ARCHIV DER LANDGRÄFLICH HESSISCHEN GESETZE UND VERORDNUNGEN: 1816 - 1866

Digitized by Google

4° 38
1059.

Nur im Lesesaal benutzbar
30. 06. 1993

Digitized by Google

12

1555

Digitized by Google

Archiv

der

Landgräflich Heſſiſchen

Geſetze und Verordnungen.

(1816—1866.)

10109

Homburg v. d. H. 1867.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Register.

(Die Ziffern weisen auf die Seiten. Bezieht sich ein Gesetz oder eine Verordnung blos auf das Amt Homburg oder blos auf das Oberamt Meisenheim, so ist dies durch ein (H.) oder (M.) hinter der betreffenden Ziffer angedeutet).

Aachener-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft 311 ff. 649.
Abgaben, öffentliche, Beitreibung derselben 25 ff. (H.)
Abledern und Verscharren der Thiercadaver 613 ff. (H.)
Ab- und Zuschreiben von Immobilien, Steuerlast 39 (H.), s. auch Theilungsacte.
Abschoß, s. Nachsteuer.
Abtretung, zwangsweise, von Grundeigenthum, s. Expropriation.
Accise, s. Schlacht-, Mehl-Accis, Trankſteuer und Ohmgeld.
Accise, Getränke-, Schlachtvieh-, Mehl- 487. Getränke- 681 ff. (H.), 744 ff. (H.)
Befreiung verzollter ausländischer Getränke 153 (H.)
Controlirung des Ein-, Aus- und Durchgangs accispflichtiger Getränke 703 (H.)
Accisbeischlag für die Stadt Homburg vom Wein 811.
Acciser, Instruction derselben bezüglich der Getränkeaccise 690 ff. (H.)
Accountirungsgebühren, s. Post.
Administrative Erledigung der Contraventionen gegen die Gesetze über indirecte Auflagen 863 (H.)
Administrative Zwangsmittel, s. Beitreibung.
Advokaten-Taxordnung für das Oberamt Meisenheim 16. 447.
Aich-Amt, Aichen, s. bei Maaß und Gewicht 422 (H.), 828 (H.)
Actenversendung 5., in Revisionsfällen 64. 851., in Zollcontraventionssachen 153.
Acten unter Privatunterschrift, Aufnahme derselben gegen Belohnung oder gewerbsmäßig 157 (M.)
Alkoholometer, gestempelte 864 (M.)
Amtsblatt, Gründung desselben 1.
Amtspflichten, Verletzung oder Vernachlässigung derselben 22 ff.
Amtsporteln, Erhebung 52 (H.), 63 (H.)
Anastasiana lex, Aufhebung derselben 857 (H.)
Anwaltsverfahren im Oberamt Meisenheim 181, s. auch Advokaten-Taxordnung.
Apotheker, Annahme von Lehrlingen 177., Receptschreiben und Arznei-Dispensiren derselben 117., Beitreibung ihrer Forderungen 463 (H.), 562 (H.) Verabfolgung von Arzneien ohne Baarzahlung in dringenden Fällen 650 (H.), an Arme 369 (M.), 427 (H.), Instruction 803 ff., s. Medicinalordnung.
Appellationsgericht 4. 7.
Appellation gegen Erkenntnisse des Justizoberamts zu Meisenheim in Civilsachen 120. 744. ff. Appellationssumme 120., in Stempel- und Registrirungssachen 165., bei Freisprechungen in Polizeisachen 172., in Polizei-, Forst- und Zuchtpolizeisachen 643 ff.
Arme, s. Erkrankte.
Armenpflege im Oberamt Meisenheim 102 ff., 369.
— im Amt Homburg, Amts- und Local-Armen-Commission 58 ff.
Armenrecht, Zulassung Bayerischer Unterthanen 417 (M.)
— Zulassung Landgräflicher und Großherzoglicher Unterthanen 441.
Arrest gegen Ausländer 660 (H.)
Arrestationen 668 (H.), 800 (H.)
Arrestationsgebühren 472 (M.)
Assisengesetz, s. Schwurgericht.
Attestation von Rechnungen 40.
Aufnahme von Unterthanen, Bürgern und Meistern 6., von Unterthanen 493. Als Bürger der Stadt Homburg, s. Receptionsgelder.
Auslieferung von Verbrechern, Vertrag mit Belgien 714 ff., mit Frankreich 719 ff., mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika 729., auf dem deutschen Bundesgebiete 400. 763., Ausdehnung der desfallsigen Bundesbeschlüsse auf die nicht deutschen Kronländer von Oesterreich ibid. und 780., der Deserteure, Cartel mit Preußen 19.
Ausländer, Vorladung vor die inländischen Gerichte 328 (M.), Ehen von — 739 (M.), Ableben von — 814., Geburten von — 830.
Ausspielen von Mo- und Immobilien 354 (H.)
Auswanderung der Militärpflichtigen 396.
Auswanderungsagenten 757.
Auszuweisende, Uebernahme, s. Gothaer Vertag.
Bäche, Beschädigung und Verunreinigung 895 ff. (H.)
Bauhandwerker, Prüfung derselben 456 ff., 648.
Bauholz-Abgaben, s. Holzabgaben.
Baulinien, s. Homburg.
Baumpflanzungen, Entfernung von benachbarten Grundstücken 178 (H.), an den Straßen und öffentlichen Wegen, Anlage und Erhaltung 943 (H.)
Bäume an Alleen ꝛc., Beschädigung 124 (H.)

Digitized by Google

Bauordnung 40 ff., Ausdehnung derſelben auf das Oberamt Meiſenheim 59. Das Privatbauweſen im Landgrafthum 378 ff. 461. 779.
Bauplätze, Abtretung derſelben 41., ſ. Pfarrwohnungen.
Beerdigung, zu frühe 20.
Begleitſchein-Regulativ 317 ff.
Beitreibung der Rentei-Einnahmen 310 (M.)
— Der Intraden öffentlicher Kaſſen 613 (H.)
Bekanntmachung der Geſetze und Verordnungen 1.
Belgien, Handels- und Schifffahrtsvertrag 608., Auslieferung von Verbrechern 714., Erwerb von Erbſchaften ꝛc. 716.
Bentink, Gräfliche Familie, Ebenbürtigkeit 726.
Bergbau, ſ. Mineralien.
Beſchlagnahme unbeweglicher Güter und Renten 244 ff. (M.)
— von Briefen und Papieren 668.
Beſtellgebühr, ſ. Briefpoſt.
Beſtätigung oder Milderung der auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausſtrafe lautenden Erkenntniſſe 3. 4.
Betteln im Oberamt Meiſenheim 103. (§. 9.) Im Landgrafthum, Beſtrafung 486.
— Neujahr- 60 (H.), 80 (H.), 109 (H.)
Beſoldungsabzüge, ſ. Schulden-Contrahirung.
Bezirksräthe 476 ff. 666.
Bezirksſtraßenbau, Aufnahme eines Anlehens 799 (M.)
Brandverſicherungsanſtalt, Kurheſſiſche, Betheiligung des Landgrafthums an derſelben 787 ff.
Branntweinſteuer 258 (M.), 269 (M.), 280 (M.)
Steuervergütung bei der Ausfuhr inländiſchen Branntweins 796.
Briefmarken, ſ. Frankirung.
Briefpoſt, Beförderung mit derſelben oder mit der Fahrpoſt 677. Lotterieloſe 747.
— Tarif, Abänderungen 867. Beſtellgebühr, Aufhebung derſelben 942.
Brodtaxe, 3. 15. 57., ſ. Polizei-Taxe.
Brunnenleitungen in der Stadt Homburg, ſ. Receptionsgelder.
Bundesbeſchlüſſe: Verbindung der Handwerksgeſellen 331. Schutz muſikaliſcher und dramatiſcher Werke 337 ff., 813. Allgemeine Cartel-Convention 400. Vergehen gegen den deutſchen Bund und Auslieferung politiſcher Verbrecher 400. Nachdruck 400. 417. Negerhandel 417.
Bürgermeiſter und Beigeordnete, Dienſtzeichen 828 ff., ſ. Diäten.
Calumnieneid, Aufhebung deſſelben 660 (H.)
Candidaten des evangeliſchen Pfarramts, Beaufſichtigung und Fortbildung 740.
Cartel-Convention, allgemeine 400.
Cataſtrirung der Gemarkungen des Amtes Homburg 43 ff.
Chauſſeen, polizeiliche Aufſicht über deren Gebrauch 373 (H.)
Chauſſee- und Zollweſen 40 (H.), 154 (H.), 172 (H.) Chauſſeegeld-Defraudationen, Beſtrafung derſelben, 373 (H.) Chauſſeegeld im Amte Homburg, Befreiung der Einwohner 448.
Chauſſeegeld, Erhebung auf der Staatsſtraße bei Bärenbach 397., im Oberamte Meiſenheim 412 ff., bei Staudernheim 416., in der Gemarkung von Meddart 445., von Meiſenheim 448. 656., Befreiung der Thurn und Taxis'ſchen Poſtlehnverwaltung 427.
Cölniſche Feuerverſicherungsgeſellſchaft 330. Hagelverſicherungsgeſellſchaft 746.
Collateral-Gelder 19 (M.), 443 (H.), 444 f. (M.)
Collectiren, ſ. Betteln 103 (§. 9.) (M.)
Communal-Waldungen, Verwaltung derſelben 561 ff.
Confeſſionen, proteſtantiſche, im Oberamte Meiſenheim, ſ. proteſtantiſche Confeſſion.
Confirmationsalter, Dispenſation 110. 350.
Confignationen 296 (M.)
Copulationen, ſ. geſchloſſene Zeiten.
Contraventionen gegen die Geſetze über indirecte Auflagen, Erledigung im Adminiſtrativweg 863 (H.)
Dampfmaſchinen, transportable, polizeiliche Beaufſichtigung 941.
Depoſiten, gerichtliche 66, ſ. auch Confignation.
Deſertion, Strafe 289. Begünſtigung 289 ff.
Deſerteur und Refractär, Beſtrafung 288. 726.
Decimalwaagen, Gebrauch, Richtigſtellung und Stempelung 777 (H.)
Diäten-Reglement für die Landgräflichen Diener 348 ff.
Diäten- und Gebühren-Regulativ für die Oberſchultheißen, Adjunkte und Gemeindevorſteher 121 ff. (M.), 490 und 491 (H. u. M.)
Diäten und Gebühren der Bürgermeiſter und Feldgerichtsſchöffen im Amte Homburg 874 ff.
Dienſtverhältniſſe der Staatsdiener 487 ff., 936 ff., 960., ſ. Amtspflichten.
Dienſtboten, polizeiliche Aufſicht über dieſelben, Dienſtbotenvermiether 820 ff. Polizeiliche Veranzeigung 953 (H.)
Dienſtzeichen für die Bürgermeiſter und Beigeordneten 828.
Dispenſationen 4. In Eheſachen und desfalls anzuſetzende Taxen 16. 17. 81 (M.) Aufhebung verſchiedener 411. Von den Wanderjahren 17. Vom Confirmationsalter 110. 350.
Dotal- und Paraphernalgut, Gleichſtellung und Veräußerung 653 (H.)
Durchgangsabgabe des Zollvereins, Aufhebung 863.
Ehe- und Verlöbnißſachen 5.
Ehen, ſ. gemiſchte Ehen; Ehe, zweite, Inventars-Errichtung 158 (M.) Ehen zwiſchen Chriſten und Juden 462. Eheſchließung von Ausländern im Oberamte Meiſenheim 739.
Ehefrau, Beſchränkung ihres Vorzugsrechts bezüglich ihrer Brautgabe ꝛc. 652 (H.)
Eheverlöbniſſe, Unverbindlichkeit derſelben 345 (H.)
Eheliche Güterverhältniſſe 653 (H.)
Einquartierung und Verpflegung des Landgräflichen Truppen 845.
Einregiſtrirung, Erweiterung der Friſt für Verbalproceſſe 145 (M.) Appellationen in Einregiſtrirungsſachen 165 (M.), bei Erwerbungen zu öffentlichen Zwecken 445 (M.) Einregiſtrirung von Acten 660 (M.)
Eiſenbahn, Homburg-Frankfurter, Conceſſion 432 ff., 841 ff.
Eiſenbahn- und Telegraphenbetrieb, denſelben gefährdende Vergehen 858 ff.
Eliſabethen-Brunnen, Handel mit Waſſer 280.
Entlaſſung von Unterthanen 6. 493.
Erfindungspatente und Privilegien 853.
Erbleihgüter, Beiziehung derſelben zu Concursmaſſen 142.
Erbſchaften, Erwerb, Staatsvertrag mit Belgien 716.
Erkrankte, unbemittelte, Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Heſſen wegen deren Verpflegung 361., mit Bayern 375., mit Kurheſſen 677., mit Naſſau 678. Beitritt des Landgrafthums zu der am 11. Juli 1853 zu Eiſenach abgeſchloſſenen Uebereinkunft mehrerer deutſchen Regierungen 945.

Digitized by Google

Evangelische Consistorien im Oberamte Meisenheim, s. protestantische Consistorien.
Execution, s. Urtheilsvollstreckung.
Executionsmittel der Rentei Meisenheim 310.
Executionsordnung, Steuer- 300 (R.)
Executionsordnung für die Beitreibung öffentlicher Intraden 613 (H.)
Experten, s. Taxen.
Expropriation des öffentlichen Nutzens wegen 169 ff. (R.), 343 (H.)
Extrapost, Beförderung der mit derselben ankommenden Reisenden 153.
Fabrikarbeiter, s. Dienstboten, polizeiliche Veranzeigung 953 (H.)
Faustpfänder, s. Leihen auf —.
Fahrpostverkehr mit der Schweiz 718. 803. Beförderung von Kindern 747. Beigabe von Frachtbriefen 756.
Fanggebühren 472 (R.)
Feier der Sonn- und Festtage 166 (R.), 729 ff.
Feiertage gesetzliche 166 (R.), 471. 472. 612 (H.)
Felddienstzeichen 611.
Feldfrevelordnung 73 (H.), 177 (H.), 869 (H.)
Feldgerichte 99 f. (H.) Verfahren bei denselben 648 (H.)
Feldschützen, Instruction 77 (H.)
Fensterrecht 381 (H.)
Feuergefährliche Anlagen 380.
Feuerpolizeiliche Vorschriften. Uebertretung 958 (H.)
Feuerversicherungen, Mobiliar- 309 ff. Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 649 ff. Elbinische 330.
Fischerei, s. Jagd.
Fleisch, s. Schlachten. Fleischaccise, s. Schlächtergewerbe.
Fleischbeschauer 394 ff.
Fornikationsfälle 6. Fornikationsstrafen, Aufhebung derselben 343 (H.)
Forderungen an öffentliche Kassen, s. Rechnungen.
Forstamt 6.
Forstgerichtsbarkeit im Amte Homburg 485.
Forstfrevel, Uebereinkunft mit Preußen 60., mit Oldenburg 327.
Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereivergehen, Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen 173., mit Nassau 453.
Forstorganisation 126 ff. Revier-Eintheilung 946 (H.)
— Verwaltungs-Ordnung 130 ff.
Forststrafgesetz 188 ff. (H.), 426 ff. (H.), 492 (H.), 936 (H.)
Forststrafen, Abverdienen derselben durch Soldaten 288., Umwandlung in Arbeit oder Gefängniß 936 (H.)
Forststrafgesetz des Oberamts Meisenheim vom 30. Juli 1814, Modificationen desselben 313. 314. 335. Erhebung des den Gemeinden zugesprochenen Schadens- und Werthsersatzes durch die Rentei 331. Unzahlfähige Forstfrevler 713.
Forstschutzpersonal, Waffengebrauch 490.
Frankfurt und Umgebung, Sicherheitspolizei 465.
Franken, Bestimmung den Werthmaßen nach — 120. 429.
Frankirung der Briefe durch Marken 654. 727. 737. Entrichtung der Landpostbestellgebühren durch Marken 851. 858.
Frauenschneiderei, Betrieb der — 906. (H.)
Freizügigkeitsvertrag mit Neapel 357 ff., mit der Schweiz 359 ff.
Fremdenpolizei, Handhabung derselben im Amte Homburg 854.
Fremden-Bücher 18 (H.) Fremden-Register, Stempel 173 (R.)
Fristen und Termine, Aufhebung der dilatorischen 20 (H.), 325 (H.)
Früchte, stehende oder hängende, zwangsweise Veräußerungen, siehe Urtheilsvollstreckung.
Gasbeleuchtung, Einrichtung zur, im Innern der Gebäude der Stadt Homburg 855.
Gärten, das Behüten mit Schafen 101.
Gärten, s. Pfarrwohnungen.
Gastwirthschafts- ꝛc. Betrieb 678 (H.), s. Realgastwirthschaftsgerechtigkeit.
Gebäude, s. Stockwerkshöhe.
Gebäude, Besteuerung im Amte Homburg 143 ff. Steuerfreiheit neu errichteter 295 (H.)
— herrschaftliche, Communal-, Pfarr- und Stiftungs-, Inquilinische Verbindlichkeiten ihrer Bewohner 142.
— Theilung 43. 63. 381.
Gebühren, s. Diäten.
Gefache, Stecken und Zäunen 120, 381.
Gefach- und Accountirungsgebühren, s. Post.
Gefährde-Eid, Aufhebung des — 660 (H.)
Gehalts-Abzüge, s. Schulden-Contrahirung.
Gehen, das Gehen in Waldungen außer den erlaubten Wegen 492 (H.), 678 (H.)
Geheimer-Rath, Organisation, Geschäftskreis und Geschäftsbehandlung desselben 1. 3.
Geldbußen, Unbeibringlichkeit derselben 689 (H.), s. Forststrafen.
Gemarkungsumtausch zwischen Homburg, Gonzenheim und Kirdorf 826.
Gemeinde-Einnehmer, Hebgebühren 109 ff. (R.), 801 ff. (R.)
Gemeinde-Rechner, Dienstführung, Instruction 563 ff.
Gemeinderäthe und Feldgerichte, Organisation derselben im Amte Homburg 99 ff.
— Behörden, Organisation im Oberamt Meisenheim 371 ff.
Gemeindewesen, Einrichtung des — im Landgrafthum 477 ff. 490 ff. 704. 728 (R.), 799.
— Voranschläge, Instruction zu deren Aufstellung 499 ff.
— Einnahmen und Ausgaben, Anweisung und Controlirung durch die Bürgermeister, Instruction 555 ff.
Gemeinden, Haftbarkeit derselben für Gewaltthätigkeiten 461 (H.)
— Jagden 474 ff. (H.), 907 ff. (H.)
— Waldungen, Verwaltung derselben 561 ff.
Gemeinde-Schuldentilgungskassen 24.
Gemischte Ehen, Religionsverhältnisse der Kinder aus denselben 123.
Generalkasse, s. Privatkasse Serenissimi.
Geometer, s. Taxen.
Gerichtsferien 650 (H.)
Gerichtliche Depositen 66., s. Consignationen.
Gerichtsgebühren, s. Amtsporteln.
Gerichtsschreiber, dessen Gebühren für die Besorgung der Einregistrirung und Eintrag in sein Repertorium 244 (R.), 295 (R.)
Gerichtspersonal, Unterstützung desselben, s. Polizeipersonal.
Gerichtsstände, s. privilegirte Gerichtsstände.
Gerichtsvollziehergebühren 115 ff. (R.), Geschäftsführung, Journale 124 (R.)
Geschlossene Zeiten für Proclamationen und Copulationen 412 (H.)
Getränke, Accisabgaben 681 ff. (H.), 744 (H.), 801 (H.), 871 ff. (H.)
— Fabrikation, Verkauf und Verzapf 668 (H.), 871 (H.)
Gewähr, s. Währschaft.
Gnadengesuche, Sistirung der Urtheilsvollstreckung 171. 802 (H.)

Digitized by Google

Gothaer Vertrag 730. 739. 743. 779. 857.
Gonzenheim, ſ. Gemarkungsaustauſch.
Grundeigenthum, Befreiung von den auf demſelben ruhenden Laſten 463 ff.
Grundrenten-Ablöſung 466 ff. (H.), 706 ff. (H.)
Grundrechte des deutſchen Volkes 654.
Grundſtücke, Zuſammenlegung und Theilbarkeit 882 ff.
— Entwäſſerung 889 ff.
Handelsgeſetzbuch, allgemeines deutſches, Einführung 916 ff.
— Regiſter, Führung derſelben 924 ff.
— Bücher, Stempel 934 (M.)
Handelsreiſende, Gewerbsbetrieb 402. 439. 932. 939. 946 ff., 956. Uebereinkunft des Zollvereins mit dem Schweizeriſchen Bundesraths 867.
Häuſer, Vorkaufsrecht bei den nach Stockwerken getheilten 63.
Häuſerſteuer, ſ. Gebäude.
Handwerksgeſellen, Verbindungen derſelben 331. Polizeilichen Veranzeigungen 953 (H.)
— Lehrlinge, ſ. Lehrlinge.
Hauſirhandel 335 (M.), 415 ff. (H.)
Hazardſpiele 331 ff., 369. 778 (H.)
Hausſuchungen 668., wegen Schlachtaccisdefraudationen 654 (H.)
Heilgehülfen, ſ. Krankenwärter.
Hemmſchuh, Anlegen deſſelben 146 (H.), 375 (H).
Hetzen der Kälber 63 (H.)
Herrſchaftliche Kaſſen, ſ. Rechnungen.
Heirathsalter 16. 17. 411. Heirathserlaubniß 6 (H.) Aufhebung der Heirathsconſenſe 411 (H.)
Hofmarſchall-Amt 38.
Holzabgaben aus Gemeindewaldungen 741.
Homburg, Stadt, Benennung 940. Accisbeiſchlag ſ. Acciſe. Beſtimmung der Straßen- und Baulinien für dieſelbe 208. 330. 341. 383. 392. 400. 438. 779. 852. 938. 942. 950. 959. Baupolizeiliche Vorſchriften für die Stadt Homburg 866. 949 ff.
Homburger Verſchönerungsverein 857 ff.
Hunde, ſ. Jagdvergehen, Hundehalten 52 (H.) 793 (H.)
Hundetaxe 52 (H.), 61 (H.), 59 (M.) Beſtrafung der unterlaſſenen Declaration 316 (M.)
Hypothekenbuch, Anlegung eines ſolchen für das Oberamt Meiſenheim 20.
— Inſcription auf Acte und Urtheile des Amtes Homburg 315 (M.)
Hypotheken, ſ. Schuld- und Pfandverſchreibungen.
Jagd, Ausübung der — 330 (M.), 794 (M.)
Jagd und Fiſcherei 472 (H.). Gemeinde-Jagden 474 (H.)
Jagdfrohnden, Aufhebung 314 (H.)
Jagdvergehen 345 (H.), 717 (H.), 942 (H.) — Verträge mit dem Großherzogthum Heſſen und Naſſau, ſ. Forſt- ꝛc. Vergehen.
Immobiliar-Veräußerung für Pflegbefohlene 253 ff. (M.)
Indigenat, Erwerb und Verluſt 485. 493.
Indirecte Auflagen, Contraventionen, Erledung derſelben im Adminiſtrativwege 863 (H.)
Inländer- und Staatsbürgerrecht, ſ. Indigenat.
Inquiliniſche Verbindlichkeiten der Bewohner herrſchaftlicher, Communal-, Pfarr- und Stiftungsgebäude 142.
Intraden öffentlicher Kaſſen, Beitreibung derſelben 613 (H.)
Inventars-Errichtung bei Eingehung einer zweiten Ehe 157 bis 158 (M.)
Israeliten, Eidesleiſtungen derſelben 943 (H.), ſ. Judeneid.
Israelitiſche Cultgemeinden 464 (M.), 758 (M.), 721 (H.), 940 (H.), Synagogen- und Todtenbeſtattungs-Ordnung 954 (M.)
Juden, deren privatrechtliche Verhältniſſe 460 (H.), bürgerliche und politiſche Verhältniſſe 461.
Juden-Decret, Erneuerung 17 (M.), 370 (M.), Suspenſion 440 (M.)
Judeneid 331 (H.), ſ. Israeliten.
Judenſchutzgeld, Aufhebung 63 (H.)
Jurisdictionsgefälle im Oberamt Meiſenheim, Anwendung des Süddeutſchen Münzfußes auf dieſelben 429.
Kälber, ſ. Hetzen.
Kalkmaaß 171 (M.)
Kaſſen, öffentliche, Verwaltung derſelben 24. 25., ſ. Rechnungen.
Kaſſenbeamte, Receſſe derſelben 24 ff., 664.
Kirchenbücher, Führung derſelben im Oberamt Meiſenheim 8 ff., 121.
Kirchen- und Stiftungsvermögen, Verwaltung deſſelben 386 ff., 486 ff.
Kirdorf, ſ. Gemarkungsaustauſch.
Kleider, Herrenkleider, Verkauf fertiger neuer 801.
Kranke, ſ. Erkrankte.
Krankenhaus für das Amt Homburg, Gründung und Statuten 644 ff., 867 ff., 913 ff.
Krankheiten, anſteckende bei Menſchen und Thieren, Verletzung der Sperr- und Sicherheitsanſtalten 781.
Krankenwärter- und Heilgehülfen-Gebühren 764 ff.
Kreuzbandſendungen 814.
Küferarbeiten, Handel mit — 63 (H.)
Kurhaus zu Homburg, Statuten der anonymen Geſellſchaft der vereinigten Pachtungen des Kurhauſes und der Mineralquellen zu Homburg 449 ff., 751. 956.
Landesbank, conceſſionirte Landgräflich Heſſiſche 768 ff., 952. Banknoten derſelben 780 ff.
Landesregierung, Organiſation, Wirkungskreis und Geſchäftsbehandlung 3.
Landjäger, Inſtruction 111 ff. (H.)
— Dienſt und Disciplin derſelben 315 f. (M.)
Lehm-, Sand- und Kiesgruben, ſ. Steinbrüche.
Lehrlinge, Annahme 59 (H.) Zulaſſen derſelben zum Trinken und Spielen 52 (H.)
Leichenpäſſe 850.
Leihen auf Fauſtpfänder 672 (H.)
Leih- und Pfandanſtalt in der Stadt Homburg 402.
Lex Anastasiana 857 (H.)
Literariſches und artiſtiſches Eigenthum, Vertrag mit Frankreich 712 ff., 713. 949.
Localconſiſtorien im Oberamte Meiſenheim, ſ. proteſtantiſche Confeſſion.
Lohemühle-Actien-Geſellſchaft, Meiſenheimer 953.
Looszettel, ſ. Theilungsacte.
Lotterieſpielen 342, ſ. Briefpoſt.
Lumpenſammeln 180 (H.) Strafe für das unbefugte 316 (M.)
Mahnverfahren 325 (H.)
Maaß- und Gewicht für das Amt Homburg 53 ff., 422 ff., 828 ff., 835 ff.
— und Gewicht für das Oberamt Meiſenheim 56. 781 ff.

Digitized by Google

Medicinalordnung 81 ff., s. wundärztliche Verrichtungen.
Medicamente, Verabfolgung an Arme, s. Apotheker.
Mehlaccise 51 (H.), 64. (H.)
Meisenheimer Lohemühle-Actien-Gesellschaft 953.
Miethfuhrwerke, Aufstellung in der Stadt Homburg 429.
Militär, s. Soldaten. Aufenthalt außer ihrem Garnisonorte 290.
Militärgerichtsbarkeit 115 ff., 289. Vollstreckung militärgerichtlicher Erkenntnisse, hinsichtlich der pecuniären Verurtheilungen 397. Polizei- und Forstgerichtsbarkeit über Militärpersonen 440.
Militärisches Dienstehrenzeichen 492.
Militärpersonen, Verleitung derselben zur Verletzung ihrer Dienstpflichten 672.
— ärztliche Behandlung durch Civilärzte 689 ff.
— Vernehmung in Untersuchungssachen bei den Civilgerichten 445 ff.
Militärpflichtige, Auswanderung derselben 396.
Militärstrafgesetzbuch 115. 284 ff., 845.
Minderjährige, s. Mündelgüter.
Mineralien und Mineralquellen 340 (H.)
Mineralbrunnen, s. Elisabethenbrunnen.
Mobiliar-Feuerversicherungen 309 ff. Stempel für die Haupturkunden 326.
Möbelversteigerungen im Oberamte Meisenheim, Declaration 401.
Mündelgüter, Veräußerung 253 ff. (M.), 399 (H.)
Musikalische und dramatische Werke, Schutz derselben 337. Sächsische Componisten und Schriftsteller 444. Bundesbeschluß hierwegen 813.
Musikant, s. Stadtmusikus.
Münzconvention mit Bayern ꝛc. 187. 296 ff. Allgemeine 297 ff. Zu München abgeschlossene 417. Cartel 438 ff., 830. Anschluß von Coburg an die Süddeutsche 907. Münzvertrag d. d. Wien, den 24. Januar 1857, 814 ff.
Münzfuß, süddeutscher, s. Jurisdictionsgefälle.
Mutter, überlebende, als Vormünderin 653 (H.)
Nachdruck 400. 417.
Nachsteuer, Uebereinkunft mit Preußen, bezüglich der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen 20.
Nächtliche Ruhestörungen 462 (H.)
Namen, Zeichnung gleichnamiger Ortseinwohner 651 ff. (H.) Namensveränderungen ibid.
Negerhandel 417.
Neubauten, s. Gebäude.
Neujahrsbetteln 60 (H.), Schießen 109 (H.)
Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Assisenhofes 648 ff.
Niederlande, Handels- und Schifffahrtsvertrag 668.
Non numeratae pecuniae vel dotis exceptio et querela 861 (H.)
Notariat, Disciplin und Taxe 158 ff. (M.)
Oberamt Meisenheim, Organisation und Geschäftskreis desselben 7.
Oberappellationsgericht 5. In Zolldefraudationssachen, s. Actenversendung.
Oberkriegsgericht 115.
Obereschbach, Zoll- und Chausseegeldfreiheit 21 (H.)
Obligationen, s. Schuld- und Pfandverschreibungen.
Obsignation, s. Siegelanlegung.
Oeffentliche Kassen, s. Rechnungen.
Ohmgeld 15 (H.)
Ordnung, öffentliche, und Ruhe in den deutschen Bundesstaaten 756.
Ortsschulcommission 491.
Ortsschulcommission, Dienstinstruction 290 (M.)
Parochial-Eintheilung des Amtes Homburg 870.
Paßkarten, Legitimation der Reisenden durch — 833. Beitritt von Oesterreich 853.
Paternität, außereheliche 343 (H.)
Personenrechte, die individuellen 667.
Personalarrest gegen Ausländer 660 (H.), 800 (H.), 868 (H.)
Persönliche Klagen, s. Verjährung.
Petitionsrecht 101 (M.), 460. 618.
Pfand- und Leihanstalt in der Stadt Homburg 402 ff.
Pfandrecht des Vermiethers an den Illaten des Miethers 932 (H.)
Pfänder, s. Leihen auf —.
Pfarrwohnungen, anschließende Grundstücke (Gärten), Abgabe zu Bauplätzen 141.
Polizei-Contravenienten, Arrestation von ausländischen 316 (M.) Vertrag mit Preußen 944.
Polizei-Gerichtsbarkeit im Amte Homburg 485. Mandats- und Contumacialverfahren in Polizei- und Feldfrevelsachen 648 (H.)
Polizei-Gericht, einfaches, im Oberamte Meisenheim, Vorladung mittelst Avertissements 181., s. Appellation.
Polizei-Ordnung 8 ff. (H.)
Polizei-Personal, Unterstützung desselben durch die Bürger 740 (H.)
Polizeitaxe für Brod, Fleisch, Bier, Branntwein und Mehl 57 (H.)
Polizei-Verwaltung, Ueberweisung derselben an die Aemter 8. Betheiligung des Militär-Commandos an derselben 14 (H.)
Post, Beeinträchtigungen derselben 341 ff. Beförderung der Zeitungen 656 ff. Gefach- und Accountirungsgebühren 713. 867. Werthsdeclarationen und Garantie 717. 836. 851. Extra-Bestellung dringender Briefe 775. Kreuzbandsendungen 814.
Postvorschüsse, Briefe mit solchen 827. Nachsendung von Postsendungen 794. Postsendung nach den Landorten bestimmt 811 ff. Versendung von Zündhütchen 812. Annahme von Brief- und Fahrpostsendungen, welche im Postort aufgegeben werden 937., s. Extrapost, Briefpost, Fahrpost.
Postverein, deutsch-österreichischer 652., deutscher 673. 802. 862.
Postvertrag mit Frankreich 868.
Presse, Vollziehung der bundesgesetzlichen Bestimmungen 400. Preßfreiheit 459. Bundespreßgesetz 756. 776.
Privatbauwesen, s. Bauverordnung.
Privatkasse Serenissimi, Vereinigung mit der Generalkasse 66.
Privatvereine und Verbindungen, unstatthafte 401. 668. 756.
Privilegium dotis et illatorum, s. Ehefrau.
Privilegirte Gerichtsstände, Aufhebung 459 (H.)
Proclamation Verlobter 428., s. geschlossene Zeiten. Proclamationsscheine 17.
Protestantische Confessionen im Oberamte Meisenheim, kirchliche Angelegenheiten derselben 155. Vereinigung 166 ff.
Protokollirung der Viehhändel 936 (H.)
Proceßkosten, s. Amtsporteln.
Processualisches Verfahren bei den Untergerichten 20 (H.), der Polizei- und Feldgerichte 648 (H.), in zweiter Instanz in Civilsachen für das Oberamt Meisenheim 744 ff.
Realgastwirthschaftsgerechtigkeit 680 (H.), Stempeltaxe 739 (H.)

Digitized by Google

Realschule, Errichtung einer solchen in der Stadt Homburg 953.
Receptionen, s. Aufnahme. Receptionsgelder der Stadt Homburg 45 ff.
Recesse der Kassenbeamten 864.
Rechner, öffentliche Dienstführung derselben 24 f.
Rechnungen, Attestation 40. Veräußerung solcher, die aus öffentlichen Kassen zu zahlen sind 60.
Rechnungs-Commission, s. Schulden-Tilgungs-Commission.
Refraktäre und Deserteure, Bestrafung 288. 726.
Regierungsblatt 351 ff. VIII.
Rekrutirung 39. 361 ff.
Religion der Kinder aus gemischten Ehen 123 (M.)
Rentenbriefe 673 ff. (H.)
Revision, Rechtsmittel 64. 851., in Zolldefraudationssachen, s. Actenversendung.
Rhein-Nahe-Eisenbahn, Expropriation, Vertrag mit Preußen, Gesellschaftsstatuten 814.
Richter, Rekusation 129 (M.), Stellvertretung 257 (M.), 858 (M.)
Rindviehversicherungsverein 900 (M.)
Ruhestörungen, nächtliche 462 (H.)
Rübenzucker, Steuervergütung für ausgeführten 867. 955 (M.)
Salzregie, Errichtung derselben im Amte Homburg 67. 152. 863.
Salzpreis 385 (M.) Abgabe von Vieh- und Gewerbesalz 958 (M.)
Sandgruben, s. Steinbrüche.
Sächsische Componisten und Schriftsteller, s. musikalische Werke.
Schafe, Behüten der Gärten 101.
Schenkungen, s. Vermögensübergaben.
Schießen in der Neujahrsnacht 109 (H.)
Schießpulver, Verkehr mit 849 (H.)
Schlachtaccise 179. 353. 711 (H.)
Schlachten und Genuß von ungesundem Schlachtvieh 392 ff.
Schlächtergewerbe und Fleischaccise 711 (H.), 803 (H.)
Schriftliche Vorstellungen und Vorträge, s. Vorstellungen.
Schuld- und Pfandverschreibungen, Formularien 441 (H.)
Schulden-Contrahirung von Seiten der Landgräflichen Diener und Pensionäre 117.
Schuldentilgungskasse (Staats-) Errichtung 65., s. Vormundschaftsgelder.
Schuldentilgungs- und Rechnungscommission ibid.
Schuldentilgungskassen der Gemeinden 24.
Schuldhaft, s. Personal-Arrest.
Schulamtsaspiranten, Kriegsdienstpflicht derselben 446.
Schulgeld, Erhebung 51. Schulscheiter und Naturalien ibid., unvermögender Eltern ibid.
Schullehrer-Seminarium zu Friedberg, öffentliche Anstalt für das Landgrafthum 377.
Schul-Verordnungen für das Oberamt Meisenheim 17. 59. Schuledict 269 ff., 358.
Schulwesen im Amte Homburg, Einführung des Schuledicts für das Oberamt Meisenheim 376.
— Dienstinstruction für die Ortsschulcommissionen 290 ff.
Schulversäumnisse, Bestrafung 358. 741.
Schutzpocken-Impfung 40. 80. 165.
Schwurgerichtsverfahren 618 ff., 716 ff.
Sechskreuzerstücke, österreichische von 1848 und 1849, 959.
Seifensiedereien 380.
Sicherheitspolizei in und um Frankfurt a. M. 465.
Siegel, gerichtliche, Anlegung und Abnahme 253 (M.)
Soldaten, Abverdienen der Forststrafen 288. Beherbergen, Annahme in Dienst oder Arbeit 289. Erscheinen vor Gericht 296., s. Militärgerichtsbarkeit. Vernehmung in Untersuchungen bei Civilgerichten 445 ff., s. Unteroffiziere.
Sonntagsfeier 166. 729.
Sparkasse 733 ff. (H.)
Sperren, s. Hemmschuh.
Spielkarten 125 (M.) Spielverbot, s. Hazardspiel.
Sporteln, s. Amtssporteln.
Staatsdienst, Vorbereitung zu demselben 347 ff.
Staatsdiener, Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflichten 22. Dienstverhältnisse 487 ff., 936 ff., 960., s. Schulden-Contrahirung. Urlaub 372.
Staatspost, Beeinträchtigung derselben 341.
Stadtmusikus, Privilegien 257 (H.)
Stecken der Gesache 120. 381.
Steigbrief im Oberamt Meisenheim 157. Steigkreuzer 738 (M.)
Steinbrüche, Lehm-, Sand- und Kiesgruben 114 (M.), 117 (H.), 175 (H.) Steinbrecher-Instruction 176. 180.
Stellvertretung Kriegsdienstpflichtiger 442.
Stempelpapier, Nachtrag zur Verordnung vom 3. Januar 1817, 60. Stempelsachen, s. Appellationen.
Stiftungs- und Kirchenvermögen, Verwaltung 386 ff., 486 ff.
Steuern, directe, Erhöhung 853.
Steuerexecutions-Ordnung 25 ff. (H.), 300 ff. (M.)
Steuerfreiheit der Erbleih- und sonstigen Güter, Aufhebung derselben 21 (H.), s. Gelände.
Stockwerkshöhe der Häuser 64. 99. 124.
Strafgesetzgebung, Einführung des Großherzoglich Hessischen Strafgesetzbuches 836 ff. Competenz der Gerichte und das Verfahren in Strafsachen 840 ff.
Straßen und öffentliche Wege, Bau und Unterhaltung derselben im Oberamt Meisenheim 257., s. Bezirksstraßenbau.
Streichfeuerzeuge 611.
Strohdächer 119 (M.), 381.
Studiren, Vorbereitungsunterricht 99.
Sühneversuch 243 (M.)
Tabakssteuer 386 (M.)
Taglohnwerth, Festsetzung 209 (M.)
Tanzbelustigung 243 (M.), 369 (M.), 354 (H.), 738 (H.)
Tannenwaldsallee, große 81., Frevel 446.
Tauben, Einhalten derselben 399 (M.)
Taufen, Competenz der Pfarrer 360 (H.)
Taxen der Geometer und Experten im Oberamt Meisenheim 108. 491. 813. 852.
Telegraphen-Betrieb, s. Eisenbahn-Betrieb. Telegraphen-Linie von Frankfurt nach Homburg und Wetzlar 900., Schutz derselben 939.; bei der Rhein-Nahe-Eisenbahn, Schutz derselben 940.
Theilung von Gebäuden 43. 63. 381.
Theilungsacte oder Loosezettel 18 (M.)
Theilverordnung, Druckfehler statt Schulverordnung.
Termin und Fristen, Aufhebung der dilatorischen 20 (H.)

Thiercadaver, Abledern und Verscharren derselben 613 ff. (H.)
Thierheilkunde, Ausübung 796.
Thierkrankheiten, Vorkehrungen gegen — 781. 912.
Todesstrafe 3. 4. Todesscheine, Mittheilung an die Königlich Dänische Regierung 437.
Torfgraben oder Ausstechen 21 (H.)
Trankſteuer und Ohmgeld 15 (H.)
Transcriptionsgebühren 186 (M.)
Trauungen, s. geschlossene Zeiten.
Uebergangsabgabe von Tabaksblättern, Tabaksfabrikaten und Bier 955 (M.)
Uebernahme Auszuweisender, s. Gothaer Vertrag.
Universitätsbezug, Maturität 99.
Unterkaufsgeld zum Vortheil der Stadt Homburg 827.
Unterofficiere und Soldaten, Anspruch derselben auf Versorgung im Civildienste 53.
Urlaub der Staatsdiener 372.
Urkunden, öffentliche, und Urtheile, im Amte Homburg aufgenommen und erlassen, Wirksamkeit im Oberamt Meisenheim 315.
Urkunden unter Privatunterschrift, s. Acten.
Urtheilsvollstreckung im Amte Homburg 326. 329.
Urtheilsvollstreckung im Oberamte Meisenheim 32 ff., 244 ff., 338 ff., s. Zwangsveräußerung.
Vaterschaft, außereheliche 343 (H.)
Veräußerung von Immobilien bevormundeter oder unter väterlicher Gewalt stehender Personen 253 ff. (M.), 399 (H.)
Verbindungen und Privatvereine, unstatthafte 401., s. Handwerksgesellen.
Vereinswesen — Bundesbeschluß 756.
Vergleichsbureau 243 (M.)
Verfassung des Landgrafthums 665 ff.
Verheirathung amtssäßiger Personen 411 (H.), von Ausländern 739 (M.)
Verhaftungen 668., bloßer Polizei-Contravinienten 316 (M.)
Verjährung persönlicher Klagen 748 ff. (H.)
Verkündigung der Gesetze und Verordnungen 1. 351 ff.
Verlöbnisse, s. Eheverlöbnisse.
Verloosung, s. Ausspielen.
Vermessung der Ortsgemarkungen im Amte Homburg 43 ff.
Vermiether, dessen Pfandrecht an den Illaten des Miethers 932 (H.)
Vermögensübergabe von Ascendenten an Descendenten 157 (M.)
Verschönerungsverein, Homburger 857 ff.
Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr 309., s. Brandversicherung, Rindviehversicherungen, Cölner Hagel-Versicherungsgesellschaft.
Versicherungswesen, stempel- und taxfreie Behandlung der einschlägigen Geschäfte 856 ff.
Versteigerungen, Möbel- 401 (M.), s. Steigkreuzer.
Vertretung der Parteien durch Anwälte 181 (M.)
Vertretung der Richter, s. Richter.
Vertretungssumme, s. Stellvertretung.
Viehhändler, Besteuerung ausländischer 868 (H.)
Viehhandel, Protokollirung 936 (H.)
Viehseuche, s. Thierkrankheiten.
Vögel, Verbot des Einfangens und Nesterausnehmens 53 (H.)
Volksschulwesen, s. Schulwesen, Ortsschulcommission.
Volljährigkeit 376 (H.)
Vorladung durch einfache Avertissements vor das Polizeigericht 181 (M.)
Vorladung von Ausländern vor die inländischen Gerichte 328 (M.)
Vormundschaftswesen, Vormünder-Instruction 209 ff. (H.), die überlebende Mutter als Vormünderin 653 (H.), Cautionsleistung ibid.
Vormundschaftsgelder, Anlegung bei der Schuldentilgungskasse 68.
Vorstellungen, schriftliche, Fertigung und Einsendung derselben 15. 145.
Waaren-Controle, Beschränkung derselben im Binnenlande 659 (M.), 663 (H.), 669 (M.), 863 (M.), 867.
Wachtscheit 164 (H.)
Währschaft beim Viehhandel 934.
Waffengebrauch des Forstschutzpersonals 490. Verkehr mit gefährlichen Waffen 741 ff.
Wassertriebwerke, Anlegung und Beaufsichtigung 895 ff. (H.)
Wechselordnung, allgemeine deutsche 465 ff., 469 ff., 612. 904 ff.
Wechselverfahren (-Proceß) 660 ff. (H.)
Wege, öffentliche, im Oberamt Meisenheim, Bau und Unterhaltung 257., s. Straßen.
— das Gehen außerhalb der erlaubten, in Waldungen 492 (H.)
Weidgang des Viehes 353 (H.) Weidfrevel 869 ff. (H.)
Weinsteuer und Uebergangsabgabe von Wein, Aufhebung derselben 944 (M.)
Wiesenculturgesetz 876 ff.
Wildpret, Verkauf desselben, während der Setz- und Hegezeit 740 (H.)
Wildschadens-Ersatz 472 (H.), 812 (H.), 907 ff. (H.)
Wirthe, Zulassung der Lehrlinge zum Trinken und Spiel 52 (H.), s. Fremdenregister.
Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für Landgräfliche Diener und Pensionäre 182 ff., 208. 430. 937.
Wohnungsvermiether, Pfandrecht an den Illaten des Miethers 932 (H.)
Wundärztliche Verrichtungen 430 ff.
Zahlungsfristgesuch 122 (H.), 436 f. (H.)
Zäune, s. Gefache.
Zehntverwandlung 419 ff. (H.) Ablösung 466 ff. (H.), 493 ff. (H.), 611 ff. (H.) Rentenbriefe 673 (H.)
Zeitungswesen, Regulativ 656 ff.
Zeugentaxen in Strafsachen 852 (M.)
Zoll- und Chausseegeldwesen 40 (H.)
Zollverein, Preußisch-Hessischer, Beitritt mit dem Oberamte Meisenheim zu demselben 68 ff., 141. 142.; erneuerter Anschluß 332 ff. Beitritt mit dem Amte Homburg 146 ff., 355 f. Zollvereinigung mit Nassau und Frankfurt 165. Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins, sowie Handels-Zollvertrags zwischen Preußen und Oesterreich 733. Zollcartel mit Oesterreich 743. Fortdauernder Anschluß von Luxemburg 956.
Zollverein, Handels- und Schifffahrtsverträge desselben: mit Mexico 802., mit Sicilien 803., mit Uruguay 813., mit den Jonischen Inseln 827., mit der Argentinischen Conföderation 851., mit Sardinien 654. 857., mit der Ottomanischen Pforte 907., mit Chili 939., mit Italien 959., mit Frankreich, Oesterreich,

Belgien und Großbritannien 949. Zur Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse mit Bremen 803. 959.
Zoll- und Handelsverein, Vertrag zwischen sämmtlichen deutschen Zollvereinsstaaten wegen Fortdauer desselben 949.
Zollvereins-Tarif vom 1. Juli 1865 an 944.
Zölle, Zollgesetz und Zollordnung 213 ff. (H.) Zollgesetz und Zollordnung, sowie Zollstrafgesetz 259 ff. (M.), 861 ff. (M.)
Zollgeldstrafen und Confiscate, Verwendung zu Gratificationen 269 (M.)
Zollvergehen gegen fremde Staaten, Bestrafung der — 742.
Zuchthausstrafe, lebenslängliche 3. 4.
Zucker und Syrup, Verzollung des ausländischen 867. Zucker von getrockneten Rüben, Steuern 944.
Zündhütchen, Versendung durch die Post 812.
Zusammenlegung der Grundstücke 882 ff.
Zusicherungen, Rücknahme der im März 1848 verwilligten 654.
Zwangsmittel der Rentei Meisenheim für die Beitreibung ihrer Einnahmen 310.
Zwangsveräußerung von Immobilien und Renten 244 ff. (M.), von Mobilien, sowie von stehenden und hängenden Früchten 338 ff. (M.)

Nachtrag zu Seite 376:

Regierungsblatt vom 18. September 1842. No. 14.

Verordnung,

die Vollziehung des Rekrutirungsgesetzes vom 8. März 1842 betreffend.

(Uebergangen.)

No. 1.

Amtsblatt vom 23. Februar 1818. No. 1.

Verordnung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Ludwig, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns durch die bisherige mangelhafte Art der Bekanntmachung der ergehenden Verordnungen bewogen gefunden, die Herausgabe eines Amtsblattes zu genehmigen, und verordnen deßhalb:

I.

Dies Blatt ist vorzüglich zur Verkündigung aller inländischen Verordnungen, obrigkeitlichen Bekanntmachungen und Dienstnachrichten bestimmt, kann jedoch auch Privatanzeigen, Intelligenznachrichten und gemeinnützige Aufsätze enthalten.

II.

Das Erscheinen einer Verordnung oder andern officiellen Bekanntmachung im Amtsblatte gilt für eine ordnungsmäßige Publication.

III.

Alle Unsere Behörden werden hiermit angewiesen, die von Ihnen ausgehenden Verordnungen und andere zur öffentlichen Kenntniß sich eignenden Bekanntmachungen, Erläuterungen, gerichtliche Aufforderungen, Vorladungen u. s. w. zugleich mit der Ausfertigung derselben der Redaction des Landgräflichen Amts- und Intelligenzblattes zu Homburg v. d. Höhe mitzutheilen.

IV.

Das Amtsblatt wird von Unsern Landesherrlichen Behörden auf Kosten der Staatskassen, von allen Gemeinden und Kirchen aus ihren Mitteln gehalten.

V.

Die darin enthaltenen Verordnungen müssen von den Schultheißen den Gemeinden gehörig bekannt gemacht werden.

VI.

Alle officiellen Artikel, mit Ausnahme der Bekanntmachungen in Partiesachen, werden unentgeldlich eingerückt; für Artikel dieser letzten Art aber, sowie für Privat-Anzeigen die Inserationsgebühren mit 2 Kreuzer für die gedruckte Zeile an die Redaction bezahlt.

VII.

Der Preis eines Jahrganges des Amtsblattes zu 52 gedruckten Bogen wird einstweilen auf 3 Gulden festgesetzt.

VIII.

Das Amtsblatt steht unter der Aufsicht Unseres Geheimen Raths.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 12. Februar 1818.

(L. S.) Friedrich L. zu Hessen.

Frhr. v. Zyllnhardt.

No. 2.

Amtsblatt vom 2. März 1818. No. 2.

Verordnung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Ludwig, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben beschlossen für die oberste Leitung der Angelegenheiten Unsers Landes und Landgräfl. Hauses einen Uns unmittelbar untergebenen

Geheimen Rath

anzuordnen.

Wir bestimmen deshalb Folgendes:

I. Zu dem Geschäftskreise dieser höchsten Stelle gehören:

1) Unsere Landgräflichen Haus- und Familiensachen.
2) Die Verhältnisse mit fremden Staaten, mit dem deutschen Bunde und dessen einzelnen Mitgliedern.
3) Die Gesetzgebung in allen ihren Zweigen und die Erledigung von Zweifel über die Auslegung bereits bestehender Gesetze.
4) Die oberste Leitung der innern staatsrechtlichen Angelegenheiten.
5) Die definitive Bestimmung und Abänderung der Finanzetats sowohl im Ganzen als für einzelne Zweige, desgleichen der Regulirung der Abgaben.

6) Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Landes-Collegien und durch diese über die Unterbehörden.
7) Die Erledigung der Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen der Collegien; wobei sich von selbst versteht, daß in Sachen der bürgerlichen Rechtspflege nur solche Beschwerden an den Geheimen Rath gebracht werden können, welche über verweigerte oder verzögerte Justiz geführt werden. Wegen der aber nöthigen Bestätigung der Straferkenntnisse wird eine besondere Bestimmung erfolgen.
8) Competenz- und andere Streitigkeiten zwischen den dem Geheimen Rathe unmittelbar untergeordneten Behörden.
9) Anstellung, Besoldungsbestimmung, Entlassung und Pensionirung der Landgräflichen Diener; endlich
10) Gnadensachen.

II. Bei allen diesen Gegenständen sollen, wo es die Natur der Sache erfordert oder verstattet, Berichte und Gutachten der Landes-Collegien eingeholt werden.

III. In keiner Sache, welche sich nicht vermöge obiger Bestimmung dazu eignet, direct an Uns oder an Unsern Geheimen Rath gebracht zu werden, dürfen die einschlagenden Behörden übergangen werden.

IV. Der Geheime Rath hat nur eine berathende Stimme, alle seine Beschlüsse bedürfen (es sei denn besonderer Veranlassungen wegen, auf bestimmte Zeit eine allgemeine Autorisation von Uns gegeben worden) Unserer höchsten Genehmigung, und Wir sind dabei an die Stimmenmehrheit nicht gebunden.

V. Der Vorsitz in derselben wird von Uns selbst, und wo Wir abwesend oder verhindert wären, von demjenigen (etwa anwesenden) Prinzen Unsers Hauses, welchen Wir dazu bestimmen würden, oder in Ermanglung dieser Bestimmung von Unserm dirigirenden Geheimen Rathe geführt.

VI. Ordentliche Mitglieder sind für jetzt nur Unsere wirklichen Geheimen Räthe; Wir behalten Uns aber vor, nach Gutfinden einen oder mehrere der Prinzen Unsers Hauses zuzuziehen, auch künftig mehrere ordentliche Mitglieder zu ernennen, und in besondern Fällen auch andere Unserer Staatsdiener zu dieser oder jener Sitzung zu berufen, um ihre Meinung über vorkommende einzelne Gegenstände zu vernehmen.

VII. In der Regel hält der Geheime Rath wöchentlich eine Sitzung, welches jedoch nach der Zahl und Dringenheit der Geschäfte Abänderungen unterworfen ist.

VIII. Alles was an den Geheimen Rath einlangt, wird Unserm dirigirenden Geheimen Rathe und Präsidenten zugestellt, und von diesem zur Bearbeitung und zum Vortrage (welcher nach des Gegenstandes Beschaffenheit schriftlich oder mündlich sein kann) ausgetheilt.

IX. Die Vorstellungen und Berichte werden in der Anrede an Uns selbst gerichtet, auswendig auf dem Umschlag mit der Aufschrift:

Zum Landgräflichen Geheimen Rathe.

Der Name des Exhibenten oder der berichtenden Behörde, das Datum, der Gegenstand und die Veranlassung müssen darin deutlich bezeichnet und der kurze Inhalt davon mit wenigen Worten auf der linken Seite des ersten Blattes, zur leichten Uebersicht, bemerkt sein.

X. Die darauf erfolgenden Beschlüsse welche nicht etwa Unsere eigene Unterschrift erfordern, werden — nachdem sie Unsere Genehmigung erhalten haben — von Unserm dirigirenden Geheimen Rath allein oder auch mit Zuziehung mehrerer Mitglieder unterschrieben, und zwar mit den vorangehenden Worten:

Landgräflich Hessischer Geheime Rath.

Die Contrasignatur der Beschlüsse geschieht durch den Geheimen Raths-Secretair.

XI. Zur eignen Unterschrift werden Uns vorgelegt:
a) Die auswärtigen, in Unserm Namen geführten Correspondenzen;
b) die Ausfertigung in Haus- und Familiensachen;
c) Anstellung und Entlassung der Diener vom Secretaire an aufwärts;
d) neue allgemeine Gesetze;
e) die Finanzetats und wesentliche Bestimmungen und Veränderungen in den Abgaben, und endlich
f) andere vorzüglich wichtige Sachen.

Die von Uns eigenhändig unterzeichneten Ausfertigungen werden von dem dirigirenden und bei dessen Verhinderung von einem andern Unserer Geheimen Räthe unten an der rechten Seite contrasignirt.

XII. Indem Wir auf diese Weise Unserm Geheimen Rathe mittelst dieser Original Constitution seine Einrichtung gegeben, befehlen Wir zugleich, daß mittelst Abschriften Unsere Dicasterien, und durch diese die untere Behörden und diejenigen Personen, welchen vor sich oder andere schriftliche Vorträge zu machen erlaubt ist, hiervon in Kenntniß gesetzt werden, damit sich diese darnach achten und nicht mit Unwissenheit entschuldigen können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Landgräflichen Siegels.

Homburg, den 12. Mai 1817.

(L. S.) Friedrich L. zu Hessen.

Frhr. v. Zyllnhardt.

No. 3. 4.

Amtsblatt vom 2. März 1818. No. 2.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Ludwig, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben für nöthig gefunden, Unserm Edicte vom 12. Mai vorigen Jahres, die Errichtung Unsers Geheimen Raths betreffend, die gegenwärtigen nähern Bestimmungen nachfolgen zu lassen.

I. Zum Geschäftskreise dieser obersten Behörde gehört außer den in der Verordnung vom 12. Mai v. J. genannten Gegenständen, die Bestätigung oder Milderung derjenigen peinlichen Urtheile, worin auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt worden ist. Diese sind daher vor der Vollziehung mit den Acten und Vorträgen an den Geheimen Rath einzusenden.

II. Im Falle Unserer Abwesenheit und wenn Wir deshalb keine andere besondere Verfügung treffen, entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und bei etwa eintretender Parität die Stimme Unsers dirigirenden Geheimen Raths. Hiernach werden die Entschließungen sogleich ausgefertigt, oder, wo es nöthig ist, als Gutachten Uns vorgelegt.

III. Zur Abkürzung des Geschäftsganges wird Unserm dirigirenden Geheimen Rathe oder bei dessen Verhinderung dem seine Stelle vertretenden Mitgliede die Befugniß ertheilt, einkommende Sachen, welche offenbar und schon nach ihrer ersten Ansicht nicht ohne Berichtserforderung erledigt werden können, sogleich und ohne daß dieselben förmlich zum Vortrage gebracht werden, zur Berichtserstattung an die dem Geheimen Rathe unmittelbar untergeordnete betreffende Behörde abzugeben. Ebenso wird demselben überlassen, wenn ihm eine einlaufende Sache ganz offenbar nicht an den Geheimen Rath geeignet zu sein scheint, dieselbe sogleich an die Stelle zu verweisen, wohin sie gehört, wird sie aber dessen ungeachtet wiederholt an den Geheimen Rath gebracht, so muß darüber Vortrag erstattet werden.

IV. In den Fällen, wo Unsere Unterthanen aus besonderen Gründen etwa wünschen, ihre Anliegen unmittelbar vorzutragen, bleibt ihnen dies, wie sich von selbst versteht, unbenommen, und Wir werden jedesmal die Uns auf diese Weise zukommenden Vorstellungen gleichfalls durch die Behörde erledigen lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Landgräflichen Siegels.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 18. Februar 1818.

(L. S.) Friedrich L. zu Hessen.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisherige Vorschrift zur Ausmittlung der Brod-Taxe nach dem Gewichte des Brodes Anlaß zu vielen unangenehmen Irrthümern und Klagen gegeben hat, weil die Bäcker die Lothe, besonders aber die Quinte, nur selten richtig liefern können, so sollen für die Zukunft die hiesigen Bäcker immer nur 2-, 4- und 6pfündige Laibbrode backen, hiezu aber in jeder Woche die Geldpreise von der unterzeichneten Behörde ausgemittelt werden, weswegen die Bäcker des hiesigen Amtes nur diese 3 Sorten von Laibbroden nunmehr zu backen, und sich bei deren Verkauf nach denen hiezu bestimmt werdenden Geldpreisen bei 5 fl. Strafe genau zu richten haben.

Decretum Homburg v. d. Höhe, den 2. März 1818.

Landgräflich Hessen-Homburgisches Amt.

Rodaug.

No. 5. 6.

Amtsblatt vom 11. März 1818. No. 4.

Verordnungen.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Ludwig, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. finden es den Verhältnissen Unsers Landes angemessen, und zur Erreichung einer festen Ordnung und der nöthigen Uebereinstimmung in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, verbunden mit einer erschöpfenden collegialischen Berathung der wichtigern Gegenstände, so wie zur Vereinfachung des Geschäftganges und Vermeidung nachtheiliger Collisionen unter den einzelnen Behörden, zweckmäßig, Folgendes zu verordnen:

I.

Mit Ausnahme des durch Unser Edict vom 12. Mai v. J. constituirten Geheimen Raths und des Militärcollegiums, worüber unten eine besondere Bestimmung nachfolgt, werden alle bisherigen Landescollegien als: Regierung, Hofgericht, Consistorien, Kammer, Forstcollegium und Collegium medicum in eine Centralstelle unter der Benennung: Landesregierung vereinigt.

II.

Die Landesregierung behandelt alle Geschäfte collegialisch, versammelt sich jedoch im vollen Rathe oder im Plenum nur

1) für Sachen, welche das ganze Collegium als solches betreffen;

2) wenn neue Verwaltungsgrundsätze aufgestellt werden sollen;
3) wenn sonst ein Gegenstand in die verschiedenen Theile der Staatsverwaltung zugleich einschlägt;
4) wenn von der Suspension eines Dieners ohne gerichtliche Entscheidung die Frage ist;
5) für andere vorzüglich wichtige Gegenstände nach dem Ermessen des Präsidenten, niemals jedoch in reinen Justizsachen.

III.

Außer diesen Fällen theilt sich dieselbe zur Bearbeitung und Erledigung der einzelnen Geschäfte in drei Deputationen, welche, um alles Unbestimmte in den Bezeichnungen zu vermeiden, nur erste, zweite und dritte Deputation genannt werden, und sich in ihren Ausfertigungen auch nur dieser Benennung bedienen.

Die erste Deputation ist für die Justizverwaltung bestimmt. Sie behandelt

1) die Civiljustizsachen, einschließlich der Ehevorspruchs- und Eheprocesse, sowie der bisher von den Consistorien ausgeübten Gerichtsbarkeit über die Kirchen- und Schuldiener. Ihrer Jurisdiction sind, in so fern die privilegirten Gerichtsstände fortbestehen, in erster Instanz die Rechtsstreite der Canzleisäßigen, in zweiter die der Amtssäßigen zugewiesen;
2) die peinlichen Fälle, worin sie, vorbehaltlich des Recurses und Unsers Begnadigungsrechtes, ihre Urtheile, ohne dieselben Uns vorzulegen, ausspricht und vollziehen läßt, es wäre denn auf Todes- oder lebenslängliche Gefängnißstrafe erkannt worden, in welchen Fällen vor der Vollziehung Unsere Genehmigung eingeholt, und zu dem Ende die Acten mit den Vorträgen und dem Urtheile an Unsern Geheimen Rath eingeschickt werden müssen;
3) die Sachen der nicht streitigen Gerichtbarkeit;
4) die Vormundschaftssachen.

Der Wirkungskreis der zweiten Deputation umfaßt die eigentliche Landesadministration, mithin die staatsrechtlichen Verhältnisse — die Polizei in ihrem ganzen Umfange, einschließlich der bisher dem Collegio medico übertragenen Gegenstände der Gesundheitspolizei, und der Aufsicht über die Armenpflege und die milden Stiftungen — die eigentliche Staatswirthschaft, folglich die Leitung der Landescultur, des Handels und Verkehrs, des Straßenbaues, des Postwesens — die Zunftsachen, die Annahme von Unterthanen, Bürgern und Meistern, die Heirathsbewilligungen, die Dispensationen, die Gewerbsconcessionen, die Entlassung aus dem Unterthanenverhältnisse — die Aufsicht über die Verfassung und Verwaltung des Gemeindewesens und des Gemeindeeigenthums, einschließlich der Gemeindewaldungen, die Kirchen- und Schulsachen und alle Angelegenheiten der Volksbildung und des öffentlichen Unterrichts — ferner unter Benehmung mit der Militärbehörde, die auf die Landwehr und das Linienmilitär sich beziehenden Gegenstände in so fern es nicht bloße Dienstsachen sind — endlich die Leitung des Marsch-, Einquatirungs- und Truppenverpflegungswesens.

Der dritten Deputation ist die Finanz- und Cameralverwaltung übertragen. Sie leitet die ganze Staatseinnahme und Ausgabe, die Erhebung aller Einkünfte und ihre Verwendung, die Verwaltung der Kammer- und Domänengüter und Regalien, einschließlich des Forstwesens in Beziehung auf die landesherrlichen Waldungen und der Jagdsachen — die Bearbeitung und Festhaltung der Finanzetats und Zahlungsplane — die Hof- und Militäröconomie, unter Benehmung für die erste mit Unsern Hofchargen, für die letzte mit der Militärbehörde, und das herrschaftliche Bauwesen; sie führt ferner die Aufsicht über alle landesherrlichen Kassen und das Rechnungswesen aller landesherrlichen Kasse- und Rechnungsbeamten.

Außer den angegebenen einzelnen Gegenständen kommt jeder Deputation in den ihr zugewiesenen Fächern die Aufsicht über die Geschäftsführung der untergeordneten Diener, der Vorschlag zu nöthigen Anstellungen oder Versetzungen, und die Prüfung der sich meldenden Candidaten zu.

IV.

Bei weitem nicht alle oben bezeichneten Gegenstände können jedoch bei einem gehörig geordneten Geschäftsgange zuerst an die Landesregierung gebracht und dort erörtert werden. Vielmehr gilt der schon in dem Edicte vom 12. Mai v. J. ausgesprochene Grundsatz unabänderlich, daß keine Stelle in den Geschäftskreis einer andern eingreifen darf, und die Wirksamkeit der höhern, und zwar der unmittelbar vorgesetzten, da anfängt, wo die der untern aufhört. Daher muß in der Regel bei allen in der Geschäftssphäre der untern Behörden liegenden Gegenständen eine Verfügung dieser letzten vorausgehen und nur im Wege des Recurses kann eine solche Sache an die Regierung gebracht werden. Die Regel, daß eine Verfügung der Unterbehörden zuerst erfolgen muß, findet, wie sich von selbst versteht, keine Anwendung

1) wenn das vorgeschriebene Verfahren bei gerichtlichen Gegenständen es anders bestimmt;
2) wenn ein Gegenstand wegen seiner Beziehung auf das Allgemeine den Wirkungskreis der einzelnen Behörden überschreitet;

3) wenn eine Sache von Unserm Geheimen Rathe der Regierung zur unmittelbaren Erledigung oder Berichtserstattung zugewiesen wird;
4) wenn eine Unterbehörde selbst aus besonderen Gründen, ehe sie verfügt, eine Sache durch einen Anfragsbericht der Regierung vorlegt, welches aber in streitigen Rechtssachen niemals geschehen darf, und überhaupt so viel als möglich vermieden werden muß;
5) bei der Ausübung des Rechtes der Aufsicht über die Geschäftsführung der untern Stellen, folglich auch bei Beschwerden über Verweigerung oder Verzögerung einer Entschließung, wo indessen die vorgesetzte Stelle die Sache selbst nicht an sich ziehen darf, sondern die untere zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten muß.

Auch in diesen Fällen, den ersten ausgenommen, muß jedoch die höhere Behörde so viel als möglich die nöthigen Aufklärungen durch Berichtseinholung sich verschaffen.

In Ansehung der Gesuche um Annahme als Unterthan, Bürger oder Meister, Heirathserlaubniß, Dispensationen, oder Entlassung aus dem Unterthanenverhältnisse beziehen Wir Uns insbesondere auf die deshalb ergangene Verordnung vom 16. d. M.

V.

Die Landesregierung ist, ihrer Unabhängigkeit in Justizsachen unbeschadet, dem Geheimen Rathe untergeordnet. Diesem steht die Aufsicht über ihre Geschäftsführung zu, und eben dahin werden die Beschwerden gegen sie und die Recurse gegen ihre Verfügungen, sowie ihre zu erstattenden Berichte gerichtet, wobei ebenfalls die oben aufgestellten Grundsätze und insbesondere die Bestimmungen Unseres Edicts vom 12. Mai v. J. zu befolgen sind. In bürgerlichen Rechtssachen geht der letzte Rechtszug in den nach der Gerichtsordnung dazu geeigneten Fällen an das Oberappellationsgericht, welches in Gemäßheit der deutschen Bundesacte dazu bestimmt werden wird, und bis diese Bestimmung erfolgt, an eine Juristenfacultät.

VI.

Die Stellen in Unserer Landesregierung werden in der Art besetzt, daß die Mitglieder des bisherigen Hofgerichts und der Regierung, der ersten und zweiten, die der Kammer der dritten Deputation für jetzt zugetheilt werden, und alle zusammen das Plenum bilden. Die Mitglieder einer Deputation haben jedoch kein Recht darauf, immer und ausschließend nur in dieser zu bleiben, sondern müssen sich gefallen lassen, in eine andere versetzt, oder auch bei einzelnen Veranlassungen zu den Geschäften einer anderen gebraucht zu werden. Sie haben daher unter sich gleichen Rang und Titel, nämlich den: Regierungsräthe und Assessoren — und nur die Zeit der Anstellung entscheidet über den Platz, welchen sie einnehmen, und die übrigen Ansprüche, welche das Dienstalter gibt.

VII.

Außer diesen gewöhnlichen Mitgliedern nehmen noch andere Staatsdiener an einigen bestimmten Geschäften der Landesregierung Theil, nämlich
1) in Kirchen- und Schulsachen die bisherigen geistlichen Glieder Unserer Consistorien;
2) für die Gegenstände der Gesundheitspolizei der hiesige Physikatsarzt;
3) in den Forst- und Jagdsachen, sowohl hinsichtlich der Gemeinde- als der landesherrlichen Waldungen, ferner in Bergwerks- und Straßenbausachen, in so fern es auf das Technische dabei ankommt, Unser hiesiger Forstmeister.

Diese Diener werden für die genannten Gegenstände zum schriftlichen oder mündlichen Vortrage und zur Mitberathung zugezogen und haben alsdann in der Deputation, wohin die Sache gehört, oder in den sich dazu eignenden Fällen im Plenum, nach ihrem bisherigen Range, Sitz und Stimme.

VIII.

Der ganzen Landesregierung ist ein Präsident und ein Director vorgesetzt. Der erste leitet den Geschäftsgang in seinem ganzen Umfange, dirigirt die vorkommenden Sachen nach den gegebenen Vorschriften an das Plenum oder an die einschlägige Deputation, theilt die Geschäfte an die Mitglieder aus, ordnet die Sitzungen an, und führt, wenn er nicht verhindert ist, in allen sowohl Plenar- als Deputations-Sessionen den Vorsitz. Wenn ein Gegenstand zwar nicht in das Plenum gehört, aber doch die Geschäftssphäre einer Deputation überschreitet, so vereinigt er entweder die verschiedenen einschlägigen Deputationen zu einer gemeinschaftlichen Berathung, oder zieht doch ein oder einige Glieder der mitbetroffenen Abtheilung zu. Auch in andern Fällen, reine Justizsachen ausgenommen, wird es seinem Ermessen überlassen, Mitglieder einer andern, als der Deputation, welche die vorkommende Sache zunächst betrifft, zuzuziehen. Zur Abkürzung des Geschäftsganges wird ihm die Befugniß ertheilt, Sachen, welche offenbar und schon nach ihrer ersten Ansicht nicht ohne Berichtserforderung erledigt werden können, sogleich und ohne dieselben zuvor förmlich zum Vortrage bringen zu lassen, zur Berichtserstattung an die betreffende Behörde abzugeben. Ebenso darf er, wenn ihm eine einkom-

mende Sache ganz offenbar nicht an die Landesregierung geeignet zu sein scheint, dieselbe sogleich an die Stelle verweisen, wohin sie gehört; wird sie aber dessen ungeachtet wiederholt an die Regierung gebracht, so muß er sie zum Vortrage ausstellen.

Die Zutheilung des angestellten Canzleipersonals an die einzelnen Deputationen und die Beschäftigung desselben bei den Plenarsachen wird dem Präsidenten überlassen.

Was endlich seine Theilnahme an den vorkommenden Geschäften selbst betrifft, so wird ihm — mit der weiter unten angegebenen Beschränkung — in jedem Falle ein Votum dabei übertragen. Dies entscheidet bei eintretender Stimmengleichheit und muß daher immer erst nach der Abstimmung der übrigen Mitglieder abgelegt werden.

Der Director vertritt in Verhinderungsfällen die Stelle des Präsidenten. Außerdem führt er im Plenum und in allen Deputationen das erste Votum und ist mit der besondern und unmittelbaren Aufsicht über alle Canzleigeschäfte (das Secretariat, die Registratur u. s. w.) beauftragt. Weder der Präsident noch der Director hat jedoch ein Votum in Rechtsstreiten, welche gegen Unsern Fiscus oder einer Unserer Behörden aus einer Veranlassung geführt werden, wobei er mitgewirkt hat, oder vermöge seines Amtes mitwirken muß.

IX.

Die Eingaben werden von den Exhibenten niemals an eine einzelne Deputation, sondern immer an die Landesregierung gerichtet.

X.

Ueber die künftige Behandlung der Geschäfte, welche bisher den nun aufgelöseten oder vereinigten Collegien übertragen waren, enthalten die vorstehenden Verfügungen das Nöthige. Folgende Bestimmungen werden hier noch hinzugefügt:

1) die Fornicationsfälle, welche bisher von den Consistorien abgeurtheilt wurden, gehören künftig vor das Amt, als untere Polizeistelle;
2) für die unmittelbare Leitung des Forst- und Jagdwesens wird ein der Landesregierung untergeordnetes Forstamt errichtet, und dieses Unserm Forstmeister übertragen, endlich
3) an die Stelle des bisherigen Militärcollegiums tritt ein Militärcommando. Dieses besorgt alle diejenigen Landwehr- und Linienmilitärgegenstände, welche als bloße Dienstsachen außer dem Geschäftskreise der Landesregierung liegen und ist deshalb Uns unmittelbar untergeordnet. Eben diese Stelle behandelt unter Benehmung mit der Regierung diejenigen Gegenstände, welche nach den obigen Anordnungen sich zu einer gemeinschaftlichen Erledigung eignen und steht in dieser Hinsicht unter Unserm Geheimen Rathe.

Mit der Vollziehung der durch das gegenwärtige Edict bestimmten Einrichtungen ist unser dirigirender Geheimer Rath und Regierungspräsident besonders beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Landgräflichen Siegels.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 18. Februar 1818.

(L. S.) Friedrich L. zu Hessen.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Die Unterthan-, Bürger- und Meisterannahmen, Ertheilung der Heirathserlaubniß und Entlassung der Unterthanen betreffend.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben zu bestimmen geruht:

1) die Aufnahme von Inländern als Unterthanen, Bürger, Beisassen und Meister, sowie die Ertheilung der Heirathserlaubniß an dieselben, in so ferne keine Dispensationsgesuche in allen diesen Fällen zur Sprache kommen, endlich die Entlassungen der Weibspersonen aus dem Unterthanenverhältnisse soll künftig den einschlägigen Aemtern, vorbehaltlich des Recurses an die Regierung und von da weiter an den Landgräflichen Geheimen Rath, überlassen werden;
2) über die Aufnahme Fremder in das diesseitige Unterthanenverhältniß, die Entlassung der Mannspersonen aus demselben, sowie über die Dispensationsgesuche hat die Regierung, mit Umgehung der bisher jedesmal deshalb erstatteten Anträge und nur mit Vorbehalt des Recurses an den Geheimen Rath, das Geeignete selbst zu verfügen;
3) auch in den unter 2. bemerkten Fällen sind zur Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges die Gesuche bei den Aemtern einzureichen, dort die allenfalls nöthigen Vorverfügungen zu erlassen, und alsdann die Sache — gehörig vorbereitet und instruirt — mit gutachtlichem Berichte der Regierung zur definitiven Entschließung vorzulegen.

Homburg, den 16. Februar 1818.

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Frhr. v. Zyllnhardt.

No. 7.
Amtsblatt vom 16. März 1818. No. 5.

Verordnung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich Ludwig, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. finden uns bewogen, für die künftige Staatsverwaltung Unserer Besitzungen auf dem linken Rheinufer folgende Bestimmungen zu treffen.

§. 1.

Dieser Landestheil bildet das Oberamt Meisenheim.

§. 2.

Demselben wird unter der Leitung Unserer Landescollegien ein Oberbeamter vorgesetzt, welchem nach den Umständen ein zweiter Beamter, ein Amtssecretair und das erforderliche übrige Personal beigeordnet wird.

§. 3.

Dem Oberbeamten kommt die Vertheilung der Geschäfte und bei einer Verschiedenheit der Meinungen die Entscheidung unter seiner Verantwortlichkeit allein zu. Doch muß bei der Entscheidung von Justizsachen, wenn mehrere Beamte angestellt sind, eine gemeinschaftliche Berathung stattfinden.

§. 4.

Der Geschäftskreis des Oberbeamten und des ihm beigegebenen Personals umfaßt im Allgemeinen folgende Gegenstände:

1) Die Erhaltung der Hoheitsrechte;
2) die Verhältnisse mit den benachbarten Staaten;
3) die eigentliche innere Landesadministration, dahin gehört die Aufsicht über die Landesöconomie, die Gewerbe, über das Gemeinde-Vermögen und Gemeinde-Haushaltung — mithin Revision und Abhörung der Gemeinderechnungen — das öffentliche Bauwesen, den Wegbau, das Postwesen nach dem bestehenden Postvertrage;
4) die an Unsere Landesregierung zu erstattenden Anträge auf Annahme oder Abweisung neuer und Entlassung bisheriger Unterthanen;
5) die Ertheilung der Heirathserlaubniß;
6) die Bestätigung der Ortsvorstände;
7) die Aufsicht über die Geschäftsführung derselben, sowie der noch bestehenden Oberschultheißen oder bisherigen Bürgermeister und aller Gemeindediener;
8) die Polizei in ihrem ganzen Umfange;
9) das Kirchen- und Schulwesen;
10) die Aufsicht über die Finanz-, Cameral- und Forst-Verwaltung;
11) die Landwehr und die Militärconcription im Einverständnisse mit Unserer Militärbehörde;
12) die Aufsicht über die Vormundschaften und Pflegschaften;
13) die Leitung der Verwaltung der willkürlichen Gerichtsbarkeit und Aufsicht über die Notarien;
14) die bürgerliche Rechtspflege in der ersten Instanz, einschließlich der Ehesachen;
15) die Untersuchung in peinlichen Fällen.

§. 5.

Die obere Leitung und letzte Erledigung aller dieser Gegenstände steht Unseren höheren Landes- oder Centralbehörden zu, ihre Einwirkung ist jedoch niemals unmittelbar, sondern geschieht nur durch das Oberamt und in der Regel nur wenn dieses zuerst verfügt hat, oder doch in jedem Falle nach Einholung der Berichte derselben.

Daher werden

a) alle Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der höheren Behörden durch das Oberamt bekannt gemacht und vollzogen;
b) das Oberamt berichtet an diese Behörden, wenn dieselben es verlangen, oder es nach der Natur der Sache oder doch nach dem Ermessen des Oberbeamten nöthig ist;
c) in der Regel muß das Oberamt in jedem einzelnen Falle zuerst verfügen, und nur wenn dieses geschehen ist, oder ordnungswidrig verzögert wird, kann im Wege des Recurses, der Beschwerde oder auf andere geeignete Art eine Sache an die unmittelbar vorgesetzte Oberbehörde — jedoch immer zunächst nur an diese — gebracht werden;
d) alle Vorstellungen u. s. w. werden bei dem Oberamte übergeben und von diesem nach Beschaffenheit der Sache entweder erledigt, oder mittels Berichts weiter befördert — die Fälle einer Beschwerde oder eines Mißtrauens gegen dasselbe ausgenommen, wo es gestattet ist, sich unmittelbar an die betreffende höhere Stelle zu wenden.

§. 6.

Die bürgerliche Rechtspflege in zweiter und dritter Instanz wird den für Unser übriges Gebiet angeordneten Justizcollegien zugewiesen.

§. 7.

Die Form des gerichtlichen Verfahrens richtet sich künftig nach der bald möglichst einzuführenden Proceßordnung; für die Rechtsverhältnisse selbst aber und für die Entscheidung darüber gelten noch ferner die in diesem Landestheile bestehenden Gesetzgebungen, vorbehaltlich der nöthig scheinenden Aenderungen und Modificationen.

§. 8.

Die Handlungen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit werden gleichfalls einſtweilen von einem oder einigen der bisher angeſtellten Notarien unter Aufſicht des Oberamts fernerhin beſorgt.

§. 9.

Die gegenwärtig angeſtellten Bürgermeiſter ſollen, unter der Benennung Oberſchultheißen, mit ihrem bisherigen fixen Gehalte aus den Gemeindekaſſen noch zur Zeit in ihren Bezirken gelaſſen werden, übrigens aber künftig jeder Ort ſeinen eigenen Ortsvorſtand erhalten. Dieſer beſteht aus einem Schultheißen und der nach der Größe des Orts nöthigen Zahl von Gerichtsgliedern; er wird von der Gemeinde gewählt, und wenn keine beſondern Gründe entgegen ſtehen, von dem Oberamte beſtätigt. In den Wirkungskreis der Oberſchultheißen und Ortsvorſtände gehört im Allgemeinen die Sorge für das Wohl und den Nutzen der Gemeinden und ihrer einzelnen Glieder, insbeſondere aber die unmittelbare Aufſicht über das Gemeindevermögen, die Localpolizei, die Vermittelung bei entſtehenden Streitigkeiten und eine Jurisdiction bei geringfügigen Gegenſtänden; derſelbe wird jedoch demnächſt beſtimmter bezeichnet werden.

§. 10.

Die Führung der Kirchenbücher, ſowie die Verrichtung der Proclamationen und Trauungen wird den Geiſtlichen wieder zugewieſen.

§. 11.

Hinſichtlich der Finanz-, Cameral- und Forſtverwaltung behält es noch zur Zeit bei der bisherigen Einrichtung ſein Bewenden.

§. 12.

Die vorſtehenden Beſtimmungen, in ſo ferne ſie Veränderungen der dermaligen Einrichtungen enthalten, beginnen in Wirkſamkeit zu treten, ſo bald der von Uns ernannte Oberbeamte ſeine neue Stelle übernehmen kann, welches demnächſt bekannt gemacht werden wird.

Indem Wir durch die gegenwärtige Verordnung die Hauptzüge der dieſem Landestheile zu gebenden Organiſation vorgezeichnet haben, behalten Wir Uns die Aenderungen, Modificationen und näheren Inſtructionen, welche durch die Erfahrung als nöthig und zweckmäßig erſcheinen werden, ausdrücklich bevor.

Hieran geſchieht Unſer Wille.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Landgräflichen Siegels.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 29. December 1817.

(L. S.) Friederich L. zu Heſſen.

Frhr. v. Zyllnhardt.

No. 8.

Amtsblatt vom 23. März 1818. No. 6.

Verordnung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich Ludwig, ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc., finden Uns bewogen, die durch die Verordnung vom 10. Juli 1816 conſtituirte Polizeidirection hiermit aufzuheben und die Verwaltung der Polizei den Aemtern, mithin in der Stadt und dem Amte Homburg dem hieſigen Juſtizamte, in Unſerm jenſeits rheiniſchen Landestheile aber, dem Oberamte Meiſenheim, in der Art zu übertragen, daß dieſelbe der obern Leitung Unſerer Regierung untergeben ſein ſoll, ſofort alle Berichte an dieſelbe zu erſtatten, und alle Recurſe gegen polizeiliche Verfügungen dahin zu richten und von ihr zu erledigen ſind. Wir wollen übrigens, daß Unſere Verordnung vom 10. Juli 1816 vorbehaltlich der künftig ſich als nöthig und zweckmäßig ergebenden Aenderungen und ferneren Beſtimmungen, und in ſo ferne ſie nicht ſchon durch die gegenwärtige Verfügung ſelbſt, insbeſondere durch die nunmehr ausgeſprochene Unterordnung der Polizeiverwaltung unter die obere Leitung der Regierung, abgeändert iſt, dem hieſigen Juſtizamte zur Inſtruction dienen, für das Oberamt Meiſenheim aber von dem nun ernannten dortigen Oberbeamten eine den Localverhältniſſen angemeſſene Polizeiordnung bald möglichſt entworfen und der Regierung vorgelegt werde.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beizudrucken befohlenen Fürſtlichen Inſiegels.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 29. December 1817.

(L. S.) Friedrich L. zu Heſſen.

Frhr. v. Zyllnhardt.

(Abdruck der Verordnung vom 10. Juli 1816.)

Landgräfl. Heſſen-Homburgiſche Polizei-Ordnung.

I.

„Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, oder des ganzen Umfanges des perſönlichen und dinglichen Rechtsgebietes aller im Staat ſowohl in Anſehung der aus Bosheit oder Leichtſinn und Unachtſamkeit oder Nachläſſigkeit entſpringenden Verletzungen der Menſchen, als auch in Anſehung der natürlichen Gefahren und Unfälle, iſt der große und wichtige Zweck der Polizei, ihrer Anordnungen und Anſtalten. Zweck der Polizei.

Da nun dieſer Zweck, nach der Natur der Sache, nicht erreicht werden kann, wenn nicht alle Unterthanen und Einwohner des Staats den Polizeigeſetzen unterworfen ſind; ſo befehlen wir, daß alle Unterthanen und Einwohner in der Stadt und den Ortſchaften, ohne Anſehen der Geburt, des Ranges und Standes denen bereits beſtehenden und noch emanirt werdenden Polizeigeſetzen unterworfen ſein und Niemand deren Wirkſamkeit entgehen, mithin Unſere Polizeidirection bei Handhabung der Polizeiordnung durchaus keine Rückſicht auf Perſonen nehmen, vielweniger ſich, bei ſchwerer Strafe, einer Parteilichkeit zu Schulden kommen laſſen, ſondern überall ohne Anſehen der Perſonen ihre Pflichten gewiſſenhaft erfüllen ſoll.

II.

Unabhängigkeit der Polizeidirection.

Die Polizeidirection iſt, ſo lange ſolche von Unſerem Polizeirath Cramer verwaltet wird, ſelbſtſtändig und unabhängig, mithin Niemand als Uns verantwortlich.

Es ſollen daher Berichtserſtattungen und Anfragen in wichtigen Vorfällen unmittelbar an Uns gehen, auch künftig das in hieſiger Stadt etwa etablirt werdende Militär-Commandement weder die Direction der Polizeianſtalt, noch irgend einen Antheil an deren Verwaltung haben, ſondern nur, wenn zur Aufrechthaltung der öffentlichen oder Privat-Sicherheit militäriſche Gewalt erforderlich iſt, die requirirt werdende Mannſchaft geben.

III.

Grenzlinien zwiſchen Juſtiz und Polizei.

Zur Beſtimmung der Grenzlinie zwiſchen Juſtiz- und Polizeiſachen wird hier ſo viel bemerkt, daß im Allgemeinen jede Angelegenheit, wobei es lediglich auf Verhütung und Abwendung einer Gefährdung der öffentlichen oder Privat-Sicherheit im Innern des Staats ankommt, und welche insbeſondere geradezu gegen ein Polizeigeſetz iſt, Polizeiſache ſei, und vor die Polizeidirection gehört. Sollten ſich indeſſen Fälle ereignen, wobei es nicht ſogleich ganz deutlich iſt, ob ſie zu den Polizei- oder Juſtizſachen gehören; ſo ſollen ſie demohnerachtet nicht aufgeſchoben werden, ſondern Unſere Juſtiz- und Polizei-Beamte ſollen freundſchaftlich mit einander conferiren, und wenn hierdurch der Zweifel nicht gehoben werden kann, die ordentliche und genaue Unterſuchung der Juſtizbehörde der ſchnellen Prozedur der Polizei vorgezogen werden.

IV.

Armen-Polizei.

Jede Stadt- und Dorfgemeinde muß ihre Armen, wenn kein beſonderer Armenfond vorhanden iſt, aus der Gemeinds-Kaſſe unterſtützen, und es entſteht dieſe Verbindlichkeit zur Verpflegung und Unterſtützung in Anſehung der ausdrücklich Aufgenommenen einer Gemeinde, ſobald die Aufnahme wirklich geſchehen iſt. In Anſehung anderer Einwohner hingegen iſt diejenige Stadt- und Dorfgemeinde zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bei welcher derſelbe zu den gemeinen Laſten zuletzt beigetragen hat. Eben dies gilt auch von den Frauen, Wittwen und unverſorgten Kindern der Verarmten.

Sollten indeſſen einzelne Gemeinden die Mittel zur Verſorgung ihrer Armen nicht aufbringen können, ſo muß das ganze Amt zu Hülfe kommen.

Von den hieſigen Armenverſorgungs-Anſtalten ſteht das Arbeits- und Zuchthaus unter der Direction der Polizei, welche darauf zu ſehen hat, daß dieſe Anſtalt fernerhin nach ihren Statuten gewiſſenhaft adminiſtrirt, jedes Jahr richtige Rechnung abgelegt, und Uns nach abgehörter Rechnung jedesmal ein Extract vorgelegt werde.

Kinder, die das 14te Jahr noch nicht erreicht haben, dürfen in dieſe Armenanſtalt nicht aufgenommen und überhaupt ohne Unſere ausdrückliche Genehmigung Niemand recipirt werden, weshalb Uns jedes Receptions-Geſuch mittelſt Gutachten vorzulegen iſt.

Die Unterſtützung der hieſigen und Gonzenheimer Partial-Armen aus der Arbeitshaus-Kaſſe bleibt jedoch nach wie vor der Polizeidirection überlaſſen. Wenn von Unſeren Collegiis oder dem Juſtizamt Jemand in eine Zuchthaus-Strafe condemnirt wird, ſo iſt ſolches der Polizeidirection anzuzeigen, damit die nöthigen Anſtalten getroffen werden können.

Das Betteln von einheimiſchen und auswärtigen Bettlern ſoll nach Vorſchrift der beſtehenden älteren Verordnungen durchaus nicht mehr geſtattet, und zu dem Ende den Polizeiwachtmeiſtern und Polizeidienern aufgegeben werden, auf die Verhütung des läſtigen Bettelns ſowohl in als bei der Stadt ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

Sollten ſich Einwohner beigehen laſſen, dergleichen unverſchämte Bettler, wenn die Polizeidiener gegen ſolche Zwangsmittel zu gebrauchen genöthigt ſind, in Schutz zu nehmen, und den Polizeidienern hierbei mit Worten oder Werken die geringſte Hinderniß in den Weg zu legen, ſo ſollen ſolche als Störer der Ordnung angeſehen und exemplariſch beſtraft werden.

Die Bettelfuhren bleiben nach wie vor ſtreng verboten, und ſind diejenigen Fuhrleute, welche Bettler in's Land bringen wollen, an der Grenze zu arretiren und ſogleich wieder zurückzuweiſen.

Durchkommende Handwerksburſche ſollen ebenwohl nicht vor den Thüren fechten gehen, ſondern ihre Zehrpfennige in dem Arbeitshaus holen und hernach auf ihre Herberge gehen.

Auch sollen herumstreichende Betteljuden nicht in's Land gelassen, sondern an der Grenze sogleich zurückgewiesen, und diejenigen Einwohner, welche dergleichen Betteljuden beherbergen, in eine unnachlässige Strafe von 3 fl. condemnirt werden.

Collectanten dürfen ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung in Unseren Landen keine Collecte erheben, und ist Uns daher jedes Gesuch um Erlaubniß, eine Collecte erheben zu dürfen, mit Bericht vorzulegen.

V.

Oeffentliche Sicherheit.

Auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit hat Unsere Polizeidirection ein vorzügliches Augenmerk zu richten und daher die Wirthshäuser, sowie entlegene Mühlen und sonstige von den Ortschaften entfernt stehende Häuser öfters visitiren, alles verdächtige Gesindel arretiren zu lassen und, wenn sich bei dem von der Polizeidirection anzustellenden summarischen Verhöre der Verdacht erhält, solches an das Justizamt zur näheren Untersuchung abzugeben.

Wenn man von einer sich irgendwo aufhaltenden Räuberbande Spur erhält, so sollen zu deren Gefangennehmung sogleich zweckmäßige Mittel veranstaltet werden.

Derjenige Wirth oder sonstige Einwohner, welcher verdächtiges Gesindel heimlich beherbergt, ist in eine unnachlässige Strafe von 10 fl., auch nach obwaltenden Umständen in eine Zuchthausstrafe zu condemniren.

Die Wirthe in hiesiger Stadt sollen die bei ihnen logirenden Fremden den Polizeiwachtmeistern namhaft machen, welche solche in die gewöhnlichen Nachtzettel einzutragen haben. Derjenige Wirth, welcher dagegen handelt, ist in 1 fl. Strafe zu condemniren.

VI.

Aufenthalt der fremden Gesellen, Lehrjungen, Knechte und Mägde.

Kein Unterthan oder Einwohner, er sei weß Standes er wolle, darf einen ausländischen ledigen Burschen in sein Haus, Dienst oder Gewerb aufnehmen, bevor er nicht einen von der Polizeidirection auszustellenden Aufenthalts-Erlaubnißschein ausgewirkt hat, bei Vermeidung einer unnachlässigen Strafe von 10 fl.

Es müssen daher die Legitimations-Urkunden der fremden Bursche ohnfehlbar den Tag nach ihrer Ankunft bei der Polizeidirection vorgezeigt und die Aufenthalts-Erlaubnißscheine ausgewirkt werden, wobei die Legitimations-Urkunden wohl zu prüfen und nur solchen fremden Burschen Aufenthalts-Erlaubnißscheine zu ertheilen sind, welche mit gültigen Legitimations-Urkunden versehen sind.

Denen auf die Wanderschaft gehenden inländischen Burschen sollen keine Kundschaften oder Pässe, sondern an deren Statt von der Polizeidirection Wanderbücher ertheilt und für jedes Wanderbuch inclusive der Stempel-Taxe 36 kr. bezahlt werden.

Wenn aber ein fremder, schon mit einem Wanderbuch versehener Handwerksbursche in dem zu der hiesigen Polizeidirection gehörigen Bezirk arbeitet, und seine Wanderschaft weiter fortsetzen will, so braucht derselbe dahier kein neues Wanderbuch zu nehmen, auch für das in sein Wanderbuch zu schreibende Attestat seiner Aufführung und der Zeit, wie lange er bei dem Meister gearbeitet hat, nicht mehr als 10 kr. zu zahlen.

Ausländische Knechte und Mägde müssen ebenwohl mit gültigen Attestaten versehen sein, solche bei ihrem Eintritt in den Dienst bei der Polizeidirection deponiren und Aufenthalts-Erlaubnißscheine auswirken.

Wer gegen diese, das Wohl derjenigen Einwohner und Unterthanen, welche gutes Gesinde zu haben wünschen, bezweckende Verfügung handelt, und sein Gesinde nicht sogleich beim Eintritt in den Dienst anzeigt, ist ohne Ansehen der Person, des Standes und Ranges in 3 fl. Strafe zu verfälligen.

Uebrigens sind den Dienstboten ihre Attestate gratis auszustellen, auch ist hierzu kein Stempelpapier erforderlich.

VII.

Reisepässe. Reisepässe sollen von Unserer Polizeidirection ausgefertiget, und für einen Paß, inclusive der Stempel-Taxe, nicht mehr als 40 kr. bezahlt werden.

VIII.

Feldpolizei. Die Untersuchung und Bestrafung der Feld- und Gartenfrevel gehört, wie Wir schon früher befohlen haben, zur Polizeidirection, auch sollen dergleichen Frevel nicht mehr zu Ende des Jahres, sondern jeden Monat bestraft, und zu dem Ende die Verzeichnisse der Frevler von den geschwornen Feldschützen, deren Angaben völlige Beweiskraft zuzuschreiben ist, jedesmal zu Ende des Monats der Polizeidirection übergeben werden, welche die Rugen in Gegenwart der Feldschützen und Frevler anzusetzen, und darauf die Rugenregister an Unsere Rentkammer einzuschicken hat.

Für die Bemühung und Untersuchung der Feld- und Gartenfrevel hat die Polizeidirection von jedem Posten 10 kr. und der denunciirende Feldschütz 5 kr. zu nehmen, welche von dem Frevler sogleich zu bezahlen sind.

Wenn sich ein Feld- oder Gartenfrevel zu einer extraordinairen Strafe, z. B. zum Herumtragen des gestohlenen Obstes, Gemüßes oder Früchte, qualificirt, so ist Uns hierüber zuvor Bericht zu erstatten.

Grenzstreitigkeiten bei Aeckern, Wiesen und Gärten

gehören nicht vor die Polizeidirection, sondern vor das Justizamt.

Die boshaften Beschädigungen der jungen Obstbäume im Felde und in den Gärten sind, wenn der Thäter nicht ausfindig gemacht werden kann, nach vorgängiger Taration, von den Gemeinden, in deren Terminei dergleichen boshafte Frevel verübt worden, zu bezahlen.

Im Frühjahre sind die Bäume, Zäune und Hecken von Raupennestern gehörig zu reinigen, und von jedem bis auf eine gewisse jedesmal zu bestimmende Zeit nicht vertilgten Raupennester 10 kr. Strafe zu zahlen, welche der Eigenthümer oder Besitzer des Baumes, Zaunes oder der Hecke, woran das Raupennest befindlich ist, entrichten muß.

Auch sollen im Frühjahre und im Herbste während der Saatzeit die Tauben 4 Wochen lang in den Schlägen gehalten, und derjenige, welcher dagegen handelt, in 1 fl. 30 kr. Strafe condemnirt werden.

Geißen dürfen bei 3 fl. Strafe weder in's Feld noch in die Gärten oder an Zäune auf die Weide getrieben werden.

Wegen dem Benutz des Brachfeldes hat es bis auf weitere Verfügung bei der seitherigen Observanz sein Verbleiben.

Da durch das Weiden mit dem Zugvieh an den Rainen und Wegen in den Winter- und Sommer-Fruchtfeldern öfters gefrevelt und bedeutender Schaden verursacht wird, so ist solches bei 1 Rthlr. Strafe gänzlich zu verbieten.

Auch soll zur Vermeidung des häufig verübt werdenden Obstfrevels im Herbste, wenn das von den Bäumen auf den Baumstücken im Felde herunter gefallene Obst benutzt zu werden pflegt, eine gewisse Stunde am Tage zum Auflesen des gefallenen Obstes von dem Ortsvorstand bestimmt werden, und kein Eigenthümer außer dieser jeden Herbst bestimmt werdenden Stunde, bei 30 kr. Strafe, sein heruntergefallenes Obst auf seinem Baumstücke auflesen.

IX.

Cultur- oder Bildungs-Polizei.

Sowie die Polizei überhaupt auf die Sittlichkeit der Jugend ein vorzügliches Augenmerk zu richten, dem Muthwillen der Kinder auf den Straßen zu steuern und deren Eltern nöthigenfalls dafür verantwortlich zu machen hat; so soll sie insbesondere die Schulversäumnisse der Kinder möglichst zu verhindern suchen, und die Schullehrer sowohl gegen die Kinder, als auch gegen die Eltern, wenn diese pflichtvergessen genug sein und ihre Kinder nicht zur Schule anhalten sollten, mit gehörigen Zwangsmitteln unterstützen.

Nicht weniger soll die Polizeidirection die jungen Bursche und Mädchen in den Ortschaften, wo an Sonntagen nach dem Gottesdienste noch Unterricht in der christlichen Lehre ertheilt wird, wenn die Ermahnungen der Geistlichen fruchtlos sind, durch Zwangsmittel anhalten, diesem Religions-Unterricht beizuwohnen.

X.

Sonn- und Feiertage.

An Sonn- und Feiertagen soll während dem Gottesdienste alles Geräusch und Störungen der Andacht unterbleiben, in den Wirthshäusern keine Sauf- und Spielgäste geduldet, sofort der Wirth und Gast, welcher dagegen handelt, jedesmal in 1 fl. Strafe verfälliget, und überhaupt sowohl an Sonn- und Feiertagen als auch an Werktagen in den Wirthshäusern des Abends um 11 Uhr Feierabend sein, und im Uebertretungsfall der Wirth in 1 fl. und der Gast in 30 kr. Strafe verfälliget werden.

XI.

Verbotene Spiele.

Hazardspiele sind sowohl in Wirths- als auch in Privathäusern bei 5 fl. sowohl von dem Bewohner des Hauses, worin dergleichen Hazardspiele gespielt werden, als auch von den Mitspielern zu zahlende Strafe verboten.

XII.

Zusammenwohnen versprochener und nicht copulirter Personen.

Das Zusammenwohnen verlobter und noch nicht copulirter Personen ist in keinem Falle erlaubt, und nachdrücklichst zu bestrafen..

XIII.

Lüderliche Weibspersonen.

Lüderliche Weibspersonen sollen in keinem Orte geduldet, sondern sogleich ausgewiesen werden, und ist derjenige Einwohner, welcher einer solchen lüderlichen Weibsperson den Aufenthalt gestattet, in 5 fl. Strafe zu condemniren, und wenn er keine Geldstrafe bezahlen kann, mit Gefängnißstrafe zu belegen.

XIV.

Spinnstuben.

Die in einigen Orten noch gewöhnlichen Spinnstuben, worin Sittlichkeit und Moralität so sehr untergraben wird, sind verboten, und soll derjenige Einwohner, in dessen Behausung drei oder mehrere nicht zu seiner Familie gehörige Mädchen nebst Burschen zusammen angetroffen werden, in 1 fl. Strafe verfälliget, auch jeder Ortschultheiß darauf invigiliren, daß diese Verordnung nicht übertreten werde.

XV.

Schlägerei und Zänkerei.

Die Untersuchung und Bestrafung der Zänkereien und Schlägereien gehöret nach wie vor zur Polizeidirection.

Wenn jedoch bei Schlägereien bedeutende Verwundungen an Köpfen oder andern Theilen des Körpers vorfallen, so hat die Polizeidirection zwar, wie bei allen

andern verübt werdenden bedeutenden Verbrechen, die Thäter ausfindig machen und arretiren zu lassen, den Vorfall aber sogleich Unserem Justizamt zur näheren Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

XVI.

Medicinal-Polizei.

Von den Sanitäts-Anstalten stehen die Apotheken und Hebammen unter der Polizeidirection und dem Physikats-Arzt, und haben sich die Apotheker bei den Preisen nach der neuesten Frankfurter Taxe zu richten.

Alle Quacksalberei Fremder und Einheimischer, sowie das Practiziren nicht recipirter Chirurgen ist bei 10 Rthlr. Strafe verboten.

Wegen den Hebammen enthält die Verordnung von 1775 die näheren Vorschriften, und ist den Hebammen, sowie allen Einwohnern bei 10 Thlr. Strafe verboten, fremde Weibspersonen ohne besondere polizeiamtliche Erlaubniß bei sich niederkommen zu lassen, indem sich sehr oft Fälle creignen, daß dergleichen Kinder über kurz oder lang dem Ort, wo sie geboren sind, zur Last fallen.

Die Todten sollen nicht vor dem dritten Tage, auch wenigstens sechs Schuh tief begraben, die an einer ansteckenden Krankheit Gestorbenen aber sollen, nach vorgängiger Untersuchung des Arztes, ob der Mensch wirklich todt ist, noch an demselben Tage oder längstens am zweiten Tage begraben werden.

Wenn todte Menschen gefunden werden; so sollen sie in wohlverwahrte Zimmer gebracht, und sogleich von von dem Physikats-Arzt und dem Physikats-Chirurgo in Gegenwart des Justiz-Beamten, welcher die nöthige Untersuchung anzustellen hat, visitirt werden.

Findelkinder kommen in das hiesige Waisenhaus und werden darin verpflegt, auch ist hierbei von dem Justizamt die nöthige Untersuchung anzustellen.

Was das Impfen der Blattern betrifft, so hat es bei denen seither ergangenen sehr zweckmäßigen Verordnungen und Verfügungen sein Verbleiben, und soll Unsere Polizeidirecton auf Requisition des das Impfgeschäft dirigirenden Physikats-Arztes gegen die Nachlässigen ohnverzüglich die nöthigen Zwangsmittel eintreten lassen.

Um die der Menschheit durch tolle Hunde drohende schreckliche Gefahr nach Möglichkeit zu verhüten, ist es durchaus erforderlich, die Zahl der zu haltenden Hunde möglichst zu beschränken, und daher solchen Leuten, die weder zur Sicherheit noch zu ihrem Geschäft Hunde nöthig haben, das Hundehalten gänzlich zu verbieten, und im Nichtbefolgungsfall der Wasenmeister zur Tödtung dergleichen Hunde anzuhalten.

Wenn ein toller Hund gespürt wird, so sollen alle Hunde an dem Orte, wo er gespürt worden, sogleich 14 Tage lang eingesperrt, die gebissenen Hunde aber unverzüglich todtgeschlagen und wenigstens 4 Schuh tief eingescharrt werden.

Derjenige Einwohner, welcher eine solche polizeiliche Maßregel nicht befolgt, ist in 3 fl. Strafe zu verfälligen, auch für alle aus einer solchen unverzeihlichen Nachlässigkeit und Unfolgsamkeit etwa entstehende Folgen verantwortlich.

Die Metzgerhunde sollen immer eingehalten werden oder mit zweckmäßigen Maulkörben versehen sein, und derjenige Metzger, welcher dagegen handelt, in 45 kr. Strafe verfälliget werden.

XVII.

Brunnen und Wasserleitungen.

Die Brunnen und Wasserleitungen sind immer in gutem Stande zu erhalten, damit nie Wassermangel entsteht.

Wer boshafterweise eine Wasserleitung beschädiget oder einen Brunnen verunreiniget, ist in eine Zuchthausstrafe, und wer einen Brunnensarg in hiesiger Stadt verunreiniget, in 30 kr. Strafe zu verfälligen.

Die nöthigen Reparaturen an den Brunnen und Wasserleitungen in hiesiger Stadt hat der Stadtvorstand ohne allen Aufschub vornehmen zu lassen, auch sind die desfallsigen Kosten ohne Rücksicht, ob die Brunnen in der Alt- oder Neustadt sind, aus der Bügermeister-Kasse zu zahlen, auf welche Kasse der hiesige Stadtschultheiß dergleichen Kosten zu assigniren hat.

Die Antauchen in der Stadt und den Ortschaften sind auf Kosten derjenigen Häuser, aus deren Keller dergleichen Antauchen gehen, zu unterhalten.

Zur Verhütung des Eises auf den Straßen sind zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, und sollen die Einwohner in hiesiger Stadt, ohne Ansehen der Person, aus deren Brunnen oder Antauchen Wasser auf die Straßen läuft, die nöthigen Vorkehrungen treffen, damit durch dieses Wasser im Winter kein Eis auf den Straßen entsteht. Entsteht aber durch den Abfluß aus öffentlichen Brunnen auf den Straßen Eis; so soll diesem Uebel durch Canäle in Zeiten abgeholfen werden.

XVIII.

Reinigung der Straßen.

Die Straßen in hiesiger Stadt sollen bei trockener Witterung wöchentlich einmal, bei nasser Witterung aber zweimal, und in den Ortschaften wöchentlich einmal gereiniget, auch kein Koth auf den Straßen an den Häusern und an Mauern aufbewahrt, sondern sogleich weggeschafft werden, alles bei Vermeidung von 45 kr. Strafe.

Mit gleicher Strafe sollen diejenigen belegt werden, welche die Straßen mit Wagen, Karren und Bauholz

versperren, sowie diejenigen, welche ihre an Wagen, Karren und Chaisen angespannten Pferde unangebunden auf der Straße stehen lassen, und sich davon entfernen.

Auch soll das schadhafte Pflaster in hiesiger Stadt so bald als möglich in gehörigen Stand gesetzt und dasjenige, was zu diesem Behufe von der Polizeidirection verfügt wird, ohnverzüglich befolgt werden.

XIX.

Maaß und Gewicht.

Wegen dem Maaß und Gewicht bleiben die hierüber ergangenen früheren Verordnungen bestehen. Jedoch sollen die Visitationen nach dem Maaß und Gewicht nicht mehr, wie seither geschehen, zu einer bestimmten Zeit, sondern unvermuthet von den Accisern und einem Polizeiwachtmeister vorgenommen werden.

XX.

Oeffentliche Tänze.

Tänze sind in der Advents- und Fastenzeit, sowie an den ersten Feiertagen gänzlich verboten, auch sollen überhaupt ohne Vorwissen und ausdrückliche Erlaubniß Unserer Polizeidirection keine Tanzmusiken gehalten, und derjenige Wirth oder Unterthan, welcher ohne vorherige schriftliche Erlaubniß Tanzmusik hält, in 5 fl., und derjenige, welcher über die in dem Erlaubnißschein bestimmte Zeit, die in der Regel nicht länger als bis 11 Uhr des Abends dauern soll, in seinem Hause tanzen läßt, in 2 fl. Strafe verfälliget werden.

Für einen Tanz-Erlaubnißschein sind, inclusive der Stempel-Taxe, 26 kr. an die Polizeidirection zu zahlen.

Damit nun auch kein Unterschleif bei dem an Unsere Rentei zu entrichtenden Tanz-Concessionsgeld vorfallen kann; so hat Unsere Polizeidirection ein richtiges Verzeichniß der das Jahr über gehalten werdenden Tänze zu führen, und solches jedesmal beim Schlusse des Jahres an Unsere Rentkammer einzusenden.

Das Maienstecken auf Kirchweihen ist bei 5 fl. Strafe verboten.

Fremde Musikanten dürfen bei öffentlichen Tänzen nicht spielen, sondern der hiesige Stadtmusikant hat jedesmal die Musik zu stellen, auch die zu den Tänzen erforderlichen Erlaubnißscheine bei der Polizeidirection auszuwirken.

Wenn jedoch Unsere höhere Dienerschaft und die dahier wohnenden Honoratioren zu geschlossenen Tanzgesellschaften auswärtige Musikanten nehmen wollen, so soll ihnen solches gestattet sein.

XXI.

Feuer-Polizei.

Zur Verhütung der Feuersgefahr sollen alle mögliche Vorsichtsmaßregeln angewendet, und zu dem Ende

1) die Schornsteine und Kamine jährlich dreimal, nämlich zu Anfang des Jahres, sodann im Monat April und im Monat November, die Schornsteine der Bäcker, Schmiede, Schlosser, Bierbrauer, Branntweinbrenner und Seifensieder aber alle zwei Monate gehörig gefegt, und dem bestellten Kaminfeger für jedesmaliges Fegen eines Schornsteins 3 kr. bezahlt, sofort der Schornsteinfeger, wenn er die Schornsteine nicht zur gehörigen Zeit fegt, oder sich beim Fegen eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, mit 1 Rthlr., und derjenige Hausbewohner, welcher den Schornsteinfeger abhält, seinen Schornstein zur bestimmten Zeit zu fegen, ebenwohl in 1 Rthlr. Strafe verfälliget werden.
2) Ist das Tabaksrauchen an gefährlichen Orten, z. B. in Scheuern, Stallungen und Höfen, bei 5 fl. Strafe verboten, auch derjenige, welcher mit bloßem Lichte in Scheuern, Stallungen und Höfen, wo Stroh oder Mist liegt, geht, sowie derjenige, welcher bei bloßem Lichte und nicht bei einer wohlverwahrten Laterne in der Scheuer dreschen oder eine andere Arbeit verrichten läßt, in 5 fl. Strafe zu verfälligen.
3) Das Schießen in der Stadt und den Ortschaften, sowie bei den Häusern, worüber Wir schon mehrmals Unser höchstes Mißfallen zu erkennen gegeben haben, ist bei keiner Gelegenheit erlaubt, und jeder, der dagegen handelt, in eine unnachläßige Strafe von 3 fl. zu condemniren.
4) Sollen alle feuerfangende Sachen, als Stroh, Heu, Flachs und Wellen, auf den Speichern wenigstens 8 Schuh von den Schornsteinen entfernt liegen, und jeder Uebertreter dieser Verordnung in 3 fl. Strafe verfälliget werden.
5) Sollen jedes Jahr im Monat September die Schornsteine und Feuerwerke von den Stadt- und Ortsvorständen mit Zuziehung eines Maurermeisters und des Schornsteinfegers besichtiget, und die schadhaft oder gefährlich befundenen Feuerwerke ohnverzüglich in gehörigen Stand gesetzt werden.
6) Asche und Kohlen sollen nicht in hölzernen Gefäßen, auch nicht auf Speichern und in Kammern, sondern in Kellern oder solchen Orten, wo durchaus keine Gefahr zu befürchten ist, aufbewahrt, und derjenige, welcher dagegen handelt, in 5 fl. Strafe verfälliget werden.
7) Ist das Flachsbrechen und Schwingen in den Ortschaften bei 1 fl. Strafe verboten.
8) Sollen keine Strohdächer erlaubt, auch diejenigen Einwohner, deren Gebäude noch mit Strohdächern versehen sind, angehalten werden, Ziegeldächer bauen zu lassen.

9) Bei Erbauung eines Backofens, Brauhauses, Branntweinbrennerei, eines Schmiede- oder Schlosser-Feuerwerks und einer Seifensiederei soll Unsere Polizeidirection mit Zuziehung des Stadt- oder Ortschultheißen und eines Maurermeisters zuvor den Ort, wo ein solches Feuerwerk angelegt werden soll, besichtigen, und gehörig untersuchen, ob Gefahr zu befürchten ist, oder nicht, und nur im letztern Falle die Anlegung eines solchen Feuerwerks erlaubt werden.

10) So nöthig die Nachtwachen zur Aufrechthaltung der Sicherheit in den Ortschaften und hauptsächlich zur Verhütung der Feuersgefahr sind, indem hierdurch ein des Nachts entstehender Brand entdeckt, das nöthige Feuersignal gegeben und oft von den Nachtwächtern selbst sogleich mit leichter Mühe gelöscht werden kann; so ist jedoch zu Unserem größten Mißfallen seither auf diese die Sicherheit und das Wohl aller Einwohner bezweckenden Anstalt nicht die gehörige Aufmerksamkeit gerichtet und solche hauptsächlich dadurch, daß ein großer Theil der Einwohner von dieser gemeinnützigen Last frei sein will, sehr erschwert worden.

Da nun durch die Nachtwachen das Wohl und die Sicherheit aller Einwohner bezweckt wird, folglich auch, nach den Grundsätzen der Billigkeit, jeder Einwohner an dieser Last zu tragen verpflichtet ist, so wird hiermit verordnet, daß in den Ortschaften, außer den Pfarrern, Förstern, Schultheißen, Schullehrern, Wald- und Feldschützen, sowie der Hebammen, wenn letztere Wittwen sind, und keine erwachsenen Söhne bei sich haben, Niemand von den Nachtwachen frei sein, sondern jeder Einwohner, so oft die Reihe an ihn kommt, bei 1 Rthlr. Strafe die Nachtwachen entweder selbst, oder wenn er Alters- oder Krankheitshalber solche nicht selbst verrichten kann, durch einen andern dazu tauglichen Einwohner verrichten lassen soll.

Die Ortschultheißen haben daher genaue Listen über die zu den Nachtwachen verpflichteten Einwohner zu führen, und jeden, so oft die Reihe an ihn kommt, dazu bestellen zu lassen, auch diejenigen, welche sich dabei der geringsten Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

XXII.

Lösch-anstalten.

Wenn nun aller angewandten Vorsicht ohnerachtet ein Brand entsteht, so soll Unser Polizeibeamte sogleich an Ort und Stelle eilen, die Löschanstalten mit Geistesgegenwart dirigiren, und vorzüglich darauf bedacht sein, daß die Feuerspritzen zweckmäßig postirt, das Wasser in gehöriger Quantität herbeigeschafft und überhaupt der Brand so bald als möglich gelöscht werde.

Die Stadt- und Ortschultheißen haben dafür zu sorgen, daß die Feuergeräthschaften, nämlich Spritzen, Leitern, Haken und lederne Feuereimer beständig in gutem Stande erhalten, und die Spritzen jährlich zweimal, nämlich zu Ende des Monats October und Anfangs April, probirt werden.

Die zur Anschaffung und Reparatur der Feuergeräthschaften erforderlichen Kosten sollen von den Stadt- und Ortschultheißen auf die Bürgermeister-Kassen assignirt, und über diese Kosten, da sie zu den Gemeindsausgaben gehören, keine besondere Rechnungen geführt, sondern den Bürgermeister-Rechnungen unter einer besonderen Rubrik einverleibt werden.

Jeder recipirt werdende Bürger, Gemeindsmann und Beisaß soll einen neuen, guten und wenigstens sechs Maaß Wasser haltenden ledernen Feuereimer machen lassen, solchen dem Stadt- oder Ortschultheiß gegen Empfangschein abliefern, und nicht eher den Copulationsschein erhalten, bis er jene Bescheinigung vorgezeigt hat.

Auch wird hier die pünktlichste Befolgung der bei den Löschanstalten bereits getroffenen Verfügung, daß jeder seinen angewiesenen Posten erhält, und bei einem entstehenden Brand sogleich zu der ihm angewiesenen Verrichtung eilt, wiederholt befohlen.

Wenn übrigens bei einem entstandenen Brand grobe Nachlässigkeit oder wohl gar böse Absichten vermuthet werden, so tritt die Polizei zurück und übergibt die nähere Untersuchung und Bestrafung der Criminal-Justizpflege.

Schließlich befehlen Wir, daß diese Polizei-Ordnung gedruckt, und zur pünktlichen Befolgung gehörig bekannt gemacht werden soll.

Homburg, den 10. Juli 1816.

Friedrich Ludwig,
Landgraf zu Hessen."

No. 9.

Amtsblatt vom 23. März 1818. No. 6.

Die Verwaltung der Polizei betreffend.

, Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben dem hiesigen Militärcommando eine angemessene Mitwirkung bei den nöthigen polizeilichen Maßregeln zur Erhaltung und

Herſtellung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, zweckmäßigen Bewachung der Gefangenen, Aufſicht über Fremde, Entfernung verdächtiger Perſonen und der Bettler, Auslieferung auswärtiger Militärpflichtigen, ſowie bei entſtehenden Feuersbrünſten in der Art übertragen, daß in Beziehung auf dieſe Gegenſtände die niedern Polizeibedienten demſelben gleichfalls die erforderlichen Anzeigen zu machen und Weiſungen von ihm zu empfangen, das Juſtizamt aber, ſowie die Regierung, unbeſchadet jedoch der ſchnellſten Vollziehung polizeilicher Anordnungen und mit Vermeidung nachtheiliger Colliſionen, in der geeigneten Art ſich mit demſelben zu benehmen haben.

Homburg vor der Höhe, den 3. Februar 1818.

Landgräfl. Heſſiſcher Geheimer Rath.
Frhr. v. Zyllnhardt.

No. 10.

Amtsblatt vom 23. März 1818. No. 6.

Es iſt der unterzeichneten Behörde ſchon mehrmals zum Vorwurf gemacht worden, daß ſich die Bäcker des hieſigen Amtes nicht ganz genau nach der vorgeſchriebenen Polizei-Taxe richteten, und mitunter noch zu leichtes Weiß- und Schwarzbrod verkaufen, daß man aber dem Einwohner nicht zumuthen könnte, den Denuncianten dieſerwegen ſelbſt zu machen; auch iſt mehrmals vorgekommen, daß es nicht erwieſen werden konnte, ob der denuncirte Bäcker auch wirklich den zu leichten Laibbrod gebacken hatte, wodurch ſich dann derſelbe der Strafe entziehen konnte. Um nun dieſe Nachtheile für die Zukunft ganz und auf einmal aus dem Weg zu räumen, ſo wird den Bäckern des Amts Homburg bei 5 fl. Strafe anbefohlen, auf all' ihr Schwarzbrod, welches ſie verkaufen, ihren Namenszug, vom 30. dieſes Monats an, zu zeichnen. Sämmtliche Einwohner aber werden auch zugleich aufgefordert: — Sobald ſie einen Laibbrod erhalten, der gegen die Polizei-Taxe iſt, ſolchen ſogleich auf das Juſtizamt zu ſchicken, damit der Bäcker zur geſetzlichen Strafe gezogen werden kann, wobei man zugleich die Verſchwiegenheit des Denuncianten-Namen zuſichert.

Decretum Homburg v. d. Höhe, den 23. März 1818.

Landgräflich Heſſiſches Juſtizamt.
Rodaug.

No. 11.

Amtsblatt vom 13. April 1818. No. 10.

Trankſteuer- und Ohmgeldsordnung vom 6. Februar 1818.

(Obſolet.)

No. 12. 13.

Amtsblatt vom 20. April 1818. No. 11.

Verordnungen.

1.

Die Fertigung und Einrichtung ſchriftlicher Vorſtellungen betreffend.

In Gefolge eines Reſcripts des Landgräflichen Geheimen Raths vom 8. November v. J. wird, um die den Unterthanen und den Geſchäften gleich nachtheiligen Mißbräuche, welche bisher bei der Fertigung und Einreichung der Vorſtellungen und Prozeßſchriften ſtattgefunden haben, ſoviel als möglich abzuſtellen, hiermit zur allgemeinen Nachachtung verordnet:

1) In Rechtsſachen dürfen nur die in hieſigem Lande förmlich recipirten Advocaten und Procuratoren ſchriftliche Eingaben überreichen. Hiervon findet durchaus keine andere Ausnahme ſtatt, als für die an dem Ort, wo die Gerichtsſtelle ihren Sitz hat, wohnenden Landgräfl. Diener in ihren eigenen Angelegenheiten und in denen ihrer Familienglieder und Pflegbefohlenen.

2) Wegen nicht gerichtlichen Gegenſtänden dürfen alle diejenigen, welche die nöthige Fähigkeit zu einem deutlichen, geordneten und anſtändigen ſchriftlichen Vortrage beſitzen, in ihren eigenen Angelegenheiten Vorſtellungen übergeben — für andere aber ſind nur diejenigen dazu berechtigt, welche dieſe Befugniß ſchon erlangt haben, oder welchen ſie künftig ausdrücklich ertheilt werden wird.

3) Für die Zukunft gibt die Anſtellung bei einer Kanzlei an ſich kein Recht, Vorſtellungen und Prozeßſchriften einzureichen.

4) Was die Form der Eingaben betrifft, ſo müſſen dieſelben

a) deutlich und rein, jedoch nicht ſo weitläuftig geſchrieben ſein, daß dadurch die Seiten- oder Bogenzahl unnöthig vermehrt wird.

b) Außen auf dem Umschlage wird durch eine einfache Aufschrift die Stelle, an welche dieselben gerichtet sind, bezeichnet, — oben auf der ersten Seite jedes Exhibitums der Name, Stand und Wohnort der Betheiligten, die Veranlassung und der Gegenstand der Vorstellung bestimmt angegeben und vorzüglich die Prozeßschriften mit vollständigen Rubriken versehen, auch am Schlusse das Datum beigefügt, und der Name des Exhibenten unterschrieben, dieser sei der Betheiligte selbst, oder ein anderer.

c) Unten auf der ersten Seite jeder Eingabe muß von dem Exhibenten die Taxe, wozu derselbe sich berechtigt glaubt, angesetzt werden, damit dieselbe sogleich ermäßigt werden kann.

d) Endlich ist das gesetzliche Stempelpapier für Vorstellungen zu nehmen, den Fall gänzlicher Armuth ausgenommen, welche immer durch ein, jedoch unentgeltlich auszufertigendes, amtliches Zeugniß gehörig bescheinigt werden muß.

5) Die Verletzung der obigen Vorschriften, hat nach Verschiedenheit der Fälle, die Zurückgabe und Nichtberücksichtigung der Vorstellungen, eine angemessene Strafe und den Kostenersatz zur Folge.

Homburg, den 30. März 1818.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
Frhr. v. Zyllnhardt.
vdt. Des-Noyer.

2.

Da sich die Advocaten und Procuratoren, in Gemäßheit höherer Verfügung, in solchen Fällen, wo sie bei dem hiesigen Oberamt zugelassen werden, nach der bestehenden Tax-Ordnung genau zu richten haben, solche aber in dem hiesigen Oberamt noch nicht bekannt gemacht worden; so wird hiermit nachfolgende Advocatur- und Procuratur-Tax-Ordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

(Folgt ein Auszug aus der Großherzoglich Hessischen Tax-Ordnung vom 23. August 1810.)

Meisenheim, den 7. April 1818.

Landgräflich Hessisches Oberamt.
Cramer.

No. 14.

Amtsblatt vom 4. Mai 1818. No. 14.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Ludwig, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, rücksichtlich der Dispensationen und desfalls anzusetzenden Taxen zur Erzielung der nöthigen Gleichförmigkeit und Vermeidung aller Willkür Folgendes festzusetzen:

I.

Dispensation von dem Heirathen im verbotenen Grade.

Für diese Dispensation im ersten verbotenen Grade zahlt

die erste Classe	. . .	30—40 Gulden
die zweite „	. . .	15—20 „
die dritte „	. . .	10—12 „

Im zweiten und dritten Grade zahlt

die erste Classe	. . .	20—25 Gulden
die zweite „	. . .	12—15 „
die dritte „	. . .	8—10 „

Zu der ersten Classe werden diejenigen, welche im Vermögen 1000 fl., zu der zweiten Classe diejenigen, welche 500 bis 1000 fl. und zu der dritten Classe diejenigen, welche unter 500 fl. besitzen gerechnet. Der verbotene Grad endigt sich mit dem dritten Grade der Verwandtschaft und Affinität canonischer Computationen. Nur bei den katholischen Unterthanen schließt sich der verbotene Grad mit dem vierten Grade der Verwandtschaft und Affinität canonischer Computationen.

II.

Dispensation vom mangelnden Heirathsalter. Ein jeder junger Mann, welcher das 25ste Jahr noch nicht überschritten hat, bedarf zur Heirath Dispensation vom mangelnden Alter und zwar nach folgenden Bestimmungen:

a) Jeder Minderjährige muß, wenn er geringen Vermögens ist, für jedes bis zu seiner Großjährigkeit abgehende Jahr 1 Gulden bezahlen.

b) Diejenigen, welche mit ihren Verlobten 500 bis 1000 Gulden zusammenbringen, entrichten von jedem abgehenden Jahr das Doppelte à 2 Gulden.

c) Von denen aber, deren beiderseitiges Vermögen zusammengerechnet über 1000 Gulden beläuft, soll für jedes Jahr 5 Gulden 24 kr. bezahlt werden.

d) Die Weibspersonen bedürfen keiner Dispensation ab aetate.

III.

Dispensation von der Proclamation. Von der Proclamation ist Niemand befreit. Alle diejenigen aber, welche sich nicht dreimal proclamiren lassen wollen, zahlen,

wenn die Proclamation nur einmal geschieht, 10 Gulden, wenn sie aber zweimal geschieht, 5 Gulden.

Sind jedoch die Impetranten, bei erheblichen Ursachen zur Dispensation, von sehr geringem Vermögen, so entrichten sie nach Umständen 2 bis 5 Rthlr.

IV.

Dispensation von der Copulation in der Kirche kann nur gegen Erlegung von 15 Gulden ertheilt werden. Für die Dispensation von der Trauung in der Pfarrkirche, wozu irgend ein Impetrant gehört, wird gesetzmäßig ebenfalls 15 Gulden ausschließlich der jurium stolae bezahlt, und steht ihm alsdann frei, sich in einer andern Kirche innerhalb Landes öffentlich trauen zu lassen.

Für die Erlaubniß, sich außerhalb Landes trauen lassen zu dürfen, werden 30 Gulden bezahlt.

V.

Dispensation von der Trauerzeit. Die Trauerzeit ist bei den Wittwern auf ein halbes und bei den Wittwen auf ein ganzes Jahr bestimmt. Wer vor Ablauf dieser Trauerzeit sich wieder verehelichen will, muß zuvor Dispensation ausbringen. Für jeden fehlenden Monat ist die Dispensations-Summe bei ganz Armen und bei solchen, die unter 50 Gulden besitzen, auf 15 Kreuzer, und bei solchen, die von 50 bis 100 Gulden besitzen, auf 30 Kreuzer,

von 100 bis 500 Gulden auf 1 Gulden,
von 500 bis 1000 Gulden auf 2 Gulden
und über 1000 Gulden auf 3 Gulden

festgesetzt.

Es wird hierbei verordnet, daß die Wittwen nicht eher von der Trauerzeit dispensirt werden können, bis bestimmt dargethan ist, daß keine Spuren der Schwangerschaft der früheren Ehe sich zeigen.

VI.

Dispensation von den Wanderjahren kann nur selten und aus ganz besonderen Gründen ertheilt werden. Diejenigen, welche ein Vermögen von wenigstens 500 Gulden besitzen, entrichten dafür 10 Gulden; diejenigen, deren Vermögen weniger beträgt, 5 Gulden.

VII.

Die Taxen werden von der Behörde angesetzt, welche die Dispensation ertheilt, in jedem Falle aber die Landgräfliche Kammer, der Erhebung wegen, davon benachrichtigt.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 30. August 1817.

Friedrich Ludwig zu Hessen.
Frhr. v. Zyllnhardt.

No. 15.

Amtsblatt vom 11. Mai 1818. No. 15.

Verordnung.

Die Ertheilung der Proclamations-Scheine betreffend.

Da vermöge Höchstverehrlichen Geheimen-Raths-Rescripts vom 31. v. M. höchsten Orts verordnet worden, daß es künftig der bisher von den Consistorien ertheilten besonderen Proclamations-Scheine nicht mehr bedürfe, sondern die von den Behörden, welche durch die Verordnung vom 16. Febr. d. J. dazu für competent erklärt worden — also nach Verschiedenheit der Fälle von den Aemtern oder der Regierung — nach gehöriger Untersuchung der Erfordernisse ertheilte Heirathserlaubniß genüge, womit sich diejenigen, welche proclamirt werden wollen, bei den Pfarrämtern auszuweisen hätten; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Homburg v. d. H., den 9. April 1818.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
Frhr. v. Zyllnhardt.
vdt. Des-Noyer.

No. 16.

Amtsblatt vom 1. Juni 1818. No. 18.

In Gemäßheit höherer Verfügung Landgräflich Hessischer Landesregierung wird hiermit das seither in dem hiesigen Oberamt bestandene sogenannte Judendecret vom 17. März 1808 bis auf weitere Verfügung erneuert und in Gültigkeit gesetzt.

Meisenheim den 20. Mai 1818.

Landgräflich Hessisches Oberamt.
Cramer.
Carl.

No. 17.

Amtsblatt vom 15. Juni 1818. No. 21.

Theilverordnung für das Oberamt Meisenheim vom 22. December 1816.

(Obsolet.)

No. 18.

Amtsblatt vom 22. Juni 1818. No. 23.

Verordnungen.

1.

Da die ohne schriftliche Aufsätze oder Looszettel geschehenen Erbvertheilungen in der Zukunft öfters zu Confussionen und langwierigen Prozessen Anlaß geben, welchen durch Theilungsacten oder sogenannte Looszettel gar leicht vorgebeugt werden kann, so wird hiermit verordnet, daß künftig über alle und jede Erbvertheilungen in dem hiesigen Oberamt schriftliche Aufsätze oder sogenannte Looszettel gefertiget werden, und die mit dem Ab- und Zuschreiben beauftragten Behörden ohne Vorlegung des registrirten Titers bei 10 Rthlr. Strafe keine durch Erbvertheilung oder auf sonstige Art mutirte Immobilien ab- und zuschreiben sollen.

Meisenheim, den 9. Juni 1818.

Cramer.
Carl.

2.

Da es die Erfahrung gezeigt hat, daß die bisherige Art der hiesigen Gastwirthe ihre Fremdenlisten zu führen und die Nachtzettel einzureichen, der polizeilichen Aufsicht nicht entsprochen und Irrungen und Nachlässigkeiten veranlaßte, dem unterzeichneten Amte aber sehr daran gelegen sein muß, jeden Abend ganz genau und bestimmt von dem Namen und Stande eines jeden Fremden in hiesiger Stadt unterrichtet zu sein, so wird hiermit allen Gast-, Bier- und anderen Logirwirthen bei 5 fl. Strafe befohlen: vom 1. Juli dieses Jahres an ein eigenes in Folio eingebundenes Fremdenbuch zu führen, solches allen Fremden — ohne Ausnahme — sogleich bei ihrer Ankunft zur eigenhändigen Einzeichnung ihres Namens und Charakters vorzulegen, wovon dann von Zeit zu Zeit Abschriften zum beliebigen polizeilichen Gebrauche gemacht werden sollen.

Homburg v. d. Höhe, den 17. Juni 1818.

Landgräflich Hessisches Justizamt.
Rodaug.

Formular eines Fremden-Verzeichnisses vom Jahre 1818.

Ankunft des Reisenden.		Namen des Reisenden.	Charakter oder Gewerbe desselben.	Dessen Wohnort.	Tag der Abreise, auch wohin derselbe reiset.
Monat.	Tag.				

No. 19.

Amtsblätter vom 10. August 1818. No. 31 u. 32.

Cartel-Convention mit der Krone Preußen wegen Auslieferung der Deserteure vom 1. August 1818.

(Obsolet.)

No. 20.

Amtsblatt vom 23. Nov. 1818. No. 46.

Verordnung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Ludwig, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit, daß die Collateralgelder, wie sie bisher in Unserm Gebiete diesseits des Rheins erhoben worden, auch in gleichem Verhältniß in Unserm Gebiete jenseits des Rheins erhoben und zu milden Zwecken verwendet werden sollen.

Damit aber keine Mißdeutung entstehen möge, so wird hierdurch bestimmt:

§. 1.

Von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen, sie mögen auf Freunde, die in keinem Verwandtschafts-Verhältniß stehen, auf Seitenverwandte oder auch auf Eheleute fallen, und nach Abzug der etwaigen Passiv-Schulden den Betrag von hundert Gulden erreichen oder übersteigen, sollen zwei und ein halb Procent entrichtet werden; jedoch fällt bei Schenkungen unter den Lebendigen, wie auch bei Leibrent-Verträgen, wobei Gewinn oder Verlust vom Zufall abhängt, die Entrichtung der Collateralgelder gänzlich weg.

§. 2.

Von solcher Entrichtung sind ferner frei, alle Personen in absteigender Linie, nämlich Kinder, Enkel u. s. w., wie auch alle Personen in aufsteigender Linie, nämlich Eltern, Großeltern u. s. w.

Unter dieser Befreiung aber sind bloße Adoptiv-Kinder und Eltern nicht begriffen, sondern selbige haben in eintretenden Fällen die Collateralgelder allerdings zu entrichten.

§. 3.

Dasjenige, was Eheleute von einander, zufolge und Kraft der Landes- oder Statutar-Gesetze ererben — es sei nun, daß durch diese eine Gemeinschaft der Güter, oder eine bestimmte statutarische Portion festgesetzt sei —, ist der Entrichtung der Collateralgelder nicht unterworfen.

Was aber Eheleute einander mehr, als den statutarischen Antheil — es sei durch Ehepakten, Schenkung, Testament, oder jede andere Disposition — hinterlassen, davon ist die verordnete Abgabe von 2½ pro Cento zu entrichten.

§. 4.

In Fällen, wo der überlebende Ehegatte gesetzlich die Leibzucht zu genießen hat, nach dessen Tod aber die Erbschaft an Seiten-Verwandte fällt, soll zwar die Taration der Verlassenschaft sogleich nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten vorgenommen werden, die wirkliche Eraction der davon zu entrichtenden Collateralgelder hingegen so lange anstehen, bis die Leibzucht aufhört und die Erben zum wirklichen Genuß der Erbschaft gelangen.

§. 5.

Bei Fideicommiß- und Lehens-Fällen sind nur in dem Fall Collateralgelder zu entrichten, wenn der Fideicommiß-Erbe von dessen ersterem Stifter oder der Lehens-Folger vom ersten Erwerber nicht abstammt; wenn aber eintretenden Falls Collateralgelder zu entrichten sind, soll deren Betrag nur aus den Revenüen des Fideicommisses oder respective Lehens hergenommen und der Gehalt des Fideicommisses oder Lehens dieserhalb nicht angegriffen werden.

§. 6.

Die Taration der Erbschaften und Vermächtnisse in Beziehung auf den Betrag der Collateralgelder, sowie auch die Beitreibung dieser Gelder selbst ist von derjenigen Gerichtsstelle zu besorgen, deren Jurisdiction der Erblasser bei Lebzeiten zuletzt unterworfen war.

In allen Fällen aber, wo aus andern Ursachen die Errichtung eines Inventarii nicht ohnehin, wie z. B. bei minderjährigen oder abwesenden Erben, nothwendig ist, soll selbige blos wegen Festsetzung der Collateralgelder nicht erforderlich — sondern hinreichend sein, wenn zu solchem Behuf der Belauf der Erbschaft von den Erben, nach zuvor von selbigen darüber gefertigtem Privat-Verzeichniß, eidlich erhärtet wird. Jedoch muß solches Verzeichniß binnen sechs Wochen, von dem Todestag des Erblassers an, bei der geeigneten Stelle eingereicht werden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Zeitfrist soll die Sache so angesehen werden, als hätten die Collateralerben auf die fragliche Befugniß verzichtet, und soll alsdann ohne den geringsten weiteren Zeitverlust die Inventur durch die gesetzliche Behörde geschehen. Hiernach haben sich Alle, die solches angehet,

besonders aber Unsere oberen und niederen Gerichtsstellen, Beamten und Diener genau zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Landgräflichen Insiegels.

Homburg vor der Höhe, den 2. November 1818.

(L. S.) Friedrich L. zu Hessen.

Frhr. v. Zyllnhardt.

No. 21.

Amtsblatt vom 28. Dec. 1818. No. 51.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Ludwig, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns aus landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen bewogen gefunden, gnädigst zu verordnen, daß bei schwerer Strafe von nun an kein Verstorbener, ohne Unterschied irgend einer Religion, vor zweimal 24 Stunden beerdigt werde, und daß die frühere Beerdigung nur alsdann geschehen könne, wenn ansteckende gefährliche Krankheiten solches nach dem Zeugniß des Amts-Physicus und Wundarztes erfordern, oder wenn nach derselben pflichtmäßigem Gutachten untrügliche gewisse Zeichen des wahren Todes vorhanden sind, in welchen Fällen die Polizei nur die frühere Beerdigung gestatten darf, und versehen Wir es Uns, daß dieser Unserer wohlgemeinten höchsten Verordnung aller Orten genau nachgelebt werde.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 14. November 1818.

(L. S.) Friedrich L. zu Hessen.

vdt. Kayser.

No. 22.

Amtsblatt vom 11. Jänner 1819. No. 2.

Da höchsten Orts verordnet worden ist, daß provisorisch bis zur Erscheinung einer vollständigen Prozeß-Ordnung vom 1. Januar künftigen Jahres an die bisherigen dreimaligen Citationen auf eine reducirt, alle Termine für peremtorisch erklärt, die Fristen nur aus wichtigen bescheinigten Ursachen erstreckt und bei den Untergerichten schriftliches Verfahren, und noch mehr durch Anwälte, nur Ausnahmsweise gestattet würde, so wird diese höchste Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Signatum Homburg v. d. H., den 27. December 1818.

Landgräflich Hessisches Justizamt.

Rodaug.

No. 23.

Amtsblatt vom 30. Mai 1819. No. 22.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit der Landgräflich Hessen-Homburgischen Regierung dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange aufzuheben, so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besonderen Uebereinkunft, dieserhalb lediglich den Inhalt des im Protocoll der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten, und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Homburg, den 24. März 1819.

Landgräflich Hessische Landesregierung.

(L. S.) Kayser.

vdt. Henrich.

No. 24.

Amtsblatt vom 4. Juli 1819. No. 27.

Da man für nothwendig erachtet hat, die durch die diesseitige Hypotheken-Conservation, vermöge Decrets der ehemaligen General-Commission für die Herrschaft

Meisenheim unterm 1. Juli 1817 geschehene Bekanntmachung,

„daß Behufs Errichtung eines neuen und vollständigen Unterpfandbuchs alle diejenigen Gläubiger, welche ihre vormals in den Hypotheken-Bureaux von Birkenfeld, Cusel, St. Wendel und Trier eingetragenen Privilegien und hypothekarischen Rechte in der diesseitigen Herrschaft Meisenheim rechtskräftig und in ihrem Range erhalten wollen, ihre Urkunden und Rechtstitel in einer peremtorischen Zeitfrist von drei Monaten a dato auf der für gedachte Herrschaft in der Stadt Meisenheim errichteten Hypotheken-Bewahrung zur Erneuerung der Einschreibung vorzulegen hätten, und daß, zur Erleichterung des Vollzugs, diese Einschreibungen, mit Ausnahme der Kosten des Stempels und Salarii, gratis vorgenommen werden sollen",

auf drei Monate und längstens bis zum 1. October d. J. zu erstrecken; so wird solches, zu Vermeidung des im Unterlassungsfall daraus entstehenden Nachtheils, andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 25. Juni 1819.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Kayser.
vdt. Henrich.

No. 25.

Amtsblatt vom 29. August 1819. No. 35.

Nachdem Serenissimus unterm 21. vorigen Monats gnädigst zu resolviren geruhet haben, daß das Graben oder Ausstechen des Torfes in dem hiesigen Lande für die Zukunft in keiner Beziehung als Staatsregal betrachtet werden, sondern dem Eigenthümer des Bodens zusteben soll, ohne desfalls andere als auf dem Boden haftende Abgaben zu entrichten, so wird diese höchste Verordnung mit dem Anhang hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derjenige, welcher auf seinem Eigenthume Torf graben will, wohin bloße Versuche nicht zu rechnen sind, vor dem Anfange der Arbeit der unterzeichneten Behörde die Anzeige zu machen hat, damit die polizeiliche Aufsicht und etwa nöthige Leitung eintreten, hierüber aber von Einer hohen Landesregierung wegen der oberen Aufsicht und Direction die erforderlichen Verhaltungs-Befehle erwirkt werden können.

Signatum Homburg v. d. Höhe, den 23. August 1819.

Landgräflich Hessisches Justizamt.
Rodaug.

No. 26.

Amtsblatt vom 9. April 1820. No. 15.

Den sämmtlichen Zoll- und Chausseegeld-Erhebern hiesigen Amtes wird andurch zu ihrer Nachachtung die gnädigste Entschließung Serenissimi, vermöge welcher sämmtliche Einwohner von Obereschbach von ihrem Fuhrwerk in dem Homburgischen Gebiete und durch dasselbe von aller Zoll- und Chausseegeld-Abgabe gleich hiesigen Landes-Einwohnern, jedoch mit Ausnahme alles dessen, was auf Handel Bezug hat, frei sein sollen, bekannt gemacht.

Homburg vor der Höhe, den 24. März 1820.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
Namens derselben und vermöge höchsten Befehls:
Bausch.
vdt. Zurbuch.

No. 27.

Amtsblatt vom 16. April 1820. No. 16.

In Gemäßheit Serenissimi gnädigster Entscheidung vom 12. Februar dieses Jahres in Betreff der Steuerfreiheit sämmtlicher Erbleihen, aller Güter und sonstiger Objecte, welche sich deren vormals zu erfreuen hatten, wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß besagte Freiheiten nach den in allen andern Staaten und auch hier zur möglichst gleichmäßigen Vertheilung der directen Steuern als zweckmäßig angenommenen Grundsätzen, gänzlich aufgehoben worden, dagegen aber auch bei Landgräflicher Schatzungs-Commission alle zu Gunsten der Erbleihpächter verordnete Modificationen in Ansehung der Erbleihgüter in Anwendung gebracht werden sollen, wornach gedachten Erbleihpächtern kein billiger Grund zur Beschwerde übrig bleibt, daher auch erwartet wird, daß die auf Erbleihgüter ausgeschlagen werdenden Schatzungsgelder ohnweigerlich und ohne Widerrede entrichtet und alle Veranlassungen zu unnöthigen Weigerungen, auch den Querulanten zur Last fallenden Kosten, vermieden werden.

Decretum Homburg v. d. Höhe, den 26. März 1820.

Landgräflich Hessische Landesregierung III. Dep.
Namens derselben und auf höchsten Befehl:
Bausch.

No. 28.

Amtsblatt vom 11. Juni 1820. No. 24.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Joseph, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns, da es der bisherigen Gesetzgebung über Verletzung und Vernachlässigung der Amtspflichten an der erforderlichen Vollständigkeit und Bestimmtheit fehlt, bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Jede Uebertretung oder Vernachlässigung wesentlicher Amtspflichten, ohne die das Amt seinem Begriff nach nicht getreu erfüllt werden kann, begründet das Verbrechen der Amtsverletzung.

§. 2. Die Amtsverletzung hat, nach ihren verschiedenen Graden, Verweise, Geldstrafen, Suspension und Cassation zur Folge.

§. 3. Außer diesen Strafen ist jeder Unserer Staatsdiener, der sich einer Amtsverletzung schuldig macht, auch noch denjenigen Strafen unterworfen, welche er durch die mit der Amtsverletzung verbundene, dem Staat oder Einzelnen zugefügte Rechtsverletzung verwirkt hat.

§. 4. Setzt einer Unserer Diener die Würde des Staatsdienstes so sehr außer Augen, daß er einen unsittlichen, zum öffentlichen Aergerniß gereichenden Lebenswandel führt, oder erlaubt er sich Handlungen, welche ihm das zur Ausübung seines Amtes erforderliche Ansehen und Zutrauen nothwendig entziehen müssen, so sind nach und nach gegen denselben die in §. 2. erwähnten gelinderen Strafmittel bis zur Suspension in Anwendung zu bringen; falls aber diese ihn nicht zur Besserung zurückführen und alle Hoffnung dazu verschwunden ist, so soll derselbe seines Amtes entsetzt werden.

§. 5. Dienstentsetzung und Suspension kann nur nach vorgängiger gerichtlicher Verhandlung durch Urtheil und Recht erkannt werden. Die in Verweisen und Geldbusen bestehenden Correctionsmittel werden von derjenigen Behörde, welcher der Staatsdiener untergeordnet ist, verhängt. In allen diesen Fällen geht der Recurs an Unser Geh. Raths-Colleg.

§. 6. Die Dienstentsetzung zieht nur dann Unfähigkeit zu jedem öffentlichen Amte nach sich, wenn solche in dem richterlichen Erkenntnisse ausdrücklich ausgesprochen ist.

§. 7. Wird ein Staatsdiener außer seinen Dienstverhältnissen eines Verbrechens schuldig befunden, wodurch er sich eine zwei- oder mehrjährige Gefängnißstrafe oder sonst einer dieser gleich zu achtenden Strafe zuzieht, so ist derselbe zum öffentlichen Amt unfähig, mithin seines Amtes und des damit verbundenen Gehaltes verlustig.

§. 8. Dieser Amts- und Gehaltsverlust ist als eine natürliche Folge des begangenen Verbrechens in dem nämlichen Urtheil auszusprechen, wodurch der Angeklagte des Verbrechens schuldig erklärt und auf die gesetzmäßige Strafe erkannt wird.

§. 9. Sobald gegen einen Staatsdiener die Specialuntersuchung wegen eines Verbrechens verhängt wird, auf welches in thesi eine der §. 7. verhängten Strafen festgesetzt ist, so ist derselbe sogleich von allen Verrichtungen seines Amtes und von dem Genusse seines Gehalts zu suspendiren. Im Falle der Vermögenslosigkeit des suspendirten Dieners wird für die provisorische Alimentation desselben bis zur Entscheidung der Sache Vorsorge getroffen werden; sowie es sich auch von selbst versteht, daß wenn er am Ende, sowohl in Hinsicht des angeschuldigten Verbrechens als auch rücksichtlich der Veranlassung der gegen ihn verhängten Untersuchung unschuldig befunden werden sollte, ihm volle Entschädigung wegen des entbehrten Gehalts zuerkannt werden muß.

§. 10. Außer diesen allgemeinen Vorschriften und Verfügungen finden Wir nöthig, über verschiedene besondere Amtsverletzungen noch Folgendes gesetzlich zu bestimmen:

§. 11. Ein Staatsdiener, der sein Amtsansehen und die ihm verliehene öffentliche Gewalt aus irgend einer leidenschaftlichen, gewinnsüchtigen oder andern unrechtlichen Absicht mißbraucht, soll, wenn er sich wirkliche Gewaltthätigkeiten oder Erpressungen erlaubt hat, vorbehaltlich der ihn nach §. 8. etwa treffenden Strafe, seines Amtes entsetzt, und nach Befinden zu Wiedererlangung eines Staatsdienstes unfähig erklärt, in geringeren Fällen aber mit einer angemessenen Geldbuße oder mit Suspension vom Amt und Gehalt von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft werden.

§. 12. Der Staatsdiener, welcher ein ihm angebotenes Geschenk oder sonst einen Vortheil, wodurch er zur Pflichtwidrigkeit in seinem Amte verleitet werden soll, gegen die ausdrückliche oder stillschweigende Zusage der von ihm verlangten Amtsverletzung annimmt oder von einem Dritten für sich annehmen läßt, soll, wenn auch die beabsichtigte Pflichtwidrigkeit noch nicht erfolgt ist, mit Amtsentsetzung und gänzlicher Unfähigkeit zum Staatsdienst bestraft werden. Hat er sich bloß zur Annahme des Geschenks bereit erklärt, so ist er seines Amts zu entsetzen. Hat der Beamte seine Amtspflicht aber wirklich verletzt, so soll er überdieß noch mit einer Gefängnißstrafe von 1—3 Jahren belegt werden.

Diese Strafe schließt jedoch eine höhere nicht aus, die er allenfalls nach §. 8. verwirkt hätte.

Jeder Staatsdiener, welcher in Beziehung auf eine gegenwärtige oder künftige Amtshandlung ein Geschenk, wodurch er zur Verrichtung seines Amts oder für eine erlaubte Absicht gewonnen werden soll, annimmt, oder derjenige welcher überhaupt für Verrichtungen welche in seinen eigentlichen Amtsobliegenheiten liegen, außer den ihm ordnungsmäßig zukommenden Gebühren noch eine weitere Belohnung annimmt, ist im ersten Fall mit dem Ersatze des doppelten Werths, bei der zweiten Wiederholung mit dem Ersatze des vierfachen, bei der dritten Wiederholung endlich mit der Remotion zu bestrafen.

Das wirklich Empfangene unterliegt jederzeit zum Besten des Waisen- oder Arbeitshauses der Confiscation und das Straferkenntniß ist in allen diesen Fällen von der Justizbehörde zu erlassen.

Wir machen es übrigens Unsern Staatsdienern zur besondern Pflicht, einen jeden, der ihnen oder durch einen dritten für sie, ein Anerbieten der oben gedachten Art macht, sogleich und sobald die Sache zu ihrer Wissenschaft kommt, der vorgesetzten Behörde zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

§. 13. In Hinsicht der Strafen ungetreuer Verwalter öffentlicher Kassen verweisen Wir auf die unterm heutigen Datum besonders erlassene Verordnung. Gegen unordentliche Verwalter öffentlichen Guts ist nach Anleitung dieser Verordnung zu verfahren.

§. 14. In Fällen, wo ein Staatsdiener sich in Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten nachlässig bezeigt und seine Nachlässigkeit sich nicht zum Verbrechen der Amtsverletzung qualificirt, wollen wir folgende Normen beobachtet wissen:

a) Zuerst treten gegen den nachlässigen Staatsdiener die gewöhnlichen Geldstrafen, deren Verdoppelung und endlich bei fortdauernder Versäumniß die Belegung mit Execution ein. Die Strafe der Ordnung soll in der Regel in 3 fl. bestehen, jedoch bleibt es dem Ermessen der vorgesetzten Behörde überlassen, diese nach Umständen auch bei der ersten Androhung höher und bis auf 5 Rthlr. zu bestimmen, sowie es denselben auch unbenommen bleibt, in besonders dringenden Fällen die Befolgung ihrer Weisung gleich durch Einlegung von Execution nach Versäumung des ersten Termins zu erzwingen. So oft ein Beamter in die ihm angedrohte Geldstrafe verurtheilt wird, soll er dieselbe jedesmal zugleich mit dem Berichte, wodurch er die ihm zugegangene Weisung befolgt, einschicken, und wenn er Entschuldigungsgründe zu haben glaubt, diese vorstellen und es dem Collegio überlassen, ob dieselben von der Beschaffenheit befunden werden, daß ihm ein Straferlaß zu bewilligen und die eingeschickte Strafe zurückzuzahlen sei. — Auch versteht es sich von selbst, daß die vorgesetzte Behörde, nach Befinden, zu Abwendung von Schaden und Nachtheil für den öffentlichen Dienst, das vernachlässigte Geschäft auf Kosten des Säumigen durch einen Commissär verrichten lassen kann.

b) Würde ein Staatsdiener sich in mehreren Fällen auffallende Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen und dadurch die Vermuthung gegen sich begründen, daß er entweder rücksichtlich aller oder einiger Zweige der ihm anvertrauten Verwaltung sich in bedeutendem Rückstand befinde, so hat das Regierungs-Colleg einen Gehülfen für den säumigen Beamten auszuwählen und diesem den Auftrag zu ertheilen, gemeinschaftlich mit dem Beamten und auf dessen Kosten alle vorhandene Rückstände aufzuarbeiten.

c) Würde aber hierdurch die Besserung des Fehlenden, mithin dessen Rückkehr zur schuldigen Ordnung und Thätigkeit, nicht erreicht, so hat die Justizbehörde nach §. 2. das Geeignete wider ihn zu erkennen.

Was die Dienstvernachlässigungen Unserer Dicasterial-Dienerschaft betrifft, so ist

1) wenn sich die Subalterne solche zu Schulden kommen lassen, gegen solche mit Verweisen, Geldstrafen und deren Verdoppelung vorzugehen, sollte die Dienstnachlässigkeit dadurch nicht aufhören, so ist an Unser Geh. Raths-Colleg die Sache einzuberichten, welches dann diese im erforderlichen Fall an das Justiz-Colleg zur Entscheidung abzugeben hat.

2) Fällt einem Mitgliede eines Collegs eine Dienstvernachlässigung zur Last, so hat der Director, nachdem er vorher die geeigneten Warnungen ohne Erfolg hat eintreten lassen, davon an Unser Geh. Raths-Colleg die Anzeige zu machen, welches hierauf die nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung geeigneten Verfügungen entweder selbst zu erlassen, oder, wenn die Sache sich dazu qualificirt, die nöthigen Maßregeln zur Bestrafung des Angeschuldigten durch die Justiz einzuleiten hat.

3) Macht sich der Director eines Collegs dergleichen Dienstnachlässigkeit schuldig, so liegt den Mitgliedern desselben, nachdem sie zuvor durch den ältesten

Rath dem Director vergeblich die geeigneten Vorstellungen haben machen lassen, die Pflicht auf, Unserm Geh. Raths-Collegium den nöthigen Bericht zu erstatten, welches auf die Anzeige nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmung zu verfahren hat.

§. 15. Wenn ein Staatsdiener die Befehle der ihm vorgesetzten Behörde, die sie vermöge ihres Amtsverhältnisses zu geben berechtigt ist, oder die in den Dienstverhältnissen ihr zukommende Ehrerbietung außer Augen setzt, so ist derselbe durch Verweis oder Geldstrafe zu bestrafen und wenn dieses nichts nützt, oder sein Benehmen in auffallende, die Ruhe des Dienstes störende Widerspenstigkeiten und Unordnungen ausarten sollte, so ist er der Justizbehörde zur rechtlichen Bestrafung zu übergeben, die nach Befinden bis auf Dienstentsetzung erkennen kann. Auch versteht es sich von selbst, daß ein solcher ungehorsamer Staatsdiener für alle aus seinem Ungehorsam und bösen Willen folgende Nachtheile haften muß.

§. 16. Ueber das Verfahren einer Suspension oder Remotion vom Amte finden wir folgende besondere Bestimmungen zu geben nöthig:

a) Wenn von der Suspension oder Remotion eines Dieners die Rede ist, so steht der Justizbehörde das Recht der Untersuchung zu und sie hat dazu eine Commission zu ernennen. Nach deren Beendigung giebt sie das Erkenntniß.

b) Ist auf provisorische Suspension erkannt, so kann die Einwendung eines Rechtsmittels keine Suspensivwirkung haben, damit durch ungegründete Weiterungen der Staatsdienst unterdessen nicht leide.

Wenn gegen einen Staatsdiener auf Remotion oder Cassation erkannt worden und vor Erlassung des Urtheils noch keine Suspension gegen denselben verfügt sein sollte, so ist der Verurtheilte ungeachtet der Appellation einstweilen auch sogleich von allen Amtsverrichtungen und von dem Gehalte zu suspendiren.

Im Uebrigen bleibt es bei denen über das Verfahren in Straffachen bestehenden allgemeinen Gesetzen und besonderen Vorschriften.

Gegeben Homburg, den 5. Juni 1820.

(L. S.) Friedrich Joseph,
Landgraf zu Hessen.
v. Hert.

No. 29. 30.

Amtsblatt vom 18. Juni 1820. No. 25.

I.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Joseph, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, da zum Wohl der Gemeinden die bald möglichsten Berichtigungen der Schulden erforderlich ist, Folgendes zu verordnen:

1. In jeder Gemeinde wird eine Schulden-Tilgungskasse errichtet. Diese besteht aus dem Erlös für Gemeinds-Nutzungen an Holz, Gras, Obst ꝛc. und demjenigen, was jedes Jahr von der Gemeinde zur Bezahlung der Schulden erhoben wird.

2. Zur Verwaltung dieser Kasse hat die Gemeinde ein taugliches Subject aus ihrer Mitte der Landesregierung in Vorschlag zu bringen, welche solches, insofern gegen dessen Tauglichkeit nichts einzuwenden ist, zum Kasserechner zu bestellen hat.

3. Die Zinsen von den schuldigen Kapitalien werden, wo möglich, von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde nach dem Steuerfuß erhoben; der Erlös für Gemeinds-Nutzungen aber zur Bezahlung der schuldigen Kapitalien verwendet. Die der Gemeinde am lästigsten Schulden, mithin die Kapitalien, welche am höchsten verzinst werden müssen, werden zuerst bezahlt. Zur Verhütung, daß keine illiquide Schulden bezahlt werden, hat der Schultheiß mit Zuziehung des Ortsvorstandes bis zur Liquidation des Schuldenwesens und einem gehörig eingerichteten Schulden-Tilgungsplan, jedesmal an die Regierung zu berichten, was für Schulden bezahlt werden sollen.

4. Der Rechner der Schulden-Tilgungskasse hat jedes Jahr eine mit den gehörigen Einnahms- und Ausgabs-Belegen versehene Rechnung bei Landgräflicher Regierung einzureichen, welche in möglichst kurzer Zeit in gesetzlicher Form abzuhören ist.

Gegeben Homburg, den 5. Juni 1820.

(L. S.) Friedrich Joseph,
Landgraf zu Hessen.
v. Hert.

II.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Joseph, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, da zum Wohl des Landes die richtige Verwaltung der Landes-Einkünfte erforderlich ist, Folgendes zu verordnen:

1. Jeder Rechner einer öffentlichen Kasse oder milden Stiftung hat jedes Jahr eine mit den gehörigen Einnahms- und Ausgabs-Belegen versehene Rechnung einzureichen. Das Rechnungs-Jahr fängt mit dem ersten Jänner an und geht bis zum ersten des folgenden Jahres.

2. Die Rechnung ist den 1. April bei Strafe von 5 Thalern einzureichen. Wird die Rechnung nicht binnen der bestimmten Frist eingereicht, und kein Hinderniß der Verzögerung dargethan, so ist der Rechner in die 5 Thaler Strafe zu verurtheilen, und ihm bei Strafe der Suspension von dem Amt und der Besoldung die Einreichung der Rechnung binnen einer zu bestimmenden Frist aufzugeben. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, so ist die angedrohte Suspension zu realisiren, und eine weitere Frist bei Strafe der Amtsentsetzung anzuberaumen, auf welche auch, im Fall die Frist nicht eingehalten wird, zu erkennen ist. Sowohl die Suspension als die Amts-Entsetzung hat die Justizbehörde zu erkennen und in jenem Fall, wenn der Rechner vermögenslos ist, demselben bis zur gänzlichen Entscheidung eine Competenz für sich und seine Familie auszuwerfen.

3. Demjenigen Colleg oder dessen Director, unter welchem eine jede Kasse steht, soll zu allen Zeiten frei stehen, ohne vorherige Warnung und Anzeige nach eigenem gewissenhaftem Gutbefinden und vorgängiger Prüfung der Umstände, eine solche Kasse zu stürzen und die Vorlegung auch Revision des Rechnungs-Manuals und dessen Belegen zu verlangen und durchzugehen, oder zu diesem Geschäft einen Bevollmächtigten zu bestellen.

4. Wenn nun nach gezogener Billance an dem, was in der Kasse sein sollte, ein Abgang erscheint, der nicht augenblicklich mit baarem Gelde belegt oder mit schriftlichen Urkunden (allemal vorausgesetzt, daß das Manual damit harmonire) gedeckt werden kann, so sollen Kasse und Manualien auf der Stelle versiegelt und vom Befund sofort dem Colleg, unter welchem ein solcher Rechner steht, Anzeige gethan, von demselben aber an Unser Geheime Raths-Colleg Bericht erstattet werden.

5. Sämmtliche Acten sind dann der Justizbehörde zur Untersuchung und Entscheidung zuzustellen.

6. Ergibt sich eine Veruntreuung der dem Rechner anvertrauten Gelder, so ist derselbe des Amtes zu entsetzen und nach Befinden der Umstände noch härter zu bestrafen. Ergeben sich mehrere Veruntreuungen, so ist sogleich, im Fall nur eine erwiesen ist, mit Aussetzung der Untersuchung und Entscheidung der übrigen, auf die Amts-Entsetzung zu erkennen.

7. Im Fall der Kassedefect augenblicklich mit baarem Gelde gedeckt wird, keine Veruntreuung aber dabei zu Grunde liegt, sondern nur Unordnung und Nachlässigkeit, so findet nach Befinden der Umständen eine angemessene Bestrafung statt.

8. Die Ehefrau des Rechners hat mit ihrem ganzen Vermögen für den Receß des Ehemannes zu haften, zu welchem Ende sie von dem zuständigen Richter von der vorstehenden Verordnung in Kenntniß zu setzen, darüber ein Protocoll zu führen und dieses von ihr zu unterschreiben ist.

Gegeben Homburg, den 5. Juni 1820.

(L. S.) Friedrich Joseph,
Landgraf zu Hessen.
v. Hert.

No. 31. 32.

Amtsblatt vom 9. Juli 1820. No. 28.

Verordnungen.

I.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Joseph, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. finden Uns veranlaßt, da bisher die Abgaben in dem Amt Homburg sehr unrichtig eingegangen sind, für dasselbe Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die für ein ganzes Jahr zu zahlenden directen Steuern sind jeden Monat zu einem Zwölftheil zu erheben, doch steht es jedem Steuerpflichtigen frei, die Steuern auf einen oder mehrere Monate voraus zu bezahlen. Auf weniger als einen Monat und auf länger als ein Jahr kann die Vorauszahlung nicht geschehen.

§. 2.

Der Steuerperäquator soll jedes Jahr den 1. December das Erhebregister, worin das Steuerkapital eines Jeden eingetragen sein muß, für das nachfolgende Jahr an die Regierung zur Genehmigung einsenden.

Dieser hat nach geschehener Genehmigung das Erhebregister an den Rentei-Beamten zu schicken, um daraus die Steuerzettel nach dem Muster sub No. I. zu verfertigen und jedem Steuerpflichtigen zustellen zu lassen. Die nicht im Amtsbezirk wohnenden Steuerpflichtigen oder Stellvertreter müssen ihre Steuerzettel, wenn sie solche zu haben wünschen, bei dem Rentei-Beamten ab-

holen laſſen und zwar während des Steuerjahres, worüber die Zettel lauten.

§. 3.

Der Rentei-Beamte hat ſich jeden Monat an jeden Ort zum Empfang der Steuern perſönlich zu verfügen, und voraus bekannt machen zu laſſen, wann und wo er anzutreffen ſei.

§. 4.

Jede Zahlung iſt ſogleich unter dem im §. 2. erwähnten Steuerzettel zu quittiren, auch ſogleich in den Erheb-Regiſtern der Poſten in Einnahme zu bemerken. Für die Quittung ſowie für die Steuerzettel und deren Ueberſendung und resp. Verabfolgung darf keine Gebühr genommen werden.

§. 5.

Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, die Einſicht des Flurbuchs und Geſchoſſes, und, gegen Entrichtung der geſetzlichen Gebühren, Auszüge daraus zu verlangen.

Der Erheber iſt ſchuldig, jedem Steuerpflichtigen die Einſicht des ihn betreffenden, von der Regierung zur Einnahme decretirten Erhebregiſters im Original auf deſſen Anſuchen unentgeldlich zu geſtatten.

§. 6.

Findet ein Steuerpflichtiger, daß ſein Steuerbetrag nach dem im Steuerzettel verzeichneten Steuerkapital irrig zu hoch berechnet ſei, ſo hat er dieß dem Erheber anzuzeigen. Findet dieſer ſolches gegründet, ſo hat derſelbe den Betrag des Rechnungsirrthums in Ausſtand zu laſſen und deshalb an die Regierung zu berichten, welche für die Differenz die erforderliche Ausgabe-Decretur ertheilt.

§. 7.

Findet ein Steuerpflichtiger, daß durch unrichtiges Uebertragen ſeiner Steuerkapitalien aus dem Flurbuche in das Geſchoß, oder aus dem letzteren in das Erhebregiſter und den Steuerzettel, oder durch unrichtiges Zuſammenrechnen im Geſchoß ein Irrthum zu ſeinem Nachtheil vorgefallen ſei, ſo hat er davon dem Erheber die Anzeige zu machen. Dieſem liegt dann ob, hierüber ſogleich Auskunft von dem Steuerperäquator zu verlangen. Der Letztere muß dieſe Auskunft unverzüglich ertheilen.

Stellt ſich hierdurch die Wahrheit dieſer Anzeige ganz oder zum Theil dar, ſo benachrichtigt der Erheber den Steuerpflichtigen, wie viel von dem betreffenden Steuerkapital zu belaſſen ſei und erſtattet über den Vorfall Bericht an die Regierung.

§. 8.

Dem Steuerpflichtigen dürfen für die Unterſuchung und Berichtigung des in den §§. 6. und 7. erwähnten Irrthums keine Gebühren abgenommen werden.

§. 9.

In dem Steuerzettel iſt jedesmal eine Friſt von 14 Tagen zur Bezahlung der Steuern zu beſtimmen. Nach deren Ablauf hat der Rentei-Beamte ohne vorhergehende Mahnung auf die Pfändung zu erkennen und nach dem Muſter sub No. II. das Pfändungs-Decret einzurichten.

§. 10.

Sind andere Abgaben rückſtändig, ſo hat der Rentei-Beamte einen Mahnzettel, welcher den Namen des Schuldners, die Summe und Art der Abgaben und die Zeit, von welcher dieſe rückſtändig ſind, ſowie die Friſt, binnen welcher ſolche bei Vermeidung der Pfändung gezahlt werden ſollen, enthält, nach dem Muſter sub No. III. einzurichten und ſolchen dem Schuldner durch den Rentei-Diener zuſtellen zu laſſen.

§. 11.

Die Pfändung iſt durch den Rentei-Diener mit Zuziehung des Stadt- oder Ortsſchultheißen oder in deſſen Ermangelung eines Ortsvorſtehers in Gegenwart des Schuldners, oder deſſen Ehefrau, oder in deſſen Ermangelung eines Gemeindegliedes, welches hierzu von dem Schultheiß beſtellt wird, innerhalb 4 Tagen nach erhaltenem Pfändungs-Decret vorzunehmen und darüber ein Protocoll zu führen nach dem Muſter No. IV.

§. 12.

Die Pfändung darf nicht vorgenommen werden, wenn die Frau des Schuldners im Kindbett liegt oder dieſer oder jene bedeutend krank ſind.

Nur bei Tag darf eine Pfändung geſchehen.

§. 13.

Der Schuldner kann beſtimmen, welche Objecte gepfändet werden ſollen. Thut er dieſes nicht, oder gibt unſchickliche an, ſo ſind die entbehrlichſten zu pfänden.

§. 14.

Nicht dürfen gepfändet werden:

a) alle Sachen, welche, obgleich ſelbſt beweglich, doch mit dem Boden oder einem Gebäude dergeſtalt in Verbindung ſtehen, daß ſie deshalb als unbeweglich zu betrachten ſind. Dahin gehören Thüren, Fenſter, Oefen, eingemauerte Keſſel, in der Erde befeſtigte Planken u. ſ. w. Ausgenommen ſind die Früchte, welche ſich noch auf dem Halm, dem Baum, dem Stock oder in der Erde befinden. Dieſe können in Beſchlag genommen und zur Berichtigung der Steuerſchuld veräußert werden.

b) Das zur Landwirthſchaft des Gepfändeten unentbehrliche Zugvieh, Geſchirr und Geräthe, als: Pflüge, Eggen, Wagen u. ſ. w., nebſt dem zur Streu und Ernährung dieſes Zugviehes auf einen Monat erforderlichen Stroh und Futter.

c) Der Dünger, der zur Landwirthschaft des Gepfändeten erforderlich ist.

d) Werkzeuge der Handarbeiter und Handwerker, insoweit solche zu ihrer persönlichen Beschäftigung erforderlich sind.

e) Bücher, die zu dem nothwendigen Gebrauch des Schuldners oder seiner Familie in den Kirchen und Schulen bestimmt sind.

f) Die zur Ausstellung der Grundstücke des Schuldners erforderlichen Saatfrüchte.

g) Wehr, Waffen und Montirung, die der Gepfändete im öffentlichen Dienst oder zu seinem Lebensberuf bedarf.

h) Bettung und Kleidung, deren der Gepfändete und seine Familie zu ihrem nothdürftigen Gebrauch bedürfen.

i) Mehl und andere Lebensmittel, soweit solche zur Nahrung des Gepfändeten und seiner Familie auf einen Monat nöthig sind.

k) Eine Kuh oder zwei Ziegen nach der eigenen Auswahl des Gepfändeten nebst dem zur Streu und Ernährung derselben auf einen Monat erforderlichen Stroh und anderen Futter.

§. 15.

Findet sich der Schuldner durch die Pfändung beschwert, so hat dieser seine Beschwerde bei dem Rentei-Beamten anzubringen, welcher darüber ein Protocoll zu führen und das Erforderliche zu verfügen hat. Von seiner Verfügung geht der Recurs an die Regierung.

§. 16.

Wird der Verkauf der gepfändeten Sachen nicht sistirt binnen der zum Verkauf bestimmten Frist, so geht der Verkauf vor sich.

§. 17.

Grundstücke und Gebäude können wegen rückständigen Steuern ihrer Substanz nach in der Regel niemals angegriffen werden. Nur wenn alle Executionsmittel fruchtlos erschöpft sind, kann solches mit Genehmigung der Regierung geschehen. Erfolgt ihr Verkauf auf irgend eine andere Veranlassung, gezwungen oder freiwillig, so müssen die rückständigen Steuern vorzugsweise vor allen andern Schulden aus dem Kaufschilling berichtigt werden. Der Käufer ist daher verbunden, sich, ehe er zahlt, bei dem Rentei-Beamten zu erkundigen, ob solche Steuern noch rückständig sind und sie berichtigen.

§. 18.

Grundstücke können wegen darauf haftenden rückständigen Steuern verpachtet werden, wenn der Besitzer sie unbebaut liegen läßt und keine Gegenstände besitzt, die wegen des Rückstandes gepfändet werden könnten.

§. 19.

Gebäude können zur Berichtigung der darauf haftenden rückständigen Steuern vermiethet werden, wenn der Bewohner keine Sachen besitzt, die der Pfändung unterworfen sind, aber dann nur in so weit, als darin nach Abzug desjenigen Raums, dessen Bewohner zu seiner und seiner Familie Wohnung und für seine der Pfändung nicht unterworfenen Sachen bedarf, noch vermiethbarer Raum übrig ist.

§. 20.

Zu solchen Verpachtungen und Vermiethungen (§. 18. und 19.) ist die ausdrückliche Genehmigung der Regierung erforderlich, welche vorher, ehe sie solche ertheilt, den Beamten mit seinem Gutachten zu hören hat.

Die Verpachtung oder Vermiethung geschieht durch den Rentei-Beamten.

§. 21.

Wenn ein Steuerpflichtiger Gegenstände, die der Pfändung unterworfen sind, an dritte Personen abgegeben hat, können auch diese der Pfändung unterworfen werden, und die Inhaber sind verbunden, sie dem Stadt- oder Ortsschultheißen auf sein Verlangen gegen Bescheinigung des Empfangs verabfolgen zu lassen, sobald sie die Thatsache, daß diese Sachen Eigenthum des Gepfändeten sind, nicht in Abrede stellen.

§. 22.

Stellen sie diese Thatsachen in Abrede, so kann die Ablieferung nicht verlangt werden. Der Inhaber ist aber alsdann schuldig, solche so lange in Verwahrung zu behalten, bis über die alsdann eintretende Untersuchung die Entscheidung erfolgt ist; dasselbe gilt, wenn der Inhaber zwar in Abrede stellt, daß die Sache Eigenthum des Gepfändeten sei, aber behauptet, daß ihm daran ein dingliches oder ein Retentionsrecht, oder ein bestimmtes Gebrauchsrecht zustehe. In allen diesen Fällen hat das competente Gericht zu entscheiden.

§. 23.

Die gepfändeten Sachen sind auf dem Rathhaus oder Gemeindehaus in einer verschlossenen Stube, und nach Befinden der Umstände in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren und ein Zettel, auf welchem der Name des Eigenthümers bemerkt ist, beizulegen. Findet sich in dem Rathhaus oder Gemeindehaus kein Raum, oder ist keines vorhanden, so liegt dem Schultheißen die Pflicht ob, einen sicheren Aufbewahrungsort zu wählen. Sind zur Bezahlung der Steuern Früchte auf dem Felde in Beschlag genommen, so hat der Schultheiß dem Feldschützen eine strenge Aufsicht anzuempfehlen. Die Früchte auf dem Felde sind 14 Tage vor der Erndte an den Meistbietenden zu verkaufen.

§. 24.

In allen Fällen, wo der Gepfändete einen im Ort wohnenden Bürgen stellt, der von dem Schultheißen für zahlungsfähig erklärt worden ist, und mit seinem eigenen Vermögen als Selbstschuldner dafür haftet, die gepfändeten Sachen zu der zum Verkauf bestimmten Zeit zur Stelle zu schaffen, soll dem Gepfändeten gestattet sein, die Sachen bis dahin in seinem Besitz und Gebrauch zu behalten. In diesem Fall ist das Pfändungsprotocoll von dem Bürgen mit zu unterschreiben und darin die von ihm übernommene Verbindlichkeit deutlich auszudrücken.

§. 25.

Hat der Bürge die gepfändeten Sachen zur Zeit der Versteigerung nicht herbeigeschafft, so soll gegen ihn selbst, wenn er nicht den Rückstand nebst Kosten auf der Stelle bezahlt, sogleich mit der Pfändung vorgeschritten und so verfahren werden, wie in den vorhergehenden Paragraphen bestimmt worden ist.

Er kann, wenn es gegen ihn zur Pfändung kommt, nicht verlangen, daß ihm die Vorschrift im §. 24. zu statten komme.

§. 26.

Dem Schuldner steht frei, das zur Ernährung des Viehes erforderliche Futter selbst in den Pfandstall zu liefern. Kann oder will er dieses nicht, so wird das Futter auf seine Kosten von dem Schultheiß angeschafft, und mit den übrigen Pfändungskosten aus dem Erlös des Pfandes vorzugsweise bezahlt.

§. 27.

Der Verkauf der gepfändeten Sachen geschieht nach Ablauf von 14 Tagen durch den Rentei-Beamten mit Zuziehung des Schultheißen und Rentei-Dieners, über welchen Act ein Protocoll zu führen ist nach dem Muster No. V.

§. 28.

Die Versteigerung muß 3 Tage vorher ordnungsmäßig bekannt gemacht, und die Bekanntmachung am Tage des Verkaufs wiederholt werden.

§. 29.

Sind mehrere Objecte gepfändet und zeigt sich bei dem Verkauf, daß der Erlös von einigen zur Bezahlung der Schulden hinreicht, so dürfen die übrigen nicht verkauft, sondern müssen dem Schuldner zurückgegeben werden. Das darüber geführt werdende Protocoll ist nach dem Muster No. VI. einzurichten.

§. 30.

Finden sich keine Käufer, so ist dieses in dem Protocoll zu bemerken, in welchem Fall der Rentei-Beamte die Sache an einen andern, zum Verkauf schicklicheren Ort bringen zu lassen hat. Findet sich kein solcher Ort, so ist deshalb an die Regierung zu berichten.

§. 31.

Sind Immobilien zu versteigern und finden sich keine Käufer um den wahren Werth, so soll die öffentliche Kasse in solche immittirt und derselben überlassen werden, sie entweder durch Verpachtung oder auf andere Weise so lange zu benutzen, bis entweder der Eigenthümer Rath schafft, die Zahlung baar zu leisten, oder einen Käufer ausfindig zu machen, oder bis durch successive Bezahlung die Kasse befriedigt sein wird, wobei inmittelst nach einiger Zeit verschiedentlich der Versuch gemacht werden soll, die Immobilien um einen annehmlichen Preis zu verkaufen.

§. 32.

Wenn der Eigenthümer eines steuerbaren verpachteten Gegenstandes und sein Stellvertreter außerhalb dem Amtsbezirk wohnen, so daß der Erheber gegen sie selbst nicht verfahren kann, so vertritt der Pächter oder Miethsmann dieses Gegenstandes hinsichtlich der Zahlung der darauf haftenden Steuern die Stelle des Eigenthümers, und der Erheber kann gegen ihn die Zwangsmaßregeln richten, ohne Rücksicht, ob der Pacht- oder Miethzins fällig ist, oder nicht.

Es wird aber hierdurch das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Pachter oder Miethsmann hinsichtlich der Verbindlichkeit, die Steuern zu tragen, nicht geändert.

§. 33.

Wohnen der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter und der Pächter oder Miethsmann so, daß der Erheber gegen beide verfahren kann, so werden die Zwangsmittel zuerst gegen den Eigenthümer oder Stellvertreter gerichtet.

Erfolgt auf diese die Zahlung nicht, so läßt der Erheber von dem Pacht in den Händen des Pächters oder Miethmanns oder von Forderungen eines Steuerpflichtigen bei einem andern Schuldner mittelst Ersuchschreiben an den competenten Richter soviel in Beschlag nehmen, als nöthig ist, die schuldigen Steuern und Kosten zu decken.

§. 34.

Früher, als die im Contract bestimmten Zahlungstermine verflossen sind, kann in einem solchen Fall der Pächter, Miethsmann oder Schuldner des Steuerpflichtigen zur wirklichen Zahlung nicht angehalten werden. Wenn aber der Pächter, Miethsmann oder Schuldner die bei ihm in Beschlag genommenen Gelder oder Naturalien nicht zur gehörigen Zeit entrichtet, so wird er auf ferneres Ersuchen des Erhebers von dem com-

petenten Richter durch dieſelben rechtlichen Zwangsmittel zur Zahlung angehalten, welche der Verpachter oder Gläubiger ſelbſt, um zu ſeiner Befriedigung zu gelangen, gegen ihn hätte einwenden laſſen können.

§. 35.

Iſt eine und dieſelbe Sache an mehrere im Ganzen oder theilweiſe verpachtet, ſo muß der Erheber der Regel nach zuerſt bei demjenigen Pächter oder Miethsmann Beſchlag nehmen laſſen, der den höchſten Beſtand gibt und auf dieſe Art die Beſchlagnehmung, wenn es der Fall iſt, fortſetzen.

§. 36.

Der Erheber hat auch das Recht, alle ſonſtigen Gelder und Naturalien, welche einem Steuerpflichtigen gehören, und ſich in den Händern von Verwaltern und Oeconomen befinden, in Beſchlag nehmen und die Pfändung und den Verkauf derſelben vollziehen zu laſſen.

§. 37.

Dieſe Beſchlagnehmung geſchieht durch den Rentei-Beamten mit Zuziehung des Schultheißen, und hierüber iſt ein Protocoll zu führen.

§. 38.

Erklärt der Verwalter, bei welchem auf Geld oder Naturalien-Vorräthe des Steuerpflichtigen Beſchlag genommen werden ſoll, daß er keine ſolche Vorräthe beſitze, ſo hat derſelbe ſolches durch Vorlegung der neueſten Verwaltungs-Rechnung und des Rechnungs-Tagebuchs bei den Rentei-Beamten nachzuweiſen und dieſer darüber ein Protocoll zu führen.

§. 39.

Im Fall der außerhalb des Amtsbezirks wohnende Eigenthümer des Gutes ſolches ſelbſt bebauet, ſo iſt dieſer verbunden, die Steuern ein Jahr vorauszubezahlen, oder einen tauglichen Bürgen, hinſichtlich der richtigen monatlichen Zahlung der Steuern, zu ſtellen. Thut er beides nicht, ſo iſt der Erheber verbunden, von der jedesmaligen Erndte ſo viel hinwegnehmen und verkaufen zu laſſen, als zu einer Jahresſteuer erforderlich iſt.

§. 40.

Wegen rückſtändiger Steuer vom Vermögen einer Gemeinde, Corporation oder Stiftung kann gegen deren Verwalter mit der Pfändung und dem Verkauf ſeiner eigenen beweglichen Habe oder Beſchlagnehmung ſeiner Vermögensſtücke verfahren werden, wenn derſelbe nicht vor dem Termin der Zahlung der Steuer durch ein ſchriftliches Zeugniß des Vorſtandes der Gemeinde, Corporation oder Stiftung dem Erheber den Beweis liefert, daß es ihm unmöglich geweſen ſei, die zur Zahlung der Steuern erforderlichen Gelder herbeizuſchaffen.

§. 41.

Iſt eine Gemeinde als Gemeinde der Schuldner und reichen die Gemeindseinkünfte zur Deckung der Schuld nicht an, ſo iſt dieſe auf ſämmtliche Gemeindsglieder nach dem Steuerfuß zu repartiren und gegen jedes einzelne Mitglied nach vorſtehender Verordnung zu verfahren, mit Vorbehalt der Zurückerſtattung aus denen demnächſt fällig werdenden Gemeinds-Einkünften.

§. 42.

Iſt die Schuld eines Gemeindeglieds gänzlich oder temporär inerigibel, ſo iſt ſolches von dem Schultheißen und Ortsvorſtand zu bezeugen, nach dem Muſter sub No. VII. Findet ſich ein ſolches Zeugniß unrichtig, und liegt dabei Vorſatz oder Nachläſſigkeit zum Grund, ſo iſt dieſe Pflichtwidrigkeit durch die Juſtizbehörde zu beſtrafen.

§. 43.

Wird ein Schuldner wieder zahlungsfähig, ſo iſt der Schultheiß, wenn er ſolches erfährt, verbunden, dem Rentei-Beamten hiervon die Anzeige zu machen und die Schuld muß dann nachgezahlt werden.

§. 44.

Nur die Regierung, nicht der Rentei-Beamte, kann Zahlungsfriſt geſtatten.

Im Fall der gänzlichen Inerigibilität der Schuld dürfen keine Gebühren von dem Schultheiß, dem Rentei-Diener ꝛc. genommen werden.

§. 45.

Der Umſtand, daß ein Civil-Richter dem Schuldner, um die Rechte ſeiner ſämmtlichen Gläubiger zu ſichern, alle Veräußerung ſeiner Vermögensſtücke unterſagt hat, ſoll nicht als Grund gelten, die Steuerbeiträge als uneinbringlich zu paſſiren. In einem ſolchen Fall hat der Erheber die Befugniß, alle Vermögensſtücke, die ſich nicht unter gerichtlichem Siegel befinden, pfänden, in Beſchlag nehmen und verkaufen zu laſſen, jedoch mit Vorbehalt, daß demnächſt in dem richterlichen Erkenntniß darüber, ob etwa ein anderer Gläubiger in Bezug auf die ſolchergeſtalt beigetriebenen Steuern vorgehe, entſchieden werden und in geeignetem Fall die Rückerſtattung geſchehen ſoll.

§. 46.

Sobald über das Vermögen eines Schuldners ein Curator beſtellt iſt, ſo kann der Erheber gegen dieſen in eben der Art, wie es gegen den Verwalter von Gemeinde-Vermögen beſtimmt iſt, verfahren. Beweiſet der Curator durch ein Zeugniß des zuſtändigen Gerichts vor dem zur Zahlung der Steuern beſtimmten Termin, daß es ihm unmöglich geweſen ſei, die Steuer herbei zu ſchaffen, ſo findet kein Zwangsverfahren gegen ihn ſtatt; es kann aber dann gegen die zur Maſſe gehörige

bewegliche Habe, ſowie gegen die Früchte und das Einkommen der ſteuerpflichtigen Gegenſtände, ſowie bereits beſtimmt iſt, verfahren werden, ohne daß es einer Ermächtigung des Richters bedarf.

§. 47.

Der Vorzug, welcher den directen Steuern bei entſtandenen Concurſen gebührt, ſoll nicht nur allen andern nach dem Steuerfuß ausgeſchlagen werdenden Geldern, ſondern auch allen und jeden Abgaben, welche vermöge der landesherrlichen Obrigkeit und wegen des gemeinen Nutzens des Landes entrichtet werden müſſen, mithin namentlich der Brandverſicherungs-Kaſſe, den Judenſchutzgeldern, wie auch allen indirecten Abgaben zukommen.

§. 48.

Die Vorrechte, welche nach vorſtehenden Paragraphen die öffentlichen Kaſſen zu genießen haben, ſollen auch denjenigen Obrigkeiten, Gemeinden, Gelderhebern und Privaten zu ſtatten kommen, welche für den Schuldner öffentliche Gelder vorgelegt haben.

§. 49.

Der Rentei-Beamte iſt verbunden, jeden Monat ein Verzeichniß der an jedem Ort eingenommenen Gelder und der noch rückſtändigen Gelder mit denen dazu gehörigen Belegen bei der Regierung einzureichen. Dieſe Belege ſind das Pfändungsdecret, die hinſichtlich der Pfändung, Verſteigerung u. ſ. w. geführten Protocolle, und im Fall der Inerigibilität der Schuld das Atteſtat, ſowie es im §. 42. vorgeſchrieben iſt. Liegen dieſe Belege nicht bei, ſo wird die in Liquidation gebrachte oder als inerigibel aufgeführte Summe dem Rentei-Beamten zum Receß geſchrieben. Dieſer Receß iſt, wenn er ihn nicht binnen der von der Regierung beſtimmten Friſt, welche in der Regel auf zwei Monate zu ſetzen iſt, bezahlt, beizutreiben. In einem ſolchen Fall bedarf es keiner Klage bei dem Civil-Richter, ſondern es kann von der Adminiſtrativ-Behörde mit der Pfändung, Beſchlagnehmung und dem Verkauf in eben der Art, wie gegen die Steuerpflichtigen die im Rückſtand ſind, verfahren werden.

§. 50.

Iſt der Stadt- oder Ortsſchultheiß nachläſſig und werden dadurch Poſten gänzlich oder temporär inerigibel, ſo fallen dieſe Poſten demſelben zur Laſt. In dieſem Fall wird gegen ihn, wie im §. 49. vorgeſchrieben iſt, verfahren.

§. 51.

Dem Stadt- und Ortsſchultheißen gebühren für die Beiwohnung der Pfändung 4 kr., für eine Verſteigerung, inſofern ſie eine Stunde dauert, 6 kr., einen halben Tag 18 kr., einen ganzen Tag 36 kr. Dem Rentei-Diener gebührt für die Pfändung 6 kr., und für eine Verſteigerung eben ſo viel, wie den Schultheißen. Werden mehrere Pfänder verſteigert und gehören dieſe verſchiedenen Individuen, ſo ſind die erwähnten Gebühren auf jeden Eigenthümer verhältnißmäßig zu repartiren. Auf das Pfändungsdecret hat der Rentei-Beamte die Gebühren zu bemerken, ſowie unter das Verſteigerungsprotocoll die Gebühren für den Schultheiß und Rentei-Diener. Werden mehr Gebühren genommen, ſo iſt dieſes als eine Pflichtwidrigkeit zu betrachten, welche mit der Amtsentſetzung oder, nach Befinden der Umſtände, noch härter zu beſtrafen iſt.

§. 52.

Vorſtehende Verordnung iſt auch auf die Abgaben, welche ein Gemeinde-Glied an die Gemeinheit zu entrichten ſchuldig iſt, anzuwenden, nur mit dem Unterſchiede, daß der Juſtiz-Beamte auf die Pfändung zu erkennen, und die Verſteigerung der Pfänder u. ſ. w. der Schultheiß mit Zuziehung des Bürgermeiſters vorzunehmen hat. Das Verzeichniß der in dem Jahr zu bezahlenden Abgaben iſt nach dem Muſter No. VIII. einzurichten.

Gegeben Homburg, den 27. Juni 1820.

(L. S.) Friedrich Joſeph,
Landgraf zu Heſſen.
v. Hert.

No. I.

Steuer-Zettel

für den . . . . zu . . . . über die directe Steuer, welche derſelbe während des Steuerjahres vom 1. Jänner bis inclusive den 31. December 18 . . nach dem von der Steuerperäquatur-Behörde gefertigten und von der Landesregierung genehmigten Erhebregiſter zu entrichten hat.

Sein Steuerkapital beträgt für dieſes Steuerjahr . . . . . fl. kr.

Da für dieſes ganze Jahr von jedem Gulden Steuerkapital beizutragen ſind . . „ „

ſo beträgt die monatliche Steuer . . fl. kr. pf.

Dieſe monatliche Steuer muß bis zum 14. jedes Monats an unterzeichneten Rentei-Beamten, als Erheber der Steuer, bezahlt werden. Geſchieht die Zahlung nicht binnen dieſer Zeit, ſo erfolgt ohne vorausgegangene Mahnung auf des Schuldners Koſten die Auspfändung und Verſteigerung der Pfänder.

Es iſt geſtattet, den ganzen Betrag für das Steuerjahr oder einen oder mehrere Zwölftheile voraus zu bezahlen.

Homburg, den ten 18

Der Rentei-Beamte.

No. II.

Da die nachbenannten Personen zu N . . . nämlich:

1) N. N.
2) „ „

binnen der in dem Steuerzettel (Mahnzettel) bestimmten Frist die Zahlung nicht geleistet haben, so wird gegen diese die Pfändung, sowie die Versteigerung der Pfänder, wenn binnen 14 Tagen die Zahlung nicht erfolgt, erkannt.

Homburg, den ten 18

Der Rentei-Beamte.

Dem Schultheiß für die Pfändung 4 kr.
Dem Rentei-Diener . . . . . 6 „
erhalten N. den ten 18
Schultheiß N. N.

Zurückempfangen
Homburg, den ten 18

No. III.

Da der . . . . zu . . . . verschuldet

1) an Accis vom 1. Jänner bis 1. Apr. 18	fl.	kr.
2) an Gewerbsteuer vom 1. Jänner bis 1. April 18	„	„
Summa	fl.	kr.

so wird demselben anbefohlen, die Zahlung binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Pfändung und der Versteigerung der Pfänder an Unterzeichneten zu leisten.

Homburg, den ten 18

Der Rentei-Beamte.

Dieser Mahnzettel kostet 2 kr.

No. IV.

Geschehen N. den ten 18

In Gemäßheit des Pfändungsbefehls vom ten dieses Monats begab man sich in die Wohnung des N . . . ., machte diesem solchen in gehöriger Form bekannt und ließ darauf als Pfänder wegnehmen:

1)
2)
3)

diese Sachen wurden auf das Rathhaus in einen verschlossenen Schrank gebracht und ein Zettel, worauf der Name des Eigenthümers steht, beigelegt.

Zur Beglaubigung

N. N.,
Schultheiß.

No. V.

Geschehen N. den ten 18

Nachdem N. . . . . die zur Zahlung bestimmte 14tägige Frist hat fruchtlos verstreichen lassen, so wurden nach geschehener ordnungsmäßiger Bekanntmachung zur Versteigerung der unterm ten dieses Monats gepfändeten Sachen geschritten,

1) einen — an Joh. N.	fl.	kr.
2) einen — „ „ „	„	„
3) einen — „ „ „	„	„

. . . .

Da der Erlös von vorstehenden Sachen zur Bezahlung der Schuld hinreichend ist, so wurde dieser Act beschlossen.

Zur Beglaubigung

Der Rentei-Beamte.
N. N.

No. VI.

Geschehen N. den ten 18

Da der Erlös von den gepfändeten Sachen beträgt	fl.	kr.
die Schuld aber nur	„	„
und die Gebühren	„	„
nämlich dem Schultheiß für die Beiwohnung der Pfändung	„	„
dem Rentei-Diener, welcher die Pfändung vorgenommen hat	„	„

so wurden dem Schuldner die noch übrigen fl. kr. nebst denen gepfändeten . . . . zurückgegeben.

Zur Beglaubigung

Der Rentei-Beamte.
N. N.

No. VII.

Daß der Gemeindsmann N. zu . . . . keine der Pfändung unterworfene Objecte besitzt, auch außerdem nicht das geringste Vermögen hat und kaum sich mit seiner Familie zu ernähren vermag, mithin die schuldigen Abgaben von fl. kr. nicht zu bezahlen im Stande ist, solches wird hierdurch von den Unterzeichneten pflichtmäßig bezeuget.

. . . . den ten 18

N. N. Schultheiß.
N. N. Gerichtsschöff.
N. N. Gerichtsschöff.

No. VIII.

Verzeichniß

für den . . . . . zu . . . . . über die an die Bürgermeisterkasse zu entrichtenden Abgaben zu gemeinheitlichen Bedürfnissen vom Jahr 18 . ., welche derselbe nach dem von der Steuerperäquaturbehörde gefertigten und von der Landesregierung genehmigten Erhebregister zu entrichten hat.

Sein Steuercapital beträgt für dieses Jahr . . . . fl. Da für dieses ganze Jahr von jedem Gulden Steuercapital . . . fr. beizutragen sind, so beträgt

die monatliche Abgabe . . . . fl. . . . . fr. . . . . pf.

Diese monatliche Abgabe muß in den ersten vierzehn Tagen eines jeden Monats an den Unterzeichneten bezahlt werden. Geschieht die Zahlung zu dieser Zeit nicht, so wird, ohne vorausgegangene Mahnung, auf des Schuldners Kosten bei Landgräfl. Justizamt die Auspfändung und Versteigerung der Pfänder ausgewirkt werden.

Es ist gestattet, den ganzen Betrag für dieses Jahr oder mehrere Zwölftel desselben vorauszuzahlen.

N . . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister.
(Namensunterschrift.)

II.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Joseph, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, die Vorschriften der in Unserm Oberamt Meisenheim noch bestehenden französischen bürgerlichen Gerichtsordnung über die Vollstreckung der Urtheile, der ausgeklagten Hypotheken und des vorbehaltenen Eigenthums, welche mit der Verfassung Unserer Gerichte nicht im Einklange stehen, hierdurch aufzuheben, und statt ihrer Nachstehendes provisorisch, wegen der in Kurzem erscheinenden Prozeßordnung, zu verordnen:

§. 1.

Die Vollstreckung der Urtheile des Oberamts geschieht in dessen Namen und Auftrag durch den Amtssecretair und Gerichtsvollzieher. Die Vollziehung der Urtheile des Obergerichts hat dasselbe dem Oberamt aufzutragen, welches hierzu seinen Secretair und Gerichtsvollzieher gebraucht.

§. 2.

In Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit bedarf es keines weiteren Erkenntnisses, sondern die Vollstreckung geschieht auf bloßen Befehl des Directors oder Justizbeamten, welcher auf mündliches oder schriftliches Anrufen der Partei mit den Worten: „Ist zu vollstrecken" auf die Original-Ausfertigung des Urtheils mit der Namensunterschrift des Directors oder des Justizbeamten eigenhändig zu notiren ist, sobald der Vollstreckung kein Hinderniß entgegen steht.

§. 3.

In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit darf mit der Vollstreckung nicht anders vorgefahren werden, als wenn von dem Impetranten auf die, die Verbindlichkeit des Impetraten aussprechende, entweder öffentliche, oder in einem förmlichen Notariatsinstrumente bestehende Urkunde zugleich ein Executionsbefehl des Oberamts ausgewirkt und in beglaubter Form vorgelegt wird.

§. 4.

Weder von Seiten eines dritten Intervenienten, noch weniger von Seiten der Person, gegen welche eine Vollstreckung gerichtet ist, kann das Executionsverfahren durch andere, als solche Einwendungen gehemmt werden, welche auf der Stelle die Unzulässigkeit der Vollstreckung beweisen. Fehlt es an einem solchen auf der Stelle beizubringenden Beweise; zeigt sich aber, daß aus der Vollstreckung für den dritten Intervenienten ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde, so ist, jedoch gegen Leistung einer hinlänglichen Caution, die Vollstreckung bis zur näheren Erörterung der geschehenen Einrede aufzuschieben.

§. 5.

Wenn in dem zu vollstreckenden Urtheil oder in der Urkunde, deren Vollstreckung durch ein Gerichtsmandat verfügt worden, keine Frist zur Erfüllung der in Frage stehenden Verbindlichkeit ausgedrückt ist; so soll dem Impetraten durch die mit der Execution beauftragten Gerichtspersonen bei Geldzahlungen eine, nach Ermessen der Umstände, zu bestimmende, jedoch in der Regel niemals längere, als sechswöchentliche Frist offen gelassen, und wenn dem mit der Execution beauftragten Beamten wegen vorwaltender ganz besonderer Verhältnisse die Gestattung einer noch längeren Frist zulässig scheinen sollte, darüber Bericht erstattet und höhere Weisung abgewartet werden.

§. 6.

Der Impetrat muß von dem mit der Execution beauftragten Beamten vor der wirklichen Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher mündlich gewarnt werden, daß, wenn die Befriedigung des Impetranten nicht binnen 24 Stunden erfolge, oder das Ansuchen um Execution nicht binnen dieser Zeit wieder zurückgenommen werde, mit der wirklichen Execution gegen ihn verfahren werden müsse.

§. 7.

Wenn ſich der Impetrat weigert, das in ſeinen Händen befindliche Object, zu deſſen Herausgabe oder Ueberlieferung er verurtheilt worden, oder ſchuldig iſt, herauszugeben, oder ſolches verborgen hält, ſowie auch in allen andern Fällen, wo ſich derſelbe der Befolgung einer rechtskräftigen richterlichen Auflage aus bloßer Halsſtarrigkeit entzieht, darf der perſönliche Haft gegen ihn auf ſo lange verfügt werden, bis er ſeine Schuldigkeit erfüllt hat.

§. 8.

Außer denen im Art. 2059 u. ff. des Civilgeſetzbuchs genannten Fällen hat die Vollſtreckung durch das Zwangsmittel des perſönlichen Verhaftes ferner Statt:

a) wegen freiwillig hinterlegter und anvertrauter Sachen, deren Gebrauch nicht geſtattet war;
b) wegen Rechnungsreſten der Vormünder, Gemeinde-, Stiftungs- und Staatsbeamten;
c) wegen Entſchädigungs-Verbindlichkeiten, welche aus Vergehen entſtanden ſind;
d) wegen rechtskräftig entſchiedener Anſprüche an Fremde, wenn ſie in dem Oberamt nicht hinlänglich begütert ſind, wie auch wegen noch unentſchiedener Anſprüche an ſolche Fremde, welche keine andere Sicherheit für Auswartung des Rechtes oder das rechtkräftig Erkannte leiſten zu wollen, zu geben vermögen.

§. 9.

In allen denjenigen Fällen, in welchen das Civilgeſetzbuch Art. 2059 u. ff. und die gegenwärtige Verordnung die perſönliche Verhaftung wegen bürgerlicher Rechtsſachen und Forderungen zuläßt oder verordnet, müſſen folgende Vorſchriften befolgt werden:

1) Es muß vor Vollziehung des Perſonalarreſtes ein förmliches richterliches Erkenntniß vorhergehen, und ſolches dem Schuldner einen Tag vor der wirklichen Verhaftung inſinuirt werden.
2) In Fällen, wo Beſorgniß der Flucht vorhanden iſt, darf die Verhaftung ſogleich bei der Inſinuation dieſes Erkenntniſſes geſchehen.
3) Niemand darf wegen Schuldigkeiten in nicht peinlichen Fällen zur Nachtzeit verhaftet werden.
4) Niemand ſoll ferner wegen Schuldigkeiten in nicht peinlichen Fällen weder in der Kirche noch in den Gebäuden der öffentlichen Verwaltungs- und Gerichtsſtellen, während er ſich in denſelben ſeines Amtes oder Dienſtes wegen aufhält, in ſo fern ihm ſolche nicht zur Wohnung gegeben ſind, perſönlich verhaftet werden.
5) Das Erkenntniß, wodurch die perſönliche Verhaftung verfügt wird, muß den Titel oder Rechtsgrund der Verhaftung ausdrücklich erwähnen und muß der zu verhaftenden Perſon auf Verlangen in beglaubter Abſchrift eingehändigt werden.
6) Der Verhaftete ſoll, wenn er es verlangt, vor die Gerichtsſtelle ſogleich geführt werden, um dasjenige vorbringen zu können, was er zur Abwendung des perſönlichen Verhaftes etwa vorbringen zu können glaubt.
7) Jede perſönliche Verhaftung ſoll auf Koſtenvorlage des impetrantiſchen Theils geſchehen. Ebenſo verhält es ſich mit den Koſten des Unterhaltes während der Zeit der Verhaftung.
8) Für den Unterhalt eines perſönlich verhafteten Schuldners ſollen täglich dreißig Kreuzer bezahlt und verwendet werden. Der Betrag iſt von dem Impetranten wöchentlich voraus zu erlegen. Iſt derſelbe mit dieſer Vorlage ſäumig, ſo iſt der Verhaftete aus dem Gefängniſſe zu entlaſſen.
9) Gegen eine ſiebenzigjährige Perſon ſoll, mit Ausnahme des in den nächſtvorſtehenden Paragraphen vorgeſehenen Falles, wegen irgend einer Schuldigkeit in nicht peinlichen Sachen, keine perſönliche Verhaftung erkannt werden.
10) Wegen Schulden verhaftete Individuen ſollen, wenn ſie während ihrer Verhaftung das ſiebenzigſte Jahr zurücklegen oder krank ſind, ihres Verhafts entlaſſen werden.

§. 10.

Executionen, welche nicht auf die Auslieferung eines beſtimmten Objects, ſondern auf die Bezahlung einer gewiſſen Summe Geldes oder andere verzehrbare Dinge, als Früchte, Weine u. dgl., gerichtet ſind, müſſen zuerſt auf die bewegliche Habe und nur dann, wenn dieſe nicht zureicht, auf die unbeweglichen Güter des Schuldners, ſo viel dazu nach dem Betrage der Geldſumme oder dem landläufigen Werthe der verzehrbaren Gegenſtände nöthig iſt, vorgenommen werden.

§. 11.

Hypothekariſche oder auf beſtimmte Vermögensgegenſtände des Schuldners durch die Geſetze ſelbſt angewieſene privilegirte Gläubiger ſind an die in den vorſtehenden Paragraphen bemerkte Ordnung nicht gebunden, ſondern es iſt die Execution auf das ihnen zur Sicherheit angewieſene oder verpfändete Vermögensſtück ihres Schuldners zu verfügen.

§. 12.

Wenn die Execution durch den Angriff unbeweg-

licher Güter des Schuldners geſchehen muß, ſo iſt nach Vorſchrift des §. 21 u. ff. zu verfahren.

§. 13.

Die Execution darf nicht vollſtreckt werden

a) auf Bettungen und Kleider, welche der Schuldner, deſſen Ehefrau und Kinder zum täglichen Gebrauch nöthig haben;

b) auf Penſionen und nur zu einem Fünftheil auf Beſoldungen des Civil-, Militär-, geiſtlichen und weltlichen Standes;

c) auf Bücher, Schriften, Werkzeuge, Vieh- und Ackergeräthe, Wehr und Waffen, welche dem Schuldner zur Betreibung ſeines Gewerbes und Berufes unentbehrlich ſind;

d) auf gewöhnliche Lebensmittel, deren der Schuldner, für einen Monat zu ſeinem und ſeiner Familie nothdürftigen Unterhalt bedarf;

e) auf eine Melkkuh oder auf zwei Ziegen, und die für ſolche auf einen Monat nöthige Fütterung und Streu.

§. 14.

Ausnahmsweiſe dürfen die unter Lit. c. d. und e. des vorſtehenden Paragraphen benannten Gegenſtände angegriffen werden:

a) für Forderungen, welche dem vorigen Eigenthümer oder Verfertiger für ihren Verkauf, Ueberlaſſung oder Verfertigung zuſtehen;

b) für Anleihen, welche zu deren Anſchaffung, Erhaltung und Verbeſſerung gemacht worden;

c) für Miethzins, Pachtzins und Erndteertrag der Güter, deren Zubehörde ſie ſind, oder für welche ſie benutzt wurden.

§. 15.

Wird Vieh oder Geräthe, welches zum Ackerbau dient, in Beſchlag genommen; ſo iſt, auf Anſuchen des Impetranten und nach Vernehmung des Schuldners und Eigenthümers, ein Verwalter zu beſtellen, welcher den Feldbau beſorgt, und welchem das in Beſchlag genommene Vieh und Ackergeräthe zu dieſem Zweck übergeben wird.

Der Gläubiger oder Impetrant ſelbſt, deſſen Ehegatte, Verwandte und Verſchwägerte bis zum Grade der Geſchwiſterkinder einſchließlich, und deſſen Hausgeſinde können als Verwalter nicht angeſtellt werden.

§. 16.

Diejenigen Stücke der fahrenden Habe, welche einem Gläubiger nach dem Geſetz beſonders verhaftet oder zur Sicherheit ſeiner Forderung angewieſen ſind, dürfen für andere Gläubiger nicht in Beſchlag genommen werden, ſobald jener widerſpricht, und noch andere angreifliche Fahrniß vorhanden iſt.

§. 17.

Die mit der Execution beauftragten Perſon ſind bei eigener Verantwortung verbunden, für die ſichere Aufbewahrung der gepfändeten Gegenſtände Sorge zu tragen.

§. 18.

Wenn zur Befriedigung des Impetranten mit Veräußerung der in Beſchlag genommenen Effecten vorgeſchritten werden muß; ſo iſt die öffentliche Verſteigerung zu verfügen, wobei eine dreimalige öffentliche Bekanntmachung des Termins und des Gegenſtandes vorhergehen muß. Gold, Silber, Pretioſen und Kunſtſachen müſſen durch Sachverſtändige tarirt und dürfen ohne Einwilligung des Impetranten unter dem tarirten Werthe nicht weggegeben werden.

Gold- und Silbergeſchirr darf nicht unter dem Metallwerthe verkauft werden.

§. 19.

Der Gläubiger, welcher auf dem Wege der Execution die Verſteigerung der im Beſitz ſeines Schuldners befindlichen Effecten ausgewirkt hat, erlangt durch dieſelbe allein auf den Erlös kein Vorzugsrecht vor den inmittelſt auftretenden andern Gläubigern des Schuldners, im Falle der ſich ergebenden Zahlungsunfähigkeit.

§. 20.

Wenn im Auslande ergangene Erkenntniſſe in glaubhafter Form ausgefertigt und von competenten Richterſtellen gefällt, von den Parteien eingereicht, oder mittelſt Requiſitionsſchreiben auswärtiger Gerichte eingeſendet werden, ſo kann die Gerichtsſtelle die Vollſtreckung ohne neue Verhandlungen verfügen, dieſe Erkenntniſſe mögen gegen Fremde, welche ſich im Lande aufhalten, oder gegen Inländer ergangen ſein. Bei ſolchen auswärtigen Erkenntniſſen wird jedoch vorausgeſetzt, daß ſolche in letzter Inſtanz ergangen oder rechtskräftig ſind, oder daß ihre vorläufige Vollſtreckung, aller Appellation und Einwendungen ungeachtet, von dem auswärtigen competenten Gericht verfügt worden ſei; ferner, daß dergleichen Urtheile keine Verfügungen enthalten, welche den Geſetzen des Landes entgegen ſind, und das unbewegliche Eigenthum oder den Stand und die Fähigkeit der Perſonen betreffen.

Die Vollſtreckung der auswärtigen Erkenntniſſe ſoll nicht Statt haben, wenn es bekannt iſt, daß die Gerichte, von welchen ſie ergangen ſind, die gleichmäßige Vollſtreckung der Erkenntniſſe Unſerer Gerichte in ihrem Bezirke nicht zulaſſen.

§. 21.

Wenn der Schuldner einer durch eine, nach Vorschrift des franzöſiſchen Civilgeſetzbuches gemäß conſtituirte Hypothek verſicherten Schuld zur beſtimmten Zeit nicht bezahlt, ſo hat der Gläubiger, der die Forderung gerichtlich auszuklagen gedenkt, vorderſamſt die geſchehene vierteljährige Aufkündigung, wenn in der Schuldverſchreibung der Zahlungstermin nicht beſtimmt, oder die Aufkündigung nur im Allgemeinen vorbehalten iſt, durch einen vor Notar und Zeugen aufgenommenen Act oder durch ein gerichtliches Protocoll zu beurkunden, um ſeine Bezahlung durch Angreifung der Hypothek anzurufen.

§. 22.

Dieſe Klage muß jederzeit bei dem Oberamt vorgebracht werden. Gegen die hierauf erfolgenden Erkenntniſſe ſteht die Berufung, und zwar binnen vier Wochen vom Tag des inſinuirten Erkenntniſſes gerechnet, offen.

§. 23.

Mit der anzubringenden Klage oder Imploration um Veräußerung der Hypothek iſt der Auszug des Hypothekenbuches und der über die Conſtituirung der Hypothek aufgenommene Act zugleich vorzulegen. Sowohl die Klage, als die darauf folgenden Verhandlungen der Partien ſind in der Regel mündlich bei dem Oberamt zu Protocoll zu geben.

§. 24.

Dem Beklagten iſt die Klage, wenn bei den Urkunden kein ſichtbarer Mangel wahrgenommen wird, zu Befriedigung ſeines Gläubigers für Kapital, Zinſen und Koſten, unter Androhung der Veräußerung der Hypothek, ein Termin anzuſetzen, welcher ſich in keinem Fall über ſechs Wochen ausdehnen darf.

§. 25.

Sollte der Beklagte gegen die Klage erhebliche Einwendungen vorbringen zu können glauben, ſo hat er ſolche binnen vierzehn Tagen peremtoriſcher Friſt, vom Tage des ihm inſinuirten Zahlungsbefehls an gerechnet, vorzutragen, und es muß, nach verhandeltem Replik- und Dupliſatz, rechtlicher Ordnung gemäß darüber erkannt werden, ehe mit der Veräußerung der Hypothek vorgeſchritten werden darf.

§. 26.

Bringt der Beklagte keine Einwendung bei, ſo wird, nach abgelaufenem Termin, mit der Ausbietung des Unterpfandes, zur Berichtigung des Kapitals, der Zinſen und Koſten an den Meiſtbietenden vorgeſchritten. Der Tag der Verſteigerung iſt, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung (§. 28. unten) zu beſtimmen, und dem Secretair und Gerichtsvollzieher der Auftrag zur Verſteigerung zu ertheilen.

§. 27.

Ueber die Verſteigerungshandlung iſt ein Protocoll zu führen und öffentlich zu verleſen.

§. 28.

Die im §. 26. oben erwähnte öffentliche Bekanntmachung geſchieht durch eine Schrift, welche mit dem Gerichtsſiegel verſehen, und an dem Gerichts- oder Gemeindehauſes des Orts, wo die Verſteigerung vor ſich gehen ſoll, angeſchlagen wird. Die Bekanntmachung muß den zu verſteigernden Gegenſtand nach Lage, Nachbarn und ungefährem Flächeninhalte hinlänglich bezeichnen, auch angeben, wo die vollſtändige Einſicht und Auskunft zu erhalten ſei. Die öffentliche Bekanntmachung ſoll auf Betreiben des einen oder andern Theils und bei Gütern von großem Werthe allezeit in die Zeitung, ſowie in allen Fällen in das hieſige Amtsblatt eingerückt werden. Wie ſolches geſchehen, iſt durch die eigenhändige Note des Gerichtsvollziehers, welcher die Anheftung und Abnahme beſorgt hat, ſodann durch Beibringung der betreffenden öffentlichen Blättern zu den Acten zu beſcheinigen.

§. 29.

Die öffentliche Bekanntmachung iſt, der vorerwähnten Vorſchrift gemäß, von acht zu acht Tagen zu verfügen. Inmittelſt ſind die Gebote der ſich meldenden Kaufluſtigen von dem Amts-Secretair zum Protocoll aufzuzeichnen.

§. 30.

In der dritten und letzten Bekanntmachung iſt der Tag und die Stunde auszudrücken, an welchen die Verſteigerung vor ſich gehen ſoll. Dieſes ſoll in der Regel, und wenn nicht unvorhergeſehene Hinderniſſe eintreten, der nämliche Wochentag der nächſten auf die dritte Bekanntmachung folgenden Woche ſein. Die Verſteigerung iſt an dem beſtimmten Tage und Stunde unter Leitung und Aufſicht des Secretairs mit Zuziehung des Gerichtsvollziehers vorzunehmen. Der Zuſchlag an den Meiſtbietenden geſchieht mit dem Stabe, und darf nicht eher geſchehen, als bis, nach mehrmals wiederholter mündlicher Aufforderung, von allen anweſenden Perſonen, daß keine unter ihnen ein höheres Gebot thun wolle, ausdrücklich oder durch Stillſchweigen erklärt worden iſt.

§. 31.

Derjenige, welcher für einen Anderen den Zuſchlag erhalten hat, iſt verbunden, binnen 24 Stunden den eigentlichen Steigerer anzugeben, und deſſen Genehmigung oder Vollmacht vorzulegen, bei Vermeidung, als Steigerer für eigene Rechnung angeſehen zu werden. Sollte

der angebliche Mandatar den Verdacht der Insolvenz gegen ſich haben; ſo kann derſelbe angehalten werden, ſeinen Mandanten, den wirklichen Steigerer, dem Secretair auf der Stelle zu nennen.

§. 32.

Wenn für eine Forderung mehrere Objecte verpfändet ſind, ſo iſt dasjenige, welches dem Schuldner am entbehrlichſten iſt, zuerſt zu verſteigern, und wenn deſſen Erlös zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreicht, ſo iſt mit der Verſteigerung der übrigen ſo lange fortzufahren, bis der Betrag der Forderung erlöſt worden iſt.

§. 33.

Die Geſtattung einer Friſt zu Zahlung des Steigſchillings hängt von der Willkür des Gläubigers, jedoch auf deſſen Gefahr, ab, welcher ſich hierüber ſchriftlich oder mündlich zu Protocoll zu erklären hat.

§. 34.

Dem Käufer ſteht gegen die Bezahlung des Kaufſchillings wegen anderer Forderungen an den Schuldner, welche dem die Verſteigerung auswirkenden Gläubiger fremd ſind, kein Compenſationsrecht zu.

Wenn jedoch das verſteigerte Gut dem Käufer zur erſten Hypothek für eine Forderung verhaftet geweſen, und ſolches wegen der zweiten Hypothek zur Ausklage gekommen, von dem erſten hypothekariſchen Gläubiger aber für ſich erſteigert worden iſt, ſo verſteht ſich zwar von ſelbſt, daß derſelbe ſeine hierauf verſicherte Forderung von dem Steigſchilling in Abzug zu bringen befugt ſei, er iſt aber ſchuldig, dem zweiten hypothekariſchen Gläubiger, welcher die Verſteigerung ausgewirkt hat, die hierdurch verurſachten Koſten zu erſtatten, wenn derſelbe durch die Verſteigerung ſeine Befriedigung gedachter Koſten wegen nicht zugleich erhalten haben ſollte.

§. 35.

Das Verſteigerungs-Protocoll, in welchem der Zuſchlag geſchehen, iſt dem Gericht, welches das Urtheil gefällt hat, vorzulegen, und das verſteigerte Gut dem, der bei der Verſteigerung das Zuſchlagsgebot gethan hat, durch förmliches Erkenntniß zuzueignen.

§. 36.

Die wirkliche Einräumung des Beſitzes des zugeſchlagenen Unterpfandes darf nicht eher geſchehen, als auf vorgängiges Einweiſungs-Decret und bis die Bedingungen der Verſteigerung von Seiten des Steigerers erfüllt ſind.

§. 37.

Von dem erlegten Steigſchilling wird der Betrag der Forderung des Gläubigers gegen Beſcheinigung bezahlt, der etwaige Ueberſchuß aber dem Schuldner zugeſtellt.

§. 38.

Wenn bei der Verſteigerung das auf dem unbeweglichen Gute haftende Kapital nebſt Zinſen und Koſten durch das geſchehene Gebot nicht erreicht wird, ſo muß der Verſuch noch einmal auf einem andern, innerhalb längſtens ſechs Wochen und nicht kürzer als wenigſtens vier Wochen feſtzuſetzenden Termin erneuert, und hierbei ebenfalls wie bei der erſten Verſteigerung verfahren werden. Zeigt ſich bei dieſem zweiten Verſteigerungsverſuch abermals kein Kaufliebhaber, welcher das Gut um das auf demſelben haftende Kapitel nebſt Zinſen und Koſten übernehmen will, ſo iſt daſſelbe demjenigen, welcher das höchſte Gebot gethan hat, zuzuſchlagen, dem Gläubiger aber die Rückſtandsklage gegen ſeinen Schuldner vorzubehalten.

§. 39.

Hat ſich ſowohl bei der erſten als zweiten Verſteigerung überhaupt kein Kaufluſtiger gefunden, ſo wird das Unterpfand dem Kläger auf deſſen weiteres Anrufen um die darauf haftende Summe, mit Vorbehalt der Rückſtandsklage, an Zahlungsſtatt heimgeſchlagen.

§. 40.

Wenn der Gläubiger in dem im nächſtvorſtehenden Paragraphen erwähnten Falle von der ihm vorbehaltenen Rückſtandsklage Gebrauch zu machen gedenkt, ſo muß der wahre Werth des auf dieſe Art heimgeſchlagenen Unterpfandes durch verpflichtete ſachverſtändige Taratoren ausgemittelt werden, deren einen der Gläubiger, den anderen der Schuldner und den dritten die gerichtliche Behörde, welche die Verſteigerung verfügt hat, ernennt.

§. 41.

Jeder der drei Taratoren iſt verbunden, ſeine Taration entweder ſchriftlich einzureichen, oder mündlich zum Protocoll zu geben. Die Mittelſumme des Betrags der drei Tarationen ſoll für den wahren Werth angenommen werden.

§. 42.

Bis zur Vollendung der Verſteigerung der ausgeklagten Immobilien bleibt der Schuldner als gerichtlicher Sequeſter in dem Beſitze; es ſei dann, daß auf Anſuchen eines oder mehrerer Gläubiger von dem Richter ein Anderes verordnet worden wäre.

Dem Gläubiger ſtehen jedoch die auf dem Halm ſtehenden oder am Stocke hängenden Früchte zu, welche für deſſen Rechnung im Wege der Ordnung einzuthun und zu verſteigern ſind.

§. 43.

Früchte, welche erst nach Ablauf des dem Schuldner anberaumten Zahlungstermins reif geworden oder entstanden sind, sollen als Theile des Gutes, mithin als unbeweglich, angesehen, und folglich mit dem aus dem Gute selbst erlösten Preiße, nach der Rangordnung der Hypotheken, unter sämmtliche auf dieses Gut versicherte Gläubiger, wenn mehrere vorhanden sind, vertheilt werden.

§. 44.

Der Schuldner darf während der im §. 43. bemerkten Zeit an dem Gute nichts verschlimmern, namentlich kein Holz fällen, bei Vermeidung, zum Ersatze durch persönliche Verhaftung und, nach Wichtigkeit des Falles, selbst zur peinlichen Strafe angehalten zu werden.

§. 45.

Eine Vermiethung oder Verpachtung des ausgeklagten Gutes, welche der Schuldner vorher eingegangen hat, ist von dem Ersteigerer nur dann anzuerkennen, wenn in dem Pachtbrief die Pachtzeit ausgedrückt ist. Auch ist dem Gläubiger unbenommen, die Mieth- und Pachtgelder mit Arrest belegen zu lassen.

§. 46.

Der Schuldner darf während des Ausklageprozesses das zur Versteigerung bestimmte Gut, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht veräußern. Eine solche Veräußerung hat nur Wirkung in dem Falle, wenn der Käufer den ganzen Betrag der ausgeklagten und sonst auf dieses Gut in dem Hypothekenbuche eingeschriebenen Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten baar bei Gerichte hinterlegt. Hierbei ist zu bemerken:

a) daß diejenigen, welche etwa dem Käufer zu Erkaufung dieses Gutes das hinterlegte Geld geliehen haben, mit dem ihnen deshalb zukommenden gesetzlichen Vorzugsrecht den Gläubigern nachstehen, deren Forderungen, zur Zeit der Veräußerung, auf dieses Gut in dem Hypothekenbuche schon eingeschrieben waren, und daß,

b) wenn die Hinterlegung des genannten Kaufpreißes nicht noch vor dem Zuschlage des Gutes geschehen ist, die Versteigerungshandlung unter keinem Vorwande ausgesetzt oder zurückgesetzt werden darf.

§. 47.

Da dem Verkäufer eines unbeweglichen Gutes freisteht, sich zur Sicherheit des creditirten Kaufpreißes bis zur vollständigen Bezahlung desselben das Eigenthum des Gutes vorzubehalten, so soll dieses jedoch nicht anders wirksam geschehen können, als dadurch, daß dieses Recht des Kaufschillingsrestes, d. i. das vorbehaltene Eigenthum, entweder durch eine vor Notar und Zeugen aufgenommene, oder durch ein gerichtliches Protocoll beglaubte Urkunde erwiesen und in die Hypothekenbücher eingetragen worden ist.

§. 48.

Bei der Ausklage solcher Rechte des vorbehaltenen Eigenthums hat folgendes Verfahren Statt:

a) Die Klage selbst gehört an das Gericht erster Instanz.

b) Wenn in der Verschreibung der Termin der Zahlung nicht bestimmt, oder eine Aufkündigung nicht vorbehalten war, so muß eine vierteljährige Aufkündigung durch einen vor Notar und Zeugen aufgenommenen Act oder durch ein gerichtliches Protocoll beurkundet, und von dem Verkäufer und Gläubiger des Kaufschillingsrestes oder dessen Cessionarien um Zahlungsverfügung und eventuelle Einsetzung in das vorbehaltene Eigenthumsrecht gebeten werden.

c) Findet das Gericht bei den vorgelegten Urkunden und dem beizulegenden Auszuge des Hypothekenbuches, woraus die geschehene Eintragung erhellet, keinen sichtbaren Mangel, so wird dem Beklagten zur Bezahlung des schuldigen Kaufschillingsrestes sammt Zinsen und Kosten ein Termin, der sich nicht über sechs Wochen ausdehnen darf, anberaumt, unter der Bedrohung, daß das mit dem vorbehaltenen Eigenthumsrecht behaftete Gut dem Verkäufer, seinen Erben oder Cessionarien für die Forderung ohne weiteres heimgeschlagen, und der Beklagte aus dem Besitz werde gesetzt werden.

d) Bringt der Beklagte gegen diesen bedrohlichen Zahlungsbefehl Einreden bei, so wird, nach eingebrachter Replik und Duplik, hierauf rechtlich erkannt.

e) Dergleichen Einreden von Seiten des Beklagten müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 14 Tagen, vom Tage des ihm insinuirten Zahlungsbefehls an, vorgebracht werden.

f) Bei Ermangelung der Einreden, oder nach deren rechtskräftigen Verwerfung, werden der klagende Verkäufer, dessen Erben oder Cessionarien in das Eigenthum des verkauften Gutes für das Kapital des Kaufschillingsrestes sammt Zinsen und Kosten eingesetzt, und der Beklagte wird mit Zwangsmitteln zu dessen Räumung angehalten.

g) Bei den Klagen aus dem vorbehaltenen Eigenthumsrecht bleibt dem Kläger bei Einweisung in das in Frage befangene Gut die Rückstandsklage,

wegen etwa verringerten Werthes deſſelben, vorbehalten, zu deſſen Ausmittelung auf die in §. 40 und ff. vorgeſchriebene Weiſe zu ſchreiten iſt.

Gegeben Homburg, den 27. Juni 1820.

(L. S.) Friedrich Joſeph,
Landgraf zu Heſſen.
v. Hert.

No. 33.

Amtsblatt vom 9. Juli 1820. No. 28.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich Joſeph, ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, vom 1. Juli c. a. das Hofmarſchallamt auf folgende Art einzurichten:

§. 1.

Dieſes ſoll beſtehen:

1) aus dem Hofmarſchall und Kammerherrn Baron Waldner v. Freundſtein;
2) dem Kammerjunker und Regierungsrath v. Boltog;
3) dem Secretair Lotz.

§. 2.

Sämmtlich vorgenannte Mitglieder verpflichten ſich durch ihren Revers des geleiſteten Eides der Treue, die Pflichten zu beobachten, die ihnen in ihrer Eigenſchaft obliegen.

§. 3.

Beſagtes Hofmarſchallamt ſteht, was eigentliche Hofdienſtſachen und Hofökonomie betrifft, zwar unmittelbar unter Uns; in Rechnungs- und Kaſſeſachen ꝛc. erhält aber daſſelbe auch Reſcripte und Weiſungen vom Geheimen Rath und berichtet an denſelben, wie andere Collegien.

§. 4.

Für die Rechtsſtreitigkeiten iſt in Anſehung der Livree-Dienerſchaft ꝛc. eine eigene Hofjuſtiz-Deputation, von welcher an die Regierung appellirt wird, in der Perſon des Regierungsraths v. Boltog ernannt, und den Sitzungen dieſer Deputation wohnt auch der zeitige Hofmarſchall bei. Die Hofofficianten und höheren Hofchargen ſtehen unmittelbar unter der Regierung.

§. 5.

In öconomiſcher ſowie in polizeilicher Hinſicht ſtehen ſämmtliche Hofofficianten, die Livree- und untere Dienerſchaft männlichen und weiblichen Geſchlechts unter dem Hofmarſchallamt.

§. 6.

Daher hat ſolches nicht allein die ſich wirklich ſchon in Dienſten befindliche ſämmtliche Dienerſchaft in Eid und Pflichten zu nehmen, ſondern auch bei einer neueren Annahme eines Individuums ſolches ſogleich und auf gleiche Art zu verpflichten.

§. 7.

Dem Hofmarſchallamt wird gleich anderen Behörden zu den vorkommenden Ausfertigungen ein Amtsſiegel übergeben; ſowie auch

§. 8.

eine jährliche Summe zur Beſtreitung der Hofökonomie und Anſchaffung des Bedarfs derſelben — mit Ausnahme des Marſtalls und des Holzes — feſtgeſetzt worden iſt und ſolche quartaliter und im Voraus an das Hofmarſchallamt gegen ſeine Quittung von Unſerer Generalkaſſe baar bezahlt werden ſoll.

§. 9.

Die Kaſſe, in welcher dieſe Gelder verwahrt werden ſollen, muß ſolid und von Eiſen, und daß ſolche auf den Boden geſchraubt werden kann — mit einem nicht gewöhnlichen, mit Riegeln verſehenen Schloß, ſowie auch mit zwei verſchiedenen nicht gewöhnlichen Vorlegſchlöſſern verſehen ſein, wovon der Hofmarſchall den Schlüſſel des Hauptſchloſſes, das darin ſitzende Mitglied von der Regierung und der Hofmarſchallamtsſecretair die Schlüſſel der beiden Vorlegſchlöſſer in Verwahrung haben.

§. 10.

Das Hofmarſchallamt hat aus dieſer Kaſſe alle Ankäufe und Accorde, die Hofökonomie betreffend, ſowie auch die Beſoldungen der Hof- und Livree-Dienerſchaft und des Gartenperſonals, mit Ausnahme deſſen, was die Anſchaffungen der Pferde und Fütterung derſelben und die Unterhaltung der Wagen und Geſchirre, ſowie das Holz betrifft — zu beſorgen, zu bezahlen und zu verrechnen.

§. 11.

Mehr beſagtes Hofmarſchallamt hat am Schluſſe jeden Jahres, längſtens ſechs Wochen ſpäter, ſeine ſpecificirten und vollſtändigen Rechnungen zu ſtellen und einzureichen, und nachdem ſolche gehörig unterſucht, gut geheißen und quittirt worden ſind, in Verwahrung zu den Acten zu legen.

§. 12.

Das Waschhaus sowie die Wäsche, das Leinengeräthe ꝛc. steht zwar unter der speciellen Aufsicht der Beschließerin; das Hofmarschallamt hat aber dennoch die Oberaufsicht darüber, sowie über sämmtliche herrschaftliche Gärten, jedoch mit Ausnahme des Bosquets und der Fantasie.

§. 13.

Alle Befehle, den Hof und die Hofetiquette betreffend, werden allein von dem Hofmarschall ertheilt und können nur von diesem wieder ausgehen; sowie alle Einladungen am Hofe und die Präsentationen der Fremden ꝛc. ebenfalls nur durch ihn geschehen können. Es wird demselben daher den Tag zuvor wo möglich angesagt, wen er anzumelden habe, und wer bei Hofe an Tafel erscheinen wird. Deswegen haben diejenigen Personen, die gewöhnlich die Tafel haben, im Fall einer Reise, solches durch den diensthuenden Hoffourier Vormittags, spätestens 9 Uhr, sagen zu lassen.

§. 14.

Dem Hofmarschall wird ferner noch zu seiner weiteren Verhaltung eine schriftliche Instruction zugestellt werden.

§. 15.

Die Hofofficianten, die sämmtlich unter dem Hofmarschallamt und dem Hofmarschall besonders stehen, haben die Befehle, die derselbe ihnen ertheilt, ohne Widerrede zu befolgen; es wird denselben daher in ihrer sie betreffenden Bestellung eine schriftliche Instruction gegeben werden. Ingleichem hat

§. 16.

die Livree- und untere Dienerschaft männlichen und weiblichen Geschlechts sich nach den Befehlen des Hofmarschalls und in seinem Namen des Hoffouriers zu verhalten.

§. 17.

Die zu verhängenden Strafen über die Hofdienerschaft betreffen:

1) Dienstnachlässigkeit;
2) Untreue und sonstige Dienstvergehen;

und sind für

1) a. Verweise,
   b. Größerer oder kleinerer Arrest;

für

2) a. Dienstentlassung, ohne je wieder in Dienste kommen zu können;
   b. Dienstentlassung mit körperlicher oder Zuchthausstrafe verbunden.

Jedoch werden letztere Strafen nur nach genau untersuchter und überwiesener That durch die Justizbehörde erkannt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Landgräflichen Insiegels.

Homburg v. d. Höhe, den 5. Julius 1820.

(L. S.) Friedrich Joseph,
Landgraf zu Hessen.
v. Hert.

No. 34.

Amtsblätter vom 23. u. 30. Juli 1820. No. 30. u. 31.

Verordnung.

Da das Ab- und Zuschreiben von Immobilien bisher nicht, wie es die Ordnung erheischt — gehörig beobachtet worden ist; so wird zur Vermeidung aller entstehenden Irrungen und Nachtheile — hiermit verordnet, daß die verkauften steuerbaren Immobilien so lange als Eigenthum des Verkäufers betrachtet und von diesem auch die Schatzung erhoben und nöthigenfalls executivisch beigetrieben werden soll, als derselbe nicht für das so nöthige Ab- und Zuschreiben die nöthige Sorge getragen hat.

Homburg, den 21. Juni 1820.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Hert.
vdt. Henrich.

No. 35.

Amtsblatt vom 30. Juli 1820. No. 31.

Verordnung über die Conscription und Rekrutirung vom 10. Juli 1820.

(Obsolet.)

No. 36.

Amtsblatt vom 5. Nov. 1820. No. 45.

Da die beschwerende Anzeige geschehen, daß die Verordnung vom 6. August 1807, die Impfung der Schutzpocken betreffend, worin namentlich befohlen wird, daß der Geistliche einer jeden Gemeinde dem autorisirten Impfarzt am Tage der Impfung eine Liste der in seiner Gemeinde gebornen, noch nicht geimpften Kinder übergeben, sowie daß der jedesmalige Ortsschultheiß den ihm von dem Impfarzt 14 Tage vorher anberaumten Tag zur Impfung öffentlich bekannt machen und jede Mutter besonders auffordern soll, ihr noch nicht geimpftes Kind auf den bestimmten Tag zur festgesetzten Stunde auf das Rathhaus zu bringen, sowohl in diesen beiden als auch in allen Theilen nicht mehr befolgt wird, so wird hiermit jene Verordnung in Erinnerung gebracht und befohlen, dieselbe in allen ihren Theilen pünktlich zu erfüllen.

Homburg, den 24. October 1820.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Hert.
vdt. Henrich.

No. 37.

Amtsblatt vom 17. Dec. 1820. No. 51.

Verordnung.

In Betreff der Rechnungs-Attestationen findet man zu verordnen und festzusetzen nöthig:

a) daß Keiner, wer er auch sei, eine Rechnung attestiren dürfe, bevor er nicht von deren Richtigkeit in Hinsicht der verrichteten Arbeit und des Geldansatzes vollkommen überzeugt ist;

b) daß nur Rechnungen von wirklichen, in Pflichten genommenen Dienern attestirt werden dürfen und können;

c) daß im Betretungsfall einer Rechnungs-Attestation, ohne von deren Richtigkeit und Gültigkeit überzeugt zu sein, der Attestator in eine namhafte Strafe verfälliget, zur Ersatzleistung des defraudirten Ansatzes angehalten und des Attestationsrechtes für immer verlustig oder gar nach Befinden der Umstände nach der Verordnung vom 5. Juni, Amtsblatt No. 25, gerichtet werden solle, und

d) daß Rechnungen, wenn sie nicht mit Tag, Monat und Jahr, an und in welchem die Arbeit gefertigt worden, versehen sind, ebenwohl nicht attestirt und zur Anweisung vorgelegt werden dürfen.

Homburg, den 16. October 1820.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Hert.
vdt. Zurbuch.

No. 38.

Amtsblatt vom 22. Juli 1821. No. 29.

Verordnung über das Zoll- und Chausseegeldwesen vom 9. Juli 1821.

(Obsolet.)

No. 39.

Amtsblatt vom 7. October 1821. No. 40.

Auszug
aus der Bauordnung vom 1. September 1821.

II. Theil.

Das Bauwesen der öffentlichen und Privatgebäude betreffend.

§. 26.

Verordnung über das Bauwesen der öffentlichen und Privatgebäude.

Die zur Beförderung des Bauwesens, Verbesserung und Verschönerung der Straßen in der Stadt und auf den Ortschaften, nicht weniger zur Verhinderung einer feuergefährlichen Bauart, sowie zur Vermeidung der bei neuen Bauten und Bauvertheilungen oft vorfallenden Streitigkeiten bisher bestandene Verordnung wollen wir hierdurch erneuern und machen es unserm Bauamte besonders zur Pflicht, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß dieser Verordnung nachgelebt werde, und bestimmen:

1) Soll Jeder, der in der Stadt und den Ortschaften einen neuen Bau, zu welchem Behufe es auch sei, aufzuführen gedenkt, verbunden sein, dem Bauamte davon die vorherige Anzeige zu machen, und so-

bald er an einen öffentlichen Platz oder an die Straße zu stehen kommt, einen ordentlichen Riß darüber vorzulegen.

2) Das Bauamt soll hierauf die Localbesichtigung vornehmen und alles das anordnen, was den Bauſtatuten entſpricht; bei Anſtänden aber ſoll daſſelbe die Nachbarn mit ihren etwaigen Einwendungen vernehmen und ſuchen, ſolche in Güte zu vereinigen. Kann die Vereinigung indeſſen nicht zu Stande gebracht werden, ſo entſcheidet das Bauamt nach den Geſetzen dieſer Verordnung, oder verweiſt die Partien an die Juſtizbehörde, wenn ſich die Sache zum Wege Rechtens eignet.

3) Die Beſitzer freier Bauplätze innerhalb des Orts oder der zunächſt anſchließenden Grundſtücke ſollen verbunden ſein, ſolche an die ſich meldenden Bauluſtigen, ſo viel nämlich letztere zu ihrem Bauweſen davon bedürfen, gegen Bezahlung des Werths abzutreten, inſofern ſie dieſelben nicht in einem beſtimmten Termin ſelbſt verbauen oder zur Betreibung ihres Gewerbes nothwendig haben.

4) Muß ſich jeder Bauende nach den von Unſerm Bauamte vorgeſteckten Straßen und Grenzlinien bei Aufſtellung eines neuen Baues genau richten, und wer gegen Erlaubniß des Bauamtes einen Bau aufführt, iſt gehalten, das was gegen die Verordnung oder gegen die Rechte der Nachbarn gebaut worden, wieder abzubrechen und in den vorigen Stand herzuſtellen und ſoll überdies noch in eine den Umſtänden angemeſſene Strafe verfälligt werden.

§. 27.

Was bei Anlegung eines Bauplatzes zu beobachten

Bei Anweiſung eines Bauplatzes und resp. der Stellung eines neuen Gebäudes hat Unſer Bauamt hauptſächlich darauf zu ſehen:

a) daß wo gerade Straßenlinien beſtehen, die Stellung eines neuen Hauſes auf das genaueſte und wo möglich mit der Façade an die Straßenlinie komme.

b) Wo gerade Straßenlinien fehlen, wie dieſes auf den Ortſchaften größtentheils ſtatt findet, ſollen ſolche projectirt werden, wie ſie nach und nach am beſten realiſirt werden können, in welche ſodann die neuen Gebäude zu ſtellen ſind.

c) Bei Anlegung ganz neuer Straßen ſollen die Bauplätze von der Straßenlinie an ſtets in rechten Winkeln abgeſteckt werden, weil bei ſchiefen Bauplätzen entweder ſchiefwinkelige, für den Beſitzer unbequeme und weniger dauerhafte Gebäude entſtehen, oder, wenn ſolche rechtwinkelig gebaut werden, gewöhnlich ein Theil der Fläche nicht von dem Beſitzer mit Vortheil benutzt werden kann.

d) Das Bauamt ſoll ferner darauf ſehen, daß weder Scheuern noch Stallungen an die Straßenlinie zu ſtehen kommen, an welcher nur Wohngebäude errichtet werden ſollen, auch keine Dunggruben oder Miſtſtätten dürfen zunächſt der Straße angelegt werden; desgleichen

e) daß die neu projectirten Straßen die gehörige Weite erhalten, welche, wenn es die Umſtände erlauben, nicht unter 4 Ruthen oder 48 Frankfurter Werkfuß ſein darf,

f) und die Straßen nicht durch zu weit auslaufende Treppen, Ausweisſteine oder ſonſtige Vorbäue der Schmiede, Wagner ꝛc. verſperrt werden. Beſonders ſollen

g) Back- und Brauhäuſer, Häfneröfen, Schloſſereſſen und Schmieden ohne beſondere Erlaubniß nicht an Orte gebaut werden, wo vorher dergleichen nicht geſtanden haben. Da wo ſie aber bewilligt werden, iſt darauf zu ſehen, daß die Feuergerechtigkeit nicht gegen die freie Straße komme, ſondern gegen die Höfe angelegt werde, jedoch mit aller Vorſicht gegen die Feuersgefahr. Eine neue Schmiede darf beſonders nur da angelegt werden, wo ſich zugleich der erforderliche Hofraum findet, um darin die Wagen zu ſtellen, und die Pferde beſchlagen zu können — indem Beſchlag-Brücken auf offener Straße durchaus künftig nicht mehr geſtattet, und wo dergleichen noch vorhanden ſind hinweggeſchafft werden ſollen.

h) Waſſerſteine an den Gebäuden in der Stadt, welche nach der Lage der Häuſer ihren Ablauf in die Straße haben, ſollen mit bleiernen oder blechernen Röhren verſehen ſein, welche herunter bis zum Pflaſter führen, und an der Façade nicht vorſpringen. Die Röhren ſollen beim Einlauf Seihen haben, damit keine andere Unreinigkeit auf die Straße geſchwemmt werde.

i) Darf in der Stadt die Waſſerableitung von den Dächern nicht durch Sturz oder vorſchießende Kandeln geſchehen, ſondern es ſollen Standrohre, welche bis auf das Pflaſter herunter gehen, gemacht werden.

k) Hofthore und Hausthüren, welche auf die Straße gehen, müſſen inwendig angehängt werden, damit ſolche beim Aufmachen die Straße nicht verſperren.

l) Alle Bäue ſollen künftig mit Schieferſteinen oder Ziegeln gedeckt werden. Die Bedeckung mit Stroh,

Schindeln oder Dielen ist durchaus verboten und sollen dergleichen Dächer, wo solche noch bestehen, sobald wie möglich hinweggeschafft werden.

m) Bei Absteckung der Bauplätze soll die Elevation oder Neigung der Straße jedesmal beobachtet und die Höhe oder Tiefe der Kellermauern zugleich von dem Baubeamten abgemessen werden, damit bei Ausbesserung und Anlegung der Straßen späterhin manche Gebäude nicht tiefer oder höher als die Straße selbst zu liegen kommen und, wie dies oft der Fall ist, nasse und ungesunde Wohnungen veranlassen.

n) Ferner ist darauf zu sehen, daß zwischen den Gebäuden der gehörige Raum bleibe, damit man die angrenzenden Gebäude gegen die Flamme schützen kann. Daher muß

o) mit jedem Gebäude von der Grenze des Bauplatzes 1½ Fuß auf jeder Seite gewichen und der Raum dazwischen 3 Fuß breit werden, wenn zwei Gebäude mit der Dachtraufe gegen einander stehen, wobei jeder Nachbar verbunden ist, sein Dach mit einer blechenen Kandel zu versehen, damit durch's Abschießen des Wassers die Wände nicht beschädigt werden. Sollen und müssen die Häuser aber, wegen Mangel an Raum, wider einander gestellt werden, so ist zwischen beiden Häusern eine Brandmauer, durch die ganze Tiefe und Höhe des Gebäudes, unnachsichtlich zu errichten.

p) Der in obigem Fall entstehende Raum zwischen zwei Gebäuden, oder der sogenannte Wasserwinkel muß gemeinschaftlich rein gehalten und nichts in denselben gestellt, am wenigsten ein Abtritt dahin geleitet werden.

q) Das Bauamt hat zugleich auf die Feuerwerke zu sehen und die Anordnung der gehörigen Brandmauern innerhalb des Gebäudes, der Schornsteine ꝛc. zu leiten, desgleichen darüber zu wachen,

r) daß keine Feuerstätten zu nahe an Scheuern oder solche Gebäude zu stehen kommen, welche leicht Feuer fangende Materialien enthalten.

§. 28.

Holzersparung durch Einführung massiver Gebäude, wie durch die Verwendung des Holzes.

Zur möglichsten Ersparung des ohnehin mit großen Kosten aus dem Auslande zu beziehenden Holzes, soll von Unserm Bauamte dahin gewirkt werden, daß, so viel wie thunlich, mit Steinen gebaut werde, und wo dieses die Umstände nicht gestatten, soll wenigstens die Stärke der Bauholzstücke, welche zu einem Hause erforderlich sind, sowie die Entfernung der Wandpfosten und Größe der Gefache von demselben besonders vorgeschrieben und darauf gesehen werden, daß

a) die Schwellen eines Gebäudes, zur Bewirkung ihrer längern Dauer, nicht unter 3 Fuß über den Boden zu liegen kommen, weil solche sonst nur zu bald in Fäulniß gerathen; daß

b) zu diesen, wie zu Kellerbalken, Thür- und Fensterpfosten und den äußern Umfangswänden Eichen-, innerhalb des Gebäudes aber Tannenholz verwendet, und

c) wenn es der Besitzer bestreiten kann, das Gebäude durch einen guten Bewurf gegen die Witterungseinflüsse geschützt werde, daß

d) keine Bekleidung des Hauses mit Brettern oder Schindeln gemacht, desgleichen

e) die Gefache nicht gesteckt und gezäunt, sondern mit Back- oder Lehmsteinen ausgemauert werden, und sind endlich

f) diejenigen Unterthanen, deren Gebäude baufällig sind, anzuhalten, solche in Zeiten zu repariren, wie dieses bereits auf den Ortschaften bei den jährlichen Visitationen der Baugebrechen bisher stattgefunden hat (vide §. 4. Litt. f. bis m. incl.).

§. 29.

Was das Bauamt zu beobachten hat, wenn Jemand sich weigert, Terrain zum Bauen abzutreten.

In dem Falle, wenn der Besitzer eines freien Bauplatzes solchen an einen Baulustigen abzugeben sich weigert ohne einen Grund anzugeben, daß er ihn selbst brauche (vide §. 26. Ziffer 3), oder wenn er sich wegen des Preißes mit dem Bauenden nicht vereinigen kann und solche übermäßige Forderungen macht, die den Werth des Platzes weit übersteigen, so hat das Bauamt die Befugniß, durch das Landgericht den Platz taxiren und solchen dem Baulustigen zumessen zu lassen. Beruhigt sich der Besitzer nicht hierüber und trägt bei der Justizbehörde auf eine rechtliche Entscheidung an, so hat derselbe solche abzuwarten, worauf ihm seine weitere Maßnahme vorbehalten bleibt.

§. 30.

Wenn der Besitzer seinen freien Platz selbst bebauen will.

Gibt der Besitzer vor, den Bauplatz selbst bebauen zu wollen, so wird solchem ein Termin von einem Jahr, auch nach Umständen von zwei Jahren anberaumt und er ist gehalten, eine der Sache angemessene Summe

bei Unſerm Juſtizamt zu deponiren, welche, wenn er bis zum Ablauf des Termins nicht gebauet hat oder damit begriffen iſt, zum Beſten des hieſigen Armenfonds verfällt.

§. 31.

Wenn Unbemittelte bauen wollen, ſoll erſt unterſucht werden, ob ſie es ausführen können.

Unſerm Juſtizamt wird beſonders aufgegeben, dahin zu ſehen, ob derjenige, welcher zu bauen willens iſt, ſolches auszuführen im Stande ſei, ohne ſich in Armuth und Verderben zu ſtürzen, und im Falle Jemand eine ſeine Kräfte überſteigende Baute unternehmen will, wo man voraus ſehen kann, daß er dadurch ſein ganzes Vermögen aufopfert und ſpäter vielleicht mit einer ganzen Familie dem Staate zur Laſt fallen muß, ſoll demſelben die Unternehmung des Bauens ſchlechthin unterſagt werden.

§. 32.

Theilung der Gebäude.

Wenn zwei oder mehrere Beſitzer eines Wohngebäudes ſolches unter ſich vertheilen wollen; ſo haben ſolche die vorherige Anzeige bei Unſerm Bauamte zu machen, welches ſodann bei einer Local-Beſichtigung die Theilung vornimmt, wenn eine wirkliche Beſichtigung nöthig iſt.

Jede Haustheilung ſoll nicht nach Stockwerken, ſondern im Durchſchnitt von unten hinauf dergeſtalt vorgenommen werden, daß der eine Beſitzer den Theil des Hauſes rechts, der andere jenen links, ſowohl unten als oben, erhalte und jeder ſeine beſondere Feuereinrichtung habe, damit wegen der Unterhaltung beſonders des Feuerwerks jeder für ſich verantwortlich gemacht werden kann. Bei einer ſolchen Theilung werden die Gegenſtände, welche gemeinſchaftlich unterhalten werden müſſen, genau von dem Bauamte zu Protocoll genommen, welches Protocoll in Abſchrift jedem der betheiligten Hausbeſitzer mitgetheilt wird.

§. 34.

Aufnahme der Ortſchaften und Regulirung der Bauplätze.

Zur Gewinnung einer deutlichen Ueberſicht von der gegenwärtigen Lage der Gebäude und Straßen ſoll das Bauamt durch Hülfe der Geometer von der Stadt und jedem Orte genaue geometriſche Grundriſſe entwerfen laſſen, hierauf die Straßenlinien, wornach gebaut werden ſoll, projectiren, die Bauplätze nach Nummern bezeichnen und ſolche mittelſt Gutachten Uns zur Einſicht vorlegen.

§. 36.

Bekanntmachung der Verordnung.

Dieſe Unſere Verordnung ſoll in dem hieſigen Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht und mit dem 1. October dieſes Jahres in Vollzug gebracht werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Staatsſiegels.

Homburg, den 1. September 1821.

(L. S.) Friedrich Joſeph,
Landgraf zu Heſſen.
v. Hert.

No. 40.

Amtsblatt vom 2. Dec. 1821. No. 48.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich Joſeph, ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns auf berichtliche Vorſtellung Unſerer nachgeſetzten Regierung hinſichtlich einer genauen Vermeſſung der Ortsgemarkungen in dem Amte Homburg — und einer beſſern Einrichtung der Lagerbücher, bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

1.

Sollen die ſämmtlichen Gemarkungen des Amts Homburg ſowohl im Ganzen, als jede darin liegende Parzelle geometriſch und dergeſtalt aufgenommen und aufgezeichnet werden, daß eine detaillirte Karte über alle einzelne Grundſtücke vor Augen liege, indem hierdurch der Grundbeſitz jedes betreffenden Individuums hinſichtlich beſtimmter Grenzen geſichert, alle Grenzſtreitigkeiten für die Folge aufgehoben und ein nicht zu berechnender Nutzen ſowohl für das Land als für jeden Einzelnen gewonnen wird.

2.

Muß dieſe Meſſung — nach aller Strenge des Worts genommen — vollkommen ſein, weshalb

3.

hierzu geprüfte Arbeiter, welche ſich theils mit der Aufnahme der Parzellen beſchäftigen, theils die Netzmeſſung und Triangulirung der Gemarkungen, wie die Prüfung der Detailmeſſung zu beſorgen haben, und reſpective das ganze Vermeſſungsgeſchäft dirigiren — anzuſtellen ſind.

4.

Der Regierung bleibt die Oberaufſicht über die Operationen im Allgemeinen überlaſſen. Der unter ihr

gebildeten Commission aber — welcher eine bestimmte Instruction für den Umfang ihres Geschäftskreises aufzustellen ist — wird die Direction über die speciellen Arbeiten der Vermessung sowohl als der Abschätzung übertragen.

5.

Damit alle Hindernisse aus dem Wege geräumt werden, welche dieses Geschäft und seinen guten Fortgang hemmen können, so hat Unsere nachgesetzte Regierung den Gang der Arbeiten sowohl in gerichtlicher Form, als in technischer Beziehung mittelst Instructionen für alle dabei angestellte Arbeiter zu bestimmen; nicht weniger

6.

die Belohnungen, mit welchen die Arbeiter zu bezahlen sind, festzusetzen und eine Kasse durch zu erhebende Beiträge von den Grundbesitzern zu fundiren, aus welcher die Kosten bestritten werden können.

Wir haben das Vertrauen zu Unserer nachgesetzten Regierung, daß sie sich's zur vorzüglichsten Angelegenheit machen wird, diesem für die Aufstellung eines genauen Steuer-Regulativs eben so nöthigen als nützlichen Geschäfte die möglichste Vollkommenheit zu geben und Uns von dem guten Fortgang desselben in Kenntniß zu erhalten; erwarten auch, daß Unsere geliebten Unterthanen sich bestreben werden, diese wohlthätige und zu ihrem Besten angeordnete Unternehmung durch Bereitwilligkeit und Folgsamkeit befördern zu helfen.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 15. September 1821.

(L. S.) **Friedrich Joseph,**
Landgraf zu Hessen.
v. Hert.

No. 41.

Amtsblatt vom 9. Dec. 1821. No. 49.

Zufolge höchster Verfügung vom 15. September d. J. soll für das Amt Homburg ein genaues und vollständiges Steuer-Regulativ hergestellt werden, damit die bisherigen vielseitigen Beschwerden, welche sowohl über die unrichtigen Grenzen und Flächengehalt, als über die Ungleichheit der Abgaben erhoben worden, — erledigt und jeder Bewohner rücksichtlich seines Grundeigenthums wie des zu leistenden Steuerbeitrags beruhigt werden möge.

Die Aufstellung eines genauen Steuer-Regulativs ist aber eine viel zu wichtige und folgenreiche Unternehmung für die Landesverwaltung, als daß man nicht mit allem Fleiß die Hindernisse beseitigen sollte, welche bisher demselben im Wege standen.

Hierhin gehört vorzüglich der Mangel an richtigen detaillirten Flurkarten und Lagerbüchern, aus welchen man zugleich die Art der Cultur und die Hindernisse, welche derselben entgegenstehen, kennen lernt; nicht weniger fehlt eine genaue statistische Uebersicht der Steuerpflichtigen, ihres Grundbesitzes und der übrigen Productionszweige nach ihrer möglichen Erzeugung und Wirkung. Es fehlen daher die Mittel, das zuverlässige Vermögen oder Einkommen jedes einzelnen Landes-Einwohners — als die Basis zu einer rechtlichen und gleichen Vertheilung der Steuern — aufzustellen. Um indessen diese schwierige Unternehmung zu realisiren und dem Steuerfuße die nöthige Genauigkeit zu geben, muß eine richtige geometrische Aufnahme des Grund und Bodens vorausgehen, und indem solche über diesen wichtigen Zweig des Steuerwesens Aufschluß gibt, verbreitet sie zugleich Licht über Productionen und Erwerb, und gibt die sichersten Mittel an die Hand, das mögliche Einkommen der einzelnen Landes-Einwohner aufzustellen und hierauf das Steuer-Kapital zu begründen.

Damit nun dieser Zweck erreicht und das Vermessungsgeschäft, welches bereits seinen Anfang genommen hat, mit aller Thätigkeit fortgesetzt werden könne, so hat man für nöthig erachtet, zum Bemessen der Stadt- und Orts-Vorstände wie aller Grundbesitzer, folgende Verfügung zu erlassen:

1.

Werden die sämmtliche Einwohner der Stadt und auf dem Lande, besonders aber die Schultheißen und Vorstände, hierdurch aufgefordert, die zu diesem Geschäfte angestellten Commissarien und Geometer bei ihren Arbeiten auf das Kräftigste zu unterstützen. Insbesondere sollen

2.

bei Regulirung der Gemarkungsgrenzen, der Gewannen, bei Absteckung der Straßen und Wege ꝛc. — wobei auf eine zweckmäßige Einrichtung zu sehen ist und solche Abänderungen gestattet werden, wodurch den Grundbesitzern kein Nachtheil erwachse — die betreffenden Ortsvorstände jedesmal ein taugliches Subject aus ihrer Mitte beigeben, welches den Geometern die erforderlichen Aufschlüsse ertheilen kann.

3.

Haben die Gerichte die Verbindlichkeit, bei Ausmittelung des Grundbesitzes aus den vorhandenen Lagerbüchern, Kaufbriefen, Pachtbriefen oder sonstigen Ur-

kunden ebenfalls auf das Gewiſſenhafteſte an die Hand zu gehen, wobei von ihnen zur Vermeidung nachheriger Reclamationen in nöthigen und geeigneten Fällen die Anſprüche der Intereſſenten zu berichtigen ſind.

4.

Da wegen Particularanſtänden das Hauptgeſchäft keinem Aufſchub unterliegen darf, ſo wird der hierzu beſtellte Commiſſarius angewieſen, ſobald die übrige Abſteinung vollendet iſt, alle diejenigen, welche auf der renovirt werdenden Gemarkung begütert ſind, oder auf Grundſtücke derſelben zur Beziehung ſtändiger Geld- und Natural-Zinſen berechtigt zu ſein vermeinen, desgleichen die Decimatoren durch öffentliche Ladung aufzufordern, um in anzuberaumender Friſt entweder perſönlich oder durch Bevollmächtigte ihre jederſeitigen Beſitzrechte zum Renovations-Protocoll anzugeben und zu beſcheinigen.

5.

Bei Entwerfung des Namen-Verzeichniſſes, welches der geometriſchen Aufnahme einer jeden Section oder Gewann vorausgehen muß, ſollen die Grundbeſitzer entweder perſönlich oder durch Bevollmächtigte erſcheinen und ihr Grundeigenthum angeben. Es können auch hierzu, mit Uebereinſtimmung der Uebrigen, einige taugliche Männer aus der Gemeinde gewählt werden, welche als Anzeiger dieſes Geſchäft beſorgen und ſomit die Arbeiten des Geometers befördern.

6.

Damit die Aufnahmen des Detail-Plans durch keine Schwierigkeiten gehemmt werden, ſo müſſen die Gemarkungs-Grenzen wechſelſeitig berichtigt werden; die Ortsvorſtände werden hierbei aufgefordert, bei ſtrittigen Fällen nicht durch Eigenſinn das Geſchäft aufzuhalten, ſondern mehr einer gütlichen Uebereinkunft die Hand zu bieten. Sollten indeſſen Fälle eintreten, wo eine wechſelſeitige gütliche Ausgleichung nicht durch die Intereſſenten bewirkt werden kann, ſo werden von Seiten des Commiſſarii die beiderſeitigen Anſprüche anher zur rechtlichen Entſcheidung einberichtet. Eben dieſes findet bei Privat-Streitigkeiten ſtatt.

7.

Die Ortsvorſtände werden zugleich aufgefordert, bei Regulirung der Gewannen und einzelner Grundſtücke mitzuwirken, daß krummlinigte und irreguläre Figuren in möglichſt regelmäßige verwandelt, daß die Wege und Straßen in möglichſt lange, gerade Linien gelegt und hierdurch dieſer Arbeit eine weſentliche Vollkommenheit verſchafft werde.

8.

Um die bisherigen vielen Irrungen und beſchwerlichen Reductionen des verſchiedenartigen Maaßes zu verhindern und hierin eine vollkommene Gleichheit herzuſtellen, ſoll im ganzen Amte einerlei Ruthenmaaß eingeführt und hiernach die ganze Meſſung gemacht werden. Es iſt ſchon höchſten Orts in der Bau-Verordnung vom 1. September a. c. für alle Bauhandwerker der Frankfurter Werkfuß als Normalmaaß gnädigſt beſtimmt worden, welcher auch hier zum Grund gelegt werden ſoll. Zwölf dergleichen Frankfurter Werkfuß machen eine Ruthe aus, welche ſofort, in zehn Theile oder Decimalfuß getheilt, zu dieſer Meſſung angewendet und jedem Ort eine ſolche Ruthe als Muſter zugeſtellt werden ſoll.

9.

Von den Koſten, welche durch dieſes Geſchäft erwachſen, haben Se. Hochfürſtl. Durchlaucht der ſouveraine Herr Landgraf den vierten Theil des ganzen Betrags zu übernehmen gnädigſt geruht; die übrigen $^3/_4$ werden mit $^5/_8$ von den Güterbeſitzern nach Verhältniß ihres Grundbeſitzes, mit $^1/_8$ von den Gemeinden wegen der Gemeinde-Wege und Grenzen, und mit $^1/_{10}$ von der Zehntherrſchaft beſtritten.

10.

Man hat das Vertrauen zu den Orts-Vorſtänden, daß ſie dieſes für das Wohl ihrer Gemeinden ſo wichtige Geſchäft nicht nur aus allen Kräften unterſtützen, ſondern auch auf das Gewiſſenhafteſte dabei zu Werke gehen, um einen richtigen Kataſter zu erhalten.

Homburg v. d. Höhe, den 15. Nov. 1821.

Landgräflich Heſſiſche Landesregierung.
v. Hert.
vdt. Zurbuch.

No. 42.

Amtsblatt vom 9. Dec. 1821. No. 49.

Nachdem auf das unterthänigſte Geſuch des hieſigen Stadtraths, die Verbeſſerung der Brunnenleitungen hierſelbſt betreffend, gnädigſt verordnet worden iſt: daß von nun an jede Perſon männlichen oder weiblichen Geſchlechts, ſie ſei eingeboren oder fremd, Inländer oder Ausländer, welche in die hieſige Bürgerſchaft oder Judenſchaft aufgenommen wird, vor ihrer Reception, außer den ſonſtigen Leiſtungen, eine Ruthe gußerne Brunnenröhren, ſowie ſie hier in der Stadt im Gebrauch ſind, zur allmäligen Verbeſſerung der Brunnen-

leitungen an den hiesigen Stadt-Bürgermeister abzuliefern haben, so wird diese höchste Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei zugleich, um die vielen Anfragen über die Receptions-Gelder der Stadt Homburg zu beseitigen, benachrichtiget, daß das ganze Receptions-Geld zur hiesigen Stadt-Bürgermeister-Kasse in nachfolgenden Posten bestehet:

A. Ausländer müssen bezahlen:

1)	eine Mannsperson	fl. 25. — kr.
2)	eine Weibsperson	„ 20. — „
3)	zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften	„ 3. — „
4)	zur Verbesserung der Brunnenleitungen zwei Ruthen gußerne Röhren in Natur, wovon die Ruthe elf Gulden kostet, mithin	„ 22. — „
5)	zur Waldkasse	„ 1. — „
6)	Einschreibgebühr	„ 1. 20 „
7)	einen ledernen Feuereimer in Natur, welcher kostet	„ 2. 10 „
	Summa .	fl. 74. 30 kr.

B. Inländer müssen bezahlen:

a)	jede Person 5 fl., mithin	fl. 10. —
b)	die obigen Posten 3. 4. 5. 6. u. 7. mit	„ 29. 30 kr.
	Summa .	fl. 39. 30 kr.

C. Bürgerskinder.

Diese geben nur die obigen Posten 3. 4. 5. 6. und 7. zusammen mit		„ 29. 30 kr.

Signatum Homburg v. d. Höhe, den 5. Dec. 1821.

Landgräflich Hessisches Justizamt.
Rodaug.

No. 43.

Amtsblatt vom 24. März 1822. No. 12.

Instruction

für das

bei der Katastrirung des Amtes Homburg angestellte Vermessungs-Personal.

Zur Erlangung vollkommener Resultate durch die bereits unterm 15. September 1821 höchsten Orts gnädigst verordnete Messung aller Grundstücke im Amte Homburg (Amtsblatt Nr. 48.) und die von unterzeichneter Stelle weiter erlassene Verfügung vom 15. November 1821 (Amtsblatt Nr. 49.) ist es nothwendig, diesem Geschäfte, das seine wohlthätigen Folgen noch nach Jahrhunderten bewähren soll, alle Aufmerksamkeit zu widmen, mithin ein solches Messungssystem anzuwenden, wodurch obiger Zweck am sichersten erreicht werden möge.

Es soll daher in Folgendem der Geschäftsgang genau bezeichnet werden, auf welchem das Vermessungspersonal, bei pflichtmäßiger Anwendung seiner Kenntnisse, das beabsichtigte Ziel nicht verfehlen kann.

§. 1.

Geschäftskreis des Regierungs-Commissärs im Allgemeinen.

Das ganze Vermessungsgeschäft wird durch einen Regierungs-Commissär geleitet. Dessen Geschäftskreis umfaßt im Allgemeinen:

a) Die Prüfung aller bei der Messung arbeitenden Geometer und den Vorschlag, wie solche in den Gemarkungen anzustellen sind;
b) die Berichtigung und Bezeichnung der Gemarkungsgrenzen;
c) die trigonometrische Aufnahme des ganzen Amts und Festlegung der erforderlichen trigonometrischen Punkte für jede einzelne Gemarkung;
d) die Revision der sämmtlichen geometrischen Arbeiten;
e) die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung der Geometer, Leitung aller Vermessungsarbeiten, wie auch die nöthige Belehrung und Zurechtweisung derselben; endlich
f) die periodische Berichtserstattung an die unterzeichnete Landesregierung über den Fortgang des Geschäfts.

§. 2.

Grenz-Bestimmung.

Der Commissarius hat vor Allem die Gemarkungsgrenzen mit Zuziehung und Beistimmung der Interessenten und unter Assistenz des einschlägigen Geometers zu berichtigen, und durch dauerhafte gehauene Grenzsteine absteinen zu lassen. Die Grenzabsteinung kann jedoch nur in Anwesenheit und unter gerichtlicher Autorität des Justizbeamten vorgenommen werden, welcher über die ganze Handlung ein Protocoll führt.

Diesem Protocolle wird ein Grenzvermessungsregister beigelegt, welches von dem Geometer nach dem Formular sub Lit. A. aufzustellen ist. (Dieses Grenzvermessungsregister kann jedoch erst dann, wenn die ganze Gemarkung angenommen ist, mit der erforderlichen Genauigkeit ausgefertigt und dem Absteinungs-Protocoll beigelegt werden).

§. 3.

Triangulirung.

Sobald die Gemarkungsgrenzen definitiv bestimmt sind, schreitet der Commissarius, versehen mit einem gut getheilten und in seiner Zusammensetzung als richtig erprobten Theodoliten zur trigonometrischen Aufnahme des ganzen Amtes; bei dieser Aufnahme und Bildung eines Hauptnetzes gründet derselbe zugleich die Festlegung der trigonometrischen Punkte für die einzelnen Gemarkungen.

Das hierdurch gebildete trigonometrische Netz liefert den Geometern die Anhaltspunkte, um bei der Detailmessung stets richtig zu arbeiten und einen genauen geometrischen Plan darnach fertigen zu können.

Diese ganze Operation beruht auf einer unmittelbar gemessenen, wenigstens 600 bis 800 Ruthen langen Basis, welche auf einer möglichst gleichen, dem Zweck entsprechenden Ebene abgesteckt und mit den zu diesem Behufe gefertigten eisernen Ruthen mit aller Genauigkeit horizontal gemessen werden muß.

Die trigonometrische Aufnahme erfordert die größte Aufmerksamkeit und Vorsicht und die möglichste mathematische Schärfe, indem sie auf das ganze Geschäft den wichtigsten Einfluß hat und die bewährtesten Mittel verschafft, die Richtigkeit der Parzellarmessung zu beurtheilen.

§. 4.

Revision der Detailmessung.

Bei Revision der Detailmessung hat derselbe nicht nur zu untersuchen, ob die Geometer die ganzen Sectionen richtig gemessen und berechnet haben, sondern auch, ob in der Parzellarmessung keine Fehler vorgegangen sind. Die zu diesem Ende vorzunehmenden Prüfungen beruhen eines Theils und insofern solche die Sectionen zum Gegenstand haben, in der Uebereinstimmung mit dem Hauptnetz der Gemarkung und den gegebenen trigonometrischen Punkten, andern Theils und in Beziehung auf die Parzellen, in unmittelbarer Messung der einzelnen Grenzbreiten und endlich im Vergleich der Inhaltssumme ganzer Feldabtheilungen mit der Inhaltssumme der darin gelegenen Parzellen. Ueber die Grenzbreiten der einzelnen Grundstücke sollen die Geometer nach dem Formular sub Lit. B. Tabellen ausfertigen, in solche die von ihnen gemessenen Grenzbreiten im Ganzen wie im Einzelnen eintragen und solche vor der Revision dem Commissär einreichen.

§. 5.

Aufsicht über die Instrumente und Maaße.

Derselbe hat ferner darauf zu sehen, daß die unter ihm arbeitenden Geometer mit richtigen und zuverlässigen Instrumenten arbeiten, und daß die zur Messung adhibirten Maaße längstens alle 14 Tage untersucht werden, ob sie nichts an ihrer Richtigkeit verloren haben.

§. 6.

Die Karten und Atläße sollen unter Aufsicht des Commissarius ausgefertigt werden.

Unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Leitung werden die Generalkarten, Specialkarten oder Gemeinde-Atläße, sowie die Flurbücher nach den hierüber §. 21. bis 25. ertheilten Vorschriften angefertigt und ausgestellt.

§. 7.

Verantwortlichkeit des Commissarii über die Geometer.

Derselbe ist verantwortlich für die Arbeiten der sämmtlichen übrigen Geometer und daher gehalten, ihre Arbeiten auf das Genaueste zu untersuchen, und bei vorkommenden Fehlern die genaue Angabe derselben anhero zu berichten.

§. 8.

Die Annahme eines Actuars.

Der Commissarius hat in Folge seiner Kenntniß von der Quantität und Tauglichkeit der ihm von den Geometern übergebenen Arbeiten, sowie in Folge seiner Verantwortlichkeit (§. 7.) über sämmtliche Auszahlungen an das ihm untergeordnete Personal nach den vorliegenden Accorden und sonstigen Bestimmungen speciell zu verfügen. Was jedoch das Oekonomische bei dem Vermessungsgeschäft unmittelbar betrifft, wohin besonders die Einnahme der Geldbeiträge zu den Vermessungskosten ꝛc. sowie die Bezahlung der Arbeiter gehöret, so wird ihm ein Gehülfe beigegeben, welcher das einschlägige Kassen- und Rechnungswesen zu führen und überdem noch als Actuar der Vermessungs-Commission ihn auf's Thätigste zu unterstützen hat.

Instruction für die Geometer.

§. 9.

Geschäftskreis im Allgemeinen.

Die Geometer sollen unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht des ihnen vorgesetzten Regierungs-Commissärs alle Arbeiten fertigen, welche nach dem Sinne der höchsten Verordnung vom 15. September v. J. dem Vermessungsgeschäfte angehören, und deren Erledigung nicht schon in Vorstehendem dem Commissär aufgetragen ist. Es liegt daher in ihrem Geschäftskreis:

a) Die Begrenzung aller innern Theile der Gemarkung — als Aecker-, Wiesen-, Gärten-, Weid- und Waldgrundstücke, alle Hofraithen, Gebäude, Land- und Ortsstraßen, Wege, Brücken, Stege, Bäche, Teiche, Gruben, Steinbrüche ꝛc., sowie der Sectionen und Gewannen.
b) Die geometrische Aufnahme derselben, sowie der ganzen Gemarkung nach Inhalt, Grenze, Figur und Lage;
c) die Darstellung des Besitzes von Grundeigenthum und darauf beziehbaren Rechten;
d) die Ausfertigung der Namensverzeichnisse sämmtlicher Begüterten;
e) die Ausfertigung der Flurkarten und des Gemeinde-Atlasses;
f) die Aufstellung des neuen Flurbuchs, und
g) die Anfertigung eines Inder.

§. 10.

Aufstellung des alphabetischen Verzeichnisses über die Grundbesitzer.

Sobald die Grenzen berichtigt, die trigonometrischen Punkte gelegt und bezeichnet sind, entwirft der Geometer ein alphabetisches Verzeichniß über alle Grundbesitzer der Gemarkung.

Diese Liste muß mit der größten Sorgfalt gemacht werden, weil sie die übrigen Arbeiten des Geometers sehr erleichtert. Sie erweitert sich in einem Notizenbuch und enthält die Benennung des Feldes, den Vor- und Zunamen und die Profession des Eigenthümers, das Nummer der Gewann, des Grundstücks und der Wohnung, die Art der Kultur und endlich die auf dem Grundstücke haftende Gerechtsame, und wird nach den Formularen sub Lit. C$^{I.}$ C$^{II.}$ und D. aufgestellt.

§. 11.

Ausmittelung der Sectionen.

Nach dieser nöthigen Vorarbeit folgt die Grenzbestimmung der Sectionen, wobei vorzüglich darauf zu sehen ist, daß solche sich durch natürliche Grenzen abzeichnen, und einen solchen Flächenraum enthalten, daß sie nach der geometrischen Kartirung mittelst eines gleichen Maßstabs dem Format des Gemeinde-Atlasses entsprechen.

§. 12.

Regulirung der Gewannen.

Sobald die Grenzen einer solchen Section durch Hülfe eines oder einiger erfahrener Männer aus der Gemeinde berichtigt sind, schreitet der Geometer, mit Zuziehung und Beihülfe eines tauglichen Subjects aus der Gemeinde, zur Regulirung der Gewanngrenzen, ihrer Aufnahme und Berechnung ihres Flächenraums, unter Beibehaltung der Hauptoperationslinien, welche für die Messung der ganzen, mehrere Gewannen enthaltenden Section angenommen und abgepflöckt sind.

§. 13.

Berichtigung der Parzellen.

Fehlen bei der zu messenden Gewann die Grenzmerkmale zwischen den Parzellen, so müssen diese zuerst durch das Feldgericht hergestellt und abgesteint werden, bevor der Geometer die definitive Aufnahme der einzelnen Grundstücke anfängt. Es darf derselbe daher niemalen die Detailmessung eher vornehmen, bis die Grundstücke jedes Einzelnen berichtigt und abgesteint sind, und er kann somit darauf dringen, daß die einschlägigen Ortsvorstände die Berichtigung unter seiner Leitung bewerkstelligen und die fehlenden Grenzmerkmale ersetzen.

§. 14.

Leitung des Geometers bei Berichtigung der Parzellen.

Da indessen wegen fehlerhafter Lagerbücher, Mangel an sonstigen Urkunden und wegen öfters fehlender Grenzmerkmale die Aufsuchung des Inhalts der Grundstücke mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, und man leicht in den Fehler gerathen kann, Jemanden zu beeinträchtigen, diese Untersuchung auch dem Feldgericht wegen der ihm abgehenden geometrischen Kenntnisse nicht allein überlassen werden kann, so haben die Geometer sich diesem Geschäfte besonders zu unterziehen, dabei aber mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen, und insbesondere darauf zu sehen:

a) daß die eigentlichen Gewanngrenzen vor allen festgestellt, und
b) der ganze Flächeninhalt derselben berechnet werde, daß hierauf, wo das Flurbuch nicht hinreicht, die Interessenten aufgefordert werden, ihren Grundbesitz und ihr Erwerbsrecht mit gerichtlichen Documenten zu beurkunden.

Der auf diese Weise ausgemittelte Grundbesitz wird alsdann zusammengestellt, und mit dem gefundenen Inhalt der ganzen Gewann verglichen, woraus sich ergeben wird, was jedem Participienten in der Gewann rechtlich zugemessen werden könne.

§. 15.

Was zu beobachten ist, wenn sich ein Mehrgehalt findet, oder wenn an dem Grundstück Land fehlt.

Ergibt sich ein Mehrgehalt in der Gewann, so ist dieser möglichst in einen Zusammenhang zu legen, aber

nicht eher darüber zu disponiren, bis die ganze Gemarkung aufgenommen iſt, woraus dann hervorgehen wird, ob derſelbe als Ueberſchuß zu betrachten ſei. Der Geometer ſoll überhaupt über den Ueberſchuß oder Mangel an Land in einer Gewann ein genaues Verzeichniß führen, und darinnen bemerken:

a) wo und an welchen Stücken ſich ein Ueberſchuß oder Mangel vorgefunden;
b) wo erſterer nach Regulirung der Gewann abgetheilt worden, oder wem das fehlende Land in Abzug gekommen ſei;
c) wenn die Localverhältniſſe, als Baumſtücke, Wege ꝛc., eine Verrückung der Parzellen nicht geſtatten, und der Geometer den Ueberſchuß an einzelnen Grundſtücken nicht in Abzug gebracht hat, ſoll er bemerken, wer den Mehrgehalt erhalten habe, und wie viel. Endlich
d) wo, in welcher Gewann und in welchen Grundſtücken der Mehrgehalt dem Intereſſenten wieder in Abzug gekommen ſei — oder jene Grundbeſitzer, welche verloren haben, wieder vergütet worden ſind.

Dieſes Verzeichniß muß ſorgfältig mit Bemerkungen des Tages, wann dergleichen Veränderungen vorgefallen ſind, geführt, und dem Commiſſario vor der Reviſion der betreffenden Sectionen eingehändigt werden.

§. 16.

Benehmen des Geometers mit den Eigenthümern.

Der Geometer hat durch ſeine häufigen und täglichen Verhältniſſe mit den Eigenthümern die beſte Gelegenheit, ihnen die Vortheile begreiflich zu machen, welche der Kataſter nicht allein dadurch darbietet, daß er eine gleiche Vertheilung der Grundſteuer zuſichert, und für die Zukunft unabänderliche Grundlage ihrer zu bezahlenden Abgaben wird, ſondern wie auch durch ihn die Grenzen eines jeden Feldſtücks feſtgeſetzt, und und dadurch eine Menge Streitigkeiten und Prozeſſe beſeitigt wird, welche ſich unaufhörlich über die Grenzen erheben.

Es iſt die Pflicht des Geometers, jede Gelegenheit zu benutzen, die Eigenthümer hierüber aufzuklären, und ſie einzuladen, ihnen die Aufnahme ihrer Ländereien dadurch zu erleichtern, daß ſie ihm alle Nachrichten mittheilen, welche ihn in den Stand ſetzen können, die Größe und Beſchaffenheit derſelben mit Genauigkeit zu beſtimmen. Er muß ſich daher angelegen ſein laſſen, das Zutrauen der Gemeinde zu gewinnen, und es wird ihm bei gehöriger Aufmerkſamkeit nicht an Mitteln fehlen, über den Grundbeſitz jedes Individuums die nöthigen Aufſchlüſſe zu erhalten.

Er wird daher angewieſen, aus allen Kräften dahin zu wirken, eine vollſtändige Kenntniß über den Beſitz der Gemeindsglieder zu erlangen, und alle Vorſicht zu gebrauchen, damit Niemand beeinträchtigt werde.

§. 17.

Anfrage des Geometers beim Commiſſario in wichtigen Fällen.

Der Geometer ſoll jedoch in wichtigen Fällen, und überhaupt in ſolchen, wo er Anſtände findet, und keine Gewißheit erhalten kann, bei dem Commiſſario anfragen, welcher in allen dieſen Fällen verbunden iſt, zur Berichtigung von dergleichen Anſtänden ſelbſt kräftig und thätig mitzuwirken.

§. 18.

Adbibirtes Längenmaaß.

Zur Vermeidung der ſchwierigen Reductionen von den verſchiedenen Maaßen, welche im Amte Homburg ſtatt finden, ſoll einerlei Rutheumaaß eingeführt, und hierzu die Ruthe à 12 Frankfurter Werkfuß, den Fuß zu 127 Linien des Pariſer Fußes angenommen, ſolche aber in 10 Decimalſchuhe eingetheilt werden. Nach dieſer Ruthe iſt die Länge einer jeden zu meſſenden Linie zu beſtimmen.

§. 19.

Muſterruthen und Meßkette.

Die Meßruthen werden, wie vorhin geſagt, in zehn gleiche Theile (Decimalſchuh) und der letzte Schuh an den beiden Enden der Ruthe in zehn Zoll eingetheilt. Zur Vermeidung des Abſtoßens müſſen die beiden Enden der Ruthen mit eiſernen Büchſen verſehen ſein. Auf jedem der hieſigen Amtsorte ſoll eine dergleichen Ruthe von Eiſen gefertigt als Muſterruthe auf dem Rathhauſe des Orts ſorgfältig aufbewahrt werden, nach welcher die im Felde gebraucht werdenden Meßruthen öfters zu revidiren ſind. Zur Meſſung der langen Haupt- und Operationslinien wird die Meßkette mit einer Länge von 4 der oben beſchriebenen Ruthen angewendet.

§. 20.

Winkel-Inſtrumente.

Die Winkel der Gemarkungsgrenzen müſſen mit einem guten Winkel-Inſtrumente und zwar mit einem Theotoliden ſorgfältig aufgenommen und nach ihren Graden und Minuten eingetragen werden; zu der innern Vermeſſung iſt das Aſtrolabium, das Meßtiſchchen und die Kreuzſcheibe in der zur Richtigkeit erforderlichen Verbindung anzuwenden.

§. 21.

Fertigung einer Generalkarte und Bestimmung der Größe des Maaßstabes.

Ueber jede Gemarkung wird eine Generalflurkarte nach einem Maaßstabe von = 0.00025 oder = 1/4000 der natürlichen Länge gezeichnet, hierinnen werden die Sectionen und Gewannen mit Bemerkung ihrer Nummern eingetragen, und alle Gegenstände bemerkt, welche in topographischer Hinsicht zur Deutlichkeit des Ganzen erforderlich sind. Diese Karte wird illuminirt, gehörig ausgezeichnet und mit Leinwand unterzogen, welches letztere aber vor der Zeichnung geschehen muß.

§. 22.

Mittagslinie.

Durchaus muß sowohl bei den Specialgewannkarten, als der Generalkarte die Mittagslinie bemerkt werden. Bei der Generalkarte ist es Bedingung, daß sie dergestalt aufgetragen werde, damit Norden gerade obenhin zu stehen kommt, und die untere horizontale Umfassungslinie rechtwinkelig durchschnitten werde.

§. 23.

Gemeinde-Atlas und Größe des Maaßstabes dazu.

Die Sectionen sollen rein aufgetragen, in ihnen die Gewanne und einzelne Grundstücke eingezeichnet und mit den Nummern bemerkt werden, welche sie bei der Aufnahme erhalten haben. Die sämmtlichen Blätter einer Gemarkung werden zusammengebunden und dadurch der Gemeinde-Atlas gebildet; der Maaßstab für diese Specialkarte ist = 0.001 oder 1/1000 Theil der natürlichen Länge.

§. 24.

Flur- oder Lagerbücher.

Alle einzelne Grundstücke werden nach der Vorschrift sub Lit. E. in die Flur- oder Lagerbücher getragen. Die Anzahl der Lagerbücher richtet sich nach den Hauptabtheilungen der Gemarkung und desfalls aufgestellten Gewannkarten-Büchern. Die Rubriken zu den Lagerbüchern sollen gedruckt werden, worin die Besitzer ebenso nach den Nummern, wie solche in den Specialgewannkarten vorkommen, mit Beziehung auf die Nummer der Specialkarten selbst, unter Beschreibung der Längen, Breiten, wie der Abrisse und Ordinaten, sodann der Nebenläger durch Nummern, und endlich der Flächengehalt eingetragen werden.

§. 25.

Einrichtung der Lagerbücher.

Nach jedem Namen, welcher in dem Lagerbuche eingetragen wird, bleibt immer so viel Raum, daß wenigstens eine 20- bis 30malige Veräußerung des Grundstücks nachgetragen werden kann. Die nähere Einrichtung derselben ist in dem Formular sub Lit. E. enthalten.

§. 26.

Auszug der herrschaftlichen Grundstücke.

Alle herrschaftlichen Güter, wie auch die herrschaftlichen Erbleihgüter, werden zwar an dem gehörigen Ort in die Gemarkungskartenbücher, jedoch mit einer besonderen Farbe, eingezeichnet, und in die Flur- und Stockbücher eingetragen. Sie müssen jedoch noch außerdem auszugsweise in besondere Bücher gebracht und der Landgräflichen Regierung übergeben werden.

§. 27.

Nähere Bestimmung über das zur Messung erforderliche Gerichtspersonal.

Zur Vermeidung unnöthiger Kosten wird hinsichtlich des bei der Messung nöthigen Personals festgesetzt:

a) Sollen nur die sämmtlichen Gerichtspersonen bei Bestimmung der Gemarkungsgrenzen officiell zugezogen, und für ihre Bemühung, so weit solche observanzmäßig bestehet, vergütet werden.

b) Bei Absteinung der Gewannen, Wege, Straßen und der Parzellen hingegen sind nur zwei Gerichtspersonen, und

c) bei Fertigung der Namensverzeichnisse und Angabe des Flächengehalts ein taugliches Subject aus dem Gericht (vide §. 12.) officiell zuzuziehen.

d) Die bei dem Steinsetzen anwesenden beiden Gerichtsleute (sub Lit. b.) sind verbunden, bei vorkommenden Anständen dem in ihrer Nähe arbeitenden Geometer die erforderlichen Aufschlüsse zu geben, ohne dafür eine besondere Vergütung zu verlangen, sowie dieses auch von Seiten des Geometers geschehen muß, wenn Pflöcke auf den abzusteinenden Punkten verloren gegangen sind, oder sonstige Anstände sich vorfinden.

§. 28.

Wie die Arbeiten bezahlt werden.

Die sämmtlichen Arbeiten bei der Flurmessung sollen für bestimmte Summen veraccordirt werden, wozu die bereits aufgestellte Kostenberechnung als Norm dient, und hierauf die Accorde mit den Geometern abzuschließen sind. Außer diesen Accorden, worinnen die Belohnung sowohl für den Director der Messung, als für die Geometer festgesetzt sein muß, wird weder für die Ruthenschläger oder sonstigen Taglöhner, noch auch für die Gehülfen oder für den zur Messung erforderlichen Apparat

und Materialien etwas gut gethan, als welche Gegenstände in dem Accord mitbegriffen sind. Hiervon ist jedoch ausgenommen:

a) der Actuar, dessen Belohnung theils in 3 Prozent von derjenigen Summe, welche er zur Bestreitung der sämmtlichen Kosten für die Flurmessung erheben wird, theils in Diäten besteht, welche ihm für die besonderen Arbeiten bei der Messungs-Commission mit 3 fl. per Tag vergütet werden.
b) Die Steinsetzgebühren für das Gerichtspersonal, und
c) die Taggelder der Gerichtspersonen, welche zur Vermessung berufen werden.

§. 29.

Führung eines Tagebuchs.

Ueber alle diese Arbeiten soll der Geometer ein Tagebuch führen, worinnen

a) die Tage eingezeichnet sind, an welchen die Grenzen, Gewannen, Parzellen, Wege ꝛc. regulirt worden, und wer dabei officiell anwesend war, als: der Commissarius, der Geometer, Schultheiß, Gerichtsleute, Gehülfen, Ruthenzieher ꝛc. Desgleichen
b) die Messungstage ꝛc.

Jeden Monat ist dieses Tagebuch abzuschließen, von dem Commissario zu attestiren und den Rechnungen jedesmal beizulegen.

Die strenge Erfüllung gegenwärtiger Instruction wird den bei diesem Vermessungsgeschäfte angestellten Geometern zur Pflicht gemacht.

Sie sollen durch Fleiß und durch ein gutes Betragen die Aufmerksamkeit der Regierung, wie die Achtung und Liebe der Einwohner zu verdienen streben, besonders diesen niemalen durch Beschädigung oder auch nur durch eine schiefe und unwahre Erklärung dieser Unternehmung zu Besorgniß und Beschwerden Anlaß geben.

Homburg vor der Höhe, den 4. März 1822.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Hert.
vdt. Zurbuch.

No. 44.

Amtsblatt vom 15. Sept. 1822. No. 37.

Verordnung.

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 26. v. M. ist gnädigst verordnet worden:

1) daß in dem Oberamte Meisenheim das Schulgeld durch die Steuereinnehmer, in dem Amte Homburg aber durch die Bürgermeister eines jeden Orts unentgeldlich erhoben;
2) daß, im Falle die Eltern oder Vormünder eines Kindes nicht vermögend sind, solches aus der Gemeinde-Kasse, oder von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde, insofern kein besonderer Fond hierzu vorhanden ist, nach dem Steuerfuß bezahlt;
3) daß an denjenigen Orten, wo von einzelnen Gemeindsgliedern Früchte zu entrichten sind, diese von dem Bürgermeister eines jeden Orts unentgeldlich erhoben;
4) daß an denjenigen Orten, wo zur Heizung der Schulstube sogenannte Schulscheite von den Kindern gebracht werden, an deren Statt von der Gemeinde eine verhältnißmäßige Quantität Holz dem Schullehrer verabreicht werde.

Homburg, den 11. September 1822.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Hert.

No. 45.

Amtsblatt vom 6. October 1822. No. 40.

Zu Vermeidung von Unterschleifen wird hiermit verordnet, daß die Müller, welche den hiesigen Bäckern und Mehlhändlern Mehl zufahren, ehe sie solches abladen, den Acciser oder Mehlwieger davon benachrichtigen, damit das Mehl von diesem gewogen und der gesetzmäßige Accis von jedem Malter angesetzt werde. Jeder hiergegen Handelnde verfällt, für jeden auf dem Wagen habenden Sack Mehl, in eine an Landgräfliche Kammer-Kasse zu entrichtende Strafe à 1 fl. 30 kr.

Homburg, den 30. September 1822.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Hert.

No. 46.

Amtsblatt vom 1. Juni 1823. No. 22.

Bekanntmachung.

Wegen des unnöthigen und ſchädlichen Hundehaltens in hieſigem Amt iſt unterm 16. d. M. höchſten Orts verordnet worden: daß von einem jeden entbehrlichen Hunde eine jährliche Taxe von 1 fl. 30 kr. zum Vortheil des hieſigen Arbeitshauſes entrichtet werden ſolle.

Ausgenommen von dieſer Taxe ſind als unentbehrlich zu betrachten:

1) ein Hund für jeden wirklich angeſtellten Forſtmann;
2) einer für jeden Waldförſter und Feldſchützen;
3) einer für jeden Müller, er mag in oder außerhalb der Stadt oder den Ortſchaften wohnen;
4) einer für jeden Metzger;
5) zwei für jeden Nagelſchmied;
6) einer für jeden Schaf- und Schweinhirt;
7) einer für jeden Einwohner welcher iſolirt wohnt.

Homburg den 30. April 1823.

Landgräflich Heſſiſche Landesregierung.
v. Hert.
vdt. Henrich.

(Modificirt durch die Verordnung v. 9. Dec. 1859. Amtsbl. No. 50.)

No. 47.

Amtsblatt vom 5. Juli 1823. No. 27.

Da eine Landgräfl. Hochpreißl. Landesregierung nachfolgendes Geſetz wegen Erhebung der Amtsgebühren bei der unterzeichneten Behörde erlaſſen hat und zwar:

„Das ſchriftliche Verfahren bleibt ſich, wegen der „zu bezahlenden Taxen, ſtets gleich; der Exhibent der „Schrift hat nämlich ſolche in allen Fällen vorzulegen.

„Bei dem mündlichen Verfahren ſoll es in Zukunft „mit Bezahlung der Taxen folgendermaßen gehalten „werden:

„Der Kläger hat des Beklagten Erſcheinen zu erwirken und daher die Citations-Koſten zu entrichten.

„Erſcheint der Beklagte auf den beſtimmten Termin „nicht, ſo wird er von dem Kläger contumacirt und „die desfallſigen Contumacial-Koſten ſind von dem „Beklagten bei Zuſtellung des Contumacial-Protocolls „dem Amtsdiener zuzuſtellen.

„Wenn der Beklagte während der ihm feſtgeſetzten „14tägigen Friſt auf die Klage antworten will, ſo „hat er ſeinen Gegner auf eigene Koſten vorladen „zu laſſen. Erſcheint dieſer nicht, ſo muß er die „verurſachten Koſten, ſowie vorher der Beklagte, „tragen.

„Erſcheint er aber und replicirt nicht ſogleich, ſo „hat er ebenfalls die Koſten zu zahlen, weil es einerlei „iſt, ob Jemand gar nicht oder nicht gehörig inſtruirt „erſcheint, den letzteren ſehen die Geſetze ebenfalls „als Contumax an. Wird auf die Replik nicht augenblicklich duplicirt, ſo muß der Beklagte die Koſten „tragen, und, wird die Sache in einem Termin vollſtändig verhandelt, es muß aber vorbeſchieden werden, „ſo zahlt jeder vorerſt die Hälfte des Ganzen.

„Bei dem Beweis-Verfahren, wo in der Regel „ſchriftlich verhandelt wird, d. h. durch Ueberreichung „von Beweisartikel, hat der Producent zu zahlen ꝛc.“

ſo bringt man dieſe Verordnung mit dem Anfügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß derjenige, welcher die Abſchrift nach geſchehener Inſinuation und Beförderung der Taxe durch den Amtsdiener binnen drei Tagen nicht bezahlt, ohne alle Rückſicht darauf ausgepfändet wird, indem der Amtsſchreiber hierzu das erforderliche Stempelpapier vorlegen muß und die Taxen der Abſchrift, ſowie der Amtsdiener die Inſinuationstaxe, als Beſoldungsſtücke zu beziehen haben, mithin durch das Verſchulden der Parteien nicht in Schaden gebracht werden können.

Signatum Homburg v. d. Höhe, den 3. Juli 1823.

Landgräfl. Heſſiſches Juſtizamt.
Rodaug.

No. 48.

Amtsblatt vom 8. Februar 1824. No. 6.

Bekanntmachung.

Mehrere mißfällige Wahrnehmungen veranlaſſen hieſige Stelle, den Wirthen des dieſſeitigen Bezirks das Zulaſſen der Lehrlinge zum Trinken und Spielen in ihren Häuſern bei 3 fl. Strafe zu verbieten.

Homburg, den 26. Januar 1824.

Landgräfl. Heſſiſche Polizei-Direction.

No. 49.

Amtsblatt vom 15. Februar 1824. **No. 7.**

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchster Entschließung Sereniſſimi wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hinkünftig zu Landjägern, Amts- und Renteidienern, Executanten, Chauſſee-Aufſehern und Wärtern, Canzleidienern, Amtsboten und ähnlichen Stellen vorzugsweiſe ausgediente Unteroffiziere und Soldaten in Vorſchlag gebracht, oder von den einſchlägigen Behörden angeſtellt werden ſollen.

Homburg, den 9. Februar 1824.

Landgräfl. Heſſiſcher Geheimer Rath.
v. Hert.

No. 50.

Amtsblatt vom 22. Februar 1824. **No. 8.**

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bei ſchwerer Leibesſtrafe alles Fangen von Vögeln, das ſogenannte Ausheben der Vogelsneſter und Eier, ſowie der jungen Vögel, zu welcher Gattung ſie auch gehören, und jede der Fortpflanzung der Vögel nachtheilige Handlung verboten, mit dem Bemerken, daß von dieſem Verbot kein Wald, kein Feld und kein Garten ausgenommen und daß die ſtrengſten Maßregeln ergriffen, um demſelben die beabſichtigte Wirkung zu ſichern.

Für die Contraventionen derjenigen Kinder, ſo nicht zur öffentlichen Schule gehen, werden die Eltern verantwortlich gemacht.

Homburg, den 16. Februar 1824.

Landgräfl. Heſſiſche Polizei-Direction.

No. 51.

Amtsblatt vom 29. Auguſt 1824. **No. 35.**

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Joſeph, ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. Die Wichtigkeit eines beſtimmten und den Verhältniſſen des hieſigen Amtes in Bezug auf die Nachbarſchaft angemeſſenen Maaß- und Gewichtſyſtems zur Beſeitigung aller Nachtheile, welche bisher durch die Verſchiedenheit derſelben veranlaßt wurden, hat Uns bewogen, Folgendes zu verordnen:

I. Beſtimmung der Längenmaaße.

1) Der Werkfuß. Seine Länge iſt gleich dem Frankfurter Werkfuß und enthält 284.6 Millimeter oder 126.162 Linien des Pariſer Königfußes. Der Werkfuß wird in 12 Zoll und der Zoll in 12 Linien eingetheilt.
2) Die Elle hat eine Länge von 23.0766 oder (23 1/23) Zoll obigen Werkfußes und enthält 547.3075 Millimeter oder 242.61 Linien des Pariſer Königfußes. Sie iſt ebenfalls der Frankfurter Elle ganz gleich und wird eingetheilt in 1/2, 1/4, 1/8 und 1/16 Ellen.
3) Die Ruthe, welche hauptſächlich bei Feld- und Waldmeſſungen, bei Wegen, Straßen, Bächen, Teichen ꝛc. ihre Anwendung findet, enthält eine Länge von 12 obigen Werkfußen, welche jedoch in 10 Theile oder Fuße, jeder Fuß (Decimalfuß) in 10 Zolle (Decimalzoll) jeder Zoll in 10 Decimallinien eingetheilt wird.

II. Quadrat- und Flächenmaaße.

4) Die Flächenräume, Wald- und Feldland, Straßen, Pflaſter, Bauplätze ꝛc. werden nach Quadratruthen, □ Fuß und □ Zolle berechnet. 160 □ Ruthen machen einen Morgen, 100 □ Fuß eine Ruthe, 100 □ Zoll einen Fuß aus, wie dieſes aus folgender Tabelle erſichtlich iſt.

Morgen.	□ Ruthen.	□ Fuß.	□ Zoll.
1 =	160 =	1600 =	1600000.
	1 =	100 =	10000.
		1 =	100.

III. Körpermaaße.

5) Bei Ausmeſſung der Erd-, Stein- und Holzmaſſen wird der Cubikfuß angewendet, insbeſondere ſoll
   a) eine Ruthe Erde, Sand- oder Bruchſteine zu 12 Fuß lang, 6 Fuß breit und 4 Fuß hoch gemeſſen und daher 288 Cubikfuß enthalten;
   b) die gefertigten Mauern werden nach dem nämlichen Maaße beſtimmt;
   c) ein Klafter Holz wird zu 12 Fuß weit, 4 Fuß Scheitlänge und 3 Fuß hoch aufgeſetzt, und enthält 144 Cubikfuß;
   d) alles Bau- und Nutzholz wird in Cubikfuß berechnet und angegeben, der Cubikfuß enthält nach ſeiner 12theiligen Eintheilung 1728 Cbkzoll.

IV. Holzmaaße.

6) Die Einheit der Hohlmaaße iſt der Cubikzoll des Werkfußes. Sie enthalten wie folgt:

A. Die Fruchtmaaße.

7) Eintheilung derselben und Inhalt an Cubikzoll.

Achtel od. Malter.	Simmer.	Meßen.	Sechter.	Gescheid.	Enthält Cubikzoll.
1 =	4 =	8 =	16 =	64	„ 8600.
	1 =	2 =	4 =	16	„ 2150.
		1 =	2 =	8	„ 1075.
			1 =	4	„ 537½.
				1	„ 134⅜.

8) Das Gescheid, als die Einheit des Getreidemaaßes, wird noch in ½ und ¼ Gescheid eingetheilt.

B. Die Maaße für Flüssigkeiten.

9) Eintheilung derselben und Inhalt an Cubikzoll.

Ohm.	Viertel.	Maaß.	Schoppen.	Enthält Cubikzoll.
1 =	20 =	80 =	320	„ 10750.
	1 =	4 =	16	„ 537½.
		1 =	4	„ 134⅜.
			1	„ 33¹⁹/₃₂.

V. Gewichte.

10) Die Augsburgische, Kölnische Mark wird als Einheit des Gewichtes zum Grunde gelegt und zwei derselben machen das Frankfurter Pfund Silbergewicht aus.

11) Die Eintheilung des Pfundes ist folgende:

Pfund.	Mark.	Unzen.	Loth.	Quint.
1 =	2 =	16 =	32 =	128.
	1 =	8 =	16 =	64.
		1 =	2 =	8.
			1 =	4.

12) Zum Großhandel wird der Centner gebraucht, welcher 108 obiger Pfunde enthält. Alle Krämer, Bäcker, Wollhändler, Kupfer- und Blechschmiede, Schlosser, Eisenhändler sind gehalten, sich des Pfundes Sibergewicht à 32 Loth zu bedienen.

13) Die Metzger, Seifensieder und alle, welche mit Fettwaaren handeln, bedienen sich des Schwergewichts à 33 obiger Loth auf ein Pfund.

14) Um die erforderliche Gleichförmigkeit in den Meßwerkzeugen zu erreichen und fortwährend zu erhalten, sollen metallene Normalmaaße gefertigt und bei den Acciösstellen deponirt werden.

15) In der Stadt und auf jedem Amtsort soll eine eiserne Musterruthe, welche auf der einen Seite in 12 Werkfuß, auf der andern Seite in Decimalfuße eingetheilt ist, an einem zugänglichen Orte aufbewahrt werden, damit Jedermann seine Fuße und Ellenmaaße unentgeldlich prüfen kann.

16) Die Holzmaaße für trockene Sachen werden von Holz in cylindrischer Form verfertigt, und erhalten eine dem Durchmesser gleiche Höhe.

17) Die erforderlichen Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten werden aus Kupfer, Zinn, Messing oder verzinntem Eisenblech, je nachdem es die Substanz erfordert, gefertigt, und erhalten den doppelten Durchmesser zur Höhe.

18) Die Gewichte sollen aus Eisen, Kupfer oder Messing gefertiget werden, und die Gewichte aus Blei oder Steinen verboten sein.

19) Nach den Bestimmungen der §§. 16. u. 17. erhalten die cylindrischen Getreide- und nassen Maaße nach dem 12theiligen Werkfuße folgende Größe:

a) Die Fruchtmaaße.

		Durchmesser.		Höhe.
1) 1	Simmer	= 13.989″	=	13.989″
2) 1	Meste	= 11.103″	=	11.103″
3) 1	Sechter	= 8.813″	=	8.813″
4) ½	ditto	= 6.995″	=	6.995″
5) 1	Gescheid	= 5.552″	=	5.552″

b) Die nassen Maaße.

		Durchmesser.		Höhe.
1) 1	Viertel	= 6.995″	=	13.99″
2) 1	Maaß	= 4.407″	=	8.814″
3) 1	Schoppen	= 2.777″	=	5.554″
4) ½	ditto	= 2.200″	=	4.400″
5) ¼	ditto	= 1.745″	=	3.490″

20) Sämmtliche Maaße und Gewichte sollen von den hierzu angestellten Visitatoren jährlich bei denjenigen Personen, zu deren Gewerbe dieselben erforderlich sind, untersucht und mit dem Normalapparat verglichen werden, wobei jedem Eigenthümer von den Visitatoren ein Schein ausgestellt wird, worin die richtig befundenen gestempelten Maaße, Waagen und Gewichte namentlich verzeichnet sind.

21) Das Aichen und Stempeln ist indessen den Visitatoren nicht erlaubt, sondern lediglich Gegenstand der hierzu angeordneten Maaß- und Gewichts-Commission.

22) Jeder gewerbtreibende Unterthan ist gehalten, sich genau nach den hier gegebenen Vorschriften zu richten, und sich im Handel der hier bemerkten Maaße und Gewichte zu bedienen.

23) Diese Verordnung soll den 1. Januar 1825 in Vollzug gesetzt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Landgräflichen Insiegels.

Homburg den 10. August 1824.

(L. S.) Friedrich Joseph,
Landgraf zu Hessen.
v. Hert.

Tabelle I.

Vergleichung

des Friedberger alten Fruchtmaaßes in das angenommene Frankfurtische.

Gehalt des Friedberger alten Fruchtmaaßes.					Gehalt nach dem angenommenen Frankfurter Maaß.				
Achtel.	Simmer.	Meſt.	Sechter.	Geſcheid.	Achtel.	Simmer.	Meſt.	Sechter.	Geſcheid.
				1/4	—	—	—	—	47/60
				1/2	—	—	—	—	17/30
				1	—	—	—	—	1 1/25
				2	—	—	—	—	2 1/15
			1	—	—	—	—	1	8/15
		1	—	—	—	—	1	—	1 1/15
	1	—	—	—	—	1	—	—	2 2/15
	2	—	—	—	—	2	—	1	4/15
	3	—	—	—	—	3	—	1	2 2/5
1	—	—	—	—	1	—	1	—	8/15
2	—	—	—	—	2	1	—	—	1 1/15
3	—	—	—	—	3	1	1	—	1 3/5
4	—	—	—	—	4	2	—	—	2 2/15
5	—	—	—	—	5	2	1	—	2 2/3
6	—	—	—	—	6	3	—	—	3 1/5
7	—	—	—	—	7	3	1	—	3 11/15
8	—	—	—	—	9	—	—	1	4/15
9	—	—	—	—	10	—	1	1	4/5
10	—	—	—	—	11	1	—	1	1 1/3

Tabelle II.

Tarif

der Gebühren für die Viſitatoren von Gewichten und Maaßen.

I. Längen-Maaße.

Von einer Ruthe . . . . . fl. — 4 kr.
„ einem Fuß . . . . . „ — 2 „
„ einem Stab . . . . . „ — 2 „
„ einer Elle . . . . . „ — 2 „

II. Hohlmaaße.

a) Für trockene Sachen.

Von einem Simmer . . . . . fl. — 6 kr.
„ einer Meſte . . . . . „ — 4 „
„ einem Sechter . . . . . „ — 2 „
„ einem halben Sechter . . . . . „ — 2 „
„ einem Geſcheid und alles was darunter iſt „ — 2 „

b) Für naſſe oder flüſſige Gegenſtände.

Von einem Viertel . . . . . fl. — 6 kr.
„ einer Maaß . . . . . „ — 4 „
„ einem Schoppen und alles was darunter iſt „ — 2 „

III. Gewichte.

Von einem Centner . . . . . fl. — 14 kr.
„ einem Pfund . . . . . „ — 4 „
„ einem halben Pfund und alles was darunter iſt . . . . . „ — 2 „

No. 52.

Amtsblatt vom 29. August 1824. No. 35.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Joseph, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem das unter der französischen Regierung eingeführte Maaß- und Gewichtsystem in Unserm Oberamte Meisenheim sowie auch in andern benachbarten Ländern durch die früher eingetretene Convenienz außer Gebrauch gekommen ist, dagegen eine große Verschiedenheit in den daselbst üblichen Maaßen stattfindet, welches zu vielseitigen Beschwerden Veranlassung gibt, so haben Wir — zur Beseitigung der dadurch entstehenden großen Nachtheile und um dem Verkehr eine Erleichterung und wohlthätige Bestimmtheit zu geben — Uns bewogen gefunden, Folgendes gesetzlich zu verordnen:

§. 1.

Soll das unter der französischen Regierung eingeführte metrische System im Allgemeinen zu dem neuen Maaß und Gewicht in Unserm Oberamte Meisenheim als Grundlage dienen.

§. 2.

Damit indessen das auf dem Grund dieses Systems gebaute Maaß und Gewicht sich nicht zu sehr von den allgemeinen gangbaren Begriffen von Maaßgröße und den im gemeinen Leben verbundenen Eintheilungsarten entferne und somit leichteren Eingang finde, so sollen die bisherigen speciellen Eintheilungen und Benennungen im Wesentlichen beibehalten werden.

§. 3.

Die Tabelle No. 1, welche dieser Verordnung beigedruckt ist, enthält die genaue Bezeichnung der Maaße und Gewichte, welcher sich jeder Unserer getreuen Unterthanen des Oberamts Meisenheim in Folge dieser Verordnung fernerhin zu bedienen hat.

§. 4.

Um die bezielte Gleichförmigkeit der Maaße und Gewichte zu erreichen und fortdauernd zu erhalten, sollen metallene Normalmaaße und Gewichte nebst Waagen gefertigt und bei Unserm Justizamt deponirt werden.

§. 5.

In jeder Oberschultheißerei soll ein 3 Fuß langer Eisenstab (Metro), welcher auf der einen Seite in 36 Werkzolle und in 20 Decimalzolle, auf der andern in ganze, halbe, viertheils, achtel und sechszehntheil Elle eingetheilt ist, an einem zugänglichen Orte aufbewahrt werden, woran jeder seine Fuß- und Ellenmaaße unentgeldlich prüfen kann.

§. 6.

An denselben Orten sollen genau abgeglichene Hohlmaaße, Waagen und Gewichte unter sorgfältigem Beschluß aufbewahrt werden, welche von dem Verificator bei den Untersuchungen der vorhandenen Hohlmaaße, Waagen und Gewichte gebraucht werden müssen.

§. 7.

Unter Leitung Unserer nachgesetzten Regierung soll eine Maaß- und Gewichts-Commission errichtet werden, welcher allein die Befugniß zusteht, die Maaße und Gewichte zu aichen und zu stempeln.

§. 8.

Sämmtliche Maaße und Gewichte derjenigen Personen, zu deren Gewerb dieselben erforderlich sind, sollen jährlich in den Ortschaften, wo bei den Schultheißen die Apparate aufbewahrt sind, durch den hierzu angestellten Verificator untersucht, mit dem Normal-Apparat verglichen und jedem Eigenthümer ein Schein ausgestellt werden, worin die richtig befundenen gestempelten Maaße, Waagen und Gewichte namentlich verzeichnet sind.

§. 9.

Jeder gewerbtreibende Unterthan des Oberamts Meisenheim ist gehalten, sich genau nach den hier gegebenen Vorschriften zu richten. Diejenigen, welche gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen handeln, verfallen in die Strafe, welche das Gesetzbuch für dergleichen Vergehen ausspricht.

§. 10.

Diese Verordnung soll den 1. Januar 1825 in Kraft treten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Landgräflichen Insiegels.

Homburg, am 10. August 1824.

(L. S.) Friedrich Joseph,
Landgraf zu Hessen.
v. Hert.

No. 1.

Verzeichniß

der Maaße und Gewichte, welche im Oberamt Meisenheim eingeführt werden sollen.

A. Längen-Maaße.

1) Der Fuß (Werkfuß) enthält ein Drittel Meter und wird in 12 Zoll und der Zoll in 12 Linien eingetheilt.

2) Die Elle enthält 1 Fuß 9⅓ Zoll obigen Maaßes oder 60 Centimeter, und wird eingetheilt in ½, ¼, ⅛ und 1/16 Elle auf der einen Seite, und auf der andern in 60 Centimeter, numerirt von 10 zu 10. Zwei solcher Ellen enthalten einen Stab.
3) Die Ruthe enthält 15 obiger Werkfuße oder 5 Meter und wird zum Behuf der Flächen-Vermessung in 10 Fuß und der Fuß in 10 Zoll eingeheilt.

B. Quadrat-Maaße.

1) Der Morgen enthält 100 obiger Quadratruthen und ist gleich 2500 Quadratmeter oder 25 Aren. Die Größe der Flächen wird blos in ganzen Morgen, Quadratruthen, Quadratfuß und Quadratzoll ausgedrückt.

C. Körper-Maaße.

I. Für Brand-, Nutz- und Bauholz.

1) Der Cubikfuß enthält 1 Werkfuß hoch, breit und tief oder 1728 Cubikzolle, und nach dem metrischen Maaß 37037 Cubik-Centimeter.
2) Die Klafter enthält 81 obiger Cubikfuß oder 3 Cubikmeter (3 Stero), die Klafter wird 9 Fuß weit, 3 Fuß hoch und 3 Fuß Scheitlänge aufgesetzt, oder nach dem metrischen Maaß 3 Meter weit, 1 Meter hoch und 1 Meter Scheitlänge.

II. Für Getreide und andere trockene Sachen.

1) Das Malter enthält 1 Hectoliter und theilt sich in 4 Faß.
2) Das Faß enthält 25 Liter und theilt sich in 4 Sester.
3) Das Sester enthält 6¼ Liter und theilt sich in 4 Mäßchen und
4) das Mäßchen enthält 1⅝ Liter.

III. Für flüssige Gegenstände.

1) Die Ohm enthält 3 Vögel, 5 Maaß oder 160 Liter.
2) Das Vögel enthält 25 Maaß oder 50 Liter.
3) Die Maaß enthält 4 Schoppen oder 2 Liter.
4) Der Schoppen enthält ½ Liter.

D. Gewichte.

1) Ein Centner enthält 100 Pfund oder 50 Kilogramm.
2) Ein Pfund enthält ½ Kilogramm oder 500 Grammen und wird eingetheilt in ½, ¼ und ⅛ Pfund oder in 32 Loth.

½ Pfund oder ½ Kilogramm = 250 Grammen.
¼ „ „ ⅛ „ = 125 „
⅛ „ „ 1/16 „ = 62½ „

3) Das Loth enthält 15⅝ Grammen und wird eingetheilt in 4 Quentchen.
4) Das Quentchen enthält 3⅝ Grammen.

No. 2.

Tarif

der Verifications-Gebühren von Gewichten und Maaßen.

I. Längen-Maaße.

Von einer Ruthe	fl.	— 6 kr.
„ einem Fuß	„	— 2 „
„ einem Stab	„	— 2 „
„ einer Elle	„	— 2 „

II. Hohl-Maaße.

a. Für trockene Sachen.

Von einem Faß	fl.	— 8 kr.
„ einem Sester	„	— 3 „
„ einem Mäßchen	„	— 2 „

b. Für nasse oder flüssige Gegenstände.

Von einem Vögel	fl.	— 10 kr.
„ einer Maaß	„	— 4 „
„ einem Schoppen und alles was darunter ist	„	— 2 „

III. Gewichte.

Von einem Centner	fl.	— 14 kr.
„ einem Pfund	„	— 4 „
„ ½ Pfund und alles was darunter ist	„	— 2 „

No. 53.

Amtsblatt vom 24. April 1825. No. 17.

Bekanntmachung.

Nach eingeholter höchster Genehmigung wird die, rücksichtlich der Preiße des Brods, der Fleischwaaren, des Biers und Branntweins sowie des Mehls bestehende Polizeitare vom 1. Mai dieses Jahres an provisorisch aufgehoben; an die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

1) Die Metzger, Bäcker, Wirthe und Mehlhändler des hiesigen Amts haben jeden Donnerstag Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle und zwar jeder besonders, schriftlich nach einer ihnen gegeben werdenden Vorschrift, bei Vermeidung von 3 fl. Strafe anzuzeigen, um welche Preiße sie ihre, bisher unter

der polizeilichen Taxe gestandenen Verkaufsartikel in der nächstfolgenden — von Montag bis wieder Montag laufenden Woche verkaufen wollen.

2) Die hier angesetzten Preiße haben sie auf die, von einem jeden zu führende und an einem, den Käufern in die Augen fallenden Ort aufzuhängende schwarze Tafel anzuschreiben und so lange stehen zu lassen, bis neue Preiße von ihnen gemacht werden.

3) Werden diese Preiße in dem sonntäglich erscheinenden Amts- und Intelligenzblatt von hiesiger Stelle zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

4) Wer höhere, als die selbst gemachten und dahier angezeigten Preiße bei Verkäufern ansetzt und sich zahlen läßt, verfällt für's erste Mal in eine Strafe von 3 fl. Unter den festgesetzten Preißen darf jedoch — wie sich von selbst versteht — verkauft werden.

5) Bleibt die Güte der Waaren stets einer strengen Aufsicht unterworfen und kann schlechte Waare nicht durch verringerten Preiß entschuldigt werden.

6) Alle Vereinbarungen der verschiedenen Verkäufer zu gemeinschaftlich anzunehmenden Verkaufspreißen sind bei 5 fl. Strafe für jeden Theilnehmer verboten.

Hiesige Stelle hegt das Vertrauen, daß die Metzger, Bäcker, Wirthe und Mehlhändler, die in vorstehender Anordnung für sie liegende Wohlthat einer freien Preißbestimmung nicht mißbrauchen und sich die Erhaltung derselben durch billige, den jeweiligen Einkaufspreißen angemessene Ansätze sichern werden.

Sollten indeß, der Wachsamkeit hiesiger Stelle ungeachtet, die Preiße eines der obengenannten Artikel durch wechselseitige, die Beschwerung des consumirenden Publikums bezweckende Verständigungen und Verbindungen ungebührlich gesteigert werden, so wird, um solche strafbare Mißbräuche abzustellen, der Verkauf des betreffenden Artikels einem jeden ohne Ausnahme gegen die gesetzlichen Abgaben provisorisch und bis dem Mangel abgeholfen ist, gestattet werden.

Homburg v. d. H., den 20. April 1825.

Landgräflich Hessische Polizei-Direction.

No. 54.

Amtsblatt vom 5. Februar 1826. No. 6.

Bekanntmachung.

Im Amtsblatt des vorigen Jahrs ist bereits bekannt gemacht, daß durch höchste Verfügung eine Armen-Commission ernannt worden, und diese aus folgenden Mitgliedern besteht:

dem Oberst Fenner, Director,
Justizrath Rodaug,
Amtsphysicus Hofrath Dr. Schellenberg,
Pfarrer Müller,
Stadtschultheiß Birkenstock,
Bürgermeister Möckel.

Durch weitere höchste Verfügung sind noch zu Mitgliedern bestellt:

der Kammerath Zurbuch,
Fabrikant Schudt,

und zum Rechner

der Kammercommissär Chevalier.

Außerdem ist in jedem zu dem Amt gehörigen Ort eine der hiesigen Armen-Commission untergeordnete Local-Armen-Commission errichtet, welche aus dem Ortsgeistlichen, dem Schultheißen und Bürgermeister besteht. Der Zweck der Armen-Commission ist, dafür zu sorgen, daß 1) diejenigen, welche ganz oder zum Theil wegen Kränklichkeit, hohen Alters u. s. w. sich zu ernähren außer Stand sind, und Niemanden haben, der gesetzlich hierzu verbunden ist, den nothdürftigen Unterhalt bekommen; 2) diejenigen, welche wegen Mangel an Arbeit sich nicht zu ernähren vermögen, die erforderliche Arbeit erhalten; 3) die Kinder der Armen außer den Schulstunden nützlich beschäftigt werden, und sich dadurch wenigstens zum Theil ihren Unterhalt verschaffen; 4) die Söhne der Armen, welche Anlagen zu diesem oder jenem Handwerk haben, solches erlernen; 5) das einheimische Gesind, wenn es außer Dienst ist, einen andern Dienst erhalte, insofern es sich hierzu durch sein Betragen empfehlungswerth gemacht hat — und so lang es außer Dienst sich befindet, die erforderliche Arbeit zum nothdürftigen Unterhalt erhält. Alle diejenigen, welche in eine der vorbemerkten Klassen gehören, werden angewiesen an die Armen-Commission, die den 1. Februar in volle Thätigkeit treten wird. Da nunmehr jede Veranlassung zu dem für die Moralität so äußerst nachtheiligen Betteln wegfällt, so wird dieses hierdurch auf's strengste verboten, mit dem Anfügen, daß, insofern einheimische Kinder im Ort oder auswärts betteln, deshalb gegen die

Eltern oder Vormünder ohnnachsichtliche Ahndung erfolgt, und die Local-Armen-Commissionen dahin zu wirken haben, daß das Betteln gänzlich verhütet werde. Zu den hiesigen und übrigen Amts-Einwohnern hat man das feste Vertrauen, daß sie von ihrer Seite nach möglichsten Kräften zur Erfüllung des Zwecks der Armen-Commission beitragen, und dadurch Moralität, nützliche Thätigkeit, Ordnung und Wohlstand befördert werden.

Homburg, den 30. Januar 1826.

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
v. Hert.
vdt. Fr. Stäudesandt.

No. 55.

Amtsblatt vom 12. Februar 1826. No. 7.

Schulverordnung für das Oberamt Meisenheim
vom 6. Februar 1826.
(Obsolet.)

No. 56.

Amtsblatt vom 12. Februar 1826. No. 7.

Auf höchsten Befehl wird die Verordnung vom 30. April 1823 wegen der Hunde-Taxe auf das Oberamt Meisenheim ausgedehnt mit dem Anfügen, daß der Ertrag zur Unterstützung der Armen dienen soll.

Homburg, den 9. Februar 1826.

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
J. Haupt.
vdt. Fr. Stäudesandt.

No. 57.

Amtsblatt vom 19. März 1826. No. 12.

Nach vorliegendem höchstverehrlichen Geheimen Raths-Rescripts vom 28. v. M. ist höchsten Orts verordnet worden, daß künftig keinem Handwerksmeister verstattet sein soll, mehr als einen Lehrling in seine Werkstätte aufzunehmen, wenn er sich nicht dazu versteht, arme Kinder um billige Belohnung oder auf die längere Zeit von 4 Jahren unentgeldlich in die Lehre zu nehmen, in welchem Fall aber die Aufnahme von zwei oder mehr Lehrknaben erlaubt sein solle. Ebenso ist hierdurch verboten, Lehrjungen auf die Namen anderer, als der wahren Lehrmeister einschreiben zu lassen.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Homburg, den 9. März 1826.

Landgräflich Hessische Polizei-Direction.

No. 58.

Amtsblatt vom 23. Juli 1826. No. 30.

Nachdem in dem Oberamte Meisenheim, sowohl bei dem öffentlichen — als Privat-Bauwesen, bisher keine — die allgemeine Beförderung desselben, insbesondere die Verbesserung und Verschönerung der Straßen in der Stadt und in den Ortschaften, sowie die Verhinderung feuergefährlicher Bauten und die Beseitigung mancherlei Strittigkeiten ꝛc. bezweckende Verordnungen oder Reglements in Anwendung gekommen sind, obschon solche im Sinne des Gesetzes liegen, so wird, zufolge höchster Entschließung, hiermit verordnet: daß die für das Amt Homburg bestehende höchste Bauverordnung vom 1. Sept. 1821 auch für das Oberamt Meisenheim, so weit sie das öffentliche oder Privat-Bauwesen betrifft, ihre volle Anwendung finden und alsbald in Vollzug gesetzt werden soll, jedoch mit dem weiteren Anfügen, daß

1) der §. 31. der höchsten Bauverordnung, in Erwägung der berichtlich angeführten Gründe, für das Oberamt Meisenheim cessire, und daß
2) wegen der §. 32. bestimmten Theilung der Gebäude insofern eine Abänderung Statt finden könne, wenn die Umstände und die Localitäten des Gebäudes die in obigem §. bestimmte Theilung nicht gestatten.
3) Sollen vor allem sämmtliche Ortschaften geometrisch aufgenommen und genaue Risse darüber gefertigt — hierauf die Straßenlinie so zweckmäßig, wie es geschehen kann, gezogen und solche in den Ortschaften abgesteint werden;
4) den Landgräflichen Oberschultheißen des Oberamts wird besonders zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die in §§. 26—34. gegebenen gesetzlichen Bestimmungen mit den oben ad 1. und 2.

geschehenen Ausnahmen, sowie mit Ausnahme Lit. N. und O. des §. 27., worüber bereits gesetzliche Bestimmungen vorliegen, in ihren Oberschultheißereien pünktlich vollzogen werden; überhaupt werden ihnen die in obigen §§. enthaltenen bauamtlichen Functionen aufgetragen und haben dieselben in nöthigen Fällen Geometer oder sonstige Bauverständige zuzuziehen; in allen solchen Fällen aber, wo eine rechtliche Entscheidung wegen dem Eigenthume oder der Entschädigung erforderlich ist, die Partieen an die Justizbehörde zu verweisen; nicht weniger haben sie

5) darauf zu sehen, daß die Stockwerke in den Gebäuden auf dem Lande nicht unter neun, und in der Stadt nicht unter zehn neuen Fuß errichtet werden. Wornach sich in allen Punkten von allen betreffenden Behörden und Individuen genau zu achten ist.

Homburg, den 12. Juli 1826.

Auf höchsten Befehl.

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
J. Haupt.
vdt. Fr. Stäudesandt.

No. 59.

Amtsblatt vom 3. Sept. 1826. No. 36.

Uebereinkunft mit der Krone Preußen wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen.

(Obsolet.)

No. 60.

Amtsblatt vom 1. Oct. 1826. No. 40.

Auf höchsten Befehl wird verordnet, daß die Veräußerung derjenigen Rechnungen, welche aus herrschaftlichen Kassen zu bezahlen sind, nur insofern gültig ist, als solche bei dem einschlägigen Rechner angezeigt ist, und von diesem die Bedingungen, unter welchen die Veräußerung geschehen, zum Protocoll genommen sind.

Homburg, den 19. September 1826.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Hert.
vdt. Henrich.

No. 61.

Amtsblatt vom 26. Nov. 1826. No. 48.

Da das sogenannte Neujahr-Betteln zeither nicht nur zu vielerlei Unannehmlichkeiten, sondern auch zu manchen Beschwerden Veranlassung gegeben hat; die Armen aber im Amte Homburg durch die niedergesetzten Armen-Commissionen sach- und zweckgemäß unterstützt werden, mithin eine solche Bettelei durchaus nicht mehr zulässig sein kann, so wird zur Vorbeugung jenes Neujahrbettelns hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) daß die Anforderung von Neujahrsgeschenken von sämmtlichen Handwerksgesellen völlig aufhören müsse;
2) daß die Nachtwächter und Laternenputzer erst einige Tage nach Neujahr sich ihr gewöhnliches Geschenk erheben dürfen;
3) daß fremde Bettler gänzlich ab- und auszuweisen sind.

Die Bewohner Homburg's werden aufgefordert, jede Forderung — des guten Zwecks wegen — von sich zu weisen.

Den Local-Armen-Commissionen des Amtes Homburg wird es endlich zur Pflicht gemacht, die Armen ihrer Gemeinde an gedachtem Tage zurückzuhalten und sie vor jedem aus dem Widerstreben hervorgehenden Nachtheil zu warnen.

Homburg, den 15. November 1826.

Die Landgräfl. Hess. Central-Armen-Commission.
Fenner.

No. 62.

Amtsblatt vom 24. Dec. 1826. No. 52.

Nachtrag

zu der

Stempelpapier-Verordnung vom 3. Januar 1817.

In Gemäßheit höchsten Befehls werden nachfolgende Veränderungen in der Verordnung vom 3. Januar 1817 über das Stempelpapier verfügt:

	Num. des Stempels.
Abschriften	3
Beilagen zu den Exhibitis bei jeder Behörde	3

	Num. des Stempels.
Berichte	
1) von Schultheißen und Ortsvorständen	3
2) von Untergerichten	4
3) von Collegien	5
Contracte und alle in der Verordnung über das Stempelpapier vom 3. Jan. 1817 darauf Bezug habende Gegenstände, wenn der Gegenstand sich belauft	
1) unter und bis 29 fl.	3
2) von 30 bis 99 fl.	4
3) von 100 bis 199 fl.	6
4) von 200 bis 499 fl.	9
5) von 500 bis 999 fl.	11
6) von 1000 bis 1999 fl.	12
7) von 2000 bis 3000 fl.	13
8) über 3000 fl. von jedem 1000 fl. noch einen Bogen Num. 11.	
Decreta	
in Gnadensachen	5
in Partiesachen und zwar	
bei Oberbehörden	5
bei Unterbehörden	4
Duplicata	3
Entlassung aus dem Unterthanen-Verband	11
Erlaß-Decrete	
1) unter und bis 99 fl.	6
2) von 100 bis 199 fl.	9
3) von 200 bis 599 fl.	11
4) von 600 bis 1000 fl.	12
5) über 1000 fl.	13
Exhibita	
1) bei Dicasterien	4
2) bei Unterbehörden	3
Memorialien und **Promemoria** an Se. Hochfürstliche Durchlaucht oder die höchste Staatsbehörde	
1) bei minder beträchtlichen Gnadensachen	7
2) um Bedienungen, Privilegien, Concessionen und andere beträchtliche Gnadensachen	9
Protocolla in Justizsachen und bei anderen mündlichen Verhandlungen	
1) wenn das Object weniger als 20 fl. beträgt	4
2) wenn es aber 20 fl. und darüber beträgt	5

	Num. des Stempels.
Rechnungen, Gemeinde-, Kirchen-, Zunft-, Stiftungs-, Vormundschafts- und sonstige Rechnungen, jeder Bogen	4

Duplicate sind stempelfrei.

Vorbemerkte Veränderungen sollen mit dem 1. Januar 1827 in Vollzug gesetzt werden; im Uebrigen aber die Verordnung vom 3. Jan. 1817 bestehen bleiben.

Homburg, den 1. December 1826.

Landgräfl. Hessischer Geheimer Rath.
v. Hert.
vdt. Fr. Stäudesandt.

No. 63.

Amtblatt vom 4. Februar 1827. No. 5.

Nachdem sich bei der Erhebung der unterm 30. April 1823 zum Besten des hiesigen Arbeitshauses verordneten Hundetare mehrere Schwierigkeiten ergaben, so sieht man sich veranlaßt, Folgendes nachträglich zu verfügen:

1) Die Hundetare wird zu Anfang jeden Jahres in dem hiesigen Amt erhoben, und jeder Einwohner, ohne Ansehen der Person und des Standes, der einen oder mehrere Hunde hält, ist zur Bezahlung der Tare verbunden; eine Befreiung davon kann nur unter den in der Verordnung und ergangenen Verfügungen enthaltenen Ausnahmsfällen stattfinden.
2) Jeder Besitzer von Hunden ist gehalten, dem Stadt- oder Ortsschultheißen schriftlich oder mündlich die Anzeige zu machen, wie viel Hunde er unterhält. Wer später im Laufe des Jahres einen Hund anschafft, hat solches ebenfalls in den ersten acht Tagen anzuzeigen, auch wenn er den Hund von einem früheren Besitzer übernommen und von diesem zugleich die Quittung über die bezahlte Tare erhalten hat.
3) Die Stadt- und Ortsschultheißen haben jährlich nach dem Muster sub. Lit. A. ein genaues Verzeichniß der in ihren resp. Ortschaften vorhandenen Hunde aufzustellen und nach erfolgter Attestation der Landgräflichen Polizei-Direction dem Orts-Bürgermeister zur Erhebung zu übergeben, welcher die Tare von den einzelnen Debenten gegen Bezug von zwei Procent einzufor-

dern und nach Ablauf von zwei Monaten — ohne Ueberweiſung von Reſtanten — an die Arbeitshauskaſſe abzuliefern hat.

4) Die Hundebeſitzer ſind verbunden, die Taxe in den erſten vier Wochen zu bezahlen und erhalten für jede Zahlung eine Quittung von dem Erheber, die ſie ſorgfältig aufzubeben und auf Anfordern ſowohl den Stadt- oder Ortsſchultheißen, als den Landjägern vorzuzeigen haben. Wird die Zahlung verweigert, ſo erfolgt die Beitreibung dieſer Abgabe nach den beſtehenden Verordnungen.

5) Wer die nach §. 2 dieſer Verordnung ſchuldige Anzeige unterläßt oder eine falſche Anzeige macht, verfällt im Betretungsfall in eine Strafe von 3 fl. für jeden von ihm nicht angezeigten Hund.

6) Die Stadt- und Ortsſchultheißen ſowie die Landjäger haben auf die genaue Befolgung dieſer Verordnung zu ſehen und jede entdeckt werdende Uebertretung der betreffenden Behörde zur Unterſuchung und zur Beſtrafung anzuzeigen.

Homburg, den 25. Januar 1825.

Landgräflich Heſſiſche Landesregierung.
v. Hert.
vdt. Henrich.

A.

Erhebungsliſte

über die für das Jahr 18 zu zahlende Hundetaxe.

Nummer.	Namen derjenigen, welche Hunde beſitzen.	Anzahl der Hunde.	Betrag der Abgabe.		Zahlung.		Anmerkungen.
		Stück.	fl.	kr.	fl.	kr.	

No. 64.

Amtsblatt vom 18. Februar 1827. No. 7.

Nachdem die hohe Verordnung vom 4. Juni 1823, die Vorlage der Proceßkoſten bei dem Landgräflichen Juſtizamt dahier betreffend, dahin modificirt worden iſt, daß jede Partie die durch ſie veranlaßten Koſten, wie von jeher, wieder vorzulegen habe; ſo wird dieſe hohe Verfügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 7. Februar 1827.

Landgräflich Heſſiſches Juſtizamt.
Rodaug.

No. 65.

Amtsblatt vom 11. März 1827. No. 10.

Da in der höchſten Bauverordnung vom 1. Sept. §. 32. ausdrücklich verordnet worden, daß jede Hausheilung nicht nach Stockwerken, ſondern im Durchſchnitt von unten hinauf vorgenommen werden ſoll, und es im Geiſt dieſes Geſetzes und in der höchſten Abſicht liegt, daß im Fall, wenn ein Haus ſchon früher nach Stockwerken getheilt war, und der Eigenthümer des einen Theils ſolchen verkaufen will, der Eigenthümer des andern Theils das Vorrecht bei dem Verkauf habe; ſo wird dieſes zur Vermeidung aller Mißverſtändniſſe hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Homburg, den 6. März 1827.

Auf höchſten Befehl.
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
J. Haupt.
vdt. Fr. Stäudeſandt.

No. 66.

Amtsblatt vom 22. April 1827. No. 16.

Auf von Seiten der hieſigen Küferzunft erhobene Beſchwerde wird hiermit, nach eingeholter höherer Ermächtigung, den hieſigen Krämern der von ihnen zur Ungebühr bisher betriebene Handel mit Küferarbeiten von eichen Holz bei Strafe der Confiscation der betreffenden Artikel unterſagt, mit dem Anfügen jedoch, daß der Handel mit den, zur Verſendung der Schmierſeife gebraucht werdenden eichenen Fäßchen zu dem hierin verbotenen nicht gerechnet werde.

Homburg, den 19. April 1827.

Landgräflich Heſſiſche Polizei-Direction.

No. 67.

Amtsblatt vom 8. Juli 1827. No. 27.

Da nach der Erfahrung und dem Urtheil Sachverſtändiger das Fleiſch gehetzter Kälber der Geſundheit der Menſchen nachtheilig werden kann, ſo wird das Hetzen der Kälber durch Hunde den Metzgern und Händlern bei einer Strafe von 1 fl. hiermit unterſagt.

Homburg, den 5. Juli 1827.

Landgräflich Heſſiſche Polizei-Direction.

No. 68.

Amtsblatt vom 26. Auguſt 1827. No. 34.

Nachdem höchſten Orts gnädigſt verfügt worden, daß das ſeitherige ſogenannte Juden-Schutzgeld vom Anfang künftigen Jahres an aufgehoben ſein, dahingegen jeder gewerbtreibende jüdiſche Schutzgenoſſe, gleich den chriſtlichen Unterthanen, das herkömmliche Conceſſionsgeld und die geſetzliche Gewerbſteuer zu entrichten haben ſoll, als wird dieſe höchſte Verordnung hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Darnachachtung bekannt gemacht.

Homburg, den 1. Auguſt 1827.

Auf höchſten Befehl.
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
v. Hert.
vdt. Fr. Stäudeſandt.

No. 69.

Amtsblatt vom 30. Dec. 1827. No. 52.

Verordnung

die Mehlaccise betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Joseph, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. tot. tit. sehen Uns veranlaßt, vom 1. Januar kommenden Jahres an die Mehlaccise in Unserem Amte Homburg stückweis erheben zu lassen und verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Alle über die Mehlaccise schon bestehenden Verordnungen und Bestimmungen behalten noch zur Zeit ihre volle Kraft und Wirkung.

§. 2.

Jedes zum Verkauf abgesetzt werdende Malter Mehl unterliegt, außer dem gewöhnlichen Malterzoll und außer dem Einfuhrgeld vom ausländischen Mehl, einer Accise von sechs Kreuzer.

§. 3.

Jede Ladung oder jedes einzelne Malter Mehl, welches zum Verbrauch abgesetzt wird, ist für Homburg an die Mehlwaage, für die Ortschaften aber an die Ortsaccise zur gehörigen Controlirung zu führen.

§. 4.

Die Strafbestimmungen bei Uebertretungen bleiben nach wie vor fortbestehen und sind noch zur Zeit keiner Aenderung unterworfen.

§. 5.

Die Gebühren für den Mehlwieger und die Acciser erleiden ebenfalls keine Aenderung, sondern diese haben sie ferner in Anspruch zu nehmen.

§. 6.

Das Dienstpersonal, welches zur Aufsicht auf die Accise im Allgemeinen bestimmt ist, hat auch die Verpflichtung, auf die Mehlaccise und Erfüllung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu wachen.

§. 7.

Schließlich wollen und befehlen Wir, daß sich alle Behörden, Diener und Einwohner ohne Ausnahme in Unterthänigkeit darnach achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Landgräflichen Insiegels.

Homburg, den 21. December 1827.

(L. S.) Friedrich Joseph,
Landgraf zu Hessen.

No. 70.

Amtsblatt vom 13. Januar 1828. No. 2.

Verordnung.

Zu Beseitigung des in Betreff des Bauwesens, besonders aber hinsichtlich der Stockwerkshöhe entstandenen Mißverständnisses, wird hierdurch verordnet, daß nicht nur in der Residenzstadt Homburg, sondern auch in der Stadt Friedrichsdorf die Stockwerkshöhe zu zwölf — in den Land-Ortschaften des hiesigen Amts aber zu zehn Frankfurter Werkschuh bestimmt — daß auch, falls dieser Bestimmung zuwider gehandelt werde, in Gemäßheit derselben die Abänderung geschehen müsse, daß sodann zu solchem Behuf bei steinernen Häusern der Maurermeister — bei hölzernen Häusern aber der Zimmermeister die Hälfte der Abänderungskosten — und in jedem dieser beiden Fälle der Eigenthümer des Baues die andere Hälfte solcher Kosten zu tragen habe.

Homburg, den 28. December 1827.

Auf höchsten Befehl.
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
J. Haupt.
vdt. Fr. Stäudesandt.

No. 71.

Amtsblatt vom 14. Dec. 1828. No. 50.

Zufolge höchster Verfügung vom 12. vorigen Monats, ist gnädigst verordnet worden, daß nicht nur in den jetzt bei unterzeichnetem Colleg, zur Entscheidung vorliegenden, sondern auch in allen künftighin vorkommenden Revisions-Fällen die transmissio actorum in vim revisionis an eine auswärtige Juristen-Facultät und zwar sumtibus revidentis, bis auf weitere Verfügung eintreten solle, welche höchste Verfügung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Homburg v. d. Höhe, den 5. Dec. 1828.

Landgräfl. Hessische Landesregierung I. Dep.
Dufais.
vdt. Henrich.

No. 72.

Amtsblatt vom 1. Februar 1829. No. 5.

Vertrag mit mehreren deutschen Bundesstaaten zur Erleichterung des Handels
d. d. Kassel den 24. September 1828.

(Obsolet.)

No. 73.

Amtsblatt vom 1. März 1829. No. 9.

Beitritt des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zu demselben.

(Obsolet.)

No. 74. 75.

Amtsblatt vom 22. Februar 1829. No. 8.

Verordnungen.

1.

Die Errichtung einer Schulden-Tilgungskasse und die Anordnung einer Schulden-Tilgungs-Commission zur Verwaltung derselben betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Joseph, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben in der Absicht, sämmtliche, auf Unserer Privatkasse und auf den Aemtern Homburg und Meisenheim haftende Schulden Unseres Landgräflichen Hauses zu consolidiren, unter Zustimmung Unseres Herrn Oheims, des souverainen Großherzogs zu Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Königlichen Hoheit, sowie Unserer Herren Brüder, der Prinzen Ludwig, Philipp, Gustav und Ferdinand zu Hessen-Homburg Liebden, durch Vermittlung des Banquierhauses M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. eine Consolidirungs-Anleihe in zwei Abtheilungen eröffnet, und Wir finden Uns bewogen, zur vollkommensten Sicherstellung der Verzinsung und der festgesetzten allmäligen Kapital-Abtragung dieser Anleihe, sowie überhaupt zur Einführung eines regelmäßigen Dienstes in der Verwaltung der Activ- und Passiv-Kapitalien Unserer Kassen, Nachfolgendes hierdurch zu verfügen:

§. 1.

Vom 1. dieses laufenden Monats an ist für den hier vorstehend bezeichneten Dienst eine Schulden-Tilgungskasse dahier in Homburg errichtet, worüber besondere Rechnung geführt wird und welche unter der unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung einer im Nachfolgenden angeordneten Schulden-Tilgungs- und Rechnungs-Commission stehen soll.

§. 2.

Der Schulden-Tilgungskasse sind zur Einnahme überwiesen:

1) Die Einzahlungen auf die jetzt eröffnete Consolidirungs-Anleihe, sowie solche vertragsmäßig in nach und nach erfallenden Beträgen eingehen werden.
2) Die vertragsmäßig zu deren Verzinsung und allmäligen Tilgung bestimmten Renten, während der ganzen Dauer der festgesetzten Tilgungs-Periode.
3) Der Ertrag aus allen Veräußerungen.
4) Sämmtliche Activ-Kapitalien und alle und jede sonstige Activ-Ausstände bis zum 1. Januar d. J. bei Unserer Privatkasse, bei der hiesigen General- und Militärkasse und bei den Renteikassen von Homburg und Meisenheim.
5) Diejenigen außerordentlichen Einnahmen, welche Wir in der Folge, nach eintretenden Ereignissen und Umständen, dahin zu überweisen für gut finden werden.

§. 3.

Von diesen Einnahmen sind nachstehende Ausgaben zu bestreiten:

1) Alle dermalen auf Unserer Privat- und Generalkasse, auf der Hofmarschall-Amtskasse, auf der Militärkasse und auf den Renteikassen zu Homburg und Meisenheim haftende verzinsliche und unverzinsliche Passiv-Kapitalien, sowie auch alle und jede Passiv-Rückstände dieser Kassen bis zum 1. des laufenden Monats Februar.
2) Die vertragsmäßige Verzinsung und allmälige Tilgung der vorerwähnten, bei dem Banquierhaus M. A. v. Rothschild und Söhne kontrahirten Anleihe.
3) Der Anschaffungs-Preiß aller nutzbaren Erwerbungen von Gütern, Renten und Gefällen, welche in der Zeit bei eintretenden Gelegenheiten, nach Unserer besonderen Bewilligung, gemacht werden.

§. 4.

Die Schulden-Tilgungskasse steht in laufender Rechnung mit Unserer Generalkasse und mit dem Banquierhaus M. A. v. Rothschild und Söhne, nach desfallsiger besonderen Uebereinkunft mit diesem, und weiteren, dem Rechner der Schulden-Tiglungskasse zugehenden Vorschriften.

§. 5.

Die Schulden-Tilgungs-Commission ist dermalen und bis zu erfolgender anderweitigen Verfügung ermächtigt und angewiesen, von Unseren Unterthanen und Angehörigen freiwillige Depositа, im Betrag von Einhundert bis zu Fünftausend Gulden von einzelnen Deponenten, anzunehmen und an jährlichen Zinsen dafür aus der Schulden-Tilgungskasse Vier vom Hundert vergüten zu lassen. Solche freiwillig angelegte Kapitalien können, bis zum Betrag von fünfhundert Gulden für einen Deponenten, ohne vorherige Aufkündigung, mit den vom Tage der geschehenen Anlage bis zum Tag der Zurücknahme berechneten Zinsen, zurückgezogen werden, dergestalt, daß dem Schulden-Tilgungskassen-Rechner nur in dem Fall, wenn mehrere Zurückzahlungen dieser Art an einem und demselben Tage verlangt würden, eine dreitägige Frist zur allenfalls erforderlichen Anschaffung der baaren Fonds offen gelassen ist.

Deponirte Kapitalien im Betrage von fünfhundert Gulden und mehr müssen sechs Wochen bis drei Monate, je nachdem es die Schulden-Tilgungs-Commission in einzelnen Fällen bestimmen wird, vor der Zurückzahlung bei dieser Behörde losgekündigt werden.

§. 6.

Alle gerichtlichen Depositа sind in der Schulden-Tilgungskasse zu verwahren. Dafür sollen keine Gebühren berechnet, vielmehr bei der Zurückzahlung vom Tag der geschehenen Anlage bis zur Wieder-Ablieferung jährliche Zinsen mit zwei vom Hundert vergütet werden.

In Ansehung der Zurückzahlungstermine gelten die im vorigen §. festgesetzten Bestimmungen, und Unsere Gerichtsbehörden haben sich ebenso, wie die freiwilligen Deponenten, darnach zu bemessen.

§. 7.

Die Verwaltung der Schulden-Tilgungskasse und die Aufsicht darüber ist einer besondern, unmittelbar Unserm Geheimen Rath untergeordneten, Schulden-Tilgungs- und Rechnungs-Commission übertragen, welche ihre Beschlüsse collegialisch nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder faßt.

Zur Ausfertigung ihrer Beschlüsse, sowie überhaupt zur Besorgung aller bei derselben vorkommenden Expeditions-Geschäfte hat sich diese Commission des, bei Unserer Landes-Regierung angestellten Kanzlei-Personals zu bedienen.

§. 8.

Die Schulden-Tilgungs- und Rechnungs-Commission hat alle bis hierher über Unsere verschiedenen Kassen geführten Rechnungen abzuschließen, in der erforderlichen Form abzuhören und die Rechnungsführer, nach Befund der Rechtfertigung, von ihren Verbindlichkeiten zu entlassen, zugleich auch alle zum Dienst der Tilgungskasse, nach §. 2. und 3. hier oben, überwiesenen Activa und Passiva, in jeder materiellen und formellen Beziehung, völlig liquid zu stellen, und, mittels der erforderlichen Kassen-Ordonnanzen, dem Schulden-Tilgungskassen-Rechner in Einnahme und Ausgabe zu übertragen.

§. 9.

Alle Quittungen über Einnahme der Schulden-Tilgungskasse, die Abschlüsse der in §. 4. erwähnten laufenden Rechnungen, und die, in Folge der in §. 5. und 6. enthaltenen Bestimmungen, auszufertigenden Depositen-Scheine sollen von sämmtlichen Anwesenden und an den Geschäften der Schulden-Tilgungs-Commission theilnehmenden Mitgliedern derselben unterschrieben werden.

Der Kassirer und Rechnungsführer ist jedoch in besonderen vorkommenden Fällen zur Ausstellung von Interims-Quittungen oder Bescheinigungen ermächtigt, welche für drei Tage gültig, innerhalb dieser Frist aber, und längstens bis zu deren Ablauf, gegen eine legale Ausfertigung der Schulden-Tilgungs-Commission auszuwechseln sind.

§. 10.

Unser Geheimer Rath ist mit der Vollziehung dieser, im Amtsblatt abzudruckenden, Verfügungen beauftragt.

Gegeben zu Homburg v. d. H., den 16. Februar 1829.

(L. S.) Friedrich Joseph,
Landgraf zu Hessen.
vdt. Ibell.

2.

Die Vereinigung der Privatkasse Serenissimi mit der Landgräflichen Generalkasse, und die Vereinfachung des Kassen- und Rechnungsdienstes betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Joseph, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Vereinfachung des Kassen- und Rechnungsdienstes, die Verwaltung Unserer Privatkasse mit jener der Generalkasse und die Rechnungsführung über beide mit einander zu ver-

einigen, auch zur Sicherstellung des laufenden Kassendienstes Vorkehrungen zu treffen; demnach verfügen Wir hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1.

Vom ersten des laufenden Monats Februar an ist die bisher getrennte Kassen- und Rechnungsführung Unserer Privat- und Generalkasse, soviel die Einnahmen beider angeht, vereinigt.

§. 2.

Diejenigen Diener und Pensionäre, welche persönliche Gehalte und Pensionen, sowie auch alle andere Personen, welche bestimmte Unterstützungsbeträge aus Unserer Privatkasse bisher bezogen haben, empfangen solche künftig durch den Rechner der beiden vereinigten Kassen, ohne daß dadurch die Art und Natur dieser Zahlungen eine Veränderung erleidet, oder dem Empfänger ein anderer als der bisherige Titel des Bezugs bewilligt wird.

§. 3.

Die übrigen auf beiden Kassen haftenden Ausgaben werden auf Unsere Hof- und Militärkassen und auf die vom 1. d. M. an errichtete Regierungskasse verwiesen.

Die Rechnungsführer dieser genannten Kassen haben jene mittelst specieller Kassen-Etats ihnen überwiesenen Ausgaben auf's Pünktlichste, monatlich und beziehungsweise vierteljährlich, zu leisten, indem Fürsorge getroffen ist, daß ihnen die jeweilig dazu erforderlichen baaren Fonds zeitig genug vorher zukommen.

§. 4.

Von diesem laufenden, mit dem 1. d. M. beginnenden Kassen- und Rechnungsdienst bleibt die Liquidation und Abtragung aller früheren Passivrückstände getrennt, welche durch Unsere desfallsige besondere Verfügung vom heutigen dato der Schulden-Tilgungs-Commission mittelst Verwendung des Dienstes der Schulden-Tilgungskasse übertragen ist. An diese Behörde haben sich also alle diejenigen zu wenden und sind dahin zu verweisen, welche aus irgend einem Grund ältere, vor dem 1. d. M. erwachsene Anforderungen an Unsere Kassen zu machen haben.

§. 5.

Unser Geheimer Rath ist mit der Vollziehung dieser, im Amtsblatt abzudruckenden, Verfügung beauftragt.

Gegeben zu Homburg v. d. Höhe, den 16. Febr. 1829.

(L. S.) **Friedrich Joseph,**
Landgraf zu Hessen.
vdt. Ibell.

No. 76.

Amtsblatt vom 19. April 1829. No. 16.

Verordnung.

Die Errichtung einer Salzregie in dem hiesigen Amt betreffend.

In Erwägung, daß der Salzbedarf in dem hiesigen Landestheil auf eine den hiesigen Einwohnern sehr vortheilhafte Weise für Rechnung und unter Autorität der Landgräflichen Landesregierung angeschafft werden kann und daß die Qualität des Salzes diejenige weit übersteigt, welche seither dahier verconsumirt worden, sowie endlich, daß den Unterthanen keine Erhöhung des Salzpreißes zu Theil wird, ist für nöthig erachtet worden, eine Salzregie auch in dem hiesigen Landestheil unter nachfolgenden Bestimmungen zu errichten.

§. 1.

Vom 1. Januar k. J. an, allwo gegenwärtige Verordnung in ihre volle Kraft und Wirkung tritt, hört der bisherige freie Salzhandel auf und derselbe wird für Rechnung und unter Autorität der Landgräflichen Landesregierung betrieben.

§. 2.

Die Dauer dieser Regie umfaßt drei Jahre vom 1. Januar 1829 an.

§. 3.

Von diesem Zeitpunkt an darf kein anderes als herrschaftliches Salz in hiesigem Amt verkauft und verbraucht werden, für dessen Anschaffung in der besten Qualität des auf der Nauheimer Saline gewonnen werdenden Salzes gesorgt wird.

§. 4.

Zu diesem Behuf wird in hiesiger Stadt ein Salz-Magazin errichtet, wozu vor der Hand ein schickliches Lokal in dem hiesigen Arbeitshaus bestimmt worden ist.

§. 5.

Der Landgräflichen Rentei wird die Leitung und Verwaltung des Magazins übertragen, unter deren specieller Aufsicht ein Magazin-Verwalter und ein Controleur den Verkauf des Salzes zu besorgen hat.

§. 6.

Aus dem Magazin wird das Salz nur in ganzen Säcken, der Sack zu 208 Pfund netto, um den Preiß von 6 fl. und nur an einem in der Woche von

der Rentei zu bestimmenden Tag an die Unterthanen abgegeben, wobei den Handelsleuten, Krämern und Salzhändlern der Weiterverkauf, jedoch nur unter der Bedingung gestattet ist, daß überall beim Handverkauf mehr nicht, als zwei Kreuzer vom Pfund gefordert und bezahlt werden. Wiegt der Sack mehr denn 208 Pfund, so soll dieses Uebergewicht lediglich zum Besten und Vortheil der Händler gereichen. Der Sack selbst ist Eigenthum der Käufer.

§. 7.

Jede Defraudation, so gering sie auch sein und ihren Grund in der bloßen Vergessenheit haben mag, wird um so mehr geahndet, als durch diese Einrichtung, soviel es die Umstände gestatteten, lediglich der Vortheil und die Erleichterung der Consumenten bezweckt wird, und jeder Grund wegfällt, den Salzbedarf sich anders, als auf erlaubtem Wege zu verschaffen.

Mit einer anderen Strafe ist immer die der Confiscation des defraudirten Salzes verbunden.

§. 8.

Jeder Salzführer, welcher sich nicht mit einem Passirschein legitimiren kann, daß seine Ladung aus herrschaftlichem Magazinsalz bestehe, wird als Defraudant angesehen und verfällt, neben der Confiscation des Salzes, in eine Strafe von 15 kr. per Pfund.

Das Landgräfliche Justizamt ist die competente Behörde. Es erkennt die Strafe und erstattet über den Vorgang Bericht an Landgräfliche Landesregierung.

§. 9.

Die Transportscheine aus dem Magazin müssen an die Schultheißen des Orts abgegeben werden, wohin das Salz verführt wird.

Diese sind gehalten, die Scheine zu sammeln und an die Landgräfliche Rentei monatlich abzuliefern.

§. 10.

Aller und jeder Handel mit Salz von auswärtigen Landesbewohnern ist gänzlich verboten und der Händler verfällt im Betretungsfall, neben der Strafe der Confiscation seines Salzes, annoch in eine Geldstrafe von 15 kr. per Pfund; der Inländer aber, der von einem Ausländer Salz kauft, in eine Geldstrafe von 30 kr. per Pfund.

§. 11.

Der Accisaufseher, die Landjäger, Förster, Feldschützen, Chausseewärter ꝛc. sind von ihren vorgesetzten Behörden ausdrücklich anzuweisen, auf alle Salztransporte ohne Passirscheine, überhaupt auf alle Defraudationen strenge Aufsicht zu halten und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Urkundlich des beigedrückten Landgräflichen Regierungs-Siegels.

Homburg v. d. Höhe, den 30. December 1828.

Landgräflich Hessische Landesregierung III. Dep.
(L. S.) v. Titzenhofer.
vdt. Becker.

No. 77.

Amtsblatt vom 13. Sept. 1829. No. 37.

Da die Anzeige geschehen, daß mehrere Vormünder, wegen des durch das höchste Edict vom 16. Februar d. J., Amtsblatt No. 8., auf 4 Procent herabgesetzten Zinsfußes, Anstand nehmen, die ihrer Verwaltung übergebenen Pupillar-Gelder, aus Furcht, daß bei Stellung ihrer Vormundschafts-Rechnungen dieser geringere Ertrag ihnen zur Last fallen möchte, — in der Landgräflichen Schulden-Tilgungskasse anzulegen; so sieht man sich veranlaßt, die Vormünder in hiesigen Landen hiermit zu autorisiren, die ihnen anvertrauten Vormundschafts-Gelder, insofern sie solche nicht auf gerichtlich verhypothecirte inländische Unterpfänder zu höherem Zinsfuß anlegen können, als freiwilliges Depositum gegen vier Procent in der Schulden-Tilgungskasse niederzulegen.

Homburg, den 29. August 1829.

Landgräflich Hessische Landesregierung I. Dep.
Dufais.
vdt. Bruère.

No. 78.

Amtsblatt vom 18. April 1830. No. 16.

Bekanntmachung

des zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen abgeschlossenen Vertrages über den Beitritt mit dem Oberamt Meisenheim zum Preußisch-Hessischen Zollverein.

Nachdem zwischen den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs von Preußen und Sr. Durchl. des souverainen Landgrafen zu Hessen unterm 31. Decemb. v. J.

ein Vertrag — den Beitritt Sr. Durchlaucht mit dem Oberamte Meiſenheim zu einem Verbande mit den weſtlichen Preußiſchen Provinzen in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, ingleichen der Abgaben vom Salze, von der Fabrikation des Branntweins, vom Braumalze und vom inländiſchen Wein und Tabak betreffend — abgeſchloſſen worden, welches in der Folge die allerhöchſte und höchſte Genehmigung erhalten hat, ſo wird deſſen Inhalt hiermit den Landgräflichen Behörden und Unterhanen des Oberamts Meiſenheim zur Nachricht und Darnachachtung, ſo weit er dieſelben angeht, im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Artikel 1.

Vom 1. Januar künftigen Jahres an wollen Seine Durchlaucht der ſouveraine Landgraf zu Heſſen, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit Ihrem Oberamte Meiſenheim dem Verbande der weſtlichen Preußiſchen Provinzen zu einem Zollſyſteme beitreten, wie ſolches in den gedachten Preußiſchen Provinzen durch das Geſetz vom 26. Mai 1818 und die ſeitdem erlaſſenen Beſtimmungen und Erhebungsrollen feſtgeſetzt worden iſt, oder künftig noch durch geſetzliche Declarationen weiter beſtimmt werden wird.

Seine Durchlaucht der ſouveraine Landgraf werden zugleich in Anſehung des Salzverkaufs und der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, ſowie auch von inländiſchem Wein und Tabak, in Ueberſtimmung mit den desfalls in den weſtlichen Preußiſchen Provinzen beſtehenden Geſetzen und Einrichtungen, ſolche Verfügungen ergehen laſſen, als erforderlich ſind, um auch in Anſehung dieſer Erzeugniſſe eine völlige Gleichſtellung zwiſchen dieſen Provinzen und dem Oberamte Meiſenheim in Anſehung des inneren Verkehrs und der Verhältniſſe zu den öſtlichen Provinzen der Preußiſchen Monarchie, desgleichen zum Auslande eintreten zu laſſen.

Artikel 2.

Die Art und Weiſe der Verkündigung der diesfälligen Geſetze in dem Oberamte Meiſenheim, die mit derſelben übereinſtimmende Einrichtung der Verwaltung, insbeſondere die Bildung des zu bewachenden Grenzbezirks gegen das Ausland, und Beſtimmung und Errichtung eines Neben-Zollamtes bei der Stadt Meiſenheim, die Einführung der Königlich Preußiſcher Seits zu übernehmenden Salzregie, und die Anordnungen wegen Erhebung der Abgaben vom Branntwein, Bier, Eſſig, Wein und Tabak, ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behufe zu ernennenden Commiſſarien, feſtgeſetzt und in Ausführung gebracht werden.

Artikel 3.

Die Zoll- und Steuer-Beamten im Oberamte Meiſenheim, namentlich die Einnehmer und Grenzaufſeher, ſollen von dem Königlich Preußiſchen Provinzial-Steuer-Director in Köln ernannt, für beide Landesherrn vor dem Juſtiz-Oberamte Meiſenheim verpflichtet und mit Anſtellungs-Zeugniſſen verſehen werden.

Bei ſeinen Ernennungen wird der Provinzial-Steuer-Director beſonders auf ſolche Subjecte Rückſicht nehmen, welche ihm von der Landgräflichen Regierung namhaft gemacht und bei der von ihm veranlaßten Prüfung tüchtig befunden worden ſind.

Die auf dieſe Weiſe angeſtellten Beamten werden gleich den ausſchließlich Preußiſchen Beamten derſelben Kategorie beſoldet, die Grenzaufſeher auch uniformirt und bewaffnet. Die Beamten beziehen ihren Gehalt aus den Preußiſchen Kaſſen, und ſtehen in allen Dienſtangelegenheiten, insbeſondere auch in Abſicht der ganzen Dienſtdisciplin, unter den Preußiſchen Ober-Beamten, welche die Leitung des Zoll- und Steuer-Dienſtes beſorgen.

In allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen ſogenannten gemeinen Vergehen, ingleichen bei Dienſtvergehen, wegen welcher gegen ausſchließlich Preußiſche Beamte derſelben Kategorie eine förmliche gerichtliche Unterſuchung nöthig ſein würde, ſind die Zoll- und Steuer-Beamten im Oberamt Meiſenheim den Landgräflichen Gerichten unterworfen. Doch ſteht auch im Falle ſolcher gerichtlichen Unterſuchungen dem Preußiſchen Provinzial-Steuer-Director das Recht zu, jene Zoll- und Steuer-Beamten vom Amte zu ſuspendiren.

Artikel 4.

Die von den Landgräflichen Unterthanen in dem Oberamte Meiſenheim verübten Zoll- und Steuer-Vergehen ſollen, inſofern gegen die nach vorgängiger ſummariſchen Unterſuchung erfolgte Entſcheidung des Haupt-Zollamtes oder der betreffenden Steuer-Behörde, auf förmliches gerichtliches Verfahren provocirt wird, von dem Landgräflichen Juſtiz-Oberamte zu Meiſenheim zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden.

In Abſicht der gegen die Erkenntniß dieſer Gerichtsſtelle zuläſſigen Rechtsmittel iſt man vorläufig übereingekommen, daß die Verhandlung derſelben bei der Landgräflichen Landesregierung I. Deput. zu Homburg, als der angeordneten, dermalen beſtehenden Ap-

pellations-Instanz des Oberamts Meisenheim, stattfinden soll.

Artikel 5.

Die Königlich Preußische Regierung verspricht dasjenige Einkommen von Zoll-Gefällen und andern Erträgnissen, welches durch die in vorstehender Art zu bewirkende Vereinigung des Oberamts Meisenheim mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Systeme der Zölle, ingleichen der vom Salze und von den in diesem Vertrage bestimmten inländischen Erzeugnissen zu erhebenden Abgaben den Preußischen Kassen zufließen wird, den Landgräflichen Kassen überweisen zu lassen und zwar dergestalt, daß von denjenigen in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Oberamte Meisenheim einkommenden Gefällen, bei welchen die Landgräfliche Regierung wegen der aus ihrem Beitritt erfolgenden Vermehrung der bisherigen Einnahmen der Preußischen Kassen auf einen Mitgenuß Anspruch machen kann, der Antheil derselben nach dem Verhältniß der Seelenzahl des Oberamtes zu der der westlichen Preußischen Provinzen und der andern in Absicht dergleichen Gefälle zu einem Verbande mit denselben gehörigen souverainen Besitzungen deutscher Bundesstaaten berechnet und baar gewährt werden wird.

Artikel 6.

Von allen für Seine Durchlaucht den souverainen Landgrafen und Höchstdero Hofhaltung mit Landgräflichen Hofmarschall-Amts-Attesten über das gemeinschaftliche Neben-Zollamt eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht beim Eingange erhoben, sondern blos notirt und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht an dem Sammteinkommen in baarem Gelde angerechnet werden.

Artikel 7.

Alle in Folge überwiesener Zoll- und Steuer-Vergehen in dem Oberamte Meisenheim angefallenen Geldstrafen und Confiscate verbleiben, nach Abzug des Denuncianten-Antheils, dem Landgräflichen Fiscus und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahme.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die von den Landgräflichen Gerichten verurtheilten Personen ist Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht überlassen. Der Straferlaß kann jedoch nicht auf den Denuncianten-Antheil ausgedehnt werden.

Artikel 8.

Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an findet gegenseitig ein völlig freier Verkehr zwischen dem Oberamte Meisenheim und den westlichen Preußischen Provinzen statt, mit folgenden Ausnahmen:

A. in den Preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe auch von den aus Meisenheim eingebrachten Gegenständen, wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen, zu entrichten.

B. Den Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt oder Gemeinde beim Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Gegenstände derselben Art, welche aus dem Oberamte Meisenheim in eine zu jener Erhebung befugte Preußische Gemeine und umgekehrt aus den westlichen Preußischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Gemeine des Oberamts Meisenheim eingeführt werden.

Artikel 9.

Die für Landgräfliche Unterthanen des Oberamts Meisenheim mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Artikel 10.

Was hier oben (Artikel 8.) in Ansehung der völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs im Allgemeinen festgesetzt worden, findet insbesondere auch seine Anwendung auf Handels- und Gewerbeleute, welche im Gebiete des andern contrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, Märkte des Handels wegen besuchen, oder Arbeit suchen, dergestalt, daß dieselben keine Abgabe zu entrichten haben, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen in derselben Art unterworfen sind.

Artikel 11.

In Absicht des Verkehrs und Gewerbebetriebs zwischen dem Oberamte Meisenheim und den östlichen Preußischen Provinzen kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Oberamte Meisenheim in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Natur-Producte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Preußischen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den Unterthanen der westlichen Preußischen Provinzen rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbebetriebs wird den Einwohnern des Oberamts Meisenheim gegenseitig in Beziehung zu allen mit der Preußischen Monarchie durch Zoll- oder Handels-Verträge verbundenen deutschen Bundesstaaten zu

Staaten kommen, insbesondere in allen Beziehungen zu dem Großherzogthum Hessen, zu den Königreichen Bayern und Würtemberg in Gemäßheit der zwischen Preußen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handels-Verträge.

Artikel 12.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum letzten December 1835 festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite, so wird derselbe als stillschweigend bis zum Ende des Jahres 1840 verlängert angenommen ꝛc.

Da nach den Artikeln 1 und 2 dieses Vertrags sämmtliche, die Zollverfassung und die indirecten Steuern in der Preußischen Monarchie betreffenden Gesetze, soweit sie für das Oberamt Meisenheim in Anwendung kommen können, in letzterem gesetzlich verbindende Kraft erhalten haben, so wird hiermit verordnet: daß solche vom 20. April d. J. an in Vollzug gesetzt werden sollen. Es würde zu weitläufig sein, diese Gesetzes-Sammlungen vollständig hier abdrucken zu lassen. Darum ist bei jeder der nachbenannten Behörden zum Gebrauch derselben und zur stets offenen Einsicht der Betheiligten ein vollständiges Exemplar davon niedergelegt worden, nämlich:

1. Bei der Landgräflichen Regierung zu Homburg,
2. bei dem Administrativ-Oberamt
3. bei dem Justiz-Oberamt
4. bei jeder der vier Oberschultheißereien zu Meisenheim, Staudernheim, Merxheim und Becherbach

} im Oberamte Meisenheim.

Diese Gesetzes-Sammlungen enthalten die hier nachfolgend verzeichnete einzelne Gesetze und Vollziehungs-Verfügungen, welche vom 20. d. M. an in gesetzliche Kraft und Wirkung für das Oberamt Meisenheim übergehen, nämlich:

A. Wegen der Zoll- und Verbrauchssteuer.

1. Hauptgesetz am 26. Mai 1818 mit beiden Tarifen A. und B. und der Zollordnung.
2. Transitorische Verordnung vom 26. Mai 1818.
3. Verordnung vom 8. Februar 1819. Wegen veränderter Einrichtung in Folge des Steuergesetzes vom 27. Mai 1818 wegen §. 12 und 13.
4. Gesetz vom 31. December 1819. Strafantheile.
5. Declaration vom 20. Januar 1820. Provocation auf rechtliches Gehör.
6. Ministerial-Bekanntmachung vom 29. October 1820. Tarif-Declaration.
7. Declaration vom 6. October 1821. Subsidiarische Verhaftungen ꝛc.
8. Erhebungsrolle vom 25. October 1821.
9. Ministerial-Bekanntmachung vom 19. October 1822. Tarif-Declaration.
10. Verordnung vom 10. April 1823. Abänderung der Erhebungsrolle.
11. Declaration vom 19. August 1823. Den §. 17 betreffend.
12. Ministerial-Bekanntmachung vom 10. October 1823. Tarif-Declaration.
13. Verordnung vom 19. November 1824. Mit Hebrolle.
14. Cabinets-Ordre vom 29. December 1824. Ergänzung der Erhebungsrolle vom 19. Nov. 1824.
15. Bekanntmachung vom 25. April 1825. Grenzbezirk betreffend.
16. Cabinets-Ordre vom 7. Mai 1825. Durchgangstarif.
17. Cabinets-Ordre vom 4. Juni 1825. Postverkehr.
18. Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1825. Erhebungsrolle.
19. Ministerial-Bekanntmachung vom 27. October 1826. Tarif-Declaration.
20. Cabinets-Ordre vom 10. April 1826 und Bekanntmachung vom 8. October 1826. Subhastation von Grundstücken für Steuerstrafen.
21. Cabinets-Ordre vom 9. December 1826. Erhebungsrolle betreffend.
22. Verordnung vom 30. October 1827. Die Erhebungsrolle pr. 1828/30.
23. a. Cabinets-Ordre vom 8. Januar 1828. Packhof-Verordnungen.
    b. Cabinets-Ordre vom 13. Juli 1829. Das Declarationswesen.
24. Ministerial-Bekanntmachung vom 29. October 1828. Tarif-Declaration.

B. Wegen indirecten Steuern und dem Salzregal.

1. Gesetz und die dazu gehörige Ordnung wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter vom 8. Februar 1819. Als Hauptgesetz.
2. Regulativ über die Besteuerung des inländischen Branntweins vom 1. December 1820.
3. Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1820. Die Anwendung der Strafgesetze bei Maischsteuer-Contravention.
4. Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1824. Wegen Besteuerung des inländischen Branntweins.

5. Regulativ vom 21. Auguſt 1825. Die Hebung der Controle der Steuern von Branntwein-Fabrikation aus Obſt, Beeren, Wein und aus Abfällen davon.
6. Anweiſung vom 4. December 1825. Zur Ausführung des Regulativs vom 21. Auguſt 1825.
7. Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1824. Beſteuerung der Bierbrauereien.
8. Cabinets-Ordre vom 2. Juni 1827. Die Anwendung des §. 4 zu b. und c. des Geſetzes vom 30. Mai 1820. Auf die Braumalzſteuer und deren Fixation bei ländlichen Grundbeſitzern in Erweiterung des Zulaſſes nach §. 20 des Geſetzes vom 8. Februar 1819.
9. Geſetz vom 25. September 1820. Veränderung der Weinſteuer.
10. Anweiſung vom 23. Februar 1826. Das Verfahren bei Beaufſichtigung und Erhebung der Steuer vom inländiſchen Weine.
11. Cabinets-Ordre vom 9. Januar 1822. Die Entrichtung der Steuern von inländiſchen Tabaksblättern.
12. Cabinets-Ordre vom 29. März 1826. Die Steuer von inländiſchem Tabak.
13. Anweiſung vom 30. Auguſt 1828. Wegen Ausführung des Geſetzes vom 29. März 1828 über die Tabaksſteuer.
14. Remiſſions-Reglement vom 29. December 1828. Für die Tabaksſteuer.
15. Declaration vom 6. October 1821, betreffend die ſubſidiariſche Verhaftung derjenigen Perſonen, deren Geſinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuer-Defraudation beſtraft werden ſollen. (Siehe das Geſetz sub A. pos. 7.)
16. Edict vom 10. Juni 1816. Die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe bis zur weſtlichen Grenze der Preußiſchen Monarchie.
17. Verordnung vom 17. Januar 1820. Wegen Gleichſtellung des Salzverkaufs-Preißes auf den Salzniederlagen.

Zur erleichterten Ueberſicht des Inhalts dieſer geſetzlichen Beſtimmungen und zur ſchnelleren Belehrung der Landgräflichen Unterthanen, welche dieſe höchſte Verfügung zunächſt angeht, iſt unter Einverſtändniß mit dem Königl. Preuß. Provinzial-Steuer-Director der weſtlichen Preußiſchen Provinzen eine Zuſammenſtellung derſelben in zwei Abtheilungen gefertigt worden, welche Anlage A. der gegenwärtigen Bekanntmachung in der Anlage Lit. A. beigefügt wird.

Die für das laufende Jahr 1830 gültige Hebrolle bildet die Anlage B. und in der Anlage Lit. C. iſt die Miniſterial-Bekanntmachung vom 29. October 1829 enthalten, durch welche dieſe Hebrolle mehrere Abänderungen erlitten hat. Anlage B. Anlage C.

In den Anlagen D. und E. werden die jetzt geltenden Tarife für Preußiſch-Heſſiſche Fabrikate und Erzeugniſſe in Bayern und Würtemberg, ſowie die Preußiſch-Heſſiſchen Tarife für Bayeriſche und Würtembergiſche Fabrikate und Erzeugniſſe bekannt gemacht. Endlich iſt zum beſſern Verſtändniß dieſer Tarife eine Vergleichung des Landgräflich Heſſiſchen Maaßes mit den Königl. Preußiſchen ſowohl als Königl. Bayeriſchen Maaßen in der Anlage F. beigegeben. *) Anlagen D. u. E. Anlage F.

Obgleich das Oberamt Meiſenheim vorerſt ſeiner Lage nach in die Verhältniſſe eines Königl. Preußiſchen Grenzbezirks tritt, ſo können demohngeachtet alle jetzt beſtehenden Gewerbe ohne beſondere Anmeldung und Erlaubniß in ihrer jetzigen Verfaſſung, jedoch unter der für gleichartige Gewerbe im Hauptzollamtsbezirk Kreuznach eingeführten Controle-Einrichtung fortbeſtehen, und nur bei neuen Gewerbs-Conceſſionen, auf welche die Beſtimmungen des §. 17 im Hauptgeſetz vom 26. Mai 1818 Anwendung finden, iſt die beſondere Erlaubniß der Landgräflichen Regierung nachzuſuchen. Die zur Erleichterung des Verkehrs innerhalb des Bezirks zu erlaſſende Verfügung wegen der Legitimationsſcheine ſoll nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zu Meiſenheim wird ein Neben-Zollamt 1. Klaſſe errichtet. Daſſelbe wird zugleich den Salzdebit und die Abfertigung und Erhebung aus Anlaß der Branntwein- und Braumalzſteuer beſorgen. Sollte es den Inhabern von Getränke-Fabrikationsſtellen, die von Meiſenheim zu abgelegen ſind, angenehmer ſein, die Abfertigung über Branntwein- und Braumalzſteuer bei einer näher gelegenen Preußiſchen Hebeſtelle (Kirn, Sobernheim) zu nehmen, ſo wird dies auf Anſuchen bewilliget werden.

Die Aufſicht über das Neben-Zollamt zu Meiſenheim und das Perſonal führt zunächſt der Obergrenz-Controleur zu Kirn und das Oberamt Meiſenheim iſt als Zollgrenzbezirk und in Anſehung der betreffenden Steuerverhältniſſe dem Hauptſteueramte zu Kreuznach zugetheilt.

Den Unterthanen des Oberamtes, welche, ſo wie bisher, auch fernerhin ihren Salzbedarf aus dem Magazin in Meiſenheim beziehen, wird in vorkommenden Fällen auf Anſuchen verſtattet werden, denſelben auch aus andern in der Nähe gelegenen Salzmagazinen zu entnehmen.

*) Die Anlagen zur gegenwärtigen Bekanntmachung unter Lit. A. bis F. einſchließlich werden nur für die in das Oberamt abgehenden Exemplare des heutigen Amtsblatts beigefügt.

Wegen Erhebung der Nachsteuer von Waarenbeständen beim Eintritt der nun eingeführten Zoll- und Steuergesetzgebung ist dem Landgräflichen Oberamte und der Rentei zu Meisenheim die erforderliche Weisung zugegangen, von welchen Behörden das Weitere den Betheiligten bekannt gemacht werden wird.

Homburg, den 18. April 1830.

Landgräflich Hessische Landesregierung III. Dep.
v. Titzenhofer.
vdt. Des-Noyer.

No. 79.

Amtsblatt vom 29. August 1830. No. 35.

Nachdem durch höchste Verfügung vom 3. l. M. die Einführung nachstehender Feldfrevel-Ordnung für das Amt Homburg verordnet worden, so wird solche zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung hiermit gebracht.

Homburg, den 16. Juli 1830.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Boltog.
vdt. Des-Noyer.

Frevel-Ordnung.

§. 1.

1. Felddiebstähle. Die Feldfrevel zerfallen in Felddiebstähle, Feldbeschädigungen und Feldpolizei-Vergehen.

§. 2.

2. Begriff des Felddiebstahls. Unter Felddiebstahl wird verstanden, eine in gewinnsüchtiger Absicht eigenmächtig vorgenommene Zueignung fremder, jedoch nicht im Forstschutz stehender und noch im Felde oder Gärten befindlicher Gewächse, oder deren Frucht, oder einer beweglichen Sache, die zur Hervorbringung oder Beschützung jener Gewächse oder Früchte bestimmt ist.

§. 3.

3. Einzelne Beispiele des Felddiebstahls. Felddiebstähle sind daher z. B. Diebstähle an Bäumen in Gärten und Feldern, an hängendem oder abgefallenem Obst, an Körnerfrüchten, sie mögen geschnitten sein oder noch auf dem Halm stehen, an unter oder über der Erde wachsenden Gemüßen, an eßbaren oder zu anderm Gebrauch gezogenen Wurzeln, an Futterkräutern, Blumen, Sämereien, an Pflügen, Eggen, Baumpfählen, Umzäunungen, Hegen, Dung u. s. w. Namentlich wird auch ein Felddiebstahl begangen durch das Furcheln über die Furche, Rasenstechen, Graben der Letten und anderer Erdarten auf fremdem Boden, insofern durch diese Handlungen ein Gewinn in Ansehung des Vermögens beabsichtigt wurde.

§. 4.

3. Einzelne Beispiele von Ausnahmen. Da zu Begehung eines Felddiebstahls eine eigenmächtige, d. h. ohne ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubniß des Eigenthümers geschehene Zueignung vorausgesetzt wird, so ist diese Zueignung von preißgegebenen Dingen, z. B. das Holen in offenen Wiesen, Feldern, Bergen, von Brunnengresse, Feldsalat, Nesseln, Morcheln, Brombeeren, Heidelbeeren, Erdbeeren u. s. w. kein Felddiebstahl.

Auch soll ausnahmsweise der Fall, wenn sich Jemand unerlaubterweise in den Besitz einer Frucht setzt, um sie auf der Stelle zu verzehren, jedoch nicht mittelst Einbrechens oder Einsteigens in ein mit einer Hege oder Mauer, oder einem Zaun befriedigtes Grundstück, als eine blos aus Unvorsichtigkeit begangene Feldbeschädigung, wovon weiter unten die Rede ist, betrachtet werden.

§. 5.

4. Strafen des Felddiebstahls. Die Strafe des ersten Felddiebstahls besteht in Erlegung des doppelten Werthes der gestohlenen Sache, jedoch kann die Strafsumme nie weniger als einen Gulden betragen.

Die Strafe des zweiten Felddiebstahls ist achttägiges Gefängniß unter Abwechselung der warmen Speise mit Wasser und Brod. Sollte der Werth der gestohlenen Sache 20 kr. oder mehr sein, so werden obiger Strafe so viele Tage zugesetzt, als vielmal die Summe von 20 kr. in jenem Werth enthalten ist.

Der dritte Diebstahl wird mit dreimonatlicher Arbeitshausstrafe belegt, wenn die gestohlene Sache 10 fl. oder weniger werth ist, sonst wächst die Strafe um so viel Wochen, als der Werth Gulden über 10 fl. enthält. Der vierte und jeder weitere Felddiebstahl wird als peinliches Verbrechen betrachtet, und es tritt dafür wenigstens eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren ein.

Diejenigen, welche an Sonntagen oder während der Zeit, worin sich Niemand in Feldern, Wiesen u. s. w. aufhalten darf, oder mittelst Einsteigens oder Einbrechens in Grundstücke, die mit einer Hege, Mauer oder einem Zaun befriedigt sind, oder an jungen Bäumen Felddiebstähle begangen haben, werden mit der doppelten Strafe belegt, welche allein auch dann eintritt, wenn mehrere dieser Beschwerungen zusammentreffen.

§. 6.

5. Schadenersatz, sowie Zahlung der Kosten u. Denunciations-Gebühren.

Außer der Strafe muß der Thäter das Anbringgeld, die Kosten und den taxirten Werth und zwar beides letztere nicht nur rücksichtlich der von ihm, sondern auch aller, bis dahin früher in der nämlichen Gemarkung durch Felddiebstahl entwendeten Sachen, wo der Thäter unentdeckt geblieben oder zahlungsunvermögend ist, vorbehältlich des Rückgriffs, bezahlen.

§. 7.

II. Feldbeschädigungen. 1. Begriff der Feldbeschädigungen.

Jede einem fremden Grundstück, oder einer Sache, deren Entwendung Felddiebstahl sein würde, zugefügte Beschädigung, wodurch nicht Vermehrung des Vermögens des Thäters bezweckt wird, ist Feldbeschädigung.

§. 8.

2. Einzelne Beispiele der Feldbeschädigungen.

Beispiele von Feldbeschädigungen sind also: Schälen, Ausreißen, Zerschneiden der Bäume und Pfropfreißer; Zerstören und Verderben der Hegen, Umzäunungen und Mauern, die zur Befriedigung dienen; Umwerfen und Beschädigen der Grenz-, Gewann- und Furchensteine; desgleichen der Warnungsstöcke und Zeichen, welche durch öffentliche Personen gesetzt sind; Furcheln über die Furche hinaus und Wegpflügen von dem Grundstück eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht; Schäden, die durch Gehen, Fahren, Reiten über fremde Grundstücke, besonders bei nassem Boden oder vor der Erndte, auch durch Wenden mit dem Pflug oder der Egge auf dem anstoßenden besaamten oder bepflanzten Acker geschehen; Beschädigung der zur Wiesen-Wässerung dienenden Anlagen, der Feldbrunnen, der Pflüge, Eggen, überhaupt der Feld- und Gartengeräthschaften; Ausschütten oder Werfen der Steine und des Unkrauts auf fremde Gärten und Aecker; Beschädigungen durch unvorsichtiges Feuer-Anlegen auf eigenthümlichen oder fremden Grundstücken u. s. w.

§. 9.

3. Strafe der Feldbeschädigungen.

Sind die Feldbeschädigungen begangen:

a) mit Vorsatz, d. i. in der aus Muthwillen oder Bosheit gefaßten Absicht, einen Schaden anzurichten, so werden sie gleich den Felddiebstählen bestraft, und zwar ebenfalls mit Rücksicht auf Wiederholung, Größe des Schadens, Gegenstand, Zeit und Art der Begehung, wie oben §. 5. von Diebstählen verordnet ist;

b) ohne Vorsatz, durch bloße Unbedachtsamkeit oder Unvorsichtigkeit. Dann tritt die Hälfte der Strafe des ersten Felddiebstahls ein, dergestalt, daß hierbei Wiederholung keine Straf-Erhöhung begründet.

§. 10.

4. Schadenersatz, Zahlung der Kosten u. Denunciations-Gebühren.

Der Feldbeschädiger muß überdem noch das Anbringgeld, die Kosten und den taxirten Schaden — hat die Feldbeschädigung absichtlich stattgefunden, auch alle frühere Feldschäden in dieser Gemarkung und die dadurch entstandenen Kosten, wenn der Thäter nicht entdeckt worden oder zahlungsunvermögend ist, vorbehaltlich des Rückgriffs, — bezahlen.

§. 11.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen rücksichtlich der Strafansätze für Felddiebstähle und absichtliche Feldbeschädigungen.

Aller Schaden, der durch die Felddiebstähle oder absichtliche Feldbeschädigungen verursacht worden, soll dem Beschädigten binnen 48 Stunden nach geschehener Taration aus der Kasse der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden zugefügt worden ist, ersetzt werden.

§. 12.

Dieser Anspruch an die Gemeindekasse geht verloren, wenn der Beschädigte den Schaden nicht binnen 24 Stunden nach erhaltener Wissenschaft dem Feldgericht angezeigt hat.

§. 13.

Die Gemeindekasse bekommt nach Maßgabe der §§. 6. und 10. ihre Vorlage zurück wegen Felddiebstahls bei Entdeckung des ersten zahlungsfähigen Felddiebes; wegen absichtlicher Feldbeschädigung aber, bei Entdeckung des ersten zahlungsfähigen absichtlichen Feldbeschädigers.

§. 14.

Haben Mehrere zusammen einen Felddiebstahl oder eine absichtliche Feldbeschädigung begangen, so wird die Strafe eines Jeden nach Maßgabe des ganzen Schadens bestimmt, und wegen der Geldleistungen haftet einer für alle und alle für einen.

§. 15.

Wer in obigem Fall seinen Mitschuldigen namhaft macht, bleibt, wenn derselbe überführt wird, von Strafe frei, wegen Bezahlung der Kosten, des Anbringgeldes und des Schadens aber verbindlich.

§. 16.

Ein Feldschütze, der einen Felddiebstahl oder eine absichtliche Feldbeschädigung begeht, wird mit Zuchthausstrafe, deren Dauer nicht unter zwei Jahren ist, belegt und ist seines Dienstes als Feldschütze verlustig.

§. 17.

Ein wiederholter Felddiebstahl, oder eine wiederholte Feldbeschädigung wird nur dann angenommen, wenn die frühern Felddiebstähle und Beschädigungen nach erlangter Gesetzeskraft gegenwärtiger Verordnung begangen und wirklich bestraft worden sind.

§. 18.

Zu den Sachen, an welchen Felddiebstähle und Beschädigungen begangen werden können, sollen insonderheit auch die Alleen an den Landstraßen und Vicinalwegen gehören, sowie überhaupt alle öffentliche Anlagen.

§. 19.

IV. Polizeiliche Bestimmungen A. zur Verhütung der Felddiebstähle und Feldbeschädigungen, desgleichen zu deren leichterer Entdeckung.

Durch ein Zeichen mit der Glocke soll das Feld allenthalben geschlossen werden:

1) vom 1. November bis Ende des Februars von Mittags 11 bis 1 Uhr, und von Abends 6 bis Morgens 7 Uhr;
2) vom 1. März bis Ende des Aprils von Mittags 11 bis 1 Uhr, und von Abends 7 bis Morgens 5 Uhr;
3) vom 1. Mai bis Ende Augusts von Mittags 11 bis 1 Uhr, und von Abends 8 bis Morgens 3 Uhr;
4) vom 1. September bis Ende Octobers von Mittags 11 bis 1 Uhr, und von Abends 7 bis Morgens 5 Uhr.

In diesen genannten Stunden darf sich auf einem offenen Grundstück, außerhalb den öffentlichen Straßen und Feldwegen, Niemand, selbst nicht der Eigenthümer, zu Fortsetzung der Feldarbeit mehr verweilen.

§. 20.

Von den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen kann durch den Schultheiß, wenn der Gemeindevorstand und Rath oder Feldgericht damit einverstanden ist, auf eine bestimmte Zeit für die ganze Gemeinde, oder nur für gewisse Mitglieder derselben und deren Arbeiter zur Erntezeit, eine Ausnahme gemacht werden.

§. 21.

Der Aufenthalt in Grundstücke, die mit einer Hege, Mauer oder einem Zaun befriediget sind, ist den zu ihrer Benutzung Berechtigten zur Zeit des geschlossenen Feldes nur dann untersagt, wenn man nicht anders, als über fremde Grundstücke dahin gelangen kann.

Dagegen darf sich in solchen befriedigten Grundstücken ein zu deren Benutzung nicht Berechtigter nur mit Erlaubniß des Berechtigten aufhalten.

§. 22.

Das Werfen in fremde Bäume mit Steinen und anderen Dingen, wodurch die Tragäste beschädigt werden können, ist verboten.

§. 23.

Kein Stück Vieh, es heiße wie es wolle, darf anders als durch den Hirten mit der Heerde zur Weide geführt werden, es sei denn in ein verschlossenes Grundstück, wo das weidende Vieh dem Nachbar keinen Schaden zufügen kann.

§. 24.

Kein Vieh, das der Hirt zur Weide getrieben hat, darf noch auf der Weide gelassen werden, wenn das Feld durch die Abendglocke geschlossen worden ist.

§. 25.

Den Hirten ist es verboten, einzelne Stücke Vieh, von der Heerde getrennt, an besonderen Plätzen weiden zu lassen.

§. 26.

Auf Verlangen der Ortsvorstände oder einzelner Gutsbesitzer soll der Beamte mit Berücksichtigung der Localität bestimmen, wie lange im Frühjahr und Herbst die Tauben in den Taubenschlägen gehalten werden müssen, damit sie der Saat nicht schaden. Wer ein solches gehörig bekannt gemachtes Verbot übertritt, verfällt in eine Strafe von 5 fl. und den Jägern ist es erlaubt, im Bezirk ihres Jagdreviers die verbotnerweise sich außer den Schlägen befindlichen Tauben zu schießen und sich zuzueignen.

§. 27.

Zur Nachlese auf abgeernteten Grundstücken (Stoppeln genannt), z. B. Aehrenlesen, Kartoffelgraben und dergleichen ist jedesmal die ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers und außer derselben auch noch die Zustimmung des Ortsschultheißen erforderlich, welcher in Fällen, wo er sie ertheilt, zugleich sachgemäße polizeiliche Vorkehrungen gegen den möglichen Mißbrauch zu verfügen hat.

Niemand darf Aehren lesen und stoppeln auf einer Feldabtheilung (Gewanne), auf welcher zum Einernten bestimmte Früchte noch befindlich sind.

§. 28.

Wird nach getroffener besonderen Uebereinkunft zwischen dem Gutsbesitzer und Arbeiter dessen Tagelohn in Früchten entrichtet, so dürfen zu diesem Zweck keine Früchte auf dem Feld, sondern nur solche, die der Eigenthümer schon nach Hause gebracht hat, verabfolgt werden.

§. 29.

Niemand soll Acker- und Gartengeräthe dem Gesinde oder andern Personen, welche der Verdacht einer Entwendung derselben trifft, abkaufen.

§. 30.

B. Zur Beförderung der Cultur.

Die lebendigen Befriedigungen müssen 1½ Schuh weit von dem angrenzenden Grundstücke angelegt werden; dürfen nur 1½ Schuh breit und 3½ Schuh hoch sein.

§. 31.

Die Obſtbäume ſollen wenigſtens 16 Fuß von den Feldwegen und der Grenze des benachbarten Grundſtücks entfernt ſtehen. Auf ein Feldſtück, das nicht 32 Fuß breit iſt, dürfen keine Bäume gepflanzt werden, auch nicht, wenn die bereits darauf ſtehenden abgehen ſollten. Dieſe Beſtimmung iſt jedoch auf die von öffentlichen Behörden angeordneten Anlagen von Alleen an Landſtraßen und Gemarkungswegen, ſowie auf Anpflanzungen in offenen Gärten und eingehegten Grundſtücken nicht zu beziehen.

§. 32.

Das Abraupen muß nach der darüber beſtehenden und alljährlich im Laufe des Monats Januar in allen Gemeinden zu publicirenden Verordnung vorgenommen werden.

§. 33.

Jeder ſoll die Bäume, deren Früchte zu ziehen er berechtigt iſt, von Miſteln (viscum album) reinigen. Im Fall der Unterlaſſung muß der Säumige die unten §. 37 beſtimmte Polizeiſtrafe nebſt dem gewöhnlichen Anbringgeld bezahlen.

§. 34.

Die Ortsvorſtände ſind befugt und verpflichtet, zur Ausrottung der Wucherblumen, Diſteln, Quecken und anderer ſchädlichen Gewächſe, desgleichen zu Ausfüllung der Waſſerrollen, wo ſolche entſtanden ſind, nach der ihnen ertheilt werdenden Inſtruction Anordnungen zu machen und deren Befolgung durch Strafanſätze bis zu 3 fl. zu erwirken.

§. 35.

Waſſerfurchen ſollen nicht in gerader, ſondern in abwechſelnder ſchiefer Richtung laufen, damit dem herabſtrömenden Waſſer ſeine Gewalt vermindert werde.

§. 36.

Ohne Anweiſung der Ortspolizeibehörde ſoll Niemand Schutt oder Kummer auf gemeine Wege ausſchütten.

§. 37.

Wer gegen eine dieſer polizeilichen Beſtimmungen fehlt, verfällt, in ſo fern in den vorhergehenden §§. die Strafe nicht anders beſtimmt, oder zu beſtimmen überlaſſen worden iſt, in eine Strafe von 30 kr. und muß außerdem das Anbringgeld nebſt den Koſten der Herſtellung in den vorigen Stand bezahlen. Iſt der Thäter zahlungsunfähig, ſo wird das Anbringgeld aus der Gemeindekaſſe entrichtet.

§. 38.

V. Allgemeine Beſtimmungen rückſichtlich der Strafen für Frevel aller Art.

Das Anbringgeld beträgt 24 kr. Daſſelbe hat der Thäter nicht an den Schützen, ſondern an die zuſtändige Behörde zu erlegen, welche es demnächſt dem Anbringer einhändiget; und das Recht, ein Anbringgeld zu verlangen, wird nicht durch die bloße Anzeige eines vorgefallenen Frevels, ſondern lediglich durch die Anzeige und Ueberführung des Thäters begründet.

§. 39.

Der Schütze darf nur diejenigen Perſonen arretiren oder zur Abgabe eines Pfandes neben Abnahme des Werkzeugs, womit der Frevel begangen wurde, nöthigen, welche ihm unbekannt ſind. Bekannte, hat er alſobald dem Ortsvorgeſetzten anzuzeigen.

§. 40.

Rückſichtlich der Geldleiſtungen, welche in den vorhergehenden Strafgeſetzen beſtimmt ſind, haften die Ehemänner für ihre Weiber, und die Eltern für ihre Kinder. Dienſtherren dürfen ihrem Geſinde, ſobald gegen daſſelbe die Anzeige eines begangenen Felddiebſtahls oder einer Feldbeſchädigung geſchehen iſt, weder rückſtändigen Liedlohn, noch anderes in Verwahrung der Herrſchaft befindliches Eigenthum des beſchuldigten Dienſtboten an denſelben, ohne Vorwiſſen der obrigkeitlichen Behörde, welche die Strafe im Fall der Verurtheilung auszuſprechen hat, verabfolgen.

Im Uebertretungsfall iſt der Dienſtherr den Betrag und erweislichen Werth ſolcher verabfolgten Sachen zur obrigkeitlichen Verfügung zu erſetzen und noch überdies die Unterſuchungskoſten zu tragen verbunden.

§. 41.

Iſt der Zahlungspflichtige zahlungsunfähig, ſo ſoll die Geldſtrafe und bei den Polizeivergehen auch das Anbringgeld in Arbeitsſtrafe auf öffentlichen Wegen verwandelt werden.

Sollte derſelbe auch dazu unfähig ſein, ſo tritt für jeden Gulden eine eintägige Gefängnißſtrafe, während welcher die Koſt je um den andern Tag in Waſſer und Brod beſteht, an die Stelle.

§. 42.

Ein Tag Gefängniß ſoll mit 24 Stunden berechnet werden.

§. 43.

Außer den Schützen bekommt auch jeder Andere das Anbringgeld, der zuerſt eine Anzeige machte, die demnächſt wahr befunden worden iſt und auf Verlangen des Denuncianten ſoll deſſen Name ſorgfältig verſchwiegen werden.

§. 44.

Ein Uebertreter eines der vorhergehenden Strafgesetze, der dem Schützen, damit dieser die Anzeige unterlasse, eine Belohnung gegeben hat, wird, nebst Confiscation des Geschenks zum Vortheil der Gemeindekasse, außer der gewöhnlichen, noch weiter mit der gegen Bestechung obrigkeitlicher Personen gesetzlich bestehenden Strafe belegt, und der die Anzeige dennoch machende Schütze soll nach Befinden der Umstände zur ehrenvollen Auszeichnung oder Belohnung empfohlen sein.

§. 45.

Der Schütze, der eine zu seiner Kenntniß gekommene Anzeige wissentlich unterließ, soll seines Dienstes entsetzt und mit einer Corrections- oder Zuchthausstrafe belegt werden, je nachdem er aus bloßer Begünstigung des Uebertreters, oder weil er bestochen war, die Anzeige nicht gemacht hat.

§. 46.

Bei überhandnehmenden Uebertretungen der vorhergehenden Gesetze, deren Thäter nicht entdeckt werden, soll gegen den Schützen eine Untersuchung angestellt werden, und zeigt es sich dann, daß derselbe im Dienst nachläßig gewesen ist, so wird er seines Dienstes verlustig und zum Ersatz des durch die Uebertretungen verursachten Schadens schuldig erkannt.

§. 47.

VI. Vollziehung dieses Gesetzes.

In jeder Gemeinde soll der Stadt- oder Gemeinderath, oder das Feldgericht, dessen Mitglieder ackerbaukundige Männer sind, die Schätzung der durch Felddiebstähle und Feldbeschädigungen verursachten Schaden vorzunehmen haben.

§. 48.

Desgleichen soll in jeder Gemeinde eine hinlängliche Anzahl ständiger Schützen angestellt und aus der Gemeindekasse, wohin auch die vom Ortsschultheißen in seinem Dienstkreis angesetzten Strafgelder fließen, besoldet, auch mit der anliegenden Instruction über ihre Dienstpflichten versehen werden. Besondere Auszeichnung durch thätige Dienstführung verschafft den Schützen überdem eine von dem Landgräflichen Justizamte auf den Antrag der Schultheißen zu bestimmende Gratification, welche nicht über 10 fl. und nicht unter 2 fl. betragen darf.

§. 49.

Die auf eigener Wahrnehmung beruhenden Anzeigen der Feldschützen über vorgefallene Felddiebstähle, Feldbeschädigungen und Feldpolizei-Vergehen und deren Thäter, sowie über erlittene wörtliche und thätliche Mißhandlungen bei Ausübung ihres Amtes, desgleichen über an ihnen verursachte Bestechungen, verdienen bis zum Beweise der Unschuld vollkommenen Glauben, dergestalt, daß dieser Glaube durch den Beweis anderwärts vorgefallener Begünstigungen oder Unterschleife des Schützen für diesen Fall nicht geschwächt wird.

§. 50.

Der erste Felddiebstahl und die erste Feldbeschädigung, sowie das Feldpolizei-Vergehen werden bestraft: von den Ortsvorständen, wenn der Uebertreter durch die bestimmte Anzeige eines Feldschützen überführt ist, oder die That eingesteht, außerdem und insonderheit, wenn das vorsätzliche Vergehen in Abrede gestellt wird, von dem Landgräflichen Justizamte, das auch bei wiederholten Felddiebstählen und Feldbeschädigungen so lange zuständiger Richter ist, bis eine so große Strafe eintreten muß, die es in Gemäßheit der bestehenden Verordnung nicht erkennen kann, in welchen Fällen es daher die Acten an Landgräfliche Landesregierung I. Dep., wenn ein Felddiebstahl, an Landgräfliche Landesregierung II. Dep., wenn eine absichtliche Feldbeschädigung in Frage steht, einzuschicken hat.

§. 51.

Gegenwärtige Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Kraft und soll in den ersten Tagen jedes kommenden Jahres den versammelten Mitgliedern jeder Gemeinde vorgelesen werden.

Instruction für die Feldschützen.

§. 1.

Der Feld- und Flurschütze muß sich vor allen Dingen eine genaue Kenntniß der gemeinheitlichen und eigenthümlichen Aecker und Wiesen eines jeden Einwohners und der Eigenthums- und Gemarkungsgrenzen zu verschaffen suchen, damit bei begangenen Feldfreveln der Schadenersatz dem Beschädigten unzweifelhaft geleistet werden kann.

§. 2.

Hat er sich den Inhalt der Frevelordnung bekannt zu machen, um den Umfang seiner Pflichten genau zu kennen.

§. 3.

Da ihm hiernach die Sicherheit des Feldeigenthums zunächst anvertraut und seinem Schutz übergeben ist, so muß er überhaupt, vorzüglich aber zur Zeit, wo die Felder bestellt sind, und die Gewächse ihre Reife erhalten haben, sich im Felde aufhalten.

§. 4.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Feldfrevler hauptsächlich während der Zeit des geschlossenen Feldes das Feldeigenthum Anderer zu vervortheilen suchen, weswegen die Feldschützen hauptsächlich zu dieser Zeit, nämlich Morgens früh und Abends vor dem Morgen- und Abendläuten, und während der Mittagsstunde, ihre Wachsamkeit verdoppeln und in dem Felde anwesend sein müssen.

§. 5.

Der Nüchternheit und genauen Befolgung der Vorschriften, ohne Leidenschaften, müssen sie sich stets befleißigen, indem Trunkenheit und Dienstnachlässigkeit mit der Beibehaltung des Dienstes nicht vereinbar sind.

§. 6.

Den Ortsbehörden, namentlich den Ortsschultheißen und den Feldgerichten eines jeden Orts, sind sie untergeordnet, und müssen die von denselben erlassenen Befehle und Anordnungen in Dienstsachen pünktlich befolgen. Dieselben sind ermächtiget, bei eintretendem Ungehorsam oder groben Dienstnachlässigkeiten bis zu 3 kr. oder zwölfstündigem Gefängniß und Anordnung eines Interimswächters auf die Dauer des Einthürmens, und zwar auf ihre Kosten, zu bestrafen, und im Fall dies keine Besserung bewirken sollte, auf ihre Entlassung und Bestellung eines andern Feldschützen bei Amte anzutragen.

§. 7.

Der Feldschütz muß sich von dem anliegenden Formular ein kleines Buch halten, dasselbe stets bei sich führen und alle Frevel mit bestimmter Angabe des Tages, der Stunde, der Person mit Vor-, Zunamen und Alter, Art des begangenen Frevels, und wo und auf wessen Grundstück er verübt, auch welcher Schade dem Eigenthümer hierdurch zugefügt worden ist, eintragen, mit kurzer Angabe der Beweise und Anzeichen, welche in Rücksicht der Betroffenen etwa vorhanden sind.

Ihre Angaben müssen überhaupt auf eignen und gewissen Selbstwahrnehmungen oder den Aussagen zweier glaubwürdigen und bekannten Zeugen, nicht aber auf unbestimmten Gerüchten beruhen.

§. 8.

Jeden Abend oder längstens den andern Morgen macht der Feldschütz dem Schultheißen, oder aber seinem Stellvertreter in dessen Abwesenheit oder Verhinderungsfall, unter Vorlage seines Anzeigebüchleins die Anzeige, und läßt sich durch die Namensunterschrift des Schultheißen unter die jedesmalige letzte Eingabe bescheinigen, daß dieselbe von seiner Seite gesehen ist.

§. 9.

Bei großen Felddiebstählen oder Freveln muß der Feldschütz ohne Zeitverlust dem Ortsschultheißen die Anzeige machen, damit durch die Feldgerichte, nach genommener Einsicht an Ort und Stelle, der Schadenersatz bestimmt werden kann. Bei der Besichtigung ist der Feldschütz gegenwärtig, um etwaige Erläuterungen wegen des Bestandes vor angerichtetem Schaden ertheilen zu können.

§. 10.

Bei unbekannten Personen, welche auf Felddiebstählen oder Freveln ertappt werden, ist es dem Feldschützen gestattet, auf frischer That ein als Besitzthum der betroffenen Frevler leicht zu erkennendes oder zu unterscheidendes Pfand zu nehmen, um bei Festsetzung des Thatbestandes geschwinder auf den Grund zu kommen. Den gestohlenen Sachen müssen sie an Ort und Stelle nachfolgen, wohin man sie muthmaßlich gebracht hat, um sich derselben zu bemächtigen; doch dürfen sie nur in Gegenwart und unter Leitung und Anordnung des Ortsvorgesetzten eine Visitation in einem verschlossenen Gebäude vornehmen. Werkzeuge, womit Frevel begangen worden sind, haben sie den auf der That Betroffenen ohne Unterschied abzunehmen und abzuliefern. Unbekannten Felddieben und Frevlern, welche unerreicht sich in die Gemarkung einer andern Gemeinde entfernen, müssen sie nachgehen, bis sie solche anhalten, oder ihre Namen erfahren haben.

§. 11.

Arretirungen darf der Feldschütz nur dann vornehmen, wenn die öffentliche Sicherheit es nöthig macht, oder eine unbekannte, verdächtige und auf dem Frevel ertappte Person sich der Pfändung widersetzen und durch die Flucht sich entfernen wollte.

§. 12.

Die Erlegung des Pfandgeldes befreiet den Frevler nicht von der Strafe. Der Feldschütz muß vielmehr ohne Ansehen der Person jeden Felddieb oder Frevler in sein Angabe-Büchlein mit allen §. 7. angegebenen Umständen eintragen und dem Schultheißen anzeigen.

§. 13.

Die auf eigner Wahrnehmung beruhenden Anzeigen des Feldschützen, sowie über wörtliche oder thätliche Mißhandlungen in Ausübung ihres Amtes, desgleichen über an ihnen versuchte Bestechungen verdienen, bis zum Beweise der Unschuld, vollkommen Glauben.

§. 14.

Erwiesene falsche oder unterlassene Angaben, oder aber eigene von ihm begangene Felddiebstähle, Feldbe-

ſchädigungen und Feldpolizei-Vergehungen werden mit der im §. 45. der Feldfrevelordnung beſtimmten Strafe belegt. —.

§. 15.

Der Feldſchütze wird für jeden Schaden, welcher erweislich durch ſeine Nachläſſigkeit entſtanden, oder von ihm anzuzeigen unterlaſſen worden iſt, perſönlich verantwortlich gemacht, nnd nach erfolgter Abſchätzung zum Erſatz angehalten.

§. 16.

Das Anbring- oder Pfandgeld beträgt 24 kr., welches der Thäter der zuſtändigen Behörde zu entrichten und der Feldſchütze ſolches von daher zu beziehen hat. Mit dieſem hat ſich derſelbe zu begnügen, und der Bezug dieſes Geldes hängt nicht von der bloßen Anzeige, ſondern von der Ueberführung des Thäters ab. —

§. 17.

Anbring- und Pfandgeld wird doppelt entrichtet, wenn die That zur Nachtzeit, an Sonn- und Feiertagen verübt, oder aber erwieſen iſt, daß der Thäter ſich mit Worten oder That an dem Feldſchützen vergangen hat.

§. 18.

Da die Feld- und Wieſenfluren nicht ſelten an die Waldungen angrenzen, oder aber von denſelben durchſchnitten werden, ſo hat der Feldſchütz auch auf die Verhütung der Walddiebſtähle und Waldbeſchädigungen, desgleichen auf Jagd- und Wildfrevel, weniger nicht auf Fiſch- und Krebsdiebſtähle Acht zu haben, die etwaigen Thäter anzuzeigen, und wird auch dieſer Angabe bis zum Beweiſe des Gegentheils vollkommener Glaube beigemeſſen, ihm aber die für die Anzeige ſolcher Vergehungen beſonders beſtimmte Anzeigegebühr zuerkannt.

§. 19.

Ueberhandnehmende Uebertretungen und unſicheres Feldeigenthum ſind große Vermuthungen gegen den Feldſchützen über vernachläſſigte Pflichterfüllung, und iſt die Ortsbehörde ermächtigt, resp. aufgefordert, genaue Unterſuchungen anzuſtellen und nach Befinden durch Zurechtweiſung und Beſtrafung den Schützen zu ſeiner Pflicht zurückzuführen, oder, wenn dieſes nichts fruchtet, auf ſeine Entlaſſung bei Amte anzutragen.

Verzeichniß

der Feldfrevel in der Ortsgemarkung zu

Angabe der Zeit, wann der Frevel begangen worden iſt.			Namen des Frevlers und deſſen Wohnort.	Beſtimmung			
				des Frevel, worin er beſtanden hat.	des Orts, wo derſelbe begangen worden iſt.	des Schadens, welcher angerichtet worden iſt.	
Jahr.	Monat.	Tag.				fl.	kr.

No. 80.

Amtsblatt vom 25. Dec. 1830. No. 52.

Die nachstehende — schon mehrmals wiederholte — Bekanntmachung wird mit dem Anfügen hierdurch in Erinnerung gebracht, daß auch den Hirten und Nachtwächtern — welche dafür entschädigt werden — die Erhebung von Neujahrsgeschenken untersagt worden ist und daß auf das betreffende Verbot bei dem bevorstehenden Jahreswechsel mit aller Strenge gehalten werden wird.

Homburg, den 22. December 1830.

Landgräfl. Hessische Polizei-Direction.

„Das sogenannte Neujahrsbetteln, das früher üblich „gewesene Erheben von Neujahrsgeschenken durch die „Gesellen mehrerer Zünfte und überhaupt jeder Anspruch „auf Gaben, der mit dem Jahreswechsel zusammenhängt, „unter welchem Scheine von Ehrbarkeit er auch vor„gebracht werden könne, bleibt nach wie vor bei Leibes„strafe verboten, und hofft hiesige Stelle, daß die Ein„wohner sie in endlicher Unterdrückung dieses — mit „Recht so oft getadelten — Unfugs durch ernstes Zu„rückweisen jedes des Verbots und der angeordneten „Aufsicht ungeachtet gemacht werdenden Anspruchs unter„stützen werden."

Homburg, den 20. December 1827.

Landgräfl. Hessische Polizei-Direction.

No. 81.

Amtsblatt vom 6. Februar 1831. No. 6.

Verordnung

in Betreff der Schutzpocken-Impfung.

Nachstehende höchste Verordnung wird hiermit den Landgräflichen Behörden und Unterthanen im Amte Homburg sowohl als auch im Oberamte Meisenheim zur Darnachachtung, so weit es einen Jeden angeht, in Nachfolgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Alle neugeborne Kinder müssen binnen Jahresfrist geimpft werden.

§. 2. Es darf kein Kind in eine Schule, kein Lehrling bei einem Gewerbe und Handwerk aufgenommen werden, oder wenn Es oder Er bereits aufgenommen worden ist, darinnen verbleiben, wenn Es oder Er nicht ein von dem Amtsphysikus ausgestelltes, mit dem vidit der Polizei versehenes Attestat über seine mit Erfolg geschehene Schutzpocken-Impfung beigebracht hat. Außerdem hat der Schullehrer das Kind, welches zur Schule geschickt wird, ohne den verordnungsmäßigen Impfschein beigebracht zu haben, nicht nur zurückzuweisen, sondern solches auch sogleich der Behörde anzuzeigen.

§. 3. Bei allen Gesuchen um Aufnahme in eine Gemeinde und um Gewerbs-Concession muß der §. 2. erwähnte Impfschein des Supplicanten, sowie bei seiner Verheirathung der von seiner Frau und Kindern beigebracht werden, insoferne derselbe nicht darthun kann, daß Er oder die Seinigen die natürlichen Blattern gehabt haben.

§. 4. Alle Dienstboten und Handwerksbursche, welche noch nicht das 25. Jahr zurückgelegt haben und keinen Impfschein besitzen, sind gehalten, 14 Tage nach ihrem Eintritt in den Dienst oder die Werkstätte, sich impfen zu lassen.

§. 5. Die Rekruten, welche bei dem Eintritt in den Militärdienst keinen Impfschein bringen, sollen binnen 8 Tagen geimpft werden.

§. 6. Jeder Impfschein soll auf ungestempeltem Papier und unentgeldlich ausgefertigt werden.

§. 7. Jede Vernachlässigung dieser Vorschriften zieht eine herrschaftliche Strafe von 5 fl. nach sich.

§. 8. Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Kraft.

Homburg, den 26. Januar 1831.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Boltog.
vdt. Des-Noyer.

No. 82.

Amtsblatt vom 27. März 1831. No. 13.

Publication der Bekanntmachung des K. Preuß. Finanz-Ministeriums vom 19. December 1830 wegen Ausführung des zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Würtemberg andererseits abgeschlossenen Handelsvertrags vom 27. Mai 1829.

No. 83.

Amtsblatt vom 8. Mai 1831. No. 19.

Da über die theilweiſe Anwendung der Verordnung vom 30. Auguſt 1817 — Amtsblatt No. 14 de 1818 — rückſichtlich der Dispenſationen und desfalls anzuſetzenden Taxen auf das Oberamt Meiſenheim Zweifel entſtanden ſind, ſo wird zufolge höchſter Verfügung verordnet:

I.

Die Verordnung vom 30. Auguſt 1817 ſoll ebenfalls Anwendung auf die nach Art. 145. 164. des Civil-Geſetzbuchs, der Verordnung der gemeinſchaftlichen Adminiſtrations-Commiſſion vom 1. Nov. 1814, ſowie die nach Art. 169. des Civil-Geſetzbuchs ſtatthabenden Dispenſationen, finden.

II.

Die Vollziehung einer Ehe außerhalb Landes darf, ohne vorher eingeholte Erlaubniß und Bezahlung der in der Verordnung vom 30. Auguſt 1817 beſtimmten Taxe, nicht geſchehen.

Homburg, den 23. April 1831.

Landgräflich Heſſiſche Landesregierung.
v. Titzenhofer.
vdt. Des-Noyer.

No. 84.

Amtsblatt vom 26. Juni 1831. No. 26.

Die im Amtsblatt No. 24 de 1822 bekannt gemachte Verordnung, wonach das Befahren der auf den großen Tannenwald führenden Allee mit beladenen Wagen und Dungfuhren verboten iſt, wird hiermit mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß auch für die Zukunft das Befahren dieſer Allee, ſowohl mit leeren als beladenen Oeconomie-Wagen, Pflügen, Schleifen, Eggen ꝛc., das Reiten mit Handpferden, ſowie das Betreiben mit Vieh ſowohl in Heerden als für den Handel, bei 1 Rthlr. Strafe verboten iſt.

Homburg, den 21. Juni 1831.

Landgräfl. Heſſiſche Polizei-Direction.

No. 85.

Amtsblatt vom 28. Auguſt 1831. No. 35.

Bekanntmachung.

Nachdem Höchſten Orts die Einführung einer Medicinal-Ordnung in den Landgräflich Heſſiſchen Landen verfügt worden, ſo wird ſolche den Behörden und Unterthanen des Amts Homburg und des Oberamts Meiſenheim zur Nachachtung in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 1. Juni 1831.

Landgräflich Heſſiſche Landesregierung.
v. Titzenhofer.
vdt. Des-Noyer.

Medicinal-Ordnung
für das
Landgrafthum Heſſen.

Erſtes Kapitel.
Von der oberſten Leitung der Geſundheits-Polizei.

§. 1.

Alle ſich auf das geſammte Medicinal- und Sanitätsweſen beziehende Gegenſtände gehören in den Wirkungskreis der Landesregierung.

§. 2.

Dem als ordentlichen Mitglied der Landesregierung angeſtellten Ober-Medicinalrath iſt die Function eines beſtändigen Referenten in allen nach §. 1. vorkommenden Geſchäften übertragen.

§. 3.

Der Landesregierung kommt es zu, bei vorkommenden Fällen von Wichtigkeit noch einen oder den andern Arzt zur gemeinſchaftlichen Berathung zuzuziehen.

§. 4.

Sowie alle Verfügungen in Sachen des Sanitätsweſens von dieſer Behörde ausgehen, ſo müſſen dagegen auch alle Anſuchungen, Vorſchläge u. ſ. w. dahin gelangen.

Zweites Kapitel.
Von den Phyſikatsärzten.

§. 5.

Der Aufſicht des Phyſikatsarztes ſind alle Medicinalperſonen, inſofern als ſolche die Vorſchriften der Medi-

cinal-Ordnung und die ihnen ertheilten Instructionen übertreten, unterworfen; er selbst aber empfängt alle die Gesundheitspolizei betreffenden Anordnungen und Weisungen von der Regierung, um dieselben in Beziehung auf Medicinalpflege entweder für sich allein, oder mit Hülfe des übrigen ärztlichen Personals zu vollziehen.

§. 6.

In Gegenständen der Gesundheitspolizei, welche schnelles Einschreiten der einschlägigen Polizeibehörde erfordern, hat der Physikatsarzt bei dieser durch seine Anzeige solches zu bewirken, und im Falle der Zögerung, sich in seiner Anzeige an die Regierung zu wenden.

§. 7.

Vollgültiges Zeugniß über Geisteszerrüttete oder mit solchen körperlichen Gebrechen Behaftete, welche in eine öffentliche Anstalt aufzunehmen sind, hat nur der Physikatsarzt zu ertheilen, und ist dafür streng verantwortlich. Hat ein anderer Arzt solche Kranke behandelt, so ist dieser verpflichtet, eine von ihm verlangte Darstellung des seitherigen Krankheitszustandes mitzutheilen.

§. 8.

Die Gerichtsbehörden haben zu allen gerichtlich-ärztlichen Untersuchungen Verwundeter und Getödteter jedesmal den Physikatsarzt zu requiriren, oder bei unerheblichen Vorfällen den von dem Physikatsarzte zu bestimmenden Wundarzt, die darüber auszustellenden Zeugnisse und Gutachten müssen an das Gericht abgegeben werden.

§. 9.

Alle dem Physikatsarzte zukommende das Medicinalwesen betreffende Verordnungen, insofern sie seine Amtsführung angehen, hat er ungesäumt und pünktlich zu befolgen, sowie auch, wenn sie das übrige ärztliche Personal seines Bezirks betreffen, demselben solche mittelst Circular mitzutheilen, und auf deren Befolgung zu wachen.

§. 10.

Die sich auf den Inhalt der vorangehenden §§. beziehenden Rescripte und Weisungen, sowie die Concepte seiner an die Regierung erstatteten Berichte, gerichtlicher Zeugnisse und Gutachten hat er in gehöriger Ordnung aufzubewahren, damit er nöthigenfalls den an ihn ergehenden Forderungen in Betreff seiner Functionen entsprechen könne.

§. 11.

Dem Physikatsarzt wird es zur Pflicht gemacht, wenn er eine oder mehrere Nächte abwesend sein muß, oder auf längere Zeit verreisen will, jedesmal seiner Behörde die muthmaßliche Zeit der Abwesenheit anzuzeigen und um Urlaub nachzusuchen, auch einen Collegen um Besorgung der etwa vorkommenden Geschäfte zu ersuchen.

§. 12.

Nur für die mit gerichtlichen Gegenständen verbundenen Arbeiten, Berichte und Gutachten hat der Physikatsarzt, nach der in der Medicinaltaxe bestimmten Norm, entweder von dem schuldig befundenen und zahlungsfähigen Thäter, oder, wo kein Regreß stattfindet, aus der Amts- oder Gemeindskasse seine Belohnung zu beziehen. Dagegen sind als nicht zu belohnende Pflichtgeschäfte zu betrachten: alle schriftliche Vorschläge, Gutachten und Berichte, welche in Beziehung auf Gegenstände der Gesundheitspolizei von ihm an die Regierung eingereicht und erstattet werden.

§. 13.

Für die außer dem Wohnort vorzunehmenden, sowohl gesundheitspolizeilichen als gerichtlichen Geschäfte hat der Physikatsarzt mit Rücksicht auf Entfernung und Zeitaufwand, worüber die Medicinaltaxe das Nähere bestimmt, entweder ein- oder halbtägige Diäten anzurechnen. Die Auslage für Transport, wenn er vom Staat nicht die Mittel zum Unterhalt eines Pferdes empfängt, muß ihm besonders vergütet werden.

§. 14.

In den Berufskreis des Physikatsarztes gehören ferner:

1) Gegenstände der Sanitätspflege oder Erhaltung des bestehenden Wohlseins durch Obsorge auf
   a) Entfernung oder Veränderung bemerkter Krankheitseinflüsse;
   b) gesunde Einrichtung und Unterhaltung der Wohnungen und Kleidungen;
   c) Unschädlichkeit der Nahrungsmittel, der Getränke und Volksvergnügungen;
   d) zweckmäßige Behandlung der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen;
   e) physische Erziehung der Kinder;
   f) zweckmäßige Behandlung der nutzbaren Thiere und gesunde Beschaffenheit der Fütterung, der Weiden und Viehtränken.

Wo die von ihm beobachteten Einflüsse offenbaren Nachtheil für das allgemeine Wohlsein befürchten lassen, hat er es der Regierung pflichtmäßig anzuzeigen, damit diese die etwaigen Abänderungen anwenden kann.

Schädlichen Gewohnheiten aber und Vorurtheilen bei einzelnen Personen suche er durch Belehrung und Warnung entgegenzuwirken.

2) Gegenstände der Sanitätspflege oder Erhaltung des gefährdeten Wohlseins durch Anordnungen und Anstalten
   g) bei epidemischen und ansteckenden Menschenkrankheiten;
   h) bei dem drohenden oder wirklichen Ausbruch der Menschenblattern;
   i) bei der Wuth der Thiere, namentlich der Hunde;
   k) bei der unbefugten Ausübung der ärztlichen Praxis und dem Verkauf von Arzneien;
   l) bei herrschenden Thierkrankheiten;
   m) durch Anordnungen von Leichenöffnungen, wo sie polizeilich nöthig erscheinen;
   n) durch ärztliche Aufsicht über alle in dem Physikatsamt vorhandene, der sanitätspolizeilichen Obsorge bedürfenden Anstalten, nämlich: Apotheken, Hospitäler, Gefängnisse, Leichenhäuser, Begräbnißplätze für Menschen und Thiere, Gebärstühle und Geräthschaften der Hebammen.

Die hierin nöthig erachteten Vorschläge soll der Physikus in einem Dienstschreiben der geeigneten Behörde, mit dem Ersuchen um Ausführung, bekannt machen.

3) Gegenstände der Medicinalpflege oder Wiederherstellung des gestörten Wohlseins
   o) bei wirklich erkrankten, verwundeten oder beschädigten Personen;
   p) bei Gebärenden und Neugebornen, sowie auch bei unregelmäßigen Geburten;
   q) bei ertrunkenen, erhängten, vor Kälte erstarrten, erstickten und plötzlich ohne bekannte Ursachen leblos gewordenen Personen, sowie bei den ohne Zeichen des Lebens gebornen Kindern;
   r) bei solchen, welche giftige Substanzen genossen haben;
   s) bei Behandlung der Irren und der Aufsicht über dieselben;
   t) bei sorgfältiger Ausmittelung des etwaigen Scheintodes und der gehörigen Beerdigung der wirklich Todten;
   u) bei Viehseuchen, wo der Physikus zur Heilung mitzuwirken verbunden ist.

4) Die unentgeldlich ärztliche und wo möglich wund- und hebärztliche Behandlung aller körperlich leidenden Armen seines Wohnorts, sowie die Sorge für alle leidende Arme seines Bezirks, indem er für diese gehörigen Orts die nöthige Unterstützung nachzusuchen verpflichtet ist.

   Für die ärztliche Behandlung aber der armen Kranken außer dem Wohnort des Arztes sollen ihm rücksichtlich der Reisekosten und des Zeitaufwands die gebührenden Tagegelder von den betreffenden Gemeinds- oder Armenkassen, denen ohnedies die Pflege ihrer Armen obliegt, vergütet werden. Einer jeden, die Armenkrankenpflege betreffenden ärztlichen, zur Decretur an die Regierung oder das Justizamt einzusendenden Rechnung muß die Requisition einer dieser Behörden, oder das Ersuchen des Bürgermeisters um ärztlichen Beistand für den armen Leidenden, sowie die Bescheinigung, daß er in die Klasse der Armen gehört, beiliegen.

5) Die bei der Musterung der Rekruten zu verrichtende Untersuchung über ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Militärdienst, mit Berücksichtigung des hierüber bestehenden Reglements.

6) Die Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde innerhalb des Physikatsbezirks. Der Physikatsarzt hat hinsichtlich aller in das Gebiet der gerichtlichen Arzneikunde gehörenden Gegenstände, den Requisitionen der Gerichtsbehörden, wegen aufklärender Untersuchung zum Behuf richterlicher Entscheidung jedes vorliegenden Falles, pünktlich zu entsprechen und namentlich Besichtigungen von beschädigten, verwundeten, vergifteten Personen und solcher, welche zu einer Strafe verurtheilt sind, wenn die Frage entsteht, ob diese an ihnen vollzogen werden kann; auch Untersuchungen von Leichen und legale Sectionen derselben vorzunehmen und gerichtlich ärztliche Gutachten über den Befund auszustellen und an die Gerichtsbehörde abzugeben.

   In allen Criminalfällen, wo chemische Untersuchungen nöthig sind, muß dem Physikatsarzt ein beeidigter Apotheker beigegeben werden.

§. 15.

Das Geschäft der Schutzpockenimpfung ist der Fürsorge und Leitung des Physikatsarztes anvertraut. Die ihm untergeordneten Impfärzte verrichten diese Function in den ihnen angewiesenen Ortschaften. Diese Anweisung sowohl, als die Instruction ertheilt der Physikus, und sorgt derselbe überhaupt dafür, daß in diesen Verrichtungen Pünktlichkeit und Ordnung beobachtet werde. Die dagegen sich einschleichenden Fehler wird er nach seinen Pflichten rügen, und, wo es nöthig sein wird, dem Impfenden das Geschäft untersagen.

§. 16.

Alle der Schutzpockenimpfung entgegenstehende Hindernisse hat der Physicatsarzt entweder durch eigene Selbstthätigkeit aus dem Wege zu räumen, oder gehörigen Orts um Unterstützung nachzusuchen.

§. 17.

Die Erlaubniß, zu impfen, können nur geprüfte Wundärzte von der Landesregierung erhalten.

§. 18.

Was weiter wegen der Impfung zu beobachten ist:

1) Vor der zur Impfung festgesetzten Zeit macht der Impfarzt dem Ortsvorstande und Geistlichen bekannt, daß an diesem Tage die befohlene Gesammtimpfung vorgenommen werden soll, und ersucht sie um Einsendung der Liste der zu impfenden Kinder, wie auch um ihre Mitwirkung für den ungehinderten Fortgang dieses Geschäfts beim Publicum.

2) Zwischen dem siebenten oder achten Tag nach der Impfung besucht jeder Impfarzt unfehlbar seine Impflinge und zeichnet das von dem regelmäßigen Verlauf der Schutzpocken Abweichende und Bemerkenswerthe in sein Impfbuch auf. Denen, bei welchen er alle Kennzeichen der ächten Schutzpocken findet, gibt er einen von ihm unterschriebenen Impfschein, wie folgt:

Schutzpocken-Impfschein.

Der Sohn } . . . . . des . . . . . .
Die Tochter }
aus . . . . . Amts
. . . Jahr . . Monat alt, hat die ächten Schutzpocken gehabt, und ist vor der Blatternansteckung gesichert.

. . . . . den . . . . . 18 .

. . . . . .

3) Bei allen Kindern, welche mit Impfscheinen versehen worden sind, bleibt der Impfarzt, der sie ausgestellt hat, für die Aechtheit der Schutzpocken verantwortlich.

Diejenigen Kinder aber, bei denen entweder die Impfung nicht gefaßt hat, oder welche nicht für ächt erkannt werden, sollen im Impfbuch bemerkt, und entweder sogleich oder zu einer andern nicht lange hinausgesetzten Zeit wiederholt geimpft werden, wofür jedoch keine weitere Bezahlung zu leisten ist.

4) Die Eltern oder Verwandten, welche sich gegen die Impfung widerspenstig bezeigen, sollen angezeigt und die für solche Fälle befohlenen Zwangsmittel gegen sie in Anwendung gebracht werden.

5) Die Gesammtimpfung wird jährlich einmal und zwar in den Monaten Mai und Juni vorgenommen. Nach Vollendung derselben werden von den Impfärzten die Impftabellen an den Physikatsarzt eingesendet, der denselben die Total-Impftabelle nebst Bericht beifügt und an die Regierung abgibt.

6) Sobald der Physikus oder ein ihm untergeordneter Wundarzt erfährt, daß die Menschenblattern aus der Nachbarschaft drohen, so soll dem Polizeibeamten sogleich Nachricht davon gegeben werden. Dieser wird sodann an die Regierung berichten und ungesäumt das Publicum auf die drohende Gefahr aufmerksam machen und dasselbe zur Impfung zu bewegen suchen.

Sind aber die Menschenblattern in einem Orte schon wirklich ausgebrochen, so soll der Physikus außerdem, daß er im Einverständniß mit dem Beamten Jenes besorgt, ungesäumt außergewöhnliche Gesammtimpfungen nach den vorangeschickten Regeln veranstalten, dabei hat er aber darauf zu sehen, daß der Arzt oder Wundarzt, welcher Blatternkranke besucht hat, nicht vaccinirt, sondern während dem, als dies geschieht, die neu hinzukommenden Blatternkranke allein behandelt, damit die übrigen Medicinalpersonen desto sicherer und ohne Zeitverlust dem Impfgeschäfte obliegen können.

7) Wird ein Kind mit den Menschenblattern befallen, dessen Eltern sich der Vaccination widersetzt haben, so sollen die Impfärzte, sobald es zu ihrer Kenntniß kommt, zunächst den Physikatsarzt und dann den Polizeibeamten davon benachrichtigen, damit von dieser Seite die nöthigen Vorsichtsmaßregeln in Vollzug gesetzt werden können.

§. 19.

Um künftighin aller Widersetzlichkeit und Nachlässigkeit in Betreff der Schutzpocken-Impfung zu begegnen, haben die Landgräflichen Behörden und Unterthanen auf folgende Vorschriften zu achten:

1) Alle neugeborne Kinder müssen binnen Jahresfrist geimpft werden.

2) Es darf kein Kind in eine Schule, kein Lehrling bei einem Gewerbe und Handwerk aufgenommen werden, oder wenn Es oder Er bereits aufgenommen worden ist, darinnen verbleiben, wenn Es oder Er nicht ein von dem Amtsphysicus ausgestelltes, mit dem Vidit der Polizei versehenes Attestat über seine mit Erfolg geschehene Schutzpockenimpfung beigebracht hat. Außerdem hat der Schullehrer das Kind, welches zur Schule geschickt wird, ohne den verordnungsmäßigen Impfschein beigebracht zu haben, nicht nur zurückzuweisen, sondern solches auch sogleich der Behörde anzuzeigen.

3) Bei allen Gesuchen um Aufnahme in eine Gemeinde und um Gewerbs-Concession muß der pos. 2 erwähnte Impfschein des Supplicanten, sowie, im Falle derselbe bereits verheirathet ist, der von seiner Frau und Kindern beigebracht werden, insofern derselbe nicht darthun kann, daß er oder die Seinigen die natürlichen Blattern gehabt haben.
4) Alle Dienstboten und Handwerksbursche, welche noch nicht das 25. Jahr zurückgelegt haben und keinen Impfschein besitzen, sind gehalten, 14 Tage nach ihrem Eintritt in den Dienst oder in die Werkstätte, sich impfen zu lassen.
5) Die Rekruten, welche bei dem Eintritt in den Militärdienst keinen Impfschein bringen, sollen binnen acht Tagen geimpft werden.
6) Jeder Impfschein soll auf ungestempeltem Papier und unentgeldlich ausgefertigt werden.
7) Jede Vernachlässigung dieser Vorschriften zieht eine herrschaftliche Strafe von 5 fl. nach sich.

§. 20.

Da der Physikatsarzt für alle gesundheitspolizeilichen Gegenstände verantwortlich ist, so haben alle Impfärzte dasjenige, was in Betreff der Impfung von ihnen beobachtet wird, oder zu ihrer Kenntniß gelangt, jenem in einem amtlichen Schreiben anzuzeigen, und es ist ihnen nicht erlaubt, dergleichen Anzeigen mit Umgehung des Physikatsarztes an andere Behörden ergehen zu lassen, es sei denn, daß auf ihre desfallsige Anzeige an denselben keine Einschreitung zur Beseitigung des fraglichen Gegenstandes erfolgt wäre. Nur in diesem Falle sind sie befugt, der Regierung die Sache schriftlich vorzutragen, und diesem Vortrage ihre frühere desfallsige Anzeige an den Physikatsarzt beizufügen.

Drittes Kapitel.

Von den gerichtlichen Wundärzten.

§. 21.

Diejenigen Amts-Chirurgen, welche als gerichtliche Wundärzte requirirt werden, sind, wenn sie vom Staate besoldet werden, in Beziehung auf Armenkrankenpflege eben sowohl verpflichtet, alle Arme ihres Wohnorts an äußerlichen, in das Gebiet der Wundarznei gehörenden Leiden, und insofern sie Geburtshelfer sind, auch hebärztlich, unentgeldlich zu behandeln. Bei Geschäften dieser Art außer ihrem Wohnorte, zu welchen sie entweder durch den Physikus oder die betreffenden Bürgermeister aufgefordert werden, treten hinsichtlich ihrer Belohnung nach dem Maßstabe der ihnen in der Medicinaltaxe zugemessenen Taggelder diejenigen Bestimmungen ein, welche in §. 14. Abtheilung 4. enthalten sind, und haben sie ebenmäßig alles dasjenige zu beobachten, was daselbst vorgeschrieben ist.

§. 22.

Rücksichtlich der gerichtlichen Gegenstände haben diese Wundärzte der Aufforderung der gerichtlichen Behörden, oder auch des Physikatsarztes unweigerlich zu entsprechen. Sie sind in dergleichen Geschäften mituntersuchende Gehülfen des Physikatsarztes, welcher den ärztlichen Theil der Untersuchung zu dirigiren, die aufgefundenen Thatsachen in das Protocoll zu dictiren, und das visum repertum zu redigiren hat. Die Unterschrift in beiden ist von dem gerichtlichen Wundarzt mitzuvollziehen.

§. 23.

In den Fällen, in welchen wegen der Entfernung des Orts, wohin Wundärzte zu Geschäften gerufen werden, Transportmittel stattfinden dürfen, kommt für sie dasselbe, wie bei den Physikatsärzten §. 13. in Anwendung.

Viertes Kapitel.

Von den Aerzten.

§. 24.

Die Ausübung der Heilkunde kann in hiesigem Lande nur wirklichen, auf irgend einer Universität graduirten Doctoren unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

1) Wenn sie bei der Regierung um Concession der Praxis nachgesucht und zu diesem Zweck die Zeugnisse über die erlangte wissenschaftliche Bildung, und das Diplom der erhaltenen medicinischen Doctorwürde vorgelegt haben;
2) wenn sie in der von der Regierung etwa anzuordnenden Prüfung bestanden sind;
3) wenn sie endlich, auf die Medicinal-Ordnung verpflichtet, die Erlaubniß zur uneingeschränkten Ausübung der Heilkunde wirklich erhalten haben.

§. 25.

Diese praktischen Aerzte stehen in medicinal-polizeilicher Beziehung unter Beaufsichtigung des Physikatsarzts, und haben sich sonach bei diesem durch Vorzeigung ihres Diploms, gleich nach ihrer Verpflichtung bei der Regierung, zu legitimiren.

§. 26.

Von jedem Arzt darf erwartet werden, daß er aus Menschenliebe die notorisch Armen seines Wohnorts, welche körperlich leiden, unentgeldlich ärztlich behandeln wird. Zu der Behandlung dergleichen Leidender außer-

halb des Wohnorts ſind aber praktiſche Aerzte nur in dem Falle gegen eine beſtimmte Remuneration verbunden, wenn ſie zu dieſem Geſchäft von der Regierung angewieſen ſind, indem die Armenkrankenpflege der Regel nach von den Phyſikatsärzten ausgeübt werden ſoll, und nur beſondere Umſtände eine Ausnahme von dieſer Regel begründen können.

Fünftes Kapitel.

Von den Wundärzten.

§. 27.

Was der §. 24. in Betreff der Conceſſion und Prüfung der Aerzte aufſtellt, iſt auch auf die Wundärzte rückſichtlich der Wundarzneikunſt anzuwenden.

§. 28.

Hat ein Wundarzt nach erfolgter Approbation von der Regierung die Erlaubniß, ſich an dem von ihm gewählten Ort niederzulaſſen, erhalten, ſo muß er ſich ſtreng an die ihm ertheilte Inſtruction, auf welche er zu beeidigen iſt, binden, und darf ſich unter keinem Vorwande der Eingriffe in das Gebiet der innern Heilkunde ſchuldig machen.

§. 29.

Da alle Wundärzte in medicinal-polizeilicher Beziehung unter der Aufſicht des Phyſikatsarztes ſtehen, ſo ſind ſie verbunden, wenn ſie zu gefährlich und tödtlich Verwundeten gerufen werden, nach Anlegung des erſten Verbandes den Vorfall und die Beſchaffenheit der Verletzung, den Namen des Verwundeten und ſeinen Wohnort ſogleich dem Phyſikatsarzt anzuzeigen.

§. 30.

Ebenſo wird beſonders den Landwundärzten zur Pflicht gemacht, wenn ſie den Ausbruch gefährlicher und anſteckender Krankheiten unter Menſchen und Vieh wahrnehmen, es alsbald dem Ortsvorſtand ſowohl, als dem Phyſikatsarzt anzuzeigen, und die ihnen von dieſem etwa zukommenden Verordnungen und Vorſchläge auf das Pünktlichſte zu befolgen.

§. 31.

Wundärzte, welchen der Phyſikatsarzt das Geſchäft der Schutzpocken-Impfung anvertraut, ſind verpflichtet, alles was in dieſer Beziehung der §. 18. beſagt, genau zu beobachten.

§. 32.

Was die voranſtehenden §§. für die Wundärzte enthalten, ſoll ebenfalls auf die ſogenannten Geſundheitsbeamte im Oberamte Meiſenheim anwendbar ſein.

Sechſtes Kapitel.

Von den Thierärzten.

§. 33.

Wer die Thierheilkunſt ausüben will, muß deswegen bei der Regierung nachſuchen, und kann nur nach Vorweiſung gültiger Zeugniſſe über die Erlernung dieſer Kunſt zur Ausübung derſelben autoriſirt werden.

§. 34.

Ein für den öffentlichen Dienſt angeſtellter Thierarzt hat folgende Verbindlichkeiten:

1) daß er mit größter Sorgfalt alle ſeiner thierärztlichen Kunſt anvertraute Thiere von Privatperſonen gegen die in der Medicinaltaxe feſtgeſetzte Belohnung behandle;
2) die Behandlung des den Gemeinden gehörigen Faſſelviehes unentgeldlich verrichte;
3) beim Ausbruch einer Viehſeuche ſogleich der vorgeſetzten Behörde und dem Phyſikus ſchriftliche Anzeige mache, die Natur des Uebels und deſſen Urſache fleißig erforſche, und zu ihrer Beſeitigung die zweckdienlichſten Mittel anwende; ferner die auf ſeine Beobachtungen geſtützten Reſultate und etwaigen Vorſchläge dem Phyſikus und der vorgeſetzten Regierungsbehörde bekannt mache, damit dieſerſeits die nöthige Unterſuchung eingeleitet und alles zur Bekämpfung des Uebels angeordnet werden könne.

§. 35.

Dem beſoldeten Thierarzt werden ſowohl für die ſich auf das Polizeiliche beziehende, als andere öffentliche Geſchäfte, wenn er ſie in einem mehr als 2 Stunden entfernten Orte verrichtet, die in der Medicinaltaxe beſtimmte Taggelder zu verrechnen erlaubt; für Privat-Dienſtleiſtungen aber hat er dieſelbe Belohnung, wie die unbeſoldeten Thierärzte, worüber ebenfalls die Medicinaltaxe das Beſtimmte angibt, zu verlangen.

Siebentes Kapitel.

Von den Hebammen.

§. 36.

Die Landesregierung wird ſich angelegen ſein laſſen, daß, wo immer möglich, in allen Ortſchaften wohlunterrichtete, geprüfte und verpflichtete Hebammen angeſtellt werden.

§. 37.

Wo die Wahl einer neuen Hebamme erfordet wird, hat der Ortsvorſtand der vorgeſetzten Behörde hierüber alsbald die Anzeige zu machen. Dieſe veranſtaltet hier-

auf, unter Zuziehung des Physikatsarztes, des Ortsgeistlichen und des Bürgermeisters, die Wahl einer neuen Hebammenschülerin, bei welcher, außer guten Sitten und unbescholtenem Rufe, auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die zu Wählende eine dem weiblichen Theil der Einwohner nicht unangenehme Person ist, das Alter von 35 Jahren noch nicht überschritten hat, eine dauerhafte Gesundheit, und die einer Hebamme erforderlichen Eigenschaften, wozu auch Fassungsvermögen gehört, besitzet, des Schreibens und Lesens kundig, und nicht schwanger oder wenigstens in der Schwangerschaft so weit vorgerückt ist, daß voraussichtlich auf den Termin ihrer Absendung ihre Niederkunft in die Zeit des Unterrichts fällt.

§. 38.

Die also Gewählte ist sodann mit ihrem Namen, Alter, der Zahl ihrer Kinder u. s. w. der Regierung anzuzeigen, welche das den Unterricht Betreffende anordnen wird.

§. 39.

Dem Unterricht soll das Lehrbuch der niedern Geburtshülfe von Professor Ritgen zu Grunde gelegt und die Hebammen auf die in diesem Werke gegebene Instruction verpflichtet werden.

§. 40.

Nach vollendetem Lehrcurs sollen die Hebammen geprüft, und den fähig Befundenen Zeugnisse ihrer Fähigkeit ertheilt werden. Diese Zeugnisse haben sie der vorgesetzten Regierungsbehörde vorzuzeigen, worauf sie durch diese nach §. 39. zu verpflichten, durch den Physikatsarzt aber zu ihren Dienstobliegenheiten anzuweisen sind.

§. 41.

Sämmtliche Hebammen haben dem Physikatarzte über alle ihre Diensthandlungen auf Erfordern Rechenschaft abzulegen und dessen Anordnungen pünktlichst Folge zu leisten. Vier Jahre nach Anstellung einer Jeden wird er eine Prüfung mit ihr vornehmen, und an die Regierung berichten, ob sie in ihren Kenntnissen vorwärts geschritten ist, oder das früher Erlernte zum Theil vergessen, worauf in letzterem Fall ein neuer Unterricht, aber auf Kosten der Hebamme selbst, veranstaltet werden wird.

§. 42.

Jede nach §. 37. angestellte Hebamme hat, nachdem sie in ihren Dienst eingetreten ist:

1) Die Befreiung von persönlicher Leistung der Gemeindefrohnden für ihren Ehemann, und im Fall sie verwittwet ist, auch für das sie verpflegende Kind zu genießen.
2) Die Besoldungen der Hebammen werden von der Regierung im Verhältniß zu der Bevölkerung und den Kräften jeder Gemeinde, nach Anhörung des Vorstands der Gemeinde, regulirt werden.
3) Hebammen, welche Alter oder eine unverschuldete Krankheit zur Ausübung ihrer Pflichten unfähig macht, haben die Hälfte ihrer Besoldung fortzubeziehen, und wenn sie arm sind, außerdem noch Ansprüche auf die Unterstützung der Ortsbewohner, insofern nicht Armenfonds ihre Subsistenz sichern.
4) Den Hebammen soll erlaubt sein, die an verschiedenen Orten bisher gebräuchlich gewesenen Pathengeschenke, wenn sie ihnen dargeboten werden, fernerhin anzunehmen; aber dieselben zu fordern, ist ihnen strenge untersagt.
5) Die Belohnungen, welche den Hebammen für ihre Dienstverrichtungen zukommen, sind in der Medicinaltaxe aufgeführt.

Achtes Kapitel.

Von den Apothekern.

§. 43.

Der Betrieb einer Apotheke, die Bereitung und der Verkauf von Arzneien, ist nur denjenigen erlaubt, welche die Apothekerkunst ordnungsmäßig erlernt, und nach vorgelegten gültigen Zeugnissen darüber von der Regierung die Concession erhalten haben. Allen Andern bleibt der Handel mit Arzneien, die Bereitung und Abgabe derselben, bei gesetzlicher Strafe verboten.

§. 44.

Lehrlinge der Apothekerkunst haben sich nach Beendigung ihrer Lehrzeit einer Prüfung des Ober-Medicinalraths unter Zuziehung des Physikatsarztes zu unterwerfen, und insofern sie sich die erforderlichen Kenntnisse erworben haben, ein Zeugniß von ihnen hierüber zu erhalten.

§. 45.

Ebenso müssen die von den Apothekern angenommenen Gehülfen vor der Zulassung zu Geschäften durch den Physikatsarzt geprüft werden, oder ihre Prüfungszeugnisse von einer hierin competenten ausländischen Behörde vorlegen.

§. 46.

In allen Apotheken müssen die einfachen Arzneien, die zubereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel, welche die eingeführte Arzneitaxe enthält, in ächter Qualität und hinlänglicher Quantität vorhanden sein.

§. 47.

Bei Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzneien ist die dritte Auflage der preußischen Pharmacopoe vom

Jahr 1813 bis auf weitere Anordnung überall und genau zu beobachten, und hinsichtlich des Verkaufspreises sich unausweichlich nach der jährlich von dem Ober-Medicinalrath unter dem Beisitze der Apotheker zu revidirenden, unterm Heutigen bekannt gemachten Arzneimitteltaxe zu richten.

§. 48.

In den Officinen der Apotheker soll die größte Ordnung, Reinlichkeit und Genauigkeit beobachtet werden.

Heftig wirkende giftige Arzneien sind mit den zum Dispensiren derselben allein zu verwendenden Geräthschaften in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren, zu welchem der Apotheker selbst oder der Provisor den Schlüssel in Verwahrung behält.

Wer dergleichen Gifte zu irgend einem Gewerbe oder häuslichen Bedürfniß verlangt, muß einen Beglaubigungsschein von der Ortsobrigkeit haben, und der Apotheker ist verpflichtet, sich den Empfang von dem Empfänger bescheinigen zu lassen. Ueber Land verschickt, müssen sie wohl verwahrt und versiegelt, an einen der Ortsvorsteher adressirt und auf der Adresse namentlich bemerkt werden, was ihm hier zur Besorgung zugesendet worden sei, um absichtlichen oder zufälligen Mißbrauch zu verhüten.

§. 49.

Arzneien müssen bei Nacht wie bei Tag mit Bereitwilligkeit, ohne unnöthigen Verzug, und mit der vorgeschriebenen Signatur bezeichnet, abgereicht werden. Ist von dem Arzt auf der Vorschrift Eile bemerkt, so ist die Bereitung und Abgabe der Arznei vor allen andern zu befördern.

§. 50.

Nur solche Arzneivorschriften, welche von approbirten Aerzten, Wund- und Thierärzten vorgeschrieben sind, dürfen in Apotheken verfertigt wenden. Vorschriften von Unbefugten sind der Medicinal-Polizeibehörde zu überliefern.

§. 51.

Der Handverkauf ist nur für einfache, gelinde und in jedem Falle unschädliche Mittel den Apothekern gestattet, nie aber dürfen sie sich erlauben, Brech- und Purgirmittel, Opiate und dergleichen ohne ärztliche Vorschrift abzugeben, oder auch andere Arzneien nach eigener Verordnung zu dispensiren, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe.

§. 52.

Bei Verfertigung der Arzneien hat sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes zu richten.

Niemals ist es ihm erlaubt, von der Vorschrift abzuweichen, oder von Arzneikörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, einen dem andern zu substituiren. Ist ein Recept unleserlich geschrieben oder ihm unverständlich, so darf dasselbe nicht verfertigt werden, bevor nicht vom Arzte darüber Aufklärung eingeholt worden ist.

§. 53.

Hat der Apotheker Gründe, zu vermuthen, daß in der Arzneivorschrift von Seiten des Arztes ein Irrthum untergelaufen sei, so hat er vor Verfertigung des Receptes den verordnenden Arzt darauf aufmerksam zu machen, und ihn um Aufklärung oder Verbesserung des Schreibfehlers zu ersuchen. Sollten indessen bei einem und demselben Arzte solche Fehler in den Arzneivorschriften öfters sich ereignen, so ist der Apotheker verpflichtet, solches der Regierungsbehörde anzuzeigen, damit diese dergleichen gefährliche Unachtsamkeiten zu ahnden in den Stand gesetzt wird.

§. 54.

Jedes Jahr wird eine Apotheken-Untersuchung von dem Obermedicinalrath, welcher den Physikatsarzt zu diesem Geschäfte zuziehen wird, vorgenommen.

Die Apotheker haben den Anordnungen der Untersuchungs-Commission Folge zu leisten. Die mit einer solchen Untersuchung verbundenen Kosten, hinsichtlich der Reagentien und Diäten, fallen auf die Amtskasse und nur in dem Falle dem Apothekenbesitzer zur Last, wenn er durch seine Geschäftsführung dieselbe veranlaßt hat und schuldig befunden worden ist.

Findet sich der Eine oder der Andere hierin gekränkt, so ist der zweifelhafte Arzneikörper unter doppeltes Siegel zu legen und der Polizeibehörde zu übersenden.

§. 55.

Wird der Besitzer einer Apotheke von einer langwierigen Krankheit befallen, die ihn hindert, die gehörige Aufsicht über sein Geschäft zu führen, oder stirbt er, so muß alsbald ein geprüfter und von der Regierung oder in deren Auftrag von der zunächst vorgesetzten Regierungsbehörde auf diese Medicinal-Ordnung und Apotheker-Instruction beeidigter Provisor zur Verwaltung einer solchen Apotheke angestellt werden.

§. 56.

Jeder Besitzer oder Verwalter einer Apotheke ist für die Verrichtungen seiner Gehülfen und Lehrlinge in dem Apothekergeschäft verantwortlich und hat demnach hierin eine genaue Aufsicht über dieselben zu führen.

§. 57.

Bei Abgabe von Arzneien für arme Kranke nach ärztlicher Vorschrift, muß von dem betreffenden Orts-

vorstand entweder auf der Arzneivorschrift selbst oder in einer besonderen Beilage bemerkt sein, daß der benannte Kranke in die Klasse der Armen oder Wenigbemittelten gehört und die verordnete Arznei auf Rechnung der Gemeinde abgegeben werden kann. Ohne solche Belege von Seiten des Ortsvorstandes kann niemals eine Arzneirechnung auf irgend eine Communalkasse decretirt werden.

§. 58.

Ebenso müssen Arzneiabgaben, welche nicht einzelnen Personen oder Communen, sondern dem ganzen Amte anheimfallen, wie dies zur Verhütung der weiteren Verbreitung bei ansteckenden Menschen- und Thierkrankheiten der Fall sein kann, von der vorgesetzten Regierungsbehörde genehmigt worden sein, wenn die desfallsigen Rechnungen die Decretur der Regierung erhalten können.

§. 59.

Alle auf solche Art bescheinigte, auch von dem betreffenden Physikatsarzte hinsichtlich der Richtigkeit der Abgabe und ordnungsmäßigen Taxe attestirte Arzneirechnungen sind unter Anlegung der Originalrecepte zu Ende eines jeden halben Jahrs, und zwar vor dem 1. Juli und 1. Januar, an die vorgesetzte Regierungsbehörde einzusenden, damit von dieser die Decretur der Regierung bewirkt werden kann. Die hierin säumigen Apotheker haben sich den Verlust selbst zuzuschreiben, der ihnen durch Nichtbeachtung älterer Rechnungen erwachsen wird.

§. 60.

Alle Arzneirechnungen, welche zur Zeit der Abgabe von Arzneien bemittelte und später verarmte Personen und Familien betreffen, können niemals auf eine Amts- oder Gemeindskasse decretirt und überhaupt von der Administrativbehörde nicht berücksichtigt werden.

§. 61.

Ueber die ordnungsmäßige Einrichtung einer jeden Apotheke, die Aufbewahrung der Arzneien, die Ordnung im Dispensiren derselben u. s. w. wird den Apothekern eine besondere Instruction zugehen, auf welche jeder bei Uebernahme einer Apotheke zu verpflichten ist.

Neuntes Kapitel.

Von den Krankenwärtern.

§. 62.

Da der Heilplan des Arztes bei Kranken nicht selten mancherlei Verrichtungen erfordert, zu deren Ausführung unterrichtete Gehülfen oder vielmehr Heildiener nöthig sind, so sollen die Physikatsärzte darauf bedacht sein, besonders in Städten und stark bevölkerten Dörfern, Personen, welche die erforderlichen Eigenschaften hierzu besitzen, zu solchen Verrichtungen und zum Krankenwärterdienst anzuleiten, damit sie erforderlichen Falls zu erstern, und da, wo es an Privatkrankenpflege fehlt, auch zu dieser gebraucht werden können.

§. 63.

Solche Krankenwärter sollen nüchtern, bescheiden und verschwiegen sein. Sie müssen, sobald sie das Wärtergeschäft an einem Orte übernommen haben, ohne alle Weigerung, die Krankheit sei ansteckend oder nicht, sich hierzu gebrauchen lassen. Ihre Pflicht ist, den Kranken sorgfältig zu warten, ihnen die Arznei nach Vorschrift zu reichen, und auf die eintretenden Zufälle genau zu achten, damit sie dem Arzte genauen Bericht von dem was in der Zwischenzeit vorgefallen ist, erstatten können.

§. 64.

Außer der Wartung der Kranken gehören zu den Verrichtungen der Krankenwärter das Klystiren, Blasen-Auflegen und Verbinden, Bereitung und Anwendung der Ueberschläge, und überhaupt sonstige dergleichen durch Uebung erlangte Fertigkeiten. Sie dürfen jedoch, bei Vermeidung als Pfuscher behandelt und bestraft zu werden, diese Verrichtungen bei Kranken nur auf Anordnung eines autorisirten Arztes unternehmen.

§. 65.

Jeder, der als Krankenwärter nach dem voranstehenden §. recipirt werden will, muß seinem desfallsigen Nachsuchen ein Zeugniß des Physikatsarzts über seine Fähigkeit hierzu, und daß er sich die nöthige Fertigkeit in den manuellen Verrichtungen, welche als Heilmittel anzuwenden sind, erworben hat, beifügen.

§. 66.

Die Belohnungen, welche Krankenwärter für ihre bei Kranken geleisteten Dienste anzusprechen haben, sind in der Medicinaltaxe enthalten.

Zehntes Kapitel.

Allgemeine gesundheitspolizeiliche Verfügungen.

§. 67.

Wenn in einem Ort mehrere Menschen gleichzeitig von einer Krankheit befallen werden, oder die Menschenblattern auch nur bei einem Einzigen erscheinen, so ist es Pflicht des Ortsvorstandes, den Physikatsarzt zur Untersuchung des Leidens rufen zu lassen, und der zunächst vorgesetzten Regierungsbehörde davon schriftliche Anzeige zu machen.

§. 68.

Eine gleichbaldige, wie oben §. 67. befohlene Anzeige soll auch stattfinden, wenn einige landwirthschaft-

liche Thiere erkranken, oder auch nur ein Stück derselben an einer ungewöhnlichen, dem Landwirth durch seine Erfahrung nicht bekannten, Krankheit fällt.

Jede Unterlassung einer solchen Anzeige soll streng geahndet werden.

§. 69.

Wird Jemand von einem Andern körperlich verletzt, durch einen Unglücksfall beschädigt, vom Blitz getroffen, von einem tollen Thiere gebissen, mit oder ohne Zeichen des Lebens aus dem Wasser gezogen, von Kälte erstarrt, in verdorbener Luft erstickt, oder auf sonstige Weise leblos geworden, gefunden, so ist für Jeden, der dies wahrnimmt oder entdeckt, die erste Pflicht, dem Beschädigten oder Verunglückten mit thätiger Hülfe beizustehen und ihn nach Möglichkeit in eine solche Lage zu versetzen, in welcher für ihn vor der Hand die wenigste Gefahr zu befürchten steht, sodann aber ist der Vorfall dem Vorstande des Orts oder der Gemarkung anzuzeigen.

Diesem liegt es ob, den nächsten autorisirten Arzt zur Hülfe für den Beschädigten, und noch möglichen Rettung für den etwa Scheintodten eilends rufen zu lassen, gleichzeitig aber auch die Anzeige des Vorfalles an die zunächst vorgesetzte Regierungsbehörde und den Physikatsarzt, bei vorhandener Todesgefahr aber gleichzeitig an die Justizbehörde zu machen, damit von diesen, erforderlichen Falls, die polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung des Gegenstandes vorgenommen werde.

Medicinaltaxe.

		von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
	A.				
	Prüfungs- und andere Gebühren.				
1)	Für Prüfung eines Arztes	36	—		
2)	„ „ „ Wundarztes	12	—		
3)	„ „ „ Thierarztes	12	—		
4)	„ „ „ Apothekenbesitzers	24	—		
5)	„ „ „ Apothekenverwalters	18	—		
6)	„ „ „ Apothekergehülfen	6	—		
7)	„ „ „ zum Gehülfen übergehenden Apotheker-Lehrlings	6	—		
8)	Die Prüfung der Hebammen geschieht unentgeldlich.				
9)	Für die von der Regierung eingeleitete Untersuchung einer Apotheke	4	—		
10)	Gutachten und Berichte in allen die Sanitäts- und Medicinalpolizei berührenden Gegenständen sind Pflichtgeschäfte.				
11)	Für eine verlangte collegialische Rathsertheilung ohne schriftliche Ausführung	5	—		
12)	Für dieselbe schriftlich, mit Anführung der unterstützenden Gründe ausgeführt	8	—		
13)	Für Beurtheilung gerichtlich-ärztlicher Untersuchungen und deren Folgerungen schriftlich und begutachtend ausgeführt, insofern sie ein richterliches Bedürfniß befriedigt, und also von einer Gerichtsstelle zum Zweck einer Untersuchung gefordert wird	8	—		
14)	Für dieselben bei Thieren, wenn beim Handel Rechtsstreit entsteht	15	—		
15)	Die Taration der Rechnungen des Medicinalpersonals, sowie das hierüber zu erstattende Gutachten, ist Pflichtgeschäft.				
	B.				
	Gebühren der Physikatsärzte.				
16)	Alle Geschäfte, welche die Gesundheitspolizei betreffen, sind Pflichtgeschäfte, und wird für dieselben, nach §. 14. der Medicinalordnung, den Physikatsärzten nichts vergütet.				
17)	Dahin gehören alle in der Medicinalordnung §. 14. in den Abtheilungen 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände.				
18)	Sind aber die Physikatsärzte genöthigt, dergleichen Geschäfte außer ihrem Wohnort vorzunehmen, so kommen ihnen nach derselben Norm wie bei gerichtlichen Functionen Satz 37. entweder ganze Taggelder zu 3 fl. oder nur halbe zu 1 fl. 30 kr. zu.				
19)	In Beziehung auf allgemeine Krankenpflege haben die Physikatsärzte, wenn die Regierung aus polizeilichen Gründen für nöthig findet, die in einem Ort vorhandenen armen Kranken durch sie behandeln zu lassen, für ihre deßfallsigen Bemühungen die ihnen gebührenden, jedoch bei großer Anzahl der Kranken und bei epidemischen und ansteckenden Krankheiten von 4—6 fl. erhöhten Taggelder zu empfangen.				

	von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
20) In Beziehung auf Schutzpockenimpfung sind die Physikatsärzte und autorisirten Wundärzte verbunden, nach dem ihnen zugetheilten Impfgehalt die Schutzpockenimpfung zur bestimmten Zeit vorzunehmen, und sich durch die vorgeschriebene Besichtigung von dem richtigen Verlauf der Impfung zu überzeugen.				
Für gerichtliche Functionen hat der Physikatsarzt nachstehende Gebühren anzusprechen:				
21) Für Untersuchung eines angeblich Kranken und das darüber aufzustellende Zeugniß an die Gerichtsstelle	1	—		
22) Für Untersuchung eines Geisteskranken mit schriftlichem Gutachten	2	—		
Sind zur Erkennung eines solchen Leidens Besuche außer dem Wohnorte des Arztes erforderlich, so werden dafür Taggelder nach unten angeführter Norm gebilligt, jedoch dürfen nie mehr als höchstens drei Visiten in dieser Absicht stattfinden.				
23) Für Untersuchung eines körperlich Mißhandelten	1	—		
24) Wird der Befund mit dem Gutachten in das Protocoll dictirt, dafür	—	40		
25) Wird aber der Befundschein schriftlich abgefaßt, derselbe	1	—		
26) Für gerichtliche Inspection einer Leiche	1	30		
27) Für das visum repertum zu Protocoll dictirt	—	45		
28) Wenn es besonders abgefaßt wird	1	—		
29) Für gerichtliche Inspection einer Leiche mit Section	6	—		
30) Für das visum repertum, wenn des Arztes Urtheil zu dem Befund nach vollbrachter Section zu Protocoll gegeben wird	1	30		
31) Für dasselbe, wenn es besonders abgefaßt wird, nach Maßgabe der mit der Ausarbeitung verbundenen minderen oder größeren Schwierigkeit und Mühe	2	—		
32) Wird in dem Lauf der Untersuchung der gerichtliche Arzt von dem Untersuchungsgericht über Thatsachen, welche sich nach der gerichtlichen Inspection oder Section herausgestellt haben, unter Mittheilung der Acten zu einem weiteren Gutachten aufgefordert, für dieses nach Maßgabe der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes	1	20		
33) Für chemische Untersuchung einer vermutheten Vergiftung wird die zur Untersuchung verwendete Zeit nach dem Maßstabe der Taggelder mit Auslage für die dabei verwendeten Reagentien vergütet.				
34) Für das über das Resultat einer solchen chemischen Untersuchung verfaßte Gutachten . .	1	30		
35) Werden diese gerichtliche Untersuchungen außer dem Wohnort des Physikus vorgenommen, so daß er genöthigt ist, allein dieser Geschäfte wegen eine Reise von seinem Wohnorte aus über Land zu machen, so kommen ihm außer der Geschäftsvergütung noch besondere Taggelder zu.				
Bei Bestimmung dieser Taggelder, ob sie nämlich für einen ganzen oder nur für einen halben Tag in Anrechnung gebracht werden dürfen, kommt außer der Entfernung des Orts auch der mit dem Geschäft nothwendig verbundene Zeitaufwand in Anschlag, so daß				
a) bei einer Entfernung des Orts, wo das Geschäft vollzogen wird, von dem Wohnort des Physikatsarztes, welche weniger als 1½ Stunde beträgt, wenn das Geschäft, die Hin- und Herreise mit einbegriffen, in einem halben Tag verrichtet werden kann, halbe Taggelder zu 1 fl. 30 kr.				
b) Da aber, wo die Entfernung mehr beträgt, oder das Geschäft in einem halben Tag, wenn auch die Entfernung geringer ist, nicht vollzogen werden kann, ganze Taggelder zu 3 fl. angerechnet werden können.				
36) Vertritt ein praktischer Arzt die Stelle des Physikatsarztes, so soll demselben, weil er nicht besoldet ist, auch für medicinisch-polizeiliche Geschäfte eine Belohnung gebilligt werden. Für gerichtliche Functionen aber hat er dieselben Gebühren anzurechnen, wie solche dem Physikatsarzt nach dem Vorangehenden zukommen.				
37) Wenn zu gerichtlichen Functionen Wundärzte requirirt werden, so kommt ihnen von den dem Physikus bewilligten Sätzen die Hälfte zu. Gerichtliche Wundärzte haben jedoch 2 fl. Taggelder anzusprechen.				
C.				
Gebühren für die mit Besoldung angestellten Thierärzte.				
38) Für die Untersuchung kranker Thiere, insofern diese polizeilich vorgenommen wird, darf nichts verrechnet werden.				
39) Für jede Section aber, welche sie, auch polizeilich, entweder selbst verrichten oder unter ihrer Aufsicht verrichten lassen, haben sie zu fordern	1	—		

	von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
40) Für Berichte über den Befund, wenn der Gegenstand polizeilich ist, findet keine Verrechnung statt.				
41) Für Untersuchung eines fehlerhaften oder kranken Thieres zum Gebrauch vor Gericht . .	1	—		
42) Für Section eines kranken Thieres, wenn über dessen Verlust der Richter urtheilen soll .	1	30		
43) Für den Bericht an den Richter über den Befund der Untersuchung	—	45		
44) Für den Bericht an den Richter über den Befund der Section	1	—		
45) Wird einem mit Besoldung angestellten Thierarzte die Behandlung mehrerer kranken Thiere in einem Orte übertragen, so darf er für Behandlung eines jeden einzelnen Thieres keine Belohnung ansprechen, sondern er wird für seine Bemühung durch die ihm gebührenden Taggelder von 2 fl. für den Tag belohnt.				

D.

Taxe für die Dienstleistungen der Aerzte.

I. Geschäfte in der Wohnung des Arztes.

1) Für eine ärztliche Rathsertheilung mit oder ohne Arzneivorschrift	—	12		
2) Für dieselbe zur Nachtzeit nach 9 Uhr	—	15		
3) Für schriftliche ärztliche Rathsertheilung an auswärtige Kranke, mit Arzneivorschrift . . .	—	24		

II. Besuche der Kranken in ihrer Wohnung.

4) Für die erste Untersuchung einer Krankheit mit Arzneivorschrift	—	30		
5) Für dieselbe, wenn sie zur Nachtzeit nach 9 Uhr verlangt wird	—	40		
6) Für jeden folgenden Krankenbesuch in schnell verlaufenden nicht über 21 Tage dauernden Krankheiten mit oder ohne Arzneivorschrift	—	20		
7) Wenn der Arzt zur Nachtzeit noch nach 9 Uhr gerufen wird	—	30		

III. Aerztlicher Beistand, Consultationen und dergleichen.

8) Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation	1	30		
9) Für Besichtigung eines Verstorbenen mit dem Zeugniß über den Befund	—	30		
10) Für die Leichenöffnung eines nicht an ansteckender Krankheit Verstorbenen, wenn solche verlangt wird	4	—		
11) Für dieselbe eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, auf Verlangen der Verwandten	6	—		
12) Für den hierüber verlangten schriftlichen Bericht	1	—		
13) Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft	2	—		
Für Berathung mit andern Aerzten über einen Kranken.				
14) Dem ordinirenden Arzte	1	30		
15) Jedem der andern Aerzte	1	—		
16) Für Ausarbeitung einer Krankheitsgeschichte zum Zweck der Berathung mit andern Aerzten	1	—		
17) Für ein schriftliches ausführliches Gutachten über eine Krankheit nebst Entwerfung des Heilplans	2	—		
18) Für Ausfertigung eines Zeugnisses, die Gesundheit oder Krankheit betreffend	—	30		
19) Sind hiermit Reisen über Land verbunden, so werden diese nach folgender Bestimmung berechnet:				

VI. Krankenbesuche außerhalb dem Wohnort des Arztes.

20) Für einen Besuch unter 2 Stunden Entfernung	1	—		
21) Für einen Besuch über 2 Stunden Entfernung	1	30		
22) Ist die Berufung des Arztes so geschehen, daß er, weil Gefahr auf dem Verzug haftet, zur Nachtzeit reisen muß, das Doppelte.				
23) Unter diesem Ansatz sind alle Verordnungen des Artzes mitbegriffen, und es darf dafür nichts weiter in Anrechnung gebracht werden.				
24) Dagegen aber hat der Arzt Vergütung seiner Auslagen für Transport anzusprechen.				
25) Befindet sich der Arzt in einem auswärtigen Ort, und es werden daselbst Krankenbesuche von ihm verlangt, so kann er dafür nicht mehr in Aufrechnung bringen, als befänden sich diese Kranken in seinem Wohnort.				
26) Ist der Arzt auf einer Geschäftsreise begriffen, und wird zu einem Kranken außerhalb des Orts, wo er sich eben befindet, gerufen, so darf er den Zeitverlust, den der etwaige Umweg veranlaßt, nach obiger Bestimmung der Entfernung, sowie die darauf verwendeten Transportkosten in Rechnung bringen.				
27) Berufen mehrere Kranke an einem auswärtigen Ort den Arzt, so haben sie gemeinschaftlich die Kosten nach den Sätzen 20. und 21. und des Transports zu tragen, jeder aber hat für sich noch die Gebühren des Besuchs, wie im Wohnorte des Arzts, zu entrichten.				

E.

Taxe für operirende Aerzte.

		von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
28)	Rathserтheilungen im Hause, Besuche im Ort und außer Orts, schriftliche Gutachten und Verordnungen, Berathungen mit andern Medicinalpersonen u. s. w., welche Aerzte bei wundärztlichen Gegenständen ertheilen und verrichten, werden nach den Ansätzen bei D. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 14. 15. 16. 17. und 18. honorirt.				
29)	Alle einer chirurgischen Operation vorgängige und nachfolgende Besuche werden, außer dem Sostro für die Operation, besonders honorirt.				
30)	Für den ersten einfachen Verband in der Wohnung des Wundarztes	—	10		
31)	Jeder folgende wird honorirt mit	—	6		
32)	Für den ersten complicirten Verband in der Wohnung des Wundarztes	—	24		
33)	Für jeden folgenden	—	12		
	Außer dem Hause wird der Besuch besonders honorirt.				
34)	Für Eröffnung einer Schlagader	—	40		
35)	Für Eröffnung einer Blutader am Halse	—	40		
36)	Für eine am Arme oder Fuße	—	20		
37)	Für Unterbindung großer Blutgefäße oder anderweitige radicale Hemmungen gefährlicher Blutungen	2	—		
38)	Für Operation einer Pulsadergeschwulst	8	—		
39)	Für Scarification mittelst des Messers	—	20		
40)	Für blutige Erweiterung einer Wunde oder eines Geschwürs, je nachdem der Fall mehr oder minder wichtig ist	—	30	2	—
41)	Für Ausziehung oder Entfernung fremder Körper aus Wunden oder Geschwüren nach Maßgabe der größern oder geringern Wichtigkeit	—	30	2	—
42)	Für Anwendung des Aezmittels in wichtigen Fällen, worunter aber nicht jede wiederholte Anwendung zu verstehen ist	—	40		
43)	Für Anwendung des Glüheisens und Brenncylinders	—	40		
44)	Für Anlegung der blutigen Nath, verschieden nach der Wichtigkeit des Falls	—	40	1	30
45)	Für die Einlegung eines Eiterbandes	—	40		
46)	Für das Setzen einer Fontanelle bis zu gehöriger Eiterung mit Inbegriff aller bis dahin nöthigen Verbände und Besuche	1	—		
47)	Für Eröffnung eines Abscesses	—	20		
48)	Für Eröffnung einer Lymphgeschwulst	1	—		
49)	Für Ausrottung kleiner leicht zu operirender Balggeschwülste, Scirrhen oder Blutaderknoten	1	—		
50)	Für Ausrottung größerer oder wegen ihres Sitzes in der Nähe wichtiger Theile schwer zu operirender Balggeschwülste und Scirrhen, nach Maßgabe der größeren oder minderen Wichtigkeit	2	—	4	—
51)	Für die Besorgung einer Einspritzung	—	12		
52)	Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen	5	—		
53)	Für die Anwendung des Exfoliativ-Trepans	1	30		
54)	Für Operation verwachsener Augenlider	4	—		
55)	Für Operation des Plarrauges	4	—		
56)	Für Operation gegen Einwärtskehrung der Augenlider, sowie gegen den Augenlider-Vorfall	4	—		
57)	Für das blutige Verfahren gegen die kranke Thränendrüse	5	—		
58)	Für die Ausrottung der Thränenkarunkel	4	—		
59)	Für Eröffnung des Thränensacks	1	30		
60)	Für die Operation der Thränenfistel nach Verschiedenheit ihrer Complication	4	—		
61)	Für Eröffnung der vorderen Augenkammer	2	—		
62)	Für Ablösung des Augenfells	3	—		
63)	Für Entfernung fremder Körper aus dem Auge	1	—		
64)	Für Operation des Staphyloms	6	—		
65)	Für Operation des grauen Staars an einem Auge	11	—		
66)	Zu gleicher Zeit an beiden Augen	16	—		
67)	Für Bildung einer künstlichen Pupille	11	—		
68)	Für Ausrottung des Augapfels	15	—		
69)	Für Durchschneidung der Gesichtsnerven	5	—		
70)	Für Eröffnung des äußern Gehörgangs	2	—		
71)	Für Durchbohrung des Trommelfells	2	—		

		von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
72)	Für Entfernung fremder Körper aus der Nasenhöhle oder dem äußern Gehörgang nach Maßgabe der damit verbundenen Schwierigkeit	1	—	2	—
73)	Für Eröffnung oder Erweiterung der verwachsenen oder verengten Nasenlöcher	2	—		
74)	Für Bildung einer künstlichen Nase aus der Stirnhaut oder dem Arme	22	—		
75)	Für Anbohrung des Warzenfortsatzes	3	—		
76)	Für Anbohrung der Oberkinnbackenhöhle	6	—		
77)	Für Anbohrung und Eröffnung der Stirnhöhle	6	—		
78)	Für Operation der Speichelfistel	4	—		
79)	Für Operation der einfachen Hasenscharte	5	—		
80)	Für Operation der doppelten Hasenscharte die Hälfte mehr.				
81)	Ist die Hasenscharte mit einem Wolfsrachen verbunden, das Doppelte.				
82)	Für Ausrottung oder Abkürzung des Zäpfchens	1	—		
83)	Für Ausrottung der Mandeln	5	—		
84)	Für Ausrottung eines Theils der Zunge	6	—		
85)	Für Ausrottung eines Nasen- oder Rachenpolypen nach Verschiedenheit der Größe, Form und Substanz	1	30	5	—
86)	Für Lösung der Zunge	—	30		
87)	Für Ausrottung von Auswüchsen am Zahnfleisch oder der inneren Backenhöhle	3	—		
88)	Für Ausrottung des Lippenkrebses	11	—		
89)	Für Ausrottung der Ohrendrüse	15	—		
90)	Für Ausnehmen eines Zahns	—	30		
91)	Werden mehrere Wurzeln zugleich ausgezogen, für jede	—	20		
92)	Für das Ausbrennen eines Zahns	—	30		
93)	Für das Ausfüllen eines Zahns	—	48		
94)	Für das An- und Einbohren eines Zahns bis zum Nerven	—	48		
95)	Für das Reinigen sämmtlicher Zähne	1	30		
96)	Für das Gleichfeilen der Zähne				
97)	Für das Stumpffeilen scharfer Zähne				
98)	Für das Abfeilen cariöser Zähne	für jede dieser Operationen		—	30		
99)	Für das Durchfeilen nebeneinanderstehender Zähne				
100)	Für Richtung eines schiefgewachsenen Zahns bei Kindern	—	20		
101)	Für Ausfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns	3	—		
102)	Für die neue Befestigung eines losen Zahns	—	24		
103)	Für Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers	2	—		
104)	Für den Luftröhrenschnitt	5	—		
105)	Für den Speiseröhrenschnitt	10	—		
106)	Für die Amputation einer Brust	11	—		
107)	Für die Paracenthesis toracis	6	—		
108)	Für die Durchbohrung des Brustbeins	5	—		
109)	Für Ausrottung der Schilddrüße	11	—		
110)	Für Operation des schiefen Halses	4	—		
	Nach verschiedener Schwierigkeit bei der Operation	8	—		
111)	Für die Paracenthesis abdominis	2	—		
112)	Für die Punction des Wasserbruchs	1	30		
113)	Für die zur Radicalcur des Wasserbruchs erforderliche Operation	6	—		
114)	Für die Punction der Harnblase	6	—		
115)	Für die Application des Katheters bei Männern	—	40		
116)	" " " " " " Weibern	—	30		
117)	Für Einbringung eines Mutterkranzes, der besonders bezahlt wird	—	40		
118)	Für die Einbringung von Kerzen oder Bougies	—	30		
119)	Für Operation der Phymosis	2	—		
120)	" " " Paraphymosis	3	—		
121)	Für die Kastration	12	—		
122)	Für Reposition eines Darm- oder Netzbruchs	1	—		
123)	Für Operation eines eingeklemmten Bruchs	6	—		
	Nach verschiedener Schwierigkeit	12	—		
124)	Für das blutige Verfahren gegen den Blutbruch	3	—		
125)	Für den Harnröhrenschnitt	5	—		
126)	Für den Steinschnitt	30	—		

		von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
127)	Für Zurückbringung eines Mutterscheiden-, Gebärmutter- oder Mastdarmvorfalls	1	—		
128)	Für Unterbindung eines Scheidepolypen	3	—		
129)	Für Unterbindung eines Mutterpolypen	6	—		
130)	Für Exstirpation eines Theils der Gebärmutter	20	—		
131)	Für Unterbindung eines Mastdarmpolypen	3	—		
132)	Für Ausrottung veralteter Hämorrhoidalknoten	5	—		
133)	Für Operation der Mastdarm- und Harnfistel	8	—		
134)	Für die Amputatio penis	8	—		
135)	Für Operation der verschlossenen Harnröhre	2	—		
136)	„ „ „ „ Mutterscheide	3	—		
137)	Für Trennung der verwachsenen Mündung der Gebärmutter	4	—		
138)	Für Operation des verschlossenen Afters	2	—		
139)	Für Ausziehung fremder Körper aus der Mutterscheide und dem Mastdarm	1	—		
140)	„ „ „ Dinge aus der Harnröhre	1	—		
141)	Für Ablösung des Arms aus dem Schultergelenke	12	—		
142)	„ „ „ Oberschenkels aus der Pfanne	30	—		
143)	Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels	10	—		
144)	„ „ „ „ Vorderarms und Unterschenkels	12	—		
145)	Für die Ablösung des Unterschenkels im Kniegelenk	12	—		
146)	„ „ „ eines oder mehrerer Glieder der Finger und Zehen	2	—		
147)	Für die Trennung zusammengewachsener sowie gebogener mit der Hand verwachsener Finger	1	30		
148)	Für das operative Verfahren bei der Gelenkwassersucht	2	—		
149)	Für Reposition des verenkten Unterkiefers	2	—		
150)	„ „ des verenkten Schlüsselbeins	1	30		
151)	„ „ des verenkten Oberarms	2	—		
152)	„ „ des verenkten Vorderarms	3	—		
153)	„ „ des verenkten Handgelenks	1	30		
154)	„ „ des verenkten Oberschenkels aus der Pfanne	8	—		
155)	„ „ der verenkten Kniescheibe	1	—		
156)	„ „ des verenkten Fußes	2	—		
157)	„ „ eines verenkten Fingers oder Zehe	—	40		
158)	„ „ verschobener Wirbelbeine	6	—		
159)	„ operative Behandlung der Rückgradswassersucht	3	—		
160)	„ Reposition einer verenkten Rippe	1	30		
161)	„ „ und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens	1	—		
162)	„ „ einer oder mehrerer gebrochenen Rippen und den ersten Verband	1	30		
163)	„ „ und den ersten Verband eines gebrochenen Beckenknochens	1	30		
164)	„ „ des gebrochenen Schlüsselbeins	1	—		
165)	„ „ des gebrochenen Oberams	1	—		
166)	„ „ des gebrochenen Schulterblattes	1	30		
167)	„ „ des gebrochenen Vorderarms	1	30		
168)	„ „ des gebrochenen Schenkelbeinhalses	2	—		
169)	„ „ des gebrochenen Schenkelbeins	3	—		
170)	„ „ der gebrochenen Kniescheibe	2	—		
171)	„ „ beider Knochen des Unterschenkels	2	—		
172)	„ „ des Wadenbeins	1	—		
173)	„ Vereinigung der zerrissenen Achillessehne durch einen zweckmäßigen Verband	1	—		
174)	„ Reposition des gebrochenen dislocirten Knochens der Hand- oder Fußwurzel, sowie der Mittelhand und des Mittelfußes	1	—		

Unter diesen Ansätzen für pos. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. wird die ganze Behandlung bis zur Heilung mitverstanden und kann für Besuche in loco keine besondere Anrechnung stattfinden. Sind aber Reisen über Land erforderlich, so werden die nach pos. 20. und 21. belohnt.

175)	Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person	12	—		
176)	Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen	4	—		

Diese Taxe findet auch auf diejenigen Wundärzte Anwendung, welche von der Prüfungsbehörde als operative Wundärzte anerkannt und in dieser Eigenschaft approbirt sind.

	von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
F.				
Taxe für Geburtshelfer.				
177) Für Untersuchung einer Schwangern	—	45		
178) Für Abfassung eines verlangten Berichts hierüber	—	30		
179) Für Abnehmung einer unreifen Frucht oder einer Mola	1	30		
180) Für eine leichte regelmäßige Entbindung	2	—		
181) Für eine regelmäßige sich verzögernde Entbindung, welche die Anwesenheit des Geburtshelfers Tag und Nacht erfordert	3	—		
182) Für eine Zangengeburt	5	—		
183) Für die Wendung mit oder ohne Anwendung der Zange	5	—		
184) Für die operative Hülfe bei Nachgeburtsverzögerungen	2	—		
185) Für die Perforation	3	—		
186) Für die Entbindung mittelst Zerstückelung	10	—		
187) Für den Schooßfugenschnitt	10	—		
188) Für die Reposition der vor- oder rückwärts gebeugten Gebärmutter den ersten Monaten der Schwangerschaft	2	—		
189) Für die Reposition der umgestülpten Gebärmutter	3	—		
190) Für Besuche, welche vor und nach den hier genannten geburtshülflichen Verrichtungen und Operationen gemacht werden, ist die für praktische Aerzte bestimmte Taxe nach D. pos. 4. 5. 6. und 7. gültig.				
191) Sind Reisen über Land damit verbunden, so sind sowohl die Diäten als die Transportkosten nach D. pos. 20. 21. 22. 23. 24. 25. und 26. zu verrechnen.				
192) Alle in die Geburtshülfe einschlagenden, hier nicht genannten Verrichtungen sind unter E. zu finden, und nach der daselbst bestimmten Taxe zu honoriren.				
G.				
Taxe für Thierärzte.				
I. Verordnungen und Besuche.				
1) Für Rathsertheilung in der Wohnung des Thierarztes ohne oder mit Arzneivorschrift	—	10		
2) Für den ersten Besuch im Wohnort mit Untersuchung der Krankheit und Verordnung	—	20		
3) Für jeden der folgenden Besuche mit Verordnung	—	12		
4) Für Berathung mit andern Thierärzten				
Dem Verordnenden	1	—		
Jedem der Andern	—	45		
II. Reisen über Land.				
5) Für eine Reise unter 2 Stunden Entfernung	—	45		
6) Für eine Reise über 2 Stunden Entfernung	1	12		
7) Im letztern Fall Transportkosten zu 1 fl. 30 kr.				
III. Operationen und Verrichtungen bei den Thieren überhaupt.				
8) Aderlassen	—	12		
9) Scarificiren mit der Fliete oder Lancette	—	12		
10) Haarseilziehen, Leder- oder Wurzelstecken	—	12		
11) Klystiersetzen	—	12		
12) Oeffnen einer Eitergeschwulst	—	20		
13) Anwendung des Brenneisens	—	20		
14) Ausschneiden von Geschwülsten, nach dem Unterschied der damit verbundenen Schwierigkeit und Mühe	—	30	1	30
15) Stillung bedeutender Blutflüsse	—	45		
16) Anwendung der blutigen Nath	—	45		
17) Heilung von Verrenkungen und Beinbrüchen	1	—		
18) Werden bei größeren Thieren Versuche dieser Art gemacht, so kommen die damit verbundenen Besuche noch in Anrechnung.				
19) Bei den obenerwähnten Operationen und Verrichtungen dürfen die Besuche nicht in Anrechnung gebracht werden.				

		von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
	IV. Operationen und Verrichtungen bei Pferden.				
20)	Meiseln der Ohren	—	45		
21)	Nagelschneiden oder Abschneiden des Augenfells	—	45		
22)	Ausrottung der Nasenpolypen	2	—		
23)	Kernstechen bei hervorragendem Zahnfleisch	—	20		
24)	Ausschlagen von angefressenen Zähnen oder Ueberzähnen	1	—		
25)	Kur der Speichelfistel	2	—		
26)	Operationen der Oeffnung der Luftsäcke	2	—		
27)	Kur der Maulwurfsgeschwulst oder Genickbeule	2	—		
28)	Kur des Satteldrucks mit Beinfäule	2	—		
29)	Englisiren				
30)	Stutzen des Schweifs				
31)	Operationen des Nabel- und Hodensackbruchs	3	—		
32)	Kastration eines Pferdes	3	—		
33)	Kastration eines Fohlens	3	—		
34)	Kur der Hodensackfistel	2	—		
35)	Ausrottung des Stollschwamms und Pipphackens	1	30		
36)	Ausrottung des Aderkropfs beim Blutspat	2	—		
37)	Oeffnung und Heilung der Kron- und Hufgeschwüre	1	—		
38)	Heilung des Hornspats	1	—		
39)	Ausreißen der Sohle	2	—		
40)	Heilung von Schußwunden mit Hohlgängen mit dem etwa damit verbundenen Herausnehmen fremder Körper, nach Verhältniß der Schwierigkeit	1	30	3	—
41)	Heilung eines schwürigen Nageltritts und der Steingallen	2	—		
42)	Heilung der Aderlaßfistel	1	—		
43)	Heilung der Raude	1			
44)	Beistand bei schweren Geburten	3	—		
	V. Operationen und Verrichtungen beim Rindvieh.				
45)	Bauchstich beim Aufblähen	—	36		
46)	Ochsenschneiden	1	—		
47)	Kälberschneiden	—	24		
48)	Ausschneiden des Harnröhrsteins	2	—		
49)	Operation des Bruchschnitts bei Zugochsen in der Hungergrube	4	—		
50)	Blasenstich oder Anwendung des Katheters	2	—		
51)	Zurückbringung des Tragsacks	1	—		
52)	Oeffnung der Karbunkelbeulen	—	15		
53)	Heilung des Klauengeschwürs	—	30		
54)	Heilung des Sterzwurms	2	—		
55)	Beistand beim Kalben	2	—		
	VI. Operationen und Verrichtungen bei Schafen und Ziegen.				
56)	Operation der Drehschafe	—	12		
57)	Stich beim Aufblähen	—	12		
58)	Pockenimpfung, das Stück	—	1		
59)	Heilung der Raude, ein Stück	—	5		
	VII. Operationen und Verrichtungen bei Schweinen.				
60)	Verschneiden eines Ebers	—	36		
61)	Verschneiden eines jungen Schweins	—	8		
62)	Verschneiden eines Mutterschweins	—	36		
63)	Ausschneidung des Rankforns	—	12		
	II.				
	Taxe für die Hebammen.				
1)	Für Untersuchung einer Schwangern außer der Geburtszeit	—	15		
2)	Für Untersuchung in gerichtlichen Fällen, wobei der Befund zu Protocoll gegeben wird	—	30		
3)	Für Untersuchung einer unreinen Person	—	40		

	von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
4) Für den Beistand bei einer frühzeitigen Geburt oder bei Molen	1	—		
5) Für den Beistand bei einer regelmäßigen leichten Geburt	1	—		
6) Für den Beistand bei einer regelmäßigen aber langsamen Geburt, welche die Gegenwart der Hebamme bei Tag und Nacht erfordert	2	42		
7) Für Beibringung eines Klystiers	—	10		
8) Für Anwendung des Katheters	—	15		
9) Für außerordentliche Berufung bei Tag	—	10		
10) Für außerordentliche Berufung bei Nacht	—	20		
11) Versieht die Hebamme Wärterdienste bei einer kranken Wöchnerin, so hat sie die dafür bestimmte Belohnung anzusprechen.				
12) Begreift der Hebammendistrikt mehrere Orte, so hat die Hebamme, mit Ausnahme ihrer Berufung zur Entbindung, für jeden andern außer ihrem Wohnort zu machenden Besuch zu fordern bei einer Entfernung von ¼ bis ½ Stunde und bei Nacht das Doppelte.				

J.

Taxe für die Apotheker.

Ist durch die Arzneimitteltaxe verfügt.

K.

Taxe für Heilgehülfen und Wärter.

1) Für das Setzen eines Klystiers	—	10	—	20
2) „ „ „ von 4 Schröpfköpfen	—	8	—	16
3) „ „ „ mehrerer Schröpfköpfe	—	12	—	24
4) Für das Legen von einem oder mehreren Blasenpflastern, und das hierauf nöthige erste Verbinden	—	12	—	24
5) Für jedes folgende Verbinden	—	4	—	8
6) Für die Lieferung und das Anlegen von Blutegeln, für jeden	—	6	—	12
7) Für das Auflegen örtlich reizender Mittel	—	6	—	12
8) Für den Wärterdienst überhaupt in 24 Stunden nebst der Kost	—	18	—	30
9) Wenn die Krankheit langwierig ist, wöchentlich	1	—	1	30
10) Ohne Kost in 24 Stunden	—	36	1	—
11) In gefährlichen, ansteckenden Krankheiten in 24 Stunden nebst der Kost	—	36	1	—
12) Für Abwartung einer melancholischen oder wahnsinnigen Person nach besonderem Vertrag der Verwandten oder des Ortsvorstands mit Beirath des Arztes.				
Werden obige Functionen von den Wundärzten ausgeübt, so bleiben auch für sie dieselben Ansätze.				

L.

Bestimmung über die vom Medicinalpersonal aufzustellenden Rechnungen.

In den Rechnungen, welche die Physikatsärzte, die practischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Beurtheilung und Decretur einreichen, soll angeführt werden:

a) der Tag, an welchem das Geschäft vorgenommen worden ist;
b) der Zeitaufwand, welchen die Dienstleistung erforderte;
c) die Entfernung des Orts, wenn eine Reise über Land damit verbunden war, und
d) die an einem Tag an verschiedenen Orten vorgenommenen Geschäfte, wie bei herrschenden Krankheiten unter Menschen oder Thieren.

Betrifft das Geschäft die Behandlung kranker Menschen oder Thiere, so sind die Aerzte oder Thierärzte verbunden, sobald Zweifel über die Richtigkeit der Ansätze, über die Nothwendigkeit der angesetzten Zahl der Besuche und über andere die Kosten erhöhende Anforderungen entstehet, eine vollständige Krankheitsgeschichte des vorliegenden Falls zu liefern und auch über jeden besonderen Zweifel auf Erfordern Erläuterung und Nachweisung und zwar Alles unentgeldlich zu geben, damit hiernach die Rechnung einer genauen Beurtheilung unterzogen werden kann.

Homburg, den 1. Juni 1831.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Tietzenhofer.
vdt. Des-Noyer.

Uebergangen sind:

No. 86.

Amtsblatt vom 28. August 1831. No. 35.

Die Arzneimittel-Taxe für die Apotheken des Landgrafthums.

No. 87.

Amtsblatt vom 1. Januar 1832. No. 1.

Die Bekanntmachung der Zoll-Erhebungsrolle für die Jahre 1832—34.

No. 88.

Amtsblatt vom 15. Januar 1832. No. 3.

Nachdem durch höchsten Beschluß vom 7. September dieses Jahres die, hinsichtlich der bei Errichtung neuer Gebäude in hiesiger Stadt und zu Friedrichsdorf zu beobachtenden Stockwerkshöhe, unterm 28. December 1827 erlassene Verordnung dahin abgeändert worden, daß, mit alleiniger Ausnahme der Louisenstraße, in welcher, rücksichtlich der Breite derselben, bei neu errichtet werdenden Gebäuden die Stockwerkshöhe von 12 Fuß, wie bisher, beibehalten bleibt, in den übrigen Hauptstraßen, nämlich durch die Altstadt bis zum Unterthor, in der Hain-, Juden-, und Rindischen Stiftsgasse bis zum Querthor, sowie in der Neugasse und in den projectirten neuen Straßen die Stockwerkhöhe von zwölf auf elf Fuß heruntergesetzt und solche in den Nebenstraßen der Altstadt sowie in der Siebenhäuser-, der Thomasstraße und zu Friedrichsdorf auf zehn Fuß bestimmt worden ist, so wird diese höchste Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 30. December 1831.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Titzenhofer.
vdt. Des-Noyer.

No. 89.

Amtsblatt vom 25. März 1832. No. 13.

Verordnung.

Zufolge höchster Entschließung vom 6. März dieses Jahres sollen künftighin alle diejenigen jungen Leute, welche den Studien und späterhin einem Staatsdienst sich widmen wollen, gehalten sein, nicht eher eine Universität zu beziehen, bis sie von dem Director eines mit den höheren Lehrklassen ausgestatteten Gymnasiums, sie mögen nun dasselbe frequentirt oder auf irgend eine andere Art den zur Benutzung des Universitätsunterrichts erforderlichen wissenschaftlichen Vorbereitungsunterricht genossen haben, gehörig examinirt und von diesem oder der hierzu bestellten Prüfungs-Commission mit einem genügenden Zeugniß über ihre Befähigung zum Uebergang zur Universität (Maturitäts-Zeugniß) versehen worden sind.

Nach der Vollendung eines academischen Cursus von mindestens drei Jahren haben sich dieselben sodann vor ihrem Abgehen von der Universität einem Universitätsexamen zu unterwerfen und über das Ergebniß dieser Prüfung die erforderlichen legalen Zeugnisse beizubringen.

Nur dann, wenn letztere als genügend erachtet werden, können die auf solche Art sich anmeldenden Candidaten zum eigentlichen Staatsexamen dahier zugelassen werden.

Homburg, den 6. März 1832.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Titzenhofer.
vdt. Des-Noyer.

No. 90.

Amtsblatt vom 6. Mai 1832. No. 19.

Verordnung.

Da die früheren gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation des hiesigen Stadtraths und der übrigen Gemeinderäthe des hiesigen Amts im Laufe der Zeit manche Veränderung erlitten haben, ohne daß dafür andere feste Bestimmungen an ihre Stelle getreten sind, jene Bestimmungen auch eine zeit- und zweckgemäße

Verbesserung erfordern, so sind — auf die Grundlage, daß die Verwaltung des Gemeindeguts und der Gemeindekassen zwar überall unter der Oberaufsicht und Leitung der Landesregierung und des Amts, als den dazu constituirten Staatsbehörden, verbleibe, daß dabei jedoch allen Gemeindsgliedern die vollständige Kenntnißnahme davon unbenommen bleibe und ihnen zugleich die Befugniß ertheilt werde, durch selbstgewählte Bevollmächtigte aus ihrer Mitte einen berathenden und controlirenden Antheil an dieser Verwaltung zu nehmen — nachstehende gesetzliche Bestimmungen, zufolge höchster Entschließung vom 6. vorigen Monats, gnädigst verordnet worden:

§. 1.

Den hiesigen Stadtrath bilden
1) der zeitige Stadtschultheiß,
2) vier Stadträthe unter der Benennung Rathsherrn,
3) sechs Vorsteher und
4) der Stadtrechner.

Die Gemeinderäthe bilden
1) der jeweilige Schultheiß,
2) zwei Gerichtsschöffen,
3) zwei bis vier Vorsteher und
4) der Gemeinderechner.

Die Zahl der Vorsteher in den Gemeinden richtet sich lediglich nach der Größe der Population.

§. 2.

Der Stadt- oder Ortsschultheiß mit den Rathsherrn oder den Gerichtsschöffen bildet zugleich für jede Gemeinde das Land- oder Feldgericht.

§. 3.

1) Die Stadträthe und Gerichtsschöffen werden von dem ganzen Stadt- oder Gemeinderath dem Verwaltungsamt vorgeschlagen und von der Landesregierung auf das Gutachten des Amts bestätigt. Zu einer und derselben Stelle ist nur ein Candidat vorzuschlagen. Da dieselben die Geschäfte des Feldgerichts zu besorgen haben, so ist bei dem Vorschlag derselben besonders Rücksicht zu nehmen, daß sie der Gemarkung und Landwirthschaft kundige Männer sind.
2) Die Vorsteher werden von versammelter Gemeinde durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und von dem Verwaltungsamt auf desfallsigen Bericht des Schultheißen bestätigt.

In den Landgemeinden sind die Stimmen dem die Wahl leitenden Schultheißen zu Protocoll zu geben.

In hiesiger Stadt findet diese Wahl mittelst zu vertheilender Stimmzettel statt. Die hiesige Stadt ist Behufs dieser Wahl in sechs Bezirke zu theilen, wovon je ein Bezirk seinen Vorsteher, ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit, wählet, ohne daß jedoch der Vorsteher gerade in dem Bezirk zu wohnen hat, von dem er gewählt wird.

Zur Wahl der Vorsteher werden besonders solche Individuen empfohlen, welche durch eine moralische Lebens- und rechtliche Denkungsweise die Achtung und das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen, dabei nicht allein die nöthigen Fähigkeiten, sondern auch den Gemeinsinn und guten Willen besitzen, dieses Amt zum Nutzen und Frommen ihrer Gemeinde zu bekleiden.

Die Wähler haben in Person zu erscheinen, um ihre Stimme, resp. ihre Stimmzettel, abzugeben. Ausbleibende werden als mit der Majorität stimmend angesehen.

3) Die Gemeinderechner werden von dem gesammten Stadt- oder Gemeinderath vorgeschlagen und auf Gutachten des Amts von der Landesregierung bestätigt.

§. 4.

Die Rathsherrn und Gerichtsschöffen behalten ihre Stellen auf Lebenszeit, sofern sie ihre Entlassung nicht verlangen oder diese nicht durch Umstände geboten wird.

Die Vorsteher werden blos auf zwei Jahre ernannt und jährlich zur Hälfte erneuert; die deshalb zu Ende dieses Jahres Austretenden sind durch das Loos zu bestimmen. Die Vorsteher sind übrigens unmittelbar nach ihrem Austritt wieder wählbar, sofern sie ihre Ernennung wieder annehmen wollen. Nach Ablauf von sechs Jahren sind dieselben jedoch zu dieser Annahme verbunden.

§. 5.

Stimm- und wahlfähig ist jeder recipirte Bürger und Ortseinwohner, es wäre denn, daß er sich dieses Rechts verlustig gemacht habe
1) durch richterliche Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe und zwar bis zu seiner Rehabilitation;
2) durch einen über ihn ausgebrochenen Concurs, bis zur vollständigen Befriedigung seiner Gläubiger und der von der Landesregierung auszusprechenden Rehabilitirung.

§. 6.

Die Wahlen werden unter dem Vorsitz des Stadt- oder Ortsschultheißen vorgenommen, wenigstens acht Tage vorher bekannt gemacht und eingeleitet. In be-

sonderen Fällen wird jedoch der Verwaltungsbeamte die Leitung der Wahl selbst übernehmen.

§. 7.

Zur Realisirung der nach diesen Vorschriften bestimmten Organisation des hiesigen Stadtraths und der übrigen Gemeinderäthe ist es erforderlich, die bisherigen Vorstände, deren Zusammensetzung und Anzahl Mitglieder mit der künftigen nicht übereinstimmen, aufzuheben. Dieselben werden daher hiermit aufgelöst und deren Mitglieder ihrer Dienstfunctionen entlassen.

§. 8.

Hinsichtlich der Dienstobliegenheiten werden die Schultheißen und Gemeinderechner auf ihre bereits unterm 9. Febr. 1820 ergangene Dienstinstructionen und erstere besonders noch auf den unterm Heutigen erlassenen Nachtrag zu der Schultheißeninstruction, die Gemeinderäthe und Feldgerichtsschöffen sowie die Vorsteher aber, auf die unterm Heutigen ergangenen Instruction verwiesen.

§. 9.

Zur Verhandlung, resp. Berathung, gemeinheitlicher Angelegenheiten versammelt sich der Stadt- oder Gemeinderath entweder an den dazu bestimmten Tagen und Stunden, oder auf besondere Einladung des Schultheißen.

§. 10.

Landgräfliches Verwaltungsamt ist mit der Vollziehung dieser Verordnung nach den ihm unterm Heutigen zugegangenen Vorschriften beauftragt.

Homburg, den 25. April 1832.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Tizenhofer.
vdt. Des-Noyer.

No. 91.

Amtsblatt vom 14. Oct. 1832. No. 42.

In Gemäßheit Verfügung hoher Landesregierung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Gärten, welche eingezäunt sind, oder noch eingezäunt werden, hinfüro gar nicht mehr zu behüten seien, sowie daß die Behütungszeit der offenen Gärten mit Schafen anstatt vom 16. Oct. vom 1. Nov. ihren Anfang zu nehmen und anstatt bis zum 10. März nur bis zum 1. März anzudauern habe, und daß endlich die Schafhalter und Schäfereipächter für jeden einzelnen, durch die Schafe verübt werdenden Schaden, neben einer angemessenen Geldstrafe zum vollständigen Schadenersatze verantwortlich sein sollen.

Homburg, den 10. October 1832.

Landgräflich Hessisches Verwaltungsamt.
K. Schleußner.

No. 92.

Amtsblatt vom 31. Oct. 1832. No. 43.

Publicandum.

Da der Artikel 364. der Constitution vom Jahr III. der fränkischen Republik, als geltendes Gesetz durch Verordnung vom 4. Pluviose des 6. Jahres publicirt, ausdrücklich verordnet:

„Allen Bürgern steht es frei, bei öffentlichen „Gewalten Petitionen einzugeben, sie müssen aber von „einzelnen Personen unterschrieben sein, die nur in „ihrem eignen Namen sprechen.

„Keine Petition darf im Namen irgend einer „Vergesellschaftung übergeben werden, es sei denn „von constituirten Gewalten, aber auch nur über „Gegenstände, die ihr Amt angehen.

„Diejenigen, die eine Petition eingeben, sollen „nie die den constituirten Gewalten, schuldige Ehr„furcht aus den Augen setzen"

gegen diese gesetzliche Bestimmung jedoch bisher mehrfach gefehlt, und Petitionen unter Collectiv-Unterschriften zu eigenem Schaden und Nachtheil der Unterschriebenen eingereicht worden, so wird, zufolge höchster Entschließung Serenissimi Landgräfliche Durchlaucht vom 17. vorigen Monats, dieses Gesetz für das Oberamt Meisenheim in Erinnerung gebracht, mit der weiteren höchsten Bestimmung, daß die Uebertretungen desselben als Polizeivergehen dritter Klasse behandelt und mit den im Artikel 479. und 482. des Strafgesetzbuchs enthaltenen Strafen belegt werden sollen.

Homburg, den 3. October 1832.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Tizenhofer.
vdt. Des-Noyer.

No. 93.

Amtsblatt vom 25. Nov. 1832. No. 48.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Wilhelm, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns in der Absicht, der in Unserem Oberamte Meisenheim seither bestandenen Armenpflege eine zweckmäßigere Organisation zu geben, gnädigst bewogen gefunden, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Alle hinsichtlich der Armenpflege und der Verwaltung der, Behufs derselben ausgesetzten Fonds bisher in Unserem Oberamt Meisenheim bestandenen Verordnungen, Einrichtungen, Anordnungen und Verfügungen sind von dem 1. December d. J. an aufgehoben.

§. 2.

Als Zweck der Armenpflege wird festgesetzt:

1) Wegräumung der Ursachen der Verarmung,
2) Unterstützung und Beschäftigung der Armen nach Maßgabe ihrer Hülfsbedürftigkeit und Arbeitsfähigkeit.

§. 3.

Um die Armuth zu verhüten, haben die weiter unten angeordnet werdenden Behörden ihre Aufmerksamkeit auf die Klasse der Unbemittelten zu richten, und da, wo Verarmung zu besorgen steht, die Ursache hiervon zu ermitteln und derselben durch geeignete Mittel entgegenzuwirken. Als solche empfehlen sich, je nach den Umständen, Ermahnungen zur Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, als den sichersten Quellen des Wohlstandes, angemessene nützliche Beschäftigung der Arbeitsfähigen, wenn es ihnen an solcher gebrechen sollte, und momentane auf- und forthelfende Unterstützungen. Die Anwendung dieser und anderer geeignet scheinender Mittel, und ebenso die Veranlassung strengerer, in den Gesetzen begründeter Maßregeln bleibt der Einsicht und Beurtheilung der Behörden, welchen in Beziehung auf den betreffenden Zweck ein weites Feld nützlicher und dankbarer Wirksamkeit eröffnet ist, anheimgestellt.

Gleichergestalt haben dieselben zu jenem Zwecke ihre Wachsamkeit und Thätigkeit darauf zu richten, daß die heranwachsende Jugend zur Sittlichkeit und Arbeitsamkeit erzogen und ihr angemessene Berufsbildung zu Theil wird.

§. 4.

Zu den unterstützungsbedürftigen Armen sind nur diejenigen zu zählen, welche entweder gar nicht oder unvollständig ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu erwerben im Stande sind.

Dieselben zerfallen demnach in vier Klassen:

1) In solche, welche durch Jugend, hohes Alter, oder körperliche Gebrechlichkeit zu jedem Erwerb schlechterdings unfähig sind;
2) in solche, welche durch Schwächlichkeit des Körpers gehindert sind, bei voller Anstrengung ihrer Kräfte ihren Lebensunterhalt vollständig zu erwerben;
3) in solche, welche vorübergehend in Noth gekommen sind, und
4) in solche, welche ohnerachtet ihres guten Willens zur Arbeit gar keinen oder keinen zureichenden Verdienst haben.

Nach diesen Grundsätzen sind die Armen und Hülfsbedürftigen in die vorgeschriebenen Armenlisten einzutragen.

§. 5.

Die Unterstützungsansätze bleiben im Allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen der Amts-Armencommission anheimgestellt; jedoch darf in gewöhnlichen Fällen der höchste Ansatz die Summe von zwölf Kreuzern per Tag nicht übersteigen.

Die Armen der ersten Klasse erhalten den hiernach auszumittelnden Bedarf zu ihrem nothwendigen Unterhalt ganz aus den betreffenden Unterstützungsfonds.

Die der zweiten Klasse nur insoweit, als es ihnen hieran fehlt.

Diejenigen, welche in die dritte Klasse gehören, erhalten nur diejenige Unterstützung, welche sie für den Augenblick bedürfen, um bei Kräften und in nützlicher Thätigkeit zu bleiben.

Endlich wird den in die vierte Klasse fallenden Hülfsbedürftigen blos Gelegenheit zu einer ihren Anlagen, Kräften und Befähigung angemessenen Beschäftigung gegeben, ohne daß sie in der Regel auf eine unmittelbare Unterstützung aus den Armenfonds Anspruch haben.

§. 6.

Waisenkinder, welche gar kein oder nicht genug Vermögen besitzen, um daraus die Kosten ihrer Ernährung und Erziehung bestreiten zu können, und die auch keine privatrechtlichen Ansprüche auf Alimentation haben, oder mit Erfolg geltend machen können, sollen auf Kosten desjenigen Fonds, welcher zu diesem Zweck gebildet werden wird, rechtlichen und sonst tüchtigen Familien in Kost und Pflege gegeben werden.

So lange es an solchen Waisen-Versorgungsfonds fehlt, und insoweit es denselben an den erforderlichen Einkünften gebricht, tritt der Amts-Armenfond in diese

Verbindlichkeit ein. Sollten die Mittel deſſelben nicht ausreichen, ſo iſt das Fehlende nach Verhältniß des Geſammtſteuerkapitals der einzelnen Gemeinden aus den Gemeindskaſſen des Oberamts in dieſen Fond zuzuſchießen.

Die Koſten des Unterhalts und der Erziehung dürfen für ein einzelnes Kind die Summe von fünfzig Gulden jährlich niemals überſteigen. Dieſe Unterſtützungen dauern bei Knaben in der Regel bis zum fünfzehnten, bei Mädchen aber nur bis zum vierzehnten Jahre incl. Dagegen kann Knaben, welche ſich vorzüglich zur Erlernung eines Handwerks qualificiren und unentgeldlich zur Lehre untergebracht werden können, noch eine Unterſtützung während weiterer zwei Jahre ihrer Lehrzeit verwilligt werden.

Die Verpflegung und Erziehung ſolcher Kinder wird von den betreffenden Armenpflegern, welchen hierfür beſondere Aufmerkſamkeit und Sorgfalt anempfohlen wird, überwacht.

§. 7.

Die Armenverſorgung im Oberamt Meiſenheim beſchränkt ſich in der Regel blos auf Diejenigen, welche irgend einer Gemeinde deſſelben angehören. Ausnahmsweiſe iſt in- und ausländiſchen Durchreiſenden, wenn es die Umſtände erfordern, ein angemeſſener Zehrpfennig auf Anweiſung der Vorſteher der Local-Armencommiſſionen aus der Ortsarmenkaſſe zu verabreichen. Die bereits beſtehenden oder noch erfolgenden Geſetze gegen Bettler ſind übrigens auch auf ſie anwendbar.

§. 8.

Arme und hülfsbedürftige Kranke ſind unter die beſondere Aufſicht der Armenpfleger geſtellt und iſt ihnen, außer den ihnen ohnehin zuſtehenden Unterſtützungen, freie Arznei und Krankenkoſt aus den Mitteln der betreffenden Local-Armenfonds zu verabreichen; fehlt ihnen die erforderliche Pflege, ſo iſt auch für dieſe aus denſelben zu ſorgen. Unſere beſoldeten Aerzte ſind zu ihrer unentgeldlichen Bedienung verpflichtet, und von der Menſchenfreundlichkeit der nicht beſoldeten Aerzte dürfen Wir hoffen, daß auch ſie denjenigen armen Kranken, welche ihnen ihr beſonderes Zutrauen ſchenken, ihre unentgeldlichen Dienſte nicht verſagen.

Hinſichtlich der Verpflegung ekelhafter und unheilbarer armen Kranken hat die Amts-Armencommiſſion bei Unſerer Landesregierung gutächtliche Vorſchläge einzureichen und die von derſelben getroffen werdenden Anordnungen in Vollzug zu ſetzen.

Unheilbare arme Kranke gehören, mit Rückſicht auf ihre Arbeitsunfähigkeiten, in die erſte Armenklaſſe.

Erkranken durchreiſende Ausländer in den Gemeinden des Oberamts Meiſenheim, welchen die Mittel zu ihrer Verpflegung und Herſtellung fehlen, und die nicht ohne Gefahr für ihr Leben in ihre Heimath geſchafft werden können, ſo hat die betreffende Local-Armenkaſſe die Koſten ihres Unterhalts und ihrer Heilung zu beſtreiten, vorbehältlich jedoch des Regreſſes an das Vermögen des Kranken, oder an ſeine dazu verpflichtete Gemeinde.

§. 9.

Alles Betteln, ſei es auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Straßen oder in Häuſern, bleibt unbedingt nach wie vor verboten, ebenſo das zu eigenem oder Anderer Nutzen ſtattfindende Collectiren, inſofern es nicht von Unſerer Landesregierung auf beſonderes Anſuchen in einzelnen Fällen geſtattet oder ſonſt angeordnet worden.

Die in dem im Oberamt Meiſenheim geltenden Strafgeſetzbuch hinſichtlich der Bettelei enthaltenen Strafbeſtimmungen behalten ihre Wirkſamkeit; nur wird der Art. 274 dieſes Strafgeſetzbuches dahin modificirt, daß die Strafe für den erſten einfachen Betretungsfall nur in 24 Stunden bis 8 Tage Gefängniß beſtehen, im zweiten dieſe Strafe verdoppelt werden, dann aber der genannte Geſetzartikel vollſtändig zur Anwendung kommen ſoll; jedoch wird im Allgemeinen die Beſtimmung, daß die Bettler nach überſtandener Strafe in das Bettlerdepot geführt werden ſollen — dahin abgeändert, daß alle Bettler nach verbüßter Strafe durch die Polizeibehörde in ihre Heimath und zwar, wenn es Ausländer oder Angehörige Unſeres Amtes Homburg ſind, auf den Schub zu verweiſen ſind. Auf das Collectiren ſind die Strafbeſtimmungen, welche wegen Bettelei beſtehen, vollſtändig anwendbar, und treffen immer denjenigen, welcher die Collecte unmittelbar betreibt.

Sodann wird noch feſtgeſetzt, daß die inländiſchen Eltern für die noch in ihrer elterlichen Gewalt ſtehenden Kinder unter fünfzehn Jahren, welche auf dem Betteln betreten werden, in der Art verantwortlich ſind, daß die geſetzliche Strafe wegen dieſes Vergehens an ihnen vollzogen werden ſoll.

Daß die Spendung von Privatalmoſen, welche nicht durch Aufforderung der Empfänger veranlaßt worden, durch dieſe Beſtimmungen nicht beſchränkt werden ſoll, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 10.

Die Verbindlichkeit zur Unterſtützung aus den öffentlichen Armenfonds ſoll nur ſubſidiariſch ſein, und tritt immer erſt dann ein, wenn die Hülfsbedürftigen keine rechtlichen Anſprüche auf Privatalimentation haben, oder die ihnen zu ſolcher Verpflichteten ſelbſt zu unvermögend ſind, um ihre Verbindlichkeit hierunter erfüllen zu können.

§. 11.

Zur Armenverſorgung ſollen in Unſerem Oberamt Meiſenheim beſtehen:

1) für jede Gemeinde deſſelben ein Local-Armenfond;
2) für das ganze Oberamt ein allgemeiner Armenfond. Desgleichen ſoll darin und für daſſelbe
3) ein allgemeiner Waiſen-Verſorgungsfond gebildet werden.

§. 12.

Die Local-Armenfonds werden formirt:

1) Durch die obſervanz-, fundations- oder ſtiftungsmäßig zur Unterſtützung der Armen der betreffenden Gemeinden beſtimmten Einkünfte, wozu namentlich auch die Kirchencollecten, inſofern ſie nicht eine andere rechtsgültige Beſtimmung haben, gehören. In Fällen, wo dergleichen Armen-Verſorgungsmittel mehreren Gemeinden zugleich zuſtehen, tritt in der Regel deren Vertheilung nach der Seelenzahl ein; finden ſich jedoch vorzüglich große Bedürfniſſe bei der einen oder andern der berechtigten Gemeinden, ſo iſt bei der Vertheilung hierauf Rückſicht zu nehmen.
2) Durch den Ertrag der an öffentlichen Orten aufzuſtellenden verſchloſſenen Armenbüchſen.
3) Durch den Erlös für die den betreffenden Gemeinden zuzuweiſenden polizeilichen Confiscate.
4) Durch den Ertrag der durch freiwillige Subſcription auf kürzere oder längere Zeit in den Gemeinden zuſammengebracht werdenden Beiträge an Geld und Naturalien.
5) Durch den Ertrag der von den Landgräflichen Oberſchultheißen nach dem hergebrachten oder nach der Billigkeit annoch feſtzuſetzenden Maßſtabe zu erhebenden Taxe von Künſtlern.
6) Der nach Abzug des Ertrags dieſer Einnahmsquellen bleibende Jahresbedarf wird in der Gemeinde nach Maßgabe der Anſätze an reiner Mobiliarſteuer ausgeſchlagen.

Die Repartition liegt den Steuervertheilern jeden Orts ob, und das Reſultat ihrer Operation wird mit gutächtlichem Bericht der Landgräflichen Oberſchultheißen an die Amts-Armencommiſſion, bei welcher auch etwaige Reclamationen dagegen anzubringen ſind, vor dem erſten December jeden Jahres zur Beſtätigung eingeſandt. Sobald dieſe erfolgt und das Jahres-Budget genehmigt iſt, ſind die Anſätze als executoriſch zu betrachten. Die feſtgeſetzten Beträge werden mit der directen Steuer durch die Gemeinde-Einnehmer erhoben und in ſolle in die Local-Armenkaſſe eingezahlt.

Sie haben aus Rückſicht auf die Beſtimmung dieſer Gelder keine Anſprüche auf Remiſſen zu machen.

Von dieſen ſubſidiären Ausſchlägen kann in denjenigen Gemeinden, welche — ihre Bedürfniſſe überſteigende — Gemeindsallmende haben, mit der durch den Landgräflichen Oberſchultheißen einzuholenden Zuſtimmung von zwei Drittheilen der Gemeindeglieder, abgegangen, und das fehlende Bedürfniß auf die Gemeindekaſſen übernommen werden.

§. 13.

Zu den Mitteln des Local-Armenfonds der Stadt Meiſenheim iſt künftig auch zu rechnen das daſige ſtädtiſche Hoſpital und wird die Verwaltung deſſelben den für die Armenpflege angeordneten Behörden ausſchließlich übertragen. Das Vermögen dieſer Anſtalt iſt genau aufzuſuchen und in einem Inventar feſtzuſtellen. Sie iſt zu ihrem eigentlichen Zweck, der Unterbringung hülf- und mittelloſer Kranken, und ſonſt im Intreſſe der ſtädtiſchen Armenpflege einzurichten, jede andere Benutzung aber ſofort abzuſtellen.

§. 14.

Der Amts- oder allgemeine Armenfond wird gebildet:

1) durch die im Oberamt Meiſenheim nach Maßgabe der Verordnung vom 2. November 1818 erfallenen Collateralgelder;
2) durch den Ertrag der im Oberamt Meiſenheim erfallenen Tanz-Conceſſionstaxen;
3) desgleichen der Hundetaxe;
4) den dritten Theil der Polizei-Geldſtrafen des Oberamts Meiſenheim, und
5) den Ertrag des Kartenſtempels in demſelben.

Hinſichtlich der Ermittelung und Feſtſtellung dieſer — ſämmtlichen zufälligen — unter die Adminiſtration der Amts-Armencommiſſion geſtellten Einnahmen wird feſtgeſetzt, daß die Juſtizbehörde auf Requiſition der letzteren die in Betreff der Collateralgelder nöthig werdenden Declarationseide abzunehmen und die reſpectiven Beträge feſtzuſetzen, das Verwaltungs-Oberamt aber quartaliter Verzeichniſſe über die angeſetzten Tanzconceſſions- und Hundetaxen, bei jeder Abgabe von geſtempelten Karten an die Amts-Armen-Kaſſenverwaltung eine Note darüber an die Amts-Armencommiſſion abzugeben, der Gerichtsſchreiber des Juſtiz-Oberamts aber am Ende jeden Monats derſelben den Betrag der Polizei-Strafgelder kurz anzuzeigen habe.

§. 15.

Zur Unterſtützung der Waiſen im Oberamt Meiſenheim ſoll ein Fond gegründet werden:

1) aus den Jahresüberschüssen des Amts-Armenfonds, und
2) aus den Geschenken und außerordentlichen Einnahms-Ueberweisungen, welche ihm entweder direct oder dem allgemeinen Versorgungsfond des Oberamts gemacht werden, wohin auch diejenigen gehören sollen, welche dem letzteren früher gemacht worden und noch vorhanden sind.

Der Ertrag dieses, gegen hypothekarische Versicherung und, in Ermangelung einer solchen, bei Unserer Landesherrlichen Schulden-Tilgungskasse verzinslich anzulegenden Fonds ist zur Unterstützung der Waisen nach den gegebenen Vorschriften zu verwenden, und außerdem wird der Waisen-Unterstützungskasse der Ertrag einer jährlich auf Anordnung Unserer Landesregierung im Oberamt Meisenheim zu veranstaltenden allgemeinen Collecte zugewiesen.

Die Verwaltung der Kasse der Waisenversorgungs-Anstalt ist vorläufig und bis zu anderweiter Verfügung mit der der Amts-Armenkasse verbunden. Jedoch ist in einem Anhang zur Amts-Armenkassenrechnung eine besondere Rechnung über diese Kasse zu führen.

§. 16.

Die Armen-Anstalten im Oberamt Meisenheim sollen als gesetzlich anerkannte juristischen Personen folgende Rechte und Privilegien genießen:

1) Sie genießen die Vorrechte der Minderjährigen und des Fiscus, namentlich kann zur Beitreibung ihrer Einnahmen dasselbe Zwangsverfahren angewendet werden, zu welchem Unsere Receptoren im Oberamt Meisenheim berechtigt und ermächtigt sind.
2) Sie können Geschenke und Vermächtnisse unter Lebenden und auf den Todesfall mit Unserer, von Unserer Landesregierung zu beantragenden Ermächtigung annehmen.

   Testamentsvollstrecker können sie jedoch nicht werden, und wird jede desfallsige Verfügung als nicht vorhanden betrachtet, ohne daß dieses jedoch sonst den betreffenden letzten Willen beeinträchtigen kann.

   Sonst stehen sie, hinsichtlich dieses Gegenstandes, ganz unter den allgemeinen Gesetzen des Oberamts Meisenheim.
3) Auf unsere Ermächtigung können sie unbewegliche Güter erwerben.
4) Sie sind die alleinigen Erben eines Jeden, welcher zur Zeit seines Todes aus ihren respectiven Fonds den ganzen Unterhaltsbedarf nach den oben gegebenen Bestimmungen bezogen hat und keine Descendenten hinterläßt.
5) Vermächtnisse von Angehörigen des Oberamts Meisenheim zu Gunsten ausländischer Armenanstalten sind nur dann gültig, wenn erwiesen wird, daß der betreffende fremde Staat im umgekehrten Falle das Reciprocum eintreten läßt.
6) Sind die Armenanstalten von den Stempel- und Einregistrirungs-Abgaben befreit.

§. 17.

Alle zur Unterstützung der Armen und Hülfsbedürftigen im Oberamte Meisenheim vorhandenen Stiftungen, Legate und dergleichen sollen von der Amts-Armencommission ermittelt, die darüber sprechenden Urkunden im Original oder, wo dieses sich als unausführbar erweisen sollte, in gehörig beglaubter Abschrift bei Unserer Landesregierung gegen Depositionsscheine, welche die bisherigen Inhaber dieser Urkunden erhalten, hinterlegt, Abschrift davon aber zu den Acten der Meisenheimer Amts-Armencommission genommen werden.

Die Vollstreckung dieser Stiftungen ꝛc. wird den zur Armenversorgung angeordneten bezüglichen Behörden ausschließlich übertragen und Unsere Landesregierung, sowie die Amts-Armencommission haben streng darüber zu wachen, daß dieses nach dem Willen der Stifter geschieht und dagegen laufende Mißbräuche oder Herkommen ohne Weiteres abgestellt werden.

Zur Errichtung selbstständiger Armenanstalten und Stiftungen durch die Wohlthätigkeit von Privatpersonen ist die Genehmigung Unserer Landesregierung erforderlich. Dieselbe ist zu verweigern, wenn sie nach dem vorgelegten Plane den bestehenden Gesetzen entgegen oder dem allgemeinen Wohl nachtheilig sind, sofern nicht die nöthigen Abänderungen zu erzielen sein sollten.

Solche Stiftungen bleiben immer der Aufsicht Unserer Landesregierung und resp. der Amts-Armencommission unterworfen und haben deren Administratoren über die Verwendung ihrer Unterstützungen diesen Behörden Nachricht zu ertheilen.

§. 18.

Alle öffentliche Unterstützungen gehen von den angeordneten Armen-Versorgungsbehörden aus und zwar in der Regel von den Orts-Armencommissionen. Durch sie erhalten alle Armen und Hülfsbedürftigen ihrer respectiven Gemeinden die ihnen bewilligten Unterstützungen aus den bestehenden Local-Armenfonds. Eine Unterstützung der letzteren untereinander findet nicht mehr statt.

Der allgemeine oder Amts-Armenfond ist dagegen bestimmt

1) zum Unterhalt und der Erziehung der Waisen nach den oben gegebenen Bestimmungen beizutragen;

2) die allzusehr beschwerten Local-Armenfonds nach Möglichkeit und respective nach Maßgabe der Umstände durch Beischüsse außerordentlicher Weise zu unterstützen;
3) in außerordentlichen Fällen der Noth Unterstützung zu leisten, welche den Local-Armenfonds in Betracht ihrer Kräfte und Hülfsquellen nicht wohl zugemuthet werden können.

§. 19.

Die obere Leitung der gesammten Armenpflege im Oberamt Meisenheim steht Unserer Landesregierung zu.

Alle auf die Armenpolizei und die Beschäftigung der Dürftigen bezüglichen Gegenstände gehören demnach in ihren Geschäftsressort.

Sie stellt den jährlich von der Amts-Armencommission über Einnahme und Ausgabe aufzustellenden allgemeinen Rechnungsüberschlag fest und schließt die Rechnungen über den Amts-Armen- und Waisenversorgungsfond ab, nachdem sie von der Amts-Armencommission begutachtet worden.

Sie ertheilt oder verweigert je nach den Umständen die Erlaubniß zum Prozeß oder Vergleich. In gleichem gibt oder verweigert sie dieselbe zu Pachtungen, Veräußerung oder Acquisition von Mobilien, zur Aufnahme von Kapitalien, Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen über Mobilien, zu neuen Bauten und bedeutenden Ausbesserungen und begutachtet die Veräußerungen oder Erwerbungen von Immobilien.

Eintretende Irrungen und Zweifel entscheidet sie ohne weitere Förmlichkeiten, insofern nicht Privatrechte berührt werden, welche es nothwendig machen, die Sache vor die Gerichte zu verweisen.

§. 20.

Ihr zunächst untergeordnet ist die Amts-Armencommission, welche zu Meisenheim ihren Sitz hat und zusammengesetzt wird, aus:

1) dem Verwaltungsbeamten als Director der Amts-Armencommission,
2) einem der beiden protestantischen Stadtgeistlichen in Meisenheim, p. t. dem Landgräfl. Kirchenrath Meyer,
3) dem Oberamtsphysikus,
4) sämmtlichen Oberschultheißen als ständigen Mitgliedern, sowie
5) zweien Landgeistlichen, als jährlich wechselnden Mitgliedern.

Der Recepturbeamte hat das Rechnungs- und Kassenwesen zu führen, sowie die Functionen des Secretairs bei der Amts-Armencommission der jeweilige bei Landgräflichem Verwaltungsoberamt angestellte Secretair zu besorgen hat.

Sie hat die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der ganzen Armenpflege im Oberamt Meisenheim.

Ihr liegt die Berichterstattung an Unsere Landesregierung in allen Fällen ob, in welchen letztere in Betreff des Armenwesens im Oberamt Meisenheim zu concurriren hat. Sie stellt die Armenlisten auf und entwirft jährlich nach den ihr gegebenen Materialien einen Rechnungsüberschlag über die Einnahmen und Ausgaben, sowohl der Amts- als der Local-Armenfonds und legt solchen vor Ende des Jahres mit gutächtlichem Bericht Unserer Landesregierung zur Feststellung vor.

Es liegt ihr die Versorgung der hülfsbedürftigen Waisen ob.

Ihr steht die Ernennung der wechselnden Mitglieder der Orts-Armencommissionen auf die Vorschläge ihrer ständigen Vorsteher zu.

Sie wacht über die Vollziehung der Rechnungsüberschläge dieser Commissionen und hat alle über dieselbe hinausgehenden Unterstützungen zu genehmigen.

Bei denselben vorkommende Zweifel und Irrungen hat sie, insofern solche blos die Verwaltung und nicht zur Cognition der Gerichte gehörige Privatrechte betreffen, vorbehaltlich des Recurses an Unsere Landesregierung kurzer Hand zu entscheiden.

Sie prüft die Rechnungen der Local-Armenkassen nach deren Begutachtung durch die Local-Commissionen und schließt sie ab.

Alle Acquisitionen und Veräußerungen, welche sich auf den Amts-Armen- und Waisenversorgungsfond beziehen, hat sie zu betreiben; diejenigen aber, welche die Local-Armenfonds betreffen, zu leiten und zu beaufsichtigen.

Die Pfarrherrn des Oberamts werden ihre Aufmerksamkeit ebenmäßig auf die Armenpflege richten und hat die Amts-Armencommission auf die Vorschläge, welche dieselben in Beziehung darauf machen sollten, geeignete Rücksicht zu nehmen.

§. 21.

Die Amts-Armencommission hält ordentlicher Weise zu Anfang jeden Quartals eine Sitzung. Wird es nöthig, so kann der Director außerordentliche Sitzungen anordnen. Sie faßt ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit und kann nur thätig werden, wenn zwei Drittheile ihrer Mitglieder versammelt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors. Die Vollziehung ihrer Beschlüsse geht von Letzterem aus, und er unterzeichnet Namens der Commission alle Ausfertigungen und Erlasse.

In dringenden Fällen kann er ohne weitere Rückfrage verfügen, ist aber gehalten, die Commission als-

bald davon unter Mittheilung seiner Gründe in Kenntniß zu setzen. Er bleibt für solche einseitigen Verfügungen verantwortlich und hat sie zu rechtfertigen. Sein Substitut ist der jeweilige Stadtgeistliche, welcher Mitglied der Amts-Armencommission ist. Der Director ist für zeitige und vorschriftsmäßige Besorgung der Geschäfte verantwortlich.

Der Secretair führt das Geschäftsprotocoll, besorgt die Ausfertigung und die Geschäfte der Registratur. Er führt die Controle bei den Amts-, Local-Armen- und Waisenfonds. In seiner Abwesenheit ersetzt ihn ein Mitglied. Der Rechner kann nie Theil an den Sitzungen und den Beschlüssen der Commission nehmen.

§. 22.

Die Local-Armencommissionen sind der Amts-Armencommission untergeordnet, und werden gebildet aus den Adjuncten oder ältesten Schöffen als ständigen Vorstehern und, je nach der Größe des Orts oder der Zahl der Armen, aus zwei bis sechs Armenpflegern. Die Schullehrer haben sie, wenn dieselben nicht schon zu ihren Mitgliedern gehören, nöthigenfalls bei den vorkommenden Schreibereien zu unterstützen.

Sie haben die Listen über die Ortsarmen quartalsweise aufzustellen und über nöthig oder in Anspruch genommen werdende außerordentliche Unterstützungen gutächtlich an die Amts-Armencommission zu berichten.

Die Ortsarmen und Hülfsbedürftigen stehen hinsichtlich der zweckmäßigen Verwendung der empfangenen Unterstützungen und fortdauernder angemessener Beschäftigung unter ihrer unmittelbaren Aufsicht.

Sie haben die Subscriptionen auf freiwillige Geld- und Naturalien-Beiträge zur Unterstützung der Ortsarmen zu eröffnen und zu betreiben, und ebenso auch die Zahlung und Ueberweisung der Geld- und Natural-Unterstützung an die Armen nach Maßgabe des Rechnungs-Ueberschlags zu bewirken.

Sie haben mit darauf zu sehen, daß dem Bettelwesen von dem Aufsichtspersonale gehörig gesteuert und es für immer ausgerottet wird; sowie man sich überhaupt zu allen Bewohnern des Oberamts versieht, daß sie durch ernstes Zurückweisen eines jeden Anspruchs dafür mitwirken werden, daß diesem so verderblichen und nun auf keine Weise zu rechtfertigenden Unfug ein heilsames Ziel gesetzt werde.

Alle Eingaben, welche sie bei der Amts-Armencommission zu machen haben, reichen sie bei ihrem Oberschultheißen ein, und an ihn können sie sich auch in zweifelhaften Fällen um Rath und Auskunft wenden. Ebenso werden ihnen die Pfarrherrn ihrer Gemeinden gern mit Rath und That an die Hand gehen.

Die Armenpfleger werden auf ein Jahr von der Amts-Armencommission ernannt, und Wir zweifeln nicht, daß Jeder, den eine solche ehrenvolle Wahl trifft, gerne der allgemeinen Wohlfahrt des Orts und seiner leidenden und bedürftigen Nebenmenschen die angesprochenen Dienste leistet, und sich in Erfüllung einer so schönen Pflicht belohnt findet.

§. 23.

Die Local-Armenkassen bleiben nach wie vor bei den Gemeinde-Einnehmern, und von ihnen erhalten die Armenpfleger die zu verabreichenden Unterstützungsgelder. Sie geben ihre Rechnungen, welche immer bis zur Mitte Februars des nächsten Jahres fertig sein müssen, gegen Empfangsbescheinigungen an die Landgräflichen Oberschultheißen ab, welche sie den verschiedenen Vorstehern der Localcommission zustellen, damit sie von letzteren geprüft und begutachtet, dann aber acht Tage lang zur Einsicht der Ortseinwohner aufgelegt und hiernächst an die Amts-Armencommission zum Abschluß eingesandt werden.

Die Gemeinde-Einnehmer stehen in ihrer Eigenschaft als Local-Armenrechner unter der Amts-Armencommission.

§. 24.

Alle Diener und Angestellten im Oberamt Meisenheim sind verpflichtet, der Amts-Armencommission mit pflichtmäßiger Auskunft an die Hand zu gehen und dieselbe nach Maßgabe ihres Amts und ihrer Functionen zu unterstützen.

§. 25.

Die Verfolgung der Bettler ist Gegenstand der Polizei, und haben dabei als Gehülfen derselben die Bettelvögte und Ortsdiener auf's kräftigste mitzuwirken. Die Bestrafung der Bettler steht nach wie vor den Gerichten zu.

§. 26.

Die Vollziehung dieser Verordnung wird Unserer Landesregierung überwiesen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Landgräflichen Insiegels.

Homburg, den 15. October 1832.

(L.S.) Ludwig Wilhelm,
Landgraf zu Hessen.

No. 94.
Amtsblatt vom 25. Nov. 1832. No. 48.

Taxen-Reglement

für die

Geometer und Experten des Oberamts Meisenheim.

Zur Gewinnung richtiger und zuverlässiger Resultate aus den vorkommenden technischen Arbeiten und Verrichtungen der Geometer und Experten des Oberamts Meisenheim, sowie in Betracht, daß Diätenansätze, wie sie für dieselben durch das kaiserliche Decret vom 16. Februar 1807 festgestellt sind, theils einer Ermäßigung bedürfen, theils, ihrer Unbestimmtheit wegen, der Willkür einen allzugroßen Spielraum ließen, wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hiermit Nachstehendes verordnet, und andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Zu allen öffentlichen Vermessungen sollen künftighin nur geprüfte, von der Landesregierung angestellte, und durch das Oberamt verpflichtete Geometer adhibirt, und nur den Arbeiten solcher in öffentlichen Verhandlungen Glauben beigemessen werden. In privatrechtlichen Fällen, bleibt es jedoch den Parteien überlassen, sich über die Wahl derjenigen Sachverständigen ohne Unterschied zu vereinigen, welchen sie die in ihrem Interesse liegende Expertise anvertrauen wollen.

§. 2.

Dieselben müssen in allen ihnen sowohl privativen als amtlich übertragenen Arbeiten treu, redlich und gewissenhaft zu Werke geben, solche prompt und unverzüglich vornehmen und sind nicht nur für die Richtigkeit der durch sie gefertigten Arbeiten verantwortlich, sondern haften auch in dem Falle, als solche durch Sachverständige fehlerhaft anerkannt werden, für die Kosten der Untersuchung.

§. 3.

Für die Arbeiten der Geometer, sowohl in öffentlichen als privatrechtlichen Fällen, werden folgende Gebühren und Entschädigungen festgesetzt:

1) Wegen geometrischer Aufnahme ganzer Gemarkungen zum Behuf des Katasters werden die Gebühren in einem besonderen Regulativ für die Katastermessung des Oberamts Meisenheim s. Z. besonders bestimmt werden.

2) In allen Fällen aber, wo den Geometern die Vermessung einzelner oder mehrerer Grundstücke übertragen wird, überhaupt wo in öffentlichen und gerichtlichen Verhandlungen eine Expertise stattfindet, erhalten dieselben

a) innerhalb der Gemarkung ihres Wohnorts und bis zu einer Entfernung von einer Stunde Wegs für eine Vacation von drei Stunden 1 fl. 12 kr. Kommen jedoch an einem ganzen Tage drei und mehr Vacationen vor, so dürfen nicht mehr als drei Gulden für diese zusammen angerechnet werden.

b) In Fällen, wo sich der Geometer weiter als eine Stunde von seinem Wohnorte außerhalb der Grenzen seiner Gemarkung zu einem Geschäfte entfernen muß, sollen demselben für jede Stunde 30 kr. Reiseentschädigung vergütet werden, in welchem Falle er jedoch die Zeit der Reise nicht zu den Arbeitsvacationen rechnen darf.

c) Ist die Arbeit an einem Orte von längerer Dauer und der Geometer genöthigt, daselbst mehrere Tage zuzubringen, so sind demselben für den zweiten, sowie für jeden folgenden Tag täglich 4 fl. zu passiren, in welchem Falle er aber keine weitere Entschädigung für Zehrungs- oder Reisekosten in Anspruch nehmen kann.

d) Findet sich die Zahl der Vacation pflichtwidrig zu hoch angegeben oder nach Verhältniß des verrichteten Geschäfts übersetzt, so tritt amtliche Reduction der Gebühren, und nach obwaltenden Umständen gesetzliche Bestrafung ein.

e) Eine angefangene aber nicht vollendete Vacation wird verhältnißmäßig nach der Dauer derselben vergütet.

Der Geometer hat daher in seinem Kostenverzeichniß anzugeben, wie lange er gearbeitet hat (und dieses in öffentlichen Fällen von der betreffenden Localbehörde bescheinigen zu lassen).

f) Bei Absteinungen werden dem Geometer von jedem Stein 6 kr. vergütet.

g) Für einen gewöhnlichen amtlichen Bericht und Niederlegung desselben erhält der Geometer 30 kr., für größere Berichte und weitläuftigere Erörterungen, welche der Geometer in vorkommenden Fällen zu machen hat, wird die Entschädigung nach Maßgabe der Arbeit, ihrer Brauchbarkeit und Nothwendigkeit von der betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ermäßigt und festgesetzt.

h) Die Kettenzieher oder Ruthenschläger sollen besonders bezahlt und für einen solchen per Tag 36 kr. als Maximum vergütet werden.

§. 4.

Die Geometer sind gehalten, über ihre verrichteten Arbeiten die erforderlichen Pläne und Zeichnungen genau, deutlich und gefällig auszufertigen und vorzulegen, ohne dafür eine besondere Vergütung zu verlangen. Die Pläne und Zeichnungen müssen nach einem der erforderlichen Deutlichkeit entsprechenden Maaßstab von $^1/_{1250}$ bis $^1/_{200}$ der natürlichen Größe, nachdem die Grundstücke mehr oder weniger zerstückelt sind, aufgetragen werden.

Bei Aufnahmen, wo keine Parzellen unter zehn Morgen vorkommen, ist den Geometern jedoch gestattet, sofern mehrere Parzellen auf ein Blatt kommen müssen, solche alsdann nach einem Maaßstabe von $^1/_{500}$ der natürlichen Größe aufzutragen.

§. 5.

Die von den Aufnahmen erforderlichen, oder von den Interessenten verlangt werdenden Copien müssen den Geometern besonders nach Maßgabe der nachstehenden Taxe vergütet werden:

a) für 10 und weniger Parzellen, wenn solche auf ein Blatt gehen, mit Bemerkung der Anstößer und Begrenzung . . . . . fl. 1. — kr.
b) Gehen mehr als 10 Parzellen auf dasselbe Blatt, so wird für jede weitere Parzelle vergütet . . . . . „ — 5 „
c) Für jede auf ein Blatt besonders verzeichnete Parzelle . . . . . „ — 20 „
d) Wenn die Copie einer ganzen Section verlangt wird, für jede Parzelle . „ — 2 „

Werden die Copien der Aufnahme mit Farben illuminirt, so soll den Geometern ein Viertheil der obigen Ansätze mehr vergütet werden.

§. 6.

Alles, was hinsichtlich der Gebühren für die Geometer §. 3. lit. a. b. c. d. e. g. bestimmt ist, findet auch bei Expertisen durch Kunstverständige Anwendung.

§. 7.

Handwerker und Ackersleute, zu Expertisen berufen, erhalten für ihre sachverständigen Operationen, wenn das Geschäft nicht über einen halben Tag dauert und sie sich nicht über eine Stunde von ihrem Wohnort entfernen müssen, 45 kr.; von einem ganzen Tag, wenn das Geschäft so lang Zeit erfordert, indessen 1 fl. 30 kr. In solchen Fällen, wo sich dieselben über eine Stunde von ihrem Wohnorte entfernen müssen, wird denselben für jede Stunde der Hin- und Herreise zusammen 30 kr. vergütet.

§. 8.

Für die Eidesleistung, Fertigung und Hinterlegung des Berichts derjenigen im vorigen §. bemerkten Handwerker und Ackersleute, die entfernt sind und nicht an dem Orte wohnen, wo der Gerichtssitz ist, sollen denselben, nach den Bestimmungen des vorigen §., Reisekosten vergütet werden.

§. 9.

Die Art. 25. 159—165. incl. des kaiserlichen Decrets vom 16. Februar 1807 über die Taxen sind hierdurch außer Kraft gesetzt und soll diese Verordnung, 8 Tage nach deren Publication im Amtsblatt, in Wirksamkeit treten.

Homburg, den 27. October 1832.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Titzenhofer.
vdt. Des-Noyer.

No. 95.

Amtsblatt vom 30. Dec. 1832. No. 53.

Die schon oft wiederholten Verordnungen, wornach

1) das sogenannte Neujahrsbetteln, das früher üblich gewesene Erheben von Neujahrsgeschenken durch die Gesellen mehrerer Zünfte, überhaupt jeder Anspruch auf Gaben, der mit dem Jahreswechsel zusammenhängt, unter welchem Scheine der Ehrbarkeit er auch vorgebracht werden könne, bei Leibesstrafe, und
2) das Schießen in der Neujahrsnacht bei 10 fl. Strafe verboten ist —

werden hiermit in Erinnerung gebracht, damit Niemand aus Unbedachtsamkeit oder Unwissenheit gegen diese Verbote fehle, und sich dadurch in Nachtheil und Schaden bringen möge.

Homburg, den 19. Dec. 1832.

Landgräflich Hessisches Verwaltungsamt.
K. Schleußner.

No. 96.

Amtsblatt vom 17. Februar 1833. No. 7.

Um hinsichtlich der Hebgebühren (Remisen) der Gemeinde-Einnehmer des Landgräflichen Oberamts Meisenheim alle Ungewißheit, Zweifel und Irrungen

für die Zukunft zu beseitigen, werden mit höchster landesherrlicher Genehmigung, nach Einsicht der wegen dieses Gegenstandes früher ergangenen Verordnungen, folgende Bestimmungen festgesetzt und zur Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

§. 1.

Die genannten Gemeinde-Einnehmer haben keine Hebgebühren zu beziehen

1) von den Gemeinde-Zulags-Centimen;
2) von den Schulgeldern;
3) von den Armengeldern;
4) von den Einnahmen, welche nicht unmittelbar von den Schuldnern entrichtet, sondern aus einer andern Gemeinds- oder einer öffentlichen Kasse bezogen werden;
5) von den Recessen abgetretener Rechner. Diese letzteren oder ihre Repräsentanten sind jedoch verbunden, an den Nachfolger die Hälfte der von den Beträgen dieser Recesse erhobenen Hebgebühren bei deren Einzahlung zu erstatten.

§. 2.

Von den ordentlichen Einnahmen der einzelnen Gemeinden, wozu auch diejenigen gehören, welche aus außerordentlichen, jedoch blos einen Vorgriff in die ordentlichen involvirenden Holzfällungen resultiren, sollen sie zu beziehen haben:

1) wenn sie bei der einzelnen Gemeinde zehntausend Gulden und darunter betragen, vier Procent und
2) wenn sie mehr betragen, von dem Ueberschuß nur ein Procent.

§. 3.

Von den außerordentlichen Einnahmen dagegen haben sie ohne Unterschied ihrer Größe nur anzusprechen höchstens zwei Procent.

Zu diesen Einnahmen gehören: Güter-Kauf- und Steig-Schillinge, außerordentliche Umlagen zu Bezahlung von Gemeindsschulden und Erlöse, welche aus außerordentlichen, d. h. solchen Holzhieben resultiren, durch welche Walddistrikte, ohne Unterschied der Größe, Behufs der Urbarmachung des Grund und Bodens ganz abgetrieben, oder wodurch Hochwaldungen in Niederwaldungen verwandelt werden. (Alle anderen außerordentlichen Holzfällungen sind als bloße Vorgriffe zu betrachten.)

Diese blos im Maximo festgesetzten Hebgebühren können in Fällen besonders großer und aus bedeutenden Einzelposten bestehenden außerordentlichen Einnahmen auf motivirte Anträge des betreffenden Schöffenraths noch herabgesetzt werden, jedoch nicht unter ein Procent.

§. 4.

Von den Einnahms-Ausständen werden erst in dem Jahre, in welchem sie eingegangen sind, die bezüglichen Hebgebühren passirt.

§. 5.

Auf den Gebührenansatz hat der Unterschied, ob die Einnahme baar oder durch Compensation gemacht wird, keinen Einfluß.

§. 6.

Die erfallenen Hebgebühren können monatlich aus den Kassen gegen in dieselben zu legende Empfangsbescheinigungen bezogen werden.

Homburg, den 6. Februar 1833.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Titzenhofer.
vdt. Des-Noyer.

No. 97.

Amtsblatt vom 3. März 1833. No. 9.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß viele Eltern den Austritt ihrer Kinder aus dem Schulunterrichte nicht genug beschleunigen zu können glauben; da sich die Gesuche um Dispensation von dem zur Confirmation erforderlichen, auf 14 Jahre festgesetzten Alter mit jedem Jahre nicht nur mehren, sondern oft eben so großen Nachlaß an jenem Alter in Anspruch nehmen, als wenig sie begründet genannt werden dürfen; da endlich gerade die letzte Zeit des Schulbesuches, der vorgerückten Reife des Geistes wegen, auch die gewinnreichste genannt und ohne dringende Noth auch nicht beschränkt werden muß, so wird hiermit, in Gemäßheit höchster Entschließung vom 14. Februar d. J., verordnet und zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß für die Folge nur für solche Kinder um Dispensation vom mangelnden Confirmationsalter nachgesucht und auf jene Dispensation gerechnet werden könne, welche nicht nur die erforderlichen Zeugnisse über ihre Befähigung beizubringen im Stande sind, sondern welchen am Confirmationstage selbst allerhöchstens nur vier Monate noch an dem gesetzmäßigen Alter abgehen.

Homburg, den 21. Februar 1833.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Titzenhofer.
vdt. Des-Noyer.

No. 98.

Amtsblatt vom 31. März 1833. No. 13.

Die anliegende, in einigen Punkten abgeänderte Dienst-Instruction für die Landjäger des Amtes Homburg wird, nachdem solche die höchste Genehmigung erhalten hat, zu Jedermanns Kenntniß und Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Homburg, den 6. März 1833.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Tizenhofer.
vdt. Des-Noyer.

Dienst-Instruction

für die

Landjäger des Amtes Homburg.

§. 1.

Die Landjäger sind hauptsächlich berufen und angewiesen, für Aufrechthaltung einer guten polizeilichen Ordnung in der näher bezeichneten Weise thätig zu sein, und stehen deshalb zunächst unter den Befehlen Landgräflicher Polizei-Direction.

§. 2.

Alle Aufträge und Befehle dieser ihnen vorgesetzten Behörde haben sie mit militärischer Pünktlichkeit treu, gewissenhaft und rücksichtslos zu vollziehen.

§. 3.

Werden sie von andern Landgräflichen Behörden zu Dienstleistungen, die in ihrem Kreise als Polizeiaufseher liegen, aufgefordert, so haben sie solche zwar zu vollziehen, jedoch aber — wenn die Umstände einigen Aufschub gestatten, zuvor ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen; ist indessen schneller Vollzug geboten, so muß dieses nachher geschehen, damit die Landgräfliche Polizei-Direction von allen ihren Handlungen in Kenntniß erhalten wird.

§. 4.

Werden sie in dringenden Fällen, das heißt in solchen, wo nur durch augenblickliches Einschreiten geholfen werden kann, von Privatpersonen zu deren Schutz aufgefordert, so haben sie solchen — jedoch auf möglichst vorsichtige und schonende Weise und ohne sich dabei Excesse oder Verletzungen zu erlauben, zu leisten und davon der Landgräflichen Polizei-Direction sogleich Rapport zu machen.

In minder dringenden Fällen dagegen haben sie die Auffordernden mit ihrem Anliegen an Landgräfliche Polizei-Direction zu verweisen und deren Befehle zu gewärtigen.

§. 5.

Im Allgemeinen haben die Landjäger mit allem Fleiß und Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet, die öffentliche Ruhe nicht gestört, Ordnung und Reinlichkeit aufrecht erhalten und die guten Sitten nicht verletzt — kein Aergerniß durch unsittliche Worte und Handlungen gegeben werde.

§. 6.

Im Besonderen werden sie wegen der einzelnen Gegenstände ihrer Beaufsichtigung auf die höchste Polizei-Verordnung vom 10. Juli 1816 und auf die späteren polizeilichen Verfügungen und Anordnungen verwiesen.

§. 7.

Ganz insbesondere haben sie sodann darüber zu wachen, daß keine öffentlichen — besonders herrschaftlichen Anlagen und Werke, als Gärten, Alleen, Brunnen, Brunnenleitungen und sonstige Wasserbehälter, Denkmäler und öffentliche Plätze beeinträchtigt oder verletzt werden, und keinerlei Unfug darin oder daran verübt wird.

§. 8.

So wird ihrer Aufmerksamkeit noch vorzüglich empfohlen, die Beaufsichtigung des Maaßes und Gewichts und der öffentliche Verkauf von Lebensmitteln aller Art, wobei sie besonders darauf zu sehen haben, daß es an Brod und Fleisch nie gebricht, daß diese sowie alle übrigen zum Verkauf ausgesetzten Lebensmittel so bereitet und geartet sind, daß sie der Gesundheit nicht nachtheilig werden können. Im Gegenfalle ist sogleich die Anzeige bei Landgräflicher Polizei-Direction zu machen.

§. 9.

Das fremde Gesinde haben sie — und zwar ein jeder in dem ihm gerade angewiesenen Bezirk, jedesmal am Anfang des Monats zu revidiren, um zu erfahren, ob alle fremde Dienstboten mit polizeilichen Aufenthaltskarten versehen sind, und ob nicht verdächtiges Gesindel als Taglöhner, Handlanger ꝛc. sich eingeschlichen hat.

§. 10.

Entstehen auf offener Straße Streithändel, Auflauf, Lärm oder sonstiger Unfug, so haben sie schleunigst dazu zu eilen, und nach ihren Kräften Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, die Urheber aber nach Umständen entweder sogleich festzunehmen und an ihre Be-

hörde abzuliefern, oder, wenn ſie ſolche kennen, bei derſelben namhaft zu machen und in jedem Fall alle Umſtände des Vorfalls zu veranzeigen.

Reicht ihre Gewalt bei ſolchen Vorfällen nicht aus, ſo haben ſie in hieſiger Stadt auf der Wache ſich Hülfe zu erbitten, auf den Ortſchaften aber die nöthige Mannſchaft Reſerviſten durch den Ortsſchultheißen zu requiriren.

§. 11.

Fallen Verbrechen vor, ſo iſt es ihre wichtige Pflicht, dahin zu trachten, der Verbrecher habhaft zu werden, oder wenigſtens dieſelben auszukundſchaften. Im Fall ihrer Betretung ſind ſie an Landgräfliche Polizei-Direction zu weiterer Verfügung abzuliefern, im andern Falle aber haben ſie den Erfolg daſelbſt zu weiterer Veranlaſſung zu melden.

§. 12.

Bricht Feuer aus, ſo haben diejenigen Landjäger, in deren Bezirk es iſt, ſogleich und eiligſt ſich zur Brandſtätte zu begeben und daſelbſt die Befehle des anweſenden Polizeibeamten zu gewärtigen und zugleich für Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit an ihrem Ort kräftig mitzuwirken.

§. 13.

Uebertreten fremde, blos durchreiſende oder auf kurze Zeit ſich dahier aufhaltende Perſonen Polizeigeſetze, ſo ſind dieſelben, falls nicht offenbar Bosheit oder Muthwillen und Abſicht erkennbar iſt, vorerſt höflich und mit Anſtand aufmerkſam zu machen und zu warnen.

Hilft dieſes nichts, oder ſind jene erſchwerenden Umſtände dabei bemerkbar, ſo ſind ſie auf möglichſt ſchonende und anſtändige Weiſe zu arretiren und der Landgräflichen Polizei-Direction vorzuführen.

§. 14.

Sowie es nun die unerläßliche Pflicht der Landjäger iſt, jedes Polizeivergehen ohne Anſehen der Perſon und des Standes derſelben zur Anzeige Landgräflicher Polizei-Direction zu bringen, ſo haben ſie nicht minder die Verbindlichkeit, Alles zu verhüten und abzuwenden zu ſuchen, was einer guten polizeilichen Ordnung zuwiderläuft oder der Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit und Reinlichkeit nachtheilig werden und ſie gefährden kann.

§. 15.

Die Landjäger haben außerdem mit allem Fleiße darauf zu ſehen, daß die Geſetze wegen der Salzregie, wegen der öffentlichen Straßen, Brücken und Stege, Chauſſee- und Zollgelder, der Acciſe u. ſ. w. nicht übertreten werden und jede Uebertretung derſelben bei der betreffenden Behörde zu veranzeigen, wobei ſie auf die ihnen desfalls gegebenen Verordnungen und beſondern Inſtructionen verwieſen werden.

§. 16.

Desgleichen haben die Landjäger alle von den verſchiedenen Landgräflichen Behörden erkannt werdenden Flinteinſtellungen und Ausſpfändungen, letztere unter Zuziehung der Landgräflichen Stadt- und Ortsſchultheißen, zu vollziehen. Es werden ihnen die desfalls ausgeſtellten Urkunden von Landgräflicher Polizei-Direction zugeſtellt. Sie haben ſich bei dieſem Geſchäft mit Feſtigkeit zu benehmen, alle Exceſſe dabei zu vermeiden und daſſelbe ſtreng und gewiſſenhaft auszuführen. Jedoch wird denſelben bei Arreſt und härterer Strafe, welche bei Wiederholungen in Dienſtentſetzung beſtehen kann, verboten, Zahlungen, wegen welcher gepfändet wird, von den betreffenden Perſonen anzunehmen, ſolches haben ſie dem der Pfändung beiwohnenden Schultheißen lediglich zu überlaſſen.

§. 17.

Sie haben die verſchiedenen Aufträge hierunter mit all' der Schnelligkeit zu vollziehen, welche überhaupt zuläſſig und möglich iſt, und ſind ſtrengſtens angewieſen, jeden Dienſtag, wo alle, des Polizeigerichts wegen, ſich ohnehin auf dem Polizeibureau früh um 10 Uhr einzufinden und Rapport abzuſtatten haben, Rechenſchaft über den Vollzug der ihnen in den letzten 8 Tagen übertragenen Flinteinſtellungen und Ausſpfändungen abzulegen. Derjenige, welchem dabei eine Unordnung oder Nachläſſigkeit zur Laſt fällt, wird für's Erſtemal mit 30 kr., dann aber mit höherer Strafe, welche ſelbſt in Dienſtentſetzung beſtehen kann, belegt.

§. 18.

Die Flinteinſtellungs- und Ausſpfändungsgebühren haben die Landjäger immer ſogleich zu erheben und am Ende jeden Quartals nach den von Landgräflicher Polizei-Direction auszufertigenden Verzeichniſſen an Landgräfliche Rentei unverzüglich abzuliefern, bei Vermeidung, daß ſie ihnen ſonſt ſogleich an ihrem Gehalt abgezogen werden.

§. 19.

Werden den Landjägern Gelderhebungen aufgetragen, ſo haben ſie ſolche unverzüglich vorzunehmen und das Erhobene auf der Stelle abzuliefern. Die ihnen zur Beendigung ſolcher Geſchäfte geſetzte Friſt muß ſtreng und bei Vermeidung von angemeſſener Strafe eingehalten werden. Laſſen dieſelben ſich beigehen, ſolche Gelder oder andere ihnen amtlich anvertraute in ihren Nutzen zu verwenden, ſo trifft ſie die Strafe der Amtsentſetzung, und nach Befinden der Umſtände noch eine härtere Strafe, und wird ihnen außerdem der Betrag von ihrem noch zu fordernden Gehalt abgezogen.

§. 20.

Die Landjäger haben ferner die Transporte der Schüblinge und Verbrecher zu beſorgen und zwar immer einer von denen, welche in der hieſigen Stadt ſtationirt ſind. Kommen indeß mehrere Transporte zu gleicher Zeit vor, ſo ſind ſie durch die Mannſchaft der Reſerve-Compagnie zu unterſtützen. Die den Landjägern für Transporte außerhalb des hieſigen Amts zu bewilligende Vergütung beſteht in der doppelten Löhnung, daher 30 kr. für den ganzen Tag und 15 kr. für den halben Tag.

§. 21.

Von den Landjägern befinden ſich immer zwei in hieſiger Stadt und zwei auf dem Lande. Von denen, welche in der Stadt ſind, hat immer einer die Polizeiwache, von wo aus er den ihm zugetheilten Diſtrict jede Stunde durchgehen kann und ſodann auf die Wache zurrückkehren muß. Nach 9 Uhr Abends darf er ſich aber nicht mehr von der Wache entfernen, ausgenommen, wenn ſeine Gegenwart irgendwo dringend nothwendig iſt, oder er um Hülfe angerufen wird; er hat aber in dieſen Fällen den im Amthaus wohnenden Amtsdiener von ſeinem Weggehen in Kenntniß zu ſetzen.

§. 22.

Der, welcher von der Polizeiwache abgelöſt wird, hat immer den Poſten ſeines Nachfolgers in der Stadt einzunehmen. Alle acht Tage und zwar Dienſtags wechſelt der Dienſt auf dem Lande — die zwei Landjäger nämlich, welche ſolchen die letzten acht Tage hatten, bleiben nun in der Stadt und zwei andere rücken aus der Stadt an ihre Stelle.

§. 23.

An den wachthabenden Landjäger werden alle eingebracht werdenden Arreſtanten abgeliefert, um durch ihn in Sicherheit gebracht oder nach Umſtänden weiter befördert zu werden.

§. 24.

Die in der Stadt befindlichen Landjäger haben jeder ſeinen Diſtrict im Winter von Morgens um 7 Uhr, im Frühling und Herbſt von 6 und Sommers von Morgens 5 Uhr an bis Abends 11 Uhr zum öfteren und mindeſtens alle Stunde einmal zu durchgehen und genau darnach zu ſehen, ob keine Polizeiwidrigkeiten vorfallen oder zu befürchten ſtehen u. ſ. w.

Zur Nachtzeit haben ſie ebenfalls wöchentlich einigemal, jedoch an verſchiedenen Tagen und Stunden, in ihren Bezirken die Runde zu machen und dabei namentlich die Nachtwächter zu controliren. Alle zu ihrer Kenntniß kommenden Vorfallenheiten der Nacht ſind bei dem Frührapport zu melden.

Der, welcher die Altſtadt hat, muß jeden Tag gegen Abend den aufſehenden Dienſt auf der großen Allee thun und von Zeit zu Zeit in den Umgebungen der Stadt ſich umſehen. Dieſelben haben ſich jeden Tag zweimal in den Stunden von 10 bis um 4 Uhr auf dem Polizeibureau zu melden und Rapport zu machen.

§. 25.

Die Landjäger auf dem Lande haben jeder ſeinen Bezirk ebenfalls thunlichſt oft zu durchgehen und müſſen in jedem Ort deſſelben einmal, in den größeren aber zweimal die Woche über Nacht ſich aufhalten und darüber Beſcheinigung von den Schultheißen jeden Dienſtag vorlegen. Auch müſſen ſie, ſo oft ſie in einen Ort kommen, ſich beim Schultheißen melden und darüber ebenfalls Beſcheinigung mit kurzen Worten ſich geben laſſen und vorlegen.

§. 26.

Keiner der Landjäger darf von ſeinem Dienſte ohne Urlaub ſich entfernen, bei Vermeidung ſchwerer nach den Umſtänden zu bemeſſender Strafe. Wenn einer der in der Stadt ſtationirten Landjäger ſich in ein anderes Haus als ſeine Wohnung begeben will, ſo muß er dieſes ſeinen Hausgenoſſen anzeigen, damit man ihn immer zu finden weiß.

§. 27.

Wenn bei den Viſitationen, die vorgenommen werden, ſich eine Polizeiwidrigkeit findet, die dem betreffenden Landjäger bei gehörigem Fleiß und Aufmerkſamkeit nicht hätte entgehen können, ſo trifft ihn die darauf geſetzte Strafe ohne Nachſicht.

§. 28.

Jeden Morgen beim Rapport haben die Landjäger in der Stadt und jeden Dienſtag die auf dem Lande die von ihnen entdeckten Polizeivergehen zu melden und auf dem Polizeibureau zur Aufzeichnung anzuzeigen. Bei Polizeiwidrigkeiten, wo ſchleunige Abhülfe oder raſches Einſchreiten Noth thut, und bei den Vergehen Fremder (§. 13) aber, iſt die Anzeige ohne Verzug zu machen.

§. 29.

Derjenige Landjäger, welcher ſich durch Beſtechungen ſeiner Pflicht entziehen, oder zu einer Untreue verleiten läßt, oder aus perſönlichen Rückſichten ſeine Schuldigkeit verſäumt, wird hart und nach Umſtänden mit Dienſtentlaſſung beſtraft.

§. 30.

Welcher Landjäger Jemanden auf einer Polizeiwidrigkeit betritt, hat dieſen auf der Stelle mit dem einfachen Bemerken: „Sie haben da oder darin das

Geſetz übertreten" aufmerkſam auf ſeine Uebertretung zu machen, ſich aber jedes Raiſonnements und dergleichen dabei zu enthalten.

§. 31.

Die Landjäger ſind überhaupt alles Ernſtes angewieſen, im Dienſte Jedermann zwar mit Feſtigkeit, aber auf anſtändige und ſchickliche Weiſe zu begegnen.

§. 32.

Sie haben ſich im Allgemeinen eines unbeſcholtenen, ehrbaren und ihres wichtigen Amts würdigen Lebenswandels zu befleißigen, Zank, Streit und Unordnung zu vermeiden, dürfen ſich in keiner Weiſe bei Arreſt- und höherer Strafe dem Trunk ergeben, und derjenige, welcher ohne Noth zur Ungebühr die Wirthshäuſer beſucht, hat zu gewärtigen, daß ihm dieſes, ſo weit es der Dienſt gerade nicht nöthig macht, gänzlich unterſagt wird. Sie dürfen ſich mit Niemand in eine Trinkgeſellſchaft ein- oder von andern ſich im Wirthshauſe etwas bezahlen laſſen.

§. 33.

Alles Spiel und namentlich das Kegel-, Billard-, Karten- und Würfelſpiel wird den Landjägern, als mit ihrem Dienſte und ihrem Einkommen nicht verträglich, bei ſchwerer, nach den Umſtänden zu bemeſſender Strafe gänzlich unterſagt.

§. 34.

Die Landjäger haben außer den bisher bezeichneten Pflichten auch noch die Verbindlichkeit, überall und ſtets nach ihren Kräften darauf zu ſehen, daß Schaden und Nachtheil von dem Staate und ſeinen Angehörigen und Unterthanen auf alle Weiſe abgewendet, deren Intereſſe und Wohlfahrt aber befördert und gemehrt werde.

§. 35.

Dieſelben dürfen ohne beſondere Erlaubniß nie anders als in ihrer Dienſtkleidung gehen, und haben ſich dabei der Reinlichkeit und Ordnung in ihrem Anzuge zu befleißigen.

§. 36.

Dieſer Inſtruction, ſowie den Geſetzen, Verordnungen und Inſtructionen, auf welche ſich dieſelbe bezieht, muß ſtreng und gewiſſenhaft nachgelebt werden, und jede Zuwiderhandlung gegen dieſelbe oder Vernachläſſigung derſelben wird, wenn dieſes auch nicht beſonders angedroht iſt, nach Maßgabe der Umſtände beſtraft.

Homburg, den 6. März 1833.

Landgräflich Heſſiſche Landesregierung.
v. Titzenhofer.
vdt. Des-Noyer.

No. 99.

Amtsblatt vom 7. April 1833. No. 14.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Stelle hat —

Nach Einſicht des Geſetzes vom 21. April 1810, die Erzgruben, kleinen Bergwerke und Steingruben betreffend, und

in Erwägung, daß in dem Landgräflichen Oberamt Meiſenheim nach vorliegenden Anzeigen ſich in Folge von Unvorſichtigkeit und Nachläſſigkeit in der Anlage und in dem Betrieb von unter freiem Himmel eröffneten Steinbrüchen und Gruben zur Gewinnung von Lehm, Sand, Kies, Kalk und dergleichen ſchon mancherlei Unglücksfälle zugetragen haben;

in Erwägung, daß, wie die Erfahrung lehrt, die Warnungen des Beiſpiels nicht gehörig beachtet werden, und daher im Intereſſe des öffentlichen Wohls polizeiliche Maßregeln zur Verhütung ſolcher beklagenswerthen Ereigniſſe als nothwendig ſich darſtellen;

nach Anhörung der Localbehörden über dieſen Gegenſtand —

beſchloſſen
und ſetzt hiermit feſt:

I.

Die Local-Polizeibehörden des Oberamts Meiſenheim haben mit allem Fleiße darauf zu ſehen, daß kein Steinbruch und keine Lehm-, Sand-, Kies- oder Kalkgrube in einer den Paſſanten gefährlichen Nähe an Wegen oder öffentlichen Straßen angelegt wird; von den letztern, wozu in dieſer Beziehung auch die Vicinalwege zu rechnen ſind, müſſen ſie wenigſtens fünf Ruthen entfernt gehalten werden. Beſtehen dergleichen Brüche und Gruben bereits in ſolcher gefährlichen Nähe, ſo haben dieſe Behörden auf ihre alsbaldige Entfernung Bedacht zu nehmen; erlaubt dieſes ein öffentliches Bedürfniß nicht, ſo ſind geeignete Sicherungs-Vorkehrungen unverweilt anzuordnen, auf deren Vollzug ſtrengſtens zu ſehen iſt. Macht dagegen künftig ein notoriſches oder erwieſenes Bedürfniß eine Abweichung von jener allgemeinen Beſtimmung momentan nothwendig, ſo kann die betreffende Anlage, jedoch nur für die Dauer der Nothwendigkeit, geduldet werden, wenn ſich denjenigen zureichenden Vorſchriften unterworfen wird, welche die betreffende Polizeibehörde zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit anzuordnen für gut findet.

II.

Bei der Anlegung und Bebauung von dergleichen Gruben und von Steinbrüchen dürfen die Wände, sobald es in die Tiefe geht, nicht senkrecht, vielweniger gegen die Grube überhangend, bebauet, sondern sie müssen immer in einer solchen Linie nach oben abgeräumt und gleichsam geböscht werden, welche sich nach außen neigt und somit die Grube oben immer weiter ist als unten. Diese Böschungslinie muß stets so gehalten werden, daß sie bei einer Tiefe von 2 Fuß einen, bei 4 Fuß Tiefe zwei, bei 8 Fuß Tiefe vier Fuß, und in diesem Verhältniß weiter von der senkrechten Linie nach außen sich neigt, und dadurch jeden Einsturz des Gebirgs verhindert.

III.

Muß die Ein- und Ausfahrt der Gruben immer in freiem Zustand erhalten und so viel thunlich mit der Sohle der Grube gleich gehalten werden.

IV.

Muß bei dem Fortbauen der Gruben oder Brüche immer erst von oben herunter abgeräumt werden.

V.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen polizeilicher Bestrafung und sind auf dem gesetzlichen Wege bei der betreffenden Gerichtsbehörde zur Anzeige zu bringen — vorbehälllich der Verantwortlichkeit für den aus der Contravention erwachsenden Schaden und Nachtheil.

VI.

Die Local-Polizeibehörden, welchen die Ueberwachung gegenwärtiger Verordnung zur besondern Pflicht gemacht wird, haben bei Contraventionsfällen, um jeder Gefahr vorzubeugen und Fortsetzung der eingetretenen Abweichung von den hiermit gegebenen Vorschriften zu verhüten, dahin zu wirken, daß die Folgen derselben sofort und ohne Aufschub beseitigt werden, und zwar, wenn der Contravenient ermittelt wird, auf dessen — sonst aber auf Kosten des Eigenthümers der Grube oder des Steinbruchs — gleichviel ob es eine Gemeinheit oder ein Privatmann ist; dieses jedoch nur in dem Fall, daß der Verpflichtete der ersten Aufforderung, dieses selbst zu thun, nicht sogleich, oder nur unvollständig genügt.

VII.

Die specielle Beaufsichtigung der fraglichen Gruben und Brüche gehört zu den Pflichten der Landjäger und Feldschützen und des sonstigen Aufsichtspersonals, und es haben die Polizeibehörden diesen ihren Hülfsbeamten der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Instructionen zu ertheilen, und ihnen ihre Pflichten hierunter ernstgemessenst einzuschärfen, jede Vernachlässigung derselben aber ohne Weiteres zur gehörigen Ahndung der betreffenden Behörde zu veranzeigen.

Homburg v. d. Höhe, den 21. März 1833.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
Henrich.
vdt. H. Will.

No. 100.

Amtsblatt vom 14. April 1833. No. 15.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge einer mit der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung abgeschlossenen Uebereinkunft das Großherzogliche Oberkriegsgericht zu Darmstadt zugleich mit den obergerichtlichen Functionen für die hiesigen Militärpersonen bekleidet und dabei die Bestimmung getroffen worden ist, daß alle in Bezug auf das hier geltende Großherzoglich Hessische Militärstrafgesetzbuch erschienenen und noch erscheinenden Nachträge, Erläuterungen, Verordnungen und Generalverfügungen, soweit sie auf das diesseitige Militär Anwendung finden können, auch dahier Gesetzeskraft haben sollen.

Homburg, den 23. März 1833.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Boltog.
vdt. H. Will.

No. 101.

Amtsblatt vom 28. April 1833. No. 17.

Verordnung.

Nachdem eine billige Moderation der den Gerichtsvollziehern des Oberamts Meisenheim nach dem kaiserlichen Decrete vom 16. Februar 1807 bewilligten unverhältnißmäßig hohen Gebühren für nothwendig erachtet worden ist, so wird in Gemäßheit höchsten Special-Befehles Nachstehendes hiermit verordnet:

§. 1.

Die Gerichtsvollzieher haben als Ersatz für die von ihnen zu unterhaltenden Repertorien auf jeden in dieselben eingetragen werdenden Act einen Kreuzer zu beziehen. Die nach Art. 176 des Handelsgesetzbuchs nöthigen Einträge der Wechselproteste machen jedoch eine Ausnahme; bei ihnen kann Ersatz des ganzen Aufwands an Stempelpapier verlangt werden.

§. 2.

Die Reisegebühr der Gerichtsvollzieher in Civilsachen ist auf acht und zwanzig Kreuzer für jede Stunde Entfernung, oder auf vierzehn Kreuzer für die Stunde der Hin- und ebensoviel für die Stunde der Rückreise, festgesetzt. Für eine Entfernung von einer halben Stunde und darunter wird keine Reisegebühr bezahlt.

§. 3.

Wenn die Gerichtsvollzieher auf einer und derselben Reise mehrere Zustellungen machen oder sonstige Dienstfunctionen verrichten, es sei in derselben oder in verschiedenen Gemeinden, so haben sie die Reisegebühr auf alle Acte, nach Verhältniß der Zahl derselben und der Entfernung von einem Wohnort zum andern, zu vertheilen, und sie dürfen für die ganze Reise nie mehr, als die einfache Reisegebühr in Rechnung bringen.

Bei einer Rundreise wird von dem ganzen zurückgelegten Wege, vom Wohnsitze des Gerichtsvollziehers an bis wieder dahin zurück, die eine Hälfte als Hin- und die andere als Rückreise angesehen. Die Vertheilung dieser Reisegebühr muß da, wo sie antritt, nach einem billigen Verhältniß geschehen; in keinem Falle darf auf einen einzelnen Act eine größere Reisegebühr ausgeschlagen werden, als solche betragen haben würde, wenn der Gerichtsvollzieher die Reise ausschließlich wegen dieses Actes gemacht hätte. In dem Verzeichniß (Repelé) muß der Antheil bestimmt ausgedrückt werden, für welchen der betreffende Act an der Reisegebühr participirt hat.

§. 4.

Mit Ausnahme der in den vorstehenden drei Paragraphen erwähnten Gebühren, sind alle in dem Tarif vom 16. Februar 1807 aufgezählten Gebühren der Gerichtsvollzieher auf drei Viertheil des bisher von ihnen bezogenen Betrags herabgesetzt; die Gebühren der gerichtlichen Bewahrer (Gardiens) aber werden auf die Hälfte des bisherigen Betrags reducirt.

§. 5.

In allen Fällen, in welchen nach dem eben gedachten Tarif die Gebühren der Gerichtsvollzieher nach Vacationen bezahlt werden, haben dieselben die Berechnung so zu machen, daß, wenn keine ganze Vacation erfordert wird, sie diese Gebühr auch nur im Verhältniß der Zeit, welche sie wirklich dazu verwendet haben, ansetzen. Dauert das Geschäft weniger als eine Stunde, so wird dennoch eine volle Stunde bezahlt.

§. 6.

Außer dem specificirten Kostenverzeichnisse, welches der Gerichtsvollzieher auf jeden Act in deutlicher Schrift zu setzen hat und das einen Theil des Actes ausmacht, muß er jeder Partie, die eine Zahlung an ihn leistet, eine Quittung zustellen, worin der Gegenstand, für welchen die Zahlung geleistet worden, benannt ist.

Bei Zahlungen, welche für bereits gefertigte Acte geleistet werden, müssen die Kosten eines jeden Actes in Uebereinstimmung mit dem auf den Act zu setzenden Verzeichniß specificirt sein. Dieses specificirte Verzeichniß wird auf freies Papier geschrieben und unentgeldlich gefertigt.

§. 7.

Ebenso muß der Gerichtsvollzieher alle Auslagen, die er seiner Partie aus irgend einem Grunde aufrechnet, namentlich die Zahlungen an gerichtliche Bewahrer (Gardiens), Zeugen, Landjäger, für Druckkosten, Fuhrlohn ꝛc., mit Quittungen belegen.

§. 8.

Alle drei Monate haben die Gerichtsvollzieher Abschriften ihrer im Laufe derselben geführten Repertorien auf frei Papier zu fertigen, solche vom Gerichte als richtig bescheinigen zu lassen und dann an den Landgräflichen Staatsprocurator abzugeben. Jede Versäumniß hierunter ist als Disciplinarvergehen gesetzlich zu bestrafen.

§. 9.

Die Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verfügungen sollen nach Vorschrift der Gesetze von den Gerichten bestraft werden.

Die Staatsbehörde ist besonders verpflichtet, über deren genaue Vollziehung zu wachen.

§. 10.

Die Bestimmungen des Tarifs vom 16. Februar 1807 über die Gebühren der Gerichtsvollzieher bestehen fort, insoweit sie nicht durch diese Verordnung eine Aenderung erlitten haben.

Homburg, den 20. April 1833.

Landgräflich Hessische Landesregierung.

v. Boltog.

vdt. H. Will.

No. 102.

Amtsblatt vom 26. Juni 1833. **No.** 21.

Verordnung,

die Schulden-Contrahirung von Seiten der Landgräflichen Diener und Pensionäre betreffend.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht, der souveraine Landgraf zu Hessen ꝛc., haben sowohl zur Verhütung leichtsinniger und nicht zu rechtfertigender Schulden-Contrahirung, als auch um hinsichtlich der Zurückerstattung der von Landgräflichen Dienern oder Pensionären contrahirten Schulden feste Bestimmungen eintreten zu lassen, gnädigst zu verordnen geruht wie folgt:

§. 1.

Jeder Landgräfliche Diener, der so viele Schulden contrahirt, daß dieselben mit seinem Diensteinkommen und seiner Stellung in auffallendem Mißverhältniß stehen, verletzt die Würde des Staatsdienstes; es sollen daher auf solche Diener die Bestimmungen des §. 4. der höchsten Verordnung vom 5. Juni 1820, die Verletzung der Amtspflichten betreffend, volle Anwendung finden.

§. 2.

Jede von einem Landgräflichen Diener oder Pensionär auf künftige Besoldungsbezüge oder Dienstemolumente ausgestellte Anweisung, sowie jedes bestellte Pfandrecht ist ungültig und darf von den betreffenden Kassenbehörden, bei Vermeidung besonderer Ahndung und Strafe, nicht angenommen werden.

Nur eine gerichtliche Anordnung soll andere Personen, als die individuell Berechtigten oder deren Erben, zum Empfang legitimiren.

§. 3.

Die Gerichte können auf Ansuchen der Gläubiger Besoldungen und Pensionen mit Arrest belegen und zwar bei dem Bezug einer Besoldung oder Pension bis zu 500 fl. mit einem Fünftheil, von 500 bis zu 1000 fl. mit einem Viertheil, über 1000 fl., wie hoch sich die Summe auch belaufen mag, mit einem Drittheil.

Homburg, den 14. Mai 1833.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
v. Boltog.
vdt. H. Will.

No. 103.

Amtsblatt vom 8. Sept. 1833. **No.** 36.

Verordnung.

Nachdem es bisher an besonderen Strafbestimmungen in Ansehung derjenigen Uebertretungen gemangelt hat, deren sich die Apotheker oder ihre Untergebene etwa gegen die bestehenden Verbote des Receptverschreibens, Anordnens und Arzneidispensirens ohne gesetzmäßig verordnete ärztliche oder wundärztliche Recepte schuldig machen möchten, so wird, in Folge höchster Entschließung, hiermit festgesetzt, daß künftig jeder Fall der erwiesenen Ueberschreitung einer der in den §§. 50 und 51. der Medicinal-Ordnung enthaltenen Vorschriften mit einer Strafe von 10 Reichsthalern gebüßet, beim zweiten Betreten derselben verdoppelt und beim dritten das Vergehen mit Entziehung der Concession bestraft werden soll.

Homburg, den 31. August 1833.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
Henrich.
vdt. H. Will.

No. 104. 105.

Amtsblatt vom 6. Oct. 1833. **No.** 40.

Verordnungen.

In Erwägung, daß bei Anlegung und Betreibung von Steinbrüchen, Sand-, Kies-, Thon- und Lehmgruben in hiesigem Amt die desfalls ertheilten zeitherigen polizeilichen Vorschriften nicht gehörig befolgt worden, selbst, wie die Erfahrung gelehrt hat, die durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit im Bebauen der fraglichen Gruben herbeigeführten warnenden Beispiele unbeachtet geblieben sind, und daher im Interesse des öffentlichen Wohls geeignete Maßregeln zur ferneren Verhütung solcher traurigen Unglücksfälle nöthig erscheinen, so wird mit höchster Genehmigung Folgendes hinsichtlich dieses Gegenstands verordnet:

§. 1.

Die Anlage und Bebauung der Steinbrüche, Sand-, Kies-, Thon- und Lehmgruben steht unter polizeilicher Aufsicht und darf daher ohne vorherige Anzeige und eingeholte Erlaubniß des Landgräflichen Ver-

waltungsamts, als der mit der Polizei beauftragten Behörde, keine dergleichen Brüche oder Gruben angelegt und betrieben werden.

§. 2.

Dürfen dergleichen Brüche oder Gruben nicht in einer den Passanten gefährlichen Nähe an Wegen oder öffentlichen Straßen angelegt werden und müssen solche wenigstens 5 Ruthen davon entfernt bleiben.

Bestehen solche aber in einer so gefährlichen Nähe, so hat die Behörde auf ihre alsbaldige Entfernung Bedacht zu nehmen, erlaubt dieses ein öffentliches Bedürfniß nicht, so sind unverweilt die geeigneten Sicherheitsvorkehrungen anzuordnen und die Interessenten zur Vollziehung derselben streng anzuhalten.

§. 3.

Bei Anlegung und Bebauung dergleichen Brüche und Gruben dürfen die Wände, sobald es in die Tiefe geht, nicht senkrecht, vielweniger gegen die Gruben überhängend gehalten, sondern müssen immer in einer Linie nach oben abgeräumt und gleichsam gebösche werden, welche sich nach außen neigt, und somit die Grube oben stets weiter als unten bleibt.

Diese Böschungslinien müssen so gehalten werden daß sie

a) bei einer Tiefe von 2 Fuß 1.
b) „ „ „ „ 4 „ 2.
c) „ „ „ „ 6 „ 3.
d) „ „ „ „ 8 „ 4.

und in diesem Verhältniß weiter von der senkrechten Linie nach außen sich neigen, sofern der Boden fest ist, in lockerem Boden hingegen muß die Neigung der Böschungslinie von der senkrechten immer der Höhe gleich gehalten werden, um jedes Nachstürzen der Erde zu verhindern.

§. 4.

Muß die Ein- und Ausfahrt der Brüche oder Gruben stets geräumt und, soviel thunlich, der Sohle der Gruben gleichgehalten werden.

§. 5.

Muß beim Fortbauen der Gruben oder Brüche immer erst von oben herunter abgeräumt werden.

§. 6.

Müssen die ausgebauten Gruben soviel wie möglich wieder ausgeglichen und für die Cultur hergestellt werden.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen polizeilicher Bestrafung, und werden die Aufsicht habenden Forstdiener, Landjäger und Feldschützen angewiesen, über die Steinbrüche und genannten Gruben eine wachsame Aufsicht zu halten und diejenigen, welche gegen diese Vorschriften handeln, ungesäumt bei Landgräflichem Verwaltungsamt anzuzeigen.

§. 8.

Die Ortsschultheißen, welchen die Ueberwachung gegenwärtiger Verordnung zur besondern Pflicht gemacht wird, haben in Contraventionsfällen, um jeder Gefahr vorzubeugen, die Fortsetzung der vorschriftswidrigen Arbeiten sogleich einstellen zu lassen und die Wiederherstellung durch die Contravenienten oder, nach Maßgabe der Umstände, durch die Eigenthümer der Gruben, gleichviel ob dieses Gemeinden oder Private sind, zu bewirken oder im Weigerungsfalle auf deren Kosten vollziehen zu lassen.

§. 9.

Außer den vorbemerkten, bei dem Betrieb von dergleichen Brüchen und Gruben zu nehmenden Vorsichtsmaßregeln, ist bei Ertheilung von desfallsigen Concessionen noch besonders zu berücksichtigen:

a) die wirkliche Nothwendigkeit zur Gewinnung der Materialien zum allgemeinen oder Privatbedarf, wohin auch jener für Töpfer-, Ziegel- und Backsteinbrennen gehört;
b) die Ermittelung der an die Grundeigenthümer für das abzutretende Terrain zu leistenden Entschädigungen.

Das Verwaltungsamt hat daher in vorkommenden Fällen den Gegenstand unter Anhörung der betreffenden Communalbehörden und erforderlichen Falls eines Technikers jedesmal gehörig zu untersuchen und nach Maßgabe der Sache das Geeignete wegen der fraglichen Anlagen sowohl als deren vorschriftsmäßigen Betrieb und der den Eigenthümern zu leistenden Vergütungen zu verfügen, überhaupt dafür zu sorgen, daß diese Verordnung in allen Stücken pünktlich befolgt werde.

§. 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Vollzug und sollen Zuwiderhandlungen gegen dieselbe nach folgenden Bestimmungen gestraft werden:

1) Wer einen Steinbruch, eine Sand-, Kies-, Lehm- oder Thongrube ohne eingeholte Erlaubniß anlegt, wird nach Umständen der Sache in 5 bis 10 fl. Strafe verfälligt und ist außerdem gehalten, das aufgegrabene Terrain auf seine Kosten wieder herzustellen.
2) Wer bei dem Betrieb der Brüche und Gruben die Vorschriften der Paragraphen 3., 4. und 5.

nicht befolgt, wird nach Maßgabe des conſtatirten Fehlers in 1 fl. 20 kr. bis 5 fl. für den erſten, im wiederholten Falle mit dem doppelten Betrag und Unterſagung der Arbeiten beſtraft.

Homburg, den 24. September 1833.

Landgräflich Heſſiſche Landesregierung.
Henrich.
vdt. H. Will.

Mit höchſter landesherrlichen Genehmigung wurde, auf den Grund des §. 27. Lit. L. der höchſten Bauverordnung vom 1. September 1821, in Betreff der allmäligen Entfernung der — die Sicherheit des Eigenthums gefährdenden und durch die Unterhaltung dem Aufblühen der Landwirthſchaft hinderlichen Strohdächer im Oberamt Meiſenheim folgende nähere polizeiliche Verfügung getroffen:

§. 1.

Bedeutende zufällige Beſchädigungen an ſonſt noch guten Strohdächern dürfen nur dann durch Anwendung des Strohes als Deckmittel reparirt werden, wenn der Schaden ſich nicht auf die Hälfte des ganzen Daches erſtreckt. Erreicht er die Hälfte oder darüber, ſo muß die Ausbeſſerung durch Ziegel oder Layen (Schiefer) geſchehen.

§. 2.

Ganz, oder in Folge einer ſpäter erfolgten theilweiſen gründlichen Reparatur zum Theil abgängige Strohdächer dürfen — und zwar in letzterem Fall ſo weit die Abgängigkeit reicht, in keiner Weiſe ferner mit Stroh ausgebeſſert, ſondern müſſen resp. ganz oder theilweiſe abgetragen und der Abgang durch Ziegeln oder Layen erſetzt werden. Beträgt der abgängige Theil eines Strohdaches jedoch weniger als ein Viertel desſelben, ſo kann er, wenn das ganze Dach weniger als vierzig Werkfuß Länge hat, mit Erlaubniß des betreffenden Landgräflichen Oberſchultheißen durch eine neue Strohdecke erſetzt werden, bleibt aber demungeachtet fortgeſetzt als abgängig betrachtet, dergeſtalt, daß er mit dem nächſten — mit ihm zuſammen wenigſtens ein Viertel des ganzen Dachs bildenden — abgängig werdenden Theil abgetragen und durch Schiefer oder Ziegeln erſetzt werden muß. Es iſt dieſes in dem Erlaubnißſchein immer zu bemerken und ebenfalls in dem über dieſen Gegenſtand zu führenden fortlaufenden Protocoll.

§. 3.

Zu allen hiernach zuläſſigen Reparaturen mit Stroh iſt die ſchriftliche Erlaubniß des betreffenden Landgräflichen Oberſchultheißen (welcher in derſelben nach eigener Prüfung oder nach dem genauen Bericht ſeines bezüglichen Adjuncten die Motive dazu anzugeben hat) ehe dazu geſchritten wird, einzuholen. Wird dies unterlaſſen, ſo wird der Fall unbedingt ebenſo betrachtet und behandelt, als wenn der bezügliche Eigenthümer von Anfang an unzweifelhaft zur Reparatur mit Ziegeln oder Layen verbunden geweſen wäre.

§. 4.

Bei dem Vorhandenſein beſonders erheblicher Gründe (wozu jedoch die Untauglichkeit des Dachſtuhls zu einem Ziegel- oder Layendach an ſich nicht gehört) kann, jedoch nur von unterzeichneter Stelle, auf desfallſiges Anſuchen von den Beſtimmungen der §§. 1. und 2. dispenſirt werden.

Die Dispenſationen dieſer Art ſind dem betreffenden Landgräflichen Oberſchultheißen, bei Verluſt derſelben, zum Eintragen in ſein Protocoll vorzuzeigen und von dieſem zu viſiren, ehe davon Gebrauch gemacht werden kann.

§. 5.

Das bloße Einſtecken von Strohbüſcheln (ſ. g. Strohfackeln) in ſchadhafte Strohdächer iſt, gleich den ſogenannten Flitterdächern, unbedingt verboten.

§. 6.

Die Beſtimmung der höchſten Bauverordnung am angeführten Ort in Betreff der Neubauten muß unbedingt befolgt werden.

§. 7.

Jede Zuwiderhandlung gegen die gegenwärtigen Verfügungen wird polizeilich — jedoch in keinem Fall mit weniger als fünf Franken — beſtraft, und der Contravenient ſoll zur nachträglichen Befolgung derſelben angehalten werden.

§. 8.

Die Landgräflichen Oberſchultheißen des Oberamts Meiſenheim haben jede, von ihnen gemäß des Gegenwärtigen ertheilt werdende Erlaubniß mit den Motiven, und jede ihnen präſentirt werdende Dispenſation in ein offenes fortlaufendes Protocoll einzutragen.

§. 9.

Denſelben, ihren Adjuncten und den Landjägern wird die ſtrengſte Ueberwachung des Gegenwärtigen zur Pflicht gemacht.

Homburg, den 18. September 1833.

Landgräflich Heſſiſche Landesregierung.
Henrich.
vdt. H. Will.

No. 106.

Amtsblatt vom 17. Nov. 1833. No. 46.

Abänderungen und Zusätze zum Gr. Hess. Militär-Strafgesetzbuch vom 13. Juli 1822.

(Obsolet.)

No. 107. 108.

Amtsblatt vom 23. Februar 1834. No. 8.

Bekanntmachungen.

1.

Nachdem die höchste landesherrliche Verfügung ergangen, daß in Zukunft und vom Tage des Erscheinens des Gegenwärtigen an, die Appellationen gegen Urtheile des Landgräflichen Justiz-Oberamtes zu Meisenheim in Civil- und Handelssachen in den durch die in dem Oberamt Meisenheim geltende Civil-Proceßordnung vorgeschriebenen Fristen bei der unterzeichneten Stelle anhängig gemacht werden sollen, so wird dieses hiermit unter der näheren Bestimmung öffentlich bekannt gemacht, daß demgemäß, bei Vermeidung der gesetzlichen Präjudicien, der Appellat binnen der gesetzlichen Erscheinungsfrist, (die sich nach Maßgabe der Art. 72 und 1033 C. P. O. für die Bewohner des Oberamts Meisenheim auf zwölf freie Tage bestimmt) einen bei dem hiesigen Gericht angestellten Anwalt durch legale Vollmacht für sich zu bestellen und dieser hiervon, vor Ablauf derselben, den (im Appellact zu nennenden) Anwalt des Appellanten mittelst einer, die Sache und Partien zugleich genau bezeichnenden, durch den Regierungs-Kanzleidiener zu insinuirenden Note zu benachrichtigen; der Anwalt der Appellanten dagegen in den auf diese Frist unmittelbar folgenden acht Tagen bei der Regierungs-Registratur die Appellations-Einführungsschrift, welche die Beschwerden gegen das angefochtene Urtheil zugleich enthalten und der, außer jener Note, auch der Appellact und die sententia a qua beigefügt sein muß, einzureichen, und — wenn er mit der Einführung nicht zugleich die Rechtfertigung des Rechtsmittels verbindet — um eine besondere Frist für diese nachzusuchen hat.

Homburg, den 11. Februar 1834.

Landgräfl. Hessische Landesregierung I. Dep.
Henrich.
vdt. H. Will.

2.

Durch höchste landesherrliche Verfügung ist festgesetzt worden und wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, indem die Cognition des Landgräflichen Justiz-Oberamts Meisenheim in letzter Instanz hinsichtlich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten allgemein und ohne Unterschied der verschiedenen demselben beigelegten Competenzen auf Summen und Werthe bis zu 50 Franken incl. restringirt wird, die Befugniß der Appellation von allen Urtheilen, welche dieses Gericht in Tribunalsachen ausspricht, insofern dieses Rechtsmittel sonst gesetzlich statthaft ist, eröffnet bleiben soll, mit Ausnahme jedoch der Erkenntnisse in solchen Realsachen, deren Hauptgegenstand ein bestimmtes Einkommen von zwei und einem halben Franken oder weniger abwirft, in welchen dasselbe ebenfalls in letzter Instanz Recht zu sprechen hat; desgleichen daß hierbei, sowie überhaupt in allen den Fällen, in welchen die Civil- und Handelsgesetze Werthmaaße nach Franken bestimmen, der Franke zu einem halben Gulden berechnet werden soll.

Zur Vermeidung von Irrungen wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß diese — vierzehn Tage nach dem Erscheinen im Amtsblatte — in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen sonst durchaus keinen Einfluß auf die bestehenden Competenz-Verhältnisse haben sollen.

Homburg, den 11. Februar 1834.

Landgräfl. Hessische Landesregierung I. Dep.
Henrich.
vdt. H. Will.

No. 109.

Amtsblatt vom 31. August 1834. No. 35.

Bekanntmachung.

Zur Aufrechthaltung der dem Vernehmen nach schon zum öftern unter ganz unstatthaften Vorwänden übertretenen Bestimmung des §. 28 lit. e. der höchsten Bauverordnung vom 1. Sept. 1821, wonach das Stecken und Zäunen der Gefache an Gebäuden nicht gestattet ist, sieht man sich veranlaßt, dieses im eigenen Interesse der Bauenden sowohl, als auch der öffentlichen Sicherheit wegen, erlassene Verbot unter dem Anfügen hiermit in Erinnerung zu bringen, daß jeder contravenirende

Bauhandwerker für den Uebertretungsfall in eine herrschaftliche Strafe von 10 Reichsthaler verfälligt werden soll.

Homburg, den 27. August 1834.

Landgräflich Heſſiſche Landesregierung.
Henrich.
vdt. H. Will.

No. 110.

Amtsblatt vom 31. Auguſt 1834. No. 35.

Diäten- und Gebühren-Regulativ

für die

Landgräfl. Oberſchultheißen, Adjuncte und Gemeindevorſteher

des

Landgräflichen Oberamts Meiſenheim.

Nach Einſicht der über die Diäten und Gebühren der Landgräflichen Oberſchultheißen, ihrer Adjuncte und der Gemeinderäthe im Oberamt Meiſenheim beſtehenden älteren Verordnungen und Verfügungen, ſowie der Berichte über die bisherigen Obſervanzen, wird, um dieſe Dienſtemolumente und Entſchädigungen mit den bezüglichen Verhältniſſen in beſſern Einklang zu bringen, jeden Zweifel zu beſeitigen und eine vollſtändige Uebereinſtimmung zu erzielen, in Folge höchſter Entſchließung Serenissimi reg. vom 9. Auguſt dieſes Jahres feſtgeſetzt und verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Landgräflichen Stadtober- und Oberſchultheißen ſollen zu beziehen haben:

I. An Gebühren.

1) Als Civilſtandsbeamte
   a) für den Auszug eines Geburts- und Sterbeactes und für jede Eheverkündigung — neun Kreuzer;
   b) für den Auszug eines Heirathsactes, einer Annahme an Kindesſtatt und einer Eheſcheidung achtzehn Kreuzer.
2) Als Verwaltungsbeamte
   a) für die Ausfertigung von einer Entſcheidung der obern Verwaltungsbehörden, oder von ſonſtigen in den Gemeindearchiven hinterlegten Actenſtücken und Urkunden, wenn ſie von einer betheiligten Privatperſon verlangt wird, zwanzig Kreuzer, iſt ſie ſtärker als ein Bogen, von jedem weiteren Bogen ebenſoviel;
   b) für Abſchriften von Holz- und Loh-Verſteigerungsprotocollen für die Forſtbeamten, für jeden Bogen fünfzehn Kreuzer;
   c) für einen Vieh-Geſundheitsſchein — ſieben Kreuzer;
   d) für die Abſchrift von einem Viehhandelsprotocoll — drei Kreuzer.

   (Das verwendete Stempelpapier wird überall beſonders berechnet.)
3) Wenn und ſo lange ihnen die Führung der Güterwechſel- und reſp. Lagerbücher anvertraut iſt
   a) für die Fortſchreibung eines jeden Artikels (Items) vier Kreuzer.

      Die Zahl der Artikel wird nicht nach dem früheren Beſtand, ſondern nach dem neuen Eintrag berechnet.

      (Das Forſtſchreibungsgeſchäft muß jährlich in jeder Gemeinde zu einer geeigneten vorher angezeigten Zeit Statt haben.)
   b) für Extracte aus den Lagerbüchern ꝛc. und damit etwa verbundene Berechnung des Steuerkapitals für einen oder den erſten Artikel — ſechs Kreuzer, für jeden folgenden — drei Kreuzer.

      P. N. Iſt die Beſorgung dieſer Geſchäfte anderen Perſonen übertragen, ſo haben dieſe dieſelben Gebühren zu beziehen und nicht mehr.

II. An Diäten.

1) Wenn ſie genöthigt ſind, in Verwaltungsangelegenheiten innerhalb ihres Verwaltungsbezirks zu verreiſen und ſich außerhalb ihres Wohnorts zu beköſtigen
   a) für den ganzen Tag einen Gulden dreißig Kreuzer;
   b) für den halben Tag die Hälfte, müſſen ſie über Nacht bleiben, für 24 Stunden drei Gulden.
2) Tritt der Fall ein, daß ſie außerhalb ihres Amtsbezirks und wenigſtens zwei Stunden weit in Verwaltungsangelegenheiten verreiſen müſſen, täglich drei Gulden.

   (Iſt die Entfernung nicht ſo weit, ſo kommen die vorhergehenden Sätze in Anwendung.)
3) Für Holz- und Loh-Verſteigerungen, incl. der Führung des Protocolls ꝛc., immer und zwar
   a) wenn ſie einen ganzen Tag dauern — zwei Gulden;

b) wenn sie einen halben Tag dauern — einen Gulden.

Für Dienstgeschäfte, welche in diesem §. nicht speciell berechnet sind, dürfen Gebühren von ihnen nicht berechnet werden.

§. 2.

Die Adjuncte der Landgräflichen Stadtober- und Oberschultheißen genießen, wenn sie in Vertretung der letztern handeln, die Gebühren und Diäten, welche diesen, wenn sie selbst das Geschäft besorgt hätten, zugekommen wären. Sind sie genöthigt, in Ausrichtung der ihnen sonst übertragenen Dienstgeschäfte sich außerhalb ihres Wohnorts und resp. der Gemarkung derselben zu begeben, so erhalten sie als Reiseentschädigung für den ganzen Tag — einen Gulden und für den halben Tag — vierzig Kreuzer.

§. 3.

Kommen die Stadträthe oder Ortsschöffen in den Fall, außerhalb des Bereichs ihres Wohnorts in Angelegenheiten ihres Amtes verreisen zu müssen, so erhalten sie dieselbe Reiseentschädigung, welche der vorhergehende §. den Adjuncten statuirt.

§. 4.

Die Gebührenbezüge für Auszüge, Ausfertigungen, Abschriften und Gesundheitsscheine müssen von dem Berechtigten immer auf dem Actenstücke, wofür sie gezahlt worden, bemerkt werden, gleichergestalt muß in den Diätenrechnungen, außer dem Gegenstand und Act, worauf sie sich beziehen, der Zeitaufwand nach ganzen und resp. halben Tagen angegeben, und die Stelle dieser Verordnung, worauf sich der Diätenansatz gründet, angeführt werden.

§. 5.

Alle Gebühren und Diäten, welche die Angelegenheiten von Privaten betreffen, sind von dem bezüglichen Requirenten sofort und auf Verlangen voraus zu bezahlen.

Die Rechnungen über Diäten, welche den Gemeindekassen zur Last fallen, sind der vorgesetzten Behörde immer mit dem Acte, worauf sie sich beziehen, zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

§. 6.

Von dieser Verordnung ist in jedem Oberschultheißerei-Bureau ein Exemplar zu Jedermanns Einsicht an einem zugänglichen und in die Augen fallenden Orte anzuheften.

§. 7.

Jeder Gebühren- oder Diätenbezug, welcher gegen diese Verordnung läuft oder in derselben nicht ausdrücklich gestattet worden, soll als Erpressung betrachtet und bestraft werden.

§. 8.

Alle bisher im Oberamt Meisenheim bestandenen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, und Observanzen in Beziehung auf Gebühren, Reiseentschädigungen und Diäten der Landgräflichen Oberschultheißen, ihrer Adjuncte und der Stadt- und Schöffenräthe sind, von dem Tage der Publication dieser Verordnung an, außer Kraft und Gültigkeit gesetzt.

Homburg, den 14. August 1834.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
Henrich.
vdt. H. Will.

No. 111.

Amtsblatt vom 19. Oct. 1834. No. 42.

Bekanntmachung.

Da man hat wahrnehmen müssen, daß die Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 27. September 1831 über das bei Zahlungsfristgesuchen im hiesigen Amte einzuhaltende Verfahren häufig außer Acht gelassen worden sind, so wird jene Verordnung zur genauesten Nachachtung hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht:

„Alle Zahlungsfristgesuche müssen an Landgräfliche „Landesregierung gerichtet werden, und deren Einreichung an sich soll blos in dem Falle die „Hülfsvollstreckung aufhalten können, wenn dieselbe „noch vor Erkennung der Execution bei Landgräflichem „Justizamt dahier geschieht, welches das Gesuch innerhalb der festgesetzten Frist an Landgräfliche Landesregierung mit gutachtlichem Bericht einzusenden hat. „Erfolgt hierauf von letzterer Stelle ein abschlägiges „Decret, so muß, im Falle gegen dasselbe der Recurs „an Landgräflichen Geheimen Rath ergriffen wird, „dieser innerhalb acht Tagen nach geschehener „Insinuation des Decrets angebracht, zu diesem Ende „die desfallsige Schrift bei der Landgräflichen Landesregierung eingereicht und darüber im Laufe derselben „Frist eine von dem Regierungs-Secretariat auszustellende Bescheinigung bei dem Justizamte dahier „übergeben werden, widrigenfalls Letzteres mit der „Hülfsvollstreckung vorschreitet."

Es wird hierbei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach dieser Verordnung das Einreichen von Fristgesuchen, wenn solches erst nach der Eröffnung des Executionsverfahrens geschieht, keine Hemmung des letzteren mehr bewirken kann.

Homburg, den 11. October 1834.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
Henrich.
vdt. H. Will.

No. 112.

Amtsblatt vom 26. Oct. 1834. No. 43.

Verordnung.

Da es im Oberamte Meisenheim an näheren Strafbestimmungen über die widerrechtliche Vereitelung gerichtlich oder durch Steuerboten vollzogene Pfändungen beweglicher Sachen mangelt, indem das Strafgesetzbuch, auf welches der Art. 600 des bürgerlichen Gesetzbuchs verweist, keine erschöpfende und bestimmte Vorschrift darüber enthält, so wird zu Folge Serenissimi höchster Entschließung vom 13. dieses Monats hiermit Nachstehendes verordnet:

Wenn der von dem Gerichtsvollzieher oder dem als Gerichtsvollzieher fungirenden Steuerboten bestellte Hüter gepfändete bewegliche Sachen oder auf dem Halm stehende Früchte der Beschlagnahme selbst entzieht, oder daß solches von Andern geschehe gestattet, so soll derselbe mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden. Dieselbe Strafe trifft auch den Gepfändeten, dessen Ehegatten und Verwandte oder Verschwägerte, wenn sie sich des genannten Vergehens schuldig machen, ohne Unterschied ob sie zu Hütern bebestellt worden oder nicht. Bei anderen Personen soll jedoch die Strafe des Diebstahls eintreten.

Homburg, den 18. October 1834.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
Henrich.
vdt. G. Fenner.

No. 113.

Amtsblatt vom 2. Nov. 1834. No. 44.

Verordnung.

In Bezug auf die Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen wird zu Folge höchster Entschließung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Landgrafen vom 13. dieses Monats für das Oberamt Meisenheim Nachstehendes hiermit verordnet:

1) Die Befugniß, die Religion zu bestimmen, in welcher eheliche Kinder erzogen werden sollen, steht lediglich dem Vater zu.
2) Diese Bestimmung erleidet nur in dem Falle eine Ausnahme, wenn in einem vor der Ehe abgeschlossenen gültigen Ehevertrag zwischen den Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, festgesetzt worden, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen. Zur Gültigkeit eines solchen Ehevertrags gehört jedoch in diesem Falle insbesondere, daß derselbe in der Urschrift dem Verwaltungs-Beamten vorgelegt und vor diesem von den Contrahenten die Erklärung abgegeben werden muß: daß die darin enthaltene Bestimmung ihr freier und ungezwungener Wille ist. Diese Erklärung ist jedesmal unter den Ehevertrag von dem Beamten zu bemerken.
3) Natürliche Kinder folgen der Religion ihrer Mutter.
4) Findlinge folgen der Religion desjenigen, der sie aufgenommen hat, oder der Religion, zu welcher sich die Mehrheit der Einwohner des Findungsortes bekennen.
5) Handlungen dritter Personen, welche bezwecken, den freien Willen der Contrahenten zu Gunsten einer oder der andern Religion zu beschränken, sind mit 10 bis zu 50 Rthlr. oder mit Gefängniß von 3 Wochen bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

Geistliche jeder Confession, welche sich solcher Handlungen schuldig machen, sollen mit 50 Rthlr. oder nach Umständen und im Wiederholungsfall mit der Amtsentsetzung bestraft werden.

Homburg, den 18. October 1834.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
Henrich.
vdt. G. Fenner.

No. 114. 115.

Amtsblatt vom 30. Nov. 1834. No. 48.

Verordnungen.

1.

Zur Verhütung ähnlicher Frevel, wie sie seit kurzer Zeit durch eine höchst boshafter Weise verübte Beschädigung der an öffentlichen Wegen und Anlagen gepflanzten Bäume wiederholt wahrgenommen worden, haben Seine Landgräfliche Durchlaucht sich gnädigst bewogen gefunden, unter einstweiliger Suspendirung der in der Feldfrevelordnung vom 16. Juli 1830 enthaltenen auf die Bestrafung derselben bezüglichen Bestimmungen und bis auf anderweitige höchste Verfügung für das hiesige Amt außerordentliche und resp. geschärfte Strafbestimmungen eintreten zu lassen, und daher zu verordnen befohlen, wie folgt:

§. 1.

Jede absichtliche Beschädigung der an Alleen, Landstraßen und sonstigen öffentlichen Anlagen gepflanzten Bäume soll, ohne Ansehen der Person, mit einer zwei- bis sechsmonatlichen Correctionshausstrafe belegt und der entdeckte Thäter überdies zum Schadenersatz und im Falle der Solvenz zur Bezahlung des Anbringgeldes angehalten werden.

§. 2.

Demjenigen, der den Thäter eines derartigen verübten Frevels entdeckt, wird unter Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 100 fl. zugesichert.

Homburg, den 20. November 1834.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
Henrich.
vdt. Will.

2.

Um einerseits mehr Ordnung und Sicherheit in den Dienst der Gerichtsvollzieher des Oberamts Meisenheim zu bringen, und eintretende Beschwerden über Dienstvernachlässigung derselben leichter untersuchen zu können, und um andererseits möglichen Mißbräuchen im Gebührenbezug dieser Beamten vorzubeugen, wird, in Gemäßheit höchsten Specialbefehls, hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1835 an haben die Gerichtsvollzieher des Oberamts Meisenheim Geschäfts-Journale auf ungestempeltem Papier nach der Vorschrift zu führen, welche ihnen der Staatsprocurator geben wird, und die von dem Justizbeamten paraphirt sein müssen.

In dieselben haben sie von Tag zu Tag in ununterbrochener Reihenfolge, ohne Zwischenraum und Unterschreibung, alle Aufträge, welche ihnen ertheilt werden, mit Benennung der Parteien und Angabe der Natur des Geschäfts ꝛc. einzutragen.

Ebenso sind die Gerichtsvollzieher verpflichtet, jeder Partei, auch wenn sie es nicht verlangt, eine Bescheinigung des erhaltenen Auftrags, oder einen Empfangschein über empfangene Actenstücke und Geldvorschüsse zu behändigen und darauf die Nummer des Journals zu bemerken, unter welcher das Geschäft eingetragen ist.

Eine Ausnahme hiervon machen die von Anwalt zu Anwalt zuzustellenden Urkunden und die von der Staatsbehörde ausgehenden Aufträge. Jede Contravention gegen obige Vorschrift wird mit einer Geldbuße von wenigstens 1 fl. bestraft.

§. 2.

Die Gerichtsvollzieher dürfen von derselben Zeit an die Bezahlung ihrer Gebühren nur von der Partei, in deren Auftrag sie handeln, von denjenigen, gegen welche ihre Dienste gerichtet sind, aber nur dann fordern und annehmen, wenn ihr gleichzeitig alle der requirirenden Partei zukommenden Summen und Kosten vollständig ausbezahlt werden.

Zuwiderhandlung hiergegen zieht den Verlust der Gebühren und eine Geldbuße von 5 fl. nach sich, vorbehältlich strengerer Strafe im Wiederholungsfalle.

Homburg, den 22. November 1834.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
Henrich.
vdt. Anthes.

No. 116.

Amtblatt vom 15. März 1835. No. 11.

Verordnung.

In Gemäßheit höchster Entschließung Sr. Landgräflichen Durchlaucht wird, in Erwägung, daß es bisher an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung über die Höhe der an Hauptstraßen zu errichtenden Gebäude gemangelt hat, zur Beseitigung aller desfallsigen Zweifel nachträglich zur höchsten Bauverordnung vom 1. Sept. 1821

festgesetzt, daß ohne specielle und durch besondere Umstände motivirte Erlaubniß der unterfertigten Stelle an den Hauptstraßen der Städte und Ortschaften des hiesigen Landes keine einstöckigen Häuser aufgeführt werden dürfen, und solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 7. März 1835.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
Henrich.
vdt. H. Will.

No. 117.

Amtsblatt vom 5. April 1835. No. 14.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, mit höchster Genehmigung die Bestimmung des bereits unterm 6. April 1831 ergangenen höchsten Publicandi in Betreff der freien Einlassung von Spielkarten in das Oberamt Meisenheim hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 1.

Die Anfertigung von Spielkarten in dem Oberamte Meisenheim ist gänzlich untersagt, dagegen werden

§. 2.

als Bedürfniß für das Oberamt jährlich 450 Spiele Karten (32 Blätter, worunter jedoch auch einige Spiele Whist und Tarokkarten sein können) abgabenfrei eingelassen.

§. 3.

Sämmtliche Spiele, ohne Ausnahme, sind einem Controlestempel unterworfen.

§. 4.

Jedes einzelne Spiel von 32 Blättern kostet an Stempelgebühren, ausschließlich des Ankaufpreises, zwölf Kreuzer, ein Spiel Whistkarten fünfzehn Kreuzer und ein Spiel Tarokkarten achtzehn Kreuzer.

§. 5.

Da Se. Hochfürstliche Durchlaucht der souveraine Herr Landgraf die aus diesen Spielkarten resultirende Einnahme dem Central-Armenfond zugewiesen haben, so ist jede andere Einbringung von Spielkarten, als durch die betreffende Behörde, gänzlich verboten.

§. 6.

Diese Behörde, resp. der Rechnungsführer der Central-Armenkasse, leitet den Debit im Großen und ist ermächtigt, an die Detailhändler eine Quantität Spielkarten, jedoch nicht unter einem halben Dutzend, abzugeben.

§. 7.

Vom Tage der Bekanntmachung dieses Publicandi ist jeder weitere Handel mit Spielkarten, als in dem vorhergehenden §. angeführt worden, gänzlich verboten und keinem Einwohner des Oberamts Meisenheim mehr erlaubt, mit ungestempelten Karten zu spielen.

§. 8.

Das Landgräfliche Verwaltungsoberamt wird den Controlestempel näher bezeichnen und zur allgemeinen Kenntniß bringen.

§. 9.

Der Gebrauch ungestempelter Karten unterliegt außer der Confiscation der Karten, noch einer besonderen Strafe von zehn Preuß. Thalern zum Besten des Central-Armenfonds.

§. 10.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der mit Spielkarten, außer auf die im §. 6. vorgeschriebene Weise, Handel treibt.

§. 11.

Das Landgräfliche Verwaltungsoberamt wird den Communalbehörden, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt anvertraut ist, insbesondere den Landjägern, die erforderliche Instruction ertheilen, damit diese Bekanntmachung in keinem Stück übertreten oder derselben entgegen gehandelt werde.

§. 12.

Den Denuncianten wird ein Drittel des Strafansatzes hiermit zugesichert.

§. 13.

Alle zum Gebrauche nothwendigen Karten sind bei der Central-Armenkasse ungesäumt einzuliefern, um sie zur ordentlichen Stempelung bei dem Verwaltungs-Oberamte bringen zu können und dann gegen die Stempelabgabe wieder einzulösen.

Homburg, den 28. März 1835.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
Henrich.
vdt. H. Will.

No. 118.

Amtsblatt vom 5. April 1835. No. 14.

Wir Ludwig Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, im Interesse des Staats die bisherige nicht allenthalben übereinstimmende Forstverwaltung, sowohl im Amte Homburg, als im Oberamte Meisenheim aufzuheben und dieselbe in diesen Unsern beiden Landestheilen auf eine gleichförmige Weise zu organisiren.

Wir verordnen daher, wie folgt:

§. 1.

Die gesammte Forstverwaltung steht unter der Oberaufsicht und Leitung Unserer Landesregierung II. und III. Deputation, wobei ein technischer Referent für dieses Fach bestellt ist.

§. 2.

Die innere Forstverwaltung wird durch Unterförster, Revierförster und einen Oberforstbeamten in der Eigenschaft als Forstinspector geführt. Erstern wird zunächst der Forst- und Jagdschutz, den Revierförstern die unmittelbare Forstverwaltung, resp. die Aufstellung der jährlichen speciellen Hauungs- und Culturpläne, die herrschaftlichen Jagden und Fischereien, die Leitung der Holzfällungen und Culturen, nebst der Anordnung und Aufsicht über die Dienstleistungen der Unterförster, endlich dem Oberforstbeamten, die Aufsicht und Controle über die allenthalbige Verwaltung und Dienstleistung der Revierförster, sowie der schützenden Forstdiener übertragen.

§. 3.

Die beiden Aemter Homburg und Meisenheim sollen hinsichtlich der Forstverwaltung eine Forstinspection bilden, und von einem, für dieses Fach angestellten Oberforstbeamten inspicirt werden. Diese Inspection wird zunächst in sechs Verwaltungs-Bezirke oder Reviere, nämlich das Amt Homburg in drei und das Oberamt Meisenheim in drei Forstreviere eingetheilt und in letztern die Aufsichtsdistricte für das schützende Forstpersonal nach Maßgabe der Localität näher bestimmt.

§. 4.

Die Verwaltungs-Bezirke der Revierförster sollen nach den resp. Gemeinds-Bezirken gebildet und folgendermaßen zusammengesetzt werden:

A. Die drei Reviere im Amte Homburg

1) zum Revier Oberstedten: die sämmtlichen in der ehemaligen hohen Mark gelegenen herrschaftlichen Waldungen, mit Ausnahme des Districts Saalburg, sodann der Oberstedter Gemeindswald;
2) zum Revier der Stadt Homburg: der herrschaftliche Walddistrict Saalburg nebst den in der Gonzenheimer Gemarkung gelegenen Remisen, sodann der Homburger Stadtwald und jene der Gemeinden Dornholzhausen, Kirdorf und Gonzenheim;
3) zum Revier Friedrichsdorf: die Köpperner, Friedrichsdörfer, Seulberger Gemeindewaldungen, der Dillinger Erbleihwald und das ehemalige Deutschordens-Wäldchen.

B. Die drei Reviere im Oberamte Meisenheim

4) zum Revier der Stadt Meisenheim: die Gemeindswaldungen der Stadt Meisenheim, der Ortschaften Raumbach, Hundsbach, Desloch, Jeckenbach, Breidenheim, Schweinschied, Löllbach und Meddard;
5) zum Revier Meddersheim: die Waldungen der Gemeinden Staudernheim, Meddersheim, Merxheim, Hochstädten, Kirschroth, Bärweiler, Lauschied, Abtweiler, sowie die zum Antoniushofe gehörigen Privatwaldungen, und die herrschaftlichen Waldungen, als: der Hühnerwald, Martinsteinerwald und Mühlenberg;
6) zum Revier Becherbach: die in den Gemeindsbezirken von Meckenbach, Bärenbach, Otzweiler und Hoppstädten gelegenen herrschaftlichen Waldungen, sowie die Gemeindswaldungen der Gemeinden Meckenbach, Bärenbach, Krebsweiler, Heimberg, Becherbach, Limbach, Otzweiler, Hoppstädten, sodann der Welschroder Hofwald.

§. 5.

Die Revierförster sollen innerhalb ihrer Verwaltungs-Bezirke ihren Wohnsitz nehmen. Die Wohnsitze derselben werden folgendermaßen bestimmt:

1)	für das Revier Oberstedten . .	Oberstedten
2)	„ „ „ Homburg . .	Homburg
3)	„ „ „ Friedrichsdorf .	Friedrichsdorf
4)	„ „ „ Meisenheim . .	Breidenheim oder Jeckenbach
5)	„ „ „ Meddersheim .	Meddersheim
6)	„ „ „ Becherbach . .	Becherbach.

Unserer Regierung bleibt es jedoch überlassen, auf Antrag des Oberforstbeamten, in der Begrenzung der oben verfügten Bildung der Verwaltungs-Bezirke, ohne die Anzahl derselben zu vermehren noch zu vermindern, zweckmäßige Abänderungen eintreten zu lassen, auch den

jeweiligen Wohnort der Revierförster nach den Erfordernissen ihrer Dienstverwaltung zu bestimmen.

§. 6.

Für den Waldschutz sollen die tauglichsten von den bisher zu diesem Behuf angestellten Subjecten genommen und, vorbehältlich jedoch allenfalls noch nöthig erscheinender Abänderungen, folgendermaßen den Revieren zugetheilt werden:

1) dem Revier Oberstedten drei schützende Forstdiener, wovon einer in Oberstedten, einer auf dem großen Tannenwald und einer in Dornholzhausen seinen Wohnsitz zu nehmen hat;
2) dem Revier der Stadt Homburg vier dergleichen, wovon einer in Dornholzhausen, einer in Kirdorf und zwei in Homburg ihren Wohnsitz haben;
3) dem Revier Friedrichsdorf drei dergleichen, nämlich einer in Köppern, einer in Friedrichsdorf und einer in Seulberg;
4) dem Revier Meisenheim zwei dergleichen, nämlich einer in Schweinschied und einer in Meddard;
5) dem Revier Medderöheim drei Forstschützen, einer in Lauschied, einer in Medderöheim und einer in Hochstädten, endlich
6) dem Revier Becherbach zwei derselben, einer in Bärenbach und einer in Otzweiler.

Die Schutzbezirke sollen nach den Localverhältnissen zweckmäßig und dergestalt bestimmt werden, daß dabei im Durchschnitt 2000 Morgen auf einen solchen Bezirk kommen.

§. 7.

Der Wirkungskreis für diese drei Dienstkategorien soll durch die von Unserer Landesregierung unverzüglich zu erlassende Dienst-Instruction für jede Stelle genau bestimmt werden.

§. 8.

Sämmtliche landesherrliche Communal- und Stiftswaldungen sind ohne Ausnahme der forstpolizeilichen Aufsicht unterworfen, und Gegenstand der Leitung Unserer Landesregierung und der Amtsbefugnisse und Amtspflichten des ihr untergeordneten Forstpersonals.

In Betreff der Verwaltung Unserer Domanialwaldungen sollen die von den Forstverwaltungs-Beamten entworfenen alljährlichen Special-Forstetats von Unserer Regierung III. Deputation festgestellt und Uns dieselben für das folgende Jahr, jedesmal Ende September des Jahres vorher, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ueber die Bewirthschaftung und Benutzung der Gemeinds- und Stiftswaldungen, welche ebenso wie die Verwaltung des übrigen Gemeinds- und Stiftungsvermögens nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unter der Leitung Unserer Regierung II. Deput. steht, hat diese die entworfenen Hauungs- und Culturplane gleichzeitig mit jenen der Domanial-Waldungen festzustellen.

§. 9.

Die Verwaltung und Benutzung der Privat-Waldungen ist den Eigenthümern zur freien Verfügung überlassen. Sie unterliegen nur der allgemeinen Beschränkung, welche die Oberaufsicht der Staatsbehörde über die Benutzung des Gemeinde-Eigenthums bedingt.

Sobald sich jedoch das Areal eines Waldbesitzers in einem Zusammenhange über 20 Morgen erstreckt, sind die Eigenthümer derselben verbunden, die jährlichen Holzfällungs- und Culturplane dem einschlägigen Revierförster zur Einsicht vorzulegen, welcher jedoch nur in Fällen, als solche devastirende Anordnungen enthalten, befugt ist, dieselben abzuändern.

§. 10.

Die Leitung des innern Forstwesens kann nur im Einklange und in Verbindung mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung zum beziehlten Zwecke führen. Es müssen daher alle hier einschlagenden Gegenstände bei Unserer Regierung in Vortrag kommen. Hierhin gehört namentlich:

1) Die obere Aufsicht über das allseitige Betragen des Forstpersonals, Beschwerden gegen dasselbe, gutachtliche Anträge zur Besetzung erledigter Forststellen.
2) Bestimmung der Wirkungskreise und Amtsbefugnisse, der allgemeinen und besonderen Pflichten, sowie der Instruirung und Beeidigung des Forstpersonals.
3) Bestimmung der Waldregenerations-Arten, des Forstbetriebs, Feststellung der jährlichen Holzfällungs- und Culturplane.
4) Entscheidung über Umwandlungen des Holzlandes und Vermehrung oder Veränderung der Waldfläche.
5) Sicherung der Holzproduction durch Vermessung und Taration der Waldungen wie durch Berichtigung und Bezeichnung der Grenzen.
6) Kartirung der Waldungen und Anfertigung der Forstbeschreibung.
7) Bestimmung der Holzmaaße.
8) Veräußerung der Forstproducte.
9) Gesetzliche Verfügungen über den Gang des Rechnungswesens, Form und Zeit der Rechnungsablage.
10) Bestimmung der zulässigen Nebennutzungen aus den Waldungen.
11) Festsetzung der Holztaxen,

12) der Forſtgerichte.
13) Forſtpolizei.
14) Ausübung der Servitute und Gerechtſame, womit die Waldungen belaſtet ſind.
15) Erlaßgeſuche.
16) Geſuche um außerordentliche Holzbewilligungen.
17) Unterſuchung der Holzconſumtion und Vergleichung derſelben mit dem Forſtertrage.
18) Verfügungen über Holzerſparung; hierhin gehört eine vollkommene Feuerverordnung.
19) Holzhandel, Holzmagazine.

§. 11.

Unſere Landesregierung ſoll daher zur Vollziehung aller im vorigen §. enthaltenen Beſtimmungen die geeigneten Anordnungen treffen und durch erſchöpfende Inſtructionen den Wirkungskreis des ihr untergeordneten Forſtperſonals bezeichnen. Sie hat ſich beſonders von dem Zuſtand der ſämmtlichen Waldungen genaue Kenntniß zu verſchaffen, theils durch einzuziehende Berichte des inſpicirenden Forſtbeamten, theils durch commiſſariſche Beſichtigung von Seiten des ihr beigegebenen techniſchen Mitglieds und hiernächſt das Erforderliche zu verfügen und in allen Fällen, wo Unſere Genehmigung einzuholen iſt, an Uns Bericht zu erſtatten.

§. 12.

Der Wirkungskeis der Unſerer Landesregierung untergeordneten Forſtbeamten geht auf die möglichſte Erhöhung der Holzzucht und anderer Nutzungen aus den Waldungen, auf die pflegliche Unterhaltung, den Forſtſchutz und auf die regelmäßige Abgabe des Holzes und anderer Waldnutzungen.

§. 13.

Die Revierförſter als verwaltende Beamten für Unſere Domanial-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen werden von Uns zum Dienſte ernannt.

Das Minimum ihrer Beſoldung beſtimmen Wir auf 400 fl., das Maximum auf 600 fl. jährlich, in vierteljähriger Auszahlung aus Unſerer Staatskaſſe. Nebſt dieſem Fixum erhalten dieſelben jährlich zwei Klafter und 100 Wellen, nebſt dem beſtimmten und noch beſtimmt werdenden Pfand- und Schußgeld, letzteres nämlich in den Verwaltungs-Bezirken, wo denſelben die Jagd übertragen iſt. Emolumente irgend einer Art, außer der fixen Beſoldung, haben die Revierförſter nicht anzuſprechen. Wenn ſie jedoch Aufträge außerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks erhalten, ſo wird Unſere Landesregierung nach den Umſtänden den jedesmaligen Diätenbezug reguliren.

Denjenigen Revierförſtern, welche ſich in ihrer Dienſtführung vorzüglich auszeichnen, können beſondere Belohnungen, Beſoldungs-Erhöhungen aus Unſerer Staatskaſſe, auf den gehörig motivirten Antrag Unſerer Landesregierung, von Uns verwilligt werden, und werden Wir hervorragende Berufstreue und Thätigkeit derſelben beſonders berückſichtigen.

§. 14.

Nur wiſſenſchaftlich gebildete, bei Unſerer Landesregierung geprüfte und tüchtig befundene Candidaten können künftig als Revierförſter angeſtellt werden.

Dieſelben müſſen jedoch wenigſtens zwei Jahre als Forſtaſſiſtenten unentgeldlich dienen, während dieſer Zeit die Aufſicht in einem Schutzrevier übernehmen und den Revierförſter nach Erforderniß in den Verwaltungs-Arbeiten unterſtützen. Nach Ablauf dieſer Zeit erhalten dieſelben nach Maßgabe ihrer Qualification 100—200 fl. Beſoldung aus Unſerer Staatskaſſe, mit der Anwartſchaft auf eine erledigte Revierförſterſtelle.

§. 15.

Die Unterförſter für die Domanial- und Gemeindewaldungen werden auf Vorſchlag und Auswahl des controlirenden Oberforſtbeamten von Unſerer Landesregierung beſtellt.

Die wegen der neuen Eintheilung in Verwaltungs-Bezirke von ihren bisherigen Amtsbefugniſſen enthobenen Revierförſter ſollen vorzugsweiſe und nach Maßgabe ihrer Qualitäten den in wirklichem Dienſte verbleibenden Revierförſtern als Aſſiſtenten beigegeben, denſelben zugleich ein Schutzrevier übertragen und ihre Beſoldung, unter Berückſichtigung, was ſolche bisher bezogen haben, regulirt und aus Unſerer Staatskaſſe bezahlt werden.

Die übrigen, lediglich für den Forſtſchutz beſtimmten Unterförſter bedürfen außer hinreichender Kenntniß im Rechnen und Schreiben nebſt körperlicher Tauglichkeit keiner weitern wiſſenſchaftlichen Ausbildung und genügt nur noch der Ruf eines rechtſchaffenen Mannes. Hierzu können, ſoweit es den Schutz der Gemeindewaldungen betrifft, taugliche Individuen aus der Mitte der Gemeinde beſtellt werden.

Die Beſoldung der Unterförſter ſoll als Minimum auf 100 fl. und als Maximum auf 200 fl. feſtgeſetzt, und aus Unſerer Staatskaſſe bezahlt werden. Außer dieſem Fixum erhalten dieſelben jährlich ein Klafter Holz und 100 Wellen, ſodann das übliche Pfandgeld.

§. 16.

Jeder Forſtdiener iſt verpflichtet, die Dienſtfehler oder Dienſtnachläſſigkeiten des ihm zunächſt untergeordneten Forſtdieners zu ahnden. Er hat daher eine

wachſame Aufſicht über die genaue Erfüllung der Dienſtobliegenheiten ſeiner Untergebenen zu führen und wird dafür verantwortlich, wenn er, ohne die geſetzlichen Maßregeln zu ergreifen, davon gewußt, oder die ſtrenge und anhaltende Aufſicht unterlaſſen hat, wodurch der Dienſtfehler hätte entdeckt werden können.

Kleinere Dienſtfehler, ſowie überhaupt Nachläſſigkeit und Ungehorſam im Dienſte, von Seiten der Unterförſter begangen, ſind die Revierförſter berechtigt, von 30 kr. bis zu 1 fl. 30 kr. zu beſtrafen. Ebenſo ſteht dem controlirenden Oberforſtbeamten die Befugniß zu, Disciplinarſtrafen gegen ſeine Dienſtuntergebene, mit Einſchluß der Revierförſter, bis zum Betrag von fünf Gulden, zu verhängen. Wiederholte ſowie größere Dienſtvergehen der Unter- und Revierförſter ſind Unſerer Landesregierung anzuzeigen und auch an dieſe einzuberichten, wenn ein Forſtbeamter ſich dem Trunke ergibt, oder ſolche Handlungen in oder außer ſeinem Dienſte begeht, welche ihm die Achtung des Publikums entziehen oder ihn als einen Menſchen hinſtellen, von welchem die treue Erfüllung ſeiner Dienſtpflichten nicht zu erwarten ſteht.

§. 17.

Die Forſtbeamten ſind zur Handhabung der beſtehenden Polizeiverordnungen über die Jagd- und Fiſchereigerechtſame beauftragt. Sie wachen darüber, daß ſolche nur von den berechtigten Perſonen ausgeübt werden. Sie haben die Uebertreter zur Beſtrafung anzuzeigen, und nach Umſtänden die auf der That betroffenen zu verhaften.

Den Revierförſtern ſowie den Forſtaſſiſtenten ſteht das Recht zu, innerhalb ihres Verwaltungs- oder Beſchützungs-Diſtricts Gewehre zu tragen. Steht ihnen jedoch die Befugniß zum Jagen nicht zu, ſo haben ſich dieſelben, bei Vermeidung der doppelten Strafe, welche auf die Jagdfrevel geſetzt iſt, des Jagens zu enthalten.

Diejenigen Unterförſter, welche keine wirklichen Jäger ſind, dürfen keine Jagdgewehre tragen, jedoch kann ihnen ausnahmsweiſe, ſobald es der Vortheil des Dienſtes erfordert, nach Gutbefinden des controlirenden Oberforſtbeamten, die Erlaubniß hierzu auf Widerruf ertheilt werden.

§. 18.

Mit Anfang dieſes Jahres ſollen alle bisher ſowohl aus den Staats- als den Gemeindekaſſen zu den Beſoldungen des Forſtperſonals geleiſteten Beiträge, Diäten, Anweisgelder, Forſtgebühren und ſonſtige Emolumente aufgehoben und die Beſoldungen nach den §. 13 bis §. 15 dieſer Verordnung gegebenen Beſtimmungen für die Revier- und Unterförſter neu regulirt werden.

Der zur Beſtreitung der Beſoldungen für dieſe beiden Dienſtkategorien erforderliche Betrag ſoll auf das Waldareal nach Maßgabe der Größe repartirt, und von den Waldeigenthümern nach Verhältniß ihres Beſitzes in Unſere Staatskaſſe quartaliter eingezahlt werden.

Der jährliche Betrag wird per Morgen hieſigen Maaßes auf zehn Kreuzer feſtgeſetzt.

Ebenſo werden mit dem Vollzug dieſer Verordnung die bisher bei den Holzverſteigerungen außer dem Steigpreis bedungenen Koſtenzehntheile und Erſatz des Hauerlohns aufgehoben.

§. 19.

Schließlich beauftragen Wir Unſere Landgräfliche Landesregierung, dieſe Verordnung unverzüglich in Vollzug zu bringen, allenthalben die nöthigen Beſtimmungen zu treffen und überhaupt dafür zu ſorgen, daß nirgends eine Stockung in den Forſtverwaltungs-Geſchäften eintrete.

Gegeben Homburg, den 6. Februar 1835.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Heſſen.

No. 119.

Amtsblatt vom 3. Mai 1835. No. 18.

Wir Ludwig Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

Da die eigenthümliche Gerichtsverfaſſung in Unſerem Oberamt Meiſenheim die Anwendung der in Beziehung auf das Verfahren bei Richter-Recuſationen in der bürgerlichen Prozeßordnung enthaltenen Beſtimmungen nicht allenthalben zuläßt, ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, mit Suspenſion derſelben, Folgendes zu verordnen:

Artikel I.

Die Partie, welche den Juſtizbeamten des Oberamts Meiſenheim oder einen für ihn fungirenden Subſtituten deſſelben ſich verbitten will, iſt ſchuldig, ihre Recuſation und die Gründe, worauf ſie beruht, in einem Acte vorzutragen, den ſie durch einen der Gerichtsvollzieher dem Gerichtsſchreiber des Juſtiz-Oberamts, wenigſtens vierundzwanzig Stunden vor dem zur Verhandlung der bezüglichen Rechtsſache beſtimmten Termin, inſinuiren läßt. Dieſer ſetzt unter das Original, welches gleich der Abſchrift von der Partie oder ihrem Special-Bevollmächtigten unterzeichnet ſein muß, ſein Viſa, hinterlegt

die ihm zugestellte Abschrift in der Gerichtsschreiberei und theilt sie dem recusirten Beamten gleich darauf mit.

Artikel II.

Der recusirte Richter hat innerhalb zwei Tagen nach erfolgter Mittheilung unter die Abschrift des Recusationsactes seine schriftliche Erklärung zu setzen, durch welche er die Recusation annimmt oder sich weigert, der Entscheidung der Sache sich zu enthalten, und auf die Gründe der Recusation antwortet.

Artikel III.

In den drei Tagen, welche auf die Antwort des recusirten Richters folgen, wodurch er sich weigert, auf die Entscheidung der Sache zu verzichten, oder nach der Zeit, in welcher er zu antworten gehabt hätte, dieses aber nicht gethan hat, in welchem Falle denn alle gegen ihn vorgebrachten persönlichen Beziehungen zur Sache als eingeräumt angenommen werden, wird auf Ersuchen des betreibenden Theils Unserem Staatsprocurator am Oberamte Meisenheim eine Ausfertigung des Recusationsactes mit den etwa mit dem Recusationsact zugestellten Beweisurkunden und der Erklärung des recusirten Richters, oder — wenn eine solche nicht erfolgt ist — eine Bescheinigung des Gerichtsschreibers darüber: daß der Recusationsact dem recusirten Richter mitgetheilt worden, eine Erklärung desselben darauf aber nicht erfolgt sei — zur alsbaldigen berichtlichen Vorlage bei Unserer Landesregierung I. Deput. zugesandt. Diese letztere Justizbehörde hat dann, ohne daß eine weitere Verhandlung absolut nöthig ist, in letzter Instanz über die Recusation abzurtheilen. Dieselbe schickt ihr Urtheil an den Staatsprocurator des Oberamts, damit es derselbe in seiner Gegenwart durch den Gerichtsschreiber den Betheiligten verkündigen läßt und, soweit es ihn etwa angeht, vollzieht. Das Original des Urtheils wird sofort nach der Verkündigung den bezüglichen Prozeßacten durch den Gerichtsschreiber kurzer Hand beigefügt. Derselbe kann denen, die es angeht, auf Verlangen Ausfertigungen davon ertheilen.

Artikel IV.

Erachtet die entscheidende Justizbehörde ein Zeugenverhör für nöthig, so kann sie solches, wenn der Justizbeamte oder seine Stellvertreter beim Justizoberamt dazu nicht verwendet werden können, einem Notär des Oberamts Meisenheim auftragen, welcher dann, außer den Partien, zwei der Sache und den Partien fremde Urkundszeugen zum Verhör zuzuziehen hat.

Ist eine weitere Erklärung des Recusanten erforderlich, so muß ihm die desfallsige Verfügung der Landesregierung I. Deput. durch den Staatsprocurator eröffnet werden, deren Vorschriften er alsdann bei Verlust seiner Erklärung zu befolgen hat.

Artikel V.

Nimmt der recusirte Richter die Recusation an, so hat der Gerichtsschreiber dem Staatsprocurator am Oberamt sogleich schriftliche Nachricht davon auf Freipapier zu geben, damit dieser entweder die Vertretung des recusirten Richters sofort veranstaltet, oder, wenn ihm dieses nicht thunlich ist, bei Unserer Landesregierung I. Deput. die desfallsige geeignete Anordnung veranlaßt.

Artikel VI.

Die in der bürgerlichen Prozeßordnung vorkommenden Strafbestimmungen wegen frivoler Recusationen bleiben in Kraft.

Homburg, den 19. März 1835.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

No. 120.

Amtsblatt vom 3. Mai 1835. No. 18.

Forstverwaltungs-Ordnung.

In Vollziehung des höchsten Edicts vom 6. Febr. dieses Jahres, die Reorganisation des Forstwesens im hiesigen Lande betreffend, wird in nachstehenden, höchsten Orts genehmigten Bestimmungen die Forstverwaltungs-Ordnung für das Landgrafthum andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und deren allenthalbige Vollziehung verordnet:

§. 1.

Von der sorgfältigen Auswahl des anzustellenden Forstpersonals durch alle Grade hängt die Vervollkommnung des Forstdienstes wesentlich ab. Es werden daher die Rücksichten vorgezeichnet, welche bei vorkommenden Vacationen der Dienstbesetzungs- und Beförderungsvorschläge zum Leitfaden dienen sollen.

a) Zur unerläßlichen ersten Bedingung bei allen Anstellungen wird eine strenge Moralität und untadelhafter Lebenswandel gefordert.

Alle Individuen, welche einer Veruntreuung überwiesen sind, bleiben von jeder Anstellung ausgeschlossen, sowie jene, welche sich durch ihren Lebenswandel auf keine vortheilhafte Weise auszeichnen, bei vorkommenden Dienstbesetzungen nicht berücksichtigt werden sollen.

b) Eine zweite wesentliche Bedingung für alle Dienstgrade beim Forstwesen ist ein fester Körperbau und eine gute Gesundheit, um die mit dem activen Forstdienste unvermeidlichen Beschwerlichkeiten ertragen zu können.

Mit diesen allgemeinen Forderungen sind nach den Bestimmungen des höchsten Edicts vom 6. Febr. dieses Jahres §§. 14. und 15. die nöthigen Kenntnisse nach Verhältniß der respectiven Dienstgrade verbunden, wornach:

c) alle diejenigen Individuen, welche außer Lesen, Schreiben und Rechnen keine weitere wissenschaftlichen Kenntnisse besitzen und daher zu Ansprüchen auf höhere Dienstgrade nicht berechtigt sind, nur ausschließlich für den Forstschutz als Unterförster;

dagegen

d) nur wissenschaftlich gebildete und in der Prüfung genügend bestandene Individuen zu den vacanten Forstverwaltungsstellen in Vorschlag gebracht werden dürfen, nachdem solche vorher als Unterförster angestellt gewesen und sich das Zeugniß erworbener Treue und Thätigkeit nebst der erforderlichen Befähigung erworben haben.

Die Prüfung der Competenten zu dem Dienstgrade einer Forstverwaltungsstelle wird von der Regierung angeordnet und muß in dem Prüfungsprotocolle der Grad der Qualification jedesmal durch die drei Stufen:

ausgezeichnet gut, gut oder zureichend,

je nachdem der Examinirte bestanden hat, ausgedrückt werden. Nach diesen Rücksichten sollen künftig alle Anstellungs- und Beförderungs-Gegenstände behandelt, respective die desfallsigen gutachtlichen Vorschläge motivirt werden.

§. 2.

Bei Entwerfung der jährlichen Forstfällungs- und Culturpläne müssen die Localverhältnisse, die landwirthschaftlichen Bedürfnisse, sowie der Zustand und die Kräfte der Waldungen allenthalben berücksichtigt und hauptsächlich dafür gesorgt werden, daß der jährlich vorgeschlagene Materialertrag den nach den besten Regeln der Holzzucht zu erzielenden jährlichen Zuwachs nicht übersteige, überhaupt das Gesetz der Nachhaltigkeit stets beobachtet werde.

Dieselben werden von den Revierförstern in ihren respectiven Verwaltungsbezirken unter obigen Rücksichten forstwirthschaftlich und zwar im Laufe des Monats Mai sowohl für die Domanial- als Gemeindewaldungen nach der in der Instruction derselben enthaltenen Vorschrift entworfen und müssen, vollständig aufgestellt und mit den allenthalben nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen versehen, mit dem ersten Juni jedes Jahres dem controlirenden Forstbeamten eingesandt werden.

§. 3.

Die Fällungs- und Culturplane für die Domanialwaldungen werden separat ausgefertigt, sowie ebenfalls jene für die Communalwaldungen. Bei Aufstellung der letztern müssen die betreffenden Ober- und Ortsschultheißen oder Gemeinderäthe hinsichtlich der Gemeindsbedürfnisse an Brenn-, Bau-, Nutz- oder Werkholz und sonstigen Nebennutzungen, sowie hinsichtlich der Arbeitsleistungen, des aufzubringenden Kostenaufwands für die Fällungs- und Culturarbeiten jedesmal von dem Revierförster gehört und die Anträge desselben, soweit sich solche mit dem forstwirthschaftlichen und nachhaltigen Betrieb vertragen, berücksichtigt werden.

§. 4.

Die betreffenden Gemeindsvorstände müssen daher die Bedürfnisse ihrer respectiven Gemeinden vollständig verzeichnen und vor Aufstellung der Fällungspläne die darüber aufgestellten Verzeichnisse an den Revierförster abgeben, indem nach einmal festgestelltem Forstetat in der Regel keine Abänderungen mehr stattfinden dürfen.

§. 5.

Werden außerordentliche Holzfällungen oder Holzabgaben, welche aus den im Fällungsplan begriffenen Schlägen nicht entnommen werden können, zur Bestreitung dringender Gemeindsbedürfnisse von den Gemeinden verlangt, so müssen diese besonders nachgesucht, von dem einschlägigen Verwaltungsamte hinsichtlich des wirklich nöthigen Bedarfs und unter Anführung der beabsichtigten Verwendung, sodann von dem betreffenden Forstverwaltungsbeamten in forstlicher Rücksicht begutachtet und der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 6.

Nachdem der controlirende Oberforstbeamte die Holzfällungs- und Culturplane aus den Verwaltungsbezirken gesammelt hat, beginnt derselbe die Rundreise in sämmtlichen Revieren. Diese Forstbereisung muß in den Monaten Juni und Juli jedes Jahr vorgenommen und längstens bis Mitte August beendigt sein. Der Zweck dieser Forstbereisung besteht wesentlich in Untersuchung und Prüfung über die vorgeschlagenen Nutzungen und Culturen an Ort und Stelle, Prüfung des bisherigen Betriebs und der Leistungen des Forstpersonals. Hierüber hat derselbe ein vollständiges Forstbesichtigungs-Protocoll zu führen, und dieses muß enthalten:

1) Gutachtliche Anträge über die von den Revierförstern aufgestellten Fällungs- und Culturplane und etwaige sonstige Nebennutzungen.
2) Bemerkungen über die vorschriftsmäßige Ausführung der im Jahr voher vollzogenen Holzfällungen und Culturen, desgleichen
3) über den Erfolg der vollzogenen Culturen, ferner
4) über den Forstschutz, inwiefern derselbe besorgt worden, und endlich
5) ob und welche Forstdiener sich durch besondern Fleiß in Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten ausgezeichnet haben, oder hierin nachlässig gewesen sind.

Dieses Protocoll hat derselbe sammt den Hauungs- und Culturvorschlägen längstens bis Ende August jedes Jahr der Regierung zur Feststellung einzusenden.

Hinsichtlich des Oberamts Meisenheim wird jedoch noch näher bestimmt, daß bei hinreichender Qualification eines dasigen Revierförsters die Forstvisitationen von dem controlirenden Oberforstbeamten nur alle drei Jahre stattfinden und das fragliche Geschäft in den übrigen Jahren einem dasigen hierzu qualificirten Revierförster übertragen werden soll.

§. 7.

In den sämmtlichen Domanial- und Communalwaldungen soll, wenn inzwischen keine gegründete Beschwerden gegen den Forsthaushalt einlaufen, von Zeit zu Zeit eine Hauptrevision von dem für dieses Fach bei der Regierung angestellten technischen Referenten vorgenommen werden.

Derselbe hat bei seinen desfallsigen Umreisen sich im Wesentlichen von der vorschriftsmäßigen Ausführung aller forstlichen Anordnungen hinsichtlich des forstwirthschaftlichen Betriebs und des Forstschutzes, von der Forstbehandlungsweise und dabei angewandten Grundsätzen, über die Fortschritte in den Waldverbesserungen sowie von der Amtsführung und Qualification der Forstbeamten allenthalben genaue Kenntniß zu verschaffen, Unregelmäßigkeiten zu rügen, die nöthigen Anleitungen und Belehrungen zu geben und sodann über das Resultat dieser Revision der Regierung in einem vollständigen Gutachten Vorlage zu machen. Dieser Revision hat der controlirende Oberforstbeamte beizuwohnen und in vorkommenden Fällen die nöthigen und geforderten Aufschlüsse zu geben. Ebenso müssen die Revierförster bei der Revision ihrer resp. Verwaltungsbezirke sich einfinden und die geforderte allenthalbige Auskunft ertheilen.

§. 8.

Sobald die jährlichen Hauungs- und Culturvorschläge decretirt und festgestellt sind, gehen solche an den controlirenden Oberforstbeamten wieder zurück, welcher sodann hieraus für jeden Verwaltungsbezirk unverweilt einen Auszug fertigt und diese Auszüge den betreffenden Revierförstern zustellt und solche mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Unmittelbar aus der Regierung werden jedoch vorher in Betreff der Domanialwaldungen den beiden Verwaltungsbeamten zu Homburg und Meisenheim vollständige Auszüge aus den genehmigten Fällungs- und Culturplanen zugefertigt.

Die Genehmigung der Fällungs- und Culturplane für das folgende Wirthschaftsjahr soll jedesmal im Monat September des Jahres vorher erfolgen.

§. 9.

Die rein technische Ausführung der genehmigten Fällungs- und Culturplane gehört ausschließlich zum Wirkungskreis des Forstverwaltungspersonals. Dieses trägt allein die Verantwortlichkeit sowohl in Beziehung auf die zweckmäßigste Anlage und Stellung der Schläge, zeitgemäße und vorschriftsmäßige Vollziehung, als auch in Rücksicht auf das abgetriebene und durch den Voranschlag bestimmte Quantum.

Die hierbei zu befolgenden forstwirthschaftlichen Grundsätze müssen nicht nur allein einem jeden Forstbeamten bekannt sein, sondern es wird auch von denselben erwartet, daß sie solche nach den Localverhältnissen ihres Bezirks allenthalben richtig anwenden.

§. 10.

Die Vollziehung der jährlichen Holzanweisungen sowohl in den Domanial- als Communalwaldungen muß daher den Revierförstern lediglich überlassen bleiben. Dieselben haben nach den im Fällungsplane näher angegebenen Vorschriften die Schlagführung anzuordnen, die Bezeichnung der zu fällenden oder überzuhaltenden Stämme persönlich vorzunehmen, sowie die Holzhauer anzustellen und die Arbeiten derselben nach den Bestimmungen der Holzhauer-Instruction zu beaufsichtigen und zu leiten.

§. 11.

Damit der Holzertrag aus den Schlägen der resp. Waldungen auf die beste und den allenthalbigen Bedürfnissen entsprechendste Art verwendet und benutzt werde, wird bestimmt, daß

1) bei den Holzfällungen alle zum Bauen oder zu sonstigem Nutz- und Werkholz, besonders zur Oekonomie brauchbare Holzstücke gehörig sortirt und nicht zum Brandholz aufgemattert, außer diesem aber

2) alles Holz, welches über 3 Zoll im Durchmesser enthält, in Klaftern gesetzt und bei einer Stärke von 6 Zoll und darüber gerissen werde und endlich
3) die Stangen und Aeste von 3 und unter 3 Zoll im Durchmesser in Wellen aufgebunden werden.

§. 12.

Alles Holz soll in der Regel durch geübte Holzmacher gehauen und aufgearbeitet werden. Hinsichtlich der Communalwaldungen wird jedoch den Gemeinden, zur Erleichterung in Bestreitung der Holzhauerkosten, freigestellt, das Holz durch die Gemeindeglieder in der Frohnde fällen und aufarbeiten zu lassen.

Dieselben müssen sich indessen der Leitung des Forstverwaltungs-Beamten streng unterziehen und steht diesem die Befugniß zu, die Gemeinds-Individuen nach ihren desfallsigen Geschicklichkeiten zu den Arbeiten anzuweisen, auch ganz unbrauchbare Subjecte von den Arbeiten auszuschließen.

Die Vorschriften, welche allenthalben bei den Holzfällungen befolgt werden müssen, sind in einer besondern Holzhauer-Instruction enthalten und darf in solchen Fällen, wo die Gemeindsglieder das Holz in der Frohnde hauen, nicht davon abgewichen werden, indem die pfleglichе Unterhaltung und bestmöglichste Benutzung der Waldungen wesentlich von der geregelten Fällung und Aufarbeitung der zu benutzenden Forstobjecte mit abhängt.

§. 13.

Die Holzhauer- und Culturarbeiten, sowohl in den herrschaftlichen als in den Gemeindewaldungen, sofern solche in letztern nicht durch die Gemeindsglieder geschehen, sollen nach vorheriger verordnungsmäßigen Bekanntmachung an den Wenigstnehmenden veraccordirt werden. Die Termine hierzu müssen zeitig genug bekannt gemacht und die Arbeiten, welche veraccordirt werden sollen, in den Bekanntmachungen beschrieben sein.

In den Domanialwaldungen werden diese Veraccordirungen durch die betreffenden Recepturen und in den Communalwaldungen durch die einschlägigen Verwaltungsbeamten wie bisher und unter jedesmaliger Zuziehung der Revierförster vorgenommen.

In Fällen, wo die Localverhältnisse eine Arbeitsbegebung aus der Hand bedingen, muß diese, unter Anführung der Gründe, bei der Regierung beantragt und von dieser vorher die Genehmigung hierzu eingeholt werden.

§. 14.

Bei den Veraccordirungen der Holzhauerarbeiten müssen den Accordanten vorher alle Bedingungen bekannt gemacht werden, unter welchen die Arbeiten begeben werden sollen. Besonders muß denselben die Holzhauer-Instruction, soweit es die Arbeit betrifft, welche veraccordirt werden soll, deutlich vorgelesen, die Zeit, wann die Arbeiten anfangen und wann solche beendigt sein sollen, bestimmt, die Holzmaaße genau angegeben und zugleich die Bedingung im Protocolle enthalten sein, daß ungeschickte oder unbrauchbare Subjecte, sowie bekannte Holzfrevler bei den Veraccordirungen nicht zugelassen werden können. Zu diesen Protocollen fertigt der betreffende Forstverwaltungs-Beamte ein kurzes Gutachten, welches die Gründe für oder wider die Genehmigung enthält, hierauf werden die Protocolle sammt den forstlichen Gutachten an die Regierung zur Genehmigung eingesandt.

Bei den Arbeitsversteigerungen in den Communalwaldungen bleibt es jedoch den resp. Verwaltungs-Beamten überlassen, insofern mäßige Arbeitspreise erreicht werden, auf die gutachtlichen Anträge der Forstverwaltungs-Beamten die Veraccordirungen zu genehmigen.

§. 15.

Die bisher gesetzlich eingeführten Maaße sollen bei den Holzmachereien sowohl in den herrschaftlichen als in den Gemeindewaldungen bis zu anderweitem Gutbefinden beibehalten werden. Hiernach werden:

a) Im Amte Homburg

1) die Klaftern zu 9 Fuß weit, 4 Fuß hoch und 4 Fuß Scheitlänge hiesiges Werkmaaß aufgesetzt und enthalten somit 144 Cubic-Werkfuß.
2) Die Wellen zu 4 Fuß Umfang, 5—6 Fuß Länge aufgebunden und 25 oder 50 Stücke auf einen Haufen gesetzt.

b) Im Oberamte Meisenheim

1) die Klaftern zu 9 Fuß weit, 3 Fuß hoch, 4 Fuß Scheitlänge neuen Meisenheimer Werkfußes aufgesetzt und enthalten somit 108 Cubicfuß Meisenheimer Werkmaaß, welche beinahe 144 hiesigen Cubic-Werkfuß gleich sind.
2) Die Wellen zu 4 Fuß Umfang und 4—5 Fuß lang aufgebunden und zu 25 resp. 50 Stücke jedesmal auf einen Haufen gesetzt.

In den Niederwaldungen können indessen hinsichtlich der Wellen größere Dimensionen zu 6 bis 8 Fuß Länge, sowie das Einbinden von vier- bis fünfzölligem Holze, jedoch nur auf besonders begründete, in den Fällungsvorschlägen jedesmal aufzuführende Anträge gestattet werden, außer diesen darf aber nirgends von obigen Bestimmungen abgewichen werden.

§. 16.

Bei Veraccordirung von Culturarbeiten müssen jedesmal die speciellen Arbeitsvorschriften von dem betreffenden Revierförster entworfen und solche nebst den allgemeinen Bedingungen im Protocolle zum Grund gelegt werden.

Die Veraccordirung des in den Culturvorschlägen vorgesehenen Bedarfs an Waldsamen und Pflanzen, sowie die Zubereitungs- und Bestellungsarbeiten werden in den Domanialwaldungen von den betreffenden Recepturen und in Communalwaldungen von den Ober- und Ortsschultheißen in Beisein des einschlägigen Forstverwaltungs-Beamten verordnungsmäßig und unter Vorbehalt der Ratification abgeschlossen, sodann die Versteigerungs-Protocolle über die in den Domanialwaldungen stattgefundene Veraccordirung an die Landesregierung, jene aus den Communalwaldungen an das betreffende Verwaltungsamt zur Genehmigung eingesandt. Bei Veraccordirung der erforderlichen Waldsamen muß jedesmal die wesentliche Bedingung gesetzt werden, daß für den gelieferten Samen nicht eher Zahlung geleistet wird, bis die Keimfähigkeit desselben durch die darüber von den Forstverwaltungs-Beamten anzustellenden Versuche erprobt ist und daß, im Falle derselbe untauglich befunden worden, solcher von den Lieferanten wieder zurückgenommen werden müsse. Ebenso sind die Arbeiten unter der Bedingung zu begeben, daß nur nach vollendeter, vorschrifts- und zeitgemäß gefertigter Arbeit die accordirten Beträge ausbezahlt werden dürfen.

§. 17.

Sowie die veraccordirten Waldsamen oder Pflänzlinge eingeliefert sind, muß der betreffende Revierförster jedesmal davon in Kenntniß gesetzt werden, um die Tauglichkeit derselben zu untersuchen und das Erforderliche zu ihrer zweckmäßigen Aufbewahrung bis zur Aussaat oder Bepflanzung anzuordnen. Dem Förster steht zugleich die Befugniß zu, im Falle er sich von der Untauglichkeit des einen oder des andern der gelieferten Objecte überzeugt hat, die Annahme desselben zu verweigern und auf der Lieferung besseren Samens oder Pflanzen zu bestehen.

Mit den Gattungen von Waldsamen, deren Keimfähigkeit durch Versuche erst nach einiger Zeit gefunden werden kann, hat der Revierförster die geeigneten Proben sogleich zu veranstalten und über den Erfolg den controlirenden Oberforstbeamten in Kenntniß zu setzen, welcher sodann in nöthigen Fällen das Erforderliche zur Anschaffung besserer Samen im Geschäftswege zu veranlassen hat.

Die in den herrschaftlichen oder Communalwaldungen vorkommenden Holzsamen oder Pflanzen dürfen nur unter Aufsicht und Anleitung des Forstbeamten eingesammelt werden.

§. 18.

Nach beendigten Holzhauerarbeiten in den resp. Schlägen wird von dem betreffenden Revierförster das aufgearbeitete Holz jeder Gattung aufgenommen, abgezählt und numerirt und hierüber ein Verzeichniß (Holzabzählungsliste), wie solche in der Instruction für die Revierförster vorgeschrieben ist, aufgestellt. Bei diesem Geschäfte muß derselbe das Holz nachmessen, allenthalben prüfen, ob nach Vorschrift gearbeitet worden und die vorkommenden Fehler gehörigen Orts notiren.

Bei diesem Geschäfte sind folgende nähere Bestimmungen zu befolgen:

1) Hinsichtlich der Domanialwaldungen im Amte Homburg müssen die von dem Revierförster aufgestellten Holzabzählungslisten, versehen mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen, von jedem gefertigten Schlage unverweilt an den controlirenden Oberforstbeamten eingesandt werden, welch' letzterer die Aufnahme an Ort und Stelle revidirt und ein übersichtliches Verzeichniß über die abgezählten Holzmassen an Klaftern, Wellen, Bau-, Nutz- oder Werkholz unter Anführung, was davon zur Hofökonomie und Besoldung abzugeben und was davon verkauft werden kann, an die Landesregierung zur weiteren Verfügung einsendet.
2) Bei den Holzabzählungen in den Communalwaldungen des Amtes Homburg müssen jedesmal die betreffenden Gemeinderäthe zugezogen, die Abzählungslisten doppelt, nämlich eine von dem Forstbeamten und eine von dem Ober- oder Ortsschultheißen, geführt und nach beendigter Abzählung collationirt und von beiden Theilen unterschrieben werden.

   Der Revierförster sendet die von ihm aufgestellte und mit den nöthigen Bemerkungen über die vorschriftsmäßige Arbeitsausführung versehene Abzählungsliste an den controlirenden Oberforstbeamten, welcher hierauf eine Revision der Aufnahme in den resp. Schlägen vornimmt, sodann die mit seinen etwaigen Bemerkungen vervollständigte Abzählungsliste an das Verwaltungsamt abgibt, welches letztere hierauf, nach Maßgabe der im genehmigten Fällungsplane enthaltenen Bestimmungen, über die Holzabgaben als Loosholz oder zum Verkauf das Erforderliche anzuordnen oder zu vollziehen hat.
3) In Betreff der Holzabzählungen in den Domanialwaldungen des Oberamts Meisenheim werden

die desfallsigen Holzabzählungslisten von dem Revierförster an das Verwaltungsamt abgegeben, welches hierauf in Beisein des Renteibeamten die Aufnahme revidirt und das Holz an den letzteren zur Abgabe und Verwerthung nach den Bestimmungen des genehmigten Fällungsplans überweist.

4) In den Gemeindswaldungen des Oberamts Meisenheim werden die Holzabzählungen ebenso wie im Amte Homburg nur in Anwesenheit des betreffenden Communalbeamten vorgenommen. Die Holzabzählungsliste wird sodann von dem Revierförster sowie von der Gemeindebehörde unterzeichnet und an das Verwaltungs-Oberamt eingesandt, welches letztere sofort nach Vorschrift des genehmigten Fällungsplans an die Communalbeamten hinsichtlich der Abgabe unter die Gemeindsglieder oder des Verkaufs des Holzes die geeignete Verfügung erläßt.

5) Uebrigens haben die Revierförster des Oberamts Meisenheim den controlirenden Oberforstbeamten von den Erträgen der Domanial- und Gemeinde-Waldungen, welche jährlich durch die Schläge oder sonstige Extra-Fällungen erzielt werden, in Kenntniß zu setzen.

§. 19.

Die Holzhauer sowie die Cultur- und sonstige Arbeits-Rechnungen dürfen nicht eher zur Zahlung angewiesen werden, bis die vorschriftsmäßig vollendete Arbeit durch den Revierförster attestirt worden ist. Letzterer darf daher die Rechnungen nicht eher attestiren, bis er sich von der Richtigkeit der vollzogenen Arbeiten vollständig überzeugt hat, und bleibt für die Richtigkeit und Accordmäßigkeit der attestirenden Rechnungen verantwortlich.

Bei Attestation der Arbeitsrechnungen müssen diejenigen Individuen, welche gegen die Vorschrift gehandelt haben, unter Anführung der für die resp. Fälle stattfindenden gesetzlichen Strafen in ein Verzeichniß gebracht und dieses mit den monatlichen Rugenverzeichnissen eingereicht, sofort bei dem nächsten Rugengericht von der competenten Stelle die Strafe ausgesprochen, resp. gesetzlich vollzogen werden.

Zugleich sind die Individuen, welche einen Abzug verschuldet haben, auf den betreffenden Arbeitsrechnungen mit dem Betrage des Abzugs vorzumerken und letzterer von dem Kassenbeamten an dem Arbeitslohn abzuziehen.

In den Gemeinden, welche ihr Holz oder sonstige Waldarbeiten durch die Gemeindsglieder fertigen lassen, sind diejenigen Individuen, welche gegen die Vorschrift gehandelt haben, ebenfalls den hierüber bestehenden Strafbestimmungen unterworfen, welche Strafe auf dem nächsten Forstgericht gegen die Betreffenden auszusprechen und sogleich zu vollziehen ist.

Die Arbeitsrechnungen werden nach Vorschrift des in der Instruction für die Revierförster enthaltenen Musters aufgestellt und hinsichtlich der Domanialwaldungen

a) im Amte Homburg von dem Oberforstbeamten,
b) im Oberamte Meisenheim von dem Verwaltungsamte controlirt

und hiermit von den betreffenden Landgräflichen Recepturen ausbezahlt.

Hinsichtlich der Communalwaldungen werden solche von den betreffenden Ober- oder Ortsschultheißen controlirt und auf Anweisung des Verwaltungsamts von dem Gemeinderechner ausbezahlt.

§. 20.

Bei den vorhabenden Versteigerungen von Holz, Jagden oder sonstigen Waldnutzungen müssen vorher alle Gegenstände, welche ausgeboten werden sollen, von dem betreffenden Revierförster nach ihrem Werth, unter Berücksichtigung der zeitgemäßen Mittelpreise, abgeschätzt und diese Abschätzung dem Protocolle beigelegt werden. Alle Versteigerungen müssen verordnungsmäßig durch Einrückung in die Amtsblätter und Ausschreiben bekannt gemacht werden.

Die Versteigerungen in den Domanialwaldungen werden von dem Landgräflichen Renteibeamten, jene in den Gemeindswaldungen im Amte Homburg von dem Verwaltungsamt, unter Zuziehung der betreffenden Stadt- und Ortsschultheißen, im Oberamte Meisenheim von den Oberschultheißen unter allenthalbiger Gegenwart des betreffenden Revierförsters abgehalten.

Die besonderen Verkaufsbedingungen werden, soweit solche rein technisch sind, bei den Versteigerungen von dem Revierförster, die ökonomischen von dem Verwaltungs- oder Communalbeamten entworfen. Die allgemeinen Verkaufsbedingungen sollen besonders gedruckt werden.

§. 21.

Die Versteigerungen werden in den Holzschlägen selbst vorgenommen und an Ort und Stelle den versammelten Kaufliebhabern die Bedingungen bekannt gemacht. Die Versteigerungsprotocolle, soweit es die Domanialwaldungen betrifft, müssen der Regierung zur Genehmigung eingesandt werden, von welcher solche mit der erforderlichen Einnahmsdecretur wieder an die betreffenden Recepturen zurückgeben. Die Versteigerungs-Protocolle aus den Communalwaldungen werden von den Verwaltungsämtern ratificirt.

Wird bei der Versteigerung die Taxe erreicht oder überstiegen, so können die mit der Versteigerung beauf-

tragten Beamten den Zuſchlag ſogleich ertheilen; wird die Taxe aber nicht erreicht, ſo muß die Genehmigung der Regierung abgewartet werden. In dieſen Fällen kann die Behörde, welche die Verſteigerung gehalten, nach Beendigung dieſer zugleich einen weiteren Termin zum Verkauf anberaumen.

§. 22.

Alles in dem Schlag verſteigerte, aus der Hand verkaufte, verſchenkte oder verlooſte Holz darf von der Forſtverwaltungs-Behörde nur gegen gültige Abfahrtſcheine verabfolgt werden.

Die Abfahrtſcheine in die Domanialwaldungen werden von den Landgräflichen Renteibeamten, jene in die Communalwaldungen von den Gemeindsrechnern ausgeſtellt. Sie dürfen dem Käufer nur nach geleiſteter Bezahlung behändigt werden.

Gegen Abgabe dieſer Scheine an den für die Aufſicht des betreffenden Schlags beſtellten Unterförſter oder Forſtgehülfen wird das darauf bemerkte Holz verabfolgt. Dem hierzu beauftragten Forſtdiener muß daher eine genaue Liſte von ſämmtlichen Anſteigerern unter Bezeichnung der Nummer und Maaß des geſteigerten Holzes ebenfalls zugefertigt werden, auf welche er jedesmal bei Empfang eines Abfahrtſcheins Namen und Nummer gehörigen Orts vorſtreicht und dadurch möglichen Unterſchleifen vorbeugt.

Derſelbe muß die empfangenen Abfahrtſcheine ſorgfältig aufheben und ſolche am Schluſſe jeder Woche an den Revierförſter gegen Beſcheinigung abliefern.

Sowie die Abfahrtzeit vorüber iſt, fertigt der Revierförſter über jeden Schlag ein ſummariſches Verzeichniß über das abgefahrne, ſowie über das im Schlage noch vorfindliche Holz und übergibt daſſelbe ſammt den Abfahrtſcheinen, als Belege dazu, an die betreffende Rentei oder den betreffenden Gemeindsrechner, welcher die Scheine ausgeſtellt hat, und läßt ſich hierüber beſcheinigen.

Ueber diejenigen Individuen, welche ihr Holz nicht in der beſtimmten Zeit abgefahren haben, müſſen, ſobald dieſe verfloſſen iſt, von der Rentei- oder Verwaltungsbehörde die Verzeichniſſe ausgefertigt und zur Beſtrafung nach den Beſtimmungen der Verkaufsbedingungen beim nächſten Rugengerichte der betreffenden Behörde eingereicht werden.

In denjenigen Fällen, wo die Anſteigerer das erſteigerte Holz in der feſtgeſetzten Zeit nicht einlöſen können, wird daſſelbe anderweit verkauft.

Daſſelbe Verfahren iſt einzuhalten, wenn Gemeindsglieder ihr Looshol nicht in der geſetzlichen Zeit abfahren, ſowie auch bei ſonſtigen Holzabgaben von Bau-, Nutz- oder Werkholz.

Hinſichtlich der öffentlichen Holzverſteigerungen im Oberamte Meiſenheim iſt jedoch das bisherige Verfahren, nach den desfalls beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen der Verordnung vom 10. Januar 1815, noch zur Zeit und bis zu anderweit eintretenden Verfügungen, einzuhalten.

§. 23.

Hinſichtlich der Bau- und Nutzholzabgaben in Communalwaldungen ſind folgende Beſtimmungen zu beobachten:

1) Nutz- und Werkholz darf niemals unentgeldlich an die Gemeindsglieder abgegeben werden, vielmehr müſſen die Empfänger die von dem Revierförſter nach Maßgabe der jüngſten laufenden Preiſe anzuſetzende Taxe dafür an die Gemeindskaſſe bezahlen. Nur ausnahmsweiſe kann hinſichtlich des zum Oeconomiebedarf nöthigen Werkholzes auf Antrag der Gemeinderäthe eine geringere Taxe von dem Verwaltungsamte ermittelt werden.

   Die Ortsvorſteher oder Gemeinderäthe ſind hierbei verpflichtet, darauf zu wachen, daß dieſes Holz wirklich zu dem angegebenen Zwecke verwendet werde.

2) Bauholz zu Reparaturen darf in der Regel ebenfalls nicht unentgeldlich, ſondern gegen eine von dem Gemeinderath zu begutachtende und auf Antrag des Verwaltungsamts von der Regierung feſtzuſetzende Taxe abgegeben werden.

   Zu Neubauten oder dieſen gleichkommenden Reparaturen wird das Bauholz nur nach einer auf den vollen Werth deſſelben von dem Revierförſter zu berechnenden Taxe, unter Berückſichtigung des jüngſt laufenden Preiſes, abgegeben.

3) In denjenigen Gemeinden, in welchen die Gemeindsglieder herkömmlich zu Reparaturen wie zu Neubauten das nöthige Eichen-Schwellen-, Eckpfoſtenholz und Kellerbalken gegen eine beſtehende Taxe beziehen, muß die Nothwendigkeit des Bedarfs vorerſt durch den Gemeinderath unter Zuziehung eines zuverläſſigen Zimmermannes geprüft und hierauf das erforderliche Holz nach ſeiner Länge und Stärke aufgenommen werden.

Ueber alle dieſe Holzabgaben haben die Ober- und Ortsſchultheißen jedes Jahr bis Ende April die vollſtändigen Verzeichniſſe über ihren Bedarf in ihren resp. Gemeinden an den Revierförſter abzugeben, damit hierauf bei Entwerfung der Fällungspläne Rückſicht genommen werden kann. (§. 8.)

§. 24.

Die Ober- und Ortsſchultheißen müſſen daher in Zeiten die Termine anberaumen, an welchen die Bau- oder Werkholz benöthigten Individuen ihrer resp. Gemeinden ihre desfallſigen Eingaben zu machen haben, indem verſpätete Eingaben nicht berückſichtigt werden können.

Bei dieſen Aufnahmen iſt beſonders zu berückſichtigen, daß

1) im Falle, wo Jemand zur Aufführung eines Baues einer Conceſſion bedarf, das erforderliche Holz nicht eher aufgenommen werden darf, bis jene erlangt iſt. Ebenſo wenig darf
2) für Jemand Bauholz verzeichnet werden, ſo lange er ſich über die Mittel zur wirklichen Ausführung der Baute nicht ausgewieſen hat.

Die Communalbehörden haben ſich hierbei überhaupt nach der Landgräflichen Verordnung von 1821, insbeſondere nach den Beſtimmungen des §. 28. derſelben, zu richten, die möglichſte Sparſamkeit allenthalben einzuführen und bei den Aufnahmen dergleichen Holzbedürfniſſen den Zuſtand und wirthſchaftlichen Ertrag ihrer Waldungen ſtets zu berückſichtigen.

§. 25.

In Fällen, wo Bauholzbedürfniſſe ſehr dringend ſind und nicht bis zur Vollziehung des jährlichen Fällungsplans aufgeſchoben werden können, können ſolche auf gehörig motivirte Anträge der Communalbehörden früher effectuirt werden, und bedarf es nur einer desfallſigen Anzeige des Revierförſters bei dem betreffenden Verwaltungsamt, welches hierüber mit dem controlirenden Oberforſtbeamten in Communication tritt.

Kommen indeſſen ſo dringende Fälle vor, wo Gefahr auf dem Verzug liegt, ſo kann der Revierförſter, auf Antrag der betreffenden Communalbehörde, das erforderliche Bauholz ohne vorherige Anfrage ſogleich anweiſen und verabfolgen laſſen, iſt jedoch gehalten, unverzüglich hierüber, unter Aufführung der Umſtände, welche die ſchnelle Holzabgabe nöthig gemacht haben, an das einſchlägige Verwaltungsamt die Anzeige davon zu machen und ſeinem Berichte den Antrag der Communalbehörde beizulegen, welche auch in dieſen Fällen den controlirenden Oberforſtbeamten auf dem Wege der Communication davon in Kenntniß ſetzt.

Der controlirende Oberforſtbeamte hat in allen dieſen Fällen bei der Landesregierung berichtliche Vorlage zu machen und die nachträgliche Bewilligung der geſchehenen Holzabgaben einzuholen.

§. 26.

Die Forſtnebennutzungen machen einen Theil der Forſteinkünfte aus und müſſen daher bei der Benutzung in Anſchlag kommen.

Da indeſſen mehrere Forſtnebennutzungen nur auf Koſten der Hauptproducte gewonnen werden können, letztere aber immer der Hauptgeſichtspunkt und Zweck einer guten Forſtbewirthſchaftung ſein und bleiben muß, ſo müſſen erſtere in allen denjenigen Fällen unterbleiben, wenn ſie nicht ein ganz entbehrliches örtliches Bedürfniß, oder eine Bedingung zur Betreibung der Landwirthſchaft ausmachen, und auch in dieſen Fällen dürfen ſolche nur unter möglichſter Beſchränkung zugelaſſen werden.

Die weſentlichen Nebennutzungen, welche in den hieſigen Domanial- und Communalwaldungen mehr oder weniger ſtattfinden, ſind:

1) Die Lohſchälen,
2) die Maſtung,
3) Waldrottungen,
4) Streuſammeln, Laubſtreifeln,
5) Leſeholzſammeln,
6) die Waldweide — Waldgräſerei,
7) Sand- und Thongruben, Steinbrüche.

Die Gewinnung dieſer Gegenſtände findet unter folgenden Rückſichten ſtatt:

ad 1) Die Gewinnung der Lohrinde bietet ohne Nachtheil der Holzproduction oft eine nicht unbedeutende Erhöhung des Forſtertrags und gehört daher weſentlich zu einem regelmäßigen Forſtbetrieb. Die Benutzung derſelben, da wo Holzbeſtand dazu geeignet iſt, darf ſomit bei Aufſtellung der Fällungsvorſchläge nicht unberückſichtigt gelaſſen werden.

Die Gewinnungsweiſe liegt in den techniſchen Vorſchriften für die Forſtbeamten ſowie die Beſtimmungen der Maaße, nach welchen dieſelbe aufgearbeitet oder abgeſchätzt werden.

ad 2) Die Benutzung der Eichel- und Buchmaſt iſt ebenfalls als vortheilhaftes Ergebniß zuläſſig, wobei folgende nähere Beſtimmungen zu beobachten ſind:

a) Muß in den Jahren, wo Eichel- oder Buchekernmaſt vorkommt, dieſe vor Ende Auguſt von dem Revierförſter nach vorheriger Anzeige an den Oberforſtbeamten und deſſen Genehmigung in Gemeinſchaft der Recepturbeamten in den Domanialwaldungen und unter Zuziehung der Gemeindsvorſtände, wenn ſolche in den Communalwaldungen ſtattfindet, beſehen, hierauf
b) die Anzeige davon dem controlirenden Oberforſtbeamten gemacht und von dieſem, im Falle der

Genehmigung, diejenigen Districte ausgeschieden und bezeichnet werden, welche in forstwirthschaftlicher Rücksicht nicht mit Schweinen betrieben werden können, auch bestimmt werden, wie viel Eicheln oder Bucheckern zur Nachzucht des Waldes gesammelt werden müssen, wornach

c) von denselben festgesetzt, wie viel Schweine in die übrigen Districte zum eigenen Bedarf oder auf dem Wege der Verpachtung aufgetrieben werden dürfen und wann der Auf- und Abtrieb stattfinden soll.

Ueber diese Verhandlung wird sofort ein Protocoll aufgenommen, solches von den anwesenden Behörden unterschrieben und dem einschlägigen Verwaltungsamt eingesandt, welches die Acten mit Gutachten der Regierung vorlegt.

d) In den Jahren, in welchen eine reichhaltige Bucheckernerndte auch das Einsammeln dieses Samens zum Oelschlagen erlaubt, haben die betreffenden Revierförster die Districte, in welchen diese Benutzung forstlich stattfinden kann, dem Verwaltungsamte zu bezeichnen und dieses hat mit den einschlägigen Communalbeamten die Tage des Einsammelns sowie eine per Malter an die Gemeindskasse zu bezahlende Taxe festzusetzen. Das Einsammeln der Bucheckern darf nur nach Vorschrift und Anleitung der Forstbeamten geschehen. Diejenigen Gemeindsindividuen, welche Gebrauch davon machen wollen, müssen von den betreffenden Communalbeamten eine Anweisung einholen und solche an den Forstbeamten abgeben, worauf sodann auf die bestimmten Tage die Anweisung erfolgen kann. Ueber die Verabfolgung des fraglichen Samens müssen von dem Forstpersonale genaue Listen geführt und nach Beendigung dieser Nutzung die Verzeichnisse von dem betreffenden Revierförster und Ober- und Ortsschultheißen unterschrieben, dem einschlägigen Verwaltungsamte eingesandt werden.

ad 3) Waldrottungen dürfen nur stattfinden, wenn öde Plätze in denselben, aus Mangel an Holzsamen oder Pflanzen, nicht sogleich bestellt werden können, oder wenn die Größe des holzleeren Waldlandes nur eine auf mehrere Jahre auszudehnende successive Besamung derselben bedingt. In diesen Fällen liegt es im Interesse des Waldeigenthümers, die öde Waldfläche auf einige oder nach Umständen auf mehrere Jahre als Ackerland zu benutzen, indem hierdurch nicht nur ein Ertrag erzielt, sondern auch der Boden für die demnächstige Holzansaat auf eine vortheilhafte Art vorbereitet wird.

Die Revierförster haben in dergleichen Fällen die Stellen, auf welchen eine solche Waldrottung zulässig und vortheilhaft erscheint, genau nach ihrer Größe zu bezeichnen, sich über die Benutzungsart und Dauer derselben mit den betreffenden Ortsvorständen zu berathen, sodann die Resultate mit ihren gutachtlichen Anträgen in die jährlichen Fällungs- und Culturplane aufzunehmen.

ad 4) Die Einsammlung des Laubes zur Streu ist immerhin mit oft bedeutendem Nachtheile verbunden, indem dem Waldboden dadurch seine Decke und Verbesserung entzogen wird. Diese Benutzung kann daher nur in solchen Gegenden stattfinden, wo die Localverhältnisse die Gewinnung der Waldstreu zur Feldwirthschaft unentbehrlich machen.

In diesen Fällen ist sie jedoch auf das strengste Bedürfniß zu beschränken, und es dürfen nur solche Bestände hierzu ausgewählt und in Vorschlag gebracht werden, die schon erwachsen sind, mehrere Jahre von dem Streurechen verschont wurden und bald zum Abtrieb bestimmt werden. Das Laubstreifeln darf indessen, als sehr nachtheilig für die Waldungen, nirgends zugelassen werden. Die Gewinnung des Streugrases, der Haide und Moos kann als eine, den Waldungen weniger nachtheilige, oft für den Holzwuchs vortheilhafte Benutzung in vorkommenden Fällen in Vorschlag gebracht und von dem controlirenden Oberforstbeamten gestattet werden. Hierbei ist jedoch ebenfalls eine sorgfältige Auswahl in Beziehung der Districte nöthig. Die Abgabe dieser Gegenstände darf jedoch nicht unentgeldlich geschehen, soweit nämlich nicht einzelne Berechtigungen zum unentgeldlichen Bezug derselben stattfinden. Dieselben sollen vielmehr nach einer von dem Revierförster, nach vorgängiger berichtlichen Anzeige an den Oberforstbeamten, mit dem Recepturbeamten in Domanialwaldungen und mit dem betreffenden Ortsvorstand hinsichtlich der Gemeindswaldungen, nach allenthalbiger Berücksichtigung der Localverhältnisse ermäßigten Taxe per Wagen, Karren, Last oder per 100 Wellen veranschlagt und in Vorschlag gebracht werden. Die von einzelnen Gemeinden verlangt werdende unentgeldliche Verabfolgung dieser Nutzungen müssen bei dem einschlägigen Verwaltungsamt besonders nachgesucht werden, welches solche

nach Ermessen der Umstände und sofern solche in forstlicher Hinsicht zulässig sind, genehmigt. Die Gewinnung und Verabfolgung dieser Gegenstände darf nur in den Monaten August und September des Jahres stattfinden, und steht solche unter forstlicher Aufsicht und Controle.

Die desfallsigen Anweisungen werden von dem Revierförster, unter jedesmaliger Bemerkung der Taxe, an die Empfänger ausgestellt, welche letztere hierauf den Betrag bei der betreffenden Receptur oder Gemeindskasse bezahlen und sonach die quittirte Anweisung an den einschlägigen schützenden Forstdiener abgeben, welcher hierauf die wirkliche Anweisung besorgt und die vorschriftsmäßige Vollziehung überwacht. Der Unterförster hat die eingesammelten Scheine wöchentlich an den Revierförster abzuliefern und dieser fertigt nach Ablauf der zu dieser Benutzung bestimmten zwei Monate aus seinem Handbuche ein vollständiges Verzeichniß über die stattgefundenen Abgaben der fraglichen Nebennutzungen und zwar sowohl für die Domanialwaldungen, als für die Communalwaldungen für jede Gemeinde besonders und sendet letztere an das betreffende Verwaltungsamt zur Einnahmsverfügung an die resp. Gemeindskassen, erstere an den controlirenden Oberforstbeamten, von welchem solches der Regierung zur geeigneten Einnahmsdecretur eingesandt wird.

ad 5) Das Einsammeln des in den Waldungen vorkommenden Raff- oder Leseholzes, worunter die von den Bäumen abgefallenen dürren Reiser verstanden sind, kann in verwachsenen Beständen oder auch in den jüngsten Schlägen, sobald solche vollständig geräumt sind, jedoch nur unter folgenden Bedingungen stattfinden:

a) darf das Einsammeln des Lese- oder Raffholzes nur auf, von der Forstverwaltungsbehörde anzuberaumende, bestimmte Tage und in Districten unter forstlicher Aufsicht und Anleitung stattfinden;

b) darf sich diese Beholzung nicht über die Grenzen des Raff- oder Leseholzes ausdehnen, und

c) dürfen die Bezieher keine hauenden Instrumente mit in den Wald nehmen, endlich

d) wird die Verabfolgung in Tragläsen und Stoßkarren gestattet.

Bei dieser Beholzung, welche gleich nach Räumung der Schläge, außerdem nur in den Monaten August und September stattfinden, und sich im Jahr nicht über 4—6 Tage im Ganzen erstrecken darf, werden die Holztage von dem betreffenden Revierförster und Ortsvorstand in Gemeinschaft festgesetzt. Hierbei können gewöhnlich nur die armen Gemeindsglieder, welchen es an Mitteln fehlt, sich Holz anzukaufen, berücksichtigt werden, und ist daher nöthig, daß solche jedesmal genau verzeichnet und von dem Ortsvorstand und von der Forstbehörde für eine ordnungsmäßige Benutzung und möglichst gleiche Vertheilung des fraglichen Holzes unter dieselben gesorgt werde.

ad 6) Die für die Waldungen nicht allein höchst schädliche, sondern auch selbst der Landwirthschaft sehr nachtheilige Ausübung der Waldweide soll nur auf das höchste Bedürfniß beschränkt und in denjenigen Ortschaften, wo solche noch stattfindet, durch landwirthschaftliche Verbesserung dafür gesorgt werden, daß die Waldweide ganz entbehrlich werde. Die Waldweide darf daher nur in denjenigen Gemeinden stattfinden, welche wegen Mangel an Wiesen oder geringem Ertrag ihrer Felder an Futterkräutern, solche noch zur Zeit nicht ganz entbehren können. In diesen Fällen hat der Revierförster mit dem Ober- oder Ortsschultheißen die nöthigen Vorschläge dem Oberforstbeamten zu machen, auf welche Weise dem Bedürfnisse auf eine dem Wald möglichst wenig nachtheilige Art abgeholfen werden kann.

Bei diesen Vorschlägen müssen besonders folgende Rücksichten als Leitfaden dienen:

a) daß in solchen Gemeinden, welche hinreichendes Waldareal besitzen, ein passender District ganz für die Weide abgesondert, in Gräben gelegt und ausschließlich hierzu benutzt werde;

b) daß diese Weidplätze mit solchen Holzgattungen bepflanzt werden, welche, als Kopfholz behandelt, künftig noch einigen Holzertrag abwerfen;

c) daß, wo die Arealfläche des Waldes gering und die Localität eine solche Absonderung nicht gestattet, zur Weide nur solche Districte, unter möglichster Beschränkung, angewiesen werden, welche erwachsen sind, wenigstens den Grad der Höhe und Stärke erreicht haben, daß das Vieh weder den Gipfel noch die zarte Rinde verbeißen kann und unter welchen sich kein Unterwuchs befindet;

d) daß Schafe und Ziegen in letzterem Falle ganz von der Weide ausgeschlossen bleiben.

In Beziehung auf die Waldgräserei wird bestimmt, daß solche nur auf die Grasplätze, Forstwiesen, zu beschränken ist, auf welchen eine natürliche Wiesenbesamung nicht stattfinden kann und einen künstlichen Anbau bedürfen.

Diese Nebennutzung darf übrigens nur so lange auf den fraglichen Plätzen stattfinden, bis, vermöge dem nach der Hiebsordnung angenommenen Culturplan, solche der Reihe nach zum künstlichen Holzanbau kommen.

ad 7) Die Benutzung der Sand- und Thongruben, Steinbrüche in den Waldungen darf nur unter forstlicher Aufsicht stattfinden.

Die Anlage derselben muß sich stets auf die Untersuchung und Prüfung Sachkundiger begründen, welche mit dem Revierförster, nachdem dieser vorher durch berichtliche Anzeige den controlirenden Oberforstbeamten vollständig in Kenntniß gesetzt und darauf die nöthige Ermächtigung von demselben erhalten hat, über das dafür einzuräumende Terrain, die Behandlungsart und über die zur Abfuhr zweckmäßigsten Wege, unter Berücksichtigung möglichster Schonuung des Waldes, sowie auch über die auf die Gewinnung des Materials zu bestimmenden Abgaben das Geeignete festsetzen.

Die desfallsigen Vorschläge werden dem einschlägigen Verwaltungsamte eingesendet, welches nach Umständen die Genehmigung ertheilt oder die Verhandlung mit gutachtlichen Anträgen der Regierung zur Verfügung vorlegt.

Bei Benutzung der Sand- und Thongruben und Steinbrüche müssen die hierüber bestehenden und weiter erlassen werdenden polizeilichen Vorschriften stets beobachtet werden.

§. 27.

Alle aus den im vorigen §. bemerkten Nebennutzungen zu erwartenden Einnahmen müssen in den jährlichen Voranschlägen nach ihrem muthmaßlichen Betrage in Einnahme gestellt werden.

§. 28.

Bei vorkommenden Waldbränden ist möglichst schnelle Hülfe die erste Bedingung. Die Forstdiener sind daher verpflichtet, in solchen Fällen die zunächst gelegenen Orte ohnverweilt zur Hülfe aufzufordern, und diese haben die Verbindlichkeit, gleichviel ob es ihr eigner oder ein anderer Gemeinde-, herrschaftlicher oder Privatwald ist, der Aufforderung zu folgen und, mit den erforderlichen Löschwerkzeugen, welche bei Waldbränden nöthig sind, als Hacken, Schippen, Aexten, Rechen, schnell nach der Brandstätte zu eilen und daselbst den Anordnungen der Forstdiener Folge zu leisten.

Der betreffende Forstverwaltungsbeamte hat in solchen Fällen sogleich dem controlirenden Oberforstbeamten, im Oberamte Meisenheim dem Verwaltungsbeamten mittelst expressen Boten die Anzeige zu machen, und nach gelöschtem Feuer ausführlichen Bericht an diese Behörde zu erstatten, und darin die sich dabei vorzüglich thätig benommene Gemeinde oder einzelne Individuen sowohl als jene, welche unfolgsam gewesen, zu bezeichnen, indem schnelle thätige Hülfe in solchen Fällen jederzeit anerkannt, Unfolgsamkeit und Widersetzlichkeit aber streng bestraft werden wird. Die Forstverwaltungsbeamten im Oberamte Meisenheim haben von solchen Fällen den Oberforstbeamten nachträgliche berichtliche Anzeige zu machen.

In Fällen, wo schädliche Forstinsecten den Waldungen Schaden drohen, hat der Revierförster des betreffenden Reviers sogleich an den controlirenden Oberforstbeamten, unter Anführung aller Umstände, Bericht zu erstatten, auch in dringenden Fällen die geeigneten Vorkehrungen zur Verhinderung des Schadens unverzüglich zu treffen und die benachbarten Gemeinden zur Hülfeleistung aufzufordern und anzuhalten.

Ebenso haben die Revierförster bei sich ereigneten Windfällen unverzüglich an den controlirenden Oberforstbeamten — im Oberamte Meisenheim an den Verwaltungsbeamten — Bericht zu erstatten, das zusammengestürzte Holz ohne Verzug aufzunehmen und über die Verwendung desselben im Geschäftswege das Geeignete zu besorgen.

§. 29.

Die Forstgerichte sollen wie bisher durch die competenten Stellen, nämlich im Oberamte Meisenheim das dasige Justizoberamt, im Amte Homburg durch das Verwaltungsamt, unter jedesmaliger Beiwohnung eines hierzu bestellten Revierförsters, abgehalten werden.

Der Revierförster erscheint hierbei nicht, um als Mitrichter über den Thatbestand und die verdiente Strafe zu erkennen, sondern um über den Holzwerth und Schadensersatz auf die Grundlage des Thatbestands als Kunstverständiger sein Gutachten abzugeben.

Demselben steht jedoch in den Fällen, wo die Strafe nicht schnell vollzogen wird oder nach seinem Ermessen zu gelinde angesetzt worden, zu, bei den betreffenden Beamten auf Erhöhung oder Vollziehung der Strafe anzutragen und im Falle seinem Verlangen nicht entsprochen wird, hierüber seinem Vorgesetzten, Oberforst-

beamten, Bericht zu erſtatten, welcher ſofort bei der Regierung auf Unterſuchung der Sache anträgt.

Hinſichtlich der Forſtgerichte im Oberamte Meiſenheim wird der beiſitzende Forſtbeamte wegen ſeiner Functionen insbeſondere auf die desfalls beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften verwieſen.

Die Revierförſter müſſen am Schluſſe jeden Monats die Rugenverzeichniſſe von den ſchützenden Forſtdienern einſammeln, hierüber ein Hauptrugenverzeichniß aufſtellen und ſolches längſtens bis zum 5. des neuen Monats an das betreffende Amt einſchicken.

Dieſe haben hierauf die Forſtgerichte längſtens bis zum 14. des neuen Monats zu vollziehen und im Laufe der nächſten 8 Tagen die Strafauszüge an die betreffenden Recepturen und Gemeindsrechner abgeben zu laſſen, ſowie ein ſummariſches Verzeichniß an die Regierung einzuſchicken.

Die in dem Oberamte Meiſenheim wegen Verfolgung und Beſtrafung der Forſtfrevel beſtehenden Geſetze und Verordnungen ſollen forthin und bis zu anderweit gutbefunden werdenden Beſtimmungen beibehalten, für das Amt Homburg hingegen hiernächſt eine beſondere Forſtſtrafordnung eingeführt werden.

§. 30.

Zur Aufrechthaltung der Gemarkungs- und Hoheitsgrenzen ſind ſchon in den Inſtructionen des Forſtperſonals die nöthigen Beſtimmungen enthalten, wornach dieſelben zur Aufſicht über die Grenze angewieſen und beſonders die Revierförſter zur Erſtattung jährlicher Grenzberichte beauftragt.

Die betreffenden Verwaltungsämter, an welche die Grenzberichte eingeſchickt werden, haben in Fällen, wo Grenzberichtigungen nothwendig werden, die nöthigen Anſtalten zur Herſtellung derſelben unter Zuziehung der intereſſirten Gemeindsbehörden und des Revierförſters zur gehörigen Zeit vorzunehmen und über die Vollziehung die nöthigen Protocolle aufzunehmen.

Bei nöthigen Sicherungen an Hoheitsgrenzen haben ſolche vorher in denjenigen Fällen an die Regierung zu berichten, wenn die Grenze durch verlorene Grenzmale ungewiß geworden iſt. Die desfallſigen Berichte müſſen mit der erforderlichen Beſchreibung und Zeichnung der ungewiſſen Grenze begleitet ſein, überhaupt die erforderliche Ueberſicht gewähren, um hieraus das Geeignete zur Wiederherſtellung der Grenze beurtheilen und anordnen zu können.

Homburg, den 15. April 1835.

Landgräflich Heſſiſche Landesregierung.
Henrich.

No. 121.

Amtsblatt vom 24. Mai 1835. No. 21.

In Folge Sereniſſimi höchſter Entſchließung iſt zum Art. 3. des mit der Krone Preußen abgeſchloſſenen Vertrags über den Beitritt mit dem Oberamte Meiſenheim zum Preußiſch-Heſſiſchen Zollverein vom 31. December 1829 nachträglich gnädigſt verfügt worden, und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Fällen, in welchen Branntweinbrenner und Bierbrauer des Oberamts von der — in dem Art. 12. der Bekanntmachung vom 18. April 1830 — ihnen zugeſtandenen Vergünſtigung, die Abfertigung über Branntwein- und Braumalzſteuer bei einer ihnen näher gelegenen Hebſtelle (Kirn oder Sobernheim) zu nehmen, Gebrauch machen, die als ſolche gehörig legitimirten Königlich Preußiſchen Steueraufſeher die Befugniß haben ſollen, Amtshandlungen der Reviſion, Controle oder Ermittelung und Veranzeigung von Zuwiderhandlungen mit derſelben Gültigkeit und Glaubwürdigkeit vorzunehmen, als wenn ſie für das Oberamt Meiſenheim ausdrücklich angeſtellt und verpflichtet worden wären, und daß ihnen in Ausübung ſolcher Amtshandlungen derſelbe Schutz der Geſetze angedeihen ſolle, welchen die im Oberamt Meiſenheim angeſtellten Steueraufſeher genießen.

Homburg, den 18. Mai 1835.

Landgräflich Heſſiſche Landesregierung.
Henrich.
vdt. H. Will.

No. 122.

Amtsblatt vom 23. Auguſt 1835. No. 34.

Verordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Wilhelm, ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. finden Uns aus bewegenden Gründen veranlaßt, zu der Bauverordnung vom 1. September 1821 zu verfügen: daß die im §. 26. sub pos. 3. derſelben enthaltenen Beſtimmungen fernerhin nicht auf ſolche Grundſtücke Anwendung finden ſollen, welche zu den Pfarrwohnungen der Ortsgemeinden gehören, resp. an ſolche anſchließen; wobei Wir Uns jedoch vorbehalten, in beſon-

ders nöthigen Fällen geeignete Dispositionen ausnahmsweise eintreten zu lassen.

Unsere Regierung hat in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten.

Homburg, den 13. August 1835.

(L.S.) Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

No. 123.

Amtsblatt vom 30. August 1835. **No. 35.**

Bekanntmachung.

Da in neuerer Zeit Zweifel darüber erhoben worden sind, ob bei Concursen, welche über Besitzer herrschaftlicher Erbleihgüter ausbrechen, das nutznießliche Eigenthum an letzteren ebenfalls zu den Debitmassen gezogen werden könne, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, — mit höchster Genehmigung — hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß in dieser Beziehung eine Ungleichheit zwischen dem unbeschränkten und dem Erbleiheigenthum der Cridare im hiesigen Lande nicht besteht, vorausgesetzt übrigens, daß bei den Zwangsveräußerungen alle dem Obereigenthümer nach den Grundsätzen des Erbleihrechtes zustehenden Befugnisse, namentlich die des Vorkaufs und das Recht, die Tauglichkeit der Acquirenten zu Erbleihträgern zu prüfen und nach Befinden die Genehmigung des Zuschlags zu ertheilen oder zu verweigern, gehörig vorbehalten werden.

Homburg, den 24. August 1835.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 124.

Amtsblatt vom 30. August 1835. **No. 35.**

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Wilhelm, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Obgleich die in der Beilage zu dem Amtsblatte vom 18. April 1830 (No. 16.) enthaltene, die Vollziehung des mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen von Uns über den Beitritt Unseres Oberamts Meisenheim zum Preußisch-Hessischen Zollvereine abgeschlossenen Staatsvertrags bezweckende Bekanntmachung Unserer Landesregierung III. Deputation vom 18. April 1830 bisher in keiner Weise und von keiner Seite beanstandet worden, vielmehr ihre volle Ausführung nach Gebühr gefunden hat, so scheint gleichwohl ein zu Unserer Kenntniß gekommener Vorgang der neuesten Zeit geeignet zu sein, bei Minderunterrichteten für den Augenblick Schwankungen in den Ansichten hierüber hervorzurufen. Wir sehen Uns daher veranlaßt, im wohlverstandenen Interesse Unserer getreuen Unterthanen und um möglichen Irrungen vorzubeugen, hiermit zu erklären, daß die gedachte Bekanntmachung mit ihren Zubehörungen nach Inhalt und Form auf Unsere Anordnung und nach Unserem Befehle von Unserer Landesregierung III. Deputation erlassen worden, und es Unser ernstlicher Wille ist, daß solche in allen Theilen nach wie vor pünktlich vollzogen werde.

Homburg, den 19. August 1835.

Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

No. 125.

Amtsblatt vom 13. Sept. 1835. **No. 37.**

Verordnung.

Um allen, in Betreff der inquilinischen Verbindlichkeiten für die Bewohner herrschaftlicher, Communal-, Pfarr- und Stiftungsgebäude erhoben werdenden Zweifeln und Anständen für die Folge zu begegnen, werden in Gemäßheit Entschließung Sr. Landgräflichen Durchlaucht nachstehende Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Bewohner herrschaftlicher, Communal-, Pfarr- oder Stiftungsgebäude haben eben die treue und fleißige Aufsicht über die ihnen anvertrauten Gebäude zu führen, als wären sie ihr Eigenthum. Sie haben sorgfältig darüber zu wachen, daß Feuersgefahr und jeder andere Schaden und Nachtheil möglichst abgewendet werde, und bleiben hierinnen auch für die Handlungen ihrer Familie und ihres Gesindes verantwortlich.

§. 2.

Dieselben haben insbesondere die Kosten folgender Reparaturen zu tragen:

a) das Einziehen zerbrochener Fensterscheiben,

b) die Reparaturen an Fenstern, Läden, Thüren, deren Beschlägen, Banden, Kloben, Riegeln und Schlössern;
c) die Herstellung kleiner Fehler an Fußböden und Lambris;
d) das Ausweißen der Zimmer, Küchen und Gänge, die unständige Unterhaltung des Leimfarb- und Oelanstrichs im Innern der Gebäude, das gewöhnliche Aufsetzen und Schmieren der Oefen, sowie das Ausputzen derselben und der Schornsteine;
e) die nöthigen Reparaturen an Krippen und Reifen in Ställen, an Gartenthüren, Zäunen, Spalieren, Planken und Brunnen, sowie
f) die Wiederherstellung aller durch Nachlässigkeit, Muthwillen oder durch excessiven Gebrauch verursachten Beschädigungen sowohl, wie der durch versäumte Herstellung entstandenen größeren Schäden überhaupt.

§. 3.

Dem neu einziehenden Bewohner eines Gebäudes wird dasselbe in dem jeweiligen innern Zustand dergestalt übergeben, daß er beim Einzug das erforderliche Ausweißen, Bemalen und Tapezieren der Zimmer, Vorplätze, Gänge, Küchen ꝛc. ꝛc., die durch den Gebrauch nöthig gewordene geringe Ausbesserung des Tünchens, allen Anstrich mit Leimfarbe, Lackfirniß und die Herstellung des Oelanstrichs der Thüren, Lambris und Fensterrahmen im Innern der Wohnungen auf seine Kosten vorzunehmen hat, wogegen er oder seine Erben auch beim Abgang nicht verpflichtet sind, Herstellungen irgend einer Art in dieser Beziehung zu übernehmen.

§. 4.

Bei Aufnahme größerer und resp. solcher Baureparaturen an den fraglichen Gebäuden, welche nicht zu den §§. 2. und 3. gehören, und zu deren Herstellung die Bewohner nicht verpflichtet sind, muß stets berücksichtigt werden, ob der natürliche Gebrauch einer Sache oder Mißbrauch den defecten Zustand herbeigeführt habe.

Der Landgräfliche Baubeamte, oder, in Ermangelung desselben, der hierzu verpflichtete Handwerksmeister hat daher pflichtgemäß die Reparaturen zu untersuchen und aufzuzeichnen, um hiernach ermessen zu können, inwiefern der Nutznießer zur Herstellung des einen oder andern Gegenstandes schuldig gehalten werden kann.

§. 5.

Bei Vollziehung dieser Verordnung im Oberamte Meisenheim finden in allen denjenigen Fällen, wo die obigen speciellen Bestimmungen nicht ausreichen sollten, die desfallsigen gesetzlichen Vorschriften des Civilrechts Anwendung.

§. 6.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sollen mit dem 1. Januar des nächsten Jahres in Vollziehung gesetzt werden.

Homburg, den 27. August 1835.

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
v. Titzenhofer.

No. 126.

Amtsblatt vom 4. Oct. 1835. No. 40.

Publicandum.

Durch höchstes Rescript vom 15. d. M. ist unter gleichzeitiger Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen verfügt worden, daß die Landgräflichen Unterthanen des Oberamts Meisenheim nach den daselbst bestehenden Gesetzen hinfüro wegen aller Uebertretungen ohne Unterschied der gesetzlichen Qualification verfolgt und bestraft werden sollen, deren sie sich im Auslande, sei es an dem hiesigen Staate oder seinen Angehörigen, oder an einem auswärtigen Staate oder dessen Unterthanen schuldig gemacht haben, es möge nun mit dem betreffenden Staate eine besondere Uebereinkunft hierwegen bestehen oder nicht; welches in Gemäßheit der erwähnten höchsten Entschließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Homburg, den 29. September 1835.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 127.

Amtsblatt vom 4. Oct. 1835. No. 40.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Wilhelm, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben — in Erwägung, daß die bisherige Besteuerung der Gebäude hiesigen Amts nicht allenthalben auf richtigen, dem reinen Ertrage derselben entsprechenden

Tarationen beruhet, diese vielmehr unter sich sowohl als in Hinsicht auf die Grund- und Gewerbsteuer viele Ungleichheiten darbieten, und in der Absicht, die Besteuerung der Gebäude mit jener der übrigen steuerbaren Objecte in ein angemesseneres, auf den Grund des reinen Einkommens gerichtetes Verhältniß zu setzen — nach Anhörung Unserer Regierung beschlossenen, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Sämmtliche Gebäude hiesigen Amts sollen künftighin, gleich den steuerbaren Grundstücken, nach dem Einkommen, welches sie ihren Besitzern liefern, unter den weiter folgenden Grundsätzen zur Steuer gezogen werden.

§. 2.

Von der neuen Besteuerung bleiben ausgenommen:

1) Unser Residenzschloß und dazu gehörige Gebäude und Lusthäuser;
2) alle zum allgemeinen Staatszweck dienende Gebäude als: Militärgebäude, Amtsgebäude, Waisen- und Versorgungshäuser, Gefängnisse ꝛc.
3) die Stadt- oder Gemeindehäuser, Spritzen- und Leiterhäuser;
4) die dem Gottesdienst und öffentlichen Unterricht, der Armen- und Krankenpflege gewidmeten öffentlichen Gebäude.

§. 3.

Da das zu besteuernde Einkommen aus Gebäuden am sichersten in der aus denselben zu ziehenden Miethrente ausgedrückt werden kann, so ist diese als Hauptgrundlage der Besteuerung von Gebäuden anzunehmen.

In Fällen, wo sich keine Miethverträge vorfinden oder diese durch Local- oder andere momentane Verhältnisse aus dem natürlichen Gleichgewicht getreten sind, mithin der Ertrag nur vergleichungsweise gesucht werden kann, ist zugleich auf die nach den Miethpreisen, die unter gleichen Verhältnissen stehen, zu modificirenden Kauf- und Theilungspreise zurückzugehen, demnach die wirkliche Abschätzung auf einen Kapitalwerth der Wohnungen mit Einschluß der dazu gehörigen Nebengebäude zu richten, welche mit dem Miethertrage, als eine fünfprocentige Rente betrachtet, im Verhältniß steht, und daher im 20fachen Betrage der Miethrente gefunden wird.

§. 4.

Von dem nach obigen Bestimmungen gefundenen Kapitalwerthe der Gebäude sollen 10% für die Unterhaltungskosten vergütet, resp. in Abzug kommen, und das wirkliche Steuerkapital aus dem Rest durch 4% für die Wohn- und Nebengebäude, für Kunstgebäude, als Mühlen und dergleichen, hingegen durch 3½% aus dem Rest eruirt werden.

Wenn daher z. B. der Miethertag eines Gebäudes auf 50 fl. ermittelt ist, mithin der Kapitalwerth desselben à 5 pCt. 1000 fl. ausmacht, so wird das hierauf zu legende Steuerkapital . . . . . = 1000 fl.
nach Abzug von 10 pCt. . . . . = 100 fl.
= 900 fl.
folglich im ersten Fall à 4 pCt. 36 fl. = bei Kunstgebäuden à 3½ pCt. 30 fl. betragen.

§. 5.

Um die Abschätzung aller einzelnen Gebäude zu umgehen, sind dieselben in geeignete Klassen zu legen, deren Anzahl sich nach dem Werth der höchsten und niedrigsten Klasse unter verhältnißmäßigen Abstufungen richtet.

Alle ermittelte Kapitalwerthe von Gebäuden, welche zwischen zwei aufeinander folgende Klassen fallen, werden, wenn sie unter der Hälfte der Differenz von einer zur andern Klasse stehen, zur vorhergehenden niederen, und wenn solche die Hälfte des Unterschieds erreichen oder mehr betragen, zur folgenden höheren Klasse gerechnet.

§. 6.

Für die Abschätzung der Gebäude soll eine Commission gebildet werden, bestehend aus dem Peräquaturbeamten und einem Bautechniker, welchen in jedem Amtsorte, worinnen tarirt wird, der Stadt- oder Ortsschultheiß nebst zwei Stadt- oder Gemeinderäthen beizutreten haben.

Unsere Regierung wird daher angewiesen, die Anordnung zu treffen, damit diese Commission ohnverlängt bestellt, mit einer Instruction versehen, und beauftragt werde, diese Abschätzung längstens im Laufe von drei Monaten zu beendigen.

§. 7.

Ueber die Abschätzung der Gebäude einer jeden Gemeinde ist von der Commission ein vollständiges Protocoll zu führen, und solches nach Beendigung des Geschäfts bei dem betreffenden Stadt- oder Ortsschultheißen offen niederzulegen, damit jeder Gebäudebesitzer davon Einsicht nehmen und seine etwaige Einwendungen gegen die Klassification und Abschätzung vorbringen kann.

§. 8.

Zur Aufnahme von Reclamationen ist ein Termin von 14 Tagen in jeder Gemeinde anzuberaumen, und dieser den Häuserbesitzern in der Gemeinde unter dem Anfügen bekannt zu machen, daß Jeder binnen dieser Zeit seine etwaigen Anstände gegen die Abschätzung um

so gewisser vorzubringen habe, als nach Ablauf des Termins weiteren Reclamationen keine Folge gegeben werden könne.

§. 9.

Ueber die vorgebracht werdenden Beschwerden gegen die Abschätzung haben die betreffenden Landgräflichen Stadt- oder Ortsschultheißen genaue Protocolle zu führen, jedoch nur solche Beschwerden aufzunehmen, welche mit Gründen unterstützt sind. Nach Beendigung des zur Aufnahme der Reclamationen anberaumten Termins sind die Abschätzungs-Protocolle sammt den aufgenommenen Reclamationen dem Peräquaturbeamten abzuliefern.

§. 10.

Nach Beendigung des Geschäfts hat die Commission die Abschätzungs- und Publications-Protocolle nebst den erforderlichen Uebersichten Unserer Landesregierung in Begleitung eines gemeinschaftlichen Commissionsberichts einzusenden.

Unsere Landesregierung hat hierauf eine Prüfung der Abschätzung anzuordnen, zu dem Ende die Taratoren anzuweisen, unter Leitung eines von Uns ernannt werdenden Landgräflichen Commissarii zusammenzutreten, um nach vorgängiger allenthalbiger Berichtigung ihrer Ansichten die Abschätzung selbst den erforderlich scheinenden Modificationen zu unterwerfen, und auf diese Art nicht nur die einzelnen Klassen in jedem Orte, sondern auch dieselben in Hinsicht auf sämmtliche Amtsortschaften im Ganzen gegen einander in das möglichst richtige Besteuerungs-Verhältniß zu bringen.

Die Beschlüsse dieser Versammlung werden nach der Stimmenmehrheit aller anwesenden Taratoren gebildet, und bei gleichen Stimmen entscheidet der Landgräfliche Commissarius im Einverständniß mit dem Peräquaturbeamten.

§. 11.

Diese Versammlung hat zugleich über alle bei der Publication der Protocolle vorgekommenen Reclamationen zu entscheiden, wobei es den Interessenten, welche sich bei der Entscheidung nicht beruhigen zu können glauben, unbenommen bleibt, auf eine weitere Untersuchung ihrer Beschwerden anzutragen. In dergleichen Fällen sind fünf Experten zu bestimmen, wovon zwei die Gemeinde, zwei der Betheiligte und den fünften der Landgräfliche Commissarius zu ernennen hat. Die Kosten dieser weiteren Untersuchung fallen dem Reclamanten zur Last, sofern die Beschwerde unbegründet befunden worden.

§. 12.

Die Kosten der Abschätzung werden nach vorgängiger Ratification, soweit solche die Taggelder des Peräquaturbeamten und des Bautechnikers betreffen, nicht weniger jene, welche durch die Revisions-Versammlung erwachsen, aus der Staatskasse bestritten, die den Stadt- oder Gemeinderäthen bewilligt werdenden Taggebühren hingegen auf die Besitzer der Gebäude ausgeschlagen.

§. 13.

Die Gebühren des Peräquaturbeamten während der Abschätzung der Gebäude werden täglich auf zwei Gulden und jene des Bautechnikers auf einen Gulden dreißig Kreuzer festgesetzt. Die Landgräflichen Schultheißen und Gemeinderäthe werden in Hinsicht auf ihre zu beziehenden Gebühren auf ihre Instruction verwiesen.

§. 14.

Schließlich übertragen Wir Unserer Landesregierung die Vollziehung dieser Verordnung.

Gegeben Homburg, den 27. August 1835.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

No. 128.

Amtsblatt vom 25. Oct. 1835. No. 43.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Wilhelm, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß der genauen Einhaltung der durch Gesetz vom 22. Frim. des Jahres VII. Tit. III. Art. 20. festgesetzten kurzen Frist zur Einregistrirung der Verbalprozesse im Oberamte Meisenheim aus örtlichen Verhältnissen hervorgehende Schwierigkeiten öfters entgegenstehen, verordnen hiermit, wie folgt:

Die durch Art. 20. Tit. III. des Gesetzes vom 22. Frim. des Jahres VII. der fränkischen Republik in dem Oberamte Meisenheim für die Einregistrirung der Verbalprozesse eingeführte Frist von vier Tagen wird auf acht Tage hiermit festgesetzt. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes, namentlich auch der Art. 25. Tit. III., bleiben in ihrer Kraft fortbestehen.

Gegeben Homburg, den 13. October 1835.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

Verordnung,

die Fertigung und Einreichung schriftlicher Vorträge bei öffentlichen Behörden betreffend.

Die, besonders in neuester Zeit wieder vielfach vorgekommenen Zuwiderhandlungen gegen die in dem

oben angegebenen Betreff beſtehende Verordnung vom 30. März 1818 — Amtsblatt No. 11. de 1818 und No. 32. de 1822 — veranlaßt die unterzeichnete Stelle, auf den Grund einer ſpeciellen höchſten Ermächtigung vom 1. October d. J. und im Intereſſe der Verwalteten wie der öffentlichen Behörden der Landgrafſchaft, die Beſtimmungen jener Verordnung zur allſeitigen Befolgung hiermit in Erinnerung zu bringen, den einſchlägigen Behörden deren genaue Handhabung und Vollziehung wiederholt und ausdrücklich zur Pflicht zu machen, und zugleich — unter Aufhebung der durch Verordnung vom 1. December 1827, Amtsblatt No. 51. de 1827, und durch Verordnung vom 16. December 1829, Amtsblatt No. 1. de 1830, erlaſſenen Strafandrohungen — die pos. 5. obiger Verordnung dahin näher zu beſtimmen:

Die Nichtbeachtung der Vorſchriften der Verordnung vom 30. März 1818 hat, nach Verſchiedenheit der Fälle, die Zurückgabe und Nichtberückſichtigung der Eingabe zur Folge, oder ſoll, namentlich im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die in pos. 1. u. 2. enthaltenen Verbote, nebſt dem Koſtenerſatz bei der erſten Uebertretung von dem competenten Gerichte mit einer Geldbuße von einem bis fünf Gulden oder mit Gefängniß von einem bis fünf Tagen beſtraft, im Wiederholungsfalle aber die Strafe jedesmal verdoppelt werden.

Homburg, den 17. October 1835.

Landgräflich Heſſiſche Landesregierung.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 129.

Amtsblatt vom 13. Dec. 1835. No. 50.

Es iſt wahrgenommen worden, daß auf nachbenannten ſteilen Chauſſeeſtrecken des hieſigen Amts Fuhrleute beim Bergabwärtsfahren mit beladenem Fuhrwerk zum Oeftern einen Hemmſchuh nicht anlegen und dadurch nicht ſelten ſich ſelbſt und Andere in große Gefahr verſetzen.

Dieſem Uebelſtand für die Folge zu begegnen, wird hiermit in Folge Verfügung hoher Landesregierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Bergabwärtsfahren mit beladenem Fuhrwerk ohne Einlegung eines vorſchriftmäßigen Hemmſchuhs

1) auf der Chauſſee nach Uſingen, von dem Oberhainer Wege, dieſſeits der Saalburg bis herunter gegen den Steinbruch, oberhalb des Fahrborns, ſodann von den Kiefern unterhalb des Fahrborns bis an's Ende derſelben,
2) auf der Chauſſee von Friedrichsdorf nach Köppern, an den ſteilen Strecken am dieſſeitigen und jenſeitigen Eingang in die Hauptſtraße Friedrichsdorfs,
3) auf der Strecke jenſeits Kirdorf, von dem Ende des Hardtwaldes bis zur Brücke,
4) auf der ſteilen Strecke am Meiereiberg in hieſiger Stadt, von der Siebenhäuſergaſſe bis zur Obermühle,

bei Strafe von 1 Rthlr. verboten iſt.

Jede der vorbemerkten Stellen wird mit einer entſprechenden Warnungstafel verſehen, und ſind die Landjäger, Zollaufſeher und Chauſſeewärter angewieſen, die Befolgung dieſes Verbots genau zu beaufſichtigen, und die Contravenienten bei Landgräfl. Juſtizamt zur Beſtrafung anzuzeigen, gegen Bezug der §. 4. der Anlage C. zur Verordnung vom 12. Juli 1821 denſelben zugeſtandenen Denunciationsgebühr.

Homburg, den 26. November 1835.

Landgräflich Heſſiſches Verwaltungsamt.
Des-Noyer.

No. 130. 131.

Amtsblatt vom 13. Dec. 1835. No. 50.

Bekanntmachung,

den Beitritt Sr. Landgräflichen Durchlaucht mit dem Amte Homburg zu dem Zollſyſteme des Großherzogthums Heſſen und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Der in obigem Betreff am 20. Februar d. J. zu Berlin abgeſchloſſene und ſeitdem ratificirte Staatsvertrag wird andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt, von welchem an derſelbe zu ſeiner vollſtändigen Ausführung gelangen ſoll, annoch näher bekannt gemacht werden wird.

Homburg, den 2. December 1835.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer-Rath.
v. Titzenhofer.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der ſouveraine Landgraf treten, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit Ihrem Amte Homburg dem Zollſyſteme des Großherzogthums Heſſen und damit dem Zollſyſteme der übrigen Staaten des großen Zollvereins bei.

Artikel 2.

Die Art und Weiſe der Verkündigung der diesfallſigen Geſetze und Verordnungen in dem Amte Homburg und die mit derſelben übereinſtimmende Einrichtung der Zollverwaltung ſollen im gegenſeitigen Einvernehmen feſtgeſetzt und in Ausführung gebracht werden.

Artikel 3.

Die Zollbeamten im Amte Homburg ſollen von den Großherzoglich Heſſiſchen oberen Verwaltungsbehörden ernannt und für beide Landesherrn von dem Landgräflichen Juſtizamte zu Homburg verpflichtet werden.

Bei Ernennung der Zollbeamten werden die Großherzoglich Heſſiſchen Behörden beſonders auf ſolche Subjecte Rückſicht nehmen, welche von der Landgräflichen Regierung namhaft gemacht — und bei der von ihnen veranlaßten Prüfung tüchtig befunden worden ſind. Die auf dieſe Weiſe angeſtellten Beamten werden gleich den ausſchließlich Großherzoglich Heſſiſchen Zollbeamten derſelben Kategorie beſoldet, die Aufſichtsbeamten auch uniformirt und bewaffnet.

Die Beamten beziehen ihren Gehalt aus den Großherzoglich Heſſiſchen Kaſſen und ſtehen in allen Dienſtangelegenheiten, insbeſondere auch in Abſicht der ganzen Disciplin, unter den Großherzoglich Heſſiſchen Oberbeamten, welche die Leitung des Zolldienſtes beſorgen.

In allen Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen ſogenannten gemeinen Vergehen, ingleichen bei allen Dienſtvergehen, wegen welcher gegen ausſchließlich Großherzoglich Heſſiſche Beamte derſelben Kategorie eine förmliche gerichtliche Unterſuchung nöthig werden würde, ſind die Zollbeamten im Amte Homburg den Landgräflichen Gerichten unterworfen. Doch ſteht, im Falle ſolcher gerichtlichen Unterſuchungen, den Großherzoglich Heſſiſchen oberen Verwaltungsbehörden das Recht zu, jene Zollbeamten vom Dienſt und Gehalt zu ſuspendiren.

Artikel 4.

Zur Unterſuchung und Beſtrafung der von Landgräflichen Unterthanen oder von Fremden im Amte Homburg verübten Zollvergehen, welche zur gerichtlichen Entſcheidung gelangen, bildet das Landgräflich Heſſiſche Juſtizamt zu Homburg die erſte und die Landgräfliche Regierung I. Deputation die zweite Inſtanz.

Die gegen Erkenntniſſe zweiter Inſtanz im Großherzogthume geſetzlich zuläſſigen Rechtsmittel ſollen auch im Amte Homburg gegen ſolche Erkenntniſſe zuläſſig ſein. Die Verhandlung derſelben wird bei der Landgräflichen Regierung I. Deputation ſtattfinden, die Entſcheidung aber von den noch näher zu bezeichnenden Großherzoglich Heſſiſchen Gerichten ertheilt werden.

Artikel 5.

Die Großherzoglich Heſſiſche Regierung verſpricht den Theil des reinen Zollertrags, welcher ſich im Verhältniß der Seelenzahl des Amts Homburg zu der des Großherzogthums auf das Amt Homburg berechnet, der Landgräflichen Regierung zu überweiſen.

Artikel 6.

Von den für Seine Durchlaucht den ſouverainen Landgrafen und Höchſtdero Hofhaltung mit Landgräflichen Hofmarſchallamts-Atteſten über die Zollinie eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht beim Eingange erhoben, ſondern blos notirt und bei der nächſten Abrechnung auf den Antheil Seiner Durchlaucht an dem reinen Einkommen aufgerechnet.

Artikel 7.

Alle in Folge überwieſener Zollvergehen in dem Amte Homburg angefallenen Geldſtrafen und Confiscate verbleiben, nach Abzug des Denuncianten-Antheils, dem Landgräflichen Fiscus, und bilden keinen Theil der gemeinſchaftlichen Einnahme.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die von den Landgräflichen Gerichten verurtheilten Perſonen iſt Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht überlaſſen. Der Straferlaß kann jedoch nicht auf den Denuncianten-Antheil ausgedehnt werden.

Artikel 8.

Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an tritt ein gegenſeitig völlig freier Verkehr zwiſchen dem Landgräflichen Amte Homburg und dem Großherzogthume Heſſen, ingleichen den übrigen zu dem großen Zollvereine gehörigen Staaten ein, mit folgenden Ausnahmen:

1) In ſo lange nicht eine Vereinigung des Landgräflichen Amtes Homburg mit dem Großherzogthume Heſſen zu einem Verbande in Anſehung der Salzregie zu Stande gekommen ſein wird, bleibt die Einfuhr des Salzes aus dem Amte Homburg in das Großherzogthum Heſſen und aus dem Großherzogthum Heſſen in das Amt Homburg gegenſeitig verboten, mit Ausnahme jedoch derjenigen

Lieferungen, welche für Rechnung der einen oder anderen Regierung gehen.

Die Landgräflich Heſſiſche Regierung wird, vom Zeitpunkt der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages an, die Salzverkaufspreiſe ſo reguliren, daß ſie dem in dem Großherzogthume Heſſen beſtehenden Salzregiepreiſe gleichkommen. Die Großherzogliche Regierung wird dagegen die Abgabe des Salzes von inländiſchen Salinen oder die Durchfuhr des Salzes von Salinen anderer Vereinsſtaaten nach dem Amte Homburg unter den nothwendigen Controlen geſtatten.

2) Im Verhältniß des Amtes Homburg zu den übrigen Staaten des Zollvereins finden in Anſehung des Verkehrs mit Salz die vertragsmäßigen Beſtimmungen Anwendung, welche zwiſchen dem Großherzogthume Heſſen und dieſen Staaten beſtehen.

3) Gegenſtände, welche im Großherzogthume Heſſen einer inneren indirecten Beſteuerung unterliegen, müſſen bei dem Eingange aus dem Amte Homburg in das Großherzogthum angemeldet und mit den Abgabeſätzen, welche für die eigner Erzeugniſſe des Großherzogthums beſtehen, verſteuert werden.

4) Bei dem Waarenübergange aus dem Amte Homburg, mit Berührung des Großherzogthums Heſſen, nach den anderen Vereinsſtaaten und umgekehrt, ſind die für den Verkehr des Großherzogthums mit anderen Vereinsſtaaten getroffenen Anordnungen zu beobachten.

5) Bei dem Uebergang von Gegenſtänden, welche im Amte Homburg einer inneren Steuer unterliegen, aus dem Großherzogthume Heſſen und den übrigen Staaten des Zollvereins nach dem Amte Homburg ſind die inneren Steuern nach denſelben Sätzen zu entrichten, nach welchen die eigenen Erzeugniſſe des Amts Homburg verſteuert werden.

6) Spielkarten, deren Ausfuhr aus dem Großherzogthume Heſſen nach verſchiedenen Vereinsſtaaten unzuläſſig iſt, dürfen auch aus dem Amte Homburg nicht in dieſe Staaten verſendet werden.

Artikel 9.

Die in den Verträgen wegen Bildung des großen Zollvereins ausgeſprochenen allgemeinen Grundſätze über die Ausgleichungsabgaben und die inneren Verbrauchsabgaben, über die Chauſſeegelder, Pflaſter-, Damm-, Brücken-, Fahr- und Thorſperrgelder, über den Schifffahrtsbetrieb und die Waſſerzölle, über die Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fahr-, Hafen-, Krahnen-, Waagen- und Niederlagegebühren, wegen Beförderung der Gewerbſamkeit, wegen der Erfindungspatente, und über die Einführung eines gleichen Maaß- und Gewichtsſyſtems, kommen im Verhältniß des Amts Homburg in derſelben Weiſe, wie im Verhältniß des Großherzogthums Heſſen zum Zollvereine in Anwendung.

Artikel 10.

Seine Durchlaucht der ſouveraine Landgraf treten dem Zollcartel bei, welches zwiſchen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge und den übrigen Staaten des Zollvereins zum Schutze des gemeinſchaftlichen Zollſyſtems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen abgeſchloſſen worden iſt, und es wird deshalb die erforderliche beſondere Bekanntmachung veranlaßt werden.

Artikel 11.

Um zu verhüten, daß die Zolleinkünfte des Vereins nicht durch die Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuerſätze, als der Vereinszolltarif enthält, verzollter Waarenvorräthe in dem Amte Homburg beeinträchtiget werden, wird man ſich über geeignete Sicherungsmaßregeln vereinigen.

Artikel 12.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, für deſſen Ausführung der Zeitpunkt noch beſonders verabredet werden ſoll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 feſtgeſetzt. Wird derſelbe während dieſer Zeit und ſpäteſtens zwei Jahre vor Ablauf der Friſt nicht gekündigt, ſo ſoll er auf zwölf Jahre und ſofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Bekanntmachung

die Anwendung des unterm 11. Mai 1833 zwiſchen den Zollvereinsſtaaten abgeſchloſſenen Zollcartels in Beziehung auf das Amt Homburg betreffend.

In Gemäßheit des Artikels 10. des unterm Heutigen publicirten Staatsvertrags über den Beitritt Sr. Landgräflichen Durchlaucht mit dem Amte Homburg zu dem Zollſyſteme des Großherzogthums Heſſen und der übrigen Staaten des Zollvereins wird das zwiſchen dieſen Staaten abgeſchloſſene gemeinſame Cartel d. d. Berlin den 11. Mai 1833, alſo lautend:

Artikel 1.

Die sämmtlichen contrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, ingleichen solche Waarenniederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den andern contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die Behörden, Beamten und Bedienstelen aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zollcontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen worden oder begangen sind.

Unter Zollcontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrags, auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, sowie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen andern vertragsmäßig angeordnet sind.

Artikel 4.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bedienstelen der contrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zollcontraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staats von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bedienstelen sämmtlicher contrahirenden Staaten wird hierdurch gestattet, die Spuren begangener Zollcontraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitcontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Ortsobrigkeiten, Polizei oder Gerichtsbehörden in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bedienstelen, und unter deren Zuziehung, durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bedienstelen bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefällsbeamter oder Bedienstelter desjenigen Staats, in dessen Gebiete Maßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protocoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bedienstelen eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Artikel 6.

In den Fällen, wo wegen Zollcontraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bedienstelen, auch auf dem Gebiete der anderen mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staats überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung stattgefunden hat.

Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bedienstelen bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht statt.

Artikel 7.

Eine Auslieferung der Zollcontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen des Staats sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Aus-

lieferung zu verlangen, und daher zunächſt von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung des Rechtes zu veranlaſſen.

Artikel 8.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten ſich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete ſich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Zollcontraventionen oder ihrer Theilnahme an ſelbigen, auf die von dieſem Staate ergehende Requiſition ebenſo zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Geſetzgebung begangen wäre.

Dieſe Verpflichtung erſtreckt ſich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beiſpielsweiſe der Fälſchung, der Widerſetzlichkeit gegen die Beamten oder Bedienſteten, der körperlichen Verletzung ꝛc.

Was ſolche Contraventionen betrifft, welche gegen die beſonderen Geſetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewiſſer Gegenſtände auch aus anderen der contrahirenden Staaten entweder gar nicht oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßigen beſtimmten Abgabe ſtattfinden darf, oder die Ausfuhr gewiſſer Gegenſtände verboten iſt, ſo werden diejenigen Staaten, in welchen für die entſprechende Beſtrafung ſolcher Contraventionen etwa noch nicht vorgeſehen ſein ſollte, veranlaſſen, daß

1) die Contraventionen gegen die in anderen contrahirenden Staaten beſtehenden Ein- und Ausfuhrverbote wenigſtens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenſtandes gleichkommenden Geldbuße;
2) die Defraudationen der vertragsmäßig beſtimmten Abgaben wenigſtens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße

beſtraft werden.

Artikel 9.

In den nach Artikel 8. einzuleitenden Unterſuchungen ſoll in Bezug auf die Feſtſtellung des Thatbeſtandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bedienſteten desjenigen Staates, auf deſſen Gebiete die Zollcontraventionen begangen worden, dieſelbe Beweiskraft beigemeſſen werden, welche den amtlichen Angaben der inländiſchen Behörden, Beamten oder Bedienſteten für Fälle gleicher Art in den Landesgeſetzen beigelegt iſt.

Artikel 10.

Die feſtgeſetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Unterſuchung und Verurtheilung in Beſchlag genommenen und confiscirten Gegenſtände verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt iſt, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) geſetzlich zuſtehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden ſoll, wenn dieſer ein Beamter oder Bedienſteter eines anderen der contrahirenden Staaten iſt.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle ſind dagegen, ſoweit ſie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu überſenden, auf deſſen Gebiete die Contravention begangen worden iſt.

Artikel 11.

Den ſämmtlich contrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zollcontraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derſelben ſind, ſelbſt die Unterſuchung einzuleiten, Strafen feſtzuſetzen und ſolche beizutreiben, wenn der Angeſchuldigte in ihrem Gebiete verhaftet iſt. Jedenfalls ſollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieſer Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beſchlag genommenen Effecten des Angeſchuldigten ſo lange verbleiben, bis von dem anderen Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entſcheidung erfolgt ſein wird. Die Auslieferung ſolcher Effecten kann ſelbſt dann nur inſoweit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation erkannt, oder der Erlös aus denſelben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entſtandenen Koſten erforderlich iſt.

Ganz daſſelbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeſchuldigten Effecten deſſelben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beſchlag genommen worden ſind.

Artikel 12.

Die bisher ſchon dem Zollſyſteme der einen oder der anderen der contrahirenden Staatsregierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbeſtande oder mit einzelnen Theilen deſſelben beigetretenen Staaten ſollen eingeladen werden, dieſem Zollcartel ſich anzuſchließen.

Artikel 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 feſtgeſetzt. Wird der Vertrag während dieſer Zeit und ſpäteſtens zwei

Jahre vor deren Ablauf nicht gekündigt, so soll derselbe auf 12 Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

unter dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß dasselbe gleichzeitig mit dem Eingangs gedachten Vertrage in Ausführung gebracht werden soll.

Homburg, den 2. December 1835.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
v. Titzenhofer.

No. 132.

Amtsblatt vom 27. Dec. 1835. No. 52.

Bekanntmachung,

den Beitritt Seiner Landgräfl. Durchlaucht mit dem Amte Homburg zum deutschen Zollvereine betreffend.

Der in den Beilagen zu No. 50 des Amtsblattes in rubricirtem Betreff publicirte Staatsvertrag vom 20. Februar d. J., sowie das gleichzeitig bekannt gemachte Zollcartel treten vom 1. Januar kommenden Jahres an in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an tritt vertragsmäßig die Großherzogliche Zollgesetzgebung, namentlich die Verordnung vom 23. Juni 1828 und 1. Mai 1829, sowie das Regulativ wegen der zollamtlichen Behandlung der mit der Staatspost ein-, aus- und durchgehenden Gegenstände vom 26. Juni 1828 in Kraft, und werden diese Verordnungen unverweilt von der Landgräflichen Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Diesem nach findet auch von demselben Tage an der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Amte Homburg und dem Zollvereine, sowie in Folge des am 10. d. M. zu Berlin zwischen dem Zollvereine und dem Herzogthume Nassau abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags, mit diesem Staate statt.

Die in das hiesige Amt eingehenden ausländischen Waaren werden bei den vorliegenden Zollämtern im Vereinsgebiete oder im Herzogthume Nassau in Verzollung genommen, insoweit der Verkehr mit den Posten nicht eine Ausnahme macht. Es findet daher eine Grenzorganisation in hiesigem Amte nicht statt.

Die Landgräfliche Regierung ist mit der Ausführung des Eingangs dieses erwähnten Staatsvertrags sowie zur Erlassung der desfalls nöthigen speciellen Verfügungen beauftragt.

Homburg, den 21. December 1835.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
v. Titzenhofer.

No. 133.

Amtsblatt vom 27. Dec. 1835. No. 52.

Verordnung,

den Anschluß des Amtes Homburg an den deutschen Zollverein betreffend.

In Folge des bereits ratificirten und publicirten Staatsvertrags über den Beitritt des Landgräflichen Amtes Homburg zum Zollverein und in Gemäßheit der Bekanntmachung Landgräflichen Geheimen Raths vom 21. d. M., wird die im Großherzogthum Hessen eingeführte Zollgesetzgebung, namentlich die Großherzoglich Hessische Zollordnung vom 23. Juni 1828 nebst dem dermalen bestehenden Vereins-Zolltarif in der Anlage I., sowie der Nachtrag zu derselben vom 1. Mai 1829 in der Anlage II. und endlich das Regulativ über die Behandlung der mit der Staatspost versendet werdenden Paquete in Bezug auf die Zolleinrichtung vom 26. Juni 1828 in der Anlage III., als ein für die Einwohner des Amtes Homburg vom 1. Januar 1836 an verbindliches Zollgesetz hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 21. December 1835.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
Henrich.
vdt. Fenner.

Bekanntmachung,

den Anschluß des Amtes Homburg an den Zollverein betreffend.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 21. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Januar 1836 zu Homburg und Friedrichsdorf Controlstellen für die Handhabung der Waaren-

Controle im Binnenlande, in welcher Hinsicht auf die §§. 137 bis 145 der Zollordnung und den §. 4 des Nachtrages hierzu verwiesen wird, errichtet werden.

Mit der Controlstelle zu Homburg wird zugleich bis auf Weiteres die Expedition der mit der fahrenden Post ein- und ausgehenden Gegenstände verbunden.

Die Verwaltung der Waaren-Controlstelle zu Homburg ist dem Landgräflichen Regierungs-Canzlisten Elbelt und die zu Friedrichsdorf dem Landgräflichen Acciser Rousselet daselbst übertragen worden.

Da in Folge der Verhältnisse mit dem Herzogthume Nassau und bis dahin, wo daselbst die Organisation der Zollverwaltung vollendet sein wird, die Großherzoglich Hessischen Zollbeamten auch an der diesseitigen Grenze noch beibehalten werden, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß die von den Controlstellen visirten Frachtbriefe über die der Binnen-Controle unterworfenen Gegenstände beim Eintritt in das Großherzogthum Hessen der betreffenden Zollstelle daselbst anzuzeigen sind und daß, zur Vermeidung von Nachtheilen, nach der von letzterer zu ertheilenden Anweisung damit zu verfahren ist.

Gegenstände, welche in dem Großherzogthume Hessen einer inneren indirecten Besteuerung unterliegen, nämlich: Wein, Branntwein, Obstwein und Bier, können überhaupt nur über die Großherzoglich Hessischen Orts-Einnehmereien Obereschbach, Oberroßbach und Holzhausen in das Großherzogthum übergehen.

Die Transporte sind bei den genannten Orts-Einnehmereien, wo die weiter erforderliche Abfertigung ertheilt wird, anzumelden.

Dieselben Gegenstände, desgleichen Mehl, unterliegen, wenn sie aus dem Großherzogthum Hessen resp. aus dem Zollverein, überhaupt aus dem Ausland in das Amt Homburg eingehen und daselbst gelagert oder consumirt werden, der Accise, und müssen zur Entrichtung derselben an dem Bestimmungsort, außer der Anmeldung bei der nächsten Controlstelle, auch noch bei dem Ortsacciser angezeigt werden.

Homburg, den 22. December 1835.

Landgräflich Hessische Landesregierung.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 134.
Amtsblatt vom 3. Januar 1836. No. 1.

Verordnung,

die Erhöhung des Salzpreises im Amte Homburg betreffend.

In Folge des ratificirten und publicirten Zollvereinigungs-Vertrags wird in Beziehung auf Erhöhung des Salzpreises im Amte Homburg Folgendes verordnet und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die unterm 30. December 1828, Amtsblatt No. 16 und 17. de 1829, angeordnete Salzregie-Verwaltung behält bis auf anderweite Verfügung ihre dermalige Einrichtung und ihre Bestimmungen bleiben bis auf nachstehende §§. unverändert.

§. 2.

Den Kauf- und Handelsleuten, Krämern und Salzhändlern ist der Weiterverkauf des Salzes vom 1. Januar 1836 an, so lange die Umstände ein Anderes nicht nöthig machen, unter den Bedingungen auch ferner verstattet, daß

1) der Sack Salz aus hiesigem Magazin zu 208 Pfund Nettogewicht um den Preis von 9 fl. 30 kr. empfangen werden muß, und
2) beim Handverkauf das Pfund Salz nicht unter und nicht über drei Kreuzer an inländische Einwohner abgegeben werden darf.

§. 3.

Der Handverkauf an Ausländer ist gänzlich verboten.

§. 4.

Jede Contravention unterliegt denen in der Zollgesetzgebung enthaltenen Strafbestimmungen.

Homburg, den 22. December 1835.

Landgräflich Hessische Landesregierung,
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 135.

Amtsblatt vom 17. Januar 1836. No. 3.

Publicandum.

Die im Art. 4 des unterm 2. v. M. (Beilage zum Amtsblatt No. 50) publicirten Staatsvertrags mit dem Großherzogthum Hessen vom 20. Februar vorigen Jahrs vorbehaltene nähere Bezeichnung derjenigen Großherzoglichen Gerichte, welche in Zollcontraventionssachen auf die gegen diesseitige Erkenntnisse zweiter Instanz eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden haben, ist nach einem höchsten Rescripte vom 25. v. M. dahin erfolgt, daß die Actenversendung bei dem Rechtsmittel der Revision an das Großherzoglich Hessische Hofgericht zu Gießen und bei dem der Oberappellation an das Großherzoglich Hessische Oberappellationsgericht zu Darmstadt zu geschehen habe, wobei zugleich bestimmt worden ist, daß die von diesen Gerichten gefällt werdenden Erkenntnisse ganz auf die Art, wie die von auswärtigen Spruchcollegien in Civil-Rechtsstreitigkeiten eingeholten von der unterfertigten Stelle eröffnet, in deren eigenem Namen verkündigt und durch die Landgräflichen Behörden vollzogen werden sollen.

Homburg, den 9. Januar 1836.

Landgräfl. Hessische Landesregierung I. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 136.

Amtsblatt vom 24. Januar 1836. No. 4.

Bekanntmachung,

die Befreiung verzollter ausländischer Getränke von Entrichtung der Accise betreffend.

In Folge der neuesten Zollvereinigungsverträge soll vom 1. Januar 1836 an von allem aus dem Ausland (im Gegensatz zum Zollvereine) eingeführten Wein, Branntwein, Obstwein und Bier die Accise alsdann nicht erhoben werden, wenn durch die zugehörigen Zollquittungen die geschehene Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgaben von den eingeführten Quantitäten richtig nachgewiesen ist. Die Abfertigung und der Transport solcher verzollten ausländischen Getränke von der Grenze oder aus den Lagerhäusern ꝛc. bis zum Bestimmungsort ist durch Transportscheine zu bewirken, welchen die zugehörigen Zollquittungen als Belege beigefügt sind.

Homburg, den 15. Januar 1836.

Landgräfl. Hessische Landesregierung. III. Dep.
Henrich.
vdt. Müller.

No. 137.

Amtsblatt vom 21. Februar 1836. No. 8.

Um den Landgräflichen Unterthanen die Vortheile der bestehenden Fahrpost- und Extraposteinrichtungen zu sichern, sowie auf den Grund der unterm 28. März 1832 mit der Fürstlich Thurn- und Taxischen Generalpostdirection abgeschlossenen Additionalübereinkunft zum Postlehnvertrag haben Seine Landgräfliche Durchlaucht zu verordnen geruht, wie folgt:

Art. 1.

Allen Wirthen und Lohnkutschern, sowohl im Amte Homburg als auch im Oberamte Meisenheim, ist es untersagt, die mit Extrapost ankommenden Reisenden, sofern sie ihre Reise auf der Postroute fortsetzen wollen, eher als nach einem Aufenthalt von 24 Stunden weiter zu befördern.

Art. 2.

Jede zur Anzeige gebracht werdende Uebertretung dieses Verbots ist von den Landgräflichen Justizämtern sogleich protocollarisch zu untersuchen und mit einer Strafe von fl. 5. und in Wiederholungsfällen mit dem doppelten Betrag zu ahnden.

Homburg den 3. Februar 1836.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
v. Titzenhofer.

No. 138.

Amtsblatt vom 28. Februar 1836. No. 9.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Wilhelm, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. finden Uns veranlaßt — um die Erhebung des Chausseegeldes im Amte Homburg mit den Nachbarstaaten in Uebereinstimmung zu bringen, hauptsächlich aber um den Verkehr zu erleichtern — Nachfolgendes zu verordnen:

§. 1.

Das für den Gebrauch der Chausseen zu entrichtende Chausseegeld soll künftig nach folgenden Normen erhoben werden:

I. Von allem besetzten leichten Fuhrwerk, namentlich von Chaisen, Cabriolets ꝛc., werden ohne Rücksicht auf die Zahl der Räder oder der Pferde und ohne Rücksicht auf die Breite der Radfelgen auf 732 hiesige Ruthen Entfernung, welche 1000 Großherzoglich Hessischen Klaftern gleichkommen, für jedes angespannte Pferd ein und ein halben Kreuzer Chausseegeld erhoben.

II. Von allem beladenen vierräderigen Fuhrwerk, wozu insbesondere auch die Eilwagen, Postwagen und deren Frachtbeiwagen gehören, werden, wenn solches mit weniger als mit vier Pferden bespannt ist, ohne Rücksicht auf die Breite der Radfelgen, auf 732 Ruthen Entfernung für jedes angespannte Pferd zwei Kreuzer Chausseegeld entrichtet.

III. Bei allem beladenen vierräderigen Fuhrwerk, mit vier und mehr Pferden bespannt, wächst das Chausseegeld in demselben Verhältniß, in welchem die Breite der Radfelgen am Fuhrwerk abnimmt, nach folgender Tabelle:

Auf 732 Ruthen Entfernung.										
Breite der Radfelgen.	Bei einer Bespannung an Pferden von									
	4 Stück		5 Stück		6 Stück		7 Stück		8 Stück	
	von jedem angespannten Pferde									
Zolle.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
unter vier	2	3	3	1⅓	4	—	4	3	5	1⅓
bei vier	2	—	2	2	3	—	3	2	4	—
bei fünf	2	—	2	—	2	1⅔	3	—	3	1
bei sechs	2	—	2	—	2	—	2	1⅓	2	3
bei sieben	2	—	2	—	2	—	2	—	2	1
bei acht	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—

IV. Von allem beladenen zweiräderigen Frachtfuhrwerk wird, ohne Rücksicht auf die Breite der Radfelgen, auf 732 Ruthen Entfernung für jedes vorgespannte Pferd drei Kreuzer Chausseegeld erhoben.

V. Das für Pferde bestimmte Chausseegeld wird bei Bespannung mit Ochsen nur zur Hälfte und bei Bespannung mit Kühen oder Eseln nur zum Viertheil erhoben.

VI. Von allem nicht besetzten oder nicht beladenen Fuhrwerk wird nur die Hälfte des vorbestimmten Chausseegeldes erhoben, wobei überdies die Bespannung eines leergehenden vierräderigen Fuhrwerks, insoweit sie zwei — und eines Karrn, insoweit sie ein Stück Vieh übersteigt, als nicht angespanntes Vieh betrachtet und behandelt wird.

VII. Von beladenen Wagen oder Karren mit hervorstehenden Radnägeln wird ein Viertheil des vorbestimmten Chausseegeldes mehr erhoben.

VIII. Frachtwagen, mit mehr als acht Pferden bespannt, ist der Gebrauch der Chausseen ganz verboten. An Stellen, wo die Beschaffenheit der Chausseen es notwendig macht, ist jedoch gestattet, Vorspann zu nehmen.

IX. Für alles nicht angespannte große Vieh wird auf 732 Ruthen Entfernung an Chausseegeld erhoben:

a) für gerittene oder belaſtete Pferde per Stück ein Kreuzer,
b) für leergehende Pferde per Stück drei Heller,
c) für Ochſen, Kühe, Eſeln per Stück zwei Heller; Kälber, Schafe, Schweine und andere kleine Viehgattungen ſind frei.

§. 2.

Von der Entrichtung des im vorigen Paragraphen beſtimmten Chauſſeegeldes ſind befreit:
a) die auswärtigen Souverains und ihre Familien mit ihrem Gefolge;
b) ſämmtliche Glieder Unſeres Landgräflichen Hauſes für alle denſelben zuſtehenden Equipagen, ohne Rückſicht von wem ſie gebraucht werden;
c) alle Geſandten des deutſchen Bundes gegen Vorzeigung der ihnen ausgeſtellten Freikarten;
d) alle Militärperſonen, welche im Dienſt reiſen und mit ihrer Marſchroute verſehen ſind;
e) ſämmtliche Localbeamten in ihren Dienſtbezirken;
f) Poſtillons, welche die reitende Poſt oder Eſtafette führen;
g) ſämmtliche Einwohner mit ihrem eigenen Fuhrwerk innerhalb ihrer Gemarkungen.

§. 3.

Das §. 1 beſtimmte Chauſſeegeld wird an den Eingangsbarrièren Gonzenheim, Köppern, Dornholzhauſen oder Homburg von denjenigen Paſſanten, welche durch hieſiges Amt gehen, bis zur Grenze ganz, oder wenn ſolche nur eine Strecke in daſſelbe gehen, der für die Strecke im Tarif berechnete Betrag bezahlt.

Ausländiſche Paſſanten, welche ſich länger als einen Tag innerhalb des hieſigen Amts aufhalten, zahlen an der Eingangsbarrière nur das bis zu ihrem Aufenthaltsort im Tarif berechnete — und entrichten bei ihrer Weiter- oder Rückreiſe an der nächſten Barrière das für die übrige Strecke betragende Chauſſeegeld.

Diejenigen Paſſanten, welche innerhalb des hieſigen Amts von der Seite auf die Chauſſee treffen, zahlen an der nächſten Barrière das für die Strecke, welche ſie durchreiſen, beſtimmte Chauſſeegeld.

§. 4.

An jeder Erhebungsſtelle ſoll ein Chauſſeegeldtarif mit Bemerkung der Straßenlängen angeſchlagen, oder zu Jedermanns Einſicht offen gelegt werden.

§. 5.

Alle bisher an den Zollſtätten unter dem Namen „Zoll" erhobenen Gelder werden nicht mehr erhoben.

§. 6.

Gegenwärtiges Geſetz tritt in hieſigem Amt mit dem 1. März d. J. in Kraft und es iſt von dieſem Zeitpunkt an der bisherige Chauſſeegeldtarif aufgehoben.

§. 7.

Unſere Regierung III. Deputation iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Homburg, den 3. Februar 1836.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Heſſen.

No. 139. 140. 141.

Amtsblatt vom 6. März 1836. No. 10.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Wilhelm, ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, um der unteren Verwaltung der inneren kirchlichen Angelegenheit der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen Unſeres Oberamts Meiſenheim eine, den veränderten Verhältniſſen entſprechende Verfaſſung zu geben, und in dieſelbe diejenige Sicherheit und Uebereinſtimmung zu bringen, welche bisher ſehr fühlbar vermißt worden — Nachſtehendes zu verordnen:

Artikel 1.

Das bisher für das Oberamt Meiſenheim beſtandene Localconſiſtorium iſt aufgehoben und die in den daſelbſt geltenden organiſchen Artikeln des proteſtantiſchen Kirchendienſtes über die Bildung und Zuſammenſetzung der proteſtantiſchen Localconſiſtorien beider Confeſſionen enthaltenen Beſtimmungen ſind außer Kraft geſetzt.

Artikel 2.

An die Stelle dieſes Localconſiſtoriums tritt für die Zukunft ein evangeliſch-proteſtantiſches Conſiſtorium des Oberamts Meiſenheim, welches ordentlicher Weiſe beſteht:
1) aus dem jeweiligen Verwaltungsbeamten des Oberamts, inſofern er ſich zur proteſtantiſchen Religion bekennt, er führt das Geſchäfts-Directorium; ſodann
2) aus zwei proteſtantiſchen Geiſtlichen des Oberamts, und zwar für jetzt aus den beiden proteſtantiſchen Geiſtlichen der Stadt Meiſenheim. Sie genießen den Rang und Gehalt der vormaligen Conſiſtorial-Präſidenten.

Außerordentlicherweiſe wird daſſelbe in wichtigen, auf die Confeſſions-Vereinigung, die Kirchenverfaſſung

und Ordnung, den Cult, das Ritual und die Liturgie bezüglichen und allgemein eingreifenden Fällen um zwei aus der übrigen protestantischen Geistlichkeit des Oberamts vom Consistorium durch Stimmenmehrheit vorübergehend zu wählende Mitglieder verstärkt.

Die Gewählten, welchen ihre Wahl durch den Geschäftsdirigenten bekannt gemacht wird, sind schuldig, dieselbe anzunehmen, und den Einladungen des Dirigenten zu den Sitzungen des Consistoriums zu entsprechen.

Die Secretariats- und Expeditions-Geschäfte hat das Personal des Secretariats des Verwaltungs-Oberamts nach den Bestimmungen des Dirigenten zu besorgen. Ihm ist auch die Registratur des Consistoriums anvertraut, und es hat dieselbe nach den Vorschriften des Geschäfts-Dirigenten zu verwalten.

Das Consistorium hat sich des gewöhnlichen Amtssiegels der Behörden zu bedienen mit der Umschrift: Landgräfl. Hess. evangelisch-protestantisches Consistorium des Oberamts Meisenheim.

Artikel 3.

Die Geschäftsbehandlung bei dem Consistorium ist collegialisch. Dasselbe tritt so oft zusammen, als es der Dienst erfordert. Der Geschäftsdirigent hat in Ermangelung desfallsiger Beschlüsse seine Versammlungen anzuordnen.

Artikel 4.

Der Wirkungskreis des Consistoriums umfaßt:

1) Wahrung der landesherrlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die evangelischen Kirchen und alle dahin einschlagenden staatsrechtlichen Verhältnisse.
2) Die Ueberwachung und Aufrechthaltung der Kirchenverfassung, Kirchenordnung und Disciplin, sowie die Aufsicht über den evangelischen Cultus, die Liturgie, Ritual, die Lehrvorträge und den Religionsunterricht der Jugend.
3) Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie, auf ihm desfalls zugehende besondere Weisungen.
4) Beobachtung des kirchlich-religiösen Zustandes der evangelischen Gemeinden.
5) Beaufsichtigung und Ueberwachung der Amtsführung, des sittlichen Verhaltens und der wissenschaftlichen Bildung der Geistlichen, der Pfarramtscandidaten im Oberamt, sowie die Aufsicht über die dem Consistorium untergebenen Kirchenvorstände und niederen Diener der Kirche hinsichtlich ihrer Dienstführung.
6) Die vorzunehmenden Kirchenvisitationen in den evangelischen Gemeinden und die der Amtsführung der Geistlichen, sowie die der Schulen in Beziehung auf Religionsunterricht.

   Diese Visitationen sind durch die geistlichen Inspectoren jährlich auf Anordnung des Consistoriums vorzunehmen, und das Resultat derselben mit Bericht dem Consistorium vorzulegen, welches nach Umständen höhern Orts weitere Vorlage zu machen hat.
7) Die Erstattung der nöthigen gutachtlichen Berichte und Vorschläge zur Besetzung erledigter Pfarrstellen, sowie zur Emeritirung und Pensionirung der diese Stellen bekleidenden Diener und deren Besoldungs-Angelegenheiten.
8) Anordnung provisorischer Verwaltung der Pfarreien im Falle der Erledigung derselben bis zur Wiederbesetzung oder Ernennung eines Vicars durch die Regierung.
9) Die Ernennung der Kirchenvorsteher sowie die Besetzung der Kirchenrechner- und anderer Kirchendienerstellen auf vorgängigen Vorschlag der Geistlichen.
10) Die Leitung der evangelischen Kirchenvereinigung und Vollziehung derselben nach den deshalb jedesmal zu ertheilenden Vorschriften.
11) Die Vornahme der Ordination und Amtseinweihung der Geistlichen, welche es jedesmal einem seiner geistlichen Mitglieder zu übertragen hat.
12) Die Beaufsichtigung über das Pfarrvermögen und die richtige Verwaltung der evangelischen Kirchenfonds; Sorge für pünktliche Rechnungsstellung und Verification derselben, sowie Ueberwachung der Kirchen-Inventarien.
13) Versuch der gütlichen Beilegung etwaiger Differenzien der Geistlichen unter sich oder mit ihren Gemeinden in Bezug auf religiöse Gegenstände. Bei Entstehung einer gütlichen Ausgleichung ist über den Gegenstand gutachtlich zu berichten.
14) Vollziehung der ihm von der Regierung ertheilt werdenden Aufträge in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten, sowie nicht weniger Erstattung der von ihm gefordert werdenden Berichte und Gutachten.
15) Urlaubs-Ertheilungen an Geistliche und die Bestimmung über die Verwaltung der Pfarrei während der Dauer des ertheilten Urlaubs.

   Kein Geistlicher darf sich ohne Erlaubniß länger als 24 Stunden aus seinem Pfarrorte entfernen.
16) Die Bestimmungen wegen Einweihung von Kirchen und Todtenhofen, sowie die Veranstaltung kirchlicher Festlichkeiten bei besonderen Gelegenheiten.

Artikel 5.

Vorbehaltlich der aus Unserem landesherrlichen obersten Episcopat fließenden obersten Leitung der inneren protestantischen Kirchenangelegenheiten durch Unseren Geheimen Rath, wird das evangelisch-protestantische Consistorium des Oberamts Meisenheim Unserer Landesregierung II. Dep. zunächst untergeordnet und unter deren obere Leitung und Aufsicht gestellt.

An dieselbe gehen alle Recurse von den in seiner Competenz liegenden Beschlüssen und sonstigen Anordnungen des Consistoriums und eben dahin hat dasselbe in allen geeigneten Fällen seine Berichte und Gutachten in der bei den übrigen Localbehörden üblichen Form zu erstatten und deren Verfügungen, Decrete ꝛc. ebenso wie die bestehenden oder noch ergehenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen zu vollziehen und zu überwachen.

Alle Vorstellungen, Gesuche ꝛc. an höhere Behörden sind, insofern sie nicht Beschwerden gegen Handlungen des Consistoriums selbst enthalten, unmittelbar an dasselbe zur berichtlichen Weiterbeförderung abzugeben.

Artikel 6.

Alle früheren gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung der inneren protestantischen kirchlichen Angelegenheiten des Oberamts Meisenheim, welche dieser Verordnung etwa entgegenstehen könnten, sind aufgehoben.

Artikel 7.

Unsere Landesregierung II. Dep. ist mit der Ausführung dieses Edicts beauftragt und hat zugleich den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an dasselbe in Vollzug kommen soll.

Gegeben Homburg, den 1. October 1835.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Wilhelm, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns auf den Bericht Unserer Landesregierung in Betreff der Errichtung von Acten unter Privatunterschrift, der Beurkundung von Vermögensübergaben von Seiten der Ascendenten an ihre Descendenten, Ertheilung von Steigbriefen an alle Acquirenten, sowie wegen Sicherstellung der Vermögensrechte der Kinder erster Ehe im Falle einer ferneren Verheirathung ihrer Eltern, für das Oberamt Meisenheim zu verordnen bewogen gefunden und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die Errichtung und Aufnahme von Urkunden unter Privatunterschrift über Rechtsgeschäfte dritter Personen gegen Belohnung ist, vom Tage der Publication dieses an, Jedermann bei einer Geldbuße von 10 fl. oder einer Gefängnißstrafe von acht Tagen für den ersten Contraventionsfall und dem Duplum für jede Wiederholung hiermit untersagt.

Art. 2.

Wer aus irgend einem Grunde sich häufig mit solchen Arbeiten zum Nachtheil der öffentlichen Notare abgibt, dem kann die Fertigung von Vertragsentwürfen für Dritte unbedingt von den Gerichten verboten und, im Falle der Nichtachtung dieses Verbotes, auf ihn die Strafe des Artikel 1 angewendet werden.

Art. 3.

Anstatt der bisher von Vermögensübergaben der Ascendenten an ihre Descendenten, welche eine anticipirte Vermögensvererbung (als Handlung unter Lebenden) nach Maßgabe des Artikel 1075 fgg. des bürgerlichen Gesetzbuchs bezwecken, zu entrichten gewesenen proportionellen Registrirungsgebühren, welche hiermit aufgehoben sind, soll von allen solchen künftig errichtet werdenden Acten nur ein Fixum von 3 Franken oder 1 fl. 24 kr. für die Einregistrirung bezahlt werden.

Dagegen dürfen von nun an, bei Strafe von 20 fl. für jeden Contrahenten, keine Vermögensübergaben der gedachten Art mehr stattfinden, ohne daß darüber ein notarischer Act aufgenommen wird, in welchem zugleich bemerkt sein muß, daß die Uebergebenden von dem instrumentirenden Notar auf die Mittel und Räthlichkeit der Sicherung wegen Erfüllung der beliebten Bedingungen belehrt und aufmerksam gemacht worden sind.

Art. 4.

Hinsichtlich der noch zur Zeit bestehenden blos factischen, das heißt, nicht notarisch beurkundeten Uebergaben müssen, wenn ihre Auflösung nicht vorgezogen wird, binnen drei Monaten die in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen notariellen Beurkundungen nachgeholt werden, widrigenfalls über die Uebergebenden die daselbst angedrohte Strafe zu verhängen ist.

Art. 5.

Den Notarien und anderen gerichtlichen Beamten wird bei einer Geldbuße von 15 bis 50 fl. untersagt, bei Versteigerungen von Immobilien die Bedingung zuzulassen, daß einem gewissen nach der schuldig gewordenen Steigsumme bestimmten Theile der Acquirenten keine Steigbriefe ertheilt werden sollen, indem künftig jedem Steigerer eine solche Urkunde über seine Acquisition

zugefertigt werden muß und zwar aus demjenigen Betrage, welcher für die Versteigerungskosten bedungen zu werden pflegt.

Art. 6.

Jeder Mann und jede Frau, welche Kinder aus einer früheren Ehe hat und zu einer anderweiten Ehe überschreiten will, soll gehalten sein, vor Abschluß der letzteren ein Inventarium über das Vermögen der früheren Ehe in gesetzlicher Form errichten zu lassen.

Für die demgemäß vorgenommene Inventarisation solcher Vermögen, welche nur 100 fl. und weniger betragen, hat der Notar keinerlei Gebühren anzusprechen und sollen auch bei solchen Vermögen die Kosten der Einregistrirung erlassen sein.

Jeder Civilstandsbeamte, vor welchem eine zweite oder folgende Ehe abgeschlossen wird, ehe und bevor ihm von dem betreffenden künftigen Ehegatten eine dem Heirathsacte als Anlage beizuschließende legale Bescheinigung eines inländischen Notars über die gehörig geschehene Inventarisation des Vermögens der vorhergehenden Ehe, insofern Kinder aus derselben vorhanden sind, beigebracht worden ist, verfällt in eine Geldbuße von 100 bis 200 fl.

Gegeben Homburg, den 3. Februar 1836.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Wilhelm, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns in Betreff des Notariats-Instituts im Oberamt Meisenheim Vortrag erstatten lassen, und in Erwägung, daß die über das Notariatswesen bestehenden Gesetze einige nähere Bestimmungen, Abänderungen und Modificationen erheischen, und daß insonderheit durch Feststellung einer angemessener Taxe der Notariatsacten billige Gebühren gesichert und Beschwerden wegen Uebermaßes beseitigt werden, für die Notarien des Oberamts Meisenheim Folgendes zu verordnen beschlossen, und verordnen hiermit:

Artikel 1.

Zum Notariate ist nur derjenige zulässig, welcher ein juristisches Staatsexamen bestanden, und ein volles Jahr ohne Unterbrechung bei einem Advokaten oder einem Notar gearbeitet hat. Er muß überdies noch ein besonderes Notariatsexamen bestehen, ehe er zur Anstellung gelangen kann.

Hiervon können nur diejenigen entbunden werden, welche als Justizbeamte (zu welchen auch die Advokaten zu zählen sind) schon in Diensten gestanden haben.

Artikel 2.

Die Notarien dürfen keine Verhandlungen aufnehmen, welche gegen bestimmte Strafgesetze anstoßen, bei Strafe der Absetzung.

Artikel 3.

Desgleichen ist denselben bei einer Strafe von 50 fl. untersagt, in ihre Acte Dispositionen und Clauseln aufzunehmen, welche die Umgehung der dem Staate zukommenden Gebühren offenbar bezwecken.

Artikel 4.

Wenn der Inhalt einer von den Notarien aufzunehmenden Verhandlung von der Art ist, daß das bezügliche Geschäft, ohne gerade strafbar zu sein, dennoch verboten oder ungültig ist, so ist es Pflicht derselben, die Interessenten hierüber zu belehren, und wenn diese dennoch auf ihrem Vorsatz bestehen, in der alsdann unweigerlich aufzunehmenden Verhandlung von der denselben gegebenen Belehrung und ihrer hierauf gemachten Erklärung ausdrücklich Meldung zu thun, widrigenfalls der Notar den Interessenten für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann.

Artikel 5.

Der Notar ist zur Belehrung der Interessenten und deren ausdrücklicher Erwähnung ebenfalls verpflichtet, wenn sie oder einer derselben zu dem beabsichtigten Geschäft absolut unfähig sind, oder wenn der Notar wahrnimmt, daß sie die rechtlichen Folgen des Geschäfts nicht zu übersehen im Stande sind. Insbesondere ist es Pflicht der Notarien, welche zur Errichtung von s. g. Alimentationsverträgen requirirt werden, durch Belehrung dahin zu wirken, daß solche Verträge von Seiten der Alimentarien nicht leichtsinnig und unbesonnen, namentlich nicht ohne hinreichende Sicherheitsnahmen abgeschlossen werden; sodann haben sie stets ihre Thätigkeit und Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die von den Alimentarien der Natur des Vertrags nach zu bedingenden Leistungen möglichst genau und speciell beredet und in den Act aufgenommen werden, in welchem auch betreffenden Falls ausdrücklich erwähnt sein muß, daß die Alimentarien, trotz vorausgegangener Belehrung und Verwarnung, auf genügende Sicherheitsmittel verzichtet haben.

Artikel 6.

Die Notarien sind, da keine Notariatskammer im Oberamte Meisenheim bestehen kann, hinsichtlich ihrer Amtsführung unter die Aufsicht der Justizbehörden gestellt.

Artikel 7.

Die Verordnung vom 5. Juni 1820, die Verletzung und Vernachläſſigung der Amtspflichten betreffend, Amtsblatt de 1820 Nro. 25. Nro. I. iſt auch, wie ſich dies ſchon von ſelbſt verſteht, für die Notarien des Oberamts Meiſenheim bindend und anwendbar.

Artikel 8.

Geldbußen, Verweiſe und Ermahnungen gegen die Notarien können von dem Juſtizoberamt Meiſenheim ausgeſprochen und ertheilt, Suspenſion und Abſetzung der Notarien aber kann nur von der Landesregierung I. Dep. nach vorgängiger Unterſuchung und Vertheidigung durch Urtheil erkannt werden.

Sobald die Suspenſion erkannt, und dem Notar das desfallſige Urtheil zugeſtellt iſt, muß er ſich, des etwaigen Recurſes ungeachtet, ſeiner Amtsverrichtungen enthalten, bei Meidung der im Strafgeſetzbuch enthaltenen Strafe und der Nichtigkeit ſeiner Verhandlungen.

Artikel 9.

Die von den Notarien für ihre Amtsverrichtungen anzuſprechenden Gebühren ſind von nun an lediglich nach anliegendem Regulativ zu bemeſſen, deſſen Beſtimmungen allenthalben ſtreng zu beobachten ſind.

Gegeben Homburg, den 3. Febr. 1836.

Taxregulativ

für die

Notarien im Landgräflich Heſſiſchen Oberamt Meiſenheim.

Ordnungs-No.	Gegenſtand der Urkunde oder des Geſchäfts.	Bis 250 fl. fl.	Bis 250 fl. kr.	Bis 500 fl. fl.	Bis 500 fl. kr.	Bis 1000 fl. und darüber. fl.	Bis 1000 fl. und darüber. kr.	Anmerkungen.
1	Ablöſung einer Rente, nach dem Kapital	1	—	1	30	2	—	Wird der Act ſtärker als ein Bogen, ſo erhöht ſich dieſe Taxe um die Hälfte für jeden folgenden.
2	Abſchrift (mit Einſchluß der Beglaubigung) für das erſte Blatt oder Rolle	—	—	—	—	—	20	Jede Seite muß 25 Zeilen und jede Zeile 12 bis 15 Sylben enthalten.
	für jedes folgende Blatt	—	—	—	—	—	15	
3	Abſtand — einſeitiger	—	45	1	—	1	20	Wird der Act mehr als eine Rolle ſtark, ſo erhöht ſich dieſe Gebühr um die Hälfte.
	zweiſeitiger	1	—	1	20	1	40	
4	Alimentationscontract, nach dem Kapital	1	—	1	30	2	—	Desgleichen und zwar für jede folgende Rolle.
5	Anbietungsact	—	45	1	—	1	10	Wird der Act ſtärker als ein Bogen, ſo erhöht ſich die Taxe um die Hälfte
6	Anerkennung einer Verbindlichkeit	—	45	1	—	1	20	
	„ „ Unterſchrift	—	20	—	30	—	40	
	Desgleichen eines unehelichen Kindes	—	—	—	—	2	30	Bei armen Perſonen gratis.
7	Annahme eines Anerbietens oder einer Schenkung	—	45	1	—	1	10	
8	Aſſecuranzcontract	1	—	1	30	2		Wird der Act mehr als ein Bogen ſtark, ſo erhöht ſich dieſe Taxe für jeden folgenden um ein Drittheil.
9	Atteſtat	—	—	—	—	—	30	
10	Auction (ſiehe Verſteigerung).							
11	Aufhebung eines Contracts	1	—	1	20	1	30	
12	Aufkündigung	—	45	1	—	1	10	
13	Aufſuchung einer Urkunde, wenn ſie zu irgend einem Behufe verlangt wird:							
	a) wenn der Jahrgang der Errichtung angegeben wird	—	—	—	—	—	15	
	b) wenn dieſer zweifelhaft iſt, für jeden Jahrgang, in welchem nachgeſucht werden muß	—	—	—	—	—	15	
14	Auseinanderſetzung einer Erbſchaft (ſiehe Theilung).							

Ordnungs-No.	Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Bis 250 fl. fl.	kr.	Bis 500 fl. fl.	kr.	Bis 1000 fl. und darüber. fl.	kr.	Anmerkungen.
15	Ausfertigung einer Urkunde mit Einschluß der Copialien. a) Hauptausfertigung (grosso), für das erste Blatt . . . . . 30 kr. für jedes folgende . . . . . 15 „ b) einfache Ausfertigung, für das erste Blatt . . . . . 20 kr. für jedes folgende . . . . . 15 „ Wird jedoch ein Notar in Gemäßheit des Art. 849. der Civilproceßordnung beauftragt, bei einem andern Depositar eine Ausfertigung zu machen, so wird seine Gebühr nach Vacationen berechnet.							
16	Auszug aus einer Urkunde wird bezahlt wie Abschriften.							
17	Autorisation	—	—	—	—		45	Wird der Act stärker als ein Bogen, für jede weitere Rolle die Hälfte mehr.
18	Beglaubigung einer Unterschrift	—	—	—	—	—	30	
19	„ „ Abschrift, für den ersten Bogen	—	—	—	—	—	20	
	für jeden folgenden	—	—	—	—	—	4	
20	Besitzergreifung — wird nach Vacationen bezahlt.							
21	Besorgung der Publication einer Eheberedung unter Handelsleuten nach Art. 67. u. 68. des Handelsgesetzbuchs	—	—	—	—	—	45	
22	Bürgschaft, einfache	—	40	—	50	1	—	
23	Caution mit Hypothekbestellung	1	—	1	15	1	30	Wird der Act stärker als ein Bogen, so tritt für jeden weiteren die Hälfte dieser Gebühr hinzu.
24	Certificat (siehe Attestat).							
25	Cession	—	45	1	10	1	30	Desgleichen.
26	Compromiß, oder Wahl eines Schiedsrichters .	—	—	—	—	1	—	Desgleichen.
27	Conferenz wird nach Vacationen bezahlt, insofern sie über eine Stunde beträgt, sonst aber nur	—	—	—	—	1	—	
28	Consultation, wenn der Gegenstand einfach, und nicht Einsicht von Urkunden ꝛc. nöthig ist . Sonst wird diese Gebühr nach Vacationen berechnet.	—	—	—	—	—	45	
29	Contracte, welche nicht besonders in dieser Taxordnung benannt sind	—	45	1	—	1	30	Wird der Act stärker als ein Bogen, so tritt für jeden weiteren die Hälfte dieser Gebühr hinzu.
30	Darlehnscontracte (s. Schuldverschreibung).							
31	Depositionscontract	—	45	1	—	1	20	Desgleichen.
32	Diäten: wenn der Notar außerhalb seiner Wohnung einen Act errichten muß, so erhält er außer der Taxe für denselben							
	a) innerhalb seines Wohnortes und der Gemarkung desselben	—	—	—	—	—	30	Für Versäumniß während der Reise, für Reisekosten und Zehrung kann nichts weiter in Rechnung gebracht, auch kann die Rückreise nicht besonders berechnet werden, außer in dem nachher vorgesehenen Fall.
	b) außerhalb dieses Bereichs und bis zu zwei Stunden Entfernung	—	—	—	—	2	—	
	c) bei weiterer Entfernung	—	—	—	—	3	—	
	Kann das Geschäft nicht an einem Tage							

Ordnungs-No.	Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Bis 250 fl. fl.	kr.	Bis 500 fl. fl.	kr.	Bis 1000 fl. und darüber. fl.	kr.	Anmerkungen.
	beendigt werden, und der Notar ist genöthigt außerhalb seines Wohnortes zu übernachten, so erhält er weiter für jede Nacht . . .	—	—	—	—	1	20	
	In diesem Falle kann er, wenn er ein Reisepferd bei sich hat, für die Rückreise noch besonders an Transportkosten berechnen . .	—	—	—	—	1	30	
33	Ehecontracte bei Personen, die wahrscheinlich weniger als 500 fl. zusammenbringen . .	—	—	—	—	2	—	Werden noch besondere Rechtsgeschäfte, als Schenkungen ꝛc., in dieselben mit eingeflochten, so kann ein Drittheil mehr erhoben werden, insofern dadurch der Act über einen Bogen stark wird.
	Ehecontracte bei Personen, die wahrscheinlich weniger als 1000 fl. Vermögen zusammenbringen	—	—	—	—	3	—	
	Ehecontracte bei Personen, die wahrscheinlich ein großes Vermögen zusammenbringen . .	—	—	—	—	4	—	
34	Ehescheidungen auf besondere Einwilligung. Erfordert das Gesetz die Mitwirkung der Notarien, so werden sie für ihre Bemühungen ꝛc. nach Vacationen bezahlt.							
35	Eintragung in das Hypothekenbuch, für Anfertigung der Vordereaux dazu und Besorgung an den Hypothekenbewahrer	—	40	—	50	1	—	Wird der Act stärker als ein Bogen, so erhöht sich diese Taxe um die Hälfte für jeden folgenden.
36	Erbtheilungen, sowie alle bei Gelegenheit derselben nach den Gesetzen von den Notarien aufzunehmende Protocolle und deren Hinterlegung bei Gericht werden nach Vacationen bezahlt.							
37	Erhebung, Empfang und Auszahlung von Geldern, incl. der Berechnung darüber, wenn nicht ein anderes verabredet worden, bei Immobiliarerlös zwei Procent, bei Mobiliarerlös vier Procent.							
38	Erklärung, insofern sie nicht mit einem hier besonders vorgesehenen Geschäfte zusammenhängt,							
	a) für eine einseitige	—	—	—	—	—	45	Desgleichen.
	b) für eine zweiseitige	—	—	—	—	1	—	
39	Ernennung von Experten	—	—	—	—	1	—	
40	Erneuerung eines Contracts	—	—	—	—	1	—	Desgleichen.
41	Ersuchen an die Eltern oder Großeltern um ihre Einwilligung in eine Heirath, wenn es durch Notarien geschehen muß, wird nach Vacationen bezahlt.							
42	Gesellschaftsvertrag	1	30	2	—	2	30	Wird der Act stärker als ein Bogen, so tritt für jeden weiteren die Hälfte dieser Gebühr hinzu.
43	Grenzbeziehung, wie Besitzergreifung.							
44	Heirathscontract (siehe Ehecontract).							
45	Hinterlegung (siehe Depositions-Contract).							
46	Inventarien jeder Art und Liquidationen werden nach Vacationen bezahlt. Müssen die Notarien nach Art. 844 der B. P. O. über bei der Inventarisation entstandene Streitigkeiten bei Gericht Vortrag halten, so haben sie für jede Stunde Versäumniß einen Gulden zu erhalten.							

Ordnungs-No.	Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Bis 250 fl. fl.	kr.	Bis 500 fl. fl.	kr.	Bis 1000 fl. und darüber. fl.	kr.	Anmerkungen.
47	Kaufcontract über Immobilien im Werth bis zu 1000 fl. und zwar zu 2000 fl. — 3 fl. zu 4000 fl. — 4 fl. zu 6000 fl. — 5 fl.	1	—	1	30	2	—	Desgleichen.
48	Desgleichen über Mobilien	—	45	1	—	1	15	
49	Lebensschein	—	—	—	—	—	45	
50	Legalisation einer Urkunde, deren Erwirkung bei Gericht	—	—	—	—	—	30	
51	Leibrenten-Contract (nach dem Kapital der Rente)	1	—	1	30	2	—	Desgleichen.
52	Licitation (siehe Versteigerung).							
53	Löschung einer Hypothek — Einwilligung dazu	—	45	1	—	1	15	
54	Miethcontract nach der ganzen Pachtprästation	—	45	1	—	1	15	Desgleichen.
55	Nachlaßvertrag	—	45	1	—	1	15	
56	Negociation eines Darlehens, dafür passirt bei fehlender Verabredung einer geringeren Belohnung bis zu einer Summe von fünfhundert Gulden zwei Procent, für jedes weitere 100 fl. ein halb Procent, bis zu fünfzehn Gulden als Maximum.							
57	Obligation (siehe Schuld- und Hypothekverschreibung).							
58	Opposition	—	45	1	—	1	15	Wird der Act stärker als ein Bogen, so tritt für jeden weiteren die Hälfte dieser Gebühr hinzu.
59	Pachtcontract nach der ganzen Pachtprästation während der Dauer des Pachts	—	45	1	10	1	30	Desgleichen.
60	Präsentation eines Wechsels mit Einschluß des Protestes	1	30	2	—	2	30	Desgleichen.
61	Prolongation eines Contracts	—	45	1	—	1	15	
62	Protestation	1	—	1	15	1	30	
63	Protocoll über die Hinterlegung einer Privaturkunde oder einer von einem andern Notar aufgenommenen Urkunde	—	45	1	—	1	15	Desgleichen.
64	Quittung	—	30	—	45	1	—	
65	Ratification eines Vertrags	—	45	1	—	1	20	
66	Rechnungsablage wird nach Vacationen bezahlt.							
67	Reisekosten (siehe Diäten).							
68	Rentverschreibung	1	—	1	20	1	40	Desgleichen.
69	Repertorium, für deren Führung und den Stempel darf der Notar bei allen einfachen Acten erheben Bei Immobiliarverkäufen und Versteigerungen, sowie bei Protesten darf der Notar den ganzen Stempelbedarf, wenn er diesen Satz übersteigt, in Anrechnung bringen.	—	—	—	—	—	7	
70	Rückgabe deponirter Gelder oder Sachen	—	45	1	—	1	15	
71	Rückgabe deponirter Urkunden	—	—	—	—	—	45	
72	Rückschein	—	—	—	—	—	45	
73	Renunciation	—	45	1	—	1	30	Wird der Act stärker als ein Bogen, so erhöht sich diese Taxe um die Hälfte für jeden weiteren Bogen.

Ordnungs-No.	Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Bis 250 fl. fl.	Bis 250 fl. kr.	Bis 500 fl. fl.	Bis 500 fl. kr.	Bis 1000 fl. und darüber. fl.	Bis 1000 fl. und darüber. kr.	Anmerkungen.
74	Schenkung unter Lebenden von Immobilien .	1	30	2	—	3	—	Desgleichen.
	„ „ „ „ Mobilien .	1	—	1	30	2	—	
75	Schuldverschreibung, einfache	—	45	1	—	1	10	
76	Schuldverschreibung mit Hypothekbestellung .	1	20	2	—	3	—	Desgleichen.
77	Tauschcontract	1	—	1	30	1	45	
78	Testament, für die Aufnahme eines öffentlichen in der Wohnung des Notars, wenn der Testirer wahrscheinlich keine 1000 fl. besitzt .	—	—	—	—	3	—	Desgleichen um ein Viertheil.
	Wenn er wahrscheinlich mehr besitzt . .	—	—	—	—	4	—	
	Für Aufnahme eines mystischen Testaments	—	—	—	—	2	—	
79	Theilung einer Erbschaft wird nach Vacationen bezahlt, ebenso die zur Feststellung der Masse nöthige Liquidation mit Creditoren und Debitoren.							
80	Uebergabe von Immobilien und Theilung des Vermögens von Eltern zwischen ihren Kindern nach Art. 1075 des bürgerlichen Gesetzbuchs	1	—	2	—	3	—	Die erste Vacation wird immer ganz bezahlt, wenn das Geschäft auch vor ihrem Ablauf vollendet ist, bei den folgenden ist dieses auch, jedoch nur dann der Fall, wenn von der letzten nicht vollendeten wenigstens eine Stunde verstrichen ist; sonst wird nichts für diesen letzten Zeitaufwand vergütet.
	Dauert das Geschäft über vier Stunden, so soll es ganz nach Vacationen bezahlt werden.							
81	Vacation, eine, besteht in drei Arbeitsstunden, für die erste wird bezahlt	—	—	—	—	3	—	
	für jede folgende	—	—	—	—	2	—	
82	Vacation für die Besorgung der Einregistrirung des Actes	—	—	—	—	—	15	
83	Verdingung, öffentliche, an den Wenigstfordernden, wird nach Vacationen bezahlt.							
84	Versteigerung, öffentliche, von Mobilien und Immobilien, sowie Verpachtung von solchen, wird nach Vacationen bezahlt.							
85	Vergleich	—	45	1	—	1	20	Wird der Act stärker als ein Bogen, so steigt die Taxe um die Hälfte.
86	Versprechen, einseitiges	—	45	1	—	1	10	
87	Verpachtung, wird nach Vacationen bezahlt.							
88	Vollmacht	—	40	1	—	1	20	Desgleichen.
89	Widerruf einer einseitigen Erklärung . .	—	40	1	—	1	20	
90	Zeugen, für einen einfachen, nicht über drei Stunden dauernden Act erhält jeder Zeuge vierzehn Kreuzer und für jede folgende Stunde sieben Kreuzer, und bei Testamenten erhalten sie das Doppelte dieser respectiven Beträge.							

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in dieser Taxordnung nicht angeführten Handlungen der Notarien werden, insofern sie zu ihrem Amte gehören, nach Vacationen bezahlt.

2) Bei allen nach Vacationen bezahlt werdenden Geschäften der Notarien können sie für die Aufnahme des Originalactes nichts in Anrechnung bringen.

3) Bei denjenigen Acten, bei welchen sich die Gebühr erhöht, wenn sie über einen Bogen stark werden, müssen auf jeder Seite wenigstens zwanzig Zeilen stehen, und diese dürfen nicht weniger als zwölf Sylben eine jede enthalten.

Digitized by Google

4) Nimmt der Notar außerhalb ſeines Wohnorts an ein und demſelben Tag mehrere Geſchäfte vor, ſo muß er die Reiſediäten nach Verhältniß auf dieſelben vertheilen, und kann ſie nicht wegen jedem einzelnen Geſchäft ganz und beſonders anrechnen.

5) Wenn die Berechnung der Taxe nach Vacationen in Anwendung kommt, ſo kann die auf vorausgegangene Conferenzen verwendete Zeit mit in Anſchlag gebracht werden, die beſondere Zahlung der Conferenzen fällt aber alsdann ſelbſtredend weg.

6) Die zur Reiſe verwendete Zeit darf nicht mit zu Vacationen gerechnet werden.

7) Wenn ein Act, welcher nicht nach Vacationen bezahlt wird, ohne die Schuld des Notars mehr als drei Stunden zu ſeiner Vollendung erfordert, ſo kann für jede über dieſe Zeit daran verwendete Stunde ein Gulden weiter gefordert werden, alsdann fällt aber bei der — in Art. eins, vier, acht, ſiebenzehn, drei und zwanzig, fünf und zwanzig, ſechs und zwanzig, neun und zwanzig, ein und dreißig, fünf und dreißig, acht und dreißig, vierzig, zwei und vierzig, ſieben und vierzig, acht und vierzig, ein und fünfzig, vier und fünfzig, fünf und fünfzig, acht und fünfzig, neun und fünfzig, drei und ſechszig, acht und ſechszig, drei und ſiebenzig, vier und ſiebenzig, ſechs und ſiebenzig, ſieben und ſiebenzig, acht und ſiebenzig, fünf und achtzig und acht und achtzig genannten Acten die zugeſtandene Erhöhung der Taxe in Beziehung auf dieſe — beſonders bezahlt werdende — Zeit hingweg.

8) Wird ein angefangener Act ohne Verſchulden des Notars nicht vollendet, ſo kann er für jede darauf verwendete Stunde einen Gulden in Anrechnung bringen, jedoch darf, wenn der Act beſonders taxirt iſt, in keinem Fall mehr genommen werden, als der Act vollendet gekoſtet haben würde.

9) Für jeden Act, der auf Verlangen zur Nachtzeit, oder vielmehr in der Zeit zwiſchen Abends acht und Morgens ſieben Uhr errichtet wird, kann die doppelte Taxe in Anſpruch genommen werden, ebenſo kann der Notar, welcher genöthigt iſt, zur Nachtzeit zu reiſen, die Reiſediäten doppelt in Anrechnung bringen.

10) Für am Krankenbette errichtete Acte können die Notarien die Hälfte der einfachen Taxe mehr anrechnen.

11) Bei zweiſeitigen Contracten wird die Taxe nach dem Werthe desjenigen beſtimmt, was von einer Partie und nicht nach dem, was von beiden Partien gegeben, verſprochen oder nachgegeben wird.

12) Die zwiſchen den Partien und Notarien über die Anwendung dieſer Taxordnung entſtehenden Streitigkeiten entſcheidet das Landgräfliche Juſtizoberamt zu Meiſenheim nach Anhörung beider Theile koſtenfrei und ohne beſondere Formalitäten durch einfache Decretur.

13) Die Gebühren- und Auslagenverzeichniſſe der Notare können auf Verlangen von dem gedachten Landgräflichen Juſtizoberamte taxirt und durch eine Ordonnanz executoriſch erklärt werden, den Partien bleibt jedoch unbenommen, im Laufe der erſten acht Tage nach der Zuſtellung gegen den Vollzug zu opponiren, nach Ablauf dieſer Zeit aber iſt kein Rechtsmittel dagegen mehr zuläſſig und keinesfalls kann ſich die Oppoſition auf die Auslagen an Regiſtrir- und Stempelgebühren erſtrecken. Ueber die Oppoſition wird auf dieſelbe Weiſe wie im vorhergehenden Fall verhandelt und entſchieden.

14) Die Notarien ſind verbunden, auf die Urſchriften ihrer Acten ihre Gebühren zu bemerken und ihren Namenszug darunter zu ſetzen.

Gegenwärtige Taxordnung und die vorſtehenden Beſtimmungen, inſoweit ſie zutreffend ſind, gelten auch für den Gerichtsſchreiber des Juſtizoberamts Meiſenheim, hinſichtlich der von demſelben vorzunehmenden Verſteigerungen.

No. 142.

Amtsblatt vom 13. März 1836. No. 11.

Von allem in hieſige Stadt eingebracht werdenden Brennholz und zwar von jeder Holzfuhre muß, wie bekannt, ein Scheit als ſ. g. Wachtſcheit an dem hieſigen Ober- oder Unterthore zum Beſten des ſtädtiſchen Aerars abgegeben werden. Solches wird zur Wahrung der Intereſſen derjenigen hieſigen Bürger, welche dieſe Wachtſcheite gegen ein zur Stadtkaſſe zu entrichtendes Pachtgeld für das Jahr 1836 gepachtet, mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß Contraventionen der Strafe unterliegen.

Homburg, den 3. März 1836.

Landgräflich Heſſiſches Verwaltungsamt.
Deo-Noyer.

No. 143.

Amtsblatt vom 3. April 1836. No. 14.

Bekanntmachung des Zollvereinigungs-Vertrags mit dem Herzogthum Naſſau vom 10. December 1835.

No. 144.

Amtsblatt vom 10. April 1836. No. 15.

Bekanntmachung des Zollvereinigungs-Vertrags mit der freien Stadt Frankfurt vom 2. Februar 1836.

No. 145.

Amtblatt vom 26. Juni 1836. No. 26.

Bekanntmachung,

die Schutzpockenimpfung im Amte Homburg betreffend.

Wiewohl die Schutzpockenimpfung in dem hieſigen Amte im Allgemeinen einen, den gehegten Wünſchen entſprechenden Fortgang gehabt hat, ſo ſind doch hin und wieder Perſonen, trotz belehrender Ermahnungen, und trotz des offenkundigen nützlichen Erfolgs, ihren in dieſer Hinſicht aufhabenden Verbindlichkeiten nicht pünktlich nachgekommen. Die unterzeichnete Stelle ſieht ſich daher veranlaßt, die Beſtimmungen der Verordnung vom 6. Auguſt 1807, ſowie der Bekanntmachungen vom 24. October 1820 und 26. Januar 1831 wiederholt in Erinnerung zu bringen und ſodann weiter für das Amt Homburg zu verordnen, wie folgt:

Diejenigen Eltern, welche, den geſetzlichen Vorſchriften zuwider, ihre Kinder gar nicht oder doch nicht am feſtgeſetzten Tage und zur beſtimmten Stunde zu der von den Landgräflichen Phyſikatsärzten vorzunehmden Impfung oder zu der darauf folgenden Reviſion bringen, ſollen auf die desfallſige Anzeige des Phyſikatsarztes in eine von Landgräflichem Verwaltungsamt zu erkennende polizeiliche Geldbuße von dreißig Kreuzer verfällig, und auch die Einwohner der Landgemeinden überdies gehalten ſein, ihre Kinder zur Vornahme der verſäumten Impfung oder Beſichtigung dem betreffenden Arzte in ſeine Wohnung zu bringen.

Homburg, den 13. Juni 1836.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 146.

Amtsblatt vom 7. Auguſt 1836. No. 32.

Da es bei der beſtehenden Organiſation und nach der durch Verordnung vom 11. Februar 1834 im Allgemeinen reſtringirten Competenz des Landgräflichen Juſtizoberamts zu Meiſenheim nicht mehr angemeſſen erſcheint, daß Erkenntniſſe deſſelben in Rechtsſtreitigkeiten über Stempel- und Einregiſtrirungs-Gebühren, als Ausnahmen rückſichtlich der Art des Streitgegenſtandes, unbedingt in letzter Inſtanz ergehen, ſo haben Seine Landgräfliche Durchlaucht zu verordnen befohlen, wie folgt:

Die Beſtimmungen des Artikels 32. des Geſetzes vom 3. November 1798, und des Artikels 65. des Geſetzes vom 12. December 1798, inſoweit ſie Endurtheile in Contraventionsſachen gegen die Geſetze über die Stempelgefälle, ſowie in Streitigkeiten über die Erhebung der Einregiſtrirungs-Gebühren für inappellabel erklären, ſind aufgehoben und ſollen von nun an auch in den genannten Gattungen von Sachen erlaſſene richterliche Erkenntniſſe nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen der Appellation unterworfen ſein.

Homburg, den 27. Juli 1836.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
v. Titzenhofer.

No. 147. 148.

Amtsblatt vom 18. Sept. 1836. No. 38.

Verordnungen.

1.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Wilhelm, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben, um Unseren Unterthanen des Oberamts Meisenheim die Transcription ihrer Grundeigenthums-Erwerbungen zu erleichtern und ihnen die mit dieser Maßregel verbundenen Vortheile zugänglicher zu machen, genehmigt und verordnen, daß von der Verkündigung des Gegenwärtigen an, die der Staatskasse zustehende Transcriptionsgebühr von 1½ pCt. auf ½ pCt. herabgesetzt und die von den Vermögensübergaben, wovon Unsere erste Verordnung vom 3. Februar d. J. in ihren Art. 3. u. 4. handelt, erfallende gänzlich aufgehoben, auch die dem Hypothekenbewahrer durch das kaiserliche Decret vom 21. Sept. 1810 bewilligten Gefälle für die Transcriptionsarbeiten, sowie für die Officialinscriptionen auf die Hälfte ihrer Beträge reducirt sein sollen. Zugleich sehen Wir Uns zur Beseitigung etwaiger Mißdeutungen zu der Declaration veranlaßt, daß durch die Strafandrohungen der angeführten Art. 3. u. 4. in Ansehung der civilrechtlichen Wirkungen der nicht authentisch beurkundeten Güterdemissionen den Bestimmungen der Artikel 1076. 931. u. 932. des bürgerlichen Gesetzbuches in nichts derogirt ist.

Homburg, den 24. August 1836.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

2.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Wilhelm, souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben auf den Uns von Unserer Landesregierung erstatteten Vortrag in Betreff der Bestimmung und der Feier der gesetzlichen Festtage in Unserem Oberamte Meisenheim verordnet, und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Außer den Sonntagen sollen als gesetzliche Feste angesehen werden: der erste und zweite Weihnachtstag, der Neujahrstag, der Charfreitag, der zweite Ostertag, Christi Himmelfahrt, der zweite Pfingsttag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

Artikel 2.

Die betreffenden Verwaltungsstellen sollen an Orten, wo sie es für nöthig erachten, durch Polizeiverordnungen dahin wirken, daß die Sonn- und Festtage mit geeigneter Würde begangen und Alles entfernt gehalten werde, was die gottesdienstlichen Verrichtungen stören oder herabwürdigen könnte; zu welchem Behufe die jenen Behörden durch die Gesetze vom 24. August 1790 Tit. XI. art. 3. und vom 22. Juli 1791 Tit. I. art. 46. verliehene Befugniß zum Erlasse von Polizeireglements auf den vorliegenden Gegenstand hiermit ausgedehnt wird.

Artikel 3.

Die Suspension oder Beschränkung des Geschäftsbetriebs von Privaten ist jedoch nur für die Sonntage und solche Festtage zulässig, welche von sämmtlichen christlichen Confessionen zugleich kirchlich gefeiert werden. Auch dürfen gegen die Contravenienten keine andere als polizeiliche Geldstrafen angedroht und ausgesprochen werden.

Homburg, den 24. August 1836.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

No. 149.

Amtsblatt vom 20. Nov. 1836. No. 47.

Wir Ludwig Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben aus einer berichtlichen Vorlage Unserer Landesregierung mit landesväterlichem Wohlgefallen ersehen, daß in Folge der unterm 21. Mai d. J. von Uns ertheilten Zusicherung die beiden protestantischen Kirchengemeinden zu Meisenheim, Breidenheim, Desloch, Meddart, Raumbach, Hundsbach, Jeckenbach, Hoppstädten, Löllbach, Schweinschied, Bärweiler und Lauschied in einer unter Vorsitz und Leitung Unseres dasigen evangelisch-protestantischen Consistoriums gehaltenen Versammlung der betreffenden Geistlichen und Kirchenvorstände ihre Wünsche für die Vereinigung zu einer gemeinsamen Kirche einhellig ausgesprochen und sich über die Grundsätze, nach welchen diese Kirchenvereinigung Statt haben möge, verständigt haben, sowie auch, daß die schon im Jahre 1819 vereinigten evangelischen Gemeinden Unseres Oberamts Meisenheim jener Uebereinkunft beigetreten sind und deren Grundsätze gleichmäßig angenommen haben.

Diesem nach ertheilen Wir, auf das desfalls gestellte Ansuchen der erwähnten Kirchengemeinden und auf den Antrag Unserer Landesregierung II. Deputation der unterm 5. und 17. October d. J. abgeschlossenen Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen im Oberamte Meisenheim zu einer gemeinsamen evangelisch-christlichen Kirche, nach den in der darüber an denselben Tagen vollzogenen Urkunde enthaltenen Bestimmungen hiermit Unsere landesherrliche Bestätigung und verordnen zugleich, daß dieselbe hiernach in allen ihren Theilen vollzogen und zu diesem Ende von Unserem Geheimen Rathe zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

Gegeben Homburg, den 10. November 1836.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

Bekanntmachung,

die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen im Oberamte Meisenheim betreffend.

In Befolgung der im voranstehenden höchsten Erlasse vom 10. d. M. enthaltenen höchsten Verfügung wird die von sämmtlichen evangelisch-protestantischen Gemeinden des Oberamts Meisenheim anerkannte und landesherrlich gnädigst bestätigte Urkunde über die stattgehabte Kirchenvereinigung d. d. Meisenheim den 5. und Merrheim den 17. October d. J., in ihren 14 Paragraphen also lautend:

§. 1.

Die reformirten und lutherischen Kirchengemeinden Meisenheim, Breidenheim, Desloch, Meddart, Raumbach, Hundsbach, Jeckenbach, und Hoppstädten, Löllbach und Schweinschied, Bärweiler und Lauschied im Oberamt Meisenheim vereinigen sich in eine evangelisch-christliche Kirche und schließen sich der allgemeinen vereinigten evangelisch-christlichen Kirche an.

§. 2.

Sie erkennen keinen anderen Glaubensgrund als die heilige Schrift; erklären aber zur Lehrnorm das allgemeine sogenannte apostolische Symbolum, jedoch unter den hier folgenden näheren Bestimmungen:

a) Sie betrachten nämlich und nehmen das heilige Abendmahl für ein Fest des Gedächtnisses an Jesum und der seligsten Vereinigung mit dem für die Menschen in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten, zu seinem und ihrem Vater aufgenommenen Erlöser derselben, der bei ihnen ist alle Tage, bis an der Welt Ende.

Die Früchte einer frommen und dankvollen Feier dieses Gedächtnisses sind in dem gläubigen Gemüthe des Christen, — Schmerz über das Böse, Entschluß zu allem Guten, Ueberzeugung von der durch Christum erlangten Vergebung der Sünde, Liebe zu den Brüdern und Hoffnung auf ein ewiges Leben.

b) Sie verbinden mit der Beichte keinen anderen Begriff, als die im 1. Corinth. 11, V. 28 für nothwendig erkannte Selbstprüfung vor dem Genusse des heiligen Abendmahls und die alsdann den gebesserten oder sich bessernwollenden Christen durch den Diener der Kirche aus dem Worte Gottes zugesicherte Vergebung der Sünden, und nehmen daher den Ausdruck Vorbereitung dafür an.

§. 3.

Hinsichtlich des Taufritus bleibt es allenthalben bei der bisherigen Observanz, jedoch muß die Vollziehung der Taufe selbst unter Aussprechung der Worte Matth. 18, V. 19: „N. N. Ich taufe dich im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes" — geschehen.

§. 4.

Ueber den Abendmahl-Ritus wird festgesetzt:

a) zur Austheilung des heiligen Abendmahls wird einfaches weißes Brod in runder Form genommen, wovon jedes Stück in zwei Theile gebrochen und zweien Communicanten zugleich dargereicht werden kann.

b) Sowohl das gebrochene Brod, als der Kelch wird den Communicanten in die Hände gegeben, das erstere mit den Worten: Luc. 22, V. 19 „Christus spricht: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtnisse." — Der Kelch mit den Worten des folgenden 20. Verses: „Christus spricht: das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird."

Wo sich mehrere Prediger in einer Kirche befinden, tritt nur einer und zwar in der Regel derjenige, welcher nicht gepredigt hat, an den Altar, um Anrede und Gebet zu verrichten, nach deren Beendigung sich auch der andere Amtsgehülfe an den Altar begibt und sogleich den für ihn bestimmten Platz einnimmt. Wo keine besondere Uebereinkunft getroffen worden, geschieht die Vertheilung des Brodes jedesmal durch denjenigen,

welchem nach Amtswürde oder Amtsalter ein Vorzug zukommt.

Die hier festgesetzte Abendmahlsform ist nothwendig bei der Confirmation junger Christen, respective ihrer ersten Zulassung zum heiligen Abendmahl, zu befolgen; dagegen soll den älteren Christen, welche von der etwa abweichenden Form, in welcher sie bisher das heilige Abendmahl empfangen haben, sich nicht trennen wollen und dieses einzeln dem Pfarrer erklären und bei ihrer Ansicht beharren, das heilige Abendmahl von dem administrirenden Pfarrer in der gewohnten Form an zweien Sonntagen jährlich besonders öffentlich oder auch nach Wunsch in der Stille ihrer Wohnungen verabreicht werden.

§. 5.

Das Gebet des Herrn wird nach Matth. 6, V. 9 bis 13 incl. gleichförmig also ausgesprochen: „Unser „Vater, der du bist in dem Himmel, dein Name werde „geheiliget; dein Reich komme; dein Wille geschehe auf „Erden, wie im Himmel. Unser tägliches Brod gib „uns heute, und vergib uns unsere Schulden, wie wir „unsern Schuldigern vergeben, und führe uns nicht in „Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn „dein ist das Reich, die Kraft und die Herrlichkeit in „Ewigkeit, Amen."

Allenthalben soll in den Kirchen der vereinigten Gemeinden, während des Gebets des Herrn, beim Schlusse des sonntägigen Vormittags-Gottesdienstes eine Glocke angezogen werden.

§. 6.

In Betreff der Liturgie wird bestimmt, daß vorläufig und bis auf weitere Anordnung die überall bekannte neue kurpfälzische Kirchenordnung in Beziehung auf die Abendmahls- und Taufliturgie anzuwenden ist, wogegen die sonst in derselben enthaltenen Formularien den Geistlichen zum freien und beliebigen Gebrauche empfohlen werden.

Sodann wird festgesetzt, daß der Segen am Schlusse des Gottesdienstes immer von dem Altar aus der Gemeinde ertheilt werden soll.

§. 7.

Das Consistorium wird auf baldige Einführung eines Katechismus, nach welchem der Religionsunterricht allgemein bei der evangelischen Kirche des Oberamts Meisenheim zu ertheilen ist, Bedacht nehmen. Bis dieses geschehen, bleibt es den Pfarrern überlassen, dem Religionsunterrichte eigene Dictate zu Grund zu legen, und werden dieselben die den Grundsätzen und Lehren der vereinigten Kirche entsprechenden Sätze in den verschiedenen Katechismen bezeichnen, welche die Schullehrer in dem vorbereitenden Religionsunterrichte der Schuljugend einzuüben haben.

§. 8.

Hinsichtlich der Gesangbücher soll es vorerst ebenfalls bei dem dermaligen Zustand sein Bewenden behalten, jedoch wird bestimmt, daß, wenn in einer unirten Gemeinde bisher zwei verschiedene Gesangbücher bestanden haben, das Consistorium auf motivirten Antrag der betreffenden Geistlichen darüber entscheiden soll, welches von beiden fortan in der Gemeinde zu gebrauchen sei.

§. 9.

Die Confirmation wird da, wo mehrere Geistliche sind, abwechselnd von denselben vorgenommen, mit Ausnahme derjenigen in der Stadt Meisenheim, wo der großen Anzahl der Confirmanden wegen der eine Pfarrer die Knaben und der andere die Mädchen jedes Jahr vorzubereiten und zu confirmiren hat. — Das heilige Abendmahl genießen jedoch auch hier sämmtliche Confirmanden zum erstenmal zusammen.

§. 10.

Das Kirchenvermögen derjenigen bisherigen Kirchengemeinden, welche durch diese Vereinigung in eine zusammenfließen, bildet künftig ein Ganzes; im übrigen aber wird durch diese Vereinigung das Vermögen der durch sie sich bildenden einzelnen Gemeinden durchaus nicht berührt und verletzt, sondern es bleibt hierunter alles bei dem bisherigen Zustand, unter der Einschränkung jedoch, daß, wenn irgend in Folge der Vereinigung ein Vermögensstück einer Gemeinde, sei es eine Kirche, ein Haus oder sonst ein Theil eines Kirchenvermögens in freie Disposition fällt, dasselbe zur Verbesserung der übrigen evangelisch-christlichen Kirchen und Schulen des nämlichen Orts und der nämlichen Pfarrei im besten Interesse der vereinigten Gemeinde verwendet werden soll.

Wenn in Folge der Vereinigung eine Pfarrei später aufgelöst oder eingeschränkt werden sollte, so kann dieses nicht mit Beeinträchtigung des dermaligen Pfarrers in seinem Einkommen geschehen.

In einer jeden Pfarrgemeinde, wo bisher mehrere Almosen waren, sind solche unter einem und dem nämlichen Kirchenrechner zu vereinigen. Zu Administrationen von geistlichen Gefällen können künftig Subjecte von jeder der ehemaligen Confessionen zugelassen werden.

§. 11.

Jede Pfarrgemeinde hat nur ein einziges Presbyterium, in der Regel aus 4 bis 8 Mitgliedern be-

ſtehend. Bringt die Vereinigung eine größere Zahl hervor, ſo ſoll dieſelbe nach und nach auf die hiernach angemeſſene Zahl reducirt werden. Die Presbyterien ergänzen ſich bei Erledigung von Stellen in der Art ſelbſt, daß die vorhandenen Mitglieder mit Einſchluß der Pfarrer ein anderes Gemeindeglied erwählen, welches dann dem Conſiſtorio zur Beſtätigung vorzuſchlagen iſt.

Nur durchaus unbeſcholtene und religiös geſinnte Männer ſollen in die Presbyterien gewählt werden.

§. 12.

Das Presbyterium führt die Aufſicht über die Rechnungen und hat zur Befeſtigung des moraliſch-religiöſen Zuſtandes beizutragen, weshalb ihm die Befugniß zuſteht, den Pfarrgenoſſen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen und für Beförderung des religiöſen Schulunterrichts zu ſorgen. Das Presbyterium ſchlägt dem Conſiſtorio nicht blos den Kirchenrechner vor, ſondern ihm ſteht auch die jährliche Abhörung und gutachtliche Abſchließung der Kirchenrechnungen zu.

Daſſelbe hat ein wachſames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und die Kirchengebäude zu halten.

Der Pfarrer iſt beſtändiger Präſes des Presbyteriums. In den Gemeinden, wo mehrere Pfarrer ſind, ſteht der Vorſitz demjenigen zu, welchem Amtswürde oder Dienſtalter dieſen Vorzug geben.

Er beruft außerordentliche Sitzungen und entſcheidet bei Stimmengleichheit, ſowie er auch die Ordnung der Geſchäfte feſtſetzt.

§. 13.

Alle nicht gemeinſchaftlich zu verrichtende actus parochiales ohne Unterſchied werden da, wo mehrere evangeliſch-chriſtliche Geiſtliche bei einer Gemeinde angeſtellt ſind, von jedem derſelben abwechſelnd von Woche zu Woche verrichtet, und zwar ſind die neugebornen Kinder von demjenigen zu taufen, in deſſen Dienſtwoche ſie geboren wurden, und ebenſo beſtimmt die Zeit des Todes eines Verſtorbenen darüber, in welche Dienſtwoche die feierliche Beerdigung deſſelben fällt.

Gleichergeſtalt alterniren die Functionen des Vor- und Nachmittagsgottesdienſtes in denjenigen Gemeinden, in welchen zwei Geiſtliche ſind oder künftig ſein werden.

§. 14.

Die Frage, welcher von mehreren Geiſtlichen einer Gemeinde und in welchen Schulen ein jeder derſelben den religiöſen Schulunterricht ertheilen, reſpective welcher davon Exporus der einen oder anderen Schule ſein ſoll, — wird hoher Landesregierung zu entſcheiden überlaſſen. —

hiermit zur allgemeinen Kenntniß, den betreffenden Behörden und dortigen evangeliſchen Gemeinden aber zur Bemeſſung und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Homburg, den 12. November 1836.

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
v. Titzenhofer.

No. 150.

Amtsblatt vom 27. Nov. 1836. No. 48.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Wilhelm, ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben auf den Bericht Unſerer Landesregierung in Betreff der Expropriationen wegen öffentlichen Nutzens für Unſer Oberamt Meiſenheim verordnet und verordnen, wie folgt:

1) Alles Grundeigenthum, welches zu öffentlichen Anlagen, als Straßen, Wegen, Gaſſen, Todtenhöfen und dergleichen nöthig iſt, deren Nutzen oder Nothwendigkeit von Uns ſpeciell anerkannt und erklärt worden, muß, wie bisher ſo auch künftig, an Unſere Regierung oder die betreffenden Communen gegen eine dem Werthe deſſelben entſprechende Entſchädigung abgetreten werden. Es iſt dabei folgendes Verfahren zu beobachten:
2) Wenn die Plane, nach welchen ſolche Anlagen ausgeführt werden ſollen, von den Behörden, welchen dieſes zuſteht, genehmigt und die einzelnen Grundſtücke, welche ganz oder theilweiſe von der Anlage ergriffen werden und zu ihr nöthig ſind, bezeichnet worden; ſoll den Eigenthümern derſelben durch den betreffenden Oberſchultheißen oder ſeinen Stellvertreter Nachricht von der Anlage und der Abſicht, ihre — ſpeciell zu bezeichnenden Grundſtücke dazu zu benutzen, gegeben werden, mit der Aufforderung, ihre etwaigen Einwendungen und Erinnerungen hiergegen innerhalb einer peremtoriſchen Friſt von 8 Tagen bei dem Verwaltungsoberamt ſchriftlich abzugeben.
3) Solche Beanſtändigungen hat das Verwaltungsoberamt in ihren Gründen genau zu unterſuchen, und ſie in möglichſt kurzer Friſt mit Gutachten und allen bezüglichen Actenſtücken Unſerer Landes-

regierung zur Prüfung und endlichen Entscheidung berichtlich vorzulegen.

4) Ist dieser Bescheid erfolgt und den Plan bestätigend ausgefallen, oder sind gar keine Anstände und Erinnerungen in gesetzlicher Frist erhoben und eingebracht worden, und ist ein gütliches Abkommen mit den Eigenthümern nicht zu erzielen, so gibt das Verwaltungsoberamt folgende Actenstücke, nämlich:
   a) einen legalen Auszug aus derjenigen Urkunde, welche Unsere Anerkennung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der betreffenden Anlage den Vollzugsbehörden bekannt gemacht, welcher den hierauf bezüglichen Passus enthalten muß;
   b) einen dergleichen aus demjenigen Actenstück, durch welches der Plan über die Anlage genehmigt worden, und in welchem die Güterstücke nach Lage und Begrenzung mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet sind, deren ganze oder theilweise Abtretung verlangt wird — (derselbe muß den ganzen hierauf bezügliche Inhalt dieses Actenstücks enthalten);
   c) eine beglaubte Abschrift der unter Art. 3. genannten Benachrichtigung und Aufforderung, und der Bescheinigung über die Insinuation derselben; und
   d) eine dergleichen der Regierungsentscheidung über die von dem Eigenthümer erhobenen Einwendungen, oder, wenn deren keine in Zeiten eingebracht werden, eine amtliche Bescheinigung hierüber;

   dem Landgräflichen Staatsprocurator beim Justiz-Oberamt oder dessen Stellvertreter mit der Einladung, bei der genannten Justizbehörde auf den Grund dieser Actenstücke den Beschluß zu beantragen, daß die Regierung oder die betreffenden Gemeinden ermächtigt seien, in den Besitz der bezeichneten Güterstücke zu treten, vorbehältlich der Erfüllung der weiteren Vorschriften dieser Verordnung.

5) Findet das Gericht in den ihm vorgelegten Actenstücken keine Verletzung der bisherigen Vorschriften, so soll es unverweilt diesem Antrage entsprechen und der Staatsprocurator oder sein Stellvertreter hat alsbald den Beschluß des Gerichts den betreffenden Eigenthümern durch die bezüglichen Oberschultheißen bekannt machen, und zugleich eine von ihm legalisirte Abschrift desselben in das officielle Blatt einrücken zu lassen.

6) In den nächsten acht Tagen nach diesen Bekanntmachungen können die Eigenthümer ihre Einwendungen gegen die Wahrung der vorgeschriebenen Formalitäten bei dem Gericht mittelst schriftlichen Gesuchs vorbringen, welches dann, unter einstweiliger Einstellung der Vollziehung seines Beschlusses, verordnet, daß dasselbe durch die betreibende Staatsbehörde dem Verwaltungsbeamten zur Erklärung darauf mitzutheilen sei; und 14 Tage nach dieser Mittheilung, oder auch schon früher, wenn letztere eher erfolgt, hat das Gericht nach Einsicht der ihm vorliegenden Actenstücke darüber zu erkennen, ob die vorgeschriebenen Formen verletzt oder gewahrt sind. In letzterem Fall, oder wenn in der angegebenen Frist keine Einwendungen erfolgt sind, behält es bei dem ersten justizoberamtlichen Beschluß lediglich sein Bewenden; im anderen Falle aber soll der Verwaltung eine neue Procedur, insoweit die erste für ungenügend erkannt worden, vorbehalten sein.

7) Kann sich mit dem Eigenthümer über die ihm gebührende Entschädigung nicht verständigt werden, so hat solche das mehrgenannte Gericht zu bestimmen und zwar mit Rücksicht auf die dermaligen Pächte, auf die vorher, jedoch in neuester Zeit geschlossenen Kaufacte über dieselben oder benachbarte Grundgüter ähnlicher Qualität, auf die Mutterrollen und andere von ihm aufzubringenden Documente. Und wenn diese Documente ihm nicht gnügende Auskunft geben, so kann es zur Würdigung der Entschädigung einen oder drei Sachverständige von Amtswegen ernennen, deren Gutachten jedoch nicht bindend, sondern nur Aufschluß gebend sein soll.

8) Im Falle dritte Personen, als: Nutznießer, Pächter ꝛc. ꝛc. interessirt sind, muß der Eigenthümer dieselben vor Bestimmung der Entschädigung herbeirufen, damit sie ihrerseits bei dem betreffenden Geschäft ebenfalls mitwirken können; unterläßt er dieses, so bleibt er denselben wegen der Entschädigung, die sie etwa verlangen könnten, allein verhaftet. Die Entschädigung solcher herbeigerufenen oder eingekommenen Interessenten wird auf dieselbe Weise, wie die den Eigenthümern zukommende, ausgemittelt.

9) Schon vor Berechnung der Entschädigung und wenn sonst kein wesentliches Hinderniß vorliegt, kann das Gericht, nach Maßgabe der Dringlichkeit der Arbeiten, die Regierung oder die Gemeinden provisorisch in Besitz der betreffenden Grundstücke treten lassen; sein desfallsiger Bescheid wird, unerachtet Appellation oder Einspruch, vollziehbar.

10) Die dem außer Besitz gesetzten Eigenthümer nach gegenwärtiger Verordnung und dem Art. 545 des Civilgesetzbuches gebührende Entschädigung soll, nach definitiver Feststellung derselben, entweder sofort, oder längstens binnen drei Jahren und zwar in diesem Falle mit halbjährig zahlbaren Zinsen à 5% vom Tage der Entsetzung an abgewährt werden, ansonsten es nur einer durch den Rentbeamten oder ein Gerichtsdiener-Instrument zu erhärtenden Anzeige mit Vorlegung des Rechtstitels bei Unserer Rentei in Meisenheim bedarf und nach Ablauf von 30 Tagen Unser Fiscus auf Abschuldigung der säumigen Administration, vorbehältlich seines Regresses gegen dieselbe, gerichtlich belangt werden kann.

11) In allen Fällen, wo die Güter gepfändet, Arreste oder Einsprüche von Dritten gegen den Einschuß der Gelder in die Hände entweder des verlustigten Eigenthümers oder der ausgestoßenen Nutznießer oder Miethsleute angelegt sind, sollen die schuldigen Summen, sowie sie verfallen, hinterlegt und für ihre Anwendung oder Austheilung in der Ordnung und nach den Regeln des Gemeinrechts gesorgt werden.

12) So oft ein Recurs an das Gericht stattfindet, es sei um die Ausstoßung verordnen zu lassen, oder sich dawider zu setzen, oder um die Entschädigung ausmitteln zu lassen, oder um eine Hypothek auf andere als die abgetretenen Güter zu verlegen, soll der Prozeß summarisch eingeleitet werden.

Die Registrirung der Aufsätze, welche dieser Formalität unterworfen sind, geschieht gratis; auch sind alle Verhandlungen von der Stempeltaxe befreit. Immer ist sowohl vor den Vorbescheiden als Endurtheilen der Staatsprocurator anzuhören.

13) Die französischen Gesetze über die Expropriation des öffentlichen Nutzes wegen sind, insoweit sie Gegenwärtigem zuwider wären, für das Oberamt Meisenheim außer Kraft gesetzt.

Homburg, den 26. October 1836.

Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

No. 151.

Amtsblatt vom 26. März 1837. No. 13.

Die auf höchste Ermächtigung ergangene Verfügung hoher Landesregierung I. Deputation:

Daß auf eingekommene Gnadengesuche die Vollziehung der Gefängnißstrafen, um deren Nachlaß oder Milderung in denselben unterthänigst gebeten wird, nur dann bis zur Entscheidung darauf aufgeschoben werden dürfe, wenn diese Gesuche bei einer zur Annahme competenten Behörde vor dem Eintritte der Rechtskräftigkeit der betreffenden Strafurtheile (in zulässiger Form) eingereicht werden, —

wird hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Meisenheim, den 17. März 1837.

Der Landgräfliche Staatsprocurator
Reinhardt.

No. 152.

Amtsblatt vom 2. April 1837. No. 14.

Hinsichtlich des Kalkmaaßes im hiesigen Oberamte ist auf geschehene Vor- und Anträge und in Erwägung: daß das bisher üblich gewesene in Ansehung seiner Größe überhaupt auf einer willkürlichen Annahme beruhende Fudermaaß den bestehenden Gesetzen über Maaß und Gewicht fremd ist und auch in keinem einfachen Verhältniß zu demselben steht, die Form der bisherigen Ausmessungsgefäße Verkürzungen im Maaß zu sehr erleichtert, und daß in Absicht der Concurrenz mit den angrenzenden ausländischen Kalkbrennereien Unzuträglichkeiten auf diesem Maaße resultiren, — festgesetzt worden, wie folgt:

1) daß von nun an der Kalkverkauf im Oberamte Meisenheim, anstatt nach Fudern, nach Maltern (Hectolitern) zu geschehen hat;
2) daß das Malter aus fünf doppelten Decalitern (gemeinhin Töpfchen genannt) zu bestehen hat, deren jedes zwanzig Liter enthält;
3) daß diese Gemäße (Töpfchen) von cylindrischer Form sein und 294 Milimeter Durchmesser und ebensoviel Höhe im Lichten haben, unten und oben, auf der Außenseite mit einem verhältnißmäßig starken, wenigstens einen Zoll breiten, an den

Wänden befestigten eisernen Reif beschlagen sein müssen und keinen Steeg haben dürfen;

4) daß dieselben beim Ausmessen des Kalks gehäuft werden müssen und

5) nicht, ohne justificirt und mit dem gesetzlichen Stempel versehen worden zu sein, gebraucht werden dürfen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe; —

welches hiermit unter dem Anfügen zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird, daß die bisherigen Kalkmaaße, deren 4½ auf ein Fuder gerechnet wurden — 39⁹/₁₀ Liter enthielten, das Fuder mithin (in runder Summe) 178 Litern gleich war, während das jetzige Malter nur 100 Liter enthält.

Meisenheim, den 20. März 1837.

Der Landgräfliche Landrath
Reinhardt.

No. 153.

Amtsblatt vom 9. April 1837. No. 15.

Verordnung.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht vom 21. März d. J. wird hiermit verordnet, daß von nun an dem öffentlichen Ministerium bei Landgräflichem Justizoberamte zu Meisenheim auch gegen die Erkenntnisse, welche dieses Gericht in einfachen Polizeisachen erläßt, ohne Unterschied, ob dieselben condemnirend oder freisprechend ausfallen, das Rechtsmittel der Berufung zustehen solle.

Homburg, den 1. April 1837.

Landgräfl. Hessische Landesregierung I. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 154.

Amtsblatt vom 16. April 1837. No. 16.

Verordnung,

die Regulirung der Chausseegeld-Abgabe im Amte Homburg betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche sich über die Ausdehnung der den Angehörigen des hiesigen Amtes durch das Gesetz vom 3. Februar v. J. §. 2. lit. g. zugestandenen Befreiung von Entrichtung des tarifmäßigen Chausseegeldes erhoben haben, haben Seine Landgräfliche Durchlaucht durch höchste Entschließung vom 29. März 1837 jene Befreiung dahin zu bestimmen geruhet,

daß sämmtliche Angehörige des Amtes Homburg von Entrichtung des Chausseegeldes innerhalb des genannten Amts befreit sein sollen, ausgenommen den Fall, wenn das Fuhrwerk oder die Lastthiere zum Transport von zum Handel bestimmten Gegenständen gebraucht werden.

Indem die unterzeichnete Stelle diese höchste Verfügung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, bemerkt sie noch ausdrücklich:

1) daß hiernach jene Befreiung, sowie jene Ausnahme von derselben, ohne Unterschied gilt, ob der Passant, resp. der Empfänger oder Versender der zum Handel bestimmten Gegenstände, sich seines eigenen oder fremden Fuhrwerks oder Lastviehs bedient, und in letzterem Falle, ob die fremde Fuhre ꝛc. um Lohn oder unentgeldlich benutzt wird.

2) Daß jene Befreiung ein persönliches Privilegium der Angehörigen des hiesigen Amtes ist und somit keine Anwendung findet, wenn ihr Fuhrwerk ꝛc. von fremden, d. h. nicht in dem hiesigen Amte einheimischen Personen benutzt wird.

Homburg, den 7. April 1837.

Landgräfl. Hessische Landesregierung III. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 155.

Amtsblatt vom 23. April 1837. No. 17.

Gemäß Rescripts hoher Landesregierung vom 28. v. M. ist durch höchste Entschließung die im Art. 5. des Gesetzes vom 19/22. Juli 1791 enthaltene Verbindlichkeit der Wirthe zu ihren Fremdenregistern Stempelpapier zu verwenden, für das Oberamt Meisenheim gnädigst aufgehoben, dagegen strenge Erfüllung der weiter in diesem Gesetzesartikel enthaltenen Vorschriften verordnet worden.

Es wird dieses hierdurch bekannt gemacht und zugleich der Inhalt jenes Gesetzesartikels, sowie des folgenden, welcher die Folgen der Zuwiderhandlungen gegen denselben ausspricht, durch wörtliche Einrückung in Gegenwärtiges in Erinnerung gebracht, mit dem

Anfügen, daß die betreffenden Behörden zur ſtrengſten Wachſamkeit auf die Befolgung der fraglichen Vorſchriften angewieſen ſind.

Die genannten Artikel lauten, wie folgt:

(Art. 5.) „In den Städten und auf dem Lande „ſollen die Gaſtwirthe, die Beſitzer möblirter „(zur Aufnahme von Fremden beſtimmten) Häuſer „(hôtels garnis) und andere Beherberger ver„pflichtet ſein, in ein Regiſter auf geſtempeltes „(jetzt ungeſtempeltes) und von einem Municipal„beamten (Oberſchultheißen oder ſeinem Stell„vertreter, dem Adjuncten) oder einem Polizei„Commiſſär paraphirtes Papier, in Einem fort „und ohne einen weißen (freien) Zwiſchenraum „zu laſſen, den Namen, Stand oder Gewerbe, „den gewöhnlichen Wohnort, das Datum der „Ankunft und der Wegreiſe aller Derjenigen „einzuſchreiben, die bei ihnen, wenn auch nur „eine Nacht, logiren, und dieſes Regiſter alle „fünfzehn Tage und überdies ſo oft es von „ihnen gefordert wird den Municipalbeamten „oder den Polizeibeamten oder den von der „Municipalität dazu beauftragten Bürgern vor„zulegen."

(Art. 6.) „Wenn ſie (die Wirthe ꝛc.) die Ver„fügungen des vorhergehenden Artikels nicht be„folgen, ſo ſollen ſie zu einer Geldbuße von „einem Viertel des Betrags ihrer Patentſteuer „verurtheilt werden, ohne daß dieſe Geldbuße „weniger als drei Franken betragen darf, und „überdies ſollen ſie bürgerlich (civilement) für „Unordnungen und Vergehungen der von ihnen „in ihren Häuſern Beherbergten verantwortlich „ſein."

Meiſenheim, den 10. April 1837.

Der Landgräfliche Landrath
Reinhardt.

No. 156.

Amtsblatt vom 30. April 1837. No. 18.

Die zwiſchen der Landgrafſchaft Heſſen und dem Großherzogthum Heſſen wegen Verhütung und Beſtrafung ſowohl der Forſt-, Jagd- und Fiſcherei-, als auch der Feld- und ſolcher Frevel, welche an Weiden- und anderen Baumpflanzungen außer den Forſten, ſowie an Waſſerbauanlagen begangen werden, abgeſchloſſene Uebereinkunft betreffend.

Nachfolgende mit der Großherzoglich Heſſiſchen Staatsregierung geſchloſſene Uebereinkunft wegen Verhütung und Beſtrafung ſowohl der Forſt-, Jagd- und Fiſcherei-, als auch der Feld- und ſolcher Frevel, welche an Weiden- und anderen Baumpflanzungen außer den Forſten, ſowie an Waſſerbauanlagen in dem gegenſeitigen Grenzgebiete begangen werden, wird hierdurch zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Homburg, den 14. April 1837.

Landgräfl. Heſſiſcher Geheimer Rath.
Henrich.
vdt. v. Titzenhofer.

Die Großherzoglich Heſſiſche Staatsregierung iſt mit der Landgräflich Heſſiſchen Staatsregierung übereingekommen, wie folgt:

Artikel 1.

Es verpflichtet ſich ſowohl die Großherzoglich Heſſiſche als die Landgräflich Heſſiſche Staatsregierung die Forſt-, Jagd- und Fiſchereifrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen, Fluren und Fiſchwaſſern des anderen Gebietes verüben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhalten, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten, Jagden und Gewäſſern begangen worden wären.

Artikel 2.

Für die Conſtatirung eines im erſten Artikel bezeichneten Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, ſoll den Protocollen und Abſchätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forſt- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen ſind, derſelbe Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsſtelle beigemeſſen werden, welchen

die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 3.

Die Forst-, Jagd- und Fischerei-Officianten haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn sie ihn nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, zu arretiren und ihn entweder an die inländische Polizeibehörde oder an die jenseitige Polizeibehörde des Wohnorts des Frevlers abzugeben oder abgeben zu lassen.

Artikel 4.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen in dem Gebiete des anderen Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen, welche Befugniß bei den hierzu geeigneten Jagd- und Fischereifreveln ebenwohl eintritt. Die gedachten Beamten haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern. Dieser oder dessen Stellvertreter hat der an ihn ergangenen Aufforderung unverzüglich zu entsprechen und die dabei aufgefundenen angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, übrigens für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen.

Artikel 5.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortspolizeibeamte sogleich ein Protocoll aufnehmen und eine Ausfertigung desselben dem requirirenden Förster ꝛc. einhändigen, eine zweite Ausfertigung aber seiner vorgesetzten Regierungsbehörde übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Auch kann der requirirende Forst- oder Polizeibeamte verlangen, daß der Förster ꝛc. oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter oder Fischereiaufseher des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer thunlich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten und sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Artikel 7.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse nebst der Beitreibung der dem Wald-, Jagd- und Fischereieigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt und deswegen zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden. Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheil der Herrschaft des Gerichts vollzogen, welches das Erkenntniß ertheilt hat. Der dem Wald- ꝛc. Eigenthümer zuerkannte Schadenersatz, sowie die Pfand- oder Denunciantengebühr, wo diese letztere gesetzlich besteht, werden vorzugsweise vor der Strafe beigetrieben. Auch soll es bei ausgemitteltem Zahlungsunvermögen eines Frevlers wegen der sonst dem auswärtigen Wald- ꝛc. Eigenthümer zukommenden Entschädigung gerade so gehalten werden, wie es in diesem Falle bei inländischen Frevlern geschiehet.

Artikel 8.

Was in den vorhergehenden Artikeln in Ansehung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel bestimmt ist, findet auch in Ansehung der Feldfrevel und solcher Frevel, welche an Weiden- und anderen Baumpflanzungen außer den Forsten, sowie an Wasserbauanlagen begangen werden, seine betreffende Anwendung.

Artikel 9.

Gegenwärtige im Namen und Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des souverainen Landgrafen von Hessen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedruckten Geheimenrathssiegels.

Homburg den 14. März 1837.

Auf Höchsten Befehl

(L. S.) Landgräfl. Hess. Geheimer Rath.
Henrich.
vdl. v. Tietzenhofer.

No. 157.
Amtsblatt vom 30. April 1837. No. 18.

Verordnung
über den Betrieb der Steinbrüche ꝛc. im hiesigen Amte.

Um eine billige Gleichförmigkeit in den Abgaben für den Bezug von Steinen und Sand aus den Staats- und Gemeindewaldungen des hiesigen Amts zu erlangen und diese Intrade für die betreffenden Kassen durch einen angemessenen Geschäftsgang, auch die vortheilhafteste Gewinnung dieses Materials für den allenthalbigen Bedarf möglichst zu sichern, wird Folgendes mit höchster Genehmigung verordnet:

§. 1.

Die in der Forstverwaltungs-Ordnung vom 6. Februar 1835 §. 26. wegen Anlage und forstlicher Aufsicht über die Steinbrüche und Sandgruben enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, sowie die über den Betrieb derselben in der Verordnung vom 24. September 1833 (Amtsblatt Nro. 40.) gegebenen polizeilichen Vorschriften bleiben in ihrer vollen gesetzlichen Kraft.

§. 2.

Damit dem bisherigen, zum Nachtheil des Waldes nur zu häufig stattgehabten, unregelmäßigen Angraben nach Steinen begegnet, die aufgefundenen Steinlager vorschriftsmäßig betrieben, ausgebaut und das Publikum im Bezug dieses Materials für den jeweiligen Bedarf gesichert werde, dürfen nur solche Arbeiter zum Betrieb der Brüche zugelassen, resp. solchen hierzu Concessionen ertheilt werden, welche hierzu qualificirt sind und sich verbindlich machen, die ergehende Instruction für die Steinbrecher pünktlich zu erfüllen.

§. 3.

Die Verabfolgung dieses Materials darf nur auf gültige, von dem Revierförster oder dem hierzu bestimmten Forstassistenten ausgestellte Anweisungen, wie solche unten in dem Formular I. vorgeschrieben sind, geschehen, jedoch nur dann erst, nachdem solche

a) in den herrschaftlichen Waldungen von der Forstinspection;
b) in den Gemeindewaldungen von dem betreffenden Landgräflichen Schultheißen

controlirt und der Empfang des Tarenbetrags nach dem am Schlusse dieser Verordnung festgesetzten Tarif, im ersten Falle von dem Renteibeamten, im letzteren von dem Gemeinderechner, darunter bescheinigt worden ist.

§. 4.

Der Inhaber einer solchen Anweisung hat dieselbe an den einschlägigen Unterförster abzugeben, welcher letztere hierauf das verzeichnete Material in den hierzu bestimmten Districten anweist und verabfolgen läßt.

§. 5.

Der Unterförster hat die fraglichen Anweisungen zu sammeln, sorgfältig aufzubewahren, und am Schlusse jeden Monats an seinen vorgesetzten Revierförster abzugeben, welcher letztere dieselben sofort in die vierteljährlich aufzustellenden Materialverzeichnisse einträgt und mit letzteren an die Forstinspection einsendet, von wo aus solche im geregelten Geschäftsgang an die Regierung zur geeigneten Verfügung gelangen.

§. 6.

Die bisher in den Gemeinden auf die Verabfolgung von Steinen und Sand gelegten sehr abweichenden, die Befriedigung des Bedarfs erschwerenden und selbst den Eigenthümern keinen Vortheil gewährenden Abgaben werden hierdurch ganz aufgehoben, und sind dagegen für die Verabfolgung von dergleichen Material, sowohl aus den herrschaftlichen als aus Gemeindewaldungen, künftig nur folgende Abgaben in die betreffenden Kassen zu erheben:

1) für eine Ruthe à 288 Cubikfuß gebrochene Mauer-, Wand-, Pflaster- oder Deckelsteine	48 kr.
2) für eine Ruthe gelesene oder gesammelte Lagersteine	12 „
3) für ein Klafter Sand à 128 Cubikfuß .	20 „
4) für ein Klafter Kies	12 „
In denjenigen Fällen, wo das Material nicht unmittelbar an der Lagerstätte im Wald gemessen wird:	
5) für jedes angespannte Pferd oder Paar Ochsen	
a) wenn das Geschirr mit Bruchsteinen beladen ist	5 „
b) desgleichen mit Sand	5 „
c) desgleichen mit Chaussee- und Lagersteinen, Kies	2 „

Ist das Gefährte mit Kühen bespannt, so wird in den Fällen ad 5. lit. a. b. und c. nur die Hälfte erhoben.

§. 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Vollziehung.

Homburg, den 14. April 1837.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

Formular I.

No. Anweiſung auf welche an
aus dem
zu verabfolgen ſind, und wofür derſelbe den Betrag
ad . . . fl. . . . kr. an zu entrichten hat.
. . . . . den ten 183 .
Der Landgräfl. Revierförſter.

Controlirt . . . .
der Landgräfl. Schultheiß
. . . .

Den Betrag mit . . . fl. . . . kr. zur
. . . . Kaſſe empfangen.
. . . . den ten 183 .
Der Bürgermeiſter

No. 158.

Amtsblatt vom 30. April 1837. No. 18.

Inſtruction

für die

Steinbrecher und Sandgräber ꝛc. ꝛc. im Amte Homburg.

Art. 1.

Die Steinbrecher und Sandgräber ꝛc. haben die Verordnung vom 24. September 1833, welche ihnen zu dem Ende mitgetheilt wird, bei Vermeidung der daſelbſt angeſetzten Strafe ſtreng zu befolgen.

Art. 2.

Hinſichtlich des techniſchen Betriebs des Steinbruchs, der Sand- oder Kiesgruben ꝛc. ſtehen dieſelben unter der Aufſicht des hierzu beſtimmt werdenden Technikers und ſind gehalten, deſſen Anordnungen pünktliche Folge zu leiſten.

Art. 3.

Dieſelben müſſen die Arbeit mit den erforderlichen Kräften dergeſtalt angreifen, damit zu jeder Zeit die erfordert werdenden Quantitäten an Steinen, ſo viel als das Ergebniß des Bruchs geſtattet, gebrochen und bezogen werden können.

Art. 4.

Dieſelben müſſen mit dem Bohren und Schießen, resp. Sprengen, der Steine umgehen können und hierzu wie zum Brechen und Spalten der Steine das erforderliche Geſchirr halten.

Art. 5.

Dieſelben müſſen ſtets reine Arbeit halten. Sie haben daher

a) den Steinbruch von der Tiefe aus gegen den Berg anzubrechen, resp. nach der Sohle einzutreiben, und
b) den Schutt und das Gerölle ſtets vorher wegzuräumen, aus dem Bruch herauszubringen und dafür zu ſorgen, daß die Mündung des Bruchs rein gehalten werde, auch
c) wenn das Lager der Steine in die Tiefe geht, die Einfahrt nach Erforderniß zu vertiefen.
d) vor Allem muß der obere Abraum auf die Seiten und nöthigen Falls nach Anleitung des techniſchen Aufſehers auf die anſchließenden Abfuhrwege gebracht werden.

Art. 6.

Die gebrochenen Steine müſſen auf einen geräumigen Platz dergeſtalt aufgeſetzt werden, damit die Abfahrt ohne Hinderniß geſchehen kann.

Art. 7.

Die Steine werden in Ruthen von 12 Fuß lang, 6 Fuß breit und 4 Fuß hoch à 288 Cubikfuß, auch nach Erforderniß in halben Ruthen à 6 Fuß lang 6 Fuß breit und 4 Fuß hoch à 144 Cubikfuß aufgeſetzt, und dürfen ſolche nicht hohl oder auf Betrug, bei Verluſt des Brecherlohns und einer weiteren Strafe von 1 bis 3 fl. aufgeſetzt werden.

Art. 8.

Die Steine müſſen nach ihrer Qualität und ihrem Gebrauch von den Steinbrechern ſortirt und jede Gattung beſonders in Ruthen aufgeſetzt werden und zwar

a) die Mauerſteine, wozu alle lagerhafte gröbere Steine gehören;
b) die vorkommenden zu Deckelſteinen geeigneten Platten von 3 Fuß und darüber lang, 4 bis 6 Zoll Dicke;
c) die Pflaſterſteine, wozu ſolche gehören, welche am Kopf 4 bis 6 Zoll breit, 4 bis 10 Zoll lang und 6 bis 8 Zoll hoch ſind;
d) die zu Wandſteinen, wozu ſolche gewählt werden, welche 1 bis 2 Fuß lang, 4 bis 6 Zoll dick und 1 Fuß hoch ſind;
e) alle übrige unförmliche Brocken, welche zu dem vorbemerkten Gebrauch nicht, dagegen zum Chauſſee- und Wegbau verwendet werden können.

Die Sortirung der Deckel-, Pflaſter- und Wandſteine geſchiehet jedoch nur in den Fällen, wo hierauf Beſtellungen gemacht worden. Ebenſo auch das Aufruthen der Chauſſeeſteine.

Art. 9.

Der Brecherlohn per Ruthe Steine wird jedesmal bei Uebertragung eines Bruchs an die Arbeiter von Seiten des Eigenthümers deſſelben und des techniſchen Beamten, unter Berückſichtigung der mit der Bearbeitung des Bruchs verknüpften größeren oder geringeren Schwierigkeit, feſtgeſetzt, welchen die Steinbrecher bei Vermeidung der Ausſchließung von der Arbeit und einer angemeſſenen Strafe nicht eigenmächtig erhöhen dürfen.

Art. 10.

Ebenſo dürfen dieſelben keine Steine ohne Weiſung der Unterförſter abgeben oder verabfolgen laſſen, bei Vermeidung einer Strafe, welche dem dreifachen Betrage der Abgaben im erſten, und im zweiten Falle dem ſechsfachen Betrage derſelben und Verweiſung aus dem Steinbruch gleich kommt.

Art. 11.

Die Steinbrecher dürfen den ihnen übergebenen Bruch nicht eher verlaſſen, bis der techniſche Aufſeher beſcheinigt hat, daß der fragliche Bruch keine brauchbaren Steine mehr liefert oder nicht mehr bauwürdig iſt.

Verlaſſen dieſelben demungeachtet einen übernommenen Bruch, ſo werden ſolche ganz von den Arbeiten in den Steinbrüchen ausgeſchloſſen.

Art. 12.

Die Steinbrecher müſſen ſich eines jeden Waldfrevels enthalten und ſind überdies gehalten, ſobald ſie während ihrer Anweſenheit im Bruch einen von einem Anderen begangenen Frevel entdecken, hiervon alsbald dem Revier- oder Unterförſter die Anzeige zu machen.

Ebenſo dürfen dieſelben nur auf die von den Revier- oder Unterförſtern angewieſenen Plätze Feuer anmachen und ſind ſtreng verantwortlich für den durch Unvorſichtigkeit etwa hierdurch entſtehenden Schaden.

Homburg, den 17. April 1837.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 159.

Amtsblatt vom 14. Mai 1837. No. 20.

Verordnung,

die Annahme von Lehrlingen in den Apotheken des Landgrafthums betreffend.

Da es in medicinalpolizeilicher Hinſicht ſowie im Intereſſe derjenigen jungen Leute, welche ſich der Apothekerkunſt widmen wollen, für nothwendig erachtet worden, das Recht der Apotheker zur Annahme und Unterrichtung von Apothekerlehrlingen zu beſchränken, ſo wird Nachſtehendes mit höchſter Genehmigung andurch verordnet:

Nur denjenigen Apothekern, welche zu ihrer Unterſtützung in der Beſorgung ihres Geſchäfts ſtändig einen geprüften Gehülfen haben, iſt es geſtattet, einen Lehrling anzunehmen und zu halten, vorausgeſetzt, daß derſelbe die in der Inſtruction für die Apotheker vom 14. April 1831 §. 15. geforderten Eigenſchaften beſitzt. Bei denjenigen Apothekern, welche in der Beſorgung ihres Geſchäfts eine gewiſſenhafte Berufstreue und ſorgfältige Thätigkeit bewahrt haben, können jedoch auf beſonderes Nachſuchen Ausnahmen von obiger Regel zugeſtanden werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen dieſe Verordnung ſoll, auf Anzeige der vorgeſetzten Medicinalbeamten, mit einer Geldbuße von 5—20 fl. geahndet, bei fortwährender Nichtbefolgung der obigen Vorſchriften aber die betreffende Apotheke auf ſo lange geſchloſſen werden, bis der Contravenient dieſer Verordnung Genüge geleiſtet haben wird.

Homburg, den 28. April 1837.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 160.

Amtsblatt vom 21. Mai 1837. No. 21.

Verordnung,

die Feldfrevelordnung für das Amt Homburg betreffend.

In Gemäßheit Sereniſſimi höchſter Entſchließung werden zu nachſtehend angegebenen Paragraphen der unterm 16. Juli 1830 für das Amt Homburg publicirten

Feldfrevelordnung folgende, dieselbe modificirende Bestimmungen und Zusätze hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Zu §§. 6. 9. 10. 11. 12. 13.

1) Die Bestimmungen der §§. 11. 12. u. 13. der Feldfrevelordnung sollen sich blos auf die mit Vorsatz im Sinne des §. 9. a. verübt werdenden Feldbeschädigungen beziehen und die Felddiebe nur für ihre eigenen Vergehen und deren Folgen verantwortlich sein.

   Diese Verfügung hat in der Art rückwirkende Kraft, daß sie sich auch auf bereits ergangene aber noch nicht vollzogene Erkenntnisse erstreckt.

2) Für die durch solche vorsätzliche Feldbeschädigungen verursachten Schaden haben die Damnificaten jedoch nur dann auf Vergütung aus der Gemeindekasse Anspruch, wenn sie diesen binnen 24 Stunden nach verübter oder zur Anzeige gekommenen That bei dem betreffenden Feldgericht geltend machen. Kann die im §. 11. festgesetzte Frist wegen Mangels an paraten Mitteln nicht eingehalten werden, so muß der Ersatz für den liquidirten Schaden wenigstens vor Ablauf des nächsten Rechnungsjahrs aus der Gemeindekasse geleistet werden.

3) Mit der Geldstrafe kann bei boshaften oder muthwilligen Feldbeschädigungen auch schon für den ersten Fall eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden.

4) Wäre die von einem Feldbeschädiger nach §. 10. und 13. der Feldfrevelordnung der Gemeindekasse zu restituirende Summe für vorgelegten Schadenersatz und Kostenbeträge von früheren Feldbeschädigungen unverhältnißmäßig groß und liegen mildernde Umstände vor, so kann dieselbe auf das Gutachten des Landgräflichen Justizamts von der Landesregierung restringirt und der verbleibende Rest für den zunächst entdeckt werdenden solventen Feldbeschädiger reservirt werden.

Zu §. 17.

Beim Felddiebstahl findet, bezüglich auf die Strafsteigerung in Wiederholungsfällen, einjährige Präscription, vom Tage der Urtheilsverkündigung an gerechnet, statt.

Zu §. 23.

Ausnahmsweise soll es den Amtseinwohnern verstattet sein, ihr Zugvieh selber, getrennt von der Gemeindeheerde, zur Weide zu treiben, sofern solches durch erwachsene, d. h. über 18 Jahre alte Personen und entweder auf demselben Weiddistricte, wo am nämlichen Tage und zu gleicher Zeit die Gemeindeheerde gehütet wird, oder auf den von den Gemeinde-Verwaltungen selber zum Einzelhüten verpachteten Weideplätzen geschieht. Der durch das Weiden auf fremden Grundstücken verübte Schaden wird mit dem doppelten Betrage seines Taxats geahndet.

Zu §. 26.

Wird anderes Federvieh (als Tauben) im Schaden betroffen, welches nicht füglich eingetrieben werden kann, so darf es von dem Beschädigten oder dem Feldschützen getödtet werden. Jedoch muß dies sofort an Ort und Stelle geschehen, auch das getödtete Thier daselbst noch am nämlichen Tage verscharrt werden.

Zu §. 31.

Die gesetzliche Entfernung der zu pflanzenden Obstbäume von den Feldwegen und der Grenze des benachbarten Grundstücks wird auf acht Fuß restringirt.

Zu §. 46.

Die persönliche Verbindlichkeit der Feldschützen zur Zahlung des Schadenersatzes für unbestraft gebliebene Uebertretungen soll blos in dem Falle des §. 45. eintreten.

Zu und anstatt des §. 50.

Die Cognition über die Zuwiderhandlungen gegen die Feldfrevelordnung, sowie gegen die vorstehenden Verfügungen steht Landgräflichem Justizamte und der Landgräflichen Regierung I. Dept., nach den über die Competenz dieser Behörden bereits bestehenden Bestimmungen, zu.

Jedoch sollen bei Contraventionen, welche blos mit Geldbußen bedroht sind, diese auch fernerhin von den Feldgerichten ausgesprochen werden, insofern der Frevler der That geständig ist und weiter keine Einwendungen erhebt.

Die Recurse von den Entscheidungen der Feldgerichte gehen an Landgräfliches Justizamt und müssen bei Strafe der Desertion binnen 10 Tagen nach der Urtheilspublication bei dieser Behörde zu Protocoll gegeben werden.

Homburg, den 28. April 1837.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.

Henrich.

vdt. Fenner.

No. 161.

Amtsblatt vom 4. Juni 1837. No. 23.

Verordnung.

In Betreff der ſtückweiſen Erhebung der Schlachtacciſe im Amte Homburg wird, zufolge Sereniſſimi höchſter Entſchließung, hiermit verordnet:

Art. 1.

Die Schlachtacciſe wird wie bisher von allem im folgenden Artikel genannten Schlachtvieh entrichtet, wenn daſſelbe entweder im hieſigen Amte zum Verkaufe geſchlachtet wird, oder wenn das Fleiſch davon zum Verkaufe daſelbſt beſtimmt iſt.

Art. 2.

Dieſe Abgabe beträgt einſchließlich der Reluitionsbeträge für die abzugebenden Rindszungen

1)	von einem Ochſen	2 fl.	30	kr.
2)	„ einer Kuh	1 „	20	„
3)	„ einem Rind unter 400 und über 200 Pfund	1 „	20	„
4)	von einem Faſſelochſen	1 „	20	„
5)	„ „ ſ. g. abgeſtoßenen Rindchen	—	45	„
6)	„ „ Kalbe	—	10	„
7)	„ „ Schafe	—	10	„
8)	„ „ Lamm	—	5	„
9)	„ „ Ziegenbock oder einer Ziege	—	10	„
10)	„ „ Schweine	—	22½	„

Der Acciſer hat außerdem von den unter No. 1, 2, 3, 4 und 5 genannten Viehſorten per Stück 4 kr. und von den übrigen per Stück 2 kr. Gebühren in Anſpruch zu nehmen.

Bei der beſtehenden Obſervanz, wonach jedem Metzger jährlich ein halbes Stück von jeder der angeführten Viehgattungen zu ſeinem eigenen Bedarfe acciſsfrei überlaſſen wird, behält es auch fernerhin ſein Bewenden.

Art. 3.

Niemand darf ein der ſtückweiſen Veracciſung unterworfenes Stück Vieh eher ſchlachten oder ſchlachten laſſen, als bis er ſich mit einem Schlachtſchein verſehen hat. Dieſer kann nur von dem Acciſer des Ortes, wo geſchlachtet wird, ausgeſtellt werden und muß zugleich die Quittung über die bezahlte Acciſe enthalten, ſowie auch den Ort und die Zeit des Schlachtens genau angeben.

Art. 4.

Diejenigen, welche acciſsbares Vieh zum eigenen Gebrauch ſchlachten, jedoch einen Theil davon zum Verkaufe beſtimmen, was ihnen unter der Vorausſetzung, daß ſie der Vorſchrift des vorhergehenden Artikels nachkommen, erlaubt ſein ſoll, haben nur von dem zum Verkaufe beſtimmten Theil die Acciſe zu erlegen. Ebenſo haben inländiſche Metzger, welche in benachbarten Ortſchaften gemeinſchaftlich mit Ausländern ſchlachten, blos ihren zum Verkaufe im Inlande beſtimmten Fleiſchantheil zu veracciſen.

Den Schlachtſchein müſſen ſie indeſſen in dieſem Falle, noch ehe ſie ſchlachten, bei dem Acciſer ihres Wohnorts einlöſen und hiernächſt auch demſelben das zu verkaufende Fleiſch vorzeigen.

Art. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen der vorhergehenden Artikel, ſei es, daß die Pflichtigen überhaupt keine Scheine bei dem competenten Acciſer vor dem Schlachten gelöſt haben, oder daß die Veracciſung auf die Declaration der Schlachtenden hier zu niedrig geſchehen iſt, begründen Acciſsdefraudationen und werden mit einer Geldbuße geahndet, welche dem Zehnfachen des wirklich oder präſumtive defraudirten Acciſsbetrages gleich ſein, von der Nachzahlung des letzteren nicht befreien und nie weniger als 5 fl. betragen ſoll. Unterläßt im zweiten Falle des Art. 4 der Pflichtige die dort vorgeſchriebene Vorzeigung des Fleiſches vor dem Verkaufe, ſo wird er ſchon deswegen mit einer Geldbuße von 5—10 fl. belegt. Gleiche Strafe trifft den, welcher ohne beſondere Anzeige bei dem Acciſer früher oder ſpäter oder an einem anderen Orte ſchlachtet oder ſchlachten läßt, als in dem Schlachtſchein angegeben iſt.

Art. 6.

Wird in hieſigem Amte geſchächtet, ſo darf der dabei adhibirt werdende hieſige Schächter nicht eher das Meſſer anſetzen, als bis ihm der Schlachtſchein eingehändigt worden iſt.

Dieſe Scheine hat er, nachdem er ſie in ein dazu beſtimmtes Regiſter eingetragen hat, von Quartal zu Quartal an Landgräfliche Rentei dahier abzuliefern; Alles bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 2—5 fl.

Concurrirt derſelbe bei dem Schlachten nicht, ſo liegt die Verbindlichkeit, zu der angegebenen Zeit die Schlachtſcheine an Landgräfliche Rentei abzuliefern, den Schlachtenden ſelber ob und zwar bei Strafe doppelter Zahlung des darin quittirten Acciſsbetrages für jeden Verſäumungsfall.

Art. 7.

Sämmtliche Acciſer des hieſigen Amtes haben die erhobenen Acciſsbeträge vierteljahrweiſe an Landgräfliche Rentei abzuliefern.

Art. 8.

Die Landgräflichen Acciſer, Acciſsaufſeher und die Landjäger ſind insbeſondere beauftragt, den Zuwiderhandlungen gegen die vorliegende Verordnung nachzuforſchen und zur Beſtrafung anzuzeigen. Zu dem Ende müſſen ihnen auf Verlangen die Häuſer ſammt Zubehörungen zum Eintritte geöffnet, die Schlachtſcheine vorgezeigt und nöthigenfalls Nachwiegungen geſtattet werden. Auch ſind ſie ermächtigt, unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften Hausviſitationen vorzunehmen.

Die in gegenwärtiger Verordnung angedrohten Strafen werden von Landgräflichem Juſtizamt dahier erkannt.

Homburg, den 26. Mai 1837.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 162.

Amtsblatt vom 16. Juli 1837. No. 29.

Verordnung,

das Recht zum Lumpeneinſammeln im Amte Homburg betreffend.

Mit höchſter Ermächtigung Sereniſſimi wird auf den Grund des Geſetzes vom 31. Mai 1810 §. 11. über den Betrieb der nicht zünftigen Gewerbe zum Schutze des ausſchließenden Rechtes der zum Einſammeln der Lumpen Conceſſionirten hiermit Nachſtehendes verordnet:

Artikel 1.

Das Einſammeln oder Aufkaufen von Lumpen zur Papierfabrikation im hieſigen Amte iſt für jeden von der unterzeichneten Stelle nicht beſonders dazu Berechtigten oder von dem Conceſſionirten nicht beſonders dazu Bevollmächtigten, ſowie

Artikel 2.

Jede Niederlage von Lumpen in dem Amte Homburg iſt, mit Ausnahme der des Conceſſionirten und der auf den Papierfabriken des genannten Amtes, verboten.

Artikel 3.

Die Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Artikels 1. wird mit einer Geldbuße von zwei Gulden oder mit dreitägigem Gefängniß, die Uebertretung des Verbots im Artikel 2. aber mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Gulden oder mit acht- bis vierzehntägigem Gefängniß beſtraft, in beiden Fällen auch die geſammelten, aufgekauften oder niedergelegten Lumpen conſiscirt. Im Wiederholungsfalle werden obige Strafen verdoppelt.

Artikel 4.

Alle hiermit in Widerſpruch ſtehenden älteren Strafbeſtimmungen, ſowie auch die Verordnung vom 10. Februar 1809, wonach die Ausfuhr der Lumpen in's Ausland verboten iſt, ſind aufgehoben.

Homburg, den 3. Juli 1837.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 163.

Amtsblatt vom 20. Auguſt 1837. No. 34.

Verordnung.

Um auch bei dem Betriebe der Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben in den verſchiedenen Feldgemarkungen des hieſigen Amtes das Material für den erforderlichen Bedarf auf eine vortheilhafte Weiſe zu gewinnen, eine Gleichförmigkeit in den Abgaben zu erzielen und dieſe für die betreffenden Kaſſen zu ſichern, wird hiermit verordnet:

daß die Beſtimmungen der Verordnung vom 14. April d. J., über den Betrieb der Steinbrüche ꝛc. in den herrſchaftlichen und Gemeinde-Waldungen, ſowie der dazu gehörigen Steinbrecher-Inſtruction vom 17. deſſelben Monats — inſoweit ihre beſondere Natur eine ſolche Anwendung nicht ausſchließt — auch hinſichtlich des Betriebs der in den verſchiedenen Feldgemarkungen hieſigen Amtes befindlichen herrſchaftlichen oder gemeinheitlichen Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Verordnung im hieſigen Amtsblatte an, jedoch unter folgenden, durch die veränderten Verhältniſſe bedingten Modificationen, beobachtet werden ſollen.

Die Anweiſungen zur Verabfolgung von Steinen ꝛc. aus den herrſchaftlichen Steinbrüchen ꝛc. werden, wie dies bisher beobachtet worden, von

Landgräflicher Rentei dahier gegen Empfang der nach §. 6. der Verordnung vom 14. April d. J. zu entrichtenden Taxe und zwar gleichzeitig mit der Quittung versehen, ausgestellt und von dem Empfänger an den betreffenden Chausseewärter abgegeben, welcher hierauf das angewiesene Material verabfolgen zu lassen und mit diesen Anweisungen nach der dem Chausseepersonal bereits früher ertheilten Instruction zu verfahren hat.

Was dagegen die Verabfolgung von Material aus den gemeinheitlichen Steinbrüchen ꝛc. anbelangt, so können die desfallsigen Anweisungen gültigerweise nur von den betreffenden Schultheißen ausgestellt und müssen, nachdem von dem einschlägigen Gemeinderechner der Empfang der tarifmäßigen Abgabe darauf bescheinigt worden, an den Gemeindefeldschützen abgegeben werden, welcher das darauf verzeichnete Material an den hierzu bestimmten Orten anzuweisen und verabfolgen zu lassen, und die ihm dergestalt eingehändigten Anweisungen am Schlusse jeden Monats an Landgräfliches Verwaltungsamt dahier abzuliefern hat. Gleichzeitig sind die verschiedenen Schultheißen gehalten, an letztere Behörde monatliche Verzeichnisse der von ihnen ausgestellten Materialanweisungen zur Führung der nöthigen Controle und Behufs Erlasses der Einnahmedecreturen einzuschicken.

Homburg, den 24. Juli 1837.

Landgräfl. Hess. Landesregierung II. u. III. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 164.

Amtsblatt vom 24. Sept. 1837. No. 39.

Publicandum,

die Vorladungen vor Landgräfliches Justiz-Oberamt zu Meisenheim als Polizeigericht mittelst einfacher Avertissements betreffend.

In Gemäßheit Serenissimi höchster Entschließung ist verfügt worden und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Fällen, in welchen das öffentliche Ministerium beim Polizeigerichte zu Meisenheim von der ihm durch den Artikel 147 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen eingeräumten Befugniß Gebrauch macht und die auf diese Weise vorgeladenen Personen erscheinen, bei stattfindenden Verurtheilungen der Betrag von je 10 kr. für den Vorladenden von dem Gerichte verwilliget und mit in die Kosten-Liquidation aufgenommen werden soll.

Homburg, den 16. September 1837.

Landgräfl. Hessische Landesregierung I. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 165.

Amtsblatt vom 19. Nov. 1837. No. 47.

Wir Ludwig Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben auf den Uns desfalls von Unserer Landesregierung erstatteten Vortrag verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

In allen nach der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung bei Unserem Justizoberamt zu Meisenheim anhängig werdenden Civilrechtssachen, bei welchen die daselbst bestehende französische Prozeß-Gesetzgebung die Vertretung der Parteien durch Anwälte vorschreibt, soll diese Vertretung in erster Instanz den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wieder stattfinden.

Art. 2.

Die bei dem genannten Gerichte angestellten Advocaten versehen zugleich die Functionen der Anwälte und haben für ihre Dienstleistungen in dieser ihrer doppelten Eigenschaft nur die Hälfte der den Anwälten in dem kaiserlichen Decrete vom 16. Februar 1807 ausgeworfenen Taxansätze zu beziehen.

Art. 3.

Im Falle der Verhinderung oder in Ermangelung der zur Vertretung der litigirenden Parteien erforderlichen Anzahl der bei Unserem Justizoberamte angestellten Advocatanwälte können deren Functionen von Unseren Notaren oder andern durch das Gericht zu bezeichnenden dazu befähigten Personen übernommen werden.

Art. 4.

Für die den Advocatanwälten übertragen werdenden Vertheidigungen der peinlich Angeklagten sollen die ihnen zukommenden Honorarien von Unserer Landesregierung I. Deputation nach dem Werthe ihrer Arbeiten von Amtswegen festgestellt und gegen die Debenten executorisch

erklärt werden. Zugleich hat dieselbe zu bestimmen, in welchen Fällen der Angeklagte als im Armenrecht und unentgeldlich vertheidigt angesehen sein soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Landgräflichen Insiegels.

Homburg, den 2. November 1837.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

No. 166.

Amtsblatt vom 12. Nov. 1837. No. 46.

Wir Ludwig Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns, in Erwägung, daß es bis jetzt an den erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zur Versorgung der Wittwen und hinterlassenen Kinder Unserer Diener gefehlt, aus landesväterlicher Fürsorge bewogen gefunden, über die Pensionirung der Wittwen und Waisen Unserer Staats- und Hofdiener gesetzliche Bestimmungen zu treffen, und verordnen daher, nach Anhörung Unserer Landesregierung, wie folgt:

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1.

Zur Versorgung der Wittwen und Waisen Unserer Dienerschaft soll eine Anstalt unter der Benennung

Landgräfl. Hessische allgemeine Versorgungsanstalt für Wittwen und Waisen Landgräflicher Diener

errichtet werden, welche unter dem besonderen Schutze und der Aufsicht des Staates steht.

Dagegen haben die Frauen und Kinder derjenigen Unserer Diener, welche nach dem Zeitpunkte der Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes versterben werden und nach den Grundregeln jener Anstalt zur Theilnahme an derselben berechtigt waren, keinerlei Anspruch auf eine Pension oder Unterstützung aus der Staatskasse.

Erster Abschnitt.

Von den Theilnehmern an dieser Anstalt und deren Pflichten.

Art. 2.

Berechtigung zur Theilnahme.

Zur Theilnahme an dieser Anstalt sind im Allgemeinen alle Unsere activen Staats- und Hofdiener, geistlichen und weltlichen Standes, die Officiere Unseres Linienmilitärs und die ordentlichen Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben ledig, verheirathet oder Wittwer sind, berechtigt und verpflichtet.

Art. 3.

Ausnahmen hiervon.

Ausgenommen hiervon sind:

1) Charakterisirte Personen ohne wirkliches Amt und Gehalt;
2) active Diener, welche und so lange sie keinen Gehalt beziehen;
3) die katholischen Geistlichen;
4) solche Diener, die nach der Natur ihres niederen Dienstverhältnisses ohne richterliches Urtheil und ohne alle Förmlichkeit entlassen werden können;
5) solche Diener, welche den öffentlichen Dienst blos als Nebengeschäft versehen.

Art. 4.

Transitorische Ausnahmen.

Sodann sind zum Beitritt nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt:

1) Diejenigen Unserer dermaligen activen Diener, welche zur Zeit der Vollziehbarkeit gegenwärtigen Gesetzes das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht in dem Falle sind, Wittwen oder pensionsfähige Waisen zu hinterlassen. Sollte aber dieser Fall später noch eintreten, so sind auch sie zum sofortigen Beitritt verpflichtet und verbunden, das Antrittsgeld und die jährlichen Beiträge gerade so und zwar mit Zinsen zu 5% zu entrichten, als wenn sie gleich Anfangs bei Errichtung der Anstalt Theil genommen hätten.
2) Alle Diener, welche zu dem sub pos. 1. dieses Artikels erwähnten Zeitpunkte im Pensionszustande sich befinden. Wollen diese jedoch von dem ihnen hierdurch eingeräumten Rechte zum Beitritt Gebrauch machen, so haben sie dieses, bei Verlust des Rechtes, innerhalb eines Vierteljahres von jenem Zeitpunkt an gerechnet, zu thun.

Art. 5.

Von dem Ende der Betheiligung an der Anstalt:

1) Uebertritt in fremde Dienste.

Die Theilnahme an der Anstalt, und somit alle Rechte und Verbindlichkeiten an und gegen dieselbe hören auf:

1) Wenn ein Mitglied des Instituts aus Unseren Diensten aus- und in fremde Dienste übertritt.

In dieſem Falle erhält daſſelbe ein Viertheil ſeiner bezahlten Eintrittsgelder, jedoch ohne Zinſen, zurück; die anderen drei Viertheile ſowie die entrichteten Jahresbeiträge verbleiben dagegen der Anſtalt unverkürzt.

Art. 6.

2) Dienſtentſetzung.

2) In dem unerwarteten Falle der Caſſation oder der Dienſtentlaſſung eines Dieners hört derſelbe auf, Mitglied des Inſtituts zu ſein, ohne daß die von ihm entrichteten Antrittsgelder und Jahresbeiträge zurückgezahlt werden. Setzen jedoch ſeine Frau oder Kinder die von ihm vor ſeinem Austritt aus der Anſtalt geleiſteten Beiträge fort, ſo ſind dieſelben nach ſeinem Tod, falls er nicht mittlerweile in fremde Dienſte übergetreten war, penſionsfähig.

Art. 7.

3) Entweichung.

3) Die Entweichung eines Dieners zieht ebenfalls den Verluſt ſeiner Betheiligung an der Anſtalt und ſeiner gezahlten Jahresbeiträge und Antritts, gelder nach ſich; ſetzen jedoch ſeine zurückgebliebene Frau oder Kinder die von dem Entwichenen zuletzt entrichteten Beiträge fort, ſo ſind ſie nach dem Tode des Letzteren penſionsfähig, wenn derſelbe nicht mittlerweile in fremde Dienſte eingetreten war.

Art. 8.

4) Durch Verzicht.

4) Ein Verzicht auf die fernere Theilnahme ſteht nur denjenigen Mitgliedern frei, welche ihr Amt niederlegen ohne in fremde Dienſte überzutreten, ſowie jene, welche in den Penſionsſtand verſetzt werden.

Im Falle eines ſolchen Verzichts hören dieſe Diener zwar auf, Mitglieder des Inſtituts zu ſein, jedoch erhalten ſie weder die gezahlten Antrittsgelder noch die geleiſteten Jahresbeiträge zurück.

Verzichten ſolche Diener *nicht* auf ihre erworbenen Anſprüche an die Anſtalt, ſo bleiben ſie auch fernerhin Theilnehmer derſelben und müſſen die Jahresbeiträge von der Gehaltſumme fort entrichten, welche ſie zuletzt vor ihrer Amtsniederlegung oder Penſionirung bezogen haben, wogegen auch die dereinſtige Penſion ihrer Wittwen oder Waiſen nach derſelben Gehaltsſumme bemeſſen wird.

Art. 9.

5) Durch zweijährige Nichtzahlung der Beiträge.

5) Bleibt ein Mitglied, ungeachtet aller angewendeten geſetzlichen Zwangsmittel, mit ſeinen Jahresbeiträgen von zwei Jahren im Rückſtand, ſo erlöſchen alle ſeine Anſprüche an die Anſtalt ſo lange, bis alle rückſtändige Abgaben deſſelben an die Kaſſe des Inſtituts vollſtändig berichtigt ſind.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Vermögen und den Einkünften der Anſtalt.

Art. 10.

Von dem Fond der Anſtalt im Allgemeinen.

Die Mittel zur Beſtreitung der Ausgaben der Anſtalt werden aufgebracht:

1) durch *Antrittsgelder* der Mitglieder;
2) durch *diejenigen Theile der Sterbquartalbeſoldungen* der Mitglieder des Inſtituts, welche von dem Todestage an bis zu Ende des betreffenden Rechnungsquartals verfallen; dieſe Theile der Sterbquartale ſollen künftighin nicht mehr den Hinterbliebenen, ſondern der Wittwen-Verſorgungsanſtalt zufallen. Dagegen ſoll der Gehalt eines Dieners bis zu ſeinem Todestag, wie bisher, deſſen Angehörigen belaſſen werden;
3) durch einen jährlichen Beitrag aus der *Staatskaſſe*;
4) durch *jährliche Beiträge* der Mitglieder der Anſtalt.

Art. 11.

Insbeſondere 1) Von den Antrittsgeldern.

Jeder Theilnehmer an der Anſtalt iſt verbunden, ein für alle Mal einen Theil ſeines jährlichen Dienſteinkommens in die Kaſſe des Inſtituts als *Antrittsgeld* einzuzahlen, und zwar beſteht dieſer Theil:

a) bei denjenigen, welche vor dem zurückgelegten 30ſten Lebensjahre in die Anſtalt eintreten oder — was künftig hier gleichbedeutend iſt — vor dem 30ſten Jahre einen Dienſt erhalten, in einem Achtel ihres jährlichen Dienſteinkommens, als dem *einfachen* Antrittsgelde;
b) bei denjenigen, welche *nach* vollendetem 30ſten und vor zurückgelegtem 40ſten Lebensjahre in die Anſtalt treten, in oben beſtimmtem einfachen Antrittsgelde *und* einem Viertheile deſſelben *mehr*, mithin in $^5/_{32}$ Theilen ihres jährlichen Dienſteinkommens;
c) bei denjenigen, welche nach zurückgelegtem 40ſten und vor vollendetem 50ſten Lebensjahre eintreten,

in dem Anderthalbfachen des einfachen Antrittsgeldes, mithin in $^{3}/_{32}$ Theilen ihres jährlichen Diensteinkommens; endlich

d) bei denjenigen, welche nach vollendetem 50sten Lebensjahre Theilnehmer der Anstalt werden, in dem Doppelten der einfachen Antrittsgelder, mithin in einem Viertheil ihres jährlichen Diensteinkommens.

Art. 12.

Fortsetzung.

Dieses Antrittsgeld muß nicht nur von dem Diensteinkommen, welches der Theilnehmer zur Zeit seines ersten Eintrittes hat, sondern auch von jeder späteren Gehaltsvermehrung entrichtet werden, und zwar von der letzteren derselbe aliquote Theil, welchen das Mitglied bei seinem ersten Eintritt gezahlt hat.

Für diejenigen Antrittsgelder, welche ein Mitglied bei seinem ersten Eintritte in die Anstalt zu entrichten hat, kann eine Zahlungsfrist von zwei Jahren, vom Tage des Eintritts an gerechnet, gestattet werden, jedoch nur gegen genügende Sicherheitsstellung und gegen fünf Procent jährlicher Zinsen. Innerhalb solcher Frist muß alsdann das Antrittsgeld in acht gleichen Quartalraten abgetragen werden.

Das Antrittsgeld von den Gehaltserhöhungen dagegen muß sofort bei der ersten Quartalratenzahlung der letzteren entrichtet, resp. davon in Abzug gebracht werden.

Stirbt ein Mitglied vor der gänzlichen Einzahlung seines schuldigen Antrittsgeldes, so soll dasselbe, resp. dessen Rest, nöthigenfalls von der, der hinterbliebenen Wittwe oder den Kindern zukommenden Pension abgezogen werden, dergestalt, daß die Auszahlung der letzteren an die Pensionsberechtigten erst nach gänzlicher Berichtigung des restirenden Antrittsgeldes Statt haben kann.

Art. 13.

2) Betrag der Staatskasse.

Den jährlichen Beitrag, welcher dem Institut so lange, bis es völlige Selbstständigkeit gewonnen haben wird, aus der Staatskasse geleistet werden soll, bestimmen Wir auf die Summen von 1500 fl. Da jedoch diejenigen Pensionen, welche Wittwen und Waisen vor dem Zeitpunkt der Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes verstorbener, und zur Theilnahme an dem Institut qualificirt gewesener Diener aus der Staatskasse bewilligt sind oder noch bewilligt werden, auch fernerhin aus dieser Kasse entrichtet werden sollen, so wird vorläufig der oben festgesetzte Beitrag der Staatskasse so lange und insoweit nicht an die Wittwenkasse eingezahlt werden, wie lange und inwieweit der Gesammtbetrag obenerwähnter, auf der Staatskasse ruhend bleibender Pensionen nicht unter die Höhe von 1500 fl. herabsinkt.

Art. 14.

3) Jahresbeiträge der Mitglieder.

Außer den Antrittsgeldern hat jedes Mitglied jährlich einen Beitrag zur Wittwenkasse zu entrichten, welcher Jahresbeitrag auf zwei vom Hundert Gulden des jährlichen reinen Diensteinkommens festgesetzt wird und in Quartalraten praenumerando zu zahlen ist.

Für den unerwarteten Fall, daß die zur Bestreitung der laufenden statutenmäßigen Ausgaben der Wittwenkasse bestimmten Einkünfte (siehe Art. 15. alin. 2.) unzureichend werden sollten, behalten Wir Uns vor, die Größe der oben bestimmten Jahresbeiträge, jedoch nicht weiter als auf das Doppelte derselben, zu erhöhen. Sollten durch den Eintritt ganz besonderer, unvorherzusehender Umstände die laufenden Ausgaben sich dergestalt temporär erhöhen, daß dieselben auch nicht bei einer Erhöhung auf das eben festgesetzte Maximum aus den laufenden Einkünften der Kasse bestritten werden könnten, so werden Wir durch besondere Verfügung die den Verhältnissen angemessene Abhülfe eintreten lassen.

Art. 15.

Verwendung dieser Einkünfte.

Die Einkünfte der Wittwen-Versorgungsanstalt aus den Antrittsgeldern und aus den ihr überwiesenen Sterbquartalbesoldungstheilen (Art. 10. und 11.), die nach Bestreitung der laufenden Ausgaben verbleibenden Ueberschüsse aus der für jene bestimmten Einnahmen, sowie alle Vermächtnisse und Schenkungen, welche der Wohlthätigkeitssinn Einzelner dem Fond zuweisen wird, sollen gegen gehörige Sicherheit verzinslich angelegt werden und aus ihnen bildet sich das Grundvermögen der Anstalt, welches niemals und zu keinerlei Zwecken in seinem Bestande angegriffen werden darf.

Dagegen werden zur Bestreitung der jährlichen Pensionen und sonstigen statutenmäßigen Ausgaben der Wittwenkasse verwendet: der jährliche Ertrag des nutzbringenden Grundvermögens, die Jahresbeiträge der Mitglieder und der jährliche Zuschuß aus der Staatskasse (Art. 13. und 14.), sowie diejenigen Beträge, welche als eine außerordentliche Gabe gerade zu diesem Zwecke etwa gegeben werden.

Art. 16.

Was hier zum reinen Diensteinkommen gerechnet wird.

Zum reinen Diensteinkommen, nach welchem die Größe der Antrittsgelder, der Jahresbeiträge, sowie der Pensionen bemessen wird, werden außer dem fixen Geld- oder Naturalgehalte auch alle sonstigen Gebühren und Nutzungen, welche einem Diener als Dienstgehalt angerechnet sind, mit alleiniger Ausnahme der zufälligen Diäten und rein persönlichen Gehaltszulagen, gerechnet.

Bei der Geldwerthsberechnung von Naturalbesoldungstheilen, welche nicht bereits in Geld angeschlagen sind, wird

das Malter Waizen zu . . .	8 fl.
„ „ Korn zu . . .	6 „
„ „ Gerste zu . . .	4 „
„ „ Hafer zu . . .	3 „
der Centner Heu zu	1 „
das Fuder Stroh zu . . .	8 „
das Klafter Buchenholz zu . .	16 „
„ „ Eichenholz zu . .	12 „
das Hundert Wellen zu . .	10 „

angenommen.

Zur Feststellung des jährlichen reinen Diensteinkommens solcher Diener, welche keine oder nur theilweise fixe Gehalte beziehen und auf Gebühren, Renten, Grundzinsen, Zehnten und dergleichen statt Gehaltes angewiesen sind, ist zu dem hier in Rede stehenden Zwecke die eigene schriftliche Angabe des Dieners genügend.

Sollte jedoch die Verwaltungsbehörde der Anstalt Gründe haben, in die Richtigkeit der Angabe einen Zweifel zu setzen, so ist dieselbe ermächtigt, von den betreffenden Dienern eine nähere Nachweise, etwa Vorlage ihrer geführten Bücher ꝛc., zu verlangen.

Dritter Abschnitt.

Von den Pensionen und der Berechtigung zum Bezug derselben.

Art. 17.

Größe der Pensionen.

Die jährliche Pension, auf deren Bezug die Wittwe oder die hinterlassenen leiblichen ehelichen Kinder eines verstorbenen Mitgliedes des Instituts nach den folgenden Bestimmungen Ansprüche haben, wird vorläufig und vorbehaltlich einer den vermehrten Kräften des Fonds entsprechenden künftigen Erhöhung auf ein Viertheil des Gesammtbetrags des reinen Diensteinkommens festgesetzt, nach welchem der verstorbene Ehegatte, resp. Vater, die letzten Jahresbeiträge vor seinem Tode zu entrichten hatte.

Art. 18.

Pensionsbezug der Wittwen und deren Verpflichtung in Ansehung der Kinder.

Die Wittwe hat die Verpflichtung, so lange sie im Genuß der Pension verbleibt, mit dieser die leiblichen ehelichen Kinder ihres verstorbenen Ehegatten, seien diese aus einer früheren oder der letzten Ehe desselben entsprungen, zu ernähren und zu erziehen.

Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, oder kann oder will sie die Kinder nicht bei sich behalten, so wird der Pensionsgehalt nach Köpfen unter sie und die pensionsfähigen Kinder ihres verstorbenen Ehegatten dergestalt getheilt, daß sie (die Wittwe) einen doppelten Kopftheil erhält.

Art. 19.

Pensionsbezug der Kinder.

Die hinterbliebenen leiblichen ehelichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes, welche das neunzehnte resp. zwei und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, haben alsdann einen selbstständigen Anspruch auf die statutenmäßige Pension, wenn ihr verstorbener Vater keine Frau hinterlassen hat, oder wenn die hinterlassene Wittwe ihres Vaters aus irgend einem gesetzlichen Grunde (siehe Art. 22.) ihrer Pension verlustig geworden ist.

Die pensionsfähigen Kinder theilen die ihnen zukommende Pension nach Köpfen dergestalt unter sich, daß der Antheil desjenigen der Kinder, welches aufhört pensionsfähig zu sein (Art. 22. A. B. 2.), auf die anderen noch pensionsfähigen Geschwister desselben zu gleichen Theilen übergeht. Die volle Pension wird daher so lange ausbezahlt, bis keins der Kinder mehr pensionsfähig ist.

Art. 20.

Von dem Pensionsbezug im Falle eine wiederverheirathete Wittwe wiederum Wittwe wird.

Im Falle eine Wittwe, welche durch Wiederverehelichung ihre Pension zu Gunsten der Kinder ihres früheren Ehegatten verloren, wiederum Wittwe wird, so hat dieses auf den Pensionsbezug der Kinder ihres früheren Ehegatten keinen Einfluß, und sie und ihre Kinder letzter Ehe erhalten, wenn ihr letzter Ehegatte ebenfalls Mitglied des Instituts war, nur die Pension, auf welche sie von ihrem letzten Ehegatten, resp. von ihrem leiblichen Vater, her Ansprüche erworben haben.

Art. 21.

Einfluß der Ehescheidung auf die Pensionsberechtigung.

Ehescheidung quoad vinculum entzieht der geschiedenen Ehefrau alle Ansprüche auf eine dereinstige

Pension: die Kinder aus einer solchergestalt aufgelösten Ehe dagegen sind nach ihres Vaters Tod pensionsfähig.

Art. 22.

Erlöschen der Pensionsberechtigung.

Das Recht auf den Bezug einer Pension, resp. auf den Fortgenuß derselben, hört auf:

A. Im Allgemeinen

1) wenn der Pensionär eines auffallend unsittlichen Lebenswandels, schwerer Vergehen oder Verbrechen überführt wird;
2) durch den Tod und zwar mit dem Todestag;
3) wenn und so lange der Pensionär ohne ausdrückliche Bewilligung der Wittwenkassen-Commission seinen Wohnsitz im Auslande nimmt.

Wird jedoch diese Bewilligung vorliegender Gründe wegen ertheilt, so wird die Pension ohne Abzug fortentrichtet.

B. Insbesondere

1) für Wittwen durch Wiederverheirathung mit dem Tage des Abschlusses der Ehe;
2) für Kinder
   a) durch Eintritt in das 20. Lebensjahr bei dem weiblichen und bei dem männlichen Geschlechte durch Eintritt in das 23. Lebensjahr;
   b) durch frühere Verheirathung, Dienstanstellung, oder sonstige Versorgung mittelst eines selbstständigen Etablissements.

Vierter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

Art. 23.

Errichtung einer besonderen Commission und deren Geschäftskreis.

Zur Verwaltung der Anstalt und des ihr gehörigen Fonds werden Wir eine eigene Commission unter der Benennung

Landgräflich Hessische allgemeine Wittwen- und Waisenkasse-Commission

niedersetzen, deren Mitglieder aus Unserer Staats- oder Hofdienerschaft entnommen werden und die dieses Amt unentgeldlich zu verwalten haben.

Diese Commission hat, unter der obersten Leitung und Aufsicht Unseres Geheimen Raths, die Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere die pünktliche und richtige Einzahlung und statutenmäßige Verwendung der Einkünfte zu besorgen, über die Berechtigung und Verpflichtung zum Beitritt zu der Anstalt in zweifelhaften Fällen, vorbehaltlich des Recurses an Unseren Geheimen Rath, zu entscheiden, und die Größe des jährlichen reinen Diensteinkommens der einzelnen Mitglieder als Norm für die an die Wittwenkasse zu leistenden Abgaben und für die zu zahlenden Pensionen festzustellen. Sie ist für die vollständige und genaue Befolgung der gesetzlichen Grundregeln des Instituts verantwortlich.

Eine die Verwaltungs- und Geschäftsordnung näher bestimmende Verfügung hat Unser Geheimer Rath sofort nach dem Erscheinen des Gegenwärtigen zu erlassen.

Art. 24.

Von dem Rechner des Fonds.

Der Commission wird zur Verwaltung der Hauptkasse ein besonderer Rechner beigegeben, der die Einnahmen und Ausgaben der Kasse unter der Controle der Commission zu effectuiren und zu verrechnen hat. Für seine desfallsigen Bemühungen soll ihm eine Vergütung aus der Kasse geleistet werden. Derselbe hat eine Caution in baarem Gelde gleich dem 4. Theile der jährlichen Einkünfte der Kasse zu leisten.

Art. 25.

Rechnungsablage.

Die von dem Rechner jährlich aufzustellende Jahresrechnung wird, nach geschehener Revision und Justificatur, mit einem umfassenden Rechenschaftsbericht über den Zustand der Anstalt zu Anfang des darauf folgenden Jahres Unserem Geheimen Rath durch die Commission vorgelegt und deren Resultat jedesmal zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 26.

Richtige Einzahlung und Beitreibung der Abgaben an die Wittwenkasse.

Zur Sicherung des richtigen Eingangs der Einkünfte und zur Erleichterung der Verwaltung wird bestimmt, daß die Antrittsgelder und Jahresbeiträge solcher Mitglieder, welche einen Geldgehalt aus einer öffentlichen Kasse beziehen, von dem betreffenden Kassenbeamten zur Verfallzeit (s. Art. 12. und 14.) an ihrem Gehalt in Abzug gebracht, und an den Rechner der Hauptkasse der Anstalt gegen Quittung eingeliefert werden, welche Quittung dem Beitragspflichtigen bei seinem Gehaltsbezug statt baaren Geldes zugerechnet wird.

Solche Diener dagegen, welche auf Gebühren ꝛc. angewiesen sind und aus einer öffentlichen Kasse nicht so viel Gehalt beziehen, daß davon ihre Beiträge zur Wittwenkasse bestritten werden können, haben ihre Beiträge, und zwar im Oberamt Meisenheim an die dasige Rentei und im Amte Homburg an den Rechner der Hauptkasse selbsten einzuzahlen.

Art. 27.

Fortsetzung.

Die Antrittsgelder sowohl wie die Jahresbeiträge, welche nicht pünktlich zur Verfallzeit berichtigt werden, sind ohne Verzug und unnachsichtlich durch dieselben Executionsmittel, wie die directen Steuern, von dem betreffenden Empfänger (Art. 26.) beizutreiben.

Art. 28.

Erforderniß zur Anweisung und Auszahlung der Pensionen.

Die Anweisung und Auszahlung der Pensionen erfolgt, und zwar vom Todestage des verstorbenen Mitgliedes an, in Quartalraten und postnumerando, nur auf eine von den Hinterlassenen bei der Commission einzureichende legale Bescheinigung über den eingetretenen Todesfall, den Todestag, sowie darüber, ob der Verstorbene eine Wittwe, ob Kinder und wie viel und in welchem Alter die Letzteren hinterlassen hat.

Wittwen und Waisen, welche nicht im Inlande wohnen, haben außerdem zu Anfang eines jeden Jahres eine Bescheinigung darüber, daß sie noch am Leben, unverheirathet und unversorgt sind, in glaubhafter Form an den Rechner einzureichen, welcher dieses Zeugniß der betreffenden Rechnung als Beleg beizufügen hat.

Art. 29.

Unsere Landesregierung I. II. und III. Deputation, sowie Unser Hofmarschallamt hat dafür zu sorgen, daß der Wittwenkasse-Commission von jeder mit einer Gehalts-Bewilligung oder Zulage verbundenen neuen Anstellung oder Beförderung, sowie von dem Ableben eines Dieners in ihren respectiven Verwaltungszweigen unverzüglich Nachricht gegeben werde.

Fünfter Abschnitt.

Von den Privilegien der Anstalt.

Art. 30.

1) Da die Pensionen blos zur Versorgung der Wittwen und zur Erhaltung und Erziehung der Waisen Unserer Diener bestimmt sind, so sollen dieselben von Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden können und eine Verpfändung, Arrestbestrickung und Zuziehung zu einer Concursmasse ist bei Strafe der Nichtigkeit unzulässig; hiervon findet nur zu Gunsten solcher Forderungen eine Ausnahme statt, welche während des Pensionsstandes für verabreichte Lebensbedürfnisse entstanden sind.
2) Rechnungsrecesse des Rechners der Wittwenkasse sollen im Falle eines Concurses über dessen Vermögen in die erste Classe locirt werden.
3) Alle Justiz- und Verwaltungsstellen sollen ihr Amt für das Institut unentgeldlich verrichten, in soferne das letztere überhaupt zur Zahlung verpflichtet wäre. Liegt diese Zahlungsverbindlichkeit aber Dritten ob, so haben diese die gesetzlichen Gebühren zu entrichten. In gleicher Weise ist
4) die Anstalt von der Entrichtung der Stempel- und Einregistrirungs-Abgaben befreit, welche Befreiung auch auf alle Vorstellungen um Aufnahme, Auszahlung des Wittwengehalts und auf die desfalls beizubringenden Bescheinigungen u. s. w., ebenso wie auf die hierüber zu erstattenden Berichte und ergehenden Resolutionen ausgedehnt wird.
5) Bei Vermächtnissen zu Gunsten des Instituts soll kein Abzug ex lege falcidia oder ex Senatus-Consulto Pegasiano, sowie auch kein Abzug von Collateralgeldern zulässig sein.
6) Im Falle ein Mitglied des Institutes in Concurs geräth, so soll den etwa rückständigen Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen zur Wittwenkasse dasselbe Vorzugsrecht zustehen, welches der Fiscus wegen rückständiger Steuern hat.

Schlußbestimmung.

Art. 31.

Gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Vollziehung treten, und Unser Geheimer Rath hat die hierzu erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Gegeben Homburg, den 31. October 1837.

Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

No. 167.

Amtsblatt vom 17. Dec. 1837. No. 51.

Bekanntmachung.

Auf Grund besonderer höchsten Ermächtigung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Seine Landgräfliche Durchlaucht der souveraine Landgraf der zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt zu München abgeschlossenen Münzconvention vom 25. August d. J. beigetreten sind.

In Folge dieſes Beitritts und in Gemäßheit des Art. VI. der beſonderen Uebereinkunft vom 25. Auguſt 1837, die Scheidemünze betreffend, wird auf den Grund weiterer höchſten Autoriſation verordnet:

Alle Scheidemünzen der nicht zu der obenerwähnten Convention gehörenden Staaten ſind vom 1. Januar 1838 an außer Cours geſetzt, und dürfen von da an weder bei den öffentlichen Kaſſen angenommen werden, noch ſind ſolche im Privatverkehr als geſetzliche Zahlungsmittel anzuſehen. Es iſt demnach nur die Scheidemünze derjenigen Staaten, welche die Münzconvention vom 25. Auguſt d. J. abgeſchloſſen haben oder derſelben noch künftig beitreten werden, ſowohl an den öffentlichen Kaſſen wie für den gewöhnlichen Verkehr als conventionsmäßige Scheidemünze gültig und annehmbar.

Homburg, den 8. December 1837.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.
Henrich.
vdt. Stäudeſandt.

No. 168.

Amtsblatt vom 24. Dec. 1837. No. 52.

Wir Ludwig Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben zur Beſeitigung der nach der bisherigen Geſetzgebung über Beſtrafung der Forſtvergehen und Frevel in Unſerem Amte Homburg beſtehenden Mängel und Unbeſtimmtheiten nach Anhörung des Uns hierüber erſtatteten Vortrags nachſtehende Beſtimmungen angenommen und verordnen, wie folgt:

Einleitung.

Art. 1.

Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſind nur auf ſolche Handlungen und Unterlaſſungen anwendbar, welche an Orten und Gegenſtänden begangen werden, die unter Forſtſchutz ſtehen.

Art. 2.

Im Forſtſchutze ſteht nicht nur der geſammte Waldboden Unſeres Amts Homburg nebſt allen rohen und bearbeiteten Erzeugniſſen deſſelben, ſo lange beide noch innerhalb der Grenzen dieſes Bodens ſich befinden oder zum Behufe der Abfuhr vom Walde an denſelben aufgeſtellt ſind, ſondern auch der Holzwuchs an ſämmtlichen Bächen.

Art. 3.

Gegenwärtiges Geſetz bezieht ſich daher auf die Beſtimmung der wegen Forſtvergehen und Frevel zu verhängenden Strafen, der Größe der Entſchädigung und der Pfandgebühren, ſowie auf die Feſtſtellung des in Forſtſtrafſachen einzuhaltenden Verfahrens.

Alle in dieſer Beziehung bisher beſtanden habenden Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen ſind aufgehoben.

Erſte Abtheilung.

Von den Strafen, welche wegen Forſtvergehen und Frevel erkannt und vollzogen werden ſollen.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 4.

Die Strafe richtet ſich nach dem Werth des Forſterzeugniſſes, an welchem das Vergehen verübt wurde. Wir werden Tarife bekannt machen laſſen, welche die örtlichen mittleren Werthe der Forſtproducte enthalten. Nach dieſen Tarifen ſollen ſowohl die Strafen, wie ſie in einem Einfachen oder Vielfachen des Werthes beſtehen, als auch der Werth des entwendeten oder beſchädigten Gegenſtandes angeſetzt werden. Dieſe Tarife werden Wir, ſo oft es Uns nöthig erſcheint, revidiren und nach den ſich in den Preißen der Forſterzeugniſſe ergebenden Veränderungen ebenfalls abändern laſſen. Dergleichen Abänderungen werden gleichfalls bekannt gemacht werden.

Art. 5.

Wenn ein entwendeter Gegenſtand dem Beſtohlenen nicht zurückgegeben worden iſt, was nur, wenn derſelbe oder ſein Stellvertreter es verlangt, dann aber wo möglich immer geſchehen ſoll, ſo ſoll der Schuldige außer der Strafe auch noch zum Erſatze des Werthes des entwendeten Gegenſtandes verurtheilt werden.

Art. 6.

Iſt durch die Entwendung dem Waldbeſitzer noch ein beſonderer Schaden zugefügt worden, der durch die Zurückgabe des entwendeten Gegenſtandes oder den Erſatz deſſen Werthes nicht erſetzt wird, ſo ſoll der Schuldige auch noch zu dieſem Schadenerſatze verurtheilt werden.

Der Schuldige ſoll ebenfalls zum Schadenerſatze verurtheilt werden, wenn ein Gegenſtand nicht entwendet, ſondern beſchädigt worden iſt.

Art. 7.

Wenn in dem Tarif der Werth des entwendeten oder beſchädigten Gegenſtandes oder der Betrag des

zu leiſtenden Schadenerſatzes nicht angegeben iſt, die Ausmittelung deſſelben aber für die Beſtimmung der Strafe, des Werthes- oder des Schadenerſatzes als nöthig erſcheint, ſo wird jener Werth oder Betrag durch die Abſchätzung des verpflichteten denuncirenden Forſtdieners unter Controle der demſelben vorgeſetzten Forſtbehörde feſtgeſetzt.

Bei Einſendung von dergleichen Denunciationen an das Forſtgericht ſind die Revierförſter verpflichtet, ihre von der Angabe des Denuncianten etwa abweichende Anſicht ſchriftlich beizufügen.

Art. 8.

Forſtvergehen und Frevel, welche erwieſenermaßen durch einen unvorgeſehenen, anders nicht abzuwendenden Nothfall veranlaßt worden ſind, unterliegen alsdann keiner Beſtrafung, wenn der Vorfall innerhalb der erſten 24 Stunden bei dem Forſtſchützen, im Nothfall aber bei der nächſten polizeilichen Ortsbehörde von dem Thäter angezeigt wird. Von einer ſolchen Anzeige hat in letzterem Falle die Ortspolizeibehörde der geeigneten Forſtbehörde oder dem beſchädigten Eigenthümer alsbald Nachricht zu geben. Zur Leiſtung des Werths- und Schadenerſatzes bleibt der Thäter verpflichtet.

Art. 9.

Haben ſich Forſtfrevler bei Verübung von Forſtvergehen zur Anwendung offener Gewalt gegen obrigkeitliche Perſonen oder ſolche, welche von Amtswegen zum Schutze des Waldes verpflichtet ſind, oder gegen den Waldeigenthümer zuſammengerottet, oder gemeinſchaftlich offene Gewalt wirklich angewendet, ſo gehört die Unterſuchung und Entſcheidung vor den ordentlichen Richter. Dem Forſtſtrafrichter bleibt aber vorbehalten, über das eigentliche Forſtvergehen zu erkennen.

Art. 10.

Wenn mehrere Perſonen zur gemeinſamen Verübung eines oder mehrerer Forſtvergehen oder Frevel zuſammen gewirkt haben, ſo wird gegen jeden einzelnen Frevler die Strafe des Ganzen erkannt; für Erſatz und Koſten aber haften ſie unter ſolidariſcher Verbindlichkeit nur einfach. Ausgenommen ſind hiervon Eltern, Vormünder und Pfleger, wenn ſie ſich mit ihren noch nicht 14 Jahre alten Kindern, Mündeln oder Pfleglingen in dem hier vorgeſehenen Falle befinden; dieſelben ſollen alsdann nur mit der einfachen Strafe belegt werden.

Art. 11.

Forſtvergehen oder Frevel in einem gemeinſchaftlichen Walde, die einem Miteigenthümer deſſelben zur Laſt fallen, ſollen ebenſo hoch beſtraft werden, als wären ſie von Jemanden, der nicht Miteigenthümer iſt, begangen worden.

Art. 12.

Für die wegen verübter Forſtvergehen und Frevel zuerkannten Geldſtrafen, die Koſten, das Pfandgeld und den Erſatz des Werthes und Schadens müſſen haften:

1) Männer für ihre Eheweiber, Eltern für ihre leiblichen minderjährigen Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegkinder, wenn dieſelben bei ihnen wohnen und keine beſondere Haushaltung führen.
2) Vormünder für ihre Mündel, wenn dieſe bei ihnen wohnen, und diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben ſind, für dieſe.
3) Die Dienſtherrſchaft für ihr Geſinde oder Taglöhner, Handwerker für ihre Geſellen und Lehrlinge, Eltern für ihre mit ihnen in gemeinſchaftlichem Haushalte lebenden großjährigen Kinder — wenn die ſtrafbare Handlung zu ihrem Vortheile geſchehen iſt.
4) Holzkäufer für diejenigen Perſonen, deren ſie ſich beim Fällen oder Bearbeiten des Holzes im Walde bedienen, inſofern dies keine verpflichteten Holzhauer oder Holzſetzer ſind.
5) Gemeinden für ihre Hirten, und Eigenthümer von Vieh, welche beſondere Hirten halten, für dieſe, wenn die ſtrafbare Handlung in ihrem Dienſte geſchehen iſt; bei Weidefreveln insbeſondere ohne Unterſchied, es mag einzelnes Vieh von der Heerde in einen verbotenen Ort übergelaufen oder die ganze Heerde darin angetroffen ſein.

Dieſes Haften tritt jedoch in den Fällen unter Nr. 3, 4 und 5 nur dann ein, wenn der Denunciant innerhalb 48 Stunden nach Entdeckung des Thäters dem Schultheißen des Orts davon die Anzeige gemacht hat, welcher verbunden ſein ſoll, von dieſer Anzeige denjenigen, der für den Thäter zu haften hat, unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen.

Art. 13.

In keinem Falle darf für ein Forſtvergehen oder Frevel eine weniger als 10 Kreuzer betragende Strafe angeſetzt werden, ſelbſt wenn ſich nach den folgenden Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes eine Strafe auf einen geringeren Betrag berechnen ſollte.

Art. 14.

Die für ein Forſtvergehen oder Frevel in dieſem Geſetze beſtimmten Strafen ſollen in folgenden Fällen geſchärft werden, und die Schärfung beſteht:

1) In einer weiteren Geldbuße, welche der Hälfte des Betrags der verwirkten Geldstrafe gleich ist,
   a) wenn das Vergehen oder der Frevel an einem Sonntage oder anderen christlichen Festtage oder an einem Tage, an welchem Forstgericht gehalten wird, verübt worden ist;
   b) wenn der Schuldige, ungeachtet der Abmahnung eines Forstdieners, mit Verübung der unerlaubten That fortgefahren hat;
   c) wenn er in Fällen einer Entwendung, eines Weidefrevels oder eines Grasfrevels innerhalb 24 Stunden zweimal oder mehrmal bei Verübung eines Forstvergehens oder Frevels betreten worden ist, für den zweiten und jeden folgenden Fall;
   d) wenn er das entwendete Holz oder die entwendeten Lohrinden oder Streumittel sämmtlich oder zum Theile verkauft oder sonst veräußert hat;
   e) wenn die Holzentwendung mittelst einer Säge verübt worden ist;
   f) wenn der Schuldige versucht hat, durch Schwärzung des Gesichts oder auf andere Weise bei Verübung der That sich unkenntlich zu machen;
   g) wenn der Schuldige bei dem Betreten um seinen Namen oder Wohnort befragt worden ist, denselben aber entweder gar nicht oder falsch angegeben hat;
   h) wenn das entwendete Holz zu dem Gewerbe, welches der Schuldige treibt, besonders geeignet war;
   i) wenn der bei der That betroffene Schuldige auf Anrufen des Forstdieners nicht stehen geblieben ist, ob er gleich den Ruf hören konnte, oder die gepfändeten Gegenstände demjenigen, welcher sie gepfändet hat, ohne Gewaltanwendung hinweggenommen hat, um sie den Folgen der Pfändung zu entziehen;
   k) wenn der Schuldige zur Zeit des Vergehens oder Frevels und in dem Reviere, in welchem er das Vergehen oder den Frevel verübte, als Holzhauer, Holzsetzer, Holzschneider, Fuhrmann, Rindenschäler, Einsammler von Waldsamen oder anderen Waldnutzungen, oder mit Wege-, oder mit Grabenarbeiten, oder mit Einfriedigung von Waldbistrikten, oder mit sonstigen Forstculturarbeiten, oder mit der Bearbeitung oder Erndte von Waldwiesen oder anderen Waldgrundstücken, oder mit Ausübung einer Servitut beschäftigt war;
   l) wenn der Thäter, nachdem er bereits wegen einer Einwendung, eines Weidefrevels oder eines Grasfrevels verurtheilt worden war, innerhalb eines Jahres sich nochmals eines Vergehens oder Frevels der genannten Gattungen schuldig macht, d. i. im ersten Wiederholungsfalle. — Bei Erörterung der Frage, ob überhaupt ein Wiederholungsfall, sei es der erste, zweite, dritte u. s. w. vorliege, werden alle im 2., 3., 4. u. 5. Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes bedrohten Vergehen oder Frevel als ein und dasselbe angesehen; allein nur diejenigen kommen in Anrechnung, wegen welcher der Thäter innerhalb eines Jahres verurtheilt worden ist, wobei überdies Vergehen und Frevel an dem im Art. 18. genannten Leseholz oder liegenden Ast- oder Reiserholz, sowie an den im Art. 46. bezeichneten Streumitteln und an Gras ohne Anwendung eines der im Art. 18. pos. 2., Art. 43. pos. 2. und Art. 47. pos. 2. genannten Werkzeuge nicht mitgezählt werden.

2) Die Schärfung besteht in einer weiteren Geldbuße, welche dem ganzen Betrage der verwirkten Geldstrafe gleich ist, wenn das Vergehen oder der Frevel nach dem Untergange oder vor Aufgang der Sonne verübt worden ist.

Bei Berechnung der Strafen werden Bruchtheile von Kreuzern überall nicht in Anschlag gebracht.

Art. 15.

Treten bei einem Vergehen oder Frevel zwei oder mehrere der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Schärfungsgründe zugleich ein, so soll für jeden eintretenden die daselbst bestimmte Straferhöhung zuerkannt werden, jedoch mit der Beschränkung, daß wenn wegen einer solchen Concurrenz die Erhöhung mehr als das Dreifache der ohne Schärfung verwirkten Strafe betragen würde, dieser doch nur das Dreifache derselben zugesetzt werden darf.

Außer der Strafe, dem Werthersatze, dem Schadenersatze und den Kosten sollen die Schuldigen auch noch zur Bezahlung der Pfandgebühren verurtheilt werden.

Diese Pfandgebühren sind bei einem jeden Strafposten, es mag eine Pfändung wirklich vollzogen sein oder nicht, nach folgenden Normen anzusetzen:

1) Bei Entwendungen von Holz und Lohrinden
   a) zu fünf Kreuzern, wenn der Werth des entwendeten Gegenstandes nicht dreißig Kreuzer beträgt;
   b) zu zehn Kreuzern, wenn dieser Werth dreißig Kreuzer bis zu einem Gulden beträgt;
   c) zu fünfzehn Kreuzern, wenn dieser Werth über

einen Gulden aber nicht mehr als ſechs Gulden beträgt;

d) zu dreißig Kreuzern, wenn dieſer Werth über ſechs Gulden beträgt.

2) Bei allen anderen Forſtvergehen und Freveln zu zehn Kreuzern.

Dieſe unter Nro. 1. u. 2. beſtimmten Pfandgebühren werden doppelt angeſetzt, wenn der Schuldige nach Eintritt der Nacht und vor Tages Anbruch oder an einem Sonn- oder Feſttage betreten wurde, oder wenn der Forſtbediente da, wo es geſetzlich zuläſſig iſt, einen Frevler oder Wagen und Zugvieh arretirt und vor den Forſtſtrafrichter, oder Weidevieh in den Pfandſtall gebracht hat.

Art. 17.

Die Strafbarkeit der Forſtvergehen und Frevel erliſcht durch Verjährung nach Ablauf eines Jahres, von der Zeit der Verübung an gerechnet, wenn innerhalb dieſer Zeit von dem Vergehen oder Frevel keine Anzeige bei Gericht gemacht worden iſt. Wenn zwar die Anzeige vor Ablauf dieſer Zeit bei Gericht gemacht worden iſt, ſo erliſcht die Strafbarkeit der That ebenfalls, wenn, vom Tage des letzten Acts an gerechnet, die Verjährungszeit abgelaufen iſt, ehe ein Erkenntniß erfolgt.

Zweiter Abſchnitt.

Entwendung von Holz und Lohrinden.

Art. 18.

Wer dürres ſtehendes Holz, ungerodetes Stockholz, Späne, Leſeholz oder liegendes Aſt- oder Reiſerholz, das aber weder abſichtlich gefällt, noch ſchon zum Verbrauche oder Verkaufe zubereitet war, entwendet, wird mit einer Geldbuße beſtraft, welche gleichſteht:

1) in der Regel dem zweifachen Betrage des Werthes des entwendeten Holzes;

2) in dem Falle aber, wenn das Vergehen weder mit Anwendung eines Hauwerkzeuges noch eines Schiebkarrens oder anderen Fuhrwerks verübt worden iſt, dem einfachen Betrage dieſes Werthes.

Dieſen Strafen unterliegt auch derjenige, welcher aus Diſtrikten, in denen ihm an gewiſſen Tagen das Sammeln von Spänen, Leſeholz oder ungerodetem Stockholze erlaubt iſt, dergleichen außer jenen Tagen holt; ſowie der zum Leſeholzſammeln Berechtigte, welcher dieſe Nutzung auf verbotene Diſtrikte ausdehnt.

Art. 19.

Wer gerodetes Stockholz oder ſonſtiges liegendes Holz, welches letztere aber bereits zum Verkaufe oder Gebrauche zubereitet war, entwendet, wird mit einer Geldbuße beſtraft, die dem fünffachen Betrage des Werthes des entwendeten Holzes gleichſteht, in keinem Falle aber weniger als einen Gulden dreißig Kreuzer betragen darf.

Art. 20.

Wer einen grünen ſtehenden Stamm, eine dergleichen Stange oder Holzpflanze, die weder zur Fällung oder Hinwegnahme von dem dazu Berechtigten bezeichnet, noch, nach dem Zeugniſſe des denuncirenden Forſtdieners, unterdrückt waren, entwendet, wird beſtraft, wenn der untere Durchmeſſer derſelben beträgt:

a) weniger als ein Zoll, mit dem dreißigfachen Betrage des Holzwerthes;

b) ein Zoll oder mehr, aber weniger als zwei Zoll, mit dem ſiebenundzwanzigfachen Betrage des Holzwerthes;

c) zwei Zoll oder mehr, aber weniger als drei Zoll, mit dem vierundzwanzigfachen Betrage des Holzwerthes;

d) drei Zoll oder mehr, aber weniger als vier Zoll, mit dem einundzwanzigfachen Betrage des Holzwerthes;

e) vier Zoll oder mehr, aber weniger als fünf Zoll, mit dem achtzehnfachen Betrage des Holzwerthes;

f) fünf Zoll oder mehr, aber weniger als ſechs Zoll, mit dem fünfzehnfachen Betrage des Holzwerthes;

g) ſechs Zoll oder mehr, aber weniger als ſieben Zoll, mit dem zwölffachen Betrage des Holzwerthes;

h) ſieben Zoll oder mehr, aber weniger als acht Zoll, mit dem zehnfachen Betrage des Holzwerthes;

i) acht Zoll oder mehr, aber weniger als neun Zoll, mit dem achtfachen Betrage des Holzwerthes;

k) neun Zoll oder mehr, aber weniger als zehn Zoll, mit dem ſechsfachen Betrage des Holzwerthes;

l) zehn Zoll oder darüber, mit dem vierfachen Betrage des Holzwerthes.

Die Beſtimmungen dieſes Artikels finden auf Dörner und andere Sträuche keine Anwendung; bei letzteren jedoch nur, wenn ſie außer der Reihung des Waldes ſtehen und nicht gepflanzt ſind.

Art. 21.

Wer grünes ſtehendes Holz aus Pflanzengärten, oder grünes gepflanztes Holz entwendet, wird nicht nur

nach den Bestimmungen im vorhergehenden Artikel, sondern noch über das weiter für jeden Fall mit fünf Gulden bestraft.

Art. 22.

Wer Schneißenpflöcke, Wegweiser, Schlagabtheilungspfähle, Holz von Einfriedigungen eines Grundstücks, von Thoren, Barrièren, Brücken, Tischen und dergleichen entwendet, wird mit dem fünffachen Betrage des Werthes des entwendeten Holzes und für jeden Fall noch weiter mit fünf Gulden bestraft; anstatt des Wertherſatzes (Art. 5.) aber zur Bezahlung der Herstellungskosten verurtheilt.

Art. 23.

Alle Holzentwendungen, über deren Bestrafung nicht in den Art. 18—22. bestimmt ist, werden mit dem dreifachen Betrage des Werthes des entwendeten Holzes bestraft.

Art. 24.

Wer Lohrinden, die bereits abgeschält waren, oder die er selbst von liegendem Holze abgeschält hat, entwendet, wird mit dem fünffachen Betrage des Werthes des entwendeten Gegenstandes bestraft. Hat er die Rinde von stehendem grünen Holze abgeschält, so wird er mit dem zwanzigfachen Betrage dieses Werthes bestraft, wenn sich nicht durch Anwendung des Art. 27., die hier ebenfalls stattfindet, eine höhere Strafe herausstellt.

Art. 25.

In die Strafe der Entwendung soll der Frevler schon dann verurtheilt werden, wenn er in diebischer Absicht

1) liegendes Holz auf den Schieblarren oder ein anderes Fuhrwerk geladen, oder als Traglast auf sich genommen, oder auf andere Art von der Stelle, wo es lag, weggebracht, oder
2) stehendes Holz vom Boden oder von stehendem Holze durch Graben, Hauen oder auf andere Art getrennt hat.

Art. 26.

Die Bestimmungen des Art. 25. sollen auf Bestrafung des Entwendens aller anderen Produkte, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, ebenfalls angewendet werden.

Art. 27.

Hat der Frevler grünes Holz vom Boden oder vom stehenden Holze getrennt, so soll er, auch wenn er das Abgetrennte ganz oder zum Theile liegen ließ, so bestraft werden, als hätte er alles Abgetrennte weggebracht.

Würde aber ein stehender grüner Stamm, eine stehende grüne Stange oder Holzpflanze dergestalt entgipfelt, oder durch Anhauen oder auf andere Art dergestalt beschädigt, daß sie absterben müssen oder in ihrem Wachsthume bedeutend gehemmt werden, so ist der Frevler so zu bestrafen, als hätte er den ganzen Baum oder das ganze Holz entwendet.

Art. 28.

Wenn die Entwendung von Stämmen oder Stangen erst entdeckt wird, nachdem das Holz entweder ganz oder theilweise so verarbeitet oder verbraucht war, daß der cubische Gehalt desselben durch eine Ausmessung nicht mehr ausgemittelt werden kann, so geschieht die Werthberechnung auf den Grund des zurückgebliebenen Stocks, nach einer dem Holzpreistarif beigefügten Anleitung.

Ist auch der Stock nicht mehr aufzufinden, so soll der Werth des entwendeten Gegenstandes nach anderen Indicien bestimmt werden.

Art. 29.

Wer entwendetes Holz oder Lohrinde kauft, eintauscht, als Geschenk oder Belohnung annimmt, oder sich auf sonstige Weise zueignet, wird — wenn Umstände vorhanden sind, welche die Ueberzeugung des Käufers ꝛc., daß das Forstprodukt entwendet sei, außer Zweifel setzen — ebenso bestraft, als wenn er die Entwendung selbst begangen hätte; es finden jedoch die Strafschärfungen des Art. 14. auf ihn keine Anwendung.

Jene Ueberzeugung des Käufers ꝛc. wird angenommen, wenn der Veräußerer ein Gewohnheitsfrevler ist; wenn für denselben keine Möglichkeit vorhanden war, sich das Holz auf eine erlaubte Weise zu verschaffen; wenn das Holz nicht die gewöhnliche Länge oder überhaupt nicht die Form desjenigen hat, welches in den Gehauen verkauft wird.

In Wiederholungsfällen wird die Strafe um die Hälfte erhöht.

Auf die im gegenwärtigen Artikel bedrohten Vergehen ist der Art. 1. dieses Gesetzes, soviel den Ort betrifft, wo das entwendete Holz in Empfang genommen worden ist, nicht anwendbar.

Art. 30.

Ist eines der in den Art. 18—27. inclus. bedrohten Vergehen nach Maßgabe des Art. 14. 1, 1, alin. 2. als zweiter Wiederholungsfall anzusehen, so werden die Strafansätze auf das Doppelte erhöht. Ist dasselbe ein dritter Wiederholungsfall, so wird, außer der doppelten Geldstrafe, auch noch Gefängnißstrafe erkannt, welche nicht unter 2 und nicht über 8 Tage sein soll. Beim vierten Wiederholungsfalle ist der doppelten

Geldſtrafe auch noch eine Gefängnißſtrafe von 8 Tagen bis zu 4 Wochen zuzuſetzen. Beim fünften und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber wird der Thäter als Gewohnheitsfrevler angeſehen und von Landgräflichem Verwaltungsamte an das ordentliche Strafgericht, unter Zulegung der nöthigen Extracte aus den Strafprotocollen, übergeben und von dieſem in eine Correctionshausſtrafe verurtheilt, welche nicht unter einem und nicht über ſechs Monate ſein ſoll, und deren Feſtſetzung dem richterlichen Ermeſſen nach Befinden der Umſtände, die vorausgegangen ſind, überlaſſen bleibt.

Dritter Abſchnitt.

Entwendung von Holzſamen und Obſt, Maſt- und Weidefrevel.

Art. 31.

Wer Eicheln, Bucheln oder Samen anderer Waldbäume oder nutzbarer Sträucher entwendet, wird in eine Strafe verurtheilt, die in der Regel das Dreifache des Werthes des entwendeten Samens beträgt. Die Strafe beſteht aber in dem Sechsfachen dieſes Werthes, wenn Eicheln oder Bucheln in einem eingeheegten Diſtrikte oder in einem Beſamungs- oder Licht- oder Abtriebsſchlage entwendet worden ſind.

Art. 32.

Wer Obſt entwendet, wird für den Korb, wenn es wildes Obſt iſt, mit 1 fl., wenn es veredeltes Obſt iſt, mit 5 fl. beſtraft.

Art. 33.

Wer unbefugt in einem nicht im Heege liegenden Diſtrikte Rindvieh, Schweine, Pferde, Eſel oder Ziegen hütet oder weidet, wird für jedes Stück mit 20 kr., wer daſelbſt Schafe hütet oder weidet, wird für jedes Stück mit 10 kr. beſtraft.

Es kann jedoch für einen Frevel der Art durch Zuſammenrechnung dieſer 20 kr. oder 10 kr. für das Stück, die Strafe nicht über 10 fl. ſteigen.

Art. 34.

Die im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen werden erhöht, und zwar

1) auf das Zweifache, wenn in einer alten Heege, oder wenn zur Maſtzeit mit Schweinen gehütet oder geweidet worden iſt;
2) auf das Vierfache, wenn in einer jungen Heege oder in einem Beſamungs- oder Licht- oder Abtriebsſchlage, oder in einem Pflanzengarten gehütet oder geweidet worden iſt.

Es kann jedoch die Strafe für einen Frevel, durch Zuſammenrechnung der Strafbeträge nach der Stückzahl, im Falle unter Nro. 1. nicht über 20 fl. und im Falle unter Nro. 2. nicht über 40 fl. ſteigen.

Art. 35.

Weidefrevel auf ſchon abgeerndteten Waldwieſen werden, wie im Art. 33. beſtimmt iſt, Weidefrevel auf noch nicht abgeerndteten Waldwieſen werden ſo, wie im Art. 34. unter Nro. 1. beſtimmt iſt, und Weidefrevel auf beſamten oder bepflanzten, aber noch nicht abgeerndteten Aeckern oder Rottſtücken, ſowie daſelbſt unter Nro. 2. beſtimmt iſt, beſtraft.

Art. 36.

Hat ſich von der Heerde einzelnes Vieh dem Anſcheine nach ohne Schuld des Hirten verlaufen, ſo ſoll derſelbe nicht als Weidefrevler beſtraft werden. Es wird aber hierdurch die Verbindlichkeit zum Erſatze des Schadens, den ſolches Vieh etwa verurſacht hat, nicht aufgehoben. Iſt aber das von der Heerde entlaufene Vieh dem Hirten ſelbſt zugehörig, ſo treten, wenn er nicht vermag, ſeine Unſchuld vollſtändig zu beweiſen, die in den Art. 33. 34. und 35. für den Weidefrevel angedrohten Strafen ein.

Art. 37.

Wer zur Weide berechtigt iſt, oder dazu Erlaubniß erhalten hat, aber die zum Eintreiben des Viehes beſtimmte Jahreszeit nicht einhält; wer zur Maſtzeit, nachdem der Wald bereits verboten war, Vieh in den Wald treibt; wer in einem andern als in dem ihm erlaubten Diſtrikte hütet oder weidet; der Viehbeſitzer, deſſen Vieh ohne Hirten im Walde betroffen wird; wer ſich unbefugt in dem Walde einen Viehtrieb anmaßt, — unterliegt den in den Artikeln 33. 34. und 35. angedrohten Strafen.

Art. 38.

Wer freie Maſtſchweine hat, aber über ſeine geſetzte Zahl in die Maſt treibt; wer Schweine zu treiben berechtigt iſt oder Erlaubniß dazu erhalten hat, dieſelben aber unaufgeſchrieben oder ungezeichnet in die Maſt laufen läßt, wird für jedes überzählige oder unaufgeſchriebene oder ungezeichnete Schwein mit 30 Kreuzern beſtraft.

Art. 39.

Wenn mehrere Hut-, Weide- oder Maſtberechtigte ihr Vieh nicht unter einem gemeinſchaftlichen Hirten, ſondern einzeln in die ihnen eingegebenen Orte treiben, ſo wird Jeder derſelben, inſofern dies nicht von der Forſtbehörde oder dem Eigenthümer des Bodens erlaubt worden war, blos deshalb mit vierzig Kreuzern beſtraft.

Art. 40.

Hut-, Weide- oder Maſtungsberechtigte, welche, ohne dazu befugt zu ſein, fremdes Vieh annehmen und ſolches mit dem ihrigen in den Wald laufen oder eintreiben laſſen, werden für jedes Stück ſolchen Viehes, blos darum, mit 1 fl. beſtraft.

Art. 41.

Iſt eine der in dieſem Abſchnitte bedrohten Handlungen nach Maßgabe des Art. 14. anzuſehen:

1) als zweiter Wiederholungsfall, ſo wird die Strafe um den ganzen Betrag der beſtimmten Geldbuße erhöht;
2) als dritter oder weiterer Wiederholungsfall, ſo wird der Schuldige neben der doppelten Geldſtrafe noch mit einem zwei bis achttägigen Gefängniſſe beſtraft.

Vierter Abſchnitt.

Von Freveln durch Graſen und Entwendung von Streumitteln.

Art. 42.

Wer unbefugt in nicht eingeheegten Diſtrikten graſet, wird für eine Traglaſt mit fünfzehn Kreuzern beſtraft.

Art. 43.

Wenn in Diſtrikten, die im Heege liegen, gegraſet worden iſt, ſo beſteht die Strafe für eine Traglaſt:

1) wenn das Gras gerupft worden iſt, in zwanzig Kreuzern;
2) wenn mittelſt die Senſe oder Sichel oder eines anderen Schneidewerkzeuges gegraſet wurde,
   a) in alten Heegen in vierzig Kreuzern;
   b) in jungen Heegen in einem Gulden;
   c) in einem Beſamungs-, Licht- oder Abtriebsſchlage oder in einem Pflanzgarten in einem Gulden und zwanzig Kreuzern.

Art. 44.

Wer unbefugt in Waldwieſen, wohin auch ſogenannte Mäheplatten gerechnet werden, graſet, wird für eine Traglaſt mit 20 Kreuzern beſtraft.

Art. 45.

Wer von ſtehendem grünen Holze zum Füttern oder Einſtreuen grünes Laub oder grüne Nadeln entwendet, wird für eine Traglaſt mit 45 Kreuzern beſtraft.

Art. 46.

Wer unbefugt (wohin auch gehört, wenn es außer den zum Sammeln von Streumitteln beſtimmten Tagen geſchehen iſt) in nicht eingeheegten Diſtrikten dürres Laub, dürre Nadeln, Moos, Ginſtern, Farrenkräuter, Haide oder andere Streumittel, mit Ausnahme der in Art. 45. genannten, holt, wird für eine Traglaſt mit 15 Kreuzern beſtraft.

Art. 47.

Wer Streumittel von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art in einem verbotenen Diſtrikte holt, wird für eine Traglaſt beſtraft:

1) Wenn man ſich zum Zuſammenbringen des Streumittels oder zum Trennen deſſelben vom Boden keines der unter No. 2. erwähnten Werkzeuge bedient hat, mit 30 Kreuzern;
2) wenn der Frevel mittelſt des Rechens, der Senſe, der Sichel, der Schippe, der Hacke oder eines andern Schneide-, Kratz- oder Hauwerkzeugs geſchehen iſt
   a) in alten Heegen mit 45 Kreuzern,
   b) in jungen Heegen oder in einem Beſamungs-, Licht- oder Abtriebsſchlage oder in einem Pflanzengarten, mit einem Gulden zwanzig Kreuzern.

Art. 48.

Beträgt in Fällen des gegenwärtigen Abſchnittes die Quantität des gefrevelten Gegenſtandes mehr als eine Traglaſt, ſo wird das Ganze nach Tragläſten von mittlerer Größe abgeſchätzt, und es wird für den Betrag einer jeden darin enthaltenen ſolchen Traglaſt die Strafe zuerkannt.

Die im Art. 4. dieſes Geſetzes erwähnten Tarife werden auch die Vorſchriften für dieſe Abſchätzung enthalten.

Art. 49.

Beträgt in Fällen des gegenwärtigen Abſchnittes die Quantität des gefrevelten Gegenſtandes weniger als die Quantität, welche der Frevler auf einmal hätte wegtragen können, ſo iſt er gleichwohl in die auf eine Traglaſt geſetzte Strafe zu verurtheilen.

Art. 50.

Iſt eine der in dieſem Abſchnitte bedrohten Handlungen nach Maßgabe des Art. 14. als zweiter oder weiterer Wiederholungsfall anzuſehen, ſo finden auch hier die im Art. 41. beſtimmten Strafſchärfungen Anwendung.

Fünfter Abſchnitt.

Entwendung von Steinen, Erde und Raſenplatten.

Art. 51.

Wer Steine, Torf, Kies, Lehm oder andere Erde, mit Ausnahme der im Art. 52. genannten, entwendet, wird für die Traglaſt mit 10 Kreuzern, für den Schieb-

karren mit 20 Kreuzern, für den zweiräderigen Karren mit 40 Kreuzern und für den vierräderigen Wagen mit einem Gulden zwanzig Kreuzern bestraft.

Diese Strafen bestehen in dem Anderthalbfachen jener Ansätze, wenn der Frevel in geschlossenen, aber über 40 Jahre alten Beständen begangen ist; sie bestehen in dem Doppelten jener Ansätze, wenn der Frevel in jüngeren Beständen begangen ist.

Art. 52.

Wer an der Oberfläche des Waldbodens Dammerde oder Rasenplatten entwendet, wird bestraft, wie in den Art. 46. und 47. über die Entwendung von Streumitteln bestimmt ist.

Art. 53.

Die Entwendung behauener Steine wird als gemeiner Diebstahl behandelt und bestraft.

Art. 54.

Im zweiten und weiteren gesetzlichen Wiederholungsfalle werden die Strafansätze der Art. 51. und 52. geschärft, wie im Art. 41. festgesetzt ist.

Sechster Abschnitt.

Von den Beschädigungen.

Art. 55.

Wer stehende, nicht dürre Stämme, Stangen oder Holzpflanzen entgipfelt, wer dergleichen anbohrt, anspänt, schält, ringelt, entzündet, oder auf sonstige Weise dergestalt beschädigt, daß sie entweder absterben oder in ihrem Wachsthume bedeutend gestört werden, wird ebenso bestraft, als hätte er den beschädigten Stamm, die beschädigte Stange oder Holzpflanze nebst dem Oberholze entwendet. Ist die Beschädigung nur aus Unvorsichtigkeit geschehen, so wird der Schuldige in eine Strafe verurtheilt, die wenigstens 10 Kreuzer und höchstens einen Gulden für den Fall beträgt.

Art. 56.

Wer unbefugt Harz reißt oder Birken- oder Ahornsaft abzapft, oder von stehendem grünen Nadelholze Kien haut, wird für jeden beschädigten Stamm mit einem Gulden bestraft, vorausgesetzt, daß bei dem Kienhauen sich nicht, nach dem vorhergehenden Artikel, eine höhere Strafe herausstellt. Auch ist die Strafe der Kienentwendung besonders noch anzusetzen.

Art. 57.

Wer liegendes Holz oder stehendes dürres Holz zerstört oder dergestalt beschädigt, daß dessen Werth dadurch vermindert wird, soll zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, die dem einfachen Betrage des angerichteten Schadens gleich ist.

Art. 58.

Wer unbefugt einen Steinbruch oder eine Torf-, Lehm-, Kies-, Sand-, Thon- oder Mergelgrube neu eröffnet oder dergleichen alte Brüche oder Gruben wieder eröffnet, wird, blos dafür, mit drei Gulden bestraft.

Wer unbefugt zu anderen Zwecken, z. B. zum Holzschneiden, eine Grube oder ein Loch gräbt, wird, blos dafür, mit einem Gulden bestraft. Er wird in allen Fällen dieses Artikels auch zum Zuwerfen auf eigene Kosten verurtheilt.

Art. 59.

Wer unbefugter Weise Grenzsteine, Grenzbäume oder andere Grenzzeichen beschädigt, vernichtet, verrückt, ausgräbt oder unkenntlich macht; wer das Zeichen des Waldhammers oder Anweisungs- oder Abgabenummern auf stehendem oder liegendem Holze unbefugter Weise vernichtet, verändert oder unkenntlich macht, oder nachmacht, soll, neben der Verurtheilung zur Herstellung auf eigene Kosten, mit einem bis zehn Gulden bestraft werden.

Stellt sich eine dieser Handlungen als wirkliche Fälschung oder als Betrug dar, so bleibt die Untersuchung und Bestrafung dem ordentlichen Richter überlassen.

Art. 60.

Wer unbefugter Weise Heegwische oder Warnungszeichen abreißt, hinwegnimmt oder zerstört, wer Heege- oder Wehrgräben ganz oder theilweise zuwirft, oder auf sonstige Weise zerstört; wer Wegweiser, Schneißenpflöcke, Schlagstöcke oder sonstige Schlagabtheilungszeichen, Baumpfähle, Zäune oder sonstige Einfriedigungen, Thore, Barrièren, Bänke, Tische und dergleichen zerstört oder beschädigt, soll, neben der Verurtheilung zur Wiederherstellung auf eigene Kosten und zum Ersatze des dadurch etwa entstandenen besonderen Schadens, mit fünf Gulden, wenn aber die Handlung erweislich nicht absichtlich geschehen ist, mit einem Gulden bestraft werden.

Art. 61.

Wer unbefugter Weise auf fremdem Waldboden rodet, oder von solchem Waldboden abpflügt oder abgräbt, oder sich auf sonstige Weise davon zueignet, soll, wenn es nur eine Quadratruthe oder weniger beträgt, mit zwei Gulden; beträgt es aber mehr als eine Quadratruthe, für die erste mit zwei Gulden und für jede weitere mit einem Gulden bestraft werden, jedoch darf die Strafe die Summe von 40 Gulden nicht übersteigen.

Art. 62.

Wer unbefugter Weise auf fremdem Waldboden Gebäude oder Hütten aufführt, wird, außer der Verurtheilung zum Abbruch auf eigene Kosten, mit fünf Gulden bestraft.

Art. 63.

Wer in der Absicht, einen Waldbrand zu veranlassen, Feuer anlegt, wird dem ordentlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung übergeben, der Brand mag zum Ausbruch gekommen sein oder nicht.

Dasselbe gilt, wenn Jemand einen Waldbrand durch Unvorsichtigkeit veranlaßt hat.

In beiden Fällen ist der Schuldige, außer der festgesetzten Strafe, auch noch zum Ersatze des verursachten Schadens zu verurtheilen, welcher in solchem Falle durch die Forstbehörde forstlich aufgenommen werden soll.

Art. 64.

Holzhauer, worunter auch solche Holzempfänger verstanden werden, denen die Fällung oder das Aufmachen des für sie bestimmten Holzes gestattet ist, und welche sich nach den Vorschriften der Holzhauerinstruction zu richten haben, sowie in betreffenden Fällen Holzsetzer werden in folgenden Fällen auf nachfolgende Weise bestraft:

1) Fällung nicht angewiesenen Holzes mit der Hälfte des Werthes.
2) Unterlassene Fällung des dazu bestimmten Holzes mit dem einfachen Betrage des Lohnes für die Fällung.
3) Vorschriftswidrige Fällung oder Ablängung mit der Art anstatt mit der Säge, von jedem Stamm mit 30 Kreuzern, von jedem Schrot mit 10 Kreuzern.
4) Von jedem Stamme, der bei dem Fällen dem Neben- oder Unterwuchse Schaden zufügte, aber eine andere Richtung erhalten konnte, mit 30 Kreuzern.
5) Unterlassung des vorgeschriebenen Ausgrabens, wenn der Stamm unten zu Bau-, Werk- oder Nutzholz taugte, von jedem Stamm mit 30 Kreuzern, ist es Brennholz mit 10 Kreuzern.
6) Wenn von einem unten zu Bau-, Werk- oder Nutzholz tauglichen und ausgegrabenen Stamm der Schaft nicht dicht über dem Wurzelstock mit der Säge abgeschnitten wird, oder wenn bei Bau-, Werk- oder Nutzholzschäften zu hohe Stöcke gelassen werden, mit 30 Kreuzern von jedem Stamm.
7) Das Lassen zu hoher Stöcke beim Brennholz mit 10 Kreuzern von jedem Stock.
8) Wer im Niederwalde den Stock splittert oder nicht glatt abhaut, oder bei dem Rindenschälen auf dem Stamme die Rinde nicht vorher unten in vorgeschriebener Höhe durchschneidet, sondern bis in den Boden hinabreißt, von jedem Stock 6 Kreuzer.
9) Wer das Ebnen oder das im Accorde vorgeschriebene Besäen oder Bepflanzen der Stockstelle unterläßt, von jeder Stockstelle 6 Kreuzer.
10) Für jeden zu Bau-, Werk- oder Nutzholz brauchbaren Eichen- oder Ahorn-, Eschen- oder Ulmenstamm, der in's Brennholz verschnitten wurde, eine Geldstrafe, die dem Schadenersatze gleich ist.

    Dieselbe Strafe tritt ein, wenn Theile eines solchen Stammes in's Brennholz verschnitten werden.

    Dasselbe gilt, wenn andere Holzarten als die genannten zur Sortirung als Bau-, Werk- oder Nutzholz vorgeschrieben waren und dennoch in's Brennholz verschnitten wurden.
11) Wenn Scheite, Prügel oder Wellen nicht in das vorgeschriebene Maaß abgelängt, oder die Scheite nicht vorschriftsmäßig gespalten, oder die Wellen zu dick oder zu dünn gebunden, oder wenn Scheitholz in's Prügelholz oder Prügelholz in's Reiserholz sortirt worden ist, von jedem Stück oder von jeder Welle mit 3 Kreuzern.
12) Wenn die Vorschriften der Sortirung der einzelnen Bau-, Werk- oder Nutzholzsortimente nicht beobachtet worden, für jedes Stück 3 Kreuzer.
13) Wenn das Holz nicht an die vorgeschriebenen Lagerstätten gebracht wurde, von jeder Klafter oder von jedem 100 Wellen 15 Kreuzer, von Werk- oder Nutzholz von jedem Stück 1 Kreuzer.
14) Von jeder Klafter, welche auf Stellen, welche Unterwuchs haben, nicht mit Unterlagen versehen ist, mit 10 Kreuzern.
15) Wenn an Holzschichten, welche verschiedene Höhe und Weite haben, diese eigenmächtig verwechselt werden, von jeder Schichte mit 10 Kreuzern.
16) Wenn bei dem Setzen oder Schichten in Klafter oder Haufen die Vorschriften des Setzens oder Schichtens nicht befolgt worden sind, mit dem zweifachen Betrage des Werthunterschieds.
17) Wenn Klafter oder andere Haufen nach ihren äußeren Dimensionen mehr oder weniger als ihr vorgeschriebenes volles Maaß haben, mit dem dreifachen Betrage des Werthes des Unterschieds.
18) Wenn ohne Noth oder gegen Vorschrift Scheite zu Klafterstützen genommen worden sind, von jeder solchen Stütze 6 Kreuzer.
19) Wenn das vorgeschriebene Reinaufmachen des

Schlages verſäumt wird, oder nicht aufgearbeitete Reſte übrig gelaſſen werden, mit dem Einfachen der Koſten der nachzuholenden Arbeit.

20) Wegen jedes anderen gegen die Anordnung der Forſtbehörde begangenen und hier nicht mit beſonderer Strafe bedrohten Ungehorſams mit einer Strafe von 10 Kreuzern.

In den Fällen dieſes Artikels, wo das von dem Schuldigen Verſäumte oder ordnungswidrig Gemachte ſich nachholen oder verbeſſern läßt, iſt derſelbe, wenn er es nicht bereits ſelbſt nachgeholt oder verbeſſert hat, auch zur Bezahlung des desfallſigen Lohnes zu verurtheilen.

Art. 65.

Wer das ihm angewieſene Holz ſtehen läßt und dagegen das einem Anderen angewieſene Holz von gleicher Beſchaffenheit wegnimmt, ſoll, wenn er nicht einen ganz unverſchuldeten Irrthum nachzuweiſen vermag, in eine Geldſtrafe verurtheilt werden, welche einem Viertel des Werthes des hinweggenommenen Holzes gleichſteht.

Art. 66.

Sonſtige in dieſem Geſetz nicht beſonders aufgeführte Beſchädigungen an Gegenſtänden, die unter Forſtſchutz ſtehen, ſollen mit einer Geldbuße beſtraft werden, welche dem einfachen Betrage des angerichteten Schadens gleichkommt.

Siebenter Abſchnitt.

Von forſtpolizeilichen Vergehen und Freveln.

Art. 67.

Wer ohne Erlaubniß der Forſtbehörde, oder ohne daß ihn ein beſonderer Nothfall oder ein Bedürfniß bei Verrichtung eines erlaubten Geſchäftes dazu genöthigt hat, auf mit Holz beſtandenem Waldboden oder bei trockenem Wetter in einer Entfernung von 200 Fuß oder weniger von dem Walde Feuer anzündet, wird, wenn auch kein Schaden angerichtet worden, blos darum mit 30 Kreuzern beſtraft.

Iſt das Feuer in jungen Schlägen, welche noch nicht über 40 Jahre alt ſind, angezündet worden, ſo beſteht, auch wenn kein Schaden angerichtet worden, die Strafe in zwei Gulden.

Iſt in Fällen dieſes Artikels durch ein ſolches unerlaubtes Feuer Schaden angerichtet, oder zum Feuer entwendetes Holz verwendet worden, ſo treten überdas die auf die Beſchädigung oder Holzentwendung geſetzten Strafen ein.

Art. 68.

Iſt ein mit oder ohne Erlaubniß der Forſtbehörde angezündetes Feuer verlaſſen worden, ehe ſolches gänzlich gelöſcht war, ſo trifft den Schuldigen, blos darum, eine Strafe von einem Gulden.

War das Feuer in jungen, unter 40 Jahren alten Schlägen angezündet, ſo tritt eine Strafe von vier Gulden ein.

Art. 69.

Wer ſich innerhalb eines Jahres, nachdem er wegen eines der in den Art. 67. u. 68. genannten Vergehen bereits verurtheilt worden, eines dieſer Vergehen zum zweitenmal ſchuldig macht, wird nicht nur mit dem Doppelten der beſtimmten Geldſtrafe, ſondern auch noch mit dreitägigem Gefängniſſe belegt, und in fernerem Wiederholungsfalle kann die Gefängnißſtrafe bis zu 14 Tagen erhöht werden.

Art. 70.

Wer außer den zum Laden, Abfahren oder Wegbringen des Holzes beſtimmten Tagen, oder vor geſchehener ordnungsmäßiger Ueberweiſung Holz ladet, wegfährt und wegbringt, wird, blos darum, mit einer Strafe belegt, welche für die Laſt 20 Kreuzer, für die Fuhre 1 Gulden beträgt.

Art. 71.

Wer Waldnutzungen durch Fuhrwerk wegbringt, obgleich nur das Wegtragen erlaubt war, wer an Bergabhängen das gefällte Holz durch Stürzen aus dem Schlage ſchafft oder Wellen walzt, wird im erſteren Falle für jede Fuhre, und im letzteren Falle für jedes Klafter oder 100 Wellen mit 1 Gulden beſtraft. Wer ſich in einem Beſtand junger Pflanzen zur Hemmung ſeines Fuhrwerks der Schleppreißer bedient, wird mit einer Geldbuße von 3 Gulden belegt.

Art. 72.

Wer ſein Holz nicht zu der von der Forſtbehörde beſtimmten Zeit aus dem Schlage weggebracht hat, ſoll für jeden nicht weggebrachten Karren oder Wagen voll mit 30 Kreuzern beſtraft werden, auch kann das Holz ſogleich nach Ablauf dieſer beſtimmten Zeit auf Gefahr und Koſten des ſäumigen Holzempfängers verkauft oder weggebracht werden. Es wird jedoch hierbei vorausgeſetzt, daß dieſes vorher bei der Verſteigerung oder auf ſonſtige Art bekannt gemacht oder der Holzempfänger wenigſtens acht Tage vor der Vollziehung dieſer Maßregel zur Wegſchaffung beſonders aufgefordert war.

Art. 73.

Wer das ihm zugetheilte Loosholz, oder das ihm vermöge einer Berechtigung entweder unentgeldlich oder

um einen geringeren Preis als den laufenden abgegebene Bau-, Werk- und Nutzholz ohne ausgewirkte Erlaubniß der Verwaltungsbehörde auf irgend eine Weise veräußert, ſoll mit einer Geldſtrafe belegt werden, welche dem einfachen Betrage des Werthes des veräußerten Holzes gleichſteht.

Art. 74.

Wer das ihm, vermöge einer Berechtigung, entweder unentgeldlich oder um geringeren Preis als den laufenden abgegebene Bauholz ohne Erlaubniß zu Zwecken verwendet, für welche er das Holz nicht hätte erhalten können, wird beſtraft, wie im vorhergehenden Artikel beſtimmt iſt.

Im Falle dieſes und des vorhergehenden Artikels findet die Beſchränkung des Art. 1. gegenwärtigen Geſetzes in Anſehung des Ortes, wo das Vergehen verübt wurde, keine Anwendung.

Art. 75.

Wer ohne beſonderen Nothfall auf einem verbotenen Wege reitet, wird mit 20 Kreuzern, wer auf einem ſolchen fährt, wird für jedes an dem Karren oder Wagen befindliche Rad mit 20 Kreuzern, und wenn es ein Schlitten iſt oder Holz geſchleift wurde, für jeden ziehenden oder ſchleifenden Menſchen mit 10 Kreuzern, für jedes angeſpannte Vieh aber mit 20 Kreuzern beſtraft.

Wer ohne beſonderen Nothfall außerhalb eines erlaubten oder verbotenen Wegs reitet oder fährt, oder Holz ſchleift, wird beſtraft, wie im vorhergehenden Abſatz beſtimmt iſt. Wurde aber außerhalb eines Wegs durch Schonungen unter 20 Jahren geritten, gefahren oder Holz geſchleift, ſo beſteht die Strafe in dem doppelten Betrage der im erſten Abſatze beſtimmten Strafen.

Kann man in einen Schlag, aus welchem etwas abzufahren iſt, auf erlaubten Wegen nicht gelangen, ſo muß bei der Forſtbehörde die Bezeichnung des einzuſchlagenden Weges ausgewirkt werden. Wer dies unterläßt oder außerhalb des von der Forſtbehörde angewieſenen Weges fährt, verfällt in die in dieſem Artikel beſtimmten Strafen.

Art. 76.

Wer mit Werkzeugen, die zur Holzfällung oder Gewinnung von Holz oder Nebennutzungen dienlich ſind, z. B. Aexten, Beilen, Reißſtangen, Steigeiſen u. ſ. w., außerhalb des öffentlichen Wegs in Waldungen betreten wird, woſelbſt er keine erlaubte, den Gebrauch ſolcher Werkzeuge geſtattende Arbeit zu verrichten hat, und nicht einen genügenden, erlaubten Grund, der ihn entſchuldigt, erweislich anführen kann, ſoll, blos darum, mit 20 Kreuzern beſtraft werden.

Wer bei Verübung eines Forſtvergehens oder Frevels mit einer Flinte, Piſtole, Säbel oder ſonſtigen Waffen verſehen iſt, ſoll, allein deshalb, mit 10 Gulden beſtraft werden.

Concurrirt damit ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, ſo hat darüber, ob eine höhere Strafe verdient ſei, der ordentliche Richter zu erkennen.

Achter Abſchnitt.

Von Beleidigungen und Mißhandlungen der Forſtdiener.

Art. 77.

Wer einen in Verrichtung ſeines Amtes begriffenen Forſtbeamten oder Forſtſchützen thätlich mißhandelt, ſchimpft oder auf ſonſtige Weiſe beleidigt, wird dem ordentlichen Richter zur Unterſuchung und Beſtrafung übergeben; über das dabei etwa begangene Forſtvergehen oder Frevel hat jedoch der Forſtſtrafrichter zu erkennen.

Bei leichten Injurien durch Worte oder Geberden, welche gegen einen Forſtbeamten vor dem Forſtgerichte ſelbſt ausgeſtoßen werden, hat jedoch der Forſtſtrafrichter das dadurch gegen beide öffentliche Aemter verübte Vergehen zugleich zu beſtrafen.

Zweite Abtheilung.

Von dem bei Conſtatirung, Verfolgung und Beſtrafung der Forſtvergehen und Frevel zu beobachtenden Verfahren.

Erſter Abſchnitt.

Feſtſetzung der Competenz. Appellation. Contumacial-Erkenntniſſe.

Art. 78.

Die Competenz über gewöhnliche Forſtvergehen und Frevel aller Art iſt dem Verwaltungsamte übertragen. Diejenigen Fälle, welche als Ausnahmen zur Competenz des ordentlichen Strafrichters gehören, ſind in gegenwärtigem Geſetz jedesmal ausdrücklich angegeben.

Art. 79.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsamt in Forſtſtrafſachen iſt ſummariſch. Die Zeugen, wenn deren erforderlich ſind, müſſen von den Parteien gleich mitgebracht werden. Sollte aber das Forſtgericht hinlängliche Gründe haben, um die Sache noch einer näheren Erläuterung und Unterſuchung zu unterwerfen, ſo muß dieſe bis zum nächſtkommenden Forſtgerichtstage beendigt ſein, und an dieſem muß definitiv abgeurtheilt werden.

Art. 80.

Nur in dem Falle, wenn das Eigenthums- oder Berechtigungsrecht durch einen Angeſchuldigten vorgeſchützt und mit hinlänglichen Gründen unterſtützt wird, wird das Straferkenntniß ſo lange ausgeſetzt, bis die Sache auf dem Civilwege entſchieden iſt.

In ſolchem Falle muß der Revierförſter den Forſtinſpector ſogleich mittelſt Bericht in den Stand ſetzen, das Staatsintereſſe zu wahren.

Art. 81.

Bis zur Strafſumme von 5 fl. und bis zu dreitägiger Gefängnißſtrafe ſpricht das Verwaltungsamt als Forſtgericht in letzter Inſtanz; der Erſatz des Schadens und Werthes, ſowie die Pfandgebühren und Wiederherſtellungskoſten werden hierbei nicht in Anſchlag gebracht. Wenn aber eine Verletzung des Geſetzes eintritt, oder wenn die ausgeſprochene Geldſtrafe allein 5 fl. oder die damit verbundene Gefängnißſtrafe 3 Tage überſchreitet, ſo kann an die Landesregierung I. Deput. appellirt werden, welche ſodann in letzter Inſtanz entſcheidet.

Gegen Contumacial-Erkenntniſſe (cf. Art. 83.) findet niemals eher Appellation ſtatt, als bis der Verurtheilte das im Art. 84. ihm geſtattete Rechtsmittel der Reſtitution geltend gemacht hat.

Art. 82.

Die Erklärung, daß appellirt werde, muß innerhalb dreier Tage, vom Tage der Urtheilspublication an gerechnet, bei Landgräflichem Verwaltungsamt abgegeben werden.

Es bedarf keiner Formalität bei der Einlegung der Appellation, ſondern der Verwaltungsbeamte oder deſſen Actuar trägt blos die Erklärung in das betreffende Sitzungsprotocoll ein, und ſendet ſodann einen Auszug deſſelben an die Landesregierung.

Innerhalb weiterer 10 Tage, mithin innerhalb 13 Tagen, vom Tage der Publication des Erkenntniſſes an, muß ſodann die Appellation bei der Landesregierung ſchriftlich eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden.

In Beziehung auf die Fertigung und Einreichung ſolcher Appellationsſchriften finden die Beſtimmungen der pos. 1. u. 4. Lit. d. der Verordnung vom 30. März 1818 — Amtsblatt No. 11. — keine Anwendung; jedoch ſollen, im Falle der Beſchuldigte in der Appellationsinſtanz unterliegt, die geſetzlichen Stempelgebühren nachträglich berechnet und von ihm erhoben werden.

Art. 83.

Wer auf geſchehene Vorladung bei dem Verwaltungsamte nicht erſcheint, wird in contumaciam verurtheilt, welches ausdrücklich in dem Forſtſitzungs-Protocoll bemerkt wird.

Art. 84.

Die Anforderung der Rentei wegen Bezahlung der Geldſtrafe, oder, wenn auf Gefängnißſtrafe erkannt worden iſt, eine deshalb durch das Verwaltungsamt an den Ortsſchultheißen zu richtende Benachrichtigung, dienen ſtatt einer Publication des Contumacial-Erkenntniſſes, und der Verurtheilte ſoll für das erſtemal auch ohne Angabe von Gründen alsdann reſtituirt werden, wenn er innerhalb dreier Tage, vom erſten Tage nach dem der geſchehenen Anforderung oder Benachrichtigung an gerechnet, darum nachſuchen wird, welches letztere ebenfalls mittelſt einer einfachen Erklärung bei dem Verwaltungsamte geſchieht. Dieſe Stelle führt darüber eine beſondere Annotation und ſtellt eine Beſcheinigung aus, welche der Reſtitution Nachſuchende der Rentei behändigt, damit dieſe nicht mit der Execution vorſchreite.

Art. 85.

Derjenige, welcher Reſtitution nachgeſucht hat, iſt ſodann ohne weitere Vorladung verpflichtet, auf dem nächſten Forſtgerichtstage vor dem Verwaltungsamte zu erſcheinen, widrigenfalls das früher wider ihn ergangene Erkenntniß unumſtößlich rechtskräftig wird. Bei eingetretener phyſiſcher Unmöglichkeit muß der Beweis hierüber ſchriftlich vor der Sitzung dem Verwaltungsamte übergeben werden. Am Forſtgerichtstage wird ſodann entſchieden, ob der Beweis annehmbar ſei, und ob eine Verlängerung bis zur nächſten Sitzung geſtattet werden könne.

Art. 86.

Damit die, ſtatt der Inſinuation der Contumacial-Erkenntniſſe dienenden Anforderungen der Rentei deſto ſicherer an die Verurtheilten gelangen und der Zeitpunkt der Einhändigung derſelben an letztere ſicher feſtgeſtellt werde, ſo ſoll die Rentei dergleichen Anmahnungszettel an die Ortsſchultheißen ſenden, und dieſe ſolche ſowohl, wie die im Art. 84. erwähnten Benachrichtigungen wegen erkannter Gefängnißſtrafe ſogleich den betreffenden Perſonen zuſtellen, wobei ſie den Tag, an welchem dieſes geſchieht, mit Buchſtaben unter den Anmahnungs- oder Benachrichtigungszettel bemerken.

Zweiter Abſchnitt.

Conſtatirung der Forſtvergehen und Frevel, welche zur Competenz des Verwaltungs-Amtes gehören. Forſtfrevel-Verzeichniſſe. Monatliche Forſtſtrafprotocolle.

Art. 87.

Was die Einrichtung und Führung der Forſtfrevel-Verzeichniſſe anlangt, ſo ſind die desfalls von Unſerer

Landesregierung in der Instruction für die Unterförster vom 6. Februar 1835 §. 15. und 16. gegebenen Bestimmungen genau zu befolgen, und der Forstinspector und die Revierförster haben bei ihren Forstbesichtigungen ein besonderes Augenmerk auf die richtige Führung dieser Verzeichnisse zu richten, und sich zu dem Ende solche vorzeigen zu lassen und genau zu prüfen; die Unterförster jederzeit dazu anzuleiten, daß sie ihre Angaben deutlich und mit solcher Vollständigkeit und Bestimmtheit einschreiben, daß die größere oder mindere Strafbarkeit daraus klar hervorgehe, daß sie mithin nach Anleitung des §. 14. gedachter Instruction genau alle Umstände angeben, welche den Frevel begleitet haben und welche nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung eine geschärftere Strafe nach sich ziehen.

Art. 88.

Jedes einzelne Frevelverzeichniß hat der Unterförster, als mit der Wahrheit übereinstimmend, durch nachfolgende, seiner Namensunterschrift vorzusetzende Formel ausdrücklich zu bescheinigen:

„daß alle in vorstehendem Forstfrevel-Verzeichnisse „enthaltenen Angaben der Wahrheit in Allem „getreu sind, bescheinige ich hiermit auf Eid „und Pflicht."

N. den ten 1837.

N. N., Unterförster.

Art. 89.

Wer überwiesen wird, daß er vorsätzlich die Umstände entstellt oder falsch angegeben habe, oder sich durch Geschenke und dergleichen hat bewegen lassen, einen entdeckten Frevel, dessen Thäter ihm bekannt geworden, zu verschweigen und nicht in sein Verzeichniß einzutragen, der wird seines Dienstes entsetzt und den ordentlichen Gerichten zur peinlichen Bestrafung übergeben.

Art. 90.

Nach diesen Forstfrevel-Verzeichnissen der Unterförster stellt der betreffende Revierförster zu Anfang jeden Monats das Hauptfrevel-Verzeichniß, welches von nun an Forststrafprotocoll heißen soll, unter Beobachtung nachfolgender Vorschriften und nach dem sub A. anliegenden Schema auf:

1) Für jedes in seinem Revier gelegene Waldeigenthum — Staats-, Gemeinde- oder Privatwaldung — ist ein besonderes Forststrafprotocoll anzustellen, so daß es ebenso viele verschiedene Forststrafprotocolle sind, als verschiedene Eigenthümer in dem betreffenden Reviere Waldeigenthum besitzen.
2) Die Aufstellung dieser Strafprotocolle geschieht dadurch, daß der Revierförster den Inhalt der eingelaufenen Frevelverzeichnisse genau in die Rubriken 2. bis 7. incl. des gegebenen Formulars einträgt; namentlich hat derselbe die Angabe des Unterförsters über den Namen und Wohnort des Frevlers, über die Bezeichnung und den Gegenstand des Frevels und über die Dimensionen der Stämme, sowie über die Umstände, welche den Frevel begleitet haben, Wort für Wort in die dazu bestimmte Columne des Forststrafprotocolls einzutragen. Jede vorsätzliche Abweichung und Entstellung wird nach Art. 89. bestraft.
3) Hiernächst trägt der Revierförster seine Anträge in die dazu bestimmte Columne (8) des Formulars ganz kurz und nur mittelst Bezeichnung der Strafartikel gegenwärtigen Gesetzes, welche auf den einzelnen Fall anwendbar sind, ein.
4) Jedes Forststrafprotocoll hat der Revierförster in nachfolgender Form als richtig zu bescheinigen:

„daß vorstehendes Forststrafprotocoll mit dem „Inhalt der eingereichten Forstfrevel-Verzeichnisse „der Unterförster N. N. genau übereinstimmt, „bescheinige ich hiermit auf Eid und Pflicht."

N. den ten 183

N., Revierförster.

Die also aufgestellten Forststrafprotocolle sind spätestens bis zum 5. jeden Monats unmittelbar an das Verwaltungsamt einzusenden.

Zeigt sich ein Revierförster hierin nachlässig und versäumt den Einsendungstermin, so hat der Forstinspector auf desfallsige Anzeige des Verwaltungsamts denselben auf administrativem Wege zur Strafe zu ziehen.

Art. 91.

Der Forstinspector und die Revierförster können die Frevel, welche sie bei ihren Forstbesichtigungen entdecken, entweder in das Forstfrevel-Verzeichniß des betreffenden Unterförsters eintragen, in welchem Falle sie ihre Angabe in dem Verzeichnisse vermittelst ihrer Namensunterschrift zu bescheinigen haben, oder sie können auch ein besonderes Protocoll aufnehmen. Dieses letztere muß geschehen, wenn der Frevel durch den Unterförster selbst oder durch Personen, für welche er haften muß, begangen worden ist.

Art. 92.

Die Angaben, welche in jenen gehörig bescheinigten Forststrafprotocollen enthalten sind, haben in allen Fällen, in welchen der denuncirende Forstdiener selbst den Frevel constatirt hat, die rechtliche Vermuthung für sich, und es wird denselben Glauben beigemessen, es sei denn, daß der Angeschuldigte den Beweis des Gegentheils

vollständig führe, oder unwiderleglich darthut, daß ein Irrthum obwalte. Beruht aber die Angabe des denuncirenden Forſtbeamten auf der Anzeige einer anderen Perſon, ſo muß die Wahrheit der Angabe erſt durch eine Unterſuchung näher bewieſen werden.

Art. 93.

In denjenigen Fällen, auf welche geſetzlich Gefängnißſtrafe feſtgeſetzt iſt, ſollen die Forſtbeamten unbekannte, oder der Flucht verdächtige, oder einem auswärtigen Staate, mit welchem ein beſonderer Vertrag über die Beſtrafung der Forſtvergehen nicht beſteht, angehörige Frevler, wenn ſie dieſelben auf friſcher That betreten, womöglich ſogleich vor das Verwaltungsamt führen, dieſes ſofort die Sache unterſuchen, das Erkenntniß fällen, dem Denuncianten bekannt machen, und an dem Schuldigbefundenen, es ſei denn, daß ſie in den vorbehaltenen Fällen das Rechtsmittel der Appellation ergreifen, die Gefängnißſtrafe ſofort vollziehen laſſen.

Nichtsdeſtoweniger haben die Unterförſter dergleichen Fälle in das laufende Frevelverzeichniß einzutragen. In dem Forſtſtrafprotocoll wird ſolchen Falls das bereits ausgeſprochene Erkenntniß erwähnt, und die Geldbeträge für Schaden und Werth, Strafe und Pfandgebühr ausgeworfen.

Dritter Abſchnitt.

Vorladung der Forſtfrevler vor das Verwaltungsamt als Forſtgericht.

Art. 94.

Sogleich nach Empfang der Protocolle läßt das Verwaltungsamt die Angeſchuldigten, ſowie die für dieſelben nach Art. 12. verantwortlichen Perſonen zur nächſten Forſtgerichtsſitzung vorladen. Dies geſchieht auf folgende Weiſe.

Art. 95.

Der bei dem Forſtgericht die Stelle des Actuars verſehende Beamte fertigt für jede Gemeinde ein namentliches Verzeichniß der angezeigten Forſtfrevler an, und der Verwaltungsbeamte ſetzt darunter den Vorladungsbefehl. (Schema B.) Mit dieſem Verzeichniß begibt ſich der Amtsdiener in die Gemeinde und ladet zum wenigſtens zweimal 24 Stunden vor der Forſtgerichtsſitzung die betreffenden Individuen vermittelſt einer kurzen ſchriftlichen Citation (Schema Lit. C.) vor. Dieſe Vorladungszettel werden, wenn weder der Denunciat, noch Jemand von den Seinigen zu Hauſe iſt, dem Ortsſchultheißen zugeſtellt und hinterlaſſen, welcher bei eigner Verantwortlichkeit die Vorgeladenen, ſobald ſie nach Haus zurückgekommen ſein werden, zu ſich zu rufen und ihnen die Citation einzuhändigen, immer aber das namentliche Vorladungsverzeichniß, ehe der Amtsdiener die Gemeinde verläßt, unter Bemerkung des Datums zu viſiren hat. Ehe dies letztere geſchieht, muß der Amtsdiener die Spalten ausfüllen, aus welchen erſichtlich wird, wann und wem die Vorladung zugeſtellt worden iſt. Das viſirte Verzeichniß giebt der Amtsdiener vor der Forſtgerichtsſitzung an den Forſtgerichts-Actuar zurück. — Statt des Amtsdieners können auch die Landjäger mit dieſen Vorladungen beauftragt werden.

Art. 96.

Für die ſolchergeſtalt geſchehenen Vorladungen werden dem Amtsdiener oder Landjäger 6 Kreuzer für jeden Vorladungszettes bewilligt, inſofern der Vorgeladene verurtheilt worden iſt.

Für die Vorladungen derjenigen, welche freigeſprochen worden oder unzahlfähig ſind, hat der Amtsdiener oder Landjäger keine Entſchädigung anzuſprechen, es ſei denn, daß bei der Freiſprechung ein Irrthum oder eine undeutliche Angabe des Unterförſters zum Grunde gelegen habe, in welchem letzteren Falle das Forſtſtrafgericht dieſen zur Bezahlung der Vorladungsſowie der übrigen entſtandenen Koſten anhalten kann.

Vierter Abſchnitt.

Abhaltung der Forſtgerichtsſitzungen bei dem Verwaltungsamt.

Art. 97.

Die Forſtgerichtsſitzungen werden, unter Beiwohnung eines hierzu von dem Forſtinſpector beſtimmten Revierförſters, einmal jeden Monat auf einen ein für allemal dazu feſtzuſetzenden Tag abgehalten. Wenn auf dieſen Tag gerade ein Feſttag eintrifft, ſo wird das Forſtgericht auf den nächſtfolgenden Tag verlegt.

Art. 98.

Der beiſitzende Revierförſter, welchem drei Tage vor der Sitzung ſämmtliche neu eingelaufene Forſtſtrafprotocolle von dem Verwaltungsamt zur Einſicht mitzutheilen ſind, hat die nöthigen forſtmänniſchen Erläuterungen zu geben, welche zur richtigen Beurtheilung der Angaben der Förſter erforderlich ſein könnten, die in die Forſtſtrafprotocolle eingetragenen Anträge durch Auseinanderſetzung der Gründe zu rechtfertigen oder zu modificiren und in allen Stücken das Staatsintereſſe zu wahren, zu dem Ende das Rechtsmittel der Appellation nach vorgängigem Benehmen mit dem Forſtinſpector gegen diejenigen Erkenntniſſe des Forſtgerichts einzulegen, welche ihm als der Forſtpolizei nachtheilig und dem Intereſſe des Staats zuwider erſcheinen möchten.

Art. 99.

Dem Forstinspector wird es zur Pflicht gemacht, von Zeit zu Zeit den Forstgerichtssitzungen beizuwohnen.

Es steht ihm alsdann frei, seine Bemerkungen für das Staatsinteresse zu machen, und nach der Sitzung hat derselbe einen summarischen Bericht an die Landesregierung II. Dept. gelangen zu lassen, worin er anführt, ob in Allem ordnungs- und vorschriftsmäßig verfahren wird, und besonders ob der Revierförster seine Obliegenheiten gehörig erfüllt. Auch soll er bei dieser Gelegenheit sowie bei jeder anderen die Zweifel zur Sprache bringen, welche ihm über den Sinn und die Anwendung des einen oder anderen Strafartikels aufgestoßen sein möchten.

Art. 100.

Die Erkenntnisse des Forstgerichts werden durch den Actuar in die dazu bestimmten Spalten der Forststrafprotocolle eingetragen.

Wird Appellation eingelegt, welches nach Art. 82. innerhalb dreier Tage geschehen muß, so werden die bereits angesetzten Zahlen, welche den Ersatz des Werthes, die Strafe, Pfandgebühren und Kosten ausdrücken, mit der Feder einmal roth durchstrichen, ohne solche unkenntlich zu machen, und die Erklärung der Appellation wird daneben bemerkt. Ebenso wird es jedesmal in dem Protocoll bemerkt, wenn eine Sache bis zum nächsten Forstgerichtstage ausgesetzt wird, wobei es alsdann keiner neuen Vorladung bedarf, sondern lediglich dem Denunciaten, ehe er entlassen wird, angedeutet werden soll, daß er an dem und dem Tage wieder zu erscheinen habe, ansonsten er in contumaciam verurtheilt werden würde.

Art. 101.

Ist in dem letztgedachten Falle nähere Erkundigung und Erläuterung zur Wahrung des Staatsinteresses einzuziehen, so hat der Revierförster solches in der Zwischenzeit zu besorgen und das Nöthige in der nächsten Forstgerichtssitzung vorzutragen.

Die denuncirenden Forstdiener selbst sollen nur dann vor dem Forstgericht zu erscheinen nöthig haben, und zwar auf kostenfreie schriftliche Aufforderung des beisitzenden Revierförsters, wenn deren Confrontation mit dem Denunciaten, oder deren mündliche unmittelbare Vernehmung für unumgänglich nothwendig erachtet wird. Wird jedoch die Vorladung des denuncirenden Forstdieners auf ausdrückliches Verlangen des Beschuldigten durch das Forstgericht angeordnet, so hat dieselbe auf die gewöhnliche Weise (Art. 95.) zu geschehen und der Beschuldigte muß die gewöhnliche Zeugentaxe, welche er im Falle des Unterliegens zu Gunsten des vernommenen Forstdieners zu entrichten hat, einstweilen und vorbehaltlich etwaiger Restitution vorlegen.

Art. 102.

Die bei der vorigen Forstgerichtssitzung ausgesetzten Sachen oder diejenigen Contumacialfälle, gegen welche Restitution nachgesucht worden ist, werden von dem Forstgericht zuerst abgeurtheilt. Der Forstgerichtsactuar muß zu dem Ende das Nöthige aus dem früheren Strafprotocoll, mit Anführung der früheren Ordnungs-Nummer, vor der Sitzung in ein besonderes Protocoll nach demselben Schema ausziehen, in welches sodann das definitive Erkenntniß eingetragen wird.

Der kürzeren und leichteren Uebersicht wegen soll der Inhalt der im Art. 91. erwähnten besonderen Protocolle und der darauf ausgesprochenen Erkenntnisse ebenfalls in dieses Separatprotocoll eingetragen werden.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren nach abgehaltener Forstgerichtssitzung und Vollziehung der Erkenntnisse.

Art. 103.

Alsbald nach beendigter Sitzung wird durch den Forstgerichtsactuar aus den sämmtlichen monatlichen Forststrafprotocollen, sowie aus den im Art. 102. erwähnten Separatprotocollen für jedes einzelne Waldeigenthum ein Auszug gefertigt, welcher den Namen des Denuncianten, den Namen, Vornamen und Wohnort der Verurtheilten, die Beträge an Strafe, Werth- und Schadenersatz, Pfandgebühren und Kosten, zu deren Bezahlung die Denunciaten verurtheilt worden sind, nebst der Bemerkung enthält, ob das Urtheil in contumaciam oder nach Anhörung des Angeschuldigten ergangen ist.

Diese Beträge, welche durch die Rentei zu erheben sind, werden, mit Weglassung der wegen eingelegter Appellation (Art. 100.) durchstrichenen Posten, summirt, das Ganze durch den Verwaltungsbeamten als mit den ausgesprochenen Erkenntnissen übereinstimmend bescheinigt und für vollziehbar erklärt, worauf diese Auszüge spätestens 8 Tage nach abgehaltener Forstgerichtssitzung unmittelbar an die Rentei zur Erhebung einzusenden sind.

Art. 104.

Neben diesen Auszügen hat der Forstgerichtsactuar noch zweierlei Verzeichnisse zu fertigen:

1) Die einen derselben, welche die summirten Beträge an Strafen, Werth- und Schadenersatz, an Pfandgebühren und Gerichtskosten nach den

im vorhergehenden Artikel beſprochenen Auszügen enthalten und ebenfalls nach den verſchiedenen Waldeigenthümern geſondert ſein ſollen, ſind an die Landesregierung III. Deput. durch den Verwaltungsbeamten einzuſenden.

2) Von den Strafen, dem Schaden- und Werthersatz, ſowie von den Herſtellungskoſten, welche für in Gemeindewaldungen, in Waldungen öffentlicher Anſtalten oder in Waldungen von Privaten verübte Frevel ausgeſprochen wurden, ſind ebenfalls ſummariſche Verzeichniſſe in derſelben Weiſe, wie oben sub 1. vorgeſchrieben, aufzuſtellen und dem betreffenden Ortsbürgermeiſter oder Vorſteher der öffentlichen Anſtalt oder Privatwaldbeſitzer zur Nachricht zuzuſenden. Bei denjenigen dieſer Verzeichniſſe, welche Gemeindewaldungen betreffen, iſt zugleich die Hälfte des ſummirten Betrags der Geldſtrafen, ſowie die Summe des Schaden- und Werthersatzes und der Herſtellungskoſten der fraglichen Gemeindekaſſe durch das Verwaltungsamt in Solleinnahme zu überweiſen.

Art. 105.

Für alle Schreibereien, welche nach den bisherigen Vorſchriften mit dem Verfahren in Forſtſtrafſachen verbunden ſind, werden dem Forſtgerichtsactuar 4 kr. von jedem ſchuldigbefundenen und verurtheilten zahlungsfähigen Frevler zugeſtanden, welche neben weiteren 4 kr. für die vom Staate geliefert werdenden Schreibmaterialien und neben den Vorladungskoſten (Art. 96.) in dem Urtheile zu liquidiren und zugleich mit den übrigen Beträgen durch die Rentei zu erheben ſind.

Art. 106.

Die Rentei hat unmittelbar nach dem Empfang der (Art. 103.) erwähnten Auszüge mit den Einleitungen zur Erhebung ſämmtlicher darin verzeichneten Geldbeträge an Strafen, Schaden- und Werthersatz, an Herſtellungskoſten, Pfandgebühren und Gerichtskoſten, einerlei ob dieſelben der Staatskaſſe oder einer Gemeinde oder einem Privaten zukommen, vorzuſchreiten und die Beitreibung auf das Thätigſte und Nachdrücklichſte zu beſorgen. Derjenige Theil dieſer Einnahmen, welcher nicht in die Staatskaſſe fließt (Art. 16. 96. 105. u. 123.), iſt auf jedesmalige desfallſige Weiſung der Landesregierung III. Deput. und nach Abzug von 3 pr. Ct. zu Gunſten des Erhebers von Zeit zu Zeit an die reſpectiven Berechtigten abzuliefern.

Den Forſtbeamten iſt es bei dreimonatlicher Suspenſion vom Dienſte für den erſten und bei Caſſation für den zweiten Fall verboten, ſelbſt Pfandgebühren von den Frevlern zu erheben.

Art. 107.

Die Landesregierung III. Deput. hat auf den Grund der ihr zugekommenen ſummariſchen Verzeichniſſe ſämmtliche Geldbeträge in die betreffende Controle einzutragen und der Rentei in Rechnungseinnahme zu überweiſen; ſodann auch dieſe Stelle zu ermächtigen, die an andere Berechtigte abzuliefernden effectiven Einnahmebeträge auszuzahlen.

Art. 108.

Wenn der Forſtfrevler zu Gefängnißſtrafe verurtheilt worden iſt, ſo hat das Verwaltungamt (im Falle keine Appellation eingelegt worden oder keine eingelegt werden kann) ſolche ſogleich an ihm vollziehen zu laſſen. Dem Forſtinſpector ſteht die Befugniß zu, ſich hiernach zu erkundigen, und zu dieſem Ende Einſicht der betreffenden Strafprotocolle zu verlangen.

Art. 109.

Die Beitreibung der Geldbeträge durch die Rentei, zu welcher ein Frevler verurtheilt worden, geſchieht auf die in der Executionsordnung vom 27. Juni 1820 §. 10. u. ff. vorgeſchriebene Weiſe, nachdem der Verurtheilte zuvor durch eine einfache koſtenfreie ſchriftliche Anforderung nach Schema Lit. D. zur Zahlung aufgefordert worden, welche den Gegenſtand der Schuldigkeit und das Datum des bezüglichen Strafurtheils genau angeben muß.

Sobald ein Forſtſtrafpoſten, worunter auch der Werth- und Schadenerſatz und die Herſtellungskoſten, ſowie die Pfandgebühren und Gerichtskoſten verſtanden ſind, nach der allegirten Executionsordnung §. 42. wegen Zahlungsunfähigkeit ganz oder theilweiſe als unbeibringlich anzuſehen iſt, ſo ſoll der Sträfling, falls nicht das Verwaltungsamt, welchem alsdann die Vollziehung obliegt, die Verbüßung im Gefängniß für zweckmäßiger erachtet, zum Abverdienen durch Arbeit angehalten werden.

Die Verbüßung durch Arbeit oder Gefängniß muß von dem Beſtraften in Perſon geſchehen.

Art. 110.

Kann von einem Frevler der Geſammtbetrag desjenigen, was ihm an Forſtgeldſtrafen, Erſatz von Werth und Schaden, Pfandgebühren und Koſten zuerkannt worden iſt, nicht vollſtändig, ſondern nur zum Theile beigetrieben werden, ſo werden von dem beigetriebenen Gelde zuerſt die Pfandgebühren, ſodann die Koſten, hernach der Erſatz des Werthes und Schadens und der Herſtellung und zuletzt die Strafe, ſoweit es zureicht, bezahlt und zwar dergeſtalt, daß die vorgeordnete Klaſſe immer vollſtändig befriedigt ſein muß, ehe an die nachfolgende etwas kommen kann.

Art. 111.

Für die Fälle, in welchen nach den vorhergehenden Artikeln ein Abverdienen durch Arbeit oder Verbüßung im Gefängniſſe eintritt, werden folgende Normen feſtgeſetzt:

1) Für einen Tag Arbeit werden 30 Kreuzer, für einen Tag Gefängniß werden 20 Kreuzer gerechnet.

   Durch dieſe Beſtimmung iſt jedoch die Zuweiſung geſchätzter Arbeit nicht ausgeſchloſſen, es ſoll vielmehr in allen hierzu geeigneten Fällen die Arbeit nach Tagewerken geſchätzt und dem Frevler mit dem Anfügen, ſolche in einer beſtimmten Friſt zu vollenden, zugewieſen werden.

2) Wird eine Geldbuße in Gefängnißſtrafe verwandelt, ſo kann die letztere in keinem Falle die Dauer eines Jahres überſchreiten.

3) Unter einem Tage Gefängniß ſind 24 Stunden Zeit ohne Unterbrechung verſtanden.

4) Bleibt bei der Verwandlung in Arbeit oder Gefängniß ein Reſt des Geldbetrags übrig, für welchen weniger als ein halber Tag Arbeit oder Gefängniß anzuſetzen wäre, ſo wird dieſer Reſt zu Gunſten des Frevlers nicht berückſichtigt.

5) Das Minimum bei Verbüßungen durch Arbeit oder Gefängniß wird auf einen halben Tag feſtgeſetzt.

Art. 112.

Forſtfrevler, welche die ihnen zuerkannte Geldſtrafe, Pfandgebühren, Koſten, Werth- oder Schadenerſatz oder Herſtellungskoſten durch Arbeit abverdienen ſollen, ſich aber auf die an ſie ergangene Aufforderung nicht zur Arbeit ſtellen, oder die ihnen zugetheilte Arbeit ganz oder zum Theil nicht verrichten, ſollen zwangsweiſe zur Verrichtung derſelben angehalten werden.

Dieſer Zwang kann darin beſtehen, daß der Frevler in das Gefängniß gebracht wird und immer abwechſelnd den einen Tag bei Waſſer und Brod, womit anzufangen iſt, und den andern Tag bei ſchmaler warmer Koſt ſo lange bleibt, bis er dem Verwaltungsamt die Anzeige gemacht hat, daß er die ihm zugetheilte Arbeit nun unweigerlich ohne Aufſchub verrichten wolle.

Kommt der Frevler dieſer Erklärung nicht nach, ſo wird dieſes Zwangsverfahren ſo lange fortgeſetzt, bis der Zweck erreicht iſt. Dieſes Zwangsgefängniß wird dem Frevler auf die Geldbeträge, die er durch Arbeit abverdienen ſoll, nicht zu gut gerechnet, und es kann durch Einſperrung in ein ganz dunkles Gefängniß, ſowie durch Unterſagung des Genuſſes geiſtiger Getränke und des Tabakrauchens und Schnupfens geſchärft werden.

Art. 113.

Im Falle der Strafverbüßung durch Arbeit hat das Verwaltungsamt vorzüglich ſolche Arbeiten zu wählen, welche den Waldungen der Intereſſenten zum Vortheil gereichen, als Culturarbeiten, Wege, Gräben, ſodann aber Arbeiten zu öffentlichen oder gemeinheitlichen Zwecken, als Chauſſeen, Vicinalwege ꝛc.

Art. 114.

Alle Arbeitsſtrafen müſſen im nächſten Quartal nach der Strafverwandlung und, wenn Hinderniſſe entgegenſtehen, binnen Jahresfriſt vollzogen werden. Nach Ablauf dieſer Friſt iſt das Verwaltungsamt befugt, die Strafe durch Gefängniß abverbüßen zu laſſen.

Art. 115.

Die Kaſſe, zu deren Vortheil die Arbeit geſchieht, hat dafür keine Vergütung an die Kaſſe zu leiſten, in welche die abverdienten Geldbeträge gefloſſen wären.

Iſt ein Sträfling ſo arm, daß er während der Arbeit ſeine nothdürftige Verköſtigung nicht zu beſtreiten vermag, dann muß ihm ein Theil des wirklichen Verdienſtes, welcher jedoch die Hälfte nicht überſteigen darf, aus derjenigen Kaſſe baar bezahlt werden, zu deren Vortheil die Arbeit gereicht, inſoferne es nicht vorgezogen wird, den Sträfling einen Tag um den andern arbeiten zu laſſen.

Art. 116.

Damit die Strafverwandlung nach den vorgegebenen Beſtimmungen geſchehe, hat die Rentei monatlich ein Verzeichniß der Unzahlfähigen unter Angabe ihrer noch ſchuldigen Beträge bei dem Verwaltungsamt einzureichen, worauf dieſes das Abverdienen durch Arbeit oder die Abbüßung durch Gefängniß eintreten läßt.

Die Rentei hat gleichzeitig ein Duplicat jenes Verzeichniſſes an die Regierung III. Deputation einzuſchicken, damit dieſe die Summe der inerigibeln Poſten niederſchlage und in Rentei-Rechnungsausgabe aſſignire, auch hiervon dem Verwaltungsamt behufs der erforderlichen Weiſung an die Gemeinde-Einnehmer Nachricht gibt.

Art. 117.

Bei ſolchen Forſtfrevlern, welche notoriſch unvermögend ſind, die ihnen zuzuerkennende Geldſtrafe ꝛc. zu bezahlen, muß zwar dieſe Geldſtrafe angeſetzt werden, es iſt aber dem Forſtſtrafrichter geſtattet, mit Zuſtimmung der concurrirenden Forſtbehörde (Art. 97.), ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit, in Gemäßheit der Executionsordnung vom 27. Juni 1820, förmlich conſtatirt

iſt, ſogleich die Verbüßung dieſer Strafe durch Arbeit oder, wo dies nicht ausführbar iſt, im Gefängniß zu verfügen.

Gleiche Befugniß hat der Forſtſtrafrichter in Anſehung ſolcher Frevler, deren Vermögen unter Curatel ſteht.

Dem Forſtfrevler bleibt es jedoch vorbehalten, ſich durch ganze oder theilweiſe Zahlung der Strafe ꝛc. ganz oder theilweiſe von der körperlichen Verbüßung zu befreien.

Sechſter Abſchnitt.

Conſtatirung der Forſtvergehen und Frevel, welche zur Competenz der ordentlichen Gerichte gehören, und weiteres Verfahren in Anſehung derſelben.

Art. 118.

Ueber diejenigen Fälle, welche nach den Beſtimmungen gegenwärtiger Verordnung zur Competenz der ordentlichen Gerichte gehören (ſ. Art. 9. 30. 52. 58. 62. 76.) werden die Denunciationen der Forſtbeamten ebenfalls in die Forſtfrevel-Verzeichniſſe und monatlichen Forſtſtrafprotocolle eingetragen, aus letzteren aber von dem Verwaltungsamte die nöthigen Auszüge gefertigt und an das Juſtizamt zur weiteren Verfügung eingeſendet.

Art. 119.

Das Juſtizamt hat hierauf, nach Verſchiedenheit des Falles, eine nähere Unterſuchung einzuleiten oder ſogleich ſelbſt zu urtheilen oder die Sache der Landesregierung I. Dep. zur Aburtheilung einzuſenden: Alles unter Beobachtung der Vorſchriften über das bei den ordentlichen Gerichten einzuhaltende Strafverfahren.

Art. 120.

Am Schluſſe eines jeden Monats ſind durch das Secretariat der Regierung I. Dep. Auszüge aus den bei der ebengenannten Gerichtsſtelle in Forſtſtraffachen im Laufe des verfloſſenen Monats erlaſſenen Urtheilsſprüche in derſelben Art und Form, wie ſolche der Actuar bei dem Verwaltungsamt nach Art. 103. u. 104. anzufertigen hat, aufzuſtellen und an die Regierung III. Dept., an die Rentei und das Verwaltungsamt zu überſenden.

Siebenter Abſchnitt.

Conſtatirung, Verfolgung und Beſtrafung der Forſtfrevel, welche in Privatwaldungen begangen werden.

Art. 121.

Die Frevel, welche in Privatwaldungen, in welchen der Forſtſchutz entweder durch Unſere Forſtdiener oder durch gehörig verpflichtete Privatförſter gehandhabt wird, werden auf dieſelbe Art angegeben, verfolgt und beſtraft, wie diejenigen Frevel, welche in denen der Forſtverwaltung untergebenen Domanial-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen verübt werden.

Die Privatförſter haben daher ebenfalls die vorgeſchriebenen Forſtfrevel-Verzeichniſſe zu führen, und in der feſtgeſetzten Zeit an den Revierförſter, in deſſen Amtsbezirk die Privatwaldungen liegen, gelangen zu laſſen. Dieſer hat ſolche ſodann in das monatliche Forſtſtrafprotocoll ebenfalls aufzunehmen.

Achter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 122.

Frevel, deren Thäter unbekannt ſind, weil man deren Namen nicht weiß und er denſelben anzugeben ſich weigerte, oder weil man ihn nicht entdeckte, oder endlich, weil der Betretene einen unächten Namen angegeben hat, ſind ebenfalls in die monatlichen Frevelverzeichniſſe und Strafprotocolle mit Angabe aller Umſtände einzutragen, ſofort aber auch alle nöthigen Nachforſchungen von den Forſtbeamten anzuſtellen.

Wenn dieſe Nachforſchungen zu einem Reſultat geführt haben, ſo wird das Erforderliche durch den Forſtbedienten wieder unter dem laufenden Datum in das Frevelverzeichniß eingetragen, demnächſt in das Strafprotocoll abgeſchrieben und bei Abhaltung des Forſtgerichts werden die in den frühern Protocollen enthaltenen Angaben, auf welche Beziehung genommen wird, nachgeſchlagen.

Art. 123.

Die Geldſtrafen, welche nach dieſer Verordnung erkannt werden, gehören dem Staate, jedoch wird die Hälfte der effectiven Einnahmen an Strafen wegen ſolcher Frevel, die in Gemeindewaldungen verübt worden ſind, wie bisher der betreffenden Gemeindekaſſe zugewieſen.

Dagegen der Schaden- und Werthersatz, ſowie die Herſtellungskoſten gehören ganz dem Beſitzer des Waldes.

Art. 124.

Den Zeitpunkt, von welchem an gegenwärtiges Geſetz in Kraft und Wirkſamkeit treten ſoll, hat Unſer Geheimer Rath noch näher zu beſtimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben Homburg, den 31. October 1837.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Heſſen.

Schema Lit. A.

Forst-Strafprotocoll

des Reviers N.... aus dem Monat .... 1837.

I. Domanial- (Privat-, N... Gemeinde-) Wald.

1.	2.	3	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.		11.		12.		13.	14.		15.
Laufende Nummer.	Namen und Dienstcharakter des denuncirenden Forstbeamten.	Monat und Tag der Betretung oder der Entdeckung des Frevels.	Namen, Vornamen und Wohnort des Frevlers, Beschreibung des Frevels u. Angabe der Umstände, die denselben begleitet haben.	Taration des		Nachträge und Bemerkungen.	Anträge des Revierförsters.	Erkenntnisse des Forstgerichts.										Bemerkungen.
				Werthes des betretenen Gegenstandes nach dem Tarif oder nach besonderer Schätzung.	sonstigen Schadens.			Gründe und Inhalt des Erkenntnisses mit Anführung der Strafartikel, die angewendet worden.	Geldstrafe.		Ersatz des Werthes und Schadens.		Pfandgebühr.		Tage Gefängnißstrafe.	Kosten.		
									fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	

Schema Lit. B.

Namentliches Verzeichniß

derer Einwohner der Gemeinde N..., welche beſchuldigt ſind, Forſtfrevel begangen zu haben, und daher in der, den .... abzuhaltenden Forſtgerichtsſitzung vor dem Landgräfl. Verwaltungsamte Homburg, Morgens um .... Uhr erſcheinen ſollen.

Namen und Vornamen.	Kurze Angabe des Frevels.	Tag, an welchem die Vorladung geſchah	Wem der Vorladungszettel eingehändigt worden.	Bemerkungen.

Schema Lit. C.

In Gemäßheit des von Landgräfl. Verwaltungsamte Homburg erlaſſenen Vorladungsbefehls hat ſich N. N. zu N., beſchuldigt, am ..... (einen Wagen voll Holz entwendet zu haben), am künftigen Montag, als den ten dieſes, vor dem Verwaltungsamte zu Homburg Morgens um .. Uhr einzufinden, widrigenfalls er des Frevels geſtändig angeſehen und verurtheilt werden wird, welches ich (ihm ſelbſt [oder] deſſen Frau, Tochter u. ſ. w.) durch Einhändigung dieſes Vorladungsbefehls hiermit bekannt mache.

Homburg, den ten .... 1837.

(Unterſchrift des Amtsdieners.)

Schema Lit. D.

Num. des Manuals.

Anforderung.

Der N. N. aus N. wird hiermit aufgefordert, binnen acht Tagen in die hieſige Renteikaſſe die Summe von .... fl. ..... kr. zu entrichten, für Forſtſtrafe und Koſten, nach (Contumacial-) Urtheil vom ten 1837.

Gegenwärtige Anforderung muß bei der Zahlung vorgelegt werden, und dient ſolche zur Vermeidung fernerer Verfolgungskoſten.

Homburg, den ten .... 1837.

Landgräfliche Rentei.

Vorſtehende Anmahnung wurde dem Schuldner ſprechend (mit ihm ſelbſten [oder] ſeiner Frau ꝛc.) zugeſtellt.

N. (Kirdorf), den ten .... 1837.

L., Schultheiß.

(Der Renteidiener.)

No. 169.

Amtsblatt vom 31. Dec. 1837. **No.** 53.

Bekanntmachung,

die Bestimmung neuer Straßen- und Baulinien in der Stadt Homburg betreffend.

Durch höchste Verfügung vom 15. September dieses Jahres ist, auf den Grund der erkannten Nützlichkeit und Nothwendigkeit, in Betreff der Anlegung neuer Gebäude in hiesiger Stadt bestimmt worden und wird in höchstem Auftrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß eine neue Straße von der Louisenstraße bis auf die neue städtische Promenade, gegenüber und in der Richtung der Thomasgasse, eröffnet werden soll. Sodann
2) sind
   a) die linke Seite dieser neuen Straße, sowie
   b) die rechte Seite der neuen städtischen Promenade von dem Garten des Landgräfl. Kammerdieners Fuchs bis gegen das s. g. Adlergäßchen hin als neue Baulinien festgesetzt, und das an diesen Linien gelegene Terrain und zwar bei der ersteren in einer Breite (oder Tiefe) von 11 Ruthen und bei den letzteren in einer Breite von 10 Ruthen, endlich das Terrain neben dem neuen Gebäude des Landgräfl. Bauinspectors Westerfeld an der Haingasse bis an den s. g. Lehmkautsacker — für Bauplätze erklärt worden, deren Abtretung behufs Errichtung von Wohngebäuden auf den Grund des §. 29. der Bauordnung vom 1. September 1821 zwangsweise erwirkt werden kann.

Zugleich ist in Ansehung der an obigen beiden neuen Baulinien zu errichtenden Gebäude verordnet worden:

1) daß an diese Straßenlinien nur Wohngebäude, und zwar wenigstens zweistöckige, den ersten (das Erdgeschoß) und den zweiten Stock, gleich wie nach den Verordnungen vom 28. December 1827, und 30. December 1831 bei neuen Gebäuden in der Louisenstraße zu je 12 Fuß Höhe erbaut werden sollen;
2) daß zwischen den daselbst zu errichtenden Wohngebäuden keine anderen leeren Zwischenräume, als welche für die Einfahrten in die Höfe erforderlich sind, namentlich keine Höfe oder Gärten in die Baulinie angelegt werden dürfen.

Endlich haben Seine Landgräfl. Durchlaucht die gnädigste Zusicherung zu ertheilen geruht, daß denjenigen, welche an jene beiden neuen Straßenlinien Gebäude aufführen werden, die Bauplätze unentgeldlich verabfolgt und zu dem Ende das erforderliche Terrain, so weit es nicht bereits herrschaftliches Eigenthum ist, acquirirt werden solle.

Homburg, den 22. December 1837.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 170. 171.

Amtsblatt vom 4. Februar 1838. **No.** 5.

Bekanntmachung,

die Aufnahme der Hofdiener Ihro Königlichen Hoheit der verwittweten Frauen Landgräfin zu Hessen ꝛc. ꝛc. in die Landgräfliche allgemeine Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt betreffend.

Serenissimi Landgräfliche Durchlaucht haben mittelst Entschließung vom 27. December v. J. auf den Wunsch Ihro Königlichen Hoheit der verwittweten Frauen Landgräfin zu Hessen ꝛc. ꝛc. zu verordnen geruhet,

daß die Hofdiener Ihro Königlichen Hoheit, insoweit dieselben in gleicher Dienstkategorie mit solchen Hofdienern Seiner Landgräflichen Durchlaucht stehen, welche nach den Bestimmungen des Statuts vom 31. October v. J. zur Theilnahme an der Wittwen-Versorgungsanstalt qualificirt sind, unter ganz gleichen Rechten und Verbindlichkeiten, wie die Landgräflichen Staats- und Hofdiener, in die Landgräfliche allgemeine Versorgungsanstalt für Wittwen und Waisen Landgräflicher Diener aufgenommen werden sollen —

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Homburg, den 16. Januar 1838.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Henrich.
vdt. v. Titzenhofer.

Bekanntmachung,

die Feſtſtellung des Taglohnwerthes für das Landgräfl. Oberamt Meiſenheim betreffend.

Da nach Art. 4. des zweiten Abſchnitts des Geſetzes vom 28. September — 6. October 1791 über die Feldpolizei die Taglohnswerthe, wonach die Geldſtrafen in den betreffenden Fällen zu bemeſſen ſind, nach der Landestaxe von der Verwaltungsbehörde beſtimmt werden ſollen, ſo wird der Werth des Taglohns für das Landgräfliche Oberamt Meiſenheim auf acht und zwanzig Kreuzer hiermit feſtgeſetzt.

Homburg, den 22. Januar 1838.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 172.

Amtsblatt vom 25. Februar 1838. No. 8.

Publicandum,

das Vormundſchaftsweſen im Amte Homburg betreffend.

Nachdem die hier beifolgende Vormünder-Inſtruction die höchſte Genehmigung Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht des regierenden Herrn Landgrafen erhalten hat, ſo wird dieſelbe von der unterfertigten Stelle mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieſelbe vom Tag ihrer Publication an für alle Diejenigen, die es angeht, verbindliche Kraft erhält, und daß demnächſt von Landgräflichem Regierungs-Secretariat, resp. Landgräflichem Juſtizamt dahier, den bereits ernannten Vormündern des hieſigen Amtes ein Exemplar davon zugeſtellt werden ſoll, wofür die allenfallſige Ausgabe in der nächſten Vormundſchafts-Rechnung in Anrechnung gebracht werden kann.

Homburg, den 20. Januar 1838.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung I. Dep.
v. Ibell.
vdt. Fenner.

Inſtruction

für die

Vormünder im Amte Homburg.

Die Pflichten des Vormunds zerfallen in zwei Hauptabtheilungen, indem ihm die Sorge für die Perſon ſeiner Mündel und die Verwaltung des Vermögens derſelben obliegt.

I.

Von den Pflichten des Vormunds hinſichtlich der Perſon ſeiner Mündel.

§. 1.

Der Vormund hat, ſo wie der Vater, die Verbindlichkeit und das Recht, für die leibliche und geiſtige Wohlfahrt, alſo für die Erziehung, der Minderjährigen zu ſorgen. Er muß denſelben daher Unterkunft, Verköſtigung, Kleidung, in Krankheitsfällen ärztliche Hülfe, Medicin und Krankenpflege verſchaffen; aber auch auf fleißigen und nutzbringenden Beſuch der Schule und Kirche und auf Mittel zur Bildung tüchtiger Staatsbürger durch Widmung zu irgend einem Studium, einer Kunſt oder der Handlung, ſofern Fähigkeiten und Vermögen es zulaſſen, oder durch Erlernung eines Handwerks oder des Ackerbaues, je nachdem die Mündel dazu tauglich erſcheinen und beſondere Neigung fühlen, bedacht ſein.

Bei den Mädchen hat er gleichfalls ſeine Sorgfalt darauf zu erſtrecken, daß dieſelben außer den Schulkenntniſſen auch Haushaltungsgeſchäfte und weibliche Handarbeiten zu verrichten erlernen.

§. 2.

Die für den Unterhalt und die Erziehung der Mündel aufzuwendenden jährlichen Koſten werden von dem Richter ſpäteſtens bei Ablage der erſten Vormundſchafts-Rechnung nach Verhältniß des Vermögens feſtgeſetzt.

Ebenſo muß der Vormund, ſobald ſeine Pflegbefohlenen das vierzehnte Jahr zurückgelegt, resp. die Confirmation erlangt haben, dem Richter ſeine Vorſchläge wegen Begründung der künftigen Exiſtenz derſelben machen und von demſelben desfallſige Beſtimmungen einholen.

§. 3.

Eine weitere hierher gehörende Verpflichtung der Vormünder iſt die, ihren Mündeln mit Rath und That beizuſtehen, Schaden und Nachtheil von ihnen abzuwenden, ſie außerhalb und innerhalb Rechtens zu vertreten, gleichviel ob für ſie Klage zu erheben oder auf Klage zu antworten iſt.

§. 4.

Damit aber Vormünder in dieser Hinsicht nicht muthwilliger und unnöthiger Weise Prozesse und Kosten veranlassen, so haben sie sich, so oft ein Namhaftes in Frage steht, wohl zu bedenken und nöthigenfalls mit einem Rechtsgelehrten zu benehmen, indem sie unnöthiger Weise veranlaßte Prozeßkosten selbst aus eigenem Vermögen zu tragen verbunden sind.

II.

Von den Pflichten des Vormunds in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens seines Mündels.

§. 5.

Der Vormund muß das ihm anvertraute Vermögen mit der Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters verwalten, und für allen durch seine Untreue, Unbesonnenheit oder Nachlässigkeit entstandenen Nachtheil und Schaden mit seinem eigenen Vermögen haften, an welchem seinen Pflegbefohlenen deßhalb ein stillschweigendes Pfandrecht zusteht.

§. 6.

Des Vormundes erste Sorge ist, die Errichtung eines gerichtlichen Inventars zu erwirken, welches in seinem Beisein aufzunehmen ist, oder wenn bei Uebernahme der Vormundschaft bereits ein solches vorhanden ist, sich das Vermögen des Mündels auf den Grund des Inventars ausliefern zu lassen.

§. 7.

Von den vorhandenen Mobilien muß er dasjenige, was dem Verderben unterworfen, oder zum künftigen Nutzen und Gebrauch der Mündel entweder gar nicht oder nicht ohne unverhältnißmäßige Kosten aufbewahrt werden kann, zeitig durch den betreffenden Stadt- oder Ortsschultheißen nach vorgängiger Taration öffentlich gegen gleich baare Zahlung versteigern, und das abgehaltene Versteigerungsprotocoll zum Beleg seiner Rechnung sich zustellen lassen.

Diejenigen Mobilien hingegen, welche zum künftigen Gebrauch der Mündel dienlich und dem Verderben nicht ausgesetzt sind, z. B. Silber, Zinn, Weißzeug ꝛc. ꝛc., dürfen ohne Genehmigung des Richters nicht veräußert werden.

Sodann ist er verpflichtet, alle Activforderungen, welche nicht hinlänglich sicher gestellt sind, sicher zu stellen, oder sofort und zwar nöthigenfalls mit gerichtlicher Hülfe beizutreiben. Gesetzliche Sicherheit geben aber nur gerichtliche Hypotheken, in welchen Immobilien, deren Tarationswerth das Kapital um die Hälfte übersteigt, zum ersten Einsatz verpfändet sind.

§. 8.

Nicht weniger hat der Vormund die Interessen von ausstehenden Kapitalien sowie die Pacht- und Miethgelder von verliehenen Immobilien, über deren Verpachtung, resp. Vermiethung, allezeit unter Mitwirkung der betreffenden Stadt- oder Ortsschultheißen ein schriftlicher, jedoch hinsichtlich der Zeit nicht über die Dauer der Minderjährigkeit hinausreichender Accord abzuschließen ist, zur Verfallzeit einzutreiben, und sich hierzu nöthigenfalls ebenfalls gerichtlicher Hülfe zu bedienen.

§. 9.

Der Vormund hat aber nicht nur auf die Berichtigung und Erhaltung, sondern auch soviel als möglich auf die Vermehrung des ihm anvertrauten Vermögens Bedacht zu nehmen. Von baarem Gelde darf daher nach der zuvörderst zu besorgenden Tilgung etwa vorhandener Schulden nur soviel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Deckung laufender und regelmäßiger Ausgaben des Mündels nothwendig ist. Den Ueberschuß muß er auf obrigkeitlich errichtete und gerichtlich bestätigte Pfandverschreibungen, unter Berücksichtigung des im §. 7. erwähnten Tarationswerthes, anzulegen suchen; wobei es ihm zur besonderen Pflicht gemacht wird, einen möglichst günstigen Zinsfuß zu bedingen und eine zu große Zersplitterung der Mündelgelder zu vermeiden.

§. 10.

Wenn der Vormund Geld vorräthig hat, und es ergibt sich nicht alsbald Gelegenheit zum Ausleihen gegen hypothekarische Sicherheit, so muß er durch eine Bekanntmachung im hiesigen Amtsblatt das Publikum in Kenntniß setzen, daß bei ihm ein Kapital von ꝛc. ꝛc. Gulden Mündelgeld gegen gesetzliche hypothekarische Sicherheit als Darlehn in Empfang genommen werden könne. Fruchtet diese Bekanntmachung nichts, so muß der Vormund, drei Monate nachdem ihm das Geld eingegangen, dasselbe bei Landgräflicher Schulden-Tilgungskasse oder bei der Sparkasse dahier deponiren.

§. 11.

Die Pfandverschreibungen und Depositionsscheine der Landgräflichen Schulden-Tilgungskasse oder der Sparkasse müssen auf den Namen des Vormunds in seiner Eigenschaft als Vermögensverwalter des Bevormundeten ausgestellt und ausgefertigt werden.

§. 12.

Die Verleihung muß an Dritte geschehen. An sich selbst darf der Vormund unter keiner Bedingung etwas ausleihen, thut er es dennoch, so verfällt er schon darum in eine Strafe von 10 Rthlr. Ebenso ist er gehalten,

wenn er vor Uebernahme der Vormundschaft seinem Mündel etwas schuldig war oder selbst eine Forderung an denselben hatte, sofort bei Uebernahme derselben die Anzeige davon zu machen, bei Vermeidung der eben erwähnten Strafe im ersten und des Verlustes der Forderung im anderen Falle. Dagegen macht sich der Vormund, welcher Mündelgelder heimlicher Weise in eigenen Nutzen verwendet, eines correctionellen Vergehens schuldig, das, unter gleichzeitiger Entsetzung vom Amte und der Verpflichtung Verzugszinsen zu zahlen, mit einer Gefängnißstrafe, die nicht unter acht Tagen und nicht über drei Monate sein soll, bestraft wird.

§. 13.

Ein Vormund darf nichts vornehmen, was eine Veräußerung oder eine dieser gleichzuachtende Disposition über das ganze ihm anvertraute Vermögen oder einen Theil desselben, es bestehe in Mobilien oder Immobilien, mit alleiniger Ausnahme der in §. 7. erwähnten Fälle, ausmachen würde, ohne vorher vom Gericht Verhaltungsbefehle und bei Immobilien eine förmliche Decretur hierüber eingeholt zu haben.

§. 14.

Nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der Verpflichtung, hat der Vormund seine erste Vormundschafts-Rechnung und sodann, bei Vormundschaften über Vermögen von mehr als 300 fl. jedes Jahr, bei Vormundschaften über Vermögen unter 300 fl. aber nur alle drei Jahre, die folgenden Vormundschafts-Rechnungen und zwar für jeden Mündel, mit Ausnahme des Falles, wo er Vormund von mehreren Geschwistern ist, separate Rechnung nach Vorschrift des beiliegenden Formulars zu stellen und in duplo nebst allen Belegen bei dem Justizamts-Secretariat einzureichen. Um die Rechnungsstellung zu erleichtern und Ordnung aufrecht zu erhalten, muß der Vormund über alle Einnahmen und Ausgaben ein Tagebuch führen.

§. 15.

Den ersten Vormundschafts-Rechnungen müssen jedesmal die zur Constatirung des Alters der Minderjährigen erforderlichen Tauf- oder Geburtsscheine beigefügt werden.

§. 16.

Bei der Rechnungseinnahme ist sorgfältig darauf zu sehen, daß Kapital und Zinsen nicht zusammengeworfen werden, sondern jedes in einer besonderen Rubrik erscheint, und so oft ein Posten auf einmal nicht ganz, sondern auf Abschlag Etwas eingeht, muß dies besonders bemerkt werden, sowie, wieviel noch restirt. Die Einnahmebelege sind mit fortlaufenden Buchstaben zu bezeichnen.

§. 17.

Die in der Rechnung vorkommenden Ausgabeposten sind mit richtigen Quittungen, oder den die Ausgaben autorisirenden richterlichen Verfügungen zu belegen. Ohne diese Erfordernisse kann ein Ausgabeposten nicht passiren.

Die Ausgabebelege werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet und sämmtliche, sowohl Einnahme- als Ausgabebelege, sind in gehöriger Ordnung zusammen zu heften.

§. 18.

Nach geschlossener Einnahme und Ausgabe muß ein ordentlicher Saldo oder Rechnungsabschluß gezogen werden, und derselbe zum Behuf des vorschriftmäßigen Eintrags in die Tabellen gehörig liquidirt werden.

§. 19.

In dem zur Abhör der Rechnung anberaumten Termin hat der Vormund sämmtliche die Vermögens-Verwaltung betreffenden Urkunden vorzulegen, und die etwa vorhandene Baarschaft in der Art vorzuzeigen, daß der baare, besonders verwahrte Vorrath oder gehörige Quittung über die etwa entstandene weitere Ausgabe vorgelegt wird.

Nach geschehener Abhör der Rechnung wird ihm die Abschrift derselben, mit der Revisionsbemerkung und den etwaigen Abschlüssen darauf versehen, zurückgegeben.

§. 20.

In allen Fällen, wo er zweifelhaft ist, wie er sich zu benehmen habe, hat er sich bei dem Gericht Verhaltungsbefehle zu erbitten; denn so oft er gegen die Instruction handelt, muß er nach Maßgabe des §. 5. mit seinem Vermögen für Schaden und Nachtheil haften.

§. 21.

Der Vormund hat sich mit dem vom Richter zu regulirenden Salair zu begnügen, der sich nach dem Umfang und der Wichtigkeit der Vormundschaft richtet, allein 20 fl. jährlich in der Regel nicht übersteigen darf. Eine diese Summe übersteigende Remuneration kann nur nach vorgängiger Genehmigung der Landgräflichen Landesregierung I. Deputation passirt werden. Ferner hat er alle unnöthigen Kosten, als Rechnungsstellungsgebühren und Diäten um so gewisser zu vermeiden, als ihm widrigenfalls solche in seiner Rechnung ohne Nachsicht gestrichen werden sollen.

§. 22.

Wenn die Vormundschaft durch Großjährigkeit, Verheirathung oder Tod der Pflegbefohlenen erlischt,

oder wenn ein neuer Vormund bestellt wird, so ist der abgehende Vormund gehalten, ohne allen Verzug seine Schlußrechnung zu stellen und gegen Empfang einer ihm vom Richter zu ertheilenden Hauptquittung oder Décharge über die geführte Vormundschaft seinen Pflegbefohlenen oder deren Erben oder dem neuen Vormund das Vermögen vollständig sammt allen Rechnungen und Literalien auszuliefern. Er ist nicht befugt, unter dem Vorwand einer Nachforderung etwas zurückzubehalten, indem ihm dasjenige, was ihm etwa nach seiner Schlußrechnung zu Gut kommt, sogleich vergütet werden muß, und illiquide Nachforderungen nur im Rechtswege und in separato geltend gemacht werden können.

§. 23.

Alle diese Vorschriften sind auch für die Curatoren geistesschwacher und gerichtlich erklärter Verschwender gegeben, und die Vorschriften hinsichtlich der Vermögens-Verwaltung auch von den Curatoren der Abwesenden genau zu befolgen.

Eid eines Vormunds oder Curators.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allgerechten einen körperlichen Eid, daß ich der mir vorgelesenen und behändigten Instruction in allen Stücken getreulich nachkommen will, so wahr mir Gott helfe ꝛc. ꝛc.

Formular einer Vormundschafts-Rechnung.

Auf dem Titelblatt sind die Namen und das Alter der Pupillen, die Rechnungsjahre und die Namen der Vormünder zu bemerken.

Einnahme.

		fl.	kr.
Rubrik I.	Receß aus voriger Rechnung		
NB.	Statt dessen wird in der ersten Rechnung die Rubrik „vorhandene Baarschaft" gesetzt und darunter dasjenige in Einnahme gebracht, was bei Antritt der Vormundschaft an baarem Geld vorräthig gewesen.		
„ II.	An Kauf- und Steiggeldern von verkauften Liegenschaften, Mobilien aller Art		
„ III.	An Hausmiethe und Güterpacht		
„ IV.	An eingegangenen Activschulden		
„ V.	An Interessen von Kapitalien, welche gegen gerichtliche Hypothek ausgeliehen sind		
„ VI.	Abgelegte, gegen gerichtliche Hypothek verliehen gewesene Kapitalien		
„ VII.	Extra und Insgemein		
	Wiederholung aller Einnahmen.		

Ausgabe.

		fl.	kr.
Rubrik I.	Activ Receß		
„ II.	An Steuern und Abgaben		
„ III.	„ bezahlten Passivschulden		
„ IV.	„ Zinsen von noch nicht abgetragenen Passivkapitalien		
„ V.	„ neu angelegten Kapitalien		
„ VI.	„ Bau- und Unterhaltungskosten der Gebäude		
„ VII.	„ Güterbau- und Erndtekosten		
„ VIII.	„ Amts-, Prozeß- und Vormundschaftskosten		
„ IX.	Für die Unterhaltung der Pupillen in Kost, Kleidung ꝛc. auch Schul- und Lehrgeld		
NB.	Wenn mehrere Kinder vorhanden sind, so muß die Ausgabe für ein jedes besonders verzeichnet werden.		
„ X.	Extra und Insgemein		
	Wiederholung aller Ausgaben nach den Rubriken.		

Rechnungs-Abſchluß.

	fl.	kr.
Die Einnahme beträgt nach pag.		
Die Ausgabe nach pag.		

NB. a. Der ſich bei dieſem Rechnungsabſchluß ergebende Receß muß gehörig liquidirt werden.
b. Sollte es vorkommen, daß, nach Beſchaffenheit der Vormundſchaften, die eine oder die andere dieſer Rubriken als überflüſſig erſcheint, ſo kann ſolche ganz ausgelaſſen werden.

No. 173.

Amtsblatt vom 1. April 1838. No. 13.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben betreffend.

In Gemäßheit der §§. 1. u. 2. des mit der Großherzoglich Heſſiſchen Staatsregierung abgeſchloſſenen Zollvereinigungs-Vertrag vom 20. Februar 1835 — publicirt den 13. December deſſelben Jahres —, wird die — in Folge der mit den Regierungen der übrigen Zollvereinsſtaaten getroffenen Vereinbarung über die allſeitige Aufhebung der verſchiedenen ſeitherigen Zollordnungen und über die Einführung einer für die ſämmtlichen Vereinsſtaaten übereinſtimmenden Geſetzgebung — im Großherzogthum Heſſen durch Verordnung vom 9. d. M. aufgehobene Zollordnung vom 23. Juni 1828, und der Nachtrag zu derſelben vom 1. Mai 1829, welche beide letzteren Verordnungen nach der diesſeitigen Bekanntmachung vom 21. December 1835 in dem Landgräflichen Amte Homburg bisher in geſetzlicher Kraft geweſen ſind, vom 1. April d. J. an hiermit außer Gültigkeit und Wirkſamkeit geſetzt.

An der Stelle derſelben erhält die unterm 9. d. M. erſchienene Großherzoglich Heſſiſche Verordnung über die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, ſoweit ſolche überhaupt in dem Amte Homburg Anwendung finden kann, vom 1. April d. J. an für dieſen Landestheil geſetzliche Kraft und Wirkſamkeit, und wird zu dem Ende in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 16. März 1838.

Auf höchſten Befehl

Landgräfl. Heſſiſcher Geheimer Rath.

Henrich.

vdt. v. Titzenhofer.

Verordnung,

die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle betreffend.

Erſter Theil.

Allgemeine Grundſätze des Zollſyſtems.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

I. Verkehr mit andern Ländern.

Alle fremden Erzeugniſſe der Natur und Kunſt können im ganzen Umfange des Großherzogthums eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländiſchen Erzeugniſſen der Natur und Kunſt wird die Ausfuhr geſtattet.

§. 3.

Ausnahmen hiervon (§§. 1. u. 2.) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeſchieden zu werden pflegt, ſowie mit Spielkarten, welcher Verkehr nach den desfalls beſtehenden beſonderen Anordnungen zu beurtheilen iſt, — und können auch für andere Gegenſtände aus polizeilichen Rückſichten auf beſtimmte Zeit angeordnet werden.

§. 4.

II. Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern (Zölle). 1. Eingangszoll.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, deſſen Höhe, ſowie die von demſelben ganz befreiten Gegenſtände, die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweiſet.

§. 5.

Alle aus andern Ländern eingehenden Gegenſtände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulaſſung der im gegenwärtigen Geſetze ausdrücklich beſtimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angeſehen.

§. 6.

2. Ausgangszoll.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergibt der Tarif.

§. 7.

3. Durchgangszoll. Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern blos durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, deſſen Höhe der Tarif beſtimmt.

§. 8.

4. Erleichterungen des Durchgangs. Gegenſtände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Großherzogthums unter der angeordneten Aufſicht umgeladen, auch, der Spedition oder des Zwiſchenhandels wegen, gelagert werden.

§. 9.

III. Ausnahmsweiſe Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern.

1. Im Allgemeinen. Erleichterungen, welche die Bewohner des Großherzogthums in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, ſoweit es die Verſchiedenheit der Verhältniſſe geſtattet, — erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beſchränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Großherzogthums in fremden Ländern weſentlich leidet, durch angemeſſene Maßregeln zu vergelten.

§. 10.

2. Insbeſondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern. Mit Ländern, die ſich mit dem Großherzogthume zu einem gemeinſchaftlichen Zollſyſtem (zu dem Zollverein) verbunden haben, beſteht — unter Ausſchluß der im §. 3. bezeichneten Gegenſtände — ein unbeſchränkter, und der Regel nach völlig abgabefreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des Großherzogthums ſelbſt. Ausnahmsweiſe unterliegt dieſer Verkehr bei einigen Erzeugniſſen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern beſtehenden inneren Steuern.

Die näheren dieſem Verzeichniſſe entſprechenden Beſtimmungen, werden, ſoweit es noch nöthig iſt, beſonders bekannt gemacht werden.

Zweiter Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmungen.

§. 11.

1. Erhebung des Zolles. 1. Erhebungsart. Die Erhebung des Zolles geſchieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

§. 12.

2. Bezettelungs- und Verſchlußgelder. Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorſchriften dieſer Verordnung unter beſonderen Controleformen abgefertigt, oder mit Verſchluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif beſtimmten Bezettelungs- oder Verſchlußgeldes verlangt werden.

§. 13.

3. Berichtigung des Zolltarifs. Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß ſodann für die nächſten drei Jahre, acht Wochen vorher, vollſtändig von Neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollſätze, oder Erläuterungen über letztere, ſollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgeſprochen, wenigſtens acht Wochen vor dem erſten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht, und erſt von dieſem Tage an angewendet werden.

§. 14.

4. Waarenverzeichniß Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel, nach ihren im Handel und ſonſt üblichen Benennungen, in alphabetiſcher Ordnung aufzählt, und den auf jeden derſelben anwendbaren Tarifſatz bezeichnet.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenſtände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege, und in letzter Inſtanz von der oberſten Finanzbehörde entſchieden.

§. 15.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles. Zur Entrichtung des Zolles iſt dem Staate Derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Beſitzer) des zollpflichtigen Gegenſtandes iſt. — Dem Inhaber ſteht Derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenſtand aus einer öffentlichen Niederlageanſtalt entnimmt.

In wiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer iſt, von letzterm, oder dem Abſender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenſtandes, die Erſtattung der Abgaben verlangen kann, iſt nach den unter ihnen beſtehenden rechtlichen Verhältniſſen, den Grundſätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen, und in ſtreitigen Fällen ausſchließend von den Gerichten zu entſcheiden.

§. 16.

6. Haftung der Waare. Die zollpflichtigen Gegenſtände haften, ohne Rückſicht auf die Rechte eines Dritten an denſelben, für pünktliche und vollſtändige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, ſo lange dieſe nicht erfolgt iſt, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beſchlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenſtandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenſtand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beſchlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanſpruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Maſſe-Curatoren) bei Concurſen, eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt ſind.

§. 17.

7. Verjährung der Abgabe. Für die Erhebung der Zollgefälle findet, ſowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine ein-

jährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht, und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbeamten, und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle, findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 18.

8. Verkehr im Innern.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren, im Innern des Großherzogthums, ist frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausnahme jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung, oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

§. 19.

9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Communen und Privaten, sind unzulässig.

§. 20.

10. Desgleichen der Communal- u. Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

§. 21.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderer Abgaben.

Die conventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, sowie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleußen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19. u. 20. als unzulässig bezeichneten Abgaben.

§. 22.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch diese Verordnung angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene, Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Großherzogthum unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

§. 23.

13. Unzulässigkeit der Zollbefreiungen und Ausnahmen hiervon.

Eine Befreiung von den Zollabgaben findet nur in Fällen statt, in welchen sie durch Staatsverträge zugestanden ist.

Die von den Bedürfnissen Unseres Großherzoglichen Hauses entrichteten Abgaben sollen jedoch, auf den Grund der darüber ertheilten Quittungen, wieder zurückvergütet, und in gleicher Weise soll hinsichtlich der Bedürfnisse derjenigen an Unserem Hofe accreditirten Gesandten und Geschäftsträger verfahren werden, deren Höfe Unseren Gesandten und Geschäftsträgern eine gleiche Befreiung zugestanden haben.

§. 24.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

1. Zollinie — Grenzbezirk — Binnenlinie.

Wo das Großherzogthum an Ausland, d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder, angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

§. 25.

2. Zollstraßen und Landungsplätze.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten, als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§. 26.

3. Zollbehörden.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirke Grenzzollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zollinie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

§. 27.

4. Grenzbewachung.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den desfalls ergehenden besonderen Vorschriften befugt ist.

§. 28.

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

Andere Staats- und Communalbeamte, namentlich das Steueraufsichts-Personal, die Gensdarmen und Poli-

zeibeamten, das Forstschutz-Personal, die Obersteuerboten, die Ortseinnehmer, Chausseegelderheber und die Angestellten der Octroi-Verwaltungen derjenigen Gemeinden, in welchen Communal-Octrois bestehen, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 29.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a) Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zollinie gebunden ist.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zollinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit, und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

In wiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch den zweiten Theil dieser Verordnung bestimmt werden.

§. 30.

b) Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Declaration; Revision.

Der Weg von der Zollinie bis zum Grenzzollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, beim Zollamte Menge und Art der Waaren vollständig und genau angegeben (declarirt), auch müssen die letzteren dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

§. 31.

c) Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang declarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenzzollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder von solchem unter Zollcontrole (mittelst Begleitschein), und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

§. 32.

d) Behandlung der ausgehenden Waaren.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren, hat die Ermittlung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles, nach der Wahl des Waarenführers, entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern, mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte, zu geschehen.

§. 33.

e) Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

Waaren, die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32. zum Ausgange declarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, bei welchem die Schlußabfertigung zu geschehen hat, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Declaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle, und auf den Waarenverschluß von Seite der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält der zweite Theil dieser Verordnung.

§. 34.

7. Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirke.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Control-Maßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich, und in dem zweiten Theil dieser Verordnung näher angegeben sind.

§. 35.

8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden, oder mit gleichnamigen inländischen, sowie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen, nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, sowie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zollinteresse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen, und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbtreibenden in kleineren Orten des Grenzbezirkes bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, sowie wegen der Beschränkung der Hausirgewerbe im Grenzbezirke, werden durch den zweiten Theil dieser Verordnung ertheilt werden.

§. 36.

9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirkes.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande, nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche der zweite Theil dieser Verordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur insoweit statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungs-

Scheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, daß

2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß

3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchen die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waaren anzumerken ist; daß endlich

4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirks, den Zoll-, Steuer- oder Polizeibeamten über die transportirten Waaren — und insofern es Artikel der (Absatz 2) vorbezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 37.

10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Contraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen, unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Obercontroleurs (Grenz-Controleurs) oder eines anderen Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35. Theil I. dieser Verordnung, unter Controle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38.

Hausuchungen außerhalb des Grenzbezirkes, zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen competenten Gerichtsbehörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

§. 39.

11. Körperliche Visitationen.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zoll-Straffälle competente Gerichtsbehörde geführt werden.

§. 40.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die in den wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlagsanstalten — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste, auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde, gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welcher die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, sowie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren, werden in dem zweiten Theil dieser Verordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof

declarirt oder declariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber noch einer besonderen Erklärung bedarf.

§. 41.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit

a) für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Verzollte Waaren, auch inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- sowie beim Wiedereingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollcontrole versendet werden und auf ihrem Wege zum Bestimmungsort zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner anderen, als der vermittelst der Zollcontrole noch vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

§. 42.

b) beim Meß- und Marktverkehr.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Controlvorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren gewährt.

§. 43.

c) bei Waaren, die zur Bearbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen, und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung der obersten Finanzbehörde.

§. 44.

d) beim Grenzverkehr.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande stattfinden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses von der obersten Finanzbehörde durch besondere Verfügungen bestimmt.

§. 45.

III. Vollzugsvorschriften.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Zollsystems enthält der zweite Theil dieser Verordnung.

Zweiter Theil.

Vorschriften für den Vollzug der allgemeinen Grundsätze des Zollsystems.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, soweit solche an der Grenze stattfinden.

§. 1.

I. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Verhalten beim Eingange über die Zollinie.

Wer aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche, den im §. 29. u. 30. des ersten Theils dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86.) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zollinie an die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenzzollamte begeben.

Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

§. 2.

2) Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten.

Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3.

Wo das Grenzzollamt entfernter von der Grenze gelegen, und deshalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben, und überdies die Zahl der Wagen und Pferde, und, womöglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenzzollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert

und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung des Grenzzollamtes zulassen.

Bei jedem Ansageposten wird an der Thüre des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4.

Reisende, welche Gepäck bei sich führen und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2. u. 3. verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, sowie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenzzollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

§. 5.

a) Declaration. a) Aufforderung dazu.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieses den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaiger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

§. 6.

b) Form und Inhalt der Declaration.

Die Declaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formular gemäß, enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;
c) Namen und Wohnort der Waarenempfänger (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
e) die Menge und Gattung der Waaren für jedes Collo nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs;
f) die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;
g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig sei, und seine Unterschrift.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

§. 7.

c) Wie solche ausgefertigt werden muß.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration oder mehrere Theil-Declarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Declaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8. u. 9. zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Declarationen noch eine besondere General-Declaration beifügen und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt sei.

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders, was die Zahlen betrifft — deutlich geschrieben sein und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Declaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 17 fl. 30 kr. beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 17 fl. 30 kr. und nicht unter 5 fl. 15 kr. beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Declaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 5 fl. 15 kr. beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Declaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete.

§. 8.

d) Wem die Ausfertigung der Declaration obliegt.

Die Ausfertigung der Declaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson (Commissionär, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Declaration im Namen und aus Auftrag des Declaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig und befindet sich kein Commissionär am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeldlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 17 fl. 30 kr. beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt. Der vom Zollamte angefertigten Declaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Declarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen,

dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten, oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protocoll abgeben, daß er gar keine, oder keine andern, als die vorgelegten Papiere besitze und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt ein, welches solche, nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. — Die vom Zollamte aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschluß gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich beibringen will.

Letztern Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

§. 10.

e) Anleitung zur richtigen Anfertigung der Declaration und Bekanntmachung der Dienstinstruction in Bezug auf die Abfertigung.

Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Declaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeldlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

§. 11.

f) Besondere Vorschriften für Reisende.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Declaration zu fertigen.

§. 12.

4. Revision der Waaren.

Zweck der Revision.

Nach Berichtigung des Declarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das in §. 9. bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten.

Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge, sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand noch ein mit einer höheren Abgabe belegter, als der angemeldete, vorhanden ist.

§. 13.

Allgemeine Revision.

Es geschieht die Prüfung entweder blos nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waaren-Revision), oder es findet außerdem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in den Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sei (specielle Waaren-Revision).

Specielle Revision.

§. 14.

Brutto-Gewicht.

Es wird bei der Revision entweder blos das Brutto-Gewicht oder auch das Netto-Gewicht ermittelt. Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Tara.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es

z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Netto-Gewicht.

Das Netto-Gewicht ist das Brutto-Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

§. 15.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

Wie weit die Revision auszudehnen, und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sei, richtet sich nach der näheren Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, oder
3) nach einem anderen Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet, oder
4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage, oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

§. 16.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können, auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten, oder verrichten lassen.

§. 17.

II. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrags von den angemeldeten Waaren ankömmt, eine specielle sein.

1) Ermittelung des Zollbetrags durch die Revision.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speciellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden, insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und nach dem Befunde die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

§. 18.

2) Ermittelung des Netto-Gewichts.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

§. 19.

3) Entrichtung des Eingangszolls.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolls.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Declaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur *eine* Declaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplicate der Declaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

§. 20.

4) Schluß der Abfertigung.

In dem quittirten Exemplar der Declaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Controlstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirke bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21.

Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Declaration der Waaren ausweisen zu können.

§. 22.

b) Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie.

a) Beim Landtransport.

Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplicate der Declarationen übergeben werden.

Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. Die Controlstelle ist indessen auch zur näheren und, bei erheblichen Gründen, selbst zur speciellen Revision befugt.

§. 23.

b) Beim Wassertransport.

Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzzollamte und nicht zu einer zweiten bei einer Controlstelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

§. 24.

c) Abfertigung zollfreier Gegenstände.

Ueber zollfreie Gegenstände, soweit sie nach §. 1. anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weiteren Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

§. 25.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60.) hat, oder

b) ob nur ein gewöhnliches Zolllager (§. 68.) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungs-Verfahren durch das für den Ort erlassene Packhofsregulativ (§. 67.) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener specieller Revision, auf den Grund der Eingangs-Declaration.

§. 26.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden.

Ob, statt derselben, in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers stattfinden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27.

Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins Nr. I. (§. 41.) ein, und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein Nr. II. (§. 50.) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirkes erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitscheinertheilung, nach Vorschrift des §. 20. durch das Duplicat der Declaration.

§. 28.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden.

Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die specielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nr. II. (§. 50.) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

§. 29.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1) Allgemeine Vorschriften.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren soweit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll, den Gegenständen nach, nicht stattfindet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der

Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19. wegen des Eingangszolls gegebenen Bestimmungen gelten, und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll ist die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26. zu leisten. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. I. ausgefertigt, und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weiteren Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36. 43. und folgende in Anwendung.

§. 30.

2) Besondere Vorschriften a) für Waaren, wenn der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplicat der Declaration, außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß, und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

§. 31.

b) auf kurzen Straßenstrecken.

Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

§. 32.

c) auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungs-Maßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, soweit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungs-Verfahrens und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

§. 33.

3) Beim Waaren-Ausgange. A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenzzollamte, über welches der Ausgang stattfindet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34.

Bei der Declaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5. bis 10. und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12. bis 18. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höheren Zolle belegte Waaren, als declarirt worden, ausgehen.

§. 35.

Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplicate der Declaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist, und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenzzollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolls bei dem Grenzzollamte, so ist er, insofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirkes selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Controlstelle an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolls bei dem Grenzzollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 83.) über die Waaren, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Abgaben-Entrichtung wird von dem Grenzzollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Controlstelle zu dienen.

§. 36.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Controlstelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen.

Hierauf muß, ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung stattgefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet. Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen der obersten Finanzbehörde überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

§. 37.

C. Waaren, die einem Ausgangszoll nicht unterworfen sind.

Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszoll nicht unterworfen sind, und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangs-Zollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transport-Controle im Grenzbezirke (§§. 83. und folgende). —

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

§. 38.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen sein, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen, und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszoll unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waarenabfertigung zur Anwendung. —

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besonderen Regulative enthalten.

§. 39.

B. Extraposten 1) mit Reisenden und Reisegepäck.

Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapostreisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Zollbetrag kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

2) mit Kaufmannswaaren.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenzzollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

§. 40.

I. Von der Begleitschein-Controle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein Nr. I.), oder

b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einem anderen dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein Nr. II.)

§. 41.

B. Begleitscheine Nr. I.

1) Wesentlicher Inhalt derselben.

Der Begleitschein Nr. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, sowie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie derselbe angelegt worden ist.

§. 42.

2) Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

Bei der Declaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf

welche ein Begleitschein begehrt wird, über fl. 5. 15 kr. beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden statt.

§. 43.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren, und wenn die Art derselben durch specielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolls nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, ingleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen.

§. 44.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 45.

5) Folgen vorkommender Gewichtsverschiedenheiten.

Das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sei zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichtsunterschiede von zwei Procent und darunter gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchenfalls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

§. 46.

6) Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transportverzögerung.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transport innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgschaftspunktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

§. 47.

7) Wie zu verfahren ist:

a) wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist;

Der Begleitscheins-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

§. 48.

b) wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs geändert wird;

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hierdurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

§. 49.

c) wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Collizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach geschehen darf), so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte abzugeben, und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

§. 50.

C. Begleitscheine Nr. II.

1) Wesentlicher Inhalt derselben.

Der Begleitschein Nr. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speciellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waarencontrole im Binnenlande (§§. 92 u. ff.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

§. 51.

2) Beschränkung bei deren Ertheilung.

Begleitscheine Nr. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 17 Gulden 30 kr. oder mehr beträgt.

§. 52.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins im letzteren vorgeschrieben wird.

§. 53.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolls bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 54.

D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, so weit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

§. 55.

II. Von dem Waarenverschlusse.

1) Zweck desselben.

Der Waarenverschluß soll das Mittel sein, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

§. 56.

2) Worin er besteht; auch wann und wie er anzulegen ist.

Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes anderen passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w., in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet, und welche Zahl von Bleien, Siegel u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet sein müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergibt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen, gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten, verabreicht wird.

§. 57.

3) Kosten desselben.

Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

§. 58.

4) Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchstens Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und gibt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

§. 59.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1) Was darunter verstanden wird.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

§. 60.

2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist, und welche

nicht durch die besonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

§. 61.

3) Betrag des Lagergeldes.

Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten.

Für das Lager monatlich:

a) von trockenen Waaren vom Centner 3 kr.,

b) von flüssigen Waaren vom Centner 4½ kr.

§. 62.

4) Rechte des Staates auf die Waaren im Packhofslager.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben, nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16. des ersten Theils dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

§. 63.

5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umstürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Netto-Gewicht oder der Inhalt der Colli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesenfalls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, sowie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wieweit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, stattfinden könne, bestimmen die besonderen Packhofs-Regulative (§. 67.) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

§. 64.

6) Verminderung der Waaren während des Lagerns.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leklage entsteht, nicht verstanden.

§. 65.

7) Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sicheren Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigung der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten.

§. 66.

8) Verfahren mit unabgeholten Waaren;

a) deren Eigenthümer unbekannt ist;

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraum von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltnng berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt, nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, dem Unterstützungsfonds der Zollverwaltung anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b) deren Eigenthümer bekannt ist;

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten, und der Erlös,

nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

§. 67.

9) Besondere Packhofs-Regulative.

Für jeden Packhof ꝛc. wird, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ von der obersten Finanzbehörde erlassen, welches die näheren Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die speciellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

§. 68.

B. Zollager bei Hauptzollämtern.

1) Was darunter verstanden wird.

Bei den Hauptzollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagsrechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergibt und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um solche, besonders bei stattfindendem Frachtwechsel, ihrer weiteren Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Hauptzollämtern werden Zollager genannt.

§. 69.

2) Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

Die Benutzung der Zollager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66. enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zollager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60.) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofniederlagen (§. 61.) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zollagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63. enthaltenen Vorschriften, nur in so weit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

§. 70.

3) Besondere Lager-Regulative.

Für jeden Ort, wo ein Zollager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein von der obersten Finanzbehörde zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäftslocale des Hauptzollamtes auszuhängen ist.

§. 71.

C. Oeffentliche Creditlager.

Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein Nr. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls, in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60—66. ebenfalls Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über sechs Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

§. 72.

D. Privatlager.

1) Was darunter verstanden wird.

Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privatlager, und sind entweder Creditlager: wenn Waaren, welche blos zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats, wegen des darauf ruhenden aber creditirten Eingangszolles niedergelegt werden; oder Transitlager: wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

§. 73.

2) Beschränkungen derselben.

Bei Privatcreditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über sechs Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken.

Privattransitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankömmt, in der Regel nicht statt.

Dem Ermessen der obersten Finanzbehörde bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sei.

§. 74.

3) Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

§. 75.

4) Privatlager von fremdem Wein.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lagerinhaber durch ein besonderes Regulativ der obersten Finanzbehörde bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

1. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 76.

Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehre stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41. des ersten Theils dieser Verordnung) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Declaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Declaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamt verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Declaration revidirt und, nach richtigem Befund, unter Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsort abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß, außer der Verschlußanlage, bei Branntwein jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholmeter von Tralles geprüft und im Declarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationsschein beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hierzu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, stattfinden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamt nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren endlich ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollcontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamt zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, resp. Wiedereingang, auf dem Begleitschein bescheinigt werden.

§. 77.

II. Meß- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1) Besuch fremder Messen.

Wegen der Bedingungen und Controlmaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können (§. 42. des ersten Theils dieser Verordnung), wird das Nähere durch ein von der obersten Finanzbehörde zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

§. 78.

2) Besuch benachbarter fremder Märkte.

Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse stattfinden;
b) über die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden;
c) sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden;
d) die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78. — soweit solche anwendbar sind — erfüllen.

§. 80.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbtreibenden auf inländischen Messen und Märkten.

Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42. des ersten Theils dieser Verordnung zugestandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78. für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81.

Für diejenigen Orte, wo ein ſolcher Verkehr von Wichtigkeit iſt und eigenthümliche Einrichtungen und Vorſchriften erforderlich macht, ſollen dieſe durch beſondere Regulative näher beſtimmt werden.

§. 82.

III. Sonſtige Erleichterungen und Ausnahmen. Gegenſtände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

Wer auf die im §. 43. des erſten Theils dieſer Verordnung erwähnte Erleichterung Anſpruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorſchreiben wird. Gegenſtände der Verzehrung bleiben von dieſer Erleichterung ausgeſchloſſen. Ausnahmsweiſe kann dieſelbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländiſche Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf inländiſche Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Beſtimmungen über die Ausführung des §. 43. des erſten Theils dieſer Verordnung bleiben in vorkommenden Fällen der oberſten Finanzbehörde vorbehalten.

Vierter Abſchnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorſchriften.

§. 83.

1. Von den Controlen im Grenzbezirke. A. Transport-Controle. 1) Inwiefern ein Transport-Ausweis erforderlich iſt.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, ſich durch Beſcheinigung gegen die zur Aufſicht verpflichteten Beamten ausweiſen, daß er befugt ſei, die gehörig bezeichneten Gegenſtände in einer gewiſſen Friſt und auf dem vorgeſchriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollſtelle findet hiervon die Ausnahme ſtatt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollſtraßen bis zur Zollſtelle ohne amtlichen Ausweis geſtattet iſt.

Von der Zollſtelle bis zur Binnenlinie haben ſich auch dieſe Transporte durch die bei erſterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§. 84.

2) Befreiung von der Legitimations-Pflichtigkeit.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweiſe (Legitimationsſchein §. 83.) ſind nur befreit:

a) ganz zollfreie Gegenſtände (Abtheilung I. des Tarifs), inſofern ſie unverpackt ſind oder dergeſtalt vor Augen liegen, daß ſie ohne Weitläufigkeit ſogleich erkannt werden können;

b) Gegenſtände, deren Menge in einem Transport ſo gering iſt, daß ſie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifsbeſtimmungen außer Betracht bleiben würden;

c) rohe Erzeugniſſe des Bodens und der Viehzucht eines und deſſelben inländiſchen Landgutes, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchſchnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter beſondern, nach der Oertlichkeit vorzuſchreibenden Aufſichtsmaßregeln;

d) Gegenſtände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geſchloſſenen Ortſchaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus geſendet werden, vorbehaltlich der auch über ſolche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweiſung der Verzollung oder zollfreien Abſtammung der Waaren;

e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrpoſten. Die Poſtanſtalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewiſſen Perſonen Packereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine für jeden einzelnen Fall zu ertheilende ſchriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamtes annehmen, welche dann das Poſtſtück zum Beſtimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es der oberſten Finanzbehörde zu beſtimmen überlaſſen, wiefern unter Berückſichtigung örtlicher und perſönlicher Verhältniſſe noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewiſſer Gegenſtände von dem ſchriftlichen Transportausweis oder durch Geſtattung des Transports auf beſondere für einen gewiſſen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

§. 85.

3) Sachentransport auf Gewäſſern.

An den Ufern der Gewäſſer in dem Grenzbezirke und auf den in dieſen Gewäſſern gelegenen Inſeln darf ohne beſondere Erlaubniß nur an ſolchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen beſtimmt und als ſolche bezeichnet ſind.

Den Ufern der Gewäſſer, welche längs der Zollgrenze ſich erſtrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächſten Zollamtes ſich nur bis auf fünfzig Fuß nähern, wovon ſolche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenſtände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beſchaffenheit des Fahrwaſſers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird ſolches beſonders bekannt gemacht werden.

§. 86.

4) Beschränkung des Sachentransports in Rücksicht der Zeit.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und December,
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten Februar, October und November,
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September,
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Juni und Juli,
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends;

Ausnahmen hiervon finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapostreisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;
b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamtes oder Nebenzollamtes I. Klasse, soweit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginne des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

§. 87.

5) Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.

Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a) Beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;
c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, sowie Inhaber größerer Gewerbanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

§. 88.

B. Controllirung der Handel- und Gewerbtreibenden.

Die im §. 35. des ersten Theils dieser Verordnung vorbehaltenen Controlmaßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebs vorgeschrieben werden.

§. 89.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

§. 90.

Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden.

Auf Material- und Specereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, sowie auf Zeuche, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

§. 92.

II. Von der Controle im Binnenlande.

1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höheren Eingangszoll als 6 fl. 46¼ kr. vom Zollcentner belegt ist und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen.

Auf Erfordern ſind auch die Waaren, bevor ſie abgeladen werden, zur Reviſion zu ſtellen.

Kann für ſolche Waaren ein einziger Beſtimmungsort nicht angegeben werden, ſo müſſen ſie der Dienſtſtelle desjenigen Orts zu Beſichtigung geſtellt werden, wo der erſte Abſatz von den geladenen Waaren geſchehen ſoll.

§. 93.

a) Waaren, welche bei der Verſendung im Binnenlande controlpflichtig ſind.

Alle der Trankſteuer unterworfenen Getränke müſſen bei dem Transport im Großherzogthum mit den in der Trankſteuerverordnung vorgeſchriebenen Scheinen verſehen ſein.

a) Vorſchriften für den Verſender.

Außerdem muß derjenige, welcher im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) baumwollene und dergleichen mit andern Geſpinnſten gemiſchte Stuhlwaaren und Zeuche,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabaksfabrikate

verſendet, ſolche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuche, ſowie des Zuckers, einen halben Centner Netto-Gewicht und die der anderen Waaren einen Centner Netto-Gewicht überſteigt, mit einem Frachtbriefe verſehen.

Dieſer Frachtbrief muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b) die Menge der Waaren nach Centnern und Pfunden in Buchſtaben ausgeſchrieben;
c) die Gattung der Waaren;
d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e) den Beſtimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchſtaben und
f) den Vor- und Zunamen des Verſenders, den Verſendungsort, den Tag und das Jahr der Abſendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Controlſtelle des Abſendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieſer Beziehung gewieſen iſt, zum Viſiren und Abſtempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Reviſion geſtellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlſtelle ſind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik oder Siederei über Gegenſtände eines Gewerbes ausgeſtellt werden; jedoch muß dieſe Eigenſchaft des Ausſtellers in dem Frachtbriefe neben der Unterſchrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlſtelle beglaubigt ſein.

Wer Wein oder Branntwein aller Art nach anderen Staaten des Vereins oder zur Durchfuhr durch dieſelben nach anderen Ländern verſendet, hat den Transport gleichfalls mit einem Frachtbriefe zu verſehen, welcher die Quantität nach Ohm und Maaß oder nach Centner und Pfunden enthalten und im Uebrigen ebenwohl nach Maßgabe der vorſtehenden, sub lit. a. bis f. ausgeſprochenen, Beſtimmungen abgefaßt ſein muß. Dieſer Frachtbrief iſt, gleichzeitig mit dem vorgeſchriebenen Trankſteuerſchein, derjenigen Dienſtſtelle vorzulegen, bei der die Ausfuhr des Getränkes ſtattfindet, welche denſelben ſodann in Fällen, für die nicht eine andere Abfertigungsform *beſonders* verfügt iſt, auf Grund des erledigten Trankſteuerſcheines, für den weiteren Transport zu viſiren und abzuſtempeln hat.

§. 94.

b) Vorſchriften für den Waaren-Empfänger.

Der Empfänger der im §. 93. unter 1—4 genannten Waaren iſt verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Controlſtelle vorzulegen, welche denſelben, wo nöthig, nach vorgängiger Reviſion der Waaren abgeſtempelt zurückgibt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredelung erhalten; jedoch müſſen ſie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 95.

c) Beſondere Beſtimmungen für den Marktverkehr.

Sollen Gegenſtände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe verſehen ſein müſſen, auf Jahrmärkte gebracht werden, ſo muß der Verſender der betreffenden Zoll- oder Controlſtelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu verſendenden Ballen oder Kiſten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Friſt, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren ſoll, angegeben iſt.

Dieſes Verzeichniß dient, nachdem es viſirt und abgeſtempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbeſcheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung ſolcher Waaren, ſo muß darüber ein beſonderes Verzeichniß gefertigt und von der Controlſtelle im Marktorte viſirt und abgeſtempelt werden.

§. 96.

d) Allgemeine Vorſchriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgeſtellten Frachtbriefe müſſen mit der Ladung vollkommen übereinſtimmen, und es werden ſolche, wo dieſe Uebereinſtimmung mangelt, als gar nicht vorhanden

angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge ebensowenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besonderen amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Controlstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

§. 98.

4) Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

In Bezug auf den Waarenübergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Großherzogthum zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10. des ersten Theils dieser Verordnung), ergehen in Gemäßheit der diesfallsigen Verträge die näheren Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

§. 99.

III. Allgemeine Controlvorschriften.

1) Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, soweit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37. u. 38. des ersten Theils dieser Verordnung hierüber enthaltenen Vorschriften stattfinden.

§. 100.

2) Körperliche Visitationen.

Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39. des ersten Theils dieser Verordnung gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

§. 101.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke.

1) Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

Jede nach den Vorschriften des §. 26. des ersten Theils dieser Verordnung einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Ansagepostен oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenzzollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27. des ersten Theils dieser Verordnung zum Zollschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen sein.

§. 102.

2) Deren Bekanntmachung.

Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und gibt an, auf welchen derselben und wo die Ansagepostен, Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse (§. 103.) errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39.) befinden.

§. 103.

3) Zollämter.

Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein- als bei der Aus- und Durchfuhr, zulässig.

Nebenzollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande stattfindet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Hauptzollamtes erforderlich zu machen. Nebenzollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Nebenzollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Nebenzollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76.), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40. u. ff.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der obersten Finanzbehörde nicht ermächtigt.

§. 104.

4) Anſagepoſten. Mit den Anſagepoſten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reiſenden und des ſonſtigen kleinen Verkehrs, in der Regel Nebenzollämter zweiter Klaſſe verbunden. Auf beſonders lebhaften und mit einem Hauptzollamte beſetzten Zollſtraßen kann der Anſagepoſten auch in einem Nebenzollamte erſter Klaſſe beſtehen.

§. 105.

5) Legitimationsſchein-Expeditionsſtellen. Expeditionsſtellen zur Ertheilung von Legitimationsſcheinen ſollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfniſſe angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks verſendet werden oder aus dem Binnenlande in denſelben eingehen, mit dem vorgeſchriebenen Transportausweiſe zu verſehen. Zu Gelderhebungen ſind ſie nicht befugt.

§. 106.

6) Grenzaufſeher. Die Grenzaufſeher ſollen ſich durchaus mit keiner Gelderhebung befaſſen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufſichtigen, und es ſind alle Perſonen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenſtände führen, verpflichtet, denſelben Folge zu leiſten und dasjenige zu unterlaſſen, wodurch ſie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenzaufſeher ſind befugt:

a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, ſich den Transportausweis vorzeigen zu laſſen, Notizen daraus zu nehmen, und ihn durch äußere Beſichtigung der Ladung mit dieſer zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, ſo behalten ſie die Bezettelung bei ſich, und begleiten die Gegenſtände in der Richtung, worin ſie dieſelben finden, zur nächſten Dienſtſtelle.

b) Kiepen-, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Laſtthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufſehern auf der Stelle revidirt werden, um ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenſtände geladen oder dieſe gehörig angemeldet ſind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren ſie entweder wie zu a. vorgeſchrieben iſt, oder führen ſolche zur Obrigkeit des nächſten Orts, um mit dieſer eine Nachſuchung vorzunehmen. Bei Perſonen, gegen welche der Augenſchein den Verdacht anregt, daß ſie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, iſt nach §. 39. des erſten Theils dieſer Verordnung zu verfahren.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufſeher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen iſt.

d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Laſten tragen, müſſen auf den Anruf der Grenzaufſeher ſobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zuſteuern und dort an ſchicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufſeher abwarten.

e) Wer Gegenſtände führt, welche von dem Transportausweiſe befreiet ſind (§. 84. a—d), iſt verbunden, den Grenzaufſehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um ſie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenſtände eines Ausweiſes nicht bedürfen. Kann dies nicht ſofort genügend geſchehen, ſo ſind die Grenzaufſeher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen iſt.

f) Reiſende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleiſen und dergleichen, welche ſich auf einer Zollſtraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufſehern gar nicht angehalten werden. Treffen ſie aber dergleichen Reiſende entweder auf einem Punkte der Zollſtraße, wo dieſelben das Grenzzollamt ſchon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollſtraße, ſo können ſie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Poſten oder mit Extrapoſt Reiſenden, den Nachweis der geſchehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieſer, ſo müſſen ſie die Perſonen ohne Störung reiſen laſſen, im entgegengeſetzten Falle aber zum nächſten Zollamte führen.

g) Gegenſtände, welche nicht mit dem vorgeſchriebenen Ausweiſe verſehen ſind, damit nicht übereinſtimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeſchriebenen abweicht, ſind von den Grenzaufſehern in Beſchlag zu nehmen und an das nächſte Zollamt abzuliefern.

h) Die Grenzaufſeher ſind ebenſo befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und ſich im Betretungsfalle ihrer Perſon und Waaren zu bemächtigen.

§. 107.

7) Andere Staats- und Communalbeamte. Die im §. 28. des erſten Theils dieſer Verordnung bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgeſetze beabſich-

tigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren so weit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

§. 108.

B. Im Innern des Landes.

1) Hebestellen.

Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter mit Niederlage sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine No. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sei denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 49. nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitschein No. I. oder No. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 109.

2) Andere Dienststellen.

Wo in anderen Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichtsämter und Legitimationsscheinsstellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarencontrole benützt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

§. 110.

3) Aufsichtsbeamte.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waarencontrole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer vom Oberinspector des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packträger, welche dem äußern Anscheine nach controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten, und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, sowie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine controlpflichtige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergibt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zollstelle, oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und sofern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

§. 111.

II. Geschäftsstunden.

1) Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirk.

Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr; in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den eben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslocal angeheftet werden

§. 112.

2) Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;
in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 113.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegeneinander.

Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. — Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlicheren Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerderegister vorhanden sein, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, sowie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann. — Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei der höheren Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben, oder mit den Aufsichtsbeamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 1.

1) Strafe der Contrebande.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein-, durch- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommen soll.

Falls der Werth weniger als die Hälfte von 15 fl. beträgt, oder gar nicht ermittelt werden kann, so soll die Geldstrafe in 15 fl. bestehen.

§. 2.

2) Strafe der Defraudation.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt.

Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

§. 3.

3a) Strafe des ersten Rückfalls.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens, die nach §. 1. und 2. eintretende Geldbuße verdoppelt.

§. 4.

3b) Strafe des ferneren Rückfalls.

Ein fernerer Rückfall, nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung, zieht, außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens, die Verdoppelung der §. 3. bezeichneten Geldbuße — anstatt derselben aber eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, die jedoch die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen darf, und den Verlust des Gewerbes, bei welchem die Contrebande oder Zolldefraudation begangen wird, bis zu fünf Jahren nach sich.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen, mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls und der vorausgegangenen Fälle, anstatt der Gefängnißstrafe, auf die oben bezeichnete Geldstrafe dann erkannt, auch von der Entziehung des Gewerbebetriebs Umgang genommen werden, wenn der Uebertreter die Contrebande oder Defraudation nicht gewerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe nicht eine der früheren, oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden (§§. 11—15.), oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat oder vorliegt.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, findet statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe innerhalb des oben bezeichneten Maximums statt.

§. 5.

Kann der Betrag des vorenthaltenen Zolles, welcher nach den §§. 2. 3. u. 4. der Bestimmung der Strafe

zum Grunde zu legen ist, nicht mehr ausgemittelt werden, so ist der Geldbetrag der Strafe nach richterlichem Ermessen auf fünfzehn bis hundertfünfzig Gulden festzusetzen.

§. 6.

c) Fälle, in denen die Contrebande oder Defraudation als vollbracht angenommen wird.

Die Contrebande oder Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a) Gewerbtreibende oder Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder
   b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren oder bei der Revision verheimlichen;
2) wenn bei dem Transporte verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,
   b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht eingehalten,
   c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
   d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlagsanstalt declarirte oder sonst unter Begleitschein gehende Gegenstände, auf dem Transport gegen die Vorschriften der Zollverordnungen verfügt wird;
4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35. des ersten Theils dieser Verordnung getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;
5) wenn unverzollte Waaren, aus einer Anstalt zur Niederlage derselben, ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Uebertretungen und die Anwendung der Strafe derselben, wird in den vorstehend unter 1—5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. u. 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift §. 17. lit. b. statt.

§. 7.

Wenn in den im §. 36. des ersten Theils dieser Verordnung bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder die erforderliche Vormerkung in den Handlungsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch der Verdacht einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vormerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber dieser Verdacht bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 17. lit. b. statt.

§. 8.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtigt sein kann. In allen andern Fällen sind, ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung, die Eingangs-, beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten, und ist nach ihnen die verwirkte Strafe abzumessen.

§. 9.

Wenn ein Frachtführer, nach Vorschrift des §. 6. No. 1. lit. a., wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli, zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 6. No. 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet, im Falle der Wiederholung einer solchen Uebertretung, die Strafe des Rückfalls nicht statt. Auch soll eine solche Verurtheilung die Strafe des Rückfalls bei einer nachfolgenden Zollübertretung nicht begründen.

§. 10.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden; so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 11.

a) Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:
1) wenn die Gegenstände beim Transporte in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, oder
2) wenn zum Durchgange oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitschein-Controle gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht, oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind;

wobei jedoch das im §. 4. festgesetzte Maximum der Gefängnißstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12.

Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen, zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben, oder zu treiben verstatten.

Außerdem gehen sie, in dem einen, wie in dem andern Falle, der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13.

Die Vereinigung von drei oder mehreren Personen zu gemeinschaftlicher Verübung von Zollvergehen wird, außer den für letztere in dieser Verordnung bestimmten Strafen:
a) wenn die Vereinigung nur für einen einzigen Fall stattfand, gegen den Anführer, sowie gegen den Anstifter, mit drei- bis sechsmonatlicher — und gegen die übrigen Theilnehmer mit ein- bis dreimonatlicher Gefängnißstrafe;
b) wenn die Uebertretung ohne vorgängige besondere Verabredung wiederholt, oder die Vereinigung für mehrere Fälle eingegangen war, gegen den Anführer, sowie gegen den Anstifter, mit ein- bis zweijähriger — und gegen die übrigen Theilnehmer mit sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe geahndet.

Wenn drei oder mehrere Personen im Grenzbezirk auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit zusammen in Verübung von Zollvergehen betroffen worden sind, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Verübung derselben verbunden haben, es sei denn, daß sie nachweisen, daß ihr Zusammensein nur ein zufälliges gewesen.

§. 14.

a) Derjenige, welcher Contrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängnißstrafe von zwei bis drei Monaten.
b) Wird die Contrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13. bezeichneten Fälle verwirkte Strafe, gegen den Anführer, sowie gegen den Anstifter, mit achtmonatlicher bis einjähriger — und gegen die übrigen Mitglieder mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu schärfen.
c) Der Versichernde (Assecurateur), sowie der Vorsteher einer Versicherungs-Gesellschaft, verfällt in den Fällen a. und b. in eine Gefängnißstrafe von ein und einem halben bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungs-Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zwei Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Confiscation, und ist, falls hierzu nicht zu gelangen, statt der Confiscation eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erhebende Geldstrafe von 800 bis 8000 fl. verwirkt.

§. 15.

Wer bei Verübung einer Zolldefraudation oder Contrebande Waffen oder andere gleich gefährliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Aufsichtsbeamten mit sich führt, soll, neben der verwirkten Strafe der Defraudation oder Contrebande, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

Sind von den Schuldigen bei vorgedachter Gelegenheit die Waffen gegen die zum Zollschutze verpflichteten Beamten wirklich gebraucht worden, so ist dieses Vergehen nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen und zu ahnden.

Die Vermuthung, die Waffen zum Zwecke des Widerstandes gegen die Aufsichtsbeamten mit sich geführt zu haben, trifft denjenigen, welcher im Grenzbezirke, auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit, bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, sofern nicht aus den Umständen unzweifelhaft hervorgeht oder der Beweis geführt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen in keinem Zusammenhange mit dem Zollvergehen stehe.

§. 16.

c) Strafe der Theilnehmer.

Wenn nur zwei Personen sich zu einer Contrebande oder Defraudation verbinden, so trifft einen Jeden die volle Strafe des gemeinschaftlich ausgeführten Vergehens.

Gleiche Strafe trifft einen Jeden, welcher in sonstiger Weise als Urheber an dem Vergehen Theil nimmt.

Das Maaß der durch die Gehülfen und Begünstiger im Verhältnisse zur Strafe des Urhebers verwirkten Strafen, richtet sich nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen.

Die Strafe des Rückfalls tritt übrigens nur gegen diejenigen ein, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 17.

d) Strafe der Contravention.

a) Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben, und bei anderen Gegenständen, dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

b) Die Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnungen, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von 1—15 fl. bestraft.

§. 18.

e) Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe.

Soweit eine Geldstrafe von den Verurtheilten wegen Zahlungsunfähigkeit nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe in der Art, daß für 1 fl. 30 kr. ein Tag Gefängniß angesetzt wird.

Die so verwandelte Strafe darf jedoch nie mehr als ein Jahr im ersten Uebertretungsfalle, nicht mehr als zwei Jahre im ersten Rückfalle und in jedem weiteren Rückfalle nicht mehr als das im §. 4. bestimmte Maximum von vier Jahren betragen.

Die Gefängnißstrafe ist jedesmal eventuell (für den Fall der Unvermögenheit) zu gleicher Zeit mit der Geldstrafe auszusprechen.

Hinsichtlich der Militärpersonen, welche in solche Strafe verfallen, verbleibt es, was die Strafverwandlung angeht, bei den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs vom 13. Juli 1822, jedoch soll auch hierbei auf die obige Vorschrift, wonach für 1 fl. 30 kr. ein Tag Gefängnißstrafe angesetzt werden soll, Rücksicht genommen werden.

§. 19.

f) Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

a) Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Taglohn stehenden, oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

b) andere — nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder

rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen, oder ein- für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und andere Verrichtungen, zu beobachtenden zollgesetzlichen oder sonstigen Zollverwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind. Der Zollverwaltung bleibt in allen Fällen vorbehalten, die Geldbuße entweder von dem subsidiarisch Verhafteten einbringen, oder solche, sei es in Natur oder im Verwandlungswege (§. 18.), an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der zu ersetzenden Gefälle und zu berichtigenden Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

§. 20.

g) Bestimmungen wegen der Confiscation.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers verübt worden ist, und der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer nach Vorschrift des §. 19. sub-

ſidiariſch verhaftet iſt. In dieſem Falle tritt ſtatt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenſtände zu entrichten.

Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, ſo muß der in Ermangelung anderer Beweismittel durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth der Gegenſtände bezahlt und wenn die Schätzung unmöglich iſt, anſtatt der Confiscation auf fünfzig bis zweitauſend Gulden erkannt werden.

§. 21.

Das Eigenthum der Gegenſtände, auf deren Confiscation erkannt wird, iſt von dem Augenblicke an, wo dieſelben in Beſchlag genommen wurden, als auf den Staat übergegangen zu betrachten, und kann nach den Grundſätzen der Civilgeſetze über die Vindication gegen dritte Beſitzer verfolgt werden.

§. 22.

7) Zuſammentreffen mit andern Vergehen oder Verbrechen.

Treffen mit einer Zollübertretung andere Vergehen oder Verbrechen zuſammen, ſo kommt die für die erſtere beſtimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeſchriebenen zur Anwendung.

§. 23.

Wer zum Zweck einer Contrebande oder Defraudation den amtlichen Waarenverſchluß verfälſcht, ebenſo wie derjenige, welcher in gleicher Abſicht falſcher Urkunden ſich bedient, wird neben der Strafe, welche im Uebrigen für die Uebertretung der Vorſchriften gegenwärtiger Verordnung verwirkt iſt, mit der durch ſolche Fälſchungen durch die beſtehenden Geſetze angedrohten Strafe belegt.

§. 24.

8) Strafe der Beſtechung.

Wer einem zur Wahrnehmung des Intereſſe der Zollverwaltung verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen deſſelben, Geld oder Geldeswerth ſchenkt oder zum Geſchenk anbietet, wird mit einer, dem vierundzwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geſchenks oder des Angebotenen, gleichkommenden Geldbuße, und, wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln iſt, mit einer Geldbuße von fünfzehn bis hundert und fünfzig Gulden belegt.

§. 25.

9) Strafe der Widerſetzlichkeit.

a) Widerſetzlichkeit gegen einen zur Wahrnehmung des Zollintereſſe verpflichteten Beamten, bei rechtmäßiger Ausübung ſeines Amtes, wird, inſofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Perſon des Beamten verbunden ſind, mit einer Geldbuße von fünfzehn bis hundert Gulden geahndet.

b) Sind bei einer ſolchen Widerſetzlichkeit zugleich wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt, ſo treten die allgemeinen ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen, jedoch mit einer Verſchärfung um die Hälfte ein.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der ſich widerſetzt hat.

§. 26.

10) Entſchuldigung mit der Unbekanntſchaft der Zollgeſetze.

Unbekanntſchaft mit den Vorſchriften dieſer Verordnung und der in Folge derſelben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorſchriften, ſoll Niemanden, auch nicht den Ausländern, zur Entſchuldigung dienen können.

§. 27.

11) Verjährung.

In denjenigen Fällen, wo nur eine Ordnungsſtrafe zu erkennen iſt, tritt nach einem Jahr, und in denjenigen Fällen, wo die auf die Contrebande oder Defraudation geſetzten Strafen zur Anwendung kommen würden, nach drei Jahren die Verjährung dergeſtalt ein, daß eine jede Uebertretung, wenn ſolche vor Ablauf dieſer Zeit nicht zur Anzeige gekommen iſt, nicht mehr unterſucht und beſtraft werden ſoll.

Zweiter Abſchnitt.

Strafverfahren.

§. 28.

1) Verfahren bei Entdeckung einer Uebertretung.

Die vorläufige Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei Entdeckung einer Uebertretung erfolgt in der Regel durch die zur Wahrnehmung des Intereſſe der Zollverwaltung verpflichteten Beamten, denen es obliegt, ſich der Gegenſtände, woran die Zuwiderhandlung ſtattgefunden, durch Beſchlagnahme zu verſichern.

Auch ſollen ſie, wenn es zur Sicherſtellung der zu erlegenden Gefälle, der wahrſcheinlich verwirkten Strafe und der Koſten der Unterſuchung erforderlich iſt, den Beſchlag auf die Transportmittel auezudehnen befugt und gehalten ſein.

Fremde und unbekannte Perſonen können in erheblichen Fällen, bis ſie ſich legitimiren oder vollſtändige Sicherheit geleiſtet haben, an das nächſte Gericht zur einſtweiligen Verwahrung übergeben werden.

§. 29.

2) Gerichtliche Verhandlungen und Entſcheidungen.

In den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen werden die Strafen nach vorgängiger Unterſuchung von der competenten Gerichtsbehörde angeſetzt. Gegen die Strafurtheile finden die in Civilſachen zuläſſigen Rechtsmittel ſtatt, unter Beobachtung der für ſolche vorgeſchriebenen Formen und Friſten.

In der Provinz Rheinheſſen findet das Verfahren ſtatt, welches durch das Geſetz vom 29. October 1830,

das Verfahren in Contraventionssachen gegen die Gesetze und Verordnungen über indirecte Auflagen in der Provinz Rheinhessen betreffend, vorgeschrieben ist.

Sämmtliche Erkenntnisse in Contraventionsfällen, ohne Unterschied, ob sie absolutorisch oder condemnatorisch sind, sollen von den Gerichten den für die Zollverwaltung angestellten Fiscalen mitgetheilt werden.

§. 30.

3) Erledigung der Contraventionssachen im administrativen Weg.

In allen Fällen, in welchen es neben der Confiscation des defraudirten Gegenstandes nur auf eine Geldstrafe, oder auf letztere allein, die Fälle in den §§. 24. u. 25. ausgenommen, ankommt, steht es dem Uebertreter frei, die Erledigung der Strafsache in administrativem Wege zu verlangen.

§. 31.

Der Uebertreter hat dem Hauptzollamt sein Verlangen zu erklären, und dieses hat hierauf ein Protocoll aufzunehmen, welches enthält:

a) die Art und Weise, in welcher das Gesetz übertreten worden ist;
b) die gesetzlich bestimmten Strafen, — im Falle des §. 17. lit. b. die Strafe, welche das Hauptzollamt den Umständen angemessen erachtet;
c) die Erklärung des Uebertreters, daß er sich den Strafen ohne gerichtliche Entscheidung unterwerfen wolle;
d) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe wirklich bezahlt, und, wenn eine Confiscation eintritt, daß er der Verwaltung die Gegenstände der Confiscation überlassen habe;
e) endlich die Bemerkung, daß die nöthige Warnung vor Wiederholungen (§. 35.) stattgefunden habe.

§. 32.

Wünscht der Uebertreter den confiscirten Gegenstand zurückzuerhalten, so muß er dafür den Geldbetrag entrichten, welchen ein vom Dirigenten des Hauptzollamts beauftragter Angestellter der Verwaltung, in Gemeinschaft mit dem betreffenden Bürgermeister, bestimmen, und das Hauptzollamt als angemessen bestimmt anerkennen wird.

§. 33.

Wer nach den §§. 31. u. 32. in administrativem Wege bestraft worden ist, soll im Wiederholungsfalle ebenso behandelt werden, als wenn die Strafe im ersten Falle von der Gerichtsbehörde angesetzt worden wäre.

§. 34.

Wegen vermeintlich zu hoher Strafansätze im administrativen Wege (§§. 31. u. 32.) kann, nach erfolgter Zahlung der Strafe, die Verwaltung in keinem Falle bei den Gerichten in Anspruch genommen werden.

§. 35.

4) Warnung vor Wiederholung der Zollvergehen.

Bei der Publication eines jeden Straferkenntnisses und bei jeder Erledigung einer Contraventionssache im administrativen Wege ist der Denunciat auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, nach gegenwärtiger Verordnung, im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und, daß dieses geschehen, in der Publications-Verhandlung zu erwähnen. Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe verwirkt; den Contravenienten trifft aber bei einer Wiederholung des Vergehens alsdann nur die erhöhte Geldstrafe.

§. 36.

5) Vollziehung der von Ausländern verwirkten Strafen.

Zur Vollziehung der nach dieser Verordnung von Ausländern verwirkten Strafen sollen diese, wann und wo sie im Lande betroffen werden, bis zur Erledigung oder Verbüßung der verwirkten Strafe, festgehalten, oder die verwirkte Strafe aus ihrem bereitesten, im Lande erreichbaren Vermögen beigetrieben werden.

Insoweit, als bestehende Cartelverträge ein Anderes bestimmen, ist in den betreffenden Fällen nach diesen zu verfahren.

§. 37.

6) Verfahren gegen Unbekannte.

Hinsichtlich der von unbekannten Uebertretern der Zollordnung zurückgelassenen Waaren und Sachen kommt das durch die fortdauernd gültige Verordnung vom 3. August 1829 vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung.

§. 38.

7) Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände gegen Cautionsleistung. Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände und Cautionen.

a) Bestimmung der Cautionen und Annahme derselben in administrativem Weg.

Wenn ein Angeschuldigter zwar nicht auf ein gerichtliches Verfahren Verzicht leistet, jedoch den in Beschlag genommenen Gegenstand zurück zu erhalten wünscht, so soll von dem Hauptzollamt über diese Erklärung ein Protocoll aufgenommen und von dem Dirigenten des Hauptzollamtes ein Angestellter bestimmt werden, welcher, in Gemeinschaft mit dem betreffenden Bürgermeister, zur Bestimmung des Werths schreitet. Vereinigen sich beide in der Bestimmung des Werths, und wird dieser auch von dem Hauptzollamte, sowie von dem Angeschuldigten anerkannt, so soll:

a) bei Gegenständen, welche in Thieren, oder schnellem Verderben ausgesetzten Sachen bestehen, die Zurückgabe, gegen Hinterlegung der bestimmten Summe, alsbald stattfinden;
b) bei anderen Gegenständen aber die Zurückgabe der Waaren und des Angespanns erst dann erfolgen, wenn daraus keine Verdunkelung des Sachverhältnisses für die noch nicht beendigten Verhandlungen mehr entstehen kann.

§. 39.

b) Vorläufige Maßregeln hinsichtlich der in Beschlag genommenen Thiere und schnellem Verderben ausgesetzten Gegenstände insbesondere.

Wenn die Zurückgabe von gepfändeten Thieren oder schnellem Verderben ausgesetzten Gegenständen gegen Cautionsleistung nicht im administrativen Wege nach den Bestimmungen des §. 38. geschehen kann; so finden in der Provinz Rheinhessen die Vorschriften der Art. 9. bis 13. der Verordnung vom 20. October 1825, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen aber nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

a) das competente Gericht hat binnen drei Tagen, vom Tage der demselben geschehenen Anzeige an, den Werth der gepfändeten Gegenstände auf angemessene Weise ermitteln zu lassen und dem Angeschuldigten freizustellen, solche gegen baare Hinterlegung des Werths, oder Sicherheitsleistung dafür durch einen inländischen, dem Gerichte als hinreichend sicher bekannten Bürgen, als Selbstzähler, binnen drei Tagen, von der Ermittelung des Werths an gerechnet, zurückzunehmen;

b) will der Angeschuldigte die in Beschlag genommenen Thiere oder schnellem Verderben ausgesetzten Sachen nicht unter diesen Bedingungen zurücknehmen, so wird von dem Gerichte deren Versteigerung, nach den für den Verkauf von dergleichen Gegenständen gewöhnlichen Normen, gleichbald verfügt. Hinsichtlich der verkauften Gegenstände ist die Verwaltung nur für den wirklichen Erlös verantwortlich;

c) die bis zur vollzogenen Versteigerung erwachsenen Fütterungs- und Aufbewahrungskosten werden auf gerichtliche Decretur von derjenigen Kasse vorgelegt, welcher überhaupt die Vorlage der gerichtlichen Untersuchungskosten obliegt;

d) erbietet sich der Angeschuldigte, bei arretirtem Vieh die Fütterungs- und Aufbewahrungskosten bis zu beendigter Untersuchung und erfolgter definitiver Entscheidung selbst zu bestreiten, und leistet er nöthigenfalls für den Betrag Sicherheit, so bleibt der Gegenstand bis zur ausgemachten Sache in Verwahrung, ohne daß jedoch die Verwaltung bei etwa erfolgender Freisprechung des Angeschuldigten für diese Kosten in Anspruch genommen werden kann.

§. 40.

c) Aufbewahrung der in Beschlag genommenen Gegenstände.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der in Beschlag genommenen Gegenstände, insofern sie nicht dem Angeschuldigten gegen Cautionsleistung zurückgegeben oder versteigert worden sind, finden in der Provinz Rheinhessen die Bestimmungen des Art. 7. der Verordnung vom 20. October 1825 Anwendung.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen hat das Gericht nach erfolgter Anzeige zu prüfen, ob die gepfändeten Gegenstände in Verwahrung des betreffenden Zollamts bleiben können, oder ob wegen deren Aufbewahrung andere Vorkehrungen zu treffen sind.

Im letzteren Falle hat das betreffende Gericht das Erforderliche wegen der Bewahrung bis zu erledigter Sache anzuordnen.

§. 41.

d) Aufbewahrung der Cautionen und der für versteigerte Gegenstände erzielten Erlöse.

In Ansehung der Cautionen und der bei den Versteigerungen erzielten Erlöse (§§. 38. u. 39.) hat das Gericht jedesmal nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen zu verfügen, wo und wie sie bis zur erledigten Sache aufbewahrt werden sollen.

§. 42.

e) Beitreibung der Geldstrafen.

Sämmtliche auf den Grund dieser Verordnung erkannte Geldstrafen werden nach den Vorschriften der Steuerexecutionsordnung beigetrieben.

§. 43.

f) Strafantheile der Denuncianten und Verwendung der Geldstrafen und Confiscationen.

Von allen nach den vorstehenden Strafbestimmungen stattfindenden Confiscationen und von allen wirklich eingehenden Geldstrafen, mit Ausnahme der Fälle in den §§. 24. u. 25., erhält der Angeber die Hälfte. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder der Hauptzollämter.

Die andere Hälfte, sowie der volle Betrag in den vorstehend bezeichneten Ausnahmen, sollen zur Bildung eines Fonds zur Unterstützung von Zollbeamten und deren Hinterbliebenen verwendet werden.

Dritter Abschnitt.

Sonstige Vorschriften über die Anwendung dieser Verordnung.

§. 44.

g) Anwendung auf frühere Fälle

Auf Vergehen, welche vor der Zeit verübt worden sind, wo die gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit tritt, finden die Vorschriften des dritten Theils derselben nur insoweit Anwendung, als seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind, wie die Vorschriften, welche bis dahin gegolten haben.

§. 45.

h) Anwendung auf Grund des Zollcartels.

Die Vorschriften des dritten Theils dieser Verordnung finden auch Anwendung auf diejenigen Zollvergehen und Contraventionen, welche in anderen Vereinsstaaten verübt, und in Folge des Zollcartels von Unseren Behörden untersucht und entschieden werden.

Bei Contraventionen gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer der übrigen Zollvereinsstaaten sind, eintretenden Falls, diejenigen Strafen zu erkennen, welche nach den Bestimmungen unter 1. und 2. im Art. 8. des Zollcartels mindestens eintreten müssen.

No. 174.

Amtsblatt vom 8. April 1838. **No. 14.**

Verordnung.

Mit Bezugnahme auf die höchste Verordnung vom 2. November v. J. wegen Einführung des Anwaltsverfahrens bei Landgräflichem Justizoberamt zu Meisenheim wird, zufolge Serenissimi höchster Entschließung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an in allen in dem Civilproceßgesetzbuch nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen, denjenigen Klagen, welche vor Landgräflichem Justizoberamt als Tribunal angebracht werden, Sühneversuche in Gemäßheit der Artikel 48. u. ff. des angeführten Gesetzbuches vorausgehen sollen.

Homburg, den 20. März 1838.

Landgräfl. Hessische Landesregierung I. Dep.
v. Ibell.
vdt. Fenner.

No. 175. 176.

Amtsblatt vom 22. April 1838. **No. 16.**

Verordnung.

Da es bisher an einer genügenden gesetzlichen Bestimmung hinsichtlich der Tanzbelustigungen im Landgräflichen Oberamte Meisenheim gefehlt hat, so wird mit höchster Ermächtigung, unter Aufhebung der desfallsigen oberamtlichen Verordnungen vom 15. Januar 1819 und 28. Juli 1821, für diesen Landestheil Nachstehendes verordnet und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Keine Tanzbelustigung darf ohne schriftliche polizeiliche Erlaubniß stattfinden. Diese Erlaubniß muß bei dem betreffenden Landgräflichen Oberschultheißen als Localpolizeibeamten nachgesucht werden und ist erst dann gültig, wenn die an die Amtsarmenkasse zu zahlende auf einen Gulden für den Tag festgesetzte Taxe berichtigt und der Empfang von dem Amtsarmen-Kassirer auf dem Erlaubnißscheine quittirt ist.

Der Erlaubnißschein, in welchem der Tag, für welchen er gültig ist, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Concessionirten, sowie die Stunde, von welcher an und bis zu welcher die Belustigung stattfinden darf, bemerkt sein muß, muß jedem Landjäger und sonstigen Localpolizeiaufseher auf Verlangen ohne Widerrede vorgezeigt und deshalb gehörig aufbewahrt werden.

§. 2.

Die Landgräflichen Oberschultheißen können an folgenden Tagen öffentliche Tanzmusik gestatten:

1) auf Jahrmarkttagen (was jedoch nur für diejenigen Ortschaften gilt, an welchen die Märkte abgehalten werden);
2) auf obrigkeitlich anerkannten Kirchweihtagen;
3) auf die zweiten Festtage zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten; und
4) auf Fastnacht.

Die Erlaubniß kann aber auch für diese Tage aus polizeilichen Gründen versagt werden, und ist namentlich solchen Wirthen zu verweigern, welche die Ruhe und die Ordnung in ihren Häusern aufrecht zu halten unterlassen oder die Handhabung derselben durch die Polizei nicht gehörig unterstützen, sowie denjenigen auf einige Zeit, welche gegenwärtiger Verordnung absichtlich zuwider handeln.

§. 3.

Die Landgräflichen Oberschultheißen können auch die Erlaubniß zu geschlossenen Bällen für Personen, für welche die öffentlichen Tanzbelustigungen keine geeignete Gelegenheit zum Tanze sind, ertheilen, jedoch nur in angemessenen Zwischenräumen.

Ebenso können sie, jedoch nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Verwaltungs-Oberamtes, auch bei außerordentlichen Veranlassungen die Erlaubniß zu privater- oder öffentlicher Tanzmusik bewilligen; auch ist ihnen unbenommen, an Orten, an welchen an den in dem vorhergehenden §. sub 2. 3. u. 4. genannten Tagen, keine öffentliche Tanzmusik gehalten wird, an einem andern geeigneten Tage Tanzmusik zu gestatten.

§. 4.

Die für die Beendigung der Tanzmusik festgesetzte Stunde tritt zugleich für Wirthe und Gäste an die Stelle der polizeilich festgesetzten gewöhnlichen Feierabendsstunde dergestalt, daß mit Eintritt derselben der Belustigungsort verlassen werden muß und keine Getränke ꝛc. ꝛc. mehr verabreicht werden dürfen.

§. 5.

Das Tanzmusikhalten ohne polizeiliche Erlaubniß soll als Polizeiübertretung III. Klasse (Art. 479. des Strafgesetzbuchs) und das Ueberschreiten der für Anfang und Ende festgesetzten Stunde als Polizeiübertretung

II. Klaſſe (Art. 475. ibidem), vorbehältlich allenthalben der thätigen hindernden Einſchreitung der Polizei und der Nachzahlung der Taxe im erſteren Falle, beſtraft werden.

Uebertretungen des §. 4. ſind nach den, über den abendlichen Schluß der Wirthshäuſer beſtehenden localpolizeilichen Beſchlüſſen zu ahnden.

Homburg, den 2. April 1838.

Landgräfl. Heſſ. Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

Verordnung.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht des ſouverainen Landgrafen zu Heſſen ꝛc. ꝛc. iſt die, für die von dem Gerichtsſchreiber beim Landgräfl. Juſtizoberamte zu beſorgende Regiſtrirung der dieſer Formalität unterliegenden Acte und Urtheile, für Erſatz des Stempelpapiers und den Eintrag in ſein Repertorium obſervanzmäßige Gebühr von 21 kr. auf die Beträge von resp. 11 kr. für die Beſorgung der Einregiſtrirung und von einem Kreuzer als Erſatz des Stempelpapiers zu dem, zufolge der Art. 49. u. 50. des Geſetzes vom 22. Frim. VII. zu haltenden Repertorium für jeden einzelnen gerichtlichen Act gnädigſt herabgeſetzt und die unterzeichnete Stelle mit der Bekanntmachung dieſer höchſten Entſchließung beauftragt worden.

Homburg, den 10. April 1838.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung I. Dep.
v. Ibell.
vdt. Fenner.

No. 177.

Amtsblatt vom 29. April 1838. No. 17.

Wir Ludwig Wilhelm von Gottes Gnaden, ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. finden Uns auf den Uns desfalls erſtatteten Vortrag veranlaßt, in Betreff des Verfahrens bei gerichtlichen Hülfsvollſtreckungen auf Urtheil und Verſchreibung für Unſer Oberamt Meiſenheim zu verordnen wie folgt:

Die Abänderungen, welche das daſelbſt geltende Civil-Prozeßgeſetzbuch, ſowie die übrigen einſchlägigen Geſetze in der genannten Materie zu erleiden haben, und die ſich nicht ohnehin als Folgen der dermaliger Staats- und Gerichtsverfaſſung jenes Landestheils von ſelbſt verſtehen, ſollen ſich lediglich auf die Beſtimmungen über das Verfahren bei der Beſchlagnehmung unbeweglicher Güter und Renten beſchränken. Die proviſoriſche Verordnung vom 27. Juni 1820 Nro. II. tritt demnach ihrem ganzen Inhalte nach wieder außer Kraft und werden anſtatt derſelben nachſtehende Normen adoptirt:

Erſter Abſchnitt.

Von dem Verfahren bei Zwangsveräußerungen unbeweglicher Güter.

Art. 1.

Jeder Beſchlagnahme unbeweglicher Güter ſoll ein Zahlungsbefehl vorhergehen, welcher dem Schuldner in Perſon oder in deſſen Wohnſitze zuzuſtellen iſt.

Zugleich mit demſelben muß eine vollſtändige Abſchrift der Urkunde, Kraft welcher die Zwangsveräußerung geſchehen ſoll, dem Schuldner zugeſtellt, und dieſe Zuſtellung in dem Zahlungsbefehle beurkundet werden. Sie ſoll jedoch, bei Verluſt der desfallſigen Koſten, unterbleiben, wenn die Urkunde innerhalb der letzten dem Zahlungsbefehle vorhergehenden ſechs Monate dem Schuldner bereits zugeſtellt worden war. In dieſem Fall iſt eine allgemeine Bezeichnung der Urkunde und die Angabe ihres Datums, ſowie der früher geſchehenen Zuſtellung hinreichend.

Wenn der Gläubiger nicht ſelbſt in der Gemeinde wohnt, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, ſo ſoll der Zahlungsbefehl die Erwählung eines Wohnſitzes in dieſer Gemeinde enthalten. Der Schuldner kann, wenn keine vertragsmäßigen Beſtimmungen entgegenſtehen, in dem erwählten Wohnſitze ein gültiges Realanerbieten machen.

Der Zahlungsbefehl ſoll zugleich die Androhung enthalten, daß, wenn innerhalb dreißig Tagen keine Zahlung erfolgt, zur Beſchlagnahme der unbeweglichen Güter des Schuldners geſchritten werden wird.

Die Vorſchriften des gegenwärtigen Artikels ſind, bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Art. 2.

Die Beſchlagnahme darf, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht eher als dreißig volle Tage nach dem Zahlungsbefehle vorgenommen werden. Läßt aber der Gläubiger mehr als drei Monate zwiſchen dem Zahlungsbefehl und der Beſchlagnahme verſtreichen, ſo ſoll der Zahlungsbefehl, gleichfalls bei Strafe der Nichtigkeit, unter Beobachtung der oben beſtimmten Form und

Frist, wiederholt werden, und die Kosten des früheren Zahlungsbefehls bleiben dem Gläubiger zur Last.

Art. 3.

Die Beschlagnahme soll durch einen Gerichtsvollzieher geschehen, welcher gehalten ist, sich persönlich auf die in Beschlag zu nehmenden Güterstücke zu begeben, und an Ort und Stelle eine genaue Bezeichnung derselben aufzunehmen; alles dieses bei Strafe der Nichtigkeit.

Der Gerichtsvollzieher kann sich zu seiner Erleichterung bei diesem Geschäfte die Grundbücher der betreffenden Gemeinde von dem Depositar derselben zur Einsicht vorlegen lassen, und ist letzterer gehalten, diesem Begehren unentgeldlich zu willfahren, ohne daß zu dem Ende eine Aufforderung durch Gerichtsvollziehersact nöthig wäre.

Art. 4.

Das Beschlagnahme-Protocoll soll, außer den gewöhnlichen Förmlichkeiten der Gerichtsvollzieheracte, bei Strafe der Nichtigkeit enthalten:

1) die Angabe der Urkunde, auf welcher die Beschlagnahme beruht;
2) die Erwähnung, daß der Gerichtsvollzieher sich persönlich auf die in Beschlag genommenen Güterstücke begeben hat;
3) die deutliche Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände, und zwar, wenn von Gebäulichkeiten die Rede ist, die Angabe, ob der Gegenstand ein Wohnhaus oder was sonst für ein Gebäude sei, nebst Bezeichnung der Gemeinde und Straße, worin dasselbe liegt, und wenigstens zweier Angrenzer; falls es aber andere liegende Güter sind, die Natur und den beiläufigen Flächeninhalt eines jeden Grundstücks, den Gemeindebann, wo dasselbe liegt, den Banndistrict oder Gewanne, die Section und Sectionsnummer des Grundstückes, und wenigstens zwei seiner Angrenzer;
4) die Bestellung eines Anwaltes bei Unserem Justizoberamt, bei welchem erstern von Rechtswegen der erwählte Wohnsitz des betreibenden Gläubigers zum Behuf des Verfahrens ist. —

Art. 5.

Ehe irgend ein weiterer Act des Verfahrens vorgenommen wird, soll das Beschlagnahme-Protocoll, bei Strafe der Nichtigkeit transcribirt werden. Doch soll diese Transcription, deren Kosten übrigens nach Unserer Verordnung vom 24. August 1836 berechnet werden sollen, nur das Datum der Beschlagnahme, sowie die Bezeichnung der Parteien und der in Beschlag genommenen Güter enthalten.

Innerhalb vierzehn Tagen nach der Transcription ist dasselbe Protocoll, bei Strafe der Nichtigkeit, dem Schuldner in vollständiger Abschrift zuzustellen. Der Zustellungact soll, in den darauf folgenden acht Tagen, gleichfalls in das Transcriptionsbuch wörtlich eingetragen, und diese Eintragung am Rande der Transcription des Beschlagnahme-Protocolls vorgemerkt werden.

Art. 6.

Von dem Augenblicke an, wo die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Zustellung stattgefunden hat, ist die Befugniß des Schuldners, über die in Beschlag genommenen Güter zu verfügen, nach den Bestimmungen der Art. 688. 689. 690. 691. 692. 693. und 694. des Gesetzbuchs über den Civilprozeß beschränkt, und den Gläubigern stehen die durch die erwähnten Artikel festgesetzten Rechte zu.

Art. 7.

Wenn der Schuldner, oder der dritte Besitzer, gegen welchen in Gemäßheit des Art. 2169. des Civilgesetzbuches die Beschlagnahme bewerkstelligt worden ist, oder Diejenigen, welche mit den genannten Personen in den durch den Art. 380. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Graden verwandt oder verschwägert sind, oder auch dritte Personen in Einverständniß mit dem Schuldner oder dritten Besitzer, böslicherweise auf dem in Beschlag genommenen Grundstücke einen Holzhieb vornehmen, oder dieses Grundstück, oder die auf demselben befindlichen, natürlichen oder künstlichen Pflanzungen, Anlagen, Gebäulichkeiten, oder sonstiges Zugehör, auf irgend eine Weise ganz oder zum Theil zerstören, beschädigen oder verbringen, so soll der Schuldige zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

Art. 8.

Innerhalb 20 Tagen nach der Zustellung des Beschlagnahmeprotocolls an den Schuldner soll der Anwalt des betreibenden Gläubigers, unter Anschluß des Beschlagnahmeprotocolls und des Zahlungsbefehls, bei dem Gericht ein Gesuch um Ernennung eines Notars zum Behuf des Versteigerungsgeschäftes einreichen. Der Empfang dieser Actenstücke ist durch eine kostenfreie, auf die Urschrift des Gesuchs zu setzende Bescheinigung des Gerichtsschreibers zu beurkunden. Die oben festgesetzte Frist von 20 Tagen ist bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Art. 9.

Das Gericht in ſeiner Berathſchlagungskammer ſoll innerhalb 8 Tagen den Verſteigerungs-Commiſſär ernennen. Dieſe Ernennung iſt auf dem Geſuche niederzuſchreiben, und, nach vorgängiger Regiſtrirung, dem betreibenden Gläubiger, oder dem Anwalte deſſelben, in Urſchrift zu übergeben. Der Gerichtsſchreiber hat in einem beſonderen durch den Juſtizbeamten auf jedem Blatte paraphirten Regiſter den Namen und Wohnort des ernannten Notars, des Schuldners und des betreibenden Gläubigers, ſowie das Datum der Ernennung und des Anwaltes, der ſie erwirkt hat, in Kürze vorzumerken.

Das Gericht ſoll bei ſeinen Ernennungen in Beziehung auf Anzahl und Bedeutenheit eine gleiche Berückſichtigung der Notarien eintreten laſſen.

Art. 10.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ernennung des Verſteigerungs-Commiſſärs, ſoll der betreibende Gläubiger oder deſſen Anwalt, unter Vorlegung des Beſchlagnahmeprotocolls und des Commiſſoriums, den Tag, die Stunde und den Ort der Verſteigerung durch den Commiſſär feſtſetzen laſſen. Die obige Friſt muß bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

Der Commiſſär ſoll die erwähnte Feſtſetzung auf daſſelbe Actenſtück, welches das Commiſſorium enthält, in Kürze niederſchreiben, datiren und unterzeichnen. Sie iſt der Regiſtrirung nicht unterworfen, und ſoll, unter Rückgabe der übrigen zur Einſicht vorgelegten Actenſtücke, dem betreibenden Gläubiger oder dem Anwalte deſſelben unverzüglich eingehändigt werden.

Art. 11.

Zwiſchen dem Tage der Ernennung des Verſteigerungs-Commiſſärs und dem der Verſteigerung müſſen, bei Strafe der Nichtigkeit, wenigſtens drei volle Monate liegen. Doch iſt der Notar nicht befugt, die Verſteigerung auf mehr als vier Monate hinauszuſetzen, es wäre denn, daß der betreibende Gläubiger dazu einwilligte, oder daß die Dauer der im Laufe des Verfahrens entſtandenen Incidentſtreitigkeiten es nöthig machte.

Art. 12.

Der durch den Anwalt des betreibenden Gläubigers zu fertigende und zu unterſchreibende Anſchlagszettel ſoll, bei Strafe der Nichtigkeit, enthalten:

1) das Datum des Beſchlagnahme-Protocolls;
2) Namen, Gewerb und Wohnort des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des von dem letzteren beſtellten Anwalts;
3) die Bezeichnung der in Verſteigerung zu bringenden Gegenſtände, ſowie dieſelbe in dem Beſchlagnahme-Protocoll enthalten iſt;
4) Namen und Wohnort des Verſteigerungs-Commiſſärs, ſowie die Angabe des zur Verſteigerung feſtgeſetzten Tages, der Stunde und des Orts, wo ſie ſtattfinden ſoll;
5) die von dem betreibenden Gläubiger zu entwerfenden Verſteigerungsbedingungen, jedoch unter Beobachtung der desfallſigen Vorſchrift des Art. 13.;
6) einen von Seiten des betreibenden Gläubigers anzuſetzenden Preis, um als erſtes Gebot zu dienen;
7) die Ankündigung, daß der Zuſchlag ſogleich definitiv ſein wird, ſowie die Erwähnung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Verſteigerung gebracht werden. Der Anſchlagzettel ſoll in ſo vielen Exemplaren gedruckt werden, als zum Behuf der durch die nachfolgenden Artikel vorgeſchriebenen Anheftungen und Zuſtellungen erforderlich ſind.

Art. 13.

Stillſchweigende Bedingungen einer jeden Zwangsveräußerung unbeweglicher Güter ſind:

1) daß die Anſteigerer den Kaufpreis an diejenigen Perſonen zu zahlen haben, welche, nach Maßgabe der Vorſchriften über das Rangordnungsverfahren, zu dem Ende rechtsgiltige Anweiſung erhalten werden, unbeſchadet der geſetzlichen Beſtimmungen über die Hinterlegung (consignation) deſſelben;
2) daß der Anſteigerer vom Tage des Zuſchlags an bis zur Auszahlung den Kaufpreis mit fünf vom Hundert zu verzinſen hat;
3) daß der Zuſchlag dem Anſteigerer keine andere Rechte überträgt, als diejenigen, welche dem Schuldner ſelbſt an der verſteigerten Sache zuſtanden, und daß er vom Tage des Zuſchlags an in dieſe Rechte eintritt;
4) daß das zugeſchlagene Gut mit ſeinen activen und paſſiven Dienſtbarkeiten auf den Anſteigerer übergeht;
5) daß im Falle der Nichterfüllung der Kaufbedingungen von Seiten des Anſteigerers, eine neue Verſteigerung auf ſeine Gefahr und Koſten vorgenommen werden könne;
6) daß die Koſten des Verſteigerungs-Protocolls, der für den Anſteigerer beſtimmten Ausfertigung, ſowie die hierauf Bezug habenden Regiſtrirungs- und Notariatsgebühren von dem Anſteigerer noch außer dem Kaufpreiſe zu berichtigen ſind, die übrigen Koſten hingegen auf den Kaufpreis in Abzug kommen und vorzugsweiſe vor jeder andern Forderung auf denſelben angewieſen werden.

Dieſe Bedingungen ſind, bei Verluſt der deßfallſigen Koſten, in denjenigen Acten des Verfahrens, welche die Verſteigerungsbedingniſſe enthalten müſſen, nur durch eine kurze Hinweiſung auf den gegenwärtigen Artikel zu erwähnen, inſoweit nicht der Anſchlagzettel abweichende Beſtimmungen aufſtellt.

Art. 14.

Der Schuldner ſowohl als die Hypothekargläubiger ſind befugt, gegen die Feſtſetzung des Zeitpunkts der Verſteigerung, ſowie gegen die von dem betreibenden Gläubiger aufgeſtellten Verſteigerungsbedingungen, wenn dieſelben rechtswidrig ſind, oder das geſetzliche Intereſſe der Betheiligten gefährden, ihre Einwendungen zu erheben, und dieſelben dem Gerichte zur Entſcheidung vorzulegen.

Die Gerichte ſind ermächtigt, zum Behuf der Zahlung des zu erzielenden Kaufpreiſes, oder eines Theils deſſelben, Termine feſtzuſetzen, jedoch nur dann, wenn die Umſtände es erfordern, und unter billiger Rückſichtnahme auf die Lage ſämmtlicher dabei betheiligter Parteien. In keinem Fall dürfen dieſe Termine auf mehr als drei Jahre hinausgeſetzt werden.

Die Bedingung, daß der Anſteigerer noch andere, als die im vorhergehenden Artikel unter Nro. 6. erwähnten Koſten, oder rückſtändigen Steuern, Gemeindegelder u. ſ. w. außer ſeinem Kaufpreiſe zu tragen habe, iſt ungiltig; unbeſchadet der Rechtswege, durch welche dergleichen Forderungen ihrer Natur und ihrer Beſchaffenheit nach geltend zu machen ſind.

Art. 15.

Der Anſchlagzettel ſoll durch einen Gerichtsvollzieher angeheftet werden:

1) in der Gemeinde, wo die in Beſchlag genommenen Güter liegen;
2) in der Gemeinde, wo der Schuldner wohnt, falls dieſelbe nicht außerhalb des Oberamts liegt.

Dieſe Anheftung ſoll an demjenigen Platze geſchehen, wo dergleichen Ankündigungen gewöhnlich angeſchlagen zu werden pflegen, und die darüber zu errichtende Urkunde iſt dem Schuldner abſchriftlich zuzuſtellen. Ebenſo ſoll ein Exemplar des Anſchlagzettels dem Schuldner in Perſon, oder in deſſen Wohnſitz zugeſtellt werden.

Alles Obige iſt bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Der Gerichtsvollzieher, welcher die Zuſtellung des Anſchlagzettels an den Schuldner macht, hat dieſe Zuſtellung und die durch ihn geſchehenen Anheftungen des Anſchlagzettels, bei Verluſt der desfallſigen Koſten, durch einen und denſelben Act zu beurkunden.

Art. 16.

Jedem der eingeſchriebenen Hypothekargläubiger ſoll gleichfalls ein Exemplar des Anſchlagzettels zugeſtellt werden, und zwar in dem bei der Einſchreibung erwählten Wohnſitze und vermittelſt eines einzigen Originals der Zuſtellungsurkunde, wo die Umſtände dies geſtatten.

Von dem Augenblick dieſer Zuſtellung an kann das Zwangsveräußerungsverfahren nur mit Einwilligung der eingeſchriebenen Hypothekargläubiger, oder in Folge eines gegen ſie ergangenen Urtheils, wieder aufgehoben werden.

Ein weiteres Exemplar des Anſchlagzettels iſt zu Jedermanns Einſicht bei dem Verſteigerungs-Commiſſär zu hinterlegen, welcher, ohne einen beſonderen Hinterlegungsact zu errichten, den Empfang durch eine koſtenfreie Beſcheinigung zu beurkunden hat.

Alles Obige iſt bei Strafe der Nichtigkeit vorgeſchrieben.

Art. 17.

Die in den Art. 15. u. 16. vorgeſchriebenen Anheftungen und Zuſtellungen, ſowie die Hinterlegung eines Exemplars des Anſchlagzettels bei dem Verſteigerungs-Commiſſär ſollen, bei Strafe der Nichtigkeit, wenigſtens vierzig Tage vor dem zum Behuf der Verſteigerung feſtgeſetzten Tage geſchehen.

Art. 18.

Die bevorſtehende Verſteigerung ſoll durch eine von dem Anwalte des betreibenden Gläubigers zu fertigende Anzeige vermittelſt zweimaliger Einrückung in das Amts- und Intelligenzblatt bekannt gemacht und zum Beweiſe der Einrückung ein Exemplar des betreffenden Blattes, welches der Regiſtrirung nicht unterworfen iſt, den Acten beigefügt werden. Dieſe Ankündigung ſoll enthalten:

1) Namen, Gewerb und Wohnort des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des von dem letztern beſtellten Anwalts; ſind die Namen der Parteien in größerer Zahl, ſo genügt eine ſummariſche Angabe derſelben;
2) eine ſummariſche Bezeichnung der in Verſteigerung zu bringenden Gegenſtände, vermittelſt Angabe der Natur der Gebäulichkeiten, des beiläufigen Flächenmaaßes einer jeden Art der Feldgüter im Ganzen und des Bannes, in welchem ſie liegen;
3) Namen und Wohnort des Verſteigerungs-Commiſſärs, ſowie die Angabe des Tages, der Stunde und des Orts der Verſteigerung;
4) die Ankündigung, daß der Zuſchlag ſogleich definitiv ſein wird, ſowie die Erwähnung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Verſteigerung gebracht werden;

5) die Bemerkung, daß die nähere Beſchreibung der einzelnen Güterſtücke, ſowie die Verſteigerungs-Bedingungen von Jedermann bei dem Verſteigerungs-Commiſſär eingeſehen werden können.

Die erſte Einrückung ſoll wenigſtens vierzig Tage vor der Verſteigerung, die zweite wenigſtens vierzehn Tage, jedoch nicht früher als dreißig Tage vor derſelben geſchehen.

Alles Obige iſt bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Art. 19.

Zwiſchen dem zehnten und zwanzigſten Tage vor der Verſteigerung ſoll in der Gemeinde, wo die Güter liegen, ſowie in dem Hauptorte des Oberamts eine Verkündigung der bevorſtehenden Verſteigerung mittelſt der Schelle, oder auf andere ortsübliche Weiſe geſchehen und durch eine koſtenfreie Beſcheinigung des Oberſchultheißen oder Adjuncten beurkundet werden.

An dem Orte und Tage der Verſteigerung ſoll, unmittelbar vor Eröffnung derſelben, eine ähnliche Verkündigung auf Veranſtaltung des Verſteigerungs-Commiſſärs ſtattfinden und in dem Verſteigerungs-Protocolle beurkundet werden.

Alles Obige iſt bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten. Von den in dem gegenwärtigen und dem vorigen Artikel vorgeſchriebenen Bekanntmachungen ſoll in dem Verſteigerungs-Protocolle Meldung geſchehen.

Art. 20.

Wenn die in Beſchlag genommenen Güter keinen Complex bilden, ſo ſollen dieſelben einzeln verſteigert werden, falls nicht beſondere Umſtände eine Verſteigerung im Ganzen räthlich machen.

Iſt hingegen ein Gutscomplex Gegenſtand der Zwangsveräußerung, ſo ſoll die Verſteigerung deſſelben der Regel nach im Ganzen geſchehen.

Ausnahmen von dieſen Vorſchriften ſollen nur dann ſtattfinden:

1) wenn die im Anſchlagszettel aufgeſtellten Bedingungen es anders feſtſetzen, und keine der betheiligten Parteien dagegen Einſpruch erhoben hat; und
2) wenn auf erhobenen Einſpruch die Gerichte eine Ausnahme, beſonderer Verhältniſſe wegen, für ſachdienlich erachten.

Alles Obige iſt bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Art. 21.

Die Verſteigerung ſoll in der Gemeinde geſchehen, in deren Gemarkung die Güter liegen.

Von dieſer Vorſchrift ſind jedoch, falls die Güter in mehreren Gemarkungen liegen, die zwei nachbenannten Fälle ausgenommen:

1) wenn die Gemarkungen aneinander grenzen,
2) wenn die Verſteigerung im Ganzen geſchieht.

In dieſen Fällen iſt die Verſteigerung für das Ganze in derjenigen Gemeinde vorzunehmen, zu welcher die Hofgebäude gehören, oder, in Ermangelung ſolcher, wo derjenige Theil der Güter liegt, welcher, nach Maßgabe der Steuerbücher, den höchſten Ertrag darbietet.

Alles Obige iſt bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Art. 22.

Der Verſteigerungs-Commiſſär hat die Verſteigerung durch Vorleſung der durch den Anſchlagzettel feſtgeſetzten, ſowie der im Artikel 13. erwähnten Bedingungen, ſofern dieſelben keine Abänderung erfahren haben, zu eröffnen.

Hierauf ſollen nach und nach Lichter angezündet werden, welche ſo eingerichtet ſind, daß jedes ungefähr eine Minute dauert. Kein Zuſchlag darf geſchehen, wenn nicht vorher drei ſolcher Lichter hintereinander erloſchen ſind. Werden vor dem Erlöſchen der drei erſten Lichter neue Gebote gemacht, ſo darf nicht zugeſchlagen werden, bis zwei Lichter, ohne daß inzwiſchen ein weiteres Gebot geſchehen wäre, erloſchen ſind.

Alles Obige bei Strafe der Nichtigkeit.

Der Kaufliebhaber iſt durch ſein Gebot nicht ferner gebunden, ſobald ein weiteres Gebot erfolgt iſt, ſelbſt wenn das letztere als ungültig erklärt werden ſollte.

Meldet ſich kein Kaufliebhaber, ſo iſt der Gegenſtand der Verſteigerung dem betreibenden Gläubiger für den Preißanſatz zuzuſchlagen.

Der Notar hat das Verſteigerungsgeſchäft ohne Zuziehung von Zeugen vorzunehmen.

Art. 23.

Jeder Kaufliebhaber kann ſelbſt oder durch andere bieten. Diejenigen, welche für Dritte bieten, ſind gehalten, ſogleich nach dem Zuſchlage und vor der Unterſchrift zu erklären, für wen ſie geſteigert haben. Dieſe in das Verſteigerungs-Protocoll aufzunehmende Erklärung iſt keiner beſonderen Regiſtrirung oder Regiſtrirungsgebühr unterworfen.

Derjenige, welcher für einen Dritten den Zuſchlag erhalten hat, muß in den darauf folgenden acht Tagen, von Seiten desjenigen, für welchen er gehandelt hat, die Annahme beibringen, und zwar entweder dadurch, daß der Dritte ſelbſt vor dem Verſteigerungs-Commiſſär ſeine Annahme zum Verſteigerungs-Protocoll erklärt, oder vermittelſt einer authentiſchen Vollmacht oder Ge-

nehmigungsurkunde, welche dem Verſteigerungs-Protocolle beizufügen iſt.

Erfolgt dieſe Annahme nicht in der feſtgeſetzten Friſt, ſo wird derjenige, welcher die Gebote macht, perſönlich als Anſteigerer angeſehen und behandelt.

Art. 24.

Der Schuldner, ſowie alle notoriſch unzahlfähige Perſonen, können weder ſelbſt noch durch andere bieten. Der dritte Beſitzer, gegen welchen, in Gemäßheit des Artikels 2169. des Civilgeſetzbuches, eine Zwangsveräußerung eingeleitet wird, iſt als ſolcher nicht unfähig, Anſteigerer zu werden.

Art. 25.

Die Koſten des Verſteigerungs-Protocolls, ſowie der für die Anſteigerer beſtimmten Auszüge deſſelben, und die auf die erwähnten Acten Bezug habenden Regiſtrirungs- und Notariatsgebühren fallen dem Anſteigerer zur Laſt. Auch iſt der Verſteigerungs-Commiſſär in keinem Falle zur Vorlage der Regiſtrirungsgebühr perſönlich gehalten. Die übrigen Koſten des Zwangsveräußerungsverfahrens hat der betreibende Gläubiger vorzuſchießen, wogegen ihm für dieſe Auslage das Vorzugsrecht auf den erlöſten Kaufſchilling vor allen andern Forderungen, ſelbſt vor den im Artikel 759. des Geſetzbuchs über den Civilproceß erwähnten Koſten zuſteht.

In dem Falle jedoch, wo die Verſteigerung in Folge eines auf eine freiwillige Veräußerung erfolgten Mehrgebots ſtattfindet, bleibt es, rückſichtlich der Koſten, bei der Verfügung des Artikels 2188. des Civilgeſetzbuches.

Art. 26.

Das Verſteigerungs-Protocoll ſoll den Befehl an den Schuldner enthalten, den Beſitz des verſteigerten Gegenſtandes bei Vermeidung des Zwangsmittels der perſönlichen Haft zu räumen. Dieſer Befehl iſt vollziehbar und der Juſtizbeamte hat dem Geſuch um Ernennung eines Gerichtsvollziehers nach Vorſchrift des Artikels 780. des Geſetzbuchs über den Civilproceß auf die Vorlage des Verſteigerungs-Protocolls zu willfahren.

Art. 27.

Der Zuſchlag überträgt dem Anſteigerer nur diejenigen Rechte auf das Eigenthum der erſteigerten Sache, welche dem Schuldner ſelbſt zuſtanden.

Art. 28.

Das Verſteigerungs-Protocoll bleibt bei dem Notar, durch welchen die Verſteigerung vorgenommen worden iſt, hinterlegt, und derſelbe hat den Betheiligten die nöthigen Ausfertigungen davon zu ertheilen. Die Regiſtrirung des Verſteigerungs-Protocolls hat der Notar innerhalb einer Friſt von zwanzig Tagen zu beſorgen. Es ſind von dieſem Protocolle keine Redactionsgebühren an die Staatskaſſe zu entrichten.

Art. 29.

Dem Anſteigerer ſoll die ihn betreffende vollziehbare Ausfertigung des Verſteigerungs-Protocolls erſt dann ausgeliefert werden, wenn er nachweiſt, daß er den bis dahin zu erfüllenden Verſteigerungs-Bedingungen Genüge geleiſtet habe.

Art. 30.

Die in dem gegenwärtigen Geſetze angedroheten Nichtigkeiten ſollen in den Fällen, wo ſie ſich auf die vorgeſchriebene Bezeichnung von Perſonen oder Sachen beziehen, von den Gerichten nicht beachtet werden, wenn die mangelhafte oder unregelmäßige Bezeichnung keinen gegründeten Zweifel über die Identität dieſer Perſonen oder Sachen veranlaſſen konnte, oder wenn die Beſchaffenheit der Grundbücher des betreffenden Orts die Erfüllung der Vorſchriften hinſichtlich der Bezeichnung der Güter unmöglich machte.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Streitigkeiten bei dem Zwangsveräußerungsverfahren.

Art. 31.

Jeder Incidentproceß, welcher bei einem Zwangsveräußerungsverfahren entſteht, ſoll, ohne Vorladung vor das Vermittelungsamt, in öffentlicher Sitzung ſummariſch verhandelt und entſchieden werden.

Als Incidentproceß iſt jeder Rechtsſtreit anzuſehen, welcher nach geſchehener Beſchlagnahme eingeführt wird, und welcher das Zwangsveräußerungsverfahren oder die darauf Bezug habenden Rechte der Betheiligten zum Gegenſtand hat.

Art. 32.

Jede Incidentklage ſoll durch eine von Anwalt zu Anwalt zugeſtellte Klagſchrift, welche die Gründe der Klage in Kürze angeben und einen beſtimmten Sitzungstag zur Verhandlung anzeigen muß, anhängig gemacht werden. Hat der Beklagte keinen Anwalt, ſo iſt die Klage durch eine gewöhnliche Vorladung einzuführen, welche, wenn ſie einen Hypothekargläubiger betrifft, in dem bei der hypothekariſchen Einſchreibung erwählten Wohnſitze zuzuſtellen iſt.

Wird die Incidentklage durch eine Klagſchrift von Anwalt zu Anwalt eingeführt, ſo iſt die Erſcheinungsfriſt auf drei volle Tage, falls aber die Einführung durch eine gewöhnliche Vorladung geſchieht, auf acht volle Tage feſtgeſetzt, unbeſchadet der geſetzlichen Abkürzung im Falle beſonderer Dringlichkeit.

Art. 33.

Die Berufung gegen die über Incidentklagen erfolgten Urtheile muß bei Strafe der Unzuläſſigkeit innerhalb zehn Tagen nach der Zuſtellung des Urtheils an den Anwalt der unterliegenden Partei, eingelegt werden, unbeſchadet der durch den Art. 40. feſtgeſetzten Ausnahme. Rückſichtlich der Contumacialurtheile läuft dieſe Friſt von dem Tage an, wo die Oppoſition nicht mehr zuläſſig iſt.

Der Appellact iſt, bei Strafe der Nichtigkeit, in der gewöhnlichen Form abzufaſſen, und kann in dem, bei dem Anwalte der obſiegenden Partei erwählten Wohnſitze derſelben zugeſtellt werden. — Contumacialurtheile, welche in einem Incidentproceſſe ergehen, können auf dem Oppoſitionswege angefochten werden, jedoch nur innerhalb acht Tagen nach der Zuſtellung des Urtheil an den Anwalt, oder, falls der unterliegende Theil keinen Anwalt hat, nach der Zuſtellung an die Partei.

Art. 34.

Wenn nach Ernennung des Verſteigerungs-Commiſſärs und vor dem durch den Art. 38. feſtgeſetzten Zeitpunkte, von einem oder mehreren andern Gläubigern bei demſelben Gerichte eine weitere Zwangsverſteigerung gegen den nämlichen Schuldner beantragt wird, ſo ſoll kein zweiter Commiſſär ernannt, ſondern das ſpätere Verfahren mit dem früheren verbunden werden. In dieſem Falle hat das Gericht in der durch den Art. 9. vorſchriebenen Form zu erklären, daß der bereits ernannte Commiſſär auch mit der weiter in Antrag gebrachten Verſteigerung beauftragt ſei, und beide vereint vorzunehmen habe. Wird ein weiteres Geſuch eingegeben, ehe auf das erſte hin die Ernennung eines Commiſſärs erfolgt iſt, ſo tritt gleichfalls die Verbindung ein, und in dieſem Falle gehört das Verfahren demjenigen Gläubiger, welcher das erſte Geſuch eingereicht hat.

Art. 35.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Verfügung des Gerichts iſt vor Ablauf der im Art. 38. beſtimmten Friſt dem Gläubiger, welcher das erſte Commiſſorium erlangt hat, oder dem Anwalt deſſelben, mit der Aufforderung zuzuſtellen, auch das ſpäter eingeleitete Verfahren zu übernehmen. Erklärt derſelbe ſich hierzu bereit, ſo betreibt er ohne Weiteres die miteinander verbundenen Proceduren, wenn ſie ſich in gleichem Stande befinden; iſt das letztere nicht der Fall, ſo hält er mit dem erſten Verfahren ſo lange ein, und ſetzt das ſpätere ſo lange fort, bis alle ſoweit vorgerückt ſind, daß ſie vereint fortgeſetzt werden können.

Die Friſten des Verfahrens richten ſich, im Falle der Verbindung mehrerer Zwangsveräußerungen, nach der zuletzt eingeleiteten Procedur, ſobald dieſelbe andere Güterſtücke, als die früheren, zum Gegenſtande hat.

Art. 36.

Wenn der Gläubiger, welcher zuerſt die Ernennung eines Verſteigerungs-Commiſſärs auswirkte, auf die im vorhergehenden Artikel erwähnte Aufforderung innerhalb acht Tagen ſeine Einwilligung nicht erklärt, ſo hat der Gläubiger, welcher die Aufforderung zuſtellen ließ, das Recht, unter Beiladung des Schuldners darauf anzutragen, daß er an die Stelle des erſt erwähnten Gläubigers zur Betreibung des Verfahrens zugelaſſen werde.

Art. 37.

Der Antrag auf Subrogation findet auch im Falle des argliſtigen Einverſtändniſſes, des Betrugs oder der Nachläſſigkeit des betreibenden Gläubigers ſtatt, und jeder eingeſchriebene Hypothekargläubiger iſt, von dem durch den Art. 16. feſtgeſetzten Zeitpunkte an, zu dieſem Begehren befugt. Nachläſſigkeit iſt vorhanden, wenn der betreibende Gläubiger eine der in dem gegenwärtigen Geſetze vorgeſchriebenen Förmlichkeiten oder Friſten verſäumt hat.

Art. 38.

Die in den Art. 34. u. 35. erwähnte Verbindung mehrerer Zwangsveräußerungs-Proceduren findet nicht mehr ſtatt, wenn die Anheftung des Anſchlagzettels oder die Zuſtellung deſſelben an die Hypothekargläubiger bereits geſchehen iſt. Dagegen iſt das durch den Art. 37. geſtattete Begehren der Subrogation an die Stelle des betreibenden Gläubigers wegen Colluſion, Betrugs oder Nachläſſigkeit in jedem Stande des Verfahrens zuläſſig.

Art. 39.

Der Gläubiger, an deſſen Stelle ein Anderer zu der Betreibung des Zwangs-Veräußerungsverfahrens richterlich zugelaſſen wurde, iſt gehalten, dem an ſeine Stelle geſetzten Gläubiger die betreffenden Acten des Verfahrens gegen Empfangsſchein auszuliefern. Seine Auslagen aber werden ihm erſt nach erfolgtem Zuſchlage aus dem Kaufpreiße erſetzt.

Art. 40.

Wenn ein Dritter in Folge dinglicher Anſprüche behauptet, daß die in Beſchlag genommenen Gegenſtände ganz oder theilweiſe nicht zur Verſteigerung zu bringen ſeien, ſo hat er ſeine desfallſige Klage (Diſtractionsklage) wenigſtens acht volle Tage vor der Verſteigerung einzuführen. Später iſt die Incidentklage nicht mehr

zuläſſig und die allenfallſigen Realanſprüche Dritter können nur auf beſonderem Rechtswege geltend gemacht werden. Die erwähnte Incidentklage muß ſowohl gegen den Schuldner, als auch gegen den betreibenden Theil angeſtellt werden. Der zuerſt eingeſchriebene Hypothekargläubiger iſt durch abſchriftliche Zuſtellung der Klagſchrift von derſelben in Kenntniß zu ſetzen, mit der Erklärung, daß man ihm anheimſtelle, zur Wahrung ſeiner Rechte in den Proceß zu treten, falls er dies für nöthig erachten ſollte. Die Berufungsfriſt bei dieſer Incidentklage iſt auf dreißig volle Tage nach der Zuſtellung des Urtheils an die Partei feſtgeſetzt.

Art. 41.

Wenn die im vorhergehenden Artikel erwähnte Klage nur einen Theil der in Beſchlag genommenen Gegenſtände betrifft, ſo iſt das Verfahren rückſichtlich der übrigen Güterſtücke fortzuſetzen, falls nicht das Gegentheil durch die Parteien oder das Gericht beſtimmt wird.

Diejenige Partei, welche den Aufſchub für das Ganze verlangt, hat ſich darüber durch einen kurz motivirten Act von Anwalt zu Anwalt oder wenn kein Anwalt beſtellt iſt, durch eine Zuſtellung an die Partei zu erklären. Erfolgt innerhalb drei Tagen die Einwilligung der übrigen Parteien, ſo iſt die Verſteigerung für das Ganze aufzuſchieben; wird jene Einwilligung nicht gegeben, ſo hat das Gericht zu entſcheiden.

Wenn dem Verſteigerungs-Commiſſär bis zum Tage der Verſteigerung weder die ſchriftliche Einwilligung der Parteien zu dem erwähnten Aufſchube, noch der Beweis vorgelegt wird, daß die Frage bei dem Gerichte anhängig gemacht ſei, ſo hat derſelbe die Verſteigerung der nicht in der Diſtractionsklage begriffenen Gegenſtände vorzunehmen. Jeder eingeſchriebene Hypothekargläubiger iſt berechtigt, die oben erwähnte Aufforderung in der vorgeſchriebenen Form zuſtellen zu laſſen, oder in den darüber eingeführten Rechtsſtreit zur Wahrung ſeiner Rechte einzutreten.

Art. 42.

Die im Art. 14. erwähnte Klage wegen Abänderung der Bedingungen oder des Zeitpunktes der Verſteigerung iſt gegen den betreibenden Gläubiger anzuſtellen, wenn ſie von dem Schuldner erhoben wird, und gegen den Schuldner, wenn der betreibende Gläubiger als Kläger auftritt. Wird die Klage von einem Hypothekargläubiger angeſtellt, ſo iſt ſie ſowohl gegen den Schuldner als gegen den betreibenden Gläubiger zu richten. Dieſe Klage ſoll, bei Strafe der Unzuläſſigkeit, ſpäteſtens 20 volle Tage vor dem zur Verſteigerung feſtgeſetzten Tage angebracht werden.

Dieſelbe Friſtbeſtimmung gilt für die Klagen wegen Nichtigkeiten in dem Verfahren, welches der zweiten Bekanntmachung durch das Amts- und Intelligenzblatt (Art. 18.) vorhergeht.

Die Klage wegen Nichtigkeiten in dem ſpäteren Verfahren mit Ausnahme desjenigen, welches bei der Verſteigerung ſelbſt, oder unmittelbar vorher, beobachtet werden muß, iſt, bei Strafe der Unzuläſſigkeit, ſpäteſtens 8 volle Tage vor der Verſteigerung einzuführen. Das Gericht iſt verbunden, innerhalb 10 Tagen über die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Incidentklagen zu erkennen.

In der Appellationsinſtanz können keine Nichtigkeiten geltend gemacht werden, welche in der erſten Inſtanz nicht vorgebracht worden waren.

Art. 43.

Sowohl im Fall einer Diſtractionsklage, als in dem einer Nichtigkeitsklage, oder einer Klage wegen Abänderung der Bedingungen oder des Zeitpunkts der Verſteigerung ſoll der Incidentkläger bei perſönlicher Verantwortlichkeit für Schaden und Koſten, den Verſteigerungs-Commiſſär vor der Verſteigerung durch einen Gerichtsvollzieheract davon in Kenntniß ſetzen laſſen.

Art. 44.

Sind in Folge einer Incidentklage die durch die Art. 15. 16. 17. 18. und 19. vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, oder eine derſelben verzögert worden, ſo darf die Verſteigerung erſt vorgenommen werden, nachdem den erwähnten Vorſchriften in geſetzlicher Form und Friſt Genüge geſchehen iſt. Wenn die zweite Einrückung in das Amts- und Intelligenzblatt (Art. 18.), und die im Art. 19. Abſatz 1. erwähnte ortsübliche Verkündigung bereits geſchehen waren, die Verſteigerung ſelbſt aber durch eine Incidentklage verzögert wird, ſo ſoll ohne Wiederholung der früheren Acte des Verfahrens, die beſagte Einrückung und ortsübliche Verkündigung, unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Friſt, von Neuem geſchehen. Doch ſoll in dieſem Falle die Anzeige in dem öffentlichen Blatte nur in Kürze den neuen Verſteigerungstag bekannt machen, im Uebrigen aber lediglich auf die frühere Ankündigung hinweiſen, inſoweit dieſelbe nicht durch das auf die Incidentklage erfolgte Urtheil eine Abänderung erleidet.

Der Verſteigerungs-Commiſſär hat, auf Anſtehen des betreibenden Gläubigers, den anderweiten Tag zur Verſteigerung feſtzuſetzen.

Art. 45.

Die Giltigkeit des in Folge einer Zwangsveräußerung geſchehenen Zuſchlags kann von den bei dem Ver-

fahren betheiligten Parteien vermittelſt einer Klage angefochten werden, welche in der durch den Art. 32. vorgeſchriebenen Form bei dem Gerichte eingeführt werden muß.

Dieſe Klage iſt nur innerhalb 30 Tagen nach der Verſteigerung zuläſſig.

Die durch den Art. 749. des Geſetzbuchs über den Civilproceß feſtgeſetzte Friſt für die gütliche Vereinbarung der Betheiligten über die Vertheilung des Erlöſes nimmt ihren Anfang nach dem Ablaufe der erwähnten 30 Tage, oder, falls der Zuſchlag wirklich angefochten würde, nach dem Tage, wo die darüber ergangene Entſcheidung in Rechtskraft getreten iſt.

Art. 46.

Die Anſtellung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Klage hat ſuspenſive Wirkung.

Dieſe Klage iſt ſowohl gegen den betreibenden Gläubiger, als auch gegen den Anſteigerer anzuſtellen. Iſt der Schuldner nicht klagender Theil, ſo muß ſie auch gegen dieſen gerichtet werden.

Rückſichtlich der Berufung gegen das auf eine ſolche Klage erfolgte Urtheil ſind die im Art. 33. enthaltenen Beſtimmungen anwendbar.

Art. 47.

Wenn der Anſteigerer die Kaufbedingungen nicht erfüllt, ſo kann, unbeſchadet aller übrigen geſetzlichen Zwangsmittel, gegen denſelben eine neue, auf ſeine Gefahr und Koſten vorzunehmende Verſteigerung des zugeſchlagenen Gutes betrieben werden.

Zu dieſem Verfahren darf jedoch erſt dann geſchritten werden, nachdem der Anſteigerer durch eine, die Androhung der Wiederverſteigerung enthaltende Aufforderung in Verzug geſetzt worden iſt, und derſelben innerhalb 14 Tagen nicht Genüge geleiſtet hat.

Derjenige, welcher die Wiederverſteigerung betreibt, hat nach Vorſchrift der Art. 8. und 9. die Ernennung eines Verſteigerungs-Commiſſärs zu erwirken, und ſodann die durch die Art. 10. 12. 15. 16. 18. und 19. vorgeſchriebenen Förmlichkeiten zu wiederholen.

Die Verſteigerung darf in dieſem Falle nicht früher, als 30 volle Tage nach der Ernennung des Commiſſärs ſtattfinden, und die durch die Art. 15. 16. 18. und 19. vorgeſchriebenen Förmlichkeiten müſſen wenigſtens 14 volle Tage vor der Verſteigerung erfüllt werden. Doch bedarf es keiner zweiten Einrückung in das Amts- und Intelligenzblatt.

Der neue Anſchlagszettel ſoll die Namen, Gewerb und Wohnort des Schuldners ſowohl als auch des vorigen Anſteigerers enthalten, und die Zuſtellung desſelben ſoll an beide geſchehen.

Die Vorſchriften des gegenwärtigen Artikels ſind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Art. 48.

Bei der neuen Verſteigerung hat der Verſteigerungs-Commiſſär auf die oben vorgeſchriebene Weiſe zu verfahren. Wenn jedoch der frühere Anſteigerer vor der neuen Verſteigerung darthut, daß er inzwiſchen den Kaufbedingungen noch Genüge geleiſtet, und die durch das neue Verfahren erwachſenen Koſten berichtigt habe, ſo ſoll der Zuſchlag nicht geſchehen, und das Gut dem früheren Anſteigerer gelaſſen werden.

Art. 49.

Derjenige, auf deſſen Gefahr und Koſten eine neue Verſteigerung ſtattgefunden hat, iſt unter perſönlicher Haft für den Mindererlös der neuen Verſteigerung verantwortlich. Auf den Ueberſchuß aber, welchen dieſelbe hervorbringt, hat er keinen Anſpruch, ſondern dieſer Ueberſchuß wird an die Gläubiger, oder, wenn dieſe befriedigt ſind, an den Schuldner ausbezahlt. Doch gebührt dem früheren Anſteigerer derjenige Mehrerlös, welcher eine Folge ſeiner auf die Sache gemachten Verwendungen iſt, ohne daß er jedoch deshalb ein Retentionsrecht auszuüben befugt wäre.

Art. 50.

Alle bei dem Zwangs-Veräußerungsverfahren oder bei einem Incidentproceſſe vorkommenden Zuſtellungen, welche eine außerhalb des Oberamts wohnhafte Partei betreffen, ſollen, wenn ſie nicht im Oberamt an die Perſon ſelbſt oder in einem erwählten Wohnſitze gemacht werden, in der Wohnung des Staatsprocurators bei dem Juſtizoberamt geſchehen.

In dieſem Falle ſind die nachbenannten Friſten, wenn die Partei, an welche die Zuſtellung gemacht wird, innerhalb der deutſchen Bundesſtaaten wohnt, auf zwei Monate, für alle übrigen Länder hingegen auf drei Monate feſtgeſetzt, nämlich:

1) die Friſt für den Zahlungsbefehl (Art. 2.), wobei auch die durch den Artikel 2. beſtimmte dreimonatliche Dauer der Wirkſamkeit des Zahlungsbefehls verhältnißmäßig auf vier oder fünf Monate ſteigt.
2) Die Erſcheinungsfriſt bei Anſtellung einer Incidentklage (Art. 32.), falls die Einführung nicht durch eine Klagſchrift von Anwalt zu Anwalt geſchehen kann.
3) Die Friſten der Oppoſition und Appellation bei Incidentproceſſen, in den Fällen, wo dieſe Friſten

durch eine Zuſtellung an die Partei ihren Anfang nehmen. (Art. 23. u. 40.)

4) Die im Artikel 47. erwähnte Friſt der Aufforderung, wodurch der Anſteigerer in Verzug zu ſetzen iſt.

Alle übrigen, im gegenwärtigen Artikel nicht beſonders bezeichneten Friſten gelten auch für diejenigen Betheiligten, welche außerhalb des Oberamts wohnhaft ſind.

Diejenigen Parteien, welche im Oberamte wohnen, können in keinem Falle eine Verlängerung irgend einer Friſt rückſichtlich der Entfernung ihres Wohnorts in Anſpruch nehmen.

Art. 51.

Nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes richtet ſich künftig auch das Verfahren bei der Zwangsveräußerung lebenslänglicher oder anderer Renten jeder Art.

Doch ſollen die Art. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. und 655. des Geſetzbuchs über den Civilproceß noch ferner in Anwendung kommen, mit der Abänderung jedoch, daß die durch den Artikel 637. vorgeſchriebene Angabe der Urkunde, Kraft welcher die Rente geſchuldet wird, in dem Beſchlagnahmeprotocoll nicht ferner bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich iſt, ebenſowenig als die am Schluſſe des Artikels 641. erwähnte Anzeige des Tages der erſten Bekanntmachung.

Alle übrigen Artikel des Titel X. Buch V. Th. I. des erwähnten Geſetzbuchs ſind aufgehoben.

Der Anſchlagszettel muß, außer den im Art. 12. enthaltenen Angaben, auch die Namen, Gewerb und Wohnort deſſen, welcher die Rente ſchuldet, ſowie eine deutliche Beſchreibung der Rente ſelbſt, enthalten. Die Anheftung dieſes Anſchlagszettels, welcher in dieſem Falle nicht gedruckt werden ſoll, hat blos in der Gemeinde zu geſchehen, wo der Schuldner, gegen welchen die Zwangsveräußerung betrieben wird, wohnhaft iſt.

Die in das Amts- und Intelligenzblatt einzurückende Anzeige muß gleichfalls die Namen, Gewerb und Wohnort des Schuldners der Rente bekannt machen.

Die ortsübliche Verkündigung der bevorſtehenden Verſteigerung (Art. 19.) ſoll nicht blos an den im erwähnten Artikel bezeichneten Orten, ſondern auch in der Gemeinde geſchehen, wo der Schuldner der Rente wohnt und wo die Verſteigerung ſtattfindet.

Die Verſteigerung ſelbſt ſoll an demjenigen Orte geſchehen, welchen das Gericht bei Ertheilung des Commiſſoriums, nach Erwägung der jedesmaligen Umſtände, zu dem Ende bezeichnet haben wird.

Art. 52.

Jedes zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung bereits eingeleitete Zwangsveräußerungsverfahren ſoll, wenn ſchon eine Verkündigung durch Anſchlagszettel geſchehen iſt, nach den Formen des vorigen, im entgegengeſetzten Falle nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes beendigt werden.

Homburg, den 23. März 1838.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Heſſen.

No. 178.

Amtsblatt vom 6. Mai 1838. No. 18.

Wir Ludwig Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben zur Vereinfachung der durch die Geſetzgebung Unſeres Oberamts Meiſenheim angeordneten Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bei denjenigen Vermögensabtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramts geſchehen müſſen, und zur Verminderung der damit bisher verbunden geweſenen Koſten, auf den Uns desfalls erſtatteten Vortrag die Einführung nachſtehender Beſtimmungen verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

I.

Von der Anzeigung der Sterbfälle und von der Beſiegelung.

Art. 1.

Die Beamten des Civilſtandes ſollen die Sterbfälle öffentlicher Depoſitare und derjenigen Perſonen, welche minderjährige, interdicirte oder nicht anweſende Erben hinterlaſſen und überhaupt in allen Fällen, wo die beſtehenden Geſetze eine Verſiegelung von Amtswegen anordnen, Unſerem Juſtizoberamte ohne Verzug und längſtens den zweiten Tag nach dem Tage der Eintragung des Sterbacts gegen Vergütung des Botenlohns aus der Verlaſſenſchaft anzeigen.

Art. 2.

In allen Gemeinden außerhalb des Gerichtsſitzes ſoll in den geſetzlichen Fällen der Verſiegelung der Oberſchultheiß vorläufig zur augenblicklichen Bewahrung ſeine Amtsſiegel anlegen, ohne daß es der Errichtung eines Protocolls darüber bedürfe, jedoch unbeſchadet ſeiner Verpflichtung zur Anzeige des Sterbfalls.

Wenn der Oberſchultheiß abweſend, geſetzlich verhindert oder bei der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen betheiligt iſt, ſo ſoll der Adjunct und in kleinen Gemeinden, wo ſich kein Adjunct befindet, der functionirende Schöffe die Verſiegelung vornehmen. Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen dieſes und des vorhergehenden Artikels können durch Unſer Juſtizoberamt mit einer Ordnungsſtrafe von 1 bis zu 5 fl. für den erſten und bis zu 10 fl. für den Wiederholungsfall geahndet werden.

Art. 3.

Bei Abnahme der Siegel hat Unſer Juſtizoberamt vor Allem ſämmtliche angelegte Siegel zu verificiren und wenn die Aufſiegelung und Inventariſation der unter Siegel befindlichen Gegenſtände in drei Stunden nicht beendigt werden kann, ſo hat der Notar, durch welchen inventirt wird, die Wiederverſiegelung und die weitere Aufſiegelung mittelſt ſeines eigenen Amtsſiegels vorzunehmen und jedesmal ſeine weitere Aufſiegelung in dem Inventariſations-Protocolle blos vorzumerken.

Art. 4.

Die betreffenden Verfügungen des im Oberamt Meiſenheim beſtehenden Strafgeſetzbuches kommen auch auf die Erbrechung der durch Oberſchultheißen, Adjuncte oder Notare angelegten Siegel in Anwendung.

II.

Von den Förmlichkeiten der freiwilligen gerichtlichen Veräußerung liegender Güter, welche Pflegbefohlenen ausſchließlich zuſtehen.

Art. 5.

Wenn der Familienrath über die abſolute Nothwendigkeit oder evidente Nützlichkeit der Veräußerung von Liegenſchaften, welche lediglich minderjährigen oder interdicirten Perſonen zugehören, berathſchlagt, ſo kann ſogleich die Abſchätzung der Güter durch einen bis drei von dem Vormund mitgebrachte Sachverſtändige in das Familien-Berathſchlagungsprotocoll aufgenommen und vor Unſerem Juſtizbeamten beſchworen werden.

Art. 6.

Sind in dieſem Falle die Abſchätzer in ihrer Taration verſchieden, ſo ſoll auch der Familienrath ſeine Erklärung über den Werth der Güter zu demſelben Protocoll geben.

Art. 7.

Der Familienrath ſetzt zugleich die weſentlichen Bedingungen der Verſteigerung feſt und wählt einen Notar zur Vornahme derſelben.

Art. 8.

Erhält der Beſchluß des Familienraths zur Verſteigerung ſowie die Wahl des Notars die in den Geſetzen verordnete gerichtliche Beſtätigung, ſo beauftragt Unſer Landgräfl. Juſtizoberamt ſogleich den gewählten Notar mit der Verſteigerung.

Art. 9.

Erreicht der Erlös den Geſammtbetrag der Abſchätzung, ſo iſt die Verſteigerung ſofort definitiv.

Art. 10.

Wird dieſer Geſammtbetrag nicht erlöſt, und war die Verſteigerung wegen abſoluter Nothwendigkeit genehmigt worden, ſo kann dieſe dennoch durch Stimmeneinheit des Familienraths binnen acht Tagen beſtätigt werden.

Art. 11.

Die Steigerer bleiben gebunden, wenn die Beſtätigung des Familienraths in den erſten 8 Tagen nach der Verſteigerung erfolgt.

Art. 12.

Iſt in dem obigen Fall der Verſteigerung wegen abſoluter Nothwendigkeit nicht die Stimmeneinheit für die Beſtätigung, oder war die Verſteigerung wegen evidenter Nützlichkeit ergangen, ſo kann, wenn die Verſteigerung den Abſchätzungspreis nicht erreicht hat, das Gericht auf die Berathſchlagung des Familienraths verordnen, daß der Zuſchlag bei einer abermaligen Verſteigerung auch unter dem Abſchätzungspreis ſtatthaben ſoll.

Das Gericht ſetzt dann zur Verſteigeruug eine neue Friſt feſt, welche nicht unter vierzehn Tagen, vom Tage der Einrückung in das Amts- und Intelligenzblatt angefangen, ſein darf.

Dieſe zweite Verſteigerung hat, wie die erſte, auf die hiernächſt bezeichnete Weiſe zu geſchehen.

Art. 13.

Jede Verſteigerung muß wenigſtens 14 Tage zuvor durch das Amts- und Intelligenzblatt unter der Bezeichnung der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, Profeſſion und Wohnſitz, ſowie des Vormundes, Nebenvormundes und des beauftragten Notars, mit ſummariſcher Angabe der Liegenſchaften bekannt gemacht werden. Zur ſummariſchen Angabe der Liegenſchaften reicht hin, die Art der Gebäulichkeiten und im Allgemeinen oder im Ganzen das Maaß der Feldgüter an Garten-, Acker- und Wieſenland, Weinbergen u. ſ. f. anzuführen.

Art. 14.

Nebſtdem ſoll die Bekanntmachung durch die Schelle oder auf andere ortsübliche Weiſe in den Gemeinden,

wo das Gut gelegen iſt, und in den demſelben zunächſt liegenden Banngemeinden zu dreimalen von acht zu acht Tagen, ſodann in der Gemeinde, in welcher die Verſteigerung abgehalten wird, nochmals kurz zuvor ſtattfinden.

Hat die Gemeinde, in welcher die Verſteigerung vorgenommen wird, ein Anzeigeblatt, ſo ſoll auch die Bekanntmachung wenigſtens einmal in daſſelbe eingerückt werden.

Art. 15.

Verſteigerung und Zuſchlag geſchehen nach Ortsgebrauch.

Art. 16.

Die Publicationsbelege, ſowohl diejenigen, welche der Ausrufer, ſoviel ihn betrifft, gegen ſeine Publicationsgebühr einzubringen hat, als auch andere, bewahrt der Notar zu dem Verſteigerungs-Protocoll ſtempel- und regiſtrirungsfrei. Auch können die Erklärungen der Ausrufer, Oberſchultheißen und Adjuncten zur Beurkundung der Publication in das Verſteigerungs-Protocoll aufgenommen werden.

III.

Von den Förmlichkeiten der freiwilligen gerichtlichen Verſteigerungen unbeweglicher Güter, welche zu Beneficiar-Erbſchaften oder zu Vacantmaſſen gehören.

Art. 17.

Beneficiarerben und Curatoren vacanter Erbſchaften haben bei der Verſteigerung der Liegenſchaften für die Art und Weiſe der Bekanntmachung und des Zuſchlags die Förmlichkeiten zu beobachten, welche oben Art. 13. 14. 15. und 16. vorgeſchrieben ſind.

Art. 18.

Unſer Juſtizoberamt ſoll zu der Verſteigerung einen Notar ernennen.

IV.

Von den Förmlichkeiten der gerichtlichen Theilungen oder den abtheilungshalber nöthigen Veräußerungen (Licitationen).

Art. 19.

Wenn das Gericht zu Theilungen oder abtheilungshalber zu Veräußerungen ermächtigt, ſo ernennt es zugleich, nach Antrag der Bittſteller, oder von Amtswegen einen oder mehrere Experten für die Abſchätzung und Bildung der Looſe und verweiſt das Theilungsgeſchäft oder die Licitation vor einen auf gleiche Weiſe zu bezeichnenden Notar.

Art. 20.

Die Experten können nach ihrer gerichtlichen Beeidigung ihre Abſchätzung und Bildung der Looſe vor dem beauftragten Notar zu Protocoll geben.

Art. 21.

Wenn in den Fällen, wo das Richteramt lediglich wegen Ermächtigung zur Theilung und Licitation angerufen werden mußte, alle Theilhaber mit den Verrichtungen der Experten zufrieden ſind, ſo bedarf es nicht für den Abſchluß des Geſchäfts der vorgängigen gerichtlichen Genehmigung der Verrichtung der Experten.

Art. 22.

Erheben ſich vor dem Notar Streitigkeiten, die eine gerichtliche Entſcheidung erfordern, ſo nimmt er ſolche in ſein Protocoll auf und verweiſt damit die Parteien vor Gericht.

Art. 23.

Wenn bei obwaltenden Streitpunkten das Gericht eine Theilung oder eine Licitation verordnet, ſo verweiſt es dieſelbe nach Erledigung dieſer Streitpunkte gleichermaßen vor einen Notar.

Art. 24.

Die öffentlichen Licitationen geſchehen nach Vorſchrift der obigen Art. 13. 14. 15. und 16.

V.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 25.

Die genannten Art. 13. 14. 15. und 16. ſind bei allen Veräußerungen von liegenden Gründen zu befolgen, welche nicht aus freier Hand verkauft werden dürfen, ſondern öffentlich an den Letzt- und Meiſtbietenden verſteigert werden müſſen.

Art. 26.

Die präparatoriſche Verſteigerung iſt überall aufgehoben.

Art. 27.

Alle Beſchlüſſe des Familienraths, Abſchätzungen, Gutachten oder anderweitige Verrichtungen der Experten, Ermächtigungs- oder Beſtätigungsurtheile und alle Protocolle zum Zweck der obbeſagten Geſchäfte ſoll der Gerichtsſchreiber, inſoweit es ihn betrifft, nach deren vorgängiger Regiſtrirung und Eintragung in den Repertorien, mit Vormerkung des beauftragten Notars, dem Betheiligten oder dem betreibenden Theile in Urſchrift ausliefern und ſich dieſe Auslieferung in kurzen Worten auf den Repertorien oder mittelſt eines beſonderen, dem Repertorium anzufügenden ſtempel- und

tarfreien Scheins bescheinigen lassen, ohne daß für diese Bescheinigung eine Registrirungsgebühr zu beziehen wäre.

Art. 28.

Alle diese Urkunden bewahrt der Notar mittelst Anschlusses zu dem Hauptprotocoll des Geschäfts. Er hat diesen Anschluß, welcher für sich keine Registrirungsgebühr eröffnet, auf dem Protocoll selbst vorzumerken, dagegen alle Urkunden registriren zu lassen, deren Besorgung zur Rentei dem Gerichtsschreiber nicht obliegt.

Art. 29.

Ueberall, wo es zur Einsicht oder Bestätigung des Gerichts erforderlich ist, soll diesem der Act oder das Protocoll des Notars in Urschrift vorgelegt werden, für welche Vorlegung dem Notar weiter nichts als die etwaigen Uebersendungskosten ersetzt werden.

Art. 30.

Die Verfügungen der Art. 27. und 29. treten, insoweit sie darauf anwendbar sind, auch da ein, wo es sich von der Aufnahme eines Anlehens für Minderjährige oder Interdicirte, ingleichen von der Verhypothecirung von Immobilien derselben handelt.

Art. 31.

Alle in der Gesetzgebung Unseres Oberamts Meisenheim enthaltenen Verfügungen, welche die in dem gegenwärtigen Gesetze abgehandelten Gegenstände betreffen, bleiben, soweit sie in demselben nicht abgeändert worden sind, in voller Kraft.

Art. 32.

Die obigen Art. 27. 28. 29. und 30. sind nicht anwendbar, wenn es sich ganz allein unter solchen Großjährigen handelt, welche unbeschränkte Verfügung über ihre Rechte haben, welche, wenn sie sich in Güte verstehen würden, ihr unbewegliches sowohl als bewegliches Vermögen frei von Hand zu Hand veräußern oder vertheilen könnten, ohne der Hülfe des Richters zu bedürfen.

Art. 33.

In Streitfällen, welche sich im Verlaufe der oben erwähnten Geschäfte ergeben und nicht Namens Minderjähriger oder Interdicirter erhoben werden, sind die Urschriften gleichfalls nicht auszuliefern oder vorzulegen, wenn dieses nicht schon nach der bestehenden Gesetzgebung stattfinden kann.

VI.

Taxen und Gebühren.

Art. 34.

Der Oberschultheiß oder Adjunct, wenn er in Sterbfällen zu augenblicklicher Sicherung der Verlassenschaften sein Amtssiegel (Art. 2.) anlegt, hat dafür keine Gebühr anzusprechen.

Art. 35.

Wenn bei der von Unserem Justizoberamte vorgenommenen Siegelanlegung der bestellte Wächter Bezahlung verlangt, so bekommt er täglich:

a) in den ersten 12 Tagen 12 Kreuzer;
b) in den folgenden Tagen 6 Kreuzer; dem Richter bleibt es jedoch vorbehalten, aus besonders erheblichen Gründen diese Gebühr bis zum doppelten Betrage zu erhöhen.

Art. 36.

Das Gerichtspersonal hat für die Abnahme und Verificirung der Siegel (Art. 3.) nur die Gebühr einer einzigen Vacation zu beziehen. Für Reiseentschädigung darf es dabei die ihm nach der Taxordnung vom 16. Februar 1807 zuständige Vacationsgebühr, verhältnißmäßig nach der Zahl der Stunden hin und her, erheben.

Art. 37.

Dem inventirenden Notar wird für die weiteren Entsiegelungen, Wiederversiegelungen und dadurch veranlaßte Vormerkungen in dem Inventarprotocolle (Art. 3.), eine besondere Vergütung nicht geleistet, auch wird dafür an die Rentei eine besondere Gebühr nicht entrichtet.

Art. 38.

Für ein Gesuch an das Gericht um Bestätigung des Gutachtens eines Familienraths in Betreff der Veräußerungen von Immobilien der Minderjährigen und Interdicirten, oder der Aufnahme eines Anlehens für dieselben, dürfen die Anwälte künftig nur die Gebühr von 42 Kreuzer anrechnen.

Darunter ist auch die Gebühr für die Abholung der richterlichen Ordonnanzen und für die Mittheilungen an das öffentliche Ministerium begriffen.

Ein solches Gesuch bedarf der Ausfertigung nicht.

Gegeben Homburg, den 20. März 1838.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

No. 179.

Amtsblatt vom 20. Mai 1838. **No.** 20.

In Gemäßheit einer zur Beſeitigung etwaiger Zweifel erfolgten höchſten Declaration Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht des ſouverainen Landgrafen, mit deren Publication die unterzeichnete Stelle beauftragt worden iſt, ſoll ſich die Berechtigung und Verpflichtung der Advocatanwälte im Oberamte Meiſenheim zur Vertretung des dortigen Juſtizbeamten in legalen Verhinderungsfällen nach der Anciennetät ihrer Reception auf alle dem Landgräflichen Juſtizoberamte beigelegten Competenzen erſtrecken.

Homburg, den 12. Mai 1838.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung I. Dep.
v. Ibell.
vdt. Fenner.

No. 180.

Amtsblatt vom 3. Juni 1838. **No.** 22.

Bekanntmachung.

Durch höchſten Beſchluß vom 30. März d. J. iſt das nach Art. XX. alin. 5. der Polizeiordnung vom 10. Juli 1816 dem hieſigen Stadtmuſikus zuſtehende Privilegium in Hinſicht der Stellung der Muſik zu öffentlichen Tanzbeluſtigungen im hieſigen Amte und ſomit auch das daſelbſt gegen fremde Muſikanten ausgeſprochene Verbot aufgehoben worden. Indem die unterzeichnete Stelle dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt dieſelbe zur näheren Erläuterung, daß hiernach nicht nur den Wirthen ꝛc. die Wahl der Muſikanten frei ſteht, welche ſie bei den von ihnen veranſtalteten Tanzbeluſtigungen verwenden wollen, ſondern daß auch der Stadtmuſikus nicht mehr verpflichtet iſt, bei öffentlichen Tänzen jedesmal die Muſik zu ſtellen.

Homburg, den 18. Mai 1838.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 181.

Amtsblatt vom 15. Juli 1838. **No.** 28.

Verordnung

über den Aufbau, die Wiederherſtellung und die Unterhaltung der öffentlichen Wege im Oberamt Meiſenheim.

Da die in der früheren Geſetzgebung, namentlich in dem Decret vom 16. December 1811 enthaltenen Beſtimmungen über die Claſſification und die Vertheilung der Koſten für den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege den veränderten Territorial-Verhältniſſen des Oberamts Meiſenheim nicht mehr angemeſſen ſind, ſo haben Seine Hochfürſtliche Durchlaucht der ſouveraine Landgraf auf desfalls erſtatteten Vortrag an deren Stelle verordnet und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, was folgt:

§. 1.

Die öffentlichen Wege im Oberamt Meiſenheim ſind entweder Staatsſtraßen oder Oberamtsſtraßen oder Vicinalwege.

§. 2.

Straßen, deren Aufbau, Wiederaufbau und Unterhaltung ausſchließlich auf Koſten der Staatskaſſe geſchieht — Staatsſtraßen — ſind

1) die Glanſtraße, ſoweit ſie das dieſſeitige Gebiet durchläuft, von der bayeriſchen Grenze bei Meddart bis zur preußiſiſchen Grenze bei dem Orte Oberſtreit, und
2) die Nahestraße bei Bärenbach oberhalb der Stadt Kirn.

§. 3.

Für Oberamtsſtraßen, deren Aufbau, Wiederherſtellung und Unterhaltung unter Beihülfe der Staatskaſſe von dem Oberamt Meiſenheim, resp. von ſämmtlichen Gemeinden deſſelben, zu geſchehen hat, werden erklärt:

1) die Straße von der Glanſtraße bei der Stadt Meiſenheim ab über Breidenheim, Jeckenbach, Hundsbach, Becherbach und Bärenbach bis zur Nahestraße;
2) die Straße von Meiſenheim über Raumbach, Lauſchied, Meddersheim, Merxheim bis an die preußiſche Grenze bei Martinſtein;
3) die Straße von der Glanſtraße bei Meiſenheim ab bis zur bayeriſchen Grenze nächſt dem Orte Callbach.

Das zum Aufbau dieſer als nothwendig erkannten drei Straßen erforderliche Terrain kann in Anwendung des Geſetzes vom 26. October 1836 expropriirt werden.

§. 4.

Alle übrigen in den vorhergehenden §§. 2. u. 3. nicht genannten öffentlichen Wege ſind Vicinalwege, und deren Bau und Unterhaltung liegt wie bisher den Gemeinden ob, durch deren Gemarkung ſie laufen.

§. 5.

In Anſehung der Oberamtsſtraßen hat

1) die Staatskaſſe bei deren Aufbau und Wiederherſtellung
   a) die Koſten der techniſchen Anordnung, Leitung und Beaufſichtigung der Arbeiten;
   b) die Koſten der Kunſtarbeiten, als namentlich der Brücken und Canäle; endlich
   c) die Koſten für Anſchaffung der erforderlichen Baugeräthſchaften zu tragen.
2) Dagegen hat das Oberamt
   a) die Koſten der Anſchaffung und Beifuhr der erforderlichen Materialien;
   b) die Koſten des Planirens und Verſteinens;
   c) die Entſchädigung für das zur Straße abzutretende Gelände, und endlich
   d) die ſämmtlichen Koſten der künftigen Unterhaltung zu beſtreiten.
3) Die einzelnen betreffenden Gemeinden haben endlich
   a) das Pflaſter der Ortsſtraßen, durch welche die Oberamtsſtraßen ziehen, nach wie vor herzuſtellen und zu unterhalten, auch
   b) die Oberamtsſtraßen ſelbſt, ſolange und ſoweit deren neuer Aufbau nicht vollendet iſt, innerhalb ihrer reſpectiven Gemarkungen in fahrbarem Zuſtande zu erhalten.

§. 6.

Die zur Beſtreitung der dem Oberamt nach §. 5. pos. 2. obliegenden Koſten erforderlichen Mittel werden durch jährliche Ausſchläge auf die Geſammtſumme der directen Steuern des Oberamts aufgebracht und mit den letzteren zugleich erhoben, jedoch mit den, bereits durch höchſte Entſchließung vom 13. April 1835 zu gleichem Zwecke beſtimmten, den Gemeinden hingewieſenen zwei Drittheilen der Zuchtpolizei-Geldſtrafen als ein beſonderer Fond verwaltet und verrechnet. Dieſer Ausſchlag darf in einem Jahre die Summe von 15 % der directen Geſammtſteuer nicht überſteigen.

§. 7.

Der Aufbau der Oberamtsſtraßen hat in angemeſſenen Abtheilungen und in möglichſt kurzem Zeitraum in derſelben Reihefolge zu geſchehen, in welcher dieſelben im §. 2. hier oben aufgeführt ſind.

§. 8.

Denjenigen Gemeinden, welche bereits einzelne Theile der Oberamtsſtraßen auf ihre alleinigen Koſten aufgebaut haben, ſollen dieſe Koſten nach vorgängiger Liquidation aus dem allgemeinen Oberamts-Straßenbaufond (§. 6.) erſetzt werden, worüber Landgräfliche Landesregierung II. Deputation das Nähere zu beſtimmen hat.

§. 9.

Die Landgräfliche Landesregierung II. Deputation iſt mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, und hat hierüber im Monat November jeden Jahres Rechenſchaft an die unterzeichnete Stelle abzulegen.

Homburg, den 9. Juli 1838.

Auf höchſten Befehl

Landgräfl. Heſſiſcher Geheimer Rath.

Henrich.

vdt. v. Titzenhofer.

No. 182.

Amtsblatt vom 5. Auguſt 1838. No. 31.

Verordnung,

die Beſteuerung des inländiſchen Branntweins im Oberamt Meiſenheim betreffend.

Nachdem in den Königlich Preußiſchen Staaten, namentlich auch in den weſtlichen Provinzen, durch Cabinetsordre vom 16. Juni d. J. der nach der Verordnung vom 10. Januar 1824 bisher beſtandene Erhebungsſatz der Branntweinſteuer abgeändert worden iſt, ſo haben Sereniſſimi Landgräfliche Durchlaucht, zum Zwecke der im Art. 1. des betreffenden Staatsvertrags vom 31. December 1829 bedungenen Gleichſtellung des Oberamts Meiſenheim mit den weſtlichen preußiſchen Provinzen in Abſicht auf die Beſteuerung der Fabrikation des Branntweins, übereinſtimmend mit der erwähnten Königlich Preußiſchen Cabinetsordre vom 16. Juni d. J., und unter Aufhebung der im §. 1. u. 2. der für das Oberamt Meiſenheim recipirten, oben angeführten Königlich Preußiſchen Verordnung vom 10. Januar 1824 (§§. 2. u. 3. der zweiten Abtheilung der Anlage A. zu der mit dem Amtsblatt Nro. 16. von

1830 erſchienenen Bekanntmachung vom 18. April 1830) enthaltenen Beſtimmungen, Folgendes für das Oberamt Meiſenheim verordnet:

§. 1.

Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getraide oder anderen mehligen Stoffen, ohne Unterſchied der Stärke oder Beſtimmung deſſelben, ſoll für jede 20 Quart des Rauminhalts der zur Einmaiſchung oder Gährung der Maiſche benutzten Gefäße und für jede Einmaiſchung 2 Sgr. (für 10 Quart Maiſchraum 1 Sgr.) betragen.

§. 2.

Landwirthſchaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 1. Mai im Betriebe ſind, nur ſelbſt gewonnene Erzeugniſſe verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaiſchen, haben die Abgabe von 20 Quart Maiſchraum mit 1 Sgr. und 8 Pfennigen (für 10 Quart Maiſchraum 10 Silberpfennige) zu entrichten.

§. 3.

Die Beſtimmungen gegenwärtiger Verordnung ſind vom Heutigen an in Ausführung zu bringen.

Homburg, den 1. Auguſt 1838.

Auf höchſten Befehl

Landgräfl. Heſſiſcher Geheimer Rath.

Henrich.

vdt. v. Titzenhofer.

No. 183. 184.

Amtsblatt vom 26. Auguſt 1838. No. 34.

Verordnung,

die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben im Oberamt Meiſenheim betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht der ſouveraine Landgraf haben in Gemäßheit des Art. 1. des am 31. December 1829 abgeſchloſſenen Staatsvertrags über den Anſchluß des Oberamts Meiſenheim an das Zollſyſtem der weſtlichen preußiſchen Provinzen und damit an das Zollſyſtem der übrigen deutſchen Zollvereinsſtaaten, und in Folge der unterm 23. Januar dieſes Jahres im Königreich Preußen eingeführten, zwiſchen ſämmtlichen Vereinsſtaaten vereinbarten Zollgeſetzgebung, verordnet, und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, was folgt:

Art. 1.

Der erſte Theil der mit Nr. 13. des Amtsblattes von dieſem Jahre publicirten und in dem Amte Homburg eingeführten Verordnung über die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, welcher die allgemeinen Grundſätze des Zollſyſtems — das Zollgeſetz — enthält, ſowie der zweite Theil dieſer Verordnung, die Vorſchriften über den Vollzug dieſes Zollgeſetzes — die Zollordnung — enthaltend, werden — letztere jedoch mit der im nachfolgenden 2. Artikel beſtimmten Modification — hiermit auch für das Oberamt Meiſenheim gültig und anwendbar erklärt.

Art. 2.

Die im §. 93. der im Art. 1. genannten Zollordnung gegebenen Vorſchriften für die Verſendung von dieſſeits **trankſteuerpflichtigen Getränken** im Binnenlande finden im Oberamt Meiſenheim keine Anwendung. Dagegen ſind in dieſem Landestheile die Beſtimmungen, welche nach Inhalt des eben angeführten und des folgenden Paragraphen bei der Verſendung und dem Empfang der daſelbſt unter 1. bis 4. angeführten Waarenartikel zu beobachten ſind, auch auf die Verſendung und den Empfang von **Wein** und **Branntwein** aller Art innerhalb des Oberamts Meiſenheim und nach oder durch andere Staaten des Zollvereins hiermit unter dem Anfügen ausgedehnt, daß in den desfallſigen Frachtbriefen die Menge der Waaren nach dem geſetzlichen Maaß und Gewicht mit Buchſtaben anzugeben iſt. Demgemäß ſind auch die Frachtbriefe, welche von dem Inhaber einer Brennerei oder von einem Weinbergsbeſitzer über eigenes Erzeugniß an Branntwein oder Wein ausgeſtellt werden, ebenſo von der Vorlage an die Zoll- oder Controlſtellen ausgenommen, als Privatperſonen, welche Wein zu eigenem Gebrauche, nicht über 4 Ltgel 10 Maaß (ein Orhoft), und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes **empfangen**, von der im §. 94. als Regel auferlegten Verbindlichkeit zur Vorlage der Frachtbriefe befreit ſind.

Art. 3.

An der Stelle des dritten Theils der im Art. 1. genannten Verordnung, welcher von den Uebertretungen der Vorſchriften des Zollgeſetzes und der Zollordnung, ſowie von deren Beſtrafung handelt, wird dem in der Anlage bekannt gemachten **Zollſtrafgeſetze** im Oberamt Meiſenheim hiermit Geſetzeskraft verliehen.

Art. 4.

Gleichzeitig werden die durch Verordnung vom 18. April 1830 im Oberamt Meiſenheim recipirten preußiſchen Zollgeſetze, als das Hauptgeſetz mit der Zoll-

ordnung vom 26. Mai 1818 und die Verordnung vom 19. November 1824, endlich auch alle anderen über dieſen Gegenſtand ergangenen Verordnungen, inſoferne in den durch Gegenwärtiges für das Oberamt Meiſenheim anwendbar erklärten Geſetzen etwas anders beſtimmt iſt, andurch aufgehoben.

Homburg, den 12. Juli 1838.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Henrich.
vdt. v. Titzenhofer.

Verordnung,

die Modification der Strafen bei Defraudation der innern Steuern betreffend.

Um die Strafen für die Defraudationen der Branntwein-, Braumalz-, Tabaks- und Weinmoſtſteuern mit den Strafen für Zollvergehen nach dem unterm Heutigen erlaſſenen Geſetz in Uebereinſtimmung zu bringen, iſt von Sereniſſimi Landgräflicher Durchlaucht in Uebereinſtimmung mit der Cabinetsordre Sr. Majeſtät des Königs von Preußen vom 23. Januar dieſes Jahres für das Oberamt Meiſenheim verordnet worden und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, unter Abänderung der durch Bekanntmachung vom 18. April 1830 für den genannten dieſſeitigen Landestheil recipirten königl. preußiſchen Geſetze vom 8. Februar 1819 und 30. Mai 1820, bei dem Unvermögen des Defraudanten der gedachten Steuern zur Entrichtung der geſetzlichen Geldbuße, eine Gefängnißſtrafe ſubſtituirt werden ſoll, dergeſtalt, daß für 1 fl. 30 kr. ein Tag (24 Stunden) Gefängniß angeſetzt, daß jedoch dieſe Gefängnißſtrafe beim erſten Straffalle die Dauer von einem Jahre, beim erſten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht überſteigen darf.

Homburg, den 12. Juli 1838.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Henrich.
vdt. v. Titzenhofer.

Geſetz

über die

Unterſuchung und Beſtrafung der Zollvergehen.

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

a) Strafe der Contrebande.

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenſtände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten iſt, dieſem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenſtände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden iſt, und, inſofern nicht in ſpeciellen Geſetzen eine höhere Strafe feſtgeſetzt iſt, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenſtände, und wenn ſolcher nicht 17 Gulden 30 Kreuzer oder 10 preußiſche Thaler beträgt, dieſer Summe gleichkommen ſoll.

b) Strafe der Zolldefraudation.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder die an der Grenze eines Zollvereinsſtaates zu erhebenden Ausgleichungsabgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenſtände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden iſt, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter 1 Gulden 45 Kreuzer betragen ſoll, verwirkt. Dieſe Abgaben ſind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa) Strafe des erſten Rückfalls.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §§. 1. u. 2. außer der Confiscation der Gegenſtände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen ſeines Unvermögens nicht beizutreiben iſt, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe in der Art, daß für 1 Gulden 30 Kreuzer ein Tag (24 Stunden) Gefängniß angeſetzt wird, daß jedoch dieſe Gefängnißſtrafe im erſten Falle des Vergehens die Dauer von einem, und bei dem erſten Rückfall die Dauer von zwei Jahren nicht überſteigen ſoll.

bb) Strafen des ferneren Rückfalls.

§. 4.

Jeder fernere Rückfall iſt mit der Confiscation der Gegenſtände der Uebertretung, mit dem Doppelten

der §. 3. bestimmten Geldbuße, sowie auf die Dauer von eins bis fünf Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Contrebande oder Defraudation begangen worden ist.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als vier Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Gefängnißstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen, mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle, auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbebetriebes unterbleiben.

Diese Ausnahme findet aber niemals statt, wenn der Angeklagte

a) das Contrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder

b) eine der früheren oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11—14.) oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5.

Die Strafen des Rückfalls (§§. 3. 4.) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche, oder nur außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Contrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist, und dann eine Contrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

cc) Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 6.

Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

a) Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder

b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren, oder bei der Revision verheimlichen;

2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,

b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,

c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt declarirte oder sonst unter Zollcontrole befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1—5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. 3. 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18. statt.

§. 7.

Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung

einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beſchlagnahme der ohne die vorgeſchriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt ſich aber dieſe Vermuthung bei näherer Unterſuchung, ſo findet nur eine Ordnungsſtrafe nach §. 18. ſtatt.

§. 8.

Bei Defraudationen ſoll ohne Rückſicht auf die Behauptung, daß die Gegenſtände, woran die Daufraudation verübt worden, zum Durchgange beſtimmt geweſen ſeien, auf die Entrichtung des Eingangs- und, nach Unterſchied, des Ausgangszolles und auf die nach Maßgabe dieſes Zolles ſtattfindende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berückſichtigung der obigen Behauptung iſt nur dann zuläſſig, wenn die Defraudation erſt bei dem Ausgangsamte und unter ſolchen Umſtänden entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolles beabſichtigt ſein kann.

§. 9.

Wenn ein Frachtführer nach Vorſchrift des §. 6. Nro. 1. Lit. a. wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derſelbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe, oder andere ſchriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 6. Nro. 4. angeführten Fällen, die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daſelbſt bezeichneten Thatſachen erfolgt iſt, ohne daß die Defraudation ſelbſt weiter nachgewieſen worden; ſo findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht ſtatt, auch ſoll eine ſolche Verurtheilung dieſe Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10.

Werden Gegenſtände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten iſt,

1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Perſonen vorſchriftsmäßig zur Reviſion geſtellt, oder
2) kommen ſolche Gegenſtände mit der Poſt an, und kann derjenige, an welchen ſie geſendet iſt, einer beabſichtigten Contrebande nicht überführt werden, ſo findet keine Strafe, wohl aber Zurückſchaffung der Gegenſtände ſtatt.

Im erſten Falle geſchieht die Zurückſchaffung auf Koſten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenſtände bei ſich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verurſachten Koſten die Gegenſtände ſelbſt.

dd) Zolldefraudation unter erſchwerenden Umſtänden.

§. 11.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geſchärft:

1) wenn die Gegenſtände beim Transport in geheimen Behältniſſen, und ſonſt auf eine künſtliche und ſchwer zu entdeckende Art verborgen, und
2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgange angemeldete oder ſonſt unter Begleitſcheincontrole gehende Gegenſtände auf dem Transport vertauſcht oder in ihren Beſtandtheilen verändert worden ſind, wobei jedoch das im §. 4. feſtgeſetzte Maximum der Freiheitsſtrafe nicht überſchritten werden darf.

§. 12.

Dieſe Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu dieſem Zwecke, abgabepflichtige Gegenſtände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden ſind, dieſelben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Perſonen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denſelben Unterſchleif treiben oder zu treiben verſtatten. Außerdem gehen ſie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünſtigung für immer verluſtig.

§. 13.

Wird eine Contrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Perſonen gemeinſchaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, ſo wird die Strafe für dieſe Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis ſechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Gefängnißſtrafe geſchärft.

Wird dieſes Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder iſt eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, ſo trifft den Anführer ein- bis zweijährige, den übrigen Theilnehmer ſechsmonatliche bis einjährige Gefängnißſtrafe neben der verwirkten Defraudations- oder Contrebandeſtrafe.

§. 14.

a) Derjenige, welcher Contrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Verſicherung (Aſſecuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen ſelbſt geſetzten Strafe in eine Gefängnißſtrafe von zwei bis drei Monaten.

b) Wird die Contrebande oder Zolldefraudation von

drei oder mehreren zu dieſem Zwecke verbundenen Perſonen unter dem Schutze einer Verſicherung verübt, ſo iſt die nach Verſchiedenheit der im §. 13. verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe zu ſchärfen.

c) Der Verſichernde (Aſſecurateur), ſowie der Vorſteher einer Verſicherungsgeſellſchaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Gefängnißſtrafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Verſicherungsgeſellſchaft in eine ſolche von ſechs Monaten bis zu zwei Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Geſellſchaft in eine ſolche von ſechs Monaten bis zu einem Jahre.

Die in dem Verſicherungsgeſchäft angelegten Fonds werden confiscirt; kann die Confiscation nicht vollſtreckt werden, ſo iſt an deren Stelle auf Erlegung einer Geldſumme von 900—9000 Gulden zu erkennen, für welche ſämmtliche Theilnehmer ſolidariſch verhaftet ſind.

§. 15.

Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, ſoll außer der Strafe für dieſes Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und, wenn er ſich der Waffen zum Widerſtande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letzteren zugefügten Beſchädigung, inſofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgeſetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt iſt, mit einer drei- bis fünfjährigen Gefängnißſtrafe belegt werden.

ee) Strafe der Theilnehmer.

§. 16.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünſtiger einer Contrebande oder Defraudation, ſowie derjenigen, welche an den Vortheilen dieſer Vergehen nach deren Verübung wiſſentlich Theil nehmen, ſind, ſoweit nicht die beſonderen Vorſchriften der §§. 13. u. 14. Anwendung finden, nach den Vorſchriften der allgemeinen Strafgeſetze zu beſtimmen.

Die für den Rückfall beſtimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Contrebande oder Defraudation, welche ſich ſelbſt eines Rückfalls ſchuldig gemacht haben.

c) Strafen der Contravention.

§. 17.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverſchluſſes ohne Beabſichtigung einer Gefälleentziehung wird, wenn nicht nachgewieſen werden kann, daß dieſelbe durch einen unverſchuldeten Zufall entſtanden und ſofort nach der Entdeckung dem nächſten Steueramte hierüber Anzeige gemacht iſt, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenſtänden dem ſechſten Theile des Werths derſelben, und bei anderen Gegenſtänden dem ſechſten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18.

Die Uebertretung der Vorſchriften des Zollgeſetzes und der Zollordnung, ſowie der in Folge derſelben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorſchriften, für welche keine beſondere Strafe angedroht iſt, wird mit einer Ordnungsſtrafe von 1 Gulden 45 Kreuzer bis 17 Gulden 30 Kreuzer geahndet.

d) Subſidiariſche Vertretungsverbindlichkeit dritter Perſonen.

§. 19.

A. Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Geſinde, und die ſonſt in ihrem Dienſte oder Tagelohn ſtehenden oder ſich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Perſonen;

B. andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klaſſe gehörende Perſonen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rückſichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkoſten zu haften, in welche die ſolchergeſtalt zu vertretenden Perſonen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den ſubſidariſch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerb- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgeſetzlichen oder Zollverwaltungsvorſchriften verurtheilt worden ſind.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeſchuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem ſubſidariſch Verhafteten einzuziehen, oder ſtatt deſſen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsſtrafe ſogleich an den Angeſchuldigten vollſtrecken zu laſſen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des ſubſidiariſch Verhafteten rückſichtlich der Gefälle und Proceßkoſten dadurch aufgehoben wird.

e) Beſtimmungen wegen der Confiscation.

§. 20.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verluſt der Gegenſtände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann ſtatt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der

Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwiſſen des ſich als ſolchen ausweiſenden Eigenthümers, oder in deſſen Namen handelnden Befrachters verübt worden iſt, und letztere ihrerſeits die ihnen als Abſender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand geſetzt haben, die Ladung vorſchriftsmäßig zu declariren und die geſetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Perſonen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorſchrift des §. 19. ſubſidiariſch verhaftet iſt; in dieſem Falle tritt ſtatt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenſtände zu entrichten.

§. 21.

In allen Fällen, in denen die Confiscation ſelbſt nicht vollzogen werden kann, iſt ſtatt derſelben auf Erlegung des Werths der Gegenſtände, und wenn dieſer nicht zu ermitteln iſt, auf Zahlung einer Geldſumme von 45 bis 1800 Gulden zu erkennen.

§. 22.

Das Eigenthum der Gegenſtände, die der Confiscation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieſelben in Beſchlag genommen worden ſind, ſogleich auf den Staat über und kann nach den Grundſätzen der Civilgeſetze über die Vindication gegen jeden dritten Beſitzer verfolgt werden.

f) Zuſammentreffen mit anderen Verbrechen.

§. 23.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zuſammen, ſo kommt die für erſtere beſtimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeſchriebenen zur Anwendung.

§. 24.

Wird eine Contrebande oder Defraudation mittelſt Abnahme, Verletzung oder ſonſtiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverſchluſſes verübt, ſo tritt außer der Strafe der verübten Contrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgeſetze bei Fälſchungen öffentlicher Urkunden ſtattfindet, jedoch mit Ausnahme der darin vorgeſchriebenen Geldſtrafe.

g) Strafe der Beſtechung.

§. 25.

Wer einen zur Wahrnehmung des Zollintereſſes verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen deſſelben Geld oder Geldeswerth ſchenkt oder zum Geſchenk anbietet, wird mit einer dem vierundzwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geſchenks oder Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln iſt, mit einer Geldbuße von 18 bis 900 Gulden belegt. Im Fall des Unvermögens zur Erlegung der Geldſtrafe tritt eine nach dem allgemeinen Strafgeſetze abzumeſſende Freiheitsſtrafe ein.

h) Strafe der Widerſetzlichkeit.

§. 26.

Wer ſich Handlungen oder Unterlaſſungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein ſolcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung ſeines Amts verhindert wird, hat, inſofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Perſon des Beamten verbunden ſind, eine Geldbuße von 18 bis 90 Gulden verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, ſo treten die in dem allgemeinen Strafgeſetze angeordneten Strafen der Injurien oder thätlicher Widerſetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, jedoch mit einer Verſchärfung um die Hälfte ein. Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der ſich widerſetzt hat.

i) Entſchuldigung mit der Unbekanntſchaft der Zollgeſetze.

§. 27.

Unbekanntſchaft mit den Vorſchriften des Zollgeſetzes, der Zollordnung und dieſes Geſetzes, und der in Folge derſelben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorſchriften ſoll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entſchuldigung gereichen.

B. Von dem Strafverfahren.

a) Verfahren bei Entdeckung einer Zollgeſetz-Uebertretung.

§. 28.

Der erſte Angriff und die vorläufige Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei Entdeckung einer Zollgeſetz-Uebertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollintereſſes beauftragten Beamten, welche ſich der Gegenſtände des Vergehens, und, wenn es zur Sicherſtellung der Abgaben, Strafen und Unterſuchungskoſten erforderlich iſt, auch der Transportmittel durch Beſchlagnahme verſichern müſſen. Fremde und unbekannte Contravenienten können verhaftet und, bis ſie ſich legitimiren und Sicherheit beſtellen, an das nächſte Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

b) Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

§. 29.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werthes der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Confiscation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in anderen Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 30.

Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w. nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- und Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

c) Feststellung des Thatbestandes durch Protocolle der Beamten.

§. 31.

Die Zollgesetz-Uebertretungen werden, soweit sie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protocolle derselben festgestellt.

§. 32.

Die Protocolle müssen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protocoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von dem Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen drei Tägen, bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit, der Behörde eingereicht werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetz-Uebertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protocoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

d) Competenz.

§. 33.

Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar stattfindet, oder beim Zusammentreffen mit anderen Verbrechen (§. 23.) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- oder Steuerbehörde ausschließlich zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Hauptzoll- und Steuerämtern geführt, und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Confiscation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen 90 Gulden nicht übersteigt, von den genannten Aemtern, sonst aber von der Provinzialzollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen zehn Tagen präclusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

e) Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

§. 34.

Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steueramte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist. Dasselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, deren Führung sowie

§. 35.

die demnächstige Entscheidung der Sache nach Art. 4. des Vertrags vom 31. December 1829 dem Justizoberamte zu Meisenheim obliegt.

Hinsichtlich der Competenz über die von Militärpersonen verübten Zollvergehen finden die im Militär-Strafgesetzbuch vom 13. Juli 1822 Art. 178. u. ff., enthaltenen allgemeinen Bestimmungen auch fernerhin Anwendung.

§. 36.

Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetz-Uebertretung gehört, in den Proceßgesetzen vorgeschrieben sind.

§. 37.

Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

f) Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 38.

Die Hauptzoll- und Steuerämter untersuchen die Uebertretungen summarisch und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussage zu Protocoll genommen.

§. 39.

Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 40.

Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 33. zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben.

§. 41.

Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Cognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben.

Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 42.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vereidung von Zeugen, welche nur in solchen Fällen stattfindet, in denen der Antrag auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung ausgeschlossen bleibt, ist ein mit richterlicher Qualität versehener Justizbeamter zuzuziehen oder die Zeugen sind zur Vereidung vor einen solchen Justizbeamten zu stellen.

§. 43.

In Sachen, wo die Geldbuße und der Confiscationswerth zusammen den Betrag von 90 Gulden übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 44.

Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Acten.

§. 45.

Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protocoll publicirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, im Fall der Wiederholung seines Vergehens, zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publications-Verhandlung zu erwähnen. Wird solches bei den administrativen oder auch den gerichtlichen Untersuchungen unterlassen, so hat die mit der Publication beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von 5—15 Gulden verwirkt, den Contravenienten trifft jedoch dessenungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

g) Recursinstanz.

§. 46.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Recurs an die zunächst vorgesetzte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präclusivi-

ſcher Friſt nach der Eröffnung des Strafbeſcheides geſchehen und ſchließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Recurs iſt bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Unterſuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Recurſes nicht zugleich deſſen Rechtfertigung verbunden iſt, ſo wird der Angeſchuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung ſeiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzuſetzenden Termin zu Protocoll zu geben oder bis dahin ſchriftlich einzureichen.

§. 47.

Die Verhandlungen werden hiernächſt zur Abfaſſung des Recursreſoluts an die competente Behörde eingeſandt. Hat jedoch der Angeſchuldigte zur Rechtfertigung des Recurſes neue Thatſachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, ſo wird mit der Inſtruction nach den für die erſte Inſtanz gegebenen Beſtimmungen verfahren.

§. 48.

Das Recursreſolut, welchem die Entſcheidungsgründe beizufügen ſind, wird an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert und nach erfolgter Publication oder Inſinuation vollſtreckt.

h) Koſten.

§. 49.

Bei der Unterſuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. ſ. w. keine Koſten zum Anſatze.

i) Strafvollſtreckung.

§. 50.

Die Veräußerung der Confiscate wird ohne Unterſchied, ob die Entſcheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt iſt, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollſtreckung der rechtskräftigen Erkenntniſſe geſchieht von den Gerichten, die der Reſolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Executionen im Verwaltungswege ertheilten Vorſchriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umſtänden der Vollſtreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfallſigen Anträgen Folge zu geben.

§. 51.

Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zuſtimmung des Verurtheilten, inſofern dieſer ein Inländer iſt, kein Grundſtück ſubhaſtirt werden.

§. 52.

Die Veräußerung der Confiscate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandſtücken vorgeſchrieben ſind.

k) Vollſtreckung der ſubſidiariſch eintretenden Freiheitsſtrafe.

§. 53.

Kann die Geldbuße ganz oder theilweiſe nicht beigetrieben werden, ſo iſt, wenn nicht ſchon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsſtrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte durch ein Reſolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsſtrafe zu verwandeln und letztere zu vollſtrecken.

Bei den im Verwaltungswege feſtgeſetzten Geldbußen geſchieht die Verwandlung auf den Grund eines von den Zollbehörden unter der Ausfertigung des Strafreſoluts zu ſetzenden Atteſtes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch das competente (§. 35.) Gericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entſcheidung nicht weiter eingehen darf.

Hinſichtlich der Verwandlung ſolcher Geldbußen, in welche Militärperſonen verfallen, verbleibt es bei den desfallſigen allgemeinen Beſtimmungen des Militärſtraf-Geſetzbuches vom 13. Juli 1822.

l) Verfahren bei der Execution gegen Ausländer.

§. 54.

Ausländer, welche die gegen ſie erkannte Geldbuße nicht abtragen, ſind, ſobald ſie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn ſie hierauf nicht binnen einer, nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt für die Berichtigung oder Sicherſtellung der Geldbuße ſorgen, an die Gerichte Behufs der Vollſtreckung der ſubſidiariſch eintretenden Freiheitsſtrafe abzuliefern.

§. 55.

Der Verurtheilte kann von der ſtatt der Geldbuße bereits in Vollzug geſetzten Freiheitsſtrafe ſich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

m) Verfahren gegen die ſubſidiariſch Verhafteten.

§. 56.

Iſt für die Geldbuße ein Anderer nach Vorſchrift des §. 19. verhaftet, ſo veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung deſſelben zu der gegen den Contravenienten eingeleiteten Unterſuchung, worauf in dem Strafbeſcheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen

Erkenntniſſe wegen der Zollgeſetz-Uebertretung zugleich über die ſubſidiariſche Verhaftung mit entſchieden wird.

§. 57.

Dem ſubſidiariſch Verhafteten ſteht gegen die Entſcheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächſt vorgeſetzte Inſtanz oder an die Gerichte offen. Hat der Contravenient gegen den Strafbeſcheid eine andere Art der Berufung, als der ſubſidiariſch Verhaftete, gewählt, ſo ſteht es dem Letzteren frei, ſich der von dem Erſteren gewählten Berufung nachträglich anzuſchließen. Will er dieſe nicht, ſo bleibt das weitere Verfahren ausgeſetzt, bis über die Zollgeſetz-Uebertretung in dem von dem Contravenienten gewählten Wege entſchieden worden iſt.

§. 58.

Iſt die Zuziehung des ſubſidiariſch Verhafteten unterblieben, oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Unterſuchung nicht erſchienen, ſo fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 33. zur Entſcheidung der Hauptſache competent war, nachdem die Execution gegen den Contravenienten vergeblich verſucht worden, einen Zahlungsbefehl aus und läßt denſelben dem ſubſidiariſch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er ſich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieſerhalb binnen zehn Tagen präcluſiviſcher Friſt die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen ſtehe.

§. 59.

Die abgeſondert von der Unterſuchung wider den Contravenienten zur gerichtlichen Cognition gelangende ſubſidiariſche Verhaftung wird im Wege des ſummariſchen Proceſſes erörtert und entſchieden.

Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der ſubſidiariſchen Verhaftung nach den Geſetzen vorhanden ſei. Eben dieſes findet ſtatt, wenn der Contravenient ſich bei dem verurtheilenden Erkenntniſſe beruhigt, der ſubſidiariſch Verhaftete aber von den in den Proceßgeſetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

n) Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

§. 60.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgeſetze betroffen worden, ſich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenſtände ohne oder mit andern Sachen zurückgelaſſen hat, ſo wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzialzollbehörde erlaſſen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet ſich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, ſo werden die Sachen zum Vortheil der Staatskaſſe verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, ſeine Anſprüche auf Erſtattung des Erlöſes noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der erſten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über neunzig Gulden, ſo bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn ſich binnen vier Wochen nach der Beſchlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Friſt für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung ſeiner Anſprüche auf Erſtattung des Erlöſes wird vom Tage der Beſchlagnahme an gerechnet.

Beſtimmung des Straffonds.

§. 61.

Der Betrag der nach dieſem Geſetze feſtgeſetzten und eingezogenen Geldſtrafen, ſowie der Erlös aus den Confiscaten (letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) ſoll zur einen Hälfte zu Gratificationen für die zur Wahrnehmung des Zollintereſſes verpflichteten Beamten, nach der hierüber ergehenden beſonderen Beſtimmung, verwendet, die andere Hälfte aber zu Gunſten des Fiscus eingezogen werden.

Die bisher geſetzlichen Strafantheile der Denuncianten fallen fort.

§. 62.

Die durch dieſes Geſetz für das Vergehen der Contrebande und Defraudation beſtimmten Strafen verjähren in fünf Jahren; bloße Ordnungsſtrafen aber in Einem Jahre ſeit Verübung des Vergehens oder der Contravention.

§. 63.

Auch die nicht in der Zollordnung vom 26. Mai 1818 und in der Verordnung vom 19. November 1824, deren Aufhebung durch die Verordnung vom 12. Juli 1838 erfolgt iſt, enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen über die Unterſuchung und Beſtrafung der Zollvergehen werden, inſoweit in dieſem Geſetze etwas Anderes verordnet worden iſt, hierdurch aufgehoben.

No. 185.

Amtsblatt vom 9. Sept. 1838. **No. 36.**

Bekanntmachung.

In Vollziehung des §. 61. des in der Beilage zum Amtsblatt Nr. 34. erschienenen Gesetzes über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, haben Seine Landgräfliche Durchlaucht bezüglich auf die Verwendung der zu Gratificationen für die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Personen designirten Hälfte der eingezogenen Zollgeldstrafen und verwertheten Confiscate nachfolgende Bestimmungen erlassen, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) Ist der Denunciant ein Königlich Preußischer, oder ein, nach Art. 3. des mit der Krone Preußen geschlossenen Staatsvertrags (Beilage zum Amtsblatt Nr. 16. vom Jahr 1830) Königlich Preußischer Seits ernannter Beamte, so soll jene Hälfte der Geldstrafe und des Erlöses aus dem Confiscate dem in Preußen bestehenden Fond, welcher zu Gratificationen für die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten bestimmt ist, zufließen. Ist dagegen
2) der Denunciant ein ausschließlich diesseitiger Beamte, so soll der bezeichnete Antheil an der Geldstrafe und dem Confiscate zwar von Landgräflicher Rentei zu Meisenheim vereinnahmt, aber unter Controle des dasigen Specialcontroleurs besonders verrechnet und die daraus resultirende Einnahme von Zeit zu Zeit nach den jedesmaligen besonderen Bestimmungen der unterzeichneten Stelle zu Gratificationen für diejenigen diesseitigen Beamten (Landjäger, Forst- und Communal-Polizeibeamte) verwendet werden, welche in der letzt vorher verflossenen Zeit mit besonderer Aufmerksamkeit und Thätigkeit das Interesse der Zollverwaltung wahrgenommen haben.

Zugleich haben Seine Landgräfliche Durchlaucht weiter verfügt, daß von den nach §. 5. des im Oberamt Meisenheim angenommenen Preußischen Gesetzes vom 10. Januar 1824 (siehe Anlage A. zur Bekanntmachung vom 18. April 1830 II. Abtheilung §. 19.) erkannten Geldstrafen (mit Ausschluß der eigentlichen Defraudationsstrafe) vom 1. Juli dieses Jahres an den Entdeckern nur mit zwei Drittheilen zufallen, ein Drittheil aber gleichfalls zu Gratificationen für die obenerwähnten Beamten ganz in derselben Weise verwendet werden sollen, wie dieses vorstehend rücksichtlich der Hälfte der Zollgeldstrafen und Confiscate vorgeschrieben ist.

Homburg, den 31. August 1838.

Landgräfl. Hessische Landesregierung III. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 186.

Amtsblatt vom 16. Sept. 1838. **No. 37.**

Bekanntmachung,

die von landwirthschaftlichen Brennereien im Oberamt Meisenheim zu entrichtende Branntwein- (Maisch-) Steuer betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben gnädigst genehmigt, daß die durch Verordnung vom 1. August dieses Jahres, §. 2., auf den Zeitraum vom 1. November bis zum 1. Mai beschränkte Betriebsfrist, durch deren Einhaltung die Zulassung landwirthschaftlicher Brennereien zu dem ebendaselbst bestimmten geringeren Maischsteuersatze bedingt ist, gleichwie in den Königlich Preußischen Staaten, so auch im Oberamt Meisenheim, bis zum 16. Mai einschließlich erweitert sein solle; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Homburg, den 8. September 1838.

Auf höchsten Befehl.
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Henrich.
vdt. v. Titzenhofer.

No. 187.

Amtsblatt vom 4. Nov. 1838. **No. 44.**

Edict,

die Einrichtung des Volksschulwesens im Oberamt Meisenheim überhaupt, sowie insbesondere die Organisation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten daselbst betreffend.

Wir Ludwig Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Durch die von Uns angeordnete Aufhebung der protestantischen Localconsistorien für das Oberamt Mei-

ſenheim und wegen des veränderten Wirkungskreiſes des an deren Stelle getretenen evangeliſchen Conſiſtoriums daſelbſt, ſowie in Folge der ſtattgehabten Vereinigung der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen in dem genannten Landestheile iſt nicht nur eine Aenderung rückſichtlich der zur Leitung des Schulweſens angeordneten Behörden erforderlich geworden, ſondern es hat auch eine ſtattgehabte Reviſion der geſammten Einrichtung des Volks- und Elementarſchulweſens daſelbſt eine Zuſammenſtellung, Modification und nähere Beſtimmung der hierüber vorhandenen Geſetze nothwendig erſcheinen laſſen. Zur Befriedigung dieſes Bedürfniſſes und ſomit Unſeres lebhaften Wunſches, den Volksunterricht zu einer zeitgemäßen Vollkommenheit zu erheben und demſelben eine gedeihliche Entwickelung zu ſichern, verordnen Wir, unter gleichzeitiger Aufhebung aller früheren desfallſigen Geſetze, Verordnungen und Verfügungen, für Unſer Oberamt Meiſenheim, wie folgt:

Erſte Abtheilung.

Beſtimmungen über die Einrichtung des Schulweſens überhaupt.

Erſter Abſchnitt.

Von den Volksſchulen im Allgemeinen und insbeſondere von deren Einrichtung.

Art. 1.

Zweck der Schulen.

Die öffentliche Schule ſoll eine Unterrichts- und Erziehungsanſtalt ſein, in welcher dahin gewirkt wird, daß die körperlichen, geiſtigen und ſittlichen Anlagen der Kinder ihrer Beſtimmung als Menſchen und künftige Staatsbürger entſprechend entwickelt, geübt und vermehrt werden.

Art. 2.

Gründung der Schulen.

In jeder Gemeinde, in welcher dreißig ſchulfähige Kinder vorhanden ſind, ſoll der Regel nach eine öffentliche Volks- (Elementar-) Schule mit einem Lehrer beſtehen; jedoch können auch, namentlich wegen unzureichender Mittel, mehrere Gemeinden zu einer Schulgemeinde vereinigt werden.

Zur Gründung einer neuen Schule iſt die Genehmigung der Landesregierung II. Dep. erforderlich.

Art. 3.

Theilung der Schulen.

An denjenigen Orten, wo die Zahl der ſchulfähigen Kinder für den gemeinſamen Unterricht zu groß iſt, muß die Schule wenigſtens nach Klaſſen getheilt, und, wenn die Verhältniſſe (namentlich die vorhandenen Fonds) es geſtatten, das Lehrerperſonal nach dem Bedürfniß vermehrt werden.

Die näheren Beſtimmungen über die Vertheilung der Kinder in verſchiedene Abtheilungen oder Klaſſen nach der Fähigkeit, dem Alter oder dem Geſchlechte derſelben, bleiben dem Amtsſchulinſpector nach vorgängigem Benehmen mit der Ortsſchulcommiſſion überlaſſen.

Art. 4.

Confeſſions- und Gemeindeſchulen.

Die öffentlichen Volksſchulen ſind entweder Gemeindeſchulen oder Confeſſionsſchulen, je nachdem ſolche für den Unterricht der Kinder ſämmtlicher Angehörigen einer Civilgemeinde, ohne Unterſchied der Confeſſion, beſtimmt ſind, oder fundationsmäßig nur für eine chriſtliche Glaubensgenoſſenſchaft beſtehen.

Die Umwandlung einer bis dahin beſtehenden Gemeindeſchule in Confeſſionsſchulen, ſowie die Vereinigung von Confeſſionsſchulen in eine Gemeindeſchule, kann nur mit Unſerer Genehmigung von der Landesregierung, nach Anhörung der betreffenden Kirchen- und Gemeindevorſtände, ausgeſprochen werden.

An Orten, für welche nur eine Confeſſionsſchule beſteht, müſſen auch die Kinder der Gemeindeglieder anderer Confeſſionen dieſelbe beſuchen, ohne daß jedoch hierdurch die Schule Gemeindeſchule wird, oder jene Gemeindeglieder Miteigenthum an dem Schulvermögen erwerben.

Iſt jedoch die Anzahl der Kinder der anderen Confeſſionsverwandten wenigſtens dreißig, ſo können letztere entweder eine eigene Confeſſionsſchule errichten oder auf Gründung einer Gemeindeſchule antragen.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Eigenſchaften, der Anſtellung und dem Dienſtverhältniſſe der Schullehrer.

Art. 5.

Eigenſchaften des Lehrers.

Nothwendige Vorausſetzung zur Anſtellung als Schullehrer iſt, daß Jeder, welcher eine ſolche Stelle zu erhalten wünſcht:

1) die zu dieſem Berufe erforderlichen Kenntniſſe, ſowie die Fähigkeit beſitzen muß, ſolche Anderen mitzutheilen.

Ferner wird von ihm

2) neben treuer Erfüllung aller allgemeinen Menſchen-, Bürger- und Chriſtenpflichten, auch die genaueſte Beobachtung der beſonderen Pflichten des Standes, welchem er ſich widmen will, verlangt.

Art. 6.

Prüfung der Candidaten.

Nur diejenigen können ſonach in die Liſten der Schulamtscandidaten eingetragen und demnächſt zu Schulſtellen befördert werden, welche den Beſitz der erforderlichen Kenntniſſe und Befähigung in einer zu beſtehenden Prüfung genügend dargethan haben. Dieſe Prüfung wird von einem, demnächſt beſtimmt werdenden Schullehrerſeminarium vorgenommen und es ſollen diejenigen, welche vorher dieſes Seminarium Behufs ihrer Ausbildung zum Schullehreramte beſuchen wollen, alsdann den im §. 6. des vierten Abſchnitts des Rekrutirungsgeſetzes vom 10. Juli 1820 gegebenen Anſpruch auf Befreiung vom Militärdienſte haben, wenn ſie

1) durch ein Zeugniß des Amtsſchulinſpectors nachweiſen, daß ſie in einer von demſelben vorgenommenen Prüfung nicht nur zum Beſuche eines Seminars reif und genügend vorbereitet, ſondern auch im Beſitze der erforderlichen Geiſtesanlagen befunden worden ſind; und wenn ſie
2) über ihren untadelhaften ſittlichen Lebenswandel vollkommen befriedigende Zeugniſſe ihres Ortsgeiſtlichen und ihres Ortsvorſtandes beibringen.

Außerdem werden wir denjenigen, welche ſich beſonders und in jeder Beziehung zum Schulfache eignen, auf ihr Anſuchen eine Unterſtützung zum Zwecke des Beſuches jenes Seminariums aus Unſerer Staatskaſſe verabreichen laſſen.

Art. 7.

Praktiſche Ausbildung und nochmalige Prüfung der Schulcandidaten.

Jeder in der Prüfung beſtandene Schulcandidat muß, bevor er als Schullehrer definitiv angeſtellt werden kann, in der Regel wenigſtens ein Jahr im Schulamte als Vikar oder als Gehülfe und unter Leitung eines Schullehrers ſich praktiſch geübt, während dieſer Zeit die Zufriedenheit ſeiner Vorgeſetzten erworben und dann eine nochmalige Prüfung genügend beſtanden haben. Dieſe zweite Prüfung wird durch eine, von Unſerer Landesregierung II. Deputation zu beſtellende Commiſſion in Unſerer Reſidenz zu Homburg unentgeldlich vorgenommen.

Art. 8.

Anſtellung der Schullehrer.

Die Anſtellung der Schullehrer geſchieht durch Unſere Landesregierung II. Deputation.

Art. 9.

Nebenämter oder Gewerbe der Schullehrer.

Kein Schullehrer darf eine weitere Dienſtſtelle bekleiden oder Gewerbe treiben, welche ihn an der Erfüllung ſeiner Pflichten als Lehrer hindern oder mit dem Anſehen ſeines Amtes unverträglich ſein könnten. Kirchliche Aemter eines Organiſten, Kirchendieners, Kirchenrechners ꝛc. können mit dem Schuldienſte vereinigt ſein, jedoch darf durch ſolche der regelmäßige Schulunterricht ohne die dringendſte Veranlaſſung nicht unterbrochen werden.

In Anſehung ſolcher kirchlichen Aemter ſteht der Schullehrer unter der Aufſicht und den Anordnungen der betreffenden kirchlichen Behörden.

Art. 10.

Dienſtverhältniß der Lehrer.

Die Schullehrer ſind verpflichtet, allen über das Schulweſen erlaſſenen Verordnungen genaue Folge zu leiſten und den Anordnungen und Vorſchriften der ihnen vorgeſetzten Schulbehörden (Art. 47.) pünktlich zu entſprechen. Ebenſo haben ſie in ihrer Eigenſchaft als Religionslehrer die von den geiſtlichen Behörden hinſichtlich des Religionsunterrichts getroffenen Anordnungen zu befolgen.

Art. 11.

Fortbildung der Lehrer.

Zur Fortbildung in ihrem Fache haben die Schullehrer, wie die geprüften Schulamtscandidaten die von der Landesregierung II. Deputation anzuordnenden Schullehrerconferenzen zu beſuchen, in welchen ſie ſich unter Leitung eines Sachverſtändigen gegenſeitig ihre geſammelten Kenntniſſe, Erfahrungen, Bemerkungen und Zweifel mittheilen.

Art. 12.

Dienſtvergehen der Schullehrer.

Sollte ein Schullehrer ſeine Berufspflichten nicht gewiſſenhaft erfüllen, und ſich in ſeinem Amte nicht treu und fleißig verhalten, namentlich die feſtgeſetzten Lehrſtunden vernachläſſigen oder dieſelben willkürlich ausſetzen, oder ſollte er ſich dem Trunk ergeben, Streitigkeiten und Zankereien in ſeinem Familienkreiſe oder in der Gemeinde unterhalten, oder endlich überhaupt ſich einem unmoraliſchen Lebenswandel überlaſſen, ſo ſoll, wenn Ermahnungen, Verweiſe und härtere Disciplinarſtrafen ohne Wirkung bleiben, deſſen Entlaſſung verfügt werden. Die Befugniß hierzu ſteht Unſerer Landesregierung II. Deputation zu.

Bei einem beſonders auffallenden Benehmen, namentlich, wenn ein Schullehrer ſich eines ſolchen Vergehens ſchuldig machen ſollte, durch welches er ſich die öffentliche Achtung verſcherzt und außer Stand ſetzt, in ſeinem

Amte ſegensreich zu wirken, kann er auch ohne vorausgegangene geringere Disciplinarſtrafen entlaſſen werden.

Außer den vorgeſetzten Schulbehörden iſt Niemand befugt, einen Schullehrer wegen ſeiner amtlichen Handlungen zur Rede zu ſtellen, oder zur Verantwortung zu ziehen, vielmehr ſind alle in dieſer Hinſicht zu erhebenden Beſchwerden gegen ihn bei jenen Behörden anzubringen, und nach deren Befinden entweder von ihnen ſelber zu erledigen oder an eine andere competente Behörde zu verweiſen.

Art. 13.

Beſtellung von Vikarien und Gehülfen.

Iſt ein Lehrer durch Krankheit oder auf andere Weiſe an der Erfüllung ſeiner Dienſtpflicht ganz oder theilweiſe verhindert, ſo ernennt der Amtsſchulinſpector, resp. die Landesregierung II. Deputation (cf. Art. 54. pos. 7.), einen Vikar oder Gehülfen, und es iſt den Schullehrern unterſagt, Gehülfen oder Präceptoren eigenmächtig anzunehmen und deren Belohnung ſelbſt zu beſtimmen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Verpflichtung zum Beſuche der öffentlichen Volksſchulen.

Art. 14.

Anfang und Ende der Schulpflichtigkeit.

Jedes Kind, welches das ſechſte Lebensjahr zurückgelegt hat, muß bis nach zurückgelegtem 14. Jahre die öffentliche Schule beſuchen.

Die Beamten, welche die Geburtsregiſter führen, haben jährlich, und zwar 14 Tage vor dem Beginn der Sommerſchule, ein Verzeichniß der ſchulpflichtigen Kinder aufzuſtellen und der Ortsſchulcommiſſion zu übergeben, damit dieſe veranlaſſe, daß die Schule auch wirklich von allen Pflichtigen beſucht werde.

Kränkliche Kinder können von der Ortsſchulcommiſſion noch eine Zeit lang von dem Schulbeſuche freigegeben werden. Einen früheren Austritt aus der Schule als bis nach vollendetem 14. Jahre kann nur die Landesregierung II. Deputation bewilligen.

Art. 15.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Beſuche der öffentlichen Volksſchulen und zur Zahlung des Schulgeldes ſind:

Diejenigen Kinder, welche Behufs einer höheren Bildung, als ſie in den Volksſchulen erlangen können, eine höhere öffentliche oder Privatbildungsanſtalt beſuchen oder durch Privatlehrer unterrichtet werden.

Wenn dagegen Eltern oder Vormünder ihren Kindern blos Elementarunterricht durch einen Privatlehrer ertheilen laſſen, ſo befreit dieſes nur dann von dem Beſuche der öffentlichen Schule, wenn der Privatlehrer ſich über ſeine Kenntniſſe und ſonſtige Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts ausgewieſen hat, und hierauf nach Befund der Sache der Amtsſchulinſpector die Ausnahme von dem Beſuche der öffentlichen Schule geſtattet hat. Dieſe Ausnahme befreiet jedoch nicht von der Entrichtung des beſtehenden Schulgeldes.

Art. 16.

Zeit der Aufnahme in die Schule und der Entlaſſung aus derſelben.

Die Aufnahme der ſchulfähigen Kinder erfolgt in der Regel zweimal des Jahres, nämlich beim Beginne der Sommer- und Winterſchule, und iſt hierbei die Vorſchrift des §. 2. der Verordnung vom 26. Januar 1831 wegen Beibringung eines Schutzpockenimpfſcheins zu beobachten. Die Entlaſſung aus der Schule wegen beendigter Pflichtigkeit geſchieht regelmäßig nur am Ende der jährlichen öffentlichen Schulprüfung. (Art. 33.)

Art. 17.

Schulverſäumniſſe.

Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften dürfen die ihnen untergebenen Kinder nie ohne hinreichende Gründe und ohne vorher eingeholte Erlaubniß dem Schulunterricht entziehen. Dieſe Erlaubniß kann der Schullehrer für längſtens zwei Tage, der Dirigent oder ein von dieſem delegirtes Mitglied der Ortsſchulcommiſſion bis zu 8 Tagen, auf etwas längere Zeit aber nur der Amtsſchulinſpector ertheilen.

Art. 18.

Fortſetzung.

Ueber alle Schulverſäumniſſe hat der Schullehrer ein Verzeichniß zu führen, in welchem zugleich der Grund des Verſäumniſſes, ſowie ob daſſelbe ohne oder mit weſſen Erlaubniß ſtatt hatte, zu bemerken iſt. Dieſes Verzeichniß iſt am Ende jeden Monats der Ortsſchulcommiſſion vorzulegen. Kinder, welche die Schule ohne genügende Gründe und ohne Erlaubniß verſäumen, können durch den Schul- oder Gemeindediener in die Schule abgeholt werden, welcher für dieſe Bemühung 2 Kreuzer von den Eltern in jedem einzelnen Falle zu erhalten hat.

Von jeder, nach den Beſtimmungen des folgenden Artikels, ſtrafbaren Schulverſäumniß muß den Eltern, Vormündern ꝛc., womöglich noch am nämlichen Tage, Nachricht gegeben werden.

Art. 19.

Strafen wegen Schulverſäumniſſen.

Verſäumen Kinder ohne genügenden Grund und ohne vorher eingeholte Erlaubniß die Schule, und konnten dieſelben auch nicht wohl in die Schule abgeholt werden, ſo unterliegen die Eltern, Vormünder ꝛc. einer Geldſtrafe von 2 Kreuzern für den erſten, 4 Kreuzern für den zweiten, 8 Kreuzern für den dritten, und jeden weiteren Wiederholungsfall.

Dieſe Verdoppelung der Geldſtrafen wegen Wiederholungsfällen findet jedoch nur wegen im Laufe *deſſelben Monats* vorgekommener Verſäumniſſe ſtatt.

Dieſe Geldſtrafen werden auf den Grund der desfallſigen, von der Ortsſchulcommiſſion beſcheinigten und von dem Verwaltungsoberamte für vollziehbar erklärten Verzeichniſſen von dem Gemeindeeinnehmer gegen 2 % Hebgebühren erhoben, resp. mittelſt Anwendung des bei Gemeindegeldern vorgeſchriebenen Zwangsverfahrens beigetrieben, und unter Controle der Ortsſchulcommiſſion mit den gegen Schullehrer in Gemäßheit des Art. 12. verhängten Disciplinarſtrafen als ein beſonderer Fond verrechnet. Dieſe Geldbeträge ſollen zur Anſchaffung von zweckmäßigen Schulbüchern zur Anlegung einer Schulbibliothek, nach den auf Antrag der Ortsſchulcommiſſion zu treffenden Beſtimmungen des Amtsſchulinſpectors, verwendet werden.

Art. 20.

Fortſetzung.

Verſäumniſſe, welche *verweislich* ohne Wiſſen der Eltern ꝛc. ſtatthatten, ſollen nicht an den letzteren, ſondern an den Kindern ſelbſt durch geeignete Mittel zu ihrer Beſſerung beſtraft werden. Dagegen ſollen die Geldſtrafen, welche Eltern zu zahlen ſchuldig ſind, im Falle der Unbeibringlichkeit oder notoriſchen Zahlungsunfähigkeit durch Gefängnißſtrafe von den Eltern ꝛc. verbüßt werden. Die Beſtimmung derſelben geſchieht koſtenfrei vermittelſt einer auf Anſtehen des Amtsſchulinſpectors auf den Grund einer von ihm vorgelegten Nachweiſe des Einnehmers zu erlaſſenden Ordonnanz Unſeres Juſtizbeamten. Hierbei wird für 30 Kreuzer ein Tag (24 Stunden), für 15 Kreuzer ein halber Tag (12 Stunden) Gefängniß angeſetzt, und das Minimum der Verbüßung durch Gefängniß auf einen halben Tag beſtimmt, ſo daß ſchuldige Geldſtrafen, deren Summe weniger als 15 Kreuzer beträgt, nicht mehr in Gefängniß verwandelt werden können.

Dieſe Gefängnißſtrafen hat Unſer Juſtizbeamte in der nämlichen Weiſe wie die Arreſtſtrafen wegen Forſtfrevel vollziehen zu laſſen.

Art. 21.

Fortſetzung.

Sollte der Fall vorkommen, daß Eltern ꝛc. wegen Schulverſäumniſſen der ihnen untergebenen Kinder ꝛc. in kurzer Zeit häufig beſtraft worden wären, ſo ſollen jene bei nochmaligem Wiederholungsfalle von dem Gerichte mit ein bis 5 Tagen Gefängniß beſtraft werden. Dieſes kann aber erſt dann eintreten, wenn die Eltern ꝛc. wegen Schulverſäumniſſen ihrer Kinder in den zwei letztvorhergegangenen Monaten wenigſtens achtmal zu Geldſtrafen verfällligt oder im Laufe deſſelben Schulſemeſters ſchon einmal von dem Gerichte zu Gefängnißſtrafe verurtheilt worden waren. Das desfallſige Verfahren ſoll ganz ſummariſch ſein, und auf den Grund der von der Ortsſchulcommiſſion, unter Beilegung der nöthigen Extracte aus den früheren Strafregiſtern, an den Amtsſchulinſpector eingereichten, und von dieſem dem Gerichte übergebenen Anzeige ſtatthaben.

Art. 22.

Fortſetzung.

Solche Eltern, welche aus öffentlichen milden Fonds Unterſtützungen erhalten, können dieſe auf den Antrag der Ortsſchulcommiſſion von den Behörden entzogen werden, wenn ſie es verſäumen, ihre Kinder zum Schulbeſuche anzuhalten.

Art. 23.

Hinderniſſe des Schulbeſuchs wegen Krankheit.

Im Falle Kinder wegen Krankheit die Schule nicht beſuchen können, ſo haben die Eltern hiervon ungeſäumt dem Schullehrer die Anzeige zu machen. Die mit anſteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten behafteten Kinder ſind bis zur Heilung, immer aber nach vorgängiger Anzeige, zu Hauſe zu halten, und der Schullehrer iſt ſchuldig, ſolche, wenn ſie ſich einſtellen ſollten, zu entfernen.

Vierter Abſchnitt.

Von den Lehrgegenſtänden und der Lehrzeit.

Art. 24.

Die in den Volksſchulen zu behandelnden Lehrgegenſtände zerfallen in unbedingt und bedingt nothwendige.

Jene, die in keiner Schule mangeln dürfen, ſind, nebſt der Ausbildung der geiſtigen und körperlichen Kräfte überhaupt:

1) Religions-, Glaubens- und Sittenlehre, ſowie das Weſentliche aus der Geſchichte der chriſtlichen Kirche;
2) Leſen — richtig und mit Ausdruck;

3) Schreiben — Schön- und Rechtschreiben;
4) Rechnen — Kopf- und Tafelrechnen;
5) Gesang nach Noten — Kirchenmelodien;
6) deutsche Sprache — richtig sprechen und Stilübungen;
7) das Nöthige aus der Erdbeschreibung, Naturlehre und Naturgeschichte.

Die durch den künftigen Beruf der Kinder und örtliche Verhältnisse bedingten Unterrichtsgegenstände sind: Geschichte, Anfangsgründe der Formenlehre und Landwirthschaftslehre.

Die Auswahl dieser Lehrgegenstände wird von der Landesregierung bestimmt, welche auch darauf bedacht zu nehmen hat, daß da, wo es die Localverhältnisse gestatten und als zweckmäßig erscheinen lassen, Real- und Industrieschulen errichtet werden, in welchen ersteren besonders deutsche Sprache mit Verfertigung schriftlicher Aufsätze, Geschichte, Erdbeschreibung, Naturlehre und Naturbeschreibung, Mathematik, Technologie und einfache Buchhaltung gelehrt, und in welchen letzteren die Kinder in gewissen mechanischen Fertigkeiten und zwar die Knaben in der Baum- und Gartenzucht, die Mädchen aber in weiblichen Handarbeiten unterrichtet werden.

Art. 25.

Religionsunterricht.

Unter den unbedingt nothwendigen Gegenständen erscheint die Religionslehre als der wichtigste und als die Grundlage aller Volksschulen.

In der Religion im Allgemeinen ertheilt der Schullehrer den Kindern Unterricht; dagegen bleibt der eigentliche confessionelle oder dogmatische Religionsunterricht ausschließlich den Geistlichen der verschiedenen Confessionen überlassen, und die Schullehrer haben sich desselben gänzlich zu enthalten.

Bei Aufstellung des Stundenplanes sollen die für den confessionellen Religionsunterricht bestimmten Stunden so gewählt werden, daß sie mit den den übrigen Lehrgegenständen gewidmeten Stunden nicht collidiren.

Art. 26.

Schulbücher.

Die Landesregierung bestimmt auf den Vorschlag des Amtsschulinspectors die in den Schulen zu gebrauchenden Lehr- und Lesebücher, und es ist den Schullehrern untersagt, andere Bücher in ihren Schulen einzuführen.

Die Bestimmung über die Wahl der Lehrbücher für den Religionsunterricht gehört zum Geschäftskreis der kirchlichen Behörden.

Art. 27.

Anschaffung derselben.

Die Eltern sind verbunden, ihren Kindern die nothwendigen Schulbücher anzuschaffen. Leisten sie dieser Verbindlichkeit nicht Genüge, so können, mit Ermächtigung des Verwaltungsoberamts, den Kindern die erforderlichen Bücher aus der Gemeindekasse angeschafft und die dadurch entstehenden Kosten von den Eltern wieder erhoben, und der Gemeindekasse ersetzt werden.

Für Kinder armer Eltern sollen die nöthigen Schulbücher aus den betreffenden Localarmenfonds oder der Gemeindekasse angeschafft werden.

Art. 28.

Mitwirkung des Lehrers bei der Erziehung.

Nach dem ausgesprochenen Zwecke der öffentlichen Schule soll der Schullehrer nicht blos Lehrer, sondern auch Erzieher der ihm anvertrauten Jugend sein, und in dieser Eigenschaft neben den Eltern durch Unterricht, Beispiel und Liebe, durch freundliches Benehmen mit den Eltern und nöthigenfalls durch die ihm zu Gebot stehenden strengeren Mittel das Mangelhafte der häuslichen Erziehung ersetzen, und so dahin wirken, daß die Kinder zu einem anständigen Betragen, zur Ordnung, zur Achtung vor dem Eigenthum und den Personen, zur Gesetzmäßigkeit und zum Gehorsam wie gegen Eltern so auch gegen geistliche und weltliche Obrigkeit erzogen werden.

Art. 29.

Zeit und Dauer des Unterrichts.

In der Stadt Meisenheim wird in der Regel im Sommer wie im Winter täglich fünf Stunden Unterricht ertheilt; in den Landschulen gilt dasselbe für die Winterschule; dagegen wird die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden im Sommer von der Landesregierung auf Antrag des Amtsschulinspectors nach den Localverhältnissen bestimmt.

Der Sommerunterricht soll acht Tage nach Ostern beginnen und mit dem 15. September endigen; der Anfang des Winterunterrichts wird auf den 1. October festgesetzt, und derselbe schließt mit der öffentlichen Jahresprüfung (cf. Art. 33.). Ueber die Tageszeit, an welcher die Lehrstunden beginnen und schließen sollen, hat die Ortsschulcommission zu verfügen.

Art. 30.

Ferien.

Zur Erholung für Lehrer und Schüler werden, außer den Sonn- und Feiertagen und zwei freien Nachmittagen in jeder Woche, Ferien gestattet, welche in

einem Jahre zusammen genommen nicht über acht Wochen dauern dürfen. Die näheren Bestimmungen über diese Ferienzeit bleibt der Landesregierung unter der Beschränkung überlassen, daß der Unterricht nie länger als vier Wochen hintereinander ausgesetzt werden darf, und daß an den höheren Festen, Weihnachten und Ostern, wenigstens kleinere Ferien anzuordnen sind.

Fünfter Abschnitt.

Von der Schulordnung und Schulzucht.

Art. 31.

Schulgesetze.

Ueber die in dem Innern der Schule zu beobachtende Ordnung wird die Landesregierung besondere Vorschriften erlassen. Außerdem hat jeder Lehrer einen Lehr- und Stundenplan zu entwerfen, welcher der Prüfung der Ortsschulcommission und der Genehmigung des Amtsschulinspectors unterliegt.

Für die genaue Befolgung der Schulordnung, sowie des genehmigten Stundenplans, ist der Lehrer verantwortlich, und beide Vorschriften sind von ihm in der Schule offen anzuschlagen.

Art. 32.

Gottesdienst.

Dem Gottesdienst in der Kirche sollen die Kinder vom 10. Lebensjahre an regelmäßig beiwohnen und hierbei zunächst unter der Aufsicht des Lehrers sein.

Art. 33.

Schulprüfungen.

Oeffentliche Schulprüfungen sollen in jeder Schule jährlich einmal am Schlusse des Winterunterrichts (cf. Art. 29.) in Gegenwart der Ortsschulcommission, des Orts- und Kirchenvorstandes, der hierzu durch den Lehrer einzuladenden Eltern, Vormünder ꝛc. und sonstigen sich hierzu einfindenden Schulfreunden gehalten werden.

Privatprüfungen können von dem Lehrer, von dem geistlichen Mitgliede der Ortsschulcommission, oder dem Amtsschulinspector, oder endlich von dem zur Visitation der Schulen zeitweise abgeordnet werdenden Regierungsmitgliede zu jeder Zeit vorgenommen werden.

Art. 34.

Sitten- und Fleißtabellen, halbjährliche Rechenschaftsberichte.

Ueber Fort- und Rückschritte, über Fleiß und sittliches Verhalten der Kinder, haben die Lehrer besondere Tabellen, nach der näheren Weisung des Amtsschulinspectors, zu führen, welche bei den Visitationen vorzulegen sind. Diese, wie die Register über Schulversäumnisse (Art. 18.) und über körperliche Züchtigungen, hat der Lehrer bei dem vor dem Schlusse jeden halben Jahres zu erstattenden Rechenschaftsbericht zu benutzen, welcher nachstehende Gegenstände umfassen muß:

1) das bei dem Unterricht beobachtete methodische Verfahren;
2) die Zahl der Schulkinder;
3) die Schulversäumnisse des verflossenen halben Jahres;
4) das sittliche Verhalten der Kinder, und ob und welche härtere Strafen der Lehrer anwenden mußte;
5) die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in jedem einzelnen Lehrgegenstand;
6) etwaige innere und äußere Bedürfnisse der Schule. Endlich
7) sind diesem Berichte Probeschriften von Kindern jeden Alters beizulegen.

Diese Berichte werden der Ortsschulcommission übergeben und von dieser an den Amtsschulinspector eingesendet, welcher hierauf einen umfassenden Bericht über den Zustand der Schulen seines Bezirks an die Landesregierung zu erstatten hat.

Art. 35.

Strafen.

Die Strafe soll Besserung herbeiführen und mit der Schuld im Verhältniß stehen, und hierdurch ist deren Art und Anwendung sowie deren Grad bestimmt. Der Lehrer wähle nie Strafen, welche mit dem Uebel zugleich auch die Keime des Guten, z. B. Ehrgefühl und Schamhaftigkeit, zerstören, und welche den Gestraften dem Unterricht entziehen; er wende härtere Strafen erst dann an, wenn gelindere Besserungsmittel fruchtlos geblieben sind; er strafe nie in leidenschaftlichen Aufwallung und vermeide den Schein der Willkür und Parteilichkeit.

Ueberhaupt werden sich die Lehrer bemühen, durch ihr eigenes Benehmen, durch eine würdige Haltung dahin zu wirken, daß ihr Wort von den Schülern höher angeschlagen werde, als irgend eine Strafe, und hierdurch die Anwendung eigentlicher Strafen zu vermeiden suchen.

Art. 36.

Strafmittel.

Wenn gelindere Strafmittel, als: kurze Ermahnung und Warnung, ernster Verweis unter vier Augen, vor der ganzen Schule oder vor der Ortsschulcommission, Stehen, Verweisen auf die Strafbank, Zurückbehalten nach beendigter Schulzeit und Fasten, Zurücksetzen in eine

niedere Klaſſe oder auf einen niederen Platz für kürzere oder längere Zeit vergeblich angewendet worden ſind, ſo iſt der Lehrer ſelbſt zu körperlicher Züchtigung berechtigt, über deren Vollziehungsart die Landesregierung nähere Beſtimmungen geben kann.

Beſchwerden gegen Lehrer wegen exceſſiven Gebrauches der Strafgewalt können nur bei den vorgeſetzten Schulbehörden angebracht, und müſſen von dieſen nach den Beſtimmungen des Art. 12. behandelt werden.

Ueber alle vollzogenen Leibesſtrafen hat der Lehrer ein Regiſter zu führen und darin die Art, den Umfang und die Veranlaſſung derſelben anzugeben.

Im Falle der Erfolgloſigkeit dieſer Mittel, oder bei gröberen Vergehen der Kinder beſpreche ſich der Lehrer mit dem Dirigenten der Ortsſchulcommiſſion über die zu ergreifenden Beſſerungsmittel.

Sechſter Abſchnitt.

Von den Koſten der öffentlichen Volksſchulen.

Art. 37.

Allgemeine Beſtimmungen.

Die Beſtreitung der Koſten des öffentlichen Unterrichts in den Volksſchulen iſt Obliegenheit der Gemeinde; inſofern und inſoweit nicht beſondere Fonds oder eine auf beſonderem Rechtstitel beruhende Verbindlichkeit eines Anderen vorhanden iſt und zureicht.

Art. 38.

Beſoldung des Lehrers, Schullocal und Schulgeräthſchaften.

Zu dieſen Koſten gehört:

1) die Beſoldung des Schullehrers;
2) die Einrichtung und Unterhaltung eines den Bedürfniſſen der Schule entſprechenden Locals, ſowie die Koſten der Heizung deſſelben;
3) Anſchaffung und Unterhaltung der Schulgeräthſchaften an Tiſchen und Bänken oder Subſellien, Schränken, Tafeln, Tabellen, Wandfibeln, Landkarten und dergleichen.

Art. 39.

Beſoldung des Lehrers.

Da wo der nachtheilige Gebrauch noch beſteht, daß das zur Heizung der Schulſtuben, ſowie der Wohnung des Lehrers erforderliche Brennholz durch die Kinder unter der Benennung Schulſcheiter beigetragen wird, oder daß der Schullehrer die Koſt von Haus zu Haus erhält (Wandeltiſch), oder daß demſelben von den Eltern der Schulkinder Naturalien, beſonders Brod unter dem Namen Feſt-, Leichen-, Glockenbrod abgegeben werden, haben die Schulbehörden dafür zu ſorgen, daß dieſe Leiſtungen in angemeſſene ſtändige, wo möglich, Geldbeträge und Abgaben verwandelt werden. Ueberhaupt werden dieſe Behörden in Gemeinſchaft mit den Civilverwaltungsbehörden dahin wirken, daß die Beſoldung der Lehrer vorzugsweiſe nur in Geld und Wohnung beſtehe, und zu dieſem Ende dahin Bedacht nehmen, daß die mit den Schullehrerſtellen als Beſoldungstheile verbundenen Naturalgefälle, Grundſtücke und dergleichen verpachtet oder veräußert, mithin überhaupt zu Geld verwerthet und der Ertrag einer beſonders zu verwaltenden Schulkaſſe überwieſen werde, aus welcher alsdann der Lehrer ſeinen Gehalt in baarem Geld zu beziehen hat.

Art. 40.

Verfahren bei der Verwandlung der Schulſcheiter ꝛc. in ſtändige Präſtationen.

Die Verträge, welche in Vollziehung des vorhergehenden Artikels abgeſchloſſen werden, unterliegen der Genehmigung des Verwaltungs-Oberamtes. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, ſo entſcheidet das Verwaltungs-Oberamt, vorbehältlich des Recurſes an die höheren Verwaltungsſtellen, auf den Grund einer Abſchätzung durch drei Taxatoren, von welchen der eine von der Ortsſchulcommiſſion, der andere von dem Orts-, resp. Kirchenvorſtand und der dritte von dem Verwaltungs-Oberamt aus Mitgliedern einer nicht betheiligten Gemeinde gewählt wird.

Inſoweit an die Stelle ſolcher unſtändigen Leiſtungen von Einzelnen zu leiſtende Geld- oder Naturalpräſtationen treten, ſind ſolche auf gleiche Weiſe wie das Schulgeld zu erheben und an den Lehrer, beziehungsweiſe zu der beſonders verwalteten Schulkaſſe abzuliefern.

Art. 41.

Heizung des Schullocals.

Das zur Heizung des Schullocals nöthige Holz ſoll entweder aus dem zur Suſtentation der Schule beſtimmten Fond, resp. von der Gemeinde angeſchafft und in Natur abgegeben oder dem Schullehrer eine beſtimmte Summe Geldes zu dieſem Zweck ausgeſetzt werden, welches letztere namentlich da angemeſſen ſein wird, wo die bisher beſtandenen ſ. g. Schulſcheiter in ein entſprechendes Holzgeld verwandelt werden.

Art. 42.

Schullocale.

Das Schullocal, welches außer dem zum Unterrichte erforderlichen Raum womöglich auch noch eine Wohnung für den Lehrer enthalten ſoll, muß jährlich wenigſtens einmal ausgeweißt werden, und für die

Reinhaltung deſſelben hat der Schullehrer, und wenn dieſer es unterläßt, die Ortsſchulcommiſſion auf Koſten des Lehrers zu ſorgen.

Die Lehrzimmer dürfen nirgends zugleich als Wohnung für den Lehrer dienen.

Art. 43.

Schulgeld.

Da, wo die Entrichtung eines Schulgeldes von Seiten der Eltern der die Schule beſuchenden Kinder beſteht, oder noch eingeführt werden ſollte, gelten in Anſehung deſſelben folgende allgemeine Vorſchriften:

1) Auch in dem Falle, wo das Schulgeld, als ſolches, ein Theil des Einkommens des Schullehrers iſt, ſoll daſſelbe von dem betreffenden Gemeindeeinnehmer, und zwar auf den Grund der von dem Schullehrer einzureichenden, von der Ortsſchulcommiſſion beglaubigten und von dem Verwaltungs-Oberamte für vollziehbar erklärten Verzeichniſſe erhoben und an den Schullehrer abgeliefert werden.
2) Nur diejenigen, welche als unvermögend erkannt ſind, ſind von der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes befreit, und es ſoll ſolches für dieſelben, in Ermangelung ſtiftungsmäßiger und zureichender Fonds, aus der betreffenden Local-Armen- oder Gemeindekaſſe unabgekürzt bezahlt werden.

Art. 44.

Wenn eine Gemeinde, welche bisher mit einer anderen eine gemeinſchaftliche Schule hatte, eine eigene Schule erhält, ſo hört ihre Verpflichtung zu Beiträgen zu den Koſten jener bisher gemeinſchaftlichen Schule auf.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Privatlehranſtalten und dem Unterricht der Juden.

Art. 45.

Privatlehranſtalten.

Zur Errichtung der Privatlehranſtalten muß die Erlaubniß bei der Landesregierung nachgeſucht werden, und der Unternehmer ſowohl, wie die daran anzuſtellenden Lehrer haben ſich zu dieſem Ende der Prüfung zu unterwerfen. Dieſe Erlaubniß iſt jedoch ſtets widerruflich.

Art. 46.

Unterricht der Juden.

Die Bekenner der moſaiſchen Religion ſind, inſofern ſie nicht eigene Elementarſchulen haben, verpflichtet, ihre Kinder die öffentliche chriſtliche Schule ihres Ortes beſuchen und an allen Unterrichtsgegenſtänden, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, Theil nehmen zu laſſen.

Wollen die iſraelitiſchen Bewohner eines Ortes eine eigene Schule gründen, ſo müſſen ſie hierzu die Erlaubniß von der Landesregierung erwirken, und es finden alsdann alle für die öffentlichen Volksſchulen gegebenen Beſtimmungen auch auf jene Schulen volle Anwendung. Insbeſondere haben die betreffenden öffentlichen Behörden den Lehrer anzuſtellen und deſſen Gehalt im Verhältniß zur Arbeit, ſowie die Art und Weiſe der Aufbringung und Erhebung deſſelben unter den Gliedern der iſraelitiſchen Gemeinde, zu beſtimmen, wie denn auch überhaupt der Lehrer unter der Aufſicht der betreffenden Staatsbehörden ſtehen ſoll.

Zweite Abtheilung.

Von den Behörden zur Leitung des Schulweſens.

Art. 47.

Zur Leitung und Beaufſichtigung des geſammten Schulweſens ſind folgende Behörden beſtellt:

1) die Ortsſchulcommiſſion;
2) der Amtsſchulinſpector und beziehungsweiſe das Verwaltungsoberamt;
3) die Landesregierung II. Deputation.

Der Religionsunterricht in den Volksſchulen iſt der Leitung und Aufſicht der kirchlichen Behörden anvertraut, und zwar dem evangeliſchen Conſiſtorium der evangeliſche, und dem Dekan der katholiſchen Geiſtlichkeit der katholiſche Religionsunterricht.

Jedoch ſind die Schulbehörden verpflichtet, entdeckte Anſtände oder Mißbräuche in Beziehung auf die Ertheilung des Religionsunterrichts den kirchlichen Behörden bekannt zu machen und wegen deren Abſtellung ſich mit denſelben zu benehmen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Ortsſchulcommiſſionen.

Art. 48.

Bildung der Ortsſchulcommiſſionen.

Die unmittelbare Aufſicht über die Elementarſchule eines Orts ſteht der Ortsſchulcommiſſion zu. Dieſelbe beſteht aus dem oder den Ortsgeiſtlichen der Confeſſion, für welche die Schule beſteht, und dem Oberſchultheißen als ſtändigen Mitgliedern, und mehreren, in der Regel wenigſtens zweien, Gemeindegliedern als unſtändigen, von drei zu drei Jahren wechſelnden, jedoch wieder wählbaren Mitgliedern.

Die Oberſchultheißen können ſich auch bei Ausübung

dieſer Amtsobliegenheiten durch den betreffenden Adjuncten vertreten laſſen.

Art. 49.

Von den ſtändigen geiſtlichen Mitgliedern und dem Dirigenten.

Dem, oder den geiſtlichen ſtändigen Mitgliedern der Ortsſchulcommiſſion iſt insbeſondere die Aufſicht über den Unterricht in der Schule übertragen, und daher häufiger Beſuch der Schule, Beobachtung und Leitung des Lehrganges vorzüglich Pflicht derſelben. Außerdem ſteht der Vorſitz und die Geſchäftsleitung in der Ortsſchulcommiſſion dem Geiſtlichen zu, und, wenn mehrere Geiſtliche derſelben Confeſſion Mitglieder der Ortsſchulcommiſſion ſind, ſo führt der älteſte den Vorſitz, und, wenn ſich mehrere Geiſtliche verſchiedener Confeſſion darin befinden, ſo wechſelt der Vorſitz von drei zu drei Jahren unter den (erſten) Geiſtlichen der verſchiedenen Confeſſionen.

Art. 50.

Von den unſtändigen Mitgliedern.

Die unſtändigen Mitglieder der Ortsſchulcommiſſion müſſen ſtets der Confeſſion angehören, für welche die Schule beſteht. Iſt die Schule für verſchiedene Confeſſionen beſtimmt, ſo muß jede Confeſſion durch ein ihr angehöriges unſtändiges Mitglied in der Ortsſchulcommiſſion vertreten ſein.

Die unſtändigen Mitglieder werden von dem Amtsſchulinſpector in der Art ernannt, daß die ſtändigen Mitglieder der Ortsſchulcommiſſion vier, und wenn die Schule für mehrere verſchiedene Confeſſionen beſteht, aus jeder dieſer Confeſſionen zwei rechtſchaffene, einſichtsvolle und ſelbſtſtändige Familienväter in Vorſchlag bringen, aus welchen der Amtsſchulinſpector zu wählen hat.

Das Amt eines Mitgliedes der Ortsſchulcommiſſion iſt ein Ehrenamt und wird unentgeldlich verwaltet.

Art. 51.

Geſchäftsordnung.

Die Gültigkeit der Berathung und der Beſchlüſſe der Ortsſchulcommiſſion erfordert, daß alle Mitglieder dazu eingeladen waren, und daß außer dem vorſitzenden Geiſtlichen wenigſtens die Hälfte der übrigen Mitglieder daran Theil genommen haben.

Art. 52.

Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis der Ortsſchulcommiſſion begreift:

1) Vollziehung und Ueberwachung der Befolgung aller über das Schulweſen erlaſſenen oder noch erfolgenden Anordnungen von Seiten der Lehrer und der Eltern der ſchulpflichtigen Kinder; Aufzeichnung und Controle über die wegen Schulverſäumniſſen verhängten Geldſtrafen und Anzeige der mit Gefängniß bedrohten Schulverſäumniſſe; die Verwendung der eingehenden Strafgelder nach Maßgabe des Art. 19.
2) Mitaufſicht über die Verwaltung des Schulvermögens, Sorge für Anſchaffung und Unterhaltung der äußeren Schulbedürfniſſe, Schullocal und Schulgeräthſchaften. Da wo eine beſondere Schulkaſſe beſteht oder gegründet wird, in welche alle von dem Lehrerperſonale früher bezogenen Gehaltstheile fließen, kann die Verwaltung jener Kaſſe und folgeweiſe des Schulvermögens der Ortsſchulcommiſſion übertragen werden.
3) Aufſicht über die in der Gemeinde vorhandenen Privat-Elementarunterrichtsanſtalten und die daſelbſt ſich aufhaltenden Schulcandidaten.
4) Die Ertheilung jeglicher von dem Amtsſchulinſpector verlangt werdenden Auskunft über das Ortsſchulweſen.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Amtsſchulinſpector und dem Verwaltungsoberamte.

Art. 53.

Amtsbezirk.

In Beziehung auf die Leitung des Volksſchulweſens bildet das Oberamt Meiſenheim einen Schulbezirk und für daſſelbe wird ein Amtsſchulinſpector von Uns ernannt, dem die Aufſicht über ſämmtliche darin befindlichen öffentlichen wie Privat-Elementarſchulen anvertraut iſt.

Art. 54.

Wirkungskreis.

Zu dem Wirkungskreiſe des Amtſchulinſpectors gehört:

1) Aufſicht über ſämmtliche in dem Bezirk befindlichen öffentlichen wie Privat-Elementarſchulen im Allgemeinen, ſowie Vollziehung und Ueberwachung und Leitung der genauen Beobachtung aller das Volksſchulweſen betreffenden Anordnungen von Seiten der Ortsſchulcommiſſionen und Schullehrer. Daher insbeſondere
2) periodiſche Unterſuchung ſämmtlicher Elementarſchulen des Bezirks und Beiwohnung bei öffentlichen Prüfungen in denſelben.

3) Aufsicht über die Schullehrer und Schulamtscandidaten und Disciplinar-Strafbefugniß, welche sich bis zu einer Geldstrafe von 10 Gulden erstreckt.
4) Beaufsichtigung, obere Leitung und periodischer Besuch der Schullehrerconferenzen.
5) Ertheilung der Erlaubniß zu einem zeitweisen Nichtbesuche der Schule von Seiten der Kinder, und Urlaubsertheilung für die Lehrer bis zur Dauer von 8 Tagen.
6) Veranlassung gerichtlicher Bestrafung der mit Gefängniß bedrohten Schulversäumnisse, und Bestimmung über die Verwendung des Schulstrafsonds und beziehungsweise über die Anschaffung von Schulbüchern zur Schulbibliothek.
7) Sorge für die interimistische Versehung erledigter Schulstellen und des Dienstes erkrankter oder sonst verhinderter Schullehrer bis zur desfalls erfolgenden Bestimmung der Landesregierung.
8) Anordnung der Einweisung neu ernannter oder versetzter Schullehrer in ihre Stellen.
9) Ernennung der unständigen Mitglieder der Ortsschulcommission.
10) Vornahme der Maturitätsprüfung derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung zum Schullehreramte das Seminar besuchen und dieserhalb Befreiung vom Militärdienste oder eine Unterstützung ansprechen wollen.
11) Communication mit dem Verwaltungsoberamte wegen der ökonomischen Verhältnisse und Bedürfnisse der Schulen.

Art. 55.

Wirkungskreis des Verwaltungsoberamts in Schulangelegenheiten.

Die Functionen des Verwaltungsoberamts sind in Beziehung auf das Schulwesen vorzugsweise:

1) die Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens und über die Schulgebäude, sowie, im Benehmen mit den einschlägigen Schulbehörden, Sorge für die Befriedigung der ökonomischen Bedürfnisse der Schulen überhaupt;
2) Vollziehbar-Erklärung der Verzeichnisse über das zu entrichtende Schulgeld und über die wegen Schulversäumnissen verhängten Geldstrafen.

Außerdem ist jedoch auch das Verwaltungsoberamt verpflichtet, wenn Anstände oder Mißbräuche in Beziehung auf das Elementarschulwesen zu seiner Kenntniß kommen, behufs deren Remedur sich mit den Schulbehörden zu benehmen oder an die Landesregierung II. Deputation Bericht zu erstatten.

Dritter Abschnitt.

Von der Landesregierung II. Deputation.

Art. 56.

Die Aufsicht über sämmtliche öffentliche und Privat-Elementarschulen des Landgrafthums, also auch des Oberamts Meisenheim, ist der Landesregierung II. Deputation übertragen, welcher für diesen Geschäftszweig ein besonderer Referent in der Eigenschaft als Oberschulinspector beigegeben und welcher auch in dieser Hinsicht Unserem Geheimen Rathe untergeordnet ist.

Art. 57.

Wirkungskreis.

Die Functionen der Landesregierung in Schulangelegenheiten umfassen:

1) Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Elementarschulen, Ueberwachung und Leitung der Vollziehung der das Schulwesen angehenden Verordnungen und Vorschriften von Seiten des Verwaltungsoberamts, des Amtsschulinspectors, der Ortsschulcommissionen und der Schullehrer, wobei dieselbe vorzüglich dahin Bedacht zu nehmen hat, daß von den Schulbehörden nach gleichen Verwaltungsnormen verfahren und möglichste Einheit in dem Schulwesen herbeigeführt werde.
2) Disciplinargewalt gegen die Schullehrer und die ihr untergeordneten Schulbehörden und Beamten, vermöge welcher sie Disciplinarstrafen bis zu einer Geldbuße von 50 Rthlr. und insbesondere gegen Schullehrer temporäre Suspension und, nach Umständen, Entlassung vom Dienste verfügen kann.
3) Anordnung und Leitung der im Art. 7. vorgeschriebenen Prüfungen.
4) Die Anstellung der Schullehrer, Anordnung von Vicariaten für erledigte Schulstellen und Ernennung von Assistenten.
5) Anordnung, obere Aufsicht und Leitung der Verwaltung des Schulvermögens und der ökonomischen Verhältnisse der Schulen überhaupt.
6) Die unmittelbare Aufsicht über die Industrie- und Realschulen, in welcher Beziehung dieselbe die Lehrgegenstände und die zu Grund gelegten Lehrbücher zu prüfen, darüber zu verfügen oder, in geeigneten Fällen, an Unseren Geheimen Rath zu berichten hat.
7) Anordnung zeitweiser Visitation der Elementar-, Real- und Industrieschulen durch den ihr beigegebenen Oberschulinspector, welcher hierbei besonders auch die Geschäftsthätigkeit des Amtsschulinspectors zu prüfen hat.

8) Jährliche ſpäteſtens im Monat Januar vorzulegende Berichtserſtattung an Unſeren Geheimen Rath über den Zuſtand des Schulweſens auf den Grund der eingegangenen Semeſtralberichte des Amtsſchulinſpectors, ſowie Vorlage des Reſultats der von ihr angeordneten Viſitationen.
9) Entſcheidung über die Vermehrung des Lehrerperſonals an beſtehenden Schulen, über die Gründung neuer Schulen ſowie, mit Unſerer Genehmigung, über die Verwandlung von Confeſſionsſchulen in Gemeindeſchulen und umgekehrt.
10) Die nach Art. 24. erforderliche Auswahl der Gegenſtände für die einzelnen Schulen und die Beſtimmung über die zu gebrauchenden Lehr- und Leſebücher.
11) Beſtimmung über die Ferien nach Maßgabe des Art. 30. und
12) Ertheilung der Erlaubniß zum Austritt aus der öffentlichen Schule für Kinder, welche das geſetzliche Alter noch nicht erreicht haben.

Art. 58.

Schließlich beauftragen Wir Unſere Landesregierung II. Deputation mit der Vollziehung dieſes Edicts.

Gegeben Homburg, den 9. October 1838.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Heſſen.

No. 188.

Amtsblatt vom 25. Nov. 1838. **No. 47.**

Bekanntmachung.

Zur Verhinderung des Mißbrauches der den Bewohnern hieſigen Amtes bisher zugeſtandenen Vergünſtigung des unentgeldlichen Bezugs des Mineralwaſſers vom hieſigen Eliſabethenbrunnen, welcher namentlich auch durch unbefugten Verkauf dieſes Waſſers nach dem Auslande ſtatthatte, und um die Nachtheile abzuwenden, welche ein nicht mit der erforderlichen Sachkenntniß und Sorgfalt vorgenommenes Füllen und Verſchließen der Gefäße, ſowie die hierdurch entſtehende Verminderung des Gehaltes und der Wirkſamkeit des in demſelben verfüllten Waſſers bei Verſendungen und bei dem Gebrauche deſſelben für den Ruf des Brunnens und beziehungsweiſe für das Publikum zur Folge haben muß, wird auf den Grund höchſter Ermächtigung hiermit Nachſtehendes verordnet:

Art. 1.

Der Verkauf und überhaupt jeder Handel mit dem Mineralwaſſer des hieſigen Eliſabethenbrunnens in andern als von der Landgräfl. Brunnenverwaltung mit den Brunnenzeichen verſehenen und verpichten Krügen oder Flaſchen iſt verboten.

Art. 2.

Jede Zuwiderhandlung gegen obiges Verbot ſoll mit einer Geldbuße von 1—25 fl. oder mit 2—14tägigem Gefängniß beſtraft, dieſe Strafe im Wiederholungsfalle verdoppelt, und in jedem Falle neben der erkannten Geld- oder Gefängnißſtrafe die vorgefundenen Gefäße confiscirt und das darin befindliche Waſſer ausgegoſſen werden.

Art. 3.

Sämmtliche Polizeiofficianten, die Chauſſeegelderheber und Chauſſeewärter ſind angewieſen, über die Beobachtung gegenwärtigen Verbotes zu wachen und jede Zuwiderhandlung bei Landgräflichem Juſtizamt zu veranzeigen.

Homburg, den 16. November 1838.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 189.

Amtsblatt vom 2. Dec. 1838. **No. 48.**

Bekanntmachung,

die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntwein betreffend.

Um den Satz der Steuervergütung für ausgeführten inländiſchen Branntwein mit dem durch die Verordnung vom 1. Auguſt laufenden Jahres, Amtsblatt Nro. 31., berichtigten Erhebungsſatz der Maiſchſteuer in ein angemeſſenes Verhältniß zu bringen und zugleich, durch Vereinfachung der bei der Branntweinausfuhr gegen Steuervergütung zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten, die Benutzung der Gelegenheit zum Abſatz von Branntwein nach dem Ausland möglichſt zu erleichtern, haben Sereniſſimi Landgräfliche Durchlaucht auf den Grund des geſchloſſenen

Staatsvertrags vom 31. December 1829 und in Abſicht, die darin bedungene Gleichſtellung des Oberamts Meiſenheim mit den weſtlich preußiſchen Provinzen bezüglich auf die indirecte Beſteuerung zu verwirklichen, in Uebereinſtimmung mit der Königlich Preußiſchen Cabinetsordre vom 18. des vorigen Monats nachſtehende anderweite Beſtimmungen getroffen, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 1.

Vom 1. November dieſes Jahrs an wird bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins (über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus) nach dem Auslande, inſofern derſelbe eine Alkoholſtärke von 35 Procenten nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindeſtens Einen Eimer (60 Quart) beträgt, eine Steuervergütung von 10 Silberpfennigen für jedes Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles oder (was daſſelbe iſt) von 1 Silbergroſchen und 8 Pfennigen für jedes Einhundert der durch Multiplication der Quartzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntwein enthaltenen Procente Alkohol (nach Tralles) gewährt.

Bei Berechnung und Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3.) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkoholprocente, welche nicht volle 100 betragen, außer Anſatz, ſo daß beiſpielsweiſe die Vergütung nicht für 243,477, ſondern für 243,400 Procent Alkohol geleiſtet wird.

§. 2.

Auf die im §. 1. beſtimmte Vergütung hat Jeder Anſpruch, der inländiſchen Branntwein ausführt und die in den folgenden Paragraphen vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein regelmäßiger Nachweis des Urſprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung deſſelben in einzelnen Fällen aber vorbehalten.

Die Steuervergütung wird in der Regel nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Branntweins über ein Hauptzollamt bewirkt wird, und darf bei der Ausfuhr über ein Nebenzollamt I. Klaſſe nur in dem Falle ſtattfinden, wenn letzteres zu derartigen Abfertigungen ausnahmsweiſe beſonders befugt iſt.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anſpruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, ſo hat der Eigenthümer deſſelben ſolches dem Steueramte ſeines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelſt einer nach dem beiliegenden Muſter in doppelter Ausfertigung zu übergebenden ſchriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angabe des Ausgangsamts enthalten muß, anzuzeigen.

Findet das Steueramt kein beſonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangsamts nichts zu erinnern, ſo gibt daſſelbe ein Exemplar der Anmeldung, mit ſeinem Viſa und Stempel verſehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 3.), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein dem gewählten Ausgangsamte zur Reviſion geſtellt. Auf Grund derſelben vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, beſcheinigt demnächſt darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze und ſendet die ſo beſcheinigte Anmeldung an dasjenige Hauptamt, in deſſen Bezirke der Verſender wohnt.

Dem Waarenführer wird über die Abgabe der Anmeldung und die Geſtellung des Branntweins bei dem Ausgangsamte eine Beſcheinigung ertheilt.

§. 5.

Von dem Hauptamte, in deſſen Bezirke der Verſender wohnt, wird die Steuervergütung am Schluſſe des Monats mittelſt einer, der Provinzialſteuerbehörde einzureichenden und ſämmtliche, im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhr-Beſcheinigungen umfaſſenden Nachweiſung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feſtſtellung der liquidirten Beträge ertheilt die Provinzialſteuerbehörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbeſcheinigung ein Anerkenntniß des Inhalts,

daß dem Verſender für den (nach Menge und Stärke anzugebenden) Branntwein, welcher am .. (Tage) über das Hauptzollamt zu .... ausgeführt worden, eine Steuervergütung im Betrage von ..... zuſtehe,

welches dem Verſender durch das betreffende Hauptamt zugeſtellt wird.

§. 6.

Die Anerkenntniſſe werden auf zu entrichtende Maiſchſteuer zu dem Betrage, auf welchen ſie lauten, in Zahlung angenommen, auch unter den nachſtehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der darauf anerkannten Steuervergütung realiſirt. Es kann demnach der Verſender das empfangene Anerkenntniß,

a) wenn er ſelbſt Brennerei-Inhaber iſt, entweder zur Tilgung eines, demſelben entſprechenden Betrages creditirter Maiſchſteuer benutzen oder, wenn er keinen Steuercredit genießt, auf zu entrichtende Maiſchſteuer in Zahlung geben;

b) wenn er nicht ſelbſt die Brennerei betreibt, zu dem unter a. angegebenen Zwecke an einen Brennerei-Inhaber cediren; dieſer muß jedoch das Anerkenntniß ſelbſt benutzen und darf daſſelbe nicht auf einen Dritten übertragen;

c) wenn von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weiſe als Zahlungsmittel kein Gebrauch gemacht wird, den Betrag der darauf anerkannten Steuervergütung auf Anweiſung der Provinzialſteuerbehörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresſchluſſe aus der Provinzialſteuerkaſſe baar gezahlt erhalten. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleiſtet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden iſt, und es muß der Antrag darauf, unter Beifügung der Anerkenntniſſe, ſo zeitig von dem Verſender an die Provinzialſteuerbehörde gerichtet werden, daß die Anweiſung der Zahlung noch vor dem Jahresſchluſſe erfolgen kann.

Die Anerkenntniſſe werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen ſie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realiſirt, und es iſt nicht zuläſſig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abſchreibung zu bringen; auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfriſt, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, ſtatt.

§. 7.

Die Abführung von inländiſchem Branntwein zu einer Packhofsniederlage, behufs der von dort aus gegen Steuervergütung zu bewirkenden Ausfuhr nach dem Ausland, iſt geſtattet, es iſt ſich aber hierbei nach den Beſtimmungen des §. 6. der Königlich Preußiſchen Miniſterial-Bekanntmachung vom 27. December 1825 zu richten.

Auch bei ſolchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Bonification die vorſtehenden Beſtimmungen §§. 3—6. mit dem alleinigen Unterſchiede in Anwendung, daß die Beſcheinigung des Hauptamts in der Packhofsſtadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbeſcheinigung (§. 4.) vertritt. Da der zu Packhofsniederlagen abgeführte inländiſche Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unverſteuerten Lagergute hinzutritt, ſo kann derſelbe nur gegen Erlegung einer, der Eingangsabgabe für fremden unverſteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr zurückverſetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande innerhalb der durch die Packhofsreglements feſtgeſetzten Lagerfriſt völlig ſteuerfrei erfolgt.

§. 8.

Eine erwieſene Defraudation der Fabrikationsſteuer vom Branntwein, oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht, außer der geſetzlichen Beſtrafung, den Verluſt des ferneren Anſpruchs auf Steuervergütung bei der Exportation nach ſich, ſowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieſer Vergünſtigung deren Entziehung ſtattfindet.

Homburg, den 27. November 1838.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

Zum Amtsblatt Nr. 48.

Formular

zu §. 3. der Bekanntmachung.

Der unterzeichnete {Brennerei-Inhaber / Kaufmann} meldet hiermit dem Landgräflich Heſſiſchen Steueramte zu N. im Bezirke des Hauptſteueramts zu N., daß er beabſichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachſtehend näher declarirten inländiſchen Branntwein innerhalb der nächſten {Tage / Wochen} über das Hauptzollamt zu N. in das Ausland auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangsbeſcheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe des Verſenders.				Reviſionsbefund des Ausgangsamts. (Mit Buchſtaben zu ſchreiben.)	
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Des Branntweins	
laufende Nr.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.

N. den ten

Unterſchrift des Verſenders.

Geſehen N. den ten

(Siegel) Firma der Steuerſtelle.

Unterſchrift.

Die Richtigkeit vorſtehender Ermittelungen beſcheinigen

N. den ten

Die Reviſionsbeamten.

Unterſchriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze beſcheinigen

N. den ten

Unterſchriften.

Daß die oben bezeichneten (Zehn) Gebinde, welche zuſammen (Zweitauſend und fünfzehn) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholſtärke enthalten haben, über die Grenze ausgeführt worden ſind, wird hiermit beſcheinigt.

N. den ten

(Siegel.)

Hauptzollamt.

Unterſchriften.

No. 190.

Amtsblatt vom 9. Dec. 1838. No. 49.

Publicandum.

Obgleich höchster Entschließung zufolge zur Anwendbarkeit des Großherzoglich Hessischen Militär-Strafgesetzbuches vom 13. Juli 1822 in den hiesigen Landen die Einrückung seines ganzen Inhaltes in das Landgräfliche Amts- und Intelligenzblatt schon wegen der Bestimmung des Art. 19. dieses Gesetzbuches nicht erforderlich sein soll, so haben Se. Landgräfliche Durchlaucht dennoch gnädigst zu befehlen geruht, daß nachfolgende Artikel, welche und weil sie möglicherweise die sämmtlichen Landgräflichen Unterthanen concerniren können, noch besonders publicirt werden sollen, nämlich:

Art. 3. des M.-St.-G.-B.

„Militärpersonen im Sinne des Militär-Strafgesetzes sind:

1) alle im inländischen activen Militärdienste stehenden Officiere, Unterofficiere, Gemeine und sonst Angestellte, welche Gage oder Löhnung aus den Großherzoglichen (Landgräflichen) Kassen beziehen — sie mögen einem Regimente oder Corps zugetheilt sein oder nicht;
2) die aus dem activen Dienste entlassenen inländischen Officiere und im Officiersgrade im Militärdienste gestandenen Personen, welche Pension vom Staate genießen;
3) die mit dem Charakter und der Uniform der inländischen Officiere oder im Officiersrang stehenden Militärpersonen, jedoch ohne Gage oder Pension, begnadigten Individuen.

Auf fremde Militärpersonen findet das Militär-Strafgesetz nur alsdann Anwendung, wenn sie Militärverbrechen in Beziehung auf das inländische Militär begehen.

Art. 4.

„Zur Kriegszeit, d. h. wenn die Truppen im Felde stehen oder auf dem Marsche dahin begriffen sind, werden außerdem

4) alle bei dem Feldtruppencorps angestellte oder in dessen Gefolge befindliche Personen, auf die Dauer des Kriegs, den Militärpersonen beigezählt."

Art. 178.

„Der Regel nach erstreckt und beschränkt sich die Militärgerichtsbarkeit im weiteren Sinne

1) in subjectiver Hinsicht auf die inländischen Militärpersonen,
2) in objectiver Hinsicht auf die von Militärpersonen begangenen, militärischen sowohl als gemeinen Verbrechen und Vergehen."

Art. 179.

„Die Regel des Art. 178. leidet folgende Ausnahmen:

1) in gewissen Fällen sind auch Civilpersonen und fremde Militärpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, nämlich
   a) diejenigen, auf welche nach Art. 14. u. 15. das Militär-Strafgesetz ausnahmsweise Anwendung findet;
   b) Empörer, sobald die bewaffnete Macht aufgeboten und das desfallsige specielle Kriegs- oder Aufruhrgesetz publicirt ist."

Art. 180.

2) „Gewisse Vergehen der Militärpersonen aller Grade sind so lange von der Militärgerichtsbarkeit ausgeschlossen, als die dadurch verwirkten Strafen blos auf das Vermögen Bezug haben. Wegen aller Contraventionen gegen die bürgerlichen Polizeigesetze jeder Art nämlich (wohin namentlich auch die Defraudationen landesherrlicher oder gemeinheitlicher Rechte und Gefälle, also Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, Defraudationen und Unterschleife gegen die Finanzgesetze, in Ansehung des Chaussee-, Weg-, Pflaster- und Brückengeldes und dergleichen gehören) werden alle Militärpersonen von den betreffenden Civiljustiz- und Polizeibehörden in Untersuchung und Strafe genommen, insoweit diese Vergehen keine andere, als eine Geldstrafe und Confiscation der defraudirten Gegenstände oder der zur Defraudation gebrauchten Werkzeuge zur Folge haben. Muß jedoch die Geldstrafe nach Art. 73. in eine andere Strafe verwandelt werden, so steht die Verwandlung und die Vollziehung der verwandelten Strafe dem Militärgerichte zu (Art. 13.)."

„Wenn dagegen die genannten Vergehen eine andere, als Geld- und Confiscationsstrafe zur Folge haben, so tritt die Militärgerichtsbarkeit ein, insofern nicht die Civilgerichtsbehörden aus einem anderen Grunde (Art. 181. u. 184.) competent erscheinen."

Art. 181.

„Gewisse Militärpersonen sind wegen gewisser Vergehen der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen. Hinsichtlich der gemeinen Verbrechen und Vergehen, welche von den Kriegsreservisten, so lange sie nicht zum activen Dienste eingezogen sind, begangen werden, steht nämlich die Untersuchung und die Erkennung der Strafe den Civilgerichten, und zwar denjenigen zu, welche

competent ſein würden, wenn der Schuldige keine Militärperſon wäre."

Art. 182.

„Inſofern die nach Art. 181. von den Civilgerichten über Kriegsreſerviſten erkannte Strafe in Gefängnißſtrafe von einem Jahr und weniger, oder in einer ſolchen nicht militäriſchen Strafe beſteht, welche nach Art. 81. auch nicht in eine militäriſche verwandelt werden kann, ſteht auch die Vollſtreckung den Civilgerichten zu, nachdem dieſelben im letzteren Falle das erlaſſene rechtskräftige Erkenntniß dem Kriegsminiſterial-Departement (Landgräflichen Militärcommando) überſchickt und letzteres die Entfernung des betreffenden Individuums aus dem Militärſtande verfügt hat. In allen anderen Fällen aber haben die Civilgerichte das Straferkenntniß an den Commandeur des Verurtheilten einzuſenden, welcher die Strafe, nachdem ſolche durch das einſchlägige Militärgericht in eine militäriſche verwandelt worden, alsbald vollzieht. — Wenn der Kriegsreſerviſt, welcher von einem Civilgerichte zur Gefängnißſtrafe bis zu einem Jahr verurtheilt worden iſt, vor ausgehaltener Strafe zum Dienſte einberufen wird, ſo wird dieſe Strafe, ſoweit er ſie noch nicht verbüßt hat, auf die desfallſige Benachrichtigung der Civilbehörde, von der Militärbehörde durch Anlegung der entſprechenden Arreſt- oder ſonſtigen militäriſchen Strafe vollſtreckt, inſofern es nicht die Militärbehörde vorzieht, die Einziehung zum Dienſt bis nach ausgehaltener Strafe, oder die Strafvollziehung bis zur abermaligen Entlaſſung in ſeine Heimath zu vollziehen."

Art. 183.

„Wird ein von einem Kriegsreſerviſten vor ſeiner Einziehung zum Dienſte begangenes gemeines Verbrechen oder Vergehen erſt nach dieſer Einziehung entdeckt, ſo hängt es von der Verfügung des Kriegsminiſterial-Departements (Landgräfl. Militärcommandos) ab, ob von dem Militärgerichte oder von dem ſonſt competenten Civilgerichte die Unterſuchung geführt und die Strafe erkannt werden ſolle."

Art. 184.

„Außerdem können in einigen anderen Fällen durch Verfügung des Kriegsminiſterial-Departements (Landgräfl. Militärcommandos) auch der Militärgerichtsbarkeit unterworfene Militärperſonen wegen gemeiner Vergehen den Civilgerichten zur Unterſuchung und resp. Beſtrafung abgegeben werden. Nämlich

a) Militärperſonen, welche ein gemeines Verbrechen begangen haben, auf welches die Civilgeſetze die Todesſtrafe oder mehr als vierjährige Zuchthausſtrafe beſtimmen, können an die nach Art. 181. competente Civilgerichte, ſowie

b) Militärperſonen, welche gemeinſchaftlich mit inländiſchen Perſonen aus anderen Ständen ein in dem Militärſtrafgeſetze nicht vervöntes Verbrechen verübt haben, an dasjenige Civilgericht, welchem ihre Mitſchuldigen unterworfen ſind, — zur Unterſuchung und Straferkennung abgegeben werden."

Art. 185.

„Erkennt in einem der Fälle des Art. 184. das Civilgericht eine Strafe, welche auf Militärperſonen angewendet, oder nach Art. 81—85. in eine militäriſche verwandelt werden kann, ſo gibt es das Erkenntniß, wenn es rechtskräftig geworden, an die einſchlägige Militärbehörde zur Vollziehung nach etwa vorausgegangener Verwandlung der Strafe ab. Erkennt es aber eine Strafe, welche nach Art. 81. nicht in eine militäriſche verwandelt werden kann, ſo ſteht, da mit einer ſolchen Strafe nothwendig Entfernung aus dem Militärſtande verbunden iſt, die Vollſtreckung dem Civilgerichte zu, welche jedoch von demſelben ſo lange verſchoben werden muß, bis das Kriegsminiſterial-Departement (Landgräfliche Militärcommando) auf die Ueberſendung des rechtskräftigen Erkenntniſſes die Entfernung des Verurtheilten aus dem Militärſtande und ſeine Abführung von den Liſten ſeines Corps verfügt und dem Civilgerichte davon Nachricht gegeben hat."

Art. 186.

„Wenn jedoch in den Fällen der Art. 181. u. 184. der Strafbare neben dem gemeinen Verbrechen zugleich ein militäriſches, welches nicht blos Disciplinarvergehen iſt, begangen hat, ſo bleibt für die Fälle Art. 181. u. 184. a. die Unterſuchung und Straferkennung wegen beider Verbrechen den Militärgerichten vorbehalten; es ſei denn, daß das gemeine Verbrechen ungleich ſchwerer als das militäriſche wäre, und das Kriegsminiſterial-Departement (Landgräfl. Militärcommando) deshalb für gut fände, die Unterſuchung und Straferkennung oder wenigſtens die Unterſuchung wegen beider Vergehen dem Civilgerichte zu überlaſſen."

Art. 187.

„Im Falle b. des Art. 184. aber ſoll, bei der Concurrenz eines militäriſchen Vergehens, inſoferne nicht auch hier nach dem Schluſſe des vorigen Artikels verfahren werden kann, in der Regel ein gemeinſchaftlicher Unterſuchungscommiſſär zur Unterſuchung gegen die implicirten Militär- und Civilperſonen beſtellt werden.

Das Oberkriegsgericht hat ſich über die Beſtellung dieſes Commiſſärs, und ob hierzu der einſchlägige Mili-

tär- oder Civiluntersuchungsrichter oder eine andere Gerichtsperson verwendet werden soll, mit dem betreffenden Civilobergerichte zu benehmen. Wenn sich aber beide Behörden hierüber nicht verständigen können, oder wenn besondere Gründe gegen dieses Verfahren vorliegen, so muß zur gemeinschaftlichen Untersuchung ein gemischtes Gericht, welches aus Militär- und Civilpersonen zusammengesetzt ist, gebildet werden."

Art. 188.

„Das gemischte Gericht kann auf mehrfache Weise constituirt werden. Entweder treten nämlich die beiden vollständig besetzten Untersuchungsgerichte zusammen oder es wird dem vollständig besetzten Militär-Untersuchungsgerichte eine Civilgerichtsperson oder dem vollständig besetzten Civil-Untersuchungsgerichte eine Militärgerichtsperson und zwar im letzteren Falle der einschlägige oder ein anderer in der Nähe befindlicher Auditeur beigeordnet. Die Verschiedenheit der Umstände, namentlich je nachdem die Mehrzahl der Verbrecher aus Militär- oder Civilpersonen besteht, je nachdem das Verbrechen der ersteren oder der letzteren das schwerere ist, muß in den einzelnen Fällen entscheiden, ob das gemischte Gericht in dieser oder in jener Weise gebildet werden soll. Ebenso unterliegt es der jedesmaligen einverständlichen Bestimmung der Oberbehörden, in wie weit die Verhöre ꝛc. von den Militärgerichtspersonen und in wie weit von den Civilgerichtspersonen vorzunehmen seien."

Art. 189.

„Bei dem gemischten Gerichte haben die Militärgerichtspersonen als solche den Vorgang vor den Civilgerichtspersonen, sowohl bei der Unterschrift der Protocolle als der etwaigen gemeinschaftlichen Ausfertigungen des gemischten Gerichts. Können sich jene mit diesen über wesentliche Punkte der Untersuchung nicht vereinigen, so berichtet jeder Theil an die ihm vorgesetzte Gerichtsbehörde (die Militärgerichtspersonen an das Oberkriegsgericht) und erwartet durch Verständigung dieser höhern Behörden die Vorschrift für das weitere Verfahren."

Art. 190.

„Wenn der im Art. 187. erwähnte Untersuchungscommissär oder das niedergesetzte gemischte Gericht die Untersuchung beendigt hat, so werden die Acten zuerst an das einschlägige Militärgericht abgegeben, um über die militärischen und gemeinen Vergehen der implicirten Militärpersonen zu erkennen. Wenn dies geschehen und das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, so erfolgt die Abgabe der Acten an das Civilgericht zum Behuf des Erkenntnisses über die Civilpersonen."

Art. 191.

„Das Verfahren der Art. 187—190. wird auch dann eingeschlagen, wenn die Militärbehörde für nöthig findet, auch ohne Concurrenz militärischer Vergehen das Erkenntniß über die gemeinen, von Militärpersonen gemeinschaftlich mit bürgerlichen Personen begangenen Verbrechen den Militärgerichten vorzubehalten."

Art. 192.

„Wenn es außer den in den Art. 181. u. 184. genannten Fällen nothwendig oder der Vereinfachung und Abkürzung wegen räthlich erscheint, daß auch hinsichtlich sonstiger Vergehen der Militärpersonen, welche sie in Garnison, auf Commando, in Urlaub ꝛc. begangen haben, die Untersuchung ganz oder zum Theil von dem Civiluntergerichte geführt werde, so haben dieselben den desfallsigen Aufträgen des Oberkriegsgerichts und den Requisitionen der Militäruntergerichte prompt zu entsprechen. Ebenso versteht es sich von selbst, daß die Civiluntergerichte von den Militäruntersuchungsgerichten um die Vornahme einzelner gerichtlichen Handlungen, z. B. Zeugenverhöre, Einnahme von Augenscheinen ꝛc., requirirt werden können. In allen solchen Fällen bleibt aber die Straferkennung stets den Militärgerichten."

Art. 193.

„Sobald die Truppen zum Ausmarsche versammelt sind oder im Felde stehen, findet das Verfahren Art. 184—191. nur insoweit Anwendung, als es nach dem Befinden des commandirenden Generals oder, wenn derselbe das Commando noch nicht übernommen haben sollte, des Kriegsministerial-Departements (Landgräflichen Militärcommandos) die Umstände erlauben, oder es nützlich oder nothwendig machen."

Art. 194.

„Gegen die von den bürgerlichen Gerichten nach den vorderen Artikeln über Militärpersonen erlassenen Straferkenntnisse stehen den letzteren alle nach den bürgerlichen Gesetzen zulässige Rechtsmittel und zwar, wenn dieselben an eine höhere Gerichtsstelle gebracht werden müssen, den bürgerlichen Obergerichten zu."

Art. 195.

„So oft eine Civilstelle einen Kriegsreservisten in Untersuchung zieht, zeigt sie solches unter Anführung der vorliegenden Beschuldigungsgründe dem betreffenden Regiments- oder Corpscommando an. Desgleichen benachrichtigt sie dasselbe von jeder Strafverfügung gegen Militärpersonen. Bei geringfügigen Sachen genügt eine Benachrichtigung über die verhängte Untersuchung und über die erkannte Strafe. Zugleich haben alle Civil-

gerichte die besondere Pflicht, die Untersuchungs- und Erkenntnißsachen über Militärpersonen, welche ihnen nach den vorderen Artikeln zukommen, vorzugsweise zu beschleunigen, sowie auch den Requisitionen der Militärgerichte hinsichtlich aller Gegenstände, die auf deren Geschäfte Bezug haben, promptest zu deferiren."

Art. 196.

„Bei allen Conflicten über die Frage, ob ein vorgekommener Fall zur Competenz der Militärgerichte oder der Civilgerichte gehöre, ist es übrigens allgemeiner Grundsatz, daß die Militärgerichtsbarkeit, wo sie an und für sich begründet ist, jede andere Gerichtsbarkeit, welche etwa nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls eintreten könnte, ausschließt, und es kann also auch kein Civilgericht in dieser Beziehung eine Prävention gegen die Militärgerichte ausüben. Dies schließt jedoch die Befugniß und die Verpflichtung der sonst competenten bürgerlichen Gerichte nicht aus, nach erhaltener Kenntniß von einem durch Militärpersonen begangenen Verbrechen, wenn das Militärgericht nicht schnell genug einschreiten kann, die eilenden Gerichtshandlungen vorzunehmen und den ersten Angriff gegen die Verdächtigen zu machen."

Art. 197.

„Militärpersonen werden wegen solcher Vergehen und Verbrechen, welche nach den vorigen Artikeln vor die Militärgerichtsbarkeit gehören, auch dann von den Militärgerichten (jedoch dem Art. 16. zufolge nach den bürgerlichen Gesetzen) bestraft, wenn sie diese Verbrechen vor ihrem Eintritt in den Militärdienst begangen haben; — sowie auch Civilpersonen wegen militärischer Vergehen, welche sie während ihres früheren Militärdienstes begangen haben, von den Civilgerichten (jedoch dem Art. 16. zufolge nach dem Militärstrafgesetze) gestraft werden."

Art. 198.

„Aus dem Grundsatze der Rechtshängigkeit folgt aber,

a) daß, wenn ein Militärpflichtiger, während er bei den Civilgerichten in Untersuchung oder in bürgerlichem Strafgewahrsam ist, zum Militärdienst gezogen wird, derselbe den Civilbehörden zur Beendigung der Untersuchung und zur Verbüßung der Strafe bleibt und erst nach beendigter Strafzeit in den Militärdienst eintritt;

b) daß eine Militärperson, während sie bei den Militärgerichten in Untersuchung oder in militärischem Strafgewahrsam ist, den Militärbehörden zur Beendigung der Untersuchung und zur Verbüßung der Strafe bleibt, wenn sie gleich in Folge der Dienstpragmatik oder des Recrutirungsgesetzes ihren Abschied aus dem Militärdienste zu verlangen berechtigt wäre. In diesem letzteren Falle steht es jedoch dem Kriegsministerial-Departement (Landgräflichem Militärcommando) frei, einer solchen Militärperson, wenn sie wegen eines gemeinen Vergehens in Untersuchung oder Strafe ist, den verlangten Abschied zu ertheilen und sie zur Beendigung der Untersuchung oder zur Verbüßung des Strafrestes an die Civilbehörde abzugeben."

Art. 199.

„Die Militärgerichtsbarkeit fängt an:

1) hinsichtlich der im activen Dienste stehenden Militärpersonen von dem Augenblicke ihrer Einverleibung in ein Corps an;
2) hinsichtlich der charakterisirten Officiere von dem Tage an, an welchem sie den Militärcharakter erhalten;
3) hinsichtlich derjenigen Personen, welche nur im Kriege den Militärpersonen beigezählt werden, von dem Tage an, wo sie ihre Anstellung bei dem Feldtruppencorps erhalten haben oder demselben definitiv zugetheilt worden sind."

Art. 200.

„Die Militärgerichtsbarkeit hört auf:

1) hinsichtlich der activen Militärpersonen von dem Tag der Entlassung oder Entfernung aus dem Militärstande ohne Pension und ohne Belassung eines Militärcharakters an;
2) hinsichtlich der pensionirten oder charakterisirten Officiere von dem Tage des Aufhörens der Pension oder des Militärcharakters an (insoferne nicht mit dem Verluste der Stelle, der Pension oder des Charakters eine Militärgefängnißstrafe verbunden ist, in welchem Falle die Militärgerichtsbarkeit erst mit Endigung dieser Strafzeit aufhört; — endlich
3) hinsichtlich derjenigen Personen, welche nur im Kriege den Militärpersonen beigezählt werden, von dem Tage an, wo sie von dem Corps, welchem sie zugetheilt waren, wieder abgegeben worden sind."

Art. 152.

Wer (jede Militärperson, welche) ohne Vorwissen und schriftliche Bewilligung der zu ihrer Ertheilung gesetzlich befugten Behörde eine Ehe durch priesterliche (oder bürgerliche) Copulation vollzieht, wird mit drei-

bis sechsmonatlichen Festungsarrest bestraft. Ueberdies hat bei erschwerenden Umständen der Unterofficier Degradation, der Officier Entlassung zu erwarten. Uebrigens wird die Ehe, sowie jedes ohne Erlaubniß geschlossene Eheverlöbniß als null und nichtig aufgehoben."

Sodann haben in Gemäßheit der nämlichen höchsten Entschließung, zufolge des mit dem Großherzoglich Hessischen Gouvernement desfalls abgeschlossenen Staatsvertrages vom 13. December 1832, außer den bereits durch das Landgräfliche Amts- und Intelligenzblatt Nr. 46. vom Jahr 1833 in der Beilage verkündigten Abänderungen und Zusätze zum Militärstrafgesetz auch noch nachstehende im Landgrafthum gesetzliche Kraft, nämlich:

1) Großherzogliches Gesetz vom 24. September 1821.

„Art. 1. Statt der Einziehung des Vermögens eines Deserteurs und Refractärs soll außer den verwirkten, in den Kriegsartikeln und sonstigen Strafreglements festgesetzten körperlichen Strafen, und bei den Deserteurs dem Ersatz der vertragenen Montirungs-, Armatur- und sonstigen Equipirungsstücke und der Kosten, welche durch die Einübung zum Dienst verursacht worden sind, eine Geldstrafe stattfinden."

„Art. 2. Für einen Deserteur wird derjenige geachtet, welcher einem Regimente oder Corps zugetheilt und in dessen Listen und Rollen zugeführt ist und dasselbe boshaft verlassen hat. Refractär ist derjenige, welcher den in Gemäßheit des Conscriptionsgesetzes erlassenen Aufforderungen keine Folge leistet."

„Art. 3. Die Geldstrafe soll nach Verschiedenheit der Fälle, der Zeitverhältnisse und selbst des Vermögens beurtheilt und bestimmt werden."

„Art. 4. In Friedenszeiten wird bei dem Deserteur das Minimum dieser Strafe auf 150 fl. und das Maximum auf 3000 fl., bei einem Refractär das Geringste auf 100 fl. und das Höchste auf 2000 fl. festgesetzt.

Bei Ausbruch eines Kriegs und während des Laufs eines Kriegs können die Strafen nach gleichem Verhältniß auf das Doppelte erhöht werden."

„Art. 5. Die Strafe wird gegen Refractäre auf die von den Recrutirungsbehörden constatirten und mitgetheilten Thatsachen von den Provinzialgerichten (Justizamt und Oberamt), gegen Deserteure von dem Kriegsgerichte erkannt."

„Art. 6. Von der Execution der Urtheile wird befreien und selbst zum Rückempfang der eingezogenen Strafe berechtigen, wenn bei freiwilliger Sistirung des Deserteurs ein factischer Irrthum, z. B. Gefangenschaft, bei der des Refractärs physische und moralische Hindernisse bewiesen werden.

Die Eltern sind, insofern sie nicht Complicen des Vergehens sind, zur Bezahlung der Strafe nicht verbunden. Dies schließt indessen die conservatorischen Maßregeln, z. B. die Arrestbestrickung des zu hoffenden Vermögens des Ausreißers oder Austreters bis zu dem Zeitpunkt, wo er beerbt und die Einziehung der Strafe und der Ersatzkosten möglich ist, nicht aus."

„Art. 7. Das Vermögen eines Condemnirten, welches nach Abzug der Strafe und der Verträgnisse u. s. w. übrig bleibt, soll so lange sequestrirt werden, bis er sich entweder freiwillig sistirt, sein Tod bewiesen oder dieser gesetzlich präsumirt wird, wie es sich denn von selbst verstebt, daß der Sequester auch in dem Falle aufhören müsse, wenn der Deserteur oder Austreter die Strafe erlitten und die Schuldigkeit geleistet hat, wovon im Art. 1. die Rede ist."

„Art. 8. Die Geldstrafe wird, wie jede andere fiscalische Strafe, zum Vortheil des Staats eingezogen."

„Art. 9. Der Eintritt in fremde Kriegsdienste derjenigen, welche weder als Deserteure noch als Refractäre zu betrachten sind, gehört in die Kategorie der Auswanderung und wird nach den desfallsigen Gesetzen behandelt."

„Art. 10. Die von den Deserteuren zu leistende Ersatzsumme für vertragene Montirungs-, Armatur- und sonstige Ausrüstungsgegenstände und die Kosten der Einübung berechnet die Militärverwaltung nach Maßgabe des Anschaffungspreises der einzelnen Stücke und des Aufwands auf die Einübung und empfängt deren Betrag zur Kriegscasse."

2) Aus der Verfügung des Großherzoglichen Kriegsministeriums vom 22. Juni 1824.

„Da, wo das Abverdienen von incorrigibeln Forststrafen überhaupt stattfindet, sollen dazu auch die Soldaten angehalten werden können, insofern sich dieselben im Urlaub befinden oder die Vollziehung der Strafe bis zu ihrer Beurlaubung verschoben werden kann, mit der ausdrücklichen Bestimmung jedoch, daß die Soldaten bei den desfallsigen Arbeiten nicht die Montirung anziehen dürfen."

3) Nach der Verfügung des Großherzoglichen Kriegsministeriums vom 10. Juli 1826.

„Die am Schlusse des Artikels 180. des Militär-Strafgesetzbuches in Bezug auf die Gefängnißstrafe

wegen Forſtfrevel den Militärgerichten vorbehaltene Gerichtsbarkeit wird einſtweilen und ſo lange nicht das Landgräfliche Militärcommando eine anderweite Beſtimmung deshalb getroffen haben wird, für das Oberamt Meiſenheim auf die Civilgerichte übertragen, welche jedoch ihre Erkenntniſſe nach Art. 185. den betreffenden Militärbehörden zur Vollziehung nach vorhergegangener Verwandlung mitzutheilen haben."

4) Großherzoglich Heſſiſche Verordnung vom 19. März 1828.

„Art. 1. Die im Art. 97. des Militär-Strafgeſetzbuchs feſtgeſetzten Strafen der Deſertion ſollen ebenſo wie es der Art. 96. hinſichtlich der Unterofficiere beſtimmt, auch bei Gefreiten und Soldaten mit der Degradation verſchärft werden, jedoch nur dann, wenn die Abſicht zu deſertiren nicht allein auf den geſetzlichen Vermuthungen und Annahmen (Art. 91 — 94. des M.-St.-G.-B.) beruht, ſondern durch Geſtändniß oder andere Beweiſe vollſtändig conſtatirt iſt."

„Art. 2. Jeder Unterofficier, Gefreite und Soldat, welcher irgend einen Diebſtahl begeht, ſoll neben der ſonſtigen Strafe degradirt werden."

„Art. 3. Jeder Unterofficier und Gefreite, welcher ſich irgend eines Betrugs, einer Veruntreuung oder Unterſchlagung ſchuldig macht, ſoll neben den übrigen Strafen mit der Degradation beſtraft werden. Dieſelbe Beſtimmung findet auf gemeine Soldaten Anwendung, ſo oft nach dem Ermeſſen des erkennenden Militärgerichts das Vergehen nach der Art und Weiſe ſeiner Verübung oder nach den beſonderen Umſtänden des einzelnen Falles eine unwürdige Geſinnung und beſonders Mangel an Ehrgefühl verräth."

„Art. 4. Da die Strafe der Degradation nur von den Militärgerichten ausgeſprochen werden kann, ſo ſollen die Civilgerichte, wenn ſie vermöge ihrer geſetzlichen Befugniß oder vermöge beſonderer Ueberlaſſung (Art. 184. des M.-St.-G.-B.) gegen Militärperſonen wegen eines in den vorſtehenden Art. 2. und 3. erwähnten Vergehen zu erkennen haben, nach ihrer Seits gefälltem Erkenntniſſe die Acten an die einſchlägige Militärbehörde abgeben, damit von Seiten des competenten Militärgerichts über die Degradation erkannt werde."

5) Aus dem Geſetze vom 20. Juli 1830.

„Der Inhalt des Art. 54. des Militärſtrafgeſetzbuches gilt von allen Gefängnißſtrafen von zwei Monaten oder mehr."

6) Aus dem Staatsvertrage mit dem Großherzoglich Heſſiſchen Gouvernement vom 13. December 1832.

„Das für das Landgräfliche Militär bis zum Grade eines Stabsofficiers ausſchließlich competente Kriegsgericht beſteht aus einem Capitän, zwei Lieutenants und dem Auditeur, wobei jedoch beſtimmt iſt, daß in allen Fällen, wo ein dem Präſidenten des Kriegsgerichts im Dienſtalter vorgehender Capitän vor Gericht geſtellt werden ſollte, ein Stabsofficier dem Kriegsgerichte zu präſidiren, der bisher vorſitzende Capitän als Beiſitzer einzutreten und der jüngſte der bisher beiſitzenden Lieutenants bei dem Gerichte nicht zu fungiren hat."

„Tritt der Fall ein, daß ein Stabsofficier vor ein Kriegsgericht gezogen werden müßte, ſo wird das ganze Verfahren an ein Großherzoglich Heſſiſches Kriegsgericht, ohne einige Theilnahme diesſeitiger Militärperſonen, verwieſen."

Zur etwa nöthig werdenden Completirung der Landgräflichen Militäruntersuchungs- und Kriegsgerichte ſollen die erforderlichen Officiere von der Garniſon Offenbach hierher commandirt werden."

Im Landgrafthum Heſſen müſſen alle nach dem Militärſtrafgeſetzbuch vor den kriegsgerichtlichen Ausſchuß gehörenden Sachen von dem Kriegsgerichte ſelbſt behandelt werden."

„Appellation findet nur bei den Strafen ſtatt, welche das Maximum der Disciplinarſtrafen der Vorgeſetzten (Theil 2. Abſchnitt 2. des M.-St.-G.-B.) überſchreiten. Sonſt kann nur Caſſation und Reſtitution nachgeſucht werden."

7) Großherzoglich Heſſiſches Geſetz vom 29. September 1835.

„Art. 1. Wer einen wegen Abweſenheit von ſeinem Regimente oder Corps nicht legitimirten Soldaten aus demſelben oder einem andern Ort des Großherzogthums (Landgrafthums) über Nacht beherbergt, oder gar in Dienſt oder Arbeit aufnimmt, wird, wenn er deſſen militäriſche Eigenſchaft kannte, mit einer Polizeiſtrafe von 7—15 Gulden belegt, welche in der Provinz Rheinheſſen (Oberamt Meiſenheim) von den ordentlichen einfachen Polizeigerichten zu erkennen iſt. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben die Polizeigerichte die von ihnen erkannten Geldſtrafen in eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe zu verwandeln, wobei 40 Kreuzer Geldſtrafe für einen Tag Gefängniß anzunehmen iſt.

Was zur Legitimation eines Soldaten jeweilig gehört, wird jederzeit durch das Regierungs- (Amts- und Intelligenz-) Blatt bekannt gemacht werden."

„Art. 2. Wer wissentlich das Entkommen eines Refractärs begünstigt, seine Entdeckung verhindert, ihn aufnimmt oder beherbergt, ihn mit Geld oder Geldeswerth unterstützt, wird zu vierzehntägiger bis zweimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt."

„Art. 3. Wer wissentlich die Desertion eines Soldaten auf irgend eine Weise befördert oder einem Deserteur Vorschub leistet, namentlich die Flucht eines Deserteurs begünstigt, seine Entdeckung verhindert, ihn aufnimmt oder beherbergt, ihn mit Geld oder Geldeswerth unterstützt, wird zu zwei- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt."

„Art. 4. Bei ausbrechendem Kriege oder während des Kriegs werden die in den Art. 1. 2. u. 3. festgesetzten Strafen auf resp. 16—30 Gulden, zwei bis vier Monate und auf sieben bis zwölf Monate bestimmt."

„Art. 5. Die in den Art. 1. 2. 3. u. 4. bestimmten Strafen werden bis zur Verdoppelung geschärft, wenn eines der genannten Vergehen von einem öffentlichen Beamten und Angestellten begangen worden ist, welcher solche Vergehen zu überwachen und zu unterdrücken beauftragt erscheint.

Neben diesen Strafen kann unter besonders erschwerenden Umständen auf Dienstentsetzung erkannt werden."

„Art. 6. Das Gesetz vom 24. Brumaire und 17. Ventose VIII., sowie die Hessischen Gesetze vom 2. u. 15. August 1808 und die Verordnungen vom 7. Juli 1809 sind aufgehoben, dagegen bleiben die Art. 103. 104. 105. 173. u. 174. des Militär-Strafgesetzbuches fortwährend in Kraft."

8) Aus der Verfügung des Großherzoglich Hessischen Kriegsministeriums vom 10. November 1835.

„Ein Soldat, welcher sich ohne dienstliche Function außerhalb seines Garnisons- oder Standortes aufhält, ist

1) durch seinen Urlaubspaß legitimirt, wenn er sich an dem Orte aufhält, in welchem er beurlaubt ist.
2) Hält er sich aber an einem andern Orte (wenn auch nur durchreisend) auf, so ist er zur Uebernachtung an diesem Orte nur dann als legitimirt anzusehen, wenn er einen Erlaubnißschein von dem Bürgermeister (Orts- oder Oberschultheißen) dieses Orts vorzeigen kann. Hält er sich an einem solchen Orte auf, ohne darin zu übernachten, so muß er entweder den eben erwähnten Erlaubnißschein, oder seinen Urlaubspaß, oder einen Wandererlaubnißschein, oder ein Erwerbspatent vorzeigen können."

Endlich sind auch die, die einschlägigen Behörden zunächst angehenden instructiven und interpretativen Verfügungen, welche im Großherzogthum Hessen in Beziehung auf die Militär-Strafgesetze bereits erschienen sind oder noch erscheinen werden, von den Landgräflichen Behörden, sobald sie ihnen mitgetheilt worden sind, zu vollziehen, insofern sie auf die diesseitigen Verhältnisse überhaupt Anwendung finden können.

Homburg, den 12. November 1838.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Henrich.
vdt. v. Titzenhofer.

No. 191.

Amtsblatt vom 9. Dec. 1838. **No. 49.**

Dienstinstruction

für die Ortsschulcommission der Elementarschulen des Oberamts Meisenheim.

Die Ortsschulcommissionen, welche durch das Edict über die Schulangelegenheiten vom 9. October d. J. eingeführt sind, haben sich bei Ausübung ihrer Functionen nach folgenden Vorschriften zu richten:

§. 1.

Die Ortsschulcommission versammelt sich nach der näheren Anordnung ihres Dirigenten monatlich wenigstens einmal zu einer ordentlichen Sitzung, jedoch ist der Dirigent befugt, in geeigneten Fällen die Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen.

Die Sitzungen können in dem Schullocale zu geeigneter Tageszeit abgehalten werden.

§. 2.

Die Beschlüsse der Ortsschulcommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, und bei Stimmengleichheit entscheidet die Ansicht des Dirigenten. Von der Majorität abweichende Meinungen einzelner Mitglieder müssen auf Verlangen derselben in das von dem Dirigenten zu führende Sitzungsprotocoll aufgenommen werden.

Der Dirigent ist für die Ordnung in dem Geschäftsgang überhaupt, sowie in den Sitzungen insbesondere vorzüglich verantwortlich, und er kann bei eilenden Sachen, welche eine Versammlung der Commission nicht wohl gestatten, auf persönliche Verantwortlichkeit

und vorbehältlich demnächstiger Benachrichtigung der Ortsschulcommission verfügen.

§. 3.

Die Ortsschulcommission hat den Anordnungen und Aufträgen ihrer vorgesetzten Behörden, also namentlich des Amtsschulinspectors und des Verwaltungsoberamts Folge zu leisten, und denselben die geforderte Auskunft über Gegenstände ihres Amtes zu ertheilen.

§. 4.

Nach dem im Edict vorgezeichneten Wirkungskreis der Ortsschulcommissionen haben dieselben besonders darüber zu wachen, daß die über das Schulwesen getroffenen Anordnungen von Seiten der Schullehrer genau beobachtet werden. Zu diesem Ende sind:

1) die Geistlichen verbunden, den Unterricht nach Art und Methode in allen Theilen genau zu beaufsichtigen und zu leiten, zu diesem Zwecke die Schule öfters zu besuchen und dem Unterricht beizuwohnen, dabei vorzüglich auch auf Ordnung in der Schule, auf genaue Einhaltung des Lehr- und Stundenplans zu sehen, und das Ansehen des Lehrers nach Kräften zu unterstützen. Die Schule ihres Wohnorts haben dieselben wöchentlich wenigstens zweimal und, wenn Filiale mit der Pfarrstelle verbunden sind, welche eigene Schulen haben, wöchentlich auch eine dieser zu besuchen.

   Bei diesen Besuchen hat der Geistliche die Fortschritte der Kinder in den verschiedenen Lehrgegenständen zu prüfen und die Tabellen des Schullehrers über Fleiß, Fortschritte und sittliches Verhalten seiner Schüler, über Schulversäumnisse und vollzogene körperliche Strafen nachzusehen, und daß dies geschehen, mit den ihm nöthig erscheinenden Bemerkungen in den Tabellen selbst schriftlich zu beurkunden. Die Anordnung der jährlichen öffentlichen Prüfung von Seiten des Schullehrers unterliegt der Mitwirkung und Genehmigung der Geistlichen. Diese werden es sich überhaupt angelegen sein lassen, nach Kräften dahin zu wirken, daß der Unterricht mit Pünktlichkeit, Fleiß und Zweckmäßigkeit ertheilt werde, und die Schullehrer ihren Pflichten in dieser Hinsicht vollkommen entsprechen.

2) Die Ortsschulcommission selbst soll sich ebenfalls durch zeitweisen Besuch der Schule von deren Zustand und von der Befolgung der gegebenen Vorschriften durch eigene Anschauung überzeugen, ohne daß jedoch die weltlichen Mitglieder sich in den Unterricht einmischen dürfen. Sie hat außerdem den jährlichen öffentlichen Prüfungen beizuwohnen, über deren Resultat ein Protocoll aufzunehmen und dieses sowohl wie die Semestralberichte des Schullehrers und die von den Geistlichen besonders abzugebende schriftliche Erklärung über die Fortschritte der Kinder in dem von ihnen ertheilten Religionsunterricht spätestens 14 Tage nach der Püfung, resp. nach Beendigung der Winterschule an den Amtsschulinspector mit Bericht einzusenden. Ebendahin und in gleicher Weise ist auch (bis auf anderweite Bestimmung) der am Schlusse des Sommerhalbjahres von dem Schullehrer zu erstattende Rechenschaftsbericht spätestens 14 Tage nach dem Schluß der Sommerschule einzuschicken. (Vergl. Art. 34. des Edicts.)

§. 5.

Außer der Amtsführung hat die Ortsschulcommission auch den Lebenswandel des Schullehrers zu beaufsichtigen, und ist berechtigt, demselben in dieser Hinsicht geeigneten Falls durch den Dirigenten Vorstellungen machen zu lassen, und verpflichtet, wenn diese Vorstellungen erfolglos bleiben und sich der Schullehrer ferner Dienstvernachlässigungen oder Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, hiervon dem Amtsschulinspector Anzeige zu machen. Eine Strafbefugniß gegen die Schullehrer steht der Ortsschulcommission nicht zu.

§. 6.

Das vorsitzende Mitglied der Ortsschulcommission kann dem Schullehrer einen Urlaub bis zur Dauer von 3 Tagen bewilligen, muß jedoch der Ortsschulcommission in der nächsten Sitzung hiervon Nachricht geben.

§. 7.

Wird eine Schulstelle erledigt, oder ist ein Lehrer ganz oder theilweise an der Verwaltung seines Amtes verhindert so hat die Ortsschulcommission hiervon ungesäumt die Anzeige bei dem Amtsschulinspector zu machen, damit dieser für die interimistische Versehung des Dienstes oder für die erforderliche Hülfe Sorge trage.

§. 8.

Sollten Collisionen in Dienst- oder Besoldungsangelegenheiten zwischen Schullehrern, oder einem abgegangenen Schullehrer, resp. dessen Erben, und seinem Amtsnachfolger eintreten, so wird die Ortsschulcommission eine gütliche Ausgleichung zu vermitteln suchen, im Entstehungsfall aber an den Amtsschulinspector, beziehungsweise an das Verwaltungsoberamt, berichten.

§. 9.

Die Tageszeit, an welcher der Unterricht beginnen und endigen ſoll, hat die Ortsſchulcommiſſion nach den Localverhältniſſen feſtzuſetzen, wenn nicht hierüber Beſtimmungen höherer Behörden bereits vorliegen oder getroffen werden.

Dagegen über die Zahl der täglichen Unterrichtsſtunden in den Landſchulen während des Sommerhalbjahrs, über die Beſtimmung der Ferien, über die Theilung der Schule nach Klaſſen und Abtheilungen und über Vermehrung des Lehrerperſonals hat die Ortsſchulcommiſſion, wenn es ihr nöthig erſcheint, auch unaufgefordert gutachtliche Anträge an den Amtsſchulinſpector zur weiteren Verfügung, resp. Vorlage, gelangen zu laſſen.

§. 10.

Den von dem Lehrer entworfenen Lehr- und Stundenplan hat die Ortsſchulcommiſſion zu prüfen und mit gutachtlichem Bericht an den Amtsſchulinſpector zur Entſcheidung und Feſtſtellung einzuſenden.

§. 11.

Die Aufſicht der Ortsſchulcommiſſion erſtreckt ſich aber auch darauf, daß die Eltern, Vormünder, Dienſtherrſchaften u. ſ. w. ihren Pflichten in Anſehung des Schulbeſuchs der ihnen untergebenen Kinder Genüge leiſten. Die Ortsſchulcommiſſion hat daher auf den Grund der ihr nach Art. 14. des Edicts zugekommenen Verzeichniſſe die Eltern der ſchulpflichtig werdenden Kinder zu benachrichtigen, daß die letzteren nunmehr die Schule zu beſuchen gehalten ſeien, und an welchem Tage der Eintritt derſelben ſtatt habe. Gleichzeitig übergibt ſie ein Verzeichniß der in die Schule neu aufzunehmenden Kinder an den Schullehrer, und hat ſich demnächſt zu vergewiſſern, daß alle dazu verpflichteten Kinder auch wirklich in die Schule eingetreten ſind.

Wegen notoriſcher oder durch ein Zeugniß des Phyſikatsarztes beſcheinigter Körper- oder Geiſtesſchwäche eines Kindes kann die Ortsſchulcommiſſion eine Befreiung von dem Schulbeſuche bis zu einem halben Jahre, auf längere Zeit aber nur der Amtsſchulinſpector ertheilen. Befreiung von dem Schulbeſuche aus anderen Gründen und zu anderen Zwecken, z. B. wegen häuslicher Geſchäfte, kann der Dirigent oder das von ihm hierzu delegirte andere Mitglied der Ortsſchulcommiſſion auf ein desfallſiges vorheriges Nachſuchen der Eltern, Vormünder ꝛc., wenn das Geſuch durch zureichende Gründe unterſtützt iſt, bis zur Dauer von acht Tagen verwilligen, jedoch muß dieſe Erlaubniß ſchriftlich ertheilt und von den Eltern ꝛc. dem Schullehrer zur Nachricht und Aufbewahrung übergeben werden.

§. 12.

Hinſichtlich unerlaubter Schulverſäumniſſe hat die Ortsſchulcommiſſion im Allgemeinen dahin zu wirken, daß dieſelben verhindert und beziehungsweiſe vorſchriftsmäßig beſtraft werden, und auch in dieſer Hinſicht den Lehrer kräftig zu unterſtützen. Zu dieſem Ende kann ſie die Einrichtung treffen, daß der Ortsdiener ſich jeden Morgen bald nach dem Beginne der Schule in dieſer einfinde, um nach Anordnung des Lehrers in geeigneten Fällen die fehlenden Kinder zur Schule ſofort abzuholen, oder ſich wenigſtens nach dem Grund der Verſäumniß bei den betreffenden Eltern, Vormündern u. ſ. w. ſofort zu erkundigen, jedenfalls aber um denſelben die nach Art. 18. des Edicts erforderliche Nachricht von der Schulverſäumniß ihrer Kinder zu geben. Da wo beſondere Schuldiener oder Pedelle angeſtellt ſind, haben dieſe an der Stelle des Ortsdieners das eben erwähnte Geſchäft zu beſorgen.

§. 13.

In Anſehung der Beſtrafung nicht erlaubter Schulverſäumniſſe hat die Ortsſchulcommiſſion folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Empfang des nach Formular A. von dem Schullehrer aufzuſtellenden monatlichen Verzeichniſſes läßt die Ortsſchulcommiſſion die Eltern, Vormünder u. ſ. w. derjenigen Kinder, welche ohne Erlaubniß des Schullehrers oder der competenten Schulbehörden die Schule verſäumt haben, vor ſich fordern, und ſetzt, wenn die Verſäumniß nicht ſogleich genügend gerechtfertigt werden kann, oder wenn die Vorgeladenen nicht erſchienen ſind, oder wenn endlich nicht erhellt oder nicht ſogleich glaubhaft nachgewieſen werden kann, daß die Verſäumniß ohne Willen und Wiſſen der Eltern ꝛc. ſtattfand, die geſetzlich angedrohte Geldſtrafe ſofort an (wobei das Verſäumen eines Theils der täglichen Unterrichtsſtunden der Verſäumniß des ganzen Tagesunterrichts gleich zu achten iſt), oder ſie macht in Fällen, wo ſolches geſetzlich zuläſſig und ein beharrliches Widerſtreben der Eltern gegen die Vorſchriften über den Schulbeſuch der Kinder erkennbar iſt, an den Amtsſchulinſpector die erforderliche Anzeige, unter Beilegung der nöthigen Auszüge aus den Verzeichniſſen der letztvorhergegangenen beiden Monate, damit dieſer eine gerichtliche Beſtrafung durch Gefängniß veranlaſſe.

Die Strafverzeichniſſe ſind am Ende von allen anweſenden Mitgliedern der Ortsſchulcommiſſion zu unterzeichnen und an das Verwaltungsoberamt zur

Vollziehbarerklärung einzusenden. Diese hiernächst an den Oberschultheißen zu remittirenden Verzeichnisse hat derselbe oder sein Adjunct, nach vorgängiger Eintragung der zu erhebenden Summe in das von ihm zu führende Controlregister der Schulstrafenkasse, an den Gemeindeeinnehmer zur Erhebung der einzelnen Beträge abzugeben.

Hatte die Versäumniß aber ohne Wissen der Eltern statt, so ist der Schullehrer hiervon zu benachrichtigen, damit die Kinder durch diesen angemessen bestraft werden.

§. 14.

Haben in einem Monate keine Versäumnisse stattgehabt, so hat der Schullehrer auch hierüber ein Zeugniß auszustellen und bei der Ortsschulcommission einzureichen.

§. 15.

Zur Verwendung der in die Schulstrafkasse fließenden Gelder hat der Oberschultheiß in seiner Eigenschaft als ständiges Mitglied der Ortsschulcommission nach Maßgabe der Bestimmungen des Amtsschulinspectors die erforderlichen Anweisungen auszustellen.

§. 16.

Die Ortsschulcommission hat darüber zu wachen, daß die Kinder mit den nöthigen Schulbüchern und Schreibmaterialien gehörig versehen sind und zu diesem Ende zu veranlassen, daß solche für Kinder armer Eltern aus dem betreffenden Localarmenfond oder der Gemeindekasse angeschafft, und daß vermögende Eltern erforderlichen Falls auf die im Edict über das Schulwesen Art. 27. vorgeschriebene Weise zur Erfüllung dieser ihrer Verbindlichkeit genöthigt werden.

§. 17.

Endlich erstreckt sich auch die Wirksamkeit der Ortsschulcommission auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule.

In dieser Hinsicht hat dieselbe namentlich die gehörige Verwaltung des Schulvermögens mit zu überwachen, Mißbräuche und Uebelstände bei dem Verwaltungsoberamt zur Anzeige zu bringen und mögliche Verbesserungen zu beantragen.

Sie hat dafür zu sorgen, daß das Schulgebäude in gehörigem baulichen, seinem Zwecke entsprechenden Zustande erhalten, daß die nöthigen Anschaffungen und Unterhaltung der Mobilien in den Lehrzimmern und des Lehrapparats stattfinden, und hat hierüber ein genaues Inventarium zu führen und aufzubewahren. Sie hat mit darauf zu sehen, daß die Lehrer ihren Gehalt richtig und pünktlich erhalten, daß die Bestimmungen des Edicts über das Schulwesen in Ansehung der Verwandlung der Schulscheiter und anderer von Einzelnen zu leistenden Naturalprästationen in ständige Geldleistungen, und in Betreff der Errichtung von einer eigenen Schulkasse in Vollziehung kommen, und hat zu den Ende die ihr nöthig oder zweckmäßig scheinenden Anträge an das Verwaltungsoberamt zu stellen und die Vollziehung der von dieser Behörde hierüber getroffenen Verfügungen zu übernehmen beziehungsweise zu leiten und mit zu überwachen. Ueberhaupt hat sie mit darauf zu achten, daß die äußeren Bedürfnisse der Schulen von Seiten der Verpflichteten befriedigt werden, und ist in dieser Absicht verbunden, spätestens 14 Tage vor Aufstellung des betreffenden Budgets die in Rede stehenden Bedürfnisse der Schule genau zu verzeichnen und dieses Verzeichniß an das Verwaltungsoberamt einzusenden, damit diese Behörde dafür sorge, daß die zur Befriedigung dieser Bedürfnisse erforderlichen Leistungen von den Gemeinden oder von den zu einem Beitrag zu den Schulkosten verpflichteten Kirchen- oder Stiftungsfonds geschehen, und zu diesem Ende bei Berathung und Feststellung des Gemeindevoranschlags, resp. des Etats des Kirchen- oder Stiftungsfonds, in Aussicht genommen werden.

Sind keine Bedürfnisse vorhanden, zu deren Bestreitung die Gemeinde ꝛc. in Anspruch zu nehmen wäre, so ist von der Ortsschulcommission ein negatives Zeugniß auszustellen, und an das Verwaltungsoberamt einzusenden.

Homburg, den 30. November 1838.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.

Henrich.

vdt. Fenner.

Anlage A. zu Beilage B.

Verzeichniß

der im Monat ..... ſtattgehabten Schulverſäumniſſe in der ..... Schule zu .....

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.
Ordnungs-Nr.	Namen der Kinder.	Namen der Eltern, Vormünder ꝛc.	Tag, an welchem die Verſäumniß ſtatt hatte.	Anzahl der verſäumten Schultage		Angeſetzte Geldſtrafe		Bemerkungen.
				mit Erlaubniß.	ohne Erlaubniß.	fl.	kr.	

Alſo aufgeſtellt von dem Schullehrer

N. den ten 18

N. N.

Den Geſammtbetrag von .....

als Strafgelder angeſetzt.

N. den ten 18

Die Ortsſchulcommiſſion.

.....

Anmerk. Damit die Strafanſätze, welche eine und dieſelbe Familie betreffen, zuſammen und nicht zerſtreut in dem Verzeichniß aufgeführt werden, iſt dieſes nach der alphabetiſchen Ordnung der Familiennamen der Eltern aufzuſtellen.

No. 192.

Amtsblatt vom 10. März 1839. No. 10.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 16. des Amtsblattes vom vorigen Jahre erschienene Verordnung vom 10. April anni ejusdem wird in Gemäßheit höchster Entschließung weiter bestimmt, daß dem Gerichtsschreiber beim Landgräflichen Justizoberamt zu Meisenheim zur Erleichterung der ihm obliegenden Erhebung der in jener Verordnung erwähnten Gebühren in und für den Fall, welchen der Art. 37. des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. vorgesehen hat, die nämliche Vergünstigung zustehen soll, welche dieser Artikel in Ansehung der Erhebung der Registrirungsgebühren statuirt.

Homburg, den 2. März 1839.

Landgräfl. Hessische Landesregierung I. Dep.
K. Schleußner.
vdt. Stäubesandt.

No. 193.

Amtsblatt vom 7. April 1839. No. 14.

Verordnung,

die Steuerfreiheit neuerrichteter Gebäude, sowie die Fortführung der Gebäude-Steuerkataster betreffend.

In Folge höchster Entschließung wird in Betreff der Steuerfreiheit neu errichteter Gebäude, sowie die Fortführung der Gebäude-Steuerkataster im Amte Homburg verfügt und verordnet, wie folgt:

§. 1.

Allen neu erbauten Gebäuden wird Befreiung von der durch Gesetz vom 27. August 1835 bestimmten Gebäudesteuer von dem Jahr ab, in welchem dieselben vollendet worden sind, auf bestimmte Zeit zugestanden, so daß während dieser Zeit und so lange das Gebäude selbst der Gebäudesteuer nicht unterliegt, nur der Grund und Boden, auf welchem das Gebäude errichtet ist, als solcher zur Versteuerung zugezogen wird.

§. 2.

Die Dauer dieser Befreiung erstreckt sich:

1) bei Wohngebäuden, einschließlich der dazu gehörigen, gleichzeitig errichteten Nebengebäude,
   a) in den durch Bekanntmachung vom 22. December 1837 bestimmten neuen Bau- und Straßenlinien der Stadt Homburg auf acht Jahre;
   b) in allen übrigen Theilen der Stadt Homburg, sowie in allen übrigen Amtsortschaften auf fünf Jahre;
2) bei Oeconomiegebäuden, welche nicht zu Wohnungen dienen, als Scheuern, Ställen, Mühlen und anderen Fabrik- und Manufacturgebäuden, auf zwei Jahre.

§. 3.

Bei bloßen Erweiterungen oder Vergrößerungen schon vorhandener steuerpflichtiger Gebäude findet die im Vorhergehenden ausgesprochene Steuerfreiheit nur insoweit statt, als das Gebäude während der Zeit, in welcher dasselbe, wenn es von Grund auf neu errichtet wäre, ganz steuerfrei sein würde, nur mit dem bisherigen Steuerkapital zur Steuer zugezogen wird und die dem erhöhten Miethwerth entsprechende Erhöhung der Steuer erst nach Ablauf dieser Zeit zu entrichten ist.

§. 4.

Die erforderliche Abschätzung der neu errichteten oder erweiterten Gebäude muß nichtsdestoweniger alsbald nach deren Vollendung durch die nach dem Gesetz vom 27. August 1835 niedergesetzten Abschätzungscommissionen geschehen und sofort der erforderliche Eintrag in das Gebäude-Steuerkataster von dem Steuerperäquator vorgenommen, dabei auch das Nöthige wegen der temporären Steuerfreiheit bemerkt werden.

Ein Gleiches gilt von Gebäuden, welche theilweise hinweggenommen oder zerstört und deren Miethwerth dadurch vermindert worden ist. Gebäude dagegen, welche ganz abgetragen oder zerstört worden sind, sind mit ihrem Steuerkapital in dem Kataster zu streichen.

§. 5.

Zur Sicherung der allenthalbigen Vollziehung der im vorhergehenden §. gegebenen Vorschriften sind die Landgräflichen Stadt- und Ortsschultheißen verpflichtet, die Erbauung eines neuen, sowie die Erweiterung, gänzliche oder theilweise Hinwegnahme oder Zerstörung eines vorhandenen Gebäudes sogleich dem Steuerperäquator schriftlich zu veranzeigen.

§. 6.

Die Landgräfliche Landesregierung III. Deputation hat die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung anzuordnen und zu überwachen.

Homburg, den 25. März 1839.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Henrich.
vdt. v. Titzenhofer.

No. 194.

Amtsblatt vom 21. April 1839. No. 16.

Zufolge einer desfalls herabgelangten höchsten Entschließung, zu deren Veröffentlichung die unterfertigte Stelle ermächtigt worden ist, sollen nachfolgende im Großherzogthum Hessen bestehende Bestimmungen bezüglich auf das Erscheinen der Unterofficiere und Soldaten vor den Civilgerichten auch auf das Landgräfl. Linienmilitär und die Civilgerichte des Landgrafthums Anwendung finden, nämlich:

Art. 1.

Unterofficiere und Soldaten, welche im Dienste oder in Folge dienstlicher Verrichtungen vor einem Civilgerichte auftreten, sollen in Ordonnanzkleidung, mit bedecktem Kopfe und umgehängtem oder umgürtetem Säbel erscheinen.

Art. 2.

Unterofficiere und Soldaten dagegen, welche in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen, als Parteien oder als Zeugen, vor einem Civilgerichte erscheinen, sollen ordonnanzmäßig gekleidet sein, die Kopfbedeckung abnehmen, aber den Säbel nicht ablegen.

Homburg, den 6. April 1839.

Landgräfl. Hessische Landesregierung I. Dep.
v. Ibell.
vdt. Fenner.

No. 195.

Amtsblatt vom 26. Mai 1839. No. 21.

Verordnung.

Um die Consignationen, welche nach den im Oberamt Meisenheim bestehenden Gesetzen vorkommen, den dortigen Unterthanen möglichst zu erleichtern, wird auf den Grund des Gesetzes vom 28. Nivose XII. und des §. 6. der höchsten Verordnung vom 16. Februar 1829 in Gemäßheit höchster Entschließung verordnet:

1) Die Landgräfliche Rentei zu Meisenheim ist ermächtigt und angewiesen, die consignirt werdenden Beträge für Rechnung der Landgräfl. Schulden-Tilgungskasse anzunehmen und sie dieser Kasse durch Vermittelung der Landgräfl. Generalkasse einzuliefern. Durch die nämliche Vermittelung gehen sodann die Depositenscheine der Landgräfl. Schulden-Tilgungscommission zur Auswechselung der Interimsquittungen zurück.
2) Die Rückzahlungen dieser Depositen werden von der Landgräfl. Rentei in der Art besorgt, daß sie dieselben aus den Steuergeldern leistet und die quittirten Depositenscheine der Landgräfl. Generalkasse statt baaren Geldes zurechnet, welche sich den zugerechneten Betrag von der Landgräflichen Schulden-Tilgungskasse gegen Aushändigung der Depositenscheine vergüten läßt.

   Würde es die Landgräfl. Rentei wegen momentanen Mangels der baaren Mittel verlangen, so müssen derselben, je nach Verschiedenheit der Fälle, die im §. 5. der höchsten Verordnung vom 16. Februar 1829 festgesetzten Rückzahlungsfristen gelassen werden.
3) In Ansehung der Verzinsung der consignirten Beträge ist die Bestimmung des §. 6. der nämlichen Verordnung maßgebend, mit der Einschränkung jedoch, daß diese Verzinsung erst mit dem 61. Tag, nach der bei der Landgräfl. Rentei zu Meisenheim geschehenen Deponirung, beginnen soll.

Homburg, den 8. Mai 1839.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Henrich.
vdt. v. Tietzenhofer.

No. 196. 197.

Amtblatt vom 28. Juli 1839. No. 30.

I.

Bekanntmachung,

den Anschluß an die zu München abgeschlossene Münzconvention der süddeutschen Zollvereinsstaaten betreffend.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. December 1837, Amtsblatt No. 51., wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß inzwischen auch noch die Fürstenthümer Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen, sowie das Herzogthum Sachsen-Meiningen der am 25. August 1837 zu München abgeschlosse-

nen Münzconvention beigetreten ſind, wobei insbeſondere die Regierung des genannten Herzogthums auch die Verbindlichkeit übernommen hat, die Beſtimmung des Art. V. der beſonderen Uebereinkunft wegen der Scheidemünze auch auf die vor dem Theilungsvertrag vom Jahr 1826 von der Hildburghauſen'ſchen Münzſtätte ausgeprägten Sechs- und Dreikreuzerſtücke auszudehnen und vollziehen zu laſſen. In Folge hiervon findet die in ſine der Verordnung vom 8. December 1837 ausgeſprochene geſetzliche Beſtimmung auch auf dieſe wie auf alle übrigen Scheidemünzen des Herzogthums Sachſen-Meiningen Anwendung und ſind dieſelben ſonach im Langrafthum, ſowohl an den öffentlichen Kaſſen, als für den gewöhnlichen Verkehr, als conventionsmäßige Scheidemünzen zuläſſig und annehmbar.

Homburg, den 19. Juli 1839.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

II.

Bekanntmachung,

den Anſchluß an die zu Dresden am 30. Juli v. J. abgeſchloſſene allgemeine Münzconvention betreffend.

Nachdem Seine Landgräfliche Durchlaucht unterm 20. November v. J. Höchſtihren Beitritt mit dem geſammten Landgrafthum zu der zwiſchen ſämmtlichen Staaten des Zollvereins am 30. Juli v. J. zu Dresden abgeſchloſſenen Münzconvention erklärt haben, auch dieſer Beitritt von ſämmtlichen Vereinsregierungen angenommen worden iſt, ſo wird in Folge höchſter Entſchließung ſowohl dieſer Beitritt zu der Münzconvention als auch der Hauptvertrag ſelbſt in ſeinen achtzehn Artikeln zur Nachricht und Nachachtung im Landgrafthum unter dem Anfügen nachſtehend bekannt gemacht, daß die nach Art. 7. des Hauptvertrags ausgeprägt werdende Vereinsmünze im Werth von 2 Thalern oder 3½ Gulden im ganzen Umfang der contrahirenden Staaten, alſo auch im Landgrafthum, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kaſſen, ſowie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechſelzahlungen, unbeſchränkte Gültigkeit gleich den übrigen geſetzlich Cours habenden Münzen haben ſoll, und daß nach Art. 14. des Hauptvertrags die erlaſſenen Verordnungen vom 8. December 1837, Amtsblatt No. 51. und vom 6. Februar 1838, Amtsblatt No. 6., fortwährend, namentlich auch in Abſicht auf die Scheidemünzen der zum ſüddeutſchen (Münchener) Münzverein nicht gehörigen Staaten, ihre Kraft und Wirkſamkeit behalten.

Homburg, den 19. Juli 1839.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

Allgemeine Münzconvention

d. d. Dresden den 30. Juli 1838.

Art. 1.

Als Grundlage des geſammten Münzweſens in den Landen der hohen contrahirenden Theile ſoll in allen Münzſtätten einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den ſüddeutſchen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits beſtehenden Mark übereinſtimmend, auf 233,855 Gramme feſtgeſetzt wird.

Art. 2.

Nach dieſer gemeinſamen Grundlage ſoll das Münzweſen in den ſämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groſchen- oder Gulden- und Kreuzerrechnung hergebracht oder den Verhältniſſen entſprechend iſt:

entweder der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu 14 Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältniſſe des Thalers zu 1³/₁ Gulden,

oder der Vierundzwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers vierundzwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältniſſe des Guldens zu ⁴/₇ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3.

Insbeſondere wird

einerſeits in den Königlich Preußiſchen und Sächſiſchen, in den Kurfürſtlich Heſſiſchen, Großherzoglich Sächſiſchen und Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Landen, in dem Herzoglich Sachſen-Coburg- und Gothaiſchen Herzogthume Gotha, in der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Unterherrſchaft, in den Fürſtlich Schwarzburg-

Sondershauſiſchen Landen, ſowie in den Landen der Fürſtlich Reußiſchen älteren und jüngeren Linie

der 14 Thalerfuß,

anderſeits in den Königlich Bayeriſchen und Würtembergiſchen, in den Großherzoglich Badiſchen und Heſſiſchen, ſowie in den Herzoglich Sachſen-Meiningen'ſchen Landen, in dem Herzoglich Sachſen-Coburg- und Gothaiſchen Fürſtenthume Coburg, in dem Herzogthume Naſſau, in der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Oberherrſchaft und in der freien Stadt Frankfurt

der 24½ Guldenfuß

ausſchließlich als Landesmünzfuß fortbeſtehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß beſteht, ſpäteſtens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4.

Jeder der contrahirenden Staaten wird ſeine Ausmünzungen auf ſolche Stücke beſchränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2. u. 3.) entſprechenden Rechnungsweiſe gemäß ſind. Die Annahme gleichförmiger Vorſchriften hierüber bleibt der Verſtändigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die ſich zu demſelben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Art. 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten ſich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen ſowohl, als deren Theilſtücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3.) genau innehalten und die möglichſte Sorgfalt darauf verwenden zu laſſen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen ſich insbeſondere gegenſeitig zu dem Grundſatze, daß unter dem Vorwande eines ſogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem dem letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur inſoweit nachgeſehen werden dürfe, als ſolche durch die Unerreichbarkeit einer abſoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6.

Bei der Beſtimmung des Feingehalts der Silbermünzen ſoll überall die Probe auf naſſem Wege entſcheidend ſein.

Art. 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten ſoll eine den beiden im Art. 2. gedachten Münzfüßen entſprechende gemeinſchaftliche Hauptſilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche ſonach den Werth von 2 Thalern oder 3½ Gulden erhalten wird, und zu dieſem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs-, und anderen öffentlichen Kaſſen, ſowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechſelzahlungen, unbeſchränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, haben ſoll.

Art. 8.

Das Miſchungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheil Kupfer feſtgeſetzt. Es werden demnach 6⁹⁄₁₀ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Feſthaltung des im Art. 5. anerkannten Grundſatzes, bei dem einzelnen Stücke, im Feingehalte ſowohl als im Gewichte, nicht mehr als drei Tauſendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmeſſer von 41 Millimetern, ſie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung verſehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf deſſen möglichſte Uebereinſtimmung von allen Regierungen Bedacht genommen wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältniſſes zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9.

Es ſollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünzen mindeſtens zwei Millionen Stücke und zwar jährlich zum dritten Theil ausgeprägt werden, und es verpflichtet ſich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maßſtabe ſeiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbeſtimmten Zeitraums ſollen, ſofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgeſetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahren mindeſtens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaßſtabs, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schluſſe jedes Jahres ſich gegenſeitig Nachweiſung zugehen laſſen.

Art. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenſeitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen laſſen und von den Ausſtellungen, die ſich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen

oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägten Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch jeden betheiligten Regierungen vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen einschließlich der von ihm geprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Art. 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2. und 3.) in einem dem letzteren entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirenden Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eigenen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlauf befindliche Scheidemünze auf jenes Maß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13.

Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlauf ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen; auch nach dem nämlichen Werthe

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen coursfähige Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Art. 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münzconvention d. d. München den 25. August 1837 und der besonderen Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat oder gegen einen anderen Vereinsstaat gerichtet sein, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer anderen Vereinsregierung betheiligt ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münzconvention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsch durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

No. 198.

Amtsblatt vom 1. Sept. 1839. **No.** 35.

Bekanntmachung,

den Anschluß des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt mit der Oberherrschaft dieses Fürstenthums an die zu München abgeschlossene Münzconvention der süddeutschen Zollvereinsstaaten betreffend.

No. 199.

Amtsblatt vom 2. Februar 1840. **No.** 5.

Verordnung.

Nachdem die nachstehende Steuer-Executionsordnung für das Oberamt Meisenheim die höchste Genehmigung erhalten hat, so wird dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Nach Beendigung des Erhebungsgeschäfts hat der Steuereinnehmer zwei Listen über die verbliebenen Steuerrückstände nach dem beiliegenden Formular Nro. I. aufzustellen. Eine davon bleibt in seinem Besitze, um darauf die später erfolgenden Zahlungen vorzumerken; die andere läßt er, nachdem sie von dem Landgräflichen Oberschultheißen bewahrheitet worden, von Landgräflicher Rentei als richtig anerkennen und executorisch erklären, und gibt sie dann zum executiven Verfahren an den Steuerboten ab.

§. 2.

Der Steuerbote hat hierauf sofort auf den Grund dieses executorischen Rückstandsverzeichnisses jeden einzelnen Debenten zur Zahlung seiner Schuldigkeit binnen drei vollen Tagen bei Vermeidung gesetzlicher Zwangsmaßregeln mittelst eines ihm zuzustellenden Mahnzettels nach dem Formular Anlage Nro. II. zu erinnern.

Für diese Mahnung hat der Steuerbote von dem Schuldner drei Kreuzer zu erhalten, und ist deren Zahlung, wenn sie sofort erfolgt, auf den Mahnzettel zu bescheinigen.

Wird die Zahlung dieser Gebühr verweigert, so ist der Einnehmer befugt, sie bei der nächsten Steuerzahlung dem Debenten in Abzug zu bringen, und dem Steuerboten gegen Empfangsschein zuzustellen.

§. 3.

Ist die in dem Maanzettel ausgedrückte dreitägige Frist abgelaufen, so ist, auf Aufforderung des Steuereinnehmers, denjenigen Steuerrestanten, welche noch im Zahlungsrückstand sind, ein Zahlbefehl durch den Steuerboten zuzustellen, welcher nach dem Formular Anlage Nro. III. abgefaßt sein und die Aufforderung an den Schuldner enthalten muß, binnen drei vollen Tagen seinen Steuerrückstand bei Vermeidung der Pfändung und des Verkaufs seiner Mobilien zu berichtigen. Daß und wann die Zustellung dieses Befehls stattgefunden, ist auf der Restantenliste gehörigen Orts vom Steuerboten anzumerken, und bedarf es daher keiner doppelten Ausfertigung des ersteren.

Der Steuerbote ist verbunden, die Mahnzettel sowohl als auch die Zahlbefehle den betheiligten Debenten selbst zuzustellen und darf sie unter keinem Vorwand, bei Strafe seiner Entlassung, durch dritte Personen einhändigen lassen.

§. 4.

Bleibt auch der Zahlungsbefehl ohne Erfolg, so hat der Steuerbote nach Ablauf der in demselben angesetzten Frist und auf schriftlichen desfallsigen Auftrag

des Steuereinnehmers bei den verbliebenen Reſtanten zur Pfändung von ſo vielen Mobilien, Effecten, Früchten, es ſei auf dem Speicher, in der Scheuer, oder auf dem Halme, Wein, im Keller oder noch am Stock befindlich, u. ſ. w. zu ſchreiten, als zur Deckung der betreffenden Rückſtände und Koſten nöthig iſt.

§. 5.

Bei ſolchen Pfändungen iſt es Pflicht des Steuerboten, zuerſt das Entbehrlichſte, dann das weniger Entbehrliche und erſt, wenn dieſes nicht zureichend erſcheint, das Nothwendige in Pfand zu nehmen.

§. 6.

Das Pfändungsgeſchäft iſt in Gegenwart zweier Zeugen zu vollziehen, und darf nie vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang vorgenommen werden.

§. 7.

Das über den Act der Pfändung aufzunehmende Protocoll iſt nach Vorſchrift des Formulars Anlage Nro. IV. abzufaſſen.

Daſſelbe muß in den erſten 24 Stunden nach ſeinem Abſchluß von dem Ortsvorſtand viſirt und dann an den Einnehmer abgegeben werden.

§. 8.

Hat der Steuerſchuldner (Reſtant) Mobilien, Effecten, überhaupt Gegenſtände, welche der Pfändung unterliegen, aus ſeinem Hauſe weggebracht und andern Perſonen zur Aufbewahrung übergeben, um ſie der Pfändung zu entziehen, ſo können dieſelben, wenn der Steuerbote Kenntniß davon erhält, wo auch immer ſie ſich vorfinden mögen, von demſelben gepfändet und müſſen ihm auf ſein Verlangen gegen Empfangsſchein ausgeliefert werden.

§. 9.

Wird aber von den Beſitzern ſolcher Pfändungsgegenſtände das Eigenthum des betreffenden Steuerſchuldners widerſprochen, ſo ſind dieſelben verbunden, dieſe Gegenſtände aufzubewahren, bis Entſcheidung auf ihren Einſpruch erfolgt iſt, und zwar unter perſönlicher Verantwortlichkeit und bei Strafe ſelbſteigener Entrichtung des Steuerrückſtandes, zu deſſen Sicherung dieſelben gepfändet werden ſollten.

§. 10.

Der Steuerbote iſt gleichfalls ermächtigt, Beſchlag auf den Pacht- oder Miethzins zu legen, welchen Pächter oder Miethsleute an den rückſtändigen Steuerbaren ſchuldig ſind, jedoch auch nur bis zum Betrag des Steuerrückſtandes und der Executionskoſten.

§. 11.

Wenn der Eigenthümer nicht in der Gemeinde des verpachteten Gutes oder vermietheten Hauſes ꝛc. wohnt, ſo vertritt der Pächter oder Miether in Betreff der Steuerzahlung die Stelle des Eigenthümers, und der Steuereinnehmer kann gegen ihn die nämlichen Verfolgungen und Zwangsmaßregeln wie gegen den Eigenthümer ſelbſt eintreten laſſen.

§. 12.

Wohnen aber Eigenthümer und Pächter, resp. Miether, in derſelben Gemeinde, resp. in demſelben Empfangsbezirk, ſo werden die Zwangsmaßregeln in der vorgeſchriebenen Form gegen den Eigenthümer gerichtet, und erſt dann, wenn dadurch die Tilgung der Steuerſchuld nicht bewerkſtelligt werden kann, iſt mit der im §. 10. gedachten Beſchlagnahme vorzuſchreiten.

§. 13.

Pächter und Miether können indeß vor dem Eintritt der in ihren Pacht- oder Miethcontracten beſtimmten Zahlungstermine nicht zur wirklichen Zahlung angehalten werden; erfolgt ſie aber nicht nach Verfall derſelben, ſo werden dieſelben als Selbſtſchuldner angeſehen und gleich den im Rückſtande befindlichen Steuerbaren ſelbſt auf Zahlung verfolgt.

§. 14.

Sind der Pächter oder Miether deſſelben Steuerſchuldners mehrere vorhanden, ſo iſt bei demjenigen zuerſt mit Beſchlagnahme vorzugehen, welcher den höchſten Mieth- oder Pachtpreis zu zahlen hat.

§. 15.

Der Steuerbote iſt ferner befugt, auf Anſuchen des Steuereinnehmers alle ſonſtigen Gelder, welche einem rückſtändigen Steuerbaren angehören, und ſich in den Händen eines Verwalters, Oekonomen, Depoſitars oder Schuldners des Debenten befinden, in Beſchlag zu nehmen.

§. 16.

Von der Pfändung für Steuerſchuldigkeiten ſind ausgenommen:

1) alles Eigenthum, welches die bürgerlichen Geſetze für unbewegliches erklären;
2) die zum täglichen Gebrauch des Steuerpflichtigen und ſeiner bei ihm wohnenden Familie nothwendige Bettung und die Kleidungsſtücke, welche dieſe Perſonen auf dem Leibe tragen;
3) diejenigen Pferde, Ochſen und ſonſtige Zugthiere, welche zur Bebauung der Felder der Steuerpflichtigen nöthig ſind, ſowie die zur Bebauung

der Aecker, Wiesen und Weinberge erforderlichen Fuhrwerke, Pflüge und sonstigen Geräthschaften;

4) die zur Bestellung der Felder nöthige Saatfrucht und die Bienenstöcke;

5) nach der Wahl des Gepfändeten, entweder eine Milchkuh oder zwei Geisen, mit dem zum Unterhalt derselben für einen Monat nöthigen Futter und Streuwerk;

6) die Werkzeuge der Handwerker, welche sie zum Betrieb ihres Gewerbes nöthig haben, sowie die zum Fortgang von Fabriken, Manufacturen, Mühlen und ähnlichen Gewerben nöthigen Geräthe und Instrumente;

7) die auf die Gewerbe der Gepfändeten Bezug habenden Bücher;

8) die zum Unterrichte in Künsten und Wissenschaften nothwendigen Bücher, Maschinen und Instrumente;

9) die zur Ausrüstung der Militärpersonen, der Landjäger und der Landwehr gehörigen Uniformen und Waffen, und

10) so viel Mehl und andere gemeine Lebensmittel, als der Gepfändete für sich und seine bei ihm wohnende Familie für die Dauer eines Monats zum Unterhalte nöthig hat.

Die Steuerboten, welche dieser Verfügung zuwider handeln, unterliegen einer zuchtpolizeilichen Geldstrafe. Nebst dem ist der ganze Pfändungsact null und nichtig und die Kosten davon fallen dem Steuerboten zur Last, unnachtheilig der Entschädigung des Gepfändeten, welche nach Umständen ihm zuerkannt werden kann.

§. 17.

Auf Antrag des Steuerboten hat der Ortsvorstand das Local zu bestimmen, in welches die an einem Tage gepfändeten Objecte in Sicherheit gebracht und durch den von dem Oberschultheißen oder seinem Adjuncten bestellten caventen Aufseher, welcher für deren Verbringung verantwortlich ist, bis zum etwaigen Verkauf in Verwahr genommen werden sollen. Der von dem Oberschultheißen oder seinem Stellvertreter ernannte Aufseher darf die Verwahrung nicht verweigern, bei Strafe der Haftung für den Werth der gepfändeten Gegenstände.

§. 18.

Befindet sich Vieh unter den gepfändeten Gegenständen, so muß solches in einen von dem Ortsvorstand dazu bezeichneten Stall gebracht und das zu dessen Unterhaltung nöthige Futter, wenn der Gepfändete dasselbe zu liefern verweigert, bis zum Tage der Versteigerung auf Kosten des letzteren angeschafft und nebst den übrigen Kosten aus dem Erlös des Pfandes vorzugsweise bezahlt werden.

§. 19.

Von der Wegbringung der Pfandobjecte aus der Wohnung des Gepfändeten kann abgestanden werden, wenn der letztere selbst einen annehmbaren zahlungsfähigen Wächter in Vorschlag bringt, welcher es übernimmt, mit seinem eigenen Vermögen dafür zu haften, daß die gepfändeten Gegenstände an Vieh, Mobilien, Effecten, Früchten, Wein u. s. w. zu der zum Verkauf bestimmten Zeit an Ort und Stelle gebracht werden. Es muß alsdann in dem Pfändungsprotocoll von dieser Bürgschaft ausdrückliche Erwähnung geschehen und dasselbe auch von dem Bürgen und dem Ortsvorstand eigenhändig unterzeichnet werden.

§. 20.

Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen dem Steuereinnehmer und Privatpersonen über die Gültigkeit der Pfändung oder Beschlagnahme oder über das Eigenthum der gepfändeten Effecten oder in Beschlag genommenen Gelder erheben, werden vor allem zur Entscheidung vor das Verwaltungsoberamt gebracht; fällt solche nicht zur Zufriedenheit der Partie aus, so kann sie dann ihre Rechte weiter vor Gericht im gesetzlichen Wege geltend machen und ausführen.

§. 21.

Bezahlt der Gepfändete nicht innerhalb der ersten 10 Tage seine Schuld an Steuer und aufgelaufenen Kosten, so kann der Steuereinnehmer die Versteigerung der Pfänder verlangen. Die Ermächtigung hierzu ertheilt er schriftlich dem Steuerboten auf das Pfändungsprotocoll — und sie unterliegt dann blos noch dem Visa des Oberschultheißen oder seines Stellvertreters, um selbst gegen Ausmärker vollziehbar zu sein.

§. 22.

Die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände kann durch keine gerichtliche oder außergerichtliche Protestation (Opposition) oder Intervention des Schuldners sowohl als dritter Personen gehemmt werden.

Vindications- oder Prioritätsrechte sind nach den im §. 20. angeführten Regeln geltend zu machen.

Sind jedoch die gepfändeten Gegenstände, dem §. 8. gemäß, bei dritten Personen weggenommen worden, so wird die Versteigerung bis zum Austrag des erhobenen Anspruchs sistirt.

§. 23.

Die Versteigerung muß drei Tage zuvor auf die in der Gemeinde übliche Publicationsart öffentlich be-

kannt gemacht und die Bekanntmachung auf den Tag des Verkaufs wiederholt werden.

§. 24.

Finden ſich keine Kaufliebhaber ein, ſo wird die Verſteigerung auf einen anderen Tag verlegt, oder die gepfändeten Gegenſtände werden auf Veranlaſſung des Steuerboten unter ſicherem Begleit in die Oberamtsſtadt oder in einen anderen großen Ort gebracht, um dort nach vorgängiger anderweitigen Publication verſteigert zu werden.

§. 25.

Beſteht das Gepfändete in Feldfrüchten, Gras, Klee, Trauben, Obſt und dergleichen, welche noch auf dem Halme ſtehen, oder am Stocke oder auf dem Baume ſich befinden, ſo iſt nach Vorſchrift des Titels 9. Buch 5. Theil 1. des Geſetzbuchs über den Civilproceß zu verfahren.

§. 26.

Stellen ſich zu Gegenſtänden der im vorigen §. gedachten Art bei der Verſteigerung auf Halm, Stock u. ſ. w. keine Kaufliebhaber ein, ſo ſoll der Ortsvorſtand im Einvernehmen mit dem Steuereinnehmer den Steuerboten ermächtigen, die gepfändeten Producte durch einen dazu beſtellten Aufſeher mähen, erndten und herbſten zu laſſen, um dann nach Vorſchrift des §. 24. verſteigert zu werden. Die hierdurch entſtehenden außerordentlichen Koſten werden von dem Ortsvorſtand regulirt und liquidirt, um aus dem Erlöſe ebenfalls bezahlt zu werden.

§. 27.

Die Verſteigerung geſchieht durch den Steuerboten in Gegenwart zweier Zeugen.

§. 28.

Es iſt nicht nothwendig, Landgräfliche Rentei vorher von dem Verkauf in Kenntniß zu ſetzen.

§. 29.

Der Steuerbote iſt unter ſeiner perſönlichen Verantwortlichkeit gehalten, mit der Verſteigerung der gepfändeten Gegenſtände ſogleich einzuhalten, ſobald der erfolgte Erlös zur Deckung der rückſtändigen Steuern ſowohl als der für die Pfändung und den Verkauf bereits geſetzlich angelaufenen Koſten hinreicht.

§. 30.

Der Erlös der verkauften Pfändungsgegenſtände darf nur in die Hände des Steuereinnehmers bezahlt werden, welcher daher entweder ſelbſt der Verſteigerung beiwohnen oder Jemand aufſtellen muß, um den Erlös von den Käufern in ſeinem Namen einzuziehen.

Dem Steuerboten iſt jede directe Einnahme auf Steuer oder Executionskoſten bei Strafe der Entlaſſung unterſagt. Wer an ihn demungeachtet zahlt, thut es auf die Gefahr, ſeine Steuerſchuld doppelt zahlen zu müſſen, indem Zahlungen an denſelben nicht als gültig geſchehen anerkannt werden.

§. 31.

Nach Beendigung des Verkaufs wird das von dem Steuerboten zu errichtende Protocoll von dem Ortsvorſtand abgeſchloſſen, welcher das von dem Steuerboten unentgeldlich auszufertigende Koſtenverzeichniß liquidirt.

Der Steuereinnehmer beſcheinigt auf dem Verſteigerungsprotocoll den Betrag des Erlöſes, den Betrag der aufgelaufenen von dem Ortsvorſtande liquidirten Koſten, zählt zu den letzteren die rückſtändigen Steuern, zieht dieſe Summe von jener des Erlöſes ab und bezahlt den ſich ergebenden Ueberſchuß dem Steuerbaren gegen ſeine unter das Verkaufsprotocoll zu ſetzende Quittung auf der Stelle zurück.

§. 32.

Wohnen Steuerreſtanten in andern Oberſchultheißereien, ſo hat der Steuereinnehmer hinſichtlich ihrer Auszüge aus ſeiner §. 1. genannten executoriſchen Rückſtandsliſte zu fertigen, und ſolche, nachdem deren Richtigkeit durch den Oberſchultheißen ſeines Steuerbezirks beſcheinigt worden, dem betreffenden Oberſchultheißen zur Viſirung vorzulegen, worauf dann die vorgeſchriebenen Verfolgungen gegen ſolche Reſtanten durch ſeinen Steuerboten ohne weiteres bewerkſtelligt werden können.

§. 33.

Die bei den verſchiedenen Executionsacten vorkommenden Koſten werden folgendermaßen feſtgeſetzt:

Es ſollen nämlich zu beziehen haben:

1) Der Steuerbote

a) Für Ausfertigung und Zuſtellung des Zahlbefehls	12 kr.
b) Für die Pfändung oder Beſchlagnahme, einſchließlich des Protocolls darüber	1 fl. — „
c) Für jede Abſchrift davon oder Auszug daraus	10 „
d) Für jeden Zeugen	12 „
e) Für die Verſteigerung und das darüber aufzunehmende Protocoll . .	1 fl. 10 „
f) Für jeden Auszug daraus, wenn es vorkommt	10 „
g) Für die Veranlaſſung der Publicationen	6 „
Die Auslagen für die Publicationen ſelbſt, darf er beſonders liquidiren.	
h) Für ein Zahlungsunfähigkeits-Protocoll	10 „

2) Der Wächter über Mobiliar-Effecten täglich . . . . . 10 kr.

3) Der Feldschütz für die ihm immer aufzugebende Bewachung in Beschlag genommener stehenden und hängenden Früchte u. s. w. ein und desselben Schuldners im Ganzen 30 Kreuzer. Besondere Reise- und Versäumnißgebühren dürfen nicht berechnet werden.

§. 34.

Alle nach vorstehender Feststellung erwachsenden Kosten hat der Steuereinnehmer von dem Steuerdebenten oder aus dem Erlös der Pfandobjecte zu erheben und an die Empfangsberechtigten gegen Quittung zu zahlen.

§. 35.

Alle Acten, welche der Steuerbote bei der zwangsweisen Eintreibung von Steuerrückständen zu errichten hat, sind vom Stempel und Enregistrement befreit.

§. 36.

Gegenwärtige Executionsordnung ist auch auf die zwangsweise Beitreibung der den Steuereinnehmern zur Erhebung überwiesenen Weinmost- und Tabaksteuer anwendbar.

§. 37.

Das nämliche gilt von den zwangsweisen Beitreibungen, welche die Steuereinnehmer in ihrer Eigenschaft als Erheber der Gemeindeeinkünfte, der Schulgelder und Schulstrafen, der Armengelder sowie der Brandkassebeiträge zu bewerkstelligen haben, nur werden in diesen Fällen die Rückstandsverzeichnisse nicht von Landgräfl. Rentei, sondern von Landgräfl. Verwaltungsoberamt zu Meisenheim vollziehbar erklärt.

Auch muß, wenn wegen der Rechtmäßigkeit des Anspruches auf eine gerichtliche Entscheidung provocirt wird, insofern dieses nämlich nach den bestehenden Gesetzen zulässig ist — das Zwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung der k. k. Oesterreichischen und k. Bayerischen gemeinschaftlichen Administrations-Commission vom 18. November 1814 suspendirt werden.

Homburg, den 7. Januar 1840.

Auf höchsten Befehl

Landgräfl. Hessischer Geheimer Rath.

Henrich.

vdt. v. Titzenhofer.

Formular. Anlage No. I.

Oberschultheißerei ....

Verzeichniß

der nach beendigtem Erhebungsgeschäft am Schlusse (des Monats ..... oder ..... Quartals 18 ..) verbliebenen Rückstände an directen Steuern, zu deren zwangsweiser Beitreibung der Unterzeichnete ermächtigt zu werden bittet.

No.	Namen der Debenten.	Wohnort derselben.	Gemeinde, in welcher sie zu zahlen haben.	Betrag der verfallenen Zwölftel.	Bezahlte Summen.	Rückstände.	Nach Verrechnung dieses vorgerichtlich gezogene Summen.	Verfolgung gegen den Debenten.	Bemerkungen.

Gegenwärtiges Verzeichniß, welches sich an Rückständen auf die Summe von .... Gulden ... Kreuzer belauft, wird von dem unterzeichneten Einnehmer als richtig bescheinigt.

..... den ..... 18 ..

Der Einnehmer

Eingesehen und richtig befunden.

..... den ..... 18 ..

Der L. Oberschultheiß

.....

Wird Zwangsbefehl erkannt gegen alle vorstehend verzeichneten Debenten.

Meisenheim, den ..... 18 ..

L. Rentei.

Formular. Anlage No. II.

Empfangsbezirk
.....

Oberschultheißerei
.....

Steuerreste
pro .....

Mahnzettel.

No. . . des Rückstandsverzeichnisses.

Dem N. N. ..... zu ..... wird hiermit eröffnet, daß er seinen Steuerrückstand im Betrag von ..... (buchstäblich einzurücken) innerhalb drei Tagen bei Meidung der gesetzlichen Zwangsmittel zu berichtigen hat.

..... den ..... 18 . .

Der Steuerbote.

Die Gebühr von drei Kreuzern von dem Debenten erhoben.
Der Steuerbote.

Formular. Anlage No. III.

Empfangsbezirk
.....

Oberschultheißerei
.....

Steuerreste
pro .....

Zahlbefehl.

Heute den ..... auf den Grund des in meinen Händen befindlichen vollziehbar erklärten Rückstandsverzeichnisses des Herrn Einnehmers ..... zu ..... vom ..... und in Folge der Aufforderung desselben habe ich, der unterzeichnete Steuerbote der Oberschultheißerei ....., wohnhaft zu ....., den Steuerpflichtigen N. N. ..... zu ..... wohnhaft, aufgefordert, binnen drei Tagen seine bis zum Schlusse des (Monats ..... Quartals 18 . .) rückständig gebliebenen Steuern, zusammen .... Gulden ... Kreuzer, an gedachten Herrn Steuereinnehmer zu berichtigen und ihm dabei erklärt, daß nach Ablauf der ebengenannten Frist bei nicht erfolgter Zahlung mit Pfändung seiner Mobilien, Effecten und landwirthschaftlichen Produkte, seien sie eingeerndtet oder auch noch auf dem Stock oder Halm, und deren demnächstigem ordnungsmäßigem Verkauf bis zum Belaufe seiner Schuld an Steuern und bereits abgelaufenen und noch erwachsenden Kosten vorgeschritten werden wird.

Worüber gegenwärtiger Act, von welchem ich dem Debenten, damit er sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne, Abschrift, mit ..... sprechend, zurückgelassen habe.

Die Kosten betragen zwölf Kreuzer.

Der Steuerbote.

Formular. Anlage No. IV.

Empfangsbezirk
. . . . . .

Oberschultheißerei
. . . . . .

Steuerreste
pro . . . . . .

Pfändungsprotocoll.

Heute den . . . . . mittags um . . Uhr, in Folge Zahlbefehls vom . . . . . und auf weiteres Anstehen des Herrn Steuereinnehmers zu . . . . . habe ich, unterzeichneter Steuerbote, wohnhaft zu . . . . . , mich in die Behausung des Steuerpflichtigen . . . . . zu . . . . . wohnhaft, begeben und demselben persönlich erklärt, daß ich, da er den ihm mittelst des gedachten Zahlbefehls geforderten Steuerrückstand von . . . . Gulden . . . Kreuzer nicht gezahlt, sein pfändbares bewegliches Vermögen oder seine Früchte bis zum Belaufe der schuldigen Steuersumme und der bereits aufgewachsenen und noch entstehenden Kosten ergreifen und in Pfand nehmen werde; worauf ich dann in Gegenwart der beiden dazu erbetenen Zeugen, nämlich . . . . . dieses Geschäft sofort vorgenommen und folgende Gegenstände in Pfand genommen habe.

(Folgt das specificirte Verzeichniß der Pfandobjecte.)

Alle diese Gegenstände habe ich zur Sicherheit dem hiesigen Ortseinwohner . . . . . als bestelltem Aufseher übergeben und dieselben nach Anweisung des Herrn (Ortsbeamten) in . . . . . gebracht.

Dem Debenten habe ich hiernächst weiter erklärt, daß die Versteigerung der in Beschlag genommenen Gegenstände nach vorgängiger Bekanntmachung der Vorschrift gemäß erfolgen werde, wenn er innerhalb der nächsten zehn Tage seine fragliche Schuldigkeit an Steuern und Kosten nicht berichtige.

Worüber Act, wovon ich sowohl dem Debenten als dem Aufseher eine Ausfertigung ertheilt habe.

Geschehen zu . . . . . in Gegenwart der genannten zwei Zeugen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs bemerkt.

Der Steuerbote.

Gesehen zu . . . . . den . . . . . 18 . .

Der L. Oberschultheiß.

Formular. Anlage No. V.

Verkaufsprotocoll.

Zufolge der von dem Herrn Oberſchultheißen ..... zu ..... viſirten Ermächtigung des Herrn Steuereinnehmers ..... von ..... iſt der unterzeichnete Steuerbote ..... von ..... in Gegenwart des ebengenannten Herrn Steuereinnehmers (oder des Herrn N. N. als Bevollmächtigten des ebengenannten Herrn Steuereinnehmers), ſowie der beiden hierzu erbetenen Zeugen ..... heute als den ..... zur Verſteigerung derjenigen Mobilien, Effecten (Früchte ꝛc.) geſchritten, welche dem Steuerbaren ..... zu ..... wohnhaft, laut Protocolls von ..... wegen ſchuldiger .... Gulden ... Kreuzer Steuer und der ſchon erwachſenen und noch entſtehenden Koſten, welche Schuldigkeiten derſelbe in der ihm gelaſſenen Friſt abzuführen unterlaſſen, abgepfändet worden, und zwar nach geſchehener geſetzlicher Bekanntmachung, durch die Anlage beſcheinigt.

Die Bedingungen des Verkaufs als:

1) Der Zuſchlag wird dem Meiſt- und Letztbietenden gegen baare an den obengenannten Herrn Steuereinnehmer (oder an den Herrn N. N. als Bevollmächtigten des Herrn Einnehmers .....) zu leiſtenden Zahlung ertheilt;
2) bevor dieſe erfolgt iſt, werden die erſteigerten Gegenſtände nicht ausgeliefert, und wenn Steigerer die Zahlung ſofort zu leiſten nicht im Stande iſt, von Neuem ausgeſetzt;

wurden bekannt gemacht und hiernächſt ausgeboten.

ꝛc. ꝛc.

Der ganze Erlös beträgt .... Gulden ... Kreuzer. Worüber gegenwärtiges Protocoll zu ..... am Tag, Monat und Jahr wie oben errichtet und unterzeichnet worden.

Der Steuerbote.

N. N. Einnehmer.
(Bevollmächtigter deſſelben.)

Koſtenverzeichniß:

1) Zahlbefehl .....
ꝛc.

Summa . .

Der Steuerbote.

.....

Feſtgeſtellt und abgeſchloſſen auf die Summe von ..... Gulden ... Kreuzer.

..... den ..... 18 . .

Der k. Oberſchultheiß (Adjunct).

No. 200. 201.

Amtsblatt vom 9. Februar 1840. No. 6.

I.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Abwendung von Mißbräuchen bei der Versicherung des Mobiliarvermögens gegen Feuersgefahr auf den Antrag Unserer Landesregierung für Unser Landgrafthum Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Kein Landgräflicher Unterthan darf von nun an bei einer auswärtigen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Mobilien anders Versicherung nehmen, als durch inländische, von Unserer Landesregierung bestätigte Agenten.

§. 2.

Keine auswärtige Feuer-Versicherungsgesellschaft darf Agenten im Lande anstellen, ohne vorher zu Versicherungsgeschäften für Mobilien in demselben von Unserer Landesregierung speciell concessionirt zu sein. Diese Concessionen dürfen nur ertheilt werden, wenn gegen die moralische und pecuniäre Solidität der nachsuchenden Gesellschaft kein Zweifel obwaltet und dieselbe gegen ihre Versicherten für alle denselben gegenüber vorkommenden Streitigkeiten ein inländisches Forum anerkennt, bestehe dies in den gewöhnlichen oder compromissarischen Gerichten, und zwar dieses mit gleichzeitiger Verzichtleistung auf die Revision der gefällten Urtheile durch die Gerichte ihres Landes vor deren Erklärung als executorisch.

Dergleichen Concessionen sind übrigens jederzeit widerruflich.

§. 3.

Agenturen auswärtiger Versicherungsgesellschaften dürfen von Inländern nur nach voraus eingeholter Erlaubniß Unserer Landesregierung angenommen werden. Diese Erlaubniß darf nur angesessenen Inländern ertheilt werden und kann ohne Angabe der Gründe versagt und auch widerrufen werden.

Die mit Erlaubniß angestellten Agenten sind als solche der Patent- und respective der Gewerbsteuer unterworfen.

§. 4.

Die in den vorhergehenden §§. 2. u. 3. vorgeschriebene Consession und respective Erlaubniß haben auch die im Lande jetzt schon wirksamen Gesellschaften und Agenten einzuholen, ehe sie ihre Geschäfte fortsetzen.

§. 5.

Erhalten solche Agenten die Erlaubniß zur Fortsetzung ihres Geschäfts, so sind sie verbunden, sofort ausführliche Nachweise aller ihrer bisherigen und noch bestehenden Versicherungen im Lande bei dem betreffenden Landrath einzureichen.

Ebenso hat

§. 6.

Jedermann, welcher bis daher bei in- oder ausländischen Agenten Gegenstände seines Vermögens versichert hat, dem betreffenden Ober- oder Ortsschultheißen alsbald Anzeige hiervon zu machen.

Ueber diese Anzeigen ist ein Verzeichniß aufzunehmen, welches demnächst an den einschlagenden Landrath einzureichen ist.

§. 7.

Für die Versicherung für Mobilien in zugelassenen auswärtigen Feuer-Versicherungsanstalten werden folgende Vorschriften gegeben:

1) Die Mobilien müssen sämmtlich einer Schätzung nach ihrem wahren Werthe durch gerichtlich vereidete Experten, deren wenigsten zwei sein und die angesessene Inländer sein müssen, in Gegenwart des Ober- oder Ortsschultheißen oder seines Stellvertreters, der zugleich ihm unzulässig erscheinende Experten ohne Weiteres recusiren und die Bestellung anderer verlangen kann, und darauf zu sehen hat, daß nur dem Zuversichernden eigenthümlich angehörige Mobiliargegenstände zur Schätzung kommen, unterworfen werden. Die darüber aufzunehmende Urkunde hat der assistirende Beamte nebst den Experten zu unterzeichnen.
2) Dieser Beamte hat sodann von jener Urkunde, wenn derjenige, welcher Mobilien versichern will, in der Miethe wohnt, den Hauseigenthümer Einsicht nehmen und ihn sich darüber erklären zu lassen, ob er Erinnerungen gegen die beabsichtigte Versicherung zu machen habe, die Bedenken, welche derselbe etwa dagegen vorbringen sollte, sind von dem Beamten in ein Protocoll aufzunehmen. Erfolgt in längstens 3 Tagen keine Erklärung oder eine blos zustimmende, so ist dieses kurz auf dem Taxationsdocument von demselben anzumerken.
3) Die Expertise ist mit dem etwaigen Anstände-Protocoll durch den betreffenden Ober- oder Ortsschultheißen mit Bericht an seinen vorgesetzten Landrath zu befördern, welcher alle Actenstücke zu

prüfen, etwaige Anſtände durch geeignete Verfügungen zu beſeitigen und dann die beabſichtigte Verſicherung zu genehmigen, oder, wenn beſondere Gründe dazu vorliegen, eine gerichtliche Abſchätzung zu veranlaſſen hat, auf welche hin ſodann die Verſicherung geſchehen kann.

§. 8.

Kein Agent darf ſich auf eine Verſicherung einlaſſen, ohne daß die im vorſtehenden §. vorgeſchriebenen Formalitäten vollſtändig erfüllt ſind.

§. 9.

Ebenſo darf keiner eine Police oder ſonſtige Verſicherungsurkunde, als Prolongationsſchein, Interimsſchein ꝛc., welche übrigens, wie ſich von ſelbſt verſteht, nie die Taxationsſumme überſteigen darf, abgeben, ehe ihr das Viſa des betreffenden Landraths ertheilt und ein Duplicat davon bei ihm hinterlegt iſt.

§. 10.

Die Prolongationen bereits beſtehender Verſicherungsverträge ſetzen dieſelben Formalitäten voraus, welche für neue Verſicherungen vorgeſchrieben ſind, es ſei denn, daß der Landrath davon ſchriftlich dispenſirt, welches jedoch nur dann geſchehen kann, aber auch geſchehen ſoll, wenn bei der erſten Verſicherung alle dieſe Formalitäten ſchon beobachtet worden, und keine weſentlichen Veränderungen an dem verſicherten Object eingetreten ſind.

§. 11.

Bei Schätzung derjenigen Mobiliargegenſtände, deren Werth nach der Natur des Verkehrs, wandelbar iſt, kann eine dem Umfang des Geſchäftsbetriebs oder des Haushalts angemeſſene Durchſchnittsſumme der Schätzung zum Grunde gelegt werden.

§. 12.

Die Agenten haben über ihr Verſicherungsgeſchäft ein vollſtändiges, gehörig eingerichtetes Buch zu führen, welches ſie allen Polizeibehörden zur Einſicht vorzulegen, jederzeit ſchuldig ſind.

§. 13.

Dieſelben haben ſich, als Vertreter der Verſicherungsanſtalt, von welcher ſie beſtellt ſind, bei Anſprüchen der Inländer an dieſe Anſtalt, inſoweit ſie auf geſchehene Verſicherungen Bezug haben, vor den inländiſchen Gerichten, unter welchen ſie ſtehen, einzulaſſen.

§. 14.

Alle in das Brandverſicherungsweſen einſchlagende Gegenſtände und Geſchäfte, die gerichtlichen ſowohl als die außergerichtlichen, werden ſtempel- und taxenfrei behandelt, worunter auch im Oberamte Meiſenheim das Enregiſtrement einbegriffen iſt; jedoch muß die an den Verſicherten abzugebende Hauptverſicherungs-Urkunde auf den geſetzlichen Stempel geſchrieben ſein.

Die Koſten der Expertiſe ſind von denjenigen, die die Verſicherungen betreiben, zu bezahlen.

§. 15.

Den Geſellſchaften, welche gegen dieſe Verordnung contraveniren, oder Contraventionen ihrer Agenten dulden, ſollen die Conceſſionen ſofort entzogen werden.

§. 16.

Die Contraventionen der Agenten ziehen den Verluſt ihrer Berechtigung nach ſich und ſollen außerdem mit angemeſſenen Geldſtrafen an ihnen geahndet werden.

§. 17.

Zuwiderhandlungen der Unterthanen ſollen, wenn ſie vor dem Brande der verſicherten Gegenſtände entdeckt werden, mit 25—100 Gulden; ſonſt aber, d. h. wenn ſie nach dem Brande zur Kenntniß der Behörden kommen, mit Confiscation der ihnen nach der Verſicherung zukommenden Entſchädigungen, oder mit einer dem Betrage derſelben gleichkommenden Geldſtrafe, zu Gunſten des Waiſenfonds, beſtraft werden.

Homburg, den 4. December 1839.

(L. S.) Philipp.

II.

Verordnung.

In Betreff der Landgräflicher Rentei zu Meiſenheim für ihre Erhebungen zuſtehenden Zwangsmitel iſt, unter Aufhebung der Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements vom 19. März (1. April) 1814, Nachſtehendes höchſten Orts verfügt worden:

Art. 1. Gegen die ſäumigen Steuereinnehmer hat Landgräfliche Rentei nach Maßgabe der Beſtimmungen des Conſularbeſchluſſes vom 16. Thermidor VIII. die Befugniſſe und Zwangsmittel des ehemaligen Receveur particulier oder Bezirkseinnehmers. (Die abweichenden Verfügungen des §. 40. der Ordnung des General-Gouvernements vom 6/18. April 1814 ſind aufgehoben.)

Art. 2. Die Verfolgungen, wozu die Regiſtrirungs-, Stempel-, Hypotheken- und Gerichtsſchreibereiabgaben Anlaß geben, geſchehen auch ferner nach den über dieſe Gefälle ſpeciell handelnden Geſetzen.

Art. 3. Bei allen übrigen der Landgräflichen Rentei, gleichviel in welcher ihrer amtlichen Eigenſchaften, zugewieſenen Erhebungen iſt dieſelbe befugt, das Zwangs-

verfahren der Steuerexecutionsordnung vom 7. d. M. anzuwenden und ſich dabei anſtatt des Steuerboten ihres Renteiboten als Executanten zu bedienen.

Art. 4. Jedoch bedarf Landgräfliche Rentei keines executoriſch erklärten Hebregiſters oder Rückſtandsverzeichniſſes; auch ſoll abweichend von den Vorſchriften der Steuerexecutionsordnung:

1) erſt nach 8 Tagen, nachdem die Mahnung geſchehen iſt, der Zahlbefehl erlaſſen und dieſes im Mahnzettel ausgedrückt werden;
2) iſt der Zahlbefehl vom Landgräflichen Juſtizoberamt (nach Maßgabe des Art. 4. des Geſetzes vom 19. Auguſt 1791) zu viſiren, es wäre dann, daß die Anforderung Landgräflicher Rentei ſich gründe:
   a) auf ein Urtheil oder ſonſtige richterliche Verfügung;
   b) auf einen Anſatz, welchen eine andere competente Behörde ſelbſtſtändig zu machen befugt war, wie die Anſätze der oberen Landesbehörden rückſichtlich der Sportel-, Stempel-, Expeditions- und ſonſtigen Gebühren für ihre Decrete und Verfügungen; ferner die Anſätze von Dispenſationstaxen; die von der Landgräflichen Wittwen- und Waiſenkaſſecommiſſion ausgehenden Feſtſtellungen der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der bei dieſer Anſtalt Betheiligten; die von der Verwaltungsbehörde regulirten Anſätze der Hundetaxe und dergleichen.

Art. 5. Im Falle von Verurtheilungen, deren Uebergang in Rechtskraft erſt durch eine vorausgegangene Signification vorbereitet werden müßte, kann zwar, in der Vorausſetzung, daß der Condemnirte ein Rechtsmittel dagegen nicht ergreifen wolle, eine Mahnung erlaſſen werden. Bleibt dieſe Mahnung aber ohne Erfolg, ſo muß, ehe mit den weiteren Zwangsmitteln vorgeſchritten wird, die förmliche Zuſtellung des in Frage ſtehenden Erkenntniſſes (durch einen Gerichtsvollzieher) veranlaßt und der Ablauf der Nothfriſten abgewartet werden.

Durch dieſe Beſtimmungen ſollen übrigens die Vorſchriften des §. 126. des Forſtſtrafgeſetzes vom 30. Juli 1814, bezüglich auf die Contumacial-Forſtſtraf-Erkenntniſſe nicht geändert werden. Nur der §. 128. wird dahin modificirt, daß die Anmahnungen nunmehr direct durch den Renteiboten zugeſtellt werden können.

Art. 6. Sobald der Landgräflichen Rentei eine vom Schuldner eingelegte gerichtliche Oppoſition in den Fällen, wo eine ſolche nach den beſtehenden Geſetzen zuläſſig wäre, durch einen Gerichtsvollzieher zugeſtellt worden iſt, ſo hat ſie hinſichtlich desjenigen Poſtens oder derjenigen Poſten, weshalb die Oppoſition eingelegt worden iſt, das nach Art. 3. eingeleitete Zwangsverfahren auf der Stelle und ſo lange einzuſtellen, bis die Sache von dem Gerichte gegen den Opponenten rechtskräftig entſchieden iſt.

Nachdem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, kann gegen den Schuldner wieder nach der Vorſchrift in dem Art. 3. verfahren werden.

Homburg, den 9. Januar 1840.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Henrich.
vdt. v. Titzenhofer.

No. 202.

Amtsblatt vom 15. März 1840. No. 11.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns auf die von der Aachener und Münchener Feuerverſicherungsgeſellſchaft wegen Ausdehnung ihrer Anſtalt auf Unſer Landgrafthum gemachten Anträge bewogen gefunden, ſowohl Unſeren Unterthanen die Betheiligung an dieſer als rechtlich und ſolid anerkannten Geſellſchaft, als auch dieſer letzteren die Annahme von Mobiliarverſicherungen im Landgrafthum gegenüber der desfallſigen Verordnung vom 4. December 1839 zu erleichtern, und zu dieſem Ende die mit der Geſellſchaft getroffenen Verabredungen zu genehmigen und dieſen gemäß Folgendes zu beſtimmen:

§. 1.

Die Aachener und Münchener Feuerverſicherungsgeſellſchaft dehnt ihre Wirkſamkeit in Bezug auf Mobiliarverſicherungen auf Unſer ganzes Landgrafthum Heſſen aus.

§. 2.

Dieſelbe genießt in dieſer Hinſicht die Rechte einer inländiſchen Actiengeſellſchaft.

§. 3.

Sie iſt allen geſetzlichen Anordnungen unterworfen, welche man in polizeilicher Hinſicht, oder in Beziehung auf eine zuverläſſige Controle der Schätzungen zu treffen geeignet finden wird.

§. 4.

Die Agenturen, welche die Geſellſchaft im Oberamt Meiſenheim errichten wird, oder bereits errichtet hat,

ſollen von der Direction in Aachen und diejenigen, welche im Amt Homburg gegründet werden, von der Hauptagentur der Geſellſchaft zu Frankfurt a. M. reſortiren.

§. 5.

Bei den von Unſern Unterthanen mit der Geſellſchaft abzuſchließenden Verſicherungsverträgen wird folgendes Verfahren eingehalten:

a) Jeder Verſicherungsantrag iſt dem betreffenden Ober- oder Ortsſchultheißen vorzulegen;

b) findet derſelbe die zu verſichernde Summe der Mobilien den Vermögensumſtänden und den ſonſtigen Verhältniſſen des Antragenden gemäß, ſo hat er auf den Antrag blos zu bemerken, daß ihm kein Bedenken gegen denſelben bekannt ſei. Erachtet er dagegen eine Taxation für nöthig, ſo kann er dieſelbe ſofort verfügen, und es ſteht ihm frei, derſelben ſelbſt beizuwohnen.

Mit jener Beſcheinigung, oder dem etwaigen Taxationsact geht alsdann der Antrag an den einſchlagenden Landrath, welcher denſelben ſowie das Verfahren prüft, die unterbliebene, von ihm aber etwa für nöthig erachtete Taxation nachträglich verfügt, und nach Beſeitigung aller etwaigen Bedenken dem Antrage ſchriftlich ſeine Genehmigung ertheilt.

Die betreffenden Behörden werden angewieſen, bei Erledigung der hiernach nöthigen Formalitäten die möglichſte Beſchleunigung eintreten zu laſſen.

§. 6.

Werden einfache Prolongationen beſtehender Verſicherungsverträge nachgeſucht, ſo tritt an die Stelle der nach vorſtehendem §. vorzulegenden Anträge eine Anzeige des betreffenden Agenten; übrigens aber bleibt dem Gutfinden der Behörden überlaſſen, die Prolongation einfach zu genehmigen oder aber ein neues Taxationsverfahren anzuordnen.

§. 7.

Die Agenten der Geſellſchaft können nur mit Genehmigung Unſerer Landesregierung angeſtellt werden.

§. 8.

Die vor der Bekanntmachung des Gegenwärtigen angeſtellten und in Function getretenen Agenten ſind verpflichtet, vollſtändige und gewiſſenhafte Verzeichniſſe aller bei ihnen bisher geſchehenen Verſicherungen alsbald bei dem betreffenden Landrath einzureichen, und letzterer hat bei eintretenden Bedenken die Verpflichtung, ſolche der Direction der Geſellſchaft mitzutheilen, damit dieſelbe in Stand geſetzt wird, ſolche geeigneten Falls durch angemeſſene Maßregeln zu beſeitigen.

§. 9.

Die Agenten der Geſellſchaft haben ſodann auch die fortdauernde Verbindlichkeit, von jetzt an nach Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Landrath ein vollſtändiges Verzeichniß der während des letzt abgelaufenen Quartals geſchehenen Verſicherungen mitzutheilen.

§. 10.

Die Polizeibehörden ſind berechtigt, zu jeder Zeit von den Büchern und Geſchäftsſcripturen der Agenten Einſicht zu nehmen und von den letzteren erforderlichen Falls beglaubte Abſchriften oder Auszüge aus denſelben zu verlangen. Jedem Begehren der Art ſind die Agenten verpflichtet ſofort Folge zu geben.

§. 11.

Die zu ihrer Wirkſamkeit nöthigen Beſtätigungen der Agenten ſind widerruflich; Contraventionen derſelben gegen gegenwärtige Beſtimmungen ſollen durch angemeſſene Geldſtrafen geahndet werden, vorbehältlich weiterer adminiſtrativen Verfügungen.

§. 12.

Das bei Zwiſtigkeiten zwiſchen der Geſellſchaft und den Verſicherten nach den Statuten der erſteren und den allgemeinen Verſicherungsbedingungen, die mit dem Gegenwärtigen ebenfalls bekannt zu machen ſind, vorkommende ſchiedsrichterliche Verfahren findet für das Oberamt Meiſenheim in der Stadt Meiſenheim, und das für das Amt Homburg in der Stadt Homburg ſtatt. Entſtehen Streitigkeiten über die Vollziehung der ſchiedsrichterlichen Urtheile, ſo ſollen ſolche bei Unſerer Regierung I. Deputation entſchieden werden, welche obere Gerichtsſtelle die Geſellſchaft als das allein competente Forum für dieſe Fälle anerkennt und deren Entſcheidungen ſie ſich unterwirft, indem ſie zugleich der, der Königlich Preußiſchen Juſtizbehörde zu Aachen anheim gegebenen Reviſion eines jeden im Ausland gefällten Urtheils vor ſeiner Erklärung als executoriſch ausdrücklich entſagt.

§. 13.

Die Geſellſchaft hat die nach §. 11. ihrer Statuten nicht für die Actionäre beſtimmte Gewinnhälfte, deren Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken in allen Ländern nach der Cabinetsordre Sr. Majeſtät des Königs von Preußen vom 17. April 1832 der Direction freiſteht, Unſerer Landesregierung II. Deputation zur Dispoſition zu ſtellen, um ſolche nach den von Uns gegeben werdenden Beſtimmungen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Die Ermittelung dieſer Gewinnhälfte wird nach dem, den Statuten als Nachtrag angehängten 2. Beſchluß der Generalverſammlung vom 17. Auguſt 1825

und der Königlich Preußiſchen Beſtätigung deſſelben vom 17. April 1832 bewirkt.

Die Geſellſchaft hat, indem ſie der ihr ertheilten Befugniß: die Betheiligung an dieſer Gewinnhälfte von einem Minimum abhängig zu machen — entſagt, die Betheiligung von jedem im Landgrafthum verſicherten Betrag eintreten zu laſſen.

Homburg, den 14. December 1839.

(L. S.) Philipp.

Die Anlagen 1—4., die Statuten der Aachener Feuerverſicherungsgeſellſchaft, einen Auszug aus den allgemeinen Verſicherungsbedingungen, den Beſchluß der Generalverſammlung vom 17. Auguſt 1825 und deſſen Beſtätigung enthaltend, ſind hier übergangen.

No. 203.

Amtsblatt vom 22. März 1840. No. 12.

Verordnung.

Obgleich die Reorganiſation des Forſtweſens im Landgrafthum vom Jahr 1835 die Beſtimmungen der Verordnung vom 30. Juli 1814 über die Beſtrafung und Verfolgung der Forſtfrevel im Oberamt Meiſenheim im Weſentlichen aufrecht erhalten hat, ſo ſind doch als Folgen der neuen Einrichtungen nachfolgende Modificationen nothwendig geworden, welche in Gemäßheit höchſter Entſchließung Sr. Landgräflichen Durchlaucht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

§. 1.

Die Unterförſter und andere mit dem Forſtſchutz beauftragte Perſonen, wie die zugleich als Waldhüter verpflichteten Feldſchützen und Privatförſter, haben die von ihnen entdeckt werdenden Forſtfrevel und Vergehen künftighin durch Separatprotocolle auf freies Papier mit Angabe aller auf die Beſtrafung der Frevel Einfluß habenden Umſtände zu conſtatiren und binnen den nächſten 24 Stunden nach der Entdeckung, bei Strafe der Nichtigkeit, dieſe Protocolle mit der Verſicherung ihrer Richtigkeit auf Eid und Pflicht zu unterzeichnen.

Sind die Protocolle nicht von ihrer Hand geſchrieben, ſo müſſen ſie bei Gleicher Strafe die Meldung enthalten, daß ihr Inhalt von einem mitunterzeichneten öffentlichen Beamten und zwar einem Revierförſter, Oberſchultheißen, Adjuncten oder ſelbſt von dem Gerichtſchreiber, nach der Wahl des Denuncianten, demſelben vor der Unterzeichnung vorgeleſen und von ihm genehmigt worden iſt.

§. 2.

Im Laufe der zwei folgenden Tage müſſen die Protocolle ſodann an den betreffenden Revierförſter bei Vermeidung von Ordnungsſtrafen eingeſandt und von dieſem die Präſentationsdaten kurz darauf bemerkt werden.

Diejenigen Protocolle, welche die im §. 164. der Verordnung vom 30. Juli 1814 vorgeſehenen Fälle zum Gegenſtand haben, hat der Revierförſter, nachdem er ſie in ſein Nachweiſungsregiſter eingetragen, alsbald zur Regiſtrirung und Stempelviſirung zu befördern und hiernächſt an Landgräfliche Staatsbehörde zur weitern Amtshandlung abzugeben.

Die übrigen Protocolle trägt er ihrem Inhalte nach in ſein in Gemäßheit der oben erwähnten Verordnung zu führendes monatliches Forſtfrevelregiſter, welchem ſie überdies als Anlagen adregiſtrirt werden müſſen.

§. 3.

Bei Conſtatirung der von ihm ſelbſt entdeckt werdenden Forſtfrevel oder Vergehen hat ſich der Revierförſter ganz nach den Vorſchriften der Verordnung vom 30. Juli 1814 zu richten.

§. 4.

Von ſeinem Forſtfrevelregiſter hat er, jedoch exclusive der Anlagen, zwei Abſchriften zu fertigen, von welchen er die eine bei ſeinen Acten behält, die andere aber mit dem Frevelregiſter, nachdem er die Strafeinträge in die dafür beſtimmten Columnen bemerkt hat, binnen der geſetzlichen Zeit und bei Meidung der im §. 137. der Verordnung vom 30. Juli 1814 angedrohten Strafe an ſeinen mit den Functionen des öffentlichen Miniſteriums beauftragten Collegen abſendet. Gegen dieſen hat Landgräfliches Juſtizoberamt eine gleiche Strafe ex officio zu verhängen, wenn derſelbe die ihm für die Einſendung ſeines und der ihm zugegangenen Forſtfrevelregiſter beſtimmte Friſt verabſäumt.

§. 5.

Nachdem in Gemäßheit des §. 154. der Verordnung vom 30. Juli 1814 die Forſtgerichtserkenntniſſe in das Forſtfrevelregiſter und das dazu gehörige Forſtſtrafprotocoll (die Abſchrift) eingetragen ſind, wird das erſtere zu den Gerichtsacten reponirt und das letztere dem Landgräflichen Staatsprocurator zugeſendet, damit derſelbe Einſicht davon nimmt und es hiernächſt an Landgräfliche Rentei gelangen läßt.

§. 6.

Hinſichtlich des öffentlichen Glaubens der von dem Forſtperſonale herrührenden Anzeigen bleiben die Grundſätze der Verordnung vom 30. Juli 1814 maßgebend, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß die Revier- und Unterförſter auch ſolche Forſtfrevel und Vergehen glaubhaft conſtatiren können, welche im Oberamt Meiſenheim in anderen als den ihrer Obhut anvertrauten Schutzbezirken verübt worden ſind.

§. 7.

Hiernach modificiren ſich die einſchlägigen Beſtimmungen der Forſtverwaltungsordnung, ſowie der Revier- und Unterförſterinſtruction vom Jahr 1835.

In Bezug auf die erwähnte Forſtſtrafverordnung vom 30. Juli 1814 haben ſodann Se. Hochfürſtliche Durchlaucht noch weiter verordnet, und zwar:

§. 8.

Zu den §§. 13. u. 14. derſelben:

Die Entwendungen, von welchen in dieſen §§. gehandelt wird, ſollen nach den Beſtimmungen der Art. 401. u. 463. des Strafgeſetzbuches beſtraft werden.

§. 9.

Anſtatt des §. 98. ibid.

Für die gerichtlichen Folgen der Forſtfrevel nicht blos in Beziehung auf die Geldſtrafen und den Erſatz des Werthes oder Schadens, ſondern auch in Beziehung auf die Koſten und das Pfandgeld ſollen haften:

a) Männer für ihre Eheweiber, Eltern für ihre leiblichen minderjährigen Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder, wenn dieſelben bei ihnen wohnen und keine beſondere Haushaltung führen.
b) Vormünder für ihre Mündel, wenn dieſe bei ihnen wohnen, und diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben ſind, für dieſe.
c) Die Dienſtherrſchaft für ihr Geſinde oder Taglöhner, Handwerker für ihre Geſellen und Lehrlinge, Eltern für ihre mit ihnen in gemeinſchaftlichem Haushalte lebenden großjährigen Kinder — wenn die ſtrafbare Handlung zu ihrem Vortheile geſchehen iſt.
d) Holzkäufer für diejenigen Perſonen, deren ſie ſich beim Fällen oder Bearbeiten des Holzes im Walde bedienen, inſofern dies keine verpflichteten Holzhauer oder Holzſetzer ſind.
e) Gemeinden für ihre Hirten, und Eigenthümer von Vieh, welche beſondere Hirten halten, für dieſe, wenn die ſtrafbare Handlung in ihrem Dienſte geſchehen iſt, bei Weidefreveln insbeſondere ohne Unterſchied, es mag einzelnes Vieh von der Heerde in einen verbotenen Ort übergelaufen oder die ganze Heerde darin betroffen ſein.

§. 10.

Zuſätzlich zu den §§. 76—79. ibid.

Wer unbefugt Steine oder Schutt in die Waldungen führt oder bringt, unterliegt neben dem etwa eintretenden Schadenserſatz oder der auf Koſten des Thäters zu bewirkenden Herſtellung in den vorigen Stand einer Geldbuße von 30 Kreuzern bis zu 5 Gulden.

§. 11.

Zu den §§. 143. 145. und 156. ibid.

Die von den Verurtheilten zu zahlenden Vorladungs- und Gerichtsſchreibergebühren ſollen künftig blos durch Landgräfliche Rentei für Rechnung der Berechtigten (d. h. der betreffenden Gerichtsvollzieher und resp. des Landgräflichen Aerars) zugleich mit den Forſtſtrafen erhoben und zu dem Ende die Beträge derſelben außer der Strafe, dem Schadens- oder Werthersatz und den Pfandgebühren in den Forſtſtrafprotocollen namhaft gemacht werden, ſo daß nunmehr die (§. 143.) vorgeſchriebene Anfertigung eines Duplicats der Vorladungsverzeichniſſe ſowie die executoriſche Erklärung deſſelben (§. 145.) nicht weiter erforderlich iſt.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung ſoll mit dem 6. künftigen Monats in Wirkſamkeit treten.

Homburg, den 14. März 1840.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Henrich.
vdt. v. Titzenhofer.

No. 204. 205.

Amtsblatt vom 29. März 1840. No. 13.

Bekanntmachungen.

I.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben durch höchſte Entſchließung vom 29. des v. M. die den Amtsgemeinden Gonzenheim, Oberſtedten, Köppern, Seulberg und Kirdorf bis daher noch obgelegene Jagdfrohndpflicht, unter Verzichtleiſtung auf eine jede Ent-

schädigung, gänzlich aufzuheben gnädigst geruhet, welche höchste Entschließung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Homburg, den 20. März 1840.

Landgräfl. Hessische Landesregierung III. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

II.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben mittelst höchsten Rescripts vom 27. v. M. die unterzeichnete Stelle mit der Publication der nachfolgenden authentisch-interpretativen Bestimmung beauftragt:

Da die im hiesigen Amte aufgenommenen gerichtlichen Urkunden behufs der Bestellung von Hypotheken auf im Oberamt Meisenheim gelegene Immobilien in Beziehung auf diesen Landestheil als im Auslande errichtet nicht angesehen werden können, so bedürfen dieselben, um in die Hypothekenbücher des Oberamts Meisenheim eingetragen zu werden, keiner executorischen Klausel. Dagegen ist diese erforderlich und von Landgräflichem Justizoberamt zu bewilligen, wenn im hiesigen Amte ergangene Urtheile im Oberamt Meisenheim Hypotheken begründen und überhaupt dort vollzogen werden sollen. Da demungeachtet dergleichen Urtheile immerhin nicht als ausländische gelten können, bei ihnen daher jene Klausel nur eine äußere Förmlichkeit bildet, so hat ihnen Landgräfliches Justizoberamt solche zu ertheilen, ohne die Parteien zu einer vorgängigen Discussion zuzulassen, sobald ihm die Landgräfliche Staatsbehörde, an welche sich die Extrahenten unmittelbar zu wenden haben, von dem betreffenden Urtheile eine Ausfertigung vorgelegt haben wird, welche gehörig unterschrieben und besiegelt, sowie mit der Bescheinigung seiner Rechtskraft versehen ist.

Auf die Erkenntnisse, welche die unterfertigte Stelle in ihrer Eigenschaft als Obergericht für das Oberamt Meisenheim erläßt, hat Gegenwärtiges überall keinen Bezug.

Homburg, den 21. März 1840.

Landgräfl. Hessische Landesregierung I. Dep.
v. Ibell.
vdt. Fenner.

No. 206. 207.

Amtsblatt vom 3. Mai 1840. No. 18.

I.

Verordnung.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben in Bezug auf die Landjägerbrigade im Oberamt Meisenheim nachstehende Bestimmungen erlassen und mit deren Publication die unterzeichnete Stelle beauftragt.

§. 1.

Für die Landjägerbrigade im Oberamt Meisenheim bleiben die für die ehemalige Gendarmerie in diesem Landestheile gegebenen gesetzlichen Vorschriften auch fernerhin maßgebend, insoweit dies die bestehenden Verhältnisse zulassen und in Gegenwärtigem nicht ein Anderes bestimmt sein wird.

§. 2.

Die Landjägerbrigade steht unter den unmittelbaren Befehlen des Landgräflichen Verwaltungsbeamten. Derselbe kann die Functionen eines Brigadiers theilweise auch einem tüchtigen Gemeinen mit oder ausschließlich übertragen. Auch ernennt und instruirt er den Rechnungsführer.

In Ansehung der Reprimirung von Disciplinarvergehen hat er die Befugnisse des ehemaligen Landes-Gendarmeriehauptmanns und führt auch das Art. 30. der Verordnung vom 5. October 1814 genannte Buch. — Die höheren Disciplinarstrafen, nämlich die Sistirung des Avancements für die Gemeinen, die Degradirung für den Brigadier und endlich die Entlassung spricht die Landgräfliche Landesregierung II. Deputation auf die von dem Verwaltungsbeamten geführte Untersuchung in Rescriptalverfügungen aus.

§. 3.

Unter der Aufsicht und Verwaltung des Verwaltungsbeamten besteht eine Montirungs- und Armatur-Reparationskasse, nach den besonderen Bestimmungen darüber; desgleichen eine Kasse, in welche die unter der Brigade theilbaren Dienstemolumente der Landjäger fließen. — Die über das Kassenwesen geführten Bücher und Rechnungen werden jährlich von ihm, in Gegenwart des Brigadiers und eines Gemeinen, im ersten Monat des neuen Jahres, abgeschlossen und den übrigen Landjägern, soweit es jeden angeht, Kenntniß davon gegeben.

§. 4.

Zum ordentlichen Dienst der Landjäger (§. 10. der genannten Verordnung) soll auch gehören, daß sie verbalisiren:

1) gegen die Uebertreter von Polizeigeſetzen und Verordnungen;
2) über die ſtrafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergeſetze, ſowie gegen die Uebertreter der Verordnungen über die Jagd- und Waffenpäſſe, über den Kartenſtempel und die Patentſteuer;
3) gegen die nicht conceſſionirten Lumpenſammler, welche außer der Confiscation der in ihrem Beſitze befindlichen Lumpen einer polizeilichen Geldbuße von zwei Gulden oder einer Gefängnißſtrafe von drei Tagen unterliegen;
4) gegen die Hundeſteuerpflichtigen, welche in den ihnen von der Verwaltungsbehörde beſtimmten Friſten ihre Hunde zu declariren unterlaſſen haben. — Dieſelben unterliegen einer polizeilichen Geldſtrafe von drei Gulden.

§. 5.

Ferner haben die Landjäger die deſertirten, ſowohl einheimiſchen als auch auswärtigen, jedoch einem deutſchen Bundesſtaate angehörigen Soldaten, die widerſpenſtigen und ausgetretenen Conſcriptionspflichtigen und Soldaten, welche keinen ordnungsmäßigen Urlaubspaß oder äquivalente Legitimation haben, oder deren Urlaubszeit verſtrichen iſt, zu arretiren, und an die einſchlägige Behörde abzuliefern.

§. 6.

Außer den Fällen, in welchen die beſtehenden Geſetze den Landjägern ſpeciell Arreſtationen geſtatten, ſind dieſelben überhaupt befugt, alle auf friſcher That betroffenen Delinquenten zu arretiren, wenn auf der von ihnen verübten geſetzwidrigen Handlung wenigſtens eine correctionelle Gefängnißſtrafe ſteht.

Hierbei hat es auch in Anſehung fremder Geſetzes-Uebertreter ſein Bewenden, wenn dieſelben bekannt ſind und in ihrer Heimath die im hieſigen Lande gegen diesſeitige Unterthanen verübten Geſetzesübertretungen beſtraft werden. Wäre dieſes aber nicht der Fall oder wären die Uebertreter unbekannte Perſonen, ſo können ſie ſelbſt wegen bloßer Polizeivergehen angehalten und der nächſten Polizeibehörde zur weiteren Verfügung vorgeführt werden.

§. 7.

Während der im Art. 65. der Verordnung vom 5. October 1814 beſagten Zeit können die Landjäger zum Behuf einer jeden ihnen obliegenden Dienſtausrichtung die Gaſt- und Wirthshäuſer viſitiren und die Vorzeigung der Fremdenliſten verlangen.

Die Protocolle, welche die Landjäger über die von ihnen zu reſpiciренden Geſetzesübertretungen errichten, haben bis zum Beweiſe des Gegentheils öffentlichen Glauben.

§. 9.

Zuſätzlich zum §. 13. der Verordnung vom 24. October 1814 wird beſtimmt, daß ſich die Landjäger überhaupt mit Niemand in Trinkgeſellſchaften oder ſonſtige Gelage einlaſſen dürfen, bei einfacher und nach Umſtänden auch geſchärfter Arreſtſtrafe. Oeftere Wiederholung zieht Entlaſſung nach ſich.

Homburg, den 4. April 1840.

Auf höchſten Befehl

Landgräfl. Heſſiſcher Geheimer Rath.
Henrich.
vdt. v. Titzenhofer.

II.

Bekanntmachung,

das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitſcheine zu beobachtende Verfahren betreffend.

Im §. 54. des zweiten Theils der für das Amt Homburg unterm 16. März und für das Oberamt Meiſenheim unterm 12. Juli 1838 recipirten und in den Nummern 13. u. 34. des Amtsblattes von demſelben Jahre publicirten Verordnung über die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle iſt vorbehalten, den Inhalt des zu erlaſſenden beſonderen Regulativs über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitſcheine zu beobachtende Verfahren, ſoweit das Publikum dabei betheiligt iſt, auszugsweiſe bekannt zu machen. Nachdem ein ſolches, in ſämmtlichen Staaten des Zollvereins gleichmäßig zur Anwendung kommendes Regulativ im Königreich Preußen am 25. November 1839 und im Großherzogthum Heſſen am 17. Februar d. J. erlaſſen, und in Folge der mit dieſen beiden Staaten beſtehenden Zollvereinigungsverträge für das Landgrafthum ebenfalls eingeführt worden iſt, ſo wird der nachfolgende Auszug aus demſelben, jenem Vorbehalte gemäß, hierdurch unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß überall, wo in dem Auszuge auf die „Zollordnung" Bezug genommen iſt, darunter ſtets der zweite Theil der oben gedachten Verordnung über Erhebung der Zölle verſtanden wird.

Homburg, den 24. April 1840.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

Auszug

aus dem

Begleitſcheinregulativ.

Unter Bezugnahme auf die in der Zollordnung vom 16. März, resp. 12. Juli 1838 §§. 40—53., enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen über die Begleitſcheincontrole und in Gemäßheit des Vorbehalts §. 54. der Zollordnung, werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitſcheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden näheren Vorſchriften ertheilt.

§. 1.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

A. Verhältniß des Begleitſchein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem in der Zollordnung §§. 40—53. vorgeſchriebenen Begleitſcheinverfahren kommen zunächſt in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitſcheins begehrt — der Begleitſchein-Extrahent — und
b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letzteren und durch Empfangnahme des Begleitſcheins von Seiten des Extrahenten werden dieſem von der Zollverwaltung gewiſſe Begünſtigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung ſolcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt iſt, oder in Bezug auf welche ſonſt noch zollgeſetzliche Obliegenheiten zu erfüllen ſind, eingeräumt, wogegen der Begleitſchein-Extrahent die mit dergleichen Begünſtigungen geſetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeſchriebene Art Gewähr zu leiſten hat. Dieſe Verhaftung aus dem Begleitſcheine erlöſcht mit der Erledigung des Begleitſcheins, d. h. mit der amtlichen Beſcheinigung auf letzterm, daß der Begleitſchein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollſtändig erfüllt habe.

Die Begleitſcheine ſind daher ſowohl für die Zollverwaltung, wie für den Extrahenten höchſt wichtige Documente und deshalb muß nicht nur bei Ausſtellung und Erledigung derſelben überhaupt mit beſonderer Vorſicht und Aufmerkſamkeit verfahren werden, ſondern die betreffenden Beamten haben ſich auch mit den diesfälligen allgemeinen Beſtimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die im gegenwärtigen Regulativ enthaltenen ſpeciellen Vorſchriften pünktlich wahrzunehmen.

§. 2.

B. Zweck und verſchiedene Gattungen der Begleitſcheine.

Der Zweck der Begleitſcheine iſt nach §. 40. der Zollordnung entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Beſtimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets oder die wirklich erfolgte Aus- und Durchfuhr ſolcher Waaren zu ſichern, die ſich nicht in freiem Verkehr befinden, ſondern auf welchen noch ein Zollanſpruch haftet (Begleitſchein I.), oder
b) die Erhebung des durch vollſtändige Reviſion ermittelten und feſtgeſtellten Eingangszolls von ſolchen Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleiſtung zu überweiſen (Begleitſchein II.).

Nach Maßgabe dieſer verſchiedenen Zwecke ſind zwei, in Form und Weſen verſchiedene Gattungen von Begleitſcheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitſchein I.“ und „Begleitſchein II.“ bezeichnet werden und deren Form aus den beiliegenden Muſtern I. und II. erſichtlich iſt.

§. 3.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitſcheinen.

1. Mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des vorigen Paragraphen ſind demnach Begleitſcheine I. über Waaren auszuſtellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weiteren Abfertigung bei einem der nach §. 6. dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Beſtimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten, oder ſolche daſelbſt niederzulegen, oder endlich dieſelben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu ſenden oder wieder nach dem Auslande auszuführen, oder welche
b) von dem Grenzeingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direct durchgeführt, oder endlich
c) aus einer Niederlage oder einem Zolllager (Zollordnung §. 68.) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden ſollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen iſt jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reiſenden, die Ertheilung eines Begleitſcheins auf Aemter im Innern nach §. 42. der Zollordnung nur dann zuläſſig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derſelbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Gulden 15 Kreuzer) beträgt.

§. 4.

2. Begleitſcheine II. dagegen werden über ſolche unverzollte, jedoch ſpeciell revidirte Waaren ausgefertigt, welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweiſung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem belegenes und nach §. 6. zu einer ſolchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf dieſe Weiſe abgefertigt werden ſollen, muß jedoch, nach Vorſchrift der Zollordnung §. 51., 10 Thaler (17 Gulden 30 Kreuzer) oder mehr betragen.

§. 5.

D. Befugniß der Aemter. 1) Zur Ausfertigung der Begleitſcheine.

Begleitſcheine dürfen in der Regel nur von Hauptzollämtern an der Grenze und von Hauptſteuerämtern (Hauptzollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Nebenzollämter und Hauptſteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müſſen hierzu von dem Finanzminiſterium ausdrücklich ermächtigt ſein. In welchen Fällen Hauptſteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitſcheinausfertigung ausnahmsweiſe befugt ſind, iſt im §. 57. beſtimmt.

§. 6.

2) Zur Erledigung derſelben.

Zur Erledigung der Begleitſcheine I. und II. ſind Hauptſteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Hauptzollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Hauptſteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitſcheine II., Nebenzollämter aber in der Regel weder dieſe noch Begleitſcheine I. erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden obengenannten Klaſſen gehören, ausnahmsweiſe zur Erledigung der Begleitſcheine I. vom Finanzminiſterium ermächtigt werden, was für Nebenzollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitſcheine II. in ſich ſchließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieſer Beſtimmung rückſichtlich der Hauptſteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht ſtattfindet, ergeben die §§. 52—56.

§. 7.

II. Ausfertigung der Begleitſcheine.

A. Ueberhaupt. 1) Prüfung der Qualification des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitſcheins erfolgen ſoll.

Wenn die Ertheilung eines Begleitſcheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, ſo hat daſſelbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wie weit das vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitſcheinen nach §. 6. wirklich berechtigt iſt. Nur dann, wenn in dieſer Beziehung ein Hinderniß nicht entgegentritt, iſt der begehrte Begleitſchein zu ertheilen; im entgegengeſetzten Falle aber, und wenn der Begleitſchein-Extrahent auch die Verweiſung an ein anderes zur Erledigung des verlangten Begleitſcheins befugtes Amt nicht zuſagend findet, muß die Begleitſcheinertheilung ganz unterbleiben.

§. 8.

2) Anwendung der einen jeder andern Gattung der Begleitſcheine.

Nach den Ergebniſſen dieſer Erörterung (§. 7.), in Verbindung mit den in den §§. 3. u. 6. enthaltenen Vorſchriften und den Anträgen des Begleitſchein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitſchein I. oder II., zur Anwendung kommen dürfe.

§. 10.

B. Ausfertigung der Begleitſcheine I. 1) Art der Ausfertigung.

Jeder Begleitſchein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erſte Ausfertigung — das Unicat — empfängt der Begleitſchein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplicat — aber verbleibt einſtweilen und bis zum demnächſtigen Austauſche gegen das Unicat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und deſſelben Begleitſcheins werden auf der Vorderſeite oben linker Hand resp. als Unicat und Duplicat bezeichnet, und als genau mit einander übereinſtimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitſcheins I. geſchieht entweder

a) durch vollſtändige Ausfüllung aller Spalten des Begleitſcheinformulars, nach Inhalt ihrer Ueberſchrift und für ſämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche ſich auf Gattung, Menge, und Verſchluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, ſondern darin auf eine dem Begleitſcheine

angeſtempelte Zolldeclaration Bezug genommen wird. Auch Begleitſcheinauszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nämliche Weiſe dem Begleitſcheine angeſtempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen ſei, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umſtänden gemäß und aus dem Geſichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweiſe eintreten zu laſſen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende iſt.

Beſtehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitſchein begehrt wird, nur in wenigen Poſitionen, ſo iſt der detaillirten Ausfertigung des Begleichtſcheins der Vorzug zu geben, bei größern Transporten dagegen die Ausfertigung mittelſt angeſtempelter Declaration ꝛc. zu wählen, vorausgeſetzt, daß ſo viele Declarationen doppelt vorhanden ſind, als Begleitſcheine verlangt werden.

§. 12.

Da das Verfahren der Declarations-Anſtempelung in den meiſten Fällen den Vortheil einer raſchen Abfertigung gewährt, ſo müſſen, um ſolches ſo oft wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Declaranten, insbeſondere bei den Grenzzollämtern hierauf aufmerkſam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Declarationen die Gewichtsmengen durchgehendes ſpeciell und beziehungsweiſe mit Buchſtaben auszudrücken.

§. 14.

Weſentlicher Inhalt der Begleitſcheine I.

Aus dem Begleitſcheine I. müſſen die Perſonen und Gegenſtände, auf welche derſelbe ſich bezieht, die Art und Weiſe der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaßregeln und ſonſtigen Anordnungen, ſo vollſtändig hervorgehen, daß die geringſte Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne beſondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitſcheinen dieſer Klaſſe ſind daher, beziehungsweiſe auf den Grund beigebrachter Declarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder ſpecieller Reviſion, genaue und beſtimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitſchein-Extrahenten, des Waarenempfängers und des Waarenführers;
b) über Gattung, Maaß und Gewichtsmenge, Verpackung und Collibezeichnung der Waaren;
c) ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittelung oder nicht, und erſten Falls, in welchem Umfange ſtattgefunden hat;
d) ob und welche Verſchlußart, auch an welchen Gegenſtänden, von welchem Amte und wie ſolche angewendet;
e) ob und welche Sicherheit geleiſtet; ingleichen
f) welche Friſt zur Geſtellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte beſtimmt;
g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden, und
h) bei welchem Amte die Waare urſprünglich vom Auslande eingegangen iſt,

endlich aber — bei der Verſendung aus einer Niederlage in eine andere —

i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitſchein I., nach Vorſchrift der Zollordnung §§. 26. 29. u. 41. für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Beſtimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenſtandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgſchaft, Sicherheit beſtellt werden muß, ſo darf der Begleitſchein nicht eher, als bis dieſem Erforderniß Genüge geleiſtet iſt, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermeſſen, für zuläſſig hielte, den Begleitſchein-Extrahenten, weil er eine ſichere und bekannte Perſon iſt, von der Sicherheitsbeſtellung zu entbinden, oder daß ſich daſſelbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu laſſen.

Bei Durchgangsgütern iſt zwar, nach §. 29. der Zollordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleiſtung in Anſpruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe überſteigt, jedoch ſelbſtredend nur in dem Falle, wenn ſich dieſe Differenz auf den Grund ſpecieller Reviſion ermitteln läßt. Außerdem iſt die Sicherheitsbeſtellung auf den Betrag des höchſten Eingangszollſatzes zu richten.

§. 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Beſtimmungsorts der Waaren Sicherheit geleiſtet oder ob der Begleitſchein-Extrahent von deren Beſtellung entbunden worden ſei, iſt am Schluſſe des Begleitſcheins (ſiehe Muſter I.) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen ſolche in baarem Gelde oder in andern Gegenſtänden beſtehen, iſt dem

Deponenten eine beſondere Beſcheinigung auszuſtellen. Die, in Folge der Begleitſchein-Erledigung, ſpäterhin zuläſſige Erſtattung des Cautionsbetrags oder ſonſtigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieſer Beſcheinigung erfolgen.

Wird von dritten Perſonen für den Begleitſchein-Extrahenten Bürgſchaft geleiſtet, ſo iſt von dem Bürgen, inſofern derſelbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgſchaften eine generelle Bürgſchaftsurkunde ausgeſtellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verſpricht hiermit, für den N. N.,
„als Extrahenten des am . . ten . . . . . 18 . . .
„nach Anleitung des Begleitſchein-Regulativs vom
„(Datum) ertheilten Begleitſcheins Nro. . . . . des
„(Benennung des Amts), wegen ſämmtlicher, von
„demſelben aus dieſem Begleitſcheine übernommenen
„Verbindlichkeiten, als Bürge, unter Verzichtleiſtung
„auf den Einwand, daß der Hauptſchuldner zuerſt
„belangt werden müſſe, zu ſtehen und zu haften"

auszuſtellende Bürgſchaftsurkunde zu erfordern und dieſe dem, bei dem Ausfertigungsamt vorerſt zurückbleibenden Duplicate des Begleitſcheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge zum Beweiſe ſeiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitſcheins, in beiden Exemplaren deſſelben den amtlichen Vermerk:

„für die vorſtehend angegebenen Verpflichtungen iſt
„durch Bürgſchaft Sicherheit geleiſtet"

mit ſeines Namens Unterſchrift zu verſehen.

§. 29.

C. Ausfertigung der Begleitſcheine II.

Der Abfertigung auf Begleitſchein II. muß jederzeit vollſtändige ſpecielle Waarenreviſion, ſowie die Feſtſtellung des am Eingangszoll zu entrichtenden Betrags vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverſchluſſes unterbleibt, inſofern ſich zu derſelben nicht eine beſondere Veranlaſſung ergibt. Aus dem Begleitſcheine oder beziehungsweiſe aus der angeſtempelten Zolldeclaration müſſen die Ergebniſſe der ſpeciellen Waarenreviſion rückſichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, ſowie des davon für jede einzelne Waarenpoſt zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll, ſo genau und beſtimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitſchein gerichtet iſt, nur nöthig hat, auf Grund des letzteren den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung zu erheben und zu vereinnahmen.

§. 30.

D. Vorſchriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitſcheinen.

Die Aemter ſind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitſcheins (§. 10.) noch ein drittes oder ferneres Exemplar deſſelben Begleitſcheins auszufertigen.

Iſt gegründete Veranlaſſung zu einer Ausnahme vorhanden, ſo muß dazu ſtets die Genehmigung der vorgeſetzten Zoll- (Provinzialſteuer-) Direction eingeholt, das dritte Exemplar als Triplicat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines ſolchen im Regiſter bemerkt werden.

§. 37.

E. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitſcheine.

Bleibt ein Begleitſchein I. über die in demſelben beſtimmte Friſt zur Geſtellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als, nach Maßgabe der Entfernung, erforderlich iſt, oder ein Begleitſchein II. über die in demſelben feſtgeſetzte Rückkunftsfriſt aus, ſo wird der Extrahent deſſelben oder derjenige, welcher die Bürgſchaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Beſtimmung der Waaren, beziehungsweiſe die geſchehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitſchein-Abgabeatteſtes (§§. 63. 64. und 68.) nachzuweiſen.

§. 38.

Vermag er dies, ſo muß die ſolchenfalls zu vermuthende Verſchuldung des Erledigungsamts unverzüglich der Zoll- (Provinzialſteuer-) Direction zur weiteren Unterſuchung angezeigt werden.

§. 39.

Kann dagegen der im §. 37. geforderte Nachweis nicht geführt werden, ſo iſt der Begleitſcheinextrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) ſchuldigen und creditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur ſicher geſtellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Regiſter vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geſchehen, in der letzten Spalte des Begleitſchein-Ausfertigungsregiſters angeſchrieben.

§. 40.

Walten indeß Zweifel oder Anſtände über dasjenige, was bezahlt werden ſoll, oder andere Rückſichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, ſo iſt der Fall der Zoll- (Provinzialſteuer-) Direction vorzutragen, welche darüber

entweder ſelbſt beſtimmen oder, nach Bewandniß der Umſtände, an das Finanzminiſterium berichten wird.

§. 47.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitſchein-Ausfertigungs- zum Begleitſchein-Erledigungsamte.

A. Waaren, welche auf Begleitſchein I. abgefertigt ſind.

Bei Waaren, welche mit Begleitſchein I., in der Regel alſo entweder unter Verſchluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt ſind, findet außer der Handhabung der, für den Waarentransport im Grenzbezirk und im Binnenlande beſtehenden allgemeinen Controlevorſchriften, eine beſondere amtliche Beaufſichtigung derſelben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht ſtatt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamts, bei direct oder mittelbar tranſitirenden Waaren, die im Begleitſcheine bezeichnete Richtung des Transports oder, bei anderen Waaren, der im Begleitſcheine angegebene vereinsländiſche Beſtimmungsort unterwegs verändert werden ſoll, oder wenn Umſtände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

§. 48.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Beſtimmung der Waaren unterwegs verändert werden ſoll.

Jeder Waarenführer iſt, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Beſtimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächſten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und demſelben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der im §. 48. der Zollordnung und im §. 7. dieſes Regulativs enthaltenen Vorſchriften, die veränderte Richtung oder Beſtimmung des Transports und das, in Folge derſelben eintretende anderweite Erledigungsamt, nebſt der ſich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfriſt, auf der dritten Seite des Begleitſcheins deutlich und vollſtändig zu bemerken, dieſe Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsſtempel beizudrucken, auch von einer etwaigen Friſtverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben iſt.

Hat der Waarenführer die vorgeſchriebene Meldung unterlaſſen und trifft mit ſeiner Ladung nichtsdeſtoweniger bei einem andern, als dem im Begleitſchein benannten Erledigungsamte ein, ſo iſt von demſelben nach den deshalb weiter unten §§. 59 ff. ertheilten Vorſchriften zu verfahren.

§. 49.

2) Verfahren bei verhinderter Fortſetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

Wird die Fortſetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereigniſſe aufgehalten oder verhindert, ſo hat der Waarenführer, nach §. 46. der Zollordnung, dem nächſten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieſes aber den Aufenthalt und deſſen Urſachen im Begleitſcheine zu bezeugen oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufſicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon ſchleunigſt Nachricht zu geben.

Privatzeugniſſe können vorerwähnte amtliche Beſcheinigungen nicht erſetzen.

Ob endlich in ſolchen Fällen die geſetzlichen Folgen der Friſtüberſchreitung eintreten ſollen, hat die dem Ausfertigungsamte vorgeſetzte Oberbehörde zu entſcheiden, an welche deshalb zu berichten iſt. (Zollordnung §. 41.)

§. 50.

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung ſtattfinden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlaſſung und, wenn eine ſolche eintritt, auch nur rückſichtlich der Geſammtzahl der Colli, aus welchen ſie beſteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Colli iſt unter keiner Bedingung geſtattet. (Zollordnung §. 49.)

§. 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der nach dem vorigen §. zuläſſigen Weiſe unterwegs nothwendig, ſo gilt als allgemeine Regel, daß ſolche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächſten, zur Begleitſcheinertheilung befugten Amte (vergl. unten §. 57.), auch nur nachdem von letzterem hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Reviſionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden iſt, erfolgen darf.

§. 52.

Befindet ſich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verſchluß, ſo wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Collоverſchluß bei einer ſolchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren iſt nach Verſchiedenheit der Umſtände ebenfalls ein verſchiedenartiges. Hauptſächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren und

b) wenn über Waaren, bevor ſolche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweiſe anders verfügt wird.

Für dieſe, hier beiſpielsweiſe angeführten Fälle werden nachſtehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorſchriften ertheilt.

§. 53.

a) Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitſcheincontrole I. ſtehen, während der Fahrt ein und ſoll, nach der Beſtimmung des Waarenverſenders oder Empfängers, die zur Fortſetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, ſo wird entweder

1) die geſammte Waarenmenge, auf welche der Begleitſchein lautet, mit einem Mal nach dem Beſtimmungsorte zu Lande geführt, oder
2) der Empfänger läßt ſich ſolche theilweiſe nach und nach zuführen, oder
3) es werden vom Schiffe aus auch nach andern Orten Verſendungen gemacht.

§. 54.

aa) Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitſchein lautet, zu Lande auf einmal fortgeſchafft wird.

Im erſtern Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall nach §. 51. angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die nach Befinden erfolgte Abnahme des erſten und Anlegung des neuen Verſchluſſes, die veränderte Verſendungsart und die Veranlaſſung dazu, auf der dritten Seite des Begleitſcheins.

§. 55.

bb) Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geſchafft oder vom Schiffe aus nach andern Orten verſendet wird.

In den beiden letztern Fällen des §. 53. hingegen iſt zu unterſcheiden,

ob mit dem Amte, bei welchem nach §. 51. die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden iſt oder nicht.

Befindet ſich das Amt an einem Orte mit Niederlage, ſo wird von demſelben der Begleitſchein in das Begleitſchein-Empfangsregiſter eingetragen und dieſes wiederum durch das Niederlageregiſter erledigt. In letzterem erhält die ganze zu dem betreffenden Begleitſcheine gehörige Ladung ein eigenes Conto als Lagergut unter Privatverſchluß, worin die mit neuen Begleitſcheinen nach und nach erfolgenden Verſendungen abgeſchrieben werden und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewieſen wird, welche Beſtimmung die Waaren erhalten haben.

Iſt mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, ſo wird der Begleitſchein in das Begleitſchein-Empfangsregiſter eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung iſt hier (oder bei N.) eingewintert und ſoll von hier (dort) aus nach und nach verſendet werden; wie dies geſchehen, wird durch die beiliegende beſondere An- und Abſchreibung nachgewieſen",

wonächſt der Begleitſchein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältniſſes verſehen, an das Ausfertigungsamt zurückgeſandt wird. (Vergl. §§. 70 ff.)

Durch die vorſtehend erwähnte ganz ſpeciell zu führende An- und Abſchreibung ſoll nachgewieſen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitſchein-Ausfertigungsregiſters die einzelnen Poſten der Geſammtladung mittelſt verſchiedener neuer Begleitſcheine nach und nach weiter abgefertigt worden ſind.

§. 56.

b) Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweiſe anders verfügt wird.

In dem zweiten oben (§. 52. b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweiſe anders verfügt wird, iſt die geſammte Ladung von dem Amte, bei welchem nach §. 51. der Fall angezeigt worden iſt, gleichfalls in das Begleitſchein-Empfangsregiſter aufzunehmen, aber ſogleich, und ohne ein abgeſondertes An- und Abſchreibeconto, nachzuweiſen, welche Beſtimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen, in Folge der über die Ladung anderweit getroffenen Dispoſitionen, einzelne Theile derſelben nach verſchiedenen andern Richtungen hin dirigirt werden, ſo iſt auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der in den §§. 7. bis einſchließlich 28. enthaltenen Beſtimmungen, ein neuer Begleitſchein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, iſt bei ſolchen Gelegenheiten nur inſofern zuläſſig, als derſelbe an ein zur Erledigung von Begleitſcheinen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die im §. 61. enthaltenen Vorſchriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Cölner (Dresdener) Kaufmann über eine aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Weſel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münſter (Chemnitz)

verſendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Cöln (Dresden) verſchifft werden ſollen, ſo würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitſcheine I. ſtattfinden, und ſolches, ſowie die Verſteuerung der in Weſel (Meißen) verbliebenen Menge würde durch die Spalten 11—14. des Begleitſchein-Empfangsregiſters nachgewieſen werden müſſen.

§. 57.

4) Allgemeine Beſtimmungen.

Was, nach den §§. 7—30., für die Ausfertigung der Begleitſcheine I. überhaupt vorgeſchrieben iſt, findet auch auf die in den oben erwähnten Fällen (§§. 55. u. 56.) vorkommende Zwiſchenausfertigung ſolcher Begleitſcheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur ſelten und ausnahmsweiſe vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht blos in der Nähe ſolcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitſcheinertheilung befugt ſind, ſondern auch an andern Orten eintreten kann, ſo wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5.) geſtattet, daß in dergleichen Fällen auch Hauptſteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagerecht Begleitſcheine I. ausfertigen dürfen.

§. 58.

B. Waaren, welche auf Begleitſchein II. abgefertigt ſind.

Waaren, welche mit Begleitſchein II. abgefertigt ſind, unterliegen während ihres Transports nur in ſoweit einer Controle, als auf dieſelben die Vorſchriften wegen des Transports im Grenzbezirk und der Binnencontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vgl. §. 67.)

§. 59.

VI. Erledigung der Begleitſcheine.

A. Der Begleitſcheine I. 1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitſchein-Empfangsregiſter.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitſchein I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts müſſen ſolche dem letztern zur weitern Abfertigung geſtellt und demſelben von dem Waarenführer ſämmtliche die Ladung betreffende Begleitſcheine nebſt den dazu gehörigen Declarationen, Frachtbriefen, Manifeſten u. ſ. w. ausgehändigt werden.

Hat ſich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, ſo wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Beſtimmungen (§§. 60 ff.) geſchritten.

Iſt der in dem Begleitſcheine vorgeſchriebene Zeitraum zur Geſtellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, ſonſt aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines verſuchten oder verübten Unterſchleifs vorhanden, ſo kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverſchuldete Benachtheiligung der Intereſſenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entſcheidung der dem Ausfertigungsamte vorgeſetzten Oberbehörde über die geſetzlichen Folgen einer ſolchen Friſtüberſchreitung ausgeſetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieſer Entſcheidung bewirkt werden.

In gleicher Art iſt zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die §. 48. vorgeſchriebene Meldung ſtattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitſcheine genannten, jedoch zur Begleitſcheinerledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung geſtellt wird und ſich in Betreff der Waaren ſelbſt und auch ſonſt nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen iſt demnach dem zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitſcheines protocollariſch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der mit Vorbehalt weiterer Entſcheidung bewirkten Abfertigung für den Begleitſchein-Extrahenten noch kein Anſpruch folge, aus den durch den Begleitſchein übernommenen Verpflichtungen entlaſſen zu werden, die aufgenommenen Verhandlungen ſind dem an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitſcheine beizufügen und in dem Erledigungsatteſte iſt auf dieſelben und ihre Veranlaſſung zu verweiſen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entſchließung über die Folgen der ſtattgefundenen Abweichung von der Begleitſcheinverpflichtung auszufüllen.

§. 60.

2) Reviſion der Ladung. a) Im Allgemeinen.

Die Reviſion der Ladung, zu welcher der Amtsdirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Reviſionsbeamten, durch ſorgfältige äußere Beſichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitſcheinen oder angeſtempelten Declarationen, von dem unverletzten Zuſtande des angelegten und in den erwähnten Papieren beſchriebenen Verſchluſſes, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergibt ſich hierbei eine Verletzung des Verſchluſſes oder ſonſtige Unrichtigkeit, ſo iſt der Thatbeſtand feſtzuſtellen und das weitere Verfahren, nach Maßgabe der Zollordnung und des Zollſtrafgeſetzes, einzuleiten.

§. 61.

b) Bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitſcheinen weiter gehen ſollen.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, ſo tritt die ſpecielle Reviſion der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen ſollen, findet in der Regel ebenfalls die ſpecielle Reviſion ſtatt und es darf dieſelbe nur dann unterbleiben, wenn ſolches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

daß derſelbe ſich als Selbſtſchuldner für Gefälle, Geldſtrafe, Koſten und andere geſetzliche Folgen verbürgt, die den Declaranten und den frühern Begleitſchein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarencolli mit der Eingangsdeclaration und den darauf gegründeten Begleitſcheinen und Begleitſchein-Auszügen künftig nicht übereinſtimmend befunden werden ſollte,

ausdrücklich geſtattet iſt und der Niederleger von dieſer ihm zuſtehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waarenempfänger die mit Begleitſcheinen eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitſcheinen weiter ſenden, ſo kann auf ſeinen Antrag die ſpecielle Reviſion dann unterbleiben, wenn er ſich in gleicher Art, wie vorſtehend wegen der ohne ſpecielle Reviſion zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeſchrieben iſt, verbürgt.

§. 63.

3) Ertheilung der Begleitſchein-Abgabeatteſte.

Jeder Waarenführer kann über die von ihm abgegebenen Begleitſcheine I., und zwar nach ſeiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitſchein oder über alle oder mehrere zuſammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitſchein-Abgabeatteſt"

genannt wird. Daſſelbe dient dem Begleitſchein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitſchein nicht zur feſtgeſetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt ſein ſollte (ſiehe §. 37.), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig geſtellt worden und daher ein Anſpruch aus dem Begleitſcheine an ihn vorerſt nicht zu machen (vergl. §. 39.), ſondern die Zurückkunft des Begleitſcheins noch fernerweit zu erwarten ſei.

§. 64.

Bei Ertheilung der Begleitſchein-Abgabeatteſte ſind folgende Vorſchriften zu beachten:

1) So lange ſich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zuſtande des Waarenverſchluſſes oder, bei unverſchloſſenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteſte unter keinen Umſtänden ertheilt werden.
2) Hat ſich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verſchluß nichts zu erinnern gefunden, ſo iſt ferner und bevor ein Begleitſchein-Abgabeatteſt ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabeatteſtes erſt nach erfolgter Waarenreviſion oder ſchon vorher begehre.
3) Erklärt der Waarenführer, die Reviſion der Waaren abwarten zu wollen, ſo kommt es weiter darauf an,
   a) ob der Befund der Reviſion mit dem Inhalte des Begleitſcheins völlig übereinſtimmt, oder
   b) ob dies nicht der Fall iſt.
4) Im erſten Falle (Nro. 3 a.) kann das Abgabeatteſt unbedingt ertheilt werden.
5) In dem andern Falle (Nro. 3 b.) dagegen, ſowie in den im §. 59. gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfriſt oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitſcheins in der Mitte liegt, iſt dem Abgabeatteſt die Bemerkung

   „es hat ſich Abweichung ergeben"

   hinzuzufügen.
6) Verlangt der Waarenführer aber (Nro. 2.), daß ihm noch vor erfolgter Reviſion das Abgabeatteſt ertheilt werde, ſo iſt letzteres mit der Bemerkung

   „die Reviſion iſt noch nicht geſchehen"

   auszufertigen.
7) Wird hiernächſt in Fällen, wo der erledigte Begleitſchein über die feſtgeſetzte Friſt ausgeblieben iſt (§. 37.), von dem Extrahenten deſſelben ein Begleitſchein-Abgabeatteſt producirt (§. 38.), ſo iſt von einem weitern Anſpruche gegen den Begleitſchein-Extrahenten oder deſſen Bürgen vorerſt abzuſtehen, die beſtellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38. vorgeſchriebene Anzeige an die vorgeſetzte Dienſtbehörde zu erſtatten.

§. 67.

B. Erledigung der Begleitſcheine II.

Die Geſtellung der mit Begleitſchein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Beſtimmungsorts wird in der Regel nicht und ausnahmsweiſe nur inſoweit erfordert, als die Waaren amtlich verſchloſſen wor-

den oder die Vorschriften der Controle im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers, können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabeatteste ertheilt werden, es darf dies jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (resp. Creditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

§. 70.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungsattestes oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I., ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zollerhebung auf Begleitscheinen II., erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zolldeclarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Uebrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitscheinen eingegangenen Waaren, auf deren Weitersendung unter Begleitscheincontrole bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung, ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

No. 208.

Amtsblatt vom 24. Mai 1840. No. 21.

Seine Langräfliche Durchlaucht haben nachstehende processualische Bestimmungen für das Amt Homburg sanctionirt und die unterzeichnete Stelle mit deren Publication beauftragt:

A.

Art. 1.

Wenn in Schuldsachen, welche zur Competenz des hiesigen Justizamtes gehören, der Fordernde glaubt, annehmen zu können, daß sein Schuldner die Rechtlichkeit der Forderung nicht bestreiten werde, und darum nicht sogleich eine förmliche Klage anstellen will, so kann er das Gericht bitten, seinem Schuldner einen Mahnzettel insinuiren zu lassen, welcher die Summe der Forderung und den Rechtstitel, worauf solche beruht, enthalten muß.

Art. 2.

Steht dem Gesuche des Fordernden weder unbezweifelte Incompetenz des Gerichts noch klare Gesetzwidrigkeit der Forderung entgegen, so verfügt das Gericht die Insinuation des Mahnzettels, mit der beigesetzten Aufforderung an den Schuldner, binnen eines bestimmten Termins entweder den Fordernden zu befriedigen, oder zu erklären, daß er rechtlichen Einwand vorbringen wolle, widrigenfalls im Wege der Hülfsvollstreckung gegen ihn verfahren werden würde.

Art. 3.

Erklärt der Schuldner vor oder in dem Termin, schriftlich oder mündlich, daß er rechtliche Einwendungen vorbringen wolle, so ist dieses Verfahren beendigt, und der Fordernde muß von dem Richter zu der Einleitung des gewöhnlichen Verfahrens verwiesen werden. Ueber die Erklärung des Gemahnten bedarf es, wenn er nicht eine schriftliche Anzeige überreicht, einer bloßen Vormerkung in dem hierzu bestimmten Register. Erklärt der Schuldner, daß er keinen rechtlichen Einwand zu machen gedenke oder bleibt er in dem Termin, ohne genügende Entschuldigungsgründe vorzubringen, aus, so wird demselben, auf Anrufen des Fordernden, von dem Gerichte aufgegeben, binnen einer bestimmten Frist den Fordernden bei Vermeidung der Pfändung oder jeder anderen geeigneten Zwangsmaßregel zu befriedigen.

Art. 4.

Von Erlassung des im Art. 3. vorgeschriebenen Befehls an den Schuldner, den Fordernden bei Meidung der Pfändung zu befriedigen, an, tritt das gewöhnliche Verfahren in der Executionsinstanz ein. Der Schuldner kann daher nur noch mit solchen Einreden gehört werden, welche nach den bestehenden Gesetzen in der Executionsinstanz zulässig sind, es wäre denn, daß er

1) gegen den ergangenen richterlichen Befehl, den Fordernden bei Vermeidung der Pfändung zu befriedigen, Restitution erwirkte, oder
2) daß er die Forderung, nebst den bereits entstandenen Kosten deponirt, oder für die Zahlung derselben hinreichende Sicherheit durch Bürgen oder Pfänder leisten würde.

B.

Die Vorschriften der Verordnung vom 11. Januar 1812, publ. den 28. ejusdem, über die Termins- und

Friſtbeſtimmungen, deren rechtliche Wirkungen, Prorogationen und Reſtitutionen ſollen auch auf das unterrichterliche Verfahren Anwendung finden; jedoch werden für dieſes Verfahren die §§. 3. und 7. durch folgende Beſtimmungen erſetzt, und zwar:

§. 3.

Dringende Sachen ausgenommen, müſſen zwiſchen dem Tage der Einhändigung der Ladung und dem Tage des Erſcheinens wenigſtens 14 freie Tage bleiben. Auch ſoll bei Ertheilung von Friſten zu ſchriftlichen Verhandlungen beim Juſtizamte eine Friſt von 14 Tagen als die Ordnungsfriſt betrachtet, dadurch aber dieſem Gerichte das Recht nicht genommen werden, ſowohl in Fällen, wo die Umſtände es nothwendig machen, längere Friſten anzuberaumen, als auch in dringenden Sachen die Friſten zu beſchränken. Uebrigens iſt in jeder Verfügung, durch welche eine Friſt oder Tagfahrt anberaumt wird, der Rechtsnachtheil beſtimmt und in deutſchen Worten auszudrücken, welchen die Nichtbefolgung der richterlichen Auflage nach ſich ziehen ſoll.

§. 7.

Die Ladung wird dem Geladenen durch einen Amtsdiener oder einen verpflichteten Stellvertreter deſſelben eingehändigt.

Die Einhändigung geſchieht entweder an die Perſon des Geladenen ſelbſt oder durch Zurücklaſſung der Ladung an ſeinem Wohnſitze. Wenn der Amtsdiener an dem Wohnſitze oder Aufenthaltsorte des Geladenen weder dieſen ſelbſt, noch auch im erſteren eine erwachſene, zu deſſen Familie oder Geſinde gehörende Perſon, welcher die Abgabe geſchehen könnte, vorfindet, ſo geſchieht die Einhändigung durch Abgabe an den Ortsvorſtand der Gemeinde des Domicils des Geladenen, welcher die Obliegenheit hat, die Ladung dem Geladenen ſobald als möglich zukommen zu laſſen. Der Amtsdiener hat auf der Ausfertigung der Ladung, welche er abgibt, eine von ihm unterzeichnete Beſcheinigung der Einhändigung zu ſetzen, in welcher erwähnt wird, an wen die Abgabe geſchehen ſei, und eine gleiche Beſcheinigung in das von ihm zu führende Inſinuationsbuch einzutragen.

Endlich wird zuſätzlich zu §. 9. für das unterrichterliche Verfahren beſtimmt:

Die Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand müſſen ferner binnen 14 Tagen von der geſchehenen Einhändigung oder Bekanntmachung der ergangenen Deſertions- oder Präcluſionsverfügung an, eingebracht werden. Nach Verlauf dieſer Zeit ſoll, wenn nicht von dem Bittenden deshalb ganz beſonders erhebliche Verhinderungsurſachen angeführt und beſcheinigt werden, auf dergleichen Reſtitutionsgeſuche, als verſpätet, keine Rückſicht genommen werden. Das Gericht hat jedoch mit der Deſertions- oder Präcluſionsverfügung jedesmal eine in deutſcher Sprache und hinlänglich beſtimmt abgefaßte Erklärung der Reſtitutionsbittfriſt und der Folgen ihrer Verſäumung zu verbinden.

C.

In Anſehung der zwangsweiſen Urtheilsvollſtreckungen ſoll nach den Vorſchriften der hier geltenden Proceßordnung pars I. Tit. VIII., wie ſolche durch die darauf bezüglichen Verordnungen vom 5. April 1727, 21. Februar 1812, 4. Juli 1814 §. 14., und das Großherzoglich Heſſiſche Miniſterialreſcript vom 3. Januar 1816 ergänzt, erläutert und modificirt ſind, verfahren werden, und insbeſondere das bisher üblich geweſene Executionsmittel der Flinteinſtellung gänzlich ceſſiren.

Gegenwärtige Verordnung ſoll 8 Tage nach ihrer Publication in Wirkſamkeit treten.

Homburg, den 9. Mai 1840.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Henrich.

vdt. v. Titzenhofer.

No. 209.

Amtsblatt vom 7. Juni 1840. No. 23.

Bekanntmachung,

das zu den Haupturkunden über Mobiliar-Brandverſicherungsverträge im Amte Homburg anzuwendende Stempelpapier betreffend.

Sereniſſimi Landgräfliche Durchlaucht haben zur weiteren Erleichtung der Mobiliar-Brandverſicherung zu beſtimmen geruht, und wird in höchſtem Auftrag durch die unterzeichnete Stelle hiermit öffentlich bekannt gemacht,

daß zu den nach §. 14. der Verordnung vom 4. December v. J. ſtempelpflichtigen Haupturkunden über Mobiliarverſicherungen im Amte Homburg nicht der im Geſetz vom 3. Januar 1817 und 1. December 1826 im Allgemeinen für Contrakte vorgeſchriebene Gradationsſtempel anzuwenden ſei, daß vielmehr jene Urkunden nur nach folgenden ermäßigten Abgabeſätzen ſtempelpflichtig ſein ſollen:

1.	bei einer Versicherungssumme unter und bis zu 1000 fl.	6 kr.
2.	bei einer Versicherungssumme über 1000 und bis zu 2000 fl. . . .	10 „
3.	bei einer Versicherungssumme über 2000 und bis zu 4000 fl. . . .	15 „
4.	bei einer Versicherungssumme über 4000 und bis zu 6000 fl. . . .	20 „
5.	bei einer Versicherungssumme über 6000 und bis zu 8000 fl. . . .	30 „
6.	bei einer Versicherungssumme über 8000 und bis zu 10000 fl. . . .	45 „
7.	bei einer Versicherungssumme über 10000 fl.	1 fl. — „

Homburg, den 26. Mai 1840.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 210.
Amtsblatt vom 21. Juni 1840. No. 25.

Bekanntmachung.

Nachstehende mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung des Fürstenthums Birkenfeld abgeschlossene und ratificirte Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel, wird in höchstem Auftrage zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, öffentlich bekannt gemacht.

Homburg, den 29. Mai 1840.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

Uebereinkunft

zwischen

der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung des Fürstenthums Birkenfeld und der Landgräflich Hessischen Regierung zu Homburg wegen Bestrafung der Forstfrevler.

Nachdem für die Großherzoglich Oldenburgische und die Landgräflich Hessische Regierung das Bedürfniß sich ergeben hat, zur Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen eine Vereinbarung zu treffen, so erklären dieselben zu diesem Zwecke Folgendes:

Art. 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Großherzoglich Oldenburgische als auch die Landgräfliche Hessische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Art. 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster und Waldwärter bis auf eine Meile Entfernung von der Grenze verfolgt, und daß, wenn die auf der Verfolgung begriffenen Forstbeamten eine Haussuchung in dem jenseitigen Gebiete vorzunehmen für nöthig finden, sie solches an Orten, wo der Sitz eines Gerichts ist, bei dem Ortsrichter, im Fall der Verhinderung desselben aber, sowie an Orten wo ein Ortsgericht sich nicht befindet, bei dem Polizeicommissär, Bürgermeister oder Beigeordneten, Ortsschultheißen oder Ortsschöffen anzuzeigen haben, von welchem alsdann unverzüglich die Haussuchung verfügt werden wird.

Art. 3.

Dem nacheilenden Forstbeamten wird überlassen, das über den Hergang, Befund und alle Umstände des begangenen Frevels, welche auf dessen Bestrafung von Einfluß sein können, im Gebiete seiner Landesherrschaft aufgenommene Protocoll in dem benachbarten Gebiete fortzusetzen und darin Alles was er auf der Nacheile in Beziehung auf den begangenen Frevel bemerkt, aufzuzeichnen.

Es soll jedoch diese Aufzeichnung unter Mitwirkung und Mitunterschrift des nach dem vorhergehenden Artikel die Haussuchung veranstaltenden Ortsvorstandes in Bezug auf denjenigen Theil des Protocolls erfolgen, welcher die von diesem Vorstande vorgenommenen Handlungen betrifft, und, soweit es sich von Haussuchungen handelt, bei welchen der Ortsrichter ꝛc. ꝛc. (Art. 2.) zugegen war, unter Mitwirkung und Mitunterschrift des letzteren.

Das Einverständniß des Ortsrichters oder Orts-

vorſtandes, oder das was er ſeinerſeits beſonders oder abweichend zu erinnern hat, muß in dem Protocoll ausdrücklich bemerkt werden.

Von dieſem Protocoll, worin jedesmal über etwaige Beſchlagnahme und Aufbewahrung entwendeter Gegenſtände und von den Frevlern gebrauchter Geräthſchaften die nöthigen Bemerkungen aufzunehmen ſind, händigt der Forſtbeamte ſofort ein Duplicat dem behufs der Hausſuchung requirirten Beamten des Orts ein, welcher letztere, ſofern dies nicht der Ortsrichter iſt, daſſelbe ſogleich ſeiner vorgeſetzten Behörde zu überſenden hat, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1—5 Rthlr. für denjenigen Ortsvorſtand, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet.

Art. 4.

Für die Conſtatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiet des anderen verübt worden, ſoll den officiellen Angaben und Abſchätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forſt- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels oder von den dort competenten polizeilichen Beamten aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsſtelle beigelegt werden, welchen die Geſetze den officiellen Angaben der inländiſchen Beamten beilegen.

Art. 5.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa ſtattgehabten Gerichtskoſten, ſoll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß ſtattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenerſatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kaſſe desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden iſt.

Art. 6.

Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Großherzoglich Oldenburgiſchen und in den Landgräflich Heſſiſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich ſein wird.

Art. 7.

Gegenwärtige im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Heſſen-Homburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Birkenfeld und Homburg, den 29. Mai 1840.

Großherzoglich Oldenburgiſche Regierung des Fürſtenthums Birkenfeld.

(L. S.) (gez.) L. H. Fiſcher.
Schüßler.

Landgräflich Heſſiſche Landesregierung.

(L. S.) (gez.) Henrich.
vdt. Fenner.

No. 211.

Amtsblatt vom 19. Juli 1840. No. 29.

Verordnung.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben nach dem Vorgange anderer deutſchen Bundesſtaaten eine Modification der Vorſchriften welche der Art. 14. des in Unſerem Oberamte Meiſenheim geltenden Civilgeſetzbuches enthält, für nothwendig erachtet, und verordnen demnach wie folgt:

Gegen die Unterthanen derjenigen deutſchen Bundesſtaaten oder Provinzen derſelben, in welchen der Grundſatz, den der angeführte Geſetzesartikel aufſtellt, zu Gunſten der diesſeitigen Unterbanen in gleicher Weiſe gemildert iſt, ſoll bei perſönlichen Anſprüchen, welche nach der in gedachtem Landestheile beſtehenden Proceßordnung vor den gewöhnlichen Gerichtsſtand des Wohnſitzes des Verpflichteten gehören, der angeführte Artikel nicht mehr zur Anwendung kommen und daher kein Unterthan jener Staaten oder Provinzen aus Klagen ſolcher Art vor die diesſeitigen Gerichtsbehörden mehr gezogen werden, es ſei denn,

1) daß aus einem Vertrag geklagt wird, der im Oberamt Meiſenheim abgeſchloſſen worden oder dort die Erfüllung nach Inhalt deſſelben verlangt werden kann, und der Ausländer zur Zeit der Klage daſelbſt anweſend iſt, ſo daß ihm die Ladung, wenn auch nur zum Sühneverſuch, durch einen inländiſchen Gerichtsvollzieher zugeſtellt werden kann;
2) daß der Ausländer unter dem Gerichtsſtande des Oberamts fremdes Gut oder Vermögen bewirth-

ſchaftet oder verwaltet hat, in welchem Falle er mit Klagen wegen ſolcher Verwaltung gleichfalls daſelbſt belangt werden kann, ſelbſt wenn er nicht von Gerichtswegen als Verwalter beſtellt oder Vormund wäre.

Dieſer Gerichtsſtand der Verwaltung hört aber auf, wenn die letztere völlig beendigt und der Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt iſt.

Wenn daher nur ein aus der quittirten Rechnung verbleibender Rückſtand gefordert oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, ſo kann dies nicht bei dem vormaligen Gerichtsſtande der geführten Verwaltung geſchehen.

3) Wenn ein Real- oder Perſonalarreſt nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften angelegt iſt, ſo kann auch die Hauptſache vor dem Arreſt anlegenden Gerichte gegen den Ausländer verhandelt werden.

4) Wird ein Inländer von einem Ausländer belangt, ſo muß letzterer in Anſehung der Gegenforderungen des erſteren auch bei dem diesſeitigen Gerichte Recht nehmen, wenn auch daſſelbe in der Materie nicht competent ſein ſollte.

5) Provocationsklagen können gegen Ausländer bei dem inländiſchen Gerichte angeſtellt werden, wenn vor daſſelbe die provocirte Hauptklage gehört.

Gegenwärtige Verordnung kommt bei allen Klagen zur Anwendung, welche nach dem Erſcheinen dieſer Verordnung angebracht werden, wenn auch die in Anſpruch genommene Verpflichtung ſchon früher entſtanden wäre.

Homburg, den 7. Juli 1840.

(L. S.) Philipp.

No. 212.

Amtsblatt vom 6. Auguſt 1840. No. 33.

Gerichtliche Bekanntmachung.

In der Beilage zum Landgräfl. Heſſ. Amtsblatt Nro. 21. vom 24. Mai d. J. iſt eine höchſte Verordnung vom 9. jenes Monats publicirt worden, welche sub Lit. C. in Anſehung der zwangsweiſen Urtheils-Vollſtreckungen auf Großherzoglich Heſſen-Darmſtädtiſche Verordnungen Bezug nimmt und dieſelben einführt.

Da nun hierdurch das bisherige Zwangsverfahren in weſentlichen Punkten abgeändert wird, ſo ſieht unterzeichnete Stelle im Intereſſe der Einwohner hieſigen Amtes ſich veranlaßt, dieſelben auf nachfolgende nunmehr befolgt werdende Beſtimmungen aufmerkſam zu machen:

1) Die Verordnung beſagt ſelbſt, daß das Executionsmittel der Flinteinſtellung gänzlich ceſſire;

2) die Ausp fändungen werden nicht mehr durch die Landjäger, ſondern durch die Amtsdiener vollzogen;

3) die Ausp fändungen werden dem zu Pfändenden nicht mehr drei Tage zuvor angeſagt, ſondern die Pfändnug folgt ſogleich auf die Inſinuation des Pfändungsdecrets;

4) die gepfändet werdenden Gegenſtände bleiben niemals im Beſitz des Gepfändeten;

5) Gegenſtände, welche unter keinen Umſtänden weggepfändet, ſondern auch dem Aermſten belaſſen werden müſſen, ſind nur die Ofen der Wohnzimmer, ſeine und ſeiner Familie nothdürftige Kleider, ſein unentbehrliches Bettwerk, und ſein nothdürftiges Handwerksgeräth;

6) jede Pfandsweigerung hat nicht nur den Vollzug der Pfändung durch Zwangsmittel, nöthigenfalls durch Zuziehung bewehrter Mannſchaft, ſondern auch außerdem Arreſt- oder Geldſtrafe zur Folge;

7) die Verſteigerung eines gepfändeten Stücks Vieh erfolgt drei Tage nach der Pfändung, die Verſteigerung anderer gepfändeter Mobilien aber vierzehn Tage nach der Pfändung durch den betreffenden Landgräfl. Stadt- oder Ortsſchultheißen, ohne daß es für dieſen hierzu eines beſonderen Auftrags oder eines Verſteigerungsdecrets bedarf;

8) bei zwangsweiſer Veräußerung von Immobilien erfolgt der unwiderrufliche Zuſchlag, ſelbſt wenn nur Ein Steigliebhaber erſcheint oder nur Ein Steigliebhaber ſein Gebot abgibt, und wenn auch nicht der Tarationswerth erreicht wird;

9) erfolgt gar kein Gebot, ſo können dem Gläubiger von den Immobilien ſo viele als zu ſeiner Befriedigung nöthig ſind, um den Tarationswerth adjudicirt werden.

Homburg, den 13. Auguſt 1840.

Landgräflich Heſſiſches Juſtizamt.
Dr. Haupt.

No. 213.

Amtsblatt vom 27. Sept. 1840. **No.** 39.

Bekanntmachung.

Nachdem höchſten Orts über das zwiſchen dem ſ. g. Adlergäßchen und der Ludwigsſtraße gelegene herrſchaftliche Tarrain anderweit verfügt worden iſt, und ſonach in der, in unſerer Bekanntmachung vom 22. December 1837, Pos. 2. a., beſtimmten Baulinie auf der linken Seite der Ludwigsſtraße keine Wohngebäude errichtet werden können; ſo wird im höchſten Auftrage jene Beſtimmung wegen der erwähnten Baulinie andurch zurückgenommen und ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 11. September 1840.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 214.

Amtsblatt vom 11. Oct. 1840. **No.** 41.

Nachfolgende unterm Heutigen ertheilte Conceſſion zur Uebernahme von Mobiliar-Feuerverſicherungen:

Der durch Cabinetsordre Sr. Majeſtät des Königs von Preußen vom 5. März 1839 conceſſionirten, zu Cöln domicilirenden „Cölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft" wird — auf deren desfalls anher gerichtetes Geſuch, auf den Grund des im §. 2. des Geſetzes vom 4. December 1839 (9. Februar 1840) und nach Einſicht des producirten Notariatsacts vom 9. d. M., laut welches der Vorſtand genannter Geſellſchaft Namens der letzteren für alle zwiſchen ihr und ihren im hieſigen Lande Verſicherten vorkommenden Streitigkeiten die gewöhnlichen Landgräfl. Gerichte als competent zur Verhandlung und Entſcheidung anerkannt, und zugleich auf die Reviſion der durch dieſe Gerichte gefällten Erkenntniſſe behufs deren Vollziehbarerklärung von Seiten der Königlichen Gerichte zu Cöln Verzicht geleiſtet hat — die Conceſſion zur Ertheilung von Verſicherungen für Mobilien gegen Feuersgefahr unter dem Anfügen hiermit ertheilt, daß die Geſellſchaft und ihre Agenten bei Ausübung dieſer Conceſſion die über Mobiliar-Feuerverſicherungen beſtehenden oder künftig ergehenden geſetzlichen Vorſchriften genau zu befolgen haben

wird hiermit zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Homburg, den 25. September 1840.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. Fenner.

No. 215.

Amtsblatt vom 15. Nov. 1840. **No.** 46.

Verordnung.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, die Ausübung des nach den Geſetzen Unſeres Oberamts Meiſenheim den Grundeigenthümern ausſchließlich zuſtehenden Rechtes der Jagd auf eigenem Grund und Boden, aus Rückſicht für die öffentliche Sicherheit, Beſchränkungen zu unterwerfen, und verordnen daher, wie folgt:

Art. 1.

Die Ortsvorſtände in Unſerem Oberamt Meiſenheim ſind autoriſirt, in ihren reſpectiven Communalbännen auf allen im folgenden Paragraphen nicht ausgenommenen Grundſtücken jeder Art die Ausübung der Jagd während der offenen Zeit zum Vortheil der Grundbeſitzer zu verpachten.

Art. 2.

Von dieſer Verpachtung müſſen ausgenommen bleiben:

a) alle nach Vorſchrift des Art. 6. Abſchnitt IV. Tit. 1. des Geſetzes vom 22. September (6. October) 1791 als geſchloſſen anzuſehende Grundſtücke;
b) diejenigen Grundbeſitzungen, welche einen Flächengehalt von 300 geſetzlichen Morgen und darüber in ungetrenntem, durch kein fremdes Grundſtück unterbrochenen Zuſammenhang einnehmen, inſofern die Eigenthümer derſelben vor der jedesmaligen Verpachtung die Selbſtausübung ihres Jagdrechts darauf förmlich reclamiren;
c) die Domanialwaldungen.

Art. 3.

Das Pachtgeld für die verpachteten Jagden wird in die Gemeindekaſſe gezahlt, demnächſt aber den be-

theiligten Grundeigenthümern in der Art gewährt, daß der Betrag deſſelben für ſolche Gemeindeausgaben verwendet wird, welche geſetzlich nach dem Grundſteuerfuß aufzubringen ſind.

Dagegen müſſen in dem Art. 2. Lit. b. vorgeſehenen Falle die den dort genannten Grundbeſitzern competirenden Beiträge zu dieſen Ausgaben nach Maßgabe ihres nicht mitverpachteten Geländes durch die Verwaltungsbehörde berechnet und feſtgeſtellt, und wie die Gemeindegefälle erhoben werden.

Art. 4.

Den Grundeigenthümern als ſolchen iſt die Ausübung der Jagd auf ihren eigenen Forſt- oder Feldgrundſtücken unter denſelben Strafen, welche die Geſetze für die unbefugte Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden angedroht haben, inſoweit und auf ſo lange unterſagt, als ihre Grundſtücke unter der Verpachtung mitbegriffen ſind.

Gegeben Homburg, den 24. October 1840.

(L. S.) Philipp.

No. 216.

Amtsblatt vom 24. Januar 1841. No. 4.

Bekanntmachung

des Bundesbeſchluſſes vom 3. December 1840 wegen Abſtellung der Verbindungen und Mißbräuche unter den Handwerksgeſellen.

No. 217.

Amtsblatt vom 21. März 1841. No. 12.

Verordnung.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Sr. Landgräflichen Durchlaucht, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Landgräfliche Rentei zu Meiſenheim bis auf anderweite Verfügung angewieſen iſt, die den Gemeinden in den Forſtſtraferkenntniſſen zugeſprochenen Schadens- und Werthserſatzgelder zugleich mit den übrigen Condemnationen zu erheben und demnächſt an die betreffenden Gemeindeeinnehmer in ſolle abzuliefern.

Homburg, den 8. März 1841.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Henrich.
vdt. v. Titzenhofer.

No. 218.

Amtsblatt vom 25. April 1841. No. 17.

Publicandum.

Zur Beſeitigung der Zweifel welche darüber entſtanden, ob die Vorſchriften der Königlich Preußiſchen allgemeinen Gerichtsordnung hinſichtlich des Judeneides blos inſoweit als ſie die Förmlichkeiten dieſes Eides betreffen, oder ob ſie ihrem ganzen Inhalte nach im hieſigen Amte gelten ſollen, wird auf den Grund der desfalls vorliegenden höchſten Entſchließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die fraglichen Vorſchriften, wie ſie hierunter wörtlich nachfolgen, ohne alle Beſchränkung für das hieſige Amt recipirt worden ſind und Gültigkeit haben.

Homburg, den 27. März 1841.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung I. Dep.
K. Schleußner.
vdt. Stäudesandt.

(§§. 1—33. hier übergangen.)

No. 219.

Amtsblatt vom 2. Mai 1841. No. 18.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. finden Uns auf den Uns desfalls erſtatteten Vortrag veranlaßt zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Allen Angehörigen Unſeres Landgrafthums bleibt jede Theilnahme an den in dem hieſigen Bade- und Brunnenort während der Dauer der Kurzeit durch be-

sondere Concession und ausnahmsweise gestatteten Hazardspielen untersagt.

§. 2.

Die Uebertretung dieses Verbots wird im ersten Fall mit einer Geldbuße von dreißig bis einhundert fünfzig Gulden, im zweiten Fall mit einer solchen von einhundert fünfzig bis dreihundert Gulden, im dritten Fall mit einer Correctionshausstrafe von wenigstens drei Monaten und höchstens zwei Jahren, bei allen Angestellten ohne Ausnahme im letzteren Fall anstatt der Gefängnißstrafe mit Dienstentsetzung und Cassation geahndet.

§. 3.

Können die angedrohten Geldstrafen aus Mangel an Vermögen nicht erlegt werden, so werden dieselben in Arreststrafen von verhältnißmäßiger Dauer verwandelt.

§. 4.

Ein Drittheil der zu hiesiger Renteikasse erfallenden Geldstrafen, soweit dieses Drittheil wirklich eingeht, wird zur Anzeigeprämie bestimmt.

§. 5.

Unsere Landesregierung II. Deputation ist beauftragt, wegen Ueberwachung dieser Verordnung die erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

§. 6.

Die Untersuchung und Bestrafung der gegen obiges Verbot vorkommenden Contraventionen wird den Justizbehörden überwiesen, und zwar soll das hiesige Justizamt bei nicht schriftsäßigen Beschuldigten in allen lediglich mit Geldbußen bedrohten Fällen nicht nur das untersuchende, sondern auch das in erster Instanz erkennende Gericht, sonst aber blos die untersuchende Behörde bilden.

Nur für Militärpersonen bleibt in den Fällen, wo Gefängniß- oder Cassationsstrafe eintreten müßte, die Vorschrift der Schlußbestimmung des Art. 180. des M.-St.-G. auch ferner maßgebend.

Diese Verordnung tritt vom Tage des Erscheinens im Amtsblatt an in Kraft und Wirksamkeit.

Homburg, den 20. April 1841.

(L. S.) Philipp.

No. 220.

Amtsblatt vom 9. Mai 1841. No. 19.

Bekanntmachung,

den erneuerten Anschluß des Landgräflichen Oberamtes Meisenheim an das Preußische Zoll- und indirecte Steuersystem betreffend.

Der in obigem Betreff am 5. December 1840 zu Berlin abgeschlossene und seitdem ratificirte Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem souverainer Landgrafen zu Hessen wird in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 15. April 1841.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

v. Ibell.

vdt. v. Titzenhofer.

Da der zwischen Preußen und Hessen-Homburg unter dem 31. December 1829 abgeschlossene Vertrag, durch welchen das Landgräflich Hessische Oberamt Meisenheim in einen Zoll- und Steuerverband mit den westlichen Preußischen Provinzen gesetzt worden ist, mit dem Ende des Jahres 1840 abläuft, so haben in der Absicht, das durch diesen Vertrag gegründete, den gegenseitigen Verkehrsinteressen entsprechende Verhältniß unter denjenigen Modificationen auch ferner bestehen zu lassen, welche sich in Folge des seitdem zwischen Preußen und andern deutschen Staaten errichteten Handels- und Zollvereins als nothwendig ergeben, Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen-Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w. und Allerhöchst Ihren Geheimen Oberfinanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w., und

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen:

höchst Ihren Kammerherrn und Geheimen Regierungsrath Carl Bernhard v. Ibell, Ritter des Königlich Hannöverischen Guelphenordens,

von welchen Bevollmächtigten, mit Vorbehalt der beiderſeitigen landesherrlichen Ratificationen, nachſtehender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Art. 1.

Seine Durchlaucht der ſouveraine Landgraf zu Heſſen wollen, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, den Anſchluß Ihres Oberamts Meiſenheim an das Preußiſche Zollſyſtem, wie ſolches auf Grund der Geſetze vom 23. Januar 1838 und der ſeitdem erlaſſenen Beſtimmungen und Tarife dermalen beſteht oder durch geſetzliche Declarationen und Tarife künftig abgeändert werden möchte, vom 1. Januar 1841 ab auch ferner ſtattfinden laſſen, und wird dieſe, Preußiſcher Seits bisher auf die weſtlichen Provinzen der Monarchie beſchränkt geweſene Zollvereinigung ſich künftig auf das ganze, zu dem Geſammtzollverein gehörige Preußiſche Staatsgebiet erſtrecken.

Art. 2.

Von der Fabrikation des Branntweins und dem zur Bier- und Eſſigbereitung zu verwendenden Braumalze, ingleichen vom Weinmoſte und Tabaksbau werden im Oberamte Meiſenheim auch ferner die nämlichen Abgaben wie in den Preußiſchen Staaten erhoben werden; auch wird daſelbſt, wie bisher, in Abſicht der Erhebung und Controle derſelben eine völlige Uebereinſtimmung mit den deshalb in Preußen beſtehenden Vorſchriften und Einrichtungen ſtattfinden.

Art. 3.

Für den Fall, daß im Oberamte Meiſenheim künftig eine Fabrikation von Runkelrübenzucker ſtattfinden ſollte, wollen Seine Durchlaucht der ſouveraine Landgraf dieſelbe einer Beſteuerung, in völliger Uebereinſtimmung mit den in Preußen dabei zur Anwendung kommenden Steuerſätzen, Erhebungs- und Controlformen und ſonſtigen Einrichtungen, unterwerfen.

Art. 4.

In Anſehung des Salzverkaufs im Oberamt Meiſenheim bewendet es bei den bereits getroffenen Anordnungen und Einrichtungen, nach welchen daſelbſt ein vollſtändiger Anſchluß an die Preußiſche Salzregie beſteht.

Art. 5.

Die zur Erhebung und Controlirung der Branntwein- und Braumalzſteuer und der Zollgefälle, ſowie zur Beſorgung des Salzdebits im Oberamte Meiſenheim dermalen beſtehenden oder künftig zu errichtenden Dienſtſtellen, ingleichen die daſelbſt zu dieſen Dienſtverrichtungen angeſtellen Steuerbeamten ſollen auch ferner als gemeinſchaftliche angeſehen, und erſtere als ſolche bezeichnet werden.

Die vorgedachten Beamten werden von dem Königlich Preußiſchen Provinzial-Steuerdirector in Cöln ernannt, Landgräflich Heſſiſcher Seits aber für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen und mit Anſtellungszeugniſſen verſehen.

Bei ſeinen Ernennungen wird der Provinzial-Steuerdirector beſonders auf ſolche Subjecte Rückſicht nehmen, welche ihm von der Landgräflichen Regierung namhaft gemacht, und bei der von ihm veranlaßten Prüfung tüchtig befunden worden ſind.

Die auf dieſe Weiſe angeſtellten Beamten werden gleich den ausſchließlich Preußiſchen Beamten derſelben Kategorie beſoldet, die Aufſichtsbeamten auch uniformirt und bewaffnet.

Die Beamten beziehen ihren Gehalt aus den Preußiſchen Kaſſen, und ſtehen in allen Dienſtangelegenheiten, insbeſondere auch in Abſicht der geſammten Dienſtdisciplin unter den Preußiſchen Oberbeamten, welche die Leitung des Zoll- und Steuerdienſtes beſorgen.

In allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen ſogenannten gemeinen Vergehen, ingleichen bei Dienſtvergehen, derenwegen gegen ausſchließlich Preußiſche Beamte derſelben Kategorie eine förmliche gerichtliche Unterſuchung nöthig ſein würde, ſind die Steuerbeamten im Oberamte Meiſenheim den Landgräflichen Gerichten unterworfen. Doch ſteht auch im Falle ſolcher gerichtlichen Unterſuchungen dem Königlich Preußiſchen Provinzial-Steuerdirector in Cöln das Recht zu, die betreffenden Beamten vom Amte zu ſuspendiren.

Art. 6.

Die von den Landgräflichen Unterthanen im Oberamte Meiſenheim verübten Zoll- und Steuervergehen ſollen, inſofern gegen die, nach vorgängiger ſummariſchen Unterſuchung erfolgte adminiſtrative Entſcheidung der betreffenden Zoll- und Steuerbehörde auf förmliches gerichtliches Verfahren provocirt wird, von dem Landgräflichen Juſtizoberamte zu Meiſenheim unterſucht und beſtraft werden. Im Falle der Einlegung eines zuläſſigen Rechtsmittels gegen die Erkenntniſſe dieſer Gerichtsſtelle wird die weitere Verhandlung und Entſcheidung bei der Landgräflichen Landesregierung I. Dep. zu Homburg, als der dermaligen Appellationsinſtanz des Oberamts Meiſenheim, erfolgen.

Seine Durchlaucht wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Unterſuchungen das Intereſſe der gemeinſchaftlichen Verwaltung durch einen fiscaliſchen Beamten gehörig wahrgenommen werde. Da es für das beiderſeitige Intereſſe von beſonderer Wichtigkeit iſt, daß die vorkommenden Uebertretungen der Zoll- und Steuergeſetze, ſowie derjenigen, welche ſich auf die Salz-

regie beziehen, nach übereinſtimmenden Grundſätzen beurtheilt und beſtraft werden, ſo iſt man übereingekommen, für den Fall, daß eine Ungleichförmigkeit in den Erkenntniſſen der in dieſer Hinſicht competenten Königlichen Preußiſchen und Landgräflich Heſſiſchen Gerichte ſich ergeben ſollte, Maßregeln in Anwenduug zu bringen, wodurch dem Uebelſtande abgeholfen und die Gleichförmigkeit der Erkenntniſſe ſicher geſtellt wird.

Art. 7.

Alle in Folge überwieſener Zoll- und Steuervergehen in dem Oberamte Meiſenheim anfallenden Geldſtrafen und Confiscate verbleiben, nach Abzug des Denunciantenantheils, resp. (in Zollſtraffachen) der dem Beamten-Gratificationsfonds zufließenden Quote, dem Landgräflichen Fiscus, und bilden keinen Gegenſtand der gemeinſchaftlichen Einnahmen, wogegen aber auch die Unterſtützung der Wittwen und Waiſen derjenigen zum gemeinſchaftlichen Dienſte beſtellten Zoll- und Steuerbeamten, welche Landgräfliche Unterthanen ſind, der Landgräflichen Regierung überlaſſen bleibt.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts in den bei den Landgräflichen Gerichten verhandelten Straffällen iſt Seiner Durchlaucht vorbehalten, jedoch wird der Straferlaß nicht auf den geſetzlichen Denunciantenantheil, resp. (in Zollſtraffachen) den Antheil des Beamten-Gratificationsfonds, ausgedehnt werden.

Art. 8.

Seine Durchlaucht treten für das Oberamt Meiſenheim den Verabredungen bei, welche in den zwiſchen Preußen und anderen deutſchen Staaten abgeſchloſſenen, der Landgräflichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungsverträgen über folgende Gegenſtände getroffen worden ſind:

a) wegen der Höhe und Erhebung der Chauſſee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorſperr- und Pflaſtergelder, ohne Unterſchied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kaſſen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, ſtattfinden;

b) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtsſyſtems;

c) wegen Annahme gleichförmiger Grundſätze zur Beförderung der Gewerbſamkeit, und insbeſondere

aa) wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsſtaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsſtaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, zu entrichtenden Abgaben;

bb) wegen der freien Zulaſſung der Fabrikanten und ſonſtigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder von Reiſenden, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen; ferner wegen des Beſuches der Meſſen und Märkte.

Art. 9.

Bei dem erfolgten Beitritte Sr. Durchlaucht des ſouverainen Landgrafen zu dem zwiſchen den Gliedern des Zollvereins unter dem 11. Mai 1833 abgeſchloſſenen Zollcartell behält es auch für die Zukunft ſein Bewenden.

Art. 10.

In Folge der in den vorhergehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen wird auch ferner nicht nur zwiſchen dem Oberamte Meiſenheim und den Königlich Preußiſchen Landen ein völlig freier und unbelaſteter Verkehr, mit alleiniger Ausnahme der in dem nachfolgenden Art. 11. bezeichneten Gegenſtände, ſtattfinden, ſondern auch den Unterthanen des Oberamts Meiſenheim, ſowohl rückſichtlich des gegenſeitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugniſſen, als auch in Betreff des Gewerbebetriebes, in den Verhältniſſen zu allen mit Preußen durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eine völlige Gleichſtellung mit den Preußiſchen Unterthanen geſichert bleiben.

Art. 11.

In Betreff des Uebergangs von Spielkarten aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen der contrahirenden Theile behält es bei den in jedem der beiden Staaten beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungsgeſetzen und Debitseinrichtungen ſein Bewenden.

In den Preußiſchen Städten, wo Mahl- und Schlachtſteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, iſt dieſe Abgabe auch von den aus dem Oberamte Meiſenheim eingehenden Gegenſtänden, wie von den gleichartigen Preußiſchen Erzeugniſſen zu entrichten.

Den Abgaben, welche von gewiſſen inländiſchen Erzeugniſſen für Rechnung einer Commune beim Einbringen in dieſelbe erhoben werden, unterliegen auch Gegenſtände derſelben Art, welche aus dem Oberamte Meiſenheim in eine zu einer ſolchen Erhebung befugte Preußiſche Gemeine, und umgekehrt aus Preußen in eine gleichmäßig befugte Gemeine des Oberamts Meiſenheim eingeführt werden.

Art. 12.

Hinſichtlich der Zollgefälle, der Branntwein- und Braumalzſteuer und des Salzdebits findet zwiſchen den contrahirenden Theilen eine Gemeinſchaft der Einnahme ſtatt.

Demgemäß wird der den Landgräflichen Kaſſen zu gewährende jährliche Antheil:

a) an den Zollgefällen, nach Maßgabe des Reinertrages in dem zwiſchen Preußen und anderen deutſchen Staaten beſtehenden Geſammtzollvereine;

b) an der Branntwein- und Braumalzſteuer, ſowie am Salzdebit, nach Maßgabe des Reinertrages in den weſtlichen Preußiſchen Provinzen, einſchließlich der an dieſe grenzenden Gebietstheile anderer Staaten, mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinſchaft des Aufkommens von dieſen Steuern und dem Salzdebit ſteht;

nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung Preußens und des Oberamts Meiſenheim vom 1. Januar 1841 an regulirt, und in vierteljährigen Raten in den Monaten März, Juni, September und December aus der Königlichen Provinzialſteuerkaſſe in Cöln durch das Hauptſteueramt in Kreuznach gezahlt werden.

Art. 13.

Von allen zollpflichtigen Gegenſtänden, welche, für Seine Durchlaucht den ſouverainen Landgrafen oder Höchſtdero Hofhaltung beſtimmt, und mit Atteſten des Landgräflichen Hofmarſchallamtes begleitet, vom Auslande in das Oberamt Meiſenheim eingehen möchten, werden die Gefälle beim Eingange nicht erhoben, ſondern nur notirt, und bei der nächſten Zahlung des Antheils Seiner Durchlaucht an den gemeinſchaftlichen Einkünften in Anrechnung gebracht werden.

Art. 14.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten December 1846 feſtgeſetzt. Erfolgt ſpäteſtens neun Monate vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der anderen Seite, ſo wird der Vertrag als auf ſechs Jahre, und ſo weiter von ſechs zu ſechs Jahren verlängert angeſehen.

Derſelbe ſoll unverzüglich zur Landesherrlichen Ratification vorgelegt und ſollen die Ratificationsurkunden binnen ſechs Wochen ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen iſt dieſer Vertrag von den beiderſeitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und unterſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, den 5. December 1840.

(unterz.) Ernſt Michaelis.
(L. S.)
(unterz.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
(unterz.) Karl Bernhard v. Ibell.
(L. S.)

No. 221.

Amtsblatt vom 16. Mai 1841. No. 20.

Verordnung.

In Gemäßheit Sereniſſimi höchſter Entſchließung vom Heutigen iſt für das Oberamt Meiſenheim beſtimmt worden und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Zum §. 71. der Verordnung vom 30. Juli 1814: Auch das Reiten, Viehtreiben und Holzſchleifen auf verbotenen Wegen oder in jungen Schonungen iſt verboten nnd ſoll nach Maßgabe der Größe des Schadens oder der Schädlichkeit mit einer Geldbuße von 30 Kreuzern bis 2 Gulden beſtraft werden.

2) Zum §. 84. derſelben Verordnung: Die in dieſem §. blos für den Fall des Verkaufs angedrohte Strafe ſoll bei unentgeldlich oder unter dem laufenden Preiſe verwilligten Bauholz auch dann eintreten, wenn daſſelbe ohne Erlaubniß überhaupt zu Zwecken verwendet wird, für welche es der Bezieher nicht erhalten hat oder nicht hätte erhalten können.

Homburg, den 5. Mai 1841.

Auf höchſten Befehl
Landgräfl. Heſſiſcher Geheimer Rath.
v. Ibell.
vdt. v. Titzenhofer.

No. 222.

Amtsblatt vom 20. Juni 1841. No. 25.

Verordnung,

den Hauſirhandel im Oberamte Meiſenheim betreffend.

Um den Handel und die Gewerbe, welche mittels Umherziehens betrieben werden, in diejenigen Schranken zurückzuführen, welche die öffentliche Ordnung und das Wohl der Unterthanen erheiſchen, und um die Bedingungen des Betriebs derſelben feſtzuſetzen, haben Seine Landgräfliche Durchlaucht auf Antrag der Landgräfl. Landesregierung für das Oberamt Meiſenheim nachſtehende Beſtimmungen erlaſſen und mit deren Publication die unterzeichnete Stelle beauftragt.

§. 1.

Der Handel auf Jahr- und Wochenmärkten unterliegt, wie bisher, so auch ferner, keiner Beschränkung und keiner Gewerb- und Patentsteuer.

§. 2.

Desgleichen bleibt der Verkauf selbst gewonnener Produkte der Land- und Forstwirthschaft, sowie der Jagd und Fischerei frei und unbeschwert. Er wird als ein besonderes Gewerbe nicht betrachtet.

§. 3.

Der Handel mittels Umherziehens mit Erzeugnissen des Gewerbfleißes, welche im Oberamt in gehöriger Menge und Güte hervorgebracht werden, ist gänzlich untersagt, jedoch soll derselbe ausnahmsweise den Gewerbbetreibenden gestattet werden, welche, wie der Galanteriehändler ꝛc., verschiedenartige Waaren mit sich führen, wovon der eine oder andere Artikel sich im Oberamte nicht in der angegebenen Art vorfindet. Nicht weniger ist der Handel mit Material- und Specereiwaaren, mit Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art verboten, wenn die Waare direct und nicht blos nach Mustern von durchreisenden Handelsleuten zum Verkauf ausgeboten wird.

§. 4.

Der Handel mit Gegenständen anderer Art kann gegen Erlegung der gesetzlichen Patentsteuer gestattet werden, insofern nicht polizeiliche Rücksichten Einschränkungen nöthig oder rathsam machen.

§. 5.

Die Gewerbe, deren Betrieb im Herumziehen gegen Entrichtung der gesetzlichen Patentsteuer gestattet werden kann, sind, außer denjenigen, welche sich im Oberamte etwa nicht finden sollten, aber als ein Bedürfniß daselbst sich ankündigen: Kesselflickerei, Korb- und Siebmacherei, Zinngießerei, Schwein- und Fohlenschneiderei und Kammerjägerei.

§. 6.

Schauspieler, Seiltänzer, herumziehende Musikanten, Equilibristen, Marionettenspieler, Thierführer ꝛc., sowie diejenigen, welche Gegenstände der Kunst und Natur zur Schau zu stellen haben, dürfen ihr Gewerbe nur mit Erlaubniß der oberen Verwaltungsbehörde und gegen Erlegung der gesetzlichen Taxen und Steuern betreiben.

§. 7.

Ausländer dürfen überall nur dann zugelassen werden, wenn das betreffende Gewerbe von Niemand oder unzureichend im Oberamt betrieben wird, oder wenn die Reciprocität gegen Nachbarstaaten die Zulassung erfordert.

§. 8.

Die Erlaubniß zum Betrieb eines Gewerbes oder Handels mittels Umherziehens im Oberamt kann nur von dem Verwaltungsbeamten ertheilt werden. Und indem hierwegen, insoweit nicht bestimmte Vorschriften verfügen, alles seinem pflichtmäßigen Ermessen anheim gestellt bleibt, wird jedoch für jede Erlaubniß zur unerläßlichen Bedingung gemacht,

1. daß Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber vorliegt, daß der Nachsuchende von unbescholtenen Sitten und gutem Ruf ist;
2. daß diejenigen, welche unter elterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, die Einwilligung der Eltern oder Vormünder zum Betrieb des betreffenden Geschäftes beibringen, ebenso die Ehefrauen die Einwilligung der Ehemänner, und die Dienstboten die ihrer Dienstherrschaft;
3. daß der Impetrant mit keiner auffallenden oder ekelhaften Krankheit oder einem ähnlichen Gebrechen behaftet und nicht taubstumm oder blind ist;
4. daß der Nachsuchende, wenn er Inländer ist, einen festen Wohnsitz hat und gleich andern Gemeindeeinwohnern öffentliche oder Gemeindelasten trägt; auch wird in der Regel erfordert,
5. daß der Nachsuchende wenigstens 30 Jahre alt ist, es sei denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erfordert und doch nicht wohl auf andere Weise, als im Umherziehen getrieben werden kann.

Ausländer müssen statt des sub 1. genannten Zeugnisses einen Paß und ein Moralitätszeugniß beibringen, welche nicht über ein Jahr alt sein dürfen und in welchen ausgedrückt sein muß, daß sie einer Gemeinde angehören, welche unter der Verwaltung der ausstellenden Behörde steht.

§. 9.

Erst auf die unter den vorher genannten Bedingungen gegebene Erlaubniß hin, kann das einschlagende Patent ertheilt werden.

§. 10.

Die Erlaubnißscheine werden auf frei Papier ausgestellt.

§. 11.

Erlaubnißschein uud Patent muß der Handel- und Gewerbtreibende stets in Original bei sich führen und bei jeder Oberschultheißerei, in welcher er von seiner Erlaubniß Gebrauch machen will, vorzeigen und visiren lassen. Beide Legitimationsstücke müssen auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorgezeigt werden.

§. 12.

Niemand iſt ermächtigt, ſeine Erlaubniß auf einen Dritten zu übertragen, oder ſonſt Mißbrauch damit zu treiben, vielmehr darf nur von der Perſon, auf welche ſie lautet, Gebrauch davon gemacht werden.

§. 13.

Wer umherziehend ein Gewerbe oder Handel im Oberamt treibt, ohne ſeine Berechtigung dazu gehörig darthun zu können, wird nicht allein als Contravenient gegen das Patentſteuergeſetz behandelt, ſondern es ſollen ihm auch die Waaren, oder die Gegenſtände, welche er zum Betriebe ſeines Geſchäfts bei ſich führt, confiscirt werden.

Daſſelbe gilt auch für den Fall, daß ein ſolcher Contravenient ein Gewerbe, oder einen Handel treibt, wozu ihm die Erlaubniß hätte gar nicht ertheilt werden können.

§. 14.

Um den einfachen aber höchſten Satz der betreffenden Kategorie der Patentſteuer und mit Confiscation der Waaren ꝛc. ſoll derjenige beſtraft werden, welcher zwar Erlaubniß und Patent beſitzt, aber ein anderes Gewerbe oder mit anderen Gegenſtänden Handel treibt, als worauf ſeine Legitimationsurkunden lauten.

§. 15.

Daſſelbe findet ſtatt, wenn der Inhaber dieſer Urkunden ſolche an einen Andern verleiht, abtritt, oder ſonſt überläßt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Geſchäft von einer dritten, in den Legitimationsſtücken nicht genannten Perſon für Rechnung des Inhabers betrieben wird. In dieſen Fällen trifft die Strafe den Inhaber ſowohl, als den Dritten, und der Letztere muß noch die einfache geſetzliche Steuer nachzahlen, auch haben beide ſolidariſch für einander zu haften.

§. 16.

Andere nicht beſonders genannte Uebertretungen dieſer Verordnungen ſollen mit einer Geldbuße von 1—10 Gulden geahndet werden.

§. 17.

Können Geldſtrafen wegen Unvermögens nicht vollſtreckt werden, ſo tritt Gefängnißſtrafe an ihre Stelle und zwar in dem Verhältniß, daß ein Tag Gefängniß- einem Gulden Geldſtrafe gleich geachtet wird.

§. 18.

Von allen eingehenden Geldſtrafen und Confiscationen erhält der Denunciant ein Drittheil.

§. 19.

Von den Straferkenntniſſen wegen Uebertretungen gegenwärtiger Verordnung ſoll dem Verwaltungsbeamten ſofort Nachricht gegeben werden.

§. 20.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1841 in Kraft.

Homburg, den 9. Juni 1841.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

v. Ibell.

vdt. v. Titzenhofer.

No. 223.

Amtsblatt vom 4. Juli 1841. No. 27.

Bekanntmachung

des Bundesbeſchluſſes vom 22. April 1841,

den Schutz muſikaliſcher und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend.

Nachſtehender, in der 10. Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 22. April d. J. gefaßte Bundesbeſchluß wird hiermit zur Nachachtung im Landgrafthum Heſſen öffentlich bekannt gemacht.

Homburg, den 24. Juni 1841.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

v. Ibell.

vdt. v. Titzenhofer.

Die im deutſchen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländiſchen Verfaſſer muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung und Darſtellung derſelben im Umfang des Bundesgebiets folgende Beſtimmungen in Anwendung bringen:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger ſtattfinden, ſo lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden iſt;

2) dieſes ausſchließliche Recht des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger ſoll wenigſtens während zehn Jahren von der erſten rechtmäßigen Aufführung des Werks an, in ſämmtlichen Bundesſtaaten anerkannt und geſchützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung ſeines Werks ohne Nennung ſeines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemanden geſtattet, ſo findet auch gegen Andere kein ausſchließliches Recht ſtatt;

3) dem Autor oder deſſen Rechtsnachfolgern ſteht gegen jeden, welcher deſſen ausſchließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatiſchen oder muſikaliſchen Werks beeinträchtigt, Anſpruch auf Entſchädigung zu;

4) die Beſtimmung dieſer letzteren und der Art, wie dieſelbe geſichert und verwirklicht werden ſoll, ſowie die Feſtſetzung der etwa noch neben dem Schadenserſatze zu leiſtenden Geldbußen, bleibt den Landesgeſetzen vorbehalten; ſtets iſt jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten und ohne Unterſchied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern, den Gegenſtand der Aufführung ausgemacht hat, in Beſchlag zu nehmen.

No. 224.

Amtsblatt vom 11. Juli 1841. No. 28.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zu dem 8. und 9. Titel des 5. Buches im erſten Theile des in Unſerm Oberamt Meiſenheim geltenden Geſetzbuches über den Civilproceß, ſowie zu den betreffenden Artikeln der Taxordnung vom 16. Februar 1807 nachſtehende zuſätzliche und abändernde, mit dem erſten des kommenden Monats in Kraft tretende Beſtimmungen zu genehmigen und verordnen andurch:

I. Zu dem Verfahren der Zwangsveräußerung von Mobilien.

Zu Art. 583. u. 584. des Geſetzbuches über den Civilproceß.

Art. 1. In dem Zahlungsbefehl iſt dem Schuldner ausdrücklich anzukündigen, daß bei ausbleibender Zahlung ſeine Mobilien oder ſeine ſtehenden Früchte, nach Verlauf eines freien Tages, in Beſchlag genommen werden ſollen.

Art. 2. Die Beſchlagnahme der Mobilien ꝛc. darf nicht früher als am zweiten Tage nach dem der Zuſtellung des Zahlungsbefehls ſtattfinden.

Erfolgt ſie ſpäter als ein Jahr nach dem Tage dieſer Zuſtellung, ſo muß derſelben ein neuer Zahlungsbefehl in geſetzlicher Form und Friſt vorangehen.

Zu Art. 595.

Art. 3. Das Pfändungsprotocoll ſoll Tag, Stunde und Ort der Verſteigerung, nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen, angeben.

Einwendungen in Betreff der Zweckmäßigkeit des Zeitpunktes oder des Ortes der Verſteigerung ſind nur innerhalb drei freier Tage nach der dem Schuldner geſchehenen Bekanntmachung derſelben zuläſſig.

Erhebt der Schuldner die Einwendung, ſo iſt der betreibende Gläubiger oder der Gerichtsvollzieher an deſſen Stelle zu hören; macht ſie eine andere betheiligte Perſon, ſo ſoll nebſt dem betreibenden Gläubiger oder deſſen Gerichtsvollzieher auch der Schuldner vernommen werden.

Das Juſtizoberamt als Friedensgericht entſcheidet vermittelſt einer regiſtrirungsfreien, weder der Oppoſition noch der Appellation unterworfenen Verfügung (Ordonnanz), welche in Urſchrift abzugeben und nicht zuzuſtellen iſt, wenn die Parteien dabei zugegen waren.

Im Nichterſcheinungsfall ſoll die Zuſtellung nur dann ſtattfinden, wenn eine Abänderung der Zeit oder des Orts verfügt worden iſt.

Für den betreibenden Gläubiger kann die Kundmachung an den Gerichtsvollzieher geſchehen.

Zu Art. 600. und anſtatt der Verordnung vom 18. October 1834.

Art. 4. Wer bewegliche Sachen, ſtehende oder hängende Früchte jeder Art, welche gegen ihn oder gegen ſeine im Art. 380. des St.-G.-B. genannten Verwandten oder Verſchwägerten in Beſchlag genommen worden ſind, böslicher Weiſe beſchädigt, zerſtört, verbringt oder auf andere Art der Pfändung entzieht, oder wer ſolche Beſchädigung, Zerſtörung, Entziehung in Einverſtändniß mit dem Eigenthümer begeht, ſoll zu einer Gefängnißſtrafe von 6 Tagen bis zu einem Jahr oder zu einer Geldbuße von 8 bis 50 fl. oder zu beiden Strafen zugleich verurtheilt werden.

Jedoch kann der Art. 463. des St.-G.-B. in Anwendung kommen.

Vorſtehende Strafbeſtimmungen ſollen bei den Pfändungen durch Steuerboten ebenfalls eintreten.

Anſtatt des Art. 614.

Art. 5. Wird die Verſteigerung an einem andern als dem früher (in dem Pfändungsprotocoll oder der Ordonnanz des Juſtizoberamts) angekündigten Tage oder Ort vorgenommen, ſo muß der Schuldner wenigſtens drei freie Tage zuvor, ohne Rückſicht auf die Entfernung ſeines Wohnortes, auf's Neue davon in Kenntniß geſetzt werden, unbeſchadet der oben im Art. 3. enthaltenen Verfügungen.

Zu Art. 616.

Art. 6. Findet der Gerichtsvollzieher alle in Beſchlag genommenen Gegenſtände vor, ſo ſoll er hierüber keine beſondere Urkunde (acte de récolement) errichten, dagegen dem Wächter einen koſtenfreien Schein über die richtige Ablieferung derſelben ausſtellen.

Anſtatt der Art. 617—621. inclusive.

Art. 7. Die Mobilien ſollen auf den Gemeindehäuſern oder in den ſonſtigen, zu Verſteigerungen gewöhnlich benutzt werdenden Localitäten verſteigert werden, und zwar in der Regel in der Gemeinde, wo ſie ſich befinden. Ausnahmen hiervon können nur begründet werden, entweder dadurch, daß es nach frühern Erfahrungen an einer angemeſſenen Concurrenz fehlt, oder daß wegen der beſonderen Beſchaffenheit oder der Quantität der Gegenſtände vorausſichtlich an einem andern größeren Orte höhere Preiſe zu erzielen ſind.

Art. 8. Die Verſteigerung ſoll mittelſt der Schelle oder auf andere ortsübliche Weiſe gegen die gewöhnliche Gebühr dreimal bekannt gemacht werden:

das erſtemal wenigſtens drei volle Tage vor derſelben:

1) in der Gemeinde, wo ſie ſtattfinden ſoll;
2) in der Gemeinde, wo die Pfändung geſchehen iſt, falls dieſe von jener verſchieden iſt, und
3) wenigſtens in zwei andern, dem Verſteigerungsorte nahe gelegenen Gemeinden;

das zweitemal an dem Tage vor der Verſteigerung an denſelben Orten, und

das drittemal unmittelbar vor ihrem Anfang in der Gemeinde, wo ſie gehalten wird.

Art. 9. Kommen Kleinodien, Gold- und Silbergeräthe in einem ungefähren Werthe von mehr als 200 fl., Bibliotheken, Kunſtſachen, Kunſt- und Gewerbgeräthſchaften, Kaufmannswaaren, Vieh, Wein, Früchte und andere landwirthſchaftliche Produkte aber in einem muthmaßlichen Werthe von mehr als 500 fl. zur Verſteigerung, ſo iſt ſolche auch noch wenigſtens 14 Tage zuvor im Amts- und Intelligenzblatt einmal anzukündigen.

Art. 10. Die Bekanntmachungen ſollen enthalten:

1) den Ort, den Tag und die Stunde der Verſteigerung, und
2) die landesübliche Bezeichnung der Sachen nach ihren Arten, mit näherer Beſchreibung der Gegenſtände, die ihrer Natur oder ihrer Menge nach von höherem Werthe ſind.

Art. 11. Kleinodien ſind unter dem Taxwerthe und Silber- und Goldgeräthe unter ihrem innern (Gehalt-) Werthe nicht zuzuſchlagen.

II. Zu dem Verfahren der Zwangsveräußerung von ſtehenden und hängenden Früchten.

Zu Art. 627. des Geſetzbuches über den Civilproceß.

Art. 12. In dem Pfändungsprotocoll ſoll nebſt dem Tage und der Stunde auch der Ort der Verſteigerung angegeben werden.

Zu Art. 628.

Art. 13. Die Oberſchultheißen ſollen künftig weder das Original des Pfändungsprotocolls viſiren, noch eine Abſchrift derſelben erhalten.

Begreift die Beſchlagnahme Früchte auf Grundſtücken in verſchiedenen Gemarkungen, ſo kann die Aufſicht darüber auch den betreffenden Feldſchützen übertragen werden.

Anſtatt der Art. 629—632 inclusive.

Art. 14. Die Verſteigerung der Früchte iſt bekannt zu machen:

1) in einer jeden Gemeinde, auf deren Bann dieſelben ſtehen, und
2) falls auf einem und demſelben Bann mehr als ein Morgen (25 Aren) Tabak, Kohl oder Trauben, oder mehr als 4 Morgen ſonſtiger Feldfrüchte in Beſchlag genommen worden ſind, außerdem in wenigſtens zwei dieſem Banne nahe gelegenen Gemeinden.

Art. 15. Die Bekanntmachung ſoll Tag, Stunde und Ort der Verſteigerung, den Namen und Wohnort des Schuldners, die Fruchtarten, den beiläufigen Flächengehalt der betreffenden Grundſtücke enthalten und im Uebrigen nach Vorſchrift des obigen Art. 8. geſchehen.

Art. 16. Die durch den Art. 634. des Geſetzbuchs über den Civilproceß aufgeſtellte Verfügung gilt auch für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Beſtimmungen.

Gemeinſchaftliche Beſtimmungen.

Art. 17. Die Verſteigerungen ſind immer an Werktagen, jedoch mit möglichſter Berückſichtigung aller

der Versteigerung günstigen Umstände, namentlich der Märkte, wo deren stattfinden, bei der Wahl und Festsetzung der Versteigerungstermine, vorzunehmen.

Art. 18. Die Belege (Atteste) der Bekanntmachungen mittelst der Schelle ꝛc., sowie des Amtsblattes sind stempel- und registrirungsfrei.

Art. 19. Die Hinweisungen in den Artikeln 579. 821. 825. und 830. des Gesetzbuches über den Civilproceß, sowie der Verordnung vom 7. Januar v. J. sind auch von gegenwärtiger Verordnung zu verstehen.

Art. 20. Die Artikel 614. 617. 618. 619. 620. 621. 629. 630. 631. und 632. des genannten Gesetzbuches sind aufgehoben.

III. Zu dem Tarif vom 16. Februar 1807.

Zu Art. 29. des Tarifs.

Art. 21. Für Zustellung des Schuldtitels und für Zustellung des Zahlungsbefehls zum Behufe der Pfändung der Mobilien und stehenden Früchte sind nur die Kosten einer einzigen Urkunde zu bewilligen, wenn kein rechtliches Hinderniß bestand, beide Acte mit einander zu verbinden.

Zu Art. 35. 36. und 37. des Tarifs.

Art. 22. Wenn das Vergleichungsprotocoll nach Art. 6. nicht errichtet wird, so bezieht der Gerichtsvollzieher für die Untersuchung, ob alle gepfändeten Gegenstände vorhanden seien, sowie für seine Besorgung wegen des Transportes derselben nach Umständen eine Gebühr von 20 bis 40 Kreuzern. Die Kosten des Transportes der Sachen sind besonders zu erstatten.

Zu Art. 38. und 39. des Tarifs und zu Art. 8. 10. 14. und 15. gegenwärtiger Verordnung.

Art. 23. Für die Besorgung der Publication der Versteigerug nach Vorschrift der Art. 8. 10. 14. und 15. gegenwärtiger Verordnung werden den Gerichtsvollziehern außer der Erstattung der Publicationskosten nach Umständen vergütet 15 bis 30 Kreuzer.

Zu Art. 3. dieser Verordnung.

Art. 24. Der Gerichtsvollzieher hat für seine Vernehmung bei dem Justizoberamt wegen Bestimmung von Zeit und Ort der Versteigerung keine Gebühr anzusprechen.

Gegeben zu Homburg, den 4. Juli 1841.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

No. 225.

Amtsblatt vom 18. Juli 1841. No. 29.

Bekanntmachung,

die Ertheilung einer Concession zu Nachsuchung und eventuell zu Ausbeutung von Mineralquellen und Mineralien im Amte Homburg betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben unterm Heutigen den Gebrüdern Louis und François Blanc aus Paris die ausschließliche Concession zu ertheilen geruht, durch Bohren oder auf andere bergmännische Weise nach Mineralquellen und Mineralien, welche zum Staatsbergregal gehören, suchen, und eventuell die hierdurch entdeckt werdenden Mineralquellen und Mineralien während des Zeitraums von 30 Jahren ausbeuten und benutzen zu dürfen.

Indem dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich folgende nähere höchste Bestimmungen Sr. Landgräflichen Durchlaucht zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

1) Die ertheilte Erlaubniß zu den bezeichneten Nachsuchungen erstreckt sich, unter der Bedingung vorgängiger vollständiger Entschädigung und resp. Sicherstellung des Eigenthümers der Oberfläche wegen der entzogenen Nutzungen und sonstiger Beschädigung der Letzteren, auf alle Grundstücke innerhalb des Amtes Homburg, mit Ausnahme der Friedhöfe, der Hausgärten und Höfe, sowie der Grundflächen unter Wohn- und sonstigen Gebäuden.

   Auf diesen hier ausgenommenen Grundstücken können solche Nachforschungen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Eigenthümers statthaben.

2) Zu denjenigen unterirdischen Naturprodukten, welche im hiesigen Amte zu den Regalien gehören und deren Ausbeutung und Benutzung somit unter obiger Concession begriffen ist, sind: außer allen Metallen und metallhaltigen Fossilien, namentlich auch noch Edelsteine, Schwefel, Stein- und Braunkohlen, Erdpech, Salze und Salz- und Mineral- oder Gesundbrunnen zu rechnen.

Homburg, den 13. Juli 1841.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

v. Ibell.

vdt. v. Titzenhofer.

No. 226.

Amtsblatt vom 25. Juli 1841. No. 30.

Bekanntmachung,

die Bestimmung neuer Straßen und Baulinien für die Stadt Homburg betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben in Anerkennung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit neuer Straßen- und Baulinien für die hiesige Stadt zur Errichtung größerer Wohngebäude einen von der Landgräflichen Landesregierung II. Deput. vorgelegten desfallsigen Plan zu genehmigen und demgemäß zu beschließen geruht:

§. 1.

Es soll eine neue Straße von der Chaussee nach Frankfurt, der s. g. Nußallee, abwärts nach der neuen städtischen Promenade hin eröffnet werden.

§. 2.

Die beiden Seiten dieser neuen Straße, sowie als Fortsetzung der Louisenstraße die beiden Seiten der schon erwähnten Chaussee nach Frankfurt bis zur Gemarkungsgrenze hiesiger Stadt, die rechte Seite der von der Louisenstraße nach der neuen städtischen Promenade führenden Ludwigsstraße, und endlich die rechte Seite dieser städtischen Promenade von dem Ausgang der Ludwigsstraße an, bis zu der nach §. 1. neu zu eröffnenden Straße — werden zu Baulinien bestimmt und das daran hinziehende Terrain für Bauplätze erklärt.

§. 3.

Hinsichtlich der Construction der in die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Baulinien zu errichtenden Wohngebäude wird bestimmt:

a) die Umfangsmauern müssen massiv aus Steinen, Bruch- oder Backsteinen, aufgeführt werden;
b) die Wohngebäude müssen wenigstens aus zwei Stockwerken, jedes Stockwerk wenigstens 12 und der Sockel wenigstens 3 Fuß hoch, bestehen, und
c) ihre Länge wenigstens 50 und ihre Tiefe wenigstens 40 Werkfuß betragen;
d) zwischen den Wohngebäuden dürfen ohne specielle höchste Genehmigung in den Straßenlinien keine Höfe oder Gärten angelegt werden, und überhaupt keine größeren unbebauten Zwischenräume bleiben, als die etwa zu Hofeinfahrten erforderlich sind.

§. 4.

Gleichzeitig haben Se. Landgräfliche Durchlaucht bestimmt, daß das dem in Bau begriffenen Kurgebäude gegenüber an der städtischen Promenade auf der Strecke zwischen dem s. g. Schwedenpfad und der mit der Baulinie der Ludwigsstraße in gerader Richtung fortlaufenden Linie gelegene herrschaftliche Terrain bis auf weitere höchste Bestimmung nicht verbaut werden dürfe.

§. 5.

Die durch höchste Verfügung vom 22. December 1837 für die Baulinie an der städtischen neuen Promenade von dem Hausgarten des L. Kammerdieners D. Fuchs bis zum s. g. Adlergäßchen gegebene Zusicherung der unentgeldlichen Abgabe der Bauplätze an die Baulustigen wird hiermit zurückgenommen.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung, deren Vollziehung die Landgräfliche Landesregierung II. Dep. anzuordnen und zu überwachen hat, wird zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Homburg, den 19. Juli 1841.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
v. Ibell.
vdt. v. Titzenhofer.

No. 227.

Amtsblatt vom 8. August 1841. No. 32.

Verordnung

gegen Beeinträchtigungen der Staatspost.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben zum Schutze der bestehenden öffentlichen Posteinrichtungen und somit im Interesse des öffentlichen Verkehrs, unter Berücksichtigung der Grenzen zwischen dem Postregal und der Gewerbefreiheit der Privatpersonen, Nachfolgendes beschlossen und verordnet:

§. 1.

Das Recht zur Unterhaltung von Pferdeablösungen oder Relais und die Beförderung von Reisenden mit unterlegten Pferden oder von einer Poststation zur andern steht wie bisher so auch fernerhin ausschließlich den Landgräflichen Posthaltern zu, welche dieses Recht nach den in der eingeführten Herzogl. Nassauischen

Extrapostordnung vom 27. Februar 1812 gegebenen Vorschriften auszuüben haben. Diese Extrapostordnung soll bei jeder Posthalterei dem Publikum und insbesondere den Reisenden stets zur Einsicht und Kenntnißnahme offen liegen. Die zum Schutze dieses Rechts bereits bestehende Verordnung vom 3. Februar 1836 bleibt auch fernerhin in Kraft.

§. 2.

Den Lohnkutschern und überhaupt allen Personen, welche nicht zur öffentlichen Post gehören, ist es untersagt, zwischen Orten, zwischen welchen von Seiten der Postverwaltung eine Fahrpost für Güter und Personen hergerichtet ist oder künftig hergerichtet sein wird, regelmäßige Fahrten mit unterlegten oder wechselnden Pferden vorzunehmen.

Als solche Fahrten sind diejenigen anzusehen, welche auch ohne besondere Bestellung an bestimmten Tagen und zwischen bestimmten Orten wiederkehren und bei welchen die Pferde, sei es mit eigenen oder fremden Pferden, sei es mit Pferden allein oder mit Pferden und Fuhrwerk, gewechselt oder abgelöst werden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob solche Fahrten für eigene Rechnung oder um Lohn eines Andern statthaben.

Wenn Fuhrleute oder Lohnkutscher an einem solchen Tage und in einer sochen Richtung, wofür sie regelmäßige Fahrten öffentlich angekündigt haben, mit unterlegten Pferden fahren, so wird vermuthet, daß dieses eine regelmäßige, d. h. eine ohne besondere Bestellung unternommene Fahrt sei.

Zuwiderhandlungen gegen das vorstehende Verbot werden in jedem einzelnen Falle mit einer Geldbuße von fünfzehn Gulden oder, bei unzahlfähigen Contravenienten, mit Gefängniß bis zu acht Tagen bestraft.

Von den wirklich eingehenden Geldstrafen erhält der Denunciant ein Drittheil.

§. 3.

Das unterm 15. August 1832 bekannt gemachte Verbot der Versendung und Beförderung von Briefen und Paketen durch Privatboten findet im Amte Homburg nicht blos hinsichtlich des Verkehrs zwischen den Städten Homburg und Frankfurt, sondern ganz allgemein hinsichtlich des Verkehrs zwischen allen denjenigen Orten Anwendung, zwischen welchen regelmäßige Brief- und Güterposten eingerichtet sind oder künftig noch hergestellt werden. Auch von den wegen Contraventionen gegen dieses Verbot vollzogen werdenden Geldstrafen erhält der Denunciant ein Drittheil.

Im Oberamt Meisenheim bleibt das in gleichem Betreff nach dem Gesetz vom 16. Juni 1801 bestehende Verbot fortwährend in Wirksamkeit.

Homburg, den 31. Juli 1841.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

v. Ibell.

vdt. v. Titzenhofer.

No. 228. 229.

Amtsblatt vom 15. August 1841. No. 33.

I.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben in Betreff des Lotteriespielens beschränkende Bestimmungen für nöthig erachtet und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Es ist gänzlich verboten, in Unserem Landgrafthum für Zahlen-Lotterien (Lotto's) Einsätze zu sammeln, Loose zu verkaufen oder zum Kaufe anzubieten oder selbst auf Bestellung solche zu besorgen, Plane und Ziehungslisten zu verbreiten, überhaupt auf irgend eine Weise für dergleichen Anstalten thätig zu sein, bei Meidung einer Geldbuße 50—100 Gulden.

§. 2.

Der Verkauf von Klassen-Lotterieloosen soll zwar gestattet sein. Jedoch ist es bei Vermeidung einer Geldbuße von 5—15 Gulden untersagt, mit dergleichen Loosen zu hausiren, oder solche unaufgefordert in öffentlichen oder Privathäusern oder an jedem anderen Orte zum Kaufe anzubieten.

§. 3.

Diejenigen, welche die in den vorhergehenden §§. bestimmten Strafen zu bezahlen unvermögend sind, haben solche mit Arrest zu verbüßen, und zwar jeden Gulden mit einem Tag.

§. 4.

Der Denunciant soll ein Drittel der eingehenden Geldbuße erhalten.

§. 5.

Wer nach der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung Lotterieloosen creditirt, soll keinen Anspruch auf richterliche Hülfe für den Fall haben, daß der Abnehmer die Zahlung verweigert.

Homburg, den 8. August 1841.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

II.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben in Betreff der freiwilligen Schwächungen und der daraus hervorgehenden unehelichen Geburten auf Antrag Unserer Landesregierung für Unser Amt Homburg nachstehende Bestimmungen adoptirt, und verordnen hiermit:

§. 1.

Alle Strafen des freiwilligen außerehelichen Beischlafs zwischen Personen ledigen Standes, welche in verbotenen Graden weder verwandt noch verschwägert sind, sie mögen sich vorher die Ehe versprochen haben, oder nicht, hören von nun an auch in Unserem Amte Homburg auf.

§. 2.

Ein gerichtliches Verfahren, welches zum Zwecke hat, den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes zu entdecken oder zu überführen, findet vom Tage der Publication gegenwärtigen Gesetzes an nicht mehr statt. Es ist daher gegen denselben eine Klage auf Anerkennung oder Ernährung des Kindes so wenig als auf Privatsatisfaction und Kostenvergütung fernerhin zulässig.

§. 3.

Den in den beiden vorhergehenden §§. enthaltenen Bestimmungen wird in der Art rückwirkende Kraft beigelegt, daß sie auch auf alle frühere Fälle, welche noch nicht anhängig geworden sind, zur Anwendung kommen sollen.

§. 4.

Gleichwohl unterliegt eine jede grobe Sittenlosigkeit im Umgang beider Geschlechter in Zukunft wie bisher der polizeilichrn Einschreitung und angemessener Ahndung.

Homburg, den 8. August 1841.

(L.S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

No. 230. 231.

Amtsblatt vom 22. August 1841. No. 34.

I.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben auf den Uns erstatteten Vortrag über Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken die Einführung nachstehender Bestimmungen für Unser Amt Homburg beschlossen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke des Staats im Ganzen oder besonderer Theile desselben oder einzelner Staatsanstalten kann nur dann gefordert werden, wenn die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit derjenigen Anlagen, wozu solches Eigenthum in Anspruch genommen wird, von Uns speciell anerkannt ist.

§. 2.

Sind hiernächst die Plane, nach welchen solche Anlagen ausgeführt werden sollen, von den zuständigen Behörden genehmigt und die einzelnen Grundstücke, welche ganz oder theilweise von der Anlage ergriffen werden und zu ihr nöthig sind, bezeichnet worden, so soll den Eigenthümern derselben durch Unser Verwaltungsamt Nachricht von der Anlage und der Absicht, ihre speciell zu bezeichnenden Grundstücke dazu zu benutzen, gegeben werden, mit der Aufforderung ihre etwaigen Einwendungen und Erinnerungen hiergegen innerhalb einer peremtorischen Frist von 8 Tagen bei ihm schriftlich abzugeben oder solche zu Protocoll zu erklären.

§. 3.

Solche Beanständigungen hat Unser Verwaltungsamt genau zu untersuchen und sie in möglichst kurzer Frist mit Gutachten und allen bezüglichen Actenstücken Unserer Landesregierung II. Deput. zur Prüfung und endlichen Entscheidung berichtlich vorzulegen.

§. 4.

Ist diese Entscheidung erfolgt und den Plan bestätigend ausgefallen, oder sind gar keine Anstände und Erinnerungen in gesetzlicher Frist erhoben und eingebracht worden, so ist vorerst ein gütliches Abkommen mit den Eigenthümern zu versuchen. Kommt dieses zu Stande, so wird zwischen dem Eigenthümer und Unserem Verwaltungsamte ein Kaufcontract in üblicher Form errichtet. Im entgegengesetzten Falle übergibt Unser Verwaltungsamt folgende Actenstücke, nämlich:

a) einen beglaubigten Auszug derjenigen Urkunde, welche Unſere Anerkennung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der betreffenden Anlage den Vollzugsbehörden bekannt macht;
b) einen desgleichen aus demjenigen Actenſtücke, durch welches der Plan über die Anlage genehmigt worden und in welchem die Güterſtücke nach Lage und Begrenzung mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet ſind, deren ganze oder theilweiſe Abtretung verlangt wird;
c) eine beglaubigte Abſchrift der unter §. 3. genannten Benachrichtigung und Aufforderung, ſowie der Beſcheinigung über die Inſinuation derſelben; und
d) eine dergleichen Regierungsentſcheidung über die von dem Eigenthümer erhobenen Einwendungen oder, wenn deren in Zeiten keine vorgebracht wurden, eine amtliche Beſcheinigung hierüber, —

Unſerer zuſtändigen Gerichtsbehörde mit dem Antrage auf Ermächtigung der betreffenden Verwaltung, in den Beſitz der bezeichneten Güterſtücke zu treten, vorbehältlich der Erfüllung der weiteren Vorſchriften dieſer Verordnung.

§. 5.

Findet das Gericht in den von ihm vorgelegten Actenſtücken keine Verletzung der bisherigen Vorſchriften, ſo ſoll es unverweilt dieſem Antrage koſtenfrei entſprechen und ſeinen Beſchluß den betreffenden Eigenthümern alsbald inſinuiren und zugleich eine Abſchrift deſſelben in das Amtsblatt einrücken laſſen.

§. 6.

In den nächſten 8 Tagen nach dieſer Inſinuation können die Eigenthümer ihre Einwendungen gegen die Wahrung der Formalitäten bei dem Gerichte vorbringen, welches alsdann, wenn es dieſe Einwendungen nicht ſofort für verwerflich erachtet und erklärt, unter einſtweiliger Einſtellung der Vollziehung ſeines Beſchluſſes, deren Mittheilung an Unſer Verwaltungsamt verordnet. Sobald dieſes auf die vorgebrachten Einwendungen geantwortet hat, erkennt das Gericht darüber, ob die vorgeſchriebenen Formen verletzt oder gewahrt ſind. In letzterem Falle oder wenn in der angegebenen Friſt keine Einwendungen erfolgt ſind, behält es bei dem erſten Beſchluſſe des Gerichts ſein Bewenden; im andern Falle aber ſoll der Verwaltung eine neue Procedur, inſoweit die erſte für ungenügend erkannt worden, vorbehalten ſein.

§. 7.

Wenn der Eigenthümer der Vollſtändigkeit der ihm angebotenen Entſchädigung widerſpricht, ſo iſt gegen ihn bei Unſerm zuſtändigen Gerichte der Weg Rechtens über den Betrag der Entſchädigung auf Koſten des Unrecht habenden Theiles zu betreten.

§. 8.

Das Gericht kann zur Ausmittlung der Entſchädigung eine Schätzung des Grundſtücks durch Sachverſtändige, ohne an dieſelbe gebunden zu ſein, anordnen. Es ſoll unter andern auf die neueſten Verkäufe und Verpachtungen des Grundſtücks ſelbſt oder benachbarter Grundſtücke gleicher Beſchaffenheit, ferner auf die Beſteuerung deſſelben, ſowie auf den höhern Werth Rückſicht nehmen, den das Grundſtück gerade für den bisherigen Beſitzer nach den bei ihm eintretenden Eigenthümlichkeiten, z. B. weil er es für eine Fabrik brauchte, oder wegen der Verbindung des Grundſtückes mit andern Grundſtücken, hatte.

Immer kann aber nur auf den reellen und niemals auf den bloßen Affectionswerth Rückſicht genommen werden.

§. 9.

Gegen das richterliche Erkenntniß in Beziehung auf die dem Eigenthümer zu leiſtenden Entſchädigungen finden ſowohl von Seiten dieſes, als auch von Seiten der Verwaltungsbehörde die gewöhnlichen Rechtsmittel ſtatt.

§. 10.

Wenn dritte Perſonen als Nutznießer oder wegen ſonſtiger Verhältniſſe bei Feſtſetzung der Entſchädigung betheiligt ſind, ſo muß ſie der Eigenthümer zur Theilnahme an den desfallſigen Verhandlungen auffordern, widrigenfalls er allein für ihre etwaigen Entſchädigungsanſprüche verantwortlich bleibt.

§. 11.

Der Eigenthümer braucht nicht eher den Beſitz ſeines Grundſtücks aufzugeben, als bis er für deſſen Abtretung vollſtändig entſchädigt iſt.

Hiervon findet nur dann eine Ausnahme ſtatt, wenn nach Unſerem Ausſpruche noch vor der Ausmittelung der ſtreitigen Entſchädigungsſumme die unverzügliche Uebergabe des Eigenthums durch den öffentlichen Zweck dringend erheiſcht wird, und die vorläufig und unbeſchadet der demnächſtigen gerichtlichen Entſcheidung von der Verwaltungsbehörde ex aequo et bono feſtgeſetzte Entſchädigungsſumme dem Eigenthümer reell angeboten und bei verweigerter Annahme gerichtlich conſignirt worden iſt. In dieſem Falle hat das Gericht die Exmiſſion des Eigenthümers unverzüglich zu verordnen und iſt gegen ſeine desfallſige Entſcheidung kein Recurs zuläſſig.

§. 12.

Iſt das Privateigenthum Lehen, Erbleihe oder Stammgut, iſt es mit öffentlicher Hypotheke beſchwert oder macht ein Dritter Einwendungen gegen die Auszahlung der Entſchädigung an den Eigenthümer, Nutznießer, Pachter u. ſ. w., ſo wird die Entſchädigungsſumme zu weiterer Verfügung gerichtlich hinterlegt.

§. 13.

Von den Beſtimmungen dieſer Verordnung ſind die Nothfälle ausgenommen, welche durch unmittelbar bevorſtehende oder bereits eingetretene Ueberſchwemmung, durch Feuersgefahr, durch Kriegsereigniſſe oder durch anſteckende Krankheiten veranlaßt werden können. Ob ein ſolcher Nothfall vorhanden ſei, unterliegt der Beurtheilung der Verwaltungsbehörde.

Auch werden die beſtehenden Beſtimmungen wegen Ueberlaſſung von Grundeigenthum zu Bauplätzen durch Gegenwärtiges nicht aufgehoben.

§. 14.

Wenn für den Bergbau die endliche Abtretung eines Grundſtückes oder eines Theils deſſelben von der Verwaltungsbehörde oder von demjenigen, welcher von dem Staat zum Bergbau ermächtigt iſt, verlangt wird, treten die Beſtimmungen dieſer Verordnung ein.

§. 15.

Vorbereitungen zum Bergbau (durch Schürfen u. ſ. w.) kann Niemand auf fremdem Grund und Boden vornehmen als mit Einwilligung des Eigenthümers oder mit Unſerer allgemein oder beſonders ertheilten Erlaubniß.

In Ermangelung freier Uebereinkunft kann der Eigenthümer dieſes Grundes und Bodens die Vergütung desjenigen Schadens verlangen, welchen er nachweiſen wird, erlitten zu haben.

Ueber den Betrag deſſelben findet der Weg Rechtens bei dem Richter der gelegenen Sache ſtatt.

§. 16.

Damit der Eigenthümer den Schadenserſatz demnächſt auch wirklich erhalte, ſo iſt er berechtigt, vor der Beeinträchtigung ſeines Grundſtücks von dem den Bergbau betreibenden oder vorbereitenden Privaten die gerichtliche Hinterlegung einer baaren Geldſumme zu verlangen, welche dem Werth des Grundſtücks oder des in Anſchlag genommenen Theils deſſelben gleichkommt. Zur Beſtimmung dieſes Werths hat der genannte Private eine gerichtliche Abſchätzung zu erwirken.

§. 17.

Was von dem Bergbau geſagt iſt, gilt ebenfalls von Salzwerken, Salz-, Mineral- und Geſundbrunnen.

§. 18.

Wenn der Eigenthümer eines Grundſtücks im Auslande wohnt, ſo genügt es, die in dieſer Verordnung vorgeſchriebenen Aufforderungen und Anerbietungen an den Beſitzer des Grundſtückes (Pachter, Verwalter u. ſ. w.), wenn ſich aber keine der hier genannten Perſonen im Lande befindet, an den Vorſteher der Gemeinde ergehen zu laſſen, welche den Eigenthümer, ſobald als es möglich iſt, in Kenntniß zu ſetzen haben, ohne daß jedoch das weitere Verfahren hierdurch aufgeſchoben wird.

Homburg, den 14. Auguſt 1841.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

II.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, in Bezug auf die Eheverlöbniſſe für Unſer Amt Homburg nachſtehende Beſtimmungen einzuführen:

Ein Eheverlöbniß ſoll künftig keine Verbindlichkeit weder zur Eingehung der Ehe noch zur Leiſtung deſſen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen war, begründen, jedoch dem Theil, welcher keine gegründete Urſache zum Rücktritt gegeben, dadurch aber einen wirklichen Schaden (damnum emergens) erlitten hat, eine Klage auf Erſatz deſſelben zuſtehen.

Aus einem bereits vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung beſtandenen Verlöbniſſe, ſelbſt wenn der zurückgetretene Theil zur Eingehung der Ehe ſchon verurtheilt wäre, kann ein Hinderniß gegen den Abſchluß einer anderweiten Ehe nicht hergeleitet werden.

Homburg, den 15. Auguſt 1841.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

No. 232. 233.

Amtsblatt vom 12. Sept. 1841. No. 37.

I.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben zum Schutz und in Betreff der Ausübung der

Jagden in Unſerm Amte Homburg nachſtehende Beſtimmungen adoptirt und verordnen wie folgt:

1) Das Jagdvergehen beſteht darin, daß Jemand da, wo ihm die Jagd auszuüben nicht erlaubt iſt, nach Wild ſchießt, oder in der Abſicht Wild zu ſchießen, Gewehr bei ſich führt.

   Die Erlaubniß zur Jagd kann nur von Uns oder Unſern Jagdpächtern ertheilt werden.

2) Zum Wild werden gerechnet: Hirſche, Rehe, wilde Schweine, Haſen, Füchſe, Buchmarder, Dächſe, Fiſchottern, Auer-, Birk- und Haſſelhähne und Hennen, Feldhühner, Waldſchnepfen, Beccaſſinen, wilde Enten, Brachhühner, wilde Gänſe und wilde Tauben.

3) Wer ſich in einer Wildbahn, wo er kein Recht zur Ausübung der Jagd hat, mit Schießgewehr befand, bei dem wird die gehabte Abſicht des Wildſchießens ſo lange angenommen, bis er den Grund einer andern und zwar ſolchen Abſicht beweiſt, neben welcher nach Berückſichtigung aller Umſtände der Perſon und der That die wilddiebiſche Abſicht wahrſcheinlich nicht zugleich vorhanden war.

4) Zur Wildbahn gehören Waldungen, Gebüſche, Felder, Wieſen, Berge, Krautländer, kurz alles Land außer den gewöhnlichen Land-, Dorf- und Feldwegen, den mit einem Zaun, einer Mauer oder Heege eingeſchloſſenen Grundſtücken und den Dorf- oder Ortsberingen ſelbſt.

5) Das Jagdvergehen wird beſtraft, das erſte mit 30 fl. oder vierwöchentlichem Gefängniß, das zweite mit dreimonatlichem Correctionshaus; beide Vergehen werden mit der doppelten Strafe belegt, wenn ſie in einem umzäunten Thiergarten geſchehen; — das dritte mit einjährigem Correctionshaus, das vierte und jedes weitere als peinliches Verbrechen wenigſtens mit zweijährigem Zuchthaus.

   Außer der Verbüßung dieſer Strafen muß der Verurtheilte den etwa verurſachten Schaden erſetzen und an Denjenigen, der die Anzeige der That und der Mittel zur Ueberführung des Thäters zuerſt machte oder durch einen Andern machen ließ, nebſt Bezahlung von 15 fl. Anbringgeld das Gewehr, womit das Jagdvergehen begangen wurde, zum Eigenthum überlaſſen.

   Wenn jedoch das Jagdvergehen als vorſätzlicher und unbefugter Eingriff in fremde Jagdgerechtſame zugleich mit die allgemeine Landesſicherheit ſtörenden Handlungen oder die Lebensſicherheit eines Dritten gefährdenden Bedrohungen verknüpft iſt, ſo ſoll daſſelbe ſtets zunächſt als höchſt gefährliche Störung der öffentlichen Sicherheit peinlich behandelt und mit wenigſtens zweijähriger nach den concurrirenden das Verbrechen beſchwerenden Umſtänden in ihrer Dauer ſteigenden Zuchthausſtrafe belegt werden.

6) Noch erlegt Strafe als Jagdpolizeicontravenient:

	Strafe.
a) Wer ſich erweislich ohne die Abſicht des Wildſchießens, jedoch unerlaubter Weiſe und ohne einen Grund der Nothwendigkeit, in einer fremden Wildbahn mit einem zur Ausübung der Jagd tauglichen oder brauchbaren Schießgewehr befand	5 fl.—
b) Wer da, wo er nicht zur Jagd berechtigt iſt, dem Wild Schlingen legt, dieſes auf andere Art als durch Schießen tödtet, oder auch lebendig in ſeine Gewalt bringt, oder gefundenes behält oder die Eier von Federwild ausbebt, ſoll außer dem Schadenerſatz nach Maßgabe des geſtifteten Schadens und des größeren oder geringeren böſen Vorſatzes Strafe bezahlen	1—10 fl.—
c) Wer ohne Erlaubniß einen Vogelheerd anlegt, Vogelſchneißen hängt, oder Lerchen u. ſ. w. mit einem Klebgarn fängt . .	5 fl.—
d) Der Beſitzer eines Hundes, der in einer Wildbahn, wo jener nicht jagen darf, jagt oder ohne ſeinen Herrn herumläuft	3 fl.—
Der Jagdberechtigte iſt überdem befugt, in ſeiner Wildbahn einen ſolchen Hund zu tödten und von deſſen Herrn den Erſatz des etwa verurſachten Jagdſchadens erſetzt zu verlangen.	
e) Wer einen Hund bei ſeiner Feldbarbeit mitnimmt . . . . . und wird der Hund todtgeſchoſſen.	1 fl. 30 kr.
f) Wer eine Salzlecke, Vogelſchneiße oder einen Vogelheerd beſchädigt oder zerſtört, außer dem Erſatze des Schadens . .	2 fl.—
In allen dieſen Fällen beträgt das Anbringgeld einen Gulden.	
g) Jagdpächter oder diejenigen, welchen ſie die Ausübung der Jagd geſtatten, erlegen, wenn ſie dem Inhalt der Pachtbedingungen zuwider alle Thiere, Schmalthiere, Wildkälber, Rehgeißen, Damgeißen, Rehkitzchen, Faſanen- oder Birk-	

Strafe.

hennen, oder außer der in den Pachtbedingungen bestimmten Zeit Wild schießen, oder wenn sie an Sonn- oder Feiertagen Treib- oder Parforcejagden halten, oder während der Kirche in der Nähe eines Orts oder unerlaubterweise mit Bracken oder Windhunden jagen, für jeden einzelnen Uebertretungsfall außer einem Gulden Anbringgeld . . 5—15 fl.—

h) Parforcejagden dürfen nicht in den Waldungen, sondern nur in den Feldern und jedenfalls erst nach Beendigung der Erndte gehalten werden, bei Meidung einer Geldbuße von . . . . . 15 fl.— für jeden Theilnehmer, unbeschadet der Strafen der etwa dabei vorfallenden Feldbeschädigungen und der Entschädigungsansprüche der Eigenthümer.

7) Ueberhaupt haben die Jagenden den Grundeigenthümern allen Schaden, der denselben an ihren Forstprodukten, Feld- und Gartengewächsen bei Ausübung der Jagd zugefügt wird, zu ersetzen. Die Ausmittelung des Schadens geschieht durch die betreffenden Feldgerichte.

8) In Ansehung der Vergütung der Wildschäden verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich dem Gesetze vom 6. August 1810 und den darauf Bezug habenden instructiven Weisungen, mit der Modification jedoch, daß nur für die durch das Schwarz-, Roth-, Dam- und Rehwild angerichteten Schäden Ersatz geleistet werden soll.

Die Functionen des Regierungs-Commissärs sind regelmäßig von Unserm Verwaltungsamte wahrzunehmen.

9) Mehrere gemeinschaftliche Jagdfrevler haften wegen der Geldleistungen solidarisch.

10) Rücksichtlich der Geldleistungen haften sodann
a) die Jagdpächter für die Personen, welchen sie die Ausübung der Jagd zugestanden haben;
b) die Ehemänner für ihre Weiber, Eltern für ihre Kinder und die Dienstherrschaft für ihr Gesinde, wenn sie dessen Frevel schuldvoll veranlaßte oder wußte und die Anzeige davon nicht sofort machte. In keinem Fall darf die Dienstherrschaft ihrem Gesinde, das wegen Uebertretung eines der vorhergehenden Strafgesetze in Untersuchung gerathen ist, weder rückständigen Lohn, noch anderes in Verwahrung der Dienstherrschaft befindliches Eigenthum des beschuldigten Dienstboten ohne Vorwissen der das Vergehen beurtheilenden Behörde verabfolgen, bei Strafe des Ersatzes, wenn dieser nöthig werden sollte und Bezahlung der Untersuchungskosten.

11) Das zum Forst- und Feldschutze bestellte Personal ist auch zum Jagdschutze verpflichtet. Auch stehet es den Jagdpächtern frei, eigene Hasenheger oder Jagdschützen nach vorgängiger Genehmigung Unserer oberen Forstbehörde gerichtlich verpflichten zu lassen und dadurch ihren Anzeigen öffentlichen Glauben zu geben.

12) Das zum Jagdschutz verpflichtete Personal hat das Recht, den Jagdfrevler auf Betreten, wenn sie ihn mit Bestimmtheit nicht erkennen oder wenn er ein Ausländer ist, in dessen Heimath die hier verübten Jagdfrevel auf diesseitige Requisition nicht bestraft werden, zu arretiren und ihn der nächsten Polizeibehörde vorzuführen, auch auf solche, d. h. unbekannte in wirklicher Ausübung der Jagd betroffene Jagdfrevler, welche auf Zurufen nicht stehen bleiben oder die Abgabe des Gewehrs verweigern, scharfes Feuer zu geben.

13) Die Cognition über die Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung stehet Unsern Gerichtsbehörden zu, und zwar bildet Unser Justizamt in Ansehung der Jagdpolizei-Uebertretungen und des ersten Jagdvergehens bei nicht schriftsäßigen Beschuldigten nicht nur das untersuchende, sondern auch das erkennende Gericht erster Instanz.

Gegeben Mainz, den 3. September 1841.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

II.

Verordnung.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben über die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Regierungsfach nachstehende Bestimmungen genehmigt und mit deren Bekanntmachung die unterfertigte Stelle beauftragt.

1) Alle Diejenigen, welche sich den höheren Studien widmen, um demnächst zu einer Anstellung im Justiz- oder Regierungsfach oder um zur Advocatur oder zum Notariat zu gelangen, sind, auch wenn sie blos auf das eine oder das andere dieser Fächer reflectiren, gehalten, neben sämmtlichen in das Gebiet der Rechtswissenschaft einschlagenden Collegien auch Vorlesungen über Nationalökonomie,

Staatswirthſchaft, Finanzwiſſenſchaft und Polizei zu hören.

2) Die Vorſchriften der Verordnung v. 6. März 1832 bleiben auch ferner beſtehen. Jedoch ſoll in ſo lange, als nicht eine desfallſige Uebereinkunft mit einer Univerſität getroffen iſt, an die Stelle des Univerſitätseramens ein erſtes Examen bei der Landgräfl. Landesregierung treten.

3) Nach beſtandenem Univerſitäts- oder (interimiſtiſch) nach beſtandenem erſten Examen bei der Landgräfl. Landesregierung haben ſich die Candidaten, mit höchſter Genehmigung Sereniſſimi, durch einen zweijährigen unentgeldlichen Acceß im Praktiſchen genügend vorzubereiten. Dieſen Acceß haben ſie in der Regel bei der Landgräfl. Landesregierung zu beginnen, und ihn nach dem höchſten Ermeſſen Sereniſſimi, jedoch mit möglichſter Berückſichtigung ihrer eigenen Wahl, entweder bei genannter Stelle oder auch bei einem der Juſtiz- oder Verwaltungsämter, der Staatsprocuratur, der Rentei zu Meiſenheim, einem Advocaten oder Notare fortzuſetzen und zu beendigen. Während dieſer Zeit müſſen ſie ſich zugleich mit der Particulargeſetzgebung beider Landestheile bekannt machen, indem ſie nach Ablauf derſelben

4) ein zweites oder das Staatseramen zu beſtehen haben, in welchem außer ihrer Fortbildung in der Theorie auch ihre praktiſche Befähigung und insbeſondere ihre Kenntniſſe in jenen Particulargeſetzgebungen geprüft werden.

5) Erſt wenn ſie dieſes zweite Examen und, je nachdem ſie ſolches beſtanden, haben ſie bei eintretenden Vacanzen Anſpruch auf Anſtellung und zwar, wenn ſie nicht zur Advocatur oder zum Notariat übergehen, vorerſt als beſoldete Acceſſiſten, Regierungs- oder Amtsſecretaire.

Die Anzahl der beſoldeten Acceſſiſten, mit einem fixen jährlichen Gehalt von 200 fl., wird auf zwei, die der Advocaten auf ſechs (drei für das Amt Homburg und drei für das Oberamt Meiſenheim) feſtgeſetzt.

Die in fine des §. 14. der höchſten Verordnung vom 6. Februar 1835 enthaltene Beſoldungszuſicherung wird hiermit zurückgenommen.

Homburg, den 3. September 1841.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

v. Ibell.

vdt. v. Titzenhofer.

No. 234.

Amtsblatt vom 8. October 1841. No. 40.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben zur Entfernung des in Hinſicht der Diäten und Reiſekoſten Unſerer Diener bisher beſtandenen Mangels der erforderlichen Beſtimmtheit und eines angemeſſenen Verhältniſſes nachfolgende vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung in Kraft tretende Beſtimmungen zu treffen Uns bewogen gefunden:

§. 1.

Für Geſchäfte, welche nach Verhältniß des Zeitaufwandes beſonders ſalarirt werden, ſollen ohne Unterſchied, ob ſolche herrſchaftliche (öffentliche) oder Privatangelegenheiten betreffen und ohne dadurch ein beſtimmtes Rangverhältniß unter den hier genannten Dienern feſtſetzen zu wollen, an Diäten zu beziehen haben:

	per Tag.
1) Wirkliche Geheime Räthe, welche Sitz und Stimme im Geheimen Rath haben . .	6 fl.—
2) Der Hofmarſchall, der Hofjägermeiſter und der Oberſtallmeiſter	6 fl.—
3) Die Directoren der Landesregierung und der Schuldentilgungs- und Rechnungscommiſſion	5 fl.—
4) Wirkliche Regierungsräthe, die Mitglieder des Hofmarſchallamts und der Schuldentilgungs- und Rechnungscommiſſion . .	4 fl.—
5) Der Generalkaſſier	4 fl.—
6) Die Landräthe, innerhalb ihres Amtsbezirks	3 fl.—
außerhalb ihres Amtsbezirks	4 fl.—
7) Die Commiſſarien für die Domainengüter im Preußiſchen, außerhalb der Aemter	4 fl.—
8) Die Richter bei den Juſtizämtern erſter Inſtanz, innerhalb ihres Amtsbezirks .	3 fl.—
außerhalb ihres Amtsbezirks	4 fl.—
9) Der Geheimeraths-Secretair	4 fl.—
10) Die Aſſeſſoren cum voto bei den Landes-Collegien	4 fl.—
11) Die Mitglieder des Conſiſtoriums zu Meiſenheim, innerhalb ihres Amtsbezirks .	3 fl.—
außerhalb ihres Amtsbezirks	4 fl.—
12) Die Geiſtlichen und Schulinſpectoren, innerhalb ihres Amtsbezirks	3 fl.—
außerhalb ihres Amtsbezirks	4 fl.—

	per Tag.
13) Der Forſtinſpector	4 fl.—
14) Stallmeiſter und Reiſeſtallmeiſter	4 fl.—
15) Der Hofintendant	4 fl.—
16) Wirkliche Secretaire der Landesregierung und der Schuldentilgungs- und Rechnungscommiſſion, ſowie Acceſſiſten bei der Landesregierung	3 fl.—
17) Aſſeſſoren oder Secretaire cum voto bei den Juſtiz- und Verwaltungsämtern, innerhalb ihres Amtsbezirks	3 fl.—
außerhalb ihres Amtsbezirks	4 fl.—
18) Die Regiſtratoren bei den Landescollegien	3 fl.—
19) Wirkliche Rentmeiſter, innerhalb ihres Amtsbezirks	3 fl.—
außerhalb ihres Amtsbezirks	4 fl.—
20) Steuercontroleure oder Steuerperäquatore	3 fl.—
21) Die Amtsacceſſiſten und die Gerichtsſchreiber oder Actuarien bei den Juſtizämtern, innerhalb ihres Amtsbezirks	2 fl.—
außerhalb ihres Amtsbezirks	3 fl.—
22) Der Buchhalter bei der Generalkaſſe	3 fl.—
23) Der Amtsbauinſpector, außerhalb ſeines Amtsbezirks	3 fl.—
24) Der Haushofmeiſter	3 fl.—
25) Revierförſter und Forſtaſſiſtenten, außerhalb ihres Bezirks	2 fl.—
26) Wirkliche Kanzliſten bei den Collegien oder bei den Aemtern	2 fl.—
27) Hofofficianten, als Bereiter, Hofſouriere, Mundſchenk, Küchenmeiſter	2 fl.—
28) Copiſten bei den Kanzleien der Collegien und bei den Aemtern, Schreibſtube-Acceſſiſten	1 fl.—
29) Kanzleidiener der Collegien	1 fl.—
30) Amts- und Renteidiener, innerhalb des Amtsbezirks	45 kr.
außerhalb des Amtsbezirks	1 fl.—

Nur die Hälfte dieſer Diätenanſätze wird vergütet, wenn das Geſchäft nicht einen Zeitaufwand von einem ganzen Tag erfordert. Dagegen geht jeder Anſpruch auf den Bezug von Diäten und Vergütung für Service und Transportkoſten, wie ſolche in den folgenden §§. 2. u. 3. regulirt ſind, verloren, wenn es der Berechtigte unterläßt, innerhalb vier Wochen nach beendigtem Geſchäft ſeine Diäten- und Reiſekoſtenrechnung bei der competenten Behörde zur Legaliſirung und Zahlungsverfügung einzureichen.

§. 2.

Iſt der Beamte außerhalb ſeines Wohnorts zu übernachten genöthigt, ſo hat derſelbe außerdem noch für Service, und zwar die unter Nr. 1—3. incl. obengenannten Diener 2 fl.; die unter 4—15. genannten 1 fl. 30 kr.; die unter Nr. 16—24. genannten 1 fl.; die unter Nr. 25—27. genannten 45 kr. und die unter 29. und 30. genannten Diener 30 kr. zu beziehen.

§. 3.

Den Dienern iſt geſtattet, Transportkoſten nach folgenden Normen in Aufrechnung zu bringen:

1) Die Transportkoſten werden nur bei einer Wegentfernung von einer halben Stunde oder mehr vergütet;
2) ſie können nur für die Hin- und Herreiſe verrechnet werden;
3) die im §. 1. unter Nr. 1—5. incl. erwähnten Diener können in der Regel nur die bei dem Gebrauch von zwei Pferden aufgehenden Koſten verrechnen. Eine höhere Vergütung kann nur bei beſonderen Verhältniſſen mit Unſerer ſpeciellen Bewilligung eintreten.

   Alle übrigen Beamten haben in der Regel nur einen Anſpruch auf Vergütung der beim Gebrauch eines Pferdes zu verwendenden Koſten, welche auf 2 fl. per Tag feſtgeſetzt werden;
4) wenn mehrere mit demſelben Geſchäft beauftragte Diener in einem und demſelben Wagen mit einander reiſen können, ſo dürfen die Transportkoſten nur einfach, d. h. nur für dieſen einen Wagen verrechnet werden;
5) Wenn ein Beamter ſich ſeiner eigenen Equipage bedient, ſo kann er dennoch Transportkoſten nach obigen Beſtimmungen in Aufrechnung bringen. Diejenigen Beamten dagegen, welche in ihrer Beſoldung oder durch Bewilligung von Pferdefourage oder auf ſonſtige Weiſe Vergütung für Transport beziehen, können desfallſige Koſten nicht beſonders erſetzt verlangen.

§. 4.

Diäten können nicht in Anſpruch genommen werden:

1) Für Geſchäfte in dem Wohnort des Dieners;
2) für Geſchäfte außerhalb des Wohnorts, wenn der Ort, wo ſolche zu verrichten ſind, nicht wenigſtens eine halbe Stunde von dem Wohnort entfernt iſt;
3) für Geſchäfte außerhalb des Wohnorts, wenn ſolche einen Zeitaufwand von weniger als einem halben Tag erfordern.

Die Gebühren, welche nach den beſtehenden Geſetzen oder gebilligten Obſervanzen auch in den vorgedachten drei Fällen für Geſchäfte nach Maßgabe des Zeitaufwandes von den Intereſſenten zu zahlen ſind, ſind gleich

Sporteln dem zum Bezug der letzteren Berechtigten zu verrechnen.

§. 5.

Für die Verrichtung verschiedenartiger Geschäfte an einem und demselben Tag oder an mehreren nach einanderfolgenden Tagen können nur einfache Diäten und Transportkosten in Aufrechnung kommen, und sind solche stets nach der Zahl der Geschäfte, ohne Rücksicht auf die auf jedes einzelne dieser Geschäfte verwendete längere oder kürzere Zeit, zu vertheilen und in Ansatz zu bringen.

§. 6.

Wenn einem Diener ein höheres, als das mit seinem Amt verbundene Prädicat ertheilt worden ist, so hat er nicht nach diesem höheren Prädicat, sondern nach dem Amt, welches er bekleidet, die für letzteres bestimmten Diäten ꝛc. zu beziehen. Ebenso hat der Diener, welcher ein Geschäft eines eine höhere Stelle bekleidenden Dieners vermöge besonderen Auftrags verrichtet, nur die mit seinem Amte verbundenen Diäten zu beziehen.

§. 7.

Die Diäten bleiben in der Regel die reglementsmäßigen, ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Dauer des Geschäfts.

§. 8.

Für Geschäfte im Ausland und bei besonderen Sendungen, und wenn sie besondere Auslagen oder Aufwand erfordern, werden Wir die zu leistende Vergütung in jedem einzelnen Falle bestimmen.

§. 9.

Dieses Diäten- ꝛc. Reglement findet keine Anwendung:

1) auf die Medicinal- und Sanitätsbeamten;
2) auf die bei der Justiz im Oberamt Meisenheim angestellten Diener;
3) auf Militärpersonen;
4) auf die Notarien im Oberamt Meisenheim;
5) auf die Advokaten;
6) auf die Ober-, Stadt- und Ortsschultheißen;
7) auf die Steuer- und Gemeindeeinnehmer, endlich
8) auf alle diejenigen Beamten, für welche und insoweit für dieselben bei ihrer Anstellung oder Besoldungs-Feststellung oder durch sonstige speciell für sie erlassene Verfügung von diesem Reglement abweichende Normen ausdrücklich bestimmt sind.

In Ansehung der hier ausgenommenen Diener behält es bei den Bestimmungen der bestehenden besonderen Reglements und resp. Verfügungen sein Bewenden.

Homburg, den 29. September 1841.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

No. 235.

Amtsblatt vom 10. Oct. 1841. No. 41.

Bekanntmachung,

die Dispensationen vom fehlenden Confirmationsalter oder die Zulassung junger evangelischer Christen zur Confirmation betreffend.

Um unter den jungen evangelischen Christen hinsichtlich des für die Zulassung zur Confirmation nach der Verordnung vom 21. Februar 1833 gesetzlich erforderlichen Alters eine vollständige und allseitige Gleichheit herzustellen, welche bisher wegen der Wandelbarkeit des als Termin zur Berechnung jenes Alters bestimmten Pfingstfestes nicht immer zu erreichen war, ist durch höchste Entschließung zu der erwähnten Verordnung vom 21. Februar 1833 nachfolgende, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werdende nähere Bestimmung getroffen worden.

Der Zeitpunkt, an welchem die Confirmation in den verschiedenen evangelischen Kirchen des Landgrafthums jährlich stattfindet, bleibt nach wie vor unverändert bestehen; dagegen wird der Termin, nach welchem das zur Confirmation erforderliche Lebensalter zu berechnen ist, allenthalben und für jedes Jahr auf den ersten Tag des Monats Juni festgesetzt, so daß diejenigen Catechumenen, welche bis zu diesem Zeitpunkte das vierzehnte Jahr vollendet haben, ohne Weiteres zu der in demselben Jahre stattfindenden Confirmation zuzulassen sind. Diejenigen Kinder aber, welche erst nach dem 1. Juni jenes Alter erreichen, können erst dann Dispensation vom Mangel des gesetzlich erforderlichen Alters erhalten und daraufhin zur Confirmation zugelassen werden, wenn sie neben dem Besitz der übrigen gesetzlichen Qualificationen, innerhalb der auf den 1. Juni folgenden vier Monate, also vor dem letzten Tage des Monats September, das 14. Jahr zurücklegen werden.

Zugleich wird bestimmt, daß künftighin alle Gesuche um derartige Dispensationen spätestens bis zum 1. Mai

jeden Jahres bei den betreffenden Geiſtlichen eingereicht, und von dieſen innerhalb der nächſtfolgenden acht Tage an ihre zunächſt vorgeſetzte geiſtliche Behörde mit dem erforderlichen gutachtlichen Bericht zur Weiterbeförderung eingeſendet werden ſollen.

Homburg, den 24. September 1841.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. C. Lommel.

No. 236. 237.

Amtsblatt vom 10. Oct. 1841. No. 41.

I.

Verordnung.

Da das Landgräfliche Amts- und Intelligenzblatt nach ſeiner gegenwärtigen Einrichtung und bei der geographiſchen Lage des Landgrafthums ſeinen verſchiedenen Zwecken nicht vollkommen entſprechend erſcheint, ſo haben Seine Hochfürſtliche Durchlaucht, der ſouveraine Landgraf, zu verordnen geruhet, wie folgt:

Art. 1.

Das durch Edict vom 12. Februar 1818 gegründete Amts- und Intelligenzblatt iſt vom 1. Januar künftigen Jahres an aufgehoben.

Art. 2.

An deſſen Stelle ſoll von dem genannten Zeitpunkte an ein Regierungsblatt für das ganze Landgrafthum, und für jedes Amt ein beſonderes Amts- und Intelligenzblatt herausgegeben werden.

Art. 3.

Das Regierungsblatt, welches unter Leitung des Landgräflichen Geheimen Raths und je nach dem Bedürfniſſe erſcheint, dient zur Bekanntmachung der Geſetze, Verordnungen und Erläuterungen derſelben, ſowie zur Bekanntmachung von Dienſtveränderungen, geeigneter Generalien und Dienſtinſtructionen, überhaupt alles desjenigen, was von der höchſten Stelle oder von den Landescentralbehörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſoll.

Das Erſcheinen in dieſem Blatte ſoll daher als eine officielle Bekanntmachung und als geſetzliche Publicationsweiſe angeſehen werden, und vertritt daſſelbe ſomit die Stelle aller bisher üblichen oder geſetzlichen Publicationen dergeſtalt, daß jede in demſelben eingerückte Verordnung acht Tage nach der Herausgabe der betreffenden Nummer des Regierungsblattes — es wäre dann, daß in der Verordnung ein kürzerer Termin ausdrücklich feſtgeſetzt würde — als verbindendes Geſetz anzuſehen iſt.

Das Erſcheinen einer Nummer des Regierungsblattes wird jedesmal in den Amtsblättern angezeigt.

Art. 4.

Die beſonderen Amts- und Intelligenzblätter ſollen durch die Landgräflichen Verwaltungsämter und für Rechnung der Gemeinden des betreffenden Amtes herausgegeben werden. Sie ſind zur Veröffentlichung der von den Amts- und Localbehörden ergehenden Beſchlüſſe und Verfügungen beſtimmt, deren öffentliche Bekanntmachung nothwendig oder zweckmäßig iſt, und eine ſolche Veröffentlichung gilt daher auch als eine geſetzliche Publication, ohne daß übrigens dadurch die anderweiten ſeither üblich geweſenen Publicationsarten, welche entweder in beſtimmten Fällen geſetzlich vorgeſchrieben ſind, oder von den Behörden aus beſonderen Gründen, z. B. wegen Dringlichkeit der Sache, gewählt werden, aufgehoben oder ausgeſchloſſen wären.

Ferner iſt von nun an das betreffende Amtsblatt dasjenige Blatt, in welches in Fällen, wo ſolches geſetzlich erfordert wird, die Einrückung der Verſteigerungsanzeigen zu geſchehen hat.

Auch ſollen künftighin in der Regel alle wichtigeren Verſteigerungen, welche von den Renteien oder öffentlichen Verwaltungen abgehalten werden, vor der Vollziehung mindeſtens einmal in dem Amtsblatt annoncirt werden.

Außerdem können auch Privatanzeigen, Intelligenznachrichten und gemeinnützige Aufſätze darin aufgenommen werden.

Art. 5.

Alle Behörden und öffentliche wie miniſterielle Beamten, alle Kirchen und Gemeinden des Landgrafthums ſind verpflichtet, das Regierungsblatt ſowie das Amts- und Intelligenzblatt desjenigen Amtes zu halten, für welches ſie angeſtellt ſind, resp. zu welchem ſie gehören.

Art. 6.

Der im Voraus zu entrichtende Preis für einen Jahrgang des Regierungsblattes wird vorläufig auf einen Gulden beſtimmt; diejenigen jedoch, welche eines der Amtsblätter halten, ſollen das Regierungsblatt ohne beſondere Vergütung und ohne weitere ausdrückliche Beſtellung empfangen. Die höheren Landgräfl. Juſtiz-,

Verwaltungs- und Finanzbehörden erhalten jedoch außer dem Regierungsblatt auch die Amtsblätter unentgeldlich.

Art. 7.

Für das Einrücken von Bekanntmachungen in die Amtsblätter, welche Privatangelegenheiten betreffen, müssen angemessene Insertionsgebühren entrichtet werden.

Art. 8.

Die Rechnungen und Quittungen der Redactionen der Amtsblätter über Insertionsgebühren, sollen von Stempel- und Einregistrirungsabgaben befreit sein, und die Beitreibung rückständiger Abonnements- und Einrückungsgebühren nach der Steuerexecutionsordnung geschehen, mit der Modification jedoch, daß die Rückstandsverzeichnisse durch die Landgräflichen Verwaltungsämter für vollziehbar erklärt werden.

Als Executanten hat sich der rechnungsführende Secretair im Oberamt Meisenheim des dortigen Renteiboten zu bedienen.

Art. 9.

Die Landgräfliche Landesregierung II. Deputation hat Gegenwärtiges, soweit es die Amts- und Intelligenzblätter angeht, in Vollzug zu setzen.

Homburg, den 2. October 1841.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
v. Ibell.
vdt. v. Titzenhofer.

II.

Bekanntmachung.

Zur Vollziehung der Verordnung vom 2. October d. J., wodurch neben einem Regierungsblatt für jedes der beiden Aemter des Landgrafthums ein besonderes Amtsblatt creirt worden ist, bestimmen wir hiermit Folgendes:

§. 1.

Die Amtsblätter sollen, wenn es nicht gänzlich an Bekanntmachungen fehlt, wöchentlich einmal an dem dazu bestimmt werdenden Tage erscheinen. Die Redaction derselben wird von den Landgräflichen Verwaltungsämtern besorgt, und an dieselben sind daher alle Inserenda unter der Aufschrift: „An die Redaction des Amts- und Intelligenzblattes für das Oberamt Meisenheim (resp. Amt Homburg)" einzusenden.

§. 2.

Die Herausgabe geschieht für Rechnung der Gemeinden des betreffenden Amtes. Ihren Kassen fließt der etwaige Reinertrag nach Maßgabe ihrer Seelenzahl zu, gleichwie dieselben mögliche Deficits nach demselben Maßstabe zu decken verpflichtet sind. Einer aus dem Büreaupersonal der Verwaltungsämter hat die Kasse und Rechnung der Redaction gegen 5 pCt. Remisen zu führen, und die von demselben jährlich abzulegende Rechnung justificirt das Verwaltungsamt und distribuirt Verlust oder Gewinn, nachdem es jene zuvor den Landgräflichen Ober- und Ortsschultheißen zur Einsicht und Vorprüfung mitgetheilt und deren Gutachten darüber gehört hat.

Es steht auch nichts entgegen, daß der Verlag des Amtsblatts an einen Drucker oder sonst geeigneten Unternehmer überlassen werde.

§. 3.

Die Ortsvorstände der einzelnen Gemeinden sind verbunden, alle officiellen Artikel, namentlich Gesetze, Verordnungen, polizeiliche Vorschriften und dergleichen, welche im Regierungs- oder Amtsblatt erschienen sind, vor versammelter Gemeinde alsbald nach dem Empfang des Blatts zu verkünden, deren Durchlesung jedem Einzelnen zu gestatten, auch gleich den übrigen Beamten und Behörden, welche diese Blätter zu halten verbunden sind, solche sorfältig aufzubewahren und nach Jahrgängen einbinden zu lassen. Die Beamten sind ferner schuldig, dieselben ihren Amtsnachfolgern zu überlassen, jedoch im Falle der Zahlung aus eignen Mitteln, nur gegen billige Vergütung ihrer Auslagen. Es versteht sich übrigens von selber, daß durch die mündliche Publication, von welcher dieser §. handelt, die Verbindlichkeit der in dem Regierungsblatte oder den Amtsblättern verkündigten Gesetze, Verordnungen u. s. w. nicht bedingt ist.

§. 4.

Der halbjährig praenumerando zu entrichtende jährliche Preis für jedes der beiden Amtsblätter wird auf 1 fl. 30 kr. vorläufig festgesetzt, woneben, außer dem etwaigen Bringerlohn, für den Bezug des Regierungsblattes nichts weiter zu vergüten ist. Jedoch ist aus jeder Amtsblattskasse von jedem Exemplar eines Amtsblattes, für welches jener Abonnementspreis entrichtet wird, an die Expedition des Regierungsblattes der jährliche Betrag von 30 kr. in halbjährigen Raten praenumerando abzugeben.

Die Redactionen der Amtsblätter haben der Redaction des Regierungsblattes halbjährlich ein Ver-

zeichniß aller Derjenigen einzusenden, welche ein Amtsblatt beziehen, damit diesen auch das Regierungsblatt verabfolgt und der von den Amtsblattkassen an die Expedition des Regierungsblattes abzugebende jährliche Geldbetrag ausgemittelt werden kann.

§. 5.

Alle von Seiten der Behörden im öffentlichen Interesse ergehenden Officialbekanntmachungen werden unentgeldlich in die Amtsblätter eingerückt; für Artikel anderer Art, sowie für Privatanzeigen, sind Insertionsgebühren mit 4 kr. für die einspaltige Druckzeile eines Quartblattes oder ihren Raum an die Redaction oder den Verleger zu entrichten.

Gemeinnützige Aufsätze, welchen die Redaction die Aufnahme bewilligt, sollen ebenfalls von Bezahlung der Insertionsgebühren befreit sein.

§. 6.

Die Insertionsgebühren sind, und zwar sofort nach vollzogener Bekanntmachung durch die requirirende Behörde oder Person, jedoch vorbehältlich des Regresses an die interessirte Person oder Partie, an den Rechnungsführer der Redaction zu zahlen, welche in ihr geeignet scheinenden Fällen die Aufnahme der Bekanntmachung auch von einer angemessenen Vorlage abhängig machen kann.

Homburg, den 8. October 1841.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. C. Lommel.

No. 238. 239.

Amtsblatt vom 21. Nov. 1841. No. 47.

I.

Bekanntmachung.

Zu mehrer Verhütung von Defraudationen bei Erhebung der Schlachtaccise im Amte Homburg ist die unterzeichnete Behörde durch höchste Entschließung vom 25. October laufenden Jahres ermächtigt worden, als Nachtrag zu der Verordnung vom 26. Mai 1837 (Amtsblatt Nro. 23.) Nachfolgendes zu verordnen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

§. 1.

Bei dem Schlachten von Kälbern muß jedesmal die Farbe des zu schlachtenden Kalbes dem Accifer angegeben und von diesem in den auszustellenden Schein bemerkt werden.

Die Unterlassung dieser Bestimmung von der Schlachtenden oder die unrichtige Angabe der unterliegt einer gleichen Strafe, wie sie im Art. 5 obigen Verordnung gegen dort genannte Defraudatio bestimmt ist.

§. 2.

Die in Betreff von Schlachtaccis-Defraudatione vorzunehmenden Haussuchungen sollen, abweichend von der im Art. 8. enthaltenen desfallsigen Bestimmung, auch im Beisein des Ländgräfl. Accisers anstatt des Stadt- oder Ortsschultheißen durch den Landjäger vorgenommen werden können.

Homburg, den 9. November 1841.

Landgräfl. Hessische Landesregierung III. Dep.
Henrich.
vdt. C. Lommel.

II.

Bekanntmachung,

den öffentlichen Weidgang des Viehes im Amte Homburg betreffend.

Durch höchste Entschließung vom 5. vorigen Monats ist genehmigt worden, und wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht,

daß die in der Additionalverordnung vom 28. April 1837 (Amtsblatt Nro. 21.) als Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung des §. 23. der Feldfrevelordnung vom 16. Juli 1830 gegebene Vorschrift, wonach das getrennt von der Gemeindeheerde zur Weide getriebene Zugvieh durch erwachsene, über achtzehn Jahre alte Personen gehütet werden soll, dahin modificirt wird, daß die Aufsicht über solches zur Weide getriebene Zugvieh schon Personen, welche das dreizehnte Lebensjahr vollendet haben, gestattet sein solle.

Bei dieser Veranlassung werden zugleich Alle, die es angeht, auf die geltenden Strafbestimmungen der §§. 4. 6. u. 7. der Verordnung vom 9. October 1808: Uebertretungen der Vorschriften über das Weiden der Viehheerden, zur Nachachtung und resp. Handhabung aufmerksam gemacht.

Homburg, den 12. November 1841.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. C. Lommel.

No. 240.

Amtsblatt vom 28. Nov. 1841. No. 48.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben zur möglichſten Sicherung des Publikums vor Betrügereien und Uebervortheilungen den Verkauf von Mobilien oder Immobilien mittelſt Verlooſung im Amte Homburg folgenden Beſchränkungen zu unterwerfen für nothwendig erachtet, und verordnen deshalb für das genannte Amt:

§. 1.

Der Verkauf von Mobilien oder Immobilien mittelſt Verlooſung ohne vorausgegangene ſpecielle und ausdrückliche Erlaubniß Unſerer Landesregierung II. Deputation, ſowie das Einſammeln von Einſätzen oder der Verkauf von Looſen zu derartigen unerlaubten Lotterien iſt verboten.

§. 2.

Die Erlaubniß zu ſolchen Lotterien ſoll nur ertheilt werden, wenn mit dem desfallſigen Geſuche ein vollſtändiger Plan zu derſelben, in welchem insbeſondere ſtets die Anzahl und der Preis der Looſe, die Zeit oder die Vorausſetzungen, ſowie der Ort der Verlooſung, die zur Sicherheit der Intereſſenten getroffene Vorſorge wegen Empfang des Gewinnſtes und wegen Rückzahlung des Einſatzes für den Fall, daß die Verlooſung nicht ſtattfinden ſollte, auch die Namen der etwaigen beſonders beſtellten Collecteure oder Looſsverkäufer angegeben und resp. nachgewieſen ſein müſſen, — ſodann eine durch Sachverſtändige vorgenommene glaubhafte Taxation des zu verlooſenden Gegenſtandes ſchriftlich vorgelegt, und weder gegen das Geſchäft überhaupt noch insbeſondere gegen die einzelnen Beſtimmungen des Plans Etwas zu erinnern gefunden wird.

§. 3.

Wegen Bezahlung creditirter Einſätze findet auch bei dieſen Lotterien keinerlei richterliche Hülfe ſtatt.

§. 4.

Wer ohne Erlaubniß oder nach einem andern als dem genehmigten Plane eine Lotterie unternimmt, verfällt in eine Geldſtrafe von 10—100 fl. oder in Gefängnißſtrafe von 8 Tagen bis zu 4 Wochen; wer für eine ſolche unerlaubte Lotterie Einſätze ſammelt oder Looſe verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ſoll mit einer Geldbuße von 5—25 fl. oder mit Gefängniß von 3 bis zu 14 Tagen beſtraft werden. Außer dieſen Strafen ſollen die zu verlooſenden Gegenſtände, ſowie die geſchehenen Einſätze zum Vortheil des hieſigen Armen- und Verſorgungshauſes in Beſchlag genommen werden.

So gegeben Homburg, den 23. November 1841.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

No. 241.

Amtsblatt vom 28. Nov. 1841. No. 48.

Verordnung,

die Tanzbeluſtigungen im Amte Homburg betreffend.

Die ſeit dem Erlaß der Polizeiordnung vom 10. Juli 1816 veränderten Verhältniſſe haben eine Aenderung und Ergänzung der in jenem Geſetze enthaltenen Beſtimmungen über die Tanzbeluſtigungen im Amte Homburg nothwendig gemacht, und es iſt daher höchſten Orts verordnet worden und wird andurch in Folge höchſten Auftrags durch die unterzeichnete Stelle zur öffentlichen Kenntniß gebracht, was folgt:

§. 1.

Alle bisherigen polizeigeſetzlichen Beſtimmungen über die Tanzbeluſtigungen im Amte Homburg, namentlich auch der Art. XX. der oben erwähnten Polizeiordnung, ſoweit derſelbe noch Gültigkeit hat (vergleiche die Bekanntmachung vom 18. Mai 1838, Amtsblatt Nr. 22.), endlich auch die ſeither für die Erlaubniß zu Tanzbeluſtigungen beſtandenen Abgaben, Taxen und Gebühren ſind aufgehoben, und an deſſen Stelle treten folgende Vorſchriften:

§. 2.

Tanzbeluſtigungen ſind zur Advent- und Faſtenzeit, an den erſten Feſttagen zu Oſtern, Pfingſten und Weihnachten, endlich an allen übrigen hohen chriſtlichen Feſt- und Feiertagen gänzlich, an Sonntagen und an den übrigen Feiertagen aber vor vier Uhr Nachmittags unterſagt.

§. 3.

Dagegen iſt zu jeder, öffentlichen wie geſchloſſenen Tanzbeluſtigung, die nach dem vorhergehenden §. nicht unbedingt verboten iſt, eine ſchriftliche Erlaubniß Landgräflichen Verwaltungsamts vorher einzuholen. Dieſe Erlaubniß kann und ſoll in allen Fällen verweigert wer-

den, wenn die Tanzbeluſtigung aus polizeilichen Rückſichten als unſtatthaft erſcheint.

Der Erlaubnißſchein, in welchem nicht nur der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Conceſſionirten, ſowie der Tag, für welchen er gültig iſt, bemerkt, ſondern auch die Stunde, von welcher an und bis zu welcher die Beluſtigung ſtatt haben darf, genau beſtimmt ſein muß, muß jedem Landjäger oder ſonſtigen Localpolizeibeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

§. 4.

Jeder ertheilt werdende Tanz-Erlaubnißſchein unterliegt einer Stempelgebühr, welche bei Tanzbeluſtigungen:

a) in der Stadt Homburg und in den, in deren nächſten Umgebung gelegenen Wirthſchaften, wohin für jetzt die auf dem Alleehauſe und in Dornholzhauſen zu rechnen ſind . . . . . 4 fl.
b) in den übrigen Amtsortſchaften . . . . 2 fl.

für den Tag beträgt, und wie alle übrigen Stempelgefälle erhoben und verrechnet wird.

§. 5.

Ausländiſche Muſikanten, welche ſelbſtſtändig und für ſich, alſo nicht blos als Gehülfen inländiſcher Muſikanten, im hieſigen Amte bei Tanzbeluſtigungen ſpielen wollen, haben hierzu in jedem einzelnen Falle die ſchriftliche Erlaubniß Landgräflichen Verwaltungsamts vorher einzuholen und die dafür feſtgeſetzte Abgabe zu entrichten.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des §. 2. ſollen mit einer Geldbuße von 30 fl. oder mit Gefängniß von 14 Tagen; Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmung des §. 3. mit einer Geldbuße von 15 fl. oder achttägigem Gefängniß, und Ueberſchreitungen der für Anfang und Ende der Tanzbeluſtigung feſtgeſetzten Stunde, ſowie das unerlaubte Spielen fremder Muſikanten mit einer Geldbuße von 3 fl. an dem Beſitzer des Locals geſtraft werden, in welchem die Tanzbeluſtigung ſtatt hatte, und iſt hierneben die Polizei ſo verpflichtet als berechtigt, ſolchen Zuwiderhandlungen überall hindernd entgegen zu treten. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt gegenwärtiger Verordnung ſollen nicht nur obige Strafen verdoppelt werden, ſondern es kann auch dem Rückfälligen die Erlaubniß zum Tanzmuſikhalten auf beſtimmte Zeit gänzlich verweigert werden.

Wird endlich zu einem Tanzerlaubnißſchein das im §. 4. vorgeſchriebene Stempelpapier nicht verwendet, ſo finden die Strafbeſtimmungen der Stempelordnung vom 3. Januar 1817 Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. December dieſes Jahres in Wirkſamkeit.

Homburg, den 25. November 1841.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. C. Lommel.

No. 242. 243.

Amtsblatt vom 5. Dec. 1841. No. 49.

I.

Bekanntmachung.

Der zwiſchen dem Großherzoglich Heſſiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten und der unterfertigten Stelle am 26/29. October d. J. abgeſchloſſene und ſeitdem von den beiderſeitigen Durchlauchtigſten Souverainen ratificirte Vertrag über die Fortdauer der Vereinigung des Amtes Homburg zu dem Zollſyſteme des Großherzogthums Heſſen und der übrigen Staaten des deutſchen Zollvereins wird hiermit in Nachſtehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 29. November 1841.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
v. Ibell.
vdt. v. Titzenhofer.

Da der zwiſchen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Heſſen und Seiner Durchlaucht dem ſouverainen Landgrafen zu Heſſen unterm 20. Februar 1835 abgeſchloſſene Vertrag wegen Vereinigung des Landgräflich Heſſiſchen Amtes Homburg mit dem Großherzogthum Heſſen zu einem Zollſyſteme mit dem Ende des Jahres 1841 abläuft und die beiden allerhöchſten und höchſten Contrahenten die Abſicht zu erkennen gegeben haben, dieſen Vertrag unter denjenigen Modificationen auch ferner beſtehen zu laſſen, welche der zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und den übrigen Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins wegen der Fortdauer des letzteren am 8. Mai 1841 zu Berlin ab-

ſene Vertrag als nothwendig ergibt, ſo iſt mit
ztigung von Seiten der Durchlauchtigſten Sou-
e zwiſchen

dem Großherzoglich Heſſiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten

und

dem Landgräflich Heſſiſchen Geheimen Rathe,

Vorbehalt der Ratification, folgende Uebereinkunft
offen worden.

Art. 1.

Der zwiſchen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Heſſen und Seiner Durchlaucht dem ſouverainen Landgrafen zu Heſſen am 20. Februar 1835 abgeſchloſſene Vertrag, vermöge deſſen Seine Durchlaucht der ſouveraine Landgraf, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit Ihrem Amte Homburg dem Zollſyſteme des Großherzogthums Heſſen nnd hiermit zugleich dem Zollſyſteme der übrigen Staaten des deutſchen Zollvereins beigetreten ſind, bleibt auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modificationen und zuſätzlichen Beſtimmungen in Kraft.

Art. 2.

Seine Durchlaucht der ſouveraine Landgraf treten für das Amt Homburg der zwiſchen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen der Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei und wollen für den Fall, daß in dem Amte Homburg künftig eine Fabrikation von Runkelrübenzucker ſtattfinden ſollte, dieſelbe der Beſteuerung in völliger Uebereinſtimmung mit den im Großherzogthum Heſſen dabei zur Anwendung kommenden Steuerſätzen, Erhebungs- und Controlformen und ſonſtigen Einrichtungen unterwerfen.

Seine Durchlaucht ſind ferner damit einverſtanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländiſchen Erzeugniſſen als Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einer übereinſtimmenden Beſteuerung unterworfen werden ſollte, die hierfür verabredet werdenden Beſteuerungsmaßregeln für das Amt Homburg in derſelben Weiſe in Anwendung kommen ſollen, wie für das Großherzogthum Heſſen.

Art. 3.

Von dem Antheil an den Einkünften des Zollvereins, welchen es künftig, nach Maßgabe der Verabredungen über die Revenüentheilung im Artikel 7. des Vertrags wegen der Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai d. J., dem Großherzogthume auf ſeine Bevölkerung und auf die Bevölkerung des Amtes Homburg erträgt, verſpricht die Großherzogliche Regierung auch ferner denjenigen Theil des reinen Zollertrags, welcher ſich im Verhältniſſe der Seelenzahl des Amtes Homburg zu der des Großherzogthums auf das Amt Homburg berechnet, der Landgräflichen Regierung zu überweiſen.

Art. 4.

Seine Durchlaucht der ſouveraine Landgraf treten in allen Beziehungen dem in dem obgedachten Vertrage wegen der Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vereinbarten allgemeinen Grundſätzen und Beſtimmungen hinſichtlich der in den einzelnen Vereinsſtaaten beſtehenden inneren Verbrauchsabgaben auf Verzehrungsgegenſtände und der Uebergangsabgaben bei, und kommen dieſe Verabredungen im Verhältniſſe des Amtes Homburg in derſelben Weiſe, wie im Verhältniſſe des Großherzogthums Heſſen zum Zollvereine, in Anwendung.

Art. 5.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum letzten December 1853 feſtgeſetzt.

Erfolgt ſpäteſtens zwei Jahre vor deſſen Ablauf keine Aufkündigung, ſo ſoll derſelbe auf weitere zwölf Jahre und ſofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen werden.

So geſchehen Darmſtadt, den 26. Oct. 1841.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) (unterz.) du Thil.
v. Breidenbach.

So geſchehen Homburg, den 29. Oct. 1841.

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

(L. S.) (unterz.) v. Ibell.
vdt. v. Tißenhofer.

II.

Bekanntmachung.

Der zwiſchen dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majeſtät des Königs beider Sicilien einerſeits und der unterfertigten Stelle andererſeits unterm 20. Mai 1840 (30. April 1841) abgeſchloſſene und ſeitdem ratificirte Freizügigkeitsvertrag, welcher in dem Originaltext und nach der wörtlichen Ueberſetzung in ſeinen vier Artikeln alſo lautet:

Art. 1er.

„En vertu de la présente déclaration, les droits connus sous les noms de droit d'aubaine, jus detractus, census emigrationis et gabella hereditaria, sont réciproquement abolis entre les Etats de Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles et ceux de Son Altesse Sérénissime le Landgrave souverain de Hesse-Hombourg. En conséquence les sujets de l'une des deux Puissances contractantes seront exempts des dits droits pour toutes les successions et pour tous les legs qui pourront leur appartenir dans les Etats de l'autre.

Art. 2e.

La même exemption des droits connus sous les noms de droit d'aubaine, jus detractus, census emigrationis et gabella hereditaria, sera accordée aux sujets de Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles qui établiront leur domicile dans le Landgraviat de Hesse-Hombourg et à ceux de Son Altesse Sérénissime le Landgrave souverain de Hesse-Hombourg, qui établiront leur domicile dans le Royaume des Deux Siciles par rapport aux biens meubles ou immeubles, qui appartiendront aux sujets de l'une des deux Puissances contractantes dans les Etats de l'autre.

Art. 3e.

La présente déclaration est applicable non seulement à toutes les successions à échoir à l'avenir et à celles déjà dévolues, mais à toutes les translations de biens en général, dont l'exportation n'a point encore été effectuée.

Art. 4e.

La susdite exemption est bornée aux seuls droits connus sous les noms de droit d'aubaine, jus detractus, census emigrationis et gabella hereditaria et ne s'étendra pas aux impositions auxquelles les sujets des deux Puissances se trouvent soumis par effet de leurs propres loix, et auxquelles les sujets de Son Altesse Sérénissime

Art. 1.

„Kraft der gegenwärtigen Declaration ſind die Abgaben, bekannt unter den Namen: Heimfallsrecht, — jus detractus, gabella hereditaria und census emigrationis, zwiſchen den Staaten Sr. Majeſtät des Königs beider Sicilien und denen Sr. Durchlaucht des ſouverainen Herrn Landgrafen von Heſſen-Homburg gegenſeitig aufgehoben. Demzufolge ſollen die Unterthanen der beiden contrahirenden Staatsregierungen von den beſagten Abgaben in Bezug auf alle Erbſchaften und alle Vermächtniſſe befreit ſein, welche ihnen in dem andern Staate anerfallen werden.

Art. 2.

Dieſelbe Befreiung von den Abgaben, bekannt unter den Namen des Heimfallsrechtes, jus detractus, census emigrationis und gabella hereditaria, ſoll den Unterthanen Sr. Majeſtät des Königs beider Sicilien zugeſtanden ſein, welche ſich in den Staaten Sr. Durchlaucht des ſouverainen Herrn Landgrafen von Heſſen-Homburg niederlaſſen und denjenigen Sr. Durchlaucht des ſouverainen Herrn Landgrafen von Heſſen-Homburg, welche ſich in dem Königreich beider Sicilien niederlaſſen werden, in Anſehung des beweglichen Vermögens ſowohl, als des unbeweglichen, welches den Unterthanen der beiden contrahirenden Staatsregierungen in den Staaten der anderen angehören wird.

Art. 3.

Die gegenwärtige Declaration iſt nicht allein auf alle diejenigen Erbſchaften anwendbar, welche inskünftige anerfallen werden und auf die bereits anerfallenen, ſondern auch auf alle Uebertragungen von Vermögen überhaupt, deſſen Ausführung noch nicht bereits effectuirt worden iſt.

Art. 4.

Die obenerwähnte Befreiung iſt allein auf die Abgaben, bekannt unter den Namen: Heimfallsrecht, — jus detractus, census emigrationis und gabella hereditaria, beſchränkt und ſoll ſich nicht auf die Auflagen erſtrecken, welchen die Unterthanen der beiden Staaten kraft ihrer eigenen Geſetze unterworfen ſind und welchen

„andgrave souverain de Hesse-Hombourg sont parlièrement assujettis tels que les droits de succession autres“

insbesondere die Unterthanen Sr. Durchlaucht des souverainen Herrn Landgrafen von Heſſen-Homburg unterliegen, als die Erbſchaftsgefälle und dergleichen“

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 1. December 1841.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
v. Ibell.
vdt. v. Titzenhofer.

No. 244.

Amtsblatt vom 19. Dec. 1841. No. 51.

Bekanntmachung.

die Erläuterung einer Beſtimmung des Art. 21. des Edicts über das Volksſchulweſen im Oberamt Meiſenheim vom 9. October 1838 betreffend.

Nach einer desfallſigen Berichtserſtattung Landgräflicher Landesregierung II. Dep. ſind Zweifel darüber entſtanden, unter welchen Vorausſetzungen nach Art. 21. des Schuledicts für das Oberamt Meiſenheim vom 9. October 1838 wiederholte Schulverſäumniſſe von den Gerichten mit Gefängniß beſtraft werden könnten und ſollten.

Zur Beſeitigung dieſer Zweifel wird in Folge höchſter Entſchließung die erwähnte Beſtimmung des angeführten Art. 21. in Uebereinſtimmung mit dem Art. 18. ebendaſelbſt und mit dem §. 13. der Dienſtinſtruction für die Ortsſchulcommiſſion vom 30. November 1838 dahin erläutert und feſtgeſetzt, daß die von den Gerichten zu verhängende Beſtrafung wiederholter Schulverſäumniſſe mit dem angedrohten Gefängniß — abgeſehen von dem Falle einer in demſelben Schulſemeſter bereits ſtattgehabten Verurtheilung zu Gefängnißſtrafe — auch alsdann eintreten könne und müſſe, wenn Kinder in den, der abermaligen Verſäumniß vorausgegangenen zwei letzten Monaten die Schule achtmal verſäumt hatten und die Eltern ꝛc. wegen dieſer achtmaligen Verſäumniſſe ihrer Kinder von der Ortsſchulcommiſſion zu Geldbußen bereits verfälligt worden waren.

Es ſoll ſonach nicht ſowohl auf die Anzahl der Verfälligungen zu Geldbußen, als vielmehr allein auf die Anzahl der mit Strafe belegten Verſäumniſſe der letztvorhergegangenen zwei Monate ankommen.

Homburg, den 11. December 1841.

Auf höchſten Befehl

Landgräfl. Heſſiſcher Geheimer Rath.
v. Ibell.
vdt. v. Titzenhofer.

No. 245.

Regierungsblatt v. 30. Jan. 1842. No. 1.

Bekanntmachung,

die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntwein betreffend.

Vom 1. Januar 1842 ab ſoll auch von demjenigen Branntwein, welcher im Königreiche Preußen und in denjenigen Zollvereinsſtaaten, in welchen eine gleiche Beſteuerung des Branntweins beſtehet, erzeugt und nach Bayern, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt ausgeführt wird, eine Vergütung auf die entrichtete Maiſchſteuer gewährt werden, und es kommen dabei die Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 27. November 1838 (Amtsblatt Nro. 48.) mit einigen Modificationen zur Anwendung.

In Folge höchſter Autoriſation vom 27. Jan. 1842 werden dieſe Modificationen, übereinſtimmend mit der Königlich Preußiſchen Miniſterial-Bekanntmachung d. d. Berlin den 12. December 1841, nachfolgend den betreffenden Bewohnern des Oberamts Meiſenheim hiermit zur Kenntniß gebracht:

1) die zu bewilligende Steuervergütung bei der Ausfuhr nach den obengenannten Zollvereinsstaaten wird auf neun Silberpfennige für jedes Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles festgesetzt;
2) die Ausfuhr des Branntweins mit dem Anspruche auf die unter Nro. 1. gedachte Steuervergütung ist, bis auf weitere Bestimmung, nur über die nachbenannten Zoll- und Steuerstellen, als:

Auf der Grenze:

1) zwischen Sachsen, Thüringen und Bayern:
   a) Gassenreuth,
   b) Ullitz,
   c) Gefell,
   d) Lobenstein,
   e) Coburg,
   f) Henneberg;
2) zwischen Thüringen und Kurhessen:
   a) Buttlar,
   b) Berka,
   c) Kreutzburg;
3) zwischen Preußen, Kurhessen, Nassau, Großherzogthum Hessen und Rheinbayern:
   a) Heiligenstadt,
   b) Warburg,
   c) Wilnsdorf,
   d) Altenkirchen,
   e) Wetzlar,
   f) Coblenz,
   g) Creuznach und
   h) Saarbrücken,

zulässig und muß unter Innehaltung der nach der deshalb erlassenen besonderen Bekanntmachung für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen, an welchen jene Stellen belegen sind, erfolgen;

3) zur Erlangung der Steuervergütung ist die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nur in den Fällen genügend, wenn der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen Nassau oder gegen den Bayerischen Rheinkreis ausgehet, um dort zu verbleiben. In allen übrigen Fällen muß außerdem über den jenseitigen Eingang des Branntweins eine Bescheinigung beigebracht werden, und zwar:
   a) von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle, bei dem Ausgange über die Grenzen gegen Bayern, Kurhessen und gegen das Großherzogthum Hessen;
   b) von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, bei dem Ausgange über die G. gegen Nassau und den Bayerischen Rheinkr. wenn der Branntwein nach Bayern, mit Ausschl. des Rheinkreises, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Kurhessen und Frankfurt a. Main bestimmt ist.

Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Abfertigung bei den unter Nro. 2. genannten Stellen die mit der Bescheinigung über den diesseits erfolgten Ausgang des Branntweins versehene Anmeldung zurück.

4) Die so bescheinigte Anmeldung muß demnächst dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung, spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der Vorabfertigung im Versendungsorte an gerechnet, zugestellt werden.

Uebrigens kann Branntwein, welcher der Steuervergütung wegen zu einer Packhofsniederlage abgeliefert ist (§. 7. der Bekanntmachung vom 27. November 1838), auch ferner nur entweder nach dem Auslande (im Gegensatze des Zollvereins) ausgeführt, oder gegen Erlegung einer, dem Eingangszolle von fremdem Branntweine gleich kommenden Steuer in den freien Verkehr gesetzt werden.

Homburg, den 25. Januar 1842.

Landgräfl. Hessische Landesregierung III. Dep.
pro dir. Zurbuch.
vdt. C. Lommel.

No. 246.

Regierungsblatt v. 13. Febr. 1842. No. 3.

Bekanntmachung,

den mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrag betreffend.

Der mit höchster Ermächtigung Seiner Durchlaucht, des souverainen Landgrafen zu Hessen zwischen dem unterzeichneten Geheimen Rath einerseits und dem Schultheiß und Regierungsrath des Cantons Bern, als eidgenossischem Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, andererseits unterm 20. December 1841 (18. Januar 1842) abgeschlossene Vertrag wegen einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, in seinen sechs Artikeln also lautend:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Landgrafthume Heſſen in die Gebietstheile der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft oder umgekehrt aus der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft in das Landgräflich Heſſiſche Staatsgebiet gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, ſollen zwiſchen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben ſein, ohne allen Unterſchied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft oder auf andere Weiſe ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tauſch, Erbſchaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt ſind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rückſicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müſſen, ſind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erſtreckt ſich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach dieſem Grundſatz ſoll kein Unterſchied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskaſſen gefloſſen oder ſonſt von Standesherrſchaften, Grundherrſchaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden ſeien und es ſollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachſteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben ſein.

Art. 5. Uebrigens ſoll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, ſondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, ſo daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitsconvention in Wirkſamkeit tritt, das zwar ſchon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, Namens Seiner Durchlaucht des ſouverainen Landgrafen zu Heſſen und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Convention ſoll nach erfolgter Auswechſelung Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden;

wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſer Vertrag, der getroffenen Verabredung gemäß, für beide contrahirende Theile vom 10. d. M. an in Kraft und Wirkſamkeit tritt.

Homburg, den 5. Februar 1842.

Auf höchſten Befehl

Landgräfl. Heſſiſcher Geheimer Rath.

v. Ibell.

vdt. v. Tißenhofer.

No. 247.

Regierungsblatt v. 13. Febr. 1842. No. 3.

Bekanntmachung,

die Competenz der Pfarrer in Anſehung der vorzunehmenden Taufen betreffend.

Um desfallſigen in einzelnen Fällen ſchon mehrfach erhobenen Anſtänden und geſtellten Anfragen zu begegnen, machen wir Alle, die es angeht, und namentlich ſämmtliche Herren Pfarrer des Amts Homburg darauf aufmerkſam, daß nach allgemein anerkannten kirchenrechtlichen Grundſätzen denjenigen Eltern, für deren Wohnort oder (eventuell) Aufenthaltsort ein Pfarrer ihrer Confeſſion nicht angeſtellt iſt, unbedingt geſtattet iſt, bei einem benachbarten inländiſchen Pfarrer ihrer und resp. derjenigen Confeſſion, in welcher das Kind erzogen werden ſoll, wie überhaupt an der öffentlichen Religionsübung Theil zu nehmen, ſo auch insbeſondere ihre Kinder taufen und confirmiren zu laſſen. Dagegen iſt die Geburt und Taufe ſolcher Kinder auch in dem von dem Pfarrer des Wohnorts der Eltern geführt werdenden Geburts- und Taufprotocoll, nach Maßgabe unſerer Generalverfügung an ſämmtliche Herren Pfarrer des Amts Homburg vom 27. Auguſt 1841, ad Reg. II. Nr. 251. einzutragen.

Homburg, den 1. Februar 1842.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.

In Verhinderung des Directors.

Zurbuch.

vdt. C. Lommel.

No. 248.

Regierungsblatt v. 27. Febr. 1842. No. 4.

Bekanntmachung,

der mit dem Großh. Heſſiſchen Gouvernement abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen Heilung und Verpflegung der in den beiderſeitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Landesangehörigen.

Nachſtehende zwiſchen dem Großh. Heſſiſchen und Landgräfl. Heſſiſchen Gouvernement unterm 21/24. Dec. 1841 abgeſchloſſene Uebereinkunft, wörtlich alſo lautend:

„Die Großherzoglich Heſſiſche und die Landgräflich Heſſiſche Regierung ſind übereingekommen, ihren in den beiderſeitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenſeitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu laſſen, und es iſt zu dem Ende Folgendes feſtgeſetzt worden:

1) Die Kur- und Verpflegungskoſten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des anderen Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekaſſen derjenigen Orte, wo dieſelben einen Unfall erleiden, beſtritten, ohne daß deshalb ein Erſatz in Anſpruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei ſolchen Fällen jedem Anſpruche der Menſchlichkeit Genüge geſchehe und keine Verſäumniß eintrete.

2) Da jedoch dieſe Verbindlichkeit immer nur ſubſidiariſch bleibt, ſo iſt der verurſachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu erſetzen, wenn entweder der betreffende Reiſende dieſen Erſatz aus eigenen Mitteln zu leiſten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundſätzen zu ſeiner Ernährung und Unterſtützung verpflichteten Perſonen, nämlich ſeine Aſcendenten und Deſcendenten, oder ein Ehegatte deſſelben dazu vermögend ſind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben iſt"

wird hiermit für das Landgrafthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 23. Februar 1842.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
v. Ibell.
vdl. v. Tixenhofer.

No. 249.

Regierungsblatt v. 20. März 1842. No. 5.

Rekrutirungsgeſetz

für das

Landgrafthum Heſſen.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben, nachdem eine Reviſion der in Betreff der Rekrutirung bisher beſtandenen Beſtimmungen ſtattgefunden, deren Aufhebung für nöthig erachtet und verordnen für die Zukunft, wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Von der Ergänzung des Militärs überhaupt.

§. 1.

Unſere Truppen werden durch Freiwillige und durch Kriegsdienſtpflichtige ergänzt.

§. 2.

Die ordentliche Ergänzung geſchieht in jedem Jahre nach Maßgabe des Abgangs am completen Truppenſtande.

§. 3.

Zu Anfange jeden Jahres wird die Anzahl der zur Completirung Unſerer Truppen in demſelben Jahre erfordert werdenden Mannſchaft durch ein landesherrliches Edict feſtgeſetzt, und die Ergänzungsmannſchaft, ſoweit ſie nicht freiwillig eintritt, von den Rekrutirungs-Behörden aus den Kriegsdienſtpflichtigen nach der Beſtimmung des Looſes und den Vorſchriften dieſes Geſetzes ausgehoben und Unſerem Militärcommando für den Kriegsdienſt abgegeben.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem freiwilligen Eintritt in den Kriegsdienſt.

§. 4.

Jeder Inländer, welcher nicht unter 16 und nicht über 32 Jahre alt iſt, kann als Freiwilliger in das Militär treten, wenn er ein glaubhaftes Zeugniß über ſein Wohlverhalten und, wenn er noch minderjährig iſt, die ſchriftliche Einwilligung ſeiner Eltern oder Vormünder beibringt.

§. 5.

Der Freiwillige übernimmt durch ſeinen Eintritt eine ſechsjährige Dienſtzeit mit denſelben näheren Beſtimmungen, welche für den Kriegsdienſtpflichtigen gegeben ſind.

Bei anhaltend ſchlechter Aufführung kann er aber auf Verfügung des Militärcommandos jederzeit wieder entlaſſen werden; jedoch unbeſchadet ſeines Pflichtigkeitsverhältniſſes, wenn er das Alter der Dienſtpflicht noch nicht überſchritten hat.

§. 6.

Ausnahmsweiſe wird derjenige, der ſchon eine ſechsjährige Dienſtzeit zur Zufriedenheit ſeiner Vorgeſetzten gedient hat, und nicht länger als 2 Jahre beabſchiedet iſt, bei fortdauernder Qualification und guter Aufführung bis zu dem Alter von 36 Jahren als Freiwilliger angenommen. Derjenige Soldat aber, welcher, nachdem er ſechs Jahre lang brav gedient hat, ohne Unterbrechung freiwillig fortdienen will, hat auf Erneuerung ſeiner Capitulation ſo lange Anſpruch, als er dienſtfähig befunden wird. Während der neuen Capitulationszeit kann er jedoch zu jeder Zeit, wenn er eine angemeſſene Verſorgung erhalten kann, entlaſſen werden, inſofern dieſes das Intereſſe des Militärdienſtes geſtattet.

§. 7.

Zu Ergänzung der Spielleute können auch junge Leute, welche das 16. Jahr noch nicht erreicht, und die in dem Art. 15. vorgeſchriebene Größe nicht haben, als Freiwillige angenommen werden.

Dritter Abſchnitt.

Von der Kriegsdienſtpflicht und der Eintheilung der Dienſtpflichtigkeit.

§. 8.

Jeder Inländer wird mit Ablauf des Jahres, worin er das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, kriegsdienſtpflichtig. Wenn er ohne ſein Verſchulden bis zum Ablauf des Jahres, worin er das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht in Anſpruch genommen worden iſt, ſo hört ſeine Verpflichtung auf.

§. 9.

Die ſämmtlichen Kriegsdienſtpflichtigen werden in ſechs Klaſſen getheilt.

Die erſte Klaſſe begreift diejenigen, welche im Laufe des vorhergegangenen Jahres ihr 20. Jahr zurückgelegt haben; die zweite Klaſſe diejenigen, welche im vorigen Jahr 21 Jahre alt geworden ſind u. ſ. w.

§. 10.

Den Kriegsdienſtpflichtigen der drei erſten Klaſſen mit Ausnahme der in das Depot verſetzten, ſie mögen zum wirklichen Eintritt in den Dienſt bezeichnet ſein oder nicht, iſt das Heirathen unterſagt, ſie müßten denn, abgeſehen von den übrigen Erforderniſſen, auf ſo lange als ſie zu dieſen Klaſſen gehören, eine Caution für die nachher beſtimmt werdende Vertretungsſumme entweder baar oder durch Unterpfänder des doppelten Werthes ſtellen. Dergleichen Cautionsleiſtungen werden von den Verwaltungsbeamten reſpicirt. Bei ausgebrochenem oder bevorſtehendem Kriege kann dieſe Beſchränkung des Heirathens durch beſondere Verfügung auf die Dienſtpflichtigen der übrigen Klaſſen ausgedehnt werden.

Denjenigen, welche das Alter der erſten Klaſſe der Dienſtpflichtigkeit noch nicht erreicht haben, kann die Erlaubniß zum Heirathen gleichfalls nur dann ertheilt werden, wenn ſie für ihre Stellvertretung auf den Fall, daß ſolche nöthig werden würde, hinlänglich Sicherheit leiſten.

§. 11.

Die Dienſtpflichtigen der erſten Klaſſe, welche durch die Beſtimmung des Looſes in den Militärdienſt eingetreten ſind, müſſen ſechs Jahre dienen, ebenſo diejenigen, welche in Folge einer eigenen Verſchuldung erſt in ſpäteren Jahren zum Kriegsdienſt verwendet werden.

Wenn dagegen Leute ohne eigenes Verſchulden nach ihrem Austritt aus der erſten Klaſſe zum Dienſt verwendet werden, ſo haben

diejenigen aus der zweiten Klaſſe nur fünf,
aus der dritten Klaſſe nur vier,
aus der vierten Klaſſe nur drei,
aus der fünften Klaſſe nur zwei und
aus der ſechſten Klaſſe nur ein Jahr

zu dienen.

Dieſe Dienſtzeit zählt von dem Tage, an welchem die Dienſtpflichtigen dem Militärcommando zum Dienſte überwieſen worden ſind.

§. 12.

Von der ſechsjährigen Dienſtzeit ſind vier Jahre dem activen Dienſte und zwei Jahre für die Kriegsreſerve beſtimmt und zwar ſo, daß diejenige Mannſchaft, welche das vierte Dienſtjahr zurückgelegt hat, in die Kriegsreſerve übertritt und darin noch während der zwei Jahre dem Militär angehört.

Im Falle eines Kriegs iſt der Kriegsreſerve Beſtimmung, unverzüglich bei dem Contingent zu deſſen Vervollſtändigung einzutreten.

Ueber den Dienſt der Kriegsreſerve werden beſondere Beſtimmungen erlaſſen werden.

§. 13.

Die Verabſchiedung der Soldaten, welche die nach §. 12. beſtimmte Dienſtzeit ohne Unterbrechung vollendet haben, erfolgt in Friedenszeiten bei der Einverleibung neuer Erſatzmannſchaften, zur Zeit des Kriegs aber oder kurz vor dem Ausbruche eines Kriegs, ſobald es die Umſtände ohne Nachtheil für den Dienſt geſtatten.

§. 14.

Die Dienstzeit wird durch Desertion und Gefängnißstrafe von zwei Monaten und mehr unterbrochen. Wer letztere erleidet, muß so viel länger dienen, als er sich im Gefängniß befunden hat. Der Deserteur aber verliert seine ganze Dienstzeit und muß eine neue beginnen.

Vierter Abschnitt.

Von den Befreiungen und Zurückstellungen.

§. 15.

Von der Kriegsdienstpflichtigkeit ist Niemand frei, als:

1) die wirklichen Staatsdiener,
2) die ordinirten Geistlichen,
3) diejenigen, welche die Größe von 5 Fuß 2 Zoll Rheinisch oder 5 Fuß 8 Zoll 4 Linien Homburger oder 4 Fuß 8 Zoll 6 Linien Meisenheimer Decimalmaaß nicht haben,
4) diejenigen, welche zum Militärdienst untauglich sind. Welche körperliche Mängel und Gebrechen die Untauglichkeit zum Militärdienste bedingen, bestimmt ein besonderes Reglement.

§. 16.

Ausgeschlossen vom Militärdienste sind diejenigen, welche sich der Aufnahme in denselben unwürdig gemacht haben. Diese Unwürdigkeit ist mit jeder Verurtheilung zu wenigstens sechsmonatlicher und im Oberamt Meisenheim zu wenigstens dreizehnmonatlicher Gefängnißstrafe wegen Diebstahls, Betrugs oder Meineids, sodann mit jeder Verurtheilung zu wenigstens zweijähriger Gefängnißstrafe wegen anderer Verbrechen verbunden.

Der Unwürdige ist jedoch verbunden, zu Erfüllung seiner Kriegsdienstpflicht, wenn ihn das Loos trifft, einen Stellvertreter einzustellen, insofern oder insoweit er dazu vermögend ist oder vermögend wird.

§. 17.

In nachbenannten Fällen wird der Kriegsdienstpflichtige in das Depot, das heißt, an das Ende seiner Altersklasse versetzt:

1) wenn der Vater das 60. Lebensjahr zur Zeit der nächsten Truppenergänzung überschritten haben wird, oder durch seinen Körper- oder Seelenzustand unfähig ist, die zur Ernährung seiner Familie erforderlichen Arbeiten zu verrichten;
2) wenn die Mutter im Wittwenstande lebt;
3) wenn der Dienstpflichtige dem Haushalte elternloser Geschwister vorsteht;
4) wenn der Dienstpflichtige einen Bruder durch den Militärdienst verloren hat, oder wenn ein Bruder durch den Militärdienst arbeitsunfähig geworden ist.

Die Depotversetzung findet nur dann statt, wenn sie in Anspruch genommen wird, und muß dieselbe im ersten Falle vom Vater oder dessen Curator, in dem zweiten Falle von der Mutter begehrt werden.

§. 18.

In allen Fällen des §. 17. wird vorausgesetzt, daß

a) derjenige, der die Depotversetzung in Anspruch nimmt, unvermögend sei, einen Einsteher zu stellen;
b) kein arbeitsfähiger Bruder des Dienstpflichtigen vorhanden sei, der entweder, auf welche Weise es sein mag, vom Kriegsdienste freigeblieben ist oder bis zur nächsten Truppenergänzung das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben wird.

Ist ein arbeitsfähiger Bruder vorhanden, der zur Zeit der Completirung des nächsten Jahres das 17. Jahr zurückgelegt hat, so wird der Dienstpflichtige ebenfalls nicht in das Depot gesetzt, sondern zur nächsten Musterung verwiesen.

Einsteher, wenn sie nicht bereits eine eigene Capitulation gedient haben, werden der Familie als frei geblieben aufgerechnet.

§. 19.

Die Depotversetzung erfolgt, wenn die dabei in Rücksicht kommenden Umstände, mit Ausnahme des Alters, zur Zeit der Entscheidung über die Depotansprüche vorhanden sind. Sie wird aber zurückgenommen, wenn diese Umstände bis zur nächsten Ergänzung nicht mehr vorhanden sind. Die Anzeige hiervon liegt nicht blos dem Ortsvorstande, wenn es zu seiner Kenntniß gelangt, bei Vermeidung strenger Ahndung, ob, sondern auch dem zum Depot Versetzten selbst. Unterläßt es der Letztere, so wird er, wenn er ohne die Depotversetzung hätte marschiren müssen, zu jeder Zeit, wo das Aufhören jener Umstände entdeckt wird, ohne Rücksicht auf Alter oder Verhältnisse zum Kriegsdienste auf sechsjährige Dienstzeit abgegeben.

Auch wird in den Fällen 1. u. 2. des §. 17. die Depotsetzung alsdann zurückgenommen, wenn der in's Depot Gesetzte die Familie nicht unterstützt und zwar dergestalt, daß derselbe, insofern er ohne seine Depotsetzung hätte marschiren müssen, nun noch auf eine volle Dienstzeit von sechs Jahren zum Militärdienste verwendet wird.

§. 20.

Die Bestimmungen des §. 17. sind nur auf eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Söhne oder

Brüder anwendbar, auf Adoptivsöhne nur dann, wenn die Adoption vor dem 14. Lebensjahre förmlich vollzogen worden ist und ununterbrochen fortgedauert hat.

Auf Halbbrüder sind die Bestimmungen des §. 17. u. 18. anwendbar, insofern nicht die Versetzung in's Depot von einem Wittwer oder einer Wittwe in Anspruch genommen wird, in Bezug auf welche der Halbbruder als Stiefkind erscheint.

§. 21.

Die Thatumstände, die eine Depotversetzung begründen, müssen auf folgende Weise bewiesen werden:

1) das Alter durch amtlichen Geburtsschein;
2) die im vierten Falle des Art. 17. erwähnten Thatsachen durch Zeugnisse des Militärcommandos;
3) alle übrigen Umstände durch Zeugnisse des Ortsvorstandes und in den geeigneten Fällen gestützt auf Zeugnisse der Physikatsärzte.

Jene Zeugnisse werden von dem Schultheißen und den betreffenden Gemeinderäthen (Rathsherrn, Stadträthen, Gerichts- oder Ortsschöffen) ertheilt. Ist ein Mitglied des Gemeinderaths in den drei ersten Graden römischer Computation mit dem Dienstpflichtigen verwandt, so hat der Gemeinderath statt seiner als Votanten einen Familienvater aus der nämlichen oder einer benachbarten Gemeinde, dessen Sohn in derselben Ziehungsklasse steht aber noch nicht mitgeloost hat, zuzuziehen. Für die Ertheilung des Zeugnisses ist eine Stimmenmajorität von zwei Drittheil der Votanten erforderlich.

Diese Zeugnisse müssen während 14 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Während dieser 14 Tage kann Jedermann gegen die Richtigkeit des Zeugnisses, sowie der das Depot Ansprechende selbst gegen die Verweigerung desselben reclamiren.

Das einschlägige Verwaltungsamt hat über solche Reclamationen zu entscheiden.

§. 22.

Auf Versetzung in das Depot haben noch diejenigen Anspruch, welche sich nach Vorschrift der Verordnungen vom 6. März 1832 und vom 9. October 1838 (Art. 6.) über ihre Maturität zum Besuch der Universität und beziehungsweise des Seminars ausweisen. Jedoch werden sie dieser Vergünstigung verlustig und nach Inhalt der Schlußbestimmung des §. 19. behandelt, wenn sie demnächst die vorgeschriebenen Prüfungen nicht bestehen.

§. 23.

Demjenigen Soldaten, dessen Eltern auswandern, und der nicht als Einsteher dient, werden Wir nach Befinden zum Behufe der Mitauswanderung die Dienstentlassung auch schon vor zurückgelegter Dienstzeit, ohne Stellung eines Stellvertreters, auf sein Ansuchen ertheilen.

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Eltern bereits ausgewandert sind und der Sohn diesen nachziehen will.

Den Eltern stehen gleich

a) diejenigen Großeltern elternloser Enkel, welche an diesen die Stelle der Eltern vertreten;
b) Adoptiveltern in dem Falle, wenn die Adoption nicht zu dem Zwecke vorgenommen erscheint, um dem als Soldat dienenden Adoptivsohn zur Auswanderung zu verhelfen.

Soldaten, welche zum Behuf der Auswanderung dimittirt worden sind, ihr Vorhaben aber nicht wirklich ausführen und wieder als Inländer recipirt werden, können, sofern sie nicht durch Stellvertreter ersetzt worden sind, zur Erfüllung ihrer unterbrochenen Militärpflicht angehalten werden.

Es sollen dieselben, im Falle sie auf die von der Militärbehörde ergehende Einbeorderung nicht erscheinen, als Refractäre behandelt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufzeichnung, Musterung und Ziehung der Kriegsdienstpflichtigen.

§. 24.

Sämmtliche junge Leute, welche bis zum 1. Januar ihr zwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, werden gemeindeweise in Listen nach alphabetischer Ordnung ihrer Namen eingetragen.

Diese Namensverzeichnisse werden an dem Gemeindehause oder der Wohnung des Schultheißen oder Gemeindevorstehers vierzehn Tage lang zur Einsicht angeheftet.

§. 25.

Bei dem Schultheißen einer jeden Gemeinde wird ein Protocoll eröffnet, in welches die Reclamationen eingetragen werden, welche sich innerhalb dieser 14 Tage in Bezug auf die angehefteten Listen ergeben könnten.

§. 26.

Wer in diesen Listen einzutragen vergessen ist, muß es selbst anzeigen, im Unterlassungsfalle wird er, wenn er tauglich ist, und seine Schuldlosigkeit nicht darthun kann, ohne mitzuloosen, zum Voraus zum Kriegsdienste bestimmt. Der Ortsvorstand, welcher aus Vorsatz oder Nachlässigkeit unterlassen hätte, Namen oder Reclamationen in die Liste und das Protocoll einzutragen, bleibt dafür verantwortlich und strafbar.

§. 27.

Nach Ablauf der §. 24. bestimmten 14 Tage werden die Gemeindelisten, mit den nach dem Protocoll gemachten Verbesserungen oder Bemerkungen der Verwaltungsbehörde des Amts eingesendet.

Aus sämmtlichen Gemeindelisten wird nun vom Verwaltungsamte eine Hauptliste der Kriegsdienstpflichtigen erster Klasse des ganzen Amts ebenfalls in alphabetischer Ordnung der Namen verfaßt und an einem vorher öffentlich bekannt zu machenden Orte des Amts abermals 14 Tage lang angeheftet, und ein Protocoll für die sich ergebenden Reclamationen eröffnet.

§. 28.

Die Revision und Berichtigung der Hauptlisten, die Musterung der Dienstpflichtigen, die Entscheidung der Depotansprüche und die Loosziehung wird zu einer geeigneten Zeit des Jahres in jedem Amt von einer Rekrutirungs-Commission vorgenommen, welche aus dem Verwaltungsbeamten und einem commandirten Offizier besteht. Die Verhandlungen dieser Commission sind öffentlich. Die Schultheißen sämmtlicher Gemeinden müssen denselben beiwohnen. Für die ärztlichen Untersuchungen wird außer dem Physikatsarzte noch ein zweiter praktischer Arzt beigezogen.

§. 29.

Die nach Berichtigung der Hauptlisten vorzunehmende Musterung besteht in der Prüfung der Größe, Diensttauglichkeit und Qualification der Dienstpflichtigen. Diejenigen, welche das nach §. 15. vorgeschriebene Maaß nicht haben, sowie diejenigen, welche ihrer körperlichen Mängel und Gebrechen wegen zum Kriegsdienste untauglich sind, werden ausgeschieden. Wenn jedoch die ersteren noch im Wachsen sind oder wenn die körperlichen Uebel der letzteren von den Aerzten für heilbar erklärt werden, so müssen sie bei der nächsten Musterung wieder erscheinen und sind alsdann, wenn sie inzwischen dienstfähig geworden sind, nach der Entscheidung des Looses zum Kriegsdienste verwendbar.

§. 30.

Wenn die Aerzte, welchen die Beurtheilung der Tauglichkeit in erster Instanz auf ihre Verantwortlichkeit zusteht, verschiedener Ansicht über die Tauglichkeit eines Dienstpflichtigen sind, oder wenn einer der Rekrutirungs-Commissäre einen Anstand gegen deren Erkenntniß erhebt, so loost der Dienstpflichtige zwar mit; die endliche Entscheidung über seine Tauglichkeit ertheilt aber der Rekrutirungsrath.

§. 31.

Alle Dienstpflichtigen der betreffenden Klasse sind verbunden, bei der Musterung zu erscheinen, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Bevollmächtigte erklären lassen, daß sie sich im Militärdienste vertreten lassen wollen. Der Dienstpflichtige, der diese Erklärung persönlich abgibt, wird nicht gemustert.

§. 32.

Nach der Musterung entscheidet die Rekrutirungs-Commission über die Reclamationen und Depotansprüche, vorbehältlich des Recurses an den Rekrutirungsrath. Eben dahin werden alle diejenigen verwiesen, die für ihre Ansprüche mangelhafte Belege beigebracht haben und das Fehlende nicht sogleich nachzuholen im Stande sind.

§. 33.

Hierauf wird zur Loosziehung geschritten, an welcher die Aufrufsfähigen sowohl als die in's Depot Gesetzten Theil nehmen. Zu diesem Behufe werden so viele Loose gemacht, als Leute zu loosen haben, und zusammen gerollt in eine Urne, Kästchen oder sonstiges Gefäß gelegt. Von diesen Loosen zieht jeder Dienstpflichtige, nach der Ordnung wie sie in der Hauptliste eingetragen sind, eine Nummer, um die Reihenfolge zu bestimmen, nach der die Loose zum Militärdienste gezogen werden. Die gezogene Nummer wird dem Namen des Dienstpflichtigen in der Hauptliste beigesetzt, und hierauf die entscheidende Loosung dieser Reihenfolge nach begonnen, nachdem auf gleiche Weise wie vorher neue Loose in fortlaufender Ordnung von eins an, gefertigt und in das dazu bestimmte Gefäß niedergelegt worden. Die von jedem Dienstpflichtigen gezogene Nummer wird unter Beifügung seines Namens sorgfältig in das Ziehungsprotocoll eingetragen.

§. 34.

Jeder Dienstpflichtige kann durch einen gehörig Bevollmächtigten das Loos für sich ziehen lassen. Eltern, Großeltern und Vormünder, desgleichen volljährige Geschwister können als natürliche Bevollmächtigte auftreten. Wenn der Dienstpflichtige oder sein Bevollmächtigter nicht ziehen will oder kann, so zieht der die Ziehung leitende Beamte für ihn.

§. 35.

Nach beendigter Loosziehung wird das darüber aufgenommene Protocoll öffentlich vorgelesen und von der Rekrutirungs-Commission unterzeichnet.

§. 36.

Der Rekrutirungsrath ist bestimmt, das Rekrutirungsgeschäft in allen Theilen genau zu prüfen, alle erlassenen Entscheidungen zu bestätigen oder zu verwerfen und alle an ihn gebrachten Beschwerden oder Recurse zu erledigen.

§. 37.

Der Rekrutirungsrath beſteht aus dem jedesmaligen Chef Unſerer Landesregierung II. Dep., welcher den Vorſitz führt, ſodann aus dem Militär-Commandanten und einem Mitgliede aus der Zahl der Civildiener. Seine Beſchlüſſe werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. In vorkommenden Fällen nimmt der Rekrutirungsrath ein weiteres mediciniſches Gutachten in Anſpruch.

Sechſter Abſchnitt.

Von der Berechnung des Contingents und von dem Aufrufe der Marſchpflichtigen.

§. 38.

Nachdem durch landesherrliches Edict (§. 3.) die für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten beſtimmt ſind, ſo bezeichnet Unſer Geheimer Rath die Contingente, welche jedes Amt hierzu im Verhältniß der Geſammtzahl aller tauglichen Dienſtpflichtigen der betreffenden Klaſſe zu ſtellen hat, und macht dieſe Repartition im Regierungsblatte bekannt.

§. 39.

Das jährliche Rekrutenbedürfniß wird aus der erſten Klaſſe der Dienſtpflichtigen genommen, auch wenn ſie, mit Ausſchluß des Depots, erſchöpft werden ſollte. Die Ziehung ſetzt ſich dann in die zweite und wenn auch dieſe mit Ausſchluß des Depots erſchöpft iſt, in der dritten Klaſſe fort. Für den ferneren Bedarf kommt das Depot der erſten, dann das Depot der zweiten und dann das Depot der dritten Klaſſe zum Aufrufe. Im weiteren Verfolge trifft es die Mannſchaft der vierten, dann der fünften, dann der ſechſten Klaſſe, hiernach die Depots dieſer Klaſſen in derſelben Ordnung.

§. 40.

Zur Bildung der Amtscontingente werden die Dienſtpflichtigen, welche dienſttauglich und nicht befreit oder zurückgeſtellt ſind, nach der Folge ihrer Loosnummern aufgerufen. Auf dieſe Contingente werden jedoch die aus den einzelnen Aemtern eingetretenen Freiwilligen aufgerechnet, ebenſo die Refraktäre aus früheren Jahren, inſofern ſie in dem betreffenden Ergänzungsjahre aus ihrem Amte erſetzt worden ſind.

§. 41.

Die zur Zeit der Ergänzung in gerichtlicher Unterſuchung oder gefänglicher Haft befindlichen Dienſtpflichtigen können auf das Contingent nicht abgegeben werden, ſie müſſen vielmehr, inſofern ſie nicht nach den Beſtimmungen des §. 16. des Militärdienſtes unwürdig erklärt ſind, bei der auf ihre Freiſprechung oder Entlaſſung aus der Haft zunächſt folgenden Muſterung wieder erſcheinen, um alsdann mit dem nächſten Contingent ihres Amts und zwar auf ſechsjährige Capitulation, inſofern nicht ihre volle Unſchuld bewieſen iſt, zum Militärdienſte abgegeben zu werden.

§. 42.

Für die auf Einbeorderung ohne Entſchuldigung nicht erſcheinenden, ſowie für die bei der nochmaligen Unterſuchung untauglich befundenen Leute müſſen, wenn es der Dienſt nöthig macht, die in der Reihe der Loosnummern folgenden Dienſtpflichtigen des betreffenden Amtsbezirks aufgerufen werden.

Uebrigens müſſen diejenigen, welche bei ihrem Eintreffen als untauglich zurückgewieſen worden, bei der nächſten Rekrutirung zur endlichen Entſcheidung über ihre Tauglichkeit erſcheinen.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Vergehen in Bezug auf die Kriegsdienſtpflicht.

§. 43.

Diejenigen, welche bei der Ziehung oder Muſterung nicht erſchienen, ohne gehörig vertreten zu ſein (§. 31. und 34.) oder ihre Schuldloſigkeit darthun zu können, ſind der Theilnahme am Looſe verluſtig, und müſſen, ſoferne ſie dienſttauglich ſind, zuerſt marſchiren. Daſſelbe gilt von denjenigen Dienſtpflichtigen, die zu ihrer Reclamation falſche Belege beigebracht haben, und nicht im Stande ſind, ſich deshalb zu rechtfertigen.

§. 44.

Diejenigen Dienſtpflichtigen, welche, ſie mögen bei der Muſterung erſchienen ſein oder nicht, auf die von der Militärbehörde ergehende Einbeorderung nicht eintreffen, ſind Refractäre und werden nach dem desfalls beſtehenden Geſetze (Publicandum vom 12. Nov. 1838 Beilage 4. zum Amtsblatt Nr. 49.) behandelt und außerdem noch, nach vorausgegangener gerichtlicher Unterſuchung, mit einer Gefängnißſtrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt.

Derjenige Dienſtpflichtige, der ſich vorſätzlich verſtümmelt, um ſich dem Militärdienſt zu entziehen, unterliegt den Strafen der Refractäre, und iſt außerdem verbunden, einen Erſatzmann zu ſtellen. Hat er hierzu das erforderliche Vermögen nicht, ſo iſt er in das Maximum jener Strafen zu verurtheilen.

Achter Abſchnitt.

Von der Stellvertretung.

§. 45.

Jeder Dienſtpflichtige kann ſich im Militärdienſte vertreten laſſen. Dieſes Recht des Dienſtpflichtigen hört mit dem Tage auf, mit welchem ſeine Dienſtzeit anfängt.

§. 46.

Jeder zum Eintritt in das Militär bestimmte Dienstpflichtige, der sich vertreten lassen will, bezahlt an das Militärcommando die Vertretungssumme von 75 fl. für ein Dienstjahr, mithin 450 fl. für eine ganze Capitulationszeit von 6 Jahren.

§. 47.

Wenn die sich angemeldet habenden Einsteher des betreffenden Jahres in den Dienst wirklich eingetreten sind, so erhält jeder vertretene Dienstpflichtige von dem Militärcommando eine Urkunde dahin, daß er nach vorausgegangener Zahlung der gesetzlichen Summe im Militärdienste vertreten worden sei und demzufolge seiner Militärdienstpflicht völlig Genüge geleistet habe. Der Dienstpflichtige, welcher diese Urkunde erhalten hat, kann in keiner Beziehung mehr in Anspruch genommen werden und namentlich haftet er für keinen Einsteher.

Es wird aber auch von der durch den Dienstpflichtigen bezahlten Vertretungssumme nichts zurückbezahlt, wenn er an oder nach dem Tag, an welchem er in den Militärdienst hätte treten müssen, stirbt oder untauglich wird. Wenn er dagegen vor diesem Tage stirbt oder untauglich wird, so wird die Vertretungssumme zurückbezahlt. Kein Einsteher vertritt einen bestimmten Einsteller. Alle werden nur überhaupt als Einsteher (Stellvertreter) bezeichnet. Die einzige Ausnahme hiervon enthält der §. 60.

§. 48.

Der Einsteher muß nachstehende Eigenschaften haben:

1) er muß Inländer sein;
2) er muß wenigstens in dem Alter der ersten Klasse der Dienstpflichtigen stehen;
3) er darf nicht über 26 oder wenn er schon eine Capitulation im inländischen Militär als eingeübter Soldat gedient hat, nicht über 36 Jahre alt sein. Wenn es für den Dienst vortheilhaft ist, kann das Militärcommando auch Ercapitulanten nach dem 36sten, sowie Nichtercapitulanten nach dem 26sten Lebensjahre annehmen;
4) er muß wenigstens die gesetzliche Größe haben;
5) er darf nicht ungestaltet sein und muß die vollständige körperliche Tüchtigkeit zum Militärdienste haben;
6) er muß zureichende Zeugnisse seines Wohlverhaltens beibringen;
7) er muß unverheirathet oder kinderloser Wittwer sein. Vorzüglich braven Soldaten, welche ohne Austritt aus dem Militärdienste für andere einstehen wollen, kann jedoch ihrer Verheirathung ohngeachtet, das Einstehen von dem Militärcommando gestattet werden.

§. 49.

Diejenigen, welche sich als Einsteher gemeldet und das Anmeldungsprotocoll unterzeichnet haben, übernehmen dadurch die Verpflichtung, auf die zum Zwecke der körperlichen Untersuchung und zum Eintritt in den Dienst ergehenden Aufforderungen zu erscheinen. Leisten dieselben einer solchen Aufforderung keine Folge, so verlieren sie das Recht auf die Annahme als Einsteher, ohne der übernommenen Verpflichtung, wenn das Militärcommando deren Erfüllung verlangt, entledigt zu sein. Ueberdies werden sie, wenn sie auf wiederholte Aufforderung zum Zwecke der körperlichen Untersuchung oder wenn sie auf Einberufung zum Dienst ausbleiben, als Refraktäre angesehen und mit der im §. 44. bestimmten Gefängnißstrafe belegt.

§. 50.

Die Verpflichtung derjenigen, welche sich als Einsteher gemeldet haben, aber nicht verwendet worden sind, hört vier Wochen nach der Completirung auf.

§. 51.

Sollte der Fall vorkommen, daß die Zahl derjenigen, welche sich vertreten lassen wollen, und welche nach der Priorität der geschehenen Einzahlungen der Vertretungssummen vertreten werden, größer wäre, als die Zahl der angenommenen Stellvertreter, so werden diejenigen Dienstpflichtigen, welche demzufolge nicht vertreten werden können, wenigstens zwei Monate vor dem Anfange ihrer Dienstzeit, insofern sie frühzeitig genug die Vertretungssumme bezahlt haben, davon benachrichtigt, um selbst Stellvertreter aufzusuchen und zur Zeit der Completirung zu präsentiren. Ergibt sich das Manco erst bei oder nach der Completirung, so erfolgt jene Benachrichtigung sogleich unter Anberaumung einer wenigstens vierwöchentlichen Frist.

Wird ein auf diese Weise präsentirter Stellvertreter definitiv angenommen, so erhält derjenige, der ihn präsentirt hat, die §. 47. erwähnte Urkunde; der Stellvertreter selbst aber wird ebenso behandelt, wie die auf eigenes Anmelden angenommenen, namentlich auch in der Beziehung, daß er nicht einen bestimmten Einsteller vertritt.

Nach fruchtlosem Ablauf jener Frist müssen die betreffenden Leute selbst dienen und erhalten dann die bezahlte Vertretungssumme alsbald zurück.

§. 52.

Die Einſtandsſumme bleibt während der Dienſtzeit des Einſtehers als Caution ſtehen und wird ihm von ſeinem Eintritt in den Dienſt an verzinſt und zwar mit ſoviel Procent wie die Dienſtcautionen verzinſt werden. Zu gleichem Zwecke müſſen auch die in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ſtipulirt werdenden Einſtandsſummen beim Militärcommando eingezahlt und demſelben die ſchriftlich abzufaſſenden Einſtandsverträge vorgelegt werden.

Nebenverträge und geheime Verabredungen ſind verboten und unterliegt alles in Folge ſolcher Verabredungen Geleiſtete der Rückforderung.

§. 53.

Während der Dienſtzeit des Einſtehers kann die Caution, ſowie der Genuß der Zinſen davon weder cedirt noch mit Arreſt belegt werden, noch auf andere Weiſe eine Verfügung darüber von Seiten des Einſtehers (außer auf den Todesfall) oder von Seiten der Gerichte zu Gunſten Anderer ſtattfinden.

§. 54.

Der Einſteher muß die erforderlichen Eigenſchaften zu der Zeit haben, wo ſeine Dienſtzeit anfängt. Hat er dieſe Eigenſchaften inzwiſchen verloren, ſo wird ſeine Annahme als Einſteher zurückgenommen und er hat keinerlei Anſpruch an die Einſtandsſumme; ebenſo, wenn ſich erſt nach ſeinem Dienſteintritt ergibt, daß er wegen eines ſchon vorher vorhanden geweſenen Fehlers untauglich ſei, oder daß er aus einer anderen Urſache ſchon vor ſeinem Eintritt die für die Einſteher erforderliche Qualification verloren habe.

§. 55.

Wenn ein Einſteher, welcher noch zu einer der ſechs Klaſſen der Dienſtpflichtigen gehört, noch ſelbſt gezogen wird, ſo hört er auf Einſteher zu ſein und die als Einſteher bereits gediente Zeit wird ihm als eigene Dienſtzeit angerechnet. Er hat dann an die Einſtandsſumme keinerlei Anſpruch, dieſelbe wird vielmehr zur Einſtellung eines anderen Mannes verwendet.

§. 56.

Stirbt der Einſteher nach dem Anfang ſeiner Dienſtzeit, ſo wird die Einſtandsſumme unverkürzt an ſeine Erben oder ſonſt zum Empfang Legitimirten bezahlt.

§. 57.

Im Falle einer Selbſtentleibung des Einſtehers wird die Einſtandsſumme zur Einſtellung eines anderen Mannes für die noch übrige Dienſtzeit verwendet, und der verbleibende Reſt den Erben des Einſtehers ausbezahlt. Die Gerichte haben ſich nach gepflogener Unterſuchung darüber, ob eine Selbſtentleibung vorliege, auszuſprechen.

§. 58.

Wird ein Einſteher wegen unverſchuldeter Untauglichkeit gänzlich entlaſſen, ſo erhält er die ganze Einſtandsſumme zurück. Hat er die Untauglichkeit ſelbſt verſchuldet, ſo wird für jedes volle Jahr, das er noch zu dienen hat, der verhältnißmäßige Theil der Einſtandsſumme abgezogen. Hat er ſich durch Selbſtverſtümmelung abſichtlich zum Militärdienſte untauglich gemacht, ſo iſt die Einſtandsſumme nebſt rückſtändigen Zinſen verfallen; eben dieſes gilt von dem Falle der Deſertion des Einſtehers, ſowie von dem Falle, wenn der Einſteher aus dem Militär ausgeſtoßen oder zur Strafe entlaſſen wird, desgleichen wenn er die Todesſtrafe erleidet.

§. 59.

Von den nach dem Vorhergehenden verfallenen Einſtandsgeldern ſollen dem Aerar alle pecuniären Nachtheile für die Verträgniſſe u. ſ. w. erſetzt und die Koſten eines andern für den Ueberreſt der Dienſtzeit einzuſtellenden Erſatzmannes gedeckt werden.

§. 60.

Ein Bruder darf unter den nachſtehenden Modificationen für den andern einſtehen:

1) er muß wenigſtens das 17. Jahr zurückgelegt haben;
2) wenn der einſtehende Bruder jünger iſt, ſo tritt, wenn deſſen Altersklaſſe zur Ziehung kommt, ſtatt deſſelben der ältere Bruder in deſſen Recht und Verbindlichkeiten ein;
3) die Zahlung einer Vertretungsſumme als Caution fällt weg;
4) wenn der eingeſtandene Bruder deſertirt, ſo muß der vertretene Bruder ſeine Dienſtzeit ausdienen oder ſich auf die im folgenden Paragraphen bemerkte Weiſe anderweit vertreten laſſen.

§. 61.

Ausnahmsweiſe und mit beſonderer Genehmigung des Militärcommandos können auch bereits eingetretene Soldaten ſich vertreten laſſen, wenn ſich dieſelben in einer ſolchen Lage befinden, daß ſie in beträchtliche Nachtheile gerathen oder anſehnliche Vortheile entbehren würden, wenn ſie bis zum Ablaufe der geſetzlichen Dienſtzeit fortdienen müßten.

§. 62.

Wenn ein Einſteher die Erlaubniß erhält, ſich ſelbſt wieder vertreten zu laſſen, ſo erhält er die Einſtandsſumme zurück, nach Abzug deſſen, was er wieder als

Vertretungssumme zu bezahlen hat. Dies gilt auch für den Fall der Auswanderung.

§. 63.

Bei herannahendem oder ausgebrochenem Kriege kann die in §. 6. festgesetzte Summe bis auf's Doppelte erhöht werden. Wenn eine solche Erhöhung erfolgt ist, so müssen diejenigen, welche die frühere Vertretungssumme bereits erlegt, aber noch keinen Freischein erhalten haben, nachzahlen, während diejenigen Einsteher, welche noch nicht in den Dienst eingetreten sind, die erhöhte Einstandssumme erhalten. Das umgekehrte Verhältniß findet statt, sobald die Einstandssumme wieder herabgesetzt wird. Es haben jedoch im ersten Falle diejenigen, welche sich vertreten lassen wollen und nachzuzahlen hätten, im zweiten Falle aber diejenigen, welche sich, während noch die erhöhte Einstandssumme bestand, als Einsteher angemeldet haben, innerhalb vier Wochen von der Zeit der Bekanntmachung, daß die Summe erhöht oder herabgesetzt worden, an gerechnet, das Recht, den von ihrer Seite eingegangenen Vertrag aufzukündigen und beziehungsweise die eingelegte Summe zurück zu verlangen.

Gegeben Homburg, den 8. März 1842.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

No. 250.

Regierungsblatt v. 20. März 1842. No. 5.

Bekanntmachung,

die Erhöhung der Tanzconcessionstaxe im Oberamte Meisenheim betreffend.

In Gemäßheit Serenissimi höchster Entschließung vom 24. v. M. ist die im §. 1. der Verordnung vom 2. April 1838 hinsichtlich der Tanzbelustigungen im Landgräflichen Oberamte Meisenheim festgesetzte Tanzconcessionstaxe von einem Gulden auf zwei Gulden erhöht worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Homburg, den 11. März 1842.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.

In Verhinderung des Directors

Zurbuch.

vdt. C. Lommel.

No. 251. 252.

Regierungsblatt v. 24. April 1842. No. 6.

Nachträgliche Verordnung

zu dem Gesetz vom 20. April 1841,

das Spielverbot betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. finden Uns auf deßfalls erstatteten Vortrag bewogen, hiermit zu erklären und zu verordnen, daß das Spielverbot und die Strafbestimmungen Unserer Verordnung vom 20. April v. J. eines Theils nicht blos auf die Dauer der Kurzeit beschränkt sein und andern Theils auch auf solche Personen Anwendung finden sollen, welche, obgleich Unserm Landgrafthume nicht angehörig, bei Inländern in Lehre, Dienst oder Arbeit stehen, ingleichen auf solche Ausländer, welche im hiesigen Lande ihr beständiges Domicil haben und zugleich daselbst Fabriken oder Gewerbe betreiben, sowie auf deren Dienst- oder Arbeitsleute.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Unserem Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Homburg, den 16. April 1842.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

Bekanntmachung,

die Armenpflege im Oberamt Meisenheim betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Serenissimi vom 24. u. 26. v. M. ist in Betreff der Armenpflege im Oberamt Meisenheim bestimmt worden und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) zum §. 8. der Verordnung über die Armenpflege vom 15. October 1832:

daß die Apotheker im Oberamt Meisenheim keinem Kranken die ärztlich verordneten Arzneien wegen vorhandener oder vermeintlicher Zahlungsunfähigkeit des Empfängers verweigern, die Kosten für diejenigen Arzneien aber, welche sie an Kranke verabreichen, die nicht bereits in die Armenlisten aufgenommen sind, von denen sie aber gleichwohl wegen Armuth keine Zahlung empfangen oder empfangen zu können glauben, der betreffenden

Localarmenkasse in einer besonderen Abtheilung in Rechnung stellen dürfen. Wird sodann die Uebernahme der Zahlung solcher Rechnungsposten von den Local-Armencommissionen wegen behaupteter Zahlungsfähigkeit des Empfängers beanstandet, so sollen diese Posten dem Rechner der betreffenden Armenkassen zur Eintreibung auf dem vorgeschriebenen Executionswege überwiesen und dem Rechner von dem eingehenden Betrage 5% Hebgebühren auf Kosten der Apotheker vergütet und die nicht beibringlichen Beträge sodann nachträglich auf die Armenkassen übernommen werden;

2) zum Art. 16. 4. l. c.:
Hinsichtlich der an Arme der 2., 3. u. 4. Klasse verabreichten Unterstützungen, soll den Armenkassen ein Anspruch auf Rückerstattung, jedoch in dem Maaße zustehen, daß dieser Anspruch nur nach dem Tode des Unterstützten und nur wenn derselbe keine legitime Descendenten hinterläßt, nach vorgängiger Liquidation und auf Bescheinigung der Amts-Armencommission gegen den Nachlaß, resp. gegen die Erben, geltend gemacht werden kann.

Ferner ist höchsten Orts bestimmt worden, daß die vorstehende Bestimmung sub 2., sowie jene des §. 16. pos. 4. des Armengesetzes für das Oberamt Meisenheim vom 15. October 1832, — wornach der Nachlaß solcher ohne Leibeserben verstorbenen Personen, welche zur Zeit ihres Todes den ganzen Unterhaltsbedarf aus den Armenfonds bezogen haben, diesen Fonds ganz zufällt — auch auf das Amt Homburg ausgedehnt und angewendet werden solle.

Homburg, den 22. März 1842.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
In Verhinderung des Directors
Zurbuch.
vdt. C. Lommel.

No. 253.

Regierungsblatt v. 29. Mai 1842. No. 8.

Bekanntmachung,

die Erneuerung des Decrets vom 17. März 1808, die Forderungen der Juden betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns auf erstatteten Vortrag über die Verhältnisse der israelitischen Einwohner Unseres Oberamtes Meisenheim zu nachstehender Verordnung veranlaßt gesehen:

Art. 1.

Die hierunter abgedruckten Bestimmungen des kaiserlich französischen Decrets vom 17. März 1808 (die Schuldforderungen der Juden betreffend) sollen unter nachfolgenden Modificationen auf's Neue in Vollzug gesetzt werden.

Art. 2.

Für die Folge genügt es zur Führung des den Israeliten in Gemäßheit des Art. 4. jenes Decrets obliegenden Beweises, wenn auf der Schuldurkunde von dem Oberschultheißen (oder Adjuncten) des Wohnorts des Schuldners und zwei auch bei der Errichtung von notariellen Urkunden zulässigen Zeugen, bezeugt worden ist, daß der vollständige Betrag in ihrer Gegenwart dem Schuldner eingehändigt worden sei.

Wird von Seiten des Schuldners die Antedatirung einer angeblich vor der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung errichteten ein gewisses Datum nicht habenden Schuldverschreibung behauptet, so hat der Gläubiger den Gegenbeweis zu führen.

Um ihnen diesen zu erleichtern, ist den Inhabern solcher Urkunden bis zum 20. Juni d. J. gestattet, denselben dadurch ein sicheres Datum zu geben, daß sie sie durch einen Landgräflichen Oberschultheißen oder Adjuncten kostenfrei visiren und datiren lassen.

Art. 3.

Schiedsrichterliche Erkenntnisse, bei denen unter den Parteien kein Gegenstand wirklich bestritten wurde oder nur die Zahlungsfristen zu bestimmen waren, sind als Verträge anzusehen, und nur alsdann der Bestimmung des gedachten Art. 4. nicht unterworfen, wenn rechtskräftige Urtheile der gewöhnlichen Gerichtsstelle darüber vorliegen.

Art. 4.

Der Zeitpunkt, von welchem an die handeltreibenden Juden mit den im Art. 7. des Decrets vom 17. März 1808 erforderten Patenten versehen sein müssen, ist der 1. September des laufenden Jahres.

Art. 5.

Diese Patente werden auf genau eingezogene Erkundigungen und auf die von den betreffenden Oberschultheißen und Gemeinderäthen auszustellenden einer Stempel- und Registergebühr nicht unterliegenden Zeugnisse, daß die Impetranten weder Wucher noch einen unerlaubten Handel getrieben haben, und den Ruf der Redlichkeit und einer guten Aufführung genießen, von Unserem Verwaltungsoberamt zu Meisenheim auf Stempel

zu 28 Kreuzern ausgestellt. Ausländern können solche Patente nur auf die angeführten Zeugnisse ihrer Communal-Verwaltungsbehörden oder, sofern auch in ihrer Heimath die Israeliten zum Handelsbetriebe besonders patentisirt werden müssen, nur auf den Grund eines noch wirksamen Handelspatentes ihrer heimathlichen Behörde ertheilt werden.

Der Besitz dieser Patente befreit aber weder Inländer noch Ausländer von der Entrichtung der gewöhnlichen durch das Gesetz vom 1. Brumaire VII. eingeführten Gewerbsteuer.

Art. 6.

Die etwaige Revocation eines solchen Patents im Falle des Art. 9. des mehrerwähnten Decrets ist von Unserer Landesregierung I. Deput. auf den von der Staatsbehörde bei Unserem Justizoberamte zu Meisenheim oder von letztgenannter Behörde selber zu erstattenden Bericht auszusprechen.

Homburg, den 11. Mai 1842.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

(Auszug aus dem Decret vom 17. März 1808. Art. 3—12. 145. 15., hier übergangen.)

No. 254.

Regierungsblatt v. 26. Juni 1842. No. 10.

Verordnung,

die Organisation der Communal-Verwaltungsbehörden des Oberamts Meisenheim betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben in Betreff der Organisation der Communal-Verwaltungsbehörden in Unserem Oberamte Meisenheim verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Eine jede Gemeinde in Unserm Oberamte Meisenheim soll auch ferner ihren eigenen für sich bestehenden Gemeinderath haben.

Derselbe wird gebildet:

1) durch den Oberschultheißen derjenigen Oberschultheißerei, zu welcher die Gemeinde gehört;
2) durch seinen in letzterer wohnhaften Adjuncten, welcher neben jenem ständiges Mitglied des Gemeinderaths ist, und
3) durch die nachher bestimmt werdende Anzahl der wählbaren Stadträthe oder Schöffen als unständigen Mitgliedern.

Art. 2.

Die Oberschultheißen werden von Uns, ihre Adjuncten von Unserer Landesregierung II. Dep. ernannt, und zwar beide auf unbestimmte Zeit und widerruflich. In dieser Weise werden die dermalen in Function befindlichen Oberschultheißen und Adjuncten hiermit bestätigt.

Art. 3.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Oberschultheißen und des Adjuncten wird der erstere durch denjenigen Stadtrath oder Schöffen ersetzt, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

Art. 4.

Die Zahl der Stadträthe in Meisenheim ist auf zehn, die der Schöffen für Merrheim und Meddersheim auf sechs und für die übrigen Gemeinden auf vier festgesetzt.

Art. 5.

Es soll den Gemeinden zustehen, die unständigen Mitglieder ihrer Gemeinderäthe selber zu wählen, jedoch vorbehaltlich der Bestätigung der Stadträthe durch Unsere Landesregierung II. Dep. und der Schöffen durch Unser Verwaltungsoberamt zu Meisenheim. Diese Bestätigung soll immer erfolgen, wenn die Wahl vorschriftsmäßig stattgefunden hat und keine triftigen Bedenken gegen die Gewählten sich erheben.

Art. 6.

Wählbar und wahlfähig sind alle männliche active Gemeindebürger, welche ihre bürgerlichen Rechte vollständig genießen und das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Art. 7.

Jedoch sollen nicht wählbar sein: der Verwaltungs- und der Justizbeamte bei Unsern Oberämtern zu Meisenheim, ihre Secretaire, der Renteibeamte, die Steuereinnehmer, die Geistlichen, die Forstbeamten und alle von der Gemeinde jälarirte Personen.

Art. 8.

Auch können Vater und Sohn, Bruder und Bruder, Schwiegervater und Schwiegersohn nicht zugleich Mitglieder eines Gemeinderaths sein.

Werden solche Verwandte zugleich gewählt, so tritt derjenige von ihnen ein, welcher die meisten Stimmen für sich hat; sind die Stimmen gleich, so entscheidet das höhere Alter.

Art. 9.

Kein durch Wahl oder Ernennung in den Gemeinderath berufener Gemeindebürger kann ſich dem Eintritt in denſelben entziehen. Dispenſation aus triftigen Gründen kann dagegen, jedoch erſt nach geſchehenem Eintritt, ſtattfinden.

Auch ſind die aus dem Gemeinderath in Gemäßheit des nachfolgenden Art. 12. Ausſcheidenden wieder wählbar.

Art. 10.

Die Wahlen finden auf Anordnung Unſeres Verwaltungsoberamts und unter der Leitung des betreffenden Oberſchultheißen, ſeines Adjuncten und eines von dem Verwaltungsoberamt zu deſignirenden Stadtraths oder Schöffen, nach Stimmenmehrheit in der Weiſe ſtatt, daß die Wähler entweder perſönlich oder durch hierzu beſonders Beauftragte Wahlzettel übergeben, welche ſo viele Namen Wählbarer enthalten müſſen, als Perſonen gewählt werden ſollen.

Art. 11.

An einer Wahl muß wenigſtens die Hälfte der Wähler Theil nehmen. Geſchiebt dieſes nicht, ſo ſind ſämmtliche Wähler zu einer neuen Wahl einzuladen. Zeigt ſich auch bei dieſer keine genügende Theilnahme, ſo hat Unſer Verwaltungsoberamt die Ernennung der erforderlichen Stadträthe Unſerer Landesregierung II. Dep. vorzuſchlagen, die Schöffen aber auf den Vorſchlag des betreffenden Oberſchultheißen ſelber zu ernennen.

Art. 12.

Von fünf zu fünf Jahren wird jeder Gemeinderath rückſichtlich ſeiner unſtändigen Mitglieder in der Weiſe erneuert, daß deren halb ſoviel als der Art. 4. feſtſetzt, neu gewählt werden, und die durch den Eintritt derſelben überzählig werdenden bisherigen Stadträthe oder Schöffen nach dem Dienſtalter ausſcheiden. Bei gleichem Dienſtalter entſcheidet das Loos.

Art. 13.

Bei jeder Wahl ſind zugleich in der Stadt Meiſenheim drei, in jeder Landgemeinde zwei Erſatzmänner mitzuwählen und zu beſtätigen, welche für diejenigen eintreten, welche vor der nächſten Wahl ausſcheiden.

Art. 14.

Ergänzungswahlen in den 5jährigen Erneuerungsperioden finden nur dann ſtatt, wenn die Gemeinderaths-Mitglieder mit Einſchluß der eingetretenen Erſatzmänner zwei Drittheil der in den Art. 1. u. 4. feſtgeſetzten Zahl, alſo resp. acht, ſechs und vier nicht mehr erreichen.

Art. 15.

Unſer Verwaltungsoberamt und bei der Stadt Meiſenheim Unſere Landesregierung II. Dep. hat dasjenige Mitglied eines Gemeinderaths für entlaſſen zu erklären, welches bei drei aufeinander folgenden Zuſammenberufungen, ohne vom Gemeinderath für rechtmäßig erkannte Urſachen, ausgeblieben.

Art. 16.

Die Auflöſung ganzer Gemeinderäthe kann nur von Uns verfügt werden.

Art. 17.

Die dermaligen Gemeinderäthe ſind alsbald und längſtens bis zum Ablauf dieſes Jahres bis auf die im Art. 4. beſtimmte Anzahl der unſtändigen Mitglieder durch Wahl zu ergänzen, die erſte theilweiſe Erneuerung (nach dem Erſcheinen dieſes Geſetzes) findet in der durch den Art. 12. beſtimmten Maßen alsdann ſtatt, wenn ſeit der letzten Integralwahl 5 Jahre verfloſſen ſind oder verfloſſen ſein werden. Die zweite theilweiſe Erneuerung kann jedoch erſt 5 Jahre nach jener erſten Erneuerung geſchehen.

Art. 18.

Die Genehmigung des Gemeindebudgets und die Juſtificatur der Gemeinderechnungen ſoll auch ferner Unſerm Verwaltungsoberamt zu Meiſenheim zuſtehen, mit Ausnahme jedoch des Budgets und der Rechnung der Stadt Meiſenheim, wovon die Genehmigung und beziehungsweiſe Juſtificatur Unſerer Landesregierung II. Dep. verbleibt.

Homburg, den 16. Juni 1842.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Idell.

No. 255.

Regierungsblatt v. 24. Juli 1842. No. 11.

Verordnung,

den Urlaub der Staatsdiener betreffend.

Da über die Beurlaubung der Staatsdiener bis jetzt keine allgemeine und gleichmäßige Vorſchriften beſtanden haben, ſo wird mit höchſter Ermächtigung Seiner Landgräflichen Durchlaucht hierüber Folgendes beſtimmt und zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Kein Diener darf ſich aus ſeinem Amte und aus ſeinem Amtsbezirke länger als 24 Stunden entfernen, ohne dazu die Erlaubniß der vorgeſetzten Behörde erhalten zu haben.
2) Jeder Urlaub, der über vier Wochen ſich erſtrecken ſoll, muß bei der unterzeichneten Stelle nachgeſucht,

das desfallsige schriftliche Gesuch aber bei der dem Petenten zunächst vorgesetzten Behörde, mithin von den Räthen, Mitgliedern und Subalternen der Collegien bei den Letzteren, eingereicht werden. Diese Behörden haben darüber, ob dem Gesuche überhaupt und auf welche Zeitdauer zu willfahren, und was wegen der Interimsamtsführung indessen eingeleitet worden oder zu verfügen sei, weiter an die vorgesetzte, resp. an die unterzeichnete Stelle zu berichten.

3) Urlaub über 14 Tage und bis zu vier Wochen ist bei dem der unterzeichneten Stelle zunächst untergeordneten zuständigen Colleg schriftlich nachzusuchen, und von diesem darüber zu entscheiden.

Die Vorstände dieser Collegien haben für sich in jedem Falle bei dem Landgräflichen Geheimen Rath den Urlaub zu erwirken.

4) Urlaub bis zu 14 Tagen endlich kann die vorgesetzte oberste Behörde des Amtes, in welchem der darum nachsuchende Beamte angestellt ist, ertheilen; jene Amtsbehörden selbst aber haben ebenso wie die bei einem Colleg angestellten Diener einen Urlaub für diese Zeitdauer bei ihrem vorgesetzten Colleg nachzusuchen, und ist es dem Ermessen des Chefs des letzteren überlassen, ob die Geschäfte oder andere Verhältnisse es gestatten, die erbetene Erlaubniß zu ertheilen oder nicht.

5) Solche Beamte, welche wegen ihrer verschiedenen Dienstfunctionen verschiedenen Behörden subordinirt sind, haben sich an diejenige Behörde zu wenden, zu deren Ressort die Hauptfunctionen jener Beamten gehören, und diese Behörde hat alsdann mit den andern Behörden zu communiciren.

6) Wer ohne vorheriges Urlaubsgesuch oder ohne die Entschließung darauf abzuwarten, sich eigenmächtig von seinem Amte entfernt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er deshalb, außer der Verantwortlichkeit für allen aus seiner unerlaubten Entfernung dem Fiscus oder den Privaten entstehenden Schaden und Nachtheil, wegen verletzter Dienstpflicht zur Verantwortung und Bestrafung gezogen wird.

Homburg, den 18. Juli 1842.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

v. Ibell.

vdt. v. Titzenhofer.

No. 256. 257.

Regierungsblatt v. 7. Aug. 1842. No. 12.

Verordnung,

die Bestrafung der Chausseegeld-Defraudationen, sowie die polizeiliche Aufsicht über den Gebrauch der Chausseen betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben die bisher bestandenen Bestimmungen über die Bestrafung der Chausseegeld-Defraudationen, sowie die polizeiliche Aufsicht über den Gebrauch der Chausseen einer Revision unterworfen und verordnen hierwegen wie folgt:

Art. 1.

Das im §. 1. der Verordnung vom 3. Februar 1836 bestimmte Chausseegeld haben die Pflichtigen an dem Abgangsorte, falls daselbst eine Erhebungsstelle befindlich ist, sonst an der ersten Erhebungsstelle, welche sie erreichen, für die von ihnen passirt werdenden Chausseestrecken zu entrichten.

Will ein Passant gleich an einer Eingangsbarrière (Gonzenheim, Köppern, Dornholzhausen oder Homburg) das Chausseegeld bis zur Grenze durch das ganze Amt bezahlen, so ist ihm dieses zwar gestattet. Jedoch gilt das von ihm alsdann gelöste Chausseezeichen nur für denselben Tag.

Diejenigen Passanten, welche innerhalb des hiesigen Amtes von der Seite auf die Chaussee treffen, zahlen an der von ihnen zuerst erreicht werdenden Erhebungsstelle das nämliche Chausseegeld, welches sie bezahlen müßten, wenn sie die Chaussee von dem nächsten Orte oder beziehungsweise von der Grenze an benutzt hätten, ohne Abzug für die von ihnen nicht gebrauchte Strecke.

Art. 2.

Für die richtige Zahlung des schuldigen Chausseegeldes und bei versäumter Zahlung für die Entrichtung der verwirkten Strafe haftet, vorbehaltlich seines etwaigen Regresses an Andere, der Fuhrmann, Reiter, Führer oder Treiber, mit dem durch ihn auf der Chaussee geführten Vieh und Geschirr.

Art. 3.

Wer eine Erhebungsstelle umfährt, umreitet u. s. w., um das schuldige Chausseegeld zu defraudiren, oder solche passirt, ohne dieses zu entrichten, hat für jeden Kreuzer, den er nach dem Tarife hätte bezahlen müssen, einen Gulden Strafe zu erlegen.

Ebenso verfällt derjenige, welcher in der Absicht,

weniger Chauſſeegeld zu bezahlen, vor der Erhebungsſtelle Zugvieh ausſpannt, für jeden Kreuzer, den er deshalb weniger zu bezahlen gehabt, in einen Gulden Strafe.

Art. 4.

Der Pflichtige, welcher das ſchuldige Chauſſeegeld bezahlt hat, iſt verbunden, die empfangene Quittung — das Chauſſeezeichen — während des Gebrauchs der Chauſſee ſtets bei ſich zu haben und an derjenigen Erhebungsſtelle, bis wohin die Zahlung geleiſtet iſt, an den Erheber zurückzuliefern; an den übrigen Erhebungsſtellen und unterwegs hat er ebenfalls, jedoch nur auf Anrufen des Chauſſeegelderhebers, der Chauſſeeaufſeher oder der Landjäger, ſtille zu halten und das Zeichen zur Einſicht vorzuzeigen — alles bei Meidung einer Ordnungsſtrafe von 1 Gulden 30 Kreuzer.

Im Falle der Pflichtige ſich nicht durch Vorzeigung oder Abgabe des Chauſſeezeichens über die geleiſtete Zahlung ausweiſen kann, iſt er als Defraudant zu behandeln und mit dem bei ſich führenden Vieh und Geſchirr an der nächſten Erhebungsſtelle ſo lange feſtzuhalten, bis er die auf die ganze Länge der verfahrenen Chauſſeeſtrecke zu berechnende Strafe bei dem daſigen Erheber gegen Beſcheinigung baar hinterlegt hat. Der Erheber hat über den Vorfall ein Protocoll zu errichten und dies ſofort an die betreffende Juſtizbehörde, den hinterlegten Betrag aber gleichzeitig an die Rentei dahier einzuſenden.

Dem auf dieſe Weiſe durch die Verwaltung vorläufig als Defraudant Beſtraften bleibt während 8 Tagen der Recurs an die Gerichtsbehörde dergeſtalt vorbehalten, daß dieſer, auf ſein innerhalb dieſer Friſt erfolgtes Anrufen die rechtliche Entſcheidung der Sache zuſteht. Erfolgt hierauf die gänzliche oder theilweiſe Freiſprechung des Angeſchuldigten, ſo hat die entſcheidende Gerichtsbehörde nach erfolgter Rechtskraft des Urtheils, demſelben auf dem ausgeſtellten Depoſitionsſchein diejenige Summe anzuweiſen, welche ihm von der hinterlegten Strafe wieder zurückbezahlt werden muß.

Iſt der Beſchuldigte ein Ausländer, ſo kann das Gericht Hinterlegung oder Sicherheitsleiſtung für die muthmaßlichen Unterſuchungskoſten verlangen.

Art. 5.

Alle Perſonen, welche nach den Beſtimmungen des §. 2. der Verordnung vom 3. Februar 1836 und der Verordnung vom 7. April 1837 nur bedingungsweiſe von der Entrichtung des Chauſſeegeldes befreit ſind, müſſen ebenſo, wie die Chauſſeegeldpflichtigen — bei Meidung einer Ordnungsſtrafe von 1 Gulden 30 Kreuzer — an den Erhebungsſtellen anhalten und ſind ſchuldig, dem Erheber durch Vorzeigung ihrer Freikarten oder Marſchrouten, oder dadurch, daß ſie als befreite Amtseinwohner erkannt werden, diejenige Nachweiſung zu geben, ohne die ſie von ihrem Rechte der Befreiung keinen Gebrauch machen können. Die Chauſſeegelderheber ſind angewieſen, alle Perſonen, welche ihre Befreiung nicht nach den geſetzlichen Vorſchriften wirklich nachweiſen, ſowohl wegen Entrichtung des Chauſſeegeldes, als bei verſäumter Zahlung deſſelben nach den Beſtimmungen dieſer Verordnung als wirklich chauſſeegeldpflichtige Perſonen anzuſehen und zu behandeln.

Art. 6.

Sodann wird beſtraft:

1)	das Niederlegen von Holz, Steinen, Schutt, Dünger und dergleichen auf der Chauſſee oder in den Chauſſeegräben, vorbehaltlich der Wiederherſtellung des vorigen Standes, mit	fl. 1. 30 kr.
2)	das Reiten quer über die Chauſſeegräben mit	„ 1. — „
3)	das Fahren über die Chauſſeegräben oder das Zuackern derſelben, vorbehaltlich der Wiederherſtellung des vorigen Standes, mit	„ 3. — „
4)	das Weiden des Viehes in den Gräben oder an den Dämmen der Chauſſee für jedes Stück großes Vieh mit	„ 2. — „
	für jedes Stück kleines oder ſolches Vieh, für welches kein Chauſſeegeld erhoben wird	„ 1. — „
	ohne daß jedoch in einem oder dem andern Falle die Strafe den Betrag von 10 Gulden überſteigen dürfte;	
5)	das Schleppen von Bauholz oder anderen dergleichen Gegenſtänden auf den Chauſſeen ohne den Gebrauch einer wirklichen Schleife mit	„ 3. — „
6)	das Anpflanzen von Bäumen in einer geringeren Entfernung als 8 Fuß von der äußerſten Grenzlinie des zur Chauſſee gehörigen Grundeigenthums außer der Wegräumung der Anpflanzung mit .	„ 3. — „
7)	das Ueberfahren der auf dem Beſteck der Chauſſeen aufgeſetzten Steinhaufen mit	„ 1. — „
8)	das Um- oder Entzweifahren der Abweisſteine, außer dem Schadenerſatze .	„ 1. 30 „
9)	das Fahren auf den Banquets, in den Chauſſeegräben mit	„ 3. — „
	das Reiten oder Viehtreiben daſelbſt mit	„ 1. — „

10) das Bergabwärtsfahren mit beladenem Fuhrwerk ohne Einlegung eines Hemmschuhes von wenigstens 5 Zoll Breite auf denjenigen Chausseestrecken, wo das Radsperren polizeilich geboten ist, mit . fl. 1. 30 kr.

11) das Sperren oder Hemmen von beladenem Fuhrwerk vermittelst Ketten mit . . „ 3. — „

12) Fuhrleute oder Kutscher, welche auf der Chaussee ohne Noth ausspannen und ihre Fuhre stehen lassen, oder welche auf ihrem Fuhrwerke schlafend betroffen werden, oder sich von ihren Fuhren oder Vieh entfernen und selbes nicht gehörig beaufsichtigen mit . . . . . „ 1. 30 „

13) Jeder Fremde muß dem andern, welcher ihm entgegenkommt, rechts ausweichen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die Ladung des Fuhrwerkes. Beim Vorbeifahren nach einerlei Richtung, muß der Zurückbleibende soweit links ausweichen, daß der andere ihm rechts vorbeifahren kann. Den Extraposten und Postwägen muß nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, ausgewichen werden. Nur schwere Lastwägen können gegen leichte zweispännige Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber alsdann so lange still halten, bis die Postfuhre vorüber ist. Hierbei wird jedoch stets vorausgesetzt, daß der Postillon in der vorgeschriebenen Dienstkleidung und mit überhängendem Posthorn erscheint. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Position werden mit „ 1. 30 „ bestraft.

Art. 7.

Bei allen Contraventionen, für welche die Strafen in gegenwärtiger Verordnung bestimmt ausgesprochen sind und daher kein richterliches Erkenntniß über die Größe der Strafe oder des Schadenersatzes vorher nöthig wird, ist gegen den über der That betroffenen Contravenienten auf dieselbe Weise zu verfahren, wie dies wegen Unterschlagung des Chausseegeldes im Art. 4. vorgeschrieben ist. Erfordert dagegen der Fall zuvor die Entscheidung des Richters oder der Angeschuldigte besteht darauf, so ist derselbe vor die betreffende Gerichtsbehörde zu bringen und deren Entscheidung einzuholen.

Art. 8.

Alle zur Nachtzeit begangenen Uebertretungen gegenwärtiger Verordnung sollen mit dem Doppelten der darin bestimmten Strafen belegt werden.

Art. 9.

Die Verjährungszeit in den Contraventionssachen gegen die Vorschriften dieser Verordnung wird auf ein Jahr dergestalt festgesetzt, daß eine vor länger als einem Jahre begangene Zuwiderhandlung, wenn solche vor Ablauf dieser Zeit nicht zur Anzeige gekommen ist, nicht mehr untersucht und bestraft werden soll.

Art. 10.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen soll die erkannte Geldbuße von der erkennenden Gerichtsbehörde in eine Gefängnißstrafe verwandelt werden, dergestalt, daß für 30 Kreuzer ein Tag Gefängniß zu verbüßen ist.

Art. 11.

Von allen nach den vorstehenden Strafbestimmungen angesetzten und wirklich eingehenden Strafen erhält der Angeber ein Drittheil. Beträgt aber dieses Drittel weniger als 1 Gulden 20 Kreuzer, so hat der Contravenient diesen Betrag neben der verwirkten Strafe als Anzeigegebühr zu erlegen und der Angeber solchen anstatt jenes Drittels zu beziehen.

Homburg, den 1. August 1842.

(L. S.) Philipp.

vdl. v. Ibell.

Bekanntmachung,

die mit dem Königlich Bayerischen Gouvernement abgeschlossene Uebereinkunft wegen Heilung und Verpflegung der in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Landesangehörigen betreffend.

Nachstehende zwischen dem Königlich Bayerischen und dem Landgräflich Hessischen Gouvernement unterm 10. December 1841 (28. Juni 1842) abgeschlossene Uebereinkunft, wörtlich also lautend:

Die Königlich Bayerische und die Landgräflich Hessische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1) Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeigneten Vorkehrungen treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und keine Versäumniß eintrete.
2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben, dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist,

wird hiermit in Folge höchster Ermächtigung für das Landgrafthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 15. Juli 1842.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
In Verhinderung des Directors
Zurbuch.
vdt. C. Lommel.

No. 258.

Regierungsblatt v. 28. Aug. 1842. No. 13.

Verordnung,

die Einführung des unterm 9. October 1838 erlassenen Edicts über die Einrichtung des Volksschulwesens im Oberamt Meisenheim für das Amt Homburg betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Zur festeren gesetzlichen Begründung und Ordnung, und dadurch zur Vermittelung einer fortschreitenden Vervollkommnung des öffentlichen Schulwesens in Unserem Amte Homburg, sowie zum Zwecke einer näheren und gleichmäßigen Bestimmung der zur Leitung desselben bestellten Behörden und deren Geschäftskreise, haben Wir Uns zu verordnen bewogen gefunden, und verordnen Wir hiermit:

§. 1.

Das unterm 9. October 1838 erlassene und am 4. November desselben Jahres in Nro. 44. des damaligen Amtsblatts verkündigte Edict über die Einrichtung des Volksschulwesens im Oberamt Meisenheim, sowie die darauf Bezug habende declarative Bekanntmachung vom 11. December 1841 (Amtsblatt Nro. 51.) soll auch für das Amt Homburg Gültigkeit und Wirksamkeit haben, und auch hier durch Unsere Landesregierung II. Dep. in allen seinen Bestimmungen gleichmäßig wie im Oberamt Meisenheim in Vollzug gesetzt werden. Demgemäß sind alle älteren Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche und soweit sie dem Inhalte jenes Edicts vom 9. October 1838 widersprechen, aufgehoben.

§. 2.

Das Amt Homburg bildet in Beziehung auf die Leitung des Volksschulwesens einen Schulbezirk, für welches ein Amtsschulinspector von Uns ernannt werden wird.

§. 3.

Die Functionen, welche das Edict v. 9. Oct. 1838 im Oberamt Meisenheim dem Verwaltungsoberamt und den Oberschultheißen hinweist, sind im Amte Homburg dem hiesigen Verwaltungsamte und den Stadt- und Ortsschultheißen übertragen.

Gegeben Homburg, den 19. August 1842.

(L. S.) Philipp.
vdt. v. Ibell.

No. 259. 260.

Regierungsblatt v. 16. Oct. 1842. No. 15.

Gesetz,

die Volljährigkeit in dem Amte Homburg betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, in Betreff der Volljährigkeit in Unserem Amte Homburg zu verordnen wie folgt:

Art. 1.

In Unserem Amte Homburg tritt von nun an die Volljährigkeit der Personen männlichen und weiblichen Geschlechts mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre ein.

Art. 2.

Diejenigen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts in Unserem Amte Homburg, welche zwar bereits das 21. aber noch nicht das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, auch nicht schon von Uns für volljährig erklärt worden sind, erhalten von dem Tage, an welchem dieses Gesetz in dem Regierungsblatte erscheint, die Rechte der Volljährigkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Insiegels.

Homburg, den 9. October 1842.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

Bekanntmachung,

die dem Großherzoglich Hessischen Schullehrerseminar zu Friedberg beigelegte Eigenschaft einer öffentlichen Anstalt für das Landgrafthum Hessen betreffend.

Durch höchste Verfügung vom 25. v. M. ist, auf den Grund getroffener Vereinbarung mit der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung, das Großherzoglich Hessische Schullehrerseminar zu Friedberg zu derjenigen Anstalt bestimmt worden, welcher die im Art. 6. des Schuledicts vom 9. October 1838 bezeichneten Attributionen und Eigenschaften in Bezug auf die diesseitigen Schulamtsaspiranten zustehen sollen, und in welche daher auch letztere alsdann aufgenommen werden können und sollen, wenn durch deren Aufnahme dem Großherzogthume Hessen angehörige Schulamtsaspiranten wegen Mangels an Raum nicht zurückgesetzt, und von Seiten der diesseitigen Präparanden die bestehenden, nachfolgend angegebenen Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt werden.

Die in jene Anstalt Aufzunehmenden haben nämlich:

1) durch beglaubigte Scheine ihr Alter, welches zur Aufnahme auf das vollendete 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre als Regel festgesetzt ist, ihre Heimath und ihre Confession zu beweisen, sie haben
2) verschlossene, unentgeldlich auszustellende Zeugnisse beizubringen:
   a) von ihren ehemaligen Schullehrern, sowie von ihren Ortsgeistlichen, die sie confirmirt haben, über ihre natürlichen Anlagen, ihre Gemüths- und sittliche Beschaffenheit, über ihre elterliche Erziehung, bisherige Aufführung und ihre Kenntnisse und Einsichten im Allgemeinen;
   b) von dem betreffenden Amtsschulinspector über ihre, in einer mit ihnen vorzunehmenden Prüfung dargethane Kenntnisse und Fertigkeiten im Sprechen, Lesen, Schreiben, Kopf- und Tafelrechnen, im Christenthum, im Gesang, im Klavier- und Orgelspiel (in letzterer Beziehung müssen die aufzunehmenden Jünglinge namentlich der Anfangsgründe der Musik vollkommen mächtig, und leichte Sachen auf dem Klavier zu spielen im Stande sein);
   c) von dem Arzte über ihre Gesundheit und körperliche Beschaffenheit, endlich haben sie
   d) durch ein Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit sich auszuweisen, daß sie die Kosten ihres Aufenthalts im Seminar, die sich innerhalb zweier Jahre auf durchschnittlich 200 Gulden belaufen, zu bestreiten vermögen.
3) Die Aufzunehmenden haben sich der von dem Director der Anstalt (gewöhnlich nach Beendigung des Wintersemesters in der Woche vor Ostern an einem hierzu jedesmal bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werdenden Tage) vorzunehmenden Aufnahmsprüfung zu unterwerfen und sich zu dem Ende bei dem Director des Seminars, unter Einsendung oben angegebener Zeugnisse, in Zeiten zu melden.
4) Sodann hat jeder diesseitige in das Seminar eintretende Schulamtspräparand für Unterricht, Wohnung, Holz und Licht die Summe von 50 Gulden, in halbjährlichen Raten vorauszahlbar, in die Kasse des Seminars jährlich zu entrichten, wobei noch bemerkt wird, daß in Betreff des Mittags- und Abendessens die Einrichtung getroffen ist, daß die Zöglinge solches gemeinschaftlich für einen mäßigen Preis erhalten.
5) Bei dem Eintritt in die Anstalt hat jeder Zögling namentlich reinliche, anständige Kleidung und sodann das nöthige Bettzeug mitzubringen.

Was endlich die nach Art. 6. des Schuledicts von den Schulamtscandidaten zu bestehende erste Prüfung anlangt, so wird dieselbe von dem Vorstande des Seminars zu Friedberg ganz nach den Vorschriften der Großherzoglich Hessischen Instruction vom 19. Dec. 1832 vorgenommen werden, über welche die Landgräfl. Amts-

schulinspectoren auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen können und werden.

Homburg, den 20. September 1842.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. C. Lommel.

No. 261.

Regierungsblatt v. 27. Nov. 1842. No. 17.

Gesetz

über das

Privatbauwesen in den Städten und Landortschaften des Landgrafthums.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben bei den seit dem Erscheinen der Bauordnung vom 1. September 1821 in vielfacher Hinsicht veränderten Verhältnissen für nothwendig befunden, dieses Gesetz, soweit es das Privatbauwesen betrifft, einer Revision und Umarbeitung zu unterwerfen, und verordnen demgemäß Folgendes:

Art. 1.

Der zweite Theil der Bauordnung vom 1. September 1821, sowie alle übrigen das Privatbauwesen betreffenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen, soweit sie mit den folgenden Bestimmungen in Widerspruch stehen und in Gegenwärtigem nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, sind aufgehoben, und an deren Stelle treten folgende Vorschriften:

Art. 2.

Aufstellung von Plänen über die Erweiterung der Städte und Ortschaften.

Für die Erweiterung der Städte und Ortschaften und somit über die Anlegung neuer oder die Fortsetzung bestehender Straßen- und Baulinien in denselben sollen vollständige geometrische Situationspläne oder Grundrisse auf Kosten der betreffenden Gemeinden aufgenommen und angefertigt, und in denselben die bestimmt werdenden Straßen- und Baulinien nach Richtung und Ausdehnung genau bezeichnet werden.

Art. 3.

Diese Pläne über die Erweiterung der Städte und Ortschaften unterliegen hinsichtlich der Städte Unserer, hinsichtlich der Ortschaften aber der Genehmigung Unserer Landesregierung II. Deputation.

Art. 4.

Die also genehmigten Pläne sollen in jeder betreffenden Gemeinde bekannt gemacht, auch die bestimmten Straßen- und Baulinien wirklich abgesteckt und markirt werden.

Art. 5.

Erwerbung der Bauplätze.

Die Erwerbung der Bauplätze ist in der Regel lediglich dem gütlichen Uebereinkommen zwischen dem Grundeigenthümer und dem Baulustigen überlassen. Sollte es jedoch das Interesse einzelner Stadt- oder Ortsgemeinden erfordern oder nützlich erscheinen lassen, von dieser Regel abzuweichen, so behalten Wir Uns vor, auf Ansuchen dieser Gemeinden oder auch ohne ihr Ansuchen, nachdem Wir Uns von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit auf andere Weise überzeugt haben werden, diejenigen Straßen- und Baulinien in den betreffenden Orten speciell zu bezeichnen, in welchen ausnahmsweise die Bauplätze für neue Wohngebäude an die einzelnen Baulustigen zwangsweise abgetreten werden sollen.

Das hierbei einzuhaltende weitere Verfahren richtet sich analog nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über das Verfahren bei Expropriationen des öffentlichen Nutzens wegen vom 26. October 1836 und resp. 14. August 1841, mit den Modificationen jedoch, daß bei dem Verfahren vor den Gerichten anstatt der Verwaltungs- und Staatsbehörde der die Abtretung verlangende Baulustige selber als betreibende Partie zu handeln, und namentlich im Oberamt Meisenheim auch die Zustellung des Einweisungsbeschlusses (durch einen Gerichtsvollzieher), sowie die Veröffentlichung desselben zu veranlassen hat; daß sodann der Eigenthümer niemals den Besitz seines Grundstücks eher aufzugeben verbunden ist, als bis er für dessen Abtretung vollständig entschädigt ist; und daß endlich die nach den angezogenen Gesetzen stattfindende Befreiung von Stempel- und sonstigen Kosten hier nicht eintritt.

Der Eigenthümer eines Bauplatzes kann indessen zur Abtretung des letzteren an Baulustige auch ferner nicht angehalten werden, wenn er selbst innerhalb zweier Jahre den Platz zur Errichtung eines gesetzlich zulässigen Gebäudes oder Anbaues (an seine bereits vorhandene Gebäulichkeiten) benutzt, dieses sofort innerhalb der im §. 2. des Gesetzes über Expropriationen zu öffentlichen Zwecken bestimmten peremtorischen Frist von 8 Tagen bei dem Verwaltungsamt erklärt, und binnen weiterer vier Wochen eine Caution in baarem Gelde, welche nicht unter 50 und nicht über 500 Gulden betragen soll und deren Betrag innerhalb dieser Grenzen in jedem einzelnen Falle von dem Verwaltungsamt festzusetzen ist, bei dem Rechner der Localarmenkasse des Orts hinter-

legt. Geschieht dieses nicht oder kommt der Eigenthümer seiner abgegebenen Erklärung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht nach, so ist er nicht nur des ihm für den eigenen Bau hier oben eingeräumten Rechts für immer, sondern auch (im letzteren Falle) der hinterlegten Caution zum Vortheil der Localarmenkasse verlustig.

Art. 6.

Polizeiliche Genehmigung der einzelnen Baupläne.

Zur Erbauung eines neuen oder zur Veränderung eines alten Gebäudes an öffentlichen Plätzen, Orts- oder Landstraßen, sie mögen für Baulinien ausdrücklich erklärt sein oder nicht, ist, besonders wegen der Stellung, die polizeiliche Genehmigung erforderlich und diese bei der competenten Behörde unter Vorlage eines vollständigen Bauplans nachzusuchen.

Bei allen anderswo vorgenommen werdenden Neubauten oder Bauveränderungen bedarf es nur einer vorherigen einfachen Anzeige bei dem Ortspolizeibeamten.

Art. 7.

Die Prüfung und Entscheidung über die zur Genehmigung einzureichenden Baupläne steht für Bauten in der Stadt Homburg der Landesregierung II. Deputation und für Bauten in den andern Städten und in sämmtlichen Ortschaften den Verwaltungsämtern zu.

Der Genehmigung der Baupläne muß stets eine Localbesichtigung durch die Polizeibehörde (die Ober-, Stadt- oder Ortsschultheißen oder, wenn hierzu besondere Gründe vorliegen, durch das Verwaltungsamt selber) unter Zuziehung eines Bautechnikers oder Bauhandwerkers vorausgehen, und sie darf nur ertheilt werden, wenn gegen den Plan, nach den hier unten folgenden Bestimmungen oder aus sonstigen Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit Nichts zu erinnern ist.

Art. 8.

Die Pläne oder Risse müssen in duplo eingereicht werden. Sie sind einer Stempel- und Registrirgebühr nicht unterworfen, und können nur in reinen Umrissen gezeichnet sein. Die Erklärung derselben, sowie die Hauptmaaße sind überall einzuschreiben, namentlich die Mauerdicken. Sie müssen bestehen:

a) aus einem Situationsrisse, welcher den Umfang des Bauplatzes, die darauf etwa stehenden Gebäude, die Richtung und Breite der den Platz begrenzenden Straßen oder öffentlichen Plätze, die angrenzenden Gebäude der Nachbarn nebst deren Beschreibung, und genaue Angaben der allenthalbigen Entfernungen enthält;
b) aus einem Grundrisse der verschiedenen Stockwerke;
c) aus einem Durchschnitt und
d) aus einem Aufrisse.

Bei vorzunehmenden Veränderungen schon bestehender Gebäulichkeiten muß jedesmal dem Entwurfe der Veränderung auch eine Zeichnung, welche den bisherigen Zustand darstellt, beigelegt werden.

Das eine Exemplar des Plans, unter welches die Genehmigung zu setzen ist, wird dem Bauherrn zurückgegeben, das andere Exemplar aber dem Localpolizeibeamten des betreffenden Orts zur Ueberwachung der plan- und gesetzmäßigen Ausführung zugestellt.

Art. 9.

Das eine Exemplar des in duplo einzureichenden Planes muß dergestalt angefertigt sein, daß die einzelnen Bestandtheile (Art. 8.) auf einzelne besondere Blätter gezeichnet sind, welche die Größe eines halben Bogens gewöhnlichen Schreibpapiers nicht überschreiten dürfen, es sei denn, daß die Zeichnung mehrerer Gegenstände auf einem solchen Blatte stattfinden kann.

Art. 10.

Als Maaßstab für die Zeichnungen ist stets anzuwenden, und zwar:

a) für Situationszeichnungen 1 Zoll = 50 Fuß,
b) für Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte 1 Zoll = 10 Fuß.

Art. 11.

Der Concipient der Zeichnungen ist auf denselben jedesmal zu bemerken. Der Bauherr oder der für denselben auftretende Unternehmer hat die Zeichnung ebenfalls zu unterschreiben und ist für die Richtigkeit der Maaße verantwortlich.

Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Maaße ertheilt und ist auch nur insofern wirksam.

Art. 12.

Stellung der Gebäude. Stockwerkshöhe.

An die Straßen und öffentlichen Plätze in den Städten dürfen nur Wohngebäude und zwar wenigstens zweistöckige errichtet werden; in den Landortschaften dagegen kann auch, jedoch nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen, die Erlaubniß zur Errichtung anderer Gebäudlichkeiten, unbedingt aber zur Errichtung einstöckiger Wohnhäuser an die Straße ꝛc., ertheilt werden.

Die geringste Höhe der zwei ersten Stockwerke der Wohnhäuser in den Städten wird auf 10 (9) *) Fuß, in den Landortschaften auf 9 (8) Fuß im Lichten festgesetzt.

*) Anmerkung. Unter den in diesem Gesetz angegebenen Maaßen sind stets die gesetzlichen Werkmaaße verstanden, und die in Parenthese ( ) eingeschlossene Maaßbestimmung gilt immer für das Oberamt Meisenheim, die andere davor stehende aber für das Amt Homburg.

Art. 13.

Alle nach der Straße hin gehende Gebäude müssen genau in die bestimmte Baulinie und zwar wo möglich mit der Façade gestellt werden, und zu dem Ende darf namentlich die Absteckung der einzelnen Bauplätze nicht anders als unter Aufsicht und nach Anweisung der Localpolizeibehörde geschehen.

Vor- oder Ueberbäue, welche über die Baulinie in die Straße vorspringen, sind nicht gestattet, ebensowenig dürfen in den Städten Dunggruben und dergleichen an die Straßen gelegt werden, und in den Landortschaften kann dies nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen gestattet werden.

Art. 14.

Die Errichtung von größeren Feuerstätten, wohin auch Backöfen, Brauhäuser, Branntweinbrennereien, Schmiede- und Schlosseressen, Malzdörren, Potasch- und Seifensiedereien u. s. w. gehören, ist in allen Fällen nur mit Erlaubniß der zuständigen (Art. 7.) Polizeibehörde gestattet. Sie dürfen nirgends an die offene Straße und in eine feuergefährliche Nähe von anderen Gebäuden errichtet werden, insbesondere sind Calcinir- und Töpferöfen, Ziegel- und Kalkbrennereien, Leimsiedereien, Flachs-, Hanf- und größere Obstdörren und dergleichen besonders feuergefährliche Gewerbsanlagen, sowie auch Seifensiedereien stets außerhalb der Ortschaften anzulegen.

Art. 15.

Straf-Bestimmungen.

Die Aufführung neuer Gebäude oder die Veränderung schon vorhandener Gebäude *ohne* die vorgeschriebene Genehmigung, resp. Anzeige, oder *abweichend* von dem genehmigten Plane oder der besonders gegebenen polizeilichen Vorschrift wird mit einer Geldbuße von 10—50 Gulden an dem Bauherrn oder dem für denselben aufgetretenen Unternehmer, und von 5—30 Gulden an dem dabei concurrirenden Maurer- oder Zimmermeister, vorbehaltlich der zu machenden Abänderung des vorschriftswidrig aufgeführten Gebäudes, bestraft. Im Falle der Unbeibringlichkeit dieser Geldbußen sind dieselben in Gefängnißstrafe zu verwandeln, so zwar, daß für je 2 Gulden ein Tag Gefängniß zu rechnen ist.

Art. 16.

Vorschriften über die Einrichtung (Construction) der Gebäude und die zu gebrauchenden Baumaterialien.

Alle aufzuführenden Gebäude, welche von benachbarten fremden bereits stehenden Gebäuden keine 10 (9) Werkfuße entfernt sind, müssen an der Seite nach diesen Gebäuden hin mit Brandmauern und Giebeln von Bruch-, Back- oder Lehmsteinen versehen werden, welche wenigstens ein Fuß über das Dach hervorragen. Oeffnungen oder Verdünnungen der Brandmauern, z. B. durch Wandschränke, und weite Schornsteine in denselben anzulegen, ist verboten. Auch dürfen in die Brandmauern keinerlei Balken eingelegt werden; jedoch ist gestattet, Durchzüge und Pfetten auf besondere in den Brandmauern zu befestigende und über dieselbe vorspringende Tragsteine aufzulegen.

Art. 17.

Tritt der Fall ein, daß der Nachbar an eine schon stehende Brandmauer in einer geringeren Entfernung als 10 (9) Werkfuß bauen will, so darf er keine Holzwand dagegen setzen, sondern er ist verbunden, entweder eine besondere Brandmauer für seine Gebäude aufzuführen, oder die Hälfte des zeitlichen Werths der Brandmauer des Nachbars, soweit dieselbe an sein Gebäude grenzt, einschließlich des Grund und Bodens, worauf dieselbe steht, zu vergüten, wodurch derselbe das Miteigenthum an dieser Mauer sammt Grund und Boden erwirbt.

Will der eine Nachbar und Miteigenthümer der Brandmauer höher bauen als der Andere, so hat er die Kosten der Anlage und Unterhaltung der Erhöhung der gemeinschaftlichen Brandmauer so lange allein zu tragen, als der andere nicht auch höher baut.

Art. 18.

Die Stärke der Brandmauern, sowie der massiv ohne Holzwerk aufgeführt werdenden Umfangsmauern der Gebäude muß am Giebel und im oberen Stock bei Bruch- und Lehmsteinen wenigstens 18 (13) Werkzoll und bei Backsteinen wenigstens 12 (9) Werkzoll und in jedem Stock abwärts jedesmal wenigstens 6 (4½) Zoll mehr betragen.

Art. 19.

Die weiten Schornsteine oder Kamine für alle offenen Feuerungen müssen mit liegenden oder Kaminsteinen, nirgends mit gestellten Steinen gemacht werden, und sollen wenigstens 18 (13) Zoll im Lichten nach jeder Seite hin weit sein. Da, wo sie zwischen Balkenlagen oder Riegelwänden durchgehen, müssen sie auch von außen gut bestochen und das Gebälk soweit ausgewechselt werden, daß die Kamin- oder Backsteine ihrer ganzen Breite nach vor das Holz zu liegen kommen. Das *Schleifen* dieser weiten Kamine unter einen kleineren Winkel als 45° ist untersagt.

Geschlossene Feuerungen dürfen mit runden Röhren von 8—9 (5—6) Zoll Durchmesser im Lichten, jedoch stets in senkrechter Richtung, gemacht werden. Sie erhalten zum Behufe der Reinigung sowohl im Dache als auch unten eiserne Thürchen von 7 und 15 (5 und 11) Zoll.

Art. 20.

Es bleibt wie bisher verboten:

a) neue Dachbedeckungen von Stroh, Diehlen oder Schindeln zu fertigen;
b) das Stecken und Zäunen der Gefache mit Holz und Strohlehm und
c) die Anlegung neuer Bekleidungen der Gebäude von Brettern, Schindeln oder Stroh.

Art. 21.

Vortreppen an Hausthüren, Säulen, Balkone und ähnliche vorspringende Anlagen an Häusern dürfen bei neuer Errichtung oder Abänderung nicht weiter in die Straßen vortreten, als:

1) in Straßen von weniger als 36 (30) Werkfuß Breite, 2 (1,7) Fuß;
2) in Straßen von 36—48 (30—40) Werkfuß Breite, 4 (3½) Fuß und
3) in Straßen von größerer Breite, 5 (4¼) Fuß.

Art. 22.

Jeder Eigenthümer muß sein Gebäude so stellen, oder dessen Dach so einrichten, daß das Regenwasser auf seinen eigenen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße abfließt; er darf es auf den Grund und Boden seines Nachbars nicht ableiten.

Art. 23.

Gegrabene Brunnen, Abtritts- und Dunggruben müssen wenigstens 4 (3½) Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt bleiben, wenn die Nachbarn sich nicht anderweit vereinbaren.

Bei Abtritts- und Dunggruben muß der Raum zwischen denselben und einer Mauer des Nachbarn unten vom Fundament der letzteren an bis zur Oberfläche mit Leit ausgestampft werden.

Art. 24.

Die hier am Fuße abgedruckten Bestimmungen der Art. 675—680. incl. des im Oberamt Meisenheim geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht zur Aussicht auf das Eigenthum der Nachbarn (zur Anlegung von Fenstern, Oeffnungen, Balkonen oder ähnlichen Vorsprüngen in Mauern oder Wänden, welche nach dem Eigenthum des Nachbars hin stehen) sollen auch für das Amt Homburg gültig und wirksam sein.*)

Art. 25.

Die Theilung gemeinschaftlich neu zu errichtender Gebäude unter mehrere Eigenthümer darf, bei Strafe der Nichtigkeit der Theilung, nicht nach Stockwerken, sondern nur im Durchschnitt von unten nach oben geschehen.

Ebenso soll die Theilung bisher schon bestandener Gebäude, wenn es die Umstände und die Localitäten des Gebäudes möglich machen, ebenfalls nur auf die eben angegebene Weise geschehen, und die Gegenstände, welche gemeinschaftlich zu unterhalten oder zu erneuern sind, genau bestimmt werden.

Art. 26.

Zuwiderhandlungen gegen die Ge- und Verbote der Art. 16. 18. 19. 20. 21. sind (unbeschadet und ohne Präjudiz für die Civilansprüche der einzelnen Privaten) an dem Bauherrn oder dem Unternehmer mit einer Geldbuße von 5—20 Gulden und an dem Handwerksmeister, der die Arbeit gefertigt hat, mit einer Geldbuße von 3—10 Gulden zu bestrafen, und diese Geldstrafen im Falle der Unbeibringlichkeit durch Gefängniß nach dem im Art. 15. gegebenen Maßstabe zu verbüßen. Die Bauherrn oder Unternehmer sind außerdem verbunden, das vorschriftswidrig Gefertigte umändern zu lassen. Leisten sie dieser Verbindlichkeit auf Anfordern der Polizeibehörde nicht Genüge, so hat letztere die Umänderung auf Kosten des Bauherrn oder Unternehmers bewerkstelligen zu lassen.

---

*) Art. 675. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des andern in eine gemeinschaftliche Mauer kein Fenster, keine Oeffnung, auf was Art es auch immer sei, wäre es auch ein Fenster, das sich nicht öffnen läßt, anbringen.

Art. 676. Der Eigenthümer einer nicht gemeinschaftlichen Mauer, die unmittelbar an das Grundstück eines andern grenzt, darf in diese Mauer Lichtlöcher oder Fenster anbringen, die mit einem eisernen Gitter versehen sind, und sich nicht öffnen lassen. — Diese Fenster müssen ein eisernes Gitter haben, dessen Stäbe höchstens einen Decimeter (im Amte Homburg 4 Zoll gesetzlichen Werkmaaßes) von einander entfernt sind, und mit einem Rahmen befestigt sein, der sich nicht öffnen läßt.

Art. 677. Diese Fenster oder Lichtlöcher dürfen nur 26 Decimeter (9 Fuß) über dem Fußboden des Zimmers, welchem man Licht verschaffen will, wenn es auf ebener Erde ist, und nur 19 Decimeter (6½ Fuß) über dem Fußboden für die höheren Stockwerke angebracht werden.

Art. 678. Man darf nach dem Grundstücke seines Nachbars, es sei geschlossen oder nicht, keine Aussicht in gerader Richtung, kein Fenster, das zur Aussicht dient, keinen Balkon oder andere ähnliche Vorsprünge haben, wenn die Mauer, wo man sie anbringt, von dem besagten Grundstücke nicht 19 Decimeter (6½ Fuß) entfernt ist.

Art. 679. Man darf auf dasselbe Grundstück nur in einer Entfernung von 6 Decimeter (2 Fuß) eine Aussicht von der Seite oder in schräger Richtung haben.

Art. 680. Die Entfernung, welcher in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnt wird, rechnet man von der äußern Seite der Mauer, worin die Oeffnung angebracht wird, und wenn von einem Balkon oder andern ähnlichen Vorsprüngen die Rede ist, von ihrer äußern Linie bis zur Grenzlinie, die das beiderseitige Eigenthum scheidet.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Art. 17. 22. 23. 24. u. 25. begründen dagegen nur vor dem Civilgerichte geltend zu machende Civilansprüche der betheiligten Eigenthümer, zu deren Vortheil jene Vorschriften gereichen.

Art. 27.

Von den Baupolizeibehörden.

Die Ausübung der Baupolizei und namentlich die Aufsicht über sämmtliches Privatbauwesen gehört zum Wirkungskreis der Behörden der verwaltenden Polizei, also Unserer Landesregierung II. Deputation, der Verwaltungsämter und der Ober-, Stadt- und Ortsschultheißen.

Art. 28.

Der Landesregierung II. Deputation insbesondere ist die obere Aufsicht über das gesammte Privatbauwesen, die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Vollziehung der diesen Gegenstand der Polizei betreffenden Vorschriften von Seiten der Verwaltungsämter und der unteren Ortspolizeibeamten übertragen. Sie hat in Ausübung dieser Functionen da, wo es ihr nöthig scheint, den Landgräfl. Amtsbautechniker zuzuziehen und denselben mit seinem Gutachten zu hören.

Insbesondere gehört die Genehmigung der Pläne über die Erweiterung der Landortschaften sowie der Baupläne für Gebäude in der Stadt Homburg unmittelbar vor ihr Ressort, nachdem sie über die letzteren zuvor Unser Verwaltungsamt, das unter Zuziehung des Landgräfl. Bautechnikers die vorgeschriebene Localbesichtigung vorzunehmen hat, mit gutachtlichem Bericht gehört hat.

Die an die Landesregierung zu richtenden Gesuche um Genehmigung von Bauten können daher, zur Beschleunigung der Sache, unmittelbar bei dem Verwaltungsamt übergeben werden, jedoch muß dies, wenn sich der Bauherr nicht der Gefahr einer Verzögerung aussetzen will, stets wenigstens vier Wochen vor dem Zeitpunkte des beabsichtigten Beginns der Arbeiten geschehen.

Die Landesregierung II. Deputation hat, vorbehaltlich des Recurses an Unseren Geheimen Rath, über Reclamationen gegen Verfügung der Verwaltungsämter in Baupolizeisachen zu entscheiden.

Art. 29.

Die Verwaltungsämter haben unter Leitung Unserer Landesregierung II. Deputation Aufsicht über das Privatbauwesen innerhalb ihres Amtsbezirks zu führen und die Beobachtung der desfallsigen polizeilichen Vorschriften zu überwachen, auch hierauf besonders bei ihren Umreisen zu achten. Sie haben namentlich darauf zu halten, daß bei Erweiterung der Städte und Ortschaften, sowie bei den einzelnen Bauten in denselben die genehmigten Pläne und die Vorschriften dieses Gesetzes von Seiten der Bauenden befolgt und diese Befolgung von den Ortspolizeibeamten unmittelbar und genau beaufsichtigt werde, und das zu diesem Ende, sei es im Allgemeinen oder in besonderen Fällen, Erforderliche zu verfügen und anzuordnen. Sie haben die mit Strafen bedrohten Contraventionen, welche sie entweder selbst wahrnehmen, oder welche ihnen von den Ortspolizeibeamten veranzeigt werden, den zuständigen Gerichten, unter Anschluß aller bezüglichen Actenstücke, zur Verfolgung und Bestrafung zur Kenntniß zu bringen. Die Verwaltungsämter haben die Abänderung des vorschriftswidrig Erbauten zu verfügen und zu erwirken, resp. auf Kosten des säumigen Bauherrn vornehmen zu lassen. Sie werden indessen durch eine stete und sorgfältige Aufsicht dahin wirken, daß Baupolizei-Contraventionen möglichst verhütet werden, und sind zu dem Ende verpflichtet, sobald sie von statt habenden Vorschriftswidrigkeiten Kenntniß erhalten, vor Allem und sofort den Bauherrn oder Unternehmer zur Abänderung der Arbeit aufzufordern oder auffordern zu lassen, ohne daß jedoch hierdurch die Verhängung der angedrohten eigentlichen Strafen bedingt wäre. Die Verwaltungsämter haben über die einzureichenden Gesuche um Genehmigung von Bauten in den Städten und Landortschaften ihres Bezirks, mit Ausnahme Unserer Residenz Homburg, zu entscheiden.

Bei Ausübung dieser Functionen können dieselben überall, wo sie es für nöthig oder nützlich erachten, einen öffentlichen Baumeister oder einen Handwerksmeister zuziehen und dessen Gutachten einholen.

Art. 30.

Den Ober-, Stadt- oder Ortsschultheißen liegt hauptsächlich die nächste und unmittelbare Aufsicht darüber ob, daß von Seiten der Bauenden vor und bei Ausführung ihres Bauwesens die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie die genehmigten Baupläne, welche ihnen zu dem Ende mitgetheilt werden, in jeder Beziehung und genau befolgt werden. Sie sollen sich bei Absteckung der Bauplätze und sodann alsbald nach dem Beginne der Bauten, und zwar nicht nur bei solchen, über welche ein genehmigter Bauplan vorliegt, sondern auch bei solchen, welche nach Art. 6. nur einfach bei ihnen angezeigt worden sind, durch Vornahme einer Besichtigung an Ort und Stelle, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Geometers oder Bautechnikers oder Bauhandwerkmeisters, darüber vergewissern, daß die

Anlage des Baues, namentlich hinsichtlich der Stellung, dem genehmigten Plane und den polizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, und diese Untersuchung während der Fortsetzung der Arbeiten mehrmals wiederholen. Wenn sie Abweichungen oder Zuwiderhandlungen entdecken, so haben sie dem Bauherrn oder Unternehmer sofort die Fortsetzung der vorschriftswidrigen Arbeit einstweilen zu untersagen, gleichzeitig aber dem Verwaltungsamt, unter Beischluß des in ihren Händen befindlichen betreffenden Bauplans berichtliche oder mündliche Anzeige zu machen und dessen Verfügung hierauf zu gewärtigen. Sie sind daher nicht befugt, über Abänderungen oder über Gesuche um besondere Zugeständnisse zu entscheiden.

Art. 31.

Baustreitigkeiten zwischen dem Bauherrn und anderen Privaten, namentlich den benachbarten Grundeigenthümern, über wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten privatrechtlicher Natur, gehören ausschließlich vor die gewöhnlichen Civilgerichte des Orts der gelegenen Sache.

Art. 32.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln allgemein für alle Orte geltenden Bestimmungen werden Wir für einzelne Städte oder Ortschaften, wo und wenn es erforderlich erscheint, noch besondere Vorschriften ertheilen, wie Wir denn namentlich für Unsere Residenzstadt Homburg eine solche besondere Verordnung sofort erlassen werden.

Homburg, den 17. November 1842.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

No. 262.

Regierungsblatt v. 4. Dec. 1842. No. 18.

Bekanntmachung,

die Erweiterung der Stadt Homburg, sowie die daselbst zu beobachtenden besonderen Baupolizei-Vorschriften betreffend.

Nachdem Seine Landgräfliche Durchlaucht den, im Einklang mit der Vorschrift des Art. 2. des Gesetzes vom 17. November d. J. aufgestellten anderweiten Plan über die Erweiterung der Stadt Homburg auf der Seite nach den Mineralbrunnen hin gnädigst genehmigt und festgestellt, auch zugleich, mit Bezug auf den Art. 32. des bezeichneten Gesetzes, für das Privatbauwesen in hiesiger Stadt überhaupt besondere Bestimmungen erlassen haben, welche neben den allgemeinen Vorschriften jenes Gesetzes vom 17. November d. J., insoweit letztere durch jene besonderen und localen Bestimmungen nicht ausdrücklich abgeändert worden, zu beobachten und in Anwendung zu bringen sind, so wird hierüber Nachstehendes öffentlich bekannt gemacht:

§. I.

Als Baulinien werden bestimmt und resp. erhalten:

1) Die beiden Seiten der Chaussee von hier nach Frankfurt, als Verlängerung der Louisenstraße, und zwar bis zu der unter Nro. 4. hier folgend bezeichneten neuen Straße.
2) Die beiden Seiten der auf 4½° Breite zu erweiternden s. g. städtischen Promenade, und zwar einerseits von dem s. g. Lehmkautsacker, und andererseits von der neben der Hofraithe des Landgräflichen Kammerdieners Fuchs nach der Promenade hin neu eröffneten Straße an bis zum Schwedenpfad und Adlergäßchen, sodann weiter von der Ludwigsstraße an bis zu der nach §. 2. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1841 neu eröffneten Straße einerseits und bis zu der Allee nach den Brunnenhäusern andererseits. An dieser Stelle soll ein freier Platz (12½° im Quadrat) angelegt werden.
2) Die linke Seite des s. g. Adlergäßchens und die rechte Seite der Ludwigsstraße von der Louisenstraße nach der städtischen Promenade.
4) Die beiden Seiten der durch §. 2. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1841 bestimmten neuen Straße.
5) Die beiden Seiten der Allee von der Promenade nach den Brunnenhäusern nächst der Gonzenheimer Gemarkungsgrenze, jedoch nur bis zu den Audenwiesen und den Brunnenanlagen hin.

§. II.

Außer in den hier vorausgehend bezeichneten und festgesetzten Baulinien darf ohne specielle höchste Genehmigung auf dem südöstlich von der Stadt gelegenen Terrain kein Gebäude errichtet werden.

Dagegen haben Seine Landgräfliche Durchlaucht zur Förderung des Anbauens in der neuen Stadtanlage und somit im Interesse hiesiger Stadt als Kurort für nothwendig und nützlich erkannt und demgemäß gestattet und verordnet, daß als Ausnahme von der im Art. 5. des Gesetzes vom 17. November d. J. festge-

ſtellten Regel die an nachbezeichneten einzelnen Straßen- und Baulinien gelegenen Bauplätze, auf die in dem angezogenen Geſetzartikel vorgezeichnete Weiſe, von den Bauluſtigen expropriirt werden können, nämlich:

1) an der verlängerten Louiſenſtraße (§. I. Nro. 1. hier oben);
2) längs der von der verlängerten Louiſenſtraße nach der Promenade abgehenden neuen Querſtraße (§. I. Nro. 4. oben);
3) an dem, oben im §. I. Nro. 2. zu Baulinien beſtimmten Theil der ſtädtiſchen Promenade, einſchließlich des am Ende deſſelben anzulegenden freien Platzes, aber mit Ausnahme der durch die Hausgärten ſchneidenden Strecke der Baulinie an der rechten Seite der Promenade von der neuen Straße neben der Hofraithe des Landgräflichen Kammerdieners Fuchs an bis an das Adlergäßchen.

§. III.

Hinſichtlich der Conſtruction der in die im §. I. unter Nro. 1., Nro. 3., Nro. 4. und Nro. 5. bezeichneten Baulinien zu errichtenden Wohngebäude ſind folgende Vorſchriften zu beobachten:

a) Die Umfangsmauern müſſen maſſiv aus Steinen, Bruch- oder Backſteinen, aufgeführt werden.
b) Zweiſtöckige Häuſer müſſen vom oberſten Ende des Sockels oder Souterrains an bis unter das Dach eine Höhe von wenigſtens 24 Werkfuß erhalten, mehrſtöckige Häuſer müſſen für jeden weiteren Stock wenigſtens 9 Werkfuß höher werden, und die Sockel oder Souterrains über der Straßenoberfläche überall ſtets wenigſtens 3 Werkfuß hoch ſein.

   Dieſe ſpecielle Höhenbeſtimmung ſoll auch auf neue Gebäude, welche in dem bereits ſtehenden Theil der Louiſenſtraße etwa errichtet werden, Anwendung finden.
c) Die Wohngebäude müſſen eine Länge von wenigſtens 50 und eine Tiefe von wenigſtens 40 Werkfuß erhalten.
d) Zwiſchen den Wohngebäuden dürfen ohne ſpecielle höchſte Bewilligung in den Straßenlinien keine Höfe oder Gärten angelegt werden, überhaupt keine andere und größere leere Zwiſchenräume bleiben, als die etwa zu Hofeinfahrten erforderlich ſind.

§. IV.

Die im §. I. unter Nro. 2. bezeichneten Baulinien

1) weichen vier Ruthen von der Grenzlinie der Promenade zurück und laufen parallel mit derſelben. Der hierdurch zwiſchen der Grenzlinie der Promenade und der Baulinie, resp. den Gebäuden, frei bleibende Raum der Bauplätze muß zu Gärten angelegt werden, welche nach der Straße hin mit einem Staketenzaun, deſſen Mauerſockel 3 Werkfuß hoch und mit dem Straßenniveau fortlaufend ſein muß, geſchloſſen ſind, und in welchen keine hochwachſenden Bäume gezogen werden dürfen.
2) Sodann muß zwiſchen zweien Nachbargebäuden ſtets ein Raum von wenigſtens 15 und höchſtens 30 Werkfuß frei und unverbaut bleiben, und zu dieſem Ende das neu errichtet werdende Gebäude von dem bereits ſtehenden Nachbargebäude bis auf gleiche Entfernung weichen. Der alſo frei bleibende Raum kann nur zu Einfahrten oder zu Gärtchen in der vorhin unter pos. 1. angegebenen Weiſe benutzt werden.
3) Zweiſtöckige Häuſer müſſen einſchließlich des Sockels oder Soutarrains bis unter das Dach wenigſtens 27 Werkfuß hoch ſein, bei mehrſtöckigen Häuſern muß dieſe Höhe für jeden Stock wenigſtens 9 Fuß mehr betragen.
4) Die Wohngebäude müſſen eine Façadenlänge von wenigſtens 40 Werkfuß und eine Tiefe von wenigſtens 36 Werkfuß erhalten, und
5) muß wenigſtens die nach der Straße gehende Façade bis unter das Dach maſſiv aus Bruch- oder Backſteinen erbaut werden.

§. V.

In allen in dieſer Verordnung bezeichneten neuen Straßen- und Baulinien und namentlich auch in der verlängerten Louiſenſtraße ſchon von dem ehemaligen Frankfurter Thore an abwärts, muß das für Fußgänger beſtimmte Nebenpflaſter, und zwar wenigſtens in der Mitte 5 Werkfuß breit von regelmäßig geformten Steinen angelegt und unterhalten werden.

§. VI.

In denjenigen Straßen, in welchen zur Ableitung des Waſſers u. ſ. w. aus den Höfen oder zur Trockenlegung der Keller ꝛc. Kanäle als erforderlich erkannt werden, ſollen dieſelben ſowie auch die oben §. V. beſtimmten Nebenpflaſter von Seiten hieſiger Stadt angelegt und unterhalten, die durch beiderlei Anlagen und deren Unterhaltung entſtehenden Koſten aber von den betheiligten Hauseigenthümern, nach Verhältniß der Länge ihrer betreffenden Hausplätze an der Straße, erſetzt und getragen werden.

§. VII.

Bei allen Neubauten oder Bauveränderungen in hieſiger Stadt, ohne Unterſchied der Straße, in welcher

das errichtet oder verändert werdende Gebäude gelegen ist, sind sodann außer den in dem Gesetz vom 17. November d. J. gegebenen allgemeinen noch folgende besondere Vorschriften zu befolgen:

1) Werden an der Façade eines Gebäudes Risalite gemacht, so muß das Risalit in die Straßenlinie gesetzt werden, der übrige Theil des Hauses aber zurücktreten.
2) Alle Thore und Thüren dürfen nicht auswärts nach der Straße, sondern sie müssen einwärts in die Gebäude oder Einfahrten sich öffnen. Kellerläden dürfen sich nicht seitwärts öffnen, sondern müssen oben angeschlagen werden.
3) An den Seitenpflastern und auf dieselben dürfen weder Bäume gepflanzt noch eiserne oder hölzerne Gitter, Ketten oder Geländer angebracht werden.
4) Die Dachgesimse der Gebäude nach der Straße hin müssen zur Ableitung des Regenwassers mit Dachrinnen und bis auf den Boden reichenden Wasserröhren versehen werden.
5) Wassersteine, welche nach der Lage der Häuser ihren Ablauf nicht anders als in die Straße haben können, müssen mit bleiernen oder blechernen Röhren versehen sein, welche herunter bis zum Pflaster führen und oben beim Einlauf Seihen haben.
6) Die weiße Farbe ist zum Anstrich der Häuser gänzlich verboten. Verschiedene Häuser, welche in ihren Fronten an der Straße ein symmetrisches Ganze bilden, müssen mit einerlei Farbe angestrichen werden; bei nicht erfolgender Vereinbarung der Besitzer solcher Häuser hat Unser Verwaltungsamt die Farbe zu bestimmen.

§. VIII.

Zuwiderhandlungen gegen die durch diese Bekanntmachung veröffentlichten besonderen Bauvorschriften sollen ebenso gegen den Bauherrn oder den für denselben auftretenden Unternehmer und gegen die Bauhandwerksmeister bestraft und unterdrückt werden, wie dies im ersten Absatz des Art. 26. des Gesetzes vom 17. November d. J. für Contraventionen gegen die in diesem Gesetze gegebenen allgemeinen Vorschriften bestimmt ist.

Homburg, den 25. November 1842.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

v. Ibell.

vdt. v. Titzenhofer.

No. 263. 264. 265.

Regierungsblatt v. 25. Dec. 1842. No. 19.

I.

Verordnung,

die Steuer vom inländischen Tabak betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, in Uebereinstimmung mit der desfalls unterm 30. Juli d. J. ergangenen Königlich Preußischen Cabinetsordre, die in der für Unser Oberamt Meisenheim recipirten Ordre vom 29. März 1828, die Steuer vom inländischen Tabak betreffend (Publicandum in der Beilage zum Amtsblatt vom 18. April 1830 sub Lit. B. pos. 12.), unter No. 7. ertheilte Vorschrift dahin abzuändern, daß fortan nur derjenige als Steuerdefraudant angesehen und nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, §§. 60. u. ff. bestraft werden soll, welcher bei einem auf einer Grundfläche von sechs oder mehr Quadratruthen (Preußischen Maaßes) betriebenen Tabaksbau die vorschriftsmäßige Anzeige ganz unterläßt. Wer dagegen diese Anzeige zwar macht, dabei aber die Grundfläche dergestalt unrichtig angibt, daß das verschwiegene Flächenmaaß bei einer 120 Quadratruthen erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit Tabak bepflanzten Grundfläche mehr als den zwanzigsten Theil der letztern, oder bei einer geringeren Ausdehnung des mit Tabak bepflanzten Bodens 6 Quadratruthen oder mehr ausmacht, verfällt nur in eine Ordnungsstrafe, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaaße festgesetzt werden kann. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

Gegeben Homburg, den 16. December 1842.

(L.S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

II.

Verordnung,

die Herabsetzung des Salzverkaufspreises im Oberamt Meisenheim betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, in Uebereinstimmung mit der von

Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen unterm 22. November d. J. erlaſſenen Verordnung, die Herabſetzung des Salzverkaufspreiſes betreffend, für Unſer Oberamt Meiſenheim zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das zum inländiſchen Verbrauch beſtimmte Salz ſoll vorläufig und bis auf anderweitige Beſtimmung vom 1. Januar kommenden Jahres ab aus den öffentlichen Verkaufsſtellen zu dem Preiſe von zwölf Thalern für die Tonne von 405 Pfund (preußiſch) verkauft werden.

Art. 2.

Bei den ermäßigten Preiſen, für welche das Salz zur Viehfütterung und zum Gebrauche bei einigen inländiſchen Gewerben abgelaſſen wird, behält es nach Maßgabe der bisher dafür in Anwendung gekommenen Vorſchriften ſein Bewenden.

Gegeben Homburg, den 20. December 1842.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

III.

Verordnung,

die Verwaltung des Kirchen- und geiſtlichen Stiftungsvermögens betreffend.

Ueber die Verwaltung der evangeliſchen Kirchen- und geiſtlichen Stiftungsfonds werden ſowohl für das Oberamt Meiſenheim als für das Amt Homburg folgende nähere Beſtimmungen und Vorſchriften ertheilt:

I. Von den verwaltenden Behörden.

§. 1.

Die unmittelbare Verwaltung der Kirchen- und geiſtlichen Stiftungsfonds ſteht, unter Aufſicht der höheren Behörden und den desfalls angeordneten Beſchränkungen, den Kirchenvorſtänden (Presbyterien, Kirchenconventen) zu. Die Ausführung in der Verwaltung liegt jedoch dem vorſitzenden ſowie dem ſtändigen weltlichen Mitgliede des Kirchenvorſtandes unter Controle der übrigen Mitglieder ob, inſoweit ſolche verordnungsmäßig nicht dem ganzen Kirchenvorſtande ſelbſten beſonders vorbehalten oder dem Rechner überwieſen iſt, oder desfalls von den vorgeſetzten Behörden beſondere Anordnungen getroffen werden.

§. 2.

Hinſichtlich der Organiſation und Beſtellung der Kirchenvorſtände

a) im Oberamt Meiſenheim behält es bei den desfallſigen Beſtimmungen der §§. 11. u. 12. der Confeſſions-Vereinigungsurkunde (publicirt unterm 12. November 1836 in Nummer 47. des Amtsblattes) ſein Bewenden;

b) im Amte Homburg ſollen die Kirchenvorſtände beſtehen aus dem oder den Geiſtlichen der Kirchengemeinde und aus dem betreffenden Stadt- oder Ortsſchultheißen als ſtändigen Mitgliedern, und aus 3—5 von ſechs zu ſechs Jahren wechſelnden unſtändigen Mitgliedern. Die unſtändigen Mitglieder werden auf den Vorſchlag der ſtändigen Mitglieder von der Landesregierung II. Deput. ernannt, und es können dazu nur Staatsbürger von unbeſcholtenem Rufe, welche das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt haben und der Confeſſion der betreffenden Kirchengemeinde angehören, gewählt werden.

Dem und resp. dem erſten Geiſtlichen ſteht die Geſchäftsleitung und der Vorſitz bei dem Kirchenvorſtande zu.

Gehört der Stadt- oder Ortsſchultheiß nicht zur Confeſſion der Kirchengemeinde, ſo wird an deſſen Stelle ein anderes Mitglied des Gemeinderathes oder (ſubſidiariſch) ein anderer Gemeindebürger, welcher der Confeſſion der Kirchengemeinde angehört, durch die Landesregierung II. Deputation zum ſtändigen Mitgliede des Kirchenvorſtandes ernannt.

Die dermaligen Mitglieder der Kirchenvorſtände bleiben als unſtändige Mitglieder auf die oben beſtimmte Dienſtdauer in Function, ſie werden ergänzt, wenn deren Zahl nach der obigen Beſtimmung nicht vollſtändig iſt, und nur alsdann erſetzt, wenn durch deren Austritt nach Ablauf der oben beſtimmten Dienſtzeit, oder durch deren frühere Entlaſſung, Tod oder Wohnortsänderung die vorgeſchriebene Zahl der unſtändigen Mitglieder nicht mehr vorhanden iſt.

§. 3.

Dem Kirchenvorſtande ſteht die Verwaltung ſämmtlichen dem Cultus gewidmeten Vermögens der betreffenden Kirchengemeinde zu, und es iſt darüber nur eine Rechnung zu führen.

§. 4.

Die nächſte obere Beaufſichtigung und Leitung der Verwaltung der Cultusſtiftungen durch die Kirchenvorſtände iſt

a) im Oberamt Meiſenheim nach dem Edict vom 1. October 1835 Art. 4. dem daſigen evangeliſchen Conſiſtorium und

b) im Amte Homburg der Landesregierung II. Dep. durch Vermittlung und unter Mitwirkung der geiſtlichen Inſpectoren,

übertragen, vorbehaltlich der Oberaufſicht der weiter vorgeſetzten höheren Behörden.

Für die Fälle, in welchen das evangeliſche Conſiſtorium zu Meiſenheim wegen ſeiner Zuſammenſetzung an der Ausübung jener ihm übertragenen Functionen behindert ſein ſollte, gehen letztere ſofort auf die Landesregierung II. Dep. über, und das Conſiſtorium hat alsdann nur als Mittelſtelle zu handeln.

§. 5.

Für den Kirchenſchaffneifonds in Meiſenheim, ſowie für den Gonzenheimer Stiftungsfonds, bleiben die beſonderen Verwaltungsſtellen nach ihrer bisherigen Organiſation unter der unmittelbaren Aufſicht der Landesregierung II. Dep. beſtehen. Auf die von ihnen zu führende Vermögensverwaltung finden indeſſen die nachfolgenden Beſtimmungen, ſoweit zutreffend, ebenfalls Anwendung.

II. Von den jährlichen Voranſchlägen.

§. 6.

Für jeden unter einer beſonderen Verwaltung ſtehenden Fonds iſt, in der Regel für jedes Jahr, ein beſonderer Voranſchlag, nach der darüber von der Landesregierung II. Deputation vorzuſchreibenden Form, aufzuſtellen.

Es muß darin für das künftige Jahr

1) jede Einnahme für den Fonds, ſowohl die ſtändige beſtimmte, als die ſtändige unbeſtimmte und die unſtändige;
2) jede Ausgabe nebſt einem Credit für unvorhergeſehene Fälle und
3) jedes Deckungsmittel für die Ausgaben enthalten ſein.

Für ſolche Fonds, deren jährliches rauhes Einkommen nicht über einhundert Gulden beträgt, oder deren Einnahmen und Ausgaben nur aus ſtändigen beſtimmten Poſten beſtehen, können die Voranſchläge ausnahmsweiſe für je drei und ſelbſt mehrere Jahre aufgeſtellt werden.

§. 7.

Der Voranſchlag wird von den ſtändigen Mitgliedern des Kirchenvorſtands (resp. dem Vorſitzenden des Verwaltungsraths) unter Zuziehung des Rechners vorläufig aufgeſtellt, ſodann dem geſammten Vorſtand zur Berathung vorgelegt, und hiernächſt durch das vorſitzende Mitglied in dreifacher Ausfertigung nebſt dem über die vorausgegangene Berathung aufzunehmenden Protokoll in duplo an die vorgeſetzte Behörde (nach §. 4. die Landesregierung II. Deputation, resp. das evangeliſche Conſiſtorium zu Meiſenheim) im October des vorhergehenden Jahres zur Feſtſtellung eingeſendet.

Der Voranſchlag, ſowie das Berathungsprotocoll, in welchem letzteren die nöthigen Erläuterungen, namentlich für die unſtändigen Poſten, vollſtändig enthalten ſein müſſen, werden von ſämmtlichen Mitgliedern des Kirchenvorſtandes, welche an der Berathung Theil genommen, unterſchrieben.

Die Feſtſtellung muß vor dem 1. Januar des nächſten Jahres erfolgen.

§. 8.

Für Anträge jährlich vorkommender gewöhnlicher kleiner Baureparaturen bedarf es keiner Bauanſchläge, wohl aber ſind deren für vorkommende größere Baureparaturen und für Neubauten, nöthigenfalls mit Bauriſſen, den Anträgen in einfacher Ausfertigung beizufügen. Sie gehen mit dem für den Kirchenvorſtand beſtimmten Exemplar des Voranſchlags an denſelben zurück, und hat derſelbe die Ausführung der gewöhnlichen kleinen Reparaturen ſelbſt anzuordnen und zu leiten; die Ausführung von Hauptreparaturen und Neubauten iſt dagegen unter Mitaufſicht des Kirchenvorſtandes der Leitung eines Technikers zu übertragen.

§. 9.

Im Monat Auguſt vor Aufſtellung des Voranſchlags ſollen von Seiten des Kirchenvorſtandes unter Beiziehung eines Bautechnikers oder eines Bauhandwerkers, alle aus dem Cultusfonds zu unterhaltende Gebäude unterſucht und die ſich findenden Baubedürfniſſe ermittelt und feſtgeſtellt werden.

Hierbei iſt zugleich zu unterſuchen, ob und in wie ferne die Nutznießer ſolcher und anderer zum Kirchen- und Stiftungsvermögen gehöriger Gebäude ihre inquiliniſchen Verbindlichkeiten (Verordnung vom 27. Auguſt 1835) gehörig erfüllen. Ueber den Befund iſt ein beſonderes Protocoll aufzunehmen und mit dem Voranſchlag an die vorgeſetzte Behörde einzuſenden.

§. 10.

Innerhalb der Beſtimmungen des Voranſchlags decretiren das vorſitzende und das ſtändige weltliche Mitglied des Kirchenvorſtandes (beziehungsweiſe der Geſchäftsdirigent des Verwaltungsraths oder Convents) die einzelnen Poſten in Einnahme und Ausgabe. Die desfallſigen Decreturen müſſen von den bezeichneten Mitgliedern des Vorſtandes unterſchrieben ſein und die Rubrik genau enthalten, worauf ein Poſten decretirt wird.

Ebenso muß der Voranschlag im Ganzen sowohl, als auch in den einzelnen Rubriken genau eingehalten, und namentlich kann dasjenige, was an einer Rubrik der Ausgaben gespart worden ist, für eine andere, im Voraus nicht genehmigte Ausgabe nicht verwendet werden.

Nur unaufschiebliche unvorhergesehene Ausgaben können, im Falle disponibler Fonds dazu vorhanden ist, bis zum Betrage von 5 Gulden durch den Kirchenvorstand angewiesen werden, alle andere oder größere unvorhergesehene Ausgaben bedürfen dagegen der nachträglichen Genehmigung und Creditbewilligung von Seiten der höheren Behörde. Ständige und bestimmte Ausgabeposten aber, z. B. Grundzinsen, fixe Gehalte, kann der Rechner innerhalb der Bewilligung des Voranschlags ausnahmsweise ohne besondere Decretur bewerkstelligen.

III. Von den jährlichen Rechnungen.

§. 11.

Die Rechnungen sind in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres zu stellen und an den Kirchenvorstand in dreifacher Ausfertigung auf Freipapier zur Prüfung und Begutachtung zu übergeben. Wird dieser Termin nicht eingehalten nnd bleibt auch eine Erinnerung des vorsitzenden Mitglieds des Kirchenvorstandes ohne Erfolg, so ist die Versäumniß der höheren Behörde zur weiteren Maßnahme berichtlich anzuzeigen.

§. 12.

Der Kirchenvorstand prüft und begutachtet die Rechnung, und sendet sie sodann im Monat April mit dem Revisions- und Begutachtungsprotokoll an die höhere Behörde.

Der Abschluß der Rechnungen erfolgt, und zwar:

a) der Rechnungen aus dem Amte Homburg durch die Landesregierung II. Deputation;
b) der Rechnungen aus dem Oberamte Meisenheim durch das Consistorium oder in den dahin gehörigen Fällen durch die Landesregierung II. Dep.

§. 13.

Von der abgeschlossenen Rechnung werden zwei Exemplare mit den Belegen an den Kirchenvorstand zurückgegeben, welcher hiervon das eine Exemplar mit den Belegen aufbewahrt, das andere aber als Décharge dem Rechner behändigt. Das dritte Exemplar endlich wird bei der justificirenden Behörde aufbewahrt, nachdem insbesondere die Rechnungen aus dem Oberamt Meisenheim zuvor der Landesregierung II. Dep. zur Einsicht eingesendet und von da wiederum remittirt worden sind.

§. 14.

Die Rechnungen sind genau in der von der höheren Behörde vorgeschriebenen oder annoch vorzuschreibenden Form aufzustellen und mit Vermeidung aller Correcturen rein und leserlich zu schreiben. Die Rechnungsbelege sind, in Einnahms- und Ausgabsbelege gesondert, gehörig zu heften und zu numeriren.

§. 15.

In den Rechnungen müssen alle Einnahmen erscheinen, und es dürfen daher keine Opfergelder, Collecten, Beiträge, Einnahme bei Communionen und Kindtaufen, Geschenke ꝛc. ꝛc., sie mögen an Haupt- oder Filialkirchen fallen, aus denselben ausgelassen und willkürlich verwendet werden.

§. 16.

Die Urkunden über im Laufe des Rechnungsjahres gemachte Darlehen müssen der Rechnung zur Einsicht beigelegt werden, ohne jedoch den Belegen beigeheftet zu sein. Ist ein Darlehen ausnahmsweise gegen Handschrift mit Bürgschaft ausgegeben worden, so ist die Ursache dieser Abweichung von der Regel: daß nur gegen gerichtliche Sicherheit (Hypotheken) Geld ausgeliehen werden soll, in dem Berathungsprotokoll mit Angabe der Vermögensverhältnisse des Schuldners und des Bürgen besonders anzuführen.

§. 17.

Die Ausgaben für größere Baureparaturen und für Neubauten müssen immer mit den Bauanschlägen, den Versteigerungsprotokollen oder Accorden und dem von dem leitenden Techniker (§. 8.) aufzunehmenden definitiven Revisionsprotokoll belegt werden.

§. 18.

Bei allen Ausgabeposten muß der Gegenstand, wofür sie gemacht worden sind, und der Empfänger bestimmt und genau in der Rechnung angegeben werden; sind es Steuern, so ist das Object (Haus oder Gut) wofür sie entrichtet worden, anzugeben.

§. 19.

Bei Uebergabe der Rechnung muß der Rechnungsüberschuß dem Kirchenvorstand immer vorgezeigt werden, und dieser kann denselben, bis er verwendet oder angelegt wird, in Verwahrung nehmen. Auch die höheren Behörden können diese Vorsichtsmaßregel verfügen.

§. 20.

Alle Ausstände sind bei ihrer Liquidation auf den Activrecess des Rechners, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Herkunft, speciell und zwar immer die älteren zuerst zu verzeichnen.

§. 21.

Kommen Naturaleinnahmen vor, ſo iſt darüber eine beſondere Rechnung der Geldrechnung beizufügen.

§. 22.

Ausgaben für Zehrung ſind, wo deren hergebracht ſind, wo möglich abzuſchaffen, und Reiſekoſten dürfen nur dann in Rechnung kommen, wenn die Reiſe als nöthig erkannt und von der betreffenden Behörde angeordnet worden.

§. 23.

Ausſtände ſollen möglichſt vermieden werden, kommen deren aber dennoch vor, ſo ſollen ſie im nächſten Jahre um ſo gewiſſer beigetrieben werden, als ſie anſonſten dem Rechner inſoweit zur Laſt geſetzt werden, als er nicht nachweiſt, daß die Einziehung nicht in ſeiner Gewalt geſtanden.

IV. Vom Rechner.

§. 24.

Die Rechner werden auf Vorſchlag des Kirchenvorſtands von der höheren Behörde auf Widerruf angeſtellt.

§. 25.

Der Rechner hat eine Caution in liegenden Gütern oder in baarem Gelde, oder in annehmbaren Obligationen und in geſetzlichen Formen zu leiſten, deren Größe im Verhältniß zur Einnahme und zwar in der Regel auf ein Viertheil der gewöhnlichen Jahreseinnahme zu beſtimmen iſt. Aus beſonderen Gründen kann auf Antrag des Kirchenvorſtandes die Stellung einer geringeren oder ſelbſt Befreiung von jeglicher Caution von der höheren Behörde geſtattet werden.

In jedem Falle ſind nur ſolche Perſonen zu Rechnern zu wählen, welche mit dem nöthigen Zutrauen den Beſitz der erforderlichen Fähigkeiten und von Realvermögen verbinden.

§. 26.

Der Functionsgehalt der Rechner ſoll immer bei ihrer Anſtellung regulirt werden, und wo möglich in Procenten von der gewöhnlichen Bruttoeinnahme, ohne alle Nebenbezüge, namentlich für Schreibmaterialien, Rechnungsſtellung und Reinſchrift u. ſ. w., beſtehen. Für außergewöhnliche Einnahmen, z. B. heimgezahlte oder neu aufgenommene Kapitalien, übertragene Rechnungsreceſſe u. ſ. w., kann die höhere Behörde nach Anhörung des Kirchenvorſtandes dem Rechner eine Gebühr bis zu einem halben Procent der Einnahme bewilligen.

§. 27.

Die Rechner können nach Anhörung des Kirchenvorſtandes aus Gründen der Verwaltung von der höheren Behörde entlaſſen werden. Dieſe Behörden können außerdem Disciplinarſtrafen bis zu 20 fl. gegen ſie erkennen.

§. 28.

Jeder Rechner hat ein von dem vorſitzenden Mitgliede des Kirchenvorſtandes paginirtes und paraphirtes Journal zu führen, in welches er alle Einnahmen und Ausgaben, unter Bezeichnung des Gegenſtandes, wofür ſie gemacht worden, und des Datums, an welchem ſie ſtattgefunden, der Zeitgefolge nach einzutragen hat. Bei bedeutenderen Verwaltungen kann daneben auch noch die Führung eines Manuals, nach der Form und Rubrikenordnung der Rechnung von der höheren Behörde vorgeſchrieben werden.

§. 29.

Der Rechner hat bei den einzelnen Einnahmen und Ausgaben die Vorſchriften des §. 10. hier oben genau zu beobachten, und namentlich darf er keinerlei Ausgaben bewerkſtelligen, zu welchen er nach jenen Vorſchriften nicht ermächtigt iſt oder nicht ermächtigt werden konnte, widrigenfalls dieſelben in Rechnungsausgabe nicht paſſirt werden dürfen.

§. 30.

Für alle Schäden, welche aus ſchuldhafter Verſäumniß ſeines Dienſtes entſtehen, iſt der Rechner dem Fonds haftbar, insbeſondere iſt er den Verluſt zu erſetzen verbunden, wenn eine Forderung durch Verjährung, Inſolvenz oder andere Umſtände verloren geht, ohne daß er ſeine Schuldigkeit zur Abwendung des Verluſtes auf geſetzlichem Wege gethan zu haben erweiſen kann.

§. 31.

Bleibt dem Rechner ein Receß, den er nicht zahlen kann, ſo hat der Vorſtand der Kirche oder der Stiftung bei perſönlicher ſolidariſcher Haftung das Geeignete (im Oberamt Meiſenheim namentlich durch Erwirkung der Inſcription bei dem Hypothekenamte) vorzukehren.

Geht ein Rechner mit Tod ab, ſo ſind ſogleich Amtspapiere und Kaſſe in Sicherheit zu bringen, nöthigenfalls durch Erwirkung der Siegelanlegung bei der competenten Gerichtsbehörde.

§. 32.

Sowohl dem Kirchen- oder Stiftungsvorſtand als auch der höheren Behörde liegt es ob, zeitweiſe oder bei vorkommenden Veranlaſſungen die Geſchäftsführung der Rechner zu unterſuchen und ſich der Richtigkeit des Kaſſenvorraths zu verſichern.

V. Allgemeine Bestimmung.

§. 33.

Die Kirchen- und Stiftungsvorstände, sowie die Rechner, haben bei der ihnen obliegenden Vermögensverwaltung, wie schon im Oberamt Meisenheim das analog anwendbare Fabrikgesetz vom 30. December 1809 umständlich enthält, besonders darauf zu achten, daß das vorhandene Vermögen und insbesondere das Grundvermögen in gutem Stande und ungeschmälert erhalten, die Kapitalien sicher angelegt, die Immobilien mit keinen Dienstbarkeiten belastet und nützlich verpachtet, die Erbbestände und Grundzinsen rechtzeitig erneuert, die Einnahmen zur Verfallzeit richtig erhoben, die vorhandenen Ausstände beigebracht, die Renten stiftungsmäßig verwendet, alle unnöthigen und zweckwidrigen Ausgaben vermieden, alle Sparsamkeit angewendet und die Ueberschüsse sobald als möglich zur Vermehrung des Kapitals verwendet werden.

§. 34.

Bei Kapitalanlagen, die nie vom Rechner allein ausgehen dürfen, sondern immer nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Kirchenvorstandes geschehen müssen, ist auf Erzielung der größtmöglichsten Sicherheit zu sehen, bei Hypotheken ist sich namentlich zu versichern, daß die Pfandobjecte weder von dem dermaligen noch von dem früheren Besitzer mit Hypotheken, seien dies vertragsmäßige, gerichtliche oder gesetzliche, belastet, daß sie von dem Pfandbesteller, wenn er sie erkauft hat, auch ausbezahlt worden und in den Grund- oder Flurbüchern auf seinen Namen stehen — nicht weniger, daß ihr Werth wenigstens zweimal so groß, als das Kapital ist, welches geliehen werden soll.

Bei Unterlassung der nöthigen Vorsicht haften die Glieder des Kirchen- oder Stiftungsvorstandes solidarisch. Dasselbe ist der Fall, wenn der Vorstand bei Gelddarlehen, die er wegen Kleinheit der vorhandenen Summe oder weil solche auf keine andere Weise rentbar gemacht werden kann, ausnahmsweise gegen Schuldschein (Wechsel) mit Bürgschaft ausgibt, in Bezug auf Solvenz und Sicherheit des Schuldners wie des Bürgen sich nicht gehörig versieht, und wenn diese Sicherheit zweifelhaft wird, nicht in Zeiten für Einziehung des Kapitals oder Erwirkung eines (im Oberamt Meisenheim zur Inscription zu bringenden) Urtheils gegen Hauptschuldner und Bürgen Sorge trägt.

§. 35.

Gegen Schuldschein (Wechsel) ausgeliehene Kapitalien sollen ohne Erneuerung des Schuldscheins auf Kosten des Schuldners nicht über 15 höchstens 20 Jahre stehen gelassen werden. Stirbt der Hauptschuldner oder einer der Bürgen, so muß sogleich, wenn nicht ein sicherer Erbe als Schuldner, resp. ein anderer guter Bürge, unter Errichtung einer neuen Urkunde eintritt, das Kapital mit Zinsen eingezogen werden.

Im Oberamt Meisenheim haben die Kirchenvorstände und Rechner insbesondere über die Hypotheken Vormerk zu halten, damit die Erneuerung der Inscription vor Ablauf von 10 Jahren nach ihrer letzten Einschreibung auf Kosten des Schuldners nicht versäumt wird. Aus diesem Grunde ist auch daselbst in der Rechnung bei den einzelnen Schuldposten das Datum der letzten Hypothekar-Inscription immer anzugeben.

§. 36.

Jede bedeutende Güterverpachtung soll aus dem in §. 14. angegebenen Grunde vor einem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Notar) nach gehöriger Publication im Amtsblatte vorgenommen werden.

Es ist dabei mit gehöriger Vorsicht zu verfahren und namentlich die Erhaltung der Güter bei ihrer Culturart, in ihrem Bestande und in ihren Grenzen gehörig sicher zu stellen. Die Pachtzeit darf nicht über 9 Jahre ausgedehnt werden, und der Pachtpreis ist immer in Geld zu bedingen.

§. 37.

Bei Verpachtungen ist immer als Bedingung aufzunehmen, daß wenn nach der ersten gerichtlichen Aufforderung beziehungsweise durch den Gerichtsvollzieher der rückständige Pacht nicht sofort entrichtet würde, der Contract ohne weitere Förmlichkeit aufgehoben und der Pachter gehalten sein solle, die durch anderweite Verpachtung entstehenden Kosten und Schaden zu ersetzen. Es ist darüber zu wachen, daß die pachtfälligen Güter immer zur rechten Zeit und vor Ablauf der bestehenden Pachtung wieder verpachtet werden.

§. 38.

Besonders ist darauf zu sehen, daß die Marksteine und Grenzen der Güter wohl erhalten, die abgängigen erneuert und der Besitzstand nicht verändert werde. Wo genaue Beschreibungen der Stiftungsgüter und feste Grenzen fehlen, sind sie alsbald nachzuholen, und wo Beschreibungen vorhanden, sind solche genau zu vergleichen und zu untersuchen, und wenn sich Anstände ergeben, so ist für ihre alsbaldige Beseitigung Sorge zu tragen, damit nicht später schwierige Untersuchungen und kostspielige Processe entstehen.

§. 39.

Bei Veränderungen der Erbbestandsgüter sind die Rechte der Stiftung auf das Laudemium zu wahren und

die Erneuerung des Erbpachts vorzunehmen. Verleihung von Erbleihgütern und ebenso Wiederverleihung heimgefallener Erbleihgüter bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der höheren Behörde.

§. 40.

Will ein Schuldner Erbpächte, Grundzinsen und dergleichen loskaufen, so ist sein desfallsiges Gesuch gehörig zu instruiren und stets der höheren Behörde zur Entscheidung einzusenden.

§. 41.

Alle Verfolgungen der Schuldner wegen Zahlung rückständiger Schuldigkeiten werden bei den gewöhnlichen Civilgerichten eingeleitet, und zwar im Oberamt Meisenheim mit Umgehung der Vergleichskammer.

Einfache Schuldsachen werden ohne Weiteres von dem Rechner betrieben und zwar, wenn über schuldige Pächte und andere Renten öffentliche Urkunden (Notariatsacte) vorliegen, auf welche hin gesetzlich sogleich im Executivwege verfahren werden kann, so ist dieser Weg zu betreten und namentlich im Oberamt Meisenheim die Beitreibung der Rückstände sofort einem Gerichtsvollzieher zu übertragen.

Bei bestrittenen Rechtsansprüchen und wenn förmliche Rechtsstreitigkeiten einzuleiten sind, so sind dieselben, und zwar nur nach vorgängiger Ermächtigung von Seiten der Landesregierung II. Dep., von den Kirchen- oder Stiftungsvorständen oder Namens derselben von einem von denselben zu bestellenden Rechtsanwalt zu betreiben.

Die Beitreibung solcher rückständigen Schuldigkeiten dagegen, welche auf einer von der höheren Behörde genehmigten oder verfügten Umlage oder Repartition beruhen, sowie die Entscheidung über Reclamationen wegen solcher Schuldigkeiten, gehört ausschließlich zur Competenz der Verwaltungsbehörden und es findet dabei dasselbe Verfahren wie bei rückständigen Gemeindeeinkünften, resp. directen Steuern, statt, mit der Modification jedoch, daß im Oberamt Meisenheim die Rückstandsverzeichnisse von den Kirchenvorständen als richtig attestirt und von dem Dirigenten des Consistoriums für vollziehbar erklärt werden.

§. 42.

Die Kirchenvorstände und Rechner haben zur Vermeidung von Processen und Verlusten auf die gesetzlichen Verjährungsfristen wohl zu achten, und zwar im Oberamt Meisenheim insbesondere darauf, daß fällige Erbrenten, Mieth- und Pachtgelder, Kapitalzinsen u. s. w. in einem Zeitraum von fünf Jahren der Verjährung verfallen, insofern solche nicht durch Vorladung vor Gericht, Zahlbefehl, Beschlagnahme, Anerkennung der Schuld von Seiten des Schuldners ꝛc. unterbrochen wird. Wohl zu beachten ist auch, daß im Oberamt Meisenheim die Zinsen von hypothekarisch versicherten Kapitalien nur für zwei Jahre Rückstand und das laufende Jahr mit der Kapitalschuld gleichen Rang haben.

§. 43.

Zu allen Erwerbungen, namentlich zur Annahme von Schenkungen oder Stiftungen von Gütern oder Kapitalien, Veräußerung, Vertauschung von Immobilien und kostbaren Mobilien, zu Umlagen auf die Glieder der Kirchengemeinde, zu Geldaufnahmen, Passiv- wie Activprocessen ist zu ihrer Gültigkeit die Autorisation der Landesregierung II. Dep. überall erforderlich; Veräußerungen und Vertauschungen erfordern überdies im Oberamt Meisenheim noch die im Consularbeschluß vom 7. Germinal IX. vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 44.

Verpachtungen an Glieder des Kirchenvorstandes und deren Descendenten und Ascendenten, sowie an deren Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade, bedürfen, wenn jene nicht durch öffentliche Versteigerungen vorgenommen werden, die Autorisation der vorgesetzten Behörde.

§. 45.

Die Kirchenvorstände sind nicht befugt, Ausstände wegen ihrer Unbeibringlichkeit niederzuschlagen, sondern sie haben die Rückstandsverzeichnisse mit den Bescheinigungen über Zahlungsunfähigkeit oder fruchtlosen Pfändungsversuch an die höhere Behörde zur Verfügung einzusenden.

§. 46.

Die Kirchenvorstände haben auf die Opfer und Collecten in den Kirchen besondere Aufmerksamkeit zu zu richten. Der Ertrag ist immer gleich an den Rechner gegen Schein abzugeben, und die gesammte Einnahme eines Jahres mittelst eines besonderen, als Rechnungsbeleg dienenden Mandats in Einnahme zu überweisen.

§. 47.

Die Kirchenvorstände sowie die höhere Behörde hat darauf zu achten, daß die von den Kirchenalmosen und sonstigen Fonds zu leistenden Beiträge für Schulen und Wohlthätigkeit nicht geschmälert, sondern durch gute Oeconomie möglichst vermehrt werden.

§. 48.

Die von den Gütern der Stiftung, deren Nutznießung den Pfarrern oder anderen Kirchendienern als

Gehalt hingewieſen iſt, zu entrichtenden Steuern, ſodann Gehalte und Emolumente jeder Art, überhaupt ſtändige und bleibende Ausgaben dürfen weder in den Voranſchlag aufgenommen noch ausgezahlt und in der Rechnung paſſirt werden, wenn ſie nicht ſpeciell in der Beſoldungscompetenz oder in unbeſtrittenem Herkommen oder in einer vorausgegangenen Bewilligung der Landesregierung II. Dep. begründet ſind.

Der Voranſchlag und folgeweiſe die Rechnung darf nur ſolche fire Ausgaben begreifen, welche ſich ſchon auf vorausgegangene Beſtimmungen gründen. Der Voranſchlag ſelbſt gibt niemals einen Titel zum Bezug.

§. 49.

Alle Schuldverſchreibungen, Verſicherungen, Erbbeſtandsbriefe, Pachtcontracte, Renovationen, Rechnungen, Inventarien und alle wichtigen ſonſtigen Urkunden ſind in einem ſicheren Behältniſſe unter doppeltem Verſchluß aufzubewahren. Ein Verzeichniß darüber, ſowie erforderlichen Falls Abſchriften der Urkunden ſind dem Rechner zum Dienſtgebrauch zuzuſtellen.

§. 50.

Vor Ende jeden Jahres hat das Conſiſtorium zu Meiſenheim eine Ueberſicht über den Stand der Voranſchläge und Rechnungen an die Landesregierung II. Dep. einzuſenden, in welcher alle unter ſeine Reſpicienz ſtehenden Stiftungen verzeichnet und bei einer jeden der Jahrgang des zuletzt feſtgeſetzten Voranſchlags und der zuletzt abgeſchloſſenen Rechnung bemerkt iſt.

Eine gleiche Ueberſicht iſt von der Landesregierung II. Dep. hinſichtlich der Kirchen- ꝛc. Fonds im Amte Homburg aufzuſtellen und mit jener des Conſiſtoriums zu Meiſenheim höchſten Orts zur Einſicht vorzulegen.

§. 51.

Die Beſtimmungen gegenwärtiger Verordnung über die Verwaltung der Kirchen- und geiſtlichen Stiftungs-Fonds ſollen auch bei den, im Einklang mit den desfallſigen Dispoſitionen des Art. 39. des Edicts über das Volksſchulweſen vom 9. October 1838, beſtehenden oder künftig noch angeordnet werdenden beſonderen Verwaltungen der Schulvermögen Anwendung finden.

Homburg, den 18. December 1842.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
v. Ibell.
vdt. v. Titzenhofer.

No. 266.

Regierungsblatt v. 7. Mai 1843. No. 5.

Bekanntmachung,

die Baulinien für die Stadt Homburg betreffend.

Nachdem das auf der Nordoſtſeite der ſogenannten ſtädtiſchen Promenade gelegene Terrain und zwar von dem Schwedenpfad abwärts nach dem Kurbrunnen hin inzwiſchen eine anderweite Beſtimmung erhalten hat, ſo haben Se. Landgräfliche Durchlaucht die für jenes Terrain beſtimmten Baulinien (vergl. Bekanntmachung vom 25. November v. J. §. I. No. 2. a. E. u. No. 5.) ſammt der innerhalb derſelben nach §. II. der angeführten Bekanntmachung ausnahmsweiſe gegebenen Befugniß zur Expropriation wieder aufgehoben.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 6. Mai 1843.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
v. Ibell.
vdt. v. Titzenhofer.

No. 267.

Regierungsblatt v. 11. Juni 1843. No. 6.

Verordnung,

die Verhütung des Schlachtens und des Genuſſes von ungeſundem Schlachtvieh betreffend.

Zur Verhütung des Schlachtens und des Genuſſes von ungeſundem Schlachtvieh wird hiermit für das Amt Homburg verordnet, wie folgt:

§. 1.

Es darf von keinem Metzger, Viehſchlächter, Gaſtwirth, Speiſewirth und Garkoch bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 3—5 fl. Vieh geſchlachtet werden, ohne daß eine Fleiſchbeſchau, und zwar nicht nur vor dem Schlachten, ſondern auch nach dem Schlachten und beim Abſtreifen und Aufbrechen des Viehes ſtattgefunden hat.

Dieſe Beſtimmung findet auch dann Anwendung, wenn ſonſtige Perſonen von Vieh, welches ſie für ihre

Haushaltung schlachten, einen Theil käuflich abgeben wollen.

Bei Uebertretung dieser Bestimmung ist jedoch die Fleischbeschau, wenn und soweit es noch möglich, nachzuholen, und darauf hin nach Befund der Verbrauch und resp. Verkauf des Fleisches zu gestatten oder zu versagen.

§. 2.

Zur Vornahme der Fleischbeschau ist in jeder Gemeinde die erforderliche Anzahl von zu verpflichtenden Fleischbeschauern durch Landgräfliches Verwaltungsamt nach Anhörung des Ortspolizeibeamten auf Widerruf zu bestellen, und zwar mindestens ein solcher und für Fälle der Verhinderung desselben ein Stellvertreter für jede Gemeinde.

§. 3.

Die Fleischbeschauer sind zur Vornahme einer Beschau immer rechtzeitig und auf eine bestimmte Stunde, die jedoch während des Sommers in die Zeit von Morgens 4 Uhr bis Abends 10 Uhr und während des Winters in die Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr fallen muß, zu requiriren.

§. 4.

Die Fleischbeschauer haben hiernach die Beschau nach Maßgabe der ertheilt werdenden Instruction vorzunehmen und über das Resultat derselben nach gegeben werdendem Muster ein aus Befundscheinen und Gegenscheinen bestehendes Register pünktlich zu führen. Die Befundscheine sind sodann jedesmal von den Gegenscheinen gehörigen Orts zu trennen und den Schlächtern, gegen Empfangnahme der Schlachtaccisscheine oder Quittungen, zu ihrer Legitimation einzuhändigen, die Gegenscheine aber mit den Accisscheinen nach Ablauf eines jeden Monats an den Stadt- oder Ortsschultheißen und von diesem nach genommener Einsicht an Landgräfliche Rentei zu übersenden.

§. 5.

Hat der Fleischbeschauer ein Stück Vieh für ungesund erklärt, und erkannt, daß das Fleisch davon nicht verkauft oder genossen werden dürfe, so ist bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5—10 fl. das Schlachten des Viehes zum Behufe des Verbrauchs zu unterlassen, das schon Geschlachtete aber vorschriftsmäßig zu vergraben, resp. an den Wasenmeister abzugeben.

§. 6.

Ist ein Stück Vieh zwar für krank befunden, jedoch erkannt worden, daß das Fleisch davon, als der Gesundheit der Menschen unschädlich, noch genossen werden könne, so dürfen die Metzger oder Viehschlächter dasselbe zwar verkaufen, müssen es aber, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1—3 fl., von dem gesunden Fleisch absondern und durch Ueberhängen eines weißen Tuchs bezeichnen.

§. 7.

Würste von finnigem Fleisch dürfen, auch wenn wegen eines noch minderen Grades der Krankheit das Schlachten, Verkaufen und Verbrauchen des Fleisches gestattet worden sein sollte, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5—10 fl. niemals gefertigt, resp. verkauft werden.

§. 8.

Die Entscheidungen der Fleischbeschauer müssen befolgt werden, es steht jedoch gegen dieselben dem Betheiligten eine Beschwerdeführung bei dem Verwaltungsamt frei, welches nöthigenfalls eine nochmalige Beschauung durch das einschlagende Sanitätspersonal veranstalten und nach Befund daraufhin eine abändernde Verfügung erlassen kann.

Leistet der Betheiligte der Entscheidung des Fleischbeschauers nicht Folge, so muß Letzterer die Anzeige bei der Ortspolizei machen.

§. 9.

Es haben die Beschauer stets darüber zu wachen, daß kein in Fäulniß übergegangenes stinkendes Fleisch, Geraub und Würste von den Schlächtern verkauft werden, und sollen dieselben auf diesen Fall berechtigt und verpflichtet sein, solches Fleisch sogleich zu confisciren und hinwegzunehmen und auf Kosten des Eigenthümers auf dem Schindanger vorschriftsmäßig tief in die Erde vergraben zu lassen, sofort aber den Vorfall dem Verwaltungsamt anzuzeigen, damit derjenige, bei welchem dergleichen stinkendes, der menschlichen Gesundheit höchst nachtheiliges Fleisch gefunden worden, zu der im §. 7. bestimmten Strafe gezogen werde.

§. 10.

Die Gebühren der Fleischbeschauer für die äußere und innere Besichtigung und Untersuchung des Schlachtviehes und für den darüber von dem Fleischbeschauer alsbald auszustellenden Befund- oder Gesundheitsschein sollen bestehen:

a) von einem Stück Rindvieh in 8 kr.,
b) von einem sonstigen Stück Schlachtvieh in 4 kr.

Diese Gebühren sind von den betheiligten Metzgern, Viehschlächtern ꝛc. bei Aushändigung des Befundscheins zu entrichten. An denjenigen Orten, wo es die localen Verhältnisse zulassen, können auch Fleischbeschauer mit fixem, auf die Viehschlächter nach Maßgabe der Ausdehnung ihres Geschäfts zu repartirendem Gehalt bestellt,

oder mit den Fleiſchbeſchauern auch auf geringere als die oben beſtimmten Gebühren Uebereinkünfte getroffen werden.

§. 11.

Die in dieſer Verordnung verhängten Polizeiſtrafen ſollen im Falle der Unbeibringlichkeit im Gefängniß, für 40 kr. einen Tag zu 24 Stunden gerechnet, verbüßt werden.

§. 12.

Von den in Folge dieſer Verordnung erkannten Strafen, inſofern ſie wirklich eingehen, erhalten die Denuncianten ein Drittheil.

Gegenwärtige Verordnung ſoll mit dem 15. Juli l. J. in Vollzug treten.

Homburg, den 31. Mai 1843.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

v. Ibell.

vdt. v. Titzenhofen.

No. 268.

Regierungsblatt v. 25. Juni 1843. No. 7.

Inſtruction,

für die Schlachtvieh- und Fleiſchbeſchauer.

§. 1.

Die nach §. 2. der Verordnung vom 31. Mai l. J. ernannten Fleiſchbeſchauer und deren Stellvertreter ſollen das ihnen übertragene Geſchäft nach beſtem Wiſſen und insbeſondere ihrem geleiſteten Verpflichtungseid folgend, gemäß der nachſtehenden Inſtruction mit Treue und Gewiſſenhaftigkeit verrichten.

§. 2.

Die Fleiſchbeſchauer haben alles Schlachtvieh ſowohl vor als nach dem Schlachten genau zu beſichtigen, und im lebenden Zuſtande auf Nachfolgendes beſonders Rückſicht zu nehmen:

a) daß die zu ſchlachtenden Thiere als Kaufmannsgut betrachtet werden können;

b) daß das vorgeführte Schlachtvieh die allgemeinen Zeichen der Geſundheit an ſich trage, inſoweit man dies nach dem äußeren Anſehen wahrzunehmen vermag. Dazu gehört:

daß die Thiere lebhaft und munter ausſehen, die Haare glatt und glänzend auf der Haut liegen, die Augen gehörig in den Augenhöhlen vorliegen, und dabei natürlich und lebhaft bewegt werden, daß die Haut locker anzufühlen ſei, der Grund der Ohren und Hörner die natürliche Körperwärme habe, der Spiegel der Naſe (Fletzmaul) gehörig feucht ſei;

daß die Thiere leicht athmen, das dargereichte Futter ordentlich freſſen (das Rindvieh wiederkaue), den Miſt gehörig abſetzen und die Bewegungen gerade und natürlich verrichten;

daß beſonders bei dem Schafvieh die innern Augenlider, das Zahnfleiſch und die Haut von blaßrother, geſunder Farbe ſind, und die Wolle nicht leicht ausgeht;

daß Kälber, inſoweit es ſich erkennen läßt, nicht unter einem Alter von vierzehn Tagen ſtehen.

§. 3.

Nach dem Abſchlachten iſt bei dem Aufbruche auf die nachfolgenden, den geſunden Zuſtand bezeichnenden Kennzeichen genau Acht zu geben.

Die Haut muß ſich beim Abziehen leicht trennen, und ſich keine wäſſerigen oder blutigen Ergießungen, oder ſonſt etwas Widernatürliches, zwiſchen Haut und Fleiſch wahrnehmen laſſen.

Die Eingeweide müſſen ihre natürliche Farbe und Beſchaffenheit haben, beſonders ſoll die Milz von eigenthümlicher braunröthlicher Farbe ſein, im Innern ein feſtes körniges Gewebe haben.

Die Lungen müſſen eine blaßrothe Farbe, ein lockeres und leichtes Gewebe haben und von der natürlichen Größe nicht abweichen; die Leber und Nieren von friſcher braunrother Farbe und von einem feſten Baue ſein.

Das Fett von jungen geſunden Thieren iſt von weißer Farbe, dagegen iſt das von älterem Rindvieh von gelblichem Ausſehen.

§. 4.

Findet ſich bei der äußeren und inneren Beſchau die oben angeführte natürliche Beſchaffenheit des Schlachtviehs, ſo iſt daſſelbe für geſund zu erklären und der Befundſchein nach §. 4. der Verordnung auszuſtellen.

§. 5.

Schlachtvieh, an welchem die Fleiſchbeſchauer etwas Regelwidriges entdecken und bei der äußeren Beſichtigung den weiter angegebenen krankhaften Zuſtand wahrnehmen, darf nicht zum Schlachten zugelaſſen werden.

Namentlich darf nicht geſchlachtet werden:

a) durch Treiben abgemattetes Vieh, welches dabei nicht gehörig gehen kann;

b) Thiere, welche durch Hetzen Fieber haben, in welchem Falle mit dem Schlachten gewartet werden muß, bis das Fieber vorüber iſt, und ſich der vollkommen geſunde Zuſtand wieder eingeſtellt hat.

c) Schlachtvieh, welches auffallend kalte Ohren, Maul und Naſe hat, bei welchem die Augen glanzlos, matt, in die Augenhöhle zurückgezogen, oder gar ſtarr blickend ſind, bei welchem die Haut auf dem Körper feſt aufliegt und ein ſchuppiges Anſehen hat, die Haare glanzlos und ſtruppig erſcheinen, wenn ſich Geſchwülſte, Blattern oder Grind am Kopfe, Leibe, Hals, im Maul, an der Zunge und dem Euter befinden;

d) ferner Schlachtvieh, an welchem ſich beſchwerliches, ſtärkeres Athmen, Huſten, Keuchen, Stöhnen und Geifern wahrnehmen läßt, bei welchem Maul und Naſe heiß und trocken oder mit zähem Schleim belegt erſcheint.

e) Vieh, welches nicht frißt (Rindvieh, welches nicht wiederkäut), lahm geht, und bei welchem ſich an den Klauen Geſchwüre findet, wenn der Miſtabgang fehlt, zu trocken oder wäſſerig und übelriechend iſt; —

f) Schafvieh, welches die Wolle leicht ausgehen läßt, Grind, Pocken und Blattern auf der Haut hat und an den inneren Augenlidern und dem Maul auffallend gelb ausſieht.

Sind einige oder gar viele von dieſen Krankheitszeichen zuſammen vorhanden, ſo ſind ſolche Thiere von den Fleiſchbeſchauern für krank zu erklären und das Schlachten darf nach §. 5. der Verordnung nicht geſtattet werden.

§. 6.

Nach dem Schlachten werden die Fleiſchbeſchauer Abweichungen von dem geſunden Zuſtande durch folgende Veränderungen und Erſcheinungen zu erkennen vermögen.

Das Blut kranker Thiere iſt entweder dick, dunkel, oft ſelbſt ſchwarz, oder es iſt zu dünn, wäſſerig und bleichroth. Zwiſchen Haut und Fleiſch finden ſich ſülzige, wäſſerige Ergießungen, Flecken, Geſchwülſte, Beulen, Blattern von rother, blauer oder gar ſchwarzer Farbe. Das Fleiſch ſelbſt iſt blaß oder dunkelroth. Im Rachen, auf der Zunge, an Lungen und Leber, Milz, Nieren und anderen Eingeweiden zeigen ſich Vereiterungen, ſtinkende Jauche, Beulen, Geſchwülſte, Geſchwüre, Knoten, Blattern und Brandſtellen.

In der Bruſt- oder Bauchhöhle finden ſich Waſſer- und Blutergießungen, die Gallenblaſe iſt mit verdorbener Galle überfüllt, die Mägen und Därme ſind mit brandigen ſchwarzen Flecken beſetzt.

Nach dem Vorfinden irgend einer ſolchen krankhaften Erſcheinung iſt das Fleiſch für ungenießbar zu erklären und nach dem §. 5. der Verordnung zu verfahren.

§. 7.

Zur Zeit allgemein herrſchender Thierkrankheiten ſollen die Fleiſchbeſchauer ihre Aufmerkſamkeit verdoppeln und ſich beſonders mit den Erſcheinungen ſolcher Krankheiten bekannt machen.

Die häufig vorkommenden Krankheiten ſind: der Milzbrand, Lungenfäule, Maul- und Klauenſeuche; außer dieſen bei Schafvieh noch die Blaſenwürmer, die Räude, Pocken, Fäulung der Lungen und Leber, Egelkrankheit, Gelb- und Waſſerſucht; bei Schweinen die Bräune, die Finnen und die Magenſeuche.

§. 8.

Von ſogenanntem franzöſiſchen Vieh (Perlenſucht, Fleiſchwarzen), welches man an den vielen verhärteten traubenartigen und klumpenweiſe zuſammenhängenden Knötchen und Warzen an den Lungen, an dem Bruſt-, Bauch und Zwergfell, am Netze und an der Leber erkennt, kann das Fleiſch, wenn das Uebel nicht zu weit gediehen iſt und die krankhaften Theile weggenommen und — nach der Verordnung — vergraben worden ſind, als unſchädlich genoſſen werden.

Das Fleiſch von ſolchem Schlachtvieh darf wohl verkauft, muß aber, als nicht ladenrein, nach §. 6. der Verordnung durch das Ueberhängen eines weißen Tuchs erkenntlich gemacht werden.

Sollten aber die Subſtanz der Eingeweide, namentlich der Lunge, Leber und die Milz von dieſem Uebel ergriffen, die vorgefundenen Knoten mit Eiter oder ſchleimiger, ſchon ſtinkender, Jauche angefüllt ſein, ſo iſt der Verkauf ſolchen Fleiſches nicht zuzugeben.

Daſſelbe, was hier vom Fleiſchwarzenvieh (ſogenanntem franzöſiſchen Vieh) bemerkt worden iſt, gilt auch von den finnigen Schweinen.

Die Finnen erkennt man an einer Menge kleiner Bläschen von bräunlicher Farbe von der Größe eines Hirſenkorns bis zu der einer Erbſe, welche zwiſchen dem Fleiſch ihren Sitz haben und einen kleinen Blaſenwurm enthalten. Iſt dieſe Krankheit weit gediehen und hat ſie ſchon die Zungenwurzel ſtark ergriffen, iſt das Fett ſolcher Schweine dünn und wäſſerig anzuſehen, ſo darf der Beſchauer den Verkauf des Fleiſches nicht geſtatten, vielmehr hat er darauf zu ſehen, daß mit demſelben nach §. 5. der Verordnung verfahren werde.

§. 9.

Von verunglücktem Vieh, welches bei der Besichtigung nach den oben angegebenen Kennzeichen sonst gesund befunden wird, kann der Genuß des Fleisches für eigenen Haushalt, oder auch für einen geringeren Preis verkäuflich erlaubt werden.

Unter diese Unglücksfälle gehören:

1) starke Verwundungen und Blutungen;
2) Bein- und sonstige Knochenbrüche;
3) das nothwendige Abschlachten solcher Mutterthiere, welche wegen regelwidriger Lage und Größe der jungen Thiere, oder wegen regelwidriger Beschaffenheit der Geburtstheile, nicht gebären können, desgleichen solcher, welche mit bedeutendem Vorfalle oder gar förmlicher Umstülpung der Gebärmutter (Tragsack) behaftet sind;
4) das nothwendige Abschlachten von Thieren, welche fremde Körper verschluckt haben, die im Schlund stecken geblieben sind, und nicht entfernt werden können;
5) desgleichen bei heftig aufgeblähtem Vieh, wo augenblickliche anderweite Hilfe nicht möglich war.

In allen diesen Fällen muß das Schlachten des verunglückten Viehs binnen 8—10 Stunden nach dem geschehenen Unglücksfalle erfolgt und es darf noch kein Fieber eingetreten sein.

§. 10.

Bei allen den Fleischbeschauern vorkommenden zweifelhaften Fällen sollen dieselben davon bei der Localpolizeibehörde alsbaldige Anzeige machen und die Entscheidung des einschlägigen Sanitätspersonals verlangen.

Homburg, den 13. Juni 1843.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. Frd. Busch.

No. 269.

Regierungsblatt v. 30. Juli 1843. No. 8.

Verordnung,

die Vollziehung des Rekrutirungsgesetzes vom 8. März 1842 betreffend.

Rücksichtlich der Militärpflichtigkeit ist das Auswandern nur dann beschränkt, wenn sich die Auswandernden durch dasselbe der Kriegsdienstpflicht entziehen wollen. Ob diese Absicht angenommen werden müsse, hat die Landgräfliche Landesregierung II. Dep. nach den Umständen zu beurtheilen. Im Falle aber die Absicht angenommen werden muß, kann die Auswanderungserlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn die §. 48. der Verordnung vom 6. September erwähnte Caution gestellt worden ist.

Wenn ein Militärpflichtiger ohne Auswanderung, also mit Beibehaltung seines Indigenats, in fremde Kriegsdienste treten will, so treten im Allgemeinen dieselben Beschränkungen und Bedingungen ein, wie bei dem Heirathen der Militärpflichtigen.

Mit den Abschriften der Contingentslisten hat der Rekrutirungrath dem Landgräflichen Militärcommando zugleich die Verzeichnisse der dem Gesetze ausgewichenen Leute, welche sich seit der Musterung nicht sistirt haben, mitzutheilen, damit sie dasselbe gleichzeitig mit den in den Contingentslisten aufgeführten Marschpflichtigen einbeordern läßt.

Hiernächst hat sodann das Landgräfliche Militärcommando Verzeichnisse aller derjenigen, welche der Einberufungsordre ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet haben und daher als Refraktäre zu behandeln sind, den Verwaltungsämtern zu übersenden, welche sie nebst den über die Vermögens-, Familien- und sonstigen Verhältnisse jedes Einzelnen einzufordernden Ortsvorstandsberichten an die betreffenden Gerichtsbehörden zur Fällung des Straferkenntnisses nach dem Gesetze vom 24. September 1841 abgeben.

Homburg, den 19. Juli 1843.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
v. Ibell.
vdt. v. Titzenhofer.

No. 270.

Regierungsblatt v. 20. Aug. 1843. No. 9.

Verordnung,

die Vollstreckung der militärgerichtlichen Erkenntnisse, welche pekuniäre Verurtheilungen enthalten, betreffend.

In Betreff der Vollstreckung militärgerichtlicher Erkenntnisse haben Se. Landgräfliche Durchlaucht nachstehende Bestimmungen gnädigst genehmigt und deren Publication befohlen.

Enthalten militärgerichtliche Erkenntnisse pekuniäre Verurtheilungen, welche zum Vortheil einer öffentlichen Kasse aus dem Vermögen der Condemnirten beigetrieben werden sollen, so hat:

1) wenn die Vollstreckung im Amte Homburg stattfinden soll, Landgräfliches Militärcommando die gehörig ausgefertigten und mit der Bescheinigung ihrer Rechtskraft versehenen Urtheile dem Landgräflichen Justizamt dahier mitzutheilen, welches alsdann hinsichtlich der von Landgräflicher Rentei zu erhebenden fiscalischen Geldbußen dieser Behörde Extracte zufertigt, die Gerichtskosten aber, sowie die Entschädigungen für Verträgnisse, Einübungskosten, Ersatz für verkaufte oder verderbte Armatur- oder Montirungsgegenstände und dergleichen selber executivisch beitreiben und der betreffenden Kasse zustellen läßt.

Sollen dagegen

2) solche Urtheile im Oberamt Meisenheim zum Vollzug kommen, so sind dieselben der dortigen Landgräflichen Rentei mitzutheilen, welche die Vollstreckung mittelst der ihr zufolge der Verordnung vom 9. Januar 1840 zustehenden Zwangsmittel zu bewerkstelligen und die erhobenen Beträge den berechtigten Kassen zuzustellen hat.

Homburg, den 11. August 1843.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
v. Ibell.
vdt. v. Titzenhofer.

No. 271.

Regierungsblatt v. 22. Oct. 1843. No. 11.

Verordnung,

die Erhebung eines Chausseegeldes von der Staatsstraßenstrecke bei Bärenbach im Oberamt Meisenheim betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben in Erwägung, daß die Staatsstraßen in Unserem Oberamt Meisenheim wegen vermehrter Frequenz der Fuhrwerke einen bedeutenden Mehraufwand für ihre Herstellung und fortwährende Unterhaltung erheischen, zur Entschädigung für die Benutzung dieser Straßen deren Besteuerung durch Einführung eines Chausseegeldes beschlossen und zu dem Ende vorerst bezüglich der Staatsstraßenstrecke bei Bärenbach ein mit der zuständigen Königl. Preußischen Behörde getroffenes Abkommen genehmigt, wonach aus dieser Chausseestrecke und ihrer Fortsetzung auf Königl. Preußischem Gebiete eine Hebestrecke von Einer Meile gebildet und davon nach Maßgabe der hierunter im Auszug abgedruckten Bestimmungen des Königl. Preußischen Tarifs vom 29. Februar 1840 die schuldige Abgabe von der Hebestelle zu Kirn eingezogen, hiernächst aber der Reinertrag nach dem Dimensionsverhältnisse der vereinigten Wegstrecken zwischen den beiden Staaten getheilt werden soll.

Zugleich bestimmen Wir, daß in Fällen, wo die Strafbestimmungen des Tarifs von den Königl. Preußischen Behörden gegen diesseitige Contravenienten nicht in Anwendung gebracht werden könnten, oder diese Behörden deren Bestrafung Unseren Gerichten überlassen wollten, letztere einzuschreiten und sich nach den einschlägigen Vorschriften des polizeilichen Strafverfahrens zu richten, dabei übrigens den officiellen Angaben der Königl. Preußischen Beamten die nämliche Beweiskraft beizulegen haben, welche dieselben vor ihren eigenen Gerichten genießen.

Gegeben Homburg, den 16. October 1843.

(L. S.) Philipp.
vdt. v. Ibell.

Auszug

aus dem Königlich Preußischen Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen (d. d. Berlin, den 29. Februar 1840).

	Sgr. Pf.
An Chausseegeld wird entrichtet:	
A. von Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,	
I. zum Fortschaffen von Personen, Extraposten, Kutschen, Caleschen, Cabriolets u. s. w., für jedes Zugthier	1. —
II. zum Fortschaffen von Lasten:	
1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, — für jedes Zugthier .	1. —
2) von unbeladenem:	
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . .	— 8.
b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier	— 4.

B. von unangespannten Thieren: Sgr. Pf.

I. von jedem Pferde, Maulthiere, oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . — 4.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . — 2.

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . — 2.

Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militär auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militärbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militärbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinären Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinehülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) a) Bei allen Hebestellen von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
   b) bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erndtefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;
   c) bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichem landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialienfuhren mit eigenem Gespanne, oder durch Frohndienste verrichtet werden;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Einrichtung der Chausseegeld-Hebestellen, sowie die Bestimmung des als Hebestrecke einer jeden zu betrachtenden Theiles der Chaussee und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebesatzes liegt dem Finanzministerium ob.

   Dasselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr, oder durch Gestattung von Abonnements berücksichtigen, und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in Betreff der gestatteten Erleichterungen, oder der angeordneten Befreiungen die erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben.
2) Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten.

   Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische (oder Landgräflich Hessische) Postfuhrwerke, oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.
3) Das Chausseegeld ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze, ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. — Zu der, für den Betrag maßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestellen angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere

Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

Ist die Chaussee vor Berührung der Hebestellen mit stärkerer Bespannung befahren, als mit welcher die Hebestelle passirt werden soll, so muß das Chausseegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chausseegeldpächter) anzuzeigende Gesammtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden.

Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wegeaufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen, und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten, von ihm berührten Chausseegeldstelle abzugeben.

Die Fortsetzung der Fahrt bis zu der nächsten Hebestelle darf jedoch in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Contravention (zu 5) ergeben sollte.

5) Wer eine Chausseegeld-Hebestelle umfährt, oder wider die Bestimmung (zu 2) bei derselben nicht anhält, oder in dem (zu 3) bezeichneten Falle die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Bespannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerkes gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angibt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

No. 272. 273.

Regierungsblatt v. 5. Nov. 1843. No. 12.

I.

Verordnung,

die Veräußerung von Immobilien bevormundeter oder unter väterlicher Gewalt stehender Personen betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, für Unser Amt Homburg in Betreff der Veräußerung von Immobilien bevormundeter oder unter väterlicher Gewalt stehender Personen, zu verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der früheren Praxis Unserer Gerichte gemäß sollen Immobiliargüter bevormundeter Personen auch eines erheblichen Nutzens wegen veräußert werden können.

Unsere Gerichte haben bei Ertheilung des erforderlichen Alienationsdecret Sorge dafür zu tragen, daß der Erlös aus solchen Veräußerungen gehörig sicher gestellt werde.

Art. 2.

In Beziehung auf die Veräußerung ihrer Liegenschaften sind die unter der väterlichen Gewalt stehenden Personen den bevormundeten gleich zu achten.

So gegeben Homburg, den 31. October 1843.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

II.

Verordnung,

die durch die Tauben zeitweise verübt werdenden Beschädigungen betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, in Betreff der durch die Tauben zeitweise verübt werdenden Beschädigungen für Unser Oberamt Meisenheim zu verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Wer seine Tauben während der Zeit, wo solches von den Verwaltungsbehörden in Gemäßheit des Art. 2. des Gesetzes vom 4. August 1789 geboten wird, nicht einhält, verfällt in die durch den Art. 471. des St.-G.-B. angedrohte polizeiliche Geldbuße, unbeschadet der Bestimmung des zuerst angeführten Gesetzesartikels, wonach die Tauben während der fraglichen Epochen für Wild erklärt sind.

So gegeben Homburg, den 3. November 1843.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

No. 274.

Regierungsblatt v. 14. Jan. 1844. No. 1.

Bekanntmachung,

1) des Bundesbeschlusses vom 10. Februar 1831 (Allgemeine Cartel-Convention),
2) des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 (Ueber Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und Auslieferung politischer Verbrecher auf deutschem Bundesgebiete),
3) des Beschlusses vom 9. November 1837 (Den Nachdruck) betreffend.

No. 275.

Regierungsblatt v. 25. Febr. 1844. No. 3.

Bekanntmachung,

die Höhe der Mauersockel zu den längs der städtischen Promenade zu errichtenden Garteneinzäunungen betreffend.

Man bringt andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach höchster Verfügung vom 12. d. M. Seine Landgräfliche Durchlaucht — in der Absicht, um die Errichtung der Mauersockel zu den, durch §. IV. pos. 1. der Verordnung vom 25. November 1842 vorgeschriebenen Garteneinzäunungen aus massiven behauenen Steinen (ohne Mörtelverputz) zu erleichtern und zu veranlassen, — die bisher auf 3 Fuß bestimmte Höhe der erwähnten Mauersockel durchweg auf zwei Werkfuß herab- und festgesetzt haben.

Homburg, den 20. Februar 1844.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. G. F. Wiesenbach.

No. 276. 277.

Regierungsblatt v. 23. Juni 1844. No. 5.

I.

Verordnung,

die Vollziehung der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Presse betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben, um die Vollziehung der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Presse in Unserem Landgrafthum zu sichern, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Es darf

a) keine in Deutschland erschienene Druckschrift, welche nicht mit dem Namen des Verlegers und, insofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehört, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen ist (§. 9. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819) — ferner
b) keine von Unserer Landesregierung II. Dep. durch specielle Bekanntmachung oder Verfügung für verboten erklärte Druckschrift, und
c) keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache erschienene Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts, wenn deren Zulassung nicht bei Unserem betreffenden Verwaltungsamte nachgesucht und bewilligt worden ist (§. 1. des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832) —

verkauft oder sonst ausgegeben, ausgestellt oder ausgeboten werden, bei Meidung einer Geldbuße von 5—15 fl. oder auch nach Befinden einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, sowie der Beschlagnahme und Confiscation der bei dem Contravenienten vorgefunden werdenden Exemplare, vorbehältlich härterer Ahndung, falls seine Handlung in den Begriff eines anderen benannten Vergehens oder Verbrechens fallen sollte.

Art. 2. Wer ohne Erlaubniß Unserer Landesregierung II. Dep. eine Schriftdruckerei hält, Buchhandel treibt oder eine Leihbibliothek unterhält, verfällt neben der Confiscation der bei ihm vorgefundenen, mit Beschlag zu belegenden Druckereigeräthschaften, Schriften und Bücher in eine Geldbuße von 25—100 fl.

Art. 3. Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, dürfen ohne Vorwissen und Genehmigung Unserer Landesregierung II. Dep. oder der von derselben delegirten Behörde

nicht zum Drucke befördert werden (§. 1. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819). Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, indem er ohne die erforderliche Genehmigung erlangt zu haben oder mit nachher eigenmächtig vorgenommenen Zusätzen oder Weglassungen oder mit Beibehaltung von unzulässig erklärten Stellen derartige Schriften zum Druck bringt, verfällt neben der Confiscation dieser Schriften in eine Geldbuße von 10—50 fl. vorbehältlich härterer Ahndung für den am Ende des Art. 1. angedeuteten Fall. Auch soll es nach stattgehabter zweimaliger Verurtheilung in das Ermessen der Verwaltung gestellt sein, ob sie die Entziehung der Druckereiconcession eintreten lassen wolle.

Gegeben Homburg, den 14. Juni 1844.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

II.

Verordnung,

unstatthafte Privatvereine und Verbindungen betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben in Betreff unstatthafter Privatvereine und Verbindungen verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Hat die Obrigkeit die Bildung irgend eines Privatvereins oder einer Verbindung verboten, oder die Auflösung einer bereits bestehenden befohlen, so sollen diejenigen, welche jenem Verbote zuwidergehandelt, sowie diejenigen, welche den Verein oder die Verbindung dennoch fortgesetzt haben, sofern ihre Handlung nicht unter ein anderes bestehendes Strafgesetz fällt, bestraft werden, und zwar:

1) die Anstifter oder Vorstände mit Gefängniß von 10 Tagen bis zu einem Monat;
2) die übrigen Mitglieder mit Gefängnißstrafe von 3—15 Tagen.

Der letzteren Strafe unterliegen auch diejenigen, welche sich nach der ihnen bekannt gewordenen obrigkeitlichen Auflösungsverfügung noch in den Verein oder in die Verbindung haben aufnehmen lassen oder derselben beigetreten sind.

Uebrigens können die Gerichte die Confiscation der Papiere, Literalien und Bücher solcher Vereine oder Verbindungen aussprechen.

Art. 2. Hat die Regierung den Beitritt oder die Theilnahme an einer im Ausland gestifteten oder bestehenden Verbindung oder an einem solchen Verein verboten, so werden diejenigen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, mit Gefängniß von 1—15 Tagen und wenn sie für den verbotenen Beitritt geworben haben, mit Gefängniß von 10 Tagen bis zu einem Monat bestraft.

Art. 3. Neben vorstehenden, auch für das Oberamt Meisenheim geltenden Bestimmungen bleibt für dasselbe auch das im Art. 192. u. f. des Strafgesetzbuches enthaltene gesetzliche Verbot, ohne vorhergegangene obrigkeitliche Genehmigung Associationen von der dort bezeichneten Art zu bilden, fortbestehen und wird dahin erweitert, daß dasselbe auch auf Verbindungen, welche in Sectionen von weniger als 20 Personen getheilt sind und die sich nicht täglich oder an bestimmten Tagen versammeln, anwendbar sein soll.

Art. 4. Die Verordnung d. d. Berlin, vom 6. Januar 1816 ist für das Oberamt Meisenheim aufgehoben.

Gegeben Homburg, den 15. Juni 1844.

(L. S.) Philipp.

No. 278.

Regierungsblatt v. 1. Sept. 1844. No. 9.

Publicandum,

die Aufhebung der durch die Art. 2. und 3. des Gesetzes vom 22. Pluviose VII. vorgeschriebenen Declaration der Möbelversteigerungen bei Landgräflicher Rentei zu Meisenheim betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben auf desfallsigen Vortrag zu genehmigen geruhet, daß die Bestimmung des §. 28. der Steuer-Executionsordnung vom 7. Januar 1840 für das Oberamt Meisenheim auf alle Mobiliar-Versteigerungen ausgedehnt werde, dergestalt, daß es fernerhin einer vorläufigen Veranzeigung derselben bei Landgräflicher Rentei nicht mehr bedürfen, dieser Behörde jedoch vorbehalten bleiben solle, dergleichen Versteigerungen, namentlich in Bezug auf die davon erfallenden Registrirungs-Gebühren, nach Maßgabe des Art. 8. des Gesetzes vom 22. Pluviose VII. nach wie vor zu überwachen.

Homburg, den 26. August 1844.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

v. Ibell.

vdt. v. Titzenhofer.

No. 279.

Regierungsblatt v. 29. Sept. 1844. No. 10.

Verordnung,

das Aufſuchen von Waarenbeſtellungen durch Handelsreiſende betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

Um den Beſchwerden abzuhelfen, welche über die Art und Weiſe des Aufſuchens von Waarenbeſtellungen durch Handelsreiſende auf Proben und Muſter erhoben worden ſind, wird hiermit für das Landgrafthum verordnet, wie folgt:

§. 1.

Den Handelsreiſenden iſt forthin nur geſtattet, auf Proben und Muſter, welche ſie bei ſich führen, Beſtellungen zu ſuchen und Geſchäfte zu machen;

a) bei Kauf- und Handelsleuten in Anſehung derjenigen Waaren, womit dieſelben einen offenkundigen und erlaubten Handel treiben;

b) bei Fabrikanten und Gewerbtreibenden in Beziehung auf diejenigen Gegenſtände, deren dieſe zu ihrem Geſchäftsbetriebe bedürfen.

§. 2.

Dagegen iſt den Handelsreiſenden das Aufſuchen von Waarenbeſtellungen bei anderen Perſonen, als den im §. 1. genannten, gänzlich verboten.

Dieſe Beſtimmung gilt auch von denjenigen Reiſenden, welche mittelſt Herumgehens von Haus zu Haus Subſcriptionen oder Pränumerationen auf Bücher und ſonſtige Druckſchriften einſammeln.

§. 3.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Anſehung der Beſtellungen auf Wein ſtatt, welche auch fernerhin ohne Beſchränkung auf gewiſſe Perſonen geſucht werden können.

§. 4.

Wer den vorſtehenden Beſtimmungen zuwiderhandelt, iſt mit einer Polizeiſtrafe von 10 bis zu 50 fl. zu belegen. Kann die Geldſtrafe nicht beigetrieben werden, ſo iſt ſie im Gefängniß mit einem Gulden für jeden Tag, zu 24 Stunden gerechnet, zu verbüßen. Von allen eingehenden Geldſtrafen erhält der Denunciant ein Drittheil.

§. 5.

Auf die Vorſchriften gegenwärtiger Verordnung ſoll in den für Handelsreiſende auszuſtellenden Gewerbslegitimationsſcheinen ausdrücklich hingewieſen werden.

§. 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication in Wirkſamkeit und findet auch auf diejenigen Handelsreiſenden Anwendung, welche bereits einen Gewerbslegitimationsſchein erhalten haben.

Gegeben Homburg, den 24. September 1844.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

No. 280.

Regierungsblatt v. 20. Oct. 1844. No. 12.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Leih- und Pfandanſtalt in der Stadt Homburg betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns gnädigſt bewogen gefunden, die von Unſerer Amts-Armencommiſſion des Amts Homburg nachgeſuchte Conceſſion zur Errichtung einer Leih- und Pfandanſtalt in hieſiger Stadt, unter conſentirter Garantie des Schütz'ſchen Stiftsfonds und der hieſigen Stadt, nach den Uns vorgelegten und von Uns beſtätigten Statuten mit Beifügung folgender Beſtimmungen zu ertheilen, daß

1) den Büchern dieſer Pfandanſtalt der Glaube und die Beweiskraft eines gerichtlichen Protocolls zuſtehen;

2) das einem Schuldner im Wege der Gnade oder des Rechts ertheilte Moratorium, in Hinſicht der dem Pfandhaus gegebenen Unterpfänder, keine Wirkung haben ſoll, und

3) daß es derſelben geſtattet iſt, zur Deckung ihrer Ausgaben und zur Schadloshaltung für die Summen, welche die Anſtalt bereit halten muß, außer den feſtgeſetzten Taxations-, Einſchreib-, Prolongations-, Verſteigerungs- und Depoſitions-Gebühren, monatlich vom Gulden einen und einen halben Heller oder ſieben und ein halbes Procent für das Jahr, und nicht mehr Zinſen zu nehmen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Unſeres beigedrückten Siegels.

Homburg, den 12. October 1844.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

Statuten

für die Leih- und Pfandanstalt zu Homburg.

Tit. I.

Von der Sicherung der Anstalt und ihrer Fonds.

§. 1.

Die Anstalt besteht unter der Garantie des Schütz'schen Stiftsfonds zu Homburg und subsidiarisch unter der der Stadt Homburg, sowie unter Beihülfe der Sparkasse daselbst, und für alle von der Leihanstalt unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen eingegangenen Verbindlichkeiten leistet der Schütz'sche Stiftsfond, subsidiarisch die Stadt Homburg, Gewähr.

§. 2.

Der Reinertrag der Anstalt ist ausschließlich zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege in der Stadt und dem Amte Homburg und insbesondere wo möglich zur Gründung und Erhaltung eines Hospitals für arme Kranke bestimmt. Es soll daher auch der im Allgemeinen zu gleichem Zweck bestimmte Fonds der Schütz'schen Stiftung besonders im Anfang die zur Einrichtung der Anstalt nöthigen Summen alsdann verzinslich vorschießen, wenn dieselben nicht durch anderwärts und vorzugsweise bei der hiesigen Sparkasse aufzunehmende Anlehen aufgebracht werden könnten. Der Gesammtbetrag der Vorschüsse jenes Fonds darf jedoch die Summe von 10,000 fl. niemals übersteigen.

Tit. II.

Von der Direction und Verwaltung.

§. 3.

Die Direction der Leih- und Pfandanstalt führt unter der Aufsicht der Landgräflichen Amts-Armencommission und der derselben übergeordneten Landgräflichen Landesregierung II. Dep. eine besondere, aus einem Dirigenten und zwei weiteren Mitgliedern bestehenden Commission. Sämmtliche Mitglieder dieser Commission werden von der Landgräflichen Amts-Armencommission vorgeschlagen und von der Landgräflichen Landesregierung II. Dep. bestätigt, und sie sind vorzugsweise aus der Mitte der Amts-Armencommission und des Stadtraths hiesiger Stadt zu erwählen. —

§. 4.

Die solchergestalt bestellte Direction der Leih- und Pfandanstalt hat die im regelmäßigen Gang der Verwaltung der Anstalt vorkommenden Geschäfte zu erledigen, namentlich hat dieselbe durch Vermittelung der Amts-Armencommission über die Anstellung und Entlassung der Pfandhaus-Officianten, wegen Regulirung deren Gehalte und Cautionen, nicht weniger wegen deren Dienstinstructionen bei der Landesregierung II. Dep., welcher über diese Gegenstände die Entscheidung zusteht, gutachtliche Anträge zu stellen. Ferner hat sie die Befugniß und resp. Obliegenheit, die Rechnungen zu prüfen, die Anlehnscheine zu unterzeichnen und überhaupt alle Anordnungen zu treffen, welche den Vortheil der Anstalt befördern.

Der Abschluß der jährlich zu stellenden Rechnung geschieht dagegen von der Landgräflichen Amts-Armencommission, welche hiernächst die abgeschlossene Rechnung nebst einer Uebersicht über den Stand der Anstalt an die Landgräfliche Landesregierung II. Dep. zur Einsicht vorzulegen hat.

§. 5.

Die Pfandhausdirection ist auch insbesondere ermächtigt, Anlehen zu einem Zinsfuße von höchstens 5 Procent bis zum Kapitalbetrag von eintausend Gulden zu machen, und sind die darüber sprechenden Obligationen nach unten beigefügtem Formular auszustellen. Für Anlehen zu einem höheren Zinsfuße oder zu höherem Kapitalbetrage ist die Genehmigung der Landgräflichen Amts-Armencommission erforderlich.

§. 6.

Die Direction beschließt die Versteigerung der Pfänder, welche in der Verfallzeit nicht eingelöst oder prolongirt worden sind.

§. 7.

Damit diejenigen, welche von der Leihanstalt Gebrauch machen wollen, mit vollem Vertrauen dieses zu thun vermögen, so wird von den Mitgliedern der Pfandhausdirection gefordert, daß sie in allen und jeden amtlichen Verrichtungen bei dem Leihhaus stets die strengste Verschwiegenheit beobachten, und es ist ihnen hierdurch bei den ihnen im Allgemeinen aufliegenden Verpflichtungen ausdrücklich untersagt, nach dem Namen eines Pfandeigenthümers zu forschen, oder sich Aeußerungen, die auf Vermuthung zielen, zu erlauben, noch weniger aber Einsicht von dem Geheimbuche zu nehmen.

Tit. III.

Von der Geschäftsführung.

§. 8.

Unter der speciellen Leitung der Direction für die Leih- und Pfandanstalt soll die Geschäftsführung des Leihhauses

1) von einem Kassier und Buchführer,
2) von einem Gegenschreiber und Registrator, welchen
3) zwei Taratoren nebst
4) einem Leihhausdiener beizugeben sind,

nach Maßgabe der hierin enthaltenen Bestimmungen und ihrer Dienstinstructionen, auf die sie zu verpflichten sind, besorgt werden.

§. 9.

Es werden folgende Pfandhausbücher geführt:

a) Journal,
b) Hauptbuch,
c) Kassenbuch,
d) Lagerbuch,
e) Kapitalienbuch,
f) Geheimbuch für Pfandeigenthümer,
g) Vergantungsprotocoll,
h) vermischtes Ausgabebuch.

Jeden Monat wird die Bilanz gezogen und ein Verzeichniß der verfallenen, nicht eingelösten Pfänder verfertigt und diese in ein besonderes Buch eingetragen, am Schlusse eines Rechnungsjahres aber der Direction der Leih- und Pfandanstalt die Bücher, mit alleinigem Ausschluß des Geheimbuchs, zur Revision vorgelegt.

Weder in dem Journal noch in dem Hauptkasse- oder Lagerbuch dürfen die Namen der Verpfänder, sondern müssen diese einzig und allein in dem Geheimbuch eingetragen, und darf dieses durchaus Niemanden, selbst nicht der Pfandhausdirection, zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 10.

Der Kassier und Gegenschreiber haben die Darlehen auf die Pfänder, nach vorgängiger Taration der Pfänder durch die verpflichteten Taratoren, zu ertheilen, und müssen in dieser Beziehung sowohl bei der Annahme der Pfänder, Ausstellung der Pfandscheine und Prolongationen, die jederzeit mit beiderseitigen Namensunterschriften zu versehen sind, als auch bei der Wiedereinlösung und Versteigerung, nach Anleitung dieser Concession, durchaus gemeinschaftlich zu Werk gehen. Das Pfandhayssiegel und ihre Amtsbücher werden sie wohl verwahren, Schränke zu den wichtigeren Pfändern, eiserne Kisten zur Kasse und zur Verwahrung von Juwelen unter doppeltem Verschluß halten, auch dafür sorgen, daß die Pfänder weder durch Staub noch durch Feuchtigkeit beschädigt werden, und überhaupt darauf sehen, daß das Pfandhaus gegen Einbruch und Feuersgefahr gesichert sei.

§. 11.

Es darf von den verpfändeten Sachen nie etwas in Gebrauch genommen, noch bei deren Versteigerung weder von den Pfandhausofficianten selbst, noch durch deren Bevollmächtigte darauf geboten werden; für allen Schaden, der aus der Nichtbeobachtung eines oder des andern Punkts über kurz oder lang entstehen könnte, haften Kassier und Gegenschreiber in solidum.

§. 12.

Der Name des Verpfänders wird dem Kassier, an welchen sich sonach die Verpfänder zu wenden haben, allein mitgetheilt, und dieser trägt denselben in das Geheimbuch unter einer Nummer ein, welche mit dem Journal und dem Pfandschein gleichlautend ist.

§. 13.

Die Pfandhausofficianten haben darauf zu sehen, daß die Verpfänder Sachen von besonderem Werth selbst siegeln, und so bezeichnen, daß demnächst kein Verdacht einer geschehenen Austauschung entstehen könne. Die Versiegelung muß indessen in ihrer Beider Gegenwart geschehen und nachdem sie sich hinreichend davon, daß das angegebene und taxirte Pfand wirklich vollständig vorhanden sei, überzeugt haben. Beide Officianten haben bis zur gehörigen Aufbewahrung der Pfänder das Expeditionslocal nicht zu verlassen.

§. 14.

Zu Taratoren müssen solche Subjecte, welche den Werth der verschiedenen Arten von Pfändern möglichst genau kennen, auch hinreichende Sicherheit leisten können, gewählt werden; diese aber treu und redlich nach den unten folgenden Vorschriften bei den Taxationen zu Werk gehen und sich nicht unterstehen, eigene dem Pfandhaus zu versetzende Pfänder zu taxiren.

§. 15.

Der Leihhausdiener muß die ihm ertheilten Aufträge mit Pünktlichkeit und Ordnung besorgen, namentlich auf sichere Verwahrung und Reinhaltung der Pfänder und Zimmer mit sehen, Citationen insinuiren, die Avertissements anheften und bei den Versteigerungen den Ausruf besorgen, außerdem aber ein Mann sein, dem kleinere Summen Geldes anvertraut werden können.

§. 16.

Die Wochentage und Tagesstunden, an welchen das Pfandhaus offen ist, werden von der Direction näher bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Tit. IV.

Von den Personen, welchen auf Pfänder Geld dargeliehen werden darf.

§. 17.

Von dem Pfandhaus kann in der Regel Jedem, er sei einheimisch oder fremd, und namentlich auch ganzen Corporationen, Geld dargeliehen werden. Hiervon sind jedoch ausgenommen Minderjährige, welche noch in väterlicher Gewalt oder unter Curatel stehen, öffentlich

erklärte Verschwender und solche Personen, über deren Vermögen der Concursproceß erkannt worden ist. Willigen indessen bei den Kindern die Eltern und bei den Curanden die Curatoren ein, so ist zwar das Darleihen erlaubt, es muß aber alsdann auf den Namen der Eltern oder Curatoren eingetragen werden.

§. 18.

Wollen Dienstboten auf Pfänder Geld aufnehmen, so haben die Pfandhausofficianten darauf zu sehen, ob diese Pfänder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie nach Wahrscheinlichkeit der Dienstherrschaft gehören möchten.

In diesem Falle dürfen sie sich mit der bloßen Versicherung der Dienstboten, daß die Pfänder ihr Eigenthum seien, oder, daß der Versatz für die Herrschaft geschehe, nicht begnügen, sondern sie müssen sich vor allen Dingen bei der Herrschaft selbst erkundigen, ob das Vorgeben seine Richtigkeit habe.

§. 19.

Den im Landgräflichen Linienmilitär stehenden Individuen und ihren Eheweibern darf das Pfandhaus nicht anders Geld darleihen, als wenn sie von ihrer zunächst vorgesetzten Behörde den Consens dazu erhalten haben.

Die letzteren haben in diesem Falle eine schriftliche Einwilligung, worin zugleich die zu versetzenden Pfänder bemerkt werden müssen, zu ertheilen, und die Leihhausofficianten sind verpflichtet, diesen Schein gehörig aufzubewahren.

§. 20.

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß gedachte Officianten jene unter der Ausnahme begriffene Personen vor der Verpfändung als solche kennen; es wird aber von denselben keineswegs gefordert, daß sie über die Qualität solcher Verpfänder erst weitläufige Untersuchung anstellen oder auswärts Erkundigungen einziehen.

§. 21.

Es hängt übrigens von Jedem ab, ob er selbst in dem Pfandhaus erscheinen oder das Pfand durch einen Dritten überbringen und durch denselben den Vorschuß abholen lassen will. Der Pfandschein wird jedoch in diesem Fall auf den Namen des Ueberbringers ausgefertigt und zugleich in dem Geheimbuch bemerkt, daß die Pfänder demselben, seiner Angabe nach, nicht, sondern einem Dritten gehörten, dabei aber verordnet, daß sich die Eigenthümer an dergleichen Bevollmächtigte alsdann lediglich zu halten haben, wenn die Pfänder oder Vorschüsse nicht richtig abgeliefert werden sollten. Bei Verpfändung von freien Haus- und Grundbriefen, Obligationen und Staatspapieren muß der Eigenthümer derselben in Person erscheinen.

§. 22.

Damit das Pfandhaus es auch vermeiden könne, gegen Wissen und Willen gestohlene Sachen anzunehmen, so ist Jedermann aufgefordert, von solchen Mobilien, welche annehmbar sind, sobald sie ihm entwendet, den Pfandhausofficianten ein Verzeichniß mit genauer Beschreibung einzureichen, wofür er dann 12 Kreuzer Einschreibgebühr zu bezahlen hat.

§. 23.

Die Pfandhausofficianten haben sich dann in Acht zu nehmen, auf solche Effecten, wenn sie ihnen vorkommen, Geld zu schießen, wohl aber sie an sich zu behalten, auch die bringenden Personen, wenn sie der Entweichung verdächtig sind, so lange aufzuhalten, bis sie der Justizbehörde Nachricht davon geben können. Nehmen die Pfandhausofficianten dergleichen ihnen angezeigte gestohlene Sachen mit Unterlassung solcher Vorschriften, so haben sie nach Verfallzeit den legitimen Eigenthümern die Sachen unentgeltlich auszuliefern und das Pfandhaus zu entschädigen.

§. 24.

Damit aber auch die Officianten der Verantwortlichkeit nicht zu lange ausgesetzt sind, so soll nach drei Monaten, vom Tage der Anzeige der geschehenen Entwendung an, die im vorigen Paragraphen bestimmte Verbindlichkeit aufhören.

Wird aber jene Anzeige unterlassen oder erfolgt dieselbe erst nach der Verpfändung; werden ferner die gestohlenen Sachen nicht so, wie sie bezeichnet, sondern in anderer Form versetzt, so haben zwar die Pfandhausofficianten den Verpfänder namhaft zu machen, allein das Unterpfand nur gegen Erstattung von Kapital und Zinsen, nach vorgängiger Legitimation und ebenfalls nach abgelaufener Versatzzeit, an den Eigenthümer auszuhändigen.

Tit. V.

Von den Eigenschaften der Pfänder.

§. 25.

Die erste Eigenschaft eines Pfandes muß sein, daß es der Leihanstalt bis zur Einlösung des Darlehens mit Zinsen und Kosten hinlängliche Sicherheit gewährt; die andere Eigenschaft ist, daß das Pfand keinen zu großen Raum einnimmt und durch die Zeit nicht an Werth verlieren kann.

§. 26.

Nach diesen Haupterfordernissen sind also alle jene Gegenstände als ein taugliches Pfand nicht zu betrachten

und ausgeſchloſſen, welche einem baldigen Verderben oder Abgange unterworfen, zerbrechlich und von einem allzu unbeſtändigen Werth ſind, z. B. Getreide, Wein, Branntwein, Oel, Glaswerk, Porzellan, Bücher u. ſ. w. Ferner darf das Pfandhaus nicht zum Verſatz annehmen: Kirchengeräthſchaften, Gegenſtände, welche mit Wappen oder andern das Eigenthum nachweiſenden Kennzeichen verſehen ſind, inſofern der Verpfänder dieſer Gegenſtände nicht nachweiſt, daß er rechtmäßiger Eigenthümer derſelben iſt, Munition- und Armaturſtücke, die dem Staate angehören, Uniformen und Livreen, auch kein Handwerkszeug, wenn von der Direction hierzu Erlaubniß nicht ausdrücklich ertheilt wird.

§. 27.

Wollene Waaren dürfen, da ſie vom Monat Mai bis Ende September dem Mottenfraß unterworfen ſind, nicht anders, als mit der äußerſten Vorſicht und nach vorhergegangener genauer Beſichtigung auf die in §. 30. bezeichnete Dauer angenommen werden.

§. 28.

Angenommen werden alle übrigen Effecten, als: Juwelen, Gold, Silber, Uhren und andere Pretioſen, Zinn, Kupfer, Meſſing, Blei, Eiſen, Stahl, Sammet, Seide, baumwollene Waaren, gute Kleider, Weißzeug, reinliche Betten, völlig freie Haus- und Grundbriefe über in dem Landgrafthum Heſſen gelegene Immobilien, ſowie auch Landgräfl. Heſſiſche Staatspapiere und andere ſichere Activen.

Tit. VI.

Von den zu ertheilenden Vorſchüſſen und den dafür zu bezahlenden Zinſen.

§. 29.

Der geringſte Vorſchuß iſt 30 Kreuzer; die größte Summe, bis zu welcher geliehen werden kann, hängt von dem jedesmaligen Zuſtand der Kaſſe ab.

§. 30.

Die kürzeſte Verfallzeit iſt ein Monat; die längſte ein Jahr. Bei wollenen Waaren und Kleidern, überhaupt aber bei ſolchen Pfändern, welche einer gleichen Abwürdigung ausgeſetzt ſind, nicht über ſechs Monate.

§. 31.

Auf Pretrioſen, Juwelen, Perlen, Uhren, wollene Waaren und Kleider ſoll nicht mehr als die Hälfte; auf Gold, Silber, Kupfer, Meſſing, Zinn und Blei nicht über drei Viertel, auf Bettzeug, Leinen, Sammet, Seide, baumwollene Waaren, Stahl- und Eiſenwaaren, überhaupt aber auf alle annehmbare Mobilien höchſtens zwei Drittel des tarirten Werthes dargeliehen werden.

§. 32.

Da das Pfandhaus immer eine namhafte Summe bereit halten und dieſe verintereſſiren muß, auch die Koſten für Miethe, Holz, Licht, Salar, Aſſecuranz u. ſ. w. zu beſtreiten hat, ſo werden, nach Maßgabe der höchſten landesherrlichen Conceſſion, für's Erſte und bis man ſieht, ob eine Verminderung zuläſſig iſt, die Zinſen auf 7½ Procent oder vom Gulden 4½ Kreuzer jährlich und 1½ Heller monatlich feſtgeſetzt.

§. 33.

Bei Berechnung der Zinſen werden 30 Tage für einen Monat, eine Woche ſowie einzelne Tage für einen Viertelmonat angenommen, und Brüche der Kreuzer zum Vortheil des Leihhauſes für voll gerechnet.

Tit. VII.

Von dem Verfahren bei der Verpfändung, insbeſondere von der Taxation und Verwahrung der Pfänder.

§. 34.

Ehe das Pfandhaus Gelder vorſchießen darf, müſſen die Pfänder gehörig abgeſchätzt werden, und dieſe Taxation muß zur Vermeidung aller Unordnung und Unterſchleife auf dem Pfandhaus ſelbſt geſchehen.

§. 35.

Die Pfänder müſſen weder zu hoch noch zu niedrig, ſondern nach dem gewöhnlichen Werth und ohne Rückſicht auf ein pretium affectionis geſchätzt werden.

Bei den edlen Metallen, Gold und Silber, muß blos das Gewicht und der innere Werth, keineswegs die Façon, oder bei Silber die Vergoldung, berückſichtigt, bei Juwelen aber vorzüglich vorſichtig zu Werk gegangen, und beſonders bei dieſen nicht der durch beſondere Umſtände in die Höhe getriebene, ſondern der gemeine Werth mehrerer Jahre, zum Grund gelegt werden.

§. 36.

Bei geringen Vorſchüſſen iſt ein Taxator hinreichend. Allein ſobald ſich das Darlehen über 300 Gulden erſtreckt oder wenn die Pfänder in Juwelen beſtehen, müſſen beide zugezogen werden. Außerdem bleibt es bei Pfändern von ſehr hohem Werth dem Ermeſſen der Pfandhausofficianten überlaſſen, ob den Taxatoren auch noch andere Sachverſtändige beizugeben ſeien.

Weichen übrigens die Taxatoren bei der Schätzung von einander ab, ſo ſoll das Mittel als der wirkliche Werth des Pfandes angenommen werden.

§. 37.

Jeder Taxator muß für ſeine Taxation einſtehen, und wird daher bei einer Verſteigerung des Unterpfandes

weder die taxirte Summe, noch so viel erlöst, daß Kapital, Zinsen und Kosten daraus bezahlt werden können, so muß er das Fehlende aus seinen Mitteln zusetzen.

§. 38.

Ist das Pfand angenommen und taxirt, dann muß das ganze Geschäft in das Journal eingetragen und mithin darin bemerkt werden:

a) die Zeit der Verpfändung;
b) die verpfändeten Effecten mit genauer Beschreibung derselben, und wenn sie in Gold oder Silber bestehen, mit Angabe des Gewichts und der Probe, auch mit beigefügter Taxation;
c) der Schrank oder das Repositorium, wo sie aufbewahrt wurden;
d) Summe und Münzsorte des Darlehens;
e) die Zeit, auf wie lang das Kapital vorgeschossen worden und
f) die zu berichtigenden Zinsen.

Diesen Eintrag hat der Taxator, welcher das Pfand schätzte, statt des besonderen Taxationsscheins zu unterschreiben. Hieraus wird das Nöthige in das Haupt-, Kasse- oder Lagerbuch übertragen, der Name des Verpfänders aber ganz allein in das Geheimbuch bemerkt.

§. 39.

Hiermit übereinstimmend wird ein Pfandschein unter der Unterschrift des Kassiers und Gegenschreibers ausgefertigt und dem Verpfänder mit dem Vorschuß zugestellt.

§. 40.

Da die gute und versicherte Verwahrung, erleichterte Rettung der Pfänder bei Feuersgefahr, eben so sehr im Interesse der Anstalt liegt, als sie zur Sicherung und Beruhigung derjenigen gereicht, welche der Leihanstalt Pfänder anvertraut haben, so ist die Direction verpflichtet, darauf zu sehen, daß das Gebäude, worin sich die Pfänder befinden, leicht zugänglich und in Ansehung der inneren Einrichtung gut verwahrt und möglichst sicher sei.

§. 41.

Es sollen zu dem Zwecke die für nöthig erachteten Rettungmittel, als Brandsäcke, bequem zu transportirende Kisten und dergleichen stets in Bereitschaft gehalten, auch eine Handfeuerspritze angeschafft werden.

§. 42.

Was die persönliche Verpflichtung des Leihhauspersonals bei entstehender Feuersgefahr betrifft, so sollen darüber besondere Vorschriften von der Direction ertheilt werden.

§. 43.

Endlich soll der Werth der Pfänder nach Inhalt des Inventariums in eine Versicherungsanstalt eingeschrieben und auf solche Weise das Vermögen assecurirt werden.

Tit. VIII.

Von der Wiedereinlösung der Pfänder und deren Prolongation.

§. 44.

Die Pfänder müssen nach Ablauf der Versatzzeit und zwar am ersten der darauf folgenden Tage, an welchem das Pfandhaus offen ist, ausgelöst oder prolongirt werden. Versäumt der Verpfänder diesen Zeitpunkt, so soll er zwar dennoch sein Pfand bis zur Versteigerung desselben auslösen können, er muß aber dann, wenn auch nur ein oder zwei Tage verflossen sind, für einen halben Monat und wenn bereits 15 Tage verstrichen waren, für einen ganzen Monat die Zinsen bezahlen.

§. 45.

Es steht Jedem frei, vor der Verfallzeit sein Pfand jederzeit auszulösen; es bleibt aber gleichwohl die Verbindlichkeit, sämmtliche Zinsen bis zu dem bei der Verpfändung bestimmten Termin zu bezahlen, bestehen.

§. 46.

Es müssen dann die ausgelösten Gegenstände auf dem Pfandschein und ebenso im Buch notirt werden.

§. 47.

Da die Prolongation eine erneuerte Verpfändung ist, so müssen jene Pfänder, die einer Abwürdigung unterworfen sind, auch wieder auf's Neue geschätzt werden; bei Pfändern hingegen, wo keine Abwürdigung zu besorgen ist, kann eine neue Abschätzung unterbleiben.

§. 48.

Es kann keine Prolongation geschehen, wenn nicht der Pfandeigenthümer seinen Pfandschein vorzeigt, da die Prolongation sowohl auf demselben als auch in den betreffenden Büchern bemerkt werden muß, ebenso wie die abschläglich geleistete Zahlung.

§. 49.

Die Pfänder werden in der Regel nur an den Inhaber des Pfandscheins und gegen dessen Rückgabe ausgehändigt. Jeder Verpfänder hat daher Sorge zu tragen, daß ihm der Pfandschein nicht entkommt, indem ihm gegen das Pfandhaus alsdann keine Klage zusteht, wenn der Pfandschein zurückgegeben ist.

§. 50.

Hat ein Verpfänder den Pfandschein verloren, oder iſt er ihm entwendet worden, ſo muß er dem Pfandhaus hiervon ſogleich die Anzeige machen, und das Unterpfand genau beſchreiben.

§. 51.

Meldet ſich nach ſolcher Anzeige der Finder oder überhaupt ein dritter Inhaber zur Einlöſung, ſo iſt dieſer, falls er der Entweichung verdächtig, von den Pfandhausofficianten anzuhalten, in jedem Fall aber der einſchlägigen Juſtizbehörde zur Unterſuchung und Entſcheidung ſogleich Anzeige zu machen.

§. 52.

Meldet ſich indeſſen kein dritter Inhaber, der wahre Eigenthümer legitimirt ſich aber hinreichend, ſo iſt alsdann das Pfand, gegen Bezahlung deſſen, was darauf ſteht, an den Eigenthümer zurück zu geben.

§. 53.

Wenn der wahre Eigenthümer eines Pfandes dasſelbe nicht auf ſeinen Namen, ſondern auf eines andern Namen hat einſchreiben laſſen, der Letztere aber erklärt, daß jener wirklich der Eigenthümer ſei, ſo wird dieſem das Pfand, gegen Bezahlung der darauf ſtehenden Schuld, zurückgegeben.

§. 54.

Iſt aber der Verpfänder geſtorben oder abweſend, meldet ſich auch zur Verfallzeit Niemand Anderes zur Einlöſung, ſo hat der ſich einfindende Eigenthümer ſeine Eigenthumsanſprüche gerichtlich zu beweiſen und erſt wenn dieſer Beweis erbracht iſt, hat das Pfandhaus ihn zur Einlöſung zuzulaſſen und den Verſatzſchein öffentlich zu mortificiren.

§. 55.

Wenn über den Eigenthümer eines Pfandes der Concurs erkannt werden ſollte und der Pfandſchein findet ſich unter den Effecten des Schuldners, ſo wird der curator massae gegen deſſen Rückgabe zur Einlöſung zugelaſſen. Iſt aber der Schein nicht vorhanden, ſo findet ein gleiches Verfahren, wie in dem vorſtehenden §. 54. vorgeſchrieben iſt, ſtatt.

§. 56.

Stirbt der Verpfänder und es entſteht wegen ſeines Nachlaſſes unter den Erben Streit, ſo muß der Curator zur gehörigen Zeit die Wiedereinlöſung oder Prolongation beſorgen oder von der competenten Gerichtsſtelle einen Schein beibringen, daß und an welchen Erben das Pfand zu verabfolgen ſei. Dagegen findet aber blos eine Sequeſtration oder ein Decret, daß das Pfand bis zum Ausgang der Sache unverkauft im Pfandhaus bleiben ſolle, durchaus nicht ſtatt.

§. 57.

Ehe übrigens ein Pfand an den Wiedereinlöſenden abgeliefert wird, muß ihm daſſelbe vorgezeigt und mit dem im Pfandſchein enthaltenes Verzeichniß verglichen werden.

Hat derſelbe das Pfand für das ſeinige anerkannt und gegen Aushändigung des Pfandſcheines zurückgenommen, ſo findet alsdann Klage wegen verletztem nicht vollſtändig erhaltenem oder verwechſeltem Pfande nicht ſtatt.

§. 58.

Bei der getroffenen Einrichtung wird es ſich wohl nicht ereignen, daß ein Pfand verderbe oder verloren gehe. Sollte dieſes aber gleichwohl geſchehen, ſo muß das Pfandhaus in der Regel allen Schaden nach dem Taxatum erſetzen, und es iſt hiervon nur dann befreit, wenn daſſelbe durch einen außerordentlichen Zufall entſtanden iſt, deſſen Abwendung nicht in der Macht der Pfandhausverwaltung ſtand. Wenn ſich aber ein ſolcher Zufall ereignet, ſo muß das Pfandhaus dem Verpfänder ſofort und längſtens binnen 24 Stunden davon Anzeige machen und deſſen Erklärung, ob er den Verluſt des Pfandes für richtig annehme, abfordern. Kann das Pfandhaus dieſe in Güte nicht erhalten, ſo muß die Sache ſpäteſtens binnen 14 Tagen bei Gericht anhängig gemacht werden. Haben übrigens die Pfandhausofficianten durch irgend eine Vernachläſſigung oder Unterlaſſung den Schaden veranlaßt, ſo hat das Pfandhaus gegen dieſelben ſeinen Regreß zu nehmen.

Tit. IX.

Von der Verſteigerung der Pfänder.

§. 59.

Wenn ein Pfand zur beſtimmten Zeit weder ausgelöſt noch prolongirt wird, ſo iſt das Pfandhaus ſchuldig, daſſelbe öffentlich zu verſteigern.

§. 60.

Der Gegenſchreiber hat deswegen bei eigener Verantwortung dergleichen Pfänder aus dem Lagerbuch auszuziehen und ein beſonderes Verzeichniß mit Bemerkung der Verfallzeit und der darauf ſtehenden Schuld zu fertigen und ſofort der Direction (§. 6.) nach vorgängiger Prüfung durch den Kaſſier mit demſelben gemeinſchaftlich vorzulegen.

§. 61.

Die Direction beſchließt hierauf die Verſteigerung, ſobald eine hinreichende Anzahl Pfänder hierzu qualificirt

erscheint, auf Vorlage eines Verzeichnisses der zu versteigernden Pfänder, welches der Gegenschreiber zu fertigen, der Kassier zu revidiren und mit zu unterschreiben hat.

§. 62.

Die Versteigerung wird hierauf in dem Amts- und Intelligenzblatt, oder auch nach Gutfinden in andern öffentlichen Blättern dreimal angekündigt und nach den Umständen das Verzeichniß der zu versteigernden Effecten besonders gedruckt und dies nicht nur an dem Pfandhaus, sondern auch an andern geeigneten Orten angeheftet, die Versteigerung aber in dem Termin nochmals durch die Schelle bekannt gemacht.

§. 63.

Die Versteigerung selbst wird gegen baare Bezahlung vorgenommen, von dem Kassier dirigirt, von dem Gegenschreiber aber das Protokoll geführt und von dem Leihhausdiener der Ausruf besorgt.

§. 64.

Finden sich indessen bei der Versteigerung so wenig Liebhaber ein, daß ein oder das andere Pfand voraussichtlich um einen angemessenen Preis nicht angebracht werden kann, so sind dergleichen Pfänder sogleich mit dem Betrag des darauf stehenden Kapitals nebst Zinsen und Kosten anzubieten, und wenn nicht weiter geboten wird, dieselben entweder den Taratoren heimzuschlagen, oder mit deren Einwilligung bis zu einer andern Versteigerung, jedoch lediglich auf Kosten und Gefahr der Taratoren, zurückzustellen. Wird aber für ein Pfand weniger erlöst, als das Pfandhaus daran zu fordern hat, so findet die Bestimmung des §. 37. Anwendung.

§. 65.

Wird dagegen aus einem Pfand mehr erlöst, als die darauf stehende Schuld beträgt, so soll dieser Ueberschuß noch ein Jahr bei dem Pfandhaus aufbewahrt bleiben, und, wenn sich der Verpfänder binnen dieser Zeit meldet, ihm derselbe gegen Bezahlung der Depositengebühren, Rückgabe des Pfandscheins und eine darunter zu setzende Quittung, ausgehändigt werden. Meldet sich aber der Verpfänder innerhalb dieses Zeitraums nicht, so soll gedachter Ueberschuß dem Pfandhaus verfallen sein und unter der Rubrik — Heimgefallener Ueberschuß — zur Kasse gezogen werden.

§. 66.

Die bei der Versteigerung zugeschlagenen Pfänder müssen übrigens bis den folgenden Mittag 12 Uhr bezahlt und abgeholt sein. Geschieht dies nicht, dann sollen dieselben, nach dem Ermessen der Pfandhausofficianten, ohne weitere Erinnerung anderweit versteigert und der Wenigererlös nebst dem Kostenbetrag von dem ersten Käufer beigetrieben werden.

§. 67.

Will jedoch ein Eigenthümer in dem Versteigerungstermin sein Pfand einlösen, so soll ihm dieses, so lange dasselbe noch nicht zugeschlagen worden, gestattet, er jedoch auch schuldig sein, außer Kapital und Zinsen, die Auctionskosten pro rata nach der Größe des Kapitals zu bezahlen.

§. 68.

Sollte Jemand zu diesen Versteigerungen andere, nicht versetzte, ihm zugehörige Effecten zum Verkauf geben wollen, so soll dieses zwar erlaubt sein, jedoch muß man sich deshalb an den Kassier wenden, der übrigens darüber zu entscheiden hat, ob der Annahme kein Hinderniß entgegenstehe, sowie es sich von selbst versteht, daß die Auctionskosten bezahlt werden müssen.

Tit. X.

Von den Gebühren.

§. 69.

Da das Pfandhaus die damit verknüpften Unkosten aus dem Ueberschuß der Zinsen bei weitem nicht bestreiten kann, so sind von den Verpfändern folgende Gebühren zu bezahlen:

1) Taxationsgebühren.

a.	von	1 bis 100 fl.	vom Gulden . .	2 Hlr.
b.	„	101 „ 500 fl.	„ „ . .	1 „
c.	„	501 „	zu jeder weiteren Summe vom Gulden	½ „

2) Einschreibgebühren.

a.	von	1 bis	2 fl.	1 kr.
b.	„	3 „	5 „	2 „
c.	„	6 „	10 „	4 „
d.	„	11 „	20 „	6 „
e.	„	21 „	40 „	9 „
f.	„	41 „	60 „	12 „
g.	„	61 „	80 „	14 „
h.	„	81 „	100 „	16 „

sodann von jedem Gulden, welcher 100 fl. übersteigt . . . . . ¼ „
weiter, nämlich von 101 fl. . . . . 16¼ „

3) Prolongationsgebühren.

Ebenso.

4) Versteigerungsgebühren.

Von jedem erlösten Gulden . . . . . 2 kr.

5) Depositionsgebühren.

Von jedem Gulden des erlösten und deponirten Ueberschusses . . . . . 2 kr.

6) Für das Eintragen einer Anzeige von gestohlenen Sachen . . 12 kr.

Homburg, den 12. October 1844.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
v. Ibell.
vdt. v. Tizenhofer.

Formular

einer

Pfandhausobligation.

Die unterzeichneten Mitglieder der zur Direction der Leih- und Pfandanstalt in hiesiger Stadt bestellten Commission urkunden und bekennen hiermit, daß N. N. zu N. N. am Heutigen der genannten Leih- und Pfandanstalt . . . . . fl. zu . . Procent leihweise vorgeschossen hat. Wir bescheinigen den Empfang dieses baaren Vorschusses und versprechen zugleich, dieses Kapital nebst den versprochenen Zinsen, nach ein Vierteljahr voraus geschehener Aufkündigung, gegen Aushändigung dieser Obligation wieder abzutragen.

Homburg, den

Die Direction der Leih- und Pfandanstalt.
N. N. N. N. N. N.

Anmerkung.

Im Falle zur Aufnahme des Kapitals nach §. 5. der Statuten die Genehmigung der Landgräfl. Amts-Armencommission erforderlich ist, so ist letztere in folgender Form unter der Obligation zu beurkunden:

Daß die Genehmigung zu dieser Kapitalaufnahme gemäß §. 5. der Statuten ertheilt worden ist, wird hiermit bezeugt.

Homburg, den

Landgräflich Hessische Amts-Armencommission daselbst.
N. N. N. N. N. N. N. N.

No. 281.

Regierungsblatt v. 5. Jan. 1845. **No. 1.**

Verordnung,

die Verheirathung amtsäßiger Unterthanen im Amte Homburg betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Erleichterung Unſerer amtsſäßigen Unterthanen im Amte Homburg zu verordnen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die bei Verheirathung amtsſäßiger Unterthanen im Amte Homburg bisher ertheilten Heiraths-Conceſſionen fallen weg.

Art. 2. Die Copulation darf jedoch nicht eher vorgenommen werden, bis ein von dem Verwaltungamt zu ertheilendes, blos der Stempeltaxe unterworfenes Zeugniß,

„daß der Ehe, ſoviel die bürgerlichen Verhältniſſe „und die Kriegsdienſtpflicht betrifft, kein Hinderniß „im Wege ſtehe",

producirt wird. Dieſem Zeugniß muß eine koſtenfreie Beſcheinigung der Juſtizbehörde darüber vorausgehen, daß keine privatrechtliche Ehehinderniſſe obwalten.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung ſoll mit dem 1. Februar k. J. in Wirkſamkeit treten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Inſiegels.

Homburg, den 27. December 1844.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

No. 282. 283.

Regierungsblatt v. 2. Febr. 1845. **No. 2.**

I.

Verordnung,

die Aufhebung verſchiedener durch die Verordnung vom 30. Auguſt 1817 beſtimmten Dispenſationstaxen betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns, um Unſeren Unterthanen bei Verheirathungen eine weitere Erleichterung zu gewähren, bewogen gefunden, zu verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die in der Verordnung vom 30. Auguſt 1817 unter Nro. I., II. u. V. beſtimmten Dispenſationstaxen ſind aufgehoben und ſollen künftighin die betreffenden Dispenſationen blos der einfachen Decrets-Stempelgebühr unterliegen.

Art. 2.

Das in Nro. II. der angeführten Verordnung feſtgeſetzte Heirathsalter für Mannsperſonen wird auf das zurückgelegte 21ſte Lebenjahr herabgeſetzt.

Art. 3.

Die die Verordnung vom 30. Auguſt 1817 theilweiſe auf das Oberamt Meiſenheim extendirende Regierungs-Verfügung vom 23. April 1831 (Amtsblatt Nro. 20.) iſt ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 31. Januar 1845.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

II.

Bekanntmachung,

die Ertheilung der bei Verheirathungen im Amte Homburg erforderlichen Zeugniſſe betreffend.

Um die nach Art. 2. der höchſten Verordnung vom 27. v. M. erfordert werdende gerichtliche Beſcheinigung, daß der vorhabenden Ehe keine civilrechtlichen Hinderniſſe im Wege ſtehen, zu erwirken, muß von Seiten amtsſäßiger Impetranten bei Landgräflichem Juſtizamte dahier, von Seiten ſchriftſäßiger dagegen bei der Landgräflichen Landesregierung I. Dep. beigebracht werden:

1) Beider Verlobten Taufſchein, mit beigefügter Beſcheinigung, daß kein Verwandtſchafts- oder Schwägerſchaftsgrad beſtehe, welcher die Ehe geſetzlich unzuläſſig macht, oder Dispenſation von dieſem Hinderniſſe.
2) Beſcheinigung, daß und wann die erforderlichen Proclamationen ſtattgefunden haben, oder davon dispenſirt worden ſei.
3) Einwilligung der beiderſeitigen Eltern oder Todesſchein derſelben und Einwilligung dann der Vor-

münder, falls die Jahre der Minderjährigkeit nicht zurückgelegt sind.

4) Bei verwittweten Verlobten Nachweis des Ablaufs der Trauerzeit oder erhaltene Dispensation von derselben, imgleichen Nachweis, daß aus der früheren Ehe keine Kinder vorhanden sind, oder daß die gesetzliche Bevormundung und Inventarisirung stattgefunden.

Ehe hiernächst Ländgräfliches Verwaltungsamt das Zeugniß ertheilt, daß der Ehe soviel die bürgerlichen Verhältnisse und die Kriegsdienstpflicht betrifft, kein Hinderniß im Wege stehe, müssen die etwa erforderlichen Receptionen stattgefunden haben.

Homburg, den 18. Januar 1845.

Landgräfl. Hess. Landesregierung I. u. II. Dep.
Henrich.
vdt. C. Lommel.

No. 284.

Regierungsblatt v. 16. Febr. 1845. No. 3.

Bekanntmachung,

die Erneuerung der Verordnung, die Einschränkung der geschlossenen Zeiten für Proclamationen und Einsegnungen der Ehen betreffend.

Da die für das hiesige Amt in gesetzlicher Kraft bestehende Verordnung wegen Einschränkung der geschlossenen Zeiten für Proclamationen und Einsegnungen der Ehen vom 14. Februar 1814 bisher nicht gleichförmig vollzogen worden ist, so wird dieselbe in Folge höchster Verfügung vom 1. d. M. hiermit nachstehend wiederholt zur allgemeinem Kenntniß und Darnachachtung gebracht:

1) Wenn beide Verlobte Protestanten sind, so sollen
   a) nur die Proclamationen am Palmsonntag (jetzt Charfreitag), als dem allgemeinen Buß- und Bettag, gänzlich verboten sein, und wenn solche auf den 1. Feiertag der drei hohen Feste, Christtag, Ostern und Pfingsten fallen, auf den 2. Festtag verlegt werden, und
   b) für die Copulationen nur allein die Charwoche geschlossen sein.

   Wenn aber

2) beide Verlobte oder Eins derselben der katholischen Religion zugethan sind, so wird das Aufgebot und die Trauung in den geschlossenen Zeiten, nämlich vom 1. Adventsonntag bis 6. Januar oder Fest Epiphaniä incl., sodann vom Aschermittwoch bis Dominica Quasimodogeniti incl. nur dann gestattet, wenn der katholische Theil desfalls Dispensation von seiner kirchlichen Behörde erwirkt und dem einschlägigen Pfarrer vorgezeigt hat.

Homburg, den 6. Februar 1845.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. H. Busch.

No. 285.

Regierungsblatt v. 9. März 1845. No. 4.

Gesetz

über die

Erhebung von Chausseegeld im Oberamt Meisenheim.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns in Betracht der durch die Herstellung und Unterhaltung der Staatsstraßen in Unserem Oberamt Meisenheim entstandenen und fortwährend entstehenden bedeutenden Kosten bewogen gefunden, die Erhebung eines Chausseegeldes von der Benutzung dieser Straßen anzuordnen, und bestimmen zu diesem Ende was folgt:

§. 1.

Für den Gebrauch der Staatsstraßen ist ein Chausseegeld zu entrichten, welches für eine Straßenstrecke von 500 Ruthen (gesetzlichen Maaßes) Länge beträgt:

	kr. hlr.
A. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,	
1) Zum Fortschaffen von Personen, als Postwägen nebst den dazu gehörigen Frachtbeiwägen, Chaisen, Caleschen, Cabriolets u. s. w. für jedes Zugthier	1. 1
2) Zum Fortschaffen von Lasten:	
a) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör, und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . .	1. 1

	kr.	hlr.
b) von unbeladenem:		
aa) Frachtwägen, für jedes Zugthier . .	—	3
bb) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier	—	2
B. Von unangespannten Thieren:		
1) von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . .	—	2
2) von jedem Stück Rindvieh oder Esel . .	—	1
3) von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	—	1

Weniger als fünf Stück der vorstehend genannten Thiere sind frei.

§. 2.

Den im §. 1. bestimmten Tarifsätzen wird auf denjenigen Straßenstrecken, auf welchen sich größere Brücken befinden, eine den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten der letzteren entsprechende Erhöhung zugesetzt.

§. 3.

Die Errichtung der einzelnen Chausseegeld-Hebestellen, sowie die Bestimmung des als Hebestrecke einer jeden zu betrachtenden Theils der Straßen und des nach den vorausgegangenen Bestimmungen jeder Stelle beizulegenden Hebesatzes liegt Unserer Landesregierung III. Dep. ob. Dieselbe hat die Chausseegelderheber, unter Vorbehalt jederzeitiger Kündigung des Dienstes, zu bestellen und eidlich verpflichten zu lassen, auch wegen der zu leistenden Dienstcaution, des Hebungs- und Rechnungswesens, sowie wegen der zu führenden Controle die geeigneten Vorschriften und Instructionen zu ertheilen.

§. 4.

Befreit von der Entrichtung des gesetzlichen Chausseegeldes sind:

1) alle Equipagen, Fuhrwerke und Thiere, welche der Hofhaltung Unseres Landgräflichen Hauses angehören, sowie auswärtige regierende Landesherren und ihre Familien mit ihrem Gefolge;
2) Fuhrwerke und Thiere, welche Unser oder fremdes Militär auf dem Marsche mit sich führt, Pferde, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militärbeamten, sowie von Gensdarmen oder anderen Officianten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden;
3) Fuhrwerke und Thiere, deren die bei Unseren Aemtern des Oberamts angestellten Beamten und Subalternen, die Oberschultheißen, die öffentlichen Aerzte und Wundärzte, Unsere Forstbeamten, inländische wie auswärtige Zoll- und Steuerbeamten, sowie die beim Straßenbauwesen fungirenden Beamten und Officianten, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Pfarrei sich bedienen;
4) die ordinären Briefposten (fahrende oder reitende), sowie öffentliche Couriere und Estafetten;
5) Feuerlösch- und Gemeindehülfsfuhren, Armen- und Arrestantenfuhren;
6) a) bei allen Hebestellen: Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
   b) bei den Hebestellen in dem Gemeindebezirk (Bann), wo die zu bewirthschaftenden Ländereien liegen: Wirthschaftsvieh und Bestellungs- und Erndtefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;
   c) bei den Hebestellen in dem Gemeindebezirk: Fuhrwerke und Thiere, deren sich die Einwohner des Gemeindebezirks zu eigenem Gebrauche bedienen;
7) Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Pfarrei;
8) Fuhrwerke, die Chausseebaumaterialien anfahren;
9) endlich Fuhrwerke und Thier derjenigen, welchen von der Landesregierung III. Dep. in einzelnen Fällen etwa Freikarten ertheilt werden möchten.

Die zur Verhinderung von Mißbräuchen der angeordneten Befreiungen etwa erforderlichen Maßregeln hat die Landesregierung III. Dep. vorzuschreiben.

§. 5.

Das Chausseegeld ist bei Berührung der Erhebungsstelle für die ganze ihr zugewiesene Erhebungsstrecke zu entrichten, auch wenn letztere nicht ganz benutzt worden ist. Wird jedoch die Chaussee blos durchschnitten, in der Art, daß das Fuhrwerk u. s. w., nachdem es auf der einen Seite, ganz in der Nähe der Erhebungsstelle, auf die Chaussee gekommen ist, diese gleich auf der andern Seite wieder verläßt, so ist kein Chausseegeld zu entrichten.

Weiter gehende Ausnahmen sollen jedesmal, wo sie die Oertlichkeit nöthig machen sollte, besonders bestimmt werden.

§. 6.

Zu der für den Betrag des zu entrichtenden Chausseegeldes maßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Erhebungsstelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind. Ist die Chaussee vor Berührung der Erhebungsstelle mit stärkerer Bespannung befahren, als mit welcher die Er-

hebungsſtelle paſſirt werden ſoll, ſo muß das Chauſſeegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber anzuzeigende Geſammtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden. Die Landesregierung III. Dep. iſt jedoch ermächtigt, für einzelne, beſonders zu beſtimmende Wegſtrecken eine Befreiung der als Vorſpann auf dieſen Strecken gebrauchten Zugthiere von Entrichtung des Chauſſeegeldes ausnahmsweiſe anzuordnen.

§. 7.

Für die richtige Zahlung des ſchuldigen Chauſſeegeldes, und bei verſäumter Zahlung für die Entrichtung der verwirkten Strafe, haftet, vorbehaltlich ſeines etwaigen Regreſſes an Andere, der Fuhrmann, Reiter, Führer, oder Treiber, mit dem durch ihn auf der Chauſſee geführten Vieh und Geſchirr.

§. 8.

Wer eine Chauſſeegelderhebungsſtelle umfährt, umreitet u. ſ. w., oder in dem §. 6. bezeichneten Falle die vor der berührten Erhebungsſtelle benutzte ſtärkere Beſpannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Angeſpann eines Fuhrwerks gehören, vor der Erhebungsſtelle davon trennt und als unangeſpannte angibt, oder überhaupt es unternimmt, ſich der Entrichtung des Chauſſeegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweiſe zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindeſtens aber zwei Gulden als Strafe.

§. 9.

Der Pflichtige, welcher das ſchuldige Chauſſeegeld bezahlt hat, iſt verbunden, die empfangene Quittung — das Chauſſeegeldzeichen — während des Gebrauchs der Chauſſee ſtets bei ſich zu haben, und auf Anrufen der Chauſſeewärter oder Landjäger ſtille zu halten und das Zeichen zur Einſicht vorzuzeigen, Alles bei Meidung einer Ordnungsſtrafe von einem Gulden.

Im Falle der Pflichtige ſich nicht durch Vorzeigung des Chauſſeegeldzeichens über die geleiſtete Zahlung ausweiſen kann, iſt er als Defraudant zu behandeln und mit dem bei ſich führenden Vieh und Geſchirr an der nächſten Erhebungsſtelle ſo lange feſtzuhalten, bis er die auf die ganze Länge der verfahrenen Chauſſeeſtrecke zu berechnende Strafe bei dem daſigen Erheber gegen Beſcheinigung baar hinterlegt hat. Der Erheber hat über den Vorfall ein Protokoll zu errichten und dies ſofort ſammt dem hinterlegten Betrag an Unſere Rentei Meiſenheim einzuſenden.

Dem auf dieſe Weiſe durch die Verwaltung vorläufig als Defraudant Beſtraften bleibt während der nächſten 10 Tage der Recurs an die Gerichtsbehörde dergeſtalt vorbehalten, daß auf ſein innerhalb dieſer Friſt bei Unſerer Rentei erfolgtes Anrufen letztere Stelle gehalten iſt, die verhandelten Acten an das öffentliche Miniſterium bei dem Polizeigerichte zur weiteren Betreibung der gerichtlichen Unterſuchung und Entſcheidung unverzüglich abzugeben. Erfolgt hierauf die gänzliche oder theilweiſe Freiſprechung des Angeſchuldigten, ſo hat das entſcheidende Gericht nach erfolgter Rechtskraft des Urtheils demſelben auf den ausgeſtellten Depoſitionsſchein diejenige Summe anzuweiſen, welche ihm von der hinterlegten Strafe wieder zurückgezahlt werden muß.

Iſt der Beſchuldigte ein Ausländer, ſo kann das Gericht Hinterlegung oder Sicherheitsleiſtung für die muthmaßlichen Unterſuchungskoſten verlangen.

§. 10.

Jeder, welcher mit Fuhrwerk oder Thieren eine Erhebungsſtelle paſſirt, muß bei derſelben anhalten, auch diejenigen, welche nach §. 4. von Entrichtung des Chauſſeegeldes befreit ſind. Letztere ſind ſchuldig, durch Vorzeigung ihrer Freikarten oder auf ſonſtige ſchleunige Weiſe diejenige Nachweiſe zu geben, ohne die ſie von ihrem Rechte der Befreiung keinen Gebrauch machen können. Die Chauſſeegelderheber ſind verbunden, alle Perſonen, welche ihre Befreiung nach den Vorſchriften des Geſetzes nicht wirklich nachweiſen, ſowohl wegen Entrichtung des Chauſſeegeldes, als bei verſäumter Zahlung deſſelben nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes als wirklich chauſſeegeldpflichtige Perſonen anzuſehen und zu behandeln.

Nur die Poſtillone, welche Poſtfuhrwerke oder Poſtpferde ſolcher Poſthaltereien führen, mit welchen eine beſondere Uebereinkunft wegen anderweiter Entrichtung des Chauſſeegeldes beſteht, ſind von der in dieſem Paragraphen vorgeſchriebenen Verbindlichkeit befreit, wenn ſie vor der Erhebungsſtelle in das Horn ſtoßen.

§. 11.

Von allen nach den vorſtehenden Strafbeſtimmungen angeſetzten und wirklich baar eingegangenen Strafen erhält der Denunciant ein Drittheil.

Homburg, den 4. März 1845.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

No. 286. 287.

Regierungsblatt v. 6. April 1845. No. 5.

Verordnung

über den Betrieb des Hausirhandels im Amte Homburg.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben bei der in neueſter Zeit eingetretenen günſtigeren Geſtaltung der Handels- und Gewerbsverhältniſſe in Unſerem Amte Homburg für zuläſſig und beziehungsweiſe für nothwendig befunden, zum Schutze und zu mehrerer Beförderung eines geregelten Handelsbetriebs in offenen Läden und Waarenlagern, ſowie im Intereſſe der öffentlichen Ordnung den bisher in großer Ausdehnung betriebenen Hausirhandel einer angemeſſenen Beſchränkung zu unterwerfen, und verordnen zu dem Ende für Unſer Amt Homburg was folgt:

§. 1.

Der Hausirhandel mit Wein, Obſtwein, Bier, Branntwein und Salz, ſowie mit gedruckten oder lithographirten Schriften iſt unbedingt verboten.

§. 2.

Der Hausirhandel mit anderen als den im §. 1. genannten Gegenſtänden kann von Inländern ſowohl, wie von Ausländern fernerhin nur dann betrieben werden, wenn hierzu eine ſchriftliche Erlaubniß (Hausirconceſſion) von Unſerer Landesregierung II. Dep. oder in deren Auftrag von dem Verwaltungsamte zuvor ertheilt worden iſt.

§. 3.

Ausnahmsweiſe iſt der Hausirhandel ohne eine ſolche ſpecielle Erlaubniß (§. 2.) nur geſtattet:

1) auf den Jahrmarkttagen mit allen im §. 1. nicht beſonders ausgenommenen Waaren;
2) zu jeder Zeit mit Produkten der Landwirthſchaft, der Jagd und Fiſcherei.

Der hier sub 1. und 2. bezeichnete Hausirhandel, ſowie der Handel am Stande auf den Jahr- und Wochen- (Viktualien-) Markttagen bleibt wie bisher unbeſchränkt und keiner anderen Abgabe unterworfen, als der in hieſiger Stadt an den Jahrmarkttagen zur Stadtkaſſe herkömmlich zu entrichtenden Hausir- und Marktſtandgebühr ad 6 Kreuzer; jedoch

ad 1) müſſen Ausländer, welche an Jahrmarkttagen mit ihren Waaren hauſiren wollen, zuvor bei der zuſtändigen Ortspolizeibehörde ſich über ihre Perſon ꝛc. legitimiren und eine Beſcheinigung darüber erwirken, daß dem Hauſiren ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege ſteht. Dieſe Beſcheinigung ſoll, wenn kein Anſtand obwaltet, in allen Fällen ertheilt werden.

§. 4.

Die nach §. 2. erforderliche Hausirconceſſion ſoll nur für ſolche Orte und Waaren ertheilt werden, welche bei den an dem fraglichen Orte mit offenen Läden etablirten Handelsleuten gar nicht oder doch nicht in ausreichender Menge und Auswahl, ſowie in gehöriger Güte bezogen werden können.

Demgemäß ſind Hausirconceſſionen namentlich für die Stadt Homburg, wo bereits eine größere Handelsconrurrenz ſtattfindet, ſeltener und in geringerem Umfange als für die übrigen Amtsorte zu ertheilen.

Die Orte und Waaren, für welche eine Hausirconceſſion ertheilt wird, ſind jedesmal in der Conceſſionsurkunde ausdrücklich und möglichſt genau zu bezeichnen.

§. 5.

Eine Hausirconceſſion darf nur an ſolche Perſonen, Inländer wie Ausländer, ertheilt werden, welche:

1) das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben; welche ferner:
2) eine Beſcheinigung der Polizeibehörde ihres Heimathsortes darüber beibringen, daß ſie von unbeſcholtener Aufführung ſind und einen guten Ruf genießen. Ausländer müſſen ſich außerdem noch gehörig über ihre Perſon und Heimath ꝛc. durch einen Paß oder ſonſtige Legitimationspapiere ausweiſen.

§. 6.

Alle Hausirconceſſionen ſind nur bis zum Ende des (Kalender-) Jahres gültig, für welches ſie ertheilt worden ſind, und müſſen daher, wenn das Geſchäft länger betrieben werden will, für jedes Jahr auf's Neue erwirkt werden.

Sie geben an ſich kein Recht zum Auslegen eines förmlichen Waarenlagers oder zum Verkauf im Laden oder am Stande.

§. 7.

Eine Hausirconceſſion iſt ferner nur für die Perſon gültig, auf welche ſie ausgeſtellt iſt; ſie darf daher nicht an einen Anderen übertragen, verliehen oder ſonſt überlaſſen werden, auch dann nicht, wenn dieſer Andere das Geſchäft für Rechnung des Conceſſionirten betreibt. Wollen Mehrere gemeinſchaftlich einen Hausirhandel treiben, ſo muß Jeder derſelben eine auf ſeine Perſon lautende Hausirconceſſion erwirken.

§. 8.

Der inländiſche Hauſirhändler muß die Hauſirconceſſion ſofort nach deren Empfang bei dem Amtsſteuerperäquator vorzeigen, und von demſelben viſiren laſſen. Bei dem Geſchäftsbetrieb muß der Inländer ſowohl, wie der Ausländer dieſelbe ſtets in Original bei ſich führen und an jedem Ort, wo er von derſelben Gebrauch machen will, jedesmal dem Schultheißen vorzeigen und von demſelben viſiren laſſen. Außerdem iſt die Conceſſion den Polizei- und ſonſtigen Aufſichtsbeamten auf Verlangen jedesmal vorzuzeigen.

§. 9.

Wer mit verbotenen Waaren (§. 1.), oder ohne gültige Conceſſion (§. 2. und 6.), oder mit anderen Waaren, oder an anderen Orten, als für welche die Conceſſion ausgeſtellt iſt (§. 4.) hauſirend betroffen wird, ſoll mit einer Geldbuße von 3—15 Gulden und bei Uebertretung des Verbotes in §. 1. außerdem noch mit Confiscation der verbotenen Waaren beſtraft werden.

Wer der Vorſchrift des §. 3. entgegen ohne die vorgeſchriebene polizeiliche Beſcheinigung auf Jahrmarkttagen hauſiren geht; wer der Beſtimmung des §. 8. zuwider ſeine Conceſſion nicht hat viſiren laſſen, oder die letztere auf Verlangen nicht vorzeigt, — wird blos deshalb in eine Geldbuße von 1 Gulden 30 Kreuzer verfälligt.

In Wiederholungsfällen ſind die vorbeſtimmten Geldbußen zu verdoppeln.

Ein Drittheil der eingehenden Geldbußen ſoll dem Denuncianten gebühren.

§. 10.

Können die in Gemäßheit des §. 9. erkannten Geldſtrafen wegen Vermögensloſigkeit nicht beigetrieben werden, ſo ſind dieſelben von dem Gerichte in eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe zu verwandeln, wobei für einen Gulden Geldſtrafe ein Tag Gefängniß gerechnet werden ſoll.

§. 11.

Der conceſſionirte Hauſirhändler (§. 2.) iſt der geſetzlichen Gewerbſteuer unterworfen, welche bei Inländern ganz auf die gewöhnliche Weiſe feſtgeſetzt und in monatlichen Raten erhoben wird. Von Ausländern dagegen ſoll die Gewerbſteuer mittelſt des Stempels für das ganze Jahr auf einmal erhoben werden, der Hauſirhandel mag das ganze Jahr oder nur einen Theil desſelben betrieben werden ſollen.

Außerdem iſt für die Ertheilung einer Hauſirconceſſion, gleichwie bei den anderen Gewerbsconceſſionen, eine fixe Conceſſionstaxe zu entrichten, welche auf den Betrag von 1 Gulden feſtgeſetzt und in allen Fällen durch den Stempel erhoben wird.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung ſoll vom 1. Juli d. J. an in Vollzug treten, und das hierzu weiter Erforderliche hat Unſere Landesregierung II. und III. Dep. anzuordnen.

Gegeben Homburg, den 31. März 1845.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

Bekanntmachung,

die Erhebung eines Chauſſee- und Brückengeldes auf der Staatsſtraße innerhalb der Gemarkung Staudernheim betreffend.

Auf den Grund des §. 3. des Geſetzes vom 4. März curr. haben wir beſchloſſen und bringen hiermit zu öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung des geſetzlichen Chauſſeegeldes zunächſt auf der Staatsſtraße durch die Gemarkung des Ortes Staudernheim, unter Beiſchlag eines interimiſtiſch feſtgeſetzten Brückengeldes, wegen der Brücke über die Nahe bei dem genannten Orte, mit dem 1. Mai l. J. beginnen ſoll. Der Hebeſatz für dieſe 622 Ruthen lange Straßenſtrecke und beziehungsweiſe für die Erhebungsſtelle zu Staudernheim iſt, wie folgt, beſtimmt worden.

	kr.	hlr.
A. Vom Fuhrwerk einſchließlich der Schlitten:		
1) zum Fortſchaffen von Perſonen, für jedes Zugthier	2.	2
2) zum Fortſchaffen von Laſten:		
a) von beladenem, für jedes Zugthier	2.	2
b) von unbeladenem:		
aa) Frachtwägen, für jedes Zugthier	1.	2
bb) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier	1.	—
B. Von unangeſpannten Thieren:		
1) von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Laſt	1.	—
2) von jedem Stück Rindvieh oder Eſel	—	2
3) von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	—	2

Weniger als fünf Stück der unter 3. genannten Thiere ſind frei.

Homburg, den 28. März 1845.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.

Henrich.

vdt. C. Lommel.

No. 288.

Regierungsblatt v. 10. Aug. 1845. No. 7.

Bekanntmachung,

die Zulassung Königlich Bayerischer Unterthanen zum Armenrecht vor den für das Oberamt Meisenheim eingesetzten Gerichten betreffend.

Nachdem Königlich Bayerischer Seits die Zulassung Landgräflich Hessischer Unterthanen zum Armenrecht vor den Königlich Bayerischen Gerichten der Pfalz in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen zugesichert worden, so ist in Gemäßheit höchster Entschließung Sr. Landgräfl. Durchlaucht den Angehörigen des Königreichs Bayern eine gleiche Vergünstigung bei den Landgräflichen Gerichten zugestanden worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Homburg, den 15. Juni 1845.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
v. Ibell.
vdt. G. F. Wiesenbach.

No. 289.

Regierungsblatt v. 31. Aug. 1845. No. 8.

Bekanntmachung

1) des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 (Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betreffend),
2) des Bundesbeschlusses der 21. Sitzung des Jahres 1845 (die Unterdrückung des Negerhandels betreffend).

No. 290.

Regierungsblatt v. 14. Sept. 1845. No. 9.

Bekanntmachung,

die zur weiteren Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens am 27. März d. J. zu München abgeschlossene Convention betreffend.

Nachstehende, zwischen den Staaten des süddeutschen Münzvereins, nämlich den Königreichen Bayern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Nassau, dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt und der freien Stadt Frankfurt unterm 27. März d. J. zu München abgeschlossene und seitdem von den hohen Contrahenten allseits ratificirte, die weitere Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens betreffende Uebereinkunft, welcher auch Se. Landgräfliche Durchlaucht und die beiden Fürstlich Hohenzollern'schen Regierungen beigetreten sind, wird hiermit zur Wissenschaft in dem Landgrafthum bekannt gemacht.

Homburg, den 1. September 1845.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
v. Ibell.
vdt. v. Titzenhofer.

Die Königreiche Bayern und Würtemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, in dem süddeutschen Münzwesen auf der Grundlage der Convention vom 25. August 1837 einige, nach den bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig erkannte Ergänzungen einzuführen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Art. 1.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, die zur Zeit in Umlauf befindlichen, aber mit dem dermaligen Münzsysteme nicht mehr vollkommen übereinstimmenden Kronenthaler allmälig aus dem Verkehre zu entfernen, und demzufolge innerhalb der nächsten drei Jahre, sonach bis zum 1. Jänner 1848, davon eine Summe von mindestens Zwölf Millionen Gulden nach dem in der Convention vom 25. August 1837, Art. VII. bestimmten Vertheilungs-Maßstabe einzuziehen und durch Ausprägung einer gleichen Summe in Münzen des Guldensystems zu ersetzen.

Art. 2.

Hierbei sollen zunächst die sogenannten Brabanter und die unter Kaiserlich Königlich Oestereichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden. Rücksichtlich der von den süddeutschen Vereinsregierungen selbst geprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die nach Art. 1. einzuziehende Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Art. 3.

In den gemäß Art. VII. der Convention vom 25. Auguſt 1837 alljährlich von jeder Münzſtätte zu erſtattenden Hauptbericht ſind auch Nachweiſungen über die Summe und das Gewicht der eingezogenen Kronenthaler, ſodann die über den Feingehalt derſelben gemachten Beobachtungen aufzunehmen.

Art. 4.

Innerhalb der letzten ſechs Monate des Jahres 1847 werden die contrahirenden Staaten ſich darüber vereinigen, welche Maſſe von Kronenthalern weiter eingezogen und umgeprägt werden ſoll. Für den Fall aber, daß eine ſolche Vereinbarung nicht ſtattfinden ſollte, machen dieſelben ſich verbindlich, vom 1. Jänner 1848 an jährlich ein Quantum von mindeſtens Zwei Millionen Gulden einzuziehen und umzuprägen.

Art. 5.

Neben den im Art. IV. der Convention vom 25. Auguſt 1837 vereinbarten ganzen und halben Guldenſtücken wird als größere Hauptmünze für die ſüddeutſchen Vereinsſtaaten ein Zweiguldenſtück angenommen.

Art. 6.

Daſſelbe ſoll, gleichwie die Gulden- und Halbguldenſtücke, im 24½ Gulden Fuß ausgeprägt werden, einen Feingehalt von $^{9}/_{10}$ Silber und einen Durchmeſſer von 36 Millimetres erhalten.

Art. 7.

Der Avers des Zweiguldenſtückes zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates.

Der Revers enthält das Landeswappen.

Ueber dem Wappen wird die Werthsbezeichnung „ZWEY GULDEN“ und unter demſelben die Jahreszahl angebracht.

Die Ränderung iſt gleichwie bei den Gulden- und und Halbguldenſtücken.

Die freie Stadt Frankfurt behält auch bei den Zweiguldenſtücken das Gepräge der Guldenſtücke mit veränderter Werthsbezeichnung bei.

Art. 8.

Die Fehlergrenze für die Zweiguldenſtücke wird auf $^{3}/_{1000}$ ſowohl im Feingehalte als im Gewichte feſtgeſetzt.

Art. 9.

Die Beſtimmungen der Convention vom 25. Auguſt 1837 Art. XII., und des Vertrages vom 8. Juni 1838 über den Beitritt des Herzogthums Sachſen-Meiningen Art. 2. Abſ. 2., bezüglich der Controlprobe der Gulden- und Halbguldenſtücke finden auch auf die Zweiguldenſtücke gleichmäßige Anwendung.

Art. 10.

Die contrahirenden Staaten machen ſich verbindlich, alljährlich ein ſolches Quantum von Zweiguldenſtücken auszuprägen, welches mindeſtens der vertragsmäßig einzuziehenden Summe von Kronenthalern gleichkommt.

Art. 11.

Die im Art. XIII. der Convention vom 25. Auguſt 1837 einer künftigen Vereinbarung vorbehaltene Abnützungsgrenze wird für die Zweiguldenſtücke auf 1½ p. C., für die Einguldenſtücke auf 2 p. C., für die Halbguldenſtücke auf 2½ p. C. feſtgeſetzt.

Art. 12.

Sämmtliche contrahirende Regierungen machen ſich verbindlich, die in dem Gebiete des ſüddeutſchen Münzvereins curſirenden älteren und abgenützten eigenen Scheidemünzen allmälig einzuziehen und ſich darüber am Schluſſe des Jahres gegenſeitige Mittheilung zu machen.

Als ältere Scheidemünzen ſind diejenigen anzuſehen, welche vor Auflöſung des deutſchen Reiches für ihre dermaligen Landestheile geprägt worden ſind.

Gegenwärtige Convention ſoll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechſelung der Ratificationsurkunden zu München ſpäteſtens binnen ſechs Wochen bewirkt werden.

München, den 27. März 1845.

Für Bayern:

(gez.) (L. S.) Frhr. v. Gieſe.
(L. S.) Graf v. Seinsheim.
(L. S.) Wanner.
(L. S.) Haindl.

Für Würtemberg:

(L. S.) Ferdinand Graf v. Degenfeld-Schomberg.
(L. S.) Scheibler.

Für Baden:

(L. S.) Ludwig Frhr. Rüdt v. Collenberg.
(L. S.) Kachel.

Für das Großherzogthum Heſſen:

(L. S.) Rößler.

Für Sachſen-Meiningen:

(L. S.) Frhr. v. Gieſe.

Für Naſſau:

(L. S.) Reuter.

Für Schwarzburg-Rudolſtadt und die freie Stadt Frankfurt:

(L. S.) Frhr. v. Gieſe.

No. 291.
Regierungsblatt v. 26. Oct. 1845. No. 10.

Geſetz,

die Zehntverwandlung in ſtändige Grundrenten im Amte Homburg betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

Um die mannigfachen Hinderniſſe, welche einer möglichſt gedeihlichen Entwickelung der Landwirthſchaft in der Fortdauer der Naturalbezehntung entgegenſtehen, ſoviel als möglich zu beſeitigen, wollen Wir Unſeren getreuen Unterthanen aus landesväterlichen Geſinnungen geſtatten, die Verwandlung der Uns und den Privaten, ſowie den Pfarreien und ſonſtigen Stiftungen zuſtehenden Zehnten in Unſerem Amte Homburg in eine ſtändige jährliche Rente nach nachſtehenden Normen verlangen zu können, und verordnen daher, was folgt:

Art. 1.

Die Zehntpflichtigen in Unſerem Amte Homburg können die Verwandlung der Naturalzehnten in eine ſtändige jährliche Grundrente nach den durch dieſes Geſetz beſtimmten Normen von allen Zehntberechtigten im Amte Homburg verlangen.

Art. 2.

Zu der Verwandlung der Naturalbezehntung in eine Grundrente iſt weder Lehns-, noch Erbbeſtands-, noch gutsherrliche Einwilligung nöthig.

Dem Erbbeſtänder, überhaupt dem jeweiligen Nutznießer eines Zehnten, deſſen Ablöſung erfolgt, ſteht deshalb der Regreß gegen den Lehnsherrn oder überhaupt den directen Eigenthümer des Zehnten nicht zu.

Auch kann einer ſolchen Verwandlung von den Nachfolgern im Erbbeſtandsgute oder Fideicommiſſe nicht widerſprochen werden, und die, ſtatt dermalen mit dem Zehnten, künftig mit einer Grundrente belaſteten Grundſtücke ſind in Anſehung der Erbbeſtands- und Gutsherrn und der Nachfolger im Erbbeſtandsgute oder im Fideicommiſſe, denſelben Rechtsverhältniſſen unterworfen, welchen die mit den Zehnten behafteten Grundſtücke unterworfen waren.

Art. 3.

Die Verwandlung der Naturalbezehntung kann nicht von dem einzelnen Zehntpflichtigen verlangt werden, ſondern findet nur für alle einem und demſelben Zehntberechtigten in einer Gemarkung zuſtändige Naturalzehntberechtigungen ſtatt. Wenn aber in einer Gemarkung die Beſitzer des größten Theils der einem und demſelben Zehntberechtigten zehntbaren Grundſtücke die Verwandlung der Naturalbezehntung in eine Grundrente wollen, ſo ſind auch die übrigen Beſitzer von Grundſtücken, welche demſelben Zehntberechtigten in eben der Gemarkung zehntbar ſind, verbunden, ſich die Verwandlung gefallen zu laſſen.

Art. 4.

Dem Zehntberechtigten, wenn er ſich mit dem Zehntpflichtigen nicht in Güte vereinigen kann, ſteht die freie Wahl zu, ob er die an die Stelle der Naturalbezehntung treten ſollende Grundrente nach dem Durchſchnittsertrage der letzten achtzehn Jahre von dem Zeitpunkte der begehrten Ablöſung an rückwärts oder durch Abſchätzung nach der Güte der zehntbaren Grundſtücke und mit Rückſicht auf die bisherigen ortsüblichen Culturarten oder nach dem Ertrage der Naturalzehntberechtigungen, ausgemittelt haben will. Der Weg der Abſchätzung nach der Güte der zehntbaren Grundſtücke bleibt aber natürlich der einzige, wenn es an Materialien, den Durchſchnittsertrag der letzten achtzehn Jahre zu berechnen, gebricht.

Art. 5.

Sobald die im Art. 3. angegebenen Bedingungen vorhanden ſind, unter welchen die Zehntverwandlung verlangt werden kann, ſo haben alle diejenigen Zehntpflichtigen, welche ſie wollen, inſofern ſie nicht vorziehen ſollten, mit dem Zehntberechtigten, ohne auf die in dieſem Geſetze vorgeſchriebenen Normen zu rekurriren, desfalls gütlich in Unterhandlung zu treten, ihre Erklärung bei dem Verwaltungsamte abzugeben, und die über ihr Verlangen errichtete Urkunde, oder, wenn ſie ſich mündlich erklären, das bei dem Verwaltungsamte darüber aufzunehmende Protokoll ſämmtlich zu unterſchreiben.

Art. 6.

Das Verwaltungsamt theilt alsdann, wenn es das Daſein der in dem Art. 3. bezeichneten Vorausſetzungen anerkannt, die Erklärung der Zehntpflichtigen dem Zehntberechtigten mit und fordert dieſen zugleich auf, ſich binnen 3 Monaten zu erklären, welchen von den beiden Wegen der Ausmittelung der Grundrente, unter welchen ihm nach Art. 4. die Wahl zuſteht, er eingeſchlagen haben wolle. Dieſe Aufforderung iſt mit dem Präjudiz zu begleiten, daß wenn die Erklärung binnen der geſetzlichen Friſt nicht erfolge, die Ausmittelung der Grundrente auf dem Wege der Abſchätzung, welchen man dann als gewählt annehmen werde, geſchehen ſolle. Iſt die Erklärung der Zehntpflichtigen einmal auf die in dieſem Artikel beſtimmte Art an den Zehntberechtigten mitge-

theilt worden, ſo kann ſie ohne deſſen Einwilligung nicht mehr zurückgenommen werden.

Art. 7.

Die für den Naturalzehnten eintretende Grundrente wird, wenn ſich die Parteien nicht in Güte vereinigen, durch drei beſonders dazu zu beeidigende Sachverſtändige ausgemittelt, von welchen, wenn beide Theile ſich nicht über die zu wählenden Perſonen vereinigen, den einen die Zehntpflichtigen ernennen, den anderen der Zehntberechtigte und den dritten das Verwaltungsamt zu beſtimmen hat.

In dieſem letzteren Falle müſſen die Schätzer aus anderen Gemeinden zugezogen werden.

Wenn die Zehntpflichtigen nicht gleich in ihrer erſten Erklärung einen Sachverſtändigen ernannt haben, in welchem Fall der Zehntberechtigte den von ſeiner Seite zu ernennenden in der nach Art. 6. abzugebenden Erklärung zu beſtimmen hat, ſo beraumt das Verwaltungsamt in dem Decrete, in welchem es verfügt, welcher Ausmittelungsweg nach den Beſtimmungen des gedachten Art. 6. ſtattfinden ſolle, zugleich beiden Theilen einen vierwöchentlichen Termin zur Ernennung der von ihrer Seite zu beſtimmenden Sachverſtändigen mit dem Präjudize an, daß im Falle des Nichthandelns der zu ernennende Sachverſtändige von Amtswegen werde ernannt werden. Die Vereidung der ernannten Sachverſtändigen iſt von dem Juſtizamte auf Erſuchen des Verwaltungsamtes vorzunehmen.

Art. 8.

Soll die Grundrente nach dem Durchſchnittsertrag ausgemittelt werden, ſo wird jedesmal das höchſte und das geringſte Jahr ganz abgezogen und der Durchſchnittsertrag nach den übrigbleibenden Jahren beſtimmt. Welcher Ausmittelungsweg aber auch ſtattfindet, ſo wird immer die Hälfte ſämmtlicher jährlicher Beziehungskoſten in Abzug gebracht und nur der hiernach ſich herausſtellende jährliche Zehntertrag gibt den Betrag der ſtatt des Zehnten jährlich zu entrichtenden Grundrente.

Art. 9.

Wenn wegen eines Zehnten bisher eigene Zehntſcheuern nöthig waren, ſo müſſen die Unterhaltungskoſten derſelben nach einem billigen Anſchlag und ebenſo die Zinſen für das in denſelben ſteckende Kapital, nach einem Anſchlag, wie ſie dermalen zu verkaufen ſein würden, als Beziehungskoſten mit in Aufrechnung und von dem rauhen Ertrag des Zehnten zur Hälfte in Abzug kommen.

Art. 10.

Ebenſo kommen auch die Belohnungen und Beſoldungen desjenigen Perſonals, welches des Zehnten wegen gehalten werden muß, als Beziehungskoſten zur Hälfte in Abzug.

Art. 11.

Die auszumittelnde Grundrente ſoll bei Aeckern, Wieſen und etwa zehntpflichtigen Gärten in Getraide, beim Blutzehnten aber in Geld beſtimmt werden.

Art. 12.

Wenn die Grundrente nach achtzehnjähriger Durchſchnittsberechnung ausgemittelt wird, dieſe aber den Ertrag des Ackerzehnten entweder ganz oder zum Theil in Geld ergibt (wenn z. B. der Zehnten um Geld verliehen war), ſo iſt dieſer Geldbetrag in einen Getraideertrag, und zwar nach den Mittelpreißen, die in den correſpondirenden Jahren dafür ſtatt hatten, zu verwandeln. Auf gleiche Weiſe iſt der jährliche Durchſchnittsertrag von Wieſen und Gärten nach den Mittelpreißen der correſpondirenden Jahre in Getraide zu verwandeln.

Wenn hingegen die Durchſchnittsberechnung der Blutzehnten entweder ganz oder zum Theil ſich in Naturalien ergibt, ſo ſind dieſe Naturalerträge nach einem Durchſchnittspreiße nach den letzten zehn Jahren in Geld zu berechnen.

Art. 13.

Die Gattung des Getraides, woraus die Grundrente beſteht, und das Verhältniß, in welchem eine jede Gattung einen Theil dieſer Rente ausmachen ſoll, beſtimmt ſich durch den bisher üblichen Fruchtwechſel in der Gemarkung, worin die betreffenden Grundſtücke liegen.

Art. 14.

Wenn unter den Sachverſtändigen eine Verſchiedenheit der Anſichten über die Abſchätzung oder über den zu beſtimmenden Betrag der Grundrente ſtattfindet, ſo iſt jedesmal die Mitte aus den verſchiedenen Abſchätzungen, oder den beſtimmten Beträgen auszumitteln und dieſe als die richtige Beſtimmung der Abſchätzung oder des Betrags zu betrachten.

Art. 15.

Das ſtets motivirt zu gebende Gutachten der Sachverſtändigen erfordert, um als Entſcheidung zu gelten, in allen Fällen, mag der eine oder andere Theil ſich mit dem Reſultate deſſelben zufrieden erklären oder nicht, nur eine Beſtätigung des Verwaltungsamtes, welche, wenn kein Formfehler oder kein Mangel oder Unrichtigkeit in den factiſchen oder geſetzlichen Vorausſetzungen für daſſelbe vorhanden, immer zu ertheilen iſt.

Art. 16.

Wenn der Zehntberechtigte oder auch die Zehntpflichtigen durch die auf das Gutachten der Sachver-

ſtändigen geſtützte Entſcheidung des Verwaltungsamtes beſchwert zu ſein glauben, ſo iſt der Recurs innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entſcheidung bei der Landesregierung anzuzeigen, deren nach vorheriger Unterſuchung erfolgte Entſcheidung ohne weitere Rückſicht zur Vollſtreckung gebracht wird.

Die Landesregierung erledigt die erhobenen Recurſe in vollem Rathe, aus welchem jedoch in den Fällen, in welchen Unſer Fiscus Partei iſt, die Mitglieder der Landesregierung III. Dep. ausſcheiden.

Zum Behufe der vorzunehmenden Unterſuchung kann die Landesregierung eine Gegenſchätzung, wenn dieſe rechtlich möglich und zuläſſig iſt, verfügen. Der Recurs der Zehntpflichtigen kann übrigens nur durch die Majorität derſelben in Gemäßheit des Art. 3. beſtimmt werden.

Iſt der obgedachte Termin von 4 Wochen abgelaufen, ohne daß die Entſcheidung des Verwaltungsamts von einer der Parteien angegriffen worden wäre, ſo geht der geſchehene Ausſpruch in Rechtskraft über, und es werden alsdann keine Reclamationen mehr angenommen.

Art. 17.

Die für den ganzen Zehnten regulirte Grundrente liefert diejenige Gemeinde, in deren Gemarkung der Zehntdiſtrikt liegt, auf Martinitag eines jeden Jahres, in ungetrenntem Betrage, und haftet dafür als Selbſtſchuldner, erhebt ſie aber von den einzelnen Debenten.

Zur Sicherheit ihrer desfallſigen Forderung an die einzelnen Rentepflichtigen der Gemeinde, geſtatten Wir dem Ortsvorſtande, ſich bedürfenden Falls auf den Speichern und in den Scheunen derſelben des ſchuldigen Betrags ſelbſt zu bemächtigen.

Ingleichen verleihen Wir, bei ausbrechenden Concurſen der Rentepflichtigen, hinſichtlich deren desfallſigen ſtändigen Beitragsſchuldigkeit an die Gemeinden, letzteren das Privileg der erſten Klaſſe, und zwar unmittelbar nach Unſerem Fiscus, wegen deſſen etwaiger Forderungen an rückſtändigen Abgaben.

Art. 18.

Die Vertheilung der Grundrenten auf die Einzelnen geſchieht nach dem, in Hinſicht der Beſteuerung klaſſenweiſe abgeſchätzten, rauhen oder Totalertrage der zehntbaren Grundſtücke. Es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß zehntfreie Grundſtücke nicht zur Concurrenz gezogen werden dürfen.

Art. 19.

Die von den einzelnen Pflichtigen zu dieſer Grundrente zu leiſtenden Beiträge werden auf deren Immobilien wie die übrigen Grundrenten gehörig verunterpfändet, und von deren zehntfreien Steuerkapital in Abzug gebracht.

Was die Vertheilung und Verunterpfändung der wegen eines Blutzehnten ausgemittelten Grundrente betrifft, ſo iſt die Blutzehntrente der übrigen Grundrente beizuſchlagen, und ſodann ebenſo, wie in dieſem und dem vorigen Artikel wegen der Grundrente beſtimmt iſt, zu verfahren. Da, wo nur einzelne Gaſſen oder einzelne Häuſer den Blutzehnten zu entrichten haben, iſt der ausgemittelte Rentebetrag blos unter die dermaligen Debenten nach dem Totalertrag ihrer Beſitzungen zu vertheilen und zu verunterpfänden.

Die ſtatt des Zehnten eintretende Rente kommt, wie alle übrigen Grundrenten, in Steuerkapitalsanſatz, wogegen die Zehntſteuerkapitalien wegfallen.

Art. 20.

Damit die Vertheilung und Verunterpfändung der ſtatt des Zehnten eintretenden Grundrente, ſowie der Steuerkapitalsanſatz und Abzug vorgenommen werden könne, ſo iſt die Verwandlung des Zehnten in eine Grundrente, wo ſie definitiv zu Stande gekommen iſt, dies mag nun nach den durch dieſes Geſetz vorgeſchriebenen Normen, oder mittelſt gütlicher Uebereinkunft der Parteien geſchehen ſein, Unſerer Landesregierung III. Dep. anzuzeigen, damit dieſe die Vertheilung und Verunterpfändung der Zehntrente dem geeigneten Perſonale auftrage.

Art. 21.

Die an die Stelle des Zehnten tretende Grundrente iſt um Martini jeden Jahres an den Ort, wo bisher der Zehntberechtigte den reinen, jetzt in Grundrente verwandelten Ertrag des Zehnten frei bezogen hat, und zwar, inſofern die Rente in Getraide beſteht, in guter und marktreiner Frucht, ſowie ſie in dem Lieferungsjahre im Mittel in der Gemarkung gewachſen iſt, ebenfalls frei abzuliefern.

Art. 22.

Die Koſten, welche bei Ausmittelung der Grundrente bis zur Bekanntmachung der Entſcheidung auf das Gutachten der drei Sachverſtändigen entſtehen, wie auch die Koſten, welche mit der Verunterpfändung und der Verfertigung des erſten Erhebregiſters verknüpft ſind, tragen die Zehntpflichtigen.

Für die Fortführung des Erhebregiſters in den folgenden Jahren hat die Gemeinde zu ſorgen.

Wird die Regulirung der Grundrente im Wege des Recurſes Unſerer Landesregierung zur Entſcheidung übergeben, ſo werden die hieraus entſpringenden Koſten

von dem unterliegenden Theile oder bei erfolgender Reformation der Entscheidung von beiden Theilen getragen.

Wird aber die Schätzung als ungerecht befunden, und ist aus böser Absicht ungerecht geschätzt worden, so sind die Schätzer in die Kosten zu verurtheilen.

Art. 23.

Die Lasten, welche auf dem Zehnten haften, gehen auf dieselbe Weise, wie die Zehntverwandlung besagt, auf den Besitzer der in dessen Stelle getretenen Grundrente über.

Art. 24.

Ueberall, wo die Naturalbezehntung in eine Grundrente hiernach verwandelt wird, kann auch ein künftiger Neurottzehnte für Unseren Fiscus nicht mehr statthaben. Auch kann alsdann, wenn neues Land urbar gemacht wird, eine desfalls vermehrte Grundrente nicht verlangt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Insiegels.

Gegeben Homburg, am 22. October 1845.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

No. 292.

Regierungsblatt v. 16. Nov. 1845. No. 12.

Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes über Maaß und Gewicht im Amte Homburg betreffend.

Nachdem die durch das Gesetz vom 10. Aug. 1824, die Einführung eines neuen Maaß- und Gewichtsystems im Amte Homburg betreffend, zum Abgleichen, Aichen und Stempeln der Maaße und Gewichte angeordnete Commission bereits vor längerer Zeit aufgelöst worden, und es nothwendig erscheint, zur Sicherung des Vollzugs jenes Gesetzes anderweite Anordnungen und ergänzende Bestimmungen zu treffen, so wird hiermit für das Amt Homburg Folgendes verordnet und bekannt gemacht:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 10. August 1824 eingeführten Maaße und Gewichte sollen fortwährend bei allen öffentlichen Verwaltungen und Anstalten, beim Geschäftsbetrieb der Handel- und Gewerbtreibenden, namentlich auch auf den Märkten ausschließlich angewendet werden.

Alle diejenigen, welche dieser Vorschrift zuwider falsche (ungesetzliche) oder ungestempelte (ungeaichte) Maaße, Waagen oder Gewichte gebrauchen oder auch nur in ihren Gewerbslocalen, auf Jahr- und sonstigen Märkten besitzen, werden, außer mit der Confiscation der ungesetzlichen oder ungestempelten (ungeaichten) Maaße, Waagen oder Gewichte, mit einer Geldbuße von 5—10 fl. oder mit Gefängniß bis zu 5 Tagen polizeilich bestraft, vorbehältlich der Strafen, welche die gewöhnlichen Gerichte wegen etwa concurrirenden Betrugs nach den allgemeinen Strafgesetzen zu verhängen haben.

§. 2.

Die Strafverbote des §. 1. gegen den Besitz oder Gebrauch falscher oder ungesetzlicher oder ungeaichter Maaße finden namentlich auch Anwendung:

1) auf Bouteillen und Krüge, welche bei dem inländischen Verkaufe und bei dem Ausschenken geistiger Getränke oder sonstiger Flüssigkeiten gebraucht oder auch nur vorhanden angetroffen werden.

   Ausgenommen von dieser Bestimmung sind allein diejenigen feineren Weine, Liqueure und sonstige Flüssigkeiten, welche gewöhnlich nicht anders als in verschlossenen Bouteillen oder Krügen aus dem Ausland eingeführt werden; diese können in den betreffenden Originalbouteillen oder Krügen verkauft werden.

2) Ebenso finden jene Strafverbote Anwendung auf alle Fässer, welche beim Handel gebraucht werden und 600 Maaß oder weniger halten.

§. 3.

Ausgenommen von der allgemeinen Bestimmung über den Gebrauch und die Anwendung der gesetzlichen Maaße und Gewichte ist das bei der Rekrutirung zum Messen der Militärdienstpflichtigen gebraucht werdende (rheinische) Maaß, sowie das allgemein eingeführte Apothekergewicht, welches für die Apotheken fortwährend beibehalten wird.

§. 4.

Schnell- oder Balkenwaagen dürfen bei dem Kleinhandel, namentlich der Kaufleute, Müller, Metzger und Bäcker, nicht gebraucht werden, bei Vermeidung der in §. 1. bestimmten Strafen gegen den Besitz oder Gebrauch ungesetzlicher Maaße und Gewichte. Derartige Waagen sind nur im Großhandel und zu Wiegungen über 25 Pfund gestattet, und dürfen

nur alsdann gestempelt werden, wenn sie nicht unter 25 Pfund Gewicht angeben, wenn der Waagbalken sorgfältig gearbeitet ist, und die Waagschaale aus Metall besteht und in Ketten hängt.

Gleicharmige Waagen bedürfen keines Stempels, da sie jeden Augenblick dadurch geprüft werden können, daß man die gewogene Sache und das Gewicht in den beiden Schaalen verwechselt, jedoch ist der Besitz oder Gebrauch einer derartigen unrichtigen Waage ebenso zu bestrafen, wie der Besitz oder Gebrauch falscher Gewichte.

§. 5.

Es dürfen nur gestempelte gesetzliche Maaße und Gewichte als Handelsartikel zum Verkauf ausgeboten oder ausgestellt werden, bei Meidung der für den Besitz ungestempelter oder ungeaichter Maaße und Gewichte angedrohten Strafen §. 1. Die Anfertigung der Maaße und Gewichte nach den gesetzlichen Vorschriften (mit Ausnahme der Justification und Stempelung), sowie der Handel mit denselben unter Beobachtung obigen Verbots ist Jedermann gestattet.

Es versteht sich von selbst, daß Glasflaschen, Gläser und Krüge, welche nicht als Maaße dienen sollen, unter obigem Verbot nicht begriffen sind.

§. 6.

Für das Abgleichen, Aichen oder Stempeln der Maaße, Waagen und Gewichte soll die durch den §. 21. des Gesetzes vom 10. August 1824 für das Amt Homburg angeordnete Maaß- und Gewichtscommission unter dem Namen „Aichamt" hergestellt werden, und dieses in der Regel bestehen aus einem Holzarbeiter, der die Längen-, Flächen- und Körpermaaße, aus einem Metallarbeiter, der die Maaßstäbe aus Metall oder feinem Holz, die Waagengewichte und metallene Flüssigkeitsmaaße, und endlich aus einem Glasschleifer, der die Glasgefäße untersucht und stempelt oder aicht.

Außerdem soll sowohl in der Stadt Homburg als in der Stadt Friedrichsdorf ein weiterer Aichmeister zum Aichen der Fässer bestellt werden.

Sämmtliche Aichmeister müssen vor Landgräflichem Justizamte eidlich verpflichtet werden, und üben ihre Dienstverrichtungen unter specieller Leitung und Aufsicht des bestellten Aichinspectors aus.

Das Aichamt nimmt die Untersuchung und Stempelung der Maaße und Gewichte zu im Voraus bestimmten und bekannt gemachten Tagen in dem Locale vor, wo der Normalapparat aufgestellt ist.

Es darf keine Maaße, Waagen und Gewichte verificiren oder als richtig stempeln, welche es nicht vollständig und genau richtig befunden oder richtig gestellt hat und es darf nur solche Maaße u. s. w. zur Abgleichung ꝛc. annehmen, welche hinsichtlich des Materials, der Form und der Arbeit gesetz- und vorschriftsmäßig gefertigt sind — Alles bei Verlust des Amtes und weiterer Bestrafung nach den einschlägigen Strafgesetzen.

§. 7.

Die Richtigkeit der vom Aichamt oder den öffentlichen Faßaichmeistern untersuchten und justificirten Maaße und Gewichte wird an diesen durch die in der Anlage I. angegebenen Aichzeichen und Stempel beurkundet.

Außer den angestellten und verpflichteten Aichmeistern ist jedem Andern das Abgleichen, Aichen und Stempeln von Maaßen und Gewichten jeder Art bei Strafe von 10—50 fl. oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 4 Wochen untersagt. Absichtliche Fälschung und Betrug durch Nachmachung der Aichzeichen und Stempel werden nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft.

§. 8.

Für die Abgleichung und Stempelung der verschiedenen Maaße und Gewichte sind die in dem unter Anlage II. hier beigefügten Tarife verzeichneten Gebühren zu entrichten, und zwar an den mit der Erhebung ausschließlich beauftragten Aichinspector.

Jeder Aichmeister ist gehalten, über die von ihm geaichten Gegenstände einen Schein auszustellen, worin die Gegenstände nebst den Gebühren und Auslagen speciell verzeichnet sind. Er darf die geaichten Gegenstände nicht eher an den Eigenthümer zurückgeben, bis letzterer den von dem Aichinspector quittirten Schein vorgezeigt hat.

Den Aichmeistern ist die Erhebung der Gebühren bei einer Ordnungsstrafe von 5 fl. und im Wiederholungsfalle bei Strafe der Dienstentsetzung untersagt.

Die Theilung der Gebühren geschieht bis auf anderweite Bestimmung in dem Maaße, daß am Ende eines jeden Monats jedem Aichmeister zwei Drittheile der durch seine Arbeiten eingegangenen Gebühren und seine Auslagen ganz vom Erheber ausgezahlt werden, ein Drittheil aber dem Aichinspector als Gehalt für seine sämmtlichen Dienstfunctionen verbleibt.

Die Gebühren für das Aichen der Fässer werden auf dieselbe Weise, jedoch von den Gemeindeeinnehmern erhoben. Zwei Drittheile davon erhält der Aichmeister, und ein Drittheil davon wird zum Vortheil der Gemeindekasse, als Entschädigung für die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung des Aichapparats einnahmlich verrechnet.

§. 9.

Zur Vornahme der im §. 20. des Geſetzes vom 10. Auguſt 1824 vorgeſchriebenen jährlichen Unterſuchungen der Maaße und Gewichte der Gewerbtreibenden wird ein Aichinſpector für das Amt Homburg beſtellt. Ihm liegt außerdem die Unterrichtung, Beaufſichtigung und Leitung der Geſchäftsführung der Aichmeiſter ob, und er hat neben den ſonſtigen Polizeibeamten und namentlich den Ortsſchultheißen, ſowie den Landjägern, denen gleiche Aufſicht fortwährend Pflicht bleibt, die allenthalbige Befolgung der geſetzlichen Beſtimmungen über Maaß und Gewicht zu beaufſichtigen. Zu dieſem Ende iſt er befugt und verpflichtet, ſich jederzeit und überall, wo er es für nöthig erachtet, die für den Gewerbbetrieb beſtimmten Maaße und Gewichte vorzeigen zu laſſen und dieſelben zu unterſuchen, die geſetzwidrigen in Beſchlag zu nehmen, entdeckte Geſetzes-Uebertretungen zur Beſtrafung zu veranzeigen und hierbei nöthigenfalls die Unterſtützung der Polizeibehörden und Agenten in Anſpruch zu nehmen.

Seine Anzeigen haben bis zum Beweiſe des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben und er iſt dieſerwegen von Landgräflichem Juſtizamte eidlich zu verpflichten.

Der Aichinſpector und das Aichamt ſind hinſichtlich ihrer Dienſtführung dem Landgräflichen Verwaltungsamte unmittelbar untergeordnet.

§. 10.

Der Aichinſpector hat ſich zur Vornahme der jährlichen regelmäßigen Unterſuchungen der Maaße ꝛc. an jedesmal im Voraus zu beſtimmenden Tagen in die Gemeinden zu begeben, und dorthin müſſen alle Handel- und Gewerbtreibende im Gemeindebezirk ihre der Stempelung geſetzlich unterworfenen Maaße (mit Ausnahme der Maaße aus Glas oder gebrannter Erde), Schnellwaagen und Gewichte hinbringen, zu welchem Ende eine entſprechende Bekanntmachung und Aufforderung von dem Schultheißen vorher zu erlaſſen iſt.

Diejenigen, welche dieſer Vorſchrift zuwider ihre Maaß- und Gewichtſtücke nicht zur beſtimmten Zeit zur Reviſion bringen, unterliegen deshalb einer Strafe von 1—5 fl. und müſſen überdies an einem von dem Aichinſpector zu beſtimmenden Tage ihre Maaße und Gewichte dem letzteren zur Reviſion an ſeinen Wohnort bringen.

Der Aichinſpector hat über die richtig befundenen Maaße und Gewichte den vorgeſchriebenen Schein auszuſtellen, die unrichtigen aber in Beſchlag zu nehmen, und dieſe dürfen dem Eigenthümer nur dann zurückgegeben werden, nachdem ſie auf deſſen Koſten von dem Aichamt wiederum richtig geſtellt und geſtempelt worden ſind.

Für dieſe Unterſuchung ſind von den Gewerbtreibenden keinerlei Gebühren zu entrichten.

Dem Aichinſpector iſt das Aichen und Stempeln nicht geſtattet.

§. 11.

Nach Ablauf der erſten drei Monate im nächſten Jahre haben die Ortsſchultheißen bei allen Kauf- und Gewerbsleuten ihrer Gemeinde die nöthigen Unterſuchungen anzuſtellen, und alle diejenigen, in deren Läden, Werkſtätten und ſonſtigen Gewerbslocalen andere als die geſetzlichen und geſtempelten oder geaichten Maaße und Gewichte vorgefunden werden, zur Beſtrafung anzuzeigen und die geſetzwidrigen Stücke zur Ueberführung und Confiscation in Beſchlag zu nehmen.

Ueber den Befund bei dieſen Viſitationen haben die Schultheißen demnächſt an das Verwaltungsamt zu berichten, und dieſes hinwieder der Landgräfl. Landesregierung II. Deput. berichtliche Vorlage zu machen.

§. 12.

Schließlich werden die Landjäger angewieſen an allen öffentlichen Orten, wo Waaren zum Verkauf ausgeſetzt werden, in offenen Läden, Wirthſchaftslocalen und Werkſtätten darüber zu wachen, daß ſich die Verkäufer allenthalben gehörig geſtempelter oder geaichter Maaße und Gewichte bedienen, und jede Zuwiderhandlung zur Beſtrafung zu veranzeigen.

§. 13.

Von den in Anwendung dieſer Verordnung eingehenden Geldbußen erhält der Denunciant ein Drittheil.

§. 14.

Gegenwärtige Verordnung ſoll mit dem 1. Januar 1846 in Vollzug treten.

Homburg, den 12. November 1845.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

v. Ibell.

vdt. Wieſenbach.

Anlage I.

Uebersicht

der Stempel und Aichzeichen für die gesetzlichen Maaße, Waagen und Gewichte im Amte Homburg.

I. Längen- oder Flächenmaaße werden unmittelbar an den beiden Enden derselben, je nach Verschiedenheit der Größe mit einem größeren oder kleineren Stempel, den Landgräflichen Löwen darstellend, und mit den Buchstaben L. H. versehen, und zwar bei Maaßen von Holz mittelst Einbrennens, und bei Maaßen von Metall mittelst Einschlagens.

II. Hohlmaaße, und zwar:

a) von Holz werden an dem oberen und unteren Rande, sodann am Boden mit dem vorangegebenen Stempel und den Buchstaben L. H. und zwar mittelst Einbrennens bezeichnet;

b) von Metall. Auf diese wird an dem oberen Rande der bezeichnete Stempel und die Buchstaben L. H. eingeschlagen;

c) von Glas oder Steingut oder gebrannter Erde (Stein) Bouteillen, Gläser und steinerne Krüge erhalten als Aichzeichen einen horizontalen Strich (——). Der verschiedene Maaßinhalt wir sodann auf folgende Weise an jenem Aichstrich angegeben:

für einen viertel Schoppen

„ „ halben „

„ „ ganzen „

„ ein und einen halben Schoppen

„ zwei Schoppen

„ zwei und einen halben Schoppen

„ drei Schoppen

„ drei und einen halben Schoppen

„ vier Schoppen

Es wird daher jeder ganze Schoppen mit einem durchgehenden, jeder halbe Schoppen aber mit einem nur bis zum Aichstriche gehenden Vertikalstriche genau an der Stelle bezeichnet, bis wohin das Gefäß gefüllt sein muß, um das angegebene Maß zu enthalten. Kleinere Bruchtheile als halbe Schoppen dürfen auf Bouteillen und Krügen bei der Aiche nicht angemerkt werden.

Der Aichstrich, welcher scharf eingeschliffen wird, darf bei Bouteillen nicht weniger als einen Zoll von der Mündung, bei Krügen nicht weniger als einen halben Zoll und bei Gläsern nicht weniger als einen viertel Zoll von dem oberen Rande abstehen.

Außer den vorbemerkten Aichzeichen werden auf Bouteillen und Gläser noch die Buchstaben L. H. eingeschliffen, und bei Krügen muß der Stempel mit dem Löwen vor dem Brennen aufgedrückt werden.

III. Gewichte, und zwar:

a) eiserne Plockgewichte werden auf dem Bleieinguß mit dem Landgräflichen Löwen und den Buchstaben L. H. gestempelt;

b) messingene Einsatzgewichte werden auf der Seitenfläche mit den Buchstaben L. H. und auf der äußeren Seite des Bodens mit dem Landgräflichen Löwen gestempelt.

IV. Schnell- oder Balkenwaagen werden am Anfang der Theilstriche des Balkens mit dem Landgräflichen Löwen und am äußeren Ende des Balkens mit den Buchstaben L. H. gestempelt. Ferner werden diese beiden Buchstaben an die Ketten, in die Waagschale und an den Waagbaken geschlagen.

In die mit Blei auszufüllende Höhle des Laufgewichts wird der Stempel für Plockgewichte (III. a.), und an den Haken dieses Gewichts die Buchstaben L.H. aufgeschlagen.

V. Der Gehalt der Fässer wird nach Maaßen auf dem vorderen Boden dergestalt angegeben, daß die Zahl der Maaße und deren Bruchtheile mit römischen Ziffern und dahinter der Buchstabe M. eingeschnitten wird. Möglichst nahe an den beiden Seiten dieser Zahlen wird der größere Stempel (zweimal) und darunter noch der Anfangsbuchstabe des Ortsnamens der Faßaiche eingebrannt.

Anlage II.

Tarif

der Gebühren für die Abgleichung und Stempelung von Maaßen und Gewichten.

I. Maaße von Holz,

welche für die beigesetzten Gebühren untersucht, berichtigt und gebrannt werden müssen:

1) Eine Ruthe	16 kr.
2) kleinere Maaßſtäbe für jeden Fuß	2 „
3) Eine Elle oder ein Stab	3 „
4) Ein Simmer	12 „
5) Eine Meſte	10 „
6) Ein Sechter	5 „
7) Ein Geſcheid	3 „

Anmerkung. Bei dieſen Hohlmaaßen werden die Hälften wie Ganze bezahlt.

II. Maaße von Metall oder feinem Holze, die nicht gebrannt werden können, und auf welche nur alsdann der Stempel geſchlagen wird, wenn ſie richtig befunden worden ſind:

1) Maaßſtäbe, für jeden Fuß	4 kr.
2) Eine Elle oder ein Stab	4 „
3) Gefäße von ein Viertel	16 „
4) Gefäße von 1 oder ½ Maaß	6 „
5) Gefäße von 1 Schoppen und darunter	3 „

III. Eiſerne Plockgewichte, welche gegen Erſatz des Bleies und um die beigeſetzten Gebühren abgeglichen und geſtempelt werden:

1) Ein Centner	30 kr.
2) Ein halben Centner	24 „
3) Ein Gewicht von 10 bis 25 Pfund	20 „
4) „ „ „ 4 „ 5 „	10 „
5) „ „ „ 2 „ 3 „	8 „
6) „ „ „ 1 Pfund und darunter	3 „

IV. Meſſingene oder kupferne Gewichte, welche durch Abfeilen abgeglichen werden müſſen:

1) Ein Einſatzgewicht von 1 Pfund mit ſeinen Halbirungen	24 kr.
2) Ein Einſatzgewicht von ½ Pfund	16 „
3) Einzelne Stücke unter 1 Pfund	3 „

V. Bei Schnellwaagen,

für jedes Pfund, das ſie angeben . 1 kr.

wofür die Theilung entweder gemacht, oder jeder einzelne Theilſtrich unterſucht und nöthigenfalls berichtigt werden muß. Sind jedoch die Waagen nach dem geſetzlichen Gewicht richtig abgeglichen, und ſonach nur eine Prüfung der Theilſtriche und das Aufſchlagen des Stempels erforderlich, ſo iſt die Gebühr für jedes Pfund, das ſie angeben, ½ Kreuzer oder 2 Heller.

VI. Für das Aichen von Glasgefäßen,

vom Stück . . . . . 1 kr.

VII. Für das Aichen von Fäſſern,

für eine Ohm und darunter . . . 6 kr.
von jedem 10 Maaß weiter . . . ½ „

wobei das, was unter 5 Maaß bleibt, gar nicht, was 5 Maaß überſteigt aber für volle 10 Maaß berechnet wird.

No. 293. 294.

Regierungsblatt v. 14. Dec. 1845. No. 13.

Verordnung,

die Vollziehung des Forſtſtrafgeſetzes für das Amt Homburg vom 31. October 1837 betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung und mit Bezugnahme auf den Art. 124. des unterm 31. October 1837 erlaſſenen und mit der Nr. 52. des Amtsblattes für das Jahr 1837 bereits publicirten Geſetzes über die Beſtrafung der Forſtvergehen und Frevel im Amte Homburg wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das angeführte Forſtſtrafgeſetz vom 31. October 1837 ſoll nunmehr mit dem 1. Mai 1846, jedoch mit den in den folgenden Paragraphen angegebenen Modificationen, in Wirkſamkeit und Vollzug treten.

§. 2.

a) Die Beſtimmungen der Art. 4. und 7. des bezeichneten Geſetzes ſind dahin abgeändert,

daß die Ausmittelung des Werths der Forſterzeugniſſe, an welchen das Vergehen oder der Frevel verübt worden, ſowie des zu leiſtenden Schadenserſatzes (Art. 6. ibid.) vorerſt und in ſo lange, als hierüber nicht beſtimmte und umfaſſende Tarife erlaſſen und bekannt gemacht ſein werden, lediglich durch die Abſchätzung des verpflichteten denuncirenden Forſtdieners geſchehen ſoll. Die Forſtdiener ſtehen auch hinſichtlich dieſer Abſchätzungen unter der Aufſicht und Controle der denſelben vorgeſetzten Forſtbehörden, und letztere, namentlich die Revierförſter, ſind verpflichtet, ihre in einzelnen Fällen von der Angabe des Denuncianten etwa abweichende Anſicht bei Einſendung der betreffenden Denunciation ſchriftlich beizufügen.

§. 3.

b) An die Stelle der Vorſchrift des Art. 14. pos. 1 über die geſetzlichen Wiederholungsfälle tritt folgende Beſtimmung:

1) Wenn der Thäter, nachdem er bereits wegen einer Entwendung, eines Mast- oder Weidefrevels oder eines Grasfrevels verurtheilt worden war, innerhalb eines Jahres sich nochmals eines Vergehens oder Frevels der genannten Gattungen schuldig macht, d. i. im ersten Wiederholungsfalle.

Bei Erörterung der Frage, ob überhaupt ein Wiederholungsfall, sei es der erste, zweite dritte u. s. w. vorliege? — werden alle in einem und demselben Abschnitte 2. 3. 4. oder 5. der ersten Abtheilung des Gesetzes vom 31. October 1837 bedrohten Vergehen oder Frevel als zu derselben Gattung gehörig angesehen, allein nur diejenigen kommen in Anrechnung, wegen welcher der Thäter innerhalb eines Jahres verurtheilt worden ist, wobei überdies Vergehen und Frevel an dem im Art. 18. genannten Leseholz oder liegenden Ast- oder Reiserholz, sowie an den im Art. 46. bezeichneten Streumitteln und an Grase ohne Anwendung eines der in Art. 18. pos. 2. Art. 43. pos. 2. und Art. 47. pos. 2. genannten Werkzeuge nicht mitgezählt werden.

§. 4.

c) Der Art. 112. ist ebenfalls aufgehoben, und an dessen Statt sollen folgende Bestimmungen gelten:

Forstfrevler, welche die ihnen zuerkannte Geldstrafe, Pfandgebühren, Kosten, Werths- oder Schadensersatz oder Herstellungskosten durch Arbeit abverdienen sollen, sich aber auf die an sie ergangene Aufforderung nicht zur Arbeit stellen, oder die ihnen zugetheilte Arbeit ganz oder zum Theil nicht verrichten, sollen zwangsweise zur Verrichtung derselben angehalten werden.

Dieser Zwang soll darin bestehen, daß der Frevler, falls er sich über das Ausbleiben bei der Arbeit oder deren nicht gehörige Verrichtung nicht genügend rechtfertigen kann, wegen des bewiesenen Ungehorsams mit 24stündigem Gefängnisse bei Wasser und Brod bestraft wird und nach Verbüßung dieser Strafe, jedoch nicht über 8 Tage, bei Wasser und Brod im Gefängnisse bleibt, bis er dem Verwaltungsamt die Anzeige gemacht hat, daß er die ihm zugetheilte Arbeit nun unweigerlich ohne Aufschub gehörig verrichten wolle.

Gibt der Frevler diese Erklärung während seiner Haft nicht ab, so ist nach Ablauf von 8 Tagen die Strafe durch Gefängniß zu vollziehen. Gibt dagegen der Frevler eine solche Erklärung ab, kommt ihr aber nicht nach, so wird er wegen dieses wiederholten Ungehorsams mit 3 Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft und nach Verbüßung dieser Strafe wird der Geldstrafposten in Gefängniß verbüßt.

Die zur Erzwingung des Abverdienstes erkannten Gefängnißstrafen werden dem Frevler auf die Geldbeträge, die er durch Arbeit abverdienen soll, nicht zu gut gerechnet.

Homburg, den 9. December 1845.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

v. Ibell.

vdt. Wiesenbach.

Bekanntmachung,

die Verabfolgung von Medicamenten an Arme im Amt Homburg betreffend.

Zufolge höchster Entschließung Serenissimi vom 15. d. M. sollen die für das Oberamt Meisenheim gegebenen, im Regierungsblatt Nr. 6. de 1842, sub pos. 1. bekannt gemachten Bestimmungen wegen Verabfolgung ärztlich verordneter Arzneien an Kranke auch für das hiesige Amt Gültigkeit haben und zur Anwendung kommen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Homburg, den 21. November 1845.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.

Henrich.

vdt. C. Lommel.

No. 295. 296.

Regierungsblatt v. 8. Febr. 1846. No. 2.

I.

Bekanntmachung,

die der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Lehnpostverwaltung zugestandene Befreiung von der gesetzmäßigen Chausseegeldabgabe betreffend.

Die durch die bezüglichen Gesetze vom 3. Febr. 1836 und 4. März 1845 zu Gunsten der Post festgesetzte Befreiung von der gesetzmäßigen Chausseegeldabgabe ist

für die Fürſtlich Thurn und Taxis'ſche Poſtverwaltung in Folge einer mit derſelben getroffenen Vereinbarung durch höchſte Entſchließung in folgender Weiſe erweitert und angeordnet worden:

§. 1.

Von Entrichtung des geſetzmäßigen Chauſſeegeldes ſind im ganzen Umfange der Landgräflich Heſſiſchen Lande befreit:

1) die zur Beförderung von Briefen und ſonſtigen Gegenſtänden der Briefpoſt hergeſtellten ſ. g. Reitpoſten, auch wenn ſolche nicht durch einen reitenden Poſtillon, ſondern mittelſt eines nicht zugleich zum Perſonentransport beſtimmten Karrens oder Wägelchens transportirt werden;
2) die Eſtafetten;
3) täglich zwei ordinäre, zur Beförderung von Perſonen oder Fahrpoſtgegenſtänden eingerichtete Poſtwagen, ſowohl auf der Hinfahrt als auf der Rückfahrt;
4) die zum außergewöhnlichen Transport leerer ordinärer Poſtwagen verwendeten, oder ſolche leer zurückgehenden Poſtpferde, mit welchen ein ordinärer Poſtwagen oder ein zu einem ſolchen gehöriger Beiwagen auf der Hinfahrt befördert worden iſt; endlich
5) die den nach pos. 3. dieſes §. chauſſeegeldfreien ordinären Poſtwagen unmittelbar folgenden oder vorausgehenden Beichaiſen oder Beiwagen, ſowohl auf der Hinfahrt, als auf der Rückfahrt.

§. 2.

Für alle nach dem §. 1. von Entrichtung des Chauſſeegeldes nicht gänzlich befreiten ordinären Poſtwagen und Beichaiſen iſt von der Poſtverwaltung ſtatt des Chauſſeegeldes eine vierteljährlich an die betreffende Landgräfliche Rentei zu entrichtende Averſionalvergütung zu bezahlen, welche ſechs Siebentheile der reſpectiven nach der regelmäßigen Beſpannung des betreffenden Wagens, und zwar als leichten Fuhrwerks, zu berechnenden Summe des jeweiligen geſetz- und tarifmäßigen Chauſſeegeldes beträgt.

Bei dieſer Berechnung bleiben übrigens Vorſpannpferde, welche zeitweiſe oder in einzelnen Fällen der regelmäßigen Beſpannung der Wagen beigegeben werden, außer Anſchlag und ſomit chauſſeegeldfrei.

§. 3.

Extraposten und Couriere haben das tarifmäßige Chauſſeegeld zu entrichten, jedoch kann von der Poſtverwaltung zur Vermeidung unnöthigen Aufenthalts die Anordnung getroffen werden, daß die Poſthaltereien zu Homburg und Meiſenheim das Chauſſeegeld für die von dort abgehenden Extraposten und Couriere zugleich mit dem Extrapoſtgelde zu erheben haben und an der betreffenden Barrière nur das entſprechende Chauſſeegeldzeichen abgeben laſſen.

Homburg, den 13. Januar 1846.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.
Henrich.
vdt. C. Lommel.

II.

Inſtruction,

die Proclamation Verlobter betreffend.

Zur Erledigung der desfalls ſtattgehabten Anfragen und zur Beſeitigung weiterer Zweifel hat man in Betreff der Vollziehung der geſetzlichen Vorſchrift über das öffentliche Aufgebot zum Behufe der Eheſchließung im hieſigen Amte folgende Grundſätze angenommen, welche hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

1) Das Aufgebot muß in beider Verlobten Parochie geſchehen, dieſelben mögen Inländer oder Fremde ſein.
2) Wer zu keiner Parochie gehört, muß dennoch das Aufgebot in der Kirche, wohin ſein Wohnort gehört, veranſtalten.
3) Wer noch nicht ein Jahr an ſeinem gegenwärtigen Wohnort ſich aufhält, muß auch in der Kirche ſeines vormaligen Wohnorts aufgeboten werden. Bei dahier ſich etablirenden Fremden kommt aber darauf nichts an, ob dieſe Jahresfriſt vor oder nach ihrer eigentlichen Niederlaſſung abgelaufen iſt.
4) Geſinde, welches noch nirgends einen feſten Wohnſitz aufgeſchlagen hat, muß ſich außer ſeiner gegenwärtigen Parochie auch an dem Orte ſeiner Heimath, ohne Unterſchied der Zeit ſeiner Entfernung von demſelben, aufbieten laſſen.
5) Kann ein Fremder die hiernach erforderliche Proclamation in ſeinem Lande etwa nicht bewerkſtelligen, ſo hat er durch amtliche Zeugniſſe nachzuweiſen, daß an dem Orte ſeiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt ſei.

Auch verſteht es ſich, daß wenn ein oder der andere Theil zu einem Territorium gehört, in welchem die Proclamationen von weltlichen Behörden vorgenommen werden, der Impetrant von

dieſer ſich beſcheinigen laſſen muß, daß das Aufgebot in der dort geſetzlichen oder üblichen Weiſe ſtattgefunden habe.

Homburg, den 27. Januar 1846.

Landgräfl. Heſſ. Landesregierung I. u. II. Dep.
Henrich.
vdt. C. Lommel.

No. 297. 298.

Regierungsblatt v. 15. März 1846. No. 3.

I.

Verordnung,

die Anwendung des ſüddeutſchen Münzfußes bei Berechnung der Jurisdictionsgefälle im Oberamt Meiſenheim betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. verordnen für Unſer Oberamt Meiſenheim auf den Uns in Betreff der Berechnung der Einregiſtrirungs-, Stempel-, Gerichtsſchreiberei-, Inſcriptions- und Transcriptions-Gebühren erſtatteten Vortrag, daß in Uebereinſtimmung mit dem in Folge der Einführung des deutſchen Münzfußes eingetretenen und ſeither eingehaltenen Verfahren auch fernerhin

1) die in den desfallſigen Geſetzen und Verordnungen in Franken und Centimen ausgedrückten Beträge auf den geſetzlichen Münzfuß reducirt und hierbei der Frank zu 28 Kreuzer und der Centime zu 0,28 Kreuzer angenommen;
2) die verhältnißmäßigen Gebühren von den Werthsbeträgen, welche denſelben unterliegen, ſtufenweiſe von 10 zu 10 Gulden einſchließlich und ohne Bruch (anſtatt von 20 zu 20 Franken) berechnet;
3) für die bei dieſer Berechnung ſich ergebenden Bruchtheilkreuzer ganze Kreuzer erhoben werden;
4) die verhältnißmäßige Stempelgebühr auf 14 Kreuzer von je 500 Gulden einſchließlich und ohne Bruch (anſtatt von je 1000 Franken) feſtgeſetzt bleiben, und
5) blos bei Berechnung der durch die zweite Verordnung vom 11. Februar 1834 normirten Appellationsſumme der Frank zu 30 Kreuzer angenommen werden, die entgegenſtehende Beſtimmung der genannten Verordnung aber aufgehoben ſein ſoll.

Gegeben Homburg, den 4. März 1846.

(L. S.) Philipp.
vdt. v. Ibell.

II.

Verordnung,

die Aufſtellung von Miethfuhren in der Stadt Homburg betreffend.

Wegen der Befugniß zur Aufſtellung und Unterhaltung von Miethfuhrwerken auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Homburg wird zur Ordnung dieſes Gewerbsbetriebs im Intereſſe der Publikums Nachſtehendes verordnet:

§. 1.

Die Aufſtellung von Miethfuhrwerken auf öffentlichen Straßen und Plätzen in hieſiger Stadt zum Gebrauche des Publikums ohne vorherige, von Landgräflichem Verwaltungamte dahier zu ertheilende Erlaubniß (Conceſſion) iſt bei Strafe von 5—10 Gulden für jeden Fall verboten.

§. 2.

Dieſe Conceſſion muß ſchriftlich und darf nur unter den allgemein feſtgeſtellten näheren Beſtimmungen und Bedingungen ertheilt werden, welche in dem Amtsblatt für das Amt Homburg durch Landgräfliches Verwaltungsamt dahier werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 3.

Die Conceſſion wird nur auf Perioden von je drei Jahren, beziehungsweiſe für die während des Laufs derſelben Conceſſionnirten auf den Reſt der jeweils laufenden Periode ertheilt.

§. 4.

Es ſoll für jede Periode das Minimum der ein- und zweiſpännigen Miethfuhrwerke, welches von den Unternehmern zuſammengenommen aufgeſtellt und unterhalten werden ſoll, durch Landgräfliches Verwaltungsamt feſtgeſetzt und 6 Wochen vor dem Beginn der neuen Periode im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 5.

Es bleibt der höchſten Entſchließung Sr. Landgräflichen Durchlaucht vorbehalten, aus polizeilichen Gründen und namentlich in dem Falle, daß von den

Unternehmern, welche vor dem Beginn einer neuen Periode die Conceſſion nachſuchen, zuſammengenommen nicht das nach §. 4. feſtgeſetzte Minimum an Fuhrwerken aufgeſtellt und unterhalten werden will, einem einzigen Unternehmer oder einer einzigen für dieſes Unternehmen gebildeten Geſellſchaft ein ausſchließliches Privilegium zum Betrieb des Stadtfuhrweſens auf beſtimmte Zeit zu ertheilen.

Für die Zeit, auf welche bereits Conceſſionen ertheilt ſind, wird ein ſolches Privilegium nicht ertheilt werden.

§. 6.

Der conceſſionirte oder priviligirte Unternehmer iſt zur Erfüllung der in §. 4. bezeichneten Vorſchriften und Bedingungen verbunden und verbleibt für die Uebertretungen der Wagenführer und für den durch ſie verurſachten Schaden verantwortlich.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Vorſchriften und Bedingungen ſollen von Landgräflichem Verwaltungsamte dahier mit Geldſtrafen von 5—20 Gulden oder auch mit Wiederentziehung der ertheilten Conceſſion oder des ertheilten Privilegiums, beziehungsweiſe gegen die Wagenführer mit polizeilichen Arreſtſtrafen bis zu 5 Tagen beſtraft werden; vorbehältlich jedoch des Recurſes gegen dieſe Entſcheidungen an Landgräfliche Landesregierung II. Dep.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung ſoll mit dem 1. Mai l. J. in Vollzug treten.

Homburg, den 4. März 1846.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

v. Ibell.

vdt. Wieſenbach.

No. 299. 300.

Regierungsblatt v. 29. März 1846. No. 4.

I.

Verordnung,

die Theilnahme der auf Widerruf und proviſoriſch angeſtellten Landgräflichen Diener an der allgemeinen Verſorgungsanſtalt für Wittwen und Waiſen Landgräflicher Diener betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns gnädigſt bewogen gefunden, zur Beſeitigung der in Betreff der Theilnahme Unſerer auf Widerruf und proviſoriſch angeſtellten Diener an der allgemeinen Verſorgungsanſtalt für Wittwen und Waiſen Landgräflicher Diener entſtandenen Zweifel zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zur Theilnahme an der allgemeinen Verſorgungsanſtalt für Wittwen und Waiſen Landgräflicher Diener ſind auch diejenigen Unſerer activen Diener, welche auf Widerruf und proviſoriſch angeſtellt ſind, oder welchen auf gleiche Weiſe ein weiteres mit Beſoldung verbundenes Amt übertragen iſt, berechtigt und verpflichtet.

Auf dieſelben finden die Beſtimmungen des Geſetzes vom 31. October 1837 überall Anwendung, jedoch mit der nachfolgenden Modification.

Art. 2.

Wird ein ſolcher Diener ſeines Amtes entlaſſen, ohne daß dies zur Strafe geſchieht, ſo hört derſelbe auf Mitglied des Inſtituts zu ſein; es ſoll ihm jedoch das bezahlte Antrittsgeld ohne Zinſenvergütung zurückbezahlt werden, die geleiſteten jährlichen Beiträge aber der Wittwenkaſſe anheimfallen. Seiner Frau oder ſeinen Kindern iſt es daher nicht geſtattet, durch Fortentrichtung der jährlichen Beiträge ſich den Anſpruch auf dereinſtige Auszahlung einer Penſion zu ſichern.

Gegeben Homburg, den 23. März 1846.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

II.

Verordnung,

die Ausübung wundärztlicher Verrichtungen betreffend.

Obgleich nach §. 27. vergl. mit §. 24. und nach §. 64. und 65. der Medicinalordnung vom 1. Juni 1831 die Ausübung von Verrichtungen, welche in das Gebiet der Wundarzneikunſt gehören, ohne Ausnahme nur ſolchen Perſonen geſtattet iſt, welche hierzu, ſei es durch Conceſſionirung als Wundärzte überhaupt (§. 28. ibid.) oder als Heilgehülfen nur zu einzelnen ſpeciellen Verrichtungen (§. 64. und 65.) ausdrücklich licentiirt ſind, ſo haben dennoch auch andere Perſonen, beſonders Barbiere, einzelne Verrichtungen der niederen Chirurgie, namentlich Blutentziehungen, ohne ſolche Licenz vorgenommen.

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich daher veranlaßt, zur Vollziehung der angeführten geſetzlichen Beſtimmun-

gen folgende näheren Vorschriften zu erlassen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 1.

Die Vornahme von wundärztlichen Verrichtungen aller Art, also namentlich auch aller Blutentziehungen, ist, außer den geprüften und zur Praxis concessionirten Wundärzten, nur den Heilgehülfen gestattet, welche, nach vorgängiger Prüfung ihrer Fähigkeit, hierzu speciell concessionirt sind.

§. 2.

Diese Concessionen zu wundarzneilichen Verrichtungen der Heilgehülfen werden von den Landgräflichen Verwaltungsämtern ertheilt, jedoch stets nur für diejenigen in der Concessionsurkunde speciell zu bezeichnenden Verrichtungen, hinsichtlich welcher der Nachsuchende ein von dem Physikatsarzte auf den Grund vorgenommener Prüfung auszustellendes Zeugniß erlangter hinreichender Fertigkeit beigebracht hat.

§. 3.

Die solchergestalt concessionirten Heilgehülfen dürfen in keinem Falle andere wundarzneiliche Verrichtungen vornehmen, als wozu sie in der ihnen ertheilten Concession ausdrücklich ermächtigt sind, aber auch diese letzteren nur auf Anordnung eines recipirten Arztes, widrigenfalls dieselben den Strafen unbefugter Ausübung der Heilkunde unterliegen.

§. 4.

Die concessionirten Heilgehülfen haben die Instrumente, welche zu den ihnen gestatteten chirurgischen Verrichtungen erforderlich sind, stets in brauchbarem und reinlichem Zustande zu erhalten, und sind außerdem gehalten, auf Anfordern des Physikatsarztes oder eines anderen recipirten Arztes die Dienste eines Krankenwärters nach Vorschrift des neunten Kapitels der Medicinalordnung gegen die unten festgesetzten Gebühren zu übernehmen, widrigenfalls ihnen die ertheilte Concession von der Verwaltungsbehörde entzogen werden kann.

§. 5.

Blutentziehungen, namentlich Aderlassen, Schröpfen oder Ansetzen von Blutegeln, bei erkrankten oder schwangeren Personen sind auch den concessionirten Wundärzten nur auf Anordnung eines recipirten Arztes erlaubt und daher Ueberschreitungen dieser Beschränkung als unbefugte Ausübung der Heilkunde anzusehen und zu bestrafen.

§. 6.

Die Taxen für Heilgehülfen und Wärter werden, unter Aufhebung der in der Medicinaltaxordnung vom 1. Juni 1831 unter Lit. K. enthaltenen Bestimmungen, wie folgt festgesetzt:

	Bei Wenigbemittelten.		Bei Vermögenden.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Für das Setzen eines Klystiers Bei öfterer Wiederholung die Hälfte.	—	6	—	12
2. Für das Setzen von 4 Schröpfköpfen	—	6	—	12
3. Für das Setzen mehrerer Schröpfköpfe	—	8	—	16
4. Für das Legen von einem oder mehreren Blasenpflastern und das hierbei nöthige Verbinden	—	4	—	8
5. Für jeden folgenden Verband	—	3	—	6
6. Für das Anlegen von Blutegeln bis zu 6 Stück	—	6	—	12
Wenn es mehrere sind	—	8	—	16
Nb. Die Lieferung derselben wird nach der Apothekertaxe honorirt.				
7. Für das Auflegen örtlich reizender Mittel	—	4	—	8
Bei öfterer Wiederholung	—	3	—	6
8. Für den Wärterdienst überhaupt in 24 Stunden, nebst der Kost	—	18	—	36
9. Wenn die Krankheit langwierig ist, wöchentlich	1	—	2	—
10. Ohne Kost in 24 Stunden	—	36	1	—
11. Bei Kranken, wo Gefahr der Ansteckung für den Wärter obwaltet, von allen Ansätzen das Doppelte.				
12. Wartung melancholischer und wahnsinniger Personen wird nach besonderem Vertrag der Angehörigen oder des Ortsvorstandes mit dem Wärter vergütet.				
13. Wenn ein Wärter zu weiteren als den vorangeführten wundärztlichen Verrichtungen concessionirt ist und dieselben ausübt, so hat er die Hälfte der für die Wundärzte für gleiche Verrichtung festgesetzten Gebühr anzusprechen.				

Auf eine beſondere Reiſegebühr haben die Heilgehülfen nur in dem Falle überhaupt Anſpruch, wenn der Ort, an den ſie ſich zu Dienſtverrichtungen begeben, weiter als eine halbe Stunde von ihrem Wohnorte entfernt iſt; in dieſem Falle können ſie für Reiſen zur Tageszeit eine Gebühr von 15 Kreuzern und für Reiſen zur Nachtzeit eine ſolche von 30 Kreuzern per Stunde, Hin- und Rückreiſe zuſammengenommen, in Anſatz bringen.

§. 7.

Auf diejenigen, welche zufolge einer vor einer Behörde früher beſtandenen Prüfung zur Ausübung wundarzneilicher Verrichtungen dermalen bereits förmlich zugelaſſen ſind, ſind zwar die auf Prüfung und Conceſſion bezüglichen Vorſchriften nicht anwendbar; dagegen haben die übrigen hier gegebenen Beſtimmungen allerdings auch für ſie Gültigkeit.

Homburg, den 13. März 1846.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Henrich.
vdt. C. Lommel.

No. 301.

Regierungsblatt v. 19. April 1846. No. 6.

Bekanntmachung

der Conceſſion zum Bau und Betrieb einer Eiſenbahn zwiſchen Homburg und Frankfurt a. M.

Nachſtehende, von Seiner Landgräflichen Durchlaucht dem Rentier Moriz von Haber aus Karlsruhe unterm 25. Januar l. J. ertheilte Conceſſion zum Bau und Betrieb einer Eiſenbahn zwiſchen den Städten Homburg und Frankfurt a. M. wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 15. April 1846.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
v. Ibell.
vdt. Wieſenbach.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem der Rentier Moriz von Haber aus Karlsruhe um Unſere landesherrliche Conceſſion zur Anlage einer Eiſenbahn, durch welche eine Verbindung zwiſchen Unſerer Reſidenz- und Kurſtadt Homburg und der Stadt Frankfurt a./M. hergeſtellt werden ſoll, und um die Erlaubniß zur Bildung einer Geſellſchaft für dieſes Unternehmen unterthänigſt nachgeſucht hat, ſo ertheilen Wir hierdurch dem genannten Moriz von Haber für ſich und ſeine Erben die erbetene Conceſſion, die bezeichnete Eiſenbahn innerhalb Unſeres Gebietes für eigene Rechnung erbauen und demnächſt betreiben zu dürfen, geſtatten demſelben auch, zu dieſem Zwecke eine Geſellſchaft zu bilden, — Alles unter nachfolgenden näheren Beſtimmungen und Bedingungen.

§. 1.

Die Anlage und der Betrieb der Bahn muß dergeſtalt geſchehen, daß dieſelbe ſelbſtſtändig und unmittelbar von Homburg nach Frankfurt in die bei dieſen beiden Städten zu errichtenden Bahnhöfe geführt wird, und der Transport ausſchließlich auf derſelben, ohne Benutzung einer anderen Bahn oder anderer Transportmittel, ſtattfindet.

Sollte jedoch die Anlage einer ſolchen ſelbſtſtändigen und directen Bahn wegen unüberwindlicher Hinderniſſe nicht ausführbar ſein oder einen ganz unverhältnißmäßigen Mehrkoſtenaufwand erheiſchen, ſo wollen Wir Unſererſeits geſtatten, daß ſtatt derſelben blos eine Bahn von hieſiger Stadt aus zum unmittelbaren Anſchluß an die Main-Weſer-Eiſenbahn in der Nähe von Bonames erbaut, und die Transportverbindung zwiſchen Homburg und Frankfurt theils auf jener Anſchlußbahn, theils auf der Main-Weſer-Bahn dergeſtalt hergeſtellt und unterhalten werde, daß die Beförderung der Reiſenden und Güter auf der ganzen Strecke zwiſchen Homburg und Frankfurt und umgekehrt ohne Umladung, in denſelben Wagen und durch beſondere Wagenzüge der Homburger Zweigbahnverwaltung unter Führung und Aufſicht beſonderer Conducteurs u. ſ. w. geſchieht. Eine andere Beförderungsweiſe in dieſem zweiten Falle iſt bei Verluſt der Conceſſion nicht geſtattet.

§. 2.

Der Bau dieſer Eiſenbahn iſt, inſofern ſie ſelbſtſtändig von hier unmittelbar bis nach Frankfurt geführt wird, binnen 3 Jahren, von dem Zeitpunkt der Ertheilung dieſer Conceſſion an gerechnet, zum Gebrauche vollſtändig zu vollenden; würde dieſelbe aber nur als Zweigbahn der Main-Weſer-Bahn erbaut (§. 1. alin. 2.), ſo iſt dieſelbe ſpäteſtens in gleicher Zeit, wie die letztgenannte Bahn zu vollenden. Sollten dieſe Friſten durch die Schuld des Conceſſionärs nicht eingehalten werden, ſo bleibt es Uns überlaſſen, die Conceſſion zurückzuziehen.

§. 3.

Wenn und wie lange von dem Conceſſionär die Transportverbindung zwiſchen Homburg und Frankfurt auf die eine oder eventuell auf die andere Weiſe, wie oben im §. 1. geſtattet iſt, hergeſtellt und betrieben werden wird, ſo lange werden Wir die Anlage und den Betrieb einer zweiten Eiſenbahn durch andere Unternehmer zu dem Zwecke, um mittelſt derſelben eine weitere Transportverbindung zwiſchen den genannten beiden Städten herzuſtellen, nicht geſtatten.

Den Anſchluß anderer Eiſenbahnen an ſeine Bahn, es mögen dieſelben in einer Fortſetzung oder Seitenverbindung beſtehen, hat der Conceſſionär, nach den eintretenden Falls von Uns nach Anhörung des Conceſſionärs ertheilt werdenden näheren Beſtimmungen, geſchehen zu laſſen.

§. 4.

Bei der Ausführung des Baues darf von den genehmigten Bauplänen ohne Unſere zuvor erwirkte Genehmigung nicht abgewichen werden.

§. 5.

Die Bahn darf nicht eher zum Gebrauche des Publikums eröffnet werden, als bis von Seiten Unſerer Regierung, nach vorgängiger Prüfung der anzuwendenden Maſchinen, Wagen und der Conſtruction der Bahn durch eine techniſche Commiſſion, die Erlaubniß hierzu ertheilt worden iſt. Ohne eine ſolche Prüfung und Genehmigung darf auch ſpäterhin keine neue Maſchine in Gebrauch geſetzt werden.

§. 6.

Der Conceſſionär iſt verpflichtet, die zur Erhaltung des Waſſerlaufes und zur Herſtellung einer ungeſtörten Communication dieſſeits und jenſeits der Bahn nöthigen Anlagen und Einrichtungen, als: Brücken, Durchläſſe, Canäle, Dämme, Wege, Uebergänge und dergleichen, nach den desfallſigen Beſtimmungen Unſerer Regierung auf ſeine alleinige Koſten zu bewirken, und dieſe Anlagen gleichwie die Bahn ſelber, die Maſchinen, Beiwerke und alle ſonſtigen zum Betrieb der Bahn erforderlichen Anſtalten und Einrichtungen ſtets in vollkommen brauchbarem, ihrem Zwecke entſprechenden Zuſtande zu erhalten.

Um die Ueberzeugung von der Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten zu erhalten, wird von Zeit zu Zeit oder ſo oft ſich eine beſondere Veranlaſſung dazu ergibt, von Unſerer Regierung eine Unterſuchung des Zuſtandes ſämmtlicher hier bezeichneten Gegenſtände und die Verbeſſerung der erkannten Mängel auf Koſten des Conceſſionärs, wenn er dieſes nicht ſogleich ſelbſt bewirkt, angeordnet werden.

§. 7.

Die Erwerbung der für die Bahnanlage ſammt Zubehörungen erforderlichen Grundſtücke ſoll, auf Anſtehen des Conceſſionärs, im Wege der Expropriation nach den Vorſchriften des Geſetzes vom 14. Auguſt 1841 geſchehen. Die mit dieſem Verfahren verbundenen Koſten fallen dem Conceſſionär zur Laſt.

Die Entſcheidung darüber, welche Grundſtücke für obigen Zweck in Anſpruch zu nehmen ſind, ſteht in jedem einzelnen Falle Unſerer Landesregierung II. Dep. zu, mit Vorbehalt des Recurſes an Unſeren Geheimen Rath.

§. 8.

Der Conceſſionär iſt, wie es ſich von ſelbſt verſteht, verpflichtet, ſich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche Wir zur Ausübung des Oberaufſichtsrechts über die Verwaltung der Eiſenbahn, ſowie zur Ausübung der Polizei, in Bezug auf den Gebrauch und den Schutz der Bahn innerhalb Unſeres Gebietes erlaſſen werden.

Unſere Regierung wird zur Ausübung des landesherrlichen Aufſichtsrechtes über das Unternehmen und insbeſondere über deſſen vorſchrifts- und bedingungsgemäße Ausführung und Verwaltung einen beſtändigen Commiſſär ernennen, an welchen ſich der Conceſſionär in allen Beziehungen zur dieſſeitigen Staatsverwaltung zunächſt zu wenden hat. Der Conceſſionär oder die von demſelben beſtellten Verwalter haben dieſem landesherrlichen Commiſſär alle von demſelben verlangte Auskunft über die Verwaltung zu ertheilen.

§. 9.

Es dürfen ohne Unſere Genehmigung keine Veräußerungen, Deſtructionen, weſentliche Veränderungen in der Conſtruction oder Direction der Bahn vorgenommen, auch keine Seitenbahnen innerhalb Unſeres Gebietes angelegt werden.

§. 10.

Die zur Erhaltung, zum Betrieb und zum Schutze der Bahn erforderliche Anzahl tauglicher Perſonen muß von dem Conceſſionär auf ſeine Koſten angeſtellt und unterhalten werden.

Dieſelben ſind lediglich als Privatbedienſtete zu betrachten und nicht den Erforderniſſen unterworfen, welche für den einheimiſchen Staatsdienſt beſtehen.

§. 11.

Die Handhabung der auf den Gebrauch und den Schutz der Bahn bezüglichen polizeilichen Vorſchriften nach einem, nach vorgängiger Vernehmung des Unternehmers, von Uns zu erlaſſenden Reglement wird dem Conceſſionär überlaſſen und zur Pflicht gemacht.

Das von demſelben zu dieſem Zwecke beſtellte Per-

ſonal iſt zur eidlichen Verpflichtung vor Unſerem Juſtizamte dahier zu ſiſtiren; im Uebrigen finden die Beſtimmungen des vorhergehenden §. 10. auch auf dieſes Dienſtperſonal vollſtändige Anwendung.

Würde der Conceſſionär obiger Verbindlichkeit nicht oder nicht genügend nachkommen, ſo iſt es Unſerer Regierung vorbehalten, das nach ihrem Ermeſſen erforderliche Perſonal auf Koſten des Conceſſionärs anzuſtellen.

§. 12.

Die für den Dienſt und die innere Ordnung auf der Bahn ſammt Zubehörungen und deren Betrieb, ſowohl für die dabei angeſtellten und ſonſt beſchäftigten, als auch für die die Bahn benutzenden Perſonen von dem Conceſſionär ertheilt werdenden Dienſtinſtructionen und Verhaltungsvorſchriften ſind Unſerer Regierung zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Sollte Unſere Regierung im öffentlichen Intereſſe und insbeſondere zur Abſtellung gegründeter Beſchwerden des Publikums, Abänderung einzelner Beſtimmungen jener Inſtructionen und Vorſchriften für nothwendig erachten, ſo iſt der Conceſſionär verpflichtet, den hierauf gerichteten Anforderungen Unſerer Regierung Folge zu leiſten.

§. 13.

Der Fahrplan ſowie der Tarif, ſowohl für die Perſonen- als die Güterbeförderung, iſt Uns zur Genehmigung vorzulegen. Eine Erhöhung dieſer Tarife darf nicht ohne Unſere Genehmigung geſchehen.

Um die hiernach feſtgeſetzten Tarifſätze hat der Conceſſionär alle Perſonen und Sachen, und zwar nach der Reihenfolge der Anmeldung, auf Verlangen zu befördern, deren Transport auf der Bahn durch das Bahnreglement oder ſonſt polizeilich nicht für unzuläſſig erklärt iſt.

§. 14.

Die zu Gunſten der Poſtverwaltung im Amte Homburg beſtehenden geſetzlichen Beſchränkungen des Transportbetriebes finden, ſoweit zutreffend, auch bei dem Transportbetrieb auf der Eiſenbahn dergeſtalt Anwendung, daß der Conceſſionär derjenigen Transporte, welche ihm nach jenen geſetzlichen Beſtimmungen nicht geſtattet ſind, für eigene Rechnung gänzlich ſich zu enthalten, auch mit Nachdruck zu verhindern hat, daß ſolche unzuläſſige Beförderungen durch ſeine Diener geſchehen. Zuwiderhandlungen werden, vorbehältlich der durch die betreffenden Geſetze und Verordnungen angedrohten Strafen, mit einer Geldbuße bis zu 50 Gulden im Verwaltungswege beſonders geahndet.

§. 15.

Der zur Eiſenbahn nebſt ihren Zubehörungen verwendete Grund und Boden unterliegt fortwährend der nach dem Grundſteuerfuß allgemein umgelegt werdenden directen Jahres- (Staats- und Communal-) Steuer. Dagegen ſollen die zur Eiſenbahn gehörigen Gebäude ſowie der Transportbetrieb auf jener, von der geſetzmäßigen Gebäude- und Gewerbeſteuer frei bleiben.

§. 16.

Sollte Unſer Fiscus wegen der Anlage oder des Gebrauchs der Bahn, deren Beiwerke oder der in §. 6. bezeichneten ſonſtigen Anlagen in irgend einen civilrechtlichen Anſpruch, es ſei von wem es wolle, genommen werden, ſo iſt der Conceſſionär verbunden, denſelben überall und vollſtändig zu vertreten und ihn in jeder Beziehung, auch hinſichtlich entſtehender Koſten, ſchadlos zu halten.

Der Conceſſionär und deſſen beſtellte Verwalter haben in allen wegen oder in Folge der Anlage und Verwaltung der Eiſenbahn und des Transportbetriebs auf derſelben entſtehenden Rechtsſtreitigkeiten, wegen welcher Jene von Unſerem Fiscus oder Unſeren Landesangehörigen vor Gericht belangt werden möchten, Unſere gewöhnlichen Gerichte für das Amt Homburg als zuſtändig anzuerkennen und vor denſelben Recht zu nehmen.

§. 17.

Sollte der Conceſſionär den Transportbetrieb auf der Bahn aus irgend einem Grunde nicht fortſetzen können oder wollen, ſo behalten Wir Uns und Unſeren Regierungsnachfolgern die Befugniß vor, entweder

a) das Eigenthum der Bahn mit Grund und Boden und allen Zubehörungen und namentlich mit den Gebäuden, Beiwerken, Maſchinen und den Vorräthen an Betriebsmaterial, ſowie dieſe ſämmtlichen Gegenſtände innerhalb Unſeres Landes gelegen oder befindlich ſind, gegen gleichzeitig zu leiſtenden baaren Erſatz des Werthes dieſer Gegenſtände für den Staat einzuziehen, in welchem Falle die Ausmittelung des Werths oder der Erſatzſumme durch Taration nach den für das Expropriationsverfahren vorgeſchriebenen Formen und zwar in der Weiſe geſchehen ſoll, daß bei der Schätzung nur auf den Preis zu ſehen iſt, welchen jeder Gegenſtand, würde er einzeln und nicht als Zugehörung einer Eiſenbahn verkauft, erreichen könnte, oder

b) zu verfügen, daß die Bahn als ſolche mit allen eben bezeichneten Zubehörungen zum ferneren Betrieb veräußert werde, und die Bedingungen feſt-

zuſetzen, unter welchen die Veräußerung vorzunehmen iſt.

Erklären Wir oder Unſer Regierungsnachfolger, von dieſen Befugniſſen keinen Gebrauch machen zu wollen, ſo können die im Eigenthum des Conceſſionärs befindlichen Gegenſtände einzeln, aber nicht die Eiſenbahn, für Rechnung des Conceſſionärs oder ſeiner Rechtsnachfolger veräußert werden.

§. 18.

Die ertheilte Conceſſion wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung des Conceſſionärs öffentlich verſteigert, wenn dieſer eine der in den §§. 4. 9. 12. u. 13. geſtellten Bedingungen und Verbindlichkeiten nicht erfüllt, und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer Friſt von wenigſtens 3 Monaten ohne Erfolg bleibt.

Ueber den hierin angedrohten Verluſt der Conceſſion haben, auf Anſtehen und Betreiben Unſerer Regierung, die zuſtändigen Civilgerichte rechtlich zu erkennen. Die Bedingungen, unter welchen eventuell der öffentliche Verkauf vorzunehmen iſt, werden dagegen lediglich im Verwaltungswege von Unſerer Regierung feſtgeſetzt.

§. 19.

Es iſt dem Rentier Moriz von Haber unter nachfolgenden Bedingungen geſtattet, die ihm ertheilte Conceſſion im Ganzen und ungetheilt mit allen Rechten und Verbindlichkeiten an eine zu dem Ende gebildete Geſellſchaft jederzeit zu übertragen. Eine ſolche Uebertragung kann nur dann gültig und wirkſam geſchehen, wenn

a) Uns die Nachweiſe erbracht worden, nicht nur, daß die übernehmende Geſellſchaft im Beſitze der zur Ausführung oder Fortſetzung des Unternehmens nach Unſerem Ermeſſen erforderlichen paraten Fonds iſt, ſondern auch, daß von Seiten der übrigen Staatsregierungen, deren Conceſſionen zu dem Unternehmen erforderlich waren und erwirkt worden, die Uebertragung dieſer Conceſſion an dieſelbe Geſellſchaft geſtattet worden; — wenn außerdem

b) im Falle der Uebertragung an eine Actiengeſellſchaft insbeſondere das Geſellſchaftsſtatut und der Actienplan Unſere Genehmigung und die Geſellſchaft Unſere Beſtätigung und damit die Rechte einer Corporation erhalten hat, — oder im Falle der Uebertragung an eine benannte Geſellſchaft (Geſellſchaft unter gemeinſchaftlichem Namen, société en nom collectif) Unſere ſpecielle Einwilligung hierzu ſowie Unſere Genehmigung des Geſellſchaftsvertrags ertheilt worden iſt.

Die Annahme von Geſellſchaftern en commandite im Sinne der Art. 23—27. und Art. 38. des franzöſiſchen Handels-Geſetzbuches iſt dem Conceſſionär unbeſchränkt geſtattet, jedoch iſt ein Auszug aus dem Geſellſchaftsſtatut, nach Analogie der Art. 42—44. des genannten Geſetzbuches, Unſerer Regierung vorzulegen, welche denſelben im Regierungsblatt publiciren wird.

§. 20.

Der Verwaltung der Eiſenbahn wird ſchließlich Unſer und Unſerer Behörden beſonderer Schutz und bereitwillige Unterſtützung in allen Beziehungen zugeſichert.

§. 21.

(Tranſitoriſche Beſtimmung.)

Der Conceſſionär iſt gehalten, innerhalb Jahresfriſt

1) den Nachweis zu erbringen, daß die zur Ausführung des ganzen Unternehmens erforderlichen Fonds entweder aus eigenem Vermögen oder durch Beiträge und Betheiligung anderer Privaten aufgebracht und geſichert ſind;
2) vollſtändige Pläne über die projectirte Eiſenbahnanlage mit allen dazu gehörigen Beiwerken zu Unſerer Genehmigung, ſowie einen Anſchlag der geſammten Baukoſten, der erſten Anſchaffung des Betriebsmaterials und des Betriebsfonds zur Einſicht vorzulegen, und
3) endlich die Conceſſionen zu dieſem Eiſenbahnbau und Betrieb von Seiten derjenigen Regierungen beizubringen, deren Gebiete durch die Bahn berührt werden.

Würde der Conceſſionär dieſen unter 1., 2. und 3. enthaltenen Auflagen innerhalb der geſetzten Friſt nicht nachkommen, ſo bleibt Uns vorbehalten, ob Wir eine Erſtreckung dieſer Friſt bewilligen oder aber die ertheilte Conceſſion zurücknehmen wollen.

Gegeben Homburg, den 25. Januar 1846.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

No. 302. 303.
Regierungsblatt v. 10. Mai 1846. No. 7.

Verordnung,

das bei Nachsuchung von Zahlungsfristen im Amte Homburg einzuhaltende Verfahren betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben, um das bei Nachsuchung von Zahlungsfristen im Amte Homburg einzuhaltende Verfahren zu vereinfachen — jedoch unbeschadet der Bestimmungen über Moratorien im Concurse —, sowie um den Gang desselben und die damit verbundenen Wirkungen bestimmt zu bezeichnen, unter gleichzeitiger Aufhebung der desfalls früher ergangenen einschlägigen Verordnungen und Verfügungen, namentlich der höchsten Verordnung vom 27. September 1831 und der im Amtsblatt No. 42. von 1834 publicirten Bekanntmachung Landgräflicher Landesregierung vom 11. October 1834, nachfolgende Bestimmungen für das Amt Homburg sanctionirt und die unterfertigte Stelle mit der Publication derselben beauftragt.

§. 1.

Fristen zur Bezahlung von Schulden privatrechtlicher Natur, zu deren Bezahlung der Schuldner bereits durch eine zur Hülfsvollstreckung geeignete richterliche Verfügung verurtheilt ist, werden inskünftige nur von Seiner Landgräflichen Durchlaucht und unter Beobachtung nachfolgender Bestimmungen bewilligt.

§. 2.

Solche Fristgesuche müssen immer an Seine Landgräfliche Durchlaucht gerichtet sein; dieselben müssen jedoch stets (mit Ausnahme des im §. 9. hier unten erwähnten Falles) bei Landgräfl. Justizamte dahier eingereicht werden.

Zu den desfallsigen Vorstellungen ist jedesmal der gesetzlich vorgeschriebene Stempel, Num. 7. ad 15 kr., zu verwenden, sofern nicht ein Armuthsattest gleichzeitig mit dem Gesuche beigebracht wird. (M. s. Bekanntmachung vom 12. December 1842 pos. 4. d., Regierungsblatt No. 19. von 1842.)

Erfolgt die Einreichung des Fristgesuchs vor dem Erlaß des Pfändungsdecrets, so wird das Verfahren hierdurch eo ipso sistirt; es wäre denn, daß Gefahr auf dem Verzuge haftet, in welchem Falle noch zur Pfändung vorgeschritten werden kann.

Erfolgt die Einreichung später, so wird dadurch die Zwangsvollstreckung unter keinen Umständen aufgehalten.

Fristgesuche dagegen, welche entweder ohne den gesetzlichen Stempel oder das vorgeschriebene Armuthsattest, oder welche unmittelbar bei Seiner Landgräflichen Durchlaucht oder bei Landgräflichem Geheimen Rath oder bei Landgräflicher Landesregierung I. Dep. übergeben werden, wie auch solche, welche die in §. 4. sub 1—3. vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten, bleiben gänzlich unberücksichtigt.

§. 3.

Das Landgräfliche Justizamt hat zunächst den oder die Gläubiger darüber zu vernehmen, ob sie selbst dem Schuldner die nachgesuchte Frist verwilligen wollen. Wird die Frist verwilligt, so ist das Gesuch hierdurch erledigt und es erfolgt keine Berichtserstattung über dasselbe. Erklären sich jedoch die Gläubiger oder auch nur Einer derselben gegen die Verwilligung der erbetenen Frist, oder bleiben sie auf desfalls ergangene Aufforderung aus, oder geben sie gar keine Erklärung ab, so ist Landgräfliches Justizamt gehalten, das Fristgesuch binnen 14 Tagen, vom Tage der Einreichung an gerechnet, mit Bericht an Landgräfliche Landesregierung I. Dep. einzusenden.

§. 4.

Das Fristgesuch muß enthalten:

1) die Angabe der Familien- und Vermögensverhältnisse des Imploranten, insbesondere eine genaue Darlegung der Activen und Passiven desselben;
2) die Angabe, auf welche Weise er in seine bedrängte Lage gekommen;
3) die Nachweisung, daß durch Verwilligung der Zahlungsfrist die Forderung des Gläubigers nicht gefährdet, und ihm sonst kein Nachtheil verursacht, dagegen dem Schuldner eine wesentliche Hülfe geleistet, insbesondere aber, daß und welche bessere Zahlungsmittel derselbe nach Ablauf der erbetenen Frist besitzen werde.

§. 5.

Ueber den Grund oder Ungrund dieser Angaben, sowie den Leumund des Imploranten, hat sich sodann der Bericht des Justizamts zu äußern, welcher es auch unter Beischluß der betreffenden Verhandlungen zu erwähnen hat, wenn wegen derselben Schuld ein früheres Fristgesuch eingereicht worden und dieses seine Erledigung durch Verwilligung der Frist von Seiten des Gläubigers gefunden hatte.

Sofern Landgräfliches Justizamt nicht oder nicht hinreichende Kenntniß der im §. 4. angeführten Verhältnisse besitzt, hat dasselbe hierüber die berichtlichen Angaben des Schultheißen des Wohnorts des Schuld-

ners einzufordern. Der Schultheiß iſt gehalten, ſeinen Bericht binnen drei Tagen nach erhaltener Aufforderung zu erſtatten, und Landgräfliches Juſtizamt iſt ermächtigt, für den Fall der Verſäumung dieſer Friſt gleichzeitig mit der Berichtseinforderung eine Ordnungsſtrafe bis zu 3 fl. anzudrohen und eintretenden Falls auszuſprechen.

§. 6.

Das auf dieſe Weiſe gehörig vorbereitete Friſtgeſuch hat Landgräfliche Landesregierung I. Deput. binnen 14 Tagen, vom Tage des Einlaufs des Berichts Landgräflichen Juſtizamts an gerechnet, unter Beiſchluß ſämmtlicher einſchlägigen Acten an Landgräflichen Geheimen Rath zur Einholung der höchſten Beſchlußnahme Seiner Landgräflichen Durchlaucht einzuſenden.

§. 7.

Wird dem Geſuch von Seiner Landgräflichen Durchlaucht ganz oder theilweiſe willfahrt, ſo hat die höchſte Beſchlußnahme die Wirkung, daß der Schuldner bis nach Ablauf der bewilligten Zahlungsfriſt durch keinerlei Zahlungsvollſtreckung zur Bezahlung der Schuld, um welche es ſich handelt, angehalten werden darf und, ſofern für dieſelbe bereits Gegenſtände in's Pfand genommen worden ſein ſollten, daß er wiederum in den Beſitz derſelben geſetzt wird. Hinſichtlich derjenigen gepfändeten Gegenſtände jedoch, welche bereits vor Eröffnung der höchſten Beſchlußnahme verkauft oder dem Gläubiger adjudicirt worden ſein ſollten, tritt dieſe Wirkung nicht ein.

§. 8.

Zur Beſeitigung jedes durch Einreichung wiederholter Friſtgeſuche möglichen Mißbrauchs wird noch beſonders beſtimmt, daß nur die Einreichung des erſten Friſtgeſuchs wegen einer und derſelben Schuld die im §. 2. angegebene Wirkung haben ſolle. Jedes weitere Geſuch, mag dem erſten (von Seiner Landgräflichen Durchlaucht oder von dem Gläubiger ſelbſt) ganz oder theilweiſe willfahrt worden ſein oder nicht, kann die Zwangsvollſtreckung nicht aufhalten.

§. 9.

Die in den §§. 1—8. enthaltenen Beſtimmungen finden auch auf Friſtgeſuche ſchriftſäßiger Imploranten in den Fällen, wo Landgräfliches Juſtizamt zur Execution etwa nicht committirt ſein ſollte, Anwendung, mit der Modification jedoch, daß überall die Landgräfliche Landesregierung I. Dep., bei welcher namentlich auch die Friſtgeſuche alsdann einzureichen ſind, an die Stelle Landgräflichen Juſtizamts tritt.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Juni d. J. an in Wirkſamkeit.

Homburg, den 6. Mai 1846.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

v. Ibell.

vdt. Wieſenbach.

Bekanntmachung,

die Mittheilung von Todesſcheinen an die Königlich Däniſche Regierung betreffend.

Um die Königlich Däniſche Regierung, welche in dieſer Beziehung Gegenſeitigkeit beobachtet, von dem Ableben ſolcher dem Königreich Dänemark oder den Herzogthümern Schleswig, Holſtein und Lauenburg als Unterthanen angehörigen oder daſelbſt gebornen Perſonen, welche ohne Hinterlaſſung hieſiger Leibeserben im Landgrafthum verſterben, in Kenntniß zu erhalten, ſollen derſelben fortan Todesſcheine über dergleichen Perſonen durch die unterfertigte Stelle übermittelt werden.

Zu dem Ende haben eintretenden Falls im hieſigen Amte die Pfarrer innerhalb 4 Wochen nach dem Ableben koſtenfreie Kirchenbucheertracte an Landgräfliches Juſtizamt einzuſenden, welches dieſelben, nachdem es die Unterſchrift legaliſirt und dasjenige, was ihm in Betreff der Verhältniſſe des Verſtorbenen anzugeben erheblich ſcheint, namentlich ob er Vermögen in hieſigem Lande zurückgelaſſen, ob ſeine auswärtigen Erben hier bekannt ſind und dergleichen, in der Kürze darauf bemerkt hat, an die Landesregierung I. Dep. zur Weiterbeförderung einſendet.

Im Oberamt Meiſenheim haben die Landgräflichen Oberſchultheißen in ihrer Eigenſchaft als Perſonenſtandsbeamten die Auszüge aus dem Sterbregiſter an die Landgräfliche Staatsbehörde und dieſe, nachdem ſie in Gemäßheit des Art. 45. des bürgerlichen Geſetzbuches legaliſirt ſind, in der angegebenen Weiſe notaminirt an die Landesregierung I. Dep. gelangen zu laſſen.

Homburg, den 2. Mai 1846.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

v. Ibell.

vdt. Wieſenbach.

No. 304.

Regierungsblatt v. 31. Mai 1846. No. 8.

Bekanntmachung,

die banpolizeilichen Vorschriften für die Stadt Homburg betreffend.

Zur Erläuterung und näheren Bestimmung der im §. IV. pos. 1. und 2. der Verordnung vom 25. November 1842 enthaltenen Vorschrift über die Einzäunung der zwischen der städtischen Promenade und der daran herziehenden Baulinie frei zu lassenden Räume, welche nur zu Gärten und Einfahrten angelegt und benutzt werden dürfen, ist mit höchster Genehmigung angeordnet worden und wird hierdurch bekannt gemacht, daß jene Einzäunung auch in der Richtung von der Promenade nach der Bau- oder Häuserlinie oder mit anderen Worten nach der Tiefe jener freien Räume hin nicht andere, als mittelst durchsichtiger Staketen angelegt und erhalten werden und der massive Sockel derselben, wenn ein solcher errichtet wird, nicht höher sein darf als der Sockel längs und an der Promenade, das heißt zwei Werkfuß.

Sodann wird zur Beseitigung etwaiger Mißverständnisse hiermit ausdrücklich ausgesprochen, daß auf jenem zwischen der Promenade und der Baulinie frei bleibenden Raume nirgends und an keiner Stelle solche Anlagen, welche die Aussicht über jenen Raum hin versperren könnten, errichtet und namentlich nirgends hochwachsende Bäume gezogen oder erhalten werden dürfen, daß mithin die desfallsige Vorschrift in dem angeführten §. IV. pos. 1. in diesem allgemeinen Sinne zu verstehen und in Anwendung zu bringen ist.

Homburg, den 15. Mai 1846.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Henrich.

vdt. C. Lommel.

No. 305. 306.

Regierungsblatt v. 5. Juli 1846. No. 9.

Bekanntmachung,

das zwischen den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins am 21. October 1845 zu Karlsruhe abgeschlossene Münzcartel betreffend.

Nachstehende zwischen den zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen zur Vervollständigung der zwischen denselben bestehenden allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 und zu wirksamerem gegenseitigen Schutze ihres Münzregals am 21. October 1845 zu Karlsruhe abgeschlossene und zufolge der am 18. d. M. stattgehabten Auswechselung der desfallsigen Urkunden allseits ratificirte Münzcarteleonvention, welcher Se. Landgräfliche Durchlaucht beigetreten sind, wird hiermit zur Wissenschaft und Darnachachtung im Landgrafthum bekannt gemacht.

Homburg, den 30. Juli 1846.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
v. Ibell.

vdt. Wiesenbach.

Art. 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münzregal gerichtet wäre.

Art. 2.

Die contrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern; mit der Maßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines dritten der contrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern ist.

Art. 3.

Die im Art. 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Aus-

lieferung der Verbrecher verpflichtet iſt, denſelben dahin auszuliefern, oder

b) die Unterſuchung und Beſtrafung ſelbſt verhängen zu laſſen, vorzieht. Im letzteren Falle ſoll jedoch die im erſten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Art. 4.

Die contrahirenden Staaten wollen die Beſtimmungen der Art. 1—3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälſchung der von einem von ihnen ausgeſtellten Staatsſchuldſcheine und zum öffentlichen Umlaufe beſtimmten Papiere, ſowie der von anderen Inſtituten, Nationalbanken oder Geſellſchaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere zum Gegenſtande haben, oder die wiſſentlich oder aus gewinnſüchtiger Abſicht unternommene Verbreitung ſolcher unechter Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wiſſen, daß bei der Beſtrafung ſolcher Verbrechen und Vergehen zwiſchen inländiſchen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem anderen Vereinslande ein Unterſchied nicht gemacht werden, auch hinſichtlich der Unterſuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden ſoll, was vorſtehend für Münzverbrechen vereinbart worden iſt.

Art. 5.

Das gegenwärtige Münzcartel, das vom Tage der Ratificationsauswechſelung an in Kraft tritt, ſoll ſo lange, als die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 beſtehen wird, in Wirkſamkeit bleiben.

Es ſoll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechſelung der Ratificationsurkunden ſoll binnen 3 Monaten in Karlsruhe bewirkt werden.

Verordnung,

die den Handelsreiſenden zu ertheilenden Erlaubnißſcheine betreffend.

Mit Bezugnahme auf die höchſte Verordnung vom 24. September 1844 (Regierungsblatt No. 10. de 1844) wird hiermit für das Landgrafthum Folgendes verordnet und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Es iſt den Handelsreiſenden, mögen dieſelben für inländiſche oder für ausländiſche Handlungshäuſer, Fabriken oder Manufacturen reiſen, nicht geſtattet, ohne einen polizeilich ertheilten Erlaubnißſchein auf Proben und Muſter, welche ſie bei ſich führen, Waarenbeſtellungen zu ſuchen.

§. 2.

Dieſe Erlaubnißſcheine werden von den Verwaltungsämtern auf den Grund der von den Impetranten beizubringenden Papiere ertheilt, durch welche dieſelben ſich über ihre oder beziehungsweiſe ihrer Principale Befugniß, das Gewerbe, wofür ſie Geſchäfte machen wollen, an dem Sitze deſſelben betreiben zu dürfen, legitimiren (bei Inländern: Patente, Conceſſionen; bei Ausländern: Beſcheinigungen ihrer heimathlichen Behörde). Die Erlaubnißſcheine ſind nur für die Perſon des Impetranten gültig und geben demſelben nur die Befugniß, auf ſeine eigne oder beziehungsweiſe auf ſeines Principals Rechnung und nur für diejenigen Gewerbe Geſchäfte zu machen, hinſichtlich deren er ſich auf die obgedachte Weiſe legitimirt hat.

§. 3.

Die Erlaubnißſcheine ſind, inſoferne nicht eine kürzere Friſt in denſelben ausdrücklich feſtgeſetzt worden, nur für die Dauer des Kalenderjahres gültig und wirkſam, in welchem ſie ausgeſtellt worden, und können daher auch auf eine längere Zeit gültigerweiſe nicht ertheilt werden.

Wenn jedoch aus den in §. 2. erwähnten Legitimationspapieren hervorgeht, daß die Befugniß zum Betriebe des betreffenden Gewerbes ſchon vor Ende des jeweilig laufenden Kalenderjahres aufhören wird, ſo darf der Erlaubnißſchein nicht über die Zeit der Dauer jener Befugniß ertheilt werden.

§. 4.

Die Erlaubnißſcheine ſind für den ganzen Umfang des Landgrafthums gültig. Wenn jedoch der Reiſende auf den Grund derſelben in dem Bezirke desjenigen Verwaltungsamts, von welchem der Schein nicht ertheilt worden iſt, Geſchäfte machen will, ſo iſt er verbunden, denſelben dieſer Behörde vorher zur Einſicht vorzulegen, und dieſe hat denſelben koſtenfrei zu viſiren.

§. 5.

Die Ertheilung von Erlaubnißſcheinen an Reiſende für ausländiſche Etabliſſements kann verweigert werden:

1) wenn der Staat, in welchem das betreffende Etabliſſement ſeinen Sitz hat, den Landgräflichen Unterthanen nicht gleiche Begünſtigung zugeſteht;
2) wenn ausſchließliche Privilegien für das ganze Landgrafthum vorliegen;
3) wenn beſondere polizeiliche Rückſichten es gebieten.

Das Viſa des Verwaltungsamts kann verweigert werden, wenn ausſchließliche Privilegien für den Bezirk dieſer Behörde vorliegen.

§. 6.

Die Erlaubnißscheine sind der Stempeltaxe und Einregistrirungsgebühr nicht, — wohl aber der Gewerbsbetrieb selber der Gewerb- (Patent-) Steuer, sofern dieselbe nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, was namentlich hinsichtlich der Handelsreisenden aus den zum deutschen Zoll- und Handelsverein gehörenden Staaten der Fall ist, — unterworfen.

§. 7.

Die Reisenden sind verbunden, bei dem Betrieb ihrer Geschäfte ihre Erlaubnißscheine bei sich zu führen und dieselben den polizeilichen Beamten und Agenten auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 8.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, ist mit einer Polizeistrafe von drei bis zu fünfzehn Gulden zu belegen, unbeschadet der nach §. 4. der Verordnung vom 24. September 1844 daneben etwa noch weiter verwirkten Strafen. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist sie mit Gefängniß dergestalt zu verbüßen, daß ein Tag Gefängniß von 24 Stunden gleich einem Gulden gerechnet wird.

Von allen eingehenden Geldstrafen erhält der Denunciant ein Drittheil.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung findet auch auf diejenigen Handelsreisenden Anwendung, welche bereits einen Erlaubnißschein erhalten haben.

Homburg, den 2. Juli 1846.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

v. Ibell.

vdt. Wiesenbach.

No. 307.

Regierungsblatt v. 13. Sept. 1846. No. 10.

Verordnung,

die Polizei- und Forstgerichtsbarkeit hinsichtlich der Militärpersonen betreffend.

Se. Landgräfliche Durchlaucht der souveraine Landgraf haben in Bezug auf den Art. 180. des Militärstrafgesetzbuchs die Einführung nachstehender Bestimmung gnädigst zu befehlen geruht:

Die Polizei- und Forstgerichte sollen die ihnen übertragene Gerichtsbarkeit künftighin auch hinsichtlich der Militärpersonen unter dem Officiersrange vollständig ausüben, und es soll demnach die Befugniß, gegen die gedachten Militärpersonen nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen Gefängnißstrafen zu erkennen und Geldstrafen in Gefängnißstrafen zu verwandeln, sowie auch beiderlei Gefängnißstrafen zu vollziehen, nicht mehr den Militärgerichten und respective den Militärbehörden, sondern den Polizei- und Forstgerichten zustehen, — jedoch mit der Beschränkung, daß

1) wenn die erwähnten Militärpersonen im Dienste anwesend sind, die Gefängnißstrafen, zu welchen sie verurtheilt sind, oder welche sie statt erkannter Geldstrafen zu verbüßen haben (wenn nicht die Vollziehung bis zur nächsten Großbeurlaubung derselben verschoben werden kann), durch das zuständige Militärgericht in die entsprechenden militärischen Strafen verwandelt werden sollen, und daß
2) wenn ein Unterofficier oder Soldat erst nach der Erkennung und vor der Vollziehung einer Gefängnißstrafe zum Dienste einberufen wird, ebenso zu verfahren ist, wie der zweite Absatz im Art. 182. des Militärstrafgesetzbuchs bestimmt.

Homburg, den 1. September 1846.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

In Abwesenheit des Landgräfl. dirigirenden Geheimen Raths.

Henrich.

vdt. Wiesenbach.

No. 308. 309. 310.

Regierungsblatt v. 18. Oct. 1846. No. 11.

I.

Verordnung,

die Suspension des Decrets v. 17. März 1808, die Forderungen der Juden betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns gnädigst bewogen gefunden, die durch Verordnung vom 11. Mai 1842 erneuerten Bestimmungen des Kaiserlich Französischen Decrets v. 17. März 1808, die Schuldforderungen der Juden betreffend, für die

Unſerem Oberamte Meiſenheim angehörigen Iſraeliten, jedoch nur für dieſe, vom Tag der Verkündigung des Gegenwärtigen an außer Wirkſamkeit zu ſetzen, mit dem Vorbehalt, daß diejenigen Unſerer Unterthanen jüdiſcher Confeſſion, welche ſich des von Uns in ſie geſetzten Vertrauens unwürdig beweiſen ſollten, auf Antrag Unſerer Staatsbehörde bei Unſerem Juſtizoberamte zu Meiſenheim oder auch dieſer Stelle ſelber durch ſpecielle im betreffenden Amtsblatt zu veröffentlichende Entſcheidungen Unſerer Landesregierung I. Dep. wieder jenen Beſtimmungen unterworfen werden können, wenn ſie ſich im Falle des Art. 9. des Decrets vom 17. März 1808 befinden, das heißt, wenn ſie Wucher treiben oder ſich mit einem betrügeriſchen Handel abgeben.

Homburg, den 9. October 1846.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

II.

Bekanntmachung,

die Zulaſſung Landgräflich Heſſiſcher und Großherzoglich Heſſiſcher Unterthanen zum Armenrechte vor den beiderſeitigen Gerichten betreffend.

Es wird hiermit in Gemäßheit höchſter Entſchließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer desfalls zwiſchen der Landgräflichen und der Großherzoglich Heſſiſchen Staatsregierung abgeſchloſſenen Uebereinkunft wechſelsweiſe die Unterthanen des anderen Staates zur Wohlthat des Armenrechts in Proceſſen vor den inländiſchen Gerichten unter denſelben Vorausſetzungen und mit denſelben Wirkungen, wie ſie durch die Landesgeſetze für die eigenen Unterthanen beſtimmt ſind, zugelaſſen werden, auch Großherzoglich Heſſiſche Unterthanen, wenn ſie bei den Gerichten des Amtes Homburg, nicht aber wenn ſie bei denen des Oberamtes Meiſenheim zum Armenrechte zugelaſſen ſind, von der Stellung einer Caution für die Koſten des Gegners und für deſſen etwaige Widerklage befreit ſein ſollen, wogegen nach dem Grundſatze der Reciprocität bei der Zulaſſung Landgräflicher Unterthanen zum Armenrechte im Großherzogthume Heſſen, und zwar 1) in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen die im Art. 2. des bezüglichen Geſetzes vom 29. März 1836 zugeſtandene Befreiung von Koſten ſich auf die Diäten des Gerichts beſchränkt, und 2) in der Provinz Rheinheſſen die Befreiung von der Stellung einer Caution für die Koſten des Gegners und für deſſen etwaige Widerklage nicht ſtattfindet.

Homburg, den 23. September 1846.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

v. Ibell.

vdt. Wieſenbach.

III.

Bekanntmachung,

die Einführung neuer Formularien zu Schuld- und Pfandverſchreibungen im Amte Homburg betreffend.

Zufolge höchſten Reſcripts vom 24. vorigen Monats iſt die Einführung nachſtehenden Formulars zum Gebrauch bei Ausfertigung von Schuld- und Pfandverſchreibungen in hieſigem Amte an die Stelle des bisher eingeführt geweſenen Formulars genehmigt worden, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Homburg, den 3. October 1846.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung I. Dep.

Henrich.

vdt. Schaffner.

Obligation.

Ich urkunde und bekenne hiermit für . Erben und Erbnehmer; demnach

auf bittliches Erſuchen zu Beſtreitung höchſtnöthiger Ausgaben die Summe von ſchreibe Gulden Währung, den Gulden zu Kreuzer Pfennig gerechnet, anheute vorgeliehen und vor Uebergabe dieſes Schuldbriefes baar ausgezahlet hat, ſo verſpreche ſolche, ſo lange ſie ohnabgelegt ſtehen bleibt, nicht nur alljährig mit vom Hundert und zwar in jährlichen Raten zu verzinſen, ſondern auch gedachte Hauptſchuld ſelbſt, nach vorheriger, beiden Theilen vorbehalten- und ausbedungener Aufkündigung auf einmal unzertrennt wieder abzulegen und auf Koſten und Gefahr in gedachten Darleihers Hände zu liefern. Damit aber dieſe auch

deshalben deſto mehr geſichert ſein möge; ſo verſchreibe und ſetze demſelben zum wahren Unterpfand
ſonſt ohnverſetzte und ohnverpfändete dergeſtalten und alſo, daß, da wider Verhoffen in der Zahlung ſäumig ſein würde, Vorleiher ſich daran ſelbſten eigenes Gefallens und durch gleichbaldige Zwangsmittel erholen, und wegen der Hauptſchuld, Zinſen, auch etwa habender Koſten bezahlt machen möge. Dagegen dann kein ſonſt zugelaſſener, den Schuldnern zum Beſten, den Gläubigern aber zum Nachtheil gereichender Einwand, Ausflucht, Freiheit und Rechtswohlthaten, als: nicht empfangenen oder in unſeren kundbaren Nutzen nicht verwendeten Geldes, anderſt vorgegangen- und verſtandener Dinge, Betrugs, Irrthums, Zwangs, Furcht, dringender Noth, liſtiger Ueberredung, obrigkeitlich verſtatteter Nachſicht, Abrechnung und Gegenforderung, Verletzung über die Hälfte, oder wie ſie ſonſt Namen haben mögen, noch auch vornehmlich die dem weiblichen Geſchlecht zu gut verordnete Rechtswohlthaten, als des Römiſchen Rathſchluſſes und Geſetzes: kraft deſſen keine Frau überhaupt für Jemand, ſodann der beſonderen Kaiſerlichen Verordnung, vermöge deren keine Ehefrau für ihren Mann ſich mit Beſtand Rechtens zu verbürgen vermögend, wie auch des der Eheweiber Brautgab, Ausſteuer und Eingebrachten vor allen übrigen der Ehemänner Gläubigern und Schulden geſtatteten Vorzugsrechts ſchützen oder ſchirmen ſollen, immaßen derer ſelben nachdem vorher von deren Vorſtand wohlbelehret worden, wiſſentlich und wohlbedächtig in beſter Form Rechtens begeben. Alles getreulich ohne Argliſt und Gefährde. Deſſen allen zu wahrer Urkunde habe dieſe Schuldverſchreibung gehörig ausfertigen laſſen, unterſchrieben und geziemend erſuchet. So geſchehen

den ten 18

Daß von
und ſeine großjährige Ehefrau
geborne
vorſtehende Schuldurkunde, auf Vorleſung, genehmigt und eigenhändig unterſchrieben haben, wird, unter dem Bemerken gerichtlich beurkundet: daß die gedachte Ehefrau den weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem ih deren Inhalt gehörig vorgeleſen und erklärt, ſie auch von den Folgen der desfallſigen Verzichtleiſtung genugſam belehret worden, entſagt ha ; welche Vorleſung, Erklärung und Entſagung ſie durch ihre nochmalige, nachfolgende, eigenhändige Unterſchrift bezeugt. den ten 18

Der Landgr. Heſſ. (Juſtizbeamte oder Amtsaſſeſſor.)

Eingetragen in dem Hypothekenbuch der Gemeinde Pag.

den ten 18

Eingetragen in dem Hypothekenbuche des

Unterzeichnete beſcheinig hierdurch wiederholt, daß ih das in vorſtehender Schuld- und Pfandverſchreibung erwähnte Kapital von

am ten 18

baar und richtig ausbezahlt worden iſt.

Urkundlich eigenhändiger Namensunterſchrift

den ten 18

No. 311. 312. 313.

Regierungsblatt v. 5. Nov. 1846. No. 12.

Verordnung,

die Vertretungsſumme der Kriegsdienſtpflichtigen betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns in Betracht, daß ſich nach der gemachten Erfahrung Unſere Militärbehörde außer Stand befindet, für das durch Unſere Verordnung vom 1. März 1843 auf 300 fl. ermäßigte Einſtandskapital Einſteher zu ſtellen, genöthigt geſehen, die Vertretungsſumme wieder herzuſtellen, welche der §. 46. des Rekrutirungsgeſetzes vom 8. März 1842 auf 75 fl. für das Dienſtjahr, alſo für die ganze Dienſtzeit auf 450 fl. feſtgeſetzt hat.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Inſiegels.

Homburg, den 20. October 1846.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

Verordnung,

die Collateral-Erbſchaftsabgabe betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, in Betreff der Collateralgelder für Unſer Amt Homburg zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. Auguſt 1808 und 12. März 1810 für Rechnung Unſeres Aerars erhoben werdende Collateralabgabe ſoll vom 1. December l. J. an 5 Procent betragen.

Art. 2.

Minderjährige Geſchwiſter, welche elterliches Vermögen, das unter ihnen noch nicht getheilt war, von einander ererben, ſind in Beziehung auf daſſelbe der Gebühr nicht unterworfen; ebenſo ſind Kirchen und milde Stiftungen für die ihnen zugewendet werdenden Vermächtniſſe davon befreit.

Art. 3.

Für die durch Sterbfall vermittelte Uebertragung der Nutznießung wird eine beſondere Gebühr nicht erhoben, ſondern die Collateralabgabe ſo berechnet, als ob die Nutznießung mit dem Eigenthum vereinigt geblieben wäre. Der Nutznießer aber iſt verbunden, die Abgabe für das unter der Nutznießung begriffene Vermögen entweder (vorbehältlich dereinſtiger Reſtitution ohne Zinſen) vorzulegen oder dieſelbe dem bezahlenden Eigenthümer zu verzinſen, resp. ſoviel von dem Vermögen herauszugeben, als zur Abführung der Gebühr erforderlich iſt. Von dieſer Verbindlichkeit ſoll jedoch der überlebende Ehegatte, falls und ſoweit ihm blos die Nutznießung von der Collateralabgabe unterworfenem Vermögen vermöge ſtatutariſcher Beſtimmung oder kraft Ehevertrags zufällt, frei ſein, dagegen auch in dieſem Falle dem Proprietar bis zur Wiedervereinigung dieſer Nutznießung mit ſeinem Eigenthum die Gebühr, die gleichwohl ſofort zu ermitteln und feſtzuſtellen iſt, geſtundet werden.

Art. 4.

Die Abgabe wird nach dem ganzen Antheil jedes einzelnen Theilnehmers für dieſen beſonders berechnet; Miterben ſind jedoch für die richtige Bezahlung derſelben ſolidariſch verhaftet.

Inhaber der Erbſchaft, Bevollmächtigte der Erbintereſſenten oder Teſtamentsvollzieher dürfen die Erbſchaft, einzelne Erbtheile oder Vermächtniſſe nur nach Abzug der darauf treffenden Collateralgebühr oder nachdem ihnen die Berichtigung derſelben nachgewieſen worden, ausantworten und bleiben in dem entgegengeſetzten Falle für die Steuer verhaftet.

Art. 5.

Die Gerichtsbehörden, welchen nach §. 5. der Verordnung vom 11. Auguſt 1808 die Ermittelung und Feſtſtellung der Collateralabgabe obliegt, ſind ihrerſeits verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß der Betrag derſelben gehörig ſicher geſtellt und möglichſt bald Unſerer Rentei zur Erhebung überwieſen werde. Unſichere Activforderungen ſollen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung kommen, welchen der Erbe in Vorſchlag zu bringen hat, und nur wenn Unſere Rentei, welche überhaupt das fiscaliſche Intereſſe bei Streitigkeiten wegen der Collateralabgabe wahrzunehmen hat, den vorgeſchlagenen Werth zu niedrig findet, kann den Umſtänden nach auch die Erhebung der Abgabe vom Betrage ſolcher Forderungen bis zum Ausgang derjenigen Verhandlungen ausgeſetzt werden, von welchen deren Bezahlung abhängt.

Ebenſo ſoll in der Regel die Erhebung der Collateralabgabe nicht aus dem Grunde aufgeſchoben werden, daß wegen Paſſivanſprüchen, welche gegen den Nachlaß geltend gemacht werden, zwiſchen den Fordernden und den Erben Rechtsſtreite geführt werden oder bevorſtehen. Kommt hierwegen eine Vereinigung mit Unſerer Rentei über einen Averſionalabzug nicht zu Stande, ſo ſoll die Feſtſtellung ohne Rückſicht auf die beſtrittenen Paſſiven ſtattfinden und dem Erben eintretenden Falls die Rückforderung des Zuvielbezahlten geſtattet werden.

Art. 6.

Im Uebrigen bleiben die Beſtimmungen der Verordnungen vom 11. Auguſt 1808 und 12. März 1810 in Kraft, ſowie auch die beſtehende Vorſchrift, wonach ſämmtliche Geiſtliche jährlich im Anfang des Monats Juli ein Verzeichniß der in ihrer Pfarrei im abgelaufenen Rechnungsjahr vorgekommenen Collateralſterbfälle Unſerer Rentei zu überſenden haben (Ausſchreiben des früheren Kirchen- und Schulraths zu Gießen vom 7. September 1809), hiermit erneuert und zugleich Unſerer Juſtizbehörde aufgegeben wird, der genannten Stelle von den eingetretenen einzelnen Collateralfällen ſogleich Kenntniß zu geben.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedruckten Inſiegels.

Homburg, den 30. October 1846.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

Verordnung,

die Collateral-Erbschaftsabgabe betreffend.

Wir Philipp, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, in Betreff der Collateralgelder für Unſer Oberamt Meiſenheim, unter Aufhebung der desfallſigen Verordnung vom 2. November 1818, zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für jede Uebertragung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum, wenn ſie durch Sterbfall auf Seitenverwandte oder nicht verwandte Perſonen, ſei es vermöge geſetzlicher Vorſchrift oder in Folge teſtamentariſcher oder anderer freigebigen Verfügung auf den Todesfall, geſchieht, wird vom 1. December l. J. an eine Gebühr von 5 Procent erhoben und zwar zunächſt für fiscaliſche Rechnung, vorbehältlich jedoch der näheren Beſtimmungen, welche Wir über die Verwendung der aufkommenden Beträge weiter unten in gegenwärtiger Verordnung oder künftighin treffen werden.

Art. 2.

Die Erhebung und Beitreibung dieſer Gebühr geſchieht nach den einſchlägigen Beſtimmungen des Geſetzes vom 22. Frimaire VII. und den auf dieſelben Bezug habenden ſpäteren geſetzlichen oder reglementairen Vorſchriften; jedoch mit folgenden Modificationen:

1) Den Pflichtigen iſt geſtattet, die Nachlaßſchulden, inſoweit ſie ihnen zur Laſt fallen und glaubhaft nachgewieſen werden, von dem zu verſteuernden Vermögen in Abzug zu bringen.
2) Beträgt letzteres weniger als 100 fl., ſo unterliegt es der Abgabe nicht, wenn der neue Erwerber (Erbe, Legatar oder Donatar) ſeiner Declarationspflicht in geſetzlicher Friſt und Form gewiſſenhaft nachgekommen iſt.
3) Für die durch Sterbfall vermittelte Uebertragung der Nutznießung wird keine beſondere Mutationsgebühr erhoben. Allein der Nutznießer iſt verbunden, die Mutationsgebühr für das unter der Nutznießung begriffene Vermögen entweder, vorbehältlich dereinſtiger Reſtitution ohne Zinſen, vorzulegen oder dieſelbe dem zahlenden Eigenthümer zu verzinſen, resp. ſoviel von dem Vermögen herauszugeben, als zur Abführung der Gebühr erforderlich iſt.

   Von dieſer Verbindlichkeit ſoll jedoch der überlebende Ehegatte, falls und inſoweit ihm blos die Nutznießung zufällt, frei ſein, dagegen aber auch in dieſem Falle dem Proprietar bis zur Wiedervereinigung dieſer Nutznießung mit ſeinem Eigenthum die Gebühr unter der Bedingung geſtundet werden, daß er innerhalb der geſetzlichen Declarationsfriſt ein öffentliches Inventar errichten läßt.
4) Minderjährige Geſchwiſter, welche elterliches Vermögen, das unter ihnen noch nicht getheilt war, von einander ererben, ſollen in Beziehung auf daſſelbe der Mutationsgebühr nicht unterworfen ſein.

Art. 3.

Unſere Rentei zu Meiſenheim, welcher die Einziehung der Gebühr allein und ohne Concurrenz der Amts-Armencommiſſion obliegt, hat letzterer nach der hierwegen von Unſerer Landesregierung II. u. III. Dep. noch zu treffenden beſonderen Anordnung die Hälfte der eingehenden Beträge quartaliter zur Verfügung zu ſtellen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedruckten Inſiegels.

Homburg, den 30. October 1846.

(L. S.) Philipp.

vdt. v. Ibell.

(Die beiden vorſtehenden Verordnungen wurden durch das Geſetz vom 22. April 1848 — Regierungsblatt No. 13. — modificirt; durch die Verordnung vom 5. October 1849 — Regierungsblatt No. 8. — aber wieder hergeſtellt.)

No. 314. 315.

Regierungsblatt v. 10. Jan. 1847. No. 1.

Verordnung,

den Schutz muſikaliſcher und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht wird auf den Grund der im Königreich Sachſen zu Gunſten der dieſſeitigen Intereſſenten ſtattfindenden Gegenſeitigkeit hiermit für die Königlich Sächſiſchen Componiſten und Schriftſteller der bundes- und landesgeſetzliche Schutz gegen die unbefugte Aufführung ihrer noch nicht durch den Druck veröffentlichten muſikaliſchen und dramatiſchen Werke auf die Dauer ihrer Lebenszeit und für ihre Erben oder Rechtsnachfolger noch auf weitere 10 Jahre erſtreckt; auch hierbei zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen bemerkt, daß durch den Bundesbeſchluß vom 22. April 1841 (Beilage zum Amtsblatt Nr. 27.) den im Oberamt

Meiſenheim beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, inſoweit dieſe gegen die unbefugte Aufführung von nicht durch den Druck veröffentlichten dramatiſchen Werken einen längeren und wirkſameren Schutz verleihen, ohnehin nicht derogirt worden.

Homburg, den 6. Januar 1847.

Auf höchſten Befehl

Landgräfl. Heſſiſcher Geheimer Rath.

In Abweſenheit des Landgräfl. dirigirenden Geheimen Raths.

Henrich.

vdt. Wieſenbach.

Bekanntmachung,

die Erhebung eines Chauſſeegeldes auf der Staatsſtraße innerhalb der Gemarkung Medard betreffend.

Auf den Grund des §. 3. des Geſetzes vom 4. März 1845 haben wir beſchloſſen und bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung des geſetzlichen Chauſſeegeldes auf der Staatsſtraße durch die Gemarkung des Orts Medard mit dem 1. März künftigen Jahres beginnen ſoll, der Hebeſatz für dieſe 476 Ruthen lange Strecke und beziehungsweiſe für die Erhebungsſtelle zu Medard iſt wie folgt beſtimmt worden:

	fr.	blr.
A. Vom Fuhrwerk einſchließlich der Schlitten:		
1) zum Fortſchaffen von Perſonen, für jedes Zugthier	1.	1
2) zum Fortſchaffen von Laſten:		
a) von beladenem, für jedes Zugthier .	1.	1
b) von unbeladenem:		
aa) von Frachtwägen, für jedes Zugthier	—	3
bb) von gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . .	—	2
B. Von unangeſpannten Thieren:		
1) von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulеſel, mit oder ohne Reiter oder Laſt .	—	2
2) von jedem Stück Rindvieh oder Eſel .	—	1
3) von je 5 Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	—	1
Weniger als 5 Stück der unter 3 benannten Thiere ſind frei.		

Homburg, den 18. December 1846.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.

Henrich.

vdt. H. Buſch.

No. 316.

Regierungsblatt v. 21. Febr. 1847. No. 4.

Verordnung,

die Einregiſtrirungsgebühren von oneroſen Grunderwerbungen zu öffentlichen Zwecken im Oberamte Meiſenheim betreffend.

Wir Guſtav, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns auf Uns erſtatteten Vortrag gnädigſt bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Erwerbungen von Liegenſchaften unter einem läſtigen Rechtstitel, welche von Seiten Unſeres Oberamtes Meiſenheim und der daſſelbe bildenden Civilgemeinden in Folge geſetzlicher oder verordnungsmäßiger Verpflichtung zu öffentlichen Zwecken gemacht werden, ſind von der Entrichtung der verhältnißmäßigen Einregiſtrirungsgebühr frei, und lediglich der beſtimmten Gebühr von 28 Kreuzern unterworfen; dagegen unterliegen alle anderen Erwerbungen der Gemeinden fortwährend der verhältnißmäßigen Gebühr.

§. 2.

Wenn über die Anwendung der vorſtehenden Beſtimmung Zweifel entſtehen, ſo hat Unſere Regierung III. Dep. nach vorgängigem Benehmen mit Unſerer Regierung II. Dep., vorbehältlich der Berufung an Unſeren Geheimen Rath und unbeſchadet der Entſcheidung der Gerichte, in den ihnen durch die Geſetze zugewieſenen Fällen darüber zu entſcheiden.

Gegeben Homburg, den 16. Februar 1847.

(L. S.) Guſtav.

vdt. v. Ibell.

No. 317.

Regierungsblatt v. 2. Mai 1847. No. 7.

Publicandum,

die Vernehmung von Militärperſonen in den bei den Civilgerichten anhängigen Unterſuchungen betreffend.

Die bisher beſtandene Beſtimmung in Betreff der Vernehmung von Militärperſonen in den bei den Civil-

gerichten anhängigen Untersuchungen*) wird in Gemäßheit höchster Entschließung Sr. Landgräflichen Durchlaucht dahin modificirt, daß für die Zukunft die Civilgerichte, sobald sie in einer Untersuchungssache (es mag solche ein Verbrechen oder Vergehen, oder eine Forst- oder Polizeiübertretung betreffen) die Abhör einer am Orte des Gerichtssitzes zu Dienst befindlichen Militärperson unter Officiersrang nöthig finden, diese Abhör selbst vorzunehmen und die vorgesetzte Behörde derselben um deren Sistirung zum Behufe ihrer Vernehmung vorher zu requiriren haben.

Homburg, den 16. April 1847.

Auf höchsten Befehl

Landgräfl. Hessischer Geheimer Rath.
Henrich.
vdt. Wiesenbach.

No. 318.

Regierungsblatt v. 20. Juni 1847. No. 9.

Verordnung,

die Kriegsdienstpflicht der Schulamtsaspiranten betreffend.

Wir Gustav, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns gnädigst bewogen gefunden, zu bestimmen, daß Schulamtsaspiranten nicht nur in dem in §. 22. des Rekrutirungsgesetzes vom 8. März 1842 angegebenen Falle, sondern auch alsdann der Vergünstigung der Versetzung in das Depot verlustig und nach der Schlußbestimmung des §. 19. ibid. behandelt werden sollen, wenn sie sich während der Jahre ihrer Kriegsdienstpflichtigkeit (§. 8. ibid.) ohne von Unserer Landesregierung II. Dep. gebilligten Grund weigern, Schulstellen im Landgrafthum anzunehmen und zu bekleiden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Insiegels.

Homburg, den 14. Juni 1847.

(L. S.) Gustav.
vdt. Henrich.

*) Lit. b. auf Seite 104. der Supplemente zum Militärstrafgesetzbuch: „Unterofficiere und Soldaten können, während sie sich in Urlaub befinden, wegen Vergehen oder polizeilicher Uebertretungen unmittelbar von den Civilgerichten vorgeladen werden. Wenn dagegen ein Civilgericht die Abhör einer zu Dienst befindlichen Militärperson in einer Untersuchungssache nöthig findet, so muß es die vorgesetzte Behörde der letzteren um die Vernehmung derselben durch das einschlägige Militärgericht oder, wenn besondere Gründe die Vernehmung von Seiten des Civilgerichts wünschenswerth machen, um ihre Sistirung requiriren.

No. 319. 320.

Regierungsblatt v. 11. Juli 1847. No. 11.

Bekanntmachung,

die Verhütung und Bestrafung von Frevels an der Allee von Homburg nach dem großen Tannenwald betreffend.

In Folge höchster Entschließung ist die von hier nach dem großen Tannenwald führende Pappelallee unter den Forstschutz gestellt und verfügt worden, daß alle in Bezug auf dieselbe begangenen Handlungen, welche, wenn sie an stehenden und bereits gefällten Waldbäumen vorgenommen würden, nach dem Forststrafgesetze vom 31. October 1837 strafbar wären, ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, resp. der Verordnung vom 9. December 1845 behandelt und bestraft werden sollen.

Diese höchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 4. Juni 1847.

Landgräfl. Hess. Landesregierung I. u. III. Dep.
Henrich.
vdt. C. Lommel.

Bekanntmachung,

die Steuervergütung bei der Ausfuhr inländischen Branntweins betreffend.

Da nach den gemachten Wahrnehmungen die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stand der Branntweinbrennerei nicht mehr in einem richtigen Verhältniß steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, so wird mit Genehmigung Serenissimi Landgräflichen Durchlaucht auf den Grund des mit Preußen abgeschlossenen Staatsvertrags vom Jahr 1829 und in Uebereinstimmung mit der Königlich Preußischen Ministerial-

Bekanntmachung vom 22. Mai d. J. für das Oberamt Meisenheim hierdurch bestimmt, das zunächst und vorbehältlich einer weiteren, dann ebenfalls eine hinlängliche Zeit voraus bekannt zu machenden Herunterſetzung

vom 1. October dieſes Jahres an

die Steuervergütung, welche bisher nach der Bekanntmachung vom 27. November 1838 (Amtsblatt Nro. 48.) zum Betrage von 10 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles für den über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus nach dem (Zollvereins-) Auslande ausgeführten Branntwein bewilligt iſt, demjenigen Betrage „von 9 Silberpfennigen für das Quart" gleichgeſtellt werden ſoll, welcher ſchon dermalen nach der Bekanntmachung vom 25. Januar 1842 (Regierungsblatt Nro. 1.) bei der Ausfuhr von Branntwein nach den Königlich Bayeriſchen und Würtembergiſchen, Großherzoglich Badiſchen, Kurfürſtlich und Großherzoglich Heſſiſchen und Herzoglich Naſſauiſchen Landen und nach der freien Stadt Frankfurt gewährt wird.

Homburg, den 9. Juli 1847.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.
Henrich.
vdt. C. Lommel.

No. 321. 322. 323.

Regierungsblatt v. 15. Aug. 1847. No. 12.

I.

Verordnung,

die Gebühren der Anwälte im Oberamte Meiſenheim betreffend.

Wir Guſtav, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben in Betreff der Anwaltstaxe für Unſer Oberamt Meiſenheim verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Sachwalter bei Unſerem Juſtizoberamt zu Meiſenheim ſollen für ihre Dienſtleiſtungen in ihrer doppelten Eigenſchaft als Advokaten und Anwälte auch ferner blos die den avoués in dem Tarif vom 16. Februar 1807 ausgeworfenen Taxanſätze zu beziehen haben. Jedoch wird die im Art. 2. der Verordnung vom 2. November 1837 verfügte Reduction dieſer Anſätze hiermit zurückgenommen.

Art. 2.

In den ſummariſchen Sachen ſind die nach dem Decrete vom 30. März 1808 zu übergebenden motivirten Anträge wie die entſprechenden Schriftſätze in den ordentlichen Sachen (42 kr. für die Rolle und ½ für die Abſchrift) zu tariren.

Art. 3.

Bei Verbindungsurtheilen, welche in Gefolge des Art. 153. der Civil-Proceßordnung erlaſſen werden, ſollen die Anwälte oder erſchienenen Parteien nur diejenigen Gebühren zu beziehen haben, welche ihnen für die Erlangung eines Nichterſcheinungs-Erkenntniſſes zuſtehen.

Art. 4.

Die in den Art. 102. 103. und 107. des Tarifs von 1807 ſtatuirten Gebühren für die in den Art. 5. und 16. der Verordnung vom 23. März 1838 vorkommenden Leiſtungen bleiben auch fernerhin auf die Hälfte ihrer urſprünglichen Beträge reducirt, ebenſo die im Art. 133. des Tarifs ausgeworfene Gebühr. Auch darf die in Art. 145. bewilligte Porto- und Correſpondenzgebühr bei einer Mehrheit von Urtheilen den Betrag von 5 fl. 36 kr. nicht überſteigen.

Art. 5.

Für die Bittſchrift wegen Committirung eines Notars nach Art. 8. der erwähnten Verordnung vom 23. März 1838, für die zu erwirkende Anberaumung eines Verſteigerungstermins nach Art. 10. ibidem, für die Anzeige im Amtsblatt nach Art. 18. ibidem und für die Veranſtaltung der ortsüblichen Bekanntmachungen nach Art. 19. ibidem hat der Anwalt je einen Betrag von 42 kr. und für die Fertigung des Anſchlagszettels einſchließlich der Verſteigerungs-Bedingungen (Art. 12. und 13. ibidem) die im Art. 106. des Tarifs beſtimmte Gebühr zu berechnen.

Art. 6.

Für Bittſchriften, die den Zweck haben, die gerichtliche Ermächtigung zu Theilungen oder abtheilungshalber zu Veräußerungen zu erlangen (Art. 19. der Verordnung vom 23. März 1838), erhalten die Anwälte, einſchließlich der Mittheilung an die Staatsbehörde, eine Gebühr von 3 fl.

Art. 7.

In allen von Publication dieſer Verordnung an eingeleitet werdenden Civilproceſſen kann der Anwalt die Koſten und Gebühren, welche ihm ſeine Partei ſchuldet, nur im Wege eines Vollſtreckungsbefehls (éxécutoire) geltend machen, welchen das Gericht auf Vorlage der Acten und des nach Art. 151. des Tarifs zu haltenden

Regiſters nach vorhergegangener Taration ertheilt, wogegen die Anſtellung einer Prinzipalklage auf Koſten und Gebühren von Seiten der Anwälte wegfällt.

Gegen den erwähnten Vollſtreckungsbefehl kann binnen 14 Tagen vom Tage der Zuſtellung an den Schuldner Oppoſition eingelegt werden.

Homburg, den 11. Auguſt 1847.

(L. S.) Guſtav.

vdt. Henrich.

II.

Bekanntmachung,

die Erhebung eines Chauſſeegeldes auf der Staatsſtraße innerhalb der Gemarkung der Stadt Meiſenheim betreffend.

Auf den Grund des §. 3. des Geſetzes vom 4. März 1845 haben wir beſchloſſen und bringen andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung des geſetzlichen Chauſſeegeldes auf der Staatsſtraße durch die Gemarkung der Stadt Meiſenheim mit dem 1. September d. J. beginnen ſoll, der Hebeſatz für dieſe 795 Ruthen lange Straßenſtrecke und beziehungsweiſe für die Hebeſtellen zu Meiſenheim iſt wie folgt beſtimmt worden.

	kr.	hlr.
A. Vom Fuhrwerk einſchließlich der Schlitten:		
1) zum Fortſchaffen von Perſonen, von jedem Zugthier	2.	—
2) zum Fortſchaffen von Laſten:		
a) von beladenem, für jedes Zugthier .	2.	—
b) von unbeladenem:		
aa) von Frachtwagen, für jedes Zugthier	1.	1
bb) von gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . .	—	3
B. Von unangeſpannten Thieren:		
1) von jedem Pferde, Maulthier oder Maulеſel mit oder ohne Reiter oder Laſt .	—	3
2) von jedem Stück Rindvieh oder Eſel .	—	2
3) von je 5 Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	—	2

Weniger als 5 Stück der unter 3. genannten Thiere ſind frei.

Sodann findet außer den ſchon im Geſetze ſelber allgemein ausgeſprochenen Befreiungen in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 29. November v. J. und 20. Mai l. J. die Entrichtung eines Chauſſeegeldes nicht ſtatt:

1) von allen Fuhren und Thieren, welche vom Vicinalwege zwiſchen Deßloch und Meiſenheim kurz vor dieſer Stadt auf die Straße treffen; ebenſo von denjenigen Fuhren und Thieren, welche auf der Oberamtsſtraße von Calbach her, die Straße berühren, in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn ſie nur bis Meiſenheim gehen;
2) an Kram-, Frucht- und Viehmarkttagen in der Stadt Meiſenheim alle Fuhren mit Ausnahme der blos durchgehenden, desgleichen das an ſolchen Tagen ein- und ausgehende Vieh für den einmaligen Hin- und Rückweg.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß das oben beſtimmte Chauſſeegeld nur für Fuhrwerk oder Thiere, welche in die Stadt Meiſenheim einpaſſiren, an der Eingangshebeſtelle zu bezahlen, dagegen für Fuhren oder Thiere, welche zur Stadt herauspaſſiren, kein Chauſſeegeld zu entrichten iſt.

Homburg, den 1. Juli 1847.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.

Henrich.

vdt. C. Lommel.

III.

Bekanntmachung,

die Entrichtung von Chauſſeegeld innerhalb des Amtes Homburg betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung iſt die durch die Verordnung vom 7. April 1837 feſtgeſetzte Ausnahme von der ſämmtlichen Einwohnern des Amtes Homburg für den Umfang dieſes Amtes zugeſtandenen Befreiung von Entrichtung des Chauſſeegeldes, wonach dieſelben für Fuhrwerk und Laſtthiere, welche zum Transport von zum Handel beſtimmten Gegenſtänden gebraucht werden, das Chauſſeegeld bisher zu entrichten hatten, aufgehoben, mithin denſelben die fragliche perſönliche Chauſſeegeldfreiheit nunmehr unbeſchränkt eingeräumt worden.

Dieſe höchſte Entſchließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 13. Juli 1847.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.

Henrich.

vdt. C. Lommel.

No. 324.

Regierungsblatt v. 26. Sept. 1847. No. 13.

Bekanntmachung

der Statuten der anonymen Gesellschaft der vereinigten Pachtungen des Kurhauses und der Mineralquellen zu Homburg v. d. Höhe.

Die nachfolgenden Statuten der zur Ausübung derjenigen Rechte und Befugnisse, welche mit den Pachtungen des hiesigen Kurhauses und der hiesigen Mineralquellen zufolge der zwischen dem Landgräflichen Gouvernement und den seitherigen Pächtern, Gebrüder Louis und François Blanc, abgeschlossenen Verträge verbunden sind, gebildeten anonymen Gesellschaft werden andurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Seine Landgräfliche Durchlaucht diesen Statuten unterm 26. December v. J. höchst ihre landesherrliche Bestätigung ertheilt und somit der bezeichneten Gesellschaft zugleich die Rechte einer juristischen Person verliehen haben.

Homburg, den 15. September 1847.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Henrich.

vdt. Wiesenbach.

Statuten

der

anonymen Gesellschaft der vereinigten Pachtungen des Kurhauses und der Mineralquellen zu Homburg v. d. Höhe.

Nachdem von der Landgräflich Hessischen Regierung den Herren Louis und François Blanc zu Homburg v. d. Höhe gegen bestimmte Leistungen:

1) die Pacht des dortigen Kurhauses nebst allen Zubehörungen bis zum 1. April 1871, und zwar
2) mit der Befugniß, daselbst eine Spielbank zu halten, und der ausschließlichen Berechtigung dazu im Amte Homburg für denselben Zeitraum, und
3) das Recht der Benutzung der bereits vorhandenen und von ihnen etwa noch aufgefunden werdenden Mineralquellen und Mineralien im Amte Homburg, unter festgestellten Einschränkungen bis zum 1. April 1871 —

in Folge verschiedener deshalb abgeschlossenen Verträge überlassen worden und dieselben sich auch im Besitze dieser Pachtungen und in der Ausübung der ihnen verwilligten Rechte und Befugnisse wirklich befinden, so haben sie es angemessen gefunden, damit dem ganzen Etablissement eine noch größere Ausdehnung gegeben werden könne, eine anonyme Gesellschaft, wie sie in folgenden Paragraphen bestimmt wird, nach dazu eingeholter unterm 26. December 1846 erfolgten Genehmigung Sr. Durchlaucht des souverainen Landgrafen zu Hessen, zu bilden, welcher sie dieses Etablissement unter gleichen Rechten und Verbindlichkeiten überlassen, unter welch' letzteren auch die wegen Pflästerung der Stadt, wegen Pachtungen von Jagden, Fischereien ꝛc., und gegen den bei den Brunnen angestellten Herrn Karl Müller eingegangenen Verbindlichkeiten begriffen sind.

§. 1.

Benennung, Zweck, Dauer und Vermögen.

1) Die Gesellschaft heißt: Gesellschaft der vereinigten Pachtungen des Kurhauses und der Mineralquellen zu Homburg v. d. Höhe.
2) Ihr Zweck ist die Ausübung der mit diesen Kurhaus- und Mineralquellen-Pachtungen verbundenen Rechte und Befugnisse.
3) Sie hat ihren Sitz zu Homburg v. d. Höhe und somit ihren ordentlichen Gerichtsstand in erster Instanz vor dem dasigen Landgräfl. Justizamte. Sie beginnt, ohne Rücksicht auf die Zahl der bis dahin ausgegebenen Actien, mit dem 1. April 1847 und endigt mit dem 31. März 1871.
4) Sie besteht aus der Gesammtheit der Actionäre, welche durch den Erwerb von Actien diesem Gesellschaftsstatut beitreten und alle aus diesem folgenden Lasten und Verbindlichkeiten übernehmen.
5) Die im Eingange erwähnten Pachtungen nebst allen aus solchen entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten, wie allen mit denselben verknüpften Privilegien gehen auf die Gesellschaft über, auch wird das ganze zum Kursaale, dem Elisabethensaale, zu den Anlagen und zu den Quellen gehörige und verwendete Mobiliar und Geräthe, sowie die Krüge und Bouteillen, welche sich in den Brunnenmagazinen befinden und ebenso die zur Orangerie gehörigen Gewächse und Utensilien deren Eigenthum, wie nicht weniger an dieselbe der Anspruch auf die von der Landgräflichen Regierung nach Ablauf der Pachtzeit zu leistende Vergütung des Werthes des Orangeriegebäudes abgetreten ist.

Das Betriebskapital der Gesellschaft ist auf 300,000 fl. im Vereinsmünzfuße festgesetzt.

6) Aus den für die Gesellschaft verbindlich vorgenommenen Handlungen wird nur sie selbst als für sich bestehende juristische Person verpflichtet, weder aber die Actionäre noch die Directoren. Wegen solcher, wie wegen der (oben pos. 5.) mit übernommenen Verbindlichkeiten, haftet das Gesammt-Gesellschaftsvermögen, dieses jedoch ausschließlich.

§. 2.

Actien und Actionäre.

1) Die im Eingange benannten Pächter, Herren Louis und François Blanc, geben zur Aufbringung des Gesellschaftsfonds, aus welchem der Ueberlassungspreis und das Betriebskapital (welches auf 300,000 fl. festgesetzt ist) entnommen werden, 3000 Actien, à 500 fl. jede, aus.
2) Diese Actien, welche mit laufenden Nummern von 1—3000 versehen und von der Direction unterzeichnet sind, lauten auf den Inhaber, und werden gegen ungetheilten Empfang des ganzen Werthes ausgegeben. Sie werden außerdem von dem Landgräflichen Regierungscommissär (§. 3. 18.), zur Zeit dem Herrn Regierungsrath Zurbuch, unterzeichnet und mit dessen amtlichem Siegel versehen.
3) Wie einerseits die Verpflichtung eines Actionärs der Gesellschaft sich weiter nicht als auf Einzahlung des Actienbetrags erstreckt, so beschränkt sich auch seine Berechtigung auf Behebung der Dividenden, Beiwohnen der Generalversammlungen und Mitwirkung zu deren Beschlüssen, Wählbarkeit zum Directionsmitgliede und Entgegennahme des Actienantheils nach Auflösung der Gesellschaft, unter den in den einschlagenden Paragraphen unten angegebenen Bedingungen und Bestimmungen.

§. 3.

Verwaltung.

1) Die Gesellschaft wird von einer Direction in allen Verhandlungen mit Behörden und Privaten vertreten, deren Vermögen und Etablissement auch von derselben verwaltet. Diese Direction hat ihren Sitz zu Homburg, und daselbst müssen die Mitglieder derselben rechtliches Domicil haben oder nehmen.
2) Diese Direction besteht aus 3 Directoren, von denen Einer gerirender Director (directeur gérant) ist, und zwar sind auf die ersten 3 Jahre, vom 1. April 1847 ab, ernannt:
   Herr François Blanc zum gerirenden Director,
   Herr Julius von Wellens und
   Herr Philipp Trittler zu Directoren.

   Dem Herrn François Blanc, gerirenden Director, soll ausnahmsweise gestattet sein, sich in Verhinderungsfällen, bei Krankheit, Abwesenheit ꝛc., durch seinen Bruder Herrn Louis Blanc, ersetzen zu lassen.
3) Für die drei dem 1. April 1850 folgenden Jahre wählt die Generalversammlung der Actionäre vom März 1850 sowohl einen gerirenden Director als zwei Directoren, und so in der Folge immer neuerdings für drei nach einander folgende Jahre.
4) Abgetretene Directoren können sogleich wieder in die Direction gewählt werden.
5) Es steht einem jeden Directionsmitgliede frei, nach vorgängiger zweimonatlichen schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden aus der Direction zu treten.
6) Das im Laufe eines Verwaltungsjahres austretende Directionsmitglied wird durch einen stimmberechtigten Actionär, welchen die Direction zu wählen befugt ist, provisorisch ersetzt.
7) Jedes Directionsmitglied hat bei seinem Eintritte in die Direction 15 Actien bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche ihm nur bei seinem Austritt und gegen Rückgabe des ausgestellten Hinterlegungsscheins wieder zurückgegeben werden.
8) Der gerirende Director führt den Vorsitz in der Generalversammlung der Actionäre wie bei den Berathungen der Direction; in erster, wie in letzter entscheidet bei Stimmengleichheit dessen Votum. Er hat die Oberaufsicht über das ganze Etablissement und Geschäft, sowie die Unterschrift der Gesellschaft; er unterzeichnet außerdem die Beschlüsse und Erlasse der Direction und besorgt deren Ausführung.
9) Die Beschlüsse der Direction werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, mit Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen.
10) Das Protokoll über die Verhandlungen und die von der Direction gefaßten Beschlüsse wird in ein besonders dazu bestimmtes Buch eingetragen und von den abgestimmt habenden Directionsmitgliedern unterzeichnet.
11) In den Versammlungen der Direction werden über die Angelegenheiten der Gesellschaft Berathungen gepflogen und Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt; zu letzteren ist die Anwesenheit zweier Directionsmitglieder erforderlich, welchenfalls jedoch zur Fassung von Beschlüssen Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist. Einem jeden der zwei nicht gerirenden Directoren wird ein ihm angemessener besonderer Wirkungskreis zur Besorgung der Geschäfts- und Gesellschaftsangelegenheiten angewiesen.

12) Die Direction ſtellt das Dienſtperſonal an, entläßt ſolches, und ſtellt deſſen Gehalte feſt.

13) Die Direction legt in den im Monate April und October jeden Jahres ſtatthabenden Generalverſammlungen der Actionäre je unter dem zunächſt vorhergegangenen 30. September und 31. März abgeſchloſſene, von ihren ſämmtlichen Mitgliedern unterzeichnete Bilanzen vor und erſtattet Bericht über den Fortgang und Beſtand des Unternehmens.

14) Bei Verhinderung des gerirenden Directors ſind alle Urkunden ohne Ausnahme von den zwei anderen Directoren Namens der Geſellſchaft zu unterzeichnen und iſt dabei zu bemerken: in Verhinderung des gerirenden Directors.

15) In der erſten im Monate October 1847 zu haltenden Generalverſammlung werden drei ſtimmberechtigte Actionäre zu Reviſoren bis zum 1. April 1850 gewählt, welche die von der Direction vorgelegten Bilanzen einer genauen Prüfung zu unterziehen, und über den Befund in nächſter Generalverſammlung zu berichten haben; denſelben iſt von Seiten der Direction zweimal im Monat Einſichtsnahme der Bücher und Vorräthe an baarem Gelde, Wechſeln, Effecten ꝛc. zu geſtatten, wie jede verlangte Auskunft zu ertheilen. In der Generalverſammlung vom März 1850 werden für das laufende und die zwei nächſtfolgenden Jahre drei neue Reviſoren gewählt, und ſofort von drei zu drei Jahren; die abgegangenen Reviſoren können ſogleich neuerdings gewählt werden.

16) Jeder der drei Directoren erhält für ſeine Mühewaltung eine Remuneration von 5000 fl. per Jahr, und jeder Reviſor 300 fl. per Jahr.

17) Die Direction hat auf ſichere Aufbewahrung der baaren Geldvorräthe und werthvollen Urkunden wie auf ſichere, nutzbringende Verwendung des nicht erforderlichen Theiles des Betriebskapitals (oben §. 1. 5.) und des Reſervefonds (unter §. 5. 2.) ſorgfältigſt beſorgt zu ſein.

18) Der von der Landgräflichen Regierung für die Bade- und Brunnenangelegenheiten beſtellte Commiſſär hat der Geſellſchaft gegenüber die Landgräfliche Regierung zu vertreten und deren Intereſſe zu wahren, namentlich alſo auch die Erfüllung und Feſthaltung der ertheilten Conceſſionen und des Geſellſchaftsſtatuts von Seiten der Geſellſchaft und ihrer Verwalter zu überwachen. Zu dieſem Zwecke hat derſelbe das Recht:

a) die Direction, wenn er es nöthig findet, zuſammen zu berufen und von deren Geſchäftsführung durch Einſicht der geführten Bücher, zweimal im Monat nach ſeiner Wahl, oder auch durch Einziehung ihm dienlich ſcheinender Aufklärungen Seitens der Direction Kenntniß zu nehmen;

b) den Generalverſammlungen beizuwohnen und an den Berathungen in denſelben Antheil zu nehmen, auch darüber zu wachen, daß der Legitimationspunkt berichtigt, die Abſtimmung gehörig geleitet und nichts beſchloſſen werde, was den Statuten oder den ertheilten Conceſſionen zuwiderläuft.

§. 4.

Generalverſammlungen.

1) In der Generalverſammlung der Actionäre iſt jeder Inhaber von:

4 Actien zur Abgabe von 1 Stimme,
8 „ „ „ „ 2 Stimmen,
12 „ „ „ „ 3 „
16 „ „ „ „ 4 „
20 „ und weiter zu mehr nicht als zur Abgabe von 5 Stimmen berechtigt.

Eine Ausnahme von dieſer Beſchränkung findet zu Gunſten der Landgräflichen Regierung inſoweit ſtatt, als dieſelbe bis zu 100 Actien für je 4 Actien 1 Stimme alſo für 100 Actien 25 Stimmen, jedoch überhaupt, falls ſie auch Beſitzerin von mehr als 100 Actien wird, nicht mehr zu führen befugt iſt.

2) Die Anmeldung der Actionäre zu den Generalverſammlungen und deren Legitimation durch Vorzeigung und Hinterlegung der Actien muß ſpäteſtens zwei Tage vor der Eröffnung bei der Direction geſchehen. Hierüber empfangen die Actionäre eine Beſcheinigung, welche die Nummern der Actien und die Anzahl der Stimmen, zu welcher ſie berechtigt ſind, angibt und zugleich als Einlaßkarte zur Generalverſammlung dient.

3) In derſelben werden die Beſchlüſſe, welche für alle an- und abweſende Actionäre verbindlich ſind, von den Anweſenden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

4) Sie wird vom jeweiligen gerirenden Director und in deſſen Verhinderung mit gleicher Befugniß (oben §. 3. 9.) von einem anderen von der Direction dazu erwählten Directionsmitgliede präſidirt.

5) Ueber die in der Generalverſammlung gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beſchlüſſe wird ein Protokoll aufgenommen, von dem Vorſitzenden nebſt dem Protokollführer unterzeichnet, und in ein eigens dazu beſtimmtes Buch eingetragen.

6) Jährlich werden zwei Generalverſammlungen abgehalten, die eine im Monat April, die andere im Monat October, und wird damit im October 1847 der Anfang gemacht. Außerdem findet noch alle drei Jahre im Monat März eine Generalverſammlung ſtatt, zur Beſtätigung oder Remplacirung der Directoren und der Cenſoren der Geſellſchaft. Zu denſelben muß ſpäteſtens vier Wochen vorher eine geeignete Aufforderung in einer politiſchen Zeitung der freien Stadt Frankfurt von der Direction erlaſſen werden.

7) In die Generalverſammlungen gehören:
   a) die von der Direction über den Beſtand und Fortgang des Unternehmens zu erſtattenden Berichte und zu machende Vorlage der Bilanzen (§. 3. 13.);
   b) die Berichte der Reviſoren über den Befund der Bilanzen (§. 3. 15.);
   c) die Wahlen zu Directoren und Reviſoren (§. 3. 3. 15.);
   d) die Beſchlußnahme über die von Seiten der Landgräflichen Regierung oder der Direction oder ſchriftlich von einem Actionäre, mit Unterſtützung von 4 anderen Actionären, über Angelegenheiten der Geſellſchaft gemachten Vorſchläge;
   e) endlich insbeſondere die Beſchlußnahme über etwa aufzunehmende Paſſivanlehen.

8) Die Generalverſammlung wird überdies außerordentlich zuſammenberufen, wenn die Direction ſolches im Intereſſe der Geſellſchaft findet. Zu einer außerordentlichen Generalverſammlung muß die Aufforderung öffentlich, wie sub 6 vorſteht, erlaſſen, überdies in dieſer der Zweck der Verſammlung deutlich bezeichnet werden.

§. 5.

Reverſe und Dividende.

1) Jedes Jahr wird eine Summe von 30,000 fl. zur Bildung des Reſervefonds prelevirt, und eine weitere Summe von 10,000 fl. zu Bauten und Verſchönerungen des Kurhauſes, der öffentlichen Anlagen ꝛc., nach Ermeſſen der Direction.

2) Was von dem Ertrage des Unternehmens, nach Abzug aller für ſolches erforderlichen laufenden Ausgaben und Verwendungen, beim Aufſtellen der Bilanzen, die Summe von 30,000 fl. zum Reſervefonds und weiter 10,000 fl. für Verſchönerungen und Anlagen (§. 5. 1.) mit inbegriffen, übrig bleibt, wird als ſechsmonatliches Ergebniß angeſehen und behandelt und gleichmäßig auf 3000 Actien vertheilt.

3) Die Auszahlung der Dividenden geſchieht am 1. Mai und 1. November jedes Jahres bei der Geſellſchaftskaſſe zu Homburg vor der Höhe. Der Betrag der Dividende iſt in einer politiſchen Zeitung der freien Stadt Frankfurt am Main jedesmal zu veröffentlichen.

5) Der Reſervefond ſowie die zur Verſchönerung ꝛc. eingehaltene Summe werden in den erſten vier Jahren zu Neubauten, zunächſt zur Errichtung eines Badehauſes, ſodann eines kleinen Theaters und endlich die hiernach noch übrig bleibende Summe nach dem Ermeſſen der Direction, zur Vergrößerung des Kurhauſes oder zu einer andern, dem Kurorte dienlichen oder nützlichen Anlage verwendet. Nach Ablauf dieſer vier Jahre bildet der Reſervefonds eine beſondere Kaſſe und wird getrennt von den übrigen Kaſſen verwaltet, und können aus demſelben hypothekariſche Geldanlagen auf Häuſer in Homburg gemacht werden, er iſt ausſchließlich dazu beſtimmt, um mit dem übrigen Vermögen der Geſellſchaft bei deren Beendigung unter die Actionäre gleichmäßig vertheilt zu werden. (§. 6.)

§. 6.

Beendigung.

Mit dem 1. April 1871 hört die Geſellſchaft auf. Zunächſt ſind alle auf derſelben alsdann noch laſtenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, demnächſt das Geſellſchaftsvermögen, den Reſervefond mit inbegriffen, nach den in der General-Verſammlung vom Monat April 1871 deshalb zu faſſenden Beſchlüſſen zu realiſiren und auf jede Actie gleichmäßig zu vertheilen.

§. 7.

Abänderung der Statuten.

Abänderungen dieſer Statuten können nur auf Vorſchlag der Direction in einer General-Verſammlung durch zwei Drittheile ſämmtlicher anweſenden Actionäre beſchloſſen werden, und erlangen erſt durch die von hoher Landgräflich Heſſiſcher Regierung einzuholende Beſtätigung Gültigkeit.

§. 8.

Alle Rechnungsbücher werden in franzöſiſcher Sprache geführt, und die Beſchlüſſe, welche durch die Direction und die General-Verſammlungen gefaßt werden, müſſen in beiden Sprachen, deutſch und franzöſiſch, niedergeſchrieben werden, im Fall von Streitigkeiten wird der deutſche Text entſcheiden.

No. 325. 326.
Regierungsblatt v. 12. Dec. 1847. No. 15.

Bekanntmachung,

die Erweiterung der Stadt Homburg betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Sr. Landgräflichen Durchlaucht werden folgende Bestimmungen über die fernere Erweiterung der Stadt Homburg, insbesondere nach ihrer südöstlichen Seite hin, andurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

§. 1.

Als weitere Baulinien werden bestimmt:

1) die beiden Seiten der Chaussee von hier nach Frankfurt, als fernere Verlängerung der Louisenstraße, von der Kisseleffstraße an abwärts bis zu der unter Nro. 3. bezeichneten, an der s. g. Kreuzallee anzulegenden neuen Straße;
2) die beiden Seiten der auf 4½° Breite zu erweiternden s. g. städtischen Promenade ebenfalls von der Kisseleffstraße an abwärts bis zu der unter Nro. 3. bezeichneten neuen Straße; und
3) die beiden Seiten der gleichfalls auf 4½° Breite zu erweiternden s. g. Kreuzallee.

§. 2.

Hinsichtlich der Construction der in die im §. 1. unter Nro. 1. bezeichneten Baulinien zu errichtenden Wohngebäude sind die im §. III. der Bekanntmachung vom 25. November 1842 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Ebenso sollen auf die unter Nro. 2. u. 3. bestimmten Baulinien die im §. IV. der erwähnten Bekanntmachung gegebenen Vorschriften, jedoch mit den in den Bekanntmachungen vom 20. Februar 1844 und vom 15. Mai 1846 enthaltenen Modificationen und näheren Bestimmungen, gültig und anwendbar sein.

§. 3.

Die Bestimmungen der §§. V. VI. VII. u. VIII. der Bekanntmachung vom 25. November 1842 finden auf die in §. 1. vorstehend festgesetzten Baulinien und resp. auf die Vorschriften des §. 2. ebenfalls Anwendung.

§. 4.

Sodann wird allgemein für die Stadt Homburg Folgendes verfügt:

Die vollständige Eröffnung neuer, in dem festgestellten Stadtbauplane projectirter Straßen, mithin die Erwerbung des ganzen erforderlichen Terrains und die Herstellung desselben von Seiten der Stadtgemeinde, sowie auch Beleuchtung, Nachtwache, Wasser u. dergl. m. kann nur alsdann von den Anbauenden erwartet und verlangt werden, wenn die neue Straße wenigstens zur Hälfte ihrer ganzen Länge angebaut ist. So lange dieses nicht der Fall ist, hat die Stadt nur das Terrain und auch dieses nur in derjenigen Ausdehnung zu erwerben, welche ein in Angriff genommener Neubau an der projectirten Straße einnimmt. Sollte daher das Anbauen an einer solchen noch nicht eröffneten Straße nicht mit einem der Eckhäuser begonnen oder nicht anschließend an ein solches fortgesetzt werden, so hat ein solchergestalt Anbauender sich selbst einstweilen für den nöthigen Zugang oder die erforderliche Beifahrt bis zu seinem Hause zu sorgen.

Homburg, den 6. December 1847.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Henrich.
vdt. Wiesenbach.

Bekanntmachung,

des zwischen dem Landgrafthume Hessen und dem Herzogthume Nassau abgeschlossenen Vertrags wegen wechselseitiger Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei-, Feld- und ähnlichen Frevel.

Nachstehende zwischen der Landgräflich Hessischen und der Herzoglich Nassauischen Staatsregierung unterm 16./23. v. M. abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei-, Feld- und solcher Frevel, welche an Weiden- und sonstigen Baumpflanzungen außer den Forsten, sowie an Wasserbauanlagen begangen werden, wird in Gemäßheit höchster Entschließung Sr. Landgräflichen Durchlaucht andurch zur Wissenschaft und Nachachtung im Landgrafthume bekannt gemacht.

Homburg, den 8. December 1847.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Henrich.
vdt. Wiesenbach.

Art. 1.

Es verpflichtet ſich die Landgräfliche Regierung in Uebereinſtimmung mit der gleichen Erklärung der Herzoglich Naſſauiſchen Regierung, die Forſt-, Jagd- und Fiſchereifrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen, Fluren und Fiſchwaſſern des andern Gebiets verüben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten, Jagden und Gewäſſern begangen worden wären.

Art. 2.

Für die Conſtatirung eines im erſten Artikel bezeichneten Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des anderen begangen worden, ſoll den Protocollen und Abſchätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forſt- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen ſind, derſelbe Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beigemeſſen werden, welchen die Geſetze den Protocollen der inländiſchen Beamten beilegen.

Art. 3.

Die Forſt-, Jagd- und Fiſcherei-Officianten haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn ſie ihn nicht mit Beſtimmtheit erkennen, auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, zu arretiren und ihn entweder an die inländiſche Polizeibehörde oder an die Polizeibehörde des Wohnorts des Frevlers abzugeben oder abgeben zu laſſen.

Art. 4.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forſteigenthums möglichſt mitzuwirken, ſollen die wechſelſeitigen gerichtlich verpflichteten Forſt- und Polizeibeamten befugt ſein, in den Fällen der Waldfrevel Hausſuchungen in dem Gebiete des anderen Staates, wenn ſich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenſtand befinden dürfte, zu veranlaſſen, welche Befugniß bei den hierzu geeigneten Jagd- und Fiſchereifreveln ebenwohl eintritt. Die gedachten Beamten haben ſich zu dem Ende an den Ortsvorſtand der betreffenden Gemeinde zu wenden und dieſen zur Vornahme der Viſitation in ihrer Gegenwart aufzufordern. Dieſer oder deſſen Stellvertreter hat der an ihn ergangenen Aufforderung unverzüglich zu entſprechen und die dabei aufgefundenen Gegenſtände in ſichere Verwahrung bringen zu laſſen, übrigens für die Hausſuchung keine Belohnung zu empfangen.

Art. 5.

Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortspolizeibeamte ſogleich ein Protocoll aufnehmen und eine Ausfertigung deſſelben dem requirirenden Förſter ꝛc. einhändigen; eine zweite Ausfertigung aber ſeiner vorgeſetzten Behörde überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von Einem bis Fünf Gulden für denjenigen Ortsvorſtand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtete. Auch kann der requirirende Forſt- oder Polizeibeamte verlangen, daß der Förſter ꝛc. oder in deſſen Abweſenheit der Waldwärter oder Fiſchereiaufſeher des Orts, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

Art. 6.

Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden wird es zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der vorliegenden Frevel ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur immer möglich iſt, auch insbeſondere bei ausgezeichneten und ſehr bedeutenden Freveln die Unterſuchung in jedem einzelnen Falle ſogleich eintreten zu laſſen.

Art. 7.

Die Vollziehung der Straferkenntniſſe nebſt der Beitreibung der dem Wald-, Jagd- und Fiſchereieigenthümer zuerkannten Entſchädigungsgelder ſoll mit der thunlichſten Beſchleunigung bewirkt und deswegen zu gegründeten Beſchwerden niemals Anlaß gegeben werden. Die erkannte Geld- oder Arbeitsſtrafe wird zum Vortheil desjenigen Staates vollzogen, deſſen Behörde das Erkenntniß ertheilt hat. Der dem Waldeigenthümer zuerkannte Schadenserſatz, ſowie die Pfand- oder Denunciationsgebühr, wo dieſe letztere geſetzlich beſteht, werden vorzugsweiſe vor der Strafe beigetrieben.

Art. 8.

Was in den vorhergehenden Artikeln in Anſehung der Forſt-, Jagd- und Fiſchereifrevel beſtimmt iſt, gilt auch in Anſehung der Feldfrevel und ſolcher Frevel, welche an Weiden- und anderen Baumpflanzungen außer den Forſten, ſowie an Waſſerbauanlagen begangen werden, ſoweit dieſe Beſtimmungen hierauf anwendbar ſind. Die beſtehende Vorſchrift, wonach bei Feldfreveln der erſte zahlungsfähige Frevler zum Rückerſatz der aus der betreffenden Gemeindekaſſe wegen ſolcher Feldfrevel, deren Thäter unentdeckt geblieben ſind, vorgelegten Schadenserſatz-Beträge ſchuldig ſein ſoll, bleibt jedoch bei Aburtheilung der von Unterthanen des einen in dem Gebiete des anderen der contrahirenden Staaten verübten Vergehen dieſer Art außer Anwendung.

No. 327.

Regierungsblatt v. 12. Dec. 1847. No. 15.

Bekanntmachung,

der der Gesellschaft „deutscher Phönix" ertheilten Erlaubniß zu Mobiliarversicherungen.

Der von dem Großherzoglich Badischen Staatsministerium unterm 18. Juli 1845 und von dem Senate der freien Stadt Frankfurt unterm 20. Mai 1845 unter der Firma „deutscher Phönix" bestätigten und zu Frankfurt a. M. domicilirenden anonymen Gesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr ist auf deren Nachsuchen und auf den Grund des §. 2. des Gesetzes vom 4. December 1839 die Concession zur Ertheilung, resp. Uebernahme von Versicherungen für Mobilien gegen Feuersgefahr im Landgrafthum unter der Seitens der Gesellschaft ausdrücklich eingegangenen besonderen Bedingung ertheilt worden, daß das nach §. 10. der Gesellschaftsstatuten zur Entscheidung entstehender Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den im Landgrafthum Versicherten eintretende schiedsrichterliche Verfahren bezüglich des Oberamts Meisenheim in der Stadt Meisenheim und bezüglich des Amts Homburg in der Stadt Homburg stattfinden müsse, sowie daß sich die Gesellschaft eventuell der Gerichtsbarkeit der rücksichtlich des Versicherten zuständigen Landgräflichen Gerichtsstellen zu unterwerfen habe.

Dieses wird zur Nachricht andurch öffentlich bekannt gemacht.

Homburg, den 26. November 1847.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Henrich.

vdt. C. Lommel.

No. 328. 329.

Regierungsblatt v. 5. März 1848. No. 4.

I.

Verordnung,

die Collateral-Erbschaftsabgabe im Oberamte Meisenheim betreffend.

Wir Gustav, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. sehen Uns auf den Uns hierwegen von Unserer Landesregierung erstatteten Bericht veranlaßt, um die Vollziehung der Verordnung vom 30. October 1846, die Collateral-Erbschaftsabgabe in Unserem Oberamte Meisenheim betreffend, mehr zu sichern, Folgendes zu bestimmen:

Art. 1.

Alle zu einer im Inlande eröffneten Succession gehörigen Activforderungen und Renten unterliegen daselbst der Versteuerung, ohne Unterschied, ob die Schuldner im Inlande oder im Auslande wohnen, und ob die Forderungen im Inlande oder im Auslande zahlbar sind. Nur dann bleiben sie steuerfrei, wenn nachgewiesen wird, daß im Auslande die dort üblichen Erbschaftsabgaben davon haben entrichtet werden müssen.

Art. 2.

Will Unsere Rentei Nachlaßschulden nicht anerkennen und zum Abzuge zulassen, weil sie die für ihre Existenz und Richtigkeit beigebrachten Beweismittel für unzureichend hält oder überhaupt in die Aufrichtigkeit der desfallsigen Angaben der Declaranten Zweifel setzt, so soll zwar nach Art. 28. des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. die Feststellung und Erhebung der Erbschaftsgebühr nicht aufgehalten werden, den Declaranten aber die Rückforderung des zuviel Gezahlten in der Art. 61. desselben Gesetzes bestimmten Frist anheimgegeben bleiben, insofern sie die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben bezüglich der zurückgewiesenen Passiva vor Unserem Justizoberamte näher darthun und anerkennen lassen. Das gerichtliche Verfahren soll dabei einfach stattfinden, wie es bei allen Processen der Regie der Einregistrirungsgebühren gesetzlich ist, und jedes gesetzliche Beweismittel zulässig sein, namentlich auch ohne Unterschied der Summe das der Zeugen, welche nach den Vorschriften der Art. 34—41. der Civilproceßordnung abzuhören sind.

Werden Erbschaftsschulden declarirt und zur Aufrechnung zugelassen, von denen sich später und vor Eintritt der Gebührenverjährung ergibt, daß sie gar nicht oder nicht in der declarirten Höhe bei Eröffnung der Erbschaften existirten, so soll den Declaranten wegen dieser indirecten Gebührendefraudation dieselbe Strafe treffen, welche für den Fall unrichtiger oder unvollkommener Vermögensdeclaration angedroht ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Insiegels.

Homburg, den 14. Februar 1848.

(L. S.) Gustav.

vdt. Henrich.

II.

Verordnung,

die Ausübung der Bauhandwerke und insbesondere die Prüfung der Bauhandwerker betreffend.

In Betreff des Erwerbs der Berechtigung zur Ausübung der Bauhandwerke im Amte Homburg, insbesondere der anstatt der Fertigung des bisherigen s. g. Meisterstücks von den Bauhandwerkern zu bestehenden Prüfungen wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Zunftstatuten verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Bauhandwerker, zu welchen die Zimmerleute, Schreiner, Maurer, Steinhauer, Weißbinder, Dachdecker, Schlosser, Spengler, Glaser und Pflästerer gerechnet werden, haben, um die Berechtigung zur Ausübung ihrer Gewerbe erlangen zu können, sich zuvor einer Prüfung rücksichtlich ihrer Tüchtigkeit in ihrem Gewerbe bei dem Landgräflichen Amtsbautechniker zu unterwerfen und soll denselben von den betreffenden Administrativbehörden (Landgräfl. Landesregierung II. Dep. und Landgräfl. Verwaltungsamt) das Meisterrecht oder bei den nicht zünftigen Bauhandwerken die Gewerbsconcession erst alsdann ertheilt werden, wenn sie ein von dem Amtsbautechniker über ihre Prüfung ausgestelltes Zeugniß, daß sie genügend bestanden sind, vorgelegt haben.

§. 2.

Die Prüfung der Bauhandwerker ist sowohl eine praktische, als eine theoretische, und zwar geht der praktische Theil derselben dem theoretischen stets voraus. Nur diejenigen, welche in dem ersteren die genügende Qualification nachgewiesen haben, sollen zu dem letzteren zugelassen werden.

Bei den praktischen Prüfungen sind von dem Amtsbautechniker zwei Handwerksmeister (Schaumeister) zuzuziehen, welche bei zünftigen Gewerben die Zunft zu bestellen, bei nichtzünftigen dagegen der Techniker selber zu ernennen, in beiden Fällen aber Landgräfl. Verwaltungsamt besonders zu beeidigen hat.

§. 3.

Diejenigen, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, können sich zu dem praktischen Theile derselben zu jeder Zeit bei dem Amtsbautechniker anmelden und haben ihrem schriftlich auf stempelfreiem Papier einzureichenden Gesuche das betreffende Decret der Landgräfl. Landesregierung beziehungsweise des Landgräfl. Verwaltungsamts, — je nachdem sie Ausländer oder Inländer sind, — welches ihnen die Reception in den Staats-, resp. betreffenden Ortsverband zusichert, beizufügen.

§. 4.

Der Amtsbautechniker wird hierauf, wenn ein sonstiges Hinderniß der Zulassung zur Prüfung nicht im Wege steht, baldmöglichst und jedenfalls binnen 4 Wochen die zur praktischen Prüfung erforderlichen Aufgaben unter Festsetzung einer angemessenen, jedoch den Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreitenden Frist zu deren Vollendung, sowie weiter den Ort, wo die aufgegebenen Arbeiten vorgenommen werden müssen, und unter wessen Aufsicht dies geschehen soll, schriftlich und möglichst bestimmt angeben.

§. 5.

Die bei der Prüfung aufzugebenden praktischen Aufgaben sollen nicht gleichbleibend und unveränderlich sein, vielmehr bleibt es dem Ermessen des Amtsbautechnikers überlassen, welche Aufgaben er in jedem einzelnen Falle wählen will. Um indessen dem Amtsbautechniker sowohl, als den zu prüfenden Handwerkern in dieser Beziehung einige Anhaltspunkte, sowie eine Norm für den Umfang der Prüfungen zu geben, werden hier folgende zu praktischen Aufgaben sich eignende Arbeiten angeführt:

A. Für Zimmerleute.

1) Zeichnung zu einem vollständigen bürgerlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude;
2) Zeichnung des Horizontalplans der Dachflächen über einem irregulären Raume nebst den dazu erforderlichen Durchschnitten, nach Vorschrift des Amtsbautechnikers;
3) Anfertigung des Modells zu einem Häng- und Sprengwerk mit Anschluß der Sparren ꝛc. und der Walmseite des Dachs nach Vorschrift des Amtsbautechnikers, oder Anfertigung des Modells einer hölzernen Brücke von 40—50 Fuß Spannweite.

B. Für Schreiner.

1) Zeichnung eines Schreibtisches mit der inneren Einrichtung, nach Vorschrift des Amtsbautechnikers;
2) Zeichnung einer Hausthür oder Fensterrahme mit Durchschnitt, nach Vorschrift des Amtsbautechnikers;
3) Fertigung des Schreibtisches und eines der letzteren beiden Stücke nach der Zeichnung;
4) Fertigung von vier gleichen rechtwinkeligen Dreiecken, welche zusammengelegt genau ein Quadrat bilden.

C. Für Maurer.

1) Zeichnung zu einem vollständigen bürgerlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude;
2) Zeichnung einer Brücke von Stein mit zwei Bogen und 25—30 Fuß Bogenweite;
3) Zeichnung der Einschaltung eines irregulären Kreuzgewölbes;
4) Fertigung eines Gypsmodells zu einem regulären Kreuzgewölbe oder einem ähnlichen Gewölbe, einem Feuerheerde mit Circulation.

D. Für Steinhauer.

1) Zeichnung einer Wendeltreppe oder eines ähnlichen Gegenstandes und Anfertigung der Schablonen hierzu in natürlicher Größe, nach Vorschrift des Amtsbautechnikers;
2) Zeichnung einer mit Gesimse und Verdachung versehenen Thür oder eines Fensters nebst Anfertigung der Schablonen hierzu in natürlicher Größe;
3) Ausarbeitung eines mit Gesimsen versehenen Thür- oder Fenstergestells, wenn der Amtsbautechniker dasselbe für verkäuflich hält, oder Anfertigung eines Modells zu einem mit Gliedern verzierten Fenstergestell an einem halbrunden Kirchenchor.

E. Für Weißbinder.

1) Zeichnung eines verzierten Gesimses mit Balkenköpfen in natürlicher Größe;
2) Tünchung einer Füllung, welche mit Gliedern verziert ist, nach Vorschrift des Amtsbautechnikers;
3) Anstrich eines Stückes Holz mit Glanzfarbe oder Mischung von Farben zum äußeren oder inneren Anstrich in Oel oder Kalkfarbe, nach Vorschrift des Amtsbautechnikers.

F. Für Dachdecker.

1) Zeichnung eines in's Quadrat zu deckenden Dachfensters mit Angabe der Art und Weise der Deckung mit Schiefer;
2) Aufstellung des Gestells zu einem solchen Dachfenster, Verbordung der verschiedenen Flächen und Deckung desselben in's Quadrat mit Schiefersteinen, wobei alle Gebinde (Reihen) gleiche Höhe erhalten müssen;
3) Von allen zur Schieferdeckerarbeit gebraucht werdenden Steinen von jeder Sorte Einen als Muster zu zeichnen und zu hauen.

G. Für Schlosser.

1) Zeichnung zu einem Hausthürschloß im Ganzen und mit allen Theilen, nach Vorschrift des Amtsbautechnikers;
2) Fertigung desselben nach der Zeichnung;
3) Fertigung von zwei Paar saubern starken Fischbandebeschlägen, welche, verwechselt, mit den Dornen passend sein müssen.

H. Für Spengler.

1) Zeichnung eines verzierten Rohrkessels von einem Gebäude;
2) Fertigung einer Theemaschine;
3) Fertigung einer archantischen Lampe.

I. Für Glaser.

1) Zeichnung einer gothischen Rosette nebst Angabe der Farben, nach Vorschrift des Amtsbautechnikers;
2) Verglasung einer solchen, wobei es freigestellt bleibt, dieselbe mit farbigem oder weißem Glas zu verglasen;
3) Einschneidung, Einsetzung und Verkittung einer viereckigen Glastafel.

K. Für Pflästerer.

1) Zeichnung des Nivellements zu einem Pflaster in einem Hofe, nach Vorschrift des Amtsbautechnikers;
2) Pflasterung eines Stücks Schichtenpflaster nach einer vom Amtsbautechniker anzugebenden Form.

§. 6.

Außer den vorstehenden Prüfungsaufgaben müssen die Bauhandwerker den Besitz der Kenntniß des Materials, welches sie gewöhnlich zu bearbeiten haben, nachweisen, sowie specielle Voranschläge über Gegenstände ihres Geschäfts, in welchen die Ansätze für Arbeitslohn und Material getrennt angegeben werden müssen, nach Vorschrift des Amtsbautechnikers ausarbeiten. Es bleibt diesem überlassen, ob er sich vom Besitze der Materialkenntniß durch schriftliche oder, bezüglich der minder Wichtigen, theilweise auch durch mündliche Antworten überzeugen will. — Die Voranschläge aber müssen jedenfalls schriftlich und in einer bestimmten Form aufgestellt werden.

§. 7.

Wenn ein Bauhandwerker sein Gewerbe an einem Orte auszuüben beabsichtigt, wo dasselbe mit einem zweiten Bauhandwerke verbunden betrieben werden darf, wie bei dem Maurerhandwerke zugleich mit dem Stein-

hauer- oder Pflästerhandwerke, so hat derselbe die für diese verschiedenen Prüfungen in ihrem ganzen Umfange, dagegen bei dem Glaserhandwerke mit der Befugniß, Fensterrahmen zu verfertigen, außer der Prüfung für das Glasergewerbe nur noch den entsprechenden Theil der Prüfung für das Schreinergewerbe zu bestehen.

§. 8.

Es wird dem Amtsbautechniker empfohlen, bei den von ihm nach Maßgabe des §. 5. aufgegeben werdenden Zeichnungen und sonstigen Arbeiten die von Rößler herausgegebenen „Vorlegeblätter für Handwerkszeichenschüler" vorerst vorzugsweise zu berücksichtigen und zu Grunde zu legen.

§. 9.

Wenn irgend thunlich, sollen die praktischen Arbeiten in dem Wohnorte des Amtsbautechnikers oder der hierbei zuzuziehenden Handwerksmeister ausgeführt werden; an dem Wohnsitze des zu prüfenden Handwerkers kann dies nur dann geschehen, wenn daselbst oder doch in einem nahe gelegenen Orte einer der zuzuziehenden Handwerksmeister wohnt.

Die Locale, wo die einzelnen Gegenstände der praktischen Prüfung angefertigt werden sollen, bleiben der näheren Bestimmung des Amtsbautechnikers überlassen.

§. 10.

Bei Fertigung der Probearbeiten hat der Amtsbautechniker oder in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter die Ueberwachung der zur praktischen Prüfung zugezogenen beeidigten Handwerksmeister zu controliren und sich davon zu überzeugen, ob die Arbeiten ohne fremde Beihülfe angefertigt werden.

Die bestimmt werdende Vergütung für die zugezogenen Handwerksmeister ist von den der Prüfung sich unterwerfenden Handwerkern zu tragen. Die Remuneration des Bautechnikers wird dagegen vom Staate bestritten werden.

Uebrigens hat der Amtsbautechniker bei der Anordnung der Prüfung überhaupt und insbesondere bei der Wahl der praktischen Prüfungsarbeiten darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zu prüfenden Handwerker so wenig als möglich mit Unkosten belastet werden.

Es behält sein Bewenden bei dem bereits unterm 12. October 1827 erlassenen Verbot der Verabreichung von Essen und Trinken auf Kosten des Recipienden und fallen auch die dafür den Schaumeistern bei den zünftigen Baugewerben stipulirten Gebühren ad 2 fl., gleichwie die übrigen seither üblichen auf das Meisterstück Bezug habenden Gebühren an die Zunftkasse hinweg.

§. 11.

Werden die aufgegebenen Probearbeiten innerhalb der von dem Amtsbautechniker nach §. 4. anberaumten Frist nicht vollendet, so können dieselben verworfen und andere Probearbeiten aufgegeben werden.

§. 12.

Nach Vollendung des praktischen Theils der Prüfung hat der Amtsbautechniker nach stattgehabter Besichtigung der Probearbeit in Gemeinschaft mit den zugezogenen Handwerksmeistern ein Gutachten über dieselbe in Form eines Protokolls aufzustellen, welches von ihm und den beiden Handwerksmeistern zu unterschreiben ist.

Wenn sich die drei Prüfungscommissäre, über Annahme oder Verwerfung der praktischen Prüfungsarbeit nicht einigen können, entscheidet Stimmenmehrheit.

Wird eine Probearbeit verworfen, so sind die desfallsigen Gründe in dem Protokolle bestimmt anzugeben.

Das Resultat der Prüfung wird hierauf dem Geprüften von dem Amtsbautechniker mündlich eröffnet.

§. 13.

Hat derselbe in der praktischen Prüfung bestanden, so steht es ihm frei, sich zu einer theoretischen Prüfung, deren in jedem Jahre zwei, und zwar in den Monaten April und November, abgehalten werden, bei dem Amtsbautechniker anzumelden. Jedenfalls muß aber die Anmeldung zu dieser Prüfung in der ersten Hälfte der Monate März oder October geschehen.

§. 14.

Der Amtsbautechniker bestimmt die Tage, an welchen die Prüfung vorgenommen werden soll, sowie das Local, wo dies zu geschehen hat, und legt zur schriftlichen Beantwortung Fragen vor, welche sich auf das gewöhnliche Rechnen mit ganzen, unbenannten und benannten Zahlen, gemeinen Brüchen und Decimalbrüchen, auf die Kenntniß des einheimischen Maaß- und Gewichtssystems und diejenigen Rechnungsmethoden, welche zur Reduction des einen Maaßes oder Gewichts in andere anzuwenden sind, ferner auf die Berechnung von Flächen und Körpern, sowie auf verschiedene Gegenstände aus dem betreffenden Gewerbe erstrecken. Hierbei ist zugleich auf eine leserliche Handschrift, auf Rechtschreibung und Richtigkeit des schriftlichen Ausdrucks zu sehen.

§. 15.

Der Amtsbautechniker hat darauf zu achten, daß die schriftlichen Antworten ohne fremde Beihülfe bearbeitet werden, es hängt von seinem Ermessen ab, ob er eine Ergänzung derselben durch mündliche Prüfung für nothwendig hält, um sich über die Befähigung des Geprüften Gewißheit zu verschaffen.

§. 16.

Nach Vollendung der theoretiſchen Prüfung hat der Amtsbautechniker den Prüfungsacten ein Protokoll beizufügen, in welchem derſelbe ſich darüber gutachtlich äußert, ob der Geprüfte nach dem Ergebniſſe ſeiner theoretiſchen Prüfung auch in dieſer Hinſicht für hinreichend befähigt erklärt werden kann oder nicht. Nach Maßgabe dieſes Gutachtens ſowie des Gutachtens über die praktiſche Prüfung (§. 12. oben) ſtellt der Amtsbautechniker in Gemeinſchaft mit den bei der praktiſchen Prüfung zugezogenen Handwerksmeiſtern dem Geprüften ein Zeugniß darüber aus, ob dieſer zum ſelbſtſtändigen Betrieb ſeines Handwerks hinreichend befähigt iſt oder nicht. Von dieſem Zeugniß iſt zugleich dem Landgräfl. Verwaltungsamte Nachricht zu geben.

§. 17.

Etwaige Recursgeſuche gegen die Zeugniſſe des Amtsbautechnikers werden bei der Landgräflichen Landesregierung eingereicht, haben jedoch nur dann eine nähere Unterſuchung zur Folge, wenn ſie innerhalb vier Wochen nach Empfang des Prüfungszeugniſſes eingegeben worden ſind.

§. 18.

Den Handwerkern, welche die Prüfung nicht beſtanden haben, iſt es geſtattet, nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der vorhergegangenen Anmeldung gerechnet, einer wiederholten Prüfung ſich zu unterwerfen.

§. 19.

Die Landgräfliche Landesregierung und das Landgräfliche Verwaltungsamt ſind angewieſen, nur denjenigen Bauhandwerkern, welche ein von dem Amtsbautechniker und den zur Prüfung zugezogenen Handwerksmeiſtern ausgeſtelltes Zeugniß über die von ihnen genügend beſtandene praktiſche und theoretiſche Prüfung vorlegen, das Meiſterrecht, beziehungsweiſe die zum Betriebe ihres Gewerbes erforderliche Conceſſion zu ertheilen, ſolche aber, welche ſich einer Prüfung nicht unterworfen oder dieſelbe nicht vollſtändig und genügend beſtanden haben, mit ihren desfallſigen Geſuchen ohne Weiteres abzuweiſen.

Selbſtſtändiger Betrieb eines Bauhandwerks ohne erlangte Conceſſion oder Aufnahme in die Zunft iſt (von Landgräflichem Verwaltungsamt) mit einer polizeilichen Geldbuße von 2—20 Gulden für jeden Fall zu beſtrafen.

§. 20.

Der Amtsbautechniker hat am Schluſſe eines jeden Jahres ein Verzeichniß derjenigen Bauhandwerker, welche ſich im verfloſſenen Jahre der Prüfung unterworfen haben, unter Beiſchluß der ſämmtlichen Prüfungsacten, durch das Landgräfl. Verwaltungsamt der Landgrafl. Landesregierung einzureichen.

Homburg, den 21. Februar 1848.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Henrich.
vdt. Wieſenbach.

No. 330. 331. 332. 333.

Regierungsblatt v. 7. März 1848. No. 5.

I.

Wir Guſtav, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben nach Einſicht des Beſchluſſes der hohen Bundesverſammlung vom 3. dieſes Monats in Betreff der Preſſe für Unſer Landgrafthum verordnet und verordnen wie folgt:

1) Die Preſſe ſoll auch in Unſerm Landgrafthum frei ſein und die Cenſur daſelbſt von heute an aufhören.
2) Vergehen oder Verbrechen, durch die Preſſe verübt, werden nach dem zeitig beſtehenden Rechte geahndet.
3) Jede Druckſchrift muß mit dem Namen des Druckers und Verlegers, jede Zeitung mit dem Namen des Druckers und verantwortlichen Redacteurs verſehen werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Landgräflichen Inſiegels.

Homburg, den 6. März 1848.

(L. S.) Guſtav.
vdt. Henrich.

II.

Verordnung,

die Aufhebung der privilegirten Gerichtsſtände betreffend.

Wir Guſtav, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben in Bezug auf die privilegirten Gerichtsſtände in

Unſerm Amte Homburg verordnet und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Für alle von nun an in Unſerm hieſigen Amte neu anhängig werdenden Civil- und Strafſachen findet ein privilegirter Gerichtsſtand in dem Sinne, daß an die Stelle Unſeres Juſtizamtes, als des ordentlichen Gerichtes erſter Inſtanz, Unſere Landesregierung I. Dep. zu treten hätte, nicht weiter ſtatt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Landgräflichen Inſiegels.

Homburg, den 6. März 1848.

(L. S.) Guſtav.

vdt. Henrich.

III.

Verordnung,

Petitionsrecht betreffend.

Wir Guſtav, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben in Betreff des Petitionsrechts verordnet und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die nach der Verordnung vom 2. October 1832 bisher beſtandene Beſchränkung des Petitionsrechtes in politiſchen Angelegenheiten wird andurch außer Wirkſamkeit geſetzt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Landgräflichen Inſiegels.

Homburg, den 6. März 1848.

(L. S.) Guſtav.

vdt. Henrich.

IV.

Geſetz,

die Regulirung der privatrechtlichen Verhältniſſe der Iſraeliten im Amte Homburg betreffend.

Wir Guſtav, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben zur Regulirung der privatrechtlichen Verhältniſſe Unſerer jüdiſchen Unterthanen im Amte Homburg verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1.

In privatrechtlicher Hinſicht ſollen im Amte Homburg künftighin auch für die Juden die daſelbſt geltenden gemeinen Rechte maßgebend und alle bis jetzt in dieſer Beziehung beſtandenen privilegia odiosa et favorabilia derſelben aufgehoben ſein.

Art. 2.

Nur in Eheſachen, inſoweit nämlich die Form und die Bedingungen der Eingehung der Ehe ſowie die Eheſcheidungsgründe in Frage ſtehen, haben Unſere Gerichte die materiellen Beſtimmungen des jüdiſchen Rechtes auch ferner in Anwendung zu bringen.

Art. 3.

Jedoch ſoll die durch die Verordnung vom 30. Auguſt 1817 normirte Trauerzeit von reſpective ſechs und zwölf Monaten, imgleichen das in der Verordnung vom 31. Januar 1845 feſtgeſetzte Heirathsalter auch für die Juden gelten und ebenſo dem Abſchluſſe von Juden-eben eine dreimalige Proclamation in der Synagoge vorausgeben. Auch dürfen jüdiſche Trauungen nicht eher vorgenommen werden, als bis die im Art. 2. der Verordnung vom 27. December 1844 vorgeſchriebenen Zeugniſſe vorliegen, bei Strafe von 75 fl. für jeden der Getrauten, ſowie den mitwirkenden Rabbiner oder deſſen Stellvertreter.

Art. 4.

Die Beurkundung der Geburten, Verehelichungen und Sterbfälle der Juden ſoll wieder nach den Vorſchriften der Verordnung vom 15. December 1808 und zwar von dem Verwaltungsamte geſchehen, unbeſchadet jedoch der Gültigkeit und Glaubwürdigkeit der bis hierher nach Vorſchrift der vormaligen Polizeidirection vom 2. März 1825 geführten Regiſter.

Art. 5.

Die für die Eidesleiſtungen der Juden eingeführten Förmlichkeiten (Beilage zum Amtsblatt Nro. 17. vom Jahr 1841) ſind auch fernerhin zu beobachten. Jedoch wird die Beſtimmung des §. 26. der bezüglichen Verordnung die Befreiung der jüdiſchen Zeugen von dem Zeugeneide in Sachen der Juden gegen Juden zurückgenommen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Landgräflichen Inſiegels.

Homburg, den 6. März 1848.

(L. S.) Guſtav.

vdt. Henrich.

No. 334.

Regierungsblatt v. 8. März 1848. No. 6.

Verordnung,

die bürgerlichen und politischen Verhältnisse der Juden betreffend.

Wir Gustav, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben zur Erfüllung Unserer desfallsigen gnädigsten Zusage vom Gestrigen verordnet und verordnen wie folgt:

Auch in orts- und staatsbürgerlicher Beziehung soll fortan kein Unterschied mehr zwischen Unseren christlichen und jüdischen Unterhanen stattfinden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Landgräflichen Insiegels.

Homburg, den 7. März 1848.

(L. S.) Gustav.

vdt. Henrich.

No. 335.

Regierungsblatt v. 13. April 1848. No. 10.

Gesetz,

die Haftbarkeit der Gemeinden für Gewaltthätigkeiten betreffend.

Wir Gustav, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zum Schutze der Personen sowie des öffentlichen und des Privateigenthums der Bewohner Unseres Amtes Homburg einstweilen und unter Vorbehalt einer demnächstigen erschöpfenderen Regulirung dieses Gegenstandes im Wege der Gesetzgebung hiermit zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jede Gemeinde ist für die auf ihrem Gebiete durch bewaffnete oder unbewaffnete Zusammenrottungen und Aufläufe verübten Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Eigenthum in der Weise civilrechtlich verantwortlich, daß dem Verletzten der zugefügte Schaden aus der Gemeindekasse vergütet werden muß, dieser Kasse aber der Regreß an die Urheber und Theilnehmer an den Freveln vorbehalten bleibt.

Art. 2.

Nur dann ist die Gemeinde von dieser Verantwortlichkeit frei, wenn der Frevel durch Zusammenrottungen fremder ihr nicht angehörigen Personen verübt worden und die Gemeinde zugleich darthun kann, daß sie alle in ihren Kräften stehenden Mittel angewendet hat, um die Gewaltthätigkeiten zu verhindern und die Urheber derselben bekannt zu machen.

Art. 3.

Die Gewaltthätigkeiten, wovon in den beiden vorhergehenden Artikeln die Rede ist, sind mit den sie begleitenden Umständen durch Protokolle der Polizeibeamten zu constatiren, und die an Gebäuden verübten Beschädigungen in derselben Weise wie Brandschäden zu ermitteln. Jedoch können und sollen die Gerichte, welche bei erhoben werdenden Anständen die Ersatzbeträge festzustellen haben, auch andere Beweismittel zulassen.

Art. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort mit der Ausgabe des Regierungsblatts in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Landgräflichen Insiegels.

Homburg, den 13. April 1848.

(L. S.) Gustav.

vdt. Dr. Bania.

No. 336.

Regierungsblatt v. 4. Juni 1848. No. 14.

Verordnung,

das Privatbauwesen betreffend.

Wir Gustav, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Beseitigung der erhobenen Beschwerden über Belästigung der Privaten durch das Baupolizeigesetz vom 17. November 1842, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die nach Art. 6. des Gesetzes vom 17. November 1842 erforderliche polizeiliche Genehmigung der Baupläne für Erbauung neuer oder Veränderung bereits vorhandener Gebäude an öffentlichen Plätzen, Orts- oder Landstraßen fällt fortan hinweg.

§. 2.

Bei allen dergleichen Neubauten und Bauveränderungen muß nur ein von dem Bauherrn oder Unternehmer zu unterschreibendes Exemplar des Bauplans, und zwar nur

a) der im Art. 8. genannten Gesetzes vorgeschriebene Situationsriß, sofern ein Gebäude neu errichtet oder ein bereits bestehendes in seiner Lage oder Ausdehnung verändert wird;
b) der Aufriß der den öffentlichen Plätzen oder Straßen zugekehrten Seiten des Gebäudes, und
c) bei Bauveränderungen die den bisherigen Zustand darstellende Zeichnung,

dem Bürgermeister des Ortes zur Kenntnißnahme überreicht werden.

§. 3.

Die Bestimmungen des Art. 15. genannten Gesetzes, soweit sie den Bauherrn oder Unternehmer betreffen, finden auf die Aufführung oder Veränderung von Gebäuden ohne vorgängige Ueberreichung der im §. 2. bezeichneten Pläne oder abweichend von denselben Anwendung. Dagegen fällt die gegen den betheiligten Maurer- oder Zimmermeister gerichtete Strafandrohung jenes Artikels hinweg.

§. 4.

Wenn der Bau gegen die im Uebrigen in Kraft bleibenden Bestimmungen des erwähnten Gesetzes verstößt, so haben die Bürgermeister auch fernerhin nach Art. 30. die Fortsetzung der vorschriftswidrigen Arbeit einstweilen zu untersagen und gleichzeitig dem Verwaltungsamte davon die Anzeige zu machen, welches die gerichtliche Bestrafung der Gesetzesübertretung zu veranlassen hat.

Gegeben Homburg, den 2. Juni 1848.

(L. S.) Gustav.

vdt. Dr. Bansa.

No. 337.

Regierungsblatt v. 8. Juni 1848. No. 15.

Verordnung,

die nächtlichen Ruhestörungen betreffend.

Wir Gustav, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die unten abgedruckten Bestimmungen des in Unserem Oberamte Meisenheim geltenden Strafgesetzbuches über die nächtlichen Ruhestörungen (Art. 479. No. 8. 480. No. 5. u. 482.) sollen auch in Unserem hiesigen Amte Anwendung finden und die dort angedrohten Strafen gegen die Uebertreter von dem Polizeigerichte erkannt werden.

Art. 2.

Gegen die auf frischer That betroffenen Uebertreter ist von den Polizeibehörden und auf deren Aufforderung von der Bürgerwache einzuschreiten.

Art. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort mit der Ausgabe des Regierungsblattes in Kraft.

Gegeben Homburg, den 8. Juni 1848.

(L. S.) Gustav.

vdt. Dr. Bansa.

Art. 479. Sollen bestraft werden mit einer Geldbuße von 11 Franken (5 Gulden) bis 15 Franken (7 Gulden) einschließlich ——— No. 8. die Urheber von beleidigendem oder nächtlichem Lärmen oder Getöse, wodurch die Ruhe der Einwohner gestört wird, und die Theilnehmer daran.

Art. 480. Es kann den Umständen nach Gefängniß auf höchstens 5 Tage ausgesprochen werden —— No. 5. gegen die Urheber von beleidigendem oder nächtlichem Lärm oder Getöse und die Theilnehmer daran.

Art. 482. Gegen die im Art. 479. erwähnten Personen und in den daselbst vorgesehenen Fällen findet im Wiederholungsfalle allemal Gefängnißstrafe auf 5 Tage statt.

No. 338.

Regierungsblatt v. 2. Juli 1848. No. 16.

Gesetz,

das Verbot der Ehen zwischen Christen und Juden betreffend.

Wir Gustav, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden zu verordnen:

Einziger Artikel.

Das Verbot der Ehen zwischen Christen und Juden ist aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 21. Juni 1848.

(L. S.) Gustav.

vdt. Dr. Bansa.

No. 339. 340.
Regierungsblatt v. 29. Oct. 1848. No. 24.

I.

Erlaß,

die Beitreibung der Forderungen der Apotheker für verabreichte Medicamente im Amte Homburg betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben folgende Bestimmungen über die Beitreibung der Forderungen der Apotheker des Amtes Homburg für verabreichte Medicamente zu sanctioniren geruhet, und werden dieselben höchster Verfügung zufolge andurch veröffentlicht.

Den Apothekern des Amtes Homburg ist zur Geltendmachung ihrer Forderungen für verabreichte Medicamente gestattet, solche Mahnzettel und Zahlbefehle zu erwirken, in welchen sämmtliche Schuldner der nämlichen Gemeinde unter summarischer Angabe ihrer Schuldbeträge collective gemahnt und zur Zahlung aufgefordert werden.

Dergleichen Collectiv-Mahnungen und Zahlbefehle unterliegen blos der einfachen Stempelgebühr von beziehungsweise 15 kr. und 30 kr.

Bei der Insinuation sind dem Schuldner die ihn angehenden Extracte aus dem Mahnzettel oder Zahlbefehl zu behändigen, welche keiner Gebühr unterliegen und von den Fordernden anzufertigen, resp. zu stellen sind.

Im Uebrigen, namenttich in Hinsicht der Hülfsvollstreckung, behält es bei den durch die Verordnung vom 9. Mai 1840 eingeführten Bestimmungen sein Bewenden.

Homburg, den 27. October 1848.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. Wiesenbach.

II.

Bekanntmachung,

die Befreiung des Grundeigenthums von den auf demselben ruhenden Lasten betreffend.

Die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung hat bei der ersten Berathung des Entwurfs der Grundrechte des deutschen Volkes, Art. VII., nachstehende Beschlüsse gefaßt:

§. 25. Das Eigenthum ist unverletzlich. Das geistige Eigenthum steht unter dem Schutze der Reichsgesetzgebung.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern.

Es bleibt den Einzelstaaten überlassen, die Durchführung des vorstehend ausgesprochenen Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

§. 26. Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, sind für die todte Hand im Wege der Reichsgesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

§. 27. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, sowie alle anderen, einem Grundstück oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte;
2) die aus diesen Rechten fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art;
3) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

§. 28. Alle übrigen unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß der Berechtigten oder des Verpflichteten, insofern die Gesetzgebung nicht die unentgeldliche Aufhebung einer oder der anderen begründet findet. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück, weder durch das Gesetz, noch durch Vertrag, noch durch einseitige Verfügung mit einer unablösbaren Rente belastet werden.

Alle Zehnten sind auf Antrag des Belasteten ablösbar. Die Normen der Ablösung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 29. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung auf-

gehoben. Jedem ſteht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu. Der Landesgeſetzgebung iſt es vorbehalten, zu beſtimmen, wie die Ausübung dieſes Rechtes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen iſt.

§. 31. Die Familienfideicommiſſe ſind aufgehoben.

Die Art und Bedingungen der Aufhebung beſtimmt die Geſetzgebung der einzelnen Staaten.

Die Beſtimmungen über die Familienfideicommiſſe der regierenden fürſtlichen Häuſer bleiben den Landesgeſetzgebungen vorbehalten.

Gleiche Beſtimmungen, wie für die Familienfideicommiſſe, gelten für die Stammgüter.

§. 32. Aller Lehensverband iſt aufgehoben. Das Nähere über die Art und Weiſe der Ausführung haben die Geſetzgebungen der Einzelſtaaten anzuordnen.

§. 33. Die Strafe der Gütereinziehung ſoll nicht ſtattfinden.

Wenn gleich dieſe Beſtimmungen einer nochmaligen Leſung und Beſchlußnahme unterliegen werden, bevor ſie für ganz Deutſchland als Geſetz verkündet werden ſollen, ſo iſt doch mit aller Wahrſcheinlichkeit vorauszuſehen, daß die Hauptgrundſätze, welche bei der erſten Berathung aufgeſtellt wurden, im Weſentlichen auch bei der zweiten Berathung ungeändert angenommen und namentlich die den bisher Verpflichteten bewilligten Vergünſtigungen nicht geſchmälert werden.

Da dieſe zweite Berathung der Grundrechte des deutſchen Volkes muthmaßlich ſchon in wenigen Wochen beendet ſein wird und das Reichsminiſterium des Innern wünſcht, daß alsdann die Durchführung obiger Beſchlüſſe, wodurch viele auf dem Landvolke haftenden, zum Theil ſehr beſchwerlichen Laſten ihrer endlichen Beſeitigung entgegengeführt werden ſollen, möglichſt beſchleunigt werde, ſo hat daſſelbe die deutſchen Regierungen aufgefordert, ſchon jetzt die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um demnächſt eine ſchnelle Verwirklichung jener Beſchlüſſe eintreten zu laſſen.

Der Landgräflichen Staatsregierung gereicht es zur Befriedigung, dieſer Aufforderung des Reichsminiſteriums des Innern zuvorgekommen zu ſein, indem, außer den im Landgrafthum ohnehin in geſetzlicher Wirkſamkeit beſtehenden Grundſätzen der §§. 25. 26. 27. und 33. und abgeſehen von der den Beſtimmungen auch der übrigen Paragraphen entſprechenden Geſetzgebung des Oberamts Meiſenheim, dieſe Beſtimmungen nicht nur in den Entwurf der Verfaſſungsurkunde als Grundgeſetze aufgenommen, ſondern auch, ſoweit nöthig, die deren Verwirklichung bezweckenden Geſetze bereits ausgearbeitet worden ſind.

Nach erfolgter Vereinbarung fraglicher Geſetze mit der Abgeordnetenkammer des Landgrafthums, von deren Zuſammenberufung die Landgräfliche Staatsregierung zu ihrem Bedauern nur durch äußere Hinderniſſe, welche ſie indeß nunmehr in Bälde beſeitigt zu ſehen hofft, bisher abgehalten worden, werden daher ſämmlichen Bewohnern des Landes jene materiellen Erleichterungen, die dieſelben in Folge der im März d. J. ihnen eröffneten Ausſichten zu erwarten berechtigt ſind, zu Theil und ſomit der unmittelbare Gewinn für ihren Wohlſtand auf dem friedlichen und geſetzmäßigen Wege gewährt werden, welchen die deutſche Reichsverſammlung zum Heile des deutſchen Vaterlandes eingeſchlagen hat.

Da der in Rede ſtehende Gegenſtand für die Intereſſen der Landesangehörigen von weſentlicher Wichtigkeit iſt, ſo hat die unterfertigte Stelle nicht ermangeln wollen, durch gegenwärtige Veröffentlichung den Stand der Sache zur allgemeinen Kenntniß im Landgrafthum zu bringen.

Homburg, den 27. October 1848.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. Wieſenbach.

No. 341.

Regierungsblatt v. 31. Dec. 1848. No. 26.

Bekanntmachung,

die Gemeindeordnung der iſraelitiſchen Cultgemeinde zu Meiſenheim betreffend.

Dem von der iſraelitiſchen Cultgemeide zu Meiſenheim (mit Einſchluß von Breidenheim) angenommenen Statut über die Regelung ihrer Gemeindeverhältniſſe haben Se. Landgräfliche Durchlaucht die nachgeſuchte landesfürſtliche Sanction zu ertheilen geruhet und ſomit auch den in den §§. 27. 28. 29. 30. und 33. dieſes Statuts enthaltenen Beſtimmungen über die Erhebung von Umlagen zur Kaſſe genannter Gemeinde geſetzliche Kraft verliehen. Da die fraglichen Beſtimmungen das öffentliche Intereſſe berühren, ſo werden dieſelben, in Gemäßheit höchſter Entſchließung, hiermit zur Darnachachtung publicirt:

§. 27.

Da die Gemeinde dermalen keine andere Einnahmsquelle hat, ſo werden die nöthigen Ausgaben durch Umlagen gedeckt.

§. 28.

Diese Umlagen werden durch einen Schatzungsausschuß, bestehend aus dem Vorstandscollegium und noch drei aus der Gemeinde und von dieser durch Stimmenmehrheit gewählten Personen, für jeden Einzelnen festgestellt.

§. 29.

Der von dem Vorstande ausgefertigte Voranschlag sowohl als die Schatzungsliste hat, nachdem die Gemeinde hiervon in Kenntniß gesetzt worden, acht Tage lang in dem Schullocale zur Einsicht aller Interessenten offen zu liegen. Jeder kann daher seine etwaigen Bemerkungen dazu mit Namensunterschrift eintragen.

§. 30.

Nach diesen acht Tagen hat der Vorstand zu diesem Budget und zu der Vertheilungsliste seine Schlußbemerkungen zu machen und dieselben zu weiterer definitiven Feststellung und Executorischerklärung an die Landgräfliche Verwaltungsbehörde einzusenden.

§. 33.

Beitragspflichtig zu allen Gemeindelästen, im Verhältniß seines Vermögens und Einkommens, ist jeder großjährige Israelite, der in Meisenheim oder in Breidenheim Ortsbürgerrecht besitzt und ein eigenes Vermögen verwaltet.

Homburg, den 5. December 1848.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Dr. Bansa.

vdt. Wiesenbach.

No. 342.

Regierungsblatt v. 11. Febr. 1849. No. 1.

Bekanntmachung,

die Einrichtung der Sicherheitspolizei in der freien Stadt Frankfurt und deren Umgegend betreffend.

Nachdem auf Veranlassung von Seiten des Reichsministeriums des Innern und zum Behuf einer raschen und übereinstimmenden Durchführung der für den Schutz der Reichsbehörden und der Nationalversammlung erforderlichen Maßregeln, die Regierungen

des Großherzogthums Hessen,
des Kurfürstenthums Hessen,
des Herzogthums Nassau,
des Landgrafthums Hessen
und der freien Stadt Frankfurt

ihre betreffenden Polizeibehörden nicht allein zur Befolgung derjenigen Befehle angewiesen haben, welche das Reichsministerium für obigen Zweck in Fällen dringender Noth unmittelbar an sie zu erlassen sich veranlaßt sehen könnte; sondern auch die nachstehende Verfügung gegenseitig getroffen haben:

Den uniformirten Sicherheitsbeamten der theilnehmenden Staaten wird in jedem derselben die Befugniß eingeräumt, in dringenden Fällen und wenn ansonst die Flucht einer zu verhaftenden Person zu besorgen stände, die Verhaftung derselben in der nämlichen Weise vorzunehmen, als ob solches in dem eigenen Lande, welchem die betreffenden Beamten angehören, geschehe, und zwar ohne Requisition der Angestellten des Orts der Verhaftung.

Jedoch müssen in solchen Fällen die Verhafteten den zuständigen Polizei- oder Gerichtsbehörden des Orts der Verhaftung alsbald abgeliefert werden.

Die Verhaftenden haben zum Zweck des Transports der Verhafteten dahin die Unterstützung der nächsten Polizeistellen in Anspruch zu nehmen, die Verhafteten jedoch bis zum Orte der Ablieferung zu begleiten und dort der zuständigen Behörde die nöthige Aufklärung zu geben

so wird dieses zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Homburg, den 9. Januar 1849.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Dr. Bansa.

vdt. Wiesenbach.

No. 343.

Regierungsblatt v. 1. Mai 1849. No. 4.

Bekanntmachung,

die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht wird die nachfolgende Wechselordnung, vorbehältlich besonderer, demnächst zu erlassender

Einführungsbestimmungen, hiermit zur Kenntniß und Darnachachtung im Landgrafthum mit der Maßgabe bekannt gemacht, daß dieselbe mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft treten solle.

Homburg, den 28. April 1849.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. Wiesenbach.

Gesetz,

betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

(Publicirt den 27. November 1848, 6. St. d. R.-G.-B.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 24. November 1848, verkündet als Gesetz:

I. Einführungsgesetz.

Art. 1.

Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2.

Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

II. Allgemeine deutsche Wechselordnung

(hier übergangen).

Frankfurt, den 26. November 1848.

Der Reichsverweser.
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz.
R. Mohl.

No. 344.

Regierungsblatt v. 30. Mai 1849. No. 6.

Gesetz,

die Ablösung des Zehnten und der Grundrenten im Amte Homburg betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben in Gemeinschaft mit der Landesversammlung Unserers Landgrafthums das nachfolgende Gesetz über die Ablösung des Zehnten und der Grundrenten in Unserem Amte Homburg beschlossen und verkünden dasselbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

In dem Amte Homburg sollen sämmtliche Zehnten nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. October 1845 sofort in ständige Grundrenten umgewandelt und die Umwandlung durch den Ablösungscommissär von Amtswegen eingeleitet werden.

Art. 2.

Die solchergestalt ermittelten sowie alle sonstigen Geld- und Naturalgrundrenten, worunter jedoch ständige Abgaben, die auf dem Lehns- oder Erbleihverhältniß beruhen, nicht begriffen sind, sollen sodann durch Zahlung einer Geldsumme nach folgenden Bestimmungen abgelöst und die Ablösung durch den Ablösungscommissär gleichfalls von Amtswegen eingeleitet werden.

Art. 3.

Der Ablösungscommissär hat zu dem Ende durch eine in öffentliche Blätter einzurückende Bekanntmachung alle zum Bezug von Zehnten oder Grundrenten im Amte Homburg Berechtigten aufzufordern, ihre Berechtigung binnen drei Monaten bei dieser Behörde anzumelden.

Diese Anmeldung ist bei Zehntberechtigungen sowohl für die Umwandlung in Grundrenten, als auch für deren demnächstige Ablösung gültig.

Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so erlischt die Berechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung.

Art. 4.

Der Anmeldung muß ein Verzeichniß beigefügt sein, worin alle dem Berechtigten in einer und derselben Gemarkung zustehenden der Umwandlung, resp. Ablösung, unterliegenden Gefälle gleicher Art, sowie die Grundstücke, worauf sie ruhen, nach Folio und Nummer

des Lagerbuchs, Bonitätsklasse, Flächeninhalt, Namen des Besitzers und Belastung genau angegeben sind. Werden diese Verzeichnisse auf Verlangen des Berechtigten von dem Steuerperäquator aus dem Lagerbuche ausgezogen, so sind sie nicht per item, sondern als Abschriften bogenweise zu bezahlen.

Art. 5.

Die Anmeldung muß bei Zehntberechtigungen zugleich die im Art. 6. des Gesetzes vom 22. October 1845 erforderte Erklärung des Berechtigten, welchen Weg der Ausmittelung der Grundrente er wähle, enthalten, widrigenfalls dieselbe im Wege der Abschätzung zu erfolgen hat.

Art. 6.

Der Ablösungscommissär hat nach erfolgter Anmeldung jeden einzelnen Pflichtigen unter Anberaumung einer peremtorischen Frist durch den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er die behauptete Berechtigung anerkenne.

Wird dieselbe bestritten und können sich die Betheiligten hierüber nicht in Güte vereinigen, so werden sie in den Rechtsweg verwiesen und die Ablösung bleibt bis auf Anregung Seitens des Berechtigten ausgesetzt, wodurch jedoch die Ablösung aller übrigen nicht bestrittenen Berechtigungen nicht aufgehalten wird.

Innerhalb dreier Monate, nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung, muß der Berechtigte unter Vorlage des Endurtheils seine Berechtigung nochmals zur Ablösung, welche alsdann ohne nochmalige Vernehmung des Pflichtigen über seine Anerkennung der Berechtigung eingeleitet wird, anmelden, widrigenfalls dieselbe ohne Anspruch auf Entschädigung erlischt.

Art. 7.

Für die in Naturalien festgestellten Grundrenten wird eine Geldrente berechnet, wobei

für ein Malter Waizen	fl. 7.	24 kr.
„ „ „ Roggen (Korn) . .	„ 5.	40 „
„ „ „ Gerste	„ 4.	32 „
„ „ „ Hafer	„ 2.	50 „
für einen Centner Heu	„ —	40 „

in Ansatz zu bringen sind.

Für sonstige etwa vorkommende Naturalien ist, falls nicht die Berechtigten sich darüber verständigen, der Geldwerth durch Sachverständige, welche nach Vorschrift des Art. 7. des Gesetzes vom 22. October 1845 ernannt werden, zu bestimmen.

Der Jahreswerth unständiger Grundrenten ist nach dem Durchschnittsertrage der letzten achtzehn Jahre zu berechnen.

Ergibt sich die Grundrente nach achtzehnjähriger Durchschnittsberechnung ohnehin in Geld, so ist dieser Geldbetrag als Werth der Grundrente anzunehmen.

Art. 8.

Für den Gesammtbetrag der einem und demselben Berechtigten in einer Gemarkung zustehenden Grundrenten gleicher Art — mit vorläufiger Aussetzung der bestrittenen — wird hierauf das Ablösungskapital in Geld dergestalt festgestellt, daß dasselbe dem achtzehnfachen Betrag der jährlichen Grundrente gleichkommt.

Art. 9.

Die Abtragung der Ablösungskapitalien wird durch eine zu dem Ende gebildete Grundrenten-Ablösungskasse bewirkt. Diese Kasse wird durch einen aus drei von der Staatsregierung ernannten Mitgliedern bestehenden Vorstand unter der Aufsicht der Staatsregierung unentgeldlich verwaltet und von einem gleichfalls von dieser ernannten Rechner geführt.

Art. 10.

Sobald das Ablösungskapital eines Berechtigten in einer und derselben Gemarkung für eine Grundrente festgestellt ist, hat der Ablösungscommissär dem Vorstand der Ablösungskasse davon vollständige Mittheilung zu machen und dieser hat die Kapitalien nach der Reihenfolge der Veranzeigung in ein hierzu angelegtes Verzeichniß einzutragen.

Vereinigen sich die Betheiligten nicht gütlich über die Reihenfolge der Abtragung der Ablösungskapitalien, so wird dieselbe durch's Loos bestimmt und hiernach erfolgt die Abtragung eines Kapitals an jeden nächsten Berechtigten, sobald hierzu eine entsprechende Summe in der Kasse disponibel ist. Theilzahlungen können nur mit Einwilligung des Berechtigten stattfinden.

Die abzutragenden Kapitalien hat der Vorstand dem Berechtigten drei Monate vor deren Zahlung, welche bei der Ablösungskasse stattfindet, aufzukündigen. Eine Aufkündigung von Seiten des Berechtigten findet nicht statt.

Art. 11.

Bis zum Tage der Zahlung des Ablösungskapitals hat die Ablösungskasse dasselbe dem Berechtigten mit jährlichen 4 Procent, welche stets am Jahresschluß fällig werden und bei der Kasse in Empfang zu nehmen sind, zu verzinsen. Die Verzinsung der übernommenen Ablösungskapitalien für alle diejenigen durch Verwandlung von Zehnten entstandenen Grundrenten, für welche die Zehntleistung im Laufe des Jahres 1848 nicht stattgefunden hat, beginnt mit dem 1. Januar 1848, und zwar

werden die Zinſen dieſes Jahres erſt am 31. December 1849 fällig, für alle übrigen Grundrenten dagegen mit dem 1. Januar 1849.

Art. 12.

Die Ablöſungskaſſe tritt anſtatt des Berechtigten mit der Uebernahme des Ablöſungskapitals und zwar von den in vorigem Artikel genannten Anfangsterminen an in den Bezug der nach Art. 7. gegenwärtigen Geſetzes feſtgeſtellten Geldgrundrente ein.

Art. 13.

Ständige Grundrenten, welche bisher ſchon in Geld beſtanden, werden auch fernerhin unverändert und zwar durch Vermittelung der Gemeindekaſſen an die Ablöſungskaſſe entrichtet.

Anſtatt bisheriger ſtändiger Naturalgrundrenten wird der Geldwerth und anſtatt bisheriger unſtändiger Geld- und Naturalgrundrenten wird die nach dem Durchſchnittsertrag berechnete jährliche Geldgrundrente ebenſo und ebendahin entrichtet.

Alle ſonſtigen Grundrenten, namentlich alſo die durch Verwandlung des Zehnten entſtehenden, werden nach Art. 18. des Geſetzes vom 22. October 1845, jedoch in Geld, auf die einzelnen Beſitzer der mit den Grundrenten belaſteten Grundſtücke vertheilt und gleichfalls durch die Vermittelung der Gemeindekaſſen an die Ablöſungskaſſe entrichtet.

Art. 14.

Alle Grundrenten in einer und derſelben Gemarkung werden von der betreffenden Gemeinde, welche der Ablöſungskaſſe dafür haftet, an dieſe in ungetrennter Summe entrichtet. Die Gemeinde dagegen erhebt dieſelben zur Gemeindekaſſe auf den Grund von der Steuerperäquatur gefertigter und von der Landesregierung II. Dep. vollziehbar erklärter Erhebregiſter mit denſelben Zwangsmitteln wie die directen Steuern. Auch kommen hierbei die im Art. 17. des Geſetzes vom 22. October 1845 für die Beitragsſchuldigkeiten der Rentepflichtigen geſtatteten Privilegien zur Anwendung.

Art. 15.

In gleicher Weiſe hat die Ablöſungskaſſe für das Jahr 1848 die Grundrenten für diejenigen Zehntleiſtungen, welche in dieſem Jahre nicht ſtattgefunden haben, ſofort nach deren Feſtſtellung zu beziehen und die Gemeinden haben dieſelben nöthigenfalls zwangsweiſe beizutreiben.

Art. 16.

Sämmtliche Grundrenten werden von den Gemeinden an die Ablöſungskaſſe und von den einzelnen Pflichtigen an die Gemeindekaſſen ſo lange fortentrichtet, bis durch die von der Ablöſungskaſſe nach Abzug ihrer laufenden Laſten — als: die den Berechtigten zu zahlenden 4 Procent Zinſen, Steuern, Verwaltungskoſten ꝛc. — jedoch mit Hinzurechnung der von ihr gewonnenen Zinſen erübrigten Summen die ſämmtlichen Ablöſungskapitalien vollſtändig gedeckt ſind.

Art. 17.

Findet in Folge entſtandenen Rechtsſtreits die Feſtſtellung und Uebernahme eines Ablöſungskapitals auf die Ablöſungskaſſe erſt in einem ſpäteren Jahre ſtatt, ſo ſind nicht allein die rückſtändigen Grundrenten, ſondern auch die Zinſen der letzteren durch die betreffende Gemeinde, welche ſie von den Pflichtigen erhebt, an die Ablöſungskaſſe zu zahlen, wogegen dieſe dem Berechtigten die einfachen Zinſen vom Zeitpunkt der Rückſtändigkeit an nachzahlt.

Art. 18.

Jedem Pflichtigen iſt geſtattet, ſogleich oder in ſpäteren Jahren durch Entrichtung des auf ſeine Grundſtücke oder einzelne derſelben fallenden Betrags des Ablöſungskapitals an die Gemeindekaſſe dieſe Grundſtücke von der Grundrente zu befreien.

Erfolgt dieſe Zahlung erſt in einem ſpäteren Jahre, ſo wird auf das ratirliche Ablöſungskapital ein verhältnißmäßiger Theil an den von der Ablöſungskaſſe bis dahin gewonnenen Ueberſchüſſen aufgerechnet und daſſelbe entſprechend herabgeſetzt. Der Gemeinde ſteht es in dieſem Falle frei, entweder die Grundrente unvermindert an die Ablöſungskaſſe fortzuentrichten oder gegen entſprechende Herabſetzung derſelben das an ſie eingezahlte Ablöſungskapital an die Ablöſungskaſſe abzutragen.

Art. 19.

Sobald die auf einem Grundſtücke haftende Grundrente — ſei es durch allmälige Deckung nach Art. 16. oder durch Entrichtung des ratirlichen Ablöſungskapitals nach Art. 18. — abgelöſt iſt, erhält der Beſitzer deſſelben eine von dem Gemeindevorſtande ausgeſtellte Ablöſungsurkunde.

Sobald ſämmtliche Grundrenten in einer Gemarkung abgelöſt ſind, erhält die Gemeinde als ſolche darüber von dem Vorſtande der Ablöſungskaſſe eine Ablöſungsurkunde, wodurch ſie von ihrer im Art. 14. beſtimmten Haftbarkeit befreit wird.

Art. 20.

Gleichzeitig iſt nach erfolgter Ablöſung der Grundrente durch den Vorſtand der Ablöſungskaſſe oder im Fall des Art. 18. durch den betreffenden Gemeindevorſtand der Landesregierung III. Dep. davon Mittheilung zu machen, damit dieſe die Berichtigung der Steuer-

kapitalien veranlasse. Diese Berichtigung kann auch von dem einzelnen Pflichtigen auf Grund der ihm ertheilten Ablösungsurkunde verlangt werden.

Art. 21.

Vom Anfange desjenigen Jahres an, in welchem ein Ablösungskapital auf die Ablösungskasse übernommen wird, hat die letztere anstatt des bisherigen Rente-, oder resp. Zehntberechtigten die Versteuerung der Grundrente zu übernehmen und, falls dieser die Steuer dafür bereits bezahlt haben sollte, ihm solche zu erstatten. Genoß jedoch der bisherige Berechtigte Steuerfreiheit für die Grundrente, resp. den Zehnten, so bleibt auch die Ablösungskasse von der Steuer befreit.

Sobald eine Grundrente völlig abgelöst ist, wächst dem Besitzer des ihr unterworfenen Grundstücks das Steuerkapital derselben auch in dem Falle zu, wenn sie bis dahin von der Steuer befreit war.

Art. 22.

Haftet auf dem Bezug einer Grundrente die Verpflichtung zu gewissen besonderen Leistungen, z. B. Bau- und Reparaturlasten, so wird diese Verpflichtung gleichzeitig mit der Feststellung des Ablösungskapitals für die Grundrente durch Sachverständige, welche nach Art. 7. des Gesetzes vom 22. October 1845 ernannt werden, zu einer jährlichen Geldleistung berechnet und der achtzehnfache Betrag derselben als Ablösungskapital für diese Verpflichtung festgestellt.

Art. 23.

Gleichzeitig mit der Abtragung des Grundrente-Ablösungskapitals muß das im vorigen Artikel bezeichnete Ablösungskapital für die Verpflichtung, welches an dem ersteren in Abzug gebracht wird, an denjenigen, zu dessen Gunsten die Verpflichtung bestand, abgetragen werden.

Bis dahin wird demselben die im vorigen Artikel gedachte Geldleistung jährlich aus der Ablösungskasse bezahlt, wogegen die bisherige Verpflichtung aufhört.

Art. 24.

Haftet ein Pfandrecht auf einer Grundrente oder ist sie in einem Lehns- oder Fideicommißverbande begriffen, so tritt für sie das dafür festgestellte Ablösungskapital unter Haftbarkeit der betreffenden Gemeinde ein.

Art. 25.

In dem Falle des vorigen Artikels darf die Abtragung des Ablösungskapitals nicht erfolgen, bevor der Vorstand der Ablösungskasse durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern mit Benennung der Gemeinde, in welcher die Berechtigung bestand, des Betrags derselben und desjenigen, welcher dieselbe zuletzt genossen hat, die bekannten oder unbekannten Betheiligten aufgefordert hat, ihre etwaigen Rechtsansprüche binnen zwei Monaten bei dem Vorstande anzuzeigen, widrigenfalls die Auszahlung des Ablösungskapitals an den bisherigen Bezieher der Zinsen davon erfolgen solle.

Meldet sich kein Betheiligter, so hat die Zahlung zu erfolgen.

Haben sich aber Betheiligte gemeldet, so beraumt der Vorstand einen Termin an, in welchem sich dieselben vereinigen sollen, an wen das Ablösungskapital zu zahlen sei. Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande, so wird das Ablösungskapital bei der Schuldentilgungskasse, welche dasselbe nach dem bei ihr eingeführten Zinsfuße verzinst, hinterlegt, bis eine Verständigung der Parteien oder eine gerichtliche Entscheidung bestimmt, an wen das Kapital zu zahlen sei.

Art. 26.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten gelten die Bestimmungen des Art. 22. des Gesetzes vom 22. October 1845, und zwar finden dieselben nicht nur auf das Zehntumwandlungs-, sondern auch auf das Ablösungsverfahren Anwendung.

Jedoch sollen die Erhebregister auf Kosten der Ablösungskasse fortgeführt werden.

Alle durch das Umwandlungs- und Ablösungsverfahren veranlaßten Urkunden sind von der Stempelabgabe befreit.

Gegeben Homburg, den 25. Mai 1849.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

No. 345. 346.

Regierungsblatt v. 7. Oct. 1849. No. 7.

Verordnung,

die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. verordnen zur Ausführung der am 28. April d. J. publicirten allgemeinen Wechselordnung für Deutschland, wie folgt:

§. 1.

(Zu Art. 2. der W.-O.)

Außer den in der Wechſelordnung, Art. 2,, unter Nro. 1—3. bezeichneten Fällen iſt der Wechſelarreſt nicht zuläſſig:

1) zum Vortheile des Ehegatten, der Verwandten in auf- und abſteigender Linie, der ehelichen Geſchwiſter, des Oheims, der Tante, des Neffen, der Nichte, oder der Verſchwägerten des Schuldners in denſelben Graden;
2) gegen Perſonen, welche das 70ſte Lebensjahr angetreten haben;
3) wenn das ſchuldige Kapital nicht mehr als 100 fl. beträgt.

§. 2.

Der erkannte Wechſelarreſt darf nicht vollſtreckt werden:

1) gegen active Militärperſonen unter dem Officiersrang, ſo lange ſie nicht großbeurlaubt ſind, und gegen active Militärperſonen im Officiersrang, ſo lange ſie ſich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen deſſelben außerhalb der Garniſon befinden;
2) gegen beide Ehegatten zugleich.

§. 3.

Der verhaftete Schuldner wird entlaſſen:

1) nach ſechsmonatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld weniger als 500 fl., —

   nach einjähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 fl. oder mehr, aber weniger als 1500 fl., —

   nach achtzehnmonatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 1500 fl. oder mehr, aber weniger als 3000 fl., —

   nach zweijähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 3000 fl. oder mehr beträgt;
2) wenn der Schuldner, er mag bereits Militär ſein oder nicht, zum Militärdienſte einberufen wird, oder wenn er, im Falle er im Officiersrange ſteht, mit ſeinem Corps oder einer Abtheilung deſſelben die Garniſon zu verlaſſen hat;
3) wenn der Schuldner während der Dauer der Haft das 70ſte Lebensjahr angetreten hat.

§. 4.

Der Schuldner, welcher aus der Haft entlaſſen worden iſt, ſei es wegen abgelaufener Dauer der Haft, ſei es wegen Mangels der Bezahlung der Verpflegungskoſten, kann wegen derſelben Forderung nicht wieder verhaftet werden.

§. 5.

Der Gläubiger, welcher die Freilaſſung des Schuldners auf deſſen Anſtehen geſtattet hat, iſt befugt, ſpäterhin deſſen Wiederverhaftung zu verlangen; jedoch hat dieſe erneuerte Haft nur unter Einrechnung der Zeit der früher beſtandenen Haft anzudauern.

§. 6.

Die für Verpflegung des verhafteten Schuldners durch den Gläubiger zu hinterlegenden Koſten ſind auf 30 kr. täglich feſtgeſetzt.

§. 7.

(Zu Art. 29. der W.-O.)

Der Art. 448. des im Oberamte Meiſenheim geltenden Handelsgeſetzbuchs wird inſoweit aufgehoben, als derſelbe über die Verpflichtung zur Sicherheitsleiſtung verfügt.

§. 8.

(Zu Art. 73. der W.-O.)

Wer die Amortiſation eines abhanden gekommenen Wechſels veranlaſſen will, hat ſich im Amte Homburg an das Juſtizamt, im Oberamte Meiſenheim an das Handelsgericht zu wenden, den Inhalt des Wechſels ſoweit thunlich anzugeben, ſein Eigenthum an dem Wechſel glaublich zu machen und die öffentliche Aufforderung des unbekannten Inhabers deſſelben zu beantragen.

§. 9.

Wenn das Gericht die im vorhergehenden §. 8. erforderten Angaben und Nachweiſe als genügend erachtet, ſo verfügt es eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher der Wechſel nach jenen Angaben beſchrieben und der Inhaber aufgefordert wird, ſein Recht an dem Wechſel innerhalb einer beſtimmten Friſt dem Gericht darzulegen, widrigenfalls nach abgelaufener Friſt der Wechſel als amortiſirt erklärt werden ſoll.

§. 10.

Die Friſt iſt auf nicht länger als drei Monate zu beſtimmen und beginnt, wenn der Wechſel noch nicht verfallen iſt, erſt vom Verfalltage an.

Die Aufforderung iſt in das betreffende Amtsblatt und in wenigſtens eine außerhalb des Landgrafthums erſcheinende Zeitung — nach Ermeſſen des Gerichts ein- oder mehreremal — einzurücken.

Im Oberamte Meiſenheim wird außerdem die Aufforderung in dem Sitzungslocale des Gerichts angeſchlagen.

§. 11.

Meldet ſich innerhalb der anberaumten Friſt der Inhaber des Wechſels und kann er ſich als deſſen Ei-

genthümer legitimiren, so wird das Amortisationsverfahren aufgehoben, unbeschadet des Rechts des Amortisationsklägers, im Falle des Art. 74. der Wechselordnung die Herausgabe des Wechsels in besonderem Rechtsverfahren zu verlangen.

§. 12.

Ist die Frist ohne Einsprache abgelaufen, so wird der Wechsel auf Anrufen des betreibenden Theils als amortisirt erklärt und dies wird, jedoch nur in dem betreffenden Amtsblatte und nur einmal, durch das Gericht öffentlich bekannt gemacht.

§. 13.

Das Verfahren richtet sich im Amte Homburg nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen. Im Oberamte Meisenheim hat der Amortisationskläger sich mit einer Bittschrift an das Handelsgericht zu wenden.

Außerdem wird für das Oberamt Meisenheim noch Folgendes verordnet:

1) Der Einspruch gegen die Amortisation ist durch eine dem Amortisationskläger gegebene Ladung vor das Handelsgericht zu erheben und das Original desselben von dem Gerichtsschreiber zu visiren. Auch kann der Einspruch durch eine auf der Gerichtskanzlei zu Protokoll gegebene Erklärung geschehen, er muß aber in diesem Falle unter Strafe der Nichtigkeit durch eine in den darauf folgenden drei Tagen gegebene Vorladung des Amortisationsklägers wiederholt werden. Der Gerichtsschreiber hat alle Einsprüche sofort in ein besonderes, von dem Vorsitzenden des Gerichts mit Seitenzahlen und mit Handzug versehenes Register einzutragen.
2) Die auf das Verfahren über den Einspruch Bezug habenden Acten einschließlich der Urtheile können auf der Kanzlei des Gerichts an diejenige Partei insinuirt werden, welche nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, oder welche daselbst ein anderes Domicil erwählte.

§. 14.

(Zu Art. 77. u. f. der W.-O.)

Die Verjährung wechselmäßiger Ansprüche, deren Lauf vor dem 1. Mai d. J. begonnen hat, ist nach dem alten Rechte zu beurtheilen. Fehlen aber an diesem Tage nach Maßgabe des alten Rechtes zur Vollendung einer im Laufe begriffenen Verjährung mehr als drei Jahre, beziehungsweise in Fällen der Art. 78. und 79. der Wechselordnung mehr als sechs, zwölf oder achtzehn Monate, so soll diese Verjährung schon dann vollendet sein, wenn von dem gedachten Tage an im Falle des Art. 77. der Wechselordnung drei Jahre, oder in Fällen der angeführten Art. 78. und 79. beziehungsweise sechs, zwölf oder achtzehn Monate abgelaufen sein werden.

§. 15.

Der nach Art. 189. Satz 2 des im Oberamte Meisenheim geltenden Handelsgesetzbuchs zulässige Eidesantrag findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen entweder vor dem 1. Mai d. J. die ganze Verjährungszeit abgelaufen ist, oder in welchen eine an diesem Tage noch im Laufe befindliche Verjährung nach Maßgabe des alten Rechtes vollendet wird. Der Eidesantrag kann aber dann nicht mehr statt haben, wenn erst von dem gedachten Tage an die in der Wechselordnung bestimmte Verjährungsfrist abgelaufen sein wird.

§. 16.

(Zu Art. 80. der W.-O.)

Die in dem Art. 80. Satz 2 der Wechselordnung der Streitverkündigung verliehene Wirkung findet im Oberamte Meisenheim durch Notification der Klage statt.

§. 17.

(Zu Art. 87. und 88. der W.-O.)

Die Wechselproteste werden im Amte Homburg durch den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Oberamte Meisenheim durch die Notarien oder Gerichtsvollzieher aufgenommen. Die Gerichtsvollzieher haben sich hierbei eines Amtssiegels mit der Inschrift: „Amtssiegels des Gerichtsvollziehers N. N. für Wechselproteste" — zu bedienen.

§. 18.

Wechselproteste dürfen nach 7 Uhr Abends nicht erhoben werden, sofern nicht der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

§. 19.

(Zu Art. 90. der W.-O.)

Der Art. 176. des im Oberamte Meisenheim geltenden Handelsgesetzbuchs bleibt soweit in Kraft, als er hinsichtlich der von den Notarien oder Gerichtsvollziehern zu führenden Register das Versehen mit Seitenzahlen und das Paraphiren, sowie die Beobachtung der für die Repertorien bestimmten Formen vorschreibt.

§. 20.

(Zu Art. 92. der W.-O.)

Allgemeine Feiertage sind im Amte Homburg: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der

Himmelfahrttag, der Pfingstmontag und die beiden Weihnachtstage, — im Oberamte Meisenheim: die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage und diejenigen Tage, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich festgesetzt ist.

§. 21.

(Zu Art. 96. u. f. d. W.-O.)

Die Klagen aus eigenen (trockenen) Wechseln gehören im Oberamte Meisenheim auch dann vor das Handelsgericht, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben. Die Art. 636. und 637. des dort geltenden Handelsgesetzbuchs sind aufgehoben.

§. 22.

Für das Amt Homburg ist durch Einführung der Wechselordnung das gemeine deutsche Wechselrecht und für das Oberamt Meisenheim die Art. 110—189. (einschließlich) des daselbst geltenden Handelsgesetzbuchs, mit Ausnahme jedoch der oben in §. 19. aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Art. 176., außer Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Homburg, den 2. October 1849.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Verordnung,

die Fanggebühren im Oberamte Meisenheim betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung werden für das Oberamt Meisenheim die Fanggebühren für die im Art. 6. des kaiserlichen Decrets vom 7. April 1813 außer den Gerichtsvollziehern genannten Personen auf 3 Franken für die Vollstreckung eines in Zuchtpolizeisachen erlassenen Erkenntnisses, auf 2 Franken für die Vollziehung eines polizei- oder forstgerichtlichen Erkenntnisses, sowie für eine Verhaftung wegen Schulversäumnisse und auf 6 Franken für die Vollstreckung eines Verhaftsbefehls festgesetzt und hiernach die Bestimmungen des genannten Art. 6. pos. 1. und 2. modificirt.

Homburg, den 28. September 1849.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Dr. Bansa.

vdt. Wiesenbach.

No. 347. 348.

Regierungsblatt v. 14. Oct. 1849. No. 8.

Gesetz,

die Jagd und Fischerei im Amte Homburg betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben das nachfolgende Gesetz über die Jagd und Fischerei in Unserem Amte Homburg beschlossen und verkünden dasselbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Die in dem Amte Homburg dem Landgräflichen Fiscus bisher zugestandene Jagdberechtigung ist, vermöge Verzichtleistung auf dieselbe ohne Anspruch auf Entschädigung, aufgehoben; die Befugniß zur Ausübung der Jagd geht nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen auf die Grundeigenthümer über.

Die Grundeigenthümer einer Gemarkung können mit Ausnahme der in Art. 4. und 6. genannten Fälle die Jagd jedoch nur durch die Gemeinde ausüben.

Art. 2.

Das Recht, auf fremden Grundstücken zu jagen, kann als Dienstbarkeit nicht bestellt werden.

Art. 3.

Die Gemeinden können die Jagd innerhalb ihrer Gemarkung nur durch Verpachtung für Rechnung der Gemeindekasse zum Vortheil der Grundsteuerpflichtigen ausüben.

Die Jagdpächter müssen sich nach den feld-, forst- und jagdpolizeilichen Vorschriften richten und sind für allen Schaden verantwortlich, den sie bei Ausübung der Jagd den Grundeigenthümern verursachen sollten.

Art. 4.

Derjenige Grundeigenthümer, welcher eine zusammenhängende Grundfläche von 300 Morgen Flächengehalt und darüber besitzt, ist selbst mit Ausschluß der Gemeinde zur Ausübung der Jagd auf dieser Grundfläche in eigner Person oder durch Dritte berechtigt. Es ist dabei gleichgültig, ob diese zusammenhängende Fläche in einer oder in mehreren Gemarkungen gelegen ist.

Art. 5.

Grundeigenthümer, deren Eigenthum von dem Eigenthum eines Anderen eingeschlossen ist, auf welchem diesem nach dem vorigen Artikel wegen seiner Größe und seines Zusammenhangs die Ausübung der Jagd

zusteht, können die Jagd auf ihren Enclaven weder selbst ausüben, noch steht der Gemeinde die Ausübung der Jagd auf denselben zu; dagegen ist der Eigenthümer des umgebenden Geländes verpflichtet, der Gemeinde für die Enclaven einen Pacht zu entrichten, welcher dem Pachtertrag, zu welchem die ganze Gemarkung verpachtet ist, nach Verhältniß der Morgenzahl entspricht.

Art. 6.

Alle Grundstücke, die mit einer Mauer, einem geschlossenen Zaune oder einer dergleichen Hecke umgeben und mit Thüre und Schloß versehen sind, bleiben von der Verpachtung und Ausübung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommen.

Dem Besitzer solcher Grundstücke steht allein das Jagdrecht darin zu, unter Befolgung der Polizeigesetze und soweit hiernach die Ausübung der Jagd zulässig erscheint.

Jeder kann sein Grundstück einzäunen, abschließen und dadurch von der Gemeindejagd ausnehmen.

Art. 7.

Jagdfolge findet nicht statt; das Wild, welches in einem anderen Jagdbezirke angeschossen wurde, gehört Demjenigen, in dessen Jagdbezirk es todt niederfällt oder gefunden wird.

Art. 8.

Niemand darf in offenem Feld oder Wald die Jagd ausüben, ohne im Besitz eines von der zuständigen Behörde ausgestellten für seine Person oder für den betreffenden Jagdbezirk gültigen Jagdpasses zu sein.

Von dieser Bestimmung sind allein ausgenommen die Angehörigen des Landgräflichen Hauses und die zur Begehung ihrer Jagden angestellten Diener, letztere jedoch nur für diese Jagden.

Art. 9.

Jagdpässe dürfen nicht ertheilt werden an Personen:

1) welche sich nicht in vollem Genusse des Staatsbürgerrechts befinden, oder, wenn es Ausländer sind, die Bedingungen nicht in sich vereinigen, welche sie nach den Gesetzen des Landgrafthums zur vollen Ausübung des Staatsbürgerrechts berechtigen würden; oder
2) welche durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind; oder
3) welche armuthshalber Unterstützungen aus öffentlichen Kassen oder Ortsanstalten und milden Stiftungen erhalten; oder
4) welche wegen Landstreicherei, Bettelns, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, boshafter Eigenthumsbeschädigung, Wilderei oder wegen Einschwärzung von Waaren bestraft worden sind, wie auch jeder zahlungsunfähige Forstfrevler; oder endlich
5) welche wegen Aufruhrs, Gewaltthätigkeit oder Drohung oder Widersetzung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt worden sind.

Die Unzulässigkeitsgründe unter 4. u. 5. hören fünf Jahre nach Ablauf der Strafzeit auf.

Art. 10.

Die Ausstellung der Jagdpässe geschieht von der Verwaltungsbehörde und sie darf nur erfolgen, wenn der Nachsuchende ein Zeugniß des Bürgermeisters seines Wohnorts beibringt, daß seinem Ansuchen keiner der im vorhergehenden Artikel angegebenen Unzulässigkeitsgründe entgegenstehe. Gegen die Weigerung solchen Zeugnisses von Seiten des Bürgermeisters steht dem darum Nachsuchenden der Recurs an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden offen.

Art. 11.

Die Jagdpässe unterliegen einer Stempelabgabe von 8 fl. Sie werden entweder für bestimmte Personen oder auf Inhaber, jedoch stets nur für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausfertigung an gültig ausgestellt.

Art. 12.

Jagdpässe für bestimmte Personen müssen den Namen, Stand, Wohnort, Alter und Personalbeschreibung, sowie die Unterschrift Desjenigen enthalten, welchem der Paß ertheilt wird.

Jagdpässe auf Inhaber können nur an Jagdeigenthümer oder Jagdpächter in beliebiger Anzahl gegeben werden, welche für ihre Person bereits mit einem Jagdpasse versehen sind. Diese Päße gelten nur in denjenigen Jagdbezirken, in welchen Derjenige, welchem der Paß ertheilt worden ist, als Eigenthümer oder Pächter zu jagen berechtigt ist, auch ist dieser nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für alle Folgen alsdann verantwortlich, wenn von einem solchen Passe außerhalb des darin bezeichneten Jagdbezirks Gebrauch gemacht wird. Dagegen kann der Jagdberechtigte diese ihm auf den Inhaber gültig ertheilten Jagdpässe an andere Personen, denen er das Begehen oder Beschießen seiner Jagd gestattet oder aufträgt, abgeben.

Art. 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Art. 8. werden bestraft mit einer Geldbuße von 15 fl., wenn der Betroffene einen gültigen Jagdpaß nicht besitzt; mit einer solchen von 1 fl. aber, wenn der Betroffene

zwar einen gültigen Paß besitzt, solchen aber auf Anfordern des Aufsichtspersonals nicht sogleich vorzeigt.

Die Forst-, Feld- und Jagdschützen, sowie alle übrigen Polizeiaufseher, sind berechtigt und verpflichtet, die Beobachtung der gedachten Vorschrift zu überwachen.

Art. 14.

Zur Pachtung von Gemeindejagden sind solche Personen nicht zulässig, welchen nach Art. 9. dieses Gesetzes Jagdpässe nicht ertheilt werden dürfen.

Art. 15.

Die Verpachtungen von Gemeindejagden müssen durch öffentliche Versteigerungen und dürfen auf keine längere Zeit als auf sechs Jahre erfolgen; die Wiederverpachtungen dürfen jedesmal erst nach Ablauf der früheren Pachtzeit vorgenommen werden.

Art. 16.

Bei den Verpachtungen der Gemeindejagden sind die Vorschriften der hierüber ergehenden besonderen Verordnung überall zu beobachten und insbesondere sind gemäß denselben die Pachtbedingungen einzurichten.

Art. 17.

Die Gemeinden sind für jeden von Wild, ohne Unterschied der Gattung, verursachten Schaden verantwortlich, der sich innerhalb der Distrikte, worin sie die Jagd auszuüben haben, an den Erzeugnissen von Feldern, Wiesen und Gärten, an Bäumen oder an Waldculturen ereignet; in gleicher Weise sind auch die Pächter zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet, und dem Beschädigten steht es frei, ob er den Jagdpächter oder die Gemeinde wegen des erlittenen Wildschadens in Anspruch nehmen will; der Jagdpächter ist jedoch der Gemeinde zum Wiederersatz des von ihr vergüteten Wildschadens verpflichtet. Das Nähere über den Ersatz des Wildschadens ist durch besondere Gesetze bestimmt.

Art. 18.

Wird auf einer Gemeinde- oder anderen Jagd ein übertriebener Wildstand gehegt, so hat die höhere Polizeibehörde von Amtswegen oder auf Antrag Derjenigen, deren Grundstücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen.

Art. 19.

Die dem Landgräflichen Fiscus bisher ausschließlich zugestandene Fischereiberechtigung in den gemeinen Bächen, ist ebenfalls vermöge Verzichtleistung auf dieselbe aufgehoben; die Gemeinden sind jedoch ermächtigt, die Ausübung der Fischerei in jenen Bächen innerhalb ihrer Gemarkung zum Vortheil der Gemeindekasse zu verpachten.

Durch die Ausübung der Fischerei darf der Gebrauch des Wassers zu ökonomischen, gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht beeinträchtigt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 8. October 1849.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Verordnung,

die Verpachtung der Gemeindejagden im Amte Homburg betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht und mit Beziehung auf Art. 16. des Gesetzes über die Jagd und Fischerei im Amte Homburg wird in Betreff der Verpachtung der Gemeindejagden in diesem Amte Folgendes verordnet:

§. 1.

Der Jagdbezirk, hinsichtlich dessen die Verpachtung stattfindet, ist seiner Lage und natürlichen Begrenzung nach im Eingange der über die Verpachtung zu errichtenden Urkunde ausführlich zu beschreiben, und demnächst hat der Bürgermeister dem Pächter die Grenzen an Ort und Stelle vorzeigen zu lassen.

§. 2.

Gegenstand der Verpachtung ist das Recht zur ordnungsmäßigen, den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und Pachtbedingungen, sowie dem Waidmannsbrauch entsprechenden Ausübung der Jagd auf Haar- und Federwild.

Außer dem Wildpret kommt dem Pächter auch das Raubzeug allein zu.

Der Pächter hat die Jagdgerechtsame in dem ihm verpachteten Bezirke zu wahren. Bei Anzeigen des Pächters wegen etwaigen Eingriffs durch Jagdfrevel hat der Bürgermeister und die Forstbehörde zur Entdeckung und Bestrafung der Frevler Hülfe zu leisten.

§. 3.

Der Pächter ist gehalten, auf Verlangen eine dem doppelten Pachtschilling gleichkommende Caution, zur Sicherheit der Erfüllung des Jagdpachtvertrags, entweder durch Hinterlegung baaren Geldes oder durch Verpfändung inländischer Liegenschaften oder durch Bestellung inländischer solventer Bürgen zu leisten.

§. 4.

Es dürfen nicht mehr als 3 Personen zur gemeinsamen Pachtung eines Jagdbezirks zugelassen werden.

Größere Gemarkungen können in mehrere Jagdbezirke abgetheilt und mehrere Gemarkungen ganz oder theilweise zu einem Jagdbezirk zusammengelegt werden. Die Theilung des Pachtgeldes in letzterem Falle unter die verschiedenen Gemeinden hat nach Verhältniß der Morgenzahl der Fläche zu geschehen.

§. 5.

Eine Afterverpachtung sowie die Annahme von Mitpächtern kann nur mit Zustimmung des verpachtenden Theils stattfinden, jedenfalls ist dabei die im §. 4. vorgeschriebene Beschränkung zu beobachten.

§. 6.

Das Pachtgeld wird jährlich im ersten Monat des Pachtjahres zur betreffenden Gemeindekasse im Voraus bezahlt. Nachlaß am Pachtgelde findet unter keinen Umständen statt.

§. 7.

Wenn Mehrere eine Jagd gemeinschaftlich gepachtet haben, so sind Alle für Einen und Einer für Alle auf die Dauer der Pachtzeit für das Pachtgeld und die übrigen aus der Verpachtung entspringenden Verbindlichkeiten zu haften verpflichtet.

§. 8.

Der Pächter darf die Jagd nur persönlich oder ohne sein Beisein durch seine Söhne, wenn dieselben jagdpaßfähig sind, oder durch einen in seinen Diensten stehenden, von dem verpachtenden Theile für zulässig erkannten Jäger oder Wildhüter ausüben; untersagt ist es ihm, dieselbe durch andere Personen ohne sein oder eines seiner Söhne oder seines approbirten Jägers oder Wildhüters Beisein ausüben zu lassen.

§. 9.

Während der Sätz- und Hegezeit, das ist vom 1. Februar bis zum Wiederaufgang der Jagd, ist dem Pächter die Ausübung der Jagd verboten. Der Aufgang der Jagd findet in der Regel mit dem 24. August statt, er kann jedoch wegen späterer Erndte oder aus sonstigen örtlichen Ursachen von der Verwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindevorstände ausnahmsweise auch auf einen späteren Tag festgesetzt werden.

§. 10.

Als Ausnahme von dem Verbote des vorigen §. ist es dem Pächter gestattet:

1) Zugvögel in jeder Jahreszeit,
2) vom 15. Juni an Rehböcke, Edel- und Dammhirsche, und endlich
3) Schwarzwild und das Raubzeug das ganze Jahr hindurch, insoweit dies nicht durch das Betreten unabgeerndteter Grundstücke bedingt ist, zu schießen.

§. 11.

Dem Jagdpächter ist untersagt:

1) die Ausübung der Jagd mit Bracken oder Windhunden;
2) das Einfangen der Feldhühner mit Garnsäcken oder auf andere ähnliche Art;
3) das Erlegen von alten Thieren, Schmalthieren, Rehgeißen, Rehkitzchen, Fasanen oder Birkhennen;
4) das Abhalten von Treibjagden an Sonn- oder Feiertagen, sowie jede Ausübung der Jagd in der Nähe der Ortschaften während des Gottesdienstes daselbst an Sonn- oder Feiertagen.

§. 12.

Wenn der Pächter in der einen oder anderen Beziehung gegen die allgemeinen oder besonderen Jagdpachtbedingungen handelt, so steht es dem verpachtenden Theile frei, den Pachtvertrag aufzuheben. In diesem Falle muß der Pächter vor Verabfolgung seiner Caution Dasjenige nach der Dauer der Pachtjahre bezahlen, was bei der anderweiten Verpachtung weniger erlöst wird; auch findet irgend eine Rückerstattung des für das laufende Jahr bereits entrichteten Pachtgeldes nicht statt.

Für Zuwiderhandlungen gegen die Jagdpachtbedingungen von Seiten der Personen, welchen der Jagdpächter die Ausübung der Jagd aufgetragen oder gestattet hat, ist derselbe ebenso wie für seine eignen Handlungen verantwortlich.

§. 13.

Mit dem Tode des Pächters endet die Pachtung unter allen Umständen, ohne auf die Erben überzugehen, und zwar mit dem Todestage. Die Erben des Pächters sind schuldig, von dem erfolgten Ableben desselben dem verpachtenden Theile die Anzeige zu machen und das Pachtgeld bis zu dem Tage, wo diese Anzeige erfolgt ist, zu entrichten, ohne jedoch zur Ausübung der Jagd berechtigt zu sein.

Der Eintritt einer Wohnorts-Veränderung oder gesetzlichen Unfähigkeit (Art. 9. und 14. des Eingangs gedachten Gesetzes) zur Ausübung der Jagd auf Seiten des Pächters begründen nur ein Recht des letzteren, Aufhebung des Pachtvertrags von dem Tage an zu verlangen, wo er das Gesuch um Entbindung von der Pachtung mit Begründung und Bescheinigung des eingetretenen Hindernisses vorgebracht hat.

§. 14.

Die Genehmigung der Verpachtung ist dem Gemeindevorstand vorbehalten. Nach erfolgter Genehmigung

wird eine beglaubigte Abschrift des Verpachtungsprotokolls sowohl dem Pächter als auch dem betreffenden Revierförster zugestellt.

Homburg, den 8. October 1849.

Auf höchsten Befehl

Landgräfl. Hessischer Geheimer Rath.

Dr. Bansa.

vdt. Wiesenbach.

No. 349. 350. 351.

Regierungsblatt v. 21. Oct. 1849. No. 9.

Gesetz,

die Bezirksräthe betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben in Gemeinschaft mit der Landesversammlung Unseres Landgrafthums das nachfolgende Gesetz über die Einsetzung von Bezirksräthen beschlossen und verkünden dasselbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

In jedem Amtsbezirke soll ein Bezirksrath von zwölf Mitgliedern bestehen, welcher zur Ausübung der in den Art. 5. 6. und 7. bezeichneten Zuständigkeiten berufen ist.

Art. 2.

Die Mitglieder des Bezirksraths werden nach Maßgabe des für die Wahlen zur Landesversammlung geltenden Gesetzes durch die stimmfähigen Staatsbürger des betreffenden Amtes aus ihrer Mitte in Wahlbezirken gewählt, welche die Verwaltungsbehörde dergestalt zu bilden hat, daß zur Wahl eines Mitgliedes eine möglichst gleiche Zahl der Bevölkerung berufen ist.

Für jedes Mitglied wird gleichzeitig ein Ersatzmann gewählt.

Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Bezirksrath nach den für die Landtagswahlen gesetzlich bestehenden Grundsätzen.

Insolange ein definitives Wahlgesetz nicht erlassen ist, sind für die Form und für die Bedingungen der Gültigkeit der Wahl zum Bezirksrathe die Bestimmungen des provisorischen Wahlgesetzes vom 28. Juli 1848 maßgebend.

Art. 3.

Die Wahl erfolgt auf eine sechsjährige Periode. Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil der Mitglieder aus dem Bezirksrathe und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die abtretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Die nach Verlauf von zwei und vier Jahren zum erstenmale austretenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt.

Art. 4.

Die Mitglieder des Bezirksraths beziehen keine Vergütung für ihre Functionen, sowie auch keine Reiseentschädigung.

Von der Annahme dieser Functionen kann der Gewählte nur aus erheblichen Gründen, über welche der Bezirksrath entscheidet, entbunden werden.

Art. 5.

Der Bezirksrath ist berufen, in Gemeinschaft mit der Staatsregierung bei dem Erlaß von Gesetzen, welche nur für den betreffenden Amtsbezirk Gültigkeit haben sollen, mitzuwirken. Von solchen Gesetzen, welche mit der Landesverfassung nicht im Widerspruch stehen dürfen, hat die Staatsregierung immer dem nächsten ordentlichen Landtage Vorlage zu machen, um mit demselben über deren Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung zu beschließen.

Art. 6.

Der Bezirksrath hat neben der Verwaltungsbehörde des Amtsbezirks die Mitaufsicht über alle Bezirksanstalten, als das Bezirksstraßenwesen, Bezirkswohlthätigkeitsanstalten, die Bezirkskasse u. s. w., und es muß ihm daher über den Stand und Gang derselben alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Das Budget der Bezirkskasse, welche bestimmt ist, die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Bezirksstraßen, die Zuschüsse zu den Kassen nicht hinreichend bemittelter Gemeinden, zu Zwecken des Unterrichts, der Armenpflege u. dergl. im Amtsbezirke, sowie alle sonstigen zu öffentlichen Zwecken des Bezirks erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, hat der Bezirksrath im Einvernehmen mit der Staatsregierung alljährlich festzustellen und die zur Alimentation derselben erforderlichen Umlagen, welche auf die einzelnen Gemeinden des Amtsbezirks nach dem Steuerkapitale sämmtlicher directen Steuern vertheilt werden, vorbehältlich der Genehmigung der Staatsregierung zu beschließen. Müssen zur Bestreitung des hiernach ermittelten Beitrags einzelner Gemeinden besondere Umlagen auf die Steuerpflichtigen dieser Gemeinden stattfinden, so ist hierzu gleichfalls die specielle Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

Art. 7.

Der Bezirksrath ist außerdem berufen:

1) zur Entscheidung über die Verbindlichkeit einer Gemeinde zu einer Ausgabe, welche ihr gegen

ihren Willen von der Verwaltungsbehörde angesonnen wird;

2) zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer von einer Gemeinde beschlossenen, von der Verwaltungsbehörde aber beanstandeten Ausgabe;

in diesen beiden Fällen hat die Verwaltungsbehörde dem Bezirksrathe von Amtswegen Vorlage zu machen und dessen Entscheidung zu veranlassen;

3) zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Gemeinden über die Frage, ob Ausgaben, für welche keine privatrechtlichen Verbindlichkeiten bestehen, im öffentlichen Interesse von einer oder mehreren Gemeinden, und dann, in welchem Verhältnisse zu tragen sind; — eine solche Angelegenheit kann sowohl von den betheiligten Gemeinden als auch von der Verwaltungsbehörde zur Entscheidung des Bezirksraths gebracht werden;

4) zur Entscheidung über Recurse wegen Verweigerung des Gemeindebürgerrechts in den gesetzlich bestimmten Fällen;

5) zur Begutachtung bei Streitigkeiten über Gemarkungsverhältnisse, worüber die Entscheidung im Verwaltungswege der Staatsregierung zusteht;

6) zur Begutachtung über Veränderungen in der Bildung und Zusammensetzung der Gemeinden und Bürgermeistereien und über die Bedingungen dieser Maßregeln; — in solchen Angelegenheiten kann die Staatsregierung nur nach eingeholtem Gutachten des Bezirksraths entscheiden;

7) zur Mitwirkung bei der Wahl der Geschwornen nach Maßgabe der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen;

8) zur Entscheidung, Begutachtung und Mitwirkung in allen sonstigen durch die Gesetze besonders bestimmten Fällen;

9) zu Anträgen, Beschwerden und Gutachten über alle sonstigen öffentlichen Interessen des Amtsbezirks.

Art. 8.

Der Bezirksrath tritt auf Einladung der Verwaltungsbehörde jährlich einmal regelmäßig im Monate November, und außerdem so oft es die Umstände dringend erheischen, im Hauptorte des Amtsbezirks zusammen.

Die demselben zu unterlegenden Geschäftsgegenstände müssen bis zu dem Zusammentritt desselben zur Verhandlung und Beschlußnahme vorbereitet sein.

Art. 9.

Der Bezirksrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten hat.

Zum Behuf der zu machenden Vorlagen und der zu gebenden Erläuterungen hat an diesen Verhandlungen ein Beamter der Verwaltungsbehörde und bezüglich der Gesetzesvorlagen ein Bevollmächtigter der Staatsregierung regelmäßig Theil zu nehmen.

Zur Gültigkeit einer Berathung und Beschlußnahme wird die Theilnahme von zwei Drittheilen der Mitglieder erfordert. Es entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

In denjenigen nach Art. 7. vor den Bezirksrath kommenden Fällen, in welchen ein Mitglied in Sachen seiner eigenen Gemeinde zu entscheiden haben würde, hat sich dasselbe der Abstimmung zu enthalten. Würde hiernach die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden sein, so sind, soweit nöthig, die Ersatzmänner aus anderen Gemeinden einzuberufen.

Die Sitzungen des Bezirksraths sind öffentlich, sofern derselbe nicht ausnahmsweise wegen des Gegenstandes der Berathung eine geheime Sitzung beschließt.

Art. 10.

Die Schreibergeschäfte des Bezirksraths werden, insofern derselbe nicht aus seiner Mitte einen Secretär zu deren Besorgung erwählt, durch das Bureaupersonal der Verwaltungsbehörde versehen, die Verhandlungen in zweifacher Ausfertigung niedergeschrieben und von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung erhält die Verwaltungsbehörde zum amtlichen Gebrauche, die andere wird zum Protokoll gesammelt und bei der Verwaltungsbehörde zum Gebrauche späterer Sessionen des Bezirksraths aufbewahrt.

Die Einsicht letzterer Ausfertigung steht den Mitgliedern des Bezirksraths und jedem sonstigen Interessenten nach Bestimmung der Verwaltungsbehörde über Zeit und Ort offen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 9. October 1849.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Gesetz,

die Einrichtung des Gemeindewesens betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. fügen zu wissen: Nachdem Wir mit der Landesversammlung Unseres Landgrafthums über die künftige Ein-

richtung des Gemeindewesens im Allgemeinen und Wesentlichen übereingekommen sind, über verschiedene einzelne Bestimmungen jedoch ein gleiches Einverständniß noch nicht erzielt ist, Wir aber gleichwohl den Erlaß des Gemeindegesetzes für dringend erkannt haben, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dieses Gesetz nunmehr unter dem Vorbehalte einer nachträglichen Einigung mit der Landesversammlung über die noch unvereinbarten Punkte und der entsprechenden Abänderungen dieses Gesetzes zu erlassen. Demgemäß verkünden Wir das Gesetz über die Einrichtung des Gemeindewesens in Unserem Landgrafthume, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Von der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Allgemeinen.

Art. 1.

Die gegenwärtige Bildung und Zusammensetzung der Gemeinden und Bürgermeistereien (bisherigen Oberschultheißereien) bleibt auch fernerhin bestehen. Veränderungen hierin können mit Genehmigung der Staatsregierung nach Vernehmung des betreffenden Bezirksraths mit seinem Gutachten stattfinden.

Art. 2.

Den Gemeinden soll, insofern nicht die Gesetze Ausnahmen oder Einschränkungen hievon begründen und die Oberaufsicht des Staates einzutreten hat, die selbstständige Besorgung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zustehen.

Dieses Recht wird durch den Gemeindevorstand ausgeübt.

Art. 3.

Den Gemeindevorstand bilden:

1) der Bürgermeister,
2) ein oder zwei Beigeordnete desselben,
3) die Gemeinderäthe.

Alle diese Personen haben Sitz und Stimme in den Versammlungen des Gemeindevorstandes.

Art. 4.

Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, wobei die Stimme des Vorsitzenden (Bürgermeisters oder Beigeordneten) im Falle von Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

Zu den Versammlungen des Gemeindevorstandes müssen sämmtliche Mitglieder desselben eingeladen werden. Derselbe ist beschlußfähig, wenn zwei Drittheile seiner Mitglieder an der Abstimmung Theil nehmen.

Das Ergebniß der Abstimmung muß niedergeschrieben und von den Abstimmenden unterschrieben werden.

Die Sitzungen des Gemeindevorstandes sind öffentlich, sofern derselbe nicht ausnahmsweise wegen des Gegenstandes der Berathung eine geheime Sitzung beschließt.

Art. 5.

Der Bürgermeister steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung; er hat den Vorsitz und die Leitung in den Versammlungen des Gemeindevorstandes; ihm liegt — abgesehen von den sonstigen ihm durch die Gesetze zugewiesenen Functionen — die Vollziehung in Sachen der Gemeindeverwaltung ob; die Behörden verkehren mit ihm und zunächst durch ihn mit dem Gemeindevorstande; er unterschreibt die Erlasse.

Heimathscheine, Vermögens- und Leumundszeugnisse kann der Bürgermeister jedoch nur mit Hinzuziehung und unter Mitunterschrift eines Beigeordneten oder Gemeinderaths ertheilen.

Würde der Bürgermeister sich weigern, eine ihm gesetzlich obliegende Handlung vorzunehmen, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde befugt, außer der gesetzmäßigen Repression dieselbe entweder selbst vorzunehmen oder durch einen besonderen Bevollmächtigten vollziehen zu lassen.

Art. 6.

Der Bürgermeister bezieht außer denjenigen Gebühren, welche ihm für bestimmte Amtshandlungen gesetzlich bewilligt sind, einen Gehalt, welchen der Gemeindevorstand vor stattfindender Wahl und auf die Dauer seiner Amtsführung dergestalt festsetzt, daß derselbe nicht weniger als 9 kr. und nicht mehr als 15 kr. jährlich auf jeden Kopf der Bevölkerung der Gemeinde beträgt.

Aus diesem Gehalte hat der Bürgermeister die Kanzleikosten zu bestreiten, sofern dafür nicht ein besonderer Credit ausgesetzt wird.

Art. 7.

Der Bürgermeister wird stets auf die Dauer von sechs Jahren von den stimmfähigen Einwohnern der Bürgermeisterei erwählt und von der Staatsregierung bestätigt.

Wählbar sind alle, welche das Gemeindebürgerrecht innerhalb der Bürgermeisterei besitzen und sich im Vollgenuß ihrer staatsbürgerlichen Rechte befinden. Ausgenommen sind jedoch: 1) diejenigen, welche im letzten Jahre Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege empfangen haben; 2) Militärpersonen; 3) Beamte, welche einer dem Gemeindevorstand vorgesetzten Verwaltungsbehörde angehören; 4) Gerichts-, Rentei- und Forstbeamte; 5) Geistliche und Schullehrer; 6) Gast-

und Schenkwirthe, wogegen aber die Wahl der unter 3. 4. u. 5. genannten Personen, wenn sie ihre Stelle niederlegen, sowie der unter 6. genannten, wenn sie zwei Dritttheile aller abgegebenen Stimmen erhalten haben oder ihr Gewerbe einstellen, gültig wird.

Art. 8.

In Gemeinden bis zu 2000 Seelen Bevölkerung soll ein, in größeren Gemeinden sollen zwei Beigeordnete sein.

Der Beigeordnete ist der Stellvertreter des Bürgermeisters, wenn dieser verhindert oder wenn er von demselben oder durch gesetzliche Vorschrift zur Versehung bestimmter Geschäfte beauftragt ist.

Die Beigeordneten beziehen außer den Diäten und Reiseentschädigungen bei auswärtigen Geschäften keine Vergütung für ihre Functionen, doch kann ihnen der Gemeindevorstand ausnahmsweise eine solche auf bestimmte Zeit oder auf die Dauer ihrer Amtosführung bewilligen.

Art. 9.

Die Beigeordneten werden von den stimmfähigen Einwohnern ihrer Gemeinde und aus deren Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und von der Landesregierung bestätigt. — Hinsichtlich der Wählbarkeit zum Amte eines Beigeordneten finden die im Art. 7. unter 1—5. bezeichneten Ausnahmen gleichfalls Anwendung.

Art. 10.

In Gemeinden bis zu 500 Seelen Bevölkerung sollen 4, bis zu 1000 Seelen 6, bis zu 2000 Seelen 8, bis zu 3000 Seelen 10, und über 3000 Seelen 12 Gemeinderäthe sein.

Die Gemeinderäthe beziehen keine Vergütung für ihre Functionen.

Art. 11.

Die Gemeinderäthe werden von den stimmfähigen Einwohnern ihrer Gemeinde und aus deren Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bestätigt.

Alle drei Jahre tritt die Hälfte derselben aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt. Die abtretenden Mitglieder sind zur Annahme einer neuen Wahl vor Ablauf von drei Jahren nicht verbunden. — Hinsichtlich der Wählbarkeit zum Amte eines Gemeinderaths finden die im Art. 7. unter 1. 2. 3. u. 5. bezeichneten Ausnahmen gleichfalls Anwendung.

Art. 12.

Außerdem dürfen die Mitglieder eines Gemeindevorstandes unter sich nicht in auf- und absteigender Linie verwandt sein, sowie auch ein Bruder durch den andern, ferner der Schwiegervater durch den Schwiegersohn und umgekehrt ausgeschlossen ist.

Bei der Wahl solcher Verwandten und Verschwägerten geht der Bürgermeister und gehen sodann die Beigeordneten allen übrigen Mitgliedern vor. Unter den Beigeordneten, sowie unter den Gemeinderäthen, wenn diese nicht in Folge der vorhergegangenen Wahl dem Gemeindevorstande bereits angehören, geht derjenige, welcher die größere Anzahl von Stimmen erhalten hat, und bei Stimmengleichheit der Ascendent und Schwiegervater dem Descendenten und Schwiegersohn sowie der ältere dem jüngeren Bruder vor.

Art. 13.

Stimmfähig bei den Wahlen des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Gemeinderäthe sind Alle, welche das Gemeindebürgerrecht innerhalb der Bürgermeisterei und beziehungsweise in der betreffenden Gemeinde besitzen und sich im Vollgenuß ihrer staatsbürgerlichen Rechte befinden, mit Ausnahme jedoch der im Art. 7. unter 1. bezeichneten Personen.

Art. 14.

Die Wahl der Bürgermeister wird von dem vorgesetzten Verwaltungsbeamten, die der Beigeordneten und Gemeinderäthe von dem Bürgermeister geleitet. Sie erfolgt, nachdem sie acht Tage zuvor und am Tage der Wahl öffentlich angekündigt worden ist, auf dem Gemeindehaus in Gegenwart von vier angesehen Bürgern, welche der Vorsitzende auswählt, dergestalt daß

1) auf vorher mit fortlaufenden Zahlen versehenen Stimmzetteln, welche sich der Abstimmende nach Belieben ausnimmt, die Namen der zu Wählenden eingeschrieben und diese Zettel von dem Abstimmenden persönlich in ein verschlossenes Gefäß geworfen werden, daß
2) nach beendigter Abstimmung eine Liste gefertigt wird, in welche die Ziffer des Stimmzettels und die Namen der darin gewählten Personen eingetragen werden, und daß
3) nach dieser Liste eine Zusammenstellung der Stimmen gefertigt und hierdurch ermittelt wird, auf welche Personen die meisten Stimmen gefallen sind. Bei der Wahl des Bürgermeister entscheidet die absolute, bei der der Beigeordneten und Gemeinderäthe dagegen die relative Stimmenmehrheit der Abstimmenden und bei Stimmengleichheit — außer dem am Schluß des Art. 12. vorgesehenen Falle — das Loos.

Die Abstimmungsliste und die Zusammenstellung der Stimmen bleibt drei Tage lang zur Einsicht jedes

Stimmberechtigten aufgelegt. Auch wird das Ergebniß der Wahl sogleich nach Anfertigung der Zusammenstellung öffentlich bekannt gemacht.

Art. 15.

Nach Ablauf der drei Tage werden diese Schriftstücke an die zuständige Behörde eingesendet, welche die Gesetzlichkeit der Wahl und die gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten zu prüfen, hierauf die Wahl entweder zu bestätigen oder unter Anführung der Gründe zu verwerfen und alsdann gleichzeitig eine neue Wahl anzuordnen hat. Gegen diese Entscheidung steht jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach deren Eröffnung der Recurs an die höhere Behörde offen.

Die Wahl des Bürgermeisters insbesondere kann die Staatsregierung auch ohne Angabe von Gründen verwerfen und eine nochmalige Wahl anordnen, welcher alsdann, insofern gegen die Gesetzlichkeit der Wahl oder gegen die gesetzlichen Eigenschaften des Gewählten kein Einwand obwaltet, die Bestätigung nicht versagt werden soll.

Nach erfolgter Bestätigung und vor Antritt ihres Amtes werden die Bürgermeister von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, die Beigeordneten und Gemeinderäthe aber von dem Bürgermeister vereidigt.

Art. 16.

Die Staatsregierung kann den Gemeindevorstand auflösen und hat alsdann gleichzeitig eine neue Wahl der Beigeordneten und Gemeinderäthe anzuordnen. Nur der Bürgermeister bleibt im Falle der Auflösung des Gemeindevorstandes in seinem Amte.

Art. 17.

Für die Besorgung des Gemeinderechnungswesens ernennt der Gemeindevorstand, vorbehältlich der Bestätigung durch die Landesregierung, jedesmal auf zehn Jahre einen Gemeinderechner, dessen Amt mit dem eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Gemeinderaths sowie eines Schullehrers unvereinbar ist.

Er bezieht einen fixen Gehalt oder bestimmte Gebühren, worüber der Gemeindevorstand vor der Ernennung das Nöthige festzusetzen hat.

Der Gemeinderechner hat eine gleichfalls vor der Ernennung von dem Gemeindevorstand zu bestimmende Caution in liegenden Gütern oder in baarem Gelde, — in welchem Falle ihm dieselbe verzinst werden muß — oder, wenn der Gemeindevorstand dies zuläßt, durch Bürgschaft zu leisten.

Art. 18.

Der Gemeinderechner kann auch vor Ablauf seiner zehnjährigen Dienstzeit aus Gründen der Verwaltung durch den Gemeindevorstand mit Genehmigung der Landesregierung von seinem Dienste suspendirt oder entlassen werden.

Art. 19.

Die Anstellung und Entlassung sonstiger gemeinheitlicher Diener erfolgt durch den Gemeindevorstand, welcher den Gehalt derselben feststellt.

Ausgenommen hiervon sind die Schullehrer und Forstdiener, für welche besondere gesetzliche Bestimmungen gelten.

Art. 20.

Zur Besorgung der Schreibergeschäfte seiner Bürgermeisterei kann der Bürgermeister unter seiner Verantwortlichkeit und auf seine Kosten einen Secretair anstellen.

Zweite Abtheilung.

Von den Gegenständen der Gemeindeverwaltung im Besonderen.

Art. 21.

Die Handhabung der Ortspolizei wird durch den Bürgermeister oder dessen Beigeordnete nach den Gesetzen ausgeübt, insofern und insoweit dieselbe nicht einem besonderen Beamten übertragen wird.

Art. 22.

Wegen der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in niederen Polizei- und beziehungsweise in Feldstrafsachen sind die einschlägigen besonderen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Insbesondere bleiben zur Cognition in Feldstrafsachen sowie als Localbehörden für die Mitwirkung bei der Verwaltung der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit im Amte Homburg die Feldgerichte bestehen, welchen daher auch die Führung der Contracten- und Hypothekenbücher der Gemeinden sowie die sogenannte Unterfertigung der gerichtlichen Kaufbriefe und Immobiliar-Pfandverschreibungen zusteht. Diese Feldgerichte sollen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und in Gemeinden bis zu 1500 Seelen Bevölkerung aus zwei, in größeren Gemeinden aus vier Feldgerichtsschöffen bestehen, welche das Justizamt auf Vorschlag des Gemeindevorstandes jedesmal auf die Dauer von sechs Jahren aus der Zahl der Gemeindebürger ernennt. Das Amt eines Feldgerichtsschöffen ist mit dem eines Gemeinderaths vereinbar.

Art. 23.

Den Gemeinden steht die nächste Sorge für das örtliche Volksschulwesen zu und wird nach den desfallsigen besonderen Bestimmungen behandelt.

Art. 24.

Den Gemeinden ſteht die nächſte Sorge für das örtliche Armenweſen zu und wird nach den desfallſigen beſonderen Beſtimmungen behandelt.

Art. 25.

Den Gemeinden ſteht die Verwaltung ihres Vermögens unter Oberaufſicht des Staats zu.

Insbeſondere iſt die Genehmigung der Landesregierung erforderlich:

1) zu allen den Preis von 100 Gulden überſteigenden Erwerbungen und zu allen Veräußerungen von unbeweglichem Gemeindevermögen;
2) zu ſonſtigen Minderungen der Subſtanz des Gemeindevermögens, insbeſondere zur Verwendung von Kapitalien zur Beſtreitung laufender Ausgaben;
3) zur Aufnahme von Anleihen, wenn dieſe nicht zur Abtragung vorhandener Kapitalſchulden verwendet und nicht unter mindeſtens gleich günſtigen Bedingungen, wie dieſe, contrahirt werden;
4) zur Einführung neuer Abgaben zur Gemeindekaſſe; ſind dieſe ein Octroi, ſo iſt dazu überdies ein Gutachten des Bezirksraths erforderlich.

Art. 26.

Alle Verkäufe und Verpachtungen von Gemeindevermögen, alles Bauweſen und alle Lieferungen, alle öffentlichen um Lohn zu verrichtenden Arbeiten muß der Bürgermeiſter nach vorgängiger Fertigung eines Ueberſchlags durch einen für ſolche Fälle vom Gemeindevorſtand zu bezeichnenden Sachverſtändigen im Wege der öffentlichen Verſteigerung begeben.

Entſpricht die Steigſumme dem Betrag des Ueberſchlags, ſo genehmigt er die Verſteigerung; überſteigt ſie denſelben, ſo kann der Gemeindevorſtand die Genehmigung ertheilen, ſofern nicht eine nochmalige Verſteigerung vorgezogen wird.

Art. 27.

Ausnahmsweiſe iſt öffentliche Verſteigerung nicht erforderlich, ſondern ein Accord des Bürgermeiſters aus freier Hand zuläſſig bei ſolchen Arbeiten, welche

1) entweder eine beſondere, keiner oder nur geringer Concurrenz unterworfene Kunſtfertigkeit vorausſetzen, oder welche
2) den Betrag oder Werth von 10 Gulden nicht überſteigen und durch die Verſteigerung verhältnißmäßig hohe Koſten veranlaſſen würden, oder
3) wobei Gefahr im Verzuge liegt, ſo daß ſie ohne Aufſchub vorgenommen werden müſſen.

Die Accorde über die unter 1 genannten Arbeiten erfordern einen vorgängigen Ueberſchlag und die Genehmigung des Gemeindevorſtandes.

Ueber die unter 2 und 3 genannten Gegenſtände hat der Bürgermeiſter, wo möglich, zuvor das Gutachten des Gemeindevorſtandes entgegenzunehmen.

Art. 28.

Vor den Gerichten kann Jedermann als Kläger gegen eine Gemeinde ohne beſondere Ermächtigung auftreten und der Bürgermeiſter kann in jedem Falle ſich conſervatoriſcher Rechtsmittel bedienen. Außerdem führt der Bürgermeiſter nur kraft Beſchluſſes des Gemeindevorſtandes Proceſſe für die Gemeinde; geſchieht dies ohne Ermächtigung der Landesregierung und das Gericht findet, daß der Proceß von Seiten der Gemeinde muthwilligerweiſe (frivol) geführt worden ſei, ſo muß daſſelbe erkennen, daß die Mitglieder des Gemeindevorſtandes, welche die Führung des Proceſſes beſchloſſen haben, perſönlich und ſolidariſch alle Koſten zu tragen und dem Gegner zu erſtatten haben.

Art. 29.

Verträge und Vergleiche kann der Gemeindevorſtand durch den Bürgermeiſter abſchließen laſſen, und eine ſtaatliche Genehmigung iſt hierzu nur dann erforderlich, wenn die Handlung unter den Begriff der im Art. 25. angeführten Fälle zu ſubſumiren iſt.

Dritte Abtheilung.

Von dem Gemeindehaushalt.

Art. 30.

Sämmtliche Einnahmen einer Gemeinde fließen in die von dem Gemeinderechner zu führende Gemeindekaſſe, aus welcher ſämmtliche Ausgaben der Gemeinde beſtritten werden.

Zur Beſtreitung der Ausgaben für einzelne zur Verwaltung der Gemeinde gehörigen Gegenſtände können jedoch mit Genehmigung der Landesregierung beſondere Kaſſen (Schulkaſſen, Armenkaſſen u. dergl.) beſtehen, welche ebenfalls von dem Gemeinderechner zu führen und, ſoweit ihnen nicht beſtimmte Einnahmen unmittelbar zugewieſen werden, aus der Gemeindekaſſe zu alimentiren ſind.

Art. 31.

Nur wenn zur Beſtreitung von Gemeindeausgaben die ſonſtigen dafür beſtimmten Einnahmen nicht hinreichen, kann eine Umlage zur Gemeindekaſſe auf Beſchluß des Gemeindevorſtandes und unter Genehmigung der Staatsregierung ſtattfinden. Der Gemeindevorſtand hat bei der Faſſung ſeines Beſchluſſes zugleich diejenige

geſetzliche Norm zu bezeichnen, nach welcher die Umlage ſtattfinden ſoll.

Die vorgeſetzte Verwaltungsbehörde hat die genehmigte Umlage durch das Amtsblatt bekannt zu machen, die Fertigung des Erhebregiſters zu veranlaſſen und dasſelbe vollziehbar zu erklären.

Innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung durch das Amtsblatt können Beſchwerden gegen eine Gemeindeumlage bei der höheren Behörde angebracht werden, vorbehältlich des weiteren Recurſes gegen deren Entſcheidung binnen gleicher Friſt.

Die Gemeindeumlagen haben den nämlichen Vorzug und ſollen mit den nämlichen Zwangsmitteln beigetrieben werden, wie die directen Steuern zur Staatskaſſe.

Art. 32.

Die Gemeindeausgaben theilen ſich in drei Klaſſen.

Zu der erſten Klaſſe der Gemeindeausgaben gehören die Bedürfniſſe für die Erhaltung, Vergrößerung und Verbeſſerung des eigentlichen Gemeindevermögens und ſeiner Realgerechtſamen, z. B. Bezahlung der Gemeindeſchulden und ihrer Zinſen, inſofern ſie nicht für Bedürfniſſe der 2. und 3. Klaſſe (Art 34. und 37.) aufgenommen wurden, Berichtigung der auf Gemeindegütern ruhenden Abgaben, Cultur des Gemeindewaldes, Anpflanzungen auf dem Gemeindegut, Wäſſerungsgräben für daſſelbe.

Art. 33.

Zur Beſtreitung dieſer erſten Klaſſe von Gemeindeausgaben iſt das Gemeindevermögen beſtimmt und muß

1) der in die Gemeindekaſſe fließende Ertrag des Gemeindevermögens verwendet werden. Reicht dieſer nicht hin und wird nicht
2) ein Theil der Subſtanz des Gemeindevermögens ſelbſt dafür auf geſetzlichem Wege verwendet, ſo wird
3) das Fehlende in jedem Falle nur auf Diejenigen umgelegt, welche Gemeindeeigenthum unentgeldlich im Genuß haben oder Vortheile daraus beziehen, einſchließlich der Berechtigungen, welche einzelnen Gemeinden auf fremdem Eigenthum in derſelben Gemarkung zuſtehen.

Sind dieſe Genußtheile oder Vortheile unter den Theilnehmenden gleich, ſo geſchieht die Umlage nach Köpfen; ſind ſie ungleich, ſo erfolgt die Umlage nach dem Verhältniß des Genuſſes oder durch Verpachtung eines Theils dieſes Gemeindeeigenthums.

Art. 34.

Zu der zweiten Klaſſe der Gemeindeausgaben gehören diejenigen für Bedürfniſſe, welche zum Nutzen ſämmtlicher Einwohner gereichen ſollen, insbeſondere

1) die Koſten, welche die Verwaltung der Bürgermeiſterei, der Schutz des Eigenthums veranlaßt;
2) Erhaltung und Verbeſſerung des zu gemeinheitlichem Gebrauche vorhandenen Vermögens, ſowie Errichtung und Unterhaltung von Anſtalten und Gebäuden zum öffentlichen Nutzen, z. B. Ortspflaſter, Brücken, Brunnen und Waſſerleitungen in dem Ort, Straßenbeleuchtung, Kirche, Pfarrhaus, Schulen, Gefängniß, Wachthaus, Hirtenhaus, Feuerlöſchungsanſtalten und Geräthe, Koſten für Hebammen, Leichenhäuſer, Kirchhöfe;
3) Koſten der öffentlichen Armenpflege.

Art. 35.

Zur Beſtreitung dieſer zweiten Klaſſe von Gemeindeausgaben iſt das Gemeindevermögen und ſodann die Geſammtheit der Gemeindeeinwohner verpflichtet, zu welchen in dieſer Beziehung auch Diejenigen gerechnet werden, welche in der Gemeinde, ohne ſich ſelber daſelbſt aufzuhalten, eine bewohnte Hofraithe oder ein bewohntes Haus beſitzen.

Es muß daher zunächſt die Einnahme der Gemeindekaſſe aus Gemeindevermögen, ſoweit dies die Beſtreitung der erſten Klaſſe der Ausgaben erlaubt, ſodann nach Umſtänden ein Theil des Gemeindevermögens auf geſetzliche Weiſe verwendet werden.

Sind aber dieſe Einnahmen nicht vorhanden oder reichen ſie zur Beſtreitung dieſer zweiten Klaſſe von Ausgaben nicht hin, ſo wird das Fehlende auf alle Gemeindeeinwohner nach Verhältniß ihrer geſammten Steuerpflichtigkeit umgelegt.

Art. 36.

Wenn zur Beſtreitung eines zur zweiten Klaſſe gehörigen Bedürfniſſes eine beſondere Rechtsverbindlichkeit (z. B. für Unterhaltung und Bauung des Pfarrhauſes) oder ein beſonders dazu beſtimmter Fonds vorhanden iſt, ſo wird hieran durch die Beſtimmungen der Art. 34. u. 35. nichts geändert.

Art. 37.

Zu der dritten Klaſſe der Gemeindeausgaben gehören diejenigen für Bedürfniſſe, welche auch zum Nutzen der Ausmärker gereichen ſollen, oder im allgemeineren (über das blos gemeinheitliche hinausgehenden) Intereſſe liegen, insbeſondere

1) Koſten der nach anderen Orten führenden ſ. g. Vicinalwege und Brücken, der Feldwege mit Brücken und Stegen, der Gemarkungsgrenzen, Entwäſſerungsanſtalten, Abzugsgräben;

2) Kriegs- und Landesbewaffnungskoſten;
3) Zinſen und Kapitalien der Schulden, welche zur augenblicklichen Erleichterung der Beitragspflichtigen zu den unter 1. u. 2. bezeichneten Zwecken aufgenommen ſind oder werden.

Art. 38.

Zur Beſtreitung dieſer dritten Klaſſe von Gemeindeausgaben ſind alle Gemeindeeinwohner und die Ausmärker (die im Gemeindebezirk nur Begüterten) nach Verhältniß ihrer Steuerpflichtigkeit verbunden. Dieſe Ausgaben ſollen daher der Regel nach durch Umlagen auf die Verpflichteten gedeckt werden. Jedoch kann durch Beſchluß des Gemeindevorſtandes zeitweilig auf eine ſolche Umlage ganz oder theilweiſe verzichtet und die Ausgabe aus den ſonſtigen Mitteln der Gemeindekaſſe beſtritten werden, wenn dieſe dazu hinreichen.

Art. 39.

Abweichungen von der Beſtreitung der Gemeindeausgaben nach dieſer Klaſſeneintheilung können aus triftigen Gründen ausnahmsweiſe auf Beſchluß des Gemeindevorſtandes und mit Genehmigung der Landesregierung ſtattfinden.

Art. 40.

Ueber ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde hat der Bürgermeiſter nöthigenfalls mit Zuziehung des Gemeinderechners ſpäteſtens im Monat October ein Gemeindebudget für das folgende Jahr zu fertigen und dem Gemeindevorſtand zur Berathung vorzulegen. Ueber dieſe Berathung wird ein Protokoll aufgenommen, worin auch das Gutachten der Minderheit zu bemerken iſt.

Das Budget, wie es nach Maßgabe der Mehrheitsbeſchlüſſe des Gemeindevorſtandes ſich erſtellt, wird nebſt dem Berathungsprotokoll nach ortsüblicher Bekanntmachung acht Tage lang zur Einſicht jedes Betheiligten aufgelegt. Etwaige Einſprachen gegen die Sätze des Budgets ſind bei dem Bürgermeiſter zu Protokoll zu geben.

Art. 41.

Nach Ablauf dieſer acht Tage bringt der Bürgermeiſter die erfolgten Einſprachen bei dem Gemeindevorſtand zur Erwägung, damit derſelbe etwaige Abänderungen beſchließen könne, und ſendet ſodann das Budget in dreifacher Ausfertigung nebſt den Protokollen über die Berathung und Einſprachen, ſowie über die Erwägung der letzteren, an die vorgeſetzte Verwaltungsbehörde. Dieſe ſetzt das Budget zur Vollziehung feſt und behält eine Ausfertigung zurück; die beiden anderen werden dem Bürgermeiſter und dem Gemeinderechner zugeſtellt.

Glaubt hierbei die Verwaltungsbehörde eine Ausgabe, welche der Gemeindevorſtand nicht effectuiren will, aufnehmen oder eine von demſelben beſchloſſene Ausgabe beanſtanden zu müſſen, ſo macht ſie desfalls dem Bezirksrath Vorlage, welcher darüber zu entſcheiden hat, vorausgeſetzt, daß nicht die Ausgabe durch rechtliche Nothwendigkeit geboten iſt.

Art. 42.

Innerhalb der Beſtimmungen des Budgets decretirt der Bürgermeiſter die einzelnen Poſten in Einnahme und Ausgabe; nur unſtändige Zahlungen an den Bürgermeiſter ſelbſt oder an den für denſelben functionirenden Beigeordneten hat die vorgeſetzte Verwaltungsbehörde anzuweiſen.

Jede Zahlung aus der Gemeindekaſſe, welche nicht in dem Budget vorgeſehen und nicht von der zuſtändigen Stelle angewieſen iſt, bleibt zu Laſten des Gemeinderechners.

Art. 43.

Der Gemeinderechner hat ſpäteſtens drei Monate nach Ablauf des Jahres die Gemeinderechnung, in welcher alle effectuirten Einnahmen und Ausgaben, einſchließlich der Naturalnutzungen, erſcheinen müſſen, zu ſtellen und nebſt Belegen dem Bürgermeiſter zu übergeben, widrigenfalls dieſelbe auf ſeine Koſten durch einen anderen Rechnungsverſtändigen geſtellt wird.

Die Rechnung wird nach ortsüblicher Bekanntmachung acht Tage lang zur Einſicht jedes Betheiligten aufgelegt. Etwaige Bemerkungen dazu ſind dem Bürgermeiſter ſchriftlich zu übergeben.

Art. 44.

Der Bürgermeiſter hat hierauf mit Zuziehung des Gemeinderechners die Rechnung nebſt den übergebenen Bemerkungen dem Gemeindevorſtande zur Durchſicht vorzulegen. Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem unerledigte Erinnerungen zu bemerken ſind.

Sodann ſendet der Bügermeiſter die Rechnung nebſt Belegen, übergebenen Bemerkungen und dem über ihre Durchſicht aufgenommenen Protokoll an die vorgeſetzte Verwaltungsbehörde, welche dieſelbe nach genauer Prüfung abzuſchließen hat.

Dieſelbe wird endlich dem Bürgermeiſter wieder zugeſtellt und von dieſem aufbewahrt.

Vierte Abtheilung.

Von dem Gemeindebürgerrecht.

Art. 45.

Rechtlichen Anſpruch auf das Gemeindebürgerrecht hat jeder Großjährige in der Gemeinde, in welcher er Heimathsrechte beſitzt.

Heimathsberechtigt iſt jeder Inländer in derjenigen Gemeinde, in welcher zur Zeit ſeiner Minderjährigkeit zuletzt ſein Vater das Gemeindebürgerrecht beſeſſen oder in welcher er in Ermangelung deſſen, ſowie bei unehelichen Kindern die Mutter den geſetzlichen Wohnſitz gehabt hat.

Der Heimathsberechtigte tritt das Bürgerrecht in ſeiner Gemeinde an, indem er ſeinen Namen in das von dem Bürgermeiſter zu führende Bürgerregiſter eintragen läßt.

Wegen dieſer Eintragung iſt außer den ſonſtigen ortsüblichen Leiſtungen (als Anſchaffung von Feuereimern u. dergl.) eine von dem Gemeindevorſtand für alle Fälle feſtzuſetzende Gebühr, welche jedoch den Betrag von zehn Gulden nicht überſteigen darf, an die Gemeindekaſſe zu zahlen. Auch kann der Gemeindevorſtand beſchließen, daß überhaupt keine Eintragungsgebühr erhoben werden und keine ſonſtige Leiſtung ſtattfinden ſolle. Staatsdiener, Geiſtliche und Schullehrer, welche an ihrem Wohnorte das Bürgerrecht beſitzen und nach einem anderen Orte verſetzt werden, ſind, wenn ſie an letzterem das Gemeindebürgerrecht antreten, von der Entrichtung der Eintragungsgebühr befreit.

Gegen Verweigerung der Eintragung in die Bürgerregiſter findet der Recurs an die vorgeſetzten Behörden ſtatt.

Art. 46.

Wer in einer Gemeinde Heimathsrechte nicht beſitzt, kann das Bürgerrecht in derſelben nur durch beſondere Aufnahme erlangen.

Wegen dieſer Aufnahme iſt außer den ſonſtigen ortsüblichen Leiſtungen eine von dem Gemeindevorſtand für alle Fälle feſtzuſetzende Gebühr, welche jedoch den Betrag von ſechzig Gulden nicht überſteigen darf, an die Gemeindekaſſe zu zahlen.

Frauen, welche durch Verheirathung in einer Gemeinde Heimathsrecht erwerben, haben hierwegen eine Gebühr zu entrichten, welche die Hälfte der in dieſer Gemeinde eingeführten Aufnahmegebühr nicht überſteigen darf.

Art. 47.

Inländern ſowie Angehörigen derjenigen deutſchen Staaten, in welchen in dieſer Hinſicht die Angehörigen des Landgrafthums den Inländern ebenfalls gleichgeſtellt ſind, darf die Aufnahme als Gemeindebürger nur dann verweigert werden, wenn dieſelben entweder ſich nicht im Vollgenuß ihrer ſtaatsbürgerlichen Rechte befinden, oder keines guten Leumunds (auch in ökonomiſcher Hinſicht) genießen, oder nach menſchlichem Ermeſſen ſich und ihre Familie nicht zu ernähren im Stande ſein werden.

Angehörigen ſolcher Staaten, in welchen die Angehörigen des Landgrafthums den Inländern in Hinſicht der Erlangung des Bürgerrechts nicht gleichgeſtellt ſind, kann die Aufnahme als Gemeindebürger unbedingt verweigert werden.

Art. 48.

Ueber Bürgeraufnahmen entſcheidet der Gemeindevorſtand, und der Bürgermeiſter ertheilt dem Aufgenommenen darüber eine Urkunde.

Bei verweigerter Aufnahme von Inländern und dieſen gleichgeſtellten Angehörigen anderer Staaten müſſen die Verweigerungsgründe dem Nachſuchenden mitgetheilt werden, welchem dagegen der Recurs an die endgültige Entſcheidung des Bezirksraths zuſteht.

Gegen die Ertheilung einer Bürgeraufnahme ſteht jedem Mitgliede des Gemeindevorſtandes gleichfalls der Recurs an die endgültige Entſcheidung des Bezirksraths zu. Dieſer Recurs muß binnen drei Tagen nach dem Beſchluſſe des Gemeindevorſtandes dem Bürgermeiſter zu Protokoll angezeigt und bei der nächſten Verſammlung des Bezirksraths eingereicht werden. Der Bürgermeiſter darf daher die Urkunde über die Aufnahme nicht vor Ablauf jener drei Tage, und wenn Recurs erhoben wird, nicht vor erfolgter Erledigung deſſelben ertheilen.

Art. 49.

Ausländern darf von dem Gemeindevorſtand durch den Bürgermeiſter zunächſt nur die bindende Zuſicherung der Aufnahme und nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die Ertheilung des Inländerrechts durch die Staatsregierung erwirkt werde. Erſt nachdem dies geſchehen, darf die Aufnahme als Gemeindebürger erfolgen.

Art. 50.

Niemand kann gleichzeitig in mehreren Gemeinden Bürger ſein. Die Erwerbung des Bürgerrechts in einer anderen Gemeinde ſowie bei Staatsdienern, Geiſtlichen und Schullehrern die Verſetzung nach einem anderen Orte hat den Verluſt des Gemeindebürgerrechts zur Folge.

Art. 51.

Durch die vorſtehenden Beſtimmungen über den Erwerb und Verluſt des Gemeindebürgerrechts wird den Rechtsnormen über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen, über den Aufenthalt und über den Gewerbsbetrieb in einer Gemeinde nicht präjudicirt.

Fünfte Abtheilung.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 52.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850 in Vollzug.

An diesem Tage treten die bisherigen Gemeindevorstände, einschließlich der Ober-, Stadt- und Ortsschultheißen, von ihren Functionen ab und werden durch die neuen, deren Erwählung bis dahin vollzogen sein soll, ersetzt.

Art. 53.

Falls die jetzigen Oberschultheißen im Oberamte Meisenheim bei der diesmaligen, sowie den folgenden Wahlen nicht als Bürgermeister für den ganzen Umfang ihrer jetzigen Verwaltungsbezirke erwählt werden, so ist denselben auf lebenslang oder auf so lang, als sie nicht eine anderweite entsprechende Dienststelle erhalten, die Hälfte ihres gegenwärtigen Diensteinkommens als Pension aus den betreffenden Gemeindekassen zu zahlen, wogegen es der Staatsregierung vorbehalten bleibt, denselben bestimmte, ihrem bisherigen Wirkungskreis zugetheilte Functionen, unbeschadet der gesetzmäßigen Verwaltung des Gemeindewesens, auch fernerhin zur Pflicht zu machen.

Eine Verminderung ihres gegenwärtigen Diensteinkommens darf im Falle ihrer Erwählung als Bürgermeister jetzt und künftig nicht stattfinden.

Art. 54.

Diejenige Hälfte der Gemeinderäthe, welche nach Verlauf von drei Jahren zum erstemale austritt, wird durch das Loos bestimmt.

Art. 55.

Die jetzigen Gemeinderechner im Amte Homburg versehen ihre Stelle so lange fort, bis ihre nach Vorschrift des Art. 17. zu bestellenden Nachfolger in Function treten.

Im Oberamte Meisenheim kommen die Bestimmungen des Art. 17. bei den jetzt definitiv besetzten Einnehmerstellen erst nach deren Erledigung zur Anwendung.

Art. 56.

Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen in Betreff des Gemeindewesens sind, insoweit sie mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehen, vom 1. Januar 1850 an aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 9. October 1849.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Verordnung,

die Polizei- und Forstgerechtigkeitspflege im Amte Homburg betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, für Unser Amt Homburg zu verordnen, wie folgt:

Die bisher von dem Verwaltungsamte zu Homburg ausgeübte Gerichtsbarkeit in Polizei- und Forststrafsachen, sowie die Polizeigerichtsbarkeit zweiter Instanz der Landesregierung II. Dep. geht vom 1. November d. J. an auf das Justizamt daselbst und beziehungsweise auf die Landesregierung I. Dep. über.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Homburg, den 9. October 1849.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

No. 352. 353. 354. 355.

Regierungsblatt v. 28. Oct. 1849. No. 10.

Gesetz,

das Inländer- und Staatsbürgerrecht betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. sind mit der Landesversammlung Unseres Landgrafthums über die nachfolgenden Bestimmungen in Betreff des Inländer- und Staatsbürgerrechtes als Bestandtheil der Landesverfassung übereingekommen, haben indeß nach Erlaß der Gesetze über die Bezirksräthe und über das Gemeindewesen, womit diese Bestimmungen im Zusammenhange stehen, Uns bewogen gefunden, dieselben schon jetzt abgesondert zum Gesetze zu erheben, und verkünden demgemäß dieses Gesetz, wie folgt:

Art. 1.

Das Recht eines Inländers wird erworben: 1) durch die Geburt für Denjenigen, dessen Vater oder Mutter dasselbe zur Zeit seiner Geburt, auch wenn diese im Ausland erfolgt, besitzen; 2) für Frauen durch Verheirathung mit einem Inländer; 3) durch endgültige Verleihung eines Staatsamtes mit dem Wohnsitz im In-

lande; 4) durch besondere Aufnahme von Seiten der Staatsregierung.

Art. 2.

Das Recht eines Inländers erlischt: 1) durch die in einem anderen Lande erlangte Einbürgerung; 2) durch die von der Staatsregierung nicht bewilligte Annahme eines von einer fremden Regierung endgültig verliehenen öffentlichen Amtes; 3) durch jede ohne die Absicht der Rückkehr geschehene Niederlassung im Auslande. Eine Niederlassung zu Handelszwecken wird nie so angesehen, als sei sie ohne die Absicht der Rückkehr geschehen, es wäre denn, daß letzteres ausdrücklich erklärt worden oder sonst aus schlüssigen Handlungen hervorginge.

Art. 3.

Jeder großjährige Inländer männlichen Geschlechts ist Staatsbürger.

Art. 4.

Die Ausübung des Staatsbürgerrechts wird gehindert: 1) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand; 2) durch gerichtliches Urtheil; 3) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concurs- oder Fallitverfahrens, und zwar nur während der Dauer desselben; 4) während der Dauer einer Curatel; 5) durch den Bezug einer Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln bis zu Ende des Jahres, in welchem sie bezogen wird.

Art 5.

Das Staatsbürgerrecht wird aufgehoben durch rechtskräftige Verurtheilung zu einer entehrenden peinlichen Strafe.

Art. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850 in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 19. October 1849.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Verordnung,

die Bestrafung des Bettelns betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, in Betreff der Bestrafung der Bettelei zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Bettler unterliegen im Amte Homburg einer von dem Polizeigericht zu erkennenden Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis zu 8 Tagen, welche durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 112. des Forststrafgesetzes vom 31. October 1837 zu schärfen ist. Ausländer sind nach der Entlassung sogleich über die Grenze zu bringen.

§. 2.

Gleicher Strafe sind Diejenigen unterworfen, welche die in ihrer Gewalt befindlichen Kinder oder andere Personen zum Betteln abrichten, ausschicken, herleihen oder das Betteln derselben, wenn sie deshalb bereits von der Polizei-Verwaltungsbehörde verwarnt worden sind, nicht verhüten, obgleich sie es hätten verhindern können.

§. 3.

Bettler aus Gewohnheit, d. h. solche, welche, im Laufe des letzten Jahres zweimal polizeilich bestraft, abermals betteln, sind der ordentlichen Gerichtsbehörde zu übergeben und je nach Umständen mit geschärftem Gefängniß oder mit Correctionshaus zu bestrafen.

§. 4.

Im Oberamt Meisenheim sollen gleichfalls die den Bettlern gedrohten Strafen auch auf diejenigen Personen, unter deren Gewalt sie stehen, unter den Voraussetzungen des §. 2. dieser Verordnung und beziehungsweise blos unter diesen Voraussetzungen anwendbar sein und wird hiernach der vorletzte Absatz im §. 9. des daselbst bestehenden Armengesetzes vom 15. October 1832 modificirt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Homburg, den 19. October 1849.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Bekanntmachung,

die Verwaltung des Kirchen- und geistlichen Stiftungsvermögens betreffend.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen der betreffenden Bestimmung in §. 41. der Verordnung vom 18. December 1842 wird der dort gebrauchte Ausdruck „einfache Schuldsachen" dahin erläutert, daß hierunter, im Gegensatz zu den bestrittenen Forderungen, solche Schuldsachen zu verstehen sind, welche im s. g. Mahnverfahren verfolgt werden können, daher diese Bezeich-

rung nur auf das Amt Homburg, woselbst das Mahnverfahren eingeführt ist, nicht aber auf das Oberamt Meisenheim Anwendung zu finden hat.

Homburg, den 19. October 1849.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Dr. Bansa.

vdt. Wiesenbach.

Bekanntmachung,

die Accise von Getränke, Schlachtvieh und Mehl im Amte Homburg betreffend.

Die unterzeichnete Stelle bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Landgräfliche Durchlaucht durch höchste Entschließung vom 5. d. M., in Anbetracht der unbedingten Nothwendigkeit, die durch Abtretung der Accisen an die Gemeinden des Amtes Homburg entstandene beträchtliche Schmälerung der Staatseinnahmen sofort wieder auszugleichen, sich bewogen gefunden haben, vorbehaltlich einer späteren Erledigung der Frage, in welcher Weise den Ansprüchen der Gemeinden auf diese Gefälle ein Genüge zu leisten sei, zu verfügen, daß dieselben vom 1. des nächsten Monats wiederum zur Staatskasse erhoben werden sollen.

Diese Erhebung hat vorerst in der früheren Weise und resp. nach den gesetzlichen Normen zu geschehen, wogegen die von den Gemeinden theilweise eingeführte pachtweise Begebung an die Abgabepflichtigen zu cessiren hat.

In Folge dieser höchsten Entschließung ist die allgemeine Aufnahme der accispflichtigen Getränke im Amte Homburg durch die bestellten Acciser angeordnet und der Regierungskanzlist Elbelt als Acciser für die Stadt Homburg ernannt worden.

Es wird hierbei die Erwartung ausgesprochen, daß alle Betreffenden wegen der Veranzeigung aller nach den bestehenden Verordnungen der Accise unterworfenen Gegenstände sich nach den Bestimmungen dieser Verordnungen von dem bestimmten Tage an unweigerlich richten.

Homburg, den 26. October 1849.

Landgräfl. Hess. Landesregierung II. u. III. Dep.

Henrich.

vdt. A. Schaffner.

No. 356.

Regierungsblatt v. 4. Nov. 1849. No. 11.

Gesetz,

die öffentlichen Dienstverhältnisse der Staatsdiener betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben, unter Vorbehalt der demnächstigen Revision, in Gemeinschaft mit der Landesversammlung Unseres Landgrafthums das nachfolgende Gesetz über die öffentlichen Dienstverhältnisse Unserer Staatsdiener, soweit solche nicht bereits anderweit gesetzlich geordnet sind, beschlossen und verkünden dasselbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Eine Stelle im Staatsdienste, für welche eine wissenschaftliche oder technische Vorbereitung vorausgesetzt wird, kann Niemand erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu durch ordnungsmäßige Prüfung nachgewiesen zu haben. Ausnahmen hiervon können eintreten hinsichtlich Derjenigen, welche bereits in einem anderen Staate eine Stelle gleicher oder ähnlicher Art bekleidet haben.

Art. 2.

Anwartschaften auf Stellen im Staatsdienste finden nicht statt, und insbesondere hat kein Staatsbeamter ein Recht auf die unmittelbar höhere Stelle, wodurch jedoch die bei dem Vorrücken der Officiere des Militärs eingeführte Beobachtung des Dienstalters nicht ausgeschlossen ist.

Art. 3.

Mit allen Stellen im Staatsdienste sind Gehalte verbunden, deren Betrag für die Stellen des Civildienstes durch den gegenwärtigem Gesetze angefügten Tarif, für die Stellen des Militärdienstes dagegen durch die besonderen militärischen Reglements festgesetzt ist.

Diener, deren jetziger Gehalt das Minimum des für ihre Besoldungsklasse festgesetzten Betrags nicht erreicht, sollen allmälig, wie der Stand der Staatsmittel es gestatten wird, dieses Gehaltsminimum erhalten.

Diejenigen Diener dagegen, deren jetziger Gehalt das Maximum des für ihre Besoldungsklasse festgesetzten Betrags übersteigt, beziehen auch fernerhin ihren jetzigen Gehalt.

Art. 4.

Beamte, welche mehrere Stellen im Staatsdienste zugleich bekleiden, haben nur den Gehalt ihres Haupt-

dienſtes vollſtändig, von dem Gehalte des Nebendienſtes dagegen mindeſtens ein Drittheil und höchſtens die Hälfte des Minimums zu beziehen.

Als Nebendienſt wird derjenige betrachtet, welcher einer geringeren Beſoldungsklaſſe zugerechnet iſt.

Art. 5.

Ein gänzlicher oder theilweiſer Verzicht auf Gehalt wird ſtets nicht auf länger als die Dauer einer Finanzperiode geſtattet.

Art. 6.

Jeder im Dienſte des Staates Angeſtellte muß Nebenaufträge, wenn ſie ſeinem Geſchäftskreis nicht durchaus fremd ſind, ohne beſondere Vergütung übernehmen.

In geeigneten Fällen können jedoch den betreffenden Dienern für dergleichen beſondere Bemühungen ſowie für außergewöhnliche Leiſtungen innerhalb ihres eigentlichen Geſchäftskreiſes beſondere Belohnungen bewilligt werden.

Art. 7.

Für beſondere ſtändige Verrichtungen, welche nicht einer beſtimmten Stelle zugewieſen ſind, können dem ſie verſehenden Beamten, ohne Rückſicht auf den Gehaltstarif, ſtändige Vergütungen ausgeſetzt werden, welche jedoch bei Veranſchlagung ſeines Dienſteinkommens behufs Berechnung der Penſion nicht berückſichtigt werden.

Art. 8.

Das Dienſteinkommen jedes im Staatsdienſte Angeſtellten wird in baarem Gelde angeſchlagen und der Betrag dieſes Anſchlags wird der Berechnung der Penſionen zum Grunde gelegt.

Zu dem Dienſteinkommen werden außer dem fixen Gehalte auch alle ſonſtigen Gebühren und Nutzungen, welche einem Diener als Dienſtgehalt angerechnet ſind, gezählt, wogegen die rein zufälligen Bezüge an Diäten, Strafantheilen u. dgl., ſowie die rein perſönlichen Gehaltszulagen ſolcher Diener, welche deren außer ihrem reglementsmäßigen Gehalte noch beziehen, unberückſichtigt bleiben.

Bei Officieren insbeſondere wird nur Gage, Holz- und Quartiergeld, nicht aber Bureaugelder, Commandeurszulagen, Adjutantenzulagen, Fourageration en u. dgl. in Anſchlag gebracht.

Art. 9.

Die Richter werden ſtets auf Lebenszeit ernannt.

Sie dürfen nicht wider ihren Willen verſetzt werden. Jedoch tritt dieſe Beſtimmung erſt nach vollzogener vollſtändigen Trennung der Gerichte von den Verwaltungsbehörden in Kraft.

Sie dürfen nur durch richterliches Urtheil von ihrem Amte entfernt und wider ihren Willen nur auf Grund eines gerichtlichen Beſchluſſes in Ruheſtand verſetzt werden.

Die Entfernung vom Amte (Dienſtentſetzung, Dienſtentlaſſung) kann nur als Strafe wegen Dienſtvergehen nach den hierüber beſtehenden beſonderen Geſetzen oder in Folge einer dem Betreffenden auferlegten entehrenden peinlichen Strafe ausgeſprochen und die Verſetzung in Ruheſtand nur wegen erwieſener Dienſtunfähigkeit beſchloſſen werden.

Das Erkenntniß hierüber ſteht in allen Fällen der Landesregierung I. Dep. zu.

Art. 10.

Alle ſonſtigen im Staatsdienſte Angeſtellten werden in der Regel ebenfalls auf Lebenszeit ernannt. Sind ſie jedoch mit Vorbehalt des Widerrufs (oder proviſoriſch) ernannt worden, ſo geht ihre Anſtellung nach Ablauf von fünf Jahren von Rechtswegen in eine unwiderrufliche (oder definitive) über.

Während der Dauer der Widerruflichkeit können dieſelben ihres Dienſtes einfach entlaſſen werden.

Art. 11.

Die nach den Beſtimmungen des Art. 10. unwiderruflich angeſtellten Diener, welche nicht in die im Art. 12. angegebene Kategorie gehören, können ebenfalls nur durch gerichtliches Urtheil zur Strafe wegen Dienſtvergehen nach den hierüber beſtehenden beſonderen Geſetzen oder in Folge einer über ſie verhängten entehrenden peinlichen Strafe ihres Amtes entſetzt oder entlaſſen werden.

Im Disciplinarwege können die Civilſtaatsdiener, mit Ausnahme der Richter, auf höchſtens drei Monate von ihrem Amte ſuſpendirt werden.

Art. 12.

Diejenigen im Staatsdienſte Angeſtellten niederen Ranges, für deren Stelle eine wiſſenſchaftliche oder techniſche Vorbereitung und Prüfung nicht vorausgeſetzt und nach Art. 1. nicht erforderlich iſt, können im Verwaltungswege ihres Dienſtes ohne Anſpruch auf Ruhegehalt entlaſſen werden, ſofern durch die Verwaltungsbehörden amtlich ermittelt wird, daß ſie den Forderungen ihres Dienſtes nicht genügend entſprechen, unbeſchadet jedoch ihres Rechtes auf Penſionsbezug in den im Art. 16. bezeichneten Fällen.

Art. 13.

Alle Staatsdiener mit Ausnahme der Richter können, jedoch ohne Zurückſetzung in ihrer Dienſtkategorie,

ihrem Dienſteinkommen und bei Officieren in ihrem Dienſtalterevorzuge auf andere Stellen verſetzt werden.

Insbeſondere können auch Officiere, welche zum Kriegsdienſte nicht mehr vollkommen tauglich ſind, auf paſſende Stellen im Civildienſte verſetzt werden.

Bei Verſetzungen nach einem anderen Orte ſoll, wenn ſie nicht auf Nachſuchen erfolgen, dem betreffenden Diener eine der örtlichen Entfernung und ſeinen Dienſtverhältniſſen entſprechende Vergütung der Ueberzugskoſten gewährt werden, ſofern nicht das Dienſteinkommen deſſelben um wenigſtens ein Viertheil deſſen bisherigen Betrags erhöht wird.

Art. 14.

Ferner können alle Staatsdiener mit Ausnahme der Richter durch Verfügung der Staatsverwaltung in Ruheſtand verſetzt werden. Alle auf Grund eines gerichtlichen Beſchluſſes in Ruheſtand verſetzten Richter, ſowie diejenigen der übrigen, durch Verfügung der Staatsverwaltung in Ruheſtand verſetzbaren Staatsdiener, deren Entlaſſung vom Dienſte nach Art. 11. nur durch gerichtliches Urtheil erfolgen kann, haben Anſpruch auf einen Ruhegehalt, welcher — vorausgeſetzt, daß nicht vertragsmäßig ein Anderes beſtimmmt iſt — wenn die Penſionirung vor vollendetem zehnten Dienſtjahre erfolgt, in der Hälfte (fünf Zehntheilen), — wenn nach dem zehnten und vor vollendetem zwanzigſten Dienſtjahre, in ſechs Zehntheilen, — wenn nach dem zwanzigſten und vor vollendetem dreißigſtens Dienſtjahre, in ſieben Zehntheilen, — wenn nach dem dreißigſten und vor vollendetem vierzigſten Dienſtjahr, in acht Zehntheilen, — wenn nach dem vierzigſten und vor vollendetem fünfzigſten Dienſtjahre, in neun Zehntheilen, — wenn ſie endlich nach dem fünfzigſten Dienſtjahre erfolgt, im vollen Betrage des Dienſteinkommens, in deſſen Bezug der Penſionär zuletzt wirklich geſtanden hat, beſtehen ſoll.

Der Ruhegehalt von Officieren, die durch den activen Felddienſt zu jedem weiteren Militärdienſte untauglich geworden ſind, ſoll ohne Rückſicht auf die Dauer ihrer Dienſtzeit auf den vollen Betrag ihres Dienſteinkommens feſtgeſetzt werden.

Art. 15.

Wird ein Diener nach vollendetem ſiebenzigſten Lebensjahre in Ruheſtand verſetzt, ſo ſoll ſein Ruhegehalt auf neun Zehntheile ſeines Dienſteinkommens feſtgeſetzt werden, auch wenn er noch nicht vierzig Dienſtjahre zählen ſollte.

Art. 16.

Ein Diener, welcher das vierzigſte Dienſtjahr oder das ſiebenzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, oder welcher in Folge der Anſtrengungen des Dienſtes oder unverſchuldeten Unglücks dienſtunfähig geworden iſt, kann, auch wenn er zu der im Art. 12. bezeichneten Kategorie gehört, ſeine Verſetzung in den Ruheſtand mit Bewilligung eines Ruhegehaltes nach den Beſtimmungen der Art. 14. u. 15. verlangen.

Art. 17.

Das Dienſtalter wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Anſtellung des Betreffenden von der zuſtändigen Stelle beſchloſſen worden iſt. Bloße Vorbereitungsjahre ſowie die im Militärdienſt unter Officiersgrad vollendete Dienſtzeit kommen hierbei nicht in Anrechnung. Die Zulaſſung zur Beſchäftigung (zum Acceß) bei einer Behörde begründet nur dann vom Tage des Beſchluſſes an den Lauf der Dienſtzeit, wenn damit die Verwilligung eines Gehalts verbunden iſt.

Art. 18.

Auch die Dauer der Beſchäftigung als ſ. g. miniſterieller Beamter (Anwalt, Notar, Gerichtsbote), wenn ſie dem Eintritt in den eigentlichen Staatsdienſt vorausgegangen iſt oder inzwiſchen ſtattgefunden hat, wird bei Berechnung der Dienſtzeit mitinbegriffen. Desgleichen wird die Dauer des früher in einem anderen Staate bekleideten Dienſtes, wenn dieſer dem Eintritt in den inländiſchen Dienſt unmittelbar vorausgegangen iſt, ſowie bei wieder im activen Dienſte angeſtellten Penſionären die Zeit ihres früheren Ruheſtandes in Anrechnung gebracht.

Unberückſichtigt bleibt dagegen die Zeit, während welcher ein wiederangeſtellter Diener aus dem inländiſchen Dienſte gänzlich ausgetreten war.

Art. 19.

Ein in Ruheſtand verſetzter Diener, welcher noch nicht das vierzigſte Dienſt- oder das ſiebenzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, kann jederzeit, jedoch ohne Zurückſetzung gegen ſeine frühere Dienſtkategorie und ſein früheres Dienſteinkommen, zu einer Stelle im activen Dienſte wieder verwendet werden, wenn nicht eine Dienſtunfähigkeit dies verhindert.

Ein ſolcher Penſionär darf daher bei Verluſt ſeines Ruhegehalts nicht ohne Erlaubniß der Staatsregierung in den Dienſt eines anderen Staates eintreten oder ſich auf ſonſtige Weiſe in ein Verhältniß ſetzen, welches ſeine jederzeitige Wiederverwendung im inländiſchen Dienſte hindert.

Art. 20.

Die Entlaſſung vom Dienſte ohne Anſpruch auf Ruhegehalt ſoll einem Diener auf ſein Nachſuchen nicht verweigert werden, vorausgeſetzt, daß er die ihm bereits

übertragenen dienstlichen Verrichtungen erledigt. Ausgenommen hiervon sind jedoch Nothfälle, und namentlich kann bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Kriege die nachgesuchte Dienstentlassung eines Officiers bis nach beendigtem Feldzuge aufgeschoben werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 26. October 1849.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Tarif

der Besoldungen der Landgräfl. Civilstaatsdiener.

I. Besoldungsklasse.

In dieselbe gehören die Vorstände des Geheimen Raths und der Landesregierung mit einer Besoldung von 2000—3000 Gulden.

II. Besoldungsklasse.

In dieselbe gehören die weiteren Mitglieder des Geheimen Raths und die wirklichen Regierungsräthe, mit einer Besoldung von 1200—1800 Gulden.

III. Besoldungsklasse.

In dieselbe gehören die Vorstände der Justiz- und Verwaltungsämter, der Renteien, sodann der Commissarius für die Domainenämter, der Generalkassier, Forstmeister, Oberstaatsanwalt, mit einer Besoldung von 1000—1500 Gulden.

IV. Besoldungsklasse.

In dieselbe gehören die Assessoren bei der Landesregierung und bei den Aemtern, die Secretaire und Registratoren bei dem Geheimen Rath der Landesregierung und den Aemtern, Staatsanwälte, mit einer Besoldung von 600—1000 Gulden.

V. Besoldungsklasse.

In dieselbe gehören die Physikatsärzte, Amtsbautechniker, Revierförster, Steuercontroleure und Peräquatoren, Revisoren, Generalkassebuchhalter, Assistenten der Renteien und des Commissarius für die Domainenämter, mit einer Besoldung von 500—800 Gulden.

VI. Besoldungsklasse.

In dieselbe gehören die Physikatsassistenten, die Actuarien bei den Aemtern, die Kanzlisten bei dem Geheimen Rath, der Landesregierung, der Generalkasse und den Aemtern, mit einer Besoldung von 400—700 Gulden.

VII. Besoldungsklasse.

In dieselbe gehören die Staatsanwaltsgehülfen, Polizeicommissäre, Forstassistenten, Accessisten, Secretariats- und Actuariatsgehülfen, Scribenten, mit einer Besoldung von 200—500 Gulden.

VIII. Besoldungsklasse.

In dieselbe gehören die Unterförster, Kanzlei- und Amtsdiener, Gefangenwärter und alle sonstigen niederen Diener, mit einer Besoldung bis zu 400 Gulden.

No. 357.

Regierungsblatt v. 16. Dec. 1849. No. 14.

Verordnung,

den Waffengebrauch des Forstschutzpersonals betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zu verordnen, daß dem gesetzlich verpflichteten Forstschutzpersonale die Befugniß, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, in denjenigen Fällen und nach denjenigen näheren Maßgaben, welche Unsere Landesregierung II. und III. Dep. bestimmen wird, zustehen solle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Homburg, den 11. December 1849.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

No. 358.

Regierungsblatt v. 23. Dec. 1849. No. 15.

Verordnung,

die Einrichtung des Gemeindewesens betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Erledigung der bei der Revision des Gemeindegesetzes vom 9. October d. J. von der Landesversammlung Unseres Landgrafthums ausgesprochenen Desiderien und gestellten Anträge zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Von den in §. 1. des Diäten- und Gebührenregulativs für das Oberamt Meisenheim vom 14. August 1834

angegebenen Bezügen, welche nach Art. 6. des Gemeindegesetzes vom 9. October d. J. den Bürgermeistern zukommen, fallen vom 1. Januar 1850 an hinweg:

I. an Gebühren: die unter 2. b. benannten von Abschriften von Holz- und Lohversteigerungsprotokollen für die Forstbeamten;

II. an Diäten: die unter 1. a. und b. und unter 3. a. und b. benannten für Reisen innerhalb des Verwaltungsbezirks der Bürgermeister und für Beiwohnung bei Holz- und Lohversteigerungen.

§. 2.

Unter den Kanzleikosten, welche nach dem gedachten Art. 6. die Bürgermeister aus ihrem Gehalte zu bestreiten haben, sind nicht begriffen, sondern aus den betreffenden Gemeindekassen zu bestreiten: die Kosten für Anschaffung der Civilstandsregister, der Bürgerregister, der Bevölkerungslisten und anderer im bleibenden Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen zu beschaffenden Literalien.

§. 3.

In der in Art. 7. desselben Gesetzes unter Ziffer 4. benannten allgemeinen Kategorie der Renteibeamten sollen sämmtliche für die Einziehung der Staatseinkünfte bestellten Beamten begriffen sein.

§. 4.

Von der nach Art. 53. desselben Gesetzes festzusetzenden Pension der außer Diensthätigkeit tretenden Oberschultheißen im Oberamte Meisenheim, bei deren Berechnung die Gebühren für bestimmte Amtshandlungen sowie die Diäten in dem Diensteinkommen nicht einzubegreifen sind, sollen nach vorläufiger Anordnung drei Fünftheile von den betreffenden Gemeindekassen und zwei Fünftheile von der Staatskasse getragen werden.

§. 5.

Die im zweiten Absatz des Art. 53. enthaltene Vorschrift ist aufgehoben.

§. 6.

Die im zweiten Absatz des Art. 55. desselben Gesetzes enthaltene Vorschrift wird dahin näher bestimmt, daß im Falle der Erledigung auch nur einer der in dem Oberamte Meisenheim jetzt definitiv besetzten Gemeindeeinnehmerstellen die Vorschriften des Art. 17. sofort in den übrigen Einnehmereien dieses Oberamts ebenfalls zur Anwendung kommen sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 21. December 1849.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

No. 359.

Regierungsblatt v. 13. Jan. 1850. No. 2.

Bekanntmachung,

die Arbeiten der Geometer im Oberamte Meisenheim betreffend.

Die Vorschrift des §. 1. des Tarreglements für die Geometer und Experten des Oberamts Meisenheim vom 27. October 1832 (Lit. B., No. 48. des Amtsblatts von 1832) — wonach nur den Arbeiten der geprüften, angestellten und verpflichteten Geometer in öffentlichen Verhandlungen Glauben beigemessen werden soll — wird mit höchster Genehmigung dahin ausgedehnt, daß die Arbeiten nicht geprüfter und nicht verpflichteter Geometer von öffentlichen Behörden überhaupt nicht beachtet und insbesondere auch bei der künftigen Katastrirung des Oberamts Meisenheim nicht berücksichtigt werden dürfen.

Homburg, den 18. December 1849.

Landgräfl. Hess. Landesregierung II. u. III. Dep.

Henrich.

vdt. Schaffner.

No. 360. 361. 362. 363.

Regierungsblatt v. 3. März 1850. No. 3.

Verordnung,

das Volksschulwesen betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Vollziehung des Art. 23. des Gemeindegesetzes vom 9. October 1849, sowie des Art. XXXIX. der Verfassungsurkunde, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die nächste Behörde für die Leitung und Beaufsichtigung des örtlichen Schulwesens bleibt, wie bisher, in jeder Gemeinde die Ortsschulcommission.

§. 2.

Bezüglich der Dirigenten und der ständigen Mitglieder der Ortsschulcommissionen bleiben die Bestimmungen des Schuledicts vom 9. October 1838 in Kraft. Die unständigen Mitglieder jedoch sollen fernerhin von dem Gemeindevorstand und, soweit es thunlich ist, aus dessen Mitte erwählt werden.

§. 3.

Als unständige Mitglieder treten alle drei Jahre in Gemeinden bis zu 1000 Seelen Bevölkerung wenigstens zwei, in größeren Gemeinden wenigstens vier Personen in die Ortsschulcommission ein.

Dieselben müssen auch fernerhin stets der Confession angehören, für welche die Schule besteht. Ist die Schule für mehrere Confessionen bestimmt, so muß jede dieser Confessionen durch eine verhältnißmäßige Zahl von unständigen Mitgliedern, jedenfalls aber durch ein unständiges Mitglied, in der Ortsschulcommission vertreten sein.

§. 4.

Der Gemeindevorstand wählt alle drei Jahre die unständigen Mitglieder der Ortsschulcommission aus seiner Mitte. Ist eine Confession, für welche die Schule mit bestimmt ist, in dem Gemeindevorstand gar nicht oder nicht in der der Ortsschulcommission beizugebenden Anzahl vertreten, so wählt der Gemeindevorstand die Mitglieder für diese Confession, soweit nöthig, aus der Zahl der ihr angehörenden Ortsbürger.

§. 5.

Bei eintretender Erledigung einer Volksschullehrerstelle soll unter Angabe des Diensteinkommens stets eine freie Bewerbung durch die beiden Amtsblätter eröffnet werden. Aus der Zahl der auftretenden Bewerber hat Unsere Landesregierung II. Deputation Diejenigen, welche nach Befähigung, Dienstalter und ihrer sonstigen Würdigkeit die nächsten Ansprüche auf Beförderung haben, jedoch nicht mehr als drei, auszuwählen und der Ortsschulcommission zur gutachtlichen Aeußeruug mitzutheilen. Auf dieses Gutachten der Ortsschulcommission hat sodann Unsere Landesregierung II. Deputation bei Ernennung des Lehrers, insoweit nicht triftige Gründe entgegenstehen, Rücksicht zu nehmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Homburg, den 19. Februar 1850.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Verordnung

vom 26. Februar 1850,

die Stiftung eines militärischen Dienst-Ehrenzeichens betreffend

(übergangen).

Verordnung,

die Bestrafung forstpolizeilicher Vergehen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht wird zur Vervollständigung der im Art. 75. des Forststrafgesetzes vom 31. October 1837 enthaltenen Bestimmungen hiermit für das Amt Homburg verordnet, daß Jeder, der in Waldungen und Walddistricten, welche wegen Vorbereitung zur Holzcultur oder weil sie mit jungem Holze bewachsen sind, auf Antrag der Forstbehörde oder des Waldeigenthümers von der Landgräflichen Landesregierung II. Dep. als Hege erklärt und als solche in ortsüblicher Weise bezeichnet sind, außerhalb der erlaubten Wege gehet, deshalb mit einer Geldbuße von 15 Kreuzern zu bestrafen sei.

Homburg, den 25. Januar 1850.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Dr. Bansa.

vdt. Wiesenbach.

Bekanntmachung,

die Vornahme von Haussuchungen betreffend.

Zum näheren Verständniß des Art. XXXII. pos. 3. der Verfassungsurkunde wird andurch bekannt gemacht, daß nach der bestehenden Gesetzgebung die Vornahme von Haussuchungen ohne richterlichen Befehl unter Zuziehung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters auch fernerhin den Feld- und Waldschützen, resp. den Revier- und Unterförstern und im Amte Homburg zur Entdeckung von Accisedefraudationen den Accisern und Landjägern zusteht, sowie auch die in Bezug auf die Haussuchungen in der Zollgesetzgebung und in den Gesetzen über die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter enthaltenen Bestimmungen bis zu etwa erfolgender Aenderung durch einschlägige Gesetze in Kraft verbleiben. Dabei wird zugleich mit höchster Genehmigung Seiner Landgräflichen Durchlaucht bestimmt, daß die Accifer und Landjäger, wenn sie nicht lediglich die Gewerbslocalien und Aufbewahrungsräume acciospflichtiger Gewerbtreibenden besuchen, sondern zur Entdeckung von Accisedefraudationen wirkliche Haussuchungen vornehmen, ebenfalls

von dem Bürgermeiſter oder deſſen Stellvertreter begleitet ſein müſſen.

Homburg, den 1. Februar 1850.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. Wieſenbach.

No. 364. 365.

Regierungsblatt v. 31. März 1850. No. 5.

Bekanntmachung,

den Erwerb und Verluſt des Inländer- und Staatsbürgerrechts betreffend.

Zur Beſeitigung etwaiger Irrungen in dem Verſtändniß und zur richtigen Anwendung der Beſtimmungen in den Art. XXV. bis XXIX. der Verfaſſungsurkunde vom 3. Januar l. J. wird hiermit in Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht verordnet und bekannt gemacht:

§. 1.

Die Ertheilung des Inländer- und Staatsbürgerrechts durch beſondere Aufnahme iſt auch fernerhin der Landesregierung II. Dep. zuſtändig, und hat der dieſe Aufnahme Nachſuchende außer den ſonſt erforderlichen Nachweiſen beizubringen:

a) die Entlaſſung aus ſeinem bisherigen Staatsverbande oder beziehungsweiſe eine Beſcheinigung der competenten Behörde des bisherigen Heimathsortes darüber, daß ſeiner Auswanderung von dort kein Hinderniß entgegenſtehe; ferner

b) die nach Art. 49. des Gemeindeſetzes vom 9. October v. J. vorher bei dem betreffenden Gemeindevorſtande zu erwirkende bindende Zuſicherung der Aufnahme in einen inländiſchen Gemeindeverband.

§. 2.

Frauen, welche ſich mit einem Inländer verheirathen, erwerben durch und mit dieſer Verheirathung das Inländerrecht und bedarf es zu dieſem Erwerb einer vorgängigen beſonderen Aufnahme derſelben fernerhin nicht mehr.

§. 3.

Der freiwillige Austritt aus dem Staatsverbande durch Einbürgerung in einem anderen Lande oder durch Auswanderung iſt nach Art. XXVI. und XXXVI. der Verfaſſungsurkunde nicht weiter von einer vorgängigen ausdrücklichen Entlaſſung abhängig; jedoch werden durch ſolchen Austritt an und für ſich die geſetzlichen Folgen verletzter oder nicht erfüllter ſtaatsbürgerlicher Verbindlichkeiten der Inländer, namentlich hinſichtlich der Kriegsdienſtpflicht, nicht aufgehoben. Es bleiben vielmehr die desfalls beſtehenden Geſetzesvorſchriften und die Strafandrohungen gegen darauf bezügliche Vergehungen auch gegen ſolche Austretende fortwährend wirkſam. Insbeſondere gilt dies auch von der Beſtimmung in pos. 5. der Verordnung vom 19. Juli 1843 über die Kriegsdienſtpflicht, nur mit der bei dem Wegfall förmlicher Entlaſſungen nothwendigen Modification, daß der Auswandernde, welcher in das Militär noch nicht wirklich eingetreten iſt, ſeine Abſicht zur Auswanderung dem zuſtändigen Verwaltungsamte zu veranzeigen und ein Zeugniß deſſelben darüber zu erwirken hat, daß ſeinem Austritt aus dem dieſſeitigen Staatsverbande ein Hinderniß wegen der Kriegsdienſtpflicht nicht entgegenſtehe. Erkennt das Verwaltungsamt nach den beſonderen Umſtänden, daß dieſe Auswanderung in der Abſicht geſchehe, um ſich dieſer Pflicht zu entziehen, ſo hat daſſelbe die vorgeſchriebene Cautionsleiſtung anzuordnen, und Falls der Auswandernde dieſer Anordnung nicht entſpricht oder ohne das gedachte Zeugniß erwirkt zu haben, auswandert, ſo iſt derſelbe als Refractär zu behandeln und zu verfolgen. Die im Militärdienſte ſtehenden Perſonen können nur dann auswandern, wann ſie zuvor bei der zuſtändigen Militärbehörde ihren Abſchied aus jenem Dienſte erwirkt haben, widrigenfalls dieſelben den Strafen der Deſertion unterliegen. Endlich können und müſſen, wie ſich ſchon von ſelbſt verſteht, Beſcheinigungen der Verwaltungsämter über die Nichtbehinderung einer Auswanderung vorenthalten werden, wenn der Auswandernde einer ſonſtigen Verbindlichkeit, auf deren Erfüllung die Regierungsbehörden von Amtswegen zu achten haben, noch zu genügen hat.

Homburg, den 19. März. 1850.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. Wieſenbach.

Verordnung,

das Verfahren bei Feſtſtellung der Zehntberechtigungen durch Vernehmung einzelner Pflichtigen betreffend.

Zur Vollziehung des erſten Abſatzes des Art. 6. des Geſetzes vom 25. Mai v. J. werden hiermit folgende Beſtimmungen erlaſſen:

§. 1.

Unter Zugrundlegung der nach Art. 4. des Geſetzes vom 25. Mai 1849 von den Berechtigten übergebenen Zehntregiſter (der Flurbuchsgeſchoſſe Landgräflicher Steuerperäquatur) ſind für jeden einzelnen Zehntpflichtigen aus dem Zehntanſpruch eines Berechtigten Zehntgeſchoſſe zu fertigen.

§. 2.

Dieſe Zehntgeſchoſſe ſind ſo anzulegen, daß ſie zugleich zur demnächſtigen Vertheilung und Verunterpfändung der Zehntrente benutzt werden können.

Das Geſchoß muß daher folgende Columnen enthalten:

a) Seite des Anmeldungsregiſters;
b) Folio und Nummer des Lagerbuchs;
c) Bezeichnung der Art und Lage des Grundſtücks und der Zehntbarkeit;
d) Flächeninhalt der Klaſſen I. bis X.;
e) Raubſteuerkapitalien und
f) Zehntrentebetrag.

(Vergl. Muſter Lit. A.)

§. 3.

In dieſes Zehntgeſchoß ſind ſämmtliche einzelne Grundſtücke eines Pflichtigen in einer Gemarkung, ſoweit ſie einem Berechtigten zehntpflichtig ſind, einzutragen, und zwar in folgender Weiſe abgetheilt:

A. zuerſt ſämmtliches Ackerland, und dann
B. das Wieſenland.

Von beiderlei Ländereien ſind ſodann zuerſt aufzuführen ſämmtliche einzelne Grundſtücke, welche

a) mit dem 10., ſodann die, welche
b) mit dem 11.,
c) mit dem 16. u. ſ. w.

zehntbar ſind.

Zwiſchen jeder einzelnen Abtheilung iſt zur Summirung der Flächengehalte und Raubſteuerkapitalien und für den Eintrag der dieſen entſprechenden reducirten Größen Raum zu laſſen.

§. 4.

Dieſe Geſchoſſe ſind mit einer auf die erſte Seite zu ſetzenden Aufforderung des Ablöſungscommiſſärs von demſelben den Pflichtigen durch den Bürgermeiſter deren Wohnorts einige Zeit vor dem Erklärungstermin zuſtellen zu laſſen. Die Aufforderung hat dahin zu lauten: der Pflichtige habe ſich in dem — näher anzugebenden — Termine über die beanſpruchte Zehntberechtigung zu erklären, widrigenfalls das Zugeſtändniß der Richtigkeit anzunehmen ſei.

§. 5.

Die Zehntgeſchoſſe hat der Ablöſungscommiſſär nebſt einem beſonderen Verzeichniß derſelben dem Bürgermeiſter des Wohnorts der Pflichtigen zur Bewirkung der Inſinuation zuſtellen zu laſſen. Dieſes Verzeichniß muß enthalten:

a) die fortlaufende Nummer des Zehntgeſchoſſes;
b) die Namen der Pflichtigen in alphabetiſcher Ordnung und
c) den Wohnort derſelben, ſowie
d) die Angabe des Termins zur Abgabe der Erklärung;
e) eine offene Columne, worin die Pflichtigen ſtatt Beſcheinigung des Empfangs der Aufforderung ihre Namen eigenhändig einzutragen haben.

(Vergl. Muſter Lit. B.)

§. 6.

Die Zuſtellung der Zehntgeſchoſſe an die Pflichtigen hat durch die Bürgermeiſter zu erfolgen. Der Vollzug der Inſinuation iſt unter die Aufforderung zu ſetzen und gleichzeitig haben ſie ſich den Empfang der Aufforderung von dem Pflichtigen in das alphabetiſche Verzeichniß (§. 5.) beſcheinigen zu laſſen. Konnte die Inſinuation nicht erfolgen, weil der Eigenthümer abweſend oder deſſen Aufenthaltsort dem Bürgermeiſter ganz unbekannt iſt, ſo hat derſelbe ſolches in dem Verzeichniß zu bemerken.

§. 7.

Wenn mehrere Perſonen — gleichviel auf welchen Rechtstitel hin — zehntbare Grundſtücke in ungetheilter Gemeinſchaft beſitzen, ſo hat die Inſinuation des betreffenden Zehntgeſchoſſes nach dem Gutfinden des Bürgermeiſters an einen von ihnen mit derſelben Wirkung zu geſchehen, als ob das Geſchoß allen übrigen zugeſtellt worden wäre. Jedoch hat der Bürgermeiſter die übrigen anweſenden Intereſſenten von der erfolgten Zuſtellung der Aufforderung an ihren betreffenden Mitbeſitzer und von deren Inhalt zur Wahrung ihrer Intereſſen gleichzeitig in Kenntniß zu ſetzen, und daß dieſes geſchehen, unter Angabe der Namen der Betheiligten am Schluſſe des Namensverzeichniſſes zu beſcheinigen.

§. 8.

Die Erklärung im Auslande befindlicher Beſitzer zehntbarer Grundſtücke hat der Ablöſungscommiſſär durch Requiſition der zuſtändigen Behörde einzuholen. Iſt der Aufenthaltsort eines Beſitzers zehnt- oder rentepflichtiger Grundſtücke unbekannt, ſo iſt das für denſelben gefertigte Geſchoß bei dem Bürgermeiſter der Gemarkung der belegenen Sache zu deponiren und der betreffende Pflichtige durch eine im Amtsblatt für das Amt Homburg von dem Ablöſungscommiſſär zu erlaſſende Bekanntmachung von der ſtattgehabten Depoſition mit der Aufforderung in Kenntniß zu ſetzen, nach §. 4.

in einem anzuberaumenden peremtoriſchen Termin die verlangte Erklärung abzugeben.

§. 9.

Nach Vollziehung ſämmtlicher Inſinuationen haben die Bürgermeiſter das alphabetiſche Namens-Verzeichniß der Pflichtigen dem Ablöſungscommiſſär wieder zuzuſtellen, nachdem ſie vorher die Namens-Unterſchriften der Pflichtigen beglaubigt, auch die ſonſt verlangten Erklärungen darauf bemerkt haben.

§. 10.

Der Commiſſär hat hiernächſt die Erklärungen der zehntpflichtigen Grundbeſitzer in den anberaumten Terminen in Gegenwart des Bürgermeiſters ſelber entgegenzunehmen und auf die Rückſeite der Geſchoſſe niederzuſchreiben und ſolche nebſt dem Bürgermeiſter und dem betreffenden Pflichtigen zu unterſchreiben. Zu dieſen Vernehmungen kann der Commiſſär die Feldgerichtsſchöffen oder einige derſelben oder auch andere Sachkundige zuziehen.

§. 11.

Werden die den Pflichtigen zur Abgabe ihrer Erklärung mitgetheilten Geſchoſſe in dem unberaumten Termine von Einzelnen nicht zurückgegeben, ſo hat der Bürgermeiſter auf die Aufforderung des Zehnt-Ablöſungscommiſſärs dieſelben durch den Gemeinderathsdiener den Säumigen abfordern zu laſſen, wofür ſie demſelben eine Gebühr von 4 Kreuzern zu entrichten haben.

Erfolgt die Rückgabe der Geſchoſſe gar nicht, oder werden dieſelben nicht rein oder in ſonſt unbrauchbarem Zuſtande zurückgeliefert, ſo ſind die betreffenden Pflichtigen ſchuldig, für die Anfertigung anderer Geſchoſſe eine Gebühr von 16 Kreuzern per Bogen zu bezahlen.

Dieſe Gebühren haben die Gemeinderechner nach denſelben Vorſchriften wie die Gemeindeabgaben zu erheben und hiernächſt an die Berechtigten abzuliefern.

§. 12.

Der Ablöſungscommiſſär hat über das ganze Geſchäft in Form einer Regiſtratur ein Hauptprotokoll zu führen.

§. 13.

Ganz analog den vorſtehenden Vorſchriften iſt bei Vernehmung der Beſitzer derjenigen Grundſtücke zu verfahren, die mit anderen, der Ablöſung unterliegenden Grundrenten belaſtet ſind.

Homburg, den 26. März 1850.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
(gez.) Dr. Banſa.
vdt. Wieſenbach.

Lit. A.

№. Gemarkung

Geſchoß

über den Zehntanſpruch des
für
N. N. (Namen des Pflichtigen.)

Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf die Vorſchriften des Art. 6. des Geſetzes vom 25. Mai 1849 wird vorſtehendes Geſchoß dem oben genannten Pflichtigen mit der Aufforderung zugefertigt, im Termin am
auf der Gemeindeſtube (Bürgermeiſtereibureau) zu vor
dem unterzeichneten Commiſſär entweder ſelber oder durch einen mit legaler Vollmacht verſehenen Stellvertreter unter Rückgabe des Gegenwärtigen zu erklären, ob er den erhobenen Zehntanſpruch anerkenne oder ob und welche Einwendungen er dagegen zu erheben habe, mit der Androhung, daß im Verſäumungsfalle das Zugeſtändniß der Richtigkeit des erhobenen Anſpruchs angenommen werde.

Für nicht zurückgelieferte, ſowie für beſchmutzte oder verdorbene Geſchoſſe ſind behufs Anfertigung neuer 16 kr. per Bogen zu entrichten.

Homburg, den

Der Zehntablöſungs-Commiſſär
N. N.

Von dem Unterzeichneten iſt heute vorſtehende Aufforderung dem mit ihm ſelber (mit ſeiner Frau ꝛc.) ſprechend, eingehändigt worden.

den

Der Bürgermeiſter
N. N.

Seite des Regiſters.	Folio und Nummer des Lager-buchs.	Bezeichnung der Art und Lage des Grundſtücks und der Zehntbarkeit.	I. Klaſſe.				II. Klaſſe.				III. Klaſſe.				IV. Klaſſe.			
			Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.

V. Klasse.				VI. Klasse.				VII. Klasse.				VIII. Klasse.				IX. Klasse.				X. Klasse.				Rauhsteuerkapital.	Zehntrente-Betrag.		
Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Schuh.	fl.	fl.	kr.	hlr.

Erklärung des Pflichtigen.

Lit. B.

Verzeichniß

derjenigen Pflichtigen, welchen die anliegenden Aufforderungen über die Zehntansprüche in der Gemarkung zuzustellen sind, um sich darüber im Termin vom zu erklären.

Nummer der Geschosse.	Namen des zehntpflichtigen Besitzers.	Wohnort desselben.	Termin zur Abgabe der Erklärung.	Eigenhändige Namensunterschrift des zehntpflichtigen Besitzers als Bescheinigung über den Empfang der Aufforderung.

Anmerkung. Im Fall des §. 7. der Verordnung hat der Bürgermeister am Schlusse des Verzeichnisses zu bemerken, z. B.:

„Zu den Grundstücken, welche das Zehntgeschoß No. 5. ꝛc. enthält, sind folgende Erben vorhanden N. N. . . . . N. N. . . . . , welche von einer erfolgten Mittheilung der Aufforderung an den Miterben N. N. . . . . in Kenntniß gesetzt worden sind.

Der Bürgermeister
N. N."

No. 366.

Regierungsblatt v. 7. April 1850. No. 6.

Instruction

für die Aufstellung der Gemeindevoranschläge.

Zur Aufstellung der Voranschläge der Gemeinden nach Maßgabe und in Anwendung der in den Art. 30—41. der Gemeindeordnung gesetzlich angenommenen Grundsätze wird nachstehende Instruction ertheilt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die Voranschläge sind nach dem angefertigten neuen Formular, von welchem dieser Instruction ein Exemplar beigegeben ist, aufzustellen und darin alle Gemeindeeinnahmen, sowohl die bestimmt als unbestimmt ständigen und unständigen, und ebenso alle Gemeindeausgaben, welche muthmaßlich in dem Jahr, für welches der Voranschlag aufgestellt wird, vorkommen, aufzunehmen.

§. 2.

Der Bürgermeister hat den Voranschlag vorläufig zu entwerfen und in den ersten Tagen des Monats October dem vorschriftsmäßig (Ar. 4. der Gemeindeordnung) eingeladenen und versammelten Gemeindevorstand zur Berathung vorzulegen. Ueber diese Berathung wird von dem Bürgermeister ein Protokoll geführt (siehe §. 8. unten) und die hiernach von dem Gemeindevorstand angenommenen Sätze in die dafür bezeichnete Spalte des Formulars eingetragen. Im Fall diese Annahme durch bloße Stimmenmehrheit erfolgte, ist auch die abweichende Ansicht der Minderheit im Protokoll zu bemerken. (Art. 40. der Gemeindeordnung.)

§. 3.

Die vorgeschriebene Offenlegung und eintretenden Falls die weitere Berathung und endliche Beschlußnahme über den Voranschlag (siehe Art. 40. u. 41. der Gemeindeordnung) ist hiernach so zeitig vorzunehmen, daß der Voranschlag mit allen dazu gehörigen Protokollen und Beilagen dreifach ausgefertigt und von sämmtlichen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, welche an den Berathungen Theil genommen haben, unterschrieben, spätestens vor Ende des Monats October an das vorgesetzte Verwaltungsamt von dem Bürgermeister eingesendet werden kann.

§. 4.

Wenn die vorgesetzte Verwaltungsbehörde bei der Revision des Voranschlags behufs dessen Feststellung Abänderungen der Ansätze des Gemeindevorstands für erforderlich hält, welche von Erheblichkeit sind, namentlich, wenn solche Abänderungen eine nicht ganz unbedeutende Erhöhung der vom Gemeindevorstand beantragten Umlagen zur Folge haben, oder wenn über einzelne Sätze eine weitere Erläuterung nöthig erscheint, so ist der Gemeindevorstand zur nochmaligen Berathung und Beschlußfassung über jene Punkte aufzufordern und der Voranschlag mit den Revisionsbemerkungen und dem Protokoll über die desfallsige Berathung abermals acht Tage offen zu legen.

§. 5.

Alle Abänderungen der Voranschlagssätze und alle desfallsigen Bemerkungen und Entschließungen der vorgesetzten Verwaltungsbehörde werden in besonderen Verfügungen, nicht durch Randbemerkungen im Voranschlag, nöthigenfalls unter Angabe der Beweggründe erwähnt und angeordnet. Diese Verfügungen, sowie die Ausfertigung der Entscheidung des Bezirksraths (siehe §. 6.), sind dem an den Gemeindeeinnehmer abzugebenden Exemplar des Voranschlags abschriftlich beizulegen und demnächst den Urkunden der Rechnung beizufügen; die Originalien behält der Bürgermeister zurück.

§. 6.

Wenn in Fällen und nach Vorschrift des Art. 41. Absatz 2. der Gemeindeordnung über einzelne Ausgabeposten die Entscheidung des Bezirksraths einzuholen ist, so bleiben diese Posten bei der Feststellung des Voranschlags, insofern diese Feststellung nicht bis nach erfolgter Entscheidung des Bezirksraths aufgeschoben werden kann, außer Ansatz und Berechnung und werden eintretenden Falls erst später nach Maßgabe der erfolgten Entscheidung nachträglich in den Voranschlag aufgenommen und dieser darnach rectificirt.

§. 7.

Die von den Verwaltungsämtern revidirten und vorläufig festgestellten Voranschläge sind längstens im Anfang des Monats December durch Vermittelung der Landesregierung II. Dep. an den Geheimen Rath (in einfacher Ausfertigung) behufs Decretur der Umlagen einzusenden. Sobald diese Decretur erfolgt und den Verwaltungsämtern mit der eingesendeten Ausfertigung der Voranschläge zugegangen ist, haben sie die letzteren definitiv und urkundlich festzustellen, und zwei Exemplare derselben dem Bürgermeister sofort zur Vollziehung und beziehungsweise der weiteren Abgabe (§. 5. oben) zuzustellen. Sodann haben sie die vorgeschriebene Bekanntmachung (Art. 31. der Gemeindeordnung) der

genehmigten Umlagen in tabellarischer Form zu erlassen und die Aufstellung der Hebregister über die nach dem Steuerfuß zu vertheilenden Umlagen bei der betreffenden Steuerbehörde zu veranlassen. Die Hebregister über Ausschläge anderer Art, namentlich Umlagen erster Klasse, werden von dem Bürgermeister aufgestellt, und gleichwie die vorerwähnten Hebregister von den Verwaltungsämtern für vollziehbar erklärt.

Sowohl in den Bekanntmachungen als in den Hebregistern müssen stets die Zahl der Erhebungsziele und die Angabe der Zeit enthalten sein, wann die Erhebung dieser Ziele beginnt.

II. Besondere Vorschriften.

A. Beilagen des Voranschlags.

1) Berathungsprotokoll.

§. 8.

In dem Berathungsprotokoll müssen die in den einzelnen Artikeln des Voranschlags aufzunehmenden Summen vollständig erläutert und begründet und zu dem Ende in fortlaufenden Nummern unter Bezeichnung der Seite und Artikelnummer des Voranschlags und genau in deren Reihenfolge die einzelnen Bestandtheile und Beträge zergliedert und einzeln angegeben und beschrieben werden, aus deren Zusammenrechnung die betreffende Artikelsumme des Voranschlags entsteht.

Das Berathungsprotokoll muß außerdem die nöthigen Erläuterungen zu der statistischen Uebersicht und über den Schulden- und Vermögensstand, und zwar vor den einzelnen Artikelnummern des Voranschlags enthalten. Wo eine Beilage die nöthige Erläuterung eines Ansatzes enthält, ist auf solche im Berathungsprotokoll zu verweisen.

§. 9.

Die Grundlage für die Berathung des Voranschlags bilden:

1) der Voranschlag des unmittelbar vorhergehenden Jahres;
2) die Rechnung des dem Voranschlagsjahre zweitvorhergehenden Jahres (welche zur Zeit der Aufstellung des Voranschlags gestellt und wenigstens von dem Gemeindevorstand geprüft sein muß);
3) die Schulden- und Vermögensverzeichnisse;
4) die sonstigen unten erwähnten Beilagen zum Voranschlag.

Diese Actenstücke und Urkunden müssen bei der Berathung offen liegen.

§. 10.

Kommt in einer Gemeinde unter der einen oder anderen Artikelnummer des Voranschlagsformulars niemals oder nicht in dem betreffenden einzelnen Jahre eine Einnahme oder Ausgabe vor, so ist dieses im Berathungsprotokoll durch das Wort „Nichts" anzugeben und geeigneten Falls die Gründe dafür anzuführen.

§. 11.

Von jeder anderen Artikelnummer sind in dem Protokoll zuerst die ständig bestimmten, die jährlich in gleicher Größe wiederkehrenden oder auf kürzere oder längere Zeit ständig unveränderlichen, dann die ständig unbestimmten, ihrer Art nach zwar ständigen, ihrer Größe nach aber veränderlichen oder die wandelbaren und zuletzt die unständigen oder zufälligen Theile der Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen.

§. 12.

Die bestimmten Posten sind auch in dem Berathungsprotokoll jedesmal zusammen oder in einer Summe anzugeben, und es genügt zu deren Begründung die Verweisung auf die Artikelnummer des Voranschlags von dem Jahr 18 (dem vorhergehenden). Sind aber die in dem Voranschlage von diesem unmittelbar vorhergehenden Jahre aufgenommenen Summen durch inzwischen bei einzelnen Theilen vorgekommene Veränderungen, z. B. neue Verpachtungen, Abtragung von Kapitalien ꝛc., nicht mehr dieselben wie vorher, so müssen in dem Protokolle unter Angabe der richtigen oder veränderten Beträge zugleich die Veranlassungen und Gründe zu diesen Abweichungen angeführt werden.

§. 13.

Die unbestimmten Posten werden entweder durch einen Durchschnitt aus den zehn vorhergehenden Jahren ausgemittelt, unter Benutzung der inzwischen hierüber gemachten Erfahrungen und Berücksichtigung der auf das bevorstehende Jahr einwirkenden sonstigen Verhältnisse, oder durch besondere Nachweisungen, z. B. Wirthschaftspläne für die Gemeindewaldungen, Contracte, Ueberschläge u. s. w. begründet.

2) Verzeichniß der Gemeindeschulden.

§. 14.

In das Verzeichniß der Schulden (Beilage Nr. 1. zum Voranschlagsformular) müssen sämmtliche Schulden der Gemeinde nebst rückständigen Zinsen, Zinsfuß und laufenden Zinsen eingetragen werden; der Bürgermeister stellt dieses Verzeichniß auf und legt es mit dem Entwurfe des Voranschlags dem Gemeindevorstand zur Einsicht und Prüfung vor.

§. 15.

In diesem Verzeichnisse sind die Schulden getrennt nach den verschiedenen drei Klassen der Gemeindeaus-

gaben, für deren Bedürfnisse sie entstanden oder aufgenommen worden, in der Reihenfolge und mit den Unterscheidungen einzutragen, wie solches auf Seite 4. des Formulars zur Beilage 1. vorgezeichnet ist. Der Betrag unverzinslicher Forderungen ist in der Spalte „Kapital" und die laufenden Zinsen für das Voranschlagsjahr in die letzte Spalte einzutragen.

§. 16.

Von jeder einzelnen Schuld muß das Datum der Schuldurkunde, sowie der Name und Wohnort des Gläubigers eingetragen werden. Bei Obligationen auf Inhaber ist außer dem Datum die Nummer und der Buchstaben (Lit.) anzugeben.

3) Uebersicht des Gemeindevermögens.

§. 17.

In einem nach dem Muster des Formulars zur Beilage 2. des Voranschlags aufzustellenden Verzeichnisse ist das gesammte Vermögen der Gemeinde genau anzugeben und zu beschreiben, und zwar nach den Abtheilungen und in der Reihenfolge, wie solches unter der auf Seite 4. des Formulars enthaltenen Wiederholung vorgezeichnet ist. Dazu wird erläuternd bemerkt:

a) Das Vemögen I. und II. Klasse ist zusammen und ungetrennt zu verzeichnen.

b) Bei den verzinslichen Kapitalien sind die Namen der Schuldner, das Datum der Pfandverschreibung und — in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim — das Jahr der letzten Inscription genau anzugeben.

c) Rückständige Zinsen und unverzinsliche Forderungen sind nach dem Stande am Ende des dem Voranschlagsjahre (z. B. 1850) zweitvorhergehenden Jahres (1848) einzutragen und unter unverzinslichen Forderungen auch der baare Ueberschuß und die Activaausstände des bemerkten Jahres (1848) aufzunehmen.

d) In der Abtheilung „Mobilien" sind die im Gemeindearchive aufbewahrten Verordnungssammlungen, die im Gemeindehaus befindlichen Gegenstände (Tische, Schränke u. s. w.) und alle sonstigen der Gemeinde gehörigen, zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, wie Feuerspritzen, Feuerleitern u. s. w., summarisch zu verzeichnen.

e) In der Abtheilung „Feldgüter ꝛc. in eigener Benutzung" sind die von der Gemeinde selbst verwalteten (z. B. Baumschulen) anzugeben.

f) Ist der jährliche Ertrag der Waldungen zu verschieden, als daß sich eine Durchschnittsberechnung aufstellen ließe, so ist dieses zu bemerken und die Spalte „Ertrag" offen zu lassen.

g) Unter die „Nutzbare Rechte" gehören: Zehnten, Grundrenten, Strafgelder, Brücken- und Pflastergeld (im Ort), Marktstandgeld, Faßaich-, Meß- und Waaggebühren, Octroi oder Accise, Abgaben von öffentlichen Versteigerungen oder Verkäufen, insoweit eine Gemeinde im Bezug der einen oder anderen dieser oder ähnlicher Einkünfte ist. Der Kapitalwerth besteht aus dem 25fachen Betrag des jährlichen Durchschnittsertrags.

§. 18.

Dieses Vermögensverzeichniß ist übrigens nur alle drei Jahre neu und zergliedert aufzustellen, in den Zwischenjahren genügt es, wenn nur die vorgezeichneten Hauptrubriken summarisch ausgefüllt und die eingetretenen Veränderungen angegeben und berücksichtigt werden.

4) Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des zweitvorhergehenden Jahres.

§. 19.

Diese Uebersicht muß (nach Beilage Formular Nro. 3.) die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindekasse von dem dem Voranschlagsjahre zweitvorhergehenden Jahre (also für den Voranschlag von 1850 die Einnahmen und Ausgaben von 1848) nach der gestellten und in der Regel zur Zeit der Aufstellung des Voranschlags auch schon abgeschlossenen Rechnung dieses Jahres und zwar die Einnahmen nach dem Soll und die Ausgaben nach dem wirklichen Betrage enthalten. Sie ist von dem Bürgermeister nach vorheriger Beifügung der nöthigen Erläuterungen und Angabe der Gründe, worauf die gegen die genehmigten Ansätze des Voranschlags für die einzelnen Rubriken sich ergeben habenden Mehr- oder Minderbeträge der wirklichen Einnahmen und Ausgaben beruhen, als richtig zu beglaubigen.

5) Voranschlag über Einnahme und Ausgabe an Naturalien.

§. 20.

Bei denjenigen Gemeinden, welche Naturalien zu vereinnahmen und zu verausgaben haben, bildet dieser Voranschlag eine nothwendige Beilage. Es müssen nach den bestehenden gesetzlichen Maaßen die Quantitäten an Holz, Früchten und sonstigen Naturalien aufgeführt werden, welche die Gemeinde aus eigenthümlichen oder fremden Waldungen und Gütern für sich bezieht, welche sie zur Besoldung ihrer Bediensteten anzukaufen hat, oder welche aus sonstigen Gründen — namentlich wie bei Grundrenten, die von der Gemeinde zu erheben und

in solle abzuliefern sind — in der Gemeinderechnung verrechnet werden müssen. Der Geldanschlag dieser Naturalien gehört in den eigentlichen Voranschlag unter die betreffenden Artikelnummern, bei welchen die in dem Voranschlag über die Naturalien vorkommenden einzelnen Rubriken der Einnahme und Ausgabe in dem Berathungsprotokoll nachgewiesen werden müssen. (Vergl. Beilage 4.)

6) Verzeichniß der Besoldungen.

§. 21.

Alle Besoldungen nebst Lohn und ständigen Vergütungen (Remunerationen, welche die Gemeinde an Angestellte für Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeindegüter und Waldungen, ferner an Geistliche, Schullehrer, den Gemeinderechner, an Angestellte für Erhebung indirecter Auflagen in der Gemeinde, an das Polizeipersonal, Gemeindediener, Nachtwächter, Hirten, Hebammen, Feldschützen ꝛc. zu entrichten hat, müssen in ein besonderes Verzeichniß nach Beilage 5. unter Aufführung der Namen und Diensteigenschaften der einzelnen Besoldeten und zwar in der Reihenfolge, wie solche die Wiederholung, Seite 4 der Beilage 5., angibt, eingetragen und in den einschlägigen Columnen nicht allein angegeben werden, was die Besoldungen in dem dem Voranschlagsjahre unmittelbar vorhergehenden Jahre betragen, sondern auch, was in dem Voranschlagsjahre dafür verausgabt werden soll. Die letzte Columne in der Wiederholung, Seite 4 der Beilage 5., muß stets die summarischen Ansätze der oberen Verwaltungsbehörde enthalten.

Bei jedem Besoldeten muß nicht allein der Geldgehalt, sondern auch der etwaige Genuß an freier Wohnung und Gütern, sowie der etwaige Bezug an Naturalien im Geldanschlage und zwar nach den (für das Amt Homburg in dem Regierungsblatte von 1849, Seite 42) für den Abkauf der Grundrenten bestimmten Preisen und in Beziehung auf Wohnung und Gütergenuß nach einem billigen, den örtlichen Verhältnissen und dem Ertrag entsprechenden Anschlag in Ansatz gebracht werden, daß sich sowohl im Einzelnen als im Ganzen das aus der Gemeindekasse zahlbare und in der Gemeinderechnung zu verrechnende Diensteinkommen eines jeden Besoldeten hieraus ersehen läßt.

Auch der Geldanschlag für Kleidung und Montur, welche einzelnen Angestellten (Gemeindedienern) gestellt wird, ist in das Besoldungsverzeichniß aufzunehmen.

Dagegen bleiben die an bloße Taglöhner oder Accordanten zu zahlenden Vergütungen (z. B. für Straßenreinigung, für Wegbauarbeiten) aus diesem Verzeichniß ausgeschlossen.

7) Sonstige Beilagen.

§. 22.

Außer den bisher unter 2—6 bemerkten Anlagen zum Voranschlag und Berathungsprotokoll sind in fortlaufenden Nummern, nach der Reihenfolge der Artikelnummern des Voranschlags, die Wirthschaftspläne der Forstbehörden, die Ueberschläge der Techniker über Bauwesen und Weganlagen, die Auszüge aus den Budgets der Kirchenfonds über den durch die Gemeinden zu deckenden Mangel der letzteren und die sonst zur Begründung der Anträge etwa erforderlichen Actenstücke dem Voranschlag beizulegen.

B. Statistische Uebersicht und Schulden- und Vermögensstand.

§. 23.

Dem Voranschlag selbst muß eine statistische Uebersicht, enthaltend die Seelenzahl der Gemeinde, die Zahl der Ortsbürger, Viehstand, Gebäude, Normalsteuer-Kapitalien und Schulden- und Vermögensstand, vorausgehen. Das Formular der statistischen Uebersicht ist auf Seite 1 des Voranschlags vorgeschrieben und bedarf keiner besonderen Erläuterung. Die Normalsteuer-Kapitalien sind in dieser Uebersicht nicht von den Ortsvorständen, sondern von den Verwaltungsämtern einzutragen.

Auffallende Abweichungen der Angaben in der statistischen Uebersicht für das Voranschlagsjahr von denen für das vorhergehende Jahr sind im Berathungsprotokoll möglichst zu erläutern.

Die Angabe des Schulden- und Vermögensstandes muß mit den Hauptsummen in den Uebersichten der Schulden und des Vermögens übereinstimmen.

C. Voranschlag.

Allgemeine Vorschriften.

§. 24.

In die Columne: „Betrag im vorigen Jahr" sind die genehmigten Ansätze des Voranschlags vom unmittelbar vorhergehenden Jahre, also im Voranschlag von 1850 die Ansätze des genehmigten Budgets für 1849, von dem Bürgermeister einzutragen.

§. 25.

Die in dem Budgetformular vorgeschriebene Reihenfolge der Artikelnummern ist unverändert beizubehalten und es darf an keiner der unter den einzelnen Nummern eingetragenen Rubriken der Einnahmen und Ausgaben irgend eine Veränderung vorgenommen oder ein Zusatz beigeschrieben werden.

§. 26.

Weder in der Einnahme noch in der Ausgabe kann eine Rubrik „Verschiedenes" oder „Allerhand" gestattet, vielmehr müssen alle vorkommende Einnahmen und Ausgaben unter die vorgeschriebenen Rubriken eingetragen oder, wenn sie unter keine derselben passen, unter den offengelassenen Artikelnummern 14—18. 26—28. u. s. w. vorgesehen werden.

§. 27.

Alle Einnahmen sind in ihrem Bruttoertrage, also ohne Abzug der darauf haftenden oder daraus zu bestreitenden Ausgaben einzutragen.

Besondere Vorschriften.
bezüglich der
1) Einnahmen erster Klasse.

§. 28.

Zu Art.-Num. 1. Von Gebäuden. Hierunter ist zunächst der Miethzins von ganz oder theilweise vermietheten Gebäuden, sodann aber auch der Geldanschlag der an Gemeindebeamte oder Diener als Gehaltstheil in Benutzung überlassenen Wohnungen, und zwar im gleichen Betrage wie im Besoldungsverzeichnisse vorzusehen.

§. 29.

Art.-Num. 2. Von verliehenen Gütern. Diese Rubrik umfaßt den Ertrag von in Zeit- und Erbpacht gegebenen Gemeindegütern (Feldgütern, Wiesen, Weinbergen, Gärten ꝛc.). Das Berathungsprotokoll muß die Namen der Pächter oder Erbpächter, die Bezeichnung der einzelnen Güter und die Pachtsummen oder den Erbleihzins dann detaillirt enthalten, wann neue Pachtverträge abgeschlossen oder Erbleihen erneuert worden sind. Ist seit dem vorhergegangenen Jahre keine Veränderung eingetreten, so genügt eine summarische Angabe unter Bezugnahme auf die correspondirende Artikelnummer des vorhergehenden Voranschlags und auf die Vermögensübersicht.

Es ist ferner hierunter der Geldanschlag der an die Ortsbürger verlooften Allmenden summarisch und der Geldanschlag der an Geistliche, Schullehrer, Hirten und sonstige Gemeindebedienstete als Gehaltstheil zur Benutzung hingegebenen Gemeindegüter im vollen örtlichen Pachtwerthe einzutragen.

§. 30.

Art.-Num. 3. Aus Gras und anderen Naturalien. Der Ertrag der von der Gemeinde selbst verwalteten Gemeindegüter (Feldgüter, Wiesen, Weinberge, Gärten) bildet die Einnahme dieser Rubrik. Dahin gehört also der Erlös von versteigertem Gras auf Gemeindewiesen, von Obst aus der Gemeindebaumschule ꝛc., von Steinen aus den Steinbrüchen, Ertrag der Lehmgruben, Einnahmen von den Friedhöfen aus Gras und Erbbegräbnissen.

§. 31.

Art.-Num. 4. Holz außer dem Walde erzielt. Hierunter ist der Erlös von Holz, welches außer den Communalwaldungen, z. B. in Obstbaumschulen, erzielt wird, von Gebölz von den Friedhöfen und öffentlichen Anlagen und Plätzen für Spaziergänge, Erlös von gefällten Bäumen auf den Gemeindeweiden in Einnahme vorzusehen.

§. 32.

Art.-Num. 5. Von Waldungen. Der gesammte rauhe (Brutto-)Ertrag der Gemeindewaldungen, also nicht allein der muthmaßliche Erlös aus dem zum Verkauf bestimmten Holz, sondern auch der Geldanschlag des als Loosholz und zu sonstigen Zwecken, namentlich zu Gemeindebauten und für das Ortsholzmagazin in Natur aus dem Gemeindewald abgegeben werdenden Holzes gehört hierher in Ansatz, desgleichen der muthmaßliche Ertrag von sonstigen Nutzungen, z. B. für Streulaub. Den desfallsigen Ansätzen dienen die den Bürgermeistern vor Aufstellung des Budgets mitzutheilenden und den Voranschlägen beizulegenden Auszüge aus den Wirthschaftsplänen zur Grundlage. — Hierher gehört auch als letzte Unterabtheilung der nach einer Durchschnittsberechnung anzusetzende muthmaßliche Betrag dessen, was eine Gemeinde an Holzwerth und Schadensersatz von in ihren Waldungen begangenen Forstfreveln zu beziehen hat.

§. 33.

Art.-Num. 6. Von Jagden, Fischereien und Teichen. Wenn eine Gemeinde Jagden eigenthümlich besitzt und für sich besonders verpachtet hat (vergl. §. 56.), so gehört der Ertrag des Pachtgeldes hierher, desgleichen der Ertrag von verpachteten oder von der Gemeinde unmittelbar verwaltet werdenden eigenthümlichen Fischereien und Teichen.

§. 34.

Art.-Num. 7. Von Schäfereigerechtigkeit der Gemeinde als solcher. Unter dieser Nummer ist der Ertrag des Pachtgeldes der der Gemeinde als solcher zustehenden und verpachteten Schäferei oder Schafweidegerechtigkeit, der allenfallsige Ertrag des Schafpferchs einzutragen.

§. 35.

Art.-Num. 8. Von Zehnten, Grundrenten und anderen Gefällen. Unter dieser Artikelnummer sind in Einnahme vorzusehen:

a) der Ertrag des der Gemeinde etwa eigenthümlich zuſtehenden Zehntens, ſowie die ihr eigenthümlich zuſtehenden Grundrenten und Grundzinſen, insbeſondere auch die Grundrenten von in Eigenthum vertheilten Gemeindegütern und ſonſtigen eigenthümlichen Gefällen;

b) der Geldanſchlag für die in Natur oder in Geld durch die Gemeinde von Einzelnen zu erhebenden und an einen dritten Berechtigten abzuliefernden Zehnt- und ſonſtigen Grundrenten. — Bei jedem ſolcher Poſten, inſoweit ſie bei einer Gemeinde vorkommen, muß die Norm der Erhebung in dem Berathungsprotokoll angegeben, auch für die von den Pflichtigen zu tragenden Koſten der Ausmittelung, Verunterpfändung und Erhebung der Zehnt- und anderen Grundrenten in Einnahme Vorſehung getroffen werden. Uebrigens gehören nur diejenigen von Einzelnen zu erhebenden und an den Berechtigten abzuliefernden Grundrenten und Gefälle hierher, für deren Ablieferung im Ganzen und in ungetrennter Summe (in solle) die Gemeinde zu haften verbunden iſt.

§. 36.

Art.-Nr. 9. Weidegelder. Wenn von Einzelnen für die Erlaubniß, auf die Gemeindeweiden Vieh treiben zu dürfen, oder von einer anderen Gemeinde für die Weideberechtigung Weidegelder in die Gemeindekaſſe berichtigt werden, ſo kommt der Betrag hier in Einnahme.

§. 37.

Art.-Num. 11. Forſtſtrafen und Denunciationsgebühren der Forſtſchützen. Da wo eine Gemeinde im Bezug von Forſtgeldern ſich befindet, ſind die nach einer Durchſchnittsberechnung muthmaßlich eingehenden Forſtſtrafen und ebenſo die Anzeigegebühren des Forſtſchutzperſonals hierunter zu bemerken.

§. 38.

Art.-Num. 12. Auflage auf die Allmendnutznießer. Wenn mit Rückſicht auf den Allmendengenuß der Ortsbürger eine Auflage erhoben werden ſoll, namentlich zum Zweck der Beſtreitung derjenigen directen Staats- und Communalſteuern, welche auf den unter die Ortsbürger verlooſten Allmenden haften, und von den Nutznießern zu erſetzen ſind, ſo gehört dieſe als eigentliche Umlage nicht, ſondern nur als eine Retribution oder Gegenleiſtung zu betrachtende Auflage unter dieſe Nummer. — Wenn Pächtern gemeinheitlicher Güter die Zahlung der Steuern von dieſen Gütern zur Bedingung gemacht iſt, ſo iſt der desfallſige Betrag gleichfalls hierher zu ſetzen.

§. 39.

Art.-Num. 13. Auflage auf die Loosholzberechtigten. Sobald in einer Gemeinde eine Auflage auf das aus dem Gemeindewald verabfolgt werdende Loosholz zur Beſtreitung der Forſtbeſoldungsbeiträge oder zur Beſtreitung von Waldkulturkoſten oder des Loosholzmacherlohns geſetzt werden ſoll, gehört dieſe nicht als eigentliche Umlage, ſondern als Retribution für den Bezug des Loosholzes zu betrachtende Auflage hierher.

§. 40.

Art.-Num. 19. Kaſſenvorrath aus vorhergehenden Jahren. Da zur Zeit der Aufſtellung des Voranſchlags das dem Voranſchlagsjahre, d. h. dem Jahre, für welches der Voranſchlag aufgeſtellt wird, zunächſt vorhergehende Jahr, nicht ſoweit vorgerückt iſt, daß die wirklichen Einnahmen und Ausgaben für dieſes letztere ſich beſtimmen laſſen, ohnedies aber auch vorausgeſetzt werden kann, daß die Ausgaben des dem Voranſchlagsjahre zunächſt vorhergehenden Jahres durch die Einnahmen deſſelben vollſtändig gedeckt werden, ſo muß das wirkliche Ergebniß der Einnahmen und Ausgaben dieſes dem Voranſchlagsjahre zunächſt vorhergehenden Jahres außer Berückſichtigung gelaſſen werden. Unter der obigen Artikelnummer iſt daher der nach der Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben des dem Voranſchlagsjahre zweitvorhergehenden Jahres und demnach für den Voranſchlag von 1850 der nach dem Abſchluß der Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben vom Jahr 1848 in 1. Klaſſe ſich ergebende baare Kaſſenvorrath in Einnahme vorzuſehen.

Da übrigens nicht mit Beſtimmtheit vorausgeſetzt werden kann, daß der hiernach aus der Ueberſicht des zweitvorhergehenden Jahres (1848) in den Voranſchlag (für 1850) übertragen werdende Ueberſchuß aus jenem Jahr (1848) auch am Schluſſe der Rechnung des unmittelbar dem Voranſchlagsjahre vorhergehenden Jahres (1849), in welche letztere er der Natur der Sache nach aus der Rechnung des zweitvorhergehenden Jahres (1848) übergeht, noch wirklich in demſelben Betrag vorhanden ſein wird und daher wirklich für die Ausgaben des Voranſchlagjahrs (1850) verwendet werden kann, ſo wird ſchon hier bemerkt (vergl. unten §. 79.), daß, um die Ausführung des Voranſchlags (für 1850) durch das Ausbleiben einer ſolchen Einnahme nicht zu ſtören, auf den in den Voranſchlag (für 1850) übertragenen Ueberſchuß (von 1848) laufende nothwendige Ausgaben (für 1850) nur inſoweit gegründet werden dürfen, als zur Zeit der Aufſtellung des Voranſchlags (für 1850) mit Wahrſcheinlichkeit angenommen

werden kann, daß ein ſolcher Ueberſchuß (für 1850) wirklich disponibel wird. Inſoweit dies nicht der Fall iſt, muß der Kaſſevorrath der Regel nach für das Betriebskapital in Ausſicht genommen werden.

§. 41.

Art.-Num. 20. Ausſtände aus vorhergehenden Jahren. Hierher ſind diejenigen Ausſtände zu übertragen, welche ſich bei dem Abſchluſſe der Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben des zweitvorhergehenden Jahres (1848) in 1. Klaſſe ergeben.

§. 42.

Art.-Num. 29. 30. Umlagen nach Köpfen oder Genußtheilen. Wenn der Ertrag des Gemeindevermögens, wie ſolcher unter den bisherigen Rubriken der Einnahmen erſter Klaſſe einzutragen iſt, nicht hinreicht, um den Geſammtbetrag erſter Klaſſe zu decken, ſo tritt die Nothwendigkeit einer Umlage auf die Ortsbürger ein, welche nach Köpfen erfolgt und unter Num. 29. einzutragen iſt, wenn die Genußtheile oder Vortheile von dem Gemeindevermögen unter allen Ortsbürgern gleich ſind, oder nach Genußtheilen, das heißt nach dem Verhältniſſe des Genuſſes, zu realiſiren und unter Num. 30. einzutragen iſt, wenn die Genußtheile oder Vortheile vom Gemeindevermögen unter den Ortsbürgern verſchieden ſind.

Dieſe Artikelnummern können nicht eher ausgefüllt werden, als bis auch die Ausgaben erſter Klaſſe berathen ſind und ſich in Folge deſſen das etwaige Deficit ergeben hat.

Im Berathungsprotokoll iſt die Nothwendigkeit dieſer Umlage nachzuweiſen und der Repartitionsfuß anzugeben.

2) Einnahmen zweiter Klaſſe.

§. 43.

Art.-Num. 32. Brücken- und Pflaſtergeld. Wenn einer Gemeinde geſtattet iſt, von Brücken innerhalb des Orts ein Brückengeld und für Benutzung der Straßen innerhalb des Orts ein Pflaſtergeld zu erheben, ſo gehört der desfallſige Anſatz hierher.

§. 44.

Art.-Num. 33. Miethe von Markt- und anderen öffentlichen Plätzen und Anlagen. Hierunter iſt das Miethgeld von Marktſtandplätzen auf Märkten, für Gemeindebleichen, für Brechlauten und ähnliche zum Nutzen aller Gemeinde-Einwohner dienenden Anlagen einzutragen.

§. 45.

Art.-Num. 36. Feuereimergeld. Werden in einer Gemeinde die Feuereimer in Natur geliefert, ſo iſt der Geldanſchlag dafür hier in Einnahme und unter Art. 113. (Feuerlöſchanſtalten) wieder in Ausgabe vorzuſehen.

§. 46.

Art.-Num. 38. Polizeiſtrafen. Außer den Polizeiſtrafen ſelber, welche eine Gemeinde zu beziehen hat, ſind auch die Denunciationsgebühren des von der Gemeinde beſoldeten Polizei-Aufſichtsperſonals hier einnahmlich und unter Art. 106. ausgablich vorzuſehen.

§. 47.

Art.-Num. 40. Schul- und Holzgeld der Schullehrer.

a) Unter dieſe Nummer gehört zunächſt der Betrag des von den Eltern der ſchulpflichtigen Kinder, und zwar für jedes Kind in gleichem Betrage, durch den Gemeindeeinnehmer zu erhebenden Schul- und Holzgeldes.

b) Ferner iſt hierunter der Betrag der von den einzelnen Einwohnern ſtatt früher abgebener unſtändiger Naturalleiſtungen, z. B. Wandeltiſch, zu leiſtenden ſtändigen Geld- oder Naturalpräſtationen anzugeben. Auf den Antrag des Gemeindevorſtandes können auch die zur Salarirung des Schullehrers als Glöckner zu leiſtenden Beiträge dieſer Art hier eingetragen werden.

c) Befinden ſich in der Gemeinde mehrere Confeſſionsſchulen, ſo müſſen in dem Berathungsprotokolle die Beiträge der für die verſchiedenen Confeſſionsſchullehrer zu erhebenden Schul- und Holzgelder ſeparat aufgeführt werden.

d) Wenn ſonſtige Fonds die Beſoldung der Schullehrer ganz oder theilweiſe zu beſtreiten haben, ſo ſind dieſe Gehalte nicht in dem Gemeindebudget in Einnahme und Ausgabe vorzuſehen, vielmehr aus jenen Fonds direct an die Lehrer zu verabfolgen, es ſei denn, daß die betreffenden Fonds unter der Verwaltung des Gemeindevorſtandes ſtehen, oder beſonders verordnet wäre, daß dieſe Gehalte durch die Gemeindekaſſe laufen ſollen, in welchen beiden Fällen die desfallſigen Beträge gleichfalls unter dieſer Nummer vorzuſehen ſind.

§. 48.

Art.-Num. 41. Für Anſchaffung und Unterhaltung des Faſſelviehes. Inſofern die für das Faſſelvieh erforderlichen Koſten nicht aus der Gemeindekaſſe beſtritten werden, gehört der zu deren Aufbringung erforderliche Ausſchlag (Retribution) auf die

Besitzer des Mutterviehes unter die obige Ordnungsnummer. Ferner gehört hierher der Ausschlag auf die Besitzer der zur Heerde getriebenen werdenden Schweine für Unterhaltung des Ebers, Falls ein solcher von der Gemeinde gehalten wird und die Kosten nicht observanzmäßig aus der Gemeindekasse, ohne Erhebung von den Einzelnen, bestritten werden. Endlich ist auch hier der muthmaßliche Erlös für abgängiges Faselvieh vorzusehen.

§. 49.

Art.-Num. 42. Für Hirtenlohn. Wenn der Lohn der Kuhhirten nicht (ohne Retribution) aus der Gemeindekasse bestritten wird, ist der auf die Besitzer des zur Heerde getrieben werdenden Rindviehs (nach der Zahl der Stücke) zu vollziehende Ausschlag (Retribution) zur Aufbringung dieses Lohns unter die obige Art.-Nummer zu setzen. Dasselbe gilt von dem Ausschlag auf die Besitzer der zur Heerde getrieben werdenden Schweine zur Aufbringung des Schweinhirtenlohns.

§. 50.

Art.-Num. 43. Aus dem Ortsholzmagazin. Hierunter ist der Erlös für das aus dem Ortsholzmagazin verkauft werdende Holz — insoweit solches in Ermangelung von Gemeindewaldungen, welche es abzugeben vermögen, für das Magazin angekauft werden muß — vorzusehen. (Wird dieses Holz aus dem Gemeindewald bezogen, so gehört die Einnahme dafür unter Art. 5.).

§. 51.

Art.-Num. 58. Umlagen auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner. Wenn die erste Klasse nach Bestreitung ihrer Ausgaben keinen Einnahmeüberschuß behält, oder der etwa vorhandene und gesetzlich zu Ausgaben der zweiten Klasse zu verwendende Ueberschuß erster Klasse nebst den der zweiten Klasse privativ zustehenden Einnahmen nicht hinreicht, sämmtliche Ausgaben der zweiten Klasse unter Art.-Num. 103—154. zu decken, somit die Nothwendigkeit eintritt, das Fehlende auf alle Gemeindeeinwohner (einschließlich derjenigen blos Begüterten, welche in der Gemarkung eine bewohnte Hofraithe oder ein bewohntes Haus besitzen) nach deren gesammten Steuerkapital umzulegen, so ist die desfalls erforderliche Summe unter obiger Nummer einzutragen.

§. 52.

Wenn in einer Gemeinde eine Verschiedenheit der Confession unter den Einwohnern nicht besteht, so sind insbesondere auch die Kosten für die Kirche — insoweit nicht Kirchenfonds oder Dritte zu deren Bestreitung verpflichtet sind — als gewöhnliche Ausgaben zweiter Klasse zu behandeln, und somit, Falls ein Ausschlag auf die Ortseinwohner erforderlich ist, auf gleiche Weise wie die sonstigen Ausgaben zweiter Klasse umzulegen.

Dasselbe gilt von den Schulunterrichtskosten (mit Ausnahme des unter Art.-Num. 40. zu vereinnahmenden Schul- und Holzgeldes) aber auch in dem Falle, wenn zwar eine Verschiedenheit der Confession unter den Einwohnern besteht, allein entweder eine Gemeindeschule vorhanden ist, oder die bestehende Confessionsschule auch von den Kinder der Bekenner anderer Confessionen besucht wird. Reicht der Ueberschuß erster Klasse einschließlich der privativen Einnahmen zweiter Klasse hin, um sämmtliche Ausgaben zweiter Klasse einschließlich derjenigen für Kirchen und Schulen der verschiedenen Confessionen zu bestreiten, so findet ein Ausschlag für letztgenannte Ausgaben nicht statt.

Sind wegen Unzulänglichkeit des Ueberschusses und der privativen Einnahmen der zweiten Klasse in Gemeinden, wo Kosten für Kirchen und Schulen verschiedener Confessionen zu bestreiten sind, zur Aufbringung dieser Kosten Umlagen nöthig, so sind diese Kosten auf die verschiedenen Confessionsverwandten nach deren Gesammtsteuerkapitalien auszuschlagen und die desfallsigen Umlagen unter Art.-Num. 59—61. vorzusehen.

3) Einnahmen dritter Klasse.

§. 53.

Art.-Num. 62. Brücken- und Weggelder außerhalb des Orts. Wenn einer Gemeinde gestattet ist, von Brücken und Vicinalwegen außerhalb des Orts ein Brückengeld und resp. Weggeld zu beziehen, so gehört der desfallsige Ansatz hierher.

§. 54.

Art.-Num. 63. Baumpflanzungen an Wegen und Grenzen. Das etwaige Einkommen von aus der dritten Klasse angelegten Baumpflanzungen an Wegen und Grenzen ist hier in Einnahme vorzusehen.

§. 55.

Art.-Num. 64. Feldstrafen. Außer den Feldfrevelstrafen, in deren Bezug eine Gemeinde sich befindet, sind auch die den Gemeindefeldschützen zukommenden Anzeigegebühren hierunter einnahmlich vorzusehen.

§. 56.

Art.-Num. 65. u. 66. Der Ertrag von der durch die Gemeinden auf Grund des Gesetzes vom 24. October 1840, resp. vom 8. October 1849, verpachteten

Jagd der Grundeigenthümer in der Gemarkung (insoweit nicht ausnahmsweise der Grundeigenthümer selber die Jagd auf seinem Grundeigenthum zu benutzen berechtigt ist und wirklich benutzt) ist hier einzutragen und ebenso bei gleichen Verhältnissen unter dem folgenden Art. 66. der Pachtertrag der Schafweide auf der Feldgemarkung.

§. 57.

Umlagen. Wenn der Gemeindevorstand ausnahmsweise von der ihm durch Art. 38. der Gemeinde-Ordnung eingeräumten Befugniß: auf die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung der Ausgaben dritter Klasse zu verzichten, Gebrauch machen kann und will, so muß dieser Verzicht nicht allein den Einwohnern, sondern auch den Forensen zu gut kommen, und es ist somit der Antrag, daß für gewisse Ausgaben eine Umlage von den Forensen ausschließlich erhoben werden solle, mit Ausnahme des folgenden Falles, unzulässig.

Es kann nämlich derjenige Beitrag zu einer Gemeindeumlage für Zinsen und Kapital von Gemeindekriegsschulden, welcher den in der Gemeinde Wohnenden (einschließlich derjenigen, welche nach Art. 35. der Gemeindeordnung als Gemeindeeinwohner betrachtet werden sollen) zur Last fällt, aus dem Ertrag des Gemeindevermögens oder aus dem Erlös von veräußertem Gemeindevermögen, unter welche beide Rubriken jedoch das an die einzelnen Gemeindeglieder verabreicht werdende Loosholz in dieser Beziehung nicht gehört, ausnahmsweise berichtigt werden, wenn die Mehrheit des Gemeindevorstandes dafür stimmt, und dieses in dem Berathungsprotokoll ausdrücklich erwähnt wird. Macht der Gemeindevorstand von dieser Befugniß Gebrauch, so ist unter Art.-Num. 73. eine Umlage für den ganzen Betrag der auf diese Weise theilweise aus dem Aerar aufzubringenden Ausgabe vorzusehen, dagegen der Beitrag der Einwohner zu dieser Umlage nach dem Steuerkapital im Ganzen als aus dem Aerar zu bestreiten, unter eine der offen gelassenen Ordnungsnummern der Ausgabe zweiter Klasse einzutragen, und es sind demnächst nur die Beiträge der Forensen zu dieser Umlage wirklich zu erheben, während jener auf die sämmtlichen Ortseinwohner im Ganzen fallende Beitrag in dem Hebregister unter einem Posten anzuführen und nach der Vollziehbarerklärung des Registers von dem Bürgermeister zur ausgablichen Verrechnung auf die Gemeindekasse unter der betreffenden Ordnungsnummer des Voranschlags zu decretiren ist.

Die Verwendung eines Theils des Ertrags des Gemeindevermögens zu Ausgaben der dritten Klasse in Gemäßheit des Art. 38. der Gemeindeordnung ist nur dann zulässig, wenn alle Ausgaben der ersten und zweiten Klasse aus den Privativeinnahmen der ersten und zweiten Klasse ohne Umlagen bestritten werden können.

4) Ausgaben erster Klasse.

§. 58.

Art.-Num. 76. Grundrenten und andere ständigen Gefälle. Unter diese Nummer gehören die auf dem Gemeindevermögen haftenden ständigen Renten und Gefälle, sowie alle diejenigen oben in §. 35. Art.-Num. 8. unter Lit. b. bemerkten, durch den Gemeindeeinnehmer von den Einzelnen zu erhebenden Grundrenten und ständigen Gefälle, für welche die Gemeinde im Ganzen zu haften hat. Auch die Kosten der Ausmittelung und Ablieferung der Grundrenten, sowie für die Registerfertigung gehören hierher, mit Ausnahme der unter Art.-Num. 104. zu verausgabenden Hebgebühren des Gemeindeeinnehmers.

§. 59.

Art.-Num. 77. und 78. Hierher gehören die von dem steuerbaren Gemeindevermögen zu entrichtenden directen Staats-, Bezirks- und Communalsteuern.

§. 60.

Art. Num. 80. Unterhaltung und Kosten der Güter. Unter dieser Nummer sind vorzusehen die muthmaßlichen Kosten für Verbesserung der Gemeindegüter, für Bewässerung und Entwässerung derselben, für Grenzberichtigung und Vermessung der Gemeindegüter (nicht Gemarkungsgrenzen), sowie der unter Nr. 2. in Einnahme vorgesehene Geldanschlag der an die einzelnen Ortsbürger verlooften Allmenden.

§. 61.

Art.-Num. 81. Unterhaltung und Kosten der Waldungen. Diese Ausgaberubrik begreift den Holzmacherlohn von dem aus dem Gemeindewald zu verkaufenden Holze, den Holzmacherlohn vom Loos- und Besoldungsholz, die Waldculturkosten und den Geldanschlag des an die Ortsbürger aus dem Gemeindewald zu vertheilenden Loosholzes in sich. In dem Berathungsprotokoll sind diese verschiedenen Posten speciell anzugeben, und durch Berufung auf den Wirthschaftsplan der Forstbehörde zu begründen.

§. 62.

Art.-Num. 82. 94. 96. 103. 140. 142. 155. 165. 166. Werden in einer Gemeinde die Ausgaben für Kapital-

zinſen und Kapitalrückzahlungen ganz oder theilweiſe in beſonderer Rechnung verrechnet, ſo ſind in der betreffenden Klaſſe unter den Artikeln: „Zurückzuzahlende Kapitalien" auch die Zuſchüſſe oder Einnahmen, welche die Gemeinde zu dieſen Ausgaben (in die Schuldentilgungskaſſe) zu leiſten oder abzuliefern hat, in ſolle einzutragen und die Nachweiſe der ſpeciellen Verwendung geſchieht dann in beſonderen (Schuldentilgungskaſſe-)Voranſchlägen. Uebrigens erſcheint die Gründung beſonderer Schuldentilgungskaſſen bei der angenommenen Einrichtung der Gemeindevoranſchläge mindeſtens überflüſſig. Es verſteht ſich ſodann von ſelbſt, daß ganz allgemein die Mittel zur Abzahlung von Kapitalſchulden und Zinſen aus derſelben Klaſſe der Einnahmen zu beſtreiten ſind, zu welcher Klaſſe die Kapitalſchuld gehört.

§. 63.

Art.-Num. 83. Gerichtskoſten. Hierunter ſind nicht nur Proceßkoſten, ſondern auch Koſten für Acte der ſ. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzutragen.

§. 64.

Art.-Num. 84. Beſoldungen. Zu den Beſoldungen erſter Klaſſe gehören die Gehalte der zur Verwaltung oder zum Schutze oder zur Beaufſichtigung des Gemeindevermögens eigends angeſtellten Perſonen, namentlich alſo auch die Beiträge der Gemeinden zur Beſoldung des Forſtperſonals. Die Anzeigegebühren des Forſtperſonals ſind dagegen unter Art. 85. ausgablich vorzuſehen.

§. 65.

Art.-Num. 93. 139. 164. Reſervefonds für unvorhergeſehene Fälle. Um einen Fonds zu haben, aus welchem die für einzelne Ausgaberubriken der verſchiedenen Klaſſen vorgeſehenen, wegen eingetretener unvorhergeſehener Erhöhung der Ausgaben für dieſelben nicht hinreichenden Credite erweitert und ganz zufällige, überhaupt nicht vorgeſehene Ausgaben der betreffenden Klaſſe beſtritten werden können, iſt als Reſervefonds unter jeder Klaſſe eine Summe vorzuſehen, deren Größe ſich nach den individuellen Verhältniſſen jeder Gemeinde und nach der größeren oder geringeren Wahrſcheinlichkeit des Eintritts unvorhergeſehener Ausgaben richten muß.

§. 66.

Art.-Num. 94. 140. und 165. Zurückzuzahlende Kapitalien. Beſteht für eine Gemeinde ein Schuldentilgungsplan, ſo muß die Nachweiſe, daß derſelbe eingehalten wird, in dem Berathungsprotokoll zum Gemeindevoranſchlag gegeben werden, es wäre denn, daß beſondere Schuldentilgungskaſſen beſtünden, wo dann dieſe Nachweiſe in dem Specialvoranſchlage für dieſe Kaſſen enthalten ſein muß.

§. 67.

Art.-Num. 98. Vertheilung unter die Ortsbürger. In denjenigen Fällen, in welchen der nach Beſtreitung ſämmtlicher Ausgaben erſter und zweiter Klaſſe verbleibende Ueberſchuß von Einnahmen erſter Klaſſe unter die Ortsbürger nach Köpfen vertheilt werden ſoll, iſt die zu vertheilende Summe unter dieſer Rubrik vorzuſehen. Das Berathungsprotokoll muß einen desfallſigen Antrag näher zu begründen ſuchen. Jedenfalls iſt ein Antrag auf Vertheilung dann unzuläſſig, wenn die erſte oder zweite Klaſſe Schulden hat oder die Einkünfte der erſten und zweiten Klaſſe nicht hinreichen, die Ausgaben beider Klaſſen ohne Umlage zu decken.

§. 68.

Art.-Num. 99. 148. 168. Uneinbringliche Ausſtände. Diejenigen Ausſtände der verſchiedenen Klaſſen, welche zur Zeit der Aufſtellung des Voranſchlags bereits vorſchriftsmäßig als unbeibringlich in Ausgabe decretirt, jedoch noch in keiner vorderen Rechnung in Ausgabe verrechnet worden ſind, ſowie diejenigen, welche muthmaßlich als unbeibringlich zur ausgablichen Verrechnung werden angewieſen werden, ſind nach den verſchiedenen Klaſſen unter dieſen Ordnungsnummern vorzuſehen.

5) Ausgaben zweiter Klaſſe.

§. 69.

Art.-Nr. 104. Beſoldungen. Zu den unter den Gemeindeausgaben zweiter Klaſſe zu verrechnenden Beſoldungen gehören:

a) die Gehalte der Bürgermeiſter;
b) die herkömmlich von der Gemeinde an Geiſtliche zu entrichtenden Beſoldungstheile;
c) Gehalte der Schullehrer, nämlich:
   1) der aus der Gemeindekaſſe — ſei es aus dem Ueberſchuß der erſten Klaſſe, ſei es aus Umlagen auf die Einwohner oder Confeſſionsverwandten — zahlbare fixe Gehalt;
   2) Anſchlag der Wohnung in dem Gemeindeſchulhaus (§. 28. zu Art.-Num. 1.);
   3) Geldanſchlag der als Beſoldungstheil zur Benutzung hingegebenen Gemeindegüter (vergl. §. 29. zu Art.-Num. 2.);
   4) Vergütung für eine gemiethete Wohnung des Schullehrers. Bezieht der Lehrer auch den

Miethzins für ein gemiethetes Schullocal, so gehört solcher gleichfalls hierher.

5) Kosten der Heitzung des Schullocals, einschließlich des Fuhrlohns für Holz;

6) das Schul- und Holzgeld und die sonstigen von den Einzelnen durch den Gemeindeeinnehmer zu erhebenden Prästationen (vergl. §. 47. zu Art.-Num. 40.);

d) Gehalt des Gemeindeeinnehmers, nämlich die Hebgebühren von den Einnahmen erster und zweiter Klasse oder in den Gemeinden, wo der Gemeindeeinnehmer einen firen Gehalt bezieht, der dem Verhältniß der Einnahmen der zwei ersten Klassen entsprechende Theil desselben. Da der Gemeindeeinnehmer aus seinem Gehalt alle mit der regelmäßigen Dienstführung verbundenen Kosten zu bestreiten hat, so können weder hier noch in einer anderen Rubrik für einzelne Theile seiner Geschäftsführung, z. B. Formulare, Papier zu Büchern und Rechnungen, Rechnungsstellung ꝛc., Kosten in Ausgabe vorgesehen werden;

e) Angestellte bei den Meß-, Aich- und Waaganstalten, sowie bei den Märkten;

f) Angestellte bei der Verwaltung des Octrois oder sonstiger Consumtionssteuern;

g) Angestellte bei der Brücken- und Pflastergelderhebung;

h) Angestellte bei der Straßenbeleuchtung;

i) Gehalte des Polizeipersonals, nämlich der Polizeicommissäre, Polizeiagenten ꝛc.;

k) der Gemeindediener;

l) der Nachtwächter;

m) der Hirten und

n) Hebammen;

wobei bemerkt wird, daß die Gehalte der Gemeindediener, der überall ständig anzustellenden Nachtwächter und der Hebammen nicht durch Retribution auf Einzelne, sondern nur aus dem Ueberschuß der ersten Klasse, den Privativeinkünften der zweiten oder durch Umlagen auf das Steuerkapital der Einwohner aufgebracht werden können.

Sollten in einer Gemeinde Angestellte vorkommen, welche unter keine der obigen Rubriken passen, so sind solche unter besonderen Nummern anzuführen.

§. 70.

Art.-Num. 106. Diäten und Gebühren. Hierher gehören außer den Diäten und Gebühren der Gemeindevorstandsmitglieder, der Verwaltungsbeamten, Baumeister u. s. w. in Geschäften, welche das Interesse der zweiten Klasse der Einnahmen oder Ausgaben berühren, auch die Anzeigegebühren des Ortspolizeiaufsichtspersonals und die Gebühren der Steuerbeamten für Anfertigung der Hebregister über Umlagen zweiter Klasse.

§. 71.

Art.-Num. 107. Bureaukosten des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes. Hat der Bürgermeister seine Kanzlei- oder Bureaukosten nicht aus dem ihm ausgesetzten Gehalt zu bestreiten (vergl. Art. 6. der Gemeindeordnung), so sind hier auch die Kosten für Heitzung und Beleuchtung des Bürgermeistereilocals, für Papier und Druckkosten, namentlich für Formulare zu Voranschlägen, zu den Berichtsköpfen, zu den Controlregistern, zu den Anweisungen und sonstigen von den Bürgermeistern zu besorgenden Ausfertigungen, ferner für Tinte, sonstige Schreibmaterialien, Briefporto u. s. w. vorzusehen. Wird dagegen für diese Kosten ein besonderer Credit nicht bewilligt, und sind solche somit von dem Bürgermeister aus dem ihm ausgesetzten Gehalt zu bestreiten, so ist unter dieser Artikelnummer nur ein Credit für Anschaffung solcher Bureaugegenstände vorzusehen, welche einen bleibenden Werth für die Bürgermeistereiverwaltung haben und von den jeweiligen Bürgermeistern mit den Dienstacten an ihre Nachfolger im Dienste abgeliefert und darum in keinem Falle aus dem Gehalt derselben bestritten werden müssen. Dahin gehören namentlich die Kosten für Bürgermeistereisiegel, Actenschränke und Reposituren u. dergl.

Auch die Kosten für die in das Gemeindeversammlungslocal, wenn ein solches getrennt von dem Bureau des Bürgermeisters vorhanden ist, gehörigen Mobilien und Geräthschaften, als Tische, Stühle, Bänke u. dergl. sind unter diesem Artikel vorzusehen.

§. 72.

Art.-Num. 108. Amtsblätter, Formularien, Buchbinderlohn. Hierunter sind vorzusehen: Die Kosten für das von den Gemeinden zu haltende Regierungs- und Amtsblatt und deren Einband, für das in jeder Gemeinde zu führende Bürgerregister, sowie für sonstige Geschäftsbücher, welche für die Gemeinden einen bleibenden Werth haben (z. B. Gesinderegister, Listen über beurlaubte Soldaten), für Stempelpapier zu den Journalen (im Oberamt Meisenheim), sowie zu den Rechnungen der Gemeinderechner.

§. 73.

Art.-Num. 113. Feuerlöschanstalten. Hierher gehören auch die muthmaßlich durch Fuhrlohn für die

Feuerſpritzen, durch den Lohn für Feuerboten entſtehenden Koſten, ſowie der Geldanſchlag der in Natur gelieferten Feuereimer. (Siehe Art. 36.)

§. 74.

Art.-Num. 115. Brücken und Straßen ꝛc. im Ort. Hierunter ſind auch die Koſten der Unterhaltung öffentlicher Spaziergänge und Baumpflanzungen im Ort vorzuſehen.

§. 75.

Art.-Num. 117. Für gemeinheitliche Gebäude. Hierher gehören die durch Ueberſchläge zu begründenden Koſten für die gewöhnliche Unterhaltung der gemeinheitlichen Gebäude, namentlich des Gemeindehauſes, Wachthauſes und Ortsgefängniſſes, des Hirtenhauſes, Backhauſes ꝛc., ſowie für Unterhaltung und Anſchaffung der etwa erforderlichen Mobilien in denſelben. Ferner können die Koſten für Miethe eines Gemeindehauſes, wenn die Gemeinde keine eigenthümlichen Locale dafür beſitzt, vorgeſehen werden.

§. 76.

Art.-Num. 119. u. 120. Für Kirchen und Koſten des Gottesdienſtes. Für Pfarrhäuſer. Wenn die Gemeinde vermöge einer beſonderen rechtlichen Verbindlichkeit, zunächſt oder wegen Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens ſubſidiär, die Koſten für Unterhaltung der Kirche oder des Pfarrhauſes im Ort, oder für ſonſtige Bedürfniſſe des Gottesdienſtes, z. B. für Communionwein, Tauftücher ꝛc., ganz oder theilweiſe zu beſtreiten hat, ſo gehört der hierfür nach dem dem Gemeindevorſtande mitzutheilenden Auszuge aus dem Voranſchlag und Berathungsprotokoll des Kirchenvorſtandes erforderliche Koſtenaufwand unter die hier angeführten Artikel.

§. 77.

Art.-Num. 125. Beitrag zu Kirchſpielskoſten. Wenn die Koſten für Unterhaltung der Kirche oder für ſonſtige Bedürfniſſe des Gottesdienſtes von mehreren Gemeinden (einem Kirchſpiele) aufzubringen ſind, ſo iſt der nach dem Steuerkapital der Parochianen zu ermittelnde Beitrag der betreffenden Gemeinde zu dieſen Koſten unter dieſer Art.-Num. vorzuſehen. Die desfallſige Anforderung des Kirchenfonds muß durch den dem Ortsvorſtande mitzutheilenden Auszug aus dem Budget des Kirchenvorſtandes belegt ſein.

§. 78.

Art.-Num. 132. Beitrag zur Bezirkskaſſe. Hierunter iſt derjenige Theil dieſes Beitrags zu verrechnen, welcher zur Beſtreitung ſolcher Ausgaben erforderlich iſt, welche — wenn ſie blos eine einzelne Gemeinde beträfen — zu den gemeinheitlichen Ausgaben zweiter Klaſſe gehörten, namentlich alſo zur Unterhaltung des Bezirksgefängniſſes, zur Armenunterſtützung und zu Bezirksarmenanſtalten, im Amte Homburg insbeſondere auch der Beitrag zum Gehalt der Phyſikats- und Impfärzte, zur Uniformirung der Landjäger u. ſ. w. Der Voranſchlag und die Rapartitionsliſte der Bezirkskaſſe muß die Beiträge der einzelnen Gemeinden zu dieſer Kaſſe ebenfalls nach den vorgeſchriebenen Klaſſen abgetheilt enthalten.

§. 79.

Art.-Num. 154. Betriebskapital. Da häufig zu Anfang des Jahres bei vielen Gemeinden Ausgaben vorkommen, zu deren Beſtreitung, weil die dafür vorgeſehenen Einnahmen erſt ſpäter, im Laufe des Jahres, fällig werden und baar in die Kaſſe eingehen, kein Fonds vorhanden iſt, wenn nicht das vorhergehende Jahr einen Ueberſchuß abgeworfen hat, ſo erſcheint es angemeſſen, daß ein dem Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und den vorhandenen Mitteln entſprechendes Betriebskapital aus den Einnahmeüberſchüſſen vorderer Jahre und des Voranſchlagsjahres in Ausgabe vorgeſehen werde.

Sollten die Mittel einer Gemeinde in einem Jahre nicht hinreichen, um für ſie ein Betriebskapital von der erforderlichen Größe vorzuſehen, ſo ſind hierzu mehrere Jahre zu verwenden und es iſt zu dieſem Ende jedesmal außer der im vorderen Voranſchlag vorgeſehenen Summe noch ein weiterer Zuſatz in Ausgabe vorzuſehen. In der Einnahme muß das Betriebskapital unter dem übertragenen Kaſſenvorrath aus vorderen Jahren enthalten ſein und es bedarf dort ebenſowenig einer beſonderen Aufführung, als es überhaupt in der ſummariſchen Ueberſicht und in der Rechnung beſonders weder in Einnahme noch in Ausgabe vorkommen darf.

6) Ausgaben dritter Klaſſe.

§. 80.

Art.-Num. 156. Beſoldungen. Zu den im Intereſſe der dritten Klaſſe zu verabreichenden Beſoldungen gehören:

a) Gehalt des Gemeindeeinnehmers, nämlich die Hebgebühren von den Umlagen und etwaigen ſonſtigen Privativeinnahmen der dritten Klaſſe (alſo nicht von dem etwa zu Ausgaben dritter Klaſſe zu verwendenden und in den Einnahmen dritter Klaſſe nicht beſonders vorzuſehenden Ueberſchuß der erſten

Klasse), sowie in den Fällen, wo der Rechner einen ständigen Gehalt bezieht, die dem Verhältniß der Einnahmen dritter Klasse entsprechende Rate desselben;

b) Gehalte der Feldschützen und Weinbergschützen;

c) Gehalt des etwa ständig zur Vertilgung der Maulwürfe angenommenen Maulwurfsfängers;

d) Gehalt der etwa ständig angestellten Wegaufseher.

§. 81.

Art.-Num. 157. Diäten und Gebühren. Hierunter sind auch vorzusehen die Gebühren der Feldgerichtsschöffen (Feldgeschwornen) für Grenzbesichtigungen und Regulirungen, sodann die Anzeigegebühren der Feldschützen.

§. 82.

Art.-Num. 161. Beitrag zur Bezirkskasse. Hier ist derjenige Theil dieses Beitrags vorzusehen, welcher für Kosten geleistet wird, die unter den Ausgaberubriken dritter Klasse speciell vorzusehen wären, wenn solche die Gemeinde für sich und unmittelbar zu bestreiten hätte, also namentlich die den Gemeinden obliegenden Beiträge zu den Kosten für Unterhaltung der öffentlichen Landstraßen im Bezirk. Sind Beiträge zu derartigen Neubauten zu leisten, so sind diese unter einem der offenen Artikel der außerordentlichen Ausgabe vorzusehen.

§. 83.

Unter den im Formular offenen Artikelnummern der Ausgabe dritter Klasse können, jedoch unter getrennten Nummern, beispielsweise vorgesehen werden die Kosten für das Ortshypothekenbuch, Ortslagerbuch und das Ortsmutationsregister, für Geräthschaften der Feldgeschwornen.

Abschluß des Voranschlags.

§. 84.

1) Der nach Bestreitung aller Ausgaben erster Klasse verbleibende Ueberschuß der ersten Klasse muß, soweit als nöthig, gesetzlich zu Ausgaben zweiter Klasse verwendet werden.

   Es ergibt sich hieraus von selbst, daß, insoweit sich die Ausgaben zweiter Klasse höher belaufen, als der Ueberschuß erster Klasse, letzterer stets durch jene erschöpft wird.

2) Reichen die Privativeinnahmen zweiter Klasse mit dem Ueberschuß der ersten zur Bestreitung der Ausgaben zweiter Klasse nicht hin, tritt also die Nothwendigkeit der Erhebung einer Umlage zweiter Klasse ein, so kann, da diese Umlage sich nicht höher belaufen darf, als zur Deckung des Deficits erforderlich ist, ein Ueberschuß in zweiter Klasse nicht entstehen.

3) Reichen die Einnahmen zweiter Klasse mit dem Ueberschuß der ersten gerade hin, um die sämmtlichen Ausgaben der zweiten zu decken, so entsteht alsdann gleichfalls kein Ueberschuß in zweiter Klasse.

4) Wenn dagegen die Privativeinnahmen zweiter Klasse mit dem Ueberschuß der ersten Klasse nicht allein genügen, um sämmtliche Ausgaben der zweiten zu decken, sondern auch nach deren Bestreitung noch ein Rest übrig bleibt, so könnte zwar hierdurch ein Ueberschuß entstehen; über die Verwendung eines solchen Ueberschusses muß indessen ebenfalls berathen und beschlossen werden. Soll oder kann er mithin weder zur Abtragung von Schulden, noch zur Bildung oder Vermehrung des Betriebskapitals, noch zu sonstigen Ausgaben verwendet werden, in welchen Fällen er also in Ausgabe vorgesehen wird und beim Abschluß des Voranschlags nicht als Ueberschuß mehr erscheinen kann, so muß er ausgeliehen und daher unter Art.-Num. 95. und 141. je nachdem er aus erster oder zweiter Klasse herrührt, in Ausgabe vorgesehen werden, wenn nicht etwa der aus erster Klasse herrührende Ueberschuß unter die Ortsbürger, unter den im §. 67. angegebenen Voraussetzungen, vertheilt werden soll, in welchem Falle er unter Art. 98. in Ausgabe vorzusehen ist.

   Auf diese Weise wird sich die zweite Klasse in der Regel nicht mit einem Ueberschuß abschließen können, vielmehr werden Einnahmen und Ausgaben sich vergleichen.

5) Nur in dem Falle, wenn in Gemäßheit des Art. 38. der Gemeindeordnung auf eine Umlage dritter Klasse ganz oder theilweise verzichtet wird (vergl. oben §. 57.), somit der Ueberschuß der ersten und zweiten Klasse zur Deckung von Ausgaben dritter Klasse verwendet werden soll, kann in dem Abschluß zweiter Klasse ein Ueberschuß erscheinen. Beträgt nun der Ueberschuß weniger als die Ausgaben dritter Klasse, so daß also der durch jenen Ueberschuß nicht gedeckte Theil der Ausgaben dritter Klasse durch Umlage aufgebracht werden muß, so ergibt sich hieraus von selbst, daß die Ausgaben dritter Klasse mit den Einnahmen derselben nebst dem Ueberschuß, und somit auch die Einnahmen und Ausgaben aller drei Klassen sich vergleichen müssen.

Daſſelbe iſt der Fall, wenn der Ueberſchuß der zweiten Klaſſe gerade ſo viel beträgt, als die damit zu deckenden Ausgaben dritter Klaſſe, und es verſteht ſich hiernach auch von ſelbſt, daß der im Abſchluß erſcheinende Ueberſchuß der zweiten Klaſſe nie mehr betragen kann, als die Ausgaben dritter Klaſſe, weil in einem ſolchen Falle rückſichtlich des Mehrbetrags nach dem unter 4. Bemerkten verfahren und über deſſen Verwendung disponirt werden müßte.

Es bedarf endlich auch hiernach kaum einer Erwähnung, daß von einem Abſchluß des Budgets mit einem Mangel, wofür der Voranſchlag ſelbſt das Deckungsmittel nothwendig enthalten muß, keine Rede ſein kann.

Homburg, den 12. Februar 1850.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. Wieſenbach.

Amt Bürgermeiſterei

Voranſchlag

über

Einnahme und Ausgabe

der

Gemeinde

für 18

Amt

Bürgermeisterei

Voranschlag

über

Einnahme und Ausgabe

der

Gemeinde

für 18

Der unterzeichnete Bürgermeister bescheinigt hiermit, daß gegenwärtiger Voranschlag nebst Beilagen und dem Berathungsprotokoll des Gemeindevorstandes nach Vorschrift des Artikels 40. der Gemeindeordnung nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht sämmtlicher Betheiligten in dem für die Gemeindeversammlungen bestimmten Versammlungsort (Gemeindehaus) acht Tage lang offen gelegt und sodann zurückgenommen worden ist, um an die obere Verwaltungsbehörde zur Festsetzung eingesendet zu werden.

am ten 18

Der Bürgermeister.

Statistische Uebersicht.

I. Seelenzahl.

Evangelische.				Katholiken.	Menoniten.	Sonstige christliche Religions-Secten.	Juden.	Summe aller Seelen.
Lutheraner.	Reformirte.	Vereinigte.	Zusammen.					

II. Zahl der Ortsbürger.

III. Viehstand.

Pferde.	Fohlen.	Zug- und Mastochsen	Faselochsen von		Kühe.	Rinder.	Kälber.	Schweine.	Schafe.	Ziegen.	Esel.
			Privaten.	Gemeinden.							

IV. Gebäude.

Kirchen.						Pfarrhäuser.					Schulen.						Sonstige Gebäude.			Summe aller Gebäude.
Evangelische.				Katholische	Simultan.	Evangelische.				Katholische.	Gemeinde.	Evangelische.				Katholische.	Gemeindehaus.	Sonstige gemeindliche Gebäude.	Sonstige Wohnhäuser.	
Lutherische	Reformirte	Vereinigte.	Zusammen			Lutherische	Reformirte	Vereinigte.	Zusammen			Lutherische	Reformirte	Vereinigte.	Zusammen					

V. Normal-Steuer-Kapitalien.

Der Orts-Einwohner.	Des landesherrl. Fiskus.	Der Ausmärker.	Summe.	Grundsteuer.	Personal- u. Mobiliar-Steuer.	Thür- und Fenstersteuer.	Gewerbsteuer.	Summe.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

Schulden- und Vermögens-Stand.

Nummer.	I. Schulden.	Angenommen durch den Gemeindevorstand. fl.	kr.	die obere Verwaltungsbehörde. fl.	kr.
1	Schulden erster Klasse nach Beilage Nr.				
2	„ zweiter „ „ „ „				
3	„ dritter „ „ „ „				
	Summe aller Schulden .				
	II. Vermögen.				
4	Vermögen erster und zweiter Klasse nach Beilage Nr. . . .				
5	„ dritter Klasse nach Beilage Nr.				
	Summe des Vermögens .				
	Nach Vergleichung der Summe der Schulden mit der Summe des Vermögens ergibt sich Ueberschuß des Vermögens oder Mehrbetrag der Schulden .				

Einnahme.

Artikel-Nummer.	I. Klasse.	Betrag im vorigen Jahr. fl.	kr.	Angenommen durch den Gemeindevorstand. fl.	kr.	Angenommen durch die obere Verwaltungsbehörde. fl.	kr.
	Ordentliche.						
1	Von Gebäuden						
2	„ verliehenen Gütern						
3	Aus Gras und anderen Naturalien						
4	„ Holz außer dem Wald erzielt						
5	Von Waldungen						
6	„ eigenen Jagden, Fischereien und Teichen der Gemeinde						
7	„ Schäfereigerechtigkeit der Gemeinde als solcher						
8	„ Zehnten, Grundrenten und anderen Gefällen						
9	„ Weidegeldern						
10	„ Kapitalzinsen						
11	„ Forststrafen und Denunciationsgebühren der Forstschützen						
12	Auflage auf die Allmend-Nutznießer						
13	„ auf die Loosholzberechtigten						
14							
15							
16							
17							
18							
	Summe der ordentlichen Einnahme						
	Außerordentliche.						
19	Kassenvorrath aus vorhergehenden Jahren						
20	Ausstände „ „ „						
21	Zurückzuempfangende Kapitalien						
22	Neu aufzunehmende Kapitalien						
23	Von verkauften Häusern und Gütern						
24	„ „ Baumaterialien und Mobilien						
25	„ außerordentlichen Holzfällungen ꝛc.						
26							
27							
28							
	Summe der außerordentlichen Einnahme						
	Umlagen.						
29	Nach Köpfen						
30	„ Genußtheilen						
31							
	Summe von Umlagen						
	Wiederholung.						
	Ordentliche Einnahme						
	Außerordentliche Einnahme						
	Umlagen						
	Gesammtsumme der Einnahme I. Klasse						

Einnahme.

Artikel-Nummer.	II. Klasse.	Betrag im vorigen Jahr. fl.	kr.	Angenommen durch den Gemeindeverstand. fl.	kr.	Angenommen durch die obere Verwaltungsbehörde. fl.	kr.
	Ordentliche.						
32	Brücken- und Pflastergeld						
33	Miethe von Markt- und anderen öffentlichen Plätzen und Anlagen						
34	Faßaich-, Meß- und Waagegebühren						
35	Octroi oder sonstige Consumtionssteuern						
36	Feuereimergeld						
37	Einzugsgeld						
38	Polizeistrafen						
39	Kapitalzinsen						
40	Schul- und Holzgeld der Schullehrer						
41	Für Anschaffung und Unterhaltung des Faselviehs						
42	„ Für Hirtenlohn						
43	Aus dem Ortsholzmagazin						
44							
45							
46							
47							
48							
49							
49a							
	Summe der ordentlichen Einnahme						
	Außerordentliche.						
50	Kassenvorrath aus vorhergehenden Jahren						
51	Ausstände „ „ „						
52	Zurückzuempfangende Kapitalien						
53	Neuaufzunehmende Kapitalien						
54							
55							
56							
57							
	Summe der außerordentlichen Einahme						
	Umlagen.						
58	Auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner						
59							
60							
61							
	Summe von Umlagen						
	Wiederholung.						
	Ordentliche Einnahme						
	Außerordentliche Einnahme						
	Umlagen						
	Gesammtsumme der Einnahme II. Klasse						

Einnahme.

Artikel-Nummer.	III. Klasse.	Betrag im vorigen Jahr. fl.	kr.	Angenommen durch den Gemeindevorstand. fl.	kr.	Angenommen durch die obere Verwaltungsbehörde. fl.	kr.
	Ordentliche.						
62	Brücken- und Weggelder außerhalb des Orts						
63	Baumpflanzungen an Wegen und Grenzen . .						
64	Feldstrafen						
65	Jagdpacht von fremdem Grundeigenthum . .						
66	Pacht von der Schafweide auf fremdem Grundeigenthum						
66a							
66b							
66c							
	Summe der ordentlichen Einnahme .						
	Außerordentliche.						
67	Kassenvorrath aus vorhergehenden Jahren . .						
68	Ausstände " " . . .						
69	Neue aufzunehmende Kapitalien						
70							
71							
72							
72a							
72b							
72c							
	Summe der außerordentlichen Einnahme .						
	Umlagen.						
73	Auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker						
74							
75							
75a							
75b							
	Summe der Umlagen .						
	Wiederholung.						
	Ordentliche Einnahme						
	Außerordentliche Einnahme						
	Umlagen						
	Gesammtsumme der Einnahme III. Klasse .						
	Wiederholung aller Einnahmen.						
	Einnahme I. Klasse Seite 2						
	" II. " " 3						
	" III. " " 4						
	Hauptsumme aller Einnahmen .						

Ausgabe.

Artikel-Nummer.	I. Klasse.	Betrag im vorigen Jahr. fl.	kr.	Angenommen durch den Gemeindevorstand. fl.	kr.	die obere Verwaltungsbehörde. fl.	kr.
	Ordentliche.						
76	Grundrenten und andere ständige Gefälle . .						
77	Landes- und Bezirksteuern						
78	Communalsteuern						
79	Brandversicherungsbeiträge						
80	Unterhaltung und Kosten der Güter						
81	" " " " Waldungen . .						
82	Kapitalzinsen						
83	Gerichtskosten						
84	Besoldungen						
85	Diäten und Gebühren						
86	Botenlohn, Verkündigungs- und Versteigerungskosten						
87							
88							
89							
90							
91							
92							
92a							
92b							
92c							
93	Reservefonds für unvorhergesehene Fälle . .						
	Summe der ordentlichen Ausgabe .						
	Außerordentliche.						
94	Zurückzuzahlende Kapitalien						
95	Auszuleihende Kapitalien						
96	Rückständige Kapitalzinsen						
97	Ankauf von Grundstücken						
98	Vertheilung unter die Ortsbürger						
99	Unbeibringliche Ausstände						
100							
101							
102							
102a							
102b							
	Summe der außerordentlichen Ausgabe .						
	Wiederholung.						
	Ordentliche Ausgabe						
	Außerordentliche Ausgabe						
	Gesammtsumme der Ausgabe I. Klasse .						

Ausgabe.

Artikel-Nummer.	II. Klasse.	Betrag im vorigen Jahr. fl.	kr.	Angenommen durch den Gemeindevorstand. fl.	kr.	Angenommen durch die obere Verwaltungsbehörde. fl.	kr.
	Ordentliche.						
103	Kapitalzinsen						
104	Besoldungen						
105	Gerichtskosten						
106	Diäten und Gebühren						
107	Bureaukosten des Bürgermeisters und des Gemeindelocals						
108	Amtsblätter, Formularien und Buchbinderkosten						
109	Botenlohn, Verkündigungs- und Versteigerungskosten						
110	Für Faßaich-, Meß- und Waaganstalten						
111	„ Octroi oder Consumtionssteuer-Verwaltung						
112	„ Straßenbeleuchtung						
113	Feuerlösch-Anstalten						
114	Wasserleitungen, Brunnen und Viehtränken im Ort						
115	Brücken und Straßen, Bach- und Flußufer im Ort						
116	Reinigung der Straßen, Plätze und Bäche im Ort						
117	Für gemeinheitliche Gebäude						
118	„ Für Uhren und Glocken						
119	„ Kirchen und Kosten des Gottesdienstes						
120	„ Pfarrhäuser						
121	„ Schulhäuser						
122	Schulgeräthschaften						
123	Schreibmaterialien und Bücher für arme Kinder						
124	Schulprüfungs- und Heizungskosten						
125	Beitrag zu Kirchspielskosten						
126	Unterstützung der Armen						
127	Anschaffung und Unterhaltung des Faselviehs						
128	Wachekosten						
129	Für das Ortsholzmagazin						
130	„ den Friedhof						
131	Beitrag zur Bezirkskasse						
132							
133							
134							
135							
136							
137							
138							
138a							
138b							
138c							
138d							
139	Reservefonds für unvorhergesehene Fälle						
	Summe der ordentlichen Ausgabe						

Ausgabe.

Artikel-Nummer.	II. Klasse.	Betrag im vorigen Jahr. fl.	kr.	Angenommen durch den Gemeindevorstand. fl.	kr.	die obere Verwaltungsbehörde. fl.	kr.
	Außerordentliche.						
140	Zurückzuzahlende Kapitalien						
141	Auszuleihende Kapitalien						
142	Rückständige Kapitalzinsen						
143	Pensionen an Gemeinde-Angestellte, Schullehrer ꝛc.						
144	Erbauung gemeinheitlicher Gebäude						
145	„ von Kirchen						
146	„ „ Pfarrhäusern						
147	„ „ Schulhäusern						
148	Unbeibringliche Ausstände						
149							
150							
151							
152							
153							
153a							
153b							
153c							
153d							
153e							
153f							
153g							
153h							
153i							
153k							
153l							
153m							
153n							
153o							
153p							
154	Betriebskapital						
	Summe der außerordentlichen Ausgabe .						
	Wiederholung.						
	Ordentliche Ausgabe						
	Außerordentliche Ausgabe						
	Gesammtsumme der Ausgabe II. Klasse .						

Ausgabe.

Artikel-Nummer.	III. Klasse.	Betrag im vorigen Jahr. fl.	kr.	Angenommen durch den Gemeindevorstand. fl.	kr	Angenommen durch die obere Verwaltungsbehörde. fl.	kr.
	Ordentliche.						
155	Kapitalzinsen						
156	Besoldungen						
157	Diäten und Gebühren						
158	Unterhaltung der Brücken und Vicinalwege, Bach- und Flußufer außerhalb des Orts						
159	Unterhaltung der Gemarkungsgrenze und Entwässerungsanstalten						
160	Unterhaltung der Baumpflanzungen an Gemeindewegen						
161	Schadensersatz wegen Feldfrevel						
162	Beitrag zur Bezirkskasse						
163							
163a							
163b							
164	Reservefonds für unvorhergesehene Fälle . .						
	Summe der ordentlichen Ausgabe .						
	Außerordentliche.						
165	Zurückzuzahlende Kapitalien						
166	Rückständige Kapitalzinsen						
167	Erbauung von Brücken und Anlegung von Wegen						
168	Unbeibringliche Ausstände						
169							
170							
171							
172							
172a							
172b							
	Summe der außerordentlichen Ausgabe .						
	Wiederholung.						
	Ordentliche Ausgabe						
	Außerordentliche Ausgabe						
	Gesammtsumme der Ausgabe III. Klasse .						
	Wiederholung aller Ausgaben.						
	Ausgaben I. Klasse Seite 5						
	„ II. „ „ 7						
	„ III. „ „ 8						
	Hauptsumme aller Ausgaben .						

Abſchluß.

A. Nach Klaſſen.	Betrag im vorigen Jahr. fl.	kr.	Angenommen durch den Gemeindevorſtand. fl.	kr.	die obere Verwaltungsbehörde. fl.	kr.
Die Einnahme I. Klaſſe beträgt nach Seite 2 . . .						
Ab Ausgabe I. Klaſſe nach Seite 5						
Verbleibt Ueberſchuß .						
Hierzu Einnahme II. Klaſſe nach Seite 3 mit . . .						
Summe .						
Ab Ausgabe II. Klaſſe nach Seite 7 mit						
Verbleibt Ueberſchuß .						
Hierzu Einnahme III. Klaſſe nach Seite 4 mit . .						
Summe .						
Ab Ausgabe III. Klaſſe nach Seite 8 mit						
Vergleicht ſich .						
B. Im Ganzen.						
Hauptſumme aller Einnahmen der 3 Klaſſen nach Seite 4						
Hauptſumme aller Ausgaben der 3 Klaſſen nach Seite 8						
Vergleicht ſich .						

Daß gegenwärtiger Voranſchlag in der Verſammlung des Gemeindevorſtands berathen und die Hauptſumme aller Einnahmen ſowie aller Ausgaben auf
angenommen worden iſt, wird von den Unterzeichneten hiermit beſcheinigt.

am ten 18

Der Bürgermeiſter

Die Gemeinderäthe

Nach Anſicht des gegenwärtigen Voranſchlags, des Berathungsprotokolls des Gemeindevorſtands und der übrigen Beilagen, ſowie mit Bezug auf die anliegenden beſonderen Bemerkungen und Entſchließungen wird die Einnahme ſowie die Ausgabe der Gemeinde für das Jahr 18
auf die Summe von
hierdurch feſtgeſetzt.

am ten 18

Landgräflich Heſſiſches Verwaltungs-

Berathungs-Protokoll

zum Voranschlag der Gemeinde

für 18 .

Geschehen am ten 18

In Gegenwart:

des Bürgermeisters

der Gemeinderäthe

Der Gemeindevorstand in gesetzlicher Anzahl, wie vorbemerkt, versammelt in Gemäßheit des Artikels 4. der Gemeinde-Ordnung, Gesetz vom 9. October 1849, um über den Voranschlag der Gemeinde

für 18 zu berathen, hat nach Einsicht

1) des festgesetzten Voranschlags von 18
2) der summarischen Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben vom Jahr 18
3) der Schulden- und Vermögens-Verzeichnisse und
4) der übrigen zum Voranschlag gehörigen Beilagen und Aktenstücke,

Nachfolgendes berathen und beschlossen:

Nr.	Des Voranschlags		Erläuterung und Begründung der Ansätze im Voranschlag.	Betrag.	
	Seite.	Artikel-Nummer.		fl.	kr.

Nr.	Des Voranschlags		Erläuterung und Begründung der Ansätze im Voranschlag.	Betrag.	
	Seite.	Artikel-Nummer.		fl.	kr.

Nr.	Des Voranschlags		Erläuterung und Begründung der Ansätze im Voranschlag.	Betrag.	
	Seite.	Artikel-Nummer.		fl.	kr.

Also berathen und beschlossen

am ten 18

Der Bürgermeister

Die Gemeinderäthe

Beilage Nr. 1.

Zum Voranschlag der Gemeinde für 18 gehörig.

Verzeichniß

der sämmtlichen verzinslichen und unverzinslichen Schulden der Gemeinde

Ordnungs-Nummer.	Datum der Schuld.			Bezeichnung der Schulden und der Gläubiger.	Betrag der Schulden am 1. Januar 18				Zinsfuß.	Laufende Zinsen für das Jahr 18	
					Kapital.		rückständige Zinsen.				
	Jahr.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
				I. Klasse.							
				a) Verzinsliche Kapitalien.							

Ordnungs-Nummer.	Datum der Schuld.			Bezeichnung der Schulden und der Gläubiger.	Betrag der Schulden am 1. Januar 18				Zinsfuß.	Laufende Zinsen für das Jahr 18	
					Kapital.		rückständige Zinsen.				
	Jahr.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	fl	kr		fl.	kr.

Ordnungs-Nummer.	Datum der Schuld.			Bezeichnung der Schulden und der Gläubiger.	Betrag der Schulden am 1. Januar 18				Zinsfuß.	Laufende Zinsen für das Jahr 18	
					Kapital.		rückständige Zinsen.				
	Jahr.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.

Wiederholung und Zusammenstellung aller Schulden.

Ordnungs-Nummer des Verzeichnisses.	Bezeichnung der Schulden.	Betrag, angenommen durch			
		den Gemeinderath.		die obere Verwaltungsbehörde.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Klasse.				
	a) Verzinsliche Kapitalien				
	b) Rückständige Zinsen bis 31. December 18				
	c) Unverzinsliche Forderungen				
	Summe I. Klasse .				
	II. Klasse.				
	a) Verzinsliche Kapitalien				
	b) Rückständige Zinsen bis 31. December 18 . . .				
	c) Unverzinsliche Forderungen				
	Summe II. Klasse .				
	III. Klasse.				
	a) Verzinsliche Kriegsschulden-Kapitalien				
	b) Rückständige Zinsen hiervon bis 31. December 18 . .				
	c) Andere verzinsliche Kapitalien				
	d) Rückständige Zinsen hiervon bis 31. December 18 . .				
	e) Unverzinsliche Forderungen				
	Summe III. Klasse .				
	Hauptsumme aller Schulden .				

Zur Beglaubigung
Der Bürgermeister

Beilage Nr. 2.

Zum Voranschlag der Gemeinde für 18 gehörig.

Verzeichniß und Schätzung

des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gemeinde

Ordnungs-Nummer.	Nach dem Flurbuch.						Beschreibung der Vermögensstücke.	Kapital-Werth.		Jährlicher Ertrag.	
	Seite und Nummer.	Flächeninhalt. Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Steuer-Kapital. fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
							I. u. II. Klasse. a) Verzinsliche Kapitalien.				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Nach dem Flurbuch.					Beschreibung der Vermögensstücke.	Kapital-Werth.		Jährlicher Ertrag.	
	Seite und Nummer.	Flächeninhalt.			Steuer-Kapital.					
		Morgen.	Viertel.	Ruthen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Ordnungs-Nummer.	Nach dem Flurbuch.						Beschreibung der Vermögensstücke.	Kapital-Werth.		Jährlicher Ertrag.	
	Seite und Nummer.	Flächeninhalt.			Steuer-Kapital.						
		Morgen.	Viertel.	Ruthen.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Wiederholung und Zusammenstellung des gesammten Vermögens.

Ordnungs-Nummer des Verzeichnisses.	Bezeichnung des Vermögens.	Kapital-Werth. fl.	Kapital-Werth. kr.	Jährlicher Ertrag. fl.	Jährlicher Ertrag. kr.
	I. u. II. Klasse.				
	a) Verzinsliche Kapitalien				
	b) Rückständige Zinsen bis 31. December 18				
	c) Unverzinsliche Forderungen bis 31. December 18 (Ausstände) einschließlich baarer Ueberschuß . . .				
	d) Mobilien				
	e) Gebäude, vermiethet				
	f) Gebäude, als Besoldung hingegeben				
	g) Gebäude, zu sonstigem Gebrauch				
	h) Feldgüter, Wiesen, Weiden, Gärten, Weinberge, Hecken ꝛc., verpachtet				
	i) Feldgüter, Wiesen, Weiden, Gärten, Weinberge, Hecken ꝛc., verlooſt an die Ortsbürger				
	k) Feldgüter, Wiesen, Weiden, Gärten, Weinberge, Hecken ꝛc., als Besoldung hingegeben				
	l) Feldgüter, Wiesen, Weiden, Gärten, Weinberge, Hecken ꝛc., in eigener Benutzung				
	m) Waldungen				
	n) Nutzbare Rechte				
	Summe I. u. II. Klasse .				
	III. Klasse.				
	a) Verzinsliche Kapitalien				
	b) Rückständige Zinsen bis 31. December 18				
	c) Unverzinsliche Forderungen (Ausstände) bis 31. December 18 einschließlich baarer Ueberschuß				
	Summe III. Klasse .				
	Hauptsumme des gesammten Vermögens .				

Zur Beglaubigung

Der Bürgermeister

Einnahme.

Artikel-Nummer.	I. Klasse.	Muthmaßlicher Betrag nach dem Voranschlag. fl.	kr.	Bestimmter Betrag nach der Rechnung. fl.	kr.	Mithin gegen den Voranschlag Mehr fl.	kr.	Weniger fl.	kr.
	Ordentliche.								
1	Von Gebäuden								
2	„ verliehenen Gütern								
3	Aus Gras und anderen Naturalien								
4	„ Holz außer dem Wald erzielt								
5	Von Waldungen								
6	„ eigenen Jagden, Fischereien und Teichen der Gemeinde								
7	„ Schäfereigerechtigkeit der Gemeinde								
8	„ Zehnten, Grundrenten und anderen Gefällen								
9	„ Weidegeldern								
10	„ Kapitalzinsen								
11	„ Forststrafen und Denunciationsgebühren der Forstschützen								
12	Auflage auf die Allmend-Nutznießer								
13	„ auf die Loosholzberechtigten								
14									
15									
16									
17									
18									
	Summe der ordentlichen Einnahme								
	Außerordentliche.								
19	Kassenvorrath aus vorhergehenden Jahren								
20	Ausstände „ „ „								
21	Zurückempfangene Kapitalien								
22	Neu aufgenommene Kapitalien								
23	Von verkauften Häusern und Gütern								
24	„ „ Baumaterialien und Mobilien								
25	„ außerordentlichen Holzfällungen ꝛc.								
26									
27									
28									
	Summe der außerordentlichen Einnahme								
	Umlagen.								
29	Nach Köpfen								
30	„ Genußtheilen								
31									
	Summe von Umlagen								
	Wiederholung.								
	Ordentliche Einnahme								
	Außerordentliche Einnahme								
	Umlagen								
	Gesammtsumme der Einnahme I. Klasse								

Einnahme.

Artikel-Nummer.	II. Klasse.	Muthmaßlicher Betrag nach dem Voranschlag. fl.	kr.	Bestimmter Betrag nach der Rechnung. fl.	kr.	Mithin gegen den Voranschlag Mehr fl.	kr.	Weniger fl.	kr.
	Ordentliche.								
32	Brücken- und Pflastergeld								
33	Miethe von Markt- und anderen öffentlichen Plätzen und Anlagen								
34	Faßaich-, Meß- und Waagegebühren								
35	Octroi oder sonstige Consumtionssteuern								
36	Feuereimergeld								
37	Einzugsgeld								
38	Polizeistrafen								
39	Kapitalzinsen								
40	Schul- und Holzgeld der Schullehrer								
41	Für Anschaffung und Unterhaltung des Faselviehs								
42	„ Hirtenlohn								
43	Aus dem Ortsholzmagazin								
44									
45									
46									
47									
48									
49									
	Summe der ordentlichen Einnahme								
	Außerordentliche.								
50	Kassenvorrath aus vorhergehenden Jahren								
51	Ausstände „ „ „								
52	Zurückzuempfangende Kapitalien								
53	Neuaufgenommene Kapitalien								
54	Stiftungen und Vermächtnisse								
55									
56									
57									
	Summe der außerordentlichen Einnahme								
	Umlagen.								
58	Auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner								
59									
60									
61									
	Summe von Umlagen								
	Wiederholung.								
	Ordentliche Einnahme								
	Außerordentliche Einnahme								
	Umlagen								
	Gesammtsumme der Einnahme II. Klasse								

Einnahme.

Artikel-Nummer.	III. Klasse.	Muthmaßlicher Betrag nach dem Voranschlag. fl.	kr.	Bestimmter Betrag nach der Rechnung. fl.	kr.	Mithin gegen den Voranschlag Mehr fl.	kr.	Weniger fl.	kr.
	Ordentliche.								
62	Brücken- und Weggelder außerhalb des Orts								
63	Baumpflanzungen an Wegen und Grenzen . .								
64	Feldstrafen								
65	Jagdpacht von fremdem Grundeigenthum . .								
66	Pacht von der Schafweide auf fremdem Grundeigenthum								
66a									
66b									
66c									
	Summe der ordentlichen Einnahme .								
	Außerordentliche.								
67	Kassenvorrath aus vorhergehenden Jahren . .								
68	Ausstände " " " . .								
69	Neu aufgenommene Kapitalien								
70									
71									
72									
72a									
72b									
72c									
	Summe der außerordentlichen Einnahme .								
	Umlagen.								
73	Auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker								
74									
75									
75a									
75b									
	Summe der Umlagen .								
	Wiederholung.								
	Ordentliche Einnahme								
	Außerordentliche Einnahme								
	Umlagen								
	Gesammtsumme der Einnahme III. Klasse .								
	Wiederholung aller Einnahmen.								
	Einnahme I. Klasse Seite 1								
	" II. " " 2								
	" III. " " 3								
	Hauptsumme aller Einnahmen .								

Ausgabe.

Artikel-Nummer.	I. Klasse.	Muthmaßlicher Betrag nach dem Voranschlag. fl.	kr.	Bestimmter Betrag nach der Rechnung. fl.	kr.	Mithin gegen den Voranschlag Mehr fl.	kr.	Weniger. fl.	kr.
	Ordentliche.								
76	Grundrenten und andere ständige Gefälle . .								
77	Landes- und Bezirksteuern								
78	Communalsteuern								
79	Brandversicherungsbeiträge								
80	Unterhaltung und Kosten der Güter								
81	" " " " Waldungen . .								
82	Kapitalzinsen								
83	Gerichtskosten								
84	Besoldungen								
85	Diäten und Gebühren								
86	Botenlohn und Verkündigungskosten								
87									
88									
89									
90									
91									
92									
92a									
92b									
92c									
93									
	Summe der ordentlichen Ausgabe .								
	Außerordentliche.								
94	Zurückgezahlte Kapitalien								
95	Ausgeliehene Kapitalien								
96	Rückständige Kapitalzinsen								
97	Ankauf von Grundstücken								
98	Vertheilung unter die Ortsbürger								
99	Unbeibringliche Ausstände								
100									
101									
102									
102a									
102b									
	Summe der außerordentlichen Ausgabe .								
	Wiederholung.								
	Ordentliche Ausgabe								
	Außerordentliche Ausgabe								
	Gesammtsumme der Ausgabe I. Klasse .								

Ausgabe.

Artikel-Nummer.	II. Klasse.	Muthmaßlicher Betrag nach dem Voranschlag. fl.	kr.	Bestimmter Betrag nach der Rechnung. fl.	kr.	Mithin gegen den Voranschlag Mehr fl.	kr.	Weniger fl.	kr.
	Ordentliche.								
103	Kapitalzinsen								
104	Besoldungen								
105	Gerichtskosten								
106	Diäten und Gebühren								
107	Bureaukosten des Bürgermeisters und des Gemeindelocals								
108	Amtsblätter, Formularien und Buchbinderkosten								
109	Botenlohn, Verkündigungs- und Versteigerungskosten								
110	Für Faßaich-, Meß- und Waaganstalten								
111	Für Octroi oder Consumtionssteuer-Verwaltung								
112	Für Straßenbeleuchtung								
113	Feuerlösch-Anstalten								
114	Wasserleitungen, Brunnen und Viehtränken im Ort								
115	Brücken und Straßen, Bach- und Flußufer im Ort								
116	Reinigung der Straßen, Plätze und Bäche im Ort								
117	Für gemeinheitliche Gebäude								
118	Für Uhren und Glocken								
119	Für Kirchen und Kosten des Gottesdienstes								
120	Für Pfarrhäuser								
121	Für Schulhäuser								
122	Schulgerätheschaften								
123	Schreibmaterialien und Bücher für arme Kinder								
124	Schulprüfungs- und Heizungskosten								
125	Beitrag zu Kirchspielskosten								
126	Unterstützung der Armen								
127	Anschaffung und Unterhaltung des Faselviehs								
128	Wachekosten								
129	Für das Ortsholzmagazin								
130	Für den Friedhof								
131	Beitrag zur Bezirkskasse								
132									
133									
134									
135									
136									
137									
138									
138a									
138b									
138c									
138d									
139									
	Summe der ordentlichen Ausgabe								

Ausgabe.

Artikel-Nummer.	II. Klasse.	Muthmaßlicher Betrag nach dem Voranschlag. fl.	kr.	Bestimmter Betrag nach der Rechnung. fl.	kr.	Mithin gegen den Voranschlag Mehr fl.	kr.	Weniger fl.	kr.
	Außerordentliche.								
140	Zurückgezahlte Kapitalien								
141	Ausgeliehene Kapitalien								
142	Rückständige Kapitalzinsen								
143	Pensionen an Gemeinde-Angestellte, Schullehrer ꝛc.								
144	Erbauung gemeinheitlicher Gebäude								
145	„ von Kirchen								
146	„ „ Pfarrhäusern								
147	„ „ Schulhäusern								
148	Unbeibringliche Ausstände								
149									
150									
151									
152									
153									
153a									
153b									
153c									
153d									
153e									
153f									
153g									
153h									
153i									
153k									
153l									
153m									
153n									
153o									
153p									
154									
	Summe der außerordentlichen Ausgabe								
	Wiederholung.								
	Ordentliche Ausgabe								
	Außerordentliche Ausgabe								
	Gesammtsumme der Ausgabe II. Klasse .								

Digitized by Google

Ausgabe.

Artikel-Nummer.	III. Klasse.	Muthmaßlicher Betrag nach dem Voranschlag. fl.	kr.	Bestimmter Betrag nach der Rechnung. fl.	kr.	Mithin gegen den Voranschlag. Mehr fl.	kr.	Weniger fl.	kr.
	Ordentliche.								
155	Kapitalzinsen								
156	Besoldungen								
157	Diäten und Gebühren								
158	Unterhaltung der Brücken und Vicinalwege, Bach- und Flußufer außerhalb des Orts								
159	Unterhaltung der Gemarkungsgrenze und Entwässerungsanstalten								
160	Unterhaltung der Baumpflanzungen an Gemeindewegen								
161	Schadensersatz wegen Feldfrevel								
162	Beitrag zur Bezirkskasse								
163									
163a									
163b									
164									
	Summe der ordentlichen Ausgabe								
	Außerordentliche.								
165	Zurückgezahlte Kapitalien								
166	Rückständige Kapitalzinsen								
167	Erbauung von Brücken und Anlegung von Wegen								
168	Unbeibringliche Ausstände								
169									
170									
171									
172									
172a									
172b									
	Summe der außerordentlichen Ausgabe								
	Wiederholung.								
	Ordentliche Ausgabe								
	Außerordentliche Ausgabe								
	Gesammtsumme der Ausgabe III. Klasse								
	Wiederholung aller Ausgaben.								
	Ausgaben I. Klasse Seite 4								
	" II. " " 6								
	" III. " " 7								
	Hauptsumme aller Ausgaben								

Abſchluß.

A. Nach Klaſſen.	Muthmaßlicher Betrag nach dem Voranſchlag. fl.	kr.	Beſtimmter Betrag nach der Rechnung. fl.	kr.	Mithin gegen den Voranſchlag Mehr fl.	kr.	Weniger fl.	kr.
Die Einnahme I. Klaſſe beträgt nach Seite 1 . . .								
Ab Ausgabe I. Klaſſe nach Seite 4								
Verbleibt Ueberſchuß .								
Hierzu Einnahme II. Klaſſe nach Seite 2 mit . . .								
Summe .								
Ab Ausgabe II. Klaſſe nach Seite 6 mit								
Verbleibt Ueberſchuß .								
Hierzu Einnahme III. Klaſſe nach Seite 3 mit . .								
Summe .								
Ab Ausgabe III. Klaſſe nach Seite 7 mit								
Verbleibt Ueberſchuß .								
B. Im Ganzen.								
Hauptſumme aller Einnahmen der 3 Klaſſen nach Seite 3								
Hauptſumme aller Ausgaben der 3 Klaſſen nach Seite 7								
Verbleibt Ueberſchuß wie oben .								
Und zwar:								
a) Baar einſchließlich des Betriebskapitals . . .								
b) In Ausſtänden								
Hiervon gehören an:								
1) der I. Klaſſe								
a) baar								
b) in Ausſtänden								
2) der II. Klaſſe								
a) baar								
b) in Ausſtänden								
3) der III Klaſſe								
a) baar								
b) in Ausſtänden								
Summe wie oben .								

Beilage Nr. 3.

Zum Voranſchlag der Gemeinde für 18 gehörig.

Summariſche Ueberſicht

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Gemeinde

für 18

Digitized by Google

Beilage Nr. 4.

Zum Voranſchlag der Gemeinde . für 18 . gehörig.

Voranſchlag

über

Einnahme und Ausgabe

an

Naturalien

der

Gemeinde

für 18

Ordnungs-Nummer.	Brennholz.	Holzart.				Holzart.				Holzart.			
		Scheitholz.	Prügelholz.	Stockholz.	Wellen.	Scheitholz.	Prügelholz.	Stockholz.	Wellen.	Scheitholz.	Prügelholz.	Stockholz.	Wellen.
		Klafter.	Klafter.	Klafter.	Stück.	Klafter.	Klafter.	Klafter.	Stück.	Klafter.	Klafter.	Klafter.	Stück.
	Einnahme.												
1	Aus den Gemeindewaldungen nach dem anliegenden Voranschlag der Forstbehörde . .												
2	Außer dem Walde erzielt												
3	Anzukaufendes Holz .												
4													
5													
6													
	Summe der Einnahme .												
	Ausgabe.												
7	Besoldungsholz . . .												
8	Loosholz												
9	Freigehölz												
10	Zu verkaufendes Holz .												
11													
12													
	Summe der Ausgabe .												
	welche sich mit der Summe der Einnahme vergleicht.												

Ordnungs-Nummer.	Bau-, Werk- und Nutzholz.	Stämme. Holzart. Stück	Kubikfuß.	Stück	Kubikfuß.	Stück	Kubikfuß.	Stangen. Holzart. Anzahl.	Kubikfuß.	Anzahl.	Kubikfuß.	Anzahl.	Kubikfuß.	Nutzstücke. Maaß. Holz-Durchmesser.	Fuß Länge.	Gebrauchs-Art
	Einnahme.															
13	Aus den Gemeindewaldungen nach dem anliegen Voranschlag der Forstbehörde															
14	Außer dem Walde erzielt															
15	Anzukaufendes Holz .															
16																
17																
18																
	Summe der Einnahme .															
	Ausgabe.															
19																
20																
21																
22																
23																
24																
	Summe der Ausgabe .															
	welche sich mit der Summe der Einnahme vergleicht.															

Sonstige Naturalien.

Ordnungs-Nummer.	Einnahme.	Korn									
		Mtr.		Mtr.		Mtr.		Mtr.		Mtr.	
25	Grundrenten und andere ständige Gefälle										
26	Von Gütern unter eigener Verwaltung										
27	Von Erbbestandgütern										
28	Von verpachteten Gütern										
29	Von Zehnten										
30	Anzukaufen										
31											
	Summe der Einnahme										
	Ausgabe.										
32	Grundrenten und andere ständige Gefälle an die Berechtigten										
33	Besoldungen										
34	Zu verkaufen										
35											
36											
37											
38											
	Summe der Ausgabe										
	welche sich mit der Summe der Einnahme vergleicht.										

Zur Beglaubigung
Der Bürgermeister

Beilage Nr. 5.

Zum Voranschlag der Gemeinde für 18 gehörig.

Verzeichniß

der Besoldungen, welche die Gemeinde zu entrichten hat.

Ordnungs-Nummer.	Vor- und Familien-Namen der Besoldeten.	Dienst-Eigenschaft.	Jährlicher Betrag für das vorige Jahr bewilligt. fl.	kr.	für 18 angetragen. fl.	kr.
	I. Klasse. a) für Angestellte für Verwaltung und Aufsicht der Gemeindegüter.					

Ordnungs-Nummer.	Vor- und Familien-Namen der Besoldeten.	Dienst-Eigenschaft.	Jährlicher Betrag			
			für das vorige Jahr bewilligt.		für 18 angetragen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.

Ordnungs-Nummer.	Vor- und Familien-Namen der Besoldeten.	Dienst-Eigenschaft.	Jährlicher Betrag für das vorige Jahr bewilligt. fl.	kr.	Jährlicher Betrag für 18 angetragen. fl.	kr.

Wiederholung und Zusammenstellung der Besoldungen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Besoldungen ꝛc.	Betrag für das vorige Jahr.		Für das Jahr 18 angenommen durch den Gemeinderath.		die obere Verwaltungsbehörde.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Klasse.						
	a) Für Angestellte für Verwaltung und Aufsicht der Gemeindegüter						
	b) Für Angestellte für Verwaltung und Aufsicht der Gemeindewaldungen						
	Summe I. Klasse .						
	II. Klasse.						
	a) Für Pfarrer						
	b) „ Schullehrer						
	c) „ Gemeindeeinnehmer						
	d) „ Angestellte bei den Meß-, Aich-, Waag- und Markt-Anstalten						
	e) „ Angestellte bei der Octroi- oder sonstigen Consumtionssteuer-Verwaltung						
	f) „ Angestellte bei der Brücken- u. Pflastergelderhebung						
	g) „ Angestellte bei der Straßenbeleuchtung						
	h) „ das Polizeipersonal						
	i) „ die Gemeindediener						
	k) „ die Nachtwächter						
	l) „ die Hirten						
	m) „ die Hebammen						
	Summe II. Klasse .						
	III. Klasse.						
	a) Für den Gemeindeeinnehmer						
	b) „ Feld- und Weinbergschützen						
	c) „ Maulwurfsfänger						
	d) „ Wegaufseher						
	Summe III. Klasse .						
	Hauptsumme sämmtlicher Besoldungen ꝛc. .						

Zur Beglaubigung
Der Bürgermeister

No. 367.
Regierungsblatt v. 14. April 1850. No. 7.

Instruction

für die Bürgermeister zur Anweisung und Controlirung der Gemeindeeinnahmen und Ausgaben.

Nach Art. 42. der Gemeindeordnung vom 9. October 1849 haben die Bürgermeister die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Gemeindekassen innerhalb der Bestimmungen des Voranschlags den Rechnern zur Erhebung oder Auszahlung zu überweisen, wodurch ihnen zugleich die Führung der Controle über den Dienst der Gemeindekassen zur Obliegenheit gemacht ist. Für diesen Zweig ihrer Dienstverwaltung werden denselben folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Im Allgemeinen ist als Grundsatz zu beobachten, daß alle Einnahmen, sowie alle Ausgaben der Gemeindekassen auf besondere Ueberweisungen der Bürgermeister sich gründen müssen und die Aufnahme derselben in den Voranschlägen allein zur Erhebung oder Auszahlung nicht genügt (vergl. §. 31. der Instruction zur Dienstführung der Gemeinderechner).

§. 2.

Für die ständigen bestimmten, d. h. solche Posten, welche in jedem Jahre mit demselben Betrage zu vereinnahmen oder zu verausgaben sind, bedarf es jedoch keiner alljährlichen Decretur, vielmehr ist die erste Anweisung solcher Posten auf die darin angegebene Dauer oder auf so lange giltig und ausreichend, bis sie durch eine spätere schriftliche Weisung zurückgenommen oder abgeändert worden ist.

§. 3.

Dagegen müssen alle ständig unbestimmten, sowie alle unständigen Einnahmen und Ausgaben, d. h. solche, welche zwar in jedem Jahre, aber nicht mit gleichen Beträgen, und solche, welche nicht in jedem Jahre vorkommen, in jedem Jahre und in jedem Falle von dem Bürgermeister besonders angewiesen und darüber von ihm ein Gegenregister (Controle) geführt werden.

§. 4.

Das Controlbuch über die unständigen Einnahmen ist nach dem beigefügten Muster Nr. 1. einzurichten und die Einträge in dasselbe müssen dergestalt geschehen, daß daraus zu ersehen ist, wann und wofür sie entstanden und in welche Klasse sie gehören.

Besteht eine Einnahme aus mehreren Posten, wie z. B. bei Versteigerungen, so wird nur die Gesammtsumme eingetragen.

§. 5.

Für das Controlbuch über die unständigen Ausgaben dient das beigefügte Formular Nr. 2. In demselben ist für jede Klasse von Ausgaben und für jede Rubrik derselben so viel Raum vorzusehen, als nöthig ist, um alle voraussichtlich vorkommenden Ausgaben darunter eintragen zu können. Unter jeder Rubrik ist der im Voranschlag dafür vorgesehene Credit einzuschreiben, und es bleiben daher in dem Register bei dessen Einrichtung die Rubriken weg, für welche nichts vorgesehen ist.

§. 6.

Sämmtliche Einträge in die Controlregister dürfen in der Regel sich nur auf das Jahr beziehen, für welche die letzteren bestimmt sind. Sind jedoch Anweisungen in einem anderen Jahre zu geben, als in dem, für welches sie gelten, dann muß bei ihrem Eintrag in das Register außer dem Monat und Tag auch das Jahr der Anweisung angemerkt werden, z. B. bei dem Hauerlohn von Holz, welches zwar jetzt schon aufgemacht, doch zum Einkommen des folgenden Jahres gerechnet wird.

§. 7.

Jede Einnahme-Ueberweisung und jede Ausgabe-Anweisung muß auf der Stelle in die Controle eingetragen, und daß dieses geschehen, unter Angabe der Seite des Registers auf derselben angegeben werden.

§. 8.

Die Zahlungsanweisungen sind in der Regel unmittelbar unter das Verzeichniß oder unter die Berechnung der zu decretirenden Kosten zu setzen, nach Muster Nr. 3. Liegen aber ausnahmsweise keine solche Verzeichnisse oder Berechnungen vor, so ist der Gegenstand der Ausgabe in der Anweisung nach Muster Nr. 4. näher zu bezeichnen.

§. 9.

Reicht der Credit für diejenige Rubrik, unter welcher eine Zahlungsanweisung zu ertheilen, nicht zur Bestreitung des ganzen Betrages der Kosten hin, oder handelt es sich um eine Ausgabe, für welche unter der Rubrik, wohin sie ihrem Gegenstand nach gehört, gar kein Credit vorgesehen ist, und tritt somit der Fall ein, daß der unzureichende oder fehlende Credit aus dem für unvorhergesehene Fälle in dem Voranschlag enthaltenen Reservefonds entnommen werden muß, so sind hierbei folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Wenn Ausgaben, welche durch Erhebung bestimmter Einnahmen entstehen und deren Größe überhaupt sich nach der Größe dieser Einnahmen richtet und mit dieser steigt und fällt, in Folge des Mehrbetrages der entsprechenden Einnahmeposten den dafür vorgesehenen Credit übersteigen, so bedürfen diese Ueberschreitungen, als durch den Mehrbetrag der bezüglichen Einnahme gedeckt und bei Feststellung des Voranschlages bereits genehmigt, keiner besonderen Crediterweiterung, vielmehr ist der Bürgermeister befugt, auch den Mehrbetrag auf die einschlägige Artikelnummer des Voranschlages ohne Weiteres zur Zahlung anzuweisen. Hierhin gehörige Fälle sind beispielsweise, wenn der Holzmacherlohn, weil die Fällung mehr Holz als vorgesehen, ergeben hat, wenn die Schulgelder, weil die Anzahl der Schüler gestiegen ist, mehr als vorgesehen betragen.

b) Entstehen Ueberscheitungen der Creditsumme für speciell in dem Voranschlag bezeichnete Ausgaben dadurch, daß die Kosten bei der Ausführung sich höher belaufen, als sie in dem bezüglichen Anschlag berechnet waren, so kann, wenn im Uebrigen die Bestimmungen der Art. 26. und 27. der Gemeindeordnung gehörig beobachtet worden sind:

1) der Bürgermeister den entstandenen wirklichen Mehrbetrag ohne vorausgegangene Crediterweiterung unter die betreffende Artikelnummer des Voranschlags, jedoch zu Lasten des Reservefonds für unvorhergesehene Fälle, zur Zahlung anweisen, wenn dieser Mehrbetrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt;

2) wenn dagegen solcher Mehrbetrag die Summe von fünf Gulden übersteigt, so muß die nöthige Crediterweiterung von dem Gemeindevorstand beschlossen und von der oberen Verwaltungsbehörde genehmigt werden, und zwar für die betreffende Artikelnummer des Voranschlages zu Lasten des Reservefonds. Ist dieser Fonds bereits erschöpft, — was aus einer desfallsigen Nachweise des Bürgermeisters, worin stets anzugeben ist, über welche Summe des Reservefonds noch disponirt werden kann, ersichtlich sein muß, — so kann die beantragte Crediterweiterung für das laufende Jahr alsdann ertheilt werden, wenn hierdurch kein Mangel an Deckungsmitteln für andere Ausgaben entsteht, d. h. also, wenn durch einen zufälligen Mehrbetrag der Einnahmen oder einen Minderbetrag anderer vorgesehenen Ausgaben ein verwendbarer Einnahme-Ueberschuß vorhanden ist. Ist dieses aber nicht der Fall, so muß der Mehrbetrag der Ausgabe auf das nächste Voranschlagsjahr verschoben werden, es sei denn, daß es sich von einer dringenden unaufschieblichen Ausgabe handelte, in welchem Falle nach den unten Lit. c. 3. bb. enthaltenen Vorschriften zu verfahren ist.

c) Wenn Ausgaben für solche Rubriken im Laufe des Jahres nöthig werden, für welche gar kein Credit und Fonds in dem Voranschlage vorgesehen ist, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) wenn solche unvorhergesehene Ausgabe nicht mehr als fünf Gulden beträgt und wenn außerdem der Reservefonds zu deren Bestreitung noch ausreicht, so kann der Bürgermeister die Ausgabe vorlagsweise auf die betreffende Rubrik zu Lasten des Reservefonds anweisen, er muß aber am Schlusse des Jahres ein Verzeichniß dieser Ausgaben, und zwar für jede Klasse ein besonderes, nach den betreffenden Ausgaberubriken geordnet, unter Angabe des noch vorhandenen Reservefonds dem Gemeindevorstand und dann der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur nachträglichen Genehmigung und Erweiterung der Credite unter den bezüglichen Rubriken vorlegen, und, nachdem diese Genehmigung und Crediterweiterung erfolgt, eine Decretur zur definitiven Verausgabung dieser Posten unter den bezeichneten Rubriken und zwar auf jenen Verzeichnissen selber ausfertigen und dem Gemeinderechner zum Beleg seiner Rechnung zustellen.

2) Beträgt die Ausgabe mehr als fünf Gulden, so muß der Credit dafür jederzeit, ehe die Ausgabe gemacht wird, von dem Gemeindevorstand beschlossen und von der oberen Verwaltungsbehörde genehmigt werden, worauf die Ausgabe auf die betreffende Rubrik und zu Lasten des Reservefonds zur Zahlung angewiesen werden kann.

3) Reicht aber endlich der Reservefonds für die zu machende Ausgabe nicht hin, so muß die letztere, wenn dies ohne Gefahr und größeren Nachtheil für die Gemeinde geschehen kann, auf das nächste Voranschlagsjahr verschoben werden. Ist jedoch die Ausgabe eine dringend nöthige, so ist auch hier wiederum zu unterscheiden:

aa) ob die Ausgabe durch einen zufälligen Einnahme-Ueberschuß, welcher durch einen Mehrbetrag der vorgesehenen Einnahmen oder durch einen Minderbetrag vorgesehener Ausgaben entstanden und disponibel ist. Ist dieses der Fall, so kann der nöthige Credit von dem Gemeindevorstand be-

willigt und von der oberen Verwaltungsbehörde genehmigt und hierauf die Zahlung auf die betreffende Rubrik angewiesen werden.

bb) Iſt aber zur Beſtreitung einer ſolchen nicht vorgeſehenen Ausgabe die Eröffnung neuer Einnahmsquellen erforderlich, ſo muß zu dieſem Zweck ein förmlicher Ergänzungsvoranſchlag nach vorausgegangener Ermächtigung der oberen Verwaltungsbehörde aufgeſtellt werden, und zwar unter Beobachtung aller Vorſchriften für die Auf- und Feſtſtellung eines Hauptvoranſchlags und für die Decretur der Umlagen.

§. 10.

Wenn Ausgaben zu Laſten des Reſervefonds zur Zahlung angewieſen werden, ſo müſſen dieſelben gleichwohl unter der Artikelnummer des Voranſchlags verrechnet werden, unter welche ſie nach der Natur des Gegenſtandes der Ausgabe gehören, und es muß daher in der Anweiſung des Bürgermeiſters immer dieſe Artikelnummer beſtimmt angegeben ſein. Unter der Rubrik Reſervefonds können daher in der Rechnung niemals Ausgaben vorkommen.

§. 11.

Bei allen Zahlungsanweiſungen zu Laſten des Reſervefonds muß

a) in der Anweiſung ſelber zur Notiz des Gemeinderechners angegeben werden, welcher Betrag zur nöthigen Ergänzung des Credits aus der betreffenden Rubrik aus dem Reſervefonds entnommen worden iſt; und ferner muß

b) der ganze Betrag der angewieſenen Ausgabe in dem Controlbuch unter die zutreffende Rubrik eingetragen und zu dem Ende dieſe Rubrik, wenn ſie in dem Voranſchlage und dem Controlbuch nicht enthalten iſt, weil darunter eine Ausgabe gar nicht vorgeſehen war, nachträglich unter die nächſten offenen Artikelnummern beigefügt werden, wozu bei Anlegung des Regiſters am Ende jeder Klaſſe genügender Raum offen zu laſſen iſt. Der aus dem Reſervefonds für die angewieſene Ausgabe entnommene Betrag iſt ſodann nicht nur in der Rubrik vorzumerken, auf welche die Anweiſung ertheilt worden, ſondern auch in der Rubrik: Reſervefonds für unvorhergeſehene Fälle, welche in dem Controlbuch ebenſo wie im Voranſchlag ſtets aufzunehmen iſt, einzutragen, und zwar bei den letzteren unter Angabe des Zweckes und der Rubrik, wofür und wohin die Ausgabe angewieſen worden iſt. Hierdurch wird der Bürgermeiſter ſtets im Stande ſein, aus dem Controlbuch zu erſehen, wie viel für jede einzelne Ausgaberubrik angewieſen, wie viel für dieſelbe aus dem Reſervefonds entnommen, und wie viel endlich bei dieſem letzteren noch verwendbar iſt.

§. 12.

Die Ausfertigungen der oberen Verwaltungsbehörde, wodurch nachträgliche Crediterweiterungen oder Zuſätze genehmigt worden, ſind in allen Fällen von dem Bürgermeiſter dem Gemeinderechner abſchriftlich mitzutheilen, damit dieſer ſie den Belegen ſeiner Rechnung beifüge.

Homburg, den 12. Februar 1850.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. Wieſenbach.

Formular Nr. 1.

(Controlregiſter über die unſtändigen Einnahmen.)

Ordnungs-Nummer.	Datum des Eintrags.		Beſchreibung der Einnahme.	Klaſſe.	Geldbetrag. fl.	kr.
			1849.			
1.	December	21.	Holzverſteigerung im Diſtrikt Bauwald für 1850 . . .	I.	128	55
			1850.			
2.	Januar	19.	Umlage auf die Confeſſionsverwandten	II.	142	—
3.	März	3.	Für einen verkauften Faſſelochſen	II.	33	—
4.	April	27.	Verkauf eines Windbruchs im grauen Berg	I.	3	24
5.	April	28.	Für 10 Wagen Bruchſteine aus dem Steinbruch im grauen Berg	I.	1	40
			u. ſ. w.			
			Geſchloſſen, den 31. März 1851.			
			Der Bürgermeiſter N. N.			

Formular Nr. 2.

(Controlregiſter über die Ausgabe-Anweiſungen.)

S. 21. **Klaſſe II.**

Datum der Anweiſungen.		Beſchreibung der Rubriken und der hierauf gegebenen Anweiſungen.	Geldbetrag. fl.	kr.
		Nr. 121. Unterhaltung der Schulhäuſer.		
		Credit 25 fl.		
Juli	20.	Dem Weißbinder Adam für das Weißen der Schulſtuben	20	—
December	11.	Dem Schreiner Georg Fiſcher für eine neue Thür	9	—
		NB. Zur Ergänzung des Credits für dieſe Zahlung von 9 fl. wurden 4 fl. aus dem Reſervefonds Nr. 139. entnommen.		
		Zuſammen . .	29	—
		Nr. 127. Anſchaffung und Unterhaltung des Faſſelviehes.		
		Credit 300 fl.		
März	24.	Dem Joh. Meiſter zu Stierſtadt für einen neuen Faſſelochſen	200	—
		NB. Zur Beſtreitung dieſer Ausgabe wurde der Credit um 200 fl. aus dem Reſervefonds Nr. 139. erweitert.		
December	31.	An G. Ph. Krug für Fütterung des Faſſelochſen und des Zuchtebers .	300	—
		Zuſammen . .	500	—
		Nr. 139. Reſervefonds für unvorhergeſehene Fälle.		
		Credit 250 fl.		
März	24.	Für die Rubrik 127. Anſchaffung ꝛc. des Faſſelviehes, und zwar für Anſchaffung eines Faſſelochſen	200	—
December	11.	Für die Rubrik 121. Unterhaltung der Schulhäuſer, und zwar wegen einer neuen Thür u. ſ. w.	4	—
		Geſchloſſen, den 31. März 1851.		
		Der Bürgermeiſter N. N.		

Formular Nro. 3.

(Zu Zahlungsanweisungen für Fälle, wo Kostenverzeichnisse oder Rechnungen vorliegen).

Controlregister Seite 21.
Tagebuch Art.-Num. 227.

Der Gemeinderechner von Niederstedten wird hiermit angewiesen, auf den Grund des Voranschlags für 1850, Art.-Num. 121. — Unterhaltung der Schulhäuser — an den Weißbinder Adam dahier die vorstehend berechnete Summe von zwanzig Gulden zu bezahlen.

Niederstedten, den 20. Juli 1850.

Der Bürgermeister
N. N.

Empfangen zwanzig Gulden.
Niederstedten, den 28. Juli 1850.

Joh. Adam.

Formular Nro. 4.

(Für Fälle, wo keine Rechnungen ꝛc. vorliegen).

Zahlungsanweisung

Controlregister Seite 21.

auf die Summe von zwanzig Gulden — Kr.

Der Gemeinderechner von Niederstedten wird hiermit angewiesen, auf den Grund des Voranschlags für 1850, Art.-Num. 121., Unterhaltung der Schulhäuser an den Weißbinder J. Adam dahier für das Ausweisen der vier Schulstuben in hiesigem Gemeindeschulhaus den Accordpreis von zwanzig Gulden Kreuzer zu bezahlen.

Tagebuch Art.-Num. 227.

Niederstedten, den 20. Juli 1850.

Der Bürgermeister
N. N.

Empfangen zwanzig Gulden.
Niederstedten, den 28. Juli 1850.

Joh. Adam.

(Für den Fall der Ergänzung des Credits aus dem Reservefonds).

Controlregister Seite 21.

Der Gemeinderechner zu Niederstedten wird hiermit angewiesen, auf den Grund des Voranschlags für 1850, Art.-Num. 121. — Unterhaltung der Schulhäuser — wofür der nöthige Credit mit vier Gulden aus dem Reservefonds, Art.-Num. 139., hiermit ergänzt wird, an den Schreiner Georg Fischer dahier den vorstehend berechneten Betrag von neun Gulden zu bezahlen.

Tagebuch Art.-Num. 570.

Niederstedten, den 11. December 1850.

ꝛc. ꝛc.

(Für den Fall einer Creditergänzung wegen einer gar nicht vorgesehenen Ausgabe).

Controlregister Seite 24.

Der Gemeinderechner von Niederstedten wird hiermit angewiesen, auf den Grund des unterm 15. März l. J. von Landgräflichem Verwaltungsamt genehmigten Beschlusses des Gemeinderaths vom 10. desselben Monats, wodurch der erforderliche Credit unter Rubrik Nro. 127. — Anschaffung und Unterhaltung des Fasselviehes — aus dem Reservefonds, Art.-Num. 139., mit zweihundert Gulden ergänzt wird, an den Hofpachter Johann Meister zu Stierstadt für einen von demselben der hiesigen Gemeinde verkauften dreijährigen Fasselochsen die Summe von zweihundert Gulden auszuzahlen.

Tagebuch Art.-Num. 109.

Niederstedten, den u. s. w.

No. 368. 369.

Regierungsblatt v. 21. April 1850. No. 8.

Bekanntmachung,

die Verwaltung der Communalwaldungen betreffend.

Nachstehende Abänderungen der Forstverwaltungs-Ordnung vom 15. April 1835 sind von Sr. Landgräflichen Durchlaucht zur Erledigung verschiedener von der Landesversammlung ausgesprochenen Desiderien und gestellten Anträge genehmigt worden und werden hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung bekannt gemacht.

§. 1.

Zu den §§. 3. und 4. der F.-V.-O.

Von den Revierförstern sind die jährlichen Wirthschaftspläne über die muthmaßlichen Holzerträge und Nebennutzungen in den Communalwaldungen für das nächste Jahr sowie über die muthmaßlichen Ausgaben für Holzhauerlohn, Erndtekosten der Nebennutzungen, für Waldkultur und andere Waldarbeiten nach Empfang der in den §§. 23. und 24. der Forstverwaltungs-Ordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse über die Bauholzbedürfnisse einzelner Gemeindeglieder nach vorausgegangenem Benehmen mit den Bürgermeistern der betreffenden Gemeinden nach den bestehenden Vorschriften aufzustellen.

Wenn ein Bürgermeister von den Anträgen des Revierförsters abweichende Ansichten haben sollte, so bleibt es ihm überlassen, seine desfallsigen schriftlichen Erklärungen an den Revierförster gelangen zu lassen. Derselbe hat alsdann diese Erklärungen mit den Wirthschaftsplänen zur Vorlage zu bringen.

§. 2.

Zu §. 8. der F.-V.-O.

Die den Verwaltungsämtern zugegangenen Auszüge aus den genehmigten Hauungs- und Kulturplanen sind sofort und jedenfalls vor dem zur Aufstellung der Gemeindevoranschläge bestimmten Termine den Bürgermeistern der einzelnen Gemeinden zuzufertigen, welche sodann den Uebertrag des Resultats jener Plane in den Gemeindevoranschlag zu veranlassen haben. Dieser Uebertrag geschieht in der Weise, daß

a) der Geldanschlag des Bruttoertrags der Waldungen nach den im Wirthschaftsplane enthaltenen Taxationen und nach Maßgabe der etwa davon abweichenden Verkaufs- resp. muthmaßlichen Versteigerungspreise für das unentgeldlich abzugebende und das zu versteigernde Holz in Einnahme vorzusehen, daß sodann

b) ausgeschieden wird, was zu
Holzdeputaten an Berechtigte,
Besoldungsholz an Gemeindebedienstete,
Loos- und Gabholz,
Holzabgabe an das Ortsholzmagazin,
Holzabgabe zu sonstigen gemeinheitlichen Zwecken,
Bau-, Werk- und Nutzholzabgabe,
überschläglich erfordert werden wird. Diese Ausscheidung ist in dem Berathungsprotokoll einzutragen.

c) der Geldanschlag der unentgeldlichen Holzabgaben, sowie der Holzhauerlohn, Waldkulturkosten u. s. w. ist unter den betreffenden Rubriken des Voranschlags in Ausgabe vorzusehen.

d) Endlich ist das Ergebniß des Wirthschaftsplans an Naturalerträgnissen in den Naturalienvoranschlag (Beilage zum Hauptvoranschlag) gehörigen Orts einzutragen.

§. 3.

Zu den §§. 11. und 15. der F.-V.-O.

Von den hier über die Sortirung und die Dimensionen der Hölzer gegebenen allgemeinen Vorschriften können auf die desfallsigen speciellen Anträge des Bürgermeisters bei Aufstellung der Wirthschaftspläne von Landgräflicher Regierung II. Dep. Abweichungen gestattet werden, jedenfalls müssen aber die geerndteten Holzmassen in bestimmten Dimensionen aufgearbeitet werden, um den Ertrag eines Walddistrikts oder Waldganzen an Holzmasse zu erfahren.

§. 4.

Zu den §§. 12. und 14. der F.-V.-O.

Gleiches soll unter Beobachtung derselben Modalitäten statthaft sein in Bezug auf die Vorschriften der Holzhauerinstruction.

§. 5.

Zu den §§. 13. 14. 16. und 19. der F.-V.-O.

Die hierin näher bestimmten Functionen der Verwaltungsämter bei Begebungen von Arbeiten und Lieferungen, Genehmigung der desfallsigen Accorde und Anweisung der Zahlungen dafür, gehen nach Maßgabe des Gesetzes über die Einrichtung des Gemeindewesens vom 9. October 1849 auf die Bürgermeister und beziehungsweise die Gemeindevorstände über.

§. 6.

Zu §. 18. der F.-V.-O.

Die Holz- und andern Nutzungsabzählungen in den Schlägen der Communalwaldungen werden von dem Revierförster und Bürgermeister auf desfallsige Einladung des Ersteren gemeinschaftlich vorgenommen, wobei der betreffende Unterförster und nöthigenfalls die Holzsetzer und die Holzhauer zuzuziehen sind.

Sowohl der Revierförster wie der Bürgermeister führt über die Abzählung ein Protokoll, welche, nachdem sie übereinstimmend befunden worden sind, von beiden Beamten unterschrieben werden.

Die Revision dieser Holzschläge durch den Forstinspector ressirt und der Revierförster hat das in seinen Händen befindliche Abzählungsprotokoll bei seinen Acten aufzubewahren.

Dem Bügermeister bleiben hingegen die weiteren Verfügungen über die Verwendung des Holzes und der übrigen Nutzungen nach Maßgabe der Gemeindeordnung und des Budget anheim gegeben.

§. 7.

Zu §. 20. der F.-V.-O.

Zu den Holz- und anderen Nutzungsversteigerungen hat der Revierförster die Prise der aufgearbeiteten Produkte, die unter die Verkaufsbedingungen aufzunehmenden technischen und forstpolizeilichen Bestimmungen über die Abfuhr der Nutzungen zu entwerfen und dem Bürgermeister entweder bei Vornahme der Holzabzählung oder spätestens innerhalb der drei nächsten Tage mitzutheilen.

Dagegen wird der Revierförster von der Anwohnung der Holzversteigerungen in den Gemeindewaldungen entbunden.

§. 8.

Zu den §§. 20. 21. 22. 26. der F.-V.-O.

Die nach diesen Paragraphen bei Holzversteigerungen oder anderen Holzabgaben, bei Gewinnung von Nebennutzungen und in Betreff des Verfahrens, wenn Ansteigerer oder sonstige Holzempfänger das Holz über den festgesetzten Termin im Schlage sitzen lassen, den Landgräflichen Verwaltungsämtern übertragenen Functionen gehen nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. October 1849 auf den Bürgermeister und beziehungsweise den Gemeindevorstand über. Ueberhaupt hat die Gemeindebehörde die ökonomischen Bedingungen der Versteigerungen — wozu namentlich die Zahlungstermine, Sicherung der Steigpreise durch Bürgstellung oder durch Vorauszahlung oder durch sonstige Mittel gehören — nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindehaushaltes festzustellen.

§. 9.

Zu §. 23. der F.-V.-O.

Bau- und Nutzholz, welches von dem Bürgermeister zu gemeinheitlichen Anlagen im Laufe des Jahres verlangt wird, ist von dem Revierförster, — sofern es aus wirthschaftlichen Gründen keinem wesentlichen Anstande unterliegt, — ohne Weiteres zu verabfolgen, wenn die in einem Jahre verlangte Masse 100 Cubikfuß nicht übersteigt. Andernfalls sind die für Verabfolgung von dergleichen Holz an einzelne Ortsbürger gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§. 10.

Zu §. 26. der F.-V.-O.

Ueber die zu gewinnenden Nebennutzungen, sowohl was die Quantitäten derselben wie ihre Benutzungsweise betrifft, ist das Nähere in der Regel ebenfalls bei Vorlage der Forstwirthschaftspläne zu beantragen und von Landgräflicher Regierung II. Dep. festzustellen.

Der Bürgermeister hat alsdann die in den Wirthschaftsplänen und Gemeindebudgets vorgesehenen oder später von der Landgräflichen Regierung gestatteten Nebennutzungen mit Beobachtung der forstpolizeilichen Anordnungen vollziehen zu lassen und die desfallsigen Anweisungen auszustellen.

§. 11.

Zu §. 28. der F.-V.-O.

Kommen in Gemeindewaldungen Windfälle oder in Folge sonstiger Natur- und anderer Ereignisse unvorhergesehene Nutzungen vor, so hat der Revierförster dem betreffenden Bürgermeister davon Mittheilung zu machen und dessen Entschließung über die Aufarbeitungsweise einzuholen, solche auch hiernächst wie bei den regelmäßigen Hauungen vornehmen zu lassen. Gleichzeitig hat aber der Revierförster dem Forstinspector und dieser Landgräflicher Regierung II. Dep. Bericht zu erstatten, wenn der vorgekommene Windfall ꝛc. von einiger Erheblichkeit ist.

Im Uebrigen ist, wie bei den regelmäßigen Holzfällungen zu verfahren.

Homburg, den 16. April 1850.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Dr. Bansa.

vdt. Wiesenbach.

Erlaß,

die Beitreibung der Forderungen der Apotheker für verabreichte Medicamente im Amte Homburg betreffend.

Se. Landgräfliche Durchlaucht haben bezüglich der Beitreibung der Forderungen der Apotheker des Amts Homburg über verabreichte Medicamente zur Ergänzung des Erlasses von 27. October 1848 (Regierungsblatt Nr. 24.) und mit Aufhebung des letzten Satzes desselben, die Bestimmung zu sanctioniren geruhet,

daß die Apotheker behufs der Hülfsvollstreckung bei Forderungen für verabreichte Medicamente berechtigt

ſind, Collectivpfändungsdecrete ohne alle Koſten zu erwirken, wobei jedoch bei dem Vorhandenſein hinlänglicher die Forderung des Apothekers überſteigenden Pfändungsobjecte die Koſten aus dem Erlöſe der verſteigerten Pfänder erhoben und beziehungsweiſe der Staatskaſſe durch nachträgliche Beiſchlagung der geſetzlichen Stempelgebühr erſetzt werden ſollen.

Homburg, den 16. April 1850.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Dr. Banſa.
vdt. Wieſenbach.

No. 370.

Regierungsblatt v. 28. April 1850. No. 9.

Inſtruction

zur Dienſtführung der Gemeinderechner.

Den Gemeinderechnern werden zur Beſorgung des ihnen nach §. 17. der Gemeindeordnung obliegenden Rechnungsweſens folgende nähere Vorſchriften und Anleitungen ertheilt:

Erſter Abſchnitt.

Von der Buchführung.

§. 1.

Die Gemeinderechner haben zur ſchriftlichen Beurkundung aller auf ihr Rechnungsweſen bezüglichen Handlungen zweierlei Bücher, nämlich:

a) Tage- und Kaſſebücher und
b) Handbücher

zu führen. Neben dieſen können für einzelne beſondere Gattungen von Einnahmen und Ausgaben als Hilfsbücher noch beſondere Regiſter gebraucht werden (ſiehe unten §. 6.).

§. 2.

In die Tage- und Kaſſebücher geſchehen die Einträge nur nach der Zeitfolge und in ununterbrochener Reihe unmittelbar unter einander; in die Handbücher dagegen nach Verſchiedenheit der Gegenſtände unter verſchiedene, von einander abgeſonderte Abtheilungen oder Rubriken.

§. 3.

Sämmtliche Bücher müſſen ſo unter ſich in Verbindung gehalten werden, daß von jedem Eintrage in irgend einem Buche ſogleich die Stelle in den anderen Büchern, wo derſelbe Gegenſtand vorkommt, erſichtlich iſt und ſomit ſein Entſtehen ſowie ſein Verſchwinden verfolgt werden kann.

Von dem allgemeinen Tagebuch.

§. 4.

Für ein jedes Kalenderjahr wird ein Tagebuch nach dem beiliegenden Muſter Nro. I. geführt und der Eintrag in ſolches mit dem 1. Januar angefangen und mit dem letzten December geſchloſſen.

Sind einem Gemeinderechner die Verwaltung mehrerer Gemeindekaſſen oder ſonſtiger unter der Aufſicht und Leitung öffentlicher Behörden ſtehender öffentlicher Kaſſen oder Fonds anvertraut, ſo hat derſelbe gleichwohl über dieſe ſämmtlichen ihm übertragenen Kaſſen oder Fonds nur ein allgemeines Tagebuch zu führen und auf deſſen Titelblatt alle dieſe darin aufgenommenen Kaſſen oder Fonds zu verzeichnen.

Bloße Erhebungen von Geldern oder Naturalien dagegen, welche außerdem einem Gemeinderechner zum Zweck der Ablieferung an andere Kaſſen übertragen ſind, z. B. die Erhebung von Steuern an den Staat, bleiben von der Aufnahme in jenes Tagebuch ausgeſchloſſen.

§. 5.

Jede auf die Rechnungsführung einwirkende Verrichtung, gleichviel ob ſie Geld oder Naturalien betrifft, wird auf der Stelle in chronologiſcher Ordnung eingeſchrieben, ohne Unterſchied des Rechnungsjahrs oder des Fonds oder der dieſen verwaltenden Behörde und ohne Rückſicht, ob ſie in eine von dem Rechner aufzuſtellende Rechnung aufzunehmen oder für dieſe ganz fremd, und ob ſie im erſten Fall zur ſchließlichen Verrechnung ſchon reif oder durch weitere Entſcheidungen hierzu erſt vorzubereiten iſt.

Es gehören folglich in das allgemeine Tagebuch auch alle Abſchlagszahlungen auf Einnahmen und Ausgaben, Vorlagen, Depoſiten, Erlaſſe und alle andere durchlaufende Poſten u. ſ. w., ſo daß dieſes Tagebuch Einträge enthalten kann, welche im Anfange des Kalenderjahres oder gegen Ende deſſelben auf zwei Rechnungsjahre ſich beziehen und jedenfalls mehr Poſten oder Artikel in ſich aufnimmt, als demnächſt in der Rechnung erſcheinen.

Es darf aber immer nur wirklich Geſchehenes, mithin keine Einnahmen und Ausgaben enthalten, die noch nicht gemacht ſind oder erſt gemacht werden ſollen.

§. 6.

Ausgenommen von dieſem augenblicklichen Einſchreiben einer jeden einzelnen Verrichtung in das all-

gemeine Tagebuch ſind diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche in vielen kleinen Poſten von einerlei Art geſchehen, wie zu Grundzinſen, Holzgeld, Arbeitslohn u. ſ. w.

Dieſe Beträge werden einzeln in dafür beſonders angelegte Einnahme- und Ausgaberegiſter (§. 1.) (Muſter Nr. II.) eingeſchrieben und ſummariſch in das allgemeine Tagebuch übertragen, ſo daß in dem letzten in einem Artikel und in der Regel einer Zeile erſcheint, was in den Regiſtern während eines Tages oder mehrerer Tage eingeſchrieben wurde.

Dieſes Uebertragen muß längſtens am Ende jeder Woche geſchehen.

§. 7.

Jeder Eintrag in das allgemeine Tagebuch (Artikel oder Poſten) wird mit einer durch das ganze Buch fortlaufenden Nummer bezeichnet und es wird ihm, wenn er eine Einnahme betrifft: Empfangen, wenn er aber eine Ausgabe enthält: Bezahlt, Abgegeben, oder Abgeliefert vorangeſetzt, je nachdem die Ausgabe in Geld oder Naturalien beſteht.

§. 8.

Alle Einträge müſſen zwar kurz, jedoch ſo beſtimmt geſchehen, daß von jeder Zahlung erſichtlich iſt, wann, von wem und an wen, auf welche Schuldigkeit und für welches Rechnungsjahr ſie geſchah, und daß, wenn ſie gemiſcht, theils durch baares Geld, theils durch Papiere oder Gegenrechnung erfolgte, die einzelnen Theile hiervon genau angegeben werden, und zwar immer in der Ordnung, daß zuerſt das Ganze oder Zuſammengeſetzte, ſodann deſſen Zergliederung in ſeine einzelnen Theile erſcheint.

§. 9.

Unterlauft beim Eintragen ein Irrthum, ſo wird, wenn er entweder gleich oder vor Addition der betreffenden Seite des Tagebuchs entdeckt wird, die unrichtige Stelle durchſtrichen, einfach und lesbar bleibend, und unmittelbar darunter der richtige Eintrag gemacht. Wird der Fehler erſt ſpäter gefunden, ſo bleibt der unrichtige Eintrag unverändert, indem die Berichtigung durch einen den Unterſchied ausgleichenden Gegenpoſten vorgenommen wird, der wie jeder andere neue Artikel in der Reihe eingeſchrieben und bei welchem auf die Nummer des unrichtigen Artikels hingewieſen, ſowie bei dieſem die Nummer des neuen Artikels oder Gegenpoſtens angerufen werden muß, um beide Einträge unter einander in Verbindung zu bringen.

§. 10.

Das Einſchreiben muß überall auf's ſorgfältigſte und reinlichſte geſchehen. Es darf daher keine Stelle radirt oder unleſerlich gemacht und niemals ein Nachtrag u. ſ. w. zwiſchen früher geſchriebenen Zeilen eingeſchoben, ſowie nirgends eine Zeile überſprungen oder zwiſchen den zu addirenden Poſten eine Lücke gelaſſen werden.

§. 11.

Sowie eine Seite vollgeſchrieben iſt, wird ſie ſogleich oder längſtens bei Beendigung der Tagesarbeit addirt und übertragen. Am Ende eines jeden Monats, nachdem die Einträge aus den Einnahme- und Ausgaberegiſtern (§. 6.) bis zum letzten des Monats einſchließlich in das Tagebuch ſummariſch übertragen worden ſind, wird ſummirt, mit der Einnahme die Ausgabe verglichen und der Reſt auf eine folgende Seite übertragen als erſter Einnahmeartikel des nächſten Monats.

§. 12.

Zu gleicher Zeit wird die Kaſſe geſtürzt, deren Beſtand mit dem vorerwähnten Abſchluſſe des allgemeinen Tagebuchs verglichen, und daß dieſes geſchehen, ſowie das Ergebniß hiervon zur künftigen Nachricht in das Buch ſelbſt und unmittelbar unter dem Abſchluſſe angemerkt.

Iſt die Kaſſe von größerem Umfange, dann werden die Abſchlüſſe und Vergleichungen öfter, z. B. alle 10 Tage, vorgenommen.

§. 13.

Der Abſchluß des Tagebuchs muß mit der Kaſſe ſelbſt immer daſſelbe Ergebniß liefern. Erſcheint bei dieſer Vergleichung ein Unterſchied und iſt in der Kaſſe weniger vorhanden, als nach dem Abſchluſſe des Tagebuchs ſein ſoll, ſo muß dieſer Unterſchied in die Kaſſe eingeſchoſſen werden, iſt dagegen der baare Vorrath größer, ſo iſt dieſer Mehrbetrag bis zur Aufklärung des Unterſchiedes in der Kaſſe zu belaſſen, in beiden Fällen iſt aber in dem Tagebuch innerhalb Linie die erforderliche Anmerkung zu machen.

§. 14.

Aus dem allgemeinen Tagebuch wird jede Einnahme und jede Ausgabe in das betreffende Handbuch in die geeignete Rubrik übertragen und in dem erſten die Benennung und die Seite des letzten angemerkt, wohin der Uebertrag geſchehen iſt, ſowie umgekehrt in dem Handbuch die Artikelnummer des aus dem allgemeinen Tagebuch übertragenen Poſtens beigeſetzt. Es erſcheint zweckmäßig, wenn dem Eintrag in das Handbuch das Datum beigefügt wird, unter welchem der Eintrag des Poſtens in das allgemeine Tagebuch ſtattfand.

§. 15.

Dieſes Uebertragen muß längſtens am Ende einer jeden Woche und ſo vollſtändig geſchehen, daß dann in

dem allgemeinen Tagebuch kein Posten vorkommt, welcher nicht zu gleicher Zeit in einem der Handbücher sich vorfände.

§. 16.

Jeder Rechner, dem mehrere Fonds übertragen sind (§. 4.), muß über den Bestand eines jeden einzelnen Fonds stets volle Gewißheit erlangen können, ohne jedesmal nöthig zu haben, vorerst die Handbücher abzuschließen. Er muß zu dem Ende besondere Hilfsbögen anlegen (Muster Nr. III.), in welche die Geldbeträge der Aufzeichnungen aus dem allgemeinen Tagebuch, getrennt nach Einnahme und Ausgabe, Fonds und Rechnungsjahren eingeschrieben, sofort summirt und verglichen werden (§. 32.).

§. 17.

Das allgemeine Tagebuch muß auf bedrucktes Papier geschrieben, eingebunden oder geheftet und vor dem Gebrauche durch den Bürgermeister von des Rechners Wohnort mit Seitenzahlen und Handzeichen, sowie auf der ersten und letzten Seite mit Wohnort, Datum und Namen desselben beschrieben werden.

Von den Handbüchern.

§. 18.

Die Handbücher haben den doppelten Zweck, zu jeder Zeit sowohl das vollständige Material zur Aufstellung der Rechnungen über das gesammte verwaltete Vermögen zu liefern, als von jedem einzelnen Theile desselben die Uebersicht zu geben, was bis dahin einzunehmen oder auszugeben war, was darauf abgestattet wurde und was davon noch rückständig ist.

§. 19.

Sie müssen daher, eingerichtet nach beiliegendem Muster Nr. IV., in Einnahme und Ausgabe alle Haupt- und Unterabtheilungen oder Rubriken genau in der für die Voranschläge und Rechnungen vorgeschriebenen Ordnung und unter jeder derselben soviel freien Raum, wenigstens eine leere Seite, enthalten, um alle unter sie gehörigen Einträge mit der erforderlichen Deutlichkeit und Bestimmtheit einschreiben zu können.

Es sind hiernach auch die von dem Rechner zu verrechnenden Naturalien (§. 5.), Holz, Früchte ꝛc., in die Handbücher aufzunehmen, so zwar, daß das Handbuch für diese den ersten Theil bildet. Sie müssen insbesondere unter jeder Klasse der Ausgabe auch die Rubrik „Reservefonds" enthalten, um unter der im Voranschlage dafür vorgesehenen und hierher zu übertragenden Summe alle die Beträge, welche aus ihr zur Ergänzung unzureichender Credite entnommen werden, anmerken und somit auch das Ueberschreiten dieser Reservecredite verhüten zu können.

§. 20.

Für jedes Rechnungs- und Wirthschaftsjahr sind jedesmal so viele verschiedene Handbücher nöthig, als verschiedene Fonds vorhanden sind, über deren Verwaltung besondere Rechenschaft abgelegt werden muß.

Wird von dem einen oder anderen Fonds für mehrere Kalenderjahre nur ein Voranschlag, mithin auch nur eine Rechnung aufgestellt, so werden diese wie nur ein Rechnungsjahr behandelt; es ist daher für diesen Fonds von demselben Zeitraum auch nur ein Handbuch nöthig.

§. 21.

Da oft lange vor dem Anfange eines Jahres nur auf dieses sich beziehende Nachrichten zu wahren sind, z. B. Verpachtungen, Lohn für das Hauen des im folgenden Jahre zu verrechnenden Holzes, Vorausbezahlungen auf demnächst erst fällig werdende Schuldigkeiten u. dgl. m., so müssen auch die für ein gewisses Jahr bestimmten Handbücher vor dessen Anfang angelegt werden. Und weil umgekehrt und in der Regel nach Ablauf dieses Jahrs noch viele Fälle oder Einnahmen und Ausgaben vorkommen, welche nur die Verwaltung des abgelaufenen Jahres betreffen, daher auch nur in die für dasselbe angelegten Handbücher eingetragen werden dürfen, so ergibt sich, daß sie nicht mit dem Ende des abgelaufenen Kalenderjahres, nach welchem sie benannt sind, geschlossen werden können, sondern in das folgende hinüber noch einige Zeit offen gehalten werden müssen.

§. 22.

Nach geschehener Vorrichtung der Handbücher werden bei der Einnahme unter „Soll eingehen" und bei der Ausgabe unter „Soll bezahlt werden" unter einer jeden Rubrik die dahin gehörigen Posten eingetragen und zwar zunächst und alsbald die schon bekannten und feststehenden Posten nach dem Inhalte der vorlaufenden Rechnung, die neuen oder unbestimmten Posten aber erst nach Empfang der desfallsigen Ueberweisungen des Bürgermeisters (§. 31.) und des genehmigten Voranschlags.

§. 23.

Es werden hierbei von denjenigen Beträgen, welche nach besonderen Registern erhoben oder bezahlt werden und aus diesen im Einzelnen ersichtlich sind, nur die Summen in den in §. 22. bemerkten Columnen vorgetragen, von allen anderen Einnahmen und Ausgaben

aber die Einträge zergliedert, mit namentlicher Angabe der einzelnen Schuldner und Gläubiger.

§. 24.

Die Reste aus dem abgelaufenen Jahr, von welchem das Handbuch geschlossen wurde und nunmehr die Rechnung gestellt werden soll, gehen in das Handbuch und die Rechnung des laufenden Jahrs unter die außerordentliche Einnahme über.

Der in den neuen Handbüchern hierzu muthmaßlich nöthige Raum wird vorerst leer gelassen, bis nach dem Abschlusse der alten Handbücher die Reste vollständig bekannt sind.

§. 25.

Sind nach dem allgemeinen Tagebuch alle Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme der unrichtig eingetragenen (§. 9.) in die betreffenden Handbücher gehörig übertragen, dann müssen auch beiderlei Bücher in Beziehung auf die Kasse genau übereinstimmen.

Um hierüber sich zu versichern, werden am Ende eines jeden Quartals probeweise sämmtliche zur Zeit offene Handbücher abgeschlossen, indem man von jedem Jahr und von jeder Rubrik die Abstattungen addirt, auf besonderen Blättern (Muster Nr. V.) summirt und mit der Gesammtsumme der Einnahme die der Ausgabe vergleicht. Der Unterschied muß der Differenz zwischen der Einnahme und Ausgabe des allgemeinen Tagebuchs, also auch dem in Gelde und geldwerthen Papieren vorhandenen Kassenvorrathe gleich sein.

§. 26.

Die Handbücher für das laufende Jahr werden in dem darauf folgenden Jahre so früh geschlossen, daß die Rechnung jedenfalls in dem vorgeschriebenen (Art. 43. der Gemeindeordnung) Termin an den Bürgermeister abgegeben werden kann. Es dürfen daher von diesem Schlusse an keine Einträge mehr in sie gemacht werden.

§. 27.

Zu den Handbüchern wird bedrucktes Papier genommen. Sie werden vor dem Gebrauche gebunden, oder, wenn sie nur aus wenigen Bogen bestehen, geheftet.

Zweiter Abschnitt.

Von Verwaltung der Kasse.

§. 28.

Sowie für alle einem Rechner anvertrauten, wenn gleich unter sich verschiedenen Fonds nur ein allgemeines Tage- und Kassebuch besteht, so ist auch alles Geld und mit Ausnahme der von dem Bürgermeister aufzubewahrenden verzinslichen Schuldurkunden alles geldwerthe nicht zu den Rechnungsurkunden gehörige Papier, ohne Rücksicht, woher es kommt und wozu es bestimmt ist, in einer Kasse zu vereinigen.

§. 29.

Der Rechner hat die Dienstkasse scharf getrennt zu halten von jedem anderen nicht zum Dienste gehörigen Vermögen und darf daher eben so wenig für diese aus eigenem Vermögen Vorlagen machen, als aus ihr irgend einen Theil entnehmen, der ihm nicht instructionsmäßig gebührt.

§. 30.

Die Dienstkasse muß an dem sichersten Ort, in der Regel in des Rechners Schlafstube, aufbewahrt werden. Ausnahmsweise hiervon findet in dem Arbeitszimmer die zu den täglich vorkommenden kleineren Zahlungen bestimmte s. g. Handkasse ihren Platz, aus welcher jeden Abend der Vorrath in jene Hauptkasse eingeschlossen werden muß.

§. 31.

Der Rechner darf nur solche Einnahmen und Ausgaben vornehmen, worüber Ueberträge oder Anweisungen des Bürgermeisters oder Beigeordneten und beziehungsweise der demselben vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorliegen (§. 42. der Gemeindeordnung). Die Voranschläge an und für sich ermächtigten den Rechner zu keinerlei Erhebung oder Zahlung. Für ständige bestimmte Einnahmen und Ausgaben sind jedoch nicht jedes Jahr neue Ueberweisungen nöthig; vielmehr ist die erste Ueberweisung für die darin angegebene Reihe von Jahren oder bis zu erfolgender abändernder Weisung gültig und genügend.

§. 32.

Der Rechner hat die ihm überwiesenen Einnahmen stets zur bestimmten Verfallzeit auf dem vorgeschriebenen Wege und mit den gesetzlichen Mitteln (cfr. Art. 31. der Gemeindeordnung) zu bewirken. Ebenso ist der Rechner dafür verpflichtet, daß alle Zahlungen der Kasse auf die bestimmten Termine pünktlich erfolgen. Er darf jedoch — sind ihm mehrere und verschiedenen Eigenthümern angehörige Fonds anvertraut — keine Zahlungen oder Vorlagen aus dem Einen oder dem Anderen leisten, und muß sich daher in steter Uebersicht über den Kassenbestand eines jeden derselben erhalten. (§. 16.) Er muß demnach auch, sollten die ihm überwiesenen Einnahmen entweder noch nicht eingegangen oder nicht zureichend, gleichwohl dringende Ausgaben nicht zu ver-

meiden ſein, unverweilt mit der Anzeige hiervon an den Bürgermeiſter ſich wenden.

§. 33.

Der Rechner hat dafür zu ſorgen, daß bei entſtehenden Concurſen die Forderungen der Gemeinde zur rechten Zeit bei dem zuſtändigen Gerichte angemeldet und geltend gemacht werden. Entſteht durch Verſäumniß dieſer Obliegenheit für die Gemeindekaſſe ein Verluſt, ſo iſt der Rechner dafür haftbar.

§. 34.

Es dürfen keine Zahlungen für ein künftiges Jahr, für welches noch kein genehmigter Voranſchlag vorliegt, inſofern nicht Ausnahmen, wie in Anſehung des Holzhauerlohns, ſpeciell geſtattet ſind, oder auf Anweiſungen und Decreturen geleiſtet werden, welche den Credit in dem für das gegenwärtige oder laufende Jahr genehmigten Voranſchlag überſchreiten, oder für welche nicht in der vorgeſchriebenen Weiſe beſonders Credit eröffnet oder der eröffnete Credit erweitert worden iſt.

Da ein jeder nicht erſchöpfte Credit für ein verlaufenes Jahr, von welchem die Bücher bereits geſchloſſen ſind, nicht weiter benutzt werden kann, vielmehr gleichfalls als geſchloſſen betrachtet werden muß, auf dieſen alſo keine Ausgaben des gegenwärtigen Jahres angewieſen werden können, ſo dürfen auch umgekehrt auf die für die Bedürfniſſe des laufenden Jahres vorgeſehenen Credite keine aus vorderen Jahren herrührenden Ausgaben angewieſen werden, wenn nicht jede derſelben im Voranſchlage für das laufende Jahr, beziehungsweiſe in dem zugehörigen Berathungsprotokoll ausdrücklich oder ſpeciell veranſchlagt und creditirt worden ſind.

§. 35.

Wächſt der Kaſſevorrath durch unvorhergeſehene Ereigniſſe zu einer weit über den Bedarf zur Beſtreitung der gewöhnlichen laufenden Ausgaben hinausgehenden Summe und iſt daher auch in dem Voranſchlag über deſſen Verwendung keine Beſtimmung enthalten, ſo hat der Rechner innerhalb der nächſten acht Tage hierüber an den Bürgermeiſter zu berichten und Verfügung ſich zu erbitten.

Dritter Abſchnitt.

Von den Rechnungsurkunden.

A. Im Allgemeinen.

§. 36.

In der Regel gelten nur Urſchriften und ſolche Ausfertigungen als unverwerfliche Urkunden, welche vollſtändig alles enthalten, was mit ihnen bewieſen werden ſoll.

Der Rechner, der allein für vollſtändige Beurkundung ſeiner Rechnung verantwortlich iſt, muß daher in dieſer Beziehung alle ihm zukommenden Belege prüfen und weil er dieſe demnächſt mit den Rechnungen abzugeben hat, zugleich von denjenigen zu ſeinen Dienſtacten Abſchriften zurückbehalten, welche allgemeine oder ſolche Anordnungen enthalten, die auch für die Folge von ihm zu beachten ſind.

Ausgenommen von der urſchriftlichen Abgabe zu den Rechnungsurkunden ſind diejenigen Ausfertigungen, welche, z. B. Tauſch- und Kaufbriefe über unbewegliches Eigenthum und Berechtigungen, Schuldverſchreibungen u. ſ. w., für den Fonds einen bleibenden Werth haben, daher von dem Bürgermeiſter aufzubewahren ſind.

Es iſt demnach auch zu den Rechnungsurkunden als ſolchen kein Stempelpapier nöthig, wenn es nicht nach voliegenden geſetzlichen Vorſchriften ohnehin zu den Urſchriften der vorgenannten Ausfertigungen angewendet werden muß.

§. 37.

Können beſonderer Gründe wegen nur Abſchriften beigebracht werden, ſo müſſen dieſe von einer in öffentlichen Pflichten ſtehenden Perſon, welche ihrer Namensunterſchrift zugleich ihre Dienſteigenſchaft beizufügen hat, vermöge welcher ſie beſcheinigen kann, beglaubigt, ſodann mit der Anerkennung verſehen werden, warum die Urſchriften nicht angelegt worden und wo dieſe aufbewahrt ſind.

§. 38.

An den Urkunden darf nichts radirt, ausgeſtrichen, zugeſetzt oder überhaupt in der Art abgeändert werden, daß ſie an ihrer Glaubwürdigkeit verlieren.

Dergleichen ſowie alle anderen mangelhaften Urkunden müſſen bei der Rechnungsreviſion verworfen, daher auch von dem Rechner zurückgewieſen, beziehungsweiſe mit Auseinanderſetzung der dabei gefundenen Umſtände, von welchen ſie ausgingen, zurückgeſchickt und ausgetauſcht werden.

§. 39.

Iſt die Rechnung geſtellt und ſind in dieſer nun die Nummern der Belege beizuſchreiben, ſo werden ſämmtliche Urkunden nach Folge des Rechnungsvortrags geordnet und dergeſtalt als ein zuſammengehöriges Ganzes behandelt, daß jede Urkunde, es mag dieſe in einem Hauptbelege oder nur in einer Anlage hierzu beſtehen, oben in der Mitte eine Nummer enthält, von Eins anfangend und in der natürlichen Ordnung der Zahlen bis zu Ende fortlaufend.

Muß eine und dieſelbe Urkunde für mehrere Rechnungsſtellen als Beweis dienen, ſo erhält ſie für den Ort, wo ſie zum erſtenmal anzurufen iſt, die ihr der Reihe nach zukommende Nummer und wird ſodann auch an den anderen nachfolgenden Stellen mit dieſer angerufen.

§. 40.

Die Urkunden dürfen niemals der Rechnung ſelbſt beigebunden oder mit dieſer in einen Band (ein Heft) vereinigt werden, wenn auch beide von ſehr geringem Umfang ſein ſollten.

B. Von den Quittungen im Beſonderen.

§. 41.

Es darf nichts empfangen und nichts hingegeben werden, ohne daß hierüber quittirt wird und umgekehrt darf nichts quittirt werden, ohne daß eine Abſtattung geſchieht.

Quittungen ohne wirkliche Einnahme oder Ablieferung und nur gegen Rückſcheine ſind ſtreng unterſagt und ſetzen den Rechner der Gefahr aus, daß er als Betrüger verfolgt wird.

§. 42.

Jede Quittung kann zwar die einzelnen Theile der zu quittirenden Zahlen in Ziffern, ſie muß aber die Hauptſumme hiervon mit Buchſtaben geſchrieben, ferner Alles enthalten, was zur genauen Bezeichnung deſſen, worüber quittirt wird, zu wiſſen nöthig iſt, insbeſondere das Jahr, für welches empfangen oder gegeben wird, den Namen und Wohnort des Zahlenden (der Kaſſe) oder Abliefernden, ſodann Wohnort, Datum und Namensunterſchrift des Empfängers.

Sind dieſe Erforderniſſe ſchon in den Zahlungsanweiſungen oder Decreturen aufgenommen, ſo iſt in der Quittung nicht die Wiederholung hiervon, ſondern nur die Ergänzung hierzu nöthig, mithin Decretur und Quittung als zuſammengehöriges Ganze zu betrachten.

§. 43.

Zahlungen, welche auf gerichtliche Einweiſungen aus den Beſoldungen, Penſionen oder anderen Schuldigkeiten der Kaſſe an Andere als deren urſprüngliche Gläubiger geleiſtet werden, müſſen mit den beſonderen Ausfertigungen hierüber und mit den Quittungen der in dieſen Ausfertigungen bezeichneten Empfänger beurkundet werden, ſo daß die Beſoldeten, Penſioniſten und dergleichen nur den an ſie unmittelbar bezahlten Reſt gültig quittiren können.

§. 44.

Wird eine Quittung zum zweitenmal ausgeſtellt, ſo muß in dieſem Duplikate auf die erſte Quittung Bezug genommen und der Grund zu deren zweiten Ausfertigung angegeben, ſowie in dem allgemeinen Tage- und Kaſſebuch dieſe wiederholte Ausſtellung angemerkt werden.

§. 45.

Jede Quittung muß immer auf den älteſten liquiden Reſt ausgeſtellt und darf nicht für jüngere Schuldigkeiten gegeben werden, ſo lange jener noch nicht vollſtändigt getilgt iſt. Auf gleiche Weiſe muß, wenn auf einen Rückſtand zur Kaſſe von Kapital, Zinſen und Koſten bezahlt wird, zuerſt auf Koſten, dann auf Zinſen und zuletzt oder nur der Reſt der Zahlung auf die Kapitalſchuld quittirt werden.

Ausnahmen von dieſer Regel müſſen beſonders gerechtfertigt werden.

§. 46.

Wird eine Schuld ganz oder theilweiſe erlaſſen und als ſolche auf den für unbeibringliche Poſten beſtehenden Credit in Ausgabe verrechnet, ſo muß der Erlaß von Denjenigen, welchen er zu Gut kommt, quittirt oder die Bekanntmachung des Erlaſſes an den Schuldner von dem Vorſtand ſeines Wohnorts beſcheinigt werden.

§. 47.

Für die Dienſtkaſſe darf nur der Kaſſenbeamte ſelbſt quittiren, kein Anderer an ſeiner Statt, es ſei denn, daß er vorher bei der ihm vorgeſetzten höheren Verwaltungsbehörde die Erlaubniß nachgeſucht und erhalten und hierauf in ſeinem Erhebungsbezirke bekannt gemacht habe, daß jener Andere auf ſeine, des Kaſſiers, Gefahr und Koſten hierzu ermächtigt worden ſei.

In keinem Fall darf für den Rechner Jemand erheben oder quittiren, der mit zur Aufſicht über des Rechners Dienſtführung berufen iſt.

§. 48.

Quittungen ohne eigenhändige Unterſchrift von den Gläubigern der Kaſſe ſind ungültig, wenn für den Empfänger keine Vollmacht von Jenen beiliegt, auf welche in den Quittungen Bezug genommen werden muß.

Iſt der Empfänger des Schreibens unkundig und wird daher von demſelben die Quittung nur mit einem Handzeichen vollzogen, ſo muß dieſes, wie im §. 37. angegeben, beglaubigt werden.

Auf gleiche Weiſe iſt es mit den hebräiſchen Unterſchriften der im Deutſchſchreiben unerfahrnen Iſraeliten zu halten.

§. 49.

Arbeits-Verdienſtzettel und andere dergleichen von den Gläubigern der Kaſſe mit ihrer Namensunterſchrift

bereits verſehene Verzeichniſſe dürfen nicht dadurch quittirt werden, daß die Empfangsbeſcheinigung über dieſe ſchon vorhanden geweſenen Namen geſetzt wird; es muß vielmehr unter dieſe mit nochmaliger Namensunterſchrift quittirt werden.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Liquidiren der Ausſtände.

§. 50.

Wird von der Geſammtſumme der Solleinnahme die Geſammtſumme aller Ausgaben abgezogen, ſo erſcheint der Reſt, welcher in Ausſtänden, in Vorlagen und in baarem Vorrathe beſtehen kann und in dieſen einzelnen Theilen unter dem Rechnungsabſchluß nachgewieſen oder liquidirt werden muß.

§. 51.

Es darf kein Einnahmepoſten als nicht empfangen liquidirt oder von der Solleinnahme abgezogen werden ohne Nachweiſung der Rechnungsſtelle, wo er in Einnahme ſteht, und ohne beſondere Erlaubniß zum Liquidiren von der Verwaltungsbehörde.

Jeder ohne dieſe beiden Bedingungen aufgeführte Artikel muß bei der Rechnungsreviſion verworfen und dem Rechner als perſönliche Schuld zur Laſt geſetzt werden.

§. 52.

Ausſtände an liquiden Schuldigkeiten der Kaſſe können in der Regel nicht ſtattfinden, indem der Rechner, nach §. 32, in Zeiten für das Beſchaffen der Mittel zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Kaſſe zu ſorgen hat.

Jeder Rückſtand der Art muß daher als unvermeidlich nachgewieſen werden.

§. 53.

Ueber die Einnahmerückſtände jeder Rechnung iſt, und zwar mit dem Schluß des Handbuchs (§. 26.), ein Verzeichniß (nach dem Muſter in der Anlage Nr. VI.) zu fertigen und an den Bürgermeiſter zur Prüfung und von dieſem ſodann an die vorgeſetzte Verwaltungsbehörde zur ebenmäßigen Prüfung und Decretur einzuſchicken. Es iſt hiernach der betreffenden Rechnung als Beleg beizufügen, und der Betrag der hierdurch nachgewieſenen Rückſtände in der folgenden Jahresrechnung als Rückſtand aus vorderen Jahren unter der außerordentlichen Einnahme zu verrechnen.

Das Liquidationsverzeichniß wird nach den Wohnorten und Namen der Schuldner geordnet und unter eines jeden Namen deſſen ſämmtliche rückſtändige Schuldigkeiten, nach den verſchiedenen Klaſſen und den darunter gehörigen Rubriken der Rechnung getrennt, ſpecificirt zuſammengeſtellt. Hierauf werden die Urſachen der Rückſtände beigefügt, welche ſodann von den Schuldnern im Beiſein und unter Beglaubigung des Bürgermeiſters durch ihre Namensunterſchrift anerkennen zu laſſen ſind. Verweigern einzelne Schuldner dieſe Unterſchrift oder erſcheinen ſie auf die Vorladung zum Anerkenntniß nicht oder ſtellen ſie die Richtigkeit der Schuld in Abrede, ſo iſt dieſes ſpeciell, nöthigenfalls in beſonderen Protokollen, zu bemerken.

§. 54.

Da Naturalvorräthe nicht aus einer Rechnung in die andere übertragen werden dürfen, ſondern in der Regel im Laufe des Rechnungsjahrs, in welchem ſie entſtanden ſind, verwerthet werden müſſen, ſo können gewöhnlich auch nur Geldbeträge liquidirt und müſſen daher die nicht eingegangenen Naturalien im Geldanſchlage nach dem zeitigen Verkaufspreiſe in der Geldrechnung (§. 51.) in Einnahme geſtellt und mit dieſen in das Liquidationsverzeichniß aufgenommen werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von der inneren und äußeren Form der Rechnungen.

§. 55.

Die Rechnungen müſſen genau wie die ihnen zu Grund liegenden Voranſchläge eingetheilt ſein und alle Rubriken der letzteren in gleicher Ordnung enthalten, und ebenſo müſſen die Einträge in jeder Rubrik in eben der Reihenfolge geſchehen, wie in dem Voranſchlage. Alle Einträge müſſen beſtimmt und vollſtändig die in Rede ſtehende Einnahme oder Ausgabe bezeichnen.

§. 56.

Nur diejenigen Rubriken des Formulars können aus der Rechnung wegbleiben, unter welchen weder im Voranſchlage Etwas eingetragen, noch auch nach deſſen Aufſtellung vermöge nachträglicher Ueberweiſung Etwas zu verrechnen iſt.

Stets aber fällt aus der Rechnung die in dem Voranſchlage enthaltene Ausgaberubrik „für unvorhergeſehene Fälle" weg, weil die Verwendungen aus dem hierunter bewilligten Credit immer unter den anderen einſchlagenden Rubriken zur Verrechnung angewieſen und eingetragen werden müſſen.

§. 57.

Hat die Gemeinde Naturalieneinnahmen, z. B. Holz, Früchte, ſo ſind auch dieſe beſonders zu verrechnen, und

zwar iſt die Rechnung über dieſelben immer der Geldrechnung voranzuſtellen und in dieſer letzteren unter den geeigneten Rubriken der Geldanſchlag oder Werth ſämmtlicher Naturalien, mit welchem ſie in der Naturalienrechnung verausgabt ſind, zu vereinnahmen.

Werden dagegen Naturalien angekauft, um damit Schuldigkeiten (z. B. an die Schule, zur Heizung des Gemeindelocals u. ſ. w.) abzuführen, ſo erſcheinen dieſe blos in der Geldrechnung als angekauft unter der Rubrik in Ausgabe, wo ſich die damit abgeſtattete Schuldigkeit vorfindet.

§. 58.

Alle Einnahmen und Ausgaben müſſen in ihrem vollen oder rauhen Ertrag erſcheinen. Es iſt daher z. B. für alle Naturalien, welche um weniger als den vollen laufenden Preis abgegeben werden müſſen, demungeachtet dieſer volle Preis in Einnahme, dagegen der Ausfall an demſelben gehörigen Orts in Ausgabe und bei Gegenrechnungen oder in denjenigen Fällen, in welchen die Kaſſe zu gleicher Zeit als Gläubiger zu empfangen und als Schuldner zu bezahlen hat, nicht das Ergebniß einer hierauf gegründeten Abrechnung, ſondern das, was zu empfangen und zu bezahlen war, in voller Summe einzutragen.

§. 59.

Einnahmen und Ausgaben, die zwar aus mehreren einzelnen Theilen beſtehen oder in mehreren Terminen berichtigt und in dieſer Art in die Rechnungsbücher eingeſchrieben werden, jedoch ein zuſammengehöriges Ganzes ausmachen, ſind in der Rechnung nur als ein Artikel zu behandeln, alſo in dieſer nur mit ihren Summen einzutragen, z. B. vierteljährlich zu bezahlende Beſoldungen, zeitweiſe zu erhebende Umlagen.

§. 60.

Jeder Rechnungseintrag muß vollſtändig begründet und, ſoweit dieſes nicht durch den Voranſchlag im Allgemeinen geſchieht, beurkundet ſein durch Decreturen, Quittungen, Beſcheinigungen und Bezugnahme auf diejenigen Artikel der zunächſt vorhergehenden Rechnung, unter welcher dieſelben Gegenſtände vorkommen.

Fallen bisher ſtändig geweſene Poſten weg, ſo muß der Grund hiervon, wo ſie zum erſtenmal außer Rechnung bleiben, nachgewieſen werden.

§. 61.

Alle Artikel, welche unter ſich in unmittelbarer Verbindung ſtehen und ſich wechſelſeitig controliren, jedoch unter verſchiedenen Rubriken ihre Stelle haben, insbeſondere alle durchlaufende oder ſolche Poſten, welche gleichzeitig und gleich groß in Einnahme und Ausgabe vorkommen, müſſen auf einander Bezug nehmen.

Dieſes gilt auch insbeſondere von den Nachläſſen und uneinbringlichen Ausſtänden, von welchen keiner in Ausgabe verrechnet werden darf ohne Nachweiſung der Stelle, an welcher er in Einnahme ſteht.

§. 62.

Jeder für ſich beſtehende Einnahme- und Ausgabeposten erhält eine Artikelnummer, die mit Eins anfangen und in der natürlichen Ordnung der Zahlen durch Einnahme und Ausgabe bis an's Ende fortlaufen muß.

Ausgeſchloſſen von dieſem Nummeriren ſind hiernach die Seitenbeträge, Summen, Wiederholungen und Vergleichungen.

§. 63.

Auf einer Seite darf in der Regel nur eine Hauptrubrik vorkommen. Sind unter ihr keine Einträge zu machen, wiewohl dergleichen in dem Voranſchlag vorgeſehen wurden, ſo wird dieſes ausdrücklich durch das einzuſchreibende Wort „Nichts" angemerkt und wie jede andere Abweichung von dem Voranſchlage beurkundet.

Nimmt ſie aber mehrere Seiten ein, ſo muß auf jeder folgenden Seite die Benennung der Rubrik wiederholt und ihr in kleiner Schrift das Wort „Ferner" vorgeſetzt werden.

Ausnahmsweiſe können in der Naturalienrechnung auf einer Seite die Einnahme und Ausgabe, ſowie die Vergleichung von Naturalien derſelben Art vorgetragen werden, wenn dieſe, wie es häufig vorkommt, nur aus wenigen Artikeln und Zeilen beſtehen, und auch in der Geldrechnung ſind auf einer Seite dann mehrere Rubriken aufzunehmen, wenn unter ihnen nichts oder doch nur wenig einzuſchreiben iſt.

§. 64.

Alle Theile der Rechnung müſſen auf bedrucktes und beſchnittenes Papier von einerlei Art und verordnungsmäßigem Actenformate geſchrieben werden.

Die Rechnung wird mit arabiſchen Ziffern von Anfang bis zu Ende fortzählend paginirt, und alle Duplicate derſelben müſſen ſowohl rückſichtlich der Seitenzahl, als des Inhalts jeder Seite genau mit dem erſten Exemplar übereinſtimmen.

§. 65.

Auf die erſte Seite des erſten Blatts wird der Titel mit den Zuſätzen:

Das Handbuch abgeſchloſſen am
Die Rechnung abgegeben am
von
dem Gemeinderechner
(Namen) zu (Wohnort des Rechners)

eingeſchrieben, ſodann auf der zweiten Seite dieſes Blattes die Nachricht beigefügt:

Wann, wohin und auf welche Weiſe von dem Rechner Caution geſtellt wurde und wo die von ihm hierüber beigebrachte Urkunde zu finden iſt.

Die Rechnung und deren Dublicate müſſen auf dem Titelblatte und am Schluſſe eigenhändig von dem Rechner unterſchrieben ſein.

§. 66.

Stückrechnungen oder Rechnungen von einem Theile des Jahres finden nicht Statt. Es muß vielmehr von jedem Rechnungsjahr eine volle Jahresrechnung von Demjenigen, welcher zur Zeit, als die Handbücher vom verlaufenen Jahre geſchloſſen werden mußten, Rechner war, oder von deſſen Rechtsnachfolgern aufgeſtellt werden.

Erfolgt der Abgang eines Rechners früher, als das Rechnungsjahr abgelaufen war und der Schluß von den Handbüchern für dieſes geſchehen iſt, ſo werden alle Materialien zur Stellung der Rechnung an den eintretenden Rechner überliefert und nach ihren Rubriken und Geldbeträgen in ein Hauptverzeichniß gebracht, das von beiden Seiten unterſchrieben wird.

§. 67.

Als Beiſpiele zu mehreren im Vorhergehenden enthaltenen Vorſchriften und zu deren Erläuterung dienen zugleich die in dem beiliegenden Muſter Nr. IV. (des Handbuchs) enthaltenen Einträge. Das Formular zur Rechnung iſt unter Nr. VII. vorgezeichnet.

Sechſter Abſchnitt.

Von der Reviſion und dem Abſchluß der Rechnungen.

§. 68.

Nach Empfang der Reviſionsbemerkungen hat der Rechner vor Allem geeignete Schritte zur Beiſchaffung der darin etwa vermißten und verlangten Urkunden zu thun, ſodann jede einzelne Bemerkung zu beantworten, indem er dieſe entweder als richtig zugibt, oder durch vollſtändige Erläuterungen erledigt, oder endlich mit gehörig entwickelten Gründen beſtreitet und die nachträglich verlangten Urkunden beilegt.

Die zur Beantwortung der Reviſionsbemerkungen geſetzten Friſten müſſen bei Vermeidung von Geldſtrafen oder anderen disciplinariſchen Nöthigungsmitteln genau eingehalten werden.

§. 69.

Glaubt der Rechner etwa, ſeiner vorſchriftsmäßigen (§. 1. u. f.) Buchführung ungeachtet, dieſe oder jene Bemerkung vollſtändig nicht ohne Einſicht der Urkunden beantworten zu können, ſo hat er deshalb unter Angabe der beſonderen Gründe für ſein Geſuch unmittelbar an die obere Verwaltungsbehörde zu berichten, damit die Urkunden an den Bürgermeiſter geſchickt und bei dieſem zur Einſicht ihm vorgelegt werden können.

§. 70.

Werden in Folge der Bemerkungen und Erläuterungen unmittelbar in den Rechnungen Berichtigungen nöthig, ſo dürfen dieſe doch niemals von dem Rechner, ſondern im Reviſionsexemplare wie im Duplicate immer nur von der revidirenden und abſchließenden Verwaltungsbehörde vorgenommen werden.

§. 71.

Die Reviſionsbemerkungen, die Concepte zu den hierauf erſtatteten Berichten und abgegebenen Erläuterungen und die demnächſt erfolgten Beſchlüſſe ſind für jeden beſonderen Fonds in einem mit:

„Reviſionsacten zu den Rechnungen von ꝛc. für ꝛc.“

überſchriebenen Umſchlage chronologiſch zu ordnen, unten zu nummeriren und neben den Duplicaten der Rechnungen gleich anderen Acten ſorgfältig aufzubewahren.

Homburg, den 12. Februar 1850.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. Wieſenbach.

Digitized by Google

Muſter Nr. I.
zu §. 4.

Amt Homburg.

Allgemeines Tagebuch

für die

Geſchäftsführung von 1850

über

ſämmtliche Verrichtungen

des

Gemeinderechners Heid zu Homburg

für

1) die Stadtgemeinde **Homburg,**
2) die Gemeinde **Gonzenheim,**
3) die Kirche zu **Gonzenheim.**

Anmerkung. Werden von dem Rechner außer den hier oben beiſpielsweiſe genannten Fonds noch andere verwaltet oder im Laufe des Jahres übernommen, ſo müſſen auch dieſe den vorſtehenden zugeſetzt und in das allgemeine Tagebuch aufgenommen werden.

Gegenwärtiges allgemeines Tagebuch, enthaltend außer diesem Blatte noch zwei und achtig Seiten, ist von dem unterschriebenen Bürgermeister mit Seitenzahl und Handzeichen versehen worden, um vom 1. Januar bis letzten December 1850 dem Gemeinderechner Heid dahier zum Amtsgebrauche zu dienen.

Homburg, den 20. December 1849.

Der Bürgermeister
Stumpff.

Allgemeines Tagebuch.

Ordnungsnummer der Artikel.	Der Handbücher		1850. Januar.	Einnahme.		Ausgabe.	
	Benennung.	Seite.		fl.	kr.	fl.	kr.
			den 1ten				
1.			Rest nach dem Abschlusse des vorigen Tagebuchs am 31. December 1849	840	22		
			den 2ten				
2.	Stadt Homburg 1849.		Empfangen Einzugsgeld von Paul Schmidt zu Homburg für 1849	10	—		
3.	Gem. Gonzenheim 1849.		Bezahlt Gehalt des Bürgermeisters Thomas zu Gonzenheim für's 4. Quartal 1849 . .			15	—
			den 8ten				
4.	Stadt Homburg 1850.		Bezahlt auf Holzmacherlohn an Friedrich Arnold zu Oberstedten für 1850			60	—
5.	Stadt Homburg 1850.		Bezahlt Deserviten wegen des Grenzstreites mit der Gemeinde Gonzenheim an Regierungs-Advocaten Binge zu Homburg für 1850 .			50	36
			den 28ten				
6.	Stadt Homburg.		Bezahlt für einen Actenschrank auf das Stadthaus an Schreiner Lösch zu Homburg für 1850			16	45
7.	Kirche zu Gonzenheim 1849.		Empfangen Zinsen von 250 fl. Kirchenkapital vom 1. Januar bis Ende 1849 durch Martin Pfeiffer zu Gonzenheim	12	30		
			Zu übertragen . .	862	52	142	21

S. 2.
Stumpff.

Allgemeines Tagebuch.

Ordnungsnummer der Artikel.	Der Handbücher: Benennung.	Der Handbücher: Seite.	1850. Januar.	Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
			Uebertrag . .	862	52	142	21
			den 31ten				
8.	Stadt Homburg 1850.		Empfangen Holzsteiggelder von Ord.-Num. 1—11. des Hülfsregisters der Stadt Homburg für 1850	277	45		
9.	Stadt Homburg 1850.		Abgegeben zur Wachtstube der Stadt Homburg: 2 Klafter buchenes Prügelholz zu 10 fl. 20 fl. — kr.				
			in Einnahme auf Waldungen	20	—		
			in Ausgabe auf Wachekosten			20	—
			Zusammen im Januar .	1160	37	162	21
			Ausgabe ab mit .	162	21		
			bleibt in Februar zu übertragen .	998	16		

Gegenwärtiges Tagebuch eingesehen, geprüft und den Vorrath nach vorstehendem Abschlusse mit neunhundert neunzig acht Gulden sechszehn Kreuzer richtig befunden.

Homburg, den 31. Januar 1850.

Der Bürgermeister
Stumpff.

Allgemeines Tagebuch.

Ordnungsnummer der Artikel.	Der Handbücher: Benennung.	Der Handbücher: Seite.	1850. December.	Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
			Rest aus November .	1409	35		
			den 3ten				
478.	Stadt Homburg 1850.		Empfangen an Communalumlagen von Ord.-Nr. 1—20 des Hülfsregisters für die Stadt Homburg: für die zweite Klasse . 96 fl. 40 kr. für die dritte Klasse . 305 fl. 20 kr.	402	—		
479.	Kirche zu Gonzenheim 1850.		Bezahlt für 5 Maaß Abendmahlswein an Pfarrer Kaiser zu Gonzenheim, für die Kirche daselbst			5	—
			den 7ten				
480.	Gem. Gonzenheim 1850.		Abgegeben das Loosholz an die Ortsbürger der Gemeinde Gonzenheim im Geldanschlage: 4000 Stück Wellen das 100 zu 8 fl. 320 fl. — kr. in Einnahme auf Holz ꝛc. . . . . in Ausgabe auf Unterhaltung und Kosten der Waldungen	320	—	320	—
			den 12ten				
481.	Stadt Homburg. 1850.		Bezahlt für die Herstellung des nach Oberstedten ziehenden Fahrwegs an Peter Ruth und Consorten zu Homburg, für die Stadt Homburg			137	22
482.	Stadt Homburg 1850.		Empfangen Pacht für die Butterwaage und Wochenmarktstandsgebühren vom 2. Semester 1850 von Caspar Arnold	100	—		
			Zu übertragen fl.	2231	35	462	22

S. 82.
Stumpff.

Allgemeines Tagebuch.

Ordnungsnummer der Artikel.	Der Handbücher: Benennung.	Der Handbücher: Seite.	1850. December.	Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
			Uebertrag .	2231	35	462	22
			den 21ten				
483.	Stadt Homburg 1850.		Empfangen auf Feldstrafen vom Rügengericht im Monat October 1850 für die Stadt Homburg:				
			von Fr. Lösch Wtb. . . — fl. 30 kr.				
			„ Joh. Lopp's Frau . — fl. 45 kr.				
			„ Fr. Hofbauer Sohn 1 fl. — kr.				
			Zusammen . 2 fl. 15 kr.				
			in Einnahme auf Art. Feldstrafen .	2	15		
			in Ausgabe auf Art. unbeibringliche Ausstände			2	15
			den 31ten				
484.	Stadt Homburg 1850.		Empfangen Geldwerth der Wohnung des Schulpedellen Meith zu Homburg 20 fl. — kr.				
			in Einnahme auf Gebäude . . .	20	—		
			in Ausgabe auf Besoldungen . . .			20	—
			Zusammen .	2253	50	484	37
			Ausgabe ab mit .	484	37		
			bleibt in Januar 1851 zu übertragen .	1769	13		
			Zwei und achtzigste und letzte Seite des allgemeinen Tagebuchs.				
			Homburg, den 20. December 1849.				
			Der Bürgermeister Stumpff.				

Muſter Nr. 11.

zu §. 6.

Hülfs-Tagebuch

über den Erlös aus verſteigertem Holze für die Stadt Homburg vom Jahr 1850.

Ordnungs-Nummer.	Zeit der Zahlung.		Namen und Wohnort der Zähler.	Nro. im Hebregiſter.	Betrag im			
					Einzelnen.		Ganzen.	
	Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Januar	6.	Elias Kohn zu Homburg	15.	6	30		
2.	„	„	Philipp Barth von Homburg	3 u. 4.	51	30		
3.	„	10.	Peter Walther von Dornholzhauſen	21.	5	20		
4.	„	11.	Conrad Schmidt von Kirdorf	19.	15	15		
5.	„	„	Jacob Lulei von Homburg	16.	13	—		
6.	„	13.	Chriſtian Fickel daſelbſt	12.	12	40		
7.	„	„	Daniel Bambach daſelbſt	1 u. 2.	21	55		
8.	„	„	Philipp Barth von Gonzenheim	5.	20	35		
9.	„	15.	Peter Engel von da	10 u. 11.	29	—		
10.	„	21.	Otto Weller von Homburg	22.	56	40		
11.	„	23.	Johannes Zeller daſelbſt	23.	45	20		
			Unter Art. 8. in das allgemeine Tagebuch eingetragen				277	45
12.	Februar	5.	Philipp Ruland von Homburg	18.	24	30		
13.	„	7.	Conrad Dörr daſelbſt	6 u. 7.	62	55		
			u. ſ. w.					

Muſter Nr. III.

zu §. 16.

Hülfsbogen

zur Ermittelung des Antheils eines jeden Fonds an dem geſammten Kaſſenbeſtande.

Stadt Homburg.

Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Einnahme. 1849. fl.	kr.	Einnahme. 1850. fl.	kr.	Ausgabe. 1849. fl.	kr.	Ausgabe. 1850. fl.	kr.
1.	580	26	—	—	—	—	—	—
2.	10	—	—	—	—	—	—	—
4.	—	—	—	—	—	—	60	—
5.	—	—	—	—	—	—	50	36
6.	—	—	—	—	—	—	16	45
8.	—	—	277	45	—	—	—	—
9.	—	—	20	—	—	—	20	—
	590	26	297	45	—	—	147	21
	—	—	147	21	Vergleichung.			
	590	26	150	24	Reſt.			

Gemeinde Gonzenheim.

Artikel-Nummer. des Tagebuchs.	Einnahme. 1849. fl.	kr.	Einnahme. 1850. fl.	kr.	Ausgabe. 1849. fl.	kr.	Ausgabe. 1850. fl.	kr.
1.	193	35	—	—	—	—	—	—
3.	—	—	—	—	15	—	—	—
	193	35	—	—	15	—	—	—
	15	—	—	—	Vergleichung.			
	178	35	—	—	Reſt.			

Kirche zu Gonzenheim.

Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Einnahme. 1849. fl.	kr.	Einnahme. 1850. fl.	kr.	Ausgabe. 1849. fl.	kr.	Ausgabe. 1850. fl.	kr.
1.	66	21	—	—	—	—	—	—
7.	12	30	—	—	—	—	—	—
	78	51	—	—	Reſt.			

Zuſammenſtellung.	Vergleichung. fl.	kr.	Beſtand des Fonds. fl.	kr.
Stadt Homburg Reſt aus 1849	590	26		
Reſt aus 1850	150	24		
			740	50
Gemeinde Gonzenheim Reſt aus 1849	178	35	178	35
Kirche daſelbſt Reſt aus 1849 .	78	51	78	51
Sonach gleicher Kaſſebeſtand wie nach dem Tagebuch Ende Januar			998	16

Muſter Nr. IV.
zu §. 19.

Amt Homburg.
Bürgermeiſterei Homburg.

Handbuch

zur

Einnahme und Ausgabe

an

Naturalien und baarem Gelde

aus dem Rechnungsjahr 1850

für

die Stadtgemeinde Homburg.

Anmerkung: Zur Erſparung des Raumes wurden oft mehrere Rubriken auf einer Seite dargeſtellt, welche inſtructionsgemäß getrennt ſein ſollen.

Register.

Naturalien-Handbuch.

Einnahme und Ausgabe.

Seite

I. Holz 5
II. Früchte 8
III.
IV. Stroh, Heu, Grummet . . . . . .

Geld-Handbuch.

Einnahme.

I. Klasse.

Ordentliche.

1. Von Gebäuden . . . . . .
2. Von verliehenen Gütern . . . . . .
3. Aus Gras und anderen Naturalien . . . . . .
4. Holz außer dem Walde erzielt . . . . . .
5. Von den Waldungen . . . . . .

u. s. w.

Außerordentliche.

19. Kassenvorrath aus vorhergehenden Jahren . . . . . .
20. Ausstände . . . . . .
21. Zurückempfangene Kapitalien . . . . . .

u. s. w. u. s. w.

Einnahme und Ausgabe.

Brennholz.

Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Bezeichnung der Reviere und Districte sowie der Einnahme und Ausgabe.	Scheitholz				Stockholz			Reiserholz.				Allerlei Gehölz.	
		buchenes.	eichenes und birkenes.	kiefernes.		buchenes.	eichenes und birkenes.	kiefernes.	buchenes.	eichenes und birkenes.	kiefernes.	Weiden.	Wagen.	Pässe.
		Klftr.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Stck.	Stck.	Stück.	Stck.		
	Einnahme.													
	Voranschlag	78	12	25	—	50	—	—	10,000	—	—	—	—	—
	Revier Homburg.													
	District Marmorstein, Schlag Nr. laut Abzählungsprotokoll Nr. I.	44	—	—	—	49	—	—	12,000	—	—	—	—	—
	daselbst, laut Abzählungsprotokoll Nr. II.	35	13	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe der Einnahme	79	13	24	—	49	—	—	12,000	—	—	—	—	—
	Ausgabe.													
	Art. Freigehölz.													
	Voranschlag	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Zur Wachtstube abgegeben (S. 12. des Handbuchs)	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe Art.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Art. Verkauftes Holz.													
	Voranschlag	76	12	25	—	50	—	—	10,000	—	—	—	—	—
	laut Versteigerungsprotokoll vom 21. Januar 1850	42	—	—	—	49	—	—	12,000	—	—	—	—	—
	laut Versteigerungsprotokoll vom 10. Mai 1850	35	13	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	(Siehe Seite 11. des Handbuchs.)													
	Summe Art.	77	13	24	—	49	—	—	12,000	—	—	—	—	—
	Wiederholung der Ausgabe.													
	Art. Freigehölz	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Art. Verkauftes Holz	77	13	24	—	49	—	—	12,000	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgabe	79	13	24	—	49	—	—	12,000	—	—	—	—	—
	Abschluß.													
	Die Einnahme nach Seite 3.	79	13	24	—	49	—	—	12,000	—	—	—	—	—
	Die Ausgabe nach Seite 4.	79	13	24	—	49	—	—	12,000	—	—	—	—	—
	Und ergibt sich hiernach Ueberschuß / Abgang	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Artikel-Nummer des Tagebuchs.	Bezeichnung der Reviere und Districte, sowie der Einnahme und Ausgabe.	Stämme.						Stangen.			
		eichene		buchene		kieferne		kieferne Bohnen-		kieferne Baumstützen	
		Stück.	Cubikfuß.	Stück.	Cubikfuß.	Stück.	Cubikfuß.	Anzahl.	Cubikfuß.	Anzahl.	Cubikfuß.
	Einnahme.										
	Voranschlag	2	65	1	15	—	—	6000	—	2000	—
	Revier Homburg.										
	District Marmorstein, Schlag Nr.	3	80	1	15	—	—	6500	—	1800	—
	District Luthereiche, Schlag Nr. Windfälle	—	—	—	—	10	150	—	—	—	—
	Summe der Einnahme	3	80	1	15	10	150	6500	—	1800	—
	Ausgabe.										
	Art. Freigehölz.										
	Voranschlag	2	65	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zur Reparatur des Schulhauses	2	65	—	—	—	—	—	—	—	—
	Art. Verkauftes Holz.										
	Voranschlag	—	—	1	15	—	—	6000	—	2000	—
	Laut Versteigerungsprotokoll vom 21. Januar 1850	1	15	1	15	—	—	—	—	—	—
	Laut desgl. vom 20. März	—	—	—	—	10	150	—	—	—	—
	" " " 10. Mai 1850	—	—	—	—	—	—	6500	—	1800	—
	Summe des verkauften Holzes	1	15	1	15	10	150	6500	—	1800	—
	Wiederholung der Ausgabe.										
	Freigehölz	2	65	—	—	—	—	—	—	—	—
	Verkauftes Holz	1	15	1	15	10	150	6500	—	1800	—
	Summe der Ausgabe	3	80	1	15	10	150	6500	—	1800	—
	Abschluß.										
	Die Einnahme ist nach oben	3	80	1	15	10	150	6500	—	1800	—
	Die Ausgabe ist nach oben	3	80	1	15	10	150	6500	—	1800	—
	Sonach { Ueberschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sonach { Abgang	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Soll einkommen: Korn. Malter.	Korn. Simmern.	Korn. Geldeld.	Waizen. Malter.	Waizen. Simmern.	Waizen. Geldeld.	Gerste. Malter.	Gerste. Simmern.	Gerste. Geldeld.	Haser. Malter.	Haser. Simmern.	Haser. Geldeld.	Einnahme.	Ist eingekommen: Korn. Malter.	Korn. Simmern.	Korn. Geldeld.	Waizen. Malter.	Waizen. Simmern.	Waizen. Geldeld.	Gerste. Malter.	Gerste. Simmern.	Gerste. Geldeld.	Haser. Malter.	Haser. Simmern.	Haser. Geldeld.
												Art. Grundrenten und andere ständige Gefälle.												
												Voranschlag .	6	2	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—
6	2	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—	Grundzinsen von Einzelnen lt. Hebregister vom 11. November . . (In Ausgabe S. 9. des Handbuchs.)	6	2	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—
6	2	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—	Summe: Grundrenten ꝛc. .	6	2	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—
												Art. Ausschläge.												
												Voranschlag .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—	Zur Unterhaltung des Fasselviehes auf die Besitzer des Mutterviehes laut Hebregister vom 18. Novbr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—	Summe der Ausschläge .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—
												Wiederholung der Einnahmen.												
6	2	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—	Art. Grundrenten u. s. w. . .	6	2	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—	Art. Ausschläge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—
6	2	—	—	—	—	4	1	2	55	—	—	Summe der Einnahme .	6	2	—	—	—	—	4	1	2	55	—	—
			Soll abgegeben werden.									**Ausgabe.**												
												Art. Verkauft.												
												Voranschlag .	6	2	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—
6	1	4	—	—	—	4	1	0	—	—	—	laut Versteigerungsprotokoll vom 20. December . . . . . (Siehe S. des Handbuchs.)	6	1	4	—	—	—	4	1	0	—	—	—
6	1	4	—	—	—	4	1	0	—	—	—	Summe: Verkauft .	6	1	4	—	—	—	4	1	0	—	—	—
												Art. Für Unterhaltung des Fasselviehes.												
												Voranschlag .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—
									30	—	—	An Peter Kraft zu Homburg für Unterhaltung des ersten Fasselochsen am 21. November . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—
									25	—	—	An Philipp Krupp das. für Unterhaltung des zweiten Fasselochsen am 21. November	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—
												Summe: Unterhaltung des Fasselviehes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—
												Wiederholung der Ausgaben.												
6	1	4	—	—	—	4	1	0	—	—	—	Art. Verkauft	6	1	4	—	—	—	4	1	0	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—	Art. für Unterhaltung des Fasselviehes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—
6	1	4	—	—	—	4	1	0	55	—	—	Summe der Ausgabe .	6	1	4	—	—	—	4	1	0	55	—	—
												Abschluß.												
												Einnahme nach Seite	6	2	—	—	—	—	4	1	2	55	—	—
												Ausgabe vorstehend	6	1	4	—	—	—	4	1	0	55	—	—
												Hiernach { Ueberschuß .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
												Hiernach { Abgang . .	—	—	4	—	—	—	—	—	2	—	—	—

11 **Geld=Handbuch.**

Einnahme.

Soll eingeben. fl.	kr.	Artikel des Tagebuchs.	I. Klasse. Ordentliche.	Ist eingegangen. fl.	kr.
			1) Von Gebäuden.		
			Voranschlag 40 fl.		
20	—		Miethwerth der Wohnung des Schulpedellen Weit im Schulhause:		
		484	am 31. December	20	—
			in Ausgabe Seite 19 des Handbuchs		
			u. s. w.		
20	—		Summe von Gebäuden	20	—
			2) Von verliehenen Gütern.		
			u. s. w. u. s. w.		
			5) Von Waldungen.		
			Voranschlag 2900 fl.		
			Erlös aus Holz, laut Versteigerungs-Protokoll vom 21. Januar 1850, s. S. 5 des Handbuchs:		
			42 Klafter buchenes Scheitholz . . 420 fl. — kr.		
			49 Klafter buchenes Stockholz . . 196 fl. — kr.		
			12000 Stück buchene Wellen . . . 960 fl. — kr.		
			1576 fl.		
			Desgl. laut Verst.-Protokoll vom 10. Mai:		
			35 Klafter buchenes Scheitholz . . 350 fl. — kr.		
			13 Klafter eichenes Scheitholz . . 91 fl. — kr.		
			24 Klafter kiefernes Scheitholz . . 144 fl. — kr.		
			585 fl.		
			Desgl. laut Verst.-Protokoll vom 21. Januar, 20. März und 10. Mai, s. S. 7 des Handbuchs:		
			1 eichener Stamm, 15 Cubikfuß . . 3 fl. 45 kr.		
			1 buchenes Kloß, 15 Cubikfuß . . 2 fl. — kr.		
			10 kieferne Stämme, 150 Cubikfuß . 17 fl. 30 kr.		
			6500 kieferne Bohnenstangen . . . 125 fl. 45 kr.		
			1800 kieferne Baumstützen . . . . 144 fl. — kr.		
			293 fl.		
2454	—		Zusammen . . 2454 fl.		

Einnahme. 12

Soll eingehen. fl.	kr.	Artikel des Tagebuchs.	I. Klasse. Ordentliche.	Ist eingegangen. fl.	kr.
			Ferner Art. 5. Von Waldungen.		
2454	—		Uebertrag . . . 2454 fl.		
		8	am 31. Januar 1850	277	45
			am 28. Februar . . u. s. w. u. s. w.		
20	—		abgegeben zur Wachtstube, s. S. 5 des Handbuchs, 2 Klafter buchenes Scheitholz zu 10 fl.		
		9	am 31. Januar	20	—
			in Ausgabe S. 20 des Handbuchs.		
11	50		abgegeben zur Reparatur des Schulhauses: 2 eichene Stämme, 65 Cubikfuß à 10 kr. . . . 11 fl. 50 kr.		
		45	am 15. März 1850	11	50
			in Ausgabe S. 75 des Handbuchs.		
2485	50		Summe von Waldungen . .	2463	50
			u. s. w. u. s. w.		
			Wiederholung.		
20	—		1) Von Gebäuden	20	—
168	5		2) Von verliehenen Gütern	156	20
113	27		3) Aus Gras und anderen Naturalien	113	27
12	—		4) Aus Holz außer dem Walde erzielt	12	—
2485	50		5) Von den Waldungen	2463	50
u. s.	w.		u. s. w. u. s. w.	u. s.	w.
5156	55		Summe der ordentlichen Einnahmen I. Klasse . .	5093	34

13 **Einnahme.**

Soll eingehen. fl.	kr.	Artikel des Tagebuchs.	I. Klasse. Außerordentliche.	Ist eingegangen. fl.	kr.
			19) Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren. Voranschlag 100 fl.		
220	36		Nach der Rechnung für 1849 blieb baarer Vorrath . . . . . u. s. w.	220	36
364	9		Summe: Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren . . u. s. w. u. s. w.	364	9
			Wiederholung.		
364	9		19) Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren	364	9
213	49		20) Ausstände	131	15
75	32		24) Von verkauften Baumaterialien und Mobilien	75	32
653	30		Summe der außerordentlichen Einnahmen . .	570	56
			Umlagen.		
			Wiederholung der Einnahmen I. Klasse.		
5156	55		Ordentliche Einnahme, Seite 12	5093	34
653	30		Außerordentliche Einnahme, Seite 13	570	56
—	—		Umlagen, nach oben	—	—
5810	25		Summe der Einnahmen I. Klasse . .	5664	30

Soll eingehen. fl.	Soll eingehen. kr.	Artikel des Tagebuchs.	II. Klasse. Ordentliche.	Ist eingegangen. fl.	Ist eingegangen. kr.
			33) Miethe von Markt- und anderen öffentlichen Plätzen und Anlagen.		
			Voranschlag 250 fl.		
200	—		Caspar Arnold, Pacht für die Butterwaage und Wochenmarktstandsgebühren pro 1850:		
		241	am 15. Juli	100	—
		482	am 12. December	100	—
			Standgeld von Jahrmärkten:		
15	30	103	vom Gregoriusmarkt am 12. März	15	30
u. s.	w.		u. s. w.	u. s.	w.
293	36		Summe: Miethe von Markt- und anderen öffentlichen Plätzen und Anlagen	293	36
			37) Einzugsgeld.		
			Voranschlag 200 fl.		
10	—	2	Paul Schmidt von hier am 2. Januar 1850	10	—
			u. s. w. u. s. w		
			41) Für Anschaffung und Unterhaltung des Fasselviehs.		
			Voranschlag 155 fl. 50 kr.		
155	50		Ausschlag zur Unterhaltung der beiden Fasselochsen, 55 Malter Haser nach dem Etatspreise zu 2 fl. 50 kr.		
		459	am 21. November (s. Ausgabe, S. 19 des Handb.) . . .	155	50
155	50		Summe: Anschaffung und Unterhaltung des Fasselviehes . .	155	50
			Wiederholung.		
293	36		33) Miethe von Markt- und anderen öffentlichen Plätzen und Anlagen	293	36
—	—		34) Faßaichgebühren	—	—
—	—		36) Feuereimergeld	—	—
			u. s. w. u. s. w.		
967	07		Summe der ordentlichen Einnahmen II. Klasse . .	967	07

15 **Einnahme.**

Soll eingehen. fl.	kr.	Artikel des Tagebuchs.	II. Klasse. Außerordentliche.	Ist eingegangen. fl.	kr.
			50) Kassevorrath aus vorhergehenden Jahren. Voranschlag — fl. — kr. u. s. w.		
161	10		Summe der außerordentlichen Einnahmen II. Klasse .	161	10
			Umlagen.		
			58) Auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner. Voranschlag 3000 fl.		
3000	—		Laut Hebregister in 8 Zielen:		
			am 1. Mai	u. s.	w.
			am 1. u. s. w.		
		478	am 3. December	96	40
3000	—			2982	35
			Wiederholung der Einnahmen II. Klasse.		
967	07		Ordentliche Einnahme, Seite 14	967	07
161	10		Außerordentliche Einnahme, Seite	161	10
3000	—		Umlagen, nach oben	2982	35
4128	17			4110	52

Soll eingehen. fl.	kr.	Artikel des Tagebuchs.	III. Klasse. Ordentliche.	Ist eingegangen. fl.	kr.
			64) Feldstrafen.		
			Voranschlag 50 fl.		
			Laut Hebregister:		
12	10		vom 4. Rugengericht u. s. w.		
			u. s. w.		
		483	am 21. December	2	15
			S. Seite 21. des Handbuchs.		
			Summe: Feldstrafen .		
			Umlagen.		
			73) Auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker.		
			Voranschlag 5250 fl.		
5250	—		Laut Hebregister in 8 Zielen:		
			u. s. w.	u. s.	w.
		478	am 3. December	305	20
			am 1. October die Gemeinde an sich selbst	194	—
			S. Seite 57. des Handbuchs in Ausgabe.		
5250	—		Summe: Umlagen .	5197	45
			Wiederholung der Einnahmen III. Klasse.		
			Ordentliche Einnahme S.		
			u. s. w.		
5500	—		Summen aller Einnahmen III. Klasse .	5490	15
			Hauptwiederholung aller Einnahmen.		
5810	25		Einnahme I. Klasse, nach Seite 13	5664	30
4128	17		„ II. „ „ „ 15	4110	52
5500	—		„ III. „ „ „ 16	5490	15
15438	42		Hauptsumme aller Einnahmen .	15265	37

17 **Ausgabe.**

Soll bezahlt werden. fl.	kr.	Artikel des Tagebuchs.	I. Klasse. Ordentliche.	Ist bezahlt worden. fl.	kr.
			78) Communalsteuern.		
			Voranschlag 200 fl.		
194	—		Von Gemeindegütern, am 1. October	194	—
			in Einnahme S. 15 des Handbuchs.		
			u. s. w.		
—	—		Summe: Communalsteuern . .	—	—
			81) Unterhaltung und Kosten der Waldungen.		
			Voranschlag 580 fl. — kr.		
211	48		An Friedrich Arnold zu Oberstedten und Cons.:		
			für 44 Klafter buchenes Scheitholz à 1 fl. . . 44 fl. — kr.		
			für 49 Klafter buchenes Stockholz à 2 fl. 12 kr. . 107 fl. — kr.		
			für 12000 buchene Wellen à 30 kr. . . . . 60 fl. — kr.		
			Zusammen . . 211 fl. 48 kr.		
			am 8. Januar	60	—
			u. s. w.		
—	—		Summe: Unterhaltung und Kosten der Waldung . .	—	—
			83) Gerichtskosten.		
			Voranschlag . . . . . 40 fl. — kr.		
			Creditерweiterung . . . . . 10 fl. 36 kr.		
			50 fl. 36 kr.		
50	36		An Reg.-Advokaten Binge Deserviten in Sachen der Stadt Homburg gegen die Gemeinde Gonzenheim, Grenzstreitigkeit wegen gemeinheitlicher Waldungen betreffend,		
		5	am 24. Januar	50	36
50	36		Summe: Gerichtskosten . .	50	36

Soll bezahlt werden. fl.	kr.	Artikel des Tagebuchs.	I. Klasse. Ordentliche.	Ist bezahlt worden. fl.	kr.
			93) Reservefonds für unvorhergesehene Fälle. Voranschlag 150 fl.		
			Hierauf wurde angewiesen:		
			zu Gerichtskosten, 83, laut Rescript L. Verwaltungsamts vom 2. Januar 1850	10	36
			zu Brandversicherungsbeiträgen, nach Verfügung des Bürgermeisters vom 4. Mai 1850	1	30
			Wiederholung. u. s. w.		
			Anmerkung: In der Wiederholung der Ausgaben dürfen die unter Art. Reservefonds für unvorhergesehene Fälle eingetragenen Summen nicht aufgeführt werden.		
2309	24		Summe der ordentlichen Ausgaben I. Klasse . .	2309	24
			I. Klasse. Außerordentliche. u. s. w.		
			Wiederholung. u. s. w.		
536	27		Summe der außerordentlichen Ausgaben I. Klasse . .	536	27
			Wiederholung der Ausgaben I. Klasse.		
2309	24		Ordentliche Ausgabe, Seite 18	2309	24
536	27		Außerordentliche Ausgabe, Seite 18	536	27
2845	51		Summe der Ausgaben I. Klasse . .	2845	51

Soll bezahlt werden. fl.	kr.	Artikel des Tagebuchs.	II. Klasse. Ordentliche.	Ist bezahlt worden. fl.	kr.
			104) Besoldungen.		
			Voranschlag 1820 fl. — kr.		
900	—		Dem Bürgermeister Stumpf:		
		54	am 31. März	225	—
			u. s. w.		
20	—		Dem Schulpedellen Weith Wohnung im Miethwerth:		
		484	den 31. December	20	—
			in Einnahme S. 11 des Handbuchs		
			u. s. w.		
			107) Bureaukosten des Bürgermeisters und des Gemeinderaths.		
			Voranschlag . . . . . 10 fl. — kr.		
			Crediterweiterung . . . . . 6 fl. 45 kr.		
			16 fl. 45 kr.		
16	45		Schreinermeister Lösch für einen Actenschrank auf das Stadthaus:		
		6	am 28. Januar	16	45
16	45		Summe: Bureaukosten . .	16	45
			u. s. w.		
			127) Anschaffung und Unterhaltung des Fasselviehes.		
			Voranschlag 155 fl. 50 kr.		
85	—		Peter Kraft zur Unterhaltung des ersten Fasselochsen 30 Malter Haser, im Etatspreise zu 2 fl. 50 kr.		
		459	am 21. November	85	—
70	50		Philipp Kripp für Unterhaltung des zweiten Fasselochsen 25 Malter Haser zu 2 fl. 50 kr.		
		459	am 21. November	70	50
			in Einnahme S. 14 des Handbuchs.		
155	50		Summe: für Fasselvieh . .	155	50

Soll bezahlt werden. fl.	kr.	Artikel des Tagebuchs.	II. Klasse. Ordentliche.	Ist bezahlt worden. fl.	kr.
			128) Wachekosten.		
			Voranschlag 25 fl.		
20	—	9	Zur Heizung der Wachtstube 2 Klafter Buchenholz à 10 fl. den 31. Januar	20	—
			Summe: Wachekosten . .	20	—
			u. s. w.		
			139) Reservefonds für unvorhergesehene Fälle.		
			Voranschlag 100 fl.		
			Hierauf sind angewiesen:		
			Zu Art. 107. Bureaukosten, nach amtlicher Verfügung vom 18. Januar 1850	6	45
			u. s. w.		
			Wiederholung.		
1820	—		104) Besoldungen	1820	—
			u. s. w.		
5532	36		Summe der ordentlichen Ausgaben II. Klasse . .	5532	36

21 **Ausgabe.**

Soll eingehen. fl.	Soll eingehen. kr.	Artikel des Tagebuchs.	II. Klasse. Außerordentliche.	Ist eingegangen. fl.	Ist eingegangen. kr.
			143) Pensionen an Gemeinde-Angestellte, Schullehrer.		
			Voranschlag — fl. — kr.		
			u. s. w.		
			148) Uneinbringliche Ausstände.		
			Voranschlag — fl. — kr.		
			u. s. w.		
			Wiederholung.		
—	—		143) Pensionen an Gemeinde-Angestellte ꝛc.	—	—
—	—		148) Uneinbringliche Ausstände	—	—
588	45		Summe der außerordentlichen Ausgabe II. Klasse .	588	45
			Wiederholung der Ausgaben II. Klasse.		
5532	36		Ordentliche Ausgabe, S. 20.	5532	36
588	45		Außerordentliche Ausgabe, nach oben	588	45
6121	21		Summe der Ausgaben II. Klasse .	6121	21

Ausgabe. 22

Soll bezahlt werden. fl.	kr.	Artikel des Tage-buchs.	III. Klasse. Ordentliche.	Ist bezahlt worden. fl.	kr.
			158) Unterhaltung der Brücken und Vicinalwege, Bach- und Flußufer außerhalb des Orts.		
			Voranschlag 150 fl. — kr.		
137	22		Peter Ruths und Consorten für Herstellung des nach Oberstedten führenden Fahrwegs, laut Veraccordirungsprotokoll,		
		481	den 12. December	137	22
			Summe: 158) Unterhaltung der Brücken .		
			161) Beitrag zur Bezirkskasse.		
			Voranschlag 1000 fl.		
960	—		Beitrag zu den Kosten des Materials zur gewöhnlichen Unterhaltung der Chausseen, laut amtlicher Repartition und Verfügung vom 12. Februar 960 fl. zahlbar in 4 Zielen,		
		162	den 6. April 1. Ziel	240	—
			u. s. w.		
			Summe: 161) Beitrag zur Bezirkskasse .		
			Wiederholung.		
			u. s. w.		
			Summe der ordentlichen Ausgaben III. Klasse .	3410	30

23 **Ausgabe.**

Soll bezahlt werden. fl.	kr.	Artikel des Tagebuchs.	III. Klasse. Außerordentliche.	Ist bezahlt worden. fl.	kr.
			p. p.		
			168) Uneinbringliche Ausstände.		
			Voranschlag 20 fl.		
2	15		Feldstrafen vom 4. Rugegericht 1850 von Friedrich Lösch Wittwe . . . . . — fl. 30 kr.		
			Johann Leps Frau . . . . . — fl. 45 kr.		
			Friedrich Hofmanns Sohn . . . . . 1 fl. — kr.		
		483	am 21. December . . . . . 2 fl. 15 kr.	2	15
			in Einnahme Seite 16. des Handbuchs.		
			u. s. w.		
			Summe: 168) Uneinbringliche Ausstände .		
			Wiederholung.		
			u. s. w.		
1985	40		Summe der außerordentlichen Ausgaben III. Klasse .	1985	40
			Wiederholung der Ausgaben III. Klasse.		
3410	30		Ordentliche Ausgabe, Seite 22.	3410	30
1985	40		Außerordentliche, nach oben	1985	40
5396	10		Summe der Ausgaben III. Klasse .	5396	10
			Hauptwiederholung aller Ausgaben.		
2845	51		Ausgabe I. Klasse, nach Seite 18.	2845	51
6121	21		„ II. „ „ „ 21.	6121	21
5396	10		„ III. „ „ „ 23.	5396	10
14363	22		Hauptsumme aller Ausgaben .	14363	22

Ausgabe.

Soll bezahlt werden. fl.	kr.	Artikel des Tage-buches.	Abschluß.	Ist bezahlt worden. fl.	kr.
			A. Nach Klassen.		
			Die Soll-Einnahme I. Klasse, nach Seite 13.	5810	25
			Ab Ausgabe I. Klasse, nach Seite 18.	2845	51
			Verbleibt Ueberschuß .	2964	34
			Hierzu Soll-Einnahme II. Klasse, nach Seite 15.	4128	17
			Summe .	7092	51
			Ab Ausgabe II. Klasse, nach Seite 21.	6121	21
			Verbleibt Ueberschuß .	971	30
			Hierzu die Soll-Einnahme III. Klasse, nach Seite 16.	5500	—
			Summe .	6471	30
			Ab Ausgabe III. Klasse, nach Seite 23.	5396	10
			Verbleibt Ueberschuß .	1075	20
			B. Im Ganzen.		
			Hauptsumme der Einnahmen aller 3 Klassen, Seite 16.	15438	42
			Hauptsumme der Ausgaben aller 3 Klassen, Seite 23.	14363	22
			Verglichen, bleibt Rest .	1075	20
			und dieser besteht:		
			in liquidirten Ausständen . . . . . 173 fl. 5 kr.		
			in baarem Vorrath . . . . . 902 fl. 15 kr.		
			zusammen, wie oben . 1075 fl. 20 kr.		
			hiervon gehören:		
			1) der ersten Klasse, a. baar . . . . 808 fl. 10 kr.		
			b. in Ausständen . 145 fl. 55 kr.		
				954	5
			2) der zweiten Klasse, a. baar . . . . — fl. — kr.		
			b. in Ausständen . 17 fl. 25 kr.		
				17	25
			3) der dritten Klasse, a. baar . . . . 94 fl. 5 kr.		
			b. in Ausständen . 9 fl. 45 kr.		
				103	50
			Summe des Restes, wie oben .	1075	20
			Abgeschlossen, den 28. Februar 1851.		
			Der Gemeinderechner		
			Heid.		

Zur Notiz.

Berechnung

zur Vertheilung des Einnahme-Ueberschusses ad 1075 fl. 20 kr. unter die III. Einnahmeklassen.

Die Soll-Einnahme III. Klasse ist		5500 fl. — kr.
Die wirkliche Einnahme III. Klasse ist		5490 fl. 15 kr.
Einnahme-Ausstand		9 fl. 45 kr.
Von der wirklichen Einnahme	5490 fl. 15 kr.	
Die Ausgabe III. Klasse ab mit	5396 fl. 10 kr.	
Ergibt wirklichen Ueberschuß oder baar		94 fl. 5 kr.
Mithin Gesammt-Ueberschuß I. Klasse		103 fl. 50 kr.
Die Soll-Einnahme II. Klasse ist	4128 fl. 17 kr.	
Die wirkliche Einnahme II. Klasse ist	4110 fl. 52 kr.	
Mithin Einnahme-Ausstände		17 fl. 25 kr.
Die Ausgabe II. Klasse ist	6121 fl. 21 kr.	6121 fl. 21 kr.
Die wirkliche Einnahme II. Klasse ist nur	4110 fl. 52 kr.	6121 fl. 21 kr.
Mithin Deficit oder Zuschuß aus der Einnahme I. Klasse	2010 fl. 29 kr.	Vergleicht sich, daher kein Baarvorrath.
Die Soll-Einnahme I. Klasse ist	5810 fl. 25 kr.	
Die wirkliche Einnahme I. Klasse ist	5564 fl. 30 kr.	
Mithin Einnahme-Ausstände	145 fl. 55 kr.	
Von der wirklichen Einnahme ad		5664 fl. 30 kr.
Ab die Ausgabe I. Klasse mit		2845 fl. 51 kr.
Bleibt wirklicher Einnahme-Ueberschuß		2818 fl. 39 kr.
Davon ab der Zuschuß zur II. Klasse		2010 fl. 29 kr.
Bleibt wirklicher oder baarer Ueberschuß I. Klasse		808 fl. 10 kr.

Muſter Nr. V.

zu §. 25.

Hülfsbogen

zum probeweiſen Abſchluß des Handbuchs für die Stadtgemeinde Homburg am Ende des erſten Quartals 1850.

Artikel-Nummer des Voranſchlags.	Benennung der Rubriken.	Seite des Handbuchs.	Abſtattung für 1850. fl.	kr.
	Einnahme.			
	I. Klaſſe.			
	Ordentliche.			
5	Von Waldungen	31	287	45
7	Von eigenen Jagden, Fiſchereien und Teichen der Gemeinde . . .	32	188	20
8	Von Zehnten, Grundrenten u. ſ. w.	34	17	30
	Summe der ordentlichen Einnahmen .		493	35
	Außerordentliche.			
23	Von verkauften Häuſern u. ſ. w.	40	185	10
	Summe der außerordentlichen Einnahmen .		185	10
	Wiederholung.			
	Ordentliche Einnahme		493	35
	Außerordentliche Einnahme		185	10
	Summe der Einnahme I. Klaſſe .		678	45
	II. Klaſſe.			
	Ordentliche.			
36	Feuereimergeld	43	2	30
37	Einzugsgeld	44	10	—
41	Anſchaffung und Unterhaltung des Faſſelviehes	48	36	30
	Summe der Einnahme II. Klaſſe .		49	—
	III. Klaſſe.			
	Nichts.			
	Wiederholung aller Einnahmen.			
	I. Klaſſe		678	45
	II. „		49	—
	III. „		—	—
	Summe aller Einnahmen .		727	45

Ordnungs-Nummer des Voranschlags.	Benennung der Rubriken.	Seite des Handbuches.	Abstattung für 1850. fl.	kr.
	Ausgabe.			
	I. Klasse.			
	Ordentliche.			
81	Unterhaltung und Kosten der Waldungen	56	244	15
83	Gerichtskosten	60	50	36
84	Besoldungen	61	56	22
	Summe der Ausgaben I. Klasse . .		351	13
	II. Klasse.			
	Ordentliche.			
104	Besoldungen	67. 68	145	—
108	Amtsblätter, Formularien u. s. w.	72	10	30
113	Feuerlöschanstalten	83	32	17
128	Wachekosten	111	18	40
	Summe der ordentlichen Ausgaben . .		206	27
	Außerordentliche.			
143	Pensionen an Gemeindeangestellte	143	51	—
	Summe der außerordentlichen Ausgaben . .		51	—
	Wiederholung.			
156	Ordentliche Ausgabe		206	27
	Außerordentliche Ausgabe		51	—
	Summe der Ausgaben II. Klasse . .		257	27
	III. Klasse.			
	Ordentliche.			
	Besoldungen	151	12	30
	Summe der Ausgaben III. Klasse . .		12	30
	Wiederholung aller Ausgaben.			
	I. Klasse		351	13
	II. Klasse		257	27
	III. Klasse		12	30
	Summe aller Ausgaben . .		621	10
	Vergleichung.			
	Die Einnahme beträgt		727	45
	Die Ausgabe beträgt		621	10
	Ist Einnahmeüberschuß am 31. März 1850 für das Rechnungsjahr 1850		106	35

Muſter Nr. VI.

zu §. 53.

Verzeichniß

über die Ausſtände aus der Rechnung der Stadt Homburg vom Jahr 1850 zur Liquidation der Rechnung von 1850.

Ord.-Nummer.	Nachweiſe der Vereinnahmung. Art. der Rechnung.	Nro. der Belege.	Wohnort und Namen der Schuldner und Beſchreibung der Schuld.	Einnahme. Ordentliche. fl.	kr.	Außerordentliche. fl.	kr.	Umlagen. fl.	kr.	Anerkenntniß und Urſache des Rückſtandes.
			I. Klaſſe.							
			Gonzenheim.							
1			Wilhelm Gerhard, Bäcker:							Wilhelm Gerhard.
	47	18. 37	600 kieferne Wellen	36	40					
2			Peter Walter:							Peter Walter.
	47	18. 93	1 Klafter Scheitholz	10	20					Zur Beglaubigung der Unterſchriften. Gonzenheim, den 4. März 1851. Der Bürgermeiſter Hebel.
			Homburg.							
3			Peter Schäfer:							
			Grundzinſen für 1848 . 1 fl. 15 kr.							Der Schuldner widerſpricht die Verpflichtung, und iſt deshalb gerichtliche Klage erhoben.
	58	36. 2	„ „ 1849 . 1 fl. 15 kr.							
			„ „ 1850 . 1 fl. 15 kr.							
				3	45					
4			Conrad Dörr:							
	47	18. 22	800 kieferne Wellen . 45 fl. — kr.							Hat Friſt bis Johanni 1851, Verfügung vom 2. März 1851.
	47	18. 22	6 Klftr. kief. Scheitholz . 42 fl. 15 kr.							
				87	15					
5			Leonhard Spamer:							
	66	—	für Gras auf der Waldwieſe „am fröhlichen Mann" für 1850 . . .	7	55					Des Schuldners Vermögen liegt im Concurs, der noch nicht beendigt iſt.
			Summe I. Klaſſe .	145	55					
			II. Klaſſe.							
			Homburg.							
6			Johann Klauß:							
	79	74	Polizeiſtrafen vom 18. Dec. 1850 . .	2	—					Die Ausppfändung wurde vergeblich verſucht, weil kein Pfandobject ſich vorfand.
	97	93	Umlage pro 1850	—	—	—	—	—	25	
7			Peter Arnold:							
	71	63	Pacht für die Butterwaage und Wochenmarktſtands-Gebühren pro 4tes Quartal 1850 Reſt	15	—	—	—	—	—	Peter Arnold.
			Summe II. Klaſſe .	17	—	—	—	—	25	

Digitized by Google

Ord.-Nummer.	Nachweise der Vereinnahmung. Art der Rechnung.	Nachweise der Vereinnahmung. Nro. der Belege.	Wohnort und Namen der Schuldner und Beschreibung der Schuld.	Einnahme. Ordentliche. fl.	Ordentliche. kr.	Außerordentliche. fl.	Außerordentliche. kr.	Umlagen. fl.	Umlagen. kr.	Anerkenntniß und Ursache des Rückstandes.
			III. Klasse.							
			Kirdorf.							
8			Friedrich Anthes:							
	99	95	Feldstrafen vom 2. Rugengericht 1850 . . 2 fl. 25 kr.							Die Pfändung wurde vergeblich versucht, weil hierzu Nichts vorzufinden war.
	"	96	Desgleichen vom 3. Rugengericht 1850 . . 1 fl. 20 kr.							
				3	45					
			David Daub:							
9	101	93. 14	Umlagen für 1850	—	—	—	—	3	—	David Daub. Wird beglaubigt. Kirdorf den 2. März 1851. Der Bürgermeister Raab.
			Homburg.							
			Caspar Dörr.							
10			Feldstrafen vom 3. Rugengericht . .	2	10	—	—	—	—	Caspar Dörr. Zur Beglaubigung. Homburg d. 1. März 1851. Der Bürgermeister Stumpf.
			Umlage für 1850	—	—	—	—	—	50	
			Summe III. Klasse .	5	55	—	—	3	50	
			Wiederholung.							
			Summe der Rückstände I. Klasse .	145	55					
			" " " II. " .	17	—	—	—	—	25	
			" " " III. " .	5	55	—	—	3	50	
			Summe aller Rückstände .	168	50	—	—	4	15	
						173 fl. 5 kr.				
			Anmerkung.							
			Die Ausstände betragen 173 fl. 5 kr.							
			Hierzu der baare Kassenvorrath . . . . 902 fl. 15 kr.							
			Gleiche Summe wie nach dem Rechnungsabschluß . . . . . 1075 fl. 20 kr.							
			Homburg, den 15. März 1851.							
			Der Gemeinderechner Heid.							

Mit vorstehend verzeichneten Einhundert drei und siebenzig Gulden fünf Kreuzer kann in der Rechnung der Stadt Homburg für 1850 liquidirt werden.

Homburg, den 20. März 1851.

Landgräfliches Verwaltungsamt.
N. N.

Formular Nr. VII.
zu §. 67.

Amt Homburg.
Bürgermeisterei Homburg.

4

Rechnung

über

Einnahme und Ausgabe

der

Stadt Homburg

für 1850,

einschließlich der Rückstände aus vorderen Jahren.

Mit 2 Urkundenbänden.

Das Handbuch abgeschlossen den 28. Februar 1851 und die Rechnung abgegeben an den Bürgermeister am 30. März 1850

von dem Gemeinderechner
Heid.

Bescheinigung.

Daß die gegenwärtige Rechnung nach vorheriger ortsüblichen Bekanntmachung acht Tage lang in dem Stadtrathssitzungslocale zu Jedermanns Einsicht aufgelegen hat, und hierbei die in dem anliegenden Protokolle aufgenommenen (oder keine) Bemerkungen gemacht wurden, bescheinigt

Homburg, den 30. April 1851.

Der Bürgermeister
Stumpff.

Bemerkungen.

1) Der Rechnung voraus geht ein Regiſter, welches die Seitenzahl angibt, mit welcher die Einträge unter den verſchiedenen Rubriken beginnen, in derſelben Weiſe wie im Handbuch (Muſter 4).
2) Das Formulqr zur Naturalienrechnung, welche den erſten Theil der Rechnung bildet, iſt gleich dem Formular zu dem Naturalien-Handbuch (Muſter 4.) mit der alleinigen Abweichung, daß auch dort ſtatt der Columne: Artikel-Nnmmer des Tagebuchs — zwei Columnen für die Nummern a. der Artikel und b. der Belege — an die Stelle treten.
3) Als zweiter Theil der Rechnung folgt dann die Geldrechnung und zwar im erſten Abſchnitt die Einnahmen und im zweiten Abſchnitt die Ausgaben.

Zweiter Theil.
Geldrechnung.

Erster Abſchnitt.
Einnahme.

Einnahme.

Nummer der Art.	Nummer der Belege.	I. Klaſſe. Ordentliche.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
		1) Von Gebäuden.		
		Voranſchlag 50 fl. — kr.		
34	—	Die Wohnung des Schulpedellen Weith nach dem Miethwerthe angeſchlagen, laut Art. 36. voriger und 137. dieſer Rechnung	20	—
		u. ſ. w.	u. ſ.	w.
		Summe von Gebäuden . .	50	—

Einnahme.

Nummer der Art.	Nummer der Belege.	II. Klasse. Ordentliche.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
		33) Miethe von Markt- und anderen öffentlichen Plätzen- und Anlagen.		
		Voranschlag fl. kr.		
71	63	Miethe von der Butterwaage und den Wochenmarktstandsgebühren von Caspar Arnold für das Jahr 1850	200	—
		Standgeld von den Jahrmärkten:		
		vom Gregoriusmarkt		
		u. s. w.		
		Summe: Miethe von Markt- ꝛc. Plätzen . .		

Zweiter Abſchnitt.

Ausgabe.

Ausgabe.

Nummer der Art.	Nummer der Belege.	I. Klaſſe. Ordentliche.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
		76) Grundrenten und andere ſtändige Gefälle.		
		Voranſchlag fl. kr.		
102	96	Geldgrundzinſen an die Rentei Homburg, laut Art. 54. d. Rechg. . .		
103	97	Grundrenten der vormals Zehntpflichtigen in der Gemarkung Homburg an die Zehntablöſungskaſſe, ſ. Art. 55. d. Rechg. im Geldanſchlag . u. ſ. w.		

Ausgabe.

Nummer der Art.	Nummer der Belege.	III. Klasse. Außerordentliche.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
		168) Uneinbringliche Ausstände. Voranschlag fl. kr. Nichts.		
		Wiederholung aller Ausgaben.		
		Ausgabe I. Klasse, nach Seite		
		Ausgabe II. Klasse, nach Seite		
		Ausgabe III. Klasse, nach Seite		
		Gesammtsumme aller Ausgaben . .		

Abschluß.

A. Nach Klassen.

B. Im Ganzen.

(Wie der Abschluß des Handbuchs).

Homburg, den 25. März 1851.

Der Gemeinderechner
N.

No. 371. 372. 373.

Regierungsblatt v. 7. Juli 1850. No. 11.

I.

Verordnung

vom 4. Juni 1850,

die Stiftung eines Feldbienstzeichens betreffend

(übergangen).

II.

Verordnung,

die Streichfeuerzeuge betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, in Betreff der Aufbewahrung, des Verkaufs und Gebrauchs der Streichfeuerzeuge zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle Diejenigen, welche ſich der Streichfeuerzeuge bedienen, worunter namentlich die Reibzündhölzchen und der Reibzündſchwamm gehören, haben ihren Vorrath ſtets in feuerſicheren Gefäßen oder auf ſonſtige gegen Feuersgefahr ſchützende Weiſe und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich ſind, zu verwahren.

§. 2.

Kaufleute, welche Streichfeuerzeuge im Kleinen verkaufen, müſſen ihren Vorrath in den Magazinen getrennt von anderen leicht feuerfangenden Waaren, den in ihren Läden zum Verkauf aus der Hand beſtimmten Vorrath aber in feuerſicheren Gefäßen, mit gut ſchließenden Deckeln verſehen, aufbewahren.

§. 3.

Weder Fabrikanten noch Kaufleute dürfen Streichfeuerzeuge an Kinder verkaufen oder abgeben.

§. 4.

Der Gebrauch der Streichfeuerzeuge in Ställen, Scheunen, Seiler-, Schreiner-, Zimmerwerkſtätten, und überhaupt an ſolchen Orten, wo feuergefährliches Material, z. B. Hanf, Flachs, Werg, Holz, Stroh, u. ſ. w. aufbewahrt wird, iſt durchaus verboten.

§. 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorſtehende Beſtimmungen ſind mit einer Polizeiſtrafe von einem bis zu fünf Gulden zu ahnden.

Kann die Geldſtrafe nicht beigetrieben werden, ſo iſt ſie im Gefängniß mit vierzig Kreuzer für jeden Tag, zu 24 Stunden gerechnet, zu verbüßen.

§. 6.

Von allen eingehenden Geldſtrafen erhält der verpflichtete Denunciant ein Drittheil.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Homburg, den 2. Juli 1850.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

III.

Verordnung,

die Ablöſung des Zehnten und der Grundrenten im Amte Homburg betreffend.

Zur Vollziehung des Geſetzes vom 25. Mai 1849 wird hiermit in Bezug auf die Feſtſtellung der Zehnt-Grundrenten in Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht verordnet, wie folgt:

§. 1.

Sobald die im Art. 6. des Geſetzes vom 25. Mai 1849 vorgeſchriebene Vernehmung der einem Berechtigten gegenüberſtehenden einzelnen Zehntpflichtigen ſtattgefunden, hat der Ablöſungscommiſſär die Pflichtigen durch eine öffentliche Bekanntmachung in Kenntniß zu ſetzen, daß das Reſultat der Vernehmung während einer von ihm feſtzuſetzenden Friſt und an einem zu beſtimmenden Orte offen gelegt ſei, und ſie aufzufordern, Einſicht von demſelben zu nehmen und etwaige Bemerkungen oder Reclamationen dagegen ihm zu Protokoll zu erklären, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt gegen das Reſultat der Vernehmlaſſung der einzelnen Pflichtigen, ſowie gegen die Vollſtändigkeit des nach Art. 4. deſſelben Geſetzes eingereichten Anmeldungsverzeichniſſes weitere Einwendungen und Beſchwerden Seitens der übrigen Pflichtigen nicht mehr zuläſſig ſeien.

§. 2.

Ueber die hierauf etwa erhoben werdenden Reclamationen hat der Ablöſungscommiſſär ein Protokoll aufzunehmen, auch den Reclamanten auf Verlangen über die erhobene Reclamation eine Beſcheinigung auszuſtellen.

§. 3.

Zur Erledigung ſolcher Reclamationen hat der Ablöſungscommiſſär die erforderlichen Verhandlungen zwiſchen den Pflichtigen unter ſich oder zwiſchen den

Pflichtigen und dem Berechtigten einzuleiten und zu dem Ende peremtoriſche Termine zur Abgabe von Erklärungen anzuberaumen, Protokolle über die ſtattfindenden Verhandlungen zu führen und Entſcheidungen darauf zu ertheilen.

§. 4.

Wenn nach den vorſtehenden Beſtimmungen das einem Berechtigten in einer Gemarkung zehntpflichtige Gelände ſeinem Gehalte und der Art ſeiner Zehntbarkeit nach feſtgeſtellt iſt, oder auch ſchon während der hierüber ſtattfindenden Verhandlungen und beziehungsweiſe in Verbindung mit denſelben hat der Ablöſungscommiſſär die Verhandlungen über Feſtſetzung der Grundrente einzuleiten und zu führen.

§. 5.

Zu dem Ende hat der Ablöſungscommiſſär zuvörderſt zum Verſuch einer gütlichen Einigung zwiſchen dem Berechtigten und den Pflichtigen Termin anzuberaumen und ſämmtliche Betheiligte einzuladen, in demſelben behufs Abgabe ihrer Erklärungen entweder perſönlich zu erſcheinen oder ſich durch Bevollmächtigte vertreten zu laſſen, widrigenfalls von dem nichterſcheinenden Berechtigten der Verzicht auf eine gütliche Einigung, von den nichterſcheinenden Pflichtigen hingegen angenommen werden ſolle, daß ſie an die Erklärung und das Zugeſtändniß der Erſchienenen gebunden ſeien, oder, falls überhaupt keine Pflichtigen erſcheinen, daß ſie die Anforderungen des Berechtigten zugeſtehen.

§. 6.

Kommt in dieſem Termine eine gütliche Einigung nicht zu Stande, ſo können die Pflichtigen einen nochmaligen Termin zur Abgabe ihrer Erklärung bei dem Commiſſär beantragen und dieſer hat einen ſolchen, der aber nicht über vier Wochen zu erſtrecken iſt, unter den in §. 5. bezeichneten Androhungen anzuberaumen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 7.

In dieſen Terminen können zugleich Beſchlüſſe gefaßt werden über Beſtellung von Sachverſtändigen, ſei es zur Abſchätzung des Zehnten nach Art. 4. und 6., ſei es zur Ausmittelung der Grundrente nach Art. 7. des Geſetzes vom 22. October 1845.

§. 8.

Haben ſich die Betheiligten in dieſen Terminen über die Größe der Grundrente nicht verſtändigt, ſo hat der Ablöſungscommiſſär die endliche Feſtſtellung derſelben nunmehr nach den geſetzlichen Vorſchriften herbeizuführen und demgemäß nach Art. 7. des Geſetzes vom 22. October 1845 einen Termin zur Ernennung von Sachverſtändigen, falls dieſe nicht bereits erfolgt iſt, anzuberaumen.

§. 9.

Wenn bei den Verhandlungen unter den in den Terminen erſchienenen Pflichtigen ein einſtimmiger Beſchluß nicht zu Stande kommt, ſo iſt für ſämmtliche Pflichtigen der Ausſpruch Derjenigen unter den Erſchienenen verbindend, auf welchen die größte Zehntpflicht laſtet.

§. 10.

Die öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen des Ablöſungscommiſſärs ſind durch das hieſige Amtsblatt zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen; dem Berechtigten hat jedoch der Commiſſär dieſelben immer noch beſonders zuſtellen zu laſſen.

Homburg, den 2. Juli 1850.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. Wieſenbach.

No. 374.

Regierungsblatt v. 18. Aug. 1850. No. 12.

Verordnung,

die deutſche Wechſelordnung betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, um die durch Unſere Verordnung vom 2. October 1849 erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen zur allgemeinen deutſchen Wechſelordnung mit der Geſetzgebung Unſeres Oberamts Meiſenheim in Einklang zu ſetzen, ſowie weiter zur Erledigung eines von der Landesverſammlung Unſeres Landgrafthums geſtellten Antrags zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Beſtimmungen des §. 1. Satz 3. und des §. 3. Satz 1. der Verordnung vom 2. October 1849 ſollen im Oberamte Meiſenheim auf ausländiſche Wechſelſchuldner nicht anwendbar ſein.

§. 2.

Zu den in §. 20. derſelben Verordnung für das Amt Homburg feſtgeſetzten allgemeinen Feiertagen, in

Bezug auf Art. 92. der Wechſelordnung, ſoll der Frohnleichnamstag hinzutreten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Homburg, den 13. Auguſt 1850.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

No. 375. 376. 377. 378.

Regierungsblatt v. 13. Oct. 1850. No. 13.

I.

Verordnung,

die Beitreibung der Intraden öffentlicher Kaſſen im Amte Homburg betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben auf den Uns vorgetragenen Wunſch des Bezirksraths für Unſer Amt Homburg und zur Vollziehung des Geſetzes vom 27. Juni 1820 Uns bewogen gefunden, für Unſer genanntes Amt zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die zwangsweiſe Beitreibung aller derjenigen Intraden öffentlicher Kaſſen, deren Einbringung nach den beſtehenden Geſetzen im Wege des adminiſtrativen Zwanges bewirkt werden darf, ſollen lediglich die einſchlägigen Vorſchriften des Geſetzes vom 27. Juni 1820 (§. 9. u. folg.) maßgebend ſein und das Zwangsmittel der ſ. g. Militärexecution nicht weiter in Anwendung kommen.

§. 2.

Im Fall des §. 52. des angeführten Geſetzes (der Beitreibung von gemeinheitlichen Abgaben) und wo ſonſt noch adminiſtrativer Zwang zur Einbringung von Kaſſenrückſtänden zuläſſig, ein Anderes aber nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, ſind die Ausp fändungen von dem hieſigen Verwaltungsamt (in Folge der Trennung der Juſtiz und der Verwaltung) zu erkennen, die Mahnungen von den Gemeindedienern zu beſorgen und die Pfändungen in Gegenwart des Bürgermeiſters oder ſeines Beigeordneten und beziehungsweiſe eines Gemeinderaths auch ferner und in ſo lange von den Landjägern zu vollziehen, als ſie nicht ebenfalls einem Renteidiener übertragen werden können.

Die Verſteigerung der gepfändeten Gegenſtände hat auch künftighin durch den Bügermeiſter mit Zuziehung des betreffenden Rechners zu geſchehen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Homburg, den 20. September 1850.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

II.

Bekanntmachung,

die Beitreibung der Intraden öffentlicher Kaſſen im Amte Homburg betreffend.

Um das Geſetz vom 27. Juni 1820 über die Beitreibung der Intraden öffentlicher Kaſſen im Amte Homburg neuerdings in allſeitige Erinnerung zu bringen, ſo wird daſſelbe aus Anlaß der zu deſſen Vollziehung unterm Heutigen ergangenen höchſten Verordnung anmit unter dem Bemerken wiederholt veröffentlicht, daß nach der jetzigen Einrichtung nicht der Renteibeamte, ſondern die beſtellten beſonderen Steuereinnehmer die Erhebung der directen Steuern und den Vollzug der desfallſigen Zwangsmaßregeln zu bewirken haben, ſowie daß die Amtsverrichtungen der Stadt- oder Ortsſchultheißen, der ſie vertretenden Ortsvorſteher und der Bügermeiſter nunmehr beziehungsweiſe den Bürgermeiſtern, den Beigeordneten und den Gemeinderechnern obliegen.

Homburg, den 20. September 1850.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. Wieſenbach.

(Wiederabdruck des Geſetzes vom 27. Juni 1820.)

III.

Verordnung,

das Abledern und Verſcharren der Thiercadaver im Amte Homburg betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, über das Wegbringen, Abledern und Verſcharren gefallener Thiere im Intereſſe einerſeits der Landwirthſchaft und andererſeits der Ge-

ſundheitspolizei für Unſer Amt Homburg im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe dieſes Amtes zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Amte Homburg bis daher als fiscaliſches Monopol beſtandene und mittelſt Verpachtung ausgeübte Waſenmeiſterei iſt ſammt allen damit verbundenen Rechten aufgehoben, und ſind über das Wegbringen, Abledern und Verſcharren gefallener oder getödteter Thiere die nachfolgenden Beſtimmungen für die Zukunft allein maßgebend.

§. 2.

Gefallenes oder wegen Krankheit getödtetes Vieh darf bei Vermeidung einer Geldbuße von 5—10 fl. an keinem anderen Ort als auf einem öffentlichen Waſenplatz verſcharrt werden.

Zu dem Ende ſoll für jede Gemeinde oder mehrere nahe beiſammen gelegene Gemeinden, für welche noch kein Waſenplatz zum Abledern und Verſcharren des gefallenen Viehes vorhanden iſt, ein ſolcher Platz beſtimmt werden. Bei der Wahl dieſes Platzes iſt darauf zu ſehen, daß derſelbe das Auswerfen tiefer Gruben geſtatte, nicht in einer ſumpfigen Tiefe liege, von Straßen, gemeinen Wegen und ſtark beſuchten Plätzen entfernt, wo möglich nördlich von dem Orte gelegen und gegen das Wühlen der Schweine durch irgend eine Einfriedigung geſchützt ſei.

§. 3.

Crepirte Hunde, Katzen, ſowie crepirte neugeborene Schweine und Schafe und anderes dergleichen kleines Vieh können auf beliebige Weiſe von dem Eigenthümer oder in deſſen Auftrag von deſſen Geſinde oder dem für den Waſenplatz Angeſtellten (§. 4.) auch an einem anderen, Jenem zur Verfügung ſtehenden Orte, als auf dem Waſenplatze, verbracht und verſcharrt werden. Dieſelben auf die Straße oder in's Waſſer zu werfen, iſt bei einer Strafe von zwanzig Kreuzern bis zu einem Gulden verboten.

§. 4.

Für jede Gemeinde ſoll von dem Gemeindevorſtand ein Mann angeſtellt werden, welcher die nächſte Aufſicht über den Waſenplatz zu führen und gegen beſtimmte, mit demſelben zu vereinbarende Gebühren das Abledern (wo dieſes überhaupt zuläſſig iſt) und das Verſcharren des gefallenen oder wegen Krankheit getödteten Viehes in den Fällen zu verrichten hat, wenn ſich der Viheigenthümer dieſen Geſchäften nicht unterziehen will, oder wenn ihm nach dem Folgenden ſolches nicht geſtattet wäre.

§. 5.

Der Eigenthümer iſt nämlich befugt, ſein an keiner anſteckenden Krankheit gefallenes Vieh auf dem Waſenplatz ſelbſt oder durch ſein Brodgeſinde abzuledern, das Nutzbare davon an ſich zu nehmen und das Uebrige zu verſcharren, jedoch darf er dieſes nur, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1—5 fl., in Gegenwart einer von der Ortspolizeibehörde dazu beauftragten Perſon (etwa des Feldſchützen) thun.

Will der Eigenthümer von dieſer Befugniß keinen Gebrauch machen, vielmehr das Abledern und Verſcharren durch den nach §. 4. Angeſtellten beſorgen laſſen, ſo hat dieſer Haut, Haare, Fett, Hörner, Hufe, Klauen und Sehnen an den Viheigenthümer alsdann abzuliefern, wenn das Vieh an keiner anſteckenden Krankheit gelitten hat.

§. 6.

Iſt das Vieh an einer erklärtermaßen anſteckenden Krankheit gefallen, oder herrſcht überhaupt in dem Orte eine anſteckende Krankheit unter dem Vieh, ſo darf das gefallene Vieh ohne beſondere ſchriftliche Erlaubniß des Amtsphyſikats-Thierarztes nicht abgeledert werden, vielmehr iſt deſſen Haut vielfach zu durchſchneiden und mit allen übrigen Theilen zu verſcharren.

§. 7.

Fleiſch darf in keinem Falle von dem gefallenen Vieh, ſei es an einer anſteckenden oder nicht anſteckenden Krankheit gefallen, zurückbehalten werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote dieſes und des vorhergehenden §. ſind mit einer Geldbuße von 2—7 fl. zu beſtrafen.

§. 8.

Die Gruben, in welche das Vieh zu verſcharren iſt, müſſen bei Vermeidung einer Strafe von 1—5 fl. ſo tief ſein, daß die Erdbedeckung über dem darin verbrachten Stücke mindeſtens 4 Fuß hoch iſt.

§. 9.

Der Eigenthümer eines gefallenen Stücks Vieh iſt verbunden, längſtens innerhalb drei Stunden bei warmer und ſechs Stunden bei kalter Witterung nach dem Verenden ſolchen Viehes davon dem für den Waſen Angeſtellten und ſodann auch dem Bürgermeiſter oder deſſen Beigeordneten Anzeige zu machen und innerhalb zweier Stunden nach dieſer Anzeige das gefallene Vieh aus der Stallung auf den Waſenplatz ſelbſt wegzubringen oder wegbringen zu laſſen.

Iſt das Stück Vieh an einer anſteckenden Krank-

heit gefallen oder herrscht im Orte überhaupt eine ansteckende Krankheit unter dem Vieh, so darf dieses Wegbringen nicht anders als auf dem zu diesem Zwecke von jeder Gemeinde oder auch von mehreren nahe gelegenen Gemeinden gemeinschaftlich anzuschaffenden und zu keinen anderen Zwecken zu gebrauchenden Karren (oder Schleife) geschehen. Zuwiderhandlungen gegen das eine oder das andere der Verbote dieses §. werden mit einer Geldbuße von 20 Kreuzern bis zu 7 Gulden bestraft, und bei ansteckenden Viehkrankheiten kann diese Strafe auf das Zehnfache gesteigert werden; außerdem ist im Falle der Versäumniß von Seiten des Eigenthümers des gefallenen Thieres das Wegbringen und Verscharren sofort auf Anordnung des Bürgermeisters und auf Kosten des säumigen Eigenthümers durch den für den Wasenplatz Angestellten zu besorgen.

§. 10.

Der für den Wasenplatz Angestellte erhält seine Gebühr für jedes einzelne von ihm verscharrte Stück gefallenen Viehes von dem Eigenthümer desselben, oder wenn dieser etwa nicht auszumitteln, aus der Gemeindekasse.

Sollte der bekannte Eigenthümer des gefallenen Viehes die Bezahlung der Gebühr nicht alsbald leisten, so ist solche aus der Gemeindekasse verlagsweise zu entrichten, und auf von dem Bürgermeister halbjährlich aufzustellende und von dem Verwaltungsamte executorisch zu erklärende Verzeichnisse durch den Gemeindeeinnehmer, gleich anderen Gemeindeausständen, von dem schuldnerischen Eigenthümer beizutreiben.

§. 11.

Der nach §. 4. Angestellte hat darüber zu wachen, daß das Vieh, dessen Verenden ihm angezeigt worden, innerhalb der im §. 9. bestimmten Frist von Seiten des Eigenthümers vorschriftsmäßig auf den Wasenplatz weggebracht wird, und er hat jede Contravention hiergegen sofort bei dem Bürgermeister zu veranzeigen.

Will der Eigenthümer das Abledern und Verschaaren nicht selbst oder durch sein Brodgesinde verrichten, so hat der Angestellte diese Geschäfte zu besorgen und hierbei ebenfalls die Vorschriften §. 5—8., namentlich auch was die Zuziehung eines Polizeibeamten betrifft, zu beobachten.

Fehlt er gegen eine dieser Verpflichtungen, so verfällt er in eine von dem Verwaltungsamt zu verhängende Disciplinarstrafe von einem bis fünf Gulden, und diese Strafe kann bei Vieh, welches an einer ansteckenden Krankheit gefallen ist, bis auf das Zehnfache erhöht werden.

Die Anzeigen dieses Angestellten wegen Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sollen bis zum Beweise des Gegentheils öffentlichen Glauben genießen, weshalb derselbe eidlich auf seine Dienstobliegenheiten zu verpflichten ist.

§. 12.

Alles, was in Vorstehendem für gefallenes Vieh bestimmt ist, soll auch Anwendung finden auf dasjenige Vieh, was wegen Krankheit (als wozu jedoch eine blos äußere Verletzung nicht gerechnet wird) geschlachtet oder getödtet wird, und dessen Fleisch an sich ungenießbar ist oder für ungenießbar erklärt wird.

Das Tödten kranken Viehes darf nur von Sachverständigen geschehen, bei Meidung einer Geldstrafe von 20 Kreuzern bis 1 Gulden.

§. 13.

Der Wasenplatz darf zu keinem anderen Zweck als wozu er bestimmt ist, benutzt, also weder angesäet oder bepflanzt werden.

Die Hirten haben das Beweiden desselben, bei einem bis fünf Gulden Strafe, zu unterlassen, auch, bei gleicher Strafe, ihre Hunde davon fern zu halten.

Das Beweiden des Wasenplatzes ist Jedem, bei Meidung einer Polizeistrafe von 1—5 fl. für jedes Stück Vieh, verboten.

§. 14.

Das Wiederausgraben von thierischen Cadavern oder Körpertheilen, welche auf dem Wasenplatz verscharrt wurden, ist mit Ausnahme des folgenden Falls bei einer Strafe von 1—5 fl. verboten.

Nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage des Verscharrens an gerechnet, kann auf Antrag des Bürgermeisters das Verwaltungsamt gestatten, daß zu Zwecken des Ackerbaues oder der Technik das Ausgraben der Ueberreste von Thieren im Beisein des für den Wasen Angestellten vorgenommen werde.

Das Niederlegen und Aufsammeln solcher Ueberreste von Thieren darf nur an Orten geschehen, welche nicht nahe an öffentlichen Straßen, Wegen, Wohnungen oder Stallungen gelegen sind und für welche diese Benutzung von dem Ortspolizeibeamten besonders erlaubt worden ist. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit 1—5 fl. Geldbuße bestraft.

§. 15.

Alle Polizeiofficianten, insbesondere auch die Feld- und Waldschützen, sind verpflichtet, auf jede Nichtbefolgung der vorstehenden polizeilichen Anordnungen genau zu achten und solche dem Ortspolizeibeamten als-

bald anzuzeigen, wofür ſie ein Drittel der beſtimmten und bezahlt werdenden Strafe beziehen ſollen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Homburg, den 1. October 1850.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

IV.

Bekanntmachung,

die Steuervergütung bei der Ausfuhr inländiſchen Branntweins betreffend.

Durch den §. 3. der Bekanntmachung vom 27. November 1838 iſt für die Anmeldung des Branntweins, welcher mit dem Anſpruch auf Steuervergütung ausgeführt werden ſoll, ein Muſter vorgeſchrieben, bei deſſen Aufſtellung darauf Rückſicht genommen wurde, daß die Menge des Branntweins von Seiten der Steuerbehörde durch den Längen- und Höhenmeſſer ermittelt werden ſollte.

Da gegenwärtig die Menge des Branntweins auch durch Berechnung derſelben nach dem Bruttogewicht der Gebinde feſtgeſtellt werden kann, ſo iſt ein Muſter aufgeſtellt worden, welches auf die Eintragung der Ergebniſſe beider Arten der Ermittelung berechnet iſt.

Die unterzeichnete Behörde iſt zufolge höchſter Entſchließung ermächtigt, dieſes Muſter denjenigen betreffenden Gewerbetreibenden des Oberamts Meiſenheim zur Kenntniß zu bringen und ihnen den Gebrauch deſſelben zugänglich zu machen, welche Branntwein mit dem Anſpruch auf Steuervergütung auszuführen pflegen.

Homburg, den 13. September 1850.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.

Henrich.

vdt. E. Schaffner.

Der Unterzeichnete { Brennereiinhaber / Kaufmann . . . } meldet hiermit dem Königlichen Steueramt zu N. im Bezirk des Königlichen Hauptsteueramts zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten { Tage . / Wochen } über das Hauptzollamt zu N. in das Ausland auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.				Revisionsbefund des Ausgangsamtes.					
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins		Der einzelnen Gebinde				Des Branntweins	
						Netto-Gewicht			
laufende Nro.	Marke und Nummer	Menge.	Alkoholgehalt nach Tralles.	Brutto-Gewicht.	eingebrannte Tara.	durch Berechnung der Tara von 14%	nach Abrechnung der eingebrannten Tara.	Menge.	Alkoholgehalt nach Tralles.
		Quart.	Procent.	Ctr. | Pfd.	Ctr. | Pfd.	Ctr. | Pfd.	Ctr. | Pfd.	Quart.	Procent.

N. den ten

Unterschrift des Versenders.

Geschehen, N. den ten

(Siegel.) Firma der Steuerstelle.

Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N. den ten

Die Revisionsbeamten.

Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N. den ten

Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (zehn) Gebinde, welche zusammen (zweitausend und fünfzehn) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben und welche unter Nro.... des Ausfuhrregisters nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

(Siegel.)

N. den ten

Königliches Hauptzollamt.

Unterschriften.

No. 379.

Regierungsblatt v. 27. Oct. 1850. No. 14.

Geſetz,

die Einführung von Geſchwornengerichten betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben in Gemeinſchaft mit der Landesverſammlung Unſeres Landgrafthums das nachfolgende Geſetz über die Einführung von Geſchwornengerichten beſchloſſen und verkünden daſſelbe demgemäß, wie folgt:

Tit. I.

Von den ſtrafgerichtlichen Behörden.

Erſte Abtheilung.

Von der Anklage-Kammer.

Art. 1.

Die Anklagekammer wird durch die Landesregierung I. Dep. gebildet. Um in dieſer Eigenſchaft giltige Beſchlüſſe faſſen zu können, müſſen ihren Sitzungen der Vorſitzende oder ſein Stellvertreter und zwei Richter oder ihre Stellvertreter beiwohnen.

Art. 2.

Bei der Landesregierung I. Dep. hat in Criminalſachen ein Oberſtaatsanwalt zu fungiren. Als ſolcher wird von dem Geheimenrath ein Regierungsmitglied bezeichnet, welches auch einer anderen Deputation angehören und ſeine Functionen, ſelbſt wenn es anweſend iſt, einem anderen rechtsgelehrten Landgräflichen Beamten delegiren kann.

Zweite Abtheilung.

Von den Aſſiſen.

Erſte Unterabtheilung.

Von den Aſſiſen im Allgemeinen.

Art. 3.

Die Aſſiſen, beſtehend aus dem Aſſiſenhofe und aus zwölf Geſchwornen (dem Schwurgerichte), werden in den beiden Städten Homburg und Meiſenheim ſo oft gehalten, als vor ſie gehörende Strafſachen in der Lage ſind, abgeurtheilt zu werden.

Iſt eine ſolche Sache in dieſer Lage, ſo darf deren Aburtheilung wegen anderer etwa gleichzeitig anhängigen Criminal-Unterſuchungen von dem Gerichte nicht über ein Vierteljahr aufgeſchoben werden.

Art. 4.

Tag und Stunde der Eröffnung der Aſſiſen werden durch das Verweiſungsurtheil oder durch eine beſondere Verfügung der Landesregierung I. Dep. beſtimmt und durch den Oberſtaatsanwalt im Amtsblatte des betreffenden Amtes bekannt gemacht.

Art. 5.

Vor die Aſſiſen gehören folgende ſtrafbare Handlungen:

I. Im Amte Homburg alle diejenigen, über welche nach den bisherigen Competenzbeſtimmungen die Aburtheilung der Landesregierung I. Dep. zugeſtanden, mit Ausnahme jedoch
1) der Thätlichkeiten oder Realinjurien, welche keine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge haben; ferner
2) alle Fälle der Landſtreicherei und Bettelei;
3) der Felddiebſtähle oder Feldbeſchädigungen bis zum dritten Wiederholungsfall ausſchließlich;
4) der Uebertretungen des Spielverbots;
5) der Jagdvergehen, ſofern dieſe nicht ausdrücklich als zu beſtrafende Verbrechen im Geſetz bezeichnet ſind;
6) der Zolldefraudationen und endlich
7) der aus Fahrläſſigkeit begangenen Handlungen oder Unterlaſſungen.

Rückſichtlich aller hier ausgenommenen Fälle bildet das hieſige Juſtizamt nicht blos das unterſuchende, ſondern auch das erkennende Gericht erſter Inſtanz. Hinſichtlich der Amtsvergehungen, welche nicht ſchon gemeinrechtlich öffentliche Beſtrafung zur Folge haben, wie z. B. Beſtechung, Veruntreuung u. dergl., bleibt es ebenfalls bei den bisherigen Competenzbeſtimmungen.

II. Im Oberamte Meiſenheim alle diejenigen, welche die dortige Strafgeſetzgebung als Verbrechen (crimes) qualificirt, mit Ausnahme des Falles, wo Minderjährige unter 16 Jahren, ohne daß ſie ältere Mitſchuldige hätten, ſolcher Verbrechen angeklagt werden, welche nicht mit einer höheren Strafe als zeitlicher Zwangsarbeit bedroht ſind. Dergleichen Beſchuldigte ſind von den Zuchtpolizeigerichten abzuurtheilen und die Art. 66. 67. und 68. des Strafgeſetzbuches in Anwendung zu bringen. Auch die Haus- und Erndtediebſtähle ſollen in der Folge von den Zuchtpolizeigerichten abgeurtheilt und auf dieſelben nur die Strafen des Art. 401. des Strafgeſetzbuchs angewendet werden.

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Aſſiſenhofe.

Art. 6.

Jeder Aſſiſenhof wird bei Meidung der Nichtigkeit gebildet:

1) aus einem Präſidenten und zwei Beiſitzern;
2) dem Oberſtaatsanwalt oder ſeinem Delegirten und
3) einem Secretär, welchen der Präſident aus dem zur Verſehung der Actuariatsgeſchäfte bei der Landesregierung oder den beiden Juſtizämtern befugten Perſonale wählt.

Art. 7.

In dem Verweiſungsurtheil bezeichnet die Anklagekammer diejenigen zur Ausübung von Richteramtsfunctionen bei der Landesregierung I. Dep. oder den beiden Juſtizämtern befugten Perſonen, welche den Aſſiſenhof zu bilden haben. Weder der Unterſuchungsrichter noch die Mitglieder der Anklagekammer, welche bei dem Verweiſungsurtheil mitgewirkt haben, ſind davon ausgeſchloſſen.

Art. 8.

So oft zur Verhandlung einer Sache vor den Aſſiſen vorausſichtlich mehrere Tage erfordert werden, hat die Anklagekammer dem Aſſiſenhofe einen vierten Richter beizugeben, um bei den Verhandlungen anweſend zu ſein und im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Aſſiſenhofes dieſen zu completiren.

Erſter Abſchnitt.

Amtsverrichtungen des Präſidenten.

Art. 9.

Nach Eröffnung der Aſſiſen beſtimmt der Präſident den Beginn einer jeden folgenden Sitzung. Es liegt ihm perſönlich ob, den Geſchwornen in Beziehung auf die Ausübung ihrer Verrichtungen die geeignete Anleitung zu geben, ihnen die Sache, über welche ſie zu berathſchlagen haben, auseinander zu ſetzen, ſelbſt ſie an ihre Pflichten zu erinnern, bei der ganzen Verhandlung den Vorſitz zu führen und die Reihenfolge unter denjenigen zu beſtimmen, welche zu reden verlangen.

Er hat in der Sitzung die Polizei zu handhaben.

Art. 10.

Der Präſident iſt mit einer ſeinem Ermeſſen überlaſſenen Gewalt bekleidet, kraft deren er alle Maßregeln ergreifen kann, die er zur Aufklärung der Sache für dienlich hält. Das Geſetz verpflichtet ihn auf Ehre und Gewiſſen, Alles aufzubieten, um die Wahrheit zu befördern.

Art. 11.

Er kann im Laufe des öffentlichen Verfahrens, ſelbſt durch Vorführungsbefehle, Jeden vorfordern und vernehmen, auch alle neue Beweismittel beibringen laſſen, welche ihm nach den von dem Angeklagten oder den Zeugen in der Sitzung gegebenen neuen Aufſchlüſſen ein näheres Licht über die vorliegende Strafſache zu verbreiten geeignet erſcheinen. Die in dieſer Weiſe vorgeforderten Perſonen leiſten keinen Eid und ihre Ausſagen werden nur als zur Auskunft dienend betrachtet.

Art. 12.

Der Präſident muß alles beſeitigen, was das öffentliche Verfahren in die Länge ziehen könnte, ohne die Ausſicht auf eine größere Zuverläſſigkeit der Ergebniſſe darzubieten.

Zweiter Abſchnitt.

Amtsverrichtungen des Oberſtaatsanwaltes.

Art. 13.

Der Oberſtaatsanwalt iſt verpflichtet, entweder ſelbſt oder durch ſeinen Delegirten gegen Jeden weiter zu verfahren, welcher nach Maßgabe des Art. 54. in Anklageſtand verſetzt iſt. Er darf bei Meidung der Nichtigkeit, geeigneten Falles ſelbſt der Syndicatsklage (prise à partie), keine andere Anklage vor die Aſſiſen bringen.

Art. 14.

Alsbald nach erfolgtem Verweiſungsurtheil hat der Oberſtaatsanwalt allen Fleiß darauf zu verwenden, daß die zur Vorbereitung der Sache gehörigen Handlungen vorgenommen werden, und daß alles in die Lage kommt, damit bei Eröffnung der Aſſiſen die mündlichen Verhandlungen ſtattfinden können.

Art. 15.

Er hat, wo ein anderes nicht ausdrücklich im Geſetze verordnet iſt, oder vom Gerichte für den Zweck der Voruntersuchung verfügt wird, die gerichtlichen Beſchlüſſe zu vollziehen und die Actenmittheilungen zu beſorgen.

Art. 16.

Der Oberſtaatsanwalt wohnt dem mündlichen Verfahren bei, entwickelt die Gründe für die Anklage, trägt auf Anwendung des Strafgeſetzes an und iſt bei der Verkündigung des Erkenntniſſes zugegen.

Art. 17.

Er ſtellt jeden Antrag, den er für dienlich erachtet; der Gerichtshof iſt gehalten, darüber zu erkennen.

Art. 18.

Die Anträge des Oberſtaatsanwaltes müſſen von demſelben unterzeichnet werden.

Anträge, welche er im Laufe des mündlichen Verfahrens ſtellt, werden von dem Secretär in das Protokoll eingetragen.

Auf Verlangen des Präſidenten hat der Oberſtaatsanwalt mündlich geſtellte Anträge ſchriftlich abzufaſſen.

Dritte Unterabtheilung.

Von dem Schwurgerichte.

Erſter Abſchnitt.

Von der Wahl der Geſchwornen.

Art. 19.

Bei Vermeidung der Nichtigkeit können die Verrichtungen eines Geſchwornen nur von Demjenigen verſehen werden, welcher zu der Zeit, wo die Liſte der Geſchwornen dem Angeklagten mitgetheilt wird (Art. 27.), volle 30 Jahre alt, deſſen Staatsbürgerrecht nicht ſuspendirt und der in Gefolge einer Unterſuchung oder Verurtheilung nicht unfähig iſt, als Mitglied der Landesverſammlung auf dem Landtage zu erſcheinen.

Art. 20.

Niemand kann in der nämlichen Sache Geſchworner ſein, in welcher er als Polizei- oder Unterſuchungsbeamter oder als Zeuge, Dolmetſcher oder Sachverſtändiger thätig geweſen iſt, oder bei der er ein unmittelbares Intereſſe hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Art. 21.

Die Verrichtungen eines Geſchwornen ſind unvereinbar mit denen der Mitglieder des Geheimen Rathe, der Landesregierung, der Richter, Staatsanwälte und der (oberen) Verwaltungsbeamten. Auch die activen Geiſtlichen können nicht Geſchworne ſein; — alles dieſes bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Art. 22.

Regierungs- und Finanzbeamten, ſowie diejenigen Perſonen, welche 70 Jahre alt ſind, können dispenſirt werden, wenn ſie es verlangen. Ebenſo kann ein Geſchworner ſich für das folgende Jahr entſchuldigen, wenn er im Jahr vorher bei einer Aſſiſe fungirt hat.

Art. 23.

In jedem Amte wird alljährlich eine Liſte von 60 zu den Verrichtungen eines Geſchwornen zuläſſigen Perſonen durch den Bezirksrath, der hierbei auf die Moralität und geiſtige Fähigkeit der zu dem wichtigen Amte eines Geſchwornen zu berufenden Perſonen ernſte und gewiſſenhafte Rückſicht zu nehmen vom Geſetze gemahnt wird, aufgeſtellt.

Art. 24.

Zu dem Ende hat jeder Ortsvorſtand auf Anforderung der Regierungsbehörde je drei Geſchwornen-Candidaten auf 100 Seelen aus dem höchſtbeſteuerten Drittel der in ſeiner Gemeinde ihren Wohnſitz habenden Befähigten in Vorſchlag zu bringen. Aus den ſo eingehenden Candidatenliſten bildet der betreffende Bezirksrath die jährliche Geſchwornenliſte, in welche er jedoch auch ſolche befähigte Perſonen, und zwar ohne Rückſicht auf einen Steuercenſus, aufnehmen kann, welche ihm von dem Regierungscommiſſär als zu den Functionen eines Geſchwornen beſonders würdig empfohlen werden.

Die Hälfte der von den Bezirksräthen zu bildenden Geſchwornenliſten muß aus ſolchen Perſonen beſtehen, welche in dem betreffenden Hauptort des Amtes ihren Wohnſitz haben.

Nehmen die Ortsvorſtände in die Candidatenliſten oder die Bezirksräthe in die Hauptliſten ſolche Perſonen auf, welche im Art 22. erwähnt ſind, ſo haben ſie ſich vorher der Annahme der ihnen zugedachten Functionen zu vergewiſſern.

Art. 25.

Für jede Aſſiſe (und zwar zur Aburtheilung aller etwa gleichzeitig dahin gewieſenen Fälle) bezeichnet der Präſident 24 Hauptgeſchworne und aus der Zahl der an dem Orte der Sitzung wohnhaften 9 Ergänzungsgeſchworne, und läßt wenigſtens 8 Tage vor der Eröffnung der Aſſiſe jedem der Haupt- und Ergänzungsgeſchwornen einen Auszug aus der Liſte, woraus hervorgeht, daß deſſen Name darin eingetragen iſt, zuſtellen. Mit dieſen Zuſtellungen können die Landjäger beauftragt werden. Tag und Stunde des Beginnens der Aſſiſe werden den Geſchwornen in der Benachrichtigung unter der Aufforderung bezeichnet, ſich bei Meidung der im Art. 30. dieſes Geſetzes angedrohten Strafen zur beſtimmten Zeit in dem Gerichtsſaale einzufinden. Geſchieht die Zuſtellung der Benachrichtigung nicht an die betreffende Perſon ſelbſt, ſo muß ſie in deren Wohnung ſowie zugleich auch in der Wohnung des einſchlägigen Bürgermeiſters oder Beigeordneten, welcher dem Geſchwornen davon Mittheilung zu machen hat, abgegeben werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Bildung der Schwurgerichte.

Art. 26.

Zur Aburtheilung über eine Anklage ſind bei Vermeidung der Nichtigkeit 12 Geſchworne nothwendig.

Art. 27.

Die Liste der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen ist dem Angeklagten bei Vermeidung der Nichtigkeit spätestens an dem Vormittage des Tages bekannt zu machen, welcher dem Beginne der Verhandlungen über die Anklage gegen ihn unmittelbar vorhergeht.

Art. 28.

Erscheinen an dem zur Eröffnung der Assisensitzung bezeichneten Tage weniger als 24 Hauptgeschworne, so hat der Präsident bei Vermeidung der Nichtigkeit öffentlich so viele Namen der Ergänzungsgeschwornen aus der Urne zu ziehen, als zur Vervollständigung der Zahl von 24 nothwendig sind.

Die durch das Loos bezeichneten Ergänzungsgeschwornen treten hiermit in die Reihe der Hauptgeschwornen ein und bilden mit den erschienenen ursprünglichen Hauptgeschwornen die Geschwornen für die zu eröffnende Assisensitzung.

Die Vorschrift des gegenwärtigen Artikels findet auch dann Anwendung, wenn sich während der Dauer der ganzen Session so viele Haupgeschworne entfernen oder verhindert werden, daß nicht mehr die volle Zahl der 24 vorhanden ist.

Art. 29.

Der Assisenhof entscheidet über die Erheblichkeit und Dauer der Entschuldigung der Geschwornen.

Art. 30.

Jeder Geschworne, der sich auf die ihm zugestellte Vorladung nicht einfindet, wird von dem Assisenhof auf Antrag des Oberstaatsanwaltes ohne weitere Proceßform oder Aufschub in eine Geldbuße verurtheilt, welche besteht, das erstemal in 100, das zweitemal in 200 und das drittemal in 300 fl. Bei dem drittenmal wird der Geschworne außerdem für unfähig erklärt, in Zukunft die Verrichtungen eines Geschwornen zu versehen. Das Erkenntniß ist auf seine Kosten zu drucken und öffentlich anzuschlagen.

Art. 31.

Ausgenommen von den Strafbestimmungen des vorstehenden Artikels sind diejenigen, welche eine rechtmäßige Verhinderung nachweisen.

Ist die Strafe bereits ausgesprochen, so findet dagegen aus erheblichen Gründen Remonstration entweder bei dem Assisenhofe oder, wenn derselbe seine Geschäfte schon beendigt hat, bei der Anklagekammer statt.

Art. 32.

Die im Art. 30. angeordneten Strafen kommen auch gegen jeden Geschwornen zur Anwendung, der sich zwar eingefunden, aber ohne giltige Entschuldigung, über welche der Assisenhof zu entscheiden hat, vor Beendigung seiner Amtsverrichtungen sich wieder entfernt hat.

Art. 33.

An dem zur Verhandlung über eine Anklage festgesetzten Tage wird für jede einzelne Sache vor Allem zum namentlichen Aufrufe der Hauptgeschwornen geschritten, sodann bei Vermeidung der Nichtigkeit der Name eines jeden erschienenen Geschwornen in die Urne gelegt, hierauf vor versammeltem Assisenhof in Gegenwart des verhafteten Angeklagten und nachdem der nicht verhaftete Angeklagte zur Beiwohnung aufgefordert worden ist, von dem Präsidenten die Ziehung der Geschwornen vorgenommen. Diese Ziehung geschieht vor dem Beginne der öffentlichen Sitzung. Der Vertheidiger hat das Recht, dabei anwesend zu sein.

Bei jedem Namen, der in dieser Weise einzeln aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Oberstaatsanwalt und sodann der Angeklagte zu erklären, ob er den Geschwornen ablehne.

Weder der Oberstaatsanwalt noch der Angeklagte dürfen die Gründe ihrer Ablehnungen angeben.

Sobald zwölf nicht abgelehnte Geschworne gezogen sind, ist das Schwurgericht gebildet.

Art. 34.

Vorstand der Geschwornen ist Derjenige, welcher zuerst durch das Loos zum Geschwornen bestimmt worden ist. Es steht jedoch den Geschwornen frei, in ihrem Berathungszimmer aus ihrer Mitte einen anderen Vorstand zu erwählen, insofern derselbe die Wahl annimmt.

Art. 35.

Der Angeklagte und der Oberstaatsanwalt können eine gleiche Anzahl von Ablehnungen vorbringen, ist jedoch die Zahl der Geschwornen ungleich, so kann der Angeklagte eine Ablehnung mehr vorbringen, als der Oberstaatsanwalt.

Art. 36.

Die Ablehnungen, welche dem Angeklagten und dem Oberstaatsanwalt zustehen, hören auf, sobald nur noch die Namen von zwölf Geschwornen in der Urne übrig sind.

Art. 37.

Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so können sie sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechts vereinigen; sie sind aber auch befugt, dasselbe jeder für sich besonders auszuüben.

In dem einen wie in dem anderen Falle darf die in den vorhergehenden Artikeln für einen einzigen Angeklagten bestimmte Anzahl der Ablehnungen nicht überschritten werden.

Art. 38.

Vereinigen ſich die Angeklagten nicht über die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes, ſo beſtimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung ein Jeder ſeine Ablehnungen vorbringen ſoll.

Die Geſchwornen, welche nach dieſer Reihenfolge von einem einzigen abgelehnt werden, ſind es alsdann für alle, bis die Zahl der Ablehnungen erſchöpft iſt.

Art. 39.

Vereinigen ſich die Angeklagten nur über die Ausübung eines Theils des Ablehnungsrechtes, ſo bleibt im Uebrigen die Ausübung nach der durch das Loos beſtimmten Reihenfolge vorbehalten.

Art. 40.

So oft für eine Sache eine mehrtägige Verhandlung nothwendig erſcheint, hat der Präſident des Aſſiſenhofes, außer den gewöhnlichen zwölf Geſchwornen durch das Loos aus der Liſte der Ergänzungsgeſchwornen noch zwei weitere zu bezeichnen, welche gleichfalls den Verhandlungen beizuwohnen haben.

Wird einer der Hauptgeſchwornen verhindert, bei den Verhandlungen bis zu Ende gegenwärtig zu bleiben und an dem Ausſpruch der Geſchwornen Theil zu nehmen, ſo iſt er durch einen der zwei Ergänzungsgeſchwornen und zwar durch Denjenigen zu erſetzen, welchen bei der Ziehung das Loos zuerſt getroffen hat.

Art. 41.

Auch bei der Ziehung der Ergänzungsgeſchwornen ſteht den Angeklagten ſowie dem Oberſtaatsanwalt nach Maßgabe der Art. 33. bis Art. 39. das Recht der Ablehnung zu, welches jedoch aufhört, ſobald nur noch die Namen von zwei Ergänzungsgeſchwornen in der Urne übrig ſind.

Die in den Art. 33. bis Art. 41. enthaltenen Vorſchriften über das Recht der Ablehnung ſind bei Vermeidung der Nichtigkeit zu befolgen.

Art. 42.

Wird aus irgend einer Urſache das mündliche Verfahren über alle oder über einige der in dem Anklageacte oder in den Anklageacten enthaltenen Verbrechen vor eine andere Aſſiſe verwieſen, ſo iſt bei Vermeidung der Nichtigkeit zur Bildung eines neuen Schwurgerichts zu ſchreiten.

Dritte Abtheilung.

Von dem Caſſationshofe.

Art. 43.

Die Functionen eines Caſſationshofes ſollen dem oberſten Gerichtshofe eines anderen Bundesſtaates übertragen werden.

Tit. II.

Von dem ſtrafgerichtlichen Verfahren.

Erſte Abtheilung.

Von der dem Verfahren vor den Aſſiſen vorausgehenden Verhandlung.

Erſte Unterabtheilung.

Von der Verhandlung vor der Anklagekammer.

Art. 44.

Alsbald, nachdem ein Unterſuchungsrichter eine geſchloſſene Unterſuchungsſache an die Landesregierung I. Dep. eingeſandt hat, theilt der Vorſitzende in jedem Falle ſofort, unter Beſtellung eines Referenten, die Acten dem Oberſtaatsanwalte mit, um ohne Aufſchub die Stellung und Begründung ſeiner Anträge für die Sitzung der Anklagekammer vorzubereiten.

Art. 45.

Innerhalb der darauf folgenden 8 Tage überſendet der Oberſtaatsanwalt die Acten nebſt dem von ihm ſchriftlich verfaßten und unterſchriebenen Antrag, in welchem er zugleich die in die Aſſiſenſitzung vorzuladenden Zeugen namhaft macht, dem Referenten.

Art. 46.

Dem Beſchuldigten ſteht es frei, jedoch ohne Einſicht der Acten verlangen zu können, zur Abwendung der Verweiſuug vor die Aſſiſen eine Denkſchrift bei der Anklagekammer zu übergeben.

Art. 47.

In der Sitzung der Anklagekammer erſtattet der Referent aus den Acten Vortrag über die Sache, worauf der Oberſtaatsanwalt ſeine Anſichten entwickelt, die Anträge ſtellt und letztere bei den Gerichtsacten beläßt. Dieſe Sitzungen ſind ohne Verzug ſo oft zu halten, als dafür geeignete Sachen vorhanden ſind. Weder der Beſchuldigte noch Zeugen erſcheinen vor der Anklagekammer. Die Berathſchlagung findet in Abweſenheit des Oberſtaatsanwaltes ſtatt.

Art. 48.

Die Anklagekammer hat zu prüfen, ob wider den Beſchuldigten Beweiſe oder Anzeigen einer That vorhanden ſind, welche das Geſetz für ein Verbrechen erklärt und ob dieſe Beweiſe oder Anzeigen erheblich genug ſind, um den Beſchuldigten vor ein Strafgericht zu verweiſen. Sie hat hierauf längſtens innerhalb 3 Tagen Entſcheidung zu ertheilen.

Art. 49.

Die Anklagekammer entſcheidet durch ein und das nämliche Erkenntniß über die connexen Verbrechen

(délits im weiteren Sinne), hinsichtlich deren ihr die Acten gleichzeitig vorliegen.

Art. 50.

Als connex sind die Verbrechen zu behandeln, wenn sie von mehreren Personen in Gemeinschaft zu gleicher Zeit, oder wenn sie von verschiedenen Personen, selbst zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, aber in Folge einer unter ihnen vorher getroffenen Verabredung begangen worden sind, oder wenn ein oder mehrere Angeschuldigte das eine Verbrechen begangen haben, um sich die Mittel zur Ausführung des anderen zu verschaffen, die Vollziehung desselben zu erleichtern, zu vollenden oder um dessen Strafloſigkeit zu sichern.

Art. 51.

Die Anklagekammer kann in den geeigneten Fällen neue Ermittelungen durch den Untersuchungsrichter oder einen besonderen Commissär vornehmen lassen. Nach diesen Ermittelungen hat der Oberstaatsanwalt Anträge zu stellen und seine Ansicht zu entwickeln.

Art. 52.

Findet die Anklagekammer, daß die That ein durch das Gesetz vorgesehenes Verbrechen nicht bildet, oder daß hinreichende Anzeigen für die Schuld nicht vorhanden sind, so erkennt sie auf Freilassung des verhafteten Beschuldigten.

Im letzten Falle wird das Urtheil alsbald vollzogen, insofern der Beschuldigte sich nicht aus einem anderen Grunde in Haft befindet.

Art. 53.

Erachtet die Anklagekammer, daß der Beschuldigte an ein anderes Gericht zu verweisen sei, so erkennt sie auf diese Verweisung und bezeichnet das in der Sache zuständige Gericht, wobei ihr die Befugniß zusteht, auch über Freilassung des Beschuldigten zu verfügen.

Art. 54.

Ueberzeugt sich aber die Anklagekammer, daß die in Frage stehende That zu den im Art 5. bezeichneten Verbrechen gehört, und daß die Beweise und Anzeigen für die Beschuldigung erheblich genug sind um Versetzung in den Anklagestand zu begründen, so erkennt sie auf Verweisung des Beschuldigten an die Assisen des betreffenden Amts, und verfügt in den dazu geeigneten Fällen die sofortige Verhaftung desselben oder verordnet, wenn er bereits verhaftet ist, die Fortdauer dieser Maßregel.

Art. 55.

Die Anklagekammer kann eventuell auch wegen eines in der Voruntersuchung indicirten Verbrechens, welches an und für sich nicht zur Competenz der Assisen gehören würde, doch aber als Modification des Thatbestandes des zur Anklage gestellten Verbrechens erscheint, an die Assisen zur Aburtheilung verweisen.

Art. 56.

In den Erkenntnissen der Anklagekammer sind bei Vermeidung der Nichtigkeit die Namen eines jeden Richters, der an der Entscheidung Theil genommen hat, zu erwähnen.

Art. 57.

Die Verweisungsurtheile müssen, ohne die einzelnen Beweise anzuführen, die aus den Acten hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale des zur Anklage gestellten Verbrechens, sowie die sich ergebenden Thatumstände enthalten, welche im Gesetze als solche besonders bezeichnet sind, wegen deren dem Richter geboten oder wenigstens gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen höchsten Strafgrad hinaus festzusetzen.

Art. 58.

Die Erkenntnisse sind von sämmtlichen Richtern, welche dabei mitgewirkt haben, binnen 24 Stunden nach deren Erlassung zu unterzeichnen, bei einer Strafe bis zu 40 fl. gegen den Secretair.

Wäre es nach der Erlassung des Urtheils einem oder dem andern Mitgliede der Anklagekammer unmöglich geworden, zu unterzeichnen, so genügt es, daß von der Verhinderung in einem Anhang zum Urtheil Meldung geschieht.

Art. 59.

Zugleich bei Erlassung des Erkenntnisses bestimmt die Anklagekammer, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes, durch Nachtrag zum Urtheil die Belastungs- und Entlastungszeugen, welche auf Betreiben des letzteren in die Assisensitzung geladen werden sollen, unbeschadet jedoch des Rechtes des Oberstaatsanwaltes und des Angeklagten, auch noch andere Zeugen namhaft zu machen und ihre Abhör zu verlangen. (Art. 99. Absatz 3.)

Art. 60.

Der Beschuldigte, in Ansehung dessen die Anklagekammer entschieden hat, daß die Verweisung vor die Assisen wegen Mangels hinreichender Beweise nicht stattfinde, kann wegen der nämlichen That nicht weiter zur Untersuchung gezogen werden, es sei denn, daß sich neue Belastungsgründe wider ihn ergäben.

Art. 61.

Als neue Belastungsgründe werden Zeugenaussagen, Urkunden und Ueberführungsstücke betrachtet, welche der Anklagekammer früher zur Prüfung nicht

vorgelegt werden konnten, jedoch geeignet ſind, entweder die vorhandenen Beweiſe zu verſtärken oder über die Thatumſtände neue zur Ermittelung der Wahrheit dienliche Aufklärungen zu geben.

Art. 62.

In einem ſolchen Falle hat die Anklagekammer, nach etwa erforderlicher Aufklärung der neuen Belaſtungsgründe und nach Anhörung des Oberſtaatsanwaltes, darüber zu entſcheiden, ob dieſelben erheblich genug ſind, um eine Wiederaufnahme der Unterſuchung zu begründen.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Verhandlung nach erkannter Anklage.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 63.

In allen Fällen, in welchen der Beſchuldigte vor die Aſſiſen verwieſen wird, hat der auch für dieſes Gericht beſtellte Oberſtaatsanwalt bei der Anklagekammer einen Anklageact zu fertigen.

Der Anklageact muß auseinanderſetzen:

1) die Natur des Verbrechens, welches der Anklage zum Grunde liegt;
2) die That und alle Umſtände, welche auf die Strafe von Einfluß ſein können.

Der Angeklagte wird darin genannt und deutlich bezeichnet.

Der Anklageact endigt mit der Zuſammenſtellung der aus den Acten hervorgehenden weſentlichen thatſächlichen Merkmale und Umſtände, wie ſolche im Verweiſungsurtheile (Art. 55. 57.) enthalten ſind.

Art. 64.

Das Verweiſungsurtheil und der Anklageact werden dem Angeklagten bei Vermeidung der Nichtigkeit in beglaubigter Abſchrift zugeſtellt (Art. 76. 82. 190. und 198.) vorbehaltlich der im Art. 170. vorgeſehenen Ausnahme.

Art. 65.

Findet ſich der Präſident des Aſſiſenhofes, ſei es von Amtswegen, ſei es auf Antrag des Oberſtaatsanwalts oder des Angeklagten, veranlaßt, noch Zeugen zu vernehmen, welche ihren Aufenthalt außerhalb des Amtsbezirks haben, wo die Aſſiſen gehalten werden, ſo kann derſelbe, ſtatt die Zeugen vor ſich zu laden, das Gericht des Ortes, in welchem die Zeugen ſich aufhalten, beauftragen, deren Ausſagen aufzunehmen. Das beauftragte Gericht ſendet das über die Ausſagen aufgenommene Protokoll verſchloſſen und verſiegelt an den Präſidenten des Aſſiſenhofes ein.

Der letztere hat die Befugniß, die Vorladung ſolcher Zeugen zu dem mündlichen Verfahren zu verfügen, was alsdann von dem Oberſtaatsanwalte unter Beobachtung der Vorſchrift des Art. 99. Satz 3 zu vollziehen iſt.

Art. 66.

Jeder zur Zeugnißablage Vorgeladene iſt ſchuldig, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leiſten. Die Zeugen, welche auf die von Seiten des Präſidenten oder des von ihm beauftragten Gerichts an ſie ergangene Vorladung nicht erſcheinen, und keine rechtmäßige Verhinderung nachweiſen, oder ſich weigern, Zeugniß abzulegen, werden von dem Präſidenten des Aſſiſenhofes oder von dem beauftragten Gerichte ohne weitere Proceßform oder Aufſchub, jedoch vorbehaltlich der Remonſtration bei dem Präſidenten oder nach Beendigung der Aſſiſen bei der Anklagekammer, in eine Geldbuße bis zu 40 fl. verurtheilt.

Nöthigenfalls kann auch die Vorführung des ungehorſamen Zeugen verfügt werden.

Art. 67.

Die Mitglieder des Landgräflichen Hauſes können nicht als Zeugen zu dem mündlichen Verfahren vor den Geſchwornen geladen werden.

Art. 68.

Die Ausſagen der im vorſtehenden Artikel erwähnten Zeugen werden in ihrer Wohnung durch den Vorſitzenden der Landesregierung I. Dep. oder durch ein von demſelben zu beauftragendes Mitglied dieſes Gerichtes ſchriftlich aufgenommen, zu welchem Ende der Unterſuchungsrichter oder der Präſident des mit der Sache befaßten Aſſiſenhofes dem Vorſitzenden der Landesregierung I. Dep. eine Darſtellung der Thatſachen und Fragen, über welche das Zeugniß verlangt wird, einſendet.

Art. 69.

Das Protokoll über dieſe Ausſagen wird unmittelbar nachher verſchloſſen und verſiegelt in das Secretariat der Landesregierung I. Dep. zur Abgabe an den requirirenden Richter überſendet, welcher davon unverzüglich dem Oberſtaatsanwalte Mittheilung zu machen hat.

Art. 70.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Ausſagen werden in dem mündlichen Verfahren den Geſchwornen vorgeleſen und den Verhandlungen unterworfen, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Art. 71.

Ebenſo werden in dem mündlichen Verfahren vorgeleſen die in der Voruntersuchung oder zu ihrer Vervollſtändigung, ſei es von dem Unterſuchungsrichter ſelbſt oder dem Aſſiſenpräſidenten oder auf ihre Requiſition von dem ſonſt zuſtändigen Gerichte, aufgenommenen eidlichen Ausſagen:

1) der im Felde ſtehenden oder ſonſt aus dienſtlichen Gründen perſönlich zu erſcheinen verhinderten Militärperſonen;
2) derjenigen Zeugen, welche wegen Krankheit oder Altersſchwäche zu erſcheinen verhindert, oder dem Gerichtszwange des betreffenden Amtes nicht unterworfen, oder welche nach ihrer Vernehmung in der Voruntersuchung verſtorben ſind.

Art. 72.

Den Vertheidigern der Angeklagten iſt die Einſicht der Acten im Secretariate der Landesregierung I. Dep. oder des Juſtizoberamts zu Meiſenheim zu geſtatten, jedoch ohne daß dadurch die Vorbereitung der Sache für das mündliche Verfahren aufgehalten werden darf. Sie können auf ihre Koſten von denjenigen Actenſtücken, die ſie zur Vertheidigung ihrer Klienten für dienlich erachten, Abſchriften nehmen oder nehmen laſſen.

Art. 73.

Hat der Oberſtaatsanwalt oder der Angeklagte Gründe, um zu beantragen, daß eine Sache bei der bevorſtehenden Aſſiſe nicht verhandelt werde, ſo überreicht er dem Präſidenten des Aſſiſenhofes einen Antrag auf Vertagung.

Der Präſident entſcheidet, ob die Vertagung der Sache zu geſtatten iſt, er kann ſie auch von Amtswegen verfügen.

Art. 74.

Sind wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen connexer Verbrechen mehrere Verweiſungsurtheile gegen verſchiedene Angeklagte erlaſſen worden, ſo kann der Oberſtaatsanwalt auf die Verbindung derſelben antragen, und der Präſident ſie gewähren, auch ſie von Amtswegen verordnen.

Art. 75.

Umfaßt ein Verweiſungsurtheil mehrere nicht connexe Verbrechen und haben ſich nach deſſen Erlaſſung neue Umſtände oder Hinderniſſe ergeben, wegen welcher nicht über ſämmtliche verwieſene Verbrechen gleichzeitig verhandelt werden kann, ſo iſt der Oberſtaatsanwalt befugt, zu beantragen, daß die Angeklagten vorerſt nur wegen eines oder einiger dieſer Verbrechen abgeurtheilt werden. Der Präſident hat hierüber zu entſcheiden und kann die Trennung auch von Amtswegen verordnen.

Zweiter Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmungen.

§. 1. Von dem Falle, in welchem Haft erkannt iſt.

Art. 76.

Innerhalb der erſten drei Tage nach der abſchriftlichen Zuſtellung des Verweiſungsurtheils und des Anklageactes an den Angeklagten hat der Präſident des Aſſiſenhofes oder der von ihm delegirte Richter denſelben im Beiſein eines Secretairs über allenfallſige Zuſätze zu ſeinem früheren Verhöre zu Protokoll zu vernehmen. Nächſtdem fordert er ihn zur Erklärung über ſeine etwa bereits getroffene und angenommene Wahl eines Vertheidigers auf, und beſtellt ihm, bei Vermeidung der Nichtigkeit des ganzen nachherigen Verfahrens, ſofort einen ſolchen, falls er noch nicht gewählt hätte. Die Wirkung dieſer Ernennung erliſcht von dem Augenblicke an, wo der Angeklagte einen Vertheidiger gewählt hat und der ſchriftliche Nachweis über die Annahme der Wahl bei dem Präſidenten des Aſſiſenhofes oder ſeinem Delegirten erbracht iſt.

Art. 77.

Der Angeklagte kann ſich einen Vertheidiger aus den ſämmtlichen Advocaten des Landgrafthums wählen. Die Wahl braucht aber nur von denen angenommen zu werden, welche am Orte der Aſſiſenſitzung wohnen. Einen Verwandten oder Freund darf der Angeklagte nur mit Bewilligung des Präſidenten zu ſeinem Vertheidiger ernennen. Verweigert der Präſident dieſe Bewilligung, ſo hat er den Grund ſeiner Weigerung ſchriftlich anzugeben.

Art. 78.

Der Präſident des Aſſiſenhofes eröffnet bei Vermeidung der Nichtigkeit dem Angeklagten zugleich bei obiger Vernehmung, daß, falls er ſich zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeſchwerde gegen die Voruntersuchung oder gegen das Verweiſungsurtheil berechtigt glaube, er durch ſeinen Vertheidiger Einſicht von den Unterſuchungsacten im Secretariat der Landesregierung I. Deputation oder beziehungsweiſe des Juſtizoberamtes zu Meiſenheim nehmen könne und in den nächſtfolgenden von der Vernehmung an laufenden fünf Tagen die Nichtigkeitsbeſchwerde daſelbſt einwenden müſſe, widrigenfalls er damit nicht mehr gehört werden würde.

Die Befolgung der Vorſchriften des gegenwärtigen Artikels und der beiden vorhergehenden wird durch ein Protokoll beurkundet, welches der Angeklagte, der Richter und der Secretair unterzeichnen. Kann oder will der Angeklagte nicht unterſchreiben, ſo geſchieht deſſen in dem Protokolle Erwähnung.

Art. 79.

Ist dem Angeklagten die Eröffnung in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels nicht gemacht worden, so wird durch sein Stillschweigen die Nichtigkeit nicht gedeckt, seine Rechte werden erhalten, vorbehältlich der Geltendmachung derselben nach dem definitiven Erkenntnisse.

Art. 80.

Der Nichtigkeitsbeschwerde ungeachtet wird die Vorbereitung der Sache bis zum mündlichen Verfahren fortgesetzt.

Art. 81.

Nach der Vernehmung des verhafteten Angeklagten (Art. 76.) kann sich der Vertheidiger mit demselben ohne Anwesenheit einer Gerichtsperson besprechen.

§. 2. Von dem Falle, in welchem die Haft nicht erkannt ist.

Art. 82.

Der Angeklagte, dessen Haft die Anklagekammer nicht verfügt hat, muß auf Betreiben des Oberstaatsanwaltes mit oder nach der im Art. 64. vorgeschriebenen Zustellung des Verweisungsurtheils und des Anklageactes geladen werden, vor dem Präsidenten des Assisenhofes oder seinem Delegirten in einer von demselben festgesetzten Tagfahrt zu erscheinen.

Der Präsident hat mit Rücksicht auf die Entfernung des Wohnorts des Angeklagten den äußersten Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem die Vorladung geschehen soll.

Art. 83.

Im Falle des Erscheinens des Angeklagten finden die Bestimmungen der Art. 76. bis 80. Anwendung. Dem erwählten oder ernannten Vertheidiger wird gemäß dem Art. 27. die Geschwornen- und Zeugenliste zugestellt.

Art. 84.

Erscheint der Angeklagte nicht, und wird auch keine Verhinderung nachgewiesen, so errichtet der Präsident (oder sein Stellvertreter) hierüber ein Protokoll und erläßt eine neue Aufforderung an den Angeklagten, sich in einem anderweiten Termin vor ihm zu sistiren, mit der Androhung, daß im Unterlassungsfall das Contumacialverfahren eintreten werde.

Diese Aufforderung ist auf Betreiben des Oberstaatsanwaltes in einem oder mehreren durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter zu bezeichnenden öffentlichen Blättern zu veröffentlichen und außerdem in der (inländischen) Gemeinde, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Art. 85.

In den Fällen des gegenwärtigen Paragraphen können die vorgeschriebenen Zustellungen und Ladungen auch in dem Domicil des Angeklagten geschehen.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren gegen Anwesende vor den Assisen.

Erste Unterabtheilung.

Von der mündlichen Untersuchung und Vertheidigung.

Art. 86.

Unmittelbar nach der Bildung des Schwurgerichts (Art. 33.) und nachdem der Assisenhof im Sitzungssaale Platz genommen hat, lassen sich die Geschwornen in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge auf von dem Publikum, dem Angeklagten und den Zeugen abgesonderten Sitzen dem Angeklagten gegenüber nieder, worauf sofort das mündliche Verfahren seinen Anfang nimmt.

Art. 87.

Hat das mündliche Verfahren einmal begonnen, so muß es ohne Unterbrechung bis zum Ausspruche der Geschwornen einschließlich fortgesetzt werden.

Der Präsident kann dasselbe nur für die Zeit aussetzen, welche nach seinem Ermessen zur Erholung der Richter oder Geschwornen, der Zeugen und der Angeklagten erforderlich ist. Eine bereits angefangene Verhandlung kann auch Sonntags oder an einem Feiertage fortgesetzt werden.

Art. 88.

Das Verfahren vor den Assisen ist öffentlich bei Vermeidung der Nichtigkeit. Die Entfernung der Zuhörer aus dem Gerichtssaale und die Schließung des letzteren darf von dem Assisenhofe nur dann verfügt werden, wenn durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens die Sittlichkeit verletzt werden würde.

Art. 89.

Die Verhandlung darüber, ob und inwieweit eine Sache wegen des im vorstehenden Artikel bezeichneten Grundes bei verschlossenen Thüren verfahren werden soll, findet in dem Berathungszimmer des Assisenhofes statt.

Art. 90.

Das Gericht erläßt in einem solchen Falle auf den Antrag des Oberstaatsanwaltes, des Angeklagten oder selbst von Amtswegen und nach darüber gepflogener Verhandlung ein förmliches Urtheil, worin der Grund zur Anordnung des Verfahrens bei verschlossenen Thüren anzuführen ist.

Nach öffentlicher Verkündigung dieſes Urtheils muß ſich das Publikum zurückziehen, und außer den bei dem Verfahren beſchäftigten Perſonen iſt Niemand zum Eintritt in den Gerichtsſaal berechtigt, als wirkliche Gerichtsperſonen und Gerichtsangehörige, insbeſondere auch die öffentlichen Anwälte und Regierungsacceſſiſten, ſowie die durch das Loos für die Sache nicht berufenen Geſchwornen.

Art. 91.

Die Anordnung der Schließung der Thüren kann in jedem Stande des Verfahrens aus dem in Art. 88. bezeichneten Grunde begehrt und beſchloſſen werden. Sie kann blos für einen Theil des Verfahrens oder für deſſen ganzen Verlauf, die gedrängte Darſtellung des Präſidenten (Art. 124.) einbegriffen, ſtattfinden.

Nur die Verkündigung des Endurtheils, ſowie die Freiſprechung durch den Präſidenten muß öffentlich geſchehen.

Art. 92.

Gegen ein Urtheil, welches das Verfahren bei verſchloſſenen Thüren aus dem Grunde des Art. 88. anordnet, iſt ein Recurs nicht zuläſſig.

Art. 93.

Der Angeklagte erſcheint im Sitzungsſaale ungefeſſelt und wird, wenn er verhaftet iſt, von einer Wache begleitet. Iſt der Angeklagte nicht verhaftet, ſo kann der Aſſiſenhof auf Antrag des Oberſtaatsanwaltes und auch von Amtswegen verordnen, daß derſelbe während der Sitzung oder während einer Unterbrechung der Sitzung oder von einer Sitzung zur anderen bewacht oder in Verwahrung gebracht werde.

Der Präſident fragt den Angeklagten nach Name, Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohnung und Geburtsort.

Art. 94.

Der Präſident ermahnt den Vertheidiger des Angeklagten, nichts gegen ſein Gewiſſen oder gegen die den Geſetzen ſchuldige Achtung vorzubringen und ſich mit Anſtand und Mäßigung auszudrücken.

Art. 95.

Der Präſident richtet an die von ihren Sitzen ſich erhebenden Geſchwornen folgende Anrede:

„Sie ſchwören und geloben vor Gott und den Menſchen, mit der gewiſſenhafteſten Aufmerkſamkeit die Belaſtungs- und Vertheidigungsgründe zu prüfen, welche gegen und für den Angeklagten vorgebracht werden ſollen; hierbei ebenſo das Intereſſe des Angeklagten wie das der bürgerlichen Geſellſchaft, welche denſelben anklagt, feſt im Auge zu behalten; mit Niemanden Rückſprache zu nehmen, bevor Sie Ihren Ausſpruch gethan haben; nicht zu hören auf die Stimme des Haſſes oder der Bosheit, noch auf die der Furcht oder der Zuneigung; ſich zu entſcheiden, nach den Belaſtungs- und Vertheidigungsgründen, nach Ihrem Gewiſſen und Ihrer innerſten Ueberzeugung, mit der Unpartheilichkeit und Feſtigkeit, welche einem rechtſchaffenen und freien Manne geziemen.“

Jeder Geſchworne, einzeln hierauf von dem Präſidenten aufgerufen, hebt die Hand auf und antwortet bei Vermeidung der Nichtigkeit: Ich ſchwöre es, ſo wahr mir Gott helfe.

Art. 96.

Den zur Function eines Geſchwornen berufenen Mennoniten iſt geſtattet, den im vorhergehenden Artikel formulirten Eid in der nach ihren religiöſen Vorſchriften zuläſſigen Bekräftigungsformel zu leiſten.

Art. 97.

Unmittelbar nachher ermahnt der Präſident den Angeklagten, auf die nachfolgende Verhandlung aufmerkſam zu ſein.

Er fordert den Secretair auf, das Verweiſungsurtheil und den Anklageact laut vorzuleſen.

Art. 98.

Nach dieſer Vorleſung wiederholt der Präſident dem Angeklagten den weſentlichen Inhalt des Anklageactes und ſpricht zu ihm: Das iſt es, deſſen Sie angeklagt ſind; Sie werden nunmehr die Beweiſe hören, die man gegen Sie vorbringen wird.

Art. 99.

Der Oberſtaatsanwalt entwickelt den Gegenſtand der Anklage, und übergibt darauf die Liſte der Zeugen, welche auf ſein Anſtehen oder auf das des Angeklagten vernommen werden ſollen.

Dieſe Liſte wird von dem Secretair mit lauter Stimme verleſen. Dieſelbe darf nur die Zeugen enthalten, welche bereits in der Verfügung zum Verweiſungsurtheil namhaft gemacht, oder welche nach Namen, Gewerbe und gewöhnlichem Aufenthaltsorte wenigſtens 24 Stunden vor ihrer Abhör dem Angeklagten von dem Oberſtaatsanwalte oder letzterem von dem Angeklagten bezeichnet worden ſind.

Der Angeklagte und der Oberſtaatsanwalt können ſich der Abhör eines Zeugen widerſetzen, welcher weder in dem Nachtrag zum Verweiſungsurtheil noch in der Zuſtellungsurkunde genannt oder deutlich angegeben worden iſt. Der Aſſiſenhof erkennt ſogleich über die Einſprache.

Art. 100.

Der Präſident befiehlt den Zeugen, ſich in das ihnen angewieſene Zimmer zu begeben, und ergreift

nöthigenfalls Maßregeln, um zu verhindern, daß die Zeugen sich vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen oder über den Angeklagten besprechen.

Die Zeugen verlassen das Zimmer nur in der Reihenfolge, in welcher sie zum Zweck der Zeugnißablage gerufen werden.

Art. 101.

Die Zeugen legen, und zwar jeder besonders, ihr Zeugniß ab.

Vor seiner Aussage leistet jeder Zeuge einzeln, bei Vermeidung der Nichtigkeit, den Eid: Ich schwöre, ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe.

Auf die als Zeugen vorgeforderten Mennoniten findet die Bestimmung des Art. 96. Anwendung.

Der Präsident fragt die Zeugen nach Name, Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort, ob sie den Angeklagten vor der That, von welcher in dem Anklageact die Rede ist, gekannt haben, ob und in welchem Grade sie mit dem Angeklagten oder dem Beschädigten verwandt oder verschwägert sind; er fragt sie ferner, ob sie nicht bei dem Einen oder dem Andern im Dienste stehen.

Hierauf werden die Zeugen über die Sache selbst mündlich vernommen.

Die auf Anstehen des Oberstaatsanwalts vorgeladenen Zeugen werden in der von demselben zur Begründung seiner Anklage festgestellten Reihenfolge abgehört.

Art. 102.

Nach der Aussage fragt der Präsident den Zeugen, ob es der gegenwärtige Angeklagte sei, von welchem er geredet habe; er fragt darauf den Angeklagten, ob er auf das antworten wolle, was soeben gegen ihn gezeugt worden sei.

Der Zeuge darf nicht unterbrochen werden.

Der Angeklagte oder dessen Vertheidiger kann den Zeugen nach Beendigung seiner Aussagen durch das Organ des Präsidenten befragen, und sowohl gegen denselben als gegen dessen Zeugniß alles vorbringen, was zur Vertheidigung dienlich erscheint.

Der Präsident kann ebenfalls von dem Zeugen jede Aufklärung fordern, die er zur Entdeckung der Wahrheit für nöthig erachtet.

Die Richter, der Oberstaatsanwalt und die Geschwornen haben die nämliche Befugniß; sie müssen jedoch den Präsidenten um das Wort ersuchen.

Art. 103.

Der Präsident kann von dem Angeklagten in jeder Lage des Verfahrens alle Aufklärung begehren, die er zur Ermittelung der Wahrheit für dienlich hält.

Die Richter, der Oberstaatsanwalt und die Geschwornen haben die nämliche Befugniß; nur haben sie auch hier den Präsidenten zuvor um das Wort zu ersuchen.

Art. 104.

Jeder Zeuge bleibt nach beendigter Aussage, wenn nicht der Präsident ein Anderes verordnet, in dem Sitzungssaale, bis die Geschwornen in Berathung treten.

Art. 105.

Nach Vernehmung der auf Anstehen des Oberstaatsanwaltes vorgeladenen Zeugen, läßt der Angeklagte diejenigen, deren Namen er ordnungsmäßig bezeichnet hat (Art. 99.), entweder über die in dem Anklageact enthaltenen Thatsachen abhören, oder auch, damit sie bezeugen, daß er ein Mann von Ehre, von Rechtschaffenheit und von tadellosem Lebenswandel sei.

Art. 106.

Der Präsident kann auf Ansuchen des Angeklagten die Vorladung von Zeugen verordnen, die derselbe ihm außer den in dem Nachtrage zum Verweisungsurtheil bezeichneten namhaft macht, und deren Aussagen dem Präsidenten zur Ermittelung der Wahrheit dienlich erscheinen.

In diesem Falle werden die Kosten der Vorladung und Vernehmung auch solcher Zeugen vom Staate vorgelegt.

Art. 107.

In der Eigenschaft als Zeugen können nicht vernommen werden:

1) folgende Verwandte oder Verschwägerte des Angeklagten oder eines der anwesenden, dem nämlichen mündlichen Verfahren unterworfenen Mitangeklagten:
   a. die Verwandten und Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie ohne Unterschied des Grades;
   b. die Geschwister, sowie die Verschwägerten gleichen Grades;
2) der Ehegatte des Angeklagten oder eines der unter 1) bezeichneten Mitangeklagten, selbst nach ausgesprochener Scheidung;
3) die Denuncianten, insofern ihre Denunciation nach dem Gesetze mit Geld belohnt wird.

Die Vernehmung der eben bezeichneten Personen bewirkt jedoch keine Nichtigkeit des Verfahrens, wenn

der Oberſtaatsanwalt oder der Angeklagte ſich der Vernehmung nicht widerſetzt haben.

Art. 108.

Denuncianten, deren Denunciation nicht nach dem Geſetze mit Geld belohnt wird, können als Zeugen vernommen werden; die Geſchwornen müſſen aber von der Eigenſchaft derſelben als Denuncianten in Kenntniß geſetzt werden.

Art. 109.

Zeugen, welche etwa erſt nach dem Verweiſungsurtheil namhaft gemacht werden (Art. 99.), ſind in dem mündlichen Verfahren ſelbſt dann abzuhören, wenn ſie nicht vorher zum Protokoll vernommen worden, oder wenn ſie, ohne eine Vorladung erhalten zu haben, ſich in der Sitzung einfinden.

Art. 110.

Die Zeugen dürfen einander nicht zur Rede ſtellen.

Art. 111.

Sowohl der Angeklagte als der Oberſtaatsanwalt kann, nachdem ein Zeuge ſeine Ausſage beendigt hat, verlangen, daß derſelbe ſich aus dem Sitzungsſaale entferne, und daß er ſpäter wieder hereingerufen und auf's Neue vernommen werde, ſei es beſonders, ſei es in Gegenwart der Anderen. Der Präſident darf dies auch von Amtswegen verordnen.

Art. 112.

Der Präſident kann vor, während oder nach der Abhör eines Zeugen einen oder mehrere der Angeklagten aus dem Sitzungsſaale zu dem Zwecke abtreten laſſen, um ſie über einige Punkte des Proceſſes beſonders zu vernehmen.

Er darf aber die allgemeinen Verhandlungen nicht wieder aufnehmen, bevor er jeden Angeklagten von demjenigen in Kenntniß geſetzt hat, was in deſſen Abweſenheit geſchehen und was das Ergebniß davon geweſen iſt.

Art. 113.

Der Präſident läßt durch den Secretair die Zuſätze, Veränderungen oder Abweichungen aufzeichnen, welche ſich zwiſchen der Ausſage eines Zeugen und deſſen vorherigen Erklärungen etwa ergeben.

Der Oberſtaatsanwalt und der Angeklagte können darauf antragen, daß dieſer Vorſchrift entſprochen werde.

Art. 114.

Erſcheint ein vorgeladener Zeugen nicht, ſo kann der Aſſiſenhof, ehe die Verhandlungen durch Vernehmung des erſten in der Liſte eingetragenen Zeugen eröffnet worden ſind, auf den Antrag des Oberſtaatsanwalts, des Angeklagten, oder auch von Amtswegen die Sache an eine andere Aſſiſe verweiſen.

Der Aſſiſenhof kann auch in einem ſolchen Falle die betreffende Sache auf einen ſpäteren Tag der laufenden Aſſiſenſitzung verweiſen, wo alsdann ein neues Schwurgericht zu bilden iſt.

Art. 115.

Wird wegen Nichterſcheinens eines Zeugen die Sache an eine andere Aſſiſe verwieſen, ſo fallen die Koſten der Vorladungen, der Reiſen, der Zeugen und alle übrigen zum Zwecke der Entſcheidung der Sache verwendeten Koſten dieſem Zeugen zur Laſt; derſelbe wird dazu, auf den Antrag des Oberſtaatsanwaltes, durch das Erkenntniß verurtheilt, welches das mündliche Verfahren an eine andere Aſſiſe verweiſt.

Das nämliche Erkenntniß verordnet zugleich, daß dieſer Zeuge zum Zwecke der Vernehmung vor gedachte Aſſiſe zu führen ſei.

Außerdem wird in allen Fällen der Zeuge, der nicht erſcheint, oder ſich weigert, den Eid zu leiſten, oder ſein Zeugniß abzulegen, in eine Geldbuße von 40 fl. verurtheilt.

Art. 116.

Es iſt geſtattet, wider dieſe Verurtheilung bei dem Aſſiſenhofe oder nach dem Schluſſe der Aſſiſen bei der Anklagekammer zu remonſtriren. Die Remonſtration wird für begründet angenommen, wenn der Zeuge beweiſt, daß er rechtmäßig verhindert war, oder daß die wider ihn ausgeſprochene Koſtenverurtheilung oder Geldbuße nicht im Verhältniß zu ſeiner Verſäumniß ſteht.

Art. 117.

Durch das Aufzeichnen von Bemerkungen, welche die Geſchwornen, der Oberſtaatsanwalt und die Richter über die Ausſagen der Zeugen oder über die Vertheidigung zu machen ſich veranlaßt finden, darf die Verhandlung nicht unterbrochen werden.

Art. 118.

Während der Zeugenausſagen oder an deren Schluß läßt der Präſident alle auf das Verbrechen bezüglichen Ueberführungsſtücke dem Angeklagten vorlegen und fordert ihn auf, ſelbſt zu antworten, ob er dieſelben anerkenne. Der Präſident läßt geeigneten Falls gedachte Gegenſtände auch den Zeugen zur Anerkennung vorlegen.

Art. 119.

Wenn nach dem Ergebniß der mündlichen Verhandlungen die Ausſage eines Zeugen als falſch erſcheint, ſo kann der Aſſiſenhof auf den Antrag des Oberſtaatsanwalts oder des Angeklagten und auch von Amtswegen dieſen Zeugen auf der Stelle verhaften laſſen.

Der Präſident oder ein von demſelben beauftragter Richter übernimmt in Anſehung eines ſolchen Zeugen die in ſonſtigen Fällen dem Unterſuchungsrichter zukommenden Verrichtungen.

Nach beendigter Unterſuchung werden die Acten an die Anklagekammer eingeſendet, um über die Verſetzung in Anklageſtand zu erkennen.

Art. 120.

In dem Falle des vorhergehenden Artikels kann der Oberſtaatsanwalt oder Angeklagte ſofort darauf antragen, daß die Sache des letzteren an eine andere Aſſiſe verwieſen werde und der Aſſiſenhof kann dieſes auch von Amtswegen verordnen.

Art. 121.

Wenn die Angeklagten und die Zeugen oder einer derſelben nicht dieſelbe Sprache oder wenn ſie eine unverſtändliche Mundart ſprechen, ſo ernennt der Präſident von Amtswegen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, einen Dolmetſcher, der wenigſtens 21 Jahre alt iſt und läßt unter dem nämlichen Rechtsnachtheile ihn beſchwören: die Reden getreu zu überſetzen. Dieſe Ueberſetzungen müſſen denjenigen, welche verſchiedene Sprachen ſprechen, gegenſeitig mitgetheilt werden.

Der Angeklagte und der Oberſtaatsanwalt können, unter Angabe der Gründe, den von dem Präſidenten ernannten Dolmetſcher ablehnen; der Aſſiſenhof hat darüber zu entſcheiden. Der Dolmetſcher kann, bei Vermeidung der Nichtigkeit, ſelbſt mit Einwilligung des Angeklagten und des Oberſtaatsanwalts, nicht aus den Zeugen, den zur Entſcheidung der betreffenden Sache berufenen Richtern und Geſchwornen genommen werden.

Art. 122.

Iſt der Angeklagte taubſtumm und des Schreibens unkundig, ſo ernennt der Präſident von Amtswegen zum Dolmetſcher eine Perſon, welche vorzüglich geübt iſt, ſich mit demſelben verſtändlich zu machen.

Daſſelbe gilt von einem taubſtummen Zeugen.

Im Uebrigen ſind die Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels zu beobachten.

Iſt der Taubſtumme des Schreibens kundig, ſo nimmt der Secretair die an denſelben zu richtenden Fragen und Bemerkungen auf, dieſelben werden dem taubſtummen Angeklagten oder Zeugen vorgelegt, welche ihre Antworten oder Erklärungen darauf ſchriftlich abgeben.

Das Ganze wird alsdann vom Secretair vorgeleſen.

Art. 123.

Nach beendigtem Zeugenverhör wird dem Oberſtaatsanwalt das Wort gegeben, um die Gründe zur Unterſtützung der Anklage zu entwickeln, worauf der Angeklagte und deſſen Vertheidiger antworten.

Bei mehreren Angeklagten beſtimmt der Präſident die Reihenfolge, in welcher die Vertheidigungen vorgetragen werden ſollen, ſo jedoch, daß mit dem Hauptangeklagten der Anfang zu machen iſt.

Dem Oberſtaatsanwalt iſt eine Replik geſtattet, der Angeklagte oder deſſen Vertheidiger hat aber jedesmal das letzte Wort.

Der Präſident erklärt alsdann die Verhandlung für geſchloſſen.

Art. 124.

Der Präſident faßt hierauf das Ergebniß der Verhandlungen in einer gedrängten Darſtellung zuſammen. Er macht die Geſchwornen auf die hauptſächlichſten Beweiſe für und gegen den Angeklagten aufmerkſam, erinnert ſie an die ihnen obliegenenden Verrichtungen und ſtellt die Fragen, wie dieſes in den nächſtfolgenden Artikeln näher beſtimmt iſt.

Sollte der Präſident bei Darſtellung der Sache ſich nicht an das halten, was bei den Verhandlungen vorgekommen iſt, ſondern neue Thatſachen einmiſchen, ſo haben ſowohl der Oberſtaatsanwalt als auch der Angeklagte das Recht, in Betreff dieſer Thatſachen die Wiedereröffnung der Verhandlungen bei dem Aſſiſenhofe zu beantragen.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Berathung und dem Ausſpruche des Schwurgerichts.

Art. 125.

Die vom Präſidenten an die Geſchwornen zu richtenden Fragen müſſen bei Vermeidung der Nichtigkeit alle aus dem Anklageurtheil hervorgehenden weſentlichen thatſächlichen Merkmale und Umſtände erſchöpfen, und ſich, unbeſchadet der Beſtimmungen in den Art. 126—132., darauf beſchränken.

Art. 126.

Der Präſident ſtellt demzufolge zunächſt die Frage: „Iſt der Angeklagte ſchuldig, die und die That mit allen am Schluß des Anklageactes kürzlich zuſammengefaßten Umſtänden begangen zu haben?“

Art. 127.

Haben ſich in der Verhandlnng erſchwerende Umſtände ergeben, welche in dem Anklageact nicht erwähnt ſind, ſo fügt der Präſident folgende Frage bei: „Hat

der Angeklagte die That mit dieſem oder jenem Umſtande verübt?"

Art. 128.

Beruft ſich der Angeklagte auf einen von dem Geſetze als ſolchen anerkannten Strafmilderungsgrund (excuse), ſo iſt die Frage ſo zu ſtellen: „Iſt dieſe Thatſache erwieſen?"

Art. 129.

Ebenſo iſt, wenn aus den Verhandlungen hervorgegangen iſt, daß der Angeklagte nur aus Fahrläſſigkeit gehandelt hat, der Frage, wie ſie dem in dem Verweiſungsurtheil bezeichneten Verbrechen entſpricht, eine andere an die Geſchwornen darüber hinzuzufügen, ob nicht wenigſtens dieſe geringere Beſchuldigung gegen den Angeklagten begründet ſei.

Art. 130.

Iſt in den nach den Geſetzen des Amts Homburg zu beurtheilenden Fällen in den Verhandlungen ein Zuſtand oder eine Thatſache zur Sprache gekommen, welche, ihre Wahrheit vorausgeſetzt, die Strafbarkeit völlig aufheben würde, ſo ſtellt der Präſident auch hierauf eine Frage. In einem ſolchen Falle hat er die erſte Frage nur dahin zu richten: „Iſt der Angeklagte überführt, die und die That begangen zu haben?"

Art. 131.

Ferner fügt in den nach den Geſetzen des Amts Homburg zu beurtheilenden Fällen, wenn aus den Verhandlungen hervorgegangen iſt, daß der Angeklagte ſich nur eines Verſuches ſchuldig gemacht, oder ſtatt Urheber nur Gehilfe oder Begünſtiger war, der Präſident der Frage, wie ſie dem in dem Verweiſungsurtheil bezeichneten Verbrechen entſpricht, die weitere Frage bei: „ob nicht wenigſtens eine jener geringeren Anſchuldigungen gegen den Angeklagten begründet ſei?"

Art. 132.

Sollte in den nach den Geſetzen des Oberamts Meiſenheim zu beurtheilenden Fällen der Angeklagte das ſechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ſo hat der Präſident bei Meidung der Nichtigkeit an die Geſchwornen die Frage zu richten: „ob der Angeklagte mit Unterſcheidungsvermögen gehandelt habe?"

Art. 133.

Gegen die Frageſtellung können ſowohl der Oberſtaatsanwalt, als auch der Angeklagte Einwendungen erheben, über welche der Aſſiſenhof zu entſcheiden hat.

Art. 134.

Verlangt in den Fällen der Art. 128. u. 130. der Angeklagte, und in den Fällen der Art. 127. 129. u. 131. der Oberſtaatsanwalt eine Frageſtellung an die Geſchwornen, ſo muß bei Vermeidung der Nichtigkeit der Präſident dieſem Verlangen entſprechen und, wenn der Präſident hiergegen Anſtände macht, der Aſſiſenhof nur darüber erkennen, ob die betreffende Thatſache, ihre Wahrheit vorausgeſetzt, rechtlich erheblich ſei.

Art. 135.

Ueber die Vorausſetzungen des Rückfalls iſt an die Geſchwornen keine Frage zu richten.

Art. 136.

Nachdem der Präſident die Fragen geſtellt hat, übergibt er dieſelben dem Vorſtande der Geſchwornen zugleich mit dem Anklageact, den Protokollen über die Feſtſtellung des Thatbeſtandes und mit den übrigen Actenſtücken des Proceſſes.

Die protokollirten Erklärungen der Zeugen werden den Geſchwornen nicht zugeſtellt, ausgenommen jedoch die Ausſagen der nicht bei dem mündlichen Verfahren erſchienenen Zeugen.

Der Präſident bemerkt den Geſchwornen zugleich bei Vermeidung der Nichtigkeit, daß wenn nur mit ſieben Stimmen gegen fünf der Angeklagte der Hauptthat für ſchuldig, beziehungsweiſe der Zuſtand oder die Thatſache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, für nicht erwieſen erklärt werden ſollte, ſie im Eingange ihres Ausſpruches davon Erwähnung thun müßten. Der Präſident läßt hierauf den Angeklagten, falls er verhaftet iſt, aus dem Gerichtsſaale abführen.

Iſt der Angeklagte nicht verhaftet, ſo verordnet der Präſident, daß derſelbe in einem hierzu angewieſenen Zimmer, bis zur Verleſung des Ausſpruches der Geſchwornen, durch den Secretair (Art. 151.) bewacht werde.

Art. 137.

Nachdem die Fragen den Geſchwornen zugeſtellt ſind, begeben ſich dieſelben in ihr Zimmer, um dort zu berathſchlagen und zu beſchließen.

Bevor die Geſchwornen zur Berathſchlagung ſchreiten, lieſt ihnen ihr Vorſtand oder auch vor ihrem Eintritt in ihr Berathungszimmer der Präſident nachfolgende Anweiſung und Ermahnung vor, welche an der zumeiſt in die Augen fallenden Stelle ihres Zimmers in großer Schrift angeheftet iſt:

„Das Geſetz fordert von den Geſchwornen keine Rechenſchaft über die Gründe, durch welche ſie ſich überzeugt haben, es ſchreibt ihnen keine Regel vor, von welchen die Vollſtändigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweiſes hauptſächlich abhängig ſein ſoll. Es ſchreibt

ihnen aber vor, auf das Reiflichſte und Sorgfältigſte bei ſich zu überlegen und in dem Innerſten ihres Gewiſſens zu prüfen, ob und in wie weit ſie durch die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweiſe und die Gründe ſeiner Vertheidigung überzeugt worden ſind. Das Geſetz ſagt ihnen nicht: Ihr müßt jede Thatſache für wahr halten, welche von dieſer oder jener Zahl von Zeugen beſtätigt wird. Es ſagt ihnen ebenſowenig: Ihr dürft keinen Beweis als hinreichend geführt anſehen, der nicht auf dieſem oder jenem Protokolle, auf dieſen oder jenen Urkunden, auf ſo und ſo viel Zeugen oder Anzeigen beruht. Das Geſetz richtet an ſie nur die einzige Frage, welche den ganzen Umfang ihrer Pflichten in ſich ſchließt: „Seid Ihr auf das Innigſte überzeugt?“

Sehr weſentlich iſt es, nicht aus den Augen zu verlieren, daß die ganze Berathſchlagung der Geſchwornen ſich auf die an ſie gerichteten Fragen beſchränkt. Nur allein mit den in dieſen Fragen enthaltenen Thatſachen haben ſie ſich zu befaſſen, und ſie fehlen gegen ihre erſte Pflicht, wenn ſie auf die Beſtimmungen der Strafgeſetze Rückſicht nehmen und darnach die Folgen in Betracht ziehen, welche die von ihnen abzugebende Erklärung in Beziehung auf den Angeklagten haben möchte.

Die Aufgabe der Geſchwornen iſt weder die Verfolgung noch die Beſtrafung der Verbrechen, ſie ſind nur berufen, zu entſcheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens, welches man ihm zur Laſt legt, ſchuldig ſei oder nicht.“

Art. 138.

Die Geſchwornen dürfen ihr Zimmer nicht verlaſſen, bevor ſie ihren Ausſpruch beſchloſſen haben. Der Präſident iſt gehalten, dem Befehlshaber der dienſtthuenden Wachtmannſchaft einen beſonderen und ſchriftlichen Befehl zu geben, die Zugänge zu dem Zimmer der Geſchwornen bewachen zu laſſen.

Der Name und der Grad dieſes Befehlshabers muß in dem Befehle ausgedrückt werden.

Art. 139.

Die Geſchwornen berathſchlagen zuerſt über die Hauptthat und dann über jeden der Umſtände.

Art. 140.

Der Vorſtand befragt die übrigen Geſchwornen in der Reihenfolge, in welcher die Fragen geſtellt ſind, und ein jeder von ihnen antwortet in nachſtehender Weiſe:

1) Findet der Geſchworne ſich überzeugt, daß die That nicht erwieſen, oder daß der Angeklagte derſelben nicht überführt ſei, ſo antwortet er: „Nein, der Angeklagte iſt nicht ſchuldig.“ In dieſem Falle hat der Geſchworne etwas Weiteres nicht zu antworten.
2) Findet ſich dagegen der Geſchworne überzeugt, daß die That erwieſen und der Angeklagte derſelben mit allen Umſtänden überführt ſei, ſo antwortet er: „Ja, der Angeklagte iſt ſchuldig, das Verbrechen mit allen Umſtänden begangen zu haben, welche in den geſtellten Fragen enthalten ſind.“
3) Findet ſich aber der Geſchworne überzeugt, daß die That erwieſen und der Angeklagte derſelben überführt worden ſei, daß jedoch nicht in Anſehung aller Umſtände Beweis vorliege, ſo antwortet er: „Ja, der Angeklagte iſt ſchuldig, das Verbrechen mit dem und dem Umſtande begangen zu haben, aber es iſt nicht erwieſen, daß er es mit dem und dem weiteren Umſtande verübt hat.“
4) Findet endlich der Geſchworne ſich überzeugt, daß die That erwieſen, daß aber keiner der Umſtände dargethan ſei, ſo antwortet er: „Ja, der Angeklagte iſt ſchuldig, aber keiner der Umſtände iſt gegen ihn erwieſen.“ Auch in dieſem Falle haben die Geſchwornen dieſe Umſtände einzeln anzuführen.

Art. 141.

Hat indeſſen der Präſident des Aſſiſenhofes an die Geſchwornen auch eine Frage darüber geſtellt, ob ſich ein Zuſtand oder eine Thatſache ergeben habe, welche die Strafbarkeit völlig aufheben (Art. 130.), ſo antwortet ein jeder der Geſchwornen auf die Fragen ihres Vorſtandes, wie folgt:

1) Findet ſich der Geſchworne überzeugt, daß die That nicht erwieſen, oder daß der Angeklagte derſelben nicht überführt ſei, ſo antwortet er: Nein, der Angeklagte iſt nicht ſchuldig.
2) Findet ſich dagegen der Geſchworne überzeugt, daß die That erwieſen und der Angeklagte derſelben überführt ſei, ſo antwortet er blos: „Ja.“
3) Findet ſich aber der Geſchworne überzeugt, daß der Zuſtand oder die Thatſache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, erwieſen ſei, ſo antwortet er nun: Der und der Zuſtand oder die und die Thatſache iſt erwieſen, der Angeklagte iſt nicht ſchuldig.
4) Findet ſich endlich der Geſchworne überzeugt, daß der Zuſtand oder die Thatſache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, nicht erwieſen ſei, ſo antwortet er: Der und der Zuſtand oder die und die Thatſache iſt nicht erwieſen, der Angeklagte iſt ſchuldig.

Art. 142.

Die Geschwornen geben auf die nach Maßgabe der Art. 127—132. an sich gerichteten Fragen noch besondere Antworten.

Art. 143.

Die Entscheidung der Geschwornen wird nach Stimmenmehrheit für oder gegen den Angeklagten gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstige Meinung den Vorzug.

Die Entscheidung der Geschwornen wird bei Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich aufgenommen und von dem Vorstand der Geschwornen unterzeichnet.

Art. 144.

Die Geschwornen treten hierauf in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein. Der Präsident fragt sie, welches das Ergebniß ihrer Berathschlagung sei?

Der Vorstand der Geschwornen erhebt sich hierauf und spricht, die Hand auf das Herz legend: Bei meiner Ehre und meinem Gewissen, vor Gott und den Menschen, der Ausspruch der Geschwornen ist: u. s. w. (hierauf verkündet der Vorstand den vollständigen Ausspruch der Geschwornen).

Art. 145.

Die Verkündigung des Ausspruchs der Geschwornen muß bei Vermeidung der Nichtigkeit in Gegenwart aller Geschwornen erfolgen, und derselbe von dem Präsidenten des Assisenhofes und dem Secretair unterzeichnet werden.

Art. 146.

In dem Ausspruche der Geschwornen dürfen keine Rasuren vorkommen und Ausstreichungen, Randbemerkungen und Zwischenzeilen müssen ausdrücklich genehmigt sein.

Art. 147.

Der Ausspruch der Geschwornen ist niemals irgend einem Recurse unterworfen.

Art. 148.

Wird jedoch nur mit sieben Stimmen gegen fünf der Angeklagte der Hauptthat für schuldig, beziehungsweise der Zustand oder die Thatsache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, für nicht erwiesen erklärt, so berathschlagt der Assisenhof über denselben Gegenstand. Die Schuld ist dann erst als feststehend zu betrachten, wenn die Mehrzahl der Richter dem Ausspruch der Mehrzahl der Geschwornen beitritt.

Art. 149.

Ist die Antwort der Geschwornen undeutlich, unvollständig, oder in sich widersprechend, so hat der Assisenhof dies in einem Erkenntnisse zu erklären und den Geschwornen die Fragen und Antworten mit den dazu gehörigen Acten wieder zuzustellen, damit dieselben sich in ihr Zimmer zurückziehen und nach nochmaliger Berathung ihre Antwort deutlicher, beziehungsweise vollständiger fassen oder die darin liegenden Widersprüche beseitigen.

Begibt sich der Assisenhof zum Zweck der Beschlußnahme wegen des ebengedachten Erkenntnisses in sein Berathungszimmer, so muß der Präsident die Geschwornen einladen, sich sogleich auch in ihr Zimmer zurückzuziehen, und sie werden zuerst in den Sitzungssaal zurückberufen, wenn der Assisenhof in denselben wieder eingetreten ist.

Art. 150.

Ist der Assisenhof einstimmig überzeugt, daß die Geschwornen, obgleich sie die Formen beobachtet, sich in der Sache selbst geirrt haben, so erklärt er, daß die Entscheidung ausgesetzt bleiben soll und verweiset die Sache an eine neue Assise, damit sie einem neuen Schwurgerichte vorgelegt werde, zu welchem keiner der früheren Geschwornen gehören darf.

Niemand hat das Recht, diese Maßregel in Anregung zu bringen; der Assisenhof kann sie nur von Amtswegen unmittelbar nach öffentlich verkündigtem Ausspruche der Geschwornen verordnen, und blos in dem Falle, wo der Angeklagte für überführt, niemals dann, wenn er für nicht schuldig erklärt worden ist.

Der Assisenhof ist gehalten, unmittelbar nach dem Ausspruche des zweiten Schwurgerichtes zu erkennen, wenn dieser auch mit dem ersten übereinstimmen sollte.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Entscheidung des Assisenhofes.

Art. 151.

Der Präsident läßt den verhafteten Angeklagten vorführen, den nicht verhafteten aber vorfordern, worauf bei Vermeidung der Nichtigkeit in dessen Gegenwart der Ausspruch der Geschwornen vom Secretair verlesen wird.

Art. 152.

Ist der Angeklagte von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht ihn der Präsident von der Anklage frei und verordnet zugleich, daß der verhaftete Angeklagte, wenn er nicht aus anderen Gründen in Haft zu behalten ist, sofort in Freiheit gesetzt werde.

Der Oberstaatsanwalt ist gehalten, dem freigesprochenen Angeklagten auf dessen Verlangen den Denuncianten namhaft zu machen.

Art. 153.

Wer in geſetzlicher Weiſe freigeſprochen iſt, kann wegen derſelben That weder auf's Neue vor Gericht gezogen noch angeklagt werden.

Art. 154.

Wird der Angeklagte im Laufe des mündlichen Verfahrens entweder durch ſchriftliche Beweiſe oder durch die Ausſagen der Zeugen einer anderen That beſchuldigt, ſo verordnet der Aſſiſenhof, daß derſelbe, wenn er von der Anklage frei- oder losgeſprochen worden iſt, wegen der neuen That verfolgt werde. Er verweiſt ihn zu dem Ende an das zuſtändige Gericht zu neuer Unterſuchung.

Nach Umſtänden kann der Aſſiſenhof in ſolchem Falle die Verhaftung verfügen.

Art. 155.

Iſt der Angeklagte von den Geſchwornen für ſchuldig erklärt worden, ſo ſtellt der Oberſtaatsanwalt bei dem Aſſiſenhof den Antrag auf Anwendung des Geſetzes.

Art. 156.

Der Präſident fragt hierauf bei Vermeidung der Nichtigkeit den Angeklagten, ob er etwas zu ſeiner Vertheidigung anzuführen habe? Der Angeklagte und deſſen Vertheidiger dürfen nun ihren Vortrag nicht mehr darauf richten, daß der Angeklagte die That nicht begangen habe, ſondern nur darauf, daß dieſelbe im Geſetze nicht verboten, oder nicht für ein Verbrechen erklärt, oder daß die Strafe, deren Anwendung der Oberſtaatsanwalt in Antrag gebracht hat, nicht verwirkt ſei.

Art. 157.

Der Aſſiſenhof erkennt auf Losſprechung des Angeklagten, wenn die That, deren derſelbe für ſchuldig erklärt worden, durch kein Strafgeſetz verboten iſt.

Art. 158.

Iſt dieſe That mit Strafe bedroht, ſo ſpricht der Aſſiſenhof die nach den Rechten verwirkte Strafe aus, ſelbſt in dem Falle, wenn nach dem Ausſpruch der Geſchwornen die That nicht mehr zur Competenz des Aſſiſenhofes gehören ſollte.

Art. 159.

Ueberall, wo dem Richter geboten oder geſtattet iſt, unter erſchwerenden oder ſtrafmildernden Umſtänden, die im Geſetze nicht beſonders bezeichnet ſind, die Strafe entweder über den regelmäßigen höchſten Strafgrad hinaus feſtzuſetzen oder unter den regelmäßigen geringſten Strafgrad herabzuſetzen, hat das Gericht darüber, ſowie über alle Strafzumeſſungsgründe mit Ausſchluß der Geſchwornen zu entſcheiden.

Art. 160.

Wird der Angeklagte für ſtraffällig erkannt, ſo iſt derſelbe zugleich in die Koſten zu verurtheilen.

Mehrere wegen derſelben That Verurtheilte haften für die Koſten ſolidariſch.

Art. 161.

Die Richter müſſen, wenn ſie im Sitzungsſaale ihre Erkenntniſſe faſſen, mit leiſer Stimme berathſchlagen und abſtimmen; ſie können ſich aber zu dieſem Zweck in ihr Berathungszimmer zurückziehen.

Das Erkenntniß muß bei Vermeidung der Nichtigkeit von dem Präſidenten mit lauter Stimme öffentlich und, iſt der Angeklagte verhaftet oder ſonſt anweſend, in deſſen Gegenwart verkündigt werden. Vor der Verkündigung hat der Präſident, wo thunlich, den Text der Geſetzesſtellen vorzuleſen, auf welche das Erkenntniß gegründet iſt.

Der Secretair nimmt das Urtheil ſchriftlich auf.

Art. 162.

Das Endurtheil des Aſſiſenhofes ſoll enthalten:

1) das Datum der Entſcheidung;
2) die Namen der anweſenden Mitglieder des Gerichts, des Oberſtaatsanwalts und des Secretairs;
3) Namen, Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, mit Angabe des Vertheidigers;
4) den Ausſpruch der Geſchwornen mit Frage und Antwort;
5) die Anträge des Oberſtaatsanwaltes und des Vertheidigers;
6) die Entſcheidungsgründe und
7) die Entſcheidung ſelbſt.

Das Urtheil muß von ſämmtlichen dabei mitgewirkt habenden Richtern binnen 24 Stunden nach deſſen Verkündigung unterzeichnet werden.

Die Wahrung der unter Nr. 1—7. bezeichneten Erforderniſſe liegt dem Secretair bei einer Strafe bis zu 40 fl. ob.

Wäre es nach der Verkündigung des Urtheils einem oder dem andern Mitgliede des Aſſiſenhofes unmöglich geworden zu unterzeichnen, ſo genügt, daß von der Verhinderung in einem Anhange zum Urtheil Meldung geſchieht.

Urtheile über im Laufe der Verhandlungen ſich ergebende Zwiſchenpunkte müſſen den Vorſchriften der obigen Nr. 1. 2. 3. 5. und 7. entſprechen, zugleich mit Entſcheidungsgründen verſehen ſein und von dem Präſidenten des Aſſiſenhofes und dem Secretair unterzeichnet werden.

Art. 163.

Nach Verkündigung des Endurtheils kann der Präsident den Angeklagten, den Umständen nach, zur Standhaftigkeit, zur Ergebung in sein Schicksal oder zur Besserung seines Betragens ermahnen.

Er eröffnet demselben, daß und in welcher gesetzlichen Frist (Art. 207.) ihm die Befugniß zustehe, eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil zu erheben.

Art. 164.

Ist der Verurtheilte während des dem Endurtheil vorhergegangenen mündlichen Verfahrens entweder durch schriftliche Beweise oder durch die Aussagen der Zeugen anderer Verbrechen beschuldigt worden, als wegen deren er angeklagt war, und würden diese neu entdeckten Verbrechen eine weitere Strafe nach sich ziehen, so verordnet der Assisenhof, insofern noch keine Untersuchung eingeleitet ist, daß der Angeklagte wegen dieser neuen Verbrechen zu verfolgen sei.

Art. 165.

Der Secretair muß ein Sitzungsprotokoll führen, um darin zu beurkunden, daß die im Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind.

In dem Protokolle geschieht weder der Antworten der Angeklagten noch des Inhalts der Zeugenaussagen Erwähnung, mit alleiniger Ausnahme der Veränderungen, Abweichungen und Widersprüche in den Erklärungen der Zeugen. (Art. 118.)

Das Protokoll, zu welchem keine vorausgedruckten Formularien verwendet werden dürfen, wird von dem Präsidenten und dem Secretair unterzeichnet.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften trifft den Secretair eine Strafe bis zu 40 fl.

Art. 166.

Alle Urschriften der bei den Assisenhöfen ergehenden Urtheile werden nebst den sonstigen Acten in der Registratur der Landesregierung aufbewahrt.

Vierte Unterabtheilung.

Von dem Falle, wenn der Angeklagte auf die Aburtheilung durch die Geschwornen verzichtet.

Art. 167.

Bekennt sich nach der im Art. 64. vorgeschriebenen Zustellung und vor der Bildung des Schwurgerichts der Angeklagte, und Falls mehrere anwesende Mitangeklagte vorhanden wären, ein jeder derselben der im Verweisungsurtheile und beziehungsweise am Schlusse des Anklageactes angegebenen Thatumstände für schuldig, so nimmt der Präsident oder der von ihm delegirte Richter diese Erklärung zu Protokoll und die Landesregierung I. Deputation bestimmt nach ihrem Ermessen, ob sie selber als Criminalgericht oder der für den Fall bereits gebildete Assisenhof nach Maßgabe der Art. 155. und folg. weiter zu verfahren habe. Ohne besondere Weisung hat der Assisenhof das Gesetz anzuwenden, wenn er vor dem Eingang der fraglichen Erklärung bei der Landesregierung I. Deputation bereits zusammengetreten oder das nach Meisenheim deputirte Richterpersonal bereits dorthin abgereist wäre.

Art. 168.

Behält sich die Landesregierung I. Deputation die Urtheilfällung vor, so hat sie sich den Angeklagten vorführen zu lassen, und ihr Urtheil in öffentlicher Sitzung zu sprechen.

Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren gegen Abwesende, Flüchtige und Nichterscheinende (Contumazial-Verfahren).

Erste Unterabtheilung.

Von dem Verfahren, wenn die Anklagekammer die Haft des Angeklagten verfügt hat.

Art. 169.

Durch das Nichterscheinen eines Angeklagten darf in keinem Falle das Verfahren gegen die anwesenden Mitangeklagten verzögert werden.

Art. 170.

Kann das Urtheil der Anklagekammer, insoweit es die Haft des Angeklagten verordnet, nicht vollzogen werden, so hat der Oberstaatsanwalt den entscheidenden Theil dieses Erkenntnisses in beglaubigter Abschrift dem Vormunde oder dem etwa zurückgelassenen Bevollmächtigten oder dem Ehegatten des Angeklagten, in Ermangelung dieser Personen aber einem der nächsten Verwandten oder Verschwägerten in dem Amte, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, oder wenn keine Verwandte oder Verschwägerte vorhanden sind, dem Vorstand der Gemeinde (Bürgermeister, Adjunkten) dieses Wohnsitzes mitzutheilen und damit die Aufforderung zu verbinden, daß der Angeklagte sich zur Haft stellen soll.

Die an den Ortsvorstand geschehene Mittheilung ist von demselben zu bescheinigen.

Art. 171.

Stellt sich der Angeklagte nicht in den nächsten zehn Tagen nach der im vorhergehenden Artikel erwähnten Mittheilung, so erläßt der Vorsitzende der Anklagekammer auf den Antrag des Oberstaatsanwaltes und auf die Vorlage der Bescheinigung über jene Mittheilung die Verfügung, daß das Vermögen des Angeklagten

mit Beſchlag zu belegen und ihm jede Klage bei Gericht ſowie die Ausübung ſeiner ſtaatsbürgerlichen Rechte zu unterſagen ſei.

Art. 172.

Dieſe Verfügung, welche neben Anführung des Verweiſungsurtheils das den Gegenſtand der Anklage bildende Verbrechen bezeichnen muß, iſt auf Betreiben des Oberſtaatsanwalts in ein oder mehrere von dem Vorſitzenden der Anklagekammer zu beſtimmende öffentliche Blätter einzurücken und in der (inländiſchen) Gemeinde, wo der Angeklagte ſeinen Wohnſitz hat, auf ortsübliche Weiſe bekannt zu machen.

Der Oberſtaatsanwalt hat überdies eine beglaubigte Abſchrift jener Verfügung der Rentei, in deren Bezirk der Angeklagte ſeinen Wohnſitz hat, zuzuſtellen, damit von dieſer unverzüglich die verordnete Beſchlagnahme vollzogen wird.

Mit dieſer Beſchlagnahme hört die Befugniß des Angeklagten, ſein Vermögen zu veräußern, auf.

Art. 173.

Erſt nach Ablauf von zwei Monaten nach der in dem vorhergehenden Artikel vorgeſchriebenen Bekanntmachung kann zur Verhandlung über die Anklage vor dem Criminalgericht geſchritten werden.

Art. 174.

Iſt der Angeklagte, nachdem er verhaftet und ihm das Verweiſungsurtheil nebſt dem Anklageact abſchriftlich zugeſtellt war, entwichen, ſo beginnt das Contumazialverfahren, ohne daß es der im Art. 170. erwähnten Zuſtellung bedarf, mit der im Art. 171. angeführten Präſidialverfügung.

Art. 175.

In jedem Stand des Contumazialverfahrens können der Vormund, der Bevollmächtigte, oder der Ehegatte des Angeklagten ſowie deſſen Verwandten und Freunde die Entſchuldigung vorbringen, daß es dem Angeklagten nicht möglich ſei, ſich zu ſtellen.

Ueber dieſe Entſchuldigung hat die Landesregierung I. Deputation zu entſcheiden.

Wird ſie als gegründet befunden, ſo verordnet das Gericht, daß das Erkenntniß über den Angeklagten ſowie die Beſchlagnahme ſeines Vermögens während einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt ausgeſetzt werden ſolle.

Art. 176.

Bei der Verhandlung der Anklage gegen den abweſenden Angeklagten ſchreitet die Landesregierung I. Dep. als Criminalgericht zunächſt zur Verleſung des Verweiſungsurtheils, des Anklageactes, der gemäß Art. 171. erlaſſenen Präſidialverfügung, der Beſcheinigungen über die Bekanntmachung dieſer Verfügung und ſodann nach Anhörung des Oberſtaatsanwalts zur Berathung über die Zuläſſigkeit des Contumazialverfahrens.

Findet ſich, daß das bis dahin ſtattgehabte Verfahren den geſetzlichen Vorſchriften nicht entſpricht, ſo wird daſſelbe vernichtet und von dem erſten nichtigen Act an wiederholt.

Iſt das Verfahren den geſetzlichen Vorſchriften entſprechend, ſo prüft das Gericht, ob, unter der Vorausſetzung, daß die in der Anklage enthaltenen Thatſachen wahr ſeien, eine durch das Geſetz mit Strafe bedrohte Handlung vorliege, und entſcheidet hiernach über die Anklage.

Es dürfen weder Zeugen noch Sachverſtändige vernommen, noch deren ſchriftliche Ausſagen verleſen werden.

Art. 177.

Die Verhandlung und Aburtheilung geſchehen bei Vermeidung der Nichtigkeit in öffentlicher Sitzung ohne Zuziehung von Geſchwornen. Ein Vertheidiger des Angeklagten wird nicht zugelaſſen.

Art. 178.

Wenn das Gericht nur auf eine Geldbuße oder Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten erkennt, ſo hat es durch das Contumazialurtheil die Beſchlagnahme aufzuheben.

Findet das Gericht, daß die in der Anklage aufgeſtellten Thatſachen mit einer Strafe nicht bedroht ſind, ſo iſt der Angeklagte loszuſprechen und die Aufhebung des Beſchlags zu verordnen.

Art. 179.

Wird durch das Contumazialurtheil die Beſchlagnahme des Vermögens nicht aufgehoben, ſo muß ein Auszug des Urtheils in den folgenden acht Tagen auf Betreiben des Oberſtaatsanwalts in ein oder mehrere durch das Urtheil zu bezeichnende öffentliche Blätter eingerückt und ein gleicher Auszug der Rentei, in deren Bezirk der Angeklagte ſeinen Wohnſitz hat, mitgetheilt werden.

Durch dieſe Zuſtellung geht das Vermögen des Verurtheilten an die Finanzbehörde zur Verwaltung über, welche nach den für das Vermögen Abweſender geltenden Normen zu führen iſt.

Art. 180.

Entweicht der Angeklagte nach begonnener Verhandlung vor den Aſſiſen, ſo wird ohne Unterbrechung

ſofort zu dem Contumazialverfahren und Urtheil durch den Aſſiſenhof übergegangen.

Art. 181.

Vermöge des hierauf erfolgenden Urtheils, inſofern durch daſſelbe eine höhere Strafe als Geldbuße oder dreimonatliches Gefängniß erkannt iſt, findet die Beſchlagnahme des Vermögens des Verurtheilten ſtatt. Der entſcheidende Theil dieſes Erkenntniſſes wird in einem oder mehreren von dem Gericht zu bezeichnenden öffentlichen Blättern und außerdem noch auf ortsübliche Weiſe in der Gemeinde, wo der Verurtheilte ſeinen Wohnſitz hat, bekannt gemacht.

Eine beglaubigte Abſchrift dieſes entſcheidenden Theils iſt ebenfalls der Rentei, zu deren Bezirk jener Wohnſitz gehört, mitzutheilen.

Mit dieſer Beſchlagnahme beginnt die nach Maßgabe des Art. 179. zu führende Verwaltung.

Art. 182.

Gegen das Contumazialurtheil ſteht nur dem Oberſtaatsanwalt die Nichtigkeitsbeſchwerde zu.

Art. 183.

Das Gericht kann, wenn über alle Mitangeklagte entſchieden iſt, verordnen, daß die bei demſelben hinterlegten Ueberführungsſtücke den Eigenthümern, welche es begehren, zurückgegeben werden ſollen.

Dieſen kann jedoch dabei die Auflage gemacht werden, die Ueberführungsſtücke auf Begehren wieder beizubringen.

Ueber die Rückgabe wird ein Protokoll aufgenommen, worin die Ueberführungsſtücke genau zu bezeichnen ſind. Die Nichtbeobachtung dieſer Vorſchrift zieht gegen den Secretair eine Geldbuße bis zu 40 fl. nach ſich.

Art. 184.

Die Staatsregierung iſt befugt, der Ehefrau, den Kindern oder Eltern des Angeklagten aus deſſen Vermögen Unterſtützungen zu verabreichen.

Art. 185.

Durch die Verurtheilung des Angeklagten wird die Verjährung der Strafbarkeit gehemmt.

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Verfahren, wenn die Anklagekammer die Haft des Angeklagten nicht verfügt hat.

Art. 186.

Erſcheint der Angeklagte, deſſen Haft die Anklagekammer nicht verordnet, im Falle des Art. 83. nicht vor den Aſſiſen oder hat er der in Gemäßheit des Art. 84. erlaſſenen Aufforderung keine Folge geleiſtet, ſo erkennt im erſten Falle der Aſſiſenhof und im letzteren die Landesregierung I. Dep. als Criminalgericht in contumaciam nach Maßgabe der Art. 176. 177. und 178. Satz 2.

Art. 187.

Wird auf eine höhere Strafe als Geldbuße oder dreimonatliches Gefängniß erkannt, ſo verordnet das Gericht zugleich die Beſchlagnahme des Vermögens und es ſind die im Art. 181. enthaltenen Vorſchriften zu befolgen.

Art. 188.

Auf die in der gegenwärtigen Unterabtheilung vorgeſehenen Fälle finden die Beſtimmungen der Art. 169. 175. 182. 183. 184. u. 185. Anwendung.

Dritte Unterabtheilung.

Von dem Verfahren, wenn nach dem Contumazialurtheil der Angeklagte erſcheint oder ergriffen wird.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Falle, wenn eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß bis zu drei Monaten erkannt iſt.

Art. 189.

Stellt ſich der Angeklagte, gegen den eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß von 3 Monaten erkannt iſt, oder wird er ergriffen, ſo verliert das gegen ihn gefällte Contumazialurtheil nebſt dem vorausgegangenen Contumazialverfahren von Rechtswegen ſeine Kraft.

Art. 190.

Es wird hierauf gegen ihn das gewöhnliche Verfahren mit der Zuſtellung des Verweiſungsurtheils und des Anklageacts, inſofern ſie ihm nicht ſchon perſönlich geſchehen iſt, begonnen.

War jedoch der Angeklagte in Gemäßheit der Art. 76. oder 83. von dem Präſidenten bereits vernommen, ſo iſt nur von dieſem Acte an das gewöhnliche Verfahren einzuleiten.

Art. 191.

Das contradictoriſche Verfahren kann durch die Anerkennung des Contumazialurtheils von Seiten des Angeklagten nicht ausgeſchloſſen werden.

Art. 192.

Der Angeklagte wird auch dann, wenn die Anklagekammer deſſen Haft nicht verordnet hat, verhaftet und es gilt in dieſem Falle das Contumazialurtheil als Haftbefehl.

Art. 193.

Entweicht der Angeklagte, ſo wird bis zu ſeiner Ergreifung oder Siſtirung das contradictoriſche Ver-

fahren eingestellt und das frühere Contumazialurtheil tritt von Rechtswegen wieder in Kraft.

Art. 194.

Wenn bei dem contradictorischen Verfahren die früher vernommenen Zeugen, aus welchem Grund dies auch sein mag, nicht gestellt werden können, so werden deren schriftliche Aussagen sowie die Erklärungen der etwa vernommenen Mitangeklagten und die übrigen Actenstücke, welche nach dem Ermessen des Präsidenten über das Sachverhältniß Licht verbreiten können, in der Sitzung verlesen.

Art. 195.

Der Angeklagte hat die Kosten des Contumazialverfahrens auch in dem Falle einer bei dem zweiten Verfahren erfolgenden Freisprechung oder Lossprechung zu tragen, und muß dazu durch die Verordnung des Präsidenten (Art. 152.) oder durch das Erkenntniß des Assisenhofes (Art. 157.) verurtheilt werden.

Art. 196.

Sobald die contradictorische Verhandlung stattgehabt hat, es mag nun eine Verurtheilung erfolgt sein oder nicht, hört die Beschlagnahme auf, und das Vermögen ist mit den davon gezogenen Früchten dem Angeklagten, nach Abzug der Verwaltungskosten und der für denselben bestrittenen Ausgaben, sowie der etwa an seine Familie oder Eltern verabreichten Unterstützungen, auszuantworten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Falle, wenn nur auf Geldbuße oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten erkannt ist.

Art. 197.

Das Contumazialurtheil, wodurch auf eine Geld- oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten erkannt ist, wird auf Betreiben des Oberstaatsanwalts dem Angeklagten persönlich oder in seinem Domicil zugestellt.

Es steht letzterem das Recht zu, gegen das Urtheil durch eine auf dem Secretariat der Anklagekammer zu Protokoll zu gebende Erklärung binnen 10 Tagen von jener Zustellung an Einsprache zu erheben.

Mit dem Ablaufe obiger Frist geht das Cotumazialurtheil, wenn kein Einspruch dagegen erfolgt ist, in Rechtskraft über.

Art. 198.

Auf den in der gesetzlichen Frist und Form erhobenen Einspruch tritt nach Maßgabe des im Art. 190. und der darin vorgesehenen Unterscheidungen das gewöhnliche Verfahren ein.

Art. 199.

Erscheint der Angeklagte vor den Assisen, so fällt das gegen ihn gegebene Contumazialerkenntniß von Rechtswegen zusammen und es wird zur contradictorischen Verhandlung mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 194. u. 195. geschritten.

Art. 200.

Stellt sich der Angeklagte nicht vor den Assisen und weist er keine Verhinderung nach, so wird der von ihm erhobene Einspruch ohne weitere Verhandlung verworfen.

Art. 201.

Entfernt sich der Angeklagte nach begonnener und vor beendigter contradictorischer Verhandlung, so ist das Verfahren fortzusetzen und über die Anklage zu erkennen.

Gegen das in diesem Falle sowie im Falle des vorhergehenden Artikels erfolgende Urtheil ist kein Rechtsmittel zulässig.

Vierte Abtheilung.

Von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse der Anklagekammer und des Assisenhofes.

Erste Unterabtheilung.

Von den Nichtigkeitsbeschwerden.

Erster Abschnitt.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Anklagekammer.

Art. 202.

Die Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten (Art. 78.) oder des Oberstaatsanwalts muß binnen fünf Tagen erfolgen, welche Frist für beide vom Tage nach der Vernehmung des Angeklagten zu berechnen ist.

Art. 203.

Die Einwendung des Angeklagten, sowie die des Oberstaatsanwalts muß den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde bezeichnen.

Diese Beschwerde kann nur in folgenden zehn Fällen erhoben werden:

1) wenn die Anklagekammer nicht gehörig besetzt oder bezüglich des Angeklagten nicht zuständig war;
2) wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte That gar kein oder kein zur Competenz der Assisen gehöriges Verbrechen ist, oder wenn die Anklagekammer eine Thatsache für einen der im Art. 57. erwähnten Umstände erklärt hat, der dies dem Gesetze nach nicht ist;

3) wenn die Anklagekammer eine an den Aſſiſenhof gehörige Sache nicht an dieſes Gericht verwieſen oder für ſtraflos erklärt, oder wenn ſie mit Unrecht erkannt hat, daß eine Thatſache zu den im Art. 57. erwähnten Umſtänden nicht gehöre;
4) wenn das Verbrechen bereits abgeurtheilt oder rechtlich getilgt iſt;
5) wenn die Unterſuchung da, wo deren Eröffnung gemäß einer geſetzlichen Ausnahme eine beſondere höhere Verfügung oder eine beſondere Klage des Betheiligten vorausſetzt, ohne Rückſicht darauf eingeleitet oder trotz der rechtzeitigen Zurücknahme der Klage des Betheiligten fortgeſetzt worden iſt;
6) wenn dem anweſenden Angeklagten in der Vorunterſuchung das rechtliche Gehör verſagt worden iſt;
7) wenn der Oberſtaatsanwalt vor dem Verweiſungsurtheil nicht gehört worden iſt (Art. 47. 51. u. 62.);
8) wenn die Strafbarkeit der That von einer durch den Civilrichter noch zu entſcheidenden Vorfrage abhängt;
9) wenn das Verweiſungsurtheil nicht des Namens eines jeden Richters Erwähnung thut, der an der Entſcheidung Theil genommen hat (Art. 56.);
10) wenn die Anklagekammer die im Art. 59. vorgeſchriebene Verfügung wegen der Zeugen nicht erlaſſen hat.

Art. 204.

Die Einwendung einer Nichtigkeitsbeſchwerde muß von Seiten des Oberſtaatsanwalts in dem Secretariat der Anklagekammer, und von Seiten des Angeklagten in dem Secretariat des Unterſuchungsgerichts, wo ein Protokoll darüber aufzunehmen iſt, ſtattfinden. Dieſes Protokoll iſt von dem Beſchwerdeführer, ſei es der Oberſtaatsanwalt, der Angeklagte oder ſein Vertheidiger, und von dem Secretair zu unterzeichnen.

Kann oder will der Angeklagte das Protokoll nicht unterzeichnen, ſo hat dies der Secretair darunter zu beurkunden.

Vom Ende der fünftägigen Einwendungsfriſt läuft dem Angeklagten noch eine weitere achttägige zerſtörliche Friſt, binnen welcher es demſelben freiſteht, eine ſchriftliche Ausführung ſeiner Beſchwerden in dem betreffenden Secretariat einzureichen.

Nach Ablauf dieſer Friſt ſendet der Oberſtaatsanwalt eine Ausfertigung des Verweiſungsurtheils mit der Einwendung und etwa eingelangten Ausführung der Nichtigkeitsbeſchwerde, ſowie mit ſeinen eigenen Bemerkungen und den zur Aburtheilung erforderlichen Acten ſammt einem von dem Secretair zu fertigenden Actenverzeichniſſe unverzüglich an den Caſſationshof ein.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Erkenntniſſe der Aſſiſenhöfe.

Art. 205.

Die Erkenntniſſe der Aſſiſenhöfe können blos im Wege der Nichtigkeitsbeſchwerde und unter Beobachtung der geſetzlich vorgeſchriebenen Formen angefochten werden.

Art. 206.

Die Einwendung der Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Urtheile über Zwiſchenpunkte kann nur mit der Nichtigkeitsbeſchwerde gegen das Endurtheil verbunden werden.

Die freiwillige Befolgung ſolcher Zwiſchenerkenntniſſe ſteht der Zuläſſigkeit jener Nichtigkeitsbeſchwerde nicht entgegen.

Art. 207.

Dem Verurtheilten, wie dem Oberſtaatsanwalte läuft vom Tage nach der Verkündigung des Endurtheils eine Friſt von 3 Tagen, um die Nichtigkeitsbeſchwerde einzuwenden.

Während dieſer 3 Tage und, wenn die Nichtigkeitsbeſchwerde erhoben worden iſt, bis zum Eintreffen des Erkenntniſſes des Caſſationshofes bleibt die Vollſtreckung des Erkenntniſſes des Aſſiſenhofes ausgeſetzt.

Art. 208.

Im Falle des Art. 211. hat der Oberſtaatsanwalt die gleiche Friſt von 3 Tagen zu Erhebung der Nichtigkeitsbeſchwerde.

Art. 209.

Gegen Urtheile des Aſſiſenhofes, ſowie gegen das ganze dem Verweiſungsurtheile nachgefolgte Verfahren finden Nichtigkeitsbeſchwerden nur unter folgenden Vorausſetzungen ſtatt:

A. Von Seiten des Verurtheilten:

1) wenn in Bezug auf die Bildung der Aſſiſe oder in Bezug auf die Förmlichkeiten des Verfahrens eine Vorſchrift verletzt oder vernachläſſigt worden iſt, deren Beobachtung das Geſetz bei Vermeidung der Nichtigkeit geboten hat.

In dieſem Falle zieht dieſe Verletzung oder Vernachläſſigung auf den Antrag des Verurtheilten die Vernichtung des Erkenntniſſes und alles deſſen was vorhergegangen iſt, von dem älteſten nichtigen Acte an, nach ſich;
2) wenn es unterlaſſen oder verweigert worden iſt, entweder über ein oder mehrere Geſuche des An-

geklagten, oder über einen oder mehrere Anträge des Oberſtaatsanwalts zu erkennen, welche den Gebrauch einer von dem Geſetze eingeräumten Befugniß oder eines Rechts zum Zweck hatten, wenn auch die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich auf den Mangel der nachgeſuchten oder beantragten Förmlichkeit geſetzt iſt;

3) wenn die Antwort der Geſchwornen undeutlich, unvollſtändig oder in ſich widerſprechend iſt (Art. 149.);

4) wenn das Endurtheil des Aſſiſenhofes oder ein Erkenntniß über einen Zwiſchenpunkt nicht von den Richtern, die allen Verhandlungen beigewohnt haben, erlaſſen oder wenn der Oberſtaatsanwalt dabei nicht vernommen worden iſt, oder wenn das Urtheil keine Entſcheidungsgründe enthält;

5) wenn das Urtheil eine andere Strafe ausgeſprochen hat, als die Rechte nach der Natur des zu beſtrafenden Verbrechens beſtimmen, oder eine Strafe, obgleich das Geſetz die in Frage ſtehende That mit einer Strafe nicht bedroht.

B. Von Seiten des Ober-Staatsanwalts:

1) wenn die Freiſprechung durch den Präſidenten ungeachtet eines auf „ſchuldig" lautenden Ausſpruchs der Geſchwornen erfolgt iſt;

2) wenn von dem Aſſiſenhofe auf Losſprechung aus dem Grunde erkannt iſt, weil die That, deren der Angeklagte für ſchuldig erklärt worden iſt, durch kein Strafgeſetz verboten ſei (Art. 157.), wiewohl ein ſolches Geſetz beſteht;

3) im Falle unter Lit. A. Nr 5. dieſes Artikels.

Art. 210.

Iſt die ausgeſprochene Strafe die nämliche wie diejenige, welche das auf das Verbrechen anwendbare Geſetz verhängt, ſo kann Niemand auf Vernichtung des Erkenntniſſes unter dem Vorwande antragen, daß bei Anführung der einſchlägigen Geſetzesſtellen ein Irrthum ſtattgefunden habe.

Art. 211.

Im Fall der nach Maßgabe des Art. 152. erfolgenden Freiſprechung des Angeklagten kann die Vernichtung des Ausſpruchs, durch welchen ſie geſchehen iſt, von dem Oberſtaatsanwalt nur im Intereſſe des Geſetzes und ſomit ohne Nachtheil für die freigeſprochene Partie betrieben werden.

Art. 212.

Die Einwendung der Nichtigkeitsbeſchwerde geſchieht von Seiten der Verurtheilten im Amt Homburg auf dem Secretariat der Landesregierung I. Dep. und im Oberamt Meiſenheim auf dem Secretariat des dortigen Juſtizoberamts, und iſt in einem eigends für dergleichen Einwendungen beſtimmten Regiſter protokollariſch aufzunehmen. Dieſer protokollariſche Eintrag iſt von dem Verurtheilten, oder ſeinem Vertheidiger, oder einem Specialbevollmächtigten deſſelben und von dem Secretair zu unterzeichnen. Die Vollmacht des erſchienenen Specialbevollmächtigten wird als Beilage zu dem Regiſter aufbewahrt. Kann oder will der Erſchienene den Protokolleintrag nicht unterzeichnen, ſo wird dies vom Secretair darunter beurkundet.

Art. 213.

Wendet der Oberſtaatsanwalt die Nichtigkeitsbeſchwerde ein, ſo kann dies für alle Fälle im Secretariat der Landesregierung I. Dep., darf aber in dem Oberamt Meiſenheim auch bei dem Secretariat des dortigen Juſtizoberamts geſchehen. Außer dem Eintrag in das desfallſige Regiſter iſt die Einwendung der Nichtigkeitsbeſchwerde binnen einer Friſt von 8 Tagen nach dem Tage der Einwendung dem Angeklagten bekannt zu machen.

Befindet ſich der Angeklagte zur Zeit in Haft, ſo wird ihm das Protokoll über die Einwendung der Nichtigkeitsbeſchwerde vom Secretair vorgeleſen. Er hat daſſelbe zu unterzeichnen, und wenn er nicht unterzeichnen kann oder will, ſo bemerkt dies der Secretair im Protokoll.

Art. 214.

Der Verurtheilte kann bei der Einwendung der Nichtigkeitsbeſchwerde, oder in den nächſten 10 Tagen nach Ablauf der Einwendungsfriſt eine Rechtfertigungsſchrift übergeben.

Der betreffende Secretair ſtellt hierüber eine Beſcheinigung aus und übergibt die Schrift ſofort dem Oberſtaatsanwalt. Während dieſer 10 Tage bleiben die Acten auf dem Secretariat zur Einſicht des Vertheidigers hinterlegt.

Art. 215.

Alsbald nach Ablauf der gedachten 10 Tage ſendet der Oberſtaatsanwalt die Acten mit ſeinen Bemerkungen und der etwa eingereichten Rechtfertigungsſchrift des Verurtheilten an den Caſſationshof.

Der Secretair des Aſſiſenhofes, welcher das angegriffene Urtheil erlaſſen hat, muß ein Verzeichniß der Actenſtücke anfertigen und beifügen.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 216.

Iſt ein Angeklagter wegen eines Verbrechens verurtheilt und ein anderer Angeklagter durch ein anderes

Erkenntniß als Urheber deſſelben Verbrechens ebenfalls verurtheilt worden, ſo unterliegen, wenn beide Erkenntniſſe mit einander unvereinbar ſind und den Beweis der Unſchuld des einen oder des andern Verurtheilten enthalten, beide der Caſſation und die Angeklagten einer nochmaligen Aburtheilung durch eine neue Aſſiſe.

Art. 217.

Ebenſo kann ein verurtheilendes Erkenntniß aufgehoben und die Sache vor eine neue Aſſiſe verwieſen werden, wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden iſt und demnächſt dem Caſſationshofe Beweismittel vorgelegt werden, welche nach der Verurtheilung beigebracht worden und geeignet ſind, hinreichende Anzeigen für die fortdauernde Exiſtenz der Perſon zu begründen, deren angeblicher Tod Veranlaſſung zu der Verurtheilung gegeben hatte.

Art. 218.

Wenn nach erfolgter Verurtheilung eines Angeklagten ein Zeuge, der zu deſſen Belaſtung ausgeſagt hatte, darum verfolgt wird, weil er in jenem Proceſſe ein falſches Zeugniß abgelegt habe, ſo wird, ſobald die Anklage wegen falſchen Zeugniſſes gegen den Zeugen zugelaſſen oder auch nur eine Haft wider denſelben verfügt und dies dem Oberſtaatsanwalt bekannt geworden iſt, durch dieſen die Vollſtreckung jener Verurtheilung ausgeſetzt, ſelbſt wenn der Caſſationshof die Nichtigkeitsbeſchwerde des Verurtheilten bereits verworfen hätte.

Art. 219.

Erfolgt gegen den Zeugen wegen falſchen zur Belaſtung des Angeklagten abgelegten Zeugniſſes ein Strafurtheil, ſo wird das ganze vorausgegangene Verfahren nebſt dem Ausſpruche der Geſchwornen und dem darauf gefolgten Erkenntniß durch den Caſſationshof vernichtet und die Sache des zuerſt Verurtheilten auf den Grund des Anklageacts zur Aburtheilung vor eine neue Aſſiſe verwieſen.

Wird der eines falſchen Zeugniſſes wegen Angeklagte frei- oder losgeſprochen, ſo wird das verurtheilende Erkenntniß ohne weiteren Aufenthalt vollſtreckt.

Art. 220.

Stirbt ein Zeuge im Falle des erſten Satzes des vorhergehenden Artikels, nachdem bereits die Anklage gegen ihn erkannt war, ſo werden die Acten ſofort unmittelbar an den Caſſationshof eingeſendet.

Iſt die Anklage noch nicht erkannt, ſo wird die Unterſuchung vorerſt fortgeſetzt, als ob der Zeuge noch am Leben wäre, und nach Erſchöpfung der Unterſuchung hat die Anklagekammer, an die die Acten einzuſenden ſind, vorerſt über die Statthaftigkeit der Anklage zu entſcheiden.

In dem einen wie in dem anderen Falle erkennt der Caſſationshof darüber, ob das Urtheil, gegen welches die Wiederaufnahme der Unterſuchung begehrt wird, aufzuheben und der Angeklagte vor eine neue Aſſiſe zu verweiſen ſei.

Art. 221.

Die Zeugen, welche wegen falſchen Zeugniſſes verurtheilt worden ſind, können in dem neuen Verfahren weder beeidigt noch vermöge der Präſidialgewalt unbeeidigt vernommen werden.

Fünfte Abtheilung.

Von den ſtrafprozeßrechtlichen Zwiſchenhandlungen.

Erſte Unterabtheilung.

Von der Ablehnung einzelner Mitglieder des Gerichts.

Art. 222.

Will der Angeklagte ein Mitglied des Aſſiſenhofes ablehnen, ſo muß dies innerhalb der im Art. 78. feſtgeſetzten Friſt durch ein von einem Anwalte unterzeichnetes ſchriftliches Geſuch geſchehen.

Art. 223.

Dieſes Geſuch, in dem die Gründe der Ablehnung genau angegeben und womöglich ſogleich urkundlich beſcheinigt ſein müſſen, iſt bei dem Secretariat des betreffenden Unterſuchungsgerichts einzureichen und von dieſem an die Anklagekammer zur Aburtheilung einzuſenden, nachdem es vorher die Erklärung des abgelehnten Richters, falls dieſer in Meiſenheim wohnhaft wäre, eingeholt hat.

Art. 224.

Nachdem die nicht abgelehnten Mitglieder der Anklagekammer den im Amte Homburg wohnhaften recuſirten Richter ebenfalls gehört haben und darüber der Oberſtaatsanwalt vernommen worden iſt, berathen und beſchließen ſie das nach Lage der Sache Geeignete bei verſchloſſenen Thüren und ohne weitere Vernehmlaſſung des ablehnenden Theils.

Art. 225.

Der Beſchluß wird letzterem alsbald mitgetheilt und ohne Rückſicht auf einen dagegen angezeigten Recurs in Vollzug geſetzt.

Art. 226.

Jedem Richter wird zur Pflicht gemacht, die ihm bekannten, ſeine Perſon betreffenden Ablehnungsgründe ſelbſt dem Gerichte zu eröffnen. Der Oberſtaatsanwalt wird darüber vernommen und das Gericht entſcheidet und verfügt dann, ob dieſer Richter ſich der Mitwirkung bei der fraglichen Sache zu enthalten habe.

Art. 227.

Gegen den Oberſtaatsanwalt iſt keine Ablehnung zuläſſig.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Anerkennung der Identität verurtheilter Perſonen.

Art. 228.

Die Anerkennung der Identität einer von einem Aſſiſenhofe verurtheilten Perſon geſchieht durch den Gerichtshof, der die Verurtheilung derſelben ausgeſprochen hat.

Art. 229.

Alle Urtheile darüber werden ohne Zuziehung von Geſchwornen erlaſſen, nachdem der Gerichtshof die Zeugen vernommen hat, die auf Anſtehen des Oberſtaatsanwalts oder allenfalls auch auf Anſtehen der Perſon, um deren Identität es ſich handelt, vorgeladen worden ſind.

Die Sitzung wird bei Vermeidung der Nichtigkeit öffentlich gehalten.

Die ergriffene Perſon muß zugegen ſein und, wenn nur auf eine Gefängnißſtrafe erkannt iſt, die Perſon, deren Identität in Frage ſteht, mindeſtens 10 Tage vor der Verhandlung auf die hierzu beſtimmten Tag und Stunde vorgeladen werden.

Erſcheint im letzteren Falle der Vorgeladene nicht, ſo ſchreitet der Gerichtshof zum Contumazialverfahren und Urtheil, und es leiden alsdann die Art. 197. 199. 200. u. 201. Anwendung.

Art. 230.

Der Oberſtaatsanwalt und die ergriffene oder erſchienene Perſon können gegen das auf das Verfahren wegen Anerkennung der Identität von einem Aſſiſenhofe erlaſſene Erkenntniß aus den in Art. 209. bezeichneten Gründen und in den durch die Art. 207. u. 208. beſtimmten Formen und Friſten die Nichtigkeitsbeſchwerde erheben.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei dem mündlichen Verfahren.

Erſter Abſchnitt.

Von der Handhabung und Disciplin gegen die Anwälte.

Art. 231.

Der Aſſiſenhof übt die Disciplin nach den vorhandenen Beſtimmungen, wenn von dem Vertheidiger in der Sitzung eine Ordnungswidrigkeit begangen wird.

Der beſchuldigte Anwalt wird vorläufig vernommen und der Oberſtaatsanwalt gehört.

Zweiter Abſchnitt.

Von der ſonſtigen Handhabung der Ordnung in den Gerichtsſitzungen.

Art. 232.

Wer den Gerichtsſitzungen beiwohnt, muß unbedeckten Hauptes ſein und ſich in Achtung gegen das Gericht und ſtille verhalten. Alles, was der Präſident zur Handhabung der Ordnung befiehlt, muß pünktlich und ſofort vollzogen werden.

Art. 233.

Stört der Angeklagte in auffallender Weiſe die Ordnung der Verhandlung und unterläßt er dieſes auch nicht ungeachtet der Ermahnung des Präſidenten, ſo kann er in Folge eines Erkenntniſſes des Gerichtshofes, gegen welches Recurs nicht zuläſſig iſt, aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in ſeiner Abweſenheit fortgeſetzt, und ihm das Urtheil ſodann durch ein hierzu beauftragtes Mitglied des Gerichts im Beiſein eines Secretairs verkündet werden.

Art. 234.

Wenn in einer Aſſiſenſitzung ein Anweſender Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder irgend wie Unruhe erregt, wodurch die Verhandlungen geſtört werden, ſo mahnt der Präſident zur Ruhe und Ordnung und läßt, bleibt dies unbeachtet, den Ruheſtörer aus dem Gerichtsſaale wegweiſen.

Widerſetzt ſich derſelbe dieſem Befehle, ſo verordnet der Präſident deſſen Verhaftung bis zu 24 Stunden.

Wird die Ruhe in der nächſten Umgebung des Gerichtsſaales während der Sitzung in einer Weiſe geſtört, daß dadurch die Verhandlungen oder Berathungen geſtört oder gehindert werden, ſo verordnet der Präſident, nachdem die Ruheſtörer vergebens zur Ruhe ermahnt worden ſind, ebenfalls deren ſofortige Verhaftung bis zur gleichen eben bezeichneten Dauer.

Dieſer Verhaftsbefehle muß im Sitzungsprotokoll Erwähnung geſchehen.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Verfahren hinſichtlich der die gerichtlichen Verhandlungen ſtörenden oder hindernden Verbrechen.

Art. 235.

Fallen während einer Gerichtsſitzung Injurien, Drohungen oder Thätlichkeiten vor, wodurch die Verhandlungen oder Berathungen geſtört oder gehindert werden, ſo entſcheidet darüber, mögen nun dieſe Verbrechen zur Competenz der Juſtizämter oder der Aſſiſen gehören, der Gerichtshof, mit Ausſchluß der Geſchwornen, auf der Stelle und ohne auseinander zu gehen, inſofern die Sache ſofort zum Spruch vorbereitet werden kann.

Der Präsident vernimmt zu dem Ende die Zeugen, den Thäter und den Vertheidiger, den derselbe gewählt hat, oder der ihm beigeordnet worden ist. Nachdem die Thatsachen festgestellt und der Oberstaatsanwalt gehört worden ist, und zwar alles öffentlich, gibt der Gerichtshof ein Erkenntniß mit Entscheidungsgründen, gegen welches nur eine Nichtigkeitsbeschwerde in den geeigneten Fällen zulässig ist.

Tit. III.

Von den Strafprozeßkosten.

Art. 236.

Die Kosten des Verfahrens werden nach den dermalen bestehenden Vorschriften und Observanzen oder, wo solche nicht bestehen, nach Analogie derselben in Ansatz gebracht. Sie sind durch die betreffenden Secretaire zu verzeichnen, durch den Präsidenten oder ein von ihm zu beauftragendes Mitglied des erkennenden Gerichts zu revidiren und zu tariren, sofort der festgesetzte Betrag, einschließlich der Transportkosten der deputirten Magistratspersonen, in das Erkenntniß einzurücken.

Art. 237.

Die Geschwornen haben keinen Anspruch auf eine Vergütung für die Ausrichtung ihrer Functionen.

Tit. IV.

Von der gerichtlichen Verfolgung der Civil-Entschädigungsansprüche aus Verbrechen.

Art. 238.

Wer durch ein zur Competenz der Assisen gehöriges Verbrechen einen Schaden erlitten hat, kann seine Entschädigungsansprüche nicht in Verbindung mit dem strafgerichtlichen Verfahren, sondern nur in einer davon getrennten Verhandlung vor den zuständigen Civilgerichten geltend machen.

Auch wird durch die Verzichtleistung auf die Entschädigungsklage das strafgerichtliche Verfahren weder aufgehoben noch gehemmt.

Einführungsbestimmungen.

Art. 239.

Gegenwärtiges Gesetz soll in Anwendung auf alle nach Art. 5. vor die Assisen gehörigen strafbaren Handlungen mit Ausnahme des (vollendeten oder versuchten) Hoch- und Landesverraths und der Majestätbeleidigung beziehungsweise der Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates (III. Buch, I. Titel, 1. Kapitel des im Oberamte Meisenheim geltenden Strafgesetzbuchs) vom 1. December d. J. an in Wirksamkeit treten. Hinsichtlich der ebengedachten ausgenommenen Verbrechen bleibt weitere Entschließung vorbehalten und hat ihre Aburtheilung einstweilen in der bisherigen Form stattzufinden.

Art. 240.

Insolange nicht ein bestimmter Gerichtshof mit den Functionen eines Cassationshofes beauftragt ist, soll die Erkennung auf Nichtigkeitsbeschwerden nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Spruchcollegien ausgeübt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 15. October 1850.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

No. 380.

Regierungsblatt v. 3. Nov. 1850. No. 15.

Gesetz,

die Appellationen gegen polizeiliche, forstgerichtliche und zuchtpolizeiliche Erkenntnisse des Oberamts Meisenheim betr.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben in Gemeinschaft mit der Landesversammlung Unseres Landgrafthums das nachfolgende Gesetz über die Appellationen gegen polizeiliche, forstgerichtliche und zuchtpolizeiliche Erkenntnisse des Oberamts Meisenheim beschlossen und verkünden dasselbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Die Appellationen gegen polizeiliche, forstgerichtliche und zuchtpolizeiliche Erkenntnisse des Justizoberamts zu Meisenheim sollen vom 1. December d. J. an nach den in dem dort geltenden Gesetzbuche über das Verfahren in Strafsachen vorgeschriebenen Formen von der Landesregierung I. Dep., welche nach den Bestimmungen der Art. 1. und 2. des Gesetzes vom 15. October d. J. besetzt sein muß, erledigt werden.

Art. 2.

Jedoch soll die Einwendung und Verfolgung der Berufungen gegen polizeiliche Erkenntnisse ganz in den Fristen und Formen wie die gegen zuchtpolizeiliche geschehen und insbesondere die Rechtskraft der contradictorischen Polizeiurtheile ohne Signification mit dem Ablauf der zehntägigen Appellationsfrist nach dem Tage der mündlichen Verkündigung eintreten.

Art. 3.

Die Notification des Einspruchs wider die in der Appellationsinstanz erlassenen Contumazial-Straferkenntnisse wird auf dem Parquet des öffentlichen Ministeriums zu Meisenheim bewerkstelligt und der Opponent demnächst auf Anstehen des Oberstaatsanwalts in die durch das Appellationsgericht zu bestimmende Audienz zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Art. 4.

In der Appellationsinstanz kann sich der Appellant in allen Fällen durch einen Specialbevollmächtigten vertreten lassen, vorbehältlich der dem Gerichte durch den Art. 185. des erwähnten Gesetzbuches eingeräumten Befugniß.

Art. 5.

Alsbald nach Eingang der untergerichtlichen Verhandlungen (Art. 207. daselbst) hat der Oberstaatsanwalt die Anberaumung des Termins zur öffentlichen Verhandlung bei dem Appellationsgericht zu erwirken, wobei dasselbe zugleich — durch Rathskammerbeschluß — bestimmt, ob die in der Appellationsschrift namhaft gemachten, nach Maßgabe des Art. 175. des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen etwa wiederholt oder neu zu vernehmenden Zeugen in der Audienz zu erscheinen haben, oder ob sie statt dessen vor derselben durch den ersten Richter oder seinen Stellvertreter in Gegenwart des Beschuldigten, der dortigen Staatsbehörde und der allenfallsigen Civilpartie vernommen werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Homburg, den 18. October 1850.

(L. S.) Ferdinand.
vdt. Dr. Banſa.

No. 381. 382.

Regierungsblatt v. 24. Nov. 1850. No. 16.

Geſetz,

die Gründung eines Krankenhauſes für das Amt Homburg betr.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns, um einem früheren Nachſuchen der Zünfte, ſowie einem Antrage des Stadtraths Unſerer Reſidenzſtadt Homburg zu entſprechen, gnädigſt bewogen gefunden, für arme oder ſonſt hülfsbedürftige Perſonen in Unſerem Amte Homburg, in Fällen der Erkrankung durch Gründung eines öffentlichen Krankenhauſes eine bis jetzt mangelnde Fürſorge zu treffen. Zu dieſem Ende haben Wir auf Grund des Art. IV. Abſatz 2. der Verfaſſungsurkunde in Gemeinſchaft mit dem Bezirksrathe Unſeres Amtes Homburg das nachfolgende Geſetz beſchloſſen und verkünden daſſelbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Zur Aufnahme und Verpflegung armer oder ſonſtiger hülfsbedürftigen Kranken in dem Amte Homburg ſoll in der Stadt Homburg eine Anſtalt unter der Benennung „Krankenhaus für das Amt Homburg" nach den für dieſelbe feſtgeſtellten Statuten und nach den näheren Anordnungen der Landesregierung II. Dep. gegründet und unterhalten werden.

Dieſer Anſtalt, welche von der Amts-Armencommiſſion für das Amt Homburg repräſentirt wird, werden hiermit nicht nur die Rechte einer ſelbſtſtändigen juriſtiſchen Perſon, ſondern auch die in den geltenden Rechten begründeten Privilegien der milden Stiftungen verliehen.

Art. 2.

Die an dieſe Anſtalt nach den §§. 6. 10. 11. u. 12. der Statuten zu entrichtenden ſtändigen Beiträge und Verpfleggelder ſollen auf den Grund der vom Rechner aufgeſtellten, vom Inſpicienten oder beziehungsweiſe vom Arzte des Krankenhauſes beglaubigten und von dem Verwaltungsamte dahier für vollziehbar erklärten Rückſtandsverzeichniſſe, resp. Erhebungsliſten, auf gleiche Weiſe wie die Umlagen der Civilgemeinden beigetrieben werden können.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 19. November 1850.

(L. S.) Ferdinand.
vdt. Dr. Banſa.

Bekanntmachung,

die Statuten für das in der Stadt Homburg zu errichtende Krankenhaus für das Amt Homburg betreffend.

Se. Landgräflich Durchlaucht haben die nachfolgenden Statuten für das nach dem Geſetze vom Heutigen in der Stadt Homburg zu errichtende Krankenhaus für das Amt Homburg genehmigt, und werden dieſelben in

Gemäßheit höchſter Entſchließung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Das in der Stadt Homburg zu gründende Krankenhaus iſt im Allgemeinen beſtimmt, im Amte Homburg erkrankte hülfsbedürftige Perſonen aufzunehmen und zu verpflegen, und zwar ohne Unterſchied der Heimath, der Religion, des Standes und der Krankheit derſelben, mit Ausnahme der Geiſteskranken, Tobſüchtigen und der Kinder unter ſieben Jahren.

Beſchränkt iſt die Aufnahme chroniſcher und unheilbarer Kranken in der Art, daß dieſelbe auf die Dauer von höchſtens drei Monaten von dem Arzte der Anſtalt, auf längere Zeit aber nur von der Amts-Armencommiſſion bewilligt werden kann.

§. 2.

Die Verwaltung der Anſtalt iſt unter der nächſten Beaufſichtigung und Leitung der Amts-Armencommiſſion einem aus der Mitte dieſes Collegs zu beſtellenden Inſpicienten und dem Arzte der Anſtalt übertragen, und zwar Erſterem vorzugsweiſe in Bezug auf die ökonomiſchen Verhältniſſe und Letzterem beſonders rückſichtlich der mediciniſchen Pflege und Behandlung der Kranken.

Das denſelben unmittelbar untergeordnete Dienſtperſonal des Krankenhauſes beſteht aus

a) einem Hausverwalter zunächſt für die ökonomiſche Verwaltung;
b) einem Oberkrankenwärter, beſonders für die mediciniſche Pflege und Wartung der Kranken;
c) einem Rechner;
d) der erforderlichen Anzahl Wärter und Wärterinnen;
e) einem Hausknechte und dem ſonſt etwa noch erforderlichen Hausgeſinde.

Die Obliegenheiten dieſer verſchiedenen Dienſtperſonen werden in der Haus- und Verwaltungsordnung, ſowie in den nach Bedürfniß zu ertheilenden Dienſtinſtructionen, näher feſtgeſtellt.

§. 3.

Alle in das Krankenhaus aufgenommenen Kranken erhalten darin von der Anſtalt die erforderliche ärztliche Hülfe, Arzneimittel, Verköſtigung und überhaupt vollſtändige Verpflegung und Wartung nach Maßgabe der Hausordnung. — In Fällen, wo die Natur der Krankheit eine ſolche vollſtändige Verpflegung und ſomit die Aufnahme des Erkrankten in das Krankenhaus nach dem Ermeſſen des Arztes nicht erfordert, wird den zur Zahl der Abonnenten (§. 10. unten) gehörigen Perſonen im Lokal der Anſtalt zu beſtimmten Stunden des Tages ärztlicher Rath und Beiſtand gewährt und die verordneten Arzneimittel werden denſelben auf die von dem Hausarzte ausgeſtellten und mit dem Stempel des Krankenhauſes verſehenen ſchriftlichen Ordinationen aus der betreffenden Apotheke ohne beſondere Vergütung verabreicht.

§. 4.

Aufnahme in die Anſtalt können

a) als ein Recht in Anſpruch nehmen alle Diejenigen, welchen ſolches Recht durch dieſes Statut ausdrücklich ertheilt iſt (ſiehe §. 5. unten).
b) Ferner müſſen dahin im Falle der Erkrankung untergebracht, resp. aufgenommen werden: die im Amtsgefängniſſe detinirten Perſonen auf Anordnung der zuſtändigen Gerichts- oder Polizeibehörde; Fremde, welche der dieſſeitigen öffentlichen Armenpflege zur Laſt fallen und ſolche im Amte Homburg Einheimiſche, welche zur erſten oder dritten Klaſſe der Armen gehören, auf Anſtehen der betreffenden Armencommiſſion.
c) Anderen als den unter die vorſtehenden beiden Kategorien gehörigen Perſon kann die Aufnahme in die Anſtalt auf Anſuchen gegen Entrichtung des feſtgeſetzten täglichen Verpfleggeldes im einzelnen Falle bewilligt werden, inſoweit es die Räumlichkeit geſtatten wird.

§. 5.

Rechtlichen Anſpruch auf Aufnahme (§. 4. a.) haben vermöge dieſes Statuts

1) alle einheimiſchen und fremden Handwerksgeſellen und Lehrlinge, welche im Amte Homburg in Arbeit oder Lehre ſtehen;
2) ſämmtliches Geſinde und ſonſtige Dienſtboten und Arbeiter, welche im Amte Homburg in Privatdienſt oder Arbeit ſtehen, — Einheimiſche wie Fremde; endlich
3) diejenigen Amtsangehörigen, welche freiwillig zur Entrichtung ſtändiger Beiträge ſich verpflichtet (abonnirt) und ſolche Beiträge wenigſtens ſchon für die letztverfloſſenen drei Monate wirklich entrichtet haben.

§. 6.

Die in das Krankenhaus aufgenommenen Kranken zerfallen hinſichtlich der zu leiſtenden Vergütung in drei Klaſſen; in der erſten Klaſſe iſt das Verpfleggeld auf 3 fl. 30 kr., in der zweiten Klaſſe auf 40 kr., in der dritten Klaſſe auf 24 kr. für die Perſon und den Tag vorläufig feſtgeſetzt.

Eine Befreiung von Entrichtung dieſer Verpfleggelder findet nur in Anſehung derjenigen aufgenommenen

Kranken ſtatt, für welche nach §§. 10. u. 12. dieſer Statuten ſtändige Beiträge zur Krankenhauskaſſe entrichtet worden ſind (Abonnenten).

§. 7.

Die Aufnahme in die erſte Klaſſe findet nur bei freiwillig Eintretenden auf beſonderes Verlangen in dem Falle ſtatt, wenn das Verpfleggeld aus deren oder ſonſtigen Privatmitteln beſtritten wird. Jeder Kranke dieſer Klaſſe erhält ein beſonderes, angemeſſen möblirtes Zimmer und einen beſonderen Wärter.

§. 8.

Das Verpfleggeld zweiter Klaſſe iſt zu entrichten

a) für alle freiwillig eintretenden Nichtabonnenten, welche nicht Aufnahme in die erſte Klaſſe ausdrücklich verlangen und erwirken;

b) für alle Handwerksgeſellen und Lehrlinge, welche innerhalb des hieſigen Amtes in Arbeit ſtehen, wenn nicht das Verpfleggeld von einer inländiſchen Armenkaſſe getragen werden muß; — und endlich unter gleicher Bedingung

c) für das Geſinde und ſonſtige Dienſtboten in der Stadt Homburg, inſofern ſie nicht zu der im folgenden Paragraphen unter b. bezeichneten Kategorie der unſtändigen Dienſtboten und Taglöhner gehören.

§. 9.

Das Verpfleggeld dritter Klaſſe endlich iſt zu zahlen

a) für Geſinde und ſonſtige Dienſtboten in den Amtsortſchaften außer der Stadt Homburg;

b) für alle Taglöhner, ſowie ſolche Dienſtboten und Arbeiter im ganzen Amte ohne Ausnahme, welche nur tagweiſe oder blos auf eine oder einige Wochen daſelbſt in Dienſt oder Arbeit ſtehen;

c) für die nach §. 4. b. in die Anſtalt untergebrachten Individuen.

Die zur zweiten und dritten Klaſſe gehörigen Perſonen werden im Falle ihrer Aufnahme in den gemeinſchaftlichen Krankenzimmern (Abtheilungszimmern) verpflegt.

§. 10.

Zur Entrichtung ſtändiger Beiträge zur Krankenhauskaſſe verpflichtet und dagegen nach §§. 3. u. 6. oben im Falle der Erkrankung auf Verpflegung in oder von der Anſtalt ohne weitere Vergütung von ihrer Seite berechtigt ſind:

1) alle Handwerksgeſellen und Lehrlinge, welche im hieſigen Amt in Arbeit oder Lehre ſtehen, mit Ausnahme Derjenigen, welche außerhalb des Amtes ihre Heimath und Wohnung haben und dorthin jeden Abend zurückkehren; ferner das zur zweiten Klaſſe gehörige (§. 8. c.) Geſinde und ſonſtige Dienſtboten in der Stadt Homburg;

2) die im §. 9. unter a. aufgeführten Dienſtboten in den Landortſchaften und die fremden Taglöhner und ſonſtige fremde unſtändige Dienſtboten und Arbeiter, welche innerhalb des hieſigen Amtes in Dienſt oder Arbeit ſtehen und darin während der Dauer dieſes Verhältniſſes auch ihre Wohnung (Schlafſtätte) haben.

Der ſtändige Beitrag der hier unter Ziffer 1. bezeichneten Perſonen (zweiter Klaſſe) iſt auf zehn Kreuzer, der Beitrag der unter Ziffer 2. aufgeführten Perſonen (dritter Klaſſe) auf ſechs Kreuzer, und endlich der Betrag der freiwilligen Abonnenten (§. 5. 3.) auf fünfzehn Kreuzer für den Monat und die Perſon vorläufig feſtgeſetzt.

Die Handwerksmeiſter und Dienſtherrſchaften, in deren Arbeit oder Dienſt dieſe beitragspflichtigen Perſonen ſtehen, ſind zur monatlichen Vorauszahlung der von den Letzteren hiernach ſchuldigen Beiträge verbunden, vorbehältlich ihres Rückgriffs an die Beitragspflichtigen.

Diejenigen Beitragspflichtigen, welche im hieſigen Amte nicht einheimiſch ſind, erhalten ihre bei der Polizeibehörde deponirten Legitimationspapiere nur gegen Vorzeigung der Quittung über die geleiſtete Zahlung ihrer ſchuldigen Beiträge zurück.

§. 11.

Die Dienſtherrſchaften und Handwerksmeiſter ſind gehalten, für jeden nach dem vorhergehenden §. zu einem ſtändigen Beitrag verpflichteten Dienſtboten, Geſellen, Lehrling u. ſ. w., welcher während der Dauer des Dienſtverhältniſſes oder doch innerhalb der auf die Auflöſung deſſelben unmittelbar folgenden 8 Tage erkrankt iſt und wegen dieſer Erkrankung in das Krankenhaus aufgenommen wird, — und dies muß in den geeigneten Krankheitsfällen ſtets geſchehen, ſobald es der erkrankte Dienſtbote u. ſ. w. verlangt, — drei Viertheile des feſtgeſetzten Verpfleggeldes der betreffenden Klaſſe für jeden Tag der Verpflegung, jedoch nicht länger als für die Dauer von höchſtens drei Monaten, an die Krankenhauskaſſe zu entrichten.

Dieſe Zahlungsverbindlichkeit liegt jedoch ausnahmsweiſe hinſichtlich der beitragspflichtigen fremden Taglöhner und ſonſtigen fremden unſtändigen Dienſtboten und Arbeiter (§. 10. 2) nicht den Dienſt- oder Arbeitsherren, vielmehr der (Amts-) Armenkaſſe ob.

§. 12.

Die Handwerksmeister und Dienstherrschaften sollen jedoch von der ihnen nach dem vorgehenden §. obliegenden Zahlungsverbindlichkeit in dem Falle befreit sein, wenn sie, was ihnen hiermit verstattet wird, für das betreffende (Kalender-) Jahr im Voraus und zwar spätestens bis Ende Januars zur Entrichtung eines fixen Beitrags sich angemeldet und diesen Beitrag wirklich eingezahlt haben.

Dieser fixe Beitrag ist vorläufig festgesetzt: für einen Gesellen, Dienstboten oder Arbeiter in der zweiten Klasse auf 40 kr., in der dritten Klasse auf 24 kr., — für zwei Dienstboten u. s. w. in der zweiten Klasse auf 1 fl., in der dritten Klasse auf 36 kr., — für jeden weiteren Gesellen ꝛc. mehr in der zweiten Klasse auf 20 kr., in der dritten Klasse auf 12 kr. für das ganze Jahr.

Wie einerseits Wechsel in der Person der Gesellen, Dienstboten ꝛc. auf diese bedingte Befreiung der Arbeits- und Dienstherren von der Zahlung täglicher Verpfleggelder (§. 11.) ohne Einfluß sind, so erstreckt sich andererseits solche Befreiung hinsichtlich der Anzahl der gleichzeitig in das Krankenhaus aufgenommenen Gesellen u. s. w. derselben Herrschaft nur auf so viele, als für wie viele Letztere obigen fixen Jahresbeitrag geleistet hat.

§. 13.

Die Aufnahme von Nichtabonnenten in die erste und zweite Klasse erfolgt nur gegen gleichzeitige Erlegung des Betrages eines vierwöchentlichen Verpfleggeldes bei dem Hausverwalter, die Aufnahme der Abonnenten dagegen gegen Vorzeigung der Quittung über die geschehene Zahlung des zuletzt fällig gewesenen Monatsbeitrags.

Die Aufnahme der Abonnenten und sonstiger auf Aufnahme berechtigten Personen (§. 4. a. b.) kann ohne weitere Anfrage von dem Hausarzte bewilligt, sie muß jedoch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Inspicienten angezeigt werden.

Die Aufnahme anderer Personen kann nur im Einverständniß mit dem Inspicienten oder eventuell durch die Amts-Armencommission zugestanden werden.

§. 14.

Der Austritt aus der Anstalt kann nur mit Verwissen oder auf Anordnung des Hausarztes geschehen. Der von Nichtabonnenten bei ihrer Aufnahme hinterlegte Geldbetrag wird denselben insoweit zurückgegeben, als er die Summe des schuldigen Verpfleggeldes übersteigt; doch muß unter allen Umständen der Betrag des Verpfleggeldes für 8 Tage berichtigt, resp. zurückbehalten werden.

§. 15.

Jeder Todesfall muß alsbald dem Inspicienten durch den Oberkrankenwärter angezeigt werden, worauf Jener die Beerdigung anordnet, es wäre denn, daß Verwandte oder Freunde des Verstorbenen die Beerdigung besorgen und die Kosten, wenigstens subsidiarisch, übernehmen wollten. Die Beerdigungen, welche die Verwaltung der Anstalt zu besorgen hat, geschehen mit dem geringsten Kostenaufwand, unter Berücksichtigung der religiösen Gebräuche. Die Beerdigungskosten sind aus dem Vermögen des Verstorbenen oder von dessen hierzu rechtlich verpflichteten Angehörigen subsidiarisch aber von der betreffenden Armenkasse besonders zu bezahlen.

§. 16.

Die in das Krankenhaus eingebrachten Effekten eines Kranken sind im Falle des Todes des Letzteren der Anstalt verfallen; jedoch ist es den Angehörigen des Verstorbenen gestattet, selbige gegen Bezahlung des Werthes und etwaiger darauf haftenden Kosten innerhalb drei Monaten auszulösen.

§. 17.

Zur Bestreitung der Kosten des Krankenhauses sind demselben für's Erste folgende Einkünfte hingewiesen:

1) der Reinertrag der Leih- und Pfandanstalt in der Stadt Homburg;
2) die ständigen Beiträge der Abonnenten;
3) die unständigen Verpfleggelder nicht abonnirter Hospitaliten;
4) ein Beitrag aus dem Schütz'schen Stiftsfonds;
5) die Einnahmeüberschüsse des hiesigen Krankeninstituts;
6) Miethzins für die vermietheten Räume im Krankenhause;
7) der Erlös aus verfallenen Effekten der in der Anstalt Verstorbenen; endlich
8) die der Anstalt zugewendet werdenden Geschenke und Vermächtnisse.

Homburg, den 19. November 1850.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Dr. Bansa.

vdt. Wiesenbach.

No. 383. 384.

Regierungsblatt v. 23. Febr. 1851. No. 3.

Verordnung,

das Verfahren in Polizei- und Feldfrevelſachen im Amte Homburg betr.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben auf den Antrag des Bezirksraths Unſeres Amtes Homburg Uns bewogen gefunden, bezüglich des Verfahrens in Polizei- und Feldfrevelſachen für Unſer genanntes Amt zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In Polizeiſachen kann mit der Vorladung des Beſchuldigten zugleich für den Fall ſeines Nichterſcheinens in dem anberaumten Termin das Straferkenntniß nebſt der Fatalienerklärung verbunden werden.

§. 2.

Auch die Feldgerichte ſind ermächtigt, in den zu ihrer Competenz gehörigen Feldfrevelſachen in contumaciam zu erkennen, wenn der gehörig vorgeladene Angeſchuldigte in dem zur Aburtheilung angeſetzten Termin nicht erſchienen iſt.

Die Anforderung des Gemeinderechners wegen Bezahlung der Geldbuße dient alsdann ſtatt einer Publication des Contumazial-Erkenntniſſes.

Will ſich der Verurtheilte hierbei nicht beruhigen, ſo hat er ſeine Einſprache innerhalb dreier Tage (von dem der Anforderung an gerechnet) bei dem Bürgermeiſter anzumelden und dieſer alsdann die zu extrahirende Verhandlung an das Juſtizamt einzuſenden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Homburg, den 18. Februar 1851.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

Bekanntmachung,

die Ausübung der Bauhandwerke und insbeſondere die Prüfung der Bauhandwerker betreffend.

Nachdem die unterm 21. Februar 1848 in rubricirtem Betreff erlaſſene Verordnung bis jetzt nicht zum Vollzuge gekommen iſt, haben nunmehr Se. Landgräfliche Durchlaucht zu beſtimmen geruhet, daß vom Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an die Vorſchriften dieſer Verordnung für alle diejenigen Bauhandwerker in Wirkſamkeit zu treten haben, welche bis zu dieſem Tage die Bedingungen und Vorausſetzungen ihrer Aufnahme in die Zunft oder ihrer Zulaſſung zum Gewerbebetriebe nach den bisher in Wirkſamkeit geweſenen Beſtimmungen nicht bereits vollſtändig erfüllt haben. Dieſe höchſte Anordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht.

Homburg, den 21. Februar 1851.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. Wieſenbach.

No. 385. 386.

Regierungsblatt v. 23. März 1851. No. 4.

Geſetz,

die Erkennung auf Nichtigkeitsbeſchwerden gegen Erkenntniſſe der Aſſiſenhöfe betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben zur näheren Ordnung der Vorſchrift des Art. 240. des Geſetzes vom 15. October 1850 und in Betracht der Dringlichkeit derſelben auf Grund des Art. IV. Abſatz 3. der Verfaſſungsurkunde das nachfolgende Geſetz über die Erkennung auf Nichtigkeitsbeſchwerden gegen Erkenntniſſe der Aſſiſenhöfe beſchloſſen und verkünden daſſelbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Werden Nichtigkeitsbeſchwerden gegen Urtheile eines Aſſiſenhofes erhoben, ſo ergänzt ſich nach Ablauf der im Art. 214. des Geſetzes vom 15. October 1850 beſtimmten zehntägigen Friſt die Landesregierung I. Dep. aus den nach Art. 7. deſſelben Geſetzes zur Ausübung des Richteramts befugten Perſonen zu einem Collegium von drei Votanten, welche bei dem angefochtenen Acte nicht mitgewirkt haben.

Art. 2.

Die Landesregierung I. Dep. in dieſer Zuſammenſetzung prüft, ob bei der Einwendung des Rechtsmittels die geſetzliche Form und Friſt gewahrt und die Be-

ſchwerde nicht offenbar unerheblich ſei. Sie verwirft dieſelbe, wenn ſie die Form und Friſt der Einwendung vernachläſſigt, oder das zur Begründung der Beſchwerde Vorgebrachte offenbar unerheblich findet.

Art. 3.

Erachtet dagegen auch nur Einer der Votanten das Vorgebrachte für erheblich, ſo iſt die Actenverſendung an ein Spruchcollegium zu verfügen und in der bisher üblichen Form anzuordnen.

Art. 4.

Trägt der Verurtheilte und der Oberſtaatsanwalt zugleich auf die Vernichtung des Erkenntniſſes an, ſo iſt die Landesregierung I. Dep. befugt, dieſelbe ohne Actenverſendung auszuſprechen.

Art. 5.

Wird bei Vernichtung eines Erkenntniſſes des Aſſiſenhofes der Ausſpruch der Geſchwornen aufrecht erhalten, ſo iſt ohne Verweiſung das Rechtliche von dem urtheilenden Gerichte (der Landesregierung I. Dep. oder den Spruchcollegium) ſelbſt zu erkennen, im entgegengeſetzten Falle aber eine anderweite Verhandlung vor einem neuen Schwurgerichte (im Sinne des Art. 3. des Geſetzes vom 15. October 1850) anzuordnen, zu welchem alsdann Keiner der früheren Geſchwornen gehören darf.

Art. 6.

Die Landesregierung I. Dep. gibt die nach dem Vorſtehenden von ihr zu erlaſſenden Entſcheidungen in der durch die Art. 47. 56. und 58. des Geſetzes vom 15. October 1850 vorgeſchriebenen Form auf die in den Art. 214. und 215. erwähnten Schriftſtücke und ohne Anhörung des Oberſtaatsanwalts mit einer mündlichen Entwickelung ſeiner Anſichten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 21. März 1851.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

Bekanntmachung,

die Verweiſung der Streitigkeiten der Aachener und Münchener Feuerverſicherungs-Geſellſchaft an die ordentliche Gerichte betreffend.

Nachdem die Aachener und Münchener Feuerverſicherungsgeſellſchaft zufolge Beſchluſſes ihrer Generalverſammlung vom 18. März vorigen Jahres den §. 30. ihrer (in der Beilage zum Landgräflichen Amtsblatt Nr. 11. vom 15. März 1840 veröffentlichten) Statuten, welcher lautet:

„Alle Zwiſtigkeiten zwiſchen der Geſellſchaft und den Verſicherten ſind ſchiedsrichterlich zu entſcheiden, mit Verzichtleiſtung der Berufung an die Gerichte";

ſowie die entſprechenden Beſtimmungen in §. 20. der allgemeinen Verſicherungs-Bedingungen aufgehoben und anſtatt derſelben folgende Beſtimmung:

„Alle Streitigkeiten zwiſchen dem Verſicherten und der Geſellſchaft über die Vollziehung der Police, resp. des Prolongationsſcheins, werden durch den ordentlichen Richter des Ortes, wo dieſe Urkunden ausgeſtellt ſind, und nach deren Inhalte entſchieden„;

angenommen hat, ſo haben Se. Landgräfliche Durchlaucht dieſer Abänderung behufs ihrer Anwendung auf das Landgrafthum Höchſtihre Genehmigung dahin zu ertheilen geruhet, daß die vorgedachte anderweite Beſtimmung für alle vom Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Bekanntmachung an neu abgeſchloſſen oder verlängert werdenden Verſicherungen zur Geltung zu kommen habe, wogegen es hinſichtlich der bereits geſchloſſenen Verſicherungen vor weiterer Verlängerung bei dem ſeitherigen Verfahren ſein Bewenden behalte, vorbehältlich der Einigung unter den Parteien ſelbſt, auch in dieſen Fällen das neu beſtimmte Verfahren anzuwenden. Demgemäß hat hinfort die Entſcheidung der vorerwähnten Streitigkeiten mit der bemerkten Ausnahme durch die ordentlichen Gerichte des Landgrafthums, und zwar in erſter Inſtanz für die Verſicherten im Amte Homburg durch das Juſtizamt dahier, für die im Oberamte Meiſenheim durch das daſige Juſtizoberamt zu erfolgen, wobei der in §. 12. der Verordnung vom 14. December 1839 erwähnte Verzicht der genannten Geſellſchaft auf die Reviſion eines jeden im Auslande gefällten Urtheils durch die Königlich Preußiſche Juſtizbehörde zu Aachen vor ſeiner Erklärung als executoriſch auch in Anwendung auf die Urtheile dieſer ordentlichen Gerichte in fortdauernder Gültigkeit verbleibt.

Homburg, den 7. März 1851.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. Wieſenbach.

No. 387.

Regierungsblatt v. 30. März 1851. No. 5.

Verordnung,

die Forderungen der Apotheker im Amte Homburg für verabreichte Medicamente betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Sr. Landgräflichen Durchlaucht wird hiermit zur Vollziehung der §§. 49. 57. und 59. der Medicinalordnung vom 1. Juni 1831 Folgendes für das Amt Homburg verordnet:

§. 1.

In dringenden Fällen, in welchen die ordinirenden Aerzte die Recepte mit „Eilt" zu bezeichnen haben, sind die Apotheker gehalten, die Arzneien auch ohne Baarzahlung zu verabfolgen.

Den Apothekern bleibt es hierbei überlassen, sich durch ein von der Local-Armencommission zu erwirkendes Attest über die Vermögensverhältnisse des Bestellers zu verlässigen, und im Falle der Bescheinigung, daß derselbe in die Klasse der Armen gehört, haben sie Anspruch auf Uebernahme des Betrags auf die Local-Armenkasse.

§. 2.

Im Uebrigen ist den Apothekern gestattet, die ohne baare Zahlung verlangt werdende Abgabe von Arzneien für arme Kranke oder solche, deren Vermögensverhältnisse ihnen unbekannt sind, so lange aufzuschieben, bis ihnen ein Armuthsatteſt der Local-Armencommission beigebracht wird, auf Grund dessen die Zahlung auf die Local-Armenkasse zu übernehmen ist.

§. 3.

Dergleichen Armuthsatteſte sind in der Regel auf dem Recepte selbst oder ausnahmsweise auf einen besonderen Schein, in welchem jedoch der Zweck desselben ausdrücklich zu erwähnen ist, auszustellen, und dienen dem Apotheker als Belege seiner bei Verlust seines Anspruchs an die Local-Armenkasse quartaliter einzureichenden Rechnungen.

§. 4.

Für alle vom 1. Mai d. J. an entstehenden Forderungen der Apotheker treten die Vorschriften der Erlasse vom 21. November 1845 und 16. April 1850 außer Kraft. Dagegen bleiben die Bestimmungen des Erlasses vom 27. October 1848 in Wirksamkeit und wird beziehungsweise die Vorschrift des letzten Absatzes wiederhergestellt.

Homburg, den 21. März 1851.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. Wiesenbach.

No. 388.

Regierungsblatt v. 15. Juni 1851. No. 6.

Bekanntmachung,

die Anordnung von Gerichtsferien bei den Gerichtsstellen im Amte Homburg betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung v. 23. v. M. (Geheime Rathsrescript Nro. 519.) wird das unterm 27. Juni 1846 erlassene Publicandum, die Anordnung von Gerichtsferien bei den Gerichtsstellen im Amte Homburg betreffend, andurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 2. Juni 1851.

Landgräfl. Hessische Landesregierung I. Dep.
H. Will.
vdt. E. Schaffner.

Bei der unterzeichneten Gerichtsstelle als Appellations- oder Obergericht für das Amt Homburg, sowie bei Landgräflichem Justizamte dahier sollen, zufolge höchster Verfügung vom 23. huj., inskünftige alljährlich folgende Gerichtsferien stattfinden:

1) auf Weihnachten 8 Tage, vom ersten Feiertage bis zum Neuenjahrstage einschließlich;
2) auf Ostern 8 Tage, vom Gründonnerstag beginnend;
3) an Pfingsten nur die beiden Feiertage und
4) während des Sommers 4 Wochen, welche in jedem Jahre näher werden bestimmt werden. Während der vorbestimmten Ferien können und werden nur eilende, keinen Aufschub gestattende oder privilegirte Sachen sowohl der streitigen als der freiwilligen Gerichtsbarkeit anhängig gemacht oder fortgesetzt werden. Die Ferien bewirken daher auch eine stillschweigende Erstreckung oder Verlegung der in

die Zeitdauer derſelben fallenden Friſten und Termine, jedoch mit nachfolgenden Beſchränkungen und Ausnahmen:

a) Alle abſolut geſetzliche Nothfriſten, ſolche nämlich, die, wie z. B. das fatale interponendæ et introducendæ appellationis, ohne Mitwirkung des Richters unmittelbar von der Vorſchrift der Geſetze herrühren, und in keinem Fall, weder vom Richter noch durch gütliche Uebereinkunft der Parteien verlängert werden können, laufen auch während der Ferien fort.

b) Decrete und ſonſtige richterliche Verfügungen, die vor dem Anfang der Ferien bereits reſolvirt waren, können und müſſen auch nach dem Eintritt der letzteren, jedoch wo möglich binnen den erſten 4 Tagen den Anwälten inſinuirt werden.

c) Termine und Verfügungen in beſonders privilegirten und ſolchen Sachen, welche keinen Aufſchub leiden, müſſen auch während der Ferien gehörig eingehalten und befolgt werden.

Außer dieſem und dem sub a. bemerkten Falle ſoll aber während des Laufs der Ferien auch bei unterlaſſener Eingabe eines Friſtgeſuchs, ein Termin nicht ablaufen, ſondern der Schriftſatz oder die Auflage noch am erſten Gerichstag nach beendigten Ferien eingereicht und resp. bewirkt werden können, oder, wenn das Decret während der Ferien inſinuirt worden, die anberaumte Friſt erſt von dem letzten Ferientag zu laufen anfangen.

Homburg, den 27. Juni 1846.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung I. Dep.
Henrich.
vdt. Stumpff.

No. 389.

Regierungsblatt v. 27. Juli 1851. No. 7.

Verordnung,

die Bezeichnung gleichnamiger Ortseinwohner und die Wahrung der Namensveränderungen betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Sr. Landgräflichen Durchlaucht wird hiermit in Betreff der Bezeichnung gleichnamiger Ortseinwohner, ſowie der Wahrung der Namensveränderungen für das Amt Homburg, Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Bezeichnungen von gleichnamigen Perſonen in der nämlichen Gemeinde durch „alt" und „jung" und alle andere ähnlicher Art ſollen in Zukunft in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr geduldet, ſondern alle gleichnamigen Perſonen durch fortlaufende Zahlen bezeichnet werden.

§. 2.

Hat ſomit ein neu hinzugehender Ortsbürger den nämlichen Vor- und Zunamen, wie andere im Ortsbürgerregiſter oder in der Steuerliſte (Communalſteuerliſte) bereits enthaltene Ortsbürger, beziehungsweiſe Ortseinwohner, ſo wird dem Namen jenes Ortsbürgers diejenige Zahl beigeſetzt, welche auf die im Ortsbürgerregiſter bei dem fraglichen Vor- und Zunamen vorkommende höchſte Zahl zunächſt folgt.

Hat eine ſolche Perſon mehrere Vornamen, ſo ſind dieſe ſämmtlich anzuführen.

Das Wort „ledig" darf niemals dem Namen beigefügt werden.

§. 3.

Wenn ein Ortsbürger bisher der einzige ſeines Namens war, jetzt aber ein zweiter mit gleichem Vor- und Zunamen in das Ortsbürgerregiſter eingetragen wird, ſo iſt nunmehr Erſterer mit Nro. 1., Letzterer mit Nro. 2. zu bezeichnen.

§. 4.

Geht in der Steuerliſte ein ſteuerpflichtiger Einwohner der Gemeinde neu zu, welcher nicht Ortsbürger iſt, ſo muß auch dieſem, wenn der nämliche Vor- und Zuname in der Gemeinde (im Ortsbürgerregiſter oder in der Steuerliſte) vorkommt, nach den in §§. 2. und 3. angegebenen Grundſätzen eine Nummer beigefügt und das Nöthige in der Steuerliſte bemerkt werden.

§. 5.

Die Bezeichnung gleichnamiger Perſonen durch Nummern geſchieht durch den Steuerperäquator im Einverſtändniſſe mit dem Bürgermeiſter.

§. 6.

Die Zahl, die eine gleichnamige Perſon einmal hat, kann, ſo lange ſie lebt und in der nämlichen Gemeinde bleibt, nicht mehr geändert werden, wenn gleich Perſonen, welche niedrigere Nummern hatten, mit Tode abgegangen oder aus der Gemeinde weggezogen ſind.

§. 7.

Eine durch den Tod oder durch das Wegziehen einer gleichnamigen Perſon eröffnete Nummer darf erſt nach Verlauf von 10 Jahren in derſelben Gemeinde bei demſelben Vor- und Zunamen wieder gebraucht wer-

den. Dieſes darf erſt nach Ablauf von dreißig Jahren geſchehen, wenn der bisherige Inhaber der jetzt erledigten Nummer im Grundbuche als Eigenthümer oder Beſitzer eines Immobile vorkommt.

Nach Ablaufe dieſer dreißig oder beziehungsweiſe jener zehn Jahre wird ſtets zur niedrigſten vakanten Nummer zurückgegriffen.

§. 8.

Wenn Jemand in eine andere Gemeinde überzieht, worin ſich bereits eine mit ihm gleichnamige Perſon befindet, ſo erhält er in dieſer Gemeinde nach vorſtehenden Beſtimmungen eine Namensnummer, womit er in die Steuerbücher und Ortsbürgerregiſter eingetragen wird.

§. 9.

Die Nummern gleichnamiger Perſonen müſſen in öffentlichen Urkunden, namentlich in den Grundbüchern, mit Buchſtaben geſchrieben werden. Die Vornamen dürfen nicht ausgelaſſen werden.

§. 10.

Die Beamten und Hülfsbeamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden ſich bei Aufnahme von Eigenthums- und Hypothektiteln die Steuerzettel des Veräußerers und des Erwerbers beziehungsweiſe des Hypothekbeſtellers vorlegen laſſen, damit in jenen Urkunden die Namen der betreffenden Perſonen übereinſtimmend mit den Steuerzettel angegeben werden.

§. 11.

Wenn in einer Gemeinde ſoviel Perſonen denſelben Vor- und Zunamen haben, daß bei bloßer Unterſcheidung derſelben durch Nummern ein Irrthum leicht vorkommen könnte, ſo werden die Beamten und Hülfsbeamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbeſondere bei Uebertragung von Grundeigenthum, einer ſolchen Perſon zu beſſerer Unterſcheidung neben der Nummer noch eine weitere Bezeichnung geben, welche von dem Stande oder Gewerbe, von dem Namen der Eltern oder von ähnlichen Umſtänden herzunehmen iſt.

§. 12.

Namensveränderungen, mögen ſie die geſetzliche Folge gewiſſer Rechtsverhältniſſe ſein oder auf beſonderer landesherrlicher Bewilligung beruhen, ſind gleichwie in den Kirchen- (Civilſtands-) Büchern, ſo auch in dem Ortsbürgerregiſter und in den Steuerbüchern zu wahren. Dabei wird insbeſondere in Erinnerung gebracht, daß uneheliche Kinder, auch die vom natürlichen Vater als ſolchem anerkannten, nur den Familien- oder Geſchlechtsnamen der Mutter, welchen dieſe zur Zeit der Geburt führte, ſich beizulegen und zu führen berechtigt ſind, und ſonach die willkürliche Annahme und der Gebrauch des Namens des unehelichen Vaters als eine verbotene Veränderung des Familiennamens durch das Geſetz vom 18. December 1810, §. 1., mit Strafe bedroht iſt.

§. 13.

Sämmtliche öffentliche Behörden und Beamte des Amts Homburg haben ſich hiernach zu achten, und ſollen Zuwiderhandlungen oder Außerachtlaſſung der hierin gegebenen Vorſchriften von den vorgeſetzten Behörden mit geeigneten Disciplinarſtrafen geahndet werden.

Homburg, den 15. Juli 1851.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

No. 390.

Regierungsblatt v. 27. Juli 1851. No. 7.

Bekanntmachung,

den Beitritt des Landgrafthums zum deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein (Vertrag d. d. Berlin, den 6. April 1850) betreffend.

No. 391. 392.

Regierungsblatt v. 10. Aug. 1851. No. 9.

Geſetz,

die Beſchränkung des Vorzugsrechts der Ehefrauen bezüglich ihrer Brautgabe, Ausſteuer und in die Ehe eingebrachten Vermögens im Concursverfahren betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben auf Grund des Art. IV. Abſatz 2. der Verfaſſungsurkunde auf den Antrag des Bezirksraths Unſeres Amtes Homburg das nachfolgende Geſetz über die Beſchränkung des Vorzugsrechtes der Ehefrauen bezüglich ihrer Brautgabe, Ausſteuer und in die Ehe eingebrachten Vermögens im Concursverfahren für Unſer genanntes

Amt beſchloſſen und verkünden daſſelbe demgemäß, wie folgt:

Einziger Artikel.

In Anſehung der Sicherſtellung der Ehefrauen wegen ihres in die Ehe eingebrachten Vermögens ſoll zwar, wie bisher, ſo auch in der Folge ein Unterſchied zwiſchen Dotal- und Paraphernalgut nicht ſtattfinden, jedoch von nun an das zu Gunſten der Ehefrauen Brautgabe, Ausſteuer und eingebrachten Vermögens beſtehende Vorzugsrecht denjenigen Anſprüchen keinen Eintrag thun, für welche das Vermögen ihrer Ehemänner bereits vor Eingehung der Ehe mittelſt gerichtlicher Pfandverſchreibung verunterpfändet geweſen iſt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 18. Juli 1851.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

Erlaß,

die ehelichen Güterverhältniſſe und das Vormundſchaftsweſen betreffend.

Auf höchſten Befehl Seiner Landgräflichen Durchlaucht hat die Landgräfliche Landesregierung I. Deput. mit Zuziehung des zeitigen Chefs des hieſigen Landgräflichen Juſtizamts und der hier recipirten Anwälte nachfolgende Rechtsnormen bezüglich der ehelichen Güterverhältniſſe und des Vormundſchaftsweſens zuſammengeſtellt und bezeugt, daß dieſelben als praktiſches auf Gewohnheit und Herkommen ſich gründendes Recht des Amtes Homburg befolgt werden.

§. 1.

Die eheliche Gütergemeinſchaft im Amte Homburg iſt eine bloße Errungenſchafts-Gemeinſchaft, zu welcher dasjenige Vermögen zu rechnen iſt, welches die Ehegatten während der Ehe, entweder Einer oder ſie Beide, mit ihrem Fleiß, Arbeit, Haushaltung und Geſchicklichkeit erſpart und erworben haben.

§. 2.

Nach Auflöſung der Gütergemeinſchaft fällt jedem Theil und beziehungsweiſe ſeinem Erben die Hälfte der Errungenſchaft in Eigenthum zu.

§. 3.

Im Fall einer Verrungenſchaft nimmt die Ehefrau an den Eheſchulden nur inſofern Theil, als ſie ſich mittelſt Verzichts auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten in der vorgeſchriebenen Form dazu verpflichtet hat.

§. 4.

Die gemeinrechtliche Beſtimmung, wonach Dotalgrundſtücke von dem Manne, ſelbſt mit Einwilligung der Frau, gültig nicht veräußert werden können, findet vermöge entgegenſtehender Rechtsgewohnheit keine Anwendung im hieſigen Amte. Vielmehr ſind dergleichen Veräußerungen, zu welchen die Frau ihre Einwilligung ertheilt hat, inſofern ihrem Rechtsbeſtand keine ſonſtigen Gründe im Wege ſtehen, für beide Ehegatten auf gleiche Weiſe verbindlich.

§. 5.

In Beziehung auf das Verwaltungs- und Benutzungsrecht des Ehemannes wird kein Unterſchied zwiſchen den Dotal- und Paraphernalgütern der Ehefrau gemacht und das privilegium dotis auf ihre Illaten überhaupt ausgedehnt.

§. 6.

Dem überlebenden Ehegatten gebührt der lebenslängliche Beiſitz an dem Vermögen des vorverſtorbenen, jedoch mit der Verpflichtung, für die Erziehung der Kinder zu ſorgen.

§. 7.

Auf die überlebende Mutter, als die natürliche Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, geht nach des Mannes Tod der Regel nach die Vormundſchaft ſofort über, ohne daß eine richterliche Einmiſchung oder Beſtätigung die Beiordnung männlicher Beiſtände oder die Errichtung eines Inventars nöthig wäre.

§. 8.

Die letztere und beziehungsweiſe die Beſtellung eines Curators, welchem copia inventarii zur Aufſicht einzuhändigen, wird aber (nach §§. 18–20. des hier eingeführten Heſſen-Darmſtädtiſchen Contractenreglements vom 29. November 1769) erforderlich, wenn der überlebende Ehegatte zu einer weiteren Ehe ſchreitet.

§. 9.

Bei unbeerbter Ehe kann bezüglich der ſogenannten hinterfälligen Güter immer Inventariſirung verlangt werden; auch geht der Beiſitz verloren, wenn der Ueberlebende die Güter in Verfall kommen läßt.

§. 10.

Von dem Vormund wird eine Cautionsleiſtung für ſeine Verwaltung der Regel nach nicht gefordert.

Zur Sicherſtellung der Kunde dieſer Rechtsnormen werden dieſelben hierdurch veröffentlicht.

Homburg, den 18. Juli 1851.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

No. 393. 394.

Regierungsblatt v. 21. Sept. 1851. No. 10.

Bekanntmachung

des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 über die Aufhebung der sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes.

Bekanntmachung,

die Annullirung der im März 1848 bewilligten Zugeständnisse und Zusicherungen betreffend.

No. 395.

Regierungsblatt v. 28. Sept. 1851. No. 11.

Bekanntmachung

der zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein und dem Königreich Sardinien abgeschlossenen Additional-Uebereinkunft zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845.

No. 396.

Regierungsblatt v. 23. Nov. 1851. No. 12.

Bekanntmachung,

die Vornahme von Haussuchungen zur Entdeckung von Schlacht-Accis-Defraudationen betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben mit Bezug auf die am Schlusse der Bekanntmachung vom 1. Februar 1850 (Reg.-Blatt Nr. 3.) enthaltene Bestimmung und in Erneuerung der Vorschrift des §. 2. der Bekanntmachung vom 9. November 1841 zu bestimmen geruhet:

daß die Vornahme von Haussuchungen in Betreff von Schlacht-Accis-Defraudationen durch einen Landjäger im Beisein des Accisers oder Accisaufsehers oder durch den letzteren im Beisein des Accisers auch ohne Zuziehung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters soll stattfinden können; was hierdurch zur Darnachachtung veröffentlicht wird.

Homburg, den 10. October 1851.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

No. 397. 398. 399.

Regierungsblatt v. 28. Dec. 1851. No. 13.

Bekanntmachung,

die Frankirung der Briefe durch Marken betreffend.

Unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vertragsbestimmungen, insbesondere auf Art. 18. des mit der Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 19. Juli d. J. (Reg.-Bl. Nr. 7.) publicirten deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags vom 2. April 1850 werden hierdurch folgende näheren Bestimmungen über die fortan im Gebiete der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung stattfindende Frankirung der Briefpostsendungen durch Marken in Gemäßheit höchster Entschließung Sr. Landgräflichen Durchlaucht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vom 1. Januar 1852 an können bei den Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postämtern die nach den zum deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staaten bestimmten Briefpostsendungen — Briefe, Muster- und Kreuzbandsendungen — durch Marken frankirt werden, welche vom 29. l. M. an am Schalter der Postbureaux in folgenden vier Sorten käuflich abgegeben werden:

zu 1 Kreuzer auf blaßgrünem Papier
„ 3 „ „ blauem „
„ 6 „ „ rosenrothem „
„ 9 „ „ gelbem „

Diese Marken tragen die Ueberschrift „Freimarke", in den Seitenrahmen die Inschriften „Deutsch-Oesterreichischer Postverein" und Thurn und Taxis" und in dem Mittelschilde, im unteren Rahmen und in den Medaillons die Werthbezeichnung.

Mit diesen Marken kann auch die nach den deutschen Bundesstaaten, deren Posten unter Fürstlich Thurn und Taxis'scher Verwaltung stehen, bestimmte Correspondenz in der Weise frankirt werden, daß zur Deckung der

einfachen Tarifsätze von 2, 4, 7 und 10 Kreuzern unter Verwendung von Marken zu 1, 3, 6 oder 9 Kreuzern je eine Marke zu 1 Kreuzer beigefügt wird u. s. w.

Die Frankirung durch Marken ist demnach zulässig bei allen Briefen und zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Muster- und Kreuzbandsendungen nach den gesammten Staatsgebieten von Oesterreich und Preußen, sowie nach sämmtlichen deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme der dem Postverein noch nicht beigetretenen Herzogthümer Lauenburg und Limburg.

Briefe nach den ebengenannten beiden deutschen Bundesstaaten, sowie nach dem Auslande müssen bis auf Weiteres noch durch Baarzahlung frankirt werden.

Gänzlich unzulässig ist die Frankirung durch Marken außerdem:

a. bei recommandirten Briefen;
b. bei Briefen mit Postvorschuß;
c. bei Briefen, auf welche Einzahlungen gemacht werden;
d. bei Briefen mit angegebenem Werthe, wie überhaupt bei allen zur Fahrpost gehörigen Päckerei-, Werth-, und Geldsendungen.

Die Correspondenzgattungen, bei welchen die Frankirung durch Marken gestattet ist, können nach Belieben der Absender bis auf weitere Anordnung auch künftig durch Baarzahlung am Schalter frankirt werden.

Im Uebrigen treten hinsichtlich der Anwendung der Freimarken folgende Bestimmungen ein:

§. 1.

Das Frankiren eines Briefs mit Marken ist durch den Absender selbst dergestalt zu bewirken, daß auf der Adreßseite des Briefs links in der oberen Ecke eine oder soviel Marken neben einander befestigt werden, als zur Deckung des tarifmäßigen Porto's erforderlich sind. — Die Befestigung der Marken geschieht durch festes Aufdrücken derselben auf den Brief nach Anfeuchtung des auf der Rückseite befindlichen Klebstoffs. — Bei Kreuzbandsendungen sind die Marken am oberen Rande des von oben nach unten laufenden Kreuzbandstreifens auf der Adreßseite zu befestigen.

§. 2.

Die mit Marken frankirten Sendungen (welche der Bezeichnung „frei", „franco" u. s. w. nicht bedürfen) können gleich unfrankirten Briefen in die Briefkasten gelegt werden.

§. 3.

Zur Erleichterung der richtigen Frankirung durch Marken durch die Aufgeber selbst sind bei allen bedeutenderen Postämtern gedruckte Briefportotaxen gegen Entrichtung der Druckkosten zu haben. Bei den kleineren Poststellen werden solche Tarife abschriftlich gegen die Schreibgebühren verabfolgt. Außerdem werden auch die betreffenden Portotarife bei jeder Poststelle zur steten Einsicht für das Publikum öffentlich ausgehängen.

§. 4.

Briefe, auf denen bei der Aufgabe zur Post Marken sich befinden, welche den Verdacht erregen, daß sie entweder schon einmal im Gebrauch gewesen oder gefälscht oder unächt sind, werden im ersteren Falle als nicht frankirt behandelt und bei der Absendung mit Porto belegt; im letzteren Falle, wenn nämlich die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die angebrachten Marken gefälscht oder unächt sind, gelangt die betreffende Sendung gar nicht zur Beförderung; sie wird vielmehr von der Aufgabspostanstalt behufs der Ergreifung der erforderlichen Maßregeln der vorgesetzten Behörde eingeliefert.

Die Verwendung unächter oder gefälschter Marken und deren Fälschung, sowie die Anfertigung und der Besitz nachgemachter Druckformen wird nach den in Bezug auf die Fälschung von Staatspapiergeld und von Staatsstempeln bestehenden Gesetzen behandelt und bestraft.

§. 5.

Ist die Frankirung einer Briefsendung durch Marken richtig bewirkt, d. h. erreicht der Werth der angebrachten Marken die Höhe des tarifmäßigen Porto's, so hat der Empfänger außer der Bestellgebühr, resp. dem Botenlohn, etwas Weiteres nicht zu entrichten. — Erreicht jedoch der Werth der verwendeten Marken das tarifmäßige Porto nicht, so ist der fehlende Betrag, und zwar, wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, für welchen die Postvereinstaxe in Anwendung kommt, mit Zuschlag, vom Empfänger bei der Aushändigung des Briefs als Ergänzungsporto nachzuzahlen.

Bei Kreuzbandsendungen wird in solchen Fällen für das unfrankirt gebliebene Gewicht das betreffende Briefporto, beziehungsweise auch das vorerwähnte Zuschlagporto nacherhoben. — Verweigert der Empfänger die Nachzahlung, oder erweist sich eine mit Ergänzungsporto belegte Sendung als unbestellbar, so wird solche an den Aufgabsort zurückbefördert, wo der Absender verbunden ist, das Ergänzungsporto an die Postkasse zu erstatten.

§. 6.

Der Verkauf der Freimarken geschieht vor der Hand einzig und allein durch die Poststellen, und es ist Nie-

männden geſtattet, ſich mit dem Vertrieb oder Wiederverkauf derſelben gewerbsmäßig zu befaſſen.

Es iſt den Poſtſtellen ſtreng unterſagt, die Marken zu einem höheren oder geringeren Betrag zu verkaufen, als der auf den Marken ausgedrückte Werth beträgt.

§. 7.

Die in Kreuzern ausgeſtellten Thurn und Taris'ſchen Marken können nur bei den Poſtſtellen derjenigen zum Fürſtlich Thurn und Taris'ſchen Poſtverwaltungsbezirk gehörigen Staaten, welche im 24½ Guldenfuß rechnen, und in gleicher Weiſe die auf Silbergroſchen lautenden Thurn und Taris'ſchen Marken nur in den Theilen des genannten Poſtareals, in welchen die 14 Thalerwährung beſteht, ſowie bei den Fürſtlich Thurn und Taris'ſchen Poſtſtellen in den Hanſeſtädten zum Frankiren verwendet werden, widrigenfalls die Frankatur als nicht geſchehen betrachtet und die mit unrichtigen Marken verſehene Correſpondenz als unfrankirt behandelt wird.

Homburg, den 23. December 1851.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

Bekanntmachung,

die Steuervergütung bei der Ausfuhr inländiſchen Branntweins betreffend.

Da nach den gemachten Wahrnehmungen die bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntwein gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stand der Branntweinbrennerei nicht mehr in einem richtigen Verhältniß ſteht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, ſo wird mit Genehmigung Sereniſſimi Landgräflichen Durchlaucht auf den Grund des mit Preußen abgeſchloſſenen Staatsvertrags vom Jahr 1829 und in Uebereinſtimmung mit der Königlich Preußiſchen Miniſterial-Bekanntmachung vom 13. d. M. für das Oberamt Meiſenheim hierdurch beſtimmt, daß vom 1. April 1852 an ſtatt der gegenwärtigen Steuervergütung von Neun Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuervergütung von Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein bewilligt werden wird.

Homburg, den 28. November 1851.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.

Zurbuch.

vdt. E. Schaffner.

Bekanntmachung,

die Erhebung eines Chauſſeegeldes auf der Staatsſtraße innerhalb der Gemarkung der Stadt Meiſenheim betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 9. d. M. die laut Bekanntmachung vom 1. Juli 1847 für diejenigen Fuhren und Thiere, welche, auf der Oberamtsſtraße von Callbach herkommend und nur bis Meiſenheim gehend, die Staatsſtraße bei dieſer Stadt berühren, gewährte Befreiung von Entrichtung des geſetzlichen Chauſſeegeldes vom 1. Januar künftigen Jahrs an aufgehoben worden und ſonach vom 1. Januar 1852 an von allen Fuhren und Thieren, welche von Callbach herkommen, die Staatsſtraße berühren und nach Meiſenheim gehen, inſofern ſie nicht durch das Geſetz vom 4. März 1845 von der Entrichtung des Chauſſeegeldes befreit ſind, das geſetzlich beſtimmte Chauſſeegeld zu entrichten iſt.

Homburg, den 12. December 1851.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.

Zurbuch.

vdt. E. Schaffner.

No. 400.

Regierungsblatt v. 1. Febr. 1852. No. 1.

Bekanntmachung,

das Zeitungsweſen betreffend.

Das nachfolgende, von der Fürſtlich Thurn und Taris'ſchen Generalpoſt-Direction erlaſſene allgemeine Regulativ in Betreff der Beförderung der Zeitungen durch die Poſt, deſſen Anwendung im Landgrafthum höchſten Orts genehmigt worden iſt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 20. Januar 1852.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

Regulativ,

das Zeitungswesen betreffend.

§. 1.

Die Postanstalt besorgt die Annahme der Pränumeration auf die im In- und Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung, und auf Verlangen auch die Bestellung an die Pränumeranten.

§. 2.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen, Abonnements auf kürzere Zeit können nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend. Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

§. 3.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspakets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit nächster Post angezeigt wird, im anderen Falle aber gegen Ersatz der von dem Verleger beanspruchten Vergütung nachzusenden.

§. 4.

Die Postgebühren für die bei dem Vertrieb von Zeitungen und andern periodischen Zeitschriften gewöhnlichen Dienstleistungen betragen:

a) für die interne Spedition im Umfang des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks, ausschließlich der Hohenzollern'schen Fürstenthümer, ohne Rücksicht auf die Entfernung und ohne Unterschied zwischen politischen und nichtpolitischen Journalen, 25 Prozent des Preises, den der Verleger der absendenden Postanstalt berechnet;

b) für Zeitschriften, welche aus Ländern außerhalb des unter 1. bezeichneten Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks bezogen werden, werden, insoweit nicht vertragsmäßige Bestimmungen entscheiden, 25 Procent des Ankaufspreises als Postgebühr berechnet; und ebenso werden

c) für die nach dem Auslande gehenden Zeitungen und Zeitschriften, mögen dieselben in dem Inlande ihren Ursprung haben oder bereits aus dem Auslande bezogen sein, insoweit und insolange nicht eine Verständigung mit den fremden Postadministrationen stattgefunden hat, 25 Procent des resp. Ankaufspreises als Postgebühr erhoben.

d) Die vorstehend unter a bis c festgesetzten Gebühren werden auf je 33⅓ Procent des resp. Verlags- oder Ankaufspreises erhöht, wenn eine mehr als einmal tägliche Versendung stattfindet.

Als Minimaltaxe gilt, insoweit bei Zeitschriften nach und aus fremden Postgebieten eine solche nicht vertragsmäßig festgesetzt ist, in allen Fällen (a—c) der Satz von 10 Sgr. oder 36 Kreuzer jährlich; als Maximalsatz dagegen, unter gleicher Voraussetzung, der Betrag von 3 Rthlr. = 5 fl. 15 kr. für den Jahrgang.

§. 5.

Für Regierungs-, Gesetz- und Amtsblätter, ingleichen für Intelligenz- und Wochenblätter, insofern diese erstere vertreten, bleibt eine Ermäßigung der vorstehend festgesetzten Postgebühren vorbehalten.

§. 6.

Für Zeitungen, welche durch ein zum Fürstlichen Postverwaltungsbezirk nicht gehöriges Ländergebiet transitiren, ist die etwa an die Postanstalt desselben zu entrichtende Transitgebühr im Zuschlag zu den vorstehend festgesetzten Speditionsgebühren zu erheben.

§. 7.

In den Postorten wird, sofern die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnung der Abonnenten auf Verlangen derselben durch Postbedienstete erfolgt, an Bestellgebühr erhoben, wenn die Zeitungen wöchentlich erscheinen:

6—7mal	48 kr.	oder 14 Sgr.	jährlich,
3—5mal	36 kr.	„ 10 Sgr.	„
1—2mal u. seltener	18 kr.	„ 5 Sgr.	„

Eine Ermäßigung der vorstehenden Bestellgebühren für Regierungs-, Gesetz- und Intelligenzblätter bleibt vorbehalten.

§. 8.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift von einer diesseitigen Poststelle des Bestellungs- oder Verlagsorts an einen anderen Ort des Fürstlichen Postverwaltungsbezirks auf dem gewöhnlichen Zeitungswege, so hat derselbe ohne Rücksicht auf die Anzahl der nachzusendenden Blätter eine Avisgebühr von 14 kr. oder 4 Sgr. pränumerando zu bezahlen, und außerdem nur noch die etwaigen an eine fremde Postanstalt zu entrichtenden Transitgebühren.

Soll die Nachsendung an einen Ort außerhalb des Fürstlichen Verwaltungsbezirks erfolgen, so finden die mit der betheiligten Postverwaltung bestehenden vertrags-

mäßigen Bestimmungen Anwendung; falls aber solche nicht vorgesehen sind, so kann die Nachsendung nur nach vorgängiger Verständigung mit der Poststelle des neuen Bestimmungsorts stattfinden, in welchem Fall von Seiten der diesseitigen absendenden Poststellen zwar nur die oben bestimmten Avisgebühren erhoben werden, der betreffende Abonnent aber am Distributionsort zur Zahlung der daselbst gesetzlichen Gebühren verpflichtet ist.

Ueber die in solchen Fällen pränumerando erhobene Bestellgebühr haben die betheiligten Poststellen pro rata Abrechnung zu pflegen.

Für Zeitungen, welche aus einem fremden Postverwaltungsbezirk einem Abonnenten nach einem Ort des diesseitigen Postbezirks nachgesendet werden, wird die Distribution, insoweit nicht vertragsmäßige Bestimmungen entscheiden, nur gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Speditions- und Bestellgebühr geschehen, wobei mindestens ein Quartalbetrag zu berechnen ist.

§. 9.

Soll die Zeitungsversendung zur Mitbeförderung nicht inserirter Ankündigungen ꝛc. benutzt werden, so ist für jedes Exemplar einer solchen Anlage von einem halben Bogen und darunter ¼ kr. = ⅛ Spf. = ⅛ Npf. vor der Absendung zu entrichten.

Größere Anlagen dieser Art haben für jeden ¼ Bogen weiter je die halbe Gebühr zu entrichten.

§. 10.

Wenn ein Abonnent, der seine Zeitungen auf dem Postbureau abholen läßt, ein besonderes Gefach halten will, so hat derselbe dafür, außer der vorschriftsmäßigen Bestellgebühr, eine besondere Vergütung zu entrichten.

Dieses Gefachgeld besteht in einem festen Satz:

a) für Localabonnenten von 6 fl. oder 3½ Thlr.;
b) für Abonnenten auf dem Lande und der nächsten Umgebung des Postorts von 3 fl. oder 1¾ Thlr.

§. 11.

Das Gefachgeld und die Bestellgebühren sind gleichzeitig mit der Pränumeration für Zeitungen zu entrichten.

§. 12.

Die bei Berechnung der Zeitungsgelder in Quartals- und Semestralbeträgen sich ergebenden Pfennige, resp. Heller, werden:

1	und	2	Pfennige	(Heller)	zu	.	.	.	¼ Sgr.
4	„	5	„	„	„	.	.	.	½ „
7	„	8	„	„	„	.	.	.	¾ „
10	„	11	„	„	„	.	.	.	1 „

gerechnet.

Die bei Berechnung der Zeitungsgelder in Quartals- und Semestralbeträgen sich ergebenden Bruchkreuzer werden für voll gerechnet.

§. 13.

Um den Poststellen das Mittel an die Hand zu geben, die Zeitungsspedition mit derjenigen Ordnung und Pünktlichkeit zu bewerkstelligen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Interesse des Publikums erfordern, werden die Verleger der im Fürstlichen Postverwaltungsbezirk erscheinenden Zeitungen zur Beachtung folgender Bestimmungen verpflichtet:

a) Spätestens einen Monat vor dem Beginn der Herausgabe eines Blattes ist die Poststelle des Verlageorts von dem Preis und der Erscheinungsweise eines Blattes, welches dem Postdebit übergeben werden soll, in Kenntniß zu setzen.
b) Die von der Postanstalt bestellten Exemplare sind zu den zwischen Vormittags 8 bis Abends 8 Uhr abgehenden Posten je eine Stunde vor der festgesetzten Abgangszeit, und zu den in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr abgehenden Posten bis Abends 7 Uhr aufzugeben.

   Es versteht sich hierbei von selbst, daß auch eine frühere Ablieferung der Zeitungen an die Postanstalt zulässig ist, und daß insbesondere Zeitschriften, welche in größerer Anzahl durch die Post versendet werden, je nach beendigtem Druck auch abtheilungsweise aufgegeben werden können.
c) Die von der Postanstalt bestellten Exemplare sind vollständig zu liefern; im Unterbrechungs-, resp. Verhinderungsfalle ist zu Gunsten der Leser ein entsprechender Abzug an den Abonnementsgeldern zu gewähren.
d) Defecte, welche mit nächster Post angemeldet werden, sind unentgeltlich nachzuliefern.
e) Preiserhöhungen der Zeitschriften, welche dem Postdebit übergeben sind, dürfen nur mit Beginn einer neuen Abonnementsperiode vorgenommen werden, und sind, wie überhaupt jede Veränderung im Preise und der Erscheinungsweise der Blätter, mindestens einen Monat zuvor der Postverwaltung anzuzeigen.

§. 14.

Die Abführung der Abonnementsgelder Seitens der Postanstalt an die Verleger erfolgt am Schluß einer jeden Abonnementsperiode, nach vollständiger Lieferung aller zu der letzteren gehörigen Blätter, jedoch werden

auf Verlangen den Verlegern von Monat zu Monat ihrem Guthaben entsprechende Abschlagszahlungen geleistet.

Frankfurt a. M., den 11. December 1851.

Generalpostdirection.
Dörnberg.
vdt. Kölle.

No. 401.

Regierungsblatt v. 1. Febr. 1852. No. 1.

Bekanntmachung,

die Beschränkung der Waarencontrole im Binnenlande betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlich Preußischen Provinzialsteuerdirection zu Köln vom 17. l. M. wird mit Hinweisung auf die diesseitige Verordnung vom 12. Juli 1838 (Beilage zum Amtsblatt No. 34. vom 26. August 1838) für das Oberamt Meisenheim hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 29. Januar 1852.

Landgräfl. Hessische Landesregierung III. Dep.
Zurbuch.
vdt. E. Schaffner.

In Gemäßheit eines Beschlusses der Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten, welcher die allseitige Ratification der Regierungen erhalten hat, werden mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums die Vorschriften der §§. 93—97. der Zollordnung vom 23. Januar 1838 für die Rheinprovinz vom 1. Februar d. J. ab mit der Beschränkung bis auf Weiteres suspendirt, daß selbige in Beziehung auf den Verkehr

a) mit baumwollenen u. dgl. mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) mit Kaffee, in allen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer sowie in den Kreisen Wesel (Rees), Duisberg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, im Kreise Prüm des Regierungsbezirks Trier, und in den Kreisen Köln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungsbezirks Köln;

c) mit Wein, in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirks Trier), sowie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirks Köln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar, und Creuznach (Regierungsbezirks Coblenz); ferner in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim, und

d) mit Branntwein, in den Kreisen der Nassauischen und an der Pfalz-Bayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld,

noch fernerhin aufrecht erhalten werden.

Die im §. 36. Ziffer 1 und 4 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 enthaltenen Vorschriften, wonach:

a) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenbezirke empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen;

b) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer-, oder Polizeibeamten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben,

sowie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des §. 92. der Zollordnung bleiben auch nach dem 1. k. M. allgemein in Kraft.

Köln, den 17. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuerdirector.
(gez.) Helmentag.

No. 402.

Regierungsblatt v. 7. März 1852. No. 2.

Gesetz,

die Einregistrirung von Acten betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unseres Oberamtes Meisenheim und für dieses Oberamt das nachfolgende Gesetz über die Einregistrirung von Acten beschlossen und verkünden dasselbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Den in dem Art. 41. des Gesetzes v. 22. Frimaire VII. genannten Beamten ist es gestattet, das Datum der von ihnen selbst verfaßten Acten, für welche die Fristen zur Registrirung noch nicht abgelaufen sind, vor dieser in späteren Acten anzuführen, wenn sie dabei erwähnen, daß beide Acten der Registrirung gleichzeitig unterworfen werden sollen. In keinem Falle aber darf die Registrirung des zweiten Actes vor der des ersten verlangt werden, bei Meidung der gesetzlichen Strafen.

Art. 2.

Die Notäre dürfen auch auf Grund oder in Folge von nicht registrirten Privat- oder im Auslande aufgenommenen Urkunden Acten errichten und jener in diesen Erwähnung thun, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Privatacte oder die im Auslande errichteten Urkunden den öffentlichen angeheftet bleiben und vor denselben der Formalität der Registrirung und des Stempels unterworfen werden, sowie daß die Notäre nicht bloß für die Registrirungs- und Stempelgebühren, sondern auch für die Geldbußen, denen die Privatacte oder die im Auslande errichteten Urkunden unterliegen, persönlich verantwortlich sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 5. März 1852.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

No. 403. 404.

Regierungsblatt v. 4. April 1852. No. 3.

Gesetz,

einige Abänderungen im civilprozeßualischen Verfahren betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unseres Amtes Homburg die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf das civilprozeßualische Verfahren in diesem Amte beschlossen und verkünden dieselben demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Der Gefährdeeid bei dem zugeschobenen Eide soll nicht ferner stattfinden. Jedoch findet diese Bestimmung keine Anwendung auf Gefährdeeide, welche zu der Zeit, wo das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, bereits vom Gegner gefordert sind.

Art. 2.

Die Eigenschaft des Schuldners als Ausländer ist allgemein ein hinreichender Rechtfertigungsgrund für den Personalarrest.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 23. März 1852.

(L. S.) Ferdinand.

vdt Dr. Bansa.

Gesetz,

das Wechselverfahren im Amte Homburg betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unseres Amtes Homburg das nachfolgende Gesetz über das Wechselverfahren in diesem Amte beschlossen und verkünden dasselbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Für Wechselklagen wird die Zuständigkeit des Gerichts sowohl dadurch begründet, daß der Beklagte demselben bezüglich der Erfüllung persönlicher Verbindlichkeiten unterworfen ist, als auch dadurch, daß dasselbe das Gericht des Orts ist, wo die Zahlung geschehen soll.

Art. 2.

Iſt von mehreren aus demſelben Wechſel Verpflichteten nur für Einen oder Einige die Zuſtändigkeit des Gerichts begründet, ſo kann der Kläger gleichwohl bei dieſem Gerichte gegen ſämmtliche Schuldner oder auch nur gegen einen oder einige ſeine Klage anbringen.

Art. 3.

Eine Wechſelklage kann nur durch einen Wechſel begründet werden, der Wechſel ſelbſt und der Proteſt, wo es eines ſolchen zur Erhaltung des Wechſelrechts bedarf, muß in Original oder in Abſchrift mit der Wechſelklage übergeben werden.

Art. 4.

Wechſelproteſte, welche im Auslande aufgenommen werden, bedürfen keiner Beglaubigung durch eine inländiſche Behörde.

Art. 5.

Erkennt das Gericht das Wechſelverfahren für zuläſſig, ſo iſt zur Vorlegung der die Wechſelklage begründenden Originalurkunden Termin anzuberaumen.

Der Kläger wird hierzu unter dem Rechtsnachtheile des Verzichts auf das Wechſelverfahren, — der Beklagte mit der Auflage geladen, daß er über die Urkunden ſich zu erklären, bezüglich der Privaturkunden die Aechtheit der Unterſchrift, im Falle er ſie beſtreite, auf Verlangen ſogleich eidlich abzuläugnen, auch alle ihm zuſtehenden Einreden vorzubringen und durch Urkunden zu belegen habe, unter dem Rechtsnachtheile, daß im Falle ſeines Ausbleibens er als der Aechtheit geſtändig und ſeiner Einreden für verluſtig erklärt werde.

Iſt wegen einer Wechſelforderung, gleichviel in welchem Betrage, die Gerichtsbarkeit gegen einen Ausländer begründet und wird der Schuldner in dem Gerichtsbezirk betroffen, ſo muß auf Anſtehen des Klägers gleichzeitig mit dem Decret auf die Klage ein Verhaftsbefehl erlaſſen und die perſönliche Vorführung des Schuldners angeordnet werden. — Derſelbe kann ſich nur durch die gerichtliche Hinterlegung des Schuldbetrags oder durch genügende Sicherheitsleiſtung wegen der Zahlung von der vorläufigen Verhaftung befreien.

Art. 6.

Der Termin iſt unter Berückſichtigung der Entfernung der ſtreitenden Theile vom Gerichtsorte auf einen möglichſt nahen Tag anzuberaumen, keinenfalls aber, wenn der Beklagte im Landgrafthum oder weniger als zwanzig Stunden von dem Gerichtsorte entfernt wohnt, über acht Tage, von Einhändigung der Klage an gerechnet, hinauszuſetzen.

In den geeigneten Fällen kann auf Antrag des Klägers der Termin ſchon auf den Tag der Einhändigung ſelbſt anberaumt werden.

Art. 7.

Bleibt Einer der Geladenen aus, ſo iſt auf Antrag des Erſchienenen mit Rückſicht auf das verwirkte Präjudiz Contumazialerkenntniß zu erlaſſen.

Art. 8.

Der Beklagte kann die Aechtheit der Unterſchrift perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten beſtreiten.

Art. 9.

Beſtreitet der Beklagte die Aechtheit einer Privaturkunde, ſo hat er auf Verlangen des Klägers ſofort den Diffeſſionseid in Perſon dahin abzuleiſten:

daß die fragliche Unterſchrift weder von ihm noch an ſeiner Statt von einem Dritten mit ſeiner Einwilligung geſchrieben ſei.

Iſt die Urkunde nicht von dem Beklagten ſelbſt ausgeſtellt, ſo hat derſelbe zu ſchwören:

daß er nicht wiſſe, daß die Unterſchrift ächt ſei.

Art. 10.

Verweigert der Beklagte die Eidesleiſtung, ſo wird die Urkunde als anerkannt betrachtet.

Art. 11.

Es findet weder Zurückſchiebung des Diffeſſionseides noch Gewiſſensvertretung ſtatt. Der Eid für Gefährde iſt unſtatthaft.

Art. 12.

Iſt die Aechtheit der Privaturkunde durch einen Bevollmächtigten beſtritten (Art. 8.), ſo wird zur Eidesleiſtung, wenn der Kläger dieſe verlangt, ein möglichſt naher Termin anberaumt.

Art. 13.

Die Abläugnung des Inhalts einer Urkunde bei anerkannter Unterſchrift iſt unzuläſſig.

Jedoch kann die Behauptung, daß ein nicht zum Behufe einer wechſelmäßigen Verpflichtung ausgeſtelltes Blanquet mißbraucht oder ein ſonſtiger Betrug oder eine Fälſchung vorgenommen worden ſei, als Einrede nach Maßgabe des Art. 15. geltend gemacht werden. Daſſelbe findet ſtatt, wenn die Aechtheit öffentlicher Urkunden beſtritten wird.

Art. 14.

Keine Einrede befreit den Beklagten von der Verbindlichkeit, ſogleich in dem Termine ſich über die Aechtheit der Urkunden zu erklären und den verlangten Diffeſſionseid zu leiſten.

Art. 15.

Einreden ſind im Wechſelverfahren nur dann von voller Wirkung, wenn ſie, inſofern dem Beklagten der

Beweis obliegt, auf der Stelle durch Urkunden bewiesen werden. Die öffentlichen und Privaturkunden sind dem Gegner zur Anerkennung oder beziehungsweise zur eidlichen Ableugnung vorzulegen. Werden die Einreden nicht sofort durch Urkunden erwiesen, so verweist das Gericht solche zur besonderen Verhandlung und erkennt im Uebrigen ohne Rücksicht auf solche.

Vermag der Beklagte aber die Voraussetzungen eines Arrestes nach den Grundsätzen des Arrestprozesses — Bescheinigung der Gegenforderung und Gefahr wegen demnächstiger Restitution — nachzuweisen, so kann das Gericht die Hinterlegung der streitigen Summe bis zur Sicherheitsleistung des Klägers verordnen.

Art. 16.

Will der Kläger es auf den Diffessionseid (Art. 9.), zu dessen Ableistung der Beklagte erbötig ist, nicht ankommen lassen, sondern in anderer Art den Beweis, daß die Namensunterschrift ächt sei, übernehmen, so hört das Wechselverfahren auf; die Sache wird im ordentlichen Prozesse mit abgekürzten Fristen weiter verhandelt und nach stattgehabtem Beweisverfahren abgeurtheilt. Der Kläger kann, wenn er rechtskräftig die Verurtheilung des Beklagten erwirkt hat, die wechselrechtliche Vollstreckung dieses Erkenntnisses (Art. 25—28.) verlangen.

Ebenso kann der Beklagte, wenn der Kläger sich zur Ableistung des Diffessionseides erboten hat, diesen Eid fallen lassen, in welchem Falle die Bestimmung des zweiten Absatzes des vorstehenden Art. 15. zur Anwendung kommt.

Art. 17.

Wird demnächst der Beweis erbracht, daß die Unterschrift von demjenigen, welcher ihre Aechtheit im Wechselverfahren bestritten hat, geschrieben ist, so kann derselbe auf Antrag des Gegners in eine bürgerliche Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen verurtheilt werden.

Art. 18.

Der Beklagte ist in keinem Falle berechtigt, von dem Kläger wegen der Prozeßkosten, zu deren Ersatz derselbe verurtheilt werden könnte, Sicherheit zu verlangen.

Art. 19.

Eine Widerklage kann nur dann in demselben Verfahren verfolgt werden, wenn sie ebenfalls eine Wechselklage (Art. 3.) ist und zugleich mit der Erklärung auf die Klage angestellt wird.

Art. 20.

Zur Erklärung auf Widerklagen, eigentliche Einreden und Repliken ꝛc. kann nach dem Ermessen des Gerichts ein weiterer Termin gestattet werden.

Art. 21.

Editionsanträge sind im Wechselverfahren nicht zulässig.

Art. 22.

Nach geschlossener Verhandlung ist das Urtheil den streitenden Theilen in der Regel sogleich im Termine selbst, spätestens aber binnen 3 Tagen zu eröffnen oder einzuhändigen.

Art. 23.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist demselben zugleich aufzugeben, daß er den Kläger binnen 24 Stunden bei Vermeidung der wechselmäßigen Hülfsvollstreckung befriedige.

Art. 24.

Alle in Wechselsachen erlassenen gerichtlichen Verfügungen und Urtheile sind sogleich vollstreckbar. Weder Rechtsmittel noch einfache Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

Hat jedoch der Beklagte gegen ein verurtheilendes Erkenntniß Rechtsmittel eingelegt, oder eine mit den Erfordernissen einer Arrestklage ausgestattete Widerklage erhoben, so kann er verlangen, daß die zu bezahlende Summe bei der zuständigen Behörde hinterlegt und nur gegen hinreichende Sicherheit für den allenfallsigen Rückersatz an den Kläger ausgeliefert werde.

Art. 25.

Leistet der Beklagte dem Urtheile keine Folge, so kann der Kläger sofort die Vollstreckung an dem Vermögen des Beklagten und zugleich die Erkennung des Wechselarrestes verlangen.

Art. 26.

Verlangt der Kläger die Erkennung des Wechselarrestes, so hat das Gericht einen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen und darin auszusprechen, daß dieser, sobald der Kläger die erforderliche Kostenvorlage geleistet habe, vollstreckbar sei.

Der Kläger ist verbunden, die Kosten der Verhaftung und Verbringung in das Schuldgefängniß, sowie die Kosten für die Unterhaltung des Beklagten, letztere im Betrage von täglich 30 Kreuzern, nebst dem im Winter erforderlichen, vom Gerichte zu bestimmenden Aufwande für Feuerung und Licht, von Woche zu Woche vorzulegen. Auch hat derselbe sonstige durch die Haft entstandene unvorhergesehene Ausgaben binnen 24 Stunden auf Anforderung des Gerichts zu ersetzen.

Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgelegt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat, oder der gerichtlichen Anforderung zur Vergütung sonstiger durch die Haft entstandener unvorher-

geſehener Koſten nicht binnen 24 Stunden entſpricht, ſo wird der Schuldner ſofort freigelaſſen.

Art. 27.

Der Beklagte wird zur Vollſtreckung des Wechſelarreſtes in dem hierfür beſtimmten Schuldgefängniſſe verwahrt, — in ſeiner Wohnung oder einem ſonſtigen angemeſſenen Locale nur, wenn und inſoweit der Kläger dies unter Zuſtimmung des Beklagten beantragt.

Art. 28.

In Bezug auf den Wechſelarreſt ſind die §§. 1. 2. 3. 4. u. 5. der Verordnung vom 2. October 1849 mit folgenden weiteren Beſtimmungen maßgebend:

1) Der Wechſelarreſt iſt auch nicht zuläſſig gegen Perſonen, über deren Vermögen Concurs erkannt, oder welchen die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung bewilligt, oder gegen welche ein gerichtliches Veräußerungsverbot erlaſſen worden iſt.
2) Der verhaftete Schuldner wird auch entlaſſen:
   a) wenn die ſchuldige Summe nebſt Zinſen und Koſten gerichtlich hinterlegt wird;
   b) wenn während der Dauer der Haft der oben unter Ziffer 1. angegebene Fall eintritt.
3) Die Beſtimmung des §. 4. gedachter Verordnung findet keine Anwendung auf den in §. 3. Satz 3. daſelbſt angegebenen Fall.

Art. 29.

Bei Verfolgung eines Rechtsmittels oder einer außergerichtlichen Beſchwerde gegen Erkenntniſſe in Wechſelſachen bedarf der öffentliche Anwalt keiner beſonderen Vollmacht, wenn er bereits in früherer Inſtanz Vollmacht beigebracht hat.

Jedes Rechtsmittel muß binnen einer unerſtrecklichen Nothfriſt von 4 Wochen, von dem Ablaufe der zehntägigen Friſt zur Einwendung des Rechtsmittels an gerechnet, gerechtfertigt werden.

Art. 30.

Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand müſſen binnen 14 Tagen, von der geſchehenen Einhändigung oder Bekanntmachung der ergangenen Deſertions- oder Präcluſivverfügung an, vorgebracht werden und ſind nach Verlauf dieſer Friſt nur dann zu berückſichtigen, wenn ganz beſonders erhebliche Verhinderungsgründe angeführt und beſcheinigt werden.

Bei Beſchwerden über Verwerfung des Geſuchs findet die Beſtimmung des zweiten Abſatzes des Art. 24. Anwendung.

Art. 31.

Alle gerichtlichen Verfügungen in Wechſelſachen ſind zu beſchleunigen und alle Termine und Friſten nach dem Ermeſſen des Gerichts möglichſt kurz anzuſetzen.

Art. 32.

In den geeigneten Fällen können die Gerichte vor der Entſcheidung das Gutachten einer Handelskammer einholen oder geeignete Handelsleute zur Berathung zuziehen, um deren gutachtliche Meinung zu vernehmen. Das Gericht iſt jedoch bei der Entſcheidung nicht an jenes Gutachten gebunden.

Art. 33.

In allen Wechſelklagſachen ſind öffentliche Anwälte zuläſſig.

Art. 34.

Soweit dieſes Geſetz keine Abweichung enthält, ſind in Wechſelſachen die für das gewöhnliche Verfahren und insbeſondere die für den Executivproceß geltenden Beſtimmungen anzuwenden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 27. März 1852.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

No. 405.

Regierungsblatt v. 18. April 1852. No. 4.

Bekanntmachung,

die Waarencontrole im Binnenlande betreffend.

Mit höchſter Ermächtigung wird auf Grund des mit der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung beſtehenden Staatsvertrags die nachfolgende Bekanntmachung des Großherzoglich Heſſiſchen Finanzminiſteriums vom 26. Februar c. zur Wiſſenſchaft und Nachachtung im Amte Homburg publicirt.

Homburg, den 2. April 1852.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.

Zurbuch.

vdt. E. Schaffner.

Zufolge einer unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarung wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Vorſchriften in den §§. 93—97. des zweiten Theils der Zollordnung vom 9. März 1838*) über die Waarencontrole im Binnen-

*) Bekanntmachung Landgräfl. Geh. Raths vom 16. März 1838.

lande treten hiermit für baumwollene und dergleichen mit anderen Geſpinnſten gemiſchte Stuhlwaaren und Zeuge, für Zucker aller Art, für Kaffee und Tabaksfabrikate im Großherzogthum bis auf Weiteres außer Kraft und bleiben nur noch für Wein und Branntwein aller Art in Anwendung.

2) Hiermit ſind die Vorſchriften im §. 36. Ziffer 1. und 4. des I. Theils der Zollordnung nicht aufgehoben, wonach:

a) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsſcheinen bis zum Beſtimmungsorte begleitet ſein müſſen, und

b) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländiſcher Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirks, den Zoll-, Steuer- oder Polizeibeamten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben;

dieſe Vorſchriften bleiben vielmehr, ſowie die auf denſelben Gegenſtand bezügliche Beſtimmung im §. 92. des II. Theils der Zollordnung auch fernerhin allgemein in Kraft.

3) Wie die nach Ziffer 1. ſuspendirten Vorſchriften für die dort bezeichneten Artikel jederzeit ganz oder theilweiſe innerhalb des Großherzogthums wieder Geltung erlangen können, ſo haben auch die übrigen Zollvereinsregierungen ſich vorbehalten, die gedachten Vorſchriften in Anſehung ſämmtlicher im §. 93. des II. Theils der Zollordnung aufgeführten Artikel oder nur einzelner derſelben allgemein oder in einzelnen Bezirken aufrecht zu erhalten, beziehungsweiſe wieder in Kraft treten zu laſſen.

Aus dem Nachſtehenden iſt erſichtlich, in welchen Vereinsſtaaten, resp. in welchen einzelnen Diſtrikten derſelben und für welche Waarenartikel nach den bis jetzt erhaltenen Mittheilungen die auf die Waarencontrole im Binnenlande bezüglichen Vorſchriften (§§. 93. bis 97. des II. Theils d. Z.-O.) ferner noch in Anwendung bleiben. Es ſind dies:

A. In Preußen und zwar:

1) in der Rheinprovinz:

a) für baumwollene und dergleichen mit anderen Geſpinnſten gemiſchte Stuhlwaaren und Zeuge:
die Kreiſe Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) für Kaffe:
ſämmtliche Kreiſe des Regierungsbezirks Düſſeldorf auf dem linken Rheinufer, ſowie die Kreiſe Weſel (Rees), Duisburg und Düſſeldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner die Kreiſe Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, der Kreis Prüm des Regierungsbezirks Trier und die Kreiſe Köln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungsbezirks Köln;

c) für Wein:
die Kreiſe Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirks Trier), ſowie die Wein bauenden Gemeinden der Kreiſe Bonn und Sieg (Regierungsbezirks Köln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Bernkaſtel, Wittlich, St. Goar und Kreuznach (Regierungsbezirks Coblenz), ſowie das landgräfl. heſſiſche Oberamt Meiſenheim, und

d) für Branntwein:
die Kreiſe an der naſſauiſchen und rheinbayeriſchen Grenze, namentlich die Kreiſe Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, ſowie das landgräfl. heſſiſche Oberamt Meiſenheim und das großherzoglich oldenburgiſche Fürſtenthum Birkenfeld;

2) in der Provinz Weſtphalen:

für baumwollene und dergleichen mit anderen Geſpinnſten gemiſchte Stuhlwaaren und Zeuge, für Zucker aller Art, Kaffe und Tabaksfabrikate:
die Regierungsbezirke Münſter und Münden; die Kreiſe Lipſtatt, Soeſt, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iſerlohn im Regierungsbezirk Arnsberg; ſowie die der Provinz angeſchloſſenen fürſtlich Waldeck'ſchen und fürſtlich Lippe'ſchen Gebietstheile;

3) in der Provinz Sachſen:

für Branntwein:
die Kreiſe Oſterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirſtedt, Neuhaldensleben, Oſchersleben, Aſchersleben, Halberſtadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mannsfelder Seekreis, Mannsfelder Gebirgskreis, Sangerhauſen, Eckartsberga, Querfurt, Merſeburg, Weiſſenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhauſen, Worbis, Heiligenſtadt, Mühlhauſen, Langenſalza, Weiſſenſee, Schleuſingen und Ziegenrück, ſowie die der Provinz angeſchloſſenen fremdherrlichen Gebietstheile, nämlich: die hannövriſche

Grafſchaft Hohenſtein und das Amt Elbingerode, das braunſchweigiſche Fürſtenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde, die anhaltiſchen Herzogthümer, die fürſtlich ſchwarzburgiſchen Unterherrſchaften, die großherzoglich ſächſiſchen Aemter Allſtedt und Oldisleben und das herzoglich ſächſiſche Amt Volkenrode;

4) in der Provinz Brandenburg:

a) für baumwollene und dergleichen mit anderen Geſpinnſten gemiſchte Stuhlwaaren und Zeuge:
der ganze Bereich des Regierungsbezirks Potsdam;

b) für Zucker aller Art, Tabaksfabrikate, Wein und Branntwein aller Art:
die Kreiſe Prenzlau, Templin, Ruppin, Oſt- und Weſt-Priegnitz;

5) in der Provinz Pommern:
für alle im §. 93. des II. Theils der Zollordnung genannten Waaren:
der ganze Regierungsbezirk Stralſund, ingleichen die Kreiſe Demmin, Anclam, Uſedom-Wollin, Ueckermünde und Cammin des Regierungsbezirks Stettin;

6) in der Provinz Schleſien:
für baumwollene und dergleichen mit anderen Geſpinnſten gemiſchte Stuhlwaaren und Zeuge, ingleichen für Wein:
die Kreiſe Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnick, Glatz, Halberſchwerdt, Frankenſtein, Neuſtadt, Neiße, Hirſchberg, Landeshuth, Leobſchütz, Münſterberg und Waldenburg.

B. Im Königreich Sachſen:
für Branntwein.

C. Im Königreich Würtemberg:
für Wein und Branntwein.

D. Im Herzogthum Braunſchweig:
für Branntwein.

E. Im Freiſtaat Frankfurt a. M.:
für Wein und Branntwein.

Für die genannten Waarenartikel, welche aus dem Großherzogthum in die fraglichen Theile des Zollvereinsgebiets verſendet werden, ſind hiernach auch fernerhin die ſeitherigen Vorſchriften der Binnencontrole wie ſeither zu beachten.

Darmſtadt, den 26. Februar 1852.

Großherzogl. Heſſ. Miniſterium der Finanzen.
gez. F. v. Schenck.
Merck.

No. 406. 407. 408.

Regierungsblatt v. 23. April 1852. No. 5.

Erlaß,

die Verfaſſung des Landgrafthums betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouveräner Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wiſſen:

Die Verfaſſungsurkunde für Unſer Landgrafthum, welcher Wir am 3. Januar 1850 Unſere Sanction ertheilt haben, iſt bis jetzt mit Ausnahme einiger außerweſentlichen Punkte und blos vorbereitender Maßnahmen nicht zur poſitiven Vollziehung gekommen, ſondern hat nur in negativer Weiſe eine Beobachtung inſoferne gefunden, als keine Regierungshandlung, die den Beſtimmungen derſelben zuwiderliefe, vorgenommen worden iſt. Zwar hatten Wir durch Unſer Edict vom 28. März 1851 die durch dieſe Verfaſſungsurkunde angeordnete Landesverſammlung auf den 1. Mai deſſelben Jahres zu einem Landtage berufen; allein kurz vor dieſem Termine mußten Wir durch den Stand der Verfaſſungsangelegenheit des deutſchen Bundes Uns bewogen finden, den Landtag auszuſetzen.

Um jene Zeit hatten nämlich die Verhandlungen der Miniſterialconferenz, welche zur Berathung der erwähnten Angelegenheit damals in Dresden abgehalten wurde, ihre entſcheidende Wendung dahin genommen, daß die fortdauernde und im Weſentlichen unveränderte Geltung des bisherigen Bundesrechts durch allſeitige Anerkennung geſichert erſchien. Da aber die Verfaſſungsurkunde vom 3. Januar 1850 ſowohl nach ihrer principiellen Grundlage als auch in verſchiedenen ihrer hauptſächlichſten einzelnen Beſtimmungen, welche ohne Auflöſung des ganzen Baues der Verfaſſungsurkunde nicht abgeſondert aus derſelben entfernt werden können, mit dieſem Bundesrechte in Widerſpruch ſteht, ſo war vorauszuſehen, daß dieſelbe, ſelbſt wenn ſie bereits zur Vollziehung gelangt geweſen wäre, nicht hätte aufrecht erhalten werden dürfen. Umſoweniger konnten Wir Angeſichts dieſer Sachlage der fraglichen Verfaſſungsurkunde durch Abhaltung des Landtags eine ihr bis dahin noch nicht gewordene Ausführung geben.

Die Vorausſicht der Unzuläſſigkeit, die Verfaſſungsurkunde aufrecht zu erhalten, beziehungsweiſe ſie zur Ausführung zu bringen, hat ſich inzwiſchen durch einen am 23. Auguſt v. J. in dieſem Sinne gefaßten Bundesbeſchluß beſtätigt, ſo daß Wir hiernach von der Abhaltung

eines Landtags in Gemäßheit der mehrgedachten Verfassung definitiv abstehen, sowie überhaupt Uns verpflichtet finden müssen, diese thatsächlich unvollzogene Verfassungsurkunde auch formell außer Wirksamkeit zu erklären. Wir thun dies, indem Wir von Unserem in dem mit der Verfassungsurkunde publicirten Erlaß vom 3. Januar 1850 ausgesprochenen Vorbehalte, wonach Wir bei Abgang der Wirksamkeit einer Landesvertretung alle Zuständigkeiten der Staatsgewalt nach ihrem vollen Umfange in Unseren Händen vereinigen zu wollen erklärt haben, hiermit Gebrauch machen.

Zugleich aber haben Wir Bedacht genommen, forthin eine dem Bundesrechte wie den Bedürfnissen Unseres Landes wahrhaft entsprechende Landesvertretung zum Zweck der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Besteuerung in's Leben zu rufen. Wir haben erwogen, daß dies am füglichsten abgesondert für jeden der beiden Landestheile durch eine Erweiterung des Berufs der Bezirksräthe, welche fernerhin auf einer richtigeren Grundlage als bisher zusammenzusetzen sind und, soweit die Verhältnisse Unseres Landes es möglich erscheinen lassen, mit ständischem Charakter bekleidet werden, — zur Berathung des nicht nach den Landestheilen trennbaren Staatsbudgets aber durch Einsetzung eines aus den Bezirksräthen zu bildenden Landesausschusses geschehen könne.

Indem Wir nun mit Gegenwärtigem ein Gesetz, welches unter Aufhebung der Verfassungsurkunde vom 3. Januar 1850 nebst dem dazu gehörigen Wahlgesetze und der Geschäftsordnung die Verfassungsverhältnisse Unseres Landgrafthums in dem vorbezeichneten Sinne anderweit ordnet, sowie ein weiteres Gesetz, wodurch Wir einzelne in der gedachten Verfassungsurkunde enthaltene Bestimmungen auch ferner theils unverändert, theils in modificirter Weise aufrecht erhalten, zur Publication gelangen lassen, bestimmen Wir hiermit gleichzeitig, daß die bisher von Uns mit Bezugnahme auf Art. IV. Absatz 2. u. 3. der Verfassungsurkunde erlassenen und verkündigten Gesetze, welche nach Absatz 4. der Bestätigung durch die Landesversammlung vorbehalten bleiben sollten, nunmehr als definitiv beschlossen zu gelten haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 20. April 1852.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Gesetz,

die Verfassung des Landgrafthums und beziehungsweise die Bezirksräthe betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben nach den in Unserem Erlaß vom Heutigen dargelegten Erwägungen das nachfolgende Gesetz in Betreff der Verfassung Unseres Landgrafthums und beziehungsweise der Bezirksräthe beschlossen und verkünden dasselbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Die zu erlassenden Gesetze sind vor ihrer Sanction im Entwurfe den Bezirksräthen des Landgrafthums regelmäßig zur Berathung vorzulegen.

Eine Ausnahme hiervon findet statt in dringenden Fällen, in Militärangelegenheiten und bei Gesetzen zur Ausführung von Bundesbeschlüssen.

Soll ein Gesetz nur für eins der beiden Aemter Gültigkeit haben, so bedarf es nur der Vorlage desselben an den Bezirksrath dieses Amtes.

Art. 2.

Die Bezirksräthe ihrerseits haben das Recht, die Vorlage von Gesetzesvorschlägen im Wege der Petition zu beantragen, sowie Beschwerden und Vorstellungen an Uns zu richten.

Art. 3.

Zur Berathung des Staatsbudgets hat am Sitze Unserer Regierung unter dem Vorsitz eines von Uns bezeichneten Regierungsmitglieds ein Landesausschuß zusammenzutreten, welcher dergestalt gebildet wird, daß jeder Bezirksrath vier seiner Mitglieder dazu delegirt.

Die Mitglieder des Landesausschusses beziehen täglich 3 fl. 30 kr. Diäten und diejenigen aus dem Oberamte Meisenheim außerdem eine Reiseentschädigung von 20 fl. für die Her- und Rückreise.

Art. 4.

Die Bezirksräthe bestehen künftig 1) aus je fünf von Uns ernannten und 2) aus gewählten Mitgliedern.

Die ernannten Mitglieder werden vorzugsweise aus der Kategorie der Civilstaatsdiener und den Geistlichen der Landeskirchen jeden Amtes entnommen.

Die übrigen Mitglieder werden nach näherer Anordnung der Verwaltungsbehörde durch die Gemeindevorstände aus den activen Gemeindebürgern des betreffenden Wahlbezirkes gewählt und zwar sind:

I. im Amte Homburg

1. für die Stadt Homburg vier Mitglieder,

2. für die Stadt Friedrichsdorf und die Landgemeinden Gonzenheim, Kirdorf, Köppern, Oberſtedten und Seulberg je ein,
3. für die Landgemeinden Dillingen und Dornholzhauſen zuſammen ein Mitglied; —

II. im Oberamte Meiſenheim

1. für die Stadt Meiſenheim drei,
2. für die Landgemeinden der Bürgermeiſterei Meiſenheim und die Gemeinde (Bürgermeiſterei) Medard zuſammen drei,
3. für die Bürgermeiſtereien Becherbach und Hundsbach zuſammen drei,
4. für die Bürgermeiſtereien Meddersheim und Staudernheim zuſammen zwei,
5. für die Bürgermeiſterei Merrheim zwei Mitglieder zu wählen.

Art. 5.

Die im vorigen Artikel beſtimmte Zuſammenſetzung der Bezirksräthe hat erſt nach der nächſtbevorſtehenden Erneuerung der Gemeinderäthe (Art. 11. des Gemeindegeſetzes vom 9. October 1849) einzutreten. Bis dahin bleiben die Bezirksräthe in ihrer dermaligen Zuſammenſetzung fortbeſtehen, haben jedoch ihre Zuſtändigkeiten mit den durch das gegenwärtige Geſetz eingeführten Modificationen wahrzunehmen.

Art. 6.

Die Ernennung der Wahl der Bezirksräthe nach Art. 4. findet auf eine ſechsjährige Periode ſtatt. Jedoch kann eine frühere Auflöſung derſelben erfolgen.

Art. 7.

Zur Wahrnehmung ihrer Zuſtändigkeiten werden die Bezirksräthe regelmäßig einmal des Jahres im Monat December nach den Hauptorten ihres Amtsbezirks, im Uebrigen aber ſo oft einberufen, als ein Bedürfniß dazu verhanden iſt.

Art. 8.

Dieſe Einberufung erfolgt auf Anordnung der Staatsregierung durch die Verwaltungsbeamten, welche zum Behufe der zu machenden Vorlagen und der zu gebenden Erläuterungen an den Verhandlungen der Bezirksräthe Theil zu nehmen haben. Auch kann hierzu bezüglich der Geſetzvorlagen ein beſonderer Bevollmächtigter der Regierung abgeordnet werden.

Art. 9.

Die Bezirksräthe faſſen ihre Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit der erſchienenen Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entſcheidet die Anſicht des Vorſitzenden.

Dieſen ſowie einen Secretair haben die Bezirksräthe aus ihrer Mitte zu wählen.

Art. 10.

Die Sitzungen der Bezirksräthe ſind öffentlich, ſofern dieſelben nicht ausnahmsweiſe wegen des Gegenſtandes der Berathung eine geheime Sitzung beſchließen. Jedenfalls aber bleibt die Vorſchrift des Art. 59. der Wiener Schlußacte maßgebend.

Art. 11.

Hiernach ſind die Verfaſſungsurkunde des Landgrafthums, das Geſetz über die Wahlen zur Landesverſammlung und die Geſchäftsordnung der Landesverſammlung vom 3. Januar 1850, ſowie die entgegenſtehenden Beſtimmungen des Geſetzes über die Bezirksräthe vom 9. October 1849 aufgehoben, unbeſchadet jedoch des Fortbeſtandes und der ferneren Gültigkeit und Anwendbarkeit derjenigen Verhältniſſe, Grundſätze und Normen, welche in der Verfaſſungsurkunde als ſchon beſtehend nur eine ausdrückliche Anerkennung gefunden haben oder durch das nachfolgende Geſetz beſonders aufrecht erhalten werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 20. April 1852.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

Geſetz,

die individuellen Perſonenrechte betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben im Zuſammenhange mit dem Geſetze vom Heutigen über die Verfaſſung Unſeres Landgrafthums und beziehungsweiſe die Bezirksräthe das nachfolgende Geſetz in Betreff der in der Verfaſſungsurkunde vom 3. Januar 1850 behandelten individuellen Perſonenrechte beſchloſſen und verkünden daſſelbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Die Beſtimmungen über das Inländer- und Staatsbürgerrecht bleiben vermöge Aufrechthaltung des Geſetzes vom 19. October 1849 mit den in der Bekanntmachung vom 19. März 1850 enthaltenen Vorſchriften und unter dem Anfügen fortbeſtehen, daß Abzugsgelder bei Auswanderungen auch ferner nicht erhoben werden ſollen.

Art. 2.

Im Amte Homburg soll die Verhaftung einer Person, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Art. 3.

Im Amte Homburg ist eine Haussuchung nur zulässig: 1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll; 2) im Fall der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten; 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet. (Siehe Bekanntmachungen vom 1. Februar 1850 und 10. October 1851.) Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

Art. 3.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, im Amte Homburg nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Art. 5.

Im Oberamte Meisenheim finden hinsichtlich der Verhaftungen, Haussuchungen und Beschlagnahmen von Briefen und Papieren fortan wieder diejenigen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche bereits vor dem Erlaß der Verfassungsurkunde vom 3. Januar 1850 daselbst Geltung hatten.

Art. 6.

Die Strafen des bürgerlichen Todes, sowie die Strafen der Vermögens-Einziehung, des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind aufgehoben.

Art. 7.

In Betreff der Privatvereine und Verbindungen bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Juni 1844 maßgebend.

Art. 8.

Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 20. April 1852.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

No. 409.

Regierungsblatt v. 9. Mai 1852. No. 6.

Bekanntmachung

der Additionalübereinkunft vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1. September 1844 mit Belgien.

No. 410.

Regierungsblatt v. 6. Juni 1852. No 7.

Bekanntmachung

des Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen dem Zollverein und dem Königreich der Niederlande vom 31. December 1851.

No. 411. 412.

Regierungsblatt v. 13. Juni 1852. No. 8.

Bekanntmachung,

die Waarencontrole im Binnenlande betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 29. Januar d. J. (Regierungsblatt Nr. 1) wird mit höchster Ermächtigung die nachfolgende weitere Bekanntmachung des Königlich Preußischen Provinzinal-Steuerdirectors zu Cöln vom

24. April d. J. für das Oberamt Meisenheim zur Nachricht und Darnachachtung publicirt.

Homburg, den 28. Mai 1852.

Landgräfl. Hessische Landesregierung III. Dep.
Zurbuch.
vdt. W. Neuffel.

Bekanntmachung,

die Beschränkung der Waarencontrole im Binnenlande betreffend.

In Verfolg der diesseitigen Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. wird hierdurch ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr die in den §§. 93—97. der Zollordnung vom 23. Januar 1838 angeordnete Waarencontrole im Binnenlande, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36. zu 1. u. 4. und der Zollordnung §. 92., im Bereiche des Zollvereins im Allgemeinen außer Kraft gesetzt, und ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch in folgenden Landestheilen beibehalten worden ist:

1. Im Königreich Preußen,
und zwar in der
Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee: in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, im Kreise Prüm des Regierungsbezirks Trier und in den Kreisen Cöln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln;

c) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirks Trier), sowie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirks Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Bernkastel, Wittlich, St. Goar und Kreuznach (Regierungsbezirks Coblenz), sowie des Landgräfl. Hessischen Oberamtes Meisenheim, und

d) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld,

Provinz Westphalen:
in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffe und Tabaksfabrikaten: in den Regierungsbezirken Münster und Münden, in den Kreisen Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn (im Regierungsbezirk Arnsberg), sowie in den der Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeck'schen und Fürstlich Lippe'schen Gebietstheilen,

Provinz Sachsen:
in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weissensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannover'schen Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthum Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in den Anhaltischen Herzogthümern, den Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften, den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode.

Provinz Brandenburg:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: im ganzen Regierungsbezirke Potsdam;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabaksfabrikaten Wein und Branntwein aller Art: in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz.

Provinz Pommern:
in Beziehung auf den Verkehr mit den in §. 93.

der Zollordnung unter 1—6 genannten Waaren: in dem ganzen Regierungsbezirke Stralsund, sowie in den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom, Wollin, Ueckermünde und Cammin des Regierungsbezirks Stettin.

Provinz Schlesien:
in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Wein: in den Kreisen Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnick, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neiße, Hirschberg, Landeshut, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

II. Im Königreiche Sachsen:
in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

III. Im Königreiche Würtemberg:
in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

IV. Im Großherzogthum Hessen:
in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

V. Im Herzogthum Braunschweig, sowie in den dem Herzogthume angeschlossenen Königlich Preußischen Gebietstheilen der Provinzen Sachsen und Westphalen, nämlich den Ortschaften Wolfsburg, Heblingen, Heßlingen und Lüchtringen:
in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

VI. Im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M.:
in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

VII. Im Großherzogthum Luxemburg:
in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Kaffee, Wein und Branntwein.

Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß in solchen Landestheilen, woselbst die Waarencontrole fortdauert, bei der Versendung von Gegenständen, welche derselben dort unterliegen, die deshalb ergangenen gesetzlichen Vorschriften ferner zu befolgen sind, wenn auch am Bestimmungsorte die versendeten Gegenstände jener Controle nicht unterliegen, und deshalb eine Meldung bei der Steuerbehörde daselbst nicht erforderlich ist; daß ebenso jene Vorschriften bei allen Versendungen am Versendungsorte befolgt werden müssen, sofern am Bestimmungsorte des versendeten Gegenstandes, in Bezug auf diesen, die Waarencontrole im Binnenlande besteht, und daß somit auch eine Anmeldung bei der Steuerstelle erforderlich ist, mag am Orte der Versendung die Controle aufrecht erhalten geblieben sein oder nicht.

Cöln, den 24. April 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Unterz. Helmentag.

Bekanntmachung,

die Steuervergütung bei der Ausfuhr inländischen Branntweins betreffend.

Von der Königlich Preußischen Steuerbehörde ist ein neues Muster für die Anmeldung von Branntwein, welcher mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt wird, genehmigt und angeordnet worden. Mit höchster Ermächtigung und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. September 1850 (Regierungsblatt Nr. 13.) wird dieses neue Formular hiermit zur Kenntniß der betreffenden Gewerbtreibenden des Oberamts Meisenheim gebracht, unter dem Anfügen, daß dasselbe vom 1. Juli nächstihin an in Anwendung kommen soll.

Homburg, den 28. Mai 1852.

Landgräfl. Hessische Landesregierung III. Dep.
Zurbuch.
vdt. E. Schaffner.

Muſter.

Der unterzeichnete meldet hiermit dem Königl. zu N. im Bezirke des Königl. zu N. , daß er beabſichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachſtehend deklarirten inländiſchen Branntwein innerhalb der nächſten Tage über das zu N. nach N. auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallſigen Ausgangsbeſcheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe des Verſenders.					Reviſions-Befund des Ausgangs-Amts.							
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Eingebrannte Tara nach Preuſſiſchem Gewicht.	Der einzelnen Gebinde			Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhemeſſer.
laufende No.	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkoholgehalt in Procenten nach Tralles.	Ctr. | Pfd.	Bruttogewicht in Zoll- Ctr. | Pfd.	eingebrannte Tara reducirt auf Zoll- Ctr. | Pfd.	Netto-Gewicht nach Abrechnung der eingebrannten oder vorſchriftmäſſigen Tara in Zoll- Ctr. | Pfd.	ſcheinbare Alkoholſtärke in Procenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Reaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholſtärke in Procenten nach Tralles.	Menge in Quarten	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

N. den ten

(Unterſchrift des Verſenders.)

Zuſammen = (in Buchſtaben)

Geſehen N. den ten

Firma der Steuerſtelle.

(Siegel.) Unterſchrift.

Die Richtigkeit vorſtehender Ermittelungen beſcheinigen N. den ten

Die Reviſionsbeamten.

Unterſchriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze beſcheinigen

N. den ten

Unterſchriften.

Daß die oben bezeichneten (vier) Gebinde, welche unter Nr. des Ausfuhrregiſters nachgewieſen worden, über die Grenze ausgeführt worden ſind, wird hiermit beſcheinigt.

(Siegel.) N. den ten

Königl. Haupt-Zollamt

Unterſchrift.

No. 413. 414.

Regierungsblatt v. 11. Juli 1852. No. 9.

Geſetz,

die Verleitung der Militärperſonen zur Verletzung ihrer Dienſtpflichten betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben das nachfolgende Geſetz über die Verleitung der Militärperſonen zur Verletzung ihrer Dienſtpflichten beſchloſſen und verkünden daſſelbe demgemäß unter Bezugnahme auf Art. 1. Abſatz 2. des Geſetzes vom 20. April d. J., wie folgt:

Art. 1.

Wer Militärperſonen von Unſeren oder verbündeten Truppen auffordert oder anreizt, den Befehlen ihrer Vorgeſetzten den Gehorſam zu verſagen, oder wer in ſonſtiger Weiſe, namentlich durch Erregung von Unzufriedenheit mit ihrem Stande oder den militäriſchen Einrichtungen, es verſucht, dieſelben von ihren militäriſchen Pflichten abwendig zu machen, wird, inſofern die Handlung nicht als ein ſchwereres Verbrechen oder Vergehen einer höheren Strafe unterliegt, mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Correctionshaus bis zu einem Jahre beſtraft.

Art. 2.

Ueber das durch den vorhergehenden Artikel vorgeſehene Vergehen haben in erſter Inſtanz die Juſtizämter zu erkennen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 3. Juli 1852.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

Geſetz,

das gewerbsmäßige Leihen von Geldſummen auf Fauſtpfänder im Amte Homburg betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unſeres Amtes Homburg das nachfolgende Geſetz über das gewerbsmäßige Leihen von Geldſummen auf Fauſtpfänder in dieſem Amte beſchloſſen und verkünden daſſelbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Das gewerbsmäßige Ausleihen von Geldſummen auf Fauſtpfänder, ſofern dieſe nicht lediglich in Werthpapieren beſtehen, kann fernerhin, ſei es als Haupt- oder als Nebengewerbe, bei Meidung einer Geldbuße von 1—100 fl., wovon dem verpflichteten Denuncianten ein Drittheil zuerkannt werden ſoll, oder einer Gefängnißſtrafe von einem Tag bis zu vier Wochen nur dann betrieben werden, wenn hierzu eine ſchriftliche Erlaubniß (Conceſſion) von Unſerer Landesregierung II. Dep. zuvor ertheilt worden iſt.

Dieſe Conceſſionen ſind nur für die Perſon, auf welche ſie ausgeſtellt ſind, und nur bis zu Ende des Kalenderjahres, in welchem ſie ertheilt worden, gültig.

Der Empfänger derſelben muß ſolche bei Meidung einer Geldbuße von 1 fl. 30 kr. ſofort bei dem Steuerperäquator vorzeigen und von demſelben viſiren laſſen.

Art. 2.

Die Ertheilung ſolcher Conceſſionen kann Unſere Landesregierung II. Dep. nach ihrem Ermeſſen aus polizeilichen oder adminiſtrativen Gründen verweigern und hat ſie für Orte zu verweigern, an welchen öffentlich autoriſirte Leih- und Pfandanſtalten beſtehen.

Art. 3.

Jedem, der überführt wird, ſich beim Leihen auf Pfänder, mag es als Gewerbe von ihm betrieben werden oder nicht, offen oder verſteckt, z. B. mittelſt Einkleidung des Geſchäfts in einen Verkauf auf Wiederkauf, eines Zinswuchers ſchuldig gemacht zu haben, kann — unbeſchadet der weiter verwirkten gemeinrechtlichen Strafen des Zinswuchers — durch im Amtsblatte zu veröffentlichende richterliche Verfügung auf beſtimmte Zeit unterſagt werden, anders auf Fauſtpfänder Geld zu leihen, als unter Errichtung einer öffentlichen Urkunde vor dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder dem betreffenden Bürgermeiſter, in deſſen Gegenwart der zu leihende Betrag baar dargezählt werden muß, bei Verluſt des Klagerechts des Gläubigers und bei Strafe unentgeldlicher Rückgabe des beſtellten Pfandes.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 3. Juli 1852.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

No. 415.

Regierungsblatt v. 18. Juli 1852. No. 10.

Bekanntmachung,

den deutschen Postverein betreffend.

Nachdem der zur Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins unterm 6. April 1850 abgeschlossene Vertrag auf der zu Ende des Jahres 1851 abgehaltenen ersten deutschen Postconferenz eine Revision und Vervollständigung erfahren, so wird der hieraus hervorgegangene revidirte Postvereinsvertrag vom 5. December 1851 nach erfolgter Ratification Seitens der betreffenden Regierungen hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Juli 1851 und unter Anfügung folgender Punkte zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nämlich:

1) Der revidirte Postvereinsvertrag ist nicht, wie im Art. 76. bestimmt war, mit dem 1. April, sondern mit dem 1. Juli 1852 in's Leben getreten.

2) Die Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrags kommen gegenwärtig zur Anwendung bei Briefpostgegenständen, Zeitungen und Fahrpostsendungen im Verkehr des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Lehnpostbezirks mit nachgenannten Staatsgebieten und Staatsgebietstheilen, als

a) dem Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Amte Allstädt,
b) den Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau,
c) dem Großherzogthum Baden,
d) dem Königreich Bayern,
e) dem Herzogthum Braunschweig,
f) dem Königreich Hannover,
g) den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen,
h) dem Fürstenthum Liechtenstein,
i) dem Großherzogthum Luxemburg,
k) den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,
l) der Oesterreichischen Gesammtmonarchie,
m) dem Großherzogthum Oldenburg (mit Ausnahme des Fürstenthums Lübeck-Eutin),
n) der Preußischen Gesammtmonarchie,
o) dem Königreich Sachsen,
p) dem Herzogthum Sachsen-Altenburg,
q) den Unterherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen,
r) dem Fürstenthum Waldeck,
s) dem Königreich Würtemberg,
t) den freien Städten Bremen, Lübeck und Hamburg (ausschließlich des Zeitungsverkehrs mit dem Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebiet).

3) Das Herzogthum Holstein (sowie das zum Holsteinischen Postgebiet gehörige Oldenburgische Fürstenthum Lübeck-Eutin) ist dem revidirten Postvereinsvertrag nicht beigetreten, und es sollen für den Verkehr mit demselben vorläufig noch die Bestimmungen des ursprünglichen Postvereinsvertrags zur Anwendung gebracht werden.

4) Die Correspondenz nach Orten des Postvereinsgebiets kann nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bekanntmachung (vom 23. December 1851 Regierungsblatt Nr. 13.) mit Marken frankirt werden. Die Correspondenz nach Ländern, welche dem Postverein nicht angehören, kann vor Veröffentlichung der erforderlichen Tarife nicht mit Marken frankirt werden und es findet in dieser Beziehung die in der erwähnten Bekanntmachung enthaltene desfallsige Bestimmung, wonach diese Correspondenz baar am Schalter frankirt werden muß, vorläufig noch Anwendung.

5) Die Bestimmungen hinsichtlich der Nachnahmen und baaren Einzahlungen (Art. 63. u. 64.) können vorläufig auf den Verkehr mit Oesterreich nicht angewendet werden.

Homburg, den 6. Juli 1852.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

(Text des revidirten Postvereins — übergangen.)

No. 416.

Regierungsblatt v. 25. Juli 1852. No. 11.

Gesetz,

die Ablösung des Zehnten und der Grundrenten im Amte Homburg, insbesondere die Zahlung der Ablösungs-Kapitalien durch Vermittelung der Ablösungskasse betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unseres Amtes Homburg das nachfolgende Gesetz über die Zah-

lung der Ablöſungskapitalien durch Vermittelung der Grundrenten-Ablöſungskaſſe des genannten Amtes beſchloſſen, und verkünden daſſelbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Die in den Art. 10. und 23. des Geſetzes vom 25. Mai 1849 enthaltenen Beſtimmungen über die Reihenfolge in der Abzahlung der aus der Grundrenten-Ablöſungskaſſe des Amtes Homburg für Zehnt- und andere Grundrenten ſowie für die damit verbundenen Gegenleiſtungen zu entrichtenden Ablöſungskapitalien ſind aufgehoben, und an deren Stelle tritt die Abfindung der Berechtigten durch Rentenbriefe nach folgenden Vorſchriften.

Art. 2.

Nachdem in Folge der Mittheilung des Ablöſungscommiſſärs an den Vorſtand der Ablöſungskaſſe über die ſtattgehabte Feſtſtellung der Ablöſungskapitalien die Uebernahme derſelben auf dieſe Kaſſe erfolgt iſt, bewirkt der Vorſtand ſofort die Abfindung der betreffenden Berechtigten dadurch, daß er Jedem derſelben den Geſammtbetrag ſeiner Kapitalien, ſoweit dieſer in runder, durch 100 theilbarer Guldenſumme beſteht, in Rentenbriefen nach deren Nennwerth überweiſet, dagegen den in weniger als 100 Gulden beſtehenden Ueberſchuß der Kapitalien über dieſe runde Summe hinaus, beziehungsweiſe das ganze Kapital, wenn dieſes ſich nicht auf 100 Gulden beläuft, baar aus der Ablöſungskaſſe bezahlen läßt.

Art. 3.

Die Rentenbriefe ſind auch auf den Inhaber lautende Schuldverſchreibungen, welche nach dem in der Anlage A. hierbeigefügten Muſter ausgefertigt, mit der Namensunterſchrift der Mitglieder des Vorſtandes der Ablöſungskaſſe und mit deſſen amtlichem Siegel verſehen, auch von einem zum Zweck der Controlirung und Verificirung dieſer Urkunden zu beſtellenden Specialcommiſſarius der Landesregierung unter Beidrückung des Regierungsſiegels unterſchrieben werden müſſen.

Dieſelben werden über Beträge von 500 Gulden, mit dem Buchſtaben A. bezeichnet, und von 100 Gulden, mit dem Buchſtaben B. bezeichnet, ausgegeben.

Art. 4.

Die Rentenbriefe werden von der Ablöſungskaſſe gegen Baarzahlung ihres Nennwerthes nach einem beſtimmten, auf den Rentenbriefen ſelbſt angegebenen Tilgungsplane allmälig eingezogen und ſofort vernichtet, und zwar werden die zur Tilgung kommenden Stücke jedesmal durch Verlooſung beſtimmt. Ein Kündigungsrecht ſteht den Inhabern derſelben nicht zu.

Die Verlooſungen finden vor dem Vorſtande der Ablöſungskaſſe und in Gegenwart des nach Art. 3. zu beſtellenden Regierungscommiſſarius jährlich ſpäteſtens am 1. October ſtatt und ihr Ergebniß ſoll mit der Aufforderung zur Empfangnahme der Zahlung alsbald durch das Amtsblatt des Amtes Homburg ſowie durch wenigſtens eine auswärtige Zeitung bekannt gemacht werden.

Die Zahlung der ausgelooſten Stücke erfolgt jedesmal am nächſten 1. Januar bei der Ablöſungskaſſe.

Art. 5.

Dem Vorſtand der Ablöſungskaſſe bleibt vorbehalten, ſtärkere Verlooſungen, als im Tilgungsplane vorgeſehen ſind, vorzunehmen.

Art. 6.

Wenn ein Rentenbrief nicht binnen zehn Jahren nach dem Fälligkeitstermin bei der Ablöſungskaſſe zur Zahlung präſentirt wird, ſo iſt das durch ihn vertretene Kapital zu Gunſten dieſer Kaſſe verfallen.

Art. 7.

Die Zinſen mit jährlichen 4 Procent von dem Betrage der Rentenbriefe werden von deren Inhabern durch Zinscoupons, und zwar — vermöge Abänderung des Art. 11. des Geſetzes vom 25. Mai 1849 — jedesmal am 1. Januar und 1. Juli für das abgelaufene halbe Jahr, bei der Ablöſungskaſſe erhoben.

Mit jedem Rentenbriefe werden die dazu gehörigen Zinscoupons, welche nach dem in der Anlage B. hierbeigefügten Muſter ausgefertigt und mit der Namensunterſchrift der Mitglieder des Vorſtandes der Ablöſungskaſſe und mit deſſen amtlichem Siegel verſehen werden müſſen, ſtets auf eine zehnjährige Periode ausgegeben, nach deren Ablauf dem Vorzeiger des Rentenbriefs neue Zinscoupons auf einen gleichen Zeitraum ausgehändigt werden.

Art. 8.

Wenn ein Zinscoupon nicht binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstermin bei der Ablöſungskaſſe zur Zahlung präſentirt wird, ſo iſt der Betrag deſſelben zu Gunſten dieſer Kaſſe verfallen.

Art. 9.

Von dem zur Tilgung eines Rentenbriefs durch die Verlooſung beſtimmten Fälligkeitstermine ab findet eine Verzinſung deſſelben nicht ferner ſtatt und die bereits ausgegebenen Zinscoupons, ſoweit ſie über dieſen Termin hinausreichen, müſſen mit dem Rentenbrief an die Ablöſungskaſſe zurückgegeben werden. Geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Coupons an dem Betrage des Rentenbriefs in Abzug gebracht

und dieſelben werden bei ihrer ſpäteren Präſentation honorirt.

Ebenſo werden die Zinscoupons eines nicht mehr zinstragenden, jedoch noch nicht eingelöſten Rentenbriefs zur Zeit des in ihnen beſtimmten Fälligkeitstermins honorirt und ihr Betrag wird bei der ſpäteren Präſentation des Rentenbriefs an deſſen Betrag in Abzug gebracht.

Art. 10.

Bei allen Landgräflichen Kaſſen werden die fälligen und noch nicht verfallenen ſowie die innerhalb der nächſten ſechs Monate fällig werdenden Zinscoupons an Zahlungsſtatt angenommen.

Art. 11.

Die Zinserhebung vermittelſt Zinscoupons beginnt mit dem Jahre 1853. Die von früher her noch ſchuldigen Zinſen hat die Ablöſungskaſſe in der gewöhnlichen Weiſe an die Empfangsberechtigten zu bezahlen.

Art. 12.

Die für die baare Abtragung der Ablöſungskapitalien im Art. 25. des Geſetzes vom 25. Mai 1849 erlaſſenen Vorſchriften gelten ebenſo für die Abfindung der Berechtigten durch Rentenbriefe und baare Entrichtung der Ueberſchußbeträge nach Art. 2. des gegenwärtigen Geſetzes.

Art. 13.

Die Beſtimmung im Art. 18. des Geſetzes vom 25. Mai 1849, wonach die durch Kapitalzahlung ablöſenden Pflichtigen ihre Ablöſungskapitalien an die Gemeindekaſſe einzuzahlen haben und es der Gemeinde freiſteht, entweder die Grundrente unvermindert fortzuentrichten oder das Ablöſungskapital an die Ablöſungskaſſe abzutragen, iſt aufgehoben, und es haben die Pflichtigen ihre Ablöſungskapitalien unmittelbar an die Ablöſungskaſſe einzuzahlen.

Die näheren Erforderniſſe ſolcher Einzelablöſungen und das dabei einzuhaltende Verfahren ſollen unter entſprechender Modification der in den Art. 19. u. 20. des genannten Geſetzes enthaltenen Beſtimmungen durch beſondere Verordnung feſtgeſetzt werden.

Art. 14.

Alle durch den Dienſt der Ablöſungskaſſe entſtehenden Koſten, als: die Koſten für Anfertigung der Rentenbriefe und Zinscoupons, für Fortführung der Erhebregiſter, für Bureaubedürfniſſe, Druck- und Buchbinderlohn, Inſertionskoſten, Gebühren des Steuerperäquators u. ſ. w. ſollen mit den Grundrenten und nach Verhältniß derſelben alljährlich auf die Pflichtigen ausgeſchlagen werden.

In gleicher Weiſe ſollen auch die den Gemeinden durch die ihnen nach Art. 14. des Geſetzes vom 25. Mai 1849 obliegende Einzelerhebung erwachſenden Koſten, falls dieſelben dies verlangen, mitausgeſchlagen werden.

Die außer dieſen Koſten durch Art. 21. des erwähnten Geſetzes der Ablöſungskaſſe noch zugewieſene Verſteuerung der nicht ohnehin ſteuerfreien Grundrenten ſoll derſelben nicht obliegen, ſondern das Steuerkapital für die Grundrenten ſoll von jetzt an den Beſitzern der denſelben unterworfenen Grundſtücke, auch wenn die Grundrenten bisher von der Steuer befreit waren, zuwachſen.

Art. 15.

Der Staat garantirt die Erfüllung der durch das gegenwärtige Geſetz der Ablöſungskaſſe auferlegten Verpflichtungen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 13. Juli 1852.

(L. S.) **Ferdinand.**

vdt. Dr. Banſa.

Anlage A.

(Erſte Seite.)

Rentenbrief.

Lit. A. (B.) Landgräfliches Wappen. No.....

500 (100) Gulden.

Der unterfertigte Vorſtand der Grundrenten-Ablöſungskaſſe des Landgräflich Heſſiſchen Amtes Homburg beurkundet hiermit, daß dieſe auf Grund des im Nachfolgenden auszugsweiſe mitgetheilten Geſetzes vom 25. Mai 1849 errichtete und unter Haftbarkeit ſämmtlicher betreffenden Gemeinden des genannten Amtes in den Bezug der

auf deren Gemarkungen ruhenden Grundrenten eingewieſene Ablöſungskaſſe zu Homburg in Folge der nach dem bezeichneten ſowie dem — gleichfalls nachſtehend in Auszug mitgetheilten — früheren Geſetze vom 22. October 1845 vollzogenen, resp. Umwandlung der Zehnten in Grundrenten und Ablöſung dieſer ſowie der ſonſt noch beſtandenen Grundrenten unter Garantie der Landgräflich Heſſiſchen Staatsregierung dem Inhaber des gegenwärtigen Rentenbrieſes die Summe von fünf (ein) hundert Gulden in ſüddeutſcher Vereinswährung ſchuldet und ſolche nach erfolgter Ausloosung in Gemäßheit des Geſetzes vom 13. Juli 1852, welches nachſtehend ebenwohl abgedruckt iſt, baar ausbezahlen, bis dahin aber halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli mit jährlichen vier Procent verzinſen wird.

Urkundlich der Unterſchriften der Mitglieder und des beigefügten amtlichen Siegels des Vorſtands.

Homburg, den . . . . . 1852.

Der Vorſtand der Grundrenten-Ablöſungskaſſe.

(L. S.) N. N. N. N. N. N.

Der unterzeichnete, von der Landgräflich Heſſiſchen Landesregierung in Gemäßheit des Art. 9. des Geſetzes vom 25. Mai 1849 und des Art. 3. des Geſetzes vom 13. Juli 1852 beſtellte Special-Commiſſarius bezeugt hiermit unter Beidrückung des Regierungsſiegels, daß er den gegenwärtigen Rentenbrief controlirt und verificirt hat.

Homburg, den . . . . . 1852.

(L. S.) N. N.

(Zweite und dritte Seite.)

Geſetz vom 22. October 1845. Auszug.

Eingang. Art. 1. 17. 21. Schluß.

Geſetz vom 25. Mai 1849. Auszug.

Eingang. Art. 1. 2. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 16. 18. 19. 20. 21. 24. 25. Schluß.

Geſetz vom 13. Juli 1852. Vollſtändig.

(Vierte Seite.)

Tilgungsplan.

Anlage B.

I. (II. III. IV. V. u. ſ. w.) Zinscoupon des Rentenbrieſes Lit. A. (B.) No. . . .

10 (2) Gulden.

Zehn (Zwei) Gulden halbjährige Zinſen des Rentenbrieſes Lit. A. (B.) No. . . . werden dem Inhaber dieſes Zinscoupons am 1. Juli (Januar) 18 . . . von der Grundrenten-Ablöſungskaſſe zu Homburg baar ausbezahlt.

Homburg, den . . . . . 1852.

Der Vorſtand der Grundrenten-Ablöſungskaſſe.

(L. S.) N. N. N. N. N. N.

Dieſer Zinscoupon verfällt, wenn derſelbe nicht bis zum 1. Juli (Januar) 18 . . . bei der Grundrenten-Ablöſungskaſſe zur Erhebung des Geldbetrags eingereicht worden iſt.

Bei allen Landgräflich Heſſiſchen Kaſſen wird derſelbe in den letzten ſechs Monaten vor der Fälligkeit ſowie, nachdem er fällig geworden und noch nicht verfallen iſt, an Zahlungsſtatt angenommen.

No. 417. 418.

Regierungsblatt v. 1. Aug. 1852. **No.** 12.

I.

Bekanntmachung,

die mit dem Kurfürſtlich Heſſiſchen Gouvernement abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen Heilung und Verpflegung der in den beiderſeitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Landesangehörigen betreffend.

Nachſtehende zwiſchen dem Kurfürſtlich Heſſiſchen und Landgräflich Heſſiſchen Gouvernement unterm 8. u. 12. Juli d. J. abgeſchloſſene Uebereinkunft, wörtlich alſo lautend:

„Die Kurfürſtlich Heſſiſche und die Landgräflich Heſſiſche Regierung ſind übereingekommen, ihren in den beiderſeitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenſeitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu laſſen, und es iſt zu dem Ende Folgendes feſtgeſetzt worden:

1) Die Kur- und Verpflegungskoſten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des anderen Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs-, Gemeinde- oder ſonſtigen öffentlichen Kaſſen derjenigen Orte, wo dieſelben einen Unfall erleiden, beſtritten, ohne daß deshalb ein Erſatz in Anſpruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei ſolchen Fällen jedem Anſpruche der Menſchlichkeit Genüge geſchehe und keine Verſäumniß eintrete.
2) Da jedoch dieſe Verbindlichkeit immer nur ſubſidiariſch bleibt, ſo iſt der verurſachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu erſetzen, wenn entweder der betreffende Reiſende dieſen Erſatz aus eigenen Mitteln zu leiſten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundſätzen zu ſeiner Ernährung und Unterſtützung verpflichteten Perſonen, nämlich ſeine Aſcendenten und Deſcendenten, oder ein Ehegatte deſſelben, dazu vermögend ſind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimatlichen Behörde zu erheben iſt."

wird hiermit für das Landgrafthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 23. Juli 1852.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

II.

Bekanntmachung

des Bundesbeſchluſſes vom 24. Juni 1852, den militäriſchen Gerichtsſtand in Strafſachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zuſammengezogen werden, betreffend.

No. 419.

Regierungsblatt v. 1. Aug. 1852. **No.** 12.

Bekanntmachung

der hinſichtlich der Beförderung mit der Briefpoſt oder mit der Fahrpoſt geltenden Beſtimmungen.

Nachſtehende Beſtimmungen im obigen Betreff haben auch für das Landgrafthum die höchſtlandesherrliche Genehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Für die im Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Poſtgebiet aufgegebenen Sendungen gelten hinſichtlich der Beförderung mit der Briefpoſt oder mit der Fahrpoſt die nachſtehenden Beſtimmungen:

1) Briefe, Briefpakete und Actenſendungen ohne angegebenen Werth bis 4 Loth Zollgewicht ausſchließlich unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpoſtſendungen, ſchwerere dagegen werden als Fahrpoſtſendungen behandelt, ſofern nicht der Abſender deren Beförderung mit der Briefpoſt ausdrücklich verlangt. Pakete, welche aus zuſammengepackten Briefen beſtehen, werden dagegen ſtets mit der Briefpoſt befördert und nach dem Briefpoſttarif taxirt.

   In dergleichen Pakete dürfen vom Abſender überhaupt nur die eigenen Briefe und die Briefe ſolcher Perſonen, welche zu dem eigenen Hausſtande des Abſenders gehören, zuſammengepackt werden. Das Sammeln und Zuſammenpacken anderer Briefe iſt nicht geſtattet.
2) Briefe, Briefſchaften und Actenſendungen ohne Werthsangabe, welche in die Briefkaſten eingelegt werden, werden mit der Briefpoſt befördert und nach dem Briefpoſttarif taxirt.
3) Briefe, Briefſchaften und Actenſendungen, auf denen ein Werth angegeben iſt, oder die mit Geld oder Sachen von Werth beſchwert ſind, werden zur Be-

förderung mit der Briefpoſt nicht angenommen, und es wird, wenn heimlich dergleichen den Briefen beigefügt ſein ſollten, im Falle eines Verluſtes kein Erſatz dafür geleiſtet.

Homburg, den 20. Juli 1852.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. E. Schaffner.

No. 420. 421.

Regierungsblatt v. 29. Aug. 1852. No. 13.

Bekanntmachung,

die mit dem Herzoglich Naſſauiſchen Gouvernement abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen Heilung und Verpflegung der in den beiderſeitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Landesangehörigen betreffend.

Nachſtehende zwiſchen dem Herzoglich Naſſauiſchen und Landgräflich Heſſiſchen Gouvernement unterm 21. und 30. Juli d. J. abgeſchloſſene Uebereinkunft, wörtlich alſo lautend:

„Die Herzoglich Naſſauiſche und die Landgräflich Heſſiſche Regierung ſind übereingekommen, ihren in den beiderſeitigen Staaten erkrankten oder verunglückten unbemittelten Unterthanen gegenſeitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu laſſen, und es iſt zu dem Ende Folgendes feſtgeſetzt worden:

1) Die Kur- und Verpflegungskoſten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des anderen Staates werden im Allgemeinen in dem Herzogthum Naſſau von dem Landarmenfonds, in dem Landgrafthum Heſſen von den Stiftungs- oder Gemeindekaſſen derjenigen Orte, wo dieſelben einen Unfall erleiden, beſtritten, ohne daß deshalb ein Erſatz in Anſpruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei ſolchen Fällen jedem Anſpruche der Menſchlichkeit Genüge geſchehe und keine Verſäumniß eintrete.
2) Da jedoch dieſe Verbindlichkeit immer nur ſubſidiariſch bleibt, ſo iſt der verurſachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu erſetzen, wenn entweder der betreffende Reiſende dieſen Erſatz aus eigenen Mitteln zu leiſten vermag, oder wenn ſeine Aſcendenten oder Deſcendenten oder ein Ehegatte deſſelben dazu vermögend ſind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben iſt."

wird hiermit für das Landgrafthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 30. Juli 1852.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Dr. Banſa.
vdt. J. W. Lommel.

Verordnung,

die Beſtrafung forſtpolizeilicher Vergehen betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht wird hiermit in Ausdehnung der Verordnung vom 25. Januar 1850 und unter Androhung der dort beſtimmten Strafe überhaupt das Gehen ohne beſonderen Nothfall außerhalb der erlaubten Wege in ſämmtlichen Waldungen und Walddiſtrikten des Amtes Homburg für die Zeit vom 1. September jedes Jahres an bis zum darauffolgenden 1. November verboten.

Homburg, den 27. Auguſt 1852.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Dr. Banſa.
vdt. J. W. Lommel.

No. 422. 423.

Regierungsblatt v. 12. Sept. 1852. No. 14.

Geſetz,

die Befugniß zur Fabrikation, zum Verkauf und Verzapf von Getränken, ſowie zur Gaſtwirthſchaft betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unſeres Amtes Homburg das nachfolgende Geſetz über die Befugniß zur Fabrikation von Branntwein und Bier, ſo-

dann zum Groß- und Kleinhandel und zur Zapfwirthschaft mit Wein, Obstwein, Branntwein und Bier, endlich zum Betrieb der Gastwirthschaft für Unser genanntes Amt beschlossen und verkünden dasselbe demgemäß, wie folgt:

A. Von der Fabrikation des Branntweins und Biers.

Art. 1.

Die Bereitung von Branntwein und Bier ohne vorgängige von Unserer Landesregierung II. Dep. zu ertheilende schriftliche Erlaubniß (Concession) ist bei Strafe von 25 Gulden für jede Uebertretung verboten.

Zur Bereitung von Obstwein dagegen ist eine Concession überall nicht erforderlich.

Art. 2.

Ausgenommen von dem in Art. 1. enthaltenen Verbote sind die Apotheker hinsichtlich desjenigen Branntweins, welchen dieselben zur Verwendung in ihren Apotheken fabriciren, sodann hinsichtlich des Biers Diejenigen, welche dasselbe lediglich zum Verbrauch in ihren eignen Haushaltungen brauen. Diese Personen bedürfen hierzu keiner Concession.

Art. 3.

Die Concessionen zum Branntweinbrennen werden stets nur auf die Dauer von drei Jahren ertheilt. Sie sind einer Stempeltaxe von 3 Gulden 30 Kreuzer unterworfen.

Die bereits ertheilten Branntweinbrenn-Concessionen behalten bis zum Ablauf der Zeit, auf welche sie ertheilt sind, ihre Gültigkeit.

Art. 4.

Die Concessionen zum Bierbrauen dagegen werden ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum ertheilt. Sie verlieren jedoch ihre Gültigkeit, wenn der Inhaber derselben das Geschäft der Bierbrauerei ein Jahr lang nicht betreibt. Sie sind einer Stempeltaxe von 10 Gulden unterworfen.

In dieser Weise behalten die bereits ertheilten persönlichen Concessionen zum Bierbrauen ihre Gültigkeit.

Art. 5.

Die dermalen bestehenden Realbierbrauerei-Gerechtigkeiten sollen auch ferner aufrecht erhalten werden. Jedoch ist den neuen Erwerbern von Häusern, auf welchen derartige Realgerechtigkeiten ruhen, sofern sie nicht schon in Gemäßheit des Art. 4. mit einer gültigen Concession versehen sind, — nicht eher gestattet, die Bierbrauerei darin zu betreiben, als bis sie eine in diesem Fall nur einer Stempeltaxe von 5 Gulden unterworfene und nur für die Dauer des Besitzes des berechtigten Hauses gültige Concession erwirkt haben.

Die Realbierbrauerei-Gerechtigkeit erlischt, wenn der Besitzer des Hauses, auf welchem dieselbe ruht, die Bierbrauerei darin ein Jahr lang nicht betreibt, resp. wenn der neue Erwerber des Hauses unterläßt, binnen Jahresfrist, vom Anfang seines Besitzes an gerechnet, die erforderliche Concession zum Bierbrauen zu erwirken.

Neue Realbierbrauerei-Gerechtigkeiten sollen nicht ertheilt und erloschene nicht erneuert werden.

B. Von dem Groß- und Kleinhandel mit Wein, Obstwein, Branntwein und Bier.

Art. 6.

Der Handel mit Wein, Obstwein, Branntwein und Bier sowohl im Großen als auch im Kleinen ohne vorgängige von Unserer Landesregierung II. Dep. zu ertheilende schriftliche Erlaubniß (Concession) ist bei Strafe von 25 Gulden für jede Uebertretung verboten.

Jeder einmalige Verkauf von Getränken der genannten Sorten im Kleinen soll als Handel im Sinne dieses Artikels angesehen werden. Dasselbe gilt von jedem einmaligen Verkauf im Großen, im Fall demselben eine obrigkeitliche Verwarnung vorausgegangen ist.

Art. 7.

Verkauf im Großen ist — ohne Rücksicht auf die Zahl der Gefäße, worin die Versendung stattfindet — in der Regel jeder Verkauf, bei welchem in einem Transport und an einen Empfänger 20 Maaß und darüber versendet werden. Bei moussirenden Weinen jedoch ist Verkauf im Großen ausnahmsweise schon jeder Verkauf, bei welchem in einem Transport und an einen Empfänger wenigstens 25 Flaschen versendet werden.

Alle Verkäufe dagegen, bei welchen in einem Transport und an einen Empfänger weniger als 20 Maaß, resp. bei moussirenden Weinen weniger als 25 Flaschen, versendet oder abgegeben werden, sind Verkäufe im Kleinen.

Art. 8.

Als Ausnahme von dem in Art. 6. enthaltenen Verbote sind zum Verkauf von Wein oder Obstwein im Großen sowie im Kleinen alle zur Zapfwirthschaft mit diesen Getränkesorten und alle zur Gastwirthschaft concessionirten Personen, — sodann zum Verkauf im Großen 1) des von ihnen selbst aus ihrer eigenen Crescenz im Inlande bereiteten Weines und Obstweins alle Producenten dieser Getränkesorten, 2) des von ihnen selbst fabricirten Branntweins alle concessionirten Branntweinbrenner, und 3) des von ihnen selbst gebrauten Biers

alle conceſſionirten Bierbrauer, — endlich zum Verkauf von Branntwein oder Bier im Kleinen die zur Zapfwirthſchaft mit dieſen resp. Getränkeſorten, ſowie alle zur Gaſtwirthſchaft conceſſionirten Perſonen ohne beſondere Conceſſion berechtigt.

Art. 9.

Die Conceſſionen zum Großhandel, ſowie die zum Kleinhandel mit Wein, Obſtwein, Branntwein und Bier werden ohne Beſchränkung auf einen beſtimmten Zeitraum ertheilt. Sie erlöſchen jedoch, wenn der Inhaber derſelben den Handel ein Jahr lang nicht betreibt.

In dieſer Weiſe behalten die bereits ertheilten Conceſſionen zum Groß- oder Kleinhandel mit Getränken der genannten Sorten ihre Gültigkeit, ſofern ſie nicht auf beſtimmte Zeit ertheilt ſind, in welchem Falle ſie mit Ablauf dieſer Zeit erlöſchen.

Die Conceſſionen zum Großhandel ſind einer Stempeltaxe von 15 Gulden, die zum Kleinhandel einer ſolchen von 10 Gulden wegen jeder einzelnen Getränkeſorte unterworfen.

C. Von der Zapfwirthſchaft.

Art. 10.

Der Betrieb der Zapfwirthſchaft mit Wein, Obſtwein, Branntwein oder Bier ohne vorgängige von Unſerer Landesregierung II. Dep. zu ertheilende ſchriftliche Erlaubniß (Conceſſion) iſt bei Strafe von 25 Gulden für jede Uebertretung verboten.

Art. 11.

Die Berechtigung zur Gaſtwirthſchaft begreift jedoch die Befugniß zum Verzapf der ſämmtlichen genannten Getränkeſorten in ſich; die Gaſtwirthe ſind daher zur Einholung einer beſonderen Zapfwirthſchafts-Conceſſion nicht verbunden.

Art. 12.

Die Zapfwirthſchafts-Conceſſionen werden ſtets auf die Dauer von drei Jahren ertheilt. Sie ſind einer Stempeltaxe von 2 Gulden wegen jeder einzelnen Getränkeſorte unterworfen.

Die bereits ertheilten Conceſſionen dieſer Art behalten bis zum Ablauf der Zeit, auf welche ſie ertheilt ſind, ihre Gültigkeit.

D. Von der Gaſtwirthſchaft.

Art. 13.

Die Befugniß zum Betrieb der Gaſtwirthſchaft iſt abhängig: 1) von dem Beſitz einer Realgaſtwirthſchafts-Gerechtigkeit und 2) von einer weiteren Gaſtwirthſchafts-Conceſſion für die Perſon des Gaſtwirths.

Der Betrieb der Gaſtwirthſchaft ohne den gleichzeitigen Beſitz dieſer beiden Erforderniſſe iſt bei Strafe von 50 Gulden verboten.

Art. 14.

Der erſte Erwerber einer Realgaſtwirthſchafts-Gerechtigkeit bedarf jedoch keiner perſönlichen Gaſtwirthſchaftsconceſſion für den Wirthſchaftsbetrieb in dem Hauſe, auf welchem dieſelbe ruht.

Art. 15.

Sowohl die Realgaſtwirthſchafts-Gerechtigkeit als auch die perſönliche Gaſtwirthſchaftsconceſſion wird von Unſerer Landesregierung II. Dep. ertheilt. Die erſtere iſt einer von dieſer Behörde je nach den obwaltenden Verhältniſſen zu bemeſſenden Stempeltaxe von 15 bis 50 Gulden, die letztere einer ſolchen von 5—25 Gulden unterworfen.

Art. 16.

Die Realgaſtwirthſchafts-Gerechtigkeit haftet auf dem Hauſe, für welches ſie ertheilt worden iſt; ihre Uebertragung auf ein anderes Haus iſt unzuläſſig. Sie erliſcht, wenn der Beſitzer des Hauſes, auf welchem dieſelbe ruht, die Gaſtwirthſchaft darin ein Jahr lang nicht betreibt, resp. wenn der neue Erwerber des Hauſes unterläßt, binnen Jahresfriſt, vom Anfang ſeines Beſitzes an gerechnet, die erforderliche perſönliche Gaſtwirthſchaftsconceſſion, ſofern er eine ſolche nicht bereits beſitzt, zu erwirken.

In dieſer Weiſe behalten die dermalen beſtehenden ſ. g. Schildgerechtigkeiten fernerhin als Realgaſtwirthſchafts-Gerechtigkeiten ihre Gültigkeit.

Art. 17.

Die Gaſtwirthſchaftsconceſſionen für die Perſon des Gaſtwirths werden ohne Beſchränkung auf eine beſtimmte Zeitdauer ertheilt. Sie erlöſchen jedoch, wenn der Inhaber derſelben die Gaſtwirtſchaft ein Jahr lang nicht betreibt.

Die gegenwärtigen Inhaber von mit Schildgerechtigkeit verſehenen Gaſthäuſern bedürfen, ſo lange ſie die Gaſtwirthſchaft darin ohne einjährige Unterbrechung fortbetreiben, keiner perſönlichen Conceſſion.

E. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 18.

Von allen in Gemäßheit dieſes Geſetzes ertheilten Conceſſionen zum Branntweinbrennen, zum Bierbrauen, zum Groß- oder Kleinhandel, ſowie zur Zapfwirthſchaft mit Wein, Obſtwein, Branntwein oder Bier und zur Gaſtwirthſchaft, resp. von den ertheilten Realgaſtwirthſchafts-Gerechtigkeiten ſoll Unſere Landesregierung II. Dep.

durch Vermittelung Unſerer Rentei dahier den betreffenden Acciſern ſofort Nachricht ertheilen.

Art. 19.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Geſetzes zu erkennenden Geldſtrafen ſollen im Fall der Unbeibringlichkeit in Gefängniß dergeſtalt verbüßt werden, daß für einen Gulden Geldſtrafe ein Tag Gefängniß eintritt.

Ein Drittheil der wirklich eingehenden Geldſtrafen ſoll dem Denuncianten gebühren.

Art. 20.

Gegenwärtiges Geſetz ſoll vom 1. Januar 1853 an in Vollzug treten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 27. Auguſt 1852.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

Geſetz,

die Erhebung und Controlirung der Acciſsabgaben von Wein, Obſtwein, Branntwein, Bier und Eſſig betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unſeres Amtes Homburg, unter Aufhebung der Verordnungen vom 6. Februar 1818 und 21. December 1827, die Erhebung der Trankſteuer und des Ohmgeldes betreffend, das nachfolgende Geſetz über die Erhebung und Controlirung der Acciſsabgaben von Wein, Obſtwein, Branntwein, Bier und Eſſig für Unſer genanntes Amt beſchloſſen und verkünden daſſelbe demgemäß, wie folgt:

A. Von der Beſteuerung des Weins, Obſtweins, Branntweins, Biers und Eſſigs im Allgemeinen.

Art. 1.

Wein, Obſtwein, Branntwein und Bier unterliegen im Amte Homburg nachfolgenden inneren Acciſsabgaben, nämlich: I. der Trankſteuer und II. bei dem Verkauf im Kleinen einer weiteren Abgabe, der Zapfgebühr. Desgleichen unterliegt III. der in das Amt Homburg eingeführt werdende Eſſig einer Acciſsabgabe.

Art. 2.

I. Die Trankſteuer beträgt:
1) bei Wein 1 Gulden 20 Kreuzer von der Ohm,
2) bei Obſtwein 24 Kreuzer von der Ohm,
3) bei Branntwein 1 Gulden 20 Kreuzer von der Ohm.
4) bei Bier 12 Kreuzer von der Ohm.

II. Die Zapfgebühr beträgt:
1) bei Wein,
   a) in der erſten Klaſſe 5 Gulden 20 Kreuzer von der Ohm,
   b) in der zweiten Klaſſe 4 Gulden 20 Kreuzer von der Ohm,
   c) in der dritten Klaſſe 3 Gulden 20 Kreuzer von der Ohm;
2) bei Obſtwein 32 Kreuzer von der Ohm,
3) bei Branntwein,
   a) von einer Stärke bis zu 50° des Alkoholometers nach Tralles 4 Gulden von der Ohm,
   b) von einer Stärke über 50° des Alkoholometers nach Tralles 10 Gulden von der Ohm;
4) bei Bier,
   a) in der erſten Klaſſe 40 Kreuzer von der Ohm,
   b) in der zweiten Klaſſe 24 Kreuzer von der Ohm.

III. Die Acciſsabgabe von Eſſig beträgt 1 Gulden 20 Kreuzer von der Ohm.

Art. 3.

Die Trankſteuer und Zapfgebühr ſowie die Eſſigacciſsabgabe wird nur einmal entrichtet; bereits verſteuerte Getränke und Eſſig bleiben daher bei dem weiteren Verkauf von der wiederholten Entrichtung dieſer Abgaben befreit. Durch den geſetzmäßigen Nachweis, daß das Getränke, resp. der Eſſig, von einem zum Verkauf deſſelben berechtigten Angehörigen des Amtes Homburg bezogen worden, wird zugleich außer dem im Art. 6. Abſatz 2 bezeichneten Falle, die erfolgte Verſteuerung dargethan.

Ebenſo bleiben von der Trankſteuer diejenigen Getränke befreit, von welchen die Getränkeſteuer im Oberamte Meiſenheim bereits entrichtet worden iſt, was gleichfalls durch die gewöhnlichen Transportbezettelungen nachgewieſen werden muß.

Art. 4.

Die Trankſteuer von Wein, Obſtwein, Branntwein und Bier, welche aus den übrigen Zollvereinsſtaaten im freien Verkehre in das Amt Homburg eingehen und für Empfänger, die zum Handel (im Großen oder Kleinen) mit denſelben, resp. zur Zapf- oder Gaſtwirthſchaft, nicht berechtigt ſind, beſtimmt ſind, muß von den Empfängern längſtens binnen 24 Stunden nach der Einlage an den Acciſer bezahlt werden.

Ebenſo muß die Acciſsabgabe von Eſſig, welcher

aus den übrigen Zollvereinsſtaaten im freien Verkehr in das Amt Homburg eingeht, von dem Empfänger längſtens binnen 24 Stunden nach der Einlage an den Acciſer bezahlt werden.

Art. 5.

Ebenfalls binnen 24 Stunden nach der Einlage muß die Trankſteuer von Denjenigen entrichtet werden, welche, wie z. B., Apotheker, Eſſigſieder, Liqueurfabrikanten u. ſ. w. accispflichtige Getränke aus den übrigen Zollvereinsſtaaten beziehen oder ſelbſt bereiten, um ſie zu anderweiten Gewerbsprodukten — als Arzneimittel, Eſſig, Liqueur — zu verwenden, weshalb dergleichen Gewerbtreibende auch den hinſichtlich der Bereitung von Obſtwein, Branntwein und Bier in Art. 27. u. 28. 30—35. 36—40. gegenwärtigen Geſetzes enthaltenen Vorſchriften unterworfen ſind.

Ausnahmsweiſe iſt jedoch Unſere Landesregierung III. Dep. ermächtigt, die Apotheker hinſichtlich des zur Verwendung in ihren Apotheken von ihnen ſelbſt fabricirten Branntweins gegen Entrichtung einer entſprechenden jährlichen Averſionalſumme auf beſtimmte Zeit und auf Widerruf von der ſofortigen Entrichtung der Trankſteuer ſowie von den in Art. 30—35. enthaltenen Vorſchriften zu entbinden.

Art. 6.

Alle zum Verkauf von Wein, Obſtwein, Branntwein oder Bier im Großen oder im Kleinen berechtigten Perſonen dürfen diejenigen Getränke, worauf ihre Berechtigung ſich erſtreckt, unverſteuert einlegen; ſie müſſen aber, wenn ſie nur als Producenten von Wein oder Obſtwein aus eigener Crescenz zu deſſen Verkauf im Großen berechtigt ſind, bei Einholung des Transportſcheins für eine verkaufte Quantität, andernfalls hingegen vierteljährig innerhalb acht Tagen nach erfolgter Aufnahme ihres Verkaufs durch den Acciſer und auf den Grund der desfallſigen Abrechnung die Trankſteuer und die Kleinverkäufer außerdem die Zapfgebühr davon nachbezahlen.

Bei Verkäufen im Großen iſt es auch geſtattet, daß der Empfänger die Zahlung der Trankſteuer übernehme, dergeſtalt, daß, wenn Letzterer zum Wiederverkauf berechtigt iſt, er das Getränke ebenfalls unverſteuert einlegen und die Trankſteuer davon nach der vierteljährigen Abrechnung entrichten darf. Eine ſolche Zahlungsübernahme hat nicht nur der Abſender bei Einholung des Transportſcheins, ſondern auch der Empfänger bei der durch Art. 49. vorgeſchriebenen Anzeige zu erklären, widrigenfalls der Erſtere zur Entrichtung der Trankſteuer verbunden bleibt.

Art. 7.

Von allem Verkauf der Kleinverkäufer wird angenommen, daß er im Kleinen ſtattgefunden habe, was auch von denjenigen Kleinverkäufern, welche zugleich zum Verkauf im Großen berechtigt ſind, inſolange und inſoweit gilt, als nicht das Gegentheil nachgewieſen wird.

Art. 8.

Hinſichtlich der Verſteuerung der betreffenden bei Verkäufern vorfindlichen accispflichtigen Getränke und Eſſigs macht es keinen Unterſchied, weſſen Eigenthum dieſelben ſind; in jedem Falle hat der Verkäufer die geſetzlichen Abgaben davon zu entrichten und etwaige Strafen treffen ihn.

Art. 9.

Von der Entrichtung der Trankſteuer ſind gänzlich befreit:

1) alle Einlagen für die Bedürfniſſe Unſeres Landgräflichen Hauſes, und
2) alle Einlagen von Wein, Obſtwein und Bier, welche Diejenigen, die zum Verkauf dieſer Getränkeſorten nicht durch eine Handels- oder Wirthſchafts-Conceſſion berechtigt ſind, ſelbſt bereiten und in ihren eignen Haushaltungen conſumiren.

Art. 10.

Von dem nachweislich im Großen aus dem Amte Homburg ausgeführten Wein, Obſtwein, Branntwein und Bier iſt die Trankſteuer nicht zu entrichten.

Art. 11.

Getränke der genannten Sorten, welche aus zum deutſchen Zollvereine nicht gehörigen Ländern eingehen, bleiben, wenn ihre Verzollung genügend nachgewieſen wird, bei einer dem directen Bezuge aus dem Vereinsauslande oder aus Freihäfen, Lagerhäuſern (Packhöfen, Hallen) unmittelbar folgenden Einlage nach den Beſtimmungen der Zollvereinigungsverträge ſowohl von der Trankſteuer als auch von der Zapfgebühr, desgleichen Eſſig von der darauf ruhenden Acciesabgabe befreit.

Art. 12.

In dem Falle, daß Wein, Obſtwein, Branntwein oder Bier in Quantitäten von wenigſtens 20 Maaß bei Verkäufern dieſer Getränke in den Fäſſern dergeſtalt verderben ſollte, daß eine Benutzung deſſelben als Getränke oder zu anderweiten Gewerbsprodukten, z. B. Eſſig, nicht möglich wäre, haben dieſelben davon die Trankſteuer und Zapfgebühr alsdann nicht weiter zu entrichten, wenn ſie dem Acciſer von dem Verderb Anzeige gemacht und dieſer denſelben ſowohl an ſich richtig befunden, als auch in quanto conſtatirt hat.

Wird hingegen eine Quantität Getränke von wenigstens 20 Maaß als Essig verwendet, so hat der betreffende Verkäufer die Trankſteuer davon innerhalb acht Tagen nach der vierteljährigen Abrechnung, bei welcher dieſe Quantität von dem Getränkevorrath abgeſchrieben wird, oder im Falle eines früheren Verkaufs des Eſſigs ſogleich zu bezahlen.

Wenn ferner Jemand, der kein Gewerbe mit Getränken oder Eſſig treibt, gleichwohl Eſſig verkauft, welcher aus einem von ihm ſelbſt bereiteten Getränke gewonnen iſt, ſo hat er ebenfalls ſogleich bei Einholung des Transportſcheins, und zwar die Eſſigaccisabgabe, zu bezahlen.

Art. 13.

Eine Rückvergütung bereits bezahlter Accisabgaben findet nur ſtatt, wenn nachgewieſen wird, daß in debite oder zuviel bezahlt worden ſei, die desfallſigen Reclamationen müſſen jedoch binnen Jahresfriſt, vom Tag der geleiſteten Zahlung an gerechnet, bei Unſerer Landesregierung III. Deputation eingereicht und begründet werden, widrigenfalls der Anſpruch auf Rückerſtattung wegfällt.

Art. 14.

Werden die ſchuldigen Accisabgaben nicht innerhalb der in Art. 4—6. und Art. 12. Abſatz 2 und 3 feſtgeſetzten Friſten entrichtet, ſo ſollen dieſelben nach dem für die Beitreibung der directen Steuern vorgeſchriebenen Verfahren zwangsweiſe beigetrieben werden.

In allen Fällen haftet für die ſchuldigen Accisabgaben zunächſt das betreffende Getränke, resp. der Eſſig nebſt dem Gefäße, worin es aufbewahrt iſt.

Die Beitreibung der Accisabgaben kann durch erhobene Reclamation niemals aufgehalten werden.

Art. 15.

Das Forderungsrecht Unſeres Aerars an die Debenten wegen der Accisabgaben verjährt binnen Jahresfriſt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an gerechnet.

Art. 16.

Der beſtändigen Beaufſichtigung und regelmäßigen Unterſuchung durch die Accisverwaltung ſind unterworfen:

1) alle Diejenigen, welche durch eine Handels- oder Wirthſchafts- oder Branntweinbrenn- oder Bierbrauerei-Conceſſion zum Groß- oder Kleinverkauf von Wein, Obſtwein, Branntwein oder Bier berechtigt ſind, hinſichtlich der Getränke, die ſie verkaufen dürfen; — hinſichtlich der übrigen jedoch nur inſoweit, als nach dem Ermeſſen des Acciſers erforderlich iſt, um ſich zu verſichern, daß ſich keine Getränke, deren Verkauf dem Betreffenden erlaubt iſt, darunter befinden;
2) Diejenigen Gewerbtreibenden, als Apotheker, Eſſigſieder, Liqueurfabrikanten u. ſ. w., welche Getränke der genannten Sorten zu dem Zwecke ankaufen oder ſelbſt fabriciren, um dieſelben zu anderen Gewerbsprodukten zu verwenden; — diejenigen Apotheker jedoch, welche in Gemäßheit des Art. 5. von der geſetzmäßigen Controlirung und Entrichtung der Trankſteuer wegen ihres ſelbſtfabricirten Branntweins entbunden ſind, können auf die Dauer dieſer Befreiung und auf Widerruf durch Verfügung Unſerer Landesregierung III. Dep. auch von dieſer ſpeciellen Aufſicht und Unterſuchung entbunden werden;
3) alle nach den Vorſchriften des gegenwärtigen ſowie des Geſetzes über die Befugniß zur Fabrikation, zum Verkauf und Verzapf von Getränken und zur Gaſtwirthſchaft als Contravenienten beſtraften Perſonen, ſofern Unſere Landesregierung III. Dep. hierzu ihre beſondere Ermächtigung ertheilt hat und die desfallſige Ausfertigung der betreffenden Perſon durch den Acciſer vorgezeigt worden iſt, und inſolange dieſe Verfügung nicht wieder zurückgenommen worden iſt.

Art. 17.

Bei allen der beſonderen Aufſicht und Unterſuchung durch die Accisverwaltung unterworfenen Perſonen können die Acciſer, welche dabei jedoch von dem Accisaufſeher oder dem Bürgermeiſter oder einem Landjäger begleitet ſein müſſen, zu jeder Zeit des Tags und der Nacht Viſitationen der Keller und ſonſtiger zur Aufbewahrung von Getränken geeigneten, ſowie der Fabrikations- und Verkaufslocale vornehmen, und müſſen ihnen dieſelben unweigerlich geöffnet werden.

Bei allen Viſitationen und Aufnahmen der Getränke ſind dieſe Perſonen ſchuldig, ſich gegen die Acciſer über die Erlangung ihrer Getränkevorräthe auf Erfordern nach den Vorſchriften gegenwärtigen Geſetzes jedesmal genügend auszuweiſen.

Jede Weigerung, Störung oder Widerſetzlichkeit gegen die im Dienſte handelnden Acciſer und die ſie begleitenden Hülfsbeamten wird mit einer Strafe von 5—150 Gulden geahndet.

Art. 18.

Die nach Art. 16. pos. 3. der Aufſicht und Unterſuchung durch die Accisverwaltung unterworfenen Perſonen ſind außerdem während der Dauer dieſer Aufſicht hinſichtlich der Fabrikation des Obſtweins und Biers für den ausſchließlichen Verbrauch in ihren eigenen Haushaltungen, resp. (bei Obſtwein) für den unconceſſionirten Verkauf im Großen den in Art. 27. und 37.

für die conceſſionirten Verkäufer dieſer Getränke ertheilten Vorſchriften unterworfen.

Art. 19.

Bei allen durch die Acciſer bewirkten Aufnahmen ſollen die von denſelben darüber geführten und mit ihrer Namensunterſchrift verſehenen Regiſter, ſowie die auf dieſe gegründeten Berechnungen inſolange volle Beweiskraft haben, bis ihre Falſchheit nachgewieſen wird.

Art. 20.

Von allen nicht nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes nachgewieſenen Vorräthen der nach Art 16. unter der beſonderen Aufſicht der Acciſeverwaltung ſtehenden Perſonen an den betreffenden Getränken oder an Eſſig wird angenommen, daß ſie von verheimlichten Einlagen herrühren, und es tritt deshalb die Strafe der Defraudation ein.

Ebenſo wird von allen nicht nachgewieſenen Abgängen an den controlirten Getränkevorräthen der lediglich zum Großverkauf berechtigten Perſonen angenommen, daß dadurch die Zapfgebühr unterſchlagen worden ſei, und es tritt hiernach ebenfalls die Strafe der Defraudation ein.

Art. 21.

Defraudationen von Acciſabgaben werden folgendermaßen beſtraft:

1) wird die Defraudation von ſolchen Perſonen begangen, welche kein Gewerbe mit der betreffenden Getränkeſorte, resp. dem Eſſig, betreiben, ſo wird dieſelbe mit dem dreifachen Betrag der unterſchlagenen Trankſteuer oder Eſſigacciſabgabe beſtraft;
2) wird ſie dagegen von Solchen begangen, welche ein Gewerbe mit der betreffenden Getränkeſorte, resp. dem Eſſig, betreiben, ſo tritt die Strafe des ſechsfachen Betrags der unterſchlagenen Eſſigacciſabgabe oder Trankſteuer und Zapfgebühr, und zwar im Zweifel bei Wein und Bier derjenigen der höchſten Klaſſe, bei Branntwein derjenigen des ſtärkſten Grades, ein.

Iſt jedoch dieſelbe Einlage oder Verſendung von einem anderen Intereſſenten bereits geſetzmäßig declarirt worden, ſo trifft den Defraudanten im Falle der pos. 2. gleichwohl nur die unter pos. 1. feſtgeſetzte Strafe.

B. Beſondere Vorſchriften hinſichtlich der Beſteuerung des Weins.

Art. 22.

Wenn Wein vor dem erſten Abſtich, alſo mit dem Trub, eingelegt wird, ſo werden von der eingelegten Quantität 5 Procent als Vergütung für den Abgang an Trub in Abzug gebracht und nur der Reſt als acciſpflichtig notirt.

Art. 23.

Eine Vergütung für Auffüllwein und für Haustrunk findet nur zu Gunſten der (conceſſionirten) Groß- oder Kleinverkäufer von Wein ſtatt und wird bei der vierteljährigen Abrechnung am Betrag der ſchuldigen Getränkeabgaben in Abzug gebracht.

Die Vergütung für Auffüllwein beträgt 2½ Procent, welche von dem Betrag der Trankſteuer für das ganze verkaufte Quantum in Abzug kommen.

Diejenige für Haustrunk beträgt ebenfalls 2½ Procent, welche jedoch nur von dem Betrag der Zapfgebühr für den im Kleinen verkauften Wein in Abzug kommen.

Art. 24.

Die Zapfgebühr erſter Klaſſe wird erhoben von allem Kleinverkauf der dazu berechtigten Weinhändler ſowie derjenigen Wirthe und Zäpfer, welche Wein zu jeden beliebigen Preiſen verkaufen zu wollen erklären; die Zapfgebühr zweiter Klaſſe von allem Kleinverkauf derjenigen Wirthe und Zäpfer, welche keinen Wein höher als zu 1 Gulden 12 Kreuzer die Maaß verkaufen zu wollen erklären; die Zapfgebühr dritter Klaſſe von allem Kleinverkauf derjenigen Wirthe und Zäpfer, welche keinen Wein höher als zu 48 Kreuzer die Maaß verkaufen zu wollen erklären.

Art. 25.

Wirthe und Zäpfer dürfen bei Meidung einer Strafe von 5—25 Gulden den Kleinverkauf von Wein nicht betreiben, ohne im Beſitz eines gültigen Zapfſcheins zu ſein.

Sie müſſen zu dem Ende die Klaſſe der Zapfgebühr, zu welcher ſie ſich erklären, dem Acciſer anzeigen, welcher ihnen hierauf und nachdem er ſich ihre Conceſſion zum Verzapf von Wein hat vorzeigen laſſen, den Zapfſchein ausſtellt.

Wer zu höheren Preiſen, als ihm hiernach geſtattet ſind, Wein im Kleinen verkauft, verfällt in eine Strafe von 5—15 Gulden.

Zu einer anderen (höheren oder niederen) Klaſſe der Zapfgebühr darf regelmäßig nur vom Beginn eines neuen Kalenderjahres an übergegangen werden. Ausnahmsweiſe iſt Unſere Landesregierung III. Dep. ermächtigt, dergleichen Uebergänge auch im Laufe des Jahres, jedoch nur vom Beginn der Monate April, Juli und October an, zu geſtatten.

Gibt ein Wirth oder Zäpfer nicht bis zum 15. Januar eines jeden Jahres eine anderweite Erklärung ab, ſo bleibt er auch für das betreffende Jahr an die früher gewählte Zapfgebühr ſtillſchweigends gebunden und der frühere Zapfſchein behält fortwährend ſeine Gültigkeit.

Art. 26.

Diejenigen Wirthe und Zäpfer, welche sich zu der Zapfgebühr zweiter und dritter Klasse erklärt haben, sind verbunden, bei Meidung einer Strafe von 5 Gulden für den Unterlassungsfall den ihnen ertheilten Zapfschein in ihrem Wirthschafts- oder Verzapfelocal an einem in die Augen fallenden Orte anzuschlagen oder aufzuhängen.

C. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Obstweins.

Art. 27.

Alle zum Verkauf von Obstwein durch eine Handels- oder Wirthschaftsconcession Berechtigten, sowie diejenigen Personen, welche aus Obstwein andere Gewerbsprodukte zum Verkauf bereiten, dürfen bei 15 Gulden Strafe keinen Obstwein keltern, ohne im Besitz eines gültigen Kelterscheins zu sein. Alle anderen Personen, insbesondere auch die, welche zum Verkauf im Großen als Producenten aus eigener Crescenz berechtigt sind, sind, den Fall des Art. 18. ausgenommen, zur Bereitung von Obstwein ohne diese Formalität berechtigt.

Der Kelterschein wird auf vorgängige Anzeige von dem Acciser ausgestellt, und ist auf vier Wochen vom Tage der Ausstellung an gültig.

Bei Einholung des Kelterscheins muß der Ort, wo der Obstwein eingelegt werden soll, genau angegeben und diese Angabe muß in den Kelterschein aufgenommen werden. An einem anderen Orte darf bei Strafe der Defraudation kein Obstwein eingelegt werden. Der Acciser hat während der Kelterzeit täglich die gemachten Einlagen aufzunehmen.

Art. 28.

Von dem mit dem Trub eingelegten Obstwein, mag derselbe von dem Einleger selbst gekeltert oder anderweit bezogen sein, werden 5 Procent der eingelegten Quantität als Vergütung für den Abgang an Trub in Abzug gebracht und nur der Rest als accispflichtig notirt.

Art. 29.

Eine Vergütung findet bei Obstwein für Auffüllwein überhaupt nicht, für Haustrunk aber nur zu Gunsten der Kleinverkäufer von Obstwein statt.

Dieselbe beträgt 5 Procent der Zapfgebühr und wird an dem Betrag derselben bei der vierteljährigen Abrechnung in Abzug gebracht.

D. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins.

Art. 30.

Alle Branntweinbrenner sind verbunden, die Zahl ihrer Brenn- und Läuterkessel, sowie den Gehalt eines jeden derselben vor dem ersten Gebrauch und, wenn deren Gehalt verändert worden ist, vor dem Wiedergebrauch dem Acciser anzuzeigen. Dieser hat die Richtigkeit der gemachten Angabe zu untersuchen, dieselben sodann in ein hierzu besonders angelegtes Register über sämmtliche Brennereien des Orts, welchem bis zum Beweis der Falschheit volle Beweiskraft beigelegt wird, einzutragen und diesen Eintrag von dem Branntweinbrenner unterschreiben zu lassen.

Andere als die solchergestalt veranzeigten und eingetragenen Brenn- und Läuterkessel dürfen bei Strafe von 25—75 Gulden für jede Uebertretung weder bei dem Brennereibetrieb gebraucht, noch überhaupt in dem Brennereilocal vorräthig gehalten werden.

Art. 31.

Der Hut der Branntweinblase ist, solange derselbe nicht erlaubterweise gebraucht wird, von dem Acciser entweder an sich zu nehmen und aufzubewahren oder so zu versiegeln, daß ein Gebrauch davon nicht gemacht werden kann.

Im letzteren Falle darf nur der Acciser das Siegel wieder abnehmen, und jede unbefugte Abnahme oder Verletzung desselben wird mit einer Strafe von 25 Gulden geahndet.

Gleiche Strafe trifft den Branntweinbrenner, wenn er einen anderen Hut zu der Branntweinblase gebraucht oder sich nur im Besitz eines solchen befindet.

Art. 32.

Jeder Branntweinbrenner ist verpflichtet, spätestens einen Tag vor dem Beginn der Fabrikation dem Acciser eine auf bestimmte Zeit, deren Dauer seinem Belieben überlassen ist, berechnete schriftliche Betriebsdeclaration einzureichen, welche die Angabe enthält, welche Kessel und zu welchen Stunden sie abgebrannt werden, zu welcher Zeit die Läuterungen, sowie wann und wo die Einlagen stattfinden sollen.

Hierauf ertheilt der Acciser, nachdem er sich die Branntweinbrennconcession hat vorzeigen lassen, einen den ganzen Inhalt der Betriebsdeclaration enthaltenden und auf die gewählte Zeitdauer gültigen Brennschein.

Der Brennereibetrieb ohne gültigen Brennschein, sowie jede Abweichung von dem Inhalt desselben wird mit einer Strafe von 15—75 Gulden geahndet.

Art. 33.

Wenn der Betrieb der Brennerei eingestellt oder unterbrochen wird, so hat der Branntweinbrenner bei Strafe von 15 Gulden noch am nämlichen Tage dem Acciser davon die Anzeige zu machen, welcher hierauf sofort den Hut der Branntweinblase an sich zu nehmen oder zu versiegeln hat.

Art. 34.

Die erfolgenden Einlagen hat der Acciſer gehörig aufzunehmen und dabei feſtzuſtellen, ob der eingelegte Branntwein von einer Stärke bis zu 50° oder von einer Stärke über 50° des Alkoholometers nach Tralles ſei.

Art. 35.

Eine Vergütung findet bei Branntwein für Trub und Auffüllung überhaupt nicht, für Haustrunk aber nur zu Gunſten der Kleinverkäufer von Branntwein ſtatt.

Dieſelbe beträgt 5 Procent der Zapfgebühr und wird an dem Betrag derſelben, bei der vierteljährigen Abrechnung in Abzug gebracht.

E. Beſondere Vorſchriften hinſichtlich der Beſteuerung des Biers.

Art. 36.

Alle zum Verkauf von Bier berechtigten Bierbrauer ſind verbunden, den Gehalt ihrer Braukeſſel vor dem erſten Gebrauche und, wenn deren Gehalt verändert worden iſt, vor dem Wiedergebrauche dem Acciſer anzuzeigen. Dieſer hat die Richtigkeit der gemachten Angaben zu unterſuchen und dieſelben ſodann in ein hierzu beſonders angelegtes Regiſter über ſämmtliche Brauereien des Orts, welchem bis zum Beweis der Falſchheit volle Beweiskraft beigelegt wird, einzutragen und dieſen Eintrag von dem Bierbrauer unterſchreiben zu laſſen.

Andere als die ſolchergeſtalt veranzeigten und eingetragenen Braukeſſel dürfen bei Strafe von 25 Gulden für jede Uebertretung weder zum Brauen gebraucht noch überhaupt in dem Brauereilokal vorräthig gehalten werden.

Art. 37.

Jeder conceſſionirte Bierbrauer iſt verpflichtet, ſo oft er Bier brauen will, dem Acciſer jedesmal vorher davon mit Angabe der Zeit, wann er die Heizung unter dem Keſſel beginnen und wann er das fertige Bier ausſchöpfen will, ſchriftlich die Anzeige zu machen.

Hierauf ertheilt der Acciſer, nachdem er ſich die Conceſſion zum Bierbrauen hat vorzeigen laſſen, einen den Inhalt der Anzeige enthaltenden und ſtets nur für das betreffende einzelne Gebrau gültigen Brauſchein.

Das Bierbrauen ohne gültigen Brauſchein ſowie jede Abweichung von den für das Gebrau gemachten Angaben wird gegen die conceſſionirten Bierbrauer mit einer Strafe von 25 Gulden geahndet.

Art. 38.

Den conceſſionirten Bierbrauern iſt es bei Strafe von 25 Gulden nicht erlaubt, nachdem der Braukeſſel einmal gefüllt iſt, während des Brauens Nachfüllungen vorzunehmen.

Art. 39.

Als wirklicher Ertrag jedes Gebraues werden vier Fünftheile von dem Rauminhalt des Braukeſſels ohne Rückſicht auf deſſen Füllung angenommen. Der Nachweis, daß der Ertrag des Gebraues größer oder geringer geweſen ſei, wird nicht zugelaſſen.

Unſere Landesregierung III. Dep. iſt jedoch ermächtigt, ausnahmsweiſe zu geſtatten, daß eine unvollſtändige Füllung des Braukeſſels nach ihrem wirklichen Maaße controlirt werde. In dieſem Falle hat der Bierbrauer in ſeiner Anzeige auch das Maaß, bis zu welchem er den Braukeſſel füllen will, anzugeben, und als wirklicher Ertrag des Gebraues werden vier Fünftheile dieſes Maaßes angenommen. Auch iſt der Acciſer zu beſonderer Beaufſichtigung eines ſolchen Gebraues verpflichtet.

Art. 40.

Von dem mit der Hefe (dem Trub) eingelegten Bier werden 5 Procent der eingelegten Quantität als Vergütung für den Abgang an Hefe (Trub) in Abzug gebracht und nur der Reſt als acciſpflichtig notirt.

Art. 41.

Eine Vergütung findet bei Bier für die Auffüllung überhaupt nicht, für den Haustrunk aber nur zu Gunſten der Kleinverkäufer von Bier ſtatt.

Dieſelbe beträgt 5 Procent der Zapfgebühr und wird an dem Betrag derſelben bei der vierteljährigen Abrechnung in Abzug gebracht.

Art. 42.

Die Zapfgebühr erſter Klaſſe wird erhoben von allem Kleinverkauf derjenigen Wirthe und Zäpfer, welche Bier auch zu höherem Preiſe als 8 Kreuzer die Maaß, — und die Zapfgebühr zweiter Klaſſe von allem Kleinverkauf derjenigen, welche Bier nicht zu höherem Preiſe als 8 Kreuzer die Maaß verkaufen zu wollen erklären.

Die Beſtimmungen über den Verzapf von Wein im Art. 25. finden auf den Verzapf von Bier, und diejenigen im Art. 26. auf die Zapfgebühr zweiter Klaſſe von Bier ebenwohl Anwendung.

F. Vorſchriften über den Transport von Wein, Obſtwein, Branntwein, Bier und Eſſig.

Art. 43.

Wein, Obſtwein, Branntwein, Bier und Eſſig darf bei Strafe der Defraudation nicht anders in das Amt Homburg ein- oder aus demſelben aus- oder durch daſſelbe durchgeführt werden, als auf den über die Orte Gonzenheim, Köppern und Dornholzhauſen, ſowie an dem Orte Bommersheim vorbeiführenden Landſtraßen, endlich auf den von Holzhauſen nach Friedrichs-

dorf und von Oberurſel nach Oberſtedten führenden Wegen und über die für dieſe Straßen und Wege angeordneten Ein- und Ausgangscontroleſtellen.

Art. 44.

Bei allen Transporten von Getränken der genannten Sorten, ſowie von Eſſig, welche im freien Verkehr der Zollvereinsſtaaten im Großen oder im Kleinen in das Amt Homburg ein- oder durch daſſelbe durchgehen, ſowie bei denjenigen, welche im Großen aus oder in dem Amte, wenn auch nur im nämlichen Orte verſendet werden, muß der Transportant bei Strafe der Defraudation, wofür in jedem Falle das im Transport befindliche unlegitimirte Getränk haftet, mit gültigen, den im Art. 45—47. enthaltenen Vorſchriften entſprechenden Transportſcheinen verſehen ſein. — Was dagegen die unter Zollverſchluß gehenden Transporte anlangt, ſo ſind für dieſelben lediglich die zollvereinsmäßigen Bezeichnungen erforderlich.

Sind auf einer Fuhre mehrere für verſchiedene Empfänger beſtimmte Transporte verladen, ſo iſt wegen jedes einzelnen für denſelben Empfänger beſtimmten Tranports ein beſonderer Transportſchein erforderlich. Dagegen bedarf ein nur für einen Empfänger beſtimmter Transport, auch wenn derſelbe verſchiedene Getränkeſorten und resp. Eſſig enthält, nur eines einzigen Transportſcheins.

Der Transportant iſt verpflichtet bei Strafe von 5 Gulden dieſe Transportſcheine den Acciſern und Agenten der Polizei auf Verlangen jedesmal vorzuzeigen.

Art. 45.

Jeder Transportſchein muß enthalten:

1) die Sorte und Quantität des Getränks oder der verſchiedenen auf derſelben Fuhre verladenen Getränke, resp. die Quantität des Eſſigs;
2) die Gattung und Anzahl der Gefäße, worin die Getränke und der Eſſig aufbewahrt ſind;
3) den Namen des Verſenders und des Verſendungsortes;
4) den Namen des Empfängers und des Beſtimmungsortes;
5) den Namen des Transportanten;
6) die Bemerkung, ob der Empfänger die Zahlung der Trankſteuer zu übernehmen habe;
7) Ort und Tag der Ausfertigung.

Art. 46.

Bei Verſendungen aus und in dem Amte Homburg müſſen die Transportſcheine auf die desfallſige mündliche oder ſchriftliche Declaration des Verſenders von dem Acciſer des Verſendungsortes ausgefertigt werden.

Bei ein- und durchgehenden Transporten müſſen dieſelben von der Eingangs-Controleſtelle entweder viſirt oder, falls der Transportant nicht bereits damit verſehen iſt, ausgeſtellt werden; das letztere geſchieht auf die desfallſige Declaration des Transportanten und gegen eine Ausfertigungsgebühr von 4 Kreuzern für jeden Schein.

Der Declarant ſowie bei der Ein- und Durchfuhr der mit dem Transportſchein bereits verſehene Transportant iſt bei Strafe der Defraudation, wofür in jedem Fall das declarirte resp. transportirte Getränk oder Eſſig haftet, für die Richtigkeit der von ihm gemachten resp. im Transportſchein enthaltenen Angaben verantwortlich.

Art. 47.

Die Transportſcheine müſſen bei Verſendungen aus und in dem Amte Homburg und bei der Einfuhr in daſſelbe ſpäteſtens einen Tag, bei der Durchfuhr ſpäteſtens zwei Tage nach der Ausſtellung oder Ertheilung des Eingangsviſa am inländiſchen Beſtimmungsorte bei dem Acciſer oder resp. an der Ausgangs-Controleſtelle behufs der Viſirung präſentirt werden.

Erfolgt die Wiederausfuhr des als bloß durchgehend eingeführten Getränkes oder Eſſigs nicht innerhalb der obigen Friſt, ſo bleibt der Transportant für die Eſſigacciſabgabe oder Trankſteuer und Zapfgebühr, und zwar bei Wein und Bier erſter Klaſſe, bei Branntwein ſtärkſten Grades, verantwortlich.

Art. 48.

Die Transporte müſſen bei Strafe der Defraudation ſich von dem Eingangspunkt oder Verſendungsorte bis zum Beſtimmungsorte oder Ausgangspunkt ſtets auf der gewöhnlichen Landſtraße, und zwar direct über die Ein- oder Ausgangs-Controleſtelle, bewegen und beziehungsweiſe unmittelbar nach Ertheilung des Ausgangsviſa wirklich ausgeführt werden.

Art. 49.

Iſt der Transportant nicht mit einem gültigen, richtigen und der Richtung des Transports entſprechenden Transportſchein verſehen oder liegt eine ſonſtige Contravention gegen die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes vor, ſo ſind die Acciſer, Ein- und Ausgangs-Controleure und Agenten der Polizei ermächtigt und verpflichtet, die Ladung in Beſchlag zu nehmen und das Strafverfahren wegen Defraudation ſofort einzuleiten.

Art. 50.

Jeder Empfänger von accispflichtigen Getränken oder Eſſig muß bei Meidung einer Strafe von 3 Gul-

den, ſofern nicht der Fall einer Defraudation vorliegt, jedenfalls binnen 24 Stunden nach dem Empfang dem Acciſer die Anzeige machen: wann, woher, von wem, welche Sorten und wieviel ſolcher Getränke oder wieviel Eſſig er erhalten hat. Bei Branntwein haben die zu deſſen Kleinverkauf berechtigten Empfänger zugleich anzuzeigen, ob derſelbe von einer Stärke bis zu 50° oder über 50° des Alkoholometers nach Tralles iſt.

Wenn der Empfänger die Zahlung der Trankſteuer anſtatt des inländiſchen Verſenders übernehmen will, ſo muß die Anzeige ſpäteſtens gleichzeitig mit der Präſentation des Transportſcheins geſchehen, und der Acciſer hat alsdann bei Viſirung des letzteren die Zahlungsübernahme zu beſtätigen, wodurch allein dieſe von dem Verſender nachgewieſen werden kann.

Ausgenommen von der Verpflichtung zu dieſen Anzeigen iſt man nur hinſichtlich derjenigen Getränke- und Eſſigtransporte, welche im Kleinen innerhalb des Amtes Homburg ſelbſt verſendet werden.

Art. 51.

Die Ein- und Ausgangs-Controleure haben über die Ein-, Aus- und Durchfuhr accispflichtiger Getränke und Eſſigs beſondere Regiſter zu führen, in welche der in Art. 45. bezeichnete Inhalt der Transportſcheine, die bei ihnen präſentirt und resp. von ihnen ausgeſtellt werden, eingetragen wird.

Ebenſo haben die Acciſer über die Ankunft und Abſendung von dergleichen Getränken und Eſſig an oder von ihrem Orte Regiſter zu führen, in welche gleichfalls der Inhalt der von ihnen ausgeſtellten, ſowie der bei ihnen präſentirten Transportſcheine und der in Gemäßheit des Art. 50. gemachten Anzeigen eingetragen wird.

Dieſe von den Ein- und Ausgangs-Controleuren und Acciſern geführten Regiſter und die von ihnen gefertigten und beglaubigten Auszüge aus denſelben ſollen inſolange und inſoweit volle Beweiskraft haben, als nicht ihre Falſchheit nachgewieſen wird.

Art. 52.

Von jedem Eintrag der Anzeige empfangenen Getränks oder Eſſigs hat der Acciſer dem declarirenden Empfänger einen beglaubigten Auszug aus dem betreffenden Regiſter zu ertheilen.

Nur durch Vorzeigung dieſer Auszüge können die Empfänger und nur durch Vorzeigung der am Beſtimmungsorte oder an der Ausgangscontroleſtelle gehörig viſirten Transportſcheine können die Verſender die nach Art. 3. 6. 7. 10. 17. u. 20. erforderlichen Nachweiſungen über die vorſchriftliche Declaration, frühere Verſteuerung, Uebernahme der Trankſteuerzahlung durch den Empfänger und Verkauf, resp. Ausfuhr im Großen liefern.

Art. 53.

Die in den Art. 43.—52. enthaltenen Vorſchriften finden auch Anwendung auf den Transport ſolcher Getränke, hinſichtlich deren nach gegenwärtigem Geſetz eine Befreiung von den Acciſabgaben ſtattfindet.

C. Allgemeine Vorſchriften über die Beſtrafung der Contraventionen gegen das gegenwärtige Geſetz.

Art. 54.

Durch eine in Gemäßheit gegenwärtigen Geſetzes angeſetzte Strafe ſoll dem Contravenienten nicht mehr als die Hälfte ſeines Vermögens entzogen werden, und diejenige Summe, welche dieſe Hälfte überſteigt, ſoll derſelbe in Gefängniß verbüßen. Im Fall gänzlicher Zahlungsunfähigkeit wird die ganze Strafe in Gefängniß verbüßt.

Art. 55.

Bei der Umwandlung der nach dieſem Geſetze erkannten Geldſtrafen in Gefängnißſtrafen ſoll ein Tag Gefängniß gleich einem Gulden gerechnet werden; jedoch ſoll die ganze Dauer einer ſolchen Gefängnißſtrafe niemals ein Jahr überſteigen.

Art. 56.

Alle zur Nachtzeit — eine Stunde nach Sonnenuntergang anfangend und eine Stunde vor Sonnenaufgang endigend — begangenen Contraventionen ſollen mit dem doppelten Betrag der in dieſem Geſetze feſtgeſetzten Strafen belegt werden können.

Art. 57.

Familienhäupter und Dienſtherrſchaften ſind für die Handlungen ihrer Familienangehörigen und Dienſtboten verantwortlich und ſollen für die gegen dieſelben wegen Uebertretung der Vorſchriften dieſes Geſetzes erkannten Strafen haftbar erklärt werden.

Art. 58.

Der Beweis, daß die Abſicht, gegen das Geſetz zu fehlen, nicht vorhanden geweſen ſei, wird nicht zugelaſſen; dagegen befreit von den Strafen:

1) der Beweis der phyſiſchen Unmöglichkeit, die geſetzliche Vorſchrift zu erfüllen;
2) der Beweis, daß der Angeſchuldigte in Erfüllung der geſetzlichen Vorſchriften durch die Angeſtellten der öffentlichen Verwaltung ſelbſt gehindert worden ſei;

3) der Beweis, daß die Handlungen oder Unterlassungen, welche den Gegenstand der Anschuldigung bilden, unwahr und nicht vorhanden seien.

Art. 59.

Die Vergehen gegen die Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes verjähren binnen Jahresfrist.

Art. 60.

Von allen erkannten und wirklich eingehenden Strafen soll dem Denuncianten ein Drittheil zuerkannt werden.

II. Schlußbestimmung.

Art. 61.

Gegenwärtiges Gesetz soll vom 1. Januar 1853 an in Vollzug treten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 27. August 1852.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

No. 424. 425.

Regierungsblatt v. 17. Oct. 1852. No. 15.

Gesetz,

die Unbeibringlichkeit der Geldbußen betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unseres Amtes Homburg das nachfolgende Gesetz in Betreff der Unbeibringlichkeit der Geldbußen für dieses Amt beschlossen und verkünden dasselbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Insoweit eine erkannte polizeiliche oder sonstige öffentliche Geldbuße von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, muß dieselbe durch Gefängniß verbüßt werden, und zwar hat das Gericht auf die Anzeige der mit der Erhebung beauftragten Kasse die Verwandlung, falls in dem zur Anwendung gekommenen Gesetze nicht ein Anderes bestimmt oder ein besonderer Maßstab festgestellt ist, nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen.

Art. 2.

Beträgt die Geldbuße einen Gulden oder weniger, so tritt eine Gefängnißstrafe von einem Tage oder 24 Stunden an ihre Stelle. Für jeden weiteren Gulden wird ein Tag Gefängniß gerechnet. Bleibt ein Rest des Geldbetrages von 30 Kreuzern und mehr übrig, so ist dafür ebenfalls ein Tag Gefängniß zu setzen, im anderen Falle aber der Rest unberücksichtigt zu lassen.

Art. 3.

Ist in dem zur Anmeldung gekommenen Gesetze die Uebertretung alternativ mit Geldbuße oder Gefängniß bedroht, so darf bei der Verwandlung der ersteren das Maximum des letzteren nicht überschritten werden.

Art. 4.

Bei solchen Angeschuldigten, welche notorisch unvermögend sind, die von ihnen verwirkte Geldbuße zu bezahlen, muß zwar diese angesetzt werden; es ist aber den Gerichten überlassen, ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit förmlich festgestellt ist, sogleich die Verbüßung der Strafe in Gefängniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verfügen.

Gleiche Befugniß haben die Gerichte in Ansehung Solcher, deren Vermögen unter Curatel steht.

Art. 5.

In allen Fällen aber bleibt es dem Verurtheilten vorbehalten, durch ganze oder theilweise Bezahlung der verwandelten Geldbuße sich von der ganzen oder theilweisen Strafverbüßung durch Gefängniß zu befreien.

Art. 6.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch auf vor seiner Verkündigung ausgesprochene Verurtheilungen anwendbar.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 28. September 1852.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Verordnung,

die ärztliche Behandlung erkrankter Soldaten durch Civilärzte betreffend.

Im Interesse der militärischen Gesundheitspolizei sowie aus Rücksichten der militärischen Disciplin wird hiermit in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht Folgendes verordnet:

1) Allen Civilärzten wird es hiermit unterſagt, einen zu Dienſt befindlichen Unterofficier, Horniſten oder Jäger von den Landgräflichen Truppen in Behandlung zu nehmen, wenn derſelbe nicht einen Erlaubnißſchein ſeines Commandeurs oder bei abgeſondert ſtationirten Abtheilungen die Erlaubniß des Befehlshabers dieſer Abtheilung vorzeigt.
2) Eine Ausnahme hiervon iſt nur geſtattet, wenn mit dem Verzuge Gefahr oder Nachtheil verbunden ſein würde; jedoch iſt in ſolchen Fällen, wenn nicht der Kranke die Erlaubniß ſeines Commandeurs nachbringt, der behandelnde Civilarzt verpflichtet, dieſen Commandeur ſelbſt von der Krankheit des Mannes innerhalb 24 Stunden in Kenntniß zu ſetzen.

Homburg, den 28. September 1852.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Dr. Banſa.
vdt. J. W. Lommel.

No. 426. 427.
Regierungsblatt v. 28. Nov. 1852. No. 16.

Inſtruction
für die Acciſer des Amts Homburg,

die Ueberwachung, Controlirung und Erhebung der Acciſeabgaben von Getränken und Eſſig betreffend.

Zur Vollziehung der beiden Geſetze vom 27. Auguſt d. J. werden den Acciſern im Amte Homburg hiermit folgende näheren Vorſchriften ertheilt:

§. 1.

Die Amtsverrichtungen der Acciſer in Bezug auf die Acciſeabgaben (Trankſteuer und Zapfgebühr) von Wein, Obſtwein, Branntwein (Spiritus) und Bier, ſowie von Eſſig beſtehen theils in der Ueberwachung und Controlirung, theils in der Berechnung und Erhebung dieſer Abgaben.

Zum Zweck der Ueberwachung und Controlirung dieſer Abgaben haben die Acciſer nicht nur die durch das zweite Geſetz vom 27. Auguſt d. J. gegebenen Sicherungs- und Controlevorſchriften in Hinſicht auf die Bereitung und Einlage, auf die Ein- und Ausfuhr, ſowie den inneren Transport, und auf den Verkauf, resp. Verzapf von Getränken der genannten Sorten und von Eſſig nach Maßgabe der nachfolgenden Anweiſung zu vollziehen, ſondern auch alle zu ihrer Kenntniß kommenden Contraventionen gegen dieſes, ſowie gegen das erſte Geſetz vom nämlichen Tage behufs ihrer Beſtrafung zur Anzeige zu bringen.

§. 2.

Behufs der allgemeinen Aufſicht über die Bereitung von Branntwein hat jeder Acciſer nach Art. 30. des zweiten Geſetzes vom 27. Auguſt d. J. ein nach Formular A. eingerichtetes, gebundenes oder geheftetes Brenn- und Läuterkeſſelregiſter zu führen, worin — für jeden conceſſionirten Branntweinbrenner des Orts beſonders — unter fortlaufenden Nummern die Anzahl und der Gehalt ſämmtlicher in deſſen Beſitz befindlichen Brenn- und Läuterkeſſel verzeichnet werden müſſen.

Vorkommende Veränderungen mit dieſen Brenngeſchirren müſſen darin ebenfalls eingetragen werden.

Der Eintrag in dieſes Regiſter geſchieht auf desfallſige ſchriftliche Anzeige der betreffenden Branntweinbrenner, welche der Acciſer, bevor er den Eintrag bewirkt, hinſichtlich ihrer Richtigkeit zu unterſuchen, nöthigenfalls zu rectificiren, den Eintrag aber von dem Branntweinbrenner unterſchreiben zu laſſen, wie auch ſelbſt zu unterſchreiben hat.

§. 3.

Ebenſo hat behufs der allgemeinen Aufſicht über die Bereitung von Bier jeder Acciſer nach Art. 36. deſſelben Geſetzes ein gleichfalls nach Formular A. eingerichtetes, gebundenes oder geheftetes Braukeſſelregiſter zu führen, worin — für jeden conceſſionirten Bierbrauer des Orts beſonders — unter fortlaufenden Nummern ſämmliche in deſſen Beſitz befindlichen Braukeſſel unter Angabe ihres Gehalts verzeichnet werden müſſen, und hinſichtlich deſſen Führung die in §. 2. enthaltenen Vorſchriften mit der Abweichung zu beobachten ſind, daß die Anzeigen der Bierbrauer auch mündlich geſchehen können.

§. 4.

Die Kelterſcheine, welche nach Art. 27. und resp. 18. deſſelben Geſetzes die der beſonderen Aufſicht der Acciſeverwaltung unterworfenen Perſonen zur Bereitung von Obſtwein bedürfen, haben die Acciſer auf desfallſige Anzeige der Betreffenden auf die Dauer von vier Wochen vom Tage der Ausſtellung an gerechnet und unter genauer Bezeichnung des Orts, an welchem allein die Einlage des gekelterten Obſtweins erfolgen darf, nach Formular B. zu ertheilen.

§. 5.

Die Acciſer werden hierdurch angewieſen, den Branntweinbrennern ihres Orts zu deren Erleichterung

auf Verlangen jedesmal ein nach dem Muſter C. gedrucktes Formular zu den Betriebsdeclarationen zu behändigen, welche dieſelben nach Art. 32. deſſelben Geſetzes, bevor ſie mit dem Branntweinbrennen beginnen, behufs Ertheilung des Brennſcheins dem Acciſer einreichen müſſen.

Dieſe Brennſcheine ſind von dem Acciſer, nachdem ihm der Betreffende ſeine Branntweinbrenneconceſſion vorgezeigt, nach Formular D. auszuſtellen.

Nach dieſen Brennſcheinen, ſowie nach Vorſchrift des Art. 34. hat der Acciſer die erfolgenden Einlagen regelmäßig aufzunehmen und zu controliren.

§. 6.

Bevor der Betrieb einer Branntweinbrennerei begonnen, oder wenn er eingeſtellt oder unterbrochen wird, iſt der Acciſer verpflichtet, ſtets und resp. ſofort den Hut der Branntweinbrennblaſe in Gemäßheit der Art. 31. und 33. des mehrerwähnten Geſetzes entweder an ſich zu nehmen und aufzubewahren oder ſo zu verſiegeln, daß ein Gebrauch davon nicht gemacht werden kann.

Der Acciſer darf dieſen Hut nicht eher wieder verabfolgen oder entſiegeln, als bis der Branntweinbrenner ſeinen Brennereibetrieb erlaubterweiſe wieder beginnt oder denſelben gänzlich aufgibt.

§. 7.

Die Brauſcheine, welche nach Art. 37. und resp. 18. deſſelben Geſetzes die der beſonderen Aufſicht der Acciſsverwaltung unterworfenen Perſonen zur Bereitung von Bier bedürfen, haben die Acciſer auf desfallſige ſchriftliche Anzeige, die in der Regel nach Formular E. zu machen iſt, und nachdem ihnen die conceſſionirten Bierbrauer ihre Bierbrauereiconceſſion vorgezeigt, für das betreffende Gebrau nach Formular F. zu ertheilen, wobei im Falle des Art. 39. Abſatz 2. des fraglichen Geſetzes das Maaß, bis zu welchem der Braukeſſel gefüllt werden ſoll, ausdrücklich anzugeben iſt.

§. 8.

Behufs der Controlirung aller Einlagen, ſowohl an ſelbſtbereiteten als auch an anderweit bezogenen, ſowie alles Verkaufs, resp. der Ab- und Ausfuhr von accispflichtigen Getränken haben die Acciſer je zwei Regiſter, nämlich ein Einlagenregiſter und ein Abführregiſter, zu führen, welche nach den Formularien G. u. H. eingerichtet und gebunden oder geheftet ſein müſſen. Ueber die Einrichtung und Führung derſelben werden den Acciſern folgende näheren Vorſchriften ertheilt.

§. 9.

Das Einlagenregiſter iſt ſo einzurichten, daß für die Einträge je zwei gegenüberſtehende Seiten verwendet werden, wovon die vordere (linker Hand) für die Verzeichnung der zufolge der eigenen Angaben der Einleger oder zufolge der Ermittelungen der Acciſer zu controlirenden Einlagen, die hintere (rechter Hand) dagegen für die correſpondirenden Angaben der betreffenden Transportſcheine beſtimmt iſt.

Die Einträge auf der Hinterſeite ſollen denen über die nämlichen Einlagen auf der Vorderſeite zur leichteren Vergleichung gerade gegenüber geſetzt werden, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß überall, wo bei einer Einlage ein Transport nicht vorgekommen oder gar nicht oder nicht gültigerweiſe declarirt worden iſt, der entſprechende Raum auf der Hinterſeite, und umgekehrt, wenn zwar der Transport, nicht aber die Einlage gehörig declarirt worden iſt, derjenige auf der Vorderſeite unausgefüllt zu laſſen iſt. Ebenſo bleiben bei Einlagen ohne gehörig declarirten Transport die auf dieſen bezüglichen Columnen der Vorderſeite unausgefüllt.

Für Jeden, welcher zum gewerblichen Verkauf der einen oder der anderen Sorte accispflichtiger Getränke berechtigt iſt, ſind behufs des Eintrags der Einlagen, und resp. des Transports dieſer Getränkeſorten beſondere Blätter in dem Regiſter zu beſtimmen, wogegen für die Einlagen anderer Perſonen, resp. anderer Getränke, die Einträge nach der Zeitfolge in fortlaufender Reihe ſtattfinden.

Die Vorderſeite enthält das Datum des Eintrags, das Datum der Einlage, den Namen des Einlegers, resp. Empfängers, des Verſenders und des Verſendungsortes, ſodann in vier Columnen für Wein, Obſtwein, Branntwein (Spiritus iſt ſtets als Branntwein über 50° des Alkoholometers nach Tralles zu behandeln) und Bier die controlirten Quantitäten dieſer Getränke, endlich in einer eigenen Columne etwaige beſondere Bemerkungen.

Die Hinterſeite enthält ebenfalls das Datum des Eintrags, das Datum der Ausſtellung und, bei eingeführten Getränken, das Eingangsviſa des Transportſcheins, ſodann den Namen des Empfängers, des Verſenders und Verſendungsortes und des Transportanten, ferner in vier Columnen für Wein, Obſtwein, Branntwein und Bier die declarirten Quantitäten dieſer Getränke, in weiteren Columnen für Fäſſer, Krüge und Flaſchen die Stückzahl und den Gehalt dieſer im Transportſchein angegebenen Gefäße, endlich in einer eigenen Columne etwaige beſondere Bemerkungen.

§. 10.

Auf der Vorderſeite dieſes Regiſters werden eingetragen: alle Einlagen der betreffenden gewerblichen Getränkeverkäufer an ſelbſtbereitetem Obſtwein, Branntwein und Bier, je nachdem ſie zum Verkauf der einen

oder anderen dieſer Getränkeſorten berechtigt ſind, wobei jedoch von Obſtwein und Bier nach Art. 28. u. 40. des oftерwähnten Geſetzes 5 Procent des ganzen eingelegten Quantums als Vergütung für den Abgang an Trub in Abzug gebracht und nur der Reſt als accispflichtige Netto-Einlage notirt wird; — ſodann alle nach Art. 50. veranzeigten Einlagen an empfangenen (nicht ſelbſt bereiteten) accispflichtigen Getränken, wobei, wenn die Einlage mit dem Trub erfolgt, ebenfalls nach Art. 22. 28. u. 40. die geſetzlichen Abzüge zu 5 Procent zu bewirken ſind und nur der Reſt als Netto-Einlage notirt wird; — endlich alle bei den Verkaufsberechtigten vorfindlichen Getränke der betreffenden Sorten, welche zwar nicht vorſchriftsmäßig declarirt worden ſind, jedoch bei ſtattfindenden Viſitationen entdeckt werden.

Unter der Rubrik „Bemerkungen" auf dieſer Vorderſeite ſind insbeſondere auch die Angaben und Ermittelungen über die Gradſtärke des eingelegten Branntweins, ſowie diejenigen Quantitäten verdorbener Getränke eines zu deren gewerblichem Verkauf Berechtigten, welche nach Art. 12. des fraglichen Geſetzes auf Anzeige deſſelben von dem Acciſer conſtatirt worden ſind, zu notiren, damit ſie demnächſt bei Berechnung der Trankſteuer und Zapfgebühr außer Berückſichtigung gelaſſen werden.

Auf der Hinterſeite des Einlagenregiſters werden unter den dafür beſtimmten Columnen die Angaben der Transportſcheine eingetragen, welche nach Art. 47. rechtzeitig bei dem Acciſer des Beſtimmungsortes präſentirt werden.

§. 11.

Nach Art. 52. des fraglichen Geſetzes hat der Acciſer wegen jeder Anzeige über empfangene accispflichtige Getränke dem declarirenden Empfänger zu ſeiner Legitimation einen beglaubigten Auszug aus dem Einlagenregiſter zuzuſtellen; dieſer Auszug darf demſelben jedoch nur einmal ertheilt werden; daß es geſchehen, wird bei dem Eintrag im Regiſter bemerkt. — Erklärt der veranzeigende Empfänger eines von einem inländiſchen Abſender im Großen verſendeten Transports, daß er anſtatt des Abſenders nach Art. 6. des Geſetzes die Zahlung der Trankſteuer übernehme, ſo hat der Acciſer dieſes Umſtandes ſowohl in dem Einlagenregiſter als auch in dem ertheilten Auszuge unter der Rubrik „Bemerkungen" Erwähnung zu thun.

Ferner hat der Acciſer die ihm rechtzeitig präſentirten, richtigen und gültigen Transportſcheine bei deren Eintrag in das Einlagenregiſter gleichzeitig — und zwar in der Formel: „Viſirt, ... (Ort) . . . . am . . ten . . . 18 . . Der L. Acciſer N. N." — zu viſiren und dem Präſentanten zurückzugeben, damit ſie durch dieſen der inländiſche Abſender zurückerhalten und zu ſeiner Legitimation über die Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten gebrauchen, — oder damit bei der Einfuhr in das Amt Homburg der Transportant ſelber ſich dadurch legitimiren könne. — Enthält der Transportſchein die Bemerkung, daß der Empfänger die Zahlung der Trankſteuer zu übernehmen habe, und wird dieſe Zahlungsübernahme nach Art. 50. gleichzeitig mit der Präſentation des Transportſcheins von dem Empfänger veranzeigt, ſo hat der Acciſer jener Bemerkung das Wort „Beſtätigt" beizufügen.

Unrichtige und ungültige (insbeſondere auch nicht rechtzeitig präſentirte) Transportſcheine darf der Acciſer des Beſtimmungsortes weder eintragen noch viſiren; vielmehr iſt er verpflichtet, dieſelben anzuhalten und bei Transporten im Großen dem Acciſer des inländiſchen Verſendungsortes oder der Eingangscontroleſtelle behufs Unterſtützung der Denunciation der ſtattgehabten Geſetzesübertretung zurückzuſenden, bei Transporten im Kleinen aber, wobei nicht der Abſender oder Transportant, ſondern nur unter Umſtänden nach Art. 20. der Empfänger als ſtrafbar erſcheinen kann, ſelber zurückzubehalten.

§. 12.

Das Abfuhrregiſter enthält das Datum der Ausſtellung des Transportſcheins, den Namen des Verſenders, des Empfängers, des Beſtimmungsortes und des Transportanten, die Quantitäten des zu transportirenden Weins, Obſtweins, Branntweins und Biers, die Anzahl und den Gehalt der zum Transport dienenden Fäſſer, Krüge und Flaſchen, endlich etwaige beſondere Bemerkungen.

In dieſes Regiſter werden nach der Zeitfolge alle nach Art. 46. des fraglichen Geſetzes von den Acciſern ausgefertigte Transportſcheine ihrem Inhalte nach eingetragen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche etwa für Transporte im Kleinen auf Verlangen der Abſender ausgeſtellt werden.

Enthält der Transportſchein die Erklärung, daß der Empfänger die Zahlung der Trankſteuer von einem im Großen verſendeten Transport zu übernehmen habe, ſo wird derſelbe im Abfuhrregiſter unter der Rubrik „Bemerkungen" notirt. Auch kann auf Verlangen des Abſenders und nach Vorzeigung des zurückgelieferten Transportſcheins hierbei bemerkt werden, daß von dem Acciſer des Beſtimmungsortes dieſe Zahlungs-Uebernahme beſtätigt worden iſt.

§. 13.

Getrennt von denen für Getränke haben die Acciſer auch für Eſſig je ein Einlagen- und ein Abfuhrregiſter

zu führen, deren Einrichtung den Vorschriften der §§. 9. 10. und 12. entspricht, mit dem Unterschiede, daß anstatt der verschiedenen Columnen für die verschiedenen Getränkesorten nur eine solche für Essig vorkommt.

Ebenso sind hinsichtlich der Führung dieser Einlagen- und Abfuhrregister die Vorschriften der §§. 9—12. nach Maßgabe der Bestimmungen des oft gedachten Gesetzes zu beobachten.

§. 14.

Hinsichtlich der Erfordernisse der vorerwähnten Transportscheine werden die Accifer auf die Vorschriften der Art. 44—47. des fraglichen Gesetzes verwiesen.

Die von den Accisern auszustellenden Transportscheine müssen nach dem Formular J. ausgefertigt und auf schriftliche oder mündliche Declaration einem Jeden ertheilt werden, welcher zum Verkauf des betreffenden Getränkes in der nach dem Transport beabsichtigten Quantität (im Großen oder im Kleinen) berechtigt ist. Dagegen ist den Accisern untersagt, Transportscheine überhaupt an solche Personen, welche gar nicht — oder für Transporte im Großen an solche Personen, welche nur im Kleinen, — oder für Transporte im Kleinen an solche Personen, welche nur im Großen das betreffende Getränk zu verkaufen berechtigt sind, zu ertheilen. Die Ertheilung von Transportscheinen für Essig-Transporte ist keiner Einschränkung unterworfen.

§. 15.

Jeder Accifer ist verpflichtet, am Schlusse jeden Monats einen beglaubigten Auszug aus seinem Abfuhrregister, worin alle im Laufe desselben Monats von seinem Orte abgegangenen und bei ihm eingetragenen Transporte accispflichtiger Getränke und Essigs, welche nach einem anderen Orte des Amtes Homburg oder zur Ausfuhr bestimmt waren, vollständig aufgeführt sein müssen, an den Accifer des Bestimmungsortes und resp. an die betreffende Ausgangs-Controlestelle zu senden.

In gleicher Weise werden den Accisern am Schlusse jeden Monats von den Eingangs-Controlestellen beglaubigte vollständige Auszüge aus deren Eingangsregistern über alle während des Monats daselbst eingegangenen, nach ihrem Orte bestimmten Transporte zugehen.

Diese von den übrigen Accisern sowie von den Eingangs-Controlestellen ihnen zugehenden Auszüge haben die Accifer mit ihren Einlagenregistern zu vergleichen und wegen der hiernach bei ihnen überhaupt nicht oder fälschlich declarirten Transporte das Strafverfahren gegen den Contravenienten bei der Justizbehörde zu veranlassen, wobei sie zur Begründung der Denunciation in Gemäßheit des Art. 51. Absatz 3. ihre Register und die fraglichen Auszüge beizubringen haben.

§. 16.

Den Accisern liegt ferner nach Art. 25. und 42. des fraglichen Gesetzes die Ertheilung von Zapfscheinen für den Kleinverkauf von Wein und Bier ob, welche nach Formular K. ausgefertigt werden müssen. Sie dürfen dieselben nur auf Vorzeigung der betreffenden gültigen Concession zum Verzapf von Wein oder Bier für diejenige Klasse der Zapfgebühr ertheilen, welcher der Wirth, resp. Zäpfer, sich unterwerfen zu wollen ihnen erklärt.

Diese Zapfscheine, welche insolange, als nicht eine andere Kasse gewählt oder der Wirthschaftsbetrieb gänzlich eingestellt wird, gültig bleiben, dürfen nur dann, wenn der frühere zurückgeliefert oder glaubhaft nachgewiesen wird, daß er vernichtet oder abhanden gekommen sei, erneuert und auf eine andere als die bisherige Klasse nur bei dem Beginn eines neuen Kalenderjahres und zwar längstens bis zum 15. Januar oder — sofern die unterfertigte Stelle auf Ansuchen des Zäpfers hierzu in Gemäßheit des Art. 25. Absatz 4. die den Accisern zu eröffnende besondere Ermächtigung ertheilt hat, — nur bei dem Beginne der Monate April, Juli und October ausgestellt werden. Die veränderte Zapfgebühr ist hiernach stets vom ersten Tag des betreffenden Jahres, resp. Quartals, an zu berechnen.

§. 17.

Bei der Bereitung von Obstwein haben die Accifer täglich, bei der von Branntwein so oft, als es nach dem ertheilten Brennschein erforderlich ist, die stattfindenden Einlagen aufzunehmen, und bei Branntwein insbesondere auch die Stärke des Grades nach dem Alkoholometer, über dessen Gebrauch sie besondere Anweisung erhalten, festzustellen. Auch haben die Accifer speciell darüber zu wachen, daß Einlagen selbstbereiteten Obstweins und Branntweins nicht an anderen, als den im Kelter- resp. Brennschein bezeichneten Orten stattfinden.

Bei der Bereitung von Bier haben die Accifer besonders darauf zu achten, daß nicht während des Brauens Nachfüllungen stattfinden. Nicht minder sind sie zu specieller Ueberwachung solcher Gebräue verpflichtet, bei welchen nach Art. 39. Absatz 2. des Gesetzes eine unvollständige Füllung des Braukessels stattfindet.

Ueberhaupt haben die Accifer da, wo das Keltern

von Obſtwein, das Branntweinbrennen und das Bierbrauen im Betriebe ſteht, öfters nachzuſehen und ſich über die Beobachtung der einſchlägigen geſetzlichen Vorſchriften zu vergewiſſern.

§. 18.

Die Acciſer ſind außerdem verpflichtet, die Gewerbslokale derjenigen, welche mit accispflichtigen Getränken oder Eſſig Gewerbe (Fabrikation, Handel, Wirthſchaft) treiben, ſowie die zur Aufbewahrung ſolcher Flüſſigkeiten beſtimmten Räume der ſonſtigen ihrer ſpeciellen Aufſicht nach Art. 16. des fraglichen Geſetzes unterworfenen Perſonen in ihrem Orte von Zeit zu Zeit und unerwartet zu beſuchen, auch außerordentliche Getränkeaufnahmen unter Beobachtung der Vorſchriften des Art. 17. zu bewerkſtelligen, wobei diejenigen Vorräthe, über welche der Inhaber ſich nicht geſetzlich ausweiſen kann, — neben Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens, — als verheimlichte Einlagen in das Einlagenregiſter einzutragen ſind.

Auch auf die im Transport begriffenen Getränke und Eſſig haben die Acciſer zu achten, ſich insbeſondere von den Transportanten den erforderlichen Transportſchein vorzeigen zu laſſen und wenn ſich derſelbe hierdurch nicht gehörig zu legitimiren vermag, die Ladung in Gemäßheit des Art. 49. in Beſchlag zu nehmen und das Strafverfahren gegen den Contravenienten bei der Juſtizbehörde einzuleiten.

§. 19.

Die Acciſer haben ſämmtliche Zahlungen an Trankſteuer, Zapfgebühr und Eſſigacciſsabgabe zu vereinnahmen, darüber Quittung zu ertheilen und dieſelben in ihr Rechnungsbuch, welches nach Formular L. eingerichtet und vierteljährig erneuert werden muß, einzutragen.

Insbeſondere iſt von den Acciſern darauf zu ſehen, daß von den Zahlungspflichtigen die in den Art. 4—6. und Art. 12. Abſatz 2. des fraglichen Geſetzes beſtimmten Friſten für die Entrichtung dieſer Abgaben eingehalten werden.

§. 20.

Behufs der Quartalabrechnung, welche regelmäßig in den Monaten Januar, April, Juli und October ſtattfinden und längſtens bis zum 15. der genannten Monate beendigt ſein muß, haben die Acciſer eine regelmäßige Viſitation ſämmtlicher Keller und ſonſtigen Räume, worin die Betreffenden diejenigen Getränkeſorten, zu deren Verkauf ſie berechtigt ſind, aufbewahren, ſowie eine genaue und vollſtändige Aufnahme der vorhandenen Vorräthe ſolcher Getränke unter Beobachtung der Vorſchriften des Art. 17. des Geſetzes vorzunehmen.

Gleichzeitig haben ſie die in dem Einlagenregiſter gegen jeden einzelnen Getränkeverkäufer geführte Controle der Einlagen vom letzten Quartal abzuſchließen, von der Summe dieſer Einlagen die vorhandenen Vorräthe abzuziehen und von dem als verkauft anzuſehenden Reſte die Acciſsabgaben zu berechnen, wogegen der vorgefundene Vorrath ſofort für das folgende Quartal dem Verkäufer in dem Einlagenregiſter zur Laſt geſetzt wird.

Die fragliche Berechnung wird doppelt, und zwar für jede Getränkeſorte beſonders, wobei Branntwein unter 50° und ſolcher über 50° als beſondere Getränkeſorten zu behandeln ſind, nach dem Formular M. aufgeſtellt, das eine Exemplar dem Verkäufer mit der beigeſetzten Aufforderung, den ſchuldigen Betrag binnen acht Tagen zu entrichten, zugeſtellt und auf demſelben demnächſt die geſchehene Zahlung quittirt.

§. 21.

Bei der Berechnung der Trankſteuer und Zapfgebühr haben die Acciſer ſich genau nach den einſchlägigen geſetzlichen Vorſchriften zu richten, namentlich alſo bei ſolchen Perſonen, welche nur zum Großverkauf berechtigt ſind, mit Rückſicht auf Art. 20. Abſatz 2. des Geſetzes den Nachweis, daß ihr ſämmtlicher Verkauf wirklich im Großen ſtattgefunden habe, zu erfordern, — bei Solchen, die nur Kleinverkauf betreiben dürfen, den ganzen Verkauf unbedingt, und bei Solchen, die zugleich Groß- und Kleinverkauf betreiben dürfen, inſoweit als im Kleinen erfolgt zu behandeln, als nicht der Großverkauf nachgewieſen wird, — ſowie auch die geſetzlichen Abzüge für das Auffüllen bei Wein mit 2½ Procent der ganzen verkauften Quantität, und für den Haustrunk bei Wein mit 2½, bei Obſtwein, Branntwein und Bier dagegen mit 5 Procent der im Kleinen verkauften Quantitäten zu bewirken.

Insbeſondere wird den Acciſern bemerkt, daß die nach Art. 9. pos. 1. des Geſetzes für die Einlagen der Landgräflichen Hofhaltung ausgeſprochene Befreiung von den Acciſsabgaben nicht auch eine Befreiung der inländiſchen Verkäufer hinſichtlich derjenigen Getränke, welche ſie an die L. Hofhaltung verkaufen, involvirt, wovon dieſelben vielmehr gleichwie von ihrem übrigen Verkaufe die Trankſteuer und resp. Zapfgebühr zu entrichten haben.

§. 22.

Nach Art. 14. des Geſetzes ſollen die Acciſsabgaben, wenn ſie nicht innerhalb der geſetzlichen Friſten bezahlt werden, nach dem für die Beitreibung der directen Steuern vorgeſchriebenen Verfahren zwangsweiſe beigetrieben werden, zu welchem Ende die Acciſer nach

Verlauf dieſer Friſten, und ohne daß ſie zu einer vorgängigen Mahnung der Debenten verbunden ſind, ein Verzeichniß der Rückſtände an L. Rentei dahier einzureichen haben, welche ſofort die Einleitung des Zwangsverfahrens veranlaſſen wird.

§. 23.

Die Acciſer haben ihre Rechnung von dem letztabgelaufenen Quartale jedesmal vor Ablauf der nächſtfolgenden Monate Januar, April, Juli und October zu ſchließen und an L. Rentei nebſt den vereinnahmten Geldern einzuſenden.

Nach vorgängiger Prüfung, zu deren Behuf Landgräfliche Rentei geeignetenfalls Einſicht von den Regiſtern der Acciſer und der Ein- und Ausgangs-Controleure nehmen wird, und nach Erledigung der ſich etwa ergebenden Anſtände empfangen hierauf die Acciſer von L. Rentei Décharge.

Homburg, den 12. November 1852.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.
Zurbuch.
vdt. E. Schaffner.

Form 8.

Return

Return under Section 12 of the Indian Forest Act, 1927, of Timber and other Forest-produce passed during the month of ..... 19..

Date	Number of pass	Name of pass-holder	Description of timber or other forest-produce	Quantity	Value	Remarks

Annexure B.

Return

Return under Section 12 of the Indian Forest Act, 1927, of Timber and other Forest-produce passed during the month of ..... 19..

Date	Number of pass	Name of pass-holder	Description of timber or other forest-produce	Quantity	Value	Remarks

Dated the ..... day of ..... 19..

(Signature) .....

Forest Officer.

Formular C.

Betriebsdeclaration.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, in folgender Weise Branntwein zu brennen, und bittet, ihm zu dem Ende den erforderlichen Brennschein zu ertheilen.

1) Der Brennereibetrieb soll beginnen am ten und endigen am ten

2) Hierbei wird

Monat.	Tag.	Der Brenn-Kessel. Nr.	Der Läuter-Kessel. Nr.	abgebrannt um Uhr	abgebrannt um mittags	geläutert um Uhr	geläutert um mittags	eingelegt um Uhr	eingelegt um mittags	eingelegt in
				"	"	"	"	"	"	
				"	"	"	"	"	"	
				"	"	"	"	"	"	
				"	"	"	"	"	"	

N. N.

Formular D.

Branntweinbrennschein.

Dem ist gestattet, in der Branntweinbrennerei des Hauses dahier in folgender Weise Branntwein zu brennen.

(Folgt der Inhalt der Betriebsdeclaration sub 1 und 2.)

Dem genannten Branntweinbrenner ist hierüber zu seiner Legitimation der gegenwärtige, bis zu dem oben angegebenen Endtermin gültige Brennschein ertheilt worden.

den ten 18

Der Landgräfliche Acciser.
N. N.

SCHEDULE 1

The boundary commences at the point where the North Bank of the Yarra River intersects the Eastern boundary of the City of Melbourne and proceeds generally Westerly along the North Bank of the Yarra River to the Western boundary of the City of Melbourne.

Dated 1st July 1982.

DAVID KEMP,
Minister of Water Supply.

SCHEDULE 2

Sec. 3(1)

Name	Address	Occupation
Ian Wilson	1 Bay Street, Brighton	Company Director
Dr. Ian Allen	2 Bay Street, Brighton	Company Director
Dr. Ian Ferguson	3 Bay Street, Brighton	Company Director
Dr. Ian Hamilton	4 Bay Street, Brighton	Company Director
Dr. Ian Hamilton	5 Bay Street, Brighton	Company Director
Dr. Ian Hamilton

Formular G.

Einlagenregister.

Einträge der Einlagen.											Einträge der Transportscheine.																				
Datum		Namen des			Wein.		Obstwein.		Branntwein.		Bier.		Bemerkungen.	Datum des Eintrags.	Ausgestellt.		Beim Eingang visirt		Namen des				Wein.		Obstwein.		Branntwein.		Bier.		Stückzahl.	Fässer.		Kröge.		Flaschen.		Bemerkungen.
der Einträge.	der Einlage.	Einlegers resp. Empfängers.	Versenders	Versendungsorts											um	am	um	am	Empfängers.	Versenders.	Versendungsorts.	Transportanten.																
					C.	M.	C.	M.	C.	M.	C.	M.											C.	M.	C.	M.	C.	M.	C.	M.								

Digitized by Google

Formular H.

Abfuhrregiſter.

Datum der Ausſtellung.	Namen des Verſenders.	Namen des Empfängers.	Beſtimmungsorts.	Transportanten.	Wein. O. M.	Obſtwein. O. M.	Branntwein. O. M.	Bier. O. M.	Stückzahl.	Fäſſer. O. M.	Krüge. M. G.	Flaſchen. M. G.	Bemerkungen.

Formular J.

Transportſchein.

Unter gegenwärtigem Transportſchein wird in . . . . . Fäſſern . . . . . Krügen . . . . . Flaſchen eine Quantität von

Wein
Obſtwein
Branntwein
Bier
Eſſig

von (Namen des Verſenders) zu (Verſendungsort) an (Namen des Empfängers) zu (Beſtimmungsort) durch (Namen des Transportanten) aus (deſſen Wohnort) transportirt.

Beſtätigt. N. N.

[NB. Nach Erklärung des Abſenders wird der Empfänger die Zahlung der Trankſteuer übernehmen.]

Ausgeſtellt zu . . . . . am . . ten . . . . . 18 . .

N. N.

[Eingangsviſa.] [Viſa am Ausfuhr- oder Beſtimmungsorte.]

Formular K.

Zapfschein.

. . . . . ist zum Verkauf von [Wein — Bier] nach der . . . . . Klasse der Zapfgebühr berechtigt, worüber demselben gegenwärtiger Zapfschein ertheilt wird.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Landgräfliche Accifer.
N. N.

Formular L.

Rechnungsbuch des Accifers.

Laufende Nr.	Datum.	Einnahme.		Betrag.			Bemerkungen.
		Benennung der Einnahme.	Namen des Zahlers.	fl.	kr.	hlr.	
			Summa . .				
			Am ten abgeliefert				

Formular M.

Abrechnung

zwiſchen der Accisverwaltung und dem hieſigen Gaſtwirth für das Quartal über ſchuldige Acciſe von

I. Naturalberechnung.

A. Einlagen.

1) Lauf letzter Abrechnung war vorräthig	Ohm	Maaß		
2) Weiter wurde eingelegt	Ohm	Maaß		
3) Geſammtvorrath war ſonach	Ohm	Maaß		
4) Als verdorben kommt in Abzug	Ohm	Maaß		
5) Mithin war accispflichtiger Vorrath		Ohm		Maaß

B. Verkauf.

1) Im Großen wurde verkauft	Ohm	Maaß		
2) Im Kleinen wurde verkauft	Ohm	Maaß		
3) Mithin war Geſammtverkauf		Ohm		Maaß
C. Vorrath für die nächſte Abrechnung bleibt		Ohm		Maaß

II. Geldberechnung.

1) Vom Kleinverkauf beträgt die Zapfgebühr			fl.	kr.		
als bereits entrichtet oder verzollt geht ab			fl.	kr.		
bleibt			fl.	kr.		
ab für Haustrunk	%		fl.	kr.		
bleibt Zapfgebühr					fl.	kr.
2) Vom Geſammtverkauf beträgt die Trankſteuer			fl.	kr.		
als bereits entrichtet oder verzollt oder von Anderen übernommen geht ab		fl. kr.				
im Großen wurde ausgeführt		fl. kr.				
mithin geht ab			fl.	kr.		
bleibt			fl.	kr.		
ab für Auffüllwein		%	fl.	kr.		
bleibt Trankſteuer					fl.	kr.
3) Die ſchuldige Accisabgabe beträgt mithin					fl.	kr.

wird auf Grund vorſtehender Abrechnung andurch aufgefordert, die hiernach geſchuldete Accisabgabe im Betrage von fl. kr. binnen acht Tagen bei Meidung des geſetzlichen Zwangsverfahrens an den unterzeichneten Acciſer zu bezahlen.

den ten 18

Der Landgräfliche Acciſer.
N. N.

Instruction

für die Ein- und Ausgangscontroleure des Amts Homburg,

die Controlirung des Ein-, Aus- und Durchgangs von accispflichtigen Getränken und Eſſig betreffend.

Zur Vollziehung der in dem zweiten Geſetze vom 27. Auguſt d. J. enthaltenen Beſtimmungen über den Transport von accispflichtigen Getränken und Eſſig werden den Reſpicienten der nach Art. 43. dieſes Geſetzes angeordneten Ein- und Ausgangsſtellen folgende nähere Vorſchriften ertheilt.

§. 1.

Die Controleure an den Ein- und Ausgangs-Controleſtellen ſind nach Art. 46. des zweiten Geſetzes vom 27. Auguſt d. J. verpflichtet, bei eingehenden Transporten von accispflichtigen Getränken und Eſſig, mögen dieſelben für das Amt Homburg oder zur Durchfuhr durch daſſelbe beſtimmt ſein, die Transportſcheine zu viſiren oder, falls der Transportant nicht mit einem genügenden Transportſchein verſehen iſt, gegen eine Ausfertigungsgebühr von 4 kr. für jeden Schein auszuſtellen.

Das Erſtere geſchieht, nachdem der Controleur ſich, ſoweit thunlich, von der Richtigkeit der Angaben des Scheins überzeugt hat, in der Formel: „Viſirt, ... (Ort) . . . . . , am . . ten . . . . . 18 . . Die L. Controleſtelle. N. N.“

Die von den Controleuren auszuſtellenden Transportſcheine dagegen müſſen auf die desfallſige Declaration des Transportanten, von deren Richtigkeit der Controleur ſich, ſoweit thunlich, zu überzeugen hat, nach dem der Inſtruction für die Acciſer vom Heutigen unter Lit. H. beigegebenen Formular ausgefertigt werden.

Hinſichtlich der Erforderniſſe der Transportſcheine werden übrigens die Controleure auf die Vorſchriften der Art. 44—47. des fraglichen Geſetzes verwieſen.

§. 2.

Desgleichen haben die Controleure nach Art. 47. des erwähnten Geſetzes die Transportſcheine über alle bei ihrer Controleſtelle ausgehenden Transporte von accispflichtigen Getränken und Eſſig zu viſiren, vorausgeſetzt, daß dieſelben gültig und richtig ſind und mit der Richtung des Transports übereinſtimmen. — Unrichtige und ungültige, insbeſondere auch nicht rechtzeitig präſentirte Transportſcheine darf der Controleur der Ausgangsſtelle nicht viſiren; vielmehr iſt er verpflichtet, dieſelben, ſofern ſie nicht blos einen aus dem Amte Homburg ausgehenden Transport im Kleinen betreffen, anzuhalten und zur Unterſtützung der Anzeige wegen begangener Contravention zu benützen.

§. 3.

In Gemäßheit des Art. 52. des Geſetzes hat Jeder der Controleure ein Einfuhr- und ein Ausfuhrregiſter zu führen, welche gebunden oder geheftet ſein müſſen.

Das Einfuhrregiſter enthält das Datum des Eingangsviſa des Transportſcheins, ſodann den Namen des Verſenders und Verſendungsortes, des Empfängers und Beſtimmungsortes und des Transportanten, ferner in fünf Columnen für Wein, Obſtwein, Branntwein, Bier und Eſſig die declarirten Quantitäten dieſer Flüſſigkeiten, in weiteren Columnen für Fäſſer, Krüge und Flaſchen die Stückzahl und den Gehalt dieſer im Transportſchein angegebenen Gefäße, endlich in einer eignen Columne etwaige beſondere Bemerkungen.

Das Ausfuhrregiſter enthält dieſelben Angaben mit der Modification, daß bei bloß ausgeführt werdenden Transporten anſtatt des Datums des Eingangsviſa das der Ausſtellung des Transportſcheins zu ſetzen iſt, und außerdem das Datum des Ausgangsviſa.

§. 4.

In das Einfuhrregiſter werden nach der Zeitfolge alle bei der Controleſtelle präſentirten oder ausgeſtellten Transportſcheine über eingehende accispflichtige Flüſſigkeiten, mögen ſie für das Amt Homburg oder zur Durchfuhr durch daſſelbe beſtimmt ſein, eingetragen.

In das Ausfuhrregiſter dagegen werden ebenſo nach der Zeitfolge alle bei der Controleſtelle präſentirten Transportſcheine über ausgehende accispflichtige Flüſſigkeiten, mögen dieſelben aus dem Amte Homburg oder blos durch daſſelbe geführt werden, mit Ausnahme jedoch derjenigen eingetragen, welche nur im Kleinen aus dem Amte Homburg ausgeführt werden.

Unter der Rubrik „Bemerkungen“ ſind in dieſen Regiſtern insbeſondere auch die Angaben über die Gradſtärke des transportirten Branntweins zu notiren.

§. 5.

Jeder Controleur iſt verpflichtet, am Schluſſe jeden Monats einen beglaubigten Auszug aus ſeinem Einfuhrregiſter, worin alle im Laufe deſſelben Monats bei ſeiner Controleſtelle eingegangenen Transporte accispflichtiger Getränke und Eſſigs, welche nach einem Orte des Amtes Homburg oder zur Durchfuhr beſtimmt waren, vollſtändig aufgeführt ſein müſſen, an den Acciſer des Beſtimmungsortes und resp. an die betreffende Ausgangs-Controleſtelle zu ſenden.

In gleicher Weiſe werden den Controleuren am

Schluſſe jeden Monats von den Acciſern beglaubigte vollſtändige Auszüge aus deren Abfuhrregiſtern über alle während des Monats zur Ausfuhr über ihre Controleſtelle abgegangenen Transporte zugeben.

Dieſe von den übrigen Controleſtellen ſowie von den Acciſern ihnen zugehenden Auszüge haben die Controleure mit ihren Ausfuhrregiſtern zu vergleichen und wegen der hiernach bei ihnen ſich herausſtellenden Contraventionen das Strafverfahren bei der Juſtizbehörde zu veranlaſſen, wobei ſie zur Begründung der Denunciation in Gemäßheit des Art. 51. Abſatz 3. ihre Regiſter und die fraglichen Auszüge beizubringen haben.

§. 6.

Außerdem ſind die Controleure verpflichtet, alle zu ihrer Kenntniß kommenden Contraventionen gegen die in Bezug auf den Transport accispflichtiger Flüſſigkeiten in dem mehrerwähnten Geſetze gegebenen Vorſchriften zur Anzeige zu bringen, ſowie in Gemäßheit des Art. 49. die im Transport begriffenen Flüſſigkeiten, hinſichtlich deren die Contravention begangen worden iſt, in Beſchlag zu nehmen.

Homburg, den 12. November 1852.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung III. Dep.
Zurbuch.
vdt. E. Schaffner.

No. 428. 429. 430.

Regierungsblatt v. 12. Dec. 1852. No. 17.

Geſetz,

die Einrichtung des Gemeindeweſens betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wiſſen:

Als Wir durch Geſetz vom 20. April d. J. an die Stelle der Verfaſſungsurkunde vom 3. Januar 1850 andere Beſtimmungen treten ließen, wodurch weſentlich die Bezirksräthe zur Mitwirkung bei der Geſetzgebung berufen wurden, verfügten Wir im Art. 5., daß die neue Zuſammenſetzung der Bezirksräthe erſt nach der nächſtbevorſtehenden Erneuerung der Gemeinderäthe einzutreten habe, indem Wir Uns dabei vorbehielten, vor dieſem Zeitpunkte im Zuſammenhange mit der Verfaſſungsänderung auch den Gemeindebehörden diejenige anderweite Einrichtung zu geben, welcher ſie bedurften, um als Wahlkörper für die Bezirksräthe eine richtigere Grundlage für die Bildung der letzteren zu gewähren. In Vollführung dieſer Unſerer Intention haben Wir nunmehr das nachfolgende Geſetz in Betreff der Einrichtung des Gemeindeweſens, insbeſondere der Bildung der Gemeindebehörden, beſchloſſen und verkünden daſſelbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Anſtatt der durch die Art. 7. und 9. des Geſetzes vom 9. October 1849 vorgeſchriebenen Wahl werden fortan die Bürgermeiſter von Uns, die Beigeordneten von Unſerer Landesregierung II. Dep. ſtets auf die Dauer von ſechs Jahren ernannt, wobei auch für die Ernennbarkeit zum Bürgermeiſter die in dem gedachten Art. 7. unter Ziffer 6 bezeichnete Einſchränkung hinwegfällt. Dagegen ſind von der Ernennbarkeit zu Bürgermeiſtern und Beigeordneten die unten im Art. 10. genannten Perſonen ausgeſchloſſen.

Art. 2.

Die Bürgermeiſter und Beigeordneten können aus Gründen der Verwaltung, ſowie auch wegen pflichtwidrigen Verhaltens von ihren Aemtern ſuspendirt und derſelben entſetzt werden.

Mit dieſer Maßgabe werden die dermaligen Bürgermeiſter und Beigeordneten bis zum Ablauf ihrer ſechsjährigen Amtsdauer hiermit neuerdings ernannt.

Art. 3.

Die Beigeordneten ſolcher Orte, an denen die Bürgermeiſter mehrerer zu einer Bürgermeiſterei vereinigten Gemeinden ihren Wohnſitz haben, haben die Bürgermeiſter in Verhinderungsfällen bei allen allgemeinen, die ganze Bürgermeiſterei angehenden Amtshandlungen und namentlich in ihrer Eigenſchaft als Civilſtandsbeamten zu vertreten.

Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen verſchiedenen Gemeinden der nämlichen Bürgermeiſterei ſind durch die betreffenden Beigeordneten mit Ausſchluß des gemeinſamen Bürgermeiſters zu führen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen der Bürgermeiſter ſeinen Wohnſitz nicht hat, iſt dem Beigeordneten eine entſprechende Entſchädigung für Schreibmaterialien aus der Gemeindekaſſe auszuwerfen.

Art. 4.

In Gemeinden bis zu 500 Seelen Bevölkerung geſchieht die Wahl der Gemeinderäthe auch ferner in der bisherigen Weiſe, jedoch mit den unter Art. 10. u. 11. bezeichneten weiteren Einſchränkungen der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit.

In den übrigen Gemeinden werden die Wähler in drei Abtheilungen nach Maßgabe der von ihnen an directen Steuern zur Staatskasse zu entrichtenden Summe, und zwar in der Art gesondert, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt.

Art. 5.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuersumme der Wähler fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst niedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils der Summe fallen. Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, welche zusammen das letzte Drittheil der Summe entrichten.

Art. 6.

Die Steuerzahlung wird nur nach den Steuerlisten für die Gemarkung der Gemeinde angerechnet, die Zurechnung von Steuern, die in anderen Gemarkungen entrichtet werden, findet nicht statt.

Steuerzahlungen, welche von einer Handelsgesellschaft zu leisten sind, oder welche auf Objecten haften, die in Miteigenthum stehen, werden den einzelnen Gesellschaftern beziehungsweise Miteigenthümern nach Maßgabe ihrer Berechtigung angerechnet.

Steuerzahlungen der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen der minderjährigen beziehungsweise in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet.

Art. 7.

Jeder Wähler kann nur Einer Abtheilung angehören, dergestalt, daß in die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung auch derjenige gehört, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste und zweite Drittheil fällt.

Ergibt sich bei der Aufstellung der Liste der Wähler für die ersten zwei Abtheilungen, daß von mehreren Wählern Jeder einen gleichen Steuerbetrag entrichtet, während nur ein Theil derselben nach der Berechnung des Drittheils der Steuern in eine jener Abtheilungen kommen könnte, so sollen diese Gleichbesteuerten doch sämmtlich der ersten, beziehungsweise der zweiten Abtheilung zugetheilt werden.

Weder die erste noch die zweite Abtheilung darf aus weniger als fünf Wählern bestehen.

Art. 8.

Gleichzeitig mit der Ankündigung der Wahl ist die von der Verwaltungsbehörde unter Beihülfe der Finanzbehörde zu fertigende Liste aller Stimmfähigen mit Angabe des Betrags, welchen jeder derselben an directen Steuern zusammen zu zahlen hat, und zwar nach den drei Abtheilungen gesondert, zu Jedermanns Einsicht drei Tage lang aufzulegen, damit gegen den Inhalt der Liste Einwendungen, die nur in dieser Frist zulässig sind, angebracht und hiernächst durch die Verwaltungsbehörde erledigt werden können.

Art. 9.

Jede Abtheilung hat aus ihrer Mitte eine der Zahl der zu wählenden Gemeinderäthe gleiche Anzahl Wahlmänner zu wählen und diese wählen hiernächst zusammen die Gemeinderäthe aus der Zahl aller wählbaren Gemeindebürger.

Diese Wahlen, sowohl der Wahlmänner als auch der Gemeinderäthe, werden übrigens nach den Vorschriften der Art. 14. u. 15. des Gesetzes vom 9. October 1849 vollzogen, und zwar ist, wenn nicht die Wahl der Wahlmänner, sondern nur die der Gemeinderäthe verworfen wird, lediglich die letztere zu wiederholen.

Art. 10.

Von der Stimmfähigkeit bei der Wahl der Gemeinderäthe, beziehungsweise Wahlmänner, sind neben der im Art. 13. des Gesetzes vom 9. October 1849 bezeichneten Einschränkung weiter ausgenommen: 1) diejenigen, welche keine directen Staatsabgaben zu entrichten haben, oder von welchen im letzten Jahre wegen Mangels gesetzlicher Pfandobjecte die schuldigen Staats- oder Gemeindeabgaben nicht beigetrieben werden konnten; 2) diejenigen, welche wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, Fälschung oder Meineids zu einer Strafe oder wegen eines sonstigen gemeinen Vergehens oder Verbrechens zur Dienstentsetzung oder Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre oder in den letztvergangenen zwölf Monaten wegen Landstreicherei oder Bettelei rechtskräftig verurtheilt worden sind; 3) diejenigen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Art. 11.

Von der Wählbarkeit sowohl zum Gemeinderath als auch zum Wahlmanne sind neben den in den Art. 11. (resp. 7. unter 1. 2. 3. u. 5.) und 12. des Gesetzes vom 9. October 1849 bezeichneten Einschränkungen weiter die Gerichtsbeamten sowie die im vorigen Artikel genannten Personen ausgenommen.

Art. 12.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sollen schon auf die nächstbevorstehende neue Wahl von Gemeinderäthen dergestalt, daß in den Gemeinden von mehr als 500 Seelen Bevölkerung sämmtliche Ge-

meinderäthe, in den kleineren Gemeinden aber zunächſt nur die regelmäßig austretende Hälfte der Gemeinderäthe darnach neu zu wählen ſind, zur Anwendung kommen, und dieſe Neuwahl iſt deshalb ſo lange auszuſetzen, bis die nach dieſen Vorſchriften dazu erforderlichen Vorbereitungen getroffen ſein werden.

Art. 13.

Die Wahl zum Gemeinderath ſowie zum Wahlmann darf außer dem im Art. 11. des Geſetzes vom 9. October 1849 vorgeſehenen Falle bei Meidung des Verluſtes der Stimm- und Wahlfähigkeit nur aus triftigen, von der Verwaltungsbehörde gebilligten Gründen abgelehnt werden.

Daſſelbe gilt von der Niederlegung des von dem Gewählten übernommenen Amtes eines Gemeinderaths.

Art. 14.

Im Falle der Auflöſung des Gemeindevorſtandes bleiben außer dem Bürgermeiſter auch die Beigeordneten im Amte, ſofern nicht in der betreffenden Verfügung ein Anderes beſtimmt wird.

Im Uebrigen ſollen auch bei pflichtwidrigem Verhalten der Mitglieder des Gemeindevorſtandes die gegen die Staatsdiener zuläſſigen Disciplinarmittel fernerhin anwendbar ſein.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 6. December 1852.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

Verordnung,

das Verfahren und die Erforderniſſe bei Ablöſung der Grundrenten einzelner Pflichtigen mittelſt Kapitalzahlung an die Grundrenten-Ablöſungskaſſe des Amts Homburg betreffend.

Mit höchſter Genehmigung Seiner Landgräflichen Durchlaucht wird hierdurch zur Vollziehung des Art. 18. des Geſetzes vom 25. Mai 1849 und in Gemäßheit des Art. 13. des Geſetzes vom 13. Juli d. J. Folgendes verordnet:

§. 1.

Wenn ein Grundbeſitzer ſeine Grundſtücke oder einzelne derſelben von der darauf haftenden Grundrente durch Entrichtung des entſprechenden Ablöſungskapitals befreien will, ſo müſſen zuvörderſt alle etwa rückſtändigen Grundrenten von den betreffenden Grundſtücken getilgt ſein. Der Bürgermeiſter und Gemeinderechner haben hierüber gemeinſchaftlich dem Grundbeſitzer eine Beſcheinigung zu ertheilen.

Sofern der Bürgermeiſter und Gemeinderechner nicht zu ermitteln vermögen, ob ein Rückſtand des die Ablöſung begehrenden Pflichtigen auf die der Ablöſung zu unterwerfenden Grundſtücke ſich erſtreckt, namentlich alſo, ſofern der Pflichtige nicht von allen, ſondern nur von einzelnen ſeiner Grundſtücke in der betreffenden Gemarkung die Grundrenten ablöſen will, ſo hat dieſe Ermittelung auf Anſtehen des Pflichtigen durch die L. Steuerperäquatur zu erfolgen.

§. 2.

Nachdem die in §. 1. vorgeſchriebene Beſcheinigung ertheilt iſt, hat der Pflichtige unter Vorweiſung derſelben ſeine Abſicht, die Ablöſung bewirken zu wollen, auf der L. Steuerperäquatur zu erklären.

Der Steuerperäquator hat hierüber ein Protokoll, in welchem die zur Ablöſung angemeldeten Grundſtücke nach Folio und Nummer des Lagerbuchs, Flächengehalts und mit Angabe der auf jedem derſelben haftenden Grundrente einzeln aufzuführen ſind, aufzunehmen, ſofort den achtzehnfachen Betrag dieſer Grundrenten als volles Ablöſungskapital zu berechnen, davon jedoch diejenige Summe, welche dem Pflichtigen auf Grund ſeiner bisherigen Rentenzahlung als abſchlägliche Tilgung anzurechnen iſt, in Abzug zu bringen, und den hiernach ſich ergebenden Reſtbetrag als das zur Zeit der Ablöſung noch geſchuldete Ablöſungskapital zu bezeichnen.

Das Protokoll, in welchem dieſe Berechnung aufzuführen iſt, hat der Pflichtige mit dem Steuerperäquator zu unterſchreiben.

§. 3.

Nachdem die Ueberſchüſſe, welche ſich aus den Jahren 1848—1851 nach Berichtigung der Zinſen an die früheren Berechtigten in der Ablöſungskaſſe ergeben, zur Beſtreitung verſchiedener dieſer Kaſſe im Intereſſe der Pflichtigen obliegenden Koſten, insbeſondere für Anfertigung der Rentenbriefe, Umrechnung der Steuerkapitalien, Aufſtellung der Ablöſungsprotokolle und Löſchung der Renten in den Flurbüchern und Geſchoſſen, zur Bezahlung der Staats- und Communalſteuern von den Jahren 1848—1853, der Erhebungsgebühren der Gemeinderechner von 1848—1851, zur Deckung unvermeidlicher Zinſenverluſte der Ablöſungskaſſe u. ſ. w. ihre Verwendung gefunden haben und noch finden, ſo berechnen ſich die nach §. 2. den Pflichtigen auf Grund ihrer bisherigen Rentenzahlung als abſchlägliche Tilgung anzurechnenden Beträge von dem mit dem 1. Juli 1852

beginnenden und mit dem 30. Juni 1853 ſchließenden Rechnungsjahre 1852/53 an und belaufen ſich auf die in der Anlage A. angegebene Höhe.

§. 4.

Das in dem erwähnten Protokoll, welches dem Pflichtigen zur weiteren Betreibung der Sache ausgehändigt wird, berechnete Ablöſungskapital hat der Pflichtige in ungetrennter Summe unter Abgabe des Protokolls an die Grundrenten-Ablöſungskaſſe einzuzahlen. Der Rechner dieſer Kaſſe hat über die erfolgte Einzahlung dem Pflichtigen eine Interimsquittung zu ertheilen.

Bei Leiſtung und Annahme dieſer Einzahlung bleibt jedoch die durch den Vorſtand der Ablöſungskaſſe etwa zu bewirkende Rectification der von der Steuerperäquatur berechneten Ablöſungsſumme und folgeweiſe die eventuelle Nachzahlung des zu wenig oder Zurückerſtattung des zu viel Bezahlten vorbehalten.

§. 5.

Wegen der Ablöſung mittelſt Einzahlung des entſprechenden Ablöſungskapitals an die Ablöſungskaſſe hat der Pflichtige beſondere Koſten nicht zu entrichten, indem alle dahin einſchlagenden Koſten, insbeſondere für Aufnahme des Protokolls und Berechnung des ſchuldigen Ablöſungskapitals, ſodann für Löſchung der abgelöſten Grundrenten in den Flurbüchern und Geſchoſſen, aus den in §. 3. erwähnten Ueberſchüſſen beſtritten werden.

§. 6.

Ueber die erfolgten Einzahlungen von Ablöſungskapitalien hat unter Einſendung der betreffenden Protokolle der Rechner dem Vorſtande der Ablöſungskaſſe periodiſch Vorlage zu machen, worauf dieſer nach geſchehener Controlirung das Kapital in Einnahme decretirt.

§. 7.

Zugleich mit Ertheilung der Einnahmedecretur beurkundet der Vorſtand der Grundrenten-Ablöſungskaſſe durch die Unterſchrift ſeiner Mitglieder und durch Beifügung ſeines amtlichen Siegels auf dem erwähnten Protokolle, welches hierdurch die Eigenſchaft einer Ablöſungsurkunde erhält, daß die Ablöſung erfolgt ſei.

Die Ablöſungsurkunden werden immer für dasjenige Kalenderjahr ertheilt, in deſſen Lauf der Schluß des Rechnungsjahres fällt, in welchem das Ablöſungskapital eingezahlt worden iſt.

Mit dem Schluß desjenigen Kalenderjahres, für welches die Ablöſungsurkunde ertheilt wird, hört ſowohl die Zahlung der abgelöſten Grundrente von Seiten des Pflichtigen als auch die Haftbarkeit der betreffenden Gemeinde für dieſe Grundrente auf, und die Grundrente wird in dem Flurbuch und Gütergeſchoß gelöſcht.

Zu letzterem Behufe befördert der Vorſtand der Ablöſungskaſſe die ausgefertigte Ablöſungsurkunde an die Steuerperäquatur, woſelbſt der Pflichtige ſie gegen Aushändigung ſeiner Interimsquittung, die demnächſt an den Rechner der Ablöſungskaſſe zurückzubefördern iſt, in Empfang nehmen kann. Schon bei Einzahlung des Ablöſungskapitals kann der Pflichtige von dem Rechner den Zeitpunkt erfragen, wann nach dem einzuhaltenden Geſchäftsgange die Ablöſungsurkunde bei der Steuerperäquatur in Empfang genommen werden könne.

§. 8.

In dringenden Fällen können Ablöſungen unter Einhaltung des vorgeſchriebenen Geſchäftsganges, jedoch abgeſondert von der regelmäßigen periodiſchen Geſammtbehandlung und mit beſchleunigtem Verfahren, erledigt werden. Solche Fälle hat alsdann der Rechner in ſeiner periodiſchen Vorlage über eingezahlte Ablöſungskapitalien als erledigt zuerſt aufzuführen, das zum Controleführer beſtellte Vorſtandsmitglied aber hat dieſelben vorläufig beſonders anzumerken und demnächſt deren Abwickelung zu überwachen.

§. 9.

Zur Ausfertigung der Protokolle und Ablöſungsurkunden nach gegenwärtiger Verordnung ſollen gedruckte Formulare nach dem in der Anlage B. hierbeigefügten Muſter verwendet werden.

Homburg, den 30. November 1852.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

Anlage A.

Tabelle

zur Berechnung der den Pflichtigen bei Einzahlung von Ablösungskapitalien gebührenden Vergütungen.

Wenn die Einzahlung erfolgt in der Zeit vom			so sind auf 100 fl. Kapital zu vergüten	
1. Juli	1852/53	. . . . .	fl.	1,^{855}
„ „	1853/54	. . . . .	„	3,^{173}
„ „	1854/55	. . . . .	„	4,^{631}
„ „	1855/56	. . . . .	„	6,^{595}
„ „	1856/57	. . . . .	„	8,^{415}
„ „	1857/58	. . . . .	„	10,^{308}
„ „	1858/59	. . . . .	„	12,^{276}
„ „	1859/60	. . . . .	„	14,^{323}
„ „	1860/61	. . . . .	„	16,^{452}
„ „	1861/62	. . . . .	„	18,^{666}
„ „	1862/63	. . . . .	„	20,^{959}
„ „	1863/64	. . . . .	„	23,^{384}
„ „	1864/65	. . . . .	„	25,^{834}
„ „	1865/66	. . . . .	„	28,^{441}
„ „	1866/67	. . . . .	„	31,^{138}
„ „	1867/68	. . . . .	„	33,^{939}
„ „	1868/69	. . . . .	„	36,^{853}
„ „	1869/70	. . . . .	„	39,^{863}
„ „	1870/71	. . . . .	„	43,^{084}
„ „	1871/72	. . . . .	„	46,^{511}
„ „	1872/73	. . . . .	„	49,^{719}
„ „	1873/74	. . . . .	„	53,^{281}
„ „	1874/75	. . . . .	„	56,^{953}
„ „	1875/76	. . . . .	„	60,^{756}
„ „	1876/77	. . . . .	„	64,^{773}
„ „	1877/78	. . . . .	„	68,^{920}
„ „	1878/79	. . . . .	„	73,^{233}
„ „	1879/80	. . . . .	„	77,^{719}
„ „	1880/81	. . . . .	„	82,^{391}
„ „	1881/82	. . . . .	„	87,^{247}
„ „	1882/83	. . . . .	„	92,^{293}
„ „	1883/84	. . . . .	„	97,^{541}
„ „	1884/85	. . . . .	„	100

Anlage B.

Geschehen zu Homburg den . . . . . .

Vor dem unterzeichneten Landgräflichen Steuerperäquator erschien der . . . . . .
und erklärte, wie er beabsichtigte, die nachfolgend verzeichneten Grundstücke durch Einzahlung des entsprechenden Ablösungskapitals von den darauf ruhenden Grundrenten zu befreien, indem er zugleich durch Bescheinigung des Bürgermeisters und Gemeinderechners von . . . . . sich darüber auswies, daß auf diesen Grundstücken keine rückständigen Grundrenten mehr haften.

Laufende Nummer.	Folio und Nummer des Lagerbuchs.	Flächengehalt. Mrg.	Rth.	Sch.	Bezeichnung der Grundstücke. Gemarkung	Betrag der Grundrente. fl.	kr.	pf.	Betrag des Ablösungskapitals. fl.	kr.	pf.
					in Summa .						

Hiervon kommen zu Gunsten des Pflichtigen auf Grund seiner bisherigen Rentenzahlung als abschlägliche Tilgung in Abzug . . . . . und beträgt daher das jetzt noch geschuldete Ablösungskapital .

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll, welches behufs seiner Abgabe sowie Einzahlung des obigen Ablösungskapitals an die Grundrentenablösungskasse dahier dem Pflichtigen ausgehändigt wird, aufgenommen und unterschrieben von:

dem Landgräflichen Steuerperäquator: . . . . . .

dem Pflichtigen: . . . . . .

Zur Grundrentenablösungskasse ist der Betrag des vorberechneten Ablösungskapitals mit . . . . fl. . . . kr. . . pf., buchstäblich . . . . . Gulden . . . . . Kreuzern . . Hellern, bezahlt worden.

Homburg, den . . . . . .

Der Rechner der Grundrenten-Ablösungskasse zu Homburg.
N. N.

Nachdem der . . . . . .
die Ablösung der Grundrenten von den in vorstehendem Protokolle verzeichneten Grundstücken durch die im Laufe des Rechnungsjahres vom 1. Juli 18 . . / . . vollzogene Einzahlung des auf den Betrag von . . . . . .
. . . . . Gulden . . . . . Kreuzern . . . Hellern berechneten Ablösungskapitals an die Grundrentenablösungskasse des Amtes Homburg bewirkt hat, so beurkunden wir hierdurch, daß mit dem Schluß des Jahres 18 . . die erwähnten Grundrenten dergestalt abgelöst sind, daß von da ab sowohl ihre Entrichtung als auch die der Gemeinde . . . . . bis dahin obliegende Haftbarkeit für dieselben auf immer hinwegfällt und die Löschung der fraglichen Grundrenten in dem Flurbuch und Gütergeschoß zu erfolgen hat.

Urkundlich unserer Unterschriften und beigefügten amtlichen Siegels.

Homburg, den . . . . . .

Der Vorstand der Grundrenten-Ablösungskasse.
(L. S.) N. N. N. N. N. N.

Daß die vorbemerkten Grundrenten in dem Flurbuch und Gütergeschoß wirklich gelöscht worden sind, bescheinigt.

Homburg, den . . . . . .

Der Landgräfliche Steuerperäquator.
N. N.

Verordnung,

das Schlächtergewerbe und die Fleiſchacciſe betreffend.

Zu mehrerer Sicherung der Fleiſchaccíſe auf Grund der Verordnung vom 26. Mai 1837, ſowie zur Wahrung der Zunftrechte der Metzger wird hiermit in Gemäßheit höchſter Entſchließung für das Amt Homburg Folgendes verordnet:

§. 1.

Das Schlachten aller Viehgattungen behufs des Wiederverkaufs des Fleiſches ſowie der öffentliche Verkauf des Fleiſches von Schlachtvieh und der daraus gefertigten Fleiſchwaaren aller Art iſt an Orten, wo eine Metzgerzunft beſtehet, nach den Zunftartikeln nur den Mitgliedern dieſer Zunft geſtattet.

§. 2.

Allen Einwohnern dagegen iſt das Schlachten zum eigenen Verbrauch des Fleiſches erlaubt.

§. 3.

Den nicht zur Metzgerzunft gehörigen Perſonen iſt der Wiederverkauf des Fleiſches von ſelbſt geſchlachtetem Vieh, ſei es in größeren oder kleineren Quantitäten, außer dem Hauſe oder in dem Hauſe, in ihren Wirthſchaften nur dann und inſoweit erlaubt, als das Schlachtvieh von ihnen ſelber aufgezogen worden iſt, oder als der im §. 9. der Fleiſchbeſchauer-Inſtruction vom 13. Juni 1843 bezeichnete Fall eintritt.

§. 4.

Wird in den Fällen des vorigen §. ſämmtliches Fleiſch eines Stücks Vieh oder auch nur ein Theil desſelben zum Wiederverkaufe beſtimmt, ſo muß von dem geſchlachteten Stücke Vieh oder von dem zum Verkaufe beſtimmten Theil deſſelben die geſetzliche Accíſe, und für den Fall, daß die zum Verkaufe beſtimmte Quantität nicht glaubhaft nachgewieſen werden kann, die volle Accíſe für das betreffende Stück Schlachtvieh entrichtet werden.

Unter allen Umſtänden haben jedoch Gaſtwirthe und dergleichen Gewerbtreibende dieſelbe Accíosfreiheit wie die Metzger nach Art. 2. letzter Abſatz der vorerwähnten Verordnung vom 26. Mai 1837 zu genießen, welche Befreiung ſelbſtredend nur inſofern eintritt, als wirklich ein Stück Vieh der betreffenden Gattung geſchlachtet wird.

Vor dem Verkauf von Fleiſch iſt dem Accíſer davon die Anzeige zu machen und ein Accíosſchein zu erwirken.

§. 5.

Das Einbringen von Fleiſch und Fleiſchwaaren, friſch oder getrocknet, in hieſige Stadt iſt anderen als zur hieſigen Metzgerzunft gehörigen Perſonen nur auf vorgängige desfallſige Beſtellung, ebenſo dann geſtattet, wenn die inländiſchen Käufer oder deren Angehörige ꝛc. es ſelber zu ihrem eigenen Verbrauche oder zum Verbrauche in ihren Wirthſchaften einführen.

Es iſt von allem Fleiſch und von allen Fleiſchwaaren, welche aus dem Auslande in das hieſige Amt eingebracht werden, ſobald die Quantität derſelben vier Pfund erreicht oder überſteigt, die geſetzliche Accíſe zu entrichten.

Sofort beim Einbringen ſolcher accíspflichtigen Waaren, oder, wenn dies Abends nach 9 Uhr geſchieht, des anderen Tags frühe bis um 8 Uhr, muß dieſelbe von dem, welcher ſie einbringt oder einbringen läßt, dem Accíſer vorgezeigt und die Accíſe davon entrichtet werden. Der Accíſer hat gegen Bezug einer Gebühr von 2 kr. einen Accíosſchein hierüber auszuſtellen, welcher ſogleich bei Landgräflicher Rentei dahier abzugeben iſt.

§. 6.

Nach Maßgabe des Tarifs im Art. 2. der Verordnung vom 26. Mai 1837 wird die Accíſe für verkaufte beſtimmte Theile von Schlachtvieh und Fleiſchwaaren (§. 4.) oder für eingebrachtes Fleiſch und Fleiſchwaaren (§. 5.) auf zwei Heller für jedes Pfund feſtgeſetzt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Verordnung ſind nach Vorſchrift der Verordnung vom 26. Mai 1837 zu beſtrafen. Im Falle des obigen §. 5. werden Dienſtherrn für ihre Dienſtboten und Taglöhner und Eltern für ihre Kinder und übrigen Angehörigen ausdrücklich hiermit für verantwortlich erklärt.

In gleicher Weiſe wie bei den Metzgern ſind bei Gaſtwirthen und dergleichen Gewerbtreibenden, die ſich im Falle des §. 3. oder 5. befinden, Hausviſitationen geſtattet und wie gegen die Metzger ſo ſoll auch gegen ſie jede einfache Weigerung, Störung oder Widerſetzlichkeit gegen die im Dienſte handelnden Accíſer und die begleitenden Hülfsbeamten mit einer Strafe von 5—10 Gulden geahndet werden, die im Falle der Unbeibringlichkeit in Amtsgefängniß von 5—10 Tagen zu verwandeln iſt.

Von allen erkannt werdenden und eingehenden Geldſtrafen hat der Denunciant ein Drittel zu beziehen.

Homburg, den 19. November 1852.

Landgr. Heſſ. Landesregierung II. u. III. Dep.

Zurbuch.

vdt. E. Schaffner.

No. 431.

Regierungsblatt v. 19. Dec. 1852. No. 18.

Bekanntmachung,

des Vertrags mit Frankreich über den Schutz des ſogenannten literariſchen und artiſtiſchen Eigenthums.

Der Nachſtehende zwiſchen dem Landgräflichen und dem Franzöſiſchen Gouvernement unterm 2. October d. J. abgeſchloſſene und ſeitdem ratificirte Vertrag über den Schutz des ſogenannten literariſchen und artiſtiſchen Eigenthums wird andurch zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung im Landgrafthum unter dem Anfügen hinſichtlich der Beſtimmung im Art. 8. Abſatz 2. bekannt gemacht, daß die Wirkſamkeit dieſes Vertrags zehn Tage nach erfolgter Publikation beginnen ſoll.

Homburg, den 17. December 1852.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

Art. 1.

In jedem der hohen vertragenden Staaten ſollen die Unterthanen des anderen Staates denſelben Schutz gegen den in dieſem Staate begangen werdenden Nachdruck oder unerlaubte Vervielfältigung ihrer Geiſtesprodukte als: Bücher, periodiſche Schriften, muſikaliſche Compoſitionen und ſonſtige ſchriftſtelleriſche Erzeugniſſe genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen, und alle Geſetze, Verordnungen und Beſtimmungen, welche entweder ſchon beſtehen, oder künftig bezüglich der unerlaubten Nachbildung ſolcher Werke noch erlaſſen werden, ſind ohne Unterſchied auf die gleichartigen Erzeugniſſe der Angehörigen beider Staaten anwendbar.

Was jedoch das Feilbieten und den Verkauf von Nachdrucswerken oder unerlaubten Abzügen der vorbenannten Werke angeht, die aus anderen als den vertragenden Staaten herrühren, ſo beziehen ſich beide hohe vertragende Theile noch zur Zeit auf die heute in ihren Staaten desfalls beſtehenden Beſtimmungen.

Art. 2.

Die Beſtimmungen des Art. 1. finden gleichfalls Anwendung auf die Darſtellung oder Aufführung von dramatiſchen oder muſikaliſchen Werken, inſoweit, als die Geſetze eines jeden der beiden vertragenden Staaten in Betreff der in ihnen zuerſt aufgeführten oder dargeſtellten Werke gedachter Art einen Schutz gewähren oder für die Folge gewähren werden.

Art. 3.

Um für die Geiſtesprodukte den in den vorſtehenden Artikeln bezeichneten Schutz zu ſichern, müſſen die Urheber derſelben auf Verlangen durch das Zeugniß einer öffentlichen Behörde nachweiſen, daß das in Frage ſtehende Werk ein ſolches Originalwerk ſei, welches in dem Lande ſeines Erſcheinens den geſetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachbildung genießt.

Art. 4.

Die beiden hohen vertragenden Theile verpflichten ſich, die Erfüllung der in den vorſtehenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln zu ſichern und den Angehörigen des andern Staates denſelben Rechtsſchutz wie denjenigen des eigenen Staates zu gewähren.

Ueber die Frage, was als Nachdruck und unbefugte Nachbildung anzuſehen ſei, werden die Gerichte eines jeden Landes nach den in demſelben geltenden Geſetzen entſcheiden.

Art. 5.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll den freien Verkauf oder die Veröffentlichung von Nachdrücken oder Nachbildungen nicht verhindern, welche ſchon vor der Publikation dieſes Vertrags in einem der beiden Staaten ganz oder theilweiſe angefertigt oder beſtellt ſind. Die beiden hohen vertragenden Theile behalten ſich jedoch vor, einen annoch näher zu vereinbarenden Zeitpunkt feſtzuſtellen, nach deſſen Ablauf der Verkauf der in dieſem Artikel bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen nicht weiter ſtattfinden ſoll.

Art. 6.

Um die Ausführung dieſes Vertrags zu erleichtern, werden beide hohe vertragenden Theile ſich gegenſeitig die Geſetze und Verordnungen mittheilen, welche jeder von ihnen in Beziehung auf Sicherſtellung gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung bereits erlaſſen hat, oder zu erlaſſen ſich veranlaßt ſehen wird.

Art. 7.

Die Beſtimmungen dieſes Vertrags können das Recht der beiden hohen vertragenden Staaten nicht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Geſetzgebung oder Verwaltung den Verkehr, die Darſtellung, die Feilhaltung oder den Verkauf ſchriftſtelleriſcher Erzeugniſſe in ge-

eigneter Weiſe zu überwachen, zu erlauben oder zu unterſagen.

Auch ſoll keine Beſtimmung dieſer Uebereinkunft ſo ausgelegt werden, daß dieſelbe das Recht eines der hohen vertragenden Theile beeinträchtige, die Einfuhr ſolcher Bücher nach ſeinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche ſeine innere Geſetzgebung oder ſeine Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder für Verletzungen des ausſchließlichen Rechts zur Vervielfältigung erklären.

Art. 8.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf ſechs Jahre feſtgeſetzt, und die Wirkſamkeit derſelben ſoll, ſobald die Publication in beiden Staaten in geſetzlicher Weiſe geſchehen ſein wird, in beiden Staaten gleichzeitig ihren Anfang nehmen.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten ſich vor, den Tag, an welchem die Wirkſamkeit dieſer Uebereinkunft in beiden Staaten beginnen ſoll, noch näher zu bezeichnen; jedoch beſtimmen dieſelben ſchon jetzt, daß die Inkrafttretung dieſer Uebereinkunft ſpäteſtens nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tage des Austauſches der Ratificationen an gerechnet, ihren Anfang nehmen ſoll.

Art. 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt und die Auswechſelung der Ratificationsurkunden zu Frankfurt a. M. binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher, bewirkt werden.

No. 432. 433. 434.

Regierungsblatt v. 27. Febr. 1853. No. 2.

Verordnung,

die Verfolgung und Beſtrafung der Forſtfrevel betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, für Unſer Oberamt Meiſenheim in Abänderung des Art. 163. der Verordnung vom 30. Juli 1814, die Verfolgung und Beſtrafung der Forſtfrevel betreffend, nach Vernehmung des Gutachtens des Bezirksrath dieſes Oberamtes zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Unzahlfähige Forſtfrevler ſollen die gegen ſie erkannten Geldſtrafen mit Gefängniß abbüßen, und zwar dergeſtalt, daß für 28 kr. Geldbuße ein Tag Gefängniß gerechnet, dagegen das Maximum der an die Stelle der Geldbuße tretenden Gefängnißſtrafe auf die Dauer von drei Monaten feſtgeſetzt wird.

§. 2.

Hinſichtlich der übrigen Condemnationen (Werths- oder Schadenserſatz, Pfandgeld- Gerichts- und Vollſtreckungskoſten) ſind die Beſtimmungen der Art. 52. und 69. des Strafgeſetzbuchs anwendbar.

§. 3.

Die §§. 1. und 2. der gegenwärtigen Verordnung gelten auch von den in §. 9. der Verordnung vom 14. März 1840 (Amtsblatt Nro. 12.) genannten civiliter verantwortlichen phyſiſchen Perſonen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 22. Februar 1853.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

Bekanntmachung,

den Vertrag mit Frankreich über den Schutz des ſ. g. literariſchen und artiſtiſchen Eigenthums betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. December v. J. wird hiermit zur Darnachachtung im Landgrafthum weiter veröffentlicht, daß in Gemäßheit des Vorbehalts im Art. 5. des Vertrags vom 2. October v. J. durch eine zwiſchen dem Landgräflichen und dem Franzöſiſchen Gouvernement getroffene Vereinbarung der nächſtkünftige 1. März als derjenige Zeitpunkt feſtgeſtellt worden iſt, nach deſſen Ablauf der Verkauf der vor Publikation gedachten Vertrags bereits angefertigten oder beſtellten Nachdrücke und Nachbildungen nicht weiter ſtattfinden ſoll.

Homburg, den 23. Februar 1853.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

Bekanntmachung,

die Geſach- und Acontirungsgebühren der Poſtſtellen betreffend.

Mit höchſter Genehmigung werden vom 1. Februar d. J. an bei den Landgräflichen Poſtſtellen für das ſ. g.

Gefachhalten und Acontiren folgende Bestimmungen in Wirksamkeit treten:

A. Das Gefachhalten betreffend.

Es gilt als Regel, daß die mit der Post ankommenden Briefpost-Gegenstände in den Orten, woselbst sich Postanstalten befinden, durch die Briefträger auf ihren regelmäßigen Gängen den Empfängern überbracht, und daß bei der Abgabe die auf den Briefen ꝛc. haftenden Beträge an Porto, Auslage und Bestellgebühren baar entrichtet werden.

Zieht es indessen ein im Postorte wohnender Correspondent vor, sich seine Briefe nicht überbringen zu lassen, sondern sie nach Belieben während der Bureauzeiten in dem Postlocal in Empfang zu nehmen, oder durch eine bevollmächtigte Person abholen zu lassen, so ist dies gestattet; es hat dann aber der betreffende Correspondent außer der gesetzlichen Bestellgebühr für die erforderliche Einrichtung eines Gefaches, sowie für die besondere Müheverwaltung des Postbeamten ein Gefachgeld von jährlich sechs Gulden zu entrichten. Dieses Gefachgeld erhöht sich auf jährlich neun Gulden, wenn die Briefe bei ihrer Abgabe auf den Wunsch des Gefachhalters in eine von ihm gestellte Tasche oder Kapsel verschlossen werden (mittelst welcher sodann auch die abzusendende Correspondenz aufgegeben werden kann).

Im Falle ein Gefachhalter das Briefgefach auch für Zeitungen benützt, so hat derselbe für letztere kein besonderes Gefachgeld, sondern nur die regulativmäßigen Bestellgebühren zu entrichten.

Das Briefgefach kann nach Belieben des Correspondenten auf drei oder sechs Monate oder auch auf ein ganzes Jahr genommen werden und ist das Gefachgeld, von resp. 6 oder 9 fl. bei der Anmeldung für die Zeit der Benutzung voraus zu bezahlen.

Für das laufende Jahr ist dasselbe, wie sich von selbst versteht, vom Februar ab pro rata zu berechnen.

Hinsichtlich des Abholens von auf das Land bestimmten Briefen bewendet es bei dem bisherigen Verfahren, bezüglich des Bestellbezirks von Homburg v. d. Höhe demnach bei der Vorschrift im §. 12. der Bekanntmachung des Landgräflichen Verwaltungsamts d. d. 31. Mai 1847. (Amts- und Intelligenzblatt Nr. 23.)

B. Das Acontiren betreffend.

Will ein Correspondent, gleichviel ob im Postorte oder außerhalb desselben wohnend, Porto, Franko, Auslagen, Bestell- und Scheingebühren, sowie Einzahlungsgebühren (alle übrigen Postgefälle sind ausgeschlossen) nicht sogleich bei der Auf- resp. Abgabe der Sendungen bezahlen, so ist den Poststellen das Creditiren und Acontiren derselben gestattet, der betreffende Correspondent hat aber:

1) die zur Aufzeichnung erforderlichen Contobücher zu stellen;
2) für das Acontiren und Creditiren eine Gebühr von fünf Procent des creditirten Betrags, mindestens aber 18 kr. per Monat zu entrichten, und
3) den Betrag des Conto binnen acht Tagen nach Ablauf jeden Monats zu bezahlen.

Homburg, den 28. Januar 1853.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. C. Anthes.

No. 435. 436.

Regierungsblatt v. 13. März 1853. No. 3.

Bekanntmachung

des Vertrags mit dem Königlich Belgischen Gouvernement, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Der nachstehende zwischen dem Landgräflichen und dem Königlich Belgischen Gouvernement unterm 20. December v. J. abgeschlossene und seitdem ratificirte Vertrag über die gegenseitige Auslieferung von Angeschuldigten und Verbrechern wird andurch zur Wissenschaft und Darnachachtung im Landgrafthum bekannt gemacht.

Homburg, den 4. März 1853.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Banja.
vdt. J. W. Lommel.

Art. 1.

Die Regierungen Seiner Durchlaucht des souverainen Landgrafen zu Hessen und Seiner Majestät des Königs der Belgier verpflichten sich zur gegenseitigen Auslieferung derjenigen Individuen, eigene Unterthanen ausgenommen, welche aus Belgien in das Landgrafthum Hessen, oder aus dem Landgrafthum Hessen nach Belgien sich geflüchtet haben und nachbenannter Verbrechen oder Vergehen durch die Behörden desjenigen der beiden

Staaten, in welchem dieselben begangen wurden, angeschuldigt oder für schuldig erkannt worden sind.

Diese Verbrechen und Vergehen sind:

1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todschlag, Nothzucht;
2) Brandstiftung;
2) Urkundenfälschung, insbesondere auch Fälschung von Bankzetteln und Staatspapieren;
4) Falschmünzen, Münzfälschung und Verausgabung falscher Münzen;
5) Meineid und falsches Zeugniß;
6) Raub, Diebstahl, Betrug, amtliche Erpressung und Veruntreuung;
7) betrügerischer Bankerott.

Um sich über die vorerwähnten Auslieferungen zu verständigen, werden die nöthigen Mittheilungen auf diplomatischem Wege erfolgen; eine unmittelbare Correspondenz zwischen den gerichtlichen Behörden beider Staaten findet darüber nicht statt.

Art. 2.

In ganz besonderen Fällen, welche ihrer Natur nach zwar unter die Bestimmung des vorhergehenden Artikels fallen, wo jedoch wegen außerordentlicher Umstände die Auslieferung des Verfolgten den Grundsätzen der Billigkeit und Humanität widersprechen dürfte, behält sich jeder Staat vor, die Auslieferung zu versagen. Die Gründe der Verweigerung werden alsdann dem Staate, welcher das Auslieferungsbegehren gestellt hat, mitgetheilt.

Art. 3.

Wenn der Angeschuldigte, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens oder Vergehens gleichfalls in Untersuchung steht oder verhaftet ist, so kann dessen Auslieferung so lange ausgesetzt werden, bis er seine Strafe erstanden hat, oder durch ein rechtskräftiges Urtheil freigesprochen worden ist.

Art. 4.

Dem Begehren der Auslieferung wird nur stattgegeben, wenn in Urschrift oder beglaubigter Abschrift ein von dem Gerichte oder einer anderen zuständigen Behörde ausgefertigtes Erkenntniß, ein Strafurtheil, oder ein Nachweis der verhängten Anschuldigung vorgelegt wird, wobei die gesetzlich vorgeschriebenen Formen desjenigen Staates maßgeben sind, welcher die Auslieferung begehrt.

Art. 5.

Die vorläufige Festnehmung eines Ausländers wegen einer der im Art. 1. angeführten strafbaren Handlungen kann auf bloße Vorlage eines von der zuständigen Behörde nach Vorschrift der Gesetze des reclamirenden Staates ausgefertigten Verhaftbefehls angeordnet werden. Eine solche Festnehmung hat in den Formen und nach den gesetzlichen Vorschriften desjenigen Staates zu geschehen, von welchem sie vollzogen werden soll. Der vorläufig verhaftete Ausländer wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht ein nach Vorschrift der Gesetze des Staats, welcher die Auslieferung verlangt, zu beurtheilender Nachweis der verhängten Anschuldigung oder ein gegen ihn ergangenes Erkenntniß oder Strafurtheil behändigt wird.

Art. 6.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß der Ausgelieferte in keinem Falle weder wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens oder einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines in dieser Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung genommen oder bestraft werden dürfe.

Art. 7.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wo der Ausländer betreten wird, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechers oder die deshalb erkannte Strafe verjährt ist.

Art. 8.

Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrechers trägt jeder Staat, soweit sie auf seinem Gebiete erwachsen. Dagegen fallen die Kosten des Transports ꝛc. ꝛc. durch die dazwischen liegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Art. 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Wirksamkeit nach Ablauf des zehnten Tages nach deren Publikation, welche in jedem Lande in herkömmlicher Form zu geschehen hat.

Art. 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seiten einer der beiden Regierungen erfolgten Vertrags-Aufkündigung. Sie soll innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden bewirkt werden.

Zusatz-Artikel.

Die vertragenden Theile sind übereingekommen, dem Art. 3. den folgenden Paragraphen beizufügen,

welcher dieſelbe Kraft und Wirkſamkeit haben ſoll, wie der ganze Vertrag, nämlich:

Dieſe Beſtimmung gilt auch für den Fall, daß der Auszuliefernde, in Folge einer vor dem Auslieferungsbegehren erfolgten Verurtheilung, ſich in Schuldhaft befindet.

[unterz.] Freiherr von Holzhauſen.
[unterz.] C. de Briey.

Bekanntmachung,

des Vertrags mit dem Königlich Belgiſchen Gouvernement, die Erwerbung von Erbſchaften, Vermächtniſſen, Schenkungen und ſonſtigem Vermögen in den beiderſeitigen Territorien betreffend.

Der Nachſtehende zwiſchen dem Landgräflichen und dem Königlich Belgiſchen Gouvernement unterm 20. December v. J. abgeſchloſſene und ſeitdem ratificirte Vertrag über die Erwerbung von Erbſchaften, Vermächtniſſen, Schenkungen und ſonſtigem Vermögen in den beiderſeitigen Territorien wird andurch zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung im Landgrafthum bekannt gemacht.

Homburg, den 4. März 1853.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Dr. Banſa.
vdt. J. W. Lommel.

Art. 1.

Die Unterthanen des Landgrafthums Heſſen ſollen in dem ganzen Belgiſchen Staatsgebiete das Recht, Erbſchaften ab intestato oder durch Teſtament zu erwerben und zu übertragen, in gleicher Weiſe genießen, wie die Belgiſchen Unterthanen, ohne wegen ihrer Eigenſchaft als Ausländer irgend einem Abzug oder einer Steuer unterworfen zu ſein, welche nicht auch von Inländern zu bezahlen wären.

Ebenſo ſollen die Unterthanen des Königsreichs Belgien in dem Staatsgebiete des Landgrafthums Heſſen das Recht, Erbſchaften ab intestato oder durch Teſtament zu erwerben und zu übertagen, in gleicher Weiſe genießen, wie die Unterthanen des Landgrafthums Heſſen, ohne wegen ihrer Eigenſchaft als Ausländer irgend einem Abzug oder einer Steuer unterworfen zu ſein, welche nicht auch von Inländern zu bezahlen wären.

Dieſelbe Gegenſeitigkeit für die Unterthanen beider Staaten ſoll auch bei Schenkungen unter Lebenden und bei anderen rechtmäßigen Erwerbungen beſtehen.

Art. 2.

Bei der Ausfuhr von Vermögen, welches, unter welchem Titel es auch ſei, von Unterthanen des Landgrafthums Heſſen in Belgien, oder von Belgiern in dem Landgrafthum Heſſen erworben worden iſt, ſoll weder Abzugsgeld oder Nachſteuer, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Inländer nicht auch unterworfen wären.

Art. 3.

Die oben erwähnte Aufhebung der Abzugsgefälle erſtreckt ſich nicht allein auf diejenigen, welche durch die Staatskaſſen zu erheben wären, ſondern auch auf alle Abzugsgelder und Nachſteuern, deren Erhebung einzelnen Individuen, Gemeinden, Aemtern, öffentlichen Stiftungen oder Corporationen zuſtehen würde.

Art. 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft iſt auf alle künftigen Erwerbungen, und bezüglich der Vermögens-Ausfuhr auf alle noch nicht ausgeführten Gegenſtände anwendbar.

No. 437. 438. 439.

Regierungsblatt v. 10. April 1853. No. 4.

Geſetz,

die Schwurgerichte betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben nach Vernehmung der Bezirksräthe beider Aemter für Unſer Landgrafthum das nachfolgende Geſetz in Betreff der Schwurgerichte beſchloſſen und verkünden dasſelbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Der zweite Satz des Art. 22. des Geſetzes vom 15. October 1850 iſt aufgehoben.

Art. 2.

Die Zuſtellungen an die Geſchwornen, von welchen der Art. 25. deſſelben Geſetzes handelt, ſind gültig, wenn ſie wenigſtens drei Tage vor der Eröffnung der Aſſiſe bewerkſtelligt wurden.

Art. 3.

In dem Art. 78. deſſelben Geſetzes hat das Wort „daſelbſt“ zu ceſſiren. (Vergl. Art. 204.)

Art. 4.

Der Art. 131. erhält folgende Fassung:

Ferner fügt, wenn aus den Verhandlungen hervorgegangen ist, daß der Angeklagte sich nur eines Versuchs schuldig gemacht oder statt Urheber nur Gehülfe oder Begünstiger war, der Präsident der Frage, wie sie dem in dem Verweisungsurtheil bezeichneten Verbrechen entspricht, die weitere Frage bei, „ob nicht wenigstens eine dieser Anschuldigungen gegen den Angeklagten begründet sei?"

Art. 5.

Die Designation der drei Votanten, wovon der Art. 1. des Gesetzes vom 21. März 1851 handelt, geschieht durch den jeweiligen dirigirenden Geheimen Rath, welcher eins der Vota übernehmen kann, falls er ein Rechtsgelehrter ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 1. April 1853.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Verordnung,

Jagdpolizei-Vergehen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht wird zusätzlich zu den jagdpolizeilichen Bestimmungen in §. 6. des Gesetzes vom 3. September 1841 hiermit verordnet, daß einer Geldstrafe von drei Gulden als Jagdpolizei-Contravenient auch derjenige unterliege, der in Jagdreviere, für welche dieses speciell bestimmt und durch Anschlag oder auf sonst übliche Weise bekannt gemacht wird, einen Hund mitnimmt, ohne ihn an der Leine zu führen. In einem solchen Falle beträgt das Anbringgeld ebenfalls einen Gulden.

Homburg, den 5. April 1853.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Dr. Bansa.

vdt. J. W. Lommel.

Bekanntmachung,

der Bestimmungen über Werthsdeclaration und Garantie bei dem der Post übergebenen Gepäck der Reisenden.

Nachstehende Bestimmungen über Werthsdeclaration und Garantie bei dem der Post übergebenen Gepäck der Reisenden haben auch für die Postanstalt im Landgrafthum die höchstlandesherrliche Genehmigung erhalten, und werden hierdurch unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben vom 1. April nächsthin zur Anwendung kommen.

§. 1.

Ueber das der Postanstalt übergebene Reisegepäck erhält der Reisende unentgeltlich einen Gepäckschein, worin jedes einzelne Gepäckstück nebst dessen Gewicht und etwa declarirtem Werthe eingetragen werden muß. Dieser Gepäckschein ist sorgfältig aufzubewahren.

§. 2.

Für das vorschriftsmäßig überlieferte und in diesem Gepäckschein eingetragene Reisegepäck haftet die Postanstalt innerhalb ihres Verwaltungsumfangs von der Zeit der Uebernahme an nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

§. 3.

Sie haftet nur für den durch Beschädigung oder Verlust der Passagiereffekten durch ihre Schuld entstandenen unmittelbaren wirklichen Schaden; für mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn wird von ihr kein Ersatz geleistet.

§. 4.

Von der Ersatzverbindlichkeit ist die Postanstalt namentlich frei, wenn die Beschädigung oder der Verlust

a) durch eigenes Verschulden des Reisenden oder solcher Personen, für welche derselbe zu haften hat, z. B. durch mangelhafte Verpackung, veranlaßt, oder

b) erweislich durch einen äußeren Zufall oder ein Ereigniß entstanden ist, dessen Abwendung nicht in der Gewalt der Postanstalt lag.

§. 5.

Es steht den Reisenden frei, den Werth ihrer Reiseeffecten zu declariren oder nicht.

Wenn keine Werthsdeclaration stattgefunden hat, wird der Ersatz in Verlustfällen mit 1 fl. 45 kr. für jedes Pfund des ermittelten Gewichts, bei vorkommenden bloßen Beschädigungen aber innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens geleistet.

§. 6.

Hat dagegen eine Werthsdeclaration stattgefunden, so wird eintretenden Falls der Ersatz nach diesem Werth geleistet; es hat jedoch der Reisende für jede 100 fl. des declarirten Werthes auf eine Entfernung bis zehn Meilen incl. 2 kr., über zehn Meilen 4 kr. Werthporto bei der Uebergabe des Gepäcks zu entrichten.

Nicht volle 100 fl. werden bei Erhebung des Werthportos für voll gerechnet, letzteres iſt jedoch nur nach dem declarirten Geſammtwerthe des einem Reiſenden gehörigen Gepäcks auf die wirklichen Entfernungen zu berechnen.

Die Werthsbeſtimmung hat der Reiſende ſelbſt auf der Adreſſe des Gepäcks anzugeben, und zwar für jedes Gepäckſtück einzeln; die Werthsangabe in einer Summe für verſchiedene Gepäckſtücke iſt unzuläſſig.

Von dem richtigen Eintrag des Werthes in dem Gepäckſchein hat ſich der Reiſende bei Empfang dieſes Scheines zu überzeugen.

§. 7.

Bei der Ankunft am Beſtimmungsorte wird das Gepäck dem Reiſenden nur gegen Rückgabe des Gepäckſcheines ausgeliefert. In Ermangelung dieſes letzteren kann die Aushändigung nur nach vollſtändiger Legitimation, gegen beſondere Quittung, und unter Umſtänden nur gegen Caution erfolgen.

§. 8.

Der Reiſende hat ſein Gepäck ſogleich bei der Ankunft am Beſtimmungsorte gegen Rückgabe des Gepäckſcheins in Empfang zu nehmen, und mit der unbeanſtandeten Uebernahme des Reiſegepäcks erliſcht die Erſatz- und Entſchädigungs-Verbindlichkeit der Poſtanſtalt.

§. 9.

Will der Reiſende jedoch ſein Gepäck noch einige Zeit unter fortdauernder Haftung der Poſtanſtalt im Poſtlocale lagern laſſen, ſo hat er dieſes ausdrücklich zu erklären und dann für jedes Stück 3 kr. Lagergebühr zu zahlen.

Die Haftungsverbindlichkeit der Poſtanſtalt für ſolche Effecten dauert übrigens höchſtens 24 Stunden von dem Zeitpunkte der Ankunft am Beſtimmungs- (Aufbewahrungs-) Orte an gerechnet und erliſcht auch ſchon früher ebenfalls mit der unbeanſtandeten Zurücknahme der Effecten Seitens des Reiſenden.

Homburg, den 29. März 1853.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. A. Schleußner.

No. 440.
Regierungsblatt v. 15. Mai 1853. No. 5.

Bekanntmachung,

den Fahrpoſtverkehr mit der Schweiz betreffend.

Die nach getroffenem Uebereinkommen geltenden Beſtimmungen hinſichtlich der im Wechſel- und Tranſitverkehr zwiſchen den Poſtgebieten des deutſch-öſterreichiſchen Poſtvereins und der Schweiz vorkommenden Fahrpoſtſendungen werden nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Fahrpoſtſendungen, welche zwiſchen der Schweiz und dem Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Poſtbezirk (ſowie überhaupt dem Gebiete des deutſch-öſterreichiſchen Poſtvereins) gewechſelt werden, können nach der Wahl des Abſenders unfrancirt oder bis zum Beſtimmungsort francirt abgeſendet werden. Eine theilweiſe Frankatur iſt unſtatthaft.
2) Auf derartige Fahrpoſtſendungen finden
   a) hinſichtlich des deutſchen Portos die für den Poſtvereinsverkehr feſtgeſetzten Taxbeſtimmungen,
   b) hinſichtlich des ſchweizeriſchen Portos der interne ſchweizeriſche Fahrpoſttarif Anwendung.
3) Das Schweizeriſche Porto wird nach Maßgabe der nachſtehenden Beſtimmungen berechnet:
   a) für je 5 Schweizer Wegſtunden (oder 3 geographiſche Meilen) nach der Entfernung in der Richtung der kürzeſten Poſtſtraße vom Schweizeriſchen Taxgrenzpunkte bis zum Schweizeriſchen Beſtimmungsort und für jedes Pfund des Gewichts iſt eine Transporttaxe (Gewichtstaxe) von 2 Schweizer Rappen (100 Rappen oder 1 Franc = 28 kr. oder 8 Sgr.) und für je 5 Schweizer Wegſtunden und je 100 Franken des angegebenen Werths eine Transporttaxe (Werthstaxe) von 3 Rappen zu berechnen. Zu der hiernach ſich ergebenden Taxe wird für jedes Fahrpoſtſtück eine Einſchreibgebühr von 10 Rappen zugeſchlagen.
   b) Als Minimum ſind für jedes Fahrpoſtſtück
      bis auf 10 Wegſtunden . 15 Rappen
      über 10 bis 25 Wegſtunden 30 „
      über 25 bis 40 Wegſtunden 45 „
      über 40 Wegſtunden . . 60 „
      zu erheben.
   c) Für Wegſtrecken über beſtimmte Alpenpäſſe wird zu der ordentlichen Taxe der tarifmäßige Betrag

der Taxe für die Entfernung bis zu 5, resp. 10 Wegstunden zugeschlagen.

d) Ueberschießende Lothe über ein Pfund werden für ein volles Pfund und jeder kleinere Betrag als 100 Franken für volle 100 Franken gerechnet.

e) Für Fahrpostsendungen ohne declarirten Werth wird die Gewichtstaxe, für Sendungen mit declarirtem Werth nur die Werthstaxe berechnet, wenn nicht das Porto nach dem Gewicht eine höhere Taxe ergibt, in welchem Falle die Gewichtstaxe erhoben wird.

f) Für Werthpapiere (Papiergeld oder Documente mit declarirtem Werth) ist die Hälfte der für Werthsendungen festgesetzten Transporttaxe und Einschreibgebühr, jedoch im Ganzen mindestens 15 Rappen, zu erheben.

g) Gehören mehrere Stücke zu einer Adresse, so wird für jedes Stück die Taxe besonders erhoben.

h) Adreßbriefe bis zu einem Gewicht von 1 Zollloth excl. werden nicht mit Porto belegt; für schwerere Adreßbriefe ist die gewöhnliche Brieftaxe zu erheben.

4) Fahrpoststücke, welche über 120 Pfund wiegen, werden zur Postbeförderung nicht angenommen.

5) Auf Fahrpoststücke können Beträge bis zur Höhe von 87½ fl. oder 50 Rthlr. nachgenommen werden.

6) Hinsichtlich der unbestellbaren Fahrpostsendungen, sowie hinsichtlich der Gewährleistung der Postanstalt in Verlust- oder Beschädigungsfällen gelten die für den Postvereinsverkehr bestehenden Bestimmungen.

7) Auf Sendungen nach und aus der Lombardei, welche in der Regel im Transit durch die Schweiz befördert werden, finden im Allgemeinen die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

In Bezug auf das Schweizerische Porto tritt eine Ermäßigung in der Art ein, daß dasselbe nach der Entfernung in gerader Linie (von der Schweizerischen Eingangs- bis zur Austrittsstation) und mit Abzug von 20 Procent an der nach dem Schweizerischen Fahrposttarif treffenden Gewichts- oder Werthstaxe (ohne Einschreibgebühr) berechnet wird.

8) Hinsichtlich der Beachtung der bestehenden Zollvorschriften u. s. w. haben die Absender das Erforderliche wahrzunehmen.

Homburg, den 15. April 1853.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. E. Schaffner.

No. 441.

Regierungsblatt v. 12. Juni 1853. No 7.

Bekanntmachung

des Vertrags mit dem Kaiserlich Französischen Gouvernement, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und sonstige Beihülfe in Untersuchungen betreffend.

Der nachstehende zwischen dem Landgräflichen und dem Kaiserlich Französischen Gouvernement unterm 18. April d. J. abgeschlossene und seitdem ratificirte Vertrag über die gegenseitige Auslieferung von Angeschuldigten und Verbrechern, sowie über sonstige Beihülfe in Untersuchungen wird andurch zur Wissenschaft und Darnachachtung im Landgrafthum bekannt gemacht.

Homburg, den 7. Juni 1853.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

Art. 1.

Die Landgräflich Hessische Regierung und die Kaiserlich Französische Regierung übernehmen durch den gegenwärtigen Vertrag die Verbindlichkeit, sich gegenseitig mit Ausnahme ihrer Staatsangehörigen alle diejenigen Individuen auszuliefern, welche sich aus Frankreich in das Landgrafthum Hessen, oder aus dem Landgrafthum Hessen nach Frankreich geflüchtet haben, und wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen durch die zuständige Gerichtsbehörde verurtheilt worden sind, oder noch in Untersuchung stehen. Die Auslieferung soll nur auf diplomatischem Wege verlangt und zugestanden werden.

Art. 2.

Die Verbrechen und Vergehen, bezüglich welcher die Auslieferung zugestanden wird, sind folgende:

1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todschlag, Nothzucht und andere gewaltsame Verletzungen der Sittlichkeit;

2) vorsätzliche rechtswidrige Körperverletzung in den Fällen, wo sie entweder den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen verursacht;

3) Brandstiftung;

4) Fälschung von öffentlichen und Privaturkunden, von Wechseln oder sonstigen Handelscreditpapieren, na-

mentlich auch Fälſchung von Bankzetteln und öffentlichen Werthpapieren. Diejenigen Schriftfälſchungen, welche das franzöſiſche Strafgeſetz mit peinlicher und entehrender Strafe nicht bedroht, ſind von der gegenwärtigen Vertragsbeſtimmung ausgeſchloſſen;

5) Münzfälſchung und Falſchmünzerei, wiſſentliche Verausgabung nachgemachter oder verfälſchter Münzen, Nachmachung oder Fälſchung von Papiergeld oder wiſſentliche Verausgabung von nachgemachtem oder verfälſchtem Papiergeld;

6) unbefugte Verfertigung ſolcher öffentlicher Stempel, mit welchen der Gehalt von Gold- oder Silberwaaren unter öffentlicher Autorität bezeichnet wird;

7) Meineid und falſches Zeugniß;

8) Verleitung zum falſchen Zeugniſſe;

9) Raub, Diebſtahl, bei welchem ſolche erſchwerende Umſtände eintreten, daß derſelbe nach den Normen des franzöſiſchen Strafrechts den Charakter eines Verbrechens annimmt; Veruntreuung im Dienſte;*) öffentliche Erpreſſung und Rechnersuntreue, jedoch nur in den Fällen, wo nach den Normen der franzöſiſchen Geſetzgebung dieſe Erpreſſung und Veruntreuung mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bedroht ſind;

10) betrügeriſcher Bankerott.

Art. 3.

Alle Gegenſtände, welche bei dem Angeſchuldigten zur Zeit ſeiner Verhaftung vorgefunden und aus dem begangenen Verbrechen herrühren oder als Beweisſtücke benutzt werden können, ſollen gleichzeitig mit dem Angeſchuldigten ausgeliefert werden. Dies gilt nicht allein von den geſtohlenen Gegenſtänden, ſondern von allen übrigen, welche zum Beweiſe des verübten Verbrechens dienen können.

Art. 4.

Wenn dasjenige Individuum, deſſen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin es ſich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens oder Vergehens in Unterſuchung ſteht, oder verhaftet iſt, ſo kann deſſen Auslieferung ſo lange ausgeſetzt werden, bis es ſeine Strafe erſtanden hat.

Wenn jenes Individuum in dem Lande, wohin es ſich geflüchtet, wegen Schulden, die es gegen Privatperſonen contrahirt hat, vor Gericht belangt oder verhaftet iſt, ſo ſoll die Auslieferung dennoch ſtattfinden und dem verletzten Theile bleibt es überlaſſen, ſein Recht vor der competenten Behörde zu verfolgen.

*) Zufolge der Berichtigung im Regierungsbl. Nr. 1. von 1865.

Art. 5.

Dem Begehren um Auslieferung wird nur ſtattgegeben, wenn ein Straferkenntniß oder ein Verweiſungsurtheil, oder ein nach Vorſchrift der Geſetze des die Auslieferung begehrenden Staates ausgefertigter Verhaftsbefehl, oder irgend ein anderer Nachweis der verhängten Anſchuldigung vorgelegt wird, welcher gleiche Wirkung wie ein Verhaftsbefehl hat, die Natur und Schwere des Verbrechens bezeichnet und die Angabe der auf das fragliche Verbrechen anwendbaren Artikel des Strafgeſetzes enthält.

Art. 6.

Jede der beiden Regierungen kann von der anderen in Folge eines von der zuſtändigen Behörde ergangenen Verhaftsbefehls die vorläufige Verhaftung des Angeſchuldigten oder Verurtheilten verlangen, deſſen Auslieferung ſie begehren wird. Dieſe Verhaftung wird nur nach Vorſchrift des Geſetzes des Landes, in welchem ſie verlangt wird, gewährt und vollzogen werden. Der in ſolcher Weiſe vorläufig verhaftete Ausländer wird in Freiheit geſetzt, wenn von Seiten des die Auslieferung begehrenden Staates binnen drei Monaten die in dem Art. 5. erwähnten Urkunden nicht vorgelegt worden ſind.

Art. 7.

Wenn der Angeſchuldigte nicht Unterthan desjenigen der beiden contrahirenden Staaten iſt, welcher die Auslieferung begehrt, ſo kann dieſem Begehren erſt dann ſtattgegeben werden, nachdem die Regierung des Staates, welchem der Auszuliefernde angehört, darüber befragt und in die Lage geſetzt worden iſt, die Gründe anzugeben, aus welchen ſie gegen die Auslieferung Einſprache erheben zu können vermeint.

In allen Fällen bleibt es der Regierung, an welche das Begehren um Auslieferung gerichtet iſt, unbenommen, dieſem Begehren diejenige Folge zu geben, welche ſie für angemeſſen erachtet, und den Angeſchuldigten entweder an ſeine Heimathsbehörde, oder an die Behörde des Landes, woſelbſt er das Verbrechen begangen hat, auszuliefern.

Art. 8.

Der Ausgelieferte darf in keinem Falle, weder wegen eines politiſchen Vergehens, noch wegen eines in dieſer Uebereinkunft nicht vorgeſehenen Verbrechens oder Vergehens, inſofern er eines oder das andere vor der Auslieferung begangen hat, in Unterſuchung genommen oder beſtraft werden.

Art. 9.

Die Auslieferung findet nicht ſtatt, wenn nach den Geſetzen des Landes, wo der Ausländer betreten wird,

seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung, die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deshalb erkannte Strafe verjährt ist.

Art. 10.

Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrechers trägt jeder Staat, soweit sie auf seinem Gebiete erwachsen.

Dagegen fallen die Kosten der Verpflegung und des Transports durch die dazwischen liegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Art. 11.

Wenn im Laufe einer strafrechtlichen Untersuchung eine der beiden contrahirenden Regierungen die Vernehmung von Zeugen, welche ihren Wohnsitz in dem andern Staate haben, für nöthig erachtet, so ist zu diesem Zwecke ein auf diplomatischem Wege weiter zu beförderndes Ersuchungsschreiben zu erlassen, welchem unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorgeladen werden, zu willfahren ist.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Anspruch hinsichtlich des Ersatzes aller durch Erledigung des Ersuchungsschreibens entstehenden Kosten.

Art. 12.

Ist für den Zweck der Untersuchung oder Verhandlung einer Strafsache das Erscheinen eines Zeugen in dem andern Staate nothwendig, so hat seine Regierung den Zeugen aufzufordern, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten. Im Falle seiner Einwilligung erhält er die in der Tarordnung des Staates, in welchem seine persönliche Vernehmung stattfinden soll, festgesetzte Entschädigung für Reise- und Aufenthaltskosten.

Art. 13.

Wird für den Zweck der Untersuchung oder Verhandlung einer Strafsache die Confrontation mit in dem anderen Staate verhafteten Verbrechern, oder die Mittheilung von Ueberführungsstücken oder gerichtlichen Urkunden für sachdienlich erachtet, so hat das desfallsige Ersuchen auf diplomatischem Wege zu geschehen, und ist demselben, insoweit nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, und unter der Bedingung der Zurücklieferung der Verbrecher und mitgetheilten Gegenstände zu willfahren.

Die beiden contrahirenden Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Ersatz der durch Ueberlieferung und Rücksendung der zu confrontirenden Verbrecher entstehenden, sowie derjenigen Kosten, welche durch Zusendung und Rücksendung der Ueberführungsstücke und Urkunden erwachsen.

Art. 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Wirksamkeit nach Ablauf des zehnten Tages nach deren Bekanntmachung.

Art. 15.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seiten einer der beiden Regierungen erfolgten Vertragsaufkündigung. Sie soll innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ratificirt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden bewirkt werden.

No. 442. 443. 444.

Regierungsblatt v. 3. Juli 1853. No. 8.

Verordnung,

die Bildung des Vorstandes der israelitischen Religionsgemeinden im Amte Homburg und die Verwaltung ihres Vermögens betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns gnädigst bewogen gefunden, in Betreff der Bildung der Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden in Unserem Amte Homburg und der Verwaltung des Vermögens dieser Gemeinden zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

An der Spitze jeder im Amte Homburg bestehenden oder noch entstehenden anerkannten israelitischen Religionsgemeinde steht ein Vorstand als gesetzlicher Vertreter derselben in allen Angelegenheiten, welche die Gemeinde als solche und die Verwaltung ihres Vermögens und Haushaltes betreffen.

Unsere Landesregierung II. Dep. ist die dem Vorstande zunächst vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 2.

Der Vorstand soll bestehen aus dem Geistlichen (Rabbiner) und einem von Uns ernannten Mitglied der Gemeinde („erster Vorsteher") als ständigen, sodann in der Stadt Homburg aus vier, in den anderen Gemeinden aus zwei unständigen, von 6 zu 6 Jahren wechselnden Mitgliedern. Die unständigen Mitglieder werden auf den Vorschlag der ständigen Mitglieder von Unserer Landesregierung II. Dep. ernannt. Sie sind

aus den angeſehenſten, rechtlichſten, religiösgeſinnten und gebildetſten, namentlich auch des deutſchen Leſens und Schreibens und des gewöhnlichen Rechnens kundigen Mitgliedern der Gemeinde zu entnehmen und müſſen das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die dermaligen israelitiſchen Gemeindevorſtände bleiben noch ſo lange in Function, bis die nach den vorhergehenden Beſtimmungen neu zu beſtellenden Vorſtände ihr Amt angetreten haben.

§. 3.

Die Geſchäftsleitung und der Vorſitz bei den Verhandlungen des Vorſtandes ſteht dem Geiſtlichen oder in deſſen Ermangelung oder Verhinderung dem anderen ſtändigen Mitgliede („erſten Vorſteher") des Vorſtandes zu.

§. 4.

Das Amt der Vorſteher der israelitiſchen Religionsgemeinden iſt ein Ehrenamt. Sie haben weder Befreiung von Laſten, welche auf dem Vermögen oder Gewerbe haften, zu genießen, noch Beſoldung zu beziehen, noch Gebühren oder Diäten für Gemeindegeſchäfte innerhalb ihrer Gemeinde zu empfangen. Außerhalb derſelben erhalten ſie Taggebühren.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorſtandes iſt mit demjenigen eines anderen Religionsgemeindedieners, mit Ausnahme des Amtes eines Controleurs (§. 17.), unvereinbarlich.

§. 5.

Die Obliegenheiten des Vorſtandes der israelitiſchen Religionsgemeinde beſtehen im Allgemeinen darin:

1) unter den nachfolgenden näheren Beſtimmungen das Gemeindevermögen (unter der Oberaufſicht Unſerer Landesregierung II. Dep.) zu verwalten, die zur Beſtellung der Gemeindebedürfniſſe erforderlichen Summen, und zwar für jedes Bedürfniß beſonders, zu ermitteln und anzugeben, die Gemeinderechnung zu prüfen und alsdann zur Reviſion und zum Abſchluß an Unſere Landesregierung II. Dep. einzureichen;
2) die übrigen Gemeinderdiener rückſichtlich ihrer Dienſtführung zu controliren;
3) darüber zu wachen, daß die von dem Vorſtand aufzuſtellende und Unſerer Landesregierung zur Beſtätigung vorzulegende Synagogenordnung pünktlich beobachtet, in dem Bethauſe oder in der Synagoge, der Religionsſchule, dem Frauenbad und Friedhofe die gehörige Ordnung gehandhabt und die Religion mit der ihr gebührenden Achtung und ſchuldigen Würde ausgeübt werde, und zu dem Ende hierin vorkommende Unordnungen und Störungen unverzüglich der zuſtändigen Gerichtsbehörde zur weiteren Unterſuchung und Beſtrafung zu veranzeigen;
4) die religiöſe Bildung der Israeliten ſeiner Gemeinde, ſoviel an ihm vermöge ſeiner Stellung liegt, zu befördern zu ſuchen.

In allen Angelegenheiten, welche oder ſoweit ſolche rein religiöſer Natur ſind, ſteht dem Vorſtand ſelbſtverſtändlich keinerlei Entſcheidung zu, vielmehr bleibt dieſe ausſchließlich dem hierzu vermöge ſeines Amtes allein berufenen Rabbiner vorbehalten.

§. 6.

Der Vorſtand iſt auf die getreue Erfüllung ſeiner Obliegenheiten, namentlich auch in Anſehung der Pflicht, bei Anzeigen begangener Zuwiderhandlungen gegen die Synagogenordnung die ſtrengſte Gewiſſenhaftigkeit zu beobachten, und ſolche ſtets der Wahrheit getreu einzurichten, von Unſerer Landesregierung II. Dep. zu verpflichten.

§. 7.

Der Vorſtand der israelitiſchen Religionsgemeinde hat ſich zur Berathung und Verhandlung ſeiner Gemeindeangelegenheiten entweder an den dazu beſtimmten Tagen und Stunden oder auf beſondere Einladung des Vorſitzenden in dem dazu beſtimmten Gemeindelocal zu verſammeln.

Er kann jedoch keine Berathung und Beſchlußnahme gültig vornehmen, wenn nicht alle Mitglieder zur Verſammlung eingeladen worden und wenigſtens vier, oder resp. zwei ſeiner Mitglieder (§. 2.) bei der Verſammlung gegenwärtig ſind und abſtimmen.

Ueber die Verhandlungen müſſen Protokolle, und zwar von dem Gemeinderechner aufgenommen, resp. geführt werden.

§. 8.

Zur Beſorgung der Gemeindeeinnahmen und Ausgaben, ſowie zur Führung der Berathungsprotokolle des Vorſtandes wird ein Rechner beſtellt, welchen der Vorſtand auf Widerruf zu ernennen, Unſere Landesregierung II. Dep. aber zu beſtätigen hat. Dieſer Rechner hat eine Sicherheit, deren Größe im Verhältniß zur Einnahme auf Antrag des Vorſtandes von Unſerer Landesregierung II. Dep. beſtimmt wird, in baarem Gelde oder in liegenden Gütern oder annehmbaren Obligationen zu leiſten. Sollten es jedoch die Verhältniſſe rathſam machen, unter Abweichung von dieſer allgemeinen Norm in beſonderen Fällen eine geringere oder gar keine Caution ſtellen zu laſſen, ſo kann dieſes mit Genehmigung Unſerer Landesregierung II. Dep. geſchehen.

Der Gehalt des Rechners wird durch den Vorſtand beſtimmt und von Unſerer Landesregierung II. Dep.

bestätigt. Für die gewöhnlichen Einnahmen dürfen in der Regel nicht mehr als 4 Procent bestimmt werden. Bei außergewöhnlichen Einnahmen, z. B. Kapitalaufnahmen, kann dem Rechner bis zu einem halben Procent der Einnahme bewilligt werden.

Der Rechner kann aus Gründen der Verwaltung auf Antrag des Gemeindevorstandes von Unserer Landesregierung II. Dep. entlassen werden. Außerdem kann dieselbe gegen ihn Disciplinarstrafen bis zu 100 fl. erkennen.

Der Rechner und seine Kassenverwaltung stehen unter der Controle der hier genannten Behörde, wie die Rechner der politischen Gemeinden.

§. 9.

Die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden, Unterhaltung der Synagogen, der Schullocale, der Frauenbäder, der Friedhöfe, Gehalte der Religionsgemeindediener ꝛc., sind von ihnen aus den ihnen hiezu zu Gebote stehenden Fonds und Stiftungen, und, wenn dergleichen ermangeln oder die Einnahmen von den vorhandenen nicht hinreichen, durch Umlagen auf ihre Mitglieder, in der Regel nach deren Gesammtsteuerkapital oder ausnahmsweise, mit Genehmigung der Landesregierung II. Dep., durch eine Klassensteuer, zu bestreiten:

Für den Haushalt jeder israelitischen Religionsgemeinde muß jedes Jahr ein Voranschlag nach einer von Unserer Landesregierung II. Dep. zu bestimmenden Form aufgestellt werden.

Dieser Voranschlag muß enthalten:

1) jede Einnahme, sowohl die ständige bestimmte, als die ständige unbestimmte und die unständige;
2) jede Ausgabe nebst einem Credit für unvorhergesehene Fälle, und
3) jedes Deckungsmittel für die Ausgaben.

Der Voranschlag wird von den beiden ständigen Mitgliedern des Vorstandes mit Zuziehung des Rechners vorläufig entworfen und spätestens im Monat September dem in vorschriftsmäßiger Zahl versammelten Vorstand zur Berathung vorgelegt.

Ueber die genaue Durchgehung des Voranschlags wird ein Protokoll geführt, welches die nöthigen Erläuterungen namentlich für die unständigen Posten gibt.

Bei Verschiedenheit der Meinungen wird der Voranschlag nach der Mehrheit der Stimmen aufgenommen, jedoch die abweichende Ansicht im Protokoll bemerkt.

Der Voranschlag, sowie das Berathungsprotokoll werden von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes, welche an der Berathung Theil genommen haben, unterschrieben, sodann zur Einsicht der Religionsgemeindeglieder acht Tage offen gelegt, hiernächst aber unter Attestation, daß solches geschehen, der Voranschlag in dreifacher, das Berathungsprotokoll in zweifacher Ausfertigung mit den etwa bei der Offenliegung von einzelnen Religionsgemeindegliedern dazu gemachten Bemerkungen und der hierauf von dem Vorstande geschehenen Beantwortung an die Landesregierung II. Dep. zur Genehmigung und Feststellung vor Ende des Monats November jeden Jahres eingeschickt.

Die Landesregierung II. Dep. hat den Voranschlag sorgfältig zu prüfen und stellt jede einzelne Position desselben, sowohl in Einnahme als Ausgabe, fest und schließt ihn darnach ab.

Ist dieser Abschluß erfolgt, so remittirt die Landesregierung II. Dep. unter Zurückbehaltung eines Exemplars die übrigen zwei Exemplare des Voranschlags nebst einem Berathungsprotokoll an den Vorstand, welcher sofort dem Rechner ein Exemplar zur Kenntnißnahme und genauen und pünktlichen Vollziehung zuzustellen hat.

§. 10.

Die Repartition der genehmigten Umlagen nach dem Gesammtsteuerkapital auf die Gemeindeglieder, sowie Anfertigung der desfallsigen Hebregister geschieht durch die Steuerperäquatur. Die Anfertigung eines ausnahmsweise gestatteten Klassenausschlags erfolgt durch den gesammten Vorstand. Ein solcher Klassenausschlag muß jedoch acht Tage lang in dem Gemeindelocal zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden und diese Offenlegung vorher sowohl in der Synagoge als durch Anschlag an dieselbe gehörig bekannt gemacht, und daß dieses geschehen, auf demselben von dem „ersten Vorsteher" bemerkt werden.

Werden innerhalb dieser achttägigen Frist von Einzelnen Einwendungen gegen die Klassifikation vorgebracht, so hat der „erste Vorsteher" diese protokollarisch aufzunehmen, und sind diese Protokolle mit der Vertheilungsliste gehörigen Orts einzusenden.

Sämmtliche aufgestellten Hebregister bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Vollziehbarerklärung Unserer Landesregierung II. Dep.

Die Erhebung von Umlagen, welche weder in und mit dem Voranschlag noch nachträglich besonders genehmigt und deren Erhebregister nicht vollziehbar erklärt worden sind, ist bei Vermeidung strenger Ahndung, nach Befund Stellung vor Gericht, durchaus untersagt.

In Ansehung der Erhebung eines etwaigen Schulgeldes finden die betreffenden Bestimmungen des Schuledicts Anwendung.

§. 11.

Wer sich durch eine genehmigte Umlage oder durch die desfallsige vollziehbar erklärte Vertheilung beschwert

glaubt, muß ſeine Beſchwerde in den erſten vier Wochen, nachdem ihm der desfallſige Anforderungs- (Steuer-) Zettel zugeſtellt worden, bei dem Verwaltungsamte vortragen; dieſes hat dieſelbe zu unterſuchen und mit gutachtlichem Bericht der Landesregierung II. Dep. zur Entſcheidung vorzulegen.

Beſchwerden, welche erſt nach Ablauf der hier feſtgeſetzten Beſchwerdefriſt vorgebracht werden, dürfen nicht mehr berückſichtigt werden.

Der Recurs von der Entſcheidung der Landesregierung II. Dep. geht innerhalb gleicher Friſt von der Bekanntmachung derſelben an, an den Geheimen Rath, jedoch muß jene Entſcheidung vorläufig befolgt werden.

§. 12.

Innerhalb der Beſtimmungen des Voranſchlags decretiren die beiden ſtändigen Mitglieder des Vorſtandes gemeinſchaftlich die einzelnen Poſten in Einnahme und Ausgabe. Die desfallſigen Decreturen müſſen von den beiden genannten Mitgliedern unterſchrieben ſein und die Rubrik genau enthalten, worauf ein Poſten decretirt wird.

Ebenſo muß der Voranſchlag im Ganzen ſowohl als auch in den einzelnen Rubriken genau eingehalten und namentlich kann dasjenige, was bei einer Rubrik der Ausgabe geſpart worden iſt, für eine andere, im Voraus nicht genehmigte Ausgabe nicht verwendet werden.

§. 13.

Ausnahmsweiſe bedürfen diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche als ſtändige beſtimmte Poſten erſcheinen, keiner beſonderen Decretur und ſind von dem Rechner auf den Grund und in den Grenzen des den Beleg bildenden Voranſchlags zu bewerkſtelligen.

§. 14.

Sind beſtimmte Summen für gewiſſe Rubriken von Ausgaben im Allgemeinen und ohne ſpecielle Bezeichnung der einzelnen Beträge der Rubrik in dem Voranſchlag vorgeſehen, ſo können die Decreturen für dieſe einzelnen Poſten innerhalb des in jener Rubrik eröffneten Credits von den beiden ſtändigen Mitgliedern des Vorſtandes bis zu dem Betrage von 5 fl. ohne weiteres ertheilt werden; bei größeren Poſten muß dagegen beſondere Genehmigung, und zwar bei Poſten bis zu 25 fl. die Genehmigung des ganzen Vorſtandes, über dieſe Summe hinaus aber die Genehmigung der Landesregierung II. Dep. zuvor erwirkt werden.

§. 15.

Sollten Ausgaben nöthig werden, welche im Voranſchlag nicht vorgeſehen ſind, und welche nicht wohl auf das nächſte Jahr verſchoben werden können, und welche außerdem ſich nicht zur Decretur auf den Fonds für unvorhergeſehene Fälle eignen, oder wozu dieſer Fonds nicht hinreicht, ſo iſt von dem Vorſtande das Erforderliche bei der Landesregierung II. Dep. zur Genehmigung zu beantragen.

§. 16.

Kommen im Laufe des Jahres Einnahmsposten vor, welche in dem Voranſchlag nicht vorgeſehen ſind, ſo müſſen dieſelben von dem Rechner auf den Grund einer von den ſtändigen Mitgliedern des Vorſtandes ertheilten Decretur eingenommen werden.

§. 17.

Ueber alle unſtändigen Einnahmeposten iſt von dem „erſten Vorſteher“ ein genaues Verzeichniß, Gegenbuch, nach der ihm gegeben werdenden Form zu führen.

§. 18.

Alle Verkäufe, Vertauſchungen und Verpachtungen von Religionsgemeindevermögen, Verkäufe der Erträge des Vermögens, alle im Lohn zu verrichtenden Arbeiten und Lieferungen erfolgen in der Regel durch gehörig bekannt gemachte öffentliche Verſteigerungen, welche von dem „erſten Vorſteher“ oder einem anderen, von ihm dazu delegirten Vorſtandsmitgliede unter Zuziehung des Rechners geleitet werden. Der Verſteigerung muß ein Ueberſchlag oder Abſchätzung von dazu verpflichteten ſachverſtändigen Perſonen vorausgehen.

§. 19.

Inſoweit es ſich von Gegenſtänden der Verwaltung handelt, in welchen höhere Genehmigung nicht erforderlich iſt, kann der Vorſtand eine Verſteigerung genehmigen, deren Reſultat dem Ueberſchlag oder Taxatum entſpricht. Iſt dieſes nicht der Fall, ſo unterliegt die Verſteigerung auf Antrag des Vorſtandes der Genehmigung der Landesregierung II. Dep.

§. 20.

In Bezug auf die §. 18. bemerkten Gegenſtände der Verwaltung können Verträge aus freier Hand von dem Vorſtande abgeſchloſſen werden, wenn es ſich von Arbeiten handelt, welche

a) entweder eine beſondere Kunſtfertigkeit vorausſetzen, in welchem Falle jedoch ein Ueberſchlag vorausgehen muß;
b) oder welche ſo unbedeutend ſind, daß die Koſten der Verſteigerung den Werth des Gegenſtandes erreichen würden;
c) oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet und welche mithin auf der Stelle gemacht werden müſſen.

Die Accorde über die unter a. bezeichneten Arbeiten erfordern die Genehmigung des Vorstandes; hinsichtlich der unter b. und c. dagegen ist die Bestimmung den beiden ständigen Mitgliedern des Vorstandes überlassen.

§. 21.

Bei Verkäufen und Vertauschungen von der israelitischen Religionsgemeinde gehörigen Immobilien und kostbaren beweglichen Sachen ist die specielle Erlaubniß Unserer Landesregierung II. Dep. erforderlich.

Kapitalien können von der israelitischen Religionsgemeinde nur mit der besonderen Genehmigung Unserer Landesregierung II. Dep. aufgenommen werden.

Wenn das Kapitalvermögen der Gemeinde angegriffen, oder wenn der Zinsfuß ausstehender Kapitalien vermindert werden soll, oder wenn Kapitalien ausgeliehen werden sollen, so ist auch hierzu die besondere Genehmigung Unserer Landesregierung II. Dep. erforderlich.

§. 22.

Außerordentliche und nicht als ständig bewilligt zu betrachtende Schenkungen und Unterstützungen aus dem israelitischen Religionsgemeindefonds für Zwecke der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können von dem Vorstande bis zu 10 fl. ohne Weiteres, bei einer größeren Summe nur mit Genehmigung Unserer Landesregierung II. Dep. bewilligt werden.

Anweisungen von einmaligen Remunerationen aus dem genannten Fonds bedürfen in allen Fällen der Genehmigung Unserer Landesregierung II. Dep.

§. 23.

Bei Erwerbungen, namentlich Schenkungen, Stiftungen von Gütern und Kapitalien, ist die Ermächtigung zur Annahme bei Unserer Landesregierung II. Dep. einzuholen.

§. 24.

Alle Verfolgungen der Schuldner wegen Zahlung rückständiger Schuldigkeiten werden bei den gewöhnlichen Civilgerichten eingeleitet.

Die Betreibung einfacher Schuldsachen im Wege des Mahnverfahrens kann ohne Weiteres von dem Rechner geschehen. Bei bestrittenen Rechtsansprüchen dagegen, hinsichtlich welcher förmliche gerichtliche Klagen zu erheben sind, ist vor Allem die Ermächtigung von Seiten Unserer Landesregierung II. Dep. einzuholen, und der Prozeß wird alsdann von dem Vorstande oder Namens desselben von einem von demselben zu bestellenden Rechtsanwalt betrieben.

Ebenso ist der Abschluß von Vergleichen über streitige Rechtsobjecte durch Genehmigung Unserer Landesregierung II. Dep. bedingt.

Die Beitreibung solcher rückständigen Schuldigkeiten dagegen, welche auf einer von der höheren Behörde genehmigten oder verfügten Umlage oder Repartition beruhen, sowie die Entscheidung über Reclamation wegen solcher Schuldigkeiten gehört ausschließlich zur Competenz der Verwaltungsbehörden, und es findet dabei dasselbe Verfahren wie bei rückständigen Einkünften der Civilgemeinde (resp. directen Steuern) statt.

§. 25.

Die Aufsicht über das Bauwesen und insbesondere die Anordnung und Beaufsichtigung der Aufführung von Bauten und Baureparaturen einer israelitischen Religionsgemeinde steht dem Vorstande unter folgenden näheren Bestimmungen zu.

Handelt es sich:

1) von Neubauten und solchen Hauptreparaturen, mit welchen eine wesentliche Veränderung in der Construction des Gebäudes verbunden ist, so müssen hierüber specielle Planzeichnungen und Kostenberechnungen durch einen Techniker ausgefertigt und der besonderen Genehmigung der Landesregierung II. Dep. unterlegt werden. Dieser Behörde steht sodann die Entscheidung darüber zu, in welcher Weise und unter welchen Modificationen das Bauwesen vorgenommen werden solle, und dieselbe hat hinsichtlich der Ausführung des letzteren unter Leitung des Amtsbautechnikers das Nöthige anzuordnen.
2) Sonstige kleinere gewöhnliche Reparaturen, welche und wenn sie in dem Jahresvoranschlag detaillirt vorgesehen sind, werden von dem Vorstande angeordnet, unter Beobachtung der Bestimmungen in den §§. 18. 19. u. 20.; sind solche Reparaturen aber nicht detaillirt vorgesehen, so ist nach den Vorschriften der §§. 14. u. 15. zu verfahren.

§. 26.

Das Rechnungsjahr der israelitischen Religionsgemeinden beginnt und schließt mit dem gewöhnlichen Kalenderjahre. Nach Ablauf des Rechnungsjahres und längstens bis zum 1. März des neuen Jahres hat der Rechner der israelitischen Religionsgemeinde seine Rechnung nach dem ihm übergeben werdenden Formular zu stellen und dem Vorstande in dreifacher Ausfertigung nebst den Belegen zu übergeben. Ist der Rechner hierin säumig, so wird nach erfolglos ergangener Aufforderung auf Kosten des Rechners die Rechnung durch einen anderen Rechnungsverständigen gestellt.

§. 27.

Sogleich nach erfolgter Einreichung der Rechnung bei dem Vorstande ist dieselbe nebst Urkunden, nach

vorheriger Bekanntmachung in der Religionsgemeinde, in dem Gemeindelocal acht Tage zur Ein- und Durchsicht der Intereſſenten, welchen geſtattet iſt, während dieſer Friſt etwaige Bemerkungen niederzuſchreiben, offen zu legen und, daß ſolches geſchehen, darauf von dem Vorſtande zu beſcheinigen.

Nach Ablauf dieſer Friſt und innerhalb der nächſten 14 Tage hat der Vorſtand die Rechnung unter Vergleichung mit dem geführten Gegenbuch (§. 17.) genau zu durchgehen, zu unterſuchen, welche Erinnerungen er zu machen nöthig findet, ſofort dieſe Erinnerungen und ſein Gutachten über die bei dem Offenliegen der Rechnung etwa gemachten Bemerkungen, oder die Beſcheinigung, daß nichts bemerkt worden iſt, ſchriftlich beizulegen, ſodann aber dieſe von ihm geprüfte Rechnung nebſt Anlagen binnen weiteren acht Tagen an die Landesregierung II. Dep. zur Reviſion und Juſtificatur einzuſenden.

§. 28.

Beſchwerden gegen den Abſchluß der Rechnung können binnen drei Monaten bei Unſerem Geheimen Rathe vorgebracht werden, ohne daß dadurch in den dazu geeigneten Fällen die Ergreifung des Wegs Rechtens ausgeſchloſſen iſt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 21. Juni 1853.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

Bekanntmachung

des Bundesbeſchluſſes vom 12. Juni 1845, die der Gräflichen Familie Bentinck zugeſprochenen Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit betreffend.

Verordnung,

öffentliche Vor- und Ausſtellungen betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht wird hiermit zur Ergänzung der betreffenden Beſtimmungen für das Amt Homburg verordnet: daß zu muſikaliſchen, theatraliſchen und ſonſtigen künſtleriſchen öffentlichen Vorſtellungen ſowie zur öffentlichen Ausſtellung von Sehenswürdigkeiten eine, ſoweit es nicht den Bürgermeiſtern überlaſſen iſt, von Landgräflichem Verwaltungsamte dahier ſchriftlich zu ertheilende polizeiliche Erlaubniß, welche den in dem Stempelgeſetz vom 3. Januar 1817 und in der proviſoriſchen Stempelgebühren-Ordnung vom 14. December 1841 beſtimmten Stempelabgaben unterliegt, bei Strafe des fünffachen Betrags der für den Erlaubnißſchein zu entrichtenden Stempelabgabe eingeholt werden muß.

Homburg, den 28. Juni 1853.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

No. 445. 446.

Regierungsblatt v. 24. Juli 1853. No. 9.

Geſetz,

die Beſtrafung der Deſerteure und Refractäre betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben das nachfolgende Geſetz über die Beſtrafung der Deſerteure und Refractäre beſchloſſen und verkünden daſſelbe demgemäß, unter Bezugnahme auf Art. 1. Abſatz 2. des Geſetzes vom 20. April 1852, wie folgt:

Art. 1.

Die nach Art. 4. des Geſetzes vom 24. September 1821 gegen Deſerteure und Refractäre zu verhängenden Geldbußen dürfen von nun an nicht weniger als die jeweilige geſetzliche Vertretungsſumme betragen.

Art. 2.

Die eingehenden Geldbußen ſollen beſonders verrechnet und, ſobald ein dazu hinreichender Betrag derſelben angeſammelt und geſichert iſt, zur Stellung von Erſatzmännern verwendet werden.

Art. 3.

Für die pecuniären Verurtheilungen der Refractäre und Deſerteure, wenn letztere während ihres erſten Dienſtjahres entweichen, ſind deren Eltern (vorbehältlich des Regreſſes gegen die Verurtheilten) civiliter verantwortlich. Dieſelben ſind daher zu der Aburtheilung ihrer ausgewichenen ſowie behufs der Vollziehbarerklärung der gegen ihre deſertirten Söhne ergangenen kriegsgerichtlichen Erkenntniſſe beizuladen.

Die Vollziehbarerklärung dieſer Erkenntniſſe gegen die Eltern hat im Amte Homburg durch das hieſige

Justizamt und im Oberamte Meisenheim durch das dortige Justizoberamt, letzteres in seiner Eigenschaft als Zuchtpolizeigericht, zu geschehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 8. Juli 1853.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Bekanntmachung,

die Frankirung der Correspondenz durch Marken betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 8. Juli 1853.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep. Zurbuch.

vdt. E. Schaffner.

1) Vom 1. Juli 1853 an können bei den unter Fürstlich Thurn und Taxis'scher Verwaltung stehenden Poststellen (diejenigen in Bückeburg und Stadtbagen vorerst noch ausgenommen) Briefpostsendungen, mit Ausnahme der sub 3. erwähnten Gattungen, nach allen Ländern, und somit auch nach dem Postvereinsauslande, insoweit eine Frankatur überhaupt zulässig ist, außer durch Baarzahlung auch durch Fürstlich Thurn und Taxis'sche Marken frankirt werden.

2) Diese Marken bestehen in folgenden Sorten:

A.

Für die Poststellen der Staaten, welche im 24½ Guldenfuße rechnen, in vier Sorten zu:

1 Kreuzer auf blaßgrünem Papier,
3 „ „ blauem „
6 „ „ rosenrothem „
9 „ „ gelbem „

B.

Für die Poststellen der Staaten, in denen die 14 Thalerwährung besteht, sowie für die Fürstlichen Postämter in den Hansestädten, in vier Sorten zu:

½ Silbergroschen auf blaßgrünem Papier,
1 „ „ blauem „
2 „ „ rosenrothem „
3 „ „ gelbem „

Sämmtliche Markensorten tragen die Ueberschrift „Freimarke", in den Seitenrahmen die Inschriften „Deutsch-Oesterr.-Postverein" und „Thurn und Taxis", und in dem Mittelschilde, im untern Rahmen und in den Medaillons die Werthbezeichnung.

3) Unzulässig ist die Frankirung durch Marken:
   a. bei recommandirten Briefen;
   b. bei Briefen mit Postvorschuß;
   c. bei Briefen, auf welche Einzahlungen gemacht werden (Postanweisungen);
   d. bei Briefen mit angegebenem Werthe, wie überhaupt bei allen zur Fahrpost gehörigen Päckerei-, Werth- und Geldsendungen, und
   e. bezüglich der Bestellgebühr.

4) Das Frankiren eines Briefs mit Marken ist in der Regel durch den Absender selbst dergestalt zu bewirken, daß auf der Adreßseite des Briefs links in der obern Ecke, eine oder so viel Marken neben einander befestigt werden, als zur Deckung des tarifmäßigen Portos erforderlich sind. — Die Befestigung der Marken geschieht durch festes Aufdrücken derselben auf den Brief nach Anfeuchtung des auf der Rückseite befindlichen Klebstoffs. Bei Kreuzbandsendungen sind die Marken am obern Rande des von oben nach unten laufenden Kreuzbandstreifens auf der Adreßseite zu befestigen.

5) Die mit Marken frankirten Sendungen (welche der Bezeichnung „frei" „franco" u. s. w. nicht bedürfen) können gleich unfrankirten Briefen in die Briefkasten gelegt werden.

6) Ist eine durch Marken frankirte Briefpostsendung nach einem Lande oder Orte bestimmt, für welches resp. für welchen — ausweislich des betreffenden Tarifs — verschiedene Speditionswege und Taxen bestehen, so ist auf derselben der gewählte Speditionsweg, auf welchen der Betrag der verwendeten Marken berechnet ist, vom Aufgeber zu bezeichnen.

7) Die für die Correspondenzen in Anwendung kommenden Portosätze und Taxbestimmungen ergeben sich aus den Tarifen, welche den diesseitigen Poststellen zum Verkaufe zugesendet worden sind resp. werden, auch bei jeder Poststelle zur steten Einsicht für das Publikum öffentlich aushängen.

8) Correspondenzen, auf denen bei der Aufgabe zur Post Marken sich befinden, welche den Verdacht

erregen, daß ſie entweder ſchon einmal im Gebrauch geweſen, oder gefälſcht oder unächt ſind, werden im erſteren Falle als nicht frankirt behandelt und bei der Abſendung mit Porto belegt (vergl. pos. 10.); im letztern Falle, wenn nämlich die Wahrſcheinlichkeit vorliegt, daß die angebrachten Marken gefälſcht oder unächt ſind, gelangt die betreffende Sendung gar nicht zur Beförderung; ſie wird vielmehr von der Aufgabepoſtanſtalt, behufs der Ergreifung der erforderlichen Maßregeln, der vorgeſetzten Behörde eingeliefert.

Die Verwendung unächter oder gefälſchter Marken, die Fälſchung von Marken, ſowie die Nachmachung von Druckformen, wird nach den beſtehenden Geſetzen behandelt und beſtraft.

9) Wenn bei Correſpondenzen, welche nach Orten des diesſeitigen oder eines andern Poſtvereinsgebiets beſtimmt ſind, der Werth der verwendeten Marken das tarifmäßige Porto nicht erreicht, ſo iſt der fehlende Betrag, und zwar, wenn der Brief oder die Muſterſendung nach einem Poſtorte beſtimmt iſt, für welchen die Poſtvereinstaxe in Anwendung kommt, mit Zuſchlag vom Adreſſaten bei der Empfangnahme der betreffenden Briefpoſtſendung nachzuzahlen. Bei Kreuzbandſendungen nach den vorerwähnten Orten wird in einem derartigen Falle das Briefporto beziehungsweiſe mit Zuſchlag ermittelt, der Werth der verwendeten Marken abgezogen, und der auf den nächſt höheren Groſchenbetrag abgerundete Reſt vom Empfänger nacherhoben.

10) Dergleichen Seitens des Abſenders mit Marken von nicht genügendem Betrage verſehene Correſpondenzen nach den nicht zum Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſtvereine gehörigen Deutſchen und nach den Nichtdeutſchen Ländern (Poſtvereins-Ausland) werden als unfrankirt behandelt, wobei ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht wird, daß ſolche ungenügend frankirte Correſpondenzen, welche nach Ländern oder Orten beſtimmt ſind, bezüglich deren Zwangsfrankatur beſteht, gar nicht zur Abſendung kommen, weil dieſelben vom Auslande zurückgeſchickt werden würden. — Welche Länder resp. Orte hierbei in Betracht kommen, läßt ſich aus dem Tarife für die Correſpondenz nach und aus dem Poſtvereins-Auslande entnehmen.

11) Verweigert der Empfänger einer, gemäß pos. 9. oder 10. mit Porto belegten Briefpoſtſendung die Zahlung dieſes Portos, oder iſt eine ſolche Sendung aus einem andern Grunde unbeſtellbar, ſo wird dieſelbe an den Aufgabeort zurückbefördert, wo der Abſender verbunden iſt, den treffenden Betrag an die Poſtkaſſe zu erſtatten.

12) Der Verkauf der Freimarken geſchieht vor der Hand einzig und allein durch die Poſtſtellen, und es iſt Niemanden geſtattet, ſich mit dem Vertrieb oder Wiederverkauf derſelben gewerbsmäßig zu befaſſen.

Es iſt den Poſtſtellen ſtreng unterſagt, die Marken zu einem höheren oder geringeren Betrag zu verkaufen, als der auf den Marken ausgedrückte Werth beträgt.

13) Zur Frankirung von Correſpondenzen, welche bei Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Poſtſtellen aufgegeben werden, können ſelbſtverſtändlich nur Thurn und Taxis'ſche Freimarken verwendet werden. Ebenſo können die in Kreuzern ausgeſtellten Thurn und Taxis'ſchen Marken nur bei den Poſtſtellen derjenigen zum Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Poſtverwaltungsbezirk gehörigen Staaten, welche im 24½ Guldenfuß rechnen, und in gleicher Weiſe die auf Silbergroſchen lautenden Marken nur in den Theilen des genannten Poſtareals, in welchen die 14 Thalerwährung beſteht, ſowie bei den Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Poſtſtellen in den Hanſeſtädten, zum Frankiren verwendet werden, widrigenfalls die Frankatur als nicht geſchehen betrachtet und die mit unrichtigen Marken verſehene Correſpondenz als unfrankirt behandelt wird.

Frankfurt a. M., den 25. Juni 1853.

Fürſtl. Thurn u. Taxis'ſche General-Poſtdirection.
Freiherr von Dörnberg.
vdt. Kölle.

No. 447. 448.
Regierungsblatt v. 11. Sept. 1853. No. 10.

Verordnung,

die Einrichtung des Gemeindeweſens betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unſeres

Oberamts Meisenheim Uns bewogen gefunden, für Unser genanntes Oberamt zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen in Art. 17. Absatz 1. und Art. 55. Absatz 2. des Gesetzes vom 9. October, sowie in §. 6. der Verordnung vom 21. December 1849, die Einrichtung des Gemeindewesens betreffend, treten außer Kraft und die Function der Gemeinderechner soll im Oberamte Meisenheim auch fernerhin mit den Stellen der Steuereinnehmer verbunden bleiben, resp. da, wo bereits besondere Gemeinderechner bestellt sind, mit der betreffenden Steuereinnehmerstelle wieder verbunden werden, sobald die Gemeinderechnerfunction in Erledigung kommt.

§. 2.

Als solche vereinigte Steuer- und Gemeindeeinnehmerstellen bleiben auch fernerhin die Einnehmereien zu Meisenheim, Meddersheim, Merxheim und Becherbach für die denselben bisher zugewiesenen Bezirke bestehen.

§. 3.

Bei Meinungsverschiedenheiten, welche sich über die Leistung der Caution wegen des Gemeinderechnungswesens zwischen den Gemeindevorständen und den Steuer- und Gemeindeeinnehmern erheben, steht die Entscheidung Unserer Landesregierung II. Dep. nach Vernehmung des Bezirksraths zu.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 30. August 1853.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Bekanntmachung

des zwischen Preußen und anderen Staaten des deutschen Bundes, insbesondere auch dem Landgrafthum Hessen, einerseits und den vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits unterm 16. Juni, resp. 16. November 1852, abgeschlossenen Vertrags wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

No. 449. 450.

Regierungsblatt v. 30. Oct. 1853. No. 11.

Verordnung,

die Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben nach Vernehmung der Bezirksräthe beider Aemter Uns bewogen gefunden, in Betreff der Heilighaltung der Sonn- und Festtage zur Erneuerung, weiteren Ausführung und Ergänzung bestehender Verordnungen und Verfügungen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Für Sonn- und gesetzliche Festtage sind verboten und als Vergehen gegen die Heilighaltung derselben mit polizeilichen Geldbußen zu belegen:

1) die Vornahme von Geräusch und öffentliche Störung verursachenden Hausarbeiten, sowie von Feldarbeiten, Nothfälle ausgenommen;
2) der Betrieb von Handwerken, Fabriken und sonstigen Gewerken; — jedoch ist den Handwerkern das Verbringen gefertigter Arbeiten zu ihren Abnehmern außer der Zeit des Gottesdienstes, desgleichen der Betrieb von Mühlen bis eine Stunde vor Beginn des vormittägigen und nach Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes gestattet; auch können in Nothfällen einzelne Gewerbsarbeiten vorgenommen werden;
3) der Betrieb und die Vornahme von Handels- und Verkaufsgeschäften, sowie das öffentliche Ausstellen von Waaren und Waarenzeichen; — jedoch ist der Verkauf von Lebensmitteln außer der Zeit des Gottesdienstes allgemein, an Durchreisende auch während dieser Zeit, sodann allgemein der Betrieb der Apotheken gestattet;
4) die Aufnahme und Bedienung von Gästen in Gast-, Wirths-, Speise- und Kaffeehäusern, Herbergen und Schenken, wenn sie nicht im Hause logiren oder von auswärts ankommen, vor beendigtem vormittägigen, desgleichen die Vornahme von Tänzen, Kegel-, Karten und sonstigen Spielen in solchen Localen, sowie von Scheibenschießen vor beendigtem nachmittägigen Gottesdienste;
5) das Austreiben von Viehheerden während des Gottesdienstes und von einzelnen Stücken Vieh vor beendigtem nachmittägigen Gottesdienste zur Weide,

ſowie das unbewachte Herumlaufen von Vieh außerhalb der Gehöfte;

6) die Ausübung der Jagd.

§. 2.

Die in §. 1. enthaltenen polizeilichen Beſchränkungen gelten unbedingt für die Sonntage und ſolche Feſttage, welche von den drei chriſtlichen Confeſſionen gemeinſchaftlich gefeiert oder auch nur von einer derſelben kirchlich begangen werden, inſofern im letzteren Falle nur eine Kirche dieſer Confeſſion in der betreffenden Gemeinde beſteht. Sonſt ſind ſie lediglich für die Angehörigen derjenigen Confeſſionen verpflichtend, welche den Tag feiern.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 21. October 1853.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

Anmerkung.

Durch ein (im Regierungsblatt nicht publicirtes) höchſtes Reſcript vom 16. Juni 1854 ad G. R. Nr. 568. iſt die betreffende Vorſchrift der Verordnung vom 21. October 1853 für die beiden Aemter dahin modificirt:

„daß der ſtille und geräuſchloſe Waarenverkauf innerhalb der Geſchäftslocale vor Beginn und nach Beendigung, ſowohl des Vor- als auch des Nachmittagsgottesdienſtes geſtattet iſt, wogegen jedoch während deſſelben die Verkaufslocale unbedingt geſchloſſen bleiben müſſen und jede Ausſtellung von Waaren oder Waarenzeichen, ſei es an Fenſtern oder an anderen Orten, an Sonn- oder Feiertagen zu unterbleiben hat."

No. 451.

Regierungsblatt v. 13. Nov. 1853. No. 13.

Bekanntmachung,

den zwiſchen den Regierungen mehrerer deutſchen Staaten wegen gegenſeitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweiſenden abgeſchloſſenen Vertrag betreffend.

Die Landgräfliche Staatsregierung iſt dem zwiſchen mehreren deutſchen Regierungen wegen gegenſeitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweiſenden am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeſchloſſenen Vertrage mit der Maßgabe beigetreten, daß dieſer Beitritt vom 1. Januar 1854 an in Wirkſamkeit zu treten hat, und der fragliche Vertrag wird daher nachfolgend mit dem Bemerken zur Kenntniß und Nachachtung im Landgrafthum bekannt gemacht, daß ſich demſelben auch die Regierungen von Naſſau, Großherzogthum Heſſen, Kurheſſen, Braunſchweig, Hannover, Schaumburg-Lippe, Bremen, beiden Mecklenburg, Würtemberg und Frankfurt angeſchloſſen haben.

Homburg, den 1. November 1853.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachſen, Sachſen-Weimar, Oldenburg, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Coburg-Gotha, Sachſen-Altenburg, Anhalt-Deſſau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolſtadt und Sondershauſen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe ſind, in Berückſichtigung der bei Anwendung der bisher zwiſchen ihnen abgeſchloſſenen Conventionen wegen der Ausgewieſenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, ſowie in der Abſicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweiſenden oder Heimathloſen zwiſchen ihnen beſtehende Verhältniß auf möglichſt einfache und leicht zu handhabende Grundſätze zurückzuführen und dadurch zugleich, ſoviel an ihnen iſt, ein allgemeines deutſches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenſeitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweiſenden abzuſchließen, und haben zu dieſem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachſtehende Beſtimmungen übereingekommen ſind:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet ſich

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) ſind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn ſie die Unterthanſchaft nach der inländiſchen Geſetzgebung bereits verloren haben, ſo lange, als ſie nicht dem andern Staate nach deſſen eigener Geſetzgebung angehörig geworden ſind,

auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Iſt die Perſon, deren ſich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig geweſen (§. 1.), ſo iſt unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in deſſen Gebiete der Auszuweiſende

a) nach zurückgelegtem einundzwanzigſten Lebensjahre ſich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder

b) ſich verheirathet und mit ſeiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheſchließung eine gemeinſchaftliche Wohnung mindeſtens ſechs Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren iſt.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a und b) vorliegt. Treffen dieſe zuſammen, ſo iſt das neuere Verhältniß entſcheidend.

§. 3.

Ehefrauen ſind in den Fällen des §. 1. u. 2., ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne dieſe in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1. oder 2. zugehört.

Bei Wittwen und geſchiedenen Ehefrauen iſt, jedoch nur bis zu einer in ihrer Perſon eintretenden die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit ſeines Todes und beziehungsweiſe der Eheſcheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden ſei, wird im Falle des §. 1. nach den Geſetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2. aber nach den Geſetzen desjenigen Staates, wo die Eheſchließung erfolgt iſt.

§. 4.

Eheliche Kinder ſind, wenn es ſich um deren Uebernahme vor vollendetem einundzwanzigſten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1. und 2. nicht nach ihrem eigenen Verhältniſſe, ſondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt ſind, werden den ehelich gebornen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder ſind nach demjenigen Unterthansverhältniſſe zu beurtheilen, in welchen zur Zeit der Geburt derſelben deren Mutter ſtand, auch wenn ſich ſpäter eine Veränderung in dieſem Verhältniſſe der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, ſo entſcheiden über die Verpflichtung zu ſeiner Uebernahme die Beſtimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorſchrift des zweiten Abſatzes des §. 6. Anwendung.

§. 6.

Iſt keiner der im §. 2. gedachten Fälle vorhanden, ſo muß der Staat, in welchem der Heimathloſe ſich aufhält, denſelben behalten.

Doch ſollen weder Ehefrauen noch Kinder unter ſechzehn Jahren, falls ſie einem anderen Staate nach §. 1. oder 2. zugewieſen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweiſe Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche ſich einer läſtigen Perſon entledigen will, die Uebernahme derſelben von mehreren deutſchen Bundesſtaaten aus der gegenwärtigen oder einer anderen Uebereinkunft zu fordern berechtigt iſt, ſo hat ſie denjenigen Staat zunächſt in Anſpruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet iſt.

Hat dieſer Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechſel der oberſten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, ſo kann die ausweiſende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächſt verpflichtet iſt, die Uebernahme fordern und demſelben die Geltendmachung ſeines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlaſſen.

§. 8.

Ohne Zuſtimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf dieſem kein aus dem andern Staate ausgewieſenes Individuum zugeführt werden, es ſei denn, daß

a) der Rückkehrende ſich im Beſitze eines von der Behörde ſeines Wohnorts ausgeſtellten Paſſes (Wanderbuchs, Paßkarte), ſeit deſſen Ablauf noch nicht ein Jahr verſtrichen iſt, befindet, oder

b) daß der Ausgewieſene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des andern contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individium, welches von dem einen contrahirenden Staate dem andern zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8. Lit. b. überwieſen worden iſt, von dem letzteren nicht angenommen werden, ſo kann daſſelbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewieſen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweiſung der Ausgewieſenen geſchieht in der Regel mittelſt Transports und Abgabe derſelben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweiſenden Staates beendigt anzuſehen iſt. Mit dem Ausgewieſenen werden zugleich die Beweisſtücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In ſolchen Fällen, wo keine Gefahr zu beſorgen iſt, können einzelne Ausgewieſene auch mittelſt eines Paſſes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeſchrieben iſt, in ihr Vaterland gewieſen werden.

§. 11.

Die Koſten der Ausweiſung trägt innerhalb ſeines Gebietes der ausweiſende Staat.

Wenn der Ausgewieſene, um ſeiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Theils transportirt werden muß, ſo hat dem letzteren der ausweiſende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entſtehenden Koſten zu erſtatten.

Muß der Ausgewieſene im Falle des §. 9. in den Staat, aus welchem er ausgewieſen worden war, wieder zurückgebracht werden, ſo hat dieſer Staat ſämmtliche Koſten des Rücktransports zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angeſonnen wird, ſich bei dem darüber ſtattfindenden Schriftwechſel nicht einigen und iſt die Meinungsverſchiedenheit auch im diplomatiſchen Wege nicht zu beſeitigen geweſen, ſo wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung einer dritten deutſchen Regierung ſtellen, welche zu den Mitcontrahenten des genwärtigen Vertrags gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsſpruchs zu erſuchenden deutſchen Regierung bleibt demjenigen Staate überlaſſen, der zur Uebernahme des Ausgewieſenen verpflichtet werden ſoll.

An dieſe dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abſchrift nachrichtlich mitzutheilen iſt, in kürzeſter Friſt einzuſenden.

Bis die ſchiedsrichterliche Entſcheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zuläſſig iſt, hat derjenige Staat, in deſſen Gebiet das auszuweiſende Individuum beim Entſtehen der Differenz ſich befunden, die Verpflichtung, daſſelbe in ſeinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergeſtalt in Wirkſamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu dieſem Zeitpunkte zwiſchen den beiderſeitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall geweſen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch ſchiedsrichterliche Entſcheidung noch nicht definitiv erledigt worden ſind, nach den neu vereinbarten Beſtimmungen beurtheilt werden ſollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten ſämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewieſenen, welche bisher zwiſchen den contrahirenden Staaten beſtanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile ſteht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgeſprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutſchen Bundesſtaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeſchloſſen haben, ſteht der Beitritt zu derſelben offen. Dieſer Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

No. 452.

Regierungsblatt v. 18. Dec. 1853. No. 14.

Bekanntmachung

des Vertrags, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend (vom 4. April 1853), sowie des zwiſchen Oeſterreich und Preußen abgeſchloſſenen Handels- und Zollvertrags (vom 19. Februar 1853).

No. 453. 454.

Regierungsblatt v. 25. Dec. 1853. No. 15.

Verordnung,

die Statuten der Sparkaſſe für das Amt Homburg betreffend.

Nachdem die unterm 16. Auguſt 1825 publicirten Statuten der Sparkaſſe für das Amt Homburg und die ſpäteren Abänderungen derſelben einer Reviſion unterzogen und an deren Stelle von dem Verwaltungsrath dieſer Anſtalt eine neue Aufſtellung der Statuten einſtimmig angenommen worden iſt und dieſe nach vorgängiger Berathung durch den Bezirksrath des Amtes Homburg die höchſte Genehmigung Seiner Landgräflichen Durchlaucht erhalten hat, ſo werden nachſtehend die neu aufgeſtellten Statuten bekannt gemacht. Zugleich wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht beſtimmt, daß die Anſtalt der Sparkaſſe forthin als ſelbſtſtändige juriſtiſche Perſon beſtehen und ihr die in den Rechten begründeten Privilegien der milden Stiftungen zuſtehen ſollen.

Homburg, den 20. December 1853.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

Statuten

der Sparkaſſe für das Amt Homburg.

§. 1.

Die Sparkaſſe bietet den hieſigen Amtsangehörigen, insbeſondere den Minderbemittelten, ſowie den Bewohnern des Oberamts Meiſenheim und denjenigen Ausländern, welche im Amte Homburg wohnen oder in einem Dienſtverhältniſſe ſtehen, allen Stiftungen, Wohlthätigkeitsanſtalten, Vormundſchaften und Vereinen zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken in dem Amtsbezirk, gleichwie auch den Gemeinden, die Gelegenheit dar zur Verwahrung und Verzinſung eines bereits erworbenen Vermögens und zu deſſen Vermehrung durch beliebige Zuſchüſſe. Sie zahlt es auf Verlangen theilweiſe oder ganz zurück.

Außerdem ſoll ſie den Sinn für Sparſamkeit wecken und insbeſondere der dienenden Klaſſe Gelegenheit darbieten, ihre kleineren Sparpfennige ſicher und nutzbringend anzulegen.

§. 2.

Die Sparkaſſe ſteht unter dem Schutze Landgräflicher Landesregierung und unter der Mitaufſicht des Bezirksraths hieſigen Amtes und ihre Verwaltung iſt in ſoweit der oberen Aufſicht derſelben und resp. der Mitaufſicht des Bezirksraths unterworfen, als dies die Aufrechthaltung der Statuten, die Sicherheit der Kaſſe und resp. der daran Betheiligten erheiſcht.

§. 3.

Die Betheiligung an der Sparkaſſe wird durch verzinsliche Niederlegung von Geldern in dieſelbe bewirkt; ſie hört auf mit der Rücknahme des eingeſchoſſenen Geldes und deſſen Zinſenertrages.

§. 4.

Die Einlagen können von 10 Kreuzer an bis zu jeder beliebigen Summe von Wohlthätigkeitsanſtalten, Communen, Vormündern, Wittwen und Waiſen geleiſtet werden. Bei Privaten, Kaufleuten oder Kapitaliſten ſoll es jedoch in der Befugniß der Kaſſe liegen, verzinsliche Einlagen von 500 Gulden und darüber nicht anzunehmen. — Sie ſind ebenſo wie Rückzahlungen bis auf anderweite Beſtimmung an beſtimmte Tage und Stunden nicht gebunden.

§. 5.

Die Verzinſung des Guthabens erfolgt nach dem jeweiligen Zinsfuß, bei deſſen Beſtimmung der Vortheil der Einleger möglichſt berückſichtigt wird.

Abänderungen des Zinsfußes und der Ziele, d. h. der Zeitabſchnitte, von welchen an bei neuen Einlagen und bis zu welchen bei Rückzahlungen eine Verzinſung ſtattfindet, kommen ſpäteſtens drei Monate vor ihrer Anwendbarkeit zur Kenntniß des Publikums.

Einlagen unter einem Gulden bleiben unverzinſt.

Neue Einlagen und Zuſchüſſe treten erſt von Anfang des nächſten Zieles an in den Zinſengenuß.

Die Zinſen werden am Schluſſe jeden Jahres in den Sparkaſſebüchern dem Guthaben der Einleger bei-

geſchrieben. Ebenſo haben dieſe ihrerſeits jährlich die Einlagebüchelchen vorzuzeigen und die Zinſen des abgelaufenen Jahres darin beiſchreiben zu laſſen. Sie werden nicht verzinſet, wenn ihre Rückzahlung innerhalb der erſten Jahresmonate erfolgt.

Es iſt jedem Einleger unbenommen, die Zinſen des vergangenen Jahres in Empfang zu nehmen. Die Zinſen des laufenden Jahres hingegen können nur mit dem ganzen Guthaben zugleich erhoben werden.

Bei Rückzahlungen werden die Zinſen nur bis zu Ende des letztverfloſſenen Zieles vergütet.

Hat der Einleger ſein Guthaben ganz oder theilweiſe gekündigt und den gekündigten Betrag nicht erhoben, ſo findet keine weitere Verzinſung dieſes Betrages ſtatt.

§. 6.

In die Bücher der Sparkaſſe werden zwar Namen, Stand und Heimath des Einlegers unter fortlaufenden oder Ordnungsnummern eingetragen; das dem Einleger zugefertigte Einlagebüchelchen dagegen enthält nur die Ordnungsnummer.

In dem Einlagebüchelchen wird jede Einzahlung, Verzinſung und Rückzahlung eingetragen und dies von dem Kaſſier und dem controlirenden Director unterſchrieben.

Für jedes neue Einlagebüchelchen ſind 12 Kreuzer zu entrichten, außerdem aber von den Einlegern keinerlei Koſten oder Gebühren zu bezahlen.

Weder die Einlagebüchelchen noch das Guthaben können auf Andere übertragen, noch verpfändet oder veräußert werden.

§. 7.

Rückzahlungen an Einleger können durch Einſprüche von Privatperſonen nicht gehemmt werden.

Rückzahlungen werden nur an die Einleger ſelbſt oder an Diejenigen geleiſtet, welche zur Empfangnahme des Betrags berechtigt erſcheinen.

Die Verwaltung kann von dem Vorzeiger eines Einlagebüchelchens, welcher eine Rückzahlung begehrt, Nachweiſung darüber verlangen, daß er mit dem Einleger eine und dieſelbe Perſon iſt.

Wer ſein Guthaben ganz oder theilweiſe zurücknehmen will, hat, wenn die Summe 50 Gulden überſteigt, drei Monate vorher aufzukündigen. Im Einlagebuch wird dieſe Kündigung bemerkt. Erlaubt es der Kaſſabeſtand, ſo wird die Zahlung auch ſchon früher geleiſtet. Ohne vorherige Kündigung braucht die Kaſſe mehr nicht als 50 Gulden innerhalb vier Wochen zurückzuzahlen.

Bei theilweiſer Rückzahlung wird die betreffende Summe in dem vorzulegenden Einlagebüchelchen abgeſchrieben. Durch gedachten Eintrag wird die Sparkaſſe für dieſen Betrag unbedingt entlaſtet.

Bei gänzlicher Rückzahlung hat der Erheber den Empfang in dem zurückzugebenden Einlagebüchelchen zu beſcheinigen. Durch dieſe Beſcheinigung wird die Sparkaſſe unbedingt entlaſtet.

Iſt ein Einlagebüchelchen verloren, ſo wird dies zwar auf Verlangen in den Büchern vorgemerkt, jedoch leiſtet die Sparkaſſe nur nach vorgängiger gerichtlicher Amortiſation (ohne Edictalien) Zahlung.

§. 8.

Das Kapital der Sparkaſſe wird angelegt:

1) auf erſte gerichtliche Hypothek, vorzugsweiſe im hieſigen Amte, jedoch höchſtens nur zwei Drittheile des gerichtlichen Tarationswerthes;
2) auf verzinsliche inländiſche Staatspapiere, jedoch darf dieſe Anlegung keineswegs den Reſerve- oder Sicherheitsfonds überſteigen;
3) auf Güterſteigſchillinge, in der Regel, wenn wenigſtens ein Drittheil des Kaufſchillings bezahlt iſt; ausnahmsweiſe
4) auf Schuldſcheine, welche durch anerkannt ſolvente inländiſche Bürgen garantirt, oder für welche Geldwerthpapiere unterlegt ſind;
5) kleine zu einem hypothekariſchen Anleben nicht geeignete Kaſſavorräthe können auf kurze und unbeſtimmte Zeit an anerkannt ſichere Leute zum Zweck des Zinsgewinnes auf täglich ſtatthafte Rückziehung gegen einfache Schuldſcheine abgegeben werden.

Jede Uebertragung, Quittung u. ſ. w. einer Hypothekar-Verſchreibung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Unterſchrift des controlirenden Directors und des Kaſſiers ſowie der Beidrückung des Sparkaſſe-Siegels.

Alle gerichtliche Verbriefungen (Hypotheken) der Sparkaſſe müſſen auf dieſe ſelbſt und dürfen nicht auf eine oder mehrere Perſonen des Verwaltungsraths oder auf dieſen (als moraliſche Perſon) als Gläubiger (active) lauten. Ohne daß dieſe Vorſchrift beobachtet worden, kann die Verbriefung nicht angenommen und das Darleben nicht realiſirt werden.

§. 9.

Die Sparkaſſe wird von fünf Directoren und einem Kaſſier verwaltet. Dieſelben bilden zuſammen den Verwaltungsrath.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen nicht in auf- und abſteigender Linie verwandt ſein, ſowie auch ein Bruder durch den andern, ferner der Schwieger-

vater durch den Schwiegersohn und umgekehrt ausgeschlossen ist.

Die fünf Directoren versehen ihr Amt unentgeltlich. Geht einer dieser Verwaltungsvorsteher ab, so wählen die Uebrigbleibenden ein neues Mitglied an des abgegangenen Stelle, dessen Namen jedesmal öffentlich bekannt gemacht wird. Gehen gleichzeitig zwei dieser Vorsteher ab, so wird in gleicher Weise verfahren. Wenn mehrere zu gleicher Zeit abgehen, so tritt das weiter unten beschriebene Verfahren ein.

Der Verwaltungsrath hat die Kassenverwaltungskosten zu reguliren; ohne seine Anweisung und Bewilligung, bei welcher stets auf alle eingreifende Umstände und das Wohl der Anstalt zu sehen ist, können keine in der Rechnung passiren.

Der Verwaltungsrath bestimmt jährlich über die Zinsen des Sicherheitsfonds (§. 13.), ob und in welchem Maaße dieselben zur Unterstützung gemeinnütziger Zwecke und an wen solche verwendet werden sollen.

Der Verwaltungsrath vertritt in allen Rechtsangelegenheiten, sowie überhaupt, wo Differenzen entstehen, die Kasse.

Die fünf Directoren wählen jedes Jahr aus ihrer Mitte einen Präses, sowie einen Controleur, welch' letzterer öffentlich bekannt, insbesondere auch Landgräflicher Landesregierung namhaft gemacht werden muß.

Sie bilden die vorgesetzte Behörde des Kassiers, welcher ihnen alljährlich genaue und erschöpfende Rechnung abzulegen und seine Handlungen vor ihnen zu rechtfertigen hat.

Den Directoren liegt ob, über die ganze Anstalt, deren Bestehen, Gedeihen und ordnungsmäßige Verwaltung, insbesondere aber darüber zu wachen:

1) daß die Bücher des Kassiers nach Vorschrift, sauber, verständlich und ordentlich geführt werden;
2) daß alle Einnahmen und Ausgaben gehörig und am rechten Orte eingetragen werden;
3) daß Kapitalien, welche schlecht stehen, in Folge der Verschlechterung der Verhältnisse der Debenten überhaupt oder der bestellten Unterpfänder insbesondere, gekündigt und beigetrieben und die Zinsen nicht länger als ein halbes Jahr in Rückstand gelassen werden;
4) daß der Kassavorrath und die Schuldbriefe mit den betreffenden Kassabüchern, sowie das Einlagebuch mit der Controle übereinstimmen;
5) daß die nicht zum laufenden Kassedienst erforderlichen baaren Vorräthe, sobald sich Gelegenheit dazu darbietet, nutzbringend angelegt und Schuldschein-Darlehen in hypothekarische umgewandelt werden.

Der Kassier führt unter der Leitung und Controle der Directoren die Kasse und Rechnungen. Er besorgt in gleicher Weise die Geldausleihungen.

Fällt der Kassier weg, so hat der Präses des Verwaltungsraths alsbald die Mitglieder desselben zu einer außerordentlichen Sitzung zu versammeln. Dieser wählt aus der Mitte des Verwaltungsraths einen provisorischen Kassier, welchem im Beisein des Controleurs die Kasse, die Bücher und alle Utensilien zu übergeben sind. Bei der Uebergabe wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem dasjenige, was dem Kassier übergeben worden ist, speciell aufgeführt sein muß.

Bei der Wahl eines neuen Kassiers hat der Verwaltungsrath darauf zu sehen, daß der neu zu wählende Kassier nicht allein eine entsprechende Caution für das ihm anzuvertrauende Vermögen zu stellen im Stande ist, sondern er muß es selbst zur Bedingung machen, daß der neue Kassier wirklich eine entsprechende Caution stellt. Nur dann, wenn der ganze Verwaltungsrath einstimmig von einer Caution absehen will, soll es auf dessen Ansuchen in der Befugniß Landgräflicher Landesregierung liegen, davon Umgang zu nehmen. Die Befreiung von einer zu leistenden Caution soll jedoch nur periodisch auf gewisse Zeit ertheilt werden und auf Veranlassung des Verwaltungsraths zu jeder Zeit von Landgräflicher Landesregierung widerrufen werden können.

§. 10.

Die erforderlichen Berathungssitzungen werden durch den Präses veranlaßt. Einzelne pressante Gegenstände kann derselbe bei den Mitgliedern in Zirkel setzen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit, resp. das Votum, von wenigstens vier Mitgliedern des Verwaltungsraths erforderlich, unter welchen absolute Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Präses.

Bei Anlagen von Geldern müssen vier zustimmende Vota vorhanden sein, wenn solche für die Sparkasse statthaft sein sollen.

Ueber die Berathungssitzungen wird vom Präses ein Protokoll geführt, in welchem die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes anzugeben sind. Nach Verlesung und Genehmigung wird es vom Präses und einem anderen Mitglied unterzeichnet.

In dieses Protokoll werden auch die durch Rundschreiben erledigten Gegenstände eingetragen.

Die gefaßten Beschlüsse werden den Betreffenden durch Auszüge aus diesem Protokoll bekannt gemacht, wenn dies nicht — bezüglich der durch Rundschreiben

erledigten — bereits kurzer Hand durch den Kaſſier geſchehen iſt.

Der mit der Controle beauftragte Director hat alle Einnahmen und Ausgaben in die Controleregiſter einzutragen, zu welchem Behufe die Einleger verbunden ſind, ihre Einlagebüchelchen alsbald nach vollzogener Einlage, und resp. nach Eintrag der Rückzahlung in dieſelben durch den Kaſſier bei demſelben vorzuzeigen.

Derſelbe hat alle Schuldverſchreibungen einzutragen und als geſehen zu unterzeichnen, und erſt wenn dieſes geſchehen, kann der Kaſſier die Auszahlung des Darlehens bewirken.

Hiervon machen jedoch die kleinen, gegen einfache Schuldſcheine erlaubten und täglich einziehbaren Darlehen (§. 8. pos. 5.) eine Ausnahme. Sie ſind ganz dem Kaſſier überlaſſen, wogegen auch nur er allein für dieſelben verantwortlich iſt und monatlich ein genaues Verzeichniß, ſowohl der neuen als der (etwa) zurückgezahlten Darlehen unter Angabe der Zinſen dieſer letzteren dem controlirenden Director zum Eintrag in die Controle einzureichen hat.

Die Directoren ſind befugt, zeitweiſe Kaſſaviſitationen vorzunehmen, über welche jedesmal ein Protokoll aufzunehmen iſt.

Wenn in Folge dieſer Viſitationen und während ihrer Dauer die Einlagen und Rückzahlungen ſuspendirt werden müſſen, ſo wird dies gleichwie bei dem jährlichen Bücherabſchluß öffentlich bekannt gemacht.

§. 11.

Der Kaſſier hat der Direction jeden Monat einen ſummariſchen Kaſſenſtatus vorzulegen.

Am Ende jeden Jahres hat derſelbe eine Bilanz und eine detaillirte Rechnungsablage aufzuſtellen und dieſelbe der Direction vorzulegen.

Dieſelbe hat dieſe Bilanz und Rechnungsablage mit den Büchern der Sparkaſſe, den Inſätzen, Schuldverſchreibungen und der Baarſchaft zu vergleichen und, dafern ſie Alles übereinſtimmend gefunden, die Richtigkeit der Bilanz und Rechnungsablage auf beiden Ausfertigungen zu beſtätigen.

Dieſe Ausfertigung wird ſodann nebſt einem vollſtändigen Verzeichniß des Guthabens der Einleger an Kapital und Zinſen unter Angabe der bezüglichen Nummern der Einlagebücher der Landgräflichen Landesregierung zur Prüfung vorgelegt und, ſobald deren Beſtätigung erfolgt iſt, durch das Amts- und Intelligenzblatt des hieſigen Amts veröffentlicht.

Jeder Einleger, welcher rückſichtlich ſeines Guthabens eine Unrichtigkeit in gedachter Rechnungsablage zu finden glaubt, hat ſich dieſerhalb baldmöglichſt an die Direction zu wenden, und wenn er ſich bei deren Ausſpruch nicht glaubt beruhigen zu können, ſofort ſich an die Landgräfliche Landesregierung II. Dep. (eventuell an die höchſte öffentliche Verwaltungsbehörde) zu wenden, vorbehältlich der Betretung des Rechtswegs.

Die Direction der Sparkaſſe hat mindeſtens jedes Jahr ihre Inſätze und Schuldverſchreibungen einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach deren Ergebniß diejenigen Maßregeln zu treffen, durch welche allenfallſigem Verluſt an denſelben zeitig vorgebeugt wird (§. 9. pos. 3).

§. 12.

Die Landgräfliche Landesregierung führt *inſofern* die obere Aufſicht über die Sparkaſſeanſtalt, als dieſes die Sicherheit der einzelnen Theilnehmer an derſelben erfordert, daher die Sparkaſſedirection derſelben jedes Jahr die von ihr juſtificirte Rechnungsablage zur Einſicht und Feſtſtellung vorzulegen hat.

Sie — die Landgräfliche Landesregierung — entſcheidet als Adminiſtrativbehörde bei entſtehenden Differenzen zwiſchen dem Verwaltungs-Perſonal, ſofern eine gütliche Verſtändigung vergebens verſucht worden.

Der Landgräflichen Landesregierung ſteht das Recht zu, falls ſich bei der vorzunehmenden Reviſion und Feſtſtellung der Rechnungsabſchlüſſe oder ſonſt Anſtände gegen die Verwaltung ergeben, welche nicht auf dem einfachen Weg der Benehmung gehoben werden können, einen Commiſſarius zu beſtellen, der im Namen der Kaſſe die Rechte derſelben wahrt und auf dem ſtatutariſch oder durch das gemeinhin geltende Recht vorgeſchriebenen Wege auf Koſten des ſchuldigen Theiles geltend macht.

Der Landgräflichen Landesregierung ſteht das Recht zu, Kaſſeviſitationen durch einen von ihr beſtellten Commiſſarius vornehmen zu laſſen, oder auch den von den Directoren zeitweiſe vorzunehmenden mit anzuwohnen.

Im Falle der Auflöſung des ganzen zeitlichen Verwaltungsraths oder wenn drei Directoren und mehr *zu gleicher Zeit* wegfallen ſollten, hat die Landgräfliche Landesregierung im erſteren Falle die Wahl eines neuen Verwaltungsraths, im zweiten Falle die Wahl neuer Directoren an die Stelle der abgegangenen (unter Berückſichtigung des §. 9.) anzuordnen. Außerdem ernennt dieſelbe im erſten Falle einen geeigneten Commiſſarius, welcher dem abtretenden Verwaltungsrath mit Wahrung des Intereſſes der Kaſſe die Verwaltung und alle darauf bezughabende Papiere, Bücher und Kaſſavorräthe abnimmt, und welcher unter Aufſicht Landgräflicher Landesregierung bis zur Conſtituirung

eines neuen Verwaltungsraths, welchem er zur Rechenschaft verbunden iſt, die Geſchäfte führt.

§. 13.

Neben den in der Art und Weiſe, wie die Anlage und Verwaltung der anvertrauten Kapitalien ſtatutengemäß zu geſchehen hat, dem Sparkaſſe-Inſtitut in den vorſtehenden Paragraphen gebotenen Garantien beſteht zur weiteren Sicherſtellung für unvorhergeſehene Fälle ein Reſerve- oder Sicherheitsfonds. Dieſer bildet einen integrirenden Beſtandtheil der Fonds der Sparkaſſe und ſoll mindeſtens 10 Procent der Einlagekapitalien betragen. Er ſoll von dieſen Fonds bis zu dem genannten Betrag, ſo lange die Sparkaſſe ſelbſt beſteht, niemals getrennt werden.

Dieſer Reſerve- oder Sicherheitsfonds, allmälig erwachſen und fortzubilden aus den Ueberſchüſſen, welche ſich durch den höheren Zinsfuß der angelegten Kapitalien im Vergleich mit dem für die Einleger beſtimmten Zinsfuß nach Abzug aller auf den Betrieb des Geſchäfts zu verwendenden Koſten ergeben, darf — bis zu dem genannten Betrag — nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, die Fälle allein ausgenommen, wenn die Einnahmen nicht hinreichen würden, um die Einlagen zu verzinſen und die Verwaltungskoſten zu beſtreiten, oder wenn, aller angewandten Vorſicht ungeachtet, die Kaſſe Verluſte treffen ſollten, welche nicht abzuwenden und von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Mitgliedern deſſelben nicht verſchuldet ſind.

Dagegen können die Zinſen des Reſervefonds nach demſelben Zinsfuß, den die Sparkaſſe ihren Einlegern gewährt, zur Unterſtützung und Beförderung gemeinnütziger Zwecke innerhalb des hieſigen Amtsbezirks verwendet werden.

Sollte jedoch bei dem jährlichen Abſchluß das Verhältniß des Reſervefondscontos zum Einlagekapitalconto ſich unter 10 Procent ergeben, ſo hört die Zinſenverwendung zu dem genannten Behuf ſo lange auf, bis der Reſervefonds ſich wieder auf den genannten Betrag erhöht hat.

§. 14.

Im Falle der Auflöſung der Sparkaſſe erhält der Amtsarmenfonds des Amts Homburg nach Erfüllung aller und jeder auf der Sparkaſſe haftenden Verbindlichkeiten das übrigbleibende Vermögen der Anſtalt.

§. 15.

Abänderungen der Sparkaſſeſtatuten unterliegen der Annahme Seitens des Verwaltungsraths und der Genehmigung der Staatsregierung ſowie öffentlicher Verkündigung durch das Amts- und Intelligenzblatt des hieſigen Amts.

Sie werden hierdurch für die Einleger verbindlich, inſofern ſie nicht innerhalb drei Monaten, vom Tage der Publication an gerechnet, ihren Austritt anzeigen.

Bekanntmachung,

die Entrichtung des Briefbeſtellgeldes durch Marken betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. Juni d. J., die Frankirung der Correſpondenz durch Marken betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1854 an das Beſtellgeld für durch Marken frankirte gewöhnliche (nicht recommandirte) Briefpoſtſendungen nach denjenigen Orten des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach (das Amt Allſtädt ausgenommen), des Herzogthums Sachſen-Coburg-Gotha, des Herzogthums Sachſen-Meiningen, der Oberherrſchaften der Fürſtenthümer Schwarzburg-Sondershauſen und Schwarzburg-Rudolſtadt, der Fürſtenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, der Fürſtenthümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, des Landgrafthums Heſſen-Homburg und nach der freien Stadt Frankfurt am Main, an welchen ſich Poſtanſtalten befinden, mit 1 Kreuzer für jede Briefpoſtſendung ebenfalls durch Marken entrichtet werden kann.

Solche Entrichtung für Correſpondenzen nach andern Poſtorten und nach Landorten kann dagegen auch fernerhin nicht ſtattfinden.

Auf den Adreſſen der betreffenden Briefpoſtſendungen iſt unter die für das Beſtellgeld beſtimmte Marke deutlich und in die Augen fallend das Wort „Beſtellgeld“ zu ſchreiben.

Homburg, den 9. December 1853.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. E. Schaffner.

No. 455.

Regierungsblatt v. 19. Febr. 1854. No. 2.

Bekanntmachung,

die Tanzbeluſtigungen im Amte Homburg betreffend.

Nachdem die Beſtimmungen der Verordnung vom 25. November 1841 für den Zweck einer angemeſſenen Beſchränkung der Tanzbeluſtigungen im Amte Homburg als nicht ausreichend erkannt worden ſind, ſo iſt mit höchſter Genehmigung zur Ergänzung und beziehungsweiſe zur Abänderung jener Beſtimmungen verordnet worden und wird hierdurch bekannt gemacht:

1. (Zu §. 2. der angeführten Verordnung.)

Auch an den Vorabenden der Sonn- und chriſtlichen Feiertage ſind alle (alſo auch die Privat-) Tanzbeluſtigungen unbedingt unterſagt.

2. (Zu §. 3. daſelbſt.)

Die Erlaubniß zu öffentlichen Tanzbeluſtigungen darf außer den gewöhnlichen Kirchweihfeſten und den ſchon bisher üblich geweſenen Haupt-Scheibenſchießen nur noch am Neujahrstage, auf Faſtnacht, am zweiten Oſter-, zweiten Pfingſt- und zweiten Weihnachts-Feiertage ertheilt werden.

3. (Zu §. 4. daſelbſt.)

Die Stempeltaxe für die Erlaubniß zu öffentlichen Tanzbeluſtigungen iſt allgemein und ohne Ausnahme auf zwei Gulden herabgeſetzt.

4. Alle übrigen Beſtimmungen der Verordnung vom 25. Novemb. 1841 bleiben unverändert gültig und wirkſam.

5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Wirkſamkeit.

Homburg, den 13. Januar 1854.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. E. Schaffner.

No. 456. 457. 458.

Regierungsblatt v. 19. März 1854. No. 3.

Verordnung,

die Erhebung von ſogenannten Steigkreuzern bei öffentlichen Verſteigerungen im Oberamte Meiſenheim betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Abſtellung der bisher in Betreff der Erhebung ſogenannter Steigkreuzer bei öffentlichen Verſteigerungen in Unſerem Oberamte Meiſenheim vorgekommenen Mißbräuche im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe des Oberamts zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei Strafe der Erpreſſung und Confiscation des geleiſteten Gegenſtandes darf hinfort bei Verſteigerungen von Mobilien unbedingt und von Immobilien mit Ausnahme des in §. 3. bezeichneten Falles weder öffentlich noch privatim zu Gunſten einer Gemeinde oder deren Vorſtandes, beziehungsweiſe deſſen Mitglieder, ſei es zu gemeinheitlichen oder Privatzwecken, eine von dem Erlös oder als Beiſchlag oder Zuſatz zu demſelben zu entrichtende Abgabe, möge ſie in Geld oder Naturalien beſtehen, bedungen werden.

§. 2.

Die vor Erlaß dieſer Verordnung bereits bedungenen, jedoch noch nicht verwendeten Abgaben dieſer Art werden der betreffenden Gemeindekaſſe überwieſen.

§. 3.

Eine Ausnahme von dem in §. 1. enthaltenen Verbote tritt nur bei Verſteigerungen von Immobilien ein, inſofern Unſere Regierung die Leiſtung einer dahin gehörigen Abgabe ausdrücklich bereits geſtattet hat oder auf Antrag des betreffenden Gemeindevorſtandes etwa noch geſtatten wird.

§. 4.

Das freiwillige Austheilen von Speiſen und Getränken oder ſonſt irgend welchen Werthsgegenſtänden aus Anlaß von bereits abgehaltenen oder noch abzuhaltenden Verſteigerungen oder während derſelben, ſei es durch die Verſteigerer ſelbſt oder durch Agenten und Bevollmächtigte derſelben, iſt bei polizeilicher Strafe ſowohl gegen die Austheiler als auch gegen die Empfänger ebenfalls verboten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Homburg, den 14. März 1854.

(L. S.) Ferdinand.
vdt. Dr. Banſa.

Bekanntmachung,

den zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. November v. J. wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die Großherzoglich Badische Regierung dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrage beigetreten ist.

Homburg, den 23. Februar 1854.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

Verordnung,

die Befugniß zur Gastwirthschaft betreffend.

Se. Landgräfliche Durchlaucht haben das Maximum der nach Art. 15. des ersten Gesetzes v. 27. August 1852 — die Befugniß zur Fabrikation, zum Verkauf und Verzapf von Getränken, sowie zur Gastwirthschaft betreffend — für Ertheilung einer Real-Gastwirthschafts-Gerechtigkeit anzusetzenden Stempeltaxe auf 150 Gulden zu erhöhen geruhet, welche höchste Bestimmung hiermit veröffentlicht wird.

Homburg, den 17. März 1854.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

No. 459. 460. 461. 462. 463.

Regierungsblatt v. 9. April 1854. No. 4.

Gesetz,

die Erfordernisse bei Verheirathungen von Ausländern im Inlande betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Vollziehung der desfallsigen Verbindlichkeit, welche gleichzeitig mit dem Abschlusse des Vertrags vom 15. Juli 1851 in Betreff der Uebernahme der Auszuweisenden von den contrahirenden Regierungen und in Folge Unseres Beitritts zu diesem Vertrage auch von Uns übernommen worden ist, auf Grund des Art. 1. Absatz 2. des Gesetzes vom 20. April 1852 für Unser Oberamt Meisenheim die nachfolgende gesetzliche Bestimmung in Betreff der Erfordernisse bei Verheirathungen von Ausländern im Inlande zu erlassen.

Einziger Artikel.

Will ein Angehöriger eines derjenigen Staaten, welche den Vertrag vom 15. Juli 1851 in Betreff der Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossen haben oder demselben beigetreten sind, in Unserem Oberamte Meisenheim eine Ehe, sei es mit einer Inländerin oder mit einer Ausländerin, eingehen, so hat er dem Civilstandsbeamten einen Nachweis darüber zu erbringen, daß seine Heimathsbehörde in den Abschluß der Ehe einwillige. Vollzieht der Civilstandsbeamte die Trauung ohne diesen nach Art. 44. des bürgerlichen Gesetzbuchs zu behandelnden Nachweis, so verfällt er in die im Art. 68. desselben Gesetzbuches angedrohte Strafe.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 31. März 1854.

(L. S.) Ferdinand.
vdt. Dr. Bansa.

Gesetz,

die gesetzliche Verpflichtung der Bürger zur Unterstützung des Gerichts- oder Polizeipersonals in Ausführung gerichtlicher oder polizeilicher Maßregeln betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unseres Amtes Homburg die nachfolgende Bestimmung in Betreff der gesetzlichen Verpflichtung der Bürger zur Unterstützung des Gerichts- oder Polizeipersonals in Ausführung gerichtlicher oder polizeilicher Maßregeln beschlossen und verkünden dieselbe demgemäß, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die in Unserem Oberamte Meisenheim bestehende

Strafbeſtimmung des hier unten*) abgedruckten Art. 475. Nr. 12. des Strafgeſetzbuchs ſoll auch in Unſerem Amte Homburg gegen diejenigen, welche auf Begehren der Behörden oder ihrer Agenten in den genannten Fällen, namentlich im Falle des Widerſtandes bei Verhaftungen, die erforderliche Dienſt- und Hülfeleiſtung verſagen, volle Anwendung finden, mit der näheren Maßgabe, daß ein halber Gulden gleich einem Franken zu rechnen iſt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 4. April 1854.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

Verordnung,

die Verhinderung unzuläſſigen Verkaufs von Wildpret im Amte Homburg betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Sr. Landgräflichen Durchlaucht und im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe des Amtes Homburg wird hiermit zur Verhinderung unzuläſſigen Verkaufs von Wildpret in genanntem Amte Folgendes verordnet:

§. 1.

Während der Setz- und Hegezeit darf kein Wildpret, welches nach §§. 9. und 10. der Verordnung über die Verpachtung der Gemeindejagden vom 8. October 1849 während dieſer Zeit nicht geſchoſſen werden darf, verkauft oder zum Verkauf feilgeboten werden, bei Strafe der Confiscation.

§. 2.

Jeder, welcher Wildpret in das Amt Homburg einbringt oder darin transportirt, iſt gehalten, ſich über den Erwerb deſſelben auf Anfordern des Polizei-Aufſichtsperſonals vollſtändig und glaubhaft auszuweiſen, widrigenfalls das Wildpret confiscirt wird.

§. 3.

Das Gericht kann anſtatt der Naturalconfiscation als Strafe den muthmaßlichen Werth des Wildprets erkennen. Die Confiscation oder die Einziehung des Geldwerths ſoll zum Vortheil des Waiſenhauſes zu Homburg geſchehen. Der Contravenient hat außerdem zu Gunſten des Denuncianten eine Anzeigegebühr von 1 Gulden 30 Kreuzer zu entrichten.

Homburg, den 4. April 1854.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

Verordnung,

die Beaufſichtigung und Fortbildung der Candidaten des evangeliſchen Predigtamtes betreffend.

Die evangeliſche Kirche fordert, daß diejenigen, welche in ihren Dienſt treten wollen, unſträflich ſein ſollen. Dieſe Forderung bezieht ſich namentlich auf die Candidaten des evangeliſchen Predigtamtes. Da nun die in der evangeliſchen Kirche dieſerhalb übliche Ordnung im hieſigen Amte und im Oberamte Meiſenheim nicht vollſtändig gehandhabt wird, ſo werden folgende Beſtimmungen getroffen:

1) Die Candidaten des Predigtamtes haben nach dem evangeliſchen Vorbilde ihren Lebenswandel zu führen. Insbeſondere wird darauf aufmerkſam gemacht, daß ſich die Candidaten eines die geiſtliche Würde beeinträchtigenden Umganges, ſowie der Theilnahme an Vergnügungen, die dem kirchlichen Ernſte zuwider ſind, zu enthalten haben. Ein dem apoſtoliſchen Vorbilde widerſtrebender Lebenswandel macht den Candidaten des Anſpruchs auf Anſtellung im Kirchendienſte verluſtig.
2) Jeder Candidat, welcher als Gehülfe eines Geiſtlichen oder als Lehrer fungirt, iſt verpflichtet, in jedem Jahre ein Zeugniß der Stelle oder des Geiſtlichen, unter deren Aufſicht er beſchäftigt und verwendet iſt, über ſein Wohlverhalten und ſeinen ſittlichen und kirchlichen Wandel der vorgeſetzten Behörde vorzulegen. Die Candidaten aus dem hieſigen Amte haben dieſe Zeugniſſe an uns, die Candidaten aus dem Oberamte an das Landgräfliche Conſiſtorium zu Meiſenheim einzureichen.
3) Es werden ferner die Candidaten des evangeliſchen Predigtamtes verpflichtet, ihre Candidatenzeit ge-

---

*) Art. 475. Mit einer Geldbuße von ſechs Franken bis zu zehn Franken einſchließlich werden beſtraft:

12) Diejenigen, welche bei Unglücksfällen, Tumulten, Schiffbruch, Ueberſchwemmung, Feuersbrunſt oder ſonſtigen Drangſalen, ſowie auch in den Fällen, wo Straßenräubereien oder Plünderungen begangen werden oder Jemand auf friſcher That ertappt oder vom öffentlichen Gerüchte als Thäter bezeichnet wird oder richterliche Erkenntniſſe vollſtreckt werden, die Arbeiten zu verrichten, den Dienſt zu verſehen oder die Hülfe zu leiſten ſich weigern oder vernachläſſigen, wozu ſie aufgefordert werden, obgleich ſie dazu im Stande waren.

wissenhaft zur höchstmöglichen Ausbildung für das geistliche Amt zu benutzen, sowohl in wissenschaftlicher als praktischer Beziehung. Daher sollen die Candidaten in jedem Jahre eine Predigt, den schriftlichen Entwurf einer Katechisation und eine Abhandlung über eine theologische Aufgabe an die gedachten Oberbehörden einliefern. Die Texte und die Aufgaben werden vorgeschrieben.

4) Außerdem sind die Candidaten verbunden, jährlich einmal im Auftrage eines Mitgliedes der kirchlichen Oberbehörden eine Predigt zu halten. Von dieser Verpflichtung kann Dispensation stattfinden, wenn die Verhältnisse des Candidaten in seinem Wirkungskreise eine Entfernung aus demselben unthunlich oder zu beschwerlich machen.

5) Endlich haben die Candidaten in jedem Jahre eine Nachweisung über die Werke, die ihr Studium bildeten, und über ihre Lectüre überhaupt, sowie über etwaige Theilnahme an theologischen oder Predigervereinen zu geben.

Die gewissenhafte Befolgung dieser Bestimmungen und die Vollkommenheit der durch dieselben vorgeschriebenen Leistungen werden bei Beförderung der Candidaten hauptsächlich berücksichtigt.

Homburg, den 10. März 1854.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. E. Schaffner.

Verordnung,

die Bestrafung der Schulversäumnisse betreffend.

Nach höchstem Rescript Landgräflichen Geheimen Rathes vom 14. d. M., ad G. R. Nr. 263. haben Seine Landgräfliche Durchlaucht zu bestimmen geruhet, daß die behufs der Bestrafung der Schulversäumnisse nach Art. 19. des Schuledicts vom 9. October 1838 bisher von den Ortsschulcommissionen zu bescheinigen gewesenen Versäumnißverzeichnisse künftig nur von den betreffenden Bürgermeistern oder deren Beigeordneten als ständigen Mitgliedern der Ortsschulcommissionen bescheinigt werden sollen.

Diese höchste Bestimmung wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Homburg, den 24. März 1854.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. E. Schaffner.

No. 464. 465. 466. 467. 468. 469.

Regierungsblatt v. 16. April 1854. No. 5.

Gesetz,

die Aufhebung der Bau-, Werk- und Nutzholzabgaben aus Gemeindewaldungen gegen geringere als die Werthstaxen betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, im Einvernehmen mit den Bezirksräthen beider Aemter, die nachfolgende Bestimmung über die Aufhebung der Bau-, Werk- und Nutzholzabgaben aus Gemeindewaldungen gegen geringere als die Werthstaxen für Unser Landgrafthum zu erlassen, und verkünden dieselbe demgemäß, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die bisher in einigen Gemeinden des Landgrafthums noch stattgefundene Abgabe von Bau-, Werk- und Nutzholz aus den Gemeindewaldungen an einzelne Ortsbürger gegen observanzmäßige Taxen, die geringer sind als die Verkaufspreise, wird hiermit aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 11. April 1854.

(L. S.) Ferdinand.
vdt. Dr. Bansa.

Verordnung,

den Verkehr mit gefährlichen Waffen betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unseres Amtes Homburg, in Betreff des Verkehrs mit gefährlichen Waffen für dieses Amt zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer Abschraubgewehre, Stockflinten, Windbüchsen oder sonstige Schußwaffen, welche als gefährlich von Unserer Landesregierung II. Dep. verboten werden, verfertigt, verkauft oder feil hält, soll mit einer Geldbuße von 10—100 fl. oder Gefängniß von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

§. 2.

Wer, ohne besondere Erlaubniß der oberen Polizeiverwaltungsbehörde erhalten zu haben, Stockdegen, Dolche oder Stilete oder dolchartige oder stiletartige Messer verfertigt oder verkauft, oder wer solche Waffen zum Verkauf ausstellt, soll mit einer Geldbuße von 10—100 fl. oder Gefängniß von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

§. 3.

Wer die in §§. 1. u. 2. bezeichneten Waffen ohne Erlaubniß der oberen Polizeiverwaltungsbehörde führt, soll mit einer Geldbuße von 5—50 fl. oder mit Gefängniß von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

§. 4.

Neben den nach den vorhergehenden Paragraphen auszusprechenden Strafen ist auch auf Confiscation der verbotenen Waffen, in deren Besitz der Schuldige sich befindet, zu erkennen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 11. April 1854.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Gesetz,

die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit den Bezirksräthen das nachfolgende Gesetz in Betreff der Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten für Unser Landgrafthum beschlossen und verkünden dasselbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Wenn von einem fremden Staate in Erfüllung eines die Gegenseitigkeit bedingenden Handelsvertrages die Vergehen wider die Zollgesetze des Landgrafthums unter Strafe gestellt sind, so sollen zu Gunsten dieses fremden Staates die nachstehenden Strafbestimmungen eintreten.

Art. 2.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem fremden Staate verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn solcher weniger als 15 fl. beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

Art. 3.

Wer es unternimmt, dem fremden Staate eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- und Durchgangsabgabe zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (Zolldefraudation) verübt worden ist und zugleich eine dem vierfachen Betrage der entzogenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe, welche jedoch niemals unter 1 fl. betragen soll, verwirkt.

Art. 4.

Kann die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande oder die Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden, so ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 50—2000 fl. zu erkennen.

Art. 5.

Wer in anderer als der in Art. 2. u. 3. erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staats übertritt, hat wegen dieser Uebertretung eine Ordnungsstrafe von 1—15 fl. verwirkt.

Art. 6.

Soweit eine Geldstrafe von dem Verurtheilten wegen Zahlungsunfähigkeit nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe in der Art, daß für 1 fl. 30 kr. ein Tag Gefängniß angesetzt wird. Die so verwandelte Strafe darf jedoch die Dauer von einem Jahre nicht übersteigen.

Art. 7.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des fremden Staats erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des Landgrafthums.

Art. 8.

Die Maßgaben, unter welchen dieses Gesetz zu Gunsten eines fremden Staates zur Anwendung kommen soll, werden nach jedesmaligem Abschluß eines Handelsvertrages von Uns im Wege der Verordnung besonders bestimmt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 11. April 1854.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Verordnung,

Vollziehung des Zollkartels mit Oesterreich betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Vollziehung des Zollkartels mit Oesterreich (Regierungsbl. Nr. 14. v. 1853) und auf Grund des Gesetzes vom Heutigen, in Betreff der Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, zu verordnen, wie folgt:

Die Vorschriften des Gesetzes vom Heutigen, in Betreff der Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, finden nach Maßgabe der Verabredungen in §§. 12. und folgenden des Zollkartels mit Oesterreich für die Dauer dieses Zollkartels auf die Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des Oesterreichischen Kaiserstaates, sowie der mit Oesterreich zollverbündeten Staaten, nämlich der Herzogthümer Modena und Parma und des Fürstenthums Liechtenstein, Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 11. April 1854.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Bekanntmachung,

die Vollziehung des Zollkartels mit Oesterreich betreffend.

Mit Bezugnahme auf die wegen Vollziehung des Zollkartels mit Oesterreich erlassene höchste Verordnung vom Heutigen werden nachstehend diejenigen Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß gebracht, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem Oesterreichischen Zollgebiete untersagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist:

1) Kochsalz;
2) Schießpulver;
3) Tabak, roh, und Tabaksfabrikate, sind in der Ein- und Durchfuhr verboten;
4) getrocknetes Obst, wenn es mit Farben bestrichen oder verziert ist;
5) grünlich-goldschillerndes Eß- und Kinderspielereigeschirr, sind aus Sanitätsrücksichten in der Einfuhr verboten;
6) Waffen und Waffenbestandtheile dürfen dermalen nur gegen vorgängige Bewilligung ein- oder durchgeführt werden;
7) Arzneiwaaren, zubereitete, auch wenn sie dem Zolle als Parfümeriewaaren unterliegen, sind nur Apothekern unbedingt einzuführen erlaubt; Privatpersonen bedürfen der Erlaubniß der oberen Medicinalbehörde des Kronlandes oder Kreises ihres Wohnsitzes; kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder Grenzbewohner gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht;
8) Schminke, weiße, zu deren Einfuhr ist aus Sanitätsrücksichten eine besondere Bewilligung erforderlich;
9) Knallsäure, Knallgold, Knallsilber, Schießbaumwolle und alle nicht besonders benannte explodirende Stoffe sind aus Sicherheitsrücksichten in der Ein- und Durchfuhr verboten.

Homburg, den 11. April 1854.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

Bekanntmachung,

den zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. November v. J. wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch der Senat der freien Stadt Hamburg dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrage beigetreten ist.

Homburg, den 10. April 1854.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

No. 470. 471. 472. 473. 474. 475.
Regierungsblatt v. 25. Juni 1854. No. 6.

Geſetz,

die Erhebung und Controlirung der Acciſeabgaben von Wein, Obſtwein, Branntwein, Bier und Eſſig betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unſeres Amtes Homburg in Abänderung des zweiten Geſetzes vom 27. Auguſt 1852 die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen in Betreff der Acciſeabgaben für Unſer genanntes Amt beſchloſſen und verkünden dieſelben demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Von acciſepflichtigen Getränken, welche im freien Verkehr der Zollvereinsſtaaten im Kleinen in das Amt Homburg eingehen, muß gleichzeitig mit der Trankſteuer auch die Zapfgebühr, und zwar bei Wein und Bier erſter Klaſſe, bei Branntwein, je nachdem derſelbe bis zu oder über 50° Stärke beſitzt, an den Acciſer bezahlt werden.

Art. 2.

Von der Entrichtung der Trankſteuer und Eſſigacciſeabgabe ſind auch die Einlagen von Branntwein und Eſſig, welcher zu andern als den in Art. 5. des Geſetzes vom 27. Auguſt 1852 bezeichneten techniſchen Zwecken verwendet werden ſoll, alsdann befreit, wenn ſie in Quantäten von wenigſtens einer Ohm erfolgen und im Beiſein des Acciſers mit anderen von Unſerer Landesregierung III. Dep. allgemein zu beſtimmenden Subſtanzen verſetzt werden, wodurch ſie als Getränke unbrauchbar werden. Sind dieſe Acciſeabgaben bereits bezahlt, ſo werden dieſelben auf Grund der über die geſchehene Verſetzung mit fremdartigen Subſtanzen von dem Acciſer auszuſtellenden Beſcheinigungen zurückerſtattet. Dieſe Beſcheinigungen müſſen binnen drei Monaten bei Unſerer Rentei zu Homburg eingereicht werden, widrigenfalls der Anſpruch auf Rückerſtattung wegfällt.

Art. 3.

Perſonen, welche, ohne ein Gewerbe mit Getränken oder Eſſig zu betreiben, gleichwohl Eſſig, der aus einem von ihnen ſelbſt bereiteten Getränke gewonnen iſt (Art. 12. Abſ. 3. des Geſetzes vom 27. Auguſt 1852), im Großen aus dem Amte Homburg ausführen, haben davon die Eſſigacciſeabgabe nicht zu entrichten.

Bei der von anderen Perſonen bewirkten Ausfuhr von Eſſig im Großen aus dem Amte Homburg wird die bereits bezahlte Eſſigacciſeabgabe zurückerſtattet. Zu dem Ende müſſen die an der Ausgangscontroleſtelle viſirten Transportſcheine binnen drei Monaten bei Unſerer Rentei zu Homburg eingereicht werden, widrigenfalls der Anſpruch auf Rückerſtattung wegfällt.

Art. 4.

Bei den nach Art. 34. des Geſetzes vom 27. Auguſt 1852 zu bewirkenden Aufnahmen der Einlagen von Branntwein darf als Ertrag der Brennerei in den Monaten Juni, Juli und Auguſt nicht weniger als ein Achtel, in den übrigen Monaten nicht weniger als ein Fünftheil des vollen Rauminhalts der Branntweinblaſe für jeden Läuterungsbrand angeſetzt werden.

Art. 5.

Als wirklicher Ertrag eines Gebraues Bier werden künftig nicht vier Fünftheile, ſondern ſieben Zehntheile von dem Rauminhalte des Braukeſſels oder von dem Maaße der ausnahmsweiſe geſtatteten unvollſtändigen Füllung des Braukeſſels angenommen.

Art. 6.

Zur Verhütung des Ueberkochens der Braukeſſel iſt den Bierbrauern geſtattet, einen vier Zoll hohen Ring, welcher jedoch mit Einſchnitten verſehen ſein muß und nicht waſſerdicht ſein darf, auf den Keſſel aufzuſetzen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 9. Mai 1854.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

Geſetz,

das Verfahren in zweiter Inſtanz in Civilſachen des Oberamts Meiſenheim betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unſeres Oberamts Meiſenheim das nachfolgende Geſetz in Betreff des Verfahrens in zweiter Inſtanz in Civilſachen dieſes Oberamts beſchloſſen und verkünden daſſelbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Bei Unſerer Landesregierung I. Dep. ſollen die nach der Verordnung vom 11. Februar 1834 II. zuläſ-

ſigen Berufungen von den Erkenntniſſen Unſeres Juſtizoberamts zu Meiſenheim in civil-, handels- und friedensgerichtlichen Sachen nach den Formen des im Oberamte Meiſenheim geltenden Prozeßrechtes inſtruirt und abgeurtheilt werden.

Jedoch ſoll bei allen Appellationen in der Hauptſache das ordentliche Verfahren eintreten, auch wenn in erſter Inſtanz das ſummariſche Verfahren vorgeſchrieben wäre.

Art. 2.

Das Gericht muß dabei nach den Beſtimmungen der Art. 1. und 2. des Geſetzes vom 15. October 1850 beſetzt ſein.

Art. 3.

Die Zuſtellungen von Anwalt zu Anwalt werden durch den Regierungs-Kanzleidiener oder ſeinen Stellvertreter, die übrigen Zuſtellungen aber ſowie die Urtheilsvollſtreckungen durch die Gerichtvollzieher des Oberamts Meiſenheim bewerkſtelligt.

In den Fällen des Art. 69. Nro. 8. und 9. des Civilprozeß-Geſetzbuchs können die vorgeſchriebenen Zuſtellungen und Anſchläge auf dem Parquete und beziehungsweiſe an der Gerichtsthür zu Meiſenheim auch für die Appellations-Inſtanz geſchehen.

Art. 4.

Findet eine Zeugenvernehmung am Sitze des Appellationsgerichtes ſelbſt ſtatt, ſo erfolgt die Beiladung der mit einem Anwalte verſehenen Partei durch bloßen Anwaltsact. Hätte dieſe Partei aber für die Appellations-Inſtanz keinen Anwalt beſtellt oder wäre das Zeugenverhör im Oberamt Meiſenheim oder anderwärts vorzunehmen, ſo hat ihre Beiladung in der Wohnung ihres Anwalts erſter Inſtanz oder in Ermangelung eines ſolchen in ihrer eigenen Wohnung nach Maßgabe des Art. 261. des erwähnten Geſetzbuches zu geſchehen.

Art. 5.

Die bei Unſerer Landesregierung zur Advocatur oder Procuratur zugelaſſenen Perſonen haben in Appellationsſachen als Advocatanwälte zu fungiren und können ſich durch diejenigen Regierungs-Acceſſiſten vertreten laſſen, welche in Gemäßheit des dritten Satzes der Verordnung vom 3. September 1841 ihren Acceß bei ihnen fortſetzen. Auch können die Anwälte erſter Inſtanz die mündlichen Vorträge bei dem Gerichte der zweiten Inſtanz übernehmen.

Art. 6.

Die Anwälte und Kanzleidiener haben keine höheren Gebühren anzuſprechen, als die im Tarif vom 16. Februar 1807 und der Verordnung vom 11. Auguſt 1847 für die ordentlichen Tribunalſachen erſter Inſtanz beſtimmten. Den im Art. 7. dieſer Verordnung angeführten Vollſtreckungsbefehl hat für die Koſten und Gebühren der Appellations-Inſtanz der Vorſitzende oder ſein Stellvertreter zu ertheilen.

Art. 7.

Die Gerichtsſchreiberei-Gebühren werden wie in Tribunalſachen erſter Inſtanz berechnet und zum Vortheil der Staatskaſſe erhoben.

Art. 8.

Die Einregiſtrirung der Acten und Prozeduren der Appellations-Inſtanz geſchieht bei der Regierungs-Regiſtratur.

Art. 9.

Als ordentliches Rechtsmittel gegen die Erkenntniſſe Unſerer Landesregierung I. Dep. mit Suſpenſiv-Wirkung, wenn nicht proviſoriſche Vollſtreckbarkeit erkannt worden iſt, findet das Rechtsmittel der Reviſion mittelſt Actenverſendung unter den bisherigen Bedingungen (wenn ſich der Werth des ſtreitigen Gegenſtandes capitaliter auf 150 Gulden oder höher beläuft oder dubiæ æstimationis iſt) und in den bisherigen Formen ſtatt, und zwar beginnt der Lauf des zehntägigen Interpoſitionsfatale bei contradictoriſchen Erkenntniſſen vom Tage der Zuſtellung derſelben an den Revidenten in Perſon oder in ſeiner Wohnung, bei Contumazial-Erkenntniſſen aber von dem Tage, wo die Oppoſition nicht mehr zuläſſig iſt.

Art. 10.

Ohne Rückſicht auf den Werth des Streitgegenſtandes findet dieſes Rechtsmittel ſtatt:

1) wenn das Gericht incompetent war oder das Urtheil nicht von der erforderlichen Anzahl von Richtern oder durch Richter erlaſſen worden, die rechtsmäßig recuſirt oder zur Ausübung ihres Amtes phyſiſch unfähig waren oder nicht allen Sitzungen beigewohnt hatten, in welchen die Sache verhandelt wurde, oder wenn das Urtheil nicht öffentlich verkündigt ward;
2) wenn eine oder die andere Partei nicht personam standi in judicio gehabt oder der Kläger nicht zur Sache legitimirt geweſen; wenn gegen ein vorhergehendes rechtskräftiges Urtheil erkannt worden oder das Erkenntniß etwas Unmögliches oder Widerſprechendes enthält, oder eine ſolche Förmlichkeit des Verfahrens vernachläſſigt worden iſt, welche entweder als ſubſtantiell zu betrachten iſt, oder deren Beobachtung ausdrücklich bei Strafe der Nichtigkeit geboten war, ſofern dieſe Nichtigkeit nicht durch die Parteien gedeckt worden.

Iſt bei den unter Nro. 2. aufgeführten Fällen die requête civile begründet, ſo iſt erſt dieſe zu verſuchen, und nur dann, wenn dadurch die Beſchwerde nicht gehoben wird, kann das Rechtsmittel der Reviſion zur Hand genommen werden, welches in dieſem Falle keine Suſpenſiv-Wirkung hat.

Art. 11.

Auch in der erſten Unterſtellung des Art. 492. des Civilprozeß-Geſetzbuches muß die Vorladung im Domicil der Partei geſchehen.

Art. 12.

Der im Art. 495. deſſelben Geſetzbuches geforderten Conſultation ſoll es zur Anſtellung der requête civile nicht weiter bedürfen.

Art. 13.

Das gegenwärtige Geſetz tritt einen Monat nach ſeiner Publication in Vollzug.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 2. Juni 1854.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

Verordnung,

die Beſteuerung des inländiſchen Branntweins im Oberamte Meiſenheim und den Eingangszoll für Hefe betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 1. Auguſt 1838 wird in Uebereinſtimmung mit der in den Königlich Preußiſchen Staaten ſtattgehabten Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinſteuer zur Anwendung kommenden Maiſchſteuerſatzes und in Gemäßheit einer hiermit im Zuſammenhange ſtehenden, unter den Zollvereins-Regierungen getroffenen Uebereinkunft wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe auf höchſten Befehl Seiner Landgräflichen Durchlaucht Folgendes verordnet.

§. 1.

Es werden für das Oberamt Meiſenheim

1) die durch die Verordnung vom 1. Auguſt 1838 in ihrem Betrage beſtimmten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a) der allgemeine Satz für jede 20 Quart der zur Einmaiſchung oder Gährung der Maiſche benutzten Gefäße und für jede Einmaiſchung von 2 Silbergroſchen für die Zeit vom 1. Auguſt 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Silbergroſchen 6 Pfennige und vom 1. Auguſt 1855 ab bis auf 3 Silbergroſchen;
   b) der Satz für landwirthſchaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, dieſen Tag mit eingerechnet, im Betriebe ſind, nur ſelbſtgewonnene Erzeugniſſe verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaiſchen, von 1 Silbergroſchen 8 Pfennigen für 20 Quart Maiſchraum für die Zeit vom 1. Auguſt 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Silbergroſchen 3 Pfennige und vom 1. Auguſt 1855 ab bis auf 2 Silbergroſchen 6 Pfennige erhöhet; auch ſoll
2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei deſſen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entſprechenden Betrage bewilligt werden.

§. 2.

Vom 1. Auguſt d. J. ab wird der Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, von 8 Thalern auf den Satz von 11 Thalern für den Centner erhöhet.

Homburg, den 20. Juni 1854.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

Bekanntmachung,

die Zulaſſung der Kölniſchen Hagel-Verſicherungsgeſellſchaft im Landgrafthum betreffend.

Der zu Köln domicilirten „Kölniſchen Hagel-Verſicherungsgeſellſchaft" iſt die nachgeſuchte Conceſſion zur Ausdehnung ihres Geſchäftsbetriebs auf das Landgrafthum unterm Heutigen ertheilt worden.

Homburg, den 19. Mai 1854.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.

Zurbuch.

vdt. E. Schaffner.

Bekanntmachung,

die Annahme und Beförderung der Kinder bei den Posten betreffend.

Nachstehende Verordnung wird hiermit nach dem Antrage der Fürstlich Thurn und Taxis'schen General-Postdirection und mit höchster Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Beförderung von Kindern unter 4 Jahren mit den Fahrposten ist unter der Bedingung, daß sich dieselben in Begleitung und unter der Obhut erwachsener Personen befinden, gestattet:

a) unbedingt, wenn diejenigen Personen, unter deren Obhut sie reisen, mit ihnen einen Raum im Wagen einnehmen, in welchem sie von anderen Reisenden völlig getrennt sind;

b) wenn dieses nicht der Fall ist, nur bedingt und sofern als andere Mitreisende, welche ihren Platz in demselben Raume mit den Kindern haben, gegen die Mitfahrt der letzteren keinen gegründeten Einspruch erheben.

§. 2.

Wollen daher diejenigen Personen, welche Kinder unter 4 Jahren begleiten, eine besondere Wagenabtheilung nicht bezahlen, sondern in demselben Raum, wie die übrigen Reisenden fahren, so müssen sie sich gefallen lassen, daß sie auf derjenigen Station, auf welcher etwa von einem der Mitreisenden aus triftigen, von der Postanstalt anerkannten Gründen gegen die Mitfahrt der Kinder Einspruch eingelegt wird, mit letzteren von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden.

In einem solchen Falle wird das bezahlte Personengeld am Anfangspunkt der Reise ganz, auf einer Station unterwegs aber für diejenige Strecke, welche nicht mehr zurückgelegt werden kann, gegen Quittung restituirt.

Personen, welche Kinder unter 4 Jahren bei der Fahrt mit der Post mit sich nehmen wollen, haben dieses beim Einschreiben ausdrücklich anzugeben, und es ist unter geeigneter Bedeutung nach Vorstehendem in die Reisebillets ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen.

§. 3.

Reist eine erwachsene Person mit einem Kinde unter 4 Jahren, so ist für dieses ein besonderes Personengeld nicht zu entrichten, sie hat jedoch das Kind so auf dem Schooße unterzubringen, daß Belästigungen oder sonstige Inconvenienzen für die übrigen Reisenden möglichst vermieden bleiben.

Will aber eine erwachsene Person mit mehr als einem Kinde unter 4 Jahren reisen, so ist für je zwei Kinder das Personengeld für einen Platz zu entrichten.

Freigepäck für Kinder, welche unentgeltlich befördert werden, ist überhaupt nicht, für solche aber, die nur die Hälfte des Personengeldes bezahlen, auch nur zur Hälfte des anderen Reisenden nachgelassenen Freigepäcks zulässig.

§. 4.

Für Kinder über 4 Jahre ist in der Regel das volle Personengeld zu entrichten und demgemäß auch ein besonderer Sitzplatz zu bestimmen.

Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 10 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber bis zu diesem Alter können, gegen das Personengeld für nur eine erwachsene Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken.

Es gilt diese Vergünstigung jedoch nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insofern, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Homburg, den 16. Juni 1854.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. E. Schaffner.

Bekanntmachung,

die Annahmeverweigerung von Briefen mit Lotterieloosen und deren Rückgabe an die Postanstalt betreffend.

Nachdem im obigen Betreff durch Art. 33. des revidirten Postvereinsvertrags vom 5. December 1851 für den Verkehr zwischen den Postvereinsstaaten bereits Verfügung getroffen ist, so sollen mit höchster Genehmigung vom 1. Juli d. J. an auch für den Verkehr innerhalb des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks, insoweit nicht, wie bei dem Verkehr nach und aus Hohenzollern und den Hansestädten, die Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrags maßgebend sind, nachstehende Bestimmungen Anwendung finden:

„Briefe, welche Loose zu Lotterien enthalten, bezüglich deren das Spielen oder Collectiren am Bestimmungsorte landesgesetzlich verboten ist, und die bei einer Poststelle des Fürstlich Thurn und

Taxis'ſchen Poſtverwaltungsbezirks aufgegeben worden ſind, können auch nach ihrer Eröffnung zurückgewieſen werden.

Die Rückgabe eines ſolchen Briefes an die Abgabepoſtſtelle muß jedoch ohne Verzug, ſpäteſtens innerhalb 24 Stunden nach der Aushändigung, unter Beifügung des vollſtändigen Inhalts geſchehen, in welchem Falle dann das von dem Adreſſaten für unfrankirte Briefe bezahlte Porto reſtituirt und von dem Abſender eingezogen wird."

Homburg, den 16. Juni 1854.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. E. Schaffner.

No. 476. 477. 478.

Regierungsblatt v. 24. Sept. 1854. No. 7.

Geſetz,

die Verjährung der perſönlichen Klagen betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unſeres Amtes Homburg das nachfolgende Geſetz über die Verjährung der perſönlichen Klagen in dieſem Amte beſchloſſen und verkünden daſſelbe demgemäß wie folgt:

Art. 1.

Alle aus Verbindlichkeiten entſtehenden (perſönlichen) Klagen ſind verjährbar, mit Ausnahme ſolcher, welche das Geſetz ausdrücklich der Verjährung entzogen hat.

Unverjährbar ſind die Klagen auf Theilung einer Gemeinſchaft und die Klagen auf Berichtigung verwirrter Grenzen.

Art. 2.

Mit der Fälligkeit eines Rechts beginnt die Verjährung, wenn ſelbſt der Verpflichtete weder eine vergebliche Mahnung erhalten, noch die Anerkennung des Rechts ausdrücklich verweigert hat.

Ein Recht iſt nicht fällig, ſo lange die Bedingung, von welcher es abhängt, noch nicht eingetreten oder der Tag noch nicht erſchienen iſt, mit welchem das Recht zur Ausübung kommen kann.

Art. 3.

Iſt ein Recht auf unbeſtimmte Zeit vertagt, ſo beginnt die Verjährung erſt mit dem Tage nach geſchehener Kündigung, oder mit dem Ablauf der Zeit, welche der Verpflichtete nach geſchehener Kündigung, vermöge beſonderer Beſtimmung, zur Erfüllung ſeiner Verpflichtung in Anſpruch nehmen kann.

Die Nichtanerkennung des Rechts von Seiten des Verpflichteten wird jedoch der geſchehenen Kündigung gleichgeachtet.

Art. 4.

Gegen Klagen der Minderjährigen, der Verſchwender, welche unter Curatel geſtellt ſind, und der Geiſteskranken, auch wenn ſie nicht unter Curatel geſtellt ſein ſollten, kann, ſo lange ſolche keinen geſetzmäßigen Vertreter haben, keine Verjährung beginnen.

Eine einmal begonnene Verjährung wird durch die Minderjährigkeit, durch die Stellung unter Curatel, oder durch den Eintritt einer Geiſteskrankheit des Berechtigten in ihrem Laufe nicht gehemmt; ſie kann jedoch, außer den geſetzlich hiervon ausgenommenen Fällen, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte der Volljährigkeit oder nach Aufhebung der Curatel oder nach eingetretener Wiedergeneſung des nicht unter Curatel geſtellte geweſenen Geiſteskranken nicht vollendet werden.

Art. 5.

Gegen Klagen zwiſchen dem Vormunde und Mündel findet während der Vormundſchaft, und gegen Klagen zwiſchen dem Curator und Pflegbefohlenen während der Curatel keine Verjährung ſtatt.

Daſſelbe gilt bezüglich der Klagen zwiſchen ehelichen und außerehelichen Eltern und Kindern und zwiſchen Adoptiv-Eltern und -Kindern während der elterlichen Gewalt, und zwiſchen Ehegatten während der Ehe, inſoweit das Geſetz hiervon keine Ausnahme macht.

Art. 6.

Wird Jemand durch höhere Macht (vis major) oder wegen Stillſtandes der Rechtspflege an der gerichtlichen Verfolgung ſeines Rechtes verhindert, ſo iſt die Verjährung gegen letzteres, ſo lange das Hinderniß dauert, ausgeſchloſſen. Doch leidet dieſe Beſtimmung auf die dreißigjährige Verjährungszeit keine Anwendung.

Iſt der Schuldner landesflüchtig oder abweſend und ſein Aufenthaltsort entweder unbekannt oder ein ſolcher, an welchem ihm keine Ladung zugeſtellt werden kann, ſo wird durch die bei dem hieſigen Gerichte während der Verjährungszeit zu bewirkende Uebergabe der Klage jene dergeſtalt unterbrochen, daß ihr Lauf erſt von dem Tage an wieder beginnt, wo dem Gläu-

biger der Aufenthaltsort des Schuldners bekannt geworden und die Zustellung der Ladung möglich war.

Art. 7.

Sind mehrere Gläubiger solidarisch berechtigt, so kommt der Grund, aus welchem die Verjährung gegen Einen derselben gehemmt ist, allen Uebrigen zu Statten.

Art. 8.

Die Verjährungszeit der Klagen dauert dreißig Jahre, wenn nicht das Gesetz ausnahmsweise einen kürzeren Zeitraum bestimmt.

Jede vertragsmäßige Verlängerung der gesetzlichen Verjährungszeit ist ungültig.

Art. 9.

Die Klagen wegen rückständiger Renten, Unterhaltsmittel, Mieth-, Pacht- und jeder Kapitalzinsen und wegen aller sonstigen Gefälle, die jährlich oder in kürzeren, regelmäßig wiederkehrenden Fristen zahlbar sind, verjähren in fünf Jahren.

Art. 10.

Alle aus unerlaubten Handlungen entspringenden Entschädigungsklagen verjähren in fünf Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schaden dem Beschädigten bekannt wurde.

Ist ihm der Schaden nicht bekannt geworden, oder ist derselbe aus einem solchen Verbrechen oder Vergehen entstanden, dessen Verfolgung von Amtswegen stattfindet, so verjährt die Entschädigungsklage erst in dreißig Jahren.

Art. 11.

Die Forderungen der Anwälte auf Bezahlung ihrer Auslagen und Gebühren verjähren in zwei Jahren, von der Zeit an gerechnet, da die Rechtssachen, auf welche sich die Auslagen und Gebühren beziehen, durch rechtskräftige richterliche Entscheidung oder durch Vergleich oder Verzicht erledigt, oder die Vollmachten der Anwälte erloschen sind.

Während der Dauer der Vollmachten verjähren die Forderungen in fünf Jahren vom Tage der Entstehung der Auslagen- und Gebührenforderungen an.

Art. 12.

Die Klagen gegen Anwälte auf Auslieferung der ihnen, als solchen, anvertrauten Urkunden und sonstigen Actenstücke verjähren in fünf Jahren.

Die Verjährung läuft von der Zeit an, da die Rechtssachen, auf welche die Urkunden sich beziehen, durch rechtskräftige richterliche Entscheidung oder durch Vergleich oder Verzicht erledigt oder die Vollmachten der Anwälte erloschen sind.

Art. 13.

Die Klagen:

1) der Vorsteher von Erziehungsanstalten wegen des für die Zöglinge zu zahlenden Jahrgeldes;
2) der Lehrer und Meister der Wissenschaften und Künste auf Zahlung der Gebühren für ertheilten Unterricht;
3) der Lehrherren wegen des für die Lehrlinge zu entrichtenden Lehrgeldes

verjähren in zwei Jahren.

Art. 14.

Die Klagen:

1) der Aerzte, Wundärzte, Barbiere, Hebammen und Apotheker aus Forderungen für ihre Dienstleistungen und Lieferungen;
2) der Künstler, Handwerker und sonstigen Gewerbsleute auf Zahlung ihrer Lieferungen und ihres Arbeitslohnes, sowie der ihnen gebührenden Vergütungen;
3) der Geometer, Feldgeschwornen, Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen auf Zahlung ihrer Gebühren;
4) der Kauf- und Handelsleute auf Zahlung der Waaren, die von Nichtkaufleuten, oder von solchen Kaufleuten, die nicht denselben Handel treiben, bei ihnen aufgenommen worden sind; endlich
5) die Klagen aus allen Händeln mit Vieh, Frucht und sonstigen Landesprodukten

verjähren in zwei Jahren.

Art. 15.

Die Klagen der Gast-, Speise- Kaffee- und anderer Wirthe auf Zahlung der von ihnen gegebenen Wohnung, Speisen und Getränke, geborgter Billard- und anderer Spielgelder, desgleichen aller durch die Ausübung der Wirthschaftsgerechtigkeit entstandener Forderungen verjähren in einem Jahre.

Art. 16.

Die Klagen der Gehülfen, Gesellen, Dienstboten, Taglöhner und Fuhrleute auf Zahlung ihres Arbeits-, Dienst-, Tag- und Fuhrlohns verjähren in einem Jahre.

Art. 17.

Alle Klagen aus Forderungen, welche nicht schon in den Art. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. und 16. begriffen sind und sich weder auf eine Schuldurkunde gründen, noch einen den Werth von zehn Gulden Hauptgeld übersteigenden Gegenstand haben, verjähren in fünf Jahren.

Art. 18.

Alle in den vorſtehenden Artikeln nicht benannten perſönlichen Klagen, welche nach beſtehendem Rechte einer kürzeren als der dreißigjährigen Verjährung unterliegen, verjähren forthin in dieſer kürzeren Verjährungszeit.

Art. 19.

In den Fällen der Art. 11. 13. 14. 15. und 16. läuft die Verjährung, wenn gleich die Dienſtleiſtungen, Lieferungen und Arbeiten fortgeſetzt worden ſind.

Auch kann die einmal begonnene Verjährung in den Fällen der Art. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. und 18. während der Minderjährigkeit, Stellung unter Curatel oder Geiſteskrankheit des Berechtigten vollendet werden. Die Vollendung wird hier jedoch erſt dann angenommen, wenn außer der geſetzlichen Verjährungszeit noch ein Jahr abgelaufen iſt.

Art. 20.

Standen ſich zwei der kürzeren Verjährungszeit unterworfene Rechte als Forderung und Gegenforderung dergeſtalt gegenüber, daß letztere noch während der gegen ſie laufenden Verjährungszeit wider die erſtere compenſirt werden konnte, ſo findet eine ſtillſchweigende Verlängerung jener Verjährungszeit in der Art ſtatt, daß die Gegenforderung durch die Einrede der Compenſation noch ſo lange geltend gemacht werden kann, als die Klage aus der Forderung noch nicht verjährt iſt.

Art. 21.

Keine Klage iſt verjährt, ſo lange die Verjährungszeit nicht ganz und ununterbrochen abgelaufen iſt.

Art. 22.

Die Verjährungszeit wird nach Tagen und nicht nach Stunden berechnet, und iſt vollendet, wenn der letzte Tag der beſtimmten Zeit abgelaufen iſt.

Art. 23.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete vor Ablauf der Verjährungszeit das betreffende Recht ausdrücklich oder ſtillſchweigend anerkennt oder von dem Berechtigten gerichtlich belangt wird, oder wenn im Hülfsvollſtreckungsverfahren angerufen worden iſt.

Art. 24.

Nimmt der Berechtigte ſeine Klage wieder zurück, ſo iſt die Unterbrechung als nicht geſchehen zu betrachten.

Der Zurücknahme der Klage wird gleich geachtet:

1) wenn der Kläger den Rechtsſtreit drei Jahre lang, angerechnet von der letzten Gerichts- oder Parteienhandlung, wohin auch die Einwandanzeige im Mahnverfahren gehört, auf ſich beruhen läßt, ohne daß vorher eine Anerkennung des Rechts von Seiten des Beklagten erfolgt iſt;
2) wenn die Klage wegen Unzuſtändigkeit des Gerichts, oder wegen eines anderen verbeſſerlichen Fehlers zurückgewieſen, und nicht binnen drei Monaten von der Bekanntmachung oder der zurückweiſenden Verfügung angerechnet, bei dem zuſtändigen Gerichte in gehöriger Weiſe erneuert worden iſt.

Art. 25.

Durch eine außergerichtliche Mahnung kann eine Verjährung nicht unterbrochen werden.

Auch wird die Verjährung eines Rechtes durch Vorſchützung einer auf daſſelbe geſtützten Einrede alsdann nicht unterbrochen:

1) wenn der Rechtsſtreit, in welchem die Einrede vorgetragen wurde, drei Jahre lang von der letzten Parteien- oder Gerichtshandlung angerechnet, auf ſich beruhen blieb, ohne daß vorher eine Anerkennung des der Einrede zum Grund liegenden Rechts von Seiten des Klägers erfolgt iſt; oder
2) wenn die Einrede zur beſonderen gerichtlichen Verhandlung verwieſen worden, oder aus einem anderen Grunde nicht zur gerichtlichen Entſcheidung gekommen iſt und wegen des der Einrede zum Grunde gelegten Rechts nicht binnen drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der abweiſenden Verfügung oder der Urſache angerechnet, aus welcher die Einrede nicht zur Entſcheidung kam, eine Klage vor dem zuſtändigen Gerichte erhoben worden iſt.

Art. 26.

Tritt eine Unterbrechung der Verjährung ein, ſo wird die bis zur Unterbrechung abgelaufene Zeit als nicht abgelaufen angeſehen. Auch kann gegen ein eingeklagtes und gerichtlich zuerkanntes Recht der Lauf der Verjährung vor dem Eintritte der Rechtskraft des Erkenntniſſes nicht von Neuem beginnen.

Iſt in dem Erkenntniſſe dem Verurtheilten eine Friſt zur Leiſtung beſtimmt, ſo leidet die Vorſchrift des Art. 2. Anwendung.

Art. 27.

Rechte, welche einer kürzeren Verjährungszeit unterworfen ſind, unterliegen einer Verjährung von dreißig Jahren, ſobald ſie durch ein rechtskräftiges Erkenntniß oder durch einen im Mahnverfahren erwirkten gerichtlichen Zahlungsbefehl oder durch Ausſtellung einer Schuldurkunde zur Anerkennung gebracht worden ſind.

Art. 28.

Sind mehrere Gläubiger solidarisch berechtigt, so kommt die von Einem derselben bewirkte Unterbrechung allen übrigen zu Statten. Ebenso wirkt die Unterbrechung, welche hinsichtlich eines von mehreren solidarisch verpflichteten Schuldnern eingetreten ist, gegen Alle.

Art. 29.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen den Hauptschuldner wirkt auch gegen den Bürgen.

Art. 30.

Mit der Verjährung einer Klage ist auch das ihr zum Grunde liegende Recht erloschen.

Art. 31.

Wer sich auf die Verjährung beruft, dem kann die Einrede, daß er in bösem Glauben gewesen sei, nicht entgegengesetzt werden.

Nur in den Fällen der Art. 11. 13. 14. 15. 16. u. 17. ist Kläger befugt, so lange die regelmäßige Verjährungszeit (Art. 8.) noch nicht abgelaufen ist, dem Beklagten, welcher sich auf die Verjährung stützt, den Eid darüber zuzuschieben, daß er nicht wisse, daß die Forderung richtig stehe oder noch nicht getilgt sei.

Art. 32.

Die Einrede der Verjährung darf von den Gerichten nicht von Amtswegen ergänzt werden.

Art. 33.

Auf die Verjährung kann im Voraus gültig nicht verzichtet werden. Dagegen kann Jeder, welcher über sein Vermögen frei zu verfügen berechtigt ist, auch einer bereits vollendeten Verjährung ausdrücklich oder stillschweigend entsagen.

Als eine solche Entsagung ist jedesmal die Zahlung anzusehen, ohne Unterschied, ob dem Zahlenden die Erlöschung des Rechts durch Verjährung bekannt war oder nicht.

Art. 34.

Klagenverjährungen, welche bereits vor dem Tage, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, ihren Lauf begonnen haben, sind nach dem bestehenden Rechte zu beurtheilen.

Sie sollen jedoch, wenn sie, von obigem Tage angerechnet, noch mehr als dreißig Jahre zu ihrer Vollendung erfordern würden, mit dem Ablauf dieser dreißig Jahre vollendet sein.

Ebenso sollen sie in den Fällen der Art. 9—17., wenn sie von obigem Tage angerechnet zu ihrer Vollendung eine noch längere als die in diesen Artikeln bestimmte Zeit erfordern würden, mit dem Ablaufe der in den gedachten Artikeln bestimmten kürzeren Zeit ihre Vollendung erreichen.

Gegen den Ablauf der längeren oder kürzeren Verjährungszeit findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Art. 35.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Januar 1855 an in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 15. August 1854.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Bekanntmachung

der Statuten der anonymen Gesellschaft der vereinigten Pachtungen des Kurhauses und der Mineralquellen zu Homburg v. d. Höhe.

Nachdem an die Stelle der durch Bekanntmachung vom 15. September 1847 veröffentlichten Statuten der anonymen Gesellschaft der vereinigten Pachtungen des Kurhauses und der Mineralquellen zu Homburg v. d. Höhe die nachfolgenden anderweit abgefaßten Statuten unter fortdauernder Aufrechthaltung der der genannten Gesellschaft verliehenen Rechte einer juristischen Person, die höchstlandesherrliche Bestätigung Sr. Landgräflichen Durchlaucht erhalten haben, so werden dieselben hiermit ebenfalls veröffentlicht.

Homburg, den 15. August 1854.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

Statuten

der anonymen Gesellschaft der vereinigten Pachtungen des Kurhauses und der Mineralquellen zu Homburg v. d. Höhe.

Nachdem die am 18. December 1846 festgestellten, am 26. desselben Monats und Jahres genehmigten Statuten der von den Gebrüdern Louis und François Blanc aus Paris gegründeten und seit dem 1. April 1847 in's Leben getretenen anonymen Gesellschaft der vereinigten Pachtungen des Kurhauses und der Mineralquellen zu Homburg v. d. Höhe durch spätere statuten-

mäßig von der Generalverſammlung gefaßte und von der Landgräflich Heſſiſchen Regierung beſtätigte Beſchlüſſe, — namentlich vom 1. Juli 1848, 4. October 1849, 5. October 1850, 14. October 1852 und 6. October 1853 — verſchiedene Abänderungen erfahren haben, und es angemeſſen erſchienen iſt, eine dieſen Abänderungen gemäße neue Redaction der Statuten vorzunehmen, ſo ſind an die Stelle der vorgedachten Statuten vom 18/26. December 1846 die nachfolgenden neuen Statuten in der Generalverſammlung vom 18. Juli 1854 angenommen, auch von Seiner Durchlaucht dem ſouverainen Landgrafen zu Heſſen ꝛc. nach gleichfalls geſchehener Ratification einer die ſämmtlichen künftig fortbeſtehenden Vertragsverhältniſſe zwiſchen der Landgräflich Heſſiſchen Regierung und der Geſellſchaft umfaſſenden neuen Vertragsurkunde beſtätigt worden, und werden daher hiermit ausgegeben.

I.

Benennung, Zweck, Dauer und Vermögen.

§. 1.

Die Geſellſchaft heißt: „Anonyme Geſellſchaft der vereinigten Pachtungen des Kurhauſes und der Mineralquellen zu Homburg v. d. Höhe".

§. 2.

Zweck der Geſellſchaft iſt die Ausübung der Rechte und Befugniſſe, welche ihr inhaltlich der von Seiner Durchlaucht dem ſouverainen Landgrafen zu Heſſen ꝛc. ratificirten Vertragsurkunde vom 20. Juni (4. Juli) 1854 zuſtehen.

§. 3.

Außer den nach der erwähnten Vertragsurkunde der Geſellſchaft zuſtehenden nutzbaren Rechten beſteht das Vermögen derſelben 1) in dem Eigenthum an mehreren von der Geſellſchaft erworbenen und beziehungsweiſe erbauten Immobiliarbeſitzthümern; 2) in dem Eigenthum an dem geſammten, zum Kurhauſe in Homburg, zu dem Brunnenhauſe in der Nähe des Kaiſer- und Stahlbrunnens, zu den Garten- und Parkanlagen bei dem Kurhauſe und den Mineralquellen, nicht minder zu den der Geſellſchaft eigenthümlich angehörenden Immobilien gehörigen und verwendeten Mobiliar und Geräthe, mit Einſchluß der in den Brunnenmagazinen befindlichen Krüge und Flaſchen, ſowie der zur Orangerie gehörigen Gewächſe und Utenſilien; 3) in dem Anſpruch auf die von der Landgräflichen Regierung nach Ablauf der Pachtzeit zu leiſtende Vergütung des Werthes der mit Genehmigung derſelben auf fiscaliſchem Grund und Boden errichteten Bauten; 4) in dem Betriebskapital von 500000 fl., wovon 400000 fl. in Baarem, 100000 fl. aber in dem Eigenthum an 1000 Stück (neuen) Geſellſchaftsactien zum Nennwerthe von 100 fl. per Actie — vorbehältlich einer etwaigen Veräußerung derſelben — beſtehen.

§. 4.

Die Geſellſchaft hat ihren Sitz zu Homburg v. d. Höhe und ſomit ihren ordentlichen Gerichtsſtand in erſter Inſtanz vor dem daſigen Landgräflichen Juſtizamte.

§. 5.

Nachdem die Geſellſchaft mit dem 1. April 1847 begonnen hat, endigt ſie mit dem 31. März 1896.

§. 6.

Die Geſellſchaft beſteht aus der Geſammtheit der Actionäre, welche vermöge des Beſitzes von Actien dieſen Statuten unterworfen und alle aus denſelben folgenden Laſten und Verbindlichkeiten für ſich anzuerkennen verpflichtet ſind.

§. 7.

Aus den für die Geſellſchaft verbindlich vorgenommenen Handlungen wird nur ſie ſelbſt, als für ſich beſtehende juriſtiſche Perſon, verpflichtet, weder aber die Actionäre, noch die Directoren. Wegen ſolcher, wie wegen der nach Inhalt der Vertragsurkunde zu erfüllenden Verbindlichkeiten, haftet das Geſammt-Geſellſchafts-Vermögen, dieſes jedoch ausſchließlich.

II.

Actien und Actionäre.

§. 8.

Anſtatt der bisherigen 2000 Actien (einſchließlich der im Beſitz der Geſellſchaft ſelbſt befindlichen 200 Stück) à 500 fl. werden 10,000 neue Actien à 100 fl. creirt, welche gegen die alten dergeſtalt umgetauſcht werden, daß jeder Inhaber einer alten Actie fünf neue erhält. Der Umtauſch muß bis zum 31. März 1855 vollzogen ſein, indem nach dieſem Zeitpunkte die Dividenden auf die alten Coupons nicht mehr ausbezahlt werden.

Die Inhaber der alten Actien können zwar auch noch ſpäter, und zwar bis zum 31. März 1876, den Umtauſch bewirken, ohne ihres Actienkapitals und der rückſtändigen Dividendenbeträge verluſtig zu gehen, bleiben jedoch bis zum erfolgten Umtauſche von der Theilnahme an den Generalverſammlungen ausgeſchloſſen.

Mit dem 1. Mai 1876, — dem Zahltag der Dividendencoupons, — hört jeder Anſpruch aus ſolchen bis dahin nicht umgetauſchten Actien gänzlich auf und verfallen dieſelben der Geſellſchaft.

§. 9.

Die Actien lauten auf den Inhaber, ſind mit laufenden Nummern von 1—10,000 verſehen und von der Direction unterzeichnet. Sie werden außerdem von dem Landgräflichen Regierungscommiſſär unterzeichnet und mit deſſen amtlichem Siegel verſehen.

§. 10.

Wie einerſeits die Verbindlichkeit eines Actionärs ſich weiter nicht als auf den Werth ſeiner Actie erſtreckt, ſo beſchränkt ſich auch ſeine Berechtigung auf Behebung der Dividenden, Beiwohnen der Generalverſammlungen und Mitwirkung zu deren Beſchlüſſen, Wählbarkeit zum Directions-Mitgliede und Entgegennahme des Actienantheils nach Auflöſung der Geſellſchaft, unter den in den einſchlagenden Paragraphen unten angegebenen Bedingungen und Beſtimmungen.

III.

Generalverſammlungen.

§. 11.

In der Generalverſammlung der Actionäre iſt jeder Inhaber von

20 Actien zur Abgabe von 1 Stimme,
40 „ „ „ „ 2 „
60 „ „ „ „ 3 „
80 „ „ „ „ 4 „
100 „ und weiter zu mehr nicht als zur Abgabe von 5 Stimmen berechtigt. Eine Ausnahme von dieſer Beſchränkung findet zu Gunſten der Landgräflichen Regierung in ſoweit ſtatt, als dieſelbe bis zu 500 Actien für je 20 Actien eine Stimme, alſo für 500 Actien 25 Stimmen, jedoch überhaupt, falls ſie auch Beſitzerin von mehr als 500 Actien wird, nicht mehr zu führen befugt iſt.

§. 12.

Die Anmeldung der Actionäre zu den Generalverſammlungen und deren Legitimation durch Vorzeigung und Hinterlegung der Actien muß ſpäteſtens 2 Tage vor der Eröffnung bei der Direction geſchehen. Hierüber empfangen die Actionäre eine Beſcheinigung, welche die Nummern der Actien und die Anzahl der Stimmen, zu welcher ſie berechtigt ſind, angibt und zugleich als Einlaßkarte zur Generalverſammlung dient.

§. 13.

In der Generalverſammlung werden die Beſchlüſſe, welche für alle an- und abweſenden Actionäre verbindlich ſind, von den Anweſenden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 14.

Die Generalverſammlung wird vom jeweiligen gerirenden Director und in deſſen Verhinderung mit gleicher Befugniß von einem anderen von der Direction dazu erwählten Directionsmitgliede präſidirt.

§. 15.

Ueber die in der Generalverſammlung gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beſchlüſſe wird ein Protokoll aufgenommen, von dem Vorſitzenden nebſt dem Protokollführer unterzeichnet und in ein eigens dazu beſtimmtes Buch eingetragen.

§. 16.

Jährlich werden zwei Generalverſammlungen abgehalten, die eine im Monat April, die andere im Monat October. Außerdem findet noch alle drei Jahre (vom Jahr 1850 an gerechnet) im Monat März eine Generalverſammlung ſtatt, zur Beſtätigung oder Remplacirung der Directoren und der Reviſoren der Geſellſchaft.

Die Generalverſammlung wird überdies außerordentlich zuſammen berufen, wenn die Direction ſolches im Intereſſe der Geſellſchaft findet.

§. 17.

Zu jeder Generalverſammlung muß ſpäteſtens vier Wochen vorher eine geeignete Aufforderung in einer politiſchen Zeitung der freien Stadt Frankfurt von der Direction erlaſſen werden, in welcher, im Fall einer außerordentlichen Generalverſammlung, überdies der Zweck derſelben deutlich bezeichnet werden muß.

Bei eintretender oder zu befürchtender Erſchöpfung der vorhandenen baaren Geldmittel iſt jedoch die Direction befugt, eine außerordentliche Generalverſammlung zum Zweck der Genehmigung einer Anlehens-Aufnahme mit Anberaumung einer kurzen Friſt von 3 Tagen, im Uebrigen unter Beobachtung der vorſtehend vorgeſchriebenen Formalitäten, zuſammenzuberufen.

§. 18.

In die Generalverſammlungen gehören:

a) die von der Direction über den Beſtand und Fortgang des Unternehmens zu erſtattenden Berichte und zu machende Vorlage der Bilanzen;
b) die Berichte der Reviſoren über den Befund der Bilanzen;
c) die Wahlen zu Directoren und Reviſoren;
d) die Beſchlußnahme über die von Seiten der Landgräflichen Regierung oder der Direction, oder ſchriftlich von einem Actionär mit Unterſtützung von vier anderen Actionären über Angelegenheiten der Geſellſchaft gemachten Vorſchläge;

c) endlich insbesondere die Beschlußnahme über etwa aufzunehmende Passivanlehen.

IV.

Verwaltung.

§. 19.

Die Gesellschaft wird von einer Direction in allen Verhandlungen mit Behörden und Privaten vertreten, deren Vermögen und Etablissement auch von derselben verwaltet.

Diese Direction hat ihren Sitz zu Homburg, und daselbst müssen die Mitglieder derselben rechtliches Domicil haben oder nehmen.

§. 20.

Die Direction besteht aus drei Directoren, von denen einer gerirender Director ist.

So lange der Mitbegründer der Gesellschaft, François Blanc, das Amt eines gerirenden Directors bekleidet, ist derselbe ausnahmsweise befugt, nach seiner Wahl (worin er vorbehältlich desfalls zu machender Anzeige Veränderungen treffen kann) und unter seiner vollständigen Verantwortlichkeit, einen Stellvertreter für Fälle seiner Verhinderung bei Krankheit, Abwesenheit u. s. w. in die Direction zu ernennen.

§. 21.

In den alle drei Jahre im Monat März abzuhaltenden Generalversammlungen werden immer neuerdings für drei nacheinander folgende Jahre, sowohl ein gerirender Director als auch die zwei übrigen Directoren gewählt.

§. 22.

Abgetretene Directoren können sogleich wieder in die Direction gewählt werden.

§. 23.

Es steht einem jeden Directionsmitgliede frei, nach vorgängiger zweimonatlichen schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden aus der Direction zu treten.

§. 24.

Das im Laufe eines Verwaltungsjahres austretende Directionsmitglied wird durch einen stimmberechtigten Actionär, welchen die Direction zu wählen befugt ist, provisorisch ersetzt.

§. 25.

Jedes Directionsmitglied hat bei seinem Eintritte in die Direction 75 Actien bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche ihm nur bei seinem Austritt und gegen Rückgabe des ausgestellten Hinterlegungsscheins wieder zurückgegeben werden.

§. 26.

Der gerirende Director führt den Vorsitz in der Generalversammlung der Actionäre, wie bei den Berathungen der Direction; in ersterer entscheidet bei Stimmengleichheit dessen Votum. Er hat die Oberaufsicht über das ganze Etablissement und Geschäft, sowie die Unterschrift der Gesellschaft. Er unterzeichnet außerdem die Beschlüsse und Erlasse der Direction und besorgt deren Ausführung.

Bei Verhinderung des gerirenden Directors sind alle Urkunden ohne Ausnahme von den zwei anderen Directoren Namens der Gesellschaft zu unterzeichnen, und ist dabei zu bemerken: „In Verhinderung des gerirenden Directors."

§. 27.

Die Beschlüsse der Direction werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, mit Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 29.

§. 28.

Das Protokoll über die Verhandlungen und die von der Direction gefaßten Beschlüsse wird in ein besonders dazu bestimmtes Buch eingetragen und von den anwesenden Directionsmitgliedern unterzeichnet.

§. 29.

In den Versammlungen der Direction werden über die Angelegenheiten der Gesellschaft Berathungen gepflogen und Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt; zu letzteren ist die Anwesenheit zweier Directionsmitglieder erforderlich, welchenfalls jedoch zur Fassung von Beschlüssen Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist. Einem jeden der zwei nicht gerirenden Directoren wird ein ihm angemessener besonderer Wirkungskreis zur Besorgung der Geschäfts- und Gesellschaftsangelegenheiten angewiesen.

§. 30.

Die Direction stellt das Dienstpersonal an, entläßt solches und stellt dessen Gehalte fest.

§. 31.

Die Direction legt in den im Monat April und October jeden Jahres stattfindenden Generalversammlungen der Actionäre je unter dem zunächst vorhergegangenen 31. März und 30. September abgeschlossene, von ihren sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnete Bilanzen vor und erstattet Bericht über den Fortgang und Bestand des Unternehmens.

§. 32.

Die Direction hat auf sichere Aufbewahrung der baaren Geldvorräthe und werthvollen Urkunden, wie auch sichere nutzbringende Verwendung des nicht er-

forderlichen Theils des Betriebskapitals sorgfältigst besorgt zu sein.

§. 33.

Alle Rechnungsbücher werden in französischer Sprache geführt und die Beschlüsse, welche durch die Direction und die Generalversammlung gefaßt werden, müssen in beiden Sprachen, deutsch und französisch, niedergeschrieben werden; im Fall von Streitigkeiten wird der deutsche Text entscheiden.

§. 34.

In den alle drei Jahre im Monat März abzuhaltenden Generalversammlungen werden immer neuerdings für drei nacheinanderfolgende Jahre drei Revisoren gewählt. Abgetretene Revisoren können sogleich wieder gewählt werden. Dieselben müssen stimmberechtigte Actionäre sein.

§. 35.

Die Revisoren haben die von der Direction vorgelegten Bilanzen einer genauen Prüfung zu unterziehen und über den Befund in nächster Generalversammlung zu berichten. Denselben ist von Seiten der Direction zweimal im Monat Einsichtsnahme der Bücher und Vorräthe an baarem Gelde, Wechseln, Effekten ꝛc. zu gestatten, wie jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

§. 36.

Jeder der drei Directoren erhält für seine Mühewaltung eine Remuneration von 5000 Gulden pro Jahr und jeder Revisor 300 Gulden pro Jahr.

§. 37.

Der von der Landgräflichen Regierung für die Bade- und Brunnenangelegenheiten bestellte Commissär hat der Gesellschaft gegenüber die Landgräfliche Regierung zu vertreten und deren Interesse zu wahren, namentlich also auch die Erfüllung und Festhaltung der ertheilten Concessionen und des Gesellschaftsstatuts von Seiten der Gesellschaft und ihrer Verwalter zu überwachen. Zu diesem Zwecke hat derselbe das Recht:

a) die Direction, wenn er es nöthig findet, zusammen zu berufen und von deren Geschäftsführung durch Einsicht der geführten Bücher zwei Mal im Monat, nach seiner Wahl, oder auch durch Einziehung ihm dienlich scheinender Aufklärungen Seitens der Direction Kenntniß zu nehmen;

b) der Generalversammlung beizuwohnen und an den Berathungen in derselben Theil zu nehmen, auch darüber zu wachen, daß der Legitimationspunkt berichtigt, die Abstimmung gehörig geleitet, und nichts beschlossen werde, was den Statuten oder den ertheilten Concessionen zuwiderläuft.

V.

Ertrag des Unternehmens.

§. 38.

Jedes Jahr wird eine Summe von 10000 Gulden, halbjährlich mit 5000 Gulden, von dem Ertrag des Unternehmens prelevirt, um zu einer im Interesse des Kur-Etablissements oder des Kurortes Homburg nützlichen oder dessen Verschönerung bezweckenden baulichen oder sonstigen Anlage nach dem Ermessen der Direction verwendet zu werden.

§. 39.

Was von dem Ertrage des Unternehmens, nach Abzug aller für solches erforderlichen laufenden Ausgaben und Verwendungen, die in §. 38. erwähnte Summe von halbjährlich 5000 Gulden mitinbegriffen, übrig bleibt, wird als sechsmonatliches Ergebniß angesehen und behandelt und gleichmäßig auf die 10000, — beziehungsweise, so lange sich die Gesellschaft selbst im Besitz von 1000 Stück befindet, auf die übrigen 9000 — Actien vertheilt.

Der Betrag dieser Dividenden ist in einer politischen Zeitung der freien Stadt Frankfurt jedesmal zu veröffentlichen.

§. 40.

Die Auszahlung der Dividenden geschieht am 1. Mai und 1. November jeden Jahres bei der Gesellschaftskasse in Homburg vor der Höhe. Alle Dividenden, welche vor dem 1. Mai 1871 und an diesem Tage zahlbar werden, sind von diesem Tage an spätestens binnen fünf Jahren zu erheben. Die nach dem 1. Mai 1871 zahlbar werdenden Dividenden sind gleichermaßen spätestens binnen fünf Jahren, von dem Tage ihres Verfalls an gerechnet, zu erheben. Dividenden, welche während vorerwähnter Perioden nicht erhoben werden, fallen der Gesellschaft eigenthümlich zu, und findet gegen diese kein weiterer Anspruch statt.

VI.

Beendigung der Gesellschaft und Abänderung der Statuten.

§. 41.

Mit dem 1. April 1896 hört die Gesellschaft auf. Zunächst sind alle auf derselben alsdann noch lastenden Verbindlichkeiten zu erfüllen und demnächst das Gesellschaftsvermögen nach den in der Generalversammlung vom Monat April 1896 deshalb zu fassenden Beschlüssen zu realisiren und auf jede Actie gleichmäßig zu vertheilen.

§. 42.

Abänderungen dieſer Statuten können nur auf Vorſchlag der Direction in einer Generalverſammlung durch zwei Drittheile ſämmtlicher anweſenden Actionäre beſchloſſen werden, und erlangen erſt durch die einzuholende Genehmigung der Landgräflich Heſſiſchen Regierung Gültigkeit.

Homburg v. d. H., den 18. Juli 1854.

Die Direction

der anonymen Geſellſchaft der vereinigten Pachtungen des Kurhauſes und der Mineralquellen zu Homburg vor der Höhe.

In Verhinderung des gerirenden Directors:

Der Director: Ph. Trittler. — Der Director: J. de Wellens.

Bekanntmachung,

die Beigabe von Frachtbriefen zu den Fahrpoſtſendungen und die Signirung der letzteren betreffend.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Beziehung auf die Beigabe von Frachtbriefen zu den Fahrpoſtſendungen und die Signirung der letzteren vom 1. October dieſes Jahres an, inſoweit nicht bei Sendungen nach dem Poſtvereinsausland beſondere Feſtſetzungen beſtehen, die folgenden Beſtimmungen zur Anwendung kommen ſollen.

1.

Jedem Pakete (Kiſte, Faß, Koffer ꝛc.) mit Geld oder anderen Gegenſtänden muß ein Begleitbrief beigegeben ſein.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindeſtens aus einem zuſammengelegten Viertelbogen Papier beſtehen; derſelbe kann auch aus einem förmlich verſchloſſenen Briefe beſtehen, darf jedoch nicht mit Geld oder ſonſtigen Gegenſtände von angegebenem Werthe beſchwert ſein.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beſchaffenheit der Sendung, ob es eine Kiſte (blos ohne Einballage), eine Kiſte in Leinen, ein Koffer, ein Faß, ein Kober u. ſ. w. iſt, ferner die Signatur des Pakets und, wenn der Werth und Inhalt angegeben wird, die Werths- und Inhaltsdeclaration enthalten ſein.

Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petſchafts, mit welchem die Sendung verſchloſſen iſt, verſehen ſein.

Zu einem Begleitbrief können mehrere Sendungen gehören.

Wenn der Werth von mehreren zugehörigen Paketen declarirt wird, ſo iſt derſelbe auf dem Frachtbriefe von jedem ſolchen Pakete beſonders anzugeben.

2.

Die Signatur der Sendung muß aus mehreren großen lesbaren Buchſtaben oder Nummern oder Zeichen beſtehen und den Beſtimmungsort, übereinſtimmend mit der Bezeichnung deſſelben auf dem Begleitbriefe, ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar ſein; ſie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleiſchwaaren, welche leicht Fett abſetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befeſtigten Stück Holz oder Leder angebracht ſein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelſt eines Stücks Papier u. ſ. w. auf Pakete ꝛc. ohne weitere Befeſtigung durch Verſchnürung ꝛc. iſt unzuläſſig.

3.

Zu Gegenſtänden, welche in Briefform vorſchriftsmäßig verpackt mit der Fahrpoſt befördert werden (Geldbriefe, kleine Werthſtücke ꝛc. ꝛc.), iſt die Beigabe von Frachtbriefen nicht erforderlich.

Homburg, den 1. September 1854.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. E. Schaffner.

No. 479.
Regierungsblatt v. 8. Oct. 1854. No. 8.

Bekanntmachung,

1) des Bundesbeſchluſſes vom 6. Juli 1854, allgemeine Beſtimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend;
2) des Bundesbeſchluſſes vom 13. Juli 1854, Maßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im deutſchen Bunde, insbeſondere das Vereinsweſen betreffend.

No. 480.

Regierungsblatt v. 22. Oct. 1854. No. 9.

Bekanntmachung,

die Steuervergütung von Branntwein betreffend.

In Ausführung der Bestimmung im §. 1. pos. 2. der Verordnung vom 20. Juni d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Oberamte Meisenheim statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuervergütung von 8 Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles vom 1. November d. J. ab in den dazu geeigneten Fällen eine Steuervergütung von 10 Pfennigen für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden wird.

Homburg, den 17. October 1854.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

No. 481. 482.

Regierungsblatt v. 26. Nov. 1854. No. 11.

Verordnung,

das Gewerbe und den Geschäftsbetrieb derjenigen Agenten, welche sich mit dem Transport von Auswanderern befassen, betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, in Betreff des Gewerbes und Geschäftsbetriebs derjenigen Agenten, welche sich mit dem Transport von Auswanderern befassen, für Unser Landgrafthum zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Niemand darf, bei Meidung einer Geldstrafe von 10—100 Gulden, das Gewerbe eines Agenten zur Vermittelung des Transports von Auswanderern betreiben, ohne hierzu eine von Unserer Landesregierung II. Dep. zu ertheilende Concession erhalten zu haben.

§. 2.

Diese Concession ist zu jeder Zeit widerruflich, und der Widerruf kann namentlich bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung unter Umständen sofort, ohne vorgängige anderweite Ahndung, erfolgen.

§. 3.

Die concessionirten Agenten sind verpflichtet, bei ihrem Geschäftsbetrieb folgende formellen Vorschriften zu beobachten:

1) Sie haben genaue Register über die Personen, mit welchen sie Verträge zur Ueberschiffung in andere Welttheile abgeschlossen haben, zu führen, worin die Vor- und Zunamen der Auswanderer, deren bisheriger Wohnort nebst Angabe des Bezirks, zu welchem er gehört, ferner der Tag des abgeschlossenen Vertrags, sowie der Tag der Abfahrt von dem Seeplatze, wo die Einschiffung stattfindet, und der Bestimmungsort der Reise angegeben werden muß.
2) Die Verträge mit den Auswanderern müssen, und zwar doppelt, schriftlich und in deutscher Sprache ausgefertigt und den Auswanderern im Original, leserlich ge- und unterschrieben, zugestellt werden.
3) Die Duplicate der Verträge sind von den Agenten sorgfältig aufzubewahren und, gleichwie auch die unter 1. bezeichneten Register, den Verwaltungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
4) In den Verträgen ist stets ein fester Abfahrtstag von den Seeplätzen, an welchen die Einschiffung staktfindet, zu bestimmen und dabei ausdrücklich zu bemerken, daß, wenn die Contrahenten an dem festgesetzten Abfahrtstage nicht befördert werden sollten, sie für jeden Tag, um welchen die bestimmte Abfahrtszeit ohne Schuld der Auswanderer verzögert wird, auf eine Schadloshaltung für die Verköstigung von 42 Kreuzern für die erwachsene Person (einschließlich Kinder über 10 Jahre) und von 28 Kreuzern für ein Kind unter 10 Jahren Anspruch hätten, die ihnen von den Schiffsrhedern in Geld zu leisten sei, — und zwar ohne allen Vorbehalt: mag die Verzögerung durch die Schuld des Agenten, des Schiffsrhederes oder durch Zufall, höhere Gewalt nicht ausgenommen, herbeigeführt worden sein.
5) Die Verträge müssen sodann außer der Angabe der Schiffsgelegenheit und des festgesetzten Ueberfahrtsgeldes die Bestimmung enthalten:
a) daß der Transportant verpflichtet sei, den Auswanderer und die Effecten desselben auch in dem

Falle um den bedungenen Preis an den bestimmten Ort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert wird;

b) daß derselbe die Effecten des Reisenden während der Seereise zu dem in dem Vertrage ausgedrückten Werthe auf Verlangen zu versichern habe;

c) daß den Auswanderern während der Reise hinreichende Verköstigung zugesichert werde, sofern dieselbe von dem Schiffsrheder übernommen worden ist;

d) daß der Agent sich verpflichte, in Beziehung auf den abgeschlossenen Vertrag vor den Landgräflichen Gerichten Recht zu nehmen und im Voraus auf Einreden, die auf etwaige spätere, im Ausland geschlossene, den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufende Verträge gegründet werden möchten, Verzicht zu leisten.

§. 4.

Bei Ertheilung der Concession hat Unsere Landesregierung II. Dep. eine von dem Agenten in baarem Gelde oder in Immobilien oder in inländischen Obligationen zu stellende Caution festzusetzen, welche für die gehörige Erfüllung der gegen die Auswanderer übernommenen Verbindlichkeiten, sowie für die von dem Agenten verwirkten Strafen zunächst haftet.

§. 5.

Die Agenten dürfen Verträge zur Ueberschiffung in andere Welttheile nicht eher abschließen, als bis die Contrahenten sich über den Besitz der von ihrer (inländischen oder ausländischen) Heimathsbehörde ertheilten gültigen Legitimation zu der beabsichtigten Reise ausgewiesen haben.

§. 6.

Die Agenten dürfen nicht zu Auswanderungen anwerben; sie dürfen namentlich zu dem Ende weder selbst im Lande umherreisen, noch andere Personen absenden.

§. 7.

Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 3. 5. u. 6. sollen die Agenten in Geldbußen von 5—50 fl. verurtheilt werden, vorbehaltlich der Entziehung der Concession nach §. 2. im Verwaltungswege.

§. 8.

Die Verwaltungsämter haben den Geschäftsbetrieb der Agenten und die genaue Befolgung der ertheilten Vorschriften zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen gegen den betreffenden Agenten in geeigneter Weise einzuschreiten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Homburg, den 31. October 1854.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Verordnung,

die Bildung des Vorstandes der israelitischen Religionsgemeinden im Oberamte Meisenheim und die Verwaltung ihres Vermögens betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns gnädigst bewogen gefunden, in Betreff der Bildung der Vorstände sämmtlicher israelitischen Religionsgemeinden in Unserem Oberamte Meisenheim und der Verwaltung des Vermögens dieser Gemeinden unter Aufhebung des für die israelitische Cultgemeinde zu Meisenheim unterm 5. December 1848 erlassenen Statuts zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die israelitischen Religionsgemeinden haben keinen andern Zweck, als die gemeinschaftliche Pflege und die Uebung der israelitischen Religionsvorschriften und die Förderung des religiösen und sittlichen Lebens ihrer Mitglieder und Angehörigen. Gegenstände des öffentlichen und bürgerlichen Lebens müssen dem Kreise ihrer Thätigkeit durchaus fremd bleiben.

§. 2.

Zu einer solchen Gemeinde gehören sämmtliche Juden der Orte, über welche sich ihr Verband erstreckt.

§. 3.

Actives — das heißt: zur Theilnahme an der Besorgung der Gemeindeangelegenheiten berechtigtes — Mitglied der Gemeinde ist jeder ihrer großjährigen männlichen Angehörigen, welcher ein eigenes Geschäft selbstständig betreibt.

§. 4.

Bei dem Eintritt in diesen Zustand hat Jeder ein Eintrittsgeld in die gemeinheitliche Kasse zu zahlen, welches in der Stadt-Meisenheimer Gemeinde dahin regulirt ist, daß der Sohn oder Schwiegersohn eines Gemeindegliedes 14 Gulden, jeder andere aber 25 Gulden zu entrichten hat; in den Landgemeinden aber mit

Genehmigung der vorgeſetzten Civilbehörde von den Vorſtänden derſelben noch feſtzuſetzen iſt.

§. 5.

Die israelitiſchen Gemeindeverbände, welche dermalen im Oberamte Meiſenheim beſtehen, werden anerkannt, ſie können jedoch neu regulirt, vermehrt und vermindert werden.

§. 6.

Jeder Ort, in welchem ein oder mehrere Juden wohnen, muß einem israelitiſchen Gemeindeverband angehören.

§. 7.

Jede israelitiſche Religionsgemeinde hat an ihrer Spitze einen Vorſtand, welcher ihr geſetzlicher Vertreter iſt und alle ihre Angelegenheiten, die nicht rein religiöſer Natur ſind, zu leiten und zu führen hat. Unſer Verwaltungsoberamt iſt die dem Vorſtande zunächſt vorgeſetzte Dienſtbehörde.

§. 8.

Dieſer Vorſtand ſoll beſtehen aus dem Rabbiner und einem von Unſerer Landesregierung II. Dep. ernannten Mitglied der Gemeinde („erſter Vorſteher") als ſtändigen, ſodann in der Stadt Meiſenheim aus vier, in den anderen Gemeinden aus zwei unſtändigen, von ſechs zu ſechs Jahren wechſelnden Mitgliedern.

Die unſtändigen Mitglieder werden auf den Vorſchlag der ſtändigen Mitglieder von Unſerem Verwaltungsoberamt ernannt. Sie ſind aus den angeſehenſten, rechtlichſten, religiös geſinnten und gebildetſten, namentlich auch des deutſchen Leſens und Schreibens und des gewöhnlichen Rechnens kundigen Mitgliedern der Gemeinde zu entnehmen und müſſen das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die dermaligen israelitiſchen Gemeindevorſtände bleiben noch ſo lange in Function, bis die nach den vorhergehenden Beſtimmungen neu zu beſtellenden Vorſtände ihr Amt angetreten haben.

§. 9.

Die Geſchäftsleitung und der Vorſitz bei den Verhandlungen des Vorſtandes ſteht dem Rabbiner oder in deſſen Ermangelung oder Verhinderung dem anderen ſtändigen Mitgliede („erſten Vorſteher") des Vorſtandes zu.

In wichtigen Angelegenheiten der Landgemeinden muß jedoch der Rabbiner immer zur Geſchäftsleitung beſonders eingeladen werden.

§. 10.

Das Amt der Vorſteher der israelitiſchen Religionsgemeinden iſt ein Ehrenamt. Sie haben weder Befreiung von Laſten, welche auf dem Vermögen oder Gewerbe haften, zu genießen, noch Beſoldung zu beziehen, noch Gebühren oder Diäten für Gemeindegeſchäfte innerhalb ihrer Gemeinde zu empfangen. Außerhalb derſelben erhalten ſie Taggebühren.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorſtandes iſt mit demjenigen eines andern Religionsgemeindedieners, mit Ausnahme des Amtes eines Controleurs (§. 23.), unvereinbarlich.

§. 11.

Die Obliegenheiten des Vorſtandes der israelitiſchen Religionsgemeinde beſtehen im Allgemeinen darin:

1) unter den nachfolgenden näheren Beſtimmungen das Gemeindevermögen (unter der Oberaufſicht Unſeres Verwaltungsoberamts) zu verwalten, die zur Beſtellung der Gemeindebedürfniſſe erforderlichen Summen, und zwar für jedes Bedürfniß beſonders, zu ermitteln und anzugeben, die Gemeinderechnung zu prüfen und alsdann zur Reviſion und zum Abſchluß an Unſer Verwaltungsoberamt einzureichen;
2) die übrigen Gemeindediener zu beſtellen, zu entlaſſen und ſie rückſichtlich ihrer Dienſtführung zu controliren;
3) darüber zu wachen, daß die obrigkeitlich beſtätigte Synagogen- und Todtenbeſtattungs-Ordnung pünktlich beobachtet, in dem Bethauſe oder in der Synagoge, der Religionsſchule, dem Frauenbad und Friedhofe die gehörige Ordnung gehandhabt und die Religion mit der gebührenden Achtung und ſchuldigen Würde ausgeübt werde;
4) die religiöſe und ſittliche Bildung der Israeliten ſeiner Gemeinde, ſo viel an ihm vermöge ſeiner Stellung liegt, zu befördern zu ſuchen.

In allen Angelegenheiten, welche oder ſoweit ſolche rein religiöſer Natur ſind, ſteht dem Vorſtand ſelbſtverſtändlich keinerlei Entſcheidung zu, vielmehr bleibt dieſe ausſchließlich dem hierzu vermöge ſeines Amtes allein berufenen Rabbiner vorbehalten.

§. 12.

Der Vorſtand iſt auf die getreue Erfüllung ſeiner Obliegenheiten, namentlich auch in Anſehung der Pflicht, bei Anzeigen begangener Zuwiderhandlungen gegen die Synagogen- und Todtenbeſtattungs-Ordnung, die ſtrengſte Gewiſſenhaftigkeit zu beobachten und ſolche ſtets der Wahrheit getreu einzurichten, von Unſerm Verwaltungsoberamt zu verpflichten.

Derſelbe hat durch das Organ des erſten Vorſtehers über alle Unordnungen und Störungen des

Gottesdienſtes, wenn die Fälle ſich dazu eignen, in der Form von Verbalprozeſſen Anzeige bei dem Staatsanwalt zu machen, und ſollen dieſelben den Glauben genießen, welcher den Anzeigen der Civilpolizeibeamten zukommt. Sind die Störungen ꝛc. von weniger graver Art und wird die Ruhe und Ordnung nur vorübergehend und leicht unterbrochen, oder wird den Anordnungen des Rabbiners oder des erſten Vorſtehers innerhalb der Vorſchriften der Synagogen-Ordnung nicht gebührende Folge geleiſtet, ſo kann der Gemeindevorſtand Verweiſe darüber in ſeinen Sitzungen ertheilen oder auch ſchärfere geiſtliche Cenſuren verhängen, beziehungsweiſe veranlaſſen.

§. 13.

Der Vorſtand der israelitiſchen Religionsgemeinde hat ſich zur Berathung und Verhandlung ſeiner Gemeinde-Angelegenheiten entweder an den dazu beſtimmten Tagen und Stunden oder auf beſondere Einladung des Vorſitzenden in dem dazu beſtimmten Gemeindelokal zu verſammeln.

Er kann jedoch keine Berathung und Beſchlußnahme gültig vornehmen, wenn nicht alle Mitglieder zur Verſammlung eingeladen worden und wenigſtens vier oder resp. zwei ſeiner Mitglieder (§. 8.) bei der Verſammlung gegenwärtig ſind und abſtimmen.

Ueber die Verhandlungen müſſen Protokolle geführt werden und zwar, wenn der Vorſitzende dies Geſchäft nicht ſelbſt beſorgen will, durch ein von ihm dazu bezeichnetes Mitglied.

Die Protokolle ſind immer von allen Anweſenden zu unterzeichnen.

§. 14.

Zur Beſorgung der Gemeindeeinnahmen und Ausgaben wird ein Rechner beſtellt, welchen der Vorſtand auf Widerruf zu ernennen, Unſer Verwaltungsoberamt aber zu beſtätigen hat. In der Regel ſoll dieſe Einnehmerei Demjenigen übertragen werden, der dieſes Amt auch für die politiſche Gemeinde zu beſorgen hat. Nur aus beſonderen Rückſichten im Intereſſe der Cultusgemeinde kann der Vorſtand einen anderen Sachverſtändigen dazu ernennen. Aber in keinem Falle darf ein Vorſtandsmitglied ſelbſt dieſes Amt übernehmen.

Dieſer Rechner hat eine Sicherheit, deren Größe im Verhältniß zur Einnahme auf Antrag des Vorſtandes von Unſerem Verwaltungsoberamt beſtimmt wird, in baarem Gelde oder in liegenden Gütern oder annehmbaren Obligationen zu leiſten.

Sollten es jedoch die Verhältniſſe rathſam machen, unter Abweichung von dieſer allgemeinen Norm in beſonderen Fällen eine geringere oder gar keine Caution ſtellen zu laſſen, ſo kann dieſes mit Genehmigung Unſeres Verwaltungsoberamts geſchehen.

Der Gehalt des Rechners wird durch den Vorſtand beſtimmt und von Unſerem Verwaltungsoberamte beſtätigt. Für die gewöhnlichen Einnahmen dürfen in der Regel nicht mehr als vier Procent beſtimmt werden. Bei außergewöhnlichen Einnahmen, z. B. Kapitalaufnahmen, kann dem Rechner bis zu einem halben Procent der Einnahme bewilligt werden.

Der Rechner kann aus Gründen der Verwaltung auf Antrag des Gemeindevorſtandes von Unſerem Verwaltungsoberamte entlaſſen werden. Außerdem kann daſſelbe gegen ihn Disciplinarſtrafen bis zu 100 Gulden erkennen.

Der Rechner und ſeine Kaſſenverwaltung ſtehen unter der Controle der hier genannten Behörde, wie die Rechner der politiſchen Gemeinden.

§. 15.

Die Bedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden, Unterhaltung der Synagogen, der Schullokale, der Frauenbäder, der Friedhöfe, Gehalte der Religions-Gemeindediener ꝛc., ſind von ihnen aus den ihnen hierzu zu Gebote ſtehenden Fonds und Stiftungen, und wenn dergleichen ermangeln und die ſonſtigen unſtändigen Einkünfte (z. B. Eintrittsgeld ꝛc.) nicht ausreichen, durch Umlagen nach Vermögens- und Einkommensklaſſen zu beſtreiten.

Für den Haushalt jeder israelitiſchen Religionsgemeinde muß jedes Jahr ein Voranſchlag nach einer von Unſerem Verwaltungsoberamt zu beſtimmenden Form aufgeſtellt werden.

Dieſer Voranſchlag muß enthalten:

1) jede Einnahme, ſowohl die ſtändige beſtimmte, als die ſtändige unbeſtimmte und die unſtändige;
2) jede Ausgabe nebſt einem Credit für unvorhergeſehene Fälle, und
3) jedes Deckungsmittel für die Ausgaben.

Der Voranſchlag wird von den beiden ſtändigen Mitgliedern des Vorſtandes vorläufig entworfen, und ſpäteſtens im Monat September dem in vorſchriftsmäßiger Zahl verſammelten Vorſtand zur Berathung vorgelegt.

Ueber die genaue Durchgehung des Voranſchlags wird ein Protokoll geführt, welches die nöthigen Erläuterungen namentlich für die unſtändigen Poſten gibt.

Bei Verſchiedenheit der Meinungen wird der Voranſchlag nach der Mehrheit der Stimmen aufgenommen, jedoch die abweichende Anſicht im Protokoll bemerkt.

Der Voranſchlag ſowie das Berathungsprotokoll werden von ſämmtlichen Mitgliedern des Vorſtandes,

welche an der Berathung Theil genommen haben, unterschrieben, sodann zur Einsicht der Religionsgemeindeglieder acht Tage lang offen gelegt, hiernächst aber unter Attestation, daß solches geschehen, der Voranschlag in dreifacher, das Berathungsprotokoll in zweifacher Ausfertigung mit den etwa bei der Offenliegung von einzelnen Religionsgemeindegliedern dazu gemachten Bemerkungen und der hierauf von dem Vorstande geschehenen Beantwortung an Unser Verwaltungsoberamt zur Genehmigung und Feststellung vor Ende des Monats November jeden Jahres eingeschickt.

Das Verwaltungsoberamt hat den Voranschlag sorgfältig zu prüfen und stellt jede einzelne Position desselben sowohl in Einnahme als Ausgabe fest und schließt ihn darnach ab.

Ist dieser Abschluß erfolgt, so remittirt das Verwaltungsoberamt unter Zurückbehaltung eines Exemplars die übrigen zwei Exemplare des Voranschlags nebst einem Berathungsprotokoll an den Vorstand, welcher sofort dem Rechner ein Exemplar zur Kenntnißnahme und genauen und pünktlichen Vollziehung zuzustellen hat.

§. 16.

Die Anfertigung eines Klassenausschlags erfolgt durch den gesammten Vorstand. Ein solcher Klassenausschlag muß jedoch acht Tage lang in dem Gemeindelocal zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden und diese Offenlegung vorher sowohl in der Synagoge als durch Anschlag an dieselbe gehörig bekannt gemacht, und, daß dieses geschehen, auf demselben von dem „ersten Vorsteher" bemerkt werden.

Werden innerhalb dieser achttägigen Frist von Einzelnen Einwendungen gegen die Klassification vorgebracht, so hat der „erste Vorsteher" diese protokollarisch aufzunehmen, und sind diese Protokolle mit der Vertheilungsliste gehörigen Orts einzusenden.

Sämmtliche aufgestellten Hebregister bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Vollziehbarerklärung Unseres Verwaltungsoberamts zu Meisenheim.

Die Erhebung von Umlagen, welche weder in und mit dem Voranschlag noch nachträglich besonders genehmigt und deren Erhebregister nicht vollziehbar erklärt worden sind, ist bei Vermeidung strenger Ahndung, nach Befund Stellung vor Gericht, durchaus untersagt.

§. 17.

Wer sich durch eine ihn treffende Umlage beschwert erachtet, hat innerhalb einer zerstörlichen Frist von vier Wochen, von dem Tage der öffentlichen Auflegung der Vertheilungsliste an, seine Beschwerde dagegen bei dem Verwaltungsoberamte schriftlich vorzubringen. Dasselbe wird darüber nach Einholung des Gutachtens des Vorstands entscheiden. Gegen diese Entscheidung, der übrigens vorerst nachgelebt werden muß, kann in den nächsten vierzehn Tagen Recurs an Unsere Landesregierung ergriffen werden.

§. 18.

Innerhalb der Bestimmungen des Voranschlags decretiren die beiden ständigen Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe. Die desfallsigen Decreturen müssen von den beiden genannten Mitgliedern unterschrieben sein und die Rubrik genau enthalten, worauf ein Posten decretirt wird.

Ebenso muß der Voranschlag im Ganzen sowohl als auch in den einzelnen Rubriken genau eingehalten und namentlich kann dasjenige, was bei einer Rubrik der Ausgabe gespart worden ist, für eine andere im Voraus nicht genehmigte Ausgabe nicht verwendet werden.

§. 19.

Ausnahmsweise bedürfen diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche als ständige bestimmte Posten erscheinen, keiner besonderen Decretur und sind von dem Rechner auf den Grund und in den Grenzen des den Beleg bildenden Voranschlags zu bewerkstelligen.

§. 20.

Sind bestimmte Summen für gewisse Rubriken von Ausgaben im Allgemeinen und ohne specielle Bezeichnung der einzelnen Beträge der Rubrik in dem Voranschlag vorgesehen, so können die Decreturen für diese einzelnen Posten innerhalb des in jener Rubrik eröffneten Credits von den beiden ständigen Mitgliedern des Vorstandes bis zu dem Betrage von 5 Gulden ohne weiteres ertheilt werden; bei größeren Posten muß dagegen besondere Genehmigung, und zwar bei Posten bis zu 25 Gulden die Genehmigung des ganzen Vorstandes, über diese Summe hinaus aber die Genehmigung des Verwaltungsoberamts zuvor erwirkt werden.

§. 21.

Sollten Ausgaben nöthig werden, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind, und welche nicht wohl auf das nächste Jahr verschobenen werden können, und welche außerdem sich nicht zur Decretur auf den Fonds für unvorhergesehene Fälle eignen, oder wozu dieser Fonds nicht hinreicht, so ist von dem Vorstande das Erforderliche bei dem Verwaltungsoberamt zur Genehmigung zu beantragen.

§. 22.

Kommen im Laufe des Jahres Einnahmeposten vor, welche in dem Voranschlag nicht vorgesehen sind,

ſo müſſen dieſelben von dem Rechner auf den Grund einer von den ſtändigen Mitgliedern des Vorſtandes ertheilten Decretur eingenommen werden.

§. 23.

Ueber alle unſtändigen Einnahmeposten iſt von dem „erſten Vorſteher" ein genaues Verzeichniß, Gegenbuch, nach der ihm gegeben werdenden Form zu führen.

§. 24.

Alle Verkäufe, Vertauſchungen und Verpachtungen von Religionsgemeinde-Vermögen, Verkäufe der Erträge des Vermögens, alle im Lohn zu verrichtenden Arbeiten und Lieferungen erfolgen in der Regel durch gehörig bekannt gemachte öffentliche und wie bisher durch die competenten Civilbehörden vorzunehmende Verſteigerungen. Der Verſteigerung muß ein Ueberſchlag oder Abſchätzung von dazu verpflichteten ſachverſtändigen Perſonen vorausgehen.

§. 25.

Inſoweit es ſich von Gegenſtänden der Verwaltung handelt, in welchen höhere Genehmigung nicht erforderlich iſt, kann der Vorſtand eine Verſteigerung genehmigen, deren Reſultat dem Ueberſchlag oder Taxatum entſpricht. Iſt dieſes nicht der Fall, ſo unterliegt die Verſteigerung auf Antrag des Vorſtandes der Genehmigung des Verwaltungsoberamts.

§. 26.

In Bezug auf die §. 24. bemerkten Gegenſtände der Verwaltung können Verträge aus freier Hand von dem Vorſtande abgeſchloſſen werden, wenn es ſich von Arbeiten handelt, welche

a) entweder eine beſondere Kunſtfertigkeit vorausſetzen, in welchem Falle jedoch ein Ueberſchlag vorausgehen muß;
b) oder welche ſo unbedeutend ſind, daß die Koſten der Verſteigerung den Werth des Gegenſtandes erreichen würden;
c) oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und welche mithin auf der Stelle gemacht werden müſſen.

Die Accorde über die unter a. bezeichneten Arbeiten erfordern die Genehmigung des Vorſtandes; hinſichtlich der unter b. und c. dagegen iſt die Beſtimmung den beiden ſtändigen Mitgliedern des Vorſtandes überlaſſen.

§. 27.

Bei Verkäufen und Vertauſchungen von der israelitiſchen Religionsgemeinde gehörigen Immobilien und koſtbaren, ſowie ſolcher beweglichen Sachen, welche nach jüdiſchen Vorſchriften für heilig gelten, iſt die ſpecielle Erlaubniß des Verwaltungsoberamts erforderlich.

Kapitalien können von der israelitiſchen Religionsgemeinde nur mit der beſonderen Genehmigung des Verwaltungsoberamts aufgenommen werden.

Wenn das Kapitalvermögen der Gemeinde angegriffen, oder wenn der Zinsfuß ausſtehender Kapitalien vermindert werden ſoll, oder wenn Kapitalien ausgeliehen werden ſollen, ſo iſt auch hierzu die beſondere Genehmigung des Verwaltungsoberamts erforderlich.

§. 28.

Außerordentliche und nicht als ſtändig bewilligt zu betrachtende Schenkungen und Unterſtützungen aus dem israelitiſchen Religionsgemeindefonds für Zwecke der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können von dem Vorſtande bis zu 10 Gulden ohne Weiteres, bei einer größeren Summe nur mit Genehmigung des Verwaltungsoberamts bewilligt werden.

Anweiſungen von einmaligen Remunerationen aus dem genannten Fonds bedürfen in allen Fällen der Genehmigung des Verwaltungsoberamts.

§. 29.

Bei Erwerbungen, namentlich Schenkungen, Stiftungen von Gütern und Kapitalien, iſt die Ermächtigung zur Annahme bei dem Verwaltungsoberamte einzuholen.

§. 30.

Alle Verfolgungen der Schuldner wegen Zahlung rückſtändiger Schuldigkeiten werden bei den gewöhnlichen Civilgerichten eingeleitet.

Bei beſtrittenen Rechtsanſprüchen, hinſichtlich welcher gerichtliche Klagen zu erheben oder zu beantworten ſind, iſt vor Allem die Ermächtigung von Seiten Unſeres Verwaltungsoberamts einzuholen, und der Proceß wird von dem Vorſtande oder Namens deſſelben von einem von demſelben zu beſtellenden Rechtsanwalt betrieben. Ebenſo iſt der Abſchluß von Vergleichen über ſtreitige Rechtsobjecte durch Genehmigung des Verwaltungsoberamts bedingt.

Die Beitreibung ſolcher rückſtändigen Schuldigkeiten dagegen, welche auf einer von der höheren Behörde genehmigten oder verfügten Umlage oder Repartition beruhen, ſowie die Entſcheidung über Reclamationen wegen ſolcher Schuldigkeiten gehört ausſchließlich zur Competenz der Verwaltungsbehörden, und es findet dabei daſſelbe Verfahren, wie bei rückſtändigen Einkünften der Civilgemeinden (resp. directen Steuern) ſtatt.

§. 31.

Die Aufſicht über das Bauweſen und insbeſondere die Anordnung und Beaufſichtigung der Ausführung von Bauten und Baureparaturen einer israelitiſchen Re-

ligionsgemeinde ſteht dem Vorſtande unter folgenden näheren Beſtimmungen zu.

Handelt es ſich

1) von Neubauten und ſolchen Hauptreparaturen, mit welchen eine weſentliche Veränderung in der Conſtruction des Gebäudes verbunden iſt, ſo müſſen hierüber ſpecielle Planzeichnungen und Koſtenberechnungen durch einen Techniker ausgefertigt und der beſonderen Genehmigung des Verwaltungsoberamts unterlegt werden. Dieſer Behörde ſteht ſodann die Entſcheidung darüber zu, in welcher Weiſe und unter welchen Modificationen das Bauweſen vorgenommen werden ſolle, und dieſelbe hat hinſichtlich der Ausführung des letzteren unter Leitung des Amtsbautechnikers das Nöthige anzuordnen;
2) ſonſtige kleinere gewöhnliche Reparaturen, welche und wenn ſie in dem Jahresvoranſchlag detaillirt vorgeſehen ſind, werden von dem Vorſtande angeordnet, unter Beobachtung der Beſtimmungen in den §§. 24. 25. u. 26.; ſind ſolche Reparaturen aber nicht detaillirt vorgeſehen, ſo iſt nach den Vorſchriften der §§. 20. u. 21. zu verfahren.

§. 32.

Das Rechnungsjahr der israelitiſchen Religionsgemeinden beginnt und ſchließt mit dem gewöhnlichen Kalenderjahre. Nach Ablauf des Rechnungsjahres und längſtens bis zum 1. März des neuen Jahres hat der Rechner der israelitiſchen Religionsgemeinde ſeine Rechnung nach dem ihm übergeben werdenden Formular zu ſtellen und dem Vorſtande in dreifacher Ausfertigung nebſt den Belegen zu übergeben. Iſt der Rechner hierin ſäumig, ſo wird nach erfolglos ergangener Aufforderung auf Koſten des Rechners die Rechnung durch einen andern Rechnungsverſtändigen geſtellt.

§. 33.

Sogleich nach erfolgter Einreichung der Rechnung bei dem Vorſtande iſt dieſelbe nebſt Urkunden, nach vorheriger Bekanntmachung in der Religionsgemeinde, in dem Gemeindelocal 8 Tage lang zur Ein- und Durchſicht der Intereſſenten, welchen geſtattet iſt, während dieſer Friſt etwaige Bemerkungen niederzuſchreiben, offen zu legen, und, daß ſolches geſchehen, darauf von dem Vorſtande zu beſcheinigen.

Nach Ablauf dieſer Friſt und innerhalb der nächſten 14 Tage hat der Vorſtand die Rechnung unter Vergleichung mit dem geführten Gegenbuch (§. 23.) genau zu durchgehen, zu unterſuchen, welche Erinnerungen er zu machen nöthig findet, ſofort dieſe Erinnerungen und ſein Gutachten über die bei dem Offenliegen der Rechnung etwa gemachten Bemerkungen oder die Beſcheinigung, daß nichts bemerkt worden iſt, ſchriftlich beizulegen, ſodann aber dieſe von ihm geprüfte Rechnung nebſt Anlagen binnen weiteren 8 Tagen an das Verwaltungsoberamt zur Reviſion und Juſtificatur einzuſenden.

§. 34.

Beſchwerden gegen den Abſchluß der Rechnung können binnen 3 Monaten bei Unſerer Landesregierung vorgebracht werden, ohne daß dadurch in den dazu geeigneten Fällen die Ergreifung des Wegs Rechtens ausgeſchloſſen iſt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 10. November 1854.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

No. 483. 484.

Regierungsblatt v. 17. Dec. 1854. No. 12.

I.

Bekanntmachung

des Bundesbeſchluſſes vom 26. Januar 1854, die gegenſeitige Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutſchen Bundesgebiete betreffend.

II.

Ausdehnung

der Beſtimmungen dieſes Bundesbeſchluſſes auf die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Kronländer des öſterreichiſchen Kaiſerreiches.

B e i l a g e I.

Übersicht der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 in den politischen Bezirken und Gerichtsbezirken, sowie in den Städten mit eigenem Statut und in den Ortsgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.

I. Teil. Die Bevölkerungszahl.

Nr.	Die Gebietseinheiten	Bevölkerungszahl		
		Ortsanwesende	Ortsabwesende	Bevölkerungszahl
1	Das Herzogtum Tirol mit Ausschluß der Fürstgrafschaft Tirol und der Gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca	946.708	12.000	958.708
2	Die Fürstgrafschaft Tirol	57.000	1.000	58.000
3	Die Gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca	247.000	3.000	250.000
4	Das Land Vorarlberg	145.000	2.000	147.000
5	Das Land Tirol mit Ausschluß der Fürstgrafschaft Tirol und der Gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca	946.708	12.000	958.708
6	Das Land Tirol	1.003.708	13.000	1.016.708
7	Die Gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca und das Land Vorarlberg	392.000	5.000	397.000
8	Die Fürstgrafschaft Tirol und das Land Vorarlberg	202.000	3.000	205.000
9	Die Fürstgrafschaft Tirol und die Gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca	304.000	4.000	308.000
10	Die Fürstgrafschaft Tirol, die Gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca und das Land Vorarlberg	449.000	6.000	455.000
11	Das Herzogtum Tirol mit Ausschluß der Fürstgrafschaft Tirol und der Gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und das Land Vorarlberg	1.091.708	14.000	1.105.708
12	Das Herzogtum Tirol mit Ausschluß der Fürstgrafschaft Tirol und der Gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, das Land Vorarlberg und die Gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca	1.483.708	19.000	1.502.708
13	Das Herzogtum Tirol mit Ausschluß der Fürstgrafschaft Tirol und der Gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, das Land Vorarlberg, die Gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca und die Fürstgrafschaft Tirol	1.540.708	23.000	1.563.708

Nummer.	Art der Verrichtung.	Taxe für Vermögende. fl.	kr.	Taxe für Wenigerbemittelte. fl.	kr.
	und Bereitung einfacher z. B. aus Waſſer, Eſſig, Branntwein und dergl. beſtehender Umſchläge; Bereitung einfacher Waſſerbäder und Hülfe bei einfachen oder zuſammengeſetzten Bädern; Schutz des Kranken vor Selbſtbeſchädigung, oder fremder Perſonen vor Beſchädigung durch den Kranken, mit Ausnahme anhaltenden Wahnſinns des Kranken; Benachrichtigung höherer Medizinalperſonen und der Angehörigen vom beobachteten Befinden des Kranken.				
	Bemerkung 2. Bei anhaltend wahnſinnigen Kranken wird der Lohn der den Wärterdienſt beſorgenden Perſonen durch Vereinbarung mit den Angehörigen des Kranken oder obrigkeitlichen Perſonen beſtimmt.				
	Bemerkung 3. Bedürfen Gemeinden bei ausgebrochenen Seuchen zu beſtellender Wärter, ſo findet ebenfalls eine Vereinbarung über den Lohn zuvor ſtatt.				
	Bemerkung 4. Nur freiwillig kann die Verpflichtung zu einem längeren als 12ſtündigen Krankenwärterdienſt ohne Unterbrechung von 12 Stunden eingegangen werden.				
4	Sind die Dienſtleiſtungen bei der Krankenwartung mit Gefahr für den ſie Beſorgenden, z. B. durch Anſteckung, verbunden, ſo verdoppelt ſich die Belohnung, nicht aber die Vergütung für die Koſt, wenn nicht ein beſonderer Vertrag ein Anderes beſtimmt.				
5	Beſuch eines Kranken außerhalb des Wohnorts des den Wärterdienſt Beſorgenden wird für die Wegviertelſtunde, hin und zurück, zuſammen vergütet, am Tage mit	—	6	—	3
	zur Nachtzeit mit	—	9	—	5
6	Bei völlig Armen, welche auf Koſten von Gemeinden ꝛc. der Wartung genießen, hat das wartende Perſonal dieſelben Taxſätze, wie bei Wenigbemittelten, zu verlangen.				
	II. Taxbeſtimmungen für die Heilgehülfen, welche freiwillig den Wärterdienſt beſorgen.				
	Uebernimmt ein Heilgehülfe aus eignem Antriebe den Wärterdienſt bei einem Kranken, ſo kann er keine höhere Vergütung als die unter I. feſtgeſetzte verlangen und er erhält für die während der Zeit des Wärterdienſtes beſorgten beſonderen Verrichtungen des Heilgehülfendienſtes die Hälfte der dafür beſtimmten gewöhnlichen Belohnung. Uebernimmt er den Wärterdienſt auf Verlangen eines Kranken, oder in Auftrag eines Arztes, ſo kann er eine Erhöhung der gewöhnlichen Gebühr um die Hälfte verlangen.				

Nummer	Bei der Beratung	Bemerkungen		
		Ja	Nein	Enthaltung
	Bei der Beratung			

Nr. 2 Nr. 10 – ausgeschrieben

Nummer	Bei der Beratung	Bemerkungen		
		Ja	Nein	Enthaltung
	Bei der Beratung			

Nr. 2 Nr. 10 – ausgeschrieben

Nr. 2 Nr. 10 – ausgeschrieben

Nr. 2 Nr. 10 – ausgeschrieben

Nummer.	Art der Verrichtung.	Taxe für Vermögende. fl.	kr.	Taxe für Wenigerbemittelte. fl.	kr.
3	Werden mehrere der unter 1. genannten Verrichtungen in derselben Stunde bei demselben Kranken besorgt, so wird eine derselben vergütet mit	—	16	—	8
	jede der andern mit	—	8	—	4
4	Erfordern mehrere der unter 1. genannten Verrichtungen, welche vereint zu derselben Zeit bei demselben Kranken besorgt werden, einen größeren Zeitaufwand als eine Stunde, so wird die Hälfte des für die erste Stunde zu Berechnenden für jede folgende Stunde vergütet.				
5	Werden die vorgenannten Verrichtungen zur Nachtzeit, d. h. zur Zeit zwischen 7 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens, besorgt, so erhöht sich der gewöhnliche Taxsatz um die Hälfte.				
6	Ist die Besorgung der unter 1. genannten Verrichtungen mit Gefahr für den Heilgehülfen, z. B. mit Ansteckungsgefahr, verbunden, so verdoppeln sich die unter 1—5. bemerkten Taxsätze.				
7	Bei Besuchen eines außerhalb des Wohnorts des Heilgehülfen sich befindenden Kranken wird jede zu reisende Viertelstunde Wegs, die Rückreise mitgerechnet, zusammen vergütet am Tage mit . .	—	6	—	3
	zur Nachtzeit mit	—	9	—	5
8	Wenn ein Heilgehülfe Verrichtungen zu besorgen licenciirt ist und dieselben übernimmt, welche in der Taxe für Wundärzte aufgeführt werden, so hat er nur die Hälfte der dafür angesetzten Belohnung anzusprechen, vorausgesetzt, daß die Gebühren sich alsdann nicht geringer berechnen, als dies der Fall sein würde, wenn jene Verrichtungen gleich denen des Heilgehülfendienstes vergütet würden.				
9	Bei völlig Armen, bei welchen auf Kosten von Gemeinden ꝛc. von einem Heilgehülfen Verrichtungen besorgt werden, hat er dieselben Vergütungen, wie bei Wenigbemittelten, anzusprechen.				
	II. Taxbestimmungen für die Wundärzte, welche als Heilgehülfen fungiren.				
	Besorgen Wundärzte die Geschäfte der Heilgehülfen aus eigenem Antriebe, so können sie keine höheren Gebühren dafür ansprechen als die Heilgehülfen, dagegen sind sie berechtigt, das Doppelte dieser Gebühren zu verlangen, wenn sie auf besonderes Verlangen des Kranken oder in Auftrag des hiefür Gründe habenden Arztes die Verrichtungen der Heilgehülfen übernehmen.				

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit.

Homburg, den 15. December 1854.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II Dep.
Zurbuch.
vdt. E. Schaffner.

No. 486.

Regierungsblatt v. 24. Dec. 1854. No. 13.

Bekanntmachung,

die Statuten der Landgräflich Heſſiſchen conceſſionirten Landesbank betreffend.

Nachdem Se. Landgräfliche Durchlaucht unterm 19. Auguſt 1853 dem Banquier Raphael Erlanger zu Frankfurt a. M. die nachgeſuchte Conceſſion zur Gründung und zum Betrieb eines Bankinſtituts in Homburg v. d. H., welches zugleich den Betrieb der daſelbſt beſtehenden Leih- und Pfandanſtalt zu übernehmen hat, unter der Benennung „Landgräflich Heſſiſche conceſſionirte Landesbank" mit der Befugniß zur Bildung einer Actiengeſellſchaft für dieſes Unternehmen zu bewilligen und den hierfür aufgeſtellten Statuten die höchſte Genehmigung zu ertheilen geruhet haben, ſo werden dieſe Statuten mit Hinweiſung auf die Statuten der Leih- und Pfandanſtalt vom 12. October 1844 (Reg.-Bl. Nr. 12. vom 20. October 1844) und unter dem Anfügen nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſes Bankinſtitut nach bereits erfolgter Beſtätigung der Geſellſchaft vom 1. Januar 1855 an in's Leben tritt.

Homburg, den 12. December 1854.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Dr. Banſa.
vdt. J. W. Lommel.

Statuten

der Landgräflich Heſſiſchen conceſſionirten Landesbank zu Homburg v. d. Höhe.

Se. Durchlaucht der ſouveraine Landgraf zu Heſſen haben dem Banquier Raphael Erlanger zu Frankfurt a. M. die Conceſſion zur Bildung einer Actiengeſellſchaft zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines Bankinſtituts zu Homburg v. d. H. gnädigſt ertheilt, und es ſind mit höchſter Genehmigung folgende Statuten hierfür feſtgeſtellt worden.

§. 1.

Das Bankinſtitut zu Homburg führt die Firma „Langräflich Heſſiſche conceſſionirte Landesbank" und iſt Eigenthum einer Geſellſchaft.

Das Domicil der Geſellſchaft, ſowie der Sitz des Bankhauptgeſchäfts iſt Homburg v. d. H. Jedoch können in anderen Städten Deutſchland's Agenturen und Filiale dieſer Bank errichtet werden.

§. 2.

Die Bank hat den Zweck, den Geld- und Geſchäftsverkehr zu erleichtern und zu befördern, und iſt demgemäß zum Betrieb folgender Geſchäfte befugt:

1) Wechſel und Geldanweiſungen zu discontiren, ſolche auf andere Plätze zu ertheilen, zu acceptiren und für Rechnung Dritter einzuziehen;
2) gegen genügende Sicherheit Credit und Darlehen zu geben;
3) Gelder für Rechnung Dritter zu erheben, und resp. auszuzahlen;
4) Gelder gegen Verzinſung anzunehmen;
5) laufende Rechnungen für Regierungen, öffentliche Anſtalten und Privatperſonen, welch' letztere jedoch von der Direction beſonders zugelaſſen werden müſſen, zu eröffnen und zu halten;
6) Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt, Staatspapiere und Documente aller Art in Verwahr zu nehmen;
7) Wechſel, Staatspapiere, Coupons und Actien für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen; für eigene Rechnung darf die Bank ſolche Werthpapiere nur kaufen, wenn und inſoweit damit müßige Kapitalien vorübergehend angelegt werden, nicht alſo zur Speculation;
8) Geldanweiſungen auf ſich ſelbſt als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung „Banknoten" auszugeben.

Andere als die hier beſonders bezeichneten Geſchäfte, namentlich alſo auch Darlehen auf Hypotheken und Ankauf von Immobilien, ſind der Bank nicht geſtattet.

Annahme von Hypotheken zur Deckung ſchon beſtehender Forderungen und An- und Verkauf von Immobilien zur Sicherſtellung oder Realiſirung ſolcher Forderungen, endlich auch der Ankauf von Immobilien, welche zum Geſchäftsbetrieb der Bank erforderlich ſind, iſt ihr gleichwohl erlaubt.

§. 3.

Die Bank übernimmt insbeſondere die Conceſſion und den Betrieb der durch Verordnung und Statut vom 12. October 1844 gegründeten Leih- und Pfandanſtalt zu Homburg mit dem vorhandenen Activ- und Paſſivvermögen für eigene Rechnung.

Für den Geſchäftsbetrieb dieſer Anſtalt bleiben die

desfallsigen Bestimmungen der bezeichneten Statuten mit der Abänderung auch für die Bank maßgebend, daß

a) die nach §. 1. u. 2. bestandene Garantie, sowie eine Beihülfe der Sparkasse, endlich auch die Bestimmung des Reingewinnes wegfallen;

b) daß die Direction und Verwaltung der Anstalt von der Bankdirection und von dem untergeordneten Bankbureaupersonal unter der Leitung des Verwaltungsrathes und unter Oberaufsicht des Staates versehen werden.

Die Bank hat die Geschäfte der Leih- und Pfandanstalt von den übrigen Geschäften gesondert zu halten, namentlich darüber besondere Bücher zu führen, welchen jedoch das in §. 1. der Bekanntmachung vom 12. October 1844 bezeichnete Privileg nicht zusteht. Geschäfte, welche der Pfandanstalt nach deren Statut zuständig und nach dem Gesetz vom 3. Juli 1852 ausschließlich vorbehalten sind, darf auch die Bank nur als Inhaberin jener Anstalt und nach den für dieselbe geltenden Bestimmungen des mehrangeführten Statuts machen.

§. 4.

Darlehen und Vorschüsse, welche die Bank außerhalb des Geschäftskreises und Geschäftsganges der Leih- und Pandanstalt leistet, sowie Wechsel, welche sie annimmt, sollen in der Regel die Frist, resp. Verfallzeit, von drei Monaten nicht übersteigen, und sollen jene nur gegen Verunterpfändung von Werthpapieren geleistet werden.

So oft der Werth eines solchen Unterpfands zehn Procent im Course bei der nächst gelegenen Börse sinkt, muß die Sicherheit der Bank auf ihr Verlangen und nach ihrer Wahl entweder durch eine verhältnißmäßige Abschlagszahlung oder durch Vermehrung des Unterpfands binnen drei Tagen wieder vervollständigt werden. Leistet der Schuldner einer hierauf gerichteten Anforderung keine Folge, oder wird ein Darlehen zur Verfallzeit nicht zurückbezahlt, so ist die Bank befugt, das Pfand ohne Weiteres auf Kosten des Schuldners öffentlich versteigern oder durch vereidete Makler verkaufen zu lassen. Reicht der Erlös zur Befriedigung der Bank nicht hin, so hat der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen.

§. 5.

Die Direction der Bank bestimmt diejenigen Staatspapiere, Actien und Effekten, auf welche die Bank Vorschüsse leistet, sowie die Höhe der Vorschüsse. Ebenso bestimmt dieselbe den Zinsfuß, zu welchem die Bank Vorschüsse gibt und discontirt, den Zinsfuß, zu welchem sie Gelder verzinset, die Provisionen, welche sie erhebt, sowie alle auf ihre Operationen Bezug habenden Bedingungen und Formen. Eigene Actien der Gesellschaft dürfen als Unterpfand nicht angenommen werden.

§. 6.

Wenn bei den in §. 4. erwähnten Darlehen ein Verpfänder in Concurs verfällt, so hat die Masse nur gegen Erstattung des vollen Schuldbetrages Anspruch auf das Pfand.

Wird diese Zahlung geweigert, so hat die Bank die in §. 4. Absatz 3. bezeichneten Dispositionsbefugnisse, und die Masse ist verpflichtet, bei Unzulänglichkeit des Erlöses das Fehlende nachzuzahlen, sowie berechtigt, den erzielten Ueberschuß zu fordern.

§. 7.

Jeder, welcher bei den in §. 4. erwähnten Darlehen der Bank den von ihr ausgestellten Pfandschein unter gleichzeitiger vollständiger Befriedigung für denselben zurückgibt oder ihn zu anderem Zwecke präsentirt, gilt für den rechtmäßigen Eigenthümer desselben und des Unterpfandes, auch ohne daß der Pfandschein auf ihn girirt ist. Die Bank übernimmt keine Verpflichtung, die Legitimation des Inhabers oder dessen, der über den Rückempfang des Pfandes quittirt, sowie die Richtigkeit der Quittung zu untersuchen.

§. 8.

Hat die Bank an einen Verpfänder auch noch anderweite liquide Forderungen, so steht ihr das Recht zu, sich auch für diese, soweit es der Werth des Pfandes über das betreffende Darlehen hinaus gestattet, in der in §. 4. bezeichneten Weise bezahlt zu machen.

§. 9.

Depositen, welche die Bank zur Verzinsung annimmt, sollen nicht unter dem Betrage von zweihundert Gulden sein.

§. 10.

Die Bank hat das Recht, unverzinsliche Noten im Nennwerthe von fünf, zehn, fünfunddreißig, fünfzig, ein Hundert und fünf Hundert Gulden bis zum Betrage des zur Zeit wirklich eingezahlten Actienkapitals auszufertigen und in Umlauf zu setzen. Dieselbe kann jedoch schon nach Einzahlung eines Viertels des Actienkapitals die Ausgabe der Banknoten auf fünfmalhunderttausend Gulden ausdehnen, ohne daß übrigens dieser Betrag überschritten werden darf, bevor die Einzahlungen gleichfalls über die Hälfte des Actienkapitals angestiegen. Die Noten vertreten bei Zahlungen die Stelle des baaren Geldes, jedoch ohne daß ein Zwang zu deren Annahme besteht, und sind gleich wie Geld keiner Vindication oder Amortisation unterworfen.

Die Bank haftet mit ihrem ganzen Vermögen für die Deckung der umlaufenden Noten und ist verpflichtet, diese Noten auf Verlangen jederzeit gegen baares Geld einzulösen. Zu diesem Behuf muß dieselbe den ganzen Betrag der in Umlauf befindlichen Noten, und zwar wenigstens ein Viertel in baarem Gelde, den Rest aber in discontirten Wechseln oder in sonstigen leicht umsetzbaren Werthpapieren oder durch entsprechende Verträge mit anderen anerkannt zahlungsfähigen Firmen in der Bankkasse vorhanden, resp. verfügbar halten. Dieser Einlösungsfonds muß am Sitze des Bank-Hauptgeschäfts (§. 1. oben) in einer von den übrigen Kassen gesonderten Kasse mit gesonderter Buchführung gehalten und darf nicht zu den übrigen Geschäften der Bank verwendet werden. Aus dieser Kasse entnimmt die Bank ihren Bedarf an Noten gegen Einlieferung der Werthe nach vorstehender Bestimmung und ebenso steht ihr frei, jederzeit dorthin Noten gegen Werthe, wobei das vorbestimmte Verhältniß maßgebend bleibt, zurückzugeben.

Im Falle es wegen Abnutzung oder aus sonstigen Gründen nöthig wird, kann die Bankgesellschaft ihre sämmtlichen umlaufenden Banknoten einrufen und gegen neue ohne allen Aufenthalt und unentgeldlich umtauschen. Die Einrufung erfolgt durch die nach §. 27. unten bestimmten öffentlichen Blätter unter Festsetzung einer Präclusionsfrist von wenigstens 12 Monaten.

Die Form, der Inhalt und die Anfertigung der Banknoten unterliegen der Genehmigung und der Aufsicht der Landgräflichen Staatsregierung; sie werden von deren Commissär mit unterzeichnet.

Die Fälschung der Banknoten sowie die wissentliche Verbreitung gefälschter Banknoten wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

§. 11.

Das Stammkapital der Bank besteht vorläufig und vorbehältlich späterer Erhöhung in einer Million Gulden und diese Summe wird durch Ausgabe von viertausend Actien zu 250 Gulden, welche auf den Inhaber lauten, aufgebracht.

Von diesem Kapital übernimmt der Eingangs genannte Gründer sofort tausend Actien zum Nominalwerth von 250000 Gulden. Die Uebernahme, resp. Begebung, der übrigen 3000 Actien zum Nominalwerth bleibt demselben vorbehalten. Ebenso bleibt demselben für den Fall einer späteren Erhöhung des Stammkapitals die Uebernahme, resp. Begebung, der zu emittirenden Actien zum Nominalwerth vorbehalten.

Das Stammkapital darf weder durch Rückzahlungen an die Actionäre noch durch Ankauf von Actien Seitens der Bank verkleinert werden.

Zur Gültigkeit der Actiendocumente ist die Mitunterschrift eines Commissärs der Landgräflichen Staatsregierung erforderlich.

§. 12.

Die Actien erhalten halbjährlich zahlbare Zinscoupons von fünf Gulden; außerdem fällt auf sie die jährlich zur Vertheilung kommende Dividende. Letztere wird nach der regelmäßigen jährlichen Generalversammlung für das abgelaufene Kalenderjahr bei der Bank forderbar.

Jede Actie ist für die statutenmäßige Dauer der Gesellschaft mit Zins- und Dividendencoupons begleitet, welche auf den Inhaber lauten und deren Einlösung die Bank von jedem weiteren Anspruche befreit. Der Betrag der Dividendencoupons ist in blanco gelassen, um nach der jährlichen Festsetzung der Dividende ausgefüllt zu werden. Zinsen und Dividenden, welche nicht binnen fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit bei der Bank erhoben werden, verjähren in dieser Zeit und fallen dem Reservefonds zu.

§. 13.

Am 31. December jeden Jahres wird eine Bilanz gefertigt.

Der nach Abzug der sämmtlichen der Gesellschaft zur Last fallenden Kosten und der auf die Actien fallenden Zinsen verbleibende Ueberschuß bildet den Reingewinn. Hiervon werden zunächst die Tantièmen für den Director und den Verwaltungsrath in Abzug gebracht und der Rest wird theils dem Reservefonds zugewiesen, theils als Dividende zur Vertheilung gebracht.

§. 14.

Der Reservefonds, welcher abgesondert verwaltet und verrechnet wird, dient zur Deckung von Verlusten, insbesondere auch zur Aufbringung der vierprocentigen Zinsen der Actien, falls eine ungünstige Bilanz diese nicht vollständig ergeben sollte. Von dem im §. 13. erwähnten Rest des Reingewinnes wird so lange die Hälfte dem Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Höhe eines Zehntheils des Stammkapitals erreicht haben wird. Nachdem diese Höhe erreicht und so lange der Fonds nicht unter dieselbe wieder herabgesunken sein wird, bleibt der Generalversammlung, unter Genehmigung der Landgräflichen Staatsregierung, die Bestimmung überlassen, ob und wie viel Zuschuß der Reservefonds aus dem Reingewinn weiter erhalten soll. Die Zinsen und etwaige sonstige Erträge des Reservefonds werden bei der jährlichen Bilanz in Einnahme gebracht und zur Dividende geschlagen.

§. 15.

Die Gesellschaft wird constituirt und tritt in Wirksamkeit durch besondere Bestätigung der Staatsregierung, wenn das ganze Actienkapital von einer Million Gulden untergebracht und wenigstens ein Viertel desselben wirklich eingezahlt und Beides der Staatsregierung gehörig nachgewiesen ist.

Ihre Dauer ist gleich derjenigen der Concession zu der Bank auf fünfzig nacheinanderfolgende Jahre festgesetzt. Die Ausgabe der Actien erfolgt erst nach vollständiger Einzahlung des Nominalbetrags derselben.

Jeder Zeichner einer Actie ist unbedingt zur Zahlung des Viertels des Nominalbetrags, und zwar unmittelbar bei der Zeichnung verpflichtet und erhält dafür ein auf Namen oder auf den Inhaber lautendes übertragbares Actiencertificat.

Der nach Einzahlung des ersten Viertels restirende Nominalbetrag der Actien ist in denjenigen Raten und Zeiten, welche der Verwaltungsrath bestimmen wird, in die Kasse der Gesellschaft einzuzahlen. Die Aufforderung dazu erfolgt mindestens 14 Tagen vorher in den im §. 27. unten bezeichneten Blättern.

Wer innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der bestimmten Zahlungsfristen die schuldigen Zahlungen nicht leistet, ist hierdurch ohne Weiteres seiner Ansprüche und eingezahlten Theilsummen zum Vortheil der Bankkasse verlustig. Die solchergestalt erloschenen Actienansprüche werden für Rechnung der Bank von dem Verwaltungsrath anderweit übertragen und verwerthet.

§. 16.

Jeder Inhaber einer Actie hat bei der Generalversammlung Stimmrecht.

Wer	1 bis 5	Actien	besitzt	hat	1 Stimme
"	6 „ 10	„	„	„	2 Stimmen
"	11 „ 15	„	„	„	3 „
"	16 „ 25	„	„	„	4 „
"	26 „ 35	„	„	„	5 „
"	36 „ 50	„	„	„	6 „
"	51 und mehr	„	„	„	7 „

Um sein Stimmrecht bei der Generalversammlung ausüben zu können, muß jeder Actionär wenigstens 3 Tage vorher die erforderliche Anzahl Actien bei der Bank hinterlegen und erhält dagegen eine Eintrittskarte. Jede Firma kann ihr Stimmrecht durch einen ihrer Theilhaber oder durch ihren Procuraträger ausüben, jede Gemeinde und jedes öffentliche Institut durch einen ihrer Repräsentanten, Frauen durch ihre Männer, und Minderjährige durch ihre Vormünder. Außer diesen Fällen kann kein Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§. 17.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist in der Regel erforderlich, daß wenigstens 20 abstimmende Actionäre anwesend sind, welche 400 oder mehr Actien vertreten, und ebenso werden in der Regel die Beschlüsse derselben nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen und abstimmenden Actionäre gefaßt.

Wenn es sich jedoch um Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf ihrer statutenmäßigen Dauer oder um Fortsetzung derselben über diese Dauer hinaus oder um Ausdehnung ihres Wirkungskreises auf andere, als die im §. 2. der Statuten genannten Geschäftszweige oder um Erhöhung des Stamm- und Actienkapitals handelt, so müssen wenigstens zwei Drittheile aller Actien vertreten sein und zwei Drittheile der vertretenen Stimmen müssen sich für die beantragte Maßregel erklären. Auch müssen bei Ausschreibung der Generalversammlung diese Berathungsgegenstände namhaft gemacht werden.

Ist in einzelnen Fällen die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Actionären nicht anwesend oder die nöthige Anzahl von Actien nicht vertreten, so wird mit Bezeichnung der Berathungsgegenstände sofort eine nochmalige Generalversammlung berufen, welche als dann jedenfalls unbeschränkt beschlußfähig ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit.

Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die auf persönliche Verhältnisse sich beziehen, können diejenigen Actionäre, welche in Dienstverhältnissen zur Bank stehen, ihr Stimmrecht nicht ausüben.

§. 18.

Jährlich im Laufe des Monats Mai findet eine ordentliche Generalversammlung statt; außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedürfniß abgehalten werden, müssen aber auch auf Verlangen der Landgräflichen Staatsregierung berufen werden.

Die Generalversammlungen werden von dem Verwaltungsrath berufen und müssen wenigstens einen Monat vorher durch die öffentlichen Blätter ausgeschrieben werden. Zur Ausschreibung einer wiederholten Generalversammlung, nach §. 17. 3r Absatz, genügt jedoch eine Frist von 14 Tagen. In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths den Vorsitz; die zwei jüngsten Mitglieder desselben versehen die Functionen der Scrutatoren; der Präsident ernennt einen Secretair. Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Präsidenten, dem Secretair und dem Director sowie von denjenigen Actionären,

welche es in der Verſammlung verlangen, unterſchrieben, und in Abſchrift, welche von dem Präſidenten und Secretair beglaubigt ſein muß, dem Regierungs-Commiſſär mitgetheilt.

§. 19.

In den jährlichen ordentlichen Generalverſammlungen hat der Verwaltungsrath ſeinen Rechenſchaftsbericht über die Geſchäftsverwaltung im abgelaufenen Jahre abzuſtatten, welcher außerdem im Druck ausgegeben werden ſoll. Ferner wird die Wahl neuer Mitglieder des Verwaltungsraths an die Stelle der Ausſcheidenden vorgenommen. Desgleichen wird die Dividende und resp. der Zuſchuß zum Reſervefonds feſtgeſetzt.

Endlich hat die ordentliche ſowie außerordentliche Generalverſammlung über alle ſonſtigen zu ihrem Geſchäftskreis gehörenden, ſowie über die von dem Verwaltungsrathe, dem Director oder einzelnen Actionären oder von einem Regierungs-Commiſſär zur Berathung gebrachten Angelegenheiten Beſchlüſſe zu faſſen. Die Genehmigung der Staatsregierung iſt erforderlich zu Beſchlüſſen über die in §. 17. 2r Abſatz, bezeichneten Gegenſtände, ſowie über Abänderung der Statuten, einſchließlich derjenigen der Leih- und Pfandanſtalt.

Gegen Beſchlüſſe über andere Gegenſtände ſteht der Staatsregierung ein ſuspenſives Veto mit der Wirkung zu, daß der beanſtandete Beſchluß einer zweiten wenigſtens binnen 3 Monaten zu berufenden Generalverſammlung zur nochmaligen Berathung vorzulegen und nur dann gültig und wirkſam wird, wenn zwei Drittheile der Actien in der Verſammlung vertreten ſind und zwei Drittheile der vertretenen Actien für jenen Beſchluß ſtimmen.

§. 20.

Mit der Auflöſung der Geſellſchaft hört der Geſchäftsbetrieb der Bank ſowie jede weitere Zinſen- und Dividenden-Berechnung auf, und die Liquidation tritt ein, welche durch eine von der Generalverſammlung gewählte Liquidations-Commiſſion beſorgt wird.

Zu dem Ende werden ſämmtliche Activa eingezogen, desgleichen werden ſämmtliche Verbindlichkeiten und Schulden getilgt, insbeſondere die in Umlauf befindlichen Banknoten eingelöſt, und zwar werden die Inhaber derſelben zum Austauſch gegen baares Geld dreimal in Zwiſchenräumen von vier Monaten durch die öffentlichen Blätter aufgefordert, und die bis zum angeſetzten letzten Einlöſungstermin nicht ausgetauſchten Noten werden werthlos, ſo daß ihr Betrag der Liquidationsmaſſe anheimfällt.

Die Conceſſion zum Betrieb der Leih- und Pfandanſtalt fällt dem Staate anheim; das Vermögen derſelben verbleibt jedoch der Liquidationsmaſſe. Auch der Beſtand des Reſervefonds gehört zur Liquidationsmaſſe. Der nach Abzug der Paſſiva von den Activen ſich ergebende Maſſebeſtand wird zu gleichen Theilen auf die Actien vertheilt und baar an deren Inhaber ausgezahlt.

Nach beendigter Liquidation wird eine letzte Generalverſammlung durch die Liquidations-Commiſſion berufen und dieſer die Schlußrechnung vorgelegt.

§. 21.

Ständiges Organ für die obere Leitung und Beaufſichtigung der Bank iſt der Verwaltungsrath. Derſelbe beſteht aus fünf von der Generalverſammlung aus der Zahl der Actionäre durch geheime Abſtimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern, welche innerhalb der deutſchen Bundesſtaaten wohnen müſſen. Die Landgräfliche Staatsregierung kann, ohne Angabe der Gründe, die Wahlen zum Verwaltungsrath mit der Wirkung beanſtanden, daß alsdann binnen kürzeſter Friſt eine wiederholte Wahl durch die Generalverſammlung vorgenommen werden muß, bei welcher die Wahl der bei der vorhergegangenen Wahlhandlung gewählten Perſonen nur dann gültig iſt, wenn dieſelbe wenigſtens durch zwei Drittheile der Stimmen erfolgt.

Die abtretenden Mitglieder des Verwaltungsraths ſind wieder wählbar. Bei eintretenden Vacanzen iſt der Verwaltungsrath befugt, die Zahl ſeiner Mitglieder aus den Actionären bis zur nächſten Generalverſammlung proviſoriſch zu ergänzen. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß für die Dauer ſeiner Function zwanzig Actien bei der Bank hinterlegen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten Erſatz der durch ihre Functionen veranlaßten baaren Auslagen und außerdem zuſammen neun Procent vom Reingewinn, deren Vertheilung nach Maßgabe der Präſenzliſte und ohne beſondere Rückſicht auf Vorſitzende ſtattfindet.

Für die erſten drei Jahre wird der Verwaltungsrath von dem Gründer der Geſellſchaft im Einverſtändniß mit der Landgräflichen Staatsregierung beſtellt.

§. 22.

Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus ſeiner Mitte nach relativer Stimmenmehrheit einen Präſidenten und einen Vicepräſidenten. Er verſammelt ſich regelmäßig jeden Monat einmal in Homburg auf Einladung des Präſidenten, oder in deſſen Abweſenheit oder Verhinderung des Vicepräſidenten. Außergewöhnlich verſammelt er ſich, wenn der Präſident oder Vicepräſident die Berufung für nöthig erachtet, oder wenn dieſelbe von dem Regierungs-Commiſſär oder von wenigſtens

zweien anderen Mitgliedern des Verwaltungsraths (ſchriftlich) oder von dem Director beantragt wird.

Das Berufungsſchreiben ſoll jedesmal wenigſtens drei Tage vor der Zuſammenkunft ergehen, und eine kurze Andeutung der zu berathenden Gegenſtände enthalten.

Zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe müſſen wenigſtens drei Mitglieder anweſend ſein. Die Beſchlüſſe werden nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Ueber die Verhandlungen und Beſchlüſſe des Verwaltungsraths wird Protokoll geführt, welches von den anweſenden Mitgliedern zu unterſchreiben und dem Regierungs-Commiſſär ſofort in Abſchrift, welche von dem Präſidenten und Secretair beglaubigt ſein muß, mitzutheilen iſt.

§. 23.

Der Verwaltungsrath hat in ſeinen regelmäßigen monatlichen Sitzungen den ihm von Seiten der Direction abzuſtattenden Rechenſchaftsbericht über die Geſchäfte des letztverfloſſenen Monats entgegenzunehmen und zu prüfen. Außerdem ſoll allmonatlich eine Ueberſicht der am letzten Tage des verfloſſenen Monats in der Bank vorhanden geweſenen Activen und Paſſiven, insbeſondere der Beſtände in gemünztem Gold und Silber, Barren und Wechſeln, des Betrags der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung ſowie der umlaufenden Banknoten veröffentlicht werden.

Der Verwaltungsrath hat ferner über alle die Geſchäftsverwaltung betreffenden Anträge der Direction Beſchluß zu faſſen, hat über die Beobachtung der Vorſchriften in §. 4. und §. 10. 2. Abſchnitt zu wachen, hat in zweifelhaften Fällen zu entſcheiden, welche Operationen die Bank gemäß §. 2. machen könne oder nicht, hat das Maximum des Einzelnen zu gewährenden Credits, der anzunehmenden Depoſiten und der in Umlauf zu ſetzenden Banknoten innerhalb der ſtatutenmäßigen Grenzen feſtzuſetzen.

Sodann hat der Verwaltungsrath jährlich wenigſtens zweimal unter Zuziehung der Direction oder einzelner ihrer Mitglieder außergewöhnliche Kaſſenreviſionen durch eines oder mehrere ſeiner Mitglieder vornehmen zu laſſen, wozu auch der Präſident oder Vicepräſident ohne beſonderen Auftrag befugt iſt. Der Präſident, Vicepräſident oder Delegirte des Verwaltungsraths kann in den Bureaux von allen Protokollen, Beſchlüſſen, Büchern, Papieren und Documenten, mit Ausnahme jedoch des Geheimbuchs der Leih- und Pfandanſtalt, und überhaupt von der Geſchäfts- und Rechnungsführung zu jeder Zeit Kenntniß nehmen. Dem Verwaltungsrath ſteht weiter die Wahl der Direction zu. Beſchwerden gegen dieſelbe oder einzelne ihrer Mitglieder gelangen an ihn. Er kann die Direction oder einzelne ihrer Mitglieder ſuspendiren und ſie einſtweilen erſetzen, iſt aber dann verpflichtet, bei der ſofort zu berufenden Generalverſammlung auf die Entlaſſung derſelben anzutragen; wenn dieſe Verſammlung den Antrag verwirft, ſo iſt dadurch die ausgeſprochene Suspenſion aufgehoben. Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt auf den Antrag des Directors das Geſchäftsperſonal, ertheilt die erforderlichen Reglements und Dienſtvorſchriften für die Direction und das derſelben untergeordnete Geſchäftsperſonal, ſtellt deſſen Beſoldungen feſt, darf jedoch keine Penſion zu Laſten der Bank bewilligen, was der Genalverſammlung vorbehalten iſt. Endlich hat der Verwaltungsrath die von der Direction jährlich abzulegenden Rechnungen und Bilanz zu prüfen und darüber nach erfolgter Richtigſtellung Décharge zu ertheilen, hiernach unter ſtrenger Würdigung der zweifelhaften Activen und mit Rückſicht auf die eventuellen Verluſte, welche aus den zur Zeit laufenden Geſchäften entſpringen können, den jährlichen Reingewinn der Bank feſtzuſetzen und über das Ergebniß der Geſchäftsführung der Generalverſammlung Bericht abzuſtatten.

Gegen alle Beſchlüſſe des Verwaltungsraths, durch welche der Regierungscommiſſär das Intereſſe des Staates oder des Publikums bedroht oder die Geſellſchaftsſtatuten verletzt glaubt, ſteht demſelben das Recht der Einſprache mit der Wirkung zu, daß der beanſtandete Beſchluß der Entſcheidung der Landgräflichen Staatsregierung unterliegt und ohne deren Beſtätigung nicht vollzogen werden darf.

Die Reglements und Inſtructionen über die Geſchäftsverwaltung der Bankdirection unterliegen der Genehmigung der Landgräflichen Staatsregierung.

§. 24.

Organ der Geſellſchaft für die unmittelbare Führung der Bankgeſchäfte iſt die Direction.

Dieſelbe beſteht aus dem Director und zwei weiteren von dem Verwaltungsrath aus dem Geſchäftsperſonal der Bank nach relativer Stimmenmehrheit auf beſtimmte Zeit zu wählenden Directionsmitgliedern. Der Director wird ebenfalls von dem Verwaltungsrath nach relativer Stimmenmehrheit aus der Zahl der Actionäre gewählt. Derſelbe tritt alle ſechs Jahre aus und wird durch neue Wahl erſetzt. Der Ausſcheidende iſt wieder wählbar. Der Director muß dem Bankgeſchäfte ſeine volle und fortwährende Thätigkeit widmen. Er erhält für ſeine Mühewaltung 9 Procent vom Reingewinn,

mindeſtens jedoch 2500 Gulden jährlich. Der Director muß für die Dauer ſeiner Function zwanzig Actien bei der Bank hinterlegen.

Die Functions-Emolumente der beiden anderen Directionsmitglieder regelt der Verwaltungsrath. Die Mitglieder der Direction müſſen während der Dauer ihrer Function in Homburg wohnen und dürfen weder direct noch indirect Geſchäfte für eigene Rechnung bei der Bank machen und keinen Credit bei derſelben in Anſpruch nehmen.

§. 25.

Die geſammte Direction berath die vorkommenden Geſchäfte und Maßregeln; diejenigen, welche der Director ablehnt, unterbleiben; Geſchäften und Maßregeln dagegen, welche er befürwortet, können die beiden anderen Directionsmitglieder vereint ein ſuspenſives Veto entgegenſtellen; in dieſem Falle wird an den Präſidenten, Vicepräſidenten oder einen zu dieſem Behufe beſtellten Delegirten des Verwaltungsraths recurrirt und deſſen Entſcheidung gibt den Ausſchlag. Dritten Perſonen gegenüber in Verträgen, Geſchäften und Unternehmungen, ſowie bei Rechtsſtreitigkeiten und ſonſtigen gerichtlichen Verhandlungen vertritt der Director allein die Bank. Er allein unterzeichnet auch die Namens der Direction erlaſſen werdenden Bekanntmachungen.

Alle Wechſel, Effekten, Schuldverſchreibungen, Quittungen und ſonſtige Acten und Ausfertigungen der Bank müſſen von dem Director unterzeichnet und von einem der beiden anderen Directionsmitglieder contraſignirt ſein.

Die Bankbureaux ſtehen unter der Aufſicht des Directors allein.

§. 26.

Indem die Mitglieder der Direction kraft ihres Amtes im Namen der Bank handeln, übernehmen ſie keine perſönliche Verpflichtung. Für Beſchlüſſe und Handlungen dagegen, welche den Statuten, Reglements und ertheilten Aufträgen zuwiderlaufen, ſind die Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Geſellſchaft perſönlich verantwortlich und können deshalb von dem Verwaltungsrath in rechtlichen Anſpruch genommen werden.

§. 27.

Die von dem Verwaltungsrath und der Direction zu erlaſſenden öffentlichen Bekanntmachungen und Ausſchreibungen ſollen in das Amtsblatt des Amts Homburg, ſowie in zwei politiſche Blätter, welche in Frankfurt a. M. erſcheinen, von dem Verwaltungsrath annoch näher zu beſtimmen und öffentlich bekannt zu machen ſind, eingerückt werden.

§. 28.

Die Errichtung von Bankfilialen und Agenturen, ſowie die Aufhebung und Verlegung derſelben iſt dem Verwaltungsrath überlaſſen, und werden deren Verfaſſung und Befugniſſe, welche überall mit den Statuten im Einklang ſtehen müſſen, namentlich aber auch die Einlöſung von Banknoten der Geſellſchaft in ſich begreifen können, von demſelben beſonders beſtimmt.

Auch iſt die Bank befugt, bewährte Bankhäuſer mit der Wahrnehmung ihrer Geſchäfte außerhalb ihres Sitzes zu beauftragen, ſowie zu dieſem Zweck auswärtige Bankhäuſer ganz oder theilweiſe zu commanditiren. Der Verwaltungsrath ſetzt die Höhe des Commanditkapitals, ſowie die Befugniſſe dieſer Commanditen feſt.

§. 29.

Der Vorſtand der Bankfiliale beſteht wenigſtens aus zwei Mitgliedern. Derſelbe beſorgt die vorkommenden Geſchäfte nach Anleitung und Vorſchrift der Direction. Alle Ausfertigungen, Wechſel, Giri, Accepte, Geldanweiſungen, Quittungen, Pfandſcheine und Verpflichtungen aller Art müſſen, um die Geſellſchaft zu verbinden, von zwei Mitgliedern des Vorſtandes unterzeichnet ſein.

Die im §. 23. in Bezug auf die Entlaſſung der Bankdirectionsmitglieder enthaltenen Beſtimmungen finden auch auf die Vorſteher der Bankfiliale Anwendung.

§. 30.

Der Landgräflichen Staatsregierung ſteht die Oberaufſicht über die ſtatutenmäßige Verwaltung der Bank zu, ohne daß jedoch der Staat in irgend einer Weiſe für die Operationen der Bank verantwortlich wäre. Sie übt dieſelbe durch zu beſtellende Commiſſäre und nach Maßgabe der desfallſigen Beſtimmungen dieſer Statuten aus. Dieſe Commiſſäre haben das Recht, den Generalverſammlungen, ſowie den Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen und von der Geſchäftsverwaltung der Bank durch Einſicht der Bücher, Rechnungen, Regiſter und ſonſtigen Schriftſtücke, welche jedoch nicht aus den Geſchäftslocalen der Geſellſchaft entfernt werden dürfen, durch Auskunftserhebung bei den Organen der Verwaltung, ſowie durch Reviſion der Kaſſen, insbeſondere der Notenkaſſe (§. 10. oben), jederzeit vollſtändige Kenntniß zu nehmen. Sie haben namentlich darüber zu wachen, daß die Deckungsmittel für die umlaufenden oder in der Notenkaſſe nicht vorfind-

lichen Banknoten nach den desfallsigen Bestimmungen in §. 10. hier oben stets vorhanden sind.

Bei allen Verhandlungen mit der Landgräflichen Staatsregierung haben die Organe der Bank sich zunächst an diese Commissäre zu wenden.

No. 487.

Regierungsblatt v. 28. Jan. 1855. No. 1.

Verordnung,

die expresse Bestellung dringender Briefe betreffend.

Nachstehende Bestimmungen über die expresse Bestellung dringender Briefe sind höchsten Orts auch für das Landgrafthum genehmigt worden und werden hiermit in höchstem Auftrage zur Nachachtung bekannt gemacht:

Um in Fällen, in welchen bei Benutzung der regelmäßigen Postverbindungen die Bestellung eines Briefes nach dessen Eintreffen am Bestimmungsort durch einen Expressen gewünscht wird, diese nach Möglichkeit zu gewähren, sollen für derartige Briefe die nachstehenden, für den Postvereinsverkehr bereits gültigen Bestimmungen auch bei dem internen Verkehr des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks in's Leben treten.

1) Briefe, welche alsbald nach dem Eintreffen am Bestimmungsort durch einen Expressen bestellt werden sollen, müssen vom Absender auf ihrer Adreßseite in deutlich ersichtlicher Weise mit der Bezeichnung „Expreß zu bestellen" versehen sein.

Auf die Bezeichnung hin „eilt", „eiligst" („cito", „citissime"), „zur schleunigsten Abgabe empfohlen" und dergleichen, kann eine expresse Bestellung nicht erfolgen. Anordnungen, welche ein Adressat wegen Bestellung seiner Correspondenz im Allgemeinen getroffen hat, bleiben bei expreß zu bestellenden Briefen außer Anwendung.

2) Solche expreß zu bestellende Briefe müssen stets recommandirt werden und zahlen (außer der Recommandationsgebühr und dem Franco) **für die expresse Bestellung am Orte der Postanstalt** an Bestellgeld **(von dessen Entrichtung keinerlei Befreiung stattfindet)**:

a) wenn die Bestellung **am Tage** erfolgt, 3 Sgr. oder 9 kr. (nach dem Münzfuße der Postanstalt, bei welcher die Gebühr vom Publikum bezahlt wird);

b) wenn die Bestellung **Nachts** stattfindet, 6 Sgr. oder 18 kr. (wie bei a.).

3) Als Tageszeit gilt im Sommer (April bis September) die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 11 Uhr Nachts, im Winter (October bis März) die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Nachts; als Nachtzeit gilt im Sommer die Zeit von 11 Nachts bis 5 Uhr Morgens, im Winter die Zeit von 10 Uhr Nachts bis 7 Uhr Morgens.

4) Für die außerhalb des Orts der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind, außer dem den Boten zu zahlenden und mit denselben nach den ortsüblichen Sätzen zu vereinbarenden Lohne, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. oder 9 kr. für Beschaffung des Boten zu entrichten.

5) Die Gebühr für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. Im letzteren Falle hat der Absender eines solchen Briefes jedoch seinen Namen mit auf die Adresse zu setzen und für die Zahlung zu haften, wenn dieselbe vom Empfänger verweigert wird.

6) Zur Sicherung der richtigen Zahlung können daher die Poststellen in den Fällen, in welchen der Empfänger den Botenlohn tragen soll, oder dessen Betrag für expresse Bestellung außerhalb des Orts der Abgabepostanstalt nicht bekannt ist, die Hinterlegung der betreffenden Beträge, resp. im letzterwähnten Falle des Betrages von 15 Sgr. oder 54 kr. verlangen.

7) Telegraphische Depeschen, welche von einem Telegraphenbureau zur Weiterbeförderung an den Bestimmungsort zur Post gegeben werden oder mit derselben an ein Telegraphenbureau eingehen, unterliegen selbstverständlich den obigen Bestimmungen ebenfalls, wenn sie expreß bestellt werden sollen.

8) Briefe, welche nach Orten des Bestellbezirks der Aufgabepostanstalt selbst bestimmt sind, können zur expressen Bestellung nicht angenommen werden.

9) Auch bei Expreßbriefen leistet die Postanstalt für verspätete Beförderung oder Bestellung keine Entschädigung. Dagegen finden auf derartige Briefe die bestehenden Bestimmungen über Verlust recommandirter Briefe Anwendung, in welcher Beziehung jedoch ausdrücklich noch zu bemerken ist, daß die Postanstalt für die Handlungen der nicht in ihrem Dienste stehenden Boten nicht verantwortlich sein kann und für den Ver-

luſt durch Schuld eines ſolchen Boten nicht Erſatz zu leiſten hat.

Homburg, den 22. December 1854.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. L. Hohl.

No. 488. 489.

Regierungsblatt v. 11. Febr. 1855. No. 2.

Geſetz,

die Vollziehung des Bundespreßgeſetzes betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben mit Beziehung auf Art. 1. Abſatz 2. des Geſetzes vom 20. April 1852 das nachſtehende Geſetz zur Vollziehung des durch Bekanntmachung vom 26. September 1854 für Unſer Landgrafthum veröffentlichten Bundespreßgeſetzes beſchloſſen und verkünden daſſelbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen des erſten Abſatzes im §. 2. des Bundespreßgeſetzes unterliegen den durch den Art. 2. der Verordnung vom 14. Juni 1844 (Reg.-Bl. Nro. 5. vom 23. Juni ej. a.) und Zuwiderhandlungen gegen den §. 3. des nämlichen Geſetzes den durch §. 9. der Verordnung vom 31. März 1845 (Reg.-Bl. Nro. 5. vom 6. April ej. a.) feſtgeſetzten Strafen.

Art. 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen der §§. 4. 5. 7. 12. 23. Abſatz 2. und 24. Abſatz 2. des Bundespreßgeſetzes ſind nach Art. 1. der erwähnten Verordnung vom 14. Juni 1844, und wiſſentlich falſche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4. und 7. enthaltenen Vorſchriften jedenfalls mit Gefängnißſtrafe bis zu 3 Monaten zu ahnden.

Art. 3.

Jede Nichtbefolgung einer nach Maßgabe der §§. 13. und 14. des Bundespreßgeſetzes ergehenden amtlichen Weiſung unterliegt einer Geldbuße bis zu 50 Gulden.

Art. 4.

Wer mit Hilfe eines der im §. 1. des Bundespreßgeſetzes bezeichneten Publikationsmittel zu einer geſetzwidrigen Handlung auffordert, anreizt oder verleitet, iſt als Miturheber und beziehungsweiſe Mitſchuldiger (complice) dieſer Handlung anzuſehen und als ſolcher nach den beſtehenden Geſetzen zu beſtrafen.

Die Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu denjenigen im §. 16. des Bundespreßgeſetzes beſonders hervorgehobenen Handlungen, welche bis jetzt entweder mit gar keiner oder nicht mit einer höheren öffentlichen Strafe bedroht ſind, iſt mit Gefängniß- oder Correctionshausſtrafe bis zu 6 Monaten zu belegen.

Es bildet einen ſtrafmildernden Umſtand, wenn die Aufforderung ꝛc. ohne Erfolg geblieben iſt.

Art. 5.

Die im §. 17. des Bundespreßgeſetzes bezeichneten Angriffe und Beleidigungen ſind mit Gefängniß oder Correctionshausſtrafe bis zu 2 Jahren zu ahnden.

Art. 6.

Bezüglich der Beſtrafung der nicht thätlichen Majeſtätsbeleidigung wird feſtgeſetzt:

§. 1. Wer in Gegenwart des Landgrafen Denſelben durch Rede, Schrift, durch Zeichen oder bildliche Darſtellung beleidigt oder mit thätlicher Beleidigung bedroht, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren beſtraft.

§. 2. Wer öffentlich oder in verbreiteten Schriften oder bildlichen Darſtellungen die Perſon des Landgrafen oder deſſen Regierungshandlungen, inſofern bei dieſen ſeiner Perſon und nicht blos ſeiner Behörden erwähnt wird, ſchmäht oder der Geringſchätzung Preis zu geben ſucht, oder wer dergleichen Schriften oder Darſtellungen vorſätzlich verbreitet oder für den Zweck dieſer Verbreitung vorſätzlich Abdrücke, Abſchriften u. d. m. fertigt, wird mit Correctionshaus bis zu drei Jahren beſtraft.

§. 3. Wer auf andere, als die in vorſtehenden §§. bemerkte Weiſe die Majeſtät des Landgrafen angreift, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat beſtraft.

Art. 7.

Auf die Hälfte der in dem vorhergehenden Artikel beſtimmten Strafen iſt zu erkennen, wenn der Gegenſtand der Beleidigung ein Mitglied der Landgräflichen Familie oder ein auswärtiger Souverain iſt.

Art. 8.

Die Beſtimmungen des §. 18. des Bundespreßgeſetzes ſind auf die Fälle des vorigen Artikels ſchlechthin anwendbar, auch wenn die Beleidigung der aus-

wärtigen Souveraine nicht durch Mißbrauch der Presse geschah.

Art. 9.

Den Drucker, Verleger oder Commissionär einer Druckschrift trifft in der Unterstellung des §. 20. Absatz 2. des Bundespreßgesetzes, wenn sie sich nicht in dem Absatz 3. bezeichneten Ausnahmsfalle befinden, eine Geldbuße bis zu 200 Gulden.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift unterliegt wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, einer Geldbuße bis zu 500 Gulden.

Art. 10.

Die Aburtheilung des im Art. 4. Absatz 1. bezeichneten Vergehens gehört zur Competenz desjenigen Gerichts, welches über das Vergehen oder Verbrechen, zu dessen Verübung aufgefordert ꝛc. worden, zu erkennen hat. Zur Aburtheilung der im 2. Absatz jenes Artikels bezeichneten Fälle, sowie der übrigen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die beiden Justizämter in erster Instanz competent, mit Ausnahme des Verbrechens der Majestätsbeleidigung, in Ansehung dessen es bei der Bestimmung des Art. 239. des Gesetzes vom 15. October 1850 noch zur Zeit sein Bewenden behält. Ebenso behält es bei den bestehenden Competenzbestimmmungen sein Verbleiben, insoweit sich Militärpersonen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz schuldig machen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 26. Januar 1855.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Verordnung,

den Gebrauch, die Richtigstellung und Stempelung der Decimalwaagen und Gewichte betreffend.

Bei der allgemeineren Anwendung der tragbaren Brücken- oder Decimalwaagen im öffentlichen Verkehr erscheint es nothwendig, über den Gebrauch, die Richtigstellung und Stempelung dieser Waagen und der dazu gehörigen Gewichte bestimmte Vorschriften zu ertheilen, und wird zu diesem Ende mit höchster Genehmigung für das Amt Homburg verordnet, was folgt:

§. 1.

Der Gebrauch der tragbaren Brücken- oder Decimalwaagen zu Wiegungen bis herab zu ein Viertelpfund ist gestattet, jedoch müssen diese Waagen und die dazu gehörigen Gewichte von dem Aichamt richtig gestellt und gestempelt sein, widrigenfalls die Strafverbote gegen den Besitz oder Gebrauch falscher oder ungestempelter Waagen und Gewichte im §. 1. der Verordordnung vom 12. November 1845 Anwendung finden.

§. 2.

Das Aichamt darf nur solche Brückenwaagen stempeln, welche folgende Beschaffenheit haben:

a) Der Rahmen muß aus gutem trockenem Holze gefertigt und gehörig zusammengefügt sein;
b) der Träger des Waagbalkens muß auf dem Rahmen winkelrecht aufsitzen und mit demselben solid verbunden sein;
c) die Brücke muß gut zusammengefügt und mit eisernen Schienen belegt sein;
d) der Waagbalken und der Hebel müssen eine ihrer Länge entsprechende Stärke haben;
e) die Schneiden und Pfannen müssen aus gut gehärtetem Stahl verfertigt und da, wo sie sich berühren, glatt gearbeitet sein; die Schneiden des Waagbalkens müssen in einer Ebene liegen und ebenso auch die des Hebels;
f) die Waage muß so construirt sein, daß die Gewichtsteine sich zur Last verhalten wie 1 zu 10 oder wie 10 Pfund zu 100 Pfund; sie muß ferner die Eigenschaft besitzen, daß es gleichgültig ist, auf welcher Stelle der Brücke der abzuwiegende Gegenstand aufgelegt wird.

§. 3.

Die richtig zu stellenden und zu stempelnden Decimalgewichte müssen aus Gußeisen in der Form der gewöhnlichen eisernen Plockgewichte bestehen und oben an der äußeren Fläche die Pfundzahl und darüber die Buchstaben Dez. haben. Gewichte zu weniger als ein Viertelpfund dürfen nicht gestempelt werden.

§. 4.

Die Stempelung der Brückenwaagen geschieht in der Weise, daß an einer sichtbaren Stelle des oberen Waagbalkens der Landgräfliche Löwe, und in das blecherne Tarirschälchen sowie in die Waagschale die Buchstaben L. H. eingeschlagen werden.

Die Decimalgewichte werden ebenso wie die gewöhnlichen eisernen Plockgewichte auf dem Bleieinguß in der untern Höhlung mit dem Landgräflichen Löwen und den Buchstaben L. H. gestempelt.

§. 5.

Die an das Aichamt zu entrichtenden Gebühren sind festgesetzt:

	fl. kr.
1) Für Unterſuchung und Stempelung einer Brückenwaage ohne Unterſchied der Tragkraft auf	1. —
2) Für die Abgleichung und Stempelung der Decimalgewichte, neben dem Erſatz des dazu verwendeten Bleies,	
für ein Gewicht zu 100 Pfund . . .	— 30
" " " " 50 " . . .	— 24
" " " " 10—25 Pfund per Stück	— 20
für ein Gewicht zu 5—9 Pfund . .	— 8
" " " " 4 Pfund oder weniger bis zu ¼ Pfund für jedes Stück .	— 3

Homburg, den 26. Januar 1855.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. L. Hohl.

No. 490. 491.

Regierungsblatt v. 27. Febr. 1855. No. 3.

Verordnung,

das Verbot der Hazardſpiele betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unſeres Amtes Homburg Uns bewogen gefunden, zur Erweiterung der Beſtimmung im Art. XI. der Polizeiordnung vom 10. Juli 1816 in Betreff des Verbots der Hazardſpiele für Unſer genanntes Amt zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer außerhalb der auf beſondere Conceſſion ausnahmsweiſe geſtatteten Spielbank öffentlich oder insgeheim den Betrieb von Hazardſpielen unternimmt, wer als Bankhalter bei einem ſolchen Unternehmen auftritt, und wer dafür als Verwalter, Angeſtellter oder Agent thätig iſt, wird mit Gefängnißſtrafe von einem bis drei Monaten und einer Geldbuße von 50—3000 Gulden beſtraft.

Außerdem werden ſämmtliche Gelder und Effekten, welche als zum Spielen ausgeſetzt vorgefunden werden, die zum Dienſte der Spiele gebrauchten oder beſtimmten Mobilien, Werkzeuge, Geräthſchaften und Vorrichtungen, ſowie die Mobilien und Gegenſtände, womit die zur Benutzung der Spieler beſtimmten Localitäten verſehen oder verziert ſind, confiscirt.

§. 2.

Wenn Hazardſpiele in Wirthshäuſern oder an anderen öffentlichen Orten ſtattfinden, ohne daß dieſe als Spielhäuſer nach §. 1. zu betrachten ſind, ſo werden die Wirthe, die Eigenthümer von ſolchen Localitäten und die ſonſtigen Inhaber von Wohnungen oder einzelnen Zimmern in Wirthshäuſern oder ſolchen öffentlichen Orten, welche ſolche Spiele in ihren Wirthslocalen, Behauſungen und Zimmern wiſſentlich zulaſſen, mit einer Geldbuße von 5—50 Gulden beſtraft.

Außerdem werden ſämmtliche Gelder und Effekten, welche als zum Spiele ausgeſetzt vorgefunden werden, ſowie die zum Dienſte der Spiele gebrauchten oder beſtimmten Mobilien, Werkzeuge, Geräthſchaften und Vorrichtungen confiscirt.

§. 3.

Alle Theilnehmer am Hazardſpiele in den Fällen ſowohl des §. 1. als auch des §. 2., ſoweit für ſie nicht höhere Strafen beſtimmt ſind, werden gleichfalls mit einer Geldbuße von 1—50 Gulden beſtraft.

§. 4.

Fallen Hazardſpiele nicht unter die Beſtimmungen des §. 1. oder 2., ſo ſind ſie bloß dann ſtrafbar und nach §§. 2. u. 3. zu behandeln, wenn aus der Beſchaffenheit der ſpielenden Perſonen, des Einſatzes und der übrigen Umſtände erhellet, daß ſie aus Gewinnſucht geſpielt werden.

§. 5.

Ganz ſtraflos bleiben Hazardſpiele um Eß- und Trinkwaaren, welche zum alsbaldigen Verzehren beſtimmt ſind.

§. 6.

Von allen in Gemäßheit dieſer Verordnung ſtattfindenden Verurtheilungen ſoll dem Denuncianten ein Drittheil der Geldbußen und des Werths der Confiscate, ſoweit ſie eingehen, zukommen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Homburg, den 16. Februar 1855.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

Bekanntmachung,

den zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. November 1853 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch das Großherzogthum Luxemburg dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrage beigetreten ist.

Homburg, den 13. Februar 1855.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

No. 492.

Regierungsblatt v. 1. April 1855. No. 4.

Verordnung,

das Privatbauwesen betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit den Bezirksräthen beider Aemter Uns bewogen gefunden, in Betreff des Privatbauwesens zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 2. Juni 1848 wird hiermit aufgehoben und die durch dieselbe aufgehobenen oder modificirten Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1842 treten wiederum in Kraft.

§. 2.

Jedoch soll die Prüfung und Entscheidung über die zur Genehmigung einzureichenden Baupläne für Bauten in der Stadt Homburg dem Verwaltungsamte daselbst zustehen.

§. 3.

Für Bauten in den Landortschaften soll es für die Zukunft genügen, wenn die einzureichenden Baupläne bloß bestehen aus dem im Art. 8. des Gesetzes vom 17. November 1842 unter a. und d. vorgeschriebenen Situationsriß und dem Aufriß der den öffentlichen Straßen oder Plätzen zugekehrten Seiten; und bei Veränderungen alter Gebäude daselbst bedarf es fernerhin nur in den Fällen der Einreichung solcher Planzeichnungen, wenn eine Veränderung der bisherigen Stellung oder der bisherigen Ausdehnung des Gebäudes nach der öffentlichen Straße oder nach einem öffentlichen Platze hin statthaben soll; in allen anderen Veränderungsfällen genügt eine bloße Anzeige bei dem Ortspolizeibeamten.

§. 4.

Alle einzureichenden Baupläne können zum Behuf ihrer beschleunigten Erledigung unmittelbar bei dem Bürgermeister beziehungsweise Beigeordneten des Orts übergeben werden, welcher solche nach Vornahme der vorgeschriebenen Localbesichtigung (Art. 7. des Gesetzes vom 17. November 1842) mit Bericht an das vorgesetzte Verwaltungsamt einzusenden hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Homburg, den 6. März 1855.

(L. S.) Ferdinand.
vdt. Dr. Bansa.

No. 493. 494. 495. 496.

Regierungsblatt v. 17. Juni 1855. No. 5.

Bekanntmachung,

die Erweiterung der Stadt Homburg betreffend.

Um der in die Entwickelung des Stadtbauplans für die Stadt Homburg möglicherweise störend eingreifenden Erbauung von Häusern außerhalb der bereits festgesetzten und beziehungsweise noch festgesetzt werdenden Baulinien vorzubeugen, haben Se. Landgräfliche Durchlaucht — in Erweiterung der in §. 2. 1. Absatz, der Bekanntmachung vom 25. November 1842 enthaltenen Vorschrift — zu bestimmen geruhet, daß auf dem die Stadt Homburg (mit Inbegriff der anschließend an dieselbe auf Kirdorfer und Gonzenheimer Gemarkung befindlichen Baustellen) ringsumgebenden Terrain, — als dessen Begränzungen nordöstlich der Lauf des Kirdorfer Bachs vom Friedrichsdorfer Hartweg an, südöstlich der Seedamms- und Schlinkenweg, südlich die jenseitige Grenze des vom Altbach durchflossenen Wiesengrundes, westlich und nördlich aber eine ungefähr gleiche Distanz,

wie diejenige, in welcher ſich die an Homburg ſich anreihenden Baumfelder und Gärten erſtrecken, anzunehmen iſt, — außerhalb der jeweils feſtgeſetzten Baulinien kein Wohngebäude ohne ſpecielle höchſte Genehmigung errichtet werden dürfe.

Dieſe höchſte Beſtimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 24. April 1855.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Dr. Banſa.
vdt. J. W. Lommel.

Bekanntmachung

vom 4. Mai 1855,

die Ausdehnung der Beſtimmungen nicht nur des Bundesbeſchluſſes vom 26. Januar 1854, wegen gegenſeitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher, als auch des Bundesbeſchluſſes vom 18. Auguſt 1836, bezüglich der Auslieferung politiſcher Verbrecher auf die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Kronlande des Oeſterreichiſchen Kaiſerthums betreffend.

Bekanntmachung,

die Banknoten der Landgräflich Heſſiſchen conceſſionirten Landesbank zu Homburg betreffend.

Nach geſchehener Anzeige wird die Direction der Landgräflich Heſſiſchen conceſſionirten Landesbank dahier auf den Grund der ihr im §. 10. der unterm 12. December 1854 veröffentlichten Statuten eingeräumten Befugniß demnächſt Banknoten in Stücken zum Nennwerthe von je zehn und je fünf Gulden ausgeben. Die Form und der Inhalt dieſer Banknoten, wie ſolche mit ſpecieller höchſten Genehmigung und unter Controle des beſtellten Regierungscommiſſairs ausgefertigt worden ſind, wird durch nachfolgende Beſchreibung hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Landgräflichen Kaſſen zur Annahme dieſer Noten im Nennwerthe ermächtigt ſind, und daß die Bank verpflichtet iſt, dieſe Noten auf Verlangen jederzeit gegen baares Geld einzulöſen.

Homburg, den 12. Juni 1855.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Dr. Banſa.
vdt. J. W. Lommel.

Beſchreibung

I. der Banknoten à 10 Gulden.

Format: Die Banknoten zu 10 Gulden ſind 5½ Zoll rheiniſches Maß lang und 3¾ Zoll rheiniſches Maß hoch.

Papier und Waſſerzeichen: Das für dieſe Banknoten fabricirte Hanfpapier iſt weiß und mit folgenden Waſſerzeichen verſehen:

Im inneren Raum

oben: „Landgräfl." helle römiſche Schrift, in einem Schilde mit dunkelm Grunde und hellen Randlinien;

in der Mitte: „Heſſiſche," helle Steinſchrift, mit dunkeln Rändern auf punktirtem Grunde;

unter der Mitte: „conceſſ.," helle Steinſchrift;

unten: „Landesbank" helle römiſche Schrift in einem Schild mit dunkelm Grunde und hellen Randlinien;

links: X in römiſcher Zahl, Steinſchrift, zwei helle Randſtriche mit dunkeler Mitte;

rechts: 10 in arabiſcher Zahl, Steinſchrift, zwei helle Randſtriche mit dunkler Mitte.

Zeichnung: Oben links ein Profilkopf, Hygiea mit Schale und Schlange auf dem Haupte, nach der rechten Seite ſehend; oben rechts derſelbe Profilkopf, umgekehrt, nach der linken Seite ſehend; in der Mitte, links nnd rechts, zwei Genien; unten links die Werthzahl 10, arabiſch, weiß Lapidar mit Schatten auf oval guillochirtem Grunde; unten rechts die Werthzahl X, römiſch, weiß Lapidar mit Schatten auf oval guillochirtem Grunde; oben in der Mitte das Landgräflich Heſſiſche Wappen, auf beiden Seiten des Wappens zwei Felder mit der Inſchrift: „Zehn Gulden" in weißer Blumenſchrift auf rund guillochirtem Grunde; unten zwei Felder für Numero und Folio und in der Mitte ein Feld für den auf die Rückſeite geſchriebenen Namen des Controleurs mit rund guillochirtem Grunde.

Schrift. In der Mitte:

„Die Landgräflich Heſſiſche conceſſionirte Landesbank zahlt gegen dieſe Banknote
Zehn Gulden.

Homburg v. d. Höhe, den 1. Januar 1855.

Die Landgräfl. Heſſ. conceſſionirte Landesbank.
F. Langenberger, Director. A. Minoprio, Caſſier.
Fenner, Commiſſär.

Die Bank nimmt weder Amortisations- noch Arrestgesuche auf diese Banknoten an. Der Betrag der drei Jahre nach erfolgtem Aufrufe nicht eingewechselten Banknoten fällt dem Bankfond anheim.

10 Gulden

(in Diamant-Steinschrift, zwölfmal in einer Reihe neben einander und drei solcher Reihen unter einander.)

Fälschung dieser Banknoten, sowie wissentliche Verbreitung gefälschter Banknoten wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft."

Litera: Oben links erscheint eine der Litera A. B. und oben rechts eine der Serien I. II. III. IV.

Druck: Die Zeichnung ist vertieft gestochen, in eine erhabene Druckplatte umgewandelt, in Hochdruck auf der Buchdruckerpresse auf beiden Seiten der Banknoten mit einer und derselben Druckplatte bedruckt, so daß Strich auf Strich passen muß, und es aussieht, als ob das auf der rechten Seite Gedruckte auf der linken durchscheine. Die Zeichnung ist auf der Vorderseite theilweise mit einem Tondruck versehen.

Stempel: Jede Banknote ist endlich unten links mit einem trockenen Stempel versehen, in der Mitte den Löwen des Landgräflichen Wappens darstellend, mit der Unterschrift: Landgr. Hess. Regier. Commiss.

II. der Banknoten à 5 Gulden.

Format: Die Banknoten zu fünf Gulden sind 5 rheinische Zoll lang und 3⅛ rheinische Zoll hoch.

Zeichnung: In der Mitte links ein Profilkopf, Hygiea mit Schale und Schlange auf dem Haupte, nach der rechte Seite sehend; in der Mitte rechts derselbe Profilkopf, umgekehrt nach der linken Seite sehend; oben links und rechts zwei Genien, Schilder mit der Aufschrift: 5 Gulden (weiße Blumenschrift auf rund guillochirtem Grunde) haltend; unten links die Werthzahl 5, arabisch, weiß Lapidar mit Schatten auf rund guillochirtem Grunde; unten rechts die Werthzahl V, römisch, weiß Lapidar mit Schatten auf rund guillochirtem Grunde; oben in der Mitte das Landgräflich Hessische Wappen; unten zwei Felder für Numero und Folio, und in der Mitte ein kleines ovales Feld, in welches auf der Rückseite der Name des Controleurs geschrieben ist.

Papier und Wasserzeichen, Schrift, Litera, Druck, Stempel — gleichwie bei den Banknoten à 10 Gulden.

Verordnung,

die Vollziehung des §. 14. pos. 2. der Medicinalordnung vom 1. Juni 1831 betreffend.

Mit höchster Genehmigung wird in Gemäßheit und zur Vollziehung der in §. 14. pos. 2. lit. g. h. und l. der Medicinalordnung vom 1. Juni 1831 in Betreff der Erhaltung des gefährdeten Wohlseins durch Anordnungen und Anstalten bei epidemischen und ansteckenden Krankheiten und bei dem drohenden oder wirklichen Ausbruche der Menschenblattern enthaltenen Bestimmungen Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Wer die von der Polizeiverwaltungsbehörde gegen den drohenden Einbruch ansteckender Krankheiten bei Menschen oder Thieren angeordneten Sperr- und Sicherungsanstalten verletzt, wird mit einer Geldbuße von 3—20 Gulden oder Gefängniß bis zu acht Tagen bestraft.

§. 2.

Wer die beim wirklichen Ausbruche einer ansteckenden Krankheit bei Menschen oder Thieren von der Polizeiverwaltung gegen Weiterverbreitung der Krankheit angeordneten Sicherungsmaßregeln verletzt, wird mit einer Geldbuße von 5—30 Gulden oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Homburg, den 8. Juni 1855.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. Hohl.

No. 497.

Regierungsblatt v. 24. Juni 1855. No. 6.

Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes über Maaß und Gewicht im Oberamte Meisenheim betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unseres Oberamts Meisenheim die nachfolgenden Bestimmungen zum Vollzug des Gesetzes über Maaß und Gewicht in diesem Oberamte vom 10. August 1824 beschlossen, und es wird demgemäß verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 10. August 1824 neu eingeführten Maaße und Gewichte sollen fortwährend bei allen öffentlichen Verwaltungen, beim Geschäftsbetrieb der Handels- und Gewerbsleute, auf allen öffentlichen Märkten und allenthalben, wo Früchte oder Waaren verkauft zu werden pflegen, ausschließlich als gesetzliches Maaß und Gewicht angewendet werden, bei Meidung der gesetzlichen Strafen und sonstigen Nachtheile (Art. 423. 424. 479. 480. 481. u. 482. des Strafgesetzbuchs).

Kein anderes Maaß oder Gewicht steht unter der Aufsicht des Staates.

Auch sollen die hierher gehörigen Bestimmungen der Art. 9. 10. 11. 16. u. 17. des Gesetzes vom 1. Vendemaire IV. (für die vormaligen vier Departemente des linken Rheinufers eingeführt durch Consularbeschluß vom 13. Brumaire IX.*), fortwährend in Beziehung auf das jetzt gesetzliche Maaß und Gewicht in Anwendung kommen. — Hiervon ausgenommen sind jedoch die Angaben der Flächengehalte von Grundstücken, welche noch nicht nach dem jetzigen gesetzlichen Maaße vermessen sind, sowie Schriftstücke in Beziehung auf die Besteuerung von Wein, Branntwein, Braumalz, Salz und Tabak, wobei die Quantitäten zufolge bestehender besonderer Vorschrift nach Preußischem Maaß und Gewicht anzugeben sind.

Jeder für das Wiegen oder Messen Angestellte, welcher bei Ausübung seines Dienstes andere als gesetzliche und gestempelte Maaße und Gewichte gebraucht, soll seines Dienstes entsetzt werden, unbeschadet der durch anderweite Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Verordnungen über Maaße und Gewichte etwa verwirkten Strafen.

§. 2.

Ausgenommen von den allgemeinen Bestimmungen über den Gebrauch und die Anwendung der gesetzlichen Maaße und Gewichte ist das bei der Rekrutirung zum Messen der Conscriptionspflichtigen gebraucht werdende (rheinische) Maaß und die Apotheken, in welchen fortwährend das allgemein eingeführte Apothekergewicht beibehalten wird.

§. 3.

Die durch das Gesetz vom 10. August 1824 bestimmte Eintheilung des Werkfußes (1/3 Meter) in 12 Zoll und des Zolles in 12 Linien bleibt fortwährend bestehen. Für den Handel mit Kalk ist das Malter fortwährend, wie es in der polizeilichen Verordnung des Landgräflichen Verwaltungsoberamts vom 20. März 1837 angegeben ist, in 5 Theile — Töpfchen —, jedes zu 20 Liter, einzutheilen und nur das in der allegirten Verordnung bezeichnete Maaß anzuwenden.

§. 4.

Die Hohlmaaße, mit Ausnahme des Kalkmaaßes (s. oben §. 3.), müssen Streichmaaße sein. Sie werden in cylindrischer Form aus Holz, und zwar in einer dem Durchmesser gleichen Höhe, für flüssige Sachen aber aus geeignetem Metall in einer dem doppelten Durchmesser gleichen Höhe, verfertigt.

Die Gewichte sind aus Eisen, Kupfer oder Messing zu verfertigen; Gewichte aus Blei oder Stein sind verboten.

---

*) Art. 9. Von dem Zeitpunkte an, mit welchem jede Gattung des staatlichen Maaßes verbindlich geworden sein wird, ist allen Notarien und öffentlichen Beamten der Orte, wo diese Verbindlichkeit in Kraft ist, aufgegeben, alle Quantitäten von Maaßen, welche in den von diesen Notarien oder öffentlichen Beamten aufzunehmenden Acten namhaft zu machen sind, in staatlichen Maaßen auszudrücken.

Die den gegenwärtigen Artikel übertretenden Acten werden mit einem Zuschlag zu der Einregistrirungsgebühr im Betrag von 50 Franken belegt, diese Summe wird von dem den Act aufnehmenden Notar oder öffentlichen Beamten als Geldbuße bezahlt, ohne unter irgend einem Vorwand den Partien, für welche der Act aufgenommen worden, angerechnet werden zu dürfen.

Art. 10. Ebenso soll kein an den Orten, wo der Gebrauch des staatlichen Maaßes in Kraft ist, gemachtes oder geschriebenes Handelspapier, Buch oder Register eines Kauf- oder Handelsmannes oder Fabrikanten, keine Factura, Rechnung, Quittung oder auch Nachlaßschreiben vor Gericht anders producirt werden dürfen und Beweiskraft haben, als wenn darin die Quantitäten der Maaße in staatlichen Maaßen ausgedrückt oder wenigstens die Uebertragung derselben vorher gemacht, und auf Kosten der Partien durch einen öffentlichen Beamten bescheinigt worden ist.

Art. 11. Die Orts- und Polizeibehörden sollen in ihren Bezirken mehrmals im Jahre die Läden und Verkaufslocale, öffentlichen Plätze, Messen und Märkte besuchen, um sich von der Richtigkeit des Maaßes und Gewichts zu überzeugen.

Die Uebertreter werden mit Confiscation der falschen Maaße bestraft, und wenn sie des absichtlichen Vergehens verdächtig sind, so sollen sie vor das Zuchtpolizeigericht gestellt werden, welches eine Geldbuße auszusprechen hat, die den Betrag der Patentsteuer des Uebertreters erreichen kann.

Art. 16. Sobald in einer Gemeinde der Gebrauch des Meter für die Kaufleute verbindlich geworden ist, dürfen die daselbst befindlichen Arbeiter, Künstler oder Geschäftsleute irgend welcher Benennung, welche den Fuß, die Elle, die Flächen- und Morgenmaaße oder andere ähnliche ältere Maaße anwenden, keinen Titel, worin Quantitäten dieser Maaße bezeichnet sind, vor Gericht produciren, ohne daß dieselben gleichzeitig in die Benennung nach staatlichen Maaßen übertragen sind.

Art. 17. Die Staatsregierung, die Minister, jeder in seinem Bereich, die Departemental-Verwaltungen und überhaupt alle öffentlichen Beamten werden Weisung ertheilen und alle von ihnen abhängenden Mittel ergreifen, damit sobald wie möglich die unter ihrer Autorität arbeitenden Bediensteten, Arbeiter und Agenten keine anderen als die staatlichen Maaße sowohl für die zu liefernden Arbeiten als auch für die zu stellenden Rechnungen anwenden.

Schnellwaagen für den Kleinhandel, namentlich der Kaufleute, Müller, Metzger und Bäcker, ſind unterſagt bei Vermeidung der gegen den Beſitz oder Gebrauch ungeſetzlicher Maaße und Gewichte angedrohten Strafen (Art. 479. 480. u. 481. des Strafgeſetzbuchs). Derartige Waagen dürfen nur im Großhandel und zu Wiegungen über 25 Pfund gebraucht und nur alsdann geſtempelt werden, wenn ſie nicht unter 25 Pfund Gewicht angeben, wenn der Waagebalken ſorgfältig gearbeitet iſt, die Waagſchaale aus Metall beſteht und in Ketten hängt.

Brücken- oder Decimalwaagen müſſen in allen Theilen ſorgfältig gearbeitet und ſo conſtruirt ſein, daß die Gewichtſteine ſich zur Laſt verhalten, wie 1 zu 10 oder wie 10 zu 100 Pfund; ſie müſſen ferner die Eigenſchaft beſitzen, daß es gleichgiltig iſt, auf welcher Stelle der Brücke der abzuwiegende Gegenſtand aufgelegt wird. Dieſe Waagen dürfen zu Wiegungen unter ¼ Pfund nicht gebraucht und daher auch kleinere Gewichte als ¼ Pfund nicht geſtempelt werden.

Gleicharmige Waagen bedürfen keines Stempels, da ſie jeden Augenblick dadurch geprüft werden können, daß man die gewogene Sache und das Gewicht in den beiden Schaalen verwechſelt.

§. 5.

Diejenigen, welche bei ihrem Gewerbsbetriebe andere als geſetzliche und geaichte oder geſtempelte Maaße, Waagen oder Gewichte gebrauchen oder in ihren Gewerbslocalen, auf Jahr- und ſonſtigen Märkten beſitzen, ſollen ſchon deshalb ebenſo beſtraft werden, als wenn ſie ungeſetzliche oder falſche Maaße und Gewichte gebraucht oder beſeſſen hätten (Art. 479. 480. u. 481. des Strafgeſetzbuchs), unbeſchadet der Strafen und Nachtheile der Art. 423. u. 424. des Strafgeſetzbuchs im Falle eines concurrirenden Betrugs. Auch ſtehen dieſelben in dieſer Beziehung fortwährend unter der Aufſicht der Polizei.

Dieſes Strafverbot findet keine Anwendung auf die gleicharmigen Waagen, welche nach §. 4. keines Stempels bedürfen; nichtsdeſtoweniger iſt der Beſitz oder der Gebrauch einer derartigen unrichtigen Waage ebenſo zu beſtrafen, wie der Beſitz oder Gebrauch falſcher Gewichte. Als unrichtig (falſch) iſt eine ſolche Waage namentlich auch in dem Fall anzuſehen, wenn deren Gleichgewicht nur durch ein ſ. g. Anhängſel hergeſtellt iſt.

§. 6.

Die Strafverbote gegen den Beſitz oder Gebrauch falſcher oder ungeſetzlicher oder ungeaichter Maaße finden namentlich auch Anwendung

1) auf Flaſchen und Krüge, welche bei dem inländiſchen Verkaufe und bei dem Ausſchenken geiſtiger Getränke oder ſonſtiger Flüſſigkeiten gebraucht oder auch nur vorhanden angetroffen werden. — Ausgenommen von dieſer Beſtimmung ſind allein diejenigen feineren ausländiſchen Weine, Liqueure und ſonſtige Flüſſigkeiten, welche gewöhnlich nicht anders als in verſchloſſenen Flaſchen oder Krügen aus dem Ausland eingeführt werden; dieſe können in den Flaſchen oder Krügen, worin ſie eingeführt worden, verkauft werden.
2) Ebenſo finden dieſe Strafverbote Anwendung auf alle Fäſſer, welche beim Handel als Maaße gebraucht werden und 600 neue geſetzliche Maaß (24 Lögel) oder weniger halten.

§. 7.

Für das Abgleichen, Aichen oder Stempeln der Maaße, Waagen und Gewichte ſoll die durch den §. 8. des Geſetzes vom 10. Auguſt 1824 für das ganze Oberamt angeordnete Maaß- und Gewichts-Commiſſion unter dem Namen „Aichamt" hergeſtellt werden, und dieſes in der Regel beſtehen aus einem Holzarbeiter, der die hölzernen Längen-, Flächen- und Körpermaaße, aus einem Metallarbeiter, der die Maaßſtäbe aus Metall oder feinem Holz, die Waagen, Gewichte und metallenen Flüſſigkeitsmaaße — und endlich aus einem Glasſchleifer, der die Glasgefäße unterſucht und ſtempelt oder aicht.

Außerdem ſoll für jeden Bürgermeiſtereibezirk ein weiterer Aichmeiſter zum Aichen der Fäſſer beſtellt werden.

Sämmtliche Aichmeiſter müſſen vor dem Landgräflichen Juſtizoberamt eidlich verpflichtet werden und üben ihre Dienſtverrichtungen unter ſpecieller Leitung und Aufſicht des beſtellten Aichinſpectors aus.

Das Aichamt nimmt die Unterſuchung und Stempelung der Maaße und Gewichte zu im Voraus beſtimmten und bekannt gemachten Tagen in dem Locale vor, wo der Normalapparat aufgeſtellt iſt. Es darf keine Maaße, Waagen und Gewichte verificiren oder als richtig ſtempeln, welche es nicht vollſtändig und genau richtig befunden oder richtig geſtellt hat, und es darf nur ſolche Maaße u. ſ. w. zur Abgleichung ꝛc. annehmen, welche hinſichtlich des Materials, der Form und der Arbeit geſetz- und vorſchriftsmäßig gefertigt ſind — Alles bei Verluſt des Amtes und weiterer Beſtrafung nach den einſchlägigen Strafgeſetzen.

§. 8.

Die Richtigkeit der von dem Aichamt oder den öffentlichen Faßaichmeiſtern unterſuchten und juſtificirten

Maaße und Gewichte wird an diesen durch die in der Anlage I. angegebenen Aichzeichen und Stempel beurkundet.

Außer den angestellten und verpflichteten Aichmeistern ist jedem Anderen das Abgleichen, Aichen und Stempeln von Maaßen und Gewichten jeder Art bei Strafe von 10—50 fl. oder Gefängniß von 8 Tagen bis zu 4 Wochen untersagt. Absichtliche Fälschung und Betrug durch Nachahmung der Aichzeichen und Stempel werden nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft. Ausnahmsweise ist es gestattet, auch solche Glasgefäße und Krüge, welche bereits auf den Glashütten und Krugbäckereien mit dem gesetzlichen Aichzeichen versehen worden, zu beziehen und zu gebrauchen, jedoch unter Beobachtung der Bestimmung des §. 6.

§. 9.

Für die Abgleichung und Stempelung der verschiedenen Maaße und Gewichte sind die in dem unter Anlage II. hier beigefügten Tarif verzeichneten Gebühren zu entrichten, und zwar an den mit der Erhebung ausschließlich beauftragten Aichinspector.

Jeder Aichmeister ist gehalten, über die von ihm geaichten Gegenstände einen Schein auszustellen, worin die Gegenstände nebst den Gebühren und Auslagen speciell verzeichnet sind. Er darf die geaichten Gegenstände nicht eher an den Eigenthümer zurückgeben, bis Letzterer den von dem Aichinspector quittirten Schein vorgezeigt hat.

Den Aichmeistern ist die Erhebung der Gebühren bei einer Ordnungsstrafe von 5 fl. und im Wiederholungsfalle bei Strafe der Dienstentsetzung untersagt.

Die Theilung der Gebühren geschieht bis auf anderweite Bestimmung in dem Maaße, daß am Ende eines jeden Monats jedem Aichmeister zwei Drittheile der durch seine Arbeiten eingegangenen Gebühren und seine Auslagen ganz vom Erheber ausgezahlt werden, ein Drittheil aber dem Aichinspector als Gehalt für seine sämmtlichen Dienstfunctionen verbleibt.

Die Gebühren für das Aichen der Fässer werden auf dieselbe Weise, jedoch von den Gemeindeeinnehmern, erhoben; zwei Drittheile davon erhält der Aichmeister und ein Drittheil wird zum Vortheil der Gemeindekasse als Entschädigung für die Kosten der Unterhaltung des Aichapparats einnahmlich verrechnet.

§. 10.

Zur Vornahme der im §. 8. des Gesetzes vom 10. August 1824 vorgeschriebenen jährlichen Untersuchungen der Maaße und Gewichte der Gewerbtreibenden wird ein Aichinspector für das Oberamt bestellt. Ihm liegt außerdem die Unterrichtung, Beaufsichtigung und Leitung der Geschäftsführung der Aichmeister ob, und er hat neben den sonstigen Polizeibeamten und namentlich den Bürgermeistern und deren Beigeordneten sowie den Landjägern, denen gleiche Aufsicht fortwährend Pflicht bleibt, die allenthalbige Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen über Maaß und Gewicht zu beaufsichtigen. Zu diesem Ende ist er befugt und verpflichtet, sich jederzeit und überall, wo er es für nöthig erachtet, die für den Gewerbsbetrieb bestimmten Maaße und Gewichte vorzeigen zu lassen und dieselben zu untersuchen, die gesetzwidrigen in Beschlag zu nehmen, entdeckte Gesetzesübertretungen zur gerichtlichen Bestrafung zu veranzeigen und hierbei nöthigenfalls die Unterstützung der Polizeibehörden und Agenten in Anspruch zu nehmen.

Seine Anzeigen haben bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben, und er ist dieserwegen von Landgräflichem Justizoberamte eidlich zu verpflichten.

Der Aichinspector und das Aichamt sind hinsichtlich ihrer Dienstführung dem Landgräflichen Verwaltungs-Oberamte unmittelbar untergeordnet.

§. 11.

Der Aichinspector hat sich zur Vornahme der jährlichen regelmäßigen Untersuchungen der Maaße ꝛc. an jedesmal im Voraus zu bestimmenden Tagen an den Sitz der Bürgermeisterei zu begeben, und dorthin müssen alle Handel- und Gewerbtreibende ihre der Stempelung gesetzlich unterworfenen Maaße (mit Ausnahme der Maaße aus Glas oder gebrannter Erde), Schnellwaagen und Gewichte hinbringen, zu welchem Ende eine entsprechende Bekanntmachung und Aufforderung von dem Bürgermeister vorher zu erlassen ist.

Diejenigen, welche, dieser Vorschrift zuwider, ihre Maaß- und Gewichtsstücke nicht zur bestimmten Zeit zur Revision bringen, unterliegen deshalb einer Strafe vom 1—5 Gulden und müssen überdies an einem von dem Aichinspector zu bestimmenden Tage ihre Maaße und Gewichte dem Letzteren zur Revision an seinen Wohnort bringen.

Der Aichinspector hat über die richtig befundenen Maaße und Gewichte den vorgeschriebenen Schein auszustellen, die unrichtigen oder nicht gestempelten Maaße und Gewichte aber in Beschlag zu nehmen, und diese dürfen dem Eigenthümer nur dann zurückgegeben werden, nachdem sie auf dessen Kosten von dem Aichamt wiederum richtig gestellt und gestempelt worden sind. Für diese Untersuchung sind von den Gewerbtreibenden keinerlei Gebühren zu entrichten.

Dem Aichinspector ist das Aichen und Stempeln nicht gestattet.

§. 12.

Der nach §. 6. des Gesetzes vom 10. August 1824 bei jeder Bürgermeisterei aufbewahrte Maaß- und Gewichtsapparat soll bestehen:

1) für trockene Sachen in einem Faß (= ¼ Malter oder Hektoliter), in einem Sester und in einem Mäßchen;
2) für flüssige Gegenstände in einem Vögel (25 Maaß oder 50 Liter) aus Eisen oder Kupfer, in einem Maaß und in einem Schoppen aus Blech oder Zinn;
3) in einer gleicharmigen größeren Waage, auf welcher wenigstens 1 Centner oder 100 Pfund, in einer dergleichen kleineren, auf welcher bis zu 100 Pfund gewogen werden können, — ferner in einem Einsatzgewicht von 1 Pfund mit seinen gesetzlichen Theilen von Messing, einem 1-, 2-, 3-, 4-, 5-, 10-, 25- und 50-Pfundgewicht (zusammen 100 Pfund) von Eisen.

Außerdem sind die für das Aichen der Fässer und zum Gebrauche des bestellten Faßaichmeisters weiter noch erforderlichen Normalgefäße aus Kupfer anzuschaffen und darunter auch zum Aichen nicht transportabler Lagerfässer ein metallenes Gefäß von 5 Maaß Inhalt.

Alle diese Normalmaaße und Gewichte müssen von dem Aichamt justificirt und gestempelt sein und unterliegen alle fünf Jahre einer wiederholten Untersuchung und Vergleichung durch das Aichamt.

§. 13.

Nach Ablauf von drei Monaten nach der Verkündigung des Gegenwärtigen im Regierungsblatte haben die Bürgermeister bei allen Kauf- und Gewerbsleuten ihres Bezirks die nöthigen Untersuchungen anzustellen und alle Diejenigen, in deren Läden, Werkstätten und sonstigen Gewerbslokalen andere als die gesetzlichen und gestempelten oder geaichten Maaße und Gewichte vorgefunden werden, zur Bestrafung anzuzeigen und die gesetzwidrigen Stücke zur Ueberführung und Confiscation in Beschlag zu nehmen.

Ueber den Befund bei diesen Visitationen haben die Landgräflichen Bürgermeister jedenfalls bis zum 1. November d. J. an Landgräfliches Verwaltungs-Oberamt zu berichten und dieses hinwiederum der Landgräflichen Landesregierung II. Dep. berichtliche Vorlage zu machen.

§. 14.

Schließlich werden die Landjäger angewiesen, an allen öffentlichen Orten, wo Waaren zum Verkauf ausgesetzt werden, in offenen Läden, Wirthschaftslokalen und Werkstätten, darüber zu wachen, ob sich die Verkäufer allenthalben gehörig gestempelter oder geaichter Maaße und Gewichte bedienen, und jede Zuwiderhandlung zur gerichtlichen Bestrafung zu veranzeigen.

§. 15.

Von den in Anwendung dieser Verordnung eingehenden Geldbußen erhält der Denunciant ein Drittheil.

Homburg, den 8. Juni 1855.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

Anlage I.

Uebersicht

der Stempel und Aichzeichen für die gesetzlichen Maaße, Waagen, Gewichte und Fässer im Oberamte Meisenheim.

I. Längen- oder Flächenmaaße werden an den beiden Enden derselben je nach der Verschiedenheit der Größe mit einem größeren oder kleineren Stempel, den Landgräflichen Löwen darstellend, versehen, und zwar bei Maaßen von Holz mittelst Einbrennens und bei Maaßen von Metall mittelst Einschlagens.

II. Hohlmaaße werden an dem oberen und unteren Rand und am Boden ebenfalls mit den vorangegebenen Stempeln und auf gleiche Weise bezeichnet.

Hohlmaaße von Glas sowie von gebrannter Erde (Stein) werden mit dem Aichzeichen Γ und der Zahl, welche den Maaßinhalt nach Schoppen angibt, (z. B. Γ½, Γ1, Γ2), sodann mit den Buchstaben L. H. mittelst Einschleifens versehen. Der obere horizontale Strich jenes Zeichens muß die Linie genau angeben, bis zu welcher das Gefäß gefüllt sein muß, um das angegebene Maaß zu enthalten, und das Gefäß muß zwischen diesem Strich und dem Rande der Mündung noch einen Raum haben, der bei Gefäße, welche verstopft zu werden pflegen (Flaschen ꝛc.) wenigstens 6 Linien, bei anderen Gefäßen wenigstens 2 Linien hoch ist. Beim Abgange eines dieser Erfordernisse ist das Gefäß als ungesetzliches Maaß zu betrachten und zu behandeln.

III. Die Gewichte werden, und zwar eiſerne Plockgewichte auf dem Bleiciguß, andere Gewichte auf beiden Seiten des Bodens, mit dem unter I. bezeichneten größeren oder kleineren Stempel, Decimalgewichte zu den Brückenwaagen außerdem noch mit den Buchſtaben Dez. verſehen.

Schnell- oder Balkenwaagen erhalten denſelben Stempel am Anfange der Theilſtriche und am äußeren Ende des Balkens, ſodann an den Ketten, in der Waagſchaale und an dem Waaghaken.

Brücken- oder Decimalwaagen werden an einer ſichtbaren Stelle des oberen Waagbalkens, in dem blechernen Tarirſchälchen und in der Waagſchaale mit dem Landgräflichen Löwen geſtempelt.

IV. Der Gehalt der Fäſſer wird nach Lögel und (geſetzlichen) Maaßen (= 2 Liter) auf dem vorderen Boden angegeben, und zwar iſt die Zahl der Lögel mit römiſchen, die Zahl der Maaße und deren Bruchtheile mit arabiſchen Ziffern einzuſchneiden. Möglichſt nahe an beiden Seiten dieſer Zahlen wird der größere Stempel (zweimal) und darunter noch ein weiteres Zeichen eingebrannt, das die Bürgermeiſterei bezeichnet, deren Aichmeiſter das Faß geaicht hat.

Anlage II.

Tarif

der Gebühren für die Abgleichung und Stempelung von Maaßen und Gewichten.

I. Maaße von Holz,

welche für die beigeſetzten Gebühren unterſucht, berichtigt und gebrannt werden müſſen:

1) Eine Ruthe	16	kr.
2) Kleinere Maßſtäbe, für jeden Fuß	2	„
3) Eine Elle oder ein Stab	3	„
4) Ein Faß	15	„
5) Ein Seſter oder eine Kalkbütte	12	„
6) Ein Mäßchen	4	„

Anmerkung: Bei dieſen Hohlmaaßen werden die Hälften wie Ganze bezahlt.

II. Maaße von Metall oder feinem Holze,

die nicht gebrannt werden können, und auf welche nur alsdann der Stempel geſchlagen wird, wenn ſie richtig befunden worden ſind:

1) Maßſtäbe, für jeden Fuß	4	kr.
2) Eine Elle oder ein Stab	4	„
3) Aichſtänder von 5 Maaß	18	„
4) Gefäße von 1 oder ½ Maaß	6	„
5 Gefäße von 1 Schoppen und darunter	3	„

III. Eiſerne Plockgewichte,

welche gegen Erſatz des Bleies und um die beigeſetzten Gebühren abgeglichen und geſtempelt werden:

1) Ein Centner	30	kr.
2) Ein halber Centner	24	„
3) Ein Gewicht von 10—25 Pfund	20	„
4) Ein Gewicht von 4—5 Pfund	10	„
5) Ein Gewicht von 2—3 Pfund	8	„
6) Ein Gewicht von 1 Pfund und darunter	3	„

IV. Meſſingene oder kupferne Gewichte,

welche durch Abfeilen abgeglichen werden müſſen:

1) Ein Einſatzgewicht von 1 Pfund mit ſeinen Halbirungen	24	kr.
2) Ein Einſatzgewicht von ½ Pfund	16	„
3) Einzelne Gewichte unter 1 Pfund	3	„

V. Bei Schnellwaagen

für jedes Pfund, das ſie angeben . 1 kr.

wofür die Theilung entweder gemacht oder berichtigt, auch der Stempel aufgeſchlagen werden muß. Sind jedoch die Waagen auf dem geſetzlichen Gewicht richtig abgeglichen und ſonach nur eine Prüfung der Theilſtriche und das Aufſchlagen des Stempels erforderlich, ſo iſt die Gebühr für jedes Pfund, das ſie angeben, ½ Kreuzer oder 2 Heller. Für Unterſuchung und Stempelung einer Brückenwaage, ohne Unterſchied der Tragfähigkeit, beträgt die Gebühr 1 Gulden.

VI. Für das Aichen von Glasgefäßen und Krügen

vom Stück . . . . . 1¼ kr.

VII. Für das Aichen von Fäſſern:

1) Für 1 Ohm und darunter	6	kr.
2) Von jeden 10 Maaß weiter	½	„

wobei das, was unter 5 Maaß bleibt, gar nicht, und das, was 5 Maaß überſteigt, für volle 10 Maaß berechnet wird.

3) Für 1 Lögel	12	kr.

No. 498. 499. 500.

Regierungsblatt v. 1. Juli 1855. No. 7.

Bekanntmachung,

die Betheiligung des Landgrafthums Heſſen an der Kurfürſtlich Heſſiſchen General-Brandverſicherungsanſtalt betreffend.

Nachdem das Landgrafthum Heſſen ſeit dem Jahre 1819 kraft eines anfänglich im Correſpondenzwege feſtgeſtellten, ſodann aber durch förmlichen Vertrag vom 9.—29. Mai 1833 beſtätigten und näher beſtimmten Uebereinkommens bei der Kurfürſtlich Heſſiſchen General-Brandverſicherungsanſtalt betheiligt iſt, und da in Gemäßheit dieſes Vertrags, pos. 2., die Kurheſſiſche Brandkaſſenordnung vom 27. April 1767, ſowie die nachherigen geſetzlichen Beſtimmungen, Ausſchreiben und Inſtructionen in Beziehung auf die fragliche Anſtalt im Landgrafthum Geſetzeskraft haben ſollen, ſo werden auf Grund höchſten Beſchluſſes Sr. Landgräflichen Durchlaucht nachfolgend die Beſtimmungen des erwähnten Vertrags und der weiter bezeichneten Erlaſſe, ſoweit deren allgemeinere Kenntniß erforderlich oder angemeſſen erſcheint, zur Nachachtung im Landgrafthum unter dem Hinzufügen veröffentlicht, daß Se. Landgräfliche Durchlaucht alle die Betheiligung an jener Anſtalt bezweckenden Urkunden von der (inländiſchen) Stempel- und von der Einregiſtrirungsabgabe, — unbeſchadet der Einregiſtrirung ſelbſt, wo dieſe geſetzlich einzutreten hat, — zu befreien geruhet haben.

Homburg, den 25. Mai 1855.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

A.

Inhalt des Vertrags vom 9.—29. Mai 1833.

1.

Der Zutritt zu dem Kurheſſiſchen Brandverſicherungsinſtitut iſt und wird ſämmtlichen Unterthanen der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg geſtattet, jedoch unter dem Vorbehalte, daß ſolche weder zur Zeit des Beitritts noch ſpäter gleichzeitig in einer anderen Anſtalt ſich befinden dürfen, und daß die geſetzlichen Einſchreibegelder und Stempelgebühren entrichtet werden.

2.

Die Kurheſſiſche Brandkaſſenordnung vom 27. April 1767, ſowie die nachher bereits erfolgten und künftig noch ergehenden geſetzlichen Beſtimmungen, Ausſchreiben und Inſtructionen in Beziehung auf die Kurheſſiſche Brandverſicherungsanſtalt ſind und werden alsbald nach deren Mittheilung in den Landgräflich Heſſen-Homburg'ſchen Landen gehörig verkündigt und haben, beziehungsweiſe ſollen ſodann daſelbſt Geſetzeskraft erhalten, was nicht weniger mit dem in Kurheſſen beſtehenden ausdrücklichen Verbote, neue Dächer mit Stroh zu decken, der Fall iſt.

3.

Die Anmeldung des Aſſecurationszugangs geſchieht von denen Gebäudebeſitzern zunächſt bei den in den Landgräflichen Landen dazu beſtellten Rendanten. Dieſe haben ſolche hinſichtlich des Werthes und des Eigenthums ꝛc. gehörig inſtruirt mit Beifügung der Einſchreib- und Stempelgelder an die Kurheſſiſche General-Brandverſicherungscommiſſion portofrei einzuſenden und empfangen darauf die ausgefertigten Brandverſicherungsſcheine zur Aushändigung an die Intereſſenten.

4.

Die von der General-Brandverſicherungscommiſſion erlaſſen werdenden jährlichen Brandſteuerausſchreiben gehen unmittelbar der Landgräflichen Regierung in Homburg behufs der Bekanntmachung an die Intereſſenten zu, worauf die Einziehung der Brandſteuerbeiträge und deren Einſendung an die Generalbrandkaſſe durch die dortigen Rendanten bewirkt wird, wobei der Grundſatz angenommen iſt, daß die im Laufe eines Jahres beitretenden Intereſſenten zu dem am Schluſſe deſſelben Jahres auszuſchreibenden Beiträge vollſtändig concurriren, was auch von ſtattfindenden Erhöhungen des Aſſecurationsverhalts gilt.

5.

Die über die Unterſuchung der vorkommenden Brandfälle und Ermittelung des dadurch verurſachten Schadens nach der beſtehenden Vorſchrift von den betreffenden Behörden aufzunehmenden Protokolle werden zuvörderſt bei der Landgräflichen Regierung eingegeben, welche ſolche dann an die General-Brandverſicherungscommiſſion weiter befördert und die von der Letztern darauf gefaßten Beſchlüſſe zur weitern Beſorgung entgegen nimmt. Die Berechtigung auf Entſchädigung beginnt mit dem Tage der Ausfertigung des Brandverſicherungs-Scheins.

6.

Außer der Erhebung und Ablieferung der Brandſteuer und der ad 3., berührten Geſchäfte haben die

beiden Landgräflichen Rendanten zu Homburg und Meisenheim die Duplikat-Brandsteuercataster ordnungsmäßig zu führen, auch die Auszahlung der verwilligten Brandentschädigungssummen nach und nach im Verhältniß zu der erfolgenden Wiederherstellung der Schäden und auf Anweisungen der betreffenden Amtsbehörden sowie überhaupt alle in ihren resp. Bezirken in Rücksicht auf das Brandkassenwesen vorkommenden Rechnungsgeschäfte zu besorgen und nicht weniger am Schlusse eines jeden Jahres eine förmliche und gehörig belegte Rechnung an die General-Brandversicherungs-Commission zur Revision und Abhörung einzureichen.

Uebrigens übernimmt die Landgräfliche Regierung bei dem Mangel einer Cautionsleistung jede Garantie für die richtige Geschäftsführung ihrer Rendanten.

7.

Bei den in dem Landgräflichen Gebiet vorgenommen werdenden Abschätzungen über Gebäude behufs deren Versicherung gegen Brandschäden soll zur Ersparung eines unnöthigen Kostenaufwandes die Anwendung des Kurhessischen Stempels nicht stattfinden, vielmehr dieselben sich lediglich auf die Receptionsscheine und die Brandentschädigungs-Verwilligungen beschränken.

8.

Für den Fall des Austritts der gesammten Landgrafschaft Hessen-Homburg aus der Kurhessischen Brandversicherungs-Anstalt hat es hinsichtlich des Antheils an dem im Jahre 1828 erkauften Brandkassengebäude bei der deshalb von der Kurhessischen Brandversicherungs-Commission unterm 17. Mai 1830 geschehenen Zusicherung und resp. ertheilten Bescheinigung von 31. Januar 1831 sein Verbleiben.

B.

Auszug aus der Ordnung, die Errichtung der Brandcassa betreffend, d. d. Cassel den 27. April 1767.

I.

Stehet allen und jeden Einwohnern in Städten, Flecken und Dörfern, auch auf einzelnen Höfen, frei, ihre eigenthümliche Wohnhäuser sowohl, als Nebengebäude, Scheuren und Stallungen gegen Feuersgefahr durch die Brandcasse versichern zu lassen, und sich dargegen verbindlich zu machen, bei dergleichen Unglücksfällen auch ihres Orts den schuldigen Beitrag zu thun.

IX.

Es bleibt hierbei einem Jeden, seine Häuser und Gebäude nach eigenem Gefallen sowohl über als unter dem wahren Werth anzugeben und einschreiben zu lassen, freigestellt, jedoch ..... bei Allen und Jeden mit der Bescheidenheit, daß der wahre Werth, wofür man dergleichen Gebäude wieder aufzubauen und herzustellen im Stande ist, nicht allzusehr und augenscheinlich überschritten, vielweniger, was an Meubles oder sonsten darin vorhanden, noch auch die Baustätte mit in Anschlag gebracht, übrigens aber jederzeit eine gerade Zahl, so in 10, 20, 30, 40, 50 bis 60 und so weiter ausgehet, zu Erleichterung des Calculi angenommen, und, wann zum Exempel ein Gebäude zu 125 Rthlr. angegeben würde, solches entweder mit 120 oder 130 Rthlr., welches von Beiden der Besitzer wählen würde, eingetragen werde.

XI.

Bleibt Denenjenigen, welche ihre Häuser vergrößern oder deren Werth vorhin zu gering angegeben haben, das zur Brandcassa profitirte Quantum zu erhöhen, wie weniger nicht im andern Falle, wo Jemand sein Haus zu hoch angegeben zu haben glaubte, solches herunter zu setzen, jedoch anders nicht als aus erheblichen von jeden Orts Obrigkeit attestirten Ursachen freigelassen und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieses jedes Jahr vor dem 1. April oder dem 1. December geschehen und, bis gegen Zurückgabe des alten ein neuer Schein extradiret worden ist, es bei der vorigen Taxa sein Verbleibens haben muß. Sofern aber Jemand schon eine Brandsteuer bekommen haben sollte, findet gar keine Verminderung der Taxa mehr statt.

XII.

Gleichergestalt bleibt zwar einem Jeden, welcher seine vollkommen eigenthümlich ihm zustehende Gebäude durch die Brandcassa versichern lassen, solche, so lange er noch nichts aus der Cassa genossen, wieder aufzukündigen und davon abzutreten freigestellet, doch daß solches jeden Jahrs vor dem 1. April oder 1. December geschehen und zugleich eine gerichtliche Bescheinigung mit beigebracht werden muß, daß das bis dahin assecurirte Haus mit keiner Hypothek afficirt sei, als welche hinfüro auf seinem Hause, so nicht mit in der Brand-Assecurationssocietät stehet, nicht weiter angenommen noch gerichtlich confirmirt werden soll, desfalls auch bei hinkünftig zu suchender gerichtlichen Confirmation der Obligationen jedesmalen deren Bescheinigung aus dem Brandcatastro, und wie hoch die zu verhypothekirende Gebäude in der Brandcassa verhalten werden, beizulegen ist, damit in denen Hypothekenbüchern solches aufgezeichnet und gewahret werden kann.

XVII.

Sobald nun eine Feuersbrunst entstanden und ein oder mehrere Gebäude in die Asche gelegt oder auch assecurirte Häuser zu Abwendung einer größeren Feuers-

brunst niedergerissen worden, hat die Obrigkeit des Orts mit Zuziehung verpflichteter bauverständiger Leute sogleich nach dem Feuer die Besichtigung, wieweit die Gebäude, und ob solche ganz, zur Hälfte, 1/4, 3/4, 1/8 oder 1/16tel Theil abgebrannt oder niedergerissen, auch wie der übrig gebliebene Theil beschaffen sei, vorzunehmen und dieses Besichtigungs- und Tarationsprotokoll an die Brandassecurations-Commission berichtlich einzuschicken. Was aber unter dem 16ten Theil sein sollte, muß sowohl, als diejenigen Häuser, welche bei der Löschung merklich beschädigt worden, besonders tariret werden.

XVIII.

Hierauf schreitet die Brandassecurations-Commission ungesäumt zu Feststellung der Summe, welche denen Brandbeschädigten zu verhandreichen ist, wobei es folgendermaßen gehalten wird.

Wann ein Gebäude von der entstandenen Feuersbrunst soweit verzehrt worden, daß es ganz von Grund aus aufgebauet werden muß, so empfängt der Eigenthümer die völlige Summa, wofür er dasselbe hat einschreiben lassen. Ist aber die Hälfte des Gebäudes stehen geblieben oder nur der 4te, 8te oder 16te Theil daran verbrannt, so daß der abgebrannte Theil füglich angebauet und dadurch das Gebäude wieder hergestellt werden kann, so empfängt der Eigenthümer auch nur die Hälfte, den 4ten, 8ten oder 16ten Theil der in der Brandcassa assecurirten Summa. Zweifelten die Taratores aber, ob der Schaden zur Hälfte oder auch 1/4tel zu rechnen wäre, so nimmt man pro Taxa 1/4tel. Item wird zwischen der Hälfte und 3/4tel zwei Drittel u. s. w. genommen. Wäre der Schaden noch geringer und das Gebäude hätte nur am Dachwerk oder an einer Wand Schaden genommen, so stehet nach dem darüber eingeschickten Tarationsprotokoll zu der Direction Ermessen, wie viel dem Brandbeschädigten nach Proportion des Schadens und Abzugs der Kosten, welche überhaupt von allen und jeden Brandbeschädigten billigmäßig und allenfalls nach vorgängiger Moderation der Direction ersetzet werden müssen, von der assecurirten Summa zu passiren sei; jedoch werden diejenigen Häuser, so im Krieg durch Belagerung und Bombardement abgebrannt und ruinirt worden, hierunter nicht mit verstanden.

XIX.

Nach constatirtem Brandschaden wird die Summa, welche denen Brandbeschädigten zu bezahlen ist, auf das ganze Brandsteuerkapital dergestalt repartiret, daß von 10 Rthlr. 1 Hlr. oder nach Größe des Brandschadens so viel Heller zu erheben befohlen wird, als nöthig sind, um die erforderliche Summa herauszubringen, welches dann die Direction ausschreibt, und wie viel nach dem vorgeschriebenen Erhebungsfuß das ganze Quantum jeder Stadt und jedes Amts und Gerichts austragen muß, in jedem Ausschreiben beifügt, die Subrepartition auf jeden Contribuenten aber denen Beamten sammt Bürgermeister und Rath, wie auch den adeligen Gerichten und denen Steuer- und Dorfeerhebern überlässet.

XXI.

Die Erhebungsrollen dienen anstatt der Specialrechnungen, wannenhero keinerlei Liquidation passiret wird, sondern Alles, was der Erheber zu erheben hat, auch ohne einzige Ausnahme eingebracht werden muß. Dafern aber die Societät mit einem dermaßen importanten Brande heimgesucht würde, daß man besorgen müßte, es werde denen mehresten Societätsgenossen schwer fallen, ihre Quote auf einmal zu bezahlen, sind die Gelder von ihnen in zwei oder mehreren Terminen einzufordern; jedoch müssen sie sich hierunter gefallen lassen, was die Assecurations-Commission festsetzen wird.

XXII.

Damit die Brandsteuer, wozu der Brandbeschädigte von seinem zur Cassa profitirten Kapital sich bei Bezahlung der Brandsteuer seine Quotam abziehen lassen muß, so geschwind als möglich zusammengebracht werde, so muß demselben ohne den geringsten Abzug oder Zulassung einigen Arrests das von der Direction festgestellte Quantum entweder baar oder durch Anweisung ohngesäumt ausgezahlet, zugleich aber von denen Beamten und Anderen, so dieses obliget, dahin gesehen werden, daß der Bau nicht liegen bleiben möge. Fürnehmlich aber soll Denjenigen, deren abgebrannte Häuser mit gerichtlichen Hypotheken afficiret gewesen, oder welche ihre in Erbzins-, Meyers- oder Landsiedelsweise ꝛc. besessene Güter wieder anzubauen und die abgebrannten Häuser zu ihrem sowohl als des Gutsherrn Besten wieder herzustellen oder an Andere mit denen darauf haftenden Beschwerden abzutreten schuldig sind, das Geld von des Orts Obrigkeit anders nicht als successive, wie der Bau seinen Fortgang nimmt, oder gegen Caution ausbezalt werden.

C.

Verordnung vom 19. August 1792, das Flachsarbeiten bei Licht betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen: Obzwar bereits das Flachsarbeiten bei Licht untersagt worden, so hat sich doch bei mehreren hin und wieder entstandenen Feuersbrünsten er-

geben, daß solche dadurch entstanden sind, daß diesem Verbot zuwider bei Licht am Flachse gearbeitet worden ist.

Um nun diesem für die Sicherheit des Eigenthums der Unterthanen sowohl, als die Brandkassen-Societät so gefährlichen Benehmen vorzubeugen, finden Wir Uns bewogen, jenes Verbot nicht nur von Neuem hierdurch einzuschärfen, sondern auch zu dessen größerer Wirksamkeit zu verordnen, daß Derjenige, der diesem Verbot zuwiderlebt und entweder selbst bei Licht am Flachse arbeitet oder durch die Seinigen dergleichen Arbeiten verrichten läßt, bei dem hierdurch entstehenden Brande sich der Wohlthat des gedachten Instituts nicht zu erfreuen haben, sondern dessen zur Strafe gänzlich verlustig sein und keiner Unterstützung sich zu getrösten haben soll.

Wornach sich also Jedermann zu achten hat.

Urkundlich Unserer hocheigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Geheimen Insiegels.

So geschehen Hauptquartier Buchenbeuren, am 19. August 1792.

(L. S.) unterz. **Wilhelm**, Landgraf.
vdt. Fleckenbühl, genannt Burgel.

D.

Ausschreiben vom 24. Januar 1794.

Nachdem zufolge eines unterm 27. Mai 1792 aus Fürstlicher Regierung allhier höchsten Orts unterthänigst erstatteten und gnädigst approbirten Gutachtens kein Mitglied der Brand-Assecurations-Societät eher an dem Genuß des Instituts Antheil nehmen kann, bis dessen Gebäude wirklich in das Brandsteuer-Catastrum dahier eingetragen und der Receptionsschein darüber ertheilet worden, so wird solches sämmtlichen Beamten, Magistraten und Justitiariis zu ihrer Achtung hierdurch bekannt gemacht, um von ihrer Seite wegen frühzeitiger Anzeige bei der Commission nichts zu versäumen.

Cassel, den 24. Januar 1794.

Aus Fürstl. General-Brand-Assecurations-Commission.

E.

Auszug Geheimen Rathsprotokolls d. d. Cassel, am 2. April 1802.

Der General-Brand-Assecurations-Commission unterthänigster Antrag, die Ausschließung der Pulvermühlen von der Societät betreffend, wird genehmigt.

F.

Regierungsausschreiben vom 9. April 1817 wegen der Ausschließung der durch Flachsdörren am Ofen entstandenen Feuersbrünste von der Wohlthat der Brandversicherungsanstalt.

Zur Verhütung der durch das Flachsdörren in den Wohnhäusern häufig sich ereignenden Feuersbrünste ist allerhöchsten Orts bestimmt worden, daß die Verordnung vom 19. August 1792 — wornach Derjenige, welcher dem Verbote zuwider entweder selbst bei Licht am Flachse arbeitet oder durch die Seinigen dergleichen Arbeiten verrichten läßt, bei dem hierdurch entstehenden Brande der Wohlthat der Brandversicherungsanstalt zur Strafe gänzlich verlustig wird und keiner Unterstützung sich zu erfreuen hat — auch auf den Fall des Flachsdörrens am Ofen ausgedehnt werden soll.

Den Justizbeamten wird aufgegeben, diese allerhöchste Verfügung öffentlich kund zu machen.

Cassel, am 9. April 1817.

Kurfürstlich Hessische Regierung.

G.

Verordnung vom 27. September 1828, die Ertheilung von Brandversicherungen und deren Aenderungen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II. Kurfürst und souverainer Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.; in der Absicht, das Verfahren sowohl bei der Ertheilung neuer Versicherungsscheine über Gebäude, welche bei der kurhessischen allgemeinen Brandkasse im Verhalte stehen, als bei Veränderungen dieses Verhalts so zu regeln, daß unnöthige Weitläufigkeiten vermieden und Nachtheile für Dritte abgewendet werden, erlassen folgende Vorschriften:

§. 1.

Wünscht der Besitzer eines versicherten Gebäudes an die Stelle eines abhanden gekommenen, schon auf seinen Namen ertheilten Scheines über den Verhalt im Brandsteuerkataster eine nochmalige Ausfertigung, oder wünscht der neue Besitzer eines versicherten Gebäudes die Ausfertigung eines nunmehr auf seinen Namen lautenden Scheines, so ist der deshalbige Antrag bei dem Rentmeister des Bezirks zu thun, und zu dem Ende der zuletzt über das Gebäude ertheilte Brandkassenschein zurückzugeben oder, falls dieser Schein nicht herbeizuschaffen wäre, solches anzuzeigen. Auch ist von dem neuen Hausbesitzer noch eine Bescheinigung des

Eigenthums durch dasjenige Gericht, zu deſſen Bezirk das Gebäude in Anſehung der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, oder eine ſonſtige genügende Nachweiſung ſeines Erwerbes beizubringen.

§. 2.

Der verlangte neue Schein wird bei der General-Brandverſicherungs-Commiſſion in Kaſſel nach dem beifolgenden Muſter ausgefertigt und durch die Renterei dem Intereſſenten zugeſtellt, auch der etwaige Mangel des älteren Verſicherungsſcheins am Schluſſe des neuen Scheines bemerkt.

§. 3.

Wenn der Hauseigenthümer den bisherigen Verhalt erhöhen will, ſo hat derſelbe dieſes bei dem betreffenden Rentmeiſter zu erklären, die Schätzung, auf deren Grund die Erhöhung nachgeſucht wird, in gehöriger Art und Form einzureichen und den alten Brandkaſſenſchein mit abzugeben oder deſſen etwaigen Verluſt anzuzeigen.

§. 4.

Wird eine Verminderung des bisherigen Verſicherungsbetrages beabſichtigt, ſo iſt die desfallſige Erklärung ebenwohl bei dem betreffenden Rentmeiſter abzugeben, und zwar mit Beifügung

1) des älteren Brandkaſſenſcheins, und
2) einer Beſcheinigung des zuſtändigen Gerichts:
   a) über die Eigenthums- oder Verfügungsrechte des Nachſuchenden, ſowie
   b) darüber, daß keine Pfandforderungen auf den verſicherten Gebäuden haften, oder daß die bei Gericht eingetragenen oder bekannten Hypothekgläubiger ſämmtlich in die beabſichtigte Herabſetzung der Verſicherungsſumme einwilligen.

Kann der frühere Brandkaſſenſchein nicht beigebracht werden, ſo iſt der Mangel ausdrücklich zu bemerken.

§. 5.

Die General-Brandverſicherungs-Commiſſion hat jede durch ſie genehmigte Minderung der Verſicherungsſumme demjenigen Gerichte mitzutheilen, zu deſſen Bezirke das Gebäude hinſichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, damit dieſe Behörde an den betreffenden Stellen der Währſchafs- und Hypothekenbücher die eingetretene Herabſetzung anmerke.

Würde etwa ſeit Ausfertigung der im §. 4. rückſichtlich der Pfandgläubiger vorgeſchriebenen gerichtlichen Beſcheinigung, jedoch vor der Benachrichtigung des Gerichtes von der erfolgten Verminderung, eine gerichtliche Hypothek beſtellt worden ſein, ſo ſoll auf den Antrag des Gläubigers, deſſen hypothekariſche Sicherheit durch dieſe Verminderung leiden würde, bei der General-Brandverſicherungs-Commiſſion das frühere Verhältniß wieder hergeſtellt und darnach auch an das einſchlägige Gericht die nöthige Mittheilung erlaſſen werden.

§. 6.

Die Vorſchriften der §§. 4. und 5. ſollen ebenwohl hinſichtlich der Kündigung des Verhaltes zur Anwendung kommen.

§. 7.

Bei dem Abbruch eines durch die Generalbrandkaſſe verſicherten Gebäudes, welcher niemals ohne Vorwiſſen der Polizeibehörde und außer dem Falle dringender Nothwendigkeit nur mit Zuſtimmung der bei Gericht eingetragenen Pfandgläubiger ſtattfinden darf, ſoll die Polizeibehörde, wofern nicht der Zuſtand des Gebäudes ein alsbaldiges Einſchreiten erfordert, von dem betreffenden Gerichte die Angabe der gedachten Pfandgläubiger einziehen und nach Vernehmung derſelben, ſowie der etwa betheiligten Nachbaren das Abbrechen geſtatten oder unterſagen, auch jedenfalls den erfolgten Abbruch, ſowohl der General-Brandverſicherungs-Commiſſion, als dem Gerichte zur Kenntniß bringen, welches letztere darnach das Nöthige in den Währſchafts- und Hypothekenbüchern anzumerken hat.

§. 8.

Die in den §§. 1. 3. und 4. erwähnten Erklärungen der Hausbeſitzer bei der Renterei ſind von denſelben entweder perſönlich zu Protokoll abzugeben, oder, wenn ſie in ſchriftlichen Eingaben erfolgen, mit gerichtlicher Beglaubigung der Unterſchriften einzureichen, vom Rentmeiſter ſodann nebſt Anlagen ohne den mindeſten Verzug an die General-Brandverſicherungs-Commiſſion in Kaſſel berichtlich einzuſenden.

§. 9.

Wegen der Ausfertigung neuer Brandverſicherungsſcheine in den im §. 1. und §. 4. bemerkten Fällen ſind außer der geſetzlichen Stempelabgabe als Schreibgebühr überhaupt vier Groſchen für das Secretariat der obgenannten Commiſſion und ein gleicher Betrag für den betreffenden Rentmeiſter an dieſen bei der Ausbändigung des neuen Scheines zu entrichten.

§. 10.

Bei den angezeigten Erhöhungen, Verminderungen oder Kündigungen des Verhaltes, gleichwie bei völlig neuen Verſicherungen, werden die dadurch bezweckten Rechte den Theilnehmern erſt mit erfolgter Beſchlußnahme der General-Brandverſicherungs-Commiſſion erworben, wonach der deshalbige Schein unter dem Tage des Beſchluſſes ausgeſtellt oder ſonſt dem An-

trage entsprochen wird und unverweilt das Nöthige im Brandsteuerkataster zu wahren ist.

Auf die bereits ausgeschriebenen und sonst etwa noch nach den Grundsätzen der Brandversicherungsanstalt schuldigen Brandsteuern jedoch haben die gedachten Aenderungen keinen Einfluß.

§. 11.

Wenn die Berichtigung einer Hausnummer, die bereits in einem Brandkassenschein bemerkt ist, nöthig befunden und von der General-Brandversicherungs-Commission verfügt sein würde, so soll davon sowohl dem Hauseigenthümer, welcher den gedachten Schein, falls dieser noch in seinem Besitze ist, zur Abänderung vorzulegen hat, als dem einschlägigen Gerichte zur Anmerkung bei den betreffenden Einträgen in den Währschafts- und Hypothekenbüchern Kenntniß gegeben werden.

§. 12.

Uebrigens dienen, wie sich schon von selbst verstehet, hinsichtlich der Verhältnisse der Eigenthümer versicherter Gebäude zur Brandkassengesellschaft und der Zulässigkeit gewünschter Theilnahme oder Veränderungen die Vorschriften der Brandkassenordnung vom 27. April 1767, sowie wegen des Erfordernisses eines Brandversicherungsscheins bei der gerichtlichen Verpfändung von Gebäuden das Ministerialausschreiben vom 31. März 1825 ferner zur Richtschnur.

Gegenwärtige Verordnung, welche auf die übliche Weise öffentlich zu verkündigen ist, soll mit dem 1. November d. J. in Kraft treten, und von den Behörden sowie sonst Allen, welche sie betrifft, genau befolgt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Gegeben zu Wilhelmshöhe, am 27. September 1828.

(St. S.) (gez.) Wilhelm, Kurfürst.

vdt. Nr. v. Meysenbug.

Brandversicherungsschein.

Der . . . . . zu . . . . . verhält bei der kurhessischen Generalbrandkasse folgende ihm zustehende Gebäude daselbst (in der . . . . . Straße):

Nr. . . . ein Wohnhaus mit Einschluß (Ausschluß) des Kellers zu .	Thlr.
weiter A. eine Scheuer ꝛc. zu . . .	Thlr.
überhaupt	Thlr.

Diese Gebäude wurden zuerst versichert am . . ten . . . . . für die (selbe) Summe von . . . Thlr., erhöhet (vermindert) am . . ten . . . . . auf . . . . Thlr.

Hierüber wird gegenwärtiger Schein ausgefertigt, und zwar nach Rückreichung und Vernichtung des älteren Brandkassenscheins.

Cassel, am . . ten . . . . . 18 . .

Kurh. General-Brandversicherungs-Commission.

(Namen des Directors.)

N. N. Secretair.

Bemerkung. Bei dem Mangel des letzten Brandkassenscheins wird am Schlusse hinter die Worte „und zwar" gesetzt: „nach erfolgter Erklärung, daß der über jene Gebäude früher ertheilte Versicherungsschein verloren gegangen sei".

H.

Ausschreiben des Staatsministeriums vom 20. November 1829 über die Versicherung inländischer Gebäude wider Brandschaden bei ausländischen Anstalten.

In Beziehung auf die Theilnahme an Feuerversicherungsanstalten des Auslandes haben Se. Königliche Hoheit der Kurfürst Folgendes anzuordnen geruht:

§. 1.

Die Aufnahme von Gebäuden, die schon durch eine ausländische Assecuranzgesellschaft versichert sind, in die hiesige General-Brandversicherungsanstalt soll völlig unstatthaft und ohne alle rechtliche Wirkung sein, so lange jenes Verhältniß dauert, dessen Verheimlichung neben dem Verluste der etwa gezahlten Beiträge noch mit nachdrücklicher polizeilicher Strafe zu ahnden ist.

Hinsichtlich der bereits zugleich in der hiesigen und einer ausländischen Anstalt versichert stehenden Gebäude soll die Generalbrandkasse hierselbst ihrer Bestimmung gemäß bei eingetretener Brandbeschädigung höchstens nur diejenige Summe zu leisten schuldig sein, welche etwa noch zur Deckung des gehörig abgeschätzten und festgestellten Schadenbetrages nach Zurechnung der einer ausländischen Gesellschaft obliegenden Entschädigung erforderlich sein würde, nach welchem Verhältnisse daher die Behörden in den betreffenden Fällen ebenwohl sorgfältig zu forschen haben.

§. 2.

Vom 1. Januar k. J. an dürfen bei ausländischen Assecuranz-Gesellschaften nur diejenigen Gebäude wider Brand versichert werden, welche

a) noch nicht bei der hiesigen Generalbrandkasse verhalten sind, und

b) außerhalb der Ringmauer einer Stadt liegen, auch über einhundert Fuß von fremden Gebäuden oder Baustätten entfernt sind.

Im Falle einer unzulässigen Versicherung anderer Gebäude sollen die Entschädigungsgelder, welche wegen derselben von einer ausländischen Anstalt jemals gezahlt oder zu zahlen sein würden, confiscirt werden, und zwar neben der Bestrafung des Betruges, so oft ein solcher der statutenwidrigen Ueberversicherung zum Grunde liegen würde.

Die Behörden und sonst Alle, welche die vorstehenden Bestimmungen angehen, haben denselben gebührende Folge zu leisten.

Cassel am 20. November 1829.

Kurfürstliches Staatsministerium.

Verordnung,

das Hundehalten betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht wird hiermit in Betreff des Hundehaltens Folgendes für das Amt Homburg verordnet:

§. 1.

Hunde, welche bösartige Eigenschaften haben, die Gefahr bringen können, müssen von deren Eigenthümer, Besitzer oder Demjenigen, welchem die Obhut darüber anvertraut ist, bei Vermeidung einer Geldbuße von 3—10 Gulden dergestalt verwahrt oder unter Aufsicht gehalten werden, daß Niemand durch sie beschädigt werden kann.

Insbesondere müssen Metzgerhunde sowie die an Fuhrwerke angespannten Hunde mit tauglichen Maulkörben versehen und erstere dürfen nur dann, wenn man sie gebraucht, auf die Straße gelassen werden. Diese Vorschrift findet auch auf alle s. g. Doggen, große Windhunde, und auf alle doggenartigen, diesen ähnliche und in der Größe gleichkommende Hunde Anwendung, bei Meidung gleicher Strafe für jede Uebertretung.

§. 2.

Es ist bei Vermeidung einer Strafe von 1—3 fl. untersagt, zur Nachtzeit Hunde, von welcher Art sie auch sein mögen, ohne Aufsicht auf der Straße herumlaufen zu lassen.

§. 3.

Läufige Hündinnen dürfen bei Vermeidung einer Strafe von 30 Kreuzern bis 2 Gulden weder bei Tag noch bei Nacht auf der Straße gelassen, auch nicht über Feld mitgenommen, sondern müssen wohlverwahrt in den Häusern oder Hofraithen eingehalten werden.

§. 4.

Das Hetzen der Hunde auf Menschen ist bei Vermeidung einer Geldbuße von 3—20 Gulden oder Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen untersagt. Eine Geldbuße von 3—20 Gulden trifft Diejenigen, welche ihre Hunde nicht zurückzuhalten suchen, sobald dieselben Vorübergehende anfallen oder verfolgen.

§. 5.

Wenn bei einem Hunde die Wuth (Wasserscheu) ausbricht oder auch nur Anzeigen des drohenden Ausbruches der Wuth sich einstellen, so ist der Eigenthümer oder Besitzer oder Derjenige, dessen Obhut der Hund anvertraut ist, verpflichtet, den Hund gehörig zu verwahren und die Anzeige bei der Polizei-Verwaltungsbehörde zu machen, widrigenfalls denselben eine Strafe von 5—20 Gulden trifft. Es ist zwar auch dem Eigenthümer oder Besitzer eines von der Wuth befallenen Hundes unbenommen, denselben gleich zu tödten, muß aber auch in diesem Falle den Cadaver gehörig verwahren und der Polizei-Verwaltungsbehörde die Anzeige machen, bei Vermeidung einer Strafe von 3——10 Gulden.

§. 6.

Ist ein Hund von einem wirklich oder auch nur dem Anscheine nach tollen Thiere gebissen worden, so ist der Eigenthümer oder Besitzer des gebissenen Hundes oder Derjenige, dessen Obhut der letztere anvertraut ist, sobald er davon Kenntniß erhält, verpflichtet, den gebissenen Hund gehörig zu verwahren und den Vorfall zur Kenntniß der Polizei-Verwaltungsbehörde zu bringen.

Ist ein Mensch von einem solchen Hunde gebissen worden, so ist derselbe oder Derjenige, dessen Obhut und Pflege er anvertraut ist, verpflichtet, hiervon der Polizei-Verwaltungsbehörde oder einem Arzt die Anzeige zu machen. Unterlassungen dieser Vorsichtsmaßregeln werden mit 1—10 Gulden bestraft.

§. 7.

Sobald von der Polizei-Verwaltungsbehörde in einem Orte bekannt gemacht worden ist, daß sich ein toller Hund in der Gegend gezeigt habe, so sind alle Eigenthümer oder Besitzer von Hunden bei Vermeidung einer Strafe von 1—5 Gulden verpflichtet, ihre Hunde sogleich einzusperren und so lange zu verwahren, bis die Polizei-Verwaltungsbehörde diese Vorsichtsmaßregel außer Wirksamkeit setzt.

§. 8.

Nur derjenige Einwohner des Amtes Homburg ist befugt, einen Hund zu halten, welcher die gesetzliche Hundetaxe für denselben zu bezahlen im Stande ist und dieselbe wirklich bezahlt. Andernfalls ist die Polizei-Verwaltungsbehörde berechtigt, den unbefugterweise gehaltenen Hund tödten zu lassen.

Homburg, den 19. Juni 1855.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Abwesenheit des L. dirigirenden Geheimraths.
Zurbuch.
vdt. J. W. Lommel.

Bekanntmachung,

die Nachsendung von Postsendungen betreffend.

Hinsichtlich der Nachsendung von Briefen und Fahrpostsendungen, deren Adressaten von dem Adreßorte abgereist sind, kommen vom 1. Juli 1855 an folgende Bestimmungen in Anwendung:

1) Die Postanstalt hat nur die Verpflichtung, die ihr zur Beförderung übergebenen Sendungen bis zu dem Orte zu befördern, welcher von dem Absender auf der Adresse angegeben oder von dem Adressaten bei ausdrücklicher Bestellung der Nachsendung bezeichnet worden ist.
2) Hieraus ergibt sich, daß die Postverwaltung zu einer Nachsendung nur dann verpflichtet ist, wenn entweder
   a) der Absender dieselbe auf der Adresse ausdrücklich verlangt, oder
   b) der Adressat dieselbe bei der Poststelle des ursprünglichen Bestimmungsorts schriftlich bestellt hat.
3) Eine schriftliche Erklärung, in welcher Jemand die Nachsendung der an ihn ankommenden Postsendungen verlangt, hat nur auf die Dauer von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung derselben an gerechnet, Gültigkeit, wenn nicht in derselben ein längerer oder kürzerer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist.
4) Hinsichtlich der Berechnung des Portos gilt der Grundsatz, daß eine Sendung, welche dem Adressaten nachgeschickt wird, so zu behandeln und zu taxiren ist, als wäre sie an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben worden.

   Es wird jedoch, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte wieder unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, bei Briefpostsendungen für die Rücksendung kein Porto angerechnet. Nachzusendende recommandirte Briefpostsendungen werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt; eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

   Bei Kreuzbandsendungen und Briefen mit Waarenproben wird die für beide Arten von Sendungen festgesetzte moderirte Taxe auch für die Nachsendung in dem Falle angewendet, wenn bei der Aufgabe die zur Anwendung derselben vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt gewesen und die Sendungen daher schon vom Aufgabs- bis zum ersten Bestimmungsorte mit derselben taxirt worden sind.
5) Aus den vorstehenden Bestimmungen folgt die Verpflichtung des Absenders oder des Adressaten zur Portozahlung, wenn die Sendung nicht bestellt werden kann.

   Der Aufgeber haftet für das Porto, welches durch Beförderung bis zu dem von ihm bezeichneten Bestimmungsorte entstanden ist, und bei Fahrpostsendungen auch für das Retourporto von da zurück nach dem Aufgabeorte. — Für dasjenige Porto, und bezüglich Retourporto, welches durch eine vom Adressaten verlangte Nachsendung entstanden ist, hat dieser einzustehen.
6) Die Postanstalt ist nicht verpflichtet, Fahrpoststücke dann nachzusenden, wenn das dafür bereits erwachsene und durch die Nachsendung entstehende Porto und Retourporto den declarirten oder gesetzlich normirten Werth des Stückes übersteigt, es sei denn, daß der Adressat oder Absender Sicherstellung dafür geleistet habe.

Homburg, den 22. Juni 1855.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. L. Hohl.

No. 501. 502.
Regierungsblatt v. 21. Oct. 1855. No. 9.

Gesetz,

die Ausübung des Jagdrechts im Oberamte Meisenheim betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

haben für angemessen erachtet, zum Schutze der Jagd in Unserem Oberamte Meisenheim zu verordnen und verordnen hiermit nach Anhörung des Bezirksraths dieses Landestheiles, wie folgt:

Art. 1.

Zu den jagdbaren Thieren (zum Wild) werden gerechnet: Hirsche, Rehe, wilde Schweine, Hasen, Füchse, Buchmarder, Steinmarder, Iltisse, Dachse, Fischotter, Auer-, Birk-, Haselhühner und Hennen, Feldhühner, Waldschnepfen, Becassinen, wilde Enten, Brachvögel, Lerchen, Wachteln, Wachtelkönige und wilde Gänse.

Art. 2.

Der Schluß der Jagd wird auf den 1. Februar und die Wiedereröffnung derselben auf den 25. August jeden Jahres festgesetzt. Jedoch darf in Weinbergen erst nach beendigter Weinlese die Jagd ausgeübt werden. Bei spät eintretender Erndte kann die Wiedereröffnung der Feldjagd von dem Verwaltungsoberamte auch auf einen späteren Termin als den 25. August angeordnet werden.

Art. 3.

Wer an Orten, wo er in Folge der Verordnung vom 24. October 1840 dazu nicht befugt ist, ohne giltige Erlaubniß des daselbst zur Ausübung der Jagd Berechtigten oder während der geschlossenen Zeit die Jagd ausübt, begeht einen von Amtswegen zu verfolgenden Jagdfrevel und wird mit einer Geldbuße von 15—30 Gulden oder mit Gefängniß von 14 Tagen bis 4 Wochen bestraft.

Im ersten Wiederholungsfall sind diese Strafen zu verdoppeln und im zweiten Wiederholungsfall ist auf Gefängnißstrafe von mindestens 3 Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen. Diese Strafschärfungen finden jedoch nur dann statt, wenn das wiederholte Vergehen innerhalb zweier Jahre, vom Tage des ersten und beziehungsweise zweiten Straferkenntnisses an gerechnet, verübt wurde.

Vorstehende Strafen haben neben und unabhängig von den wegen Uebertretung der Bestimmungen über die Waffenpässe etwa weiter verwirkten Geldbußen und Confiscationen einzutreten.

Art. 4.

Zum Begriff eines Jagdfrevels ist es gleichgiltig, ob die Jagd von Nichtberechtigten durch Feuergewehre oder auf jede andere zum Habhaftwerden des Jagdwildes geeignete Weise, z. B. durch Legen von Schlingen und dergleichen, ausgeübt wird.

Als jagend soll schon Jeder angesehen werden, welcher sich in einem Jagdbezirk, wo er zu jagen nicht berechtigt ist, außerhalb der darin befindlichen öffentlichen Wege mit Schießgewehr befand, es wäre denn, daß er einen andern Grund seiner Anwesenheit in dem Jagdbezirke nachweisen würde, neben welchem bei Berücksichtigung aller Umstände der Person und der That die Absicht eines Jagdvergehens nicht als wahrscheinlich angenommen werden kann.

Art. 5.

Das Fangen oder Aufgreifen

1) von jungem Rothwild, Rehkälbern, jungen Hasen und
2) das Ausnehmen oder Zerstören von Nestern des Federwildes auf nicht geschlossenen Grundstücken,

wird mit Geldbußen, von resp. 3 fl. und 1 fl. 30 kr. für jeden Contraventionsfall geahndet.

Art. 6.

Selbst die Jagdberechtigten dürfen bei Meidung einer Polizeistrafe dritter Klasse bei Ausübung der Jagd sich keiner Windhunde und keiner Bracken und außer den Dohnenstiegen oder Schneußen, um Krametsvögel zu fangen, keiner Schlingen und nur solcher Fallen bedienen, welche zur Vertilgung des Raubzeugs gebraucht zu werden pflegen. Auch dürfen sie bei gleicher Strafe keine Rehgeißen schießen. Auf Schwarzwild und auf Zugvögel, sowie auf das Raubzeug darf von den Berechtigten in jeder Jahreszeit, auf Hirsche (nicht Thiere), auf Rehböcke und wilde Enten von Johanni jeden Jahres an, jedoch ohne Beschädigung der Feldfrüchte, gejagt werden.

Art. 7.

Der Besitzer eines Hundes, welcher in einer Wildbahn, in der jener nicht jagen darf, jagt oder ohne seinen Herrn herumläuft, verfällt in eine Polizeistrafe erster Klasse.

Ist der Besitzer eines solchergestalt betroffenen Hundes unbekannt, so kann letzterer eingefangen, und wenn er nicht binnen der folgenden 8 Tage reclamirt wird, getödtet werden.

Art. 8.

Für allen durch die in gegenwärtigem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen verursachten Schaden muß auf Verlangen des Beschädigten voller Ersatz geleistet und hierüber in dem nämlichen Erkenntnisse geurtheilt werden.

Art. 9.

Für die nach diesem Gesetz erkannt werdenden Geldstrafen, für Schadensersatz und Kosten haften:

1) Jagdberechtigte für die Personen, welchen sie die Ausübung der Jagd gestattet haben, wenn die

strafbare Handlung während oder bei Gelegenheit dieser Ausübung stattfand;

2) Ehemänner für ihre Weiber und Eltern für ihre minderjährigen und bei ihnen wohnenden Kinder;
3) Vormünder für ihre Mündel, wenn diese bei ihnen wohnen, und Diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, für diese;
4) Dienstherrschaften für ihre Dienstboten und Taglöhner, Handwerker für ihre Gesellen und Lehrlinge, Eltern für ihre in gemeinschaftlichem Haushalte mit ihnen lebenden großjährigen Kinder, wenn das Vergehen in ihrem Dienste oder Auftrage zu ihrem Vortheile geschehen ist.

Art. 10.

Die Uebertretungen dieses Gesetzes sind durch Protokolle und in Ermangelung solcher oder zu ihrer Unterstützung durch Zeugen zu beweisen.

Die Protokolle der Bürgermeister, Beigeordneten, Polizeicommissäre, Landjäger, Revierförster, Unterförster und Feldschützen haben bis zum Gegenbeweise vollen Glauben.

Ein Drittheil der nach diesem Gesetz erkannten und wirklich erhobenen Geldbußen soll den Denuncianten als Anzeigegebühr gewährt werden.

Art. 11.

Bezüglich der Verjährung der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen bleibt die Bestimmung des §. 176. der Verordnung vom 30. Juli 1814 auch fernerhin maßgebend.

Art. 12.

Das Gesetz vom 30. April 1790 ist seinem ganzen Inhalte nach aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 25. September 1855.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Verordnung,

die Ausübung der Thierheilkunde betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben nach Vernehmung der Gutachten der Bezirksräthe beider Aemter die nachfolgenden Bestimmungen in Betreff der Ausübung der Thierheilkunde genehmigt, und es wird demgemäß verordnet, wie folgt:

§. 1.

In Erläuterung des §. 33. der Medizinalordnung wird hiermit verfügt, daß die gewerbsmäßige Ausübung der Thierheilkunde sowie die Ausübung der Thierheilkunde gegen Entgelt nur mit Autorisation der Landgräflichen Landesregierung II. Dep. stattfinden kann.

§. 2.

Wer ohne eine solche Autorisation die Thierheilkunde in der ebengedachten Weise ausübt, wird mit einer Geldstrafe von 10—50 Gulden oder einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen bestraft.

Im Wiederholungsfalle soll diese Strafe verdoppelt werden.

Homburg, den 14. September 1855.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Dr. Bansa.

vdt. J. W. Lommel.

No. 503.

Regierungsblatt v. 11. Nov. 1855. No. 10.

Bekanntmachung,

die Steuervergütung bei der Ausfuhr inländischen Branntweins betreffend.

Nachdem im Herzogthum Nassau mittelst Gesetzes vom 13. Juli d. J. die Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer angeordnet worden ist, wird vom 1. d. M. an

1) bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach anderen Ländern, welche mit dem Herzogthume nicht im Steuerverbande stehen, wenn die ausgeführte Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuervergütung von vier und einem halben Kreuzer für jede Maaß (2 Liter) Branntwein zu 50 Procent Alkohol und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse bei vorschriftsmäßigem Nachweise der Ausfuhr geleistet;
2) von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Branntwein eine Uebergangsabgabe von 12 Gulden für die Ohm zu 80 Maaß (160 Liter) von der Normalstärke von 50 Procent nach dem Alkoholometer

von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur erhoben und für Branntwein unter oder über 50 Procent nach diesem Verhältnisse berechnet, endlich

3) von den am obenbezeichneten Tage im Herzogthum vorhandenen unversteuerten Branntweinvorräthen eine Nachsteuer von 12 Gulden für die Ohm zu 50 Procent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles und bei größerer oder geringerer Stärke nach diesem Verhältnisse erhoben werden.

Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangsabgabe als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt werden, insofern der Alkoholometer nicht einen höheren Grad anzeigt.

Ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen ist in der Anlage beigefügt.

In Folge des Vorstehenden ändern sich die bestehenden Bestimmungen dahin, daß zur Erlangung der Steuerrückvergütung im Oberamt Meisenheim (pos. 3. der Bekanntmachung vom 25. Januar 1842) und beziehungsweise des Nachlasses der Accise im Amte Homburg (Art. 10. des Gesetz vom 27. August 1852) von dem unmittelbar über die Grenze gegen Nassau ausgehenden Branntwein die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nicht ferner genügt, sondern außerdem die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle über den jenseitigen Eingang des Branntweins beigebracht werden muß.

Homburg, den 2. November 1855.

Landgräfl. Hessische Landesregierung III. Dep.
Zurbuch.
vdt. L. Hohl.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen. Den

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Kleeberg	Kleeberg.	Großh. Hessen.	Butzbach.
2	„ Nauheim und Friedberg über Pfaffenwiesbach nach Usingen	Usingen.	Kurhessen.	Nauheim.
3	„ Nauheim und Friedberg nach Wehrheim .	Wehrheim.	Großh. Hessen.	Butzbach. Rödelheim.
4	„ Frankfurt und Homburg nach Wehrheim .	Wehrheim.		
5	„ Homburg nach Oberursel	Oberursel.	Großh. Hessen.	Rödelheim.
6	„ Rödelheim über Nied nach Höchst . . .	Höchst.		
7	„ Frankfurt über Nied nach Höchst . . .	Höchst.	Frankfurt.	Frankfurt.
8	Auf dem Main nach Höchst	Höchst.	Großh. Hessen.	Kelsterbach.
	„ Flörsheim	Flörsheim.		Rüsselsheim.
	„ Hochheim	Hochheim.		Kostheim.
				Kastel.
9	Von Mainz, Kastel und Kostheim nach Hochheim .	Hochheim.	Großh. Hessen.	Mainz. Kastel. Kostheim.
10	„ Mainz, Kastel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich.	Großh. Hessen.	Mainz. Kastel. Kostheim.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen		
		im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten.	
			Staat.	Ort.
11	Auf der Taunus-Eisenbahn nach Höchst	Höchst.		
	„ Flörsheim	Flörsheim.	Frankfurt.	Frankfurt.
	„ Hochheim	Hochheim.		
	„ Biebrich	Biebrich.	Großh. Hessen.	Mainz.
	„ Wiesbaden	Wiesbaden.		Kastel.
12	Auf dem Rhein nach Biebrich	Biebrich.	Großh. Hessen.	Mainz.
	„ Eltville	Eltville.		Kastel.
	„ Oestrich	Oestrich.		Budenheim.
	„ Geisenheim	Geisenheim.	Großh. Hessen.	Freiweinheim.
	„ Rüdesheim	Rüdesheim.		Bingen.
	„ Kaub	Kaub.		Bacharach.
	„ St. Goarshausen	St. Goarshausen.		Oberwesel.
	„ Braubach	Braubach.	Preußen.	St. Goar.
	„ Oberlahnstein	Oberlahnstein.		Boppard.
	„ Niederlahnstein	Niederlahnstein.		Koblenz.
				Ehrenbreitstein.
13	Von Koblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein.		
14	„ Koblenz nach Ems	Ems.		Ehrenbreitstein.
15	„ Koblenz nach Montabaur	Neuhäusel.		Dierdorf.
16	„ Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen.	Preußen.	Altenkirchen.
17	„ Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod.		Wilnsdorf.
18	„ Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg.		
19	„ Siegen nach Dillenburg	Allendorf.		
20	„ Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen.	Großh. Hessen.	Simmersbach.
21	„ Bischoffen nach Herborn	Offenbach.		Bischoffen.
22	„ Wetzlar nach Herborn	Sinn.	Preußen.	Katzenfurt.
23	„ Wetzlar nach Weilburg	Weilburg.		Braunfels.

No. 504.

Regierungsblatt v. 10. Febr. 1856. No. 1.

Verordnung,

die Einrichtung des Gemeindeweſens betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, in Bezug auf die Wahlen zu Gemeinderäthen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Anſtatt der Vorſchrift des Art. 9. des Geſetzes vom 6. December 1852, wonach die Wahlmänner jeder Abtheilung aus deren Mitte gewählt werden ſollen, wird beſtimmt, daß die Wahl der Wahlmänner gleichwie die der Gemeinderäthe aus der Zahl aller wählbaren Gemeindebürger ſtattzufinden hat.

§. 2.

Als Zeitpunkt des Dienſtwechſels der wegen Ablaufs ihrer geſetzlichen Amtsdauer austretenden und der vermöge Neuwahl eintretenden Gemeinderäthe wird der 1. Juli feſtgeſetzt, dergeſtalt, daß diejenigen Gemeinderäthe, welche im laufenden Jahre ſowie im Jahre 1859 ihre Amtsdauer vor oder nach dem 1. Juli beendigen würden, gleichwohl erſt resp. ſchon mit dieſem Zeitpunkte aus dem Gemeindevorſtand auszutreten haben.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 5. Februar 1856.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

No. 505. 506.

Regierungsblatt v. 17. Febr. 1856. No. 2.

Geſetz,

die Aufnahme eines Anlehens zur Beſchleunigung des Bezirksſtraßenbaues im Oberamt Meiſenheim betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unſeres Oberamts Meiſenheim das nachfolgende Geſetz über die Aufnahme eines Anlehens zur Beſchleunigung des Bezirksſtraßenbaues in dieſem Unſerem Oberamte Meiſenheim beſchloſſen und verkünden daſſelbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Zur beſchleunigteren Vollendung des durch Verordnung vom 9. Juli 1838 angeordneten Bezirksſtraßenbaues Unſeres Oberamts Meiſenheim, namentlich der Oberamtsſtraße von der Stadt Meiſenheim über Raumbach und Abtweiler bis Meddersheim, ſoll ein Geldanlehen für Unſer Oberamt Meiſenheim und für Rechnung der Bezirkskaſſe deſſelben bis zum Belauf von 31000 fl. aufgenommen und aus den Einkünften dieſer Bezirkskaſſe, insbeſondere aus dem Ertrage der dieſer Kaſſe zufließenden Oberamtsſtraßenbau-Umlage, verzinſt und zurückgezahlt werden.

Art. 2.

Unſere Landesregierung II. Dep. iſt hiermit angewieſen und bevollmächtigt, das vorerwähnte Anlehen bis zum Belaufe von 31000 fl. je nach Bedürfniß des Fortſchreitens des Baues in den Jahren 1856 bis einſchließlich 1859 ſucceſſive erheben und an die Bezirkskaſſe des Oberamts Meiſenheim abgeben zu laſſen, auch über die ſolchergeſtalt erhobenen Beträge Partialſchuldverſchreibungen, mit 4½ vom Hundert verzinslich und auf den Inhaber lautend, nach dem von Uns genehmigten Formular in Unſerem Namen für Unſer Oberamt Meiſenheim auszufertigen und den Darleihern auszuhändigen, welche Partialſchuldverſchreibungen mit halbjährig zahlbaren Zinsabſchnitten verſehen werden ſollen.

Art. 3.

Der Betrag dieſes Anlehens ſoll lediglich zum Bau der bezeichneten Bezirksſtraße Unſeres Oberamts, ſoweit die Koſten deſſelben dieſem Oberamt geſetzlich obliegen, verwendet werden, und die hierdurch contrahirte Schuld hat als eine von dem Bezirksrath Unſeres Oberamts genehmigte und anerkannte Bezirksſchuld des Oberamts Meiſenheim zu gelten.

Art. 4.

Zur Bezahlung der beſtimmten Zinſen ſowie zu der mit dem Jahre 1860 beginnenden und binnen der folgenden 16 Jahre ſucceſſive mittelſt alljährlicher Verloſung der in jedem dieſer Jahre zu tilgenden Partialſchuldverſchreibungen zu beendigenden Rückzahlung dieſes Kapitalanlehens ſoll aus den Einkünften der Bezirkskaſſe Unſeres Oberamts Meiſenheim, namentlich aus dem ihr zufließenden Aufkommen der nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Juli 1838 im Oberamt erhoben werdenden Oberamtsſtraßenbau-Umlage, alljährlich mindeſtens der Betrag von 2800 fl. verwendet und zu

diesem Ende die bezeichnete Umlage in entsprechender Höhe bis zur vollständigen Rückzahlung der ganzen Schuld forterhoben werden.

Art. 5.

Für den Fall aber, daß Wir in der vorbestimmten Erhebung oder Verwendung dieser Straßenbauumlage eine Stockung zulassen oder eine solche aus anderen Gründen eintreten würde, soll die zur jeweilig fälligen Zinsen- und Kapitalzahlung nöthige Summe sofort und ohne Verzug auf die Staatseinkünfte aus dem Oberamte Meisenheim, und zwar auf die nächste mit deren Einziehung beauftragte Staatskasse, zur Auszahlung an die empfangsberechtigten Gläubiger angewiesen werden, vorbehältlich des Rückgriffs an die Steuerpflichtigen des Oberamts.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 12. Februar 1856.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Gesetz,

die Schuldhaft im Amte Homburg betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unseres Amtes Homburg das nachfolgende Gesetz in Betreff der gegen Ausländer zulässigen Schuldhaft beschlossen und verkünden dasselbe demgemäß für dieses Amt, wie folgt:

Art. 1.

Der über ausländische Schuldner als Executionsmittel verhängte Personalarrest hört auf:

1) nach einjähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld weniger als 100 Gulden,
2) nach zweijähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 100 Gulden oder mehr, aber weniger als 500 Gulden,
3) nach dreijähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 Gulden oder mehr, aber weniger als 1000 Gulden,
4) nach vierjähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 1000 Gulden oder mehr, aber weniger als 1500 Gulden, und
5) nach sechsjähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 1500 Gulden oder mehr beträgt.

Art. 2.

In anderen als Wechselsachen wird der Schuldner gleichfalls freigelassen, wenn er den dritten Theil seiner Schuld an Hauptsumme und Accessorien bezahlt oder gerichtlich deponirt und für den Rest einen vom Gläubiger angenommenen oder vom Gerichte für annehmbar erklärten inländischen Bürgen stellt, welcher unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage sich zur Zahlung binnen Jahresfrist verpflichtet. Ist nach Ablauf dieser Frist der Gläubiger nicht vollständig befriedigt, so kann er die Inhaftirung seines Schuldners auf's Neue verlangen, unbeschadet seiner Ansprüche gegen den Bürgen. — Ueber die Frage, ob ein Bürge als annehmbar zu gelten habe, hat ein Recurs gegen die erstrichterliche Instanz nur für die zweite Instanz Suspensiveffect.

Art. 3.

Der Impetrant ist verbunden, die Kosten der Verhaftung und Verbringung in das Schuldgefängniß, sowie die Kosten für Unterhaltung des Schuldners im Betrage von täglich 30 Kreuzern, ferner wöchentlich 30 Kreuzer Schließgebühren, nebst dem im Winter erforderlichen, vom Gerichte zu bestimmenden Aufwand für Feuerung und Licht von Woche zu Woche vorzulegen.

Auch hat derselbe sonstige durch die Haft entstandene unvorhergesehene Ausgaben, namentlich für die etwa nothwendig werdende Bekleidung, Medicamente und ärztliche Behandlung des Schuldners binnen 24 Stunden auf Anforderung des Gerichts zu ersetzen und in gleicher Frist die nöthige Bettung nebst einem Tisch und Stuhl zu beschaffen.

Art. 4.

Wenn der Impetrant vor dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgelegt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung der sonstigen durch die Haft entstandenen Kosten oder zur Bewerkstelligung der übrigen Leistungen nicht binnen 24 Stunden entspricht, so wird der Schuldner sofort freigelassen, ohne daß ein hiergegen ergriffener Recurs Suspensiveffect hätte.

Art. 5.

Der Schuldner wird zur Vollstreckung der Personalhaft in dem dafür bestimmten Schuldgefängnisse verwahrt, in seiner Wohnung oder einem sonstigen angemessenen Locale nur, wenn und insoweit der Impetrant dies unter Zustimmung des Schuldners beantragt.

Art. 6.

Der Schuldner, welcher aus der Haft entlassen worden ist, sei es wegen abgelaufener Dauer der Haft

oder im Falle des Art. 4. kann wegen derselben Forderung nicht wieder verhaftet werden.

Art. 7.

Vorstehende Bestimmungen sollen auch für diejenigen Verhaftungen maßgebend sein, welche zur Zeit der Publikation derselben etwa im Vollzuge begriffen sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 15. Februar 1856.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

No. 507.

Regierungsblatt v. 2. März 1856. No. 3.

Verordnung,

den Verkauf fertiger neuer Herrenkleider betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, in Betreff des Verkaufs fertiger neuer Herrenkleider, — unter Aufrechthaltung des (laut Veröffentlichung im Regierungsblatte Nr. 8. von 1846) unterm 13. Mai 1846 der Schneiderzunft zu Homburg ertheilten ausschließlichen Privilegs zur Anlegung und zum Betrieb eines Magazins von fertigen neuen Kleidungsstücken, — für Unser Amt Homburg zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Verkauf fertiger neuer Herrenkleider ist nur denjenigen gestattet, welche hierzu eine von Unserer Landesregierung II. Dep. zu ertheilende Concession erhalten haben. Der Verkauf solcher Kleidungsstücke ohne vorher erlangte Concession wird in jedem einzelnen Falle mit einer polizeilichen Geldbuße von 25—50 Gulden oder einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis vier Wochen geahndet.

§. 2.

Diese Strafen können in Wiederholungsfällen verdoppelt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Homburg, den 26. Februar 1856.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

No. 508. 509.

Regierungsblatt v. 16. März 1856. No. 4.

Verordnung,

die Erhebung und Controlirung der Accisabgaben von Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Essig betr.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht wird zu mehrerer Sicherung der Accisabgaben von Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Essig hiermit zusätzlich zu Art. 44. 1. Satz, und Art. 50. 3. Satz, des Gesetzes vom 27. August 1852 verordnet, wie folgt:

Ausgenommen von dem Erforderniß der im eben angezogenen Art. 44. des Gesetzes vom 27. August 1852 vorgeschriebenen Transportscheine, sowie von der im weiter erwähnten Art. 50. desselben Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigeverpflichtung ist man nur hinsichtlich derjenigen Getränke- und Essigtransporte, welche innerhalb des Amtes Homburg in kleinen Quantitäten unter fünf Maaß und in Flaschen oder Krügen stattfinden und nicht zum Verkaufe, sondern zum eigenen Bedarf des Empfängers bestimmt sind.

Homburg, den 7. März 1856.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Dr. Bansa.

vdt. J. W. Lommel.

Bekanntmachung,

die Hebgebühren der Gemeindeeinnehmer des Oberamts Meisenheim betreffend.

Um die unterm 6. Februar 1833 in Betreff der Hebgebühren der Gemeindeeinnehmer des Oberamts Meisenheim erlassene und in der Beilage zu Nro. 7. des Amtsblattes von demselben Jahre verkündigte Verordnung mit den desfalls inzwischen ergangenen Entscheidungen und Erläuterungen in Einklang zu bringen, wird hierdurch auf Grund höchster Ermächtigung, unter Aufhebung und anstatt des §. 1. derselben, bestimmt, daß die gedachten Einnehmer

1) von den Gemeinde-Zusatzcentimen;
2) von den Einnahmen zu den Lokalarmenkassen;
3) von denjenigen Einnahmen, welche aus anderen ihnen anvertrauten Kassen erfließen, und

4) von aufgenommen werdenden Passiv- und von zurückgezahlt werdenden Activkapitalien — keine, dagegen von den für die Elementarlehrer erhoben werdenden Schulgeldern, sowie von den Schulheizungsgeldern zwei Procent Hebgebühren zu beziehen haben.

Hinsichtlich der Recesse abgetretener Rechner verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung, daß diese Rechner oder ihre Repräsentanten auch in Zukunft verbunden sind, an den Nachfolger die Hälfte der von den Beträgen dieser Recesse erhobenen Hebgebühren zu erstatten.

Homburg, den 14. März 1856.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Wernigk.
vdt. G. Stumpff.

No. 510.

Regierungsblatt v. 25. Mai 1856. No. 8.

Bekanntmachung

vom 16. Mai 1856,

den zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Zollvereinsstaaten einerseits und Mexico andererseits unterm 10. Juli 1855 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betreffend.

No. 511.

Regierungsblatt v. 27. April 1856. No. 6.

Bekanntmachung,

den deutschen Postverein betreffend.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 6. Juli 1852 wird hiermit der auf der im Jahre 1855 abgehaltenen zweiten deutschen Postconferenz vereinbarte und inmittelst allseitig ratificirte Nachtrag zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5. December 1851 nebst dazu gehörigen Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß dieser Nachtragsvertrag nicht mit dem 1. Januar, sondern mit dem 1. Mai d. J. in's Leben tritt;
2) daß derselbe (nebst Anlage) auch bei dem Verkehre der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Lande mit dem übrigen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirke Geltung hat, und
3) daß die Anlage: „Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen mit Ausnahme der §§. 15. u. 27. — auch auf den Verkehr im Innern des Landgrafthums und mit den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirks Anwendung findet."

Homburg, den 21. April 1856.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

(Nachtrag nebst den dazu gehörigen Bestimmungen übergangen.)

No. 512. 513. 514.

Regierungsblatt v. 31. Aug. 1856. No. 9.

I.

Bekanntmachung,

die Vollziehung der Gefängnißstrafen im Amte Homburg betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht wird andurch für das hiesige Amt bestimmt, daß auf Gnadengesuche die Vollziehung der Gefängnißstrafen, um deren Erlaß oder Milderung gebeten wird, nur dann bis zur Entscheidung auf dieselben aufgeschoben werden dürfe, wenn diese (auch fernerhin an Seine Landgräfliche Durchlaucht zu richtenden) Gesuche einerseits bei Landgräflichem Justizamte dahier zur Weiterbeförderung eingereicht worden und andererseits die Einreichung nicht später als 10 Tage nach der Urtheilspublikation stattgefunden.

Homburg, den 24. Juni 1856.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

II.

Bekanntmachung

des Uebereinkommens zwiſchen dem Zollverein und dem Königreiche beider Sicilien vom 7. Juli 1856, die Ausdehnung der im Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 27. Januar 1847 (publicirt im Regierungsblatt Nr. 10. von 1847) für die directe Fahrt verabredeten Begünſtigungen hinſichtlich der Zoll- und Schifffahrtsabgaben auf die indirecte Fahrt betreffend.

III.

Bekanntmachung,

den Fahrpoſtverkehr mit der Schweiz betreffend.

Mit Beziehung auf den §. 3. Lit. h. der Bekanntmachung vom 15. April 1853 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge einer von Seiten der ſchweizeriſchen Oberpoſtbehörde ergangenen Beſtimmung im Fahrpoſtverkehr mit der Schweiz bezüglich des ſchweizeriſchen Portos verſchloſſene Fracht- oder Adreßbriefe künftighin nach Maßgabe der für den Briefverkehr verabredeten Tarbeſtimmungen als Briefe beſonders tarirt werden.

Homburg, den 4. Juli 1856.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. G. Stumpff.

No. 515.

Regierungsblatt v. 12. Oct. 1856. **No.** 10.

Verordnung,

das Schlächtergewerbe und die Fleiſchaciſe betreffend.

In rubricirtem Betreffe wird mit höchſter Genehmigung verordnet, was folgt:

1) Diejenigen Schlächter, welche ſich auf die desfallſige Aufforderung des Aufſichtsperſonals rückſichtlich des in ihren Lokalen vorfindlichen Fleiſches und Fleiſchwaaren über die Entrichtung der geſetzlichen Acciſe oder über die nach Vorſchrift des §. 4. der Verordnung vom 31. Mai 1843 (Regierungsblatt Nr. 6.) ſtattgehabte Unterſuchung des Schlachtviehes durch den Fleiſchbeſchauer durch Vorzeigung des Acciſcheins, beziehungsweiſe des Schlachtbefundſcheins, nicht legitimiren können oder wollen, verfallen ſchon deswegen in eine Ordnungsſtrafe von 30 Kreuzern bis zu 3 Gulden, auch wenn die Acciſe wirklich entrichtet worden iſt oder die Beſchau des Schlachtviehes ſtattgefunden hat.
2) Wenn mehrere Schlächter gemeinſchaftlich ein Stück Vieh ſchlachten, ſo ſollen zum Zweck deren Legitimation ſämmtliche Theilhaber im Acciſchein, resp. im Befundſchein, bemerkt und jedem derſelben eine Ausfertigung davon, gegen eine von ihm an den Fleiſchbeſchauer zu entrichtende Gebühr von zwei Kreuzern, zugeſtellt werden.,

Homburg, den 19. September 1856.

Landgr. Heſſ. Landesregierung II. u. III. Dep.
Zurbuch.
vdt. G. Stumpff.

No. 516.

Regierungsblätter vom 23. November u. 28. December 1856. **No.** 12. 13.

Bekanntmachung

des zwiſchen Preußen, Hannover und Kurheſſen für ſich und in Vertretung der übrigen Zollvereinsſtaaten einerſeits und der freien Hanſeſtadt Bremen anderſeits wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe am 26. Januar 1856 abgeſchloſſenen Vertrags nebſt den dazu gehörigen Nebenübereinkünften.

No. 517.

Regierungsblatt v. 11. Jan. 1857. **No.** 1.

Bekanntmachung,

die Inſtruction für die Apotheker des Landgrafthums betreffend.

Nachdem die bezüglich der Einrichtung und Verwaltung der Apotheken bislang in Geltung geweſenen Beſtimmungen in Folge ihrer Unzulänglichkeit durch Ab-

änderungen sowie durch ergänzende Zusätze verschiedentliche Modificationen erfahren und daher sich das Bedürfniß nach einer umfassenden Umarbeitung der einschlägigen Vorschriften ergeben, so sind dieselben zum Zwecke der Sicherung einer geordneten und den Forderungen der allseitigen Interessen entsprechenden Verwaltung der Apotheken einer Revision unterzogen worden, und wird nunmehr mit höchster Genehmigung die nachstehende Apotheker-Instruction zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung veröffentlicht.

Homburg, den 12. December 1856.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. G. Stumpff.

Instruction

für die Apotheker des Landgrafthums.

Außer Demjenigen, was das VIII. Kapitel der Medicinalordnung verordnet und was fortan Geltung behält, insoweit die dort gegebenen Bestimmungen durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert worden, werden den Apothekern noch folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1. Eine Apotheke soll bestehen:

a. aus einem Arzneisaale oder der Officin;
b. aus einem Laboratorium;
c. aus einem Arzneikeller oder Aquarium;
d. aus einer Materialkammer und
e. aus einem Kräuterladen.

§. 2. Der Arzneisaal oder die Officin soll stets reinlich gehalten, vor dem Eindringen des Staubes, der Sonnenstrahlen, der Insekten bestmöglichst geschützt und nicht feucht sein.

Die darin befindlichen Gefäße und Behälter für einfache und zusammengesetzte Arzneikörper müssen von solchem Material sein, daß sie den darin aufbewahrten Arzneien keine schädliche oder fremde Beimischung mittheilen.

So sollen namentlich:

die Büchsen, welche zur Aufbewahrung trockener Arzneikörper dienen, aus geruchlosem Holze verfertigt sein, und ihre Deckel genau schließen; die leicht nässenden oder Feuchtigkeit anziehenden Arzneien, als Salze, Extrakte, Lattwergen, Salben, Eisenfeile u. s. w., in gläsernen, steinernen oder porzellanenen Gefäßen, deren Deckel oder Tecturen genau anschließen, aufbewahrt, dagegen aber keine Gefäße mit Bleiglasur, sowie auch keine von Messing, Kupfer, Blei oder Zinn zu diesem Zwecke geduldet, stark ausdünstende oder sehr flüchtige Arzneistoffe in gläsernen Gefäßen mit eingeriebenen Stöpseln und doppelter Tectur versehen, vor dem Verflüchtigen gesichert werden.

Kein Gefäß oder Behälter darf zweierlei Mittel enthalten, nnd somit ist auch das Unterschlagen der Kräuterspecies-, Blumen-, Wurzel- und Pflasterschubladen durch Bretter für zwei verschiedenen Arzneidroguen dieser und jeder anderen Art untersagt. Alle Gefäße werden in dem Arzneisaale auf nicht zu hohen Repositionen frei aufgestellt und jedes deutlich mit lateinischen Buchstaben, aber nicht mit Zeichen oder Abbreviaturen überschrieben. Diese Aufstellung soll zwar immer alphabetisch geordnet sein, damit jedoch kein nachtheiliger Mißgriff bei heftig wirkenden Purgir-, Brech-, Aetzmitteln, und den narcotischen Pflanzenstoffen während des Dispensirens entstehen kann, so soll für Arzneien dieser Art ein besonderes Repositorium bestimmt sein.

Alle directen Gifte müssen in einem besonderen von Allem abgesonderten, wohlverwahrten Schranke, zu welchem nur allein der Apotheker oder Apothekenverwalter den Schlüssel führen darf, jedes einzeln abgesondert und in Gefäßen, die durch einen schwarzen Ring ausgezeichnet, genau und deutlich überschrieben sind, verwahrt sein. Dieser Schrank muß mit einem beweglichen Tischblatte versehen sein, und nur auf diesem, nie aber auf dem Receptir- oder einem anderen Tische dürfen Gifte dispensirt werden, und deswegen soll der Schrank auch die hierzu erforderlichen Waagen, Gewichte, Löffel und Mörser enthalten. Hinsichtlich des Abgebens von Giften werden die Apotheker des Amts Homburg bis auf Weiteres auf die Verordnung vom 3. November 1808 (erneuert durch Bekanntmachung vom 7. April 1842, Amtsblatt Nr. 16. vom Jahr 1842) verwiesen, während für die Apotheker des Oberamts Meisenheim in Beziehung auf den Arzneiverkauf und das Abgeben der Gifte vorläufig die Gesetze vom 21. Germ. XI., 25. Therm. XI., und 25. Prair. XIII. und die in den Visitationsbescheiden enthaltenen provisorischen Bestimmungen in so lange in Geltung bleiben, als ein Anderes nicht verfügt sein wird.

In der Officin sollen ferner in der Nähe des Receptirtisches kleine und größere eiserne, serpentinene und gläserne Mörser mit Keulen, eiserne Spateln und einige Pillenformen, aus hartem Holze oder aus Stahl bestehend, so angebracht sein, daß sie leicht zur Hand sind. Die in der Nähe befindlichen zinnernen Mensuren müssen genau gradirt, überhaupt aber für stark riechbare Arznei-

ſtoffe, z. B. Asa fœdita, Moschus u. ſ. w., eigene Geräthſchaften beſtimmt ſein.

§. 3. Hinſichtlich des Gebrauchs der Apothekergewichte werden den Apothekern nachfolgende Vorſchriften ertheilt:

a) Das bisher in den Apotheken des Landgrafthums üblich geweſene Nürnberger Gewicht bleibt auch fernerhin als dasjenige Gewicht beſtehen, welches allein in den Officinen gebraucht werden darf.

Der zugelaſſene Gebrauch der Apothekergewichte bezieht ſich übrigens lediglich auf das Receptiren. Inſofern jedoch ein Apotheker mit einem Gegenſtande Handel treibt, hat er ſich nach den allgemeinen Vorſchriften bei den darin angedrohten Strafen zu richten und ſind alſo namentlich die zum Abwägen von Handelsgegenſtänden beſtimmten Gewichte der Apotheker der Stempelung unterworfen.

b) Damit jedoch die in den Apotheken gebraucht werdenden Apothekergewichte in allen Apotheken des Landgrafthums ſtets in Uebereinſtimmung mit dem bezeichneten Normal-Apothekergewicht erhalten werden können, haben die Apotheker ein ſolches Normalgewicht anzuſchaffen, und zu der ausſchließlichen Beſtimmung zu halten, die beim Receptiren wirklich gebraucht werdenden Gewichte darnach zu prüfen und in Uebereinſtimmung damit bringen zu laſſen. Es verſteht ſich hiernach von ſelbſt, daß dieſes Normalgewicht nicht zum Auswiegen benutzt werden darf.

c) Um den Apothekern die Anſchaffung der Normalgewichte und die Richtigſtellung der zum täglichen Gebrauch dienenden Gewichte möglich zu machen, und resp. zu erleichtern, ſind die Landgräflichen Aichämter angewieſen worden, auf Verlangen Normalgewichte anzufertigen, ſowie ältere Apothekergewichte abzugleichen und zu juſtiren.

d) Die Apotheker ſind dafür verantwortlich, daß die gebraucht werdenden Apothekergewichte bei vorgenommen werdenden Viſitationen in den Officinen mit dem Normalgewichte ſtets übereinſtimmend befunden werden.

e) Da jedoch öfter Fälle vorkommen können, daß bei Vergleichung der Apothekergewichte Differenzen gefunden werden, ſo iſt die unten folgende Fehlergrenze feſtgeſetzt worden, innerhalb welcher die fraglichen Gewichte für richtig angenommen werden müſſen, hingegen zu verwerfen ſind, wenn die Differenzen dieſe Grenze um plus oder minus überſteigen.

Scale

der Fehlergrenze innerhalb, welcher die Apothekergewichte richtig gestellt sein müssen.

Bezeichnung des Gewichts.	Werth des Gewichts in Gran.	Fehlergrenze in Gran.
1 Pfund.	5760	1 1/5
8 Unzen.	3840	1
6 „	2880	4/5
4 „	1920	3/5
2 „	960	2/3
1 Unze.	240	1/3
2 Drachmen.	120	1/8
1 Drachme.	60	1/8
2 Scrupel.	40	1/8
1 1/2 „	30	1/8
1 „	20	1/8
1/2 „	10	1/8
10 Gran.	10	1/8
9 „	9	1/8
8 „	8	1/8
7 „	7	1/10
6 „	6	1/10
5 „	5	1/10
4 „	4	1/10
3 „	3	1/10
2 „	2	1/10
1 „	1	1/10

§. 4. Das Laboratorium soll feuerfest, hell und nicht feucht sein. Es enthalte die zur Betreibung chemisch-pharmaceutischer Geschäfte erforderlichen Geräthschaften wohlgeordnet und in stets brauchbarem und reinem Zustande.

Damit durch das Verstauben Präparate nicht verunreinigt werden, ist das Stoßen im Laboratorium zu vermeiden.

§. 5. Das Aquarium oder der Arzneikeller sei von dem Keller zum Hausgebrauche abgesondert, verschließbar und nicht feucht.

Alle in demselben befindlichen Arzneikörper müssen in Gefäßen enthalten sein, deren Material dem Enthaltenen keine fremde Beimischung mittheilt und es vor dem Verderben und Verflüchtigen schützt. Diese Gefäße, mit gutschließendem Kork, eingeschraubten oder eingeriebenen Stöpseln und deutlichen auf die Gefäße selbst geschriebenen Signaturen versehen, müssen nach alphabetischer Ordnung aufgestellt, die Mineralsäuren aber von den destillirten Wässern getrennt, auch das Kirschlorbeerwasser an einem besonderen Orte und in einem mit einem breiten schwarzen Ringe versehenen Gefäße aufbewahrt sein.

§. 6. Die Materialkammer soll trocken, kühl, leicht zu lüften und verschließbar sein. Sie enthalte den ganzen Vorrath der übrigen einfachen und zusammengesetzten Arzneidroguen im Großen.

Auch hier müssen die Gefäße und Behälter nach der schon für den Arzneisaal angegebenen Ordnung und Vorschrift gereiht, mit deutlicher auf die Gefäße selbst und nicht etwa blos auf die Tectur geschriebener Aufschrift bezeichnet und die Arzneien vor dem Verflüchtigen und Bestauben bestmöglichst geschützt sein.

§. 7. Der Kräuterboden soll trocken, von dem

Boden zum Hausgebrauche abgesondert, verschlossen sein und durch Gitterfenster den nöthigen Luftzug haben.

Die Kräuterkasten, Schubladen und Fässer müssen richtig und deutlich überschrieben, die narcotischen Vegetabilien an einem besonderen Orte genau verwahrt und die starkriechenden Blumen in gläsernen oder fayencenen Flaschen vor dem früheren Verderben gesichert sein. Ebenso soll der Trockenboden lustig und dem Zugange der Hausthiere versperrt sein.

§. 8. Ueber alle Arzneikörper, welche das Aquarium, die Materialkammer und der Kräuterboden enthalten, sollen außer dem allgemeinen alphabetisch geordneten Katalog einzelne Kataloge über die in jedem Gemache vorfindlichen Arzneien vorhanden und daselbst niedergelegt sein.

§. 9. Die Apotheker sollen die chemisch-pharmaceutischen Präparate selbst und genau nach der neuesten Ausgabe der eingeführten Pharmacopoea borussica und, wo diese nach pos. 5. der allgemeinen Bestimmungen der Arzneimitteltaxe nicht ausreicht, nach den dort gegebenen ergänzenden Vorschriften anfertigen, und wenn sie etwa derartige Präparate, worunter jedoch nur solche verstanden sind, die nur im Großen besser und zugleich wohlfeiler bereitet werden können, von ausländischen Laboranten beziehen sollten, so sind diese, bevor sie in den Arzneivorrath aufgenommen werden, durch chemische Untersuchungen genau zu prüfen, ob auch das Verhältniß der Bestandtheile und somit der Gehalt des Präparates so beschaffen sei, wie es die eingeführte Pharmacopoe vorschreibt.

§. 10. Bei Bereitung eines jeden Präparates sollen keine Gefäße oder Instrumente gebraucht werden, welche dem Präparate fremde Bestandtheile mittheilen können; wo aber allenfalls, wie bei Bereitung der Extracte u. s. w., metallische Gefäße bei der Arbeit nicht entbehrt werden können, muß vorzüglich dafür gesorgt werden, daß weder die Abdampfung bis zur gehörigen Consistenz, noch die Erkaltung darin geschehen, sondern daß das Präparat um diese Zeit in andere schickliche Gefäße gebracht werde. Ueberhaupt dürfen metallene Mörser und Gefäße nur dann angewandt werden, wenn die aus Serpentinstein, Glas, Marmor, Steingut, hartem Holz u. s. w. nicht füglich gebraucht werden können.

§. 11. Die ausländischen, rohen oder einfachen Arzneidroguen sollen die Apotheker stets von angesessenen, im besten Rufe stehenden Materialisten oder inländischen Apothekern, welche damit im Großen handeln, beziehen, sich aber auch dann noch nicht auf ihre Güte geradezu verlassen, sondern sie jedesmal nach den Regeln der Waarenkunde genau prüfen und sich von ihrer Aechtheit versichern, bevor sie dieselben zum Gebrauch bestimmen.

§. 12. Da die Bestimmung des jährlichen Bedürfnisses an Arzneien in einer Apotheke sowohl für den Apotheker, als auch für das Publikum wegen der durch langes Aufbewahren sich verändernden oder von ihrer Wirksamkeit verlierenden Arzneistoffe äußerst wichtig ist, so hat jeder Apotheker:

a) sein Defectenbuch, in welchem die zu Ende gehenden Arzneien notirt sind, in steter Ordnung zu halten;

b) jährlich wenigstens zweimal Hauptrevision über seinen Arzneivorrath anzustellen, damit er im Frühjahre die Vegetabilien kennen lerne, welche während des Sommers angeschafft und gesammelt werden müssen, und im Herbste bestimmen könne, welche Arbeiten im Winter vorzunehmen sind;

c) er soll ferner ein Elaborationsbuch halten, in welchem wöchentlich die in der Arzneiwerkstätte vorgenommenen Arbeiten, mit Bemerkung des Gewichts und Maaßes, des dazu gebrauchten rohen Stoffes sowohl, als auch seines Educts und Products pünktlich eingetragen sind.

§. 13. Mit vorzüglicher Sorgfalt sollen die Arzneistoffe in ihrer Güte bewahrt und erhalten, die der Verderbniß nahen oder wirklich verdorbenen von den noch brauchbaren abgesondert, inländische Kräuter, Blumen und Wurzeln, welche von ihrer Wirksamkeit durch langes Liegen verlieren, jedes Jahr frisch gesammelt, die alten aber weggeworfen oder verbrannt werden.

Ebenso müssen verdorbene zusammengesetzte Arzneien nicht mehr für Kranke gebraucht werden, wenn sie nicht durch erlaubte chemische Mittel verbessert werden können.

§. 14. Die Pflicht des Apothekers ist, Arzneivorschriften, welche von approbirten inländischen oder auch bekannten ausländischen Aerzten und Wundärzten ausgefertigt sind, genau nach dem Recepte aus ächten gut präparirten Arzneimitteln, nach den Regeln der Kunst zu verfertigen; dagegen aber hat er Recepte von Personen, welche zur Ausübung der Heilkunst nicht befugt sind, abzuweisen und sich hierin nach dem §. 50. u. 28. der Medicinalordnung zu benehmen.

§. 15. Niemals darf sich ein Apotheker erlauben, ein Arzneimittel dem andern zu substituiren, oder im Falle etwas undeutlich ausgedrückt, unleserlich geschrieben ist, oder ihm die Dosis verschrieben scheint, nach eigenem Gutdünken zu dispensiren, sondern er hat so zu verfahren, wie in den §§. 52. u. 53. der Medicinalordnung vorgeschrieben ist.

§. 16. Recepte, welche stark wirkende Mittel ent-

halten, oder welche eine vorzüglich accurate Bearbeitung erfordern, dürfen nie einem Lehrlinge oder einem Nebengehülfen, ſondern nur dem Hauptgehülfen anvertraut werden oder der Apotheker muß ſich der Verfertigung ſelbſt unterziehen.

Stets ſoll er ſtreng darauf ſehen und halten, daß Jeder, der ein Recept angefangen hat, ſolches auch bis zur Vollendung, ohne Ausſetzen und ohne Einſtehen eines Andern in die Arbeit, behalte und verfertige.

§. 17. Wenn mehrere Recepte zuſammen kommen, ſo ſollen die zuerſt verfertigt werden, auf welchen Eile oder Dringendheit bemerkt iſt.

Hernach ſollen die Landleute oder expreſſe vom Lande geſandten Boten vor allen Andern gefördert und mit Genauigkeit über alles, was ihnen von dem regelmäßigen Gebrauche der Arznei zu wiſſen nöthig iſt, belehrt werden; für alle übrigen Arzneivorſchriften aber ſoll die Ordnung der Zeit, wie ſie nach und nach gebracht worden ſind, entſcheiden.

§. 18. Die Signatur ſoll, nachdem das Arzneimittel in ſeinem Behälter iſt, deutlich, der Vorſchrift des Arztes gleichlautend mit dem Namen des Kranken, dem Tage und Jahre und, wenn gleich bezahlt wird, mit dem Preiſe der Arznei, geſchrieben und alsdann ohne Verzug auf das Gefäß gebunden oder aufgeklebt werden. Um die Verwechſelung der Signatur ſowohl als auch der Arzneien für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch möglichſt zu verhüten, ſollen zum Signiren der Arzneien zum äußerlichen Gebrauch farbige und nur zum innerlichen Gebrauche weiße Signaturen genommen werden.

§. 19. Der Handverkauf oder die Abgabe gewiſſer Arzneimittel ohne förmliche Vorſchrift einer autoriſirten Medicinalperſon kann nur dann geſtattet werden, wenn er ſich auf unſchädliche, wenig wirkſame und unter dem Volke durch langen Gebrauch gewöhnte Mittel beſchränkt. Jedoch darf nie ſoviel und oft davon verlangt werden, daß dadurch Unkunde oder vorhabender Mißbrauch zu Pfuſchereien beſorglich würden.

Nie aber dürfen ſtarkwirkende Abführungsmittel, erhitzende, ſchweißtreibende Arzneien, alle Gattungen von Opiaten, Canthariden, oder andern ſtark urintreibenden Mitteln, ſowie überhaupt Alles, was der giftigen Natur nahe kommt, im Handverkaufe abgegeben, ſondern Jedem, wer es auch ſei und ſie ohne ärztliche Vorſchrift verlangt, verweigert werden.

§. 20. Weder die Apotheker, noch ihre Gehülfen und Lehrlinge dürfen Arzneien ſelbſt verordnen, ſondern ſie müſſen die bei ihnen Hülfe ſuchenden Kranken oder deren Abgeordnete an den Arzt verweiſen. Auf Uebertretungen der in dieſem und dem vorhergehenden Paragraphen gegebenen Vorſchriften haften die in der Verordnung vom 31. Auguſt 1838 (§§. 50. und 51.) angedrohten Strafen.

§. 21. Der Preis keiner Arznei darf bei geſetzlicher Strafe gegen die Uebertreter anders angeſetzt werden, als er in der Arzneitaxe beſtimmt iſt.

Die Arzneien, deren Preiſe ſich verändert haben, werden je nach dem Steigen und Fallen der Waaren in ihren Preiſen abgeändert und in der Regel zu Anfang des Jahres im Regierungsblatte bekannt gemacht werden.

Die Apotheker ſind verbunden, die erfolgten Preisveränderungen ſofort nach ihrem Erſcheinen in den Jahresrubriken und an der betreffenden Stelle des in Gebrauch befindlichen Exemplars der Arzneimitteltaxe nachzutragen. Auf jedem Recepte muß das Datum, der Name des Kranken und des Arztes ſtehen, und auf den bezahlten ſowohl als auf den nicht bezahlten ſind die Taxbeträge derſelben nach pos. 3. der allgemeinen Beſtimmungen der Arzneimitteltaxe zu notiren und iſt die Anſchaffung des fraglichen Stempels in allen Apotheken, in welchen derſelbe noch nicht vorhanden iſt, ſofort zu bewerkſtelligen. Bei jeder einzelnen Ingredienz einer Arzneimiſchung ſind die darin zu berechnenden Arbeiten und Gefäße auf dem linken Rande mit rother Tinte deutlich mit Ziffern zu bemerken, damit bei künftigen Viſitationen dieſe Recepte, verglichen mit dem Contobuche, nach der Taxe revidirt werden können.

§. 22. Die bezahlten ſowohl, wenn dieſe nicht von dem Eigenthümer zurück genommen werden, als die nicht bezahlten Recepte für einheimiſche und auswärtige Kranken ſollen wöchentlich und monatlich in Fascikel chronologiſch geordnet, rubricirt und fünfzehn Jahre lang aufbewahrt werden.

§. 23. Wenigſtens jeden Monat müſſen dieſe einregiſtrirten Recepte in das Contobuch eingetragen werden, worin ein jeder Empfänger ſein eigenes Blatt hat, der Name des Empfängers, der Tag des Empfanges, die Hauptbenennung des Arzneimittels und der angeſetzte Preis, jedes unter eigener Rubrik, bemerkt iſt.

§. 24. In Bezug auf die zur Prüfung eingeſendet werdenden Arzneirechnungen auf öffentliche Fonds werden insbeſondere noch folgende weiteren Beſtimmungen gegeben:

1) Convolute, weiße Gläſer, Porzellantöpfe und überhaupt dergleichen Luxusgegenſtände dürfen in keinem Falle berechnet werden.
2) Die bei Reiterationen zurückgegebenen Gefäße müſſen auf dem Recepte bemerkt und dieſe Bemerkungen

roth unterſtrichen werden, während der Betrag der nach pos. 8. der allgemeinen Beſtimmungen der Arzneimitteltaxe aus den öffentlichen Heilanſtalten zurückerhaltenen Gläſer mit Angabe der Stückzahl am Schluſſe der Rechnung notirt wird.

3) Jede Reiteration einer Arznei muß durch den ordinirenden Arzt auf ein beſonderes Receptblatt mit Hinweiſung auf das Original eigenhändig vorgeſchrieben ſein und ſoll daher der Apotheker — bei dem Abgang eines ſolchen Ausweiſes — bloßen mündlichen Beſtellungen zur Anfertigung einer Reiteration keine Folge geben.

4) Jedes Recept iſt auf der oberen Ecke rechts mit einer fortlaufenden Nummer mit rother Tinte zu bezeichnen.

5) Jede Arznei iſt in der Rechnung auf einer beſonderen Zeile aufzuführen, auch wenn deren mehrere auf einem Receptblatte vorgeſchrieben ſind.

Die Rechnung ſelbſt iſt in Kanzlei-Folio nach dem beigefügten Schema (Anlage A.) aufzuſtellen, wonach in der erſten Columne die fortlaufende Nummer der Recepte, in der 2. u. 3. die Jahreszahl, Monat und Datum in chronologiſcher Folge, in der 4. der Name des Empfängers, in der 5. die Benennung der Arznei, in der 6. der Geldwerth der zurückgebrachten und in Abzug zu bringenden Gefäße, in der 7. der Taxbetrag der Arznei zu ſetzen ſind; die 8. Columne iſt für die bei Reviſion erforderlich werdenden Taxberichtigungen beſtimmt.

Die Summe jeder Seite, ſowie der ganzen Rechnung, der Betrag der in Abzug zu bringenden Gefäße und der Procentabzüge ſind vom Rechnungsſteller bloß mit Bleiſtift zu bezeichnen.

6) Dieſe Rechnungen ſind alljährlich viermal, und zwar im erſten Monat nach Ablauf jedes Quartals, über die bis zum Schluſſe des letzteren abgegebenen Arzneien bei den betreffenden Behörden zu präſentiren und dürfen Arzneien, welche in einer früheren Periode abgegeben worden ſind, nicht mehr nachträglich in Rechnung gebracht werden.

7) Rechnungen, bei welchen eine oder mehrere der hier gegebenen Vorſchriften unbeachtet geblieben ſind, ſollen von den Reviſionsbehörden zurückgewieſen werden, bis dieſelben ordnungsmäßig eingereicht werden.

Läßt ſich ein Apotheker eine Contravention gegen dieſe Vorſchriften wiederholt zu Schulden kommen, ſo ſoll er mit einer Strafe von 5—10 fl. belegt werden.

§. 25. Außer dem Contobuche hat jeder Apotheker ein Facturbuch zu halten, worin die Handlungen, von denen er ſeine Waaren bezieht, rubricirt, der Tag des Einkaufes, die Quantität und erprobte Güte eines jeden Arzneimittels, ſowie der Preis eingezeichnet ſind. Dieſes Facturbuch iſt er nur dann gehalten, den Unterſuchungs-Commiſſarien vorzulegen, wenn Verdacht über die Güte ſeiner Waare zu deſſen Einſicht berechtigt.

§. 26. Ueber die Natur der Krankheiten, gegen welche er Arzneien bereitet hat, ſoll der Apotheker, ſeine Gehülfen und Lehrlinge das ſtrengſte Stillſchweigen beobachten. Die von einem Arzte oder Wundarzte verordneten Recepte darf er ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des ordinirenden Arztes von keinem anderen Arzte, noch weniger von müßigen und neugierigen Menſchen einſehen oder Abſchriften davon nehmen laſſen. Wenn ſie hingegen der Phyſicus einſehen will oder ſie der Kranke oder deſſen Familie zur Einſicht für einen anderen angenommenen Arzt verlangt, dann muß er ſie verſiegelt ohne Rückhaltung verabfolgen laſſen.

§. 27. Die Gehülfen und Lehrlinge müſſen durchaus von allen unreinen und ekelhaften Gewohnheiten, als des Ausſtreichens der Gefäße mit den Fingern, des Ableckens der Mündungen der Gefäße, des Anhauchens der Pillen, des Kauens der Stöpſel und dergleichen abgehalten werden.

Ferner ſollen ſie ſich in keine unnöthige Unterredungen, Ausfragen über Krankheitszuſtände und dergleichen einlaſſen, ſondern ſtets auf reinliche, pünktliche Förderung der Arzneimittel bedacht ſein.

§. 28. Niemanden iſt der Zutritt in den Arzneiſaal verſtattet, als Leuten, die Arzneimittel für Kranke abholen, damit keine Gelegenheit zu Zerſtreuungen, wodurch Verſehen und Fehler bei Bereitung der Arzneimittel entſtehen können, gegeben werde. Deswegen ſollen daſelbſt weder geſellſchaftliche Beſuche, noch weniger aber Trinkgelage ſtattfinden.

§. 29. An der Thüre einer jeden Apotheke iſt ein Klingelzug anzubringen, um denjenigen Gehülfen aufzuwecken, welcher bei Nachtzeit pharmaceutiſche Hülfe leiſten ſoll.

Dieſer muß nahe bei der Officin ſchlafen und mit Nachtlicht oder gutem Feuerzeuge verſehen ſein.

§. 30. Das Recht, junge Leute in der Apothekerkunſt zu unterrichten, hat jeder Apotheker, doch darf die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen nicht überſteigen.

Es iſt alſo denjenigen Apothekern, welche zur Unterſtützung in der Beſorgung ihres Geſchäfts nicht ſtändig einen geprüften Gehülfen halten, nicht geſtattet,

einen Lehrling anzunehmen, und kann ihnen die Befugniß hierzu nach Vorschrift der Verordnung vom 28. April 1837 nur ausnahmsweise zugestanden werden.

Nach überstandener Lehrzeit hat jeder Lehrling sich einer Prüfung zu unterwerfen und erhält, wenn er fähig gefunden wird, ein Zeugniß, auf welches er in allen Apotheken des Landgrafthums verwendet werden kann. Vor der Annahme eines ausländischen Gehülfen aber, wenn derselbe nicht genügende Zeugnisse früher stattgehabter Prüfungen besitzt, muß sich derselbe ebenfalls einer Prüfung unterwerfen.

§. 31. Der Apotheker ist gehalten, dem Physikatsarzte seine Abwesenheit von Haus, wenn diese über Nacht oder längere Zeit dauert, anzuzeigen und für den Fall, daß er nicht bereits einen Gehülfen hat, denjenigen Gehülfen namhaft zu machen, welcher während dieser Zeit die Geschäfte leitet. Uebrigens ist eine solche längere Abwesenheit möglichst zu vermeiden und nöthigenfalls von dem Physikatsarzte auf bestimmte Zeit zu limitiren.

Anlage A.

Nummer des Recepts.	Jahreszahl.		Namen des Empfängers der Arznei.	Benennung der Arznei.	Tarbetrag der zurückgebrachten Gefäße.	Tarbetrag der Arznei.		Revisions-Berichtigung.		
	Monat.	Tag.				fl.	kr.	fl.	kr.	

No. 518.

Regierungsblatt v. 22. März 1857. No. 3.

Verordnung,

die Erhebung eines Acciſebeiſchlags für die Stadt Homburg betreffend.

Nachdem Seine Landgräfliche Durchlaucht zum Zweck der Deckung der vermehrten Gemeindebedürfniſſe der Stadt Homburg bis auf Weiteres die Erhebung eines der daſigen Stadtkaſſe zufließenden Beiſchlags zu der für die Staatskaſſe erhoben werdenden Acciſe von Wein gnädigſt zugeſtanden haben, ſo wird hierwegen mit höchſter Genehmigung und im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe des Amtes Homburg Folgendes verordnet:

§. 1.

Der Acciſebeiſchlag für die Stadt Homburg wird von Wein im Betrage von 2 Gulden 30 Kreuzern von der Ohm unter denſelben Vorausſetzungen und Bedingungen erhoben, unter welchen die Erhebung der Staatsacciſe von dem nämlichen Getränke ſtattfindet.

Die Erhebung dieſes Beiſchlags findet ſtatt von allem demjenigen acciſepflichtigen Wein, welcher in der Stadt Homburg veracciſt werden muß, ſowie von demjenigen, welcher — obgleich bereits in einem anderen Orte des Amtes Homburg veracciſt — in die Stadt Homburg eingebracht wird.

Die Erhebung und Verrechnung erfolgt durch den für die Staatsacciſen beſtellten Acciſer in Homburg.

§. 2.

Alle über die Erhebung und Controlirung der Staatsacciſe von Wein getroffenen Beſtimmungen finden gleichmäßige Anwendung auf den ſtädtiſchen Acciſebeiſchlag, und insbeſondere finden die Vorſchriften in Betreff des Einbringens in das Amt Homburg ebenſo Anwendung auf das Einbringen in die Stadt Homburg.

§. 3.

Von dem nachweislich im Großen aus der Stadt Homburg ausgeführten Wein iſt der ſtädtiſche Acciſebeiſchlag nicht zu entrichten und der davon bereits entrichtete wird zurückerſtattet. Zu dem Ende finden die über die Controlirung der Ausfuhr von Wein im Großen aus dem Amte Homburg getroffenen Beſtimmungen gleichmäßige Anwendung auf die Ausfuhr aus der Stadt Homburg.

§. 4.

Alle Strafbeſtimmungen wegen Uebertretung der die Staatsacciſe von Wein betreffenden Vorſchriften gelten auch für die Anwendung dieſer Vorſchriften auf den ſtädtiſchen Acciſebeiſchlag und zwar bemeſſen ſich die Geldſtrafen, ſofern dieſelben zu den defraudirten Acciſegefällen in einem beſtimmten Verhältniſſe ſtehen, zugleich nach dem Betrage des defraudirten Acciſebeiſchlags.

Die Geldſtrafen, inſoweit ſie hiernach von dem Acciſebeiſchlag berechnet werden, fallen, abzüglich des nach Art. 60. des Geſetzes vom 27. Auguſt 1852 dem Denuncianten hinzuweiſenden Antheils, der ſtädtiſchen Kaſſe zu, und es ſollen, falls ſie nicht vollſtändig beibringlich ſind, die eingehenden Strafbeträge zwiſchen der Staats- und der Stadtkaſſe verhältnißmäßig getheilt werden.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung ſoll vom 1. April d. J. an in Vollzug treten.

Homburg, den 13. März 1857.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

No. 519.

Regierungsblatt v. 10. Mai 1857. No. 4.

Bekanntmachung,

die Abgabe und Aufbewahrung von nach Landorten beſtimmten Poſtſendungen betreffend.

Nachſtehende, die Abgabe und Aufbewahrung von nach Landorten beſtimmten Poſtſendungen betreffenden Beſtimmungen, welche mit dem 1. d. M. in Kraft getreten ſind, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Nach Landorten beſtimmte gewöhnliche, d. h. nicht recommandirte, Briefpoſtſendungen, welche bei den Poſtbureaux abzuholen ſind, weil eine regelmäßige Beſtellung durch beſtimmte Boten nicht eingerichtet iſt, oder weil der Adreſſat ſich die Zuſendung verbeten hat, werden, wenn ihre Abholung nicht binnen 14 Tagen, vom Tage des Einlangens bei der diſtribuirenden Poſtſtelle an, erfolgt iſt, mit der Bemerkung „nicht abgeholt" an den Aufgabeort zurückgeſendet.

Den Poſtſtellen wird übrigens zur Pflicht gemacht werden, innerhalb dieſer Friſt für eine gelegentliche Beſtellung ſolcher Briefe an die Adreſſaten (wenn dieſe nicht entgegenſtehende Verfügung getroffen haben) nach Thunlichkeit zu ſorgen.

2) Nach Landorten beſtimmte recommandirte Briefe und Fahrpoſtſendungen, welche von den Poſtbureaux abzuholen ſind, weil entweder überhaupt eine entſprechende Beſtellgelegenheit fehlt, oder deren Beſtellung durch die etwa beſtehenden Boten zufolge ihres Inhalts, Gewichts oder Umfangs nicht thunlich oder geſtattet iſt, oder auch der Adreſſat ſich die Zuſendung verbeten hat, werden nach ihrem Eintreffen von der diſtribuirenden Poſtſtelle den Adreſſaten mit erſter Gelegenheit unter der Aufforderung angemeldet, die Abholung binnen 14 Tagen, vom Tage der Benachrichtigung an, zu bewirken.

Erfolgt die Abholung nicht in dieſer Friſt, ſo iſt die betreffende Sendung nach Ablauf derſelben unter Aufſchrift der Bemerkung „nicht abgeholt und daher unbeſtellbar“ an den Aufgabeort zurückzuſenden.

3) Die zur Benachrichtigung der Adreſſaten über das Eintreffen abzuholender Poſtſendungen dienenden Avis werden des Nachweiſes halber nur gegen Beſcheinigung von der diſtribuirenden Poſtſtelle abgegeben.

4) Für die Ausſtellung dieſer Avis darf keinerlei Gebühr erhoben werden, wogegen für ihre Beförderung mittelſt der regelmäßigen Boten die gewöhnliche Briefbeſtellgebühr zu erheben und zu vergüten iſt.

Homburg, den 17. April 1857.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. G. Stumpff.

No. 520. 521.

Regierungsblatt v. 31. Mai 1857. No. 5.

I.

Verordnung,

den Wildſchadenserſatz betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben zur Erledigung eines von dem Bezirksrathe Unſeres Amtes Homburg ausgegangenen Antrags auf Einſchränkung der Verbindlichkeit zum Erſatz von Wildſchaden beſchloſſen, in Abänderung des Art. 17. des Geſetzes vom 8. October 1849, zu beſtimmen:

daß im Amte Homburg fortan ein Erſatz für Wildſchaden im Allgemeinen nicht, ſondern nur ausnahmsweiſe den im Art. 5. deſſelben Geſetzes bezeichneten Grundbeſitzern durch die als Eigenthümer des umgebenden Areals auf den Grundſtücken der Erſteren zur Jagd Berechtigten wegen des durch Schwarz-, Roth-, Dam- und Rehwild verurſachten Schadens geleiſtet werden ſoll,

und verkünden demgemäß dieſe Beſtimmung hierdurch als geſetzliche Vorſchrift zur Darnachachtung.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Homburg, den 12. Mai 1857.

(L. S.) Ferdinand.
vdt. Dr. Banſa.

II.

Bekanntmachung,

die Verſendung von Zündhütchen durch die Poſt betreffend.

Mit Bezugnahme auf Art. 11. u. 12. der unterm 21. April vorigen Jahres publicirten „Beſtimmungen über die äußere Beſchaffenheit und die Behandlung der Poſtſendungen“ wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß Zündhütchen zum Transport durch die Poſt angenommen werden, wenn dieſelben in Kiſtchen feſt und gut von außen und innen verpackt, und als ſolche ſowohl auf der Adreſſe, als auch auf der Sendung ſelbſt declarirt ſind; daß der Aufgeber aber, wenn er dieſe Bedingungen nicht eingehalten, für den aus allenfallſiger Exploſion entſtehenden Schaden haftbar iſt.

Homburg, den 25. Mai 1857.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. G. Stumpff.

No. 522.

Regierungsblatt v. 28. Juni 1857. No. 6.

Bekanntmachung

des Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen dem Zollvereine und der Orientalischen Republik del Uruguay vom 23. Juni 1856.

No. 523.

Regierungsblatt v. 28. Juni 1857. No. 6.

Bekanntmachung,

den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Sr. Landgräflichen Durchlaucht wird anmit nachstehender in der 10. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 12. März d. J. gefaßter Bundesbeschluß zur Nachachtung im Landgrafthum publicirt.

Homburg, den 16. Juni 1857.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
In Abwesenheit des L. dirigirenden Geheimen Raths.
Zurbuch.
vdt. J. W. Lommel.

Die durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 (Beilage zum Landgräflichen Amtsblatt von 1841, Nr. 27), zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.
2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.
3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2. erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.
4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.
5) Ziffer 1. 2. und 3. des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4. hinsichtlich der Entschädigungen ꝛc. ꝛc. sein Bewenden behält.

No. 524.

Regierungsblatt v. 5. Juli 1857. No. 7.

Bekanntmachung,

die Gebühren der Geometer im Oberamte Meisenheim betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Landgräflichen Durchlaucht sind die in dem Tarreglement für die Geometer und Experten des Oberamts Meisenheim vom 27. October 1832 (Beilage B. zum Amtsblatt Nr. 48. von 1832) unter §. 3. pos. 2. festgesetzten Gebühren, und zwar die Gebühr

sub lit. a. von 1 fl. 12 kr. auf 1 fl. 20 kr. für eine Vacation, sowie von 3 fl. auf 4 fl. für drei oder mehr Vacationen an einem Tage,
sub lit. c. von 4 fl. auf 5 fl. und
sub lit. h. von 36 kr. für einen Tag auf 1 fl. täglich, wenn der Dienst Uebernachtung erfordert, außerdem auf 48 kr. für einen ganzen und 24 kr. für einen halben Tag

erhöht worden. Es wird daher die vorstehende Abänderung des in Bezug genommenen Tarreglements zur Wissenschaft aller Interessenten hiermit bekannt gemacht.

Homburg, den 19. Juni 1857.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. G. Stumpff.

No. 525.

Regierungsblatt v. 12. Juli 1857. No. 8.

I.

Verordnung,

die Expropriation zur Anlegung der Rhein-Nahe-Eisenbahn betreffend, vom 30. Juni 1857.

II.

Vertrag

zwischen der Königlich Preußischen und der Landgräflich Hessischen Regierung, die Erbauung der Rhein-Nahe-Eisenbahn betreffend, d. d. Berlin, am 7. Juni 1856.

III.

Statuten

für die Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft.

No. 526. 527.

Regierungsblatt v. 9. Aug. 1857. No. 9.

Bekanntmachung,

die Beurkundung des Ablebens von Ausländern betreffend.

Was durch die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 2. Mai 1846 (Regierungsblatt No. 7.) hinsichtlich der Extrahirung und Einsendung von Todesscheinen für die Königlich Dänische Regierung angeordnet ist, soll künftighin überhaupt in Ansehung aller im hiesigen Lande versterbenden Ausländer befolgt werden.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden, insonderheit die Pfarrer sowie die Führer der jüdischen Civilstandsregister des hiesigen Amts und die Bürgermeister des Oberamts Meisenheim, zu bemessen.

Homburg, den 7. August 1857.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

Bekanntmachung,

die Taxe für Kreuzbandsendungen betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß die im §. 13. des Postvereins-Reglements festgesetzte ermäßigte Kreuzbandtaxe nicht auf Ankündigungen und sonstige Anzeigen ohne Unterschied Anwendung findet, sondern nur auf solche auf mechanischem Wege vervielfältigte Anzeigen und Ankündigungen, deren Inhalt sich nicht auf besondere Verhältnisse zwischen zwei oder wenigen Personen beschränkt. Es werden also z. B. zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht zugelassen, Avisbriefe, welche die Anzeige über die Absendung von Waaren u. dgl. enthalten, da der Inhalt solcher Avisbriefe sich lediglich auf ein besonderes Verhältniß zwischen zwei Personen bezieht und demnach einer eigentlichen brieflichen Mittheilung gleich zu achten ist.

Homburg, den 24. Juli 1857.

Landgräfl. Hess. Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. E. Schaffner.

No. 528.

Regierungsblatt v. 6. Sept. 1857. No. 10.

Bekanntmachung,

den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 betreffend.

Der am 24. Januar d. J. zu Wien abgeschlossene und seitdem allseitig ratificirte Münzvertrag wird hier-

mit zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung im Landgrafthum bekannt gemacht.

Homburg, den 1. September 1857.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Dr. Banſa.
vdt. J. W. Lommel.

Münzvertrag.

Nachdem das Kaiſerthum Oeſterreich und das Fürſtenthum Liechtenſtein einerſeits und die durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter ſich verbundenen deutſchen Zollvereinsſtaaten andrerſeits übereingekommen ſind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinſamen Verſtändigung über das Münzweſen die im Art. 19. des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 vorbehaltenen beſonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, ſo haben zu ſolchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt .... von welchen Bevollmächtigten nachſtehender Münzvertrag verhandelt und geſchloſſen worden iſt:

Art. 1.

Das Pfund in der Schweke von 500 Grammen, wie ſolches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, ſoll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzſtätten als ausſchließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu dieſem Zwecke eine ſelbſtſtändige Eintheilung in Tauſendtheile mit weiterer decimaler Abſtufung erhalten.

Art. 2.

Mit Feſthaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes ſoll die Münzverfaſſung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denſelben die Thaler- und Groſchen- oder die Guldenrechnung mit Hundertheilung oder die Gulden- und Kreuzerrechnung den Verhältniſſen entſprechend iſt oder eingeführt wird,

entweder der Dreißig-Thaler-Fuß (an Stelle des bisherigen 14 Thaler-Fußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Zweiundfünfzig und ein halb-Gulden-Fuß (an Stelle des bisherigen 24½ Gulden-Fußes) zu 52½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Art. 3.

Insbeſondere ſoll

a. im Königreiche Preußen mit Ausſchluß der Hohenzollern'ſchen Lande, in den Königreichen Sachſen und Hannover, im Kurfürſtenthume Heſſen, im Großherzogthume Sachſen, in den Herzogthümern Sachſen-Altenburg, Sachſen-Gotha, Braunſchweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Deſſau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürſtenthume Schwarzburg-Sondershauſen und der Unterherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt, in den Fürſtenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe:

der Dreißig-Thaler-Fuß;

b. im Kaiſerthume Oeſterreich ſowie im Fürſtenthume Liechtenſtein:

der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß;

c. in den Königreichen Bayern und Würtemberg, in den Großherzogthümern Baden und Heſſen, im Herzogthume Sachſen-Meiningen, im Herzogthume Sachſen-Coburg, in den Hohenzollern'ſchen Landen Preußens, im Herzogthume Naſſau, in der Oberherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt, in der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der Zweiundfünfzig und ein halb-Gulden-Fuß

als Landesmünzfuß und Grundlage der geſetzlichen Landeswährung daſelbſt angeſehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß ſollen unter Münzen:

der „Thaler-Währung": die des 30 Thaler-Fußes beziehungsweiſe des 14 Thaler-Fußes, „öſterreichiſcher Währung": die des 45 Gulden-Fußes, „ſüddeutſcher Währung": die des 52½ Guldenfußes beziehungsweiſe des 24½ Gulden-Fußes

verſtanden werden.

Art. 4.

Die Münzſtücke des 30 Thaler- und 52½ Gulden-Fußes ſollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen beziehungsweiſe 14 Thaler- und 24½ Gulden-Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergeſtalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, ſofern nicht die am Schluſſe des Art. 8. vorgeſehene beſondere Verabredung getroffen iſt, ein Unterſchied zwiſchen den alten Münzen des 14 Thaler- und 24½ Gulden-Fußes und den neuen Münzen des

30 Thaler- und 52½ Gulden-Fußes nicht gemacht werden darf.

Art. 5.

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2. u. 3.) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner Thaler" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das ⅙ Thlr.-Stück im 30 Thlr.-Fuße,
das ⅓ fl.-Stück im 45 fl.-Fuße,
das ¼ fl.-Stück im 52½ fl.-Fuße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

Art. 6.

Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3.) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Art. 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Art. 8.

Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei den im Art 2. gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich:

1) das Ein-Vereinsthalerstück zu 1/30 des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thlr. in Thalerwährung, 1½ fl. österreichischer Währung und 1¾ fl. süddeutscher Währung;
2) das Zwei-Vereinsthalerstück zu 1/15 des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thlr. in Thalerwährung, 3 fl. österreichischer Währung und 3½ fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollem Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Art. 9.

Die von den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bez. 3½ fl.-) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Art. 8.) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 gemäß, sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14 Thlr.-Fuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Art. 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 13⅓ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung in Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6. anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthalerstück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthalerstück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthalerstück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthalerstück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derſelben iſt das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derſelben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umſchrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältniſſes zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler, bez. als Zwei-Vereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere iſt ſtets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Art. 11.

Die Höhe der in Zwei-Vereinsthalerſtücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermeſſen jedes einzelnen Staates überlaſſen.

Dagegen ſollen an Ein-Vereinsthalerſtücken

1) in der Zeit von 1857 bis zum 31. December 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindeſtens 24 Stücke auf je 100 Seelen ſeiner Bevölkerung,
2) in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindeſtens 16 Stücke auf je 100 Seelen ſeiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Art. 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenſeitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen laſſen, und von den Ausſtellungen die ſich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der anderen der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Beſtimmungen nicht entſprechend befunden würde, übernimmt dieſelbe die Verbindlichkeit, entweder ſofort oder nach vorangegangener ſchiedsrichterlicher Entſcheidung ſämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 13.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten ſich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzuſetzen, auch eine Außercourſeſetzung derſelben anders nicht eintreten zu laſſen, als nachdem eine Einlöſungsfriſt von mindeſtens 4 Wochen feſtgeſetzt und wenigſtens 3 Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden iſt.

Nicht minder macht jeder Staat ſich verbindlich, die gedachten Münzen, einſchließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieſelben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen urſprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmälig zum Einſchmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, ſtets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem ſie nach der von ihm getroffenen Beſtimmung in Umlauf geſetzt ſind, bei allen ſeinen Kaſſen anzunehmen.

Art. 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Art. 2. u. 3.) in einem dem letzteren entſprechenden Nennwerth als Scheidemünze ſowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieſelbe hat auf dem Gepräge ſtets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze" zu enthalten und darf ſich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinſten Courant-Theilſtückes, beim Kupfer hingegen nicht über bez. 6 u. 5 Pfenning- (Pfennig-), ſowie über bez. 4 Hundertheil- und 2 Kreuzerſtücke erheben; es iſt auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältniſſe zu einer höheren Münzſtufe, ſondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinſten Münzgrößen beſtehenden Werthbenennungen als Pfenninge (Pfennige), Kreuzer u. ſ. w. auszudrücken.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichteren Münzfuße als zu 34½ Thlr. in Thaler-Währung, 51¾ fl. öſterreichiſcher Währung oder 60⅜ fl. ſüddeutſcher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupferſcheidemünze iſt das Nennwerthverhältniß von 112 Thlr. in Thaler-Währung, 168 fl. öſterreichiſcher Währung und 196 fl. ſüddeutſcher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überſchreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten ſich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupferſcheidemünze in Umlauf zu ſetzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich iſt. Auch werden ſie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, ſoweit dieſelbe dieſes Bedürfniß etwa bereits überſteigt, auf jenes Maaß zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinſten groben Münze erreicht (Art. 5.), in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 15.

Jeder vertragende Staat macht ſich verbindlich:

a) ſeine eigene Silber- und Kupferſcheidemünze nie-

mals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen;

c) auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen courssähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silberscheidemünze nicht unter bez. 20 Thl. oder 40 fl., bei der Kupferscheidemünze nicht unter bez. 5 Thlr. oder 10 fl. betragen.

Art. 16.

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 fl.-Fußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19. des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Art. 17.

Die in den Art. 13. u. 15. übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Art. 18.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone und Halbe Krone ausprägen lassen, und zwar:

1) die Krone zu $^1/_{30}$ des Pfundes feinen Goldes;

2) die Halbe Krone zu $^1/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Dukaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Art. 19.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6. anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, nicht mehr als $2^1/_2$ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $^1/_{15}$ bez. $^1/_{30}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2^1/_2$ Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Art. 20.

Die Bestimmungen der Art 6. u. 12. finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des

Umlaufs dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatskassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Art. 19.) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w., angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normalgewicht von $^1/_{45}$ bez. $^1/_{90}$ Pfund fehlende $^1/_{10}$ Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von $^1/_2$ Procent des Kassencourses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Art. 21.

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

a) zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Art. 18.) bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Cours an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassencoursperiode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassencours darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencourse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Cours innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.

b) Die Bestimmung eines Kassencourses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.

c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassencours bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Kassencourses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letzteren erlassen werden und haben zu enthalten:

aa) die Angabe des durchschnittlichen Handelscourses auf den maßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;

bb) den hiernach bestimmten Kassencours;

cc) die Zeitdauer der Geltung desselben;

dd) den Vorbehalt, diesen Kassencours nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc.) zu ändern bez. herabzusetzen;

ee) die Erklärung, daß dieser Kassencours nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.

d) In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen, sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w., fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Art. 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscours auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Art. 23.

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münzconvention vereinbar-

ten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für erstern festgesetzte Dauer (Art. 27.) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14 Thlr.-Fußes, theils zwischen denen des bisherigen 24½ fl.-Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münzconvention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze d. d. München den 25. August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft d. d. Dresden am 30. Juli 1838, und die Convention d. d. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrags als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Art. 24.

Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrags ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesammtwerthsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Art. 25.

Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV. angereihte Münzcartel bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münzcartels der zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten d. d. Karlsruhe den 21. October 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Art. 26.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 27.

Die Dauer des Vertrags wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens 2 Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Art. 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratificirt werden und am 31. Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien, am 24. Januar 1857.

No. 529.

Regierungsblatt v. 1. Nov. 1857. No. 11.

Verordnung,

die polizeiliche Aufsicht über die Dienstboten im Amte Homburg betreffend.

Zur besseren Ordnung und Handhabung der polizeilichen Aufsicht über die Dienstboten sowie zur Erleichterung des Miethens und Vermiethens derselben wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht, unter Aufhebung aller entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen, für das Amt Homburg Folgendes verordnet:

§. 1.

Alle Dienstboten, auswärtige oder einheimische, männliche wie weibliche, welche in einen Dienst wirklich eintreten oder aus einem solchen austreten, sind, bei Vermeidung einer Strafe von 30 Kreuzern, verpflichtet, davon binnen 24 Stunden, an denjenigen Orten aber, wo besondere Dienstboten-Verdinger von der Polizeiverwaltungsbehörde bestellt sind (§. 13.), binnen 48 Stunden nach erfolgtem Diensteintritt bei der Lokalpolizeibehörde die Anzeige zu machen.

§. 2.

Jeder Dienstbote wird, sobald er in einen Dienst eingetreten ist und dieses nachgewiesen hat, und zwar der einheimische sogleich, der ortsfremde aber, nachdem er sich ordnungsmäßig legitimirt hat (§. 5.), von der Lokalpolizeibehörde in das von dieser zu führende Gesinderegister eingetragen und erhält zugleich ein vorschriftsmäßiges inländisches Dienstbuch, insofern er ein solches noch nicht besitzt. Wer bereits früher ein Dienstbuch erhalten hat, ist zur Vorlage desselben bei der Lokalpolizeibehörde zum Zwecke der Visirung desselben verbunden.

Formular I.

§. 3.

In der Regel darf keinem Dienstboten, welcher schon ein Dienstbuch erhalten hat, ein neues ausgefertigt werden, wenn er nicht das alte vorzeigt, oder auf glaubhafte Weise die Ursache nachweist, welche ihn an der Vorzeigung hindert, und diese nicht von der Art ist, dem Dienstboten das Dienen im Orte zu verbieten. In das vorzuzeigende alte, wie in das neu auszufertigende Dienstbuch muß auf das eine wie das andere durch geeigneten Eintrag hingewiesen, namentlich auch der Tag der Ausfertigung des neuen Dienstbuchs im alten vorgemerkt werden.

§. 4.

Das Dienstbuch ist in der nachstehend beschriebenen Weise eingerichtet:

1) das Dienstbuch ist mit Seitenzahl versehen;
2) auf der ersten inneren Deckelseite des Dienstbuchs ist vorgedruckt.

Warnende Bemerkungen

„Fälschungen in diesem Dienstbuche werden nach den geltenden allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen je nach den Umständen mit Gefängniß, Correctionshaus oder Zuchthaus bestraft."

„Insoweit eine nach der in diesem Dienstbuche abgedruckten Verordnung erkannte Polizeistrafe von den Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, muß dieselbe nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. September 1852, die Unbeibringlichkeit der Geldbußen betreffend, im Gefängniß verbüßt werden."

3) Die gegenwärtige Verordnung ist in dem Dienstbuche vollständig abgedruckt;
4) das Dienstbuch soll enthalten: den Vor- und Zunamen des Dienstboten, für welchen solches ausgefertigt wird, dessen Heimath, die Bemerkung, ob er ledigen Standes, verheirathet oder verwittwet ist, das Alter und überhaupt das Signalement desselben, sowie den Tag der Ausfertigung oder Visirung des Dienstbuchs;
5) sodann enthält das Dienstbuch hinlänglichen Raum, um den Dienstwechsel und Zeugnisse der Dienstherrschaften einzutragen;
6) der von dem Dienstboten zu erlegende Preis für das Dienstbuch ist auf der ersten Seite desselben vorgedruckt.

§. 5.

Auswärtige Dienstboten, mögen sie Ausländer oder ortsfremde Inländer sein, bedürfen der ortspolizeilichen Aufenthalts-Erlaubniß. Dieselben haben sich deshalb binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft an dem Orte, wo sie einen Dienst suchen, oder in den Dienst eintreten wollen, bei der Polizeibehörde zu melden, ihr Vorhaben anzuzeigen und sich über ihre Heimath- und sonstigen persönlichen Verhältnisse, durch Vorlegung ordnungsmäßiger Legitimationspapiere genügend auszuweisen. Insbesondere müssen sie in allen Fällen mit ordnungsmäßigen, von der höheren Verwaltungsbehörde ausgestellten Heimathscheinen, außerdem aber Ausländer auch mit vorschriftsmäßig ausgestellten Reisepässen versehen sein. Diejenigen, welche dem inländischen Militärstande angehören, müssen insbesondere mit denjenigen Legitimationen versehen sein, die für Soldaten vorgeschrieben sind. Was gegenwärtig zur Legitimation gehört, ist in der Verordnung vom 30. November 1847, §§. 4. und 5. (Regierungsblatt Nro. 15.) angegeben und werden weiter hierüber ergehende Bestimmungen jederzeit durch das Landgräfliche Regierungsblatt bekannt gemacht.

Die Legitimationspapiere der Dienstboten sind während der Dauer des örtlichen Aufenthaltes bei der Lokalpolizeibehörde zu hinterlegen.

§. 6.

Sind die Legitimationspapiere der ortsfremden Dienstboten oder Dienstsuchenden unvollständig, so kann denselben gleichwohl unter Umständen einstweilen der Aufenthalt, beziehungsweise der Diensteintritt, zwar gestattet, es muß ihnen aber zugleich aufgegeben werden, binnen einer zu setzenden kurzen Frist dasjenige, was die Lokalpolizeibehörde in Bezug auf deren Legitimation noch vermißt, beizubringen.

§. 7.

Sowohl die zum Beherbergen von Fremden berechtigten Wirthe (Gastwirthe) als auch sonstige Privatpersonen, welche wissentlich Dienstsuchende, die mit keinem Legitimationspapiere versehen sind, über Nacht in ihrer Wohnung aufnehmen, sind verpflichtet, hiervon

sogleich nach deren Aufnahme, und wenn diese zur Nachtzeit stattfindet, am andern Morgen, der Lokalpolizeibehörde die Anzeige zu machen.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 1—5 fl. bestraft.

Wer einen wegen Abwesenheit von seinem Corps nicht legitimirten inländischen Soldaten aus demselben oder einem anderen Orte des Landgrafthums über Nacht beherbergt oder in Dienst aufnimmt, wenn er dessen militärische Eigenschaft kannte, wird mit einer Geldbuße von 5—15 fl., bei ausbrechendem Kriege oder während des Krieges aber mit einer Strafe von 16—30 fl. bestraft.

§. 8.

Das von der Lokalpolizeibehörde ausgestellte oder visirte Dienstbuch hat der Dienstbote unverzüglich an seine Dienstherrschaft abzugeben.

Die Dienstherrschaften sind, bei Vermeidung einer Geldbuße von 30 kr. bis 2 fl., verpflichtet, sowohl den Tag des Dienstantritts als den Tag des Dienstaustritts ihrer Dienstboten in deren Dienstbücher einzutragen. Es bleibt dem Ermessen der Dienstherrschaften überlassen, ob dieselben bei dem Dienstaustritt ihrer Dienstboten mit jenem Eintrage in das Dienstbuch zugleich auch ein Zeugniß über die Aufführung der Dienstboten verbinden wollen, in welchem Falle dieses Zeugniß der Wahrheit gemäß aufzustellen und von der Dienstherrschaft eigenhändig zu unterschreiben ist.

§. 9.

Dienstherrschaften, welche sich zur Zeit des Dienstaustritts ihrer Dienstboten im Besitze der Legitimationspapiere derselben (Pässe, Heimathscheine, Dienstbücher) befinden, sind verpflichtet, solche bei Vermeidung einer Strafe von 3—15 fl. auf Verlangen der Lokalpolizeibehörde an diese unverzüglich auszuliefern.

§. 10.

Ohne besondere polizeiliche Erlaubniß darf bei Vermeidung einer Strafe von 1—5 fl. weder ein bei seiner Dienstherrschaft wohnender Dienstbote außerhalb der Wohnung seiner Dienstherrschaft Stuben oder Kammern miethen, noch ein dritter einem ihm als solcher bekannten Dienstboten dergleichen Räume vermiethen.

§. 11.

Dienstboten, welche ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft entweder über Nacht aus dem Hause sich entfernen oder andere Personen bei sich (in der Wohnung der Herrschaft) beherbergen, sollen auf Klage der Herrschaft mit Geldbuße von 1—5 fl. oder Gefängniß bis zu fünf Tagen bestraft werden.

§. 12.

Wenn ortsfremde Dienstboten sich grober Verletzungen der polizeilichen Ordnung oder der ihnen obliegenden Verpflichtungen schuldig machen, so können sie durch Verfügung des Verwaltungsamts ausgewiesen werden. Dahin gehören unter anderen namentlich die Fälle:

1) wenn sich dieselben, ohne die nach §. 5. erforderliche Aufenthalts-Erlaubniß einzuholen, längere Zeit dienstlos herumtreiben;
2) wenn sie binnen der ihnen nach §. 6. zu bestimmenden Frist keine vollständigen Legitimationspapiere beibringen;
3) wenn sie ohne rechtmäßige und wichtige Gründe vor Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit ihre Dienstherrschaft verlassen;
4) wenn sie aus genügend befundenem Grunde, z. B. wegen der im §. 11. angeführten Vergehen oder wegen unsittlichen Lebenswandels, von ihrer Herrschaft aus dem Dienste entlassen worden sind;
5) wenn sie in einem Jahre öfters ihre Dienstherrschaften aus wahrscheinlich eigenem Verschulden und unter schlechten Leumundszeugnissen gewechselt haben;
6) wenn sie ohne genügenden Grund sich weigern, des zweifellos abgeschlossenen Dienstvertrags unerachtet, den Dienst anzutreten, oder sich gleichzeitig an mehrere Herrschaften vermiethen;
7) wenn sich ergibt, daß sie sich nur zum Schein als Dienstboten haben einschreiben lassen, in der That aber anderer unerlaubter Zwecke wegen sich an dem betreffenden Orte aufhalten;
8) wenn weibliche Dienstboten außerehelich schwanger werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn Dienstboten sich solcher Vergehen schuldig machen, welche sich zur richterlichen Untersuchung und Bestrafung eignen, sie zu diesem Zwecke an das competente Gericht abzugeben sind.

§. 13.

Um es den Einwohnern der größeren Orte, welche Dienstboten suchen, zu erleichtern, brauchbares Gesinde zu erhalten, und um dem dienstlosen Gesinde Gelegenheit zu baldigem Unterkommen zu verschaffen, insbesondere auch um das sämmtliche dienende und dienstlose Gesinde leichter controliren zu können, sollen für das Dingen und Verdingen des Gesindes besondere zuverlässige Leute, und zwar:

1) ein Verdinger für die männlichen Dienstboten und
2) eine oder mehrere Verdingerinnen für die weiblichen Dienstboten bestellt werden.

Dieſelben müſſen im Orte wohnen, ſich über ihr ſittliches Betragen ausweiſen und deutſch leſen und ſchreiben können.

§. 14.

Die Dienſtbotenverdinger ſtehen unter der Aufſicht der Lokalpolizeibehörde, werden von dieſer ernannt, inſtruirt und zur Erfüllung ihrer Dienſtobliegenheiten in Eidespflicht genommen. Sie haben vor ihrer Wohnung eine Tafel mit einer ihr Geſchäft bezeichnenden Aufſchrift aufzuhängen.

Die Nichterfüllung ihrer Pflichten wird von dem Verwaltungsamte innerhalb der demſelben zuſtehenden Disciplinargewalt geahndet.

Bei gröberen Vergehen werden ſie dem Gericht zur Unterſuchung und Beſtrafung überwieſen.

Aus Gründen der Verwaltung können ſie vom Verwaltungsamte entlaſſen werden.

§. 15.

Von dem Zeitpunkt an, wo an beſtimmten Orten eigene Dienſtbotenverdinger beſtellt ſind, wird jeder Andere, der ſich an dieſen Orten ein Geſchäft daraus macht, das Verdingen von Dienſtboten gegen Bezahlung zu beſorgen, mit einer Geldbuße von 1—10 fl. beſtraft.

§. 16.

An denjenigen Orten, wo beſondere Dienſtbotenverdinger beſtellt ſind, haben die Dienſtboten, ſowohl einheimiſche als ortsfremde, ohne Rückſicht darauf, ob ſie die Vermittelung der Verdinger für einen Dienſt bereits in Anſpruch genommen, oder in Anſpruch nehmen wollen, binnen vierundzwanzig Stunden, nachdem ſie in einen Dienſt eingetreten ſind, dem betreffenden Verdinger oder der Verdingerin des Bezirks, worin die bisherige, beziehungsweiſe worin die neue Dienſtherrſchaft wohnt, davon, bei Vermeidung einer Strafe von
Formular II. 15 kr. bis 1 fl., die Anzeige zu machen. Die Dienſtboten haben hiernach im Falle des Dienſteintritts ſowie des Dienſtaustritts ihre Dienſtbücher dem Verdinger, beziehungsweiſe der Verdingerin, zum Eintrag in das Regiſter binnen der vorbemerkten Zeit vorzulegen und erhalten ſolche mit dem Viſa und der Weiſung zurück, ſich nunmehr zum Einſchreiben in das Geſinderegiſter in Gemäßheit der §§. 1. 2. 3. u. 5. an die Polizeibehörde zu wenden, oder in geeigneten Fällen ſich weitere Aufenthaltserlaubniß auszuwirken.

§. 17.

Die Verdinger empfangen das Begehren der Dienſtherrſchaften, welche Geſinde, und das Begehren der Dienſtboten, welche Dienſte ſuchen, und tragen dieſe
Formular III. u. IV. Begehren in die dafür beſtimmten Regiſter nach der Zeitfolge der geſtellten Begehren ein. Wenn übrigens auch die weiblichen Dienſtboten bei jedem Dienſtwechſel und jedesmal, wenn ſie dienſtlos werden, der Verdingerin des Bezirks, in welchem ſie gedient haben, und beziehungsweiſe in Dienſt eintreten, nach §. 16. Anzeige machen müſſen, ſo ſteht es ihnen doch frei, bei welcher der verſchiedenen Verdingerinnen oder ob ſie bei mehreren ſich als dienſtſuchend melden wollen.

§. 18.

Die Verdinger haben das Regiſter über das verdingte Geſinde, worin bei jedem Dienſtboten der Tag des Dienſteintritts, ſowie des Dienſtaustritts einzutragen iſt, auf Verlangen der Lokalpolizeibehörde vorzulegen und ſind verpflichtet, derſelben bei den Nachforſchungen nach dem dienſtloſen Geſinde behülflich zu ſein, auch ihr deſſen Aufenthalt anzuzeigen, überhaupt aber ſich die Aufſicht über ſämmtliche Dienſtboten angelegen ſein zu laſſen.

§. 19.

Es iſt den Verdingern ſtrenge unterſagt, Dienſtboten, mögen ſie im Dienſte ſtehen oder dienſtlos ſein, Wohnung bei ſich zu geben.

§. 20.

Für ihre Bemühungen erhalten die Verdinger:

1) von der Herrſchaft, die einen Dienſtboten ſucht, für das Einſchreiben des desfallſigen Begehrens 4 kr.;
2) für das Verdingen eines männlichen oder weiblichen Dienſtboten, ſowohl von der Herrſchaft als von dem Dienſtboten, 24 kr.;
3) für das Einſchreiben des Dienſteintritts und Dienſtaustritts von dem Dienſtboten je 2 kr.

Fordert oder nimmt der Verdinger mehr als die ihm zukommenden Gebühren, ſo iſt derſelbe, außer der desfalls (nach §. 14.) zu erkennenden Strafe, auch der Gebühr für den betreffenden Fall verluſtig.

§. 21.

Dem Verwaltungsamt bleibt überlaſſen, die Orte zu beſtimmen, wo die §§. 13—20. Anwendung finden ſollen.

§. 22.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1858 in Wirkſamkeit.

Homburg, den 9. October 1857.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. E. Schaffner.

Formular I.

zu §. 2.

Ordnungs-Nummer.	Namen und nähere Bezeichnung der Dienstboten.	Beschaffenheit ihrer Legitimation.	Dienen bei	als	von	bis	Bemerkungen.
201	Müller, Maria, aus Hanau.	Heimathschein und Reisepaß.	Heinrich, Gastwirth.	Hausmagd.	Michaeli 1856.		
202	Schmidt, Anna, aus Arolsen.	Heimathschein und Reisepaß.	Gerst, Kaufmann.	Kindermagd.	25. Decbr. 1856.		
203	Hofmann, Clara, aus Höchst.	Heimathschein.	Dauer, Kaffeewirth.	Köchin.	1. Januar 1856.		

Formular II.

zu §. 16.

Ordnungs-Nummer.	Nr. des Dienstbuchs und Polizei-Registers.	Namen der Dienstboten.	In welcher Eigenschaft.	Namen der Herrschaften.	wohnend in		Tag			Bemerkungen.
					Litr.	Nr.	des Dienst-eintritts.	der Anzeige der Dienstaufkündigung.	des Dienst-austritts.	
65	201	Maria Müller.	Hausmagd.	Heinrich, Gastwirth.	B.	20	Michaeli 1856.			
66	202	Anna Schmidt.	Kindermagd.	Gerst, Kaufmann.	D.	11	25. Dec. 1856.			
67	203	ClaraHofmann	Köchin.	Dauer, Kaffeewirth.	E.	143	1. Jan. 1857.			

Formular III.

zu §. 17.

Ordnungs-Nummer.	Namen derjenigen, welche Dienstboten suchen.	wohnend in		Eigenschaften, welche von den Dienstboten verlangt werden.	Tag des Eintrags.	Termin, auf welchen der Dienstbote verlangt wird.	Nr. des Verdingungsregisters.	Bemerkungen.
		Litr.	Nr.					
42	Heinrich, Gastwirth.	B.	20	Hausmagd.	29. Decbr. 1856.	Michaeli 1857.	65	Verdingt auf Michaeli 1857.
43	Gerst, Kaufmann.	D.	11	Kindermagd.	20. August 1856.	Weihnachten 1856.	66	
44	Dauer, Kaffeewirth.	E.	143	Köchin.	21. August 1856.	Martini 1856.	67	

Formular IV.

zu §. 17.

Ordnungs-Nummer.	Zu- und Vornamen der Dienstsuchenden.	Altersjahre.	Geburts- oder letzter Wohnort	In welcher Eigenschaft sie sich verdingen wollen.	Bei wem sie dienen oder sich aufhalten.	wohnend in		Tag des Eintrags	Termin, an welchem sie in Dienst zu treten wünschen.	Nr. des Verdingungsregisters.	Bemerkungen.
						Litr.	Nr.				
20	Müller, Maria.	20	Hanau.	Hausmagd.	dient bei Schneider Nord.	L.	200	30. Dec. 1856.	Michaeli 1857.	65	
21	Schmidt, Anna.	16	Arolsen.	Kindermagd.	dient bei Kutscher Hoch.	A.	100	1. Sept. 1856.	Weihnachten 1856.	66	
22	Hofmann, Cl.	40	Höchst.	Köchin.	logirt bei Wirth Groß.	C.	95	15. Aug. 1856.	Martini 1856.	67	

No. 530.

Regierungsblatt v. 29. Nov. 1857. No. 12.

Verordnung,

den Austausch von Gemarkungstheilen zwischen der Stadtgemeinde Homburg einerseits und den Gemeinden Gonzenheim und Kirdorf andererseits betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben behufs einer dem öffentlichen Interesse entsprechenden definitiven Ordnung der administrativen und polizeilichen Zuständigkeiten, bezüglich der im unmittelbaren örtlichen Anschlusse und Zusammenhang mit Unserer Residenzstadt Homburg, jedoch auf Grundstücken, welche bis jetzt zu den Gemarkungen der Gemeinden Gonzenheim und Kirdorf gehören, bereits erbauten oder noch erbaut werdenden Wohnhäuser und bezüglich deren Bewohner für nothwendig befunden, zu verordnen, und verordnen hiermit im Einverständniß mit dem Bezirksrathe Unseres Amtes Homburg, sowie unter Zustimmung des überwiegend größeren Theils der bezeichneten Haus- und Grundbesitzer, wie folgt:

§. 1.

Es soll in Beziehung auf alle öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, insbesondere also in Beziehung auf die Staats- und Communaladministration und Polizeiverwaltung, zugetheilt werden:

A. dem Gemeindebezirk der Stadt Homburg:

a) aus dem Gemeindebezirk Kirdorf:
ein Theil des „Niederfeldes" zwischen dem Schwedenpfad und dem Hardtgäßchen und auf die Promenade der Stadt Homburg stoßend, sodann die weiter aufwärts neben der Chaussee nach Kirdorf gelegene dreizehnte Gewann, „die Homburger Gärten" genannt;

b) aus dem Gemeindebezirk Gonzenheim:
die an der Brunnen-Allee und der städtischen Promenade gelegene IX. Gewann der Section D. „am Schützenhaus";
der zwischen der städtischen Promenade und der Frankfurter Chaussee gelegene Theil der VII. Gewann der Section D. „auf der Schlink" von der jetzigen Gemarkungsgrenze der Stadt Homburg abwärts über die Kreuz-Allee bis unterhalb des s. g. Kunstgewölbes;
endlich der zwischen der Frankfurter Chaussee und den „Holzäpfelwiesen" gelegene Theil der VI. Gewann „zwischen der Nuß-Allee und den Holzäpfelwiesen" von der Gemarkungsgrenze gegen Homburg abwärts bis an den Feldweg nach den Holzäpfelwiesen;

B. den beiden Gemeindebezirken Gonzenheim und Kirdorf dagegen zur Ausgleichung:
je ein dem übergehenden Steuerkapitalwerth nach gleicher und angrenzender Theil der Feldgemarkung der Stadt Homburg.

§. 2.

Die nach vorstehenden Bestimmungen erforderliche nähere und definitive neue Abgrenznng der Gemeindebezirke und Auseinandersetzung der Verhältnisse hat, sofern eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, nach Anhörung der betreffenden Gemeindevorstände und Grundeigenthümer im Administrativwege, und zwar, vorbehältlich des Recurses an Unsere Entscheidung, von Unserer Landesregierung II. u. III. Dep. zu geschehen.

§. 3.

Die hiernach eintretenden Veränderungen in den Gemeindebezirken sollen auf die privatrechtlichen Verhältnisse der übergehenden Personen und Grundstücke keinerlei Einfluß haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 20. November 1857.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

No. 531.

Regierungsblatt v. 7. Febr. 1858. No. 2.

Verordnung,

die Gebühren der Gerichtsvollzieher im Oberamt Meisenheim betreffend.

Nachdem Seine Landgräfliche Durchlaucht gnädigst zu genehmigen geruhet haben, daß die im §. 2. der Verordnung vom 20. April 1833 in Civilsachen auf 28 Kreuzer für die Stunde Entfernung festgesetzte Reiseentschädigung der Gerichtsvollzieher auf den Betrag von 35 Kreuzern erhöht und die im §. 4. derselben Verordnung weiter eingeführten Gebührenermäßigungen für diese Beamten beseitigt werden, und somit in letzterer Beziehung die ursprünglichen Sätze des Tarifs vom

16. Februar 1807 wieder maßgebend ſein ſollen, ſo wird ſolches in Gemäßheit höchſter Entſchließung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 22. Januar 1858.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Dr. Banſa.
vdt. J. W. Lommel.

No. 532.

Regierungsblatt v. 2. Mai 1858. No. 3.

Bekanntmachung,

die Verſendung und Taxbehandlung von Briefen mit Poſtvorſchüſſen betreffend.

Die im §. 36. der durch Bekanntmachung vom 21. April 1856 eingeführten Beſtimmungen über die äußere Beſchaffenheit und die Behandlung der Poſtſendungen enthaltenen Vorſchriften hinſichtlich der Behandlung und Taxirung von Briefen mit Geldvorſchüſſen erleiden mit höchſter Genehmigung bei dem Verkehr im Inneren des Landgrafthums ſowie des ganzen Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Poſtbezirks vom 1. künftigen Monats eine Modification dahin:

daß Briefe mit Geldvorſchüſſen bis zum Betrage von 1 fl. 45 kr. oder 1 Thaler und bis zum Gewicht von 4 Loth ausſchließlich als Briefpoſtſendungen, Briefe mit größeren Vorſchußbeträgen oder von größerem Gewicht dagegen wie bisher als Fahrpoſtſendungen behandelt und taxirt werden.

Homburg, den 19. Februar 1858.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. G. Stumpff.

No. 533. 534.

Regierungsblatt v. 6. Juni 1858. No. 4.

I.

Bekanntmachung

der zwiſchen Preußen für ſich und in Vertretung des Zollvereins und Großbritanien als Schutzmacht der Joniſchen Inſeln unterm 11. November 1857 zu Berlin gewechſelten Declaration über die Handels- und Schifffahrtsverhältniſſe zwiſchen dem Zollverein und den vereinigten Staaten der Joniſchen Inſeln.

II.

Verordnung,

die Erhebung eines Unterkaufsgeldes zum Vortheil der Stadtgemeinde Homburg betreffend.

Auf Antrag des Gemeindevorſtandes der Stadt Homburg und mit höchſter Genehmigung hat die unterfertigte Stelle durch Beſchluß vom Heutigen zum Zweck der Deckung der vermehrten Gemeindebedürfniſſe hieſiger Stadtgemeinde und zur Erleichterung derſelben in ihren erhöhten Ausgaben die Wiedereinführung einer ſchon früher beſtandenen ähnlichen Abgabe unter der Benennung: „Unterkaufsgeld" genehmigt, zu deren Ausführung folgende näheren Beſtimmungen erlaſſen werden.

§. 1.

Vom 1. Juli d. J. an ſoll inskünftige bei allen ſtattfindenden Veräußerungen von in der Stadt oder Gemarkung Homburg gelegenen Häuſern oder Grundſtücken, — ſeien ſie freiwillige oder gerichtlich angeordnete, öffentliche oder Privatverkäufe, — zu Gunſten der hieſigen ſtädtiſchen Gemeindekaſſe ein Unterkaufsgeld, beſtehend in der Abgabe von zwei Hellern für je einen Gulden des bedungenen Kaufpreiſes, zur Erhebung kommen, und deſſen Ertrag als Tilgungsrente vorerſt und bis auf anderweite Anordnung ausſchließlich zur Abtragung verzinslicher Paſſivkapitalien der Stadtgemeinde Homburg verwendet werden.

§. 2.

Dieſe Abgabe, welche auf monatliche, von Landgräflichem Juſtizamte anzufertigende und von dieſem an Landgräfliches Verwaltungsamt dahier zur Einnahmeüberweiſung und Controlirung an die ſtädtiſche Behörde abzugebende Nachweiſungen über die ſtattgehabten Im-

mobiliarveräußerungen in hieſiger Stadtgemarkung von dem neuen Erwerber eines Hauſes oder Grundſtücks erhoben wird, muß von demſelben auf desfallſiges Anfordern an den Stadkaſſerechner entrichtet werden, welchem hierbei ebenfalls die geſetzlich für die Beitreibung öffentlicher Intraden zugelaſſenen Zwangmaßregeln zuſtehen.

§. 3.

Der hieſige Gemeindevorſtand hat auf ſtädtiſche Koſten zur Vornahme der Immobiliarverſteigerungen ein paſſendes Lokal zu beſchaffen, damit die Betheiligten deshalb nicht weiter belaſtet werden.

§. 4.

Auf Veräußerungen von Mobilien findet das Unterkaufsgeld überall keine Anwendung.

Homburg, den 28. Mai 1858.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. G. Stumpff.

No. 535.

Regierungsblatt v. 1. Aug. 1858. No. 7.

Verordnung,

die Einführung von Dienſtzeichen für die Bürgermeiſter und Beigeordneten im Landgrafthum betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben die Einführung von Dienſtzeichen für die Bürgermeiſter und Beigeordneten im Landgrafthum zu verfügen und deshalb folgende nähere Beſtimmungen zu ertheilen geruht:

1) Die Bürgermeiſter und Beigeordneten ſämmtlicher Gemeinden des Landgrafthums haben in ihrem Amte und bei allen öffentlichen Gelegenheiten als Dienſtzeichen Medaillen zu tragen, welche für den Bürgermeiſter der Reſidenzſtadt Homburg in Gold, für die übrigen Bürgermeiſter und die Beigeordneten in Silber gefertigt werden.
2) Auf der Vorderſeite der von den Bürgermeiſtern zu tragenden Medaillen befindet ſich das Bruſtbild Sr. Landgräflichen Durchlaucht, auf den Medaillen der Beigeordneten dagegen das Landgräfliche Wappen. Auf der Rückſeite der Medaillen iſt der Name der betreffenden Gemeinde oder Bürgermeiſterei eingravirt.
3) Beide Medaillen werden an einem zwei Finger breiten, zur Hälfte carmoiſinrothen, zur andern Hälfte weißen Bande um den Hals auf der Bruſt getragen. Dieſes Band darf nie ohne die Medaille getragen werden.
4) Die Koſten der Anſchaffung dieſer Medaillen ſind aus den Gemeindekaſſen zu beſtreiten; die angeſchafften Medaillen bleiben Eigenthum der Gemeinden.

Es wird dieſes hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Homburg, den 16. Juli 1858.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. G. Stumpff.

No. 536.

Regierungsblatt v. 17. Oct. 1858. No. 9.

Verordnung,

die Einführung eines neuen Gewichts und Hohlmaaßes in dem Amte Homburg betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. um das in Unſerem Amte Homburg zu gebrauchende Maaß und Gewicht mit dem in den Nachbarländern jetzt geltenden Maaße und Gewicht in Uebereinſtimmung zu bringen, haben Wir im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unſeres Amtes Homburg beſchloſſen und verordnen hiermit für das genannte Amt, was folgt:

§. 1.

Die in den §§. 6—13. einſchließlich und §. 19. des Geſetzes vom 10. Auguſt 1824 vorgeſchriebenen Hohlmaaße und Gewichte treten außer geſetzlicher Gültigkeit und ſtatt derſelben ſollen die nachfolgend bezeichneten Maaße und Gewichte als die allein geſetzlichen in Anwendung kommen.

§. 2.

Für die Hohlmaaße wird der Liter als Grundlage angenommen, dergeſtalt, daß für trockene Sachen, (Getraide und ſonſtige Feldfrüchte)

das Malter gleich 128 Liter ſein ſoll und eingetheilt in 4 Simmern, das Simmer in 4 Kumpf, der Kumpf in 4 Geſcheid und das Geſcheid in 4 Mäßchen.

Es enthält ſonach:

Malter.	Simmer.	Kumpf.	Geſcheid.	Mäßchen.	Liter.
1 =	4 =	16 =	64 =	256 =	128.
1 =	4 =	16 =	64 =	32.	
1 =	4 =	16 =	8.		
1 =	4 =	2.			
1 =	½.				

Die Anwendung von Maaßgefäßen von ⅛ Malter, oder 16 Litern (eine Meſte) ſoll nicht ausgeſchloſſen ſein.

§. 3.

Für flüſſige Sachen bilden zwei Liter eine Maaß und 80 Maaß (= 160 Liter) die Ohm. Die Maaß wird abgetheilt in zwei halbe Maaß oder Flaſchen à 1 Liter, die halbe Maaß in zwei Schoppen à ½ Liter und der Schoppen weiter in halbe und viertel Schoppen.

§. 4.

Die Gewichtseinheit ſoll das ſ. g. Zollpfund (gleich einem halben Kilogramm) und dieſes abgetheilt ſein in 32 Loth, das Loth in 4 Quentchen und das Quentchen in 4 Richtpfennige.

Hundert ſolcher Pfunde geben den Centner gleich 50 Kilogramm.

Dieſes geſetzliche Gewicht ſoll allgemein angewendet und neben demſelben ausnahmsweiſe nur noch das bisher übliche Apothekergewicht bei dem Receptiren, ſowie das herkömmliche Gold-, Silber- und Juwelengewicht gebraucht werden.

§. 5.

Vom 1. Januar 1859 an dürfen andere als die hierdurch neu beſtimmten geſetzlichen Hohlmaaße und Gewichte weder geaicht noch auch zum Verkauf als Maaße oder Gewichte feilgeboten oder ausgeſtellt werden, bei Vermeidung der im §. 5. der Verordnung vom 12. November 1845 angedrohten Strafen.

§. 6.

Vom 1. Januar 1860 an finden die Vorſchriften und Strafbeſtimmungen im §. 1. der Verordnung vom 12. November 1845 auf die durch gegenwärtige Verordnung eingeführten neuen Maaße und Gewichte Anwendung.

Ausnahmsweiſe ſoll jedoch den Zapfwirthen geſtattet ſein, bis zu Ende des Jahres 1860 ſich bei dem Ausſchenken von Getränken in ihren Wirthſchaftslokalen der in ihrem Beſitz befindlichen, nach dem bisher geſetzlichen Maaße geaichten Bouteillen (von 2 u. 1 Schoppen), Gläſer und Krüge als kleines Maaß neben den neuen Maaßen zu bedienen.

§. 7.

Die Aichzeichen der neuen Maaße und Gewichte ſind dieſelben, wie ſie durch die Verordnung vom 12. November 1845 beſtimmt ſind, jedoch ſoll dieſen zur Unterſcheidung überall noch der Buchſtabe N. (neu) beigefügt werden.

§. 8.

Für die Abgleichung und Stempelung alter geſetzlichen und geaichten Maaße und Gewichte nach dem eingeführten neuen Maaß und Gewicht — wenn Jene dem Letzteren nach Material, Gehalt und Form entſprechen und noch brauchbar ſind — haben die Eigenthümer keine Gebühren zu entrichten. Ebenſo ſollen koſtenfrei abgeglichen und geſtempelt werden diejenigen neuen Maaße und Gewichte, mit welchen entſprechende alte geaichte Maaße und Gewichte dem Aichamt zur Entfernung der Aichzeichen übergeben werden.

Dieſe Vergünſtigung koſtenfreier Aichung hört auf mit dem Jahre 1859.

§. 9.

Auf das Größenverhältniß geſetzlicher oder vertragsmäßiger Leiſtungen nach Maaß oder Gewicht hat die durch dieſe Verordnung beſtimmte Aenderung des bisher geſetzlichen Maaßes und Gewichtes im Allgemeinen keinen Einfluß.

Jedoch bei der Erhebung der öffentlichen Abgaben, welche in Gemäßheit der beſtehenden Vorſchrift nach dem bisherigen Maaße oder Gewichte entrichtet werden, ſoll das durch gegenwärtige Verordnung vorgeſchriebene Maaß und Gewicht dergeſtalt zur Anwendung kommen, daß dieſelben Beträge, welche nach dem bisher geſetzlichen Maaße und Gewichte entrichtet wurden, unverändert nach dem neuen Maaße und Gewichte zu erheben und zu leiſten ſind.

Ebenſo ſoll bei dem Verkauf des Salzes ohne Erhöhung des Preiſes das neue Gewicht zur Anwendung kommen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Homburg, den 8. October 1858.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

No. 537. 538.

Regierungsblatt v. 14. Nov. 1858. **No. 10.**

I.

Bekanntmachung,

die Ausstellung von Geburtsscheinen für im Landgrafthum von Ausländerinnen geborne Kinder betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben zu bestimmen geruhet, daß, wie gemäß den Bekanntmachungen vom 2. Mai 1846 und 7. August 1857 hinsichtlich der Todesscheine diesseits versterbender Ausländer zu verfahren ist, fortan in gleicher Weise auch kostenfreie Geburtsscheine über die im Landgrafthum stattfindenden Geburten von Kindern fremden Staaten angehöriger Personen, mag die Geburt eine eheliche oder außereheliche sein, zum Zweck der Uebersendung an die Regierung des Heimathsstaates anher vorgelegt werden sollen.

Es haben sich hiernach die betreffenden Behörden, insbesondere die Pfarrer, die Führer der jüdischen Civilstandsregister im hiesigen Amte und die Bürgermeister als Civilstandsbeamte im Oberamte Meisenheim zu bemessen.

Homburg, den 19. October 1858.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

II.

Bekanntmachung

des zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Zollvereinsstaaten und Persien am 25. Juni 1857 zu Paris abgeschlossenen Freundschafts- und Handels-Vertrags.

No. 539.

Regierungsblatt v. 28. Nov. 1858. **No. 11.**

Bekanntmachung,

des Vertrags über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins vom 7. August 1858.

Nachstehender zwischen den zum süddeutschen Münzvereine gehörenden Staaten am 7. August d. J. zu München abgeschlossene und seitdem allseitig ratificirte Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins wird hiermit zur Wissenschaft und Darnachachtung im Landgrafthum veröffentlicht.

Homburg, den 23. November 1858.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, die Bestimmungen der früheren Verträge des süddeutschen Münzvereines dem Münzvertrage d. d. Wien, den 24. Januar 1857 und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu ergänzen und festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, nachstehender Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

In den Königreichen Bayern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt bildet das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, die Grundlage der Ausmünzung; es soll das Pfund feinen Silbers mit Beibehaltung der Gulden- und Kreuzerrechnung zu 52½ fl. ausgebracht werden, und hiernach an die Stelle des 24½ Guldenfußes als gesetzlicher Münzfuß der zwei und fünfzig ein halb Guldenfuß treten.

Art. 2.

Die in dem Münzfuße von 52½ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers ausgeprägten Münzſtücke ſollen mit den in dem Münzfuße von 24½ fl. aus der ſeitherigen Münzmark ausgeprägten gleichnamigen Münzen gleiche Geltung haben.

Die Bezeichnung „ſüddeutſche Währung", welche an Stelle jeder anderen Bezeichnung des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwendung.

Art. 3.

Als grobe Silbermünzen (Courantmünzen) werden außer dem Zwei-Vereinsthalerſtücke zu 3½ fl. und dem Ein-Vereinsthalerſtücke 1¾ fl. beſtehn:

das Zweiguldenſtück zu 120 Kreuzer,
das Guldenſtück zu 60 Kreuzer,
das Halbguldenſtück zu 30 Kreuzer.

Es werden demnach 26⅔ Zweiguldenſtücke, 52⅔ Guldenſtücke, 105 Halbguldenſtücke je ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Art. 4.

Außer den genannten Courantmünzen (Art. 3.) können als ſolche auch Viertelguldenſtücke zu 15 Kreuzer geprägt werden, wenn dazu ein Bedürfniß ſich ergibt. Es ſollen 210 Viertelguldenſtücke ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Art. 5.

Das Miſchungsverhältniß der Zweigulden, Gulden und Halbgulden wird auf 900 Tauſendtheile Silber und 100 Tauſendtheile Kupfer, der Viertelgulden auf 520 Tauſendtheile Silber und 480 Tauſendtheile Kupfer feſtgeſetzt.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte bei den Zweigulden, Gulden und Halbgulden nicht mehr als 3 Tauſendtheile, bei den Viertelgulden nicht mehr als 5 Tauſendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Zweiguldenſtücke nicht mehr als 3 Tauſendtheile ſeines Gewichtes, bei dem einzelnen Guldenſtücke nicht mehr als 5 Tauſendtheile ſeines Gewichtes, bei dem einzelnen Halbguldenſtücke nicht mehr als 7 Tauſendtheile ſeines Gewichtes und bei dem einzelnen Viertelguldenſtücke nicht mehr als 10 Tauſendtheile ſeines Gewichtes betragen, unbeſchadet der jeder Münzſtätte obliegenden allgemeinen Verpflichtung, für die möglichſt genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Der Durchmeſſer wird für das Zweiguldenſtück auf 36, für das Guldenſtück auf 30, für das Halbguldenſtück auf 24 und für das Viertelguldenſtück auf 22 Millimeter feſtgeſetzt.

Art. 6.

Der Avers dieſer Münzen (Art. 3. und 4.) zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derſelben.

Der Revers enthält bei dem Zweiguldenſtücke das betreffende Landeswappen, über demſelben die Werthsbezeichnung „zwei Gulden" und unter demſelben die Jahreszahl, bei der freien Stadt Frankfurt aber die Bezeichnung des Werthes nebſt der Jahreszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Der Revers des Gulden-, Halbgulden- und Viertelguldenſtückes enthält nach einerlei Zeichnung die Angabe des Werthes der Münze nebſt der Jahreszahl in einem Kranze von Aichenlaub.

Der Rand iſt bei allen dieſen Münzen gerippt, mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Art. 7.

Die vertragenden Staaten machen ſich verbindlich, ihre eigenen groben Silbermünzen, wenn dieſelben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen urſprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, zum Einſchmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, ſtets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem ſie in Umlauf geſetzt ſind, bei allen ihren Kaſſen anzunehmen.

Als die Abnutzungsgrenze, bei deren Ueberſchreitung die Einziehung der Münzen zu erfolgen hat, wird ein Mindergewicht für die Zweigulden von 1½ Procent, für die Gulden von 2 Procent, für die Halbgulden von 2½ Procent und für die Viertelgulden von 3 Procent des Normalgewichtes der einzelnen Stücke feſtgeſetzt.

Art. 8.

Sämmtliche vertragenden Staaten verpflichten ſich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzuſetzen, auch eine Außercourſeſetzung derſelben anders nicht eintreten zu laſſen, als nachdem eine Einlöſungsfriſt von mindeſtens vier Wochen feſtgeſetzt und wenigſtens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden iſt.

Art. 9.

Die noch im Umlaufe befindlichen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Werthe von 2 fl. 42 kr aufrecht erhalten.

Art. 10.

Die vertragenden Staaten machen ſich jedoch verbindlich, dieſelben allmälig aus dem Verkehre zu entfernen. Hiebei ſollen zunächſt die ſ. g. Brabanter- und die unter öſterreichiſchem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden.

Die contrahirenden Staaten werden davon innerhalb der nächsten fünf Jahre vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 jährlich einen Betrag von 4 Millionen Gulden nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zollrevenuen einziehen und in grobe Münze, vorzugsweise in Vereinsthaler, umprägen lassen.

Für den Fall, daß bis zum Ablaufe dieser fünf Jahre eine Bestimmung über das weiter einzuziehende Quantum an Kronenthalern nicht getroffen würde, soll davon vom 1. Jannar 1864 an ein Betrag von mindestens zwei Millionen Gulden jährlich in derselben Weise eingezogen und umgeprägt werden.

Rücksichtlich der von den vertragenden Staaten selbstgeprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die bemerkte Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Art. 11.

Die gemeinschaftlichen, zu gegenseitigem Umlauf berechtigten Scheidemünzen der contrahirenden Staaten bestehen:

A. in Sechskreuzerstücken und
B. in Dreikreuzerstücken

von Silber.

Der Ausmünzfuß der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird auf 58 fl. aus dem Pfunde feinen Silbers festgesetzt.

Art. 12.

Die Ausprägung von Einkreuzerstücken von Silber oder Kupfer und deren Theilstücken, sowie die gegenseitige Annahme derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Die Einkreuzerstücke von Silber sind indessen nicht in einem leichteren Münzfuße als zu 60⅔ fl. aus dem Pfunde feinen Silbers auszubringen, und es soll in der Kupferscheidemünze der Zollcentner Kupfer nicht höher als zu 196 fl. ausgebracht werden.

Art. 13.

Der Silbergehalt der Sechs- und Dreikreuzerstücke wird zu 350 Tausendtheile angenommen.

Der Durchmesser der Sechskreuzerstücke soll 20 und der Dreikreuzerstücke 17 Millimeter betragen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates mit einer die Münze als Scheidemünze bezeichnenden Umschrift und der Revers die Werthangabe nebst der Jahreszahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche im Feingehalte bei beiden Münzsorten im Mehr oder Weniger eingehalten werden muß, wird auf 7 Tausendtheile festgesetzt; bei der Stückelung ist für die möglichst genaue Einhaltung der auf ein Pfund gehenden Stückzahl Sorge zu tragen und darf die Abweichung im Mehr oder Weniger 1 Procent nicht übersteigen.

Art. 14.

Die vertragenden Staaten machen sich verbindlich:

a) ihre eigene Silber- und Kupferscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens 3 Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;
b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie in Umlauf gesetzt ist, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen;
c) auch dieselbe nach dem nämlichen Werthe in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in ihren Landen coursfähige Münze umzuwechseln. Die zur Umwechselung angebotene Summe darf jedoch in Silberscheidemünze nicht unter 40 fl., in Kupferscheidemünze nicht unter 10 fl. betragen.

Art. 15.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 16.

Sämmtliche vertragenden Staaten machen sich verbindlich, in dem Zeitraume vom 1. Januar 1859 bis 1. Januar 1864 von den im Gebiete des süddeutschen Münzvereines geprägten und noch umlaufenden Sechs- und Dreikreuzerstücken jährlich den Betrag von 400,000 fl., und zwar in der Art einzuziehen, daß ohne Unterschied des Landesgepräges vorzugsweise diejenigen Stücke, welche eine frühere Jahreszahl als die von 1807 oder keine erkenntliche Jahreszahl tragen, sodann die sonstigen älteren und abgenutzten zum Einzuge gebracht werden. Der bezeichnete Betrag wird unter die contrahirenden Staaten nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem die Zollrevenuen zur Vertheilung gelangen.

Art. 17.

Während dieser fünf Jahre sollen von den vertragenden Regierungen keine neuen Sechs- und Dreikreuzerstücke geprägt werden.

Findet eine der contrahirenden Regierungen sich ausnahmsweise veranlaßt, neue Ausprägungen solcher

Münzen innerhalb dieſer Friſt vorzunehmen, ſo kann dies nur dann geſchehen, wenn ſie gleichzeitig außer den nach Art. 16. von ihr einzuziehenden Beträgen, eine dem doppelten Betrage der neuen Ausprägung gleichkommende Quantität von Sechs- und Dreikreuzerſtücken aus dem Cours zieht.

Art. 18.

Die vertragenden Regierungen werden die neuausgegebenen Münzen — Courantmünzen ſowohl als Scheidemünzen — gegenſeitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen laſſen und von den Ausſtellungen, die ſich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der anderen der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Beſtimmungen nicht entſprechend befunden würde, übernimmt dieſelbe die Verbindlichkeit, entweder ſofort oder nach vorangegangener ſchiedsrichterlicher Entſcheidung ſämmtliche von ihr geprägten Münzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 19.

Die in den Art. 7. u. 14. übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskaſſen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder ſonſt anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälſchte Münzſtücke keine Anwendung.

Art. 20.

Die vertragenden Staaten vereinbaren ſich dahin, während der letzten ſechs Monate des Jahres 1863 über die nach Ablauf dieſes Jahres zu ergreifenden Maßregeln bezüglich der ferneren Einziehung von Kronenthalern, ſowie bezüglich der Scheidemünze, insbeſondere der ferneren Einziehung derſelben und der Feſtſetzung eines den Verkehrsverhältniſſen im Gebiete der ſüddeutſchen Währung entſprechenden Maximalbetrages des Scheidemünzumlaufes Berathung pflegen und gemeinſame Beſchlüſſe faſſen zu wollen.

Art. 21.

Die Dauer dieſes Vertrages wird zunächſt bis zum Schluſſe des Jahres 1878 feſtgeſetzt, es ſoll auch alsdann derſelbe, inſofern der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden iſt, ſtillſchweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Es iſt aber ein ſolcher Rücktritt nur dann zuläſſig, wenn die betreffende Regierung ihren Entſchluß mindeſtens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich feſtgeſetzten oder ſtillſchweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf ſodann unter ſämmtlichen Vereinsſtaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlaſſung der erfolgten Rücktrittserklärung und ſomit dieſe Erklärung ſelbſt im Wege gemeinſamer Verſtändigung zur Erledigung bringen zu können.

Art. 22.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages treten an die Stelle der Beſtimmungen der unterm 25. Auguſt 1837 zur Begründung des ſüddeutſchen Münzvereins zu München geſchloſſenen Convention und der zur Ergänzung dieſer Convention weiter getroffenen Vereinbarungen des ſüddeutſchen Münzvereins, welche hierdurch außer Wirkſamkeit geſetzt werden.

No. 540.

Regierungsblatt v. 26. Dec. 1858. No. 12.

Verordnung,

die Legitimation der Reiſenden durch Paßkarten betreffend.

Nachdem die Landgräflich Regierung der zwiſchen der Mehrzahl der deutſchen Staaten wegen Einführung von Paßkarten zur Erleichterung des Verkehrs abgeſchloſſenen Uebereinkunft beigetreten iſt, wird zum Vollzuge der vereinbarten Beſtimmungen hiermit in Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht Folgendes für das Landgrafthum verordnet.

§. 1.

Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorſchriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, umfaßt außer dem Landgrafthum Heſſen: ſämmtliche Provinzen des Preußiſchen Staats, Bayern, Sachſen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, Braunſchweig, Mecklenburg-Schwerin, Naſſau, Sachſen-Weimar, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg-Gotha, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Anhalt-Deſſau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershauſen, Schwarzburg-Rudolſtadt, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

§. 2.

Die Angehörigen der im §. 1. gedachten Staaten ſind, ſoweit nicht nach den §§. 3—5. Beſchränkungen

eintreten, befugt, ſich zu ihren Reiſen, ſei es auf den Eiſenbahnen, mit der Poſt, oder ſonſt, innerhalb dieſer Staaten, ſtatt der ſonſt vorgeſchriebenen Päſſe, der Paßkarten zu bedienen.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur ſolchen Perſonen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverläſſig und ſicher bekannt, auch
2) völlig ſelbſtſtändig ſind, und
3) in dem Bezirke der ausſtellenden Behörde (§. 7.) ihren Wohnſitz haben.

Ausnahmsweiſe, in Beziehung auf die Bedingungen unter 2. u. 3., können Paßkarten ertheilt werden:

a. Studirenden mit Zuſtimmung der betreffenden Univerſitätsbehörde am Univerſitätsorte;
b. unſelbſtſtändigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormunds), jedoch nur, wenn ſie das 18. Lebensjahr überſchritten haben;
c. Handlungsdienern auf den beſonderen Antrag ihrer Principale, am Wohnorte der Letzteren.

§. 4.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten oder Eltern, ſowie Dienſtboten, welche mit ihrer Herrſchaft reiſen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§. 5.

Die Paßkarten bleiben allen Denjenigen verſagt:

a) welche nach den beſtehenden Geſetzen auch bei Reiſen im Inlande paßflichtig ſind, insbeſondere den Handwerksgeſellen und Gewerbegehülfen;
b) den Dienſtboten und Arbeitſuchenden aller Art;
c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 6.

Die Paßkarten ſind nur für die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem ſie ausgefertigt werden. Sie werden von ſämmtlichen im §. 1. genannten Staaten nach übereinſtimmendem Formular und von gleicher Farbe ausgegeben werden und Namen, Stand und Wohnort, ſowie Signalement und Unterſchrift des Inhabers enthalten.

§. 7.

Zur Ausſtellung von Paßkarten ſind nur die Landgräflichen Verwaltungsämter befugt.

§. 8.

Eine Viſirung der Paßkarten findet nicht ſtatt.

§. 9.

Die Stempelgebühr für eine Paßkarte iſt auf 30 kr. feſtgeſetzt.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbeſondere, außer der Fälſchung derſelben, die Führung einer auf eine dritte Perſon lautenden Karte, die wiſſentliche Ueberlaſſung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälſchliche Bezeichnung von Perſonen als Familienglieder oder Dienſtboten (§. 4.) zu rechnen iſt, unterliegt der geſetzlichen Strafe der Fälſchung von Reiſepäſſen.

§. 11.

Jeder Angehörige eines der im §. 1. gedachten Staaten, welcher innerhalb des Landgrafthums reiſet — und ebenſo die Angehörigen des Landgrafthums bei Reiſen innerhalb der gedachten Staaten — ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den bezüglich nicht legitimirter Fremden beſtehenden Vorſchriften verfahren, insbeſondere, daß er von der Weiterreiſe bis zu beigebrachter Legitimation ausgeſchloſſen wird.

§. 12.

Die Aufſicht über den Fremdenverkehr auf den Eiſenbahnen wird von den Polizeibeamten der Stationsorte gehandhabt; es bleibt jedoch einer jeden der contrahirenden Regierungen überlaſſen, nach ihrem Ermeſſen den Eiſenbahnzügen Begleitungs-Polizeibeamte beizugeben.

In allen Fällen ſchleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums ſind die Polizeibeamten des einen der contrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzuſetzen, um die nächſte Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältniſſe mündlich zu unterrichten und ſie zu der in der Sache erforderlich ſcheinenden Einſchreitung aufzufordern.

Homburg, den 21. December 1858.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

No. 541.

Regierungsblatt v. 16. Jan. 1859. No. 1.

Bekanntmachung,

die Einführung eines neuen Gewichtes und Hohlmaaßes im Amte Homburg betreffend.

I.

Mit specieller höchster Genehmigung wird die Bestimmung im §. 5. der Verordnung vom 12. November 1845, wonach bisher der Handel mit geaichten Glasgefäßen allgemein gestattet war, hiermit aufgehoben und das Feilhalten und überhaupt jeglicher Handel mit geaichten Glasflaschen und Gläsern unter der Androhung unbeschränkt verboten, daß Zuwiderhandlungen den im §. 1. der angeführten Verordnung angegebenen Strafen und Nachtheilen unterliegen sollen.

Die Gewerbtreibenden haben daher von jetzt ab ihren Bedarf an derartigen Gefäßen ungeaicht anzuschaffen und unmittelbar dem Aichamt zur Abgleichung und Aichung zu übergeben und sich darüber den vorgeschriebenen Aichschein zu ihrer Legitimation aushändigen zu lassen.

II.

Hinsichtlich der Richtigstellung und Stempelung neuer sowie alter Hohlmaaße und Gewichte nach den neu eingeführten Maaß- und Gewichtseinheiten durch das Aichamt sind folgende nähere Vorschriften erlassen worden und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die vorgeschriebene Form der neuen eisernen Plockgewichte ist die einer sechsseitigen abgestutzten Pyramide und zwar dergestalt, daß die Gewichtsstücke, welche nach der normalen Eintheilung in 1, 2, 3, 4, 5, 10, 25 und 50 Pfundstücke zusammen einen Centner geben, aufeinander gestellt werden können und dann eine einzige Pyramide bilden.

   Neue Plockgewichte, welche noch nicht gestempelt waren, dürfen von nun an nur dann von dem Aichamt gestempelt werden, wenn sie jener vorgeschriebenen Form entsprechen.

2) Es ist gestattet, Lothgewichte von Messing oder Kupfer auch in der Form von viereckigen Plättchen zu stempeln und zu gebrauchen. Dieselben werden auf den beiden Flächenseiten, und ebenso die Einsatzgewichte nicht bloß auf der äußeren, sondern auch auf der inneren Seite des Bodens gestempelt.

3) Für die der Vorschrift in §. 16. und 17. des Gesetzes vom 10. August 1824 entsprechende Form der Hohlmaaße neuen gesetzlichen Inhalts dienen die Normalmaaße des Aichamts als Muster und können in dem Aichamtslokal eingesehen werden.

   Sämmtliche Hohlmaaße werden künftig an dem oberen und an dem unteren Rande mit dem Stempel versehen.

4) Die Abänderung und neue Aichung alter geaichter Maaße und Gewichte ist, unter der im §. 8. der Verordnung vom 8. October v. J. ausgesprochenen Voraussetzung, dem Aichamt nur bis zu Ende des Jahres 1859 gestattet, und sind hierbei folgende besondere Vorschriften zu beobachten.

   Die Abänderung alter geaichter Glasflaschen in einen nominell kleineren Theil der neuen Maaßeinheit (z. B. ½ Maaß in 1½ Schoppen neuen Maaßes) ist nur dann zulässig, wenn der neue Aichstrich noch an den engen Theil, den s. g. Hals, der Flasche trifft.

   Alte Plockgewichte, an welchen die Ringe, die sie ursprünglich hatten, fehlen, oder bei welchen die erforderliche Vermehrung der Schwere nicht blos durch Bleieinguß in die untere Höhlung bewirkt werden kann, dürfen von dem Aichamt nicht abgeändert und neu gestempelt werden.

   Alte messingene Einsatzgewichte können behufs ihrer Richtigstellung nach dem neuen gesetzlichen Gewicht mittelst Verzinnung des innern Bodens schwerer gemacht werden.

   Solche abgeänderte alte Gewichte dürfen jedoch nur dann neu gestempelt werden, wenn die Verzinnung in dauerhafter Weise und auf dem innern Boden gleich verbreitet angebracht ist.

III.

Die durch §. 8. der Verordnung vom 8. October v. J. für die Dauer des Jahres 1859 zugestandene Vergünstigung kostenfreier Abgleichung und Aichung alter Maaße und Gewichte tritt nur alsdann ein, wenn diese alten Maaße und Gewichte geaicht sind, und wenn deren Material, Gehalt und Form so beschaffen sind, daß jene überhaupt zur Aichung zulässig sind, und daß sie außerdem ohne außergewöhnliche Arbeits- oder Materialaufwand auf den nominell gleichen Maaß- oder Gewichtsgehalt hergestellt werden können.

Erfordert daher eine solche Abänderung und Herstellung alter Maaße oder Gewichte mehr Arbeits- oder Materialaufwand, als sonst bei der Abgleichung neuer Maaße oder Gewichte gewöhnlich ist, so muß jener Auf-

wand besonders berechnet und von dem Eigenthümer vergütet werden; nur die Gebühr für das gewöhnliche (definitive) Abgleichen und für die Stempelung wird auf das Aerar übernommen. Uebrigens sind die Aichmeister zu solchen außergewöhnlichen Arbeitsleistungen und Materiallieferungen nicht von Amtswegen verpflichtet.

Ebenso werden Abänderungen oder Reductionen alter Maaße oder Gewichte in andere (kleinere) Theile der neuen Maaß- oder Gewichtseinheit, wenn solche überhaupt möglich und zulässig sind, nicht auf öffentliche Kosten von dem Aichamt vorgenommen.

Die Abgleichung und Stempelung neuer Maaße oder Gewichte geschieht nur dann und in soweit auf öffentliche Kosten, als zugleich alte geaichte Maaße oder Gewichte in gleicher Anzahl und von nominell gleichem Gehalt zur Entfernung der Aichzeichen übergeben werden.

Homburg, den 7. Januar 1859.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. G. Stumpff.

No. 542.

Regierungsblatt v. 3. April 1859. No. 3.

Bekanntmachung,

die Werthsdeclaration und Haftbarkeit bei dem der Post übergebenen Reisegäcke betreffend.

Mit höchster Ermächtigung wird zur Erläuterung der Bestimmung im §. 9. der Bekanntmachung vom 29. März 1853, die Werthsdeclaration und Garantie bei dem der Post übergebenen Gepäck der Reisenden betreffend, die nachstehende Additionalverfügung erlassen:

Das Gepäck eines Reisenden, der sich bei der Ankunft am Bestimmungsorte entfernt, ohne dasselbe in Empfang zu nehmen oder Disposition darüber zu treffen, ist von der betreffenden Poststelle in Verwahrung zu nehmen und wenn der Reisende sich später zu dessen Empfangnahme meldet, dann ebenfalls gegen Erlegung der Lagergebühren und Rückgabe des Gepäckscheins auszuhändigen.

Homburg, den 11. März 1859.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. G. Stumpff.

No. 543.

Regierungsblatt v. 29. Mai 1859. No. 4.

Erlaß,

die Strafgesetzgebung im Landgrafthum betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit den Bezirksräthen Unserer beiden Aemter die Einführung des Großherzoglich Hessischen Strafgesetzbuchs vom 17. September 1841 nebst den hierzu gehörigen Additionalbestimmungen und beziehungsweise modificirenden Verordnungen in Unserem Landgrafthum beschlossen und zu diesem Behufe den beiden nachfolgenden Gesetzen, von denen das eine die erforderlichen Einführungsbestimmungen enthält, das andere aber die Competenz der Gerichte und das Verfahren in Strafsachen betrifft, Unsere Sanction ertheilt, wonach diese Gesetze, wie folgt, verkündet werden:

I.

Einführungsgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Vom 1. Juli 1859 an erhalten im Landgrafthum Gesetzeskraft:

a) Das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen (Anlage A.) mit Ausnahme der Art. 29. 442. und 471.

Was in diesem Gesetzbuch vom Großherzog, der großherzoglichen Familie und dem Großherzogthum gesagt ist, soll auf den Landgrafen, die landgräfliche Familie und das Landgrafthum anwendbar sein; überhaupt dem Worte großherzoglich das Wort landgräflich substituirt werden.

b) Die Art. 1—16. einschließlich des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 23. Februar 1849, Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend, (Anlage B.).

Art. 2.

Mit dem erwähnten Tage erlöschen, was die Bestrafung der gemeinen Verbrechen und Vergehen betrifft:

1) die gemeinrechtlichen im Amte Homburg geltenden Strafgesetze;
2) die drei ersten Bücher des im Oberamt Meisenheim geltenden peinlichen Gesetzbuches, soweit nicht weiter

unten einzelne Bestimmungen desselben in Kraft erhalten werden;

3) alle übrigen Gesetze und Verordnungen, insoweit sie die im Strafgesetzbuch behandelten Materien betreffen.

Art. 3.

Verbrechen und Vergehen, welche in dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht sind, jedoch vor dem Tage, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt, begangen worden sind, und von diesem Zeitpunkte an zur gerichtlichen Aburtheilung kommen, sollen, die Sache mag in erster oder letzter Instanz anhängig sein, nach dem Strafgesetzbuch beurtheilt werden, wenn nicht die zur Zeit der Verübung derselben gültig gewesenen Normen für den Beschuldigten günstiger sind, als in welchem Falle die letzteren zur Anwendung kommen; solche Strafschärfungen, welche nicht durch das Strafgesetzbuch vorgeschrieben sind, dürfen jedoch in keinem Falle erkannt werden.

II. Besondere Bestimmungen für das Oberamt Meisenheim.

Art. 4.

Der von einem der Ehegatten, es sei der Ehemann oder die Ehefrau, begangene Ehebruch gibt dem andern Theile das Recht, auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett zu klagen, und zwar in der Form des Verfahrens, welche das bürgerliche Gesetzbuch für Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett wegen einer bestimmten Ursache (pour cause déterminée) vorschreibt.

Insoweit der gegenwärtige Artikel das Recht der Ehegattin, wegen des von ihrem Ehegatten begangenen Ehebruchs auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett zu klagen, gegen die bisher gültig gewesenen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches erweitert, findet derselbe auf die vor dem Tage, an welchem das Strafgesetzbuch in Kraft tritt, begangenen ehebrecherischen Handlungen keine Anwendung.

Art. 5.

Der Art. 230. des bürgerlichen Gesetzbuches, sofern derselbe das Recht der Ehegattin, wegen Ehebruchs auf Scheidnng zu klagen, beschränkt, ist aufgehoben.

Was die im Art. 298. desselben Gesetzbuches der ehebrecherischen Ehefrau gedrohte Freiheitsstrafe betrifft, so ist fernerhin nicht diese zu erkennen, sondern nach Maßgabe der Art. 326—328. des Strafgesetzbuchs gegen die Schuldige zu verfahren.

Art. 6.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Todesstrafe, zur Zuchthausstrafe oder zu einer die Dauer von fünf Jahren übersteigenden Correctionshausstrafe erzeugt rücksichtlich des Rechtes zur Klage auf Ehescheidung, sowie auf Trennung von Tisch und Bett, dieselben Wirkungen, welche in fraglicher Beziehung die bisherigen Gesetze des Oberamtes den mit der Benennung peines afflictives ou infamantes bezeichneten Strafen beigelegt haben.

In allen diesen Fällen ist aber die Klage auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett unzulässig, wenn der klagende Theil als Urheber, Anstifter, intellectueller Urheber (einschließlich der Fälle der Art. 73. des Strafgesetzbuches), Gehilfe oder Begünstiger des dem verurtheilten Ehegatten zur Last gelegten Verbrechens verurtheilt worden ist.

Das Verfahren in diesen hier vorgesehenen Fällen beschränkt sich auf die in den Art. 236. 237 u. 246. des bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Verfügungen, mit der Bestimmung und zwar:

1) bei Art. 237., daß der Vorsteher des Gerichts oder sein Stellvertreter die Mittheilung an die Staatsbehörde zu verfügen, die Erlaubniß zur Vorladung in eine bestimmte Sitzung des Gerichts zu ertheilen und einen Berichterstatter zu ernennen hat;

2) bei Art. 246., daß unmittelbar nach Erkenntniß über die vorgeschützte Unzulässigkeit in der Hauptsache zu entscheiden ist.

Der Kläger hat bei dieser Verhandlung in Person, der Beklagte oder sein gesetzlicher Vertreter in Person oder durch Specialbevollmächtigte zu erscheinen.

Hiernach ist auch der Art. 261. des bürgerlichen Gesetzbuches abgeändert.

Art. 7.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht als gesetzliche Folge die Unfähigkeit, Mitglied eines Familienrathes zu sein, nach sich.

Art. 8.

Wer zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, soll während der Dauer der Strafe im Zustande legaler Interdiction sein. Es wird zur Verwaltung seines Vermögens ein Curator, nach den für die Bevormundung der Interdicirten bestehenden Vorschriften, ernannt, welcher nach erstandener Strafe, oder wenn der Verurtheilte während der Strafverbüßung stirbt, Rechnung abzulegen und das Vermögen an wen Rechtens auszuliefern hat.

Art. 9.

Was der Art. 221. des bürgerlichen Gesetzbuches für den Fall verordnet, daß der Ehemann zu einer peine afflictive ou infamante verurtheilt worden ist, findet fernerhin nur dann Anwendung, wenn derselbe im Gefolge des vorstehenden Artikels des gegenwärtigen Gesetzes interdicirt worden ist.

Art. 10.

Außer der rechtskräftigen Verurtheilung wegen Meineids soll keine Strafe, sie mag bereits erkannt sein oder künftighin erkannt werden, die Unfähigkeit, ein eidliches gerichtliches Zeugniß abzulegen, zur Folge haben.

Die Gerichte haben jedoch den Grad der Glaubwürdigkeit solcher Zeugen nach der Natur und den besonderen Umständen der denselben zur Last gefallenen Verbrechen oder Vergehen zu würdigen.

Befinden sich Zeugen im Anklagestand, so haben die Gerichte deren Glaubwürdigkeit nach der Natur und den besonderen Umständen der denselben zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen zu ermessen.

Art. 11.

Als Instrumentszeuge in einem feierlichen oder öffentlichen Acte, oder als von Amtswegen zu ernennender Schiedsrichter in Civil- oder Handelssachen kann, außer dem Falle der rechtskräftigen Verurtheilung wegen Meineids, derjenige nicht dienen, der rechtskräftig zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Auch ist die rechtskräftig erkannte Verurtheilung wegen Meineids sowie zu jeder Zuchthausstrafe ein Recusationsgrund gegen den gerichtlich ernannten Experten.

Art. 12.

Die am Schlusse des Art. 283. der bürgerlichen Proceßordnung bezüglich der Folgen der Verurtheilungen wegen Diebstahls vorkommende allgemeine Bestimmung, die Art. 291. und 310. desselben Gesetzbuches, sowie alle mit den Verfügungen der beiden vorhergehenden Artikel des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehenden Bestimmungen des im Oberamt geltenden Rechts, sind hiernach abgeändert.

Art. 13.

Die Art. 139. 438. 479. 555., letzterer insoweit er eine Strafandrohung enthält, ferner die Art. 556. 586. 592. 593. 596. 597. 598. Nr. 2. des Handelsgesetzbuches sind aufgehoben und sind die darin mit Strafe bedrohten Handlungen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

Auch der Art. 587. desselben Gesetzbuchs ist aufgehoben; es kann jedoch der fallite Handelsmann im Oberamt Meisenheim, außer den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen, auch fernerhin alsdann des einfachen Bankerotts für schuldig geachtet und gegen ihn die im Art. 405. des Strafgesetzbuchs auf den einfachen Bankerott gesetzte Strafe erkannt werden:

1) wenn er die im Art. 440. des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Erklärung auf der Gerichtsschreiberei nicht abgegeben hat;
2) wenn er, nachdem er sich entfernt hatte, sich nicht persönlich bei den Agenten und Syndics in den bestimmten Zeitfristen und ohne rechtmäßig verhindert gewesen zu sein, eingefunden hat;
3) wenn er nicht alle Bücher vorzeigt, die zu führen er gesetzlich verbunden ist;
4) wenn er in einer Handlungsgesellschaft steht und die Verfügungen des Art. 440. des Handelsgesetzbuches nicht beobachtet hat.

Art. 14.

Die in den Art. 192. 193. 194. 195. 199. 200. 346. 347. u. 358. des peinlichen Gesetzbuches, sowie die im bürgerlichen Gesetzbuche, zur Sicherung des Civilstandes der Personen, gegen öffentliche Beamte, wegen Dienstverfehlungen in fraglicher Beziehung, und gegen Dritte enthaltenen Strafbestimmungen bleiben zwar in Kraft; sie erleiden jedoch insofern eine Abänderung, als die angedrohte Gefängnißstrafe nie höher als bis zu drei Monaten erkannt werden darf und als die im Art. 200. des peinlichen Gesetzbuches angedrohte Strafe der Deportation nicht mehr stattfindet.

Art. 15.

Die Art. 410. u. 411. des peinlichen Gesetzbuches, insoweit sie die Uebertretungen der Verordnungen, die sich auf Spielhäuser und Pfandhäuser beziehen, betreffen, sollen fortbestehen, jedoch mit den Ausnahmen:

1) daß die im Art. 410. angedrohte Gefängnißstrafe von wenigstens zwei und höchstens sechs Monaten auf eine solche von wenigstens einem und höchstens drei Monaten herabgesetzt wird; und
2) daß die im Art. 410. den Gerichten gegebene Befugniß, die Schuldigen auf eine bestimmte Zeit zur Ausübung gewisser Rechte für unfähig zu erklären, als aufgehoben zu betrachten ist.

Art. 16.

Der Art. 412. des peinlichen Gesetzbuches, welcher die Hindernisse, die der Freiheit des Bietens bei Versteigerungen in den Weg gelegt werden, bei Strafe verbietet, bleibt fernerhin unverändert in Kraft.

Art. 17.

Die Art. 377. und 409. des peinlichen Gesetzbuches bleiben in Kraft, jedoch kann die im Art. 377. ange-

drohte Suspenſion in keinem Falle die Dauer von ſechs Monaten überſchreiten.

Art. 18.

Auch werden die Art. 425. 426. 427. 428. und 429. des peinlichen Geſetzbuches über die Beeinträchtigung des geiſtigen Eigenthums aufrecht erhalten, ſowie die Beſtimmungen des Art. 469. über die Beitreibung der acceſſoriſchen Condemnationen nicht blos in Polizei- und Forſt-, ſondern überhaupt in Strafſachen fortdauernd Anwendung finden ſollen.

III. Polizeiliche Verfügungen.

Art. 19.

Bettler als ſolche, welche nicht unter die Beſtimmungen des Art. 247. des Strafgeſetzbuches fallen, werden mit regelmäßig nach Maßgabe des Art. 16. des Strafgeſetzbuches zu ſchärfendem Gefängniß bis zu 14 Tagen beſtraft.

Gleicher Strafe ſind diejenigen unterworfen, welche die in ihrer Gewalt befindlichen Kinder oder andere Perſonen zum Betteln abrichten, ausſchicken, verleihen oder das Betteln derſelben, wenn ſie deshalb von der Polizeiverwaltungsbehörde verwarnt worden ſind, nicht verhüten, obgleich ſie es hätten verhindern können.

Der auf friſcher That ertappte Bettler ſoll feſtgenommen und dem zuſtändigen Gerichte zur Unterſuchung und Beſtrafung vorgeführt werden.

Art. 20.

Nicht thätliche Ehrenkränkungen, die durch keinen der in den Art. 309. 310. und 311. des Strafgeſetzbuches genannten Umſtände erſchwert ſind, werden auf Klage des Beleidigten mit Gefängniß bis zu 14 Tagen oder Geldbuße von einem bis zu fünf Gulden beſtraft.

Art. 21.

Bis zu rechtskräftig gewordenem Erkenntniſſe können die im vorhergehenden Artikel erwähnten Klagen zurückgenommen werden.

Art. 22.

Hat eine Klage theils einfache nicht thätliche, theils thätliche oder ſolche Beleidigungen zum Gegenſtande, welche durch einen der in den Art. 309. 310. und 311. des Strafgeſetzbuches genannten Umſtände erſchwert ſind, ſo ſoll dasjenige Gericht, welches über letztere zu erkennen hat, auch für die erſteren competent ſein und über dieſelben als Polizeivergehen erkennen.

Art. 23.

Daſſelbe tritt ein, wenn die Klage gegen mehrere Perſonen gerichtet iſt, von welchen die eine thätlich, die andere aber nicht thätlich beleidigt hat.

Art. 24.

Die polizeiliche Verfolgung der Ehrenkränkung wird durch den Ablauf eines Jahres, vom Tage an, an welchem die Ehrenkränkung verübt wurde, verjährt, wenn nicht eine Unterbrechung der Verjährung ſtattfand.

Rückſichtlich der Unterbrechung der Verjährung und deren Wiederanfang finden die Beſtimmungen der Art. 126. und 127. des Strafgeſetzbuches auch hier Anwendung.

Art. 25.

Mit dem Tage, an welchem das Strafgeſetzbuch in Kraft tritt, finden im Amte Homburg auch wegen früher vorgefallener Ehrenverletzungen die Klagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, ſowie die äſtimatoriſche Klage (actio injuriarum æstimatoria) nicht mehr ſtatt.

Jedoch ſollen die derartigen bereits anhängigen, ſowie die bis zu jenem Tage ausſchließlich noch angebracht werdenden Klagen nach dem bisherigen Rechte entſchieden werden.

Art. 26.

Die Num. 11. des Art. 471. des im Oberamt Meiſenheim beſtehen bleibenden vierten Buchs des peinlichen Geſetzbuches iſt aufgehoben.

In Num. 8. des Art. 479. deſſelben Geſetzbuches iſt das Wort „injurieux“ als geſtrichen und als durch die Worte „öffentliches Aergerniß erregend“ erſetzt zu betrachten.

Art. 27.

Wer ſich der im Art. 20. erwähnten Ehrenkränkung ſchuldig gemacht hat, haftet inſoweit für Entſchädigung, als er hierzu nach den Beſtimmungen der bürgerlichen Geſetze verpflichtet iſt.

Art. 28.

Aus Hunger oder Lüſternheit und innerhalb dieſer Grenzen, zum unmittelbaren Genuſſe, an Eß- oder Trinkwaaren verübte Entwendungen ſollen, inſoferne nicht die Merkmale eines ausgezeichneten Diebſtahls dabei eintreten und inſoferne ſie nicht als Feldpolizeivergehen erſcheinen, auf Klage des Beſchädigten mit Gefängniß bis zu 14 Tagen oder mit Geldbuße von 30 Kreuzern bis zu 30 Gulden beſtraft werden.

Art. 29.

Wer in der Abſicht, die Verfügung der zuſtändigen Behörde zu vereiteln, ſequeſtrirte, gepfändete oder mit Beſchlag belegte Gegenſtände unbefugt wieder in Beſitz nimmt, oder, wenn ſolche in ſeinem Beſitz geblieben, ſie wegbringt oder verheimlicht, verfällt in eine Geldbuße von 30 Kreuzern bis zu 50 Gulden oder in eine Gefängnißſtrafe bis zu vier Wochen. (Art. 178.)

Art. 30.

Ausländiſche Bettler, Landſtreicher und lüderliche Dirnen, welche durch polizeiliche Verfügungen ausgewieſen worden ſind, werden im Falle der Rückkehr mit Gefängniß bis zu 14 Tagen beſtraft.

Gleicher Beſtrafung unterliegen überhaupt Fremde im Falle ihrer Rückkehr an Orte, für welche ihnen nach beſonderen Beſtimmungen oder inſtructiven Weiſungen von der oberen Polizeiverwaltungsbehörde die Aufenthaltserlaubniß verweigert oder entzogen worden iſt.

Art. 31.

Zur Unterſuchung und Beſtrafung der in den Art. 19. 20. 28. 29. u. 30. dieſes Geſetzes mit Strafe bedrohten Handlungen ſind die Juſtizämter als Polizeigerichte zuſtändig.

II.

Geſetz

über die Competenz der Gerichte und das Verfahren in Strafſachen.

Art. 1.

Der Art. 5. des Geſetzes vom 15. October 1850 wird durch folgende Beſtimmungen erſetzt:

I. Vor die Aſſiſen gehören folgende ſtrafbare Handlungen:

1) alle diejenigen, welche
   a) mit Todesſtrafe,
   b) mit lebenslänglicher oder mit zeitlicher Zuchthausſtrafe allein ohne alternativ angedrohte Correctionshausſtrafe,
   c) mit einer zeitlichen Zuchthausſtrafe und gleichzeitig alternativ mit Correctionshausſtrafe, oder mit Correctionshausſtrafe, ſofern die eine oder die andere dieſer Strafen im Maximum das Maß von fünf Jahren überſteigt,
   d) mit Dienſtentſetzung allein oder alternativ mit Dienſtentlaſſung oder Suspenſion vom Dienſt und Gehalt oder mit den dieſe Strafarten nach Art. 441. des Strafgeſetzbuches vertretenden Strafen bedroht ſind;

2) außerdem die in den folgenden Artikeln des Strafgeſetzbuches vorgeſehenen Verbrechen:
   a) Art. 207. Nr. 2. und Art. 210. (Tit. XXIV. von den Münzverbrechen oder Vergehen),
   b) Art. 221. (Tit. XXV. von der Fälſchung der Staatspapiere),
   c) Art. 235. (Tit. XXVII. vom Meineid),
   d) Art. 292. Nr. 1. u. 2. (Tit. XXV. vom Duell),
   e) Art. 323. (Tit. XXXVIII. von der doppelten Ehe),
   f) Art. 351. u. 353. (Tit. XLI. von der Erpreſſung).

II. Ueber die übrigen ſtrafbaren Handlungen erkennen die Juſtizämter als unterſuchende und urtheilende Gerichte erſter Inſtanz, beziehungsweiſe als Zuchtpolizei-, Forſt- und Polizeigerichte, nach den bisherigen Competenzbeſtimmungen.

Sind jedoch die Untergerichte in den ihnen hiernach zugewieſenen Fällen, welche neben der Correctionshausſtrafe alternativ mit Zuchthausſtrafe bedroht ſind, der Anſicht, daß auf letztere zu erkennen ſei, ſo haben ſie die geſchloſſenen Unterſuchungsacten an die L. Landesregierung I. Dep. einzuſenden, damit dieſe als Anklagekammer beſtimme, ob die Sache vor eine Aſſiſe zu verweiſen oder ob die Entſcheidung dennoch dem Untergerichte zu überlaſſen ſei, welches alsdann nur auf Correctionshaus zu erkennen hat.

Beim einfachen Diebſtahle iſt dieſe Entſcheidung jedesmal einzuholen, wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von 50 fl. überſteigt, oder wenn der Beſchuldigte wegen Diebſtahls bereits wiederholt Strafe erlitten hat. Ebenſo iſt bei der Unterſchlagung und dem einfachen Betruge zu verfahren, wenn der Werth des Unterſchlagenen oder des Gegenſtandes, um welchen Jemand betrogen worden, die Summe von 50 fl. überſteigt.

III. Hinſichtlich derjenigen Fälle, welche durch beſondere Beſtimmungen, namentlich durch den Art. 239. des Geſetzes vom 15. October 1850 und die Art. 9. u. 11. des Geſetzes vom 26. October 1849, ſofern es ſich blos um Dienſtentlaſſung oder Suspenſion handelt, der L. Landesregierung I. Dep. zugewieſen ſind, behält es auch ferner hierbei ſein Bewenden.

IV. Die Strafe des Rückfalls hat mit Ausnahme des Falles unter Nr. II. auf die Beſtimmung der Zuſtändigkeit keinen Einfluß.

V. Hat der eines ſonſt zur Zuſtändigkeit der Aſſiſen gehörigen Verbrechens Beſchuldigte zur Zeit der That zwar das zwölfte, aber noch nicht das ſechszehnte Lebensjahr zurückgelegt, ſo werden mit Ausnahme des Falles des Art. 116. Nr. 1. des Strafgeſetzbuches die Juſtizämter zuſtändig, es ſei denn, die Sache müßte wegen älterer Theilnehmer deſſelben Verbrechens vor die Aſſiſen verwieſen werden.

Art. 2.

Die Art. 126—132. des Geſetzes vom 15. October 1850 erhalten folgende Faſſung:

Art. 126. Der Präſident ſtellt demzufolge zunächſt die Frage:

„Iſt der Angeklagte ſchuldig, die und die That

mit allen am Schluß des Anklageactes kürzlich zusammengefaßten Umſtänden begangen zu haben?"

Dem Ermeſſen des Präſidenten iſt es überlaſſen, von Amtswegen oder auf den Wunſch der Geſchwornen die Thatſachen, welche durch den Spruch derſelben feſtgeſtellt werden ſollen, nicht in einer Frage zuſammenzufaſſen, ſondern einzeln zum Gegenſtand beſonderer Fragen zu machen.

Art. 127. Haben ſich in der Verhandlung Thatumſtände ergeben, welche im Geſetze als ſolche beſonders bezeichnet ſind, wegen deren dem Richter geboten oder wenigſtens geſtattet iſt, die Strafe über den regelmäßigen höchſten Strafgrad hinaus feſtzuſetzen, ſo ſtellt der Präſident über dieſe Thatſachen die geeignete weitere Frage.

Art. 128. Wenn in den Verhandlungen zur Entſchuldigung des Angeklagten Thatumſtände zur Sprache gekommen ſind, wegen deren dem Richter geboten und nicht blos geſtattet iſt, unter den regelmäßigen geringſten Strafgrad herabzugehen, ſo ſtellt der Präſident eine Frage dahin: „ob dieſe Thatſache erwieſen ſei?"

Art. 129. Ebenſo iſt, wenn aus den Verhandlungen hervorgegangen iſt, daß der Angeklagte nur aus Fahrläſſigkeit gehandelt hat, der Frage, wie ſie dem im Verweiſungsurtheile bezeichneten Verbrechen entſpricht, eine andere an die Geſchwornen darüber hinzuzufügen, ob nicht wenigſtens dieſe geringere Beſchuldigung gegen den Angeklagten begründet ſei.

Art. 130. Iſt in den Verhandlungen ein Zuſtand oder eine Thatſache zur Sprache gekommen, welche, ihre Wahrheit vorausgeſetzt, die Strafbarkeit völlig aufheben würden (Strafgeſetzbuch Art. 37. 39. 40. 45. 46—49. und Art. 50.), ſo ſtellt der Präſident auch hierauf eine Frage. In einem ſolchen Falle hat er die erſtere Frage nur dahin zu richten: „Iſt der Angeklagte überführt, die und die That begangen zu haben?"

Art. 131. Wenn aus den Verhandlungen hervorgegangen iſt, daß der Angeklagte ſich nur eines Verſuchs ſchuldig gemacht oder ſtatt Urheber nur Gehülfe oder Begünſtiger war, ſo fügt der Präſident der Frage, wie ſie dem in dem Verweiſungsurtheile bezeichneten Verbrechen entſpricht, eine andere an die Geſchwornen darüber hinzu: „ob nicht wenigſtens eine jener geringeren Beſchuldigungen gegen den Angeklagten begründet ſei?"

Art. 132. Sollte der Angeklagte das ſechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (Art. 14.), ſo hat der Präſident bei Vermeidung der Nichtigkeit an die Geſchwornen die Frage zu richten: „ob der Angeklagte mit Unterſcheidungsvermögen gehandelt habe?"

Art. 3.

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem 1. Juli 1859 in Kraft.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 22. März 1859.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

(Die Anlagen A. und B. ſind übergangen.)

No. 544.

Regierungsblatt v. 5. Juni 1859. No. 5.

Bekanntmachung

der Conceſſion zum Bau und Betrieb einer Eiſenbahn zwiſchen Homburg vor der Höhe und Frankfurt am Main.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben, nachdem die dem Banquier Raphael Erlanger in Frankfurt a. M. unterm 28. December 1852 ertheilte Conceſſion zum Bau und Betrieb einer Eiſenbahn zwiſchen Homburg v. d. H. und Frankfurt a. M. erloſchen iſt, die Conceſſion zu dem Unternehmen einer ſolchen Eiſenbahn nunmehr anderweitig dem Sir Samuel Morton Peto, Baronet aus London, zu ertheilen geruhet und wird dieſe Conceſſion im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 10. Mai 1859.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wiſſen: daß Wir dem Sir Samuel Morton Peto, Baronet aus London, auf ſein desfallſiges Nachſuchen Unſere landesherrliche Conceſſion zum Bau und Betrieb einer Eiſenbahn zwiſchen Unſerer Reſidenzſtadt Homburg und der Stadt Frankfurt am Main mit dem Rechte, dieſe Conceſſion auf eine Actien-

gesellschaft zu übertragen, unter folgenden näheren Bestimmungen und Bedingungen hiermit ertheilen.

§. 1.

Die Eisenbahn ist zwischen den Städten Homburg v. d. Höhe und Frankfurt am Main als Endpunkten in der Richtung über Oberursel und Rödelheim zu erbauen.

§. 2.

Der Concessionär ist gehalten, im Laufe des Jahres 1859

1) den Nachweis zu erbringen, daß die zur Ausführung des ganzen Unternehmens erforderlichen Fonds entweder aus eigenem Vermögen oder durch Beiträge und Betheiligung anderer Personen aufgebracht und gesichert sind;
2) vollständige Pläne über die Eisenbahnanlage mit allen dazu gehörigen Beiwerken, und zwar die Generalpläne über die Bahn nach ihrer ganzen Ausdehnung und die speciellen Pläne über die auf Unserem Gebiete auszuführenden Anlagen, zu Unserer Genehmigung, sowie Anschläge der gesammten Baukosten, der ersten Anschaffung des Betriebsmaterials und des Betriebsfonds zur Einsicht vorzulegen, und
3) endlich die Concessionen zu diesem Eisenbahnbau und Betrieb von Seiten derjenigen Regierungen beizubringen, deren Gebiete durch die Bahn berührt werden.

Würde der Concessionär einer dieser unter 1. 2. und 3. enthaltenen Auflagen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, so bleibt Uns vorbehalten, die ertheilte Concession zurückzunehmen.

§. 3.

Der Bau dieser Eisenbahn ist spätestens bis zu Ende des Jahres 1861 dergestalt vollständig zum Gebrauche zu vollenden, daß dieselbe von da an in Betrieb zu setzen ist; widrigenfalls bleibt es Uns überlassen, ob Wir den Bau auf Kosten und für Rechnung des Concessionärs ausführen oder denselben für Rechnung dieses und mit der Bedingung der Ausführung öffentlich versteigern, oder die Concession zurückziehen und in diesem Falle die von dem Concessionär etwa bereits hergestellten Bauausführungen auf dessen alleinige Kosten entfernen lassen wollen.

§. 4.

Bei der Ausführung des Baues darf von den genehmigten Bauplänen ohne Unsere zuvor erwirkte Genehmigung nicht abgewichen werden.

§. 5.

Die Bahn darf nicht eher zum Gebrauche des Publikums eröffnet werden, als bis von Seiten Unserer Regierung nach vorgängiger Prüfung der anzuwendenden Maschinen, Wagen und der Construktion der Bahn durch eine technische Commission die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

Ohne eine solche Prüfung und Genehmigung darf auch späterhin keine neue Maschine in Gebrauch gesetzt werden.

§. 6.

Der Concessionär ist verpflichtet, die zur Erhaltung des Wasserlaufes und zur Herstellung einer ungestörten Communication auf beiden Seiten der Bahn nöthigen Anlagen und Einrichtungen, als: Brücken, Durchlässe, Kanäle, Dämme, Wege, Uebergänge u. dgl., nach den desfallsigen Bestimmungen Unserer Regierung sowohl bei der ersten Anlage als auch in der Folge auf seine alleinige Kosten zu bewirken und diese Anlagen gleichwie die Bahn selber, die Maschinen, Beiwerke und alle sonstigen zum Betrieb der Bahn erforderlichen Anstalten und Einrichtungen stets in vollkommen brauchbarem, ihrem Zweck entsprechenden Zustande zu erhalten.

§. 7.

Die Erwerbung der für die Bahnanlage sammt Zubehörungen erforderlichen Grundstücke soll auf Ansuchen des Concessionärs im Wege der Expropriation nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. August 1841 geschehen. Die mit diesem Verfahren verbundenen Kosten fallen dem Concessionär zur Last.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für obigen Zweck in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle Unserer Landesregierung II. Dep. zu, mit Vorbehalt des Recurses an Unseren Geheimen Rath.

§. 8.

Der Concessionär ist verpflichtet, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche Wir zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Verwaltung der Eisenbahn sowie zur Ausübung der Polizei in Bezug auf den Gebrauch und den Schutz der Bahn innerhalb Unseres Gebietes erlassen werden.

Zur Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechts über das Unternehmen und insbesondere über dessen vorschrifts- und bedingungsgemäße Ausführung und Verwaltung wird ein beständiger Commissär ernannt werden, an welchen sich der Concessionär in allen Beziehungen zu Unserer Staatsverwaltung zunächst zu wenden hat. Der Concessionär oder die von demselben bestellten Verwalter haben diesem Regierungs-Commissär alle von demselben verlangte Auskunft über die Verwaltung zu ertheilen.

Die durch die Ausübung des Aufsichtsrechtes über

die Eisenbahn sowohl während des Baues als auch zur Zeit des Betriebs derselben erwachsenden Kosten hat der Concessionär Unserer Staatskasse nach ertheilt werdender näheren Bestimmung zu vergüten.

§. 9.

Es dürfen ohne Unsere Genehmigung keine Veräußerungen, Destruktionen, wesentliche Veränderungen in der Construktion oder Direktion der Bahn vorgenommen, auch keine Seitenbahnen innerhalb Unseres Gebietes angelegt oder der Betrieb etwaiger auf einem anderen Staatsgebiete angelegten Seitenbahnen mit dem Betrieb dieser Eisenbahn vereinigt werden.

Den Anschluß anderer Eisenbahnen an seine Bahn, es mögen dieselben in einer Fortsetzung oder Seitenverbindung bestehen, hat der Concessionär auf Unsere Anordnung und nach den eintretenden Falls von Uns nach Anhörung des Concessionärs ertheilt werdenden näheren Bestimmungen geschehen zu lassen.

§. 10.

Die zur Erhaltung, zum Betrieb und Schutze der Bahn erforderliche Anzahl tauglicher Personen muß von dem Concessionär auf seine Kosten angestellt und unterhalten werden.

Bei Anstellung des Unterpersonals sind zu solchen Dienststellen qualificirte Angehörige Unseres Landes verhältnißmäßig zu berücksichtigen.

Zu der Anstellung des Betriebsdirektors sowie der die Polizei in dem Bahnhofe und auf der Bahn handhabenden Bahnbeamten ist die Genehmigung Unserer Regierung erforderlich.

§. 11.

Die Handhabung der auf den Gebrauch und den Schutz der Bahn bezüglichen Vorschriften nach einem nach vorgängiger Vernehmung des Unternehmers von Unserer Regierung zu erlassenden Reglement wird dem Concessionär überlassen und zur Pflicht gemacht. Das von demselben zu diesem Zwecke bestellte Personal ist zur eidlichen Verpflichtung vor Unserem Justizamte zu Homburg zu sistiren.

Würde der Concessionär obiger Verbindlichkeit nicht oder nicht genügend nachkommen, so ist es Unserer Regierung vorbehalten, das nach ihrem Ermessen erforderliche Personal auf Kosten des Concessionärs anzustellen.

§. 12.

Die für den Dienst und die innere Ordnung auf der Bahn sammt Zubehörungen und deren Betrieb, sowohl für die dabei angestellten und sonst beschäftigen, als auch für die die Bahn benutzenden Personen, zu ertheilenden Dienstinstruktionen und Verhaltungsvorschriften sind Unserer Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Abänderungen dieser Anweisungen und Vorschriften bedürfen ebenfalls dieser Genehmigung; jedoch ist der Regierungs-Commissär befugt, dergleichen in den geeigneten Fällen provisorisch zuzulassen.

Sollte Unsere Regierung im öffentlichen Interesse und insbesondere zur Abstellung gegründeter Beschwerden des Publikums die Abänderungen einzelner Bestimmungen jener Anweisungen und Vorschriften für nothwendig erachten, so ist der Concessionär verpflichtet, den hierauf gerichteten Anforderungen Unserer Regierung Folge zu leisten.

§. 13.

Der Fahrplan, sowie der Tarif, sowohl für die Personen- als die Güterbeförderung, sind zur Genehmigung vorzulegen, und kann Unsere Regierung eine Abänderung des Fahrplans anordnen. Eine Erhöhung der Tarife darf nicht ohne deren Genehmigung geschehen.

Um die hiernach festgesetzten Tarifsätze hat der Concessionär alle Personen und Sachen, und zwar nach der Reihenfolge der Anmeldung zu befördern, deren Transport auf der Bahn durch das Bahnreglement oder sonst polizeilich nicht für unzulässig erklärt ist.

§. 14.

Der Transport des Regierungscommissärs oder dessen Vertreters, der Chefs des Justiz- und Verwaltungsamtes zu Homburg, sowie des Polizeipersonals auf der Bahn muß unentgeltlich geschehen.

§. 15.

Die zu Gunsten der Postverwaltung im Amte Homburg bestehenden gesetzlichen Beschränkungen des Transportbetriebs finden, soweit zutreffend, auch bei dem Transportbetrieb auf der Eisenbahn dergestalt Anwendung, daß der Concessionär derjenigen Transporte, welche ihm nach jenen gesetzlichen Bestimmungen nicht gestattet sind, für eigene Rechnung gänzlich sich zu enthalten, auch mit Nachdruck zu verhindern hat, daß solche unzulässige Beförderungen durch seine Diener geschehen. Zuwiderhandlungen werden, vorbehältlich der durch die betreffenden Gesetze und Verordnungen angedrohten Strafen, mit einer Geldbuße bis zu 50 fl. im Verwaltungswege besonders geahndet.

Der Concessionär ist außerdem verpflichtet, sich denjenigen Auflagen und Anordnungen zu unterziehen, welche Wir zur Regelung des Verhältnisses zwischen der Postverwaltung und der Eisenbahnverwaltung und zur Ausgleichung von Ansprüchen bezüglich des beiderseitigen Transportbetriebs ergehen lassen werden.

Ebenso hat der Concessionär die Anlagen eines öffentlichen Telegraphen auf dem Bahnkörper nach Unseren Anordnungen zu gestatten.

§. 16.

Sollte Unser Fiscus wegen der Anlage oder des Gebrauchs der Bahn, deren Beiwerke oder der im §. 6. bezeichneten sonstigen Anlagen in irgend einen civilrechtlichen Anspruch, es sei von wem es wolle, genommen werden, so ist der Concessionär verbunden, denselben überall und vollständig zu vertreten und ihn in jeder Beziehung, auch hinsichtlich entstehender Kosten, schadlos zu halten.

Der Concessionär und dessen bestellte Verwalter haben in allen wegen oder in Folge der Anlage und Verwaltung der Eisenbahn und des Transportbetriebs auf derselben entstehenden Rechtsstreitigkeiten, wegen welcher Jene von Unserem Fiscus oder Unseren Landesangehörigen vor Gericht belangt werden möchten, Unsere gewöhnlichen Gerichte für das Amt Homburg als zuständig anzuerkennen und vor denselben Recht zu nehmen.

§. 17.

Der Concessionär darf den Gebrauch der Bahn zu dem Zwecke, wozu sie concessionirt ist, niemals absichtlich oder durch Vernachlässigung einstellen. Dagegen muß er sich in dringenden Fällen, wo der Schutz des Staates es erfordert, die Anordnung der Unterbrechung des Betriebs gefallen lassen, ohne deshalb einen Entschädigungsanspruch an Unseren Fiscus oder an die in Unserem Auftrag handelnden Behörden oder Personen erheben zu dürfen.

§. 18.

Diese Concession wird auf neun und neunzig Jahre vom 1. Januar 1859 an ertheilt.

§. 19.

Wird nach Ablauf dieser Zeit die Concession nicht erneuert oder setzt der Concessionär vor oder nach Ablauf jener Zeit aus irgend einem Grunde den Betrieb nicht fort, so behalten Wir Uns und Unseren Regierungsnachfolgern die Befugniß vor, entweder

a) das Eigenthum der Bahn mit Grund und Boden und allen Zubehörungen und namentlich mit den Gebäuden, Beiwerken, Maschinen, Wagen und den Vorräthen an Betriebsmaterial, soweit diese sämmtlichen Gegenstände innerhalb Unseres Gebiets gelegen oder befindlich sind, gegen gleichzeitig zu leistenden baaren Ersatz des Werthes dieser Gegenstände für den Staat einzuziehen, in welchem Falle die Ausmittelung des Werthes oder der Ersatzsumme durch Taration nach den für das Expropriationsverfahren vorgeschriebenen Formen, und zwar in der Weise geschehen soll, daß bei der Abschätzung nur auf den Preis zu sehen ist, welchen jeder Gegenstand, würde er einzeln und nicht als Zubehörung einer Eisenbahn verkauft, erreichen könnte; oder

b) zu verfügen, daß die Bahn als solche mit allen Zubehörungen zu fernerem Betrieb veräußert werde, und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die Veräußerung vorzunehmen ist; oder

c) die Bahn nebst allen oben bezeichneten Zubehörungen einzeln, aber nicht als Eisenbahn, für Rechnung des Concessionärs oder seiner Rechtsnachfolger zu veräußern und die errichteten Bauten auf Kosten des Concessionärs zu entfernen.

§. 20.

Die Uebertragung dieser Concession mit allen Rechten und Verbindlichkeiten kann geschehen:

a) nur im Ganzen und ungetheilt;

b) nur wenn die Nachweise erbracht worden, nicht nur daß der neue Unternehmer oder die betreffende Gesellschaft im Besitz der zur Ausführung oder Fortsetzung des Unternehmens erforderlichen paraten Fonds ist, sondern auch, daß von Seiten der übrigen Staatsregierungen, deren Concessionen zum Unternehmen erforderlich waren und erwirkt worden, die Uebertragung dieser Concessionen an denselben Unternehmer oder dieselbe Gesellschaft gestattet worden;

c) wenn außerdem im Falle der Uebertragung an eine Actiengesellschaft insbesondere das Gesellschaftsstatut und der Actienplan Unsere Genehmigung und die Gesellschaft Unsere Bestätigung und damit die Rechte einer Corporation erhalten hat, oder im Falle der Uebertragung an eine benannte Gesellschaft Unsere specielle Einwilligung hierzu, sowie Unsere Genehmigung des Gesellschaftsvertrags ertheilt worden ist.

§. 21.

Die ertheilte Concession wird verwirkt, wenn nicht sämmtliche Concessionsbedingungen erfüllt werden und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer Frist von wenigstens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

§. 22.

Ueber den Umfang und die Erlöschung der Concession entscheiden die Administrativbehörden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 10. Mai 1859.

(L. S.) unterz. Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

No. 545.

Regierungsblatt v. 12. Juni 1859. No. 6.

Erlaß,

das Militärſtrafgeſetzbuch betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen zu wiſſen:

§. 1.

Anſtatt des erſten Theils des für das Landgrafthum bisher recipirt geweſenen Großherzoglich Heſſiſchen Militärſtrafgeſetzbuches vom 13. Juli 1822 tritt vom 1. Juli d. J. an, ſoweit die dieſſeitigen Verhältniſſe einen Gegenſtand dafür darbieten, das Großherzogliche Militärſtrafgeſetz vom 25. Auguſt 1858 (Anlage A.) in Wirkſamkeit, mit Ausnahme des Art. 2.

§. 2.

Den Worten: Kriegsminiſterium, Großherzog und Großherzoglich in den Art. 17. 31. 43. 68. und 99. ſind die Worte: Militärcommando, Landgraf und Landgräflich zu ſubſtituiren.

§. 3.

Mit dem erſten Theil des Militärſtrafgeſetzbuches vom 13. Juli 1822 treten außer Kraft:

a) die (Großherzogliche) Verordnung vom 19. März 1828 (Amtsbl. de 1838 Nro. 49. a.);
b) die Verordnung pom 2. November 1833 (Amtsbl. de 1833 Nro. 46. Beilage), mit Ausnahme der Art. 16—18.;
c) das Geſetz vom 11. December 1855 (Reg.-Bl. Nro. 12.), mit Ausnahme des Art. 17.

§. 4.

Wenn Vergehen, welche in dem Militärſtrafgeſetz vom 25. Auguſt 1858 mit Strafe bedroht ſind, vor dem Tage, an welchem daſſelbe in Kraft tritt, begangen worden ſind und von dieſem Zeitpunkt an zur gerichtlichen Unterſuchung und Aburtheilung kommen, ſo ſollen ſie, die Sache mag in erſter oder letzter Inſtanz anhängig ſein, nach dem Militärſtrafgeſetz vom 25. Auguſt 1858 beurtheilt werden, wenn nicht die zur Zeit der Verübung derſelben gültig geweſenen Beſtimmungen für den Angeſchuldigten günſtiger ſind, in welchem Fall die letzteren zur Anwendung kommen.

§. 5.

Hinſichtlich der im zweiten Theil des Militärſtrafgeſetzbuches vom 13. Juli 1822 vorkommenden Beſtimmungen, welche ſich auf einzelne Artikel des erſten Theiles deſſelben gründen oder darauf Bezug nehmen, wird bis zum Erſcheinen einer neuen Militärgerichts-Ordnung Nachſtehendes beſtimmt:

a) Was in den Art. 199. und 200. des Militärſtrafgeſetzbuches von 1822 von charakteriſirten Officieren geſagt iſt, fällt nunmehr weg.
b) Die Art. 386. u. 392. des Militärſtrafgeſetzbuches von 1822 treten, inſoweit ſie ſich auf die Art. 144. und 145. deſſelben beziehen, außer Wirkſamkeit und es finden gegen Angeſchuldigte wegen erwieſener Lügen oder wegen Antwortsverweigerungen, — falls nicht durch die reſpectswidrige Form deſſelben ein größeres Vergehen begangen wird, — in Zukunft nur Disciplinarſtrafen ſtatt.
c) Im Uebrigen gelten die im zweiten Theile des Militärſtrafgeſetzbuches von 1822 vorkommenden Beziehungen auf die einzelnen Artikel im erſten Theil deſſelben nunmehr für die betreffenden Artikel des Militärſtrafgeſetzes vom 25. Auguſt 1858.

§. 6.

Die im Art. 137. des allgemeinen Strafgeſetzbuches vom 17. September 1841 vorkommenden Beziehungen auf die Art. 171—175. des Militärſtrafgeſetzbuches von 1822 gelten nur für die Art. 98. und 99. des Militärſtrafgeſetzes vom 25. Auguſt 1858.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Homburg, den 12. April 1859.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

(Anlage A. iſt übergangen.)

No. 546. 547.

Regierungsblatt v. 3. Juli 1859. No. 7.

Geſetz,

die Einquartierung und Verpflegung Landgräflicher Truppen betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit im Einvernehmen mit den Bezirksräthen Unſerer beiden Aemter für das Landgrafthum, was folgt:

Art. 1.

Wenn Landgräfliche Truppen in Orten, an welchen die Militärbehörde entweder keine oder nicht hinreichende

Einrichtung zur Kasernirung und Verpflegung besitzt, einquartiert werden, so sind die Einwohner dieser Orte verpflichtet, denselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem diesem beigefügten Tarif Quartier und Verpflegung zu stellen, nicht weniger in ihren Stallungen die Militärpferde aufzunehmen.

Für Quartier und Verpflegung wird nach dem Tarif — Abtheilung B. — dem Quartierträger Vergütung geleistet.

Als Einwohner im Sinne dieses Artikels wird der Ortsfremde nicht erachtet, welcher in einer gemietheten Wohnung einen vorübergehenden Aufenthalt nimmt und keinerlei directe Steuer zu entrichten hat.

Art. 2.

Der Quartierträger hat die im Tarif bestimmte Verpflegung insoweit zu übernehmen, als die Militärbehörde es nicht vorzieht, die Verpflegung selbst zu stellen, in welchem Falle die entsprechende Vergütung an den Quartierträger wegfällt.

Es hat jedoch der Quartierträger auch dann für die Zubereitung der Kost das nöthige Geschirr, Salz und Feuer zu stellen und auch die Zubereitung der Kost zu übernehmen.

Art. 3.

Officiere oder Kriegsbeamte mit Officiersrang haben keine Verpflegung von dem Quartierträger zu fordern, sondern selbst für ihre Verpflegung zu sorgen.

Nur in den Orten, worin die Selbstverpflegung nicht thunlich ist, haben die Quartierträger auch die Verköstigung an die Officiere zu verabreichen.

Art. 4.

Die Anweisung zu Quartier und Verpflegung und zu den übrigen gesetzlichen Leistungen wird durch die Civilverwaltungsbehörden auf Vorlage der Marschrouten oder Dienstbefehle ertheilt.

Art. 5.

Jeder Inhaber von Räumen, welche zu Wohnungen, beziehungsweise zu Stallungen, eingerichtet sind, ist schuldig, Quartier und Verpflegung zu geben, beziehungsweise Militärpferde aufzunehmen, mögen diese Räume ihm oder Anderen eigenthümlich zustehen.

Ausgenommen sind:

1) die Mitglieder des Landgräflichen Hauses;
2) die in öffentlichen Gebäuden wohnenden Aufseher und Wärter;
3) die an Irren-, Straf- und Arbeits-, Armen- und Arrestshäusern Angestellten, insofern sie in den für diese Anstalten bestimmten Gebäuden wohnen;
5) Militärpersonen, welche Familienvorstände sind, sobald sie mit Truppenabtheilungen, welchen sie angehören oder zugetheilt sind, ihre Garnisen während eines Krieges verlassen haben, für die Dauer ihrer Abwesenheit, insofern sie nicht Häuserbesitzer sind.

Art. 6.

Diejenigen Einquartierungspflichtigen, in deren Wohnungen sich mit gefährlichen oder ansteckenden Krankheiten Behaftete oder Wöchnerinnen oder Leichen befinden, sind bei der Zutheilung von Einquartierung zu übergehen; diese ist ihnen später, sobald das Hinderniß nicht mehr vorhanden, zur Ausgleichung mit denjenigen, welche Einquartierungen getragen, zuzutheilen.

Art. 7.

Es ist dem Einquartierungspflichtigen unbenommen, die ihm zugetheilte Mannschaft einem anderen Ortseinwohner in Quartier und Verpflegung zu übergeben, jedoch bleibt er dafür verantwortlich, daß die Mannschaft in keiner Weise in dem verkürzt wird, was solcher gesetzlich gebührt. Auch ist er, wenn er von jener Befugniß Gebrauch macht, verpflichtet, dem Ortsvorstande oder der von diesem bestellten Einquartierungs-Commission vor Austheilung der Einquartierung die Anzeige zu machen; diese Behörde hat eine solche Stellvertretung dann nicht zu gestatten, wenn sie Gründe hat, anzunehmen, daß derjenige, mit welchem der Einquartierungspflichtige den Vertrag abgeschlossen hat, den übernommenen Verbindlichkeiten nicht nachkommen werde oder könne.

Art. 8.

Bei Vertheilung der Einquartierung sollen die directen Gesammtsteuern der Einquartierungspflichtigen in der betreffenden Ortsgemarkung zu Grunde gelegt und dabei die persönlichen und Berufsverhältnisse derselben und die Größe der verfügbaren Räume an Wohnungen und Stallungen berücksichtigt werden.

Art. 9.

Dem Ortsvorstand oder der von ihm bestellten Einquartierungs-Commission liegt es ob, dafür zu sorgen, daß nach dem gegebenen Maßstabe alle Einquartierungspflichtigen gleich belastet werden.

Die Art, wie hierbei zu verfahren ist, wird eine Instruktion näher angeben.

Gegen die Zutheilung der Einquartierung sind Beschwerden bei der Einquartierungs-Commission, beziehungsweise dem Ortsvorstande, und gegen dessen Anordnungen bei der vorgesetzten Regierungsbehörde zulässig, bis zu deren Entscheidung jedoch jene Anordnungen befolgt werden müssen.

Werden diese Anordnungen nicht befolgt, oder von einem Einquartierungspflichtigen die sonstigen gesetzlichen

Leiſtungen der einquartierten Mannſchaft verweigert, oder hat ſich ein Einquartierungspflichtiger ohne Anzeige bei dem Ortsvorſtande oder der von dieſem beſtellten Einquartierungs-Commiſſion, ohne Zurücklaſſung eines qualificirten Stellvertreters, von Hauſe entfernt, alsdann kann der Ortsvorſtand oder die beſtellte Einquartierungs-Commiſſion, nach vorheriger vergeblicher Androhung, wo dieſe möglich iſt, die dem betreffenden Einquartierungspflichtigen zugetheilte Mannſchaft auf deſſen Koſten anderswo unterbringen.

Die desfallſigen Koſten werden aus der Gemeindekaſſe vorlagsweiſe ausbezahlt und deren Betrag, inſoweit er nicht durch die von der Militärbehörde geleiſtete Vergütung gedeckt iſt, nach den über Beitreibung der Communalintraden beſtehenden Verordnungen von dem betreffenden Einquartierungspflichtigen beigetrieben.

Art. 10.

Die zum Behuf der Wachen und die ſonſtigen zum allgemeinen Dienſtgebrauch nöthigen Räume, wie Magazine und Werkſtätten, ſind von den Ortsgemeinden zu ſtellen, auch iſt von denſelben das desfallſige Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, ſowie das nöthige friſche Stroh zum Nachtlager der Wachtmannſchaft, zu liefern. Dafür wird den Gemeinden ortsübliche Vergütung nur dann und nur inſoweit geleiſtet, als ſie erweislich beſondere Ausgaben zu dem Ende machen mußten oder überhaupt Schaden erlitten haben.

Art. 11.

Wenn Militärperſonen im Dienſt, worunter auch die Militärperſonen begriffen ſind, welche ſich auf dem Marſch in und aus dem Urlaub befinden, außerhalb des Bereichs der Militärheilanſtalten erkranken, ſo ſind dieſelben gegen die im Tarif beſtimmte Vergütung in die bürgerlichen Heilanſtalten, wo nur immer möglich, aufzunehmen.

Wo eine ſolche Aufnahme nicht thunlich iſt, hat die Gemeinde des Aufenthaltsorts durch Vermittelung des Ortsvorſtandes, ebenfalls gegen die tarifmäßige Vergütung, für die Unterkunft und Verpflegung der im Dienſt erkrankten Militärperſonen, wenn nöthig, unter Mitwirkung der Militärbehörde, Fürſorge zu treffen.

Art. 12.

Werden bei längerem Aufenthalt von Truppenabtheilungen, außerhalb des Bereichs einer Militärheilanſtalt, eigene Militärheilanſtalten für nothwendig erachtet, ſo iſt von der Gemeinde des Aufenthaltsorts durch den Ortsvorſtand, unter Mitwirkung der Militärbehörden und gegen Vergütung der wirklichen Auslagen, das hierzu erforderliche Lokal mit der nothwendigſten Einrichtung, inſoweit letztere nicht von der Militärverwaltung ſelbſt beſorgt wird, zu ſtellen.

Art. 13.

Hat die Militärbehörde in Fällen der Einquartierung außerhalb der Garniſon keine Vorſehung wegen des Bedarfs an Futter und Streu für die Militärpferde getroffen, ſo iſt ſolcher von der Gemeinde, welcher die Einquartierung zugetheilt iſt, auf Verlangen der Militärbehörde zu liefern.

Art. 14.

Ebenſo hat die Gemeinde auf Verlangen der Militärbehörde zum Transport von Militärperſonen oder Effekten Vorſpann und Fuhrwerk zu ſtellen.

Art. 15.

Die Lieferung des Bedarfs an Futter und Streu, ſowie die Stellung von Transportmitteln in den Fällen der Art. 13. u. 14. ſoll von den Gemeindevorſtänden in der Regel an den Wenigſtnehmenden öffentlich verſteigert werden.

Es können aber auch von der Regierungsbehörde des Bezirks, nach Anhörung der Gemeindevorſtände, für den Bezirk im Ganzen oder für entſprechende Abtheilungen zeitweiſe in einem Tarif die Preiſe dafür feſtgeſtellt werden, um welche dann bei dringendem Bedarf kurzer Hand Begebung an freiwillige Unternehmer ſtattfinden kann.

Der Militärbehörde ſoll, wo thunlich, Gelegenheit gegeben werden, bei der Verſteigerung mitzuwirken, und vor Feſtſtellung eines Tarifs — oder vor Erhöhung eines feſtgeſtellten — ſich deshalb zu erklären.

Art. 16.

Von der Militärbehörde wird, ſobald als thunlich, an die betreffende Gemeinde bezahlt:

1) Vergütung für Quartier und Verpflegung nach den Anſätzen des Tarifs B. a. 1. und 2. und b. 1. und 2.;
2) die nach dem Art. 10., ſowie
3) die nach dem Art. 11. und Tarif B. d. und nach dem Art. 12. zu berechnenden Vergütungen;
4) Vergütung für verlangte und empfangene Futter- und Streuvorräthe, ſowie Transportmittel nach Art. 13. und 14. in den nach Art. 15. beſtimmten Preiſen, oder falls keine feſtgeſetzt waren, zu den ortsüblichen Preiſen.

In allen Fällen, in welchen Anſtand wegen des Betrags einer von der Militärbehörde an Gemeinden zu zahlenden Vergütung entſteht, hat die der betreffenden Gemeinde vorgeſetzte Regierungsbehörde, nach etwaiger Vernehmung von Sachverſtändigen, zu entſcheiden.

Art. 17.

Die Gemeinde ist Lieferanten und Uebernehmern wegen aller nach diesem Gesetz an sie von der Militärbehörde geforderten und durch sie vermittelten, von jener bezogenen, Leistungen zur Zahlung des vertragsmäßig oder gesetzlich festgestellten Preises verpflichtet. Auch hat sie den Quartierträgern die nach dem Tarif denselben gebührende Vergütung für Quartier — B. a. 1. und b. 1. — und Verpflegung — B. a. 2. und b. 2., — sobald sie den Betrag dafür von der Militärbehörde erhalten hat, auszuzahlen.

Art. 18.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes können nach besonderer Verfügung der Staatsregierung auch auf Truppen anderer Staaten Anwendung finden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 17. Juni 1859.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Bansa.

Tarif

über Gebühr der einquartierten Truppen und die Vergütung dafür.

A. Gebühr.

I. An Quartier.

a. Für die Mannschaft vom Unteradjutanten einschließlich abwärts.

Jeder Mann und jeder Militärdiener dieses Grades hat nur den Aufenthalt in dem Wohnzimmer bei dem Licht und Feuer des Quartierträgers anzusprechen, sodann ein frisch überzogenes Bett, und in dessen Ermangelung frisches Stroh in hinreichender Menge, ein Leintuch und eine Bettdecke, oder statt letzterer einen Teppich.

Den mit schriftlichen Arbeiten beauftragten Unteradjutanten, Oberfeldwebeln, Oberwachtmeistern und Fourieren ist die zu dem Ende erforderliche getrennte Lokalität, wenn es die Ortsverhältnisse gestatten, einzuräumen.

b. Für die Officiere.

1) Ein Officier vom Hauptmann (Rittmeister) einschließlich abwärts und ein in deren Rang stehender Kriegsbeamter hat, wenn es die Ortsverhältnisse gestatten, zu fordern — ein Zimmer.

2) Ein Stabsofficier oder Kriegsbeamter dieses Ranges — zwei Zimmer.

3) Ein General — drei Zimmer.

Es gebührt denselben eine ihrer Dienststellung und den Ortsverhältnissen angemessene Einrichtung mit Bett, nebst der erforderlichen Heitzung und Beleuchtung. Diener der Officiere werden in deren Quartier gleich der Mannschaft nach a. behandelt.

c. Wegen der Militärpferde.

Die nöthige Stallung, sowie das zur Reinhaltung des Stalles und zur Fütterung der Pferde erforderliche Geräthe nebst einer Laterne mit Licht.

II. An Verpflegung.

a. Für Soldaten bis zum Unteradjutanten einschließlich.

Die volle Tagesverköstigung besteht aus dem Mittags- und Abendessen des einen und dem Morgenessen des darauf folgenden Tages — ohne Wein oder Bier und Branntwein.

Es soll bestehen:

das Mittagessen in Suppe, in einem halben Pfund Fleisch, in Gemüse und einem halben Pfund Brod;

das Abendessen in Gemüse und einem halben Pfund Brod;

das Morgenessen in Suppe und einem Pfund Brod.

b. Für Officiere.

Hausmannskost, mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Quartierträgers.

B. Vergütung.

a. Wegen der dienstthuenden — nicht kranken — Mannschaft vom Soldaten bis zum Unteradjutanten einschließlich.

1) Für Quartier, wenn übernachtet wird, einschließlich der Leistungen nach dem letzten Absatz des Art. 2. im Falle keine oder nur theilweise Verköstigung dem Quartierträger obliegt:

vom Anfang October bis Ende März 8 Kreuzer.

" " April " " Sept. 4 Kreuzer

täglich.

2) Sobald nicht der Fall des ersten Absatzes des Art. 2. eintritt, wonach die Vergütung ganz oder theilweise wegfällt, werden für die volle Tagesverköstigung vergütet:

Achtzehn Kreuzer.

Ist die Verpflegung zwischen mehreren Stationen getheilt, so werden gerechnet:

für das Morgeneſſen . . . . 3½ Kreuzer.
„ „ Mittageſſen . . . . 11 „
„ „ Abendeſſen . . . . . 3½ „

Kann in beſonderen Fällen ſtatt des Mittags- und Abendeſſens nur einmal gegeſſen werden, ſo wird für dieſes verſtärkte Eſſen 14½ Kreuzer vergütet.

b. Wegen der dienſtthuenden, nicht kranken Officiere.

1) Für das einem Officier eingeräumte und eingerichtete Zimmer:
von Anfang October bis Ende März 36 Kreuzer.
„ „ April „ „ Sept. 18 Kreuzer
täglich;
für jedes weitere Zimmer, welches nach den vorſtehenden Beſtimmungen einem General oder Stabsofficier eingeräumt wird, ohne Unterſchied in der Jahreszeit: 18 Kreuzer täglich.

Dauert die Einquartierung eines Officiers einen Monat oder länger, ſo beträgt die Vergütung für jede Woche und ein Zimmer, in den Monaten October bis März zwei Gulden, in den Monaten April bis September einen Gulden, für jedes weitere einem und demſelben Officier eingeräumte Zimmer aber ohne Unterſchied in der Jahreszeit auf die Woche einen Gulden.

2) Für die volle Tagesverköſtigung wird Ein Gulden vergütet.

Findet die ganze Verköſtigung nicht auf einer Station ſtatt, ſo werden gerechnet:

Für das Morgeneſſen . . . . 8 Kreuzer.
„ „ Mittageſſen . . . . 36 „
„ „ Abendeſſen . . . . 16 „

c. Wegen der Militärpferde.

Der Dünger verbleibt dem Quartierträger.

d. Wegen der Kranken nach Art. 11.

1) Der in einer Civilheilanſtalt aufgenommenen, oder in einem öffentlichen Gebäude untergebrachten:
a. für die Medicin wird die Taxe vergütet;
b. für die Verpflegung und Verköſtigung für den Mann täglich 30 Kreuzer.

2) Der in Privatwohnungen befindlichen Kranken:
a. die Medicin wird nach der Taxe vergütet;
b. wegen Verpflegung und Verköſtigung für den Mann und Tag 36 Kreuzer;
c. für den bei einem Kranken durch den Arzt für nöthig erklärten Wärter der durch das beſtehende Taxreglement für ſolche Diener beſtimmte Lohn.

Verordnung,

den Verkehr mit Schießpulver im Amte Homburg betreffend.

Mit höchſter Ermächtigung wird für das Amt Homburg bezüglich des Handels mit Pulver, in Abänderung der betreffenden Beſtimmung des Art. IX. der Feuerordnung vom 12. Januar 1771, hiermit Nachfolgendes verordnet:

§. 1.

Der Handel mit Pulver (Schieß- oder Sprengpulver) iſt inskünftige nur Denjenigen geſtattet, welche ſich im Beſitze einer beſonderen, von der unterfertigten Stelle ertheilten ſchriftlichen Erlaubniß (Conceſſion) befinden.

Zuwiderhandelnde unterliegen einer Geldſtrafe von 5—25 Gulden.

§. 2.

Diejenigen Perſonen, welche zum Handel mit Pulver conceſſionirt ſind, dürfen ſolches bei Vermeidung einer Strafe von 1—10 Gulden nur an ſolche erwachſene Perſonen, denen die Kenntniß, wie mit Schießpulver umzugehen ſei, zugetraut werden kann, ſodann an Kinder von zwölf bis ſechszehn Jahren nur dann, wenn dieſe ſich über die Ermächtigung zur Empfangnahme genügend ausweiſen können, unter keiner Bedingung aber an Kinder unter zwölf Jahren verabfolgen.

§. 3.

Bei Vermeidung einer Geldbuße von 5—20 Gulden iſt der Verkauf des Pulvers bei Licht gänzlich unterſagt.

§. 4.

Handelsleute (welche zum Verkauf von Pulver berechtigt ſind) dürfen in ihren Läden niemals mehr als zwei Pfund Pulver in einem wohlſchließenden Gefäße, und außerdem in ihrer Behauſung nicht mehr als zehn Pfund vorräthig halten. Das nicht in den Läden befindliche Pulver muß auf dem Speicher des Hauſes an einem verſchloſſenen Orte, von Feuerſtellen und Schornſteinen entfernt, aufbewahrt werden. Größere Vorräthe, als zehn Pfund, haben die Handelsleute in, vor den Ortſchaften gelegenen, von der Polizei-Verwaltungsbehörde dazu für geeignet erklärten Magazinen aufzubewahren.

§. 5.

Wer den im vorſtehenden Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe von 5—20 Gulden, woneben noch die Confiscation des über die erlaubte Quantität oder an einem unerlaubten Orte im Hauſe aufbewahrten Pulvers eintritt.

§. 6.

Privatperſonen, welche Vorräthe von Schießpulver zu ihrem Gebrauche, alſo nicht als Handelsartikel, beſitzen, dürfen davon keine größere Quantität als fünf

Pfund in ihren Wohngebäuden haben und müssen ihren Pulvervorrath in sicheren, wohlverschlossenen Behältnissen aufbewahren, widrigenfalls sie mit einer Geldbuße von 1—10 Gulden bestraft werden und das über die erlaubte Quantität oder in ungeeignetem Behältnisse aufbewahrte Pulver confiscirt wird.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung kommt vom 1. August d. J. an zur Anwendung.

Homburg, den 24. Juni 1859.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. G. Stumpff.

No. 548.

Regierungsblatt v. 7. Aug. 1859. No. 8.

Verordnung,

die Einführung von Leichenpässen betreffend.

Die unterfertigte Stelle ist veranlaßt, mit höchster Genehmigung Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Fortschaffung einer Leiche nach einem anderen Orte als dem öffentlichen Begräbnißplatz des Sterbeortes darf nur unter Beifügung eines „Leichenpasses" und nur in einem wohlverschlossenen doppelten Sarge geschehen.

Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift soll mit einer Geldbuße bis zu 50 Gulden durch die Polizeigerichte bestraft werden.

§. 2.

Zuständig zur Ausstellung des Leichenpasses ist das Landgräfliche Verwaltungsamt, in dessen Amtsbezirk sich die Leiche befindet.

Das Verwaltungsamt hat vor Ausstellung des Leichenpasses dem zuständigen Geistlichen des Ortes zu der Aeußerung etwaiger Bedenken Gelegenheit zu geben, sofern nicht etwa eine Erklärung dieses Geistlichen über die Ausstellung des Leichenpasses bereits vorliegt. Ein Mitentscheidungsrecht steht dem Geistlichen nicht zu.

§. 3.

Eines amtlichen Leichenpasses bedarf es jedoch nicht, wenn die Fortschaffung der Leiche nach einem Orte des Inlandes von einer inländischen Gerichtsbehörde angeordnet ist; vielmehr genügt in einem solchen Falle die Beifügung einer schriftlichen, mit dem Dienstsiegel versehenen Verfügung jener Gerichtsbehörde.

§. 4.

Die Ertheilung eines Leichenpasses darf nur erfolgen, wenn

a) das Ableben der betreffenden Person durch ein Zeugniß eines inländischen licenziirten Arztes oder durch einen beglaubigten Auszug aus dem öffentlichen Sterberegister dargelegt, und wenn daneben
b) durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen oder etwa notorisch ist, daß die betreffende Person nicht an einer Krankheit gestorben ist, die durch Fortschaffung der Leiche verbreitet werden kann.

Liegt der Verdacht eines gewaltsamen Todes vor, so darf der Leichenpaß, auch wenn die Bedingungen a. und b. erfüllt sind, nur ertheilt werden, wenn das zuständige Gericht sich damit einverstanden erklärt hat.

§. 5.

Die Leichenpässe sind nach dem beigefügten Formular auszufertigen.

§. 6.

Für die Personen, welche die Leiche etwa begleiten, gewährt der Leichenpaß eine Reiselegitimation nicht.

§. 7.

Für Leichen, welche aus einem der deutschen Bundesstaaten in oder durch das Landgrafthum geführt werden, genügt der Leichenpaß einer Behörde des betreffenden Staates in dem Falle, wenn von Seiten dieses Staates vermöge ausdrücklicher Verabredung oder in Uebung der Reciprocität die Leichenpässe der Landgräflichen Verwaltungsämter ebenwohl als gültig und genügend anerkannt werden.

Homburg, den 29. Juli 1859.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Wernigk.
vdt. G. Stumpff.

(Formular.)

Leichen-Paß.

Auf desfallsiges Ansuchen ist gestattet, die Leiche . . . . . .
. . . . . in einem wohlverschlossenen doppelten Sarge von . . . . . über . . . . . nach . . . . . zu schaffen.

Alle betreffenden Behörden werden hiermit ersucht, die Leiche unaufgehalten passiren zu lassen und deren Fortschaffung, wenn nöthig, thunlichst zu befördern.

N. N. den

Landgr. Hess. Verwaltungs- (Ober-) Amt.

(L. S.)

N. N.

No. 549. 550.

Regierungsblatt v. 18. Sept. 1859. No. 9.

I.

Bekanntmachung

des am 19. September 1857 zwischen Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrags.

II.

Verordnung,

die Versendungskosten in Revisionsfällen betreffend.

Die Schlußbestimmung der Verordnung vom 5. December 1828 (Amtsblatt Nr. 50.), bezüglich der Versendungskosten in Revisionsfällen wird auf Grund der dieserwegen erfolgten speciellen höchsten Ermächtigung dahin abgeändert, daß der Revident die muthmaßlichen Transmissions- und Urtheilskosten auch fernerhin zwar vorzulegen haben, jedoch bei dem Erkenntnisse über die Verbindlichkeit zur Tragung dieser Kosten zwischen denselben und den übrigen Kosten der Revisionsinstanz ein Unterschied nicht gemacht werden soll.

Homburg, den 15. August 1859.

Landgräfl. Hessische Landesregierung I. Dep.

Will.

vdt. G. Stumpff.

No. 551. 552.

Regierungsblatt v. 16. Oct. 1859. No. 10.

Bekanntmachung,

die Werthsdeclaration und Haftbarkeit bei dem der Post übergebenen Reisegepäck betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 9. der Bekanntmachung vom 29. März 1853, die Werthsdeclaration und Garantie bei dem der Post übergebenen Gepäck der Reisenden betreffend, und im Anschluß an die in gleichem Betreff unterm 11. März d. J. erlassene Additionalverfügung wird nach eingeholter höchsten Ermächtigung die nachfolgende weitere Zusatzbestimmung zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht:

Es ist zwar jedem Postreisenden, welcher sein Gepäck nicht gleich bei der Ankunft am Bestimmungsorte in Empfang nehmen will, unbenommen, sich solches von der Post abholen zu lassen, in sofern er die deshalbige Absicht gleich bei der Ankunft zu erkennen gibt; der betreffende Reisende ist jedoch in diesem Falle nur dann von Entrichtung der festgesetzten Lagergebühren befreit, wenn das Abholenlassen des Gepäcks gegen Rückgabe des Gepäckscheines spätestens mit Ablauf einer Stunde nach der Ankunft der betreffenden Post stattfindet.

Homburg, den 30. September 1859.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.

Zurbuch.

vdt. H. Stumpff.

Bekanntmachung,

die Entrichtung der Landpost-Bestellgebühren durch Freimarken betreffend.

Die Generalpostdirection hat die Einrichtung getroffen, daß nunmehr auch die gewöhnlichen Landpost-Bestellgebühren für Briefpostsendungen, deren Aufgabe- und Abgabe-Postort im Taxis'schen Postbezirk liegt, in soweit durch Freimarken bei der Aufgabe entrichtet werden können, als eine Vorausbezahlung überhaupt stattfinden kann.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 7. October 1859.

Landgräfl. Hess. Landesregierung II. Dep.

Zurbuch.

vdt. H. Stumpff.

No. 553. 554.

Regierungsblatt v. 6. Nov. 1859. No. 11.

Verordnung,

die Zeugentaxen in Strafsachen sowie die Expertengebühren in Civilsachen des Oberamts Meisenheim betreffend.

In Ansehung der Zeugentaxen in Strafsachen und der Expertengebühren in Civilsachen des Oberamts Meisenheim haben Seine Landgräfliche Durchlaucht folgende Bestimmungen genehmigt, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) In Strafsachen sollen diejenigen Zeugen, welche weiter als eine Stunde (fünf Kilometer), aber nicht weiter als zwei Stunden von dem Orte ihrer Vernehmung entfernt wohnen, anstatt der durch die Art. 27. und 28. des Decrets vom 18. Juni 1811 ausgeworfenen Gebühren eine Reiseentschädigung von 35 Kreuzern erhalten.
2) Die Reiseentschädigung derjenigen Zeugen, welche sich aus einem der beiden Landgräflichen Aemter nach dem anderen zu begeben haben, wird auf 28 Kreuzer für je zwei Stunden (ein Myriameter) des Hinweges und auf ebensoviel für den Rückweg festgesetzt.
3) In Civilsachen sind die Gerichte ermächtigt, den Experten (Kunst- und Sachverständigen), von welchen die §§. 6. und 7. des Reglements vom 27. October 1832 handeln, die dort bestimmten Gebühren nach Umständen bis zum Doppelten ihrer Beträge zu erhöhen.

Homburg, den 1. November 1859.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Dr. Bansa.

vdt. J. W. Lommel.

Bekanntmachung,

die Erweiterung des Stadtbauplanes für die Stadt Homburg betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben zur Erweiterung des Stadtbauplanes für die Stadt Homburg auf Antrag des dasigen Gemeindevorstandes zu bestimmen geruhet, was folgt:

1) Baulinien bilden:
   a. die linke (nordöstliche) Seite einer in gerader Richtung anzulegenden Verlängerung der Dorotheenstraße von der Thomasgasse abwärts bis bis zur Verlängerung der Kisseleffstraße;
   b. die beiden Seiten der über die Louisenstraße hinaus bis zur verlängerten Dorotheenstraße (Lit. a. oben) anzulegenden Fortsetzung der Kisseleffstraße;
   c. die linke (nach der Stadt hin gelegene) Seite der s. g. Kreuzallee mit einer über die Louisenstraße hinaus anzulegenden Fortsetzung und zwar in der Linie der unteren Seitenfaçade des bereits stehenden (Schwarzschild'schen) Eckhauses (hiermit sind die in der Bekanntmachung vom 6. December 1847 enthaltenen Bestimmungen für die s. g. Kreuzallee aufgehoben).
   d. die beiden Seiten einer Fortsetzung der Elisabethenstraße von der Kasernenstraße abwärts bis zum Schwedenpfad in paralleler Richtung mit der oberen Promenade und zwar in der Linie der an der Kasernenstraße bereits stehenden beiden Eckhäuser.
2) Für die hier oben unter 1. c. angegebene Baulinie und für die an derselben zu errichtenden Gebäude sind die im §. III. der Bekanntmachung vom 25. November 1842 enthaltenen Vorschriften maßgebend; auf die übrigen Baulinien (unter 1. a. b. und d. hier oben) dagegen finden die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen der Verordnung vom 17. November 1842 für Bauten an öffentlichen Straßen in den Städten Anwendung.
3) Das zur Anlegung der obgedachten Straßen erforderliche Gelände, soweit es sich nicht bereits im Besitze der Stadtgemeinde befindet, kann nöthigenfalls im Expropriationswege erworben werden, zu welchem Behufe die fraglichen Straßenanlagen höchsten Orts ausdrücklich als im öffentlichen Interesse hiesiger Stadt nützlich anerkannt worden sind.

   Die Eröffnung der unter 1. d. bezeichneten Straße soll jedoch von der Bedingung abhängig sein, daß wenigstens diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke durch diese neue Straße in mehrfache Bauplätze zerlegt werden, das zur Straße nöthige Terrain unentgeldlich an die hiesige Stadtgemeinde abtreten.
4) Auf die hiernach neu bestimmten Straßen und Baulinien finden die Vorschriften der §§. V. VI. VII. und VIII. der Bekanntmachung vom 25. November 1842 Anwendung und sollen diese §§. V. und VI. auch für alle weiteren in hiesiger Stadt

neu angelegt werdenden Straßen gültig und wirksam sein.

Endlich haben Seine Landgräfliche Durchlaucht zu bestimmen geruhet, daß der ganzen von der Louisenstraße nächst dem Gasthause zum Adler abgehenden Straße bis gegen den Audenwiesengrund die Benennung „Schwedenpfad" beigelegt werden soll.

Homburg, den 21. October 1859.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. H. Stumpff.

No. 555. 556.

Regierungsblatt v. 27. Nov. 1859. No. 12.

I.

Bekanntmachung,

den Beitritt der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung für den ganzen Umfang des Oesterreichischen Kaiserstaates zu der zwischen der Mehrzahl der deutschen Staaten wegen Einführung von Paßkarten zur Erleichterung des Verkehrs abgeschlossenen Uebereinkunft (Verordnung vom 21. December 1858) betreffend.

II.

Bekanntmachung

des unterm 21. September 1842 zwischen den zollvereinten Regierungen für die Dauer des Zollvereins abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien.

No. 557.

Regierungsblatt v. 12. Dec. 1859. No. 13.

Bekanntmachung,

die zeitweise Erhöhung der directen Steuern im Landgrafthum betreffend.

Nach einer Verfügung Landgräflichen Geheimen Raths vom 16. August d. J. haben Seine Landgräfliche Durchlaucht zu beschließen geruhet, daß zur Verzinsung und Tilgung des — zum Zweck der Bestreitung der Kosten des Baues und der Einrichtung einer Kaserne sowie der Mobilmachung des Landgräflichen Contingents — neu contrahirten Anlehens von 150,000 fl. den bisher im Landgrafthum erhobenen directen Steuern der Jahresbetrag von 7500 fl., und zwar dem bisherigen Steuercontingente in jedem Amte die Hälfte davon mit jährlich 3750 fl., zugeschlagen werden und daß dieser Steuerzuschlag sich auf die Jahre 1860—1871 einschließlich erstrecken soll, von welch' letzterem Zeitpunkte an durch die Tilgung der bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. negociirten Staatsanlehen anderweite Mittel werden disponibel werden.

Diese Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 16. December 1859.

Landgräfl. Hessische Landesregierung III. Dep.
Zurbuch.
vdt. H. Stumpff.

No. 558.

Regierungsblatt v. 8. Jan. 1860. No. 1.

Bekanntmachung,

die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein betreffend.

Mit höchster Genehmigung wird hierdurch bestimmt, daß im Oberamte Meisenheim statt der gegenwärtig laut Bekanntmachung vom 5. September 1856 (Regierungsblatt Nr. 10.) bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuervergütung von 10 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1860 ab 11 Pfennige für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke in den dazu geeigneten Fällen bewilligt werden sollen. Dabei bleibt es jedoch vorbehalten, diesen Satz wieder zu ermäßigen, sobald dies nach dem Stande des Brennereigewerbes den bestehenden Grundsätzen entsprechend erscheint.

Homburg, den 3. Januar 1860.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

No. 559.

Regierungsblatt v. 22. Jan. 1860. No. 2.

Verordnung,

die Handhabung der Fremdenpolizei im Amte Homburg betreffend.

Mit höchster Genehmigung wird an Stelle der bisherigen mangelhaften und unvollständigen Bestimmungen über die polizeiliche Beaufsichtigung der Ortsfremden für das Amt Homburg Folgendes verordnet:

§. 1.

Sowohl die zum Beherbergen von Fremden berechtigten Wirthe (Gastwirthe), als auch sonstige Privatpersonen, welche wissentlich Dienst- oder Arbeitsuchende, die mit keinen Legitimationspapieren versehen sind, Orgelspieler, Seiltänzer, Korbmacher, Kesselflicker, herumziehende Schauspielertruppen, Musikbanden, Marionettenspieler über Nacht in ihre Wohnung aufnehmen, sind verpflichtet, hiervon sogleich nach deren Aufnahme und, wenn diese zur Nachtzeit stattfindet, am anderen Morgen der Polizeiverwaltungsbehörde die Anzeige zu machen.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von einem bis fünf Gulden bestraft.

§. 2.

Gastwirthe, welche unterlassen, die bei ihnen einkehrenden Fremden, welche nicht in die Klasse der im vorhergehenden §. genannten Personen gehören, bei der Polizeiverwaltungsbehörde binnen der vorgeschriebenen Frist zu melden, oder welche den sonstigen wegen Aufnahme und Beherbergung von Fremden, namentlich wegen Führung von Fremdenbüchern, von der Polizeiverwaltungsbehörde erlassenen Regulativen nicht Folge leisten, werden mit einer Geldbuße von einem bis fünf Gulden bestraft.

§. 3.

Wenn Jemand, der in einem Gasthause sein Absteigquartier genommen hat, bei dem Eintrag in das Fremdenbuch, um die Polizeiverwaltungsbehörde zu täuschen, sich einen falschen Namen beilegt, oder andere unwahre Umstände angibt, sei es, daß er die desfallsigen unrichtigen Einträge in das Fremdenbuch selbst macht, oder dem Gastwirthe zum Zwecke dieses Eintrages falsche Angaben macht, so wird derselbe mit einer Geldbuße von einem bis zehn Gulden bestraft.

§. 4.

Wenn localpolizeiliche Verordnungen (wie z. B. in der Stadt Homburg) außer den Gastwirthen auch andere Einwohner eines Ortes verpflichten, von der Ankunft und Abreise der von ihnen über Nacht in ihre Wohnungen aufgenommenen Fremden, welche nicht in die Klasse der im §. 1. bezeichneten Leute gehören, binnen einer bestimmten Frist bei der Polizeiverwaltungsbehörde die Anzeige zu machen, so werden Zuwiderhandlungen gegen solche Verordnungen mit einer Geldbuße von dreißig Kreuzern bis zu einem Gulden bestraft.

§. 5.

Bei Vermeidung der in dem vorhergehenden §. angedrohten Strafe ist in denjenigen Orten, wo dieses durch Localpolizeiverordnungen vorgeschrieben ist, jeder Hauseigenthümer und jeder Aftervermiether verpflichtet, von dem Einzuge und Abzuge Derjenigen, welchen sie Wohnungen vermiethet haben, der Polizeiverwaltungsbehörde binnen acht Tagen nach dem Einziehen oder Verlassen der Wohnung die Anzeige zu machen.

Diejenigen, welche Andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen, sind bei gleicher Strafe zur Anzeige binnen 24 Stunden verpflichtet.

§. 6.

Wer ein ortsfremdes Kind in Pflege bei sich aufnimmt und unterläßt, davon der Polizeiverwaltungsbehörde binnen 24 Stunden die Anzeige zu machen, verfällt in eine Geldbuße von einem bis zehn Gulden.

Wer ein solches Kind dem ausdrücklichen Verbote der Polizeiverwaltungsbehörde zuwider in Pflege aufnimmt, ist mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzehn Gulden zu bestrafen.

§. 7.

Wenn ein auswärtiger oder einheimischer Handwerksgeselle, Lehrling oder Fabrikarbeiter in einer dieser Eigenschaften in einen Dienst wirklich eintritt, oder wenn er aus einem solchen Dienste austritt, so ist er bei Vermeidung einer Strafe von 30 Kreuzern verpflichtet, davon binnen 24 Stunden nach erfolgtem Diensteintritte oder Austritte der Polizeiverwaltungsbehörde die Anzeige zu machen.

§. 8.

Gewerbtreibende, welche sich zur Zeit des Dienstaustritts ihrer Gewerbsgehülfen im Besitze der Ligitimationspapiere derselben (Pässe, Wanderbücher, Heimathsscheine) befinden sollten, sind verpflichtet, solche bei Vermeidung einer Strafe von drei bis fünfzehn Gulden auf Verlangen der Polizeiverwaltungsbehörde an diese unverzüglich auszuliefern.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März laufenden Jahres in Wirksamkeit und bleibt daneben

die unterm 9. October 1857 ergangene Verordnung, die polizeiliche Aufsicht über die Dienstboten betreffend, aufrecht erhalten.

Homburg, den 13. Januar 1860.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. H. Stumpff.

No. 560.

Regierungsblatt v. 5. Febr. 1860. No. 3.

Verordnung,

die Einrichtungen zur Gasbeleuchtung im Innern der Gebäude in der Stadt Homburg betreffend.

Zur Verhütung der Nachtheile, welche nicht nur durch mangelhafte Ausführung, sondern auch durch Vernachlässigung der Reparatur der zur Herstellung der Gasbeleuchtung im Innern der Häuser erforderlichen Einrichtungen für Leben und Gesundheit der Bewohner herbeigeführt werden können, wird mit höchster Genehmigung Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die ganze Leitung, welche das Gas von dem Hauptrohr aus bis zur Ausmündung führt, muß in allen ihren Theilen vollkommen luftdicht sein.

Bei Untersuchung der Luftdichtigkeit der ganzen Leitung ist der Hauptzuleithahn der betreffenden Gaseinrichtung ganz zu öffnen und dadurch der vollständige Luftdruck in den einzelnen Theilen herzustellen, hierauf zu beobachten, ob in den verschlossenen Räumen kein fremdartiger Geruch bemerklich ist und ein Weingeistlicht der ganzen Röhrenleitung entlang und um die Röhren, besonders aber um die Löthstellen, sowie um den Gasmesser, zu führen.

§. 2.

Das Hauptzuleitrohr muß da, wo es in das Innere eines Gebäudes oder in das Innere des Gasmessers einmündet, so zugänglich sein, daß es im Augenblick der Gefahr leicht zugeschlagen werden kann.

§. 3.

Alle Hahnen, Schrauben und dergleichen, welche bei der Gaseinrichtung verwendet werden, müssen für gleiche Verhältnisse von gleichem Maße sein. Nichtübereinstimmende Schraubengewinde ꝛc. hat die Polizeibehörde auf Kosten der Verfertiger derselben entfernen zu lassen.

§. 4.

Die Leitungen im Inneren der Gebäude sollen womöglich zu Tag liegen, doch vor Beschädigung geschützt sein und möglichst gerade liegen. Bei unvermeidlichen Biegungen, sowie da, wo das Gas von einem erwärmten Raume in einen kalten Raum geführt wird, ist in letzterem eine Wasserschraube zum Ablassen des Niederschlagwassers anzubringen.

Wo das Einlegen der Röhren in Mauern und Wände nicht umgangen werden kann, oder wo die zu Tag liegende Leitung der Schönheit der beleuchteten Räume Eintrag thun könnte, muß die Rinne, in welche die Röhren zu liegen kommen, mit Cement oder Gyps ganz dicht ausgestrichen oder mit Blech ausgeschlagen sein, die Vorderseite aber offen gelassen werden, oder aber mit durchlöcherten Blechstreifen bedeckt werden, über welche fein durchlöchertes Papier oder Tapete gespannt werden kann.

Werden die von den Wänden aufsteigenden Röhren nicht auf die beschriebene Art in die Wand eingelegt, so sind dieselben auf 10 Fuß Höhe vom Boden aus entweder von gezogenem Eisen zu fertigen, oder mit einer oben und unten offenen Blechbekleidung vor Beschädigungen zu schützen. Wird eine Röhrenleitung in Decken der Gebäude eingefügt, so muß an der Decke eine blecherne, von der Röhre ganz abstehende Hohlkehle angebracht werden, deren unterer Theil mit fein durchstochenem Papier überspannt werden kann. Geht eine Gasröhre durch eine massive Mauer, eine ausgemauerte oder hohle Riegelwand, so ist sie auf die Länge dieser Durchführung in eine metallene Hülse zu legen, die wenigstens an einem Ende offen sein muß und die Gasröhre nicht unmittelbar berühren darf.

§. 5.

Muß ein Brenner so nahe unter der Decke angebracht werden, daß die Hitze der Gasflamme eine Entzündung bewirken könnte, so ist über die Gasflamme eine Stein- oder Metallplatte in der Decke anzubringen.

Um Feuersgefahr zu vermeiden, darf jedoch die Stein- oder Metallplatte nicht in die Decke eingelassen, sondern muß wenigstens einige Zoll von der Decke entfernt befestigt werden.

§. 6.

In Räumen, in welchen der Gebrauch eines offenen

Lichtes polizeilich verboten ist, darf auch kein offener Brenner gebraucht, auch müssen die Brenner, welche in der Nähe entzündlicher Stoffe angebracht sind, mit Gläsern und Drahtschirmen versehen werden.

Insbesondere ist daher in Scheunen und Ställen, sowie in Magazinen für leicht entzündbare Gegenstände Gasbeleuchtung nur in wohlverschlossenen und feststehenden Laternen gestattet.

§. 7.

In ringsum geschlossenen Schaufenstern oder sonstigen engen und geschlossenen mit Gas erleuchteten Räumen ist, nach näherer Angabe des Vorstandes der Gasanstalt, hinsichtlich der etwa hierzu nöthigen Vorrichtung ein beständiger Luftzug während der Brennzeit zu erhalten.

§. 8.

Die Untersuchung der Gaseinrichtungen Behufs der Gasbeleuchtungen in den Gebäuden wird in Auftrag der Polizeibehörde durch den öffentlichen Bautechniker unter Zuziehung eines Sachverständigen der Gasanstalt vollzogen.

§. 9.

Jeder, der eine solche Einrichtung neu machen oder abändern läßt, hat hiervon dem Landgräflichen Verwaltungsamt Anzeige zu machen und sich dazu gedruckter Formularien zu bedienen.

Diese Formularien sind sowohl auf dem Bureau Landgräflichen Verwaltungsamts als bei der Verwaltung der Gasanstalt kostenfrei zu beziehen.

Bis der öffentliche Bautechniker von der ganzen Einrichtung Einsicht genommen und solche hinsichtlich der Sicherheit gegen Feuers- und Gesundheitsgefahr gut befunden hat, muß dieselbe ihrem ganzen Umfange nach sichtbar gelassen werden.

Ist diese Prüfung vollzogen, und hat der öffentliche Bautechniker über den Befund sein Gutachten erstattet, so wird von Landgräflichem Verwaltungsamte dahier die Erlaubniß zur Benutzung der Gasbeleuchtungseinrichtung ertheilt, wenn keine weiteren Anstände vorliegen.

§. 10.

Vor Aushändigung dieses Erlaubnißscheines darf die Einrichtung nicht benutzt werden.

§. 11.

Die Gasabnehmer sind nicht nur für vorschriftsmäßige Herstellung der Einrichtungen, sondern auch für deren gute Erhaltung verantwortlich. Sich ergebende Mängel sind so schnell als möglich zu beseitigen. Geschieht dies nicht, so wird die Polizeibehörde dem Vorstand der Gasanstalt die Weisung ertheilen, die Zuleitung auf Kosten des Säumigen abzusperren und ihm die Benutzung des Gases zu entziehen.

§. 12.

Die Gasbeleuchtungseinrichtungen unterliegen der regelmäßigen Besichtigung durch die Feuervisitatoren. Durch diese oder andere Sachkundige wird außerdem, je nach den Umständen, die Polizeibehörde dieselben untersuchen lassen.

§. 13.

Wer ohne Erlaubniß Landgräflichen Verwaltungsamts eine Gaseinrichtung benutzt (§. 10.), wird mit 5 fl. bestraft. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit einer Polizeistrafe von 30 kr. bis 5 fl. geahndet, sofern sie nicht als besondere Verbrechen oder Vergehen einer gesetzlich höheren Strafe unterliegen. Außerdem haftet jeder nach den gesetzlichen Bestimmungen für Ersatz des durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schadens.

§. 14.

Die zur Verwendung kommenden Gasmesser müssen sämmtlich von einem öffentlichen Aichamte nach englischem Maaße geaicht sein. Sie sind der Beaufsichtigung des Bautechnikers unterstellt, und hat derselbe darüber zu wachen, daß dieselben solid construirt sind, richtig zeigen und gleich wie das Ableitrohr aus denselben der Anzahl von Brennern entsprechen, welche in dem Gebäude benutzt werden wollen, sodann, daß die Gasmesser unter gehörigem Verschluß gehalten werden.

Homburg, den 30. December 1859.

Landgräfl. Hess. Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. H. Stumpff.

No. 561. 562.

Regierungsblatt v. 11. März 1860. No. 4.

Bekanntmachung,

die stempel- und taxfreie Behandlung der in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben für angemessen zu erachten geruhet, die Zweifel, welche bei Anwendung des §. 14. der die Versicherung des Mobiliarvermögens betreffenden höchsten Verordnung vom 4. December 1839 etwa darüber aufkommen möchten, ob unter

den hiernach von der Stempelabgabe und den Taxen befreiten Gegenständen und Geschäften auch die aus Versicherungsverträgen entstehenden Rechtsstreite mitbegriffen seien, durch die authentische Erklärung zu entfernen, daß auf Rechtsstreitigkeiten zwischen den Versicherten und der Versicherungs-Gesellschaft die im vorgedachten §. 14. der Verordnung vom 4. December 1839 ausgesprochene ausnahmsweise Befreiung der in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände von der Stempelgebühr und den Taxen (einschließlich der im Oberamte Meisenheim bestehenden Registrirabgabe) nicht anzuwenden sei, daß vielmehr die fragliche Bestimmung lediglich diejenigen Geschäfte umfasse, welche zur Abschließung von Versicherungen, beziehungsweise zu Prolongationen von solchen, erforderlich sind. Diese höchste Erklärung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Homburg, den 14. Februar 1860.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

Bekanntmachung,

den zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. November 1853 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Senat der freien Stadt Lübeck dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrage mit der Maßgabe beigetreten ist, daß der letztere vom 1. Mai d. J. an als verbindliche Norm für die freie Stadt Lübeck anerkannt wird. Zugleich wird dabei bemerkt, daß dieser Beitritt zufolge einverständlichen Beschlusses der Regierungen von Hamburg und Lübeck auch das den beiden genannten Städten gemeinschaftliche Amt Bergedorf umfaßt.

Homburg, den 2. März 1860.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. J. W. Lommel.

No. 563. 564. 565. 566.
Regierungsblatt v. 27. Mai 1860. No. 5.

I.

Gesetz,

die Aufhebung der Lex Anastasiana betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben auf den Antrag des Bezirksrathes Unseres Amtes Homburg verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die Bestimmungen der l. 22. u. 23. Cod. mandati vel contra (des sog. Anastasianischen Gesetzes) werden für Unser Amt Homburg aufgehoben.

Art. 2.

Bei Cessionen, welche bereits vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden haben, soll die Einrede des Anastasianischen Gesetzes dem Schuldner nur dann zu statten kommen, wenn er von derselben schon wirklichen Gebrauch gemacht hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Homburg, den 4. Mai 1860.

(L. S.) Ferdinand.
vdt. Dr. Bansa.

II.

Bekanntmachung

der Additional-Convention vom 28. October 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits.

III.

Publicandum,

die Gründung des Homburger Verschönerungsvereins betreffend.

Nachdem sich zum Zweck der Erhaltung, Neuanlegung, Verbesserung, Verschönerung u. s. w. von Anlagen ein Verein in der Stadt Homburg unter dem Namen „Homburger Verschönerungsverein" gebildet hat, haben Seine Landgräfliche Durchlaucht denselben nach

den zur höchsten Vorlage gebrachten Statuten unter Verleihung der Rechte einer selbstständigen juristischen Persönlichkeit gnädigst zu approbiren sowie auch zu genehmigen geruhet, daß derselbe bei den zu seinen Zwecken stattfindenden Immobiliar-Erwerbungen von der Stempeltaxe befreit sein solle. Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 11. Mai 1860.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Dr. Bansa.
vdt. G. Stumpff.

IV.

Bekanntmachung,

die Vorausbezahlung der Briefpost-Bestellgebühren durch Marken betreffend.

Von Seiten der Postverwaltung ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Ortsbestellgebühr für Briefpostsendungen auch nach den Hansestädten und zwischen Hohenzollern und dem übrigen Taxis'schen Postverwaltungsbezirk mit einem Kreuzer oder ¼ Silbergroschen durch Freimarken bei der Aufgabe) frankirt werden können.

Es wird dieses, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 9. December 1853 in gleichem Betreffe, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 11. Mai 1860.

Landgr. Hess. Landesregierung II. Dep.
Zurbuch.
vdt. H. Stumpff.

No. 567.

Regierungsblatt v. 5. August 1860. No. 6.

Gesetz,

die Richtervertretung im Oberamte Meisenheim betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unseres Oberamtes Meisenheim Uns bewogen gefunden, für Unser genanntes Oberamt in Betreff der Richtervertretung unter Abänderung der bezüglichen Bestimmungen der Art. 27. u. 28. des Gesetzes vom 27. März 1791 zu verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Eine Unvereinbarkeit der Richteramtsfunctionen mit der Stellung eines Gerichtsschreibers soll (wie im Amte Homburg, so auch im Oberamte Meisenheim) nicht mehr bestehen. Einem Gerichtsschreiber kann die Befugniß ertheilt sowie die Verpflichtung auferlegt werden, den ordentlichen Richter in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung regelmäßig und vor seinen übrigen Substituten zu vertreten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Homburg, den 2. April 1860.

(L. S.) Ferdinand.
vdt. Dr. Bansa.

No. 568. 569. 570.

Regierungsblatt v. 19. Aug. 1860. No. 7.

Gesetz,

die den Eisenbahn- oder Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen oder Vergehen betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben mit Bezugnahme auf Art. 1. Absatz 2. des Gesetzes vom 20. April 1852 und vorbehältlich späterer Berathung durch den Bezirksrath die nachfolgenden Bestimmungen über die den Eisenbahn- oder Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen oder Vergehen für Unser Amt Homburg zu erlassen beschlossen:

I. Zum Schutze des Eisenbahnbetriebs.

Art. 1.

Wer rechtswidrig mit Vorsatz an einer Eisenbahn, an deren Zubehör oder an deren Betriebsmitteln sich einer solchen Handlung schuldig macht, oder dem Bahnbetriebe solche Hindernisse bereitet, durch welche für Menschen oder Sachen bei deren Beförderung auf der Bahn eine Gefahr entsteht, oder die Benutzung der Bahn gehemmt wird, ist mit Correctionshaus bis zu drei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Art. 2.

Iſt Folge einer der im Art. 1. gedachten Handlungen ein Menſch am Körper oder an der Geſundheit beſchädigt worden, ſo tritt Correctionshausſtrafe von einem bis zu drei Jahren, oder Zuchthausſtrafe bis zu fünfzehn Jahren, und wenn ein Menſch lebensgefährlich beſchädigt worden iſt, oder das Leben verloren hat, Zuchthausſtrafe nicht unter acht Jahren oder auf Lebenszeit ein. Iſt in letzterem Falle Tödtung beabſichtigt worden, ſo trifft den Schuldigen die Strafe des Mords.

Art. 3.

Sind in Folge einer der im Art. 1. gedachten Handlungen blos Sachen beſchädigt worden und beträgt der geſtiftete Schaden über 1000 Gulden, ſo tritt Correctionshausſtrafe von einem bis zu drei Jahren, oder Zuchthausſtrafe bis zu 15 Jahren ein.

Dieſelbe Beſtrafung tritt ein, wenn durch ſolche Handlungen ein Schaden an der Bahn, an deren Zubehör, oder an deren Betriebsmitteln in gleichem Betrage bewirkt worden iſt.

Art. 4.

Bei Zumeſſung der Strafe (Art. 1. 2. und 3.) iſt es als ein beſonderer Erſchwerungsgrund anzuſehen, wenn durch die That die im Art. 1. gedachte Gefahr nicht nur entſtanden iſt, ſondern wenn auch der Thäter die Hervorbringung dieſer Gefahr beabſichtigt hat; ferner wenn die That in verabredeter Vereinigung Mehrerer (im Complott) verübt wurde. Ueberdies haben die Gerichte beſonders auf die größere oder geringere Gemeingefährlichkeit der Handlung und auf die Größe des an Eigenthum oder Geſundheit Anderer verurſachten Schadens, ſowie der für den öffentlichen Verkehr oder für den Staat verurſachten Nachtheile Rückſicht zu nehmen.

Art. 5.

Wer gefährlicher Weiſe durch Handlungen der im Art. 1. bezeichneten Art die Benutzung der Eiſenbahn in Gefahr ſetzt oder hemmt, ſoll mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, und wenn dadurch ein Menſch am Körper oder an der Geſundheit beſchädigt oder getödtet worden iſt, mit Correctionshaus bis zu vier Jahren belegt werden.

II. Zum Schutze des Betriebs der Telegraphen.

Art. 6.

Wer gegen eine Telegraphenanſtalt des Staats rechtswidrig mit Vorſatz Handlungen verübt, welche die Benutzung dieſer Anſtalt zu ihren Zwecken verhindern, ſtören oder beeinträchtigen, wird mit Correctionshaus bis zu vier Jahren beſtraft.

Geſchah die That in eigennütziger oder betrügeriſcher Abſicht, oder zur Vereitelung obrigkeitlicher Anordnungen, ſo können die Gerichte ſtatt auf Correctionshausſtrafe, auf Zuchthausſtrafe bis zu fünf Jahren erkennen.

Art. 7.

Handlungen der im Art. 6. gedachten Art ſind insbeſondere:

die Wegnahme, Zerſtörung oder Beſchädigung der Drahtleitung, der Apparate und ſonſtigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen;

die Verbindung fremdartiger Gegenſtände mit der Drahtleitung;

die Fälſchung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen;

die Verhinderung der Wiederherſtellung einer zerſtörten oder beſchädigten Telegraphenanlage;

die Verhinderung der Telegraphenofficianten in ihrem Dienſtberufe;

jede Eigenmächtigkeit an der Telegraphenanlage, wodurch falſche Meldungen veranlaßt werden.

Art. 8.

Iſt in Folge einer der im Art. 6. gedachten Handlungen ein Menſch am Körper oder an der Geſundheit beſchädigt worden, ſo trifft den Schuldigen Correctionshausſtrafe bis zu 3 Jahren, oder Zuchthausſtrafe bis zu 10 Jahren, oder wenn ein Menſch das Leben verloren hat, Zuchthausſtrafe bis zu 16 Jahren.

Iſt in letzterem Falle Tödtung beabſichtigt worden, ſo tritt die Strafe des Mordes ein.

Art. 9.

Wer fahrläſſiger Weiſe durch Handlungen, der im Art. 6. bezeichneten Art die Benutzung der Telegraphenanſtalt zu ihren Zwecken verhindert, ſtört oder beeinträchtigt, wird mit Geldbuße, mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu 6 Monaten beſtraft. Iſt in Folge der verhinderten, zerſtörten oder beeinträchtigten Benutzung dieſer Anſtalt ein Menſch am Körper oder an der Geſundheit beſchädigt oder getödtet worden, ſo tritt Correctionshausſtrafe bis zu 2 Jahren ein.

Art. 10.

Durch die Beſtimmungen der Art. 6—9. wird die Anwendung der in den Art. 1—5. vorgeſehenen Strafen in dem Falle des Zuſammentreffens (Tit. VIII. des Strafgeſetzbuchs) nicht ausgeſchloſſen.

Art. 11.

Die in den vorſtehenden Art. 6—10. enthaltenen Beſtimmungen gelten auch von ſolchen Telegraphenanſtalten, welche zwar nicht Eigenthum des hieſigen Staats,

gleichwohl mit Genehmigung deſſelben von auswärtigen Regierungen oder von Privaten eingerichtet, und als ſolche von Unſerem Geheimen-Rathe durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet ſind.

III. Gemeinſchaftliche Beſtimmungen.

Art. 12.

Wird Jemand, der im Dienſte einer Privateiſenbahn- oder Telegraphenanſtalt iſt, wegen eines der im gegenwärtigen Geſetze bezeichneten, oder wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsſtrafe verurtheilt, ſo zieht dieſe Verurtheilung eben die Folgen nach ſich, welche in ſolchen Fällen nach dem Strafgeſetzbuche, Art. 22—25. und Art. 446., die Staatsbeamten und öffentlichen Diener treffen würden.

Der hiernach von dem Dienſte Entfernte darf von einer inländiſchen Privateiſenbahn- oder Telegraphenanſtalt nur mit Genehmigung Unſerer Landesregierung wieder angeſtellt oder verwendet werden.

Art. 13.

Das gegenwärtige Geſetz iſt als ein Theil des Strafgeſetzbuchs zu betrachten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 14. Auguſt 1860.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

Verordnung,

die polizeiliche Aufſicht über die Homburger Eiſenbahn, in ſo weit dieſelbe das Landgräfliche Gebiet berührt, betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht wird hiermit zum Schutze der von der Homburger Eiſenbahngeſellſchaft erbauten, von Homburg vor der Höhe nach Frankfurt am Main führenden Homburger Eiſenbahn, inſoweit dieſelbe das Landgräfliche Gebiet berührt, Folgendes verordnet:

§. 1.

Dem Publikum iſt verboten, außerhalb der über die Bahn führenden Uebergänge das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böſchungen und Dämme zu betreten, darauf zu reiten, zu fahren und Vieh zu treiben oder gehen zu laſſen.

§. 2.

Die zur Einfriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrièren und ſonſtigen Verſchlußanlagen dürfen nicht beſtiegen, es darf nichts darauf gelegt oder gehängt werden.

§. 3.

Es iſt unterſagt, die Barrièren oder ſonſtigen Verſchlußanlagen eigenmächtig zu eröffnen, die Uebergänge über die Bahn zu der Zeit, wo jene abgeſchloſſen ſind, zu paſſiren oder mit Fuhrwerk und Vieh näher an den Uebergängen anzuhalten, als ſolches die aufgeſtellten Zeichen und Plakate vorſchreiben.

§. 4.

Das Publikum hat ſowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn und neben derſelben den Anordnungen des Bahndienſtperſonals, welchem die Handhabung der Polizei übertragen iſt, ſowie den zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden Polizeiangeſtellten unweigerlich Folge zu leiſten.

§. 5.

Wer dieſen Beſtimmungen (§§. 1. 2. 3. u. 4.) zuwiderhandelt, ſoll neben der Haftbarkeit für etwa verurſachten Schaden, mit einer Polizeiſtrafe von 3—15 fl. belegt werden.

§. 6.

Abſichtliche Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, das Verſtopfen von Durchläſſen oder Waſſerabzugsgräben, das Werfen oder Legen von Steinen oder ſonſtigen hindernden Gegenſtänden auf das Planum der Bahn, ſollen, ſofern nicht der Thatbeſtand eines nach den bereits beſtehenden Strafgeſetzen, insbeſondere dem Geſetze vom Heutigen, die den Eiſenbahn- und Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen oder Vergehen betreffend, zu beſtrafenden Verbrechens begründet iſt, neben Verurtheilung zum Schadenserſatz, mit einer Polizeiſtrafe von 10—50 fl. beſtraft werden.

§. 7.

Uebertretungen der gegebenen Polizeivorſchriften, welche von dem dazu beauftragten Bahnperſonal entdeckt werden, ſind dem Bahnvorſtand und durch dieſen der Polizeiverwaltungsbehörde zur Veranlaſſung der Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen. Dieſes Bahnperſonal iſt ermächtigt, Uebertreter der gegebenen Polizeivorſchriften in den Fällen, welche einer Beſtrafung nach §. 6. unterliegen, zu arretiren, jedoch muß die Ablieferung an die Polizeiverwaltungsbehörde ſofort, auch die Anzeige auf die vorgeſchriebene Weiſe, womöglich, am Tage des verübten Vergehens geſchehen.

§. 8.

Das Bahnperſonal wird angewieſen, ſich auf's Strengſte in den Grenzen der ihm übertragenen Befugniſſe zu halten. Ueberſchreitungen, ſowie Vernach-

läſſigung ſeiner Dienſtobliegenheiten in Beziehung auf die ihm übertragene Polizeiaufſicht ſollen mit Strafen und nach Umſtänden mit Entfernung vom Dienſte geahndet werden.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erſcheinens im Regierungsblatte in Kraft.

Homburg, den 14. Auguſt 1860.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

Bekanntmachung,

die den Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen oder Vergehen betreffend.

Mit Bezugnahme auf Art. 11. des unterm Heutigen erlaſſenen Geſetzes, die den Eiſenbahn- oder Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen oder Vergehen betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß die mittelſt des fraglichen Geſetzes zum Schutze des Telegraphenbetriebs getroffenen Beſtimmungen auch auf den der Homburger Eiſenbahn entlang angelegten Telegraphen Anwendung finden.

Homburg, den 14. Auguſt 1860.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

No. 571.

Regierungsblatt v. 16. Sept. 1860. No. 9.

Geſetz,

die Aufhebung der querela und exceptio non numeratae pecuniae vel dotis betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unſeres Amtes Homburg verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die gemeinrechtlichen Beſtimmungen, welche den Schuldurkunden über Darlehen, den Bekenntniſſen über den Empfang einer Mitgift und den Quittungen für gewiſſe Zeitfriſten die Beweiskraft verſagen und nach Ablauf dieſer Friſten den Gegenbeweis ausſchließen, ſind für das Amt Homburg aufgehoben.

Behauptet der Ausſteller ſolcher Urkunden, daß er den darin bezeichneten Betrag ganz oder theilweiſe nicht empfangen habe, ſo hat er den Beweis dieſer ſeiner Behauptung zu übernehmen, und kann ſich zu deſſen Führung auch des Eidesantrages bedienen, ſofern die Proceßart, in welcher die Sache verhandelt wird, dieſes Beweismittel zuläßt.

Art. 2.

Auch hinſichtlich der bereits früher ausgeſtellten Schuldſcheine über Darlehen und Bekenntniſſe über den Empfang einer Mitgift ſoll die exceptio und querela non numeratae pecuniae vel dotis mit ihren bisherigen Wirkungen länger nicht als 3 Monate von dem Tage an zuläſſig ſein, an welchem das gegenwärtige Geſetz in Kraft tritt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 31. Auguſt 1860.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

No. 572.

Regierungsblatt v. 9. Dec. 1860. No. 10.

Bekanntmachung,

die Abänderung des §. 83. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 und der Declaration vom 6. October 1821 für das Oberamt Meiſenheim betreffend.

Nachdem in Preußen das im Anhange abgedruckte Geſetz vom 21. September d. J. wegen Abänderung des §. 83. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 und der Declaration vom 6. October 1821, welchen laut Art. 12. Lit. B. 1. und Lit. A. 7. der Bekanntmachung vom 18. April 1830 (Beilage zum Amtsblatt Nr. 16.) geſetzliche Kraft für das Oberamt Meiſenheim vertragsmäßig beigelegt iſt, erlaſſen worden, ſo wird daſſelbe in Gemäßheit des mit Preußen beſtehenden Vertragsverhältniſſes über den Anſchluß des Oberamts Meiſenheim an das Preußiſche Zoll- und indirecte Steuerſyſtem

hierdurch zur Wissenschaft und Darnachachtung in dem genannten Oberamte veröffentlicht.

Homburg, den 27. November 1860.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Dr. Bansa.

vdt. J. W. Lommel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der §. 83. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetzsammlung S. 102.) und die Declaration vom 6. October 1821 (Gesetzsammlung S. 187.) werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 2.

Wer Brauerei als Gewerbe, Branntweinbrennerei, Weinbau oder Tabaksbau betreibt, muß für sein Gesinde, seine Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandte rücksichtlich der wegen Verletzung der Gesetze über die Braumalz-, Branntwein-, Wein- und Tabakssteuer verhängten Defraudations-Strafen, sofern sie in Geldbußen bestehen, mit seinem Vermögen haften. Dasselbe gilt von den Gefällen, zu deren Zahlung eine der vorgedachten Personen wegen einer Zuwiderhandlung der genannten Art verurtheilt worden ist.

Rücksichtlich der verwirkten Contraventions-Strafen tritt dieselbe Haftungsverbindlichkeit ein; es kann jedoch im Falle mehrerer oder wiederholter Contraventionen derselben Art bei gleichzeitiger Entdeckung die Contraventionsstrafe, insbesondere die durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Januar 1824 ad 5. verhängte Ordnungsstrafe von Einhundert Thalern gegen die subsidiarisch Verpflichteten gleichwie gegen die eigentlichen Thäter oder Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§. 3.

Der Steuerverwaltung bleibt in dem Fall, wenn die Geldbuße von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen, und mit Verzichtung hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falles die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle dadurch aufgehoben wird.

§. 4.

Soweit in Gesetzen über Abgaben in Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit keine besonderen Anordnungen getroffen, vielmehr statt dessen die Bestimmung des §. 83. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 und der Declaration vom 6. October 1821 für anwendbar erklärt worden sind, treten fortan die Vorschriften der §§. 2. und 3. dieses Gesetzes an die Stelle des §. 83. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 und der Declaration vom 6. October 1821.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. September 1860.

(L. S.) Wilhelm,

Prinz von Preußen, Regent.

No. 573.

Regierungsblatt v. 20. Jan. 1861. No. 1.

Bekanntmachung,

den deutschen Postverein betreffend.

Der auf der vierten deutschen Postconferenz zu Frankfurt a. M. am 18. August v. J. vereinbarte neue Postvereinsvertrag nebst Reglement für den Postvereinsverkehr werden, nachdem beide die Genehmigung Seiner Landgräflichen Durchlaucht erhalten, auch von sämmtlichen übrigen betheiligten deutschen Regierungen ratificirt worden sind, nachstehend zur Kenntnißnahme und Darnachachtung unter dem Anfügen veröffentlicht,

1) daß dieser Vertrag nebst Reglement auch auf den Verkehr mit den Hansestädten und den Hohenzollern'schen Landen vollständig, sodann
2) der Art. 26. des Vertrags (bezüglich der Herabsetzung der Erpreßbestellgebühr) und der Art. 60. daselbst, sowie auch die §§. 1—28. einschließlich und die §§. 30. u. 31. des Reglements für den Postvereinsverkehr (anstatt der unterm 21. April 1856, Regierungsblatt Nr. 6. de 1856, bekannt gemachten „Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen")

vom 1. Januar l. J. an auch im Inneren des Land-

grafthums und für den Verkehr deſſelben mit den übrigen Theilen des Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Poſtbezirks Anwendung finden.

Homburg, den 3. Januar 1861.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

(Vertrag und Reglement ſind hier übergangen.)

No. 574.

Regierungsblatt v. 27. Jan. 1861. No. 2.

Publikation

zweier Bekanntmachungen des Königlichen Provinzinal-Steuerdirectors zu Cöln vom 6. December 1860, die Waarencontrole im Binnenlande betreffend.

No. 575.

Regierungsblatt v. 17. Febr. 1861. No. 3.

Verordnung,

die Aufhebung der Durchgangsabgaben des Zollvereins betreffend, vom 8. Februar 1861.

No. 576. 577.

Regierungsblatt v. 17. März 1861. No. 4.

Verordnung,

die Erledigung der Contraventionen gegen die Geſetze über die indirecten Auflagen im adminiſtrativen Wege, insbeſondere hinſichtlich der Trankſteuer, Zapfgebühr, Schlacht- und Mehlacciſe, der Salzregie und der Jagdpäſſe betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, nach Anhörung des Bezirksraths für Unſer Amt Homburg zu verordnen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im 2. Abſchnitt des 3. Theils der unterm 16. März 1838 (Beilage zum Amtsblatt Nr. 13.) publicirten Zollordnung enthaltenen Vorſchriften wegen Erledigung der Contraventionsſachen im adminiſtrativen Wege, wegen Zurückgabe der in Beſchlag genommenen Gegenſtände gegen Cautionsleiſtung und wegen Aufbewahrung der gepfändeten Gegenſtände und der Cautionen ſollen auch Anwendung finden bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über die Trankſteuer nebſt Beiſchlag zu Gunſten hieſiger Stadt und die Zapfgebühr, die Schlacht- und Mehlacciſe, die Salzregie und die Jagdpäſſe, jedoch unter den näheren Beſtimmungen, welche die nachfolgenden Paragraphen enthalten.

§. 2.

Die Erledigung der Strafſachen im adminiſtrativen Wege kann nur auf Verlangen der Contravenienten und nur dann ſtattfinden, wenn die anzuſetzenden Strafen in fixen Geldſtrafen oder in Strafen, welche ein Vielfaches der Abgabe ausmachen, oder in Confiscationsſtrafen beſtehen.

§. 3.

Mit Aufnahme der nach §. 31. des 3. Theils der allgirten Zollordnung nothwendigen Protokolle über die Erledigungen der Contraventionsſachen im adminiſtrativen Wege iſt Unſere Rentei dahier, welche im Allgemeinen die Functionen des Hauptzollamts zu verſehen hat, beauftragt. Der Renteibeamte hat dabei ſeinen Aſſiſtenten oder den betreffenden Ortsacciſer oder den Steuercontroleur zuzuziehen.

Die Protokolle ſollen von den Beamten, welche bei der Abhaltung derſelben gegenwärtig ſein müſſen, und von dem Denunciaten, ſowie, wenn der Denunciant dem Acte beiwohnt, auch von dieſem unterſchrieben werden.

§. 4.

Zur Zurückgabe der im 3. Theil, §. 38. sub b. bezeichneten Confiscate gegen den beſtimmten Werth iſt überdies jedesmal die Zuſtimmung Unſerer Landesregierung III. Dep. erforderlich.

§. 5.

Die Beſtimmung des vorigen Paragraphen und der bezüglichen Paragraphen der Zollordnung findet jedoch keine Anwendung auf Salz, welches in Folge der Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften über die Salzregie in Beſchlag genommen wird. Confiscirtes Salz

muß unter allen Umſtänden in die Salzmagazine abgeliefert werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 19. Februar 1861.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

Verordnung,

die Verbindlichkeit zur Anwendung geſtempelter Alkoholometer im Oberamte Meiſenheim betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben nach Anhörung des Bezirksraths Unſeres Oberamts Meiſenheim beſchloſſen, für dieſen Landestheil zu verordnen, und verordnen demgemäß, wie folgt:

§. 1.

Bei dem Verkaufe weingeiſtiger Flüſſigkeiten von einer vorbedungenen Stärke dürfen, ſofern die Ueberlieferung im Oberamte Meiſenheim ſtattfindet, zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur die mit dem Stempel einer Königlich Preußiſchen Aichungsbehörde verſehenen Alkoholometer — deren Beſitzer zugleich mit dem vorgeſchriebenen Aichſchein verſehen ſein und auf Erfordern der Polizeibehörde ſich deshalb ausweiſen muß — angewendet werden.

§. 2.

Das Aichamt zu Meiſenheim iſt ermächtigt und angewieſen, auf Verlangen gegen Erſatz der dadurch entſtehenden Koſten und Entrichtung einer weiteren Gebühr von 20 Kreuzern per Stück die Beſchaffung, beziehungsweiſe die Prüfung und Stempelung, der Alkoholometer und Thermometer und Ausſtellung der nöthigen Aichſcheine zu vermitteln.

§. 3.

Unſere Landesregierung II. u. III. Dep. wird die von dem Königlich Preußiſchen Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten feſtgeſtellten Bedingungen, unter welchen die im §. 1. erwähnten Inſtrumente zur Aichung und Stempelung zuzulaſſen ſind, ſowie die Anweiſung zum Gebrauche der Alkoholometer und der dazu gehörigen Reductionstabellen publiciren.

§. 4.

Die Uebertretung der Vorſchrift im §. 1. oder die Benutzung anderer, als der auf Grund des §. 3. vorgeſchriebenen Reductionstabellen wird mit den Strafen geahndet werden, mit welchen der Gebrauch ungeaichter oder ungeſetzlicher Maaße und Gewichte nach der Verordnung vom 8. Juni 1855 bedroht iſt.

§. 5.

Die vorſtehenden Beſtimmungen treten mit dem 1. Auguſt d. J. in Kraft.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 8. März 1861.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

No. 578.

Regierungsblatt v. 31. März 1861. No. 5.

Geſetz,

das Verfahren gegen Kaſſenbeamte, welche Receſſe machen, betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit den Bezirksräthen beider Aemter das nachfolgende Geſetz in Betreff des Verfahrens gegen Kaſſenbeamte, welche Receſſe machen, beſchloſſen und verkünden daſſelbe demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Bei einem Beamten, der vermöge ſeines Amtes, ſei dies ſein Hauptamt oder ein Nebenamt, entweder dem Staate oder den unter deſſen ſpecieller Aufſicht und Leitung ſtehenden Fonds und Anſtalten gehörigen Gelder oder Naturalien zu erheben oder zu verwalten hat, iſt ein Kaſſedefect oder Receß alsdann vorhanden, wenn ſich nicht ſoviel an baarem Gelde oder an Effecten, deren Annahme die betreffende Verwaltungsbehörde für zuläſſig erkennt, in der Kaſſe oder ſoviel an Naturalien in den Magazinen vorfindet, als bei der vollſtändigen Aufzeichnung der Einnahme, nach Abzug der Ausgaben, zu welchen der Kaſſenbeamte ermächtigt oder angewieſen war, vorhanden ſein ſollte. Hat der Kaſſenbeamte Ausgaben geleiſtet, zu denen er zwar nicht ermächtigt war, welche aber von der Art ſind, daß ſie nachträglich von der Verwaltungsbehörde genehmigt werden müſſen, ſo ſollen dieſe — vorbehältlich der etwa von dem Beamten verwirkten Disciplinarſtrafe — bei dem Abſchluß der Bilanz in Rechnung genommen werden.

Art. 2.

Wenn ſich bei einer von der Verwaltungs- oder von der Rechnungs-Reviſionsbehörde veranlaßten Viſitation durch den Kaſſenſturz oder durch den Abſchluß der Rechnungsbücher ein Defect ergibt, den der Kaſſenbeamte nicht auf der Stelle rechtfertigen kann, ſo hat der Viſitationscommiſſär ſogleich der dem Rechner vorgeſetzten Verwaltungsbehörde Anzeige davon zu machen, worauf dieſe ſofort eine adminiſtrative Unterſuchung zu verfügen und nach dem Reſultat derſelben entweder Freiſprechung oder Disciplinarſtrafe oder Stellung vor Gericht zu erkennen hat.

Art. 3.

Wenn die Verwaltungs- oder Rechnungs-Reviſionsbehörde ſelbſt oder durch einen Viſitationscommiſſär einen Abſchluß formirt hat, welcher einen Defect ergibt, der von dem Kaſſenbeamten im Laufe der adminiſtrativen Verhandlung durch Unterſchrift oder auf andere Weiſe anerkannt worden iſt, ſo ſoll dieſes Anerkenntniß die Wirkung eines vor dem competenten Gerichte abgelegten Anerkenntniſſes haben. Verweigert der Beamte die Anerkennung, ſo ſtreitet gleichwohl, auch bei den Gerichten, die rechtliche Vermuthung für die Richtigkeit des formirten Abſchluſſes, und der Kaſſenbeamte iſt verbunden, die behauptete Unrichtigkeit deſſelben nachzuweiſen.

Art. 4.

Wenn der Kaſſenbeamte von der ihm vorgeſetzten Verwaltungsbehörde vor Gericht geſtellt wird und der Kaſſedefect oder Receß, wenn ſich auch die Veranlaſſung deſſelben durch die adminiſtrative oder gerichtliche Unterſuchung nicht aufgeklärt hat, die Hälfte der geleiſteten Caution oder da, wo keine geleiſtet iſt, die Summe von 150 fl. an Geld oder Geldeswerth überſteigt, ſo ſoll die einfache Dienſtentlaſſung des Kaſſenbeamten von dieſem Amte und der Verluſt ſeiner hierauf ſich gründenden Anſprüche auf Penſion von den Gerichten ausgeſprochen und, inſofern es geſchehen kann, zugleich über die Verbindlichkeit zum Erſatze des Defects oder Receſſes erkannt werden.

Art. 5.

Ergibt ſich aus der adminiſtrativen Unterſuchung, daß zwar der Defect oder Receß der im Art. 4. bezeichnete Größe nicht erreicht, dem Kaſſenbeamten aber doch Unordnung oder Nachläſſigkeit dabei zur Laſt fällt, ſo treten in den beiden erſten Fällen dieſer Art die gewöhnlichen Disciplinarſtrafen ein. In dem dritten Falle aber kann der Beamte vor Gericht geſtellt werden, und die Gerichte haben alsdann auch hier nach der Vorſchrift des Art. 4. auf Dienſtentlaſſung und auf Verluſt der Anſprüche auf Penſion zu erkennen.

Art. 6.

Ergeben ſich aus der adminiſtrativen Unterſuchung gegen einen Kaſſenbeamten die Gewißheit oder rechtliche Verdachtsgründe eines begangenen Betruges oder der Veruntreuung, ſo iſt der Beamte jedenfalls vor Gericht zu ſtellen. Die Gerichte haben alsdann nach den beſtehenden criminalrechtlichen Grundſätzen und Vorſchriften zu verfahren.

Erachten ſie den Angeſchuldigten des Verbrechens des Betrugs oder Veruntreuung nicht für überwieſen, ſo haben ſie nach den in den Art. 4. und 5. erlaſſenen Beſtimmungen zu erkennen; finden ſie dagegen einen Betrug oder das Verbrechen der Veruntreuung für erwieſen, ſo ſind diejenigen Strafen gegen den Kaſſenbeamten auszuſprechen, welche das St.-G.-B. wegen dieſer Verbrechen verhängt.

Den Gerichten bleibt es, wenn ſie den Receß oder Defect an und für ſich als begründet erachten, unbenommen, alsbald die Dienſtentlaſſung auszuſprechen und die Frage, ob ſich der Angeſchuldigte eines Betrugs oder der Veruntreuung ſchuldig gemacht, einer weiteren Unterſuchung und Aburtheilung vorzubehalten.

In dieſem Falle haben ſie bei letzterer den Angeſchuldigten nicht als einen im Sinne des Art. 441. des St.-G.-B. Entlaſſenen zu betrachten, ſondern gegen denſelben gerade ſo zu erkennen, als wäre die von ihnen ausgeſprochene Dienſtentlaſſung noch nicht erfolgt.

Art. 7.

Die Entſchuldigung des Kaſſenbeamten, daß ihm das Fehlende entwendet worden ſei, kann ihn, wenn er darüber nicht Beweis zu führen vermag, in keinem Falle von dem Erſatze und von den Strafen befreien, welche in den Art. 4. und 5. beſtimmt ſind.

Kann von dem Kaſſenbeamten über etwa erlittenen Raub oder Diebſtahl oder irgend einen unabwendbaren Zufall auch der Beweis erbracht werden, ſo hat er doch noch ferner zu beweiſen, daß ihm keine Vernachläſſigung oder Nichtanwendung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu Schulden komme, wenn er anders von der Verbindlichkeit, das Fehlende zu erſetzen, ſoll befreit werden können.

Art. 8.

Jeder Kaſſenbeamte, welcher wegen Kaſſendefects in Unterſuchung gerathen und nicht völlig freigeſprochen worden iſt, ſoll bei der Entſcheidung der Sache, erfolge nun dieſe auf dem adminiſtrativen oder gerichtlichen Wege, neben der verwirkten Strafe und der Verbindlichkeit zu vollſtändigem Erſatze des durch ihn verurſachten Schadens, jedenfalls in die Koſten der Unter-

ſuchung, ſowie, wenn er ſuspendirt war, in die Koſten der interimiſtiſchen Verwaltung ſeines Dienſtes verurtheilt werden.

Iſt die Verurtheilung auf adminiſtrativem Wege erfolgt, ſo findet von dem Erkenntniſſe der Recurs an den Geheimen Rath ſtatt; auch kann der Kaſſenbeamte, wenn ihm in Folge der adminiſtrativen Unterſuchung von der Rechnungs-Reviſionsbehörde bei der Reviſion und Abſchließung der Rechnung ein Paſſivreceß formirt wird, wegen dieſes Receſſes den Recurs electiv an den Richter oder an den Geheimen Rath nehmen.

Art. 9.

Ein Kaſſenbeamter, welcher in Gemäßheit der vorſtehenden Beſtimmungen vom Dienſte mit Verluſt ſeiner etwaigen Anſprüche auf Penſion entlaſſen worden iſt, hat das Recht, die geſetzliche Penſion von dem Tage an, wo er ſeinen Gehalt entbehrt hat, zu fordern, wenn er in der Folge ſeine volle Unſchuld nachweiſen und dieſe entweder von der höchſten Adminiſtrativbehörde anerkannt oder von der richterlichen Behörde, ſowie es die betreffenden Geſetze zulaſſen, ausgeſprochen werden ſollte.

Art. 10.

Bei denjenigen Kaſſenbeamten, welche mit Vorbehalt des Widerrufs angeſtellt ſind, ſteht es der Staatsregierung nach wie vor frei, von dieſem Vorbehalt Gebrauch zu machen, ſo oft ſie es für nothwendig hält, und es finden daher insbeſondere die Vorſchriften im Art. 5. des gegenwärtigen Geſetzes auf die bezeichneten auf Widerruf angeſtellten Kaſſenbeamten keine Anwendung. Daſſelbe gilt von den Gemeinderechnern ſowie von denjenigen Verwaltern oder Verrechnern von Hoſpitien, milden Stiftungen oder anderen Fonds, welche nach den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen aus Gründen der Verwaltung und ohne richterliches Erkenntniß ihrer Dienſte entlaſſen werden können.

Art. 11.

Gegenwärtiges Geſetz findet auch Anwendung auf die Beamten der Militärverwaltung, welche vermöge ihres Amtes, dies ſei nun ein Haupt- oder Nebenamt, entweder dem Staate oder den unter deſſen Aufſicht ſtehenden Fonds angehörigen Gelder oder Naturalien zu erheben oder zu verrechnen haben.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 22. März 1861.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Dr. Banſa.

No. 579.

Regierungsblatt v. 5. Mai 1861. No. 6.

Bekanntmachung

der vom Königlich Preußiſchen Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlaſſenen Inſtruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, ſowie der Anweiſung zum Gebrauche der Alkoholometer und der dazu gehörigen Reductionstabelle vom 21. November 1860.

No. 580. 581.

Regierungsblatt v. 19. Mai 1861. No. 7.

I.

Bekanntmachung,

die in der Stadt Homburg zu beobachtenden beſonderen Baupolizei-Vorſchriften betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben in Folge desfallſigen Antrags des daſigen Gemeindevorſtandes zu beſtimmen geruhet, daß fortan in der Stadt Homburg

a) Vortreppen an Hausthüren, Schaufenſtern und dergleichen mehr in Straßen von 36—48 Werkfuß Breite nicht weiter als 3 Fuß und in Straßen von größerer Breite nicht weiter als 4 Fuß in die öffentliche Straße vortreten dürfen;

b) Balkone nur in einer Höhe von mindeſtens 15 Werkfuß über der Straßenoberfläche geſtattet ſein ſollen, und

c) Säulen, Terraſſen, Erker und ähnliche in die öffentliche Straße vorſpringende Anlagen an Häuſern nicht angebracht werden dürfen.

Dieſe höchſte Beſtimmung wird zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Homburg, den 10. Mai 1861.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Dr. Banſa.

vdt. J. W. Lommel.

II.

Publikation

der Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuerdirectors zu Cöln, betreffend die Beschränkung der Waarencontrole im Binnenland im Großherzogthum Luxemburg.

No. 582.

Regierungsblatt v. 14. Juli 1861. **No.** 9.

Bekanntmachung,

die zwischen den Zollvereinsregierungen unterm 25. April 1861 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups betreffend.

No. 583.

Regierungsblatt v. 25. Aug. 1861. **No.** 10.

Verordnung

vom 30. Juli 1861, den Verkehr mit steuerpflichtigen Getränken zwischen dem Amte Homburg und den Zollvereinsstaaten betreffend.

No. 584. 585.

Regierungsblatt v. 15. Sept. 1861. **No.** 11.

I.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen Preußen für sich und andern Zollvereinsstaaten und dem Schweizerischen Bundesrathe für verschiedene Cantone wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbsteuer betreffend.

II.

Bekanntmachung,

Abänderungen des BriefpostTarifs für den Verkehr im Innern des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirks betreffend.

No. 586.

Regierungsblatt v. 6. Oct. 1861. **No.** 12.

Bekanntmachung,

die Gefach- und Acontirungsgebühren der Poststellen betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. Januar 1853 — Regierungsblatt Nr. 2. — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach getroffener Anordnung der Postverwaltung von Briefen, welche nach dem Wunsche des Adressaten regelmäßig auf dem Postbureau abgeholt werden, die außer dem festgesetzten Gefachgelde bisher noch erhobenen Bestellgebühren künftighin nicht mehr zu entrichten sind.

Homburg, den 27. September 1861.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Wernigk.
vdt. G. Stumpff.

No. 587.

Regierungsblatt v. 22. Dec. 1861. **No.** 13.

Bekanntmachung,

die Statuten für das allgemeine Krankenhaus zu Homburg betreffend.

Auf Antrag der betreffenden Behörden und mit Zustimmung des Bezirksraths des Amtes Homburg wird mit höchster Genehmigung der §. 14. der Statuten für das allgemeine Krankenhaus des Amtes Homburg vom 19. November 1850 dahin abgeändert, daß der Schlußsatz, welcher lautet: „doch muß unter allen Umständen

der Betrag des Verpfleggeldes für 8 Tage berichtigt, resp. zurückbehalten werden" — in Wegfall kommt.

Homburg, den 8. October 1861.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Dr. Bansa.

vdt. J. W. Lommel.

No. 588.

Regierungsblatt v. 6. April 1862. No. 3.

Bekanntmachung

der Landgräflichen Landesregierung II. Dep. vom 28. März 1862, die Ausführung eines neuen Postvertrags mit Frankreich betreffend.

No. 589.

Regierungsblatt v. 18. Mai 1862. No. 4.

Bekanntmachung

des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen dem Zollvereine und dem Freistaate Paraguay vom 1. August 1860.

No. 590.

Regierungsblatt v. 18. Mai 1862. No. 4.

Verordnung,

die Besteuerung ausländischer Viehhändler im Amte Homburg betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht und nach Anhörung des Bezirksraths des Amtes Homburg wird hiermit für dieses Amt in Betreff der Besteuerung ausländischer Viehhändler verordnet, wie folgt:

§. 1.

Ausländische Viehhändler, welche ihr Gewerbe im hiesigen Amte ausüben, ohne mit der hierzu erforderlichen Concession versehen zu sein, sollen mit einer Geldbuße von drei bis fünfzehn Gulden bestraft und zur nachträglichen Einholung einer Concession unter Androhung gleicher Geldbuße für den Versäumungsfall verurtheilt werden.

§. 2.

Der Viehhändler muß die ertheilte Concession sofort nach deren Empfang bei dem Landgräflichen Steuercommissär vorzeigen und von demselben visiren lassen. Bei dem Geschäftsbetrieb muß er dieselbe stets in Original bei sich führen und an jedem Ort, wo er von derselben Gebrauch machen will, dem Bürgermeister vorzeigen und von demselben visiren lassen. Außerdem ist die Concession den Polizei- und sonstigen Aufsichtsbeamten auf Verlangen jedesmal vorzuzeigen. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße von 1 fl. 30 kr. geahndet, welche in Wiederholungsfällen zu verdoppeln ist.

§. 3.

Ein Drittheil der eingehenden Geldbußen soll dem Denuncianten gebühren.

Können die erkannten Geldstrafen wegen Vermögenslosigkeit nicht beigetrieben werden, so sind dieselben von dem Gerichte in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln, wobei für einen Gulden Geldstrafe ein Tag Gefängniß gerechnet werden soll.

Homburg, den 9. Mai 1862.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Fenner.

vdt. L. Hohl.

No. 591. 592. 593.

Regierungsblatt v. 25. Mai 1862. No. 5.

I.

Verordnung,

die Schuldhaft im Amte Homburg betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unseres Amtes Homburg beschlossen, an Stelle des Art. 3. des die Schuldhaft betreffenden Gesetzes vom 15. Februar 1856 bis auf Weiteres folgende Bestimmungen hiermit zu erlassen:

Der Impetrant iſt verbunden, außer den Koſten der Verhaftung und Verbringung in das Gefängniß, ſowie den Schließgebühren von wöchentlich 30 Kreuzern, die Koſten für die vollſtändige Unterhaltung des Schuldners im Betrage von täglich 1 Gulden während der Sommermonate, und 1 Gulden 12 Kreuzern während der Wintermonate (vom 15. October bis 15. April) von Woche zu Woche vorzulegen.

Andere als dieſe Geldleiſtungen ſollen dem Gläubiger ferner nicht mehr obliegen. Nur im Falle der Erkrankung des Schuldners hat er die Koſten der Medicamente und ärztlichen Behandlung nebſt Wartung binnen 24 Stunden auf Anfordern des Gerichts beſonders zu erſetzen.

Auch hat er auf gerichtliche Anordnung binnen gleicher Friſt ſein etwaiges Retentionsrecht an ſolchen Kleidungsſtücken des Schuldners aufzugeben, welche zu deſſen Bekleidung nothwendig befunden werden.

In Anſehung der bereits in Haft befindlichen Schuldner treten die vorſtehenden Beſtimmungen erſt vom 1. Juli d. J. an in Kraft.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 20. Mai 1862.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Fenner.

II.

Verordnung,

die Beſtrafung der Feldfrevel im Amte Homburg betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe des Amtes Homburg zur Ergänzung der Feldfrevelordnung vom 16. Juli 1830 für das genannte Amt zu verordnen geruhet, wie folgt:

§. 1.

Wer unbefugt auf fremden, noch nicht abgeerndteten oder von ihren Produkten noch nicht entblößten Grundſtücken, in Gärten, jungen Baumpflanzungen, Weinbergen oder verbotenen Wegen Vieh hütet, weidet, treibt oder gehen läßt, ſoll beſtraft werden:

1) für jedes Stück Rindvieh, Schweine, Pferde, Eſel und Ziegen mit 1 Gulden;
2) für jedes Stück Schafvieh mit 30 Kreuzern;
3) für jedes Stück Gänſe, Enten, Hühner oder anderes Geflügel mit 6 Kreuzern.

Es kann jedoch die Strafe für einen Frevel durch Zuſammenrechnung der Strafbeträge nach der Stückzahl nicht über 30 Gulden ſteigen.

§. 2.

Wer unbefugt auf fremden, abgeerndteten oder wüſt liegenden Grundſtücken, Feldwegen und Weiden, ohne Schaden zuzufügen, Vieh hütet, weidet, treibt oder gehen läßt, wird auf Verlangen des Grundbeſitzers:

1) für jedes Stück Rindvieh, Schweine, Pferde, Eſel und Ziegen mit 20 Kreuzern;
2) für jedes Stück Schafvieh mit 10 Kreuzern, und
3) für jedes Stück Gänſe, Enten, Hühner und anderes Geflügel mit 2 Kreuzern

beſtraft.

Es kann jedoch durch Zuſammenrechnung der Strafbeträge nach der Stückzahl die Strafe nicht über 10 Gulden ſteigen.

§. 3.

Hat ſich von der Heerde einzelnes Vieh, dem Anſchein nach ohne Schuld des Hirten, verlaufen, ſo ſoll dieſer nicht als Weidefrevler beſtraft werden; es wird aber hierdurch die Verbindlichkeit zum Erſatze des Schadens, den ſolches Vieh etwa verurſacht hat, nicht aufgehoben.

Iſt aber das von der Heerde entlaufene Vieh dem Hirten ſelbſt zugehörig, ſo treten, wenn er nicht vermag ſeine Unſchuld vollſtändig zu beweiſen, die in den beiden vorhergehenden Paragraphen angedrohten Strafen ein.

§. 4.

Wer zur Weide berechtigt iſt oder dazu Erlaubniß erhalten hat, aber die zum Eintreiben des Viehes auf Felder und Wieſen beſtimmte Jahres- oder Tageszeit nicht einhält, unterliegt den in den §§. 1. u. 2. angedrohten Strafen. Der Viehbeſitzer, deſſen Vieh ohne Hirten oder Hüter in Wieſen, Feldern, Gärten oder Weinbergen angetroffen wird, wird, den Fall des §. 3. ausgenommen, blos deshalb mit 30 Kreuzern beſtraft. Dieſe letztere Beſtimmung iſt auf Grundſtücke nicht anwendbar, welche ſo eingefriedigt ſind, daß das betroffene Vieh den benachbarten Grundſtücken keinen Schaden zufügen kann; eben ſo wenig auf ſolches Vieh, welches ſo angebunden iſt, daß es die benachbarten Grundſtücke nicht beſchädigen kann.

§. 5.

Wer in Zuwiderhandlung gegen die Beſtimmung des erſten Abſatzes des §. 4. über das Einhalten der zum Eintreiben des Viehes auf Felder ꝛc. beſtimmten Jahres- oder Tageszeit die in ſeinem Beſitze befindlichen, jedoch zwiſchen oder an Grundſtücken anderer Beſitzer liegenden Wieſen oder Felder mit ſeinem Vieh berührt,

wird mit der Hälfte der in den §§. 1. u. 2. angedrohten Strafen belegt.

§. 6.

Die Vorschrift des ersten Absatzes des §. 4. über das Einhalten der zum Eintrieb des Viehes in Felder ꝛc. bestimmten Jahres- oder Tageszeit findet auf die Behütung der abgesondert liegenden Grundstücke einzelner Eigenthümer, in Bezug auf das Beweiden derselben durch den Besitzer, keine Anwendung.

§. 7.

Wenn ein Viehbesitzer sein Vieh nicht mit der gemeinschaftlichen Heerde, sondern einzeln, auch nur an diejenigen Orte, wo er zur Weide berechtigt ist, treibt, so wird er blos deshalb mit 1 Gulden bestraft.

§. 8.

Die in dem §. 7. wegen Einzelnhütens angedrohten Strafen finden alsdann keine Anwendung, wenn das Einzelnhüten mit Rücksicht auf vorliegende besondere örtliche Verhältnisse von der Localpolizeibehörde, in Uebereinstimmung mit den betreffenden Grundbesitzern, gestattet worden ist.

§. 9.

Wer im Laufe des letzten Jahres zweimal wegen eines der in den §§. 1. 2. 3. u. 4. Absatz 1. vorgesehenen Huthfrevel bestraft worden ist und sich eines solchen wiederholt schuldig macht, kann, neben den in den §§. 1. 2. 3. u. 4. Absatz 1. angedrohten Geldstrafen, zu einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen verurtheilt werden.

Hatte gegen den Frevler im Laufe des letzten Jahres eine mehr als zweimalige Bestrafung stattgefunden, so kann Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen eintreten.

Homburg, den 13. Mai 1862.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Fenner.

vdt. L. Hohl.

III.

Verordnung,

die Parochialeintheilung des Amtes Homburg betreffend.

In Anbetracht, daß es in hiesigem Amte bis jetzt an einer festen Parochialeintheilung gefehlt hat, durch welche die in den einzelnen Ortschaften wohnenden Mitglieder der christlichen Kirche, welche einer anderen Confession als der der Kirchengemeinde ihres Wohnorts angehören, in feststehende Parochialverbände eingewiesen würden, und in Erwägung, daß zur Beseitigung jener Unbestimmtheit sowie aller Ungewißheit über die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Pfarrverbande im Interesse der kirchlichen Ordnung überhaupt und einer geregelten Seelsorge und geordneten Kirchenbuchführung insbesondere sich klare, durchgreifende Vorschriften als eine Nothwendigkeit erwiesen haben, haben wir zur Regulirung aller hierbei in Frage kommenden Verhältnisse Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Grenzen der Pfarreigebiete fallen herkömmlich und rechtlich mit den (Feld- und Wald-) Gemarkungsgrenzen derjenigen Orte, welche das Pfarreigebiet bilden, deckend zusammen.

Die einer Ortsgemarkung nicht zugehörigen Landgräflichen Domanialwaldungen werden dem Pfarreigebiete der Stadt Homburg zugerechnet.

§. 2.

Zur Beschaffung bestimmter Parochialverbände werden

1) die Lutheraner der Gemeinde Kirdorf dem lutherischen Pfarramte zu Homburg;
2) die Lutheraner der Gemeinde Friedrichsdorf dem lutherischen Pfarramte zu Seulberg;
3) die Lutheraner der Gemeinde Dornholzhausen dem lutherischen Pfarramte zu Oberstedten;
4) die Reformirten der Gemeinde Kirdorf dem reformirten Pfarramte zu Homburg;
5) die Reformirten der Gemeinde Gonzenheim dem reformirten Pfarramte zu Homburg;
6) die Reformirten der Gemeinde Köppern dem reformirten Pfarramte zu Friedrichsdorf;
7) die Reformirten der Gemeinde Dillingen dem reformirten Pfarramte zu Friedrichsdorf;
8) die Reformirten der Gemeinde Seulberg dem reformirten Pfarramte zu Friedrichsdorf;
9) die Reformirten der Gemeinde Oberstedten dem reformirten Pfarramte zu Dornholzhausen

zugewiesen.

Alle in hiesigem Amte lebenden Katholiken sind, wie sich dies von selbst versteht, dem katholischen Pfarramte zu Kirdorf zugewiesen.

Die den genannten Parochialverbänden zugewiesenen Personen haben das Recht und die Pflicht, von ihren respectiven Pfarrern die Vornahme aller geistlichen Handlungen, als Taufe, Confirmation, Abendmahl, Begräbniß u. s. w., für sich und die Ihrigen zu verlangen, wie hingegen eben diese Geistlichen allein und ausschließlich dazu berechtigt sind und nur mit ihrer speciellen Er-

laubniß oder auf unſere beſondere Genehmigung und Verfügung eine Ausnahme von dieſer Regel gemacht werden darf.

§. 3.

Für die Kirchenbuchführung, ſoweit dieſelbe durch die Parochialeintheilnng berührt wird, ſollen die folgenden Beſtimmungen maßgebend ſein:

1) Der Confeſſionsgeiſtliche, welcher die bei auswärtigen, ihm zugepfarrten Ortsangehörigen vorkommenden Taufen, Trauungen oder Beerdigungen zu beſorgen hat, muß alle desfallſigen Acte in ſeine Kirchenbücher eintragen; er darf ſie jedoch nicht mit zählenden Ordnungsnummern verſehen;
2) alsbald nach jedem vollzogenen Acte der Art hat er ex officio einen amtlichen Extract (d. h. Abſchrift) ſeines Protokolls darüber an den Geiſtlichen des betreffenden Orts zum gleichmäßigen Eintrage in die Kirchenbücher mitzutheilen und zwar in Geburts- und Sterbfällen an den Ortspfarrer, bei Trauungen hingegen an den Pfarrer des künftigen Wohnorts der Getrauten und an den Pfarrer des Orts, an dem die Copulation zu begehen geweſen wäre;
3) derartige Einträge ſind (um eine doppelte Aufzählung und daraus entſpringende Unrichtigkeiten bei den Bevölkerungsliſten zu verhüten) in Geburts- und Sterbfällen von den Ortspfarrern und in Trauungsfällen von dem Pfarrer des künftigen Wohnorts der Getrauten in den Kirchenbüchern mit zählenden Ordnungsnummern zu verſehen.

§. 4.

Die ortsüblichen Accidentien ſind an den Confeſſions-Geiſtlichen als den parochus proprius zu entrichten. Die Gebühren für die Kirchenbücherextracte bezieht derjenige Geiſtliche, welcher den Auszug beſorgt.

§. 4.

Für diejenigen proteſtantiſchen Perſonen, welche weder der evangeliſch-lutheriſchen, noch der reformirten Kirchengemeinſchaft angehören, hat, ſofern nicht ſie ſelbſt oder ihre Angehörigen ſich für den anderen Confeſſions-Geiſtlichen erklären, der Ortsgeiſtliche, und zwar im Parochialverbande von Homburg der lutheriſche, alle geiſtlichen Handlungen vorzunehmen.

Homburg, den 9. Mai 1862.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Wernigk.
vdt. G. Stumpff.

No. 594. 595.

Regierungsblatt v. 1. Juni 1862. No. 6.

I.

Geſetz,

die Befugniß zum Verkauf und Verzapf von Getränken betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe des Amtes Homburg, in Abänderung einiger Vorſchriften des erſten Geſetzes vom 27. Auguſt 1852, die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen in Betreff der Befugniß zum Verkauf und Verzapf von Getränken beſchloſſen und verkünden dieſelben demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Ein einmaliger Verkauf von Wein, Obſtwein, Branntwein oder Bier im Kleinen ſoll ebenſo, wie der im Großen, nur dann als Handel im Sinne des Art. 6. des erſten Geſetzes vom 27. Auguſt 1852 angeſehen werden, wenn demſelben eine obrigkeitliche Verwarnung vorausgegangen iſt.

Art. 2.

Der Fortbetrieb einer Zapfwirthſchaft mit Wein, Obſtwein, Branntwein oder Bier nach Ablauf der dazu ertheilten Conceſſion ſoll, wenn die Erneuerung der Conceſſion erfolgt, nur mit einer Geldbuße bis zu 3 fl. beſtraft werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 27. Mai 1852.

(L. S.) Ferdinand.
vdt. Fenner.

II.

Geſetz,

die Erhebung und Controlirung der Acciſeabgaben von Wein, Obſtwein, Branntwein, Bier und Eſſig betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben nach Anhörung des Bezirksraths Unſeres Amtes Homburg, in Abänderung der bisherigen Vorſchriften, die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen in Betreff der

Accisabgaben für Unser genanntes Amt beschlossen und verkünden dieselben demgemäß, wie folgt:

Art. 1.

Die Art 3. 4. 5. u. 6. des zweiten Gesetzes vom 27. August 1852 sind aufgehoben und an deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

1) Wein, Obstwein, Branntwein und Bier wird allen Empfängern, welche zum Handel mit diesen Getränken, resp. zur Zapf- und Gastwirthschaft, berechtigt sind, bei der Einlage zur Last gesetzt. Die Abgaben davon werden vierteljährlich von der Accisverwaltung durch Aufnahme der Vorräthe und Ermittelung des stattgehabten Absatzes festgestellt und sind innerhalb acht Tagen nach erfolgter Aufnahme und Abrechnung an den Acciser zu entrichten.

2) Die Accisabgabe von Wein, Obstwein, Branntwein und Bier ist dagegen von solchen Empfängern, welche zum Handel mit diesen Getränken, resp. zur Zapf- und Gastwirthschaft, nicht berechtigt sind, sofern es sich um eine Quantität von fünf Maaß und mehr handelt, längstens binnen 24 Stunden nach der Einlage an den Acciser zu bezahlen.

3) Die Abgabe von Essig muß von jedem Empfänger längstens binnen 24 Stunden nach der Einlage an den Acciser bezahlt werden.

4) Unsere Landesregierung III. Dep. ist ermächtigt, ausnahmeweise die Apotheker hinsichtlich des zur Verwendung in ihren Apotheken von ihnen selbst fabricirten Branntweins gegen Entrichtung einer entsprechenden jährlichen Aversionalsumme auf bestimmte Zeit und auf Widerruf von der Entrichtung der Accisabgabe sowie von der Beobachtung der besonderen Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins (Lit. D. des Gesetzes vom 27. August 1852) zu entbinden.

5) Uebrigens wird die Trankſteuer und Zapfgebühr sowie die Essigaccisabgabe nur einmal entrichtet; bereits versteuerte Getränke und Essig bleiben daher bei dem weiteren Verkauf von der wiederholten Entrichtung dieser Abgaben befreit.

Art. 2.

Anstatt des Art. 10. des Gesetzes vom 27. August 1852 wird bestimmt: Von dem nachweislich in Quantitäten von fünf Maaß und mehr aus dem Amte Homburg ausgeführten Wein, Obstwein, Branntwein und Bier ist die Accisabgabe nicht zu entrichten.

Art. 3.

Die Vorschrift des Art. 14. des Gesetzes vom 27. August 1852 findet Anwendung auf die an die Stelle der aufgehobenen Artikel 4—6. tretenden Bestimmungen im Art. 1. des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 4.

Der Art. 17. des Gesetzes vom 27. August 1852 wird folgendermaßen anderweit festgestellt:

Bei allen der besonderen Aufsicht und Untersuchung durch die Accisverwaltung unterworfenen Personen können die Accisbeamten, und zwar der Acciser in Begleitung des Controleurs oder Aufsehers, des Bürgermeisters oder eines Landjägers, der Controleur oder Aufseher in Begleitung des Bürgermeisters oder eines Landjägers, zu jeder Zeit des Tags und der Nacht Visitationen der Keller und sonstigen zur Aufbewahrung von Getränken geeigneten, sowie der Fabrikations- und Verkaufslokale vornehmen, und müssen ihnen dieselben unweigerlich geöffnet werden.

Bei allen Visitationen und Aufnahmen der Getränke sind jene Personen schuldig, sich gegen die Accisbeamten über die Erlangung ihrer Getränkevorräthe auf Erfordern nach den Vorschriften des Gesetzes jedesmal genügend auszuweisen.

Jede Weigerung oder Störung, sofern dieselbe nicht in eine förmliche Widersetzlichkeit gegen die im Dienst handelnden Accisbeamten ausartet, wird mit einer Strafe von 5—150 fl. geahndet.

Bei Meidung gleicher Strafe sind auch die solcher besonderen Aufsicht nicht unterworfenen Personen verbunden, die von ihnen eingelegten oder empfangenen accispflichtigen Getränke und Essig sofort nach der Anmeldung und vor der Abfertigung den Accisbeamten auf Verlangen zum Zwecke der Revision vorzuzeigen.

Art. 5.

Der Art. 21. des Gesetzes vom 27. August 1852 wird dahin erweitert, daß die Defraudationsstrafe im drei- oder beziehungsweise sechsfachen Betrage der unterschlagenen Accisabgaben berechnet und in letzterem Betrage auch dann erkannt werden soll, wenn die Defraudation nicht von den Gewerbtreibenden selbst, jedoch zum Vortheil solcher begangen wird.

In Fällen, wo für ein Vergehen, welches nur möglicherweise eine Defraudation einbegreifen kann, die Defraudationsstrafe gesetzlich vorgeschrieben, jedoch außer Zweifel gestellt ist, daß eine Defraudation nicht stattgefunden hat, kann auf Geldbußen von 1—10 fl. erkannt werden.

Art. 6.

Zu Art 27. 32. u. 37. des Gesetzes vom 27. August 1852 wird verordnet, daß die Kelter-, Brenn- und

Brauſcheine während der Fabrikation im Fabrikationslokal anzuſchlagen oder aufzuhängen ſind, bei Meidung einer Strafe von 30 kr. bis zu 5 fl.

Art. 7.

Zu Art. 32. des Geſetzes vom 27. Auguſt 1852 und Art. 4. des Geſetzes vom 9. Mai 1854 wird näher beſtimmt:

Der Branntweinbrenner darf nicht mehr Rauhbrand anfertigen als jedesmal zu einer einmaligen Füllung des Läuterkeſſels erforderlich iſt, und er muß regelmäßig jeden Rauhbrand binnen fünf Stunden und jede Läuterung binnen ſieben Stunden abbrennen.

Der Acciſer hat die Betriebsdeclaration feſtzuſtellen und kann dabei die vorbeſtimmte Brenn- und Läuterzeit, wenn ſie erfahrungsmäßig nach den Einrichtungen einer Brennerei unzutreffend erſcheint, abweichend feſtſetzen. Reclamationen gegen ſeine Feſtſtellungen ſind an Unſere Landesregierung III. Dep. zu richten und von derſelben zu entſcheiden.

Art. 8.

Der Art. 6. des Geſetzes vom 9. Mai 1854 wird aufgehoben und zu Art. 36. des Geſetzes vom 27. Auguſt 1852 wird fernerweit beſtimmt:

Feſte oder bewegliche Aufſätze, ſ. g. Kränze von Stein, Holz oder anderen Stoffen, welche den Rand des Braukeſſels ganz oder theilweiſe umgeben oder in denſelben einpaſſen, eine Auffüllung geſtatten oder mittelſt einfacher Vorrichtungen hierzu tauglich gemacht werden können, gelten als ein Theil des Braukeſſels und unterliegen deshalb der Aichung. Ungeaichte Aufſätze dürfen nicht gebraucht werden.

Art. 9.

Zu den Art. 37—40. des Geſetzes vom 27. Auguſt 1852 und Art. 5. des Geſetzes vom 9. Mai 1854 wird zuſätzlich und abändernd beſtimmt:

1) Die in der Brauanzeige begehrte und im Brauſchein beſtimmte Brauzeit darf in keinem Falle überſteigen:
   a) bei Braukeſſeln bis zu 5 Ohm einſchließlich 12 Stunden;
   b) bei Braukeſſeln von mehr als 5 bis zu 10 Ohm einſchließlich 14 Stunden;
   c) bei Braukeſſeln von mehr als 10 bis zu 15 Ohm einſchließlich 16 Stunden;
   d) bei Braukeſſeln von mehr als 15 bis zu 20 Ohm einſchließlich 18 Stunden;
   e) bei Braukeſſeln von mehr als 20 bis zu 25 Ohm einſchließlich 21 Stunden;
   f) bei Braukeſſeln von mehr als 25 Ohm einſchließlich 24 Stunden;

   wobei die zur Bereitung von heißem Waſſer zum Ausbrühen der Gefäße erforderliche Zeit eingerechnet iſt. Wenn dieſe als höchſtes Maaß beſtimmte Brauzeit erfahrungsgemäß nach den Einrichtungen einer Brauerei, der Beſchaffenheit des Waſſers, des Feuerungsmaterials u. ſ. w. zur Fertigung eines Gebraues nicht erforderlich iſt, ſo kann durch den Acciſer eine geringere Brauzeit beſtimmt werden, wogegen etwaige Beſchwerden bei Unſerer Landesregierung III. Dep. anzubringen ſind. Eine Ueberſchreitung der durch den Brauſchein feſtgeſetzten Brauzeit kann nur dann als gerechtfertigt angeſehen werden, wenn dem Acciſer von dem Grunde der eingetretenen Verzögerung des Brauverfahrens ſofort Anzeige gemacht worden iſt und dieſer die Beſcheinigung ertheilt hat, daß er ſich von der Unvermeidlichkeit der Ueberſchreitung überzeugt habe.

2) Sobald die Ausſchöpfung des Braukeſſels zum Behufe der Abkühlung angefangen hat, iſt jede Vermehrung der erzeugten Flüſſigkeit, ſei es im Braukeſſel oder in den zur Abkühlung und Gährung dienenden Geräthen, mit Ausnahme der zur Gährung erforderlichen Zuſätze, welche jedoch zwei Procent vom Rauminhalt des Braukeſſels nicht überſteigen dürfen, unterſagt. Es darf ſich daher, ſobald mit dem Ausſchöpfen begonnen iſt, in dem Braukeſſel und in den Kühlgefäßen zuſammengenommen oder nach beendigter Entleerung des Braukeſſels in den Kühlgefäßen und in den Gährgefäßen nicht mehr Bier, das noch nicht in Gährung übergegangen iſt, vorfinden, als der Rauminhalt des Braukeſſels beträgt, ſofern nicht mit Vorwiſſen und Genehmigung des Acciſers ein dem Brauer früher ſchon zur Laſt geſetztes Gebrau dem neuen Gebrau beigemiſcht worden iſt.

3) Jedes Gebrau wird dem Bierbrauer nach dem ganzen Inhalt des Braukeſſels ohne Rückſicht auf deſſen Füllung zur Laſt geſetzt, wobei jedoch für Einkochen, Verdampfen, Gährung eine Vergütung von 30 Procent abgezogen wird. Etwa erzielte größere Erträge jedoch haben die Brauer, bei Vermeidung der Straffälligkeit nach Art. 20. des Geſetzes vom 27. Auguſt 1852, dem Acciſer behufs der Verſteuerung anzuzeigen. — Unter einem Gebrau wird diejenige Quantität Bier verſtanden, welche in dem zur Bereitung deſſelben gebrauchten Braukeſſel vor dem Beginn der Abkühlung mit einem Male erzeugt wird.

4) Gleich wie das Brauen ohne gültigen Brauſchein

oder jede Abweichung von den für das Gebrau gemachten Angaben, ebenso unterliegt einer Geldstrafe von 25 Gulden jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels. Bei Meidung gleicher Strafe darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Acciſers von dem Braukeſſel eines conceſſionirten Bierbrauers kein anderer als der durch Brauanmeldung declarirte Gebrauch gemacht werden.

Art. 10.

Die Ein- und Ausgangs-Controleſtellen müſſen während der Zeit vom 1. Mai bis Ende October von Morgens 5 bis Abends 11 Uhr und während der übrigen Zeit des Jahres von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr offen und zur Abfertigung der Anmeldungen bereit ſein.

Art. 11.

Für jeden Transportſchein iſt von dem Verſender eine Gebühr von 2 Kreuzern an den Acciſer zu entrichten.

Art. 12.

Die im Eingang des Art. 50. des Geſetzes vom 27. Auguſt 1852 beſtimmte Strafe iſt nach richterlichem Ermeſſen bis zu 3 Gulden zu erkennen.

Der zweite Abſchnitt des nämlichen Artikels iſt gleichwie der zweite Abſchnitt des Art. 6. des nämlichen Geſetzes aufgehoben.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 27. Mai 1862.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Fenner.

No. 596.

Regierungsblatt v. 15. Juni 1862. No. 7.

Diäten- und Gebührenregulativ

für die Landgräflichen Bürgermeiſter und Feldgerichtsſchöffen im Amte Homburg.

Nachdem auf den Antrag des Bezirksraths des Amtes Homburg ſowie der Verwaltungsbehörden die ſeitherigen Tarife über die Gebühren und Diäten der Landgräflichen Bürgermeiſter und Feldgerichtsſchöffen im hieſigen Amte einer Reviſion unterzogen worden, ſo wird in Gemäßheit höchſter Entſchließheit Seiner Landgräflichen Durchlaucht hiermit für das Amt Homburg, unter Aufhebung der bisherigen Tarife, nachſtehendes Diäten- und Gebührenregulativ feſtgeſtellt und verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Landgräflichen Bürgermeiſter im Amte Homburg haben für Geſchäfte, welche ſie in ihrer Eigenſchaft als Gemeindeverwaltungs-Beamten für und im Intereſſe ihrer Gemeinde oder für einzelne Privatperſonen in deren Privatangelegenheiten beſorgen, außer dem ihnen ausgeſetzten fixen Gehalte, in nachbezeichneten Fällen folgende Taggelder oder Gebühren aus der Gemeindekaſſe oder von den betreffenden Privatperſonen zu beziehen:

I. Für die Beſorgung von Geſchäften der Gemeindeverwaltung, einſchließlich der Localpolizeiverwaltung, außerhalb des Wohnortes und, wenn das Geſchäft einen halben Tag oder mehr Zeit erfordert, haben die Bürgermeiſter Taggelder, und zwar:

für einen ganzen Tag . . . . . fl. 1. 30 kr.
für einen halben Tag . . . . . „ — 45 „

zu erhalten.

Sind dieſelben wegen ſolcher Geſchäfte außerhalb ihres Wohnortes zu übernachten genöthigt, ſo haben ſie außer obigem Taggelde noch eine Servicevergütung von 45 kr. für jede Nacht anzuſprechen.

Erfordert aber ein ſolches Geſchäft weniger als einen halben Tag Zeitaufwand, ſo findet ein Anſpruch auf Taggeld in keinem Falle ſtatt.

Werden die Geſchäfte in Auftrag oder in Verhinderung des Bürgermeiſters von dem Beigeordneten verſehen, ſo hat dieſer die beſtimmten Taggelder für ſich zu beziehen.

Jeder Anſpruch auf den Bezug von Taggeldern und Servicevergütung geht verloren, wenn der Berechtigte unterläßt, innerhalb vier Wochen nach beendigtem Geſchäfte eine ſchriftliche Berechnung, in welcher der Gegenſtand und der Ort der Vornahme des Geſchäfts ſowie die darauf verwendete Zeitdauer genau angegeben ſein müſſen, bei Landgräflichem Verwaltungsamte zur Prüfung, Feſtſtellung und Anweiſung einzureichen.

II. Für nachbezeichnete Geſchäfte in Angelegenheiten von Privatperſonen haben die Bürgermeiſter folgende Gebühren zu beziehen:

1) für einen Augenſchein einſchließlich eines Berichtes oder Atteſtes . . 30 kr.
2) für Ausſtellung eines Viehgeſundheitsſcheines . . . . . 6 „
3) für einen Bericht über
   a) Geſuche um Ertheilung des Staatsbürgerrechts, um Ertheilung eines

Heirathsatteſtes, um Aufnahme in die Zunft, um Dispenſation, um Ertheilung einer Gewerbsconceſſion, um Auswanderungs-Erlaubniß, um Erlaubniß zum Tanz- oder Muſikhalten, wegen Erbauung neuer oder Veränderung alter Privatgebäude an öffentlichen Straßen (inclus. der vorausgegangenen Ortsbeſichtigung) . . . . . 30 kr.

b) Geſuche um Ertheilung eines Paſſes oder Wanderbuches, um Erlaubniß zum Ausſpielen von Mobilien, um Aufenthalts-Erlaubniß 12 „

4) für ein Atteſtat, Heimathsſchein, Extract . . . . . 12 „

5) für eine Abſchrift von jedem Bogen 8 „

6) Beglaubigung von Unterſchriften, Auszügen, Abſchriften und anderen Urkunden . . . . . 6 „

7) Bei Mobiliarverſicherungen für Leitung und Beaufſichtigung derſelben, einſchließlich der Gebühren für Protokolle und Berichte,

a) wenn eine Abſchätzung ſtatthatte, eine Taggebühr von . . . . . fl. 2. — „
für den ganzen und von . . . „ 1. — „
für den halben Tag oder weniger Zeitaufwand;

b) wenn keine Abſchätzung ſtattfand, eine fixe Gebühr von . . . . . „ —30 „

Die hier unter II. beſtimmten Gebühren müſſen, bei Verluſt des Anſpruchs darauf, ſtets auf dem bezüglichen Actenſtücke ſelber verzeichnet ſein.

§. 2.

Als Hülfsbeamten der Juſtiz und Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben die Bürgermeiſter zu beziehen:

1) für die Protokollirung eines Viehhandels . . . . . fl. —15 kr.

2) für Berichte über eingetretene Sterbfälle, anzuordnende Vormundſchaften, nachgeſuchte obervormundſchaftliche Conſenſe, Zahlungsfriſtgeſuche exclus. des Stempels . . . . . „ —30 „

3) für Abſchriften wie §. 1. II. 5.;

4) Taggelder bei Ob- und Reſignationen, Inventuren, gerichtlichen Theilungen, Mo- und Immobiliar-Verſteigerungen, überhaupt für Beiwohnung gerichtlicher Termine
für einen ganzen Tag . . . . fl. 1. 30 kr.
und für einen halben Tag . . . „ —45 „

5) für die Beiwohnung bei Pfändungen in Privatſachen . . . . . „ —10 „
welche der betreibende Theil vorzulegen hat.
(In Anſehung der Pfändungs- und Verſteigerungsgebühren bei Executionen wegen öffentlicher Intraden bleibt es bei den Beſtimmungen des §. 51. der Verordnung vom 27. Juni 1820.)

6) Zählgebühren
a) bei Mobiliarverſteigerungen bis zu 200 fl. . . . . 2 %;
b) von jedem weiteren Hundert, ſowie bei Immobiliar-Verſteigerungen ½ %.

§. 3.

Die Feldgerichte haben zu beziehen

a) für einen Bericht oder Atteſtat exclus. des Stempels . . . . . fl. —30 kr.

b) für Unterfertigung der Contrakte und Hypotheken, ſowie das Eintragen derſelben in das Contrakten- oder Hypothekenbuch, wenn das Kapital beträgt
unter 50 fl. . . . . „ —20 „
von 50 fl. bis 149 fl. . . . . „ —30 „
von 150 fl. bis 299 fl. . . . . „ —40 „
von 300 fl. bis 999 fl. . . . . „ 1. — „
von 1000 fl. und darüber . . . . „ 1. 30 „

c) für das Ausſtreichen einer Hypothek im Hypothekenbuch ohne Rückſicht auf die Größe des Kapitals oder die Zahl der verpfändet geweſenen Items . . . „ —30 „

d) für Tarationen zu Hypotheken, Güterabtheilungen, gerichtlichen Verſteigerungen, wenn das Tarat beträgt unter und bis zu 100 fl. . . . . „ —30 „
von jedem weiteren 100 fl. bis zu 1000 fl. „ —15 „
(Eine höhere Tarationsgebühr als 2 fl. 45. kr. findet nicht ſtatt.)

e) für das Ab- und Zuſchreiben im Stockbuch von jedem Item . . . . . „ — 2 „

Von vorſtehenden Gebühren ſteht dem Bürgermeiſter die Hälfte zu, die andere Hälfte iſt unter die übrigen Mitglieder des Feldgerichts zu vertheilen.

Ferner hat jeder Feldgerichtsſchöffe an Taggeldern zu beanſpruchen:

1) für einen Augenschein . . . . . fl. — 20 kr.
2) für Steinsetzungen, Amtsverrichtungen im Felde, für Güterabtheilungen, Versteigerungen, denen er beiwohnt, sowie die etwaigen Mobiliar-Taxationen bei Inventuren, vom ganzen Tage „ 1. — „
vom halben Tage . . . . . „ — 30 „

Dem Bürgermeister stehen für diese Verrichtungen die im §. 1. II. pos. 1. und §. 2. pos. 4. ausgeworfenen Diäten zu.

§. 4.

Die Vorschrift am Ende des §. 1. wegen Verzeichnung der Gebühren auf den betreffenden Aktenstücken gilt auch von den Gebühren, von denen die beiden vorstehenden Paragraphen handeln.

§. 5.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft.

Homburg, den 3. Juni 1862.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Fenner.

vdt. L. Hohl.

No. 597.

Regierungsblatt v. 15. Juli 1862. No. 8.

Gesetz,

die Wiesencultur betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben zur Förderung der Wiesencultur in Unserem Landgrafthum im Einvernehmen mit den Bezirksräthen Unserer beiden Aemter verordnet und verordnen hiermit, was folgt:

I. Abschnitt.

Von der Abtretung oder Beschränkung des Eigenthums zum Zwecke der Wiesenverbesserung im Allgemeinen.

Art. 1.

Wenn die Verbesserung einer Wiesenflur die Abtretung von Privateigenthum, dessen Veränderung, die Aufhebung oder Beschränkung von Privatgerechtsamen, neue oder veränderte Anstalten zur Zuleitung, Ableitung oder Vertheilung von Wasser erfordert, dieses aber durch eine gütliche Vereinigung unter den Betheiligten nicht bewirkt werden kann, so findet ein Zwang hierzu Statt, jedoch nur nach vorausgegangener förmlichen Entscheidung, gegründet auf das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren und gegen Leistung vollständiger Entschädigung.

II. Abschnitt.

Von den Wiesenverbesserungs-Planen, worüber die Landesregierung entscheidet.

Art. 2.

Gehört das abzutretende oder zu verändernde Grundeigenthum nicht zu der Wiesenflur, deren Verbesserung beabsichtigt wird, — sollen Gebäulichkeiten, Wasserbauten, Wasserleitungen oder Teiche, welche weder zur Bewässerung, noch zur Entwässerung der zu verbessernden Wiesenflur bestimmt sind, abgetreten, verändert oder aufgehoben werden, — sollen außerhalb dieser Wiesenflur Wasserleitungen, Schöpfräder, Wasserbauten oder Teiche angelegt, — soll Wasser, welches außerhalb derselben fließt oder quillt, zu deren Bewässerung abgegeben, — soll Wasser von dieser Wiesenflur in außerhalb derselben befindliche Flüsse, Bäche, Gräben oder Teiche abgeleitet werden, — beruhen endlich die zum Behufe der Verbesserung einer Wiesenflur aufzuhebenden oder zu beschränkenden Gerechtsamen auf privatrechtlichen Titeln, so wird auf die in den folgenden Art. 3—28. einschließlich vorgeschriebene Weise verfahren.

Art. 3.

Verbesserungsplane, welche auf einen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fälle gegründet sind, sie mögen von Privaten oder von Behörden ausgegangen sein, läßt die Landesregierung, wenn sie solche nicht ganz verwerflich findet, soweit es nöthig ist, durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel berichtigen und zu der erforderlichen Vollständigkeit bringen.

Art. 4.

Zur Vollständigkeit eines solchen Plans gehört namentlich, daß er enthalte:

1) eine genaue Darstellung dessen, was und wie es geschehen soll;
2) die Aufzählung der daraus zu erwartenden Vortheile und Nachtheile;
3) die namentliche Aufzählung der dabei activ und passiv betheiligten Personen;
4) die Angabe der jedem Einzelnen der Passivbetheiligten zu leistenden Entschädigung;
5) den Ueberschlag sämmtlicher, durch die Ausführung des Plans entstehender Kosten;
6) die Fonds, aus welchen die zu leistenden Entschädigungen und die Kosten entnommen, oder den

Repartitionsfuß, nach welchem ſolche auf die Activbetheiligten ausgeſchlagen werden ſollen.

Art. 5.

Iſt dieſe Vervollſtändigung mit einem Koſtenaufwande verbunden, zu deſſen Uebernahme ſich Niemand freiwillig erboten hat, ſo läßt die Landesregierung den Plan Denjenigen, deren Vortheil er bezweckt, durch das Verwaltungsamt an einem dazu geeigneten Orte vier Wochen lang zur Einſicht offen legen.

Mit der Bekanntmachung hiervon an die Betheiligten oder deren geſetzliche Stellvertreter muß das Verwaltungsamt zugleich den Tag der Abſtimmung feſtſetzen.

Allen nicht in dem Orte wohnenden, ſowie allen zwar in dem Orte wohnenden, aber nicht das Ortsbürgerrecht genießenden Betheiligten muß dieſe Bekanntmachung ſpeciell durch jedem Einzelnen zuzuſtellende Ausſchreiben, unter ausdrücklicher Androhung des mit dem Nichtſtimmen verbundenen Nachtheils, geſchehen.

Wenn der Eigenthümer eines Grundſtücks abweſend iſt oder im Auslande wohnt, ſo genügt es, dieſe und fernere in dieſem Geſetze vorgeſchriebene Bekanntmachungen oder Aufforderungen an den Beſitzer des Grundſtücks (Pachter, Verwalter u. ſ. w.), wenn ſich aber keine der hier genannten Perſonen im Lande befinden, an den Vorſteher der Gemeinde (Bürgermeiſter oder Beigeordneten) ergehen zu laſſen, welcher den Eigenthümer, ſobald als es möglich iſt, davon in Kenntniß zu ſetzen hat, ohne daß jedoch das weitere Verfahren hierdurch aufgeſchoben wird.

Art. 6.

Stimmfähig ſind alle bei der Ausführung des Plans activ betheiligten Wieſenbeſitzer. Zeitpachter, Lehensherren und Erbbeſtandsherren haben kein Stimmrecht.

Von denjenigen Stimmberechtigten, welche an dem zur Abſtimmung feſtgeſetzten Tage nicht geſtimmt haben, wird angenommen, ſie hätten eingewilligt, daß der Plan auf Koſten der activ betheiligten Wieſenbeſitzer vervollſtändigt werden ſoll. Beſitzen dieſe und diejenigen Stimmberechtigten, welche für die Vervollſtändigung des Plans wirklich geſtimmt haben, zuſammen den größten Flächenraum der Wieſen, deren Verbeſſerung bezweckt wird, ſo macht das Verwaltungsamt bekannt, daß die Vervollſtändigung des Plans auf Koſten der activ betheiligten Wieſenbeſitzer beſchloſſen worden ſei.

Art. 7.

Im Falle der ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden vorläufigen Annahme des Plans werden die zu deſſen Vervollſtändigung erforderlichen und die durch das weitere Verfahren entſtehenden Koſten auf den Flächengehalt der zu verbeſſernden Wieſen ausgeſchlagen, wenn bei der Abſtimmung hierüber kein beſonderer Beſchluß gefaßt worden iſt.

Art. 8.

Hat der der Landesregierung vorgelegte Verbeſſerungsplan keiner Vervollſtändigung bedurft, oder iſt dieſe bewirkt worden, ſo wird derſelbe zum Zwecke der definitiven Abſtimmung der Activbetheiligten an einem dazu geeigneten Orte vier Wochen lang zur Einſicht offen gelegt. Mit der Bekanntmachung hiervon an die Betheiligten oder deren geſetzliche Stellvertreter muß das Verwaltungsamt zugleich den Tag für die Abſtimmung und beziehungsweiſe für die Wahl eines Bevollmächtigten feſtſetzen.

Die im dritten und vierten Abſatze des Art. 5. dieſes Geſetzes enthaltenen Vorſchriften finden auch hier Anwendung.

Art. 9.

Stimmberechtigt ſind die im Art. 6. oben bezeichneten Wieſenbeſitzer. Von denjenigen Stimmberechtigten, welche an dem zur Abſtimmung feſtgeſetzten Tage *nicht* geſtimmt haben, wird angenommen, ſie verlangten, daß der Plan zur Ausführung gebracht werden ſolle. Beſitzen dieſe und diejenigen Stimmberechtigten, welche für die Ausführung des Plans wirklich geſtimmt haben, zuſammen den größten Flächenraum der Wieſen, deren Verbeſſerung bezweckt wird, ſo macht das Verwaltungsamt bekannt, daß beſchloſſen worden ſei, die Ausführung des Plans zu verlangen.

Art. 10.

Iſt der Plan angenommen worden, ſo wird ſogleich zur Wahl eines Bevollmächtigten für die Activbetheiligten und zweier Erſatzmänner, welche denſelben in Verhinderungsfällen vertreten, geſchritten. Die zur Abſtimmung über den Plan Berechtigten haben auch bei dieſer Wahl eine Stimme.

Die Mehrheit unter den Stimmenden wird nach der Zahl der Stimmen berechnet. Unter mehreren durch die Wahl zu Bevollmächtigten bezeichneten Perſonen entſcheidet relative Stimmenmehrheit und unter den Gleichbeſtimmten das Loos. Iſt keine Wahl zu Stande gekommen, ſo ernennt das Verwaltungsamt aus der Zahl der Stimmberechtigten einen von denjenigen, welche den größten Flächenraum der zu verbeſſernden Wieſen beſitzen, zum Bevollmächtigten. Geht im Laufe der Verhandlungen der erwählte oder ernannte Bevollmächtigte ab, ſo wird die Wahl wiederholt und ebenſo wie bei der erſten verfahren.

Art. 11.

Der von den Activbetheiligten angenommene Plan mit den bis dahin darüber stattgefundenen Verhandlungen wird sofort den Passivbetheiligten an einem hierzu geeigneten Orte vier Wochen lang zur Einsicht offen gelegt.

Mit der Bekanntmachung hiervon an die Passivbetheiligten oder deren gesetzliche Stellvertreter muß das Verwaltungsamt zugleich den Tag festsetzen, an welchem der Bevollmächtigte für dieselben gewählt werden soll.

Die im dritten und vierten Absatze des Art. 5. dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Art. 12.

In dieser Tagfahrt hat das Verwaltungsamt vorerst zu versuchen, ob eine vollständige oder theilweise Annahme des Plans, insoweit solcher die Interessen sämmtlicher oder einzelner Passivbetheiligten berührt, in Güte zu bewirken ist. Erfolgt keine vollständige Annahme, so ist von denjenigen Passivbetheiligten, welche ein gemeinschaftliches Interesse haben, sogleich zur Wahl eines Bevollmächtigten und zweier Ersatzmänner, welche denselben in Verhinderungsfällen vertreten, zu schreiten. Rücksichtlich dieser Wahl gelten die im Art. 10. aufgestellten Grundsätze. Ist keine Wahl zu Stande gekommen, so ernennt das Verwaltungsamt aus der Zahl der Stimmberechtigten einen von denjenigen, welche den größten Antheil an dem gemeinschaftlichen Interesse oder an dem abzutretenden oder zu beschränkenden Eigenthum besitzen, zum Bevollmächtigten.

Art. 13.

Die Befugnisse der Bevollmächtigten für die Activ- und Passivbetheiligten und derjenigen unter den letzteren selbst, welche ein abgesondertes specielles Interesse und insofern sie keinen Bevollmächtigten gewählt haben, sind folgende:

1) Sie können zu jeder Zeit Einsicht von den Verhandlungen nehmen.
2) Jeder von ihnen darf einen Sachverständigen ernennen und gegen die Zulässigkeit der übrigen Sachverständigen Einwendungen machen.
3) Sie können beiwohnen, wenn die Sachverständigen beeidigt, instruirt und an Ort und Stelle geführt werden.
4) Sie sind berechtigt, den Sachverständigen alle diejenigen Bemerkungen schriftlich oder mündlich zu machen, welche sie in dem Interesse, das sie vertreten, für nöthig erachten.
5) Sie können verlangen, daß außer dem Geometer oder Wasserbauverständigen, welcher etwa bei Bearbeitung des vorgelegten Plans gebraucht worden ist, noch ein anderer Techniker zugezogen werde. Es ist nicht erforderlich, daß dieser Techniker vom Staate angestellt sei, insofern nur keiner der Bevollmächtigten etwas gegen die Zuziehung desselben einwendet.
6) Sie sind befugt, der Landesregierung über das Gutachten der Sachverständigen und über die Legalität des Verfahrens Bemerkungen vorzulegen; jedoch müssen diese Bemerkungen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, vor Ablauf der ersten vierzehn Tage nach der Bekanntmachung des Gutachtens der Sachverständigen bei dem Verwaltungsamt abgegeben werden.
7) Sie können den Recurs an den Geheimen Rath gegen die Entscheidung der Landesregierung ergreifen.

Die Recursschrift muß jedoch binnen vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung der Landesregierung an gerechnet, eingegeben werden und muß die Namen derjenigen Betheiligten enthalten, welche zu der Recursergreifung ihre Zustimmung ertheilt haben, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll.

Art. 14.

Die Ernennung der Sachverständigen muß innerhalb der von dem Verwaltungsamt anzuberaumenden Frist von wenigstens 14 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, geschehen. Diese Bekanntmachung muß den Nachtheil androhen, welcher auf der Versäumung der Frist steht.

Versäumt ein Bevollmächtigter oder im betreffenden Falle ein Passivbetheiligter diese Frist, oder ernennt er einen unzulässigen Sachverständigen, ohne diesen Fehler in der hierzu weiter zu bestimmenden Frist von 8 Tagen zu verbessern, so ernennt das Verwaltungsamt an seiner Statt einen Sachverständigen.

Der dritte Sachverständige wird jedenfalls von dem Verwaltungsamt unabhängig von den Bevollmächtigten erwählt.

Art. 15.

Ist ein ernannter Sachverständiger an baldiger Vornahme des Geschäfts verhindert, oder hat er die Ernennung abgelehnt, so muß Derjenige, der ihn ernannt hat, einen anderen bezeichnen.

Trifft dieses einen Bevollmächtigten oder einen Passivbetheiligten, so bestimmt ihm das Verwaltungsamt hierzu eine Frist von wenigstens 14 Tagen, und es wird wie bei der ersten Ernennung verfahren.

Art. 16.

Als Sachverständige sind unzulässig:

1) Diejenigen, welche vor Gericht kein gültiges Zeugniß ablegen können, und
2) Diejenigen, welche bei der Ausführung oder Nichtausführung des zu begutachtenden Verbesserungsplans ein Privatinteresse haben.

Art. 17.

Ernennt ein Bevollmächtigter oder ein Passivbetheiligter einen Sachverständigen, welcher weiter als 20 Stunden von dem Orte der vorzunehmenden Besichtigung entfernt wohnt, so wird Denjenigen, welche er vertritt, der durch die größere Reise entstehende vermehrte Kostenaufwand nicht ersetzt.

Art. 18.

Ueber die Zulässigkeit der von den Betheiligten ernannten Sachverständigen erkennt das Verwaltungsamt von Amtswegen oder auf dagegen erhobene Einwendungen.

Werden gegen die Zulässigkeit der von ihm selbst ernannten Sachverständigen Einwendungen gemacht, die es nicht für gegründet erachtet, so holt es die Entscheidung der Landesregierung ein. Solche Einwendungen werden in beiden Fällen nur dann berücksichtigt, wenn sie in den ersten 8 Tagen nach der Bekanntmachung der Ernennung vorgebracht worden sind. Später aufgefundene und zugleich schriftlich zu erweisende Einwendungen können auch noch binnen der im Art. 13. Nr. 6. bestimmten Zeit mit den dort zugelassenen Bemerkungen geltend gemacht werden.

Art. 19.

Das Verwaltungsamt beeidigt und instruirt die Sachverständigen und führt sie an Ort und Stelle. Die Bevollmächtigten und die nicht durch solche vertretenen Passivbetheiligten werden zur Beiwohnung eingeladen. Die Techniker, wovon der Art. 13. Nro. 5. handelt, werden ebenfalls zugezogen.

Das Verwaltungsamt führt über diese Verhandlungen ein umfassendes Protokoll.

Art. 20.

Die Aufgabe der Sachverständigen ist, ihr Gutachten über diejenigen Gegenstände abzugeben, welche zwischen den Activ- und Passivbetheiligten noch streitig sind. Haben die letzteren den Plan im Ganzen anzunehmen verweigert, so ist insbesondere zu begutachten, ob die durch den Plan bezweckte Verbesserung auf keine andere, als die vorgeschlagene Weise, oder, im entgegengesetzten Falle, nur mit unverhältnißmäßig größerem Kostenaufwande erlangt werden könnte, und ob die von der Ausführung des Plans zu hoffenden Vortheile die damit verbundenen Nachtheile überwiegen. Jedenfalls müssen sie sich über die Beträge der vorgeschlagenen Entschädigungen äußern, insoweit diese von den zu Entschädigenden nicht schon anerkannt sind.

Ihre Guchtachten, welche immer die Angabe der Gründe enthalten müssen, worauf sie beruhen, können sie, einzeln oder gemeinschaftlich, schriftlich oder zu Protokoll, bei dem Verwaltungsamt abgeben.

Art. 21.

Nachdem das Gutachten der Sachverständigen den Bevollmächtigten und den durch solche nicht vertretenen Passivbetheiligten bekannt gemacht worden und die im Art. 13. Nro. 6. bestimmte Frist abgelaufen ist, entscheidet die Landesregierung nach Lage der Sache über das, was streitig ist, also beziehungsweise über die definitive Annahme oder Verwerfung des Plans sowohl, als ersteren Falls über die den Passivbetheiligten zu leistende Entschädigung. Die Größe dieser Entschädigung wird nach der Angabe der Sachverständigen, und, bei Verschiedenheit dieser Angaben, nach dem Durchschnittsbetrage derselben bestimmt.

Die Entscheidung der Landesregierung, wie auch im Falle des Recurses diejenige des Geheimen-Raths in letzter Instanz, muß allemal die Gründe enthalten, worauf sie beruht.

Art. 22.

Die Ausführung des definitiv genehmigten Plans geschieht unter der Leitung der Landesregierung und durch diejenigen Personen, welche sie damit beauftragen wird.

Art. 23.

Wenn einer der zu Entschädigenden der Vollständigkeit der ihm zugewiesenen Entschädigung widerspricht, so hat der Bevollmächtigte der Activbetheiligten gegen denselben bei dem zuständigen Gerichte der gelegenen Sache den Weg Rechtens über den Betrag der Entschädigung zu betreten.

Art. 24.

Das Gericht kann zur Ausmittelung der Entschädigungssumme eine Schätzung durch andere Sachverständige anordnen, ohne jedoch an dieselbe gebunden zu sein.

Das Gericht soll unter Anderem auf die neuesten Verkäufe und Verpachtungen der abzutretenden oder benachbarter Gegenstände gleicher Beschaffenheit, ferner auf die Besteuerung derselben, sowie auf den höheren Werth Rücksicht nehmen, welchen der Gegenstand gerade für den bisherigen Besitzer nach den bei ihm eintreten-

den Eigenthümlichkeiten oder wegen der Verbindung mit anderen Gegenständen hatte.

Immer aber kann nur auf den reellen und niemals auf den bloßen Affectionswerth Rücksicht genommen werden.

Art. 25.

Gegen das richterliche Erkenntniß finden sowohl von Seiten des zu Entschädigenden, als auch von Seiten des Bevollmächtigten der Activbetheiligten Recurse statt, jedoch ohne Rücksicht auf eine Appellationssumme, wenn nicht bereits die Landesregierung I. Dep. als Justizcolleg gesprochen hat.

Art. 26.

Ungeachtet des Widerspruchs des zu Entschädigenden gegen die Vollständigkeit der ihm in dem definitiv genehmigten Plane zugewiesenen Entschädigungssumme kann der Bevollmächtigte der Activbetheiligten, ohne den richterlichen Ausspruch über die Entschädigung abzuwarten, die Uebergabe des Eigenthums oder Aufhebung oder Beschränkung der Gerechtsamen, welche Gegenstand der Entschädigung sind, verlangen.

Art. 27.

Gleichzeitig mit diesem Verlangen muß der Bevollmächtigte der Activbetheiligten die in dem definitiv genehmigten Plane ausgeworfene Entschädigungssumme dem zu Entschädigenden wirklich anbieten, und bei Verweigerung der Annahme in öffentliche Verwahrung geben. Die Annahme oder Hinterlegung dieser Summe, mit Vorbehalt der Rechtszuständigkeiten, hat keinen Einfluß auf die gerichtliche Bestimmung der Entschädigungssumme.

Art. 28.

Wenn der zu Entschädigende diesem Verlangen binnen 14 Tagen nicht entspricht, so hat das zuständige Gericht, auf Antrag des Bevollmächtigten der Activbetheiligten, binnen 3 Tagen die Einweisung derselben in den Besitz des Gegenstandes der Entschädigung oder in die freie Disposition über denselben zu verfügen.

III. Abschnitt.

Von den Wiesenverbesserungsplanen, worüber die Wiesenbesitzer selbst endlich entscheiden.

Art. 29.

Wenn es sich nicht von einem der im Art. 2. dieses Gesetzes bezeichneten Fälle handelt, und wenn zur Verbesserung einer Wiesenflur solche Vorschläge gemacht werden, bei deren Ausführung, außer den Eigenthümern der in dieser Wiesenflur liegenden Grundstücke, Niemand, weder activ noch passiv, betheiligt ist, die Sache sich auch nicht zu einer blos polizeilichen Einschreitung eignet, so tritt das in den nachstehenden Art. 30—36. einschließlich vorgeschriebene Verfahren ein.

Art. 30.

Die Landesregierung läßt den ihr vorgelegten Verbesserungsplan, es mag derselbe von Privaten oder von einer Behörde ausgegangen sein, wenn sie solchen nicht ganz verwerflich findet, soweit es nöthig ist, durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel berichtigen und zu der erforderlichen Vollständigkeit bringen.

Art. 31.

Zur Vollständigkeit eines solchen Plans gehört namentlich, daß er enthalte:

1) eine genaue Darstellung dessen, was und wie es geschehen soll;
2) die Aufzählung der daraus zu erwartenden Vortheile und Nachtheile;
3) die Angabe der Entschädigungen, welche einzelnen Wiesenbesitzern nach Berücksichtigung der ihnen zugehenden Vortheile etwa noch zu verwilligen sind;
4) den Ueberschlag sämmtlicher durch die Ausführung des Plans entstehender Kosten;
5) die namentliche Angabe der Wiesenbesitzer, welche dabei betheiligt sind;
6) die Angabe der Fonds, aus welchen die Entschädigungen und die Kosten entnommen, oder des Repartitionsfußes, nach welchem solche auf die Wiesenbesitzer ausgeschlagen werden sollen.

Art. 32.

Ist diese Vervollständigung mit einem Kostenaufwande verbunden, zu dessen Uebernahme sich Niemand freiwillig erboten hat, so wird nach den in den Art. 5. 6. u. 7. enthaltenen Bestimmungen verfahren.

Art. 33.

Hat der der Landesregierung vorgelegte Verbesserungsplan keiner Vervollständigung bedürft, oder ist diese bewirkt worden, so wird derselbe zum Zwecke der definitiven Abstimmung den dabei betheiligten Grundbesitzern (Zeitpächter, Lehensherren und Erbbestandsherren haben kein Stimmrecht) an einem dazu geeigneten Orte 6 Wochen lang zur Einsicht offen gelegt. Mit der Bekanntmachung hiervon an die Betheiligten muß das Verwaltungsamt zugleich den Tag für die Abstimmung festsetzen.

Art. 34.

Stimmberechtigt sind sämmtliche bei dem Verbesserungsplane betheiligte Grundbesitzer.

Von denjenigen Stimmberechtigten, welche an dem zur Abstimmung festgesetzten Tage nicht gestimmt haben,

wird angenommen, sie hätten eingewilligt, daß der Plan ausgeführt werden soll.

Besitzen diese und diejenigen Stimmberechtigten, welche für die Ausführung des Plans wirklich gestimmt haben, zusammen den größten Flächenraum der bei dem Plane betheiligten Grundstücke, so macht das Verwaltungsamt bekannt, daß die Ausführung des Plans beschlossen worden sei.

Art. 35.

Rücksichtlich der Ausführung des genehmigten Plans treten die im Art. 22. oben enthaltenen Bestimmungen ein.

Art. 36.

Wenn einer der zu Entschädigenden der Vollständigkeit der ihm zugewiesenen Entschädigung widerspricht, so läßt das Verwaltungsamt nach Vorschrift des Art. 10. einen Bevollmächtigten wählen, und es wird nach den in den Art. 23—28. enthaltenen Bestimmungen verfahren.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 37.

Bei den im II. und III. Abschnitte dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verhandlungen haben sich die Verwaltungsämter stets zu bemühen, durch gütliche Uebereinkünfte unter den Betheiligten die Ausführung der Verbesserungspläne zu erleichtern und zu bewirken.

Alle diese Verhandlungen sind von der Stempel- und im Oberamte Meisenheim auch von der Einregistrirungsgebühr befreit.

Art. 38.

Das mit der Ausführung eines nach den Vorschriften des II. und III. Abschnitts dieses Gesetzes genehmigten Verbesserungsplans befaßte Verwaltungsamt ist verpflichtet, wenn keine Hinterlegung der Entschädigungssumme eingetreten ist, die Leistung vollständiger Entschädigung zu bewirken, ehe der Gegenstand derselben abgetreten, verändert, beschränkt oder aufgehoben wird. Ist der Gegenstand der Entschädigung Lehen-, Erbleih- oder Stammgut, — ist derselbe mit einer öffentlichen Hypothek beschwert, — oder macht ein Dritter Einwendungen gegen die Auszahlung der Entschädigung an den Eigenthümer, Nutznießer, Pachter u. s. w., so wird die Entschädigungssumme zur weiteren gerichtlichen Verfügung öffentlich hinterlegt und den Betheiligten Nachricht davon gegeben.

Die öffentlich zu hinterlegenden Gelder sind an die Schuldentilgungskasse, und zwar im Oberamte Meisenheim durch die Rentei Meisenheim, ein- und von derselben wieder herauszuzahlen, ohne daß für diese Zahlungen eine besondere Gebühr erhoben wird.

Ist das Grundstück, rücksichtlich dessen eine Entschädigung gegeben wird, mit einem Grundzins belastet, so geht die Verpflichtung auf den künftigen Eigenthümer über, wenn es ganz an einen solchen abgetreten wird; im entgegengesetzten Falle muß der Grundzins ganz oder theilweise abgelöst werden.

Art. 39.

Wenn durch die Ausführung eines Wiesenverbesserungsplans die Ausübung einer Weide- oder sonstigen Berechtigung nur während der Ausführung eine Zeit lang gehindert, gestört oder beschränkt wird, so steht dem Berechtigten deshalb kein Widerspruchsrecht, sondern nur ein Anspruch auf Entschädigung zu und die Gerichte dürfen keine Inhibition verfügen.

Art. 40.

In denjenigen Gemeinden, innerhalb deren Gemarkungen sich Wiesenfluren befinden, welche unter mehrere Eigenthümer vertheilt oder Gemeindeeigenthum sind, sollen Wiesenvorstände gebildet, und, wo es für nöthig erachtet wird, Ortswiesenpolizei-Ordnungen errichtet werden.

Art. 41.

Die Wiesenvorstände sollen bestehen:

1) aus dem Bürgermeister oder Beigeordneten der Gemeinde und
2) aus Ortseinwohnern, welche Wiesen besitzen, oder solche zu benutzen oder zu verwalten haben.

Die Zahl derselben wird, nach dem Bedürfnisse der Gemeinde, von dem Verwaltungsamt bestimmt.

Die eine Hälfte derselben wählt der Gemeindevorstand und die andere Hälfte ernennt das Verwaltungsamt.

Die Wahl oder Ernennung erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren.

Ihr Amt ist ein Ehrenamt und kann nur aus dringenden von dem Verwaltungsamt zu beurtheilenden Gründen abgelehnt oder niedergelegt werden. Die nicht in dem Gemeindeverbande befindlichen Wiesenbesitzer, welchen mindestens der zwölfte Theil des in der Gemarkung befindlichen Flächenraums an Wiesen zusteht, haben das Recht, dem Verwaltungsamt eine Person zu bezeichnen, welche, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, von letzterem zum Mitgliede des Wiesenvorstandes ernannt werden muß.

Art. 42.

Die Wiesenvorstände sind verpflichtet:

1) Alles, was zur Verbesserung und zum Schutze

der Wiesen in ihrer Gemarkung dienen kann, in Anregung zu bringen oder vorzuschlagen;

2) über Gegenstände der Wiesencultur, auf Erfordern, Gutachten abzugeben;

3) bei der Ausführung der Wiesenverbesserungspläne thätig mitzuwirken und die ihnen desfalls zugehenden Aufträge und Instructionen genau zu befolgen;

4) über die Beobachtung der Ortswiesenpolizei-Ordnung mit Strenge zu wachen und die Contraventionen zur Bestrafung zu bringen.

Art. 43.

Die Ortswiesenpolizei-Ordnungen werden unter Leitung des Verwaltungsamts von dem Ortswiesenvorstande berathen und entworfen.

Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die darin angedroht werdenden Polizeistrafen dürfen für einen einzelnen Fall den Betrag von 1 fl. 30 kr., oder bei Zahlungsunfähigen das nach der Norm für Umwandlung der Forststrafen bemessene Maß Gefängniß nicht übersteigen. Die Feld- beziehungsweise Polizeigerichte sind verbunden, auf diese Strafen zu erkennen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 1. Juli 1862.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Fenner.

No. 598.

Regierungsblatt v. 20. Juli 1862. No. 9.

Gesetz,

Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parzellen und Feldwegeanlagen betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Um die Zusammenlegung der in einer Gemarkung oder in einem Theile derselben zerstreut liegenden Grundstücke derselben Besitzer, sowie um zweckmäßige Anlagen der Feldwege zu erleichtern und zu befördern, auch um eine allzugroße Zerstückelung der Parzellen zu verhüten, haben Wir im Einvernehmen mit den Bezirksräthen Unserer beiden Aemter zu verordnen beschlossen und verordnen hiermit, was folgt:

I. Voraussetzungen der Gültigkeit eines Beschlusses über eine Güterzusammenlegung oder neue Feldeintheilung.

Art. 1.

Die Zusammenlegung von Grundstücken soll nicht blos bei freier Vereinigung sämmtlicher Grundeigenthümer in einer oder in mehreren Fluren oder Gewannen, sondern auch alsdann stattfinden, wenn:

1) mehr als die Hälfte der Eigenthümer der zusammenzulegenden Grundstücke sich dafür erklärt und

2) diese Mehrheit sich zugleich im Besitze von zwei Drittheilen des Flächengehalts der zusammenzulegenden Grundstücke befindet, auch

3) die Hälfte der Grundsteuerkapitalien (— im Oberamte Meisenheim tritt bis zur Aufstellung eines allgemeinen Katasters an die Stelle der Steuerkapitalien die Steuerquote —) aller zusammenzulegenden Grundstücke auf diese Mehrheit fällt.

Art. 2.

Mehrere Miteigenthümer eines Grundstücks (einer Parzelle) werden wie ein Eigenthümer gezählt. Bei Meinungsverschiedenheit unter mehreren Miteigenthümern entscheidet die Ansicht der Mehrzahl derselben und bei gleichen Stimmen das Loos.

Für Minderjährige, oder aus anderen Gründen unter Curatel stehende Personen handeln, ohne daß es einer obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf, deren Vertreter.

Die Lehens- und Erbleihträger von Grundstücken sollen in Bezug auf alle Bestimmungen dieses Gesetzes den Eigenthümern der Grundstücke gleich geachtet werden. (Vergl. Art. 11.)

Art. 3.

Die Abstimmung über Zusammenlegung von Grundstücken wird von dem Verwaltungsamt geleitet und kann durch den Antrag eines oder mehrerer Betheiligten veranlaßt werden, wenn das Verwaltungsamt den Antrag nach vorheriger Prüfung für geeignet und den Verhältnissen für entsprechend hält.

Sobald ein solcher Antrag gestellt und von dem Verwaltungsamt gebilligt worden ist, ist von dieser Behörde eine summarische Beschreibung der zusammenzulegenden Fläche vier Wochen lang in der betreffenden Gemeinde offen zu legen und eine in dieser Gemeinde sowie in den angrenzenden Orten in ortsüblicher Weise bekannt zu machende auch in den Amts- und Intelligenzblättern einzurückende Aufforderung zur Abstimmung an einem bestimmten Tage unter dem Anfügen zu erlassen, daß die weder in Selbstperson noch durch gehörig legi-

timirte Bevollmächtigte abstimmenden Grundeigenthümer (Art. 1.) als der Mehrheit der Abstimmenden beitretend angesehen werden sollen.

Bei etwaiger Stimmengleichheit der Abstimmenden werden die Nichtstimmenden demjenigen Theil der ersteren beigezählt, welche den größten Flächengehalt in den zu consolidirenden Gemarkungstheilen besitzen.

Die Abstimmung selbst erstreckt sich nicht nur auf die Frage, ob eine Zusammenlegung stattfinden, sondern auch darauf, in welcher Ausdehnung dieselbe eintreten soll.

II. Grundsätze, nach welchen die Zusammenlegung vorzunehmen ist.

Art. 4.

Der Zusammenlegung (Art. 1.) sind, vorbehältlich der am Schlusse gegenwärtigen Artikels sowie der im Art. 7. bemerkten Ausnahmen, nicht unterworfen:

1) Grundstücke, die ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
2) Sand-, Lehm-, Thon- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Gypslager, endlich zum Bergbau gehörige Grundstücke, sofern diese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke im Betriebe sind;
3) Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, soweit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benutzung dieser Quellen bedarf;
4) Hofgüter, deren Grundstücke in wohlgerundetem Zusammenhang um das Hofgebäude liegen;
5) innerhalb der Fluren liegende eingefriedigte Gärten, sodann Baumstücke, Weinberge und Waldstücke, letztere insoweit sie forstwirthschaftlich behandelt werden und Theile eines forstwirthschaftlichen Ganzen sind.

Uebrigens ist es den Besitzern der unter 1—5. bezeichneten Grundstücke gestattet, an der Zusammenlegung freiwillig sich zu betheiligen. So lange sie jedoch ihre desfallsige Erklärung nicht ausdrücklich abgegeben haben, sind sie weder selbst bezüglich der betreffenden Grundstücke als stimmberechtigt zu betrachten, noch können diese Grundstücke bei der Anwendung der im Art. 1. enthaltenen Bestimmungen mitgezählt werden.

Die Zuziehung zur Zusammenlegung wird durch einzelne Obst- und Waldbäume, welche auf den zusammenzulegenden Acker- und Wiesenparzellen stehen, nicht gehindert.

Wer durch die Zusammenlegung und neue Vertheilung Obstbäume verliert, erhält von Demjenigen, welchem sie dabei zufallen, Entschädigung in Geld.

Für unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume, sowie für Waldbäume hat der neue Besitzer dem früheren Besitzer nur dann Entschädigung zu leisten, wenn er sie auf dem ihm zugefallenen Grundstücke behalten will und nicht vorzieht, deren Entfernung dem früheren Besitzer zu überlassen.

Fallen fruchttragende Obstbäume bei der Zusammenlegung in die Scheidlinie, so sind bis zu ihrem Abgange die angrenzenden Grundeigenthümer, welche den seitherigen Eigenthümer nach obigen Grundsätzen zu entschädigen haben, berechtigt, diese Bäume gemeinschaftlich zu benutzen.

Ausnahmsweise können auf Antrag von wenigstens drei Eigenthümern durch besondere Verordnung der Staatsregierung einer einmaligen Zusammenlegung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes solche Weinberge unterworfen werden, welche wegen ihrer großen Zersplitterung und wegen der Unsicherheit der Parzellengrenzen nicht gehörig cultivirt werden können, und sollen in solchem Falle bei der Abstimmung nach dem Art. 1—3. diejenigen Betheiligten, welche sich nicht ausdrücklich gegen die Zusammenlegung erklären, als zustimmend angesehen werden.

Art. 5.

Zur Ausführung der Zusammenlegung sind diejenigen Grundstücke, über welche sie sich erstrecken soll, von besonderen Experten nach ihrem Werthe abzuschätzen und soll sofort jedem Theilnehmer sein Hauptbesitz, wo möglich am seitherigen Orte, sein zur besseren Feldeintheilung und Zusammenlegung gezogener vereinzelter Grundbesitz aber in diesem nach seiner Güte gleichem oder nachstehendem Grund und Boden und unter Berücksichtigung desjenigen besonderen Werthes ersetzt werden, welchen die abgetretenen Grundstücke durch ihre Lokalität hatten. Kann der zu leistende Ersatz ohne großen Nachtheil für die ganze Eintheilung nicht vollständig durch Grund und Boden bewirkt werden, so ist er durch eine Vergütung in Geld zu ergänzen.

Die in Folge des gegenwärtigen und des vorhergehenden Artikels stattfindenden Gleichstellungen in Geld sind in der Regel gleichzeitig mit der Besitzeinweisung in das neu erworbene Grundstück baar zu entrichten. Es kann jedoch die Commission (Art. 20.) auch Termine, aber nicht über ein Jahr, gestatten, vorausgesetzt, daß genügende Sicherheit geleistet wird. In letzterem Falle, wo das zur Gleichstellung herauszuzahlende Geld nicht sofort baar entrichtet wird, ist die Herauszahlungssumme vom Tage der Besitzergreifung des Grundstücks landesüblich zu verzinsen.

Für die in Folge des gegenwärtigen Artikels zu

leistenden Herauszahlungen haftet im Oberamt Meisenheim auf dem betreffenden Grundstück das im Art. 2103. Nr. 1. des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene Vorzugsrecht.

Art. 6.

Verschiedenheiten der Grundstücke in Bezug auf den Düngungszustand und die für die nächste Erndte geschehene Arbeit sind durch sofortige Baarzahlung in Geld auszugleichen, sofern nicht von den Theilnehmern im Voraus darauf verzichtet wird.

Ebenso sind etwaige dauernde Vorrichtungen und ein außerordentlicher Aufwand zur Erhöhung des Ertrages oder zum Schutz der Grundstücke von dem neuen Eigenthümer insoweit zu vergüten, als sie demselben zum Nutzen gereichen und nicht schon bei der Schätzung berücksichtigt worden sind.

Art. 7.

Eine nach dem Art. 4. der Zusammenlegung nicht unterworfene Liegenschaft kann beigezogen werden, wenn das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist. Diese Ausnahme von der Regel findet jedoch keine Anwendung auf einen zur Hofraithe gehörigen Hausgarten.

Die Zuziehung der ausgenommen Grundstücke kann beim Widerspruch des Eigenthümers nur gegen volle nach Maßgabe des Gesetzes über die Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken zu leistende Entschädigung geschehen.

Art. 8.

Grundstücke, welche nach Maßgabe gegenwärtigen Gesetzes bei einer Zusammenlegung betheiligt waren, können, soferne sie später unzerstückelt geblieben, überhaupt nicht, sonst aber nur nach Ablauf von zwanzig Jahren gegen den Willen des Besitzers zu einer nochmaligen Zusammenlegung zugezogen werden.

Art. 9.

Gleichzeitig mit der Zusammenlegung der Grundstücke sind zugleich alle Einrichtungen und gemeinschaftliche Anstalten der Flur, als Wege, Bäche, Brücken u. s. w. zweckmäßig zu ordnen und wegen der Unterhaltungspflicht die erforderliche Anordnung zu treffen.

Der hierzu nöthige Raum ist von der Masse der zusammenzulegenden Grundstücke wegzunehmen, wogegen die einzuziehenden Wege ꝛc. wieder zur Masse fallen.

Ergibt sich hierbei ein Ueberschuß, so ist er, wenn der Erlös daraus nicht etwa zur Bestreitung der Kosten verwendet werden soll, unter sämmtliche Theilnehmer nach dem Verhältnisse zu vertheilen, in welchem sie an der Masse Theil nehmen.

Ein etwaiger Mehrbedarf ist nach demselben Verhältnisse von sämmtlichen Theilnehmern zu decken.

III. Bestimmungen wegen etwa bestehender Rechtsstreite und über die Rechte Dritter.

Art. 10.

Der Ausführung der Zusammenlegung steht nicht entgegen, daß hinsichtlich eines Grundstücks die Eigenthumsverhältnisse ungewiß sind, oder daß das Grundstück einer noch nicht vertheilten Erb- oder Concursmasse angehört. In solchen Fällen ist der Besitzer des Grundstücks als Vertreter bei der Zusammenlegung zu behandeln.

Als Besitzer ist derjenige anzusehen, auf dessen Namen das Grundstück im Grund- (Flur-) Buche eingetragen ist. Nur wenn der Eingetragene oder bekannte Erben desselben nicht existiren oder abwesend sind, entscheidet der bloße Naturalbesitz.

Bei Grenzstreitigkeiten wird die streitige Fläche, in so fern die Parteien sich nicht einigen können und dieselbe als besondere Parzelle sich nicht niederlegen läßt, in die Consolidationsmasse genommen und nach ausgetragenem Rechtsstreit der Tarationswerth hierfür in Geld vergütet.

Art. 11.

Den Lehens- und Erbleiherren, den Anwärtern, bezüglich der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke, der Zehnt-, Grund- oder Tilgungsrente-, Fischerei-, Weide- und sonstigen Servitutberechtigten und den Pfandgläubigern steht kein Widerspruchsrecht gegen die Zusammenlegung ꝛc. zu; sie können nur in so fern an den Verhandlungen Theil nehmen, als es hierbei auf Sicherung ihrer Rechte ankommt.

Dasselbe gilt von Pächtern und zeitlichen Nutznießern.

Art. 12.

Die zum Ersatz angewiesene Liegenschaft tritt in Bezug auf die im vorigen Artikel genannten Berechtigten in Ermangelung anderer Vereinbarung nach dem Verhältnisse der Berechtigung möglichst in dieselben Rechtsverhältnisse ein, in welchen die abgetretene Liegenschaft gestanden hat. (Art. 13. u. 14.)

In soweit dieser Uebergang auf das zum Ersatz angewiesene Grundstück nicht thunlich ist, kommt die Last, welche auf den bisher belasteten Grundstücken ruhen bleibt, bei der neuen Verheilung in Anschlag, so daß dem neuen Eigenthümer des Grundstücks hierfür, in soweit seine bisherige Liegenschaft frei oder weniger belastet war, eine Vergütung zu Theil werden muß.

Art. 13.

Generalpfandrechte erlöschen in Ansehung der abgetretenen Bestandtheile und gehen, unter Beibehaltung

ihres gegenseitigen Verhältnisses, auf die dagegen eingetretenen über.

Haften Pfandrechte auf einzelnen Grundstücken, welche ganz oder theilweise abgetreten werden, so muß ein jeder Pfandgläubiger, wenn und soweit der ihm verpfändete Gegenstand in andere als des Verpfänders Hände kommt, sich gefallen lassen, daß seine Hypothek auf einen anderen Güterwerth des Verpfänders in derselben Gemarkung, welcher wenigstens gleiche Sicherheit darbietet, übertragen und die frühere Einschreibung gelöscht werde.

In Ermangelung freier Uebereinkunft der Betheiligten bezeichnet die nach Art. 20. zu bildende Commission das neue Unterpfand, welches an die Stelle des alten treten soll, vorbehältlich der Entscheidung des Plenums der Landesregierung im Falle einer Reclamation. (Art. 23.)

Findet in Folge der Zusammenlegung eine Herauszahlung an den Pfandschuldner statt, so kann dieselbe, mit Ausnahme der in dem ersten Absatze des Art. 6. vorgesehenen Ausgleichungssumme, gültig nur an den Pfandgläubiger geleistet werden. Sind mehrere Pfandgläubiger vorhanden und haften ihre Pfandrechte auf verschiedenen, ihnen besonders verpfändeten Grundstücken, so hat derjenige von ihnen die Herauszahlung zu erhalten, welchem die Gegenstände, wofür die Entschädigung nach Maßgabe des Art. 4. und des Art. 6. im zweiten Absatz geleistet wird, verpfändet sind. Außerdem und wenn die Herauszahlung in Gemäßheit der Art. 5. und 9. stattfindet, hat die Commission zu bestimmen, wie viel ein jeder von den mehreren Pfandgläubigern nach Verhältniß des Werthes seines consolidirten Unterpfandes zu erhalten hat. Haften dagegen die Pfandrechte mehrerer Gläubiger auf einem und demselben Object und stehen somit dieselben in dem Verhältniß der Vor- und Nachhypothek zu einander, so muß, wenn eine Vereinbarung zwischen den Pfandgläubigern nicht zu Stande kommt, die Entschädigungssumme deponirt und die Austragung des Streits über die Priorität an die Gerichte verwiesen werden.

Oeffentliche Hinterlegungen von Geldern erfolgen nach Maßgabe der in dem Gesetze über die Wiesencultur getroffenen bezüglichen Bestimmung.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden im Oberamte Meisenheim auch auf die Privilegien (Bürg. Ges.-B. Art. 2103. 2106 ff.) Anwendung.

Art. 14.

Die Bestimmungen über die Pfandrechte gelten auch von den Rechten aus dem Vorbehalte des Eigenthums wegen einer Schuld, ferner von Separations- und sonstigen auf den Grundstücken haftenden Sicherheitsrechten.

Ganz dasselbe tritt im Oberamte Meisenheim, namentlich bezüglich der revocatorischen, Resolutions- und Nichtigkeitsklagen ein, in soweit durch diese die Räumung von Immobilien, auch wenn sie in dritten Händen sind, verfolgt werden kann.

Besitzt einer der Betheiligten aus verschiedenen Ehen herrührende oder demnächst getrennt zu vererbende Grundstücke, so sind die demselben als Ersatz zufallenden Grundstücke zwar ebenfalls soweit als thunlich neben einander zu legen, jedoch stets genau durch Grenzzeichen getrennt zu halten, damit genau ersichtlich ist, welche Parzelle an die Stelle einer bestimmten andern getreten ist.

In soweit abgetretene Grundstücke im Grund- (Flur-) Buche mit der Vormerkung: „beschränkt" oder „gehemmt" oder „streitig" eingetragen sind, müssen die zum Ersatz gegebenen Grundstücke mit der gleichen Vormerkung unter denselben Voraussetzungen, wie bei Pfandrechten (Art. 13.) auf den Namen des Erwerbers in dem Grund- (Flur-) Buche eingetragen werden.

Art. 15.

Die in Folge der Zusammenlegung der Grundstücke nicht zu übertragenden, sondern erloschenen Dienstbarkeiten und Lasten, als Wegservituten ꝛc., sind bei Schätzung der belasteten Grundstücke mit zu berücksichtigen und kommen somit bei Berechnung des den bisherigen Eigenthümern aus der Masse gebührenden Ersatzes in Abzug.

Art. 16.

Kommt eine Zusammenlegung von Grundstücken während der wegen eines oder mehrerer derselben noch laufenden Pachtzeit zu Stande, so sind die Verhältnisse zwischen Verpachter und Pachter zunächst nach den Bestimmungen der Pachtverträge, in Ermangelung derselben aber nach folgenden Regeln zu ordnen:

Das vom Verpachter abgetretene Land fällt aus dem Pacht und das zum Ersatz desselben erworbene tritt dafür ein.

Der Verpachter allein trägt sämmtliche Kosten, welche aus dem Umtausch und den in Folge desselben nothwendig werdenden Einrichtungen entstehen. Davon tritt eine Ausnahme ein in Ansehung der Culturarbeiten, welche an den in Folge der Zusammenlegung zum Umsatz gelangten Grundstücken selbst etwa vorzunehmen sind, als Ebnung des Bodens ꝛc.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Pachter zu übernehmen, wenn die Arbeiten zur Herbeiführung einer gehörigen Bebauung der Grundstücke durchaus

nothwendig sind und die dafür verwendeten Kosten durch die dem Pachter aus der Zusammenlegung und neuen Feldeintheilung erwachsenden Vortheile während der Dauer der Pachtzeit ersetzt werden.

Will übrigens der Pachter diesen Leistungen durch Kündigung des Contracts sich entziehen, so ist ihm dies zwar gestattet, allein einen Anspruch auf Entschädigung kann er deshalb nicht bilden. Auch kann der Verpachter die Auflösung des Pachtverhältnisses dadurch abwenden, daß er diese Leistungen selbst übernimmt, in welchem Falle der Pachter verbunden ist, die bestrittenen Kosten während der Dauer der Pachtzeit mit 4% zu verzinsen, sofern die Culturarbeiten überhaupt noch einen Nutzen für ihn haben.

Art. 17.

Hat eine Ausgleichung des Ersatzes zwischen verschiedenen Theilnehmern in Geld stattgefunden (Art. 5.) so sind, falls der Verpachter eine Geldsumme erhalten hat, die Zinsen derselben zu vier vom Hundert von dem jährlichen Pachtgelde abzurechnen.

Hat er aber eine solche Summe ausgezahlt, so ist das Pachtgeld um den Betrag jener Zinsen zu erhöhen. Hat der Verpachter in Folge der Bestimmungen des Art. 6. eine Zahlung an andere Theilnehmer zu leisten, so hat der Pachter in jedem Pachtjahre davon an ihn außer dem Pachtgelde soviel zu bezahlen, als nach den bei der Berechnung angenommenen Grundsätzen in jedem Jahre von den in Frage stehenden Verwendungen Nutzen zu erwarten ist.

Ist eine Entschädigung dieser Art (Art. 6.) an einen Pfandgläubiger zu bezahlen (Art. 13.), so sind die Zinsen der Entschädigungssumme zu 4% von dem jährlichen Pachtgelde abzurechnen. Dasselbe findet statt, wenn der Verpachter die Entschädigungssumme zu empfangen hat, was alsdann geschehen muß, wenn die im Art. 6. erwähnten Verwendungen von dem Verpachter vorgenommen worden sind. Sind aber diese Verwendungen von dem Pachter gemacht worden, so hat dieser sie zu empfangen, jedoch am Ende der Pachtzeit das statt des ursprünglich verpachteten in den Pacht eingetretene Grundstück in dem Zustande an den Verpachter zu übergeben, in welchem es zu dieser Zeit nach den bei der Berechnung der Geldausgleichung angenommenen, von der Commission (Art. 20.) zu protocollirenden Voraussetzungen bei gehöriger Bewirthschaftung sein kann und soll.

Art. 18.

Kommt ein einzelnes, für sich allein verpachtetes Grundstück dergestalt zum Umsatz, daß nicht ein anderes einzelnes Grundstück an dessen Stelle tritt, so soll der Pachtcontract, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nach geschehener Erndte als aufgelöst angesehen werden.

Welche Vergütung etwa dem Pachter oder Verpachter für Düngung, Einsaat ꝛc. oder dafür zu leisten sei, daß das Grundstück zu einer anderen Zeit oder in einem anderen Abschnitte der Fruchtfolge aus dem Pacht fällt, als solches vertragsmäßig feststand, ist von der Commission (Art. 20.) zu bestimmen.

Art. 19.

Ein gerichtliches Verfahren über die aus der Güterzusammenlegung erwachsenden Entschädigungsansprüche des Pachters oder Verpachters findet nicht statt.

Auch ist der Pachter, im Falle etwa zur Zeit der Auflösung des Pachtverhältnisses diese Entschädigungsansprüche noch nicht definitiv geordnet sein sollten, nicht berechtigt, dieserhalb ein Rententionsrecht an dem Grundstücke auszuüben.

IV. Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren.

Art. 20.

Sobald nach Art. 1—3. entschieden ist, daß und in welcher Ausdehnung eine Zusammenlegung stattfinden soll, wird von dem Verwaltungsamt eine Commission gebildet, welche besteht:

a) aus dem Verwaltungsbeamten oder einem von demselben zu bestellenden Commissär, als vorsitzendem Mitgliede;

b) aus dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung die Zusammenlegung geschehen soll. Soll eine Zusammenlegung in einem Felddistricte, welcher für sich eine eigene Gemarkung bildet, ausgeführt werden, so tritt der Bürgermeister der Gemeinde, welcher die Gemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist, in die Commission ein;

c) aus drei Sachverständigen, welche in der Art zu ernennen sind, daß er Eine nebst dessen Stellvertreter von dem höchst besteuerten Drittheil der betheiligten Grundbesitzer, der Zweite nebst Stellvertreter von dem zweithöchstbesteuerten Drittheil und der Dritte nebst Stellvertreter von dem am geringsten besteuerten Drittheil der Grundbesitzer gewählt werden; es kommen hierbei nur die Steuerkapitalien der bei der Zusammenlegung betheiligten Grundstücke in Betracht.

Insoweit die Wahlen der unter c bezeichneten Personen nicht binnen der von dem Verwaltungsamt anzuberaumenden vierwöchigen Frist von den Interessenten vorgenommen werden, erfolgt die Ernennung derselben durch das Verwaltungsamt;

d) aus einem von den unter a, b und c genannten Commissionsmitgliedern zu wählenden, von der Landesregierung II. Dep. als qualificirt erachteten Geometer.

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 21.

Zur Ausführung der Zusammenlegung läßt das Verwaltungsamt durch den Geometer und die drei Sachverständigen und den Bürgermeister zunächst einen Entwurf über die neue Feld- ꝛc. Eintheilung ausarbeiten, welcher zu enthalten hat:

1) den General-Situationsplan über die neue Eintheilung der Fluren und der Fluren in Gewanne, wobei zugleich die Richtung der Parzellen anzudeuten ist;
2) die Vorschläge zu Wegen und sonstigen Verbesserungen nebst den nöthigen Kostenvoranschlägen. — Nachdem hierauf
3) von dem Geometer und den drei Sachverständigen die Abschätzung aller der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücke mit Rücksicht auf die darauf ruhenden Servituten, die darauf verwendeten bleibenden Verbesserungen, die darauf stehenden Bäume u. s. w. vorgenommen und dem Entwurf beigefügt worden ist, unterwirft das Verwaltungsamt denselben der Berathung sämmtlicher Mitglieder der Commission und läßt sodann den nach den Beschlüssen der letzteren bestimmten Entwurf mit dem über die Berathung der Commission aufgenommenen Protokoll und den sonstigen erwachsenen Acten zur Einsicht der Betheiligten in der betreffenden Gemeinde während einer Frist von vier Wochen unter Anberaumung eines Termins nach Ablauf jener Frist zur Vorbringung von Reclamationen offen legen.

Art. 22.

Ist dieser Entwurf (Art. 21.) von den Interessenten angenommen oder durch rechtskräftige Entscheidung festgesetzt, so theilt das Verwaltungsamt denselben dem Geometer zur Ausarbeitung im Einzelnen mit. Nachdem von dem letzteren die Klassen in die Karten eingezeichnet, für die einzelnen Grundstücke berechnet und in die Geschosse eingetragen worden sind, ordnet das Verwaltungsamt die Austheilung der Geschosse an die Interessenten und die Offenlegung der Parzellenkarten und Abschrift des topographischen Güterverzeichnisses zur Feststellung des Besitzstandes und der Größenangabe der Grundstücke an.

Hinsichtlich der Offenlegung und des Termins zur Erhebung von jetzt noch zulässigen Reclamationen gelten die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels.

Art. 23.

Sind auch diese Reclamationen erledigt, so wird, nachdem die betheiligten Grundbesitzer über die Größe der Consolidationsabtheilungen und über das bei der Verloosung und Austheilung einzuhaltende Verfahren von der Commission gehört worden sind und letztere darüber Beschluß gefaßt hat, zur Verloosung und Austheilung geschritten.

Ist die Austheilung in den der Consolidation unterworfenen Compleren und die Abweichung in den einzelnen Geschossen von dem Geometer vollzogen, so werden die letzteren nochmals den Interessenten zur Prüfung und Anerkennung zugestellt und die Theilungskarten während einer Frist von 14 Tagen offen gelegt, nach deren Ablauf ein dritter Termin zur Vorbringung von Reclamationen anberaumt wird.

Die jetzt noch zulässigen Reclamationen können selbstverständlich nur gegen das bei der Austheilung eingehaltene Verfahren und die hierdurch den Betheiligten etwa erwachsenen Benachtheiligungen und die in Geld ermittelten Ausgleichungssummen gerichtet sein.

Nach Erledigung der Reclamationen werden endlich die Parzellen auf dem Felde durch den Geometer in Gegenwart des Feldgerichts, im Oberamte Meisenheim zweier Mitglieder des Gemeindevorstandes, und der Betheiligten, in soweit solche auf die an sie zu erlassende Einladung erscheinen, abgesteckt und diesen nach erfolgter Aussteinung durch das Verwaltungsamt oder einen von demselben beauftragten Commissär eigenthümlich überwiesen.

Art. 24.

Von denjenigen Interessenten, welche in einem oder dem anderen der drei anberaumten Termine keine Reclamationen vorbringen, wird angenommen, daß sie mit dem offen gelegten Entwurf (Art. 21.), den Vermessungsresultaten (Art. 22.) und der Austheilung der Grundstücke (Art. 23.) einverstanden sind.

Werden dagegen in einem der obigen Termine Reclamationen angebracht, so sucht das Verwaltungsamt unter Mitwirkung der Commission (Art. 20.) die Anstände auf gütlichem Wege zu beseitigen.

Gelingt dieses nicht, so hat das Verwaltungsamt die Acten über die erhobenen Reclamationen der Landesregierung vorzulegen, welche im Plenum darüber zu entscheiden hat und, in soweit die Reclamationen gegen die Abschätzung der Taratoren gerichtet sind, eine Gegenschätzung durch unbetheiligte Sachverständige anordnen

kann, deren Kosten die Reclamanten zu tragen haben, im Falle sie im Unrecht sich befinden.

Gegen die Entscheidung der Landesregierung kann binnen vier Wochen zerstörlicher Frist Recurs an den Geheimen Rath ergriffen werden.

Art. 25.

Ueber die den Grundbesitzern zugetheilten und überwiesenen neuen Parzellen (Art. 23.) wird einem Jeden eine von dem Verwaltungsamt unterschriebene Urkunde zugestellt. Diese Urkunde ist im Amte Homburg einer gerichtlichen Urkunde über den Erwerb gleich zu achten und bedarf, um sie in das Flurbuch einzutragen, keiner gerichtlichen Bestätigung. Im Oberamte Meisenheim vertritt die gedachte Urkunde die Stelle eines Notariatsactes.

Die auf den neu gebildeten Grundstücken etwa noch ausstehende Erndte verbleibt jedoch den früheren Besitzern.

Waren bei einzelnen zur Masse gezogenen Grundstücken die Eigenthumsverhältnisse ungewiß, so ist bezüglich der dafür aus der Masse zu überweisenden Grundstücke keine Eigenthumsurkunde, sondern nur eine Bescheinigung dahin zu ertheilen, daß letztere auf denselben Namen im Mutationsverzeichnisse zuzuschreiben seien, auf den erstere im Flurbuche eingetragen waren.

Art. 26.

Nachdem die Betheiligten in ihr neues Eigenthum eingewiesen sind, müssen über die neu vertheilten Fluren neue Steuerkataster und Flurbücher aufgestellt, die Karten copirt, die früher radicirten Grund- und Tilgungsrenten neu radicirt und die Hypotheken auf die Surrogate in den Hypothekenbüchern übertragen werden.

Art. 27.

Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Ueberweisung der Grundstücke steht den Betheiligten frei, bei der Commission (Art. 20.) auf den Grund hin zu reclamiren, daß die im Absatz 1. des Art. 6. erwähnten Verschiedenheiten inmittelst wieder in Wegfall gekommen seien. Ueber solche Reclamationen und ob und in wie weit nach Maßgabe derselben die Zahlung einer Ausgleichungssumme zu unterbleiben habe, ist nach den Vorschriften des Art. 24. dieses Gesetzes zu entscheiden.

V. Bestimmungen über den Kostenpunkt.

Art. 28.

Die Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die neue Feldeintheilung zur Ausführung zu bringen, sind von den sämmtlichen Theilnehmern, und zwar nach dem Verhältnisse der bisherigen Grundsteuerkapitalien der zusammengelegten Grundstücke zu tragen. Hierher gehören, außer den Kosten der Vermessung, Aufstellung der Steuerkataster und Grundbücher ꝛc. auch diejenigen der Anlage der im Art. 9. erwähnten gemeinschaftlichen Anstalten, Wege ꝛc., soweit nicht eine Verpflichtung einzelner Theilnehmer oder öffentlicher Kassen eintritt.

Die Kostenverzeichnisse werden von dem Verwaltungsamt für executorisch erklärt und die Kosten werden gleich den übrigen Gemeindeeinnahmen beigetrieben. Die Kosten, welche nicht im Interesse der ganzen Gemeinschaft, sondern nur im Interesse einzelner Grundstücke, z. B. bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen aufgewendet werden, sind von den Besitzern dieser Grundstücke zu tragen.

Art. 29.

Alle auf die Zusammenlegung und neue Feldeintheilung sich beziehenden Verhandlungen, einschließlich der Hypothekenübertragungen, sollen Stempelfreiheit und Freiheit von Einregistrirungsgebühren genießen.

VI. Bestimmungen über Veränderung und Anlegung von Feldwegen.

Art. 30.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auch dann, wenn zwar keine Zusammenlegung der Grundstücke, aber die Veränderung oder Regulirung und Anlegung von Flur- und Gewannwegen und Wassergräben in ganzen Gemarkungen oder einzelnen Fluren oder Gewannen beantragt wird, unter der Modification Anwendung, daß im Falle einer Abstimmung nach Art. 1—3. Diejenigen, welche sich nicht ausdrücklich gegen die vorzunehmenden Anlagen erklären, als zustimmend angesehen werden sollen.

Insbesondere ist hierbei nach den in dem Art. 9. enthaltenen Vorschriften zu verfahren, mit der Modification jedoch, daß jeder Betheiligte verbunden ist, das erforderliche Land gegen den Schätzungspreis in Geld abzutreten oder Abschnitte von Grundstücken und überflüssig gewordene Wege, Bäche u. s. w. gegen den Schätzungspreis anzunehmen.

VII. Bestimmungen zur Verhütung von Zersplitterung der Grundstücke in zu kleine Parzellen.

Art. 31.

Für diejenigen Distrikte, in welchen eine Zusammenlegung und neue Feldeintheilung stattgefunden hat, soll von dem Verwaltungsamt nach Anhörung des Gemeindevorstandes und des Feldgerichts im Amte Homburg — im Oberamte Meisenheim des Gemeindevorstandes — ein Minimum festgesetzt werden, unter welches bei einer

Vertheilung von Wiesen- oder Frucht- und Ackerland, mit Ausnahme des Gartenlandes und beziehungsweise der Weinberge, nicht heruntergegangen werden darf.

Dieses Minimum darf nicht geringer als auf ein Viertheil Morgen und nicht höher, als es von dem Gemeindevorstand und dem Feldgericht, resp. dem Gemeindevorstand, beantragt worden ist, festgesetzt werden.

Art. 32.

Auch in den Gemarkungen oder Distrikten, in welchen eine Zusammenlegung von Grundstücken nicht stattgefunden, soll eine Zersplitterung von Wiesen-, Frucht- und Ackerland, mit Ausnahme des Gartenlandes, von Baumfeldern und Weinbergen in kleinere Parzellen als ein Viertheil Morgen nicht stattfinden. Es kann jedoch für einzelne Gemeinden von dem Verwaltungsamt auf den Antrag des Gemeindevorstandes und des Feldgerichts — im Oberamte Meisenheim des Gemeindevorstandes — ein höheres Minimum der Parzellen, unter welches bei Theilungen von Wiesen-, Frucht- und Ackerland, Baumfeldern und Weinbergen nicht herabgegangen werden darf, festgesetzt werden.

VIII. Bestimmungen über die durch Vereinigung sämmtlicher Grundbesitzer zu Stand gekommene Zusammenlegung oder Feldeintheilung.

Art. 33.

Kommt eine Zusammenlegung beziehungsweise neue Feldeintheilung durch eine Vereinigung sämmtlicher Grundeigenthümer zu Stande, so soll das gegenwärtige Gesetz ebenfalls unter der Voraussetzung Anwendung finden, daß bezüglich des in diesem Falle von den Betheiligten selbst vereinbarten Entwurfs das im Art. 20—27. verordnete Verfahren nachgeholt wird.

IX. Ausführung des Gesetzes.

Art. 34.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ist Unsere Landesregierung beauftragt, von welcher auch dem Geometer und den Sachverständigen für ihr Verfahren auf den Grund dieses Gesetzes die erforderliche Instruktion wird ertheilt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 8. Juli 1862.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Fenner.

No. 599. 600.

Regierungsblatt v. 27. Juli 1862. No. 10.

I.

Gesetz,

die Entwässerung von Grundstücken betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben nach Anhörung der Bezirksräthe Unserer beiden Aemter verordnet und verordnen hiermit, was folgt:

Art. 1.

Wenn zum Zweck der Verbesserung von Grundeigenthum mittelst Entwässerung oder zum Schutze gegen Benachtheiligungen durch Quellwasser die Abtretung von Privateigenthum, dessen Veränderung oder Belastung mit Dienstbarkeiten oder die Aufhebung oder Veränderung von Privatgerechtsamen als nothwendig erscheint, und eine gütliche Vereinigung unter den Betheiligten nicht bewirkt werden kann, so kann ein Zwang dazu gegen Leistung vollständiger Entschädigung stattfinden. Hofraithen und die dazu gehörigen Gärten, Wohnhäuser und sonstige zur Landwirthschaft oder zum Gewerbsbetriebe dienende Gebäude können für die bemerkten Zwecke mittelst des in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens zwangsweise nicht in Anspruch genommen oder belastet werden.

Art. 2.

Kann die Errichtung von Entwässerungsanlagen in einer für das betreffende Grundstück zweckmäßigen Weise nur durch deren Ausdehnung über eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche bewirkt und ein Einverständniß aller Eigenthümer darüber in gütlichem Wege nicht erzielt werden, so ist gegen die Widersprechenden, wenn das Unternehmen für ihre Grundstücke unzweifelhaft von Nutzen ist, ein Zwang zur Theilnahme statthaft, insofern dieselben nicht vorziehen, die Grundstücke, auf welche sich die Anlagen ausdehnen sollen, ganz oder soweit es für den Zweck erforderlich ist, dem Unternehmer der Anlage eigenthümlich abzutreten. Können sich in diesem letzteren Falle die Interessenten wegen des Kaufpreises nicht vereinigen, so findet eine Abschätzung nach Maßgabe des Art. 9. statt.

Art. 3.

Bezieht sich die Verbesserung durch Entwässerungsanlagen auf größere Gemarkungstheile und sind zwanzig oder mehr Eigenthümer dabei betheiligt, so sind,

was die Einwilligung zur gemeinschaftlichen Ausführung der Anlagen betrifft, die Grundsätze des Gesetzes vom 8. Juli 1862 über Zusammenlegung der Grundstücke anzuwenden, und findet die Ausführung unter Leitung eines von den betheiligten Grundeigenthümern gewählten Ausschusses statt.

Art. 4.

Diejenigen Grundbesitzer, an welche Ansprüche auf Abtretung von Eigenthum ꝛc. (Art. 1.) zum Zweck einer Entwässerungsanlage gemacht werden, oder solche, welche der natürlichen Lage ihrer Grundstücke nach zu dem Entwässerungsplane zweckmäßig zugezogen werden können, sind berechtigt, sich dem Unternehmen anzuschließen und die gemeinschaftliche Ausführung einer auf die Entwässerung ihrer Grundstücke mitberechneten Anlage zu verlangen, wenn die Voraussetzungen hierzu vorhanden sind.

Art. 5.

Vorübergehende Benachtheiligungen (z. B. durch das Betreten oder Befahren der Grundstücke, oder durch Betriebsstörungen, durch Verhinderung der Ausübung einer Weide oder sonstigen Berechtigung) zum Behufe der Anlage- oder Unterhaltungsarbeiten hat der Besitzer des dadurch betroffenen Grundstücks gegen Vergütung des etwa entstandenen Schadens zu dulden, ohne die Entäußerung verlangen zu können. Insbesondere hat auch der Pachter eines Grundstücks solche vorübergehende Benachtheilungen gegen Vergütung des etwa entstandenen Schadens zu dulden.

Art. 6.

Gereicht die Entwässerung einzelnen, innerhalb oder außerhalb der dadurch zu verbessernden Grundfläche gelegenen Grundstücken zum Nachtheil, so kann hierdurch die Ausführung der Anlage nicht gehindert werden, wenn der Nachtheil nur vorübergehend ist oder, bei bleibendem Nachtheil, wenn für das einzelne betreffende Grundstück durch die Entwässerung ein diesen Nachtheil überwiegender Vortheil herbeigeführt wird. Insoweit aber letzteres nicht der Fall ist, haben die Besitzer der benachtheiligten Grundstücke, insoweit hierdurch klagbare Rechte verletzt werden, Anspruch auf Entschädigung.

Art. 7.

Von mehreren Richtungen durch fremde Grundstücke, welche der Ableitung des Wassers gegeben werden können, soll, im Falle die Betheiligten darüber sich nicht einigen, diejenige gewählt werden, welche bei mindestens gleich vollständigem Erfolge den geringsten Nachtheil für die Besitzer jener Grundstücke oder für dritte Personen oder, wenn dieser Nachtheil etwa gleich ist, den geringsten Kostenaufwand veranlaßt.

Art. 8.

Die Arbeiten zur Errichtung oder zur Unterhaltung von Entwässerungsanlagen, insoweit sie auf fremden Grundstücken vorgenommen werden müssen oder dadurch die Ausübung von Privatgerechtsamen Dritter gehemmt wird, sind, vorausgesetzt daß die Ausführung des Unternehmens selbst dadurch nicht benachtheiligt oder erschwert wird, zu einer Zeit vorzunehmen, welche die Benutzung der belästigten fremden Grundstücke, beziehungsweise die Ausübung der Privatgerechtsame Dritter am wenigsten beeinträchtigt.

Art. 9.

Ist zur Ausführung einer Entwässerungsanlage die Abtretung von Grundeigenthum oder die Aufhebung von Privatgerechtsamen nöthig, so besteht die dafür zu leistende Entschädigung in dem Werthe, welchen die Grundstücke oder die Gerechtsame zur Zeit der Abtretung hatten. Es ist bei Abschätzung des Werths unter Anderem auf die neuesten Verkäufe und Verpachtungen der abzutretenden oder der benachbarten Gegenstände von gleicher Beschaffenheit, sowie auf den höheren Werth Rücksicht zu nehmen, welchen der Gegenstand gerade für den bisherigen Besitzer nach den bei ihm eintretenden Eigenthümlichkeiten oder wegen der Verbindung mit anderen Gegenständen hatte. Immer kann aber nur auf den reellen Werth und niemals auf den bloßen Affektionswerth Rücksicht genommen werden.

Art. 10.

Wenn zur Ausführung einer Entwässerungsanlage Grundeigenthum mit einer Dienstbarkeit belastet werden muß, so ist zunächst der Werth der zu belastenden Grundstücke ohne Rücksicht auf die Belastung, sodann der Werth des Grundstücks mit Rücksicht auf die Belastung abzuschätzen. Der Unterschied zwischen beiden Summen bildet die Entschädigungssumme, von welcher jedoch, wenn durch das Unternehmen dem Grundstück ein Vortheil erwächst, der Geldanschlag dieses Vortheils in Abzug zu bringen ist.

Art. 11.

In den Fällen des Art. 6. sind bei Feststellung der Entschädigung die Nachtheile in Betracht zu ziehen, welche die Grundstücke bei dem früheren Zustand regelmäßig zu erleiden hatten. Ebenso sind die Vortheile, welche dem betreffenden Grundstücke durch die neue Anlage dauernd erwachsen, abzuschätzen und in Ansatz zu bringen, überhaupt wird nur der Unterschied zwischen dem Gesammtwerthe vor und nach der Anlage vergütet.

Art. 12.

Die Kosten einer Entwässerungsanlage sind von den Besitzern aller derjenigen Grundstücke zu tragen,

deren Entwässerung durch die Anlage bewirkt wird, vorausgesetzt, daß denselben letztere zum Vortheile gereicht. (Art. 6.)

Wenn zum Zweck einer Entwässerung Hauptabzugsgräben oder dergleichen Kanäle (Drainröhren ꝛc.) und Seitenabzugsgräben oder dergleichen Kanäle angelegt werden, so geschieht die Anlegung dieser Seitengräben oder Kanäle, wenn nicht ein anderes unter den Interessenten verabredet wird, auf Kosten derjenigen, von deren Grundstücken das Wasser dem Hauptabzugsgraben zugeleitet wird.

Art. 13.

Die nach dem ersten Absatze des vorhergehenden Artikels von den Theilnehmern einer Entwässerungsanlage aufzubringenden Kosten werden auf das Flächenmaaß der zu entwässernden Grundstücke unter Berücksichtigung des größeren oder geringeren Vortheils, welchen die Anlage den einzelnen Grundstücken oder Theilen derselben gewährt, vertheilt.

Art. 14.

Die unter Mitwirkung der Verwaltungsämter in Ausführung gebrachten Entwässerungsanlagen sind in gehörigem Stande zu erhalten, namentlich gilt dies auch von den auf fremden Grundstücken ausgeführten Entwässerungsanstalten.

Die Grundbesitzer, in deren Interesse solche Entwässerungsanlagen ausgeführt worden sind, können zur Erfüllung der Verbindlichkeit zu deren gehöriger Unterhaltung von den Polizeiverwaltungsbehörden angehalten werden, und haben den durch Vernachlässigung der Unterhaltung etwa entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. 15.

Die Kosten der Unterhaltung der Entwässerungsanlagen sind nach dem in dem Art. 13. bemerkten Verhältnisse von den Eigenthümern der Grundstücke zu tragen, in deren Interesse die Anlagen ausgeführt worden sind. In demselben Verhältnisse haben auch die nach Vollendung der Anlage etwa aufgenommenen Theilnehmer zu den Unterhaltungskosten beizutragen.

Art. 16.

Die Besitzer von Grundstücken, welche an die Grundfläche, wofür eine Entwässerungsanstalt errichtet worden ist, unmittelbar angrenzen oder in unbedeutender Entfernung von solchen gelegen sind, haben das Recht, sich bei der Entwässerungsanlage zu betheiligen, wenn ihre Grundstücke dadurch ihre Entwässerung auf die zweckmäßigste Art erhalten können, wenn ferner die bestehenden Anlagen für die alten und neuen Grundstücke hinreichen oder ohne bleibenden Nachtheil für die Grundstücke, für welche die Entwässerungsanlage errichtet war, erweitert oder vermehrt werden können, und wenn hierdurch eine Verunreinigung oder Verstopfung der schon bestehenden Röhrenleitung nicht zu befürchten ist.

Art. 17.

Im Falle des vorhergehenden Artikels haben die Besitzer der neuaufzunehmenden Grundstücke die Kosten der etwa nöthigen Erweiterungen oder Veränderungen der bestehenden Anlagen zu tragen und zu dem Werthe der älteren Werke einen nach Maßgabe der Art. 12. und 13. festzustellenden Beitrag zu leisten.

Art. 18.

Die Trennung einzelner zu der Grundfläche, wofür die Entwässerungsanlage errichtet war, gehöriger Grundstücke ist wider den Willen der übrigen Theilnehmer dann zulässig, wenn für diese Grundstücke der durch die Entwässerungsanlage beabsichtigte Zweck nicht erreicht worden ist, oder der aus der Anlage erzielte Vortheil später aufhört. Die Besitzer der ausscheidenden Grundstücke haben aber keinen Anspruch auf Ersatz der bisher geleisteten Beiträge zu den Kosten der Anlage; dagegen werden sie von weiteren Beiträgen zu den Kosten der Unterhaltung derselben durch den Austritt befreit, müssen sich jedoch gefallen lassen, daß die auf oder in ihren Grundstücken vorhandenen Vorrichtungen, welche zur Entwässerung der übrigen Grundstücke dienen, bestehen bleiben.

Art. 19.

Die gänzliche Aufhebung eines unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörde zu Stande gekommenen Verbandes für Errichtung und Unterhaltung einer Entwässerungsanlage kann nur stattfinden, wenn unter Zustimmung der Verwaltungsbehörde entweder sämmtliche betheiligte Grundbesitzer mit der Aufhebung einverstanden sind, oder, bei Verschiedenheit der Ansichten der Grundbesitzer, die Mehrheit der Grundstücke nach Kopfzahl und Flächengehalt berechnet, für die Aufhebung sich ausspricht. Bei Stimmeneinhelligkeit der Besitzer der Grundstücke kann die Verwaltungsbehörde die Aufhebung des Entwässerungsverbandes nicht verweigern.

Art. 20.

Zeitpächter, Lehnsherren und Erbleihherren haben bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes weder als Activbetheiligte noch als Passivbetheiligte ein Stimmrecht, es muß aber ihnen, gleich den Pfandgläubigern und anderen dinglich Berechtigten, Gelegenheit gegeben werden, bei Festsetzung von Entschädigungen ihre Rechtszuständigkeiten zu wahren.

Art. 21.

Der oder die Grundbesitzer, welche eine Verbesserung ihrer Grundstücke mittelst Entwässerungsanlagen herbeizuführen wünschen — die Activbetheiligten — haben, wenn solche nicht ohne einen gegen Dritte anzuwendenden Zwang zur Abtretung von Privateigenthum ꝛc. (Art. 1.) oder zur Theilnahme (Art. 2.) ausgeführt werden können, dem Verwaltungsamt einen Plan, wonach die Entwässerungsanlagen vollzogen werden sollen, vorzulegen. Dieser Plan, welchem bei größeren Unternehmungen erforderlichen Falls die zur Verdeutlichung nöthigen Zeichnungen beizufügen sind, muß enthalten:

1) die bestimmte Bezeichnung der Grundstücke, für welche die Anlage bezweckt wird;
2) eine genaue Angabe der Grundstücke und Gerechtsame, in Bezug auf welche eine Abtretung, Belastung oder sonstige Beschränkung gefordert wird, nebst Angabe der den betreffenden Grundbesitzern zugedachten Entschädigungen;
3) eine genaue Darstellung aller vorzunehmenden Arbeiten;
4) die Aufzählung der Vortheile und Nachtheile der zu treffenden Anstalten;
5) einen Ueberschlag sämmtlicher durch Ausführung der Arbeiten entstehenden Kosten, sowie des Antheils der einzelnen Grundbesitzer an diesen Kosten;
6) Vorschläge über Aufbringung der annähernd zu berechnenden Kosten der Unterhaltung der Entwässerungsanlagen.

Art. 22.

Wenn die Entwässerungsanlage die Grundstücke mehrerer Besitzer umfassen soll, und diese zwar darüber, daß die Anlage errichtet werde, nicht aber über die Art der Ausführung unter sich einig sind, so wird der Plan der Abstimmung der Grundbesitzer, welche die Anlage wünschen, unterworfen und nach der Ansicht derjenigen festgesetzt, welche zusammen mehr als die Hälfte der Grundfläche besitzen, deren Verbesserung bezweckt wird.

Bei gleichem Besitz entscheidet die Mehrheit der Besitzer nach Kopfzahl und bei Stimmengleichheit auch dieser die Ansicht des Verwaltungsamts.

Die Abstimmung erfolgt auf Verlangen eines oder mehrerer jener Grundbesitzer unter Leitung des Verwaltungsamts.

Art. 23.

Der Plan wird nunmehr auf Verfügung des Verwaltungsamts in der Gemeinde, in deren Gemarkung die Entwässerungsanlage vorgenommen werden soll, 14 Tage lang offen gelegt und, daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Soll die Entwässerungsanlage in einer eine eigene Gemarkung bildenden Liegenschaft vorgenommen werden, so erfolgt die Offenlegung in der Gemeinde, welcher diese Gemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist.

Zugleich werden die Passivbetheiligten, nämlich diejenigen, an welche zum Zweck der Entwässerung der Grundstücke ein Anspruch auf Abtretung, Veränderung ihres Eigenthums oder auf dessen Belastung mit Dienstbarkeiten ꝛc. (Art. 1.) gemacht wird, oder gegen welche ein Zwang zur Theilnahme stattfinden soll (Art. 2.), oder deren Grundstücke durch die Entwässerung benachtheiligt werden (Art. 6.), zur Erklärung über den Plan und die darnach an sie gemachten Anforderungen auf einen bestimmten Termin eingeladen.

Diese Ladung an die erwähnten Betheiligten, oder ihre gesetzlichen Stellvertreter erfolgt durch specielle Ausschreiben und, soweit der Wohn- oder Aufenthaltsort der nicht auf gesetzliche Weise vertretenen Grundbesitzer sich im Auslande befindet, oder unbekannt ist, durch eins oder mehrere öffentliche Blätter mindestens 4 Wochen vor dem Eintritt des Termins und unter dem Rechtsnachtheile, daß nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins ihre Zustimmung unterstellt werden würde.

Art. 24.

Innerhalb dieser Frist können Diejenigen, an welche nach dem vorhergehenden Artikel eine Benachrichtigung, beziehungsweise Einladung, gerichtet ist, sowie auch andere dritte Grundbesitzer, welche der beabsichtigten Entwässerungsanlage wegen der durch solche ihre Grundstücke treffenden Nachtheile glauben widersprechen zu können, ihre Einwendungen und Bemerkungen zu dem Entwässerungsplane dem Verwaltungsamt schriftlich einreichen.

Art. 25.

Wenn Grundbesitzer, deren Theilnahme an der Entwässerungsanstalt in Anspruch genommen wird, es vorziehen, ihre Grundstücke ganz oder die zur Ausführung der Entwässerungsanstalt erforderlichen Theile derselben, falls dies für nothwendig erkannt werden sollte, eigenthümlich abzutreten, statt für solche an dem Unternehmen sich zu betheiligen (Art. 2.), so haben sie ihre desfallsige Erklärung innerhalb der im Art. 23. bestimmten Frist bei dem Verwaltungsamt abzugeben.

Art. 26.

An der festgesetzten Tagfahrt hat das Verwaltungsamt zwischen denjenigen, welche die Entwässerungsanlage beantragen, und denjenigen, welche dagegen Einwendungen erheben, die nöthigen Verhandlungen ein-

treten zu laſſen und vorerſt zu verſuchen, zwiſchen den Intereſſenten eine gütliche Uebereinkunft herbeizuführen.

Art. 27.

Wenn es nicht gelingt, eine gütliche Uebereinkunft zu Stande zu bringen, ſo iſt der Entwäſſerungsplan nebſt den dazu gemachten Bemerkungen und den dagegen vorgebrachten Einwendungen der Prüfung einer Commiſſion zu unterwerfen.

Dieſe Commiſſion ſoll beſtehen aus dem Verwaltungsbeamten, einem Sachverſtändigen, dem Bürgermeiſter der Gemeinde, in deren Gemarkung die Entwäſſerungsanlage errichtet werden ſoll, und zwei Mitgliedern des Feldgerichts, ſtatt welcher letzteren im Oberamte Meiſenheim zwei Mitglieder des Gemeindevorſtandes eintreten.

Iſt der betreffende Bürgermeiſter als ſelbſt betheiligt oder aus anderen Gründen verhindert, ſo tritt an ſeiner Stelle der Bürgermeiſtereibeigeordnete und in deſſen Verhinderung das älteſte unbetheiligte Mitglied des Gemeindevorſtandes in die Commiſſion ein.

Die Ernennung des Sachverſtändigen und der Mitglieder des Feldgerichts oder Gemeindevorſtandes geſchieht durch das Verwaltungsamt.

Art. 28.

Sollen Entwäſſerungsanlagen in einer eine beſondere Gemarkung bildenden Liegenſchaft vorgenommen werden, ſo iſt dieſelbe bei Bildung der Localcommiſſion als Beſtandtheil derjenigen Gemeinde zu behandeln, welcher ſie polizeilich zugetheilt iſt.

Art. 29.

Die Aufgabe der Commiſſion iſt, ihr Gutachten über diejenigen Gegenſtände abzugeben, welche zwiſchen den Intereſſenten noch ſtreitig ſind.

Auch hat dieſelbe über die Beträge der vorgeſchlagenen Entſchädigungen ſich zu äußern, inſoweit dieſe von den zu Entſchädigenden nicht ſchon anerkannt ſind.

Art. 30.

Wenn dritte Perſonen als Nutznießer oder wegen ſonſtiger Rechtsverhältniſſe bei Feſtſetzung der Entſchädigung betheiligt ſind, ſo muß der Eigenthümer ſie auffordern, ſich bei der Verwaltungsbehörde zu erklären, ſonſt bleibt er allein für dieſe Anſprüche verantwortlich.

Art. 31.

Das Gutachten der Commiſſion wird durch das Verwaltungsamt den Intereſſenten — bei einer größeren Anzahl derſelben durch Offenlegung nach den Vorſchriften des Art. 23. — bekannt gemacht. Die Intereſſenten ſind befugt, dem Verwaltungsamt über das Gutachten und über die Legalität des Verfahrens Bemerkungen vorzulegen, jedoch müſſen dieſe Bemerkungen, wenn ſie berückſichtigt werden ſollen, vor Ablauf von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Gutachtens der Commiſſion abgegeben werden.

Art. 32.

Findet unter den Betheiligten keine Einigung über das Gutachten der Commiſſion ſtatt, ſo legt das Verwaltungsamt ſämmtliche Verhandlungen der Landesregierung vor. Dieſe entſcheidet im Plenum nach Lage der Sache über die definitive Annahme oder Verwerfung des Plans und über die dagegen vorgebrachten Einwendungen, inſofern ſolche nicht die Beträge der zu leiſtenden Entſchädigungen betreffen. Namentlich entſcheidet auch das Plenum der Landesregierung über die in Anſpruch genommene Theilnahme an dem Unternehmen (Art. 2.), es ſei denn, daß innerhalb der feſtgeſetzten Friſt die im Art. 25. bezeichnete Erklärung abgegeben worden iſt, in welchem Falle das Plenum der Landesregierung über die Nothwendigkeit der Abtretung des Grundſtücks, inſoweit ſolches zur Ausführung des Unternehmens erforderlich iſt, zu erkennen hat.

Art. 33.

Gegen die Entſcheidung des Plenums der Landesregierung kann von den Activ- und Paſſivbetheiligten der Recurs an Unſeren Geheimen-Rath ergriffen werden. Der Recurs muß binnen vier Wochen nach Bekanntmachung der Entſcheidung der Landesregierung bei letzterer angezeigt und binnen weiteren vier Wochen bei Unſerem Geheimen-Rath gerechtfertigt werden.

Art. 34.

Wenn einer der zu Entſchädigenden der Vollſtändigkeit der ihm angebotenen Entſchädigung widerſpricht, ſo iſt von dem oder den Grundbeſitzern, welche die Entwäſſerung wünſchen, gegen die Widerſprechenden bei dem als Gericht der gelegenen Sache zuſtändigen Juſtizamt — im Oberamte Meiſenheim als Friedensgericht — der Weg Rechtens über den Betrag der Entſchädigung zu betreten.

Art. 35.

Das Gericht, bei welchem Klage erhoben wird, kann zur Ausmittelung der Entſchädigungsſumme eine Schätzung durch Sachverſtändige anordnen, ohne jedoch an dieſelbe gebunden zu ſein.

Art. 36.

Gegen das richterliche Erkenntniß finden, ſowohl von Seiten des zu Entſchädigenden als auch von Seiten der Activbetheiligten, die gewöhnlichen Rechtsmittel ſtatt, jedoch ohne Rückſicht auf eine Appellationsſumme, wenn

nicht bereits die Landesregierung I. Dep. als Juſtizcolleg geſprochen hat.

Art. 37.

Ungeachtet des Widerſpruchs des zu Entſchädigenden gegen die Vollſtändigkeit der ihm angebotenen Entſchädigung können Diejenigen, welche die Ausführung der Entwäſſerungsanlage verlangen (Activbetheiligte) ohne den richterlichen Ausſpruch über die Entſchädigung abzuwarten, die Uebergabe des Eigenthums, die Geſtattung der darauf nach dem Plane vorzunehmenden Arbeiten, die Aufhebung oder Beſchränkung der Gerechtſame, welche Gegenſtand der Entſchädigung ſind, verlangen.

Art. 38.

Gleichzeitig mit dieſem Verlangen müſſen Diejenigen, welche die Ausführung der Entwäſſerungsanlage verlangen, die von der Commiſſion beantragte Entſchädigungsſumme (Art. 29.) dem zu Entſchädigenden wirklich anbieten, und bei Verweigerung der Annahme in öffentliche Verwahrung geben.

Die Annahme oder Hinterlegung dieſer Summe, mit Vorbehalt der Rechtszuſtändigkeiten, hat keinen Einfluß auf die gerichtliche Beſtimmung der Entſchädigungsſumme.

Oeffentliche Hinterlegungen von Geldern erfolgen nach Maßgabe der in dem Geſetze über Wieſencultur getroffenen bezüglichen Beſtimmung.

Art. 39.

Wenn der zu Entſchädigende dieſem Verlangen binnen 14 Tagen nicht entſpricht, ſo hat das zuſtändige Gericht, auf Antrag der Activbetheiligten, binnen drei Tagen die Einweiſung derſelben in den Beſitz des Gegenſtandes der Entſchädigung oder in die Dispoſition über denſelben nach Maßgabe des genehmigten Plans zu verfügen.

Art. 40.

Die Ausführung der Verbeſſerungspläne, welche unter Mitwirkung der Verwaltungsämter zu Stande gekommen iſt, erfolgt unter der oberen Aufſicht dieſer Behörden.

Art. 41.

Das Verwaltungsamt hat darüber zu wachen, daß die Entſchädigungsſumme, wenn keine Hinterlegung derſelben eingetreten iſt, geleiſtet wird, ehe der Gegenſtand abgetreten oder belaſtet wird. Macht Jemand Einwendungen gegen die Auszahlung der Entſchädigungen der Eigenthümer, Nutznießer ꝛc., ſo wird die Entſchädigungsſumme zur weiteren gerichtlichen Verfügung deponirt.

Art. 42.

Die Verzeichniſſe der Koſten für die unter Aufſicht der Verwaltungsämter erfolgende Ausführung von Entwäſſerungsanlagen und für deren Unterhaltung werden in Ermangelung einer desfallſigen Uebereinkunft zwiſchen den Intereſſenten von den Verwaltungsämtern nach vorgängiger Offenlegung für executoriſch erklärt und die Koſten nach den wegen Einbringung der Communal-Intraden beſtehenden Vorſchriften beigetrieben.

Art. 43.

Nach Ausführung einer mehreren Grundbeſitzern gemeinſchaftlichen Entwäſſerungsanlage von größerer Ausdehnung iſt eine öffentliche vor dem Verwaltungsamt zu errichtende Urkunde aufzunehmen, aus welcher die durch die Anlage begründeten Rechte und Pflichten vollſtändig hervorgehen müſſen. Die Urkunde iſt von den Intereſſenten oder deren Bevollmächtigten zu unterſchreiben.

Können die Intereſſenten über den Inhalt jener Urkunden ſich nicht vereinigen, ſo entſcheidet das Plenum der Landesregierung und in der Recursinſtanz (Art. 33.) Unſer Geheimer-Rath über die ſtreitigen Punkte.

Art. 44.

Wenn in den Fällen der Art. 5. und 14. über die Beträge der zu leiſtenden Entſchädigungen die Intereſſenten ſich nicht gütlich vereinigen, haben darüber die Gerichte (im Oberamt Meiſenheim das Landgräfliche Juſtizoberamt als Friedensgericht) nach Anleitung der Art. 34. ꝛc. zu erkennen. Es kann jedoch in den Fällen des Art. 5. von den Gerichten eine Inhibition der Arbeiten zum Zweck der Entwäſſerungsanlagen nicht verfügt werden.

Art. 45.

Die Verhandlungen, welche auf den Grund der Art. 16. u. 18. entſtehen, ſind, falls eine Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, von dem Verwaltungsamt nach Anleitung der Vorſchriften über das wegen Errichtung einer Entwäſſerungsanlage einzuhaltende Verfahren zu leiten. Ueber ſtreitige Punkte hat das Plenum der Landesregierung, in der Recursinſtanz (Art. 33.) Unſer Geheimer-Rath zu erkennen. Soweit es ſich von Feſtſetzung einer zu leiſtenden Entſchädigung handelt, haben darüber nach Anleitung der Art. 34. ꝛc. die Gerichte zu entſcheiden.

Art. 46.

Die in Gemäßheit dieſes Geſetzes ſtattfindenden Verhandlungen bei den Verwaltungsämtern und die Eingaben an dieſelben bedürfen keines Stempels.

Im Oberamte Meiſenheim ſind ſolche Urkunden, inſoweit dies nicht ſchon nach Art. 70. des Geſetzes vom 22. Frimaire VII. der Fall, von der Einregiſtrirung befreit.

Art. 47.

Die sonstigen durch das administrative Verfahren entstehenden ordentlichen Kosten sind im Allgemeinen von Denjenigen, in deren Interesse die Verhandlungen stattfinden, nach dem im Art. 13. bezeichneten Verhältnisse zu tragen. Jedoch sind die nach Art. 2. zur Theilnahme zugezogenen Grundeigenthümer nur dann zur Kostentragung verpflichtet, wenn die Entwässerungsanlage wirklich errichtet wird.

Außerordentliche Kosten des Verfahrens, wie z. B. jene unbegründeter Recurse, fallen Denjenigen zur Last, welche sie verschuldet haben.

Ueber die Kosten des gerichtlichen Verfahrens haben die Gerichte nach den allgemeinen Grundsätzen zu erkennen.

Art. 48.

In allen denjenigen Fällen, in welchen die Verbesserung von Grundstücken nach Anleitung des Wiesencultürgesetzes vom 1. Juli 1862 herbeigeführt werden soll, kommt dieses Gesetz und nicht das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben zu Homburg, den 15. Juli 1862.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Fenner.

II.

Gesetz,

über Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen, sowie gegen Beschädigung oder Verunreinigung der Bäche im Amte Homburg.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben nach Anhörung des Bezirksraths des Amtes Homburg für Unser Amt Homburg verordnet und verordnen hiermit, was folgt:

Art. 1.

Triebwerke (Mühlen-, Rad- und sonstige Werke, welche durch Wasser getrieben werden) dürfen nur mit Genehmigung der Landesregierung an Bächen und deren Seitengräben angelegt werden.

Wer, ohne diese Genehmigung erhalten zu haben, ein Triebwerk anlegt, ist mit einer Geldbuße von 3—30 fl. und wenn er, ohne die Genehmigung erhalten zu haben, das Werk betreibt, noch außerdem mit einer Geldbuße von 5—30 fl. zu bestrafen. Auch ist auf Antrag der Verwaltungsbehörde auf Entfernung der Anlage von dem Polizeigericht zu erkennen.

Art. 2.

Wer ein Triebwerk an einem Bache oder dessen Seitengräben anlegen will, hat sein Gesuch um desfallsige Genehmigung bei dem Verwaltungsamt einzureichen und demselben diejenigen durch Verordnung näher zu bezeichnenden Pläne und Auseinandersetzungen beizuschließen, welche zur Beurtheilung der Ausführbarkeit, Zulässigkeit und des Umfangs des Unternehmens erforderlich sind.

Art. 3.

Das Verwaltungsamt hat das Gesuch nach vorausgegangener technischen Begutachtung und nach Vernehmung des Gemeindevorstandes der Gemarkung, in welcher das Triebwerk errichtet werden soll, einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen, und wenn sich daraus ergibt, daß die beabsichtigte Anlage einem öffentlichen Interesse widerstreitet, oder aus polizeilichen Gründen unzulässig ist, oder durch das Unternehmen der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann, das Gesuch ohne weitere Verhandlungen abzuweisen.

Art. 4.

Stehen die in dem vorhergehenden Artikel bemerkten Anstände dem Gesuche nicht entgegen, so ist dasselbe mit seinen Beilagen auf Verfügung des Verwaltungsamts in der Gemeinde, in deren Gemarkung das Triebwerk angelegt werden soll, 6 Wochen lang offen zu legen, daß dieses geschehen, nicht blos in der betreffenden Gemeinde auf ortsübliche Weise, sondern auch in dem Amts- und Intelligenzblatt bekannt zu machen, und es sind in dieser Bekanntmachung zugleich diejenigen, welche etwa gegen das beabsichtigte Triebwerk Einwendungen erheben zu können glauben, aufzufordern, solche nach Ablauf von 6 Wochen an einem zur Verhandlung festzusetzenden Termin bei dem Verwaltungsamt um so gewisser vorzubringen, als auf später vorgebracht werdende Einwendungen keine Rücksicht werde genommen werden.

Außerdem sind besondere Aufforderungen zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen unter Androhung des bezeichneten Rechtsnachtheils an alle Diejenigen zu erlassen, von welchen bereits bekannt ist, daß sie bei Errichtung des beabsichtigten Triebwerks ein Interesse haben könnten.

Art. 5.

Werden in dem zur Verhandlung über die Zulässigkeit des Gesuchs um Genehmigung zur Errichtung

des Triebwerks festgesetzten Termin Einwendungen dagegen vorgebracht, so ist der Unternehmer des Triebwerks darüber zu vernehmen, es sind die weiter hierdurch nöthig werdenden Erörterungen unter Zuziehung der technischen Behörde anzustellen und das Verwaltungsamt hat unter den Interessenten eine Vereinbarung zu Stande zu bringen sich zu bemühen, falls dieser Versuch aber mißlingt, nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Art. 6.

Wird gegen das beabsichtigte Unternehmen von einem oder mehreren Interessenten die Einwendung geltend gemacht, daß durch das zu errichtende Triebwerk Privatgerechtsame, welche sich auf Verträge, rechtskräftige richterliche Urtheile oder sonstige Privatrechtstitel gründen, verletzt würden, so ist der Unternehmer des Triebwerks vorläufig ab- und auf den Weg Rechtens zu verweisen.

Art. 7.

Auf den Grund der Verweisung der Sache auf den Weg Rechtens kann der Unternehmer des Triebwerks bei dem zuständigen Gerichte den Antrag stellen, Demjenigen, welcher der Errichtung des Werks vermöge eines ihm zustehenden Privatrechtstitels widerspricht, aufzugeben, daß er, bei Verlust seines Anspruchs, das behauptete Recht binnen 4 Wochen vor Gericht geltend zu machen habe.

Das Gericht hat einem solchen Antrage zu entsprechen und ist im Wege Rechtens sodann weiter zu verfahren.

Art. 8.

Wenn ohne Berufung auf einen Privatrechtstitel (Art. 6.) der Errichtung eines neuen Triebwerks von einem oder mehreren Besitzern bereits bestehender Triebwerke aus dem Grunde widersprochen wird, weil letztere durch die neue Anlage, sei es durch Entziehung oder Schmälerung des zu ihrem Betrieb erforderlichen Wassers oder durch einen nachtheiligen Rückstau, beeinträchtigt würden, oder wenn gegen Errichtung eines neuen Triebwerks von Grundbesitzern der Einwand erhoben wird, daß dadurch die Bewässerung oder Entwässerung ihrer Grundstücke beeinträchtigt, oder denselben in sonstiger Weise ein Schaden zugefügt würde, so hat über diese Einwendungen auf den Grund eines vorher zu erhebenden Gutachtens von Sachverständigen das Verwaltungsamt die Entscheidung der Landesregierung II. Dep. einzuholen.

Art. 9.

Die Sachverständigen, welche das im vorhergehenden Artikel bezeichnete Gutachten abzugeben haben, werden in der Art bestimmt, daß der der Anlage widersprechende Triebwerksbesitzer oder Grundbesitzer und, wenn Mehrere widersprechen, dieselben gemeinschaftlich Einen Sachverständigen, wenn die Widersprechenden aber von einander abweichende Interessen verfolgen, Jeder derselben Einen, ferner der Unternehmer des neuen Triebwerks Einen, beziehungsweise eben so viel Sachverständige, wie die der Anlage Widersprechenden und endlich das Verwaltungsamt eine gleiche Anzahl wie der Unternehmer des Triebwerks ernennt. Das Verwaltungsamt instruirt und verpflichtet die Sachverständigen.

Art. 10.

Wenn gegen Errichtung eines Triebwerks von Grundbesitzern Einwendungen der im Art. 8. bezeichneten Art erhoben, und solche als begründet erkannt werden, so kann doch — vorausgesetzt, daß den Grundbesitzern ein auf privatrechtlichem Titel beruhendes Recht, der Errichtung des Triebwerks sich zu widersetzen (Art. 6.), nicht zusteht — die Errichtung des Werks unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die Vortheile des Triebwerks jene die Grundstücke treffenden Nachtheile überwiegen, und daß die Besitzer der benachtheiligten Grundstücke für den ihnen zugefügten Schaden vollständig entschädigt werden. Die Entschädigung wird in Ermangelung einer Uebereinkunft gerichtlich festgesetzt.

Will jedoch der Besitzer eines solchen Grundstücks, statt seines Anspruchs auf vollständige Entschädigung, das Eigenthum des benachtheiligten Grundstücks ganz oder in soweit es benachtheiligt wird, dem Unternehmer des Triebwerks abtreten, so ist dieser, wenn er auf Ausführung des Triebwerks beharrt, das Grundstück gegen den — in Ermangelung einer Uebereinkunft gerichtlich abzuschätzenden — Werth zu übernehmen verbunden.

Art. 11.

Werden von Grundbesitzern oder von Besitzern anderer Triebwerke Einwendungen wegen nur wahrscheinlicher, aber weder der Existenz noch dem Betrage nach gewisser Beschädigungen vorgebracht, so kann dadurch allein die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung des Triebwerks nicht gehindert werden.

Hat in solchen Fällen die Triebwerksanlage für die widersprechenden Grundbesitzer oder Besitzer anderer Triebwerke später wirklich einen Schaden zur Folge, so bleibt ihnen vorbehalten, auf dessen Ersatz bei dem Richter, der hierüber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden hat, Klage zu erheben.

Art. 12.

Sind keine Einwendungen gegen Errichtung eines Triebwerks erhoben, oder die vorgebrachten auf die

eine oder andere Art beseitigt worden, und haben sich auch keine der im Art. 3. erwähnten, der Errichtung des Triebwerks entgegenstehende Anstände im Lauf der Verhandlungen ergeben, so ist auf desfallsige berichtliche Vorlage des Verwaltungsamts von der Landesregierung die Genehmigung zur Errichtung des Triebwerks in einer Urkunde zu ertheilen, worin Zweck und Ausdehnung des Triebwerks, sowie das Wassergefälle und der Umfang der Wasserbenutzung, wie solche bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung für das Werk erforlich ist, sowie die sonst etwa zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten zu beachtenden Verhältnisse auf den Grund der vorausgegangenen Verhandlungen anzugeben sind.

Art. 13.

Wenn bei Ausführung eines Triebwerks die von der Verwaltungsbehörde über die Art der Errichtung ertheilten Vorschriften nicht beobachtet werden, so ist der Unternehmer mit einer Geldbuße von drei bis zwanzig Gulden, und wenn er das Werk, ohne jene Vorschriften befolgt zu haben, in Betrieb setzt, noch außerdem mit einer Geldbuße von fünf bis dreißig Gulden zu bestrafen; auch ist derselbe auf Antrag der Verwaltungsbehörde zur vorschriftsmäßigen Umänderung des Werks von Landgräflichem Justizamt als Polizeigericht für schuldig zu erkennen.

Art. 14.

Die Ausführung eines genehmigten Triebwerks kann, insoweit von dem Unternehmer nach den vorhergehenden Artikeln Entschädigung zu leisten ist, mit Ausnahme des im Art. 11. erwähnten Falles, nicht eher stattfinden, als bis die festgesetzte Entschädigung geleistet ist oder die zu Entschädigenden ihre Zustimmung dazu ertheilen, daß das Werk schon vorher ausgeführt werde.

Art. 15.

Veränderungen an einem Triebwerke, welche eine Aufstauung des Wassers über dessen bei Genehmigung des Werks festgesetzten oder über den bisherigen Normalstand zur Folge haben, sowie Veränderungen in der Leitung des Wassers für ein Triebwerk bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Der Besitzer eines Triebwerks, welcher Veränderungen der bezeichneten Art, ohne Genehmigung dazu erhalten zu haben, vornimmt, verfällt in eine Geldbuße von einem bis fünfzehn Gulden und wenn er das unbefugt veränderte Werk betreibt, noch außerdem in eine Strafe von drei bis zwanzig Gulden. Auch ist, wenn die Veränderung nicht nachträglich genehmigt wird, auf Antrag der Verwaltungsbehörde von Landgräflichem Justizamt als Polizeigericht auf Wiederherstellung des früheren Zustandes zu erkennen.

Art. 16.

Die Genehmigung zu Veränderungen der in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Art ist erst dann zu ertheilen, wenn die Veränderungen nach einem vorher einzuholenden technischen Gutachten als zulässig erscheinen.

Auch ist, wenn die Veränderung nicht ganz unbedeutend ist und möglicher Weise Interessen Dritter dadurch verletzt werden, diesen Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen geltend zu machen. Es ist dabei nach den im Art. 4. ꝛc. enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Art. 17.

Zur Erkennung des Normalstandes des Wassers müssen bei Errichtung neuer Triebwerke sofort Eichpfähle gesetzt werden.

Art. 18.

Wenn Veränderungen der im Art. 15. bezeichneten Art an bestehenden Triebwerken vorgenommen werden, so sind die etwa vorhandenen Eichpfähle nach dem neuen Normalstand des Wassers zu ändern und, falls keine Eichpfähle bereits vorhanden sind, Eichpfähle neu zu setzen.

Art. 19.

Unkenntlich gewordene Eichpfähle müssen hergestellt, nöthigenfalls durch neue ersetzt werden.

Art. 20.

Insoweit an bereits bestehenden Triebwerken Eichpfähle bisher nicht vorhanden waren, müssen solche, auch wenn keine Veränderungen an den Werken stattfinden, gesetzt werden, sobald dies von der Verwaltungsbehörde als nöthig erkannt wird. Hierbei ist der Normalstand des Wassers auf den Grund der Concessionsurkunden oder nach Maßgabe der von dem Triebwerksbesitzer nachgewiesenen Privatrechtstitel, in Ermangelung eines solchen Titels aber in der Art zu bestimmen, daß der Betrieb des Werks in dem bisherigen Umfange möglich bleibt.

Art. 21.

Wenn durch Naturereignisse, Beschädigungen oder sonstige Umstände eine Veränderung des Eichpfahles herbeigeführt wird, so hat der Triebwerksbesitzer solches bei Vermeidung einer Strafe von einem bis fünf Gulden binnen 3 Tagen der Polizeibehörde anzuzeigen, damit die Wiederherstellung in der vorbestimmten Weise angeordnet werden kann.

Arbeiten an dem Eichpfahle, sollte auch dadurch der vorige Zustand desselben wieder hergestellt werden, darf der Triebwerksbesitzer ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde bei gleicher Strafe nicht vornehmen.

Veränderungen oder Beschädigungen des Eichpfahles haben — soweit nicht die Bestimmungen des Straf-

geſetzbuches in Anwendung kommen — eine Strafe von drei bis fünfzehn Gulden zur Folge.

Die Herſtellung und das Setzen der Eichpfähle hat nach den von dem beſtellten Techniker gegebenen Vorſchriften zu geſchehen, gegenfalls die Verwaltungsbehörde zu jenem Ende das Nöthige auf Koſten des betreffenden Triebwerksbeſitzer anzuordnen hat.

Art. 22.

Zur Gültigkeit des Acts der Errichtung, Herſtellung oder Abänderung der Eichpfähle wird erfordert:

1) daß dem Acte der von dem Verwaltungsamt beſtimmte Techniker, die Ortspolizeibehörde und wenigſtens zwei Mitglieder des Feldgerichts beiwohnen;
2) daß dazu der Beſitzer des Triebwerks, an welchem der Eichpfahl errichtet, hergeſtellt oder geändert werden ſoll, ſowie die Beſitzer des nächſten oberhalb und des nächſten unterhalb gelegenen Triebwerks eingeladen waren, und
3) daß das über den Act zu errichtende Protokoll von den unter 1 genannten Perſonen und von den unter 2 bemerkten erſchienenen Betheiligten unterſchrieben, inſoweit aber Letztere nicht erſchienen waren oder die Unterſchrift verweigern, dies in dem Protokoll bemerkt wird.

Art. 23.

Außer den unter Nr. 2. des vorhergehenden Artikels bezeichneten Perſonen iſt auch den ſonſt etwa Betheiligten durch ortsübliche Bekanntmachung in dem Orte und den nächſtgelegenen Gemeinden Gelegenheit zu geben, der Errichtung, Herſtellung oder Abänderung des Eichpfahls beizuwohnen.

Art. 24.

Von dem nach Nr. 3. des Art. 22. zu errichtenden Protokolle, deſſen Original bei dem Verwaltungsamt aufbewahrt wird, iſt Jedem der unter Nr. 2. des Art. 22. genannten Betheiligten eine beglaubigte Abſchrift zuzuſtellen.

Art. 25.

Wenn in den Fällen der Art. 17. 18. 19. 20. und 21. die Legung, Erneuerung oder Veränderung von Fachbäumen angeordnet wird, ſo iſt dabei in gleicher Weiſe, wie bei Setzung oder Abänderung der Eichpfähle (Art. 22.) zu verfahren.

Art. 26.

Der Waſſerſpiegel in den zu Triebwerken benutzten Gewäſſern darf nicht über den feſtgeſetzten Normalſtand aufgeſtaut werden.

Zuwiderhandlungen werden mit einem bis zwanzig Gulden beſtraft.

Art. 27.

Die bei neu angelegt werdenden Triebwerken nöthigen Stauungen von Gewäſſern müſſen bei ihrer Errichtung mit Grundſchützen verſehen werden, welche die Entleerung des angeſtauten Waſſers bis auf die Sohle möglich machen.

Art. 28.

Da, wo Aufziehwehre beſtehen, iſt durch Lokalreglements nach Anhörung der Betheiligten feſtzuſetzen, bei welchen Waſſerſtänden dieſe Wehre aufgezogen werden müſſen.

Art. 29.

Wenn Beſitzer von Triebwerken zum Zweck der Vornahme von Arbeiten an Schleußen oder Kanälen die anliegenden Grundſtücke zur Niederlegung von Materialien oder in ſonſtiger Weiſe vorübergehend zu benutzen genöthigt ſind, haben dies die Beſitzer jener Grundſtücke zu geſtatten, können aber für den dadurch an den Grundſtücken oder deren Crescentien entſtehenden Schaden von dem Triebwerksbeſitzer eine Entſchädigung in Anſpruch nehmen, welche, im Falle eine Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, von dem Verwaltungsamt auf den Grund einer Abſchätzung durch drei Sachverſtändige, von denen Einer durch den Triebwerksbeſitzer, Einer durch den beſchädigten Grundbeſitzer und Einer durch das Verwaltungsamt zu ernennen iſt, endgültig feſtgeſetzt wird.

Art. 30.

Gegen alle Entſcheidungen, welche das Verwaltungsamt oder die Landesregierung in Ausführung und zum Vollzuge der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen erläßt, kann an die Landesregierung II. Dep. und beziehungsweiſe an Unſeren Geheimen Rath Recurs ergriffen werden. Es muß jedoch der Recurs binnen vier Wochen, von dem Tage der Bekanntmachung der Entſcheidung der betreffenden Verwaltungsbehörde an gerechnet, bei letzterer angezeigt und binnen weiteren vier Wochen bei der Recursinſtanz gerechtfertigt werden.

Art. 31.

Die Koſten, welche durch die Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden, namentlich durch Prüfung der Zuläſſigkeit der Errichtung oder Veränderung eines Triebwerks, durch Beaufſichtigung der Ausführungsarbeiten, Errichtung der Eichpfähle und Legung der Fachbäume entſtehen, fallen unter den in den nachfolgenden Artikeln beſtimmten näheren Modificationen Demjenigen zur Laſt, welcher das Triebwerk errichten will oder wegen deſſen bereits vorhandenen Triebwerks jene Verhandlungen nöthig werden.

Art. 32.

Diejenigen Kosten, welche durch Verhandlungen der Verwaltungsbehörden über die Ansprüche und Einwendungen Dritter entstehen, sind von diesen in so weit zu tragen, als die Ansprüche und Einwendungen als ungegründet erkannt werden.

Art. 33.

In die Kosten des Recurses (Art. 30.) ist der unterliegende Theil zu verurtheilen.

Art. 34.

Das Verwaltungsamt hat eine regelmäßige Beaufsichtigung und Besichtigung der Triebwerke anzuordnen. Die hierbei vorgefundenen Mängel sind sofort zur Kenntniß des Verwaltungsamts zu bringen, das zu deren Beseitigung das Nöthige anzuordnen hat.

Art. 35.

Für Aufräumung der für Triebwerke (Mühlen ꝛc.) — sowohl der bereits bestehenden, als der künftig errichtet werdenden — angelegten Kanäle oder Gräben haben die Besitzer der Werke, zu deren Vortheil sie angelegt sind, zu sorgen, und können dazu, falls es im öffentlichen Interesse als nothwendig erscheint, oder die unterlassene Aufräumung den die Kanäle oder Gräben begrenzenden Grundstücken Nachtheil droht, von der Verwaltungsbehörde aufgefordert werden, welche, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Arbeiten auf Kosten des Besitzers des Triebwerks vornehmen läßt. Diese Kosten werden von der Verwaltungsbehörde beigetrieben.

Art. 36.

Wenn zwischen den Besitzern der die Triebwerkskanäle begrenzenden Grundstücke und den Besitzern der Triebwerke wegen Duldung des Auswurfs bei Aufräumung jener Kanäle keine privatrechtliche Regulirung besteht, müssen zwar die Besitzer der Grundstücke den Auswurf auf letztere gestatten; sie können aber dafür angemessene, bei entstehendem Streite richterlich festzusetzende Entschädigung verlangen. Auch sind die Besitzer der Triebwerke verbunden, den Auswurf auf Anordnung der Verwaltungsbehörde wegzuschaffen. Die regelmäßigen Reinigungen der erwähnten Kanäle sind zu einer Zeit vorzunehmen, in welcher dadurch die Besitzer der angrenzenden Grundstücke am wenigsten Schaden leiden.

Art. 37.

Das unbefugte Einlegen oder Einwerfen von Steinen, Sand, Erde, Bäumen, Schutt, Unrath und anderen festen Körpern in die Bäche oder Gräben oder Triebwerkskanäle ist bei Vermeidung einer Polizeistrafe von dreißig Kreuzern bis zehn Gulden untersagt. Vorübergehende Vorrichtungen zu besonderen Nutzungszwecken, soweit diese überhaupt zulässig oder gestattet sind, müssen bei gleicher Strafe nach jedesmaligem Gebrauche entfernt werden.

Art. 38.

Verletzungen und Beschädigungen der an Bächen und Gräben angelegten Dämme, namentlich auch durch Einpflügen, Graben und Hacken und Wenden mit dem Pfluge an dem Dammfuße werden, insoweit nicht der Thatbestand einer widerrechtlichen vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung im Sinne des Strafgesetzbuches vorliegt, mit einer Geldbuße von einem bis zwanzig Gulden bestraft.

Art. 39.

An Orten, wo den Gerbern, Färbern, Besitzern von Bleichanstalten, Metzgern und Inhabern von ähnlichen Gewerbsanlagen der Gebrauch des Wassers in Bächen, Gräben oder Triebwerkskanälen zu ihrem Geschäftsbetrieb gestattet ist, oder wo das zu solchen Gewerben benutzte Wasser in Bäche u. s. w. abgeleitet werden darf, können zur Verhütung einer Beeinträchtigung des Bedarfs an reinem Wasser über die Art der Benutzung des Wassers in den Bächen Lokalreglements erlassen werden. Zuwiderhandlungen dagegen werden mit dreißig Kreuzern bis zwanzig Gulden bestraft.

Art. 40.

Die in diesem Gesetz angedrohten Strafen werden von dem Justizamt, als Polizeigericht erster Instanz, ausgesprochen.

Art. 41.

Die auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen, welche sich als unbeibringlich darstellen, werden im Gefängniß und zwar mit 24 Stunden für jeden Gulden verbüßt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 15. Juli 1862.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Fenner.

No. 601.

Regierungsblatt v. 31. Aug. 1862. No. 11.

Bekanntmachung

des Staatsvertrags mit der Königlich Preußischen Regierung vom 23. Juli 1861 wegen Anlegung einer Telegraphenlinie von Frankfurt a. M. nach Homburg und Wetzlar.

No. 602.

Regierungsblatt v. 14. Sept. 1862. No. 12.

Bekanntmachung,

die Statuten für örtliche Rindvieh-Versicherungsvereine im Oberamte Meisenheim betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben, um die Bildung örtlicher Rindvieh-Versicherungsvereine in dem Oberamte Meisenheim zu veranlassen, die nachfolgend abgedruckten Statuten für dieselben zu genehmigen, insbesondere die nach Inhalt dieser Statuten vorgesehene Mitwirkung der Organe des Staats und der Gemeinden zu den Zwecken der Vereine zu autorisiren und anzuordnen, sowie auch den Vereinen für alle sie betreffenden Verhandlungen mit Einschluß der Quittungen über Rechnungsgegenstände Befreiung von der Stempelpflichtigkeit in Gnaden zu gewähren geruhet. Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Homburg, den 2. September 1862.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Fenner.

vdt. L. Hohl.

Statuten

für örtliche Rindvieh-Versicherungsvereine im Landgräflich Hessischen Oberamt Meisenheim.

§. 1.

Um zufällige Verluste an Rindvieh minder fühlbar zu machen, wird hierdurch ein Verein in der Gemeinde ..... gegründet, welcher die gegenseitige Versicherung gegen solche Verluste nach den Regeln gegenwärtiger Statuten zum Gegenstande hat und dem alle Rindviehbesitzer der Gemeinde beizutreten berechtigt sein sollen, auf welchen nicht der Vorwurf einer schlechten Behandlung ihres Viehes lastet. Das zu Handelszwecken erkaufte und eingeführte Rindvieh bleibt jedoch von der Versicherung ausgeschlossen.

§. 2.

Wer einmal in den Verein eingetreten ist, kann, so lange er Vieh hält und in der Gemeinde wohnt, nicht vor Ablauf des ersten (Kalender-) Jahres wieder austreten, und wer nicht vierzehn Tage vor dem Ende eines Jahres seinen Austritt erklärt, wird auch im folgenden als Mitglied angesehen und behandelt. Der Austritt enthebt nicht von solchen Verbindlichkeiten, welche schon vorher aufgekommen sind.

§. 3.

Wer mit seinem Rindvieh in einer anderen Anstalt versichert ist, kann nicht Mitglied werden. Tritt er dennoch mit Verschweigung dieses Umstandes ein, so verliert er allen Anspruch auf Entschädigung und muß die etwa empfangene zurückerstatten, wenn sein Verhältniß zu einer anderen Versicherungsanstalt erst später bekannt oder ermittelt wird. Außerdem verliert er sein Recht der Mitgliedschaft.

§. 4.

Jedes Mitglied des Vereins hat im Verhältniß der Zahl der Häupter seines in die Versicherung aufgenommenen Rindviehstandes zu den Entschädigungen und Kosten der Gesellschaft beizutragen.

§. 5.

Zur Versicherung wird nur solches Rindvieh zugelassen, welches gesund, nicht unter sechs Monaten und nicht über vierzehn Jahre alt ist. Dagegen muß alles hiernach aufnahmsfähige Rindvieh eines Mitglieds zusammen und ausnahmslos in Versicherung gegeben werden.

§. 6.

Jedes Mitglied muß bei seinem Eintritt in den Verein eine Declaration über seinen Rindviehstand entweder schriftlich oder unter seiner Unterschrift abgeben, aus welcher das Geschlecht, das Alter, die Farbe, die besonderen Abzeichen und die Gestalt der Hörner der Thiere ersichtlich ist. Nach Maßgabe derselben wird es in die Vereinsviehstandsliste eingetragen. Jeder Ab- oder Zugang muß in längstens drei Tagen zu derselben veranzeigt werden. Mit dem Eintritte des Jungviehes in den siebenten Monat gehört es zum Zugang und

mit dem Uebertritt eines alten Stücks in das fünfzehnte Lebensjahr gehört daſſelbe zum Abgang.

§. 7.

Der Vorſtand des Vereins hat um Oſtern und um Martinitag jeden Jahres den Rindviehſtand der Mitglieder zu controliren und entdeckte Unrichtigkeiten zu corrigiren, überhaupt die Standesliſte nach dem Befund, wo nöthig, richtig zu ſtellen.

§. 8.

In jedem einzelnen Falle wird die Beitragspflicht der Mitglieder nach der derzeitigen Standesliſte regulirt. Eine Reclamation dagegen iſt nur dann ſtatthaft und zuläſſig, wenn ein Irrthum in dieſer Liſte ſelbſt nachgewieſen werden kann. Dagegen muß Derjenige, welcher es, gleichviel ob aus Fahrläſſigkeit oder in böſer Abſicht, unterläßt, einen zur Verſicherung zuläſſigen und gehörigen, aber noch nicht eingetragenen Zuwachs zu ſeinem Rindvieh nach dem Eintritt eines Entſchädigungsfalls ſogleich oder längſtens in drei Tagen zur Standesliſte zu veranzeigen, nachträglich den auf dieſen Zuwachs fallenden Beitrag und zur Strafe den doppelten Betrag deſſelben zur Vereinkaſſe zahlen. Der Vorſtand kann nach Gutfinden in jedem Falle auf dieſen Nachtheil im gewöhnlichen Publikationswege die Vereinsmitglieder aufmerkſam machen, iſt aber nicht dazu verbunden.

§. 9.

Für in der Verſicherung des Vereins ſtehendes Rindvieh, welches an Krankheiten, durch Blitz, Sturz und dergleichen zu Grunde geht, wird dem Eigenthümer von dem Vereine eine Entſchädigung bezahlt, welche zwei Drittheile des wirklichen Schadens, d. h. des Werthes des Thiers in dem unmittelbar vorausgegangenen geſunden Zuſtande, beträgt. Es werden ihm außerdem die Haut und alle andere nutzbare Theile des zu Verluſt gegangenen Thieres überlaſſen.

Für Thiere, welche an einer Seuchekrankheit oder in Brandfällen zu Grunde gehen, gewährt der Verein ausnahmsweiſe keine Entſchädigung.

Wiederholen ſich bei einem Vereinsmitgliede öfters Unglücksfälle, ſo ſoll der Vorſtand berechtigt ſein, daſſelbe aus dem Vereine auszuſchließen.

§. 10.

Stößt einem in der Verſicherung begriffenen Stück Vieh, ohne Verſchulden des Eigenthümers, ein Unfall zu, welcher, ohne das Fleiſch ungenießbar zu machen, das Schlachten des Thieres räthlich oder nothwendig erſcheinen läßt, ſo wird das Thier entweder nach der Anordnung des Vorſtandes geſchlachtet und durch den Verkauf des Fleiſches und der ſonſtigen nutzbaren Theile verwerthet und der Erlös nach Abzug der Koſten dem Eigenthümer gegen Quittung behändigt, oder es wird das Thier ſeinem Schlachtwerthe nach mit Rückſicht auf die bei ſolchen Unglücksfällen ortsüblichen Fleiſchpreiſe durch den Vorſtand vor oder nach dem Schlachten tarirt und um die Taxe dem Eigenthümer zur Verwerthung des Fleiſches, der Haut ꝛc. überlaſſen. Ueber die Wahl des einen oder anderen Verfahrens hat ſich der Vorſtand mit dem Eigenthümer zu verſtändigen.

Der Unterſchied, welcher ſich zwiſchen dieſer Taxe und beziehungsweiſe dem an den Eigenthümer bezahlten Erlös und dem Werth des Stück Viehes in geſundem Zuſtande ergibt, ſtellt den Betrag des Schadens dar, welchen der Eigenthümer erlitten hat. Dafür ſoll ihm ebenfalls eine Entſchädigung von dem Vereine geleiſtet werden und zwar, da in der Taxe oder in dem Erlöſe der Werth der Haut und der ſonſtigen nutzbaren Theile mitbegriffen iſt, im Betrage von drei Viertel.

§. 11.

Fällt oder verunglückt ein Stück Vieh, für welches hiernach Entſchädigung zu leiſten iſt, ſo hat der Vorſtand alsbald denjenigen Werth gewiſſenhaft und endgültig zu beſtimmen, welchen das Thier vorher im geſunden Zuſtande nach dem laufenden Tages- oder Marktpreiſe hatte. Nach ihm wird die Entſchädigung und zwar, je nach dem Falle, entweder gemäß §. 9. oder gemäß §. 10. dieſer Statuten regulirt.

§. 12.

Verunglückt oder erkrankt ein Stück Vieh, welches in der Verſicherung ſteht, ſo hat der Eigenthümer ſogleich dem Vorſitzenden des Vorſtandes oder in deſſen Abweſenheit einem anderen anweſenden Mitgliede des letzteren Anzeige davon zu machen und damit zu veranlaſſen, daß der Vorſtand die ihm dienlich ſcheinenden Anordnungen trifft, um zu retten, was zu retten iſt.

Verfügt derſelbe die Beiziehung eines Thierarztes oder anderer geſetzlich ſtatthaften Hülfe, ſo hat der Eigenthümer ſogleich für die Beſchaffung zu ſorgen und ſonſt in jeder Weiſe hülfreich an die Hand zu gehen.

§. 13.

Der Eigenthümer, welcher die Erfüllung dieſer Verbindlichkeit vernachläſſigt oder unterläßt, ſowie derjenige, welchem nachgewieſen werden kann, daß er den Unglücksfall oder die Krankheit des Thieres durch grobe Nachläſſigkeit verſchuldet hat, verliert jeden Anſpruch auf Entſchädigung.

§. 14.

Die Koſten, welche durch die Hülfeleiſtung entſtehen, die der Vorſtand angeordnet hat, werden dem Eigenthümer außer der Entſchädigung vom Vereine vergütet, wenn und ſoweit ſie mehr als 3 Gulden betragen. Er hat ſie zunächſt zu beſtreiten und darüber Rechnung und Quittung dem Vorſtande vorzulegen.

§. 15.

Die in jedem einzelnen Falle zu leiſtende Entſchädigung und die von dem Vereine zu vergütenden Kurkoſten werden ſogleich nach ihrer Feſtſtellung durch den Vorſtand, dem §. 4. dieſer Statuten gemäß, auf die Vereinsmitglieder ausgeſchlagen und die von dem Vorſtande zu unterzeichnende Vertheilungsliſte bei deſſen Vorſitzenden drei Tage lang zur Einſicht der Betheiligten offen gelegt. Der Vorſitzende hat darüber, daß dies geſchehen, Beſcheinigung darunter zu ſetzen und dann die Liſte dem Rechner zur Erhebung der Beiträge zu überweiſen und dabei zugleich Anweiſung zur Berichtigung der Entſchädigung ꝛc. gegen Quittung zu ertheilen.

Vorgebracht werdende Einwendungen gegen die Repartition hat der Vorſtand zu unterſuchen und darüber zu entſcheiden.

§. 16.

Von da in 14 Tagen muß die Erhebung der Beiträge, zu deren Zahlung jedes Mitglied auf die erſte Anforderung verpflichtet iſt, und die Befriedigung des Beſchädigten ihre Erledigung finden. Entſtehen — gegen Erwarten — Rückſtände, ohne durch eine Mahnung beſeitigt werden zu können, ſo ſtellt der Rechner ein Verzeichniß darüber auf, läßt daſſelbe durch den Vorſtand unterſuchen und als richtig beſcheinigen und übergibt es dann dem Bürgermeiſter des Orts, welcher daſſelbe dem Landgräflichen Verwaltungsoberamte zur Executoriſcherklärung einſendet und nach Rückempfang dem Gemeinderechner zur unverweilten executoriſchen Beitreibung der Rückſtände nach den Vorſchriften über die Beitreibung von Gemeindeumlagen überweiſt. Die Koſten dieſer Beitreibung haben die Reſtanten nebſt vier Procent Hebgebühr des Rechners mit der Hauptſchuld zu berichtigen. — Die auf dieſem Wege erhobenen Beiträge zahlt der Gemeinderechner ſofort nach Erledigung der ganzen Liſte an den Rechner des Vereins gegen Quittirung der Rückſtandsliſte, und dieſer vereinigt nun ohne Aufenthalt den Entſchädigungspoſten.

§. 17.

Wer es zweimal mit ſeinem Beitrag zur Execution kommen läßt, wird aus dem Vereine ausgeſchieden.

§. 18.

Entſtehen gegen alles Erwarten Ausfälle, ſo treffen ſolche den Verein und ſind dieſelben bei der nächſten Entſchädigung mit auszuſchlagen.

§. 19.

Hinſichtlich der mit Gewähr durch Tauſch oder Kauf zu- oder abgehenden Thiere wird feſtgeſetzt, daß die zugehenden zwar ſogleich (durch Anmeldung) in die Verſicherung einzutreten haben, eine Entſchädigung aber alsdann nicht geleiſtet wird, wenn ſie an einem rückgängigen (redhibitoriſchen) Fehler während der Dauer der Währzeit zu Grunde gehen ſollten, und daß für die abgehenden die Verſicherung erſt mit der Währzeit erliſcht, dieſes jedoch nur dann, wenn der Verſicherte den Tag des Abgangs des Thiers mit Gewährpflicht bei dem Vorſtande declarirt und durch denſelben den dermaligen Werth des Thiers beſtimmen und beurkunden läßt. Ohne dies erliſcht die Verſicherung mit dem Fortgang des Thiers. Für die Dauer der Verbindlichkeit des Vereins hinſichtlich der mit Gewährſchaft abgehenden Thiere hat der Verſicherte auch für letztere Beiträge zu den Entſchädigungen ꝛc. ꝛc. zu leiſten.

§. 20.

Geht ein veräußertes Thier, für welches die Verſicherung in vorſtehender Weiſe offen gehalten worden, an einem rückgängigen (redhibitoriſchen) Fehler innerhalb der Währzeit zu Grund, ſo hat der verſicherte Eigenthümer auf Entſchädigung durch den Verein nach den Regeln dieſer Statuten alsdann Anſpruch, wenn er ſelbſt von dem Erwerber des betreffenden Thieres zur Entſchädigung angehalten wird und er auf glaubwürdige Weiſe nachweiſt, daß das Thier wirklich an einem rückgängigen Fehler gefallen iſt. Erhebt ſich ein Rechtsſtreit über die Frage, ob dies wirklich der Fall iſt, ſo hat ihn der Verſicherte, wenn es der Vorſtand nach Darlegung des Sachverhalts verlangt, mit aller Gewiſſenhaftigkeit zu führen und im Falle des Unterliegens das bezügliche Urtheil zur Begründung ſeines Entſchädigungsanſpruchs auf Verlangen in Ausfertigung vorzulegen.

Er hat alsdann auch Anſpruch auf Erſatz der Proceßkoſten, zu welchen er nach demſelben verfällig worden. Hält der Vorſtand in einem zweifelhaften Falle einen Vergleichsverſuch für angemeſſen, ſo muß der Verſicherte denſelben unter Mitwirkung eines Deputirten des Vorſtandes ernſtlich machen. Hat er Erfolg, ſo hat der Verſicherte Entſchädigung für die mit Zuſtimmung des Deputirten verwilligte Summe von dem Vereine zu erhalten, jedoch nur innerhalb der Grenzen des

von dem Vorstand bestimmten Werthes des Thieres. (§. 19.)

§. 21.

Zum ständigen Mitgliede des Vorstandes und als Vorsitzender desselben ist der Landgräfliche Bürgermeister, wenn er in der Gemeinde wohnt, und im anderen Falle sein Beigeordneter vermöge seines Amtes berufen. Alle übrigen Mitglieder desselben sind unständige und werden von dem Vereine durch relative Stimmenmehrheit in einer Versammlung der Mitglieder frei gewählt. Ihre Zahl soll je nach der Größe der Gemeinde nicht kleiner als vier und nicht größer als sechs sein. Außer ihnen werden zwei Stellvertreter gewählt. Für den Vorsitzenden tritt in Verhinderungsfällen sein amtlicher Stellvertreter ein.

§. 22.

Der Gemeindebeamte, welcher zum Vorsitzenden des Vorstandes berufen ist, hat die Gründung des Vereins zu veranlassen und die Beitrittserklärungen an- und aufzunehmen. Liegen deren in genügender Anzahl vor, so hat er, dieser Beamte, die Angemeldeten zu versammeln und mit ihnen, im Falle ihrer Zustimmung, den Verein für gegründet zu erklären, und zwar mit Bezugnahme auf diese Statuten. Es wird darüber ein Protokoll aufgesetzt und unterzeichnet und demselben ein Exemplar der Statuten beigefügt.

§. 23.

Bei dieser Gelegenheit werden zugleich, nach Bestimmung ihrer Anzahl, die unständigen Mitglieder des Vorstandes gewählt und über das Resultat wird ebenfalls ein Protokoll errichtet, welches von dem Vorsitzenden und zwei von ihm beigezogenen Urkundspersonen unterzeichnet und gleich dem obengenannten aufbewahrt wird.

§. 24.

Vor jeder Wahl kann der Verein durch (relative) Stimmenmehrheit beschließen, ob auch solche Personen aus der Gemeinde in den Vorstand gewählt werden dürfen, welche dem Vereine noch nicht beigetreten sind. Dagegen dürfen Brüder, Vater und Sohn nicht zugleich dem Vorstande angehören.

§. 25.

Nachdem auf solche Weise der Verein constituirt worden, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Kassen- und Rechnungsführer und wird sodann sogleich zur Aufstellung der Viehstandsliste geschritten, dieselbe aber für Ab- und Zugänge offen gehalten. Nach ihrer Herstellung tritt die Wirksamkeit des Vereins sofort in's Leben.

§. 26.

Der Vorstand hat für seine Bemühungen keinerlei Entschädigungen zu beanspruchen. Ist jedoch ein Mitglied zu baaren Auslagen, etwa bei Reisen im Auftrage des Vorstandes, genöthigt, so sollen ihm dieselben nach ihrer Liquidation ersetzt werden. Auch können dem Rechner, wenn der Verein größere Ausdehnung gewinnt, billige Remisen von den Einnahmen auf Vorschlag des Vorstandes von dem Vereine bewilligt werden. Alle Kosten dieser Art, sowie etwaige Gebühren für größere Schreibereien hat der Verein zu tragen und mit den Entschädigungen ꝛc. ꝛc. aufzubringen.

§. 27.

Die unständigen Mitglieder des Vorstandes werden das erste Mal nur für ein Jahr gewählt, später aber für drei Jahre. Die Austretenden können wieder gewählt werden und jedes Vereinsmitglied ist verbunden, die Berufung in den Vorstand anzunehmen, wenn ihm nicht Entschuldigungsgründe für seine Weigerung zur Seite stehen, welche die Wahlversammlung in ihrer Mehrheit als genügend anerkennt.

§. 28.

Geht ein Mitglied des Vorstandes ab, so muß es sogleich durch eine Ergänzungswahl ersetzt werden.

§. 29.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat den Verein zu repräsentiren und ihn im Einverständniß mit dem Vorstande nach allen Seiten hin zu vertreten; er hat die Versammlungen des Vorstandes und des Vereins zu berufen, darin den Vorsitz zu führen und die Verhandlungen zu leiten, und an ihn haben sich die Vereinsmitglieder in allen Angelegenheiten zunächst zu wenden.

§. 30.

Der Vorsitzende hat seine Stelle auf seinen Diensteid als Gemeindebeamter zu führen und die unständigen Mitglieder werden von dem Bürgermeister der Gemeinde eidlich zur gewissenhaften Führung ihres Amtes verpflichtet.

§. 31.

Der Vorstand hat über seine Taxationen, die er mit aller Unparteilichkeit und nach bestem Wissen und Gewissen zu vollziehen hat, ein kurzes Protokoll aufzunehmen. Kann er bei denselben zur Einstimmigkeit nicht gelangen, so werden die einzelnen Schätzungen zusammengestellt und daraus ein maßgebender Durchschnitt gezogen. Bei solchen Viehverlusten, welche Vorstandsmitglieder selbst oder ihre Eltern, Kinder oder Geschwister treffen, bleiben dieselben von dem Taxationsgeschäft

ausgeschlossen und werden Stellvertreter an ihrer Statt berufen.

§. 32.

Derselbe ist zu allen ihm nach diesen Statuten zukommenden Handlungen berechtigt, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist und die fehlenden drei Stunden vor der Versammlung zu derselben auf sicherem Wege eingeladen worden sind.

§. 33.

Es hat sich derselbe die Ausdehnung des Vereins in der Gemeinde angelegen sein zu lassen, und sein Augenmerk auf alle Interessen des Vereins mit allem Eifer zu richten, insbesondere hat er nach Möglichkeit darüber zu wachen, daß keine ausgeschlossenen Thiere in die Versicherung desselben aufgenommen werden. Er kann zu dem Ende alle Ställe der Versicherten in Gegenwart derselben oder ihrer Angehörigen so oft untersuchen, als er es für gut findet.

§. 34.

Der Rechnungsführer hat nach Ablauf eines jeden (Kalender-) Jahres und sobald alle Rechnungsposten erledigt sind, Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu stellen und solche dem Vorsitzenden des Vorstandes zu übergeben, welcher sie durch den letzteren prüfen und bei der nächsten Generalversammlung des Vereins zum Abschluß bringen läßt.

§. 35.

Jedes Jahr und, wenn Veranlassung dazu vorhanden ist, auch öfter, hat der Vorstand durch seinen Vorsitzenden die Vereinsmitglieder zu einer General-Versammlung zu berufen, in welcher nach Abhör und Abschluß der Vereinsrechnung ein Rechenschaftsbericht erstattet und über etwaige Anträge und Beschwerden sowie über solche Vereinsangelegenheiten, in welchen der Vorstand allein nicht zu entscheiden hat, Beschlüsse gefaßt werden. Es ist darüber ein kurzes Protokoll von dem Vorsitzenden aufzunehmen und zu verlesen.

§. 36.

Sämmtliche Acten über Vereinsangelegenheiten werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes gesammelt und in geeigneter Weise im Gemeindearchiv aufbewahrt.

§. 37.

Entstehen im Vereine Differenzen oder erhebliche Zweifel, welche weder durch den Vorstand, noch durch eine zunächst zu berufende Generalversammlung zur Erledigung gelangen können, so hat der Bürgermeister den Thatbestand mit den für und wider vorgebrachten Gründen genau zu erheben und dem Landgräflichen Verwaltungsoberamte mit Bericht zur endgültigen Entscheidung der Sache nach Recht und Billigkeit vorzulegen.

§. 38.

Gegenwärtige Statuten können jedoch nur mit höchster Genehmigung geändert werden. Dieselben werden gedruckt und jedem Mitgliede bei seinem Eintritt ein Exemplar davon zu seiner Belehrung und Richtschnur behändigt.

No. 603. 604.

Regierungsblatt v. 29. März 1863. No. 3.

Gesetz,

die Abänderung verschiedener Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem bezüglich der allgemeinen deutschen Wechselordnung die in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 29. Januar 1857 aus der Berathung der Bevollmächmächtigten der deutschen Bundesstaaten hervorgegangenen Vorschläge durch weiteren Bundesbeschluß vom 23. Januar v. J. den Regierungen der deutschen Bundesstaaten mit der Einladung mitgetheilt worden sind, diese Vorschläge baldmöglichst unverändert zur gesetzlichen Einführung zu bringen, so haben Wir im Einvernehmen mit den Bezirksräthen Unserer beiden Aemter verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Dem ersten Absatz des Art. 2. der allgemeinen deutschen Wechselordnung wird folgender Zusatz beigefügt:

„Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen."

Art. 2.

Der dritte Absatz des Art. 2. derselben wird in nachstehender Weise gefaßt:

„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:

a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlungen während der Dauer der letzteren;

b) gegen Officiere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im activen Dienste befinden;

c) gegen Civilſtaatsdiener im activen Dienſte;
d) gegen ordinirte Geiſtliche;
e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannſchaft, ſowie alle übrigen auf dem Schiffe angeſtellten Perſonen, wenn das Seeſchiff zum Abgehen fertig (ſegelfertig) iſt;
f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelaſſen worden iſt, wegen früher entſtandener Forderungen, und
g) wenn der Schuldarreſt wenigſtens ein Jahr hindurch vollſtreckt worden iſt, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arreſt beantragt hat, ſofern derſelbe nicht nachweiſt, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote ſtehen."

Art. 3.

In Art. 4. Nr. 4. derſelben werden nach den Worten:

„die Zahlungszeit kann"

die Worte eingeſchaltet:

„für die geſammte Geldſumme nur eine und dieſelbe ſein und"

Art. 4.

Dem Art. 7. derſelben wird folgender Zuſatz beigefügt:

„Das in einem Wechſel enthaltene Zinsverſprechen gilt als nicht geſchrieben."

Art. 5.

Dem erſten Abſatze des Art. 18. deſſelben wird folgender Zuſatz beigefügt:

„Eine entgegenſtehende Uebereinkunft hat keine wechſelrechtliche Wirkung."

Art. 6.

Am Schluſſe des Art. 29. derſelben wird folgender Zuſatz beigefügt:

„Der Wechſelinhaber iſt berechtigt, in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechſelprozeſſes Sicherheitsbeſtellung zu fordern."

Art. 7.

Dem Art. 30. derſelben wird folgender Zuſatz beigefügt:

„Iſt die Zahlungszeit auf Anfang oder iſt ſie auf Ende eines Monats geſetzt worden, ſo iſt darunter der erſte oder der letzte Tag des Monats zu verſtehen."

Art. 8.

Dem Art. 99. derſelben wird folgender Zuſatz beigefügt:

„Bei nicht domicilirten eigenen Wechſeln bedarf es zur Erhaltung des Wechſelrechts gegen den Ausſteller weder der Präſentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Proteſtes."

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 24. März 1863.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Fenner.

Geſetz,

die Abänderung verſchiedener Vorſchriften der Verordnung über die Einführung der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung im Landgrafthum, ſowie des Geſetzes über das Wechſelverfahren im Amte Homburg betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

Um mehrere Vorſchriften der die Ausführung der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung im Landgrafthum betreffenden Verordnung vom 2. October 1849, ſowie des Geſetzes über das Wechſelverfahren im Amte Homburg vom 27. März 1852 mit den bezüglichen Beſtimmungen des Geſetzes vom 24. d. M., die Abänderung verſchiedener Beſtimmungen der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung betreffend, in Einklang zu bringen, haben Wir im Einvernehmen mit den Bezirksräthen Unſerer beiden Aemter verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die §§. 1. 2. u. 3. der Verordnung vom 2. October 1849 über die Einführung der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung im Landgrafthum und der Art. 28. des Geſetzes vom 27. März 1852 über das Wechſelverfahren im Amte Homburg ſind aufgehoben.

Art. 2.

Außer den in der allgemeinen deutſchen Wechſelordnung Art. 2. unter Nr. 1—3. bezeichneten Fällen iſt der Wechſelarreſt nicht zuläſſig:

a) gegen die Mitglieder der Bezirksräthe und ihres Ausſchuſſes während der Dauer ihrer Sitzungen;
b) gegen Officiere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und ſonſtige Militärbeamte, ſo lange ſie ſich im activen Dienſte befinden;
c) gegen Civilſtaatsdiener im activen Dienſte;
d) gegen ordinirte Geiſtliche;

e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist;

f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und

g) wenn der Schuldarrest ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.

Art. 3.

Die bestehenden Bestimmungen über die Schuldhaft der Ausländer werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 27. März 1863.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Fenner.

No. 605. 606. 607.

Regierungsblatt v. 14. Juni 1863. No. 4.

I.

Verordnung,

die Zulassung von Frauenspersonen zum Betrieb der Frauenschneiderei betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir seither schon verschiedentlich Frauenspersonen vermöge des Uns vorbehaltenen landesherrlichen Rechts der Minderung der Zunftartikel Concessionen zum Betriebe der Frauenschneiderei unter beschränkenden Bestimmungen ertheilt und aus den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen das Bedürfniß erkannt haben, das weibliche Geschlecht zu diesem für dasselbe sich vorzugsweise eignenden Geschäftsbetrieb in ausgedehnterem Maße zuzulassen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, nach vorgängiger Vernehmung des Bezirksraths, für Unser Amt Homburg zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In Zukunft soll es Frauenspersonen gestattet werden können, auf vorgängige feste Bestellung in ihren eigenen Wohnungen Frauenkleidungsstücke anfertigen zu dürfen.

Zur Erlangung dieser Erlaubniß hat die darum Nachsuchende sich darüber auszuweisen, daß sie von unbescholtenen Sitten, volljährig und ortsangehörig ist. Ehefrauen haben außerdem die Einwilligung ihrer Ehemänner zum Betriebe des Geschäfts beizubringen.

§. 2.

Die betreffenden Concessionen werden von Landgräflicher Landesregierung II. Dep. ertheilt und sind nur auf die Person der Concessionirten gültig.

Jedoch kann den letzteren hierbei die übrigens Seitens der Polizeibehörde jederzeit widerrufliche Berechtigung verliehen werden, Mädchen, welche das siebenzehente Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, Unterricht im Kleidermachen zu ertheilen und dieselben zu diesem Zwecke ständig in ihren Werkstätten zu beschäftigen.

Eine weitergehende Verwendung von Lehrlingen, sowie die Verwendung von Gehilfen oder Gehilfinnen bei Ausübung des Geschäfts ist dagegen den Frauenschneiderinnen nicht gestattet und verbleibt ein Vorrecht der zünftigen Schneidermeister.

§. 3.

Die concessionirten Frauenschneiderinnen sollen in gleichem Maße nach den Bestimmungen des Tarifs zur Gewerbsteuer zugezogen werden, wie die zünftigen Schneidermeister.

§. 4.

Frauenspersonen, welche ohne Erlaubniß das fragliche Gewerbe ausüben oder die Grenzen der ihnen nach §. 2. Absatz 3. ertheilten Befugniß überschreiten, verfallen, neben der etwa für die Defraudation der Gewerbsteuer verwirkten Strafe, in die für Zuwiderhandlungen gegen die Zunftartikel in den letzteren angedrohte Geldbuße von 5 Gulden.

Im Wiederholungsfalle ist bei unconcessionirtem Betrieb außer der Geldstrafe auf Verlust der Befugniß zur ferneren Ausübung des Gewerbes zu erkennen.

Frauenschneiderinnen, welche der ihnen nach §. 2. Absatz 2. ertheilten Berechtigung, Lehrlinge zu halten, durch polizeiliche Verfügung Landgräflichen Verwaltungsamts verlustig geworden sind, aber dennoch fortfahren, Lehrmädchen der Art zu halten, sollen mit einer Geldbuße von 1 bis zu 5 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft werden.

§. 5.

Können erkannte Geldbußen wegen Unvermögens nicht beigebracht werden, so tritt Gefängnißstrafe an ihre Stelle, dergestalt, daß ein Tag Gefängniß einem Gulden Geldstrafe gleich geachtet wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 9. Juni 1863.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Fenner.

II.

Bekanntmachung,

den Anschluß des Herzogthums Coburg zum süddeutschen Münzvereine betreffend.

III.

Bekanntmachung,

den Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomannischen Pforte andererseits betreffend.

No. 608. 609.

Regierungsblatt v. 26. Juli 1863. No. 5.

I.

Verordnung,

die Verpachtung der Gemeindejagden im Amte Homburg betreffend.

Um den Beschwerden wegen Wildschäden, von welchen einzelne Grundbesitzer besonders auf den in der Nähe der Waldungen gelegenen Grundstücken im Amte Homburg betroffen werden, insoweit Abhülfe zu gewähren, als dieses mit Rücksicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Ausübung des Jagdrechts der Grundeigenthümer durch Verpachtung an einen Dritten in der Billigkeit begründet und unbeschadet des durch das Gesetz vom 12. Mai 1857 festgestellten allgemeinen Rechtsgrundsatzes zulässig erscheint, haben Seine Landgräfliche Durchlaucht auf desfallsiges Ansuchen der Gemeindevorstände und nach Anhörung des Bezirksraths des Amtes Homburg die nachfolgenden Zusätze zu den durch die Verordnung vom 8. October 1849 für das Amt Homburg gegebenen Vorschriften und Bedingungen für die Verpachtung der Gemeindejagden gnädigst zu genehmigen geruhet und die unterfertigte Stelle mit deren Publication beauftragt.

§. 1.

Der Pächter (einer von einer Gemeinde verpachteten Jagd) ist verpflichtet, den innerhalb des gepachteten Jagdbezirks durch Schwarz-, Roth-, Dam- oder Rehwild an den Erzeugnissen von Feldern, Wiesen und Gärten oder an Bäumen oder Waldkulturen verursachten Schaden auf Verlangen des Besitzers des beschädigten Grundstückes zu ersetzen.

§. 2.

Bei den auf Grund der im vorhergehenden §. enthaltenen Pachtbedingung erhobenen Wildschadensforderungen kommen hinsichtlich der Behörden und des Verfahrens zur Ausmittelung, Abschätzung und Entscheidung dieser Forderungen die desfallsigen Vorschriften der älteren, früher allgemein gültigen Gesetze und Verordnungen, nämlich:

das Gesetz vom 6. August 1810,
das Reglement vom 1. Juli 1812 und
die Verordnung vom 8. Januar 1813

mit der Maßgabe, daß an die Stelle der früheren Jagdberechtigten nunmehr lediglich die Jagdpächter treten und mit folgenden näheren Bestimmungen und Modificationen in Anwendung.

§. 3.

Zum Zwecke der Ausmittelung von Wildschäden ist das Amt Homburg durch Vereinigung mehrerer Gemeinden, beziehungsweise Gemarkungen, in angemessene Bezirke einzutheilen und diese Eintheilung sofort bekannt zu machen.

§. 4.

Für jeden dieser Bezirke ist von der Landgräflichen Landesregierung II. Dep. der nach §. 16. des Gesetzes vom 6. August 1810 erforderliche Techniker und ein Ersatzmann für denselben zu bestellen.

§. 5.

Für die Bestellung der nach §. 15. des Gesetzes vom 6. August 1810 zur Abschätzung der Schäden erforderlichen drei Schätzer hat das Verwaltungsamt zu sorgen.

Zu diesem Behufe hat dasselbe:

1) für jeden Wildschadensbezirk selbst einen Taxator, sowie einen Ersatzmann für denselben zu ernennen,

welchem die unmittelbare Leitung des Taxationsverfahrens obliegt; und zu veranlaſſen, daß

2) der Jagdpächter als der zum Wildſchadenserſatz pflichtige Theil, für ſich einen Taxator und einen Erſatzmann deſſelben, und

3) die Ortsvorſtände Namens der Grundbeſitzer den dritten Taxator, nebſt einem Erſatzmann deſſelben, ernennen.

Der von den Ortsvorſtänden zu ernennende Taxator iſt entweder für jede Gemeinde beſonders oder, in Vereinigung mehrerer Gemeinden, für den ganzen nach §. 3. gebildeten Wildſchadensbezirk gemeinſchaftlich zu beſtellen.

§. 6.

Diejenigen Jagdpächter, welche es unterlaſſen, dem Verwaltungsamt für die einzelnen betreffenden Bezirke Taxatoren und, im Falle die Jagdpächter außerhalb des Wildſchadensbezirks wohnen, zur Wahrung ihres Intereſſes bei Unterſuchungen über Wildſchäden bevollmächtigte Stellvertreter ein- für allemal zu benennen, haben es ihrem eigenen Benehmen zuzuſchreiben, wenn ihnen bei vorkommenden Wildſchadensklagen der durch dieſe Unterlaſſung herbeigeführt werdende Mehraufwand an Koſten ausſchließlich zur Laſt gelegt wird.

§. 7.

Die Techniker und die Taxatoren, ſowie die Erſatzmänner derſelben, ſind von dem Verwaltungsamt nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung und des Geſetzes vom 6. Auguſt 1810 und der Erläuterungen dazu vom 8. Januar 1813 zu inſtruiren und zu beeidigen; insbeſondere ſind die für die Wildbeſchädigten und für die Schadenerſatzpflichtigen beſtellten Taxatoren zu inſtruiren, daß ſie ſich auf die an ſie ergehende Aufforderung des Amtstaxators pünktlich da einzufinden haben, wohin ſie derſelbe zur Beſichtigung und Abſchätzung beſtellt. Sämmtliche Taxatoren ſind in den Gemeinden des Bezirks mit Namen und Wohnort bekannt zu machen. Auch hat das Verwaltungsamt dafür zu ſorgen, daß das Perſonal der Techniker und Taxatoren ſtets vollzählig erhalten werde.

§. 8.

Fällt ein Wildſchaden vor, über welchen die Beſchädigten ſich beſchweren wollen, ſo iſt von denſelben dem Amtstaxator die Anzeige zu machen und auf Beſichtigung und Abſchätzung des Schadens anzutragen.

§. 9.

Der Amtstaxator beſtimmt ſo bald und ſo nahe als möglich die Zeit, wann die Beſichtigung und Abſchätzung vorgenommen werden ſoll, und benachrichtigt, geeigneten Falles ſchriftlich, nach Maßgabe des unter Lit. A. beigefügten Formulars den Techniker, die Taxatoren und die Betheiligten, nämlich den Jagdpächter oder deſſen Bevollmächtigten und den Beſchädigten, ſowie, wenn mehrere Beſchädigte klagend aufgetreten ſind, den etwa von ſolchen bezeichneten Bevollmächtigten, ſonſt aber ſämmtliche Beſchädigte, ſowohl von dem Tage als von der Stunde und dem Orte der Zuſammenkunft.

Techniker und Taxatoren haben unter perſönlicher Verantwortlichkeit pünklich zu erſcheinen und im Verhinderungsfall ihren Erſatzmann zeitig zu beauftragen.

§. 10.

Die Beſichtigung und Abſchätzung, resp. techniſche Beurtheilung, iſt von den drei Taxatoren und dem Techniker an Ort und Stelle ſorgfältig vorzunehmen, der Befund und die Taxation des Schadens gewiſſenhaft und alsbald nach dem unten beigefügten Formular B. von Amtstaxator zu protokolliren, und es iſt ſodann das Protokoll von den drei Taxatoren und dem Techniker zu unterſchreiben.

§. 11.

Eine Abſchrift dieſes Protokolls, welche der Amtstaxator zu beſorgen und durch ſeine Unterſchrift zu beglaubigen hat, und worauf auch die bisher erwachſenen Koſten zu verzeichnen ſind, iſt von dieſem Taxator längſtens binnen drei Tagen von der Taxation an beiden Theilen, dem Kläger und dem Beklagten, zuzuſtellen, und zwar:

1) Namens der klagenden Wildſchadensbetheiligten dem Bevollmächtigten derſelben, wenn ſie einen ſolchen beſtellt haben, anderen Falles dem Gemeindevorſtand (Bürgermeiſter oder Beigeordneten), welcher den aufgetretenen Beſchädigten hiervon Nachricht zu geben hat;

2) Namens der Beklagten einem der Jagdpächter oder deren Vertreter, wenn ein ſolcher von ihnen beſtellt worden iſt, um ihr Intereſſe bei der Schadensſchätzung zu wahren.

§. 12.

In derſelben Friſt hat der Amtstaxator das Originalprotokoll nebſt Koſtenverzeichniß an das Verwaltungsamt einzuſenden, auch anzuzeigen, daß und wann Abſchrift des Abſchätzungsprotokolls den Klägern und den Beklagten zugeſtellt worden iſt.

§. 13.

Der Jagdpächter hat nun binnen vierzehn Tagen nach Zuſtellung der vollzogenen Taxation entweder

a) die Kläger in der Güte abzufinden, und wie geſchehen dem Verwaltungsamte anzuzeigen, oder

b) binnen gleicher Friſt dem Verwaltungsamte anzuzeigen, daß und warum es nicht geſchehen, mit

Angabe der etwa als Schadenserſatz angebotenen Summe.

§. 14.

Im Falle der innerhalb der peremtoriſchen vierzehntägigen Friſt vom Beklagten gemachten Anzeige, daß die gütliche Abfindung des oder der Kläger bewerkſtelligt ſei (§. 13. a.), läßt das Verwaltungsamt die Sache beruhen, bis etwa von dem oder den Klägern bei ihm weiter angerufen wird.

In dem Falle des §. 13. b. dagegen, ſowie wenn von dem Kläger weiter angerufen wird, hat das Verwaltungsamt vorzuſchreiten, d. h. das ihm vorgelegte Protokoll und die Erklärungen der Partieen zu prüfen, das Fehlende nachzuholen, die Beanſtandungen geeignet zu vermitteln, die Koſten zu revidiren und die ſämmtlichen Acten, wenn ein Vergleich nicht zu erzielen iſt, in kürzeſter Friſt mit gutächtlicher Aeußerung der Landgräflichen Landesregierung II. Dep. zur Entſcheidung einzuſenden.

Gegen die Entſcheidung der Landesregierung kann ſowohl von dem Kläger als von dem Beklagten der Recurs (§. 11. des Geſetzes vom 6. Auguſt 1810) an den Landgräflichen Geheimen-Rath ergriffen werden.

Der Recurs muß jedoch, bei Verluſt deſſelben, binnen einer unerſtrecklichen Friſt von zehn Tagen vom Tage der Bekanntmachung, beziehungsweiſe Mittheilung, der Entſcheidung an gerechnet, bei der Landesregierung angezeigt und binnen weiteren zwanzig Tagen gerechtfertigt werden, worauf die Acten unverzüglich an die höhere Inſtanzbehörde einzuſenden ſind.

§. 15.

Sollten ſich bei der Beſichtigung oder Taration Schwierigkeiten ergeben, welche der Amtstarator nicht zu entfernen vermag, ſo hat derſelbe dies ſogleich dem Verwaltungsamte anzuzeigen, welches ſodann ohne Verzug die Leitung des Geſchäfts ſelbſt zu übernehmen, das Protokoll aufzuſtellen und wegen Zuſtellung deſſelben an die Betheiligten, wie §. 11. bemerkt, zu verfahren hat.

§. 16.

Hinſichtlich der Koſten wird feſtgeſetzt:

1) Wird eine Wildſchadensklage ganz ungegründet befunden, wohin jedoch nicht zu rechnen iſt, wenn ein wirklich geſchehener Wildſchaden durch den Nachwuchs erſetzt wird, ſo muß der Kläger alle Koſten allein tragen.
2) Wird innerhalb vierzehn Tagen nach vollendeter Taration vom Beklagten dem Kläger keine beſtimmte Abfindung in Güte angeboten, und nicht binnen derſelben Zeit dem Verwaltungsamte davon, daß und wie viel angeboten worden ſei, die Anzeige gemacht, ſo muß der Beklagte, wenn nicht der Fall unter Nr. 1. eintritt, alle Koſten bezahlen.
3) Iſt innerhalb vierzehn Tagen nach vollendeter Taration vom Beklagten dem Kläger eine Abfindung angeboten, von dieſem ſie aber nicht angenommen worden, und iſt hiervon, und wieviel angeboten worden ſei, binnen eben der Zeit, dem Verwaltungsamte die Anzeige gemacht worden, ſo ſoll
   a) der Beklagte zwar in jedem Falle die Koſten der Beſichtigung und Aufnahme des Schadens und des Protokolls tragen; er ſoll aber
   b) die durch das weitere Verfahren erwachſenen Koſten nur dann zu bezahlen ſchuldig ſein, wenn das im Wege der Güte gebotene und dem Verwaltungsamte angezeigte Quantum geringer iſt, als dasjenige, wozu er durch das nachher erfolgte Erkenntniß ſchuldig erkannt worden iſt. Iſt das im Wege der Güte angebotene und dem Verwaltungsamte angezeigte Quantum aber eben ſo groß, oder gar größer, ſo trägt der Kläger die weiter entſtandenen Koſten.
   c) Diejenigen Koſten, welche dadurch entſtehen, daß das entweder durch gütliche Vereinbarung oder durch das Erkenntniß beſtimmte Abfindungsquantum nicht zu gehöriger Zeit an den Kläger abgeliefert wird, muß allemal der Beklagte tragen.

§. 17.

Die Tax- und Gebührenſätze für die Dienſtleiſtungen des Unterſuchungs- und Schätzungsperſonals werden von der Landgräflichen Landesregierung II. Dep. feſtgeſetzt und bleiben hierüber die näheren Beſtimmungen vorbehalten.

§. 18.

Sowohl zur Beibringung und beziehungsweiſe Rückerſtattung des von dem Jagdpächter zu leiſtenden oder zuviel geleiſteten Abfindungsquantums als zur Einziehung der Koſten wird adminiſtrativer Zwang gegen die Betheiligten für zuläſſig erklärt. Die Einleitung und Vollziehung deſſelben hat nach den für die Beitreibung der Gemeindeintraden geltenden geſetzlichen Beſtimmungen zu geſchehen und kann auf Anrufen ſowohl der betheiligten Partieen als des Unterſuchungs- und Schätzungsperſonals erfolgen.

Homburg, den 7. Juli 1863.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Fenner.

vdt. L. Hohl.

Lit. A.

Nachdem von . . . . . zu . . . . . Klage geführt ist über Wildschaden, welcher im Jagdrevier des . . . . . zu . . . . . und zwar in der Gemarkung . . . . . soll vorgefallen sein, so soll die Besichtigung den . . ten . . . . . an Ort und Stelle vorgenommen werden. Der Herr . . . . . wird hiervon benachrichtigt, um dieser Besichtigung beizuwohnen und dabei das Interesse des . . . . . wahren zu können.

Die Taratoren werden sich an obbenanntem Tag zu . . . . . im Hause des . . . . . versammeln und daselbst bis um . . Uhr Vormittags den Herrn . . . . . erwarten, sodann aber, derselbe finde sich nun ein oder nicht, die Besichtigung vornehmen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der von Landgräflichem Verwaltungsamte zu Homburg bestellte Taxator.

Lit. B.
Formular zur Taxation der Wildschäden.

Geschehen in der Gemarkung der Gemeinde . . . . . am . ten . . . . . 18 . .

Auf die von . . . . . erhobene Beschwerde über angeblich erlittenen Wildschaden in der oben benannten Gemarkung, haben wir unterzeichneten drei beeidigten Schützer, wovon

1) der . . . . . aus . . . . . von dem Landgräflichen Verwaltungsamte zu Homburg,
2) der . . . . . aus . . . . . von dem Jagdpächter . . . . . .
3) der . . . . . aus . . . . . dem Ortsvorstande der Gemeinde . . . . . .

Namens der Grundbesitzer ernannt worden sind, um alle in der Gemarkung dieser Gemeinde etwa vorfallenden Wildschäden zu tariren, uns heute hierher begeben und mit Zuziehung des Technikers . . . . . in Gegenwart:

des . . . . . .

alle Felder, die uns als solche, wo Wildschaden geschehen sei, angegeben worden, genau besichtigt und befunden, wie die nachstehende Tabelle enthält:

Nummer der beschädigten Grundstücke.	Wo das Grundstück liegt, z. B. der Name der Flur ꝛc.	Wer den angegebenen Schaden erlitten hat.		Gattung des Grundstücks und womit es bestellt ist.	Größe des ganzen Grundstücks, worauf Wildschaden soll geschehen sein.		Größe derjenigen Stellen, welche vom Wildpret beschädigt worden sind.		Den wievielten Theil der Früchte oder der übrigen Gewächse auf diesen Stellen das Wildpret verderben hat, z. B. Ganz, die Hälfte, 1/4, 3/4, 2/3 ꝛc.	Der Betrag der diesjährigen Erndte, von einem ganzen Morgen ist, wenn kein Wildschaden geschehen wäre, anzuschlagen auf:				Mithin beträgt der erlittene Wildschaden:				
										im Fruchtfeld				in Naturalien angeschlagen				In Geld angeschlagen.
										Stroh auf zweierlei Art, je nachdem an dem Ort des Wildschadens gerechnet wird		Körner	auf anderen Grundstücken	auf Fruchtfeldern				
		Sein Name.	Sein Wohnort.		Mrg.	Rth.	Mrg.	Rth.		Ctr. Pfd.	Gbd.	Mltr. Sr. Kpf. Gesch.	Ctr. Pfd.	Stroh auf zweierlei Art, je nachdem an dem Ort des Wildschadens gerechnet wird Ctr. Pfd.	Gbd.	Körner Mltr. Sr. Kpf. Gesch.	auf anderen Grundstücken Ctr. Pfd.	fl.	kr.

Daß dieses so, wie im Vorhergehenden niedergeschrieben worden, vorgegangen, und daß die in vorstehender Tabelle enthaltenen Angaben, unserer wahren und redlichen Ueberzeugung nach, von uns Taratoren gemacht sind, betheuern wir auf unseren geleisteten Eid und durch unsere Unterschrift.

II.

Verordnung,

die Vorkehrungen gegen ansteckende Thierkrankheiten betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht und nach Anhörung der Bezirksräthe beider Aemter wird zur Verhütung von Viehseuchen und deren Verbreitung hiermit für das Landgrafthum verordnet, was folgt:

Art. 1.

Wenn in einem Stalle oder in einer Hofraithe mehrere Thiere derselben Viehgattung unter verdächtigen Umständen erkrankt sind, so ist der Besitzer verpflichtet, davon sogleich der Polizeiverwaltungsbehörde die Anzeige zu machen.

Unterlassungen dieser Anzeige werden mit einem bis dreißig Gulden bestraft.

Dieselbe Verbindlichkeit haben, unter gleicher Strafe, die Gemeindehirten und Gemeindefaselwärter.

Art. 2.

Wenn offenkundig eine Viehseuche in demselben Orte oder in der Umgegend ausgebrochen ist, so ist der Besitzer von Vieh selbst dann verpflichtet, die in dem vorigen Artikel erwähnte Anzeige zu machen, wenn ihm nur ein Stück Vieh derselben Gattung erkrankt ist.

Zuwiderhandlungen werden mit einem bis dreißig Gulden bestraft.

Art. 3.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Strafen treten alsdann nicht ein, wenn die daselbst bezeichneten Personen sogleich einen Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres zugezogen haben.

Art. 4.

Wer nach bekannt gewordenem Ausbruche einer Viehseuche in dem Orte oder in der Umgegend fremdes Vieh der betreffenden Gattung einstellt oder aufnimmt, muß, bei Vermeidung einer Strafe von einem bis dreißig Gulden, der Polizeiverwaltungsbehörde davon die Anzeige machen.

Art. 5.

Der Besitzer oder Hüter von Vieh hat in den Fällen der vorhergehenden Art. 1. 2. und 4. dasselbe, auch wenn von der Polizeiverwaltungsbehörde noch keine Sperre angeordnet worden, einstweilen und bis zu eingelangter Verfügung der Polizeiverwaltungsbehörde von anderem Vieh möglichst getrennt zu halten, bei Vermeidung einer Strafe von drei bis zehn Gulden.

Art. 6.

Wenn der Ausbruch einer Viehseuche ermittelt und daraufhin eine Stallsperre für die betreffende Viehgattung von der Polizeiverwaltungsbehörde angeordnet ist, so darf während der Dauer dieser Sperre kein Vieh dieser Art aus dem Stalle heraus in die Nähe von anderem Vieh derselben Gattung gebracht werden. Ebensowenig dürfen Gegenstände, wodurch die ansteckende Krankheit weiter verbreitet werden kann, namentlich Viehhäute, Hörner, Fleisch, Talg, Mist, Stroh und Gefütter, welches in einem Stalle war, wo sich krankes Vieh befindet oder befunden hat, an Orte gebracht werden, wo anderes Vieh damit in Verbindung kommen kann.

Ist eine Orts- oder Bezirkssperre angeordnet, so darf weder Vieh, noch Gegenstände, wodurch die Seuche weiter verbreitet werden kann, aus dem Orte oder Bezirke heraus, oder auch innerhalb derselben an Orte geführt oder gebracht werden, wo anderes Vieh hin kommen kann.

Zuwiderhandlungen werden mit drei bis zwanzig Gulden, wenn aber im Falle des vorhergehenden Absatzes das aus dem Orte oder Bezirke ausgeführte Stück Vieh mit der ansteckenden Krankheit behaftet ist, mit zehn bis fünfzig Gulden bestraft.

Art. 7.

Wer aus einem Orte oder Bezirke, für welche keine Orts- oder Bezirkssperre angeordnet ist, wissentlich ein von einer ansteckenden Krankheit befallenes Stück Vieh an einen anderen Ort einbringt, verfällt in eine Strafe von zehn bis fünfzig Gulden.

Art. 8.

Zur Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung sind die Justizämter als Polizeigerichte zuständig.

Homburg, den 14. Juli 1863.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Fenner.

vdt. L. Hohl.

No. 610.

Regierungsblatt v. 2. Aug. 1863. No. 6.

Bekanntmachung,

die Statuten für das allgemeine Krankenhaus zu Homburg betreffend.

Nachdem die Statuten für das allgemeine Krankenhaus zu Homburg vom 19. November 1850 schon früher, insbesondere durch die Bekanntmachungen vom 13. April 1852, 20. März 1855 und 8. October 1861 und neuerdings abermals mehrfache Abänderungen erfahren haben, so wird zur Erleichterung der Uebersicht der nach diesen Abänderungen berichtigte, jetzt geltende Text der genannten Statuten im Nachfolgenden bekannt gemacht.

Homburg, den 21. Juli 1863.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Fenner.
vdt. L. Hohl.

Revidirte Statuten

für das allgemeine Krankenhaus zu Homburg.

§. 1.

Das in der Stadt Homburg gegründete Krankenhaus ist im Allgemeinen bestimmt, im Amte Homburg erkrankte hülfsbedürftige Personen aufzunehmen und zu verpflegen, und zwar ohne Unterschied der Religion, des Standes, der Heimath oder der Krankheit. Geisteskranke und Kinder unter sieben Jahren sind für gewöhnlich von der Aufnahme ausgeschlossen; dieselbe kann nur ausnahmsweise und mit specieller schriftlicher Genehmigung der Amts-Armen-Commission in besonderen Fällen stattfinden.

Unheilbare Kranke, oder solche, die aus irgend welchen Gründen nicht Gegenstand ärztlicher Behandlung sein können, sollen für gewöhnlich nicht Aufnahme finden. Ob ein Kranker in diese Kategorie gehöre, darüber entscheidet die Amts-Armen-Commission auf Grund eines motivirten Gutachtens des Krankenhausarztes. Nur in ganz besonderen Fällen kann die Aufnahme solcher Kranken durch die Amts-Armen-Commission stattfinden.

Kreißende Frauen oder solche, die ihrer Entbindung nahe sind, dürfen in der Regel ebenfalls nicht aufgenommen werden; nur ganz ausnahmsweise in besonders dringlichen und unaufschieblichen Fällen kann die Aufnahme solcher Personen geschehen.

Kein Kranker darf für gewöhnlich länger als drei Monate im Krankenhause verweilen. Ist ein längeres Verbleiben nicht zu umgehen, so hat der Arzt des Krankenhauses in einem motivirten Antrage die Genehmigung der Amts-Armen-Commission schriftlich nachzusuchen.

§. 2.

Die Verwaltung der Anstalt ist unter der nächsten Beaufsichtigung und Leitung der Amts-Armen-Commission einem aus der Mitte dieses Collegs zu bestellenden Inspicienten und dem Arzte der Anstalt übertragen, und zwar Ersterem vorzugsweise in Bezug auf die ökonomischen Verhältnisse und Letzterem besonders rücksichtlich der medicinischen Pflege und Behandlung der Kranken.

Das denselben unmittelbar untergeordnete Dienstpersonal des Krankenhauses besteht aus:

a) einem Hausverwalter zunächst für die ökonomische Verwaltung;
b) einem Oberkrankenwärter, besonders für die medicinische Pflege und Wartung der Kranken;
c) einem Rechner;
d) der erforderlichen Anzahl Wärter und Wärterinnen;
e) einem Hausknechte und dem sonst etwa noch erforderlichen Hausgesinde.

Die Obliegenheiten dieser verschiedenen Dienstpersonen sind in der Haus- und Verwaltungsordnung, sowie in den ertheilten Dienstinstructionen näher festgestellt.

§. 3.

Alle in das Krankenhaus aufgenommenen Kranken erhalten darin von der Anstalt die erforderliche ärztliche Hülfe, Arzneimittel, Verköstigung und überhaupt vollständige Verpflegung und Wartung nach Maßgabe der Hausordnung. — In Fällen, wo die Natur der Krankheit eine solche vollständige Verpflegung und somit die Aufnahme der Erkrankten in das Krankenhaus nach dem Ermessen des Arztes nicht erfordert, wird den zur Zahl der Abonnenten (§. 7. unten) gehörigen Personen im Lokale der Anstalt zu bestimmten Stunden des Tages ärztlicher Rath und Beistand gewährt, und die verordneten Arzneimittel werden denselben entweder sofort im Krankenhause selbst aus den bereiten Vorräthen, oder auf die von dem Hausarzte ausgestellten und mit dem Stempel des Krankenhauses versehenen schriftlichen Ordinationen aus der betreffenden Apotheke ohne besondere Vergütung verabreicht.

§. 4.

Aufnahme in die Anstalt können

a) als ein Recht in Anspruch nehmen alle Diejenigen,

welchen ein solches Recht durch dieses Statut ausdrücklich ertheilt ist. (§. 5. unten.)

b) Ferner müssen dahin im Falle der Erkrankung untergebracht, resp. aufgenommen werden: die im Amtsgefängnisse detinirten Personen auf Anordnung der zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörde; Fremde, welche der diesseitigen öffentlichen Armenpflege zur Last fallen, und solche im Amte Homburg Einheimische, welche zur ersten oder dritten Klasse der Armen gehören, auf Anstehen der betreffenden Armen-Commission.

c) Anderen als den unter die vorstehenden beiden Kategorien gehörigen Personen kann die Aufnahme in die Anstalt auf Ansuchen gegen Entrichtung des festgesetzten täglichen Verpfleggeldes im einzelnen Falle bewilligt werden, insofern es die Räumlichkeit gestattet.

§. 5.

Rechtlichen Anspruch auf Aufnahme (§. 4. a.) haben vermöge dieses Statuts:

1) alle einheimischen und fremden Handwerksgesellen und Lehrlinge, welche im Amte Homburg in Arbeit oder Lehre stehen;
2) sämmtliches Gesinde und sonstige Dienstboten und Arbeiter, welche im Amte Homburg in Privatdienst oder Arbeit stehen, — Einheimische wie Fremde; endlich
3) diejenigen Amtsangehörigen, welche freiwillig zur Entrichtung ständiger Beiträge sich verpflichtet (abonnirt) und solche Beiträge wenigstens schon für die letztverflossenen drei Monate wirklich entrichtet haben.

§. 6.

Die in das Krankenhaus freiwillig eintretenden Nichtabonnenten (§. 4. c.) zerfallen hinsichtlich der zu leistenden Vergütung in zwei Klassen:

Die Aufnahme in die erste Klasse findet nur auf besonderes Verlangen des Aufzunehmenden statt. Jeder Kranke dieser Klasse erhält ein besonderes, angemessen möblirtes Zimmer mit Heizung und Beleuchtung, Beköstigung nach der allgemeinen Verpflegsordnung, ärztliche Hülfe und Wartung.

Die Kosten für die nöthig werdenden Arzneien, sowie für Extra-Nahrungs- und Stärkungsmittel sind außer dem unten festgesetzten Verpfleggeld besonders zu vergüten. Wird ein eigner Wärter nöthig oder gewünscht, so muß derselbe gleichfalls extra vergütet werden; die Entscheidung, ob ein Extrawärter nöthig sei, steht lediglich der Verwaltung des Krankenhauses zu. Das Verpfleggeld erster Klasse beträgt im Sommer (d. h. vom 15. April bis zum 15. October) einen Gulden für den Tag und die Person, im Winter (vom 15. October bis 15. April) einen Gulden fünfzehn Kreuzer.

Die zur zweiten Klasse aufgenommenen Kranken sind den Abonnenten des Krankenhauses vollständig gleichgestellt und werden gleich diesen in den gemeinschaftlichen Krankenzimmern (Abtheilungszimmern) verpflegt. Das Verpfleggeld zweiter Klasse ist auf vierzig Kreuzer für die Person und den Tag festgesetzt und finden Extravergütungen nicht statt.

Für die in §. 4. b. genannten Personen ist das Verpfleggeld zweiter Klasse zu zahlen.

§. 7.

Zur Entrichtung ständiger Beiträge zur Krankenhauskasse verpflichtet und dagegen nach §. 3. oben im Falle der Erkrankung auf Verpflegung in oder von der Anstalt ohne weitere Vergütung von ihrer Seite berechtigt sind:

1) alle Handwerksgesellen und Lehrlinge, welche im hiesigen Amt in Arbeit oder Lehre stehen, mit Ausnahme derjenigen, welche außerhalb des Amtes ihre Heimat und Wohnung haben und dorthin jeden Abend zurückkehren; ferner das Gesinde und sonstige Dienstboten im hiesigen Amt;
2) die fremden Taglöhner und sonstigen fremden unständigen Dienstboten und Arbeiter, welche nur tagweise und blos auf eine oder einige Wochen innerhalb des hiesigen Amtes in Dienst oder Arbeit stehen und darin während der Dauer dieses Verhältnisses auch ihre Wohnung (Schlafstätte) haben.

Der von diesen Personen zu entrichtende ständige Beitrag ist auf zehn Kreuzer monatlich für die Person festgesetzt. Der Beitrag der freiwilligen Abonnenten beträgt achtzehn Kreuzer für den Monat und die Person.

Die Handwerksmeister und Dienstherrschaften, in deren Arbeit oder Dienst diese beitragspflichtigen Personen stehen, sind zur monatlichen Vorauszahlung der von den letzteren hiernach schuldigen Beiträge verpflichtet, vorbehältlich ihres Rückgriffs an die Beitragspflichtigen, und bleiben, wenn diese sich ohne Bezahlung ihrer schuldigen Beiträge aus hiesigem Amte entfernen, für deren Beiträge tenent.

Diejenigen Beitragspflichtigen, welche im hiesigen Amte nicht einheimisch sind, erhalten ihre bei der Polizeibehörde deponirten Legitimationspapiere nur gegen Vorzeigung der Quittung über die geleistete Zahlung ihrer schuldigen Beiträge zurück.

Ausnahmsweiſe ſollen zur Zahlung ſtändiger Beiträge an die Krankenhauskaſſe nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt ſein: alle diejenigen im Amte Homburg einheimiſchen und daſelbſt in Arbeit oder Dienſt ſtehenden Geſellen, Lehrlinge, Dienſtboten und unſtändigen Lohnarbeiter, welche nicht bei ihren Arbeits- oder Dienſtherren, vielmehr bei ihren Familienangehörigen ihre Wohnung (Schlafſtätte) haben.

Alle nach §. 5. pos. 1. u. 2. zur Aufnahme berechtigten, ſtändige Beiträge aber aus irgend einem Grunde nicht zahlenden (nicht abonnirten) Geſellen, Dienſtboten u. ſ. w. haben für die Verpflegung im Krankenhauſe das ſtatutenmäßige Verpfleggeld zweiter Klaſſe (§. 6.) zur Krankenhauskaſſe zu entrichten, oder es hat für daſſelbe die öffentliche Armenpflege beſtehender geſetzlichen Beſtimmung gemäß einzutreten.

§. 8.

Jeder Handwerksmeiſter und jede Dienſtherrſchaft ohne Ausnahme iſt zur Entrichtung eines feſten jährlichen Beitrags zu den Unterhaltungskoſten des Krankenhauſes verbunden.

Die Höhe dieſes Beitrags richtet ſich im Allgemeinen nach der Anzahl der nach §. 7. zu ſtändigen Beiträgen verpflichteten Handwerksgeſellen und Lehrlinge, Dienſtboten und Taglöhner, welche ein Handwerksmeiſter oder Dienſtherr gleichzeitig in einem von der oberen Verwaltungsbehörde des Krankenhauſes zu beſtimmenden (Normal-) Monate des betreffenden Jahres in Arbeit oder Dienſt hat, und ſoll für jeden ſolchen Geſellen, Lehrling, Dienſtboten und Arbeiter (unſtändigen wie ſtändigen) zwanzig Kreuzer jährlich betragen.

§. 9.

Die Heberegiſter über dieſe Beiträge der Meiſter und Dienſtherrſchaften werden von dem Rechner des Krankenhauſes unter Controle und Beglaubigung des Inſpicienten auf den Grund des Heberegiſters über die ſtändigen Beiträge der Geſellen, Dienſtboten u. ſ. w. des betreffenden Jahresmonats aufgeſtellt und von Landgräflichem Verwaltungsamt vollziehbar erklärt. Vor der Vollziehbarerklärung iſt jenes Regiſter bei dem Rechner des Krankenhauſes vier Wochen lang zur Einſicht der Beitragspflichtigen offen zu legen und ſind Reclamationen gegen die Anſätze nur während dieſer Friſt zuläſſig und bei Landgräflichem Verwaltungsamt zur definitiven Entſcheidung vorzubringen.

Die Zeit und der Ort, wann und wo das Regiſter offen gelegt wird, iſt durch den Inſpicienten jedesmal zuvor öffentlich bekannt zu machen.

§. 10.

Die Aufnahme der Abonnenten und ſonſtiger zur Aufnahme berechtigten Perſonen (§. 4. a. b.) kann ohne weitere Anfrage von dem Hausarzte verwilligt, muß jedoch innerhalb der nächſten 24 Stunden dem Inſpicienten angezeigt werden. Die Aufnahme der Abonnenten erfolgt gegen Vorzeigung der Quittung über die geſchehene Zahlung des zuletzt fällig geweſenen Monatsbeitrags.

Die Aufnahme anderer Perſonen kann nur im Einverſtändniß des Hausarztes und des Inſpicienten, eventuell durch die Amts-Armen-Commiſſion zugeſtanden werden.

Die zur erſten Klaſſe Aufgenommenen haben 50 fl., die zur zweiten Klaſſe Aufgenommenen 20 fl. bei dem Hausverwalter zu erlegen und nach Bedarf und resp. nach Ablauf von vier Wochen dieſe Summe zu erneuern. Dieſer hinterlegte Geldbetrag wird beim Austritt inſoweit zurückgegeben, als er die Summe des ſchuldigen Verpfleggeldes überſteigt.

§. 11.

Der Austritt aus der Anſtalt kann nur mit Vorwiſſen oder auf Anordnung des Hausarztes geſchehen.

§. 12.

Jeder Todesfall muß alsbald dem Inſpicienten durch den Oberkrankenwärter angezeigt werden, worauf jener die Beerdigung anordnet, es wäre denn, daß Verwandte oder Freunde des Verſtorbenen die Beerdigung beſorgen und die Koſten, wenigſtens ſubſidiariſch, übernehmen wollten. Die Beerdigungen, welche die Verwaltung der Anſtalt zu beſorgen hat, geſchehen mit dem geringſten Koſtenaufwand, unter Berückſichtigung der religiöſen Gebräuche. Die Beerdigungskoſten ſind aus dem Vermögen des Verſtorbenen oder von deſſen hierzu verpflichteten Angehörigen, ſubſidiariſch aber von der betreffenden Armenkaſſe beſonders zu zahlen.

§. 13.

Die in das Krankenhaus eingebrachten Effekten eines Kranken ſind im Falle des Todes des Letzteren der Anſtalt verfallen; jedoch iſt es den Angehörigen des Verſtorbenen geſtattet, ſelbige gegen Bezahlung des Werthes und etwaiger darauf haftender Koſten innerhalb drei Monaten auszulöſen.

§. 14.

Die Koſten des Krankenhauſes werden aus folgenden Einkünften beſtritten:

1) aus der der Anſtalt überwieſenen Conceſſionstaxe hieſiger Landesbank für den Betrieb der Pfand- und Leihanſtalt;

2) aus einem Beitrag der Schützischen Stiftung;
3) aus den Jahresbeiträgen der Handwerksmeister und Dienstherrschaften;
4) aus den Monatsbeiträgen der Gesellen, Dienstboten u. s. w. und freiwilligen Abonnenten;
5) aus den unständigen Verpfleggeldern der Nichtabonnenten;
6) aus den Einnahmeüberschüssen des hiesigen Kranken-Instituts;
7) aus dem Miethzins für etwa vermiethet werdende Räume im Krankenhause;
8) aus dem Erlös der verfallenen Effekten der in der Anstalt Verstorbenen;
9) aus den der Anstalt zugewendet werdenden Geschenken und Vermächtnissen;
10) aus den Zinsen ausgeliehener Kapitalien.

No. 611. 612.

Regierungsblatt v. 20. Sept. 1863. No. 7.

Gesetz,

die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit den Bezirksräthen Unserer beiden Aemter die Reception nachfolgender Bestimmungen für das Landgrafthum beschlossen und verordnen andurch:

Art. 1.

Das unterm Heutigen verkündigt werdende allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch tritt mit dem 1. Januar 1864 zugleich mit dem gegenwärtigen Gesetze in den beiden Aemtern des Landgrafthums in Wirksamkeit.

Erster Abschnitt.

Aufhebung der bisherigen Gesetze.

Art. 2.

Mit dem im Art. 1. bestimmten Tage erlöschen in den beiden Aemtern des Landgrafthums alle gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Gebräuche, insoweit sie dermalen in privatrechtlicher Beziehung für die in dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch geregelten Gegenstände des Handelsrechts gelten, sofern ihre fortdauernde Geltung nicht in dem Handelsgesetzbuch oder in den folgenden Artikeln vorbehalten ist.

Art. 3.

Die den Proceß betreffenden Bestimmungen der im Art. 2. bezeichneten Gesetze bleiben in Kraft, wenn sie nicht weiter unten für aufgehoben erklärt sind oder abgeändert werden.

Art. 4.

Ungeachtet der Vorschrift des Art. 2. bleiben, soweit nicht die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs entgegenstehen, in Kraft:

1) der Titel 4. des ersten Buchs des im Oberamt Meisenheim geltenden Handelsgesetzbuchs (Von der Gütertrennung);
2) die gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherungen, mit Ausnahme der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt;
3) die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Kaufleute zu ihren Gehülfen und Lehrlingen;
4) die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Stromschiffer zu ihren Leuten;
5) die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der Wirthe zu den bei ihnen einkehrenden Personen;
6) die Vorschriften über das Apothekergewerbe;
7) die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1854, insofern darin für die Forderungen kürzere Verjährungsfristen vorgeschrieben sind als im Handelsgesetzbuche.

Zweiter Abschnitt.

Ergänzungen des Handelsgesetzbuchs.

1) Im Allgemeinen.

Art. 5.

Alle nach Vorschrift des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs oder in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes zu bewirkenden Einträge in das Handelsregister müssen bei dem Handelsgerichte entweder

1) auf Grund einer persönlichen Erklärung, welche im Amte Homburg vor einem Richter oder Actuariatsbeamten, im Oberamte Meisenheim vor dem Secretair des Handelsgerichtes durch den zur Anmeldung Verpflichteten oder durch dessen mit einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Specialvollmacht versehenen Bevollmächtigten abzugeben ist, oder

2) in Folge der Einsendung einer in beglaubigter Form aufgenommenen Erklärung oder derjenigen gerichtlichen oder notariellen Urkunde, welche über die anzumeldende Thatsache bereits besteht, beziehungsweise eines gehörig beglaubigten Auszugs aus dieser Urkunde, geschehen.

Art. 6.

Die näheren Bestimmungen über Einrichtung, Form und Führung der Handelsregister sowie über die Wahl der zur Veröffentlichung der Einträge zu benutzenden Blätter bleiben einer Vollzugsverordnung vorbehalten.

Art. 7.

Die von den Handelsgerichten anzudrohenden oder auszusprechenden Ordnungsstrafen bestehen in Geldstrafen bis zu 300 fl.

Durch eine gleiche Strafe sind auch die Betheiligten zur Beobachtung der Vorschriften des Art. 201. des Handelsgesetzbuchs anzuhalten.

Art. 8.

Die für das Tagebuch der Handelsmäkler vorgeschriebene Beglaubigung (Art. 71. des Handelsgesetzbuchs) geschieht durch den Justizbeamten in seiner Eigenschaft als Handelsrichter.

Die Behörde, bei welcher nach Vorschrift des Art. 75. des Handelsgesetzbuchs das Tagebuch eines gestorbenen oder eines aus dem Amte getretenen Handelsmäklers niedergelegt wird, ist das Handelsgericht. Ueber die Niederlegung ist bei dem Handelsgericht ein Protokoll kostenfrei aufzunehmen.

Der aus dem Amte getretene Handelsmäkler und die Erben eines verstorbenen sind und zwar im Oberamte Meisenheim nach Maßgabe des Art. 27. durch Ordnungsstrafen zur Niederlegung des Tagebuchs durch das Handelsgericht anzuhalten.

Art. 9.

Handelsmäkler, welche die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, werden im Amte Homburg von dem Justizamt, im Oberamte Meisenheim von dem Zuchtpolizeigerichte mit einer im Falle der Nichtzahlung durch Gefängniß zu verbüßenden Geldstrafe von 5 fl. bis 500 fl. oder mit der Strafe der zeitigen Entziehung des Dienstes belegt, vorbehältlich des von den Handelsmäklern etwa zu leistenden Schadensersatzes. Im Wiederholungsfall kann neben der Geldstrafe auch auf Dienstentlassung erkannt werden. Wenn nach den sonstigen Gesetzen durch die Uebertretung eine härtere Strafe begründet ist, so ist solche durch vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Art. 10.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Ventose IX., sowie des arrêté vom 27. Prairial X., insofern sie sich auf die Handelsmäkler beziehen, sind aufgehoben.

Art. 11.

Zur Errichtung einer jeden Actiengesellschaft sowie einer jeden Kommanditgesellschaft auf Actien ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Sobald diese Genehmigung erfolgt ist, ist der Gesellschaftsvertrags und die Genehmigungsurkunde, unbeschadet der durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichung, im Verordnungswege öffentlich bekannt zu machen. Ebenso ist hinsichtlich jeder Abänderung des Gesellschaftsvertrags zu verfahren.

Art. 12.

Die persönlich haftenden Mitglieder einer Kommanditgesellschaft auf Actien werden mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahr oder, wenn mildernde Umstände vorliegen, nur mit einer unter Art. 13. Absatz 2. des Strafgesetzbuchs fallenden Geldstrafe bis zu 500 fl. bestraft:

1) wenn sie vorsätzlich behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister falsche Angaben oder die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten machen;
2) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist;
3) wenn sie in ihren officiellen Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen vorsätzlich den wahren Stand der Verhältnisse der Gesellschaft verschleiern oder unwahr darstellen, um auf den Cours der Actien oder den Kredit der Gesellschaft einzuwirken.

Den nämlichen Strafen unterliegen die Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft, wenn sie sich der unter pos. 3. bezeichneten Handlungsweise schuldig machen, oder wenn sie es unterlassen, binnen einem Monate nach Aufstellung der Bilanz, aus welcher sich ergibt, daß das Grundkapital sich um die Hälfte vermindert hat, oder das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Gesellschaftsschulden unzureichend ist, die im Art. 240. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige bei der Verwaltungsbehörde oder bei dem Gerichte zu machen, sofern sie nicht nachweisen können, daß das Eine oder das Andere ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

Die vorstehenden Strafbestimmungen schließen die Pflicht zur Schadensersatzleistung nicht aus, wenn diese begründet sein sollte. Die Aburtheilung dieser Vergehen steht den Justizämtern als Strafgerichten zu.

Art. 13.

Die Erkennung des Concurses über eine jede Handelsgesellschaft ist von Amtswegen in das Handelsregister des Gerichts einzutragen, bei welchem die Errichtung der Gesellschaft eingetragen werden muß.

Das Concursgericht hat, wenn es nicht zugleich das Handelsgericht ist, bei welchem der Eintrag zu erfolgen hat, dem betreffenden Handelsgerichte zur Bewirkung des Eintrags alsbald die erforderliche Mittheilung zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Eintrags ist nicht erforderlich.

Art. 14.

Unter den in den Art. 402—404. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handelsmännern, Wechslern und Fabrikanten sind künftig die im Art. 4. des Handelsgesetzbuchs als Kaufleute erklärten Personen zu verstehen.

Art. 15.

Die Gläubiger eines in Concurs gerathenen Kaufmanns können das nach den Art. 313—315. des Handelsgesetzbuchs begründete Zurückbehaltungsrecht unter denselben Voraussetzungen anfechten, unter welchen sie eine Veräußerung des Vermögens des Gantschuldners anzufechten befugt sind.

Art. 16.

Unter allgemeinen Feiertagen sind die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage und diejenigen Tage zu verstehen, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich festgesetzt ist.

Art. 17.

Soweit in Folge der Einführung des Handelsgesetzbuchs Bestimmungen in Ansehung der gerichtlichen Gebühren und Kosten zur Ergänzung der darüber bestehenden Vorschriften erforderlich sind, wird durch Vollzugsverordnung das Nöthige vorgesehen werden.

2. Im Amte Homburg.

Art. 18.

Ueber das Vermögen einer unter einer gemeinschaftlichen Firma bestehenden Handelsgesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Actien, ist der Concurs im Amte Homburg zu eröffnen, wenn in Bezug auf die Gesellschaft Verhältnisse vorliegen, unter welchen über das Vermögen eines Kaufmanns der Concurs zu eröffnen ist, und wenn die Gesellschaft zugleich ihre Zahlungen eingestellt hat.

Wird der Concurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so ist er zugleich über das Vermögen jedes persönlich haftenden Gesellschafters zu eröffnen.

An dem Concurse über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt. Dieselben können wegen des Ausfalls in diesem Concurse gleichzeitig in dem Concurse über das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

Der Concurs über das Vermögen eines Gesellschafters zieht den Concurs über das Vermögen der Gesellschaft nicht nach sich.

Art. 19.

Die im Art. 358. des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden über den Verzug werden im Amte Homburg durch das Justizamt aufgenommen.

Art. 20.

Im Amte Homburg steht den Minderjährigen, welche Eigenthümer von Handelsgeschäften sind, in Ansehung aller auf dieses Gewerbe eingegangenen Verbindlichkeiten die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung nicht zu.

3. Im Oberamte Meisenheim.

Art. 21.

Die Art. 51—64. des Code de commerce sind aufgehoben.

Rechtsstreitigkeiten, welche am 1. Januar 1864 bereits in Gemäßheit der genannten Art. 51—64. anhängig gemacht worden sind, werden nach Vorschrift dieser Artikel erledigt.

Art. 22.

Ein Minderjähriger, ohne Unterschied des Geschlechtes, kann nur dann Kaufmann sein und auf Grund des Art. 487. des bürgerlichen Gesetzbuchs in Ansehung der in seinem Handelsbetrieb eingegangenen Verbindlichkeiten für volljährig erachtet werden, wenn er 18 Jahre alt, emancipirt und ausdrücklich ermächtigt ist, das Handelsgewerbe zu betreiben.

Die Ermächtigung wird von dem Vater ertheilt. Wenn dieser gestorben, interdicirt oder abwesend ist, wird sie von der Mutter, in Ermangelung beider durch einen von dem Justizoberamt bestätigten Beschluß des Familienrathes gegeben.

Sind diese Erfordernisse vorhanden, so kann der Minderjährige auch seine Immobilien in Bezug auf den Handelsbetrieb mit Schulden beschweren, zur Hypothek stellen und veräußern, das Letztere jedoch nur unter Beobachtung der Formen der Art. 457. und folgenden des bürgerlichen Gesetzbuchs, beziehungsweise der Verordnung vom 20. März 1838 (Beilage zum Landgr. Hess. Amtsblatt Nro. 18. von 1838).

Die dem emancipirten Minderjährigen ertheilte Ermächtigung, das Handelsgewerbe zu betreiben, ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat zur Befolgung dieser Vorschrift nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 23.

Ein emancipirter Minderjähriger, welcher nicht Kaufmann iſt, kann einzelne Handelsgeſchäfte ſelbſtſtändig und mit derſelben Wirkung wie ein Volljähriger ſchließen, wenn er 18 Jahre alt und zu den einzelnen Geſchäften in der durch den vorhergehenden Artikel bezeichneten Weiſe ausdrücklich ermächtigt iſt.

Art. 24.

Eine Ehefrau, welche Handelsfrau iſt, kann ohne Autoriſation ihres Ehemannes ihre Immobilien in Bezug auf den Handelsbetrieb mit Schulden beſchweren, zur Hypothek ſtellen und veräußern.

Wenn jedoch für die Ehe Dotalrecht gilt, ſo kann die Verpfändung oder Veräußerung der Immobilien, welche Dotalgut ſind, nur in den durch das bürgerliche Geſetzbuch bezeichneten Fällen und unter Beobachtung der dort vorgeſchriebenen Formen erfolgen.

In Betreff der Haftung des Ehemannes für die Verpflichtungen der Ehefrau aus ihrem Handelsgewerbe behält es bei den Beſtimmungen des bürgerlichen Geſetzbuchs ſein Bewenden.

Art. 25.

Bezüglich der Gütertrennungen und der Veröffentlichung der Eheverträge zwiſchen Ehegatten, von denen einer das Handelsgewerbe betreibt, oder nach Schließung der Ehe dieſes Gewerbe ergreift, gelten fortwährend die Beſtimmungen des im Art. 4. des gegenwärtigen Geſetzes aufrecht erhaltenen von der Gütertrennung handelnden Titels IV. des erſten Buchs des Code de commerce.

Art. 26.

Verurtheilungen, welche in Gefolge des Art. 9. des Handelsgeſetzbuchs gegen die verheirathete Handelsfrau allein und nicht gleichzeitig gegen ihren Ehemann ergangen ſind, können auch nur gegen ſie in Vollzug geſetzt werden. In das Executionsverfahren können alsdann das privative Vermögen derſelben, welches nicht Dotalgut iſt, ſowie das Waarenlager, die Handelsausſtände, die zum Geſchäft gehörigen Fonds und zum Betrieb deſſelben dienenden Mobilien begriffen werden; im Uebrigen aber kann mit dem Urtheile ſo wenig das gütergemeinſchaftliche Vermögen, als das privative Vermögen des Ehemannes angegriffen werden.

Art. 27.

Wo in dem Handelsgeſetzbuche und in dem gegenwärtigen Geſetze dem Handelsgerichte die Befugniß ertheilt iſt, die im Art. 7. feſtgeſetzte Ordnungsſtrafe auszuſprechen, iſt im Oberamte Meiſenheim von dem Juſtizoberamte in ſeiner Eigenſchaft als Handelsgericht folgendes Verfahren einzuhalten:

§. 1.

Der Staatsanwaltſchaft und ihren Hülfsbeamten liegt ob, darauf zu achten, daß den Vorſchriften des Handelsgeſetzbuchs über den Eintrag in die Handelsregiſter von den dazu verpflichteten Perſonen genügt wird; dieſelben haben die Unterlaſſungen und Zuwiderhandlungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, bei dem Juſtizbeamten zur Anzeige zu bringen.

§. 2.

Erhält Letzterer auf dieſe oder andere Weiſe Kenntniß von einer Unterlaſſung oder Zuwiderhandlung, ſo erläßt er nach Befund der Umſtände an den Betheiligten eine Aufforderung, innerhalb einer zu beſtimmenden Friſt die geſetzliche Vorſchrift zu befolgen und, daß dieſes geſchehen, alsbald anzuzeigen, bei Vermeidung einer gegen ihn zu verhängenden Ordnungsſtrafe.

Auch vor Erlaß der Aufforderung kann der Juſtizbeamte durch die Staatsanwaltſchaft oder deren Hülfsbeamten weitere Information einziehen laſſen.

Hat der Aufgefordete innerhalb der ihm geſetzten Friſt die geſetzliche Vorſchrift nicht befolgt, ſo liegt der Staatsanwaltſchaft die weitere Betreibung der Sache ob. Dieſelbe kann, wenn die Sache ſchon jetzt gehörig vorbereitet erſcheint, den Beſchuldigten zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung vorladen. Hält aber die Staatsanwaltſchaft ein weiteres Vorverfahren für nöthig, ſo hat ſie ſolches einzuleiten; zu dieſem Zwecke hat ſie den Beſchuldigten zu vernehmen, kann ſie Einſicht von deſſen Büchern verlangen, ſowie Zeugen unbeeidigt abhören; die Ladungen geſchehen entweder brieflich oder durch Gerichtsvollzieheract auf Anſtehen der Staatsanwaltſchaft.

Nach geſchloſſenem Vorverfahren erſtattet ſie dem Gerichte in deſſen Berathungszimmer Bericht, und dieſes erklärt entweder, daß die Sache auf ſich zu beruhen habe, oder zur öffentlichen Verhandlung gebracht werde.

In letzterem Falle hat die Staatsanwaltſchaft das Nöthige zu thun, um die Sache zur öffentlichen Verhandlung in einer von dem Juſtizbeamten anberaumten Sitzung zu bringen. In dieſer trägt ſie die Sache vor; es wird zur Vernehmung des Beſchuldigten und der Zeugen, welche beeidigt werden, geſchritten; der Secretair gibt Vorleſung von den vorgelegten Urkunden; die Staatsanwaltſchaft und der Angeſchuldigte werden ſodann mit ihren An- und Vorträgen gehört, worauf das Gericht ſein Urtheil fällt.

§. 3.

Der Beſchuldigte kann das ergangene Urtheil innerhalb zehn Tagen vom Ausſpruch deſſelben an mit dem

Rechtsmittel der Appellation an die Landesregierung I. Dep. angreifen.

In gleicher Frist kann die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Appellation ergreifen, wenn eine Ordnungsstrafe nicht erkannt wurde.

Die Appellation wird auf dem Secretariat des Handelsgerichts zu Protokoll erklärt; die Staatsanwaltschaft sendet sodann die Acten an den Oberstaatsanwalt bei der Landesregierung I. Dep. ein, und letztere verfährt so wie in Strafsachen, welche durch Appellation an sie gelangen.

§. 4.

War der Beschuldigte nicht erschienen, so kann er durch eine Erklärung auf dem Secretariat des Handelsgerichts gegen das ergangene Urtheil Opposition einlegen; er hat dann auf weitere Ladung in die dazu bestimmte Sitzung des Handelsgerichts zu erscheinen und Urtheil zu gewärtigen. Das alsdann ergehende Urtheil kann auch im Fall abermaligen Nichterscheinens des Opponenten nur mit dem Rechtsmittel der Appellation innerhalb zehn Tagen, vom Tage des Ausspruches des Urtheils an, angefochten werden.

Die Opposition muß binnen fünf Tagen, von der Zustellung des Urtheils an, eingelegt werden; erfolgt in dieser Frist keine Opposition, so ist das Rechtsmittel der Appellation innerhalb weiterer zehn Tage vom Ablauf der Oppositionsfrist an, zulässig.

§. 5.

In den Urtheilen ist der unterliegende Beschuldigte zugleich in die Kosten zu verurtheilen, die in dem Urtheile zu liquidiren sind.

§. 6.

Der Vollzug der Urtheile findet bezüglich der ausgesprochenen Ordnungsstrafe und der Kosten in derselben Weise statt, wie bei Urtheilen in Strafsachen bezüglich der in diesen Sachen ergehenden Verurtheilungen in die Kosten.

Die Ordnungsstrafen und die Kosten können mittelst des Zwangsmittels der körperlichen Haft beigetrieben werden.

§. 7.

Bezüglich des Stempels, der Expeditions- und Einregistrirungsgebühren, sowie der Gebühren der Gerichtsvollzieher kommen die für Strafsachen geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 8.

Unterläßt ein Contravenient auch nach gegen ihn ausgesprochener Ordnungsstrafe den vorschriftsmäßigen Eintrag, so kann auf sofortige Vorladung gegen ihn weitere Strafe erkannt werden.

§. 9.

Werden, um eine Unterlassung oder Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Eintrag in das Handelsregister annehmen zu können, bestimmte Rechtsverhältnisse vorausgesetzt und diese von dem Beschuldigten bestritten, so kann das Handelsgericht auf dessen Antrag das Erkenntniß aussetzen und dem Beschuldigten eine Frist gestatten, um vorerst auf ordentlichem Rechtswege eine Entscheidung über jene Verhältnisse zu erwirken.

Art. 28.

Die in den Art. 9. und 12. angedrohten Strafen sind von dem Justizoberamte als Strafgericht auszusprechen, und es findet bezüglich ihrer dasselbe Verfahren statt, wie in den Strafsachen überhaupt, welche zu seiner Competenz gehören.

Art. 29.

Die in dem Art. 358. des Handelsgesetzbuchs erwähnte öffentliche Urkunde besteht in einem Gerichtsvollzieheract.

Art. 30.

Im Oberamte Meisenheim erfolgt die im Art. 407. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vorgesehene Ernennung von Sachverständigen auf das von dem Betheiligten einzureichende schriftliche Gesuch durch den Justizbeamten als Vorsitzenden des Handelsgerichtes.

Art. 31.

Die Pfandrechte, welche das Handelsgesetzbuch dem Commissionär, dem Spediteur, und dem Frachtführer beilegt, gewähren, so lange sie nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs dauern, in gleicher Weise, wie das Faustpfand, ein Vorzugsrecht (Privileg) im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 32.

Wo das Handelsgesetzbuch oder das gegenwärtige Gesetz von dem Concurse spricht, ist darunter im Oberamte Meisenheim das Falliment des dortigen Handelsgesetzbuchs zu verstehen.

Art. 33.

An die Stelle der in dem Art. 632. des Code de commerce enthaltenen Aufzählung der Handelsgeschäfte tritt die in den Art. 271. 272. 273. und 274. des Handelsgesetzbuchs enthaltene Bezeichnung dieser Geschäfte; der Art. 632. bleibt nur insofern bestehen, als er die Handelsgerichte auch competent erklärt, über Wechselverbindlichkeiten zu erkennen.

Art. 34.

Das Handelsgericht ist ferner competent, über Streitigkeiten zu erkennen, welche folgende Rechtsverhältnisse betreffen, nämlich:

1) die Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, sowie zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10. des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens, als nach der Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses, desgleichen das Rechtsverhältniß zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern derselben;

2) das Rechtsverhältniß, welches aus dem Recht zum Gebrauche einer Firma Demjenigen gegenüber, welcher sich dieselbe widerrechtlich anmaßt oder zwischen den Contrahenten durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäftes entsteht;

3) das Rechtsverhältniß zwischen dem Procuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder dem Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer des Handelsgeschäftes oder der Handelsniederlassung, aus der Geschäftsführung der Ersteren, sowie das Rechtsverhältniß zwischen einer dritten Person und Demjenigen, welcher ihr als Procurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet, (Art. 55. des Handelsgesetzbuchs);

4) die Rechtsverhältnisse bezüglich der Bestellung, Zurückforderung oder Geltendmachung von Faustpfändern für Forderungen aus Handelsgeschäften, des Bestandes oder der Ausübung des Retentionsrechts wegen solcher Forderungen, sowie des Bestandes und der Geltendmachung von gesetzlichen Pfandrechten an beweglichen Sachen für Forderungen aus Handelsgeschäften;

5) das Rechtsverhältniß, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers zwischen diesem und den Partieen entsteht;

6) die Rechtsverhältnisse des Seerechts, insbesondere diejenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

Die Art. 633. u. 634. des Code de commerce sind aufgehoben.

Art. 35.

Die Bestimmungen der Art. 1325. 1326. u. 1328. des bürgerlichen Gesetzbuchs gelten in Handelssachen nicht. Die Bestimmungen des nämlichen Gesetzbuchs über die Beschränkung des Zeugenbeweises sind für Handelssachen aufgehoben.

Art. 36.

Das Handelsgericht kann in allen Fällen, insbesondere in Sachen, in welchen es sich um die Auseinandersetzung von Gesellschaftern oder um die Prüfung von Rechnungen, Schriftstücken oder Handelsbüchern handelt, Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens ernennen.

Art. 37.

Bei allen Verurtheilungen, welche von dem Handelsgerichte gegen Kaufleute, oder wegen Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften oder den in dem Art. 34. bezeichneten Rechtsverhältnissen gegen Nichtkaufleute ausgesprochen werden, und nicht blos Proceßkosten zum Gegenstande haben, ist auf Vollstreckung durch Personalhaft zu erkennen.

Von dem Personalarrest sind ausgenommen die Wittwen und Erben, welche als solche wegen der Verbindlichkeit des Schuldners, dessen Rechtsnachfolger sie sind, verurtheilt werden, ferner die in dem Art. 2. der allgemeinen deutschen Wechselordnung unter Nr. 2. u. 3. genannten Personen.

Ebenso sind die Bestimmungen der §§. 4—6. der Verordnung vom 2. October 1849, die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland betreffend, sowie des Gesetzes vom 24. März 1863, die Abänderung verschiedener Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend, und des Gesetzes vom 27. März 1863, die Abänderung verschiedener Vorschriften der Verordnung über die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Landgrafthum sowie des Gesetzes über das Wechselverfahren im Amte Homburg betreffend, auch bei Verurtheilungen, welche das Handelsgericht wegen anderer Verbindlichkeiten als Wechselverbindlichkeiten ausspricht, anwendbar.

Art. 38.

Zu dem Handbuche des Handelsmäklers und zu den von demselben zu fertigenden Schlußnoten darf stempelfreies Papier verwendet werden; wenn jedoch von diesen Urkunden im Oberamte Meisenheim gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, so sind dieselben, das Handbuch in seinem betreffenden Theile, nach den bestehenden Vorschriften für Stempel zu visiren und einzuregistriren.

Bezüglich der Verwendung des Stempels zum Tagebuch der Handelsmäkler sind im Oberamte Meisenheim die desfallsigen Vorschriften des Gesetzes vom 13. Brumaire VII. maßgebend.

Dritter Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 39.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, gemäß welchen die Handelsfirmen und die Handelsgesellschaften, sowie die Vorsteher der Actiengesellschaften zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgericht gezeichnet oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingereicht werden sollen, gelten auch für die Kaufleute, welche bereits vor dem 1. Januar 1864 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie für die Handelsgesellschaften, welche bereits vor diesem Zeitpunkte errichtet sind.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Kaufleute und Handelsgesellschaften, deren Firmen bereits nach den bisherigen Einrichtungen bei Behörden angemeldet oder in amtliche Register eingetragen sind, sowie von den Handelsgesellschaften, deren Errichtung in solcher Weise veröffentlicht ist, insbesondere von den Handelsgesellschaften, welche in das nach Vorschrift des Code de commerce geführte Register eingeschrieben sind.

Art. 40.

Ist bei einer bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach ihrer Errichtung eine Aenderung eingetreten, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft nach Maßgabe der eingetretenen Aenderung geschehen.

Art. 41.

Die in den Art. 39. u. 40. vorgeschriebenen Anmeldungen und Zeichnungen sind binnen einer Frist von drei Monaten, nach dem 1. Januar 1864 an gerechnet, zu bewirken. Nach Ablauf dieser Frist haben die Handelsgerichte die Betheiligten zur Befolgung der obigen Anordnungen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 42.

Auch die in dem Handelsgesetzbuche über die Firmen gegebenen Vorschriften, auf welche der Art. 39. sich nicht bezieht, haben für die Kaufleute, welche bereits vor dem 1. Januar 1864 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie für die Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem 1. Januar 1864 errichtet sind, ebenfalls Geltung.

Jedoch kommen die Vorschriften der Art. 16. 17. 18. 20. u. 21. Absatz 2. 251. 257. des Handelsgesetzbuchs in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft bereits vor dem 1. Januar 1864 sich bedient hat, nicht zur Anwendung, sofern dieselbe innerhalb der im Art. 41. bezeichneten Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird.

Art. 43.

Die vor der Publikation dieses Gesetzes mit staatlicher Genehmigung errichteten Actiengesellschaften sollen der Auflösung durch die Verwaltungsbehörde nach Art. 240. u. 242. Ziffer 3. des Handelsgesetzbuchs nicht unterliegen. Auch sind solche bereits vor dem 1. Januar 1864 gültig errichteten Actiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Actien in das Handelsregister einzutragen, obgleich die Erfordernisse nicht erfüllt sein sollten, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung einer solchen Gesellschaft vorschreibt und denen nach den Vorschriften desselben genügt sein muß, bevor die Eintragung der Gesellschaft geschehen kann.

Weiter bleibt der landesherrlichen Entschließung vorbehalten, hinsichtlich solcher früher errichteten Actiengesellschaften, die etwa noch weiter erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs eintreten zu lassen.

Art. 44.

Sind die zur Geschäftsführung befugten Mitglieder einer am 1. Januar 1864 bereits bestehenden offenen Gesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Actien durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen vor dem 1. Januar 1864 errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so bestimmt sich die Wirkung dieser Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen noch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, von dem 1. Januar 1864 an gerechnet, nach den bisherigen Gesetzen.

Die Beschränkung kann innerhalb dieses Zeitraums zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; geschieht dies, so bestimmt sich die Wirkung der Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen für die Zeit nach Ablauf jener drei Monate nach den Grundsätzen, welche der Art. 115. des Handelsgesetzbuchs über die Wirkung der Ausschließung eines Gesellschafters von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, enthält.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb des dreimonatlichen Zeitraums geschieht, so hat die Beschränkung für die Zeit nach Ablauf dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Ist der Vorstand einer am 1. Januar 1864 bereits bestehenden Actiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kommt während des Zeitraums von fünf Jahren, vom 1. Januar 1864 an gerechnet, die im zweiten Absatze des Art. 231. des

Handelsgesetzbuchs enthaltene Bestimmung nicht zur Anwendung; für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Die erwähnte Beschränkung der Befugnisse des Vorstandes Dritten gegenüber wird nur unter der Voraussetzung für die angegebene Zeit in Kraft erhalten, wenn die Anmeldung zum Eintrag in das Handelsregister innerhalb der dreimonatlichen Frist geschieht und innerhalb der nämlichen Frist auch die Beschränkung öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 45.

Wenn in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann bereits am 1. Januar 1864 sich bedient hat, oder bei einer zu dieser Zeit bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach dem 1. Januar 1864 eine Thatsache sich ereignet, welche gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß nicht allein diese Anmeldung gleich wie bei den erst nach dem 1. Januar 1864 entstandenen Firmen und Handelsgesellschaften geschehen, sondern es bestimmen sich auch die rechtlichen Folgen der Thatsache und die rechtlichen Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Eintragung im Verhältniß zu Dritten nur nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs; insbesondere sind die früheren Vorschriften über die rechtlichen Folgen der Veröffentlichung der Thatsache, soweit dieselben von denen des Handelsgesetzbuchs abweichen, nicht anwendbar.

Art. 46.

Wenn sich Kommanditgesellschaften auf Actien nach der Verkündigung des Handelsgesetzbuchs, aber vor dem Tage, an welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt, bilden, so treten folgende Vorschriften ein:

1) Wenn ein Aufsichtsrath nicht bestellt ist, so ist die Gesellschaft verpflichtet, innerhalb einer Frist von sechs Monaten, vom 1. Januar 1864 an gerechnet, einen Aufsichtsrath nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu bestellen. Die sechsmonatliche Frist kann von dem Handelsgericht aus erheblichen Gründen verlängert werden. Wird der Aufsichtsrath innerhalb der bestimmten Frist nicht bestellt, so ist jeder Kommanditist befugt, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen. Die hierauf gerichtete Klage kann gegen die persönlich haftenden Gesellschafter als Vertreter der Gesellschaft erhoben werden. Dieselbe ist vor Einleitung des Prozesses dreimal öffentlich bekannt zu machen. Ein jeder der übrigen Kommanditisten ist befugt, als Intervenient in den Prozeß einzutreten.
2) Der Aufsichtsrath, ohne Unterschied, ob er bereits vor dem 1. Januar 1864 bestellt war oder in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung bestellt wird, hat alle in den Art. 193. 194. u. 204. des Handelsgesetzbuchs dem Aufsichtsrath einer Kommanditgesellschaft auf Actien zugewiesenen Rechte und auferlegten Pflichten.
3) In Betreff der Geltendmachung der Rechte der Kommanditisten finden die Vorschriften der Art. 194. Absatz 2. und 195. und in Betreff des Umfangs der Haftung der Mitglieder des Aufsichtsraths die Vorschrift des Art. 204. des Handelsgesetzbuchs Anwendung.

Art. 47.

Wer vor dem 1. Januar 1864 eine Procura erhalten hat und nach diesem Zeitpunkte nicht von Neuem von dem Prinzipal zum Procuristen bestellt wird (Art. 41. Absatz 2. des Handelsgesetzbuchs) ist nicht mehr befugt, per procura die Firma zu zeichnen oder sich sonst als Procuristen auszugeben; er gilt vielmehr nur als Handlungsbevollmächtigter im Sinne des Art. 47. des Handelsgesetzbuchs, jedoch als ermächtigt zur Vornahme aller Geschäfte und Rechtshandlungen, wozu er auf Grund der Procura nach den bisherigen Gesetzen befugt war.

Wird eine vor dem 1. Januar 1864 ertheilte Procura binnen drei Monaten, vom 1. Januar 1864 an gerechnet, aufgehoben, so sind die bisherigen Rechtsnormen für die Aufhebung einer Procura sowie für die rechtlichen Folgen dieser Aufhebung im Verhältniß zu Dritten maßgebend. Erfolgt dagegen die Aufhebung erst nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, so gelten die Grundsätze über die Aufhebung einer erst unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuchs ertheilten Handlungsvollmacht.

Art. 48.

Auch im Amte Homburg tritt vorerst das Justizamt an die Stelle des Handelsgerichts.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

So gegeben Homburg, den 25. August 1863.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Fenner.

Geſetz,

die Verkündigung des allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuchs betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit den Bezirksräthen Unſerer beiden Aemter dem nachſtehenden aus der Berathung der durch Bundesbeſchluß vom 17. April beziehungsweiſe 18. December 1856 zuſammengetretenen Bevollmächtigten der deutſchen Bundesſtaaten hervorgegangenen

allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuch

Unſere Genehmigung ertheilt und verordnen daher für das Landgrafthum wie folgt:

(Der Text iſt übergangen).

No. 613.

Regierungsblatt v. 29. Nov. 1863. No. 9.

Verordnung,

die Führung der Handelsregiſter betreffend.

Zur Vollziehung der Art. 6. und 17. des Geſetzes vom 25. Auguſt d. J., die Einführung des allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuchs betreffend, haben Seine Landgräfliche Durchlaucht die nachfolgenden Beſtimmungen genehmigt und mit deren Veröffentlichung die unterfertigte Stelle beauftragt.

§. 1.

Jedes als Handelsgericht fungirende Civilgericht hat für ſeinen Bezirk ein Handelsregiſter zur führen.

§. 2.

In das Handelsregiſter ſind diejenigen Rechtsverhältniſſe des Handelsſtandes, welche für den kaufmänniſchen Verkehr von erheblichem Intereſſe ſind, in kurzen, aber erſchöpfenden Sätzen einzutragen. Die Firmen, die Namen ihrer Inhaber, die Namen der Geſellſchafter, die Procuriſten, Vorſtandsmitglieder und Liquidatoren ſind im Handelsregiſter mit ausgezeichneter Schrift zu ſchreiben.

§. 3.

Das Handelsregiſter iſt beſtimmt:

1) zur Eintragung der Handelsfirmen (Art. 19. 20. 21. 25. 26. des Handelsgeſetzbuchs);
2) zur Eintragung der Procuratoren (Art. 45. u. 46. des Handelsgeſetzbuchs);
3) zur Eintragung der Rechtsverhältniſſe aller Handelsgeſellſchaften, nämlich:
   a) der offenen Handelsgeſellſchaften (Art. 86—89. 110. 115. 129. und 135. des Handelsgeſetzbuchs;
   b) der Kommanditgeſellſchaften (Art. 151—156. 163. 171. 172. des Handelsgeſetzbuchs).
   c) der Kommanditgeſellſchaften auf Actien (Art 173. bis 179. 198. 201—203. 205. des Handelsgeſetzbuchs);
   d) der Actiengeſellſchaften (Art. 207—212. 214. 228. 233. 243. 244. 247. des Handelsgeſetzbuchs).

§. 4.

Für Trödler, Höcker, Hauſirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbsbetriebe, ferner für Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute und für Perſonen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, ſind keine Eintragungen in das Handelsregiſter zu machen.

§. 5.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregiſter müſſen von den Betheiligten entweder ſchriftlich oder perſönlich nach der Vorſchrift des Art. 5. des gedachten Einführungsgeſetzes zum Handelsgeſetzbuche erfolgen.

§. 6.

Die Einträge in das Handelsregiſter erfolgen zwar nur auf Anmelden der Betheiligten; die Gerichte, welchen die Führung des Handelsregiſters obliegt, haben jedoch die Betheiligten von Amtswegen durch Ordnungsſtrafen anzuhalten, daß dieſelben die erforderlichen Anmeldungen vornehmen.

Einträge in das Handelsregiſter ſind nur in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgeſetzbuch in Verbindung mit dem Einführungsgeſetz dieſelben vorſchreibt, zu bewirken.

§. 7.

Die Frage, ob der Anmeldende zur Anmeldung berechtigt, ſowie ob ein gegen den angemeldeten Eintrag erhobener Widerſpruch zu beachten ſei, iſt von dem Handelsgerichte zu entſcheiden.

Wird jedoch eine Procura, die Beſtellung eines Liquidators, welcher nicht zu den bisherigen Geſellſchaf-

tern gehört (Art. 133. des Handelsgesetzbuchs), oder die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes einer Actiengesellschaft von Personen, welche hierzu berechtigt sind, widerrufen, oder wird ein Liquidator, welcher nicht zu den bisherigen Gesellschaftern gehört, durch den Richter abberufen (Art. 134. des Handelsgesetzbuchs), so kann ein gegen die Eintragung dieses Widerrufs oder dieser Abberufung in das Handelsregister erhobener Widerspruch den vorläufigen Eintrag nicht hindern, auch wenn er mit einem Rechtsmittel verbunden wird.

§. 8.

Die Einträge in das Handelsregister erfolgen auf Anordnung und unter Aufsicht des Vorstandes des Handelsgerichts oder des von ihm bezeichneten Richters, von dem Secretair oder Actuar des Handelsgerichts oder derjenigen geeigneten verpflichteten Kanzleiperson, welche der Vorstand hierzu bestimmt.

§. 9.

Jeder Eintrag in das Handelsregister muß sich auf Gerichtsacten stützen und in diesen verfügt sein. (§. 8.) Er muß enthalten:

1) das Datum der richterlichen Verfügung, wodurch die Eintragung verordnet ist;
2) das Datum des Eintrags;
3) die Stelle der betreffenden Acten, wo die richterliche Verfügung sich befindet;
4) die Unterschrift des eintragenden Beamten.

§. 10.

Aenderungen, die mit dem Gegenstande eines Eintrags vorgenommen werden, können nur auf dieselbe Weise bewirkt werden, wie neue Einträge.

Untergelaufene Versehen des eintragenden Beamten können durch Correcturen, die indessen stets der Beglaubigung bedürfen, verbessert werden.

§. 11.

Von jeder Verfügung, welche auf das Gesuch um Eintragung in das Handelsregister erlassen wird, sind sämmtliche Betheiligte auf Verlangen durch Abschriften zu benachrichtigen.

§. 12.

Die wegen der Einträge entstehenden Protokolle, Bemerkungen und Verfügungen sind unter fortlaufenden Ziffern zu sammeln und in angemessener Weise in Fascikel abzutheilen. Bei jedem Fascikel wird bei der Bezifferung von Eins zu zählen angefangen.

§. 13.

Die Eingaben der Betheiligten sammt ihren Anlagen, sowie die Actenstücke, welche bei den mündlichen Anmeldungen den Handelsgerichten übergeben werden, sind zu sammeln, nach der Reihenfolge zu ordnen und mit fortlaufenden Ziffern zu versehen. In den Protokollen und Bemerkungen ist die Ziffer, unter welcher jedes einzelne Actenstück verwahrt ist, anzugeben.

§. 14.

Für Actiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Actien müssen Specialacten nach Anleitung der §§. 12. und 13. angelegt werden. Eben so ist zu verfahren, wenn anzunehmen ist, daß über eine in das Handelsregister einzutragende Firma eine größere Anzahl von Actenstücken bei Gericht entstehen werde.

§. 15.

Das Handelsregister zerfällt in zwei Abtheilungen, in das Firmenregister und in das Gesellschaftsregister.

In das erstere werden die Firmen der Kaufleute, welche ihr Geschäft auf eigene Rechnung oder mit einem oder mit mehreren stillen Gesellschaftern betreiben, sowie die offenen Handelsgesellschaften eingetragen.

In das Gesellschaftsregister werden die Firmen der sonstigen Handelsgesellschaften eingetragen.

§. 16.

In dem Firmenregister werden je zwei einander gegenüber stehende Seiten nach dem Muster der Anlage A. durch quer laufende Linien in drei über einander stehende Abschnitte getheilt.

Für jede Firma wird ein besonderer Abschnitt bestimmt.

Genügt ein solcher Abschnitt voraussichtlich nicht zur Aufnahme aller diese Firma betreffenden Einträge, so wird für solche ein größerer Raum offen gehalten.

In dem für eine Firma bestimmten Abschnitt sind alle Einträge, welche jene Firma betreffen, unter Ordnungsnummern, welche für jeden einzelnen Abschnitt besonders gezählt werden, einzutragen.

§. 17.

Die eingetragenen Firmen werden mit Ziffern bezeichnet, welche durch das Firmenregister fortlaufen und oberhalb der für die einzelnen Firmen bestimmten Abschnitte ihre Stelle finden.

Mit jedem neuen Bande wird von Eins zu zählen angefangen.

§. 18.

Die im §. 16. erwähnten Abschnitte werden nach dem Muster in Anlage A. in acht Spalten durch senkrechte Linien abgetheilt.

Die erste Spalte enthält die Ordnungsnummer, die zweite das Datum des Eintrags, die dritte die Firma und bei offenen Gesellschaften den Zeitpunkt des Beginns derselben, die vierte die Orte der Haupt- und Zweig-Niederlassungen, die fünfte die Namen der Inhaber der Firma, die sechste die Namen der Vertreter und Procuristen, die siebente die Nummern der Registeracten. Die achte Spalte ist zu Bemerkungen bestimmt, welche in eine andere Spalte nicht wohl aufgenommen werden können. Darin sind namentlich im Oberamt Meisenheim, dem Art. 22. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch gemäß, die emancipirten Minderjährigen zum Betriebe eines Handelsgewerbes ertheilten Ermächtigungen einzutragen.

§. 19.

In dem Gesellschaftsregister sind für jede Firma zwei ganze einander gegenüber liegende Seiten bestimmt. Genügen diese voraussichtlich nicht zur Aufnahme aller Einträge, so wird der Raum durch Hinzufügung weiterer gegenüber liegenden Seiten vermehrt.

Die die Firma betreffenden Einträge werden mit Ordnungsnummern bezeichnet.

Die Vorschrift des §. 17. findet auch hier Anwendung.

§. 20.

Die im vorigen Paragraphen benannten doppelten Seiten werden nach dem Muster in der Anlage B. in neun Spalten durch senkrechte Linien abgetheilt. Die erste enthält die Ordnungsnummern, die zweite den Tag des Eintrags, die dritte die Gesellschaftsfirma, die vierte den Sitz der Gesellschaft nebst Zweig-Niederlassungen, die fünfte Spalte enthält die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter und bei Kommanditgesellschaften, die nicht Actiengesellschaften sind, die Namen der Kommanditisten, ferner die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft, deren Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben ist. In die sechste Spalte werden die Vorstände der Gesellschaft und Procuristen, in die siebente die Namen der Liquidatoren eingetragen. Die achte Spalte enthält die Bezeichnung der betreffenden Actenstücke, auf welchen der Eintrag beruht. Die neunte Spalte ist für die Bemerkungen bestimmt, welche in keine andere Spalte füglich eingetragen werden können. Namentlich ist darin die etwa erfolgende Erkennung des Concurses über die Handelsgesellschaft, dem Art. 13. des Einführungsgesetzes gemäß, einzutragen.

§. 21.

Unter den nach der Vorschrift des vorigen Paragraphen in die fünfte Spalte einzutragenden Rechtsverhältnissen der Gesellschaft sind zu verstehen:

1) bei Actiengesellschaften:
   a) die Bezeichnung der Gesellschaft als Actiengesellschaft;
   b) das Datum des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde:
   c) die Bezeichnung des Gegenstandes des Unternehmens;
   d) die Dauer der Gesellschaft;
   e) die Höhe des Grundkapitals und die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Zahl und den Betrag der Actien und Actienantheile;
   f) die Eigenschaft der Actien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen und in welchem Verhältniß der Zahl, nach der einen oder der anderen Art ausgestellt werden sollen, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
   g) die etwaigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Form, in welcher der Vorstand seine Beschlüsse kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet;
   h) die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen sollen, sowie die öffentlichen Blätter, in welchen dieselben aufzunehmen sind;
2) bei Kommanditgesellschaften auf Actien:
   a) die Bestimmungen unter 1. a. b. c. d. e.;
   b) die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Befugniß der persönlich haftenden Gesellschafter, Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft abzuschließen;
   c) die Bestimmungen unter 1. h.

   Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde der Actiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Actien werden in das Handelsregister nicht eingeschrieben, jedoch vollständig beglaubigte Abschriften derselben zu den Acten genommen. Die Anmeldenden sind zur Uebergabe dieser Actenstücke verpflichtet;
3) bei Kommanditgesellschaften, die keine Actiengesellschaften sind:

der Betrag der Vermögenseinlage jedes Commanditisten.

§. 22.

Hat eine Handelsgesellschaft Haupt- und Zweigniederlassungen, so ist bei dem Eintrag in das Handelsregister des Handelsgerichts der einen Niederlassung stets auf die Einträge in die Handelsregister bei den Handelsgerichten der anderen Niederlassung Bezug zu nehmen.

§. 23.

Ist die Eintragung der Firma und der mit ihr zugleich angemeldeten in das Handelsregister aufzunehmenden Thatsachen vollzogen, so wird dieselbe durch einen Querstrich abgeschlossen.

§. 24.

Ergibt sich in der Folge eine Veranlassung zu neuen Eintragungen, bestellt z. B. der Inhaber der Firma, welcher sein Geschäft bis dahin allein betrieben hat, nachträglich einen Procuristen, so dürfen diese Eintragungen nicht in dem durch den Querstrich abgeschlossenen Raume geschehen, soweit nicht für einzelne Fälle ein Anderes bestimmt ist. Dies gilt selbst dann, wenn diejenige Spalte, in welche die Eintragungen nach der in den §§. 16. 17. 18. 19. 20. u. 21. erwähnten Eintheilung gehören, bei der ursprünglichen Eintragung der Firma leer geblieben ist. Die betreffende neue Eintragung erfolgt vielmehr unter einer neuen Ziffer desselben Abschnittes, beziehungsweise desselben Blattes und unter Einzeichnung des Tages der Eintragung unterhalb jenes Querstrichs in derjenigen Spalte, welche der einzutragenden Thatsache nach obiger Abtheilung entspricht. Auch ein solcher neuer Eintrag wird auf die in §. 23. angegebene Weise abgeschlossen.

§. 25.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Aenderung an den in dem Handelsregister eingetragenen Thatsachen ergibt.

In diesem Falle ist zugleich in der letzten Spalte des Querabschnittes, in welchem die geänderte Thatsache eingetragen ist, auf die Ziffer des neuen Eintrags unter kurzer Andeutung seines Inhalts hinzuweisen.

Derjenige frühere Eintrag, welcher in Folge einer neu eingetragenen Thatsache seine Gültigkeit verliert, ist mit rother Tinte einfach zu unterstreichen.

§. 26.

Die Bestimmungen der §§. 23—25. finden auch auf alle späteren durch Ergänzungen oder Abänderungen des Handelsregisters veranlaßten Eintragungen Anwendung.

§. 27.

Ist der für eine Firma im Handelsregister vorgesehene Raum ausgefüllt, so sind bei eintretender Nothwendigkeit eines abermaligen Eintrags sämmtliche noch gültige Einträge zusammen als neuer Eintrag in das Handelsregister einzuschreiben und bei jedem Eintrage, dem älteren und dem neueren, ist auf die Ordnungsnummer des anderen zu verweisen. Mit rother Tinte wird der ältere, nicht mehr gültige Eintrag unterstrichen, und ihm mit auffallender Schrift die gleichfalls roth zu unterstreichende Bemerkung „abgeschlossen" beigefügt.

§. 28.

Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen über den Abschluß der Firma finden auch auf die Fälle Anwendung, wenn

1) der Sitz der Firma in den Sprengel eines anderen Handelsgerichts verlegt wird;
2) die Firma durch freiwilliges Aufgeben des Geschäfts, oder in Folge der Eröffnung des Concurses gegen den Inhaber der Firma, oder durch Auflösung der Gesellschaft, oder in anderer Weise erlischt.

In diesen Fällen darf jedoch der Abschluß des für die Firma bestimmten Abschnittes erst dann erfolgen, wenn auch die Liquidation des Geschäfts beziehungsweise der Gesellschaft beendigt, und der Geschäftsbetrieb geschlossen ist.

§. 29.

Der Abschluß erfolgt endlich auch dann, wenn die Firma wegen Ueberganges von einem Einzelkaufmann auf eine Handelsgesellschaft aus dem Firmenregister in das Gesellschaftsregister, oder wenn umgekehrt die Firma einer Handelsgesellschaft auf einen Einzelkaufmann übergeht, und deshalb die Firma aus dem Gesellschaftsregister in das Firmenregister eingetragen werden muß.

§. 30.

Jeder Eintrag in das Handelsregister, welcher sich auf den Gegenstand eines früheren bezieht, ist mit einer Verweisung auf diesen früheren Eintrag zu versehen.

§. 31.

Zu jeder der beiden Abtheilungen des Handelsregisters (§. 15.) ist ein alphabetisch geordnetes Register zu führen. Dasselbe muß enthalten die Firmen, die Namen der Inhaber, die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft, die persönlich haftenden Gesellschafter der

Kommanditgesellschaften und Kommandit-Actiengesellschaften, die Vorstände der Actiengesellschaften, die Procuristen und Liquidatoren.

§. 32.

Die Einträge in das Handelsregister sind stets ohne Verzug, sobald sie angeordnet sind, zu vollziehen. Der Vollzug des Eintrags ist in den Acten mit Bezeichnung des Registers und der Nummer zu bemerken.

§. 33.

Zugleich mit der Verfügung, daß ein Eintrag zu erfolgen habe, ist darüber Beschluß zu fassen, ob und in wie weit der betreffende Eintrag öffentlich bekannt zu machen ist, und wie oft dies geschehen soll. Diese Veröffentlichung ist hiernach alsbald zu veranlassen.

§. 34.

Da nach Art. 13. des Handelsgesetzbuchs jeder Eintrag in das Handelsregister seinem ganzen Inhalte nach bekannt gemacht werden soll, sofern nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, so ist darauf zu halten, daß thunlichst der vollständige Inhalt eines jeden der Regel unterworfenen Eintrags nebst dem Datum des Eintrags zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Fälle, in welchen keine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sind folgende:

1) Nach der Eintragung einer Kommanditgesellschaft unterbleibt die Bekanntmachung der Namen, des Standes und des Wohnorts der Kommanditisten, sowie die Angabe des Betrags ihrer Vermögenseinlagen (Art. 151. des Handelsgesetzbuchs).

2) Nach Art. 156. a. a. O. gilt dasselbe, wenn der Eintritt eines neuen Kommanditisten in eine bestehende Kommanditgesellschaft eingetragen ist.

3) Nach der Eintragung des Ausscheidens eines Kommanditisten aus einer Kommanditgesellschaft, ohne Unterschied, ob derselbe mit der ganzen oder nur mit einem Theile der Einlage ausgeschieden ist, unterbleibt bei der Bekanntmachung die Bezeichnung des Kommanditisten und die Angabe des Betrags der Einlage (Art. 171. des Handelsgesetzbuchs).

4) Nach der Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Actien wird nicht der ganze Gesellschaftsvertrag, sondern nur ein dort näher bezeichneter Auszug desselben bekannt gemacht, und nach Art. 198. a. a. O. tritt dasselbe ein, wenn später ein den Gesellschaftsvertrag abändernder Vertrag eingetragen ist. (Art. 176. des Handelsgesetzbuchs).

5) Nach Art. 210. und 214. a. a. O. ist in der vorstehend unter Ziffer 4 angegebenen Weise auch bei Actiengesellschaften zu verfahren.

Endlich unterbleibt die öffentliche Bekanntmachung, wenn in Gemäßheit des Art. 13. des Einführungsgesetzes die Eröffnung des Concurses über das Vermögen einer Handelsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

§. 35.

Die Veröffentlichung der Einträge in das Handelsregister geschieht in dem Amts- und Intelligenzblatte des betreffenden Amtes. Außerdem wird die unterfertigte Stelle je nach Bedürfniß für jedes Handelsgericht noch eins oder mehrere Blätter bestimmen, in welche diese Veröffentlichung, wenn nothwendig, gleichfalls aufgenommen werden kann.

§. 36.

Die Nummern der im vorigen §. bezeichneten Blätter, in welchen die Anzeigen enthalten sind, sollen gesammelt und als Belege des Vollzugs aufbewahrt werden. Den Inhabern der betreffenden Blätter ist daher die kostenfreie Abgabe der einschlägigen Nummern derselben zur Pflicht zu machen.

§. 37.

Verlangt ein Betheiligter eine zu den Acten als Beleg gegebene Urkunde zurück, so ist, wenn dem Gesuche ohne Gefährdung der Zwecke des Handelsregisters stattgegeben werden kann, jedenfalls eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zurückzubehalten.

§. 38.

An Gebühren sind zu entrichten:

1) für den ersten Eintrag der Firma ꝛc.

a) von Actiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Actien . .	15 fl.	— kr.
b) von den übrigen Handelsgesellschaften	5 „	— „
c) in allen sonstigen Fällen	3 „	30 „

2) für Einträge, wodurch Aenderungen bereits bestehender Einträge vorgenommen werden, je nach der Wichtigkeit und dem Umfange des Eintrags 2 fl. 30 kr. bis 5 fl.

Diese Gebühren (welche im Oberamt Meisenheim in der nämlichen Weise wie die Redactionstaxen zu erheben sind) werden, soweit dies erforderlich ist, zur Bestreitung des Aufwandes, welchen die Führung der Handelsregister verursacht, verwendet. Dieselben sind nach Abzug und Berichtigung der Insertionskosten wie

die Sporteln und resp. die Gerichtsschreiberei-Gebühren zu verrechnen.

§. 39.

Dagegen sind alle Eingaben, Protokolle und Verfügungen, welche die Eintragung in das Handelsregister betreffen, frei von Stempel- und sonstigen Kosten. Privaturkunden bedürfen zum Zweck des Eintrags in das Handelsregister der Registrirung nicht. Auch im Oberamte Meisenheim wird das Handelsregister auf stempelfreies Papier geschrieben.

Homburg, den 17. November 1863.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Fenner.

vdt. L. Hohl.

Anhar A.

1. Nr.	2. Name des Wasserlaufes	3. Lage des Wasserlaufes	4. Länge in Meter
			Davon in Meter

Anlage B.

1. Nr.	2. Name	3. Flurbezeichnung	4. Art der Wasserentnahme (Schöpfwerk, Saugrohr, Schleuse, Durchlaß, Überfall)

Firmenregiſter.

6. Namen der Vertreter und Procuriſten.	7. Bezeichnung der betreffenden Acten.	8. Beſondere Bemerkungen.

Geſellſchaftsregiſter.

6. Namen der Vorſtände und der Procuriſten der Geſellſchaft.	7. Namen der Liquidatoren der Geſellſchaft.	8. Bezeichnung der betreffenden Acten.	9. Beſondere Bemerkungen.
1.			

No. 614.

Regierungsblatt v. 10. Jan. 1864. No. 2.

Gesetz,

das Pfandrecht des Wohnungs-Vermiethers an den Effekten des Miethers im Amte Homburg betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unseres Amtes Homburg für letzteres verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Wohnungs-Vermiether kann wegen streitiger Ansprüche aus dem Miethvertrage die von dem Miether eingebrachten Gegenstände dann nicht weiter zurückhalten, wenn ihm für jene dadurch Sicherheit geleistet wird, daß der Miether für die Hauptforderung und die muthmaßlichen Proceßkosten und Proceßzinsen einen auf Anrufen von dem Gerichte vorläufig zu arbitrirenden Betrag gerichtlich hinterlegt und, sofern er Ausländer ist, für das Hauptverfahren einen inländischen Insinuations-Mandatar bestellt.

Art. 2.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen, welche das Justizamt in Gemäßheit der Bestimmungen des vorigen Artikels erläßt, haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz findet auch auf die vor seinem Erlasse eingegangenen Miethverträge Anwendung, mögen dieselben zu Rechtsstreitigkeiten bereits Anlaß gegeben haben oder nicht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 5. Januar 1864.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Fenner.

No. 615.

Regierungsblatt v. 21. Febr. 1864. No. 3.

Bekanntmachung,

den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Nach einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung sollen vom Jahr 1864 an diejenigen Gewerbetreibenden der Zollvereinsstaaten, welche auf Grund der Verabredungen im dritten Absatz des Art. 18. des Vertrags vom 4. April 1853, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Regierungsblatt Nro. 14. S. 97), in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waarenankäufe machen, oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes der Gewerbetreibenden ausgefertigt sind. Die Ausfertigung dieser Gewerbe-Legitimationskarten, welche für alle Zollvereinsstaaten gleichmäßig und zwar nach dem nachstehend abgedruckten, mit Probeeinträgen versehenen Formular herzustellen sind, hat von denjenigen Behörden zu geschehen, welchen conventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht.

In Folge dieser Vereinbarung treten künftighin an die Stelle der in der Verordnung vom 2. Juli 1846 (Regierungsblatt Nro. 9. S. 55) vorgeschriebenen Gewerbszeugnisse und Erlaubnißscheine die obenerwähnten Gewerbe-Legitimationskarten, auf deren Grund innerhalb des Zollvereinsgebiets von Gewerbetreibenden der Zollvereinsstaaten die genannten Gewerbehandlungen abgabenfrei vorgenommen werden dürfen, ohne daß es für diese hierzu der Erwirkung besonderer Erlaubnißscheine in den einzelnen Vereinsstaaten bedarf. Zur Erlangung der erforderlichen Gewerbe-Legitimationskarten haben sich diejenigen Fabrikanten, Handels- und Gewerbetreibende des Landgrafthums, welche in den übrigen Zollvereinsstaaten für ihr Geschäft blos Ankäufe machen oder auf Muster, um Bestellungen zu suchen, reisen oder reisen lassen wollen, mit den nöthigen Nachweisungen, insbesondere über die Versteuerung ihres Gewerbes versehen, an das betreffende Landgräfliche Verwaltungsamt zu wenden. Mit der Gewerbe-Legitimationskarte, für welche eine Stempelgebühr von 30 kr. zu entrichten ist, wird den Gewerbetreibenden zugleich eine Zusammenstellung der Anordnungen, welche Handelsreisende außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in den Zollvereinsstaaten zu beachten haben, eingehändigt werden.

Hierbei wird mit Bezug auf den Probeeintrag unter Ziffer 3 in dem nachstehend abgedruckten Formular zu den Gewerbe-Legitimationskarten bemerkt, daß in den Königreichen Preußen und Sachsen nur solche Handelsreisende auf Grund des Art. 18. des Vertrags vom 4. April 1853 abgabenfrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung

eines Hauſes, in deſſen Dienſten ſie als Handelscommis ſtehen, Geſchäfte machen wollen, während die übrigen Zollvereins-Regierungen ſich darüber verſtändigt haben, gegenſeitig auch ſolche Handelsreiſende abgabenfrei zuzulaſſen, welche für mehr als ein Handlungs- (Fabrik-) Haus Aufträge beſorgen.

Vorſtehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten und zur Nachachtung für die Behörden öffentlich bekannt gemacht.

Homburg, der 9. Februar 1864.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Fenner.
vdt. J. W. Lommel.

Gewerbe-Legitimations-Karte,

Wenn die Ausfertigung nach der Probeeintragung Nr. 3. erfolgt, ſo iſt an dem Rand der Karte zu ſetzen: „Nicht gültig für Preuſſen und Sachſen“.

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen u. Namen des Landes.) 1800 vier und ſechszig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft iſt, und für Rechnung

1) ſeiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daſelbſt;
2) der Drogueriewaarenhandlung N. N. daſelbſt, bei welcher er als Handlungscommis im Dienſte ſteht;
3) nachſtehender Handlungs- (Fabrik-) Häuſer, als: . . . . . .

im Gebiete des Zollvereins Waarenbeſtellungen aufzuſuchen und Waareneinkäufe zu machen beabſichtigt, wird hierdurch, behufs ſeiner Gewerbelegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsſtaaten, beſcheinigt, daß für den Gewerbebetrieb $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ vorgedachten Geſchäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten ſind.

Derſelbe darf von den Waaren, auf welche er Beſtellungen ſuchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit ſich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern laſſen.

Nicht minder iſt ihm verboten, Commiſſionen für Rechnung Anderer als $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ genannten Geſchäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ aufzuſuchen.

Bei dem Aufſuchen von Beſtellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsſtaate gültigen Vorſchriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterſchrift und Stempel der ausſtellenden Behörde.)

No. 616. 617. 618. 619. 620.

Regierungsblatt v. 20. März 1864. No. 4.

Gesetz,

die Handelsbücher im Oberamte Meisenheim betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben im Einnehmen mit dem Bezirksrathe des Oberamts Meisenheim für diesen Landestheil verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmung im Art. 12. des Gesetzes vom 13. Brumaire VII., nach welcher im Oberamte Meisenheim zu den Handelsbüchern Stempelpapier verwendet werden müßte, ist aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 8. März 1864.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Fenner.

Gesetz,

die Währschaft beim Viehhandel betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben nach Anhörung der Bezirksräthe beider Aemter wegen der Währschaft beim Viehhandel für Unser Landgrafthum zu verordnen beschlossen und verordnen hiermit, was folgt:

Art. 1.

Wer durch einen entgeltlichen Vertrag Vieh veräußert, haftet nicht nur für die ausdrücklich von ihm zugesicherten Eigenschaften und Vorzüge desselben, sondern auch, vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen, schon von selbst für die ihm bekannten und unbekannten verborgenen Mängel, mit welchen das veräußerte Vieh zur Zeit der Perfection des Veräußerungsvertrags behaftet war, vorausgesetzt, daß diese Mängel so bedeutend sind, daß sie das Vieh entweder zu dem Gebrauche, wofür es bestimmt ist, ganz untauglich machen, oder dessen Brauchbarkeit und folgeweise dessen Werth so mindern, daß der Erwerber dasselbe gar nicht oder nur um eine geringere Gegenleistung an sich gebracht hätte, wenn ihm diese Mängel bekannt gewesen wären.

Art. 2.

Hat eine Veräußerung auf den Grund eines unentgeltlichen Vertrags stattgefunden, so ist der Veräußerer wegen verborgener Mängel zu Gewährleistung nicht verbunden, es sei denn, daß er sich besonders hierzu verpflichtet hätte.

Art. 3.

Für Mängel, welche der Brauchbarkeit und folgeweise dem Werthe des veräußerten Viehes keinen Eintrag thun, desgleichen für solche Mängel, welche dem Erwerber zur Zeit des Vertragsabschlusses schon bekannt waren, oder welche dergestalt in die Augen fallen, daß sie schon von Jedem bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit erkannt werden können, hat der Veräußerer ebensowenig zu haften, als für allgemeine, die bloße Empfehlung des Viehes bezweckende Anpreisung der Güte desselben.

Die Gewährleistung fällt ferner weg, wenn der Verkäufer sich die Gewährfreiheit bedungen hat. Das Geding der Gewährfreiheit ist jedoch unwirksam, wenn der Veräußerer das Dasein des Mangels gekannt hat.

Art. 4.

Bei Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen ist wegen der im Art. 8. unter Nro. 1—4. angegebenen Mängel Gewähr zu leisten. Für noch andere Mängel, außer den vorgenannten, ist hier nur dann Gewähr zu leisten, wenn der Veräußerer solche absichtlich verläugnet oder verdeckt, oder wenn er die Gewähr bezüglich derselben ausdrücklich übernommen hat.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Mängel haften zu wollen, ist bei den gedachten Thieren nur auf die im Art. 8. unter Nr. 1—4. angeführten zu beziehen.

Art. 5.

Sind Mutterthiere mit ihren Jungen veräußert worden, so beschränkt sich die Gewährleistung lediglich auf die ersteren.

Art. 6.

In allen Fällen, in welchen der Anspruch auf Gewährleistung begründet ist, kann der Erwerber, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 13. nach freier Wahl entweder die Aufhebung des Vertrags (Wandelung) oder verhältnißmäßige Minderung seiner Gegenleistung verlangen.

Es liegt ihm der Beweis ob, daß der bezügliche Mangel schon zur Zeit der Perfection des Veräußerungsvertrags vorhanden war, es sei denn, daß ihm die in Art. 7. und 8. bezeichnete Rechtsvermuthung zur Seite steht.

Art. 7.

Erkrankt oder fällt ein Stück Vieh binnen vier und zwanzig Stunden nach seiner Uebernahme, so wird bis

zum Beweiſe des Gegentheils vermuthet, daß es ſchon zur Zeit der Perfection des Vertrags krank geweſen ſei.

Art. 8.

Dieſelbe Vermuthung gilt:

1) bei Pferden, wenn irgend eine Art von Koppen oder der ſchwarze Staar innerhalb acht Tagen, Stätigkeit, Rotz, Wurm, Dampf oder pfeifender Dampf innerhalb vierzehn Tagen, Dummkoller, periodiſche Augenentzündung, Fallſucht innerhalb acht und zwanzig Tagen ſich zeigt;
2) bei Rindvieh, wenn Vorfall der Scheide oder Mutter, in ſofern er nicht unmittelbar nach der Geburt vorkommt, innerhalb acht Tagen, die Lungenſchwindſucht (tuberkuloſe) binnen vierzehn Tagen, die Lungenſeuche binnen dreißig Tagen, die Perlen (ſogenannte Franzoſenkrankheit) oder die Fallſucht binnen acht und zwanzig Tagen entdeckt wird;
3) bei Schweinen, wenn ſich die Finnen binnen acht Tagen zeigen;
4) bei Schafen, wenn die Pocken binnen acht Tagen, die Milbenräude binnen vierzehn Tagen, oder die Egelwürmerkrankheit (Fäule) binnen acht und zwanzig Tagen ſich äußern.

Art. 9.

Die im Art. 8. feſtgeſetzten Friſten beginnen mit dem Tage nach der Uebernahme des Viehes und werden nur nach ganzen Tagen und, im Falle einer bei dem Vertragsabſchluſſe bedungenen Probezeit, mit Einrechnung derſelben berechnet.

Art. 10.

Auf die in Art. 7. u. 8. bezeichnete Rechtsvermuthung kann ſich der Uebernehmer nur berufen, wenn er ſpäteſtens in vier und zwanzig Stunden nach Ablauf der in jenen Art. 7. u. 8. beſtimmten Friſten bei dem Juſtizamte, im Oberamte Meiſenheim bei dem dortigen Juſtizoberamte in ſeiner Eigenſchaft als Friedensgericht, die Beſichtigung des Thiers durch Sachverſtändige beantragt.

Das Gericht ernennt ſodann Sachverſtändige — je nach den Umſtänden einen oder drei — und läßt durch dieſelben die Beſichtigung vornehmen und genauen Befund nebſt motivirtem Gutächten abgeben. Der Veräußerer des Viehes iſt, wo thunlich, zu dieſer Beſichtigung einzuladen.

Befindet ſich das Vieh im Ausland, ſo kann der Erwerber den Beweis, daß das Thier innerhalb der im Art. 7. beſtimmten Zeit erkrankt oder gefallen iſt, oder daß an demſelben ein im Art. 8. genannter Mangel innerhalb der dort beſtimmten Zeit hervorgetreten ſei, in anderer Weiſe erbringen.

Art. 11.

War eine Heerde veräußert worden und iſt nur ein oder ſind mehrere der in derſelben begriffenen Stücke mangelhaft, ſo findet eine Wandelungsklage nur bezüglich dieſes oder dieſer Stücke ſtatt, vorausgeſetzt, daß der betreffende Mangel nicht den Gebrauch der Heerde vereitelt. Im entgegengeſetzten Fall kann der Erwerber auf Wandelung der Heerde klagen.

Art. 12.

Sind mehrere Stücke Vieh nicht als Heerde, wohl aber zuſammen veräußert worden, und iſt nur Eins derſelben mit einem Mangel behaftet, ſo zieht die deshalb begründete Wandelungsklage auch die Wandelung der anderen Stücke nach ſich, wenn die mehreren Stücke um Einen Preis, oder als Ein Paar, oder als Ein Geſpann veräußert worden ſind, oder wenn ſie ohne allzugroßen Nachtheil für den Veräußerer oder Erwerber nicht getrennt werden können.

Art. 13.

Wegen der im Art. 8. unter Nr. 1. u. 2. angegebenen Mängel findet keine Minderungs-, ſondern nur eine Wandelungsklage ſtatt, es ſei denn, daß der Fehler an einem geſchlachteten Stück Vieh ſich befindet.

Art. 14.

Rechtsſtreitigkeiten über Währſchaften beim Viehhandel ſollen in Unſerem Amte Homburg ſummariſch verhandelt werden.

In Unſerem Oberamte Meiſenheim ſind dieſe Rechtsſtreitigkeiten der Regel eines vorgängigen Sühneverſuchs nicht unterworfen; ſie ſind als ſummariſche Sachen zu inſtruiren und abzuurheilen.

Art. 15.

Wenn über eine Gewährleiſtung ein Rechtsſtreit entſteht, ſo iſt jede Partie berechtigt, die öffentliche Verſteigerung des Thiers und Hinterlegung des Erlöſes zu fordern, ſofern die Beſichtigung deſſelben nicht weiter nothwendig iſt.

Gegen Erkenntniſſe, welche die Zulaſſung der beantragten Verſteigerung ausſprechen, hat ein Rechtsmittel nicht ſtatt.

Art. 16.

Die Wandelungsklage ſowohl als die Minderungsklage verjähren mit dem Ablauf von neunzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem das fragliche Stück Vieh dem Erwerber übergeben worden iſt.

Art. 17.

Ueber die derogirende Wirkſamkeit des gegenwärtigen Geſetzes im Verhältniß zu dem gemeinen Rechte

und zu dem im Oberamte Meisenheim geltenden bürgerlichen Gesetzbuch entscheiden die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Alle landrechtlichen Bestimmungen, Verordnungen und Gewohnheiten bezüglich der Währschaft beim Viehhandel sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 15. März 1864.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Fenner.

Gesetz,

die Protokollirung der Viehhändel betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben nach Anhörung des Bezirksrathes Unseres Amtes Homburg zu verordnen beschlossen und verordnen für dieses Amt, was folgt:

Art. 1.

Aus Viehhändeln, welche Pferde oder Rindvieh (Kälber ausgenommen) zum Gegenstand haben, findet weder überhaupt, noch auch wegen Währschaft eine Klage statt, wenn dieselben nicht von einem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit protokollirt worden sind.

Verabredungen, welche in dem aufgenommenen Protokolle nicht enthalten sind, die aber doch beim Abschluß des Vertrags stattgefunden haben sollen, beziehungsweise einen erweiternden oder beschränkenden Zusatz enthalten, haben keine verbindende Kraft.

Art. 2.

Zur Aufnahme der Protokolle über die Viehhändel, von welchen im Art. 1. die Rede ist, sind zunächst die Landgräflichen Bürgermeister als Vorsteher der Feldgerichte verpflichtet.

Dieselben haben gleichfalls die Protokollirung der Viehhändel, welche andere Viehgattungen als Pferde und Rindvieh betreffen, vorzunehmen, wenn sie von den Vertragsschließenden deshalb in Anspruch genommen werden.

Auch für diese Protokolle gilt die im zweiten Absatz des vorigen Artikels enthaltene Bestimmung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 15. März 1864.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Fenner.

Gesetz,

die Verwandlung der forstgerichtlichen Verurtheilungen in Arbeit oder Gefängniß betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben nach Anhörung des Bezirksraths Unseres Amtes Homburg für dieses verordnet und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die beiden ersten Absätze des Art. 111. des Forststrafgesetzbuchs vom 31. October 1837 werden dahin abgeändert, daß

1) ein Tag Arbeit für männliche Debenten zu acht und vierzig Kreuzer und für weibliche zu vierzig Kreuzer, ein Tag Gefängniß aber zu dreißig Kreuzer zu berechnen, und daß
2) die Gefängnißstrafe sich nicht über sechs Monate erstrecken dürfe.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg, den 15. März 1864.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Fenner.

Verordnung,

die öffentlichen Dienstverhältnisse der Staatsdiener, insbesondere das Pensionsreglement betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. haben für angemessen befunden, die in den Art. 14. u. 15. des Gesetzes vom 26. October 1849 aufgestellten Normen für die Unseren Staatsdienern in Fällen der Versetzung in den Ruhestand zu gewährenden Pensionen den jetzigen Bedürfnissen entsprechend anderweit festzusetzen, und bestimmen und verordnen demgemäß, was folgt:

§. 1.

Der Betrag der Unseren Staatsdienern sowie den Militärbeamten mit Offiziersrang und den wirklichen Offizieren im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand nach den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. October 1849 zu gewährenden Ruhegehalte soll bestehen: wenn die Pensionirung erfolgt vor vollendetem zehnten Dienstjahre in $^{7}/_{10}$, nach dem zehnten und vor vollendetem zwanzigsten Dienstjahre in $^{8}/_{10}$, nach dem zwanzigsten und vor vollendetem vierzigsten Dienstjahre

in 9/10, und nach zurückgelegtem vierzigſten Dienſtjahre in dem ganzen Betrag des Dienſteinkommens, in deſſen Bezug der Penſionär zuletzt wirklich geſtanden hat.

Wird ein Diener nach vollendetem ſiebzigſten Lebensjahre in Ruheſtand verſetzt, ſo ſoll ſein Ruhegehalt in dem ganzen Betrag ſeines letzten Dienſteinkommens beſtehen, wenn er auch noch nicht vierzig volle Dienſtjahre zählen ſollte.

§. 2.

Die vorbeſtimmten Penſionsnormen ſollen Anwendung finden auf diejenigen Staatsdiener, welche nach der Verkündigung dieſer Verordnung werden in Ruheſtand geſetzt werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 15. März 1864.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Fenner.

No. 621. 622. 623.

Regierungsblatt v. 17. April 1864. No. 5.

Geſetz,

die allgemeine Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt für Wittwen und Waiſen Landgräflicher Diener betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben auf Grund des im Art. 14. des Geſetzes vom 31. October 1837 gemachten Vorbehaltes und der daſelbſt ertheilten Zuſicherung nach Anhörung der Bezirksräthe Unſerer beiden Aemter verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

(zum Art. 13. des Geſetzes vom 31. October 1837.)

Der jährliche ordentliche Beitrag der Staatskaſſe zur allgemeinen Verſorgungsanſtalt für Wittwen und Waiſen Landgräflicher Diener wird von 1500 fl. auf 3000 fl. erhöht.

Art. 2.

(zu Art. 15. ibid.)

Die Sterbquartal-Beſoldungstheile, welche der Anſtalt nach Art. 10. zufließen, ſollen inskünftige zu den laufenden Ausgaben verwendet werden.

Art. 3.

Ergibt ſich gegen den Schluß des Rechnungsjahres aus einer jedesmal am 1. November aufzuſtellenden Ueberſicht der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Kaſſe ein Deficit in den erſteren, ſo ſoll dieſes gedeckt werden:

a) zunächſt durch einen von der Wittwen- und Waiſenkaſſe-Commiſſion zu beſchließenden und durch die Amtsblätter bekannt zu machenden außerordentlichen Beitrag der Mitglieder, welcher jedoch einen halben von hundert Gulden des Dienſteinkommens derſelben nicht überſteigen und am Jahresſchluſſe in gewöhnlicher Weiſe erhoben werden ſoll; ſodann

b) das etwa weiter Fehlende durch einen außerordentlichen Zuſchuß aus der Staatskaſſe.

Kann letzterer nach dem Ermeſſen der Finanz-Verwaltungsbehörde nicht mehr aus den allenfalls noch disponiblen Fonds des nämlichen Jahres gewährt werden, ſo iſt die Wittwen- und Waiſenkaſſe-Commiſſion ermächtigt, denſelben vorübergehend und vorſchußweiſe aus dem Grundvermögen der Anſtalt zu entnehmen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 21. März 1864.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Fenner.

Bekanntmachung

in Betreff der Annahme von Brief- und Fahrpoſtſendungen, welche am Poſtorte zur Beſtellung aufgegeben werden.

Mit höchſter Genehmigung werden vom 1. k. M. an bei den Landgräflichen Poſtſtellen für Brief- und Fahrpoſtſendungen folgende Beſtimmungen in Wirkſamkeit treten.

I. Stadtbriefe.

Es können Briefe, ſodann Sendungen unter Band und Muſter zur Beſtellung am Poſtorte ſelbſt (Stadtbriefe) am Schalter oder durch Einlage in die Briefkaſten aufgegeben werden. Die Beſtellgebühr beträgt bei Briefen bis zum Gewicht von 4 Zolloth ausſchließlich (bei Sendungen unter Band oder bei Muſtern bis 16 Zolloth einſchließlich) 1 Kreuzer.

Zur Beſtellung am Poſtorte ſelbſt können auch recommandirte Briefe (Sendungen unter Band, Muſter)

aufgegeben werden. Für ſolche Briefe iſt eine Recommandations- und Beſtellgebühr von zuſammen 4 Kreuzern zu entrichten. Den recommandirten Briefen (u. ſ. w.) können Retour-Recepiſſe (von den Adreſſaten zu unterzeichnende Empfangsbeſcheinigungen) gegen Entrichtung einer weiteren Gebühr von 4 Kreuzern beigegeben werden.

Recommandirte Briefe, welche in den Briefkaſten eingelegt werden, werden nur dann als recommandirt behandelt, wenn die Beſtell- und Recommandationsgebühr vollſtändig durch Marken entrichtet iſt. Für recommandirte Stadtbriefe wird von Seiten der Poſtverwaltung dieſelbe Gewähr und Entſchädigung geleiſtet, wie für recommandirte Briefe im Innern des Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Poſtbezirks.

Die Gebühr für das Retour-Recepiſſe muß vorausbezahlt werden; die übrigen Gebühren (Recommandations- und Beſtellgebühr) können vorausbezahlt oder dem Empfänger zur Zahlung überwieſen werden; doch kann eine getrennte Entrichtung nicht ſtattfinden. Bei Vorausbezahlung können ſämmtliche Gebühren baar oder durch Marken entrichtet werden. Sind ungenügende Marken verwendet, ſo iſt nur der fehlende Betrag nachzuerheben.

In Bezug auf Beſchaffenheit, ſowie auf Beſtellung der Stadtbriefe bleiben im Uebrigen die für Briefe innerhalb des Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Poſtbezirks geltenden Beſtimmungen maßgebend.

II. Beſtellung von Fahrpoſtſendungen durch die Stadtpoſt.

Es können Fahrpoſtſendungen (Briefe von 4 Loth an, Geldbriefe, Packete, Schachteln, Kiſtchen u. ſ. w.) bis zum Gewicht von 6 Pfund und bis zum Werth von 300 Gulden zur Beſtellung am Poſtorte ſelbſt aufgegeben werden. Die Aufgabe hat am Schalter zu erfolgen. Für jedes einzelne Stück (auch wenn mehrere Stücke zu einem Begleitbrief gehören), iſt eine Beſtellgebühr von 2 Kreuzern zu entrichten. Für den auf Verlangen des Abſenders auszuſtellenden Aufgabeſchein iſt eine weitere Gebühr von 2 Kreuzern zu bezahlen.

Den Fahrpoſtſendungen können Retour-Recepiſſe gegen eine weitere Gebühr von 4 Kreuzern beigegeben werden.

Für die Fahrpoſtſendungen wird von Seiten der Poſtverwaltung dieſelbe Gewähr und Entſchädigung geleiſtet, wie für Fahrpoſtſendungen im Innern des Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Poſtbezirks.

Die Scheingebühr und die Gebühr für das Retour-Recepiſſe ſind bei der Aufgabe zu entrichten, die Beſtellgebühr kann bei der Aufgabe bezahlt oder dem Empfänger zur Zahlung überwieſen werden. Sämmtliche Gebühren können baar oder durch Marken entrichtet werden.

Sind ungenügende Marken verwendet, ſo iſt nur der fehlende Betrag nachzuerheben.

In Bezug auf Beſchaffenheit (Verpackung u. ſ. w.), ſowie auf Beſtellung der mit der Stadtpoſt zu beſtellenden Fahrpoſtſendungen bleiben im Uebrigen die für Fahrpoſtſendungen innerhalb des Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Poſtbezirks geltenden Beſtimmungen maßgebend.

III. Poſtreſtante-Sendungen.

Wenn der Stadtpoſt übergebene Sendungen im Poſtlocal abgeholt werden ſollen (Poſtreſtante-Sendungen), ſo ſind gleichfalls die vorbezeichneten Gebühren zu erheben.

IV. Unbeſtellbare Sendungen.

Die unbeſtellbaren Sendungen werden wie andere Retour-Sendungen der gleichen Art behandelt, und es hat der ermittelte Abſender die nicht vorausbezahlten Gebühren bei Rückgabe der Sendung zu entrichten.

V. Unzuläſſigkeit von baaren Einzahlungen und Nachnahmen.

Baare Einzahlungen und Nachnahmen können mit den zur Beförderung durch die Stadtpoſt beſtimmten Sendungen nicht in Verbindung gebracht werden.

VI. Allgemeine Beſtimmung.

Für die Beförderung von Brief- und Fahrpoſtſendungen durch die Stadtpoſt iſt neben der Beſtellgebühr ein Porto nicht weiter zu entrichten.

Homburg, den 30. März 1864.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Wernigk.
vdt. G. Stumpff.

Bekanntmachung,

die Erweiterung des Stadtbauplanes für die Stadt Homburg betreffend.

Nachdem einzelne der durch die Bekanntmachung vom 21. October 1859 beſtimmten Straßen- und Baulinien auf Antrag des hieſigen Gemeindevorſtandes mit höchſter Genehmigung in ihrer Richtung und Ausdehnung Abänderungen erfahren haben, ſo treten an

Stelle des Absatzes Nr. 1. dieser Bekanntmachung folgende Bestimmungen:

Baulinien bilden:

a) die linke (nordöstliche) Seite einer als Fortsetzung der Dorotheenstraße von der Thomasgasse abwärts bis zur Verlängerung der s. g. Kreuzallee in gerader Richtung und dergestalt anzulegenden neuen Straße, daß dieselbe in einem 278 Fuß 10 Zoll betragenden Abstand von der Louisenstraße in die Kreuzallee einmündet;

b) die beiden Seiten der über die Louisenstraße hinaus bis zur verlängerten Dorotheenstraße (Lit. a. oben) anzulegenden Fortsetzung der Kisseleffstraße;

c) die linke (nach der Stadt hin gelegene) Seite der s. g. Kreuzallee mit einer über die Louisenstraße hinaus bis zur Kreuzung mit der Dorotheenstraße (Lit. a. oben) anzulegenden Fortsetzung, und zwar in der Linie der unteren Seitenfaçade des bereits stehenden (vormals Schwarzschild'schen) Eckhauses; (hiermit sind die in der Bekanntmachung vom 6. December 1847 enthaltenen Bestimmungen für die s. g. Kreuzallee aufgehoben).

d) die beiden Seiten einer Fortsetzung der Elisabethenstraße von der Kasernenstraße abwärts bis zum Schwedenpfad in paralleler Richtung mit der oberen Promenade, und zwar in der Linie der an der Kasernenstraße bereits stehenden beiden Eckhäuser.

Ferner ist höchsten Orts verfügt worden, daß die in den Absätzen Nr. 2. 3. u. 4. der angeführten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften in Bezug auf die vorbezeichneten Straßen- und Baulinien, ohnerachtet der Verlängerung und anderweiten Feststellung der unter Lit. a. b. und c. genannten, unverändert Gültigkeit haben sollen.

Auf Grund höchster Ermächtigung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 8. April 1864.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Wernigk.
vdt. G. Stumpff.

No. 624. 625. 626.

Regierungsblatt v. 29. Mai 1864. No. 6.

I.

Bekanntmachung

des zwischen dem deutschen Zollvereine und dem Freistaate Chili abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 1. Februar 1862.

II.

Bekanntmachung,

den Schutz der Telegraphenlinie von Frankfurt a. M. nach Homburg und Wetzlar betreffend.

Auf Grund des Art. 11. des Gesetzes vom 14. August 1860, die den Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen oder Vergehen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in den Art. 6—10. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen auch auf die von der Königlich Preußischen Regierung zufolge Staatsvertrags vom 23. Juli 1861 (Regierungsblatt von 1862 Nr. 11.) zwischen Frankfurt a. M., Homburg und Wetzlar — innerhalb des Landgräflichen Gebiets längs der Homburger Eisenbahn und der über Homburg und Dornholzhausen, in der Richtung auf Wehrheim führenden Staatsstraße — eingerichteten Telegraphenlinien Anwendung finden.

Homburg, den 24. Mai 1864.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Fenner.
vdt. H. Stumpff.

III.

Bekanntmachung,

den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung Landgräflich Hessischen Geheimen Raths vom 9. Februar d. J. (Regierungsblatt pag. 13.) wird hiermit in Gemäßheit höchster Verfügung vom 25. v. M. weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Senat der freien Stadt Bremen nunmehr dem unter den Zollvereins-

staaten nach der oben angeführten Bekanntmachung getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbe-Legitimationskarten gleichfalls beigetreten ist, so daß fortan Landgräfliche Gewerbetreibende, einerlei ob sie für ein oder für mehrere Handelshäuser Bestellungen suchen oder Ankäufe machen, in dem Bremischen Staate und Bremische Geschäftstreibende im Landgrafthum über die Befugniß zum Geschäftsbetrieb sich in der nämlichen Weise durch die Gewerbe-Legitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten bestimmt ist.

Homburg, den 24. Mai 1864.

Landgr. Hess. Landesregierung II. u. III. Dep.
Wernigk.
vdt. G. Stumpff.

No. 627. 628.

Regierungsblatt v. 10. Juli 1864. No. 8.

Bekanntmachung,

die Benennung der Stadt Homburg vor der Höhe betreffend.

Es ist höchsten Orts ungern bemerkt worden, daß in neuerer Zeit zur Bezeichnung der hiesigen Stadt, gleichsam in geflissentlicher Ableugnung ihres geschichtlichen Ursprungs und ihrer mehrhundertjährigen Eigenschaft als Residenz des Landgräflich Hessischen Fürstenhauses, die nirgends sanktionirte Benennung „Bad" Homburg willkürlich gebraucht wird.

Zur Abstellung dieser Ungehörigkeit wird dieselbe hierdurch nicht allein öffentlich gerügt, sondern auch sämmtliche Landgräflichen Behörden und öffentlichen Diener ausdrücklich angewiesen, zur Bezeichnung der hiesigen Stadt ausschließlich der allein sanktionirten Benennung „Homburg vor der Höhe" sich zu bedienen und an dieselben gelangende schriftliche Eingaben, in welchen eine andere als diese Benennung der Stadt gebraucht ist, je nach Umständen zur Berichtigung zurückzugeben oder unberücksichtigt zu lassen.

Homburg vor der Höhe, den 5. Juli 1864.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Fenner.
vdt. J. W. Lommel.

Bekanntmachung,

die Vollziehung der Synagogenordnung für die hiesige israelitische Cultusgemeinde betreffend.

Mit Bezugnahme auf die von uns auf Grund des §. 5. pos. 3. der Verordnung vom 21. Juni 1853 genehmigte Synagogenordnung für die hiesige israelitische Cultusgemeinde und in Gemäßheit höchster Ermächtigung wird hiermit aus derselben folgende Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gemeinde-Synagoge allein ist für den israelitischen öffentlichen Gottesdienst bestimmt, und Gebets- oder sonstige gottesdienstliche Versammlungen außerhalb der Synagoge mit Ausnahme folgender Fälle sind untersagt:

1) das Gesetzesstudium der ersten Nacht des Gesetzgebungsfestes und des siebenten Tages des Laubhüttenfestes, wobei jedoch das Morgengebet verboten bleibt;
2) der Gottesdienst im Hause eines Trauernden während der sieben Trauertage;
3) das tägliche Nachtgebet in dem seit undenklichen Zeiten bestehenden Thalmud-Thoraverein und
4) der Fall, daß der Vorstand die Abhaltung eines Privatgottesdienstes ausdrücklich gestatten sollte.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, welche von dem Vorstande durch das Organ seines Vorsitzenden zur Anzeige zu bringen sind, sollen mit einer Geldbuße von 30 Kreuzern bis 3 Gulden oder entsprechender Gefängnißstrafe gegen jeden Theilnehmer gerichtlich bestraft werden.

Homburg vor der Höhe, den 24. Juni 1864.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Wernigk.
vdt. W. Pfarrius.

No. 629. 630.

Regierungsblatt v. 18. Sept. 1864. No. 9.

Bekanntmachung,

den Schutz der bei der Rhein-Nahe-Eisenbahn errichteten Telegraphenanlage betreffend.

Auf Grund des Art. 11. des Gesetzes vom 14. August 1860, die den Eisenbahn- oder Telegraphenbetrieb

gefährdenden Verbrechen oder Vergehen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in den Art. 6—10. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen auch auf die zufolge Staatsvertrags vom 7. Juni 1856 (Regierungsblatt von 1857 Nro. 8.) von der Königlich Preußischen Regierung in Gemeinschaft mit der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft innerhalb des Landgräflichen Gebiets längs der Rhein-Nahe-Bahn eingerichteten Telegraphenlinie Anwendung finden.

Homburg v. d. H., den 9. August 1864.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Fenner.

vdt. J. W. Lommel.

Verordnung,

die polizeiliche Beaufsichtigung der transportablen Dampfmaschienen (Locomobilen) betreffend.

Da die in neuerer Zeit vielfach in Anwendung kommenden transportablen Dampfmaschinen sehr leicht Gefahren, erhebliche Nachtheile und Belästigungen für das Publikum zur Folge haben können, so erscheint es nothwendig, über die Aufstellung und den Gebrauch solcher Maschinen besondere polizeiliche Vorschriften zu ertheilen und wird demgemäß und bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen über die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln überhaupt mit höchster Genehmigung für das Amt Homburg hiermit Folgendes verordnet.

§. 1.

Zur Aufstellung und Benutzung transportabler Dampfmaschinen ist in jedem speciellen Fall die Genehmigung des Verwaltungsamts einzuholen.

Die Erlaubniß hierzu ist jederzeit widerruflich und soll nur alsdann ertheilt werden, wenn:

1) die Sicherheit des Dampfkessels durch polizeiliche Prüfung oder durch amtlich beglaubigte Zeugnisse dargethan und die Maschine überhaupt auf Grund des Gutachtens Sachverständiger zur Verwendung für tauglich und gefahrlos erklärt worden ist und wenn
2) die Aufstellung der Maschine in solchen Entfernungen von Gebäuden oder öffentlichen Wegen erfolgen kann, welche mit Rücksicht auf Sicherheit zulässig erscheinen und erhebliche Benachtheilungen oder Belästigungen für die Umgebung nicht besorgen lassen.

§. 2.

Sollte es übrigens in Absicht auf diese Erfordernisse mit Rücksicht auf die Verhältnisse des speciellen Falls sich als nothwendig oder zweckmäßig erweisen, die Aufstellung und den Betrieb der Dampfmaschine nur unter besonderen Bedingungen und Beschränkungen zu gestatten, so bleibt es dem Verwaltungsamte vorbehalten, die desfalls erforderlichen Vorschriften in die Concession aufzunehmen und die Befolgung derselben dem Besitzer der Dampfmaschine zur Bedingung zu machen, und ist letzterer auch in dem Falle, daß erst in der Folge besondere Sicherungsmaßregeln von der Polizeibehörde angeordnet werden sollten, verbunden, diesen ihm ertheilten nachträglichen Vorschriften, gleichwie den übrigen Concessionsbedingungen zu entsprechen.

§. 3.

Auf den Dienst der Eisenbahn-Locomotiven finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 4.

Wer ohne polizeiliche Genehmigung eine transportable Dampfmaschine aufstellt und in Betrieb setzt, verfällt in eine Strafe von 10—200 Gulden.

Dieselbe Strafe trifft den Besitzer der Dampfmaschine, falls er oder das zur Besorgung derselben bestellte Personal sich Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Concession oder die sonst getroffenen polizeilichen Anordnungen zu Schulden kommen läßt.

In dem einen wie in dem anderen Fall ist das Verwaltungsamt zugleich ermächtigt, die Dampfmaschine außer Betrieb zu setzen und nöthigenfalls deren Beseitigung auf Kosten des Besitzers anzuordnen.

§. 5.

Die Bedienung solcher Maschinen darf bei Meidung einer Strafe von 10—50 Gulden nur solchen Personen überlassen werden, welche sich über ihre Tauglichkeit (technische Befähigung, Zuverlässigkeit und Nüchternheit) durch ein Zeugniß der Polizeiverwaltungsbehörde auszuweisen im Stande sind.

Homburg, den 6. September 1864.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.

Wernigk.

vdt. W. Pfarrius.

No. 631. 632.

Regierungsblatt v. 4. Dec. 1864. No. 10.

Bekanntmachung,

die Bestimmung neuer Straßen- und Baulinien für die Stadt Homburg betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben zufolge höchster Verfügung vom 25. v. Mts., auf den Antrag des Gemeindevorstandes hiesiger Stadt, die Anlage einer neuen öffentlichen Straße, von der Louisenstraße — zwischen den Wohngebäuden Nr. 42. und 44. — abwärts über die verlängerte Elisabethenstraße nach der oberen Promenade ziehend, in einer gleichen Breite von 30 Werkfuß zu genehmigen und die beiden parallel laufenden Grenzlinien dieser neuen Straße zu Baulinien zu erklären und festzustellen geruhet.

Ferner haben Seine Landgräfliche Durchlaucht hinsichtlich der Benennung dieser neuen Straße bestimmt, daß dieser die officielle Bezeichnung „Auden-Straße" beigelegt werden soll.

Es wird dies in höchstem Auftrage andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 1. November 1864.

Landgräfl. Hess. Landesregierung II. Dep.
Wernigk.
vdt. W. Pfarrius.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Bestellgebühr für die Briefpostsendungen betreffend.

Mit höchster Ermächtigung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestellgebühr für die mit der Post in einem Postorte angekommenen und daselbst verbleibenden Briefpostsendungen allgemein innerhalb des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirks in folgender Weise aufgehoben werden soll:

vom 1. Januar 1865 an bezüglich der Kreuz- und Streifbandsendungen,
vom 1. Januar 1866 an bezüglich der übrigen frankirten Briefpostsendungen,
vom 1. Januar 1867 an bezüglich der unfrankirten Briefpostsendungen.

Die Aufhebung der Briefbestellgebühr in den eigentlichen Postorten selbst berührt demnach nicht die Gebühren für die Bestellung von Briefpostsendungen nach Land- und Postablageorten, sowie diejenige für die Besorgung von sogenannten Stadtbriefen, d. h. von Briefpostgegenständen, welche an einem Postorte zur Bestellung in demselben aufgegeben werden, und werden diese letzteren daher nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften nach wie vor zur Erhebung kommen.

Homburg, den 18. November 1864.

Landgräfl. Hess. Landesregierung II. Dep.
Wernigk.
vdt. W. Pfarrius.

No. 633.

Regierungsblatt v. 18. Dec. 1864. No. 11.

Verordnung,

die Ausübung der Jagd im Amte Homburg betreffend.

Zu einiger Abstellung der in neuerer Zeit mehrfach vorgekommenen, der Ordnung und dem Waidmannsbrauch zuwiderlaufenden Ausübung der Jagd im Amte Homburg haben Seine Landgräfliche Durchlaucht für diesen Landestheil zu verordnen Sich bewogen gefunden, was folgt:

§. 1.

(Zusatz zum Jagdstrafgesetz vom 3. September 1841.)

Das Schießen nach Hirschwild mit anderen Geschossen als einer Kugel soll blos deshalb mit einer polizeilichen Geldbuße von zehn bis zwanzig Gulden für jeden einzelnen Fall bestraft werden.

§. 2.

(Zu den §§. 9. 13. u. 14. des Gesetzes vom 8. October 1849.)

An solche Personen, welche wegen Jagdvergehen oder Jagd-Polizei-Uebertretung bestraft worden sind, dürfen innerhalb der darauf folgenden zwei Jahre Jagdpässe nicht ertheilt werden, auch dürfen binnen gleicher Zeitfrist solche Personen bei Meidung der auf den Nicht-Besitz eines Jadpasses gesetzten Strafe von einem sonst gültigen Jagdpasse nicht Gebrauch machen.

§. 3.

Das Landgräfliche Jagd- und Polizeiaufſichtsperſonal iſt zur ſtrengen Ueberwachung auch dieſer Verbote verpflichtet und angewieſen.

Homburg, den 9. December 1864.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Fenner.
vdt. J. W. Lommel.

No. 634.

Regierungsblatt v. 26. Febr. 1865. No. 2.

Geſetz,

die Eidesleiſtungen der Iſraeliten im Amte Homburg betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben in der Abſicht, die bisher üblich geweſenen beſonderen Formalitäten bei Eidesleiſtungen der Iſraeliten in Unſerem Amte Homburg, als in keinerlei Hinſicht begründet oder zur Gültigkeit der Eide erforderlich, für die Zukunft aufzuheben, nach Anhörung des Bezirksraths Unſeres genannten Amtes für dieſes zu verordnen beſchloſſen, und verordnen hiermit:

Art. 1.

Die Eidesformel für die Iſraeliten ſoll künftig lauten:

„Ich ſchwöre bei dem Ewigen, dem Gott Iſraels, daß ꝛc. So wahr mir Gott helfe!"

Der Schwörende hat dabei die Hand auf die linke Bruſt zu legen. Auch iſt ihm geſtattet, während der Eidesleiſtung das Haupt bedeckt zu haben.

Art. 2.

In den Fällen, in welchen bei Chriſten die Belehrung der Wichtigkeit des Eides durch den Seelſorger gefordert werden kann, tritt bei Iſraeliten an deſſen Stelle der Rabbiner oder ein jüdiſcher Gelehrter.

Art. 3.

In Anſehung der Vereidigung der jüdiſchen Geſchwornen und Zeugen bei ſchwurgerichtlichen Verhandlungen bleiben die Vorſchriften des Geſetzes vom 15. October 1850 maßgebend. Dagegen ſind die für die Eidesleiſtungen der Iſraeliten eingeführt geweſenen ſonſtigen Förmlichkeiten aufgehoben.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 21. Februar 1865.

(L. S.) Ferdinand
vdt. Fenner.

No. 635. 636. 637.

Regierungsblatt v. 30. April 1865. No. 3.

I.

Geſetz,

die Anlage und Erhaltung der Baumpflanzungen an und auf den Straßen und öffentlichen Wegen im Amte Homburg betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, nach Anhörung des Bezirksraths für Unſer Amt Homburg, zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eigenthümer der auf Straßen und öffentliche Wege ſtoßenden Grundſtücke ſind an Orten, wo ſolches von der Verwaltungsbehörde für angemeſſen erachtet wird, verpflichtet, nach deren Weiſung ihre Beſitzungen längs des Straßenzugs mit Obſtbäumen zu bepflanzen, oder ihre bereits vorhandenen Obſtbäume zu erhalten, falls dieſelben zu einer beſtehenden Straßenallee gehören.

Art. 2.

Wird der von Seiten der Verwaltungsbehörde erfolgten Aufforderung zur Anpflanzung neuer oder zum Erſatz abgegangener Straßenalleebäume innerhalb der geſetzten Friſt nicht genügt, ſo hat die Pflanzung auf Koſten der ſäumigen Grundeigenthümer zu geſchehen. Dieſelben ſind neben dem Erſatze dieſer Koſten zu einer Geldbuße von einem Gulden für jeden für ſie geſetzten Baum zu verurtheilen.

Art. 3.

Die anſtoßenden Grundeigenthümer, welche ihre zu einer Straßenallee gehörenden Bäume ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde ausgraben, fällen oder verderben, ſollen zu einer dem dreifachen Werthe derſelben gleichkommenden Geldbuße verurtheilt werden und die Koſten der Wiederanpflanzung zu tragen haben.

Art. 4.

Bei den Baumpflanzungen, von welchen dieſes Geſetz handelt, bleibt die geſetzliche Vorſchrift über den zu beobachtenden Abſtand der Bäume von den Nachbargrenzen außer Anwendung.

Auch findet bezüglich der Baumpflanzungen an und auf den Straßen und öffentlichen Wegen das Recht des benachbarten Grundeigenthümers, die Abnahme der überhängenden Aeſte bis zu einer gewiſſen Höhe zu verlangen, nicht ſtatt, vorbehältlich der Befugniß der Verwaltungsbehörde, Ausnahmen hiervon in geeigneten Fällen eintreten zu laſſen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigefügten Landgräflichen Inſiegels.

Gegeben Homburg, den 21. April 1865.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Fenner.

II.

Publicandum

vom 7. April 1865, die zwiſchen der Landgräflich Heſſiſchen und der Königlich Preußiſchen Regierung abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen Verhütung und Beſtrafung von Polizeiübertretungen ꝛc. betreffend.

III.

Bekanntmachung,

die Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge einer unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten getroffenen Verabredung bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben vom 1. September 1862 ab auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr (Bekanntmachung vom 9. Juli 1861, Art. 3. Regierungsblatt Nr. 9) Fünf Centner, ſondern nur Vier und drei Viertel Centner rohe Rüben gerechnet werden ſollen.

Homburg, den 21. April 1865.

Auf höchſten Befehl

Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.

Fenner.

vdt. J. W. Lommel.

No. 638.

Regierungsblatt v. 21. Mai 1865. No. 4.

Publikation

des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865 an. Desgleichen der Abänderung deſſelben im Regierungsblatt vom 28. Juni 1865. Nr. 6.

No. 639. 640. 641. 642.

Regierungsblatt v. 18. Juni 1865. No. 5.

I.

Verordnung,

die Aufhebung der Weinſteuer und der Uebergangsabgabe von Wein im Landgräflichen Oberamte Meiſenheim betreffend.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. verordnen im Einvernehmen mit dem Bezirksrathe Unſeres Oberamtes Meiſenheim, was folgt:

§. 1.

Die Steuer von dem im Landgräflichen Oberamte Meiſenheim erzeugten Weine, welche nach den Beſtimmungen des durch Bekanntmachung vom 18. April 1830 eingeführten Königlich Preußiſchen Geſetzes vom 25. September 1820 und der Verordnung vom 24. Auguſt 1835 zur Erhebung gelangt, wird vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben und die vorgedachten geſetzlichen Vorſchriften treten von dieſem Zeitpunkte an außer Kraft.

§. 2.

Die in die Regiſter der Steuerbehörde eingetragenen Beträge an Weinſteuer, welche am 1. Juli d. J. noch nicht fällig ſind, gelangen nicht mehr zur Erhebung.

§. 3.

Die Erhebung der Uebergangsabgabe von dem in Bayern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Heſſen, Naſſau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. erzeugten Traubenmoſt und Wein, und zwar für den Traubenmoſt 20 Sgr. und für Wein 25 Sgr.

für den Centner, wird ebenfalls vom 1. Juli d. J. an eingestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Landgräflichen Insiegels.

Gegeben Homburg v. d. H., den 9. Juni 1865.

(L. S.) Ferdinand.

vdt. Wernigk.

II.

Bekanntmachung,

die zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines der contrahirenden Staaten abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

Der nachstehenden, zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines der contrahirenden Staaten am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft ist nunmehr auch die Landgräfliche Staatsregierung beigetreten. Es wird solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich dieser Uebereinkunft nach Maßgabe ihres §. 5. die Regierungen von Oesterreich (durch Erklärung vom 27. October 1853), Bayern (durch Erklärung vom 19. December 1853), Württemberg (durch Erklärung vom 19. September 1853), Baden (durch Erklärung vom 18. März 1854), Nassau (durch Erklärung vom 15. September 1853), Waldeck (durch Erklärung vom 15. August 1853), und die freie Stadt Lübeck (durch Erklärung vom 23. Juli 1853) angeschlossen haben.

Homburg, den 9. Juni 1865.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

In Abwesenheit des Landgräflichen dirigirenden Geheimeraths.

Wernigk.

vdt. J. W. Lommel.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen sind übereingekommen, über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche demgemäß, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hierbei (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von 3 Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere 3 Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens 6 Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird

durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zur Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterſiegelt.

Eiſenach, den 11. Juli 1853.

III.

Bekanntmachung,

die Eintheilung der Staats- und Gemeindeforſte in Reviere betreffend.

Durch höchſte Entſchließung vom 24. d. M. ſind die im §. 4. des höchſten Edicts vom 6. Februar 1835 beſtimmten Verwaltungsbezirke der Revierförſter im Amte Homburg auf 2 reducirt und wie folgt neu zuſammengeſetzt worden:

I. Revier Homburg: Die ſämmtlichen in der ehemaligen Hohenmark gelegenen herrſchaftlichen Waldungen mit Einſchluß des Diſtricts Saalburg, die Communalwaldungen von Homburg und Oberſtedten, ſodann die fiscaliſchen Holznutzungen am Dorn- und Grundbach, Heuchelbach, Forellenteich, alten Bach und Götzenmühlenbach.

II. Revier Friedrichsdorf: Die Communalwaldungen von Dornholzhauſen, Gonzenheim, Kirdorf, Friedrichsdorf, Köppern, Seulberg und Dillingen, ſodann die fiscaliſchen Holznutzungen am Kirdorf-Gonzenheimer Bach, Mühl- und Möhrengraben.

Homburg, den 12. Mai 1865.

Landgr. Heſſ. Landesregierung II. u. III. Dep.
Wernigk.
vdt. W. Pfarrius.

IV.

Bekanntmachung,

den Gewerbsbetrieb der Handelsreiſenden betreffend.

Nach dem Art. 26. des Handelsvertrags mit Frankreich vom 2. Auguſt 1862, welcher demnächſt im Landgräflichen Regierungsblatte erſcheinen wird und mit dem 1. Juli d. J. in Wirkſamkeit tritt, können franzöſiſche Fabrikanten und Kaufleute, ſowie ihre reiſenden Diener, welche in Frankreich in einer dieſer Eigenſchaften gehörig patentirt ſind, im Zollvereine, ohne dafür einer Gewerbeſteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geſchäft machen und mit oder ohne Proben Beſtellungen ſuchen, ohne jedoch Waaren mit ſich herumzuführen. Ebenſo ſoll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reiſenden Dienern gehalten werden.

In Betreff der Ausführung dieſer Vereinbarung iſt mit Frankreich verabredet, daß, um der vorgedachten Gewerbeſteuerfreiheit theilhaftig zu werden, die franzöſiſchen Handlungsreiſenden mit einem dem beigefügten Muſter I. entſprechenden Gewerbeſteuer-Certificat und die Handlungsreiſenden, welche einem Zollvereinsſtaate angehören, mit einem Legitimationsſcheine verſehen ſein müſſen, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem beigefügten Muſter A., für die reiſenden Diener nach dem Muſter B. auszuſtellen iſt. Dieſe Beſcheinigungen ſind während des Kalenderjahres gültig, für welches ſie ausgeſtellt ſind. Sie müſſen die Perſonalbeſchreibung und die Unterſchrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher ſie ausgeſtellt ſind, verſehen ſein.

Gegen Vorzeigung dieſer Beſcheinigungen erhalten die Handlungsreiſenden, nachdem ihre Identität anerkannt iſt, von der zuſtändigen Behörde des andern Staates einen Gewerbeſchein und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muſter C., in Frankreich nach dem Muſter II. Die franzöſiſchen Handlungsreiſenden ſind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen ſie ihrer Geſchäfte wegen bereiſen, ſich mit einem beſonderen Gewerbeſchein nach dem Muſter C. zu verſehen, ohne jedoch dieſerhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu ſein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereinsſtaaten, die wegen ihrer Geſchäfte in dieſen Staaten reiſen, auferlegt ſind.

In Frankreich erfolgt die Ausfertigung des Gewerbeſteuer-Certificats nach dem Muſter I. durch die Empfänger der directen Steuern, die des Patentes (Gewerbeſcheins) nach dem Muſter II. durch die Präfekten. Die Legitimationen A. und B. für die Landgräflichen Staatsangehörigen und die Gewerbeſcheine C. für die franzöſiſchen Unterthanen ſind durch die Landgräflichen Verwaltungsämter auszufertigen.

In Gemäßheit höchſter Verfügung vom 9. d. M. werden vorſtehende Verabredungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homburg, den 13. Juni 1865.

Landgr. Heſſ. Landesregierung II. u. III. Dep.
Wernigk.
vdt. W. Pfarrius.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. . . . [wohnhaft / ansäßig] iſt, wird hierdurch behufs ſeiner Gewerbe-Legitimation bei den einſchlägigen franzöſiſchen Behörden beſcheinigt, daß er für ſein vorgedachtes Gewerbe im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß iſt gültig auf . . . . . Monat .

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Perſonalbeſchreibung
und Unterſchrift des Reiſenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Dienſten des zu N. . . . . etablirten Handelshauſes (oder der Fabrik) des Herrn N. ſteht, wird hierdurch, behufs ſeiner Gewerbe-Legitimation bei den einſchlägigen franzöſiſchen Behörden beſcheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanſtalt) für ſeinen (ihren) Gewerbebetrieb im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß iſt gültig auf . . . . . Monat .

Perſonalbeſchreibung
und Unterſchrift des Reiſenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreiſenden in Dienſten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der franzöſiſchen Behörde unterm . . . ten . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimationszeugniſſes, die Befugniß ertheilt: in den Landgräflich Heſſiſchen Landen für das von ihm (ſeinem obengedachten Principal) betriebene Geſchäft Waarenbeſtellungen aufzuſuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derſelbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Beſtellung ſuchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit ſich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern laſſen.

Nicht minder iſt ihm verboten, Commiſſionen für andere als ſeine eigene (ſeines vorgedachten Principals) Rechnung aufzuſuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung iſt gültig auf die Dauer von . . . . . Monaten, alſo bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Perſonalbeſchreibung
und Unterſchrift des Reiſenden.

N°. I.

EMPIRE FRANÇAIS.

Département de . . . . . .
Commune de . . . . . .

CERTIFICAT DE PATENTE

valable pour l'année mille huit cent . . . . . .

Le Receveur des contributions directes &c. au bureau de . . . . . certifie, que le Sieur N . . . . . demeurant à . . . . . est imposé sous le N°. . . . au rôle des patentes de la commune de . . . . . ou a fait sa déclaration de patentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de [redacted] en son propre nom, ... ou . . . . . sous la raison sociale de . . . . . .
Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N . . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les États du Zollverein.

Fait à le 18

SIGNALEMENT ET SIGNATURE DU PATENTÉ.

LE RESEVEUR.

(L. S.)

N°. II.

EMPIRE FRANÇAIS.

Département de . . . . . .
Commune de . . . . . .

PATENTE

valable pour l'année mille huit cent . . . . . .

Le . . . . . (préfet du département de . . . . . .) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N . . . . . demeurant à . . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité competente à . . . . . (État du Zollverein) le . . . . . dernier constatant que le dit Sieur N . . . . . y est patenté comme exerçant la profession de [redacted]
Délivré au dit Sieur N . . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement de marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

SIGNALEMENT ET SIGNATURE DU PATENTÉ.

LE PRÉFET.

(L. S.)

No. 643.

Regierungsblatt v. 6. Juli 1865. No. 7.

Bekanntmachung

folgender Zoll- und Handelsverträge der Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins.

1) Verträge mit Frankreich, und zwar:
   a) Handelsvertrag, d. d. Berlin, 2. August 1862, mit 2 Anlagen (Tarif A. und Tarif B.);
   b) Schiffahrtsvertrag, d. d. Berlin, 2. August 1862;
   c) Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, d. d. Berlin, 2. August 1862;
   d) Schlußprotokoll zu den vorstehend verzeichneten Verträgen, d. d. Berlin, 2. August 1862, mit 5 Anlagen;
   e) Protokoll, d. d. Berlin, 14. December 1864 (mit Ausnahme der darin in Betreff der Literarconvention enthaltenen Vereinbarungen).
2) Handes- und Zollvertrag mit Oesterreich, d d. Berlin, 11. April 1865;
3) Vertrag zwischen sämmtlichen deutschen Zollvereinsstaaten, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handesvereins betreffend, nebst der in Art. 12. erwähnten Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers, d. d. Berlin, 16. Mai 1865;
4) Handelsvertrag mit Belgien, d. d. Berlin, 22. Mai 1865;
5) Handelsvertrag mit Großbritannien, d. d. Berlin, 30. Mai 1865.

No. 644.

Regierungsblatt v. 9. Juli 1865. No. 8.

Bekanntmachung

der Uebereinkunft mit Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Nachdem Seine Landgräfliche Durchlaucht der zwischen Preußen und Frankreich am 2. August 1862 abgeschlossenen und mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getretenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst für das Landgrafthum beigetreten sind, so wird diese Uebereinkunft, sowie die auf dieselbe bezüglichen Bestimmungen des außerdem die zwischen denselben Staaten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge betreffenden Protokolls d. d. Berlin, den 14. December 1864 nachstehend zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die nach §. 3. der Uebereinkunft zu Berlin erfolgenden und in dem „Leipziger Buchhändlerbörsen-Blatt" regelmäßig bekannt gemacht werdenden Eintragungen der zum ersten Mal in Frankreich erschienenen Werke auch für das Landgrafthum die im angeführten §. 3. bezeichnete Gültigkeit und Wirksamkeit haben sollen, und daß hiermit der frühere, unterm 17. December 1852 bekannt gemachte Vertrag gleichen Gegenstandes außer Kraft getreten ist.

Homburg, den 5. Juli 1865.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Fenner.

vdt. J. W. Lommel.

(Der Text der Uebereinkunft ist hier übergangen.)

No. 645. 646.

Regierungsblatt v. 30. Juli 1865. No. 9.

I.

Verordnung,

die für die Stadt Homburg bestehenden besonderen baupolizeilichen Vorschriften betreffend.

Seine Landgräfliche Durchlaucht haben es für nothwendig und zweckmäßig erkannt, in Betreff des Bauwesens in der Stadt Homburg zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Aufführung oder Aenderung von Nebengebäuden, auch wenn sie nicht an öffentlichen Plätzen oder Straßen liegen, dürfen in der Stadt Homburg forthin nur nach vorher eingeholter schriftlichen Genehmigung der Localpolizeibehörde (des Bürgermeisteramtes) vorgenommen werden.

§. II.

Zur Ertheilung dieser Genehmigung kann die Polizeibehörde die Vorlage von Situations- und Grundplänen und erforderlichen Falls auch die Beibringung der übrigen im Art. 8. des Gesetzes vom 17. November 1842 unter c. und d. vorgeschriebenen Bauriſſe verlangen.

In Bezug auf die einzureichenden Pläne gelten im Uebrigen die in den Art. 8—11. des angeführten Gesetzes enthaltenen Vorschriften.

§. III.

Ferner wird zur Herbeiführung einer ungehinderten und ungefährdeten Communication auf den Straßentrottoirs in Ansehung der Benutzung der öffentlichen Straßen zur Anlage von Treppenvorsprüngen, unter Aufhebung der in der Bekanntmachung vom 10. Mai 1861 unter a. desfalls ergangenen Vorschriften, hiermit verordnet:

1) die Anlegung oder Abänderung von Vortreppen, welche in die öffentliche Straße vortreten, bleibt auch fernerhin von der speciellen Genehmigung des Verwaltungsamts abhängig;
2) bei neuer Anlage dürfen solche Vortreppen auf keinen Fall, auch wenn sie aus besonderen Gründen gestattet werden sollten, weiter als höchstens 15 Werkzoll mit Einschluß des Rundstabes in die öffentliche Straße vortreten;
3) die zur Zeit noch vorhandenen älteren Treppenanlagen der Art sind bei Vornahme von Veränderungen mit den Hauseingängen oder bei Erneuerung der Gebäudeumfassungen in entsprechender Weise zu verlegen, jedenfalls aber bis auf das vorstehend eingeschränkte Maß in Wegfall zu bringen.

§. IV.

Mit Rücksicht auf die Beschränkungen in dem vorhergehenden Paragraphen werden gleichzeitig die im §. III. b. der Bekanntmachung vom 25. November 1842 für einzelne Straßen und Baulinien hinsichtlich der Höhe der Sockel und Souterrains erlassenen Bestimmungen hiermit aufgehoben.

§. V.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §. I. oder III. dieser Verordnung ziehen, außer den polizeilich zu verfügenden Abänderungen, für den Bauherrn oder den für denselben auftretenden Bauunternehmer, sowie für den dabei betheiligten Handwerker die in dem Art. 15. oder beziehungsweise die im Art. 26. des Baugesetzes vom 17. November 1842 angedrohten Polizeistrafen nach sich.

Homburg, den 14. Juli 1865.

Auf höchsten Befehl
Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.
Fenner.
vdt. J. W. Lommel.

II.

Bekanntmachung,

die Erweiterung der Stadt Homburg betreffend.

Nachdem ein Bebauungsplan über das unterhalb der s. g. Kreuzallee bis zur neu bestimmten Gemarkungsgrenze zwischen Homburg und Gonzenheim gelegene Terrain auf Antrag der betreffenden Grundbesitzer entworfen und festgestellt worden, haben Seine Landgräfliche Durchlaucht denselben nach Vernehmung des hiesigen Gemeindevorstandes gnädigst zu genehmigen und für die hiernach entstehenden neuen Straßen und Bauplätze zu bestimmen geruht, was folgt:

§. 1.

Zu Baulinien werden erklärt:

a) die linksseitige von der Chausseegrenze um 24 Werkfuß zurücktretende Grenzlinie der Louisenstraße von der Kreuzallee bis zu der hier unter Lit. c. bezeichneten neu anzulegenden Verbindungsstraße und von da weiter bis zur neu bestimmten Gemarkungsgrenze zwischen Homburg und Gonzenheim die bisherige Grenzlinie der Chaussee (Nußallee);
b) die südöstliche Grenzlinie der auch auf dieser Seite um 14 Fuß 7 Zoll zu erweiternden Kreuzallee;
c) die beiden Grenzlienen der in einem Abstand von im Mittel 95 Werkfuß von der Gonzenheimer Gemarkungsgrenze in einer Breite von 36 Werkfuß neu anzulegenden Straße von der Louisenstraße bis zur unteren Promenade;
d) die Grenzlinien der beiden Langseiten des gegenüber der englischen Kapelle zwischen der Kreuzallee und der neu anzulegenden Parallelstraße (Lit. c.) in einer Breite von 127 Fuß 11 Zoll neu anzulegenden freien Platzes;
e) die Fortsetzung der Baulinie an der südwestlichen Seite der unteren Promenade in gerader Richtung von der Kreuzallee abwärts über die projectirte

Verbindungsstraße hinaus bis zur neuen Gemarkungsgrenze zwischen Homburg und Gonzenheim.

§. 2.

Hinsichtlich der Stellung und Construction der an diesen neuen Straßen und Baulinien errichtet werdenden Wohngebäuden wird bestimmt:

1) Die für die Louisenstraße in §. III. der Verordnung vom 25. November 1842 enthaltenen Vorschriften sind soweit hieran nicht hinsichtlich der Sockelhöhe durch §. IV. der unterm Heutigen ergangenen baupolizeilichen Verordnung für die Stadt Homburg abändernde Bestimmung getroffen ist, auch für die unter Lit. a. bezeichnete Strecke dieser Straße anwendbar.
2) Ebenso werden die nach §. IV. der Verordnung vom 25. November 1842, sowie nach den hierauf bezüglichen Bekanntmachungen vom 20. Februar 1844 und 15. Mai 1846 für die oberen Theile der Promenade erlassenen Vorschriften auch auf die unter Lit. c. gedachte Fortsetzung derselben ausgedehnt.
3) Für die übrigen unter Lit. b. c. und d. in dem vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Baulinien finden die allgemein für die Stadt Homburg geltenden baupolizeilichen Bestimmungen der Verordnungen vom 17. November und 25. November (§§. V. VI. und VII.) des Jahres 1842, der Bekanntmachungen vom 6. December 1847 (§§. 4.) und 10. Mai 1861 pos. b. und c., sowie der Verordnung vom Heutigen Anwendung.

   Jedoch müssen an diesen letztbezeichneten Baulinien:

   a) die Umfassungsmauern der Wohngebäude massiv aus Steinen, Bruch- oder Backsteinen, ausgeführt werden und
   b) die Wohngebäude eine Façadenlänge von mindestens 40 Fuß und eine Tiefe von mindestens 36 Fuß erhalten.

4) Contraventionen gegen die Ge- oder Verbote der in Vorstehendem gegebenen oder für anwendbar erklärten Vorschriften werden, unbeschadet der polizeilich zu verfügenden Abänderungen, mit den im Art. 26. des Gesetzes vom 17. November 1842 den Betheiligten angedrohten Geldbußen geahndet.

§. 3.

Sodann werden für diejenigen der vorgedachten neuen Bauquartiere, durch welche der zum Theil überwölbte und zum Theil noch zu überwölbende Mühlgraben seinen Lauf hat, zur Sicherheit der über diesen Kanal oder in nächster Nähe desselben errichtet werdenden Gebäuden sowie zum Schutze der Servitutsberechtigten nachstehende Bestimmungen erlassen:

1) Alle Gebäulichkeiten, welche unmittelbar über dem Kanal oder in einer geringeren horizontalen Entfernung als 20 Werkfuß von der äußeren Seite desselben errichtet werden, müssen dergestalt projectirt und ausgeführt werden, daß das Gewölbe des Mühlgrabens in Folge dieser Bauten keinerlei Druck zu erleiden hat. Namentlich ist den Fundamenten derselben je nach der Lage des Kanals die erforderliche Tiefe und Stärke zu geben und der Kanal da, wo Gebäulichkeiten darüber zu stehen kommen, in entsprechender Weise mit Entlastungsbögen zu überwölben.
2) Bei der Genehmigung der Baupläne hat die Polizeibehörde das Vorhandensein dieser Erfordernisse zu untersuchen und auf Grund des Gutachtens Sachverständiger in jedem einzelnen Fall in technischer und polizeilicher Beziehung diejenigen Vorschriften zu ertheilen, welche von ihr zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes für nothwendig erkannt werden.

   Zu dem Behufe sind die Baupläne regelmäßig dem Landgräflichen Amtsbautechniker zur Begutachtung mitzutheilen und hat letzterer diejenigen Abänderungen und Bedingungen zu bezeichnen, unter welchen die Genehmigung von der Polizeibehörde ertheilt werden kann.
3) Die Vornahme von Veränderungen an Gebäuden, welche unmittelbar über oder in der Nähe des Kanals erbaut worden sind, oder die Erhöhung derselben durch Zubauten darf nur dann gestattet werden, wenn die Beschaffenheit der Fundamente und Gewölbe keine Gefahr für die Sicherheit des Gebäudes und des Kanals besorgen läßt.
4) Zur Errichtung oder Veränderung von Hintergebäulichkeiten, soweit sie nach pos. 1. dieses Paragraphen in Betracht kommen, ist die Genehmigung des Verwaltungsamts zu erwirken.
5) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder die besonders ertheilt werdenden polizeilichen Vorschriften ziehen für die Betheiligten die in dem Art. 15. des Baupolizeigesetzes vom 17. November 1842 angedrohten Strafen nach sich, unbeschadet der polizeilich zu verfügenden Umänderung oder Entfernung des vorschriftswidrig Gefertigten.

§. 4.

Damit das in die vorgedachten Straßenlinien fallende Privatgelände, soweit dessen unentgeltliche Ueber-

lassung der hiesigen Stadtgemeinde nicht bereits zugesichert ist, Seitens derselben im Wege der Zwangsenteignung in Anspruch genommen werden kann, wird der Zweck dieser Straßenanlagen als ein gemeinnütziger speciell hiermit anerkannt.

§. 5.

Gleichzeitig ist im Einklang mit der Bekanntmachung vom 24. April 1855 zur Ermöglichung einer demnächstigen Erweiterung der hiesigen Kuranstalten höchsten Orts verfügt worden, daß das zwischen der linken (nordöstlichen) Grenzlinie der unteren Promenade und den Kuranlagen auf der Strecke von dem Mühlgraben (der Kreuzallee) an abwärts bis zur Querallee nach dem Elisabethenbrunnen gelegne Terrain nicht verbaut werden dürfe.

Homburg, den 14. Juli 1865.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Fenner.

vdt. J. W. Lommel.

No. 647. 648. 649.

Regierungsblatt v. 3. Sept. 1865. No. 10.

I.

Bekanntmachung,

die Statuten der Landgräflich Hessischen concessionirten Landesbank betreffend.

Nachfolgende Abänderungen der unterm 12. December 1854 (Regierungsblatt Nr. 13.) publicirten Statuten für die Landgräflich Hessische concessionirte Landesbank haben auf desfallsiges, vermöge gültigen Beschlusses der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung der Actionäre gestelltes Ansuchen des Verwaltungsraths der Landesbank die höchste Genehmigung erhalten und werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

(Zu §. 17. der Statuten.)

Der erste Absatz des §. 17. der Statuten, welcher lautet:

„Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist in der Regel erforderlich, daß wenigstens 20 abstimmende Actionäre anwesend sind, welche 400 oder mehr Actien vertreten, und ebenso werden in der Regel die Beschlüsse derselben nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen und abstimmenden Actionäre gefaßt"

ist aufgehoben und tritt an dessen Stelle (unbeschadet der fortdauernden Gültigkeit der übrigen Sätze dieses Paragraphen) die folgende Bestimmung:

„Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen und abstimmenden Actionäre gefaßt".

§. 2.

(Zu §. 18. daselbst.)

Nach dem Worte: „Jährlich" im Eingange des §. 18. wird das Wort: „spätestens" eingeschaltet, so daß der erste Absatz dieses Paragraphen künftig also lautet:

„Jährlich spätestens im Laufe des Monats Mai findet eine ordentliche Generalversammlung statt; außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedürfniß abgehalten werden, müssen aber auch auf Verlangen der Landgräflichen Staatsregierung berufen werden".

§. 3.

(Zu §. 22. daselbst.)

Im ersten Absatze des §. 22. wird dem zweiten Satze:

„Er versammelt sich regelmäßig jeden Monat einmal in Homburg auf Einladung des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung des Vicepräsidenten"

welcher Satz in Wegfall kommt, die folgende Bestimmung substituirt:

„Er versammelt sich, so oft die Geschäfte es verlangen, in Homburg auf Einladung des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung des Vicepräsidenten".

§. 4.

(Zu §. 23. daselbst.)

Die im Art. 23. Satz 1. enthaltenen Worte: „regelmäßigen monatlichen" fallen weg.

Homburg, den 11. August 1865.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Fenner.

vdt. J. W. Lommel.

II.

Verordnung,

die polizeiliche Veranzeigung der Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und Dienstboten im Amte Homburg betreffend.

Zum Zweck einer besseren Controle über den Dienſteintritt und Dienſtwechsel der Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und Dienstboten, sowie über die Beitragspflicht zur Kasse des hiesigen allgemeinen Krankenhauses, wird mit höchster Genehmigung zusätzlich zu §. 1. der Verordnung vom 9. October 1857 und §. 7. der Verordnung vom 13. Januar 1860, die polizeiliche Beaufsichtigung über die Dienstboten ꝛc. ꝛc. betreffend, hiermit Folgendes für das Amt Homburg verordnet:

Auch die Handwerksmeister, Fabrikherrn und sonstige Gewerbtreibende, sowie alle Dienstherrschaften sind künftig verbunden, die bei ihnen in oder außer Arbeit oder Dienst tretenden Gesellen, Lehrlinge, Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter oder Dienstboten binnen 48 Stunden nach erfolgtem Dienſteintritt oder Austritt bei der Polizeibehörde schriftlich anzuzeigen, falls nicht durch den geschehenen Eintrag der Polizeibehörde in dem Dienstbuche oder in der Aufenthaltskarte nachgewiesen werden kann, daß eine solche Anzeige bereits von den Gesellen, Lehrlingen ꝛc. ꝛc. selbst geschehen ist, wozu diese nach den Bestimmungen der obigen Verordnungen auch fernerhin verpflichtet bleiben.

Jene schriftlichen Anzeigen der Dienſt- u. ſ. w. Herren sind diesen auf Verlangen von der Polizeibehörde mit deren Visa versehen zurückzugeben.

Zuwiderhandlungen der Meister, Dienstherren oder sonstigen Arbeitgeber gegen jene Vorschrift werden mit Geldbußen von einem bis drei Gulden bestraft.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit.

Homburg, den 4. August 1865.

Landgräfl. Hessische Landesregierung II. Dep.
Wernigk.
vdt. W. Pfarrius.

III.

Bekanntmachung

der Statuten der Meisenheimer Lohmühle-Actiengesellschaft.

No. 650. 651.

Regierungsblatt v. 24. Sept. 1865. No. 11.

I.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Realschule in der Stadt Homburg betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Landgräflichen Durchlaucht und auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadt Homburg die Errichtung einer öffentlichen Realschule in dieser Stadt angeordnet worden ist, mit welcher zugleich eine Lehrabtheilung zur Vorbereitung für Gelehrten-Gymnasien und eine solche zur Vorbereitung für diese beiderlei höheren Schulen verbunden und deren Einrichtung der Hauptsache nach folgende sein wird:

§. 1.

Die Schule zerfällt in drei Hauptabtheilungen: Realschule, Progymnasium und Elementarschule.

§. 2.

Die Unterrichtsgegenstände der Realschule sind: Religion, deutsche, französische und englische Sprache, Rechnen, Geometrie, Algebra, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Geschichte, Geographie, gewerbliche und kaufmännische Buchhaltung, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang.

§. 3.

In der Progymnasialabtheilung werden dieselben Gegenstände wie in der Realschule — mit Ausnahme der englischen Sprache, Physik und Chemie — außerdem aber lateinische und griechische Sprache zur Vorbereitung für die mittlere Klasse eines ordentlichen Gelehrten-Gymnasiums unterrichtet.

§. 4.

Die Unterrichtsgegenstände der Elementarschule sind: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache, französische Sprache, Gesang.

§. 5.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Real- oder Progymnasialschule ist erforderlich: ein Alter von wenigstens neun bis höchstens zehn Jahren, möglichst vollständige Kenntniß und Uebung im Lesen und Schreiben deutscher und lateinischer Schrift, im Rechnen der vier Species in einfachen und unbenannten Zahlen, sodann Fertigkeit im Lesen und einige sonstige Uebung in der französischen Sprache.

In die Elementarschulabtheilung finden Knaben von sechs bis neun Jahren Aufnahme, welche für die

Real- oder Progymnaſialabtheilung vorbereitet werden ſollen.

§. 6.

Die Koſten der Schule, ſoweit ſie nicht durch das zu entrichtende Schulgeld und durch die ausgeſetzten Beiträge der Staatskaſſe (ad 1000 fl.) und der Bezirkskaſſe des Amtes Homburg (ad 600 fl. jährlich) gedeckt ſind, werden von der Stadt Homburg beſtritten.

§. 7.

Das vierteljährig vorauszahlbare Schulgeld beträgt vorerſt für die Elementarſchule 24 fl. und für die Real- ſowie die Progymnaſialſchule 32 fl. für das Jahr. Wenn zwei oder mehrere Söhne derſelben Eltern die Anſtalt gleichzeitig beſuchen, ſo findet eine Ermäßigung dieſer Beträge um ¼ ſtatt.

§. 8.

Die Verwaltung der Schule iſt dem Direktor unter Beirath des Lehrercollegiums, die unmittelbare Leitung und Beaufſichtigung derſelben einem Schulrath und die obere Leitung und Beaufſichtigung der Landgräflichen Landesregierung II. Dep. nach den näheren Beſtimmungen der Schulordnung übertragen.

§. 9.

Der Schulrath wird gebildet aus
dem Verwaltungsbeamten und
„ Schulinſpektor des Amtes Homburg,
„ Direktor der Schule und
„ Bürgermeiſter der Stadt Homburg,
als ſtändigen Mitgliedern, und aus drei weiteren, jedesmal auf eine ſechsjährige Amtsperiode beſtellten unſtändigen Mitgliedern, von welchen zwei durch die Landgräfliche Staatsregierung und das dritte von dem Stadtgemeindevorſtand gewählt werden.

Das Amt eines Mitgliedes des Schulrathes iſt ein unbeſoldetes Ehrenamt.

§. 10.

Die Verwaltung der Schulkaſſe unter Aufſicht und Leitung des Direktors wird einem der Lehrer übertragen.

Die Erhebung rückſtändiger Schulgelder geſchieht auf Grund der von dem Schulkaſſenrechner aufzuſtellenden und von dem Direktor beglaubigten, ſodann von Landgräflichem Verwaltungsamt für vollziehbar zu erklärenden Rückſtandsverzeichniſſe durch den Stadtkaſſenrechner auf dieſelbe Weiſe, wie die Erhebung rückſtändiger Gemeindeumlagen. Im Falle der Unbeibringlichkeit iſt der betreffende Schüler ſofort aus der Schule zu entlaſſen.

§. 11.

Der Direktor, ſowie ſämmtliche ordentlichen Lehrer der Anſtalt werden von Seiner Landgräflichen Durchlaucht ernannt.

Den ordentlichen Gymnaſiallehrern, bei welchen academiſche Bildung erfordert wird, ſind dieſelben allgemeinen Amtsrechte wie den Landgräflichen Staatsdienern verliehen.

Beſchwerden gegen die Lehrer wegen exceſſiven Gebrauchs der Strafbefugniß gegen die Schüler können nur bei den vorgeſetzten Schulbehörden angebracht werden.

§. 12.

Der Beginn des Unterrichts findet am 16. October l. J. ſtatt und die Anmeldungen der Schüler zur Aufnahme ſind in der Zeit vom 9—11. deſſelben Monats bei dem Direktor zu machen.

Homburg, den 15. September 1865.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Fenner.
vdt. J. W. Lommel.

II.

Bekanntmachung,

die Vollziehung der Synagogen- und Todtenbeſtattungs-Ordnung für die israelitiſchen Religionsgemeinden im Oberamte Meiſenheim betreffend.

Auf Grund höchſter Ermächtigung werden hierdurch die nachſtehenden Beſtimmungen aus der von der unterfertigten Stelle genehmigten Synagogen- und Todtenbeſtattungs-Ordnung für die israelitiſchen Religionsgemeinden im Oberamte Meiſenheim zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht:

§. 1.

Zur Abhaltung des israelitiſchen öffentlichen Gottesdienſtes iſt allein die Gemeinde-Synagoge beſtimmt und Gebets- oder ſonſtige gottesdienſtliche Verſammlungen außerhalb der Synagoge ſind unterſagt, mit Ausnahme jedoch:

1) des Gottesdienſtes im Hauſe eines Trauerden während der ſieben Trauertage;
2) der ſabbathlichen, von dem Rabbiner in dem ſeit langer Zeit beſtehenden Brüderſchaftsvereine gehaltenen exegetiſchen Vorträge und

3) des Falles, daß der Vorſtand die Abhaltung eines Privatgottesdienſtes ausdrücklich geſtatten ſollte.

§. 26. (Abſatz 1. und 2.)

Die Mitglieder des Cultusvorſtandes haben die Pflicht, für Aufrechthaltung der Synagogen-Ordnung Sorge zu tragen.

Uebertretungen des im §. 1. enthaltenen Verbots, welche von dem Vorſtande durch das Organ des erſten Vorſtehers der Landgräflichen Staatsbehörde bei Landgräflichem Juſtizoberamte zu Meiſenheim anzuzeigen ſind, ſollen mit einer Geldbuße von 30 Kreuzern bis zu 3 Gulden oder mit entſprechender Gefängnißſtrafe gegen jeden Theilnehmer gerichtlich beſtraft werden.

Homburg, den 5. September 1865.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Wernigk.
vdt. W. Pfarrius.

No. 652. 653.

Regierungsblatt v. 29. Oct. 1865. No. 12.

I.

Bekanntmachung,

die Uebergangsabgaben von Tabaksblättern, Tabaksfabrikaten und vom Bier betreffend.

Auf Grund des mit der Königlich Preußiſchen Regierung beſtehenden Zoll- und Steuervertrags werden hiermit die nachfolgenden Beſtimmungen für das Landgräfliche Oberamt Meiſenheim zur Nachricht und Nachachtung noch beſonders bekannt gemacht:

Nach dem Vertrage vom 16. Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Regierungsblatt Nro. 7. pag. 206), Art. 11. unter Nro. II. §§. 3. und 5. ſollen

1) Verſendungen vereinsländiſcher unbearbeiteter Tabaksblätter, wenn ſie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsſtaate in den anderen oder aus einem Steuergebiete in das andere mit der Poſt übergehen, von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- und ſteueramtlichen Bezettelungen freigelaſſen;
2) die Uebergangsabgaben von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten mit 20 Sgr., ſowie von Bier mit 7 Sgr. 6 Pf. in dieſen Beträgen nicht mehr von dem Centner des früheren Preußiſchen Landesgewichts, ſondern von dem Centner des gegenwärtig in Preußen beſtehenden Landesgewichts erhoben werden.

Dieſe Verabredungen kommen vom 1. Januar 1866 ab zur Anwendung.

Homburg, den 20. October 1865.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Fenner.
vdt. J. W. Lommel.

II.

Bekanntmachung,

die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker betreffend.

Die der Rübenzuckerſteuer entſprechende Vergütung, welche nach der Bekanntmachung vom 9. Juli 1861, Regierungsblatt Nro. 9., für ausgeführten Rübenzucker gewährt wird, iſt durch eine Verabredung unter den Regierungen der Zollvereinsſtaaten in ihrem Betrage dergeſtalt erhöht worden, daß ſie vom 1. September d. J. ab bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt werden ſoll:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr.,
für Brot-, Hut- und Kandiszucker, ſowie für geſtoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker mit 3 Thlr. 15 Sgr. für den Centner.

Es wird ſolches zur Nachricht und Nachachtung im Landgrafthum hiermit bekannt gemacht.

Homburg, den 20. October 1865.

Auf höchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Fenner.
vdt. J. W. Lommel.

No. 654.

Regierungsblatt v. 17. Dec. 1865. No. 13.

Bekanntmachung,

die Statuten der anonymen Gesellschaft der vereinigten Pachtungen des Kurhauses und der Mineralquellen zu Homburg vor der Höhe betreffend.

Nachfolgende in der am 6. October l. J. abgehaltenen Generalversammlung der Actionäre der anonymen Gesellschaft der vereinigten Pachtungen des Kurhauses und der Mineralquellen gültig beschlossene Abänderung der am 5. Januar 1863 in neuer Redaction festgestellten Statuten dieser Gesellschaft hat auf desfalls gestelltes Ansuchen der Direction in nachfolgender Fassung die höchste landesherrliche Genehmigung erhalten und wird nach Vorschrift des Art. 11. des Gesetzes vom 25. August 1863, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, öffentlich bekannt gemacht.

(Zu §. 3. pos. 1. und §. 10. pos. 2.)

An Stelle des ersten Absatzes des §. 3. der Statuten, in welchem das Betriebskapital der Gesellschaft auf 600,000 fl. festgesetzt ist, tritt folgende Bestimmung: „Das Betriebskapital soll aus dem nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft (worunter auch die Vertheilung einer Jahresdividende von 20 fl. per Actie einbegriffen), sowie nach Abzug des zur statutenmäßigen Amortisation von 500 Actien per Jahr erforderlichen Geldbetrags verbleibenden Ueberschuß des Jahresertrags von dem bisherigen Betrage ad 600,000 fl. auf den Betrag von einer Million Gulden erhöht werden."

Durch diese Bestimmung wird zugleich der zweite Absatz des §. 10. der Statuten, nach welchem derjenige Ertrag des Unternehmens, der das Maximum der Dividende ad 20 fl. pro anno übersteigt, lediglich zur Einlösung von Actien verwendet werden soll, vorübergehend modificirt.

Homburg, den 10. November 1865.

Auf höchsten Befehl

Landgräflich Hessischer Geheimer Rath.

Fenner.

vdt. W. Müller.

No. 655.

Regierungsblatt v. 21. Jan. 1866. No. 2.

Bekanntmachung

des Vertrags vom 20/25. October 1865, den fortdauernden Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an den deutschen Zollverein betreffend.

No. 656. 657.

Regierungsblatt v. 11. Febr. 1866. No. 3.

I.

Bekanntmachung,

den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden betreffend.

In Gemäßheit höchster Weisung und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 9. Februar 1864 (Regierungsblatt pag. 13.) und 24. Mai 1864 (Regierungsblatt pag. 40.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer zwischen den Staaten des Zollvereins und Oesterreich getroffenen Vereinbarung die Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen Theils Waarenaufkäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, vom 1. Januar 1866 an hierzu ebenso, wie dies nach der oben gedachten Bekanntmachung vom 9. Februar 1864 unter den Zollvereinsstaaten vereinbart ist auf Grund von Gewerbelegitimationskarten, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind, abgabenfrei zugelassen werden sollen.

Ferner sind die Regierungen der Zollvereinsstaaten sowohl unter sich als mit Oesterreich und der freien Stadt Bremen übereingekommen, daß den abgabefrei zur Vornahme von Waareneinkäufen und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen zugelassenen Handelsreisenden, welche seither aufgekaufte Waaren gar nicht mit sich herumführen durften, vom 1. Januar 1866 an gestattet sein soll, aufgekaufte Waaren, jedoch nur zum Behufe der Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich zu führen.

In Folge dessen erleidet das bei der Bekanntmachung vom 9. Februar 1864 abgedruckte Formular zu den Gewerbelegitimationskarten eine entsprechende

Abänderung und werden dieſe Karten künftighin in den Zollvereinsſtaaten nach dem nachſtehenden Muſter ausgefertigt werden, welches ſo eingerichtet iſt, daß dieſelbe Karte gehörig ausgefüllt, zur Legitimation in den übrigen Zollvereinsſtaaten, in Oeſterreich und in Bremen dienen kann.

Mit Bezug auf den Probeeintrag 3. und die desfalls hinzugefügte Randbemerkung wird hierbei bemerkt, daß in Oeſterreich ebenſo, wie dies dermalen noch in Preußen der Fall iſt, nur ſolche Handlungsreiſende abgabenfrei zugelaſſen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauſes, in deſſen Dienſte ſie ſtehen, Geſchäfte machen wollen.

Homburg, den 5. Januar 1866.

Landgräfl. Heſſ. Landesregierung II. Dep.
Wernigk.
vdt. W. Pfarrius.

Gewerbe-Legitimations-Karte,

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen u. Namen des Landes.) 1800 ſechs und ſechszig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft iſt, und für Rechnung

1) ſeiner eigenen Droguerie-waarenhandlung daſelbſt;
2) der Droguerie-waarenhandlung N. N. daſelbſt, bei welcher er als Handlungscommis in Diensten ſteht;
3) nachſtehender Handlungs- (Fabrik-) Häuſer, als: . . . . . .

im Gebiete des Zollvereins, in Bremen und Oeſterreich, Waarenbeſtellungen aufzuſuchen und Waareneinkäufe zu machen beabſichtigt, wird hierdurch, behufs ſeiner Gewerbelegitimation bei den betreffenden Behörden der übrigen Zollvereinsſtaaten, Bremens und Oeſterreichs beſcheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des/der vorgedachten Geſchäfts/häuſer im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten ſind.

Derſelbe darf von den Waaren, auf welche er Beſtellungen ſuchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Beſtimmungsorte mit ſich führen.

Auch iſt ihm verboten, für Rechnung anderer als des/der genannten Geſchäfts/häuſer Waarenbeſtellungen aufzuſuchen oder Waareneinkäufe zu machen.

Bei dem Aufſuchen von Beſtellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorſchriften zu beobachten.

(Ort, Datum, Unterſchrift und Stempel der ausſtellenden Behörde.)

(Perſonalbeſchreibung und Unterſchrift des Reiſenden.)

Wenn die Ausfertigung nach dem Probeeintrag Nr. 3. erfolgt, ſo iſt Oeſterreich nicht zu nennen und an den Rand der Karte zu ſetzen: Nicht gültig für Preuſſen.

II.

Bekanntmachung,

die Abgabe von Vieh- und Gewerbesalz im Oberamte Meisenheim betreffend.

In Gemäßheit des mit der Königlich Preußischen Staatsregierung wegen des Anschlusses des Landgräflichen Oberamtes Meisenheim an das Zoll- und indirecte Steuersystem des Königreichs Preußen bestehenden Vertrags und in Uebereinstimmung mit der Königlich Preußischen Cabinetsordre vom 21. Juni 1838 sind höchsten Orts nachstehende Bestimmungen über die Abgabe von s. g. Vieh- und Gewerbesalz für das Oberamt Meisenheim angenommen worden und werden zufolge höchster Ermächtigung hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Zur Erleichterung des Verbrauchs von Salz für das Vieh wird unter der Benennung Viehsalz ein besonderes Salz bereitet und in bestimmten Quantitäten zu einem geringeren als dem gesetzlichen Preise an Landwirthe und andere Viehbesitzer abgegeben.

§. 2.

Ebenso wird solchen Fabrikanstalten, die zur Darstellung ihrer Erzeugnisse das Salz in namhafter Menge verbrauchen und, um die Concurrenz des Auslandes zu bestehen, einer von dem Königlich Preußischen Finanzministerium zu ermessenden Erleichterung dabei bedürfen, die erforderliche Quantität unter Controle der Verwendung zu ermäßigten Preisen überlassen.

§. 3.

Zur Verhütung mißbräuchlicher Verwendungen des zu ermäßigten Preisen verabfolgten Salzes wird bestimmt:

1) Wer das zu ermäßigten Preisen empfangene Salz ganz oder theilweise an Andere überläßt oder zu anderen als den bestimmten Zwecken verwendet, hat nicht nur die an den gesetzlichen Preisen ihm erlassene Summe zur Steuerkasse nachzuzahlen, sondern auch als Strafe der mißbräuchlichen Verwendung den zehnfachen Betrag des nachzuzahlenden Preises und falls derselbe unter 50 Thlr. (87 fl. 30 kr.) beträgt, oder eine bestimmte Summe überhaupt nicht zu ermitteln ist, mindestens 50 Thlr. (87 fl. 30 kr.) zu entrichten. Sowohl der Betrag der Preisdifferenz als die Strafe sind von demjenigen einzuziehen, der das Salz zum ermäßigten Preise begehrt und empfangen hat, ohne Rücksicht, ob der Mißbrauch durch ihn selbst oder durch Andere, und ob er mit seiner Zustimmung oder ohne sein Vorwissen verübt ist.
2) Außerdem gehen diese Contravenienten der Begünstigung, Salz zu ermäßigten Preisen zu erhalten, für immer verlustig, welches auch dann stattfindet, wenn zwar dem Empfänger des Salzes ein von ihm selbst verübter Mißbrauch nicht zu erweisen ist, der Fall eines Unterschleifs mit dem ihm bewilligten Salz durch andere Personen jedoch zum zweiten Male eintritt.
3) Wer in den zur Erlangung von Viehsalz vorgeschriebenen schriftlichen Anmeldungen seinen Viehstand unrichtig angibt, hat eine Geldbuße von 10 Thlr. (17 fl. 30 kr.) bis 50 Thlr. (87 fl. 30 kr.) verwirkt, und auf die Begünstigung fernerhin keinen Anspruch.

Homburg, den 2. Februar 1866.

Landgräfl. Hessische Landesregierung III. Dep.
Wernigk.
vdt. W. Pfarrius.

No. 658.

Regierungsblatt v. 18. März 1866. No. 4.

Verordnung,

die Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften betreffend.

Zur Ausführung und Ergänzung des Art. XXI. pos. 5. der Polizeiordnung vom 10. Juli 1816 wird mit höchster Ermächtigung für das Amt Homburg hiermit verordnet, was folgt:

Wenn bei den periodischen oder außerordentlichen Visitationen der Feuerstellen in den Gebäuden oder bei sonstigen Veranlassungen feuergefährliche Baugebrechen, welche nicht schon an und für sich eine Polizeiübertretung bilden, entdeckt werden und der Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter die Gebrechen nicht innerhalb der von der Polizeiverwaltungsbehörde bestimmten Frist beseitigt, so trifft ihn eine Strafe von 1 bis 20 Gulden, und ist außerdem die Polizeibehörde berechtigt, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes durch Umänderung, Entfernung oder Abbruch der betreffenden Anlagen auf Kosten des Säumigen anzuordnen.

Dieſe von der Polizeiverwaltungsbehörde feſtzuſtellenden Koſten können im Adminiſtrativ-Executionswege erhoben werden.

Homburg, den 2. Februar 1866.

Landgräfl. Heſſ. Landesregierung II. Dep.
Wernigk.
vdt. W. Pfarrius.

No. 659.

Regierungsblatt v. 25. März 1866. **No.** 5.

Bekanntmachung

des Vertrags zwiſchen den Staaten des deutſchen Zollvereins einerſeits und der freien Hanſeſtadt Bremen andererſeits vom 14. December 1865, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe betreffend.

No. 660.

Regierungsblatt v. 22. April 1866. **No.** 9.

Bekanntmachung

des zwiſchen dem deutſchen Zollvereine und Italien abgeſchloſſenen Handelsvertrags vom 31. December 1865.

No. 661.

Regierungsblatt v. 29. April 1866. **No.** 10.

Bekanntmachung,

die Erweiterung des Stadtbauplans für die Stadt Homburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog-Landgraf haben die rechte (nördliche) Seite der auf 48 Werkfuß nach den Gärten „auf der Engelgaſſe" zu erweiternden Chauſſee vor dem Unterthor hieſiger Stadt bis zunächſt dem Engliſchen Garten zur Straßen- und Baulinie zu beſtimmen allergnädigſt geruhet, was auf Grund allerhöchſter Ermächtigung mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß auf die hiernach genehmigte neue Straßen- und Baulinie die allgemein für die Stadt Homburg gültigen baupolizeilichen Vorſchriften Anwendung finden.

Homburg, den 17. April 1866.

Landgräfl. Heſſiſche Landesregierung II. Dep.
Wernigk.
vdt. W. Pfarrius.

No. 662.

Regierungsblatt v. 24. Mai 1866. **No.** 11.

Bekanntmachung,

den Curs der K. K. Oeſterreichiſchen Sechskreuzerſtücke vom Jahr 1848 und 1849 innerhalb des Gebiets des ſüddeutſchen Münzvereins betreffend.

In Uebereinſtimmung mit den übrigen Regierungen des ſüddeutſchen Münzvereins wurde der Curswerth der Oeſterreichiſchen Sechskreuzerſtücke mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 auf fünf Kreuzer ſüddeutſcher Währung feſtgeſetzt, was hierdurch unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß damit das durch die Bekanntmachung vom 15. Januar 1864, resp. vom 8. December 1837 erlaſſene Verbot der Annahme dieſer Sechskreuzerſtücke als Zahlungsmittel bei den öffentlichen Kaſſen aufgehoben iſt.

Homburg, den 23. Mai 1866.

Auf allerhöchſten Befehl
Landgräflich Heſſiſcher Geheimer Rath.
Fenner.
vdt. W. Müller.

No. 663.
Regierungsblatt v. 15. Juli 1866. No. 12.

Verordnung,

das Verhalten der Landgräflichen Beamten und Diener bei einer feindlichen Invasion in das Landgrafthum betreffend.

Wir Ludwig III., von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein, ſouverainer Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. finden Uns im Intereſſe Unſeres Landes und deſſen Angehörigen bewogen, für den Fall einer widerrechtlichen Invaſion oder Occupation Unſeres Landgrafthums oder eines einzelnen Gebietstheiles deſſelben Unſere Beamten und öffentlichen Diener daſelbſt anzuweiſen und zu ermächtigen, auf ihren Dienſtſtellen zu verbleiben und, unbeſchadet der Uns angelobten Dienſt- und Unterthanentreue, ihre Funktionen in der bisherigen Weiſe und unter Unſerer Autorität fortzuſetzen, bis ſie durch einen ausdrücklichen Befehl der uſurpatoriſchen Gewalthaber daran gehindert werden ſollten.

Gegeben Seeheim, den 11. Juli 1866.

(L. S.) Ludwig.

vdt. Fenner.

Druck von Kohler & Teller in Offenbach a. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google